Verordnungs-Blatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

Jahrgang 1899.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1899.

Chronologisches Verzeichnis

der im Jahrgange 1899 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums enthaltenen Publicationen.

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1898 5. November	—	Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf	145	287
27. „	—	Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Sachsen, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-sächsischen Grenze	30	23
24. December	66920	Errichtung eines Nebenzollamtes in Gyulafalva-Commando	1	1
29. „	60976	Änderung in der Einrichtung des Voranschlages, betreffend das Stempel-, Tax- und Gebürengefälle und der damit im Zusammenhange stehenden Verrechnung	6	5
30. „	50491	Anordnung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bulgarien ansässigen Angestellten der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft	9	6
30. „	65749	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Kalwarya und Skawina in Galizien	3	2
31. „	—	Übereinkommen, betreffend die neuerliche Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1899, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239	2	1
1899 3. Jänner	69233 ex 1898	Änderungen im Allgemeinen Tabakverschleißtarife	4	2
4. „	69607 ex 1898	Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte im Blatte J. 8	5	2
7. „	459	Behandlung von Druckschriften, denen der Postdebit entzogen ist, bei Vorkommen im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehre	16	13
10. „	68034 ex 1898	Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Bochnia und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Niepołomice	11	10
14. „	2526	Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896, Z. 33657, V. Bl. Nr. 118, wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen	7	6
17. „	36506 ex 1898	Örtliche Zuständigkeit zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren in Gefällsstrafsachen	22	16
17. „	1987	Ausstellung der im III. Theile, Punkt 18, 21, 27 und 28 des Schlussprotokolles zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. December 1891 erwähnten Ursprungszeugnisse	10	9

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1899 25. Februar	65153 ex 1898	Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Villach zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen	46	39
25. „	8770	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Blansko und Tischnowitz in Mähren	36	32
25. „	9893	Zollabfertigung von Sendungen für die im Jahre 1899 in Szegedstattfindende landwirtschaftliche Landesausstellung	35	31
25. „	10380	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Novi Odjek“	34	31
2. März	10594	Vormerkbehandlung der zum IV. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkte in Wien im Jahre 1899 einlangenden Gegenstände	42	37
2. „	11196	Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest	44	37
3. „	11521	Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe in Skala in ein Nebenzollamt I. Classe	47	40
4. „	57898 ex 1898	Herabsetzung der Prägegebür für Levantinerthaler	41	37
7. „	12213	Errichtung eines Freilagers für Brantwein in Budapest	48	40
11. „	13471	Wiedergestattung des Postdebites für die Zeitschrift „Corriere di Napoli“	49	40
14. „	9084	Einreihung mehrerer Steuerämter Böhmens in die Zahl der Hauptsteuerämter	54	46
15. „	13489	Neues Statut der Beiräthe von Sachverständigen für die Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung	51	44
15. „	13672	Auflassung des Brantweinraffinerie-Freilagers der Firma E. Khodl's Erben in Pilsen	60	47
15. „	13682	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Frain und Jamnitz in Mähren	55	46
15. „	13750	Änderung der Bezeichnung der k. k. Nebenzollämter II. Classe Floriansdorf und Altwarnsdorf	64	68
15. „	14065	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Técsö im Comitate Máramaros in Ungarn	57	46
15. „	14256	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Hatvan im Comitate Heves	58	46
15. „	14257	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Miava im Comitate Nyitra	59	46
16. „	64020 ex 1898	Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Justiz und der Finanzen, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 30, V. Bl. Nr. 12, in Rücksicht auf die Einbringung der ausständigen Forderungen der k. k. Forstverwaltung und der in Verwaltung des Staates stehenden Fonde abgeändert wird	63	68
17. „	60167 ex 1898	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Anrechenbarkeit der im Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Dienstaltersperſonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des dreiprocentigen Pensionsbeitrages von denselben	50	43
17. „	2339-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate April 1899	45	39

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter	
			Nummer	Seite
1899 18. Mai	27732	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Hlasy z Prahy“	101	108
18. „	27733	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Heimdall“	102	108
19. „	25146	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der Finanzen, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium, betreffend den Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen	127	141
20. „	6749 ex 1898	Verrechnung der von den Finanzprocuraturen und von den Steuerämtern eingehobenen Idealstempelgebüren und Deserviten, dann der bei den letztgenannten Ämtern anlässlich der Executionsführung vorfallenden baren Auslagen	106	115
20. „	27580	Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900	103	111
26. „	28697	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Novi Odjek“	105	113
26. „	28769	Zollbehandlung von Maltopepton	111	121
27. „	28397	Festsetzung der Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern in Lemberg und in Krakau	109	117
29. „	27728	Zollbehandlung der für den botanischen Garten der königl. ungar. Universität in Budapest bestimmten Pflanzensendungen	128	142
30. „	24163	Auflassung des Privatfreilagers für Brantwein des Csapó József in Homona	114	122
30. „	28878	Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen, sowie von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen der Tarifnummer 319 a des allgemeinen Zolltarifes) aus dem Auslande .	112	121
30. „	29292	Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Der Glücksweiser“ und „Pannonia“	108	117
1. Juni	27547	Festsetzung der Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern und Steuerämtern in Dalmatien	117	124
5. „	30861	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Corriere Friulano“ . . .	113	122
6. „	4323-F. M.	Anwendung der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 15. Februar 1899, Z. 1212-F. M., V. Bl. Nr. 29, im dienstlichen Verkehre der Finanzbehörden und Ämter mit den autonomen Behörden	119	124
6. „	21534	Erweiterung des Rubrikenschemas für den Tabakregie-Etat . . .	123	136
6. „	29237	Bewertung der 3½procentigen österreichischen steuerfreien Staatsrente-Obligationen bei ihrer Widmung als Dienstcautionen . .	118	124
6. „	30174	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten	110	119
15. „	21663	Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern	115	123
15. „	32047	Errichtung eines Hauptzollamtes in Mährisch-Schönberg	120	125
16. „	32450	Bewilligung eines Brantweinraffineriefreilagers in Kátlócz (Pozsonyer Comitat)	126	138
19. „	5348-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Juli 1899	116	124
19. „	33137	Wiedergestattung des Postdebites für die Zeitschrift „Pannonia“ . .	121	125

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1899 17. Juli	—	Kaiserliche Verordnung wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes	135	147
18. „	38959	Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte im Blatte J—6 . . .	158	800
19. „	2160-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate August 1899	137	188
20. „	40219	Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — IV. Theil: Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung	140	191
20. „	40219	Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VI. Theil: Abänderung des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47 . .	141	201
20. „	40219	Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VII. Theil (lit. a): Abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Brantwein zu zucker- und alkoholhältigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangen	142	207
20. „	40219	Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarisches Zolltarifes. — VII. Theil (lit. b): Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird .	143	241
20. „	40219	Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — VIII. Theil: Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina, sowie Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen, welche im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten außer dem Abgabebande vorkommen	144	247
21. „	40378	Erlass der Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — I. Theil: Bierbesteuerung	148	295

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1899 21. Juli	40378	Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. — II. Theil: Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressheferzeugung	149	393
22. „	39576	Kundmachung des Finanzministeriums in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 147, V. Bl. Nr. 162, betreffend die fortdauernde Geltung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181	164	806
22. „	40731	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Buchbinderleinwand“ und „Wachstuch und Wachstaffet“	153	797
22. „	40732	Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Eisen und Eisenwaren“	154	797
22. „	40733	Ergänzung der Bestimmungen über die Abfertigung harter Kammgarne aus Glanzwolle (Weftgarne) über Nr. 30 metrisch, einfach oder doublirt, roh	155	798
24. „	39836	Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd in Niederösterreich	152	796
26. „	40730	Abänderung des Namens der im punto franco und im Baross-Hafen befindlichen Expondituren des königl. ungar. Hauptzollamtes in Fiume	157	799
27. „	32552	Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe auf dem Bahnhofe in Johanngeorgenstadt (Sachsen)	159	801
27. „	40873	Vormerkbehandlung der zu der vom internationalen Kinderschutzcongress in Budapest zu veranstaltenden Ausstellung einlangenden Gegenstände	161	802
28. „	39852	Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900	150	795
29. „	40874	Einbeziehung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Csik-Gyimes unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zollämter (Eingangsämter) und Aufhebung der dem königlich ungarischen Nebenzollamte Csik-Gyimes zukommenden Befugnis zur Pflanzenabfertigung	160	801
4. August	29757	Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, mit welcher eine Instruction, betreffend die Führung der Gewerbecataster und die Vornahme vor Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern verlautbart wird	199	925
8. „	40051	Theilweise Abänderung der Verordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, über die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres	163	806
9. „	33826	Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz bei der Saline in Kałusz	171	819
9. „	43925	Vormerkbehandlung der zu der Molkereiausstellung in Prag einlangenden Gegenstände	165	806
12. „	34366	Errichtung von Gebürenbemessungsämtern in Pilsen, Brünn und Krakau	167	809

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1899 14. Sept.	50148	Bildung neuer Erwerbsteuer Veranlagungsbezirke für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie mehrere hiedurch bedingte Änderungen rücksichtlich der angrenzenden Erwerbsteuer Veranlagungsbezirke	194	918
14. "	50712	Verordnung des Finanzministeriums über die Bemessung und Verrechnung der Zinsenzahlungen und Vorauszahlungen an Nachlassgebüren gemäß §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 169, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen	191	913
18. "	7216-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate October 1899	186	904
19. "	50172	Verordnung des Finanzministeriums wegen theilweiser Änderung der Grundsätze zur Reorganisirung der Finanzwache und Regelung ihrer Gebüren, dann wegen Feststellung des künftigen Ausmaßes der Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft, sowie ihrer Witwen und Waisen	190	907
19. "	51667	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Deutsche Zeitung"	188	904
20. "	7271-F. M.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird	183	835
21. "	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden	184	855
21. "	51338	Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest	193	915
22. "	50771	Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Zara zur Austrittsbehandlung von Zucker	195	919
22. "	50954	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehres mit Getreide	185	904
24. "	43336	Verordnung des k. k. Finanzministeriums, einverständlich mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check-) Verkehres des Wiener Giro- und Cassenvereines bei Zahlungen an Gebüren und an Effectenumsatzsteuer für Rechnung der k. k. Taxamtscassa in Wien	213	960
28. "	52404	Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest	196	919
30. "	42443 ex 1898	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Berechnung der Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern	197	921
2. October	52643	Verbot der Einfuhr für den unter der Bezeichnung „Occlusivpessar" in den Handel gebrachten Apparat, sowie für das unter dem Namen „Tutelol" in den Verkehr gesetzte Frauenpräservativmittel	209	957
4. "	53539	Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1899/1900	—	923
5. "	49681	Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Cervignano (Bahnhof) zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	210	957
6. "	35097	Änderung in der Bezeichnung des Gefällsamtes in Triest	198	922

Datum	Geschäftszahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1899 6. October	50989	Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette zu 4, 6, 8 und 10 Kronen mit slovenischem Texte	200	953
9. „	54923	Ausgabe der Berichtigungsblätter Nr. 88 und 89 zur Militär-Marschroutenkarte	208	955
10. „	6919	Competenz zur Anmeldung rückständiger directer Steuern, Gebüren und anderer öffentlicher Abgaben zur Zwangsversteigerungstagsatzung	201	953
14. „	56031	Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Przeworsk in Galizien .	204	954
16. „	51571	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Hartmanitz und Neuern in Böhmen	205	954
16. „	55828	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Sobotka und Libaň in Böhmen	206	955
16. „	55835	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Skawina und Podgórze in Galizien	207	955
19. „	7691-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate November 1899	202	954
19. „	57054	Neuerliche Verlängerung des mit der Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefformulare festgesetzten Zeitraumes	203	954
23. „	57701	Erklärung einer Brantweinraffinerie in Schönbrunn (Österreichisch-Schlesien) als Freilager	211	958
25. „	48867	Abänderung des Punktes 7 und des Schlussabsatzes des Punktes 4 der Finanzministerialverordnung vom 15. December 1897, Z. 61261, V. Bl. Nr. 238, betreffend die Durchführung der Realsteuernachlässe	212	959
27. „	33700	Festsetzung der Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer	222	1041
27. „	58398	Vormerkbehandlung der Gegenstände für die in Wien stattfindende II. Papier- und Schreibwarenausstellung	215	961
30. „	52117	Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie hiedurch bedingte Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirke Waidhofen an der Thaya und Zwettl in Niederösterreich und Neustadt an der Mettau in Böhmen	217	964
1. Novemb.	7872-F. M.	Kundmachung des Vorsitzenden des k. k. Ministerrathes, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss der Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch-ungarischen Bank, des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken, sowie des Übereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch ungarische Bank bekanntgegeben wird	214	961
3. „	59826	Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen	219	967

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1899 28. Novemb.	61033	Einschränkung der Abgabe von Stöckelsalz	237	1082
30. "	65289	Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturirung zugeführt wurde	235	1078
1. Decemb.	63965	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung für Rechnungen und Frachtbriefe	233	1077
1. "	63965	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken und die Änderung des Stempelzeichens für Spielkarten	234	1078
2. "	65470	Erklärung der Brantweinraffinerie in Schönau (Mähren) als Freilager	244	1158
3. "	64502	Siebenter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern	238	1085
3. "	68543	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, mit welcher der Vertrieb und die Einfuhr von vorgeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten verboten wird	251	1171
12. "	67946	Wiedergestattung des Postdebites für die Zeitschriften „Münchner Neueste Nachrichten", „Scena illustrata", „Deutsche Wacht", „Katolik", „Sokol americký", „Frankfurter Zeitung und Handelsblatt"	245	1158
14. "	65457	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Karfreit im Küstenlande	249	1170
15. "	8574-F. M.	Einführung der Kronenwährung in der Geschäftsgebarung der gerichtlichen Depositenämter und der gemeinschaftlichen Waisencassen	242	1156
16. "	60627	Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen	250	1170
16. "	67760	Einführung eines neuen Stempelzeichens zu 10 h für Postbegleitadressen und Nachnahmescheine	252	1172
18. "	8621-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Jänner 1900	243	1158
18. "	66961	Widerruf der ertheilten Bewilligung zur Haltung eines Brantweinraffinerie-Freilagers	247	1163
20. "	68839	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, erlassen werden	240	1089
20. "	69978	Erlass der Ministerien des Handels und der Finanzen, mit welchem eine Dienstvorschrift für die in Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämter in Betreff der Statistik des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone hinausgegeben wird	241	1139

Sach- und Ortsregister

zu dem Jahrgange 1899 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

U.

V.

W.

Y.

3.

Alphabetisches Namenverzeichnis

zu dem Jahrgange 1899 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

G.

J. (Vocal.)

J.

K.

O.

P.

S.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 16. Jänner 1899.**

Kundmachungen und Mittheilungen.

1.

Errichtung eines Nebenzollamtes in Gyulafalva-Commando.

(Enthalten in dem am 1. Jänner 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 1.)

Nach einer Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums ist in Gyulafalva-Commando ein in Bezug auf die Anweisung der Waren mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe bekleidetes Nebenzollamt II. Classe errichtet worden, welches seine Wirksamkeit bereits begonnen hat.

Wien, am 24. December 1898. (Z. 66920.)

2.

Übereinkommen vom 31. December 1898, betreffend die neuerliche Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1899, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239.

(Enthalten in dem am 1. Jänner 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 2.)

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen dahin getroffen, dass das auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossene Übereinkommen vom 31. December 1897, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1898, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1898, auch für die Dauer des neuerdings verlängerten Privilegiums, das ist bis 31. December 1899, seinem vollen Inhalte nach und, bis auf die aus der neuerlichen Verlängerung des Privilegiums bis 31. December 1899 sich ergebende Hinausschiebung der mit 31. December 1898 festgesetzten Termine um ein Jahr, unverändert in Geltung zu bleiben hat.

Die Bestimmungen des derart in Geltung bleibenden Übereinkommens treten im Sinne des §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, auch vor dem 31. December 1899 mit dem Zeitpunkte außer Wirksamkeit, in welchem die definitive Regelung der hiedurch nur provisorisch geordneten Angelegenheiten in Kraft tritt, desgleichen

dann, wenn hinsichtlich dieser Angelegenheiten der in den Ländern der ungarischen Krone heute bestehende Zustand eine Änderung erleidet.

Wien, 31. December 1898.

Der k. k. Finanzminister: **Kaizl** m. p.

Österreichisch-ungarische Bank: **Kautz** m. p. Gouverneur.

Lieben m. p. Generalrat.

Mecenseffy m. p. Generalsecretär.

3.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Kalwarya und Skawina in Galizien.

Infolge der mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 67, kundgemachten mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Gemeinden und Gutsgebiete Boreksłachecki, Ochodza, Facimiech, Żelczyna, Gołuchowice, Krzęcin und Polanka Haller aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kalwarya und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina werden die genannten Gemeinden und Gutsgebiete von dem gleichen Zeitpunkte an auch aus dem zum politischen Bezirke Wadowice gehörigen Steueramtsbezirke Kalwarya ausgeschieden und dem im politischen Bezirke Podgórze gelegenen Steueramtsbezirke Skawina zugewiesen.

Wien, am 30. December 1898. (Z. 65749.)

4.

Änderungen im Allgemeinen Tabakverschleißtarife.

Mit 1. Jänner 1899 treten im Allgemeinen Tabakverschleißtarife folgende Änderungen ein:

1. Auflassung des Debröer Schnupftabakes (Tarif-Post A 6),
2. Auflassung der Bündelung zu vier Stück bei den Echten Havanna-Cigarren (Tarifpost 1, 3, 4, und 5).

Die noch vorhandenen Vorräthe von diesen Fabrikaten werden zu den bisherigen Preisen ausverkauft.

Wien, am 3. Jänner 1899. (Z. 69233 ex 1898.)

5.

— (**Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.**) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 17. December 1898, Abtheilung 5, Nr. 2998 ist in der Militär-Marschroutenkarte im Blatte J. 8 (Graz) Quadrat u—5 die Entfernung Bierbaum — Burgau auf 6·9 *km* richtigzustellen. (Z. 69607 ex 1898, dd. 4. Jänner 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1898 dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Tábor Anton Malkovský aus Anlaſs der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 10279-F. M. ex 1898, dd. 1. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1898 dem Hilfsämterdirector des Finanzministeriums Anton Stanke aus Anlaſs der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10328-F. M. ex 1898, dd. 4. Jänner 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der provisorische Secretär der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur Dr. Karl Fischel zum definitiven Finanzprocuratursecretär daselbst. (Z. 10181-F. M., dd. 27. December 1898.) — Der provisorische Secretär der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Rudolf Thomann zum definitiven Finanzprocuratursecretär.

(Z. 10087-F. M. ex 1898, dd. 6. Jänner 1899.) — Der Steuerinspector Ferdinand Caminoli zum Steueroberinspector für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 65710, dd. 29. December 1898.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct Alfred Voigt zum Hilfsämterdirector im Finanzministerium. (Z. 268-F. M., dd. 7. Jänner 1899.) — Der Steuereinnehmer Anton Ludwig, sowie der Hauptsteueramtscontrolor Johann Nawratil zu Hauptsteuereinnehmern und der Steuereinnehmer Johann Kirnig zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Troppau. (Z. 61378, dd. 27. December 1898.) — Bei den Linienverzehrungssteuerämtern in Wien die Oberamtscontrolore Stephan Motzke und Johann Müller, der Verwalter Anton Hollitscher und der Oberamtscontrolor Gottfried Hauffen zu Oberamtsverwaltern in der VIII. Rangsclasse. (Z. 61143 ex 1898, dd. 2. Jänner 1899.) — Der Lottoamtscontrolor Johann Stumbauer in Brünn zum Amtsverwalter und Cassier bei dem Lottoamte in Innsbruck. (Z. 66816 ex 1898, dd. 9. Jänner 1899.) — Im Personalstande des Finanzministeriums: Der Steuerinspector Dr. Wladimir Valníček, der Finanzcommissär Dr. Eduard Nowaczyński, ferner die Steuerinspectoren Dr. Bohumil Blašák, Dr. Franz Ritter v. Glanz und Dr. Maximilian Salzer, sowie die Finanzconcipisten Dr. Otto Hollitscher, Dr. Karl Pagan und Dr. Alfred Ritter v. Lindheim, sämmtliche in Verwendung beim Finanzministerium zu Ministerialconcipisten. (Z. 10293-F. M., dd. 29. December 1898.) — Im Personalstande des Archivs- und Bibliotheksdienstes des Finanzministeriums der Conceptsadjunct Dr. Adolf Zawrzel zum Concipisten in der IX. Rangsclasse und der Assistent Dr. Rudolf Sallaba zum Conceptsadjuncten in der X. Rangsclasse. (Z. 9217-F. M., dd. 29. December 1898.) — Der Concipist der Finanzprocuratur in Triest Dr. Karl Lukež zum Finanzprocuratursadjuncten daselbst. (Z. 10228-F. M. ex 1898, dd. 6. Jänner 1899.) — Der Steuereinnehmer Josef Halla und der Steueramtscontrolor Otto Schidlo zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 60631, dd. 30. December 1898.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums die Rechnungsassistenten Maximilian Schillerwein, Josef Fischer, Karl Leopold Sattler, Johann Wolf, Rudolf Lang zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Franz Prochaska, Rudolf Bacher, Hugo Schöppl, Wenzel Rischanek, Josef Novotny, Johann Stefl, Ludwig Schwartz, Stanislaus Berger, Franz Novak zu Rechnungsassistenten. (Z. 68534, dd. 23. December 1898.) — Der der Direction der Staatsschuld zur Dienstleistung zugewiesene Kanzlist der niederösterreichischen Finanzprocuratur in Wien Anton Styl zum Kanzleiofficial dieser Direction in der X. Rangsclasse. (Z. 67745, dd. 29. December 1898.) — Der Evidenzhaltungseleve Eugen Groß zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 69464 ex 1898, dd. 3. Jänner 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums die Rechnungspraktikanten Ludwig Haubmeyer, Maximilian Fila, August Krupař, Jaroslav Hybl, Ernst Marek, Josef Kopetzky, Hermann Kutschera, Heinrich Krása, Friedrich Wolfram und Nikolaus Steszyn zu Rechnungsassistenten. (Z. 67658, dd. 23. December 1898.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist Dr. Karl Fleischhaker zum Finanzcommissär und der Conceptspraktikant Dr. Victor Eckmann zum Concipisten. (Z. 34781, dd. 31. December 1898.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Steueramtspraktikant Eduard Weiß, der Finanzwachoberaufseher Alois Jandl und die Steueramtspraktikanten: Wilhelm Wodička, Karl Lapčík, Robert Seichter, Karl Schreier, Johann Goldinsky, Bohuslav Kučera, Alois Hroch, Anton Urban, Adalbert Kolarčik, Josef Dittmann, Rudolf Schurowetz und Franz Palka zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1615-Pr., dd. 28. November 1898.) — Der gegen Dienstvertrag angestellte Assistent der technischen Finanzcontrole Adolf Knopp zum definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 2792-Pr., dd. 31. December 1898.)

Czernowitz: Der Finanzconcipist Franz Xaver Neumann zum Steuerinspector. (Z. 1404-Pr., dd. 31. December 1898.)

Klagenfurt: Der provisorische Cassaofficial Ferdinand Weißenbacher zum definitiven Cassaofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 3568-Pr., dd. 31. December 1898.)

Laibach: Der provisorische Steuerinspector Franz Gerstenmayer zum definitiven Steuerinspector und die Finanzconceptspraktikanten Erich Mühleisen und Ewald Howanski zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 951-Pr., dd. 21. December 1898.)

Lemberg: Die Zollamtscontrolore Ludwig Csala und Wenzel Zachariasiewicz zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Emil Kurowski zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Peter Michaleskul zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse,

die Zollamtsassistenten Sigismund Zaremba, Josef Tuszycki und Kasimir Roth, dann die Zolleinnehmer Marian Dobrowolski und Rudolf Hoberstorfer zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, der provisorische Zollamtsassistent Bronislaus Seja und die Zollamtspraktikanten Johann Dylski und Bronislaus Sokol zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 63833, dd. 15. December 1898.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Josef Pichler, Dr. Rudolf Millsteiger, Jakob Reuter, Dr. Josef Barosch, Dr. Friedrich Behring und Dr. Ernst Ritter v. Klarwill zu Finanzcommissären. Z. 1717-Pr., dd. 29. December 1898.)

Von der Finanzprocuratur in:

Linz: Der Wachtmeister und Bezirks-Gendarmeriecommandant in Linz Michael Feichtenschlager zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 8500, dd. 30. December 1898.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

II. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 24. Jänner 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

6.

Änderung in der Einrichtung des Voranschlages, betreffend das Stempel-, Tax- und Gebürengefälle und der damit im Zusammenhange stehenden Verrechnung.

Mit Rücksicht auf die geänderte Einrichtung des das Stempel-, Tax- und Gebürengefälle betreffenden Voranschlages, wonach insbesonders die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben unter ein Capitel, jedoch nach den einzelnen Gefällen unter besonderen Titeln eingestellt sind, ferner die Gefällsrückgaben von den Verwaltungsauslagen ausgeschieden und im Erfordernisse der bezüglichen Gefälle unter besonderen Paragraphen präliminirt, endlich die bisher unter besonderen Rubriken im Voranschlage ersichtlich gemachten Einnahmen an „Lehentaxen" und „Rückstände aufgehobener, im Taxgefälle verrechneter Gebüren" unter die Rubrik „alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen" eingestellt wurden, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe Folgendes angeordnet:

1. Die das Gebürengefälle betreffenden Gebarungen sind, und zwar die Gefällsrückgaben und die Verwaltungsauslagen, mit Ausnahme der Reisekosten und Diäten wie bisher im Finanzetatsubjournale für unmittelbare Gebüren zu verrechnen. Die Verrechnung der das Gebürengefälle betreffenden Reisekosten und Diäten, welche bisher gemäß Finanzministerialerlasses vom 20. Jänner 1885, Z. 38677/1884, V. Bl. Nr. 3, in dem Taxjournale zu erfolgen hatte, hat nunmehr in einem besonderen Subjournale zu dem vorbezeichneten Etatsubjournale, welches von dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu überprüfen und zu verwahren ist, stattzufinden. Die Monatssumme dieses Hilfsjournales ist in das Etatsubjournal für unmittelbare Gebüren zu übertragen und die richtige Übertragung vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu bestätigen.

2. Die für das Taxgefälle zur Verrechnung gelangenden „Lehentaxen" und „Rückstände aufgehobener Gebüren" sind auf der Rubrik „Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen" zu buchen.

3. Bezüglich des Stempel-, des Tax- und des Gebürengefälles ist je ein Rechnungsabschluss zu legen

und sind auch die gemäß Finanzministerialerlasses vom 8. Mai 1895, Z. 11631, allmonatlich vorzulegenden Cassaerfolgsnachweisungen für jedes dieser Gefälle gesondert zu verfassen.

Diese Verordnung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 29. December 1898. (Z. 60976.)

7.

Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896, Z. 33657, V. Bl. Nr. 118, wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen.

Die in den §§. 8 und 9 der Finanzministerialverordnung vom 9. Juli 1896, Z. 33657, V. Bl. Nr. 118, wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen angeordneten Belohnungsanträge für die, um die Erhebung von Gefällsanständen besonders verdienten Personen, sind seitens der Finanzlandesbehörden künftighin nur mehr halbjährig, und zwar bis 15. Mai für das IV. Quartal des Vorjahres und das I. Quartal des laufenden Jahres und bis 15. November für das II. und III. Quartal des laufenden Jahres dem Finanzministerium vorzulegen.

Hiedurch erleiden auch die für die Finanzbezirksdirectionen angeordneten Termine ihre sinngemäße Abänderung.

Übrigens sind die Belohnungsanträge für Personen, deren Remunerirung lediglich auf Grund einer größeren Anzahl von unbedeutenden Gefällsanständen erfolgen soll, künftighin nur einmal jährlich, und zwar in die bis 15. November vorzulegenden Antragsverzeichnisse aufzunehmen.

Der im §. 11 der Verordnung erwähnte „Antheil des Staatsschatzes an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder“ und die vom Finanzministerium aus diesem Antheile angewiesenen Belohnungen, werden künftighin in den Staatsvoranschlag mit der dortselbst gewählten Bezeichnung im Capitel 11 (Allgemeine Cassenverwaltung), und zwar als Bedeckung und als Erfordernis unter einem eigenen Titel eingestellt.

Wien, am 14. Jänner 1899. (Z. 2526.)

8.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Februar 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Februar 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. Jänner 1899. (Z. 498-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

9.

Anordnung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bulgarien ansässigen Angestellten der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

(Enthalten in dem am 15. Jänner 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 9.)

Das k. k. Finanzministerium findet unter der Voraussetzung eines reciproken Vorganges der fürstlich bulgarischen Steuerverwaltung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu gestatten, dass die Dienstbezüge jener Angestellten der Ersten k. k. privil. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche als Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Bulgarien ansässig sind, von der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer nach dem IV. Hauptstücke des citirten Gesetzes freigelassen werden, falls dieselben beweisen, dass diese Bezüge bereits der Besteuerung in Bulgarien unterzogen werden.

Wien, am 30. December 1898. (Z. 50491.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1899 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Graz Dr. Justin v. Steinbüchel Rheinwall aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 254-F. M., dd. 13. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1899 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Innsbruck Karl Ritter Mayr v. Gravenegg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 196-F. M., dd 12. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1899 dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Tarnów Anton Johann Czapliński anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 319 F. M., dd. 13. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1899 dem Oberfinanzrathe und Vorstande des Gebürenbemessungsamtes in Linz Karl Podeschwik aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 195-F. M., dd. 13. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1899 dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Johann Jaggi den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 314-F. M., dd. 12. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1899 dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Franz Muhlberger den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes und dem Secretär dieser Finanzprocuratur Dr. Ludwig Mayer den Titel und Charakter eines Finanzrathes, beiden mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 194-F. M., dd. 12. Jänner 1899.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1898 dem Evidenzhaltungsoberinspector Johann Szumski in Lemberg anlässlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Evidenzhaltungsdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 206, dd. 4. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Zolloberamtsvicedirector Eduard Kern in Triest anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde. (Z. 1348, dd. 16. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1898 dem Steueroberinspector Ferdinand Koberwein in Brody anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 271, dd. 6. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1899 dem pensionirten Zolloberamtsverwalter Adolf Neiser den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergändigst zu verleihen geruht. (Z. 1156, dd. 14. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1899 dem Salzoberamtscontrolor in Wieliczka Emil Kuczkiewicz anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Salzoberamtsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2172, dd. 18. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1899 dem Zolloberamtscontrolor Emil Passy in Wien anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2304, dd. 17. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1899 dem Zolloberamtscontrolor Johann Breitfelder in Wien aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2305, dd. 17. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner 1899 dem Zolloberamtsverwalter Johann Detoni in Ragusa anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1347, dd. 13. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner 1899 dem Rechnungsrevidenten der k. k. Finanzlandesdirection in Wien Wenzel Kozeluh anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1349, dd. 12. Jänner 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 8. Jänner 1899 der Oberfinanzrath der Finanzlandesdirection in Prag Mathias Hronek, sowie die mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretäre Dr. Adolf Carmine, Adolf Gerstendörfer und Dr. Wilhelm Edler v. Scheuchenstuel zu Sectionsräthen im Finanzministerium. (Z. 314-F. M., dd. 12. Jänner 1899.)

vom 7. Jänner 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath der Finanzprocurator in Graz Dr. Karl Buchaczek zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck. (Z. 254-F. M., dd. 13. Jänner 1899.)

Diensteszuweisung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1899 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck Dr. Gustav Conrad die angesuchte Übersetzung in gleicher Eigenschaft nach Graz allergnädigst zu bewilligen geruht. (Z. 254-F. M., dd. 13. Jänner 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 1. Februar 1899.**

Im Monate Jänner 1899 gelangten zur Ausgabe die Nummern 1, 2 und 3 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

10.

Ausstellung der im III. Theile, Punkt 18, 21, 27 und 28 des Schlussprotokolles zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. December 1891 erwähnten Ursprungszeugnisse.

(Enthalten in dem am 1. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 17.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird behufs Vermeidung von Missbräuchen angeordnet, dass die im III. Theile, Punkt 18, 21, 27 und 28 des Schlussprotokolles zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. December 1891 erwähnten Waren bei ihrer Einfuhr nur in dem Falle nach dem besonderen Begünstigungszollsatze abzufertigen sind, wenn in dem bezüglichen Ursprungszeugnisse ausdrücklich bestätigt ist, dass der Ort, in dem die Ware erzeugt worden ist, — je nach der Art der Ware — in der Provinz Venetien, beziehungsweise Brescia, beziehungsweise in Apulien (Puglie) gelegen ist.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 17. Jänner 1899. (Z. 1987.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

11.

Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Bochnia und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Niepolomice.

(Enthalten in dem am 31. Jänner 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 12.)

Die laut Kundmachung vom 4. November 1896, R. G. Bl. Nr. 209, V. Bl. Nr. 180, dem Steueramtsbezirke Bochnia zugewiesene Gemeinde Chobot wurde mit 1. Jänner 1899 aus diesem Steuerbezirke wieder ausgeschieden und als nunmehr selbständige Catastralgemeinde dem Steueramtsbezirke Niepolomice zugewiesen.

Wien, am 10. Jänner 1899. (Z. 68034 ex 1898.)

12.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Gyöngyös.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Deutsch özvegye és fia (Witwe Deutsch und Sohn) in Gyöngyös unter Conscript. Nr. 128 die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben das königl. ungar. Finanzwachcommissariat in Gyöngyös und das königl. ungar. Steueramt in Gyöngyös betraut.

Wien, am 21. Jänner 1899. (Z. 3153.)

13.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Trencsén.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Samuel Singer in Trencsén, Piaristengasse Nr. 175, die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben das königl. ungar. Finanzwachcommissariat in Trencsén und das königl. ungar. Steueramt in Trencsén betraut.

Wien, am 21. Jänner 1899. (Z. 3154.)

14.

Vormerkbehandlung der zum internationalen Ausstellungsmarkte in Prag im Jahre 1899 einlangenden Gegenstände und Thiere.

Die landwirtschaftliche Centralgesellschaft für das Königreich Böhmen veranstaltet in der Zeit vom 14. bis 17. Mai 1899 in Prag einen internationalen Ausstellungsmarkt für landwirtschaftliche Maschinen und Zuchtvieh, verbunden mit Ausstellungen von gewerblichen und Industrieerzeugnissen.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande einlangenden zollpflichtigen Gegenstände und Thiere zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Prag anzuweisen.

Wien, am 24. Jänner 1899. (Z. 3633.)

15.

Aufhebung der Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Weser Zeitung."

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Bremen erscheinenden Zeitschrift „Weser Zeitung" der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die Zollämter mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 24. December 1897, Z. 63919, V. Bl. Nr. 243, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 24. Jänner 1899. (Z. 4238.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner 1899 den Geheimen Rath und Sectionschef im Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn v. Winterstein über sein Ansuchen von der Function eines Regierungscommissärs bei der österreichisch ungarischen Bank allergnädigst zu entheben und huldvollst zu gestatten geruht, dass demselben für die in dieser Function durch eine längere Reihe von Jahren geleisteten ausgezeichneten Dienste die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde. (Z. 586-F. M., dd. 21. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner 1899 dem Hofrathe im Finanzministerium Rudolf Klein anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 795-F. M., dd. 25. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1899 dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Rechnungsdirector im Finanzministerium Franz Müllner anlässlich der von demselben erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 700-F. M., dd. 25. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberbergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung Aussee August Aigner anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung, sowie für seine Bemühungen zur Förderung des Salinenwesens bekannt gegeben werde. (Z. 2171, dd. 22. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1899 den Oberrechnungsräthen im Finanzministerium Franz Posselt, Michael Rackh und Andreas Fitz anlässlich der von denselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und den Rechnungsräthen dieses Ministeriums Reinhard Schmied und Eduard Blaschek aus dem gleichen Anlasse den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes, sämmtlichen mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 700-F. M., dd. 25. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1899 dem Evidenzhaltungsoberinspector I. Classe Jakob Schimann in Salzburg anlässlich seiner erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Evidenzhaltungsdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3110, dd. 20. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1899 den Zolloberamtscontroloren im Ruhestande Theodor Ritter v. Fichtl und Franz Kleinschuster den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2937, dd. 20. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1899 dem Zolloberamtsverwalter Titus Zajaczkowski in Krakau aus Anlass seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2938, dd. 20. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1899 dem Zolloberamtscontrolor Emanuel Beitler in Prag aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem Zollamtsofficial Wenzel Wollák in Prag aus dem gleichen Anlasse das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3097, dd. 24. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1899 dem Zollobercontrolor Johann Redhammer in Salzburg aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Zolloberamtsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2939, dd. 20. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1899 dem Lottoamtsverwalter und Cassier in Triest Albin Freiherrn Dubsky v. Wittenau anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2853, dd. 24. Jänner 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 17. Jänner 1899 der Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Ignaz Gruber zum Regierungscommissär bei der österreichisch-ungarischen Bank und der Sectionsrath in diesem Ministerium Dr. Herman Mayr zum Stellvertreter desselben in dieser Function. (Z. 586-F. M., dd. 21. Jänner 1899.)

vom 21. Jänner 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleidete Sectionsrath im Finanzministerium Josef Ottokar Freiherr v. Buschman zum Hofrathe mit den systemisirten Bezügen der V. Rangsclasse. (Z. 795-F. M., dd. 25. Jänner 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Steueroberinspector Adolf Wolf zum Finanzrathe und die Steuerinspectoren Josef Huber, Dr. Hugo Rabitsch und Dr. Johann Kastner zu Steueroberinspectoren für den Dienstbereich der oberösterreichischen Finanzdirection. (Z. 69803 ex 1898, dd. 20. Jänner 1899.) — Im Status der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters: die Evidenzhaltungsinspectoren Heinrich Brichta, Wladimir Pruss de Jeziery-Jezierski, Marian Glaczynski, Wenzel Steinhäusel und Franz Tarnawski zu Evidenzhaltungsoberinspectoren in der VII. Rangsclasse. (Z. 64314 ex 1898, dd. 11. Jänner 1899.) — Der Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe Lucian Theimer zum Evidenzhaltungsinspector in Wien. (Z. 2133, dd. 25. Jänner 1899.) — Der Verwalter beim Ökonomate der Finanzlandesdirection in Prag Josef Sturm zum Verwalter in die VIII. Rangsclasse bei diesem Ökonomate. (Z. 65132 ex 1898, dd. 20. Jänner 1899.) — Der Salzamtsverwalter Eduard Sarnecki in Drohobycz zum Salzoberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Salzverschleißamte in Wieliczka und der Salzoberamtscontrolor bei dem Salzverschleißamte in Bochnia Stanislaus Przybylowicz zum Salzoberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei diesem Amte. (Z. 69054 ex 1898, dd. 6. Jänner 1899.) — Der Steuereinnehmer Anton Gloger zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 480, dd. 24. Jänner 1899.) — Der Rechnungsofficial Josef Thumen und der Rechnungsassistent Dr. Alfred Klein zu Finanzconcipisten beim Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums. (Z. 62525 ex 1898, dd. 18. Jänner 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie die Officiale Ferdinand Czerny und Vincenz Adamec zu Adjuncten, die Assistenten Leo Müller und Johann Volinka zu Officialen. (Z. 960, dd. 18. Jänner 1899.) — Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie zu Adjuncten die Officiale Thaddäus Brennig, Josef Pfund, Adolf Sahulé, Attilio Luxander, Herrmann Pirkl, Hubert Klecker; zu Officialen die Assistenten Klemens Scholler, Franz Haupt, Anton Sbisá, Vincenz Urban, Mathias Kovalovsky und Roland Schaller; zu Assistenten die Praktikanten Ernst Freiherr v. Urban, Ferdinand Czaika, Anton Tesař, Karl Wagner, Ludwig v. Hibler, Karl Renner, Franz Siegl und Gottlieb Vondráček. (Z. 965, dd. 20. Jänner 1899.) — Der Rechnungspraktikant Franz Baumgartner zum Rechnungsassistenten. (Z. 2326, dd. 20. Jänner 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Innsbruck: Die Rechnungsofficiale Anton Frenner und Edmund Kutin zu Rechnungsrevidenten in der IX., die Rechnungsassistenten Karl Vogl, Hermann Kutin und Theodor Hoinkes zu Rechnungsofficialen in der X. und die Rechnungspraktikanten Josef Hausbacher, Franz Arlt und Guido Granello zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 93-Pr., dd. 21. Jänner 1899.) — Der Zollamtsofficial Hieronymus Maurer zum Controlor in der X. Rangsclasse beim Finanzlandesökonomate zugleich Stempelverschleißamte in Innsbruck. (Z. 1999-Pr., dd. 21. Jänner 1899.)

Troppau: Der Finanzconceptspraktikant Franz Ritter v. Schallhammer und der Postassistent Jacob Schwarz zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 19-Pr., dd. 18. Jänner 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat den Finanzrath Adolf Wolf zur Dienstleistung bei den Steuerbemessungsbehörden in Oberösterreich bestimmt. (Z. 69803 ex 1898, dd. 20. Jänner 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 7. Februar 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

16.

Behandlung von Druckschriften, denen der Postdebit entzogen ist, bei Vorkommen im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehre.

Mit der nachstehend abgedruckten Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 31. December 1898, R. G. B. Bl. Nr. 241, wurde den Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen bedeutet, dass Druckschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, von der Beförderung ausgeschlossen sind. Zugleich wurde das bei dem Vorkommen solcher Sendungen von diesen Transportanstalten zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben.

Mit Beziehung auf §. 3 der Verordnung vom 6. November 1874, Z. 29258, V. Bl. Nr. 34, werden die k. k. Zollämter beauftragt, in Fällen, wo das Vorhandensein solcher Druckschriften erst bei der zollamtlichen Revision der mittels der Eisenbahn oder Dampfschiffe aus dem Auslande eingelangten Sendungen constatirt wird, diese Druckschriften den betreffenden Transportanstalten zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Wien, am 7. Jänner 1899. (Z. 459.)

Abdruck

der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 241, betreffend die Ausschließung von Druckschriften, denen der Postdebit entzogen ist, von der Beförderung durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen.

§. 1.

Druckschriften, denen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, sind auf Grund der Bestimmungen im §. 50 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, von der Beförderung mit den Eisenbahnen ausgeschlossen.

Die gleiche Bestimmung findet auf die Beförderung mittels der Dampfschiffahrt Anwendung.

§. 2.

Wird erst nach erfolgter Übernahme einer Sendung zum Transporte festgestellt, dass dieselbe Druck-

schriften der im §. 1 bezeichneten Art enthält, so hat die Transportunternehmung die Sendung oder den zu beanständenden Theil derselben zurückzuhalten und hievon der politischen Behörde, oder am Sitze einer landesfürstlichen Polizeibehörde, dieser letzteren die Anzeige zu erstatten.

Die genannten Behörden haben nach Aufnahme des Thatbestandes den Verfügungsberechtigten zu verständigen, daß die betreffende Sendung über seinen Wunsch auf seine Kosten nach dem Auslande rückgesendet, oder, falls ein solches Begehren innerhalb 4 Wochen nicht gestellt werden sollte, vernichtet werden wird.

§. 3.

Die für die Behandlung derartiger Sendungen im Postverkehre bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die königlich ungarische Regierung, mit welcher diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft gleichzeitig übereinstimmende Anordnungen für die Länder der ungarischen Krone.

Kundmachungen und Mittheilungen.

17.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Scena illustrata“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Florenz erscheinenden Zeitschrift „Scena illustrata“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 31. Jänner 1899. (Z. 5573.)

18.

Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Amerika“, „Sokol Americký“, „Katolik“ und „Jednota“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde den in Amerika erscheinenden Zeitschriften „Amerika“ (in Chicago), „Sokol Americký“ (in New-York), „Katolik“ (in Chicago) und „Jednota“ (in Clarkson-Nebraska) auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 2. Februar 1899. (Z. 6268.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. Februar 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

19.

Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 11. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 21.)

Strafverfahren.

Artikel 8, Z. 5, hat künftig zu lauten:

„Die Meinung, für welche die absolute Mehrheit der Stimmen sich ausspricht, gilt als Beschluss.

Die Schuldfrage ist von der Frage über die Strafe zu sondern und vor letzterer zur Abstimmung zu bringen.

Der Vorsitzende hat bei den Abstimmungen mitzustimmen.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt diejenige Meinung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Soferne es sich jedoch beim Strafausmaße um die Höhe einer Ziffer handelt, sind, falls ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kommt, in analoger Anwendung der Bestimmung des §. 193, Absatz 2, die Stimmen für die dem Straffälligen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste demselben günstigere so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Übrigens steht es bei Beschlussfassung über die Strafe den Senatsmitgliedern, welche den Straffälligen des betreffenden Delictes nicht schuldig gefunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefassten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Straffälligen günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären."

In Artikel 9 hat unter Z. 1 als Absatz 2 hinzuzukommen:

„Dies wird die Commission nicht behindern, die anhängigen Steuerveranlagungen insoweit nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen, als sie nicht von dem Ausspruche über den strafbaren Thatbestand abhängig erscheinen und mit Rücksicht hierauf im Sinne des §. 256, Absatz 3, in die Competenz der für die Strafsache zuständigen Steuerbehörde fallen."

Wien, am 27. Jänner 1899. (Z. 42192 ex 1898.)

20.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Eisenbahnschienen".

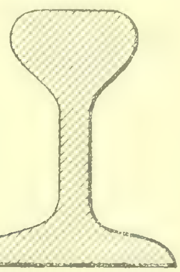
(Enthalten in dem am 20. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 34.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Eisenbahnschienen" in nachstehender Weise ergänzt:

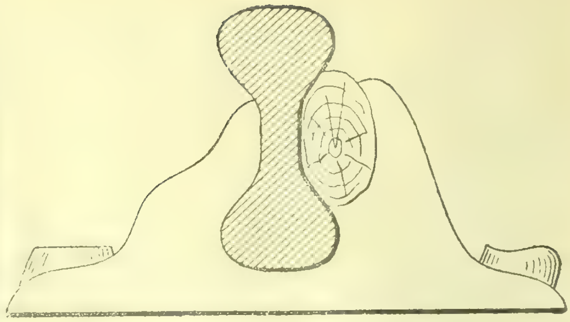
Nach Absatz 1 der Anmerkung ist ein neuer Absatz einzuschalten, welcher folgendermaßen zu lauten hat:

Hienach können in der Regel nur solche Vignol- oder Stuhlschienen als Eisenbahnschienen der Nr. 260 abgefertigt werden, welche ein Gewicht von mindestens 15 Kilogramm per laufenden Meter aufweisen. Falls jedoch die Partei den Nachweis erbringt, dass die bezogenen Schienen der bezeichneten Gattungen zum Betriebe von öffentlichen Locomotivbahnen bestimmt sind, sind dieselben bis zum Gewichte von 12·5 Kilogramm per laufenden Meter noch als Eisenbahnschienen der Nr. 260 abzufertigen.

Vignolschienen und Stuhlschienen der Nr. 260 haben nachstehende Profile:



Profil einer Vignolschiene.



Profil einer Stuhlschiene sammt Stuhl.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 13. Februar 1899. (Z. 7657.)

21.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat März 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat März 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. Februar 1899. (Z. 1457-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

22.

Örtliche Zuständigkeit zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren in Gefällsstraffachen.

Anlässlich vorgekommener Zweifel über die örtliche Zuständigkeit zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren wird bemerkt, dass in Straffällen, in denen die Untersuchung des Beschuldigten gemäß §. 522, G. St. G. von der Finanzbehörde, in deren Bezirke der Beschuldigte bei dem Beginne der Untersuchung gegenwärtig war, an die Finanzbehörde seines ordentlichen Wohnsitzes abgetreten werden musste, die letztere Behörde zur Gewährung des Ablassungsansuchens ermächtigt ist.

Wien, am 17. Jänner 1899. (Z. 36506 ex 1898.)

23.

Diäten- und Fuhrkostenvergütung für die Beamten der Finanzdirectionen bei Dienstreisen im Amtsbezirke.

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 20 Mai 1864, Z. 23875, V. Bl. Nr. 27, und vom 26. Oc-

tober 1873, Z. 22062, V. Bl. Nr. 38, wird bekannt gegeben, dass den Beamten der Finanzdirectionen (einschließlich der am Sitze derselben befindlichen Finanzlandescassen, beziehungsweise Landeszahlämter) bei Dienstreisen, welche sie im Amtsbezirke außerhalb des Amtsortes vornehmen, vom 1. Jänner 1899 angefangen die Aufrechnung der vollen Diäten und Fuhrkosten (Postrittgeld sammt Nebengebüren) gestattet wird.

Für die den Finanzdirectionen unterstellten Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters gelten auch fernerhin die Bestimmungen des Artikel III des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84.

Wien, am 2. Februar 1899. (Z. 592-F. M.)

24.

Errichtung einer Zollexpositur im Postgebäude zu Bielitz.

(Enthalten in dem am 11. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 25.)

Im neuen Postgebäude zu Bielitz wurde eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Bielitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 1899 begonnen hat.

Wien, am 23. Jänner 1899. (Z. 2588.)

25.

Änderung der Bezeichnung des Nebenzollamtes II. Classe Grün (zu Elster in Sachsen).

(Enthalten in dem am 16. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 32.)

Die Bezeichnung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Grün (zu Elster in Sachsen) wird in „k. k. Nebenzollamt II. Classe Grün (zu Bad Elster in Sachsen)" geändert.

Wien, am 26. Jänner 1899. (Z. 2834.)

26.

Errichtung einer Zollamtsexpositur in Borusowa.

(Enthalten in dem am 11. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 23.)

Mit 1. Jänner 1899 wurde an Stelle des Ansageposten in Borusova eine Zollexpositur des k. k. Nebenzollamtes Uście jeznickie errichtet und mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet.

Wien, am 3. Februar 1899. (Z. 4613.)

27.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanz-Ministeriums wurde der protokollirten Firma Zwack J. és tarsai (J. Zwack und Comp.) in Budapest (IX. Bezirk, Soroksaergasse Nr. 92), die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben das köngl. ungar. Finanzwachcommisseriat Nr. IX, Budapest (IX, Martongasse Nr. 18) und das Soroksaer königl. ungar. Verzehrungssteuer-Linienamt in Budapest betraut.

Wien, am 10. Februar 1899. (Z. 6718.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1899 dem Hofrathe und Finanzdirector in Czernowitz Johann Kolazy anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 1209-F. M., dd. 8. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe in Triest Probus v. Fabrizi anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde. (Z. 1139-F. M., dd. 11. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1899 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Lemberg Sabin Lachowicz anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 933-F. M. dd. 2. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1899 dem Oberfinanzrathe Gustav Schödl der Finanzlandesdirection in Graz den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 1209-F. M., dd. 8. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1899 dem Director der Staatsschuldencasse Rudolf Noha anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7761, dd. 11. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1899 dem Director der niederösterreichischen Landeshauptcasse Wilhelm Pohl anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7762, dd. 11. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1899 dem pensionirten Evidenzhaltungsoberinspector Karl Schimmer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5981, dd. 8. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1899 den Steueroberinspectoren Mathias Kožian und Franz Peikert, anlässlich ihrer erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7741, dd. 14. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1899 dem Rechnungsrathe Ferdinand Josse anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4121, dd. 28. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Karl Labres anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4605, dd. 28. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1899 dem pensionirten Hauptsteuereinnehmer Johann Redlich in Bruck an der Leitha den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7667, dd. 11. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1899 dem Steuereinnehmer Felix Milotich in Tolmein aus Anlass seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3840, dd. 28. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1899 dem Hilfsämterdirectionsadjuncten der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Josef Karl anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3848, dd. 28. Jänner 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1899 dem Lottodirectionsexpeditor und Amtsökonomen Ludwig Seyerkammer Edlen v. Treuenstein anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6145, dd. 4. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1899 dem Steuereinnehmer Johann Chalupski aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5888, dd. 8. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1899 dem Zollamtsofficial Johann Pomaroli in Feldkirch anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Zollamtsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5887, dd. 3. Februar 1899.)

Dienſteszuweiſung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichnete Oberfinanzrath der Finanzlandesdirection in Graz Gustav Schödl mit der Leitung der Finanzdirection in Czernowitz betraut werde. (Z. 1209-F. M., dd. 8. Februar 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 24. Februar 1899.**

Kundmachungen und Mittheilungen.

28.

Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes und Bestellung einer Personaleinkommensteuerschätzungs-Commission für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Žižkov in Böhmen, sowie mehrere hiedurch bewirkte Änderungen rücksichtlich der angrenzenden Erwerbsteuerveranlagungsbezirke und Schätzungsbezirke.

(Enthalten in dem am 20. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 35.)

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Žižkov in Böhmen (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. August 1898, R. G. Bl. Nr. 141), mit Ausschluss der Stadt Žižkov, wird im Grunde der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuerpflichtigen III. und IV. Classe gebildet. Die Mitgliederzahl der Commissionen für die beiden Steuergesellschaften wird mit 4, beziehungsweise 8 festgesetzt.

Zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer wird für den bezeichneten Sprengel im Grunde der §§. 177 und 179 des obigen Gesetzes eine Schätzungscommission mit 6 Mitgliedern bestellt.

Die Erwerbsteuercommissionen III. und IV. Classe und die Schätzungscommission für die Stadt Žižkov erhalten ihren Sitz bei der Bezirkshauptmannschaft Žižkov.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungscommissionen für den politischen Bezirk Königliche Weinberge, mit Ausschluss der Stadt Königliche Weinberge, und für den politischen Bezirk Böhm.-Brod wird mit Rücksicht auf die durch die Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Žižkov herbeigeführte Verringerung des Umfanges dieser Bezirke von je 18 auf 12, beziehungsweise 6 herabgesetzt.

In der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen III. und IV. Classe der Veranlagungsbezirke Königliche Weinberge und Böhm.-Brod tritt eine Änderung nicht ein.

Hienach sind die mit den Finanzministerialerlässen vom 24. April 1897 und 4. October 1897 kundgemachten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer und der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen:

1. Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer. (Seite 553 des am 18. Mai 1897 ausgegebenen XXIV. Stückes des F. M. V. Bl.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitz der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III.	IV.
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe		Classe	
8	Stadt Žižkov	Bezirkshauptmannschaft Žižkov	4	8
31	Politischer Bezirk Königliche Weinberge, mit Ausnahme der Stadt Königliche Weinberge	Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge .	4	8
32	Politischer Bezirk Žižkov, mit Ausnahme der Stadt Žižkov	Bezirkshauptmannschaft Žižkov	4	8

2. Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer. (Seite 936 und 939 des am 15. October 1897 ausgegebenen XLVIII. Stückes des F. M. V. Bl.)

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-	Bezirks-	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
		Commission			
39	Stadt Žižkov	1	.	Bezirkshauptmannschaft Žižkov	18
45	Politischer Bezirk Böhm.-Brod . .	.	1	Bezirkshauptmannschaft Böhm.-Brod . .	6
130	Politischer Bezirk Königliche Weinberge, mit Ausschluss der Stadt Königliche Weinberge, dann der Gemeinde Nusle-Pankrac . . .	.	1	Bezirkshauptmannschaft Königl. Weinberge	12
132	Politischer Bezirk Žižkov, mit Ausschluss der Stadt Žižkov	.	1	Bezirkshauptmannschaft Žižkov	6

Wien, am 14. Februar 1899. (Z. 3506.)

29.

Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Finanzbehörden und Ämter.

Behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der Finanzbehörden und Ämter sowohl untereinander, als auch mit den k. k. Civilbehörden anderer Verwaltungszweige, hat das Finanzministerium angeordnet, dass in Hinkunft die Anwendung der Bezeichnungen „löblich“, „hochlöblich“ und „hoch“ u. dgl. bei den Titulaturen ganz zu entfallen hat.

Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörde ohnehin selbstverständliches Verhältnis zum Ausdrucke bringen, wie z. B. „diensthöflich“, „ergebenst“, „geschätzt“ 2c.

Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Erlässen und Berichten bei der Adresse alle unnöthigen Titulaturen wegzulassen, so dass dieselben in Hinkunft zu lauten hätten:

„An den Herrn Finanzbezirksdirector in . . .“

„An den Herrn k. k. Finanzminister“ 2c.

Desgleichen ist bei allen diesen Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlussclausel „Genehmigen, Empfangen“ 2c. nicht mehr in Anwendung zu bringen.

Auch wird künftig dort, wo dies nicht ohnehin schon bisher geschehen ist, das Datum des Berichtes stets auf der ersten Seite rechts oben (vom Beschauer), die Zahl des Berichtes links oben anzugeben sein. Analoge Verfügungen sind gleichzeitig von den übrigen k. k. Ministerien an die denselben unterstehenden Behörden und Ämter ergangen.

Hinsichtlich des schriftlichen Verkehres zwischen den staatlichen und autonomen Behörden wurden besondere Weisungen vorbehalten.

Wien, am 15. Februar 1899. (Z. 1212-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1899 dem Oberfinanzrathe und Vorstande der Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk in Wien Ferdinand v. Wocher zu Oberlochau und Hausen aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7932, dd. 15. Februar 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Dr. Karl Albrecht und der Steueroberinspector Gustav Tauzher zu Finanzräthen, und der Steueroberinspector Dr. Julius Weiß Ritter v. Ostborn zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 68001 ex 1898, dd. 8. Februar 1899.) — Die Steuerinspectoren Heinrich Kittag, Raimund Jordan und Dr. Wilhelm Kreft zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 3191, dd. 8. Februar 1899.) — Der Zollobercontrolor Camillo Palella zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Brünn. (Z. 6816, dd. 11. Februar 1899.) — Im Personalstande der Hilfsämter des Finanzministeriums: die Kanzleiofficiale Sigmund Dorazil, Anton Zapletal und Josef Martin zu Hilfsämterdirectionsadjuncten, ferner die Kanzlisten Petrus Maurer, Leopold Felber und Johann Röschl zu Kanzleiofficialen. (Z. 1312-F. M., dd. 11. Februar 1899.) — Der Controlor des Tabakverschleißmagazines in Graz Karl Gaulhofer zum Verwalter bei diesem Magazine. (Z. 3222, dd. 1. Februar 1899.). — Der Adjunct bei der Tabakhauptfabrik in Neutitschein Ernst Heger zum Verwalter des Ökonomates der Generaldirection der Tabakregie in Wien. (Z. 3221, dd. 11. Februar 1899.) — Der Controlor des Tabakverschleißmagazines in Brünn Josef Brzobohatý zum Verwalter bei diesem Magazine. (Z. 3223, dd. 11. Februar 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungsassistenten Johann Pilat, Wilhelm Schönaweck, Rudolf Nidetzky, Robert Friedl, Rudolf Partisch, Friedrich Hawerlandt, Max Josef Knappe, Franz Willitsch, Franz Förster, Adalbert Schalansky, Johann

Kerehay, Anton Schmerhan, Hans Mottl, Theodor Dąbrowsky, Adolf Koczirz, Victor Krpetz, Theodor Reif, Alois Peller und Ernst Diwald zu Rechnungsofficialen. (Z. 3849, dd. 26. Jänner 1899.)

Die Evidenzhaltungseleven Karl Sprung und Franz Rauter zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe. (Z. 3103, dd. 1. Februar 1899.) — Die Evidenzhaltungseleven Rudolf Prokop und Heinrich Przerowsky zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe. (Z. 6941, dd. 11. Februar 1899.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Friedrich Kerschischnigg, der Feldwebel Wenzel Eckert, der Wachtmeister Leopold Zintz, der Unterwaffenmeister Franz Sassmann, der Rechnungsunterofficier I. Classe Adolf Zapletal, der Rechnungsunterofficier I. Classe Adolf Jaworski, der Feldwebel Josef Lamprecht, der Postenführer Titularwachtmeister in Pension Bartholomäus Bèrný und der Amtsdiener des Ministeriums des Innern Emanuel Hlaváček zu Kanzlisten im Finanzministerium in der XI. Rangsclasse. (Z. 1110-F. M., dd. 8. Februar 1899.)

Diensteszuweisung.

Die Finanzräthe Dr. Karl Albrecht und Gustav Tauzher sind zur Dienstleistung bei den Steuerbemessungsbehörden in Steiermark bestimmt, ferner der Finanzrath Peter Marinkovič der Finanzlandesdirection in Graz und der Finanzrath Peter Pitch der Steueradministration in Graz zur Dienstleistung zugewiesen worden. (Z. 68001 ex 1898, dd. 8. Februar 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 27. Februar 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

30.

Staatsvertrag vom 27. November 1898 zwischen Österreich-Ungarn und Sachsen, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-sächsischen Grenze.

(Abgeschlossen zu Wien am 27. November 1898, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Schönbrunn am 28. December 1898, die Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 25. Jänner 1899.)

(Enthalten in dem am 16. Februar 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 31.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich,

Apostolischer König von Ungarn; König von Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und jenen Seiner Majestät des Königs von Sachsen wegen Herstellung mehrerer Eisenbahnverbindungen an der österreichisch-sächsischen Grenze am 27. November d. J. zu Wien ein Vertrag unterzeichnet worden ist, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Sachsen,

geleitet von dem Wunsche, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiden Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

Allerhöchstihren geheimen Rath, Eisenbahnminister Dr. Heinrich Ritter v. Wittek und

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn v. Raymond

und

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn Rudolf Carl Caspar Grafen Rex,

Allerhöchstihren Ministerialdirector im Finanzministerium, geheimen Rath Otto Theodor Meusel und

Allerhöchstihren vortragenden Rath im Finanzministerium, geheimen Rath Dr. Paul Hermann Rittersstädt,

von welchen nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratification der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die kaiserlich-königlich österreichische und die königlich sächsische Regierung sind übereingekommen, Eisenbahnverbindungen, und zwar:

1. von Roßbach nach Adorf,
2. von Friedland über Hermsdorf nach Markersdorf,
3. von Nixdorf über Karolinsthal nach Sebnitz,
4. von Schluckenau nach Sohland und
5. von Rumburg nach Warnsdorf

zuzulassen und zu fördern.

Artikel II.

Für den Fall, als die kaiserlich-königlich österreichische Regierung die im Artikel I, Z. 1 genannte Eisenbahnverbindung auf Grund einzuholender gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung des Staates auszuführen und zu betreiben beabsichtigen sollte, erklärt die königlich sächsische Regierung ihre Zustimmung, dass der Bau und Betrieb der auf sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecke bis zur Grenze von der kaiserlich-königlich österreichischen Staatseisenbahnverwaltung geführt werde.

Sollte jedoch die kaiserlich-königlich österreichische Regierung vorziehen, zunächst den Bau dieser Bahnlinie im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sicherzustellen, so wird die königlich sächsische Regierung dem Unternehmer der österreichischen Strecke die Concession unter den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den noch festzusetzenden näheren Bedingungen, sowie unter Gewährung der zulässigen Erleichterungen und Begünstigungen für die auf sächsischem Staatsgebiete auszuführende Strecke bis zur Grenze ertheilen und ihre Zustimmung dazu geben, dass der Betrieb dieser Strecke auf Concessionsdauer von der kaiserlich-königlich österreichischen Staatseisenbahnverwaltung geführt werde.

Der Bau der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung soll entweder nach Erwirkung der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigung und nach Erfüllung der Bedingungen, von welchen dieser Bau gesetzlich etwa abhängig gemacht werden sollte, oder nach erfolgter Concessionsertheilung, unverweilt in Angriff genommen und von diesem Zeitpunkte an gerechnet binnen längstens einem und einem halben Jahre vollendet werden.

Die kaiserlich-königlich österreichische Regierung wird der königlich sächsischen Regierung von dem Eintritte der obigen Voraussetzungen unverweilt Kenntnis geben und zugleich den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die betriebsfähige Herstellung der Bahnlinie zu erfolgen haben wird.

Artikel III.

Der Bau der zwischen der Station Friedland der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und der nächst der Grenze zu errichtenden Station Hermsdorf gelegenen Theilstrecke der im Artikel I, Z. 2 genannten schmalspurigen Eisenbahnverbindung wird seitens der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte im Wege der Concessionsertheilung sichergestellt, und wird hiebei dem Concessionär die Verpflichtung auferlegt werden, diese Bahnstrecke unter thunlichster Annäherung an den Ort Dittersbach auszuführen und dieselbe längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die königlich sächsische Regierung erklärt ihrerseits die Bereitwilligkeit nach Empfang einer Mittheilung der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung über die bewirkte concessionsmäßige Sicherstellung der im vorigen Absatze bezeichneten Theilstrecke den Bau der Fortsetzungsstrecke von der Station Hermsdorf nach Markersdorf auf Staatskosten auszuführen und denselben derart zu beschleunigen, dass die fertige

Linie thunlichst gleichzeitig mit der österreichischen Anschlussstrecke in Betrieb gesetzt werde.

Artikel IV.

Der Bau der im Artikel I, Z. 3 genannten normalspurigen Eisenbahnverbindung Nixdorf—Sebnitz soll der k. k. priv. Böhmischen Nordbahngesellschaft auf Grund der von den beiderseitigen Regierungen für die auf ihrem Gebiete gelegenen Theilstrecken zu ertheilenden Concessionen übertragen und soll hiebei der genannten Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt werden, die Eisenbahnlinie längstens binnen zwei Jahren vom Tage der Concessionsertheilung zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Artikel V.

Die kaiserlich-königlich österreichische Regierung behält sich vor, die Ausführung einer normalspurigen Eisenbahn von der Station Schluckenau der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn bis zur beiderseitigen Grenze in der Richtung gegen Sohland in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte entweder im Wege der Concessionsertheilung an eine Privatunternehmung sicherzustellen, oder auf Grund einzuholender gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung des Staates auszuführen und zu betreiben.

Über die erfolgte Sicherstellung des Baues der vorangeführten Eisenbahn wird die kaiserlich-königlich österreichische Regierung der königlich sächsischen Regierung rechtzeitig Mittheilung machen und wird sodann die königlich sächsische Regierung entweder dem Unternehmer der österreichischen Strecke die Concession für die auf sächsischem Gebiete auszuführende Strecke von der Grenze bis Sohland unter den auf ihrem Gebiete geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den noch festzusetzenden näheren Bedingungen sowie unter Gewährung der zulässigen Erleichterungen und Begünstigungen ertheilen oder ihre Zustimmung dazu geben, dass der Bau und Betrieb der auf sächsischem Gebiete gelegenen Theilstrecke von der Grenze bis Sohland von der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung für eigene Rechnung geführt werde.

Artikel VI.

Falls die kaiserlich-königlich österreichische Regierung in die Lage kommen sollte, für die auf ihrem Gebiete gelegenen Theilstrecken einer als normal- oder schmalspurige Kleinbahn auszuführenden Bahnverbindung zwischen den Städten Rumburg und Warnsdorf einer Privatunternehmung die Concession zu ertheilen, wird die königlich sächsische Regierung nach erhaltener Mittheilung über diese Concessionsertheilung keinen Anstand nehmen, den Concessionären der österreichischen Theilstrecke auch die Concession für die in Sachsen gelegene Zwischenstrecke unter den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den noch festzusetzenden näheren Bedingungen, sowie unter Anwendung der zulässigen Erleichterungen zu ertheilen.

Artikel VII.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen und anzuordnen, dass die im Artikel I, ZZ. 1, 3 und 4 bezeichneten Eisenbahnen an ihren Endpunkten in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt werden.

Bezüglich der im Artikel I, Z. 2 genannten, mit der Spurweite von 0·75 *m* auszuführenden Eisenbahn Friedland—Markersdorf ist in der Station Markersdorf für eine unmittelbare Schienenverbindung mit der nach Zittau führenden Schmalspurbahn und in der Station Friedland für derartige bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass der wechselseitige Übergang von Personen und Gütern zwischen den in Betracht kommenden Eisenbahnen thunlichst vereinfacht, beschleunigt und verwohlfeilt werde.

Bezüglich der im Artikel I, Z. 5 genannten Kleinbahn wird bestimmt, dass dieselbe, falls sie für den localen Güterverkehr benützt und zu diesem Zwecke mit den Linien der Böhmischen Nordbahn in unmittelbare oder mittelbare Geleiseverbindung gebracht werden sollte, eine gleichartige Verbindung auch mit der Haltestelle Alt Warnsdorf der königlich sächsischen Staatsbahnen erhalten soll.

Artikel VIII.

Die Punkte, wo die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen die Grenze überschreiten sollen, werden im Wege gemeinsamer Verhandlung durch beiderseitige Commissarien bestimmt werden.

Zum Zwecke der Erwerbung der zur Anlage der im Artikel I angeführten Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke soll den Unternehmern in jedem der beiden Staatsgebiete das Enteignungsrecht nach den dort jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt werden.

Artikel IX.

Der Betriebswechsel auf den im Artikel I, ZZ. 1 bis 4 bezeichneten Eisenbahnen findet statt:

a) bezüglich der Eisenbahnlinie von Rossbach nach Adorf in dem auf sächsischem Gebiete gelegenen, nach Maßgabe der Betriebs- und Verkehrsbedürfnisse zu erweiternden Bahnhofe Adorf;
b) bezüglich der Eisenbahnlinie von Friedland nach Markersdorf in dem auf österreichischem Gebiete in unmittelbarer Nähe der Grenze anzulegenden Bahnhofe bei Hermsdorf;

c) bezüglich der Eisenbahnlinie von Nixdorf nach Sebnitz in dem auf sächsischem Gebiete gelegenen Bahnhofe Sebnitz;

d) bezüglich der Eisenbahnlinie von Schluckenau nach Sohland in dem auf sächsischem Gebiete gelegenen, nach Bedürfnis zu erweiternden Bahnhofe Sohland.

Die Grenzzollämter sind für die Eisenbahnlinie Rossbach—Adorf in der Station Rossbach, für die Linie Friedland - Markersdorf in der Betriebswechselstation Hermsdorf, für die Linie Nixdorf—Sebnitz in der auf österreichischem Gebiete anzulegenden Station Niedereinsiedel und für die Linie Schluckenau—Sohland in der zu erbauenden Haltestelle Äußerstmittelsohland zu errichten.

Die Einrichtung der vorbezeichneten Grenz- und Wechselstationen erfolgt nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete geltenden Grundsätzen.

Die Signaleinrichtungen der auf sächsischem Gebiete gelegenen Theilstrecken der im Artikel I, Z3. 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Bahnverbindungen sollen, unter Wahrung der vollen Gegenseitigkeit bezüglich der auf österreichischem Gebiete gelegenen, von der königlich sächsischen Regierung auszuführenden Theilstrecke der Linie Friedland—Markersdorf, mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der obbezeichneten Linien genehmigt werden.

Artikel X.

In Bezug auf die zum Theile auf österreichischem, zum Theile auf sächsischem Gebiete zu führende Kleinbahn Rumburg—Warnsdorf werden die Bedingungen und Modalitäten der zollamtlichen und sonstigen Überwachung einer späteren Vereinbarung zwischen den beiden hohen vertragschließenden Regierungen unter Berücksichtigung der besonderen Anlage- und Verkehrsverhältnisse dieser Bahnlinie vorbehalten.

Artikel XI.

Über die näheren Bedingungen der Mitbenützung der Bahnhöfe Adorf, Sebnitz und Sohland und insbesondere über die der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung hiefür zu leistenden Vergütungen sind die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den betheiligten Eisenbahnverwaltungen unter dem Vorbehalte der Genehmigung der beiden hohen Regierungen zu treffen.

In gleicher Weise und unter demselben Vorbehalte wird die königlich sächsische Staatseisenbahnverwaltung die näheren Bedingungen wegen Mitbenützung des Bahnhofes Hermsdorf mit dem Concessionär der Bahnlinie Friedland—Hermsdorf vereinbaren.

Beim Mangel eines Einverständnisses werden die vertragschließenden hohen Regierungen bezüglich der Mitbenützung der Betriebswechselstationen und der zu leistenden Vergütung sich verständigen und werden die auf Grund dieser Verständigung zu erlassenden Anordnungen für die betreffenden Bahnverwaltungen maßgebend sein.

Es wird aber schon jetzt vereinbart, dass die in Betracht kommenden fremden Eisenbahnverwaltungen und Concessionäre die Anlagekosten der ihnen nach Maßgabe des Bedürfnisses zur ausschließlichen Benützung zu überlassenden Theile der bezeichneten Bahnhöfe durch Capitalszahlung zu begleichen und die Instandhaltung, einschließlich der nach den Verwaltungsgrundsätzen des betreffenden Staatsgebietes erforderlich werdenden Erneuerungen der gedachten Bahnhofstheile, auf eigene Kosten zu übernehmen haben werden.

Dagegen werden die wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagekosten der in den genannten Betriebswechselstationen von den betheiligten Verwaltungen gemeinsam benützten Bahnhofstheile der bauausführenden Verwaltung antheilig nach Maßgabe der Benützung, im Zweifel aber je zur Hälfte, durch eine jährliche, auf Grund der Verzinsung des Anlagecapitals berechnete Vergütung zu erstatten sein. Der Zinsfuß wird zunächst mit vier Procent auf fünf Jahre festgesetzt und unterliegt dieser Zinsfuß einer Revision von fünf zu fünf Jahren. Welche Objecte als gemeinschaftliche anzusehen sind, wird besonderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die Kosten, welche durch die Unterhaltung dieser gemeinsam benützten Objecte der dieselbe besorgenden Verwaltung erwachsen, werden ihr durch die andere Verwaltung antheilig erstattet.

Für die Kosten, welche den betreffenden Eisenbahnverwaltungen durch die nach Artikel XIII dieses Vertrages zu übernehmende Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung baulicher Anlagen (Amtslocalitäten und Wohnungen) für Zwecke der Zollverwaltung, sowie für Zwecke der Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung des fremden Landesgebietes erwachsen, ist von der Verwaltung der fremdländischen Anschlussbahn unter sinngemäßer Anwendung der im fünften und sechsten Absatze dieses Artikel enthaltenen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Unter Anlagecapital im Sinne dieses Artikels sind nur die wirklich aufgewendeten Kosten ohne Einrechnung etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und etwaiger Cursverluste zu verstehen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf etwa nothwendig werdende Ergänzungs- und Erweiterungsbauten Anwendung zu finden.

Falls über die Nothwendigkeit derartiger Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, sowie überhaupt über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels zwischen den betheiligten Eisenbahnverwaltungen eine Einigung nicht erzielt werden sollte, haben sich die-

selben der im gegenseitigen Einvernehmen zu treffenden Entscheidung der beiden hohen Regierungen zu unterwerfen.

Artikel XII.

In der Grenzstation Rossbach wird der Zolldienst auch fernerhin durch die daselbst von beiden Seiten errichteten zusammengelegten Zollabfertigungsstellen besorgt werden.

Auf der Grenz- und Wechselstation bei Hermsdorf, sowie auf den Grenzstationen Niedereinsiedel und Äußerstmittelsohland wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt mit den den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnissen errichtet werden.

Die vertragschließenden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der vorgenannten Zollämter zu erweitern, sobald und so weit die Ausdehnung des Verkehres dies erfordern sollte.

Artikel XIII.

Derjenigen Eisenbahnverwaltung, welcher nach dem gegenwärtigen Vertrage der Bau des bezüglichen Grenzbahnhofes obliegt, ist durch die betreffende Regierung die Verpflichtung aufzuerlegen, sofern nicht mit Genehmigung der beiden hohen Regierungen eine anderweitige Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen wird, die baulichen Einrichtungen für die Diensträume der im siebenten Absatze des Artikels XI genannten Verwaltungen herzustellen und zu erhalten, sowie für die Herstellung der von den betreffenden fremdländischen Beamten benöthigten, diesen zu überweisenden Wohnungen oder für die Überweisung von angemessenen derartigen Mietwohnungen Sorge zu tragen, wogegen ihr die diesfalls im Artikel XI festgesetzte Entschädigung gebürt und der diese Entschädigung leistenden Bahnverwaltung derjenige Mietsabzug der Beamten zufließt, welchen dieselben im Falle der Beistellung von Wohnungen nach den Bestimmungen des Heimatlandes zu erleiden haben.

Artikel XIV.

Alle näheren Bestimmungen zum Zwecke der Regelung der im vorstehenden Artikel erwähnten und aller sonstigen Verhältnisse der beiderseitigen Ämter und insbesondere wegen der im beiderseitigen Zollinteresse zu treffenden Einrichtungen, sowie in Betreff der Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes und der ein- und ausgehenden Güter bleiben der besonderen Festsetzung durch Beauftragte der beiderseitigen Zollverwaltungen überlassen. Jedenfalls ist aber den Bediensteten derselben, soweit sie nach zu treffenden näheren Vereinbarungen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnverbindungen zu dienstlichen Zwecken bereisen, freie Fahrt zu gewähren.

Artikel XV.

Die wegen Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden und noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnverbindungen Anwendung finden.

Die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche von der königlich sächsischen Regierung in den Grenzstationen Rossbach, Hermsdorf und Niedereinsiedel, sowie von der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung in der Grenzstation Außerstmittelsohland etwa bestellt werden sollten, werden durch besondere Verständigung unter den beiden hohen Regierungen festgesetzt.

Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der betreffenden Eisenbahn beginnen und vor der Eröffnung des Betriebes thunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XVI.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes auf den den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnverbindungen bleibt der besonderen Verständigung der beiderseitigen Post- und und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Falls in Gemäßheit dieser Verständigung der Wechsel des Postbetriebes ebenfalls auf die Wechselstationen Adorf, Sebnitz und Sohland verlegt wird, werden die betreffenden betriebführenden österreichischen Unternehmungen verpflichtet sein, diesen Betrieb auf den Strecken zwischen der Wechselstation und der beiderseitigen Grenze zu Gunsten der Postverwaltung des Deutschen Reiches auszuführen, während der Postbetrieb auf der Strecke zwischen der Grenze und der Wechselstation Hermsdorf seitens der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu Gunsten der kaiserlich-königlich österreichischen Postverwaltung zu übernehmen sein wird.

Artikel XVII.

Die volle Landeshoheit bleibt in Ansehung der auf sächsischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Linien Rossbach — Adorf, Nixdorf — Sebnitz, Schluckenau — Sohland und der Kleinbahn Rumburg — Warnsdorf Seiner Majestät dem König von Sachsen und in Ansehung der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke der Linie Friedland — Markersdorf Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischen König von Ungarn ausschließlich vorbehalten.

Artikel XVIII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel XIX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der den Betrieb der betreffenden Bahnstrecke führenden Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel XX.

Reichsangehörige des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Theiles angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimatlandes aus.

Die Stellen der Localbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Die beiden hohen Regierungen leisten sich gegenseitig die Zusage, dass für den im Sinne des gegenwärtigen Vertrages innerhalb des anderseitigen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen verurtheilt worden sind, zum Dienste, beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht verwendet werden sollen.

Sämmtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung der Dienst- und Disciplinargewalt ihrer vorgesetzten Verwaltung, im Übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XXI.

Die Feststellung und Genehmigung der Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Jedoch soll die Feststellung der Tarifsätze für diejenigen Strecken der im Artikel I, Z. 1 bis 4 bezeichneten Eisenbahnen, welche zwischen den beiderseits zunächst der Grenze befindlichen Stationen gelegen sind, nach gleichen Grundsätzen erfolgen.

Beide hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken und daran zu halten, dass auf jeder der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen und deren unmittelbaren Anschlusslinien möglichst im Anschlusse an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für die Personenbeförderung mindestens zwei Züge täglich in beiden Richtungen, und auf den im Artikel I, Z. 1 bis 4 bezeichneten Linien überdies auch für den Güterverkehr so viele Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie dass die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsbedürfnissen entsprechend geregelt werden.

Im Übrigen haben die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehres zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen, insbesondere jene der Artikel 15—18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, insolange dieser in Wirksamkeit bleibt, auch auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnanschlüsse Anwendung zu finden.

Artikel XXII.

Die königlich sächsische Regierung wird den Betrieb der innerhalb ihres Gebietes gelegenen Theilstrecken der im Artikel I, ZZ. 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Bahnverbindungen mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als solchen, welche den unter gleichen Verhältnissen stattfindenden Bahnbetrieb auf sächsischem Gebiete im Allgemeinen treffen sollten.

Der gleiche Grundsatz hat auch in Bezug auf die Betriebsführung der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung auf der Strecke von der Grenze nach Hermsdorf zu gelten.

Artikel XXIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, insbesondere hinsichtlich des Betriebswechsels und der Grenzstationen, sowie der Betriebführung auf den betreffenden Bahnstrecken bleiben auch in dem Falle aufrecht, wenn die kaiserlich-königlich österreichische Regierung das Eigenthum oder den Betrieb der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke einer der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen übernehmen oder die königlich sächsische Regierung von dem ihr etwa concessionsmäßig vorbehaltenen Einlösungsrechte bezüglich der auf ihrem Gebiete gelegenen Strecke Gebrauch machen sollte. In einem solchen Falle werden die beiden hohen Regierungen sich über die Art der Durchführung im Einzelnen einigen.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der darüber auszufertigenden Ratificationsurkunden spätestens acht Wochen nach Vollziehung des Vertrages in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Wien, am 27. November 1898.

(L. S.) **Wittek** m. p.

(L. S.) **Raymond** m. p.

(L. S.) **Rex** m. p.

(L. S.) **Meusel** m. p.

(L. S.) **Dr. Ritterstädt** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Artikel dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt und versprechen mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser kaiserliches und königliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen zu Schönbrunn den 28. December im Jahre des Heiles Eintausendachthundertachtundneunzig, Unserer Reiche im einundfünfzigsten.

Franz Joseph m. p.

Graf Agenor **Goluchowski** m. p.

Auf Allerhöchsteigenen Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät:

Alexander Ritter von **Suzzara** m. p.
k. u. k. Sections-Chef.

Vorstehender Staatsvertrag wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 9. Februar 1899.

Thun m. p. **Wittek** m. p. **Kaizl** m. p. **Di Pauli** m. p.

Kundmachungen und Mittheilungen.

31.

Ursprungszeugnisse für Exportsendungen nach Japan.

Für die Wareneinfuhr nach Japan wurden am 1. Jänner 1899 gleichzeitig mit dem neuen japanischen allgemeinen und Vertragszolltarif auch die mit der kaiserlich japanischen Verordnung vom 27. October 1897 erlassenen Vorschriften, betreffend die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die Anwendung des Vertragstarifes, in Kraft gesetzt.

Nach dieser Verordnung müssen alle Waren, welche nach Japan eingeführt werden, mit Ursprungszeugnissen gedeckt sein, um nach dem Conventionaltarife verzollt zu werden.

Diese Ursprungszeugnisse, für welche keine besondere Form vorgeschrieben ist, müssen enthalten:

Zeichen und Nummern der Colli, Benennung der Ware, Anzahl der Colli und Menge der betreffenden Gegenstände, Namen des Ortes ihrer Erzeugung oder Fabrication, Name des Ortes der Verschiffung, Datum der Verschiffung.

Die Ursprungszeugnisse sind durch das kaiserlich japanische Consulat oder die kaiserlich japanische Handelsagentur des Versendungsortes oder in deren Ermangelung vom dortigen Zollamte oder von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu beglaubigen.

Die k. k. Zollämter werden ermächtigt, derartige Ursprungszeugnisse über Verlangen zu beglaubigen.

Wien, am 20. Februar 1899. (Z. 9422.)

32.

Verlegung des Privatfreilagers für Brantwein der Firma Moricz Adolf Róth und Salomon Gransz von Hunfalva nach Késmárk.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde das Privatfreilager für Brantwein der Firma Moricz Adolf Róth und Salomon Gransz von Hunfalva nach Késmárk verlegt und mit der Überwachung desselben auch weiterhin das königl. ungar. Finanzwachcommissariat in Késmárk und das königl. ungar. Steueramt in Késmárk betraut.

Wien, am 16. Februar 1899. (Z. 8001.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1899 dem Steueroberinspector Friedrich Kreipner anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9101, dd. 20. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1899 dem Steueroberinspector Heinrich Grabner anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9105, dd. 20. Februar 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Steuerinspectoren Josef Lenk, Wenzel Červenka, Josef Reichl, Adolf Schwarz und Dr. Isidor Seydl zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 8073, dd. 18. Februar 1899.) — Im Status der Punzirungsbeamten: die Assistenten Josef Bründelmayer, Franz Swoboda, Paul Weißhuber und Eduard Pichl zu Wardeinsadjuncten in der X. Rangsclasse. (Z. 1708, dd. 5. Februar 1899.) — Der Assistent des Finanzlandesdirectionsökonomates und Stempelamtes in Graz Ottwin Eichler ad personam zum Official bei diesem Amte. (Z. 6487, dd. 22. Februar 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 4. März 1899.**

Im Monate Februar 1899 gelangte zur Ausgabe die Nummer 4 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Kundmachungen und Mittheilungen.

33.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Straż“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Scranton (Amerika) erscheinenden Zeitschrift „Straż“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 23. Februar 1899. (Z. 10056.)

34.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Novi Odjek“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Belgrad erscheinenden Zeitschrift „Novi Odjek“ der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 25. Februar 1899. (Z. 10380.)

35.

Zollabfertigung von Sendungen für die im Jahre 1899 in Szeged stattfindende landwirtschaftliche Landesausstellung.

Der Landesverband der landwirtschaftlichen Vereine Ungarns veranstaltet im Monate September 1899 in Szeged eine landwirtschaftliche Landesausstellung.

Das königl. ungar. Finanzministerium hat für die zu diesem Zwecke aus dem Auslande eingehenden landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeuge gegen

Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit auf Grund des Artikels X, Punkt 4, des Zollgesetzes vom Jahre 1882 bewilligt und mit der Zollbehandlung derselben das königl. ungar. Hauptzollamt in Szeged betraut.

Die k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, die bei denselben für diesen Zweck etwa eingehenden ausländischen landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeuge zur weiteren zollämtlichen Behandlung an das königl. ungar. Hauptzollamt in Szeged anzuweisen.

Wien, am 25. Februar 1899. (Z. 9893.)

36.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Blansko und Tischnowitz in Mähren.

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 114, kundgemachten, mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getretenen Ausscheidung der Gemeinde Hluboky aus dem zum politischen Bezirke Boskowitz gehörigen Bezirksgerichtssprengel Blansko und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Tischnowitz (politischer Bezirk Tischnowitz) wurde die genannte Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Blansko ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Tischnowitz zugewiesen.

Wien, am 25. Februar 1899. (Z. 8770.)

37.

Auflassung des Privatfreilagers für Brantwein der Firma Werner Salamon & Sohn in Déva.

Zufolge Mittheilung des königl ungar. Finanzministeriums wurde das laut Kundmachung vom 14. November 1890, V. Bl. Nr. 51, der Firma Werner Salamon & Sohn in Déva bewilligte Privatfreilager für Brantwein aufgelassen.

Wien, am 23. Februar 1899. (Z. 9852.)

Anhang.

— (Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse.) Mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 werden in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten vier erledigte Finanzwachstiftplätze zur Besetzung gelangen, wofür der Concurs im Notizenblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums gleichzeitig ausgeschrieben wird.

In Beziehung auf die weitere Verlautbarung des Concurses für die zu besetzenden Stiftplätze, dann in Beziehung auf die Sammlung und Vorlegung der Bewerbungsgesuche, sowie auf die Verfassung der Competententabellen gelten die Bestimmungen der Finanzministerialerlässe vom 20. Juni 1862, Z. 19361 (V. Bl. Nr. 29), vom 3. September 1876, Z. 19746, und vom 12. September 1877, Z. 20007.

Der Verleihungsantrag muss bis 20. Mai 1899 bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen wird.

(Z. 8198, dd. 23. Februar 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1899 dem Hofrathe und Vorstande der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien Wilhelm Bradel aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9595, dd. 23. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Vorstande der k. k. Direction der Staatsschuld, Hofrathe Dr. Peter Gregurz anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichteifrige und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde. (Z. 1617-F. M., dd. 23. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1899 dem Oberrechnungsrathe der Finanzlandesdirection in Prag Ferdinand Černý anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Rechnungsdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9638, dd. 23. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1899 dem Director des Tabakverschleißmagazins in Lemberg Alexander Köller anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10256, dd. 24. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1899 dem Finanzcommissär der Generaldirection der Tabakregie Anton Dasatiel anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzsecretärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10257, dd. 24. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1899 dem pensionirten Kanzleiofficial der Finanzlandesdirection in Graz Ferdinand Steinmann den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8956, dd. 20. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1899 dem Factor I. Classe der Hof- und Staatsdruckerei Franz Kirsch anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9569, dd. 26. Februar 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Bergrath Anton Schernthanner zum Vorstande der Salinenverwaltung Aussee. (Z. 10265, dd. 23. Februar 1899.) — Die Steuerinspectoren Dr. Karl Dietrich und Dr. Rudolf Wohlfarth zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 10127, dd. 26. Februar 1899.) — Der Ingenieur der Dicasterialgebäudedirection in Wien Josef Zužek zum Oberingenieur dieser Direction. (Z. 60312 ex 1898, dd. 23. Februar 1899.) — Der quiescirte Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe Franz Hanč zum Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe. (Z. 7863, dd. 23. Februar 1899.) — Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters: die Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe Johann Markovic, Johann Gruber, Franz Guth, Gustav Putze, Vincenz Addobati, Hieronymus Matulovich, Franz Josef Sykora, Michael Bauer, Franz Talakerer, Gustav Faitner, Alois Ivancich, Friedrich Drapal, Josef Jahelka, Jakob Luzzatto, Ludwig Lipski, Josef Frengl, Rudolf Wiedemann, Franz Vesel, Anton Bellan, Franz Sura, Anton Hloušek, Josef Lička, Adolf Skoda, Alexander Lach, Josef Blažek und Eduard Kollmann zu Evidenzhaltungsobergeometern I. Classe in der VIII. Rangsclasse. (Z. 9482, dd. 23. Februar 1899.) — Der Steuereinnehmer Marcus Radovani zum Hauptsteuereinnehmer für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 468, dd. 22. Februar 1899.) — Der Steuereinnehmer Karl Wencais und der Hauptsteueramtscontrolor Johann Skušek zu Hauptsteuereinnehmern und der Steuereinnehmer Otto Grebenc zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 7832, dd. 24. Februar 1899.) — Der Concipist der Finanzprocuratur in Prag Dr. Josef Laichter zum Finanzprocuratursadjuncten ad personam. (Z. 1455-F. M., dd. 23. Februar 1899.) — Der Lottoamtsarchivar Anton Přibill in Graz zum Lottoamts- und Cassacontrolor daselbst. (Z. 4289, dd. 24. Februar 1899.) — Der Concipient der Finanzprocuratur in Prag Dr. Josef Turezky zum Concipisten bei der Finanzprocuratur in Linz. (Z. 1615-F. M., dd. 24. Februar 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die provisorischen Finanzconcipisten Stanislaus Materna, dann die Finanzconceptspraktikanten Dominik Koráb, Hugo Bartonik, Anton Zuk und Sigmund Löwy zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 42-Pr., dd. 28. Jänner 1899.) — Der Finanzconceptspraktikant Franz Tachezy zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 204-Pr., dd. 24. Jänner 1899.) — Der provisorische Adjunct der

technischen Finanzcontrole Anton Češka zum definitiven Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 2816-Pr. ex 1898, dd. 7. Februar 1899.) — Die Assistenten der technischen Finanzcontrole Johann Beránek und Adolf Knopp zu Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 170-Pr., dd. 28. Jänner 1899.) — Der provisorische Assistent der technischen Finanzcontrole Ludwig Mautner zum definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 206-Pr., dd. 7. Februar 1899.)

Czernowitz: Der Finanzconceptspraktikant Hugo Wurzer zum Finanzconcipisten. (Z. 104-Pr., dd. 31. Jänner 1899.)

Innsbruck: Der Finanzconcipist Cölestin Tabarelli de Fatis zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse, der provisorische Finanzconcipist Johann Mayr zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Ernst Kollweg zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 43-Pr., dd. 7. Februar 1899.)

Laibach: Der provisorische Steuerinspector Karl Bihlmeier zum definitiven Steuerinspector und der Finanzconceptspraktikant Valentin Zun zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 121-Pr., dd. 17. Februar 1899.) — Der Steueramtsadjunct Heinrich Brilli zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse. (Z. 91-Pr., dd. 3. Februar 1899.)

Linz: Die Finanzwachcommissäre Anton Kraml und Johann Hemelmayr zu Finanzwachobercommissären II. Casse in der IX. Rangsclasse und die zugetheilten Finanzwachrespicienten Wenzel Weiglein, Wilhelm Jungk und Eduard Klofat zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 1683-Pr. ex 1898, dd. 11. Februar 1899.) — Der Zollamtsofficial Friedrich Schul zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse, die Zollamtsassistenten Johann Riedl zum Zollamtsofficial, Georg Weingartner zum Zollamtscontrolor, Emanuel Lugert, Otto Kornhuber und Candidus Döttlinger zu Zollamtsofficialen, sämmtliche in der X. Rangsclasse, dann der Rechnungsunterofficier I. Classe Peter Mrazko und die Zollamtspraktikanten Julius Binder, Eduard Kaiser und Andreas Czermak zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1684-Pr. ex 1898, dd. 11. Februar 1899.) — Die Steueramtsofficiale David Kaufmann, Johann Müller, Johann Klement, Richard Lindenthal zu Steuereinnehmern in der IX., die Steueramtsadjuncten Friedrich Stadelmann, Anton Schöndorfer, Jakob Lehnert zu Steueramtsofficialen in der X. und die Steueramtspraktikanten Josef Katzinger, Eduard Patsch und Friedrich Herrmann zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse für den directen Steuerdienst in Oberösterreich. (Z. 1685-Pr. ex 1898, dd. 10. Februar 1899.) — Die Steueramtscontrolore Theodor Donth, Anton Gaigg, Ferdinand Leeb, Leopold Albrecht, Josef Sydler v. Rosenegg, Karl Seher, Michael Horner, Josef Richter und Ludwig Attwenger zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramtsofficiale Josef Dimmler, Franz Echsler, Karl Christof, Friedrich Weymayr, Josef Slama und die Steueramtsadjuncten Friedrich Neumayr, Karl Koller, Alexander Holzhammer und Josef Reichelt zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse bei den oberösterreichischen Steuerämtern. (Z. 1688-Pr. ex 1898, dd. 10. Februar 1899.) — Der Cassaassistent Heinrich Sturm zum Official in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Josef Schwarz zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandescasse in Linz. (Z. 178-Pr., dd. 11. Februar 1899.) — Der Tabakmagazins-Official Johann Berlinger und die Steueramtsadjuncten Johann Grutschnig, Franz Ober, Josef Schuller, Karl Klopf und Max Halbmayr zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; weiters die Steueramtspraktikanten Max Bachbauer, Theodor Jungwirth, Otto Gruber, der Gendarmeriepostenführer Johann Jünger, die Steueramtspraktikanten Karl Köhler, Georg Hippmann, Franz Hasenrader und der Gendarmeriepostenführer Johann Bittner zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 244-Pr., dd. 10. Februar 1899.) — Die Finanzwachrespicienten Kaspar Froschauer, Johann Rohrmoser und Anton Wollerdorfer zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 1729-Pr. ex 1898, dd. 11. Februar 1899.)

Salzburg: Der Assistent Josef Putscher zum Official und Leiter, dann der Steueramtsadjunct Paul Kraschna zum Assistenten der Salzverschleißcontrole in Hallein. (Z. 86-Pr., dd. 11. Februar 1899.) — Der Zollamtspraktikant Bernhard Pachner Ritter v. Eggenstorf zum Zolleinnehmer. (Z. 77-Pr., dd. 11. Februar 1899.)

Zara: Der Finanzconceptspraktikant Franz Guaraldi zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 327-Pr., dd. 22. Februar 1899.) — Der Rechnungspraktikant Edgard Mayer zum provisorischen Cassaassistenten beim Landeszahlamte in Zara. (Z. 189-Pr., dd. 31. Jänner 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 10. März 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

38.

Richtigstellung der Anlage C zur Verordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

(Enthalten in dem am 10. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 44.)

In Richtigstellung der Anlage C zur Verordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) wird bekannt gegeben, dass nach den Geschäftsbedingungen **der Triester Börse ein einfacher Schluss in Actien der Banca Commerciale Triestina (Triester Commercialbank) 10 Stück und nicht 25 Stück beträgt.**

Wien, am 23. Februar 1899. (Z. 7019.)

39.

Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Leinenwaren".

(Enthalten in dem am 10. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 42.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife in Alinea 4, Anmerkung 1 zum Schlagworte „Leinenwaren" durch nachstehende neue Bestimmungen ersetzt:

„Als Battiste (Nr. 44) sind mehr oder weniger dichte halbdurchscheinende, aus den feinsten Leinengarnen erzeugte Gewebe anzusehen.

Siehe auch die besondere Instruction zur zollamtlichen Unterscheidung von Battisten und anderen Leinenwaren."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 20. Februar 1899. (Z. 9215.)

40.

Instruction zur zollamtlichen Unterscheidung von Battisten und anderen Leinenwaren.

(Enthalten in dem am 10. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 43.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird die nachstehende Instruction zur zollamtlichen Unterscheidung von Battisten und anderen Leinenwaren erlassen.

Für die Unterscheidung, ob in Zweifelsfällen ein Leinengewebe als Leinenware der T. Nr. 140 bis 143 oder als Battist der T. Nr. 144 zu tarifiren ist, hat die Relation, welche zwischen der Kettenfadenanzahl auf 5 *mm* und dem Gewichte per Quadratmeter zweifelloser Battiste besteht, zur Grundlage zu dienen.

Es ist daher zunächst die Anzahl der Kettenfäden auf 5 *mm* und das Gewicht des fraglichen Gewebes per Quadratmeter zu erheben.

Gewebe, welche die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Anzahl von Kettenfäden auf 5 *mm* aufweisen und ein Gewicht per Quadratmeter aufweisen, welches gleich oder geringer ist, als das in der Tabelle angeführte Gewicht, wobei noch weiters zwischen rohen (auch gekochten, geäscherten) einerseits und gebleichten, gefärbten, bedruckten 2c. Geweben anderseits zu unterscheiden ist, sind als Battiste zu verzollen.

Anzahl der Kettenfäden auf 5 *mm*	Gewicht per Quadratmeter in Gramm: bei rohem (auch gekochtem, geäschertem) Battiste:	bei gebleichten, gefärbten, bedruckten 2c. Battisten:
15	136	118
16	132	114
17	127	110
18	123	106
19	118	102
20	113	98
21	109	94
22	104	90
23	99	86
24	95	82
25	90	78
26	85	70
27	80	70
28	75	66
29	70	62
30	65	58

Die Ermittlung der Anzahl von Kettenfäden auf 5 *mm* hat mittels des Fadenzählers zu erfolgen. Wenn aus dem Gewebe nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, welche Fäden die Kette bilden, so sind jene als Kettenfäden anzusehen, bei welchen der Fadenzähler auf 25 Quadratmillimeter nach einer Seite hin die niedrigere Ziffer ergibt.

Die Erhebung des Gewebegewichtes hat folgendermaßen zu erfolgen:

Bei nicht abgepaßter Stückware kann sich mit Ausschnitten von 1/100 Quadratmeter (= 100 Quadratcentimeter) begnügt werden.

Diese Ausschnitte sind von den zu untersuchenden Geweben in analoger Weise zu entnehmen, wie es in der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der nicht besonders benannten wollenen Webewaren, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 18 ex 1887, Abschnitt III, bezüglich der Entnahme von Ausschnitten von wollenen Webewaren vorgeschrieben ist.

Bei abgepaßter oder gesäumter Ware ist das thatsächliche Gewicht des ganzen Stückes der Berechnung des auf einen Quadratmeter entfallenden Gewichtes der Ware zugrunde zu legen, wobei vorhandene Säume sowohl nach dem Einschlage als auch nach dem etwa vorhandenen Hohlsaume in Anrechnung zu bringen sind.

Nach Berechnung des Flächenmaßes der abgepaßten Ware ist mittels einer Proportion zu berechnen, wie viel ein Quadratmeter der zu verzollenden Ware wiegt.

Ergibt sich hienach ein größeres Gewicht als das in der vorstehenden Tabelle mit der Unterscheidung für rohe (auch gekochte, geäscherte) einerseits und gebleichte, gefärbte, bedruckte 2c. Ware anderseits angeführte, so hat die Verzollung als Leinenware nach sonstiger näherer Beschaffenheit einzutreten. Ist jedoch das Gewicht gleich oder geringer als jenes in der Tabelle, so liegen Battiste vor.

Leinenwaren mit weniger als 15 Kettenfäden auf 5 *mm* kommen als Battiste nicht in Betracht und sind daher nach Nr. 140, Nr. 141, beziehungsweise Nr. 142 zu verzollen, soferne sie nicht als Gaze, Linons 2c. unter eine höher belegte Tarifnummer fallen.

Wien, am 20. Februar 1899. (Z. 9215.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

41.

Herabsetzung der Prägegebür für Levantinerthaler.

In Abänderung der Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. August 1892, V. Bl. Nr. 43, wird die Prägegebür für Levantinerthaler vom 1. April 1899 angefangen von 1 fl. 35 kr. ö. W. per Kilogramm Feinsilber auf 1 fl. ö. W. per Kilogramm Feinsilber herabgesetzt.

Wien, am 4. März 1899. (Z. 57898 ex 1898.)

42.

Vormerkbehandlung der zum IV. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkte in Wien im Jahre 1899 einlangenden Gegenstände.

Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien veranstaltet in der Zeit vom 20. bis 29. Mai 1899 den IV. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkt in Wien.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die hiezu aus dem Auslande einlangenden Gegenstände zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt Wien (Expositur im Lagerhause der Stadt Wien) anzuweisen.

Wien, am 2. März 1899. (Z. 10594.)

43.

Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Nyitra.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Eiser & Rosenfeld in Nyitra, Langegasse Nr. 9, die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Nyitra und das königl. ungar. Steueramt dortselbst betraut.

Wien, am 24. Februar 1899. (Z. 10083.)

44.

Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Jonas Friedmann in Budapest, V., Lipót körut unter Consc. Nr. 8 die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär für den V. Bezirk in Budapest und das königl. ungar. Verzehrungssteueramt Budapest-Westbahnhof betraut.

Wien, am 2. März 1899. (Z. 11196.)

Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

Voranzeige.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Gefällsgerichte werden von nun an einzelne Erkenntnisse desselben, welche von principieller Bedeutung für das Gefällsstrafwesen sind, behufs Erzielung einer gleichförmigen Spruchpraxis im Finanzministerialverordnungsblatte veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung wird unter der Gesammtüberschrift „Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes“ erfolgen, und werden die einzelnen Erkenntnisse mit besonderen fortlaufenden Nummern und einer den wesentlichen Inhalt kurz andeutenden Überschrift (Rechtssatz) versehen sein.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1899 dem pensionirten Oberrechnungsrathe der Finanzdirection in Triest Johann Blatz den Titel und Charakter eines Rechnungsdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10406, dd. 27. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1899 dem Oberwardein des Hauptmünzamtes Josef Heckle taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes, ferner dem Goldscheidungscontrolor August Paulovich und dem Zeugschaffer Anton Urschütz den Titel und Charakter eines Oberwardeins allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10217, dd. 26. Februar 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1899 dem pensionirten Ökonomatscontrolor der Finanzlandesdirection in Graz Anton Granner das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10258, dd. 27. Februar 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Beim Hauptmünzamte: der mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleidete Oberwardein Josef Heckle zum Hauptcassier, der mit dem Titel und Charakter eines Oberwardeins bekleidete Wardein Johann Wiente zum Oberwardein, der Probirer Dr. Heinrich Petersohn zum Oberwardein extra statum und der provisorische Wardein Karl Hübner zum Wardein. (Z. 4314, dd. 2. März 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums (Gruppe II.): die Rechnungsrevidenten Ludwig Aichmann, Otto Tiroch, Friedrich Pruschak und Rudolf Ritter Nunnenmacher v. Röllfeld zu Rechnungsräthen; der Rechnungsrevident des Rechnungsdepartements der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Anton Keil, dann die Rechnungsofficiale Franz Kammerlander und Gustav Zinner zu Rechnungsrevidenten; die Rechnungsassistenten Anton Gjurgjević und Adolf Wicke zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Karl Hillis und Stanislaus Kieres zu Rechnungsassistenten. (Z. 11292, dd. 27. Februar 1899.) — Der Steuereinnehmer Moriz Komposch zum Hauptsteuereinnehmer und der Steuereinnehmer Martas Dürnheimer zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Klagenfurt. (Z. 6334, dd. 22. Februar 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungsofficiale Theodor Antropp, Josef Kutscher, Josef Engel, Stefan Grund, Friedrich Krajić, August Genuizzi, Ferdinand Görlich, Hubert Swoboda, Ferdinand Swoboda, Josef Urban, Norbert Türk, Anton Kraus, Leopold Zehethuber, Anton Baumann, Franz Josef Simon und Roman Freiwillig zu Rechnungsrevidenten. (Z. 11262, dd. 27. Februar 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Assistent im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie Victor Zimmermann zum Controlsofficial bei dem Tabakverschleißmagazine in Graz. (Z. 5287, dd. 21. Februar 1899.)

Von der Lottogefällsdirection:

Der k. und k. Feldwebel Maximilian Flöré des k. und k. Infanterieregimentes Galgótzy Nr. 71 in Pressburg zum Lottoamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 985, dd. 27. Februar 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Klagenfurt: Der Rechnungsofficial Dominik Preshèrn zum Rechnungsrevidenten in der IX. und der Rechnungsassistent Eduard Rosenberg zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 301-Pr., dd. 28. Februar 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

X. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 18. März 1899.

Gesetze und Verordnungen.

45.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat April 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat April 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. März 1899. (Z. 2339-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

46.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Villach zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

(Enthalten in dem am 18. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 48.)

Im Nachhange zu der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Verhütung der Einschleppung der Reblaus, wird das k. k. Hauptzollamt in Villach ermächtigt, die mit der Post aus dem Auslande einlangenden Sendungen, welche die unter Nr. 2 des Anhanges zur obigen Verordnung bezeichneten Gegenstände enthalten, nach den für die Abfertigung solcher Sendungen durch die ermächtigten Zollämter bestehenden Vorschriften abzufertigen.

Wien, am 25. Februar 1899. (Z. 65153 ex 1898.)

47.

Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe in Skala in ein Nebenzollamt I. Classe.

(Enthalten in dem am 10. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 46.)

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Skala wurde in ein Nebenzollamt I. Classe umgewandelt.

Wien, am 3. März 1899. (Z. 11521.)

48.

Errichtung eines Freilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Jakob Kaufmann in Budapest, VIII., Nagy főváros ucza unter Consc.-Nr. 3 die Bewilligung zur Errichtung eines Freilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär für den VIII. Bezirk in Budapest und das königl. ungar. Verzehrungssteueramt Budapest-Josefstädter Güterbahnhof betraut.

Wien, am 7. März 1899. (Z. 12213.)

49.

Wiedergestattung des Postdebites für die Zeitschrift „Corriere di Napoli."

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Neapel erscheinenden Zeitschrift „Corriere di Napoli" der seinerzeit entzogene Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die k. k. Zollämter verständigt.

Wien, am 11. März 1899. (Z. 13471.)

Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

1.

Anwendung der Strafbestimmungen des §. 273, Z. 1 und des §. 269 G. St. G.

Das Oberste Gefällsgericht hat über die Berufung des A gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes wegen der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. unter dem besonders erschwerenden Umstande der Widersetzlichkeit nach §. 273, Z. 1 G. St. G. mit Beschluss vom 9. Februar 1899, Z. 281 O. G. G. ex 1898 zu Recht erkannt:

Das angefochtene Urtheil wird dahin abgeändert, dass der besonders erschwerende Umstand der Widersetzlichkeit im Sinne der §§. 230 und 273, Z. 1 G. St. G., nicht zutrifft, weshalb die hiefür verhängte selbständige Arreststrafe zu entfallen hat. Die in diesem Urtheile insgesammt mit 21 fl. 80 kr. bemessene Geldstrafe wird im Sinne der §§. 265, 266, Z. 1 und 269 G. St. G. auf 19 fl. 72 kr. richtig gestellt, der suppletorische strenge verschärfte Arrest jedoch aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Urtheile wurde A der schweren Gefällsübertretung nach §. 316 G. St. G. durch die verbotswidrige Ansichbringung von 250 Gramm russischen Schnupftabaks unter dem besonders erschwerenden Umstande der Widersetzlichkeit nach §. 273 G. St. G., ferner derselben schweren Gefällsübertretung durch die verbotswidrige Veräußerung von 46 Gramm russischen Schnupftabaks als Thäter schuldig erkannt und zufolge §§. 265 und 266, Z. 1 G. St. G., zu einer Geldstrafe mit dem Achtfachen der von 250 Gramm Schnupftabak entfallenden Licenzgebür, das ist zu einem Strafbetrage von 16 fl. 80 kr., beziehungsweise zufolge §. 269 G. St. G. zu einer Geldstrafe im Betrage von 5 fl., zusammen 21 fl. 80 kr., eventuell zu strengem mit einmaligem Fasten verschärften Arreste von zwei Tagen und überdies wegen Widersetzlichkeit nach §. 232 G. St. G. zur Strafe des einfachen Arrestes von 8 Tagen, welcher gemäß §. 122 G. St. G. in strengen mit einmaligem Fasten verschärften Arrest von vier Tagen abgekürzt wurde, verurtheilt.

Diesem Strafurtheile liegt der nachfolgende Thatbestand zu Grunde:

Der Krämer A hat einem Finanzwachmanne, der auf einem Dienstgange in seinem Laden erschien, um Victualien einzukaufen, bei der zufälligen Annäherung an eine Lade einen heftigen Stoß in die Brust versetzt, dieser Lade rasch ein Packet entnommen, damit die Flucht ergriffen und dasselbe in den nahen Fluss geworfen.

Das unter Mithilfe des B und C aus dem Wasser gezogene Packet enthielt 3 Päckchen Schnupftabak mit russischer Etikette im Gewichte von 250 Gramm.

B gab als Zeuge an, dass sein Stiefvater D im vergangenen Winter ein Päckchen gleichen Schnupftabaks von A gekauft habe, was D mit dem Beifügen bestätigte, dass dies russischer Schnupftabak im Gewichte von 46 Gramm war.

A gab dies zu, nur behauptete er, dass der Tabak unbekannter Provenienz war und nicht ihm gehörte.

Vom Berufungswerber wird die Anwendung der §§. 273 und 230 G. St. G. aus dem Grunde angefochten, weil der Finanzwachmann in der kritischen Zeit sich bei ihm als Privatperson befunden habe.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Nach §. 273, Z. 1 G. St. G., in Verbindung mit §. 230, lit. a G. St. G., macht sich der Widersetzlichkeit schuldig, wer bei der Vollbringung oder bei dem strafbaren Versuche einer schweren Gefällsübertretung den zur Entdeckung oder Ergreifung des Übertreters oder des Gegenstandes der Übertretung auf gesetzmäßige Weise thätigen Personen derart Widerstand leistet, dass, um die Anhaltung zu vollziehen, Gewalt angewendet werden muss.

Abgesehen davon, dass in dem vorliegenden Falle der Finanzwachmann in den Krämerladen nicht mit der Absicht eintrat, um einen Gefällsanstand zu erheben, hat der Beschuldigte dem Finanzwachmanne nicht, wie im §. 273, Z. 1 G. St. G., vorausgesetzt wird, bei der Vollbringung oder bei dem strafbaren Versuche einer schweren Gefällsübertretung, sondern erst in einem Zeitpunkte den Stoß versetzt, in welchem die ihm angelastete schwere Gefällsübertretung der verbotswidrigen Ansichbringung von Tabak schon vollbracht war. Das Oberste Gefällsgericht musste daher die im Urtheilspunkte 3 wegen angeblicher Widersetzlichkeit verhängte Arreststrafe aufheben.

Ferner wurde dem Beschuldigten im erstrichterlichen Urtheile wegen verbotswidriger Veräußerung von 46 Gramm russischen Schnupftabaks zufolge §. 269 G. St. G. eine Geldstrafe von 5 fl. auferlegt. Diese Strafbemessung wird in der Berufung zwar nicht angefochten, ist aber irrthümlich, da die Vermögensstrafen wegen schwerer Gefällsübertretungen laut §. 269 G. St. G. gegen eine und dieselbe Person mit einem infolge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse (überhaupt) nicht geringer als mit 5 fl. zu bemessen sind, während im vorliegenden Falle wegen derselben schweren Gefällsübertretung (§. 316 G. St. G.) bereits eine Geldstrafe von 16 fl. 80 kr. auferlegt wurde. Wollte der Gesetzgeber die Anordnung des §. 269 G. St. G. auf jeden einzelnen Fall einer schweren Gefällsübertretung angewendet wissen, so hätte er sich sicherlich (gleich wie im §. 219 G. St. G.) solcher Ausdrücke bedient, welche diese Absicht außer Zweifel setzen.

Die im Urtheilspunkte 5 ausgesprochene Geldstrafe wurde deshalb gemäß §§. 265 und 266, Z. 1 G. St. G., gleich wie im Urtheilspunkte 2 auf das Achtfache der entfallenden Licenzgebür per 39 kr. das ist auf 2 fl. 92 kr., somit die Gesammtgeldstrafe von 21 fl. 80 kr. auf 16 fl. 80 kr. + 2 fl. 92 kr. = 19 fl. 72 kr. herabgesetzt.

Der eventuell an Stelle der Geldstrafe tretende strenge mit einmaligem Fasten verschärfte Arrest von zwei Tagen bleibt im Sinne des §. 119 und der §§. 121—123 G. St. G., durch diese Änderung unberührt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März 1899 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Prag Johann Kalina anläslich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1957-F. M, dd. 8. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1899 dem Director des Ministerialzahlamtes Karl Schwarz anläslich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 12749, dd. 10. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Johann Melichar in Krems anläslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 13108, dd. 11 März 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 3. März 1899 der Finanzrath Josef Fiala zum Oberfinanzrathe und Vorstande des Hauptzollamtes in Prag. (Z. 12781, dd. 9. März 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzrath bei der Finanzprocuratur in Linz Dr. Victor Geringer im Übersetzungswege zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Graz. (Z. 2062-F. M., dd. 11. März 1899.) – Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters: die Evidenzhaltungsinspectoren Ladislaus Zaklinski, Adolf Horák, Josef Mašek und Karl Schwarz zu Evidenzhaltungsoberinspectoren in der VII. Rangsclasse. (Z. 13303, dd. 9. März 1899.) — Der Zahlmeister des Landeszahlamtes in Klagenfurt Lorenz Madritsch zum Director der Finanzlandescasse in Innsbruck. (Z. 9843, dd. 4. März 1899.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct Josef Hlusčik zum Hilfsämterdirector bei der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 12660, dd. 11. März 1899.) — Der Adjunct der Tabakfabrik in Stein August Festraets van Thienen zum Controlor der Tabakfabrik in Hallein und der Adjunct der Tabakhauptfabrik in Laibach Josef Pros zum Controlor der Tabakfabrik in Pisek. (Z. 11358, dd. 8. März 1899.) – Der Adjunct der Tabakfabrik in Jagielnica Sigismund Jaklinski zum Controlor dieser Tabakfabrik. (Z. 13697, dd. 12. März 1899.) — Die Evidenzhaltungseleven Eugen Fedorowicz, Stanislaus Michalik, Marcus Bernfeld, Wladimir Macieliński, Josef Stojewski und Willibald Noah, dann der autorisirte Forsttechniker Anton Smólka zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 1943, dd. 3. März 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Adalbert Destaller zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 10923, dd. 7. März 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Lemberg: Die Rechnungsofficiale Kasimir Jaśkiewicz, Arthur Borysiewicz, Ladislaus Hischtin, Stanislaus Beneszek, Eduard Neusser und Wladimir Sztogryn zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; die Rechnungsassistenten Wladimir Kulczycki, Anton Hausser, Titus Mukaczyński, Jaroslaus Lewicki, Eugen Iwasieczko, Cyryl Świderski und Anton Wilecki zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse; die Rechnungspraktikanten Marcell Fuksiewicz, Adalbert Szczepański, Kasimir Kochmański, Marian Macieliński, Marian Tyszkowski, Josef Łysogórski und Ladislaus Tabor zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1487-Pr., dd. 28. Jänner 1899.) — Der Aushilfsbeamte für die Domänengeschäfte in der XI. Rangsclasse Stanislaus Ciesielski zum Aushilfsbeamten in der X. Rangsclasse. (Z. 14518, dd. 24. Februar 1899.) – Der anspruchsberechtigte k. und k. Wachtmeister der Militärabtheilung des königlichen kroatisch-slavonischen Hengstendepot Stanislaus Bialik, die Steueramtspraktikanten Karl Cichanowicz, Michael Korzyński und Oskar Hartmann, ferner der anspruchsberechtigte Rechnungsunterofficier I. Classe des Uhlanenregiments Nr. 3 Adolf Ertelt, die Steueramtspraktikanten Ludwig Chimierewski, Andreas Grzesiewicz, Romuald Gajewski, Ludwig Gromadziński, Kasimir Manasterski, Roman Wojcik, Johann Fidyk, Heinrich Knotz, Severin Nimberg, Emil Adler, Michael Kubijowicz, Stephan Towarnicki, Anton Wiwer, Michael Jurków, Paul Daniec, Stanislaus Danek, Heinrich Jaworski, Julian Andukowicz, Nikolaus Torski, Josef Humeniuk, Rudolf Bittner, Josef Dec, Johann Liszka, Michael Hliszczak, Franz Nowak, Ladislaus Erban, Lasar Waltuch, Bronislaus Maślankiewicz, Bronislaus Szindler, Alexander Kolankowski, Miecislaus Hodakowski, Johann Zygmuntowicz, Ferdinand Siekierzyński, Basil Korba, Sigismund Trusiewicz, Ladislaus Walkowski, Jaroslaus Siengalewicz, Theodor Dpryszko, Josef Styliński, Marian Banda, Miecislaus Pańciewicz, Stanislaus Świątnicki, Gustav Lonkiewicz, Johann Gargula, Klemens Lewicki, Miecislaus Łekczyński, Johann Jękot, Valerian Piotrowski, Rudolf Götzlik, Karl Weczerka, Thaddäus Rossdorfer, Fabian Steuer, Sigismund Kuciara, Josef Niemczewski, Bernhard Zimmermann, Miecislaus Blij, Rudolf Pokorny, Eduard Machowicz und Josef Eitelberg; die Finanzwachoberaufseher Josef Ziegel, Marian Markiewicz, Adam Kamiński und Ladislaus Wiśniowski; die Steuerexecutoren Johann Szmyd und Norbert Przyborowski; der Rechnungscalculant Alexander Smolnicki und der Diurnist Boleslaus Gelb zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 141436 ex 1898, dd. 29 Jänner 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 27. März 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

50.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Anrechenbarkeit der im Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des dreiprocentigen Pensionsbeitrages von denselben.

Im Nachhange zur Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1898, V. Bl. Nr. 158, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten abgeändert werden, wird bekannt gemacht, dass die Dienstalterspersonalzulagen, welche nach Artikel III des bezogenen Gesetzes den Staatsbeamten der drei untersten Rangsclassen nach sechzehn, beziehungsweise zwanzig in ein und derselben Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren gebüren, bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals gleich dem Gehalte anzurechnen sind; dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäß des §. 178 des kaiserlichen Patentes vom 27. Jänner 1840, sowie der dreiprocentige Pensionsbeitrag nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Diensttaxe und des dreiprocentigen Pensionsbeitrages von

den Dienstalterspersonalzulagen erstreckt sich auch auf jene Beamte, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, eine Dienstalterspersonalzulage auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1894 bezogen haben.

Wien, am 17. März 1899. (Z. 60167 ex 1898.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

51.

Neues Statut der Beiräthe von Sachverständigen für die Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1899 das nachstehende neue Statut der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Jänner 1895 errichteten Beiräthe von Sachverständigen für die Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut

der Beiräthe von Sachverständigen für die Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung.

§. 1.

Die Beiräthe von Sachverständigen für die Bierbesteuerung, die Brantweinbesteuerung, die Mineralölbesteuerung und die Zuckerbesteuerung im Finanzministerium haben die Aufgabe, über die ihnen vom Finanzministerium vorgelegten Fragen ihr Gutachten abzugeben.

Insbesondere können den Gegenstand solcher Fragen bilden:

a) Beabsichtigte legislative Bestimmungen, insoferne dieselben Beschränkungen oder Verpflichtungen enthalten, welche den steuerpflichtigen Unternehmungen für die Zwecke der Steuercontrole in Absicht auf die Erzeugungs- oder Betriebsstätte, die Werksvorrichtungen in denselben, das technische Verfahren, die Erzeugungsstoffe oder die Erzeugnisse auferlegt werden sollen.

b) Beabsichtigte allgemeine administrative Änderungen, insoferne dieselben auf solche Beschränkungen oder Verpflichtungen (lit. a) sich beziehen.

c) Parteirecurse, über welche das Finanzministerium zu entscheiden hat, insoferne die Entscheidung von einer Frage technischer Natur abhängt.

§. 2.

Jeder Beirath besteht aus:

a) Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide der k. k. Finanzminister aus den Beamten des k. k. Finanzministeriums bestimmt;

b) vier Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, welche vom k. k. Finanzminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden, jedoch nicht Beamte der k. k. Finanzverwaltung sein dürfen;

c) jenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Ersatzmännern, welche die im Nachstehenden berufenen Körperschaften wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des k. k. Finanzministers und erfolgt auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Bestätigung an gerechnet.

§. 3.

Zur Wahl (§. 2, lit. c) sind berufen:

a) In den Beirath für die Bierbesteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode mindestens 500.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt worden sind;

b) in den Beirath für die Brantweinbesteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode aus den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien mindestens 50.000 Hektoliter Alkohol weggebracht, sowie jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke während des vorerwähnten Zeitraumes in den unter die Productionsabgabe fallenden Brennereien mindestens 2000 Hektoliter Alkohol versteuert worden sind, ferner jene Landesculturräthe, landwirtschaftlichen Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände, welche der k. k. Finanzminister für je eine Functionsperiode zur Wahl von Mitgliedern des Beirathes für die Brantweinbesteuerung bestimmt;

c) in den Beirath für die Mineralölbesteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode aus den Mineralölraffinerien mindestens 100.000 Metercentner steuerbaren Mineralöles weggebracht worden sind;

d) in den Beirath für die Zuckerbesteuerung jede Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke in der dem Zeitpunkte der Wahl unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode aus den Zuckererzeugungsstätten mindestens 500.000 Metercentner Zucker (Rohzucker und Raffinad) weggebracht worden sind.

Jede zur Wahl berufene Handels- und Gewerbekammer wählt in den betreffenden Beirath ein Mitglied und einen Ersatzmann.

Die zur Wahl von Mitgliedern in den Beirath für die Brantweinbesteuerung jeweilig berufenen landwirtschaftlichen Körperschaften wählen insgesammt sieben Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner aus dem Kreise der Unternehmer von landwirtschaftlichen Brantweinbrennereien. Der k. k. Finanzminister bestimmt gleichzeitig mit der Berufung der bezeichneten Körperschaften zur Wahl die Zahl der von jeder berufenen Körperschaft zu wählenden Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner.

§. 4.

Die zur Wahl von Beirathsmitglieder berufenen Körperschaften sind bei der Wahl nicht an ihre eigenen Mitglieder gebunden. Die Gewählten können nach Ablauf der dreijährigen Functionsdauer wiedergewählt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes, beziehungsweise Ersatzmannes vor Ablauf der dreijährigen Functionsdauer erfolgt die Ergänzungswahl, beziehungsweise die Ernennung für den Rest der Functionsdauer.

§. 5.

Die Verhandlungen eines jeden Beirathes finden mit Ausschluss der Öffentlichkeit nach der von dem Beirathe selbst in Übereinstimmung mit den von dem Finanzminister aufgestellten Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt. Jeder Beirath erstattet sein Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse.

Dem Vorsitzenden, sowie seinem Stellvertreter steht ein Stimmrecht nicht zu.

§. 6.

Die Beiräthe werden nach Bedarf vom Finanzminister einberufen. Es steht denselben frei, aus ihrer Mitte Commissionen zu bilden, welche vom Vorsitzenden unmittelbar einberufen werden können. Die Beiräthe und deren Commissionen sind berechtigt, Experten, welche auch dem Stande der Finanzbeamten angehören können, zu ihren Verhandlungen beizuziehen. Den Experten steht das Stimmrecht nicht zu.

Die Regierung entsendet nach ihrem Ermessen Vertreter in die Sitzungen der Beiräthe und Commissionen.

§. 7.

Die Bureaugeschäfte eines jeden Beirathes besorgt das Verzehrungssteuerdepartement des Finanzministeriums.

Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und eines der durch Wahl entsendeten Mitglieder verificirt.

§. 8.

Die Mitglieder haben das Recht, während der Dauer ihrer Function den Titel: „Mitglied des Beirathes für die Bierbesteuerung", beziehungsweise „Mitglied des Beirathes für die Brantweinbesteuerung" 2c. zu führen.

Soferne dieselben nicht Staatsbeamte sind, haben sie in die Hände des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Angelobung zu leisten.

Die Function der Mitglieder des Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Den außerhalb Wien ansässigen Mitgliedern wird freie Fahrt nach und von Wien gewährt, oder es werden denselben die Fahrkosten vergütet.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 13489.)

52.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Chicagské noviny".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Chicago erscheinenden Zeitschrift „Chicagské noviny" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 20. März 1899. (Z. 15789.)

53.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srpstvo".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Werschetz in serbischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Srpstvo" auf Grund des

§. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 21. März 1899. (Z. 16026.)

54.

Einreihung mehrerer Steuerämter Böhmens in die Zahl der Hauptsteuerämter.

Die Steuerämter in Dux, Neubydžov, Hohenmauth, Rumburg, Kaaden, Laun, Jaromer, Friedland, Raudnitz, Příbram, Hořovic und Deutschbrod wurden unter die Hauptsteuerämter eingereiht.

Wien, am 14. März 1899. (Z. 9084.)

55.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Frain und Jamnitz in Mähren.

Infolge der mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 115, kundgemachten, mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getretenen Ausscheidung der Gemeinde Kurlupp aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Frain und Zuweisung derselben zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Jamnitz wird die genannte Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem zum politischen Bezirke Znaim gehörigen Steueramtsbezirke Frain ausgeschieden und dem zum politischen Bezirke Mährisch-Budwitz gehörigen Steueramtsbezirke Jamnitz zugewiesen.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 13682.)

56.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Groß-Bittesch und Tischnowitz in Mähren.

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 6. December 1898, R. G. Bl. Nr. 217, kundgemachten, mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getretenen Ausscheidung der Gemeinden Swatoslau (Svatoslava), Blahoniow — Prosatin (Blahoňov—Prosatín) und Neudorf bei Gurein (Nová Ves u Kuřimi) aus dem zum politischen Bezirke Groß-Meseritsch gehörigen Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Tischnowitz (politischer Bezirk Tischnowitz) wurden die genannten Gemeinden mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Groß-Bittesch ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Tischnowitz zugewiesen.

Wien, am 17. März 1899. (Z. 8771.)

57.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Técsö im Comitate Máramaros in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 5. März 1899, Z. 91791, wird in der Gemeinde Técsö im Comitate Máramaros mit 1. April 1899 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Alsó-Kálinfalu, Alsó-Nereznicze, Bedö, Brusztura, Dombó, Felsö-Nereznicze, Ferenczvölgy, Gánya, Irholcz, Kerethegy, Királymezö, Kis-Kiwa, Kökényes, Krósznisora, Nagy-Kiwa, Német-Mokra, Nyágova, Orosz-Mokra, Pudplesa, Remete, Szaplonсza, Széles-Lonka, Taracztöz, Tercselpatak, Csománfalu, Darva, Dulfalva, Falu-Bustyaháza, Handal-Bustyaháza, Kricsfalva, Talaborfalva, Uglya, Ujbárd, Urmezö-Benecsö, Vajnág.

Von den namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten 24 aus dem Bezirke des Máramarosszigeter Steueramtes, die übrigen 11 Gemeinden aber aus dem Bezirke des Husztér Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 14065.)

58.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Hatvan im Comitate Heves.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 9. März 1899, Z. 17024, wird in der Gemeinde Hatvan im Comitate Heves mit 1. April 1899 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Gyöngyös die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Apcz, Csány, Ecsed, Hasznos, Hort, Paszto, Rozsa, Szent-Marton, Szent-Jacab, Szurdok, Püspöki, Tar.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 14256.)

59.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Miava im Comitate Nyitra.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 9. März 1899, Z. 20504, wird in der Gemeinde Miava im Comitate Nyitra mit 1. April 1899 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Bukócz, Brszova, Turoluka, Hravhovistye, Kosztolna, Krajna, Podkilava, Vagyócz, Visnyo.

Von dem namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten drei aus dem Bezirke des Szeniczer Steueramtes, die übrigen sechs Gemeinden aber aus dem Bezirke des Vagujhelyer Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 14257.)

60.

Auflassung des Brantweinraffinerie-Freilagers der Firma C. Rhodl's Erben in Pilsen.

Das laut Verlautbarung vom 11. November 1891, Z. 40340, V. Bl. Nr. 45, der Firma C. Rhodl's Erben in Pilsen bewilligte Brantweinraffineriefreilager in Pilsen wurde aufgelassen.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 13672.)

Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

2.

Infolge der Wiederaufnehmung des Verfahrens wird das Strafurtheil aufgehoben und das wiederaufgenommene Verfahren in den Stand der ordentlichen Untersuchung zurückversetzt.

Das k. k. Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 9. Februar 1899, Z. 286 O. G. G. ex 1898 über den Recurs des A gegen die Entscheidung des Gefällsobergerichtes . . ., womit in dem auf sein Ansuchen wiederaufgenommenen Verfahren das gegen denselben wegen Theilnehmung an der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. vom Gefällsobergerichte in dem früheren Verfahren geschöpfte Urtheil aufrechterhalten wurde, erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die instanzmäßige Entscheidung mittels Urtheiles auf Grund der vorschriftsmäßig durchzuführenden neuerlichen Untersuchung angeordnet.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Gefällsobergericht in dem über seine Anordnung auf Ansuchen des A wiederaufgenommenen Verfahren erkannt:

Das frühere erstrichterliche Urtheil des Gefällsobergerichtes, womit A wegen Theilnehmung an der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. unter dem besonders erschwerenden Umstande der wiederholten Bestrafung (§. 271, Z. 1 G. St. G.) verurtheilt wurde, wird aufrechterhalten, weil der von dem Beschuldigten angebotene Alibibeweis nicht in der Weise erbracht worden ist, dass die Gründe, worauf sich das frühere Urtheil stützte, behoben worden wären.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse wendet A ein, dass seine Gattin und sein Sohn als Zeugen in dem wiederaufgenommenen Verfahren nicht beeidet wurden, ferner dass ein Dritter von ihm namhaft gemachter Zeuge B, der den Alibibeweis liefern könnte, in diesem Verfahren nicht verhört wurde.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Aus dem Wesen und Zwecke der Wiederaufnehmung des Verfahrens geht hervor, dass infolge derselben das Verfahren in den Stand der ordentlichen Untersuchung zurückversetzt, demnach das Urtheil von selbst aufgehoben wird.

Da die Art des wiederaufgenommenen Verfahrens im Gefällsstrafgesetze nicht geregelt erscheint, so ist dasselbe ohne Zweifel nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die ordentliche Untersuchung, Überweisung des Beschuldigten und Entscheidung durchzuführen. Hiebei sind die Erhebungen und Beweise sowohl der früheren als der neuerlichen Untersuchung zu berücksichtigen und ist auf Grund ihres gesammten Ergebnisses mittels eines neuen Urtheiles instanzmäßig zu entscheiden.

Dafür spricht auch der Wortlaut des §. 882 G. St. G., wonach auf Ansuchen des Verurtheilten die Wiederaufnehmung der „Untersuchung" bewilligt werden kann.

Nach Analogie des §. 648 G. St. G. waren daher am Schlusse der wiederaufgenommenen Untersuchung die Ergebnisse derselben dem Beschuldigten auf die im §. 647 G. St. G. vorgeschriebene Art vorzuhalten.

Ferner war über die wiederaufgenommene Strafverhandlung gemäß §. 825 G. St. G. von dem zuständigen Gefällsgerichte nicht in der Form einer Verordnung, sondern mittelst eines Urtheiles (§. 826 G. St. G.) zu entscheiden und gegen diese Entscheidung dem Betheiligten das Rechtsmittel der Berufung (§. 834, Z. 3 G. St. G.) einzuräumen.

Würden nämlich die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung nicht von dem zur Ent-

scheidung über die Gefällsübertretung zuständigen Forum, sondern stets von demjenigen Gefällsobergerichte, welches die Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt hat, beurtheilt, so käme die Entscheidung in erster Instanz auch über eine noch so geringfügige Gefällsübertretung, in welcher die Wiederaufnehmung des Verfahrens bewilligt wurde, dem Gefällsobergerichte zu, während hiezu nach den Bestimmungen der §§. 516 und 517 G. St. G. die leitende Gefällsbezirksbehörde oder das Gefällsbezirksgericht berufen sein kann.

Aus diesen Gründen musste die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, obwohl der Einwand des Recurrenten wegen unterlassener Beeidigung seiner Gattin und seines Sohnes als Zeugen im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 697 lit. a und §. 702 G. St. G. nicht begründet ist.

Anhang.

— (Concurs zur Erlangung von Handstipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse.) Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 28. April 1897, Z. 18888, V. Bl. Nr. 83, wird im nächsten Notizenblatte der Concurs zur Bewerbung um Handstipendien und Handwerkslehrgelder auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse ausgeschrieben.

Bezüglich der Verlautbarung des Concurses, der Sammlung und Vorlage der Gesuche und Verfassung der Competententabellen sind die Bestimmungen des vorbezogenen Erlasses zu beachten.

Der Verleihungsvorschlag muss bis zum 1. Juni 1899 bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigenfalls auf denselben keine Rücksicht genommen werden würde.

(Z. 13095, dd. 13. März 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1899 dem Director der Staatscentralcasse Josef Hierát anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 14366, dd. 15. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1899 dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Anton Gehbauer anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 14367, dd. 15. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1899 dem Finanzcommissär der Finanzdirection in Triest Dr. Karl Weiss von Welden das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 14641 dd. 18. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März 1899 dem Steuereinnehmer Karl Konečný in Böhm. Aicha anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 13431, dd. 15. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1899 dem Zollamtsofficial Emanuel Leistner in Linz aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Zolloberamtsofficials allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 14307, dd. 15. März 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Director des Centralstempelamtes in der VIII. Rangsclasse Leopold Knappek zum Director in der VII. Rangsclasse und der Controlor Franz Swoboda zum Oberamtscontrolor in der VIII. Rangsclasse bei diesem Amte. (Z. 13029, dd. 20. März 1899.) — Die Finanzcommissäre Dr. Rudolf Roschnik und August Reich zu Finanzobercommissären für den Dienstbereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 1685-F. M., dd. 16 März 1899.) — Die Finanzcommissäre Franz Hauf, Franz Schindler, Franz Kořinek, Gustav Rossa, Dr. Franz Michel, Thomas Fučik, Josef Plach, Rudolf Lorenz und Franz Režný zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 2081-F. M., dd. 15. März 1899.) — Die Steuereinnehmer Franz Soulavý, Wilhelm Hahn, Wenzel Čermák, Wenzel Lindauer, Hubert Glossauer, Adolf Bernard, Wenzel Černý, Josef Braungarten, Emil Holwek, Johann Dostal, Josef Kafka, Josef Spinar, Theodor Michálek, Josef Petržík, Johann Krehan, Wilhelm Panz und Karl Tunzer, dann die Hauptsteueramtscontrolore Anton Grimmich, Bratislav Hollas und Wilhelm Linhart zu Hauptsteuereinnehmern, ferner die Steuereinnehmer Josef Haak, Karl Rosendorf, Johann Kohout und Franz Jílek, dann die Steueramtscontrolore Karl Klusáček, Karl Černikovský, Franz Neumann, Franz Chalupský, Rudolf Ermold, Josef Teyßler, Johann Burda, Ferdinand Krblich, Nicolaus Moravec, Adolf Zuth, Vincenz Leistner und Josef Sorner zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 9084 dd. 14. März 1899.) Der Hauptsteueramtscontrolor Eduard Rameis zum Hauptsteuereinnehmer und der Steuereinnehmer Franz Holub zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg. — (Z. 14860, dd. 21. März 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconcipisten Anton Sklenář und Heinrich Koudelka zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 110-Pr., dd. 9. März 1899.) — Der Rechnungsofficial Karl Rosazin zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Theodor Malina zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse, die Rechnungspraktikanten Josef Nitsche und Johann Kauckỳ zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 378, 379, 380-Pr., dd. 9. März 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Johann Knettner und der Zollamtsofficial Eduard Oppelt zu Zollobercontroloren in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Franz Topitsch zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse und die Zollamtsassistenten Anton Ožana und Wilhelm Karásek zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 34, 35, 36-Pr., dd. 9. März 1899.) — Die Finanzwachcommissäre Josef Darebnik, Josef Janeček, Ignaz Hanus, Johann Urbanek, Johann Nowak, Franz Macháček und Gustav Wenzl zu Finanzwachobercommissären, dann die Finanzwachrespicienten Franz Lének, Johann Kirchner, Gustav Uherek, Vincenz Holoubek, Gottfried Novák, Lambert Holzer und Leopold Ondráček zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 2468 und 2469 Pr., dd. 9. März 1899.)

Linz: Der Finanzconcipist Dr. Josef Springer zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 329-Pr., dd. 28. Februar 1899.)

Prag: Die Finanzconcipisten Alfred Pavlik, Dr. Karl Dittrich, Karl Löffelmann, Josef Hejpetr und Franz Tichý zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 366-Pr., dd. 27. Februar 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Johann Gudernatsch, die Zollamtscontrolore Karl Radoň und Bratislav Holub und der Zollamtsleiter Heinrich Beitler zu Zollamtsverwaltern in der IX. Rangsclasse; der Zolloberamtsofficial Franz Garreis v. Döllitzsturm zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse; die Zollamtsverwalter Franz Kahler und Franz Prokesch, die Zollamtsofficiale Johann Krill, Raimund Gruna, Friedrich Miserný und Josef Schranil, der Zollamtscontrolor Jaroslav Hledík und der Zollamtsofficial Josef Čermák zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse; der Zollamtscontrolor Vincenz Strobach und der Controlsassistent Wolfgang Hacker zu Zollamtsleitern in der X. Rangsclasse; der Zollamtsofficial Josef Petřík, die Controlsassistenten Wenzel Wollák und Josef Papert und der Zollamtsassistent Alois Liebl zu Zollamtscontroloren in der X. Rangsclasse; der Zollamtsleiter Eduard Böhm, die Zollamtsassistenten Anton Novák, Anton Lebeda, Josef Jahnu, Raimund Zatecký, Josef Prušík, Nikolaus Goßler, Josef Knoll, Gustav Kiesling, Karl Wondřejc, Johann Starzyk, der Controlassistent Josef Štěrba, die Zollamtsassistenten Josef Havlík, Karl Schallowetz, Rudolf Lustig, Wilhelm Wallaschek, der Controlsassistent Josef Steiner und der Zollamtsassistent Ottokar Tichý zu

Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse; die Zollamtsassistenten Ludwig Fuchs, Karl Patzner, die Zollamtspraktikanten Franz Valášek, Eduard Trnba und Zdenko Patočka zu Zollcontrolsassistenten in der XI. Rangsclasse, endlich die Zollamtspraktikanten Josef Klein, Eduard Šipek, Anton Doležal, Josef Schenk, Josef Beránek, Johann Randula, Franz Škoda, Bertold Schmidt, Ferdinand Wilhelm, Wenzel Timmler, Franz Köhler, Julius Herrmann, Josef Čtortečka, Karl Formáček, Anton Kulhanek, Karl Frolik, Rudolf Schebesta und die Finanzwachoberaufseher Josef Janeček, Johann Koníček und Josef Valášek zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 5693-Pr., dd. 27. Februar 1899.) — Der Official Karl Nebeský zum Controlor in der IX. Rangsclasse, dann die Assistenten Alois Kovář und Wenzel Stech zu Officialen in der X. Rangsclasse beim Stempelamte in Prag. (Z. 924-Pr., dd. 7. März 1899.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Wilhelm Soukop und Anton Brusl zu Steuerinspectoren, die Finanzconceptspraktikanten Josef Stolarz, Adolf Kock, Dr. Oskar Löblich, Dr. Josef Irall, Dr. Budislav Terndarsky, Alois Höchtl, Leib Quartner, Dr. Karl Demmer, Dr. Friedrich Braunsteiner, Wilhelm Schwab und Robert Matt zu Finanzconcipisten. (Z. 308-Pr., dd. 27. Februar 1899.) — Der Finanzconcipist Dr. Rudolf Korb zum Finanzcommissär. (Z. 338-Pr., dd. 27. Februar 1899.) — Die Rechnungsofficiale Johann Maurer, Otto Thornton, Franz Moser und Josef Božic zu Rechnungsrevidenten, ferner die Rechnungsassistenten Friedrich Krammer, Georg Stelzl, Franz Malzer, Alfons Grabscheidt Edler v. Nordhof, Simon Stergerich und Ernst Liha zu Rechnungsofficialen, endlich die Rechnungspraktikanten Arthur Fürst, Otto Giesauf, Friedrich Mausberger, Franz Hanisch, Rudolf Rothmayer, Anton Thalhammer, Siegfried Bittmann, Alois Stockhammer und Richard Streit zu Rechnungsassistenten. (Z. 306-Pr., dd. 27. Februar 1899.) — Die Kanzleiofficiale Josef Riedl, Friedrich Weschta, Franz Zirnstein, Heinrich Jodas und Leopold Demel zu Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse, dann die Kanzlisten Franz Roithner, Ferdinand Drumler, Lambert Pahr, Karl Ellinger, Blasius Stiasny, Leo Ritter v. Olszewski, Friedrich Muckenhuber, Felix Sand und Johann Gobl zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 307-Pr., dd. 27. Februar 1899.) — Die Hauptsteueramtscontrolore Adolf Meindl, Leopold Schmid und Franz Pawlas, der Steueramtscontrolor Josef Kawan zu Steuereinnehmern, die Steueramtsofficiale Franz Heinisch, Johann Strauch und Anton Kollmann zu Steueramtscontroloren, die Steueramtsadjuncten Karl Löschl, Eduard Hajek, Johann Pichelhöfer, Simon Struzl, Karl Zinner, Josef Gussenbauer, Johann Bichler, Johann Prohaska, Franz Till, Julius Prosch und Franz Spinar zu Steueramtsofficialen, der Rechnungsunterofficier I. Classe vom Stande des Pionnierbataillons Nr. 13 in Komorn Andreas Kohout, der Rechnungsunterofficier I. Classe der Militär-Unterrealschule in St. Pölten Constantin Kinzel, die Steueramtspraktikanten Franz Holzinger, Johann Peiritsch, Gustav Hartmayer, der Finanzcassenpraktikant Adolf Schlenk, die Steueramtspraktikanten Anton Bitter, Josef Fischer, Leopold Sporrer, Karl Hochfellner, Rudolf Roth, Arthur List, Emil Glaß, Karl Suchann, Karl Kolb, Josef Leitner, Karl Dellefont, Josef Heindl, Ludwig Pomaßl, Josef Edelbauer, Johann Frischholz, Anton Leber, Friedrich Hube, Karl Peschata und August Dietrich zu Steueramtsadjuncten. (Z. 174-Pr., dd. 28. Februar 1899.) — Die Finanzcassenpraktikanten Eduard Pillwein und Gregor Rudolf Rigele zu Adjuncten bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien. (Z. 175-Pr., dd. 27. Februar 1899.)

Zara: Die provisorischen Steuereinnehmer Silvius Bradaš und Nicolaus Mastrović, der Steueramtscontrolor Cosimus Petković und der Steueramtsofficial Nicolaus Biloš zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramtscontrolore Michael Bulat und Josef Zorattino zu provisorischen Steuereinnehmern. (Z. 2169-Pr., dd. 8. März 1899.) — Die Steueramtscontrolore Eduard Kanz und Alois Desković zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; die provisorischen Steueramtscontrolore Constantin Venturini, Georg Rigatti und Vincenz Tudorin, die Steueramtsadjuncten Emil Lubin, Josef Császár und Amadeus Bianchi zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Eugen Maurin, Heinrich Masović und Anton Sladić zu provisorischen Steueramtscontroloren. (Z. 2170-Pr., dd. 8. März 1899.) — Die provisorischen Steueramtsadjuncten Johann Bonacich, Lazarus Protić, Markus Allegretti, Jakob Dudan, Trifon Lulić, Peter Grubišić und Franz Donadini zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Andreas Pavišić, Tranquillus degl' Ivanišević, Johann Franceschi, Georg Kulišić, Johann Nikulić und Stefan Franajović zu provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 2171-Pr., dd. 8. März 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 28. März 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

61.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung und Besetzung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden hinsichtlich des Verfahrens bei der Besetzung und Errichtung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken, dann in Betreff der diesbezüglichen Befugnisse der Finanzbehörden folgende Bestimmungen erlassen, von welchen nur auf Grund Allerhöchster Ermächtigung abgegangen werden darf.

I. Tabakverläge.

§. 1.

Die Besetzung der Tabakverläge erfolgt stets im Wege der öffentlichen Concurrenz.

§. 2.

Die Entlohnung der Tabakverleger besteht:

a) in dem Trafikantengewinne aus dem mit dem Verlage verbundenen Detailverschleiße von Tabakfabrikaten an die Consumenten (alla minuta-Verschleiß in der Verlagstrafik);

b) in der Provision von den in der Verlagstrafik abgesetzten Wertzeichen des Gebürengefälles in einem in der Concurrenzkundmachung festzusetzenden, 1·5 Procent nicht übersteigenden Ausmaße;

c) nach Umständen überdies in einer Tabakverlagsprovision von den an die Verschleißer abgegebenen Tabakmaterialien.

Diese Provision wird für die Tabaksubverläge, dann, falls in ein und derselben Stadt zwei oder mehrere Tabakhauptverläge aufgestellt sind, für diese Hauptverläge in einem jährlichen Pauschalbetrage, für alle übrigen Tabakhauptverläge dagegen in einem Procentsatze von dem nach den Verschleißerpreisen berechneten Geldwerte des abgesetzten Tabakmateriales ausgedrückt.

§. 3.

Die Ausschreibung des Concurses erfolgt durch die Finanzbehörde erster Instanz innerhalb eines Monates nach Erledigung des Verlages, beziehungsweise nach erfolgter Kündigung desselben unter Bekanntmachung eines nach Tag und Stunde genau festgesetzten, drei bis vier Wochen entfernten Termines zur Überreichung schriftlicher, versiegelter Offerte.

Die Kundmachung ist an der Amtstafel der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz, sowie an jener des Gemeindeamtes im Verlagsorte anzuschlagen, ferner in die Amtszeitung des Verwaltungsgebietes, beziehungsweise in das meistverbreitete Localblatt des Bezirkes je dreimal einzuschalten; die zweite und dritte Einschaltung erfolgt in abgekürzter Form.

§. 4.

In der Concurskundmachung werden die factischen Verschleißergebnisse für die letztabgelaufenen 12 Monate, jedoch ohne irgend welche Haftung für deren Eintreffen in der Zukunft bekanntgegeben.

§. 5.

Jeder Offerent hat zu erklären:

1. dass er sich den jeweilig geltenden Vorschriften für die Tabakverleger und den Vorschriften für die Tabaktrafikanten, sowie den im Rahmen dieser Vorschriften ergehenden Weisungen der Verschleißbehörde unterwirft;

2. in welchem Hause und in welchen Localitäten er den Verlag und insbesondere die Verlagstrafik auszuüben gedenkt;

3. ob er den Verlag selbständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe führen werde, eventuell welcher Art dieses Gewerbe ist, und ob er die Verpflichtung zur vollständigen räumlichen Trennung des Verlages oder doch der Verlagstrafik von dem Gewerbe übernimmt;

4. ob er oder Personen, welche mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte leben, bereits einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik führen oder geführt haben, eventuell dass bei der Erlangung des angestrebten Verlages die Offertstellung zugleich als Kündigung des bisher besorgten Tabakverschleißgeschäftes zu betrachten ist;

5. welche Bezüge er beansprucht;

6. dass er mit seinem Anbote sechs Monate vom Tage der Offerteröffnung an im Worte bleibt.

§. 6.

Die Angabe der beanspruchten Bezüge hat zu erfolgen:

a) Im Falle der Beanspruchung einer Verlagsprovision, und zwar: bei der Bewerbung um einen Tabakhauptverlag in einer Stadt mit mehreren Verlägen, oder um einen Tabaksubverlag durch Bezeichnung des jährlichen Provisionspauschales, dagegen bei der Bewerbung um einen anderen Hauptverlag durch Angabe des Percentsatzes der Provision (§. 2);

b) wenn kein Provisionsanspruch erhoben wird, durch Erklärung des Verzichtes auf eine Tabakverlagsprovision und eventuelle Namhaftmachung des Jahresbetrages der angebotenen Gewinnrückzahlung von der Verlagstrafik (§. 2 a).

§. 7.

Jeder Offerent hat ein Vadium zu erlegen, dessen Höhe mit circa einhalb Procent des Jahresumsatzes in einem abgerundeten Betrage bestimmt und in der Kundmachung bekannt gegeben wird; dasselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarsicheren Wertpapiere erlegt werden und wird bei den in der Kundmachung angegebenen Cassen gegen Ausfolgung einer Amtsquittung entgegengenommen.

Das Vadium verfällt zu Gunsten des Ärars, wenn der Offerent innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

§. 8.

Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen:

1. Die Cassaquittung über das erlegte Vadium;

2. ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis;

3. ein Nachweis über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise über die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

4. ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltungszeugnis;

5. eine Linearskizze der Localitäten, in welchen der Verlag ausgeübt werden will.

§. 9.

Die Eröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Überreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde erster Instanz.

Den Offerenten ist die Anwesenheit bei Eröffnung der Offerte gestattet.

Das über die Offerteröffnung aufzunehmende Protokoll hat außer der Constatirung des formellen Vorganges einen übersichtlichen Auszug aus den Erklärungen der Offerenten (§. 5, Punkt 2 in 5) zu enthalten.

Nach Schluss der Verlesung sind die Offerte der in Betracht kommenden Bewerber unter Rückbehaltung ihrer Vadialquittungen an die Finanzwach-Controlsbezirksleitung zur Erhebung über die Verhältnisse der betreffenden Offerenten und über die Eignung der von ihnen bezeichneten Betriebslocalitäten zu leiten.

§. 10.

Die Vergebung des Verlages erfolgt auf Grund des Resultates dieser Erhebungen nach Ausscheidung der nicht annehmbaren Offerte (§§. 11 und 12) an jenen geeigneten Offerenten, dessen Gesammtforderung an Verlagsbezügen die geringste ist.

§. 11.

Als zur Annahme ungeeignet sind zu betrachten die Offerte

1. von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2. von activen Hof- und Staatsbediensteten;

3. von Ausländern;

4. von Bewerbern, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges verurtheilt worden sind, insoferne die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fortdauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

5. von Personen, welche wegen Schleichhandels, wegen einer schweren Gefällsübertretung oder wegen einer Übertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insoferne vom Zeitpunkte der Strafverbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefällsstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

6. von Personen, welchen wegen nachlässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

7. von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann;

8. von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservirung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Local nicht zur Verfügung steht;

9. von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen in gemeinsamem Haushalte lebenden Personen, insofern nicht durch die abgegebenen Erklärungen sichergestellt ist, dass es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulirung der Tabakverschleißgeschäfte handelt.

§. 12.

Als nicht annehmbar haben ferner zu gelten:

1. verspätet eingebrachte Offerte;

2. Offerte, welche rücksichtlich der Höhe der angesprochenen Provisionen oder der angebotenen Gewinnrückzahlung keine präcise Angabe, sondern etwa nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

3. Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten (§. 5), welche nicht vorschriftsmäßig belegt sind (§. 8), welche der Kundmachung nicht entsprechen oder welche Correcturen (Radirungen) enthalten — insofern diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde erster Instanz allenfalls eingeräumten Fallfrist behoben werden.

§. 13.

Die Annahme des Offertes des Bestbieters liegt im Wirkungskreise der Finanzbehörde erster Instanz.

Erachtet diese Behörde das Offert des Bestbieters als aus einem der im §. 11, Z. 1 inclusive 5 oder im §. 12 angegebenen Gründe zur Annahme nicht geeignet, so entscheidet über die Vergebung des Verlages die Finanzlandesbehörde, welcher es auch freisteht, eventuell eine neue Concurrenzverhandlung anzuordnen.

Die Zurückweisung eines Offertes aus einem der im §. 11, Z. 6 in 9, angegebenen Gründe ist dem Finanzministerium vorbehalten, welches auch über die Annahme allfälliger Offerte juristischer Personen entscheidet.

§. 14.

Die Bestellung zum Verleger erfolgt nach getroffener Entscheidung bei der Finanzbehörde erster Instanz oder durch einen Delegirten derselben.

Der Offerent wird zum Erscheinen eingeladen und von der Annahme seines Offertes mündlich in die Kenntnis gesetzt; bei diesem Anlasse sind die Vorschriften über die Verlags- und Trafikführung, die gegenseitigen Leistungen, die Höhe des zu gewährenden Credites und die Art der Cautionsleistung zu erörtern.

Dem Offerenten ist ein Exemplar der geltenden Verschleißervorschriften einzuhändigen, dessen Empfang er mit der Erklärung zu bestätigen hat, dass er sich denselben, sowie den künftighin von der Verschleißbehörde zu erlassenden Vorschriften und Weisungen unterwirft.

Das hierüber von amtswegen aufzunehmende Protokoll ist vom Ersteher, sowie vom Leiter der Finanzbehörde zu fertigen.

Eine behördlich beglaubigte Abschrift dieses Protokolles wird dem hiemit bestellten Verleger zugleich mit der Licenz zum Tabak- und Stempelverschleiße ausgefolgt.

Die Ausfertigung einer anderweitigen Vertragsurkunde hat zu entfallen.

Nachträgliche, das Vertragsverhältnis modificirende Vereinbarungen sind auf jenem ersten Protokolle anhangsweise anzusetzen und beiderseits zu unterfertigen.

§. 15.

Die Zurückstellung der Vadialquittung und der sonstigen Offertbeilagen hat unverweilt zu erfolgen sobald feststeht, dass das betreffende Offert nicht weiter in Betracht kommt.

An den zum Verleger bestellten Offerenten wird die Vadialquittung erst nach der Geschäftsübernahme und nach vorschriftsmäßiger Bevorräthigung des Verlages zurückgestellt.

§. 16.

Stellt sich nachträglich zweifellos heraus, dass gegen den bestellten Verleger bereits zur Zeit der Offertverhandlung einer der im §. 11 aufgeführten Ausschließungsgründe vorhanden war, der Finanzbehörde aber verheimlicht worden ist, so ist das Vertragsverhältnis sofort durch Entsetzung vom Verlagsgeschäfte zu lösen und mit der Neubesetzung des Verlages vorzugehen, inzwischen aber für eine provisorische Geschäftsführung angemessen Sorge zu tragen.

II. Besetzung der Tabaktrafiken.

§. 17.

Der Tabakverschleiß an die Consumenten wird, abgesehen von den Fällen directer Abgabe aus ärarischen Niederlagen, ausgeübt:

1. in den Tabaktrafiken;

2. in jenen Gastgewerben, deren Inhaber eine Tabakverschleißbefugnis mit der Beschränkung auf ihre sitzenden Gäste erhalten (Haustrafiken).

In den Tabaktrafiken, zu welchen auch die Verlagstrafiken gehören (§. 2, Punkt a), ist der Verschleiß aller im „allgemeinen Tarife“ der Tabakregie aufgeführten, für das betreffende Verwaltungsgebiet bestimmten Tabakfabrikate gestattet; der Verschleiß in den Haustrafiken dagegen ist auf Cigarren, Cigaretten und Rauchtabake in Briefen und Päckchen des allgemeinen Tarifes beschränkt.

Wenn ein Bedürfnis hienach vorhanden ist, kann der Verschleiß der Haustrafiken auch auf die vom Finanzministerium bezeichneten Sorten von Cigarren und Cigaretten des Specialitätentarifes ausgedehnt werden.

§. 18.

Die Entlohnung der Tabaktrafikanten bildet:

1. der aus dem Unterschiede zwischen dem Verschleißerpreise und dem Consumentenpreise der verkauften Tabakfabrikate sich ergebende Gewinn;

2. eine Provision von dem jedem Tabaktrafikanten gestatteten Verschleiße von Wertzeichen des Gebürengefälles in einem in der Concurrenzkundmachung festzusetzenden, 1·5 Procent nicht übersteigenden Ausmaße;

3. insofern eine Tabaktrafik mit einer Lottocollectur vereinigt ist, eine procentuelle Provision von den übernommenen Spieleinlagen.

Von dem im Punkte 1 genannten Gewinne ist nach Maßgabe der Verleihungsbedingnisse, beziehungsweise im Sinne dieser Vorschrift dem Gefälle eine Gewinnrückzahlung zu leisten.

Diese Rückzahlung erfolgt bei Jahresbeträgen bis zu 5 fl. in halbjährigen, bei solchen von mehr als 5 fl. bis zu 60 fl. in vierteljährigen, bei höheren Jahresbeträgen in monatlichen Anticipandoraten.

§. 19.

Die Tabaktrafiken werden entweder im Wege öffentlicher Concurrenzverhandlung oder durch concessionsweise Verleihung besetzt und hienach als Concurrenztrafiken, beziehungsweise als Concessionstrafiken bezeichnet.

Die Besetzung von Tabaktrafiken, welche mit Tabakverlägen oder mit Lottocollecturen verbunden sind, erfolgt stets im Concurrenzwege, und zwar ersteren Falles zugleich mit der Vergebung des Verlages, letzteren Falles derart, dass die Lottocollecturs-provision in der Concurrenzkundmachung bekannt gegeben wird und keinen Gegenstand der Minuendolicitation bildet.

Andere Trafiken als die obgenannten werden nach Maßgabe der Höhe des aus dem Tabakverschleiße derselben während der letztverflossenen 12 Monate vor der Erledigung, beziehungsweise Kündigung erzielten Bruttogewinnes, theils im Concurrenzwege, theils im Concessionswege besetzt; Haustrafiken werden ausschließlich concessionsweise verliehen.

§. 20.

Als Concurrenztrafiken, mithin durch öffentliche Offertverhandlung sind jene Tabaktrafiken zu besetzen, deren Bruttogewinn vom Verschleiße der Tabakfabrikate in den letzten 12 Monaten nachfolgende Grenzen überschritten hat:

a) im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . 1.200 fl.,
b) in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Einwohnern . . . . 900 fl.,
c) in Ortschaften mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 50.000 Einwohnern . . . . . 600 fl.,
d) in Ortschaften mit einer solchen von 2000 bis 10.000 Einwohnern . . . . . . 500 fl.,
e) in den übrigen Ortschaften . . . . 400 fl.

Maßgebend sind jene Bevölkerungsziffern, welche in dem von der k. k. statistischen Centralcommission jeweils über die Ergebnisse der letzten Volkszählung herausgegebenen Ortschaftenverzeichnisse ausgewiesen sind.

Alle jene Tabaktrafiken, deren Bruttogewinn die vorstehenden Grenzen nicht überschritten hat, werden als Concessionstrafiken, mithin ohne Offertverhandlung und ohne Forderung einer Gewinnrückzahlung vergeben.

§. 21.

Auf die Concursausschreibung zur Besetzung von Concurrenztrafiken finden die Vorschriften der §§. 3 und 4 sinngemäße Anwendung; in die Kundmachung ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, in welchem Ortstheile, eventuell in welchen Häusern die Ausübung der Trafik stattfinden darf.

In der Kundmachung kann auch nach dem Ermessen der Behörde die Bedingung gestellt werden, dass die Trafik selbständig, ohne Verbindung mit einem Gewerbe zu führen ist.

In diesem Falle finden nur Offerenten Berücksichtigung, welche sich hiezu verpflichten.

§. 22.

Jeder Offerent hat zu erklären:

1. dass er sich der jeweilig geltenden Vorschrift für die Tabaktrafikanten unterwirft;

2. in welchem Hause und in welchem Locale er die Trafik ausüben will;

3. ob er die Trafik selbständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe zu führen beabsichtigt, eventuell welcher Art dieses Gewerbe ist, und ob er sich zur vollständigen räumlichen Trennung der Trafik von dem Gewerbe verpflichtet;

4. ob er oder Personen, welche mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte leben, bereits einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik führen oder geführt haben, eventuell dass bei der Erlangung der angestrebten Trafik die Offertstellung zugleich als Kündigung des bisher besorgten Verschleißgeschäftes zu betrachten ist;

5. zu welcher jährlichen Gewinnrückzahlung er sich verpflichtet;

6. dass er mit seinem Offerte sechs Monate vom Tage der Offerteröffnung an im Worte bleibt.

§. 23.

Die Höhe des zu erlegenden Vadiums ist mit etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes in einem runden Betrage zu bestimmen,

Im übrigen gelten bezüglich des Vadiums sinngemäß die Bestimmungen der §§. 7 und 15, dann hinsichtlich der den Offerten beizulegenden Documente jene des §. 8, Punkt 1, 2 und 4.

§. 24.

Auf den Vorgang bei der Offerteröffnung finden die Vorschriften des §. 9 Anwendung; es ist jedoch dem Ermessen der Finanzbehörde erster Instanz anheimgegeben, entweder die Entscheidung über die Annahme eines Offertes, falls dieselbe in ihrer Amtsmacht liegt (§. 25), sofort bekanntzugeben oder vorerst die Einleitung von Erhebungen anzuordnen.

§. 25.

Bezüglich der Annehmbarkeit von Offerten für Tabaktrafiken gelten die Vorschriften der §§. 11, 12 und 13.

Die Tabaktrafik ist nach Ausscheidung der nicht annehmbaren Offerte an jenen geeigneten Offerenten zu übertragen, welcher die höchste Gewinnrückzahlung anbietet.

§. 26.

Wenn ein Ausländer als einziger Offerent auftritt, so darf dessen Offert nur nach vorangegangener Genehmigung des Finanzministeriums angenommen werden.

§. 27.

Zur Bewerbung um Concessionstrafiken sind die nachstehend bezeichneten Personen im Falle ihrer Bedürftigkeit in der folgenden Reihung berechtigt:

I. Classe.

Hof- und Staatsbedienstete im weiteren Sinne des Wortes, welche infolge eines auf die Ausübung ihres Dienstes zurückzuführenden Gebrechens entweder ohne Ruhegenuss oder ohne ausreichenden Ruhegenuss aus dem activen Dienste ausscheiden mussten, dann Witwen, sowie großjährige, beiderseits verwaiste erwerbsunfähige Kinder von solchen Hof- und Staatsbediensteten, welche infolge eines auf die Ausübung des Dienstes zurückzuführenden Leidens gestorben sind; weiter die Gattinnen von Hof- und Staatsbediensteten, welche während ihrer activen Dienstleistung in eine Geisteskrankheit verfielen; endlich Personen des Mannschaftsstandes des Heeres, der Marine und der österreichischen Landwehr, welche durch ein vor dem Feinde oder im Frieden bei einer dienstlichen Übung erhaltenes Gebrechen, sowie Arbeiter staatlicher Betriebe, welche durch einen Betriebsunfall ihre Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben; endlich die Witwen und die beiderseits verwaisten großjährigen, erwerbsunfähigen Kinder solcher Militärpersonen, beziehungsweise Arbeiter.

II. Classe.

Im Ruhestande befindliche Hof- und Staatsbedienstete, sowie deren Witwen, wenn denselben die Verpflegung und Erziehung von mindestens zweien der Ehe des Hof- und Staatsbediensteten entsprossenen unversorgten Kindern obliegt, insoferne nicht schon die Einreihung in die erste Classe stattzufinden hat.

III. Classe.

Im Ruhestande befindliche Hof- und Staatsbedienstete, deren Witwen, dann ihre beiderseits verwaisten großjährigen, nicht verheirateten Töchter, ferner ihre beiderseits verwaisten großjährigen, gänz-

lich erwerbsunfähigen Söhne, — sämmtlich insoferne sie nicht in die I. oder II. Classe zu reihen kommen; endlich Tabakverschleißgehilfen (Gehilfinnen), welche wenigstens eine 20jährige zufriedenstellende, ununterbrochene Beschäftigung in k. k. Tabakverschleißgeschäften aufzuweisen haben.

IV. Classe.

Männer, welche — ohne Hof- und Staatsbedienstete gewesen zu sein — sich um den Staat besondere Verdienste erworben haben, sowie deren Witwen und Waisen, endlich Personen, deren Einreihung in eine der drei ersten Classen wegen Mangel einer der aufgestellten Bedingungen (Bedürftigkeit ausgenommen) unthunlich ist, jedoch nur über specielle Bewilligung des Finanzministeriums.

Die im §. 11, Punkt 1 bis inclusive 7 und Punkt 9 angeführten Personen sind von der Erlangung einer Concessionstrafik ausgeschlossen.

§. 28.

Jene Personen, welche zur Bewerbung um eine Concessionstrafik in einer der im §. 27 bezeichneten Classen berechtigt zu sein glauben und eine solche Trafik zu erlangen streben, haben zunächst ihre Vormerkung für eine zur Erledigung kommende derartige Trafik zu erwirken.

Die diesbezüglichen Gesuche sind bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einzubringen und mit allen Documenten zu belegen, welche geeignet sind, den Anspruch auf Einreihung in eine der obigen Classen zu begründen.

Gesuche, welche bei einer nicht zuständigen Finanzbehörde eingebracht werden, sind dem Bewerber mit der entsprechenden Belehrung zurückzugeben.

Dagegen ist es gestattet, im Wege der competenten Finanzbehörde die Vormerkung in einem anderen Finanzbezirk zu erwirken.

Im Vormerkungsgesuche hat sich der Competent zu verpflichten, dass er in dem Orte, in welchem sich die Tabaktrafik befindet, seinen bleibenden Wohnsitz nehmen, ferner dass er über Verlangen der Verschleißbehörde die Trafik selbständig, ohne Verbindung mit einem Gewerbe, ausüben werde.

§. 29.

Die Finanzbehörde prüft die Eingaben, setzt sich — insofern die beigebrachten Documente über die Classenzugehörigkeit des Bewerbers Zweifel offen lassen — mit jener Behörde, welcher der betreffende Hof- und Staatsbedienstete unterstand, eventuell auch mit der competenten politischen Behörde in das Einvernehmen und entscheidet sodann über die Classe, in welcher der Gesuchsteller zur Bewerbung um eine Concessionstrafik berechtigt ist.

Für jede Bewerberclasse ist bei der Finanzbehörde erster Instanz ein eigenes paraphirtes und paginirtes Vormerkregister zu führen, in welchem die Bewerber nach dem Datum des Einlangens ihrer Gesuche unter fortlaufenden Postnummern vorzumerken sind; gleichzeitig einlangende Gesuche werden in alphabetischer Ordnung der Namen der Bewerber eingetragen.

Die Entscheidung über die zuerkannte Classe und die Reihungszahl im Vormerkregister werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben; gegen diese Entscheidung ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde und in weiterer Folge an das Finanzministerium zulässig.

Die Vormerkungen im Register gelten nur auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Eintragung an gerechnet, nach dieser Zeit werden die vorgemerkten Competenzen gelöscht, falls deren Aufrechthaltung nicht vorher nachgesucht und bewilligt worden ist.

§. 30.

Jede Erledigung einer Concessionstrafik wird durch Anschlag einer Kundmachung an der Amtstafel der Finanzbehörde erster Instanz, so wie der Gemeindevorstehung jener Ortschaft, in welcher sich die Trafik befindet, bekanntgegeben; in dieser Kundmachung ist der Ortstheil (eventuell das Haus) zu bezeichnen, wo die Ausübung der Trafik gestattet ist; hieran ist die Aufforderung zu knüpfen, dass vorgemerkte Bewerber, welche auf die Trafik reflectiren, sich binnen vier Wochen mündlich oder mittels einer die Bezeichnung des beabsichtigten Aufstellungsortes enthaltenden Eingabe bei der Finanzbehörde erster Instanz zu melden haben.

Die Übertragung der Trafik hat nach Ablauf jener Frist an denjenigen Bewerber zu erfolgen, welcher der rangshöchsten der vertretenen Classen angehört und innerhalb ein und derselben Classe an denjenigen Competenten, welcher die niedrigste Postnummer des Vormerkregisters aufweist.

Bewerber einer späteren Classe finden nur dann Berücksichtigung, wenn keine einer rangshöheren Classe angehörige Person sich gemeldet hat.

In einem anderen Finanzbezirke vorgemerkte Bewerber können wohl die ihnen zuerkannte Classenzugehörigkeit unter Beibringung des bezüglichen Bescheides, nicht aber ihre Reihungsnummer in dieser Classe geltend machen.

In solchen Fällen ist die Finanzbehörde, bei welcher der Bewerber in Vormerkung steht, von der erfolgten Berücksichtigung desselben sofort in Kenntnis zu setzen, und hat die Streichung im Register zu erfolgen.

§. 31.

Gegen die von der Finanzbehörde erster Instanz getroffene Entscheidung (§. 30) kann von den angemeldeten Bewerbern bei der Finanzlandes-

behörde Beschwerde erhoben werden; eine solche Beschwerde übt aber auf die Besetzung der betreffenden Tabaktrafik in der Regel nur dann einen Einfluss, wenn erwiesen wird, dass die Entscheidung der Finanzbehörde erster Instanz auf einer wissentlich falschen Angabe des zum Trafikanten bestellten Bewerbers beruht.

In diesem Falle ist die Tabaktrafik dreimonatlich zu kündigen und sohin neu zu besetzen.

§. 32.

Falls innerhalb der kundgemachten Frist kein vorgemerkter Bewerber um die erledigte Trafik competirt, ist in der Regel zur Besetzung im Wege der öffentlichen Concurrenz zu schreiten; in diesem Falle ist der in den §§. 21 bis inclusive 25 vorgezeichnete Vorgang zu beobachten.

Bei Tabaktrafiken, deren Bruttogewinn den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, kann von der Einschaltung einer Kundmachung in den Zeitungen, sowie von der Forderung eines Vadiums Umgang genommen werden.

Auf Anmeldungen vorgemerkter Bewerber, welche nach Veröffentlichung der Concurrenzausschreibung einlangen, ist nicht mehr Rücksicht zu nehmen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zu gestatten, dass Trafiken von geringem Betriebsumfange freihändig an vorschriftsmäßig qualificirte Personen verliehen werden, wenn die obwaltenden besonderen Verhältnisse von der Durchführung des Concessions-, beziehungsweise Concurrenzverfahrens einen entsprechenden Erfolg nicht gewärtigen lassen.

§. 33.

Wird eine Concessionstrafik, welche bisher von einer anspruchsberechtigten Person besorgt wurde, durch Todesfall erledigt, so kann mit Bewilligung des Finanzministeriums die Übertragung der Trafik an die hinterbleibende Witwe oder aber an eine zurückgelassene, unverheiratete großjährige Tochter oder einen erwerbsunfähigen großjährigen Sohn ohne Zulassung der Bewerbung vorgemerkter Personen erfolgen.

§. 34.

Die Witwen von Hof- und Staatsbediensteten verlieren die Berechtigung zur Bewerbung um eine Concessionstrafik durch die Eingehung einer neuen Ehe; insofern dieselben mit Rücksicht auf ihre Witwenschaft eine Concessionstrafik besitzen, hat im Falle der Wiederverehelichung die Kündigung einzutreten; das Gleiche hat zu gelten, wenn eine unverheiratete anspruchsberechtigte Waise, welche als solche eine Concessionstrafik inne hat, sich verehelicht oder aber wenn ein Hof- oder Staatsbediensteter des Ruhestandes, welcher während desselben eine Concessionstrafik erlangt hat, in den activen Dienst zurückkehrt.

§. 35.

Überschreitet der Bruttoertrag einer concessionsweise verliehenen Tabaktrafik in der Folge die im §. 20 festgesetzte Maximalgrenze um mehr als 15 Procent, so hat der Inhaber eine von der Finanzlandesbehörde über Antrag der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmende Gewinnrückzahlung zu leisten.

Trafikanten, welche die ihnen auferlegte Gewinnrückzahlung auf sich zu nehmen sich weigern, erhalten die Kündigung.

§. 36.

Die Besetzung jener Trafiken, welche infolge örtlicher Verhältnisse nur in einem bestimmten Locale ausgeübt werden können (z. B. Bahntrafiken), kann mit Genehmigung des Finanzministeriums ohne Einleitung des Verfahrens zur Vergebung von Tabaktrafiken stattfinden.

Es ist dem Finanzministerium überlassen, diesbezüglich den Finanzbehörden erster und zweiter Instanz eine beschränkte Befugnis einzuräumen.

§. 37.

Inhaber von Gastgewerben können über ihr Einschreiten nach dem Ermessen der Finanzbehörde erster Instanz die Befugnis zum Tabakverschleiße an ihre sitzenden Gäste erhalten (§. 17); der Inhaber eines solchen Gastgewerbes bleibt für die Handlungen seiner Bediensteten rücksichtlich der Ausübung der Tabakverschleißbefugnis persönlich haftbar.

§. 38.

Die Bestellung zum Tabaktrafikanten geschieht in folgender Weise:

Der Offerent (bei Concurrenztrafiken) oder Bewerber (bei Concessionstrafiken), zu dessen Gunsten die Entscheidung erfolgte, wird von der Finanzbehörde erster Instanz oder vom Control-Bezirksleiter zum Erscheinen eingeladen und über die Entscheidung unter Erörterung der Vorschriften für die Tabaktrafikanten in Kenntnis gesetzt.

Die Aufnahme des Protokolles, die Aushändigung eines Exemplares der „Vorschriften für die Tabaktrafikanten“, die Übergabe einer Protokollsabschrift und die allfällige Ergänzung des Protokolles durch spätere, das Vertragsverhältnis berührende Vereinbarungen haben unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 14 zu erfolgen.

III. Neuerrichtung und Aufhebung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken.

§. 39.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Tabakverläge ist dem Finanzministerium vorbehalten.

Änderungen der Materialfassungsstellen verfügt die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der Generaldirection der Tabakregie.

Über die Errichtung neuer Tabaktrafiken, sowie über die Auflassung von Trafiken, endlich über die Materialfassungszuweisung derselben entscheidet die Finanzlandesbehörde.

§. 40.

Neu errichtete Tabakverläge werden unter Bekanntgabe des Tabakmaterialumsatzes der ihnen zugewiesenen Tabaktrafiken im Sinne des §. 1 stets im Wege öffentlicher Concurrenz besetzt.

Bei der Errichtung von neuen Tabaktrafiken erfolgt die erste Besetzung provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren.

Es ist dem Finanzministerium vorbehalten, die Modalitäten, unter welchen die provisorische und nach Ablauf von zwei Jahren die definitive Verleihung von neuen Tabaktrafiken stattzufinden hat, derart zu regeln, dass den vorgemerkten normalmäßigen Bewerbern eine besondere Berücksichtigung zutheil wird.

§. 41.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung von Tabaktrafiken gelten nur für stabile Trafiken, sie finden daher keine Anwendung auf temporäre, nur vorübergehenden Verschleißbedürfnissen dienende Trafiken (Saisontrafiken bei Ausstellungen, Volksfesten u. dgl.); hinsichtlich solcher Trafiken erlässt das Finanzministerium die angemessenen Weisungen.

IV. Verschleißgeschäfte für Tabakspecialitäten.

§. 42.

In Betreff der vollständig assortirten Verschleißgeschäfte für Tabakspecialitäten haben die vorstehenden Bestimmungen für die Tabakverläge mit der Modification sinngemäße Anwendung zu finden, dass die Besetzungsvorschläge seitens der Finanzlandesbehörden stets im Wege der k. k. Generaldirection der Tabakregie dem Finanzministerium vorzulegen sind, welchem die Vergebung des Geschäftes zusteht, ohne an das Bestbot gebunden zu sein.

Unvollständig assortirte, das heißt auf einige Sorten von Fabrikaten beschränkte Specialitäten-Verschleißgeschäfte werden mit Genehmigung des Finanzministeriums concessionsweise verliehen, wobei die Verkaufsorgane des allgemeinen Verschleißes (Tabakverleger, Inhaber von öffentlichen Trafiken) vorzugsweise zu berücksichtigen sein werden.

V. Schlussbemerkungen.

§. 43.

Die Ertragsverhältnisse aller Verschleißgeschäfte welche sich als Concurrenzgeschäfte darstellen, sind, vom Vertragsabschlusse an gerechnet, nach je fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Wenn der Bruttoertrag seit der Bestellung des Verschleißers, beziehungsweise seit der letzten Revision, um mehr als 30 Procent abgenommen hat, so wird die Finanzbehörde eine angemessene Aufbesserung der Bezüge bewilligen; wenn dagegen der Bruttoertrag in der Beobachtungsperiode um mehr als 30 Procent gestiegen ist, so hat eine angemessene Herabminderung der Bezüge einzutreten.

§. 44.

Die Revision der Ertragsverhältnisse erfolgt bei Tabakverlägen durch die Finanzlandesbehörde, bei Tabaktrafiken durch die Finanzbehörde erster Instanz.

Gegen die Festsetzung der geänderten Bezüge ist der Recurs zulässig.

Verschleißer, welche sich der endgiltigen Feststellung ihrer Bezüge nicht unterwerfen, erhalten die vertragsmäßige Kündigung.

§. 45.

Die Finanzbehörden erster Instanz und die Finanzwach-Controls-Bezirksleitungen sind in Fällen plötzlicher Erledigung von Tabakverschleißgeschäften verpflichtet, für die provisorische Fortführung der Geschäfte Vorsorge zu treffen.

Hiebei ist nach Thunlichkeit auf Familienmitglieder des letzten Geschäftsbesorgers Bedacht zu nehmen.

Die Übernahme der provisorischen Geschäftsbesorgung gewährt kein Anrecht auf definitive Bestellung zum Verleger oder Trafikanten.

§. 46.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1899 in Kraft.

Mit diesem Tage erlischt die Giltigkeit aller bisherigen, diesen Gegenstand betreffenden Normativ-Bestimmungen.

Wien, am 22. März 1899. (Z. 14514.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. März 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

62.

Kaiserliche Verordnung vom 23. März 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899.

(Enthalten in dem am 30. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 59.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1899 festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Jene Beträge, für welche in der, der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, angeschlossenen Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen (Beilage I und II) eine mehr als einjährige Verwendungsdauer verzeichnet ist, ferner die nachstehend angeführten, mit Ende März 1899 erlöschenden Credite können, insoweit sie nicht bis Ende März 1899 zur Verwendung gelangen, noch bis Ende Juni 1899 verwendet werden und sind die bezüglichen Auslagen für den Dienst des Jahres 1899 zu verrechnen.

I. Im Staatsvoranschlage.

A. Ministerium des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bei Titel 2, §. 1, als vorübergehendes außerordentliches Erfordernis der politischen Verwaltung in Österreich unter der Enns für Amts-Pauschalien: Einmalige Kosten für die erste Einrichtung einer neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft (Post 70 des Voranschlages des Ministeriums des Innern) bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 3, Post 3 für den Bau zweier Brücken mit eisernen Oberbau über den Salzachfluss in Hallein (politischer Bezirk Salzburg) bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 4, Post 1 für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mur-Fluss bei Gobernitz in Kilometer 46$^{3}/_{5}$ der Italiener-Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5 als Ärarial-Beitrag zum Bau einer eisernen Brücke über den Torre-Fluss im Zuge der von Vilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 23.500 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 2 für die Umlegung der Kärntner-Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8 bis 115·2 bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 4 für die Correction der Fianona-Reichsstraße zwischen Abbazia und Volosca bei Skerbici, Kilometer 64·8 bis 65·0 bewilligte Credit von . . . . 5.500 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 5 für die Correction der Kärntner-Reichsstraße zwischen Dezkla und Rodež, Kilometer 76·0 bis 77·0 bewilligte Credit von . . . . 9.500 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 6 als Ärarial-Beitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis Tolmein bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 9 als Ärarial-Beitrag für die partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses bewilligte Credit von . . 5.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 11 als Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 2 für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 12 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 6 für die Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola" sammt Herstellung einer neuen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 9 als Ärarial-Beitrag zum Ötzthaler Concurrenzstraßenbau bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 5 für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič für die IV. Theilstrecke von Punta Piavica bis Gjurič bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 13.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 1 für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 14, Post 6 als Beitrag zum Baue einer drei Meter breiten Fahrstraße von Risano nach St. Nicolo di Ledenice bewilligte Credit von . . . . 5.800 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2 für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 50.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2 für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 40.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1 für die Moldau-

Regulirung bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 420.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1 für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 420.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 8, Post 3 für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 30.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 2 für die Elbe-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 80.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 3 für Anschaffung eines Regierungs-Dampfers bewilligte Credit von 21.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 4 als Ärarial-Beitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz bewilligte Credit von 10.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 13 als Staats-Beitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadro-Flussmündung bei Salona bewilligte Credit von 10.000 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 1 für den Neubau eines Amtsgebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg bewilligte Credit von 21.500 fl.

28. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit, und zwar für:

Titel 3, Öffentliche Sicherheit von . 123.910 fl.
Titel 4, Staatsbaudienst von . . 12.650 „
Titel 7, Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen von . . . 63.690 „

zusammen . 200.250 fl.

B. Ministerium für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 3. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 4. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, zur künstlerischen Ausschmückung der Universität in Krakau als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 5.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllau-Berge als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 1.500 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz als 1. Rate der weiteren Subvention bewilligte Credit von 1.500 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg bewilligte Credit von 3.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Rectorenpalastes in Ragusa als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 500 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 1.200 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Fresken in der Barbarakapelle des Franziskanerklosters in Pilsen als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 1.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Franziskanerklosters in Pilsen bewilligte Credit von . . . . 2.120 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin in Prag bewilligte Credit von . . . . . . 4.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der St. Wenzelskirche in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec bewilligte Credit von 5.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der wälschen Kapelle in Prag bewilligte Credit von 1.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 2.700 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 2.700 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilica in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 2.900 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen in Krain bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 15.000 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 8.180 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104. bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 1.000 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 13, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge in Böhmen bewilligte Credit von . . . . 43.248 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 13, auf Baubeiträge in Böhmen bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 6.000 fl.

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 4.000 fl.

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck bewilligte Credit von . . . . 7.535 fl.

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 12, §. 2, zur Restaurirung der Kirche zur Maria am Gestade in Wien als 10. Rate bewilligte Credit von . . . . 13.600 fl.

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl.

36. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . 12.530 fl.

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astro-photographischen Fernrohres für die Universitätssternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit der

kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R.G.Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 1, zur Einführung der elektrischen Beleuchtung an mehreren Kliniken im Allgemeinen Krankenhause in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 4.260 fl.

39. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 1, zur Herstellung von Steinwannen für die beiden anatomischen Institute der Universität in Wien bewilligte Credit von 2.000 fl.

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 4, zur Adaptirung eines Raumes für die dermatologische Klinik der deutschen Universität in Prag bewilligte Credit von 375 fl.

41. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 4, für conservative Bauherstellungen am Allgemeinen Krankenhause in Prag bewilligte Credit von . . . . 4.430 fl.

42. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 18.000 fl.

43. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, für denselben Zweck als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . 1.500 fl.

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 25.000 fl.

45. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zum Ankaufe einer Sammlung von galvanischen Abdrücken altpolnischer Siegel als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 350 fl.

46. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum bewilligte Credit von . . . . 318 fl.

47. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 7, zur Errichtung einer Wassergasanstalt im Institutsgebäude der Universität in Czernowitz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 6.000 fl.

48. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 9.900 fl.

49. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 1, zur Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz für das Gymnasium in Leitmeritz (deutsch) bewilligte Credit von . . . . 460 fl.

50. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 1, zur Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staatsreal- und Obergymnasium in Chrudim (böhmisch) als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . 615 fl.

51. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

52. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes am Staatsgymnasium in Tarnów (polnisch) bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 800 fl.

53. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 1, für die innere Einrichtung des Schulgebäudes des Staatsgymnasiums in Buczacz bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

54. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Wandrechen und Regenschirmständern an der Staatsrealschule in Wien (XVIII. Bezirk) bewilligte Credit von . . . . 400 fl.

55. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur inneren Einrichtung für die Staatsrealschule in Königliche Weinberge bewilligte Credit von . . . . 6.000 fl.

56. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zu conservativen Herstellungen im Gebäude der deutschen Staatsrealschule in Budweis als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 1.340 fl.

57. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Lehrmitteln und Turngeräthen für die Staatsrealschule in Jičin als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 300 fl.

58. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staatsrealschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 50.000 fl.

59. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätten der Fachschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in

Prag als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 500 fl.

60. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau der Staatsgewerbeschule in Reichenberg als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . 32.000 fl.

61. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, zum Ankauf des Baugrundes für den projectirten Neubau der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn bewilligte Credit von . . . . 32.000 fl.

62. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staatsgewerbeschulgebäude als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.000 fl.

63. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei der Webeschule in Humpoletz als 4. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 700 fl.

64. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei der Webeschule in Asch als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

65. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

66. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 3, zur ersten Einrichtung für die Staatshandelsschule in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 2.000 fl.

67. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 20, §. 1, zu Baureparaturen und Herstellungen im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Prag (deutsch) als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 3.700 fl.

68. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 23, §. 1, für die Reconstruction der Kirche in Tochowitz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 4.500 fl.

69. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 23, §. 1, für Reparaturen an der St. Ignatiuskirche in Jičin als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 3.300 fl.

C. Finanzministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 4.800 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Neubau des Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.500 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 9, beim Grundsteuercataster für Revision des Grundsteuercatasters bewilligte Credit von . . . . 1,390.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 15, Titel 1, beim Salzgefälle auf Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben bewilligte Credit von . . . . 606.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 16, Titel 3, Tabakverschleiß, für Neubauten bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 108.250 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 16, Titel 2, Tabakregie, für Neubauten bewilligte Credit von . . . 325.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 16, Titel 3, Tabakverschleiß, für Neubauten bewilligte Credit von . . 36.200 fl.

8. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894 R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit, und zwar

unter Capitel 10, Titel 3	3.620 fl.
„ 10, „ 6	24.450 „
„ 10, „ 9	1.280 „
zusammen .	29.350 fl.

9. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 298, sub Artikel II b) zur Behebung der Hochwasserschäden bei den Salinen bewilligte Credit von . . . . 120.000 fl.

D. Handelsministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 3, für Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 5. Rate bewilligte Credit von 25.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 4, für die Herstellung eines Schutzdammes in Crappano bewilligte Credit von 7.700 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 4, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Kosten der Bauten neuer Post und Telegraphengebäude bewilligte Credit von . 171.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 6, für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter bewilligte Credit von . . . . 74.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 6, für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

E. Eisenbahnministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 7.410 fl. in Gold oder in österreichischer Währung . . . . 8.820 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa für die Erweiterung der Station Lemberg als 4. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 500.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 50.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft bewilligte Credit von . . . . 19.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 28, Titel 5, §. 1, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der böhmischen Westbahn, für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten bewilligte Credit von . . . . 313.700 fl.

6. Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897 unter dem Titel Staatseisenbahnbau, Bau der Linie Stanislau—Woronienka, Auslagen für Mehrarbeiten, bewilligte Credit von . 150.000 fl.

F. Ackerbauministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 2 für die Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien bewilligte Credit von . . . . 86.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, Post 16, für behördliche Maßnahmen aus Anlass der gesetzwidrigen Erzeugung und des gesetzwidrigen Verkaufes weinähnlicher und weinhältiger Getränke bewilligte Credit von . 3.000 fl.

G. Justizministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtes in Rzeszów bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau des Justizgebäudes in Zara bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 13.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 12.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 33, für denselben Zweck als Mehrbedarf bewilligte Credit von . . . 5.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 32, für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 38, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 33, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 39, für denselben Zweck als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 16, für den Ankauf eines Baugrundes für das Gerichtsgebäude in Laibach bewilligte Credit von . . . . 22.130 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 17, für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth bewilligte Credit von . . . . 50.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 19, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 25, für den Bau eines Bezirksgerichtes und Arresthauses in Arnau bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 28, für die Bauleitung bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Schlan bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Tabor bewilligte Credit von 10.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 30, für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch bewilligte Credit von . . . . 54.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 44, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zborów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 46, für den Bau eines Amtsgebäudes in Żydaczów als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumilowa als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 48, für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Złoczów bewilligte Credit von . . . . 12.400 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 50, für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth als 1. Rate bewilligte Credit von 25.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 2, für den Bau eines Beamten-Wohnhauses bei der Strafanstalt Karthaus bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

26. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 140.400 fl.

II. Im Investitionspräliminare.

A. Ministerium des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2 für die Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe bewilligte Credit von . . . . 340.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 5 für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau bewilligte Credit von 200.000 fl.

B. Ministerium für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1 für das hygienische Institut in Wien, als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2 zum Umbau der Gewehrfabrik in Wien als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 270.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für das böhmische medicinische Institutsgebäude in Prag bewilligte Credit von . . . . 158.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 5 für Universitätsinstitute in Innsbruck als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 6 für die oculistische Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . . 120.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7 für die medicinische Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . 160.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 8 für den Ausbau der Technik in Wien als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 17 für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 12 für das akademische Gymnasium in Prag zum Grundankaufe bewilligte Credit von . . . . 156.600 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 14 für das Gymnasium und die Lehrerbildungsanstalt in Olmütz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 150.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 19 für den Grundankauf und als 1. Rate der Baukosten für die Staats-Oberrealschule in Graz bewilligte Credit von 129.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 20 für den Bau der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 23 für die Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz bewilligte Credit von 69.000 fl.

C. Finanzministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2 für den Bau eines Amtsgebäudes im XV. Bezirke in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für den Bau eines Amtsgebäudes am Pořic in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea bewilligte Credit von 120.000 fl.

D. Handelsministerium.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau, beziehungsweise die käufliche Erwerbung eines Postgebäudes am Westbahnhof in Wien bewilligte Credit von . 68.000 fl.

E. Eisenbahnministerium.

Die nachstehend benannten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, bewilligten Credite, und zwar:

a) Staatseisenbahnbau:

1. Unter Post 1 für den Bau der Eisenbahn Halicz—Ostrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce . . . . . 1,344.000 fl.
2. Unter Post 2 für den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie . . . . . 1,214.940 fl.
3. Unter Post 5 für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) . . 49.470 fl.
4. Unter Post 6 für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel . . . . . . 14.690 fl.
5. Unter Post 7 für den Bau der Eisenbahn Beraun—Dušnik . . . . 857.660 fl.
6. Unter Post 10 für den Bau der Localbahn Grulich (Lichtenau)—Schildberg . . . 780.000 fl.
7. Unter Post 11 für den Bau der Localbahn Bärn—Andersdorf—Hof . . . . . 375.000 fl.
8. Unter Post 12 für den Bau der Localbahn Olbersdorf—Hotzenplotz . . . . . . 660.000 fl.

b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.

9. Unter Post 14 für den Bau der Localbahnen:
Čerčan—Kolin mit Abzweigung nach Kácow . . . . 300.000 fl.
Karlsbad—Merkelsgrün . . . . . 40.000 „
Göpfritz-Raabs . . . . 40.000 „
10. Unter Post 15 der Staatsbeitrag für die Ausgestaltung der Localbahnstrecke Chabówka—Neumarkt . . . . 1,300.000 fl.
11. Unter Post 16 der Staatsbeitrag für den Bau der Eisenbahnen Luzan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina) und Nepolokoutz—Wiznitz, einmaliger Staatsbeitrag . . 1,500.000 fl.

c) Staatseisenbahnbetrieb.

12. Unter Post 17 für die Herstellung zweiter Geleise: Salzburg—Reichsgrenze . . . 126.000 fl.
13. Unter Post 18 für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen:
Station Bilin und Saaz (1. Rate) . . 150.000 fl.
Station Neu-Sandec . . . . 50.000 „
Station Budweis (5. Rate) . . . . . 100.000 „
Station Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (7. Rate) . . . . . 150.000 „
14. Unter Post 23 für die Überfahrt der Lemberger Straße in der Station Przemyśl und Bakończyce und zweites Geleise im Verbindungsdreiecke daselbst . . . . 222.700 fl.

F. Ackerbauministerium.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1 für Investitionen in den Staatsforsten als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 500.000 fl.

G. Justizministerium.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7 für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit 1. April 1899 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 23. März 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Ruber** m. p.
Bylandt m. p.	**Kast** m. p.
Kaizl m. p.	**Jedrzejowicz** m. p

Di Pauli m. p.

63.

Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Justiz und der Finanzen, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 30, V. Bl. Nr. 12, in Rücksicht auf die Einbringung der ausständigen Forderungen der k. k. Forstverwaltung und der in Verwaltung des Staates stehenden Fonde abgeändert wird.

(Enthalten in dem am 29. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 57.)

Die k. k. Forst- und Domänendirectionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Innsbruck und Görz werden für die in ihrem, in der Ministerialverordnung vom 6. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 30, sub Z. 1—5 angegebenen Amtsbereiche, und die k. k. Forst- und Domänendirection Gmunden außerdem für die ihr gegenwärtig überwiesenen, in dem Gerichtsbezirke Windisch-Garsten in Oberösterreich, sowie in den steiermärkischen Gerichtsbezirken Gröbming, Irdning und Liezen gelegenen Staats- und Fondsgüter ermächtigt, das k. k. Ärar und die in Verwaltung des Staates stehenden Fonde bei Eintreibung derjenigen Forderungen, welche sich auf die von den genannten Directionen verwalteten Güter beziehen, in der Art gerichtlich zu vertreten, dass sie namens des k. k. Ärars und der bezeichneten Fonde entweder selbst, oder durch die ihnen unterstehenden, mit Substitutionsvollmachten zu versehenden Verwaltungsorgane (Forst- und Domänenverwalter, wirtschaftführende Forstmeister, Rent-, dann Rent- und Legstattsämter)

a) die Einleitung des Mahnverfahrens nach dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, erwirken und dessen Durchführung betreiben;

b) die Execution mittels Pfändung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten und bezüglich der Bestandzinsforderungen auch die Zwangsverwaltung des in Bestand gegebenen Objectes erwirken.

In Ansehung aller übrigen, nicht im Wege des Mahnverfahrens einbringlichen Forderungen und der weiteren Executionsschritte hat die mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, normirte Vertretung des k. k. Ärars und der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonde durch die k. k. Finanzprocuraturen einzutreten.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Wien, am 16. März 1899. (Z. 64020 ex 1898.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

64.

Änderung der Bezeichnung der k. k. Nebenzollämter II. Classe Floriansdorf und Altwarnsdorf.

(Enthalten in dem am 23. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.)

Die Bezeichnung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Floriansdorf wird in „k. k. Nebenzollamt II. Classe Warnsdorf II. Bezirk" und diejenige des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Altwarnsdorf in „k. k. Nebenzollamt II. Classe Warnsdorf VII. Bezirk" geändert.

Wien, am 15. März 1899. (Z. 13750.)

65.

Verlegung des Amtssitzes des Finanz-Oberinspectorates in Oderberg nach Teschen.

(Enthalten in dem am 23. März 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 54.)

Der Amtssitz des Finanz-Oberinspectorates in Oderberg wird mit 15. April 1899 nach Teschen verlegt.

Wien, am 17. März 1899. (Z. 14236.)

66.

Vormerkbehandlung der zur internationalen Hengstenschau in Wien im Jahre 1899 einlangenden Hengste.

Die VI. Section für Pferdezucht der k. k. niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft veranstaltet in der Zeit vom 14. bis 17. October 1899 eine internationale Hengstenschau in Wien.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die hiezu aus dem Auslande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einlangenden Hengste zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Wien anzuweisen.

Wien, am 22. März 1899. (Z. 15498.)

67.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 2. März 1899, Abtheilung 5, Nr. 434, gelangt unter einem das Berichtigungsblatt Nr. 87 zur Militär-Marschroutenkarte zur Vertheilung.

Wien, am 20. März 1899. (Z. 15534.)

Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

3.

Bestrafung der Übertretung des §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90 (über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung); Berechnung des gemäß §. 5, Alinea 1 leg. cit. der Strafbemessung zugrunde zu legenden Nennwertes der auf fremde Währung lautenden Lose nach dem Curswerte der fremden Valuta.

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 9. Februar 1899, Z. 290/O. G. G. ex 1898 über die Berufung des A gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes .... wegen mehrerer Übertretungen des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, erkannt:

Die mit dem angefochtenen Urtheile ausgesprochenen Geldstrafen von 40.340 fl. und 17.393 fl. 4 kr. werden auf 200 fl. beziehungsweise 17.536 fl. 74 kr. richtig gestellt und gleichwie im Urtheile erster Instanz auf Grund der §§. 40 und 106 G. St. G. auf die Summe von 10.000 fl. beschränkt. Der neben dieser Geldstrafe nach den §§. 41 und 119 lit. a G. St. G. verhängte einfache Arrest von einem Jahre wird entsprechend den richtig gestellten Geldstrafen auf vier Monate herabgesetzt und gemäß §. 122 G. St. G. in strengen Arrest von einem Monate abgekürzt.

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Urtheile wurde A nach den §§. 3, lit. c, 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, ferner gemäß §. 105 und §. 446, lit. b G. St. G. zu Geldstrafen von 40.340 fl. und 17.393 fl. 4 kr., beziehungsweise nach den §§. 40, 41 und 106 G. St. G. zur zulässigen höchsten Geldstrafe von 10.000 fl. und statt des dieses Ausmaß überschreitenden Betrages zum einfachen Arreste von einem Jahre verurtheilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von 10.000 fl. wurde nach den §§. 116, Z. 1, und 119 G. St. G. auf einfachen Arrest von zwei Jahren erkannt, derselbe aber nach §. 122 G. St. G. in strengen Arrest von sechs Monaten abgekürzt.

Diesem Strafurtheile liegt der durch das ausdrückliche, förmliche Geständnis des A erwiesene Thatbestand zugrunde, dass er in 1861 Fällen den

Abschluss und in 2173 Fällen die Einladung zum Abschlusse von Losverkaufsgeschäften gegen Ratenzahlung durch Vermittlung von Hausirern und reisenden Agenten besorgen ließ, ferner dass er gegen Ratenzahlung verkaufte Lose im Nennwerte von 1280 fl., 14.460 Francs und 1325 Lire, ohne dass der Anspruch der Käufer auf diese Lose erloschen gewesen wäre, verpfändete.

Die Geldstrafe von 40.340 fl. wurde vom Gefällsobergerichte unter Zugrundelegung des im §. 446, lit. b G. St. G. vorgesehenen Mindestausmaßes der Strafe (10 fl.) für jedes der veranstalteten 4034, durch die Lottovorschriften untersagten Spiele, die Geldstrafe von 17.393 fl. 4 kr. hingegen gemäß §. 5, Alinea 1 des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1878 mit dem zweifachen Betrage des Nennwertes der verpfändeten Lose bemessen, und zwar erfolgte im letzteren Falle die Umrechnung der in fremder Währung ausgedrückten Nominalwerte in österreichische Währung auf Grund der gesetzlichen Relation.

Gegen die Bemessung der Strafe für die ersterwähnte Gefällsübertretung wendet der Berufungswerber ein, dass der ihm zur Last gelegte Vorgang sich als eine einheitliche (fortgesetzte) Handlung und nicht als eine Aufeinanderfolge mehrerer Handlungen darstelle.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Im §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, wird der Abschluss von Losverkaufsgeschäften gegen Ratenzahlung und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte durch Vermittlung von Hausirern oder reisenden Agenten untersagt. Aus dem Umstande, dass hier von (mehreren) Verkaufsgeschäften die Rede ist und das bezogene Gesetz auch in seinen übrigen Bestimmungen zwischen den einzelnen Verkaufsgeschäften und dem Geschäftsbetriebe im ganzen wohl unterscheidet, ferner aus dem Begriffe des Hausirens und Agentirens, welcher eine zwar fortgesetzte, aber einheitliche Geschäftsthätigkeit bezeichnet, muss geschlossen werden, dass das in Frage stehende Verbot sich nicht auf die einzelnen Verkaufsgeschäfte, sondern auf die Form des gesammten Betriebes des Losratengeschäftes bezieht.

Der verbotwidrige Geschäftsabschluss, sowie die Einladung zu einem solchen bildet daher ohne Rücksicht auf die Anzahl der thatsächlich vermittelten oder beabsichtigten Verkaufsgeschäfte eine einheitliche strafbare Handlung.

Aber selbst wenn der Abschluss jedes einzelnen Losratengeschäftes, beziehungsweise jede einzelne Einladung zum Abschlusse eines solchen Geschäftes durch Vermittlung eines Hausirers oder reisenden Agenten schon für sich allein die im §. 4 leg. cit. vorgesehene Gefällsübertretung bilden würde, so könnte dennoch der Abschluss mehrerer solcher Geschäfte oder die Einladung zu denselben nur mit einer einzigen Strafe geahndet werden. Denn es läge dann nicht ein Zusammentreffen mehrerer (verschiedener) Gefällsübertretungen, sondern bloß die Wiederholung einer und derselben Gefällsübertretung vor, welche, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich die Bestrafung nach der Anzahl der einzelnen Fälle anordnet, bei der Strafbemessung lediglich als ein erschwerender Umstand, und zwar innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen ist (§§. 86 und 90, Z. 2 G. St. G.).

Es war daher die Strafe für diese Gefällsübertretung nicht unter Zugrundelegung eines Straffatzes von 10 fl. für jeden einzelnen Fall, sondern auf Grund des §. 446, lit. b G. St. G. mit Rücksicht auf den großen Umfang der Übertretung für alle Fälle zusammen mit dem daselbst festgesetzten höchsten Ausmaße von 200 fl. zu bemessen.

Die Richtigstellung der Geldstrafe für die Übertretung des §. 3, lit. c des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, erfolgte in der Erwägung, dass die Berechnung des Nennwertes der verpfändeten, auf fremde Währung lautenden Lose im Sinne des §. 49 G. St. G. nach dem Börsencurse der fremden Valuten am Tage der Entdeckung dieser Gefällsübertretung (16. October 1896) und nicht nach der gesetzlichen Relation vorzunehmen war.

Den richtig gestellten Geldstrafen entsprechend wurde schließlich der einfache Subsidiararrest von einem Jahre auf vier Monate herabgesetzt und derselbe, gleichwie dies schon in erster Instanz bezüglich des suppletorischen Arrestes geschehen war, unter Anwendung des §. 122 G. St. G. in strengen Arrest von einem Monate abgekürzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 8. April 1899.

Im Monate März 1899 gelangte zur Ausgabe die Nummer 5 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Kundmachungen und Mittheilungen.

68.

Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Csik-Gyimes (Bahnhof) und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe in Csik-Gyimes in ein Nebenzollamt II. Classe.

(Enthalten in dem am 5. April 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 62.)

Nach einer Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums ist in Csik-Gyimes am Bahnhofe ein Hauptzollamt II. Classe errichtet und gleichzeitig zum abgekürzten Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre ermächtigt worden.

Das neu errichtete Hauptzollamt beginnt seine Thätigkeit am 1. April 1899.

Das Nebenzollamt I. Classe in Csik-Gyimes wurde gleichzeitig zu einem Nebenzollamte II. Classe umgewandelt.

Wien, am 29. März 1899. (Z. 17350.)

69.

Kennzeichnung der Munitionsgegenstände enthaltenden Postsendungen aus dem Deutschen Reiche.

Um den k. k. Grenzzollämtern die Unterscheidung der aus dem Deutschen Reiche mittels der Postanstalt eingehenden Munitionssendungen von anderen Postsendungen zu erleichtern und zu verhüten, dass Munitionssendungen ohne Vorhandensein der Geleitscheine und monopolsbehördlicher Ein-, beziehungsweise Durchfuhrsbewilligung in das Innerland abgelassen werden, hat die kaiserlich deutsche Postverwaltung über hierseitiges Ersuchen die Anordnung getroffen, dass Postsendungen mit Munitionsgegenständen nach Österreich von den Aufgebern auf der Adressseite mit einem rothen Zettel zu versehen sind, welcher in schwarzer Schrift oder in Schwarzdruck den Vermerk „Munitionsgegenstände" trägt.

Hievon werden die k. k. Grenzzollämter mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 1. October 1896, V. Bl. Nr. 50 ex 1897, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 1. April 1899. (Z. 17087.)

70.

Zollabfertigung von Sendungen für die im laufenden Jahre in Fiume stattfindende Gewerbeausstellung.

Das königl. ungar. technologische Gewerbemuseum in Budapest veranstaltet in der Zeit von Ende April bis Ende Mai eine Gewerbeausstellung in Fiume.

Die k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, die bei denselben für diese Ausstellung etwa eingehenden ausländischen Ausstellungsobjecte zur weiteren zollämtlichen Behandlung an das königl. ungar. Hauptzollamt in Fiume anzuweisen.

Wien, am 1. April 1899. (Z. 17769.)

71.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Basel et Kaufmann in Budapest, VI, Vorösmarthy-Gasse, unter Nr. 69/71 die Bewilligung zur Errichtung eines Brantwein-Privatfreilagers ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär für den VI. Bezirk in Budapest und das königl. ungar. Verzehrungssteueramt in Budapest Westbahnhof betraut.

Wien, am 29. März 1899. (Z. 17313.)

72.

Erklärung der Brantweinraffinerie der Firma „Erste Temesvárer Brantweinbrennerei und Raffinerieactiengesellschaft“ in Temesvár als Freilager für Brantwein.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde die Brantweinraffinerie der Firma: „Elsö temesvári szeszégetö és finomitó részvénytársaság (Erste Temesvárer Brantweinbrennerei und Raffinerieactiengesellschaft) in Temesvár unter Conscr.-Nr. 384 als Freilager für Brantwein erklärt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär für das Stadtgebiet Temesvár und das königl. ungar. Hauptzollamt in Temesvár betraut.

Wien, am 1. April 1899. (Z. 17968.)

Anhang.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1899, d. i. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1899.) Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 15. März 1899, Z. 8610, wird das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. April 1899 an in den nachstehend benannten Ländern wie folgt, festgesetzt:

Land		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarialritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns		1	7	—	89
Österreich ob der Enns		1	4	—	87
Salzburg		1	16	—	97
Steiermark	a) für die Gruppe 1	1	14	—	95
	b) für die Gruppe 2	1	7	—	89
	c) für die Gruppe 3	1	4	—	87
Kärnten		1	6	—	88

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten fl.	kr.	Für Ararialritte fl.	kr.
Böhmen	a) für die Gruppe 3, 4, 6, 7 und 13	1	3	—	86
	b) für die Gruppe 1, 2, 9 und 11	1	7	—	89
	c) für die Gruppe 5, 8, 10 und 12	1	12	—	93
Mähren und Schlesien		1	6	—	88
Tirol und Vorarlberg		1	30	1	8
Küstenland		1	6	—	88
Krain		1	2	—	85
Galizien	a) für die Gruppe 2 und 13	—	94	—	78
	b) für die Gruppe 1, 6, 8, 11 und 16	—	96	—	80
	c) für die Gruppe 5, 12, 13 und 17	—	98	—	82
	d) für die Gruppe 7, 9, 10 und 14	1	1	—	84
	e) für die Gruppe 4 und 15	1	3	—	86
Bukowina		—	96	—	80

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 16659, dd. 30. März 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Prag Adolf Ehrendorfer anläslich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde. (Z. 2660-F. M., dd. 29. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März 1899 dem Finanzsecretär der Finanzdirection in Czernowitz Johann Tymiński den Titel und Charakter eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2593-F. M., dd. 28. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1899 dem Hauptcassier der niederösterreichischen Landeshauptcasse Adolf Silber anläslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Landeshauptcassecontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 15561, dd. 21. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März 1899 dem pensionirten Salzoberamtsverwalter Peter Josse taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und den Salzamtsverwaltern Josef Klieba und Stanislaus Woycikiewicz den Titel und Charakter eines Salzoberamtsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16656, dd. 30. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1899 dem pensionirten Cassier der Finanzlandescasse in Innsbruck Josef Pillarz in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Finanzlandescassecontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17530, dd. 30. März 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März 1899 dem pensionirten Zollamtsofficial Wenzel Christoph in Simbach das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 17092, dd. 31. März 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzinspector Johann Ott zum Finanzoberinspector mit der Dienstesbestimmung für Czernowitz und der Finanzsecretär Anton Löffler zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 2593-F.M., dd. 28. März 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: a) zu Oberrechnungsräthen die Rechnungsräthe Gustav Kaller, Anton Kruml und Gottlieb Uhlíř; b) zu Rechnungsräthen der mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrevident Josef Kirschner, sowie die Rechnungsrevidenten Hugo Holler, Julius Fechner, Eduard Gibel, Rudolf Kohlstock, Hugo Mescheder, Gustav Weiß, Vincenz Czech und Heinrich Strupi. (Z. 15929, dd. 24. März 1899.) – Die Finanzcommissäre Johann Staub und Richard Strele zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 2149-F. M., dd. 27. März 1899.) — Die Finanzcommissäre Anton Skrzycki, Simon Berger und Leonhard Orszulski zu Finanzobercommissären und der Finanzcommissär Karl Ritter v. Zurakowski zum Finanzsecretär für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 1231-F. M., dd. 28. März 1899.) — Der Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe Johann Wenclu zum Evidenzhaltungsinspector in der VIII. Rangsclasse (Z. 15405, dd. 24. März 1899.) — Der Cassier Josef v. Posch zum Controlor bei der Finanzlandescasse in Innsbruck. (Z. 15634, dd. 25. März 1899.) — Die Steuereinnehmer Franz Heintz, Franz Mayer I und Josef Karpíšek, dann der Hauptsteueramtscontrolor Johann Kornherr zu Hauptsteuereinnehmern, ferner der Steuereinnehmer Anton Wihlidal und die Steueramtscontrolore Engelbert Furtner, Christian Holzinger und Josef Spiegel zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 12709, dd. 24. März 1899.) — Die Steuereinnehmer Josef Gehring, Julius Renning, Georg Egger, Hermann Höllwarth und Karl Praxmarer, dann der Hauptsteueramtscontrolor Alois Haid zu Hauptsteuereinnehmern und die Steuereinnehmer Wenzel Woitasek, Franz Dollinger und Alois Guadagnini zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 13424, dd. 27. März 1899.) — Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Otto Noslatscher, Marian Mroczkowski-Nalecz, Heinrich Krejči, Eduard Kraus, Heinrich Fleischmann, Felix Kolodkiewicz, Alexander Wojdalowicz, Eduard Michalowski, Josef Pavletto, Ludwig Forlani, Emil Zadorecki, Anton Lorenz, Josef Skřivan, Wenzel Krejči, Josef Leipert, Franz Eberl, Emanuel Martiny, Leo Hacker, Vincenz Bartoszyński, Siegfried Sandbichler, Moses Leib Horowitz, Radomier Nitsche, Karl Zidlicky, Johann Gnosini, Benjamin Tomasi, Peter Rizzi, Alois Paul, Stanislaus Krudowski, Vincenz Prešern, Leopold Boškovic, Johann Bio, Hugo Fleischmann, Gustav Larisch, Rupert Hartig, Wenzel Machaček, Franz Kauba und Stanislaus Gawel zu Evidenzhaltungsobergeometern II. Classe in der IX. Rangsclasse. (Z. 12196, dd. 28. März 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Josef Olszewski zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 16630, dd. 27. März 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Friedrich Schuster zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 15821, dd. 28. März 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungspraktikanten Anton Kletter, Oskar Müllner, Clemens v. Dahmen, Hugo Ippen, Emerich Rössler, Franz Johann Pazourek, Otto Vincenz Lintschinger, Alois Herrmann, Karl Niklas, Anton Schläger, Franz Ilovar, Max Eschenbacher, Johann Glück und Franz Rösch zu Rechnungsassistenten. (Z. 15745, dd. 24. März 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 15. April 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

73.

Regelung der Geschäftszeit bei den Steuerämtern und den Finanzcassen in Wien.

(Enthalten in dem am 11. April 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 65.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wird bezüglich der Geschäftszeit der k. k. Steuerämter, dann der Wiener Finanzcassen Folgendes bestimmt:

Die Geschäftsstunden der Steuerämter haben in der Regel an Wochentagen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags, dann von 2 bis 6 Uhr nachmittags und an Feiertagen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags zu umfassen. Nur in Fällen dringendsten Bedarfes darf von dieser Regel abgegangen werden.

Die Cassagebarung dieser Ämter schließt jedoch an Wochentagen um 5 Uhr Nachmittag, an Feiertagen um 1/2 12 Uhr Vormittag und am letzten Arbeitstage in jedem Monate um 12 Uhr Mittags ab.

Für jene Steuerämter, bei welchen mit Rücksicht auf die Geschäftszeit der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte oder aus anderen Gründen ein Abgehen von der Regel nothwendig ist, werden die Geschäftsstunden, sowie die Stunden für die Cassagebarung von der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidium unter Bedachtnahme auf die bestehenden Verhältnisse besonders festgesetzt. Jede derartige Geschäftseintheilung, sowie jede Änderung derselben ist unter Angabe des Tages, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, sowohl beim Steueramte selbst, als auch in allen Gemeinden des betreffenden Steueramtsbezirkes durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig kundzumachen und in den Amtsblättern zu verlautbaren.

Am Weihnachtstage (25. December) und an Sonntagen findet mit Ausnahme der Auszahlung der an einem solchen Tage etwa fälligen Besoldungen, Activitäts- und Ruhegenüsse bei den Steuerämtern keine Cassaamtshandlung statt und bleiben diese Ämter an den genannten Tagen in der Regel geschlossen. Doch bleibt es den Finanzlandesbehörden vorbehalten, mit Genehmigung des Finanzministeriums je nach Bedarf eine theilweise Einschränkung dieser Sonntagsruhe eintreten zu lassen. Unter besonders zwingenden Umständen ist auch die dem Steueramte vorgesetzte politische Behörde berechtigt, im Einzelnfalle die Sonntagsruhe dieses Amtes ausnahmsweise zu sistiren.

Sofern einem Steueramte auch die Besorgung von Zollagenden obliegt, kommen für dasselbe in

Hinsicht auf die Sonntagsruhe die für die Zollämter erlassenen Verfügungen zur Geltung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Finanzcassen in Wien analoge Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach ihrer Verlautbarung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Wien, am 23. März 1899. (Z. 58819 ex 1898.)

74.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend einige Änderungen der Grundsätze über die Verwendung der Überschüsse der Gefällsstrafgelder.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass künftighin zur Theilnahme an der Wohlthat der aus dem Gefällsstrafgelderfonde zu bestreitenden Kosten der Erziehung die Kinder, beziehungsweise Waisen der Beamten der ausübenden Gefällsämter dann zugelassen werden, wenn diese Beamten früher bei der Finanzwache dauernd aufgenommen waren, in derselben wenigstens fünf Jahre dienten und nicht einer höheren als der X. Rangsclasse angehören, beziehungsweise zur Zeit ihres Ablebens angehört haben.

Gleichzeitig wurde das Finanzministerium ermächtigt, bei der Verleihung von Hochschulstipendien, wenn über die abgelegte Maturitätsprüfung bloß ein Zeugnis der Reife (ohne Vorzug) vorliegt, von der Nachweisung, dass der Stipendienwerber sonst das Gymnasium oder die Realschule mit vorzüglichem Studienerfolge und lobenswertem Fleiße besucht hat, künftighin ausnahmsweise abzusehen.

Hiedurch erscheinen die diesfälligen Bestimmungen der Finanzministerialerlässe vom 26. Juli 1874, V. Bl. Nr. 25, und vom 28. April 1897, V. Bl. Nr. 83, abgeändert.

Wien, am 7. April 1899. (Z. 17281.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

75.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Radomyśl und Mielec in Galizien.

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 6. Februar 1899, R. G. Bl. Nr. 33, kundgemachten, mit 1. October 1899 in Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Trzciana aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Radomyśl und Zuweisung derselben zum Bezirksgerichtssprengel Mielec, wird die genannte Gemeinde sammt Gutsgebiet mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Radomyśl ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Mielec zugewiesen.

Wien, am 4. April 1899. (Z. 16718.)

76.

Änderung des Inhabers eines Privatfreilagers für Brantwein in Zsolna.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde die zufolge der Kundmachung vom 28. November 1888, Z. 40565, V. Bl. Nr. 49, der Firma „Rosenfeld Jakab és fia“ (Rosenfeld Jakob und Sohn) ertheilte Berechtigung zum Betriebe eines Privatfreilagers für Brantwein in Zsolna an die Firma „Hoffmann Nandor“ übertragen.

Mit der Überwachung dieses Freilagers bleibt wie bisher der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Zsolna und das königl. ungar. Steueramt in Zsolna betraut.

Wien, am 5. April 1899. (Z. 18487.)

77.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Réti major.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde die mit der landwirtschaftlichen Brennerei der Großgrundbesitzer Arthur und Karl Lederer in Réti major in örtlicher Verbindung stehende Raffinerie als Privatfreilager für Brantwein erklärt.

Mit der Überwachung dieses Freilagers wurde der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Nagykikinda und das königl. ungar. Steueramt in Török Kanizsa betraut.

Wien, am 5. April 1899. (Z. 18492.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1899 dem Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung Ischl Karl Baltz Edlen v. Balzberg den Titel und Charakter eines Oberbergrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 19252, dd. 7. April 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 31. März 1899 der Finanzoberinspector Dr. Olivier Freiherr v. Kober zum Oberfinanzrathe und Hauptzollamtsdirector in Triest. (Z. 19362, dd. 7. April 1899.)

vom 1. April 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberbergrathes bekleidete Bergrath und Vorstand der Salinenverwaltung Hallstatt Bartholomäus Hutter zum Oberbergrathe mit den systemmäßigen Bezügen der VI. Rangsclasse. (Z. 19252, dd. 7. April 1899.)

Vom Finanzministerium:

Die Evidenzhaltungseleven Hamilkar Boskovich und Kasimir Fabris zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 15705, dd. 6. April 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Rudolf Studenik zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 17825, dd. 8. April 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie: die Officiale Wilhelm Fischer, Wladimir Lewicki, Vincenz Schmid zu Adjuncten. (Z. 8471, dd. 23. März 1899.) — Die Officiale Jacob Wanner und Ignaz Elsner zu Adjuncten, die Assistenten Benedikt Majewski, Heinrich Thienel, Wenzel Severa, Franz Langer, Vigil Candioli und Josef Hummel zu Officialen und die Praktikanten Emil Trojan, Josef Wawerka, Gregor Haluszka, Anton Adée, Johann Smolčic, Richard Kment, Johann Tenschert und Karl Hirmke zu Assistenten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie. (Z. 8742, dd. 24. März 1899.) — Der bosnisch-hercegovinische Tabakregieofficial Paul Trevani zum Official der k. k. Tabakregie. (Z. 9701, dd. 7. April 1899.) — Der Assistent Oskar Dudan zum Official im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie. (Z. 8476, dd. 19. März 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der provisorische Assistent der technischen Finanzcontrole Rudolf Bojanowsky zum definitiven Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 739-Pr., dd. 27. März 1899.)

Graz: Die Finanzconcipisten Dr. Albert Leuthner und Dr. Franz Pauer zu Steuerinspectoren, dann die Conceptspraktikanten Dr. Eduard Gargitter, Anton Dassenbacher, Dr. Max Wagner und Erwin Hlawatsch zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 527-Pr., dd. 6. März 1899.) — Der Kanzleiofficial Johann Trieb zum Hilfsämterdirectionsadjuncten in der IX. Rangsclasse, der Kanzlist Leopold Großmann zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse und der Feuerwerker Franz Reiterer des Corps-Artillerieregimentes Nr. 11 zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 438-Pr., dd. 8. März 1899.) — Der Official des Finanzlandesökonomates und Stempelverlagsamtes in Graz Franz Stejanič zum Controlor in der X. Rangsclasse und der Steueramtsofficial Franz Dietrich zum Official in der X. Rangsclasse des Finanzlandesökonomates und Stempelverlagsamtes in Graz. (Z. 229-Pr., dd. 7. März 1899.)

Innsbruck: Der Zollamtsofficial Gustav Prziborsky zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse, die Zollamtsassistenten Josef Caminades, Rudolf Widmann und Karl Carnelli zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Alois Moser, der Rechnungsunterofficier I. Classe Peter Mroczko und die Zollamtspraktikanten Paris Castelpietra und Josef Girardi zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, endlich die Zollamtspraktikanten Robert Federspiel und Friedrich Schaffenrath, sowie der Finanzwachrespicient Franz Pramstaller zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 32-Pr., dd. 8. März 1899.)

Laibach: Die Steueramtscontrolore Dominik Dereani, Rudolf Achtschin, Franz Gregorič, Anton Krapš, Franz Predalič und der Steueramtsofficial Franz Zupan zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Conrad Rosman, Johann Bobik, Franz Uršič, Ernst Sedlak und Vincenz Premk zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Johann Jereb und Johann Lavrič zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Rudolf Strnad, Raimund Levstek, Richard Boltanzer, Ernst Kobler, Max Zotter, Heinrich Kette und Franz Lunder zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 85-Pr., dd. 15. März 1899.)

Lemberg: Die Finanzconcipisten Anton Kurzeja, Michael Koprowski, Franz Przyboś, Dr. Meliton Ritter v. Pieńczykowski und Kasimir Ludwig zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse, ferner die Finanzconceptspraktikanten Thaddäus Samlicki, Josef Rodzoń, Alexander Baraniecki, Mieczislaus Szymański, Ignaz Maryański, Thaddäus Glaczyński und Dr. Josef Eidelheit zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 743-Pr., dd. 30. März 1899.) — Der Steueramtscontrolor Ladislaus Niedzwiecki zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse und der Steueramtsofficial Peter Zagórski zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse. (Z. 27912, dd. 16. März 1899.) — Die Finanzconceptspraktikanten Stanislaus Klimek und Julius Salwach zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 879 Pr., dd. 30. März 1899.) — Die Finanzwachrespicienten Ludwig Dobrzański, Johann Czekaj und Ladislaus Zawiszа zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 26219, dd. 21. März 1899.)

Salzburg: Der Zolloberamtsofficial Franz Prossinger zum Zollobercontrolor, der Zollamtsofficial Paul Schönemann zum Zolloberamtsofficial, der Zollamtsassistent Heinrich Jahn zum Zollamtsofficial und der Zolleinnehmer Alois Oberleitner zum Zollamtsassistenten. (Z. 196-Pr., dd. 23. März 1899.) — Die Steueramtspraktikanten Hermann Edler v. Kempf und Johann Gabriel zu Steueramtsadjuncten. (Z. 686-Pr. ex 1898, dd. 8. März 1899.)

Troppau: Die Steueramtscontrolore Alphons Seehoff und Franz Görlich zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, dann die Steueramtsadjuncten Stanislaus Horzinek und Karl Czekan zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, ferner der Rechnungsunterofficier I. Classe Adolf Gustav Koziel, die Steueramtspraktikanten Heinrich Schramek, Paul Walczysko, Karl Zimmermann, der Feldwebel Mathias Faktor und die Steueramtspraktikanten Anton Schramek, Leopold Schnirch, Adolf Pietranek und Karl Sikora zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 165-Pr., dd. 11. März 1899.) — Der Zollamtsverwalter Wenzel Komarek zum Zolloberamtsofficial in der IX., der Zollamtscontrolor Karl Ziding und der provisorische Zolloberamtsofficial Bruno Gerloch zu Zollamtsverwaltern in der IX., der Zollamtsofficial Eduard Czuberda, der Zollamtsleiter Ernst Bauer und der Zollamtsassistent Adolf Schenk zu Zollamtscontroloren in der X., die Zollamtsassistenten Rudolf Urbisch und Moriz Bachrach zu Zollamtsofficialen in der X., der Rechnungsunterofficier Wladimir Serafin, dann die Zollamtspraktikanten Karl Herzig und Anton Schmeidel zu Zollamtsassistenten in der XI., und der Zollamtspraktikant Josef Kwasniczka zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 127-Pr., dd. 26. März 1899.) — Der provisorische Assistent der technischen Finanzcontrole Heinrich Preißecker zum definitiven Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 313-Pr., dd. 1. März 1899.)

Wien: Der Verwalter Adolf Kawecki und die Controlore Mathias Helmreich, Gustav Schuster, Rudolf Kindl zu Oberamtscontroloren in der IX. Rangsclasse, die Controlore Wenzel Kimla, Johann Mayerhofer zu Verwaltern in der IX. Rangsclasse, die Officiale Eduard Tomsa, Abraham Salter, Johann Schilling, Alois Führer, Johann Marhart zu Controloren in der X. Rangsclasse, die Assistenten Franz Krenn, Rudolf Bürger, Moriz Traub, Bernhard Janistyn, Moriz Mildner, Gustav Tiller zu Officialen in der X. Rangsclasse, der Feuerwerker Heinrich Marschall des k. und k. technischen Militärcomités in Wien und die Finanzwachrespicienten Friedrich Stifler, Johann Mauritz zu Assistenten in der XI. Rangsclasse, sämmtliche bei den Verzehrungssteuerlinienämtern Wiens. (Z. 332-Pr., dd. 23. März 1899.) — Die provisorischen Assistenten Konrad Kuschel, Wenzel Horak, Otto Herbert und Victor Schmutzer zu definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrolore in der XI. Rangsclasse. (Z. 444-Pr., dd. 21. März 1899.) — Der Feldwebel Rudolf Fasol, der Wachtmeister Paul Sager, der Rechnungsunterofficier 1. Classe Alois Sieberer, der Feldwebelhilfsarbeiter Anton Rust, die Feldwebel Josef Höller und Ludwig Kraus, der Rechnungsunterofficier 1. Classe Franz Jakob, die Feldwebel Ignaz Zöchling, Karl Zastrzebski, Franz Nießl und der Rechnungsunterofficier 1. Classe Maximilian Hinklmann zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 439-Pr., dd. 20. März 1899.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 21. April 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

78.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Mai 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Mai 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. April 1899. (Z. 3252 F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

79.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Odin“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in München erscheinenden Zeitschrift „Odin“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 15. April 1899. (Z. 21161.)

Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

4.

Anwendung der Strafbestimmungen des §. 83, Absatz 2, und §. 92 des Brantweinsteuergesetzes.

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 23. März 1899, Z. 7/O. G. G., über die Berufungen des A. und B. gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . in einem Brantweinsteuerstraffalle erkannt:

Die Beschuldigten sind der ihnen zur Last gelegten Übertretung nicht schuldig.

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Urtheile wurden A. und B. als Thäter der im §. 92 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, vorgesehenen schweren Gefällsübertretung der Wegbringung von Brantwein aus einer Erzeugungsstätte ohne vorausgegangene Anmeldung und Versteuerung gemäß §§. 81 und 92 des citierten Gesetzes zu einer Geldstrafe von je 200 fl., eventuell gemäß §. 116, Z. 1 und §. 119 G. St. G. zum suppletorischen einfachen Arreste von je 30 Tagen verurtheilt, welcher im Sinne des §. 122 G. St. G. in strengen, mit einem Fasttage verschärften Arrest von je sieben Tagen abgekürzt wurde.

Diesem Strafurtheile liegt der durch das ausdrückliche, förmliche Geständnis des A. und B. rechtlich erwiesene Thatbestand zugrunde, dass dieselben einen Theil des Brantweines, welcher ihnen als Arbeitern in einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei seitens des Brennereimagazineurs täglich während der Betriebszeit aus dem Magazine für unversteuerten Brantwein verabreicht wurde, ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung nach ihren außerhalb der Erzeugungsstätte gelegenen Wohnungen wegbrachten.

Die Geldstrafe wurde mit dem im §. 92 des Brantweinsteuergesetzes bestimmten mindesten Ausmaße verhängt.

Die Berufungswerber wenden ein, dass die Anmeldung der Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte nicht ihnen oblag, und dass sie nicht wussten, ob der ihnen als Zulage zu dem Tageslohne verabreichte Brantwein versteuert wurde oder nicht.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Die schwere Gefällsübertretung der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte wird nach §. 92 des Brantweinsteuergesetzes begangen, wenn Brantwein aus einer Erzeugungsstätte ohne die vorgeschriebene Anmeldung weggebracht wird.

Als Thäter dieser Übertretung wird gemäß §. 83, Absatz 2, des Brantweinsteuergesetzes der Betriebsleiter der Brennerei, während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte aber sein Stellvertreter betrachtet, insoferne er, beziehungsweise sein Stellvertreter an der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Liegen diese beiden Entschuldigungsgründe nicht zugleich vor, so ist demnach der Betriebsleiter der Brennerei als Thäter der erwähnten Übertretung zu betrachten.

Anderen Personen kann eine Mitthäterschaft an der schweren Gefällsübertretung der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte nicht zugerechnet werden.

Dies erhellt sowohl aus der Fassung des §. 83 leg. cit., welcher den Thäter der daselbst erwähnten schweren Gefällsübertretung bestimmt bezeichnet, als auch aus dem Wesen der fraglichen Übertretung selbst. Diese besteht nämlich trotz ihrer Bezeichnung als „unangemeldete Wegbringung“ nicht in der Übertretung eines Verbotes der Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte, also in einer Handlung, an welcher mehrere Personen mitthätig sein können, sondern in der Unterlassung der gebotenen Anmeldung dieser Wegbringung, deren sich, da diese Anmeldung im §. 67 leg. cit. dem Betriebsleiter der Brennerei aufgetragen ist, zunächst nur dieser schuldig macht.

Hiedurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass an der mehrerwähnten Übertretung noch andere Personen als Urheber, Mitschuldige oder Theilnehmer strafbaren Antheil haben können, was in jedem einzelnen Falle nach den bezüglichen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu beurtheilen ist.

In dem vorliegenden Straffalle wurde der von den Beschuldigten A. und B. unangemeldet aus der Erzeugungsstätte weggebrachte Brantwein weder gestohlen noch veruntreut; demnach war nur der

Betriebsleiter der Brennerei als Thäter der dem A. und B. zur Last gelegten Übertretung anzusehen und zu bestrafen.

Bezüglich der letzteren Beschuldigten treffen nach dem Ergebnisse der Gefällsuntersuchung weder die Bedingungen zur Zurechnung der Urheberschaft (§. 21 G. St. G.), noch jene zur Zurechnung der Mitschuld oder Theilnehmung (§. 26 G. St. G.) an der in Frage stehenden schweren Gefällsübertretung zu, weshalb dieselben losgesprochen werden mussten.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Triest Rudolf Lyro aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige vorzügliche Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde. (Z. 19363, dd. 11. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit den Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Graz Johann Gauby anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde. (Z. 2910-F. M., dd. 8. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April 1899 dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Prag Anton Spillar anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 19476, dd. 11. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1899 dem Finanzobercommissär der Finanzbezirksdirection in Graz Franz Ritter v. Steinitz den Titel und Charakter eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 2910-F. M., dd. 8. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1899 dem Zolloberamtscontrolor Boleslav Ritter v. Machotka den Titel und Charakter eines Zolloberamtsvicedirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 19556, dd. 12. April 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 31. März 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Jakob v. Kuhacevich zum Oberfinanzrathe extra statum für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 19363, dd. 11. April 1899.)

vom 31. März 1899 der Finanzoberinspector Dominik Rottini und die Finanzräthe Georg Sablich und Franz Jelušić zu Oberfinanzräthen für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 2909-F. M., dd. 8. April 1899.)

vom 3. April 1899 die Finanzräthe Simon Goritschnigg und Karl Lohwasser zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 2910-F. M., dd. 8. April 1899.)

Vom Finanzministerium:

Die Finanzsecretäre Albert Resen und Josef Tomažić zu Finanzräthen und der Finanzsecretär Maximilian v. Jablonsky zum Finanzoberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Triest, und zwar der Letztgenannte mit der Dienstesbestimmung für Triest. (Z. 2287-F. M., dd. 11. April 1899.) — Der Zolloberamtsverwalter Johann Sebek in Graz zum Zolloberamtsvicedirector in der VII. Rangsclasse,

dann die Zolloberamtsofficiale Heinrich Büttner und Maximilian Zeidler in Wien zu Zolloberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse, sämmtliche bei dem Hauptzollamte in Wien. (Z. 19556, dd. 12. April 1899.) — Die Finanzcommissäre Emerich Steidler, Hugo Nagy und Josef Pejša zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 2489-F. M., dd. 9. April 1899.) — Der Cassier der Finanzlandescasse in Graz Anton Reich zum Zahlmeister des Landeszahlamtes in Laibach. (Z. 15887, dd. 8. April 1899.) — Der Cassier Alois Hellmann zum Zahlmeister bei dem Landeszahlamte in Troppau. (Z. 16840, dd. 8. April 1899.) — Der Verwalter des Tabakverschleißmagazines in Rzeszów Alois Kuhn zum Director des Tabakverschleißmagazines in Lemberg und der Amtsleiter des Tabakverschleißmagazines in Tarnopol Miecislaus Glodt zum Verwalter des Tabakverschleißmagazines in Rzeszów. (Z. 14881, dd. 10. April 1899.) — Die Finanzwachobercommissäre II. Classe Franz Schmuckenschläger in Oberösterreich und Mathias Thöni in Tirol zu Finanzwachobercommissären I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 9825, dd. 8. April 1899.) — Die Steuereinnehmer Philipp Pick, Jakob Fister, Johann Sterc, Franz Jakl, Franz Klanda, Rudolf Hübner, Johann Blattny, Reinhold Wondra und Franz Hrziwna zu Hauptsteuereinnehmern, und zwar der zuerst Genannte ad personam, für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 15367, dd. 8. April 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Zara: Der Zolloberamtscontrolor Eduard Barda zum Verwalter des Finanzlandesökonomates in Zara in der IX. Rangsclasse. (Z. 404 Pr., dd. 18. März 1899.) — Der Finanzconceptspraktikant Julianus Gäus zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 455-Pr., dd. 18. März 1899.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Simon Goritschnigg zum Finanzbezirksdirector in Graz bestimmt. (Z. 2910-F. M., dd. 8. April 1899.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath extra statum der küstenländischen Finanzdirection Jakob v. Kuhacevich zum Vorstande der Steueradministration in Triest bestimmt. (Z. 19563, dd. 11. April 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

XVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 25. April 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

80.

Sechster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 21. April 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 74.)

Behandlung fester Dienstbezüge, welche in dem dem Steuerjahre vorangehenden Jahre eine Änderung erfahren haben.

Artikel 11, Z. 5, hat zu lauten:

„5. Die ebenerwähnte Regel gilt auch für feste Dienstbezüge und findet daher insbesondere auf jene Fälle Anwendung, in welchen Dienst- und Lohnbezüge durch Neubegründung eines Dienstverhältnisses erlangt werden, sei es, dass ein Steuerpflichtiger, der bisher derartige Bezüge überhaupt nicht hatte, solche erlangt, sei es, dass ein Steuerpflichtiger, der schon bisher derartige Bezüge hatte, dieselben nunmehr von einem anderen Dienstgeber ausbezahlt erhält oder neben seinen bisherigen Bezügen (durch eine Nebenanstellung o. d.) weitere derartige Bezüge empfängt.

Hingegen sind Änderungen in der Höhe fester Dienstbezüge infolge allgemeiner Neuregelung der Bezüge überhaupt, Beförderung oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, Erlangung einer (wie eine Gehaltserhöhung wirkenden) Personalzulage oder laufenden Remuneration, Wechsel des Dienstortes oder Dienstpostens ohne gleichzeitige Änderung des Dienstgebers, endlich die Veränderung der Dienstbezüge infolge der Pensionirung nicht als die Erlangung einer neuen Einnahmsquelle anzusehen.

Für die Dienstgeber bleiben die Bestimmungen des §. 234, Absatz 3 und 4 und Vollzugsvorschrift IV, Artikel 82, ZZ. 1 bis 4, unverändert aufrecht."

Artikel 23, Z. 5, hat zu lauten:

„5. Die vorstehend angeführten Bezüge sind in der Regel nach dem im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erzielten Ausmaße zu veranschlagen; eine Ausnahme tritt nur insoferne ein, als die Dienstbezüge sich als eine neue Einnahmsquelle (Artikel 11, Z. 5) darstellen in welchem Falle der Besteuerung

für das folgende Jahr der Jahresbetrag der neuen Dienstbezüge zugrunde zu legen ist (Artikel 11, Z. 1)."

Wien, am 8. April 1899. (Z. 15915.)

81.

Zulassung von Colli mit ungleichem Nettogewichte bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie.

(Enthalten in dem am 21. April 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 70.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird in Abänderung der Bestimmung des Abschnittes II, Z. 5, Alinea 3 der Anlage A zur Zuckersteuervollzugsvorschrift vom Jahre 1888, R. G. Bl. Nr. 111, gestattet, dass bei der Zuckerausfuhr aus Zuckererzeugungsstätten über die Zollinie unter einem und demselben Raumverschlusse in einer Sendung auch gestoßener Zucker, Würfelzucker, Sand und Krystallzucker in Colli von ungleichem Nettogewichte, z. B.:

		Brutto	Tara	netto	
10 Sack	à kg	50·00,	kg 0·20,	kg 49·80	Zuckermehl
300 Carton	à „	5·00,	„ 0·25,	„ 4·75	Würfelzucker
10 Kisten	à „	56·00,	„ 7·00,	„ 49·00	„
30 „	à „	14·23,	„ 1·98,	„ 12·25	„
20 Sack	à „	100·00,	„ 0·80,	„ 99·20	Sandzucker
15 „	à „	50·00,	„ 0·25,	„ 49·75	„

vorkommen darf.

Doch haben auch in diesem Falle die für die Vereinigung mehrerer Consumzuckersorten in einer Ausfuhrsendung mit dem Finanzministerialerlasse vom 13. März 1896, R. G. Bl. Nr. 42, getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Wien, am 5. April 1899. (Z. 18584.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

82.

Verlängerung des mit der Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefformulare festgesetzten Zeitraumes.

Zufolge von Ansuchen aus Interessentenkreisen hat das k. k. Eisenbahnministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 16. April 1899, Z. 16456, den mit der Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefformulare festgesetzten Zeitraum von einem Jahre um weitere sechs Monate, das ist bis Ende October 1899, verlängert.

Innerhalb dieser Zeit können sohin die altartigen Frachtbriefe, und zwar nicht nur für Sendungen nach österreichischen Stationen, sondern zufolge gepflogenen Einvernehmens mit dem Herrn königl. ungar. Handelsminister auch für Sendungen nach ungarischen Stationen zur Verwendung gelangen.

Gleicherweise dürfen während des verlängerten Zeitraumes Sendungen, welche mit altartigen ungarischen Frachtbriefen nach österreichischen Bestimmungsstationen aus Ungarn einlangen, nicht zurückgewiesen werden.

Wien, am 19. April 1899. (Z. 21756.)

83.

Concessionsertheilung zur Errichtung und zum Betriebe eines mit dem öffentlichen städtischen Lagerhause bei Feldkirch verbundenen Freilagers für ausländisches Getreide.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. October 1898, Z. 62376, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium der Stadtgemeinde Feldkirch die Concession zur Errichtung und zum Betriebe eines mit dem öffentlichen städtischen Lagerhause bei Feldkirch verbundenen Freilagers für ausländisches unverzolltes Getreide ertheilt.

Mit dem Betriebe des Freilagers wurde am 20. März 1899 begonnen.

Wien, am 8. April 1899. (Z. 18259.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1899 dem Director des städtischen Steueramtes Prag I, Wenzel Šimek, taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 19364, dd. 12. April 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Steuerinspectoren Hugo Zothe und Josef Koubek zu Finanzräthen, und zwar der letztere extra statum, für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 19281, dd. 17. April 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Rechnungsofficial Josef Nowak zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Johann Paulowicz zum Rechnungsofficial und die Rechnungspraktikanten Alois Mereniuk und Eduard Sobotkiewicz zu Rechnungsassistenten. (Z. 316-Pr., dd. 28. März 1899.) — Der Finanzwachecommissär Emil Krahl zum Finanzwacheobercommissär II. Classe. (Z. 236-Pr., dd. 28. März 1899.) Die Finanzconceptspraktikanten Aurelian Baleanu und Ernst Ruckensteiner zu Finanzconcipisten. (Z. 327-Pr., dd. 28. März 1899.) — Der Zollamtsassistent Ernst Barfuß zum Zolleinnehmer. (Z. 196-Pr., dd. 28. März 1899.) — Die Steueramtspraktikanten Eugen Josef Bolberitz und Geza Nikolaus Bensch zu Steueramtsadjuncten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 278-Pr., dd. 30. März 1899.)

Innsbruck: Die Cassaofficiale Benedict Seelos und Johann Ploner zu Cassieren in der IX., die Cassaassistenten Georg Punt und Max Pflugmacher zu Cassaofficialen in der X. und der Rechnungspraktikant Karl Heiß zum Cassaassistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandescassa in Innsbruck. (Z. 667-Pr., dd. 17. April 1899.)

Klagenfurt: Die Steueramtscontrolore Josef Strieder, Max Billicsich und Friedrich Kroch zu Steuereinnehmern in der IX., die Steueramtsadjuncten Paul Fink und Johann Medweth zu Steueramtscontroloren in der X., endlich der Feldwebellehrgehilfe der Infanteriecadettenschule in Marburg Johann Langer und der Steueramtspraktikant Oskar Vaterl zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 316-Pr., dd. 24. März 1899.) — Der Finanzwachecommissär Victor Petrui zum Finanzwacheobercommissär zweiter Classe in der IX. Rangsclasse. (Z. 171-Pr., dd. 24. März 1899.) — Die Kanzlisten Valentin Ottowitz und Leopold Karl zu Kanzleiofficialen. (Z. 520-Pr., dd. 15. April 1899.)

Linz: Der provisorische Steuerinspector Dr. Johann Soppla zum definitiven Steuerinspector. (Z. 472-Pr., dd. 8. April 1899.) — Die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Otto Bahr und Dr. Hubert Frank zu definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 442-Pr., dd. 26. März 1899.)

Prag: Die Finanzconcipisten Johann Prokeš, Franz Kurka, Rudolf Luhan, Wilhelm Gallat, Karl Poláček, Adalbert Cunát, Hugo Koszler, Dr. Gottlieb Hahn, Wenzel Sperl und Prokop Hruška zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse; dann die Finanzconceptspraktikanten Karl Ullrich, Otto Kopfstein, Wenzel Thoma, Dr. Franz Grohmann, Anton Jelinek, Dr. Ludwig Kohn, Anton Wirkner, Friedrich Glücklich und Friedrich Fürst zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (ZZ. 1077, 1078-Pr., dd. 25. März 1899.) — Die Rechnungsofficiale Karl Morávek, Josef Krejči, Ludwig Gaipl, Josef Hibš, Ignaz Foret, Otomar Setina und Josef Nousek zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; dann die Rechnungsassistenten Josef Skuček, Franz Kafka, Karl Hrouda, Karl Schneider, Karl Brichta, Hugo Kalina, Josef Snejdárek, Friedrich Jindra, Karl Engelmüller, Franz Pešek und Franz Schrutz zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 1334-Pr., dd. 23. März 1899.) — Die Hauptsteueramtscontrolore Johann Battek und Wenzel Geißelreiter, die Steueramtscontrolore Vincenz Houba, Hermann Strotzer, Alfred Petrou, Johann Strigl, Franz Kašpar, Karl Kislinger, Josef Höll, Johann Pešička, Wenzel Houška, Ignaz Fischer, Karl Spatný, Anton Dressler, Georg Čížek, der Steueramtsofficial Johann Svejcar, die Steueramtscontrolore Emil Lorenz, Franz Zintl, Karl Rattay, Gustav Pařízek und Rudolf Feyerfeil zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsofficiale Franz Tomáš, Johann Wippler, Franz Trpkoš, Anton Wiblinger, Emanuel Straba, Johann Güntner, Josef Dornheker, Franz Sternwald, Wenzel

Jirásek, Ferdinand Frosch, Josef Czerwenka, Emanuel Křižan, Julis Hlaváč, Karl Škvorecký, die Steueramtsadjuncten Georg Mach, Karl Wagner, Josef Mareček, Johann Michel und Jaroslav Mikoláš zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; der steiermärkische Steueramtsofficial Hugo Soltys, die Steueramtscontrolore Wenzel Knap, Heinrich Häusler, die Steueramtsadjuncten Emanuel Suchanek, Josef Liebscher, Johann Roll, Karl Bednarzik, Josef Werner, Emil Schwihlik, Karl Konečný, Wenzel Schreiner, Mathias Bumbálek, Josef Dušek, Ferdinand Bredschneider, Josef Czeniek, Johann Dvořáček, Karl Pelz, Karl Leder, Eduard Kalina, Friedrich Pinsker, Josef Sauerstein, Franz Nedbal, Heinrich Kwèt, Anton Miškovský, Karl Lamina, Josef Kalous und Eduard Musil zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; der Oberlieutenant Franz Dengler, der Bukowinaer Steueramtsadjunct Anton Lugert, die provisorischen Steueramtsadjuncten Karl Hilbich, Karl Smath, Johann Metzner, Wenzel Tomášek, Franz Žák, Josef Holub, Adolf Eichholz, Emilian Laubmann, Karl Václavík, Wenzel Popek und Rudolf Blabatil, dann die Steueramtspraktikanten Anton Randa, Vladimir Hessler, Franz Ruppert, Rudolf Chalupa, Georg Adamec, Johann Kuhn, Wenzel Toušek, Karl Woratschek, Ludwig Wessely, Karl Eifrig, Jaroslav Sicha, Victor Czwetler, Gustav Mathes, Friedrich Urban v. Urbanstadt, Felix Brdička, Isidor Wippler, August Bužek, Franz Nováček, Emanuel Kralík, Eduard Březina, Wenzel Procházka, Anton Mazuch, Franz Pospíchal, Karl Klein, Wenzel Mikeš, Anton Stöhr, Karl Kern und Alfred Lorenz zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (ZZ. 1109 bis 1112-Pr., dd. 30. März 1899.) — Die Finanzwachcommissäre Julius Fischer, Anton Šedivý, Johann Schnabl, Johann Buben zu Finanzwacheobercommissären II. Classe in der IX. Rangsclasse; dann die zugetheilten Finanzwacherespicienten Johann Schreiber, Franz Stradal, Anton Ryslavý, Wenzel Hurt, Anton Gärtner v. Baumgarten, Anton Müller, Jaroslav Sláma zu Finanzwachecommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 672-Pr., dd. 24. März 1899.) — Die provisorischen Finanzconcipisten Johann Formánek, Vincenz Kotaška, Karl Horák, Johann Přibik, Franz Lohr und Dr. Miroslav Samek, dann die Finanzconceptspraktikanten Karl Martinu, Guido Kilb, Dr. Wenzel Štorkán, Karl Maizner, Anton Podhrazský, Josef Hamák, Karl Lange, Leonard Oberdorffer, Ernst Kostial und Dr. Johann Simon zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1045 Pr., dd. 30. März 1899.) — Die Zolleinnehmer Franz Netsch und Franz Linke zu Zollamtsleitern in der X. Rangsclasse, die Zolleinnehmer Vincenz Tannert und Josef Winkler zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, die Zolleinnehmer Wenzel Schimana und Wenzel Waniček, dann die Finanzwacheoberaufseher Josef Lehmann und Ignaz Pokorný zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, endlich die Finanzwacherespicienten Edmund Bummel, Georg Bock, Josef Lang, Karl Klapka, Johann Opelka, Franz Konrad, Christian Voit, Josef Neugebauer, Rudolf Erben, Alois Zachystal und Josef Sommer zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 1325-Pr., dd. 20. März 1899.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Adalbert Makowitschka zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1211-Pr., dd. 18. März 1899.) — Der Rechnungsunterofficier Alois Svěcený zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1734-Pr., dd. 12. April 1899.) — Der Feldwebel Johann Illmann, der Rechnungsunterofficier Franz Přibik und der Corporal tit. Feldwebel Friedrich Trachta zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1755, 1746-Pr., dd. 17. April 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzrath Hugo Zothe ist zum Steuerlandesinspector für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz bestellt worden. (Z. 19281, dd. 17. April 1899.)

Berichtigung.

In der im IX. Stücke des Verordnungsblattes vom 10. März 1899 unter Nr. 40 verlautbarten Instruction zur zollamtlichen Untersuchung von Battisten und anderen Leinenwaren hat das in der 5. Alinea (Colonne 3, Zeile 12) mit 70 *g* angegebene Gewicht für gebleichte, gefärbte, bedruckte &c. Battiste per 1 Quadratmeter und 26 Kettenfaden auf 5 *mm* richtig: „74 Gramm“ zu lauten.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 21. April 1899 ausgegebenen XXX. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1899.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 29. April 1899.**

Inhalt: Kundmachungen und Mittheilungen: 84. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Burschenschaftliche Blätter". — Personalnachrichten.

Kundmachungen und Mittheilungen.

84.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Burschenschaftliche Blätter".

Laut Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Burschenschaftliche Blätter" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 21. April 1899. (Z. 22116.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Sectionschef im Finanzministerium Franz Gnedt anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die besondere Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, ausgezeichneten Wirksamkeit bekannt gegeben werde. (Z. 3370-F. M., dd. 21. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1899 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Robert Meyer den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3370 F. M., dd. 21. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1899 dem Finanzrathe der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Gustav Pölt den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3313-F. M., dd. 22. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April 1899 dem Steueroberinspector Konrad Honisch aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22398, dd. 26. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April 1899 dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Leopold Greessl anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Staatshauptcassencontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22418, dd. 22. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1899 dem Zolloberamtscontrolor Johann Schricker in Wien aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21598, dd. 21. April 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 16. April 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleidete Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Severin Ritter v. Kniaziolucki zum Sectionschef. (Z. 3370-F. M., dd. 21. April 1899.)

vom 19. April 1899 die mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzräthe und Finanzdirectoren in Klagenfurt, beziehungsweise in Troppau Dr. Rudolf Ritter Schwabe v. Waisenfreund und Gustav Rahn zu Hofräthen. (Z. 3447-F. M., dd. 25. April 1899.)

vom 20. April 1899 die Staatshauptcassencontrolore Adolf Graeven zum Director der Staatsschuldencasse, Friedrich Bolberitz zum Director des Ministerialzahlamtes und kaiserlichen Rath Ferdinand Stepanek zum Director der Staatscentralcasse. (Z. 3448-F. M., dd. 22. April 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Secretär der Finanzprocuratur in Triest Dr. Karl Reuscheller zum Finanzrathe daselbst. (Z. 2454-F. M., dd. 22. April 1899.) — Der Secretär der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Victor Pessiak zum Finanzrathe daselbst. (Z. 2454-F. M., dd. 22. April 1899.) — Der Secretär der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Alphons Eccher Echo Edler v. Marienberg zum Finanzrathe daselbst. (Z. 3313-F. M., dd. 22. April 1899.) — Die Steuereinnehmer Franz Jerše, Anton Spotka und Sebastian Kotzbek zu Hauptsteuereinnehmern für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 18394, dd. 18. April 1899.) — Der Zollobercontrolor Johann Richter, der Zolloberamtsverwalter Heinrich Riedl, der Zolloberamtsofficial Ferdinand Lazar und der Zollobercontrolor Josef Fischer zu Zolloberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Prag, der Zollamtsverwalter Albin Weller zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen. (Z. 13751, dd. 25. April 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist der Generaldirection der Tabakregie Dr. Friedrich Thalmayr zum Finanzcommissär, und der Finanzconcipist bei der Steueradministration in Triest Thomas Birimiša zum Concipisten bei der Generaldirection der Tabakregie. (Z. 11611, dd. 21. April 1899.) — Der Controlsassistent bei dem Tabakverschleißmagazine in Kolomea Sigmund Wilder zum Amtsleiter des Tabakverschleißmagazins in Tarnopol. (Z. 10898, dd. 21. April 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Kanzleiofficial Josef Widin zum Verwalter des Finanzlandesökonomates zugleich Stempelverlagsamtes in Brünn in der IX. Rangsclasse. (Z. 457-Pr., dd. 3. April 1899.) — Der Kanzleiofficial Karl Friedel zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 804-Pr., dd. 3. April 1899.) — Der Amtsassistent Josef Buchmayer bei der Finanzbezirksdirection in Brünn zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse im Stande der leitenden Finanzbehörden Mährens. (Z. 805-Pr., dd. 3. April 1899.) — Der Feuerwerker Ignaz Kuhn des k. und k. Zeugsartilleriedepots in Prag zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 806-Pr., dd. 3. April 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 6. Mai 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

85.

Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuercatasters für die zweite und die folgenden Veranlagungsperioden der allgemeinen Erwerbsteuer.

(Enthalten in dem am 29. April 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 76.)

An Stelle der in Beilage B der Vollzugsvorschrift vom 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35, zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern enthaltenen Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuercatasters, haben folgende Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuercatasters für die zweite und die folgenden Veranlagungsperioden der allgemeinen Erwerbsteuer zu treten:

1. Die Steuerbehörden erster Instanz haben behufs Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer Cataster zu führen, welche sämmtliche Betriebe der in ihrem Sprengel bestehenden, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen mit Ausnahme der Wandergewerbe zu umfassen haben; in dem Cataster finden ferner im Falle einer örtlichen Theilung der Steuervorschreibung (§. 37, Absatz 2, §. 38, Absatz 3 P. St. G.) die einzelnen Steuerquoten Aufnahme (vergl. Punkt 47, 48).

2. Da der Cataster die Grundlage für alle weiteren Amtshandlungen bei Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer zu bilden hat, muss der möglichst correcten und vollständigen Anlage und der stetigen Bewahrung desselben vor Beschädigungen die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet werden.

3. Um die Ordnung seines Inhaltes nach verschiedenen Gesichtspunkten zu ermöglichen, besteht der Erwerbsteuercataster aus losen Blättern nach den beiliegenden Formularien I und II, welche im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auszufüllen sind.

Formulare I und II.

Das Formulare I hat als eigentliches Catasterblatt zu dienen, während das Formulare II nur als Hilfsblatt für die Amtshandlungen bei der Einreihung dann zur Verwendung kommt, wenn ein Steuerpflichtiger mehrere, in demselben Veranlagungsbezirke erster Classe gelegene, selbständig veranlagte Betriebe hat (vergl. Punkt 26 ff.).

4. Der Erwerbsteuercataster ist nach je drei Veranlagungsperioden neu anzulegen. Die nach je drei Veranlagungsperioden vorzunehmende Neuanlage des Erwerbsteuercatasters hat auf Grund des bis dahin bestandenen Erwerbsteuercatasters in der Weise zu erfolgen, dass für die schon früher in eine Steuergesellschaft eingereihten und auch noch weiterhin ausgeübten Betriebe, für welche bereits Catasterblätter nach Formulare I mit schwarzem Druck, ferner für die erst neueinzureihenden Zuwächse, für welche Formularien I mit rothem Druck und Schnitt ausgefertigt waren (vergl. Punkt 49), neue Catasterblätter nach Formulare I mit schwarzem Druck ausgefüllt werden; in gleicher Weise sind — bei solchen Steuerpflichtigen, welche im selben Veranlagungsbezirke I. Classe mehrere, selbständig veranlagte Betriebe besitzen — etwa vorhandene Formularien II nach Durchführung

der Berichtigungen (vergl. Punkt 37) auf neue Formularien II zu übertragen.*)

5. Eine der Hauptaufgaben des Catasters besteht darin, die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen vorzubereiten, beziehungsweise auszuweisen. Zu diesem Behufe ist der Cataster zunächst für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe (Artikel 10, Z. 2, Absatz 2 V. V. I), und zwar ohne Rücksicht auf die verschiedenen Steuerclassen, anzulegen; sind in dem Sprengel einer Steuerbehörde erster Instanz mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegen, so ist daher für jeden derselben ein eigener Erwerbsteuercataster zu führen.

6. Mit Ausnahme der in den §§. 78, 81 und 82 P. St. G. bezeichneten Hausir- und Wandergewerbe hat für jeden grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden und mit einem besonderen Steuersatze zu belegenden Betrieb ein besonderes Catasterblatt zu bestehen.

7. Es wird daher in der Regel jede Erwerbsgattung eines Steuerpflichtigen, welche in derselben Steuergemeinde, sei es in einer oder in mehreren Betriebsstätten ausgeübt wird, ein eigenes Catasterblatt erhalten. Wenn jedoch von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben werden und daher nach §. 37, alinea 5 P. St. G., für den gesammten Betrieb ein Steuersatz festzusetzen ist, wird für diese mehreren Erwerbsgattungen nur ein Catasterblatt auszufertigen sein. Nur für die innerhalb einer Veranlagungsperiode neu zugewachsenen Betriebe sind selbst dann, wenn sie mit einem schon früher bestandenen Unternehmen in derselben Betriebsstätte ausgeübt werden, bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft, besondere Catasterblätter (mit rothem Druck und Schnitt, vergl. Punkt 49) anzulegen (vergl. auch Artikel 50, Z. 5 V. V. I).

8. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein Index zum Cataster geführt werden soll, wird den Steuerbehörden überlassen.

9. Was die Ausfüllung des Formulares I im einzelnen betrifft, ist die Rubrik „Blattbezeichnung" auf der Vorderseite nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Steuerpflichtige in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe mehrere, mit einem besonderen Steuersatze belegte Betriebe besitzt und daher auf den Namen dieses Steuerpflichtigen in demselben Cataster mehrere Catasterblätter nach Formulare I ausgefertigt sind. Aus der ausgefüllten Rubrik „Blattbezeichnung" ersieht man auch sofort, dass für den betreffenden Steuerpflichtigen ein Formulare II besteht oder ausgefüllt werden soll (vergl. Punkt 26, Absatz 3). Wenn im Laufe der weiteren Veranlagungsperioden ein solcher Steuerpflichtiger nur mehr einen selbständig veranlagten Betrieb ausübt, ist der Buchstabe in der Rubrik „Blattbezeichnung" mit rother Tinte zu streichen (vergl. auch die Fußnote bei Punkt 26, Absatz 3).

Die Bezeichnung hat mit kleinen Buchstaben zu geschehen.

Wenn in dem betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe in allen Erwerbsteuerclassen directes Wahlrecht besteht (§. 18, Absatz 2 P. St. G.), kann für die Blattbezeichnung eine beliebige Reihenfolge gewählt werden. Wenn aber in dem betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe bei der dritten und vierten Classe das Wahlrecht indirect ausgeübt wird, ist mit dem Buchstaben a das Catasterblatt jenes Betriebes zu bezeichnen, welcher in dem Steueramtsbezirke liegt, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnort hat, bei mehreren in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Betrieben jenes Catasterblatt, welches den bisher höchstbesteuerten Betrieb betrifft. Wohnt der Steuerpflichtige nicht im betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe, so erhält jenes Catasterblatt die Bezeichnung a, welches den bisher höchstbesteuerten Betrieb betrifft, beziehungsweise bei mehreren gleich hoch besteuerten Betrieben jenes Catasterblatt, welches in der Rubrik „Erwerbsgruppe" die niedrigste Ziffer hat; die anderen Catasterblätter können in beliebiger Reihenfolge bezeichnet werden.

10. Die Rubrik „Erwerbsgruppe" ist nach der in der Beilage J zur Vollzugsvorschrift abgedruckten Classification in der Art auszufüllen, dass die der Classification in Klammern beigesetzte, beziehungsweise die aus dem alphabetischen Verzeichnisse zu entnehmende arabische Ziffer (zum Beispiel bei einem Steinbruch „15", bei einem Gasthaus „226") eingesetzt wird.

Lautet das Catasterblatt auf mehrere in derselben Betriebsstätte ausgeübte und daher nur mit einem Steuersatze zu belegende Erwerbsgattungen, so erfolgt die Einreihung auf Grund der in der Beilage J der V. V. I enthaltenen Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen nach jener Erwerbsgattung, welche bisher am höchsten besteuert war, beziehungsweise bei bisher noch nicht besteuerten Betrieben nach jener, welche erhobenermaßen die umfangreichste ist; bei gleicher Steuer, beziehungsweise bei gleichem Betriebsumfange ist jene Erwerbsgattung maßgebend, welche in der Classification vorausgeht (die niedrigere arabische Ziffer trägt).

*) Die Anlage des Erwerbsteuercatasters für die zweite bis einschließlich vierte Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer (1900/1, 1902/3, 1904/5) erfolgt selbstverständlich auf Grundlage der Catasterblätter mit schwarzem Druck und für einzureihende Zuwächse mit rothem Druck und Schnitt, wie sie nach der früheren Catastervorschrift bestehen, indem die Daten der Vorderseite auf die neuen Formularien I, jene der Rückseite auf die neuen Formularien II zu übertragen sind.

11. Die Rubrik „Steuerclasse" hat die Eintheilung des Steuerpflichtigen in eine der vier Steuerclassen, und zwar mit der entsprechenden römischen Ziffer auszuweisen. Die drei Unterabtheilungen in dieser Rubrik dienen für die drei Veranlagungsperioden, für welche das Catasterblatt gilt. Dieselben sind, selbst wenn in den späteren Veranlagungsperioden eine Änderung in der Steuerclasse nicht eintritt, stets auszufüllen. Nähere Weisungen über die Ausfüllung dieser Rubrik enthalten die Punkte 32 ff.

12. In der Rubrik des Formulares I „Nummer des Bemessungsprotokolles" ist in den drei Unterabtheilungen die Postnummer anzugeben, unter welcher der Betrieb jeweils im Bemessungsprotokolle der drei Veranlagungsperioden vorkommt.

13. In die Rubrik „Name des Steuerpflichtigen, beziehungsweise Firma" im Formulare I ist zuerst der Zuname, dann der Vorname des Steuerpflichtigen, beziehungsweise wenn das Unternehmen unter einer Firma betrieben wird, die Firma einzusetzen; gehört das Unternehmen mehreren Miteigenthümern, so sind als Steuerpflichtige diejenigen mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, unter deren Namen das Unternehmen betrieben wird, beziehungsweise welche dasselbe angemeldet haben; endlich sind die Namen der anderen Miteigenthümer, soweit sie der Steuerbehörde bekannt sind, beizufügen.

In Fällen, wo zwei oder mehrere Zunamen bei demselben steuerpflichtigen Betriebe in Frage kommen können, so bei gemeinsamem Betriebe durch zwei oder mehrere Personen ohne protokollirte Firma, ferner bei Vulgärnamen oder sonst beigelegten oder geänderten Zunamen, bei Verehelichungen oder Wiederverehelichungen, bei Steuerpflichtigen, welche eine nicht auf ihren Namen lautende Firma besitzen u. s. w., sind behufs Sicherung der Evidenz mit rother Tinte geschriebene Blätter nach Formulare I mit Weglassung aller ziffermäßigen Daten bloß mit Berufung des schwarz geschriebenen Formulares I auszufertigen und einzulegen (Evidenzblätter).

14. Jedes Catasterblatt des Erwerbsteuercatasters erhält diejenige Catasternummer*), welche das frühere Blatt des betreffenden Betriebes bisher hatte. Die Catasternummern bereits gelöschter Betriebe können nach Ermessen der Steuerbehörde neu verwendet werden, falls nach Einvernahme des Steuereinhebungsamtes das betreffende Steuerconto bereits ganz bereinigt erscheint.

15. Unter „Betriebsort" ist die genaue Bezeichnung des Ortes jeder Betriebsstätte anzugeben, auf welche das Catasterblatt lautet. Bei größeren Orten und in Städten ist auch die Gasse und die Hausnummer anzugeben.

16. Unter „Wohnort" ist im allgemeinen der ordentliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen, bei einer Gesellschaft der Sitz derselben und die Adresse anzugeben, unter welcher Zustellungen in rechtsverbindlicher Weise erfolgen können. Besonders in größeren Orten und Städten ist auch die Gasse und die Hausnummer anzugeben.

17. Die Rubriken „Berechtigung" und „Beginn der Besteuerung" können bei älteren Betrieben unausgefüllt bleiben, wenn die Herbeischaffung dieser Daten eine wesentliche Verzögerung verursachen würde.

Dagegen sind diese Rubriken bei den Catasterblättern über neue Zuwächse sorgfältig auszufüllen.

18. Die Rubrik „Name und Wohnort der Gesellschafter, beziehungsweise des Firmainhabers" ist zur Aufnahme der Namen und Wohnorte der Gesellschafter, beziehungsweise wenn das Unternehmen unter einer nicht auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Firma betrieben wird, zur Angabe des Namens und Wohnortes des Firmainhabers bestimmt. Falls der Raum in dieser Rubrik nicht ausreichen sollte, ist die Rückseite des Formulares I zu verwenden.

19. In der Rubrik „Steuerpflichtiger Betrieb" sind der oder die steuerpflichtigen Betriebe (§. 37, alinea 5 P. St. G.), für welche das Catasterblatt ausgefertigt ist, in Übereinstimmung mit der gewerblichen oder sonst allgemein üblichen Bezeichnung und unter Beifügung solcher näherer Angaben anzuführen, dass die Einreihung in die Erwerbsgruppen möglich ist. Auch ist eventuell beizufügen, ob der betreffende Betrieb Haupt- oder Zweiganstalt, Verkaufsstelle u. dgl. ist.

20. Die mit den Worten „Bisher eingereiht in die Steuerclasse", „Letzter veranlagter Steuersatz" und „Letzter in Vorschreibung stehender Steuer-Jahresbetrag" bezeichneten Rubriken des Formulares I sind dazu bestimmt, die im Sinne des §. 12, alinea 6 P. St. G., der Einreihung in die Steuergesellschaften zugrunde zu legenden Daten des letzten der Veranlagungsperiode vorangegangenen Jahres darzustellen.

21. In der letztangeführten Rubrik ist daher stets der Jahresbetrag der in Betracht kommenden Steuervorschreibung einzustellen (Art. 9, Z. 3 V. V. I.).

22. In Catasterblättern über bisher befreite Betriebe sind die Rubriken „Letzter veranlagter Steuersatz" und „Letzter in Vorschreibung stehender Steuer-Jahresbetrag" mit der Bemerkung „befr. §. 4" oder „befr. §. 5" auszufüllen.

23. In den aus Anlass von Zuwächsen auszufertigenden Catasterblättern bleiben sämmtliche auf die bisherige Besteuerung Bezug nehmenden Rubriken selbstverständlich unausgefüllt.

24. Über die Ausfüllung der Rubriken im Formulare I „Steuersatz", „Steuerbetrag", „Ursprünglich vorgeschriebener", „Im Berufungswege festgestellter", „Repartitions-Zuschl., Abschl. %", „Anmerkung",

*) Die Numerirung hat lediglich den Zweck, in kurzer und präciser Weise die Identität eines Steuerpflichtigen, beziehungsweise eines steuerpflichtigen Betriebes und die Zugehörigkeit irgend einer ämtlichen Ausfertigung (z. B Zahlungsauftrag, Steuervorschreibung) zu demselben festzustellen.

sind die Vorschriften in Artikel 38, 39 und 44 der Vollzugsvorschrift I enthalten.

Hinsichtlich der besonderen in den Fällen der örtlichen Theilung der Steuer (§. 37, Absatz 2, §. 38, Absatz 3 P. St. G.) erforderlichen Amtshandlungen siehe Punkt 45 u. ff.

25. Die Rückseite des Formulares I ist dazu bestimmt, Herabsetzungen, Nachsichten, Abschreibungen u. dgl., die eventuell bemessene Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollirungsgebür, sowie allfällige sonstige Notizen (so zum Beispiel über die außerhalb des Veranlagungsbezirkes I. Classe gelegenen Betriebe, vergl. Punkt 29, lit. d) oder, wenn die Rubriken auf der Vorderseite des Formulares I nicht ausreichen, die bezüglichen Daten aufzunehmen. Es wird den Steuerbehörden überlassen, nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles die Rückseite des Formulares I mit weiteren Rubriken und Spalten zu versehen.

26. Das Formulare II ist nur dann zu verwenden, wenn eine Steuerbehörde I. Instanz wahrnimmt, dass ein und derselbe Steuerpflichtige innerhalb desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe mehrere selbstständig veranlagte Betriebe besitzt.

Es hat den Zweck, bei Vorhandensein mehrerer selbständig veranlagter Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen dessen gesammte Besteuerung innerhalb des betreffenden Veranlagungsbezirkes I. Classe darzustellen, um auf Grund derselben die Einreihung des Steuerpflichtigen, beziehungsweise seiner Betriebe in eine der vier Steuerclassen vornehmen zu können; Besteuerungen außerhalb des Veranlagungsbezirkes erster Classe, in welchem die das Catasterblatt ausfertigende Steuerbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, geben daher zur Ausfertigung eines Formulares II keinen Anlass und sind auch in ein schon bestehendes Formulare II eines solchen Steuerpflichtigen nicht aufzunehmen. (Vergl. Punkt 29, lit. d).

Wenn ein Steuerpflichtiger nur einen selbständig besteuerten Betrieb hat, unterbleibt selbstverständlich die Ausfertigung eines Formulares II. Ist die Einreihung eines Steuerpflichtigen mit mehreren Betrieben in die Steuerclassen vollzogen, so sind die Formularien II bis zur nächsten Veranlagung von den Formularien I getrennt zu hinterlegen (Punkt 37). Die Eintragung vorgekommener Änderungen der Daten hat bis dahin in denselben zu unterbleiben (vergl. auch Punkt 37).

Ob ein Formulare II im einzelnen Falle vorliegt, muss aus dem Formulare I dadurch augenfällig entnommen werden können, dass dasselbe mit einem sehr auffälligen Stempelaufdruck versehen wird.*)

*) Dieser Stempelaufdruck ist ebenso wie der Buchstabe in der Rubrik „Blattbezeichnung" auf der Vorderseite des Formulares I zu löschen, wenn im Verlaufe der weiteren Veranlagungsperioden der betreffende Steuerpflichtige nur mehr einen selbständig veranlagten Betrieb ausübt; falls dies nicht gut ausführbar wäre, ist ein neues Formulare I anzufertigen.

27. Das Vorhandensein mehrerer Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen hat die Steuerbehörde auf Grund der Daten der bisherigen, die contingentirte und die nicht contingentirte allgemeine Erwerbsteuer betreffenden Catasterblätter (vergl. Punkt 4) und ihrer sonstigen Behelfe, namentlich aber auch auf Grund der eingebrachten Erwerbsteuererklärungen zu constatiren.

28. Je nachdem diese mehreren Betriebe nur innerhalb des Sprengels der das Catasterblatt ausfertigenden Steuerbehörde erster Instanz gelegen sind oder nicht, hat diese Behörde die Ausfüllung des Formulares II in allen Rubriken selbst vorzunehmen, oder aber das soweit als möglich ausgefüllte Formulare II (vergl. Punkt 31) an die hiezu berufene Behörde am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe behufs weiterer Ausfüllung zu übersenden.

29. Im einzelnen können sich hiebei folgende Fälle ergeben:

a) Hat ein Steuerpflichtiger mehrere abgesondert besteuerte Betriebe, welche in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegen sind, so ist nur ein Formulare II auszufüllen.

b) Hat ein Steuerpflichtiger mehrere abgesondert besteuerte Betriebe, welche zwar in verschiedenen Veranlagungsbezirken niedrigster Classe, jedoch innerhalb des Sprengels der die Catasterblätter ausfertigenden Steuerbehörde erster Instanz gelegen sind, so hat diese Steuerbehörde für alle in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegenen Betriebe eines solchen Steuerpflichtigen zusammen je ein besonderes Formulare II auszufüllen.

c) Sind die abgesondert besteuerten Betriebe zwar innerhalb eines und desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe, jedoch in den Sprengeln verschiedener Steuerbehörden erster Instanz gelegen, so sind die Formularien II, nachdem sie in der in Punkt 30 angegebenen Weise ausgefüllt wurden, unter Zurückbehaltung einer Consignation an die Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe zu senden; diese Steuerbehörde hat sämmtliche Formularien II in den etwa noch unausgefüllten Rubriken auszufüllen.

d) Liegen die abgesondert besteuerten Betriebe in verschiedenen Veranlagungsbezirken I. Classe, so hat gemäß Punkt 26 die Anlage eines Formulares II zu unterbleiben; es ist vielmehr die Existenz solcher Betriebe lediglich anmerkungsweise auf der Rückseite des Formulares I anzuführen.

30. In allen Fällen, in welchen das Formulare II ausgefertigt wird, sind an erster Stelle der Betrieb oder die Betriebe, auf welche das Catasterblatt nach Formulare I im Cataster der das Formulare II anlegenden Steuerbehörde I. Instanz lautet, anzu-

führen*); liegen in einem Cataster mehrere denselben Steuerpflichtigen betreffende Blätter nach Formulare I, so ist der Betrieb, dessen Blatt die Blattbezeichnung „a" trägt, zuerst anzuführen und dann die übrigen Betriebe in der alphabetischen Ordnung ihrer Blattbezeichnung. Hierauf haben die übrigen Betriebe, und zwar in der Reihenfolge zu folgen, dass zuerst die in einem anderen Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung, jedoch im Sprengel der das Formulare II ausfertigenden Steuerbehörde gelegenen Betriebe (vergl. Punkt 29, lit. b), sodann in beliebiger Reihenfolge die außerhalb des Sprengels dieser Behörde befindlichen Betriebe aufgezählt werden.

31. Im Falle der Versendung hat die das Formulare II ausfertigende Behörde hinsichtlich der außerhalb ihres Sprengels befindlichen Betriebe die ihr bekannten Daten über Art und Ort der Betriebe, sowie über die Besteuerung derselben im Formulare II mit Bleistift beizufügen. Die vollständige Ausfüllung des Formulares II hat dann die im Punkt 29 (lit. c) bezeichnete Steuerbehörde zu besorgen.

32. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen erfolgt bei Steuerpflichtigen mit bloß einem selbständig veranlagten Betriebe auf Grund der Daten in den Formularien I, bei Steuerpflichtigen mit mehreren selbständig besteuerten Betrieben, sobald die auf dem Formulare II verzeichneten Daten über die Gesammtbesteuerung es ermöglichen. In den in Punkt 29, lit. a) und b) aufgezählten Fällen kommt schon die Steuerbehörde, welche die Catasterblätter nach Formulare II ausgefertigt hat, in die Lage, die Einreihung vorzunehmen. In dem im Punkt 29, lit. c) bezeichneten Falle hingegen wird erst die Steuerbehörde am Sitze der Commission I. Classe die Einreihung vornehmen können. Nach den in Artikel 11 der V. V. I gegebenen Regeln kann es vorkommen, dass die einzelnen Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen verschiedenen Steuergesellschaften derselben oder verschiedener Steuerclassen zugewiesen werden.

33. Wenn ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Veranlagungsbezirken niedrigerer Ordnung mehrere Betriebe hat, deren bisherige gesammte Besteuerung jedoch die Einreihung in die I. Classe nicht rechtfertigt, wird unter Umständen (vergl. die Anm. zu Artikel 11, II, d V. V. I) eine besondere, auf dem Formulare II nicht ausführbare Zusammenstellung seiner Steuern erforderlich sein; das Resultat der Einreihung hat jedoch auf dem Formulare II in den beiden letzten Spalten seinen Platz zu finden. Die Einreihung ist stets in alle diesen Steuerpflichtigen betreffenden Formularien II einzutragen und schließlich bei jedem Betriebe an der hiefür bestimmten Stelle auf der Vorderseite des Formulares I in der Rubrik „Steuerclasse" (Punkt 11) ersichtlich zu machen.

*) Hieraus wird auch ersichtlich, von welcher nach dem Standorte der Betriebe competenten Steuerbehörde das Formulare II ausgefertigt ist.

34. In jedem Falle, in welchem bereits die den Cataster anlegende Behörde in der Lage war, die Einreihung in die I., beziehungsweise II. Classe vorzunehmen, muss der Steuerbehörde am Sitze der betreffenden Commission eine Abschrift des Formulares I, und bei mehreren Betrieben auch eine Abschrift des Formulares II eingesendet werden; ebenso hat letztere Steuerbehörde von den Formularien I und II der nur in ihrem eigenen Sprengel befindlichen Steuerpflichtigen der I. und II. Classe Abschriften anzufertigen. Das Finanzministerium behält sich vor, von der Anfertigung der Abschriften der letzteren Art Umgang nehmen zu lassen.

35. Bei der Einreihung seitens der Steuerbehörde am Sitze der Erwerbsteuercommission I. Classe, auf Grund der von anderen Steuerbehörden übersendeten Formularien II (vergl. Punkt 29, lit. c), ergeben sich zwei Fälle:

Erfolgt die Einreihung in die III. oder IV. Classe, so sind die Formularien II nach Ersichtlichmachung der Einreihung ohneweiters der betreffenden Steuerbehörde zurückzustellen.

Erfolgt hingegen die Einreihung in die I. oder II. Classe, so hat die einreihende Steuerbehörde von diesen gleichfalls zurückzustellenden Formularien II Abschriften anzufertigen und zurückzubehalten, beziehungsweise (bei Einreihungen in die II. Classe) an die Steuerbehörde am Sitze der Commission II. Classe zu übersenden. Die anderen Steuerbehörden, in deren Amtssprengel die Betriebe liegen, haben aus den zurückerhaltenen Formularien II die Einreihung in der Rubrik „Steuerclasse" der betreffenden Formularien I ersichtlich zu machen und Abschriften der Formularien I an die Steuerbehörden am Sitze der Erwerbsteuercommissionen I., beziehungsweise II. Classe einzusenden. Dies hat in jeder Veranlagungsperiode zu geschehen.

36. Hiedurch gelangen die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen I., beziehungsweise II. Classe in den Besitz von Abschriften der Formulare I und II rücksichtlich aller Angehörigen der Steuergesellschaften I., beziehungsweise II. Classe.

37. Nach vollzogener Einreihung sämmtlicher Steuerpflichtigen in die vier Steuerclassen hat jede Steuerbehörde die Formularien I und II abgesondert nach Steuergesellschaften und innerhalb derselben nach dem Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch zu ordnen. Die Formularien II sind getrennt aufzubewahren. Änderungen, welche in den Daten derselben (zum Beispiel Steuersatz oder Steuerbetrag) im Laufe einer Veranlagungsperiode eintreten, sind in dieselben erst vor den Einreihungsamtshandlungen für die nächste Veranlagungsperiode einzutragen (vergl. Punkt 26).

38. Auf diese Weise gelangen die Steuerbehörden in den Besitz eines vollständigen Erwerbsteuercatasters für jeden in ihrem Sprengel gelegenen Veranlagungs-

bezirk III. und IV. Classe, ferner eines ihren ganzen Sprengel umfassenden Theilcatasters der Steuergesellschaften I. und II. Classe.

39. Die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen I. und II. Classe haben in gleicher Weise aus den in Punkt 34 und 35, Absatz 3 erwähnten Abschriften einen vollständigen Erwerbsteuercataster für den ganzen Veranlagungsbezirk der I., beziehungsweise II. Classe zu bilden. Mehrere denselben Steuerpflichtigen betreffende Formularien I sind unter sinngemäßer Anwendung der in Punkt 9 getroffenen Anordnungen mit Blattbezeichnungen zu versehen.

40. Die Steuerbehörden, welche im Besitze des Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk einer Steuergesellschaft sind, haben sodann an der Hand desselben, und zwar mit Benützung der Catasterblätter nach Formulare I die Einreihung der Steuerpflichtigen in Wahlkörper (§. 3 der Wahlvorschrift D) vorzunehmen; zu diesem Behufe sind die Formularien I in jenen Bezirken, in welchen indirecte Wahlen vorzunehmen sind, unter Beibehaltung der alphabetischen Ordnung nach Steueramtsbezirken zu ordnen.

41. Nach Bildung dieser Wahlkörper hat die Anfertigung der Wählerlisten (§. 20 der Wahlvorschrift D) für jeden dieser Wahlkörper zu erfolgen; hiebei sind Catasterblätter nach Formulare I, welche die Bezeichnungen b u. ff. tragen (Punkt 9 und 39), außer Betracht zu lassen.

42. Hierauf haben die im Punkte 40 bezeichneten Steuerbehörden die Bemessungsprotokolle unter Benützung der Formularien I vorzubereiten (Artikel 19 V. V. I) und die vorläufige Berechnung der Gesellschaftscontingente vorzunehmen (Artikel 46 V. V. I).

43. Sodann sind die wieder nach Steuergesellschaften und innerhalb derselben nach dem Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch oder nach der Nummer des Bemessungsprotokolles arithmetisch geordneten Erwerbsteuercataster den zur Veranlagung competenten Commissionen zur Verfügung zu stellen.

44. Weiterhin ist mit den Catasterblättern nach Formulare I im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift vorzugehen.

45. In den Fällen einer örtlichen Theilung einer einheitlich veranlagten Steuer (§. 37, Absatz 2, §. 38, Absatz 3 P. St. G.) hat die Commission oder Behörde, welche die Theilung vornimmt, für die Verständigung aller anderen betheiligten Behörden und Erwerbsteuercommissionen, insbesondere der Steuerbehörden I. Instanz, Sorge zu tragen. Diese Verständigung erfolgt im Correspondenzwege.

46. Bei allen betheiligten Steuerbehörden sind Vormerkungen über die, sei es im Sinne des §. 37, Absatz 2, sei es im Sinne des §. 38, Absatz 3 und 4 P. St. G., nicht selbständig besteuerten Betriebsstätten zu führen (Formulare a und b der Rechnungs-Instruction II a).

47. In die Catasterblätter, sowie die Catasterblattsabschriften sämmtlicher im Sinne der eben erwähnten Gesetzesstellen besteuerten Betriebe oder Betriebsstätten ist in der Rubrik „Steuersatz“ auf der ersten Seite des Formulares I nur die entfallende Quote, welche die Grundlage der Vorschreibung an dem betreffenden Orte zu bilden hat, einzustellen. Der einheitlich bemessene Steuersatz ist in der Anmerkung beizufügen. Auch ist auf dem Catasterblatte die Postzahl des betreffenden, im Punkte 46 erwähnten Vormerks ersichtlich zu machen.

48. Sollten für die Betriebe oder die Betriebsstätten oder Theile der Betriebsstätte, für welche die Auftheilung erfolgt, Catasterblätter noch nicht bestehen, so sind sofort die erforderlichen neuen Catasterblätter (Abschriften derselben) auszufertigen, bei welchen die auf die bisherige Besteuerung Bezug nehmenden Rubriken und Spalten mit einer Null ersichtlich gemacht werden.

49. Für neu zuwachsende Gewerbe und Beschäftigungen (§. 74, Absatz 1 P. St. G.) sind bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft Catasterblätter nach Formulare I mit rothem Druck und rothem Schnitt zu verwenden. Diese Catasterblätter müssen abgesondert verwahrt werden. Werden diese Betriebe bei der nächsten Veranlagung eingereiht, so sind für dieselben gewöhnliche Catasterblätter nach Formulare I mit schwarzem Druck auszufertigen, außer es handelt sich um ein von demselben Steuerpflichtigen in derselben Betriebsstätte ausgeübtes Unternehmen, in welchem Falle die Daten aus dem Formulare I mit rothem Druck und Schnitt in das schon bestehende Formulare I mit schwarzem Druck für das bereits früher betriebene Unternehmen zu übertragen sind. Dies hat auch schon bei der Neuanlage des Catasters für die zweite bis einschließlich vierte Veranlagungsperiode zu geschehen.

Hat der Steuerpflichtige, welcher bezüglich eines neu eröffneten Betriebes in eine Steuergesellschaft eingereiht werden soll, ein anderes, bereits eingereihtes und nicht in derselben Betriebsstätte ausgeübtes Unternehmen, so ist für ihn auch ein Formulare II auszufertigen. Besteht für ihn schon ein Formulare II, so ist der neue Betrieb auf diesem Formulare nur zuzuschreiben.

50. Die Steuerbehörden I. Instanz haben alljährlich mehrmals Revisionen des Catasters vorzunehmen, unrichtige Einreihungen zu ordnen und so oft der Abgang eines Catasterblattes wahrgenommen wird, sofort die Ausfindigmachung desselben und Completirung des Catasters zu veranlassen.

51. Catasterblätter, welche gelöschte Steuerpflichtige betreffen, sind bei der nächsten Veranlagung aus dem Erwerbsteuercataster auszuscheiden und alphabetisch geordnet, abgesondert aufzubewahren.

Die Catasterblätter dürfen außer den Fällen amtlicher Versendungen an niemanden verabfolgt werden.

Wien, am 10. April 1899. (Z. 59315 ex 1898.)

(Vorderseite.)

Blattbez.	Erw. Gruppe	Steuerclasse			Nr. des Bemess. Protok.			Steuergemeinde	Steueramtsbezirk
		1900/1	1902/3	1904/5	1900/1	1902/3	1904/5		

Name des Steuerpflichtigen, bezw. Firma	Cataster-Nr.	Betriebsort	Steuerbehörde
		Wohnort	Berechtigung / Beginn der Besteuerung

Name und Wohnort der Gesellschafter, bezw. des Firmainhabers

Steuerpflichtiger Betrieb

Bisher eingereiht in die Steuerclasse	
Letzter veranlagter Steuersatz	fl. | kr.
Letzter in Vorschreib. stehender Steuer-Jahresbetrag	fl. | kr.

		Ursprünglich vorgeschriebener		Im Berufungswege festgestellter		Repartitions-		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	Zuschl.	Abschl.	
Steuersatz						—	—	
Steuerbetrag	1900							
	1901							
Steuersatz						—	—	
Steuerbetrag	1902							
	1903							
Steuersatz						—	—	
Steuerbetrag	1904							
	1905							

Gewerbeanmeldungsgebühr								
Firmaprotokollirungsgebühr								

(Rückseite.)

(Vorderseite.)

Besteuerung de .... (Firma: ....)

innerhalb des Veranlagungsbezirkes I. Classe.

Betrieb	Steuerbehörde I. Instanz, Betriebsort (und eventuell Steueramtsbezirk)	Einreihung pro 1898/9 und Cataster-Nummer	Letzter in Vorschreibung stehender Steuer-**Jahres**betrag			Wird eingereiht		
				fl.	kr.	pro	in den Veranlagungsbezirk	Steuer-classe
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster Nr.	1903			1904/5		
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster-Nr.	1903			1904/5		
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster Nr.	1903			1904/5		
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster-Nr.	1903			1904/5		

(Rückseite.)

Besteuerung de .... (Firma: ....)

innerhalb des Veranlagungsbezirkes I. Classe.

Betrieb	Steuerbehörde I. Instanz, Betriebsort (und eventuell Steueramtsbezirk)	Einreihung pro 1898/9 und Cataster-Nummer	Letzter in Vorschreibung stehender Steuer Jahresbetrag			Wird eingereiht		
				fl.	kr.	pro	in den Veranlagungsbezirk	Steuerclasse
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster-Nr.	1903			1904/5		
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster-Nr.	1903			1904/5		
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster-Nr.	1903			1904/5		
		Steuerclasse pro 1898/9	im Jahre 1899			1900/1		
			1901			1902/3		
		Cataster-Nr.	1903			1904/5		

Kundmachungen und Mittheilungen.

86.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Balázsfalvaváros im Comitate Alsó-Fehér in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 18. April 1899, Z. 32229, wird in der Gemeinde Balázsfalvaváros im Comitate Alsó-Fehér mit 1. Mai 1899 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Balázsfalvafalu, Besenyö, Csicsó Holdvilág, Csufud, Farkastelke, Kis-Cserged, Kis-Kerék, Mihálczfalva, Monora, Nagy-Cserged, Obrázsa, Ohába, Sorostély, Szász-Csanád, Szász-Patak, Székás, Tóhát, Tür, Veresegyháza, Véza, Kis-Ludas, Oláh-Bogát, Pókafalva, Székás-Preszaka, Buzás-Bocsárd, Karácsonfalva, Oláh Csesztou, Alamor, Ladámos, Mündra, Örményszékes, Vizakna.

Von den namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten 24 aus dem Bezirke des Gyula-Fehérvárer Steueramtes, die übrigen 8 Gemeinden aber aus dem Bezirke des Nagyenyeder Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 27. April 1899. (Z. 22279.)

87.

Vormerkbehandlung der zur internationalen Acetylen- und Carbidausstellung in Budapest einlangenden Gegenstände.

Im Zusammenhange mit dem zweiten internationalen Acetylencongress wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 1899 in Budapest eine internationale Acetylen- und Carbidausstellung veranstaltet werden.

Die k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, die zu dieser Ausstellung bei ihnen einlangenden ausländischen Ausstellungsobjecte zur weiteren zollämtlichen Behandlung an das königl. ungar. Hauptzollamt Budapest anzuweisen.

Wien, am 28. April 1899. (Z. 22691.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April 1899 dem Finanzrathe Oskar Manger v. Kirchsberg den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3525-F. M., dd. 27. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 dem Zolloberamtscontrolor Johann Strobl in Wien aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22399, dd. 25. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1899 dem Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe, Johann Reisimer, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22424, dd. 25. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1899 dem Lottoamts- und Cassacontrolor Saturnino Forbeson in Triest anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Lottoamtsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21627, dd. 22. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 dem Finanzwacheobercommissär II. Classe Josef Zelenka aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzwacheobercommissärs erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22461, dd. 27. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April 1899 dem Steuereinnehmer Vincenz Jungwirth in Klosterneuburg und Anton Stidl in Allentsteig aus Anlass ihrer erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22441, dd. 24. April 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April 1899 dem Zolloberamtsofficial Anton Zezulak in Wien aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Zolloberamtscontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22400, dd. 25. April 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 26. April 1899 der Oberfinanzrath Dr. Wilhelm Ritter v. Lesigang zum Hofrathe ad personam, und die Finanzräthe Dr. Philipp Löschnigg und Arthur Ritter v. Hammer zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien (Z. 23616, dd. 1. Mai 1899.)

vom 22. April 1899 die Finanzräthe Karl Freiherr Pelikan v. Plauenwald, Dr. Josef Greger, Julius Burkhart und Dr. Josef Kunst, sowie der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Gustav Freiberger zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 3525-F. M., dd. 27. April 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Moriz Weinzierl zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 2901-F. M., dd. 2. Mai 1899.) — Der Finanzcommissär Franz Háb zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 3355-F. M., dd. 27. April 1899.) — Die Finanzcommissäre Daniel Söllner und Friedrich Matern zu Finanzobercommissären für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 2900-F. M., dd. 2. Mai 1899.) — Der Lottoamtsarchivar Albin Suchanek in Triest zum Amtsverwalter und Cassier bei dem dortigen Lottoamte, und der Lottooberamtsofficial Johann Redl in Wien zum Lottodirectionsrechnungsführer daselbst. (Z. 4288, dd. 28. April 1899.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct der Finanzprocuratur in Triest Johann Paulin zum Hilfsämterdirectionsadjuncten mit dem Titel „Director". (Z. 21401, dd. 27. April 1899.)

Der Evidenzhaltungseleve Alfred Kraus zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 19494, dd. 27. April 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Laibach: Der provisorische Finanzconcipist Dr. Karl Šavnik zum provisorischen Steuerinspector. (Z. 223-Pr., dd. 7. April 1899.)

Linz: Der Zollamtsassistent Franz Trimel zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 557-Pr., dd. 25. April 1899.)

Salzburg: Der Steueramtscontrolor Johann Niedermayer zum Steuereinnehmer, der Steueramtsofficial Franz Laçina zum Steueramtscontrolor, der Steueramtsadjunct Ignaz Kammerlander zum Steueramtsofficial. (Z. 140-Pr., dd. 15. April 1899.) — Der Finanzwachrespicient Leopold Pammer zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 269-Pr., dd. 24. April 1899.) — Der Rechnungspraktikant Otto Mader zum Rechnungsassistenten. (Z. 257-Pr., dd. 15. April 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat den Hofrath Dr. Wilhelm Ritter v. Lesigang zum Vorstande der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien, den Oberfinanzrath Dr. Philipp Löschnigg zum Vorstande der Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien, ferner den Oberfinanzrath Arthur Ritter v. Hammer zum Vorstande der Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk, und schließlich den Finanzrath Victor v. Steinius zum Vorstande der Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk in Wien bestimmt. (Z. 23616, dd. 1. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 10. Mai 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

88.

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei dem Schlagworte „Kürschnerwaren".

(Enthalten in dem am 10. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 79.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird angeordnet, dass in Anmerkung 1, Absatz a, Alinea 1 beim Schlagworte „Kürschnerwaren" hinter den Worten „Pelzstückchen (Pelzabschnitzel)" ein Punkt zu setzen und der weiters folgende Text dieses Absatzes zu streichen ist.

In der nächstfolgenden Alinea 2 ist nach den Worten „zugeschnittene Tafeln" in Klammern einzuschalten „(Kreuze)" und hat es an Stelle der Worte „Tafeln aus Ziegen- oder Opossumfellen" zu lauten „Tafeln aus Schaf-, Ziegen- oder Opossumfellen". Die Schlussworte dieser Alinea: „aus gemeinen Fellen (Nr 220 a)", desgleichen die im nachfolgenden Absatze b, Alinea 1 vorkommenden Worte „Angora- und Schafdecken" sind zu streichen.

Ferner ist im ersten Absatze der Anmerkung 2 nach den Worten: „gewöhnliche Fuchs-" einschalten: „(auch japanische Seefuchs-)".

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 29. April 1899. (Z. 23185.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

89.

Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes vor Grottau in Wetzwalde.

(Enthalten in dem am 6. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 78.)

In Wetzwalde (Böhmen) wurde eine Expositur des Nebenzollamtes I. Classe vor Grottau errichtet. Dieselbe ist mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet und hat ihre Thätigkeit am 1. April 1899 begonnen.

Diese Expositur ist außer den competenzmäßigen Befugnissen zur Abfertigung des Streckenzugsverkehres von Wetzwalde über Oppelsdorf und Reichenau zu dem k. k. Nebenzollamte II. Classe Kunersdorf, be-

ziehungsweise auch von Wetzwalde über Oppelsdorf und Markersdorf zu dem k. k. Nebenzollamte I. Classe Hermsdorf ermächtigt.

Wien, am 16. April 1899. (Z. 18504.)

90.

Erklärung der Sicherheitssprengpräparate „Dynammon“ und „Wetterdynammon“ als Gegenstände des Pulvermonopols.

Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 25. November 1898, Nr. 7110, Abtheilung 7, erscheinen die von demselben in Verkehr gesetzten ärarischen Sicherheitssprengpräparate „Dynammon“ und „Wetterdynammon“, unbeschadet ihrer Bestimmung als Sprengmittel verwendet zu werden, auch zum Schießen aus Feuerwaffen geeignet.

Es sind daher diese Explosivpräparate in gefällsämtlicher Beziehung als Gegenstände des Staatsmonopoles zu betrachten.

Wien, am 1. Mai 1899. (Z. 62825 ex 1898.)

91.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Wilhelm Leipziger in Budapest, III. Bezirk Szt. Endreigasse unter Consc. Nr. 76, die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung dieses Freilagers der königl. ungar. Finanzwachcommissär für den III. Bezirk in Budapest und das königl. ungar. Verzehrungssteueramt auf der Szt. Endreer-Linie in Budapest betraut.

Wien, am 1. Mai 1899. (Z. 21470.)

92.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Nagy-Kanizsa.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma „Blau M. fiai“ (M. Blau Söhne) in Nagy-Kanizsa Magyar utcza unter Conscr.-Nr. 1028/764 die Bewilligung zur Errichtung eines Brantweinprivatfreilagers ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Nagy-Kanizsa und das königl. ungar. Steueramt in Nagy-Kanizsa betraut.

Wien, am 1. Mai 1899. (Z. 22713.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1899 dem Vorstande der Salinenverwaltung Hall Bergrathe Anton Hořinek anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberbergrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 22765, dd. 2. Mai 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 26. April 1899 die mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzräthe der Finanzlandesdirection in Prag Ludwig Novák und Josef Novotný zu Hofräthen für den Bereich dieser Finanzlandesdirection. (Z. 3646-F. M., dd. 1. Mai 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der beim Finanzministerium in Dienstesverwendung stehende Bergrath Karl Schedl zum Vorstande der Salinenverwaltung in Hall in Tirol. (Z. 22765, dd. 2. Mai 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconcipisten Emil Martinec, Erich Rehwinkel und Jonas Stößler zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 1022-Pr., dd. 28. April 1899.)

Innsbruck: Der Finanzconcipist Pius Maturi zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 666-Pr., dd. 19. April 1899.) — Der Zollamtsofficial Johann Heel zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Jacob Dessanta zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse, die Zollamtsassistenten Josef Menon und Albrecht Würtenberger zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Peter Leonardi und der Controlsassistent Karl Danner zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Zollamtspraktikant Rudolf Schneider zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse und die Finanzwachrespicienten Peter Crepaz und Horaz Braito zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 595-Pr., dd. 21. April 1899.) — Der Finanzwachcommissär Anton Greußing zum Finanzwachobercommissär II. Classe in der IX. Rangsclasse. (Z. 693-Pr., dd. 22. April 1899.)

Laibach: Der Finanzconcipist Anton Janežič zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Maximilian Debevc zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 246-Pr., dd. 30. April 1899.) — Der Steueramtsofficial Robert Lindtner zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Johann Oswald zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Arthur Sedlak und Johann Stabelj zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 253-Pr., dd. 29. April 1899.)

Lemberg: Der im Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums in Verwendung stehende Finanzconcipist Julius Trusz zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1608-Pr., dd. 22. April 1899.) — Der Rechnungsofficial Johann Ladenberger zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Alfred Borzęcki zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse, und die Rechnungspraktikanten Stanislaus Krasnicki und Adalbert Cwynar zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 938-Pr., dd. 24. April 1899.) — Der Ökonomatscontrolor Edmund Kienzler zum Ökonomatscontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 1692-Pr., dd. 18. April 1899.) — Der Salzamtsverwalter Ladislaus Mizerski und der Hauptsteueramtscontrolor Johann Felseis-Nechay zu Salzoberamtscontroloren in der IX. Rangsclasse, der Salzverschleißamtsassistent Arthur Zwonarz zum Magazineur in der X. Rangsclasse, der Aushilfsbeamte für Domänengeschäfte Roman Dzulyński und der Salzverschleißamtsassistent Josef Stelczyk zu Officialen in der X. Rangsclasse, schließlich die Steueramtsadjuncten Josef Peyersfeld und Felix Lambor zu Assistenten in der XI. Rangsclasse bei den westgalizischen Salzverschleißämtern. (Z. 826, dd. 22. April 1899.) — Die Salzamtsverwalter Ladislaus Dąbrowski und Josef Brodowicz, dann die Salzamtscontrolore Karl Banko, Otto Drak, Franz Szanek, Stanislaus Różycki, Ignaz Nicolay und Victor Gabrysi zu Cassieren in der IX. Rangsclasse, ferner die Salzamtscontrolore Edmund Malinowski, Stanislaus Zajączkowski, Stanislaus Kamiński und der Official des Salzverschleißamtes Rudolf Widepuhl zu Cassacontroloren in der X. Rangsclasse; endlich die Aushilfsbeamten für Domänengeschäfte Josef Studzieniecki und Constantin Miśkiewicz und die Steueramtsadjuncten Stanislaus Sielecki und Eduard Machowicz zu controlirenden Cassaassistenten in der XI. Rangsclasse bei den Salinenverwaltungen in Ostgalizien. (Z. 5657-Pr., dd. 22. April 1899.) — Die Finanzconceptspraktikanten Wladimir Lotocki, Dr. Josef Mazurkiewicz, Ludwig Gawrzycki, Adalbert Wojtasiewicz, Alexander Zając, Jakob Tarsa, Johann Janiszewski, Andreas Pabijan, Stanislaus Ritter v. Urbański und Josef Gałuszka zu Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst I. Instanz in der X. Rangsclasse. (Z. 1664-Pr., dd. 18. April 1899.) — Der Kanzlist Felix Stępniowski zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse bei der Salinenverwaltung in Wieliczka und der anspruchsberechtigte Rechnungsunterofficier I. Classe Theophil Trybuła zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der Salinenverwaltung in Bochnia. (Zur Z. 4365-Pr. ex 1897, dd. 24. April 1899.)

Prag: Der Kanzleiofficial Franz Zahrádko zum Hilfsämterdirectionsadjuncten in der IX. Rangsclasse; die Kanzleiofficiale Johann Karkoschka, Josef Kämpf, Josef Watzke, Alois Heidler, Richard Luczny zu Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse und die Kanzlisten Georg Steinbach, Andreas Tiller, Johann Junek, Franz Kupferschmid, Peter Prowazník, Josef Löbel, Emanuel Zollschneider, Maximilian de Tampier und Josef Bartuněk zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse.

(Z. 1113, 369-Pr., dd. 22. April 1899.) — Der Zollamtscontrolor Alois Emmerling zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse. (Z. 1221-Pr., dd. 3. Mai 1899.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Anton Wehrle zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse beim Finanzlandesdirections-Ökonomat in Prag. (Z. 1515-Pr., dd. 29. März 1899.) — Der Amtsdiener Georg Cadek zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 370-Pr., dd. 22. April 1899.) — Der Feldwebel Augustin Scholz, der Wachtmeister Josef Jersenský, der Feuerwerker Anton Voříšek, der Feldwebel Anton Seiffert, der Rechnungsunterofficier I. Classe Norbert Hatlak zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2041-Pr., dd. 28. April 1899.) — Der Feuerwerker Friedrich Urbaný und der Gendarmerie-Titularpostenführer Rudolf Čédl zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2015-Pr., dd. 2. Mai 1899.)

Troppau: Die Rechnungsofficiale Cäcil Ronmacher und Leopold Boguth zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Alois Leckl und Josef Rieß zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, und die Rechnungspraktikanten Alois Kaloc, Stefan Sobotik und Ludwig Paiker zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 633-Pr., dd. 27. April 1899.) — Der Finanzwachecommissär Julius Neumann zum Finanzwacheobercommissär II. Classe in der IX. und der Finanzwacherespicient Franz Schubert zum Finanzwachecommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 451-Pr., dd. 27. April 1899.) — Die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Michael Fr. Huber und Friedrich Mauer zu definitiven Finanzconcipisten. (Z. 733-Pr., dd. 27. April 1899.) — Der Assistent der technischen Finanzcontrole Heinrich Preißecker zum Adjuncten in der X. Rangsclasse. (Z. 623-Pr., dd. 27. April 1899.)

Wien: Die Officiale Josef Teuschert und Josef Schuster zu Oberamtsofficialen und der Assistent Johann Stärker v. Löwenkampf zum Official bei dem Centralstempelamte in Wien. (Z. 601-Pr., dd. 26. April 1899.) — Die Zollamtscassiere Josef Mayr, Thomas Schuhecker, Julius Soré und Leopold Aigner, sowie die Zollamtsofficiale Heinrich Ulrich, Laurenz Eberl, Josef Kermer und Josef Schlitter zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse; die Zollamtsofficiale Karl Kodal, Johann Paschke, Karl Ofner und Moriz Lenhart zu Zollamtscassieren in der IX. Rangsclasse; der Zollamtscontrolor Vincenz Strobach in Weipert und die Zollamtsassistenten Josef Nobile de gli Ivellio, Heinrich Schmidt, Roderich Kossek, Theodor Dittenberger, Rudolf Fuchs, Josef Lenitz, Andreas Caesar, Anton Römisch, Eduard Bobrowsky, Josef Ritter v. Rainer und Franz Horak zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse; die Zollamtspraktikanten Friedrich Haag, Josef Janik, Josef Klinger, Jaroslav Novotny, Adalbert Bauer, Franz Irsigler, Franz Harthauser, Otto Krasser, Karl Mrasek, Ernst Beck, Johann Ptak und Franz Günther zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, sämmtliche bei dem Hauptzollamte in Wien. (Z. 607-Pr., dd. 26. April 1899.) — Die Steueramtscontrolore Johann Deschmann, Ludwig Braun, Josef Veith, Franz Köhler und Ludwig Brusser zu Steuereinnehmern, die Steueramtsofficiale Karl Löw, Rudolf Menzinger v. Preisenthal, Salomon Löwy, Josef Glatzel, Andreas Baier, Anton Jaklin, Georg Schaffer und Hugo Groß zu Steueramtscontroloren, die Steueramtsadjuncten Oswald Pampusch, Johann Mitterhauser, Jacob Groß, Rudolf Koller, Franz Müller, Johann Höpflinger, Anton Liedermann und Rudolf Lang zu Steueramtsofficialen. (Z. 531-Pr., dd. 26. April 1899.)

Von der Finanzprocuratur in:

Klagenfurt: Der Kanzlist der Finanzprocuratur in Laibach Josef Franz zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Klagenfurt. (Z. 1868, dd. 22. April 1899.)

Lemberg: Die Kanzlisten Stanislaus Śliwiński und Karl Winiarski zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 26-Pr., dd. 29. April 1899.)

Dienstleszuweisung.

Der Finanzminister hat den Hofrath Josef Novotný zum Finanzbezirksdirector in Prag bestimmt. (Z. 3646-F. M., dd. 1. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 13. Mai 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

93.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, betreffend eine Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen wurden.

(Enthalten in dem am 10. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 80.)

Artikel I.

Der §. 12 der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§. 12.

Die Licenz zum Verschleiße von Pulver (§. 1) darf an Personen, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, bildenden Sprengmittel-concession befinden, nur insoferne und nur insolange ertheilt werden, als sich dieselben lediglich mit dem Verkaufe von Sprengmaterial des Ärarialverlages befassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 4. Mai 1899. (Z. 17119.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

94.

Herabsetzung des Minimalquantums beim Silberverkaufe im k. k. Hauptmünzamte und den als Einlösungscassen fungirenden Punzirungsämtern.

Unter Bezugnahme auf die Verlautbarung vom 5. Juli 1898, V. Bl. Nr. 119, wird bekannt gegeben, dass vom 1. Juni 1899 angefangen bei dem Verkaufe von Fein- (Saiger-) Silber im Hauptmünzamte und den als Einlösungscassen fungirenden Punzirungsämtern, das zulässige Minimalquantum von 250 auf 100 Gramm herabgesetzt wird.

Wien, am 6. Mai 1899. (Z. 19020.)

95.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Die interessante Welt".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Budapest erscheinenden Zeitschrift „Die interessante Welt" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 9. Mai 1899. (Z. 25641.)

96.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei dem Steueramte in Egg (Krain).

Auf Grund der in dem Finanzministerialerlasse vom 23. März 1899, Z. 58819 ex 1898, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4, enthaltenen Bestimmung wurden vom Präsidium der Finanzdirection in Laibach im Einvernehmen mit dem Ober-Landesgerichtspräsidium in Graz die Geschäftsstunden bei dem Steueramte in Egg derart festgesetzt, dass dieselben an Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags und an Feiertagen von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags zu dauern haben.

Die Cassagebarung bei diesem Amte schließt an Wochentagen um 2 Uhr nachmittags, an Feiertagen um ½12 Uhr vormittags ab.

Wien, am 1. Mai 1899. (Z. 22278.)

97.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Balassa-Gyármat.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma „Felsenburg Tivadar Fiai" (Theodor Felsenburg Söhne) in Balassa-Gyármat unter Conf.-Nr. 521, die Bewilligung zur Errichtung eines Brantwein-Privatfreilagers ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Balassa-Gyármat und das königl. ungar. Steueramt in Balassa-Gyármat betraut.

Wien, am 3. Mai 1899. (Z. 23393.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberbergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung in Bochnia Stanislaus Oksza Ritter v. Strzelecki anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 24858, dd. 10. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 23. Mai 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

98.

Abänderung des §. 8 der Finanzministerialverordnung vom 16. April 1897, Z. 57747 ex 1896, V. Bl. Nr. 74 ex 1897, über die Ertheilung von Belohnungen für Befundaufnehmer.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird der §. 8 der Finanzministerialverordnung vom 16. April 1897, Z. 57747 ex 1896, V. Bl. Nr. 74 ex 1897, in nachstehender Weise abgeändert:

Die an den Befundaufnehmer zur Auszahlung gelangenden Belohnungen sind auf der allgemeinen Erfordernisrubrik: „Belohnungen und Aushilfen“ des Stempel-, beziehungsweise Gebürengefälles zu verrechnen.

Wien, am 9. Mai 1899. (Z. 18758.)

99.

Entziehung der einem unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute ertheilten Ermächtigung zur Annahme der Bürgschaft für geborgte Verzehrungssteuern.

(Enthalten in dem am 13. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 84.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird in Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Creditirung von Verzehrungssteuern (§. 32, Absatz I, lit. E der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl Nr. 133 ex 1888, §. 23, Absatz II, lit. E der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift, R G. Bl. Nr. 111 ex 1888, §. 14, lit. D der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 78 ex 1882, und Finanzministerialerlass vom 15. November 1880, R. G. Bl. Nr. 139) angeordnet, wie folgt:

Die den unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten ertheilte Bewilligung, für die geborgte

Verzehrungssteuer die Bürgschaft zu leisten, kann in dem Falle entzogen, beziehungsweise es können die geborgten Steuerbeträge als der Sicherstellung entbehrend erklärt werden, sofern das betreffende Creditinstitut in eine derartige Lage gerathen ist, dass die volle Sicherheit für die geborgte Steuer als nicht bestehend angesehen werden kann.

Die Entziehung der Bürgschaftscreditirung geschieht über Weisung des Finanzministeriums durch die Finanzlandesbehörde, welche hievon das die Bürgschaft leistende Creditinstitut, sowie den betreffenden Creditinhaber behufs sofortiger Leistung einer anderweiten, nach den bestehenden Vorschriften annehmbaren Sicherstellung unverzüglich zu verständigen hat.

Wien, am 9. Mai 1899. (Z. 25316.)

100.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Juni 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juni 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. Mai 1899. (Z. 4308 F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

101.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Hlasy z Prahy“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Colfax Co. Nebraska (Amerika) erscheinenden Zeitschrift „Hlasy z Prahy“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 18. Mai 1899. (Z. 27732.)

102.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Heimdall“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Heimdall“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 18. Mai 1899. (Z. 27733.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1899 dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Innsbruck Otto Grafen Sarnthein anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4347-F. M., dd. 17. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1899 dem pensionirten Oberrechnungsrathe des Finanzministeriums Paul Lang den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24859, dd. 10. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1899 dem pensionirten Controlor der Finanzlandescassa in Innsbruck Johann Reichmayer in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Finanzlandescassedirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26381, dd. 15. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1899 dem Adjuncten bei der Tabakhauptfabrik in Neutitschein Bernhard Hantschek anläſslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Directors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 25515, dd. 13. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Alois Lilleg in Laibach aus Anlaſs der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26154, dd. 13. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Ludwig Haller in St. Johann anläſslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26155, dd. 13. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1899 dem Zolloberamtscontrolor Alois Oberenzer in Wien aus Anlaſs der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26.582, dd. 15. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 dem Materialverwalter Franz Ramm in Ebensee anläſslich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22360, dd. 1. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1899 dem pensionirten Rentamtsverwalter und Aushilfsbeamten Cornel Lerch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem pensionirten Salzamtsofficial Franz Rodzyński das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 23833, dd. 5. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1899 dem Zolloberamtsofficial Rudolf Kühnel in Wien aus Anlaſs der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Zolloberamtscontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26581, dd. 15. Mai 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 5. Mai 1899 der Finanzrath Johann Zitka zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 3987-F. M., dd. 10. Mai 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Dr. Konrad Stejskal in Salzburg zum Finanzrathe für den directen Steuerdienst in Niederösterreich und der Finanzsecretär Salomon Berstl, sowie die Steueroberinspectoren Leopold Mentzel und Dr. Alexander Soßmann zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 19149, dd. 17. Mai 1899.) — Der Rechnungsrath Johann Odehnal zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 19901, dd. 6. Mai 1899.) — Der Bergverwalter Stanislaus Kuczkiewicz zum Finanzsecretär für das Salinenfach bei der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 3248-F. M., dd. 2. Mai 1899.) — Der Finanzobercommissär Max Ritter v. Ullrich zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 2902-F. M., dd. 17. Mai 1899.) — Die Steuerinspectoren Markus Klug und Victor Jakubowski zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 20725, dd. 6. Mai 1899.) — Die Steuerinspectoren Dr. Reginald Hauzendorfer, Dr. Leopold Muthsam, Dr. Josef Dorfinger, Ulrich Peter Hagg, Franz Dürauer, Dr. Wilhelm Herzog, Dr. Bonifaz Robiszek, Dr. Johann Hawle und Josef Beer Karpfen zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 19150, dd. 17. Mai 1899.) — Im Status der alpinen Salinenverwaltungen: der Cassier Josef Malek zum Hauptcassier, der Hauptcasse-

controlor August Hilber zum Cassier und der Hauptcasseofficial Ignaz Jung zum Hauptcassecontrolor. (Z. 60, dd. 6. Mai 1899.) — Der Wardein des Hauptpunzirungsamtes Julius Endlicher zum Hauptcassier bei diesem Amte, ferner der Wardeinsadjunct des Lemberger Punzirungsamtes Stanislaus Ritter v. Swiezawski zum Wardein und der Praktikant Ladislaus Rmoutil zum Assistenten bei diesem Amte. (Z. 20510, dd. 6. Mai 1899.) — Der Zollamtsverwalter Roman Martini in Oświęcim zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Szczakowa. (Z. 22699, dd. 11. Mai 1899.) — Der Verwalter des Tabakeinlösungsamtes in Gravosa, Karl Pessiak zum Director bei diesem Amte und der Adjunct bei der Tabakfabrik in Rovigno Attilio Luxander zum Controlor dieser Tabakfabrik. (Z. 20129, dd. 16. Mai 1899.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct bei der Finanzprocuratur in Czernowitz Ignaz v. Allandsee zum Hilfsämterdirectionsadjuncten mit dem Titel „Director" daselbst. (Z. 17297, dd. 13. Mai 1899.) — Der Lottooberamtsofficial Karl Srna in Wien zum Lottoamtscontrolor in Brünn. (Z. 24723, dd. 16. Mai 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Steueramtscontrolore Franz Felber, Sigmund Frömmel, Thomas Souček, Alois Hinner, Heinrich Langer, Theodor Kollinek, Rudolf Němec und Gottlieb Hess, der Steueramtsofficial Heinrich Maiwald, der Steueramtscontrolor Alois Kraus, der Steueramtsofficial Josef Mussil, endlich die Steueramtscontrolore Alois Eschner und Vincenz Swoboda zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. (Z. 198-Pr., dd. 9. Mai 1899.) — Die Steueramtsofficiale Alois Brustmann, Josef Březina, Vincenz Ringer, Conrad Bernhauer, Karl Fiala, Josef Borovička, Karl Vizina, Josef Stoksa und Alois Fischer, dann die Steueramtsadjuncten Conrad Balzar, Karl Wernhart, Johann Táborský, Johann Procházka, Alexander Schindler, Franz Kavallír und Franz Matoušek zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, der Steueramtscontrolor Emil Wittmann und die Steueramtsadjuncten Franz Lutschanderl, Hubert Moudry, Cyrill Šrom, Josef Sladky, Johann Sedláček, August Lamich, August Sedlaček, Ferdinand Richter, Johann Dressler, Karl Busek, Emil Machold, Matthäus Köberl, Heinrich Haraschta, Johann Hlavica, Franz Odehnal, Julius Brauner, Victor Růžička, Karl Honal, Vincenz Přečičovsky und Thomas Hapanovič zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 199-Pr., dd. 8. Mai 1899.)

Innsbruck: Die Steueramtscontrole Peter Galvagni, Friedrich Pegger, August Zwettau, Oskar Heinzel, Victor Mantovanni, Lorenz Winkel, Georg Garbari, Roman Würtele, Johann Laich, Rudiger Bissaldi, Richard Bettinazzi, Rudolf Ferrari, Heinrich Lang und Ferdinand Schober zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsofficiale Josef Zanotti, Karl Schlechtleitner, Johann Schär, Clemens Meyer, Rudolf Federspiel, Karl Zeidler, Alois Fink und Hermann Bihler zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, der Steueramtscontrolor Titus v. Manfroni, der pensionirte Steueramtscontrolor Walter Franchi, die Steueramtsadjuncten Josef Anders, Theodor v. Hibler, Edgar Sartori, Ludwig Guglberger, Julius Preyer, Wilhelm Walser, Rudolf Schneider, Renatus Belicogna, Karl Mattevi, Ludwig Förster, Karl Weth, Eduard Suster, Johann Vavpetić, Jacob Tschech und Eusebius Grill zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; der Steueramtsadjunct Rudolf Scharrer in Leoben, der k. und k. Oberlieutenant des Infanterieregimentes Nr. 31 Karl Schafferer, der Steueramtspraktikant Otto Stolz, der Rechnungsunterofficier I. Classe der Militärunterrealschule St. Pölten Constantin Kinzel, die Steueramtspraktikanten Sebastian Rainalter, Adolf Caldana, Georg Leitgeb, der Feldwebel Lehrgehilfe der Infanterie Cadetenschule Marburg Johann Langer, die Steueramtspraktikanten Robert Spagnolli, Josef Nagiller, Heinrich Boschetti, der Rechnungsunterofficier I. Classe des Landesschützenregimentes Nr. I Adam Wüschner, die Steueramtspraktikanten Franz Dallasega, Josef Panchieri, Jodok Wirth, der Rechnungsunterofficier I. Classe des 3. Regiments der Tiroler Kaiserjäger Franz Eibl, die Steueramtspraktikanten Adolf Fellin, Ernst Lutterotti, Gregor Valentini, der Oberjäger des k. und k. 14. Corpscommandos Innsbruck Georg Hummel, die Steueramtspraktikanten Arthur Fritz, Karl Miller v. Aichholz, Rudolf Marsoner, der Feuerwerker des k. und k. Artilleriezeugsdepots in Graz Josef Obereder, die Steueramtspraktikanten Josef Gasser, Engelbert Steiner, Rudolf Brunetti, Wilhelm Puecher, Albert Blum, Paul Felder, Josef Zemliczka, Josef Tanzer, Adalbert Posch, Friedrich Mahytka, Josef Abfalterer, Alois Plattner, Attilio Bottolini, Josef Hofmann und Anton Mühlgrabner zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 694-Pr., dd. 20. April 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 27. Mai 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

103.

Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900.

(Enthalten in dem am 24. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 92.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird auf Grund des §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, die Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfällig zu leistenden Bonificationsrückersatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1899/1900 für jede Erzeugungsstätte von Zucker der im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art provisorisch mit 430 Procent (430%) desjenigen Betrages festgesetzt, welchen diese Erzeugungsstätte als Ausfuhrbonificationsrückersatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1897/98 zu leisten hatte.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag ist derart abzurunden, dass Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Erzeugungsperiode 1897/98 noch nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 22.000 fl. (zwanzigzweitausend Gulden) festgesetzt.

Wien, am 20. Mai 1899. (Z. 27580.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

104.

Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes in Husiatyn auf dem dortigen Bahnhofe.

(Enthalten in dem am 24. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 87.)

Auf dem Bahnhofe in Husiatyn in Galizien wurde eine Expositur des Nebenzollamtes I. Classe in Husiatyn errichtet, welche ihre Thätigkeit bereits begonnen hat.

Wien, am 28. April 1899. (Z. 21880.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1899 dem Finanzrathe und Vorstande des Gebürenbemessungsamtes in Klagenfurt Dr. Otto Happenhofer den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4511-F. M., dd. 23. Mai 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 18. Mai 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Adolf Rannicher zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Troppau. (Z. 4469-F. M., dd. 23. Mai 1899.)

vom 19. Mai 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Josef Gießer zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Klagenfurt. (Z. 4511-F. M., dd. 23. Mai 1899.)

vom 18. Mai 1899 der im Finanzministerium in Verwendung stehende Bergrath Max Arbesser v. Rastburg zum Oberbergrathe. (Z. 4487-F. M., dd. 23. Mai 1899.)

vom 1. Mai 1899 die Finanzräthe Rudolf Fritsch, Adalbert Prorok, Franz Rozum, Anton Frisch, Dr. Karl Jarolímek, Gustav Lauermann, Anton Wanitzka, Franz Kotiš, Thomas Bednář, Leonard Kirschner, Karl Čmuchal, Adalbert Pouzar, Theodor Dolegni und Rudolf Budil zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 3853-F. M., dd. 19. Mai 1899.)

Vom Finanzministerium:

Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters: die Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Hugo Braun, Franz Kutal, Franz Kaspar, Ladislaus Winiarski, Emil Sebera, Josef Koritzký, Hipolit Skibiński, Anton Pařik, Casimir Batycki, Ceslaus Dembiński de Rawicz, Johann Lieber, Wilhelm Bassler, Eduard Weiß, Franz Beneš, Anton Bressan, Franz Winter, Wenzel Dorschner, Johann Čzermák, Roger Bassin, Heinrich Swalla, Emil Jílek, Arbogast Tonioli, Wilhelm Pfenner, Josef Tranquillini, Josef Lebeda, Jacob Eugen Ružička, Othmar Kleiber, Rudolf Rothe, Engelbert Beyer, Rudolf Bobrowski, Thomas Choloniewski, Victor Alszer, Peter Kinda, Vladimir Barbaszewki, Ladislaus Wajgl, Stefan Dobrzański, Karl Prevenhuber, Gottlieb Thalhammer, August Schwingel, Victor Dimaczek, Josef Deuster, Ernst Komora, Otto Hübner, Michael Komel, Raimund Danelutti, Heinrich Tlustý, Julius Hanisch, Albin Prokeš und Matthäus Oppeck zu Evidenzhaltungsgeometern I. Classe in der X. Rangsclasse. (Z. 23287, dd. 11. Mai 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Der Rechnungsofficial Karl Schindler, der Steueramtscontrolor Ernst Berner, der Rechnungsofficial Philipp Braun zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Franz Fünk, Josef Liebhart, Alois Papež und Hans Lesky zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, die Rechnungspraktikanten Maximilian Mayrgündter, Alexander Schott, Heinrich Hoffmann und Anton Zankel zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 746-Pr., dd. 10. Mai 1899.) — Der krainische Steueramtsofficial Karl Exel und der Rechnungsassistent Julius Krinner zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse für den Hilfsdienst der directen Steuern. (Z. 752-Pr., dd. 8. Mai 1899.)

Laibach: Der Cassier Franz Rosman zum Controlor und der Official Rudolf Besel zum Cassier in der IX. Rangsclasse, der Assistent Valentin Koželj zum Official in der X. Rangsclasse und der Rechnungsassistent Valentin Dolenec zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Landeszahlamte in Laibach. (Z. 292-Pr., dd. 19. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 30. Mai 1899.**

Kundmachungen und Mittheilungen.

105.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Novi Odjek.“

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wird die vom Postdebit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie in Bosnien und der Hercegovina ausgeschlossene, in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Novi Odjek (HOBИ ОДJEK)“ auch unter dem Titel „Novi Svet (HOBИ CBET)“ versendet, beziehungsweise einzuschmuggeln versucht.

Hierauf werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Finanzministerialverordnung vom 25. Februar 1899, Z. 10380, V. Bl. Nr. 34 ex 1899, aufmerksam gemacht.

Wien, am 26. Mai 1899. (Z. 28697.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 19. Mai 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Franz Pánek zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 4488-F. M., dd. 23. Mai 1899.)

vom 18. Mai 1899 der Finanzrath Dr. Emil Herzog zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 4468-F. M., dd. 23. Mai 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Der Bukowinaer Steuereinnehmer Franz Bartošek und die Steueramtscontrolore Rafael Dolinšek, Karl Egghart und Wenzel Horak zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, der Steueramtscontrolor Alfons Schmölzer zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse, die Steueramtsofficiale

Johann Pernovsek, Ruppert Broveth und August Grasser, sowie die Steueramtsadjuncten Lorenz Mayer und Karl Kröpfl zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Johann Mesner, Anton Schuller, Rudolf Prevenhueber, Franz Mahalla und Ignaz Kneißl zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse und der Steueramtsadjunct Josef Stibenegg zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, und die Steueramtspraktikanten Karl Forster, Augustin Mayer und Otto Stepic, der Rechnungsunterofficier I. Classe des k. und k. Infanterieregimentes Nr. 27, Leo Posch, die Steueramtspraktikanten Franz Kankowsky, Ladislaus Jerše und Alois Freund, der Postenführer, Titularwachtmeister des k. k. Landesgendarmeriecommandos Nr. 6, Andreas Cizl, die Steueramtspraktikanten Karl Doleček, Alfred Drobnič, Paul Weitzer, Leopold Hajnšek, Josef Heu und Franz Ribitsch zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1084-Pr., dd. 11. Mai 1899.)

Klagenfurt: Der Zollamtsassistent Victor Kreiner zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Arthur Colerus v. Geldern zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, und der Zollamtspraktikant Anton Smolnig zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 170-Pr., dd. 9. Mai 1899.)

Laibach: Der Rechnungsofficial Anton Petrovčič und der Landeszahlamtsofficial Albert Halm zu Rechnungsrevidenten in der IX., die Rechnungsassistenten Franz Tauses und Josef Kosem zu Rechnungsofficialen in der X. und die Rechnungspraktikanten Johann Roštan und Augustin Zajc zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 292-Pr., dd. 19. Mai 1899.)

Linz: Der provisorische Assistent der technischen Finanzcontrole Karl Fried zum Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 583-Pr., dd. 14. Mai 1899.)

Triest: Der provisorische Rechnungsassistent Periandro Negrini in Sarajevo und der Rechnungspraktikant Karl Podraka in Triest zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 198-Pr., dd. 13. Mai 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat zu Finanzbezirksdirectoren bestellt: den Oberfinanzrath Rudolf Fritsch für Leitmeritz, den Oberfinanzrath Franz Rozum für Tabor, den Oberfinanzrath Thomas Bednář für Časlau und den Oberfinanzrath Karl Emuchal für Chrudim. (Z. 3853-F. M., dd. 19. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 5. Juni 1899.**

Im Monate Mai 1899 gelangten zur Ausgabe die Nummern 7, 8, 9 und 10 der Beilagen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

106.

Verrechnung der von den Finanzprocuraturen und von den Steuerämtern eingehobenen Idealstempelgebüren und Deserviten, dann der bei den letztgenannten Ämtern anläfslich der Executionsführung vorfallenden baren Auslagen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Verrechnung und Buchung der von den Finanzprocuraturen und von den Steuerämtern eingehobenen Idealstempelgebüren und Deserviten, dann der bei den letztgenannten Ämtern anläfslich der Executionsführung vorfallenden baren Auslagen wird mit Beziehung auf die Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen vom 9. März 1898, Z. 1840-F. M., V. Bl. Nr. 42, und in theilweiser Abänderung des Finanzministerialerlasses vom 8. Juni 1871, Z. 13402, V. Bl. Nr. 22, und des §. 69 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebüren vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe Nachstehendes angeordnet:

1. Die von der Finanzprocuratur in Vertretung des Staatsschatzes eingehobenen und nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstesinstruction vom 9. März 1898, V. Bl. Nr. 42, an die zuständige Casse abgeführten Idealstempelgebüren und Deserviten sind, und zwar erstere im Etat-Subjournale für das Taxgefälle, letztere im Finanz-Etatjournale unter dem Titel „Finanzprocuraturen“ zu verrechnen.

2. Die Idealstempelgebüren und Deserviten, welche von den Steuerämtern in Vertretung der Finanzprocuratur anläfslich der in Gemäßheit des Finanzministerialerlasses vom 18. Jänner 1898, Z. 1054, V. Bl. Nr. 22, eingeleiteten und durchgeführten Executionsamtshandlungen zur Sicherung und Einbringung der directen Steuern, Gebüren und anderen öffentlichen Abgaben eingehoben wurden, sind in

gleicher Weise zu verrechnen. Der Empfangspost ist das Kostenverzeichnis und der bezügliche Gerichtsbescheid anzuschließen, beziehungsweise sind die betreffenden Anschlussdaten zu berufen.

3. Die aus Anlass der gedachten Executionsamtshandlungen bei den Steuerämtern vorfallenden baren Auslagen sind aus dem für „Steuerexecutionskosten" bewilligten Credite zu bestreiten, von Fall zu Fall im Steuerexecutionsjournale, beziehungsweise in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen ein solches Journal nicht eingeführt ist, im Etat-Subjournale der directen Steuern „als Vorschuss gegen Ersatz" in Ausgabe zu stellen, die eingehenden Ersätze aber in demselben Steuer-Executions-, beziehungsweise Subjournale unter Anschluss des Kostenverzeichnisses und des bezüglichen gerichtlichen Bescheides, beziehungsweise unter Berufung der betreffenden Anschlussdaten „auf Steuerexecutionsgebüren" als „Vorschussrückersatz" in Empfang zu stellen.

4. Die Steuerämter haben die aus Anlass der Executionsführung von ihnen bestrittenen baren Auslagen, das Deservit und die entfallenden Idealstempelgebüren in dem auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 25. November 1881, Z. 8949 (Punkt 2, Formular B), zu führenden Liquidationsbuche zur Gebür vorzuschreiben und die eingehenden Ersätze in der Abstattung dieses Liquidationsbuches auszutragen. Uneinbringliche Gebürenbeträge sind nach eingeholter Bewilligung der competenten Behörde im Liquidationsbuche lediglich in Abfall zu bringen.

5. In den Fällen, in welchen seitens des Steueramtes der Executionsact zur Durchführung der weiteren Executionsschritte der Finanzprocuratur übermittelt und von dieser auch die vom Steueramte gleichzeitig nachgewiesenen Gerichtskosten hereingebracht wurden, sind, wenn diese Kosten bei der Finanzprocuratur zur Einzahlung gelangten, die vom Steueramte nachgewiesenen baren Auslagen demselben behufs ihrer reellen Rückverrechnung bar zu übersenden.

Hingegen hat eine solche bare Übersendung, beziehungsweise Rückverrechnung hinsichtlich der vom Steueramte nachgewiesenen Idealstempelgebüren und Deserviten nicht zu erfolgen und sind diese Ersätze von der Finanzprocuratur instructionsgemäß zu verrechnen. Die bezüglichen Verrechnungsdaten sind jedoch dem Steueramte bekanntzugeben, welches dieselben bei der bezüglichen Post des Liquidationsbuches (Punkt 4) entsprechend ersichtlich zu machen hat. Die bezüglichen Zuschriften sind vom Steueramte wohl zu verwahren und haben die Scontrirungscommissäre die richtige Eintragung der Verrechnungsdaten an der Hand dieser Zuschriften stichprobenweise zu constatiren.

6. Die Verbuchung der von den Finanzprocuraturen abgeführten und der von den Steuerämtern eingehobenen Idealstempelgebüren und Deserviten hat nach dem Rubrikenschema (V. Bl. Nr. 28 ex 1867), und zwar hinsichtlich der ersteren Ersätze bei den Gebüren von Rechtsgeschäften A Post 3 „Alle anderen nicht pauschalirten Gebüren lit. e" und hinsichtlich der letzteren bei Finanzprocuraturen A Post 1 „Von sachfälligen Parteien einzubringende Fiscaldeserviten" stattzufinden.

Wien, am 20. Mai 1899. (Z. 6749 ex 1898.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

107.

Einbeziehung des königl. ungar. Hauptzollamtes in Fiume unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34, bezeichneten Zoll-(Eingangs-) Ämter und Aufhebung der dem königl. ungar. Hafen- und Seesanitäts-Capitanate in Fiume zukommenden Befugnis zur Pflanzenabfertigung.

(Enthalten in dem am 3. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 97.)

Das königl. ungar. Finanzministerium hat das königl. ungar. Hauptzollamt in Fiume unter die im Anhange, Anmerkung a) zur Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus angeführten Zoll- (Eingangs-) Ämter einbezogen, beziehungsweise zur Ein- und Durchfuhr jener in Post Nr. 2 des Anhanges der citirten Verordnung bezeichneten Pflanzensendungen, welche mittels Eisenbahn, Fahrpost oder zu See einlangen, ermächtigt.

Gleichzeitig wurde die dem königl. ungar. Hafen- und Seesanitäts-Capitanate in Fiume auf Grund der bezogenen Verordnung (Anhang, Anmerkung a) zukommende diesfällige Befugnis aufgehoben.

Wien, am 21. April 1899. (Z. 21595.)

108.

Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Der Glücksweiser“ und „Pannonia“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde den in Budapest erscheinenden Zeitschriften „Der Glücksweiser“ und „Pannonia“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 30. Mai 1899. (Z. 29292.)

109.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern in Lemberg und in Krakau.

Auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 23. März 1899, Z. 58819, R. G. Bl Nr. 65, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4, hat das Präsidium der Finanz-Landesdirection in Lemberg im Einvernehmen mit den Präsidien der Oberlandesgerichte in Lemberg und in Krakau die Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern in Lemberg und in Krakau derart festgesetzt, dass dieselben an Wochentagen von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags und an Feiertagen von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu dauern haben.

Die Cassagebarung bei diesen Ämtern schließt an Wochentagen um 2 Uhr nachmittags, an Feiertagen um 12 Uhr mittags ab.

Wien, am 27. Mai 1899. (Z. 28397.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1899 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Alexander Spitzmüller das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4815-F. M., dd. 31. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai 1899 dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Salzburg Dr. Johann Rusko den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4671-F. M., dd. 29. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1899 dem Oberfinanzrathe und Oberinspector der Generaldirection der Tabakregie Eduard Jantsch anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28334, dd. 29. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1899 dem Steueroberinspector Ferdinand Seykora aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28944, dd. 30. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1899 dem pensionirten Zolloberamtscontrolor Josef Freyinger in Wien den Titel und Charakter eines Zolloberamtsvicedirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 27826, dd. 25. Mai 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1899 dem Zolloberamtsofficial Anton Blaha in Wien aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Zolloberamtscontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28945, dd. 29. Mai 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 18. Mai 1899 der Oberrechnungsrath Franz Schmutzer zum Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 28403, dd. 29. Mai 1899.)

Vom Finanzministerium:

Im Status der alpinen Salinenverwaltungen: Der Oberhüttenverwalter Friedrich Kirnbauer Edler v. Erzstätt und der Oberbergverwalter Wenzel Grüner zu Bergräthen; der Bergverwalter Robert Possanner v. Ehrenthal zum Oberbergverwalter, der Hüttenverwalter Anton Schnabel zum Oberhüttenverwalter, der Bau- und Maschineningenieur Anton Krempl zum Bau- und Maschineninspector, der Materialverwalter Josef Schrempf zum Bau- und Maschineningenieur, der Salinenverwaltungsadjunct Josef Wopfner zum Materialverwalter, der Salinenverwaltungsadjunct Alexander Bretschneider zum Bergverwalter, der Salinenverwaltungsadjunct Hans Vogl zum Hüttenverwalter und der Salinenverwaltungsadjunct Josef Káš zum Materialverwalter, ferner die Bergeleven Gustav Langer, Ferdinand Ott und Josef Grießenböck zu Salinenverwaltungsadjuncten. (Z. 9548, dd. 18. Mai 1899.) — Der Rechnungsrath Stefan Bajc zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Triest. (Z. 28320, dd. 29. Mai 1899.) — Die Rechnungsräthe Anton Tausch und Alois Franz zu Oberrechnungsräthen bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 28403, dd. 29. Mai 1899.) — Für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag: die Rechnungsrevidenten Emil Bastien, Anton Wutschka, Romuald Blas, Ludwig Košek, Josef Graf, Franz Sýkora und Gustav Delavigne zu Rechnungsräthen im Personalstande der leitenden Finanzbehörden und der Rechnungsrevident Anton Reichert zum Rechnungsrathe für den directen Steuerdienst I. Instanz. (Z. 17584, dd. 30. Mai 1898.) — Der Bergverwalter Peter Torggler zum Seesalineninspector in der VIII. Rangsclasse. (Z. 36101, dd. 20. Mai 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconcipist Oswald Pollak zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1266-Pr., dd. 26. Mai 1899.) — Die Conceptspraktikanten Martin Stodůlka, Alois Prochazka, Franz Rozhoň, Dr. Alfred Nesveda und Anton Zábřeský zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1292-Pr., dd. 26. Mai 1899.) — Die Assistenten der technischen Finanzcontrole Ludwig Mautner und Rudolf Bojanovsky zu Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 1299-Pr., dd. 26. Mai 1899.) — Der Zollamtsleiter Emil Mužik in Synoutz zum Hauptzollamtsofficial in der X. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Brünn. (Z. 953-Pr., dd. 25. Mai 1899.)

Klagenfurt: Der provisorische Finanzconcipist Dr. Peter Funder zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 734-Pr., dd. 28. Mai 1899.)

Triest: Der Finanzwachrespicient Franz Rudesch zum Finanzwachcommissär. (Z. 1179-Pr., dd. 31. Mai 1899.)

Wien: Die Rechnungspraktikanten Max Burian, Josef Bayer, Leopold Zimmerl, Josef Peyrl, Gustav Kunz, Karl Merz, Oskar Bergson-Sonnenberg, Josef Wohl, Josef Lončar, Rudolf Strobl, Franz Latzel, Franz Englisch, Alfred Schachner, Ferdinand Helpap, Walther Heinlein, Friedrich Trilety, Ernst Marker, Alfred Simentschitsch, Rudolf Steinböck, Alfons Schwaab, Johann Froschauer, Eduard Urban, Karl Wolf, Johann Schreiber, Augustin Spieß, Anton Maresch, Julius Witt, Leo Beutel, Robert Stohanzl und Karl Krichbaum zu Rechnungsassistenten. (Z. 718-Pr., dd. 30. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

XXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 6. Juni 1899.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 110. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

110.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten.

(Enthalten in dem am 6. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 99.)

Aus Anlass der in Alexandrien vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Pest aus Ägypten im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regierung die Ein- und Durchfuhr nachbezeichneter Waren oder Gegenstände aus Ägypten verboten:

1. Gebrauchte Leibwäsche, abgenützte und getragene Kleidungsstücke (Effecten zum persönlichen Gebrauche), benütztes Bettzeug.

Soferne diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Domicilwechsels als Übersiedlungseffecten befördert werden, unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über sanitäts-polizeiliche Revision und Behandlung beim Grenzübertritte.

2. Hadern und Lumpen mit Inbegriff der unter hydraulischem Drucke zusammengepressten Hadern, welche als Handelsartikel in Ballen befördert werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien im benützten Zustande.

4. Grüne, ferner nicht vollständig lufttrockene oder ungekalkte oder nicht mit Gips, Arsen oder anderweitig präparirte rohe Häute und Felle.

5. Frische (rohe) thierische Rohproducte, wie: Knochen, Klauen, Hufe, Blasen, Därme im frischen, nicht getrockneten oder nicht gesalzenen Zustande, soferne sich die genannten Artikel als thierische Abfälle darstellen; weiters Haare und Borsten.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr der aufgezählten Waren oder Gegenstände ist, falls die Bewilligung zur Einfuhr in das benachbarte ausländische Durchzugs-, beziehungsweise Einfuhrsgebiet nachgewiesen ist, nur zulässig, wenn sie unter Raumverschluss derartig verpackt sind, dass jede Manipulation mit demselben unterwegs unmöglich ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zoll-, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 6. Juni 1899. (Z. 30174.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1899 huldvollst zu gestatten geruht, dass dem gleichzeitig zum Hofrathe und Vorstande der Direction der Staatsschuld allergnädigst ernannten Sectionsrathe im Finanzministerium Ernst Ganglbauer aus Anlass seines Scheidens aus dem Finanzministerium für seine bisherige ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde. (Z. 4827-F. M., dd. 3. Juni 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 29. Mai 1899 der Sectionsrath im Finanzministerium Ernst Ganglbauer zum Hofrathe und Vorstande der Direction der Staatsschuld. (Z. 4827-F. M., dd. 3. Juni 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Rechnungsrevident Johann Klatovský zum Rechnungsrathe für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 25567, dd. 30. Mai 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der provisorische Steueramtsadjunct Eugen Josef Bolbecitz zum definitiven Steueramtsadjuncten und der Steueramtspraktikant Philipp Hohenthal zum Steueramtsadjuncten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 647-Pr., dd. 30. Mai 1899.) — Der Zollamtspraktikant Karl Kuniewicz zum Zollamtsassistenten. (Z. 598-Pr., dd. 30. Mai 1899.)

Prag: Der Zolloberamtsofficial Friedrich Schödl und der Zollamtsverwalter Robert Marterer zu Zollobercontroloren in der IX. Rangsclasse, der Zolloberamtscontrolor Theodor Kullich und der Zollamtsofficial Josef Rudrich zu Zollamtsverwaltern in der IX. Rangsclasse, der Zollobercontrolor Ferdinand Schulz und der Zollamtsofficial Leo Hübner zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse, der Zollamtscontrolor Karl Siegl zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse, die Zollamtsofficiale Richard Křížek und Karl Zuber und der Zollamtsassistent Karl Schmidt zu Zollamtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 2448-Pr., dd. 29. Mai 1899.)

Wien: Die Finanzconcipisten Victor Jakubiček und Dr. Adolf Seitz zu Finanzcommissären, die Finanzconceptspraktikanten Karl Wächtler, Gustav Ritter v. Schuster und Dr. Karl Morwitzer zu Finanzconcipisten. (Z. 733-Pr., dd. 31. Mai 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 10. Juni 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

111.

Zollbehandlung von Maltopepton.

(Enthalten in dem am 10. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 104.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif in nachstehender Weise ergänzt:

Nach dem Schlagworte Maltine ist als neues Schlagwort einzuschalten:

„Maltopepton", concentrirter wässeriger Auszug von Malzkeimen, ein Mittel zur Beförderung des Hefewachsthums und der Gährung in der Spiritusbrennerei (auf Grund Artikel IV des Zollgesetzes) Tarifnummer 324 . . . 4 fl.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 26. Mai 1899. (Z. 28769.)

112.

Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen, sowie von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen der Tarifnummer 319 a des allgemeinen Zolltarifes) aus dem Auslande.

(Enthalten in dem am 10. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 105.)

In theilweiser Abänderung der in den Ministerialverordnungen vom 13. August 1892, R. G. Bl. Nr. 138, V. Bl. Nr. 41, 19. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 134, V. Bl. Nr. 25, 6. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 77, V. Bl. Nr. 97, und 22. August 1897, R. G. Bl. Nr. 215, V. Bl. Nr. 173, enthaltenen Bestimmungen wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufes im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien gestattet, Kalirohsalze und künstliche Düngungsmittel aus Salzgemengen der Tarifnummer 319 a des allgemeinen Zolltarifes unter nachstehenden Bedingungen aus dem Auslande zu beziehen:

1. Der Chlornatriumgehalt der Kalirohsalze darf nicht mehr als 50 Procent, jener der übrigen

vorerwähnten Düngemittel nicht mehr als 30 Procent betragen. Die letzteren dürfen neben den Kaliverbindungen und dem Chlornatrium nur solche Stoffe enthalten, welche ungefähr gleiche Wasserlöslichkeit, wie die obenerwähnten Stoffe besitzen. Allen diesen Düngemitteln kann jedoch Torfmull bis zu 2 Procent des Gewichtes beigemengt werden.

2. Diese Düngemittel müssen in gehörig vermahlenem Zustande mit mindestens ½ Procent Universalschwarz (fein gepulverter Coaks) oder eines anderen schwarzen Färbestoffes von gleicher Intensität in einer Weise gefärbt sein, dass dieselben nicht lichter erscheinen als die vom k. k. Finanzministerium approbirte und den k. k. Zollämtern mitgetheilte Type.

3. Die einzelnen Sendungen müssen durch ein Ursprungscertificat des liefernden Werkes gedeckt sein, in welchem neben der Angabe der chemischen Zusammensetzung das Vorhandensein der unter Punkt 1 und 2 angeführten Erfordernisse bestätigt erscheint.

Die Eintrittszollämter haben die eingelangten Sendungen nach Constatirung der vorschriftsmäßigen Färbung derselben auf Grund der erwähnten Ursprungscertificate abzufertigen, doch bleibt es denselben vorbehalten, einzelnen Sendungen — ohne Verzögerung der Abfertigung — Stichproben behufs Veranlassung chemischer Analysen zu entnehmen.

Der Bezug und Vertrieb dieser Dungsalze steht jedermann frei, jedoch dürfen dieselben nur ausschließlich zu Düngungszwecken verwendet werden.

Für alle jene Dungsalzsendungen, welche den vorangeführten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 30. Mai 1899. (Z. 28878.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

113.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Corriere Friulano“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Udine erscheinenden Zeitschrift „Corriere Friulano“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 5. Juni 1899. (Z. 30861.)

114.

Auflassung des Privatfreilagers für Brantwein des Csapó József in Homona.

Zufolge Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde das laut Kundmachung vom 24. Mai 1895, Z. 21967, V. Bl. Nr. 90, dem Csapó József in Homona bewilligte Privatfreilager für Brantwein aufgelassen.

Wien, am 30. Mai 1899. (Z. 24163.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1899 dem Leiter der Directionskanzlei der Hof- und Staatsdruckerei Wilhelm Seligmann anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 29818, dd. 3. Juni 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

XXVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 23. Juni 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

115.

Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 21. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 108.)

Behandlung der im Sinne des §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche sich mit der Vertretung der österreichisch-ungarischen Bank, eines Landes-Creditinstitutes u. dgl. befassen.

Zusammentreffen mehrerer, verschiedenen Steuerfüßen unterliegender Unternehmungen bei einem Rechtssubjecte.

Zu Artikel 7 haben nachstehende Absätze hinzuzutreten:

Betreibt jedoch eine im Sinne des §. 85 begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nebst den eigentlichen genossenschaftlichen Geschäften als untergeordnete Nebenbeschäftigung, jedoch als einen selbständigen und in sich geschlossenen Geschäftszweig auch noch die Vertretung der österreichisch-ungarischen Bank, eines Landes-Creditinstitutes u. dgl., so wird gestattet, eine solche Genossenschaft nur hinsichtlich des Ertrages der erwähnten Nebenbeschäftigung nach den allgemeinen Bestimmungen, bezüglich der eigentlichen genossenschaftlichen Thätigkeit, beziehungsweise des hiebei erzielten Gewinnes aber als eine im Sinne des §. 85 begünstigte Unternehmung zu behandeln. Genossenschaften, welche auf diese Trennung ihrer Geschäfte in steuerrechtlicher Hinsicht Anspruch erheben, sind verpflichtet, für beide Theile des Geschäftsbetriebes besondere Aufschreibungen zu führen und dieselben zum Zwecke der Steuerbemessung vorzulegen.

In der erwähnten Nebenbeschäftigung etwa erlittene Verluste sind vom Ertrage der im Sinne des §. 85 begünstigten Unternehmung vor Durchführung der im §. 100, Absatz 11 (Artikel 42) festgesetzten Berechnung der Besteuerungsgrundlage in Abzug zu bringen.

In Artikel 34 ist nach Z. 3, welche fortan als Z. 3 a zu bezeichnen sein wird, einzuschalten:

3 b. Endlich ergibt sich eine Ausnahme von der unter Z. 1 aufgestellten Regel auch noch für jene Fälle, in welchen ein dem II. Hauptstücke unterliegen-

des Rechtssubject mehrere Unternehmungen betreibt, deren Reinerträge gemäß §. 100 verschiedenen Steuerprocenten unterliegen. In diesen Fällen sind die Reinerträge nicht zu einer Summe zusammenzuziehen, vielmehr jeder Reinertrag für sich dem für die betreffende Gattung von Unternehmungen festgesetzten Steuerprocente zu unterwerfen.

Dies gilt insbesondere für die in den Schlussabsätzen des Artikels 7 erwähnten Fälle, sowie auch für Sparcassen, welche neben dem eigentlichen Sparcassengeschäfte anderweitige Unternehmungen (wie Pfandbriefabtheilungen, Pfandleihanstalten, Creditvorschussvereine u. a. m.) betreiben.

In der einen Unternehmung erlittene Verluste sind jedoch auch in diesen Fällen von dem Ertrage der anderen Unternehmung, beziehungsweise falls mehrere Unternehmungen mit verschieden zu bemessenden Steuerprocenten bestehen, verhältnismäßig von den Erträgen der anderen Unternehmungen in Abzug zu bringen.

Wien, am 15. Juni 1899. (Z. 21663.)

116.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Juli 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juli 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juni 1899. (Z. 5348 F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

117.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern und Steuerämtern in Dalmatien.

Auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 23. März 1899, Z. 58819 ex 1898, R. G. Bl. Nr. 65, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4 und 5, hat das Präsidium der Finanzlandesdirection in Zara im Einvernehmen mit dem dortigen Oberlandesgerichtspräsidium die Geschäftsstunden für die Steuerämter (Hauptsteuerämter) in Dalmatien derart festgesetzt, dass dieselben

1. an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und nachmittags in den Monaten October inclusive April von 3 bis 7 Uhr, in den Monaten Mai inclusive September von 4 bis 8 Uhr;
2. an Feiertagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und
3. an Sonntagen von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags zu dauern haben.

Die Cassagebarung dieser Ämter schließt an Wochentagen eine Stunde vor dem Schlusse der nachmittägigen Geschäftsstunden und an Sonn- und Feiertagen um ½12 Uhr ab.

Wien, am 1. Juni 1899. (Z. 27547.)

118.

Bewertung der 3½procentigen österreichischen steuerfreien Staatsrente-Obligationen bei ihrer Widmung als Dienstcautionen.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 23. Mai 1899 wird angeordnet, dass auch die 3½procentigen österreichischen steuerfreien Staatsrente-Obligationen nach ihrem vollen Nennwerte als Dienstcaution anzunehmen sind.

Wien, am 6. Juni 1899. (Z. 29237.)

119.

Anwendung der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 15. Februar 1899, Z. 1212-F. M., V. Bl. Nr. 29, im dienstlichen Verkehre der Finanzbehörden und Ämter mit den autonomen Behörden.

Nachdem nunmehr sämmtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, dass die mit dem Finanzministerialerlasse vom 15. Februar 1899, Z. 1212-F. M., V. Bl. Nr. 29, festgesetzten

Grundsätze zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehres zwischen den k. k. Behörden und Ämtern untereinander künftig auch im dienstlichen Verkehre zwischen diesen und den autonomen Behörden beobachtet werden, haben die Bestimmungen des bezogenen Erlasses nunmehr bei der gesammten Amtscorrespondenz der dem Finanzministerium unterstehenden Behörden und Ämter zur Anwendung zu gelangen.

Ausgenommen hievon bleibt lediglich die Correspondenz mit den kirchlichen, den Hof-, den k. und k. gemeinsamen und den ausländischen Behörden, hinsichtlich welcher die bisherigen Correspondenzformen beizubehalten sind.

Wien, am 6. Juni 1899. (Z. 4323-F. M.)

120.

Errichtung eines Hauptzollamtes in Mährisch-Schönberg.

(Enthalten in dem am 21. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 109.)

Am 1. Juli 1899 wird in Mährisch-Schönberg ein Hauptzollamt I. Classe activirt werden, welches auch zur Abfertigung von Waren im abgekürzten Ansageverfahren ermächtigt wird.

Wien, am 15. Juni 1899. (Z. 32047.)

121.

Wiedergestattung des Postdebites für die Zeitschrift „Pannonia".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Budapest erscheinenden Zeitschrift „Pannonia" der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Finanzministerialverordnung vom 30. Mai 1899, Z. 29292, V. Bl. Nr. 108, verständigt.

Wien, am 19. Juni 1899. (Z. 33137.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1899 dem Generalinspector und Hofrathe bei der Generaldirection der Tabakregie Vincenz **Maurus** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 30439, dd. 7. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1899 dem Hofrathe und Finanzbezirksdirector in Wien Rudolf **Charmant** v. **Donaufeld** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5366-F. M., dd. 19. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1899 dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Eger Guido Freiherrn **Conrad** v. **Conradsheim** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4910-F. M., dd. 9. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1899 dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Laibach Karl **Lubec** den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5367-F. M., dd. 17. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1899 den Steueroberinspectoren Johann **Režný**, Franz **Schamal** und Albert **Richter** taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26583, dd. 6. Juni 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 31. Mai 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberinspector und Oberfinanzrath Anton Hillerbrand zum Hofrathe und Generalinspector bei der Generaldirection der Tabakregie. (Z. 30439, dd. 7. Juni 1899.)

vom 5. Juni 1899 die mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzräthe Franz Wolf und Johann Weiß zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg, und zwar der Letztere ad personam. (Z. 5040-F. M., dd. 10. Juni 1899.)

vom 5. Juni 1899 der Finanzoberinspector Wenzel Freiherr v. Lichtenthurn von und zu Achenrain und Freundsheim und der Finanzrath Johann Omersu zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 5041-F. M., dd. 15. Juni 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Josef Abbrederis zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 4786-F. M., dd. 5. Juni 1899.) — Der Finanzobercommissär Anton Jirášek, der Finanzsecretär Andreas Matys, die Finanzobercommissäre Franz Hummel, Otto Jakl, Karl Stehlik Ritter v. Čenkov und Treustetten, Franz Laxa und Wenzel Ružička, der Finanzsecretär Otmar Kvěch, der Finanzobercommissär Franz Zastiera, die Finanzsecretäre Emanuel Příborský und Johann Saibert, die Finanzobercommissäre Adolf Teweles, Gottlieb Mochan, Josef Stibral und Jakob Buchner, sowie die Finanzsecretäre Anton Meder und Ignaz Marvan zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 2581-F. M., dd. 6. Juni 1899.) — Die Finanzsecretäre Johann Kempf und Augustin Husák, die Steueroberinspectoren Miecislaw Havel, Josef Freitinger und Karl Liebscher; ferner der Finanzsecretär Vladimir Hanáčik und der Steueroberinspector Florian David zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 16784, dd. 6. Juni 1899.) — Der Steueroberinspector Paul Ljubičić zum Finanzrathe für den directen Steuerdienst in Dalmatien. (Z. 28152, dd. 15. Juni 1899.) — Die Finanzcommissäre Alois Goljevšček und Dr. Maximilian Visconti zu Finanzsecretären für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 4416-F. M., dd. 6. Juni 1899.) — Der Finanzprocuratursadjunct Dr. Anton Rolli und der provisorische Finanzprocuratursadjunct Dr. Stefan Metličić zu Secretären bei der Finanzprocuratur in Zara. (Z. 4882-F. M., dd. 15. Juni 1899.) — Die Steuerinspectoren Alfred Schöppel, Robert Sander, Rudolf Löffelmann, August Kronegger und Dr. Johann Stialawsky zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 26167, dd. 9. Juni 1899.) — Die Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe August Kaspar und Theodor Berger, sowie der Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe Albin Tonelli zu Evidenzhaltungsinspectoren in der VIII. Rangsclasse. (Z. 28921, dd. 5. Juni 1899.) — Die Rechnungsrevidenten Ladislaus Kiernicki, Peter Glazer, Johann Lachmund, Theophil Nestorowitz, Julian Desaga-Jezierski und Johann Męciński zu Rechnungsräthen für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 27185, dd. 5. Juni 1899.) — Der mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrevident Mathias Hochmair zum Rechnungsrathe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 27588, dd. 5. Juni 1899.) — Die Rechnungsrevidenten Vincenz Mergenthal, Hubert Fleischer, Karl Riedl und Moriz Wildt zu Rechnungsräthen für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 28401, dd. 8. Juni 1899.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct Alfred Scheibal zum Hilfsämterdirector im Finanzministerium. (Z. 5042-F. M., dd. 6. Juni 1899.) — Der Concipient der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Max Ritter v. Chiari zum Concipisten bei der Finanzprocuratur in Salzburg. (Z. 4605-F. M., dd. 7. Juni 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Stanislaus Doubek zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 30175, dd. 9. Juni 1899.)

Dienstesbestimmung.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Johann Omersu zum Vorstande des Gebürenbemessungsamtes in Linz bestimmt. (Z. 5041-F. M., dd. 15. Juni 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 27. Juni 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

122.

Kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1899.

(Enthalten in dem am 27. Juni 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 110.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1899 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1899 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1899 festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung des durch das Finanzgesetz für das Jahr 1899 festzustellenden Investitionserfordernisses, insolange dessen Bedeckung durch Begebung von Obligationen der durch das Gesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, oder der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, geschaffenen Schuld nicht erfolgen kann, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, im Falle des Bedarfes einen Betrag von 20,000.000 fl. vorschussweise zu beschaffen.

§. 4.

Jene Beträge, für welche in der, der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, angeschlossenen Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen (Beilage I und II) eine mehr als einjährige Verwendungsdauer verzeichnet ist, ferner die nachstehend angeführten, mit Ende Juni 1899 erlöschenden Credite können, insoweit sie nicht bis Ende Juni 1899 zur Verwendung gelangen, noch bis Ende December 1899 verwendet werden und sind die bezüglichen Auslagen für den Dienst des Jahres 1899 zu verrechnen.

I. Im Staatsvoranschlage.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bei Titel 2, §. 1, als vorübergehendes außerordentliches Erfordernis der politischen Verwaltung in Österreich unter der Enns für Amtspauschalien: Einmalige Kosten für die erste Einrichtung einer neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft (Post 70 des Voranschlages des Ministeriums des Innern) bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 3, Post 3, für den Bau zweier

Brücken mit eisernem Oberbau über den Salzachfluss in Hallein (politischer Bezirk Salzburg) bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 4, Post 1, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Murfluss bei Gobernitz in Kilometer 46⁴/₆ der Italiener Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag zum Bau einer eisernen Brücke über den Torre-Fluss im Zuge der von Vilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 23.500 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8 bis 115·2 bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 4, für die Correction der Fianona-Reichsstraße zwischen Abbazia und Volosca bei Skerbici, Kilometer 64·8 bis 65·0 bewilligte Credit von . . . . 5.500 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 5, für die Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deskla und Rodez, Kilometer 76·0 bis 77·0 bewilligte Credit von . . . . 9.500 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 6, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis Tolmein bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 9, als Ärarialbeitrag für die partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torreflusses bewilligte Credit von . . 5.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 11, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 2, für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 12, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für die Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola" sammt Herstellung einer neuen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 9, als Ärarialbeitrag zum Ötzthaler Concurrenzstraßenbau bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 5, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić für die IV. Theilstrecke von Punta Piavica bis Gjurić bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 13.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 14, Post 6, als Beitrag zum Baue einer drei Meter breiten Fahrstraße von Risano nach St. Nicolo di Ledenice bewilligte Credit von . . . . 5.800 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 50.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 40.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 420.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom

25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 420.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für die Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 30.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für die Elbe-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 80.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für Anschaffung eines Regierungs-Dampfers bewilligte Credit von 21.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 4, als Ärarialbeitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz bewilligte Credit von 10.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 13, als Staatsbeitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadro-Flussmündung bei Salona bewilligte Credit von 10.000 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 1, für den Neubau eines Amtsgebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg bewilligte Credit von 21.500 fl.

28. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit, und zwar für:

Titel 3, Öffentliche Sicherheit von .	123.910 fl.
„ 4, Staatsbaudienst von . .	12.650 „
„ 7, Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen von . . .	63.690 „
zusammen .	200.250 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 3. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 4. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, zur künstlerischen Ausschmückung der Universität in Krakau als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 5.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllau-Berge als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 1.500 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz als 1. Rate der weiteren Subvention bewilligte Credit von 1.500 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg bewilligte Credit von 3.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des

Rectorenpalastes in Ragusa als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 500 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 1.200 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Fresken in der Barbarakapelle des Franziskanerklosters in Pilsen als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 1.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Franziskanerklosters in Pilsen bewilligte Credit von . . . . 2.120 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, für Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin in Prag bewilligte Credit von . . . . . . 4.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der St. Wenzelskirche in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec bewilligte Credit von 5.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der wälschen Kapelle in Prag bewilligte Credit von 1.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 2.700 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 2.700 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 2.900 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen in Krain bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 15.000 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 8.180 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 1.000 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 13, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge in Böhmen bewilligte Credit von . . . . 43.248 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 13, auf Baubeiträge in Böhmen bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 6.000 fl.

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . 4.000 fl.

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck bewilligte Credit von . . . . 7.535 fl.

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 12, §. 2, zur Restaurirung der Kirche zur Maria am Gestade in Wien als 10. Rate bewilligte Credit von . . . . 13.600 fl.

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl.

36. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 14 auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . . 12.530 fl.

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astro photographischen Fernrohres für die Universitätssternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 1, zur Einführung der elektrischen Beleuchtung an mehreren Kliniken im Allgemeinen Krankenhause in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 4.260 fl.

39. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 1, zur Herstellung von Steinwannen für die beiden anatomischen Institute der Universität in Wien bewilligte Credit von 2.000 fl.

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 4, zur Adaptirung eines Raumes für die dermatologische Klinik der deutschen Universität in Prag bewilligte Credit von . 375 fl.

41. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 4, für conservative Bauherstellungen am Allgemeinen Krankenhause in Prag bewilligte Credit von . . . . 4.430 fl.

42. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 18.000 fl.

43. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, für denselben Zweck als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . 1.500 fl.

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 25.000 fl.

45. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zum Ankaufe einer Sammlung von galvanischen Abdrücken altpolnischer Siegel als 1. Rate bewilligte Credit von . . . 350 fl.

46. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum bewilligte Credit von . . . . 318 fl.

47. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 7, zur Errichtung einer Wassergasanstalt im Institutsgebäude der Universität in Czernowitz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 6.000 fl.

48. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 9.900 fl.

49. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 1, zur Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz für das Gymnasium in Leitmeritz (deutsch) bewilligte Credit von . . . . 460 fl.

50. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 1, zur Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staatsreal- und Obergymnasium in Chrudim (böhmisch) als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 615 fl.

51. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

52. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes am Staatsgymnasium in Tarnów (polnisch) bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 800 fl.

53. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 1, für die innere Einrichtung des Schulgebäudes des Staatsgymnasiums in Buczacz bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

54. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Wandrechen und Regenschirmständern an der Staatsrealschule in Wien (XVIII. Bezirk) bewilligte Credit von . . . . 400 fl.

55. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur inneren Einrichtung für die Staatsrealschule in Königliche Weinberge bewilligte Credit von . . . . . . 6.000 fl.

56. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zu conservativen Herstellungen im Gebäude der deutschen Staatsrealschule in Budweis als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 1.340 fl.

57. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Lehrmitteln und Turngeräthen für die Staatsrealschule in Jičin als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 300 fl.

58. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staatsrealschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . 50.000 fl.

59. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätten der Fachschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 500 fl.

60. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau der Staatsgewerbeschule in Reichenberg als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . 32.000 fl.

61. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, zum Ankauf des Baugrundes für den projectirten Neubau der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn bewilligte Credit von . . . . 32.000 fl.

62. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staatsgewerbeschulgebäude als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.000 fl.

63. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei der Webeschule in Humpoletz als 4. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 700 fl.

64. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei der Webeschule in Asch als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

65. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

66. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 3, zur ersten Einrichtung für die Staatshandelsschule in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 2.000 fl.

67. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 20, §. 1, zu Baureparaturen und Herstellungen im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Prag (deutsch) als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 3.700 fl.

68. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 23, §. 1, für die Reconstruction der Kirche in Tochowitz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 4.500 fl.

69. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 23, §. 1, für Reparaturen an der St. Ignatiuskirche in Jičin als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 3.300 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 4.800 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Neubau des Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.500 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 9, beim Grundsteuercataster für Revision des Grundsteuercatasters bewilligte Credit von . . . . 1,390.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 15, Titel 1, beim Salzgefälle auf Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben bewilligte Credit von . . . . 606.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 16, Titel 3, Tabakverschleiß, für Neubauten bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 108.250 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 16, Titel 2, Tabakregie, für Neubauten bewilligte Credit von . . . 325.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 16, Titel 3, Tabakverschleiß, für Neubauten bewilligte Credit von . . 36.200 fl.

8. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit, und zwar:

unter Capitel 10,	Titel 3	. . . . . .	3.620 fl.
" " 10,	" 6	. . . . . .	24.450 "
" " 10,	" 9	. . . . . .	1.280 "
		zusammen . .	29.350 fl.

9. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 298, sub Artikel II b) zur Behebung der Hochwasserschäden bei den Salinen bewilligte Credit von . . . . 120.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 3, für Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 5. Rate bewilligte Credit von 25.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 4, für die Herstellung eines Schutzdammes in Crappano bewilligte Credit von 7.700 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 4, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte Credit von . 171.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 6, für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter bewilligte Credit von . . . . 74.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 6, für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von 7.410 fl. in Gold oder in österreichischer Währung . . . . 8.820 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa für die Erweiterung der Station Lemberg als 4. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 500.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 50.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft bewilligte Credit von . . . . 19.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 28, Titel 5, §. 1, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten bewilligte Credit von . . . . 313.700 fl.

6. Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, unter dem Titel Staatseisenbahnbau, Bau der Linie Stanislau—Woronienka, Auslagen für Mehrarbeiten, bewilligte Credit von . . . . 150.000 fl.

F. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 2 für die Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien bewilligte Credit von . . . . 86.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, Post 16, für behördliche Maßnahmen aus Anlass der gesetzwidrigen Erzeugung und des gesetzwidrigen Verkaufes weinähnlicher und weinhältiger Getränke bewilligte Credit von . 3.000 fl.

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtes in Rzeszów bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau des Justizgebäudes in Zara bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 13.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 12.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 33, für denselben Zweck als Mehrbedarf bewilligte Credit von . . . 5.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 32, für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 38, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 33, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 39, für denselben Zweck als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 16, für den Ankauf eines Baugrundes für das Gerichtsgebäude in Laibach bewilligte Credit von . . . . 22.130 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 17, für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth bewilligte Credit von . . . . 50.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 19, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 25, für den Bau eines Bezirksgerichtes und Arresthauses in Arnau bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 28, für die Bauleitung bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Schlan bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Tabor bewilligte Credit von 10.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 30, für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch bewilligte Credit von . . . . 54.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 44, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zborów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 46, für den Bau eines Amtsgebäudes in Żydaczów als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumilowa als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 48, für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Złoczów bewilligte Credit von . . . . 12.400 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 50, für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth als 1. Rate bewilligte Credit von 25.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 2, für den Bau eines Beamten-Wohnhauses bei der Strafanstalt Karthaus bewilligte Credit von . . . . 25.000 fl.

26. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 104, bis Ende December 1898 verlängerte Credit von . . . . 140.400 fl.

II. Im Investitionspräliminare.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2 für die Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe bewilligte Credit von . . . . 340.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 5 für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau bewilligte Credit von 200.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1 für das hygienische Institut in Wien als 1. Rate bewilligte Credit von 100.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2 zum Umbau der Gewehrfabrik in Wien als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 270.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für das böhmische medicinische Institutsgebäude in Prag bewilligte Credit von . . . . 158.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 5 für Universitätsinstitute in Innsbruck als 1. Rate bewilligte Credit von 200.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 6 für die oculistische Klinik in Krakau bewilligte Credit von . 120.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7 für die medicinische Klinik in Krakau bewilligte Credit von . 160.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 8 für den Ausbau der Technik in Wien als 1. Rate bewilligte Credit von 100.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 17 für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 12 für das akademische Gymnasium in Prag zum Grundankaufe bewilligte Credit von . . . . 156.600 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 14 für das Gymnasium und die Lehrerbildungsanstalt in Olmütz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 150.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 19 für den Grundankauf und als 1. Rate der Baukosten für die Staats-Oberrealschule in Graz bewilligte Credit von . . 129.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 20 für den Bau der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 30.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 23 für die Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz bewilligte Credit von 69.000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2 für den Bau eines Amtsgebäudes im XV. Bezirke in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für den Bau eines Amtsgebäudes am Poric in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea bewilligte Credit von 120.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau, beziehungsweise die käufliche Erwerbung eines Postgebäudes am Westbahnhof in Wien bewilligte Credit von . 68.000 fl.

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Die nachstehend benannten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, bewilligten Credite, und zwar:

a) Staatseisenbahnbau:

1. Unter Post 1 für den Bau der Eisenbahn Halicz—Ostrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzežany und Podhajce . . . . . 1,344.000 fl.

2. Unter Post 2 für den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie . . . . . 1,214.940 fl.

3. Unter Post 5 für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) . . 49.470 fl.

4. Unter Post 6 für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel . . . . . . 14.690 fl.

5. Unter Post 7 für den Bau der Eisenbahn Beraun—Dušnik . . . . 857.660 fl.

6. Unter Post 10 für den Bau der Localbahn Grulich (Lichtenau)—Schildberg . . . 780.000 fl.

7. Unter Post 11 für den Bau der Localbahn Bärn-Andersdorf—Hof . . . . 375.000 fl.

8. Unter Post 12 für den Bau der Localbahn Olbersdorf—Hotzenplotz . . . . . . 660.000 fl.

b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen:

9. Unter Post 14 für den Bau der Localbahnen Čerčan—Kolin mit Abzweigung nach
Káčow . . . . 300.000 fl.
Karlsbad—Merkelsgrün . . . . . . 40.000 „
Göpfritz—Raabs . . . . 40.000 „

10. Unter Post 15 der Staatsbeitrag für die Ausgestaltung der Localbahnstrecke Chabówka—Neumarkt . . . . 1,300.000 fl.

11. Unter Post 16 der Staatsbeitrag für den Bau der Eisenbahnen Luzan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina) und Nepolokoutz—Wiżnitz, einmaliger Staatsbeitrag . . 1,500.000 fl.

c) Staatseisenbahnbetrieb:

12. Unter Post 17 für die Herstellung zweiter Geleise: Salzburg—Reichsgrenze . . . 126.000 fl.

13. Unter Post 18 für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen:
Station Bilin und Saaz (1. Rate) . . 150.000 fl.
Station Neu-Sandec . . . . 50.000 „
Station Budweis (5. Rate) . . . . . 100.000 „
Station Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (7. Rate) . . . . . . 150.000 „

14. Unter Post 23 für die Überfahrt der Lemberger Straße in der Station Przemyśl und Bakónczyce und zweites Geleise im Verbindungsdreiecke daselbst . . . . 222.700 fl.

F. Im Etat des Ackerbauministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1 für Investitionen in den Staatsforsten als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 500.000 fl.

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7 für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 24. Juni 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. Welsersheimb m. p.
Wittek m. p. Ruber m. p.
Bylandt m. p. Kast m. p.
Kaizl m. p. Jędrzejowicz m. p.
Di Pauli m. p.

Kundmachungen und Mittheilungen.

123.

Erweiterung des Rubrikenschemas für den Tabakregie-Etat.

Das mit der Verordnung vom 1. April 1897, Z. 13355, V. Bl. Nr. 62, festgesetzte Rubrikenschema für den Tabakregie-Etat erfährt dahin eine Erweiterung, dass bei der Ausgaberubrik XXIV „Fabricationskosten", Subrubrik 6 „Löhne", eine weitere Unterabtheilung mit der Bezeichnung f) „Andere Geldzuwendungen an Tabakregiearbeiter" eröffnet wird.

Wien, am 6. Juni 1899. (Z. 21534.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 1. Juli 1899.**

Im Monate Juni 1899 gelangte zur Ausgabe die Nummer 11 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

124.

Aufhebung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnungen vom 24. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 134, V. Bl. Nr. 27, und vom 11. April 1895, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 68, hinsichtlich der Zollbehandlung flüssiger Kohlensäure.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 113.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird in Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 134, V. B. Nr. 27, flüssige Kohlensäure in schweren eisernen Behältnissen der Tarifnummer 323 (3 fl. per 100 *kg*) zugewiesen.

Gleichzeitig wird die in der Verordnung vom 11. April 1895, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 68, vorgesehene einjährige Frist für die Wiederausfuhr der entleerten eisernen Behältnisse, in welchen die flüssige Kohlensäure zur Einfuhr gelangte, auf sechs Monate herabgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1899 in Kraft.

Wien, am 26. Juni 1899. (Z. 35263.)

125.

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten vom 27. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 58, V. Bl. Nr. 17.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 112.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen im Abschnitte I zu Nr. 284, Punkt 3 der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten

in nachstehender Weise ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Derby Doubler (das sind Vorrichtungen zur Vereinigung mehrerer Preſstopfbänder in einen Bandwickel) besitzen den Charakter completer Maschinen. Demgemäß sind dieselben, auch wenn sie einzeln (ohne die Krempeln) vorkommen, nach Nr. 284 a) zu behandeln.

Bezüglich der Streckapparate ist darauf zu achten, daſs sich die Zuweisung zu Nr. 284 a) nur auf jene Apparate bezieht, welche als ein Bestandtheil der Krempel an dieser anmontirt werden, nicht aber auf jene selbständigen Streckmaschinen (Frottoirmaschine, Banc à Broche, Zugmaschine, Werkstrecke 2c.), wie sie in der Baumwoll-, Kammgarn-, Flachs- und Jutespinnerei verwendet werden. Derlei selbständige Streckmaschinen gehören zu Nr. 284 b).

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 26. Juni 1899. (Z. 35264.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

126.

Bewilligung eines Brantweinraffineriefreilagers in Kátlócz (Pozsonyer Comitat).

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde die mit einer landwirtschaftlichen Brennerei in örtlicher Verbindung stehende Brantweinraffinerie des Grafen Josef Palffy in Kátlócz (Pozsonyer Comitat) unter Consc.-Nr. 133, als Freilager für Brantwein erklärt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Nagy-Szombat und das königl. ungar. Steueramt in Nagy-Szombat betraut.

Wien, am 16. Juni 1899. (Z. 32450.)

Erkenntnisse des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

5.

Anwendung der Strafbestimmung des §. 272 G. St. G.

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluſs vom 25. Mai 1899, Z. 63/O. G. G., über die Berufung des A. gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . wegen der unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung mit Widersetzlichkeit begangenen schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. erkannt:

Der in dem angefochtenen Urtheile über den Beschuldigten A. wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung verhängte einfache Arrest von 14 Tagen, welcher allerdings in Berücksichtigung der von demselben in der Untersuchungshaft zugebrachten Zeit gänzlich nachgesehen wurde, hat zu entfallen, weil im vorliegenden Falle die Bestrafung des A. nach dem allgemeinen Strafgesetze stattgefunden hat. Die in demselben Urtheile ausgesprochene Geldstrafe von 2083 fl. 20 kr. wird in Berücksichtigung der Untersuchungshaft gemäß §. 814 G. St. G. auf 2025 fl. und dementsprechend der einfache suppletorische Arrest von 8 Monaten und 10 Tagen auf solchen von 8 Monaten herabgesetzt, letzterer aber in strengen, mit 2 Fasttagen im Monate verschärften Arrest von 4 Monaten abgekürzt.

Im übrigen wird das erstrichterliche Urtheil unter Verwerfung der Berufung im Rechtswege bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Urtheile des Gefällsobergerichtes wurde A. wegen des in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen besorgten Transportes von 62 Kilogramm ausländischen Schnupftabak, welcher seitens eines unbekannten Thäters erworben worden war, der unter den besonders erschwerenden Umständen der Zusammenrottung und der Widersetzlichkeit (§. 272 und §. 273, Z. 1 G. St. G.) begangenen schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G., und zwar gemäß §. 25, Z. 2 G. St. G. als Theilnehmer schuldig erkannt.

Hiefür wurde er nach §. 265 und §. 266, Z. 1 G. St. G. mit dem Vierfachen der von dem Gegenstande der Übertretung entfallenden Licenzgebür per 520 fl. 80 kr., das ist zu 2083 fl. 20 kr., eventuell gemäß §. 116, Z. 1, und §. 119 G. St. G. zum einfachen suppletorischen Arrest von 8 Monaten

und 10 Tagen verurtheilt und dieser Arrest nach §. 122 G. St. G. in strengen, mit 2 Fasttagen im Monate verschärften Arrest von 4 Monaten und 5 Tagen abgekürzt.

Außerdem wurde gegen A. wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung zufolge der §§. 229 und 272 G. St. G. einfacher Arrest von 14 Tagen ausgesprochen, welcher jedoch gleichzeitig mit Rücksicht auf die von ihm in der Untersuchungshaft zugebrachte Zeit gänzlich nachgesehen wurde.

Wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Widersetzlichkeit wurde über A. keine selbstständige Arreststrafe verhängt, beziehungsweise dieser Umstand bei dem Ausmaße des Arrestes wegen der Zusammenrottung im Sinne des §. 107, lit. a) G. St. G. aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil der Beschuldigte hiefür nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft worden ist.

Diesem Urtheile liegt nachstehender Thatbestand zugrunde, welcher durch die mit Berufung auf den Diensteid und unter Verzicht auf den Ergreifersantheil abgelegte Aussage des Finanzwachaufsehers B. (§. 704 G. St. G.) erwiesen ist.

Der Beschuldigte wurde von dem Finanzwachaufseher in dem Momente betreten, als er in Gesellschaft von zwei anderen Personen in der Nähe der Zollgrenze zur Nachtzeit auf einem einspännigen Schlitten 62 Kilogramm ausländischen Schnupftabak transportirte. Auf seine Anhaltung hin, warf A. den Finanzwachaufseher nieder, hielt diesen am Boden fest und rief seine Begleiter, welche inzwischen den Schlitten wegzuführen suchten, zu sich. Dem Finanzwachaufseher gelang es jedoch, sich loszumachen und das Gespann anzuhalten, worauf zuerst die zwei unbekannten Männer und dann auch A., unter Mitnahme der Kappe und des Revolvers des Finanzwachaufsehers, die Flucht ergriffen.

Wegen des an dem Finanzwachaufseher B. begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, ferner wegen des Verbrechens des Diebstahles zum Schaden desselben und anderer Personen wurde A. vom Geschworenengerichte zu 3 Jahren schweren, mit einem Fasttage alle 14 Tage verschärften Kerker verurtheilt.

In der gegen das gefällsobergerichtliche Urtheil eingebrachten Berufung behauptet der Beschuldigte, nicht gewusst zu haben, dass ihm ausländischer Schnupftabak zum Transporte übergeben wurde; auch wendet er ein, dass die Strafe im Hinblicke auf seine Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu hoch bemessen sei.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Was die erstere Behauptung anbelangt, so musste der Beschuldigte aus dem starken Geruche des Schnupftabaks überhaupt und insbesondere in einer so großen Menge den Gegenstand, welchen er transportirte, erkennen, und hätte, abgesehen von seinem verdächtigen Benehmen bei der Anhaltung, aus den obwaltenden Umständen (nächtlicher Transport von Tabak in der Nähe der Zollgrenze) bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar wahrnehmen sollen, dass es sich um einen Contrebandgegenstand handle (§. 26, lit. b G. St. G.).

Gegenüber dem letzteren Einwande ist zu bemerken, dass die Geldstrafe, sowie der dieser entsprechende suppletorische Arrest ohnehin mit dem gesetzlich entfallenden mindesten Strafausmaße bestimmt wurde.

Was aber die selbständige Arreststrafe anbelangt, so sind, wenn eine schwere Gefällsübertretung unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung begangen wird, gemäß §. 272 G. St. G. die für den Schleichhandel mit Zusammenrottung bestimmten Strafen nach den Anordnungen der §§. 227 bis 229 G. St. G. zu verhängen, wenn nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze stattfindet.

Macht sich jemand des Schleichhandels unter dem Frevel der Zusammenrottung (§. 226 G. St. G.), und zwar mit Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit schuldig, so fällt dieser Frevel unter die Strafbestimmung des §. 227 G. St. G., welche auch nach dieser Gesetzesstelle nur dann anzuwenden ist, wenn sich der Fall nicht zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes eignet.

Die Strafbestimmungen der §§. 228 und 229 G. St. G. finden nur auf solche mit anderen zusammengerottete Personen Anwendung, denen keine der unter §. 227, lit. a und b G. St. G. bemerkten Handlungen (Widersetzlichkeit, beziehungsweise Gewaltthätigkeit) zuzurechnen ist.

Die Bestimmungen des §. 230, sowie des §. 273, Z. 1 G. St. G. aber handeln von anderen Fällen der Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit, als diejenigen, welche im §. 227 G. St. G. vorgesehen sind.

Da in dem vorliegenden Falle der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte schwere Gefällsübertretung unter dem besonders erschwerenden Umstande der Zusammenrottung mit Widersetzlichkeit begangen hat und wegen letzterer nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft wurde, so musste die gegen ihn wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Zusammenrottung ausgesprochene Arreststrafe aufgehoben und die Untersuchungshaft (§. 814 G. St. G.), anstatt bei dem selbständigen Arreste, bei der vom Gefällsobergerichte verhängten Geld- und suppletorischen Arreststrafe entsprechend berücksichtigt werden.

Im übrigen musste jedoch das erstrichterliche, im Gesetze begründete Urtheil unter Verwerfung der Berufung bestätigt werden.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Johann Kapf anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde. (Z. 4826-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1899 dem gleichzeitig zum Hofrathe und Finanzlandesdirector in Graz allergnädigst ernannten Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Franz Freiherrn Mensi v. Klarbach taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 5546-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1899 den Sectionsräthen des Finanzministeriums Robert Wolf und Mathias Hronek den Titel und Charakter eines Ministerialrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 5471-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1899 dem pensionirten Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector Martin Fiala den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5427-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1899 dem Ministerialvicesecretär im Finanzministerium Dr. Oskar Ritter v. Fleißner das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5731-F. M., dd. 27. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1899 dem Zolloberamtsverwalter Albert Plachetka in Linz aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Zolloberamtsvicedirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 33668, dd. 21. Juni 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1899 dem pensionirten Zollamtsleiter Eduard Klofat in Engelhartszell den Titel eines Zollamtsverwalters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 33669, dd. 21. Juni 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 29. Mai 1899 der Hofrath und Finanzlandesdirector in Graz Franz Schmidmayer zum Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 4826-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

vom 17. Juni 1899 der Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Franz Freiherr Mensi v. Klarbach zum Hofrathe und Finanzlandesdirector in Graz. (Z. 5546-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

vom 17. Juni 1899 die Sectionsräthe Hugo Kuntz und Theodor Eglauer zu Ministerialräthen im Finanzministerium. (Z. 5471-F. M., dd. 20. Juni 1899.)

vom 22. Juni 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleidete Ministerialsecretär Johann Jaggi, die Ministerialsecretäre Dr. Johann Munk und Dr. Friedrich Ploi, sowie der im Finanzministerium in Verwendung stehende Inspector und Finanzrath der Generaldirection der Tabakregie Dr. Gustav Arnold zu Sectionsräthen in diesem Ministerium. (Z. 5641-F. M., dd. 26. Juni 1899.)

Vom Finanzministerium:

Die Steuerinspectoren Vincenz Zástěra, Karl Gattnar, Cyrill Roder, Franz Pucher und Wenzl Dostal zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 32841, dd. 20. Juni 1899.) — Die Rechnungsräthe Ludwig Trönle, Josef Lummel, Josef Hillebrand und Lambert Mittenbacher zu Oberrechnungsräthen und die Rechnungsrevidenten Josef Wind, Josef Bohatsch, Anton Kriesch, Julius Stadler, Andreas Strohmenger, Nikolaus Bukičević, Johann Decker und Josef Sponner zu Rechnungsräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 32142, dd. 24. Juni 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 7. Juli 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

127.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und der Finanzen, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium, betreffend den Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen.

(Enthalten in dem am 26. Mai 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 96.)

§. 1.

Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene dem Pulvermonopole unterliegenden Sprengpräparate, welche nur durch sprengkräftige Zündungen zur Explosion gebracht werden können und daher mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Sicherheits-" Sprengpräparate (§. 6) in den Verkehr gelangen.

Als sprengkräftige Zündungen im Sinne des vorstehenden Absatzes haben insbesondere zu gelten: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, die durch Elektricität oder Reibung zur Wirkung gebracht werden.

§. 2.

Zum Verschleiße von Sicherheits-Sprengpräparaten sind außer den betreffenden Heeresanstalten nur die licenzirten Pulververschleißer berechtigt.

§. 3.

Die Sicherheits-Sprengpräparate sind bis zum Zeitpunkte ihrer Verwendung von sprengkräftigen Zündungen streng gesondert zu halten.

Die zur Controle berufenen Organe haben diesem Umstande eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 4.

Die Beförderung der Sicherheits-Sprengpräparate unterliegt, mit der aus §. 3 sich ergebenden Beschränkung, nicht den für explosive Gegenstände maßgebenden Vorschriften.

Die Verpackung dieser Gegenstände hat in Holzfässern, Kisten oder metallenen Gefäßen zu erfolgen.

§. 5.

Bei der Aufbewahrung müssen auch die Sicherheits-Sprengpräparate unter verläßlicher Sperre gehalten werden.

Im übrigen unterliegt deren Deponirung gleichfalls nur der aus dem §. 3 sich ergebenden Beschränkung.

§. 6.

Die Kennzeichnung der den Gegenstand dieser Verordnung bildenden Präparate erfolgt sowohl auf den Paketen, zu welchen die aus den Präparaten angefertigten Patronen vereinigt sind, als auch auf den äußeren Behältern.

Zu diesem Zwecke enthalten die auf letzteren angebrachten Plakate, nebst der Bezeichnung der Sorte und des ärarischen Verlages, aus welchem das Präparat stammt, den Vermerk:

„Auf dieses Sicherheits-Sprengpräparat finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899 (R. G. Bl. Nr. 96) Anwendung."

Die Plakate sind auf den äußeren Behältern so angebracht, dass sie beim Öffnen der letzteren zerrissen werden müssen.

§. 7.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht nach anderen Gesetzen zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldbußen bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 19. Mai 1899. (Z. 25146.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

128.

Zollbehandlung der für den botanischen Garten der königl. ungar. Universität in Budapest bestimmten Pflanzensendungen.

Die zur Pflanzenabfertigung ermächtigten k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, alle für den botanischen Garten der königl. ungar. Universität in Budapest bestimmten, somit nicht nur die mit der Post unter der genannten Adresse eingehenden Pflanzensendungen behufs Eingangsabfertigung an das königl. ungar. Hauptzollamt in Budapest anzuweisen.

Wien, am 29. Mai 1899. (Z. 27728.)

129.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die von der Vereinigung bildender Künstler Österreichs in Wien zu veranstaltenden Ausstellungen.

In der Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 wird die Vereinigung bildender Künstler Österreichs in Wien mehrere Kunstausstellungen veranstalten.

Die Grenzzollämter haben die zu diesen Ausstellungen aus dem Auslande einlangenden Gegenstände an das Hauptzollamt Wien anzuweisen.

Wien, am 30. Juni 1899. (Z. 34469.)

130.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Widar".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Widar" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 5. Juli 1899. (Z. 36830.)

131.

Übersiedlung des Rechnungsdepartements I b des Finanzministeriums.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 27. April 1898, V. Bl. Nr. 86, wird bekannt gemacht, dass das Rechnungsdepartement I b des Finanzministeriums (für die Censur der Bemessungsoperate der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) vom 3. Juli l. J. angefangen in Wien, I., Nibelungengasse Nr. 10, amtirt.

Wien, am 28. Juni 1899. (Z. 34963.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 27. Juni 1899 die Finanzräthe Adolf Bogucki, Dr. Justin Błoński, Stanislaus Bilwin, Stanislaus Prokopowicz, Dr. Michael Freiherr v. Jorkasch-Koch, Ladislaus Bialikiewicz, Thaddäus Klusik und Dr. Rudolf Różycki zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 5784-F. M., dd. 30. Juni 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der provisorische Secretär der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Jaroslav Peka zum definitiven Finanzprocuratursssecretär daselbst. (Z. 5676-F. M., dd. 30. Juni 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums (Gruppe II): die Rechnungsrevidenten Ludwig Sauli, Anton Tenschert, Karl Großer, Josef Schober zu Rechnungsräthen; die Rechnungsofficiale Karl Hieß, Anton Simon, Karl Greif, Josef Berka zu Rechnungsrevidenten; die Rechnungsassistenten Ludwig Rieß, Dr. Alfred Abeles, Eduard Černy, Franz Hausknecht zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Heinrich Kosek, Josef Rasp, Rudolf Grasmück, Theodor Guschl, Anton Johann zu Rechnungsassistenten. (Z. 33511, dd. 20. Juni 1899.) — Der Zollobercontrolor Eduard Krause zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse und der Zollobercontrolor Franz Freisl zum Zolloberamtscontrolor. (Z. 30700, dd. 18. Juni 1899.) — Die Finanzwachobercommissäre II. Classe Anton Makarewicz, Theofil Dudryk, Anton Deblessem, Johann Schohay und Peter Salawa zu Finanzwachobercommissären I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 20715, dd. 18. Juni 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: Der Factor II. Classe der Hof- und Staatsdruckerei Ludwig Lukaschek zum Rechnungsofficial extra statum, ferner der Factor II. Classe der Hof- und Staatsdruckerei Karl Maurer, der Kanzleifunctionär derselben Anstalt August Schwarzenbrunner und die Calculanten im Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums Otto Stieber v. Stürzenfeld, Josef Fürstl, Franz Mally und Ludwig V. Schmidt zu Rechnungsassistenten extra statum. (Z. 26231, dd. 28. Juni 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Zolloberamtsofficial Clemens Rost zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse und der Zollamtsofficial Anton Müller zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse. (Z. 1320-Pr., dd. 9. Juni 1899.) — Der Zollamtsassistent Wenzel Záček in Triest zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse. (Z. 1389-Pr., dd. 9. Juni 1899.) — Der Zollamtsassistent Anton Capello zum Zollamtsofficial in provisorischee Eigenschaft. (Z. 953-Pr., dd. 9. Juni 1899.) — Der Zollamtspraktikant Karl Kunze zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse und der Zollamtspraktikant Oswald Fladerer zum provisorischen Zollamtsassistenten. (Z. 954-Pr., dd. 9. Juni 1899.) — Die Rechnungsunterofficiere I. Classe Emil Konopášek und Adolf Hana, die Finanzwachoberaufseher Johann Ferencz, Ludwig Maruschinetz und Johann Demel, der Feldwebel Josef Polzer, der Finanzwachoberaufseher Josef Wimmer, die Steueramtspraktikanten Franz Večeř und Franz Hönlinger, der Feuerwerker Libor Klein, die Steueramtspraktikanten Rudolf Stara, Richard Kraus und Karl Stehlík, der Rechnungsunterofficier Franz Friedrich, die Steueramtspraktikanten Adolf Oderský, Franz Libal und Johann Kuchař, der Gendarmerie-Postenführer tit. Wachtmeister Josef Klič, dann die Steueramtspraktikanten Johann Jokl, Adalbert Zdražil, Gottlieb Hill, Richard Lukáš, Adolf Kreisel, Karl Pohle, Paul Mentzl, Karl Mudrák, Franz Peřinka, Franz Hýža, Franz Soltan und Simon Selepa zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 679-Pr., dd. 26. Mai 1899.)

Czernowitz: Der Zollamtsofficial Leopold Wolf zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse. (Z. 736-Pr., dd. 15. Juni 1899.)

Graz: Die Finanzconcipisten Josef Ortwein und Dr. Adolf Fuchs zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse und die Financonceptspractikanten Dr. Valentin Kermavner, Martin Spindler und Dr. Rudolf Richter-Trummer zu provisorischen Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst.

(Z. 1414-Pr., dd. 17. Juni 1899.) — Der Casseofficial August Doppelmayer zum Cassier und der Casseassistent Alois Jeronschek zum Casseofficial bei der Finanzlandescasse in Graz. (Z. 1284-Pr., dd. 19. Juni 1899.) — Der Rechnungsofficial Georg Wurster zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse. (Z. 1413-Pr., dd. 19. Juni 1899.)

Innsbruck: Der Kanzleiofficial Friedrich v. Jäger zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse und die Kanzlisten Matthias Holzinger und Michael Schönlieb zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 4-Pr., dd. 23. Juni 1899.) — Der Finanzwachrespicient Hugo Grumser zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 1061-Pr., dd. 22. Juni 1899.)

Lemberg: Die Finanzconcipisten Stanislaus Budzynowski und Michael Janiszewski zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse und die Finanzconceptspraktikanten Josef Mycoń, Dr. Johann Waligórski, Julius Oprzędkiewicz, Adolf Weingarten und Josef Pierożyński zu Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst I. Instanz. (Z. 878 Pr., dd. 26. Juni 1899.) — Die Rechnungsofficiale Johann Koczorowski, Andreas Milaszewski, Johann Liskowacki, Johann Nowicki und Adam Wlassak zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; der Rechnungsofficial beim Lemberger Oberlandesgerichte Kajetan Biegański und die Rechnungsassistenten Theofil Dydyński, Johann Sienkiewicz, Karl Link, Eugen Schindler und Johann Krzemiński zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Stefan Leontowicz, Kajetan Uruski, Johann Weryński, Johann Markiewicz, Franz Cieśliński und Franz Radlo zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 939-Pr., dd. 27. Juni 1899.) — Die Kanzleiofficiale Julian Piątkowski, Johann Stanowski, Karl D'Endel, Vincenz Krupka und Julius Latscher zu Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 2445-Pr., dd. 27. Juni 1899.) — Die Kanzlisten Leo Neczypor und Johann Twardijewicz zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 941-Pr., dd. 26. Juni 1899.) — Die gegen Dienstvertrag angestellten Assistenten der technischen Finanzcontrole Josafat Kućmyda, Alexander Meder, Julius Tabaczyński und Constantin Wasilewski zu definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 63123, dd. 12. Juni 1899.) — Die Steueramtsadjuncten Karl Pfeil und Boleslaus Gelb, dann die anspruchsberechtigten Unterofficiere Thomas Medyński und Michael Jurzyna zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden. (Z. 942-Pr., dd. 26. Juni 1899.)

Triest: Der Zollamtsofficial Arthur Wranitzky und der Verzehrungssteuer-Linienamtseinnehmer August Luin zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse. (Z. 744-Pr., dd. 31. Mai 1899.) — Der provisorische Finanzconcipist Tullius v. Steffanini zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1271-Pr., dd. 11. Juni 1899.) — Die Zollamtsassistenten Justus Pisianec und Anton Latscher und der Zollamtsleiter Josef Waller zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse; ferner der Zollamtsassistent Emanuel Manzoni zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse. (Z. 910-Pr., dd. 31. Mai 1899.) — Die Zollamtspraktikanten Valentin Zarl, Guido Sgubini, Rudolf Ritter v. Lama und Josef Pircher zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 933-Pr., dd. 31. Mai 1899.)

Troppau: Der Steuerinspector Johann Scholz und die Finanzconcipisten Dr. Leto Tonini und Dr. Guntram Hämmerle zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Dr. Anton Klima zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 745-Pr., dd. 21. Juni 1899. — Der Kanzlist Wilhelm Modelhart zum Kanzleioficial in der X. und der Rechnungsunterofficier I. Classe Richard Seibert, der Feuerwerker Friedrich Urbany und der Rechnungsunterofficier I. Classe Wilhelm Materna zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 722-Pr., dd. 21. Juni 1899.)

Von der Finanzprocuratur in:

Brünn: Der Feldwebel des Infanterieregimentes Nr. 54 Ignaz Wychodil zum Kanzlisten der Finanzprocuratur in Brünn. (Z. 295-Pr., dd. 22. Juni 1899.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Theodor Dolegni zum Finanzbezirksdirector in Eger bestimmt. (Z. 5347-F. M., dd. 22. Juni 1899.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Adolf Bogucki zum Finanzbezirksdirector in Czortków, den Oberfinanzrath Dr. Michael Freiherrn v. Jorkasch-Koch zum Finanzbezirksdirector in Tarnów und den Oberfinanzrath Ladislaus Bialikiewicz zum Finanzbezirksdirector in Sanok bestimmt. (Z. 5784-F. M., dd. 30. Juni 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 11. Juli 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

132.

Verordnung des Finanzministeriums, mit welcher der in der Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., V. Bl. Nr. 107, festgesetzte und mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1898, Z. 4850-F. M., V. Bl. Nr. 110, bis 15. Juli 1899 verlängerte Termin zur Einlösung der von der Annahme in Zahlung nach Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeschlossenen Silberguldenstücke durch die k. k. Cassen bis auf Weiteres verlängert wird.

Das k. k. Finanzministerium findet den in der Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., V. Bl. Nr. 107, festgesetzten und mit der Verordnung vom 24. Juni 1898, Z. 4850-F. M., V. Bl. Nr. 110, bis 15. Juli 1899 verlängerten Termin für die Einlösung der nach Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossenen Einguldenstücke österr. Währ. durch die k. k. Cassen bis auf Weiteres zu erstrecken.

Diese Verordnung ist in den Cassalocalen an einem für die Parteien leicht sichtbaren Orte zu affichiren.

Wien, am 3. Juli 1899. (Z. 5661-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

133.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Carigradski Glasnik".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Constantinopel erscheinenden Zeitschrift „Carigradski Glasnik" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 8. Juli 1899. (Z. 37558.)

134.

Zuerkennung der Jubiläumsmedaille für Civilstaatsbedienstete an die Arbeiterschaft der dem Finanzministerium unterstehenden Staatsbetriebe.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, die Jubiläumsmedaille für Civilstaatsbedienstete auch der Arbeiterschaft der dem Finanzministerium unterstehenden Staatsbetriebe unter folgenden Modalitäten zuzuerkennen:

1. Die Jubiläumsmedaille ist nur solchen stabilen Arbeitern ohne Unterschied des Geschlechtes zuzuerkennen, welche Anspruch auf eine seinerzeitige Pension oder Provision aus dem Staatsschatze oder aus einem staatlich dotirten Fonde haben.

2. Jene Arbeiter, welche am 2. December 1898 nicht mehr im activen Dienste gestanden sind, erhalten nur dann diese Medaille, wenn sie mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Staatsdienste zugebracht haben.

3. Jene Arbeiter, welche am 2. December 1898 im activen Dienste standen, haben nur insoferne Anspruch auf die gedachte Medaille, als sie dem Staate schon mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und das 21. Lebensjahr vollstreckt haben.

4. Für die Berechnung der sub 2 und 3 erwähnten zehn-, beziehungsweise dreijährigen Dienstzeit ist auch die in nichtstabiler Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.

5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Allerhöchst genehmigten Urkunde, betreffend die Jubiläumsmedaille für Civilstaatsbedienstete, analoge Anwendung.

Die Verleihung der Medaille erfolgt über vorherige Anmeldung: und zwar haben die noch im activen Dienste stehenden Bediensteten ihre Ansprüche unmittelbar bei ihrer vorgesetzten Behörde im kurzen Wege anzumelden, jene aber, welche dem activen Staatsdienste nicht mehr angehören, im Wege der politischen Landesbehörden, woselbst auch die den Anspruch auf diese Medaille darthuenden Documente zu produciren sind.

Wien, am 24. Juni 1899. (Z. 4911-F. M..)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1899 dem Oberfinanzrathe bei der Finanzlandesdirection in Prag Dr. Camillo Formánek den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5884-F. M., dd. 6. Juli 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1899.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. Juli 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

135.

Kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899,

wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 20. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 120.)

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Theil.

Bierbesteuerung.

Gegenstand und Ausmaß der Biersteuer.

§. 1.

Bierwürze, das ist jede zuckerhältige Flüssigkeit, aus welcher mittels der geistigen Gährung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gährmittel noch nicht beigemischt worden ist, unterliegt bei der Erzeugung einer Steuer von 34 h von jedem Hektoliter und jedem Grade Extract nach dem hunderttheiligen Saccharometer (Hektolitergrade Extract).

Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres nicht mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze erzeugen, wird für die betreffende Betriebsperiode ein Steuernachlaß gewährt, welcher bei einer Erzeugung von nicht mehr als 2000 Hektoliter fünfzehn Procent, bei einer Erzeugung von nicht mehr als 5000 Hektoliter zehn Procent und bei einer Erzeugung von nicht mehr als 15.000 Hektoliter fünf Procent der entfallenden Verzehrungssteuer beträgt.

Eine Überschreitung dieser Maximalmengen ist nur gegen vorherige Rückzahlung des bezogenen Nachlasses, beziehungsweise der Nachlasdifferenz zulässig. Vor der vollständigen Berichtigung der Rückzahlung werden Anmeldungen von Biergebräuen nicht angenommen.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 2.

Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Brauereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

Entscheidung über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer.

§. 3.

Weder über die Frage, ob die Biersteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der unberichtigten Steuerbeträge.

§. 4

Unberichtigte Biersteuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandsleistung.

§. 5.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Verjährung.

§. 6.

Hinsichtlich der Verjährung der Biersteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beachtung der Vorschriften.

§. 7.

Geht ein Ausstand aus vernachlässigter Beachtung der bestehenden Vorschriften verloren, so hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer einer Bierbrauerei in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 8.

Wer Bier (Bierwürze) zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes der Finanzbehörde erster Instanz den Standort und die Conscriptionsnummer der Braustätte anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Übersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen zum Betriebe dienenden Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen und Gefäße in doppelter Ausfertigung einzubringen.

Der Unternehmer hat überdies von den Dienstleuten diejenige Person, welche die Aufsicht über die Arbeiten führt, sowie jene Person zu bezeichnen, welche immerwährend oder in Abwesenheit des Brauereiunternehmers den Brauereibetrieb leitet und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat.

Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen oder Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen den Finanzorganen Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Beschreibung und Übersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehen, dem Brauereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Übersicht haben insolange zu gelten, als eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Wird eine Änderung der Brauereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Änderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Betriebsleiters hat der Brauereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

Befundsaufnahme.

§. 9.

Auf Grund der überreichten Beschreibung und Übersicht (§. 8) verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Localitäten, Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen, soweit dieselbe für die Controle erforderlich ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung wird vor allem darauf gesehen, dass die hinsichtlich der Einrichtung und Beschaffenheit der Kühlstöcke, beziehungsweise hinsichtlich der Anwendung eines Controlmessapparates im Vollzugswege aufzustellenden Forderungen erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen, Vorrichtungen oder dergleichen, welche die gefällsamtliche Überwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder, falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde werden die Localitäten, Werksvorrichtungen und Verwahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern versehen. Der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet an dem äußeren Theile des Locales den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten.

Über das Ergebnis der amtlichen Untersuchung wird ein Protokoll aufgenommen, welches zur Grundlage der gefällsamtlichen Controle zu dienen hat, daher auch von der steuerpflichtigen Partei mit ihrer Unterschrift zu versehen ist.

Dieses Protokoll hat insolange zu gelten, als eine Änderung in der Einrichtung der Unternehmung nicht beabsichtigt wird.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Übersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie eine beglaubigte Abschrift des Befundsprotokolles, dann die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens der Biererzeugung, ferner die Anzeigen über Betriebsstörungen und andere erforderlichen Anzeigen sind nebst den Steuerbolleten und dem Brauereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem mit der gefällsamtlichen Überwachung der Brauerei betrauten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 10.

Zur Erzeugungsstätte der Brauerei werden gerechnet:

1. Die Räume, in denen die Biererzeugung ausgeübt wird;
2. die Räume, in denen die zur Biererzeugung gehörigen Stoffe oder die durch dieselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
3. die Verkaufsstätte, in welcher der Biererzeuger den Verkauf seiner Biererzeugnisse betreibt;
4. die Wohnung des Biererzeugers, beziehungsweise jene seiner Bediensteten, wenn dieselbe:
   a) mit einem der unter 1 bis 3 angeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht;
   b) auf eine der unter 1 bis 3 bemerkten Arten verwendet wird oder
   c) wenn in derselben die zur Bierbereitung nöthigen Erzeugungsstoffe oder Bier als solches in einer den häuslichen Bedarf übersteigenden Menge aufbewahrt werden.

Saccharometer und Thermometer.

§. 11.

In der Brauerei müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und dem zur Überwachung der Brauerei bestimmten Finanzorgane auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

1. Saccharometer von der im Vollzugswege vorzuzeichnenden Einrichtung.
2. Ein Thermometer nach Réaumur.

Amtlicher Verschluss der Werksvorrichtungen und Geräthe.

§. 12.

Solange der Betrieb der Unternehmung stillsteht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzunehmen.

Steuerbares Verfahren.

§. 13.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung beginnt mit der Unterzündung des Braukessels, bei Dampfbrauereien mit dem Einlassen des Dampfes in den Maischbottich und in anderen Fällen mit jenen Vorkehrungen, welche unmittelbar zur Erzeugung von Bierwürze führen.

Folgt in einer Brauerei ein Gebräu ohne Unterbrechung auf das andere, so dass keine neuerliche Unterzündung des Braukessels stattfindet, so wird die Einbringung des Malzes oder eines anderen stärke- oder zuckerhältigen Stoffes in den Maischbottich oder Braukessel als Beginn des steuerbaren Verfahrens angesehen.

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens.

§. 14.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung ist rücksichtlich jedes Gebräues spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Perceptionsamte schriftlich anzumelden, welchem die Brauerei zugewiesen ist. Die Frist kann über Ansuchen des Unternehmers insoweit abgekürzt werden, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgeschriebenen Blanketten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

In der Anmeldung sind anzugeben:

a) Der Name des Brauereiunternehmers, Standort und die Conscriptionsnummer der Brauerei;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und des Endes des Brauverfahrens;
c) die Nummern der in Verwendung kommenden Braupfannen und der Kühlstöcke, beziehungsweise des oder der Bierwürze-Controlmessapparate, sowie der Gährbottiche, in welche das Erzeugnis gebracht werden soll;
d) die Menge und die Gradhältigkeit der zu erzeugenden Bierwürze, und zwar in ganzen Hektoliter, beziehungsweise in ganzen Saccharometergraden, sowie die Gesammtzahl der zu erzeugenden Hektolitergrade Extract, das ist das Product der in Hektoliter ausgedrückten Menge und der Anzahl Saccharometergrade;
e) die entfallende Biersteuer.

Wird kalter Treberaufguss bereitet, so ist dies, sowie der Zweck, zu welchem der Treberaufguss verwendet werden soll, in der Anmeldung besonders anzugeben.

Die Erzeugung von Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden, sowie die Vornahme eines heißen Aufgusses auf die Treber kann nur über besondere Bewilligung der Finanzbehörde stattfinden.

Über die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus amtlichem Register eine Steuerbollete ausgefolgt (§. 21) und darin die geleistete Zahlung der entfallenden Steuer, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Biererzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen werden.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung muss genau so, wie es angemeldet wurde und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Namentlich ist es untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Biererzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der vorgeschriebenen gefällsamtlichen Bezeichnung versehen sind.

Außer dem angemeldeten darf kein wie immer geartetes Nebengetränk erzeugt werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Verbot der Wegbringung und Aufbewahrung der Bierwürze oder des Bieres außerhalb der Gewerbsräume vor überstandener Hauptgährung. Verbot der Verdünnung.

§. 15.

Die Hauptgährung wird als vollendet angesehen, wenn der Hefeausstoß beendigt und das Bier in die ruhige Gährung (Nachgährung) übergegangen ist.

Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, darf nicht aus den Gährlocalitäten weggebracht werden.

Es ist jedermann untersagt, Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, außerhalb der Gährlocalitäten der Brauerei aufzubewahren, an einen anderen abzusetzen oder an sich zu bringen.

Von diesen Verboten können über besonders begründetes Ansuchen Ausnahmen seitens der Finanzbehörden bewilligt werden.

Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet.

Registerführung.

§. 16.

I. In Bierbrauereien, deren Erzeugung in der jeweilig vorangegangenen Betriebsperiode 20.000 Hektoliter Bierwürze überstiegen hat, hat der Betriebsleiter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in welchem hinsichtlich jedes Biergebräues sofort Tag und Stunde

a) des Beginnes des steuerbaren Verfahrens,
b) des Einschüttens der Erzeugungsstoffe in den Maischbottich,
c) des Beginnes der Läuterung,
d) des Beginnes des Hopfensudes,

e) des Ablassens der Bierwürze auf die zur Erhebung der Menge der Bierwürze dienende Vorrichtung einzutragen sind.

In dieses Register, welches jederzeit zur Einsicht für die Finanzorgane bereit zu halten ist, wird auch von diesen das Ergebnis der amtlichen Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der Bierwürze eingetragen.

Das Register ist monatlich abzuschließen und einzuziehen.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der oberwähnten Daten, sowie jede unrichtige Eintragung wird nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen geahndet.

II. Über die Vorräthe an Bierwürze und Bier im Gährkeller hat der Betriebsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter Aufschreibungen zu führen, deren Einrichtung im Vollzugswege bestimmt wird.

Gefällsamtliche Controle des Gewerbsbetriebes.

§. 17.

Der Betrieb der Biererzeugung ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 10), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tag und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsamtlichen Untersuchungen obliegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter, die Versteuerung der in den Gewerbsräumen befindlichen Bierwürze und Biervorräthe durch Bolleten nachzuweisen, sowie überhaupt die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde eine entsprechende Schreibstube unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Betriebsstörungen.

§. 18.

Wird durch ein unvorhergesehenes Ereignis der Betrieb der Brauerei behindert, gehemmt oder unterbrochen, so dass das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Betriebsleiter das Hindernis sogleich dem mit der Überwachung der Brauerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen und die Anzeige, sofern das Brauereiregister (§. 16) in der Brauerei zu führen ist, über die ganze Breitseite des Registers einzutragen.

Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise eingetragen werden, werden als nicht angezeigt behandelt.

Wird durch ein solches Ereignis der Fortgang des Brauprocesses nur einige Stunden vorübergehend gehemmt, so kann das Verfahren, wenn die obige Anzeige rechtzeitig erstattet wurde, nach Behebung des Hindernisses auch über die angemeldete Betriebszeit, jedoch nur solange fortgesetzt werden, als das Hindernis nachweislich gedauert hat.

Kann dagegen das Verfahren infolge des unvorhergesehenen Hindernisses zur angemeldeten Stunde überhaupt nicht begonnen werden oder wird durch ein solches Hindernis die Fortsetzung des bereits begonnenen Gebräues unmöglich gemacht, oder misslingt das Gebräue noch vor der Beendigung desselben, so wird die Steuerrückvergütung, beziehungsweise Abschreibung für das unterbliebene, im Fortgang gehemmte oder misslungene Gebräu dann gewährt, wenn die Anzeige über das unvorhergesehene Hindernis sofort erstattet und amtlich constatirt worden ist, dass ein Gebräu nicht stattgefunden hat, beziehungsweise im Falle der Hemmung des Gebräues Bierwürze oder ein wie immer geartetes Nebengetränk nicht erzeugt worden ist oder das misslungene Erzeugnis zum menschlichen Genusse untauglich gemacht wurde.

Auf Grund der für das unterbliebene, gehemmte oder misslungene Gebräu gelösten Bollete darf jedoch späteres Gebräu nicht vorgenommen werden.

Amtliche Erhebung der erzeugten Bierwürze.

§. 19.

Die erzeugte Bierwürze wird nach Menge und Extractgehalt für die Temperatur von + 14 Grad Réaumur amtlich erhoben. Die Ermittlung der Menge erfolgt noch vor Beimischung des Gährmittels, und zwar nach Anordnung der Finanzverwaltung entweder auf dem Kühlstocke oder mittels eines vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königl. ung. Finanzminister hiezu bestimmten Control-Messapparates.

Welchen Anforderungen der Kühlstock hinsichtlich seiner Einrichtung und Beschaffenheit zu entsprechen hat, wird im Vollzugswege bestimmt.

Die Control-Messapparate werden den Brauereien das erstemal loco nächste Eisenbahnstation unentgeltlich seitens der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Kosten des weiteren Transportes und der Aufstellung, sowie etwaiger Reparaturen oder späterer Nachschaffungen hat die Partei zu tragen.

Zum Behufe der Ermittlung der Bierwürzemenge ist die gesammte erzeugte Bierwürze auf die Messvorrichtung zu bringen und darf kein Theil derselben in den übrigen Werksvorrichtungen zurückbehalten werden.

Bei Verwendung eines Kühlstockes hat die Erhebung der Menge in der Regel dann stattzufinden, wenn die Bierwürze auf dem Kühlstock beiläufig auf die Normaltemperatur abgekühlt ist.

Wird die Bierwürze jedoch schon bei einer höheren Temperatur vom Kühlstocke abgelassen, so ist bei der amtlichen Erhebung die Volumendifferenz zu berücksichtigen, welche dem Unterschiede zwischen der Temperatur, bei der die Erhebung geschieht und der Normaltemperatur entspricht.

Die Erhebung des Extractgehaltes erfolgt unter Anwendung des amtlichen Saccharometers im unmittelbaren Anschlusse an die Erhebung der Menge.

Abweichungen hinsichtlich der Menge und des Extractgehaltes gegenüber der Anmeldung.

§. 20.

Eine nachträgliche Versteuerung des Mehrerzeugnisses findet nicht statt, wenn bei der amtlichen Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der erzeugten Bierwürze eine Überschreitung der angemeldeten Hektolitergrade Extract (Product aus Menge und Saccharometergraden) vorgefunden wird, welche nicht mehr als fünf Procent der angemeldeten Hektolitergrade Extract beträgt. Bei einer Überschreitung von mehr als fünf Procent der angemeldeten Hektolitergrade Extract hat der Bierbrauer den Betrag, welcher an Verzehrungssteuer für die fünf Procent überschreitende Mehrerzeugung an Bierwürze entfällt, nachträglich spätestens binnen acht Tagen bei dem Amte, welches die Steuerbollete für das Gebräu ausgestellt hat, bar zu entrichten. Übersteigt die Mehrerzeugung zehn Procent der angemeldeten Hektolitergrade Extract, so hat überdies das Strafverfahren einzutreten, wobei der Berechnung der Geldstrafe der Unterschied zwischen den angemeldeten und den erhobenen Hektolitergraden, jedoch infolge des obigen Zugeständnisses nach Abschlag von fünf Procent der angemeldeten Hektolitergrade Extract, zugrunde gelegt wird.

Ergeben sich bei der Berechnung der anlässlich einer Mehrerzeugung zu versteuernden Bierwürze Bruchtheile eines Hektolitergrades, so sind dieselben außer Betracht zu lassen.

Wenn die erzeugte Bierwürze die angemeldeten Hektolitergrade Extract nicht erreicht, so findet eine Rückerstattung der entrichteten, beziehungsweise eine Abschreibung der geborgten Steuer nicht statt.

Fälligkeitstermin der Biersteuer.

§. 21.

Die Verzehrungssteuer von Bier ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Biersteuer, Disconto.

§. 22.

Biererzeugern, welche die Biererzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von zwölfhundert Kronen erreicht, wird über Ansuchen für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Verzehrungssteuer, und zwar bei Bierwürzen unter eilf Saccharometergraden auf drei Monate und bei Bierwürzen von mindestens eilf Saccharometergraden auf sechs Monate gewährt.

Die Borgung geschieht in der Weise, dass die während je eines Kalendermonates von den zur Erzeugung angemeldeten Gebräuen entfallenden Beträge erst bis zum letzten Tage des dritten, beziehungsweise sechsten Kalendermonates nach Ablauf des Monates, in welchem die Erzeugung stattgefunden hat, also zum Beispiel die Verzehrungssteuer von den im Monate Jänner stattgefundenen Gebräuen einer Bierwürze von mindestens eilf Saccharometergraden erst bis letzten Juli, und wenn dieser Tag ein Sonntag oder Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer

Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Die sub 1 erwähnte Ausschließung erlischt nach Ablauf einer dreijährigen Frist, vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet. Doch ist dem Finanzministerium vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen eine kürzere Frist zuzulassen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode; auch kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Biersteuer im vorhinein bei der jedesmaligen Anmeldung bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Steuer inmitten liegt oder nicht, ein vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Vollzugswege zu bestimmendes Disconto gewährt.

Die Vorschriften, wodurch den Bierbrauern in Oberösterreich und Salzburg für die Erzeugung von Unterzeugbier zur Entrichtung der Verzehrungssteuer eine Erweiterung der Zahlungsfrist zugestanden wurde, werden durch die vorstehenden Bestimmungen über die Borgung nicht berührt und bleiben auch fortan ungeändert in Kraft.

Bierausfuhr über die Zollinie gegen Steuerrückvergütung.

§. 23.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird für das über die Zollinie ausgeführte Bier, wenn es genießbar ist und entkohlensäuert mindestens $2\frac{1}{2}$ Saccharometergrade zeigt, die Verzehrungssteuer rückvergütet, und zwar:

1. An jedermann, der solches Bier exportirt, ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Stammwürze (das ist der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jedes Hektoliter Bier mit 3 K 40 h,

2. an die Biererzeuger, entweder

a) nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extractgehalte der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen, für jedes Hektoliter und jeden Saccharometergrad des durchschnittlichen Extractgehaltes mit 34 h.

Die Ermittlung des durchschnittlichen Extractgehaltes hat in der Weise zu geschehen, dass die Gesammtmenge der erzeugten Hektolitergrade Extract durch die Gesammtzahl der erzeugten Hektoliter Bierwürze dividirt wird, wobei in dem Quotienten die Bruchtheile, welche weniger als ein Zehntel-Grad betragen, wegzulassen sind, oder

b) nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extractgehalte der Stammwürze, für jedes Hektoliter Bier und jeden Saccharometergrad dieses Extractgehaltes mit 34 h.

Ergeben sich bei der Ermittlung des ursprünglichen Extractgehaltes Bruchtheile eines Saccharometergrades, so wird die Steuerrückvergütung unter Vernachlässigung der Bruchtheile nach der verbleibenden Anzahl ganzer Saccharometergrade geleistet.

Für die durch Gährung, Lagerung 2c. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürze werden $6\frac{1}{2}$ Procent der jeweilig entfallenden Steuerrückvergütung zurückbezahlt.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 24.

Auf die Übertretungen dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung und der Vorschriften zum Vollzuge desselben findet, insofern nicht etwas anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmaß der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen worden sind.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 25.

Der Betriebsleiter der Bierbrauerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter wird als Thäter des unan-

gemeldeten oder von der Anmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens der Biererzeugung betrachtet.

Den Unternehmer der Bierbrauerei trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Grundlage der Strafbemessung.

§. 26.

Bei Gefällsübertretungen, für welche die Strafe sich nach der Steuergebür richtet, wird der Berechnung der Steuergebür, auf deren Grundlage die Strafe zu bemessen ist, wenn es sich um Bierwürze handelt, der das Gährungsmittel noch nicht beigemischt ward, und deren Extractgehalt erhoben wurde, dieser zugrunde gelegt.

In allen anderen Fällen hingegen ist der Berechnung der erwähnten Steuergebür ein vierzehngrädiger Extractgehalt zugrunde zu legen, wenn nicht ein höherer Extractgehalt der Bierwürze dargethan wird, welche entweder unmittelbar den Gegenstand der Gefällsübertretung ausmacht, oder, falls Bier der Gegenstand der Übertretung ist, der Stärke dieses Bieres entspricht.

Besondere Strafbestimmungen.

a) Für Übertretungen in Absicht auf die Ermittlung der erzeugten Bierwürzemenge.

§. 27.

Unabhängig von den wegen allfälliger Abgabeverkürzung eintretenden Folgen ist eine Geldstrafe von 400 K bis 10.000 K zu verhängen:

1. Wenn erzeugte Bierwürze nicht zur Gänze auf die zur Ermittlung der erzeugten Bierwürze bestimmte Vorrichtung gebracht oder vor dieser mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, noch vor der amtlichen Erhebung beseitigt wird;

2. wenn an der zur Ermittlung der erzeugten Bierwürze bestimmten Vorrichtung absichtlich eine Veränderung vorgenommen wird, welche geeignet ist, die Anzeige dieser Vorrichtung in irgendeiner Weise zu beeinflussen;

3. wenn nach erfolgter amtlicher Erhebung der Bierwürze dem Erzeugnisse Stoffe zugesetzt werden, welche geeignet sind, den Extractgehalt desselben zu erhöhen.

b) Für die verbotwidrige Aufbewahrung oder Ansichbringung von Bier, welches die Hauptgährung noch nicht überstanden hat.

§. 28.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist gegen denjenigen zu verhängen, welcher Bierwürze oder Bier, welches die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, verbotwidrig an sich bringt oder aufbewahrt.

c) Für Übertretungen hinsichtlich der Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung.

§. 29.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. wenn statt Bier, für welches die Steuerrückvergütung beansprucht wird, eine andere Flüssigkeit als Bier vorgefunden wird, oder

2. wenn das zur Ausfuhr erklärte Bier entkohlensäuert weniger als 2½ Saccharometergrade zeigt, oder

3. wenn eine größere Biermenge zur Ausfuhr erklärt wird, als der amtliche Befund ergibt und dieser Unterschied 5 Procent der erhobenen Menge überschreitet;

4. wenn in den Fällen, in welchen die Steuerrückvergütung nach dem vollen versteuerten Extractgehalte beansprucht wird, das zur Ausfuhr erklärte Bier

a) aus einer Bierwürze von einem geringeren Extractgehalte stammt als demjenigen, auf welchen der Rückvergütungsanspruch lautet und wenn dieser Unterschied mehr als 0·5 Saccharometergrade gegenüber der amtlich ermittelten Saccharometeranzeige der Stammwürze beträgt, oder

b) Zusätze erhalten hat, welche bewirken, daſs die auf die Ermittlung des Extractgehaltes der Stammwürze gerichtete Untersuchung ein größeres Resultat, als der Stammwürze entspricht, liefert.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen:

In den unter Z. 1 und 2 aufgeführten Fällen der Betrag, welcher an Steuerrückvergütung überhaupt beansprucht wird; in den unter Z. 3 und 4, lit. a) aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Steuerrückvergütung nach der Ausfuhrerklärung höher als nach der amtlichen Untersuchung sich beziffert; in dem unter Z. 4, lit. b) aufgeführten Falle 20 Kronen für jedes Hektoliter Bier.

II. Theil.

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung.

Die §§. 1, 43, 74 und 82 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung werden aufgehoben, ferner die §§. 3, 6, 7, 8, 21, 22, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 46, 50, die Aufschrift der ersten Abtheilung, dritter Abschnitt, III. Hauptstück, dann die §§. 51, 52, 57, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, die Aufschrift des IV. Hauptstückes, der §. 75, die Aufschrift des §. 76, die §§. 77, 79, 81, die Aufschrift des zweiten Abschnittes des VI. Hauptstückes, der §. 85, die Aufschrift des dritten Abschnittes des VI. Hauptstückes, endlich die §§. 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95 und 96 desselben Gesetzes abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Vertheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1. Die Alkoholmenge, welche in den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, bleibt bis Ende August 1908 mit . . . . 1,878.000 Hektoliter

für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1,017.000 Hektoliter auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 853.000 „

und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und Hercegovina . . . . 8.000 „

2. Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

V. B. F. M.

Befreiung von der Consumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Consumabgabe derjenige Brantwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung und zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird. Bei der Verwendung zur Essigerzeugung kommt die Abgabefreiheit nur dem unter den niedrigeren Satz fallenden Brantweine zu. Für den abgabefrei angewiesenen Brantwein, mit Ausschluss desjenigen für wissenschaftliche Zwecke, ist eine Controlgebür von 3 h per Liter Alkohol nach Maßgabe der im Vollzugswege zu erlassenden Bestimmungen von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Brantwein, welcher in einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann zum Behufe der Ausfuhr, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung abgabefrei eingelagert werden.

Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennereien.

§. 7.

1. Jede unter die Consumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatscassa, und zwar:

a) Wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugen darf (§. 3, Z. 2): von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 8 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 10 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet: von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeu-

gung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Die in einer jährlichen Betriebsperiode erzeugte Gesammtalkoholmenge darf 1680 Hektoliter Alkohol nicht überschreiten.

Von der unter Z. 2, lit. a festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind.

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

§. 8.

Wird Brantwein, auf welchem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen Behältnissen und in Mengen von mindestens ein Hektoliter über die Zolllinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) desselben eine Ausfuhrbonification von 10 h gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder in Flaschen umfasst, die Bonification mit $3\frac{1}{2}$ h pro Liter geleistet. In einem und demselben Collo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Form und Größe sich befinden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister die Ausfuhrbonificationen vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Gewährung von Ausfuhrbonificationen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Brantweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird.

Für Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zolllinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgaberückvergütung von 35 h per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Brantwein erzeugen oder mittels Destillation reinigen oder alkoholhältige Getränke mittels Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Diese Bestimmung, sowie die Bestimmungen der §§. 23, 24, Z. 1, 26 und 30 finden, abgesehen von Bierbrauereien, auch auf Unternehmungen sinngemäße Anwendung, in welchen aus mehligen Stoffen, Stärkemehl, Cellulose, Topinambur, Rüben, Melasse, Sirup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte Maische bereitet und der Gährung unterzogen, aber Brantwein nicht erzeugt wird.

Anzeige hinsichtlich der Destillirapparate.

§. 22.

Auch außer den Fällen des §. 21 ist der Besitz von Destillirapparaten einschließlich der Kühlapparate von dem Besitzer dem im Orte oder in dessen Nähe aufgestellten Finanzorgane schriftlich oder mündlich gegen die von diesem hierüber zu ertheilende Bescheinigung anzuzeigen, und zwar, wenn ein solcher Apparat beigeschafft wird, binnen 48 Stunden nach der Beischaffung.

Die Controle des Bezuges solcher Apparate aus dem Auslande wird im Vollzugswege geregelt.

Verfertiger solcher Apparate haben den am 1. September 1899 vorhandenen Vorrath binnen acht Tagen und die nach diesem Zeitpunkte fertiggestellten Apparate binnen 48 Stunden nach der Fertigstellung derselben dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen, und die Bescheinigung des letzteren hierüber einzuholen.

Auf jedem Destillirapparate muss künftighin der Name und Standort des Verfertigers in geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden.

Die Besitzer solcher Apparate dürfen dieselben weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie dem im Orte oder in dessen Nähe aufgestellten Finanzorgane unter genauer Bezeichnung des Apparates oder des Theiles desselben den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und die Bescheinigung hierüber erhalten haben.

Die Verpflichtung der Anzeige erstreckt sich nicht auf jene Destillirapparate der Apotheken, welche nicht über ein Liter fassen oder aus anderem Material als Metall verfertigt sind.

Ermittlungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder mittels eines Sammelgefäßes nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte, mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen oder, abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c) es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Die Heizfläche der Brennblase darf im Verhältnisse zu deren Tiefe das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Vollzugswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallenden Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Sirup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weintrebern, Weinabfälle verarbeiten und zugleich mit Brantwein weinsaure Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Trebern, Wein, Weinlager, Beerenfrüchte, Wurzeln, Honigwasser ꝛc. verarbeiten und Brennvorrichtungen besitzen.

die mit Dampf zu heizen sind, oder bei welchen die in 24 Stunden zu verarbeitende Maischmenge nach den im §. 38 festgesetzten Maßstäben 15 Hektoliter übersteigt.

VI. In andere Brennereien, welche Stoffe der sub V bezeichneten Art verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und VI bezeichneten Brennereien mit Ausnahme der in den §§. 34 und 35, Absatz 2, bezeichneten Fälle.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, dass das zur Verarbeitung gelangende, nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muss, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei jenen unter §. 32, VI fallenden Brennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Brantweinerzeugung verwenden;

2. bei anderen unter §. 32, VI fallenden Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst, Weintreber oder Weinhefe aus der eigenen Weinernte, Beerenfrüchte, Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden.

Der Finanzminister kann in einzelnen Ländern oder Landestheilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im §. 32, I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen 3 Hektoliter nicht übersteigt;

3. bei den unter §. 32, I fallenden Brennereien, wenn deren Brennblase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder mittels eines Sammelgefäßes fallen die im §. 32 unter II, III, IV und V bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittlungsart kann auch Brennereien, die im §. 32, VI bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

An der nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelten Alkoholmenge wird den im §. 32 sub V, beziehungsweise VI bezeichneten Brennereien ein Nachlass von 15 Procent bewilligt.

Art der Abgabeentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das Gleiche geschieht in den im §. 32, IV und V bezeichneten Brennereien, sowie in den im §. 32, VI bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Brantwein, welcher in den im §. 32, II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Übergang aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben.

Fortsetzung.

§. 38.

Die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist die Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit dem Vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, V bezeichneten Stoffgattungen in den im §. 32, VI erwähnten Brennereien:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt werden kann, mit dem Dreifachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche:

a) zwar nur die unter 1 aufgeführten Bestandtheile hat, aber ohne Abnahme des Helmes gefüllt werden kann, oder

b) außer den unter 1 aufgeführten Bestandtheilen auch mit einem Maischvorwärmer oder mit einem Rectificator oder mit einem Lutterbehälter oder mit einer Dephlegmationsvorrichtung versehen ist und nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt werden kann,

mit dem Vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche außer den unter 1 aufgeführten Bestandtheilen noch mit zwei von den sub Z. 2, lit. b aufgeführten Bestandtheilen versehen ist oder welche zwar nur einen dieser Bestandtheile besitzt, aber ohne Abnahme des Blasenhelmes gefüllt werden kann, mit dem Fünffachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

Sowohl in den unter A als auch in den unter B aufgeführten Fällen werden als Füllungsraum der Brennblase vier Fünftel ($^4/_5$) des vollen, auch den sogenannten Blasenhals umfassenden Rauminhaltes derselben angenommen und findet, wenn die in Liter ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit durch zehn nicht theilbar ist, zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach unten statt.

Sollten Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird derselbe vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister nach Anhörung von Sachverständigen und, falls es für nothwendig befunden werden sollte, nach Vornahme eines Probebrandes besonders festgesetzt.

Fortsetzung.

§. 39.

Der Finanzminister kann unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestatten, dass, wenn Weintrebern mit Spiritus gemengt auf die Brennvorrichtung gebracht werden (sogenannter Durchzug), die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünfteln des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen und hiebei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen wird.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, I) mit 6 Graden;

b) bei Verarbeitung von Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 4 Graden;

c) bei Verarbeitung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepresstem Kernobst mit $1^1/_4$ Graden.

An der unter a angesetzten Alkoholausbeute wird den im §. 32, I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, wenn sie nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlass von 20 Procent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine, von Landwirten betriebene Brennereien, in welchen nur solche Weintreber zur Brantweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Anmeldung.

§. 46.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Einhebungsamte oder Finanzorgane zu erfolgen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat in der Regel schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien,

für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 38 unter A oder B, Z. 1 und 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c) die Nummer und die in der amtlichen Übersicht in Hektoliter Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Übertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

Abgaberückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge eines solchen Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dass das eingetretene Ereignis zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dass, wenn binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter A oder B, Z. 1 und 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates oder mittels eines Sammelgefäßes.

Bestimmungen über die Anwendung eines Controlmessapparates, beziehungsweise eines Sammelgefäßes.

§. 51.

Ob in einer Brennerei die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder mittels eines Sammelgefäßes geschehen soll, bestimmt das Finanzministerium.

Im übrigen wird gefordert:

A. Für die Anwendung eines Controlmessapparates:

1. Das Brennlocale muss, wenn dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dass der Controlmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muſs so beschaffen sein, daſs er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluſs gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daſs die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeſsapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Öffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muſs, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, daſs sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder SCederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rectificator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Bei diesen Ventilen, sowie bei der Zuleitung der Maische in die Brennvorrichtung kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Miſsbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Controlmeſsapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Der Rectificator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem alkoholhältige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma) während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muſs der Untersuchung zugänglich sein und in Absicht auf seinen Rauminhalt mit der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung im richtigen Verhältnisse stehen.

7. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmeſsapparate muſs in gerader Richtung laufen, insoferne nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Controlmeſsapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein und muſs in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Überrohre aus glattem, unangestrichenem Zinkblech in der Art versehen werden, daſs zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimeter Breite frei bleibt.

Führt das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Führt das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerk befindliche Thür oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

8. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daſs alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muſs das Schlempeabfluſsrohr derart in ein Behältnis geführt werden, und letzteres so beschaffen sein, daſs alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daſs sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muſs in die Brennblase soweit hineinragen oder mit einem wasserdichten Ringe so hoch umgeben sein, daſs die Schlempe durch das Abfluſsrohr allein nur bis auf eine Menge, die in Spirituspreſshefebrennereien nicht unter zehn Procent und in anderen Brennereien nicht unter fünf Procent einer Brennblasenfüllung beträgt, nicht abgelassen werden kann; jedoch ist der Finanzminister ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Vorkehrung in dieser Beziehung zu gestatten.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muſs das Abfluſsrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daſs der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

9. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmeſsapparates nicht statt.

B. Für die Anwendung eines Sammelgefäßes:

Für die Anwendung eines Sammelgefäßes finden die vorstehenden Bestimmungen Z. 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ebenfalls Anwendung. Hinsichtlich des Verbindungsrohres zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Sammelgefäße gelten die Bestimmungen Z. 7, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Richtung und Länge dieses Rohres beziehen.

Das Sammelgefäß muſs übrigens die im Vollzugswege vorzuzeichnende Einrichtung besitzen und auf einem zur Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes geeigneten Platze aufgestellt werden.

Den unter §. 32, IV und V fallenden Brennereien kann das Finanzministerium in Absicht auf die vorstehenden Forderungen (A und B) die nothwendig erscheinenden Erleichterungen zugestehen.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Controlmessapparate, beziehungsweise Sammelgefäße.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muss mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmessapparate nebst Sinksturz, beziehungsweise mit einem vorschriftsmäßigen Sammelgefäße versehen sein; hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 77 die bedingungsweise Vereinigung von Brantweinerzeugung und Rectificirung gestattet ist.

Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Controlmessapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß anzuschaffen und sämmtliche zur verlässlichen Aufstellung desselben als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Ist in der Brennerei am 1. September 1899 bereits ein Controlmessapparat aufgestellt, gegen dessen fernere Verwendung zur Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge ein Anstand nicht obwaltet, so kann derselbe auch weiterhin hiezu verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten erstreckt sich bei den noch mit keinem Controlmessapparate versehenen, der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, deren Betriebsumfang in der monatlichen Anmeldungsperiode fünf Hektoliter Alkohol für einen Betriebstag durchschnittlich nicht überschreitet, nicht auf die Kosten der ersten Anschaffung des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes. Diese Kosten werden von der Finanzverwaltung bestritten.

Wird jedoch eine solche Brennerei gänzlich aufgelassen, oder deren Betrieb für mehr als eine Erzeugungsperiode eingestellt, so ist der Finanzverwaltung der Controlmessapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß, dessen Kosten sie bestritten hat, zur Verfügung zu stellen.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit der Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich, bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gährbottiche und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffass) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergleichen versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind, ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus anderen als in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Stoffen beginnt mit der Übertragung derselben auf die Brennvorrichtung.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Alkoholmenge und Stoffmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Stoffmenge jeder Art, sowie der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Procent aufwärts und 15 Procent abwärts in der Art gestattet, dass erst eine Mehr- oder Minderverarbeitung, beziehungsweise Erzeugung, welche 15 Procent der angemeldeten Menge überschreitet, insofern nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen wird, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, ist immer nur der Umfang einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates, beziehungsweise in der Verwendung des Sammelgefäßes.

a) Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates wahrgenommen werden, so ist der Betriebsleiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Die gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn in der Beschaffenheit, Einrichtung oder Versicherung des Sammelgefäßes oder in der Verbindung desselben mit der Kühlvorrichtung Änderungen wahrgenommen werden, welche die bezweckte Ansammlung des Erzeugnisses in diesem Gefäße stören.

Das eine mit der Bestätigung der Überreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, beziehungsweise in der Verwendung des Sammelgefäßes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

A. Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung des Controlmessapparates.

I. Während der Störung des Controlmessapparates (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur ein Controlmessapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße, sowie in der Anmeldung überhaupt (§. 59) eine Änderung nicht eintreten.

2. Die erzeugte Alkoholmenge kann, wenn der Controlmessapparat mit einer Reservemessvorrichtung versehen ist, welche im Gange nicht gestört ist, nach den Anzeigen dieser Messvorrichtung ermittelt werden, wobei, wenn dieselbe nur die Menge des Erzeugnisses anzeigt, nicht aber auch zur Ermittlung des Alkoholgehaltes desselben dient, der zuletzt vor der Störung erhobene Alkoholgehalt des Erzeugnisses, jedoch nicht unter dem im Befundsprotokolle festgestellten Durchschnitte (§. 54) angenommen wird.

Außer diesem Falle wird als erzeugte Alkoholmenge für den Zeitabschnitt der Störung auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Controlmessapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit zehn volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens zehn Betriebstage umfasst, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäßig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, Z. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Controlmessapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Controlmessapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Controlmessapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dass die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmessapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dass die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Branntweinmaische oder in einer anderen verlässlichen Art bewirkt werde.

Das Verbot des §. 24 a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

B. Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Während der Störung in der Verwendung eines Sammelgefäßes (§. 61) darf das Brennverfahren nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, fortgesetzt werden. Während dieser Zeit wird die erzeugte Alkoholmenge im Wege der amtlichen Überwachung durch unmittelbare Erhebung festgestellt.

Sollten in einer Brennerei Störungen in der regelmäßigen Verwendung des Sammelgefäßes im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden.

Periodische Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Im Falle der Anwendung eines Controlmessapparates wird mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58), wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen dieses Apparates mit Berücksichtigung der für die Zeit der etwa eingetretenen Störung des Ganges desselben ermittelten Erzeugnisses (§. 62 A) amtlich constatirt.

Im Falle der Anwendung eines Sammelgefäßes hat die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses so oft zu geschehen, als es der Fassungsraum dieses Gefäßes mit Rücksicht auf den Betriebsumfang der Brennerei fordert, jedenfalls aber immer am Schlusse der monatlichen Anmeldungsperiode und, falls vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebseinstellung.

In Brennereien, welche der Productionsabgabe unterliegen und dieselbe nach den Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes entrichten, wird mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung auch der Betrag der Productionsabgabe für die in der Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge nach Abschlag des im §. 35 gewährten Nachlasses ermittelt. Ist dieser Betrag größer als der laut der Anmeldung entfallende Abgabebetrag, so ist der Überschuss, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, soweit die Sicherstellung zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Überschuss binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Ist jedoch der für die erzeugte Alkoholmenge sich ergebende Abgabebetrag kleiner als der laut der Anmeldung entfallende, so wird die Differenz, wenn der Brennereiunternehmer die Borgung ohne Einbringung eines Steuerwechsels benützt hat, von dem geborgten Abgabebetrage abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

Diese die Productionsabgabe betreffenden Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf die Pressheseabgabe.

Wenn der Unternehmer einer unter der Productionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugnis oder einen Theil desselben zur Ausfuhr oder zur abgabefreien Verwendung bestimmt und zu diesem Behufe die abgabefreie Lagerung desselben (§. 6) verlangt, so wird die hiefür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, dass sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr, beziehungsweise die Wegbringung zur abgabefreien Verwendung des Brantweins wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Betriebsleiter einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem vom Beginne des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen, dann die Menge und die Saccharometeranzeige der daraus gewonnenen Maische im Vormaischbottich;

b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) sogleich, nachdem die Übertragung der Maische aus einem Gährbottiche auf die Brennvorrichtung begonnen hat, die Nummer des Bottichs, die Menge und die Saccharometeranzeige der in demselben enthaltenen Maische;

d) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des in Verwendung stehenden Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

e) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In den der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen ein Controlmessapparat, beziehungsweise ein Sammelgefäß in Verwendung steht, hat der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter gleichfalls ein Register zu führen, dessen Einrichtung im Vollzugswege bestimmt wird.

In das Brennereiregister ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes und dergleichen, einzuziehen.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge des auf einmal wegzubringenden Brantweines.

§. 66.

Die Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, II oder III bezeichneten Brennerei (§. 26) oder aus einem Freilager für Brantwein erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe kann sie stattfinden, wenn:

a) der Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt ist.

Auf einmal darf aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Zahlungspflicht wegen Nichteinlangens oder unterbliebener Ausfuhr angewiesener Brantweinsendungen oder wegen Abgängen bei denselben.

§. 69.

Wenn Brantwein, welcher unter dem Bande der Consumabgabe aus einer Brennerei oder einem Brantweinfreilager im Wege der amtlichen Anweisung versendet wurde, nicht innerhalb der angemeldeten, den Umständen entsprechend bemessenen Frist im Bestimmungsorte eintrifft, beziehungsweise zur Ausfuhr gelangt, so ist die auf demselben haftende Consumabgabe von dem Unternehmer der Brennerei beziehungsweise des Freilagers, falls aber der Käufer als Versender eingetreten ist, von diesem zu entrichten.

Diese Zahlungsverpflichtung tritt auch hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge ein, welche bei der angewiesenen Sendung fehlt und von welcher nicht nachgewiesen wird, dass sie auf dem Transporte zugrunde gegangen ist.

Übrigens haben für den Transport von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist, oder wenn er die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, binnen vierzehn Tagen den Brantwein entweder in die Brennerei, aus welcher derselbe versendet wurde, zurückzubringen oder in ein anderes Brantweinfreilager einzulagern oder die Consumabgabe bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Soll der Brantwein in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat der Versender hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane zu machen.

Rechnung über die Consumabgabe.

a) In der Brennerei.

§. 70.

Für jede unter die Consumabgabe fallende Brennerei (§. 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist;

b) die Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übertragen oder über die Zollinie ausgeführt worden sind, oder

c) zur abgabefreien Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern weggebracht worden sind;

d) die Lagerschwendung und, wenn der Brantwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Vollzugswege bezeichneten Grenzen.

b) Im Freilager für Brantwein.

§. 71.

Auch für jedes Brantweinfreilager wird eine Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Consumabgabe haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b, c und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigtes Brantweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Vollzugswege bezeichneten Grenzen.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den der Consumabgabe zugewiesenen Brennereien die Brantweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen erhoben.

Ergibt der Befund einen Vorrath, welcher kleiner ist, als er nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei sein sollte, und überschreitet der Abgang fünf Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung in Empfang genommenen Alkoholmengen, so hat der Brennereiunternehmer die Consumabgabe für diesen Abgang binnen drei Tagen nach Constatirung desselben bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Alkoholmenge durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen ist, und wenn nicht das Ereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer und, falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Brennerei eine telegraphische Verbindung besteht, auch telegraphisch angezeigt worden ist.

Ergibt sich ein Mehrbefund, welcher fünf Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung in Empfang genommenen Alkoholmengen überschreitet, so wird derselbe in der Rechnung über die Consumabgabe vorgeschrieben.

Über Befunde, die im Mehr oder Weniger das [illegible] von fünf Procent nicht überschreiten, findet am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergibt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Übernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Brantweinfreilager sinngemäße Anwendung.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Veredlung von Brantwein.

§. 75.

Wer Brantwein mittels Destillation reinigen oder aus Brantwein alkoholhältige Getränke mittels Destillation bereiten will, hat spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 53, I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen. Bezieht der Unternehmer zu diesem Behufe Brantwein, auf dem die Consumabgabe nicht haftet, so muss der Alkoholgehalt desselben mindestens 30 Grade des hunderttheiligen Alkoholometers betragen.

Will der Unternehmer zu diesem Behufe Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus Brennereien oder aus Brantweinfreilagern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem Bande der Abgabe beziehen, so muss er um die Erklärung seiner Raffinerie als Brantweinfreilager ansuchen.

Der Umstand, dass eine Raffinerie örtlich mit einer Brennerei verbunden ist, behindert nicht die Erklärung der ersteren als Brantweinfreilager, insofern nur die Bedingungen des §. 77 erfüllt sind. In diesem Falle ist jedoch die Rechnung über die Consumabgabe (§§. 70 und 71) abgesondert für die Brennerei und für das Freilager zu führen.

In der einzubringenden Beschreibung der als Freilager zu erklärenden Brantweinraffinerie sind auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Brantweines, sowie der Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt die amtliche Befundaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Brantwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und

geschehener Ausdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Überreichung geschehen ist, mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Veredlung von Brantwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der im §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c) im Falle unter dem Bande der Consumabgabe stehender Brantwein raffinirt, sowie im Falle Brantwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabeentrichtung für diesen Brantwein, beziehungsweise der Abgabeborgung, insoferne nicht die abgabefreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Liter nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsamtlichen Controle.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der Rectificirung und Veredlung von Brantwein vereint mit der Brantweinerzeugung.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Productionsabgabe nach der Pauschalirung oder Abfindung entrichten, ist die abgabefreie Rectification von Brantwein nur unter der Bedingung gestattet, dass die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dass bei der Rectification überdies der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

Der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann jedoch, wenn sie ihr eigenes Erzeugnis auf der mit dem Controlmessapparate oder Sammelgefäße verbundenen Brennvorrichtung abgabefrei rectificiren wollen, die Gestattung hiezu unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln ertheilt werden.

In einer Brennerei, in welcher die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeige eines Controlmessapparates ermittelt wird, ist die Rectification von Brantwein nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparate anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. zur Speisung des Rectificirapparates dürfen nur, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete, Röhrenleitungen, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muss, vorhanden sein, und zwar nur zwei: die eine Leitung für Brantwein unmittelbar aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluss zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir, welches geaicht und bezeichnet werden muss, die andere für Wasser. Für die Entleerung des Rectificirapparates darf nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen.

4. Das zur Aufnahme des Brantweines bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Borgung der Abgabe. Disconto.

§. 79.

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Brantweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindestens den Betrag von zwölfhundert Kronen erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Productionsabgabe und im Falle mit der Brantweinerzeugung die Presshefeerzeugung verbunden ist, auch der Presshefeabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Die Borgung der Consumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherstellung gewährt: den Übernehmern von Brantwein, worauf die Consumabgabe haftet, den Unternehmern eines Brantweinfreilagers und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, dass die während je eines Monates bei Wegbringung des Brantweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Brantweines stattgefunden, also zum Beispiel die Consumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Presshefeabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, für die Presshefeerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Diese Ausschließung erlischt im Falle 1 nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet, doch ist dem Finanzministerium vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen eine kürzere Frist zuzulassen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode; auch kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe inmitten liegt oder nicht, ein vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Vollzugswege zu bestimmendes Disconto gewährt.

Für die Presshefeabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Vollzugswege zu bestimmendes Disconto gewährt.

Ausmaß einiger Geldstrafen.

§. 81.

Bezüglich der Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung wird das Strafausmaß der nachfolgenden Paragraphen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert, wie folgt:

für §. 344 auf 4 bis 400 Kronen;
für §. 348 auf 10 bis 400 Kronen;
für §. 452 auf 10 bis 1000 Kronen;
für §. 453 auf 4 bis 400 Kronen;
für §. 455 auf 200 bis 2000 Kronen und
für §. 458, Alinea 2, auf 400 bis 10000 Kronen.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 desselben Gesetzes betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, finden nur dann Anwendung, wenn statt des dieses Ausmaß überschreitenden Betrages Arreststrafe verhängt wird.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und hinsichtlich der abgabefreien Brantweinerzeugung.

§. 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

I. Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung (§. 41) vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit mindestens acht Tagen und bei Verarbeitung der im §. 32, V bezeichneten Stoffgattungen mit mindestens 48 Stunden angenommen.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder

b) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder

c) das steuerbare Verfahren vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen oder bei Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor dem angemeldeten Zeitpunkte auf die Brennvorrichtung gebracht wird, oder

d) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder

e) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebür, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maische- oder Stoffmenge nach der im §. 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle e so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabeentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im §. 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann oder deren Heizfläche das vorgeschriebene verhältnismäßige Maß überschreitet, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge mit 70 h pro Liter Alkohol entfallenden Abgabe, jedoch nicht unter 200 K zu bemessen.

Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im §. 32, I, lit. a bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§. 26, Z. 1) aufbewahrt werden, so ist neben der Anwendung der einschlägigen obigen Strafbestimmungen noch eine Geldstrafe von 40 bis 400 K zu verhängen. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer im §. 32, I bezeichneten Brennerei verbotwidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

II. Bei der abgabefreien Brantweinerzeugung:

1. Wenn jemand auf Grund einer durch unrichtige Angaben erschlichenen Bewilligung die abgabefreie Brantweinerzeugung vornimmt oder innerhalb des Zeitraumes, für welchen die abgabefreie Brantweinmenge bewilligt worden ist, den Ausschank mit geistigen Flüssigkeiten oder den Handel mit denselben betreibt.

2. Wenn die abgabefreie Brantweinerzeugung vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht, beziehungsweise, insofern eine Befreiung von dieser Anmeldung eintritt, der Revisionsbogen erwirkt wurde.

Die Strafe wird in beiden Fällen wie im Falle I, Z. 1, nach der Abgabegebür bemessen, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen entfällt.

3. Wenn eine größere als die bewilligte Brantweinmenge abgabefrei erzeugt oder der abgabefrei erzeugte Brantwein vorschriftswidrig veräußert wird.

Die Strafe ist in diesem Falle mit dem Vielfachen der Productionsabgabe zu bemessen, welche von der mehrerzeugten, beziehungsweise vorschriftswidrig veräußerten Alkoholmenge entfällt.

Macht sich derjenige, der bereits wegen einer der sub 1 bis 3 erwähnten schweren Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren neuerdings einer dieser Übertretungen schuldig, so kann demselben die Begünstigung der abgabefreien Brantweinerzeugung für immer oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

4. Wenn die abgabefreie Brantweinerzeugung zwar vorschriftsmäßig angemeldet, beziehungsweise, insofern die Befreiung von dieser Anmeldung eintritt, der Revisionsbogen erwirkt wurde, jedoch

a) das Verfahren mit anderen als selbsterzeugten Stoffen oder zwar mit selbsterzeugten, aber anderen als den angemeldeten, beziehungsweise bewilligten ausgeübt wird, oder

b) das Verfahren vor dem angemeldeten Zeitpunkte (bewilligten Zeitabschnitte) begonnen oder bei Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor dem angemeldeten Zeitpunkte auf die Brennvorrichtung gebracht oder das Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt, oder

c) wenn der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten, beziehungsweise bewilligten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe wird nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Brennvorrichtung nicht vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends in Verwendung genommen werden darf, bemessen, wobei im Falle c so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung, beziehungsweise Bewilligung erfolgt wäre.

5. Die nicht einer besonderen Strafbestimmung unterliegenden Abweichungen von den geltenden Vorschriften über das Verfahren der abgabefreien Branntweinerzeugung werden als Unregelmäßigkeiten nach §. 348 des Gefällsstrafgesetzes (§. 81) bestraft.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Consumabgabe, dann hinsichtlich der Productionsabgabe, welche nach dem wirklichen Erzeugnisse eingehoben wird, und hinsichtlich der Raffinirung und Veredlung von Brantwein.

a) Unangemeldetes Verfahren der Brantwein-erzeugung und der Presshefeerzeugung.

§. 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere ohne vorschriftsmäßige Benützung des Controlmessapparates oder während einer Störung des regelmäßigen Ganges desselben, beziehungsweise ohne vorschriftsmäßige Verwendung des Sammelgefäßes unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen und der Strafbemessung der Abgabebetrag zugrunde zu legen, welcher für die unangemeldet erzeugte Alkoholmenge entfällt.

Diese Alkoholmenge ist derart zu ermitteln, dass:

a) in Brennereien, welche der Consumabgabe zugewiesen sind, für jedes Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden, und

b) in Brennereien, in welchen die Productionsabgabe nach dem wirklichen Erzeugnisse eingehoben wird, für jede vorgefundene Brennvorrichtung und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens die verarbeitete Maischmenge bei Brennvorrichtungen, weche auf Dampfbetrieb eingerichtet sind, mit dem Zehnfachen, bei anderen Blasenapparaten mit dem Sechsfachen des Füllungsraumes der Brennblase (4/5 des Rauminhaltes derselben) und beim Vorhandensein von zwei oder mehreren Brennblasen, der Brennblasen und die Alkoholausbeute mit 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen wird; bei Colonnenapparaten dagegen wird die Maischmenge nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt und gleichfalls eine Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, dass trotz der Störung im Gange des Controlmessapparates die nach den Anzeigen desselben erzeugte Alkoholmenge höher wäre, als die bei der vorstehenden Annahme sich ergebende, so ist erstere als die maßgebende anzusehen.

Wird das unangemeldete steuerbare Verfahren unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmessapparates während des regelmäßigen Ganges desselben, beziehungsweise unter vorschriftsmäßiger Verwendung des Sammelgefäßes vollzogen, so ist bloß die Strafe wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren auszusprechen.

Wird in einer Brennerei die Presshefeerzeugung unternommen, ohne dass dieselbe vorschriftsmäßig für die Abgabeentrichtung angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Presshefeabgabe zugrunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben das Sammelgefäß, beziehungsweise der Controlmessapparat, und zwar der letztere ohne Eintritt einer Störung seines regelmäßigen Ganges in vorschriftsmäßiger Verwendung stand, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das im ersten Absatze des §. 86 bezeichnete unangemeldete steuerbare Verfahren.

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeit oder alkoholhältigen Dampfes. Äußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmessapparates, beziehungsweise Sammelgefäßes. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung von Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Controlmessapparate, beziehungsweise Sammelgefäße nicht verbundenen Kühlvorrichtungen.

§. 88.

Eine Strafe von 1000 bis 10.000 Kronen ist zu verhängen:

1. Wenn mit Ausnahme von Maische alkoholhältige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmessapparat geflossen, beziehungsweise in das Sammelgefäß gelangt ist, oder alkoholhältiger Dampf mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältige Flüssigkeit vorschriftswidrig aus dem Sammelgefäße abgeleitet oder entnommen wird, oder

3. wenn Vorrichtungen an der Brennvorrichtung, beziehungsweise dem Messapparate oder Sammelgefäße angebracht werden, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen geeignet sind, alkoholhältige Dämpfe, Lutter oder Brantwein heimlich abzuleiten, oder wenn

4. die richtige Anzeige eines Controlmessapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn

5. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmessapparates, beziehungsweise von einer hinsichtlich des Sammelgefäßes der im §. 61 bezeichneten Art wahrgenommenen Änderung nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

6. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

7. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

8. ein mit einem Controlmessapparate, beziehungsweise einem Sammelgefäße nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampfe und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brantweinerzeugung und Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn mit Ausnahme von Maische alkoholhältige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmessapparat geflossen, beziehungsweise in das Sammelgefäß gelangt ist, oder solche Flüssigkeit vorschriftswidrig aus dem Sammelgefäße mit Umgehung der Abgabe beiseite geschafft wird.

Der Betrag der Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in der Art berechnet, dass für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein größerer Umfang der Übertretung nachgewiesen wird.

Falls auch Presshefeerzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Presshefeabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 89.

Einer Strafe von 1000 bis 10.000 Kronen unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Brantweinerzeugung während einer Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates, beziehungsweise in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Abgabe stattgefundene Brantweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird zuerst ermittelt:

1. Die Abgabesumme für die Alkoholmenge, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmessapparates oder nach dem Sammelgefäße für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates, beziehungsweise des Inhaltes des Sammelgefäßes verbundenen Revision sich ergibt.

2. Die Abgabesumme, welche entfällt, wenn die Alkoholmenge in der im §. 86, lit. a, beziehungsweise b angeordneten Weise ermittelt wird.

Die Abgabesumme 1 wird sodann mit der Abgabesumme 2 verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein.

§. 92.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn Brantwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein

ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§. 67) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge im Falle der abgabefreien Wegbringung ein Minderbefund oder im Falle der nicht abgabefreien Wegbringung ein Mehrbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Procent überschreitet.

Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder einem Freilager für Brantwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 400 Kronen auszusprechen.

h) Ungebürliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Consumabgabe oder der im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonification.

§. 93.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn mittels unrichtiger Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Consumabgabe oder
b) die im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonification ungebürlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt:

Im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Consumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht, im Falle b) der Betrag der ungebürlich in Anspruch genommenen Bonification.

i) Übertretungen der Anordnungen über die abgabefreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken.

§. 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Brantwein, welcher ohne Entrichtung der Abgabe zur Verwendung für die im §. 6 vorgesehenen Zwecke abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet oder ohne in einer den menschlichen Genuss sicher ausschließenden Weise vorschriftsmäßig denaturirt worden zu sein, von demjenigen, welcher diesen Brantwein für den im §. 6 vorgesehenen Zweck bezogen hat, an eine andere Person abgesetzt wird.

2. Wenn aus denaturirtem Brantwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder ausgeschieden oder dem denaturirten Brantwein Stoffe, welcher Art immer, beigegeben werden, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch geändert wird.

3. Wenn in solcher Art (2) behandelter Brantwein feilgehalten oder an andere abgesetzt wird.

Der Strafbemessung ist für jedes Liter der den Gegenstand der Übertretung bildenden gebrannten geistigen Flüssigkeit ein Betrag von 90 Heller zugrunde zu legen; die Strafe darf in keinem Falle unter 400 Kronen bemessen werden.

k) Übertretungen der Anordnungen über die Raffinirung und Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

§. 95.

1. Eine Strafe von 1000 bis 10.000 Kronen ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rectificirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirapparat gebracht wird, oder wenn
b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 10 bis 1000 Kronen ist zu verhängen für jede Übertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rectification (Veredlung) gebrannter geistiger Flüssigkeiten in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 4 bis 200 Kronen ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Brantwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
b) wenn Brantwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
c) wenn jemand, der Brantwein, auf welchem die Abgabe nicht haftet, mittelst Destillation reinigen oder aus demselben alkoholhältige Getränke mittelst Destillation bereiten will, zu diesem Behufe Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad bezieht (§. 75);
d) wenn ein der Productionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad auf die zur Rectification bestimmte Brennvorrichtung bringt (§. 77, 1. Absatz).

Übertretung der Vorschriften hinsichtlich angewiesener Brantweinsendungen.

§. 96.

Auf Übertretungen der Vorschriften hinsichtlich amtlich angewiesener Brantweinsendungen unter dem

Bande der Brantweinabgabe finden die angewiesene unverzollte ausländische Waren betreffenden Bestimmungen I und II des 13. Hauptstückes des Gefällsstrafgesetzes sinngemäße Anwendung, wobei an die Stelle des Zolles die Brantweinabgabe tritt. Doch ist in jenen Fällen, in welchen diese Bestimmungen die Strafe wegen Schleichhandels anordnen, nur die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

III. Theil.

Individuelle Vertheilung der in der Betriebsperiode 1899/1900 zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge.

Von der Alkoholmenge, welche gemäß der Bestimmung des durch den II. Theil der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung abgeänderten §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, in den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf, wird für die Betriebsperiode 1899/1900 jeder Brennerei, welche bei der auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1891, R. G. Bl. Nr. 114, vorgenommenen zweiten Vertheilung berücksichtigt worden ist, die bei dieser Vertheilung zugewiesene Alkoholmenge belassen. Die hiernach von dem Gesammtcontingente per 1,017.000 Hektoliter Alkohol für die Betriebsperiode 1899/1900 erübrigende Alkoholmenge wird jenen bisher mit einem definitiven Contingente nicht betheilten landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1899 in Betrieb gesetzt worden sind, zu gleichen Theilen zugewiesen.

Hinsichtlich der Zuweisung der im Laufe der Betriebsperiode 1899/1900 etwa verfügbar werdenden Alkoholmengen bleiben die Anordnungen des §. 7 des bezogenen Gesetzes vom 4. August 1891, R. G. Bl. Nr. 114, in Wirksamkeit.

IV. Theil.

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Artikel I.

Die §§. 46, 57 und 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, werden aufgehoben, die §§. 1, 2, 3, 30, 40, 42, 52 und 54 dieses Gesetzes aber abgeändert, wie folgt:

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 38 K.

2. Zucker anderer Art für 100 Kilogramm netto 6 K.

Bonification bei der Zuckerausfuhr.

§. 2.

Bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie wird eine Ausfuhrbonification gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto ausgeführten Zucker unter 99·3 bis mindestens 90 Procent Polarisation . . . . 3 K 20 h
b) für 100 Kilogramm netto ausgeführten Zucker von mindestens 99·3 Procent Polarisation . . . . 4 K 60 h

beträgt.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten kann die Ausfuhrbonification auch für jenen Zucker gewährt werden, welcher in zuckerhältigen Waren, zu deren Herstellung derselbe abgabefrei verwendet wurde, ausgeführt wird.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbeamtshandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonification zur Ausfuhr über die Zollinie erklärten Zuckererzeugnisse, beziehungsweise zuckerhältigen Waren vornehmen dürfen.

Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzminister die Ausfuhrbonificationen vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Gewährung von Ausfuhrbonificationen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird. Die bezügliche Verfügung ist den beiden Häusern des Reichsrathes, sofern derselbe versammelt ist, sofort, andernfalls bei dem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonification (§. 2) für sämmtlichen, während einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von achtzehn Millionen Kronen übersteigen, so ist der die achtzehn Millionen Kronen übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art zu ersetzen.

Um den in einer Betriebsperiode von der Gesammtheit der Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten

a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) in den Ländern der ungarischen Krone,
c) in den Ländern Bosnien und Hercegovina

zu leistenden Bonificationsrückersatz zu ermitteln, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Betriebsperiode weggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre. Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf die innerhalb derselben Betriebsperiode in diese Zuckererzeugungsstätten etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

2. Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jede Krone dieser Gesammtsumme von dem zu leistenden gesammten Bonificationsrückersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die Gesammtheit der Zuckererzeugungsstätten jedes einzelnen Ländergebietes der von derselben auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses zu leistende Ersatz ermittelt.

Die Regelung der individuellen Auftheilung des von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten zu leistenden Ersatzes wird jedes Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Vorrathserhebungen der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Überschüsse.

§. 30.

Auch außer dem im §. 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des §. 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergibt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Überschuss, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens 99·3 Procent Polarisation (Consumzucker) handelt, hinsichtlich des 1/4 Procent, wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Menge vorschriftsmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem es

ihm oder seinem Bestellten (§. 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hiezu bestimmten Amte bar einzuzahlen.

Übersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Consumzucker ½ Procent oder an Rohzucker 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insofern nicht die Wegbringung nach §. 42 des Gesetzes unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hiezu bestimmten Einhebungsamte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne steuerbare Wegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch den Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Kalendermonates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Kalendermonates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also zum Beispiel die Verbrauchsabgaben vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Sonntag oder ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Diese Ausschließung erlischt im Falle 1 nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet; doch ist dem Finanzministerium vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen eine kürzere Frist zuzulassen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode; auch kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende, geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe inmitten liegt oder nicht, ein vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Vollzugswege zu bestimmendes Disconto gewährt.

Unversteuerte Wegbringung von Zuckererzeugnissen.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert weggebracht werden:

a) Consumzucker und Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in ein Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird;

b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte dieser Länder übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muss für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 52.

Bezüglich der Zuckerbesteuerung wird das Strafausmaß der nachfolgenden Paragraphen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert, wie folgt:

für §. 344 . . .	auf 4 bis	400 K,
für §. 348 . .	auf 10 bis	400 „
für §. 376 . . .	auf 4 bis	400 „
für §. 452 . . .	auf 10 bis	1000 „
für §. 453 . . .	auf 4 bis	400 „
für §. 455 . . .	auf 200 bis	2000 „
für §. 458, Alinea 2	auf 400 bis	10000 „

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 desselben Gesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, finden nur dann Anwendung, wenn statt des dieses Ausmaß überschreitenden Betrages Arreststrafe verhängt wird.

Strafbestimmungen bezüglich der Zuckerausfuhr.

§. 54.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. wenn in einer mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification eingebrachten Ausfuhrerklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Procent höher als der amtliche Befund angegeben ist, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrerklärung die Ausfuhrbonification in einem höheren als dem für den vorhandenen Zucker festgesetzten Ausmaße in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Ausfuhrbonification beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welche die Ausfuhrbonification gewährt wird oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen der Betrag, welcher an Ausfuhrbonification im Falle 1 für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2 zu viel und im Falle 3 überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 90, beziehungsweise 99·3 Procent Polarisation und überschreitet der Unterschied 0·5 Procent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Ausfuhrbonification, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Procent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art, welcher bereits in freien Verkehr übergegangen und als solcher oder in zuckerhältigen Waren (auch Halbfabrikaten) von erheblichem Zuckergehalte am 1. August 1899 innerhalb des Geltungsgebietes dieser kaiserlichen Verordnung vorhanden ist, unterliegt einer Nachsteuer von 12 h per Kilogramm netto, auf welche die für die Verbrauchsabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

Die einzelnen Gattungen der der Nachversteuerung zu unterziehenden zuckerhältigen Waren, sowie der der Berechnung der Nachsteuer zugrunde zu legende durchschnittliche Zuckergehalt dieser Waren wird im Vollzugswege bestimmt.

Befreit von der Nachsteuer bleibt Zucker als solcher oder in nachsteuerpflichtigen zuckerhältigen Waren im Besitze von Personen, die den Handel oder Verschleiß von Zucker oder zuckerhältigen Waren oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, in Mengen von zusammen nicht mehr als 20 Kilogramm, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von zusammen nicht mehr als 10 Kilogramm.

Wer am 1. August 1899 einen Vorrath an Zucker als solchen oder in nachsteuerpflichtigen zuckerhältigen Waren besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Kilogramm beträgt, ist verpflichtet, die Menge desselben, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung in der Zeit vom 1. August 1899 bis einschließlich 3. August 1899 den hiezu bestimmten Finanzorganen anzumelden.

Personen, welche den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, sind auch außer den Fällen des §. 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, durch 60 Tage, vom 1. August 1899 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Menge gehören, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Verbrauchsabgabe nachzuweisen.

Nachsteuerpflichtigen Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, kann die Finanzverwaltung angemessene Raten bewilligen.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, hinsichtlich der Erhebung der Vorräthe an nachsteuerpflichtigem Zucker in zuckerhältigen Waren Erleichterungen zu gewähren.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. August 1899 vorhandenen Zuckervorrathes unterlassen oder ist die vorhandene Menge um mehr als fünf Procent größer als die angemeldete, so ist eine Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Zuckermenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 4 K bis 40 K zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Zuckermenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

V. Theil.

Regelung der individuellen Auftheilung des von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistenden Rückersatzes der Ausfuhrbonification.

§. 1.

Behufs individueller Auftheilung des von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kraft §. 3 des durch den IV. Theil dieser kaiserlichen Verordnung abgeänderten Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, zu leistenden Rückersatzes der Ausfuhrbonification wird für jede Zuckererzeugungsstätte, aus welcher während der Betriebsperiode, für die der Bonificationsrückersatz zu leisten ist, Zucker von mindestens 99·3 Procent Polarisation (Consumzucker) weggebracht wurde, jener Betrag ermittelt, welcher für diesen Zucker im Falle der Ausfuhr über die Zollinie an Ausfuhrbonification entfallen wäre. Hievon wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher für den Rohzuckerwert dieses Zuckers im Falle der Ausfuhr über die Zollinie an Ausfuhrbonification entfallen wäre. Bei Ermittlung des Rohzuckerwertes werden für je neunzig Metercentner Consumzucker hundert Metercentner Rohzucker gerechnet.

Der so für jede Zuckererzeugungsstätte der bezeichneten Art berechnete Unterschied multiplicirt mit der nach Z. 2 des obbezogenen §. 3 ermittelten Quote, welche auf jede Krone von dem zu leistenden gesammten Bonificationsrückersatze entfällt, ergibt jenen Bonificationsrückersatz, welchen der Unternehmer jeder Zuckererzeugungsstätte der obigen Art außer dem ihn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen etwa treffenden Ersatze zu leisten hat.

§. 2.

Der nach Abzug der Summe dieser Ersätze (§. 1) von dem gesammten Rückersatze, welchen die Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leisten haben, erübrigende Restbetrag wird in nachstehender Weise hereingebracht:

1. Für jede Zuckererzeugungsstätte wird der Rohzuckerwert (§. 1) des während der betreffenden Betriebsperiode weggebrachten Zuckers eigener Erzeugung in der Weise ermittelt, dass von dem Rohzuckerwerte der gesammten Wegbringung der Rohzuckerwert jenes unversteuert eingebrachten Zuckers, welcher laut der gemäß §. 33, Z. 2 des Zuckersteuergesetzes zu führenden Aufschreibung während der betreffenden Betriebsperiode verwendet worden ist, in Abzug gebracht wird.

Ist in der unmittelbar vorausgegangenen Betriebsperiode der Rohzuckerwert jenes unversteuert eingebrachten Zuckers, welcher zur Verwendung gelangt ist, größer gewesen, als der Rohzuckerwert der gesammten Wegbringung, so wird der Unterschied der im vorstehenden Absatze erwähnten Abzugspost zugeschlagen.

2. Auf Grund der vorstehend (Z. 1) ermittelten Rohzuckermengen wird an der Hand der angeschlossenen, einen Bestandtheil dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung bildenden Tabelle berechnet, welchen Betrag jede einzelne Zuckererzeugungsstätte nach Maßgabe der daselbst festgesetzten Einheitssätze zu ersetzen hätte.

3. Ist die Gesammtsumme aller dieser Beträge gleich dem aufzubringenden Rückersatzrestbetrage der Ausfuhrbonification, so bilden die für jede Zuckererzeugungsstätte ermittelten Beträge (Z. 2) den von ihnen zu leistenden Bonificationsrückersatz.

4. Ist die Gesammtsumme jener Beträge (Z. 2) größer als der aufzubringende Rückersatzrestbetrag der Ausfuhrbonification, so haben die Einheitssätze der Tabelle nur das Verhältnis darzustellen, auf dessen Grundlage die einzelnen Zuckererzeugungsstätten zur

Nachzahlung herangezogen werden. Zum Zwecke der Feststellung der Höhe dieser Nachzahlung wird die Quote berechnet welche von dem zu leistenden Restbetrage des Ausfuhrbonificationsrückersatzes auf jede Krone der Gesammtsumme der obigen Beträge entfällt. Durch Multiplication mit dieser Quote wird sodann der für jede Zuckererzeugungsstätte auf Grund Z. 2 berechnete Betrag reducirt.

5. Ist die Gesammtsumme der obigen Beträge (Z. 2) kleiner als der aufzubringende Rückersatzrest, so wird der Abgang auf sämmtliche nach der Tabelle eingereihten Zuckererzeugungsstätten im Verhältnis der nach Z. 1 ermittelten Rohzuckermengen gleichmäßig aufgetheilt.

§. 3.

Der zu leistende Ausfuhrbonificationsrückersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung desselben kann der Finanzminister vor Beginn jeder Betriebsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Tabelle

(zu §. 2, Z. 2).

Bei einer Rohzuckerwegbringung (§. 2, Z. 1) von nicht mehr als Metercentner	Einheitssatz in Heller für die Berechnung des Rückersatzes	Bei einer Rohzuckerwegbringung (§. 2, Z. 1) von nicht mehr als Metercentner	Einheitssatz in Heller für die Berechnung des Rückersatzes	Bei einer Rohzuckerwegbringung (§. 2, Z. 1) von nicht mehr als Metercentner	Einheitssatz in Heller für die Berechnung des Rückersatzes
25.000	2	55.000	72	114.000	142
25.500	4	56.000	74	116.000	144
26.000	6	57.000	76	118.000	146
26.500	8	58.000	78	120.000	148
27.000	10	59.000	80	122.000	150
27.500	12	60.000	82	125.000	152
28.000	14	61.500	84	128.000	154
28.500	16	63.000	86	131.000	156
29.000	18	64.500	88	134.000	158
29.500	20	66.000	90	137.000	160
30.000	22	67.500	92	140.000	162
31.000	24	69.000	94		
32.000	26	70.500	96		
33.000	28	72.000	98		
34.000	30	73.500	100		
35.000	32	75.000	102		
36.000	34	76.500	104		
37.000	36	78.000	106		
38.000	38	80.000	108		
39.000	40	82.000	110		
40.000	42	84.000	112		
41.000	44	86.000	114		
42.000	46	88.000	116		
43.000	48	90.000	118		
44.000	50	92.000	120		
45.000	52	94.000	122		
46.000	54	96.000	124		
47.000	56	98.000	126		
48.000	58	100.000	128		
49.000	60	102.000	130		
50.000	62	104.000	132		
51.000	64	106.000	134		
52.000	66	108.000	136		
53.000	68	110.000	138		
54.000	70	112.000	140		
				u. s. w. um je 1000 Metercentner steigend	u. s. w. um je 2 Heller steigend

VI. Theil.

Abänderung des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47.

Der mit dem Gesetze vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, eingeführte, mit den Gesetzen vom 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63, 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 52, 25. April 1888, R. G. Bl. Nr. 54, 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, und 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 76, modificirte allgemeine Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Classe IV (Zucker) hat zu lauten:

IV. Zucker.

T. Nr. 17. Rohzucker:

	pro 100 *kg*
a) unter der holländischen Standard Nr. 19	6 fl.
b) von der holländischen Standard Nr. 19 und darüber .	11 „

T. Nr. 18. Raffinirter Zucker	11 „
„ „ 19. Zuckerlösungen, welche Rohrzucker oder Invertzucker enthalten:	
a) zum menschlichen Genusse geeignete	8 „
b) zum menschlichen Genusse nicht geeignete, Melasse	6 „
T. Nr. 20. Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose u. dgl.), Maltose und Fruchtzucker (Lävulose). . . .	11 „

Anmerkung. Außer dem Zolle ist für Zucker die Verbrauchsabgabe, und zwar für Zucker der Tarifnummern 17, 18 und 19 a in dem für Rohrzucker und für Zucker der Tarifnummer 20 in dem für Zucker anderer Art festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

2. In Classe XIII (Getränke) haben die Tarifnummern 75 und 76 zu lauten:

T. Nr. 75, Bier:

	pro 100 *kg*
a) in Fässern	2 fl.
b) in Flaschen und Krügen . .	7 „

Anmerkung. Außer dem Zolle ist die Verzehrungssteuer in demselben Ausmaße, wie bei der Biererzeugung im Inlande zu entrichten. Die Art der Ermittlung dieser Verzehrungssteuer wird im Vollzugswege bestimmt.

T. Nr. 76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

	pro 100 *kg*
a) Liqueure, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arak, Rum, Franzbrantwein, Cognac	60 fl.
b) andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	44 fl.

Anmerkung. Außer dem Zolle ist die Brantweinabgabe nach dem höheren Satze der für das Inland festgesetzten Consumabgabe zu entrichten. Die Art der Ermittlung dieser Consumabgabe wird im Vollzugswege bestimmt.

3. Classe XXI (Mineralöle &c.) hat zu lauten:

XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

	pro 100 *kg*
T. Nr. 119. roh, mit Ausnahme der in Nr. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) nicht verwendbar	3 fl. 50 kr. netto.
T. Nr. 120. roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) verwendbar	4 fl. 60 kr. netto.
T. Nr. 121. raffinirt oder halbraffinirt:	
a) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöldestillation oder Reinigung .	3 fl. — kr. netto.
b) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, gelbe und röthlichgelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten	5 fl. — kr. netto.
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden	4 fl. 60 kr. netto.

Anmerkungen:

1. Zu Tarifnummer 119. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung (Reinigung) nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 880 Grade übersteigt, in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate auf Erlaubnisscheine unter den im Vollzugswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentnern . . . . 68 kr. netto.

Diese Jahresmaximalmenge wird in der Weise vertheilt, dass auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 10.000 Metercentner, auf die Länder der ungarischen Krone 190.000 Metercentner entfallen.

2. Zu Tarifnummer 120 und 121 c. Für Mineralöle der Tarifnummer 120 und 121 c ist außer dem Zolle die Verbrauchsabgabe von 13 K für je 100 Kilogramm Nettogewicht einzuheben. Die Verbrauchsabgabe (§. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55) ist auch künftighin für jenes mittels Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Freigebietes von Triest dargestellte Mineralöl zu entrichten, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 880 Grade nicht überschreitet.

VII. Theil.

Abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Brantwein zu zucker- und alkoholhältigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zollinie gelangen, ferner Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten, oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird.

Meine Regierung wird ermächtigt:

a) Gewerblichen Unternehmungen zur Herstellung von zucker- oder alkoholhältigen Erzeugnissen behufs deren Ausfuhr über die Zollinie den abgabefreien Bezug von Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, beziehungsweise von Brantwein unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlen zu bewilligen;

b) Artikel, welche Zucker oder Alkohol zugesetzt enthalten, oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird und für deren Similäre im Inlande kein abgabefreier Zucker oder Alkohol zur Verfügung steht, bei deren Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet mit einem, der Höhe der inneren Zucker-, beziehungsweise Brantweinsteuer entsprechenden Zollzuschlage zu belegen.

VIII. Theil.

Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina, sowie Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen, welche im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten außer dem Abgabebande vorkommen.

A. Verkehr mit versteuertem Zucker.

Artikel 1.

Für jene Mengen von versteuertem Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina während je einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen Jahres bis Ende Juli des nächstfolgenden Jahres, aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergehen,

sind von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende für je 100 Kilogramm netto 12 K zu vergüten. Doch bleiben Sendungen von nicht mehr als 2 Kilogramm unberücksichtigt.

Auch größere Sendungen werden nur so weit in Rechnung gezogen, als im Einklange mit den Anordnungen der folgenden Artikel 3, 4 und 5 die Versendung im Wege der amtlichen Anweisung erfolgt ist und das Einlangen im Bestimmungsgebiete die amtliche Bestätigung erlangt hat.

Als Sendung im Sinne dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung ist jede auf was immer für eine Weise erfolgende Übertragung von Zucker aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes zu behandeln.

Artikel 2.

Die Leistung der Vergütung (Artikel 1) erfolgt auf Grund einer je eine jährliche Betriebsperiode umfassenden Abrechnung im vierten Monate nach Ablauf der Betriebsperiode, und zwar für den Fall, dass bis dahin die Abrechnung noch nicht endgiltig abgeschlossen werden könnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung.

Artikel 3.

Jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in den Ländern der ungarischen Krone und in den Ländern Bosnien und Hercegovina Zucker in Mengen von mehr als zwei Kilogramm aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes versenden will, ist verpflichtet, die Sendung vorher bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane (Versendungsamte) anzumelden.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. Name, Beschäftigung und Wohnort des Versenders;
2. Name des Frächters (Transportunternehmung);
3. Tag der Versendung;
4. Zahl und Gattung der Behältnisse, beziehungsweise die Anzahl der Colli;
5. die Zuckersorte;
6. das Brutto- und Nettogewicht für jedes Collo, wenn aber Zuckerbrote versendet werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;
7. Name, Beschäftigung und Wohnort des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers;
8. die Finanzwachabtheilung, bei welcher die Sendung zu stellen ist.

Mit der Anmeldung ist die Sendung unter Vorweisung der dazu gehörigen Begleitpapiere (Frachtbrief, Rechnung 2c.) behufs Vornahme der amtlichen Untersuchung in der Regel bei dem Versendungsamte zu stellen.

Über Ansuchen des Versenders kann jedoch diese Stellung unterbleiben und die amtliche Untersuchung der Sendung in der Gewerbsstätte des Versenders stattfinden.

Ergibt sich bei der Untersuchung der Sendung kein Anstand, so weist das Versendungsamt die Sendung mittels eines Übergangsscheines, welcher die Sendung auf dem Transporte zu begleiten hat, an den Ort der Bestimmung an.

Im Bestimmungsorte hat die Stellung der angewiesenen Sendung in der Regel bei jener Finanzwachabtheilung zu geschehen, in deren Umkreis der Adressat, beziehungsweise der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

Dem Versender steht jedoch frei, gleich bei der Anmeldung auch eine andere Finanzwachabtheilung des Ländergebietes, für welches die Sendung bestimmt ist, namhaft zu machen, in welchem Falle die Sendung bei dieser Finanzwachabtheilung zu stellen ist.

Artikel 4.

Mit der Unterzeichnung und Übernahme des Übergangsscheines übernimmt der Versender die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb einer entsprechend bemessenen Frist bei der zuständigen, beziehungsweise bei der in der Anmeldung angegebenen Finanzwachabtheilung unter Übergabe des Übergangsscheines gestellt werde.

Muss wegen eines zufälligen Vorkommnisses auf dem Transporte die Transportsrichtung geändert, oder die Stellungsfrist überschritten, oder eine Änderung in der Umschließung der Sendung vorgenommen werden, oder erleidet die Menge auf dem Transporte durch ein solches Vorkommnis eine Änderung, so ist der Frächter verpflichtet, diese Änderung sofort bei dem nächsten Finanzorgane zum Behufe der auf dem Übergangsscheine anzusetzenden Bestätigung zu melden.

Eine nachträgliche Änderung des Bestimmungsortes, sowie eine etwaige Theilung der Sendung in dem Ländergebiete, für welches dieselbe bestimmt ist, ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die ganze Sendung in unverändertem Zustande vorerst bei einer auf dem Zuge der Sendung gelegenen Finanzwachabtheilung gestellt und der vorschriftsmäßigen Amtshandlung unterzogen wird.

Soll die Sendung in das Ländergebiet, aus dem sie stammt, zurückgesendet werden, so ist hiefür die Anmeldung nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Artikels erforderlich. Erfolgte jedoch die Versendung im Wege einer öffentlichen Transportunternehmung, so können bezüglich der Zurücksendung im Vollzugswege Erleichterungen gewährt werden.

Artikel 5.

Über die stattgefundene Stellung der Sendung in dem empfangenden Ländergebiete (Artikel 4) wird ein Legitimationsschein und im Falle einer Theilung der Sendung nach erfolgter Stellung ein Legitimationsschein für jede Theilsendung ausgefolgt.

Dem Empfänger obliegt, sich bei jeder kraft Artikel 3 anmeldungspflichtigen Sendung, die er aus den Ländern der ungarischen Krone oder den Ländern Bosnien und Hercegovina für seine oder eines anderen Rechnung bezieht, oder von der er weiß, dass sie aus einem dieser zwei Ländergebiete stammt, von dem Vorhandensein des Legitimationsscheines zu überzeugen.

Die näheren Bestimmungen über die Intervention der Finanzorgane bei derartigen Sendungen werden im Vollzugswege erlassen.

Artikel 6.

Auf welchen Land- und Wasserstraßen außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien der Transport der kraft Artikel 3 anmeldungspflichtigen Sendungen im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten zulässig ist, wird im Vollzugswege bestimmt und in geeigneter Weise kundgemacht werden.

Artikel 7.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie die Postanstalt sind verpflichtet, jede von ihnen zum Transporte übernommene, aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina kommende Sendung der im vorstehenden Artikel 3 erwähnten Art nach dem Einlangen derselben in der Abgabsstation und jedenfalls noch vor der Ausfolgung an den Adressaten der zuständigen Finanzwachabtheilung anzuzeigen.

Artikel 8.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Artikel 9

Auf die Übertretungen dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung und der Vorschriften zum Vollzuge desselben findet, insofern nicht etwas anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmaß der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen worden sind.

Artikel 10.

Der Gegenstand der Übertretung sammt der Umschließung unterliegt dem Verfalle:

1. Wenn außer den Fällen des nachstehenden Punktes 2 die angewiesene Sendung bei dem hiezu berufenen Amte oder Organe nicht gestellt wird;

2. wenn jemand eine aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina kommende, kraft Artikel 3 anmeldungspflichtige Sendung, welche gar nicht oder nur theilweise durch einen Legitimationsschein (Artikel 5) gedeckt ist oder eine Sendung Zucker, welche aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina zur Ausfuhr über die Zollinie an ein in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern befindliches Austrittsamt angewiesen wurde, an sich bringt oder auch nur in Aufbewahrung nimmt, obwohl er wusste oder aus den obwaltenden Umständen offenbar hätte entnehmen sollen, dass es sich um eine Sendung aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina handelt;

3. wenn eine der Anmeldung nach Artikel 3 unterliegende Sendung Zucker auf dem Transporte in der Richtung von der ungarischen oder der bosnisch-hercegovinischen Grenze gegen das Innere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer den hiezu erlaubten Wegen betreten wird, mag sie mit einem Übergangsscheine versehen sein oder nicht;

4. wenn eine solche Sendung in einer Entfernung von höchstens 15 Kilometer von der ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Grenze zwar auf erlaubten Land- oder Wasserstraßen oder auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, jedoch ohne Übergangsschein zu einer Zeit betreten wird, zu der sie mit einem solchen bereits versehen sein müsste, und wenn nicht aus den Umständen sich ergibt oder glaubwürdig nachgewiesen werden kann, dass die Versendung aus einem Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgte.

Der Verfall der den Gegenstand der Übertretung bildenden Sendung tritt nicht ein, wenn bei der Beanständung der von der Sendung entfallende Vergütungsbetrag (Artikel 1) mehr zehn Kronen als

Geldstrafe bar erlegt wird. Eine Geldstrafe in demselben Ausmaße ist zu verhängen, wenn der Gegenstand der Übertretung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 11.

Eine Geldstrafe in dem oben festgesetzten Ausmaße (Artikel 10, letztes Alinea) ist zu verhängen:

1. Wenn in der im Artikel 3 vorgeschriebenen Anmeldung eine größere oder geringere als die zur Versendung bestimmte Menge angegeben wird, und der Unterschied fünf Procent überschreitet;

2. wenn die Sendung zwar gestellt, aber ein Theil derselben durch den Übergangsschein nicht gedeckt ist, und dieser Theil fünf Procent der nach dem Übergangsscheine vorhanden sein sollenden Menge überschreitet;

3. wenn jemand gewerbsmäßig Zucker in geringeren als den im Artikel 3 angeführten Mengen aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überträgt;

4. wenn in einer Entfernung von höchstens 15 Kilometer von der ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Grenze auf erlaubten Land- oder Wasserstraßen, auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen eine Zuckersendung zwar mit einem Übergangsscheine versehen angetroffen wird, der letztere jedoch mit der Sendung nicht übereinstimmt.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen: im Falle Z. 1 der Mehr- oder Minderbefund gegenüber der angemeldeten Menge, im Falle Z. 2 die durch den Übergangsschein nicht gedeckte Menge, im Falle Z. 3 die gewerbsmäßig übertragene Menge und im Falle Z. 4 der Mengenunterschied.

Für diese Geldstrafen haftet die beanständete Sendung sammt Umschließung.

Artikel 12.

Eine Geldstrafe von 4 K bis 100 K ist zu verhängen, wenn einer Bestimmung dieses Theiles der kaiserlichen Verordnung außer den in den vorstehenden Artikeln 10 und 11 aufgeführten Fällen oder einer Vollzugsverordnung zu demselben zuwidergehandelt wird, insbesondere:

1. Wenn unterlassen wird, die im Artikel 3 vorgeschriebene Anmeldung zu machen;

2. wenn die Anmeldung eine Unrichtigkeit in der Mengenangabe enthält, welche drei aber nicht fünf Procent im Mehr oder Minder überschreitet;

3. wenn die im Artikel 7 geforderte Anzeige über das Eintreffen der Sendung in der Abgabsstation unterlassen wird.

Artikel 13.

Von dem Betrage, welcher aus dem Erlöse des nach Artikel 10 in Verfall erklärten Gegenstandes oder an der nach Artikel 10, beziehungsweise 11 bemessenen Geldstrafe einfließt, ist vorerst zu Gunsten des Staatsschatzes der nach dem Vergütungssatze (Artikel 1) entfallende Betrag in Abzug zu bringen.

Nur hinsichtlich des Restes finden die Bestimmungen über die Verrechnung der Strafgelder sinngemäße Anwendung.

B. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121:

Artikel 14.

Die §§. 4, 7, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, wegen Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina außer dem Abgabebande vorkommen, werden aufgehoben und haben an deren Stelle die vorstehenden Artikel 4, 7, 10, 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung zu finden. Die Geldstrafe wird jedoch in der Art bemessen, dass zu dem vom Gegenstande der Übertretung nach dem niedrigeren Satze der Consumabgabe entfallenden Betrage noch 10 K zugeschlagen werden.

Ferner werden die §§. 2 und 3 desselben Gesetzes abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§. 2.

Die Abgabevergütung (§. 1) wird für je ein Hektoliter Alkohol nach dem Betrage bemessen, welcher in dem Ländergebiete, das dieselbe zu leisten hat, auf je ein Hektoliter der daselbst in der betreffenden jährlichen Betriebsperiode zur Versteuerung gelangten Alkoholmenge von der für dieselbe vorgeschriebenen Gesammtsumme nach den gemeinsam vereinbarten Sätzen der Brantweinabgabe durchschnittlich entfällt.

Die Leistung dieser Vergütung erfolgt auf Grund einer je eine Betriebsperiode umfassenden Abrechnung im vierten Monate nach Ablauf der betreffenden jährlichen Betriebsperiode, und zwar für den Fall, dass bis dahin die Abrechnung noch nicht endgiltig abgeschlossen werden könnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung.

§. 3.

Zum Zwecke der Abrechnung (§. 2) ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in den Ländern der ungarischen Krone und in den Ländern Bosnien und Hercegovina jeder, der gebrannte geistige Flüssigkeiten in einer Menge von mehr als ein Liter außer dem Abgabebande aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes versenden

will, verpflichtet, die Sendung vorher bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane (Versendungsamte) anzumelden.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. Name, Beschäftigung und Wohnort des Versenders;

2. Name des Frächters (Transportunternehmung);

3. Tag der Versendung;

4. Zahl und Gattung der Behältnisse;

5. die Gattung und Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie der Alkoholgehalt derselben in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers;

6. die in denselben enthaltene gesammte Alkoholmenge in Hektolitergraden (Liter) Alkohol;

7. Name, Beschäftigung und Wohnort des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers;

8. die Finanzwachabtheilung, bei welcher die Sendung zu stellen ist.

Hinsichtlich der Anmeldung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge bei solchen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer allein nicht erhoben werden kann, können im Vollzugswege Erleichterungen gewährt werden.

Mit der Anmeldung ist die Sendung unter Vorweisung der allfälligen Begleitpapiere (Frachtbrief, Rechnung 2c.) behufs Vornahme der amtlichen Untersuchung in der Regel bei dem Versendungsamte zu stellen.

Über Ansuchen des Versenders kann jedoch diese Stellung unterbleiben und die amtliche Untersuchung der Sendung in der Gewerbsstätte des Versenders stattfinden.

Ergibt sich bei der Untersuchung der Sendung kein Anstand, so weist das Versendungsamt die Sendung mittels eines Übergangsscheines, welcher die Sendung auf dem Transporte zu begleiten hat, an den Ort der Bestimmung an.

Im Bestimmungsorte hat die Stellung der angewiesenen Sendung in der Regel bei jener Finanzwachabtheilung zu geschehen, in deren Umkreis der Adressat, beziehungsweise der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

Dem Versender steht jedoch frei, gleich bei der Anmeldung auch eine andere Finanzwachabtheilung des Ländergebietes, für welches die Sendung bestimmt ist, namhaft zu machen, in welchem Falle die Sendung bei dieser Finanzwachabtheilung zu stellen ist.

C. Gemeinsame Bestimmungen:

Artikel 15.

Die Abrechnungen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern Bosnien und Hercegovina anderseits, dann zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den Ländern Bosnien und Hercegovina anderseits sind im Sinne des Artikels 2, dann des Artikels 14 (§. 2) hinsichtlich beider Steuergegenstände abgesondert durchzuführen.

Ergeben die mit den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und die mit den Ländern der ungarischen Krone nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung gepflogenen beiden Abrechnungen zusammengenommen einen Vergütungsbetrag zu Gunsten der Länder Bosnien und Hercegovina, so wird dieser Vergütungsbetrag von der Summe jährlicher 600.000 fl. in Gold, welche kraft §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegovina, den Antheil dieser Länder an dem Ertrage des gemeinsamen Zollgefälles bildet, jedoch nur bis zur Höhe von 300.000 fl. in Gold in Abzug gebracht und ist derselbe als zurückgezahltes Zollaversum im Quotenverhältnisse zu Gunsten der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu verrechnen.

Die Umrechnung dieses Vergütungsbetrages in Gold geschieht jährlich nach Ablauf des Schlussmonates der betreffenden Betriebsperioden nach jenem Aufgeld, welches im Durchschnitte der Monate jenes Zeitraumes für die Zollzahlungen bestimmt war.

IX. Theil.

Schlussbestimmungen.

Die Bestimmungen des I., II. und III. Theiles treten mit 1. September 1899 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes vom 25. Mai 1829, soweit sie sich auf die Bierbesteuerung beziehen, sowie der Finanzministerialerlass vom 19. December 1852, R. G. Bl. Nr. 264, dann das Gesetz vom 25. April 1869, R. G. Bl. Nr. 49, mit Ausnahme des Artikels II, Absatz 2 und des Artikels III und das Gesetz vom 2. October 1894, R. G. Bl. Nr. 196 außer Kraft.

Die vor dem 1. September 1899 begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, sind, insoferne der II. Theil dieser kaiserlichen Verordnung mildere Strafbestimmungen enthält, nach letzteren zu behandeln.

Die Bestimmungen des IV., V. und VII. Theiles treten mit 1. August 1899 in Wirksamkeit.

Die vor diesem Zeitpunkte begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, sind, insofern der IV. Theil dieser kaiserlichen Verordnung mildere Strafbestimmungen enthält, nach letzteren zu behandeln.

Die Bestimmungen des VI. Theiles treten rücksichtlich des Zuckers (Classe IV) am 1. August 1899, rücksichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten (T.-Nr. 76) am 1. September 1899, im Übrigen am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen des VIII. Theiles treten rücksichtlich des Zuckers mit 1. August 1899, im Übrigen mit 1. September 1899 in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist bezüglich des I., II., III., IV., V. und VIII. Theiles Mein Finanzminister, bezüglich des VI. Theiles Mein Finanzminister und Mein Handelsminister und bezüglich des VII. Theiles Mein Finanzminister, beziehungsweise Mein Finanzminister und Mein Handelsminister beauftragt.

Ischl, am 17. Juli 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Ruber** m. p.
Bylandt m. p. **Kast** m. p.
Kaizl m. p. **Jedrzejowicz** m. p.
Di Pauli m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. Juli 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

136.

Verordnung des Finanzministeriums, womit in Vollziehung des Artikels IX, Z. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Höhe des Steuernachlasses an der für das Jahr 1899 vorgeschriebenen Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzt wird.

(Enthalten in dem am 11. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 117.)

In Ausführung der Artikel IV bis IX des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird für das Jahr 1899 der Nachlass an der Grundsteuer mit zwölf einhalb Procent und an der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, mit elf zweizehntel Procent festgesetzt.

Die individuelle Auftheilung des Steuernachlasses für das Jahr 1899 erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 15. December 1897, R. G. Bl. Nr. 297, V. Bl. Nr. 238.

Die im §. 11 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, für die erste Veranlagungsperiode mit 17,732.000 fl. festgesetzte Erwerbsteuer-Hauptsumme wird gemäß der Bestimmung des Artikels IX, Z. 3, lit. a) des vorcitirten Gesetzes auf 17,457.440 fl. ermäßigt. Hienach beziffert sich der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer mit 23·7 Procent jenes Betrages, welchen die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach den früheren Steuergesetzen für 1898 voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten.

Die Vertheilung der den erhöhten Nachlass der allgemeinen Erwerbsteuer darstellenden Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme erfolgt durch proportionelle Verminderung der Gesellschaftscontingente aller Steuerclassen. Die hieraus hervorgehenden Contingentsüberschreitungen sind bei der nächstjährigen Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer auszugleichen.

Wien, am 28. Juni 1899. (Z. 33134.)

137.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat August 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat August 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung dieser Abgaben statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juli 1899. (Z. 2160-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

138.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien.

Im Grunde des Finanzministerialerlasses vom 23. März 1899, Z. 58819 ex 1898, R. G. Bl. Nr. 65, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4, hat das Präsidium der Finanzlandesdirection in Wien im Einvernehmen mit dem Wiener Oberlandesgerichts-Präsidium die Geschäftsstunden bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien an Wochentagen derart festgesetzt, dass dieselben bei der Finanz- und gerichtlichen Depositencassa für den XIII. Bezirk von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags (mit Cassaschluss um 3 Uhr nachmittags), bei den übrigen Finanz- und gerichtlichen Depositencassen von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags (mit Cassaschluss um 2 Uhr nachmittags) zu dauern haben.

Wien, am 24. Juni 1899. (Z. 25717.)

139.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei dem Hauptsteueramte in Laa an der Thaya, dann bei den Steuerämtern in Feldsberg, Tulln, Atzenbrugg, Purkersdorf, Neulengbach und St. Peter in der Au in Niederösterreich.

Im Grunde des Finanzministerialerlasses vom 23. März 1899, Z. 58819 ex 1898, R. G. Bl. Nr. 65, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4, hat das Präsidium der Finanzlandesdirection in Wien im Einvernehmen mit dem Wiener Oberlandesgerichts-Präsidium bei dem Hauptsteueramte in Laa an der Thaya, dann bei den Steuerämtern in Feldsberg, Tulln, Atzenbrugg, Purkersdorf, Neulengbach und St. Peter in der Au, die nachmittägigen Geschäftsstunden an Wochentagen derart festgesetzt, dass dieselben von 1 bis 5 Uhr (mit Cassaschluss um 4 Uhr) zu dauern haben.

Wien, am 24. Juni 1899. (Z. 25717.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1899 dem Finanzrathe der Finanzdirection in Laibach Anton Samuda anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5940 F. M., dd. 12. Juli 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1899 dem bei der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes in Verwendung stehenden Oberrechnungsrathe des Finanzministeriums Franz Zopp aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 35971, dd. 7. Juli 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1899 dem Steuerinspector Josef Nadali den Titel eines Steueroberinspectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 35514, dd. 5. Juli 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1899 dem pensionirten Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Wenzel Leixner den Titel eines Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 36639, dd. 6. Juli 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 4. Juli 1899 der Finanzrath Josef Dobida zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 5939-F. M., dd. 12. Juli 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzprocuratursecretär Dr. Franz Radnich zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Zara. (Z. 5725-F. M., dd. 5. Juli 1899.) — Der Tabakfabriksdirector Andreas Haselbauer zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Landskron, der Tabakfabriksdirector Theodor Grabmayer zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Fürstenfeld, der Tabakfabriksdirector Alois Machek zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Iglau, der Tabakfabriksdirector Franz Lonzensky zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Tabor, der Secretär bei der Tabakhauptfabrik in Hainburg Johann Jesina zum Inspector daselbst, der Tabakfabrikscontrolor Jakob Breuer zum Secretär der Tabakhauptfabrik in Tabor und der Tabakfabrikscontrolor Adolf Opalka zum Secretär der Tabakhauptfabrik in Landskron. (Z. 28333, dd. 3. Juli 1899.) — Der Zolloberamtscontrolor Karl Kastner zum Zolloberamtsvicedirector in der VII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Triest. (Z. 31321, dd. 10. Juli 1899.) — Der Finanzobercommissär Lorenz Buchich zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Alois Pini, Josef Dvornik und Johann Pasarić zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 4481-F. M., dd. 5. Juli 1899.) — Der Finanzcommissär Heinrich Krutter zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Hilarion Gulka zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 5039-F. M., dd. 5. Juli 1899.) — Der Steuerinspector Dr. Josef Luxardo zum Steueroberinspector für den Dienstbereich der dalmatinischen Finanzlandesdirection. (Z. 35514, dd. 5. Juli 1899.) — Die Zolloberamtsofficiale Franz Strekel, Heinrich v. Ferra, Valentin Kosovel und Johann Šumi zu Zolloberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Triest. (Z. 31322, dd. 10. Juli 1899.) — Der Hauptsteueramtscontrolor Johann Waligórski, die Steuereinnehmer Johann Stebnicki, Johann Matauszek und Stanislaus Szumski, der Hauptsteueramtscontrolor Stanislaus Skibiński, sowie die Steuereinnehmer Ladislaus Waltenberger und Emil Rozdół zu Hauptsteuereinnehmern, ferner die Steuereinnehmer Johann Ergietowski, Edwin Dobrowolski, Roman Sowiński und Josef Hermann zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 23536, dd. 3. Juli 1899.) — Bei der Dicasterialgebäudedirection in Wien: die Bauadjuncten Gustav Anderka und Karl Wopelka zu Ingenieuren, der Baupraktikant Rudolf Koppensteiner und der Ingenieurassistent des Grazer Stadtbauamtes Alfred Keller zu Bauadjuncten. (Z. 29809, dd. 3. Juli 1899.) — Der Diurnist im Rechnungsdepartement 5 des Finanzministeriums Karl Maurer zum Rechnungsassistenten extra statum im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 37381, dd. 7. Juli 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Conceptspraktikant Ferdinand Rösch zum Concipisten. (Z. 19320, dd. 10. Juli 1899.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Philipp Kriss zum Controlsassistenten bei dem Tabakverschleißmagazine in Kolomea. (Z. 18221, dd. 30. Juni 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Die Finanzconcipisten Dr. Jaroslaus Wolanski und Dr. Emil Tarnowiecki zu Finanzcommissären und die Finanzconceptspraktikanten Imanuel Semaka und Nicolaus Kostecki zu Finanzconcipisten. (Z. 936-Pr., dd. 9. Juli 1899.)

Klagenfurt: Der Finanzconceptspraktikant Dr. Franz Oliva zum Finanzconcipisten. (Z. 1097-Pr., dd. 12. Juli 1899.) — Der Steueramtspraktikant Max v. Moser zum Steueramtsadjuncten. (Z. 1004-Pr., dd. 12. Juli 1899.)

Prag: Die Rechnungsofficiale Josef Skalický, Franz Jaburek, Anton Bulva, Franz Miláček, Franz Wollmann, Franz Malátek, Jaroslav Pošibal, Josef Kozel, Otto Moravec und Tobias Eliáš zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Ferdinand Pfeiffer, Jaroslav Storc, Wenzel Skvařil, Franz Procházka, Heinrich Diviš, Wenzel Häusler, Josef Eisenstein, Karl Hlinka, Josef Chládek und Wenzel Ratzek zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, die Rechnungspraktikanten Johann Pobitschka, Johann Rogalewicz, Karl Sich, Wenzel Novotny, Karl Ružička, Franz Stodola, Eduard Lukeš, Friedrich Hurdalek, Ferdinand Provazník, Ladislaus Kulštrunk, Johann Sojka, Johann Pinkoszewski, Karl Schulz, Karl Wuch, Anton Kopta, Josef Bok, Franz Wolf, Julius Novotný, Alois Dvořák, Arthur Iser, Adolf Schumandl, Alois Svoboda, Fridolin Janoušek, Franz Kohout, Heinrich Svoboda, Anton Borel und Franz Fanta zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1655 bis 1657-Pr., dd. 12. Juli 1899.)

Triest: Die Finanzconcipisten August Ritter v. Funk, Dr. Eugen Scabar und Alois Dalla Rosa zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 1359-Pr., dd. 30. Juni 1899.) — Die Steueramtscontrolore Johann Bar, Johann Vergna, Bonaventura Cernecca und Peter Santin zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. (Z. 1045-Pr., dd. 30. Juni 1899.) — Der Kanzleiofficial Franz Stätter zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 1293-Pr., dd. 30. Juni 1899.) — Die Steueramtsofficiale Alois Doliach, Josef Pavan, Emil Antonini, Richard Dalla Zonca und der Steueramtsadjunct Josef Zaccaria zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse und die Steueramtsadjuncten Josef Susanj, Adam Sterpin, Egid Schreiber und Johann Jaconig zu Steueramtsofficialen in d.r X. Rangsclasse. (Z. 732 Pr., dd. 30. Juni 1899.) — Die Steueramtspraktikanten Rudolf Bekar, Otto Freiherr v. Baselli, Loredano Pozzo-Balbi, Silvius Sossich, Edgar Wurmbrand, Ernst Bernt und Peter Deprato zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 733-Pr., dd. 30. Juni 1899.)

Wien: Die Finanzconcipisten Emil Čuhel, Eugen Fuhrmann, Dr. Julius Pressfreund, Anatol Wyborowski, Dr. Franz Döring, Dr. Rudolf Siebenschein, Dr. Alois Boguslawski, Dr. Theodor v. Bredow, Dr. Arthur Liechtenecker und Dr. Salomon Kroch zu Steuerinspectoren, die Finanzconceptspraktikanten Hermann Dunkl, Johann Dohnal, Dr. Ernst Hannak, Franz Ruiss, Dr. Jakob Licht, Dr. Theodor Jungwirth, Dr. Wenzel Schläger, Dr. Miloš Vejborny und Ulrich Kudisch zu Finanzconcipisten. (Z. 898-Pr., dd. 17. Juni 1899.) — Die Rechnungsofficiale Anton Weiß, Rupert Korb, Johann Widhalm, Ferdinand Jost, Abraham Haller, Heinrich Walter, Karl Hauer, Josef Fritscher, Johann Brosch, Franz Müllner und Franz Karlik zu Rechnungsrevidenten, der quiescirte Linienamtsofficial Alexander Rischka, der quiescirte Rechnungsofficial Adalbert Ortberger, der Steueramtscontrolor Karl Löw und die Rechnungsassistenten Johann Zischkin, Karl Raimund, Heinrich Schöppl, Rudolf Goebel, Johann Haidegger, Mendel Grabscheid, Josef Stieber und Michael Ganser zu Rechnungsofficialen. (Z. 1051-Pr., dd. 12. Juli 1899.) — Der Kanzleiofficial Josef Fuchs zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse, und der Kanzlist Adolf Exinger zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 897-Pr., dd. 17. Juni 1899.) — Die Rechnungsunterofficiere 1. Classe Emerich Ozegović und Engelbert Jungwirth, die Feldwebel Ludwig Zelenka, Johann Haureich und Albin Merta, die Rechnungsunterofficiere 1. Classe Adalbert Bittner und Friedrich Tausch, der Feuerwerker Michael Harrer, der Feldwebel Emil Cyrus, der Rechnungsunterofficier 1. Classe Ernst Hofner und der Wachtmeister Eugen Czitary zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 924-Pr., dd. 28. Juni 1899.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Friedrich Modes zum Finanzbezirksdirector in Wien bestimmt. (Z. 5430-F. M., dd. 13. Juli 1899.)

Der mit der Function eines Steuerlandesinspectors betraute Finanzrath Ludwig Fromm in Prag wurde zum Vorstande der Steueradministration I in Prag bestimmt. — Der Finanzrath Augustin Husák in Prag wurde mit der Function eines Steuerlandesinspectors betraut. (Z. 34247, dd. 3. Juli 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

140.

Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 21. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 124. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

IV. Theil.

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Zur Vollziehung des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wird auf Grund der Bestimmung des IX. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium in theilweiser Abänderung der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 111 [V. Bl. Nr. 26], Folgendes angeordnet:

1. Entsprechend der Bestimmung des abgeänderten §. 2 des Zuckersteuergesetzes, wonach künftighin für das Ausmaß der Ausfuhrbonification nicht mehr drei, sondern nur zwei Classen unterschieden werden, erfahren auch alle auf die Unterscheidung nach Bonificationsclassen Bezug habenden Anordnungen der Zuckersteuervollzugsvorschrift die sinngemäße Abänderung.

Unter Consumzucker ist Zucker von mindestens 99·3 Procent Polarisation zu verstehen.

Alle Aufschreibungen, Register u. s. w. sind dementsprechend abzuändern, [doch unterliegt es keinem Anstande die bisherigen Drucksorten unter Ersichtlichmachung der bezüglichen Änderung bis zur Erschöpfung des Vorrathes weiter zu verwenden].

Als Auszahlungsstelle für die Zuckerausfuhrbonificationen (Abschnitt VII, vorletztes Alinea der Anlage A der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom Jahre 1888, R. G. Bl. Nr. 111 [V. Bl. Nr. 26], dürfen vom 1. August 1899 an nur die k. k. Landeshauptcassen, die k. k. Finanzlandescassen, die k. k. Landeszahlämter, die k. k. Steuerämter und die k. k. Hauptzollämter bezeichnet werden.

2. Der Procentsatz des gemäß des abgeänderten §. 40 des Zuckersteuergesetzes für den Fall der Barzahlung zu gewährenden Disconto wird bis auf weiteres mit $1\frac{1}{3}$ Procent festgesetzt.

[Das Disconto gebürt nur in jenen Fällen, in welchen die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar erfolgt, also nicht auch, wenn ein monatlicher Borgungsbetrag ohne

Benützung der viermonatlichen Borgungsfrist am letzten Tage des Borgungsmonates bar eingezahlt wird, oder wenn es sich um die Zahlung der Abgabe für constatirte Abgänge handelt].

3. Kraft des abgeänderten §. 42 des Zuckersteuergesetzes findet ein unversteuerter Verkehr mit Zucker zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina nicht mehr statt und es sind somit die darauf bezüglichen bisherigen Vollzugsbestimmungen gegenstandslos geworden.

[Hierauf ist bei einer Neuauflage der betreffenden Drucksorten Bedacht zu nehmen.]

4. Bezüglich der Entrichtung der Nachsteuer für die am 1. August 1899 vorhandenen Vorräthe an versteuerten Zucker und an zuckerhältigen Waren gelten die Bestimmungen der Anlage.

Wien, am 20. Juli 1899. (Z. 40219.)

Anlage
(zu Z. 4. d. V. V.)

Zuckernachsteuer-Regulativ.

1. Gegenstand der Nachsteuer.

Der Nachsteuer unterliegt mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen aller Zucker, welcher bereits in freien Verkehr übergegangen ist und als solcher oder in Zuckerln, candirten Früchten, Chocolade und anderen cacaohältigen Waren (auch Halbfabrikaten), sowie in Liqueuren am 1. August 1899 im Geltungsgebiete der kaiserlichen Verordnung vorhanden ist.

Der Berechnung der Nachsteuer für den Zucker, welcher in den obbezeichneten zuckerhältigen Waren enthalten ist, ist nachstehender Gehalt an Zucker (Saccharose) zugrunde zu legen, insoferne die Nachsteuerentrichtung nicht ausdrücklich nach einem geringeren Zuckergehalte beansprucht wird.

1. Für Zuckerln 85%
2. für candirte Früchte 60%
3. für Chocolade und andere cacaohältige Waren 55%

des Nettogewichtes.

4. Für Liqueure 30 Kilogramm für 100 Liter.

Es beträgt sonach die Nachsteuer:

für 100 Kilogramm Zuckerln . . . . 10 K 20 h
für 100 Kilogramm candirte Früchte . . 7 K 20 h
für 100 Kilogramm Chocolade oder andere cacaohältige Waren . . . . 6 K 60 h
für 100 Liter Liqueur . . . . 3 K 60 h

Unter Zuckerln sind alle jene Zuckerwaren zu verstehen, welche ihrer Hauptmasse nach aus Zuckerarten (zumeist Saccharose) bestehen, wie: Caramels, auch gefüllt, Gerstenzucker, Rocks-Drops, alle Arten Bonbons, Fondants, figurirte Canditen, Zuckerplätzchen, Zuckerpastillen, Siebdragées 2c.; dagegen fallen nicht darunter Bäckereien.

Unter candirten Früchten sind die mit Zucker überzogenen Früchte oder Fruchttheile zu verstehen. Dahin gehören auch die sogenannten Kesseldragées, verzuckerten Mandeln 2c.

Unter Chocolade und anderen cacaohältigen Waren versteht man die mit Zucker (Saccharose) gleichmäßig verarbeitete Cacaomasse (mit oder ohne Mehlzusatz) in den verschiedensten Formen.

Unter Liqueuren sind gebrannte geistige Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte zu verstehen, wie Benedictiner, Curaçao, Kümmel, Anisette, Punschessenz, Pfefferminz, Chartreuse 2c.

Beansprucht der zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichtete die Nachsteuerentrichtung nach einem geringeren Zuckergehalte, so hat er die Höhe desselben in der Anmeldung ausdrücklich anzugeben und sich zu verpflichten, die aus der Untersuchung der zu entnehmenden Proben erwachsenden Kosten zu erlegen.

Die Nachsteuer ist jedoch auch in diesem Falle vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung nach dem oben angegebenen Zuckergehalte zu bemessen; das Finanzorgan hat von jeder Warengattung, für welche ein verschiedener Zuckergehalt angemeldet wurde, je eine Probe im Gewichte von mindestens 200 Gramm aus Behältnissen, auf deren Auswahl der Partei kein Einfluss zu gestatten ist, zu entnehmen, in von der Partei beizubringende Glasfläschchen zu geben, diese sodann unter Amts- und Parteisiegel zu legen und entsprechend verpackt an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden. Das auf Grund der Untersuchung für die Partei sich etwa ergebende Guthaben ist nach Abzug der erwachsenen Untersuchungskosten rückzuerstatten.

Befreit von der Nachsteuer bleibt:

a) Zucker als solcher oder in nachsteuerpflichtigen zuckerhältigen Waren im Besitze von Personen, die den Handel oder Verschleiß von Zucker oder zuckerhältigen Waren oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, in Mengen von zusammen nicht mehr als 20 Kilogramm, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von zu-

sammen nicht mehr als 10 Kilogramm; die zuckerhältigen Waren sind mit dem oben angegebenen Zuckergehalte in Rechnung zu stellen. Wenn also z. B. ein Gewerbetreibender einen Vorrath von 10 Kilogramm Zucker, 8 Kilogramm Zuckerln und 4 Kilogramm Chocolade besitzt, so stellt sich der gesammte Zuckervorrath wie folgt:

10 *kg* Zucker = ... 10 *kg*

8 „ Zuckerln à 85% $\left(\frac{8 \times 85}{100}\right) = 6{\cdot}8$ „

4 „ Chocolade à 55% $\left(\frac{4 \times 55}{100}\right) = 2{\cdot}2$ „

Summe . 19 *kg*

Zucker.

Die Menge von 20 Kilogramm, beziehungsweise 10 Kilogramm bleibt auch dann von der Nachsteuer frei, wenn bei einem Gewerbetreibenden, beziehungsweise Haushaltungsvorstande größere Vorräthe vorhanden sind.

b) Zucker, welcher in zuckerhältigen Waren der oben angeführten Gattungen über die Zolllinie ausgeführt werden soll, jedoch nur gegen Sicherstellung der entfallenden Nachsteuer.

Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben darum spätestens bis 25. Juli 1899 bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

In dem Gesuche ist die beiläufige Menge der zuckerhältigen Waren, für welche die Befreiung von der Nachsteuer in Anspruch genommen wird, und die Art der Sicherstellung anzugeben.

Die Sicherstellung kann auf die für die Borgung der Zuckerverbrauchsabgabe vorgeschriebene Art geleistet werden.

Auf Grund der von der Finanzbehörde erster Instanz ertheilten Bewilligung wird anläßlich der über die einzubringende Anmeldung (Z. 2) stattfindenden Vorrathserhebung jene Menge der zuckerhältigen Waren, hinsichtlich welcher die Befreiung von der Nachsteuer gemäß lit. b) zuerkannt wurde, ausgeschieden und der Partei mit der Verpflichtung überlassen, binnen sechs Monaten durch Vorweisung der Correspondenzen, Gewerbsbücher rc. den Nachweis zu erbringen, dass diese Menge aus dem Zollgebiete weggebracht wurde.

Zu diesem Zwecke ist eine eigene Aufschreibung zu führen, in welcher als Empfang die bei der Vorrathserhebung ausgeschiedene Menge und als Ausgabe jede einzelne Wegbringung aus dem Zollgebiete einzutragen ist. Bei jeder Wegbringung sind in dieser Aufschreibung anzugeben: Anzahl und Gattung, sowie Zeichen und Nummern der Behältnisse der Sendung, das Nettogewicht, die Gattung der Zuckerwaren, bei Liqueur die Litermenge, dann die Postnummer der Aufschreibung, ferner Name, Beschäftigung und Wohnort (Land) des Empfängers, Name des Frächters (der Transportunternehmung), endlich das Gewerbebuch, in welchem, und die Nummer, unter welcher die Sendung in dasselbe eingetragen wurde.

2. Anmeldung.

Die Anmeldung des am 1. August 1899 vorhandenen Vorrathes an der Nachsteuer unterliegendem Zucker und zuckerhältigen Waren, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer obliegt dem Besitzer.

Jeder, der am 1. August 1899 einen Vorrath an der Nachsteuer unterliegendem Zucker als solchem oder in zuckerhältigen Waren (Zuckerln, candirten Früchten, Chocolade und anderen cacaohältigen Waren, auch Halbfabrikaten, oder Liqueur) besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Kilogramm beträgt, hat die Gesammtmenge des Vorrathes, und zwar abgesondert an Zucker, Zuckerln, candirten Früchten, Chocoladen und anderen cacaohältigen Waren, sowie Liqueur, gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung bis einschließlich 3. August 1899 schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

[Den Finanzlandesbehörden obliegt, dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung der Parteien zur Anmeldung der Vorräthe und die Art und Weise dieser Anmeldung im Wege der Presse und durch die Gemeindevorstände bekannt gemacht wird.]

Die Vorrathsanmeldungen sind nach dem angeschlossenen Muster einzurichten und stets bei jener Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Umkreise sich der Aufbewahrungsort des Zuckers, beziehungsweise der zuckerhältigen Waren befindet. Blankette dieser Anmeldungen werden bei jeder Finanzwachabtheilung, sowie bei den von den Finanzlandesbehörden etwa noch zu bezeichnenden Organen und Ämtern unentgeltlich verabfolgt.

Einer Anmeldung der von der Nachsteuer befreiten Mengen bedarf es nicht. Übersteigt aber der Vorrath diese Mengen, so ist der gesammte Vorrath einschließlich der von der Nachsteuer frei bleibenden Menge anzumelden.

Sollte sich eine der Nachsteuer unterliegende Menge von Zucker oder zuckerhältigen Waren während der ersten drei Tage des Monates August 1899 auf dem Transporte befinden, ohne dass die versendeten Gegenstände bereits angemeldet und von denselben die Nachsteuer entrichtet worden wäre, so obliegt die Anmeldung, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer dem Warenempfänger, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft der Sendung zu erstatten hat.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen (mit Ausnahme jener zur See, insoferne es sich nicht um verkehrsbegünstigte inländische Dampfer

handelt), sowie die k. k. Postanstalt sind verpflichtet, jede Sendung von Zucker, Zuckerwaren oder Liqueur, welche sie vor dem 1. August 1899 zum Transporte an einen Empfänger im Geltungsgebiete der kaiserlichen Verordnung übernommen, aber bis zu diesem Tage nicht abgeliefert haben, sofort nach Einlangen in der Abgabestation der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise diese Station liegt, anzuzeigen. Diese Anzeige, welche die Portofreiheit genießt, hat den Namen des Aufgebers und des Empfängers, sowie die Angabe des Bruttogewichtes der Sendung zu enthalten und ist von der Abgabestation unmittelbar zu erstatten.

3. Beamtshandlung.

Den Finanzorganen, bei denen die Vorrathsanmeldungen überreicht werden, obliegt es, vorerst die Anmeldung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen, sodann ohne Verzug die Vorräthe in der unten angeordneten Art zu erheben.

Der Befund, ferner der entfallende Betrag der Nachsteuer und das von der Finanzlandesbehörde zur Einhebung bestimmte Perceptionsamt ist auf beiden Parien der Anmeldung anzugeben. Das eine Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen, das zweite an das Perceptionsamt zu leiten.

Die Partei ist verpflichtet, den ihr auf diese Weise bekanntgegebenen Betrag der Nachsteuer, soweit nicht eine Ratenbewilligung vorliegt, binnen acht Tagen bei dem in der Erledigung der Anmeldung bezeichneten Perceptionsamte zu bezahlen.

Die Bestätigungen über die geleistete Zahlung werden gegen Einziehung des von der Partei beigebrachten Anmeldungspares aus dem Steuerquittungsregister ertheilt.

[Die Perceptionsämter haben die termingemäße Einzahlung der bei ihnen zur Empfangnahme angewiesenen Nachsteuerbeträge zu überwachen. Sollte die Zahlung der Nachsteuer am Fälligkeitstage oder, falls dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage nicht geleistet werden, so ist hievon unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs executiver Einbringung des Ausstandes zu erstatten.

Nach erfolgter Einzahlung hat das Perceptionsamt das ihm zugekommene Anmeldungspare dem Steuerquittungsregister beizuschließen, das eingezogene Pare hingegen der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Die Finanz-Landesbehörden haben auf Grund der von den Finanzbehörden erster Instanz zu liefernden Nachweisungen bis 1. October 1899 einen Ausweis über die zur Anmeldung gelangten Vorräthe, gesondert nach den sub Z. 1 bezeichneten Gattungen, und die vorgeschriebene Nachsteuer dem Finanzministerium vorzulegen.]

Über den Vorgang bei Erhebung der Vorräthe wird Folgendes bestimmt:

a) Bei Zucker in mit amtlichen Verschlussmarken versehenen Behältnissen ist sich mit der Bruttoverwiegung zu begnügen. Die Ermittlung des Nettogewichtes erfolgt durch Abzug der auf den Behältnissen ersichtlich gemachten Tara.

Ist das Gewicht der Tara auf den Behältnissen nicht angegeben oder waltet gegen die bezüglichen Angaben ein Bedenken ob, so ist von dem erhobenen Bruttogewichte folgende in Procenten des Bruttogewichtes ausgedrückte Durchschnittstara in Abzug zu bringen, und zwar:

a) für Zuckerbrode in Papierumhüllung	3	Procent
b) für Zucker in Fässern . . .	13	"
c) für Zucker in Säcken . . .	1	"
d) für Zucker in Kisten . . .	14	"
e) für Zucker in Cartons . . .	5	"
f) für Syrup (§. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes) in Fässern	8	"

Bei Zuckermengen von nicht mehr als 100 Kilogramm brutto ist, wenn nach dem Augenschein kein Bedenken gegen die Richtigkeit der Anmeldung obwaltet, von einer Verwiegung ganz abzusehen.

b) Bei Zuckerln, candirten Früchten, Chocoladen und anderen cacaohältigen Waren in der Gesammtmenge von nicht mehr als 100 Kilogramm ist, wenn in der Anmeldung auch das Nettogewicht für jede einzelne Gattung angegeben wird und gegen die Richtigkeit der Gewichtsangaben Bedenken nicht obwalten, der Ermittlung der entfallenden Nachsteuer das angemeldete Nettogewicht zugrunde zu legen und es entfällt die Verwiegung. In allen anderen Fällen hat nach Wahl der Partei entweder die wirkliche Erhebung des Nettogewichtes oder die rechnungsmäßige Ermittlung dieses Nettogewichtes durch Abzug der im Nachstehenden angegebenen Durchschnittstara von dem zu erhebenden Bruttogewichte einzutreten.

Bei der wirklichen Erhebung des Nettogewichtes hat, soferne die Partei dies nicht ausdrücklich verlangt, die Entfernung der unmittelbaren Umschließung, wie Staniol, Papier &c., zu unterbleiben; es ist vielmehr diese unmittelbare Umschließung in das Nettogewicht einzubeziehen.

Zum Behufe der rechnungsmäßigen Ermittlung des Nettogewichtes ist die Tara von dem erhobenen Bruttogewichte nach folgenden in Procenten des Bruttogewichtes ausgedrückten Durchschnittssätzen in Abzug zu bringen:

ε) für Zuckerln:

aa) in Kisten ledig gepackt . . . 15 Procent
bb) in Blechdosen mit Überkiste . 25 „
cc) in Blechdosen allein . . . 14 „
dd) in Cartons mit Überkiste . . 20 „
ee) in Cartons allein . . . . 10 „

ζ) für candirte Früchte:

aa) in Holzkistchen mit Überkiste . 22 „
bb) in Holzkistchen allein . . . 12 „
cc) in Cartons mit Überkiste . . 18 „
dd) in Cartons allein . . . . 7 „

η) für Chocolade und andere cacaohältige Fabricate:

aa) in Kisten ledig gepackt . . 12 Procent
bb) in Kistchen mit Überkiste . . 25 „
cc) in Kistchen allein . . . . 15 „

Als ledig gepackt sind Zuckerwaren auch dann anzusehen, wenn sich dieselben in Umhüllungen von Staniol, Papier oder dergleichen befinden.

Beim Vorhandensein einer Überkiste kann über Verlangen der Partei die rechnungsmäßige Ermittlung des Nettogewichtes nach Entfernung der Überkiste, beziehungsweise nach Abzug der wirklichen Tara der Überkiste stattfinden.

Beträgt die Menge der zuckerhältigen Waren höchstens 50 Kilogramm, so kann, wenn auch in der Anmeldung das Nettogewicht für jede einzelne Gattung nicht angegeben wird, von der Verwiegung ganz abgesehen werden, wenn sonst keinerlei Bedenken gegen die Richtigkeit der Anmeldung obwalten.

Die Ermittlung des in den erhobenen Vorräthen in zuckerhältigen Waren enthaltenen Zuckers hat nach Maßgabe der sub Z. 1 enthaltenen Bestimmungen stattzufinden.

In Chocolade- und Canditenfabriken wird von der wirklichen Erhebung der Vorräthe an Zucker in zuckerhältigen Waren, auch Halbfabrikaten, dann abgesehen, wenn die Unternehmer die Vorrathsanmeldung in der Weise erstatten, dass sie spätestens am 1. August 1899 der Finanzbehörde erster Instanz auf Grund einer Inventur eine detaillirte Nachweisung über die am genannten Tage im Besitze des Unternehmers stehenden Mengen an nachsteuerpflichtigen zuckerhältigen Waren (auch Halbfabrikaten) nach Warengruppen von gleichem Zuckergehalte vorlegen und sich damit einverstanden erklären, dass die Richtigkeit der gemachten Angaben allenfalls durch Augenschein in der Unternehmung unter Zuziehung von Sachverständigen, sowie durch Einsichtnahme in die Gewerbebücher seitens eines Abgeordneten der Finanzbehörde erster Instanz, beziehungsweise, insoweit es sich um den angegebenen Zuckergehalt handelt, durch Untersuchung von zu entnehmenden Proben überprüft werde. Hiebei ist gestattet, dass die Zuckergehaltsprocente in von zehn zu zehn nach unten abgerundeten Ziffern angegeben werden, so dass zum Beispiel alle Waren, deren Zuckergehalt sich von 70 bis einschließlich 79 Procent bewegt, mit einem Zuckergehalt von 70 Procent angemeldet werden können.

Eine derartige Überprüfung ist nur dann anzuordnen, wenn gegen die Richtigkeit der Parteiangaben in irgend einer Richtung erhebliche Bedenken obwalten. Soferne die vorhandenen Bedenken durch das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung nicht entkräftet werden, ist unbedingt zur wirklichen Erhebung der gesammten Vorräthe zu schreiten.

Die Vorschreibung der entfallenden Nachsteuer obliegt in diesen Fällen der Finanzbehörde erster Instanz.

Über Ansuchen kann die vorstehende Begünstigung auch für bestimmte Verschleißstätten der Fabriksunternehmungen seitens der Finanzbehörde erster Instanz zugestanden werden.

c) Für die Menge des Liqueurs in vollgefüllten und geaichten Fässern ist das Aichzeichen maßgebend. Sind die Fässer nicht geaicht oder nur zum Theile gefüllt, und stimmt in letzterem Falle die Partei der Vollfüllung nicht zu, so ist deren Inhalt mittels des Matievič'schen Fassmessers oder auch durch wirkliches Umfüllen zu ermitteln. Befindet sich der Liqueur in kleineren Behältnissen (Flaschen, Krügen u. dgl.), so wird die Anzahl der Behältnisse von je gleicher Größe festgestellt und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt eines dieser Behältnisse ist; zu dieser Ermittlung können auch leere Musterflaschen benützt werden. Durch Multiplication der erhaltenen Zahlen wird der Gesammtinhalt aller Behältnisse von gleicher Größe berechnet.

Bei Liqueur in handelsüblich verschlossenen Flaschen ist von dem Öffnen derselben abzusehen, wenn eine verlässliche Schätzung der Menge möglich ist und gegen die Mengenangabe der Partei kein Bedenken obwaltet.

Auf Liqueurfabriken haben die für Chocolade- und Canditenfabriken oben sub lit. b, viertletzter Absatz, getroffenen besonderen Bestimmungen mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung zu finden, dass der Zuckergehalt in Gramm per Liter anzumelden ist und dabei von hundert zu hundert Gramm nach unten abgerundet werden kann; Liqueure mit weniger als hundert Gramm Zuckergehalt per Liter sind jedoch mit dem Gehalt von hundert Gramm pro Liter in Rechnung zu stellen.

4. Ratenzahlung.

Wer von der nach Artikel II der kaiserlichen Verordnung zulässigen Ratenzahlung Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die der Nachsteuer unterliegenden Gegenstände sich befinden, längstens bis 3. August 1899 schriftlich anzusuchen und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, welche Raten er beansprucht.

Raten bis zu sechs Monaten kann die Finanzbehörde erster Instanz, bis zu einem Jahre die Finanzlandesbehörde bewilligen. Die erste Rate muss sofort nach Erhalt der Bewilligung zur Ratenzahlung entrichtet werden.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückständige Betrag auf einmal zu entrichten.

[Die Perceptionsorgane haben die Einzahlungstermine in einer eigens hiefür aufzulegenden Vormerkung in genauer Evidenz zu halten und das rechtzeitige Eingehen der zugefristeten Beträge zu überwachen.]

5. Controlpflichtige Personen.

Während der im Artikel II, Absatz 5 des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung angegebenen Frist von 60 Tagen, vom 1. August 1899 an gerechnet, sind Personen, welche den Handel oder Verschleiß von Zucker oder zuckerhältigen Waren oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, hinsichtlich der Nachsteuer für Zucker als unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt anzusehen.

Den Finanzorganen steht daher nach §. 271 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Gewerbs- und Verschleißstätten, in welchen Zucker aufbewahrt oder abgesetzt wird, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, das ist nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe von der Nachsteuer unterliegendem Zucker aufzunehmen und mit Berücksichtigung der Anmeldungs- und Zahlungsfrist die Nachweisung der Entrichtung der Nachsteuer, eventuell die Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der erhöhten Zuckerverbrauchsabgabe zu fordern.

Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise erhöhten Zuckerverbrauchsabgabe auszuweisen.

[In Absicht auf die Ausübung des Rechtes, die Ausweisung der Entrichtung der Nachsteuer für die Vorräthe an Zucker bei Beginn der Wirksamkeit des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung und die Ausweisung der Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Verbrauchsabgabe von den Vorräthen während der festgesetzten Frist von 60 Tagen zu fordern, sowie in Absicht auf die Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen) zur Constatirung von Vorräthen haben sich die Finanzorgane nach den diesbezüglichen im achten und neunten Hauptstücke der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Selbstverständlich darf aber die Finanzwache sich nicht damit begnügen, bloß die angemeldeten Vorräthe zu controliren.

Ein sehr wichtiger Theil ihrer Controlsaufgabe besteht auch darin, dass jeder, welcher am 1. August 1899 einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrath an Zucker oder zuckerhältigen Waren besitzt und denselben nicht vorschriftsmäßig anmeldet, entdeckt und dass hierüber die Thatschrift aufgenommen werde.

Durch eigene Wahrnehmungen und durch geeignete Erkundigungen bei Personen, welchen bekannt sein kann, wer in einer Ortschaft Vorräthe an Zucker oder zuckerhältigen Waren hält oder damit Handel treibt, müssen die Finanzorgane und insbesondere die Controlbezirksleiter auch diesen Theil der ihnen zufallenden Controlaufgabe vollständig zu lösen trachten. Die einschlägigen Daten sind noch vor dem 1. August 1899 zu sammeln.

Insbesondere ist auch strengstens darauf zu achten, dass die Nachsteuer nicht dadurch umgangen wird, dass die der Nachsteuer unterliegenden Gegenstände in nachsteuerfreien Mengen an verschiedene Personen zur Aufbewahrung übergeben und von diesen als befreit von der Nachsteuer nicht angemeldet werden.

Die Erhebung der Vorräthe hat gleich am 1. August 1899 zu beginnen.]

Muster

Land: . . . . Finanzwachabtheilung: . . . . .

Anmeldung

des N. N. (Name, Beschäftigung) in . . . . N. C. . . . . . über jene Vorräthe an der Nachsteuer unterliegenden Gegenständen, welche der Gefertigte besitzt.

Fortlaufende Nummer	Bezeichnung der Räume, in welchen die anmeldungspflichtigen Gegenstände aufbewahrt werden	Angabe der Zuckersorte, beziehungsweise der Gattung der zuckerhältigen Waren*)	Art der Behältnisse oder der Verpackung	Bruttogewicht für jede nebenstehende Gattung von Zucker und Zuckerwaren (Colonne 3) in Kilogramm**)	Menge des Liqueurs in Liter**)	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

.................................am ....1899.

Unterschrift der Partei:

....

*) In dieser Colonne ist anzugeben, ob Zucker, Zuckerln, candirte Früchte, Chocolade (Chocoladefabrikate) oder Liqueur zur Entrichtung der Nachsteuer angemeldet werden.

**) Hier ist stets der gesammte Vorrath, einschließlich der nachsteuerfreien Menge einzustellen.

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 1899.

2. Ergebnis der am . . . . 1899 vorgenommenen amtlichen Untersuchung:

Post-Nr.	Aufbewahrungsraum	Zuckersorte, beziehungsweise Gattung der zuckerhaltigen Ware	Art der Behältnisse, beziehungsweise der Verpackung	wirklich erhobenes Bruttogewicht	wirklich erhobenes Nettogewicht	rechnungsmäßig ermitteltes Nettogewicht	Menge des Liqueurs in Liter	für die Nachsteuer in Rechnung zu stellende Zuckermenge einzeln und zusammen in Kilogramm	Anmerkung
				in Kilogramm					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Von der Gesammtmenge von . . . . Kilogramm Zucker entfällt nach Abzug der freibleibenden . Kilogramm die Nachsteuer mit . . . . K . . . h, in Worten . . . . , welche bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . binnen längstens acht Tagen (eventuell Angabe der Ratenbewilligung) zu entrichten ist.

. . . . am . . . . 1899.

Unterschrift der Partei: Unterschrift des Finanzorganes:

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

141.

Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 21 Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 125.)

VI. Theil.

Abänderung des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47.

Zur Vollziehung des VI. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, werden auf Grund des IX. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien folgende Bestimmungen erlassen:

Erster Abschnitt.

Entrichtung der Verzehrungssteuer für die über die Zollinie eingeführten verzehrungssteuerpflichtigen Waren.

Zeitpunkt der Abgabeentrichtung.

§. 1

Die Verbrauchsabgabe für den über die Zollinie eingeführten Zucker der T. Nr. 17, 18, 19 a und 20,

die Verzehrungssteuer für das über die Zollinie eingeführte Bier,

die Abgabe für die über die Zollinie eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten,

endlich die Verbrauchsabgabe für das über die Zollinie eingeführte Mineralöl der T. Nr. 120 und 121 c

ist zugleich mit dem Einfuhrzolle zu entrichten.

Eine besondere Anmeldung wird nicht gefordert, vielmehr bildet die Erklärung zur Einfuhrverzollung gleichzeitig die Anmeldung zur Abgabeentrichtung.

Bemessungsgrundlagen.

§. 2.

Die Verbrauchsabgabe für Zucker und Mineralöl wird in der Regel von jener Gewichtsmenge eingehoben, welche der Berechnung des Einfuhrzolles zugrunde gelegt wird; eine besondere Ermittlung der zu versteuernden Menge hat daher nicht stattzufinden.

Bei Zucker jedoch, welcher nach dem Bruttogewichte zu verzollen ist (Syrup u. dgl.), ist der Berechnung der Verbrauchsabgabe das durch die Originalfactura ausgewiesene Nettogewicht zugrunde zu legen, wenn die Originalfactura gleichzeitig mit der Warenerklärung überreicht wird, sowohl mit dem Zustande der Sendung als den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt, ferner wenn in denselben das Nettogewicht für jedes einzelne Behältnis in Kilogramm angegeben ist und auch sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Facturaangaben nicht obwalten. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist bei der Einfuhr von solchem Zucker in Fässern das um acht Procent verminderte Verzollungsgewicht der Abgabeberechnung zugrunde zu legen. Bei anderen Umschließungen ist das Nettogewicht nöthigenfalls durch wirkliches Umfüllen zu ermitteln, wobei es beim Vorhandensein mehrerer Behältnisse gleicher Art genügt, wenn die wirkliche Tara für ein, ohne Einfluss der Partei zu wählendes Behältnis ermittelt und hienach die Tara der übrigen Behältnisse verhältnismäßig berechnet wird.

Die Verbrauchsabgabe für Zucker der Tarifnummern 17, 18 und 19 a beträgt 38 Kronen per 100 Kilogramm netto, jene für Zucker der Tarifnummer 20 6 Kronen per 100 Kilogramm netto.

Die Verzehrungssteuer von Bier wird mit 34 Heller von jedem Hektoliter der eingeführten Biermenge und jedem Saccharometergrade der Stammwürze, das ist jener Bierwürze, von welcher das eingeführte Bier stammt, eingehoben;

die Brantweinabgabe wird mit 90 Heller von jedem Hektolitergrade (Liter) des in der eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols eingehoben.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen beim Biere.

§. 3.

a) Menge.

Bei Bier in Fässern, welche Aichzeichen tragen, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, ist die Menge nach den vorhandenen Aichzeichen zu ermitteln.

In anderen Fällen ist die Menge auf Grund der Angaben der Originalfactura festzustellen, wenn diese gleichzeitig mit der Warenerklärung überreicht wird, sowohl mit dem Zustande der Sendung als auch mit den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt, den Inhalt jedes einzelnen Fasses nach dem Litermaße ausweist und auch sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Factura nicht obwalten. Kann die Menge weder auf Grund eines Aichzeichens, noch auf Grund der Originalfactura festgestellt werden, so ist die Menge des Bieres aus dem Verzollungsgewichte rechnungsmäßig zu bestimmen, und zwar wird die in Liter ausgedrückte Menge dadurch gefunden, dass von dem in Kilogramm ausgedrückten Bruttogewichte bei Fässern von nicht mehr als 80 Kilogramm Brutto 38 Procent, bei Fässern über 80 Kilogramm Brutto 33 Procent des jeweiligen Bruttogewichtes abgezogen werden.

Bei Bier in Flaschen ist von den Flaschen gleicher Größe der Rauminhalt je einer Flasche, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zusteht, zu erheben und das erhobene Maß mit der Anzahl der Flaschen zu multipliciren. Von dem Öffnen einer gefüllten Flasche kann Umgang genommen werden, wenn Musterflaschen beigebracht werden und gegen die Übereinstimmung der Musterflaschen mit den Flaschen, aus welchen die Sendung besteht, ein Bedenken nicht obwaltet.

b) Extractgehalt.

Als Extractgehalt der Stammwürze sind der Versteuerung zugrunde zu legen:

bei Bier in Fässern 16 Saccharometergrade;
bei Bier in Flaschen 20 Saccharometergrade.

Es steht den Parteien frei, die Ermittlung des wirklichen Extractgehaltes der Stammwürze behufs Bemessung der Verzehrungssteuer zu verlangen, welches Verlangen in der Erklärung zur Einfuhrverzollung zu stellen ist. Behufs Veranlassung der in diesem Falle vorzunehmenden fachmännischen Untersuchung des Bieres sind nach Feststellung der zu versteuernden Biermenge Proben aus den einzelnen Behältnissen, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, zu nehmen, zusammenzuschütten und nach gehörigem Umrühren in drei vollkommen reine Probeflaschen zu füllen.

Es genügt, wenn von je 20 Behältnissen der Sendung aus je einem und von einem allfälligen Reste unter 20 bloß aus einem Proben entnommen werden. In jedem Falle, daher auch dann, wenn überhaupt weniger als 20 Behältnisse vorhanden sind, müssen aus mindestens zwei Behältnissen jeder Sendung Proben genommen werden. Bei Biersendungen in Flaschen sind diese Proben aus den einzelnen Colli in der Art zu entnehmen, dass einzelne Flaschen aus denjenigen Colli, die zu Stichproben verwendet werden, herausgenommen und zur Untersuchung eingesendet werden.

Die Probeflaschen sind in beiden Fällen hermetisch zu verschließen und sowohl mit dem Amtssiegel als auch mit dem Siegel der Partei zu versiegeln.

Zur Identitätscontrole ist jede Probe mit einem Papierschildchen zu versehen, auf welchem Name und Wohnort der Partei; Name und Standort der die Eingangsabfertigung der Sendung vornehmenden Zollstelle, sowie die Postnummer des Erklärungsregisters ersichtlich zu machen sind. Um eine Aus-

wechslung der Proben zu verhüten, sind die Papierschildchen an die Probeflaschen anzusiegeln.

Von den mit der entnommenen Probe gefüllten und versiegelten drei Flaschen ist die eine, nachdem sie vorher mit einer Stroh- oder Schilfumhüllung versehen und hierauf in eine Holzkiste, die mit Sagespänen oder Malzkeimen, Strohhäcksel oder dgl. wohl auszufüttern ist, eingepackt wurde, sofort an ein zur Ausstellung von Analysencertificaten über das gegen Steuerrückvergütung über die Zollinie auszuführende Bier befugte Untersuchungsstelle einzusenden. Die beiden anderen Proben sind als Reserveproben von der betreffenden Zollstelle in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Verzehrungssteuer ist auch in diesen Fällen anläßlich der Eingangsabfertigung vorläufig unter Zugrundelegung eines Extractgehaltes der Stammwürze von 16, beziehungsweise 20 Saccharometergraden zu bemessen und in dem hienach entfallenden Betrage, zugleich mit dem Einfuhrzolle, gegen nachträgliche Richtigstellung zu entrichten.

Nach dem Einlangen des Analysencertificates hat die betreffende Zollstelle den etwa zu viel entrichteten Betrag an Verzehrungssteuer, nach Abzug der für Einsendung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten, gegen stempelfreie, auf dem Analysencertificate anzusetzende Empfangsbestätigung und gegen Vorweisung des die Zahlungsbestätigung über den ursprünglich entrichteten Betrag enthaltenden Erklärungsscheines (Zollquittung), auf welchem die Rückzahlung des Guthabens anzumerken ist, der Partei zu ersetzen.

Das mit der Empfangsbestätigung versehene Analysencertificat ist dem Restitutionsregister, in welchem diese Zahlung zu verbuchen ist, beizuschließen.

Hinsichtlich der Ausführung der Untersuchung der Bierproben, ferner hinsichtlich der Einrichtung der auszufertigenden Analysencertificate, endlich hinsichtlich der Höhe der zu entrichtenden Prüfungstaxen, haben die Anordnungen des Abschnittes III, Z. 3, der Anlage A zur Biersteuervollzugsvorschrift mit der Beschränkung sinngemäße Anwendung zu finden, dass die Untersuchung der Bierproben sich stets nur auf die in den Punkten 1 bis einschließlich 6 der bezüglichen Instruction zu erstrecken hat. Der zufolge der Untersuchung sich ergebende Extractgehalt der Stammwürze ist unter Vernachlässigung der weniger als 0·1 Saccharometergrade betragenden Bruchtheile der schließlichen Berechnung der entfallenden Verzehrungssteuer zugrunde zu legen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§. 4

a) Menge.

Bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten werden die Bemessungsgrundlagen durch Feststellung der Menge und des Alkoholgehaltes nach der 100theiligen Alkoholometerscala ermittelt.

Gelangen gebrannte geistige Flüssigkeiten in Behältnissen, welche ein inländisches oder ein ausländisches Aichzeichen tragen, gegen dessen Richtigkeit ein Bedenken nicht obwaltet, zur Einfuhr, so ist die Menge nach dem Aichzeichen zu ermitteln.

Der Inhalt anderer Behältnisse ist auf Grund der Angaben der Originalfactura festzustellen, wenn diese gleichzeitig mit der Warenerklärung überreicht wird, sowohl mit dem Zustande der Sendung als auch mit den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt, den Inhalt jedes einzelnen Behältnisses nach dem Litermaße ausweist und auch sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Facturaangaben nicht obwalten.

In anderen Fällen ist die Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeiten entweder mittels des Matievic'schen Fassmessers, sofern es sich um Behältnisse handelt, für welche dieser Messstab überhaupt anwendbar ist, oder durch wirkliches Umfüllen, eventuell auch mittels cubischer Berechnung zu ermitteln.

Kommen in einer Sendung mehrere Behältnisse von anscheinend gleicher Größe vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Größentype zu ermitteln, und es hat die weitere Mengenfeststellung rechnungsmäßig zu erfolgen.

b) Alkoholgehalt.

Der Alkoholgehalt nicht versüßter gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist, wenn solche in Fässern oder anderen Behältnissen von größerem Inhalt zur Einfuhr gelangen, stets mittels des für die Branntweinsteuercontrole vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometers zu erheben. Die Gradirungsprobe ist aus der mittleren Schichte des Behältnisses zu nehmen. Besteht die Sendung aus mehreren Behältnissen, so ist der Alkoholgehalt für jedes Behältnis abgesondert zu erheben.

Wenn gebrannte geistige Flüssigkeiten in Flaschen oder dergleichen Gefäßen von geringerem Inhalte zur Einfuhr gelangen, oder zwar in größeren Behältnissen zur Einfuhr gelangen, jedoch von der Beschaffenheit sind, dass sie mit dem Alkoholometer auf ihren Alkoholgehalt nicht ohneweiters geprüft werden können, so ist der Alkoholgehalt in der Regel nicht wirklich zu erheben, es sind vielmehr der Abgabeberechnung für die verschiedenen Arten gebrannter geistiger Flüssigkeiten die nachstehenden Durchschnittssätze zugrunde zu legen:

a) für Franzbranntwein . . . . . . 80 Grade
b) „ Rum . . . . 75 „
c) „ Arrak . . . . 65 „
d) „ Whisky, Absynth, Cognac . . . 60 „
e) „ Kirschbranntwein . . . . 55 „
f) „ Liqueur, versüßten Brantwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten . . . . 50 „

der hunderttheiligen Alkoholometerscala.

Bei Anwendung dieser Durchschnittssätze ist von dem Öffnen der Behältnisse dann gänzlich abzusehen, wenn ein Zweifel darüber nicht obwaltet, unter welchen der vorstehenden Durchschnittssätze die betreffende gebrannte geistige Flüssigkeit fällt.

Den Parteien steht es frei, die Brantweinabgabe auch für Sendungen der vorbezeichneten Art nach dem wirklichen Alkoholgehalte zu entrichten.

Wer diese Art der Abgabeermittlung wünscht, hat dies in der Warenerklärung ausdrücklich anzuführen. In einem solchen Falle ist der wirkliche Alkoholgehalt je nach der Beschaffenheit der gebrannten geistigen Flüssigkeiten entweder mittels des Alkoholometers oder auf die in der Anlage A, II B, Z. 2 zur Brantweinsteuervollzugsvorschrift für die Prüfung des im Liqueur enthaltenen Alkohols vorgeschriebene Art, und zwar, wenn mehrere Gattungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten vorhanden sind, für jede Gattung abgesondert zu ermitteln.

Zahlungsbestätigung.

§. 5.

Die Bestätigung über die Entrichtung der entfallenden Verbrauchsabgabe wird in der über die Einfuhrszollabfertigung zu ertheilenden amtlichen Ausfertigung erfolgt.

Die Verbuchung der eingehobenen Verbrauchsabgabebeträge hat im Einnahmeregister (Muster Nr. 6 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter) abgesondert für jeden Steuergegenstand zu erfolgen. Am Monatsschlusse sind die einzelnen Monatssummen in das Verzehrungssteuerjournal zu übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Abänderungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

§. 6.

A. Tarifclasse IV (Zucker).

An Stelle der durch die Verordnungen vom 3. November 1896, R. G. Bl. Nr. 213, V. Bl. Nr. 184, und vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 50, V. Bl. Nr. 58, abgeänderten Fassung der Alinea 1, 2 und 3 und der Anmerkung zum Schlagworte „Syrup“ hat folgende neue Fassung zu treten:

„Syrup (Zuckerlösung), welcher Rohr- (Rüben-) zucker, oder Invertzucker enthält:

— zum menschlichen Genusse geeignet Nr. 19 a . . . . 8 fl.

— zum menschlichen Genusse nicht geeignet, Melasse Nr. 19b . . . . 6 fl.

— Lösungen anderer Zuckerarten (Stärkezucker [Traubenzucker, Glykose u. dgl.], Maltose und Fruchtzucker [Lävulose]) Nr. 20 . . . . 11 fl.

— saccharinirt, laut R. G. Bl. Nr. 49, V. Bl. Nr. 57, in der Einfuhr unbedingt verboten.

Siehe Anmerkung zur Tarifclasse IV und den Erlaſs vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.

Anmerkung. Als zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind anzusehen:

a) rohrzuckerhältiger Syrup, welcher auf 75° Balling bezogen nicht über 56 Procent Rohrzucker und Zucker anderer Art und mindestens 7 Procent Asche enthält;
b) Invertzuckersyrup, welcher in der Trockensubstanz nicht über 33 Procent Zucker aller Art und mindestens 3·3 Procent Asche enthält.

Als saccharinirte Syrupe sind alle, Saccharin oder andere ähnliche künstliche Süßstoffe enthaltenden Syrupe anzusehen.

Zuckerlösungen der Nr. 19 und Stärke- &c. Zucker der Nr. 20 in flüssigem Zustande dürfen in der Regel nur seitens der mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestatteten Zollämter nach vorheriger Einholung eines chemisch-analytischen Befundes abgefertigt werden. Für die chemische Untersuchung sind zwei Muster von je einem halben Kilogramm zu entnehmen, von welchen das eine an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden ist.“

Das Schlagwort „Stärkezucker“ hat zu lauten:

„Stärkezucker, in festem und flüssigem Zustande (Glykose, Stärkesyrup) Nr. 20 . . . . 11 fl.

— gebrannt, siehe Zuckercouleur.

Siehe die Anmerkung zu Tarifclasse IV, die Anmerkungen 2 und 4 bei „Zucker“ und den Erlaſs vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141“.

Das Schlagwort „Traubenzucker“ lautet in neuer Fassung:

„Traubenzucker in festem und flüssigem Zustande (Kartoffelsyrup, Glykose) Nr. 20 . . . . . 11 fl.

Siehe die Anmerkung zu Tarifclasse IV, die Anmerkung 2 und 4 bei „Zucker“ und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Die Anmerkung 2 beim Schlagworte „Zucker“ wird ersetzt durch folgende Fassung:

„2. Stärkezucker (Traubenzucker) aus Stärke durch Behandlung mit Säuren oder mit Malzabsud (Maltose) erzeugt, gehört in festem und flüssigem Zustande zu Nr. 20. Stärkezucker in festem Zustande (Krümelzucker) kommt in amorphen, seifenähnlichen, klebrigen Massen, oder krystallinisch in kleinen warzigen Brocken, als weißes Pulver und auch in Hutform vor. In flüssigem Zustande (Glykose, Stärkesyrup, Kartoffelsyrup) stellt derselbe einen braunen, gelblichen oder wasserhellen Syrup dar.“

Am Schlusse des Schlagwortes „Zucker“ ist die Verweisung aufzunehmen:

„Siehe auch den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Beim Schlagworte „Candiszucker“ ist der Zollsatz mit 11 fl. (statt 20 fl.) einzusetzen und am Schlusse die Verweisung aufzunehmen:

„Siehe Anmerkung zu Tarifclasse IV und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Das Schlagwort „Krümelzucker“ hat zu lauten:

„Krümelzucker . . . Nr. 20 . . . . 11 fl. S. auch Zucker und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Beim Schlagworte „Melasse“ ist die Nr. 19 b (statt 20) einzusetzen.

Im Schlagworte „Zuckermehl“ hat in der ersten Alinea die tarifmäßige Zuweisung zu lauten:

Nr. 20 . . 11 fl. (statt Nr. 19 . . . 15 fl.)

In der zweiten Alinea ist als Zollsatz einzusetzen: 11 fl. (statt 20 fl.).

Am Schlusse ist die Verweisung aufzunehmen: „Siehe die Anmerkung zu Tarifclasse IV und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

B. Tarifclasse XIII (Getränke).

Beim Schlagworte „Bier“ sind die Zollsätze von 2 fl., beziehungsweise 7 fl. (statt 3 fl., beziehungsweise 8 fl.) einzusetzen und die Verweisung auf den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141, aufzunehmen.

Das Schlagwort „Meth“ wird geändert, wie folgt:

„Meth in Fässern oder Flaschen . . . . Nr. 77 a) . . . . . 20 fl.

Das Schlagwort „Bitteressenz“ ist in der ersten Alinea zu ergänzen durch die Worte „oder versüßt“ unter Zuweisung zur Nr. 76 a) . . . . . 60 fl.; die zweite Alinea ist zu streichen und dafür die Verweisung aufzunehmen: „Siehe die Anmerkung zu Nr. 76 und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Das Schlagwort „Brantwein und Brantweingeist“ hat zu lauten:

„Brantwein aller Art, mit Zucker oder anderen Stoffen versetzt . . . . Nr. 76 a) . . . . 60 fl.

— nicht versetzt Nr. 76 b) . . . . . 44 fl.

Siehe die Anmerkung zu Nr. 76 und die Schlagworte Arrak, Rum, Franzbrantwein, Cognac, dann den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Das Schlagwort „Fernet“ lautet in neuer Fassung:

„Fernet (ein versetzter Brantwein) unversüßt oder versüßt . . . . Nr. 76 a) . . . . . 60 fl.

Siehe die Anmerkung zu Nr. 76 und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Bei den Schlagworten „Genever“ und „Gin“ ist unter Weglassung der Nummer und des Zollsatzes die Verweisung aufzunehmen: „Siehe Wachholderbeerbrantwein.“

Das Schlagwort „Kirschengeist“ erhält folgende neue Fassung:

„Kirschengeist, Kirschwasser, Kirschbrantwein, unversetzt und unversüßt . . Nr. 76 b) . . 44 fl.

— versetzt oder versüßt Nr. 76 a) . . 60 fl.

Anmerkung. Wie versetzter Kirschbrantwein ist auch der durch Ansetzen von Kirschen in Brantwein, sowie der durch Zusatz von Kirschensaft zu Brantwein erzeugte Kirschbrantwein zu behandeln.

Siehe die Anmerkung zu Nr. 76 und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Das Schlagwort „Wachholderbeerbrantwein“ hat zu lauten:

„Wachholderbeerbrantwein (Genever, Gin), unversetzt und unversüßt . . . Nr. 76 b . . 44 fl.

— versetzt oder versüßt Nr. 76 a . . . 60 fl.

Siehe die Anmerkung zu Nr. 76 und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141.“

Das Schlagwort „Wermuthextract ꝛc." ist in der ersten Alinea zu ergänzen durch die Worte „oder versüßt" unter Zuweisung zur Nr. 76 a . . 60 fl.; die zweite Alinea ist zu streichen und in die Verweisung am Schlusse weiter aufzunehmen: „und die Anmerkung zu Nr. 76, dann den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141."

Bei den Schlagworten:

Arrak, Bischofessenz (Alinea 1), Cognac, Curaçao, Essenzen (Alinea 1), Franzbrantwein, Goldwasser (Alinea 1), Liqueure, Punsch und Punschessenz, Ratafia, Rum und versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten ist als Zollsatz 60 fl. (statt 76 fl.) einzusetzen und die Verweisung auf die Anmerkung zu Nr. 76 und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141, aufzunehmen.

Desgleichen ist bei den Schlagworten:

Äther (Alinea 2), Alkohol, Arsa, Flecktincturen (Alinea 2), Insectentincturen, Käselabpräparat (Alinea 2), Raky, Slivovitz, Spiritus (Alinea 1), Whisky und Zwetschkenbrantwein als Zollsatz 44 fl. (statt 60 fl.) aufzunehmen und sind diese Schlagworte durch die Verweisung auf die Anmerkung zu Nr. 76 und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141, zu ergänzen.

C. Tarifclasse XXI (Mineralöle ꝛc.).

Beim Schlagworte „Mineralöle" ist am Schlusse die Bemerkung aufzunehmen:

„Hinsichtlich der Einhebung der Mineralölverbrauchsteuer für Mineralöle der Nr. 120 und 121 c, siehe die Anmerkung 2 zur Tarifclasse XXI und den Erlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, V. Bl. Nr. 141."

In der Anmerkung 2 bei diesem Schlagworte (4. Zeile) ist anstatt „Nr. 119 a" zu setzen „Nr. 119."

Tarasätze für Zucker.

§. 7.

In Abänderung der Bestimmungen der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 151, V. Bl. Nr. 27, wird angeordnet, dass die für Zucker der Nr. 17, 18 und 19 normirten Tarasätze nunmehr für Zucker in festem Zustande der Nr. 17, 18 und 20 zu gelten haben, der für Syrup ꝛc. der Nr. 20 festgesetzte elfprocentige Tarasatz für Überfässer auf Zuckerlösungen der Nr. 19 und 20 in Anwendung gebracht werden kann.

Wirksamkeitsbeginn.

§. 8.

Die Anordnungen dieses Erlasses treten rücksichtlich der Artikel der Nr. 17 bis 20 am 1. August 1899, rücksichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten der Nr. 76 am 1. September 1899, im übrigen am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Wien, am 20. Juli 1899. (Z. 40219.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

142.

Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 21. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 126. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

VII. Theil (lit. a).

Abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Brantwein zu zucker- und alkoholhältigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zollinie gelangen.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden zur Vollziehung des VII. Theiles (lit. a) der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Brantwein zu zucker- und alkoholhältigen Fabrikaten, welche zur Ausfuhr über die Zollinie gelangen, auf Grund des IX. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Bewilligung.

Gewerbliche Unternehmungen, welche zur Herstellung von zuckerhältigen oder von alkoholhältigen Fabrikaten behufs deren Ausfuhr über die Zollinie Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, beziehungsweise Brantwein abgabefrei beziehen wollen, bedürfen hiezu der Bewilligung des Finanzministeriums.

Die Bewilligung wird über schriftliches Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf auf eine bestimmte Dauer für eine bestimmte jährliche Zucker-, beziehungsweise Alkoholmenge nur jenen gewerblichen Unternehmungen ertheilt, welche voraussichtlich jährlich mindestens 25 Metercentner Zucker zur Erzeugung von Exportzuckerwaren, beziehungsweise 5 Metercentner Zucker zur Erzeugung von Liqueuren oder mindestens 10 Hektoliter Alkohol zur Erzeugung alkoholhältiger, für den Export bestimmter Fabrikate verwenden.

Zu den zuckerhältigen Fabrikaten werden bis auf weiteres gerechnet:

A. Chocoladen und sonstige cacaohältige Waren.

B. Conditorwaren, und zwar:

a) Caramellen (Bonbons, Voltjes);
b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl);
c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Ölen oder Farbstoffen);
d) Schaumwaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat);

e) Dessertbonbons (Fondants ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmeladen, Früchten ꝛc.);
f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln);
g) Kakes und ähnliche Backwaren;
h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte glasirt oder candirt, in Zuckerlösungen eingemachte Früchte (Marmeladen, Pasten, Compots, Gelées).

C. Zuckerhältige, alkoholische Flüssigkeiten, als versüßte Spirituosen (Liqueure), mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingemachte Fruchtsäfte (Fruchtsirupe) und Fruchtbrantweine.

D. Flüssiger Raffinadezucker und

E. der als Fruchtzucker, Honigsirup ꝛc. in Handel gebrachte Invertzuckersirup.

F. Condensirte Milch und Kindermehl.

Zu den alkoholhältigen Fabrikaten gehören Essenzen, Äther, Parfumerien, pharmaceutische Präparate ꝛc.

Von der Bewilligung ausgeschlossen sind jene Personen, welche wegen Schleichhandels oder einer gegen die Vorschriften über die Zucker-, beziehungsweise Brantweinbesteuerung begangenen schweren Gefällsübertretung oder wegen Betruges gestraft worden sind, ferner diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, sowie diejenigen, welche in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind, endlich diejenigen, welchen die ertheilte Bewilligung wegen Missbrauches entzogen wurde.

Die Ausschließung erlischt nach Ablauf einer dreijährigen Frist von dem Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe, beziehungsweise Entziehung der Bewilligung an gerechnet.

Um die Bewilligung ist mittels einer mit dem Visum der zuständigen Handels- und Gewerbekammer versehenen Eingabe bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen [welche dieses Ansuchen im vorgeschriebenen Dienstwege dem Finanzministerium mit dem entsprechenden Antrage vorzulegen hat].

In dem Ansuchen ist außer dem Namen und dem Wohnorte des Bittstellers, sowie der Art des Gewerbebetriebes anzugeben:

a) Die beiläufige Jahresmenge des abgabefrei zu beziehenden Zuckers oder Brantweines, welcher auf einmal oder partienweise bezogen werden kann.
b) Die Erklärung, welche Art von Zucker in der betreffenden Gewerbsunternehmung während der Dauer der Bewilligung zur Herstellung der zuckerhältigen Waren überhaupt, also auch der für das Inland bestimmten bezogen und verwendet werden wird, namentlich ob nur Consumzucker oder Rohzucker allein, oder Rohzucker und Consumzucker verarbeitet werden soll.

Die einmal abgegebene Erklärung ist bei sonstigem Verluste der Bewilligung für die Dauer der Bewilligung bindend.
c) Die verpflichtende Erklärung, dass in der Gewerbsunternehmung Honig überhaupt nicht und Stärkezucker nur zur Herstellung solcher vom Gesuchsteller anzugebender Waren verwendet werden wird, welche ohne Zusatz von Stärkezucker nicht erzeugt werden können, wie zum Beispiel Caramellen.

Die Verwendung von aus Stärkezucker bereiteter Couleur zum Färben der Fabrikate dagegen ist gestattet.
d) Die ausdrückliche Erklärung des Bittstellers, dass er sich den bereits erlassenen, sowie auch den besonderen von Fall zu Fall vom Finanzministerium noch zu bestimmenden Controlmaßregeln unterwerfe.
e) Die Unternehmung, aus welcher der Zucker beziehungsweise Brantwein frei von der Verbrauchsabgabe bezogen werden soll. Die Bezugsquelle kann gegen Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz jederzeit geändert werden, desgleichen können schon von vorneherein mehrere Bezugsquellen angegeben werden.
f) Die Art der Sicherstellung der Verbrauchsabgabe. Die Sicherstellung ist noch vor Beginn des Zucker- beziehungsweise Brantweinbezuges in einer Höhe zu leisten, dass durch dieselbe die Abgabe für die in der Unternehmung vorräthige noch nicht ausgeführte Menge des abgabefrei bezogenen Zuckers, beziehungsweise Brantweines gedeckt ist.

Die Leistung der Sicherstellung hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies bezüglich der Zuckerverbrauchsabgabe im §. 23 II, Z. 2 der Zuckersteuervollzugsvorschrift und bezüglich der Brantweinconsumabgabe im §. 32 der Brantweinsteuervollzugsvorschrift hinsichtlich der Borgung der Abgabe vorgeschrieben ist. Ist die Sicherstellung nur für eine bestimmte Zeit geleistet, so muss sie rechtzeitig erneuert werden.

[Von jeder ertheilten Bewilligung ist das mit Überwachung der bezugsberechtigten Unternehmung betraute Finanzorgan, sowie das Überwachungsorgan der Unternehmung, aus welcher der Zucker, beziehungsweise Brantwein abgabefrei bezogen werden soll, in Kenntnis zu setzen. Dieselben Organe sind zu verständigen, wenn die Bewilligung entzogen oder während der Dauer der Bewilligung die Bezugsmenge oder die Bezugsquelle geändert wird.]

Das Finanzministerium behält sich vor, für einzelne Betriebe erforderlichenfalls besondere durch die Gefällsinteressen gebotene Controlen anzuordnen, beziehungsweise den Betrieb einzelner Unternehmungen

während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, auf Kosten der Partei unter ständige amtliche Überwachung zu stellen und Erleichterungen bei der Ausfuhr der erzeugten Fabrikate zuzugestehen.

Unternehmungen, in welchen Zucker oder Brantwein abgabefrei für die obigen Zwecke bezogen wird, sind unter gefällsamtliche Controle gestellt und daher verpflichtet, ihre Handels- und Gewerbebücher, sowie alle ihnen durch besondere Anordnung vorgeschriebenen Aufschreibungen ordnungsmäßig zu führen und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht in dieselben, sowie den Eintritt in ihre Gewerbs- Fabriks- und Aufbewahrungsräume zu dem Ende zu gestatten, damit diese Organe das Gewerbeverfahren beobachten, Proben nehmen, überhaupt das Gebaren der Unternehmung in gefällsamtlicher Hinsicht controliren können.

Auch müssen die Unternehmer mit den zum Abwägen geeigneten geaichten Wagen und Gewichten und allfälligen zur Controle erforderlichen Instrumenten versehen sein und diese den Finanzorganen über jedesmaliges Verlangen zur Verfügung stellen.

Der Finanzbehörde steht in Ausübung der Controle das Recht zu, so oft sie es angemessen findet, von zucker- oder alkoholhältigen Waren der in dem nach §. 6, lit. B, zu führenden Verzeichnisse angeführten Gattungen aus den Lagervorräthen, eventuell ausnahmsweise auch aus den zum Versandt bestimmten und bereits verpackten Colli je zwei Proben in Mengen von je 200 Gramm, beziehungsweise 0·3 Liter zum Zwecke der Untersuchung, ob der in dem Verzeichnisse angegebene Mindestgehalt an Zucker (Saccharose) oder Alkohol vorhanden ist, zu nehmen und die Angaben der Erklärung mit jenen der Gewerbsbücher zu vergleichen.

Ein Ersatz für die Proben wird seitens der Finanzverwaltung nicht geleistet.

Die Proben sind in Gegenwart des Unternehmers oder in dessen Abwesenheit in Gegenwart eines Bediensteten desselben zu ziehen, in von der Partei beizustellende Glasflaschen zu bringen, diese luftdicht zu verschließen und sowohl mit dem amtlichen, als auch mit dem Siegel der Partei zu versehen. Die so verschlossenen Flaschen sind mit entsprechend zu versichernden Vignetten zu versehen, auf welchen der Tag der Probeentnahme, die Nummer des Verzeichnisses, eventuell der Ausfuhrerklärung und die Unterschrift des Organes ersichtlich zu machen ist.

Eine von diesen Proben wird der Partei zur Aufbewahrung übergeben, die andere dagegen an die Finanzbehörde erster Instanz zur Veranlassung der Untersuchung geleitet.

Sollte die Untersuchung ergeben, dass der Gehalt an Zucker (Saccharose), beziehungsweise an Alkohol geringer als der in dem Verzeichnisse (§. 6, lit. B) angegebene Mindestgehalt ist, und übersteigt der Unterschied 5 Procent, beziehungsweise bei Liqueuren, für welche der Mindestgehalt mit nicht mehr als 200 Gramm pro Liter angegeben ist, 10 Procent des im Verzeichnisse angegebenen Mindestgehaltes, so hat die Finanzbehörde erster Instanz unnachsichtlich die ertheilte Bewilligung einzuziehen und die Anzeige hievon an das Finanzministerium zu erstatten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei zuckerhältigen Waren, hinsichtlich welcher in dem oberwähnten Verzeichnisse ein Zusatz von Stärkezucker nicht angegeben ist, bei der Untersuchung das Vorhandensein von Stärkezucker constatirt wird.

[In der Regel wird sich damit zu begnügen sein, die Warenproben nur aus einer oder der anderen Gattung zu ziehen.]

Die Instruction über den bei der Untersuchung der entnommenen Proben zu beachtenden Vorgang enthält die Beilage.

Werden bei der Vergleichung der Erklärung mit den Aufschreibungen Differenzen in der Warenangabe zu Ungunsten des Gefälles wahrgenommen und können diese Differenzen nicht vollständig aufgeklärt werden, so ist die Bewilligung gleichfalls sofort einzuziehen.

Die Finanzbehörde ist ferner berechtigt, in diesen Unternehmungen, so oft sie es für zweckmäßig erachtet, Revisionen vorzunehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit dieser Revision betrauten Finanzbeamten in jeder Beziehung an die Hand zu gehen, denselben bezüglich jener Posten des Copirbuches (Commissionsbuches), welche dieselben bezeichnen, die Einsicht in die Bestellbriefe oder sonstigen Correspondenzen sowie in jene Gewerbebücher, welche sich auf Bezug von Zucker, beziehungsweise von Brantwein, sowie auf die Erzeugung und den Verkauf von zucker-, beziehungsweise alkoholhältigen Waren beziehen, jederzeit zu gewähren.

Wird diese Einsicht verweigert oder ergeben sich bei der Revision unaufgeklärte Differenzen zwischen den geschäftlichen und den sonstigen Eintragungen der Partei, welche auf eine Hinterziehung der Verbrauchsabgabe oder auf eine ungebürliche Inanspruchnahme der Zuckerexportbonification schließen lassen, so ist der Gefällsanstand zu erheben und überdies seitens der Finanzbehörde erster Instanz die Entziehung der ertheilten Bewilligung unter gleichzeitiger Anzeige an das Finanzministerium zu verfügen.

[Derartige Revisionen hat der Vorstand der Finanzbehörde erster Instanz in jeder Unternehmung jährlich mindestens zweimal anzuordnen und hiezu geeignete Finanzbeamte zu bestimmen.

In erster Reihe sind zu solchen Revisionen die der Finanzbehörde unterstehenden Organe der technischen Finanzcontrole zu verwenden.]

Im Falle des constatirten Misbrauches ist die Bewilligung seitens der Finanzbehörde erster Instanz

unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder besonders vorgezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt wird.

[Die Entziehung der Bewilligung ist fallweise sofort dem Finanzministerium anzuzeigen.]

Wird die Bewilligung wegen Missbrauches oder wegen Nichterfüllung der vorgezeichneten Bedingungen eingezogen, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Verbrauchsabgabe für die ganze abgabefrei bezogene Zucker-, beziehungsweise Alkoholmenge, soweit selbe im Augenblicke der Entziehung der Bewilligung nicht bereits in zucker- oder alkoholhältigen Fabrikaten vorschriftsmäßig ins Ausland gebracht wurde, binnen drei Tagen nach erfolgter Vorschreibung bei sonstiger Execution zu entrichten.

§. 2.

Bezug des abgabefrei zu verwendenden Zuckers oder Brantweines.

Jede unversteuerte Hinwegbringung von Zucker, welcher zur Herstellung zuckerhältiger Fabrikate für den Export abgabefrei verwendet werden soll, aus einer Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise aus einem Freilager für Zucker ist nach Maßgabe der Anordnungen des §. 25 II der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 111, [V. Bl. Nr. 26], unter Berufung auf die bezügliche Bewilligung (§. 1) anzumelden und zu beamtshandeln.

Das Finanzorgan, an welches der zur abgabefreien Verwendung bestimmte Zucker angewiesen wurde, ermittelt beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse und erhebt das Gewicht und die Gattung der Zuckererzeugnisse.

Hiebei haben im allgemeinen die Anordnungen des Punktes 7 des Regulativs, betreffend die Privatfreilager für Zucker mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu finden, dass die Einbringungsamtshandlung nur von einem Finanzorgane zu verrichten ist.

Hinsichtlich der Hinwegbringung und Einbringung des Brantweines zur Erzeugung alkoholhältiger, für den Export bestimmter Fabrikate aus der Brennerei, beziehungsweise aus einem Brantweinfreilager oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie haben die Bestimmungen des Abschnittes II B der Anlage A zur Brantweinsteuervollzugsvorschrift Z. 1, lit. c) sinngemäße Anwendung zu finden.

Nach Vollzug der Einbringungsamtshandlung ist die betreffende Zucker- oder Brantweinsendung in das nach §. 6, lit. A, zu führende Conto einzutragen.

Der auf diese Art abgabefrei bezogene Zucker, beziehungsweise Brantwein wird dem Unternehmer mit der Verpflichtung überlassen, in zuckerhältigen Fabrikaten eine ebenso große Zuckermenge, beziehungsweise in alkoholhältigen Fabrikaten eine ebenso große Alkoholmenge längstens innerhalb einer Frist von 12 Monaten vom Tage des Einlangens des abgabefrei bezogenen Zuckers, beziehungsweise Brantweines an gerechnet über die Zollinie auszuführen, eventuell die hiefür entfallende Abgabe nachträglich zu entrichten.

Bei Bereitung von Fabrikaten, welche eine längere Lagerung erfordern, kann beim Finanzministerium um eine angemessene Verlängerung dieser Frist angesucht werden.

In der Bewilligung wird bestimmt, ob und welches Erzeugungscalo zugestanden wird.

§. 3.

Anmeldung der Ausfuhrsendungen.

Über jede beabsichtigte Ausfuhr zucker- oder alkoholhältiger Fabrikate über die Zollinie ist eine Erklärung nach dem angehängten Muster Nr. I, beziehungsweise II, in doppelter Ausfertigung bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane (Finanzwachabtheilung, Zollamt) so rechtzeitig einzubringen, dass noch die Beamtshandlung der angemeldeten Sendung durch die genannten Organe stattfinden kann.

Mus Nr. und

In der Ausfuhrerklärung ist insbesondere anzugeben:

a) Tag und Stunde der Versendung;
b) Zahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Behältnisse, beziehungsweise die Anzahl der Colli;
c) für jedes einzelne Behältnis oder Collo unter Berufung auf die Post-Nummer des nach §. 6 B zu führenden Verzeichnisses:
    aa) das Bruttogewicht im verpackten Zustande;
    bb) die Gattung der Ware und das Nettogewicht in Kilogramm, beziehungsweise die Menge in Liter;
    cc) bei zuckerhäligen Fabrikaten der Mindestgehalt an Zucker in Procenten des Nettogewichtes, beziehungsweise in Gramm Zucker pro Liter der Flüssigkeit, und
    dd) bei alkoholhältigen Fabrikaten die Hektolitergrade (Liter Alkohol) pro Liter der Flüssigkeitsmenge.

Sollen in einem und demselben Collo Waren von verschiedenem Zucker- oder Alkoholgehalte verpackt werden, so muss jede Warengattung mit einer besonderen Umschließung versehen und müssen diese Umschließungen fortlaufend numerirt sein. Desgleichen muss die Menge und der Mindestgehalt für jede Warengattung unter Bezugnahme auf die fortlaufenden Nummern der Umschließungen gesondert erklärt werden;

d) das Zollamt, über welches die Sendung austreten soll (§. 4 letzter Absatz);

e) die Postnummer des Commissions, beziehungsweise des Copirbuches, unter welcher die Sendung verbucht wurde.

Erfolgt die Versendung nicht unter Raumverschluss, so müssen die einzelnen Behältnisse oder Colli zur Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

Erklärungsblankette werden den Unternehmern gegen Vergütung der Kosten bei den von der Finanzlandesbehörde zu bezeichnenden Ämtern und Organen ausgefolgt.

Mit der Erklärung übernimmt der Versender die Verpflichtung, die in dieser Erklärung näher bezeichnete Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit und in der vorgezeichneten Zeit und Weise über die Zollinie auszuführen. Die erklärte Sendung ist bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Organe (Amte) behufs Vornahme der amtlichen Untersuchung zu stellen.

Wünscht der Unternehmer, dass diese Untersuchung in seiner Gewerbsstätte stattfinden soll, so hat er dies in seinem Ansuchen um die Bewilligung (§. 1) ausdrücklich anzugeben und sich zur Tragung der hieraus der Finanzverwaltung etwa erwachsenden Mehrauslagen zu verpflichten. Die Untersuchung in der Gewerbsstätte wird nur nach Maßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse, allenfalls unter bestimmten Bedingungen bewilligt.

[Die Finanzwachangestellten haben in solchen Fällen nur den Anspruch auf die Vergütung der normalmäßigen Gebühren.

Muster Nr. 1.

Die Daten der Erklärung sind in das nach dem zuliegenden Muster Nr. 1 zu führende Ausfuhrregister (streng verrechenbare Drucksorte) einzutragen. Die Ausfuhrregister sind halbjährig abzuschließen und bis längstens 15. Juli, respective 15. Jänner an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden. Diese Behörde hat die Register hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Vorganges zu prüfen und dieselben längstens binnen vier Wochen an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer (Wien, I., Fleischmarkt 19) unter Ersichtlichmachung der erhobenen Mängel und der diesfalls getroffenen Verfügung einzusenden.]

§. 4.

Beamtshandlung der Ausfuhrsendung.

Das als Versendungsamt fungirende Finanzorgan prüft die Vollständigkeit der eingestellten Daten und die Übereinstimmung der Erklärung mit dem Zustande der Sendung, erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Anordnungen die Menge und den Zucker-, beziehungsweise Alkoholgehalt der Sendung, legt den amtlichen Collo- oder Raumverschluss an und weist die Sendung an das betreffende Austrittsamt behufs Bestätigung der erfolgten Ausfuhr an.

Die Ausfuhr über die Zollinie kann über alle Zollämter erfolgen, die zur Austrittsbehandlung des mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise Abgaberestitution über die Zollinie ausgeführten Zuckers oder Brantweines ermächtigt sind.

I. Erhebung der Menge.

1. Bei zuckerhältigen Fabrikaten.

Im allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass das Brutto- und Nettogewicht für jedes Collo und für jede Gattung von Zuckerwaren zu erheben sei, doch werden unter bestimmten Voraussetzungen folgende Erleichterungen zugestanden:

a) Kommen Zuckerwaren gleicher Gattung in Colli von annähernd gleichem Bruttogewichte zur Versendung, so ist nur die Anzahl der Colli und das Bruttogewicht der ganzen Sendung zu erheben und kann sich bezüglich der Erhebung des Nettogewichtes auf Stichproben, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, beschränkt werden. Es genügt, wenn von je 25 Colli eines und von einem allfälligen Reste unter 25 Colli, sowie im Falle, wenn überhaupt weniger als 25 Colli vorhanden sind, ebenfalls eines netto verwogen wird.

Ist bei Zuckerwaren derselben Gattung das Bruttogewicht der einzelnen Colli ein verschiedenes, so kann sich hinsichtlich der Erhebung des Nettogewichtes gleichfalls auf Stichproben in der oben angegebenen Weise begnügt werden, es ist aber durch vorzunehmende Stichproben außerdem zu prüfen, ob die Bruttogewichtserklärungen richtig sind.

Ergeben sich bei den Stichproben auch nur in einem einzigen Falle Differenzen zwischen dem erhobenen und dem erklärten Brutto-, respective Nettogewichte von 2 Procent ein Mehr oder Weniger, so ist sofort zur vollständigen Erhebung des Brutto- und Nettogewichtes jedes Collo zu schreiten.

b) Besteht die Sendung aus Zuckerwaren verschiedener Gattung, werden jedoch in jedem Collo nur Waren einer Gattung verpackt, so ist sich mit der sub lit. a) zugelassenen stichprobeweisen Gewichtserhebung nur dann zu begnügen, wenn seitens der Partei die zur Sendung gehörige Originalfactura oder das die Copie derselben enthaltende Copirbuch beigebracht und die volle Übereinstimmung dieser Documente mit der Erklärung und mit den Stichproben hinsichtlich des Nettogewichtes constatirt wird.

c) Sollen in einem und demselben Collo verschiedene Gattungen von Zuckerwaren zur Versendung gelangen, so kann sich nach Erhebung des Bruttogewichtes des betreffenden Collo, mit einer stichprobeweisen Ermittlung des Nettogewichtes der in demselben enthaltenen und in besonderen, fortlaufend numerirten Umschließungen befindlichen Zuckerwaren dann begnügt werden, wenn die Originalfactura oder das eine Copie derselben enthaltende Copirbuch beigebracht wird, und die Stichproben die volle Übereinstimmung mit der Factura und der Erklärung ergeben. Es genügt, wenn von je zehn Päckchen eines und von einem allfälligen Reste unter zehn, sowie im Falle, wenn überhaupt weniger als zehn Päckchen vorhanden sind, ebenfalls eines netto verwogen wird, wobei jedoch der Partei keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Stichproben zu gestatten ist.

Der sub c) angeordnete Vorgang ist bezüglich jedes Collo auch dann zu beachten, wenn die Sendung aus mehreren Colli bestehen sollte, in welchen Zuckerwaren verschiedener Gattung zur Versendung gelangen.

Die unmittelbaren Umschließungen der Zuckerwaren, wie Papier, Staniol 2c. sind bei den Nettoverwiegungen überhaupt in das Nettogewicht nur dann einzurechnen, wenn dies auch gegenüber dem Käufer der Ware geschieht, worüber das nach §. 6, B zu führende Verzeichnis Aufschluss zu geben hat.

Über Ansuchen kann die Finanzbehörde erster Instanz dem Unternehmer auch die amtliche Erhebung des Nettogewichtes vor der Verpackung, beziehungsweise die Verpackung in die hiezu bestimmten Kisten unter amtlicher Aufsicht zugestehen, in welchem Falle sich bei der Beamtshandlung der Sendung mit der Bruttoverwiegung begnügt werden darf.

Handelt es sich um Zuckerwaren, welche, wie zum Beispiel Chocoladen, regelmäßig nur in einer bestimmten Form von gleichem Nettogewichte erzeugt und in gleicher Art verpackt werden, so kann das normale Nettogewicht amtlich ein- für allemal festgestellt und hierüber ein Certificat ausgestellt werden, dem ein amtlich bezeichnetes Muster des betreffenden Fabrikates beizugeben ist.

Werden solche Waren zur Ausfuhr gestellt, so kann das Nettogewicht ohne neuerliche Verwiegung durch Multiplication der Zahl der Päckchen mit dem Normalgewichte leicht ermittelt werden.

Bei Liqueuren wird die Litermenge bereits aus Anlass der im Grunde des Abschnittes II B, Z. 2 der Anlage A, der Branntweinsteuervollzugsvorschrift vorzunehmenden Exportamtshandlung ermittelt, weshalb eine neuerliche Ermittlung derselben für den vorliegenden Zweck zu unterbleiben hat.

2. Bei alkoholhältigen Fabrikaten.

Werden alkoholhältige Fabrikate in Fässern versendet, so ist die Menge entweder nach dem Aichzeichen oder mittels des Matievič'schen Fassmessers zu ermitteln.

Findet die Beamtshandlung der Sendung in der Gewerbestätte statt, so kann der Rauminhalt der Fässer oder sonstigen Behältnisse auch vor deren Füllung gefällsamtlich ermittelt und die Identität der Behältnisse durch eine entsprechende Bezeichnung sichergestellt werden. In anderen Fällen muss die Menge entweder factisch ermittelt oder durch beigebrachte Probebehältnisse von gleicher Größe und Beschaffenheit, deren Rauminhalt bekannt ist, sichergestellt werden.

Erfolgt die Versendung in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältnissen gleicher Größe und Gestalt, so ist nur der Inhalt eines dieser Behältnisse zu ermitteln und aus der so constatirten Menge und der Anzahl der Behältnisse die Menge der Flüssigkeit zu berechnen.

Diese Ermittlung wird, namentlich bei handelsüblich verschlossenen Behältnissen, wesentlich vereinfacht, wenn seitens des Versenders leere Musterbehältnisse beigebracht werden, deren Inhalt vorher amtlich festgestellt worden ist.

Nach erfolgter Verpackung ist auch bei alkoholhältigen Flüssigkeiten stets das Bruttogewicht der ganzen Sendung zu ermitteln.

Ergeben sich bei der stichprobeweisen Ermittlung des Brutto- oder Nettogewichtes, beziehungsweise bei der Feststellung der Litermenge auch nur in einem Falle Differenzen zwischen dem Befunde und der Erklärung, welche 2 Procent im Mehr oder Weniger überschreiten, so ist zur vollständigen Erhebung des Brutto- und Nettogewichtes, beziehungsweise der Litermenge der Sendung zu schreiten. Sollten die Differenzen 5 Procent erreichen, so ist der Gefällsanstand zu erheben.

II. Erhebung der Gattung, sowie des Zucker- und Alkoholgehaltes der Ware.

Bei der vollständigen oder stichprobeweisen Verwiegung der Zuckerwaren, beziehungsweise bei der Ermittlung der Litermenge sind auch die Angaben der Erklärung hinsichtlich der Warengattung zu prüfen.

Werden die zu versendenden Waren in besonderen inneren Umschließungen zur Beamtshandlung gestellt, so ist, wenn schon nach dem Augenscheine keinerlei Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung bestehen, von einer Öffnung der unmittelbaren Umschließungen abzusehen.

Dem Finanzorgane bleibt es jedoch, wenn Bedenken obwalten, jederzeit freigestellt, einzelne Stichproben zu machen.

Eine Erhebung des angegebenen Mindestgehaltes an Zucker oder Alkohol der zur Versendung erklärten Waren, beziehungsweise eine Musterziehung zu diesem Zwecke, hat, insofern seitens der Partei die vorgezeichneten Aufschreibungen ordnungsgemäß geführt werden und keinerlei Bedenken gegen deren Gebaren vorliegen, nicht stattzufinden.

Wenn alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt beziehungsweise die Differenzen aufgeklärt oder die erhobenen Mängel behoben sind, ist der Befund, sowie die Postnummer des Ausfuhrregisters nach erfolgter Verbuchung in demselben in beiden Parien der Erklärung einzutragen, der amtliche Colli-, beziehungsweise Raumverschluss anzulegen und in beiden Parien der Erklärung die nach Anhörung des Versenders angemessen zu bemessende Frist, binnen welcher die Sendung über die Zollinie auszutreten hat, anzusetzen.

Das eine Pare der Erklärung (Unicat), welches die Sendung zu begleiten hat, ist der Partei einzuhändigen, das zweite Pare (Duplicat) dagegen unmittelbar an jenes Zollamt, über welches der Austritt der Sendung erfolgen soll, recommandirt als portofreie Dienstsache abzusenden.

Auf dem Zuge der Sendung bis zum Austrittsamte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beachten.

Das vom Austrittsamte bestätigt zurückgelangte Unicat der Ausfuhrerklärung ist in die betreffenden Colonnen des Ausfuhrregisters einzutragen und dem letzteren beizuschließen.

Wenn innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der vom Versendungsamte festgesetzten Frist das bestätigte Unicat nicht einlangt, so hat das Versendungsamt hievon die Partei zu verständigen und diesen Umstand in dem Conto bei der betreffenden Ausfuhrpost behufs Ausscheidung aus der Abrechnung vorzumerken. Nach Umständen ist zugleich der Gefällsanstand zu erheben.

§. 5.

Amtshandlung des Austrittsamtes.

Das Austrittsamt, bei welchem die angewiesene Sendung einlangt, vergleicht das von der Partei überreichte Unicat der Erklärung mit dem ihm zugekommenen Duplicate und prüft, ob der angelegte Raum- beziehungsweise Colloverschluss unverletzt ist.

Langt die Sendung unter unverletztem Raumverschlusse ein, so hat, wenn auch in anderer Richtung keine begründeten Bedenken obwalten, eine weitere Untersuchung der Sendung seitens des Austrittsamtes nicht stattzufinden.

Bei constatirtermaßen unverletztem Colloverschlusse hat das Austrittsamt nur die Zahl und Gattung der Behältnisse, sowie das Bruttogewicht der ganzen Sendung zu ermitteln und mit den Angaben des Befundes des Versendungsamtes zu vergleichen.

Ergibt sich hiebei kein Anstand, so setzt das Austrittsamt in beiden Parien der Erklärung den Befund und die Postnummer des Notizregisters ein und übersendet das mit der Austrittsbestätigung versehene Unicat der Erklärung als portofreie Dienstsache recommandirt an das Versendungsamt.

[Das gleichfalls bestätigte Duplicat der Erklärung wird dem Notizregister angeschlossen.]

Wird dagegen gefunden, dass der amtliche Verschluss verletzt ist, oder dass ein Theil der Sendung fehlt, oder dass die Sendung mit der Erklärung hinsichtlich der Gattung der Ware nicht übereinstimmt, oder dass das Bruttogewicht der ganzen Sendung um 2 Procent geringer ist, als das vom Versendungsamte befundene, so ist zur vollständigen Erhebung des Brutto- und Nettogewichtes, beziehungsweise des Bruttogewichtes und der Flüssigkeitsmenge der Sendung in der für das Versendungsamt vorgeschriebenen Weise zu schreiten und die Austrittsbestätigung nur hinsichtlich jener Waren zu ertheilen, welche thatsächlich ausgeführt werden.

Sollten Bedenken gegen die richtige Erklärung des Zucker- oder Alkoholgehaltes der Ware bestehen, so sind die entsprechenden Proben zu nehmen und der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, welche das Erforderliche behufs deren Untersuchung zu verfügen hat.

In allen diesen Fällen ist zugleich über die vorgefundenen Mängel die Thatschrift aufzunehmen.

In Absicht auf die Nachweisung des Austrittes der Sendung über die Zollinie ist in der für den Austritt von Durchzugswaren vorgeschriebenen Art vorzugehen.

§. 6.

Aufschreibungen.

A. Conto.

Über jeden abgabefrei erfolgten Bezug von Zucker, beziehungsweise Brantwein, sowie über die innerhalb der festgesetzten Frist ausgeführten zucker- und alkoholhältigen Fabrikate ist von der betreffenden Unternehmung ein eigenes Conto nach dem angehängten Muster Nr. III zu führen. Muster Nr. III.

Die Drucksorte für dieses Conto ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, gegen Ersatz der Gestehungskosten von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Finanzorgane, welch letzteres vor Ausfolgung der Drucksorte den Namen und Standort des Unternehmers, sowie die fortlaufende Nummer des Contos einzusetzen hat, zu beziehen.

In dieses Conto ist als Anschreibung die jeweilig auf einmal abgabefrei bezogene Zucker-, beziehungsweise Alkoholmenge, als Abschreibung hingegen jede Sendung, für deren Zucker- oder Alkoholgehalt die

Befreiung von der Abgabe mit Beziehung auf die den Gegenstand der Anschreibung bildende Zucker-, beziehungsweise Alkoholmenge in Anspruch genommen wird, unter Berufung auf die bezügliche Ausfuhrerklärung einzutragen.

Wurde ein Calo bewilligt, so ist auch dieses in Ausgabe zu stellen.

Die Anschreibung in das Conto muss sofort nach erfolgter Beamtshandlung des abgabefrei bezogenen Zuckers oder Brantweines und die Abschreibung spätestens vor Ablauf des Tages der Versendung erfolgen, und sind alle diese Eintragungen von dem Unternehmer oder dem von ihm hiezu bestellten Bediensteten eigenhändig zu fertigen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Eintragung, sowie jede unrichtige Eintragung wird, abgesehen von den sonstigen nachtheiligen Folgen eines Missbrauches der Bewilligung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen geahndet.

B. Verzeichnis über den Zucker-, beziehungsweise Alkoholgehalt der Exportartikel.

Jeder Unternehmer, dem der abgabefreie Bezug von Zucker oder Brantwein zur Herstellung zucker- oder alkoholhältiger Fabrikate für die Ausfuhr über die Zollinie bewilligt wurde, hat ein Verzeichnis sämmtlicher in seiner Unternehmung erzeugter zucker- oder alkoholhältiger Fabrikate zu führen, aus welchem zu entnehmen sein muss

a) die Bezeichnung der Warengattung nach dem Preiscourant unter Berufung auf die Postnummer des letzteren (Fabricationsnummer);

b) den nachweisbar in jeder Ware vorhandenen Mindestgehalt an Zucker (Saccharose) einschließlich des invertirten, und zwar bei Zuckerwaren in Procenten des Nettogewichtes, bei Liqueuren in Gramm pro Liter der Flüssigkeit und bei alkoholhältigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Alkoholmenge in Procenten der Flüssigkeitsmenge. (Siehe auch §. 4, I, Z. 1, lit. c.)

Bei der Verwendung von Stärkezucker (§. 1, lit. c, nach P. F) ist neben dem Gehalte an Saccharose auch jener an Stärkezucker in Procenten des Nettogewichtes anzugeben. Darunter ist jedoch die nur zum Färben der Fabrikate verwendete, aus Stärkezucker hergestellte Couleur nicht inbegriffen.

c) Die übliche Art sowie das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen der Fabrikate.

Das Finanzministerium behält sich vor, für einzelne Fabrikate allfällige weitere, durch das Gefällsinteresse gebotene Aufschreibungen über die Fabrication einzelner Warengattungen anzuordnen.

C. Commissions-, beziehungsweise Copirbuch.

Jeder Unternehmer, dem der abgabefreie Bezug von Zucker oder Brantwein zur Herstellung zucker- oder alkoholhältiger Fabrikate bewilligt wurde, hat ein eigenes Commissionsbuch über die eingelangten Bestellungen für das Zoll-Ausland und dahin effectuirten Bestellungen zu führen. Anstatt des Commissionsbuches kann für diesen Zweck auch ein besonderes Copirbuch über die ausgestellten Facturen geführt werden. Die Einrichtung dieser gewerblichen Aufschreibungen bleibt im allgemeinen dem Unternehmer überlassen, doch muss aus denselben zu entnehmen sein:

a) die fortlaufende Nummer der Eintragung;
b) der Tag der Versendung;
c) Name und Wohnort des Empfängers;
d) Anzahl und Gattung, sowie Zeichen und Nummer der Colli, aus welchen die Sendung besteht;
e) für jede einzelne Gattung von zucker- oder alkoholhältigen Fabrikaten detaillirt die Postnummer im Preiscourant (Fabricationsnummer), sowie die Nettomenge der Ware selbst in Kilogramm, beziehungsweise Liter.

Die Eintragungen in diese Aufschreibungen müssen stets noch vor der Beamtshandlung der Sendung durchgeführt sein, widrigenfalls die Beamtshandlung zu verweigern ist.

Nach erfolgter Beamtshandlung der Sendung ist nachträglich im Commissions-, beziehungsweise Copirbuche auch die Nummer der betreffenden Ausfuhrerklärung bei der bezüglichen Post mit färbigem Stifte ersichtlich zu machen.

D. Aufschreibung über den verwendeten Stärkezucker.

Wird bei der Erzeugung zuckerhältiger Waren, soweit dies überhaupt gestattet ist, Stärkezucker verwendet, so ist in dem betreffenden Fabricationslocale eine eigene Aufschreibung zu führen, aus welcher für jeden Exportartikel das Mischungsverhältnis von Rüben- und Stärkezucker ersichtlich sein muss.

Den Finanzorganen steht das Recht zu, sich von der richtigen Führung dieser Aufschreibung jederzeit allenfalls durch Einsichtnahme in die Fabricationsbücher zu überzeugen.

§. 7.

Abrechnung.

Nach Erschöpfung der den Gegenstand der Anschreibung im Conto (§. 6 A) bildenden Bezugsmenge an Zucker oder Brantwein, jedoch spätestens nach Ablauf der im §. 2 festgesetzten zwölfmonatlichen

Frist, ist von dem zuständigen Finanzwachcontrolbezirksleiter oder einem von der Finanzbehörde erster Instanz hiezu bestimmten Organe der technischen Finanzcontrole das Conto abzuschließen und eine Abrechnung mit der Unternehmung zu pflegen.

Zu diesem Zwecke ist vorerst die Zucker- beziehungsweise Alkoholmenge, welche laut der mit der vorschriftsmäßigen Austrittsbestätigung versehenen Ausfuhrerklärungen in zucker- oder alkoholhältigen Fabrikaten über die Zolllinie ausgetreten ist, zu ermitteln und die Richtigkeit dieser Erklärungen, wenigstens stichprobeweise, durch Vergleichung mit den Eintragungen in das Commissions- beziehungsweise Copirbuch, eventuell auch mit den Eintragungen in die sonstigen Gewerbsbücher zu prüfen.

Sollten sich Differenzen in irgend einer Richtung ergeben, so ist die Partei zur Aufklärung derselben aufzufordern und, soweit diese nicht in vollkommen befriedigender Weise gegeben wird, die betreffende Ausgabspost aus der Abrechnung bis auf weiteres auszuscheiden.

Die richtig befundenen Posten sind sodann zu summiren und mit der angeschriebenen Menge zu vergleichen.

Ergibt sich aus der Vergleichung der über die Zolllinie ausgeführten Zucker-, beziehungsweise Alkoholmenge einschließlich des etwa zugestandenen Calos mit der angeschriebenen Menge, dass die angeschriebene Menge größer ist, so ist der Unternehmer verpflichtet, die dieser Differenz entsprechende Abgabe binnen 8 Tagen bei sonstiger zwangsweiser Eintreibung bei dem ihm bekannt zu gebenden Perceptionsamte einzuzahlen. Die Vorschreibung erfolgt mittels Befund.

Auch im Falle der Entziehung der Bewilligung ist eine gleiche Abrechnung zu pflegen.

Nach vollzogener Abrechnung ist das Conto einzuziehen [und sammt allen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen, welche es nach vollzogener Prüfung dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll- und Verzehrungssteuer des Finanzministeriums einzusenden hat].

Handelt es sich um eine Unternehmung, welcher der abgabefreie Bezug von Zucker bewilligt wurde, so hat die Finanzbehörde, soferne sich kein Anstand ergeben hat, der die Entziehung der Bewilligung zur Folge haben müsste, auch noch die Ausfuhrbonification für den nachweisbar ins Ausland ausgeführten Zucker zu berechnen und zur Auszahlung an die Partei anzuweisen.

Wurde in der Unternehmung während der betreffenden Bewilligungsperiode ausschließlich nur Zucker von mehr als 99·3 Procent Polarisation (Consumzucker), und zwar sowohl zur Herstellung von Exportartikeln als zur Bereitung der für das Inland bestimmten Waren verwendet, so ist die Ausfuhrbonification mit 4 K 60 h pro 100 Kilogramm des in den zuckerhältigen Fabrikaten nachweisbar ausgeführten Zuckers, in allen anderen Fällen, also wenn Consumzucker und Rohzucker oder Rohzucker allein verarbeitet wurde, nur mit 3 K 20 h pro 100 Kilogramm zu berechnen.

Der Betrag der hiernach anzuweisenden Bonification wird durch Multiplication der nach dem Conto in Zuckerwaren ausgeführten Zuckermenge (Saccharose) mit dem betreffenden Ausfuhrbonificationssatze ermittelt.

Als Auszahlungscasse darf nur eine k. k. Landeshauptcasse, eine k. k. Finanz-Landescasse, ein k. k. Landeszahlamt, ein k. k. Steueramt oder ein k. k. Hauptzollamt bezeichnet werden.

Die Anweisung ist nach dem angeschlossenen Formulare Muster Nr IV auszufertigen und ist von deren Ausstellung die betreffende Casse unter Wiederholung der wesentlichen Daten der Anweisung in Kenntnis zu setzen.

Muster Nr. IV.

Bezüglich der Auszahlung haben die Anordnungen des Abschnittes VIII der Anlage A der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom Jahre 1888, R. G. Bl. Nr. 111 [V. Bl. Nr. 26] Anwendung zu finden.

Für die Einrechnung in die im §. 3 des Zuckersteuergesetzes festgesetzte Maximalsumme der Ausfuhrbonificationen ist der Zeitpunkt der Anweisung zur Auszahlung maßgebend.

[Über die angewiesenen Bonificationsbeträge ist von der Finanzbehörde erster Instanz eine eigene Vormerkung zu führen, aus welcher der Name, Stand und Wohnort der Unternehmung, die ausgeführte Zuckermenge, die Bonificationsclasse des Zuckers, der angewiesene Bonificationsbetrag und die zur Auszahlung bestimmte Casse, sowie das Datum der Anweisung ersichtlich sein muss.

Diese Vormerkung ist jährlich mit Ende Juli jedes Jahres abzuschließen und an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll- und Verzehrungssteuer des Finanzministeriums zu leiten.]

Wien, am 20. Juli 1899. (Z. 40219.)

Muster Nr. I.
(Zu §. 3.)

Land: . . . . . . Finanzbezirk: . . . .
Controlbezirk: . . . . .

1. Abgegeben am . . . .
2. Eingetragen in das Ausfuhrregister unter Post Nr. . . . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem Unicat / Duplicat derselben.

. . . .
Finanzorgan.

Erklärung.

(Unicat — Duplicat.)

N. N. (Name, Beschäftigung) . . . . in . . . . N. C. . . . meldet bei der k. k. Finanzwachabtheilung / dem k. k. . . . Zollamte in . . . . auf Grund der Bewilligung des k. k. Finanzministeriums vom . . . . Z. . . . . die inangeführte Sendung zuckerhältiger Fabrikate zur Ausfuhr über die Zollinie mittels . . . . über das k. k. / königl. ung. . . . Zollamt in . . . . nach . . . . an.

Die Sendung ist bei dem obbezeichneten Amte bis . . . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. Finanzwachabtheilung / Zollamt

am . . . .

. . . .
Unterschrift des Finanzorganes.

Unterzeichnete . übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die auf der folgenden Seite näher bezeichnete Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit und in der vorgezeichneten Zeit und Weise über die Zollinie auszuführen.

. . . . . ., am . . . .

. . . .
Unterschrift der Partei.

<table>
<tr><th colspan="14">I. Erklärung des Versenders</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Tag und Stunde der Versendung</th><th>Zahl</th><th>Gattung</th><th>Zeichen und Nummern</th><th colspan="2">Brutto-gewicht</th><th rowspan="2">Warengattung</th><th rowspan="2">Nettogewicht in Kilogramm</th><th rowspan="2">Flüssigkeitsmenge in Liter</th><th colspan="3">Mindestgehalt an Zucker</th><th rowspan="3">Gesammtmenge des in der Sendung enthaltenen Zuckers in Kilogramm</th><th rowspan="3">Postnummer des Commissions- (Copir-) Buches, unter welcher die Sendung verbucht wurde</th><th rowspan="3">Anmerkung</th></tr>
<tr><th colspan="3" rowspan="2">der Behältnisse (Colli), aus welchen die Sendung besteht</th><th>für jedes Behältnis (Collo)</th><th>der ganzen Sendung</th><th>in Procenten des Nettogewichtes</th><th>in Gramm pro Liter Flüssigkeit</th><th>Postnummer des Verzeichnisses nach §. 6 B. d. A. B.</th></tr>
<tr><th></th><th colspan="2">in Kilogramm</th><th colspan="6">für jedes Behältnis (Collo), eventuell für jede Umschließung</th></tr>
<tr><td>1</td><td colspan="3">2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

II. Amtlicher Befund

Zahl	Gattung	Zeichen und Nummern	Erhobenes Bruttogewicht		Erhobenes Nettogewicht				Erhobene Flüssigkeitsmenge in Liter		Warengattung	Gesamtmenge des in der Sendung enthaltenen Zuckers in Kilogramm	Art der Verfrachtung					Anmerkung
						nach probeweiser Verwiegung							unter Ladungsraumverschluß			unter Colliverschluß		
						Nummer der gewogenen												
der Behältnisse (Colli)			für jedes Behältnis (Collo)	der ganzen Sendung	nach der wirklichen Verwiegung in Kilogramm	Behältnisse (Colli)	Umschließungen	Kilogramm	für jedes Behältnis	der ganzen Sendung			Nummern der Behältnisse (Colli)	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffsraumes	Zahl und Gattung der Verschlüsse	Nummern der Behältnisse (Colli)	Zahl und Gattung der Verschlüsse	
			in Kilogramm															
14			15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . .

2. Verbucht im Notizregister unter Post-Nr. . . .

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:

   a) die amtlichen Verschlüsse: . . . .

   b) die Zahl und Gattung der Behältnisse (Colli): . . . .

   c) das Bruttogewicht der ganzen Sendung: . . . .

   d) die allfällige Erhebung des Brutto- und Nettogewichtes der einzelnen Behältnisse (Colli) und die in der Sendung thatsächlich enthaltene Zuckermenge in Kilogramm . . . . . .

4. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:

   a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . . am . . . . 18 . . auszutreten; ist ausgetreten am . . . . 18 . . laut . . . .

   b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:

   α) Die obige aus . Behältnissen bestehende Sendung wurde unter mit . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluss des $\frac{\text{Eisenbahnwagens}}{\text{Schiffraumes}}$ Zeichen . . . . Nummer . . . . mit Ansageschein Nr. . . vom . . . . 18 . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Zollamt in . . . . . . nach . . . . angewiesen.

   β) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . am . . . . . 18 . . nach Abnahme des . . . . . . amtlichen Verschlusses nach . . . . ausgetreten.

$\frac{\text{K. k.}}{\text{K. ung.}}$ . . . . amt in . . . .

am . . . . 18 .

Muster Nr. II.
(Zu §. 3.)

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .
Controlbezirk: . . . .

1. Abgegeben am . . . .
2. Eingetragen in das Ausfuhrregister unter Post Nr. . . . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$ derselben:

. . . .
Finanzorgan.

Erklärung.

(Unicat. — Duplicat.)

N. N. (Name, Beschäftigung) . . . . in . . . . . . N. C. . . . . meldet bei $\frac{\text{der k. k. Finanzwachabtheilung}}{\text{dem k. k. . . . Zollamte}}$ in . . . . auf Grund der Bewilligung des k. k. Finanzministeriums vom . . . . 3 . . . . . die inangeführte Sendung alkoholhältiger Fabrikate zur Ausfuhr über die Zolllinie mittels . . . . über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl. ung.}}$ . . Zollamt in . . . . nach . . . . an.

Die Sendung ist bei dem obbezeichneten Amte bis . . . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. $\frac{\text{Finanzwachabtheilung}}{\text{Zollamt}}$

am . . . .

. . . .

Unterschrift des Finanzorganes.

Unterzeichnete . übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die auf der folgenden Seite näher bezeichnete Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit und in der vorgezeichneten Zeit und Weise über die Zolllinie auszuführen.

. . . . . , am . . . .

. . . .

Unterschrift der Partei.

I. Erklärung des Versenders												
Tag und Stunde der Versendung	Zahl	Gattung	Zeichen und Nummern	Bruttogewicht in Kilogramm		Warengattung	Flüssigkeitsmenge in Liter	Alkoholmenge		Gesammtmenge des in der Sendung enthaltenen Alkohols in Hektolitergraden	Postnummer des Commissions- (Copir-) Buches, unter welcher die Sendung verbucht wurde	Anmerkung
	der Behältnisse (Colli) aus welchen die Sendung besteht			für jedes Behältnis (Collo)	der ganzen Sendung	für jedes Behältnis (Collo), eventuell für jede Umschließung		in Hektolitergraden pro Liter der Flüssigkeitsmenge	Postnummer des Verzeichnisses nach §. 6B der V. V.			
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11

II. Amtlicher Befund														
			Erhobenes Bruttogewicht		Erhobene Flüssigkeitsmenge				Art der Verfrachtung					
									unter Ladungsraumverschluss			unter Colliverschluss		
Zahl	Gattung	Zeichen und Nummern	der einzelnen Behältnisse (Colli)	der ganzen Sendung	für jedes Behältnis (Collo), eventuell für jede Umschließung	der ganzen Sendung	Warengattung	Gesammtmenge des in der Sendung enthaltenen Alkohols in Hektolitergraden	Nummern der Behältnisse (Colli)	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffsraumes	Zahl und Gattung der Verschlüsse	Nummern der Behältnisse (Colli)	Zahl und Gattung der Verschlüsse	Anmerkung
der Behältnisse			in Kilogramm		in Liter									
12			13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . .

2. Verbucht im Notizregister unter Post Nr. . . .

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:

   a) die amtlichen Verschlüsse: . . . .

   b) die Zahl und Gattung der Behältnisse (Colli): . . . .

   c) das Bruttogewicht der ganzen Sendung: . . . .

   d) die allfällige Erhebung der Flüssigkeitsmenge der einzelnen Behältnisse (Colli) und die in der Sendung thatsächlich enthaltene Alkoholmenge in Hektolitergraden Alkohol: . . . .

4. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:

   a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . . am . . . . 18 . . auszutreten; ist ausgetreten am . . . . 18 . . laut . . . .

   b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:

      α) Die obige aus . . Behältnissen bestehende Sendung wurde unter mit . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluss des $\frac{\text{Eisenbahnwagens}}{\text{Schiffraumes}}$ Zeichen . . . . Nummer . . . . mit Ansageschein Nr. . . . vom . . . . 18 . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

      β) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . am . . . . 18 . . nach Abnahme des . . . . . . amtlichen Verschlusses nach . . . . . ausgetreten.

$\frac{\text{K. k.}}{\text{K. ung.}}$ . . . . amt in . . . .

am . . . . 18 . .

Muster Nr. III

(zu §. 6.)

Land: . . . .

Finanzbezirk: . . . .

Controlbezirk: . . . . . .

Conto Nr. . . .

Des/Der . . . . in . . . . N. C. . . . . . über jene Sendungen von zucker-/alkohol-hältigen Fabrikaten, welche unter Inanspruchnahme der Befreiung von der Verbrauchsabgabe für den in denselben enthaltenen Zucker/Alkohol über die Zollinie ausgeführt wurden.

Zu . . . Bogen.

Mit . . . Stück Beilagen.

Auf Grund der Bewilligung des k. k. Finanzministeriums vom . . . . Z. . . . . hat der/die Gefertigte am heutigen Tage aus der Erzeugungsstätte/dem Freilager des . . . . in . . . . N. C. . . . . laut Anmeldung vom . . . . Nr. . . . ., . . . Kilogramm netto Zucker/Hektolitergrade Alkohol abgabefrei mit der Verpflichtung bezogen, bis längstens . . . . die gleiche Menge in zucker-/alkohol-hältigen Fabrikaten über die Zollinie auszuführen, eventuell für den Unterschied die Verbrauchsabgabe nachträglich zu entrichten.

. . . . . ., am . . . .

. . . .

Unterschrift der Partei.

Ausgabe										
Fortlaufende Postnummer	Datum der Eintragung	Warengattung	Postnummer des Verzeichnisses nach §. 6 B der V. V.	Laut Ausfuhrserklärung			Postnummer des Commissions-/Copir-buches	Erzeugungscalo	Unterschrift der Partei	Anmerkung
				Nr.	wurden zur Ausfuhr über die Zollinie weggebracht in zucker-/alkohol-hältigen Fabrikaten					
					Kilogramm Zucker	Hektolitergrade Alkohol				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Muster Nr. IV
(zu §. 7).

Nr. . .   fl.

Anweisung.

Nach dem Einlangen der hierortigen Verständigung hat $\frac{\text{die}}{\text{das}}$ k. k. . . . .
in . . . . an . . . . in . . . . N. C. . . . .
oder . . . . Ordre auszuzahlen den Betrag von
als Ausfuhrbonification für den laut der über das Conto-Nr. . . gepflogenen Abrechnung von . . . .
. . . . . . aus der Unternehmung des . . . . in . . . .
in zuckerhältigen Fabrikaten über die Zollinie ausgeführten Zucker $\frac{\text{erster}}{\text{zweiter}}$ Classe in der Menge
von . . . . Kilogramm.

K. k. Finanz . . . . in . . . .

am . . . .

Anmerkung. Der Betrag, auf welchen die Anweisung lautet, wird dem letzten Inhaber (Giratar) ausbezahlt; für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet.

Muster Nr. 1.
(Zu §. 3.)

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .

Controlbezirk: . . . .

Ausfuhrregister Nr. . . .

über die aus der Unternehmung des / der . . . . in . . . . N. C. . . . . .

zur Ausfuhr über die Zollinie weggebrachten Sendungen von aus abgabefrei bezogenem Zucker / Alkohol hergestellten

zucker- / alkohol-hältigen Fabricaten.

Zu . . . . . . Bogen

für die Zeit vom . . . . . . bis . . . . .

mit . . Stück Beilagen zu diesem Register
und mit . . Stück Nachtragsbeilagen.

. . . . . . am . . . . . .

. . . .
(Unterschrift des Finanzorganes.)

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Postnummer	Tag der Versendung	Warengattung	Postnummer des Verzeichnisses nach §. 6 B d. V. V.	Zahl der Behältnisse (Colli)	Gattung der Behältnisse (Colli)	Bruttogewicht der ganzen Sendung in Kilogramm	Gesammtmenge des in der Sendung enthaltenen Zuckers in Kilogramm	Gesammtmenge des in der Sendung enthaltenen Alkohols in Hektolitergraden	Postnummer des Commissions- (Copir-) Buches
1	2	3	4	5		6	7	8	9

Zu stellen bei dem Zollamte		Duplicat abgesendet am	Unicat zurückgelangt am	Ergebnis der Untersuchung des Austrittsamtes	Eingetragen im Notizregister des			Anmerkung
in	bis				Zollamtes	Nr.	Datum	
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage.

Instruction

zur

Feststellung des Rohrzuckergehaltes in zuckerhältigen Waren.

(Nach dem Entwurfe des Directors der chemisch-technischen Versuchsstation des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie Herrn Friedrich Strohmer in Wien.)

I. Untersuchung der Zuckerln auf das Vorhandensein von Stärkezucker.

Zuerst wird die directe Polarisation wie folgt ermittelt: 13·024 Gramm der möglichst fein zerkleinerten und gut durchmischten Probe werden in einem auf 100 Cubikcentimeter geaichten Kölbchen in destillirtem Wasser gelöst, mit einigen Tropfen Bleiessig unter Zusatz von etwas Alaun versetzt, dann mit destillirtem Wasser bis zur Marke aufgefüllt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt. Die filtrirte Lösung wird in einem 200 *mm* Rohre polarisirt. Die abgelesenen Grade mit 2 multiplicirt, ergeben die directe Polarisation.

Hierauf werden 26·048 Gramm der möglichst fein zerkleinerten und gut durchmischten Probe zu 100 Cubikcentimeter gelöst, von der Lösung 50 Cubikcentimeter abgemessen und in einem auf 100 Cubikcentimeter geaichten Kölbchen mit 25 Cubikcentimeter destillirtem Wasser und 5 Cubikcentimeter Salzsäure von 1·19 specifischem Gewichte versetzt.

Diese Lösung wird in einem etwa auf 73 Grad Celsius erwärmten Wasserbade in 2 bis 3 Minuten auf 67 bis 70 Grad Celsius erhitzt, darauf unter stetem Umschwenken des Kölbchens 5 Minuten auf nahezu 69 Grad Celsius erhalten und dann rasch auf 20 Grad Celsius abgekühlt.*) Sodann wird zu 100 Cubikcentimeter aufgefüllt und mit 0·5 bis 1 Gramm, bei sehr dunkel gefärbten Lösungen mit 2 bis 3 Gramm mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man im trockenen Zustande in den Hundertkolben bringt. Das Absorptionsvermögen der Kohle für Invertzucker muss bekannt sein und die nachher am Polarimeter abgelesene Zahl demnach corrigirt werden.

Die entfärbte Lösung wird in einem 200 Millimeter langen Beobachtungsrohre polarisirt, ergibt sich hiebei eine Linksdrehung, welche mit 2 multiplicirt auf 100 Theile der directen Polarisation — 28 oder weniger beträgt, so ist das Vorhandensein von Stärkezucker anzunehmen.

*) Zur Controle der Temperatur wird ein genaues Thermometer mittels eines leicht aufsitzenden Korkes direct in die Flüssigkeit eingesetzt. Vor dem Auffüllen wird selbstverständlich das Thermometer mit destillirtem Wasser direct in das Kölbchen abgespült.

II. Untersuchung der ohne Zusatz von Stärkezucker und Honig hergestellten Zuckerln.

Die Probe muss fein zertheilt und gut durchmischt sein; mit einem Theile derselben überzeugt man sich, ob sich dieselbe in Wasser (eventuell unter Erwärmen) ohne Hinterlassung eines nennenswerten Rückstandes, welcher das Volumen der Lösung beeinflussen könnte, löst.

a) Ist ein nennenswerter Rückstand nicht geblieben, so werden 26·048 Gramm der Probe in einem 100 Cubikcentimeter-Polarisationskölbchen in circa 70 bis 80 Cubikcentimeter destillirtem Wasser gelöst, mit Bleiessig, eventuell auch Alaun geklärt und bei Normaltemperatur (17·5 Grad Celsius) auf 100 Cubikcentimeter aufgefüllt und nach dem Durchschütteln durch ein trockenes Filter filtrirt. Das Filtrat wird dann, wie unten bei b angegeben, polarimetrisch untersucht.

b) Hinterläßt die Probe beim Lösen in Wasser jedoch einen nennenswerten Rückstand, so wird, wie folgt, verfahren: 26·048 Gramm der Probe werden in einem kleinen Becherglase mit circa 70 Cubikcentimeter kochend heißem, destillirten Wasser übergossen und 15 Minuten lang im Wasserbade erwärmt, hierauf durch ein trockenes Filter (kein Faltenfilter) filtrirt, wobei der Rück-

stand möglichst vollständig auf das Filter gebracht werden muss. Das Filtrat wird in einem auf 200 Cubikcentimeter geaichten Polarisationskolben aufgefangen. Es wird mit heißem Wasser nachgewaschen, bis das Volumen circa 190 Cubikcentimeter beträgt; hierauf wird rasch abgekühlt und die Flüssigkeit auf Normaltemperatur gebracht, mit Bleiessig und Alaun geklärt, zur Marke eingestellt und nach dem Durchschütteln wiederum durch ein trockenes Filter filtrirt (Faltenfilter).

Das in den Fällen a oder b erhaltene Filtrat wird im 200 *mm* Rohr polarisirt. Im Falle a erhält man die directe Polarisation, im Falle b muss man, um diese zu erhalten, die abgelesene Zahl verdoppeln.

Nun werden im Falle a 20 Cubikcentimeter, im Falle b 30 Cubikcentimeter des Filtrates in einer Eprouvette durch Schütteln mit trockenem, schwefelsauren Natron entbleit, durch ein kleines Filterchen filtrirt und mit Soldaïnischer Lösung auf Invertzucker geprüft.

Ist solcher in nennenswerter Menge nicht vorhanden, so gibt die directe Polarisation den Rohrzucker- (Saccharose-) Gehalt der Probe an.

c) Ergibt sich die Anwesenheit von Invertzucker, so ist der Rohrzuckergehalt, wie folgt, festzustellen:

Hat die Probe beim Lösen im Wasser einen nennenswerten Rückstand ergeben, so werden 34·73 Gramm derselben mit 90 bis 100 Cubikcentimeter kochend heißem, destillirten Wasser in einem kleinen Becherglase übergossen und 15 Minuten lang im Wasserbade erwärmt, hierauf durch ein trockenes Filter (kein Faltenfilter) filtrirt, wobei der Rückstand möglichst vollständig auf das Filter gebracht werden muss. Das Filtrat wird in einem auf 200 Cubikcentimeter geaichten Polarisationskolben aufgefangen. Es wird mit heißem Wasser nachgewaschen, bis das Filtrat nahezu die Marke erreicht, dann abgekühlt, auf Normaltemperatur gebracht, genau zur 200 Cubikcentimeter - Marke eingestellt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt. Vom Filtrat werden genau 75 Cubikcentimeter abgemessen und in ein 100 Cubikcentimeter-Kölbchen gebracht. Man setzt nun 5 Cubikcentimeter Salzsäure von 1·19 specifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70 Grad Celsius im Wasserbade. Auf dieser Temperatur (67 bis 70 Grad Celsius) wird der Kolbeninhalt noch genau 5 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen 2½ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im ganzen 7½ bis 10 Minuten beanspruchen, in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur 100 Cubikcentimeter-Marke auf, schüttelt gut durch, verdünnt 50 Cubikcentimeter von den 100 Cubikcentimeter zu einem Liter (1000 Cubikcentimeter), bringt davon 25 Cubikcentimeter (entsprechend 0·1628 Gramm Substanz) in eine Erlenmeyer'sche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 Cubikcentimeter einer Lösung von kohlensaurem Natron hinzu, welche durch Lösen von 1·7 Gramm wasserfreiem, kohlensauren Natron in 1 Liter bereitet ist, sodann versetzt man mit 50 Cubikcentimeter Fehling'scher Lösung, erhitzt zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittels eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benützung eines Drahtnetzes mit übergelegter ausgeschnittener Asbestpappe 3½ bis 4 Minuten in Anspruch nehmen. Sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach dem Kochen werden in den sofort von der Flamme entfernten Kolben 100 Cubikcentimeter kaltes, luftfreies destillirtes Wasser zugesetzt, sodann wird der Kolbeninhalt mittels einer gut ziehenden Saugvorrichtung sofort durch ein gewogenes Soxhlet'sches Asbestfilterrohr filtrirt. Der Asbest wird vorher mit etwas Wasser befeuchtet. Nachdem die Flüssigkeit abgelaufen ist, bringt man den Niederschlag zweckmäßig mit kaltem Wasser unter Zuhilfenahme einer Federfahne auf das Filter und wäscht erst nachdem der Niederschlag vollständig in das Asbeströhrchen gespült worden ist, mit 100 bis 150 Cubikcentimeter siedend heißem Wasser aus. Während des Abfiltrirens und Waschens thut man gut, einen kurzhalsigen Trichter lose auf das Asbeströhrchen zu setzen und habe man während des ganzen Filtrirens darauf acht, dass die Flüssigkeit im Asbeströhrchen niemals ganz abläuft. Ist das Auswaschen vollendet, so deckt man noch mit circa 20 Cubikcentimeter absoluten Alkohol und circa 30 Cubikcentimeter Äther ab*) und bringt das Röhrchen in einen auf 130 bis 200 Grad Celsius erhitzten Trockenschrank. Sobald dasselbe trocken ist, erhitzt man denjenigen Theil, wo das abfiltrirte Kupfer über dem Asbest liegt, über einem Brenner bis zum schwachen Glühen, bringt das Röhrchen nach dem Erkalten mittels Propfen und Kautschukschlauch an die mit Schwefelsäure und Chromsäure beschickte Waschflasche eines Wasserstoffentwicklungsapparates und reducirt das Kupferoxyd durch langsames Erwärmen im Wasser-

*) Vor diesem Abdecken ist jedoch der warme Inhalt der Saugflasche auszuleeren, um ein Herausschleudern des Asbestpfropfens durch Alkohol- und Ätherdampf zu vermeiden.

...stoffstrome. Sobald die Reduction vollendet ist, was in wenigen Minuten der Fall ist, lässt man im Wasserstoffstrome erkalten. Das erkaltete Rohr wird in den Exsiccator gebracht und nach einer Viertelstunde gewogen.

Aus dem ausgewogenen Kupfer ermittelt man den Rohrzuckergehalt direct in Procenten nach der dieser Instruction beigegebenen Tabelle I.

Tabelle I.

Die Zuckerbestimmung ist jedoch nur dann richtig, wenn das Filtrat vom ausgeschiedenen Kupfer noch deutlich blau gefärbt ist oder das Filtrat eine ausgesprochene Kupferreaction zeigt, ist dieses nicht der Fall, so ist die Bestimmung zu wiederholen, und zwar mit entsprechend weniger Zuckerlösung, also mit 20 Cubikcentimeter oder 15 Cubikcentimeter der auf obige Weise bereiteten und auf 1 Liter gebrachten Probelösung. In diesem Falle sind zur Neutralisation auch nur 20 Cubikcentimeter, respective 15 Cubikcentimeter obiger kohlensauren Natronlösung zu verwenden und außerdem sind noch unbedingt neben 50 Cubikcentimeter Fehling'scher Lösung 10 Cubikcentimeter, respective 20 Cubikcentimeter destillirtes Wasser zuzusetzen, im übrigen aber, wie oben angegeben, zu verfahren. Der Rohrzuckergehalt ist in diesem Falle jedoch nicht nach der Tabelle I, sondern nach der dieser Instruction beigegebenen Tabelle II zu berechnen.

Tabelle II.

Beispiel: Es wären 20 Cubikcentimeter Lösung verwendet worden, und die ausgewogene Kupfermenge hätte 220 Milligramm betragen; diese 220 Milligramm Kupfer entsprechen nach der Tabelle II 112·2 Milligramm Rohrzucker, da nun 20 Cubikcentimeter Probeflüssigkeit 0·13024 Gramm $\left(\frac{20 \times 0{\cdot}1628}{25}\right)$ der Probe entsprechen, so beträgt der Rohrzuckergehalt:

$$\frac{0{\cdot}1122 \times 100}{0{\cdot}13024} = 86{\cdot}1\%.$$

d) Hat die Probe beim Lösen im Wasser keinen nennenswerten Rückstand ergeben, so werden direct 13·024 Gramm derselben zu genau 75 Cubikcentimeter Wasser gelöst, mit 5 Cubikcentimeter Salzsäure von 1·19 specifisches Gewicht versetzt, genau in der unter c beschriebenen Weise invertirt und wird auch der Zuckergehalt in gleicher Art wie bei c ermittelt.

III. Untersuchung der Chocolade und Chocoladewaren.

a) 26·048 Gramm der fein zertheilten und sehr gut durchmischten Probe werden in einem kleinen Becherglase mit 92 bis 95procentigem Alkohol benetzt, mit 40 Cubikcentimeter kochend heißem Wasser übergossen und eine Viertelstunde lang im Wasserbade erwärmt. Das Ganze wird dann auf ein Filter (nicht Faltenfilter) gebracht und filtrirt. Eine Trübung des Filtrates kann ohne Schaden für die spätere Zuckerbestimmung unbeachtet gelassen werden. Das Filtrat wird in einem auf 200 Cubikcentimeter geaichten Polarisationskolben aufgefangen. Der Rückstand wird mit heißem Wasser ausgewaschen, bis etwa das Filtrat ein Volumen von 170 bis 180 Cubikcentimeter einnimmt. Es wird dann abgekühlt, mit 10 Cubikcentimeter Bleiessig versetzt, eine Viertelstunde lang stehen gelassen, nachher mit einigen Tropfen Alaun versetzt, bei Normaltemperatur (17·5 Grad Celsius) zur Marke aufgefüllt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt. Ein Theil des Filtrates wird im 200 *mm* Rohre polarisirt. Die abgelesenen Grade mit 2 multiplicirt, ergeben die directe Polarisation (P).

In einem anderen Theile des Filtrates wird in der bei der Untersuchung der Zuckerln vorgeschriebenen Weise mittels Soldaïnischer Lösung auf Invertzucker geprüft; ist solcher nicht vorhanden, so gibt die directe Polarisation den Zuckergehalt der untersuchten Probe an.

Ist jedoch Invertzucker in nennenswerter Menge vorhanden, so wird, wie folgt, verfahren:

b) Genau 100 Cubikcentimeter des Filtrates werden in ein 110 Cubikcentimeter-Kölbchen gebracht und mit 5 Cubikcentimeter concentrirter Lösung von schwefelsaurem Natron versetzt, bis zur 110-Cubikcentimeter-Marke mit destillirtem Wasser aufgefüllt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt. Vom Filtrat werden genau 75 Cubikcentimeter abgemessen und in ein 100 Cubikcentimeter-Polarisationskölbchen gebracht, mit 15 Cubikcentimeter Salzsäure von specifischem Gewicht 1·19 versetzt und in einem etwa 73 Grad Celsius warmen Wasserbade in 2 bis 3 Minuten auf 67 bis 70 Grad Celsius erwärmt, darauf unter stetem Umschwenken des Kölbchens 5 Minuten, und zwar nach Möglichkeit auf 69 Grad Celsius erhalten und dann rasch auf 20 Grad Celsius abgekühlt. Zur Controle der Temperatur bedient man sich eines Normalthermometers oder eines nach einem solchen corrigirten Thermometers. Dasselbe muss fast bis auf den Boden des Kölbchens reichen und in die zu invertirende Flüssigkeit direct eingesetzt sein. Nach dem Abkühlen wird unter Entfernung des Thermometers zur 100-Marke aufgefüllt, gut geschüttelt und polarisirt. Die Polarisation wird in einem mit Kühlmantel ver-

sehenen Beobachtungsrohre von 200 Millimeter Länge bei constant bleibender Temperatur, und zwar nahe bei 20 Grad Celsius ausgeführt. Die abgelesenen Grade werden, um sie auf die Drehung des Normalgewichtes zu reduciren, mit 2·933 multiplicirt; man erhält so die Inversionspolarisation (J).

Der Zuckergehalt wird nun nach folgender Formel berechnet:

$$Z = \frac{100\ S}{C - \frac{1}{2}t}$$ worin bedeuten:

S = P + J, also die Summe der directen und Inversionspolarisation.

t die Temperatur, bei welcher die Inversionspolarisation ausgeführt wurde, und C eine Constante, deren Größe abhängig ist von der Menge Zucker, welche in den zur Inversion verwendeten 75 Cubikcentimeter der Probelösung annähernd vorhanden sind.

Diese Menge erhält man unter den in dieser Anleitung gegebenen Verdünnungsvorschriften, wenn man die directe Polarisation (P) mit dem constanten Factor 0·08 multiplicirt und dann für die so erhaltene Ziffer den entsprechenden Wert für C aus nachstehender Tabelle*) entnimmt.

Für Gramm Zucker in 100 Cubikcentimeter	ist C einzusetzen mit
1	141·85
2	141·91
3	141·98
4	142·05
5	142·12
6	142·18
7	142·25
8	142·32
9	142·39
10	142·46
11	142·52
12	142·59
13	142·66
14	142·73
15	142·79
16	142·86
17	142·93
18	143·00
19	143·07
20	143·13

Beispiel:

Es wären bei Untersuchung einer Chocoladeprobe nach obiger Anleitung bei der Polarisation des ersten Filtrates (a) im 200 Millimeter-Rohre 30·0 Grad am Polarisationsapparate abgelesen worden, so beträgt die directe Polarisation = 30 × 2 = 60·0.

Würde nun die qualitative Prüfung die Abwesenheit von Invertzucker ergeben, so wäre die directe Polarisation gleich dem Zuckergehalte der Probe in Procenten; derselbe würde demnach in diesem Falle 60 Procent betragen.

Ergäbe jedoch die Prüfung mit Soldaïni'scher Lösung das Vorhandensein von Invertzucker, so ist nach der gegebenen Anleitung die Inversionspolarisation zu bestimmen. Wäre nun hiebei die Ablesung der invertirten Lösung (b) im 200 Millimeter-Rohre bei 20·4 Grad Celsius zum Beispiel — 6·0 Grad, so ist die Inversionspolarisation J = 6·0 × 2·933 = = 17·598 oder auf zwei Decimalstellen abgekürzt gleich 17·60.

Die Constante C ergibt sich aus folgender Rechnung: Die directe Polarisation beträgt 60, die zur Inversion gebrachte Lösung enthält demnach annähernd 60 × 0·08 = 4·8 Gramm, oder rund fünf Gramm Zucker; dieser Menge entspricht nach obiger Tabelle die Constante C = 142·12 und berechnet sich daher der Zuckergehalt:

$$Z = \frac{100\ S}{C - \frac{1}{2}t} = \frac{100\ (60 + 17{\cdot}60)}{142{\cdot}12 - \frac{20{\cdot}4}{2}} =$$

$$\frac{100 \times 77{\cdot}60}{142{\cdot}12 - 10{\cdot}2} = \frac{7760}{131{\cdot}92} = 58{\cdot}8\ \%.$$

IV. Zuckerbestimmung candirter Früchte.

Bei diesen ist auf die Probenahme eine ganz besondere Sorgfalt zu legen

Die Früchte werden in entsprechend großer Menge auf einer Glasplatte mit dem Messer fein zertheilt und das Fruchtfleisch mit der äußeren Zuckerkruste innig vermischt. Kerne sind separat zu zerdrücken und zu dem Fruchtfleisch wiederum hinzuzugeben. Ist auf diese Weise eine gleichmäßige Masse erzielt worden, so werden von derselben 26·048 Gramm abgewogen und ohne Papierhülse in einen Soxhlet'schen Extractionsapparat gebracht, welcher am Boden mit einem feinen Drahtsiebe versehen ist, damit nicht Fruchttheile in das Abflussrohr gelangen. Der Extractionsapparat wird mit einem circa 250 Cubikcentimeter fassenden weithalsigen Kolben verbunden. Der letzte Rest der Probe wird mit 92procentigem Alkohol in den Apparat gespült und nun ebenso starker Alkohol nachgegossen, dass derselbe durch das Heberrohr in den Kolben fließt, wobei im ganzen circa 150 Cubikcentimeter Alkohol zu verwenden sind. Nun wird kochend so lange extrahirt, bis der Ablauf mit alkoholischer α-Naphtollösung und concentrirter Schwefelsäure keine Zuckerreaction zeigt. Hierauf wird der mit der Probe beschickte Extractionsapparat mit einem leeren Extractionsapparat vertauscht und der Alkohol in letzteren abdestillirt und der Rest des Alkohols durch Aufsetzen des Kolbens auf ein Wasserbad durch Eindampfen bis zur

*) Aus den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze für das Deutsche Reich vom 27. Mai 1896.

Sirupconsistenz verjagt. Der vom Alkohol befreite Rückstand wird in wenig destillirtem Wasser aufgenommen und mit solchem in ein 100 Cubikcentimeter-Kölbchen gespült und bei Normaltemperatur (17·5 Grad Celsius) zur 100-Marke aufgefüllt. Von der Lösung werden 50 Cubikcentimeter abgemessen und in ein 100 Cubikcentimeter-Kölbchen gebracht, mit 25 Cubikcentimeter Wasser und 5 Cubikcentimeter Salzzsäure von 1·19 specifischem Gewichte in einem etwa 75 Grad Celsius warmen Wasserbade innerhalb 3 bis 5 Minuten auf die Temperatur von 67 bis 70 Grad Celsius gebracht und der Kolbeninhalt unter stetem Umschwenken auf dieser Temperatur durch genau 5 Minuten erhalten. Man kühlt nachher rasch zur Normaltemperatur ab, füllt zur Marke auf und verdünnt von der invertirten Lösung 50 Cubikcentimeter auf 1 Liter. Hievon werden dann 25 Cubikcentimeter (0·1628 Gramm) in einem Erlenmeyer'schen Kölbchen mit 25 Cubikcentimeter einer Lösung von kohlensaurem Natron neutralisirt, welche durch Lösen von 1·7 Gramm wasserfreiem Salz in 1 Liter bereitet wird. Nach dem Versetzen mit 50 Cubikcentimeter Fehling'scher Lösung wird in derselben Weise erhitzt und das ausgeschiedene Kupfer bestimmt, wie bei der Anleitung für die Bestimmung des Zuckergehaltes in invertzuckerhältigen Zuckerln beschrieben. Der Zuckergehalt wird dann nach der Tabelle I direct in Procenten ermittelt.

Von dem ermittelten Zuckergehalte wären 6 Procent, als dem ursprünglich vorhandenen mittleren Zuckergehalte der zum Candiren verwendeten Früchte entsprechend, in Abzug zu bringen.

V. Untersuchung zuckerhältiger alkoholischer Flüssigkeiten (Liqueure etc.).

Zunächst ist mittels Piknometer das specifische Gewicht bei 17·5 Grad Celsius zu bestimmen. Zur Feststellung des Zuckergehaltes werden:

a) 26·048 Gramm der Probe ausgewogen, ohne Verlust in 100 Cubikcentimeter-Polarisationskölbchen gespült, mit einigen Tropfen Bleiessig (und wenn nöthig auch mit einigen Tropfen Alaun) behufs Klärung versetzt und bei 17·5 Grad Celsius zur 100-Marke aufgefüllt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt. Vom Filtrat wird ein Theil im 200 Millimeter-Rohre polarisirt. Man erhält so die **directe Polarisation**.

Ferner werden 20 Cubikcentimeter des Filtrates in einer Eprouvette durch Schütteln mit trockenem, schwefelsauren Natron entbleit, durch ein kleines Filterchen wiederum in eine Eprouvette filtrirt, mit circa dem gleichen Volumen Soldaïnischer Lösung versetzt und zum Kochen erhitzt. Ergibt sich hiebei keine Reduction (Kupferausscheidung), so ist weder Invertzucker, noch Stärkezucker vorhanden und die directe Polarisation ist dann gleich dem Gehalte der Probe an Rohrzucker, ausgedrückt in Gewichtsprocenten. Um zu erfahren, wie viel Zucker in 100 Cubikcentimeter der Probe enthalten sind, ist die directe Polarisation mit dem specifischen Gewichte zu multipliciren.

b) Ergibt sich bei der Prüfung mit Soldaïnischer Lösung eine Reduction (Kupferausscheidung), so kann diese von der Anwesenheit von Invertzucker oder jener von Stärkezucker herrühren. Um nun auf die Anwesenheit von Stärkezucker zu prüfen, werden abermals 26·048 Gramm der Probe in einem kleinen Porzellanschälchen abgewogen und nachher auf einem Wasserbade zum Verjagen des Alkohols bis zur Sirupconsistenz abgedampft. Der Verdampfungsrückstand wird dann mit destillirtem Wasser in ein 100 Cubikcentimeter-Kölbchen gespült, bis zur 100-Marke aufgefüllt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt. Vom Filtrat werden 50 Cubikcentimeter in ein 100-Cubikcentimeter Kölbchen gebracht, mit 25 Cubikcentimeter destillirtem Wasser und 5 Cubikcentimeter Salzsäure von 1·19 specifischem Gewichte versetzt, genau so wie bei der Prüfung von Zuckerln auf Stärkezucker invertirt und wie dort die Polarisation der invertirten Lösung im 200 *mm* Rohre ermittelt.

Ergibt sich hiebei eine am Apparate abgelesene Linksdrehung, welche mit 2 multiplicirt auf 100 Theile der directen Polarisation — 28 oder weniger beträgt, so ist das Vorhandensein von Stärkezucker anzunehmen, und ist der wahre Rohrzuckergehalt in diesem Falle nicht genau zu ermitteln.

Ist jedoch die Anwesenheit von Stärkezucker nicht nachweisbar, so rührt die Reduction der Soldaïnischen Lösung von der Gegenwart von Invertzucker her und ist die Bestimmung des **Gesammtzuckergehaltes in Rohrzucker ausgedrückt**, wie folgt, auszuführen:

c) 26·048 Gramm der Probe werden in einem Porzellanschälchen abgewogen, im Wasserbade zur Verjagung des Alkohols bis zur Sirupconsistenz eingedampft und der Abdampfrückstand ohne Verlust in ein 100 Cubikcentimeter-Kölbchen gespült, bei Normaltemperatur bis zur 100 Cubikcentimeter-Marke aufgefüllt, gut durchgeschüttelt und durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt, vom Filtrat werden 50 Cubikcentimeter in ein 100 Cubikcentimeter-Kölbchen gebracht, mit 25 Cubikcentimeter destillirtem Wasser und 5 Cubikcentimeter Salzsäure von 1·19 specifischem Gewichte versetzt und im Wasserbade von 73 bis 75 Grad Celsius auf 67 bis 70 Grad Celsius erwärmt. Auf dieser Temperatur (67 bis 70 Grad Celsius) wird der Kolbeninhalt

noch genau 5 Minuten gehalten. (Temperaturcontrole mit einem in das Kölbchen und die Flüssigkeit eintauchenden, genauen Thermometer.)

Die ganze Operation, welche genau in derselben Weise wie bei der analogen Untersuchung der Zuckerln durchgeführt wird, darf inclusive Anwärmens nicht länger als 10 Minuten dauern. Man kühlt ab, entfärbt, wenn nöthig, mit einer kleinen Menge Blutkohle und füllt nachher zur 100 Cubikcentimeter-Marke auf, schüttelt gut durch und verdünnt 50 Cubikcentimeter dieser gut durchmischten Lösung auf 1 Liter. Von der auf diese Weise erhaltenen Flüssigkeit werden 25 Cubikcentimeter (entsprechend 0·1628 Gramm Probe) in einen Erlenmeyer'schen Kolben gebracht, behufs Neutralisation mit 25 Cubikcentimeter einer Lösung von kohlensaurem Natron, erhalten durch Lösen von 1·7 Gramm wasserfreiem kohlensauren Natron zu 1 Liter, versetzt und mit 50 Cubikcentimeter Fehling'scher Lösung genau in derselben Weise, wie bei der Untersuchung der Zuckerln unter II, c angegeben, weiter untersucht und wie dort der Zuckergehalt nach der Tabelle I bestimmt.

Der so gefundene Zuckergehalt ist mit dem specifischen Gewichte zu multipliciren, um die Menge Zucker zu erhalten, welche in 100 Cubikcentimeter der untersuchten alkoholischen Flüssigkeit (Liqueur) enthalten ist.

Beispiel: Bei Untersuchung eines Benedictiner-Liqueurs wurde gefunden:

Specifisches Gewicht bei 17·5 Grad Celsius gleich 1·06163.

Directe Polarisation . . . . . . 30·3.

Die Untersuchung der zur directen Polarisation verwendeten Lösung mit Soldaïnischem Reagens ergab eine Kupferausscheidung, es war demnach vorerst auf Stärkezucker zu prüfen.

Die nach b) hergestellte Lösung im 200 *mm* Rohre polarisirt, ergab eine Ablenkung von . — 5·0.

Auf 100 directe Polarisation berechnet sich daher eine Inversionspolarisation von

$$\frac{-5{\cdot}0 \times 2 \times 100}{30{\cdot}3} = -33{\cdot}0.$$

Stärkezucker ist demnach nicht vorhanden und die Kupferausscheidung mit Soldaïnischer Lösung rührt daher von Invertzucker her.

Eine Theilprobe des Liqueurs wurde nun nach der oben gegebenen Anleitung c) untersucht, hiebei wurden erhalten

101 Milligramm Kupfer = 31·24 Procent Rohrzucker nach der Tabelle I.

Da das specifische Gewicht 1·06163 beträgt, so sind demnach enthalten in

100 Cubikcentimeter Liqueur 31·24 × × 1·0616 = 33·2 Gramm Zucker.

Tabelle I*)

zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden percentualen Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer und 0·1628 Gramm Substanz.

Kupfer Milligramm	Rohrzucker Procent	Kupfer Milligramm	Rohrzucker Procent	Kupfer Milligramm	Rohrzucker Procent	Kupfer Milligramm	Rohrzucker Procent
79	24·57	126	38·87	173	53·63	220	68·87
80	24·87	127	39·18	174	53·95	221	69·20
81	25·17	128	39·49	175	54·27	222	69·53
82	25·47	129	39·80	176	54·59	223	69·87
83	25·78	130	40·11	177	54·91	224	70·20
84	26·08	131	40·42	178	55·23	225	70·53
85	26·38	132	40·73	179	55·55	226	70·86
86	26·68	133	41·04	180	55·87	227	71·19
87	26·98	134	41·35	181	56·19	228	71·53
88	27·29	135	41·66	182	56·51	229	71·86
89	27·59	136	41·98	183	56·83	230	72·19
90	27·89	137	42·29	184	57·15	231	72·52
91	28·19	138	42·60	185	57·47	232	72·85
92	28·50	139	42·91	186	57·79	233	73·18
93	28·80	140	43·22	187	58·11	234	73·51
94	29·10	141	43·53	188	58·43	235	73·85
95	29·40	142	43·85	189	58·75	236	74·18
96	29·71	143	44·16	190	59·07	237	74·51
97	30·02	144	44·48	191	59·39	238	74·84
98	30·32	145	44·79	192	59·72	239	75·17
99	30·63	146	45·10	193	60·04	240	75·50
100	30·93	147	45·42	194	60·36	241	75·83
101	31·24	148	45·73	195	60·69	242	76·17
102	31·54	149	46·05	196	61·01	243	76·51
103	31·85	150	46·36	197	61·33	244	76·84
104	32·15	151	46·68	198	61·65	245	77·18
105	32·45	152	46·99	199	61·98	246	77·51
106	32·76	153	47·30	200	62·30	247	77·85
107	33·06	154	47·62	201	62·63	248	78·18
108	33·36	155	47·93	202	62·95	249	78·52
109	33·67	156	48·25	203	63·28	250	78·85
110	33·97	157	48·56	204	63·60	251	79·19
111	34·27	158	48·88	205	63·93	252	79·53
112	34·58	159	49·19	206	64·26	253	79·88
113	34·88	160	49·50	207	64·58	254	80·22
114	35·19	161	49·82	208	64·91	255	80·56
115	35·49	162	50·13	209	65·23	256	80·90
116	35·80	163	50·45	210	65·56	257	81·24
117	36·10	164	50·76	211	65·89	258	81·59
118	36·41	165	51·08	212	66·22	259	81·93
119	36·71	166	51·40	213	66·55	260	82·27
120	37·01	167	51·72	214	66·88	261	82·61
121	37·32	168	52·04	215	67·21	262	82·95
122	37·63	169	52·35	216	67·55	263	83·30
123	37·94	170	52·67	217	67·88	264	83·64
124	38·25	171	52·99	218	68·21	265	83·98
125	38·56	172	53·31	219	68·54	266	84·32

*) Aus den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze für das Deutsche Reich vom 27. Mai 1896.

Tabelle II*)

zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Kupfer	Rohrzucker	Kupfer	Rohrzucker	Kupfer	Rohrzucker	Kupfer	Rohrzucker
Milligramm	Milligramm	Milligramm	Milligramm	Milligramm	Milligramm	Milligramm	Milligramm
79	40·0	125	62·8	171	86·3	217	110·5
80	40·5	126	63·3	172	86·8	218	111·1
81	41·0	127	63·8	173	87·3	219	111·6
82	41·5	128	64·3	174	87·8	220	112·2
83	42·0	129	64·8	175	88·3	221	112·7
84	42·5	130	65·3	176	88·9	222	113·2
85	42·9	131	65·8	177	89·4	223	113·7
86	43·4	132	66·3	178	89·9	224	114·3
87	43·9	133	66·8	179	90·4	225	114·8
88	44·4	134	67·3	180	91·0	226	115·4
89	44·9	135	67·8	181	91·5	227	115·9
90	45·4	136	68·3	182	92·0	228	116·4
91	45·9	137	68·8	183	92·5	279	117·0
92	46·4	138	69·4	184	93·1	230	117·5
93	46·8	139	69·9	185	93·6	231	118·1
94	47·3	140	70·4	186	94·1	232	118·6
95	47·8	141	70·9	187	94·6	233	119·2
96	48·3	142	71·4	188	95·1	234	119·7
97	48·8	143	71·9	189	95·7	235	120·3
98	49·3	144	72·4	190	96·2	236	120·8
99	49·8	145	72·9	191	96·7	237	121·3
100	50·3	146	73·4	192	97·2	238	121·8
101	50·8	147	73·9	193	97·7	239	122·4
102	51·3	148	74·5	194	98·3	240	122·9
103	51·8	149	75·0	195	98·8	241	123·5
104	52·3	150	75·5	196	99·3	242	124·0
105	52·8	151	76·0	197	99·8	243	124·6
106	53·3	152	76·5	198	100·4	244	125·1
107	53·8	153	77·0	199	100·9	245	125·7
108	54·3	154	77·5	200	101·4	246	126·2
109	54·8	155	78·0	201	101·9	247	126·8
110	55·3	156	78·5	202	102·5	248	127·3
111	55·8	157	79·0	203	103·1	249	127·9
112	56·3	158	79·6	204	103·6	250	128·4
113	56·8	159	80·1	205	104·1	251	128·9
114	57·3	160	80·6	206	104·6	252	129·4
115	57·8	161	81·1	207	105·2	253	130·0
116	58·3	162	81·6	208	105·7	254	130·6
117	58·8	163	82·1	209	106·2	255	131·1
118	59·3	164	82·6	210	106·7	256	131·7
119	59·8	165	83·2	211	107·3	257	132·2
120	60·2	166	83·7	212	107·8	258	132·8
121	60·7	167	84·2	213	108·4	259	133·3
122	61·2	168	84·7	214	198·9	260	133·9
123	61·7	169	85·2	215	109·4		
124	62·2	170	85·7	216	109·9		

*) Aus den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze für das Deutsche Reich vom 27. Mai 1896.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

XXXVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

143.

Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 21. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 127.)

VII. Theil (lit. b).

Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten, oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden in Vollziehung des VII. Theiles (lit. b) der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird, auf Grund des IX. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung vorbehaltlich einer weiteren Regelung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Für Artikel, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird **und für deren Similäre im österreichisch-ungarischen Zollgebiete kein abgabefreier Zucker oder Alkohol zur Verfügung steht,** werden Zollzuschläge eingehoben.

Die Höhe dieser Zuschläge beträgt:

a) bei mit Zucker versetzten oder bereiteten Artikeln **6 fl. 70 kr. Gold pro 100 Kilogramm netto** des verwendeten Zuckers;

b) bei mit Alkohol versetzten oder bereiteten Artikeln **38 kr. Gold per Hektoliter** und Grad des verwendeten Alkohols.

§. 2.

Mit Beachtung der Bestimmungen im §. 1 werden bis auf weiteres nachstehende Artikel mit den unten angegebenen fixen Zuschlägen belegt:

Tarifnummer	Artikel, welche dem Zuschlage unterliegen	Höhe des Zuschlages in Gold	Bemessungsgrundlage	Tara für Umschließungen	Anmerkung
	A. Zucker.				
76 a	Mit Zucker versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten (Liqueure, Punschessenzen 2c.)	2 fl.	pro 100 Liter	—	
91	Chocolade und sonstige zuckerhältige Cacaofabrikate	3 fl. 70 kr.	pro 100 Kilogramm netto	für kleine Kistchen 15 Procent	
92 und 93	Zuckerln auch Chocoladezuckerln (Bonbons, Caramelen, Dragées, Dessertbonbons, Fondants, Pfefferminzzelteln, Pralinés, Raffinadezeltchen, Rocks Drops, Schaumwaren [spanischer Wind], Marcipan, Gerstenzucker, Limonadepulver und Pastillen 2c.)	5 fl. 70 kr.	pro 100 Kilogramm netto	für Blechdosen 14 Procent, für Cartons 10 Procent	
	Candierte Früchte (Pomeranzenschalen, Citronat 2c.)	4 fl.	pro 100 Kilogramm netto	für kleine Holzkistchen 12 Procent, für Cartons 7 Procent	
	Mit Zucker eingemachte Marmeladen, Pasten, Gelées, Compots, Quittenkäse, Sulzen 2c.	3 fl. 35 kr.	pro 100 Kilogramm netto	für Gläser, Flaschen, Töpfe 25 Procent für Blechdosen 10 Procent	
	Zuckerbackwerk (mit Zucker bereitete Bisquits, Cakes, Confect, Honig-, Leb- und Pfefferkuchen, Pasteten, Torten, Tragantwaren, türkischer Honig, Zwieback u. dgl.)	1 fl. 35 kr.	pro 100 Kilogramm netto	für Blechdosen 14 Procent, für Cartons 10 Procent	
	Mit Zucker versetzte Obst- und Beerensäfte (Fruchtsäfte, Bischofessenz 2c.), sowie künstlich bereitete, versüßte, nicht alkoholische Getränke (Limonaden, Mandelmilch 2c.)	3 fl.	pro 100 Liter	—	
	Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle, Kastanienmehl 2c. mit Zucker versetzt	2 fl.	pro 100 Kilogramm netto	für Blechdosen 10 Procent	

Tarifnummer	Artikel, welche dem Zuschlage unterliegen	Höhe des Zuschlages in Gold	Bemessungsgrundlage	Tara für Umschließungen	Anmerkung
	B. Alkohol.				
77 a	Mit Alkohol versetzte Dessertweine (Cypro, Capwein, Madeira, Malaga, Malvasia, Marsala, Moscato, Portwein, Sherry, Xeres u. dgl.): von mehr als 15 und nicht mehr als 28 Volumprocent Alkoholgehalt				Wein mit einem Alkoholgehalte von mehr als 28 Volumprocent ist wie versetzter Branntwein der Tarifnummer 76a zu behandeln.
	α) in Fässern	3 fl. 80 kr.	pro 100 Kilogramm netto bezw.	13 Procent für Fässer	
	β) in Flaschen	3 fl. 80 kr.	pro 100 Liter		
		oder			
		38 kr.	pro 100 Kilogramm (Liter) netto und Grad über 15 Volumprocent	13 Procent für Fässer	
336	Alkoholische Arzneizubereitungen mit einem Alkoholgehalte von nicht mehr als 15 Volumprocent	5 fl. 70 kr.	pro 100 Liter		Arzneizubereitungen mit einem höheren Alkoholgehalte sind wie versetzte Branntweine der Tarifnummer 76 a zu behandeln.
337	Alkoholische Parfumeriewaren, alkoholische aromatische Essenzen und Wässer (Fruchtäther, Fruchtessenzen) . . .	34 fl. 20 kr.	pro 100 Liter		

§. 3.

Die nach dem Gewichte zu bemessenden Zuschläge sind in der Regel von jener Gewichtsmenge einzuheben, welche der Berechnung des Eingangszolles zugrunde gelegt wird.

Für Umschließungen, welche mit der Ware zu verzollen sind, werden vom (wirklich oder rechnungsmäßig ermittelten) Verzollungsgewichte besondere Taraabzüge in dem im §. 2 festgesetzten Ausmaße gemacht und wird der Berechnung der Zuschläge das um diese Tara verminderte Verzollungsgewicht zugrunde gelegt.

Kommen die in der vorstehenden Tabelle genannten Artikel, für welche der Zuschlag nach dem Nettogewichte zu bemessen ist, in Umschließungen vor, für die kein Taraabzug vorgesehen ist, so steht es den Parteien frei, die Ermittlung des Zuschlages nach dem wirklich zu erhebenden Nettogewichte zu verlangen.

Letzte innere Umschließungen aus Papier, Stanniol u. dgl. sind stets in das Gewicht der Ware einzurechnen.

§. 4.

Bei nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Flüssigkeiten sind, sofern die Tara nicht schon im §. 2 berücksichtigt worden ist, die Zuschläge nach dem Rauminhalte zu bemessen.

Bei mit Zucker versetzten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist der Zuschlag aus dem Titel der

Zuckersteuer von der gleichen Raummenge zu bemessen, von welcher auch die Brantweinabgabe entrichtet wird.

In anderen Fällen ist der Rauminhalt wie folgt zu ermitteln:

Gelangen Flüssigkeiten in geaichten Behältnissen zur Einfuhr und waltet gegen die Richtigkeit der Aichzeichen kein begründetes Bedenken ob, so kann die durch die Aichzeichen angegebene Menge der Bemessung des Zuschlages zugrunde gelegt werden.

Der Inhalt anderer Behältnisse ist auf Grund der Angaben der Originalfactura festzustellen, wenn letztere gleichzeitig mit der Warenerklärung überreicht wird, mit dem Zustande der Sendung wie mit den übrigen Begleitpapieren übereinstimmt und den Inhalt jedes einzelnen Behältnisses nach dem Litermaße ausweist.

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, so ist der Rauminhalt entweder durch cubische Berechnung oder durch Umfüllen zu ermitteln.

Kommen in einer Sendung mehrere Behältnisse von anscheinend gleicher Größe vor, so ist der Inhalt nur eines Behältnisses jeder Größentype, auf dessen Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zusteht, zu ermitteln und hat die Mengenerhebung sodann rechnungsmäßig zu erfolgen.

Bilden Flaschen, Gläser u. dgl. die unmittelbare Umschließung, so kann von dem Öffnen der gefüllten Behältnisse dann Umgang genommen werden, wenn Musterflaschen beigebracht werden und gegen die Übereinstimmung der Musterflaschen mit den Behältnissen, aus welchen die Sendung besteht, ein Bedenken nicht obwaltet.

§. 5.

Den Parteien steht es frei, die Zollzuschläge für die im §. 2 angeführten Artikel nach ihrem wirklichen Zucker-, beziehungsweise Alkoholgehalte zu entrichten.

Wer diese Art der Abgabeentrichtung wünscht, hat dies in der Warenerklärung ausdrücklich anzuführen.

In diesem Falle sind die Zollzuschläge gleichwohl in dem in der Tabelle (§. 2) ersichtlich gemachten Ausmaße vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung zu entrichten.

Das Zollamt hat von jeder Warengattung je eine Probe von mindestens 200 Gramm, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, zu entnehmen und dieselbe nach gehöriger Identificierung auf Kosten der Partei der Untersuchung durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien zuzuführen.

Nach Einlangen des Befundes ist wegen Richtigstellung des erhobenen Zollzuschlages (Restitution oder Nachtragszolleinhebung) unter gleichzeitiger Aufrechnung der aufgelaufenen Kosten, für welche die Partei aufzukommen hat, vom Amte das Erforderliche zu veranlassen.

§. 6.

In der Erklärung zur Eingangsverzollung sind die Zollzuschlägen unterliegenden Artikel gemäß §. 3 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, V. Bl. Nr. 16, ausdrücklich als solche (zucker- oder alkoholhältig) zu bezeichnen.

§. 7.

Die Zuschläge sind zugleich mit den Eingangszöllen einzuheben und mit diesen als Zölle zu verrechnen.

Eventuelle Guthabungen auf Grund des §. 5 sind auf der Rückseite der Analysencertificate zu bestätigen und ist die Rückerstattung auch auf dem von der Partei beizubringenden Zolldocumente ersichtlich zu machen.

Die Certificate sind dem betreffenden Restitutions-, beziehungsweise Nachtragseinnahmeregister anzuschließen.

§. 8.

Aus Anlass der Einführung von Zollzuschlägen ist bei nachstehenden Schlagworten des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife die Verweisung auf diesen Erlass unter Beisetzung des Wortes „(Zollzuschlag)“ aufzunehmen:

Äther,
Arzneiwaren,
Backwerk, Alinea 2,
Bischofessenz, Alinea [illegible],
Biscuit,
Bitteressenz,
Bonbons,
Brantwein,
Brot, Alinea 3 und 4,
Cacaoconserven,
Cacaomasse,
Cakes,
Canditen,
Caramelen,
Carnepura, Alinea 2,
Chemische Producte, Anmerkung 7 und Anmerkung 8,
Chinoise, Alinea 2,
Chocolade,
Citronat,
Citronensaft, Alinea 2,
Citronenschalen, Alinea 2,
Condensirte Milch,
Conditorwaren,
Coriander, Alinea 2,
Curaçao,
Dragees,

Drops,
Essenzen,
Esswaren, Anmerkung 3, nach Alinea 1,
Fernet,
Fliedermus, Alinea 2,
Fruchtgummen,
Früchte, candirte,
Gelées,
Gerstenzucker,
Getränke, Anmerkung 3,
Gewürze, am Schlusse,
Goldwasser, Alinea 1,
Halwa,
Honig, Alinea 2,
Honig, türkischer, Alinea 1,
Honigkuchen,
Ingwer, Alinea 2,
Kaffeeessenz,
Kastanien, Alinea 2,
Kastanienmehl, Alinea 2,
Kindermehl,
Kirschengeist,
Kirschensaft, Alinea 4,
Kletzenbrot,
Knallbonbons, Alinea 1,
Kuchen,
Lebkuchen, Lebzelten,
Limonadeessenz,
Limonadepulver,
Limonadewasser,
Liqueur,
Malzbonbons,
Mandelmilch,
Mandeln, Alinea 3,
Marcipan,
Marmelade,
Meth,
Milch, condensirte,
Nüsse, candirte,
Oblaten, Alinea 1,
Obst, Alinea 4 und 5,
Öle, ätherische, Alinea 2,
Parfümeriewaren,
Pastillen, Alinea 2,
Penidzucker,
Pfefferkuchen,
Pfefferminzzeltel,
Pflanzensäfte, Alinea 3,
Pomeranzenschalen, Alinea 2,
Pumpernickel, Alinea 2,
Punsch und Punschessenz,
Quittenkäse, Quittenbrot, Quittenmarmelade,
Quittensaft, Alinea 2,
Ratafia,
Revalenta, am Schlusse,
Sämereien, Alinea 4,
Spiritus, bei den Verweisungen auf die Anmerkungen 7 und 8 zu Chemische Producte,
Succade,
Tamarindenmark, Alinea 2,
Tamar indien,
Tincturen am Schlusse,
Tragantwaren,
Vanilleessenz,
Vanillin,
Veilchensyrup,
Versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten,
Verzuckerte Früchte,
Wachholderbrantwein, Alinea 2,
Wachholdersaft, Alinea 2,
Wasser,
Weichselsaft, Alinea 3,
Wein- und Weinsurrogate,
Wermutextract, Wermutgeist,
Würzen,
Wurmzucker,
Zuckerwerk,
Zwieback.

Beim Schlagworte „Salpeteräthergeist“ ist am Schlusse in Klammern beizusetzen: „(Rumäther)“ und die Verweisung auf Äther, die Anmerkung 8 zu Chemische Producte und diesen Erlass aufzunehmen. Gleichzeitig ist die Zuweisung des Salpeteräthergeistes zur Tarifnummer 337 75 fl. vorzunehmen.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten, insoweit der Zuschlag aus dem Titel der Zuckerverbrauchsabgabe in Frage kommt, am 1. August 1899, bezüglich des Zuschlages aus dem Titel der Brantweinabgabe am 1. September 1899 in Kraft.

Wien, am 20. Juli 1899. (Z. 40219.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 21. Juli 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

144.

Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 21. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 128. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

VIII. Theil.

Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina, sowie Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen, welche im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten außer dem Abgabebande vorkommen.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden zur Vollziehung des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121 [V. Bl. Nr. 23] unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der zu diesem Gesetze erflossenen Vollzugsbestimmungen auf Grund des IX. Theiles der bezogenen kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des §. 15 des bezogenen Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Anmeldung.

1. Gegenstand der Anmeldung.

Jede, auf was immer für eine Weise erfolgende Übertragung (Versendung) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkohol mit der staatlichen Abgabe belegt ist, in der Menge von mehr als 1 Liter, oder von versteuertem Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art in der Menge von mehr als 2 Kilogramm in die Länder der ungarischen Krone oder in die Länder Bosnien und Hercegovina ist anzumelden.

Zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind auch die alkoholhältigen Essenzen sowie jene alkoholhältigen einfachen und zusammengesetzten Äther, welche Nachahmungen des natürlichen Aromas, beziehungsweise Geschmackes bestimmter Obstsorten oder Getränke darstellen und bei der Bereitung gebrannter geistiger Getränke Verwendung finden, wie Frucht-, Rum-, Cognacessenzen, Frucht-, Rumäther u. dgl. zu rechnen, nicht aber auch andere einfache und zusammengesetzte Ätherarten, wie z. B. Essigäther, Schwefeläther.

Bei der Versendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht erhoben werden kann, das ist bei der Versendung von versüßtem Liqueur, Rosoglio und Punschessenz in kleineren Behältnissen, wie Flaschen &c. sowie in kleinen Fäßchen von höchstens je 25 Liter Rauminhalt braucht, wenn deren Menge ein Hektoliter und deren Alkoholgehalt 60 Grade des hunderttheiligen Alkoholometers nicht übersteigt, der Alkoholgehalt nicht angemeldet zu werden, vorausgesetzt, dass die Partei damit einverstanden ist, dass der Alkoholgehalt mit mindestens 40 Graden der hunderttheiligen Alkoholometerscala (40 Procent) angenommen wird.

Der Alkoholgehalt der der Anmeldung unterliegenden alkoholhältigen Essenzen und Ätherarten wird mit 70 Graden der hunderttheiligen Alkoholometerscala (70 Procent) angenommen und braucht daher nicht angemeldet zu werden.

In der Anmeldung hat der Versender auch die Land- und Wasserstraßen, auf welchen die Versendung erfolgen wird, beziehungsweise die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmung, welcher die Sendung zum Transporte übergeben wird, zu bezeichnen.

Ausgenommen von der Anmeldung bleiben:

a) die im inneren Verkehre zwischen den Ländergebieten des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebietes vorkommenden Versendungen der obgenannten Steuergegenstände mittels Eisenbahn oder Dampfschiff oder Postanstalt, wenn der Versendungs- und Bestimmungsort in ein und demselben Ländergebiete liegt, die Sendung aber, um zum Bestimmungsorte zu gelangen, eines der zwei anderen oder beide anderen Ländergebiete durchziehen muss (Transitosendungen). Erfolgt die Versendung solcher Transitosendungen zum Theile mittels Eisenbahn und zum Theile mittels Dampfschiff, so tritt eine Befreiung von der Anmeldung nur dann ein, wenn die Sendung von der einen Transportanstalt direct ohne Vermittlung eines Dritten der anderen zur Weiterbeförderung übergeben wird.

Befindet sich dagegen die Abgabsstation der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung in dem Ländergebiete, welches die Sendungen zu transitiren haben, und muss daselbst über die letzteren behufs Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort, der in demselben Ländergebiete wie der Versendungsort liegt, vorerst disponirt werden, so zerlegt sich die Versendung in eine Versendung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff aus einem Ländergebiete in ein anderes und in die Weiterbeförderung von der Abgabsstation der Eisenbahn oder des Dampfschiffes an den im anderen Ländergebiete gelegenen Bestimmungsort und muss demgemäß sowohl die Versendung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff als auch die Weiterbeförderung von der Abgabsstation, und zwar die letztere als Zurücksendung im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 4 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung angemeldet werden.

b) Die Versendungen des mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirten Brantweines.

2. Form der Anmeldung.

Die Anmeldung hat mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Finanzwachabtheilung zu geschehen, doch sind die Landesbehörden ermächtigt, dort, wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, ausnahmsweise anstatt der Finanzwachabtheilungen andere Organe oder Ämter zur Entgegennahme solcher Anmeldungen zu bestimmen.

Schriftlich hat die Anmeldung zu geschehen wenn die anmeldungspflichtige Übertragung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten unmittelbar aus einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei, einem Brantweinfreilager oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie, oder von Zucker aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager erfolgen soll. Diese Anmeldung ist gleichzeitig mit jener Anmeldung, welche behufs Wegbringung des Brantweines, beziehungsweise des Zuckers gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe einzubringen ist, bei demselben Finanzorgane, welches die letzteren Anmeldungen entgegenzunehmen hat, zu überreichen.

Die schriftlichen Anmeldungen haben in zweifacher Ausfertigung genau nach den beiliegenden Mustern für jeden Steuergegenstand abgesondert zu geschehen.

Anmeldungsblankette werden den Parteien gegen Vergütung der Gestehungskosten durch die zur Entgegennahme solcher Anmeldungen berufenen Finanzorgane ausgefolgt.

[Die Anmeldungen sind auf lichtgelbem Papier zu drucken.]

Erfolgt die Anmeldung mündlich, so ist dieselbe von dem Finanzorgane auf den oben vorgeschriebenen Formularien in zwei Exemplaren aufzunehmen und nach Vorlesung von dem Anmeldenden zu unterfertigen oder, falls derselbe des Schreibens nicht kundig wäre, mit dem Handzeichen zu bestätigen.

Die Anmeldung dient nach geschehener Abfertigung zugleich als Übergangsschein.

Das Finanzorgan hat die aufgenommene Anmeldung deutlich unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben und ist dafür verantwortlich, dass dieselbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und überhaupt nicht mangelhaft ist.

Erfolgt die Anmeldung schriftlich, so hat das Finanzorgan gleichfalls zu prüfen, ob selbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und ob beide Parien miteinander übereinstimmen.

Die Daten der Anmeldung sind in die nach den zuliegenden Mustern abgesondert für Sendungen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker zu führenden Versendungsregister einzutragen. Die Versendungsregister sind als streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln, monatlich abzuschließen und bis längstens 15. des folgenden Monates an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Die Finanzbehörde erster Instanz prüft die an sie gelangenden Versendungsregister hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Vorganges der Finanzorgane, sowie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und übermittelt selbe längstens bis Ende des auf den Gegenstandsmonat folgenden Monates dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer (Wien, I., Fleischmarkt 19) unter Ersichtlichmachung der erhobenen Mängel und der diesfalls getroffenen Verfügung].

§. 2.

Stellung der angemeldeten Sendung.

Mit der Anmeldung ist die Sendung unter Vorweisung der sie begleitenden Frachtbriefe, Rechnungen &c. in der Regel bei der zuständigen Finanzwachabtheilung, beziehungsweise, wenn ein anderes Finanzorgan (Amt) hiezu bestimmt ist, bei diesem behufs Vornahme der amtlichen Untersuchung zu stellen.

Wünscht der Versender, dass diese Untersuchung in seiner Gewerbsstätte stattfinden soll, so hat er um die Bewilligung hiezu vorher bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen und sich in dem Gesuche zur Tragung der durch die Gewährung desselben der Finanzverwaltung erwachsenden Mehrauslagen zu verpflichten.

Die Bewilligung wird jedoch nur solchen Personen, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen, und nur mit dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes, der insbesondere im Missbrauchsfalle sofort einzutreten hat, ertheilt.

[Die Finanzwachangestellten haben aus Anlass von derlei Amtshandlungen nur den Anspruch auf die Vergütung der normalmäßigen Gebüren (Meilengelder, Zehrgelder und eventuell Übernachtungsgebüren), und zwar unter der Voraussetzung, dass für die Aufrechnung dieser Gebüren die in den §§. 30, 31 und 34 der Reorganisirungsgrundsätze vom Jahre 1869 (V. Bl. Nr. 19) und im Finanzministerialerlass vom 5. März 1878 (V. Bl. Nr. 4) normirten Bedingungen erfüllt sind.]

§. 3.

Amtliche Untersuchung der Sendung beim Versendungsamte.

1. Im allgemeinen.

Jede zur Übertragung in ein anderes Ländergebiet angemeldete Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeiten oder Zucker muss amtlich untersucht werden. Dies gilt auch dann, wenn bei Brantwein die Wegbringung gegen Abgabeentrichtung unter gewissen Voraussetzungen auch ohne amtliche Untersuchung stattfinden darf.

Bei dieser Untersuchung prüft das mit derselben betraute Finanzorgan die Übereinstimmung der Anmeldung mit dem Zustande der Sendung, erhebt die Zahl und Gattung der Behältnisse, beziehungsweise die Anzahl der Colli, dann die Gattung, sowie die Menge der zu versendenden Gegenstände, beziehungsweise soweit es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten handelt, auch deren Alkoholgehalt in der im folgenden angeführten Art und weist schließlich die Sendung an die betreffende Finanzwachabtheilung an, bei der die Stellung erfolgen soll.

[Sollte sich bei Vergleichung der Anmeldung mit den Begleitpapieren eine Nichtübereinstimmung in Bezug auf die Person des Adressaten (Empfängers) ergeben, so sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, um allfällige spätere Anstände beim Stellungsamte zu vermeiden.]

2. Erhebung der Menge.

Erfolgt die Anmeldung der Versendung in die Länder der ungarischen Krone oder in die Länder Bosnien und Hercegovina gleichzeitig mit der Anmeldung zur Wegbringung von Brantwein oder Zucker gegen Entrichtung der Abgabe (§. 1, Z. 2, Alinea 2), so ist der aus diesem Anlasse hinsichtlich der Menge, beziehungsweise der Alkoholmenge erhobene Befund auch in den Übergangsschein einzustellen.

Für alle anderen Fälle wird Folgendes angeordnet:

a) Handelt es sich um die Versendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Fässern, Caissons, Cisternen &c. und sind diese Behältnisse gefüllt und amtlich geaicht, so bleibt das Aichzeichen maßgebend.

Sind die Fässer nicht geaicht, oder nur zum Theil gefüllt, so ist deren Inhalt mittels des Matievic'schen Fassmessers zu ermitteln. Bei Brantwein in Fässern &c. lässt sich die Menge auch durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß mit Berücksichtigung des wahren Alkoholgehaltes feststellen.

Da Brantwein übrigens bei verschiedenen Temperaturen ein verschiedenes Volumen einnimmt, so ist stets die Reduction des erhobenen scheinbaren Volumens auf das wahre Volumen bei der Temperatur von + 12 Grad Réaumur nothwendig. Die Reduction geschieht mittels der vorgeschriebenen Reductionstafeln.

b) Erfolgt die Versendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in kleineren Behältnissen (Flaschen, Krügen 2c. oder in kleinen Fäßchen von höchstens je 25 Liter Rauminhalt), so wird die Anzahl der Behältnisse von je gleicher Größe festgestellt und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt eines dieser Behältnisse ist, um aus diesen Daten die Menge der Flüssigkeit zu berechnen. Diese Ermittlung wird sich wesentlich vereinfachen, wenn seitens des Versenders zu diesem Zwecke leere Musterbehältnisse beigebracht werden, deren Rauminhalt jederzeit leicht ermittelt werden kann.

Übersteigt die in kleineren Behältnissen zu versendende gebrannte geistige Flüssigkeit im ganzen nicht die Menge von 25 Liter und waltet gegen die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung nach dem Augenscheine kein Bedenken ob, so ist von einer amtlichen Erhebung der Menge ganz abzusehen.

Findet die Beamtshandlung der Sendung in der Gewerbsstätte des Versenders statt, so kann der Rauminhalt der zur Aufnahme der Sendung bestimmten Behältnisse, insoferne selbe nicht geaicht sind, noch vor deren Füllung gefällsamtlich ermittelt werden.

[Über diese Amtshandlung ist ein kurzes Protokoll in duplo aufzunehmen und beiden Parien des Übergangsscheines beizuheften. Das betreffende Finanzorgan hat darauf zu achten, dass zur Versendung auch wirklich dieselben Behältnisse verwendet werden, deren Rauminhalt erhoben wurde.]

c) Bei der Versendung von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche nicht gleichzeitig mit der Wegbringung aus einer Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise aus einem Zuckerfreilager erfolgt, ist, wenn es sich nicht um Zuckerbrote handelt, das Bruttogewicht jedes einzelnen Collo zu erheben und hievon die im Sinne des §. 24 B, Z. 1 der Vollzugsvorschrift zum Zuckersteuergesetze auf den betreffenden Behältnissen bei der Wegbringung des Zuckers aus der Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Zuckerfreilager ersichtlich gemachte Tara in Abzug zu bringen. Die Differenz ergibt das in Rechnung zu ziehende Nettogewicht jedes Collo. Bei Zuckerbroten ist lediglich die Zahl derselben und das [illegible] Bruttogewicht zu ermitteln. Befinden sich die Brote in einer Papierumhüllung, so ist die unten angegebene Durchschnittstara in Abzug zu bringen.

Ist das Gewicht der Tara auf den Behältnissen nicht angegeben oder waltet gegen die bezüglichen Angaben ein Bedenken ob, so ist von dem erhobenen Bruttogewichte folgende in Procenten des Bruttogewichtes ausgedrückte Durchschnittstara in Abzug zu bringen, und zwar:

a) für Zuckerbrote in Papierumhüllung	3 Procent
b) für Zuckerbrote, eventuell überhaupt für Zucker in Fässern .	13 „
c) für Zucker in Säcken	1 „
d) für Zucker in Kisten	14 „
e) für Zucker in Cartons . .	5 „
f) für Syrup in Fässern . . .	8 „

Bei Versendungen von Zucker in Mengen von nicht mehr als 25 Kilogramm brutto ist, wenn gegen die Angaben der Anmeldung nach dem Augenscheine kein Bedenken obwaltet, von einer amtlichen Erhebung der Menge ganz abzusehen.

[In dem amtlichen Befunde dürfen in die betreffenden Colonnen nur jene Daten eingestellt werden, welche thatsächlich erhoben wurden; erfolgte keine Erhebung, so sind die Colonnen zu überschreiben.]

3. Erhebung des Alkoholgehaltes bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

a) Handelt es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers erhoben werden kann, so hat diese Erhebung mittels des amtlichen 100theiligen Alkoholometers zu geschehen und ist, falls die Erhebungstemperatur von der Normaltemperatur (+ 12 Grad Réaumur) abweicht, die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke mittels der jedem Alkoholometer beigegebenen Reductionstafel I vorzunehmen.

[Dieser Tafel liegt auch eine Anleitung zum Gebrauche des Alkoholometers und der Reductionstafel bei.

Erfolgt die hier in Rede stehende Versendung gleichzeitig mit der Wegbringung gegen Entrichtung der Consumabgabe, so ist nur eine Amtshandlung erforderlich (§. 1, Z. 2, Alinea 2).]

Bei der Versendung in Fässern, Caissons, Cisternen 2c. ist der Alkoholgehalt für jedes Behältnis abgesondert zu ermitteln.

Werden solche gebrannte geistige Flüssigkeiten in kleineren Behältnissen (Flaschen, Krügen 2c. oder in kleinen Fäßchen von höchstens je 25 Liter Rauminhalt) versendet, so kann, insoferne die in Frage kommenden Behältnisse die gleiche Gattung von gebrannte geistiger Flüssigkeit

enthalten, und auch sonst keine Bedenken obwalten, sich auf die stichprobeweise Ermittlung des Alkoholgehaltes der Flüssigkeit in einzelnen Behältnissen, auf deren Auswahl der Partei kein Einfluss zu gestatten ist, beschränkt werden. Es genügt, wenn von je 25 Behältnissen eines und von einem allfälligen Rest unter 25 Behältnissen, sowie in dem Falle, in welchem überhaupt weniger als 25 Behältnisse vorhanden sind, ebenfalls eines geöffnet wird, auf dessen Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist.

Übersteigt die Gesammtmenge der zu versendenden gebrannten geistigen Flüssigkeit nicht zehn Liter, so können auch die Stichproben unterbleiben.

b) Handelt es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers allein nicht erhoben werden kann (versüßte Liqueure, Rosoglio, Punschessenzen), so sind zur Prüfung desselben eigens hiezu construirte Apparate und Alkoholometer, wie solche beim Liqueurexport bereits benützt werden, zu verwenden, mit welchen jene Organe, die in die Lage kommen, derartige Sendungen anzuweisen, betheilt werden.

Dem Versender steht das Recht zu, der Erhebung des Alkoholgehaltes mittels dieser Apparate beizuwohnen.

Werden solche Flüssigkeiten in Fässern versendet, so ist die oben erwähnte Prüfung stets vorzunehmen.

Geschieht dagegen die Versendung in kleineren Behältnissen (Flaschen, Krügen 2c. oder in kleinen Fäßchen von höchstens je 25 Liter Rauminhalt), so genügt es, wenn von je 25 Behältnissen, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten derselben Gattung enthalten, eines und von einem allfälligen Reste unter 25 Behältnissen, sowie in dem Falle, dass überhaupt weniger als 25 Behältnisse vorhanden sind, ebenfalls eines geöffnet wird, auf dessen Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist.

Übersteigt die Gesammtmenge nicht ein Hektoliter und hat die Partei von der im §. 1, Z. 1 zugestandenen Erleichterung, die Anmeldung des Alkoholgehaltes unterlassen zu dürfen, Gebrauch gemacht, so ist der Alkoholgehalt der Flüssigkeit mit 40 Graden der 100theiligen Alkoholometerscala anzunehmen. Das Finanzorgan hat sich in diesem Falle nur zu überzeugen, ob die als Liqueur, Rosoglio oder Punschessenz erklärte gebrannte geistige Flüssigkeit klar und süß ist. Auch diese Prüfung hat zu unterbleiben, wenn die Gesammtmenge der zu versendenden gebrannten geistigen Flüssigkeit 25 Liter nicht übersteigt und gegen die Richtigkeit der Angaben der Anmeldung augenscheinlich kein Bedenken obwaltet.

c) In jenen Fällen, in welchen die Untersuchung der Sendung in der Gewerbsstätte des Versenders stattfindet, kann der Alkoholgehalt der zu versendenden gebrannten geistigen Flüssigkeit noch vor der Füllung in die Transportbehältnisse erhoben werden.

Die betreffende Flüssigkeit muss sich aber in diesem Falle in einem einzigen Aufbewahrungsgefäße befinden und vor der zur Erhebung des Alkoholgehaltes nothwendigen Probeentnahme gründlich durchgerührt werden.

[Die Finanzorgane haben hierüber ein kurzes Protokoll in duplo aufzunehmen und selbes jedem Pare des Übergangsscheines beizuheften. Auch haben selbe darauf zu achten, dass nur jene gebrannte geistige Flüssigkeit zur Versendung gelangt, deren Alkoholgehalt erhoben wurde.]

d) Sollte ein amtliches 100theiliges Alkoholometer ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, oder befindet sich das betreffende Finanzorgan nicht im Besitze eines Apparates zur Ermittlung des Alkoholgehaltes in versüßten Liqueuren, Rosoglio und Punschessenz, so sind jedem größeren Behältnisse (Fässe, Caisson, Cisterne 2c.) Proben von mindestens $1/2$ Liter zu entnehmen, gemeinschaftlich mit der Partei zu versiegeln und zur Prüfung an die zuständige Finanzwach-Controlbezirksleitung einzusenden. Ist die Sendung in kleineren Behältnissen (Flaschen 2c.), so sind aus den von jedem Collo entnommenen Behältnissen (lit. b) die Proben zu nehmen.

[Die Probeentnahme ist im Befunde in beiden Parien des Übergangsscheines ersichtlich zu machen und der Berechnung der Alkoholmenge vorläufig der angemeldete Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

Von dem Ergebnisse der Prüfung ist das Stellungs- und Versendungsamt sofort in Kenntnis zu setzen, welch letzteres die Verständigung dem Versendungsregister beizuschließen und, falls das straffreie Ausmaß überschritten sein sollte, den Gefällsanstand zu erheben hat.

In dem amtlichen Befunde ist die Art und Weise, in welcher die Erhebung des Alkoholgehaltes erfolgte, stets ersichtlich zu machen. Erfolgte keine Erhebung, so sind die betreffenden Colonnen zu überschreiben.]

4. Amtlicher Verschluss der Sendung.

Über Verlangen des Versenders kann die Sendung auch unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

[In] diesem Falle muss jedoch dieselbe zur Anlegung [eines] sicheren amtlichen Verschlusses entsprechend ein[ge]richtet sein.

[Das Finanzorgan hat die erfolgte Verschluss-anlegung in beiden Parien des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

Die Kosten für das Verschlussmaterial (Blei, Drahtschnüre) sind aus dem Verzehrungssteuergefälle zu bestreiten.

Behufs Evidenzhaltung des Empfanges und des Verbrauches an Bleiplomben ist ein Vormerk zu führen, in welchem die empfangenen, ausgegebenen und abgenommenen Bleie ersichtlich zu machen sind.

Dieser Vormerk hat bei dem Versendungsamte zu verbleiben und ist gelegentlich der Lustrirungen zu prüfen und zu unterfertigen.]

5. Schlussamtshandlung.

Ergibt sich bei der Ermittlung der Gesammtmenge des zur Versendung gelangenden Zuckers oder der Gesammtalkoholmenge der zur Versendung gelangenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegenüber der Anmeldung ein Mehr- oder Minderbefund, so ist, wenn der Unterschied fünf Procent überschreitet, kraft Artikel 11, Z. 1 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung und, wenn der Unterschied drei, aber nicht fünf Procent überschreitet, kraft Artikel 12, Z. 2 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung der Gefällsanstand zu erheben.

Sind dagegen alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und waltet in keiner Beziehung ein Anstand ob, so ist der Befund, sowie die Postnummer des Versendungsregisters nach erfolgter Eintragung in demselben in die beiden Parien der Anmeldung (des Übergangsscheines) einzutragen und auf denselben die vom Versender angemeldete, den Umständen angemessene und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nicht zu kurz zu bemessende Frist anzusetzen, binnen welcher die Sendung an den Bestimmungsort zu gelangen hat.

[Erfolgt die Versendung nicht mittels Eisenbahn oder Dampfschiff, so ist auch zu prüfen, ob die in der Anmeldung angegebenen Land- und Wasserstraßen erlaubte sind.

Das eine Exemplar (Unicat) des Übergangsscheines, welches die Sendung zu begleiten hat, ist der Partei einzuhändigen. Das zweite Exemplar (Duplicat) dagegen ist unmittelbar der Finanzwachabtheilung des anderen Ländergebietes, bei der die Stellung erfolgen soll, recommandirt als portofreie Dienstsache zu übersenden.]

§. 4.

Bestimmungen für den Zug der Sendung.

1. Zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte.

Die im Artikel 4, zweiter Absatz des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vorgeschriebene Meldung über zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte ist mündlich oder schriftlich bei der nächstgelegenen Finanzwachabtheilung zu machen.

Erfordern die Umstände dringend eine sofortige Constatirung, wie zum Beispiel im Falle des Schadhaftwerdens eines Behältnisses, und ist eine Finanzwachabtheilung nicht in der Nähe aufgestellt, so kann die Anzeige auch bei dem nächsten Gemeindevorstande gemacht werden, damit derselbe die Richtigkeit der Angabe constatirt und dem Warenführer hierüber eine Bestätigung ertheilt.

Mit dieser Bestätigung hat sich der Warenführer behufs weiterer Amtshandlung bei der nächsten Finanzwachabtheilung auszuweisen.

[Das Finanzorgan hat sofort eine genaue Erhebung des Thatbestandes an Ort und Stelle zu pflegen und hiebei insbesondere zu constatiren, ob und welche Änderung in der Menge des versendeten Gegenstandes, dann, ob diese Änderung noch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in einem der anderen Ländergebiete eingetreten ist.

Das Ergebnis dieser Amtshandlung ist im Unicate des Übergangsscheines, eventuell in einem demselben beizuschließenden Protokolle ersichtlich zu machen. Gleichzeitig hat dasselbe hievon sowohl das Versendungsamt als auch das Stellungsamt, sowie die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu verständigen, welcher es obliegt, den Sachverhalt zu prüfen und nach dem Ergebnisse amtszuhandeln.]

2. Verlängerung der Stellungsfrist.

Die Finanzbehörden erster Instanz sind ermächtigt über schriftliches Ansuchen des Versenders beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe die im Übergangsschein festgesetzte Stellungsfrist auch dann, wenn ein zufälliges Vorkommnis auf dem Transporte, dessentwegen dieselbe überschritten werden musste, nicht constatirt ist, nachträglich um höchstens einen Monat zu verlängern. [Von der bewilligten Fristerstreckung ist das Versendungs- und Stellungsamt zu verständigen.]

3. Belassung der Sendung im versendenden Ländergebiete.

Eine angewiesene Sendung kann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern belassen werden, nur muss dieselbe in diesem Falle bei der nächsten Finanzwachabtheilung unter Vorweisung des Unicates des Übergangsscheines gestellt werden.

Ein theilweises Zurückbehalten der Sendung in dem versendenden Ländergebiete ist unstatthaft.

[Diese Finanzwachabtheilung hat die Belassung der Sendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Übergangsscheine ersichtlich zu machen und diesen an das Versendungsamt zu übersenden. Das Versendungsamt hat das Stellungsamt unter Mittheilung der eingetretenen Änderung um Rückstellung des an dasselbe gelangten Duplicates des Übergangsscheines zu ersuchen und sodann die Sendung im Versendungsregister unter Beischließung beider Parien des Übergangsscheines als „im versendenden Ländergebiete verblieben" auszutragen.

Das Stellungsamt hat vor der Rücksendung des Duplicates des Übergangsscheines die betreffenden Colonnen des Stellungsregisters nach dem Übergangsscheine auszufüllen und die Sendung im Stellungsregister deutlich als „im versendenden Ländergebiete verblieben" zu bezeichnen.]

4. Änderung des Bestimmungsortes, solange sich die Sendung noch im versendenden Ländergebiete befindet.

Soll der Bestimmungsort der Sendung geändert werden, solange sich dieselbe noch im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindet, so hat das Finanzorgan, bei dem die Sendung gestellt wird, zu prüfen, ob der Zustand der Sendung mit dem Unicate des Übergangsscheines übereinstimmt und ob der Transport auf den von der Partei nunmehr angegebenen Land- oder Wasserstraßen überhaupt zulässig ist.

[Ergibt sich kein Anstand, so ist die Sendung an die von dem Versender zu bezeichnende Finanzwachabtheilung des neuen Bestimmungsortes abzufertigen und zugleich die Finanzwachabtheilung des ursprünglichen Bestimmungsortes um die Übersendung des Duplicates des Übergangsscheines an die Finanzwachabtheilung des neuen Bestimmungsortes zu ersuchen. Außerdem ist hievon das Versendungsamt behufs Richtigstellung im Versendungsregister in Kenntnis zu setzen.]

5. Änderung des Bestimmungsortes im empfangenden Ländergebiete.

Wird die Sendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, für welche dieselbe bestimmt ist, wegen nachträglicher Änderung des Bestimmungsortes oder, ehe dieselbe in den Bestimmungsort gelangt ist, wegen ihrer Theilung gestellt (Artikel 4, Absatz 3 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung), so hat das betreffende Finanzorgan die vorschriftsmäßige Beamtshandlung der Sendung in der im §. 5 dieser Vorschrift vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Da jedoch das Duplicat des Übergangsscheines nicht vorliegt, so hat die Abfertigung der Sendung lediglich auf Grund des Unicates des Übergangsscheines zu erfolgen.

[Gleichzeitig ist jene Finanzwachabtheilung, für welche die Sendung ursprünglich bestimmt war, um die Übersendung des derselben zugekommenen Duplicates des Übergangsscheines zu ersuchen. Letzteres ist nach seinem Einlangen mit dem zurückgehaltenen Unicate zu vergleichen, und ist der Befund aus dem Unicate in das Duplicat zu übertragen. Ergibt sich diesfalls kein Anstand, so steht der im §. 5, Z. 1 dieser Vorschrift angeordneten Rücksendung des Unicates an das Versendungsamt kein Hindernis entgegen. Im Falle eines Anstandes ist sogleich an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu berichten.]

6. Zurücksendung einer Sendung in das Ländergebiet, aus welchem dieselbe stammt.

A. Wenn die Versendung vorschriftsmäßig erfolgte.

Soll eine Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeiten oder Zucker in das Ländergebiet, aus welchem sie vorschriftsmäßig mit Übergangsschein versendet wurde, zurückgesendet werden, so ist dieselbe in der Regel vorerst in dem empfangenden Ländergebiete zu stellen und sodann nach Maßgabe des Artikels 4, beziehungsweise des Artikels 14 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung und §. 1 dieser Vollzugsvorschrift wieder zur Versendung in das Ländergebiet, aus dem sie stammt, anzumelden.

Erfolgte die Versendung jedoch im Wege einer öffentlichen Transportanstalt, so kann, solange die Sendung nicht aus den Händen dieser Transportunternehmung gekommen ist, dem Versender die Zurücksendung derselben ohne vorherige Stellung im Ländergebiete, für welches dieselbe ursprünglich bestimmt war, von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Um diese Bewilligung hat der Versender unter Vorlage der ihm zu Gebote stehenden Frachtdocumente und unter Angabe des Grundes, welcher ihn zu diesem Einschreiten veranlasste, bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk das Versendungsamt liegt, anzusuchen und sich in diesem Ansuchen ausdrücklich zu verpflichten, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in unveränderter Beschaffenheit und Menge bei dem Versendungsamte wieder zu stellen.

Wird diese Bewilligung ertheilt, so kann die Sendung mit dem vom Versendungsamte ursprünglich ausgefertigten Übergangsscheine, welchem die erlangte Bewilligung beizuschließen ist, ohne Stellung im anderen Ländergebiete und ohne Ausfertigung eines neuen Übergangsscheines in das Ländergebiet, aus welchem sie stammt, von der öffentlichen Transportunternehmung zurückgebracht werden.

Gleichzeitig mit der Ertheilung der Bewilligung ist das Stellungsamt um die Zurücksendung des an dasselbe gelangten Duplicates des Übergangsscheines an das Versendungsamt zu ersuchen.

Nach erfolgter abermaliger Stellung der Sendung beim Versendungsamte ist dieselbe im Versendungsregister als eine bei der Abrechnung außer Betracht zu lassende Retoursendung auszutragen und sind der bezüglichen Postnummer beide Parien des Übergangsscheines, sowie die Verständigung über die ertheilte Bewilligung anzuschließen.

Das Stellungsamt hat vor der Rücksendung des Duplicates des Übergangsscheines die betreffenden Colonnen des Stellungsregisters nach dem Übergangsscheine auszufüllen und die Sendung im Stellungsregister deutlich als Retoursendung zu bezeichnen.]

B. Wenn die Sendung durch einen Übergangsschein nicht gedeckt ist.

Langt eine Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeiten oder Zucker aus Ungarn oder Bosnien und Hercegovina in einer mehr als 15 Kilometer von der ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Grenze entfernten Bahn- (Dampfschiff-) station ohne Übergangsschein ein und kann dieselbe mangels der Voraussetzungen des Artikels 10 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung nicht in Strafanspruch genommen werden, so kann über Verlangen des Absenders die Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Abgabsstation der Eisenbahn (Transportanstalt) gelegen ist, die Zurücksendung der fraglichen Sendung bewilligen.

Das diesbezügliche begründete Einschreiten des Absenders ist mit den die Sendung betreffenden Frachtdocumenten (Frachtbrief, Aufgabsrecepisse 2c.) im Original oder in von der Transportanstalt vidimirten Abschriften zu belegen.

Auf Grund dieser Bewilligung ist die fragliche Sendung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 3, beziehungsweise 14 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung und §. 1 dieser Vollzugsvorschrift bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane unter Berufung auf die bezügliche Bewilligung anzumelden.

[Das betreffende Finanzorgan hat über eine derartige Anmeldung nach §. 3 dieser Vollzugsvorschrift das Amt zu handeln und durch Überschreiben der ersten Blattseite beider Parien des Übergangsscheines die Sendung als Retoursendung zu bezeichnen. Die gleiche Bemerkung ist in der Anmerkungscolonne des Versendungsregisters zu machen. Dem Duplicate des Übergangsscheines sind die beigebrachten Frachtdocumente beizuheften und an das betreffende Stellungsamt einzusenden.

Letzteres beamtshandelt die im Bestimmungsorte eingelangte Sendung in der im §. 5 dieser Vorschrift vorgeschriebenen Weise und bezeichnet dieselbe in der Anmerkungscolonne des Stellungsregisters als Retoursendung.

Dergleichen Retoursendungen bleiben bei der zu pflegenden Abrechnung unberücksichtigt.]

Sollte weder der Adressat die ohne Übergangsschein eingelangte Sendung an sich bringen, noch der Versender die Zurücksendung derselben ansprechen, so kann der Bahnverwaltung über Ansuchen, insoferne sie über die Sendung zur Deckung ihrer Forderungen zu verfügen berechtigt ist, von der Finanzbehörde erster Instanz die Veräußerung gestattet werden, wenn vorher für jedes Liter Alkohol, beziehungsweise für jedes Kilogramm Zucker, welches die Sendung enthält, der entfallende Vergütungsbetrag (Artikel 1, beziehungsweise Artikel 14 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung) an das von der Finanzbehörde erster Instanz zu bezeichnende Perceptionsamt eingezahlt wird.

§. 5.

Beamtshandlung der Sendung beim Stellungsamte.

1. Im allgemeinen.

Die im Artikel 4 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung ausgesprochene Stellungspflicht ist erfüllt, wenn die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb der im Übergangsscheine bemessenen, eventuell rechtzeitig erstreckten Frist unter Übergabe des Unicates des Übergangsscheines an die in demselben bezeichnete Finanzwachabtheilung (Stellungsamt) in den Standort der letzteren gebracht wird.

Das Stellungsamt, bei welchem die Sendung im Bestimmungsorte oder auf dem Zuge zu demselben gestellt wird, vergleicht das von der Partei überreichte Unicat mit dem ihm zugekommenen Duplicate des Übergangsscheines, ermittelt die Zahl und Gattung der Behältnisse, beziehungsweise die Zahl der Colli und erhebt, insoferne in den folgenden Punkten keine Abweichung angeordnet oder zugestanden wird, die Gattung sowie die Menge und, soweit es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten handelt, auch den Alkoholgehalt der Sendung für jedes einzelne Behältnis in der für das Versendungsamt (§. 3, Z. 2 und 3) vorgeschriebenen Weise.

Ergibt sich bei der Beamtshandlung der gestellten Sendung, dass ein Theil derselben durch den Übergangsschein nicht gedeckt ist, und überschreitet dieser Theil fünf Procent der nach dem Übergangsschein vorhanden sein sollenden Alkohol- oder Zuckermenge, so ist nach genauer Constatirung der richtigen Menge kraft Artikel 11, Z. 2 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung der Gefällsanstand zu erheben.

Der constatirte Abgang in der Menge ist jedesmal in der Erledigung des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

[Nach vollzogener Prüfung setzt das Stellungsamt den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Eintragung im Stellungsregister erfolgte, sowohl in das von der Partei überreichte Unicat, als auch in das demselben zugekommene Duplicat des Übergangsscheines ein und übersendet das mit der Bestätigung über die erfolgte Stellung versehene Unicat als portofreie Dienstsache recommandirt an das Versendungsamt.

Das bestätigte Duplicat des Übergangsscheines wird der betreffenden Post des Stellungsregisters angeschlossen.

Die Finanzorgane haben alle Eintragungen mit ihrer leserlich geschriebenen Unterschrift unter Angabe des Dienstcharakters und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bekräftigen.]

Handelt es sich um kleine Sendungen, die mittels Post, Eisenbahn oder Dampfschiff befördert wurden, und ist der Bestimmungsort nicht zugleich auch der Standort der Finanzwachabtheilung, bei welcher die Stellung erfolgen soll, so genügt es, wenn das Unicat des Übergangsscheines mit dem Frachtbriefe und etwaigen sonstigen auf die Sendung Bezug habenden Papieren, wie Factura u. dgl., innerhalb der festgesetzten Stellungsfrist und noch bevor die Sendung vom Stationsplatze weggebracht wird, der betreffenden Finanzwachabtheilung (dem Stellungsamte) überreicht wird.

Als kleine Sendungen sind bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in kleineren Behältnissen (Flaschen, Krügen u. dgl., sowie in Fäschen bis zum Rauminhalte von je 25 Liter) Gesammtmengen bis zu ein Hektoliter, bei Zucker Gesammtmengen bis zu ein Metercentner zu behandeln.

Sollten sich gegen die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung begründete Bedenken ergeben, so ist das Stellungsamt berechtigt, die amtliche Untersuchung der Sendung nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen vorzunehmen.

[Findet eine amtliche Beschau der Sendung nicht statt, so ist seitens des Finanzorganes auf der vierten Seite des Übergangsscheines lediglich das Einlangen der Sendung zu bestätigen und die Eintragung in das Stellungsregister nach Maßgabe des Befundes des Versendungsamtes vorzunehmen.]

Wünscht der Adressat (Empfänger), dass andere als die ebenerwähnten kleinen Sendungen außerhalb des Standortes der Finanzwachabtheilung, zum Beispiel in der Gewerbsstätte oder am Stationsplatze beamtshandelt werden, so hat er um die Bewilligung hiezu bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzusuchen und sich in diesem Gesuche zur Tragung der der Finanzverwaltung diesfalls erwachsenden Mehrauslagen zu verpflichten.

Die Bewilligung wird nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes, der insbesondere im Missbrauchsfalle sofort einzutreten hat, ertheilt.

2. Besondere Anordnungen hinsichtlich der Erhebung der Menge.

a) Bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Erfolgte die Abfertigung beim Versendungsamte nach dem Aichzeichen oder nach dem Gewichte, so hat sie in derselben Art auch beim Stellungsamte zu geschehen.

Wurde die Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeit vom Versendungsamte nach dem Gewichte erhoben, so kann sich das Stellungsamt mit der Sporcoverwiegung begnügen, wenn sich in Bezug auf den Alkoholgehalt keine Differenz ergibt.

Wurden zur Versendung Behältnisse verwendet, deren Rauminhalt vorher gefällsamtlich ermittelt wurde, so ist diese Ermittlung der Aichung gleichzuhalten.

Besteht die Sendung aus mehreren Fässern und ergibt sich bei der Untersuchung der Zahl und Gattung der Behältnisse, dann der Gattung und Menge der Flüssigkeit kein Anstand, so kann das Stellungsamt die Ermittlung des Alkoholgehaltes auf einzelne Stichproben, auf welche der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, beschränken. Das Ergebnis der Stichproben ist in der Erledigung des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

Sollte sich aber hiebei auch nur bei einem Behältnisse ein Anstand ergeben, so hat eine genaue Erhebung des Alkoholgehaltes jedes Behältnisses einzutreten.

Bei versüßtem Liqueur, Rosoglio und Punschessenz in Fässern ist seitens des Stellungsamtes eine Untersuchung des Alkoholgehaltes nur dann vorzunehmen, wenn gegen die Identität der Sendung ein Bedenken obwaltet.

In jenen Fällen, in welchen der Alkoholgehalt solcher gebrannter geistiger Flüssigkeiten bei der Versendung in kleineren Behältnissen (Flaschen, Krügen &c. oder in kleinen Fäschen von höchstens je 25 Liter Rauminhalt) entsprechend der Anmeldung mit 40 Procent, beziehungsweise bei Versendung alkoholhältiger Essenzen und Ätherarten mit 70 Procent angenommen wurde, ist auch seitens des Stellungsamtes derselbe Alkoholgehalt in Rechnung zu ziehen.

Die Ermittlung der Gattung, der Menge und des Alkoholgehaltes gebrannter geistiger Flüssigkeiten hat endlich ganz zu unterbleiben, wenn die Sendung mit unverletztem amtlichen Verschlusse eingelangt ist und sich auch sonst keinerlei Bedenken ergeben. Der Erledigung ist in solchen Fällen die vom Versendungsamte erhobene Alkoholmenge zugrunde zu legen.

b) Bei Zucker.

Ergibt die Untersuchung hinsichtlich der Anzahl und Gattung der Behältnisse keinen Anstand und waltet auch sonst kein Bedenken ob, so kann sich das Stellungsamt mit der stichprobeweisen Bruttoverwiegung einzelner Colli, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, begnügen. Das Ergebnis der vorgenommenen Stichproben ist in der Erledigung des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

Bei Sendungen von höchstens 25 Kilogramm kann auch diese Stichprobe unterbleiben.

Langt die Sendung mit unverletztem amtlichen Raumverschlusse ein, so hat die Ermittlung der Anzahl der Colli, der Gattung und der Menge, falls sich keinerlei Bedenken ergeben, zu unterbleiben; bei Colliverschluss sind die einzelnen Colli zu zählen. Der Erledigung ist in solchen Fällen die vom Versendungsamte erhobene Menge zugrunde zu legen.

3. Ausfertigung des Legitimationsscheines.

Nach vollzogener Amtshandlung ist der Partei seitens des Stellungsamtes ein nach den zuliegenden Mustern ausgefertigter Legitimationsschein und im Falle der Theilung der Sendung ein Legitimationsschein für jede Theilsendung auszufolgen. Der Legitimationsschein dient demjenigen, der gebrannte geistige Flüssigkeiten oder Zucker aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und Hercegovina bezogen hat, als Bestätigung über die vorschriftsmäßige Stellung der Sendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Muster Nr. III und IV.

4. Das Stellungsregister.

Jedes Stellungsamt hat für jeden Steuergegenstand abgesondert ein Stellungsregister (streng verrechenbare Drucksorte) nach den zuliegenden Mustern zu führen, welches monatlich abzuschließen und bis längstens 15. des folgenden Monates an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden ist.

Muster Nr. 3 und 4.

Die Eintragung der Menge der Sendung in das Stellungsregister hat stets im Einklange mit dem Befunde zu geschehen. In dieses Register sind nicht nur alle Sendungen, welche bei dem betreffenden Stellungsamte gestellt wurden, sondern auch solche Sendungen einzutragen, bezüglich welcher wohl das Duplicat des Übergangsscheines einlangte, eine Stellung der Sendung im Sinne dieses Paragraphen jedoch nicht erfolgte. In einem solchen Falle haben selbstverständlich jene Colonnen, welche sich auf die Erledigung des Übergangsscheines beziehen, unausgefüllt zu bleiben und ist der Umstand, dass eine Stellung nicht erfolgte, in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen. In dieser Colonne ist auch der eventuell erhobene Gefällsanstand unter Angabe des Grundes der Beanständung anzumerken.

Dem Stellungsregister sind außer den Duplicaten des Übergangsscheines auch die im Grunde des Artikels 7 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann von der Postanstalt zu erstattenden Anzeigen über das Einlangen von aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina kommenden Sendungen beizuschließen.

Die Finanzbehörde erster Instanz prüft die an sie gelangten Stellungsregister hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Vorganges der Finanzorgane, sowie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und übermittelt selbe längstens bis Ende des auf den Gegenstandsmonat folgenden Monates dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer (Wien, I., Fleischmarkt Nr. 19) unter Ersichtlichmachung der erhobenen Mängel und der diesfalls getroffenen Verfügungen.

5. Schlussamtshandlung des Versendungsamtes.

Das Versendungsamt hat das zurückgelangte Unicat des Übergangsscheines in die betreffenden Colonnen des Versendungsregisters einzutragen und letzterem beizuschließen.

Wenn innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der vom Versendungsamte festgesetzten, eventuell nachträglich verlängerten Stellungsfrist das bestätigte Unicat nicht einlangt, so ist hievon die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz sofort zu verständigen und, dass dies geschehen, im Versendungsregister mit Bezug auf die betreffende Post anzumerken.

Dieser Behörde obliegt, die weiteren Erhebungen über den Verbleib der Sendung zu pflegen und allenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen das Strafverfahren einzuleiten. Das Schlussergebnis desselben ist in Kürze, insbesonders unter Angabe der rechtskräftig verhängten Strafe dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer bekannt zu zu geben.

6. Agnoscierung und Abrechnung.

Das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer stellt aus den eingelangten, beziehungsweise richtig gestellten Versendungs- und Stellungsregistern monatlich je einen Ausweis zusammen und tauscht den Stellungs-Incontrierungsausweis mit einem gleichen Ausweise der Buchhaltung des königlich ungarischen Finanzministeriums, Gruppe für Verzehrungssteuer (Budapest, II., Hauptstraße 34) und mit dem Fachrechnungsdepartement der Landesregierung in Sarajevo behufs Agnoscierung der einzelnen Posten aus. Aus diesem Ausweise muss bei jeder einzelnen Post der Name und Wohnort des Versenders und des Adressaten (Empfängers), der

Standort der Finanzwachabtheilung, welche die Versendung und welche die Stellung controliert hat, und die gesammte Nettomenge Zucker, beziehungsweise die gesammte Alkoholmenge in Hektolitergraden, welche laut Befund versendet, sowie welche laut Erledigung gestellt wurde, ersichtlich sein.

Ergeben sich bei der Vergleichung beider Ausweise Mängel, so sind selbe im Einvernehmen mit der Fachbuchhaltung des königlich ungarischen Finanzministeriums, beziehungsweise mit dem Fachrechnungsdepartement der Landesregierung in Sarajevo auszutragen, eventuell ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Über jene Sendungen, welche in den Versendungs-Incontrierungsausweisen, dagegen nicht in den zugekommenen Stellungs-Incontrierungsausweisen vorkommen, sind mit den obbezeichneten Censursstellen vierteljährlich besondere Ausweise (Quartalsausweise) auszutauschen.

Auf Grund der richtiggestellten Ausweise wird gemäß der Bestimmungen der Artikel 2, 14 (§. 2) und 15 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung die Schlussabrechnung gepflogen. Bei dieser Abrechnung sind die Sendungen mit jener Menge in Rechnung zu ziehen, welche sowohl von dem Versendungsals auch von dem Stellungsamte vorgefunden wurden.]

§. 6.

Kundmachung der Land- und Wasserstraßen und Anzeigen der Transportunternehmungen.

Die Land- und Wasserstraßen (außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien), auf welchen der Transport der anmeldungspflichtigen Sendungen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder Zucker im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten zulässig ist, werden mittels des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für jedes Land, in welchem diese Land- und Wasserstraßen sich befinden, kundgemacht. Auch wird Vorsorge getroffen, dass ein Verzeichnis der zulässigen Land- und Wasserstraßen bei den Finanzwachabtheilungen zur jederzeitigen Einsichtnahme aufliegt.

Für die Anzeigen, welche die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie die Postanstalt über die von ihnen zum Transporte übernommenen, aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina kommenden Sendungen nach Maßgabe des Artikels 7 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung an die Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise die Abgabsstation liegt, zu erstatten verpflichtet sind, wird das beiliegende Formulare vorgezeichnet. Die Anzeigen genießen die Portofreiheit.

Muster Nr. V.

§. 7.

Schlussbestimmungen.

Die Finanzwachabtheilung, welche eine in Gemäßheit des Artikels 7 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung erstattete Anzeige erhält, hat sogleich zu erforschen, ob die angezeigte Sendung mit einem Übergangs- oder Legitimationsscheine gedeckt ist, oder ob es sich um eine nach dem Gesetze nicht anmeldungspflichtige Sendung handelt. Ergibt sich, dass weder das eine noch das andere der Fall ist und findet nicht, weil die Abgabestation innerhalb 15 Kilometer von der ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Grenze liegt, ohne weiteres die Strafbestimmung des Artikels 10, Z. 4 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung Anwendung, so ist, falls die Sendung von jemandem ohne Stellung, beziehungsweise ohne Legitimationsschein an sich gebracht oder in Aufbewahrung genommen werden sollte, der Gefällsanstand auf Grund des Artikels 10, Z. 2 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung gegen den Adressaten (Empfänger) der Sendung und nicht auch zugleich gegen den Versender zu erheben. Gegen den letzteren ist eine Thatschrift wegen unterlassener Stellung nur dann aufzunehmen, wenn der Empfänger nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wenn die Sendung erst nach Ablauf der vorgeschriebenen, beziehungsweise der vorschriftsmäßig verlängerten Stellungsfrist gestellt wurde, so ist wegen dieser Ordnungswidrigkeit die Thatschrift gegen den Adressaten (Empfänger) aufzunehmen.

Die Person, gegen welche der Gefällsanstand erhoben wurde, sowie der Grund der Beanständung ist in beiden Parien des Übergangsscheines und im Stellungsregister ersichtlich zu machen. Sollte sich ein erhobener Gefällsanstand nachträglich als unbegründet erweisen und demgemäß aufgelassen werden müssen, so hat die Finanzbehörde erster Instanz vor jeder solchen Auflassung unter Vorlage der Acten vorerst im Wege der vorgesetzten Behörde an das Finanzministerium zu berichten.

Die gemäß Artikel 13 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung von dem Erlöse der in Verfall erklärten Gegenstände oder von den einfließenden Geldstrafen zu Gunsten des Staatsschatzes in Abzug zu bringenden Beträge sind von den ausübenden Ämtern stets aus den Empfangsregistern (A und D) für Vermögensstrafen auszuscheiden und in das Verzehrungssteuer-Journal zu übertragen, auf dieser Grundlage sodann von den Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden im Contobuche für das Verzehrungssteuergefälle als Brantwein-, oder Zuckerabgabe zu buchen und in den Erfolgsnachweisungen, sowie in den Rechnungsabschlüssen nachzuweisen.

Der richtige Vollzug dieser Anordnung ist von den Rechnungsdepartements der Finanz-Landesbehörden und von den die Censur der Strafregister besorgenden Rechnungsdepartements-Expositurен mittels gegenseitiger Incontrierung der bezüglichen Daten zu überwachen.

Wurde der Gefällsanstand wegen unterlassener Stellung einer Sendung im empfangenden Ländergebiete gegen den Versender erhoben, so sind die hieraus einfließenden Geldstrafen nicht in den Empfangsregistern für Vermögensstrafen, sondern mittels Conto corrent für Rechnung des empfangenden Ländergebietes in Empfang zu stellen.

Die Finanzbehörden erster Instanz haben dafür zu sorgen, dass die als Versendungs-, beziehungsweise Stellungsämter fungirenden Organe mit den vorgeschriebenen Drucksorten nach Bedarf betheilt werden.

Zur leichteren Unterscheidung der einzelnen Register sind die Rücken derselben mit Papier von verschiedenen Farben zu überkleben, und zwar grün für gebrannte geistige Flüssigkeiten, und roth für Zucker.]

Wien, am 20. Juli 1899. (Z. 40219.)

Muster Nr. I
(zu §. 1 d. V. V.).

Land:	Land: . . . .
Versendungsamt, Finanzwachabtheilung in	Stellungsamt, Finanzwachabtheilung in . . . .

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Eingetragen in das Versendungsregister für gebrannte geistige Flüssigkeiten unter Post-Nr. . . . . .
3. Prüfung und Vergleichung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$: . . . .

Anmeldung (zugleich Übergangsschein) für Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

(Unicat—Duplicat.)

N. N. (Beschäftigung) in . . . . Nr. . . meldet dem mitunterzeichneten Finanzorgane (Amte) an, dass er die nachstehend näher bezeichnete Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in die Länder $\frac{\text{der ungarischen Krone}}{\text{Bosnien und Hercegovina}}$ versenden will.

Zeitraum, innerhalb dessen die Sendung in dem innen angeführten Bestimmungsorte zu stellen ist: . . . . . .

(Ort) am . . . . 18 . .

. . . .
(Finanzorgan, Charakter.)

(L. S.)

Der Gefertigte übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb der nebenstehend festgesetzten Frist bei dem inbezeichneten Finanzorgane unter Übergabe dieses Übergangsscheines gestellt werde.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Stellungsamt bescheinigt sein wird, dass den obenbemerkten Obliegenheiten genügt sei.

. . . .
(Unterschrift der Partei.)

Zahlbare Drucksorte.

I. Anmeldung.

Tag der Versendung	der Behältnisse		der gebrannten geistigen Flüssigkeit				Name des Frächters (der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung)	Bezeichnung der erlaubten Land- oder Wasserstraße, auf welcher der Transport erfolgen soll	des Adressaten, bezw. des Empfängers			Standort der Finanzwach-Abtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Anmerkung
	Zahl	Gattung	Gattung	Menge in Liter bei 12 Grad Réaumur	Alkoholgehalt nach dem hunderttheiligen Alkoholometer	Alkoholmenge in Hektolitergraden Alkohols			Name, Beschäftigung	Standort (Wohnort)	Land		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

II. Amtlicher Befund.

Zahl	Gattung	Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit	Erhobene Menge					Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung der Menge			Menge reinen Alkohols	Amtlicher Verschluß, Art desselben, Zahl der angelegten Siegel	Auffällige Abgänge infolge zufälliger Vorkommnisse auf dem Transporte in Hektolitergraden	Anmerkung
			nach dem Aichzeichen	auf andere Art	nach dem Gewichte			nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumurgraden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	in Liter auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm netto auf Liter nach Tafel III	Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben			
					Brutto	Tara	Netto									
der Behältnisse			in Liter		Kilogramm					bei 12 Grad Réaumur						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Eingetragen unter Post-Nr. . . . . . . des Stellungsregisters für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung in Bezug auf:

   a) die Behältnisse . . . . . .

   b) den amtlichen Verschluss . . . . .

   c) die Gattung und Alkoholmenge, und zwar:

Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit	Erhobene Menge					Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung der Menge			Menge reinen Alkohols	Gegen den amtlichen Befund am Aufgabsorte in Hektolitergraden sich ergebender		Unicat des Übergangsscheines rückgesendet am	Anmerkung
	nach dem Aichzeichen	auf andere Art	nach dem Gewichte			nach der hundertth iligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumurgraden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	in Litern auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm netto auf Liter nach Tafel III	Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben	Überschuss	Abgang		
			Brutto	Tara	Netto										
	in Liter		Kilogramm					bei 12 Grad Réaumur							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Muster Nr. II

(zu §. 1 d. V. V.).

Land: . . . . Land: . . . .

Versendungsamt, Finanzwachabtheilung in . . . . Stellungsamt, Finanzwachabtheilung in . . .

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Eingetragen in das Versendungsregister für Zucker unter Post-Nr. . . .
3. Prüfung und Vergleichung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$: . . . .

Anmeldung (zugleich Übergangsschein) für Zuckersendungen.

(Unicat—Duplicat.)

N. N. (Beschäftigung) in . . . . Nr. . . meldet dem mitunterzeichneten Finanzorgane Amte an, dass er die nachstehend näher bezeichnete Zuckersendung in die Länder $\frac{\text{der ungarischen Krone}}{\text{Bosnien und Hercegovina}}$ versenden will.

Zeitraum, innerhalb dessen die Sendung in dem innen angeführten Bestimmungsorte zu stellen ist: . . . . . .

(Ort) am . . . . 18 . .

. . . .
(Finanzorgan, Charakter.)

(LS)

Der Gefertigte übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb der nebenstehend festgesetzten Frist bei dem inbezeichneten Finanzorgane unter Übergabe dieses Übergangsscheines gestellt werde.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Stellungsamt bescheinigt sein wird, dass den obenbemerkten Obliegenheiten genügt sei.

. . . .
(Unterschrift der Partei.)

Zahlbare Drucksorte.

V. B. F. M.

I. Anmeldung.

Tag der Versendung	der Colli		eines jeden einzelnen Collo in Kilogramm*)		Name des Frächters (der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung)	Bezeichnung der erlaubten Land- oder Wasserstraße, auf welcher der Transport erfolgen soll	des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers			Standort der Finanzwach-Abtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Anmerkung
	Zahl	Gattung	Bruttogewicht	Nettogewicht			Name, Beschäftigung	Standort (Wohnort)	Land		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

*) Bei Versendung von Zuckerbroten genügt die Angabe der Anzahl und des Gesammtgewichtes derselben.

II. Amtlicher Befund.

der Colli: Zahl	der Colli: Gattung	Zuckersorte	Bruttogewicht für jedes Collo (Kilogramm)	Tara für jedes Collo (Kilogramm)	Nettogewicht einzeln und zusammen (Kilogramm)	Amtlicher Verschluß, Art desselben, Zahl der angelegten Siegel	Allfällige Abgänge infolge zufälliger Vorkommnisse auf dem Transporte in Kilogramm	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Eingetragen unter Post-Nr. . . . . . des Stellungsregisters für Zucker.

3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung in Bezug auf:

a) die Colli . . .

b) den amtlichen Verschluss . .

c) die Zuckermenge, und zwar:

Zuckersorte	Bruttogewicht	Tara	Nettogewicht einzeln und zusammen	Gegen den amtlichen Befund am Aufgabsorte in Kilogramm sich ergebender		Das Unicat des Übergangsscheines rückgesendet am	Anmerkung
	für jedes einzelne Collo			Überschuss	Abgang		
	Kilogramm						
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster Nr. III
(zu §. 5 d. V. V.).

Land: . . . .

Stellungsamt: Finanzwachabtheilung in . . . .

Legitimationsschein für gebrannte geistige Flüssigkeiten,

mittels dessen bestätigt wird, dass die nachstehend näher bezeichneten aus den Ländern der ung. Krone / aus Bosnien und der Hercegovina außer dem Abgabebande versendeten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

Zahl	Gattung	Gattung der geb. geistigen Flüssigkeiten	Menge in Liter	Alkoholgehalt nach dem ämtlichen 100theiligen Alkoholometer	Hektolitergrade, Alkohol im ganzen
der Behältnisse					

bei dem gefertigten Finanzorgane gestellt wurden.

Dieser Legitimationsschein wird dem Empfänger der Sendung auf Grund des von der Finanzwachabtheilung in . . . . Land . . . . ausgestellten Übergangsscheines Nr. . . . , welcher im Stellungsregister der gefertigten Finanzwachabtheilung sub Post-Nr. . . . eingetragen ist, zur Deckung des Bezuges der aufgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgefertigt.

Für den übrigen Theil der ganzen in dem obigen Übergangsscheine enthaltenen Sendung wurden noch . . . . Stück Legitimationsscheine ausgefolgt.

Datum . . . .

N. N.
(Charakter.)

Siegel.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Muster Nr. IV

(zu §. 5 der V. V.).

Land: . . . .

Stellungsamt: Finanzwachabtheilung in . . . .

Legitimationsschein für Zucker,

mittels dessen bestätigt wird, dass die nachstehend näher bezeichneten $\frac{\text{aus den Ländern der ung. Krone}}{\text{aus Bosnien und der Hercegovina}}$ versendeten versteuerten Zuckermengen, und zwar:

Zahl	Gattung	Menge in Kilogramm
der Colli		

bei dem gefertigten Finanzorgane gestellt wurden.

Dieser Legitimationsschein wird dem Empfänger der Sendung auf Grund des von der Finanzwachabtheilung in . . . . Land . . . . ausgestellten Übergangsscheines Nr. . . . , welcher im Stellungsregister der gefertigten Finanzwachabtheilung sub Post-Nr. . . . eingetragen ist, zur Deckung des Bezuges der angeführten Zuckermengen ausgefertigt.

Für den übrigen Theil der ganzen in dem obigen Übergangsscheine enthaltenen Sendung wurden noch . . . Stück Legitimationsscheine ausgefolgt.

Datum: . . . . N. N.
(Charakter.)

Siegel.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Muster Nr. V

(zu §. 6 d. V. V.).

$\frac{\text{Eisenbahn-}}{\text{Dampfschiffahrts-}}$ Unternehmung . . . .

Anzeige

an die k. k. Finanzwachabtheilung in

. . . .

Der gefertigte Vorstand der $\frac{\text{Post-}}{\text{Eisenbahn-}}$ / Dampfschiffahrts- Station in . . . . erstattet hiemit nach der Anordnung des Artikels 7 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom . . . . die Anzeige, dass eine aus $\frac{\text{Ungarn}}{\text{Bosnien und Hercegovina}}$ kommende Sendung $\frac{\text{gebrannter geistiger Flüssigkeiten}}{\text{Zucker}}$ im Bruttogewichte von . . . . Kilogramm $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Übergangsschein eingelangt ist und dass diese Sendung an N. N. in . . . . ausgefolgt werden wird.

Datum . . . .

. . . .

Stationsvorstand.

Diese Anzeige wurde dem Stellungsregister Post-Nr. . . . . beigeschlossen.

Datum . . . .

. . . .

Abtheilungsleiter.

Anmerkung: Die nicht zutreffenden Worte sind zu streichen.

Muster Nr. 1
(zu §. 1 d. V. V.).

Land . . . . Versendungsamt, Finanzwachabtheilung . . . . . .

Finanzbezirk . . . .

Versendungsregister Nr. . . . für gebrannte geistige Flüssigkeiten

für die außer dem Bande der staatlichen Brantweinabgabe aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina versendeten Alkoholmengen in gebrannten geistigen Flüssigkeiten

für den Monat . . . . 18 .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

F. B. F. M.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Tag der Versendung	des Versenders		Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit	Vom Versendungsamte festgestellte Gesammt-Alkoholmenge in Hektolitergraden (Colonne 14 des amtlichen Befundes des Übergangsscheines)	Transportfrist	des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers		
		Name	Wohnort				Name	Standort (Wohnort)	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Standort der Finanzwachabtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Duplicat des Übergangsscheines abgesendet am	Unicat des Übergangsscheines zurückgelangt am	Allfällige, zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte	Vom Stellungsamte in Ungarn	Vom Stellungsamte in Bosnien oder der Hercegovina	Die Alkoholmenge in Colonne 15, beziehungsweise 16 erscheint eingetragen im Stellungsregister des Stellungsamtes	unter Post Nr.	Datum	Anmerkung
				festgestellte Alkoholmenge (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 12) in Hektolitergraden					
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster Nr. 2
(zu §. 1 d. V. V.).

Land . . . . Versendungsamt, Finanzwachabtheilung . . . . . .

Finanzbezirk . . . .

Versendungsregister Nr. . . für Zucker

für die aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina versendeten Mengen von versteuertem Zucker

für den Monat . . . . 18 .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Tag der Versendung	des Versenders: Name	des Versenders: Wohnort	Vom Versendungsamte festgestellte Gesammt-Zuckermenge in Kilogramm (Colonne 6 des amtlichen Befundes des Übergangsscheines)	Transportfrist	des Empfängers: Name	des Empfängers: Standort (Wohnort)	des Empfängers: Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Standort der Finanzwachabtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Duplicat des Übergangsscheines abgesendet am	Unicat des Übergangsscheines zurückgelangt am	Allfällige, zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte	Vom Stellungsamte in Ungarn	Vom Stellungsamte in Bosnien oder der Hercegovina	Die Zuckermenge in Colonne 14, beziehungsweise 15 erscheint eingetragen im Stellungsregister des Stellungsamtes	unter Post-Nr.	Datum	Anmerkung
				festgestellte Zuckermenge (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 4) in Kilogramm					
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Muster Nr. 3
(zu §. 5 d. V. V.).

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .

Stellungsamt, Finanzwachabtheilung: . . . . .

Stellungs-Register Nr. . . . für gebrannte geistige Flüssigkeiten

über die außer dem Bande der staatlichen Brantweinabgabe aus den Ländern der ungarischen Krone und aus den Ländern Bosnien und Hercegovina nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern versendeten und in diesen gestellten Alkoholmengen in gebrannten geistigen Flüssigkeiten

für den Monat . . . . 18 .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

V. B. F. M.

Fortlaufende Post Nr. dieses Registe.s	Tag der Stellung der Alkoholsendung	Name des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers	Wohnort des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers	Zahl der Behältnisse	Gattung der Behältnisse	Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit	Vom Stellungsamte (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 12) constatirte Alkoholmenge in Hektolitergraden und nach der Provenienz: Ungarn	Vom Stellungsamte … nach der Provenienz: Bosnien und Hercegovina
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anzahl der hierüber ausgestellten Legitimationsscheine	Vom Stellungsamte constatirter Überschuss	Vom Stellungsamte constatirter Abgang	Vom Versendungsamte in	Vom Versendungsamte constatirte Alkoholmenge in Hektolitergraden	Des Versendungsregisters Post-Nr.	Des Versendungsregisters Datum	Name des Versenders	Wohnort des Versenders	Das Unicat des Übergangsscheines wurde zurückgesendet am	Anmerkung
	in Hektolitergraden									
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster Nr. 4
(zu §. 5 d. V. V.)

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .

Stellungsamt, Finanzwachabtheilung: . . . .

Stellungs-Register Nr. . . . für Zucker

über die aus den Ländern der ungarischen Krone und aus den Ländern Bosnien und Hercegovina nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern versendeten und in diesen gestellten Mengen an versteuertem Zucker

für den Monat . . . . 18 .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Post Nr. dieses Ausweises	Tag der Stellung der Zuckersendung	Name	Wohnort	Zahl	Gattung	Zuckersorte	Vom Stellungsamte (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 4) constatirte Zuckermenge in Kilogramm und nach der Provenienz	
		des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers		der Colli			Ungarn	Bosnien und Hercegovina
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anzahl der hierüber ausgestellten Legitimationsscheine	Vom Stellungsamte constatirter		Vom Versendungsamte		Des Versendungsregisters		Name	Wohnort	Das Unicat des Übergangsscheines wurde zurückgesendet am	Anmerkung
	Überschuss	Abgang	in	constatirte Zuckermenge in Kilogramm	Post-Nr.	Datum	des Versenders			
	in Kilogramm									
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums.

XL. Stück. Redigirt im Finanzministerium. **Wien, 24. Juli 1899.**

Diesem Stücke ist eine tabellarische Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen als Beilage angeschlossen.

Gesetze und Verordnungen.

145.

Staatsvertrag vom 5. November 1898 zwischen Österreich Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf.

(Abgeschlossen zu Wien am 5. November 1898, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 5. December 1898, die Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 16. December 1898.)

(Enthalten in dem am 20. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 121.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich,

Apostolischer König von Ungarn; König von Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und jenen Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Tannwald in Böhmen nach Petersdorf in Preußisch-Schlesien am 5. November 1898 zu Wien ein Vertrag unterzeichnet worden ist, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches,

sind übereingekommen, zur Regelung der Beziehungen zwischen Österreich und Preußen wegen einer zwischen diesen beiden Staaten herzustellenden weiteren Eisenbahnverbindung einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Sectionschef im k. k. Eisenbahnministerium Ludwig Wrba,

Allerhöchstihren Ministerialrath im k. k. Eisenbahnministerium Carl Wurmb,

Allerhöchstihren Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn v. Raymond,

Allerhöchstihren Sectionsrath im k. k. Eisenbahnministerium Dr. Zdenko Ritter von Forster,

Allerhöchstihren Sectionsrath im k. k. Eisenbahnministerium Dr. August Weeber,

Allerhöchstihren Sectionsrath im k. k. Finanzministerium Adolf Gerstendörfer

und

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirector, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrath Julius Rathjen,

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Franz von Aichberger,

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Lehmann,

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurath Balduin Wiesner,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Lacomi,

von welchen nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratification der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Regierungen der im Eingange bezeichneten beiden Staaten sind übereingekommen, eine Eisenbahnverbindung von Tannwald über die beiderseitige Grenze nach Petersdorf zuzulassen und die Vollendung des Baues nebst der Eröffnung des Betriebes derselben innerhalb des im Artikel II angegebenen Termines herbeizuführen.

Artikel II.

Die kaiserlich-königlich österreichische Regierung wird die Ausführung der zwischen der bestehenden Station Tannwald und der künftigen Betriebswechselstation (Artikel XV) gelegenen Strecke der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn entweder im Wege der Ertheilung der Concession nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sicherstellen oder auf Grund einzuholender gesetzlicher Ermächtigung und nach Erfüllung derjenigen Bedingungen, von welchen der Bau dieser Strecke gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, selbst für eigene Rechnung bewirken.

Sie wird ihre einschlägige Entschließung bis Ende des Jahres 1899 zur Kenntnis der königlich preußischen Regierung bringen und zugleich den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die thunlichst zu beschleunigende und längstens innerhalb zwei und einem halben Jahre, vom Tage der obigen Mittheilung an gerechnet, zu bewirkende betriebsfähige Herstellung der österreichischen Strecke erfolgt sein wird.

Die Einhaltung dieses Termines wird die kaiserlich-königlich österreichische Regierung im Falle der Concessionsertheilung durch die entsprechenden Concessionsbestimmungen und Anhaltung der bauführenden Unternehmung, im Falle des staatsseitigen Ausbaues aber durch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen sicherstellen.

Die königlich preußische Regierung erklärt ihrerseits sich bereit, die Anschlusstrecke der im Artikel I bezeichneten Bahnlinie von der Betriebswechselstation nach Petersdorf für eigene Rechnung auszuführen.

Sie wird den Bau der preußischen Strecke derart vorbereiten und fördern, dass dieselbe ehethunlichst, und zwar wenn möglich gleichzeitig mit der betriebsfähigen Herstellung der österreichischen Strecke im Baue vollendet und dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel III.

Die specielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Grenze von der Bahn überschritten wird, soll auf Grund der von den

betreffenden Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projecte durch technische Commissarien näher bestimmt werden.

Artikel IV.

Die neu herzustellende Eisenbahn (Artikel I) soll zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahnlinie, beziehungsweise auf einzelnen Theilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwicklung des Verkehres nothwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Geleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1·435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im Übrigen sollen die Constructionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecken und deren Betriebsmittel unter Bedachtnahme auf die eventuelle Anwendung des Zahnradsystems in einzelnen Theilstrecken der beiderseitigen Anschlusslinien dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, dass auf den beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen, beziehungsweise wechselseitig benützt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel V.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen, beziehungsweise anzuordnen, dass die neu herzustellende Eisenbahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt werde.

Artikel VI.

Die kaiserlich-königlich österreichische Regierung erklärt ihre Zustimmung, dass die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Strecke von der beiderseitigen Grenze bis zu der künftigen Betriebswechselstation (Artikel XV) von der königlich preußischen Regierung selbst gebaut und betrieben werde.

Auch ertheilen die beiden hohen Regierungen die Zustimmung, dass die in den Artikeln I und II bezeichneten beiderseitigen Anschlusslinien bis zum Anschlusspunkte an der beiderseitigen Grenze, sowie die eventuell in Aussicht genommene Abzweigung von einem geeigneten Punkte der österreichischen Anschlusstrecke nach Rochlitz und Starkenbach, soweit sich dies aus technischen oder bauökonomischen Rücksichten als nothwendig herausstellen sollte, in einzelnen kurzen Theilstrecken über das Gebiet des Nachbarstaates geführt werden.

Die näheren Bestimmungen hiefür bleiben der einverständlichen Feststellung durch technische Commissarien der beiden hohen Regierungen vorbehalten, wobei mit Rücksicht auf die geringe Ausdehnung und die unselbständige Stellung dieser Bahnstrecken alle gesetzlich zulässigen Erleichterungen und Vereinfachungen Anwendung finden sollen.

Zum Zwecke des Erwerbes der zur Anlage der in diesem Artikel bezeichneten Bahnstrecken erforderlichen Grundstücke soll den Unternehmern in jedem der beiden Staatsgebiete das Enteignungsrecht nach den dort jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingeräumt werden.

Artikel VII.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnstrecken auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VIII.

Die hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung der ihnen über die Bahnstrecken in ihrem Gebiete und den Betrieb auf denselben zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte Commissarien zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Artikel IX.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel X.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel XI.

Insoweit ein österreichischer Unternehmer innerhalb des preußischen Gebietes oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebietes den Bau, beziehungsweise den Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnstrecken ganz oder theilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte betheiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel XII.

Reichsangehörige des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecken im Gebiete des anderen Theiles etwa angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimatslandes aus.

Die Stellen der Localbeamten mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämmtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disciplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XIII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Artikel XIV.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehres zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen, insbesondere also die Bestimmungen der Artikel 15—18 des Handelsvertrages vom 6. December 1891, insolange derselbe Giltigkeit hat, finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten Eisenbahnanschluss Anwendung.

Beide hohe vertragschließende Theile verpflichten sich, dahin zu wirken,

1. dass auf der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn möglichst im Anschlusse an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken mindestens zwei für die Personenbeförderung geeignete Züge täglich in beiden Richtungen und für den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie dass die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;

2. dass der Einführung directer Abfertigungen im Personen- und Güterverkehre zwischen den in Frage stehenden und den angrenzenden Bahnstrecken, falls dieselbe im Interesse des Verkehrs von beiden hohen Regierungen als wünschenswert bezeichnet wird, seitens der betriebführenden Verwaltungen der betheiligten Eisenbahnen nicht widersprochen werde.

Artikel XV.

Der Betriebswechsel auf der herzustellenden Eisenbahn soll in einer auf österreichischem Gebiete nächst Ober-Polaun (Grünthal) anzulegenden Station erfolgen, deren Anlage und Einrichtung im Zusammenhange mit der im Artikel III vorgesehenen einverständlichen Festsetzung des Grenzübergangspunktes auf Grund des von der betheiligten österreichischen Eisenbahnverwaltung auszuarbeitenden Projectes durch technische Commissarien bestimmt werden wird.

Für die Anlage und Ausrüstung der Wechselstation sind die in Österreich geltenden Grundsätze maßgebend.

Dagegen sollen die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Construction des Oberbaues und die Signaleinrichtungen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Grenze bis zur Wechselstation mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf preußischem Gebiete gelegene Anschlussstrecke genehmigt werden.

Artikel XVI.

Die kaiserlich königlich österreichische Regierung wird im Falle der Concessionsertheilung für die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke den Concessionär anhalten, der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung die Mitbenützung der zu errichtenden Grenz- und Wechselstation zu gestatten.

Die gleichen Zugeständnisse wird die kaiserlich-königlich österreichische Regierung der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung in dem Falle unmittelbar gewähren, wenn der Bau der österreichischen Strecke auf Staatskosten ausgeführt werden sollte.

Artikel XVII.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung das

Recht der Mitbenützung des zukünftigen Wechselbahnhofes zustehen soll, und insbesondere bezüglich der der Eigenthumsverwaltung dafür zu leistenden besonderen Entschädigung bleibt eine Vereinbarung zwischen den betheiligten beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls sollen aber die Kosten für die in der Wechselstation auszuführenden Anlagen und Bauten, einschließlich der Dienst- und Wohnräume für die Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung, in dem durch das wirkliche Bedürfnis des Bahnverkehres bedingten Umfange seitens der diesen Bahnhof mitbenützenden königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung nach Verhältnis der Mitbenützung dem Eigenthümer bar vergütet werden.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in der Wechselstation behandelt, welche die kaiserlich königlich österreichische Regierung im Interesse des Verkehres für geboten erachten oder welche die königlich preußische Regierung für ihre im dritten Absatze bezeichneten Dienstzweige etwa in Anspruch nehmen sollte.

Artikel XVIII.

Auf der Grenzstation, welche mit der auf österreichischem Gebiete anzulegenden Wechselstation vereinigt werden soll, wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handelsvertrages vom 6. December 1891 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt mit den den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnissen errichtet werden.

Die vertragschließenden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der genannten Zollämter zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehres es erfordern sollte.

Artikel XIX.

Die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks, der ein- und ausgehenden Güter, sowie der zollamtlichen Überwachung des im Artikel 18, Alinea 2 und 3 des Handelsvertrages vom 6. December 1891 vorgesehenen Durchzugsverkehres sollen seinerzeit durch beiderseitige Commissarien noch näher verabredet werden.

Artikel XX.

Die wegen Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Über die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche etwa von der königlich preußischen Regierung auf dem Grenzbahnhofe stationirt werden sollten, bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten. Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der herzustellenden Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebes thunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XXI.

Die Regulirung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, dass hiernach der Betriebswechsel auch für den Postbetrieb an demselben Punkte stattfindet, welcher nach Artikel XV für den Eisenbahnbetriebswechsel in Aussicht genommen ist, hat die königlich preußische Staatseisenbahnverwaltung die Verpflichtung zu übernehmen, auf der Strecke zwischen der beiderseitigen Grenze und der Wechselstation diesen Betrieb zu Gunsten der kaiserlich königlich österreichischen Postverwaltung auszuführen.

Artikel XXII.

Jede der beiden hohen Regierungen wird den Betrieb der auf ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken, soweit und solange derselbe von einer Eisenbahnverwaltung des anderen Landes geführt wird, mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als denjenigen, welche daselbst den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen treffen.

Artikel XXIII.

Sollte im Falle der Ausführung der österreichischerseits herzustellenden Bahnstrecken durch eine Privatunternehmung späterhin eine Änderung in den Eigenthumsverhältnissen dieser Strecke infolge Einlösung oder Heimfalls derselben eintreten oder die kaiserlich-königlich österreichische Regierung den Betrieb der gedachten Strecke selbst übernehmen, ohne das Eigenthum derselben zu erwerben, so bleiben dessenungeachtet die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages unverändert in Kraft.

Der königlich preußischen Regierung soll es freistehen, die aus diesem Vertrage für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Aus-

wechslung der darüber auszufertigenden Ratifications-urkunden baldthunlichst in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Wien, am 5. November 1898.

(L. S.) **Wrba** m. p.
(L. S.) **Wurmb** m. p.
(L. S.) **Raymond** m. p.
(L. S.) **Forster** m. p.
(L. S.) **Weeber** m. p.
(L. S.) **Gerstendörfer** m. p.

(L. S.) **Dr. Micke** m. p.
(L. S.) **Rathjen** m. p.
(L. S.) **v. Aichberger** m. p.
(L. S.) **Lehmann** m. p.
(L. S.) **Wiesner** m. p.
(L. S.) **Lacomi** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Artikel dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt und versprechen mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser kaiserliches und königliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen zu Wien den 5. December im Jahre des Heiles Eintausendachthundert acht und neunzig, Unserer Reiche im einundfünfzigsten.

(L. S.) **Franz Joseph** m. p.

Agenor Graf **Gołuchowski** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:

Alexander Ritter **von Suzzara** m. p.,
k. und k. Sectionschef.

Vorstehender Staatsvertrag wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 4. Juli 1899.

Thun m. p. **Kaizl** m. p. **Di Pauli** m. p.
Wittek m. p.

Kundmachungen und Mittheilungen.

146.

Auflassung des Tabakverschleißmagazines in Linz.

Das Tabakverschleißmagazin in Linz wird mit Ende Juli 1899 aufgelassen und gehen die Geschäfte desselben — vom 1. August 1899 angefangen — an die Tabakhauptfabrik in Linz über.

Wien, am 8. Juli 1899. (Z. 35787.)

147.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Kecskemet.

Laut Mittheilung des königl. ung. Finanzministeriums wurde der Ersten Alfölder Cognacfabrikactiengesellschaft in Kecskemét, Köröshegy Nr. 147, die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Kecskemét und das königl. ungar. Steueramt in Kecskemét betraut.

Wien, am 14. Juli 1899. (Z. 38745.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 28. Juni 1899 der Controlor der Landeshauptcasse in Wien Eduard Goigner zum Director dieser Casse. (Z. 36162, dd. 16. Juli 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Alfred Kuschar, der Finanzobercommissär Franz Furegg und der Finanzsecretär Camillo Hineiß zu Finanzräthen; ferner der Finanzcommissär Eduard Rossa zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Anton Orthaber, Karl Ritter v. Burger, Karl Weiß und Franz Strigl zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 5345-F. M., dd. 16. Juli 1899.) — Der mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleidete Amtscontrolor des Punzirungsamtes in Prag, Oberwardein Wenzel Hofmeister zum Bergrathe und Vorstande dieses Amtes. (Z. 38699, dd. 17. Juli 1899.) — Der Hauptcassier des Ministerialzahlamtes Johann Schromm zum Controlor dieses Amtes, der Liquidator der Staatsschuldencasse Gratiano Sirk zum Controlor daselbst und der Liquidator der Staatsschuldencasse Franz Scheiner zum Controlor der Staatscentralcasse. (Z. 3925-F. M., dd. 15. Juli 1899.) — Der Hauptcassier der Landeshauptcasse in Wien Anton Ritschner zum Controlor und die Adjuncten Augustin Fritz und Johann Dürauer zu Hauptcassieren dieser Casse. (Z. 36162, dd. 16. Juli 1899.) — Die Finanzobercommissäre Josef Moldan und Josef Hulán, der Steueroberinspector Wenzel Červenka, der Finanzobercommissär Dr. Franz Michel, die Steuerinspectoren Dr. Franz Schwarz, Adolf Springer und Dr. Wilhelm Kwět, der Finanzcommissär Josef Mašek und der Steuerinspector Dr. Franz Vacek zu Finanzsecretären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 5584-F. M., dd. 13. Juli 1899.) — Der Finanzobercommissär Josef Hájek aus dem Stande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums, sowie die Finanzcommissäre August Schwarzer, Franz Brzák, Friedrich Schreiner, Karl Srbený, Dr. Johann Kotrba, Theodor Mirovský, Friedrich Nečásek, Josef Summ, Friedrich Löffler, Ludwig Krauß, Josef Geberth, Dr. Karl Seelich, Dr. Friedrich Tauber, Heinrich Scholz und Adolf Schmieg zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 5583-F. M., dd. 13. Juli 1899.) — Die Steuerinspectoren Karl Schopf, Robert Forkl, Robert Mayer, Wenzel Kubart, Dr. Karl Wagner, Victor Tietz, Rudolf Machek, Josef Vekera, Josef Čečil, Johann Vitek, Josef Procházka, Franz Schöbel, Johann Šmelcer, Josef Michl, Dr. Josef Ryba, Adalbert Frundl, Alois Paulus, Karl Rölz und Johann Opatrny zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 34011, dd. 13. Juli 1899.) — Der Adjunct der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Berthold Pick zum Secretär und der Concipist der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Franz Langer Ritter v. Edenberg zum Adjuncten bei der Finanzprocuratur in Linz. (Z. 4679-F. M., dd. 15. Juli 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Adolf Binder zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 32393, dd. 16. Juli 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconcipisten Bronislav Wellek, Josef Pospíšil, Franz Seifert, Karl Hüttel und der provisorische Finanzconcipist Zdenko Seifert zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 1108-Pr., dd. 8. Juli 1899.) — Die Rechnungsofficiale Vincenz Ritschl, Karl Wonnesch, Johann Kohn und Franz Šeda zu Rechnungsrevidenten in der IX., die Rechnungsassistenten Johann Schiffner, Johann Němčak, Karl Wallaschek, Karl Drögsler und Franz Hanak zu Rechnungsofficialen in der X. und die Rechnungspraktikanten Otto Thenius, Franz Miluška, Richard Scharf, Karl Ernest und Otto Swoboda zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 756-Pr., dd. 8. Juli 1899.) — Die provisorischen Finanzconcipisten Jacob Pošvář, Leopold Sauer, Heinrich Talacko Ritter v. Ještětic und Johann Kettner, dann die Finanzconceptspraktikanten Josef Fidler, Anton Berthold und Franz Schmeidl zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1109-Pr., dd. 8. Juli 1899.)

Prag: Die provisorischen Assistenten Wenzel Větvička, Johann Kaiser, Josef Šípek, Josef Kublič, Emil Erben, Alois Freyn, Bohumil Vatik, Eduard Pokorný, Franz Kvasnička, Wenzel Macoun, Josef Zich, Josef Pelikán, Johann Karas, Anton Krásný, Vincenz Peřina, Ignaz Böhm, Alois Thir, Anton Hons, Franz Kubíček, Vincenz Effmert und Franz Zvěřina zu Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 3097-Pr., dd. 7. Juli 1899.)

Wien: Der Rechnungsunterofficier I. Classe Johann Still zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1053-Pr., dd. 17. Juli 1899.)

Zara: Die Finanzconcipisten Anton Skrabo, Matthäus Siminiatti und Cristoforus Milić zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 765-Pr., dd. 11. Juli 1899.) — Die Finanzconceptspraktikanten Peter Vezil und Nikolaus Marić zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Gustav Böhm v. Kettmannstorff zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 766-Pr., dd. 11. Juli 1899.) — Der Finanzwachrespicient Serafinus Scrivanelli zum Finanzwachcommissär für den Seedienst in der X. Rangsclasse. (Z. 448-Pr., dd. 11. Juli 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath und Vorstand der Steueradministration in Graz Karl Breselmayer zum Vorstande des dortigen Gebürenbemessungsamtes bestimmt. (Z. 5345-F. M., dd. 16. Juli 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, XL. Stück vom 24. Juli 1899.

Zolltarifentscheidungen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden folgende Tarifentscheidungen zur Darnachachtung in similären Fällen bekanntgegeben.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
695	3993 ex 1898	**rohe Kaffeehülsen**	die beim Schälen des rohen Kaffees abfallenden Hülsen (Samenhüllen).	T. N. 2 40 fl.	T. N. 2 40 fl.	Die Behandlung dieser Kaffeehülsen als zollfreie Abfälle erscheint nach dem Schlagworte „Kaffeehülsen" des alphabetischen Warenverzeichnisses unzulässig.
696	55988 ex 1897	**Ackersenf**	Ackersenf (sinapis arvensis), eine dem äußeren Ansehen nach von der Rübsaat und Hederichsaat nicht zu unterscheidende Samengattung, welche auch wie die beiden letztgenannten Samengattungen verwendet wird.	T. N. 33 1 fl.	T. N. 33 1 fl.	Der Ackersenf hat mit der beim Schlagworte „Senf" des alphabetischen Warenverzeichnisses genannten Senfsaat nichts gemein, da unter letzterer nur jene Senfsaat zu verstehen ist, welche zur Bereitung von Speisesenf verwendbar ist. Mit Rücksicht auf das gleiche Ansehen und die gleiche Verwendung der Ackersenfsaat mit der Rübsaat erscheint auch die tarifarische Gleichstellung beider Samenarten begründet.
697	58904 ex 1898	**Speck**	roher Schweinespeck, welcher behufs Conservirung mit nicht unbedeutenden Mengen eingestreuten Salzes in Kisten zur Einfuhr gelangt.	—	—	Die angesprochene Nettoverzollung des Specks nach Ausscheidung des zur Conservirung dienenden Salzes ist unstatthaft, da Salz nicht mit den nach §. 13, lit. c der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze zollfreien Packungsmaterialien auf dieselbe Stufe gestellt werden kann und gesalzener Speck ausdrücklich der T. N. 66 zugewiesen ist.
698	49317 ex 1898	**unvergohrener, alkoholfreier Trauben- und Obstwein**	ausgepresste Trauben-, beziehungsweise Obstsäfte, bei welchen die Gährung und Alkoholbildung durch Erhitzen verhindert worden ist (pasteurisirte Moste).	T. N. 77 a 20 fl.	T. N. 77 a 20 fl.	Da natürliche Moste gleichfalls unvergohrene Fruchtsäfte sind und die gleichen Kriterien auch bei den in Rede stehenden Weinen zutreffen, sind dieselben im Sinne des Schlagwortes „Most", beziehungsweise „Wein und Weinsurrogate" des alphabetischen Warenverzeichnisses nach T. N. 77 a zu verzollen.
699	27683 ex 1898	**Sapor**	eine im Wasser lösliche schwarzbraune Masse von siruartiger Consistenz und brenzlichem Kaffeegeruch mit Coffeïngehalt, welche durch Auskochen von Abfällen der Kaffeeaufbereitung gewonnen wird.	—	T. N. 92 od. 93 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	Da das fragliche Präparat theils dem Kaffee beim Rösten angeblich zur Verbesserung der Qualität zugesetzt wird, theils Kaffeesurrogaten den charakteristischen Kaffeegeruch verleihen soll, entspricht es im allgemeinen einer Kaffeeessenz und ist demnach im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses wie diese nach T. N. 92, beziehungsweise 93 zu verzollen.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
700	18495 ex 1898	Kola Astier	ein Gemenge von granulirter Colanuß und Zucker in etikettirten Glasfläschchen mit der Anpreisung als Sparnahrungsmittel.	T. N. 93 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	T. N. 92 od. 93 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	Da das fragliche Präparat nicht als Heilmittel, sondern nur als diätetisches Mittel für die Ernährung und Kräftigung des Organismus angekündigt wird, erscheint dessen angestrebte Behandlung nach T. N. 336 unzulässig; es hat vielmehr im Sinne des Schlagwortes „Arzneiwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Behandlung als Esswaren, beziehungsweise als hermetisch verschlossene Genussmittel der T. N. 92 einzutreten.
701	1556 ex 1898	Süßholzextract	Süßholzextract, welcher durch Pressen und nachträgliches Trocknen die Form von Stängelchen, Röhrchen, gerippten oder gewundenen Bändern 2c. (ähnlich den Mehlspeisnudeln) erhalten hat.	T. N. 93 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	T. N. 93 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	Die fragliche Ware kann mit Rücksicht auf die beschriebene Form nicht mehr als gewöhnlicher Süßholzsaft der T. N. 101 angesehen werden. Dieselbe stellt sich vielmehr als ein Genussmittel dar und ist demgemäß nach T. N. 93 zu verzollen.
702	19621 ex 1898	Hornkerne (Peddige)	der innere, durch Ablösen der Hornschale frei werdende Theil (Kern) von Thierhörnern.	T. N. 326 6 fl.	T. N. 99 frei	Derlei Hornkerne sind nach dem Schlagworte „Hörner" des alphabetischen Warenverzeichnisses nach T. N. 99 zollfrei zu behandeln.
703	19931 ex 1898	künstlicher Indigo	künstlich hergestellter Indigo in Teigform, welcher die gleiche Zusammensetzung wie der natürliche Indigo aufweist.	T. N. 310 10 fl.; vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.	T. N. 113 3 fl.; vertragsmäßig frei	Da dieser Indigoteig die gleichen Eigenschaften zeigt wie der natürliche Indigo, hat im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen dessen Tarifirung nach T. N. 113 einzutreten. Als Indigoteig (Indigoauflösung) im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses kann der fragliche künstliche Indigo deshalb nicht angesehen werden, weil das Filtrat desselben farblos bleibt, während jenes des Indigoteiges der T. N. 330 stets blau erscheint.
704	3778 ex 1899	Asphaltmastix in Broten	ein auf industriellem Wege durch einen Schmelz- und Vermischungsprocess von Asphalt-Bitumen mit mineralischen Füllstoffen hergestellter Asphaltmastix mit mehr als 10 Procent Aschengehalt.	T. N. 116 1 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 1 fl.	T. N. 116 1 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 1 fl.	Die mit Rücksicht auf den Aschengehalt angestrebte Behandlung als zollfreier mineralischer Stoff der T. N. 103 a ist völlig unbegründet, da im Sinne der Verordnung vom 21. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 127, V. Bl. Nr. 102, der Aschengehalt nur für die Unterscheidung der zollfreien natürlichen Asphalte von den mehr weniger reinen zollpflichtigen Bitumen maßgebend ist, bei welchen der Umstand, ob sie einen natürlichen oder künstlichen Schmelzprocess durchgemacht haben, nicht mehr constatirbar ist. Dagegen ist im vorliegenden Falle, wo es sich zweifellos um einen auf industriellem Wege durch Vermischen von Bitumen mit mineralischen Füllstoffen hergestellten Asphaltmastix handelt, der naturgemäß hohe Aschengehalt für die Tarifirung maßgebend.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
705	57322 ex 1898	Glühlichtstrümpfe	Glühlichtstrümpfe für sogenanntes Auerlicht, bestehend aus circa fingerlangen Stücken eines gewirkten Baumwollschlauches, deren obere Enden abgebunden sind.	—	nach den Bestimmungen über Wirkwaren	[illegible]
706	49922 ex 1898	cardirte (gekämmte) Putzwolle	durch Behandlung mittels Hecheln in annähernd parallele Lage gebrachte Baumwollgarnabfälle zum Putzen von Maschinen.	T. N. 123 5 fl.	T. N. 123 5 fl.	Mit Rücksicht auf [illegible]
707	17487 ex 1898	mercerisirte Baumwollgarne und Gewebe	durch Behandlung mit Natronlauge unter scharfer Spannung und nachfolgendes Auswaschen mercerisirte Baumwollgarne und Gewebe.	—	wie gebleichte Garne, beziehungsweise Gewebe	Mit Rücksicht auf die durch die [illegible]
708	58508 ex 1896	Baumwollgarn in Kreuzspulen	rohes, dreidrähtiges Baumwollgarn, das auf Papierhülsen übers Kreuz in der Weise aufgespult wird, dass die fertige Spule eine rein cylindrische Form aufweist.	T. N. 127 35 fl.	T. N. 126 24 fl.	Die Aufmachung von Garnen in Kreuzspulen ist [illegible] gen Betriebe allgemein üblich und kann demgemäß auch nicht als eine solche für den Detailverkauf angesehen werden.
709	8486 ex 1898	Jutetragbänder	aus stärkeren Jutegarnen, schütter gewebte Tragbänder von circa 6 Centimeter Breite.	T. N. 147 80 fl.	T. N. 147 80 fl.	Da die fraglichen Tragbänder nicht jene steife, riemenartige Beschaffenheit aufweisen, welche in der Anmerkung 9 beim Schlagworte „Webe- und Wirkwaren“ des alphabetischen Warenverzeichnisses von Gurten gefordert wird, erscheint deren Behandlung als Bänder der T. N. 147 begründet.
710	49418 ex 1898	Kunstwolltafeln	Tafeln aus Kunstwolle zur Hutfabrication.	T. Nr. 153 9 fl.	T. N. 153 9 fl.	Derlei Kunstwolltafeln sind wie Hutwatten der T. N. 153 zu verzollen (s. Schlagwort „Hutwatten“ des alphabetischen Warenverzeichnisses).
711	67806 ex 1898	Montagnacs	stärkere Winterrockstoffe.	T. N. 159 100 fl.; vertragsmäßig 85 fl.	T. Nr. 158	Da Montagnacs zwar mit mehrfachem Schuss (beziehungsweise Kette), jedoch nicht sammtartig im Sinne der Anmerkung 8 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaren“ des alphabetischen Warenverzeichnisses gewebt sind, ihr charakteristisches Aussehen vielmehr nur durch nachträgliches Rauhen, eventuell auch Scheeren erhalten haben, erscheint der Anspruch auf die Verzollung nach T. Nr. 158 begründet. Hiemit wird die Zolltarifentscheidung Nr. 20 aufgehoben.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
712	19498 ex 1898	Baumwollwaren mit Seidenapplicationen	auf baumwollenem Grundgewebe mit Seidenapplication ausgeführte Stickereien, bei welchem das Grundgewebe durch das applicirte Seidengewebe in wesentlichem Umfange gedeckt ist.	T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	Mit Rücksicht auf die jedenfalls nicht unwesentliche Ausdehnung des zur Application verwendeten Seidengewebes im Verhältnisse zum Grundgewebe kann ersteres bei der Tarifirung nicht mehr außer Betracht gelassen werden.
713	—	Baumwollsäcke	aus gebleichten gemeinen glatten Baumwollgeweben genähte Säcke, welche mit Firmabezeichnungen und geschäftlichen Emblemen bedruckt sind.	T. N. 176 (128 d) 70 fl. + 40% Aufschlag	T. N. 176 (128 b) 45 fl. + 40% Aufschlag	Die Tarifirung des Gewebes kann mit Außerachtlassung des Druckes erfolgen, nachdem derselbe nicht über den Begriff einer handelsüblichen Signierung hinausgeht. Im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Säcke“, wonach nur solche aus groben, ungebleichten Baumwoll-, Leinen- oder Jutegeweben, wie diese Gewebe zu verzollen sind, erscheint jedoch im vorliegenden Falle die Anwendung des Confectionszuschlages gerechtfertigt
714	45754 ex 1897	Taschentücher	Taschentücher mit breiten, nicht à jour genähten Säumen.	T. N. 176	T. N. 176	Derlei Säume, welche nicht lediglich das Auftrennen verhindern, sondern einen Ziereffect hervorrufen sollen, können nicht mehr als einfache Säume im Sinne der Anmerkung 2 a zum Schlagworte „Kleidungen“ des alphabetischen Warenverzeichnisses angesehen werden, weshalb die Anwendung des Confectionszuschlages auf derart gesäumte Taschentücher begründet erscheint.
715	64339 ex 1897	Holzspankörbchen	kleinere Körbchen aus rohem Holzspan zum Verpacken von Backwerk 2c. für den Detailverkauf.	T. N. 225 bis b 50 fl.; vertragsmäßig 25 fl.	T. N. 182 5 fl.	Wiewohl der Charakter der fraglichen Spankörbchen als einer groben Ware außer Zweifel steht, ist die angestrebte Behandlung derselben als gemeine Korbflechterware der T. N. 225 bis a in Hinblick auf den Wortlaut des ersten Absatzes des Schlagwortes „Korbflechterwaren“ im alphabetischen Warenverzeichnisse unzulässig. Es erscheint vielmehr deren Behandlung als grobe Ware für den häuslichen Gebrauch der T. N. 182 am Platze.
716	33750 ex 1898	Strohhalme	geschnittene Strohhalme, abgepaßt, zum Schlürfen von Getränken.	T. N. 182 5 fl.	T. N. 182 5 fl.	Die Behandlung der fraglichen Strohhalme analog den abgepaßten Stäbchen aus gespaltenem Stuhlrohr (Schlagwort: „Stuhlrohrwaren“ des alphabetischen Warenverzeichnisses) nach T. N. 182 erscheint zutreffend.
717	25356 ex 1898	Crèpepapiere	Papiere, welche durch eine besondere Schabvorrichtung an den Abnahmewalzen der Papiermaschine ein faltenartiges Dessin erhalten haben.	T. N. 192 a 15 fl.; vertragsmäßig 10 fl.	T. N. 192 a 15 fl.; vertragsmäßig 10 fl.	Da durch die erwähnte Vorrichtung im Zuge der Papierfabrication der gleiche Effect wie durch ein nachträgliches Pressen des fertigen Papieres hervorgerufen wird, erscheint die Behandlung analog den gepreßten Papieren begründet.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
718	15168 ex 1898	**Closetpapier**	Closetpapier in endlosen Rollen, welches in Abständen von 15 zu 15 Centimeter behufs leichterer Ermöglichung des Abtrennens perforirt ist. Jede Rolle ist von einem Papierstreifen umgeben, der eine Aufschrift trägt.	T. N. 194 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 194 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Derart adjustirtes Closetpapier ist bereits als Papierware zu verzollen.
719	51767 ex 1896	**Luftkissen, japanische**	japanische Luftkissen, welche aus sehr gutem, biegsamen, imprägnirten Papier erzeugt und mit einer für das Einblasen von Luft bestimmten Ventilkapsel versehen sind.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Mit Rücksicht auf die Qualität und den Verwendungszweck der fraglichen Kissen erscheint deren Behandlung analog der Papierwäsche begründet.
720	59542 ex 1897	**Portraitmarken**	theils ein-, theils mehrfarbig bedruckte Marken mit den Porträts historisch berühmter Persönlichkeiten 2c. (auch derlei mit Photographien ausgestattete) von der Form von Briefmarken.	T. N. 194 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Die fraglichen Portraitmarken sind, ob gummirt oder nicht, im Sinne der Anmerkung 10 zum Schlagworte „Papier und Papierwaren" auch beim Eingange in ganzen Bogen nach T. N. 195 zu behandeln.
721	3218 ex 1898	**Luftschlangen (Serpentins)**	zu kleinen Rollen aufgewickelte, circa 1 Centimeter breite Streifen von theils einfarbigem, theils mehrfarbigem Papier, welche als Juxartikel zum Werfen benützt werden.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Da die Verwendung der fraglichen Luftschlangen als Juxartikel außer Zweifel steht, sind dieselben im Sinne der Anmerkung 10 zum Schlagworte „Papier und Papierwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses nach T. N. 195 zu verzollen.
722	3919 ex 1898	**Ansichtspostkarten**	Ansichtspostkarten a) in ganzen Bogen, lediglich auf der Ansichtsseite mit Bildern theils einfarbig, theils polychrom bedruckt; b) fertige, geschnitten und beiderseitig bedruckt.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Im Sinne der Anmerkung 10 zum Schlagworte „Papier und Papierwaren" sind Postkarten mit Ansichten (Bildern) analog den Brief-, Gratulations-, Adreß- und Visitkarten mit Bildern auch in Bogenform nach T. N. 195 zu behandeln. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Adressenseite noch nicht mit dem obligaten Vordruck versehen ist.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
723	61489 ex 1897	Celluloidplatten	Celluloidtafeln (Platten) für Buchbinderarbeiten ꝛc., welche auf einer Seite mit Seidenpapier, beziehungsweise Baumwollstaub oder Wollstaub belegt sind.	T. N. 312 50 fl.	T. N. 199 6 fl.	Da das Überziehen mit Baumwollstaub, beziehungsweise das Unterkleben mit Seidenpapier lediglich zum Zwecke besseren Anhaftens des Klebemittels bei der Verarbeitung solcher Tafeln erfolgt, kann die bezeichnete Verbindung bei der Tarifierung außer Betracht gelassen werden. Hiemit erscheint die Zolltarifentscheidung Nr. 463 aufgehoben
724	2342 ex 1898	Radfahrpickzeuge	kleine Blechdosen mit den für kleine Reparaturen an Pneumatiks erforderlichen Utensilien, als: einer Tube mit Kautschukkitt, Sandpapier, ein kleines Stückchen Kautschukschlauch und ein Streifen eines mit Kautschuk bestrichenen Gewebes.	T. N. 204 45 fl.	T. N. 204 45 fl.	Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine zusammengesetzte Ware, deren Verzollung nach dem höchstbelegten Bestandtheil — dem mit Kautschuk bestrichenen Gewebe — gemäß §. 6 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze begründet erscheint.
725	12902 ex 1898	Krokodillederimitation	gefärbte, theilweise bronzirte Krokodillederimitation.	T. N. 215 18 fl.	T. N. 215 18 fl.	Da das echte Krokodilleder keinen bronzeartigen Schimmer aufweist und bei den vertragsmäßig begünstigten Imitationen von Juchten-, Krokodil- ꝛc. Leder ausdrücklich nur die Färbung zulässig ist, erscheint die Behandlung von derlei bronzirtem Leder zum allgemeinen Zollsatze der T. N. 215 begründet.
726	—	Velocipedsättel	Sättel für Velocipedes aus schwarzem, braunem oder anderem Leder, auch mit Federn, Kautschuk ꝛc. montirt.	T. N. 272 50 fl.; vertragsmäßig 30 fl.	T. N. 217 35 fl.; vertragsmäßig 32 fl. 50 kr.	Da bei Fahrradsätteln der Ledersitz jedenfalls der Hauptbestandtheil ist, so hat die Verzollung als Lederware, und zwar nach T. Nr. 217 platzzugreifen. Hiemit wird die Zolltarifentscheidung Nr. 360 aufgehoben.
727	49098 ex 1897	Holzwürfel	rohe, bloß gesägte Holzwürfel, aus welchen durch Bekleben mit Bildern, sogenannte Bilderspiele für Kinder erzeugt werden.	T. N. 229 a 5 fl.	T. N. 222 a 1 fl. 50 kr.	Da die fraglichen Würfel keine glatt gearbeiteten Flächen aufweisen und infolge dessen zu Bauspielen (vergleiche Zolltarifentscheidung 319) nicht direct verwendet werden können, sind dieselben als gemeinste Holzwaren der T. N. 222 a zu behandeln.
728	22822 ex 1898	Fournierbretter	rohe, circa 4 Millimeter dicke Tafeln aus übereinandergeleimten Fournieren zur Fabrication von Holzsitzbretten.	T. N. 223 a 5 fl.	T. N. 222 a 1 fl. 50 kr.	Da die fraglichen Tafeln noch nicht zu Sitzbrettern vorgerichtet sind, hat deren Behandlung als gemeinste Holzwaren der T. N. 222 a einzutreten.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
729	44089 ex 1898	**Eisschränke**	rohe, unlackirte Eisschränke, deren Innenräume mit Zinkblech verkleidet sind.	T. N. 222 c 5 fl.	T. N. 222 b 3 fl.	Die Verkleidung mit Zinkblech geht im vorliegenden Falle nicht über den Rahmen der bei der [illegible] der T. N. 222 b gemäß [illegible] Absatzes der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Holzwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses zulässigen Verbindungen mit unedlen Metallen hinaus.
730	28168 ex 1898	**Schreibtisch mit Rollverschluss**	hölzerner Schreibtisch mit Rolldeckelverschluss. Die den rollenden Deckel bildenden Holzstäbchen sind auf ein Leinengewebe aufgeklebt.	T. N. 224 15 fl.	T. N. 223 b 5 fl.	Die Verwendung des Leinengewebe als Unterlage des Rolldeckelverschlusses kann mit der im letzten **Absatze der Anmerkung 2 zum** Schlagworte „Holzwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses angeführten Ausstattung mit Webwaren gleichgestellt werden, welche die Einreihung von hölzernen Möbeln unter T. N. 224 nicht zur Folge hat. Dieselbe ist daher auch analog den Gurten als Bestandtheilen bei der Tarifirung außer Betracht zu lassen.
731	60527 ex 1897	**Holzleisten**	fein angestrichene Holz-(Rahmen-)Leisten, welche mit einer schmalen bronzirten fortlaufenden Reliefverzirung versehen sind.	T. N. 224 15 fl.	T. N. 224 15 fl.	**Da die fraglichen Leisten nicht** [illegible] an sich [illegible], und nicht vollständig bronzirt sind, haben dieselben auf **die Anwendung der vertragsmäßigen Begünstigung für bronzirte Leisten** keinen Anspruch (s. auch Z. T. E. Nr. 631).
732	20969 ex 1898	**Glasflaschen mit eingepressten Sinnsprüchen**	Glasflaschen aus halbweißem Glase mit eingepressten Sinn- (Scherz-) Sprüchen.	T. N. 234 8 fl.; vertragsmäßig 6 fl.	T. N. 234 8 fl.; vertragsmäßig 6 fl.	**Die in der Anmerkung 3, Alinea 2 zum Schlagworte „Glas und** Glaswaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses bei geschliffenem Hohlglas für zulässig erklärte eingeätzte Schrift kann nur in dem beschränkten Sinne aufgefasst werden, dass sie sich auf handelsübliche Bezeichnungen, wie Name der Firma, des Inhaltes, Fassungsraume 2c. bezieht. Hienach ergibt sich für den vorliegenden Fall die Verzollung nach **T. N. 234.**
733	40415 ex 1897	**Cementplatten**	Cementplatten, welche noch im nassen Zustande mit **Manganschwarz bestreut und dann abgestrichen** werden, wodurch sie eine schwarze Schauseite erhalten.	T. N. 245 bis c 3 fl.	T. N. 245 bis c 3 fl.	Da die fragliche Procedur ihrem Effecte nach einem [illegible] gleichkommt, erscheint die Behandlung der fraglichen Platten **nach T. N. 245 bis c begründet.**
734	63352 ex 1897	**Flintsteine**	aus einer steinzeugartigen Masse gebrannte, circa faustgroße Kugeln für Trommel- und Kugelfallmühlen.	T. N. 254 a 5 fl.; vertragsmäßig 4 fl.	T. N. 251 bis 1 fl.	Mit Rücksicht auf den Verwendungszweck der fraglichen Kugeln erscheint deren Behandlung analog den Gefäßen für Fabrikszwecke begründet.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
735	54567 ex 1897	Drahtziegel	ein weitmaschiges Drahtgitter mit an den Kreuzungsstellen aufgepressten und nachträglich hartgebrannten Thonkörperchen in Form von kleinen Sternen, welches an Stelle der Schilfverkleidung beim Verputz horizontaler Decken verwendet wird.	T. N. 256 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 253 3 fl.	Im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Thonknöpfe" sind derlei Deckenverkleidungen, wie Bauornamente nach T. N. 253 zu verzollen. Mit Rücksicht auf die vorhandene Verbindung mit Eisen, erscheint jedoch die Anwendung der vertragsmäßigen Zollbegünstigung für Bauornamente nicht anwendbar.
736	32890 ex 1897	Untergestelle für elektrische Straßenbahnwagen	fertig montirte Untergestelle für elektrische Straßenbahnwagen ohne Motor.	T. N. 292 8 fl.	T. N. 263 c 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 8 fl.	Da die fraglichen Untergestelle an vielen wesentlichen Stellen vollständig abgedreht &c. sind, erscheint deren Behandlung nach T. N. 263 c zutreffend.
737	28604 ex 1898	Fahrbarer Dampfkessel	ein auf einem Fahrgestelle ruhender Dampfkessel.	T. N. 282 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 8 fl.	T. N. 265 bis 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Da es sich vorliegenden Falles nur um den Dampferzeuger ohne irgend welche motorische Bestandtheile handelt, erscheint die Abfertigung als Locomobile im Sinne der Bestimmungen der Maschineninstruction unbegründet.
738	19400 ex 1898	Eiszellen	die für die künstliche Eiserzeugung erforderlichen Formen aus innen verbleitem Eisenblech.	T. N. 265 ter 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 265 ter 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Die angestrebte Abfertigung dieser Formen als Maschinenbestandtheile erscheint unstatthaft. Hienach ergibt sich die Richtigkeit der Verzollung nach Beschaffenheit des Materials als Blechwaren der T. N. 265 ter.
739	—	Maschinenfedern	starke, aus Stahlstäben von rechteckigem Querschnitt in der Stärke von mehr als 6 Millimeter erzeugte Maschinenspiralfedern.	T. N. 272 50 fl.; vertragsmäßig 30 fl.	T. N. 263	Da das zu den fraglichen Federn verwendete Material zolltarifarisch nicht mehr als Draht angesprochen werden kann, hat im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Federn" die Verzollung nach Beschaffenheit des Materials einzutreten.
740	69632 ex 1898	Gehäuse zu Fleischhackmaschinen	verzinnte gusseiserne Gehäuse zu Fleischhackmaschinen.	T. N. 269 bis 20 fl.; vertragsmäßig 15 fl.	T. N. 269 bis 20 fl.; vertragsmäßig 15 fl.	Die im Innern der Gehäuse vorhandenen und als Gegenwurger eine wesentliche Function verrichtenden Rippen begründen trotz des Fehlens der eigentlichen Würgwalzen im Sinne der Zolltarifentscheidungen Nr. 348 die Abfertigung nach T. N. 269 bis.
741	52554 ex 1897	Theetischgestelle	Gestelle für Theetischchen aus geschmiedetem, zum Theile ornamentirtem Eisen mit einzelnen Verzierungen aus Kupfer.	T. N. 280 50 fl.; vertragsmäßig 40 fl.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	Die wenigen Verzierungen aus Kupfer verleihen der Ware nicht den vorherrschenden Charakter. Hienach ergibt sich, da es sich zweifellos um eiserne fein ornamentirte Möbel handelt, im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses die Behandlung nach T. N. 271.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
742	41041 ex 1898	Messingstangen	gezogene sechsseitige Messingstäbe von circa 1 Centimeter Durchmesser.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 276 c 8 fl.	Façonstäbe aus unedlen Metallen, ohne ersichtlichen bestimmten Verwendungszweck, sind von der Behandlung nach T. N. 276 c nicht ausgeschlossen.
743	57557 ex 1897	Bleigitter für Accumulatoren	gegossene, gitterartig durchbrochene Bleiplatten, aus welchen durch Einpressen von verschiedenen Bleioxydmassen Accumulatorenplatten erzeugt werden.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Derlei Platten können weder als fertige Accumulatoren zum vertragsmäßig begünstigten Satze von 8 fl., noch als gegossenes Blei im Sinne der T. N. 273 b zum Zollsatze von 5 fl. behandelt werden. Dieselben sind vielmehr nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als feine Metallwaren der T. N. 279 zu tarifiren.
744	34646 ex 1898	Lagerschalen aus Bronzeguss	Lager für Maschinenwellen aus rohem, ganz unbearbeitetem Bronzeguss im Einzelgewichte von mehr als 10 Kilogramm.	T. N. 286 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 286 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Die angesprochene Behandlung nach Beschaffenheit des Materials als Gussstücke der T. N. 276 b erscheint im vorliegenden Falle nicht zulässig, da es sich zweifellos um Maschinenbestandtheile handelt und die Anmerkung 3 zur T. Cl. XL auf Maschinentheile aus unedlen Metallen nicht anwendbar ist.
745	53622 ex 1897	hydraulische Tuchpresse	hydraulische Plattenpresse zum Glätten von Tuch als Plattencalander bezeichnet (Gewicht über 60 Metercentner).	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Die angesprochene Behandlung zum vertragsmäßigen Satze von 5 fl. per 100 Kilogramm für Calander aller Art ist im vorliegenden Falle, wo es sich nicht um einen Walzencalander, sondern um eine Tuchpresse handelt, nicht anwendbar.
746	61490 ex 1897	Seilerwarenpolirmaschine	Maschine zum Poliren fertiger Bindfaden 2c.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Die fragliche Maschine ist weder für die Vorbereitung noch für die Verarbeitung von Spinnstoffen, sondern zur Appretur bereits fertiger Bindfaden bestimmt. Es erscheint daher die Behandlung nach T. N. 287 zum Zollsatze von 8 fl. 50 kr. (vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.) begründet.
747	63888 ex 1897	Kafferöstmaschinen	Kafferöstmaschinen aus Eisenblech im Gewichte von 120, beziehungsweise 238 Kilogramm, für Hand- und Kraftbetrieb eingerichtet.	T. N. 263 c 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 8 fl.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Die fraglichen Kafferöstmaschinen tragen zweifellos maschinellen Charakter an sich und sind daher mit Rücksicht auf ihr Gewicht von mehr als 20 Kilogramm nach T. N. 287 zu behandeln.
748	65644 ex 1897	Schiffsschraube	gegossene, rohe, unbearbeitete Schiffsschraube im Gewichte von 320 Kilogramm, welche als Ersatzstück für ein Schiff bezogen wurde.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Die angestrebte Behandlung nach Beschaffenheit des Materials ist vorliegenden Falles unzulässig, da die Schraube ohne erhebliche weitere Bearbeitung ihrem Verwendungszwecke zugeführt werden kann.
749	36778 ex 1898	Eggenzähne	rohe schmiedeiserne Eggenzähne mit einem Bohrloche.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Da sowohl eiserne Eggen, als auch hölzerne Eggen mit eisernen Zähnen durch das Schlagwort „Eggen" des alphabetischen Warenverzeichnisses ausdrücklich den Maschinen der T. N. 287 zugewiesen sind, sind Eggenzähne consequenterweise als Maschinenbestandtheile zu verzollen.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
750	49309 ex 1898	Malzquetsche	Maschine zum Anquetschen von Grünmalz, sowie zum Quetschen von Darrmalz 2c. für eine Presshefenfabrik.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Die angesprochene Abfertigung der fraglichen Maschinen als begünstigte Müllereimaschinen erscheint unzulässig, da unter letzteren nur Maschinen zu verstehen sind, welche einen mit der Herstellung und Vervollkommnung des Mahlproductes in directem Zusammenhange stehenden Arbeitsprocess besorgen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft.
751	26669 ex 1898	Einführungsrohre und Katheter	Einführungsrohre und Katheter für chirurgische Zwecke aus Glas ohne weitere Verbindung.	T. N. 299 b 50 fl.	T. N. 299 b 50 fl.	Da die Einführungsrohre den wesentlichsten Bestandtheil von Irrigateurs bilden, welche durch die Anmerkung 2, Alinea 3, zum Schlagworte „Instrumente" des alphabetischen Warenverzeichnisses der T. N. 299 b zugewiesen sind, erscheint deren Behandlung nach dieser T. N. gemäß Anmerkung 5, Alinea 1, zu demselben Schlagworte begründet. Katheter sind durch das gleichnamige Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses ausdrücklich unter T. N. 299 b gereiht.
752	25657 ex 1898	Glaswaren mit Silberapplication	Glaswaren mit auf galvanoplastischem Wege aufgelegten Silberverzierungen; letztere sind zum Theile gravirt.	T. N. 307 300 fl.	T. N. 307 300 fl.	Da die Stärke der Silberauflage eine derartige ist, dass sie nicht mehr als bloße Versilberung angesehen werden kann, erscheint die Behandlung nach T. N. 307 begründet. Derlei Glaswaren unterliegen jedoch nicht der Feingehaltscontrole.
753	48404 ex 1898	dessinirte Silberbleche	dessinirt gewalztes Silberblech zur Erzeugung von Silberarbeiten.	T. N. 307 300 fl.	T. N. 308 200 fl.; vertragsmäßig 100 fl.	Derlei dessinirte Bleche sind nach T. N. 308 zu verzollen, da nach dem Schlagworte „Blech" des alphabetischen Warenverzeichnisses zur Fertigung von Gold- und Silberwaren unmittelbar verwendbare Gold- und Silberbleche ausdrücklich dieser T. N. zugewiesen sind.
754	59683 ex 1898	Plätt	in kleine Flitter geschnittener geplätteter leonischer Draht a) aus Messing, b) echt versilbert, c) gefärbt.	—	a) T. N. 309 100 fl.; b) und c) T. N. 307 300 fl.	Derlei aus leonischem Draht geschnittene Plätt ist im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Draht" als Arbeit aus leonischen Drahten zu behandeln. Hienach ergibt sich im Falle a) die Verzollung nach T. N. 309, im Falle b) und c) die Abfertigung nach T. N. 307, da die gefärbte Plätt aus vor dem Färben echt versilbertem leonischen Draht erzeugt ist.
755	31299 ex 1898	Makartbouquets	Bouquets aus getrockneten und gefärbten natürlichen Blumen und Gräsern mit einzelnen Pfauenfedern verziert.	T. N. 183 15 fl.	T. N. 311 a 100 fl.; vertragsmäßig 75 fl.	In Hinblick auf die Bestimmungen der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Schmuckfedern" des alphabetischen Warenverzeichnisses sind derlei Bouquets in Verbindung mit Pfauenfedern als Kurzwaren der T. N. 311 a zu behandeln.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
756	42123 ex 1898	**Fischangeln**	Angelhaken mit daran befestigten künstlichen Fliegen aus kleinen Federchen und Seidenfäden.	T. N. 171 450 fl.	T. N. 311 a 100 fl.; vertragsmäßig 75 fl.	Da derlei künstliche Fliegen nicht als Aufputz verwendet werden, ist deren Behandlung nach T. N. 171 im Sinne der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Blumenbestandtheile" nicht begründet. Es hat vielmehr die Tarifierung als Kurzwaren der T. N. 311 a einzutreten.
757	45134 ex 1898	**Ferrocyancalcium**	ein chemisches Product von analoger Zusammensetzung wie jene des Blutlaugensalzes (Ferrocyankalium).	T. N. 331 10 fl.	T. N. 324 bis 6 fl.; vertragsmäßig 4 fl.	Mit Rücksicht auf die dem Ferrocyankalium analoge chemische Zusammensetzung erscheint die tarifarische Gleichstellung beider Präparate begründet.
758	33077 ex 1898	**Chromfixateur**	ein mit Essigsäure und Alaun versetzter Stärkekleister, als Appreturmittel, welches gleichzeitig die Fixage von Chromfarben bewirkt.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 327 3 fl.	Mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des fraglichen Präparates erscheint dessen Behandlung als stärkemehlhältiger Appreturstoff der T. N. 327 begründet.
759	55269 ex 1898	**Cachou de Laval (Katigenschwarzbraun)**	eine im Wasser mit brauner Farbe lösliche rohe Farbstoffschmelze aus organischen Substanzen mit Alkali und Schwefel zu Färbereizwecken.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 330 10 fl.; vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.	Der fragliche Farbstoff stellt sich nach seiner Zusammensetzung als ein künstlich bereiteter organischer Farbstoff der T. N. 330 dar. (Schlagwort: „Farb- und Gerbestoffe" des alphabetischen Warenverzeichnisses Anmerkung 3, Alinea 3.)
760	44703 ex 1897	**Acetin**	ein Glycerid der Essigsäure, welches nur geringe Mengen von ungebundener freier Essigsäure enthält.	T. N. 333 24 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	T. N. 331 10 fl.	Die fragliche Ware kann nicht als Essigsäure behandelt werden, ist vielmehr als nicht besonders benanntes chemisches Product zu verzollen.
761	55646 ex 1897	**Holzin**	wässerige Lösung von Formaldehyd (Ameisensäurealdehyd), welche unter dem Namen Formalin als Desinfectionsmittel in den Handel kommt.	T. N. 76 b 60 fl.	T. N. 331 10 fl.	Die chemische Zusammensetzung dieses Präparates, dessen Alkoholgehalt ein ganz unbedeutender ist, rechtfertigt die Behandlung als nicht besonders benanntes chemisches Product der T. N. 331.
762	20614 ex 1898	**Alekto**	flüssiges Dichtungsmittel für Pneumatiks, bestehend aus einem Gemenge von Wasserglaslösung, Zinkoxyd, Schwefelzink und Baryumsulfat.	—	T. Nr. 331 10 fl.	Das fragliche Präparat stellt sich nach seiner Zusammensetzung als ein nicht besonders benanntes chemisches Product dar und ist demgemäß nach T. N. 331 zu verzollen.
763	13536 ex 1898	**Zaponlacke**	Lösungen von Schießbaumwolle in Amylacetat (Birnäther) zum Lackieren von Metallen mittels des sogenannten Tauchverfahrens.	T. N. 337 75 fl.	T. N. 335 24 fl.	Derlei Zapponlacke sind wie Lackfirnisse nach T. N. 335 zu behandeln. Dagegen ist der beim Lackieren von Metallen mittels des sogenannten Tauchverfahrens als Lösungsmittel Verwendung findende reine Birnäther nach T. N. 337 (75 fl.), und die als Verdünnungsmittel dienende alkoholische Flüssigkeit nach T. N. 76 b (60 fl.) zu verzollen.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
764	43362 ex 1898	Hämatogen	ein eisen- und albuminhältiges Arzneimittel ohne Zuckerzusatz (als Blutbildner angekündigt).	T. N. 336 24 fl.	T. N. 336 24 fl.	Mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung und Verwendung erscheint die angesprochene Abfertigung des Hämatogens als Esswaare unstatthaft.
765	2922 ex 1899	Vitulina	ein Gemenge von Maismehl mit geringer Beimischung von gemahlenen Erdnusskuchen, Rhabarber und gemahlenen Wurzeln, zum Auffüttern von Kälbern. Dasselbe soll nach beigegebenen Anpreisungen Racenschönheit befördern und hygienisch und ökonomisch vollständig die natürliche Milch ersetzen. Auch wird es zur Erreichung eines schnellen, regelmäßigen Wachsthums der Thiere und als Heilmittel gegen ansteckende Thierkrankheiten empfohlen.	—	T. N. 336 24 fl.	Mit Rücksicht auf die ausdrückliche Anpreisung als Thierheilmittel und den Gehalt an officinellen Pflanzenstoffen erscheint die Behandlung des fraglichen Präparates nach T. N. 336 im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Viehpulver" begründet.
766	65044 ex 1897	Himbeerwasser	farbloses, mit Alkohol versetztes Destillat aus frischen Himbeeren von ausgesprochenem Himbeergeruch.	T. N. 337 75 fl.	T. N. 337 75 fl.	Da es sich im vorliegenden Falle um ein mit Alkohol versetztes wohlriechendes Wasser handelt, erscheint dessen Behandlung nach T. N. 337 im Sinne der Anmerkung 8, Alinea 1, zum Schlagworte „chemische Producte" des alphabetischen Warenverzeichnisses begründet.
767	49314 ex 1898	Pastillen wohlriechende (Cachou aromatisé)	kleine silberglänzende, aromatisch riechende Zeltchen aus Süßholzsaft zur Verdeckung eines üblen Mundgeruches.	T. N. 337 75 fl.	T. N. 337 75 fl.	Die Behandlung dieser Zeltchen nach T. N. 337 erscheint im Sinne der Schlagworte „Cachou aromatisé", beziehungsweise „Pastillen" des alphabetischen Warenverzeichnisses begründet.
768	32257 ex 1898	harzsaures Mangan	zur Firnisfabrication verwendetes harzsaures Mangan, welches wie gewöhnliches Harz in eingeschmolzenem Zustande oder in Pulverform zur Einfuhr gelangt.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 342 a 4 fl.	Da das harzsaure Mangan weder ein Harz ist, noch auch ein solches enthält, sich vielmehr im chemischen Sinne als ein verseiftes Harz darstellt, hat im Sinne des Schlagwortes „Harzseife" des alphabetischen Warenverzeichnisses dessen Behandlung nach T. N. 342 a einzutreten. Hiedurch wird die Z. T. E. Nr. 601 aufgehoben.

Berichtigung.

In der Zolltarifsentscheidung Nr. 667 ist in der Anmerkung, Absatz 3, der letzte Satz (Achstöpfe von Schmierachsen 2c. zu streichen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1899.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums.

XLI. Stück. Redigirt im Finanzministerium. Wien, 24. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

148.

Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 23. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 129. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

I. Theil.

Bierbesteuerung.

Zur Vollziehung des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, werden hinsichtlich der Bierbesteuerung auf Grund des IX. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung folgende Bestimmungen im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium erlassen:

§. 1.

Befundaufnahme, Einrichtung und Beschaffenheit der Kühlstöcke, Abaichung der Kühlstöcke und Gährbottiche.

I. Befundaufnahme.

Im Sinne des §. 8 des I. Theiles der obbezogenen kaiserlichen Verordnung sind nur jene Biererzeuger, welche unter der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eine Bierbrauerei in Betrieb setzen, beziehungsweise eine Änderung in der Einrichtung einer bereits im Betriebe stehenden Bierbrauerei beabsichtigen, zur Einbringung einer genauen Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, dann einer Übersicht aller zum Betriebe dienenden Werksvorrichtungen, Flüssigkeitsleitungen und Gefäße, beziehungsweise zur Einbringung einer Anzeige über die etwa beabsichtigte Änderung der Brauereieinrichtung verpflichtet.

Auf Grund der eingebrachten Beschreibung und Übersicht, beziehungsweise auf Grund der Änderungsanzeige verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die Befundaufnahme.

Die Befundaufnahme besteht in der amtlichen Untersuchung und Bezeichnung der Betriebsräume und Werksvorrichtungen, sowie in der Erhebung des Rauminhaltes der für die Controle wichtigeren Werksvorrichtungen und Gefäße. Dieselbe umfasst auch die Aufstellung und Versicherung des etwa in Verwendung kommenden Bierwürzecontrolmessapparates, in welcher Richtung die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten sind.

Dient dagegen der Kühlstock zur amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürzemenge, so muss darauf gesehen werden, ob die für die Verwendung der Kühlstöcke zu diesem Zwecke aufgestellten, im nachstehenden Abschnitte II näher angegebenen Forderungen erfüllt sind.

Die allen Anforderungen entsprechenden Kühlstöcke sind nach ganzen Hektoliter, und zwar nicht nur bei der Befundaufnahme, sondern alljährlich wenigstens einmal, und insbesondere in Bierbrauereien, welche während der wärmeren Jahreszeit nicht im Betriebe stehen, nicht früher als vier Wochen vor Beginn der jeweiligen jährlichen Betriebsperiode abzuaichen und für jede Größe des Gusses, die der

Bierbrauer bezeichnet, an allen vier Seiten des Kühlstockes abzuhammen. Ebenso sind die Gährbottiche periodisch mindestens alle drei Jahre einer neuerlichen Abaichung und Abhammung zu unterziehen. Steht jedoch ein Controlmessapparat in Verwendung, so genügt es, wenn alljährlich eine angemessene Anzahl von Gährbottichen, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, der Reabaichung unterzogen wird.

[Sollten sich hiebei gegenüber der vorangegangenen Abaichung größere Differenzen ergeben, so ist zur Abaichung aller Gährbottiche zu schreiten.]

Werden in Bierbrauereien Klärbottiche, das sind Gefäße verwendet, welche bestimmt sind, die gargekochte Bierwürze unmittelbar, bevor dieselbe auf den Kühlstock gelangt, behufs vorläufiger Klärung und Filtrirung aufzunehmen, so wird gefordert:

a) dass der Klärbottich für den Abzug von Flüssigkeit nur mit dem Kühlstocke, beziehungsweise Grande und mit dem Unrathscanale mittels Röhren oder Rinnen verbunden sei;

b) dass derselbe so aufgestellt wird, dass er hinsichtlich der zu und von ihm führenden Flüssigkeitsleitungen leicht untersucht werden kann;

c) dass der von der Klärung und Filtrirung der Bierwürze stammende Rückstand im Klärbottiche nur auf die für die Rückstände im Maischbottiche zulässigen Arten ausgenützt werde.

[Die Befundaufnahme obliegt in der Regel dem Finanzwachcontrolbezirksleiter, unter Mitwirkung der erforderlichen Finanzwachmannschaft; bei größeren Objecten, insbesondere im Falle der Verwendung eines Bierwürzecontrolmessapparates aber einem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Organe der technischen Finanzcontrole unter Mitwirkung des Finanzwachcontrolbezirksleiters und der erforderlichen Finanzwachmannschaft.]

Der Untersuchung ist stets ein Mitglied des Gemeindevorstandes als Beistand beizuziehen

Mittels Wassereingusses ist der Rauminhalt aller jener Werksvorrichtungen zu ermitteln, rücksichtlich welcher die genaue Kenntnis des Rauminhaltes für die Controle nothwendig ist, also insbesondere der Rauminhalt der Braupfanne, des Läuterbottichs, des Kühlstockes, sofern er zur amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürze verwendet wird und der Gährbottiche.

[Außerdem sind die Hauptdimensionen (Länge, Breite, Tiefe, oberer und unterer Durchmesser) dieser Werksvorrichtungen zu erheben und im Protokolle übersichtlich darzustellen.]

Die gefällsamtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen hat mittels Brandeisen oder Ölfarbe stattzufinden.

Die Erzeugungsstätte, sowie die einzelnen controlpflichtigen Räume derselben sind mit deutlich lesbaren, von der Partei beizustellenden Aufschriften zu versehen.

[Zur leichteren Anschaulichkeit ist ein Grundriss zu entwerfen, aus welchem die einzelnen Räume und die in denselben aufgestellten, für die Controle wichtigen Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße im beiläufigen, horizontalen Querschnitte zu entnehmen sein müssen. In dem Grundrisse sind die einzelnen Räume mit römischen, die einzelnen Werksvorrichtungen, mit Ausnahme der mit römischen Ziffern zu bezeichnenden Kühlstöcke, mit arabischen Ziffern, die Thüren mit großen und die Fenster mit kleinen Buchstaben in fortlaufender Ordnung zu bezeichnen.]

Über das Ergebnis der amtlichen Untersuchung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen und nach erfolgter Fertigung seitens der Finanzorgane, des gemeindeamtlichen Beistandes und der Partei an die Finanzbehörde erster Instanz behufs Überprüfung und Bestätigung zu leiten [, welche allenfalls vorher die erforderlichen Ergänzungen verfügt].

Eine beglaubigte Abschrift des Protokolles wird der Partei mit der Verpflichtung übergeben, dasselbe an einem sicheren, trockenen und den Finanzorganen zugänglichen Orte aufzubewahren und jedem Controlorgane über Verlangen sofort vorzuweisen. [Ein Pare erhält die Controlbezirksleitung, das zweite ist bei der Finanzbehörde erster Instanz aufzubewahren.]

Dieses Protokoll behält, wenn nicht spätere größere Änderungen in der Brauereieinrichtung eine neuerliche Aufnahme nothwendig machen, seine Giltigkeit.

Über die Abaichung der Kühlstöcke und Gährbottiche, beziehungsweise über die Aufstellung des Controlmessapparates ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen und dem Befundprotokolle beizuschließen.

Längstens alle drei Jahre hat außer der oben angeordneten periodischen Abaichung der Kühlstöcke und Gährbottiche von amtswegen eine Überprüfung, beziehungsweise eine neuerliche Ausmessung der Werksvorrichtungen einzutreten. Ergeben sich hiebei keine wesentlichen Änderungen gegen die bisherige Einrichtung, so kann von der Ausfertigung eines neuen Befundprotokolles abgesehen und sich lediglich mit einem Zusatzprotokolle begnügt werden.

Das Befundprotokoll hat stets auch die Art und Weise der Versicherung der Werksvorrichtungen, ein Verzeichnis der vorhandenen Controlbehelfe, eine Beschreibung der Art und Weise des Gewerbebetriebes, sowie die Erklärung des Brauereiunternehmers, respective dessen Stellvertreters darüber zu enthalten, wer die Anmeldungen überreichen wird, wer die Aufsicht über das Dienstpersonal zu führen, beziehungsweise Auskünfte zu ertheilen hat und wie der Eintritt in die Gewerbestätte bei Nacht bewerkstelligt werden kann.

[Am Schlusse des Protokolles ist der Unternehmer aufmerksam zu machen, dass er verpflichtet sei, jede beabsichtigte Änderung der Brauereieinrichtung, insbesondere der Flüssigkeitsleitungen zum und vom Kühlstocke, mindestens vierzehn Tage vor der beab-

sichtigten Vornahme der Finanzbehörde erster Instanz, sowie jede Änderung im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters längstens innerhalb 24 Stunden dem zuständigen Überwachungsorgane anzuzeigen, und dass für die Unversehrtheit des amtlichen Verschlusses derjenige verantwortlich sei, der die Aufsicht führt.

Auch ist hervorzuheben, dass in Folge der Unterstellung des Gewerbsbetriebes unter die amtliche Aufsicht den Finanzorganen der Eintritt in die Erzeugungsstätte bei Tag und falls die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, sowie bei den Amtshandlungen von dem Gewerbsunternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten sei.

Weiters ist zu bemerken, dass außer diesen Fällen den Gefällsorganen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, um bei Nachtzeit die Aufsicht zu pflegen, beziehungsweise um eine förmliche Untersuchung über vermuthete Gefällsübervortheilungen vorzunehmen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen unverweigerlich gestattet werden müsse.

a. Die Beilage a· enthält das ausführliche Beispiel eines Befundprotokolles.]

II. Einrichtung und Beschaffenheit der Kühlstöcke.

a) Jeder zur amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürze bestimmte Kühlstock muss auf einem gegen Verrückung gesicherten Unterbaue, durch welchen zufällige oder absichtliche Senkungen oder Erhebungen der Bodenfläche möglichst verhindert werden, ruhen und derart eingerichtet sein, dass alle Abaichungszeichen zum Zwecke der Untersuchung dem Controlorgane leicht zugänglich sind.

Als gesichert wird der Unterbau des Kühlstockes angesehen, wenn er aus einem aus eisernen Schienen hergestellten, festgefügten Roste besteht, der auf mehreren thunlichst nahe nebeneinander aufgestellten, gutfundirten, aus Eisen oder aus Cementmauerwerk ohne Anwurf hergestellten Säulen ruht, die so hoch sein müssen, dass der Boden der Kühle untersucht werden kann. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch eine andere Art des Unterbaues als sicher angesehen werden darf, insoferne einer absichtlichen oder zufälligen Senkung oder Erhebung der Bodenfläche des Kühlstockes entsprechend vorgebeugt ist.

Zwischen Kühlstock und Unterbau sind Keile und andere Einschaltungen möglichst zu vermeiden. Sollte hievon nicht Umgang genommen werden können, so müssen diese Keile oder die anderweitigen Einschaltungen mittels Nägeln, Klammern ꝛc. sicher und unverrückbar befestigt und außerdem amtlich versichert werden.

In der Nähe der Abaichungszeichen muss der Kühlstock mit dem Unterbaue in feste und sichere Verbindung gebracht werden.

b) Die Stärke des Materials, aus welchem der Kühlstock einer Bierbrauerei hergestellt wird, soll bei eisernen Kühlstöcken wenigstens vier Millimeter und bei Kühlstöcken aus Kupfer wenigstens drei Millimeter betragen.

c) Die Fläche jedes Kühlstockes muss zu dem jeweiligen Gusse in einem derartigen Verhältnisse stehen, dass auf ein Hektoliter Würze höchstens $2^1/_2$ Quadratmeter Fläche entfallen, was einer durchschnittlichen Minimalflüssigkeitshöhe von 40 Millimeter entspricht. An keiner Stelle der Kühlfläche darf die Flüssigkeitshöhe weniger als 20 Millimeter betragen.

d) Von der Braupfanne aus dürfen nur die zum Betriebe nothwendigen, in der Beschreibung von dem Unternehmer genau anzugebenden Leitungen ausgehen und müssen selbe der Untersuchung zugänglich sein.

Bestehen an diesen Leitungen Abzweigungen (Seitenwechsel), so müssen letztere zur Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

Sämmtliche zur Leitung der Bierwürze bestimmten Rohre müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar sein.

e) Sämmtliche Abflussöffnungen des Kühlstockes müssen mit dicht schließenden Abschlussvorrichtungen versehen sein, welche sich zur Anlegung des sicheren amtlichen Verschlusses eignen.

Eine bestimmte Construction für die an den Abflussöffnungen des Kühlstockes anzubringenden Abschlussvorrichtungen wird nicht vorgeschrieben, dieselben müssen jedoch vollkommen dicht abschließen und so eingerichtet sein, dass ein Öffnen ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses ausgeschlossen ist.

Den vorstehenden Anforderungen nicht vollkommen entsprechende Abschlussvorrichtungen sind nicht zuzulassen, allenfalls kann die Finanzbehörde erster Instanz anordnen, dass die zwischen Kühlstock und Kühlapparat, beziehungsweise den Gährbottichen bestehende Rohrverbindung jedesmal bis zur amtlichen Erhebung der Bierwürzemenge durch Abschrauben eines Theiles der Rohrverbindung ganz unterbrochen wird.

f) Neue Kühlstöcke, welche den obigen sub a) bis inclusive c) aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Verwendung im steuerbaren Verfahren nicht zugelassen.

Bei den bereits in Verwendung befindlichen Kühlstöcken müssen die etwa bestehenden Mängel binnen einer von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden angemessenen Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, beseitigt werden. Eine Fristverlängerung über zwei Jahre kann in rücksichtswürdigen Fällen unter den zur Sicherheit des Gefälles erforderlichen Vorsichten und Bedingungen das Finanzministerium bewilligen.

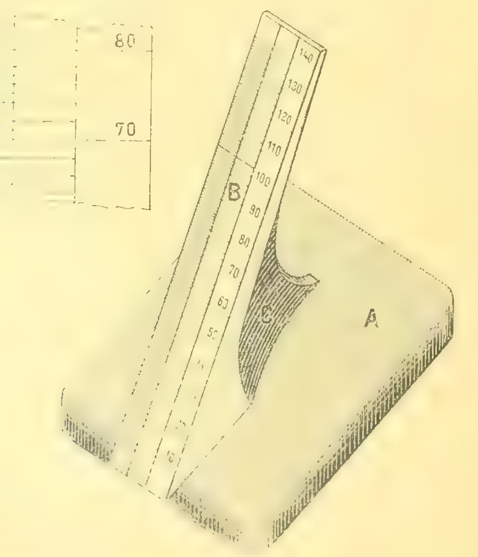
III. Abaichung der Kühlstöcke.

1. Als Abaichungszeichen werden entweder die gewöhnlichen Hammen, wie solche bisher benützt wurden, oder Scalenhammen verwendet. Die Verwendung der letzteren erfolgt nur über Verlangen der Partei oder über besondere Anordnung des Finanzministeriums.

Die gewöhnliche Hamme hat die Gestalt eines durch zwei mit Seitenwänden (Seitenleisten) versehene Flächen gebildeten Winkels aus Eisen, Kupfer oder Messing, dessen einzelne Theile so stark sind, dass eine absichtliche oder unabsichtliche Verbiegung ausgeschlossen erscheint.

Das Bodenstück der Hamme, welches horizontal in den Kühlstock hineinragt, muss eine Minimalbreite von 2·5 Centimeter und eine Minimallänge von 4·5 Centimeter haben, und muss an der Kante von unten nach oben in einem Winkel von ungefähr 45 Graden derart zugeschliffen sein, dass die dadurch hergestellte obere Schneide mit der oberen Fläche des Bodenstückes der Hamme in ein und derselben Ebene liegt.

Die Scalenhamme besteht, wie aus der nachstehenden Skizze zu entnehmen ist, aus der Postamentplatte A, der Scalenplatte B, sowie der Versteifungsrippe C und wird aus harter Bronze in einem Stücke gegossen.



Die Postamentplatte A, deren Ecken und obere Kanten abgerundet sind, ist 120 Millimeter lang, 95 Millimeter breit und 10 Millimeter hoch. Die behufs Befestigung der Hamme erforderlichen Löcher werden erst bei der Anbringung gebohrt. Die Scalenplatte B ist 170 Millimeter lang, 25 Millimeter breit und 7 Millimeter stark, bildet mit der Postamentplatte A einen Winkel von 56·5 Graden und ist mit einer aus der verticalen Kathete projicirten Millimetereintheilung versehen, die unten beginnt und mindestens bis 140 Millimeter reicht.

Die Theilstriche der Scaleneintheilung von 10 zu 10 Millimeter sind mit Zahlen beschrieben und über die ganze Breite der Scala gezogen. Die zwischen je 10 Millimeter befindlichen, je ein Millimeter bezeichnenden Theilstriche reichen, wenn sie ungerade Zahlen bedeuten, bis zum ersten und, wenn sie gerade Zahlen bedeuten, bis zum zweiten Längenstriche der Breitseite der Scala.

Die Scalenhammen werden seitens der Finanzverwaltung unentgeltlich beigestellt.

Die Scalenhammen sind noch vor der Abaichung des Kühlstockes an allen vier Seiten der Kühle, und zwar ungefähr in der Mitte jeder Seite beiläufig 30 Centimeter von der Kühlstockwand entfernt auf dem Boden der Kühle fest und unverrückbar so zu befestigen, dass die Scala der Hamme gegen die Bordwand des Kühlstockes gerichtet ist und dass die Theilstriche der Scala genau horizontal liegen. Zu letzterem Zwecke sind die Hammen allenfalls entsprechend zu unterlegen.

[Die wagrechte Lage kann mittels einer auf Gleitbacken montirten Wasserwage controlirt werden.]

Ist der Kühlstockboden aus Metall, so ist derselbe vor der Befestigung der Scalenhamme an den Anbringungsstellen gut zu reinigen. Die Anbringung hat grundsätzlich an der Zusammenstoßstelle zweier Bleche, und zwar in der Art zu erfolgen, dass an dieser Stelle die Nieten herausgenommen, die Postamentplatte der Hamme sodann mit den correspondirenden Löchern versehen und angenietet wird. Überdies muss diese Stelle durch eine Zugstange mit dem Unterbaue (Traverse) fest und sicher verbunden werden.

Befindet sich unmittelbar unter der Anbringungsstelle ein sogenanntes T-Eisen (Versteifungsrippe), so ist dieses Eisen mit der Traverse des Unterbaues durch eine Zugstange zu verbinden.

Sollte die Anbringung an einer Zusammenstoßstelle oder über dem T-Eisen nicht möglich sein oder das Blech, an dem die Hamme angebracht wird, eine Stärke von weniger als 6 Millimeter haben, so ist die Anbringungsstelle durch eine Unterlagsplatte von wenigstens 6 Millimeter Stärke, 130 Millimeter Länge und 110 Millimeter Breite zu versteifen und diese Platte mit dem Unterbau durch eine Zugstange entsprechend zu verbinden. Zur Versteifung des Unterbaues können auch Winkeleisen benützt werden.

Besteht der Unterbau aus Holz, so ist das umgebogene und zugespitzte Ende der Zugstange in den Balken einzuschlagen und nebstbei mit einer Holzschraube anzuziehen. Bei eisernem Unterbau sind die Zugstangen an demselben stets anzunieten und ist wenigstens eine der Nieten zu versichern. Ebenso ist mindestens eine der zur Anbringung der Hamme verwendeten Nieten an der Außenseite durch eine Punze zu versichern. Sollte sich zur Befestigung der Zugstangen unterhalb der Anbringungsstelle der Hamme kein geeigneter Gegenstand vorfinden, so kann ein hinreichend starker Unterzug aus Holz oder Eisen eingeschaltet werden. Auf der angeordneten festen Verbindung der Hamme mit dem Unterbau des Kühlstockes ist unbedingt zu bestehen, dagegen entfällt die bisherige Verbindung der Seitenwände des Kühlstockes mit dem Unterbau.

Bei hölzernen Kühlen geschieht die Befestigung der Scalenhamme mittels vier zu versichernden Mutterschrauben. Zwischen Kühlstockboden und Hamme ist Kitt einzuschalten; bei eisernen oder kupfernen Kühlen ist die Hamme an den Seiten zu verlöthen.

Ist der Kühlstock bereits von einer vorausgegangenen Abaichung her mit Scalenhammen versehen, so ist bei der Reabaichung eine neuerliche Anbringung und Versicherung der Hammen nur dann erforderlich, wenn sich gegen die bisherige Anbringung und Versicherung ein Anstand ergibt, also insbesondere dann, wenn die Theilstriche der Scala der Hamme nicht mehr vollkommen horizontal liegen. Der Belassung und Verwendung der gewöhnlichen Hammen für den eigenen Gebrauch des Brauereiunternehmers steht kein Hindernis im Wege.

2. Die Abaichung des Kühlstockes geschieht mittels Wassereingusses mit der vorschriftsmäßig cimentirten ärarischen 20-, beziehungsweise 50-Liter-Aichkanne (V. Bl. Nr. 4 ex 1875 für das Aichwesen) in der Art, dass das Messgefäß, welches auf einer horizontalen und sicheren Fläche in nächster Nähe des Kühlstockes, jedoch nicht anstoßend an denselben aufzustellen ist, jedesmal bis zur Aichmarke mit Wasser gefüllt und sodann ohne jede Versplitterung der Füllung so oftmal auf die Kühle entleert wird, bis das betreffende Sudmaß, in ganzen Hektoliter ausgedrückt, erreicht ist. Jede Entleerung der Kanne ist von dem betreffenden Finanzwachmanne aufzurufen und von dem Commissionsleiter und einem zweiten Finanzorgane sorgsam in fortlaufenden Zahlen zu notiren.

Die Temperatur des zur Aichung verwendeten Wassers soll während der Aichung möglichst gleichbleiben.

[Jeder Abaichung hat eine eindringliche Untersuchung des Kühlstockes sowohl hinsichtlich seiner Einrichtung als auch hinsichtlich seines Unterbaues vorauszugehen, wobei zu constatiren ist, ob alle im Abschnitt II bezüglich der Einrichtung und Beschaffenheit der Kühlen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, beziehungsweise ob und inwieferne dies nicht der Fall ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist allen zum und vom Kühlstocke führenden Flüssigkeitsleitungen, welche der Untersuchung zugänglich sein müssen, sowie den Verbindungen dieser Leitungen mit den übrigen Werksvorrichtungen zuzuwenden. Die Leitungen sind entweder im Grundrisse der Erzeugungsstätte oder in einer abgesonderten Skizze ersichtlich zu machen.

Auf der Forderung, dass alle Hammen leicht zugänglich sein müssen, ist unbedingt zu beharren. Stehen die Kühlen hoch, so wird auf die Herstellung einer von allen Seiten zugänglichen Gallerie zu dringen sein.

Werden zum Abschlusse der Abflussöffnungen einfache Holzspunde verwendet, so müssen dieselben konisch geformt, ohne Absatz sein.

Bei Ventilen ist darauf zu sehen, dass sie einen gut abschließenden Sitz haben, das heißt, dass der den Ventilverschluss bildende Körper die Abflussöffnung hermetisch abschließt und gut befestigt ist. Bei gewissen Ventilen, bei welchen das Bier durch einen Messingstutzen von oben abfließt, pflegt häufig das Ventil mit dieser Messinghülse ohne weiteren Kegel- oder Kugelverschluss abgeschlossen zu werden, so dass das Bier selbst über das scheinbar geschlossene Ventil abfließen könnte. Solche Ventile ohne den erwähnten Kegel- oder Kugelverschluss sind als nicht sicher von der Verwendung auszuschließen. Die einzelnen Bestandtheile der Ventile müssen untereinander in fester und sicherer Verbindung stehen.

Erst, wenn sich weder hinsichtlich der Einrichtung und des Unterbaues des Kühlstockes, sowie hinsichtlich der Befestigung und Versicherung der Scalenhammen kein Anstand ergibt, ist zur Abaichung mittels Wassereingusses zu schreiten und zu diesem Zwecke der Kühlstock sorgfältig gegen jede Verbindung mit anderen Werksvorrichtungen abzuschließen. Demgemäß sind die sämmtlichen Ablassventile sorgfältig zu verschließen und zu versichern, und, wenn thunlich, die Röhrenverbindungen abzuschrauben.]

Bei der Verwendung von Scalenhammen ist, sobald soviel Wasser auf den Kühlstock gebracht worden ist, dass der Flüssigkeitsspiegel bei allen vier Hammen mindestens die untersten Theilstriche der Scala erreicht, mit dem Zugusse solange innezuhalten, bis die Scalenanzeige dieses Flüssigkeitsstandes bei allen vier Hammen erhoben ist.

[Diese Ermittlung hat den Zweck, jederzeit durch Aufguss einer geringen Wassermenge auf den Kühlstock den unveränderten Stand der Scalenhammen nachcontroliren zu können. Solche Nachcontrolirungen sind wenigstens stichprobeweise mehreremale im Jahre vorzunehmen.]

3. Werden gewöhnliche Hammen zur Abhammung des Kühlstockes verwendet, so ist nach

[illegible] dem Wasseraufgusse zur Anbringung der Hammen durch einen von der Partei beizustellenden Handwerker zu schreiten.

Die Anbringung erfolgt bei eisernen Kühlstöcken mittels dreier Nieten, bei hölzernen Kühlstöcken mit langen Nägeln unmittelbar an den vier Seitenwänden des Kühlschiffes, und zwar ungefähr in der Mitte derselben, so dass die in horizontaler Lage befindliche obere Fläche der Hammen mit der zugeschärften Kante genau mit dem Flüssigkeitsspiegel zusammenfällt und die Flüssigkeit bei hammrechtem Stande die Oberfläche der Hammen nicht benetzt.

[Sind die Kühlstockwände ausgebaucht, so ist darauf zu dringen, dass nur Hammen verwendet werden, welche den Kühlstockwänden bereits möglichst angepasst sind und starke Rückwände haben, um sie durch Nachfeilen vollständig anpassen zu können. Zweckmäßig ist es, wenn statt des Mittelloches an der Rückwand der Hamme ein verticaler Schlitz hergestellt wird.

Bei der Anbringung der Hammen ist Folgendes zu beachten: Die Hamme ist derart an die Kühlstockwand anzulegen, dass die horizontale Hammenfläche mit dem Wasserspiegel wagrecht zusammenfällt. Um dies zu erreichen, stellt man die Hamme zuerst so, dass deren Oberfläche ein wenig vom Wasser überflutet wird und schiebt selbe sodann langsam nach oben, bis die Schärfe genau mit dem Wasserspiegel correspondirt.

Sobald die Hamme auf diese Art passend angelegt ist, wird in der Mitte des verticalen Schlitzes derselben ein Loch in die Kühlstockwand geschlagen oder gebohrt und die Hamme mit einer Mutterschraube in ihrer richtigen Lage fest angezogen. Passt die Hamme, so werden auch für die beiden Seitennieten die Löcher in die Kühlstockwand geschlagen oder gebohrt und die Nieten angebracht, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass die Hamme beim Nieten nicht aus ihrer Lage gebracht wird. Das Annieten soll stets ein geübter Schlosser unter Aufsicht der Finanzorgane vornehmen.

Der Umstand, ob die Hamme wagrecht angebracht wurde, läßt sich leicht mittels eines 15 bis 20 Centimeter langen, vollkommen geraden Stäbchens (Linealschneide) in der Art sicherstellen, dass man das Stäbchen mit dem einen Ende an die rückwärtige Seite der Hamme anstellt und dasselbe fest auf die Hammfläche aufdrückt, so dass das zweite Ende des Stäbchens gegen die Mitte des Kühlstockes gerichtet erscheint. Wurde die Hamme wagrecht angebracht, so wird die auf der Hamme aufliegende Fläche des Stäbchens mit dem Wasserspiegel zusammenfallen. Im gegentheiligen Falle wird das dem Wasserspiegel zugewendete Ende des Stäbchens über das Wasser emporragen oder in dasselbe eintauchen.

Wurde an dem Kühlstocke seit der letzten Abaichung keine Änderung vorgenommen und ist die Anzeige der Hammen noch richtig, so können dieselben belassen werden. Sollten sich aber Differenzen zeigen, so ist der Ursache derselben gewissenhaft nachzuforschen und über das Ergebnis bei der Vorlage des Protokolles zu berichten.

Soll der Kühlstock nicht bloß auf eine, sondern auf mehrere Sudgrößen abgeaicht werden, so ist nach erfolgter Abhammung auf den kleineren Sud und nach Anbringung der demselben entsprechenden Hammen mit der Aichkanne in der vorgeschriebenen Weise noch so viel Wasser zuzugießen, bis die dem größeren Sude entsprechende Menge erreicht ist. Bei der Anbringung der Hammen ist so wie früher zu verfahren, doch sind dieselben seitlich über den zuerst angebrachten Hammen zu befestigen.

Die einzelnen Hammen sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen und unter Angabe der betreffenden Kühlstockseite im Protokolle ersichtlich zu machen. Ebenso ist das Datum der Abaichung auf dem Kühlstocke zu markiren. Die Bezeichnung geschieht bei hölzernen Kühlen mit dem Brandeisen, bei eisernen mittels Ölfarbe.

Um zu controliren, ob die Abhammung richtig erfolgte, ist zur cubischen Berechnung der auf dem Kühlstocke bei hammrechtem Stande befindlichen Flüssigkeitsmenge in der im nachstehenden Beispiele ersichtlich gemachten Art zu schreiten.

Angenommen, die in der weiter unten beschriebenen Art erhobenen Wassertiefen würden

bei der Hamme Nr. 1	mit	66 Millimeter
„ „ „ „ 2	„	70 „
„ „ „ „ 3	„	26 „
„ „ „ „ 4	„	45 „
und in der Mitte der Kühle	„	50 „

ermittelt worden sein, so würde die durchschnittliche Tiefe der Kühle gleich sein der Summe . 257:5 = 51·4 Millimeter oder 5·14 Centimeter.

Wäre ferner die Länge des Kühlstockes 1256 Centimeter und die Breite 789 Centimeter, so würde das Product aus Länge, Breite und Tiefe, dividirt durch 100.000, ohne Berücksichtigung der Unebenheiten und etwaigen Ausbauchungen der Kühlstockwände, die Flüssigkeitsmenge in Hektoliter ergeben, also in dem vorliegenden Beispiele:

$$\frac{1256 \times 789 \times 5{\cdot}14}{100.000} = 50{\cdot}93 \text{ Hektoliter.}$$

Die oberwähnten Tiefen bei den Hammen sind 30 bis 50 Centimeter vor jeder Hamme und die Tiefe in der Mitte der Kühle von einem Laufbrette aus zu erheben. Als Länge ist das Mittel der beiden Längs-

seiten und als Breite das Mittel der beiden Breitseiten im Flüssigkeitsspiegel zu nehmen.

Ist die auf obige Weise cubisch berechnete Flüssigkeitsmenge um mehr als 3 Procent größer oder kleiner als die auf den Kühlstock aufgegossene Wassermenge, so hat eine nochmalige Abhammung des Kühlstockes mittels Wassereingusses stattzufinden.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn Differenzen unter 3 Procent nicht aufzuklären sein sollten.

Falls es die Verhältnisse zulassen, kann die Nachcontrole auch in der Art vollzogen werden, dass das Wasser in die bereits abgehammten Gährbottiche abgelassen und das Ergebnis in den Gährbottichen mit jenem auf dem Kühlstocke verglichen wird.

Um bei Verwendung der gewöhnlichen Hammen jederzeit den unverrückten Stand derselben controliren zu können, ist für jeden Kühlstock ein Hammstab in drei Exemplaren anzufertigen. Hiezu sind viereckige hölzerne, etwa 25 Centimeter lange und ungefähr 1½ bis 2 Centimeter breite und dicke Stäbchen aus hartem Holze zu verwenden. Das übliche Beschlagen dieser Stäbchen am unteren Ende mit Metall ist deshalb nicht räthlich, weil der Beschlag leicht gegen einen stärkeren ausgewechselt werden kann.

Bei hölzernen Kühlen und bei Kühlen mit senkrechten Bordwänden geschieht die Anfertigung der Hammstäbe in der Art, dass dieselben hart an der Hamme mit dem unteren Ende senkrecht auf den Kühlstockboden gestellt werden. Wird hierauf auf die der Hamme entgegengesetzte Seite des Hammstabes mit einem Hammer ein einziger kurzer Schlag geführt, so wird sich die Schärfe der Hamme in denselben eindrücken und braucht letztere sodann mittels einer kleinen Handsäge nur noch genauer markirt zu werden.

Bei eisernen Kühlstöcken mit senkrechter Bordwand ist vorsichtsweise auch noch der Abstand der Hammschärfe vom oberen Kühlstockrande zu erheben und auf dem Hammstabe ersichtlich zu machen. Dies geschieht am einfachsten in der Art, dass der Hammstab mit dem Einschnitte auf die Hammschärfe aufgelegt und sodann gegen die Kühlstockwand geneigt wird, bis er auf den Rand aufzuliegen kommt. Der Punkt, an welchem der Hammstab und die Kühlstockwand zusammentreffen, wird in vorbeschriebener Weise markirt.

Bei eisernen Kühlen mit ausgebauchten Bordwänden ist das untere Ende des Hammstabes derart auf den Boden des Kühlstockes zu legen, dass eine ebene Seite des Hammstabes gleichmäßig die Schärfe der Hamme und den oberen Kühlstockrand berührt, so dass auf diese Art drei Punkte auf dem Hammstabe fixirt werden. Die Hammschärfe, sowie der Rand des Kühlstockes werden in der bereits vorbeschriebenen Weise auf dem Hammstabe markirt.

Bei der Herstellung der Hammstäbe ist überdies auch darauf zu sehen, dass die Kühlstockwand an der Stelle, wo die Hammen angebracht sind, keine Ausbiegungen aufweist. Auf denselben Umstand muss selbstverständlich auch bei der Controle mit diesen Hammstäben Rücksicht genommen werden.

Die an den Hammstäben so hergestellten Einschnitte sind mit den Nummern der correspondirenden Hammen zu bezeichnen und ist auf jedem Hammstabe auch die Nummer des betreffenden Kühlstockes, sowie das Datum der Abaichung ersichtlich zu machen.

Zur Vermeidung einer Auswechslung der Hammstäbe sind alle drei Exemplare knapp nebeneinander zu legen und gemeinschaftlich mittels Siegelwachs mit dem Amtssiegel und dem Siegel der Partei zu versehen und zu unterfertigen. Sobald das Wachs erkaltet ist, werden die drei Hammstäbe vorsichtig auseinander gebrochen. Das eine Exemplar wird dem Brauer, das zweite der betreffenden Finanzwachabtheilung und das dritte der Controlsbezirksleitung übergeben.]

4. Kommen Scalenhammen zur Verwendung, so ist nach beendetem Wassereingusse und nach eingetretener Ruhe des Flüssigkeitsspiegels an jeder der vier Scalen jener Theilstrich abzulesen, bis zu welchem der Flüssigkeitsspiegel reicht, wobei immer die höchste Stelle (Miniscuslinie) zu nehmen ist.

Da nur jeder zehnte Theilstrich der Scala numerirt ist, so wird, wenn der Flüssigkeitsspiegel nicht genau auf einen numerirten Theilstrich fällt, die dem Flüssigkeitsstande entsprechende Millimeteranzahl in der Art gefunden, dass von der nächsten oberhalb des Flüssigkeitsspiegels angeschriebenen Zahl die Anzahl der zwischen dieser Zahl und dem Flüssigkeitsspiegel frei sichtbaren ganzen Millimeter abgezogen wird. Würde also bei der Abaichung beispielsweise der Flüssigkeitsspiegel 4 Millimeter unter dem mit 70 bezeichneten Theilstriche liegen, so sind 70 — 4 = 66 Millimeter Flüssigkeitsstand abzulesen.

Liegt der Flüssigkeitsspiegel zwischen zwei Theilstrichen der Scala und beträgt der Abstand desselben bis zum nächsten außerhalb des Wassers liegenden Theilstriche weniger als eine halbe Scaleneinheit, so ist der Bruchtheil zu vernachlässigen; in allen anderen Fällen ist der Bruchtheil als eine halbe Scaleneinheit in Rechnung zu ziehen, so dass, wenn beispielsweise der Flüssigkeitsspiegel um 4·5 oder mehr, jedoch nicht 5 Millimeter unterhalb des Theilstriches 70 liegen würde, 70 — 4·5 = 65·5 Millimeter abzulesen wären.

Die Ablesung hat in Gegenwart des Unternehmers oder seines Stellvertreters in der Art zu erfolgen, dass jedes Commissionsmitglied für sich abliest und sich das Ergebnis der Ablesung notirt. Stimmen die so gefundenen Ablesungsergebnisse untereinander nicht überein und ist auch durch eine

wiederholte Ablesung eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so ist der Durchschnitt aller Ablesungen zu berechnen.

Die auf diese Weise für jede einzelne Hamme erhobenen Anzeigen der Scala sind sodann zu addiren und es bildet diese Summe das Abaichungsergebnis, somit die Grundlage für die amtliche Erhebung der auf den Kühlstock gebrachten Bierwürzemenge. Sollten sich hiebei Bruchtheile ergeben, so sind solche unter $^1/_2$ Millimeter zu vernachlässigen, solche von und über $^1/_2$ Millimeter dagegen als $^1/_2$ Millimeter in Rechnung zu ziehen.

Zugleich ist auf jedem Kühlstocke die Größe des Gusses, für welchen derselbe abgeaicht wurde, und die dieser Größe entsprechende Gesammtsumme der Millimeteranzeigen mittels Ölfarbe deutlich und dauerhaft anzuschreiben.

Endlich sind die bei jeder Hamme erhobenen Millimeteranzeigen, sowie die Gesammtsumme derselben auf einem Täfelchen ersichtlich zu machen, welches an einem zugänglichen Orte in der Nähe des Kühlstockes leicht sichtbar aufzuhängen ist.

Zur Gegenprobe des Abaichungsergebnisses ist die cubische Berechnung der Flüssigkeitsmenge in der sub Z. 3 angegebenen Weise durchzuführen.

5. Um im Falle einer Mehrerzeugung das Maß derselben sicherstellen, beziehungsweise beurtheilen zu können, ob die straffreie Menge überschritten sei oder nicht, ist, ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Hammen, zu ermitteln, welcher Flüssigkeitsmenge eine Überschreitung der Hammenanzeige um 1, 2 oder mehr Millimeter entspricht, beziehungsweise um wie viel, in Millimetern ausgedrückt, die Flüssigkeit steigt, wenn zu der den hammrichtigen Stand anzeigenden Wassermenge 1, 2 ꝛc. Hektoliter Wasser zugegossen werden.

Zu diesem Ende empfiehlt es sich, sofort nach erfolgter Befestigung der gewöhnlichen Hammen, beziehungsweise nach erfolgter Erhebung der Scalenanzeige des Sudmaßes noch 5, bei größeren Kühlen auch 10 Hektoliter Wasser zu dem bereits am Kühlstocke befindlichen Wasser in der für die Abaichung vorgeschriebenen Weise mittels der Aichkanne zu bringen und zu erheben, um wie viel Millimeter die Flüssigkeit gestiegen ist, beziehungsweise um wie viel sich die Scalenanzeige bei jeder Hamme, beziehungsweise die Gesammtsumme der Anzeige bei allen vier Hammen infolge des weiteren Wasserzugusses geändert hat. Aus diesem Unterschiede läſst sich die einem Zugusse von je 1 Hektoliter entsprechende Änderung der Hammenanzeigen rechnungsmäßig ermitteln.

6. Damit übrigens allfällige Änderungen des Kühlstockes nicht längere Zeit zum Nachtheile des Biersteuerertrages unbemerkt bleiben, ist von Zeit zu Zeit unvermuthet eine verläſsliche Nachcontrolirung hinsichtlich der auf dem Kühlstocke erhobenen Würzemenge unmittelbar bei dem Ablassen der Würze in die Gährbottiche [durch mindestens zwei Finanzorgane] vorzunehmen. Hiebei sind die vom Kühlstocke in die Gährbottiche führenden Rohrleitungen gegen eine allfällige Ableitung der Würze entsprechend zu versichern.

7. Über das Gesammtergebnis der Abaichung der Kühlstöcke ist ein abgesondertes Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen und der Finanzbehörde erster Instanz zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen.

Ein Pare des bestätigten Protokolles erhält die Brauerei mit der Verpflichtung, dasselbe sorgfältig aufzubewahren und über Verlangen der Finanzorgane jederzeit vorzuweisen, [das zweite Pare der Controlsbezirksleiter, während das dritte bei der Finanzbehörde erster Instanz in Verwahrung bleibt.

Die Beilagen b) und c) enthalten Muster des im Sinne der vorstehenden Anordnungen aufgenommenen Abaichungsprotokolles, und zwar die Beilage b, ein Protokollmuster für den Fall der Verwendung gewöhnlicher Hammen und die Beilage c, ein Protokollmuster für den Fall der Verwendung von Scalenhammen.]

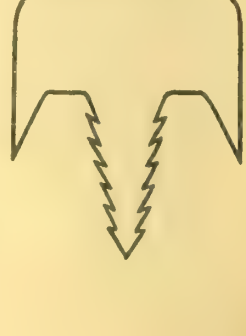
IV. Abaichung der Gährbottiche.

Die Gährbottiche sind in der Regel nur auf eine Füllungshöhe in Übereinstimmung mit der durch je ein Gebräu sich ergebenden Würzemenge abzuhammen. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, die Gährbottiche auch für verschiedene Gussgrößen abzuhammen.

Soll die Füllung der Gährbottiche mit Bierwürze von zwei Gebräuen vorgenommen werden, so ist jeder Gährbottich nach zwei Abtheilungen abzuhammen. Die Benützung einer oberen Gährbottichabtheilung durch Nachfüllen von frischer Bierwürze des zweiten Gebräues muſs aber spätestens 60 Stunden, nachdem die Hefe zur Bierwürze des ersten Gebräues beigesetzt worden ist, eintreten.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, auf jedem Gährbottiche das Datum der erfolgten Füllung desselben mit Bierwürze und, wenn die Füllung partienweise geschieht, auch für jeden Theil derselben deutlich mittels Kreide anzuschreiben, bei der Entleerung aber wieder auszulöschen.

[Die Abaichung der Gährbottiche mittels Wassereingusses erfolgt im allgemeinen auf dieselbe Art, wie die Abaichung der Kühlstöcke.



Statt der vier Hammen sind jedoch zwei, an entgegengesetzten Stellen des Gährbottichs einzuschlagende, von der Finanzverwaltung beigestellte Aichnägel zu verwenden, oberhalb welcher der Markirungsadler einzubrennen ist. Die aus mindestens zwei Millimeter starkem

Eisenbleche herzustellenden Aichnägel sollen die in der nebenstehenden Skizze ersichtliche Form haben. Der Abstand der Aichnägel von dem Boden und dem oberen Rande des Gährbottichs ist im Befundprotokolle, und zwar in der Übersicht ersichtlich zu machen.

Werden zur Abkühlung des Bieres in den Gährbottichen sogenannte Hut- oder Cylinderschwimmer verwendet, so ist die von denselben verdrängte Flüssigkeitsmenge in der Art zu ermitteln, dass die Schwimmer in die in den Bottichen hammrecht stehende Flüssigkeit eingesetzt und dann mit Wasser vollgefüllt werden. Die dadurch entstehende Überflutung der Aichnägel ist mit dem Meterstabe (in Centimeter) abzumessen, in die Gährbottichübersicht einzutragen und stellt das Maximum der Überflutung dar.

Haben die Bottiche bei den Aichnägeln verschiedene Durchmesser, so muss für jeden dieser Bottiche dieses Maximum bestimmt werden.

Wird in dem Brauhause die Reincultur der Hefe betrieben, so sind bei der Abaichung der Gährbottiche die bezüglichen Bestimmungen zu beachten.]

§. 2.

Saccharometer.

Zur Erhebung des Extractgehaltes der zu versteuernden Bierwürze in Bierbrauereien dürfen, wenn dieser Extractgehalt nicht unter 9 und nicht über 20 Saccharometergraden steht, nur die von der k. k. Normalaichungscommission in Wien nach einer besonderen Instruction erzeugten und geprüften, mit dem Aichstempel derselben versehenen und mit einem Certificate beglaubigten „Normalsaccharometer“ verwendet werden.

Mit Rücksicht auf den Spielraum, innerhalb dessen sich der Extractgehalt der Bierwürzen gewöhnlich zu bewegen pflegt, werden zweierlei Saccharometer hergestellt; bei dem einen beginnt die Scala mit 7·5 Graden und schließt mit 16 Graden, bei dem anderen beginnt die Scala mit 15 Graden und schließt mit 21·5 Graden.

Der Abstand zwischen den einzelnen, durch Theilstriche und Ziffern nach der Scala der Normalsaccharometer bezeichneten Graden beträgt nahe an 20 Millimeter; jeder Grad ist durch Theilstriche in 10 Theile (Zehntel eines Grades) getheilt. Die Abweichung der mit Zuhilfenahme der Correctionstabellen (Tafel I, II und III), welche jedem Instrumente beigegeben sind, corrigirten Angaben von den Sollangaben des Normalsaccharometers ist stets kleiner als ein Zehntel eines Grades.

In jedem Normalsaccharometer ist ein Thermometer nach Réaumur zur Erhebung der Temperatur der Bierwürze eingeschmolzen. Ferner ist jedem Normalsaccharometer ein abgesondertes Schwungthermometer zur Erhebung der Lufttemperatur im Beobachtungslocale beigegeben.

Neben dem Aichstempel jedes Normalsaccharometers ist das Gewicht desselben, in der Luft mittlerer Dichte mit Messinggewichten ausgewogen, eingeätzt.

[Dieses Gewicht kann bei allfälligem Verdachte der Unterschiebung eines anderen Instrumentes bei jedem zur Aichung von Gewichten befugten Aichamte unter Vorweisung des Certificates einer beiläufigen Überprüfung unterzogen werden.]

Würde ein Normalsaccharometer in eine Flüssigkeit gesenkt, deren Temperatur 40 oder mehr Grade Réaumur zeigt, so würde dasselbe zerplatzen. Es muss daher das Einbringen in eine so warme Flüssigkeit sorgfältig vermieden werden.

Das jedem Normalsaccharometer beigegebene Certificat enthält außer der Nummer und dem Gewichte des Instrumentes noch eine Gebrauchsanweisung mit den dazu gehörigen Correctionstabellen.

Die Tafel I dient zur Correction der an der Spindel enthaltenen directen Ablesungen in Procenten, die Tafel II zur Correction der an dem eingeschmolzenen Thermometer enthaltenen directen Ablesungen und die Tafel III zur Reduction des scheinbaren Gehaltes auf den wahren Gehalt bei der Normaltemperatur von + 14 Grad Réaumur.

Die Tafeln I und II wechseln von Instrument zu Instrument. Es dürfen daher bei der Reduction der Angabe des betreffenden Instrumentes nur jene Tafeln benützt werden, welche speciell für dasselbe ausgestellt wurden. Die Tafeln verlieren bei einer etwaigen Reparatur des Instrumentes ihre Giltigkeit.

In Braustätten, in welchen Bierwürzen unter 9 Saccharometergraden erzeugt werden, sowie in Braustätten, welchen etwa ausnahmsweise die Erzeugung von Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden gestattet werden sollte, haben die Saccharometer alter Construction zur Erhebung des Extractgehaltes der Bierwürze auch fernerhin in Anwendung zu bleiben. Diese können außerdem anstandslos bei der Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung über die Zollinie, insbesondere zu dem Zwecke verwendet werden, um zu untersuchen, ob das Bier entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade zeigt.

Sollte gegen die Richtigkeit der Anzeige eines amtlichen Normalsaccharometers ein Bedenken vorkommen, welches durch die Wahrnehmung begründet würde, dass die Anzeige dieses Normalsaccharometers gegen jene eines anderen um ein Zehntel Grad oder mehr im Plus oder Minus abweicht, so haben die Finanzorgane sofort die Anzeigen beider Normalsaccharometer amtlich mit größter Genauigkeit zu constatiren, das für bedenklich angesehene Normalsaccharometer sammt Zugehör und zwar, falls das der Braupartei gehörige für bedenklich angesehen werden müsste, letzteres gegen Übernahmsbestätigung einzuziehen und durch die Finanzwachcontrolbezirksleitung direct an die k. k. Normalaichungscommission in Wien zur Überprüfung

einzusenden [und gleichzeitig die Anzeige hievon an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu machen].

Bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der Überprüfung, welches Ergebnis für die endgiltige Constatirung des wahren Extractgehaltes der fraglichen Bierwürze allein maßgebend bleibt, ist die Anzeige des in den Händen der Finanzwachabtheilung befindlichen Normalsaccharometers provisorisch als die richtige anzusehen.

Wird die Überprüfung des Instrumentes durch die Finanzorgane veranlasst, so hat die Partei die Kosten derselben nur dann zu bezahlen, wenn bezüglich des in ihrem Besitze gewesenen Normalsaccharometers eine Abweichung der Anzeige von mehr als ein Zehntel im Plus oder Minus von der Sollanzeige constatirt wird. Findet die Überprüfung des Instrumentes über Verlangen der Braupartei statt, so hat diese in jedem Falle die Kosten zu tragen.

Der analoge Vorgang ist einzuhalten, wenn bei einem Saccharometer alter Construction, insoferne dessen amtlicher Gebrauch überhaupt noch zulässig ist, die Wahrnehmung gemacht wird, dass dessen Anzeige gegen jene eines anderen Instrumentes gleicher Art um mehr als zwei Fünftel eines Saccharometergrades im Plus oder Minus abweicht.

Wenn das Saccharometer (Normalsaccharometer), welches die Biererzeuger von den Gefällsbehörden gegen Vergütung der Anschaffungskosten beziehen müssen, zerbrechen sollte, so haben die Biererzeuger sogleich mittels einer Eingabe an die Finanzwach-Controlbezirksleitung oder auch mündlich im Wege der Finanzwachabtheilung, welcher ihre Gewerbsstätte zur Überwachung zugewiesen ist, um die Ausfolgung eines anderen Saccharometers anzusuchen.

Die Ergebnisse der mit nicht amtlich bezogenen Instrumenten vorgenommenen Prüfung der Bierwürzen haben für die amtliche Controle keine Geltung.

Die Controlbezirksleiter haben zum Behufe der Controlirung der in ihrem Bezirke bei den Biererzeugern befindlichen amtlichen Saccharometer und zur Hintanhaltung der Unterschiebung von anderen oder gefälschten Instrumenten den Biererzeugern dieselben gegen Empfangsbestätigungen, worin die Instrumente nach dem Namen des Erzeugers, dann nach der Nummer und dem Gewichte bezeichnet sind, zu erfolgen. Zugleich haben sie über diese und über die bei den Finanzwachabtheilungen befindlichen Saccharometer Verzeichnisse zu führen, welche die obigen Merkmale der Instrumente enthalten und nach den vorkommenden Änderungen in dem Bestande der Saccharometer fortwährend zu berichtigen sind.

[Die jedem Instrumente beigegebene Anweisung zum Gebrauche des Normalsaccharometers, jene zum Gebrauche des Saccharometers alter Construction, die Anordnungen über den Bezug und die Versendung der Saccharometer, die Anweisung zur Behandlung vorkommender Gebrechen der Instrumente, endlich die Bestimmungen über die Höhe und Verrechnung der für die Überprüfung der Normalsaccharometer zu zahlenden Gebüren enthält die Beilage d.] Beilage

§. 3.

Amtlicher Verschluss der Werksvorrichtungen und Gefäße.

Der amtliche Verschluss dient dazu, den Betrieb als solchen oder die Verwendung einzelner Werksvorrichtungen zu verhindern. Es ist daher nach Beendigung jedes Gebräues, auf welches nicht unmittelbar ein anderes folgt, die Braupfanne und, wenn auch eine Reserve- oder Wasserwärmpfanne in Verwendung stand, auch diese durch Unterverschlusslegung der Heizthür, beziehungsweise des Dampfventils derart außer Gebrauch zu setzen, dass ein Öffnen der Heizthür, beziehungsweise des Ventils ohne Verschlussverletzung unmöglich ist.

In Brauereien, in welchen die amtliche Erhebung der Bierwürze auf dem Kühlstocke erfolgt, sind auch die sorgfältig zu schließenden Abflussöffnungen jedesmal, bevor die Würze auf den Kühlstock gebracht wird, unter sicheren amtlichen Verschluss zu legen. Werden zum Abschlusse Ventile benützt, so ist bei deren Versicherung stets das Griffrad mit dem Bügel zu verbinden. Bei der Verwendung von Holzspunden ist, nachdem dieselben mittels eines Hammers gut eingetrieben wurden, die Versicherung in der Weise auszuführen, dass über den Scheitel des Spundes von den beiden Bordwänden aus eine Drahtschnur gezogen und sowohl am Scheitel des Spundes, als auch an den Bordwänden angesiegelt wird.

Die Controlmessapparate sind in der in der Verwendungsvorschrift angegebenen Art zu versichern.

Die Art und Weise der Anlegung der amtlichen Verschlüsse ist im Befundprotokolle zu beschreiben.

Das Sigillirungsmateriale wird von der Finanzverwaltung beigestellt.

Die Entsiegelung der Heizthür, beziehungsweise des Dampfventils hat grundsätzlich durch Finanzorgane zu geschehen. Erscheint jedoch bis zum angemeldeten Zeitpunkte ein Finanzorgan zur Abnahme des amtlichen Verschlusses nicht, so ist die Partei befugt, denselben abzunehmen.

Im Sinne der §§. 452 und 453 Gef. St. Ges. und des §. 28 der Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die Verzehrungssteuerübertretungen ist für die Unversehrtheit des an eine Gewerbsvorrichtung oder an ein Behältnis angelegten, amtlichen Verschlusses derjenige, der die Aufsicht über diese Gegenstände führt, verantwortlich, sofern nicht dargethan wird, dass die stattgefundene Eröffnung oder Verletzung durch ein zufälliges oder

ein anderes von ihm unabhängiges Ereignis, an welchem oder an dessen unterbliebener Abwendung er keine Schuld trägt, erfolgt sei.

§. 4.

Ende des Gebräues.

Wird die Menge der erzeugten Bierwürze auf dem Kühlstocke amtlich ermittelt, so hat als Ende des Gebräues jener Zeitpunkt zu gelten, in welchem das Gebräu aus dem Zustande der Wallung und der Sudhitze in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist.

Steht dagegen ein Controlmessapparat in Verwendung, so ist das Gebräu in dem Zeitpunkte als beendigt anzusehen, in welchem die Bierwürze zur amtlichen Erhebung der Menge und des Extractgehaltes bereitgestellt wird.

Die Dauer des ganzen Brauverfahrens vom Beginne bis zur Beendigung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für jede Brauerei im Befundprotokolle festgestellt. Dieselbe darf den Zeitraum von 20 Stunden nicht überschreiten.

§. 5.

Gebräuanmeldung.

Muster Nr. I.

Die Gebräuanmeldungen sind nach dem angehängten Muster Nr. I einzurichten und in duplo bei jenem Perceptionsamte zu überreichen, welches der Brauerei von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegeben wird.

Anmeldungsblankette werden dem Unternehmer bei diesem Amte gegen Vergütung der Gestehungskosten erfolgt.

Das Perceptionsamt hat jede Anmeldung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Unvollständig ausgefertigte Anmeldungen, sowie solche deren Angaben corrigirt, radirt oder durchstrichen sind, sind zurückzuweisen. Sollte der Steuerbetrag unrichtig angegeben sein, so hat das Perceptionsamt, ohne eine Correctur vorzunehmen, den richtigen Betrag beizusetzen.

[Ein Pare der in duplo eingebrachten Anmeldung wird sofort an die mit der Überwachung der Brauerei betraute Finanzwachabtheilung übersendet, während das zweite als Registerbeleg zu dienen hat.

Behufs Ermöglichung einer zweckentsprechenden Supercontrole kann die Finanzbehörde erster Instanz dem Perceptionsamte die Vorlage sogenannter Bolletirungsverläufe, das sind Auszüge aus den Steuerbolleten, anordnen.]

Die Herabsetzung der gesetzlichen Anmeldungsfrist auf weniger als 24 Stunden kann von der Finanzbehörde erster Instanz nur unter der Bedingung bewilligt werden, dass die Anmeldungsparien vor deren Überreichung der mit der Überwachung der Brauerei betrauten Finanzwachabtheilung behufs Vidirung vorgewiesen werden.

Über die auf Grund der Anmeldung geleistete eventuell geborgte Steuer wird der Partei [aus dem nach dem zuliegenden Muster Nr. 1 zu führenden Biersteuerregister] die Biersteuerbollete erfolgt. Diese, eine Bedingung der Gebräuvornahme bildende Bollete muss sich vor Beginn des Brauverfahrens bereits in der Gewerbsstätte und in den Händen des Unternehmers oder dessen Stellvertreters befinden und ist den Finanzorganen über Verlangen stets vorzuweisen.

Muster Nr. 1.

Im Falle eines Nachlasses an der Biersteuer, welcher auch von den auf Grund eines amtlichen Befundes (§. 9) nachträglich zu entrichtenden Steuerbeträgen gebürt, ist nur jener Betrag in Empfang zu stellen, welcher nach Abzug des Nachlasses verbleibt.

[Um eine allfällige Überschreitung der eine Bedingung des Steuernachlasses bildenden Maximalerzeugung (§. 1, des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung) rechtzeitig wahrzunehmen, haben die Perceptionsämter hinsichtlich jener zur Steuerentrichtung ihnen zugewiesenen Brauereien, welche den Steuernachlass beanspruchen, eine besondere Vormerkung zu führen, in welcher die Gesammterzeugung der Brauerei in der betreffenden Betriebsperiode einschließlich der auf Grund amtlicher Befunde etwa nachträglich versteuerten Mengen fortlaufend evident gehalten wird. Die zur Führung dieses Vormerkes nothwendigen Daten werden dem Perceptionsamte seitens der Überwachungsorgane mitgetheilt (§. 9, Abschnitt I)].

Den Biererzeugern ist gestattet, nach Erzielung der ganzen angemeldeten Bierwürze einen kalten Aufguss auf die Treber unter folgenden Bedingungen zu machen:

a) Von der beabsichtigten Benützung der Treber ist zugleich mit der Gebräuanmeldung die Anzeige zu erstatten und anzugeben, ob der Treberaufguss zum Viehtranke, zur Brantwein- oder Essigerzeugung oder zu sonst einem anderen, die Verwendung als Nebengetränk ausschließenden Zwecke verwendet werden soll. Die Anzeige ist in der Steuerbollete anmerkungsweise ersichtlich zu machen;

b) der Aufguss auf die Treber darf nur mit kaltem Wasser vorgenommen und nicht mehr auf den Braukessel gebracht werden;

c) derselbe ist noch vor dem Zeitpunkte, in welchem die amtliche Erhebung der Bierwürze des betreffenden Gebräues stattfindet, in eigene dazu bestimmte Gefäße zu bringen und daselbst durch Beimengung von Abfällen der Biererzeugung oder von Viehfutter 2c. für Trinkzwecke unbrauchbar zu machen.

Jede Abweichung von diesen Vorschriften begründet den Thatbestand der unerlaubten Erzeugung von Nebengetränken.

Die Finanzlandesbehörden können einzelnen Biererzeugern bedingungsweise auch die Vornahme eines zweiten heißen Aufgusses auf die Trebern, behufs Erzeugung von zum Einmaischen für das folgende Gebräu bestimmter Maischwürze bewilligen.

Unter diesem zweiten heißen Treberaufgusse ist nicht jener heiße Nachguss zu verstehen, welcher nach dem Abziehen des ersten Gusses zur Erzielung der ganzen angemeldeten Bierwürzemenge gemacht werden muss und in dem angemeldeten Verfahren schon inbegriffen ist, sondern jner Aufguss, welcher von dem Biererzeuger nach der Erzielung der ganzen angemeldeten Menge Bierwürze behufs der vollständigen Extrahirung des in den Malztrebern noch vorhandenen Restes an Zuckergehalt gemacht werden soll.

Biererzeuger, welche mittels eines solchen Treberaufgusses die Bereitung von Maischwürze mit ihrem Brauverfahren regelmäßig in Verbindung bringen wollen, haben um diese Bewilligung anzusuchen und wird ihnen selbe von der Finanzlandesbehörde nur unter der Bedingung ertheilt, dass die beabsichtigte Bereitung von Maischwürze bei jeder Gebräuanmeldung angezeigt, die erzeugte Maischwürze in besonderen, weder mit dem Gährkeller, noch mit dem Bierkeller in Verbindung stehenden Räumlichkeiten, sowie in besonderen hiezu bestimmten zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten, geaichten Gefäßen aufbewahrt und ausschließlich zum Einmaischen für ein folgendes Gebräu verwendet wird.

§. 6.

Vollendung der Hauptgährung. Ausnahmen von dem Verbote der Wegbringung des Bieres vor überstandener Hauptgährung.

I. Vollendung der Hauptgährung.

Die Vollendung der Hauptgährung lässt sich am sichersten aus dem Grade der Abnahme der Saccharometeranzeige erkennen. Bei Unterzeugbier beginnt die Hauptgährung 12 bis 24 Stunden nach dem Anstellen mit Hefe. Der Verlauf ist anfangs ein langsamer, nimmt dann allmählich an Intensität zu und erreicht unter normalen Umständen am 4. bis 6. Tage sein Maximum. Von da wird der Verlauf allmählich wieder langsamer und kann die Hauptgährung als beendet angesehen werden, wenn die Abnahme der Saccharometeranzeige innerhalb 24 Stunden nicht über 0·5 Grad beträgt.

Einen praktischen Anhaltspunkt für die Beurtheilung bietet auch der Vergährungsgrad, obwohl die jeweilige Beschaffenheit der Hefe allein Unterschiede bis zu 20 Procent im Vergährungsgrade verursachen kann. Im allgemeinen kann aber angenommen werden, dass während der Hauptgährung ungefähr 50 Procent des ursprünglichen Extractgehaltes der Würze vergähren.

Übrigens kann, wenngleich nicht mit voller Sicherheit schon aus äußeren Erscheinungen auf die Vollendung der Hauptgährung geschlossen werden, so beim Oberzeugbier, wenn die Flüssigkeit weder Schaum noch dichte Hefetheile ausstößt und beim Unterzeugbier, wenn die Oberfläche des Bieres im Gährbottiche geglättet erscheint.

II. Ausnahmen von dem Verbote der Wegbringung des Bieres vor überstandener Hauptgährung.

A. Gestattung des Bieraufkräusens.

Die Finanzbehörde erster Instanz kann jedem Brauereiunternehmer über Ansuchen unter Vorbehalt des im Falle irgend eines Missbrauches eintretenden Widerrufes die Gestattung ertheilen, Kräusenbier (gährende Bierwürze) aus den Gährbottichen zum Zwecke des Aufkräusens von vollkommen genießbarem, fertigem Biere zu entnehmen.

Die Gestattung dieses Bieraufkräusens ist aber, je nachdem dasselbe in Transportfässern oder in Lagerfässern stattfindet, folgenden Bestimmungen unterworfen:

a) Bieraufkräusen in Transportfässern.

1. Die Beimischung des Kräusenbieres zu dem in Transportfässern befindlichen Biere hat außerhalb des Gährlocales in einem hiezu angemeldeten Locale zu geschehen.

2. Nur vollkommen genießbares Bier, welches entkohlensäuert höchstens die Hälfte des Extractgehaltes der Bierwürze, aus der es stammt, am Saccharometer zeigt, ist dem Aufkräusen zu unterziehen und es sind hiezu (nach der Menge des aufzukräusenden Bieres bemessen) höchstens 5 Procent Kräusenbier zu verwenden.

Sollte es sich um Bier handeln, welches von einer stärkeren als zwölfgrädigen Würze herstammt und entkohlensäuert noch mehr als 6 Saccharometergrade zeigt, so ist das Aufkräusen desselben spätestens 24 Stunden vorher bei der zur Überwachung der Brauerei berufenen Finanzwachabtheilung schriftlich anzuzeigen, damit das Aufkräusen amtlich überwacht werden könne.

Gährendes Bier, das entkohlensäuert mehr als 6·5 Saccharometergrade zeigt, wird außer dem bemerkten Falle nicht als aufgekräust betrachtet, wenn vom Bierbrauer nicht nachgewiesen wird, dass es aus einer Würze von 13 oder mehr Saccharometergraden herrührt.

3. Das Kräusenbier ist, bevor es in der zulässigen Menge aus dem Gährbottiche entnommen wird, als ausgestoßen (§. 7, Abschnitt II, Z. 1) abzuschreiben.

b) Bieraufkräusen in Lagerfässern.

1. Das Aufkräusen ist jedesmal spätestens 24 Stunden früher bei der zur Überwachung der Bierbrauerei berufenen Finanzwachabtheilung schriftlich anzumelden. In dieser Anmeldung sind:

aa) Tag und Stunde des Beginnes des Aufkräusens,

bb) die Menge des Kräusenbieres, dann

cc) die Nummern der Lagerfässer, in denen sich das aufzukräusende Bier befindet, anzugeben.

2. In Absicht auf die Beschaffenheit des aufzukräusenden Bieres, sowie in Absicht auf die zulässige Maximalmenge, dann in Absicht auf die Registerführung gelten die für das Aufkräusen in Transportfässern unter a aufgestellten Bestimmungen.

B. Weitere Ausnahmen von dem obigen Verbote.

Insoferne besondere örtliche oder gewerbliche Verhältnisse die Nothwendigkeit begründen sollten, die Bierwürze aus dem Gebäude, in welchem sie erzeugt wurde, in ein Locale, das sich in einem anderen, jedoch zu demselben Orte gehörigen Gebäude befindet, zur Vergährung zu übertragen, kann die Finanzbehörde erster Instanz über besonderes Einschreiten der Biererzeuger unter Beachtung der angemessenen Vorsicht gegen einen allfälligen Missbrauch hiezu die Bewilligung ertheilen, in welchem Falle jedoch die Beschreibung dieser Localitäten in das Befundsprotokoll aufgenommen werden muss.

Desgleichen kann die Finanzbehörde erster Instanz Bierbrauereien, welche durch vorzunehmende Reparaturen in der Braustätte oder durch andere Ereignisse an der Ausübung ihres Gewerbes zeitweise verhindert sind, bewilligen, das erforderliche Bier zeitweilig in anderen Braustätten zu erzeugen und entweder dort oder in den Räumen ihrer eigenen Braustätte der Hauptgährung zu unterziehen, wenn beide Braustätten sich in demselben Finanzbezirke befinden.

[Die hinsichtlich der Vermehrung der Reinculturhefe mit dem Finanzministerialerlasse vom 3. Juni 1893, Z. 18737, getroffenen Anordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.]

§. 7.

Registerführung.

I. Sudregister.

Das gemäß §. 16 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung in Bierbrauereien, deren Erzeugung in der jeweilig vorangegangenen Betriebsperiode 20.000 Hektoliter Bierwürze überstiegen hat, zu führende Sudregister ist nach dem angehängten Muster Nr. II einzurichten. (Muster Nr. II.)

Sämmtliche Eintragungen in dieses Register haben stets unmittelbar nach Beginn der betreffenden Phase des Brauereiverfahrens, deren Eintragung gesetzlich angeordnet ist, zu erfolgen.

Die Drucksorte für dasselbe wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt. Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte der Name des Unternehmers und des Standortes der Brauerei, für welche dasselbe bezogen wird, eingestellt.

Das Sudregister ist monatlich einzuziehen [und an die Finanzbehörde erster Instanz behufs Überprüfung vorzulegen].

II. Erzeugungs- und Ausstoßregister.

1. Die Unternehmer jener Bierbrauereien, in welchen die amtliche Erhebung der erzeugten Bierwürze auf dem Kühlstocke stattfindet, sind verpflichtet, entweder persönlich oder durch ihren Stellvertreter über die Menge und den Extractgehalt der erzeugten Bierwürze ein Erzeugungsregister nach dem angehängten Muster Nr. III und über die Menge des nach vollendeter Hauptgährung aus dem Gährlocale weggebrachten Bieres ein Ausstoßregister nach Muster Nr. IV zu führen. (Muster Nr. III.) (Muster Nr. IV.)

In das Erzeugungsregister ist die Menge und der Extractgehalt der Bierwürze nach Maßgabe des Ergebnisses der amtlichen Erhebung, und zwar ohne Rücksicht auf den durch das Kühlgeläger entstehenden Abgang an dem Tage einzutragen, an welchem dieselbe von dem Kühlstocke abgelassen wird.

Der Bierausstoß ist einzutragen:

a) bei Unterzeug- oder Lagerbier, unmittelbar bevor dasselbe nach überstandener Hauptgährung aus den Gefäßen des Gährlocales (Gährbottichen) in Fuhrfässer gefüllt und aus dem Brauhause ausgeführt oder in Localitäten geschafft wird, die vom Gährlocale getrennt sind;

b) bei Oberzeugbier, bevor dasselbe aus dem Locale, wo es in die Fuhrfässer gefüllt worden ist, zum Hausbedarfe oder Ausschanke im Brauhause oder zum Absatze an auswärtige Abnehmer weggebracht wird.

Der bis zum Tage der vollendeten Hauptgährung an der erzeugten Bierwürze eingetretene mit dem Brauprocesse verbundene Abfall ist, wenn das Bier nach überstandener Hauptgährung nicht im Gährlocale bleibt, vereint mit dem Bierausstoße, sonst mit dem Tage der Vollendung der Hauptgährung in Ausgabe zu stellen.

Verluste aber, die in der Menge der steuerbaren Flüssigkeit durch zufällige oder außergewöhnliche Ereignisse, z. B. durch die Beschädigung eines Gährbottiches, entstehen, sind stets abgesondert, und zwar an demselben Tage, an welchem sie eintreten, jedoch nicht

erst mit Tagesschluss, sondern sofort im Ausstoßregister zu verausgaben.

Durch die Register nicht nachgewiesene Abgänge von Bierwürze oder Bier in den Gährbottichen sind als Ergebnisse einer vorschriftswidrigen Wegbringung von Bierwürze oder Bier zu behandeln.

Über Ansuchen wird Bierbrauern, welche zur Führung der Erzeugungs- und Ausstoßregister verpflichtet sind, die Umleerung gährender Würze aus den Anstellbottichen in die eigentlichen Gährbottiche unter den erforderlichen Bedingungen und Vorsichten vom Finanzministerium bewilligt.

2. Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen die Ermittlung der zu versteuernden Bierwürzemenge mittels eines Controlmessapparates erfolgt, haben nur das Ausstoßregister zu führen.

Von der Führung des Erzeugungsregisters können über Anordnung des Finanzministeriums auch jene Brauereien enthoben werden, in denen die ständige Überwachung des Betriebes eingeführt wurde.

Die Erzeugungs- und Ausstoßregister sind von den Biererzeugern durch fünf Jahre aufzubewahren.

§. 8.

Gefällsamtliche Revision.

Aus den Bestimmungen über das Controlrecht der Finanzorgane folgt, dass dieselben berechtigt sind, sich in jedem Stadium des Brauverfahrens von dem jeweiligen Stande desselben zu überzeugen und, falls sie es für nothwendig finden sollten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Erhebungen soweit letztere ohne Störung des Gewerbeverfahrens möglich sind, zu pflegen.

Die Finanzorgane haben daher das Recht, auch noch vor der amtlichen Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der erzeugten Bierwürze die Maischmenge oder die Würze in der Braupfanne abzuvisiren und, wenn sie es im Interesse des Gefälles für nothwendig erachten, kleine Proben hievon behufs deren Untersuchung zu entnehmen. Sie sind ferner berechtigt, aus den Gährbottichen entnommene Bierwürze und junges Bier zu gradiren und die Menge desselben, soweit es ohne Umfüllung und ohne Beeinträchtigung des Gährungsprocesses geschehen kann, zu erheben, eventuell Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

[Das Ergebnis der Nachschau oder Durchsuchung haben die Finanzorgane in nach dem zuliegenden Muster Nr. 2 aufzulegende Revisionsbögen einzutragen. Diese Bögen sind monatlich einzuziehen und sammt den gemäß §. 10 von den Biererzeugern abzugebenden verzeichneten Bolleten im Dienstwege einzusenden.]

Muster Nr. 2.

Die außerhalb des Gährlocales, in welchem die Hauptgährung erfolgt, aufbewahrten Biervorräthe, beziehungsweise die zur Aufbewahrung derselben bestimmten Localitäten bleiben, wenn sie sich in der Erzeugungsstätte befinden oder höchstens 8 Kilometer von derselben entfernt sind, der gefällsamtlichen Aufsicht insoferne unterworfen, als den Finanzorganen das Recht vorbehalten ist, durch die Nachschau sich jederzeit die Überzeugung zu verschaffen, dass nicht gegen das Verbot Bierwürze oder Bier, welches die Hauptgährung noch nicht durchgemacht hat, in diesen Localitäten aufbewahrt werde.

[Die Anwesenheit der Finanzorgane im Brauhause behufs Überwachung des Brauverfahrens ist, wenn eine ständige Überwachung nicht angeordnet wird, in der Regel erst von dem Zeitpunkte an nothwendig, in welchem Bierwürze zum Vorschein kommt, das ist vor oder bei Beginn der Läuterung.]

§. 9.

Amtliche Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der Bierwürze. Behandlung der Betriebshindernisse.

I. Soferne nicht das Finanzministerium fallweise die Verwendung eines Controlmessapparates anordnet, hat die amtliche Erhebung der erzeugten Bierwürze nach Menge und Extractgehalt (Hektolitergrade Extract) auf dem hiezu als geeignet befundenen Kühlstocke zu erfolgen.

Auf dem Kühlstocke hat diese Erhebung in der Regel dann einzutreten, wenn die Würze beiläufig auf die Normaltemperatur abgekühlt ist (§. 19, des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung).

Wird die Würze jedoch schon bei einer höheren Temperatur abgelassen, so dient zur Reduction der erhobenen Menge auf das der Normaltemperatur entsprechende Volumen die beigeschlossene Reductionstafel (Beilage A), welcher auch die Gebrauchsanweisung beigegeben ist. Ist der Kühlstock mit Scalenhammen versehen, so ist bei Ablesung der Scalenanzeigen der im §. 1, Abschnitt III, Z. 4 rücksichtlich der Abweichung angeordnete Vorgang zu beachten.

Beilage

[Während der Nachtzeit oder bei dampfender Würze ist zur Ablesung der Scalenanzeigen ein Leuchter, der nur eine Blechscheibe als Basis für die Kerze hat, mit Vortheil zu verwenden. Desgleichen erleichtert eine Vergrößerungslinse die Ablesung wesentlich. Die Linse muss aber vor der Verwendung in die heiße Flüssigkeit eingetaucht werden.

Um zu constatiren, ob die erzeugte Bierwürzemenge der angemeldeten entspricht oder eine Mehrerzeugung vorliegt, wird die Summe der bei der amtlichen Erhebung der erzeugten Menge erhobenen Scalenanzeigen der vier Hammen jedes Kühlstockes mit der bei der Abaichung des letzteren sichergestellten Gesammtsumme der Scalenanzeigen verglichen.

Ist die erstere Summe größer als die letztere, so liegt eine Mehrerzeugung vor, deren Größe mit Hilfe der gemäß §. 1, III, Z. 5, bei der Abaichung festgestellten Verhältniszahlen leicht ermittelt werden kann.]

Im unmittelbaren Anschlusse an die Mengenerhebung findet auch die Erhebung des Extractgehaltes der erzeugten Bierwürze vor der Beimischung des Gährungsmittels statt.

Das Product aus der erhobenen Menge und dem Extractgehalte bei + 14° Réaumur ergibt die Anzahl der erzeugten Hektolitergrade Extract, welche mit den angemeldeten Hektolitergraden Extract in Vergleich zu ziehen sind.

Wird die erzeugte Bierwürze auf mehrere Kühlstöcke vertheilt, so ist die Menge der auf jedem Kühlstocke vorhandenen Hektolitergrade Extract abgesondert zu erheben; die Summe der erhobenen Theilmengen ergibt die Anzahl der in Vergleich zu ziehenden Hektolitergrade Extract.

Den zu beachtenden Vorgang bei der amtlichen Erhebung der erzeugten Bierwürze im Falle der Verwendung eines Controlmessapparates wird eine besondere Verwendungsvorschrift regeln.

In welcher Weise bei einer allfälligen Überschreitung der angemeldeten Hektolitergrade vorzugehen ist, bestimmt der §. 20 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung.

[Die mit der Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der Bierwürze betrauten Organe haben für jene Brauereien, welche einen Nachlass genießen, die erhobene Menge und Gradhältigkeit der erzeugten Bierwürze von Fall zu Fall dem betreffenden Perceptionsamte behufs Führung des im §. 5 erwähnten Vormerkes unverzüglich mitzutheilen.]

Wird eine das steuerfreie Ausmaß überschreitende Mehrerzeugung seitens des Überwachungsorganes bei der amtlichen Ermittlung der erzeugten Hektolitergrade Extract sichergestellt, so hat das betreffende Organ dies nicht nur auf der Rückseite der Steuerbollete zu bemerken, sondern überdies [nach dem zuliegenden Muster Nr. 3] den amtlichen Befund aufzunehmen, welcher von dem Finanzorgane und dem Betriebsleiter, beziehungsweise in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter zu unterfertigen und sofort an dasjenige Amt zu übergeben ist, welchem der Steuerpflichtige zur Entrichtung der Verzehrungssteuer zugewiesen ist.

Muster Nr. 3.

Sollte die fällige Gebür nicht längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme des amtlichen Befundes berichtigt werden, so hat das Amt ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten, und die letztere hat sogleich die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Eintreibung des Ausstandes einzuleiten. Die geschehene Zahlung ist der Partei mittels einer hinauszugebenden Steuerquittung zu bestätigen.

[Zur Verrechnung der von Bierbrauern nachträglich zu entrichtenden Gebüren ist sich nicht der Biersteuerregister, sondern der Steuerquittungsregister zu bedienen, als deren Beleg auch der erwähnte amtliche Befund zu dienen hat. Diese Nachtragssteuergebüren sind in den monatlichen Ausweisen über den Ertrag der Biersteuer besonders ersichtlich zu machen.]

II. Die Anzeige über den Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, durch welches der Betrieb der Brauerei behindert, gehemmt oder unterbrochen wird, ist bei jener Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Umkreise die Brauerei liegt.

[Der Finanzwachabtheilung obliegt es, auf jedem Exemplar der Anzeige Tag und Stunde des Empfanges in Worten anzusetzen und diesen Ansatz zu unterfertigen.

Ein Exemplar der bestätigten Anzeige ist der Partei zurückzustellen, das andere unverweilt nach geschehener Vormerkung an den Controlbezirksleiter zu übermitteln. Zugleich ist eine Abschrift der Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Die Finanzwachabtheilung hat mit aller Beschleunigung die thatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle zu erheben und protokollarisch sicherzustellen.

Ist das Verfahren nur einige Stunden vorübergehend gehemmt, so ist die Dauer der Hemmung bis zur Behebung des Hindernisses genau festzustellen und der Partei in dem betreffenden Protokolle der Zeitpunkt, bis zu welchem der Betrieb nach Behebung des Hindernisses fortgesetzt werden darf, bekannt zu geben.

Handelt es sich um ein misslungenes Gebräu, so muss das Erzeugnis unter amtlicher Controle unbrauchbar gemacht werden. Sämmtliche Constatirungsacte sind im Wege des vorgesetzten Controlbezirksleiters der Finanzbehörde erster Instanz, behufs Überprüfung und allfälliger weiteren Verfügung vorzulegen.]

Um die Steuerrückvergütung oder Abschreibung für unterbliebene oder misslungene Gebräue ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen. Von der entfallenden Steuerrestitutionssumme ist der etwa in Anspruch genommene Steuernachlass, sowie das allenfalls zugute gerechnete Disconto in Abzug zu bringen.

[Auch ist die Vormerkung über den Steuernachlass (§. 5) entsprechend richtig zu stellen.]

§. 10.

Einziehung der Steuerbolleten.

Die Biererzeuger sind verpflichtet, die Zahlungsbolleten und Nachtragssteuerquittungen über die im Laufe eines Kalendermonates erzeugten Gebräue mittels eines nach Muster Nr. V in zweifacher

Muster Nr. V.

Ausfertigung beizugebenden Verzeichnisses, wozu die Drucksorten gegen Vergütung der Anschaffungskosten erfolgt werden, binnen drei Tagen nach dem Schlusse des Monates an die Finanzwachabtheilung, welcher die Brauerei zur Überwachung zugewiesen ist, abzugeben.

Von diesen Verzeichnissen wird ein Exemplar, mit der Bestätigung der Richtigkeit von Seite des Finanzwachcontrolbezirksleiters versehen, den Biererzeugern als Deckung für jene Biermengen, welche mittels der abgegebenen Bolleten zu decken gewesen wären, zurückgestellt.

§. 11.

Borgung der Verzehrungssteuer von Bier.

1. Die Bewilligung der Borgung der Biersteuer ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen und wird höchstens für die innerhalb je einer Betriebsperiode entstehende Steuerschuldigkeit und nur gegen genügende Sicherstellung ertheilt.

Doch ist nicht nöthig, dass behufs der Erneuerung derselben jedesmal auch die Sicherstellung des zu borgenden Verzehrungssteuerbetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insofern sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für eine zweite und weitere Betriebsperiode belassen werden, vorausgesetzt, dass keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Wert der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

In den nach Maßgabe der Sicherstellung festgesetzten Gesammtbetrag, bis zu welchem die Borgung bewilligt worden ist, werden die zwar geborgten, aber bereits eingezahlten Beträge nicht eingerechnet. Hat also zum Beispiel ein Steuerpflichtiger von dem ihm zugestandenen Verzehrungssteuercredite per 5000 K bereits 4900 K in Anspruch genommen, aber bevor er die Borgung für eine neue Verzehrungssteuerschuldigkeit beansprucht, 3000 K bar eingezahlt, so stehen ihm für die Borgung einer neuen Verzehrungssteuerschuldigkeit noch 3100 K zur Verfügung und hätte er vor der Inanspruchnahme der Borgung für die neue Verzehrungssteuerschuldigkeit bereits die gesammte frühere Schuldigkeit von 4900 K bar bezahlt, so hätte er für die Borgung der neuen Schuldigkeit wieder den ganzen zugestandenen Credit von 5000 K zur Verfügung.

Die Finanzbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Verzehrungssteuerborgung vorhanden sind und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Die Bewilligung der Borgung gegen persönliche Bürgschaft ist dem Finanzministerium vorbehalten. Von der Entscheidung werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständigt.

2. Die Sicherstellung kann geleistet werden wie folgt:

A. Durch die Widmung und den Erlag von Wertpapieren, und zwar können hiezu verwendet werden:

a) sämmtliche Effecten sowohl der allgemeinen Staatsschuld, als auch der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der königlich ungarischen Staatsschuld;

b) alle Prioritätsobligationen von Eisenbahnen sowohl der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch der Länder der ungarischen Krone, insoweit sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen, und

c) alle übrigen österreichischen Werteffecten (Pfandbriefe, Grundentlastungsobligationen, Obligationen von Landes- oder Stadtanlehen 2c.), welche gesetzlich als zur Anlage von Pupillargeldern geeignet erklärt worden sind, worüber der Creditwerber den Nachweis zu erbringen hat.

Die unter a) genannten Effecten werden zum vollen, an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten letzten Tagescurse, insoferne derselbe nicht von länger her als von 14 Tagen datirt, aber nicht über dem Nominalwerte, die unter b) und c) genannten Effecten nur zu zwei Drittheilen des vorbezeichneten Curswertes angenommen.

Der Erlag der Wertpapiere muss von einer Widmungsurkunde nach dem angehängten Muster Nr. VI begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristete Verzehrungssteuer ausgedrückt ist. *(Muster Nr. VI.)*

B. Durch eine, dieselbe Haftungsclausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angehängten Muster Nr. VII, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem anderen als dem Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muss der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen. Bei Gebäuden, in welchen die Biererzeugung betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerte außer Anschlag zu bleiben. *(Muster Nr. VII.)*

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittels Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, zu ermittelnde Steuermultiplum als Äquivalent des Wertes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet und von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

Bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen für die hypothekarische Sicherstellung der Bierverzehrungssteuer darf das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlass als der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache angenommen werden (R. G. Bl. 1897, Nr. 301).

C. Durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten unter folgenden Bedingungen:

a) Das Creditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muss für die betreffende Betriebsperiode, das ist für die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis Ende August des nächstfolgenden Jahres die Bewilligung des Finanzministeriums bei der Borgung der Verzehrungssteuer von Bier die Sicherstellung durch seine Bürgschaft zu leisten, erwirkt haben und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung zugelassene Gesammtsumme der Bürgschaft, beziehungsweise den noch nicht benützten Theil derselben nicht überschreiten.

b) Die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Verzehrungssteuer muss mindestens den Betrag von 10.000 K erreichen.

c) Keine Haftungsurkunde des als Bürge eintretenden Creditinstitutes darf auf einen geringeren als diesen Betrag (b) lauten.

In welcher Form die einzulegenden Haftungsurkunden verfasst werden müssen, ist aus dem angehängten Muster Nr. VIII zu entnehmen.

Muster Nr. VIII.

Die einem solchen Creditinstitute ertheilte Bewilligung kann vom Finanzministerium in dem Falle entzogen werden, wenn das betreffende Creditinstitut in eine derartige Lage gerathen ist, dass die geborgte Abgabe nicht mehr als vollständig sichergestellt anzusehen ist.

Die betreffenden Creditinhaber sind in dem Falle einer solchen Entziehung verpflichtet, binnen einer fallweise zu bestimmenden Frist entweder die gegen Bürgschaft des betreffenden Creditinstitutes geborgten, noch ausständigen Beträge bar einzuzahlen oder für dieselben eine anderweitige, nach den Bestimmungen dieser Vollzugsvorschrift annehmbare Sicherstellung zu leisten.

Die Haftpflicht des betreffenden Creditinstitutes für die vorerwähnten Beträge bleibt ungeachtet der Entziehung der Bürgschaftsbewilligung aufrecht.

D. Durch persönliche Bürgschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Bürgschaft muss von mindestens drei zahlungsfähigen Bürgen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das Staatsbürgerrecht besitzen, daselbst wohnhaft sind und von der Borgungsberechtigung nicht ausgeschlossen sind (§. 22 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung) mittels einer nach dem Muster Nr. VIII auszufertigenden Solidarhaftungsurkunde geleistet werden.

Die Zahlungsfähigkeit der Bürgen ist unter Bezugnahme auf die Höhe der sicherzustellenden Summe durch ein Zeugnis der politischen Behörde erster Instanz zu bescheinigen.

b) Die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Verzehrungssteuer muss mindestens den Betrag von 10.000 K erreichen.

c) Keine Solidarhaftungsurkunde der eintretenden Bürgen darf auf einen geringeren als diesen Betrag lauten.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat die einlangenden Gesuche zu prüfen, und zwar insbesondere in der Richtung, ob gegen die Annahme der angebotenen Bürgen keinerlei Bedenken obwalten, und nach allfälliger Ergänzung im Wege der vorgesetzten Landesbehörde dem Finanzministerium vorzulegen.]

Die Legalisirungen der Unterschriften auf den Haftungs- und Widmungsurkunden sind nach T. P. 117, lit. r) des Gebürengesetzes gebürenfrei zu behandeln.

3. Die Bewilligung der Borgung erlischt sofort, wenn gegen den Creditinhaber einer der gesetzlich festgesetzten Ausschließungsgründe eintritt oder derselbe die Zahlungen einstellt oder suspendirt, ferner, im Falle die Sicherstellung durch Bürgschaft eines Creditinstitutes geleistet wurde, wenn das haftende Creditinstitut die Zahlungen einstellt oder suspendirt, oder wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet wird, endlich im Falle der Sicherstellung durch persönliche Bürgschaft, wenn auch nur bei einem Bürgen einer der voraufgeführten Umstände eintritt. Die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen beträgt gemäß des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, fünf Procent.

4. Der Procentsatz des kraft §. 22 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung für den Fall der Barzahlung zu gewährenden Discontos wird bis auf weiteres für die Verzehrungssteuer von Bierwürzen unter elf Saccharometergraden mit 1 Procent und für die Verzehrungssteuer von Bierwürzen von mindestens elf Saccharometergraden mit 2 Procent festgesetzt.

Das Disconto gebürt nur von der nach Abschlag eines etwaigen Steuernachlasses sich ergebenden Steuerschuldigkeit, nicht aber auch von der auf Grund eines amtlichen Befundes zu zahlenden Nachtragssteuergebür.

Das gewährte Disconto ist im Biersteuerregister zu verrechnen und aus diesem am Schlusse des Monates summarisch in das Verzehrungssteuersubjournal zu übertragen.

Über die geborgten Biersteuerbeträge, sowie über die Fälligkeitstermine der geborgten Beträge hat das Perceptionsamt eine Vormerkung zu führen, aus welcher genau zu ersehen sein muss, welcher Betrag

geborgt wurde, bis zu welchem Termine und in welcher Summe jede Zahlung zu geschehen hat, wie viel bereits eingezahlt ist und wie viel noch aussteht. Gehen ausständige Beträge nicht rechtzeitig ein, so ist unverweilt die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten und eine weitere Anmeldung mit dem Anspruche auf Borgung bis auf weitere Weisung nicht mehr anzunehmen.

5. Von dem im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, der Finanzverwaltung eingeräumten Rechte, für die geborgte Abgabe von dem Steuerpflichtigen ein Wechselaccept zu verlangen, wird bei jenen Biererzeugern Gebrauch gemacht, deren Steuerborgung im Laufe eines Monates durchschnittlich die Summe von 2000 K erreicht oder überschreitet.

Das Accept ist sogleich nach Ablauf eines jeden Kalendermonates dem mit der Steuereinhebung betrauten Amte zu übergeben und hat auf die Gesammtsumme der im abgelaufenen Kalendermonate in Anspruch genommenen Borgungsbeträge und auf die Borgungsfrist zu lauten.

Wurde die Sicherstellung mittels Bürgschaft eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitutes geleistet, so ist der von diesem Institute auszustellende, von dem Steuerpflichtigen acceptirte Wechsel von demselben unmittelbar an das bemerkte Amt zu giriren.

Im Falle der Sicherstellung durch persönliche Bürgschaft ist der Wechsel von dem einen Bürgen auszustellen, vom Steuerpflichtigen zu acceptiren, sodann an den zweiten und von diesem an den weiteren Bürgen und von dem letzten derselben an das mit der Steuereinhebung betraute Amt zu giriren.

Die nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 direct von der Finanzverwaltung auf den Steuerpflichtigen zu ziehenden Wechsel über geborgte Verzehrungssteuerbeträge, zu deren Deckung eine hypothekarische Sicherheit als Pfandobject bestellt oder Werteffecten deponirt wurden, können von dem Steuerpflichtigen selbst gelegentlich der einzubringenden Anmeldung jedesmal bei dem zur Abgabeeinhebung berufenen Amte persönlich mit dem Accepte versehen werden.

Solche Wechsel können aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Steuerpflichtigen, ausgefüllt mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine und mit dem Accepte versehen, gleichzeitig mit der Anmeldung dem Amte übergeben werden, in welchem Falle die Firmirung oder Unterschrift für die Finanzverwaltung mittels der beizusetzenden Namensunterschrift des Einnehmers und des Controlors nachträglich zu erfolgen hat.

Es ist vorzugsweise wünschenswert, dass diese Wechsel zur Zahlung an einem Orte domicilirt werden, in welchem sich in öffentliches Creditinstitut, wie die Österreichisch-ungarische Bank, die Creditanstalt für Handel und Gewerbe u. dgl. oder eine Filiale derselben befindet.

In allen anderen Fällen, wo dies nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung am Standorte des zur Verzehrungssteuereinhebung berufenen Amtes zu domiciliren.

[Bezüglich der Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft (Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1868, Z. 22044, V. Bl. Nr. 31, vom 14. November 1868, Z. 32547, V. Bl. Nr. 44, vom 9. April 1879, Z. 1559, V. Bl. Nr. 27, vom 9. Jänner 1894, Z. 33451 ex 1893, V. Bl. Nr. 2, vom 3. Mai 1897, Z. 61261 ex 1896, V. Bl. Nr. 95 und vom 24. October 1897, Z. 40399, V. Bl. Nr. 202.)]

§. 12.

Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung.

Für die Ausfuhr von Bier unter dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung über die Zolllinie gelten die Bestimmungen der Anlage A.

Anlage A.

§. 13.

Beginn der Wirksamkeit der Vollzugsvorschrift und Außerkraftsetzung der bisherigen Vollzugsvorschriften.

Die vorstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, in Kraft, wogegen alle übrigen nicht ausdrücklich als fortbestehend erklärten Vollzugsvorschriften zu den gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier, insbesonders die Finanzministerialerlässe vom 26. December 1854, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1855, vom 25. April 1855, R. G. Bl. Nr. 81, vom 28. August 1857, R. G. Bl. Nr. 163, vom 14. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 114, vom 15. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 100, vom 28. April 1869, R. G. Bl. Nr. 54, vom 12. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 91, vom 18. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 73, vom 15. November 1880, R. G. Bl. Nr. 139, vom 11. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 11, und vom 18. October 1894, R. G. Bl. Nr. 202, gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Wien, 21. Juli 1899. (Z. 40378.)

Muster Nr. I
(zu §. 5 der V. V.).

Anmeldung

des steuerbaren Verfahrens der Biererzeugung in der Bierbrauerei des . . . . in . . . . , C.-Nr. . . .

Das Gebräu beginnt (Unterzündung 2c.)			Der in Verwendung kommenden Pfannen		Ende des Gebräues			In Verwendung kommen die Kühlstöcke		Nummer des in Verwendung kommenden Bierwürze-Controlmessapparates	Der zu erzeugenden Bierwürze			Hiefür beträgt die Verzehrungssteuer		Da die Biererzeugung in der laufenden Betriebsperiode voraussichtlich . . Hektoliter nicht übersteigen wird, so wird der . . procentige Nachlass per		Etwaige Zuschläge		Die erzeugte Bierwürze wird gebracht werden				Anmerkung
Monat, Jahr	Tag	Stunde	Nummer	Rauminhalt	Monat	Tag	Stunde	Nummer	bis zur Abhammung zu Hektoliter		Menge in ganzen Hektoliter	Extractgehalt in ganzen Saccharometergraden	somit Hektolitergrade Extract			K	h			in den Gährkeller Nr.	in die Gährbottiche		in Gebinde	
											bei + 14° R.			K	h	beansprucht		K	h		Nummer	Rauminhalt	Zahl	

Der kalte Treberaufguss wird verwendet zu . . . .

. . . . (Ort), am . . . . 18 . .

(Unterschrift des Betriebsleiters.)

Zahlbare Drucksorte.

Muster Nr. II
(zu §. 7 der V. V.).

Land: ______________________

Controlbezirk: ______________________

Finanzwachabtheilung: ______________________

Sudregister

des . . . . **in** . . . . . **N. C.** . . . . . **für den Monat** . . . . . 18 . .

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in welchem hinsichtlich jedes Biergebräues sofort Tag und Stunde

a) des Beginnes des steuerbaren Verfahrens,
b) des Einschüttens der Erzeugungsstoffe in den Maischbottich,
c) des Beginnes der Läuterung,
d) des Beginnes des Hopfensudes,
e) des Ablassens der Bierwürze auf die zur Erhebung der Menge der Bierwürze dienende Vorrichtung

einzutragen sind.

In dieses Register, welches jederzeit zur Einsicht für die Finanzorgane bereit zu halten ist, ist auch von diesen letzteren das Ergebnis der amtlichen Erhebung der Menge und des Extractgehaltes der Bierwürze einzutragen.

Das Register ist monatlich abzuschließen und einzuziehen.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der oberwähnten Daten, sowie jede unrichtige Eintragung wird nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen geahndet. (§. 16 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung.)

Zahlbare Drucksorte.

Postnummer	Zum Gebräu Bollete Nr.	Beginn des steuerbaren Verfahrens			Die Erzeugungsstoffe in den Maischbottich eingeschüttet		Die Läuterung begonnen		Den Hopfensud begonnen		Die Würze auf den Kühlstock, bezw. Meßapparat abgelassen		Unterschrift der Partei	Ergebnis der amtlichen Erhebung				Unterschrift der Finanzorgane	Anmerkung
		am	um											in Bezug auf die Menge		in Bezug auf Gradhältigkeit	erzeugte Hektolitergrade Extract		
			Vor-*) mittag	Nach- mittag	Vor- mittag	Nach- mittag	Vor- mittag	Nach- mittag	Vor- mittag	Nach- mittag	Vor- mittag	Nach- mittag		bei Grad Réaumur Temperatur	reducirt auf + 14 Grad Réaumur				

*) Unter „Vormittag" sind die Stunden von 12 Uhr nachts bis 12 Uhr mittags und unter „Nachmittag" die Stunden von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts einzutragen.

Muster Nr. III
(zu §. 7 der V. V.).

Land: ______

Finanzbezirk: ______

Controlbezirk: ______

Finanzwachabtheilung: ______

Erzeugungs-Register

für die Braustätte des . . . .

in . . . . **Conscriptions-Nr.** . . .

für die Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . .

Post-Nr.	Tag	Bollete Nr. und Datum	Abtheilung des Gährkellers Nr.	Gährbottiche		Bierwürze		
				Nr.	Inhalt	Saccharometergrade	Menge	
							Hektoliter	Liter

Muster Nr. IV
(zu §. 7 der V. V.).

Land: ______________________ Controlbezirk: ______________________

Finanzbezirk: ______________________ Finanzwachabtheilung: ______________________

Ausstoß-Register

für die Braustätte des . . . .

in . . . . **Conscriptions-Nr.** . . . . . .

für die Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . .

Post-Nr.	Tag	Bollete Nr.	Gährkeller Nr.	Gährbottiche		Bier	
						Menge	
				Nr.	Inhalt	Hektoliter	Liter

Muster Nr. V
(zu §. 10 der V. V.).

Verzeichnis

der von dem unterfertigten Biererzeuger an . . . . in . . . . . . abgegebenen Biersteuerbolleten und Nachtragssteuerquittungen über die im Laufe des Monats . . . . . . 18 . . vorgenommenen Biergebräue.

Post-nummer	Biersteuerbolleten und Nachtragssteuerquittungen		Erzeugte Bierwürze	
	Datum	Nr.	Hektoliter	Saccharometer-grade

Zahlbare Drucksorte.

Muster Nr. VI
(zu §. 11 der V. V.).

Widmungsurkunde.

Stempelfrei.

Der Endesgefertigte . . . . (Name, Charakter, Wohnort) ist als Unternehmer der Bierbrauerei in . . . . N. C. . . . . verpflichtet, für den Fall, als ihm die Borgung der Verzehrungssteuer von der in dieser seiner Brauerei in der Zeit vom . . . . . . bis . . . . . . stattfindenden Biererzeugung bis zum Betrage von . . . . . K, sage . . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt werden sollte, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.*)

Oder:

(Dem Endesunterzeichneten . . . . . . wurde die Borgung der Verzehrungssteuer von der in seiner Bierbrauerei zu . . . . N. C. . . . . in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Biererzeugung bis zum Belaufe von . . . . . K, sage . . . . . Kronen unter den diesfalls gegenwärtig bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.)

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . . K, sage . . . . . Kronen, sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und allfälligen Einbringungskosten hiemit die (genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem k. k. Ärar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Casse) erlegt worden sind.**)

Der Endesgefertigte . . . . erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der obigen Beträge sammt allfälligen Nebengebüren das k. k. Ärar ohne weiteres berechtigt sein soll, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention die börsenmäßige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebüren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . ausschließlich zuständig.

Urkund dessen die legalisirte*) Unterschrift.

Datum. **Unterschrift.**

---

*) Diese Fassung des Einganges ist zu wählen, wenn diese Urkunde gleichzeitig mit dem Gesuche um die Borgung überreicht wird. Liegt dagegen bereits eine Erledigung des Borgungsansuchens vor, so ist der in Klammern angesetzte Wortlaut des Einganges zu benutzen. Im ersten Falle sind die bezüglichen Daten des Bewilligungserlasses (Datum, Zahl, Dauer der Bewilligung und der Betrag) von amtswegen nachträglich auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Die Legalisirungen sind stempelfrei.

**) Die Wertpapiere sind nach allen ihren Merkmalen anzuführen, also: Namen, Datum, Nummer, Nummer der Serien und Abtheilungen, Zahl der Coupons und des Talons.

Muster Nr. VII
(zu §. 11 der V. V.).

Verpfändungs-Urkunde.*)

Stempelfrei.

Der Endesgefertigte . . . . (Name, Charakter, Wohnort) ist als Unternehmer der Bierbrauerei in . . . . N.C. . . . . . verpflichtet, für den Fall, als ihm die Borgung der Verzehrungssteuer von der in dieser seiner Brauerei in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Biererzeugung bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt werden sollte, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Oder:

(Dem Endesunterzeichneten . . . . wurde die Borgung der Verzehrungssteuer von der in seiner Bierbrauerei zu . . . . . N.C. . . . . . . in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Biererzeugung bis zum Belaufe von . . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls gegenwärtig bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.)

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . K sage . . . . Kronen sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und allfälligen Einbringungskosten hiermit die (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek und ertheilt seine Einwilligung, dass auf der ebenbezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages per . . . . K sammt Verzugszinsen und Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage von . . . . Kronen für das k. k. Ärar ohne weiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten 2c. (wie beim vorstehenden Formulare).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

Datum. Unterschrift.

---

*) Siehe auch die Bemerkung beim vorstehenden Formulare. — Dem Gesuche ist in dem Falle, in welchem eine Hypothek als Sicherstellung bestellt wird, stets der neueste Grundbuchsextract beizuschließen.

Muster Nr. VIII
(zu §. 11 der V. V.).

$\frac{\text{Solidarhaftungs}}{\text{Haftungs}}$-Urkunde*).

Stempelfrei.

Nachdem der . . . . (Name, Charakter, Wohnort) für den Fall, als ihm die Borgung der Verzehrungssteuer von der in seiner Bierbrauerei in . . . . N.C. . . . . . . in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Biererzeugung bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt werden sollte, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten hat, ...

Oder:

(Nachdem dem . . . . (Name, Charakter, Wohnort) die Borgung der Verzehrungssteuer von der in seiner Bierbrauerei . . . . N.C. . . . . in der Zeit vom . . . . . . bis . . . . . . stattfindenden Biererzeugung bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten, insbesondere mit der Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherheit bewilligt worden ist,) . . . . .

. . . . . so $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{verpflichten}}$ die $\frac{\text{unterzeichnete . . . . (Bank)}}{\text{Unterzeichneten (Name, Charakter, Wohnort)}}$ sich hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung der auf Grund der obigen Borgungsbewilligung creditirten Bierverzehrungssteuer bis zu dem oben angegebenen Betrage sammt allfälligen Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und allfälligen Einbringungskosten als $\frac{\text{Bürge}}{\text{Bürgen}}$ und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. (wie bei dem vorstehenden Formulare).

Urkund dessen die $\frac{\text{legalisirte Unterschrift}}{\text{legalisirten Unterschriften}}$.

Datum. $\frac{\text{Unterschrift}}{\text{Unterschriften}}$.

---

*) Siehe auch die Bemerkung beim Formulare Nr. VI — Für den Fall als innerhalb einer Betriebsperiode seitens desselben Brauereiunternehmers die Bewilligung weiterer Credite gegen Haftung desselben Bankinstitutes nachgesucht werden sollte, so ist in den folgenden Haftungsurkunden der Evidenz wegen nach der Gerichtsstandklausel vor der Datirung und Fertigung folgender Beisatz einzufügen:

„Hievon bleibt unberührt die hinsichtlich der mit dem Erlasse d k. k. . . . . vom . . . . . Z. . . . für die Zeit vom . . . . bis . . . . bis zum Betrage pr. . . . . bewilligten Steuerborgung mit der Urkunde ddto. bestellte Haftung."

Beilage A
(zu §. 9 der V. V.).

Anweisung

zur Ermittlung der Volumenveränderung der Bierwürze, wenn die Menge derselben bei einer höheren als der Normaltemperatur (+ 14° Réaumur) erhoben wird.

Wird die Menge der Bierwürze bei einer höheren Temperatur als + 14° Réaumur (Normaltemperatur) erhoben, so ist die Volumenveränderung, welche der Differenz zwischen der Temperatur der Würze, bei welcher die Mengenerhebung erfolgt, und der Normaltemperatur entspricht, mittels der beiliegenden Reductionstabelle in folgender Weise zu erheben:

Zuerst wird auf Grund der Anzeige der Hammen das scheinbare Volumen, das ist die Menge der Würze, ohne Rücksicht auf die Temperatur sichergestellt und gleichzeitig bei jeder Hamme die Temperatur der Würze mittels eines gewöhnlichen Thermometers (Réaumur) erhoben.

Bei der Erhebung der Temperatur, zu welcher das im Normalsaccharometer eingeschmolzene Thermometer nicht verwendet werden darf, sind Bruchtheile eines Grades stets auf den nächst höheren Grad abzurunden. Sollte sich bei einer oder der anderen Hamme eine um einen ganzen Grad höhere Temperatur als bei den anderen Hammen ergeben, so ist diese der weiteren Berechnung zugrunde zu legen.

Aus dem so gefundenen scheinbaren Volumen der Würze in Hektoliter und der in ganzen Graden Réaumur erhobenen Temperatur der Würze wird das wahre Volumen der Würze gefunden, wenn man das scheinbare Volumen der Würze mit dem der ermittelten Temperatur entsprechenden Reductionsfactor der Reductionstafel multiplicirt. Das Product gibt die Anzahl Liter, welche von dem in Hektoliter erhobenen scheinbaren Volumen der Würze abzuziehen sind.

Ergeben sich bei diesem Producte Bruchtheile eines Liters, so sind selbe unberücksichtigt zu lassen. Angenommen, es wäre die auf den Kühlstock aufgelassene Würzemenge im Momente der Erhebung mit 87·5 Hektoliter und die Temperatur mit + 34·5, rund + 35°, sichergestellt worden, so ergibt sich nach der zuliegenden Reductionstafel der Reductionsfactor von 0·75 Liter per Hektoliter Würze.

Wird mit diesem Reductionsfactor per 0·75 die scheinbare Würzemenge per 87·5 multiplicirt, so gibt das Product 65·625, rund 65 Liter, jene Menge, welche von dem scheinbaren Volumen per 87·5 Hektoliter in Abzug zu bringen ist. Die wirkliche Würzemenge würde daher in dem gegebenen Falle 87·5 — 0·65 = 86·85 Hektoliter betragen.

Das Material, aus welchem der Kühlstock hergestellt ist, ist für diese Berechnung irrelevant.

Im Falle der Volumenreduction in der vorstehend angeordneten Weise muss die Erhebung des Extractgehaltes der Würze unbedingt in unmittelbarem Anschlusse an die Erhebung der Menge erfolgen. Da jedoch Würzen von höherer Temperatur als + 24° Réaumur nicht sofort gradirt werden dürfen, so ist die im Augenblicke der Mengenerhebung am Kühlstocke zum Zwecke der Bestimmung des Extractgehaltes zu entnehmende Probe durch Aufbewahrung in einem verschlossenen oder wenigstens zugedeckten Gefäße vor der Verdunstung zu schützen.

Reductionstafel

zur Bestimmung des wahren Volumens einer bei höherer als der Normaltemperatur gemessenen Bierwürze.

Temperatur der gemessenen Bierwürze in Graden nach Réaumur	Volumänderung für je ein Hektoliter Würze in Liter ausgedrückt	Temperatur der gemessenen Bierwürze in Graden nach Réaumur	Volumänderung für je ein Hektoliter Würze in Liter ausgedrückt	Temperatur der gemessenen Bierwürze in Graden nach Réaumur	Volumänderung für je ein Hektoliter Würze in Liter ausgedrückt
14		36		58	
15		37		59	2·25
16	0	38		60	
17		39	1·0	61	
18		40		62	
19		41		63	2·50
20		42		64	
21		43		65	
22	0·25	44	1·25	66	2·75
23		45		67	
24		46		68	
25		47		69	3·0
26		48	1·5	70	
27		49		71	
28	0·5	50		72	3·25
29		51	1·75	73	
30		52		74	
31		53		75	3·50
32		54		76	
33		55	2·0	77	
34	0·75	56		78	3·75
35		57		79	
				80	4·0

Muster Nr. 1
(zu §. 5 der V. V.)

Land: .... Jahr: ....

Finanzbezirk: .... Monat: ....

K. k. . . . . . Amt: ....

Biersteuer-Register

№

zu . . . . Bolleten mit . . . . Stück Beilagen.

Abschluss.

	Betrag der bar entrichteten Biersteuer		Betrag der geborgten Biersteuer		Von den geborgten Beträgen wurden am Monatsschlusse mittels Wechselaccepten gedeckt		Von den bar entrichteten Beträgen an Disconto verausgabt	
	K	h	K	h	K	h	K	h
Seite 1								
Seite 2								
u. s. w.								
Zusammen .								
Übertrag vom Biersteuer-Register Nr.								
Im Ganzen .								

Den bar entrichteten Betrag und den mittels Wechselaccepten gedeckten geborgten Betrag an Biersteuer in das Verzehrungssteuersubjournal unter Artikel . . . . und den an Disconto verausgabten Betrag in dasselbe Journal unter Artikel . . . . übertragen.

K. k. . . . . Amt . . . .

am . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Streng verrechenbare Drucksorte.

Post-Nr..... am..................18..

Name und Standort der Brauerei ....

Laut zuliegender Anmeldung zur Erzeugung angemeldet ...... Hektoliter Bierwürze zu ..... Saccharometergraden, somit ...... Hektolitergrade Extract.

Die Brauerei genießt den....procentigen Steuernachlass.

Das Brauverfahren

beginnt am...............18.. um . Uhr $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$ mittag,

endet am ....18.. um .. Uhr $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$ mittag.

In Verwendung kommen die Pfanne Nr.....,

Kühlstock Nr.....

Controlmessapparat Nr. ....

Die erzeugte Bierwürze wird gebracht in das Locale Nr. .... auf die Gährbottiche Nr....................

Der kalte Treberaufguss wird verwendet zu .... ..
....

Betrag der bar entrichteten Biersteuer		Betrag der geborgten Biersteuer		Von den geborgten Beträgen am Monatsschlusse mittels Wechselaccepten gedeckt		Von den bar entrichteten Beträgen an Disconto verausgabt	
K	h	K	h	K	h	K	h

K. K. Biersteuerbollete.

Land: .... K. k. .... Amt: ....

Biersteuerbollete Nr. ....

ausgestellt am .... 18.... um .. Uhr Vor/Nach mittag. ....
(Brauereiunternehmer) in .... C.-Nr. ...... hat laut Anmeldung vom .... 18.... die Erzeugung von ...... Hektoliter Bierwürze zu ...... Saccharometergraden, somit von ...... Hektolitergraden Extract angemeldet.

	K	h
Für die angemeldete Bierwürze entfallen an Biersteuer		
hievon der ....procentige Nachlass per		
bleibt reine Schuldigkeit		

in Worten ....Kronen .... Heller.

Dieser Betrag wurde nach Abzug des ....procentigen Discontos per ....K....h bar entrichtet. / auf Grund der Bewilligung d.. k. k. ....in........vom..........., 8.... geborgt

Die geborgte Verzehrungssteuer ist spätestens am ....18....zu entrichten.

Laut Vormerk bis inclusive Post-Nr. .... hat die den .....procentigen Steuernachlass genießende Brauerei in der laufenden Betriebsperiode einschließlich der obigen Menge ....Hektoliter Bierwürze erzeugt.

Das Brauverfahren

beginnt am ....18.... um ....Uhr Vor/Nach mittag, endet am ....18.... um.... Vor/Nach mittag; verwendet wird die Pfanne Nr...... und der Kühlstock / der Bierwürzecontrolmessapparat Nr.......

Die erzeugte Bierwürze wird in das Locale Nr.... auf die Gährbottiche Nr....... gebracht.

Der kalte Treberaufguss wird verwendet zu ....

K. k. ....Amt...................

L. S.

....

Einnehmer. Controlor.

Der amtliche Verschluss an der Heize (dem Dampfventil) abgenommen		Das Gebräu wurde befunden			Für die die steuerfreie Menge überschreitende Mehrerzeugung			Die Heize (das Dampfventil) wieder versiegelt		Unterschrift des Finanzorganes
Tag	Stunde	mit Hektoliter	zu Saccharometergraden	demnach mit Hektolitergraden Extract	von Hektolitergraden Extract	mittels Befund die Nachtragsteuer nach Abschlag des allfälligen Nachlasses vorgeschrieben im Betrage von		Tag	Stunde	
						K	h			

Muster Nr. 2
(zu §. 8 d. V. V.)

Land: ____________

Finanzbezirk: ____________

Finanzwach-Controlbezirk: ____________

Finanzwachabtheilung: ____________

Revisionsbogen

der Brauerei des . . . . **in** . . . . **C.-Nr.** . . . .
für den Monat . . . . 18 . .

Übersicht

der im obigen Monate vorgenommenen Amtshandlungen.

a) Entsiegelungen . . . .
b) Versiegelungen . . . .
c) Gradirungen . . . .
d) Überwachung der Bottichfüllungen . . . .
e) Nachschauen . . . .
f) Durchsuchungen . . . .
g) Aichungen . . . .

Zusammen . .

K. k. Finanzwach-Controlsbezirksleitung
N. N., am . . . . . .
Unterschrift.

Ergebnis der Prüfung der Erzeugungs- und Ausstoßregister für den abgelaufenen Monat.

G e g e n s t a n d	Bottiche	Hektoliter
Übertrag vom Monate . . . 18	12	300
Empfang im Monate . . . laut Erzeugungsregister P. 2 in 25	48	1200
Zusammen . . .	60	1500
Ausstoß im Monate . . laut Ausstoßregister P. 1 in 34 .	50	1250
Übertrag für den Monat . . . 18	10	250

welche Menge auch richtig sub P. 1 des Erzeugungsregisters für den letztgenannten Monat vorgetragen erscheint.

(Amts-Siegel.)

Unterschrift des revidirenden Finanzorganes:
N. N.

Paraphiert mit . . Bogen.
K. k. Finanzwach-Controlbezirksleitung.
N., am . . . . 18 . .
N. N.

Verzeichnis.

Postnummer	Bollete: Nummer	Bollete: Datum	Tag und Stunde des steuerbaren Verfahrens: des Beginnes	Tag und Stunde des steuerbaren Verfahrens: der Beendigung	Angemeldete: Menge in Hektolitern	Angemeldete: Gradhältigkeit	Verwendete Nummern: Pfanne	Verwendete Nummern: Kühlstock, beziehungsweise Controlmessapparat	Verwendete Nummern: Gährbottiche	Postnummer	Bollete: Nummer	Bollete: Datum	Tag und Stunde des steuerbaren Verfahrens: des Beginnes	Tag und Stunde des steuerbaren Verfahrens: der Beendigung	Angemeldete: Menge in Hektolitern	Angemeldete: Gradhältigkeit	Verwendete Nummern: Pfanne	Verwendete Nummern: Kühlstock	Verwendete Nummern: Gährbottiche
1	251	1./8. 1900	2./8. 6 früh	2./8. 6 abends	50	10	1	I und II à 25 hl	1 und 2 à 25 hl										

Verzeichnis.

Postnummer	Bollete		Tag und Stunde		Angemeldete		Verwendete			Postnummer	Bollete		Tag und Stunde		Angemeldete		Verwendete		
	Nummer	Datum	des Beginnes	der Beendigung	Menge in Hektolitern	Gradhaltigkeit	Pfanne	Kühlstock, beziehungsweise Controlmeßapparat	Gährbottiche		Nummer	Datum	des Beginnes	der Beendigung	Menge in Hektolitern	Gradhaltigkeit	Pfanne	Kühlstock	Gährbottiche
			des steuerbaren Verfahrens				Nummern						des steuerbaren Verfahrens				Nummern		

Tag und Stunde des Eintrittes in die Gewerbsstätte	Nähere Bezeichnung des Auftrages und der Amtshandlung	Vorgefundener Stand des Betriebes	Erhebung des Erzeugnisses							
			Nummer der Bollete	auf dem Kühlstocke Nr.	mit dem Normalsaccharometer: Nummer	Directe Ablesung an der Spindel	Temperatur der Würze	Wirklicher Extractgehalt nach Tabelle III	Menge in Hektolitern	Temperatur der Würze auf dem Kühlstocke
2./8. 6 Uhr früh	Laut Rapport Nr. I Entsieglung der Pfannenheize zur Bollete Nr. 251.	Kein steuerbares Verfahren im Zuge. Pfannenheize Nr. I mit Siegel Nr. 3 gut versiegelt angetroffen.	.	.	.	.	.	.	.	.
2./8. 11 Uhr früh.	Laut Rapport Nr. V Nachcontrole.	Im Betriebe. Verfahren durch Bollete Nr. 251 gedeckt. Zweite Dickmaische.	.	.	.	.	.	.	.	.
2./8. 2 Uhr nachmittags.	Laut Rapport Nr. III und IV Überwachung des Gebräues zur Bollete Nr. 251 und Versiegelung der Pfannenheize.	Verfahren im Hopfensude.	251	I und II	19329	10·25	+17·2	10·44	25 26	+18
								Zusammen	51	

Es ergab sich sonach eine factische Erzeugung von 10·44×51=532·44 oder 532 Hektolitergraden, demnach gegen die angemeldeten 500 Hektolitergrade nach Abschlag der steuerfreien Überschreitung von 5 Procent = 25 Hektolitergrade ein zu versteuernder Mehrbefund von 7 Hektolitergraden, worüber der Befund aufgenommen wurde.

Ergebnis anderer Amtshandlungen und sonstige Bemerkungen	Ergebnis der Gährkeller- und Lagerkellercontrole													
	Registerabschluss			Vorgefunden im Gährkeller									Sonstige Bemerkungen	Zeitpunkt des Abganges, Unterschrift des Finanzorganes und der Partei
					gefüllte Gährbottiche									
							Biermenge in Hektoliter							
	Registernummer von — bis	Anzahl der Bottiche oder Fässer	Biermenge in Hektolitern	Nummer	Nummer	Anzahl	einzeln	zusammen	Tag der Füllung	Gedeckt durch Bollete	Gährstadium	leere Bottiche Nr.		
Zum Gebräue Bollete Nr. 251 die Pfannenheize entsiegelt und darauf sofort abgegangen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	·/.	2./8. 6¼ Uhr früh. N. N. Oberaufseher.
Das Verfahren der Anmeldung gemäß angetroffen, nichts Gefällsabträgliches wahrgenommen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	·/.	2./8. 11½ Uhr früh. N. N. Respicient.
Nachdem sich die Überzeugung verschafft worden war, dass die angemeldeten Kühlen Nr. I und II leer und trocken sind, wurden die Ventile der Abflussöffnungen nach Vorschrift versiegelt und die Aufgabe der Würze auf die Kühlstöcke überwacht, wobei strenge darauf gesehen wurde, dass kein Theil der Würze in der Pfanne oder einer anderen Werksvorrichtung zurückbleibt. Das Ergebnis der Erhebung der Menge und Gradhältigkeit ist in der vorstehenden Rubrik dargestellt. Die Pfannenheize mit dem Siegel Nr. 3 unter Verschluss gelegt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	·/.	8 Uhr abends. N. N. Oberaufseher. N. N. Aufseher. (Parteiunterschrift.)

Tag und Stunde des Eintrittes in die Gewerbsstätte	Nähere Bezeichnung des Auftrages und der Amtshandlung	Vorgefundener Stand des Betriebes	Erhebung des Erzeugnisses								Ergebnis anderer Amtshandlungen und sonstige Bemerkungen
			Nummer der Bollere	auf dem Kühlstocke Nr.	mit dem Normalsaccharometer				Menge in Hektolitern	Temperatur der Würze auf dem Kühlstocke	
					Nummer	Directe Ablesung an der Spindel	Temperatur der Würze	Wirklicher Extractgehalt nach Tab. III			
3./8. 4 Uhr früh.	Laut Rapport Nr. 1 Nachschau und Überwachung der Bottichfüllung.	Kein steuerbares Verfahren im Zuge. Siegel Nr. 3 an der Pfannenheize unverletzt.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ordnung vorgefunden. Bottichfüllung überwacht und constatirt, dass der Bottich Nr. 1 mit 25 hl und der Bottich Nr. 2 mit 26 hl richtig gefüllt wurden. Nachgradirt und den Extractgehalt in beiden Bottichen mit 10·5 Saccharometer bei +14° R richtig befunden.
3./8. 10 Uhr früh.	Specielle Revision laut Tagebuch	Kein steuerbares Verfahren, Pfannenheize gut versiegelt.									Die Kühlstöcke Nr. I und II leer und trocken. Der Unterbau in fester und sicherer Verbindung. Die Hammen mit den Hammstäben in Übereinstimmung. Die Pfanne beiläufig ein Drittel mit kaltem Wasser gefüllt.
											2c.

Ergebnis der Gährkeller- und Lagerkellercontrole

Registerabschluss			Vorgefunden im Gährkeller									Sonstige Bemerkungen	Zeitpunkt des Abganges, Unterschrift des Finanzorganes und der Partei
				gefüllte Gährbottiche									
						Biermenge in Hektolitern							
Registerpostnummer von — bis	Anzahl der Bottiche oder Fässer	Biermenge in Hektolitern	Nummer	Nummer	Anzahl	einzeln	zusammen	Tag der Füllung	Gedeckt durch Bollete	Gährstadium	Leere Bottiche Nr.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6½ Uhr früh. N. N. Oberaufseher. .
Empfang Post 2	12	301	III	1	1	25	25	3./8.	251	frisch	11 und 12	Das Mehr bei dem Bottiche Nr. 2 rührt von dem aufgenommenen Befunde her. Aus dem Bottiche Nr. 10 wurden 4 hl zur Hefenreinzucht entnommen und in den im Locale Nr. IV aufgestellten Gährcylinder Nr. 16 übertragen. Im Lagerkeller in der Richtung nachgesehen, ob daselbst nicht etwa Bier, welches die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, aufbewahrt wird. Das zu diesem Ende probeweise aus den Lagerfässern Nr. 3, 8 und 10 entnommene Bier zeigte 4 Saccharometergrade.	3./8. 1 Uhr mittags N. N. Finanzwach-commissär. N. N. Oberaufseher. (Parteiunterschrift.)
				2	1	26	26	"	"	"			
Ausgabe Post 3	2	54		3 u. 4	2	25	50	20./7.	211	reif			
				5 u. 6	2	25	50	22./7.	215	reifend			
Summe	10	247		7 u. 8	2	25	50	25./7.	230	Durchbruch			
				9	1	25	25	28./7.	241	braune Kräusen			
Laut Hefenregister				10	1	21	21	28./7.	"	"			
1	1	4	IV	16	Gährcylinder	4	4	"	"	Hefenreinzucht			
Vorrath	Summe	251	Summe		10		251						
			sage: Zweihundertfünfzigein Hektoliter, also übereinstimmend mit dem Registerabschlusse										

Muster Nr. 3
(zu §. 9 der V. V.).

Amtlicher Befund.

. . . . hat zur Biersteuerbollete des k. k. . . . . in . . . .
vom . . . . 18 . . Nr. . . für den . . . . 18 . .
ein Biergebräu zu . . . . . Hektoliter und . . . . . Saccharometergraden, das ist zu . . . . .
Hektolitergraden Extract angemeldet. Nachdem die erzeugte Bierwürze bei der amtlichen Erhebung mit
. . . . . Hektoliter und . . . . . Saccharometergraden, somit . . . . . Hektolitergraden Extract
erhoben wurde, ergibt sich nach Abschlag der steuerfreien 5% per . . . . . Hektolitergrade Extract
gegenüber der Anmeldung eine Überschreitung von . . . . Hektolitergraden Extract, wofür die gesetzlich entfallende Verzehrungssteuer*) von . . . . K . . . h in Worten . . . .
von dem Obgenannten spätestens binnen acht Tagen bei dem genannten Amte bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu entrichten ist.

Datum.

. . . .

Unterschrift der Partei. Unterschrift des Finanzorganes.

* Anmerkung. Im Falle eines Nachlasses an der Biersteuer ist nur jener Betrag einzusetzen, welcher nach Abzug des Nachlasses verbleibt.

Beilage a
(zu §. 1 der V. V.).

Befundprotokoll.

Land: ____________

Finanzwach-Controlbezirk ____________

Finanzbezirk: ____________

Befundprotokoll,

welches am . . . . zu . . . . in der daselbst unter Conscr.-Nr. . befindlichen Brauerei des . . . . N. N. . . . . auf Grund der am . . . . überreichten Beschreibung der Gewerbslocalitäten, Werksvorrichtungen, Geräthschaften und Aufbewahrungsgefäße in Gegenwart der Unterzeichneten aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde:

N. N.
k. k. Finanzwachcommissär.

N. N.
k. k. Finanzwach-Oberaufseher.

N. N.
k. k. Finanzwachaufseher.

Von Seite des Gemeindevorstandes:

N. N.
Gemeindevorsteher.

Von Seite des Besitzers der Brauerei:

N. N.
Brauereiunternehmer.

N. N.
Betriebsleiter.

Auf Grund der von den Unterzeichneten gemeinschaftlich vorgenommenen Erhebungen wird Nachstehendes constatirt:

A. Beschreibung der zur Erzeugungsstätte gehörigen Localitäten und ihrer Verbindungen untereinander, sowie der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

Der der Bierbrauerei gewidmete Gebäudecomplex liegt nördlich von dem Orte auf einer Anhöhe und ist schon von weitem durch den charakteristischen Rauchfang der Malzdarre erkenntlich.

Geht man im Orte längs der nach Norden sich ziehenden Hauptstraße weiter, so liegt die Brauerei gleich am Ende desselben gegen Westen zu, hart an dieser Straße.

Durch ein großes, mit der Aufschrift „Bierbrauerei“ versehenes Thor führt dann der Weg in einen geräumigen Hof, wo sich rechts der Haupteingang A in das Sudlocal befindet.

Das Sudlocal Nr. I,

dessen Decke gewölbt ist, besitzt außer dem Haupteingange A linker Hand noch eine Thür B in das Vorhaus V (Skizze II) und oberhalb dieser von der Gallerie aus eine Thüre C in den Gang XVI (Skizze I und IV). Rechts führt die Thür D in den Heizgang VII (Skizze II).

Auf den Hof führen aus dem Sudlocale vier Fenster a_1, a_2, a_3, a_4.

In diesem Locale steht rechts die Braupfanne Nr. 1 und gegenüber der Thüre C auf einem eisernen Säulengerüste, ungefähr in der Mitte des Locales, der mit einem mechanischen Rührwerke versehene Maischbottich Nr. 2, daneben der Würzegrand Nr. 3 (Skizze I und II).

Unterhalb des Maischbottichs liegen die Centrifugalpumpe (für Maischen und fertige Würze) Nr. 4 und der Hopfenseiher Nr. 5.

In der Nähe der Centrifugalpumpe ist auch die Wasserpumpe Nr. 6 (Skizze I und II) aufgestellt.

Die Beschreibung der Rohrleitungen enthält der Abschnitt C dieses Befundprotokolles.

Das Kühllocal Nr. II.

In das Kühllocal, in welchem der eiserne Kühlstock Nr. I aufgestellt ist, gelangt man vom Hofe aus auf zwei Wegen, und zwar entweder durch die Hauptthüre A, oder durch die unweit von derselben gelegene Thür E (Skizze II).

Im ersten Falle muss man das Sudlocal passiren, von wo aus man dann entweder durch die Thür B, das Vorhaus V und die Stiege H, oder über die Gallerie beim Maischbottich vorüber durch die Thür C in den Gang XVI und von da durch die Thür F ins Kühllocal gelangt.

Im zweiten Falle führt die Thür E in das Aufzugslocal IV, von wo aus man durch die Thür G und die Stiege H in den Gang XVI und von hier durch die Thür F ins Kühllocale kommt.

Zur Erzielung des nöthigen Luftzuges sind im Kühllocal fünf Jalousienfenster (Skizze I und IV) angebracht: b_1, b_2, b_3, b_4 und b_5.

Der Gährkeller Nr. III.

In den Gährkeller gelangt man vom Hofe aus entweder durch die in das Sudlocal Nr. I führende Hauptthür A, oder durch die in das Aufzugslocal Nr. IV führende Thür E.

Im ersten Falle hat man links im Sudlocal Nr. I die Thür B zu passiren, die in das Vorhaus Nr. V führt, von da führt eine Stiege J (Skizze I und III) in den Vorkeller Nr. XXV, den die Thür K mit dem Gährkeller verbindet.

Im zweiten Falle gelangt man durch das Aufzugslocal und die Thüre G in das oberwähnte Vorhaus Nr. V und von da in der obbeschriebenen Art in den Gährkeller Nr. III.

Im Gährkeller sind 22, mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 22 bezeichnete Bottiche aufgestellt, von denen jeder auf 25 Hektoliter abgeaicht wurde.

Daselbst befindet sich auch der Röhrenkühler Nr. 7. An den Gährbottichen sind Laufbretter auf den an den Bottichen aufgehängten Bandhaken aufgelegt, die leicht abgenommen werden können. Dieselben dienen der Controle zur bequemeren Übersicht über die Gährbottiche.

Außer diesen für die gefällsämtliche Controle besonders wichtigen Räumen gibt es in dieser Brauerei noch folgende Räumlichkeiten, und zwar:

Im Parterre:

Das Aufzugslocal Nr. IV.

In dasselbe gelangt man vom Hofe aus durch die Thüre E und führt aus demselben die Thüre G in das Vorhaus Nr. V.

Das Vorhaus Nr. V

stellt auch die Verbindung des Sudlocales mit dem Gährkeller her.

Die Gesellenstube Nr. VI.

Vom Vorhause Nr. V führt die Thür L in die mit dem Fenster c versehene Gesellenstube.

Der Heizgang Nr. VII.

Rechts vom Sudlocale, mit demselben durch die Thür D verbunden, liegt der Heizgang, von dem aus sowohl die Sudpfanne Nr. 1, als auch die Malzdarre geheizt wird. Am Ende desselben neben dem Fenster d führt eine Stiege M in den ersten Stock.

Vom Hofe aus ist der Heizgang Nr. VII durch die Thür N zugänglich.

Das Maschinenhaus Nr. VIII.

Rechts vom Heizgange Nr. VII durch die Thür O verbunden, liegt das mit den Fenstern e_1 und e_2 versehene Maschinenhaus, woselbst eine Betriebsmaschine Nr. 8 mit neun Pferdekräften aufgestellt ist.

Das Kesselhaus Nr. IX

liegt gleich neben dem Maschinenhause und enthält den Dampfkessel Nr. 9, dann die Speisepumpe Nr. 10. Dasselbe ist durch die Thür P mit dem Heizgange Nr. VII verbunden.

Die Malzdarre (Heizraum) Nr. X.

Dieselbe ist durch die Thüre Q mit dem Heizgange Nr. VII verbunden; links führt ein Fenster f ins Freie.

Von dem Heizgange Nr. VII gelangt man durch einen Gang in

die Malztenne Nr. XI,

welche sechs Fenster g_1 bis g_6 erhellen. Daselbst ist der Weichstock Nr. 11 aufgestellt.

Außerdem befinden sich im Parterre, lediglich vom Hofe aus zugänglich:

die Waschküche Nr. XII,

die Binderwerkstätte Nr. XIII,

das Vorhaus Nr. XIV

mit der in den ersten Stock führenden Stiege R und

die Binderwohnung Nr. XV.

Die näheren Verbindungen von Nr. XII in XV sind aus der Skizze II ersichtlich.

Im ersten Stocke:

Der Gang Nr. XVI

ist durch die Thür C mit der Gallerie des Sudlocales und durch die Thür F mit dem Kühllocale verbunden. Von diesem Gange führt, rechts vom Sudhause aus betrachtet, eine Thür S in das mit zwei Fenstern h_1 und h_2 versehene

Zimmer des Brauführers Nr. XVII

und links die Thür T in die

Schreibstube XVIII,

welche zwei Fenster i_1 und i_2 in den Hof und ein Fenster j in das Sudlocal Nr. I hat.

Aus dem Heizgange Nr. VII führt, wie bereits erwähnt wurde, die Stiege M in den ersten Stock, und zwar in den

Gang Nr. XIX

mit dem Fenster k, von wo aus man in die im ersten Stocke gelegenen übrigen Räume gelangt.

In dem Gange selbst ist der Wasservorwärmer Nr. 12 aufgestellt.

Aus diesem Gange führt zuerst die Thür U in die mit den Fenstern l_1 und l_2 versehene

Malzdarre XX,

dann die Thür V in den

Hopfenboden Nr. XXI.

Von dem Hopfenboden gehen zwei Fenster m_1 und m_2 auf den Hof.

Von diesem Boden führt eine Stiege W und die Thür X in den

Malzvorrathsboden Nr. XXII,

eine sehr geräumige, mit sechs Fenstern n_1 bis n_6 versehene Localität oberhalb des Sudlocales, in welcher das Wasserreservoir Nr. 13, der Schrotstuhl Nr. 14 und der Malzeinwurf Nr. 15 aufgestellt sind.

Durch die Thür Y wird der Hopfenboden verbunden mit dem

Gerstevorrathsboden Nr. XXIII.

Im ersten Stocke, jedoch nur vom Hofe aus durch das Vorhaus XIV zugänglich, liegt endlich auch die aus drei Zimmern und Küche bestehende

Brauerwohnung Nr. XXIV.

Kellerräume.

Durch das vorerwähnte Vorhaus V gelangt man zuerst über die Stiege J in den

Vorkeller Nr. XXV.

Dieser steht mit dem bereits beschriebenen Gährkeller Nr. III und letzterer wieder durch die Thür Z mit der

Eisgrube Nr. XXVI

in Verbindung.

Den Mutterbierkeller Nr. XXVII

verbindet die Thür A_1 mit dem Vorkeller Nr. XXV. Daselbst wird das zum Haustrunke bestimmte Bier aufbewahrt.

Gegenüber der Thür zum Gährkeller liegt die Thür B_1, welche in den

Bierausstoßkeller Nr. XXVIII

führt. Daselbst wird das zum täglichen Absatze bestimmte Bier bereit gehalten und zeitweise auch aufgekräuselt zur Entnahme des Kräuselbieres dienen die daselbst sich befindenden Gefäße Nr. 16 und 17.

Diesen Keller verbindet die Thür C_1 mit der

Eisgrube Nr. XXIX

und die Thür D_1 mit dem

Lagerkeller Nr. XXX.

Von hier führt die Thür E_1 in den

Lagerkeller Nr. XXXI,

dann die Thür F_1 in den

Lagerkeller XXXII

mit den

Eisgruben Nr. XXXIII und XXXIV,

endlich die Thür G_1 in den

Lagerkeller Nr. XXXV

mit der

Eisgrube Nr. XXXVI.

Die übrigen Verbindungen dieser Kellerlocalitäten sind schon aus der Planskizze Nr. III ersichtlich.

B. Dimensionen, cubischer Inhalt, beziehungsweise mittels Wassereingusses ermittelter Rauminhalt der Werksvorrichtungen und Gefäße.

Des Gefäßes oder der Werksvorrichtung			Durchmesser		Länge	Breite	Tiefe	Mittels				Anmerkung
Nummer	Benennung	Aufstellungsort (Local, in welchem die Werksvorrichtung aufgestellt ist) Nummer	oben	unten				Wassereingusses		cubischer Berechnung		
								ermittelter Rauminhalt				
			cm					*hl*	*l*	*hl*	*l*	
1	Braupfanne	I	.	.	283	282	96	75	50	76	60	Bis zum eisernen flachen Kranze gemessen
2	Maisch-, zugleich Läuterbottich	I	260	260	.	.	170	.	.	90	25	
3	Würzegrand	I	.	.	150	60	25	.	.	2	.	
4	Centrifugalpumpe	I										
5	Hopfenseiher	I	.	.	150	100	82	.	.	12	30	
6	Wasserpumpe	I										
7	Röhrenkühler	III										
8	Betriebsmaschine	VIII										
9	Dampfkessel	IX										
10	Speisepumpe	IX										
11	Weichstock	XI										
12	Wasservorwärmer	XIX										
13	Wasserreservoir	XXII										
14	Schrotmühle	XXII										
15	Malzeinwurf	XXII										
16	Gefäße zur Entnahme des Kräuselbieres	XXVIII	50/55	45/50	.	.	50	1	.	.	98	
17			50/55	45/50	.	.	50	1	.	.	98	

Über die Dimensionen und den Rauminhalt des Kühlstockes Nr. I, sowie der Gährbottiche Nr. 1 bis 22 wird auf das diesem Protokolle angeschlossene Kühlstock-Abaichungsprotokoll, sowie die Gährbottichübersicht verwiesen.

Die Lagerfässer haben einen Fassungsraum von je 18 bis 25 Hektoliter, sind in der Anzahl von 40 Stück vorhanden und in den Lagerkellern Nr. XXX in XXXII und XXXV untergebracht.

Als Transportgefäße werden Fässer zu 50 Litern, 1 Hektoliter und 2 Hektolitern verwendet, welche seitens des Aichamtes cimentirt sind.

Die Braupfanne Nr. 1 ist domartig gedeckt. Dieselbe besitzt zwei Ablasshähne, wovon der eine mittels eines Rohres direct zur Maisch- und Würzepumpe 4 führt und zum Ablassen der Maischen, der andere zum Ablassen gargekochten Bierwürze in den Hopfenseiher 5 dient.

Der Maischbottich Nr. 2 dient gleichzeitig zur Abläuterung der Bierwürze (Vor- und Nachwürze).

Der Röhrenkühler Nr. 7 ist derart eingerichtet, dass er nur mit dem Kühlstocke und den Gährbottichen mittels Rohrleitungen verbunden werden kann.

Gährgefäße zur Vermehrung der Reinculturhefe kommen hier nicht vor.

Die Dimensionen der Gefäße und Werksvorrichtungen wurden mittels des Meterstabes erhoben, die Aichung im nassen Wege mittels des vorgeschriebenen Aichgefäßes zu 50 Liter durchgeführt.

C. Beschreibung der Flüssigkeitsleitungen.

In dieser Braustätte kommen dreierlei Rohrleitungen in Betracht, und zwar:

a) die Maisch- und Bierwürzeleitung, welche in dem zuliegenden Quer- und Grundrisse mit rother Farbe

b) die Dampfleitung, welche mit gelber und

c) die Wasserleitung, welche mit blauer Farbe ersichtlich gemacht ist.

Die Maisch- und Bierwürzeleitung dient zur Leitung der Maischen von dem Grande des Maischbottiches in die Braupfanne und von hier zur Centrifugalpumpe, beziehungsweise der gargekochten Würze von der Pfanne über den Hopfenseiher mittels der Centrifugalpumpe Nr. 4 auf den Kühlstock Nr. I und vom Kühlstocke in den Gährkeller.

Zu diesem Behufe ist diese Rohrleitung mit mehreren Hähnen versehen, mittels welcher die Richtung der zu leitenden Flüssigkeit dirigirt werden kann.

Hinter der Centrifugalpumpe Nr. 4 zweigt von der Würzeleitung ein Rohr zum Maischbottiche Nr. 2 ab, welches mittels einer Pipe abgesperrt wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist der bei der Centrifugalpumpe Nr. 4 befindliche, zum Einlassen des Dampfes in die Bierwürzeleitung dienende Hahn (Skizze I und II). Zur Verhütung einer allfälligen Würzeableitung wird dieser Hahn vor dem Beginne des Aufpumpens der gargekochten Würze auf dem Kühlstock stets unter ämtlichen Verschluss gelegt.

Zur Ablassung der Bierwürze vom Kühlstocke in die Gährbottiche dient das Überfallventil des Kühlstockes, an welches das Ableitungsrohr selbst mittels Holländerverschraubung angeschraubt wird.

Diese Bierwürzeleitung geht senkrecht durch die Wölbung zu dem im Gährlocale aufgestellten Röhrenkühler Nr. 7 und von diesem ringsherum oberhalb der Gährbottiche.

Behufs Vertheilung der Bierwürze in die Gährbottiche ist die erwähnte Rohrleitung mit mehreren Abzweigungen versehen. Der Kühler Nr. 7 kann im Bedarfsfalle auch ausgeschaltet werden.

Von der im Grundrisse mit gelber Farbe bezeichneten Dampfleitung führt ein Rohr direct aus dem Dampfkessel zu der Betriebsdampfmaschine. Ein zweites Rohr führt gleichfalls direct vom Dampfkessel zu der Centrifugalpumpe Nr 4.

Die letztere Dampfleitung dient zum Ausblasen, beziehungsweise zur Reinigung sämmtlicher Bierwürzeleitungen.

Eine dritte Retourdampfleitung von der Dampfmaschine aus läuft nach oben in den Vorwärmer Nr. 12, bildet daselbst eine Wärmeschlange und geht sodann in gerader Richtung längs der Kaminmauer aufwärts, bis sie oberhalb des Daches durch das Auspuffrohr ins Freie führt.

Die im Grundrisse mit blauer Farbe bezeichnete Wasserleitung leitet das Wasser aus dem Wasserreservoir Nr. 13 einerseits zu dem Vorwärmer Nr. 12 und mittels Abzweigungen von diesem Rohre zu dem Maischbottiche Nr. 2, zur Braupfanne Nr. 1 &c. und anderseits zum Kühlstocke Nr. I und zu dem Kühlapparate Nr. 7.

Zur Ableitung des Spülwassers vom Kühlstocke dient ein 2 Meter langes, mit einem Kugelventil versehenes Kupferrohr, welches direct ins Freie führt.

D. Versicherung der Werksvorrichtungen.

1. Die Pfannenheizthür wird nach Beendigung des Brauverfahrens versiegelt. Dieselbe besteht aus zwei Flügeln, welche sich in zwei, im Rahmen des Heizthürchens vernieteten Angeln bewegen. Diese zwei Angeln sind auf jeder Seite in entgegengesetzter Richtung angebracht, so dass die beiden Thürchen selbst bei geöffnetem Zustande nicht herausgehoben werden können. Die Haspe und der Schließhaken sind durchbohrt. Durch die Bohrlöcher wird die Verschlussschnur gezogen und verknüpft.

Die beiden Enden der Verschlussschnur werden sodann auf ein Siegelblättchen gelegt und knapp beim Knoten angesiegelt.

2. Das Dampfventil der Centrifugalpumpe Nr. 4.

Dieses Ventil, durch welches der Dampf in die Bierwürzeleitungsrohre eingeleitet werden kann, wird vor dem Auftragen der Würze auf den Kühlstock in der Art unter ämtlichen Verschluss gelegt, dass nach Schließung desselben das Griffrad mittels einer Drahtschnur an das Dampfrohr angebunden und die Schnurenden auf ein Brettchen angesiegelt werden.

3. Die Pipe an dem Zweigrohr von der Würzeleitung zum Maischbottiche.

Diese Pipe ist geschlossen, wenn ihr Griffhebel senkrecht auf der Rohrrichtung steht. Die Versicherung der geschlossenen Pipe geschieht derart, dass einerseits die um die verticale Rohrleitung geschlungene Drahtschnur durch das Loch an dem Griffhebel der Pipe gezogen und die beiden Enden verknüpft werden. Anderseits ist eine zweite Drahtschnur durch ein an dem Bordrande des Maischbottiches angebrachtes Loch und sodann ebenfalls durch das erwähnte Loch des Griffhebels zu ziehen, worauf die beiden Enden gleichfalls mit einander zu verknüpfen sind. Die vier Drahtschnurenden sind hierauf an ein Brettchen anzusiegeln.

4. Die Kühlstockventile.

Diese beiden Ventile, welche sich als Kegelventile, das eine mit Überfallstutzen, darstellen, werden vor dem Auftragen der Würze hermetisch geschlossen, die Schnur durch die durchbohrten Bügel gezogen, um die Griffräder gewunden, stramm angezogen und gebunden. Sodann wird hart beim Knoten auf einem Blättchen das Wachssiegel angebracht.

E. Vorhandene Controlbehelfe.

In der Braustätte sind vorhanden:

1. Ein Normal-Saccharometer Nr. 2350 im Gewichte von 50.099 Milligramm, mit Certificat und den saccharometrischen Hilfstafeln.
2. Ein dazugehöriges Schwungthermometer.
3. Ein gläsernes Senkgefäß (Durchmesser 10 Centimeter) nebst einer Tasse und dem Rührscheite.
4. Ein Thermometer (Réaumur) mit ganzer Scala.
5. Ein Hammstab.
6. Das vorliegende Befundsprotokoll mit dem Kühlstock-Abaichungsprotokolle und der Gährbottichübersicht.
7. Die Empfangs- und Ausstoßregister.

Der sub 5 erwähnte Hammstab, dann die sub 6 und 7 angeführten Controlpapiere, sowie die Steuerbolleten und der Revisionsbogen werden in der unversperrten Tischlade des Schreibzimmers Nr. XVIII aufbewahrt.

F. Art des Gewerbsbetriebes.

Hierüber gab der Gewerbsinhaber N. N. . . . . Folgendes an:

1. In diesem Brauhause wird in der Regel 10grädiges, zuweilen auch 12grädiges Unterhefenbier erzeugt;

2. ein ganzes Gebräu beträgt 50 Hektoliter;

3. zur Biererzeugung werden 17 Kilogramm geschrotenes Gerstenmalz für einen Hektoliter 10grädiges Bier, daher für das ganze Gebräu 850 Kilogramm für 10grädige Würze und 1020 Kilogramm für 12grädige Würze nebst Hopfen, und zwar 12, beziehungsweise 16 Kilogramm per Gebräu verwendet;

4. bei dem Brauen des Bieres, welches gewöhnlich im Sommer und Winter um 8 Uhr früh mit dem Unterzünden der Pfanne beginnt, findet folgendes Verfahren statt:

Zuerst wird in der Pfanne Wasser zum Reinigen der Gefäße und Werksvorrichtungen erhitzt.

Nach der Reinigung wird im Maischbottiche das geschrotene Malz mit dem größeren Theile des zum Gebräue erforderlichen Wassers (kalt) eingeteigt, gleichzeitig der kleinere Theil des erforderlichen Wassers in der Pfanne bis zum Sieden erhitzt und etwas gekocht. Zu diesen Vorarbeiten ist eine Zeit von 3 Stunden erforderlich.

Hierauf wird das gekochte Wasser unter sehr kräftigem Umrühren des eingeteigten Malzes in den Maischbottich gebracht, wodurch das Malz eingemaischt und dessen Temperatur auf 25 bis 30 Grad Réaumur erhöht wird.

Darauf folgt das erste Dickmaischkochen; hiebei wird ein Theil des eingemaischten Schrotes in die Braupfanne gebracht, langsam angewärmt, schließlich circa eine halbe Stunde gekocht und unter kräftigem Rühren in den Maischbottich zurückgebracht. Die Temperatur der Maische steigt hiebei auf 38 bis 40 Grad Réaumur.

Das Kochen der zweiten Dickmaische erfolgt wie das der ersten. Hiebei wird die Temperatur auf 48 bis 49 Grad Réaumur gebracht. Hiebei beginnt die Übertragung der Lautermaische (das heißt des dünneren Theiles der Maische) in die Pfanne; dieselbe wird circa eine Viertelstunde gekocht und wieder unter fleißigem Rühren in den Maischbottich aufgepumpt; hiedurch steigt die Temperatur der Maische in dem letzteren auf 58 bis 60 Grad Réaumur und die Einmaischung ist beendigt.

Dieser ganze Maischproceſs erfordert einen Zeitraum von . . . . 4 ½ Stunden.

Hierauf folgt die Maischrast, das heißt die Maische bleibt in dem gedeckten Bottiche zur Zuckerbildung sich selbst überlassen, und zwar durch . . . . 1 Stunde.

Hat sich die Bierwürze in dem Maischbottiche geklärt, so wird abgeläutert, das heißt in den Grand abgelassen, die Würze aus diesem in die Pfanne geleitet und unter stetem Anwärmen bis zur Siedetemperatur erwärmt.

Nach dem Abläutern dieser Vorwürze wird die Zusatzwürze (Nachwürze) auf die Art bereitet, daſs das im Vorwärmer befindliche warme Wasser mittels der im Bottiche befindlichen Spritzvorrichtung auf die Treber nach erfolgtem Aufhacken derselben aufgegossen wird.

Die abgezogene und klare Maischwürze (Zusatz- oder Nachwürze) wird auf die Pfanne gelassen. Nun erfolgt der Hopfensud, das heißt die Gesammtwürze wird dem Kochen unterzogen, wobei der Hopfen zugegeben und die Würze nach erfolgtem Bruche auf den Kühlstock durch den Hopfenseiher mittels der Centrifugalpumpe gebracht wird. Dieses Verfahren nimmt einen Zeitraum von . . . . 4 ½ Stunden in Anspruch.

Während des Kochens der Gesammtwürze wird mittels Aufgusses von kaltem Wasser auf die Treber das Glattwasser erzeugt, das zum Viehtrank verwendet und sogleich nach dem Abziehen in die Stallungen übertragen wird.

Der Übergang der Bierwürze auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der Sudhitze und Wallung in jenen der Ruhe erfordert . . . . ½ Stunde.

Hienach sind zur Herstellung eines Gebräues von dem Unterzünden der Pfanne bis zu dem vorerwähnten Übergange der Bierwürze auf dem Kühlstocke in den Zustand der Ruhe im ganzen . . . . 13 ½ Stunden erforderlich.

Auf dem Kühlstocke bleibt die Bierwürze hierauf behufs weiterer Abkühlung und behufs Ablagerung des Kühlgelägers im Sommer noch bis neun, im Winter bis drei Stunden stehen, worauf selbe entweder durch den Kühlapparat oder direct in die Gährbottiche geleitet und daselbst auf die Anstelltemperatur abgekühlt wird. Diese Füllung der Gährbottiche dauert 2 bis 4 Stunden.

Das auf dem Kühlschiffe verbliebene Kühlgeläger wird filtrirt und die erzielte Würze in die Gährbottiche zugegeben. Der sich noch ergebende Abgang wird durch die Samenhefe, circa 18 Liter, ersetzt und das Bier der Hauptgährung unterzogen. Die Hauptgährung des Bieres dauert im Sommer 7 bis 10 und im Winter 10 bis 14 Tage.

Der durch den Gährungsproceſs per Gebräu sich ergebende Abgang des Bieres beträgt in der Regel einen Hektoliter, der beim Bierabzuge in den Registern in dieser Höhe mit abgeschrieben wird. In dieser Braustätte findet die Aufkräuselung des zum Ausstoße gelangenden Bieres in den Transportfässern statt, wozu das Local Nr. XXVIII bestimmt ist.

Zur Erzeugung eines Gebräues sind daher nach den einzelnen Betriebsacten folgende Zeiträume erforderlich:

	Bei einem ganzen Gebräu		Bei einem halben Gebräu	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
	Stunden			
a) Zum Anwärmen und Kochen des Wassers, sowie Einteigen des Malzes	3	3		
b) Zum Einmaischen, zur Bereitung der beiden Dickmaischen und der Lautermaische	4½	4½		
c) Zur Maischrast	1	1		
d) Zum Kochen der Vor- und Zusatzwürze, das ist dem Hopfensude, dann zum Aufpumpen auf den Kühlstock	4½	4½		
e) Zum Übergange der Bierwürze aus dem Zustande der Sudhitze und Wallung in jenen der Ruhe .	½	½		
Summe .	13½	13½		
Das weitere Abkühlen der Würze auf dem Kühlstocke dauert	9	3		
Zum Ablassen von dem Kühlstocke und Füllen der Gährbottiche werden benöthigt	4	2		
Zum Verlaufe der Hauptgährung bis zum Abzuge aus dem Bottichen sind erforderlich	7—10 Tage	10—14 Tage		

G. Erklärung des Brauereiunternehmers, beziehungsweise seines Stellvertreters.

Die Anmeldungen zur Biererzeugung werden vom Brauereiunternehmer N. N. . . . . unter eigener Fertigung überreicht.

Die Aufsicht über die Arbeitsleute führt der Brauereiunternehmer selbst und in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter N. N. . . . .

Die Gewerbsregister wird der Brauereiunternehmer N. N. . . . . und in seiner Abwesenheit der Werkführer N. N. . . . . führen.

Die Auskünfte wird den Gefällsbeamten oder Angestellten der Brauereiunternehmer und in seiner Abwesenheit der Werkführer N. N. . . . . ertheilen; letzterer besitzt auch den Schlüssel zum Gährkeller.

Zur Nachtzeit wird der Eintritt in die Braustätte nach erfolgtem Anziehen des beim Einfahrsthore angebrachten Glockenzuges sofort gewährt und ist der jeweilige Bindermeister mit dem Aufmachen des Thores betraut.

H. Schlussbemerkungen.

Schließlich wurde der Brauereiunternehmer noch darauf aufmerksam gemacht, dass er verpflichtet sei jede beabsichtigte Änderung der Brauereieinrichtung, insbesondere in den Leitungen zum und vom Kühlstocke mindestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Vornahme der Finanzbehörde erster Instanz, sowie jede Änderung in der Person des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters innerhalb 24 Stunden der zuständigen Finanzwachabtheilung anzuzeigen, dass ferner für die Unversehrtheit des amtlichen Verschlusses derjenige

verantwortlich sei, der die Aufsicht führt, soferne nicht dargethan wird, dass die stattgefundene Eröffnung oder Verletzung durch ein zufälliges oder ein anderes unabhängiges Ereignis, an welchem oder an dessen unterbliebener Anwendung derjenige, der die Aufsicht führt, keine Schuld trägt, erfolgt sei.

Infolge der Unterstellung des Gewerbebetriebes unter die gefällsamtliche Aufsicht ist den Finanzorganen der Eintritt in die Erzeugungsstätte bei Tag und im Falle, als die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bei Nacht unweigerlich zu gestatten und hat denselben bei den Amtshandlungen der Gewerbsunternehmer persönlich oder durch sein Hilfspersonal die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Außer diesen Fällen sind die Gefällsorgane nach den Bestimmungen des achten Hauptstückes der Zoll- und Staatsmonopolordnung berechtigt, unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz auch bei Nachtzeit die Aufsicht zu pflegen, beziehungsweise eine förmliche Untersuchung über vermuthete Gefällsübervortheilungen vorzunehmen.

Nach Verlesung wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

N. N.
k. k. Finanzwachcommissär.

N. N.
k. k. Finanzwach-Oberaufseher.

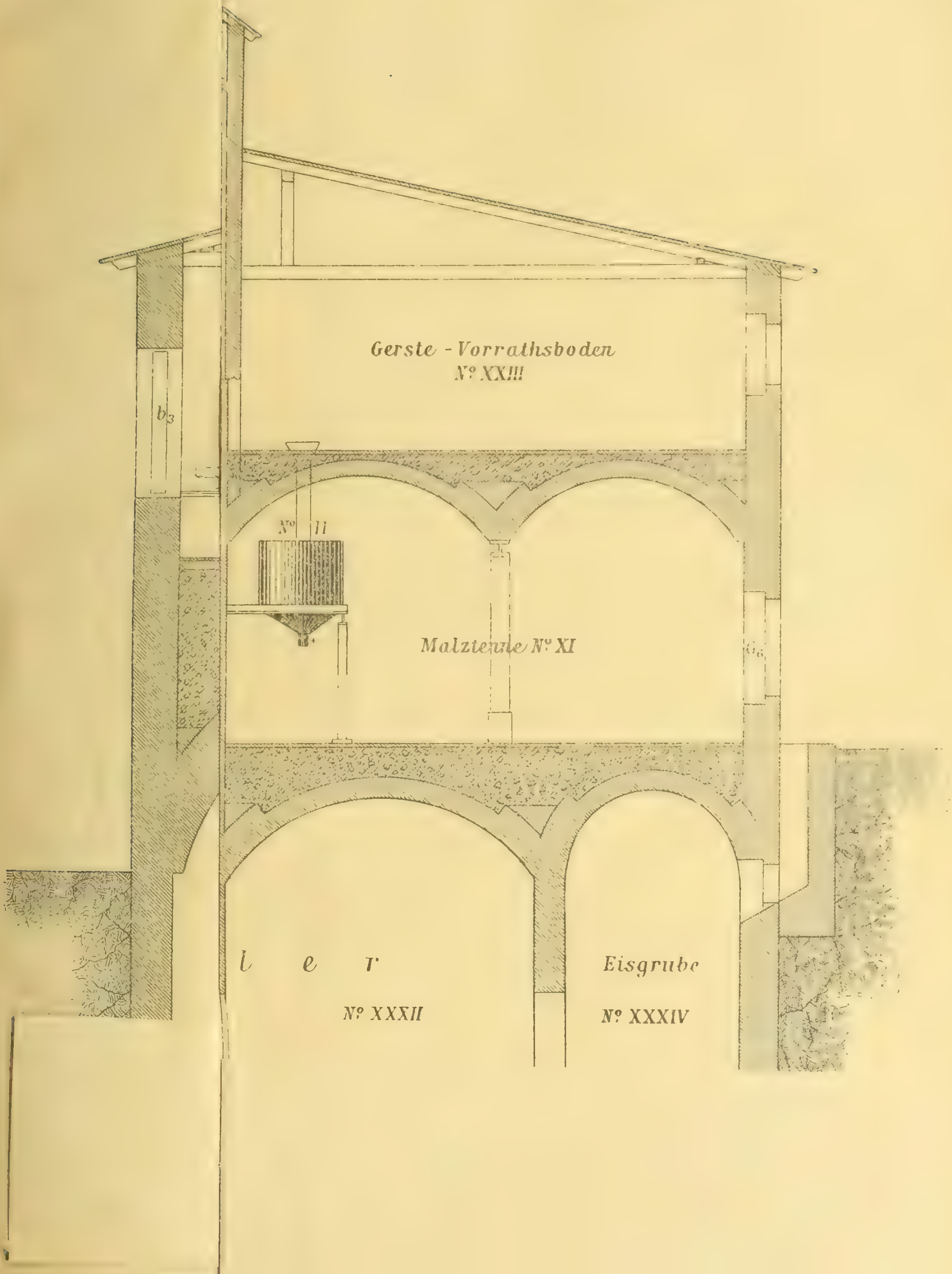
N. N.
k. k. Finanzwachaufseher.

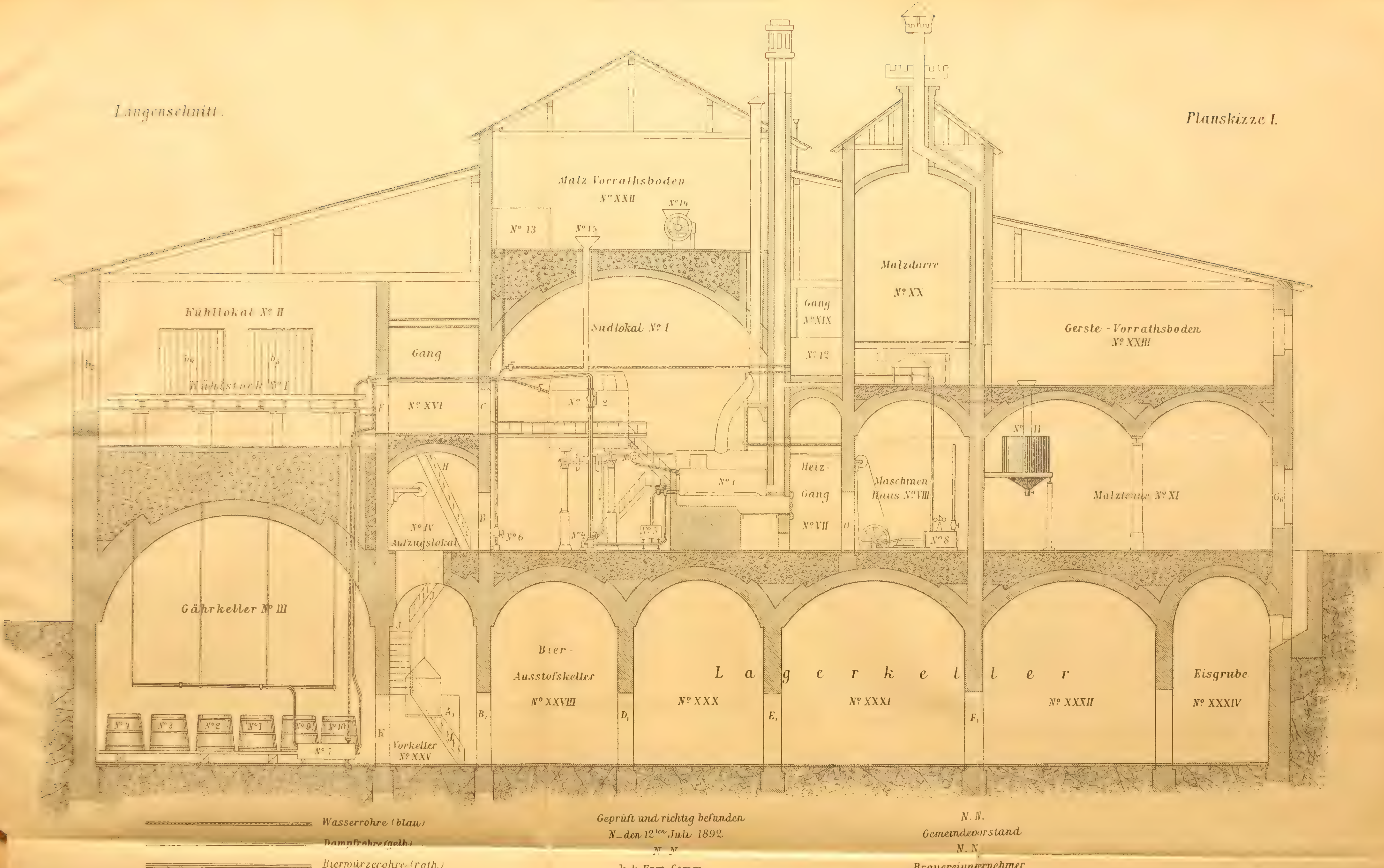
N. N.
Gemeindevorstand.

N. N.
Brauereiunternehmer.

N. N.
Betriebsleiter.

Planskizze I.

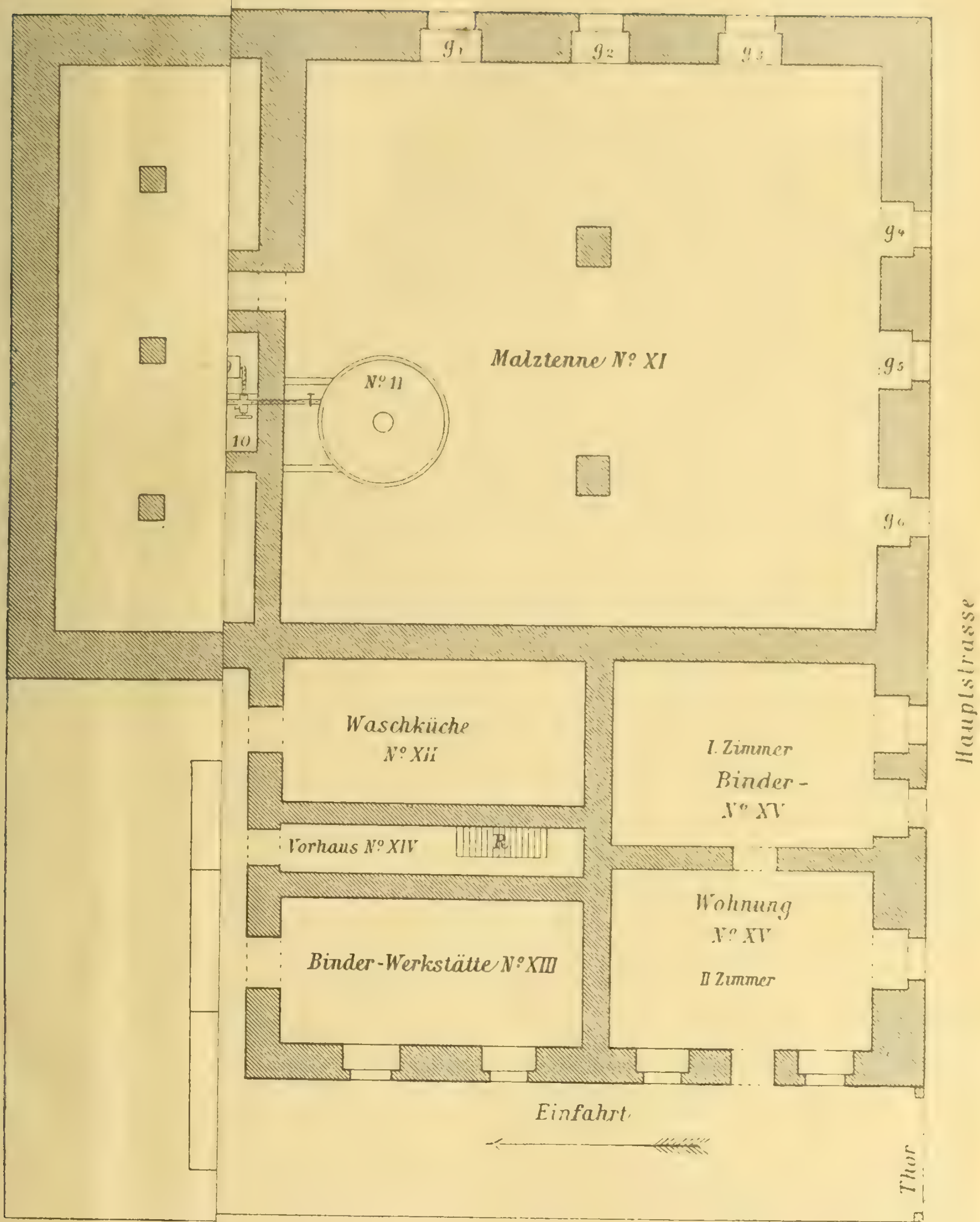




Geprüft und richtig befunden
N_den 12ten Juli 1892
N. N.
k.k. Fzw. Comm.
N. N.
k.k. Fzw. Ob. Auf.

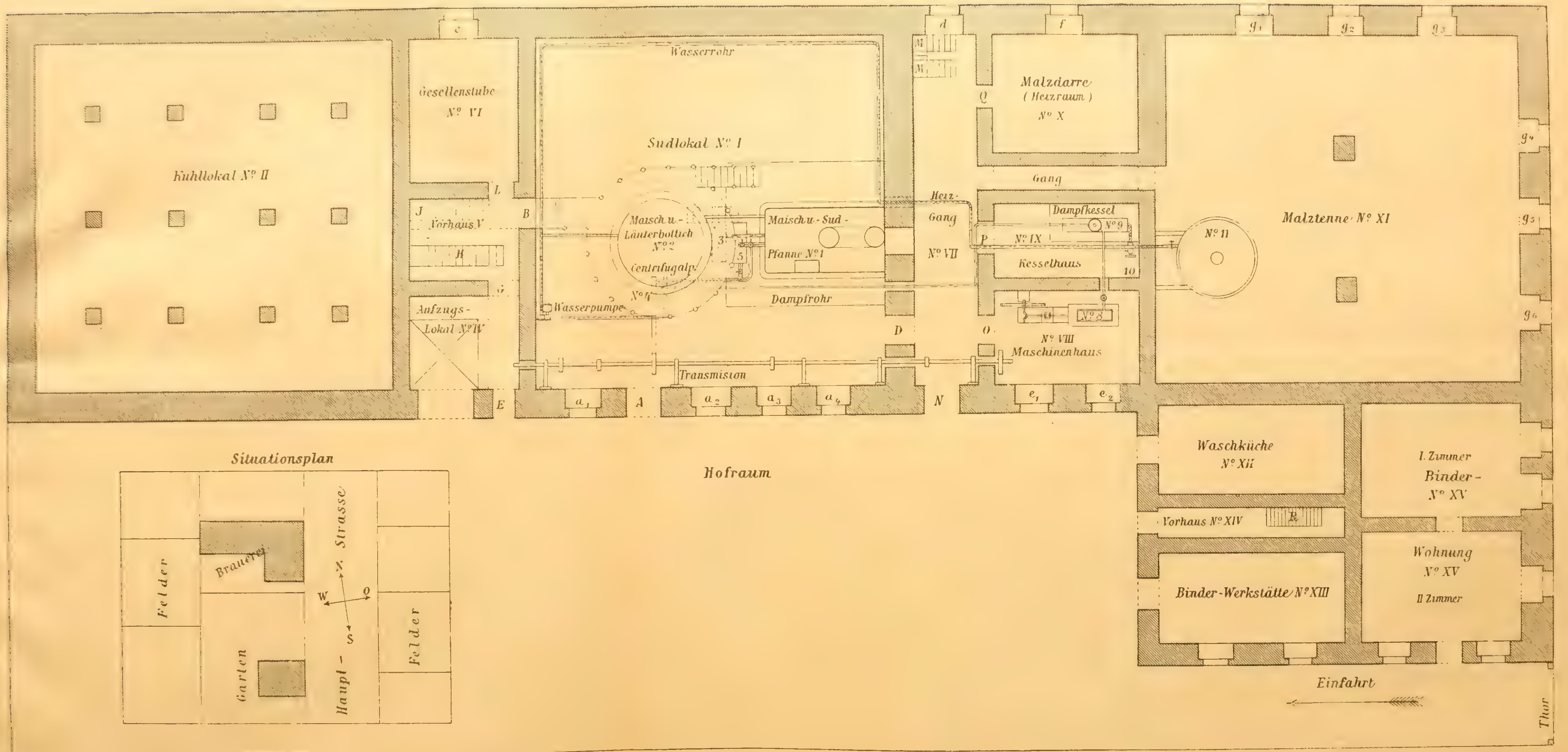
N. N.
Gemeindevorstand
N. N.
Brauereiunternehmer
N. N
Werkführer

Planskizze II.



Planskizze II.

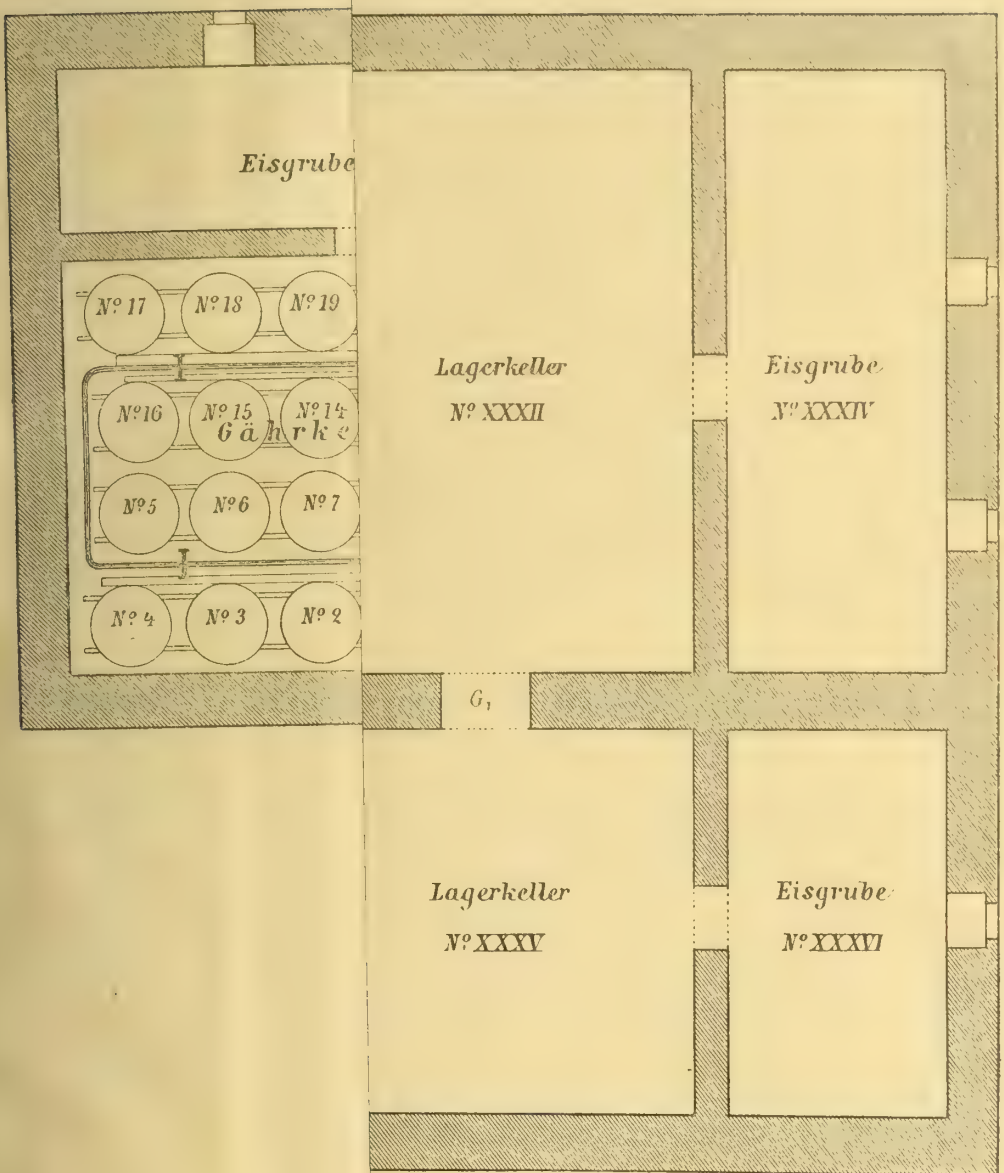
Parterre:



Geprüft und richtig befunden
N den 12[ten] Juli 1892
N. N
k.k. Fzw. Comm.
N. N.
k.k. Fzw. Ob. Auf.

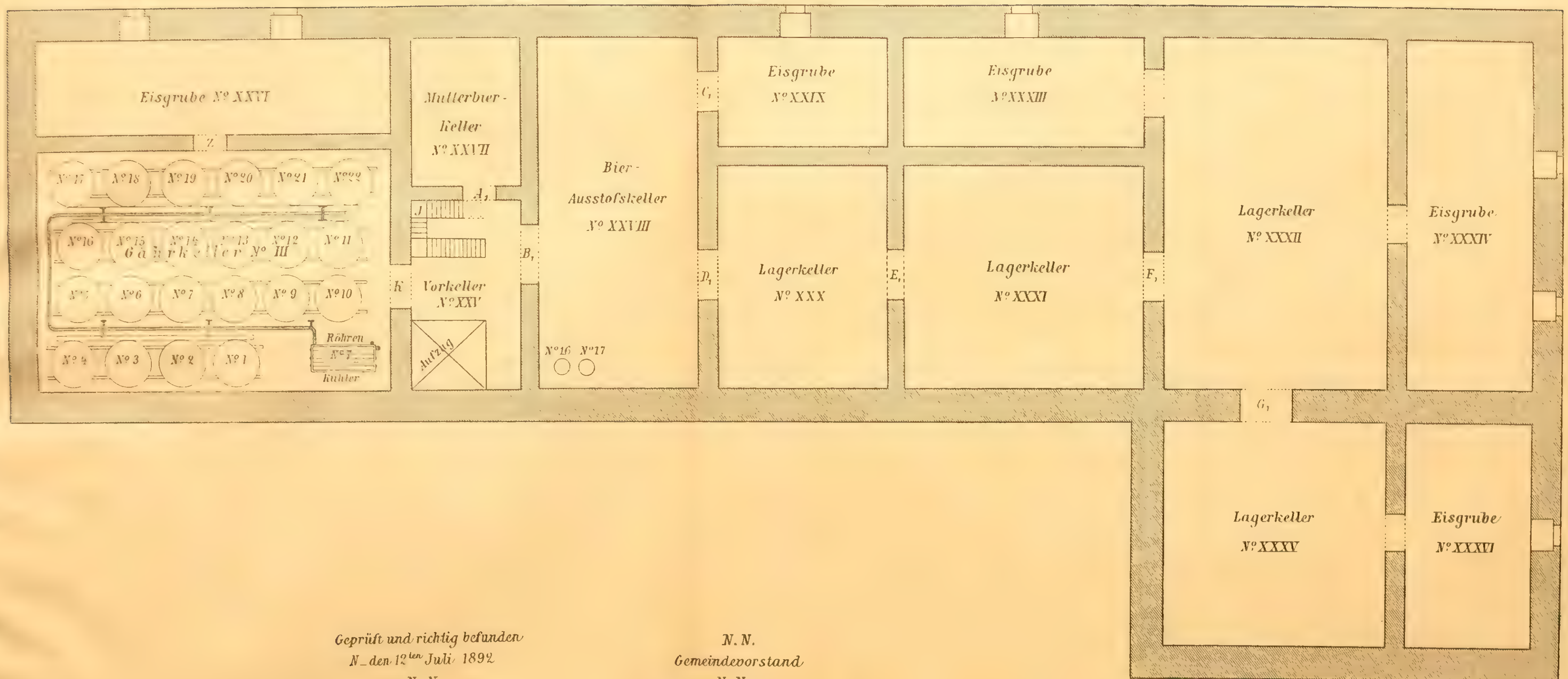
N. N.
Gemeindevorstand
N. N.
Brauereiunternehmer
N. N.
Werkführer

Planskizze III.



Planskizze III.

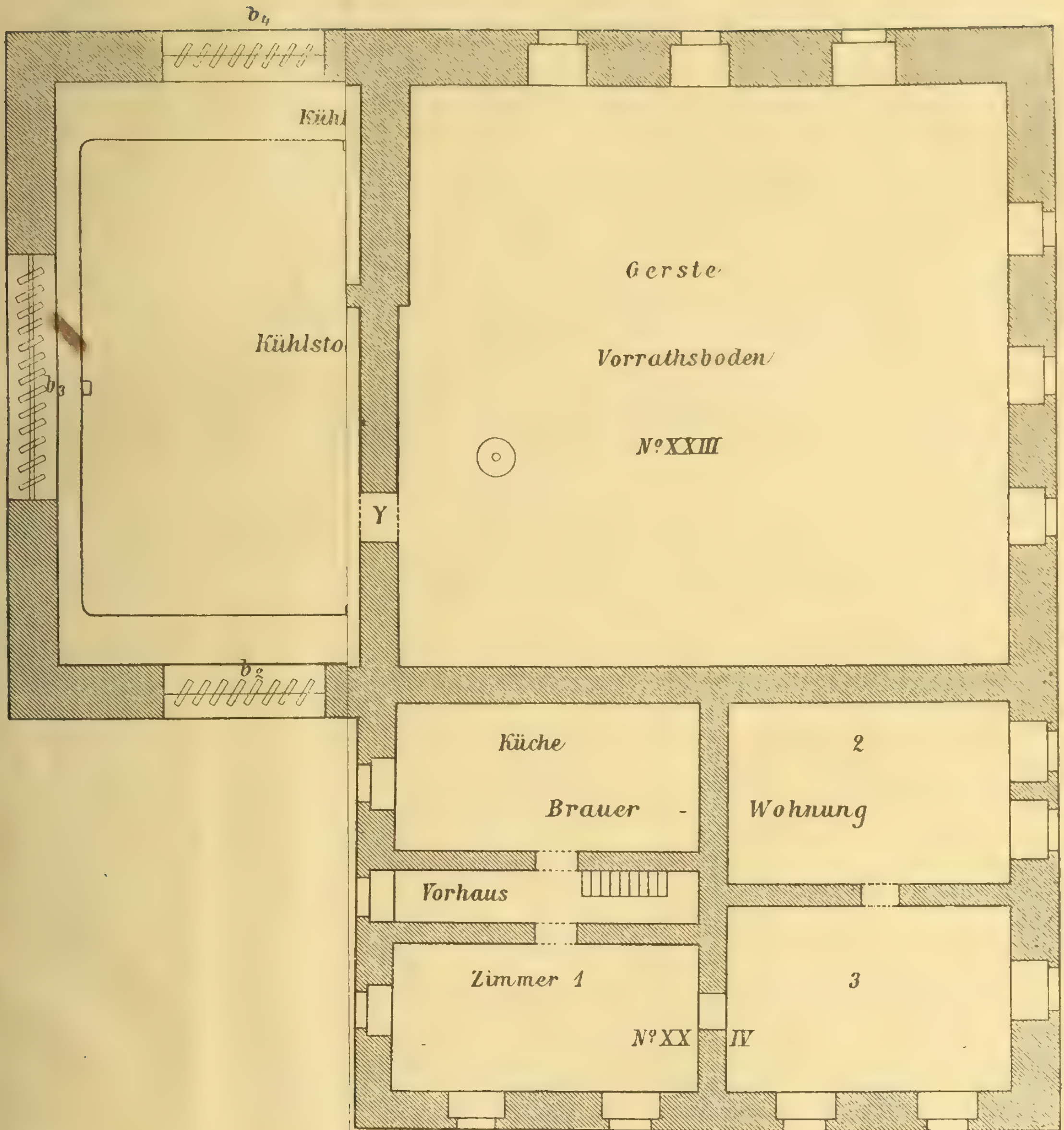
Gähr- und Lager-Keller.



Geprüft und richtig befunden
N. den 12ten Juli 1892
N. N.
k.k. Fzw. Comm.
N. N.
k.k. Fzw. Ob. Auf.

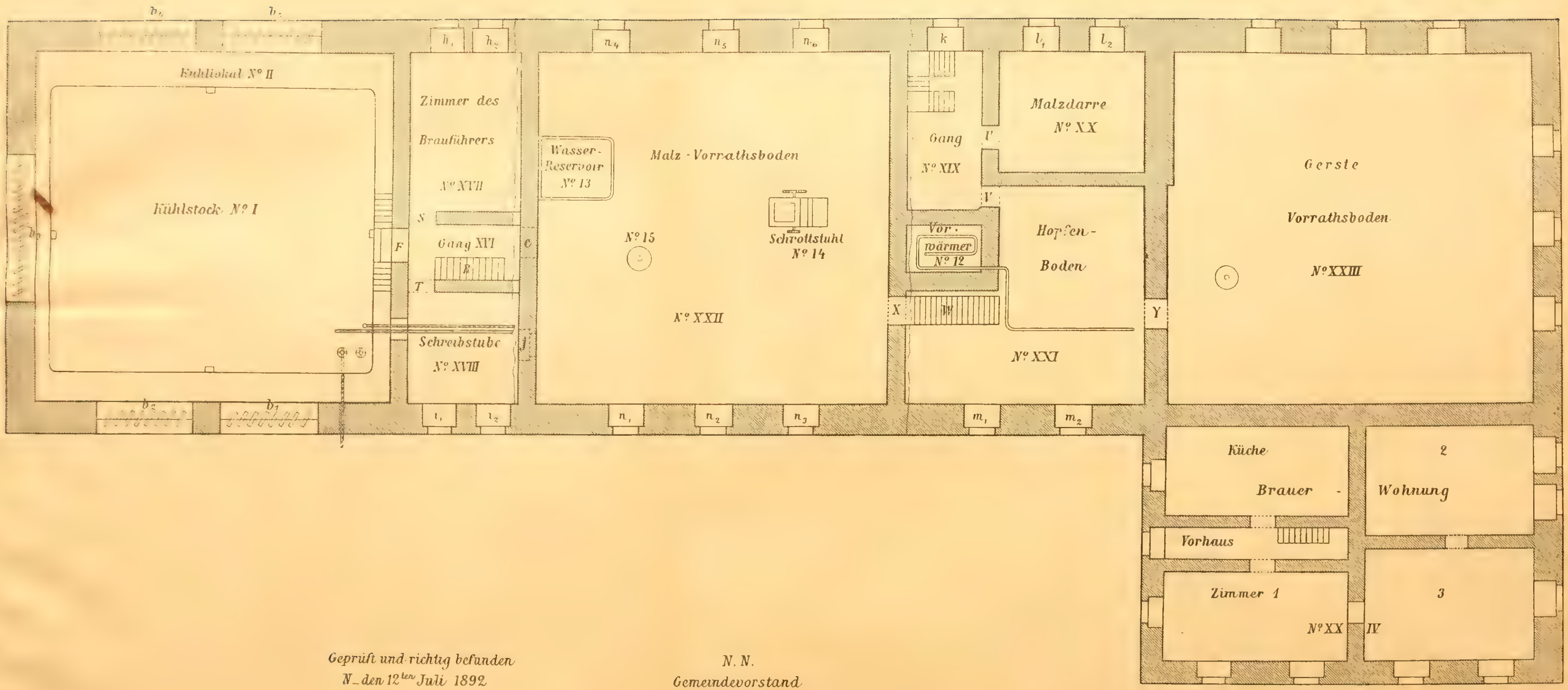
N. N.
Gemeindevorstand
N. N.
Brauereiunternehmer
N. N.
Werkführer

Planskizze IV.



Planskizze IV.

I. Stock.



Geprüft und richtig befunden
N. den 12ten Juli 1892
N. N.
k. k. Fzw. Comm.
N. N.
k. k. Fzw. Ob. Auf.

N. N.
Gemeindevorstand
N. N.
Brauereiunternehmer
N. N.
Werkführer

Beilage 2 zum Befundsprotokolle.

Gährbottich-Übersicht

der Braustätte des N. N. . . . . **zu N.** . . . .

fortlaufende Nummer	Des Gährbottiches: Form	Durchmesser: oben	Durchmesser: unten	Durchmesser: zwischen den Aichnägeln	Länge	Breite	ganze Tiefe	Ermittelter Rauminhalt: Abstufung	durch Wassereinguss: hl	durch Wassereinguss: l	cubisch: hl	cubisch: l	Abstand der Aichnägel: Nr.	Abstand der Aichnägel vom Boden	Abstand der Aichnägel vom Bottichrande	Die Bottichfühler verdrängen (Aichnägelüberflutung): Schwimmer Nr.	Die Bottichfühler verdrängen (Aichnägelüberflutung): cm	Die Aichung erfolgte am	in Gegenwart von Seite des Gefälles (laut Namensfertigung)	in Gegenwart von Seite der Unternehmung (laut Namensfertigung)
		Centimeter							hl	l	hl	l		cm			cm			
1	konisch	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			
2	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6	10./7. 1900	N. N.	N. N.
3	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			
4	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			
5	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6	11. 7. 1900	N. N.	N. N.
6	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			
7	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			
8	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6	12./7. 1900	N. N.	N. N.
9	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			
10	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6	13./6. 1900	N. N.	N. N.
11	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			

Fortlaufende Nummer	Des Gährbottiches: Form	Durchmesser: oben	Durchmesser: unten	Durchmesser: zwischen den Aichnägeln	Länge	Breite	ganze Tiefe	Ermittelter Rauminhalt: Abstufung	durch Wassereinguß hl	durch Wassereinguß l	cubisch hl	cubisch l	Abstand der Aichnägel: Nr.	vom Boden	vom Bottichrande	Die Bottichkühler verdrängen (Aichnägel überflutung): Schwimmer Nr.	cm	Die Aichung erfolgte am	in Gegenwart von Seite des Gefälles (laut Namensfertigung)	der Unternehmung (laut Namensfertigung)
		Centimeter												cm						
12	konisch	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6	13./6. 1900	N. N.	N. N.
13	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			
14	"	162	192	169	.		133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6	18./6. 1900	N. N.	N. N.
15	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			
16	"	164	196	170	.		133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			
17	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			
18	"	164	196	170	.	.	133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6	24. 6. 1900	N. N.	N. N.
19	"	164	196	170	.		133	1	25	.	25	01	1 2	95 95	38 38	1—10 11—20	5 6			
20	"	162	192	169	.		133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			
21	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6	30. 6. 1900	N. N.	N. N.
22	"	162	192	169	.	.	133	1	25	.	25	08	1 2	98 98	35 35	1—10 11—20	5 6			

Findet die Aichung auf eine weitere Abstufung statt, so sind die Aichnägel gleichfalls von links nach rechts mit den Nummern 3 und 4 ꝛc. zu bezeichnen und hiernach die Rubriken auszufüllen.

Diese Übersicht findet auch bei Bottichen, die bei der Hefereinzucht verwendet werden, Anwendung.

Beilage b
(zu §. 1 der V. V.).

Protokoll

aufgenommen am . . . . in der Braustätte zu N. in Gegenwart der Gefertigten.

Gegenstand

ist die $\frac{\text{Abaichung}}{\text{Reabaichung}}$ des in dieser Braustätte in Verwendung stehenden Kühlstockes Nr. I auf den Guss von

50 Hektoliter mit gewöhnlichen Hammen.

I. Beschreibung des Kühlstockes.

Der laut Befundsprotokolles im Kühllocale Nr. II aufgestellte Kühlstock Nr. I ist aus vier Millimeter starkem Eisenbleche in Form eines Rechteckes angefertigt und besitzt ausgebauchte Bordwände. Die Dimensionen des Kühlstockes, sowie der mittlere Abstand des Kühlstockbodens vom Fußboden sind in der am Schlusse des Protokolles angeführten übersichtlichen Darstellung ersichtlich gemacht.

Der Unterbau, auf dem der Kühlstock ruht, besteht aus zwölf in drei Reihen à 4 Stück aus Ziegeln ohne Anwurf, nur mit Cement gemauerten, gut fundirten Pfeilern, welche mit Steinplatten überdeckt sind.

Auf diesen Pfeilern befindet sich ein aus eisernen Traversen angefertigtes Bodenkreuz (Rost), dessen Theile untereinander fest verbunden sind.

Unmittelbar auf dem Roste ruht der Kühlstock selbst und befinden sich zwischen demselben und dessen Unterbau weder Keile noch andere, auf dem Unterbaue nicht sicher und unverrückbar befestigte Einschaltungen. Die Bordwand wurde in der Nähe der anzubringenden Hammen mittels eisernen, sieben Millimeter starken, geraden Eisenspangen mit dem Unterbaue fest und sicher verbunden.

Durch eine um den ganzen Kühlstock führende Gallerie ist derselbe von allen Seiten leicht zugänglich gemacht.

Die Zuleitung der Würze von der Pfanne auf den Kühlstock erfolgt durch den Hopfenseiher mittels einer Centrifugalpumpe. Hinter der Centrifugalpumpe besteht eine Rohrabzweigung zum Maischbottich, welche durch eine Pipe abgesperrt werden kann. Neben der Würzeleitung mündet auf die Kühle auch die Wasserleitung ein.

Zur Ableitung der Bierwürze, der Gallen- und Schmutzwässer von dem Kühlstocke dienen zwei Kegelventile, welche vollkommen dicht schließen, mit dem Kühlstockboden fest verbunden und zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeignet sind. Das Bierablassventil ist mit einem Überfallstutzen versehen.

Die Einrichtung und Aufstellung des Kühlstockes ergab sonach keinerlei Anstand.

II. Abaichung.

Nachdem sich die Gefertigten überzeugt hatten, dass der Kühlstock leer und trocken ist, wurden die Zuflussrohre abgeschraubt und die Ablassventile, nach erfolgter Abschraubung der Ablassrohre, fest verschlossen und unter ämtlichen Verschluss gelegt. Die Temperatur des zur Aichung bestimmten Wassers wurde mit + 10° R. erhoben. Behufs sicherer Aufstellung der Aichkanne wurde auf der neben dem Kühlstocke laufenden Gallerie ein starker Bretterpfosten vollkommen wagrecht aufgelegt. Die Zuleitung des zur Aichung erforderlichen Wassers geschah mittels des obenerwähnten Wasserzuleitungsrohres.

Hierauf wurde das 50 Liter-Aichgefäß genau bis zur Aichmarke mit Wasser gefüllt und dessen Inhalt ohne jede Versplitterung auf den Kühlstock entleert.

Dieselbe Manipulation geschah in ganz gleicher Weise hundertmal, so dass im ganzen 50 Hektoliter Wasser auf den Kühlstock gebracht wurden.

Während der Abaichung wurde der Kühlstock sorgfältig überwacht und wahrgenommen, dass der Boden desselben sich erst bei Entleerung der fünfzigsten Kanne vollkommen bedeckte.

Die Temperatur des bereits auf den Kühlstock gebrachten Wassers wurde kurz vor der Abhammung mit + 11° Réaumur sichergestellt.

III. Abhammung.

Nach Eintritt der Wasserruhe schritten die Gefertigten unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zur Anbringung der aus Messing angefertigten, von der Partei beigestellten Hammen.

Die Befestigung derselben vollzog unter Intervention der Controlorgane der anwesende und mitgefertigte Kupferschmied N. N.

Nach derselben überzeugten sich die Gefertigten nochmals davon, dass die Oberfläche der vier Hammen genau mit dem Flüssigkeitsspiegel zusammentrifft. Um die Richtigkeit der Abhammung zu constatiren, wurde sodann die auf dem Kühlstocke befindliche Flüssigkeitsmenge cubisch berechnet und das Ergebnis in der angehängten übersichtlichen Darstellung ersichtlich gemacht.

Die Differenz beträgt nur 93 Liter und ist durch die Unebenheiten des Kühlstockbodens genügend aufgeklärt.

Zu der auf dem Kühlstocke bereits befindlichen hammrechten Wassermenge wurden noch 5 Hektoliter Wasser vorsichtig mit der Aichkanne zugemessen und constatirt, dass sich hiebei der Wasserspiegel über den Hammen um 5 Millimeter erhöhte.

Es entspricht also die Überflutung der Hammen um 1 Millimeter einer Flüssigkeitsmenge von 1 Hektoliter. Die Temperatur des Wassers wurde abermals mit + 11° Réaumur ermittelt.

IV. Bezeichnungen.

An der Stirnwand des Kühlstockes Nr. I wurde dessen Rauminhalt mit 50 HL und das Datum der Abaichung mit weißer Ölfarbe ersichtlich gemacht.

In gleicher Weise wurden an den vier Bordwänden die Nummern der Hammen von rechts nach links mit 1, 2, 3 und 4 angebracht.

V. Anfertigung der Hammstäbe.

Die Anfertigung der drei Hammstäbe geschah nach der bestehenden Vorschrift und wurden auf denselben die Nummer I und der Rauminhalt per 50 Hektoliter des Kühlstockes, sowie die Nummern der vier Hammen mit 1, 2, 3 und 4 ersichtlich gemacht und sodann in der vorgeschriebenen Weise sowohl das Siegel der Partei, als des Commissionsleiters angelegt, die Unterschriften beigesetzt und ein Hammstab der Partei zur sorgfältigen Aufbewahrung übergeben.

VI. Erinnerung.

Zum Schlusse wurde der Brauereiunternehmer erinnert, dass er verpflichtet sei, jede beabsichtigte Änderung der Brauereieinrichtung, insbesondere der Flüssigkeitsleitungen zum und vom Kühlstocke spätestens 14 Tage von der beabsichtigten Vornahme anzuzeigen. Derselbe hat auch die ämtlich angebrachten Bezeichnungen zu respectiren.

Ein Pare dieses Protokolles wird nach erfolgter Bestätigung dem Unternehmer übergeben werden und ist derselbe verpflichtet, dieses Pare sorgfältig aufzubewahren und über Verlangen den Finanzorganen jedesmal vorzuweisen.

. . . . . . am 10. Juli 18 .

N. N.	N. N.	N. N.
Partei.	Finanzorgane.	Kupferschmied.

Übersichtliche Darstellung

des Ergebnisses der Kühlstockabaichung.

Nummer des Kühlstockes	Mittlere Entfernung des Kühlstockbodens vom Boden des Kühllocales	Abstufung	Mittels Wassereingusses erhobener Inhalt	Des abgehammten Raumes in der Höhe des Flüssigkeitsspiegels												Nach der Probeaichung entfällt auf			Abstand bei ausgebauchten Bordwänden in der schiefen Richtung des Hammstabes								Anmerkung
				Länge		Breite		Flüssigkeitstiefe						cubischer Inhalt		ein Hektoliter	ein Millimeter		vom Kühlstockboden bis zur Hammoberfläche				von der Hammoberfläche bis zum Kühlstockrande				
				rechts	links	rechts	links	50 *cm* vor der Hamme				Kühlstockmitte	Durchschnitt			der Hammüberflutung											
								1	2	3	4								1	2	3	4	1	2	3	4	
	cm		*hl*	*mm*										*hl*	*l*	*mm*	*hl*	*l*	*mm*								
I.	170	1	50	12560	12560	7890	7890	66	70	26	45	50	51·4	50	93	1	1	.	72	77	31	52	68	64	108	88	

Beilage c
(zu §. 1 der V. V.)

Protokoll,

aufgenommen am .... in der Braustätte des N. N. zu X. in Gegenwart der Gefertigten.

Gegenstand

ist die Abaichung des in dieser Braustätte in Verwendung stehenden Kühlstockes Nr. I auf den Guss von 50 Hektoliter mit Scalenhammen.

I. Beschreibung des Kühlstockes.

Der laut Befundprotokolles im Kühlraume Nr. II aufgestellte Kühlstock Nr. I ist aus vier Millimeter starkem Eisenbleche in Form eines Rechteckes angefertigt und besitzt ausgebauchte Bordwände. Die Dimensionen des Kühlstockes, sowie der mittlere Abstand des Kühlstockbodens vom Fußboden sind in der am Schlusse des Protokolles angeführten übersichtlichen Darstellung ersichtlich gemacht.

Der Unterbau, auf dem der Kühlstock ruht, besteht aus zwölf in drei Reihen à 4 Stück aufgestellten, aus Ziegeln ohne Anwurf, mit Cement gemauerten, gut fundirten Pfeilern, welche mit Steinplatten überdeckt sind.

Auf diesen Pfeilern befindet sich ein aus eisernen Traversen angefertigtes Bodenkreuz (Rost), dessen Theile untereinander fest verbunden sind.

Unmittelbar auf dem Roste ruht der Kühlstock selbst, und befinden sich zwischen demselben und dessen Unterbau weder Keile noch andere, auf dem Unterbaue nicht sicher und unverrückbar befestigte Einschaltungen.

Durch eine um den ganzen Kühlstock führende Gallerie ist derselbe von allen Seiten leicht zugänglich gemacht.

Die Zuleitung der Würze von der Pfanne auf den Kühlstock erfolgt durch den Hopfenseiher mittels einer Centrifugalpumpe. Hinter der Centrifugalpumpe besteht eine Rohrabzweigung zum Maischbottich, welche durch eine Pipe abgesperrt werden kann. Neben der Würzeleitung mündet auf die Kühle auch die Wasserleitung ein.

Zur Ableitung der Bierwürze, der Gallen- und der Schmutzwässer von dem Kühlstocke dienen zwei auf dem Kühlstockboden gut befestigte Kegelventile, welche vollkommen dicht schließen und zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignet sind. Das Bierablassventil ist mit einem Überfallstutzen versehen.

In Absicht auf die Einrichtung und Aufstellung des Kühlstockes ergab sich sonach keinerlei Anstand.

II. Befestigung der Scalenhammen.

Die Scalenhammen wurden nach Vorschrift unter Beachtung der Anordnungen §. 1 der V. V. an alle vier Stellen des Kühlstockes, und zwar am Boden desselben mittels Nieten befestigt und eine der letzteren mittels Punze versichert.

Da die Anbringung unmittelbar über der Zusammenstoßstelle zweier Bleche erfolgte, so entfiel die Nothwendigkeit einer Versteifung und wurde lediglich der Kühlstockboden an der Befestigungsstelle mittels einer 7 Millimeter starken Zugstange mit der unterhalb dieser Stelle befindlichen Traverse verbunden. Jede Zugstange ist oben mit der Hamme selbst und an der Traverse mittels zwei Nieten, von denen die eine punzirt wurde, verbunden, so dass eine Hebung und Senkung der Hammen ohne Verletzung der Punzen und ohne Zerreißen der Zugstange als ausgeschlossen angesehen werden kann.

III. Abaichung.

Nachdem sich die Gefertigten überzeugt hatten, dass der Kühlstock leer und trocken ist, wurden die Zuflussrohre abgeschraubt und die Ablassventile, nach erfolgter Abschraubung der Ablassrohre, fest verschlossen und unter amtlichen Verschluss gelegt. Die Temperatur des zur Aichung bestimmten Wassers wurde mit + 10° Réaumur erhoben. Behufs sicherer Aufstellung der Aichkanne wurde auf der neben dem Kühlstocke laufenden Gallerie ein starker Bretterpfosten vollkommen wagrecht aufgelegt. Die Zuleitung des zur Aichung erforderlichen Wassers geschah mittels des oben erwähnten Wasserzuleitungsrohres.

Hierauf wurde das 50 Liter-Aichgefäß zehnmal genau bis zur Aichmarke mit Wasser gefüllt und dessen Inhalt ohne jede Versplitterung auf den Kühlstock entleert. In diesem Augenblicke war nicht nur der Boden des Kühlstockes vollkommen mit Wasser bedeckt, sondern auch jede Hamme am untersten Theilstriche der Scala mit Wasser bespült.

Die hierauf vorgenommene Ablesung der Scalenanzeige ergab folgendes Resultat:

Hamme Nr. 1	0 Millimeter
„ „ 2	2 „
„ „ 3	8 „
„ „ 4	10 „
Summe . .	20 Millimeter.

Sodann wurde der Wassereinguss mittels des 50 Liter-Aichgefäßes neunzigmal wiederholt, bis im ganzen 50 Hektoliter Wasser auf den Kühlstock gebracht waren. Nach Eintritt der Wasserruhe wurde die Temperatur des Wassers auf dem Kühlstocke mit + 11° Réaumur ermittelt und sodann von den Gefertigten die Ablesung des Hammenstandes vorgenommen. Dieselbe ergab übereinstimmend bei sämmtlichen mit der Abaichung beschäftigten Finanzorganen folgendes Resultat:

Bei der Hamme Nr. 1	45·5 Millimeter
„ „ „ „ 2	47·5 „
„ „ „ „ 3	53 „
„ „ „ „ 4	55·5 „
in Summe . .	201·5 Millimeter

sage zweihundertein und fünf Zehntel Millimeter.

Die bei diesem Flüssigkeitsstande vorgenommene cubische Berechnung der aufgegossenen Wassermenge ergab, wie in der beiliegenden Übersicht des näheren ausgeführt wird, 50·93 Hektoliter; die Differenz von 93 Liter ist auf die Unebenheiten des Kühlstockbodens zurückzuführen.

Zu der auf dem Kühlstocke bereits befindlichen, dem Gusse von 50 Hektoliter entsprechenden Wassermenge wurden hierauf noch fünf Hektoliter Wasser mit der Aichkanne vorsichtig zugemessen und sodann der Stand der Scala bei jeder der vier Hammen, wie folgt, ermittelt:

Bei Hamme Nr. 1	50·5 Millimeter
„ „ „ 2	52·5 „
„ „ „ 3	58 „
„ „ „ 4	60·5 „
in Summe . .	221·5 Millimeter.

Die der Eingussmenge von 55 Hektoliter entsprechende Summe der Scalenanzeigen ist daher um 20 Millimeter größer als die der Menge von 50 Hektoliter entsprechende Summe der Scalenanzeigen, und es entspricht demnach dem Zugusse von ein Hektoliter eine Zunahme der Gesammtsumme der Scalenanzeige von $\frac{20}{5}$ Millimeter = 4 Millimeter, oder 1 Millimeter der Gesammtsumme der Scalenanzeigen = 0·25 Hektoliter.

IV. Bezeichnung.

Die Gesammtsumme der bei allen vier Hammen erhobenen Millimeter, sowie der Guss, auf welchen der Kühlstock geaicht wurde, wurde mit weißer Ölfarbe auf der Bordwand der Kühle bei der Hamme Nr. 1 ersichtlich gemacht. Zugleich wurden die Abaichungsdaten in ein Täfelchen eingetragen und dieses an der Wand des Kühllocales gleich neben dem Eingange an einer leicht sichtbaren Stelle aufgehängt.

V. Erinnerung.

Zum Schlusse wurde der Brauereiunternehmer erinnert, dass er verpflichtet sei, jede beabsichtigte Änderung der Brauereieinrichtung, insbesondere der Flüssigkeitsleitungen zum und vom Kühlstocke mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme anzuzeigen.

Ein Pare dieses Protokolles wird nach erfolgter Bestätigung dem Unternehmer übergeben werden und ist derselbe verpflichtet, dieses Pare sorgfältig aufzubewahren und über Verlangen den Finanzorganen jedesmal vorzuweisen.

. . . . am . . . 18 . . .

N. N.
k. k. Inspector der technischen Finanzcontrole.

N. N.
k. k. Finanzwachcontrols-bezirksleiter.

N. N.
Brauereiunternehmer.

N. N.
k. k. Finanzwach-Oberaufseher.

Übersichtliche Darstellung

des Ergebnisses der Kühlstockabaichung.

Nummer des Kühlstockes	Mittlere Entfernung des Kühlstockbodens vom Boden des Kühllocales	Abstufung	Mittels Wassereingusses erhobener Inhalt	Innere Länge		Innere Breite		Flüssigkeitshöhe in Millimeter		cubischer Inhalt		Anmerkung
				in der Höhe des abgehammten Flüssigkeitsspiegels								
				rechts	links	rechts	links	Minimum	Durchschnitt			
	cm		hl	mm						hl	l	
I.	170	1	50	12560	12560	7890	7890	45·5	51·4	50	93	

Beilage d
(zu §. 2 der V. V.)

I.

Anweisung

zum Gebrauche des Normalsacharometers.

Damit mittels eines richtigen Normalsacharometers der Extractgehalt einer Bierwürze richtig gefunden werde, ist nothwendig, dass beim Gebrauche dieses Instrumentes mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen werde.

Diese Vorschriften werden in nachstehenden Punkten angegeben:

1. Die Würze, welche der Prüfung unterzogen werden soll, muss sich in einem Glascylinder von zumindest 10 Centimeter Durchmesser und 50 Centimeter Höhe befinden und es muss die Flüssigkeit bis zum Überlaufen eingefüllt und der Schaum abgeblasen werden.

Das Senkgefäß muss übrigens vor der Verwendung jedesmal mit reinem Wasser ausgewaschen, hierauf aber mit der aus dem Kühlstocke zu entnehmenden Bierwürze ausgespült werden.

Hierauf wird die Temperatur der Luft im Beobachtungslocale mittels des dem Sacharometer beigegebenen Schwungthermometers bestimmt. Zu diesem Behufe wird dasselbe 4 bis 5 Minuten herumgeschwungen, die Schnur alsdann auf der Hand auflaufen gelassen, das Instrument so erfasst, dass das Reservoir nicht berührt werde und abgelesen. Die Ablesung gibt ohne jede weitere Correction die Temperatur der Luft mit der hier erforderlichen Genauigkeit.

Die zu untersuchende Flüssigkeit wird in den Cylinder eingegossen und durch Einstellen derselben in warmes oder kaltes Wasser nahe auf die Temperatur der Luft gebracht.

Hiebei ist die Flüssigkeit — mittels eines aus einem Stiele und einer durchlöcherten Platte bestehenden Rührers, der jedoch während der Beobachtungen nie ganz aus dem Cylinder herauszunehmen ist durchzumischen und deren Temperatur mittels des oberwähnten Schwungthermometers zu erheben.

Bevor zu der Einsenkung des Normalsacharometers geschritten wird, muss die Temperatur der Flüssigkeit so nahe als thunlich, aber mindestens bis auf 2° R. der Temperatur der Luft gleich gemacht worden sein. *)

2. Bevor ein Sacharometer zum Behufe der Prüfung einer Bierwürze gebraucht wird, muss es gehörig gereinigt werden.

---

*) Der strikten Durchführung dieser Anordnung werden sich, wenn ausnahmsweise die Temperatur der Luft im Kühllocale unter 0° R. herabsinken sollte, Schwierigkeiten in den Weg stellen, weil einerseits das Schwungthermometer für so niedrige Temperaturen nicht eingerichtet ist und anderseits bei einer Abkühlung unter 0° R. die Würze gefrieren würde.

Um nun in solchen Ausnahmsfällen die Erhebung des Zuckergehaltes der Bierwürze im Kühllocale selbst zu ermöglichen, ist folgender Vorgang zu beobachten.

Die Bierwürze wird im geeigneten Momente dem Kühlstocke entnommen und in den Glascylinder eingefüllt. Hierauf stellt man den letzteren in einen Kübel, der mit nussgroß zerschlagenem Eise und Wasser vollgefüllt ist und wartet unter Umrühren mit dem vorgeschriebenen Rührer (der aus der Flüssigkeit nicht herauszunehmen ist) ab, bis die Temperatur der Würze — mit dem Schwungthermometer erhoben — unter 2° R. gesunken ist.

Diese vorgerichtete, in dem Kübel stehende Probe wird vorschriftsmäßig gradirt.

Dieses geschieht unter gewöhnlichen Umständen durch Waschen mit reinem Wasser und nur, wo eine starke Verunreinigung eingetreten ist, mit Seifenwasser und nachträgliches Abtrocknen mit einem weichen Leintuche. Zweckmäßiger ist es, hiezu einen von der Braupartei beizustellenden Lappen von circa 10 Centimeter Breite und 20 Centimeter Länge zu verwenden.

Man thut gut, den Körper des Instrumentes vor dem Versuche mit starkem Weingeiste zu waschen ihn aber nicht abzuwischen, sondern die Flüssigkeit an der Luft verdunsten zu lassen.

Ein gereinigtes Instrument darf vor dem Gebrauche nicht mehr mit der bloßen Hand berührt werden und man soll überhaupt es immer nur über der Stelle anfassen, bis zu welcher es voraussichtlich in der zu prüfenden Flüssigkeit einsinkt.

3. Das Einsenken des Saccharometers in die Flüssigkeit erfordert besondere Vorsicht und wenn man diese vernachlässigt, darf man nicht auf ein völlig richtiges Resultat rechnen.

Das Einsenken muss in der Art geschehen, dass man das Instrument während des Einsenkens an einer über der Scala liegenden Stelle halte und es erst dann loslasse, wenn die Einsenkung bis zu einem Striche erfolgt, der einer um $^2/_{10}$ Grad niederen Gradirung entspricht als jene ist, welche der voraussichtlichen Stärke der Bierwürze entspricht. Die Spindel muss in der Mitte der Flüssigkeit frei schwimmen.

4. Wenn das Saccharometer ruhig in der Flüssigkeit schwimmt, hat man darauf zu sehen, ob nirgends Luftblasen an demselben bemerkbar sind.

Zeigen sich solche, so sind sie zu entfernen, indem man das Instrument am obersten Ende fasst und aus der Flüssigkeit hebt, dann aber wieder langsam einsenkt, oder indem man die Blasen geradezu mittels eines feinen Holzstiftes wegnimmt.

Oft hilft schon ein schwaches Schütteln des Gefäßes, worin sich die Flüssigkeit befindet.

Schwebt das Saccharometer frei und ohne Luftblasen in der Würze, so wird gesehen, bis zu welchem Grade der Scala es sich eingesenkt habe. Man wird bemerken, dass die Oberfläche der Flüssigkeit in der Nähe des Saccharometerhalses nicht mehr eben, sondern nach aufwärts gekrümmt ist. Diese Erhöhung der Flüssigkeit an der Glasröhre beträgt oft bis 2 Millimeter.

Man hat beim Ablesen der Scala immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt.

Entspricht dieser Stelle ein Theilstrich der Scala, so gibt dieser den zu bestimmenden Saccharometergrad an; fällt sie zwischen zwei Theilstriche, so muss man den Abstand der Stelle, bis zu welcher die Flüssigkeit reicht, von dem nächst oberen Theilstriche schätzen und den Bruchtheil zu dem Grade, dem jene Stelle entspricht, addiren.

Hiebei ist der Zwischenraum der zwei Theilstriche, zwischen welchen die Flüssigkeit einspült, schätzungsweise in zehn Theile zu theilen und man wird sonach, da jeder Grad in zehn Theile unmittelbar getheilt ist, immer die Einsenkung auf $^1/_{100}$ eines Grades erhalten.

5. Nachdem die Einsenkung an der Scala des Saccharometers abgelesen worden, hat man die Temperatur der Würze auszumitteln.

Das in das Saccharometer eingeschmolzene Thermometer gibt diese Temperatur an, wenn das Instrument bereits so lange sich in der Flüssigkeit befindet, dass man annehmen kann, es habe sich zwischen beiden das Gleichgewicht der Temperatur hergestellt.

Man kann immerhin voraussetzen, dass dieses der Fall sei, wenn sich der Stand der Quecksilbersäule am Thermometer innerhalb einer Minute nicht merklich ändert.

Geht das Ablesen des Thermometers nicht gut an, während sich das Instrument in der Flüssigkeit befindet, so kann man es wohl herausheben und dann die Ablesung des Thermometerstandes vornehmen, doch hat man sich dabei sehr zu beeilen und man thut jedenfalls gut, bei dem Ablesen noch die Kugel des Thermometers in der Flüssigkeit zu erhalten, um einer Änderung des Thermometerstandes vorzubeugen.

Auch hiebei ist, wenn das Ende der Quecksilbersäule nicht mit einem Theilstriche zusammenfällt, der Abstand der beiden Theilstriche schätzungsweise in zehn Theile zu theilen und man wird sonach den Stand des Thermometers bis auf $^1/_{10}$ eines Grades erhalten.

6. Um aus den directen Angaben des Instrumentes den gesuchten Procentgehalt (Extractgehalt) zu finden, wird an die Ablesung des Saccharometers zunächst die Instrumentalcorrection, aus der dem Instrumente beigegebenen Tafel I entnommen, angebracht, wodurch man zur Kenntnis des „scheinbaren Gehaltes" der Flüssigkeit gelangt.

Darauf wird die Angabe des Thermometers nach der Tafel II corrigirt und damit die richtige „Temperatur“ der Flüssigkeit erhalten.

Es muss besonders hervorgehoben werden, dass die Tafeln I und II von Instrument zu Instrument wechseln, daher bei der Reduction der Angaben des vorliegenden Instrumentes nur die Tafeln benützt werden dürfen, welche speciell für dasselbe aufgestellt wurden. Diese Tafeln verlieren bei einer etwaigen Reparatur des Instrumentes ihre Giltigkeit.

Mit den Argumenten „scheinbarer Gehalt“ und „Temperatur“ gibt nun die weiter unter folgende Tafel III die „Reduction auf die Normaltemperatur von + 14° R.“, welche zu dem „scheinbaren Gehalte“ addirt oder davon subtrahirt (je nachdem es die Tafel vorschreibt), den gesuchten „wahren Gehalt“ gibt.

Die hier nothwendigen einfachen Rechnungen müssen unumgänglich in Bezug auf die Ablesung des Saccharometers mit 2, in Bezug auf die Ablesung des Thermometers auf 1 Decimalstelle geführt werden, wenn das Schlussresultat auf 0·1% richtig sein soll.

7. In strittigen Fällen ist die Einsenkung so viele Male zu wiederholen, als es der Beobachter zur Sicherung seines Urtheils für nothwendig erachtet. Jeder Einsenkung muss ein Abwaschen der Spindel vorausgehen.

Jede Einsenkung ist in diesem Falle für sich nach Punkt 6 zu reduciren und nur die Schlussresultate können, wenn dies beabsichtigt wird, zu einem Mittel vereinigt werden.

Beispiel.

Gesetzt, man hätte mit dem vorliegenden Normalsaccharometer Nr. 17443 folgende Einsenkung erhalten:

Angabe des Saccharometers	15·54%
Angabe des Thermometers	18·6° R.

so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Angabe das Saccharometers	15·54
Instrumentalcorrection nach der folgenden Tafel I (wobei der der Ablesung 15·5 entsprechende Wert zu nehmen ist, weil 15·54 näher an 15·5 als an 15·6 liegt), (zu addiren)	0·03
Scheinbarer Gehalt	15·57
Angabe des Thermometers	18·6
Instrumentalcorrection nach der folgenden Tafel II (wobei der der Ablesung 19° entsprechende Wert zu nehmen ist, weil 18·6 näher an 19 als an 18 liegt), (zu subtrahiren) . .	0·3
Temperatur der Flüssigkeit	18·3

Da der oben gefundene scheinbare Gehalt näher an 16 als an 15% liegt, so schlägt man die Tafel III für 16% nach und findet daselbst die Temperatur 18·3, die Reduction auf 14° R. mit 0·31 (zu addiren) angegeben.

Man hat somit:

scheinbarer Gehalt	15·57
Reduction auf 14° R. (zu addiren)	0·31
Gesuchter wahrer Gehalt	15·88

Tafel I.

Correction der an der Spindel erhaltenen directen Ablesungen in Procenten.

Procente	Ablesung									
	Zehntel-Procent									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
7					+ 0·02	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·01	+ 0·01
8	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01
9	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·00	+ 0·00	+ 0·00	+ 0·00	+ 0·00	+ 0·00
10	+ 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00
11	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01
12	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·01	— 0·00	— 0·00	— 0·00	— 0·00	+ 0·00
13	+ 0·00	+ 0·00	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·01	+ 0·02	+ 0·02
14	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·02	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03
15	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·03	+ 0·04	+ 0·04	+ 0·04
16	+ 0·04	+ 0·04								
17										
18										
19										
20										
21										

Die mit dem Zeichen + bezeichneten Correctionen sind zu der Angabe der Spindel zu addiren, jene mit dem Zeichen — bezeichneten davon zu subtrahiren, um aus der directen Lesung den entsprechenden „scheinbaren Gehalt" der Zuckerlösung (beziehungsweise der Bierwürze) zu erhalten.

Tafel II.

Correction der an dem eingeschmolzenen Thermometer erhaltenen directen Ablesungen.

Ablesung	Correction	Ablesung	Correction
0	—0·1	12	—0·2
1	—0·1	13	—0·2
2	—0·1	14	—0·2
3	—0·1	15	—0·2
4	—0·1	16	—0·2
5	—0·1	17	—0·2
6	—0·2	18	—0·2
7	—0·2	19	—0·3
8	—0·2	20	—0·3
9	—0·2	21	—0·3
10	—0·2	22	—0·3
11	—0·2	23	—0·3
12	—0·2	24	—0·3

Die mit dem Zeichen + bezeichneten Correctionen sind zu der Angabe des Thermometers zu addiren, jene mit dem Zeichen — bezeichneten davon zu subtrahiren, um aus der directen Lesung am Thermometer die entsprechende „Temperatur" der Flüssigkeit in Graden Réaumur zu erhalten.

Tafel III.

Scheinbarer Gehalt der Zuckerlösung (beziehungsweise Bierwürze)

16 Procent.

1. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur — Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0·56	0·56	0·56	0·56	0·55	0·55	0·55	0·55	0·55	0·55
1	0·55	0·54	0·54	0·54	0·54	0·54	0·54	0·53	0·53	0·53
2	0·53	0·52	0·52	0·52	0·52	0·52	0·52	0·51	0·51	0·51
3	0·51	0·50	0·50	0·50	0·50	0·49	0·49	0·49	0·49	0·48
4	0·48	0·48	0·47	0·47	0·47	0·46	0·46	0·46	0·46	0·45
5	0·45	0·45	0·44	0·44	0·44	0·43	0·43	0·43	0·42	0·42
6	0·42	0·41	0·41	0·40	0·40	0·40	0·39	0·39	0·38	0·38
7	0·38	0·37	0·37	0·36	0·36	0·36	0·35	0·35	0·34	0·34
8	0·33	0·33	0·33	0·32	0·32	0·31	0·31	0·30	0·30	0·29
9	0·29	0·28	0·28	0·27	0·27	0·26	0·26	0·25	0·25	0·24
10	0·24	0·23	0·23	0·22	0·22	0·21	0·21	0·20	0·20	0·19
11	0·18	0·18	0·17	0·17	0·16	0·15	0·15	0·14	0·14	0·13
12	0·12	0·12	0·11	0·11	0·10	0·09	0·09	0·08	0·08	0·07
13	0·06	0·06	0·05	0·05	0·04	0·03	0·03	0·02	0·01	0·01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur — Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0·00	0·01	0·01	0·02	0·03	0·03	0·04	0·05	0·05	0·06
15	0·07	0·08	0·08	0·09	0·10	0·10	0·11	0·12	0·12	0·13
16	0·14	0·15	0·15	0·16	0·17	0·17	0·18	0·19	0·20	0·20
17	0·21	0·22	0·23	0·23	0·24	0·25	0·26	0·27	0·27	0·28
18	0·29	0·30	0·31	0·31	0·32	0·33	0·34	0·35	0·35	0·36
19	0·37	0·38	0·39	0·39	0·40	0·41	0·42	0·43	0·44	0·44
20	0·45	0·46	0·47	0·48	0·49	0·49	0·50	0·51	0·52	0·53
21	0·54	0·55	0·56	0·57	0·57	0·58	0·59	0·60	0·61	0·62
22	0·63	0·64	0·65	0·66	0·66	0·67	0·68	0·69	0·70	0·71
23	0·72	0·73	0·74	0·75	0·76	0·76	0·77	0·78	0·79	0·80

Anmerkung. Von der Tafel III ist hier nur jenes Blatt abgedruckt, welches zu dem obigen Beispiele gehört.

II.

Anweisung

zum Gebrauche der Saccharometer alter Construction.

Damit mittels eines richtigen Saccharometers der Extractgehalt einer Bierwürze richtig gefunden werde, ist nothwendig, dass beim Gebrauche dieses Instrumentes mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen werde.

Diese Vorsichten werden in nachstehenden Punkten angegeben:

1. Die Würze, welche der Prüfung unterzogen werden soll, muss sich in einem Behältnisse befinden, welches weit und tief genug ist, um dem Instrumente den zum freien Schwimmen nöthigen Spielraum zu gestatten und es muss diese Flüssigkeit im Gefäße hoch genug stehen, um die Stelle am Halse des Instrumentes, bis zu welcher die Einsenkung erfolgt, deutlich sehen zu können. Diese Flüssigkeit muss immer frei vom Schaume sein.

Wo ein Zweifel obwaltet, ob der Behälter den zum ungehinderten Schwimmen des Instrumentes nöthigen Spielraum gewährt, braucht man nur das Instrument, während es in der Flüssigkeit ruhig schwimmt, durch einen Druck mit dem Finger etwas tiefer einzutauchen und es dann sich selbst zu überlassen. Bei ungehindertem Schwimmen wird es erst nach mehreren regelmäßigen auf- und abgehenden, immer kleiner werdenden Schwingungen zur Ruhe kommen und wieder bei derselben Tauchung im Gleichgewichte stehen, als vor diesem Vorgange.

2. Bevor ein Saccharometer zum Behufe der Prüfung einer Bierwürze gebraucht wird, muss es gehörig gereinigt werden. Dieses geschieht unter gewöhnlichen Umständen durch Waschen mit reinem Wasser und nur, wo eine starke Verunreinigung eingetreten ist, mit Seifenwasser und nachträgliches Abtrocknen mit einem Leintuche. Man thut gut, den Körper des Instrumentes vor dem Versuche mit starkem Weingeiste zu waschen, ihn aber nicht abzuwischen, sondern die Flüssigkeit an der Luft verdunsten zu lassen.

Ein gereinigtes Instrument darf vor dem Gebrauche nicht mehr mit der bloßen Hand berührt werden und man soll es überhaupt immer nur über der Stelle anfassen, bis wohin es sich nie in die zu prüfende Flüssigkeit taucht.

3. Das Einsenken des Saccharometers in die Flüssigkeit erfordert besondere Vorsicht und wenn man diese vernachlässigt, darf man nicht auf ein völlig richtiges Resultat rechnen. Das Einsenken muss nämlich in der Art geschehen, dass man das Instrument während des Einsenkens an einer über der Scala liegenden Stelle halte und erst dann loslasse, wenn die Einsenkung bis nahe an die Stelle erfolgt, wo es nach der vorläufig annäherungsweise bekannten Stärke der Flüssigkeit schwimmend erhalten wird. Taucht man es tiefer ein, so wird es weit über die Einsenkungsgrenze benetzt und dadurch schwerer. Manche pflegen das Saccharometer, wenn es in der Flüssigkeit im Gleichgewichte steht, mit dem Finger etwas tiefer in die Flüssigkeit gleichsam einzudrücken und dann wieder freizulassen, um zu sehen, ob das Gleichgewicht wieder bei derselben Einsenkung stattfindet wie vorher. Allein wenn das Instrument nicht zu nahe an dem Gefäßrande schwimmt und man gewiss ist, dass das Gefäß dem freien Schwimmen desselben kein Hindernis in den Weg setzt, wovon man sich vorläufig (P. 1) die Überzeugung verschafft haben muss, endlich wenn das Instrument gehörig gereinigt ist, was auch niemals fehlen soll, so ist dieses Verfahren ganz überflüssig, ja es ist sogar schädlich, weil man den Hals des Instrumentes über die eigentliche Einsenkungsstelle benetzt und dadurch sein Gewicht vermehrt.

4. Wenn das Saccharometer ruhig in der Flüssigkeit schwimmt, hat man darauf zu sehen, ob nirgends Luftblasen an demselben bemerklich sind. Zeigen sich solche, so sind sie zu entfernen, indem man das Instrument

am obersten Ende fasst und aus der Flüssigkeit hebt, dann aber wieder langsam einsenkt, oder indem man die Blasen geradezu mittels eines feinen Holzstiftes wegnimmt. Oft hilft schon ein schwaches Schütteln des Gefäßes, worin sich die Flüssigkeit befindet. Schwebt das Saccharometer frei und ohne Luftblasen in der Würze, so wird gesehen, bis zu welchem Grade der Scala es sich eingesenkt habe. Man wird bemerken, dass die Oberfläche der Flüssigkeit in der Nähe des Saccharometerhalses nicht mehr eben, sondern nach aufwärts gekrümmt sei. Diese Erhöhung der Flüssigkeit an der Glasröhre beträgt oft bis zu einer Linie und ist größer, wenn die Röhre über der Einsenkungsstelle benetzt, als wenn sie trocken ist. Man hat beim Ablesen der Scala immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt.

Entspricht dieser Stelle ein Theilstrich der Scala, so gibt dieser den zu bestimmenden Saccharometergrad an, fällt sie aber zwischen zwei Theilstriche, so muss man den Abstand der Stelle, bis zu welcher die Flüssigkeit reicht, von dem nächst oberen Theilstriche schätzen, und den Bruchtheil zu dem Grade, dem jene Stelle entspricht, addiren.

Es dürfte niemand schwer fallen, den Abstand zweier Theilstriche der Scala schätzungsweise in zwei gleiche Theile zu theilen und man wird sonach, da jeder Grad in fünf gleiche Theile unmittelbar getheilt ist, immer die Einsenkung bis auf ein Zehntel eines Grades erhalten.

5. Nachdem die Einsenkung an der Scala des Saccharometers abgelesen worden, hat man die Temperatur der Würze auszumitteln. Ist das Saccharometer ein zusammengesetztes, das heißt ist ein Thermometer in demselben eingeschmolzen, so gibt dieses Thermometer schon den Wärmegrad der Würze an, wenn das Instrument überhaupt bereits so lange sich in der Flüssigkeit befindet, dass man annehmen kann, es habe sich zwischen beiden das Gleichgewicht der Temperatur hergestellt. Man kann immerhin voraussetzen, dass dieses der Fall sei, wenn sich der Stand der Quecksilbersäule am Thermometer innerhalb einer Minute nicht merklich ändert.

Ist das Saccharometer ein einfaches, das ist nicht mit einem Thermometer verbundenes Instrument, so braucht man ein abgesondertes Thermometer zur Bestimmung der Temperatur der Flüssigkeit. Man senkt zu diesem Ende das Thermometer in die Würze, läßt es so lange darin, bis sich der Stand der Quecksilbersäule nicht mehr ändert, und liest dann diesen Stand ab.

Geht das Ablesen des Thermometers nicht gut an, während sich das Instrument in der Flüssigkeit befindet, so kann man es wohl herausheben und dann die Ablesung des Thermometers vornehmen; doch hat man sich dabei sehr zu beeilen und man thut jedenfalls gut, beim Ablesen noch die Kugel des Thermometers in der Flüssigkeit zu erhalten, um einer Änderung des Thermometerstandes vorzubeugen.

6. Hat man den Stand des Saccharometers und jenen des Thermometers kennen gelernt, so ist man im Besitze zweier Zahlen, mittels deren man den Extractgehalt der Würze bestimmen kann.

Ist der beobachtete Thermometergrad + 14° nach der Réaumur'schen Scala, so gibt der beobachtete Grad des Saccharometers schon ohne weitere Correction den Extractgehalt der Würze in Gewichtsprocenten an.

Hat aber das Thermometer einen von + 14° abweichenden Stand, so bedeutet der beobachtete Grad des Instrumentes nicht den wahren Extractgehalt der Würze, sondern es wird dieser erst erhalten, indem man diesen Grad des Saccharometers um eine bestimmte Zahl vermindert, falls die beobachtete Temperatur kleiner ist als + 14°, oder erhöht, falls das Thermometer über + 14° steht. Die Größe dieser Erhöhung oder Verminderung ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen, bei welcher das Zeichen + andeutet, dass die Nebenzahl, welche immer Zehntel eines Grades andeutet, zu dem beobachteten Saccharometergrade addirt, das Zeichen — aber, dass sie von jenem Grade abgezogen werden müsse.

Beobachtete Temperatur	Entsprechende Correction des Saccharometergrades
4	—0·4
5	—0·4
6	—0·4
6½	—0·3
7	—0·3
8	—0·3
9	—0·2
10	—0·2
11	—0·2
11½	—0·1
12	—0·1
13	—0·1
14	—0·0

Beobachtete Temperatur	Entsprechende Correctur des Saccharometergrades
15	+0·0
15 1/2	+0·1
16	+0·1
17	+0·1
17 1/4	+0·2
18	+0·2
18 1/4	+0·3
19	+0·3
20	+0·3
20 1/2	+0·4
21	+0·4
22	+0·4
22 1/2	+0·5
23	+0·5
24	+0·6

Hat man zum Beispiel 12° am Saccharometer und 10° am Thermometer beobachtet, so ist der wahre Extractgehalt 12° — 0·2 = 11·8°; ist hingegen der Saccharometergrad 12 und der Thermometergrad 20 beobachtet worden, so findet man als wahren Extractgehalt 12 + 0·3 = 12·3°.

7. Bei zusammengesetzten Saccharometern ist oft am Thermometer eine doppelte Scala angebracht, wovon eine den Grad der Temperatur angibt, während die andere die Zahl bezeichnet, welche man infolge der von + 14° abweichenden Temperatur der Flüssigkeit zum beobachteten Saccharometergrade addiren oder davon subtrahiren muss, um den wahren Extractgehalt der Würze zu finden. Im Falle ein solches Instrument angewendet wird, braucht man nicht zu der vorher angeführten Tabelle die Zuflucht zu nehmen, sondern kann die nöthige Correction des Saccharometerstandes an der besagten zweiten Scala des Thermometers finden.

8. Ist die beobachtete Temperatur nicht genau eine solche, wie sie die besagte Tabelle oder die Scala des Thermometers enthält, das heißt steht die Quecksilbersäule des Thermometers zwischen zwei Theilstrichen der Scala, so kann man ohne merklichen Fehler annehmen, dass sie jenem Grade der Scala entspricht, dem die Oberfläche der Quecksilbersäule am nächsten steht, also zum Beispiel 17 Grad, wenn die Quecksilbersäule 16 3/4 entspricht. Bei einem Stande der Quecksilbersäule, der von den nächsten zwei Theilstrichen der Scala oder von zwei in der Tabelle enthaltenen Graden gleichweit absteht, ist es gestattet, den dem nächst niedrigen Grade entsprechenden Stand der Temperatur als den wahren anzunehmen. Daher ist, wenn das Thermometer 16 1/2° zeigt, die Rechnung so zu führen, als wenn die Temperatur 16° wäre. (Beilage 1 des F. M. E. vom 26. December 1854, Z. 15656, R. G. Bl. Nr. 1, V. Bl. Nr. 3 ex 1855.)

III.

Anordnungen

bezüglich des Bezuges und der Versendung der Normalsaccharometer.

Die Versendung einschließlich der Verpackung der Normalsaccharometer geschieht durch die k. k. Normalaichungscommission in Wien und zwar direct an die einzelnen Finanzwachcontrolbezirksleitungen, beziehungsweise auch Finanzbehörden, um die Instrumente sodann ohne Vermittlung der Post direct an die Controlorgane, beziehungsweise an die Brauparteien ausfolgen zu können.

Der Preis eines Instrumentes sammt Schwungthermometer beläuft sich auf 7 fl. Die Kosten sind im Finanzwachaufwande zu verrechnen. Eine Bevorräthigung mit derlei Instrumenten über den wirklichen Bedarf ist unstatthaft.

Nur bei den Finanzlandesöconomaten kann ein Vorrath von fünf Instrumenten hinterlegt werden.

Die Bestellung der Instrumente hat seitens der Finanzbehörde erster Instanz durch einen direct an die k. k. Normalaichungscommission in Wien abzusendenden Auftragsschein, welcher lediglich die Adressen der einzelnen Empfänger (Controlbezirksleiter, Finanzbezirksdirectionen 2c.) nebst der Zahl und Gattung der Instrumente zu enthalten hat, zu erfolgen.

Die Kosten der Verpackung und Versendung haben die Brauer, beziehungsweise die Finanzorgane, wenn letztere infolge Beschädigung des Instrumentes dasselbe auf ihre Kosten zu bestellen haben, zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen.

In dem Auftragsscheine ist behufs Einbringung dieser Kosten jedesmal auch anzuführen, ob die Versendung auf Kosten der Finanzverwaltung, der Braupartei oder des betreffenden Finanzorganes zu erfolgen hat. Die Versendungskosten werden dem Finanzministerium von der Normalaichungscommission behufs Hereinbringung halbjährig ausgewiesen.

Sobald die fraglichen Instrumente bei dem Empfänger einlangen, hat sich derselbe sofort zu überzeugen, ob das betreffende Instrument nicht beschädigt ist und ob die Angaben der Nummer, Anfertigungszeit und Gewicht im Certificate mit den correspondirenden Angaben auf der Spindel übereinstimmen. Die Herausnahme des Instrumentes aus der Holzbüchse, sowie dessen Versorgung hat stets in der Art zu geschehen, dass das Saccharometer an dem obersten dünnen Ende der Spindel gefasst und senkrecht in die Höhe gezogen wird.

Das unversehrte Einlangen des Instrumentes ist der k. k. Normalaichungscommission umgehend mittels eines kurzen Aviso bekannt zu geben.

Saccharometer älteren Systems können seitens der Finanzlandesbehörden durch die Finanzlandesdirection in Wien bezogen werden.

IV.

Behandlung

vorkommender Gebrechen der Normalsaccharometer.

Etwaige Gebrechen des Instrumentes sind in dem oberwähnten Aviso gleichfalls anzugeben und ist bezüglich der weiteren Verfügung mit dem bedenklichen Instrumente die Mittheilung der Normalaichungscommission abzuwarten.

Sollte sich ausnahmsweise bei einem Instrumente die Quecksilbersäule im Thermometer zufällig in mehrere Theile theilen, so kann diesem Übelstande dadurch abgeholfen werden, dass die Kugel des Thermometers in ein Gemisch von Schnee oder geschabtem Eis und Salz eingesetzt und hierauf das Instrument einigemale mit Vorsicht und zwar senkrecht auf eine harte Unterlage aufgeschlagen wird, indem man das Instrument zwischen den Fingern auf die Unterlage schnell herabgleiten läszt.

Sollte bei unvorsichtigem Gebrauche des Schwungthermometers der abgetrennte Quecksilberfaden in das obere Reservoir des Schwungthermometers gelangen und daselbst zurückgehalten werden, so kann diesem Übelstande jedes Finanzorgan in folgender Weise abhelfen:

1. Ist die Schnur vom Schwungthermometer abzulösen.

2. Hierauf wird das obere Ende des Thermometers über eine Kerzenflamme gehalten und stetig um seine Achse gedreht, bis das Quecksilber aus dem oberen Reservoir ausfließt und sich mit dem Quecksilber in dem unteren Reservoir vereinigt.

3. Nützlich, aber nicht unbedingt nothwendig ist es, nach der Operation 2 das Thermometer auskühlen zu lassen und sodann in eine Mischung von Schnee oder geschabtem Eis und Salz einzusetzen und hierauf das Instrument einigemale, selbstverständlich mit Vorsicht, und zwar senkrecht auf eine harte Unterlage aufzuschlagen.

Bei Ausführung der Operation 2 sind einige Vorsichten zu beachten.

a) Das Ende des Thermometers darf nie mit der Flamme in Berührung kommen, sondern muss beiläufig 15 Millimeter über der sichtbaren Spitze derselben gehalten werden;

b) die Flamme darf nicht flackern, daher Thüren und Fenster zu schließen sind;

c) das Thermometer ist unter beiläufig 45 ° gegen den Horizont geneigt zu halten;

d) das heiße Thermometerende darf behufs schnelleren Abkühlens nicht mit den Fingern oder einem Tuche u. dgl. berührt werden, sondern muss frei in der Luft abkühlen gelassen werden.

Es ist unstatthaft, die den Normalsaccharometern eingeschmolzenen Thermometer, sowie die Schwungthermometer behufs Wiedervereinigung der in mehrere Theile getheilten Quecksilbersäulen in heißes Wasser einzusenken, weil dieses die Zuverlässigkeit in der Angabe der Instrumente beeinträchtigt und letztere gebrechlicher macht.

Da Schwungthermometerschnüre infolge des längeren Gebrauches einer unvermeidlichen Abnützung unterliegen, so ist eine rechtzeitige Erneuerung derselben nothwendig. Zu diesem Behufe werden die Ökonomate mit einem angemessenen Vorrathe von Reserveschnüren betheilt, für die die Privatparteien eine Vergütung von 2 kr. pro 1 Meter zu leisten haben. Überdies werden jedem Schwungthermometer zwei Reserveschnüre beigegeben.

In den Fällen, in welchen von den Finanzorganen oder von den Parteien die Behauptung aufgestellt wird, dass der Bruch des Saccharometers auf einen Constructionsfehler zurückzuführen sei und in welchen deshalb die gänzliche oder theilweise Nachsicht des Ersatzes der Gestehungskosten angesprochen wird, ist jeder Theil des zerbrochenen Saccharometers separat in Baumwolle verpackt zur Untersuchung an das Finanzministerium einzusenden.

Die Bruchstellen sind nicht, wie es vorgekommen ist, mit Siegelwachs zu bedecken, weil hiedurch die Untersuchung erschwert wird.

Ist ein Instrument von einem Finanzorgane beschädigt worden, so kann die Finanzlandesbehörde über Ansuchen den Kostenersatz für ein Normalsaccharometer, sowie auch für ein Schwungthermometer theilweise und beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Verhältnisse auch zur Gänze nachsehen.

V.

Höhe und Verrechnung der Prüfungstaxen

für Normalsaccharometer.

Betreffend die Höhe und die Verrechnung der für die Überprüfung der Normalsaccharometer zu zahlenden Prüfungstaxe wird Nachstehendes angeordnet:

1. Wenn die Richtigkeit der Anzeigen eines Normalsaccharometers oder Schwungthermometers zweifelhaft geworden ist, so kann bei der k. k. Normalaichungscommission um die Überprüfung des Instrumentes und um die Ausstellung eines neuen Certificates angesucht werden. Mit diesem Ansuchen ist das Instrument und das allenfalls noch vorhandene Certificat frankirt an die k. k. Normalaichungscommission einzusenden. An Gebüren sind folgende Beträge zu entrichten:

a) Für die Überprüfung eines Normalsaccharometers	10 K — h
für die Überprüfung eines Schwungthermometers	— „ 88 „
b) für die Verpackung eines Normalsaccharometers	— „ 64 „
für jene eines Schwungthermometers	— „ 20 „
c) an Manipulationsgebür für ein Normalsaccharometer	— „ 20 „
für ein Schwungthermometer	— „ 12 „

2. Ist das Certificat eines Normalsaccharometers oder eines Schwungthermometers in Verlust gerathen, ganz unleserlich oder anderweitig unbrauchbar geworden, und wird um die Ausstellung eines Duplicates desselben angesucht, so sind

für ein Normalsaccharometer	2 K 40 h
für ein Schwungthermometer	— „ 20 „

an Gebüren zu entrichten.

Mit dem bezüglichen Ansuchen ist weder das Instrument, noch das allenfalls vorhandene Certificat der k. k. Normalaichungscommission einzusenden, sondern es ist lediglich die Nummer des Instrumentes in dem Ansuchen anzugeben.

3. Ist das Certificat eines Normalsaccharometers oder Schwungthermometers zwar noch zur Noth leserlich, aber anderweitig beschädigt oder unansehnlich geworden und wird um die Ausstellung eines Duplicates angesucht, so sind

für ein Normalsaccharometer	— K 80 h
für ein Schwungthermometer	— „ 10 „

an Gebüren zu entrichten.

Mit dem Ansuchen ist lediglich das Original des Certificates und nicht auch das Instrument der k. k. Normalaichungscommission einzusenden.

4. Wenn in den sub 2 und 3 bezeichneten Fällen das Ansuchen von einer Braupartei gestellt wird, so ist für die Ausfertigung des Duplicates des Certificates eine Stempelmarke im Wertbetrage von 2 K dem Gesuche beizuschließen.

5. Die bezüglichen Zusendungen der Normalaichungscommission erfolgen unfrankirt.

6. Es ist wünschenswert, dass die Brauparteien die diesbezüglichen Ansuchen schriftlich bei der zuständigen Finanzwachecontrolbezirksleitung anbringen, welcher es obliegt, dieselben sofort unmittelbar an die k. k. Normalaichungscommission zu leiten und hievon gleichzeitig der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten, von welcher wegen Hereinbringung der entfallenden Gebüren das Nöthige zu verfügen ist. Über Bestellungen der erwähnten Art bezüglich der den Finanzorganen zu Controlzwecken zugewiesenen Instrumente haben diese Organe von Fall zu Fall an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

Wenn das Ansuchen, wovon oben die Rede ist, von den Parteien direct bei der k. k. Normalaichungscommission und nicht im Wege der Finanzwachcontrolbezirksleitung gestellt werden sollte, werden die entfallenden unberichtigten Gebürenbeträge von der Normalaichungscommission der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz zur Hereinbringung bekannt gegeben.

Hat die Braupartei die Kosten der Überprüfung zu tragen, so ist der Gebürenbetrag im Conto corrente-Journal für Rechnung des Handelsministeriums zu Gunsten des Aichetats zu beeinnahmen. Hat jedoch die Finanzverwaltung diese Kosten, welche dem Finanzwachaufwande zur Last fallen, zu tragen, so sind dieselben durch das Rechnungsdepartement der betreffenden Finanzlandesbehörde lediglich buchmäßig im Avisowege dem Rechnungsdepartement der Normalaichungscommission zuzurechnen.

Anlage A
(zu §. 12 d. V. V.),

betreffend

die Ausfuhr von Bier gegen Steuerrückvergütung über die Zollinie.

1. Bewilligung zur Ausfuhr.

Zur Ausfuhr von Bier unter dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung über die Zollinie ist eine besondere Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz erforderlich.

Diese Bewilligung wird über Ansuchen auf die Dauer eines Jahres den Biererzeugern, und wenn die Steuerrückvergütung nur nach §. 23, Z. 1, des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze angesprochen wird, auch handelsgerichtlich protokollirten Bierhändlern, letzteren aber nur dann ertheilt, wenn sie sich der Verbindlichkeit unterziehen, den Finanzorganen die Einsicht in ihre Bücher zu gestatten. Ausgeschlossen von der Bewilligung sind jene Personen, welche in den dem Tage des Ansuchens vorausgegangenen drei Jahren wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefälls übertretung gegen die Vorschriften über die Biersteuerung, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den zollpflichtigen Verkehr rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Ausnahmen hievon werden vom Finanzministerium in rücksichtswürdigen Fällen zugelassen.

Im Falle eines Missbrauches ist die Bewilligung unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen sofort einzuziehen.

Sie kann auch entzogen werden, wenn der Versender den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn eine der Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt worden ist, wegfällt.

In dem Ansuchen um die Bewilligung zum Biererporte hat der Biererzeuger insbesondere anzugeben, nach welcher von den im §. 23 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung angeführten Arten die Steuerrückvergütung für das von ihm über die Zollinie ausgeführte Bier geleistet werden soll.

Es kann immer nur eine dieser Arten gewählt werden; die gewählte Art der Steuerrückvergütung kann gegen vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz in eine andere, gesetzlich zulässige geändert werden.

Wählt der Bierbrauer die im §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung aufgeführte Bemessung der Steuerrückvergütung, so ist er verpflichtet, die zur Aufnahme der Bierproben erforderlichen Flaschen sammt Verpackung beizustellen und die Kosten zu tragen, welche mit der Versendung der Bierproben an die Untersuchungsanstalt und mit der Untersuchung derselben verbunden sind.

2. Ausfuhrerklärung.

Jeder, dem die Bewilligung zur Ausfuhr von Bier mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung zutheil wurde, hat, so oft er eine derlei Versendung beabsichtigt, eine Erklärung nach dem beiliegenden Muster Nr. I in zweifacher und in dem Falle des §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Finanzwachabtheilung zu überreichen und die für die Erklärung vorgezeichneten Rubriken genau auszufüllen. (Muster Nr. I.)

Es ist gestattet, den Maßgehalt jedes Gebindes statt in Liter in Viertel-, halben oder ganzen Hektoliter anzugeben, wenn der Fassungsraum der einzelnen Gebinde mindestens das angegebene Maß erreicht.

Wiederholen sich für mehrere Gebinde in unmittelbarer Aufeinanderfolge die Zifferansätze hinsichtlich des Gewichtes, beziehungsweise des Maßgehaltes, so brauchen selbe nur einmal eingesetzt zu werden.

Die für die Bemessung der Steuerrückvergütung entscheidenden Angaben bezüglich des durchschnittlich auf ein Hektoliter entfallenden Extractgehaltes der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten

Bierwürze, dann der ursprünglich versteuerte Extractgehalt der Stammwürze, sowie der entfallende Betrag der Steuerrückvergütung sind in Buchstaben und Ziffern ersichtlich zu machen.

Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

a) Keine Sendung darf weniger als 100 Liter Bier betragen; überdies muss, wenn die Versendung in Gebinden erfolgt, jedes Gebinde einen Rauminhalt von mindestens 25 Liter haben.

Sollten es die Exportverhältnisse einer Brauerei geboten erscheinen lassen, Bier ins Ausland gegen Steuerrückvergütung auch in Gebinden von 1/4 Hektoliter auszuführen, so kann um die ausnahmsweise Gestattung beim Finanzministerium angesucht werden.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Biermenge nach der Zahl und Inhaltsgröße der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 200 Flaschen zu je 0·5 Liter.

Der Rauminhalt einer Flasche ist stets nach vollen Zehntelliter anzusetzen; Bruchtheile eines Zehntelliter haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

In ein und dasselbe Collo dürfen nur Flaschen von gleicher Form und Größe verpackt werden.

Der Versender hat bei dem Versendungsamte Muster von jeder Form und Größe der Flaschen, welche er zur Bierausfuhr verwenden will, zu hinterlegen. An jeder Musterflasche muss die schriftliche Angabe des Rauminhaltes angesiegelt sein.

b) Wird die Steuerrückvergütung nach §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung in Anspruch genommen, so darf auf Grund derselben Ausfuhrerklärung nur Bier zur Versendung gelangen, für welches die Steuerrückvergütung nach demselben Extractgehalte begehrt wird.

c) Das zur Versendung bestimmte Bier muss sich, wenn die Ausfuhr in Gebinden erfolgt, in geaichten, zur Anlegung des amtlichen Colloverschlusses geeigneten Fässern befinden.

Die zu einer Sendung von mindestens 100 Liter gehörigen, mit Bier gefüllten Flaschen müssen in Kisten, Körben oder Fässern, welche zur Anlegung des vollkommen sichernden Colloverschlusses geeignet sind, und zwar in jedem einzelnen Collo in einer durch 10, 12 oder 25 theilbaren Anzahl verpackt werden.

d) Über Verlangen tritt an die Stelle der Colliverschlüsse bei Eisenbahntransporten, wenn die Brauerei mit der betreffenden Bahnstation durch ein Schienengeleise verbunden ist, der Ladungsraumverschluss.

Der letztere kann von der Finanzbehörde erster Instanz auch in jenen Fällen gestattet werden, in welchen sich im Standorte der betreffenden Brauerei eine Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtstation befindet. Die Kosten der im Falle dieser Gestattung erforderlichen gefällsamtlichen Begleitung der Sendung zu der Station hat die Partei zu tragen.

e) Ist bei der Versendung von Bier für den überseeischen Export ein Alkoholzusatz nothwendig, so ist die Größe dieses Alkoholzusatzes in Liter Alkohol anzugeben.

Dieser Zusatz darf jedoch 1·5 Liter Alkohol per Hektoliter Bier nicht übersteigen.

3. Beamtshandlung des auszuführenden Bieres.

I. Erfolgt die Bierausfuhr unter Inanspruchnahme der im §. 23, Z. 1 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung erwähnten Steuerrückvergütung, so untersuchen die Finanzorgane die Beschaffenheit der Sendung, vergleichen diese mit den Angaben der Erklärung, legen den amtlichen Verschluss an, bestätigen die gepflogene Amtshandlung auf der Rückseite beider Parien der Erklärung und händigen ein Pare derselben, welches die Sendung bis zum Austritte zu begleiten hat, der Partei aus.

[Für die Finanzorgane wird in diesen Beziehungen noch Folgendes angeordnet.

a) Die auf Grund der Ausfuhrerklärung zu pflegende Amtshandlung ist von zwei Finanzorganen (dem Controlbezirks- oder Abtheilungsleiter, auch Stellvertreter, unter Zuziehung eines Oberaufsehers) vorzunehmen. Doch kann sie auch von einem Finanzwach- und einem Zollbeamten vorgenommen werden.

b) Die Finanzorgane erheben die Zahl und den Zustand der Gefäße, in denen sich das zur Ausfuhr bestimmte Bier befindet, untersuchen die Menge und Beschaffenheit des Bieres, insbesondere, ob dasselbe nach seinen Eigenschaften, als Farbe, Geschmack und Geruch als ein trinkbares, zum menschlichen Genusse geeignetes Bier sich darstellt, dann ob dasselbe, wenn es durch Schütteln in einer Flasche entkohlensäuert wird, bei einer Temperatur von + 14 Grad Réaumur nicht unter 2·5 Saccharometergrade zeigt. Es genügt, wenn von je zwanzig Gebinden je eines und von einem allfälligen Reste unter zwanzig, sowie in dem Falle, in welchem überhaupt weniger als zwanzig Gebinde vorhanden sind, ebenfalls eines geöffnet wird, auf dessen Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist.

Auch bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen hat die Constatirung durch Stichproben bei den

bereits zur Versendung vorbereiteten Flaschen zu geschehen.

Mindestens ein Procent der Flaschen, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, ist auf diese Art zu untersuchen. Die behufs Untersuchung geöffneten Flaschen können in der Ausfuhrsendung durch andere von gleicher Form und Größe ersetzt werden.

c) Weiters prüfen die Finanzorgane, ob die in der Erklärung angesetzte Berechnung des angesprochenen Rückvergütungsbetrages richtig ist.

d) Wenn die Übereinstimmung der beiden Parien der Erklärung untereinander und mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn überhaupt eine für die Bierausfuhr vorgeschriebene Bedingung mangelt, so ist, insoferne nicht Grund zur Erhebung eines Gefällsanstandes vorliegt, die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Beseitigung aufzufordern.

e) Sind dagegen alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und waltet in keiner Beziehung ein Anstand ob, so haben die Finanzorgane den amtlichen Verschluss anzulegen, in beiden Parien der Erklärung die Beschaffenheit desselben und die Anzahl der angelegten Siegel, sowie die erhobenen Saccharometergrade des entkohlensäuerten Bieres unter Angabe der Nummern und Zeichen der der Untersuchung unterzogenen Gebinde, beziehungsweise Colli, anzugeben und nach Anhörung der Partei die mit Berücksichtigung aller Umstände nicht zu kurz zu bemessende Frist einzusetzen, binnen welcher die Sendung beim Austrittsamte einzulangen hat.

f) Die Kosten für das Verschlussmaterial (Blei, Drahtschnüre) sind aus dem Verzehrungssteuergefälle zu bestreiten. Behufs Evidenzhaltung des Empfanges und des Verbrauches der zur Verwendung gelangenden Bleiplomben haben die Finanzorgane einen besonderen Vormerk zu führen, in welchem die empfangenen, ausgegebenen und wieder abgenommenen Bleie ersichtlich zu machen sind.

Dieser Vormerk hat bei dem Amte oder Organe zu verbleiben und ist gelegentlich der Lustrirungen genau zu revidiren. Das Ergebnis der Revision ist auf dem Vormerke ersichtlich zu machen.

Insoferne bei den fraglichen Exportsamtshandlungen der Zollämter im Sinne der bestehenden Vorschriften von den Parteien eine Drahtschnurgebür einzuheben ist, so ist dieselbe in einem im Wege des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusendenden Hilfsregister für Nebengebüren für das Verzehrungssteuergefälle, unter Berufung auf Nummer, Datum und Namen des Ausstellers der Ausfuhrerklärung, sowie auf die Expeditionsnummer und das Datum des Notizregisters zu verbuchen und die buchmäßige Verrechnung dieser Gebüren im Sinne der allgemeinen Verrechnungsvorschriften (Instruction II für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämter) in der Rubrik Nebengebüren zu vollziehen.

Die Verwendung der Verschlussmaterialien ist in den betreffenden Ausfuhrdocumenten und Registern — in den letzteren im Falle der Einhebung von Drahtschnurgebüren unter Berufung der Postnummer des Hilfsregisters — ersichtlich zu machen. Diese Anordnungen haben auch dann zu gelten, wenn nicht Zollämter, sondern andere Organe als Versendungsämter fungiren.

g) Über die gepflogene Amtshandlung ist eine eigene Vormerkung zu führen, welche dieselben Colonnen wie die Erklärung und der Beschaubefund zu enthalten hat.

Diese Vormerkung ist vierteljahrig abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien einzusenden.

Ist im Laufe eines Quartals keine Versendung erfolgt, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Die Finanzbehörde erster Instanz hat gleichzeitig mit der Ausstellung der Bewilligung, Bier mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung ausführen zu dürfen (Z. 1), dem genannten Fachrechnungsdepartement die Finanzwachabtheilung bekannt zu geben, von welcher es die Vorlage der erwähnten Vormerke zu erwarten habe.

h) Das eine Pare der Erklärung (Unicat), welches die Sendung zum Austrittsamte zu begleiten hat, ist der Partei auszuhändigen, das zweite (Duplicat) dagegen unmittelbar jenem Zollamte zuzusenden, bei dem die Sendung auszutreten hat.]

II. Wählt der Bierbrauer die Steuerrückvergütung nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extractgehalte der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen (§. 23, Z. 2, lit. a des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung), so hat derselbe diesen durchschnittlichen Extractgehalt in der Ausfuhrerklärung anzugeben. Unter den letzten sechs Monaten sind die dem Monate, in welchem die Ausfuhr erfolgt, unmittelbar vorausgegangenen sechs Kalendermonate zu verstehen, so dass, wenn zum

Beispiel die Ausfuhr am 14. Juli erfolgen soll, die Steuerrückvergütung nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extractgehalte der in den Monaten Jänner bis inclusive Juni erzeugten Bierwürze zu vergüten ist.

Die Berechnung dieses durchschnittlichen Extractgehaltes hat in der Weise zu geschehen, dass die Gesammtmenge der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr zur Versteuerung, beziehungsweise Steuervorschreibung gelangten Hektolitergrade Extract durch die Gesammtzahl der laut amtlicher Constatirung erzeugten Hektoliter Bierwürze dividirt wird. Bruchtheile eines Saccharometergrades, welche weniger als ein Zehntel Grad betragen, werden in dem Quotienten unberücksichtigt gelassen.

[Zur leichteren Berechnung des durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extractgehaltes ist für jede Brauerei ein entsprechend eingerichteter Vormerk zu führen.]

III. Wählt der Biererzeuger für das zur Ausfuhr über die Zolllinie bestimmte Bier die Steuerrückvergütung nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extractgehalte der Stammwürze (§. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung), so ist außer den vorstehenden unter I getroffenen Anordnungen insbesondere noch Folgendes zu beachten:

a) Die Beamtshandlung des zur Ausfuhr bestimmten Bieres muss unbedingt in der Gewerbsstätte des Biererzeugers vorgenommen werden. Die dadurch der Finanzverwaltung etwa erwachsenden Mehrauslagen hat der Versender zu ersetzen.

b) Die bei der Abfertigung der Sendung vorzunehmende Untersuchung hat stets in Gegenwart zweier Finanzbeamten, und zwar eines Finanzwach-, Zoll- oder Steueramtsbeamten, beziehungsweise eines Organes der technischen Finanzcontrole stattzufinden.

[Die Untersuchung umfasst alle bereits sub I lit. b, c, d und h angeführten Amtshandlungen. Findet die Entnahme der zur Untersuchung bestimmten Probe aus dem Lagerfasse statt, so kann bei dieser Gelegenheit die sub I lit. b angeordnete Erhebung der Saccharometeranzeige des entkohlensäuerten Bieres erfolgen.

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist sowohl in dem Beschaubefunde als auch in dem jeder Probe beizugebenden Papierschildchen ersichtlich zu machen.]

c) Behufs Ermittlung des ursprünglichen Extractgehaltes der Stammwürze — das ist der Bierwürze, aus welcher das auszuführende Bier herrührt — sind Proben zu entnehmen.

Diese Probeentnahme kann auf zweierlei Art stattfinden, und zwar:

aa) aus dem Lagerfasse,

bb) aus den bereits zur Versendung vorbereiteten, mit Bier gefüllten Transportfässern.

Im Falle aa) sind vor und bei dem Abschlauchen des auszuführenden Bieres aus dem Lagerfasse in die Transportfässer vier Proben von je ein Liter, und zwar aus verschiedenen Schichten des Lagerfasses zu entnehmen.

Die erste Probe ist vor dem Abschlauchen, die letzte zu Ende desselben und die beiden anderen ungefähr in der Mitte zu nehmen.

Die aus den verschiedenen Schichten entnommenen Einzelnproben sind sodann in ein sorgfältig gereinigtes, allenfalls mit dem zur Probeentnahme bestimmten Biere vorher ausgespültes Gefäß zusammenzugießen, gut durchzumischen und zur Anfüllung von dreien von der Partei beigestellten, vollkommen reinen und vorher mit dem auszuführenden Biere ausgespülten Flaschen von je ein Liter Rauminhalt zu verwenden.

Der vorherigen Mischung des zur Ausfuhr bestimmten Bieres aus mehreren Lagerfässern steht kein Hindernis im Wege, wenn diese Mischung in dem zur Probeentnahme bestimmten Lagerfasse oder Mischgefäße erfolgt. Soll dagegen die Umfüllung in die Transportfässer unmittelbar aus mehreren Lagerfässern erfolgen, so müssen die oberwähnten Proben aus jedem Lagerfasse abgesondert gezogen und die zur Ausfuhr bestimmten Biermengen, zu welchen diese abgesonderten Proben gehören, festgestellt werden. Die Finanzorgane haben die Füllung des Bieres aus dem Lagerfasse in die Transportfässer genau zu überwachen und, falls letztere nicht sofort unter amtlichen Verschluss gelegt werden sollten, dafür zu sorgen, dass nur dieselben Transportfässer ohne jede Änderung ihres Inhaltes zur Versendung gelangen.

Im Falle bb) sind Stichproben aus den Transportfässern, auf deren Auswahl der Partei keinerlei Einfluss zu gestatten ist zu nehmen, zusammen zu schütten und nach gehörigem Umrühren in der vorbeschriebenen Art gleichfalls in drei Probeflaschen zu füllen.

Es genügt, wenn von je 20 Behältnissen der Sendung aus je einem und von einem allfälligen Reste unter 20 bloß aus einem Proben entnommen werden. In jedem Falle, daher auch dann, wenn überhaupt weniger als 20 Behältnisse vorhanden sind, müssen aus mindestens zwei Behältnissen jeder Sendung Proben genommen werden. Bei Biersendungen in Flaschen sind diese Proben aus den einzelnen Colli in der Art zu entnehmen, dass einzelne Flaschen aus den-

jenigen Colli, die zu Stichproben verwendet werden, herausgenommen und zur Untersuchung eingesendet werden.

Die Probeflaschen sind in beiden Fällen luftdicht zu verschließen und sowohl mit dem Amtssiegel als auch mit dem Siegel der Partei zu versiegeln.

Zur Identitätscontrole ist jede Probe mit einem Papierschildchen zu versehen, aus welchem jene Daten entnommen werden können, welche zur Ausfüllung des Analysencertificates (Punkte 1 und 6, Absatz I des Muster II) erforderlich sind. Um eine Auswechslung der Proben zu verhüten, sind die Papierschildchen an die Probeflaschen anzusiegeln.

Ein Alkoholzusatz zu dem für den überseeischen Export bestimmten Bier (Z. 2, lit. e) darf erst nach der Probeentnahme stattfinden.

Nach der Probeentnahme werden die Transportfässer, beziehungsweise bei Flaschenbieren die Kisten, Körbe oder Fässer, in welchen die Flaschen verpackt werden, oder bei Anwendung des Raumverschlusses die betreffenden Räume unter amtlichen Verschluss gelegt.

d) Von den mit der entnommenen Probe gefüllten und versiegelten drei, und wenn Proben aus zwei oder mehr Lagerfässern zu ziehen waren, je drei Flaschen, ist die eine, nachdem sie vorher mit einer Stroh- oder Schilfumhüllung versehen und hierauf in eine Holzkiste, die mit Sägespänen oder Malzkeimen, Strohhäcksel 2c. wohl auszufüttern ist, eingepackt wurde, sofort an eine der zur Ausstellung von Prüfungscertificaten ermächtigten Untersuchungsstationen einzusenden.

Die beiden anderen Proben sind als Reserveproben der Brauerei zur sorgfältigen Aufbewahrung durch drei Monate gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

e) Die zur Vornahme der amtlichen Untersuchung der amtlich entnommenen Bierproben und zur Ausstellung der Analysencertificate befugten Untersuchungsstellen bestimmt das Finanzministerium.

Die von den hiezu bestimmten Instituten, beziehungsweise Untersuchungsstellen vorzunehmende Untersuchung der Bierproben hat nach Maßgabe der in der Beilage A enthaltenen diesfälligen Instruction zu erfolgen. In dieser Instruction wird von der Beschreibung der einzelnen ohnehin bekannten Handgriffe und Apparate abgesehen und die Verfahrungsweise nur insofern näher angegeben, als dies nothwendig ist, um dem mit der Untersuchung der Biere betrauten Fachmanne jeden Zweifel über die Art der Ausführung zu beheben. (Beilage A.)

Die Untersuchung der Proben hat sich in der Regel auf die Punkte 1 bis 6 der Instruction zu beschränken.

Die Taxe für diese Art der Prüfung wird in der bezüglichen Bewilligung bekannt gegeben.

Handelt es sich um eine für Italien bestimmte Ausfuhrsendung, bei welcher die Probe in der oben sub lit. c, aa angeordneten Weise genommen wird, so kann der Bierbräuer verlangen, dass auch das etwa für die Verzollung in Italien erforderliche Certificat von derselben Anstalt, beziehungsweise Untersuchungsstelle ausgestellt werde.

Ergibt die Prüfung auffallende Resultate oder Verdachtsmomente, welche auf Zusätze zum Bier schließen lassen, die bewirken, dass die auf die Ermittlung des Extractgehaltes der Stammwürze gerichtete Untersuchung ein größeres als das der Stammwürze entsprechende Resultat liefert, so ist zur vollständigen Bieranalyse (Alkohol, Extract, Zucker, invertirbare Kohlenhydrate, Glycerin, Gesammtacidität, flüchtige Säuren, Mineralstoffe und mikroskopische Prüfung) zu schreiten.

Für diese vollständige Analyse wird die Taxe mit 40 K bestimmt, die aber die Partei nur dann zu ersetzen hat, wenn durch die Untersuchung der erhobene Verdacht begründet erscheint.

[Im Falle eine Überprüfung der Probe für nothwendig erachtet werden sollte, hat die zuständige Finanzbehörde erster Instanz sofort ohne jeden Verzug die Veranlassung zu treffen, dass eine der Reserveproben zu diesem Zwecke an die landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Wien unter den vorerwähnten Vorsichten eingesendet wird.]

Das mit der Untersuchung der Bierproben betraute Institut, beziehungsweise die betreffende Untersuchungsstelle hat nach Vornahme der Untersuchung ein nach dem zuliegenden Muster Nr. II in zweifacher Ausfertigung auszustellendes Analysencertificat mit aller Beschleunigung an das Austrittsamt zum Zwecke der nach Z. 5, Alinea 11 und 12 dieser Anlage von diesem Amte vorzunehmenden Amtshandlung abzusenden. (Muster Nr. II.)

4. Bestimmungen über den Zug der Sendung bis zum Austrittsamte.

Auf dem Zuge der Sendung bis zum Austrittsamte sind die für den Transport unverzollt angewiesener Eingangsgüter bestehenden Anordnungen zu beachten, welche insbesondere in den §§. 155 bis 164 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthalten sind.

Hiernach ist der Warenführer verpflichtet, das Unicat der Ausfuhrerklärung sorgfältig aufzubehalten,

den amtlichen Verschluss unverletzt zu bewahren und die in der Erklärung bezeichnete Straße und die zur Zurücklegung bestimmte Zeit einzuhalten.

Alle Ereignisse, durch welche

a) die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, von der vorgezeichneten Straße abzuweichen, die Sendung außer einer amtlichen Niederlage abzulegen oder umzuladen, oder die zum Eintreffen bei einem Zollamte auf der Erklärung eingeräumte Zeitfrist zu überschreiten, oder durch welche

b) die Beschaffenheit der Sendung oder das angegebene Gewicht geändert oder der äußere Umschlag der Behältnisse beschädigt, der Verschluss verletzt oder unkenntlich gemacht, die Bezeichnung der Päcke oder Behältnisse verwischt oder vertilgt wird,

müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten Finanzwachabtheilung angezeigt werden.

[Die Zollämter, beziehungsweise die Finanzwachabtheilungen haben über eine jede solche Anzeige die Erhebung des Thatbestandes an Ort und Stelle zu pflegen und die entsprechende Amtshandlung vorzunehmen. Über den Constatirungsact und über die gepflogene Amtshandlung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen und hievon ein Pare dem bezüglichen Frachtbriefe, das andere dagegen dem die Sendung begleitenden Pare der Erklärung (Unicat) beizuschließen.

Von einer etwaigen Verlängerung der in den Begleitpapieren für das Eintreffen der Sendung beim Austrittsamte festgesetzten Frist ist das Versendungsamt im Sinne des §. 126 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1853 zu verständigen.]

Das unter amtlichen Verschluss gelegte Bier kann ganz oder theilweise in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern belassen werden, nur muss dasselbe in diesem Falle zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Finanzwachabtheilung zu dem Behufe gestellt werden, damit der amtliche Verschluss von den zurückbleibenden Gebinden, beziehungsweise Colli abgenommen, beziehungsweise der zurückbleibende Theil der Sendung auf der Erklärung abgeschrieben werden kann.

Die Belassung der bereits beamtshandelten Biersendung im Inlande enthebt aber den Bierbrauer nicht von der Zahlung der mit der Untersuchung der Proben verbundenen Kosten.

5. Beamtshandlung der Sendung durch das Austrittsamt.

Zur Austrittsbeamtshandlung der Bierausfuhrsendungen mit dem Anspruche der Steuerrückvergütung sind alle Hauptzollämter an der Grenze und die mittels besonderer Kundmachung mit diesem Amtsbefugnisse ausdrücklich ausgestatteten Nebenzollämter I. Classe an der Grenze ermächtigt.

Die Befugnis der im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter zur Austrittsbehandlung von Bier gegen Steuerrückvergütung ist auf den Verkehr mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen unter Ladungsraumverschluss beschränkt.

Ist die Sendung innerhalb des auf der Erklärung vorgeschriebenen Zeitraumes beim Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Zuge zum Austrittsamte die bestehenden Anordnungen beachtet, befinden sich die Gebinde, beziehungsweise Colli und der amtliche Verschluss im unverletzten Zustande und wird bei der äußeren und inneren Untersuchung die Überzeugung von der vollständigen Übereinstimmung der Sendung mit der Erklärung erlangt, so fertigt das Austrittsamt die Sendung zum Austritte über die Zollinie ab und überwacht den thatsächlichen Austritt derselben ins Ausland.

Die amtliche Untersuchung der Biersendung beim Austrittsamte an der Zollinie soll durch drei Beamte, von denen einer ein Oberbeamter sein und einer der Finanzwache (Finanzwachcommissär, eventuell Respicient) angehören muss, vollzogen werden.

[Hiebei ist bei Differenzen, welche sich hinsichtlich der Saccharometeranzeige des entkohlensäuerten Bieres zwischen den Angaben der Erklärung, beziehungsweise dem Befunde des Versendungsamtes und dem Befunde des Austrittsamtes ergeben, wenn sonst gegen die Identität des Bieres und die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses kein Anstand obwaltet, ein Gefällsanstand nur dann zu erheben, wenn nach dem Befunde der beamtshandelnden Organe die Saccharometeranzeige des entkohlensäuerten Bieres $2^1/_2$ Grade nicht erreicht.]

Die innere Untersuchung der Biersendung beim Austrittsamte hat zu unterbleiben, wenn die bei der Abfertigung der Sendung zur Ausfuhr vorzunehmende Untersuchung unter Intervention zweier Finanzorgane, von denen wenigstens eines dem Beamtenstande angehört, vorgenommen wurde, sich der amtliche Verschluss, sowie der äußere Zustand der Sendung in Ordnung befindet und auch sonst keinerlei Bedenken obwalten.

Wird die Steuerrückvergütung nach §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung angesprochen, so sind, wenn beim Austrittsamte eine innere Untersuchung unumgänglich nothwendig ist, Stichproben aus einzelnen Gebinden, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, zu nehmen, zusammenzuschütten und nach gehörigem Umrühren in der vorgeschriebenen Art in Probeflaschen zu füllen und zur Untersuchung einzusenden.

Es genügt, wenn von je 20 Behältnissen der Sendung eines und von einem allfälligen Reste unter 20 Behältnissen, sowie falls überhaupt weniger als

20 Behältnisse vorhanden sind, bloß eines geöffnet wird. Bei Biersendungen in Flaschen sind diese Stichproben aus den einzelnen Colli in der Art zu entnehmen, dass einzelne Flaschen aus denjenigen Colli, die zu Stichproben verwendet werden, herausgenommen, versiegelt und zur Untersuchung eingesendet werden.

Wurde die Steuerrückvergütung nach §. 23, Z. 1 oder Z. 2, lit. a des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung beansprucht, so sind beide Parien der Erklärung (Unicat, Duplicat) mit der Austritts bestätigung zu versehen. Das Unicat ist der Partei behufs Behebung des Steuerrückvergütungsbetrages auszufolgen, das Duplicat hingegen dem Notizregister anzuschließen.

Hängt dagegen die Steuerrückvergütung wie es bei der Bemessung derselben nach §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung der Fall ist, von **dem Ergebnisse der Untersuchung der eingesendeten Bierprobe ab, so sind Unicat und Duplicat der Erklärung vorerst bloß mit dem Vormerk des Austrittes der Biermenge zu versehen, zugleich** aber der Partei auf dem dritten Exemplar der Erklärung eine bloß die Ausfuhr der Biermenge bescheinigende Bestätigung auszufolgen.

Sobald das Analysencertificat einlangt, wird der hienach amtlich festgestellte Extractgehalt in den beiden Parien (Unicat und Duplicat) der Ausfuhrerklärung ersichtlich gemacht und, falls kein Anlass zu einer Anstandserhebung vorliegt und auch sonst keine Bedenken obwalten, nach erfolgter Berechnung des Steuerrückvergütungsbetrages das Unicat der Partei behufs Behebung der Restitution ausgefolgt, das Duplicat aber dem Notizregister angeschlossen.

Von den beiden Parien des Analysencertificates ist eines dem Unicat und das andere dem Duplicat der Ausfuhrerklärung anzuschließen. Ergibt sich dagegen irgend ein Anstand, so ist die Ausfolgung des Unicates an die Partei zu sistiren und vorerst die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Der Betrag der Steuerrückvergütung wird in den Fällen, in welchen dieselbe nach dem wirklichen oder durchschnittlichen Extractgehalte der Stammwürze bemessen werden soll, unter Beachtung der Bestimmungen des §. 23 des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung berechnet.

Für die durch Gährung, Lagerung u. s. w. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürzemenge werden, was immer für eine Bemessung der Steuerrückvergütung stattfindet, kraft §. 23 letzter Absatz des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung 6½ Procent des bemessenen Steuerrückvergütungsbetrages zurückgezahlt.

[Bezüglich der Berechnung des Steuerrestitutionsbetrages kann folgendes Beispiel als Anleitung dienen. Angenommen, es hätte ein Bierbrauer, der die Steuerrückvergütung kraft §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung beansprucht, den Extractgehalt der Stammwürze der auszuführenden 50 Hektoliter Bier in der Erklärung mit 12·3 Saccharometergraden angemeldet und es wäre der amtlich erhobene Extractgehalt der Stammwürze laut Certificat mit 12·1 Saccharometergraden, also nur um 0·2 Saccharometergrade geringer befunden worden, so würde die Steuerrückvergütung für 50 Hektoliter und 12 Grad Extractgehalt zu berechnen sein. — Daher 50 (Hektoliter) × 12 (Grad) × 34 h = 204 K. Dazu 6½ Procent der vorstehenden Steuerrückvergütung als Schwendung an der versteuerten Bierwürzemenge, zusammen = 217 K 26 h.

Die auf beiden Parien der Erklärung anzusetzende Austrittsbestätigung soll von den Beamten, welche die Beschau vorgenommen haben, unterschrieben werden und außer den sonst vorgezeichneten Angaben auch die erhobene Saccharometeranzeige des entkohlensäuerten Bieres und im Falle des §. 23, Z. 2, lit. b des I. Theiles der kaiserlichen Verordnung die detaillirte Berechnung des Steuerrückvergütungsbetrages unter Bezugnahme auf das bezügliche Certificat enthalten.]

6. Auszahlung der Steuerrückvergütung.

Die Steuerrückvergütung für das ausgeführte Bier wird dem Versender nach seiner Wahl entweder bei demjenigen Gefällsamte geleistet, bei welchem er die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung einzahlt, oder bei dem Austrittsamte, wenn dieses in dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen ist.

Die Auszahlung des rückzuvergütenden Betrages erfolgt gegen ungestempelte Quittung, welche durch die mit der Austrittsbestätigung und, soferne mit dem Bestimmungsstaate ein diesbezügliches Vertragsverhältnis besteht, auch mit der betreffenden Eintrittsbestätigung versehene Erklärung zu belegen ist.

Der Anspruch auf Steuerrückvergütung erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Ausstellung der Austrittsbestätigung gerechnet, erhoben wird.

[Das Ergebnis der zu führenden Restitutionsregister ist am Schlusse eines jeden Monates in das Verzehrungssteuer-Subjournal zu übertragen.]

Muster Nr. I
(zur Anlage A, Z. 2).

Land. ______________________ Finanzbezirk. ______________________

Finanzwachabtheilung. ______________________

1. Abgegeben am . . . .
2. Eingetragen in die Vormerkung P. Nr. . . . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem Unicate / Duplicate / event. Triplicate } derselben

Erklärung

(Unicat, Duplicat, Triplicat).

Der Unterzeichnete N. N. . . . . Bierbrauer in . . . . . NC. . . . meldet bei der k. k. Finanzwachabtheilung in . . . . . . auf Grund der Bewilligung der k. k. . . . . in . . . . vom . . . . . . Z. . . . . die inangeführte Biersendung mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung zur Ausfuhr über die Zollinie über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . . Zollamt in . . . . an.

(Ort und Datum.)

N. N.,
Bierbrauer.

Die vorschriftsmäßig beamtshandelte Sendung ist mit der Verpflichtung entlassen worden, dieselbe bei dem $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Amte in . . . . bis . . . . . 18 . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. Finanzwachabtheilung (Ort)
am . . . . 18 . .

N. N.,
Finanzwachcommissär.

(L. S.)

N. N.,
Finanzwachoberaufseher.

I. Erklärung des Versenders.

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummer	Sporcogewicht in Kilogramm	Maßgehalt in Liter	Zahl und Inhaltsgröße der Flaschen	Gesammtmenge des zu versendenden Bieres in Hektoliter	Die Steuerrestitution wird beansprucht (Angabe ob nach §. 23, Z. 1 oder §. 23 Z. 2, lit. a oder b der kaiserlichen Verordnung)	Angabe: des durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extractgehaltes der in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen (§. 23, Z. 2, lit. a)	Angabe: des ursprünglichen Extractgehaltes der Stammwürze (§. 23, Z. 2, lit. b)	Angabe: des allfälligen Alkoholzusatzes per Hektoliter in Liter	Betrag der demnach entfallenden Steuerrückvergütung: pro Hektoliter K h	Betrag der demnach entfallenden Steuerrückvergütung: für die ganze Sendung K h	Blattseite und Postnummer der Berausgabung der Sendung in den Gewerbsbüchern des Versenders	Bezeichnung des Amtes, bei dem die Steuerrückvergütung geleistet werden soll	Bestimmungsort	Anmerkung
der Colli der Sendung			für jedes Gebinde													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

II. Amtlicher Beschaubefund.

Gruppe	Nr.	Rubrik	
Ergebnis der Untersuchung hinsichtlich	1	der Zahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Colli	
	2	der Beschaffenheit des Bieres	
	3	des Saccharometergehaltes des entkohlensäuerten Bieres bei + 14° Réaumur	
Menge des Bieres	4	h l — in jedem einzelnen Gebinde (Flaschen)	
	5	h l — der ganzen Sendung	
	6	Übereinstimmung der Ausfuhrerklärung mit der Bewilligung	
Entnommene Proben	7	Anzahl	
	8	eingesendet an	
	9	Nummer und Zeichen der Gebinde, beziehungsweise Colli, welche behufs Untersuchung geöffnet werden	
Verladung unter Raumverschluss	10	Nummern der Colli	
	11	Nummern und Zeichen der Eisenbahnwagen oder Schiffsräume	
Amtlicher Verschluss	12	Art desselben, Zahl der angelegten Siegel und Drahtschnüre	
	13	die Schnurgebür: per	
		erscheint verrechnet	
	14	Anmerkung	

Bemerkungen

über zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . .
2. Verbucht im Notizregister sub Post-Nr. .
3. Ergebnis der zollamtlichen Untersuchung hinsichtlich
   a) der Behältnisse,
   b) der Verschlüsse,
   c) der Biermenge,
   d) des Saccharometergehaltes des entkohlensäuerten Bieres bei + 14° Réaumur.
4. Laut beiliegenden Analysen-Certificates wurde der Extractgehalt der Stammwürze mit . . . . ermittelt.
5. Die Steuerrückvergütung für die ganze Sendung beträgt sonach inclusive der 6½ Procent Schwendung . . . . K . . . h
6. Nachweisung des Austrittes:
   a) wenn die Austrittsamtshandlung bei dem Grenzzollamte erfolgt:

Die Biersendung hat auszutreten unter Begleitung des . . . .
am . . . .
über den Ansageposten . . . .
am . . . .
ist ausgetreten am . . . .
nach . . . .

b) wenn die Austrittsamtshandlung bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes unter Ladungsraumverschluss erfolgt: Vorstehende . . . . Colli mit Netto . . . . wurden unter mit . . . . . siegel bewirktem Raumverschluss $\frac{\text{der Eisenbahnwagen}}{\text{des Schiffes}}$ $\frac{\text{Zeichen}}{\text{Nummer}}$ . . . . mit Ansageschein ddo. . . . . Nr. . . . .
zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl. ungar.}}$ . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

K. k. Hauptzollamt . . . . am . . . .

Die Sendung ist laut Austrittsvormerk P. Nr. . . . . nach Abnahme des unverletzten Verschlusses nach . . . . ausgetreten.

L. S.

(Unterschrift.)
N. N.

Eingetreten am . . . .

L. S.

N. N.
(Unterschrift des ausländischen Beamten.)

Muster Nr. 11
(zur Anlage A, Z. 3).

Analysen-Certificat

über den

ursprünglichen Extractgehalt der Stammwürze einer Bierprobe, welche einer zur Ausfuhr ins Ausland bestimmten Biersendung entnommen wurde.

I. Angaben zur Identitätscontrole.

1. Name und Wohnort des versendenden Bierbrauers:

2. Name und Standort des Versendungsamtes:

3. Nummer des Ausfuhrvormerkes:

4. Bezeichnung der Biergattung:

5. Austrittsamt, an welches das Certificat zu übersenden ist:

6. Allfälliger zulässiger Alkoholzusatz per Hektoliter Bier in Litern:

7. Aufschrift des Siegels der Probeflasche und Bestätigung über den guten Zustand desselben:

II. Ergebnisse der Untersuchung.

1. Aussehen, Geruch und Geschmack:

2. Saccharometeranzeige des entkohlensäuerten Bieres bei + 14° R.:

3. Alkoholgehalt der Bierprobe in Gramm per ein Liter:

4. Extractgehalt der Bierprobe in Gramm per Liter:

5. Extractgehalt der Stammwürze, das heißt jener Würze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, berechnet nach der Formel

$$p = \frac{100\,(n + 2{\cdot}0665\,A)}{100 + 1{\cdot}0665\,A}$$

6. Scheinbarer und wirklicher Vergährungsgrad:

7. Vorgefundene fremde Zusätze und die zu deren Ermittlung angewendete Methode:

III. Schlussfolgerung.

Aus den vorerwähnten Untersuchungen, sowie aus der gesammten Beschaffenheit des Bieres geht hervor, dass das Bier, welchem die eingesendete Probe entnommen wurde, aus einer Bierwürze (Stammwürze) erzeugt ist, welche einen Extractgehalt von . . . . hatte.

(Datum.) (Unterschrift.)

(Siegel.)

Beilage A
(zu Anlage A, Z. 3).

Instruction

zur

Prüfung der amtlichen Bierproben.

1. Aussehen, Geruch und Geschmack. Diese Prüfung erfolgt durch die Sinne, um zu constatiren, ob überhaupt genießbares Bier vorliegt.

2. Saccharometeranzeige (Extractgehalt) des entkohlensäuerten Bieres. Das Bier wird durch kräftiges Schütteln und ganz schwaches Erwärmen von der Kohlensäure befreit, sodann auf + 14° R (= 17·5° C) gebracht und dessen Dichte, beziehungsweise Extractgehalt, wie unter 4. angegeben, bestimmt.

3. Alkoholgehalt. Die Bestimmung des Alkoholgehaltes geschieht durch Destillation von 200 cm^3 des entkohlensäuerten Bieres, gemessen bei + 12° R. Es werden hievon zwei Drittel abdestillirt, mit destillirtem Wasser auf 200 cm^3 aufgefüllt, gut gemischt und mittels des Pyknometers oder der Westphal-Ruman'schen Wage das specifische Gewicht bei + 12° R bestimmt. Man berechnet die Menge des Alkohols in Grammen für 100 *gr* Bier nach den Alkoholtabellen von Haas bei + 12° R.

4. Extractgehalt. Der erkaltete Destillationsrückstand ist mit destillirtem Wasser auf 200 cm^3 aufzufüllen, hierauf innig zu mischen, zu filtriren und der Extractgehalt mittels des Pyknometers oder der Westphal-Ruman'schen Wage bei + 14° R unter Benützung der Tabellen der k. k. Normal-Aichungscommission in Wien zu bestimmen. Man kann sich auch geprüfter amtlicher Saccharometer bei der Bestimmung des Extractgehaltes bedienen.

5. Extractgehalt der Stammwürze. Die Ermittlung des Extractgehaltes der Stammwürze geschieht nach folgender Formel:

$$p = \frac{100\,(n + 2{\cdot}0665\,A)}{100 + 1{\cdot}0665\,A}$$

darin bedeutet:

p den Extractgehalt der Stammwürze,
n den Extractgehalt }
A den Alkoholgehalt } des Bieres in Gewichtsprocenten.

6. Der scheinbare Vergährungsgrad wird berechnet nach der Formel:

$$V = \frac{(p - m)\,100}{p}$$

und der wirkliche Vergährungsgrad:

$$V^1 = \frac{(p - n)\,100}{p}$$

worin:

p den Extractgehalt der Stammwürze,
m die Saccharometeranzeige des entkohlensäuerten Bieres und
n den wirklichen Extractgehalt des Bieres

bedeutet. Diese Prüfung erfolgt, weil der Vergährungsgrad häufig einen Schluss zulässt, ob man es mit einem normalen Biere zu thun habe oder nicht.

7. Fremde Zusätze. Diese sind je nach Umständen nach den hiefür geeigneten, wissenschaftlich begründeten Methoden zu bestimmen. Die Untersuchungsmethode ist im Certificate anzugeben.

Die Bestimmung des Glycerins hat nach der Methode von E. Borgmann zu geschehen.

Zu einer Prüfung auf fremde Zusätze, respective zu einer vollständigen Bieranalyse (Alkohol, Extract, Zucker, invertirbare Kohlenhydrate, Glycerin, Gesammtacidität, flüchtige Säuren, Mineralstoffe und mikroskopische Prüfung) ist nur dann zu schreiten, wenn die frühere Untersuchung (Punkt 1 bis 6) auffallende Resultate, beziehungsweise Verdachtsmomente ergeben hat, die auf die Beigabe von Zusätzen schließen lassen, welche bewirken sollen, dass die auf die Ermittlung des Extractgehaltes der Stammwürze gerichtete Untersuchung ein größeres Resultat, als der Stammwürze entspricht, liefert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 24. Juli 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

149.

Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

(Enthalten in dem am 23. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 130. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

II. Theil.

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung.

Zur Vollziehung des durch den II. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, abgeänderten Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, werden hinsichtlich der Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung auf Grund des IX. Theiles der bezogenen kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des §. 101 des bezogenen Gesetzes folgende Bestimmungen im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium erlassen:

§. 1.

(Zu §. 5 des Gesetzes.)

Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarfe.

Die abgabefreie Brantweinerzeugung bleibt im Geltungsgebiete des Brantweinsteuergesetzes auf jene Länder beschränkt, für welche dieselbe dermalen bewilligt ist, und es werden zu derselben in diesen Ländern auch fernerhin nur diejenigen zugelassen, welche aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Verbrauche oder zu jenem der bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten Brantwein erzeugen, aber weder Handel mit geistigen Flüssigkeiten (Brantwein, Bier, Wein) noch Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, noch für Rechnung anderer die Rectification von Brantwein oder die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten betreiben.

Die Maximalmenge von Brantwein, bis zu welcher die abgabefreie Erzeugung innerhalb eines Jahres zugestanden werden darf, bleibt ebenfalls unverändert, nämlich 56 Liter, für Dalmatien, Tirol

und Vorarlberg aber 112 Liter. Bei der Bemessung der abgabefreien Brantweinmenge wird ein Brantwein von höchstens 50 Graden der hunderttheiligen Alkoholometerscala angenommen.

Es darf demnach z. B. die in einer zur abgabefreien Erzeugung bewilligten Brantweinmenge von 40 Liter enthaltene Alkoholmenge 20 Hektolitergrade (Liter) Alkohol nicht übersteigen.

Auch die übrigen, die abgabefreie Brantweinerzeugung betreffenden Anordnungen, insbesondere diejenigen des Hofkammerdecretes vom 23. September 1835, Z. 42017 (Pol. Ges. Slg. Bd. 63 ex 1835), dann jene des Erlasses des Finanzministeriums vom 23. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 142 ex 1856, für Tirol und Vorarlberg und des Erlasses des Finanzministeriums vom 21. December 1879, Beilage II des Landesgesetzblattes, XXII. Stück, Nr. 73, für Dalmatien, bleiben in Geltung.

Nur folgende Änderungen haben einzutreten:

1. Die Finanzlandesbehörde kann für ihr ganzes Verwaltungsgebiet oder für einzelne Theile desselben den Zeitpunkt, bis zu welchem jährlich die Anzeige wegen Benützung des Zugeständnisses der abgabefreien Brantweinerzeugung von den hiezu gesetzlich Berechtigten zu machen ist, mit Berücksichtigung der Verhaltnisse, unter welchen diese Erzeugung stattfindet, abändern.

Die Abänderung ist aber rechtzeitig kundzumachen.

Die oberwähnten Anzeigen können entweder bei dem Gemeindevorstande oder bei der betreffenden Finanzwachabtheilung mündlich oder schriftlich bis zum festgesetzten Termine eingebracht werden. Auf Anzeigen, welche nach diesem Termine eingebracht werden, wird in der Regel kein Bedacht genommen.

2. Die für ein Jahr bewilligte, abgabefreie Brantweinmenge ist in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitabschnitte zu erzeugen, während dessen der Brennereibetrieb Tag für Tag, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feiertage, fortgesetzt wird. Wenn aber jemand zwei oder mehrere Stoffarten, die nicht zu gleicher Zeit zur Verfügung stehen, zur Erzeugung der abgabefreien Brantweinmenge verwenden will, so kann für eine jede solche Stoffart ein besonderer Zeitabschnitt mit einem bloß an Sonn- und Feiertagen unterbrochenen Brennereibetriebe bestimmt werden.

Auch können, insoferne der Bedarf vorhanden ist, für Weintrebern zwei oder drei Zeitabschnitte, für mehlige Stoffe zwei und für Weingeläger drei Zeitabschnitte im Jahre behufs Verwendung dieser Stoffarten zur abgabefreien Brantweinerzeugung zugestanden werden.

Bei Festsetzung der einzelnen Zeitabschnitte ist darauf zu sehen, dass dieselben mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffarten, aus denen die Brantweinerzeugung stattfindet, dann mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtung und auf die Brenndauer mit keinem längeren Zeitraume festgesetzt werden, als nothwendig ist, um die betreffende abgabefreie Brantweinmenge zu erzeugen.

Nach Ablauf jedes Zeitabschnittes ist die Brennvorrichtung ehethunlichst unter amtlichen Verschluss zu legen.

3. Niemand darf die abgabefreie Brantweinerzeugung außerhalb der Gebäude und Grundflächen, welche er selbst inne hat, beziehungsweise bewirtschaftet, vornehmen.

4. Die Anmeldungs- und Revisionsbögen sind nach dem zuliegenden Muster Nr. I auszufertigen. Muster Nr. I.

5. Die für einige Gebirgsgegenden von Steiermark und Kärnten hinsichtlich der Anzeige und Controle der abgabefreien Brantweinerzeugung mit dem Hofkammerdecrete vom 19. December 1838, Z. 49590, beziehungsweise mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 11. December 1849, Z. 23299, ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse werden vorläufig mit der Bestimmung, dass der Zeitraum, durch welchen der abgabefreie Betrieb dauern darf, zwei Monate jährlich nicht zu überschreiten hat, aufrecht erhalten. Jedoch wird jeder abgabefreie Brantweinerzeuger dieser Zugeständnisse verlustig, wenn er dieselben zur abgabefreien Erzeugung einer größeren als der abgabefrei bewilligten Brantweinmenge oder zu einer anderen Verkürzung des Staatsschatzes missbraucht.

Selbstverständlich bleiben die bisher ausgesprochenen Ausschließungen von diesen ausnahmsweisen Zugeständnissen aufrecht.

[Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der weiteren Behandlung der wegen Benützung des Zugeständnisses der abgabefreien Brantweinerzeugung eingebrachten Anzeigen wird folgendes angeordnet:

a) Die Gemeindevorstände, beziehungsweise die Finanzwachabtheilungen, bei welchen der Anspruch wegen Benützung des Zugeständnisses der abgabefreien Brantweinerzeugung erhoben wird, haben die Daten der bis zum festgesetzten Termine eingebrachten mündlichen und schriftlichen Anzeigen in die entsprechenden Colonnen der bei ihnen rechtzeitig nach dem angehängten Muster Nr. 1 aufzulegenden Übersichten der die abgabefreie Brantweinerzeugung beanspruchenden Parteien einzutragen und diese Übersichten mit Schluss des Anzeigetermines abzuschließen. Muster Nr. 1.

Die Gemeindevorstände haben die von ihnen abgeschlossenen Übersichten mit der vorgeschriebenen Bestätigung über die, das Vorhandensein der

die Steuerbefreiung bedingenden, auf der Rückseite der Übersicht ersichtlich gemachten Umstände zu versehen und binnen drei Tagen an die zuständige Finanzwachabtheilung unter Anschluss der allfälligen schriftlichen Anzeigen zu leiten.

Für die bei den Finanzwachabtheilungen eingebrachten Anzeigen haben die Abtheilungsleiter sofort nach Schluss des Anzeigetermines die vorstehende Bestätigung der betreffenden Gemeindevorstände auf der bezüglichen Übersicht einzuholen.

b) Nach dem Einlangen der vorschriftsmäßig bestätigten Übersichten haben die Finanzwachabtheilungen bezüglich jener Parteien, hinsichtlich welcher nicht schon aus der gemeindeamtlichen Bestätigung ein die Bewilligung der Steuerbefreiung ausschließendes Hindernis hervorgeht, die angegebene Betriebsstätte und die zur Branntweinerzeugung bestimmten Geräthe zu beschreiben, das Brenngeräthe, dessen sich bedient werden wird, eventuell die Gährgefäße zu bezeichnen und das Ergebnis in den bezüglichen Colonnen der Übersicht einzutragen.

Sollte die sofortige Vornahme dieser Erhebungen mangels der erforderlichen Mannschaft nicht thunlich sein, so kann sich vorläufig damit begnügt werden, die in der Übersicht eingetragenen Daten der Anzeigen mit den bei der Abtheilung erliegenden Controlbehelfen zu vergleichen und auf Grund dieser Behelfe die entsprechenden Colonnen auszufüllen. Dieser Umstand ist jedoch ersichtlich zu machen. Gelegentlich der vorzunehmenden Revisionen haben sich die Finanzorgane von der Richtigkeit der eingetragenen Daten zu überzeugen und dies im Revisionsbogen zu bestätigen.

Bei neuen, zur Anzeige gelangenden Brennvorrichtungen, dann bei solchen, hinsichtlich welcher seit der letzten Beschreibung bereits drei Jahre verflossen sind, sind die oberwähnten Erhebungen unbedingt sofort zu pflegen.

c) Die von den Gemeindevorständen, beziehungsweise von den Finanzwachabtheilungen verfassten und von letzteren mit dem Ergebnisse der gefällsamtlichen Beschreibung versehenen Übersichten sind ohne Verzug unter Anschluss einer Abschrift dem vorgesetzten Finanzwachcontrolbezirksleiter vorzulegen, dem es obliegt, die einzelnen Übersichten auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Controlbehelfe genau zu überprüfen und nach erfolgter Überprüfung an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu leiten.

d) Die Finanzbehörde erster Instanz hat die eingelangten Übersichten einer eingehenden Prüfung in Absicht auf die Erfüllung aller für die Benützung der Steuerbefreiung vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen.

Die für die Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz eröffneten Colonnen der Übersicht (Muster Nr. 1) sind nur dann und insoweit auszufüllen, als die Bewilligung, welche die Finanzbehörde erster Instanz zu ertheilen findet, von den in der Übersicht enthaltenen Parteiangaben, beziehungsweise den Daten der gefällsamtlichen Beschreibung abweicht. Im anderen Falle genügt die Virgulirung der betreffenden Daten in der Übersicht mit rother Tinte.

Im Falle der Abweisung eines Ansuchens sind die Gründe unter Freilassung des Recurses anzuführen.

Nach erfolgter Überprüfung der Übersicht und Festsetzung der einzelnen Bewilligungen ist die Genehmigungsclausel beizusetzen. Die abgewiesenen Parteien, sowie jene, bezüglich welcher noch Erhebungen eingeleitet werden, sind in der Übersicht ersichtlich zu machen.]

§. 2.

(Zu §. 6 des Gesetzes.)

Ausfuhr von Brantwein und Liqueur über die Zollinie, abgabefreie Verwendung und abgabefreie Einlagerung von der Productionsabgabe unterliegendem Brantwein.

I. Für die Ausfuhr von Brantwein, welcher als solcher oder in Liqueur, Rum oder Wein über die Zollinie ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Anlage A.

Anlage A.

II. Für die abgabefreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Koch-, Heiz-, Putz- und Beleuchtungs-, endlich zu wissenschaftlichen Zwecken, gelten die in der Anlage B vorgezeichneten Bestimmungen.

Anlage B.

Jene Personen, welche am 1. September 1899 einen unverwendeten Vorrath von zur abgabefreien Verwendung zu Heilzwecken abgabefrei bezogenem Brantwein besitzen, haben für diesen Vorrath, da die Abgabefreiheit für Brantwein zu Heilzwecken mit dem obigen Zeitpunkte aufhört, die Consumabgabe nach dem niedrigeren Satze von 70 Heller per Hektolitergrad binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des entfallenden Betrages zu entrichten.

[Zu diesem Zwecke haben die zuständigen Finanzwachabtheilungen die bei den erwähnten Personen am 1. September 1899 unversteuert vorhandenen Brantweinvorräthe zu erheben und diese der Finanzbehörde erster Instanz behufs Vorschreibung der Consumabgabe anzuzeigen.]

III. Hinsichtlich des Brantweines, welcher in den der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Verwendung eines Sammelgefäßes zu versteuern wäre, jedoch zum Behufe der Aus-

fuhr, beziehungsweise der abgabefreien Verwendung abgabefrei eingelagert wird, wird Folgendes angeordnet:

1. Der Unternehmer der Brennerei hat um die Gestattung, das ganze Erzeugnis oder einen Theil desselben zur Ausfuhr, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung abgabefrei einlagern zu dürfen, bei der Finanzbehörde erster Instanz unter Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes des abgabefrei einzulagernden Brantweines anzusuchen und zugleich anzugeben, ob von dieser Gestattung nur in einer Anmeldungsperiode oder in mehreren Anmeldungsperioden Gebrauch gemacht werden will. Das Ansuchen kann auch auf die ganze Betriebsperiode lauten.

In dem Gesuche ist die Sicherstellung bestimmt zu bezeichnen, welche für den abgabefrei einzulagernden Brantwein geleistet wird. Diese Sicherstellung muss den von der angegebenen Alkoholmenge entfallenden Abgabebetrag (70 Heller per Hektolitergrad) vollständig decken und kann in der für die Borgung der Abgabe gestatteten Weise (§. 32 der Vollzugsvorschrift) geleistet werden. Dieselbe wird nach Maßgabe der erfolgten Wegbringung frei, und zwar im Zeitpunkte des Einlangens der Bestätigung des Austrittes des zur Ausfuhr abgefertigten Brantweines über die Zolllinie, beziehungsweise der Übernahme des zur abgabefreien Verwendung abgefertigten Brantweines durch den Empfänger.

2. Auf Grund der erhaltenen Bewilligung zur abgabefreien Einlagerung, von welcher sowohl das Überwachungsorgan, als auch das Perceptionsamt verständigt wird, hat der Unternehmer bei der betreffenden monatlichen Abrechnung die Ausscheidung der zur abgabefreien Einlagerung bestimmten Alkoholmenge aus dem Abrechnungsergebnisse zu beanspruchen, welche Ausscheidung in der im §. 64 des Gesetzes bezeichneten Weise geschieht.

Die bei jeder monatlichen Abrechnung zur abgabefreien Lagerung ausgeschiedenen Alkoholmengen müssen vom Tage der Ausscheidung an gerechnet, längstens innerhalb 12 Monaten zur Ausfuhr, beziehungsweise zur abgabefreien Wegbringung gelangen, widrigens der Unternehmer verpflichtet ist, die hiefür entfallende Productionsabgabe nachträglich zu entrichten.

3. Über die abgabefrei eingelagerte Alkoholmenge ist der Unternehmer verpflichtet, ein eigenes Conto nach dem Muster Nr. II zu führen, in welchem als Anschreibung die zur abgabefreien Einlagerung bei der Abrechnung ausgeschiedenen Alkoholmengen und als Abschreibung die auf Grund der bezüglichen Anmeldungen, beziehungsweise Ausfuhrerklärungen weggebrachten Alkoholmengen mit Berücksichtigung der Lagerschwendung einzutragen sind. Bei Berechnung der Lagerschwendung haben die Bestimmungen des §. 25 dieser Vollzugsvorschrift sinngemäße Anwendung zu finden. Die bezüglichen Eintragungen sind von dem intervenirenden Finanzorgane mitzufertigen.

Muster Nr. II.

Die Drucksorte für dieses Conto ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen. Dieses Amt hat vor Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Standort der Brantweinerzeugungsstätte, für welche das Conto bezogen wird, einzustellen.

Das Conto ist nach Ablauf je einer Betriebsperiode abzuschließen und sammt der bezüglichen Bewilligung im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer (Wien, I., Fleischmarkt 19) einzusenden.

4. Hinsichtlich der Ausfuhr solchen Brantweines über die Zolllinie gelten die Bestimmungen der Anlage A, Abschnitt II, lit. A. Eine besondere Bewilligung zur Ausfuhr ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Wegbringung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantweines haben die Bestimmungen des §. 24, Abschnitt II, beziehungsweise die Bestimmungen der Anlage B, Abschnitt I, Zahl 4 dieser Vollzugsvorschrift sinngemäße Anwendung zu finden; eine Transportsicherstellung ist seitens des Brennereiunternehmers nicht zu leisten.

[Die Verbuchung der bezüglichen Ausfuhrerklärungen, sowie der Wegbringungsanmeldungen erfolgt in dem diesfalls nach den Anordnungen des §. 24 dieser Vollzugsvorschrift zu führenden Anmeldungsregister.]

§. 3.

(Zu §. 7 des Gesetzes.)

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

I. Berechnung und Anweisung der entfallenden Bonification.

1. Die Bonification, welche die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, aus der Staatscasse erhalten, wird von der Finanzbehörde erster Instanz nach Ablauf eines jeden Kalendermonates auf Grund des daselbst eingelangten Anmeldungsregisters und des Constatirungsactes über die monatlich erzeugten Alkoholmengen berechnet und zur Auszahlung angewiesen. Für die bei den Vorrathserhebungen constatirten Abgänge gebürt demnach keine Bonification. Die Anweisung der entfallenden Bonification ist nach dem zuliegenden Muster Nr. III auszufertigen.

Muster Nr. III.

2. Bewegt sich die tägliche durchschnittliche Erzeugung während der ganzen Erzeugungsperiode innerhalb einer Grenze, für welche der gleiche Bonificationssatz entfällt und findet die Einrechnung der weggebrachten Alkoholmengen nur in diejenige Alkoholmenge statt, welche zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf, so bedarf es keiner weiteren Abrechnung.

3. Ändert sich dagegen in den einzelnen monatlichen Anmeldungsperioden der Umfang der durchschnittlichen täglichen Alkoholerzeugung derart, dass dadurch auch das gesetzliche Ausmaß der Bonification per Hektoliter Alkohol ein anderes wird, oder hat die die Bonification genießende Brennerei bei Beginn ihrer jährlichen Erzeugungsperiode einen Alkoholvorrath aus der vorangegangenen Erzeugungsperiode in der Erzeugungsstätte am Lager, so ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Hat die durchschnittliche tägliche Alkoholerzeugung in der zweiten oder dritten oder einer folgenden monatlichen Anmeldungsperiode der jährlichen Erzeugungsperiode um so viel zugenommen, dass das gesetzliche Bonificationsausmaß zurückgeht, so wird vorläufig für die monatliche Anmeldungsperiode, in welcher dies stattfand (und für die folgenden monatlichen Anmeldungsperioden), die Bonification im kleineren Ausmaße angewiesen.

b) Ist dagegen die durchschnittliche tägliche Alkoholerzeugung in der zweiten, dritten oder einer folgenden monatlichen Anmeldungsperiode der jährlichen Erzeugungsperiode auf einen kleineren, zu einem höhern Bonificationsausmaße berechtigenden Umfang zurückgegangen, so wird bis zum Schlusse der jährlichen Erzeugungsperiode das ursprüngliche, also das kleinere Ausmaß der Bonification beibehalten.

c) Mit Schluss der jährlichen Erzeugungsperiode wird ermittelt, welche Bonification durchschnittlich für ein Hektoliter der in allen monatlichen Anmeldungsperioden erzeugten Alkoholmengen entfällt und, wenn das Ergebnis größer ist als die Bonification, welche für die während der jährlichen Erzeugungsperiode aus der Erzeugungsstätte der Brennerei vorschriftsmäßig weggebrachten Alkoholmengen per Hektoliter durchschnittlich bereits angewiesen worden ist, die entsprechende Bonificationsdifferenz nachträglich ausgezahlt. Wenn aber das Ergebnis kleiner ist, so ist der zu viel angewiesene Bonificationsbetrag von dem Brennereiunternehmer binnen acht Tagen nach der amtlichen Verständigung bei Vermeidung der Execution zurückzuzahlen.

[Hätte also beispielsweise eine Brennerei, in welcher die monatlichen Anmeldungsperioden mit den Kalendermonaten zusammenfallen, in den Monaten September, October und November 40, 50 und 55 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte weniger als 2 Hektoliter), in den Monaten December und Jänner 90 und 100 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte über 2 bis 4 Hektoliter) und in den Monaten Februar, März und April 40, 50 und 50 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte weniger als 2 Hektoliter) Alkohol erzeugt, so würde sich für diese Gesammterzeugung per 475 Hektoliter, vorausgesetzt, dass dieselbe vollständig in diejenige Alkoholmenge eingerechnet wird, die zum niedrigeren Abgabesatze erzeugt werden darf, die Bonification mit 4370 Kronen oder per 1 Hektoliter Alkohol mit 9 Kronen 20 Heller berechnen.

Hätte nun die in Frage stehende landwirtschaftliche Brennerei in den ersten drei Monaten 90 Hektoliter Alkohol und in den folgenden fünf Monaten 300 Hektoliter Alkohol aus der Brennerei unter Einrechnung in die zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugende Alkoholmenge weggebracht, so hätte sie bei dem Umstande, als nach lit. a und b vom Monate December an nur eine Bonification von 8 Kronen per Hektoliter Alkohol angewiesen werden durfte, für die obigen 390 Hektoliter Alkohol im ganzen eine Bonification per 3300 Kronen bezogen und es wäre derselben mit Rücksicht darauf, dass nach dem obigen Durchschnitte für 390 Hektoliter Alkohol (390 × 9·2) 3588 Kronen entfallen, die Differenz von 288 Kronen für 390 Hektoliter Alkohol nachträglich auszubezahlen.]

d) Der am Schlusse der jährlichen Erzeugungsperiode ermittelte durchschnittliche Bonificationsbetrag per Hektoliter Alkohol (Punkt c) bleibt in Anwendung, bis der in der Erzeugungsstätte der Brennerei aus der abgeschlossenen jährlichen Erzeugungsperiode vorhandene Alkoholvorrath durch vorschriftsmäßige Wegbringung erschöpft ist.

e) Sollte diese Erschöpfung (Punkt d) bei Beginn der nächstfolgenden jährlichen Erzeugungsperiode der Brennerei noch nicht eingetreten sein, so wird für die Bonificationsberechnung angenommen, dass, bis diese Erschöpfung rechnungmäßig stattgefunden hat, nur Alkohol aus dem in die neue jährliche Erzeugungsperiode übergegangenen Vorrathe weggebracht wird. Diese Bestimmung ist auf die verbliebenen Vorräthe je nach dem Abgabesatze separat anzuwenden, so dass der verbliebene Vorrath zu einem der Abgabesätze solange fortzuführen ist, bis eine Wegbringung zu diesem Satze stattfindet.

Sobald auf solche Weise die Bonificationsrechnung für die Alkoholmenge aus der vorausgegangenen jährlichen Erzeugungsperiode abgeschlossen ist, wird unter Festhaltung der obigen Annahme, dass nunmehr erst die Wegbringung

des in der neuen jährlichen Erzeugungsperiode erzeugten Alkohols beginnt, hinsichtlich desselben von derjenigen monatlichen Anmeldung an, in welcher die Erschöpfung der aus der vorausgegangenen jährlichen Erzeugungsperiode vorräthigen Alkoholmenge stattgefunden hat, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen a, b, c und d vorgegangen.

f) Wird aus der landwirtschaftlichen Brennerei außer der in den niedrigeren Satz der Consumabgabe einzurechnenden Alkoholmenge auch Alkohol, welcher dem höheren Satze der Consumabgabe unterliegt, weggebracht, so wird die Bonificationsrechnung derart durchgeführt, dass die Bonificationsbeträge per Hektoliter Alkohol zweifach, nämlich sowohl für die erwähnte Alkoholmenge, als auch für die Alkoholmenge, welche unter den höheren Satz der Consumabgabe fällt, ermittelt und ihrer Bestimmung gemäß angewendet werden.

Die Ermittlung der Bonificationsbeträge hat immer so zu geschehen, als ob es sich nur um ein einfaches Bonificationsausmaß handeln würde.

[Wenn also beispielsweise die oberwähnte landwirtschaftliche Brennerei in den Monaten December inclusive April außer den zum Abgabesatze von 70 Heller hinweggebrachten 300 Hektoliter Alkohol noch 50 Hektoliter Alkohol zum Satze von 90 Heller weggebracht hätte, für die ihr vorläufig eine Bonification mit 4 Kronen angewiesen wurde, so wird zuerst berechnet werden müssen, wieviel an Bonification zu 2, 4 und 6 Kronen von den während der ganzen Erzeugungsperiode monatlich erzeugten Alkoholmengen entfallen würde. Da diese Gesammtbonification sich mit 2470 Kronen beziffert, so entfallen durchschnittlich auf 1 Hektoliter 5 Kronen 20 Heller.

Nachdem der Brennerei für den zum Abgabesatze von 90 Heller weggebrachten Alkohol nur 50 × 4 = 200 Kronen oder per 1 Hektoliter 4 Kronen an Bonification ausbezahlt wurden, so sind derselben außer den 288 Kronen für 390 Hektoliter Alkohol nachträglich noch 50 × 1·2 = 60 Kronen zur Auszahlung anzuweisen.]

4. Die Auszahlung der angewiesenen Bonification erfolgt sofort nach Einlangen des Zahlungsauftrages bei der betreffenden Staatscasse an den mit der Anweisung sich ausweisenden Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten gegen die auf dem Rücken der Anweisung angesetzte nach Scala II zu stempelnde Empfangsbestätigung.

5. Die Anweisung kann auch als Zahlung für die Consumabgabe angenommen werden, welche der betreffende Brennereiunternehmer bei der zur Auszahlung berufenen Casse zu leisten hat.

[6. Die Finanzbehörde erster Instanz hat zuerst zu prüfen, ob die eingelangten Anmeldungsregister und die monatlichen Constatirungsacte über die erzeugten Alkoholmengen der Vorschrift entsprechen und mit ihren Belegen im Einklange stehen. Etwaige Mängel sind sofort zu beheben, beziehungsweise ist deren Aufklärung zu veranlassen.

Ergibt sich in dieser Richtung kein Anstand, so ist nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen. Über die jeder landwirtschaftlichen Brennerei angewiesenen Bonificationsbeträge ist von der Finanzbehörde erster Instanz eine Bonificationsrechnung nach dem zuliegenden Muster Nr. 2 zu führen. In dieser Rechnung ist die durchschnittliche tägliche Erzeugung mit Rücksicht auf die Tage, an welchen die Brennerei thatsächlich im Betriebe war, zu berechnen; Theile eines Tages werden als ganze Tage in Rechnung gezogen. Die Bonificationsrechnung ist nach Ablauf der betreffenden Betriebsperiode, das ist mit Ende August jedes Jahres, eventuell, wenn die Erschöpfung des Vorrathes früher erfolgt, mit diesem Zeitpunkte nach geschehener Vormerkung der für die weitere Rechnungsführung erforderlichen Daten abzuschließen und für sämmtliche landwirtschaftliche Brennereien eines Finanzbezirkes längstens bis Ende October jedes Jahres cumulativ an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusenden.]

Muster Nr. 2

II. Bedingungen für die Anerkennung als landwirtschaftliche Brennerei.

Als landwirtschaftliche Brantweinbrennerei wird nur diejenige betrachtet, bei welcher die im §. 7, Z. 2, lit. a, b, und c des Gesetzes angeführten Bedingungen vereint vorhanden sind.

Eine Brennerei wird auch dann noch als eine landwirtschaftliche im Sinne des §. 7, Z. 2, lit. a, betrachtet, wenn die Landwirtschaft, mit welcher sie verbunden ist, bloß infolge einer notorischen Misserne die Brantweinerzeugungsstoffe auch nicht größtentheils aus der eigenen Ernte an die Brantweinbrennerei liefern kann.

Als notorisch wird die Misserne angesehen, wenn in der Gemeinde, in welcher die Landwirtschaft liegt, bekannt ist, dass auf den Grundstücken derselben eine Misserne hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe eingetreten ist und dies von dem Gemeindevorstande und, soweit es sich um eine Landwirtschaft handelt, welche auf einem vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete betrieben wird, von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bestätigt wird.

Dem Unternehmer obliegt es, sogleich nach der Ernte eine allenfalls eingetretene Misserne hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen und durch die oben erwähnte Bestätigung nachzuweisen.

Eine Brennerei, in welcher Melasse verarbeitet wird, kann nicht als eine landwirtschaftliche betrachtet werden, es wäre denn, dass die Melasse nur als

Zusatz, und zwar nur zu den Erzeugungsstoffen, welche die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft liefert, verarbeitet wird.

Die durchschnittliche tägliche Erzeugung (§. 7, Z. 2, lit. b des Gesetzes) wird in der Art ermittelt, dass die in je einer einmonatlichen Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge durch die Anzahl der factischen Betriebstage in dieser Anmeldungsperiode dividirt wird. Es kann also eine landwirtschaftliche Brennerei an einzelnen Tagen auch mehr als 7 Hektoliter Alkohol erzeugen, sofern nur durchschnittlich während je einer einmonatlichen Anmeldungsperiode nicht mehr als 7 Hektoliter per Tag erzeugt werden.

Wird diese Maximalgrenze der Erzeugung jedoch auch nur in einer Anmeldungsperiode überschritten, so wird die Brennerei der Begünstigung, als landwirtschaftliche behandelt zu werden, verlustig.

Hinsichtlich der jährlichen Betriebszeit besteht für die landwirtschaftlichen Brennereien ohne Rücksicht, ob sie Presshefe erzeugen oder nicht, keinerlei Beschränkung, doch dürfen innerhalb einer Betriebsperiode von keiner landwirtschaftlichen Brennerei bei sonstigem Verluste der Begünstigung mehr als 1680 Hektoliter Alkohol erzeugt werden (§. 7, Z. 2, lit. c des Gesetzes).

Eine Brennerei, welche mit einer nicht landwirtschaftlichen (gewerblichen) Brennerei derart in Verbindung steht, dass sie mit der letzteren unter einem Dache sich befindet oder von derselben die Betriebskraft, beziehungsweise den Dampf erhält, kann als landwirtschaftliche Brennerei nicht behandelt werden.

III. Merkmale einer mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft.

1. Grundstücke, welche nicht zum Besitzstande einer und derselben Landwirtschaft gehören, dürfen nur dann bei dem Verhältnisse der durchschnittlichen täglichen Erzeugung an Alkohol zu der Grundfläche der mit der Brantweinbrennerei verbundenen Landwirtschaft berücksichtigt werden, wenn deren Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden (Stallungen, Scheuern) nicht mehr als 8 Kilometer und jene von der Brennerei bei Äckern nicht mehr als 8 Kilometer, bei Wiesen und bei nicht in derselben Catastralgemeinde wie die Brennerei gelegenen Weiden nicht mehr als 10 Kilometer beträgt.

Sollten auf einer zusammenhängenden Grundfläche, die von einem und demselben Unternehmer bewirtschaftet wird, Wirtschaftsgebäude (Maierhöfe, Wirtschaftshöfe) an mehr als einem Punkte sich befinden, so hindert dies nicht, dass die ganze Grundfläche als zu Einer Landwirtschaft gehörig betrachtet wird.

Die Entfernung ist nach der Länge des kürzesten Fahr-, beziehungsweise Triebweges von dem Einfahrtsthore des Wirtschaftsgebäudes, beziehungsweise der Brennerei bis zu den betreffenden Grundstücken zu messen.

Bei genossenschaftlichen Brennereien greift obige Forderung in Bezug auf die Entfernung zwischen den Grundstücken und der Brennerei nicht Platz.

2. Im Falle der Brennereiunternehmer eine von dem Unternehmer der Landwirtschaft verschiedene Person ist und die in der Brennerei gewonnene Schlempe nicht an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft als Viehfutter abgibt, sondern mit dieser Schlempe für eigene oder fremde Rechnung Mastvieh füttert und nur den von diesem Mastvieh herrührenden Dünger an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft abgibt, darf die Entfernung der für dieses Mastvieh bestimmten Stallungen von der Brantweinbrennerei nicht mehr als 8 Kilometer betragen.

3. Ist die ganze Landwirtschaft, auf deren Verbindung mit der Brennerei der Anspruch auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien gestützt wird, Gegenstand der Pachtung, so ist eine bloß auf die betreffende Betriebsperiode lautende Pachtdauer genügend, wenn

a) die Brennerei wegen der Verbindung mit der gepachteten Landwirtschaft bereits für die unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode eine Bonification genossen hat, und wenn

b) durch den Pachtvertrag auch die die Erzeugungsstoffe für die Brennerei in der betreffenden Betriebsperiode liefernde Ernte der Landwirtschaft, also wenn es sich z. B. um die Betriebsperiode 1899/1900 handelt, die Ernte des Jahres 1899 an den Pächter übertragen wird.

Dieselbe Pachtdauer genügt, wenn die Brennerei Gegenstand der Pachtung ist.

In allen anderen Fällen einer Pachtung muss der Pachtvertrag mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre umfassen und der Zeitraum, für welchen die Bonification beansprucht wird, inbegriffen sein.

4. Wenn die als landwirtschaftliche zu behandelnde Brantweinbrennerei und die Landwirtschaft nicht von einer und derselben Person betrieben werden, muss zwischen dem Unternehmer der Landwirtschaft und dem Brennereiunternehmer für die Dauer der betreffenden Brantweinerzeugungsperiode ein Rechtsverhältnis bestehen, kraft dessen der Unternehmer der Landwirtschaft an die Brennerei die Brantweinerzeugungsstoffe, z. B. Kartoffel, ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der erwähnten Landwirtschaft zu liefern, dagegen der Brennereiunternehmer an dieselbe Landwirtschaft, die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger, welcher von dem von ihm mittels dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt, abzuliefern hat.

Bei Genossenschaftsbrennereien muss dieses Rechtsverhältnis zwischen der durch die Genossenschaft betriebenen Brennerei und den von den einzelnen Genossenschaftern betriebenen Landwirtschaften im Genossenschaftsvertrage zum Ausdrucke kommen.

IV. Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Um die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien ist, insofern es sich nur um die Erlangung der Bonification und nicht auch um die Auftheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge handelt, in welcher Hinsicht die Anordnungen des betreffenden Contingentirungsgesetzes maßgebend sind, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes innerhalb der betreffenden Betriebsperiode schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten.

2. Der Beginn des Brennereibetriebes vor Ablauf der für die Erlangung der Bonification festgesetzten vierwöchentlichen Anmeldungsfrist hebt den Anspruch auf die Bonification zwar nicht auf, die Bonification wird jedoch in diesem Falle nur für jene Alkoholmenge gewährt, welche erst von dem Tage, unter welchem die amtliche Verständigung über die Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien hinausgegeben wurde, beziehungsweise von dem Tage, welcher auf einen vierwöchentlichen Zeitraum nach Überreichung der Anmeldung folgt, erzeugt worden ist.

3. Die Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien muss enthalten:

a) den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) den Namen des Eigenthümers und des Unternehmers derselben;

c) die bestimmte Bezeichnung der Landwirtschaft, mit der die Brennerei, für welche der Anspruch auf Bonification erhoben wird, verbunden ist;

d) den Namen des Unternehmers dieser Landwirtschaft und

e) des Eigenthümers derselben, im Falle aber die in einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke nicht ein und demselben Eigenthümer gehören, die Namen der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke;

f) das Flächenmaß der Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden), einzeln und zusammen;

g) die Gattung der Stoffe, welche in der Brennerei voraussichtlich werden verarbeitet werden;

h) die Angabe, woher diese Stoffe voraussichtlich werden bezogen werden;

i) die Angabe, ob die Viehstallungen bei der Landwirtschaft oder bei der Brennerei genug Raum bieten, um darin für jedes Hektoliter der täglich zum Abtriebe kommenden Maische wenigstens ein Stück Rindvieh (Ochs, Stier, Kuh) oder wenigstens 10 Stück Borstenvieh oder Schafe unterbringen zu können;

k) im Falle die Brennerei und die mit derselben verbundene Landwirtschaft nicht von ein und derselben Person betrieben werden, die Angabe der Vertragsverhältnisse zwischen dem Brennereiunternehmer und dem Unternehmer der Landwirtschaft hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe, sowie hinsichtlich der aus dem Brennereibetriebe sich ergebenden Schlempe, beziehungsweise des Düngers, den das mittels dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung gefütterte Mastvieh liefert.

Bei einer von einer Genossenschaft betriebenen landwirtschaftlichen Brennerei muss die Anmeldung die sub lit. c, d, e und f angeführten Daten auch hinsichtlich der einzelnen von den Genossenschaftern betriebenen Landwirtschaften enthalten.

V. Nachweisung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

Die Anmeldung muss belegt sein:

a) Mit den Grundbuchsauszügen zum Behufe der Nachweisung der Eigenthumsverhältnisse der Brennerei und der mit derselben verbundenen Landwirtschaft, beziehungsweise bei einer Genossenschaftsbrennerei der mit derselben verbundenen Landwirtschaften der Genossenschafter.

Erscheint die Brennerei nicht im Grundbuche, so genügt die Bestätigung des Gemeindevorstandes über die Eigenthumsverhältnisse der Brennerei.

b) Mit den Catastralauszügen über die zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke, insoferne das Flächenmaß oder der Umstand, ob sie Äcker, Wiesen oder Weiden sind, in den Grundbuchsauszügen nicht ersichtlich ist. Diese Catastralauszüge, sowie auch die Grundbuchsauszüge (a) können auch für weitere Betriebsperioden als giltig angenommen werden, wenn denselben von dem betreffenden Gerichte, beziehungsweise Steueramte die Bestätigung beigefügt wurde, dass sich seit der Ausstellung an den darin enthaltenen Daten nichts geändert hat.

Bei einer Genossenschaftsbrennerei muss sich diese Nachweisung auf die Landwirtschaften aller Genossenschafter erstrecken.

c) Mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass die Brantweinbrennerei mit der bestimmten Landwirtschaft, beziehungsweise mit den einzelnen Landwirtschaften der Genossenschafter derart verbunden ist, dass

aa) die Brennerei die Brantweinerzeugungsstoffe ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der Grundstücke der Landwirtschaft, beziehungsweise der von den Genossenschaftern betriebenen Landwirtschaften erhält, und dass

bb) die Brennerei dagegen an die mit ihr verbundene Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als

Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung, gefütterten Viehe herrührt.

Im Falle der Brennereiunternehmer und der Unternehmer der mit derselben verbundenen Landwirtschaft verschiedene Personen sind, wird die Bestätigung des Umstandes bb durch die zwischen den beiden Unternehmern hinsichtlich der Schlempe, beziehungsweise des Düngers bestehenden Vertragsbestimmungen (Abschnitt IV, Z. 3, lit. k) ersetzt.

Bei Genossenschaftsbrennereien muss über die Verbindung der Genossenschaftsbrennerei mit den einzelnen Landwirtschaften der Genossenschafter der Genossenschaftsvertrag Auskunft geben.

d) In den im Abschnitte III, Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes über die Entfernung zwischen den Grundstücken und den Wirtschaftsgebäuden, den Grundstücken und der Brennerei, beziehungsweise den Viehstallungen und der Brennerei.

e) Mit einer glaubwürdigen Nachweisung des Umfanges der Viehstallungen.

f) Zur Nachweisung sämmtlicher der etwa in Mitte liegenden Pachtverhältnisse mit den einschlägigen Verträgen, deren Unterschriften legalisirt sein müssen, im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Die Finanzlandesbehörden werden ermächtigt, in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen von der Forderung der Legalisirung der Unterschriften vorläufig abzusehen, wenn sich die Partei in rechtsverbindlicher Form verpflichtet, die Legalisirung bei sonstiger Verzichtleistung auf die Bonification nachträglich binnen einer drei Monate nicht übersteigenden Frist beizubringen.

Wenn die Brennerei nicht vom Unternehmer der Landwirtschaft betrieben wird, so muss der zwischen diesem und dem Brennereiunternehmer bestehende Vertrag bestimmten Aufschluss darüber geben, dass die Brennerei die Stoffe zur Brantweinerzeugung ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte dieser Landwirtschaft erhält, und dass dagegen die Brennerei an diese Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt.

g) Wenn es sich um eine von einer Genossenschaft betriebene Brennerei handelt, mit dem Genossenschaftsvertrage.

In jenen Verwaltungsgebieten, in welchen besondere, von dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete bestehen, können die zur Erlangung des Anspruches auf Bonification vorgeschriebenen Bestätigungen des Gemeindevorstandes für Brennereien, welche auf solchen Gutsgebieten bestehen, von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft ausgestellt werden.

VI. Erledigung der Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Ist die Anmeldung mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen versehen rechtzeitig eingebracht worden und sind sämmtliche Bedingungen für die Anerkennung der Brennerei als landwirtschaftliche vorhanden, so wird die Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien eingereiht und die nach §. 7 des Gesetzes zulässige Begünstigung für die betreffende Betriebsperiode zugestanden.

2. Ist dagegen die Anmeldung nicht mit allen vorgeschriebenen Behelfen belegt oder sind diese mangelhaft, so wird sie nicht berücksichtigt und dem Einschreiter zurückgestellt.

Die Finanzbehörde erster Instanz ist verpflichtet, jede solche Anmeldung ohne jeden Verzug sofort der Erledigung zuzuführen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Einschreitens der Partei Punkt für Punkt die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Werden die Mängel der Anmeldung von dem Gesuchsteller innerhalb vier Wochen, nachdem er von denselben verständigt worden ist, nachträglich behoben, so hat die Finanzbehörde erster Instanz das neuerliche Ansuchen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

VII. Entziehung der Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

Sollte sich nachträglich zeigen, dass die im §. 7, Z. 2, lit. a des Gesetzes festgesetzte Bedingung für die Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien schon ursprünglich fehlte oder nachträglich weggefallen ist, oder sollte während der Erzeugungsperiode die im §. 7, Z. 2, lit. b des Gesetzes vorgezeichnete Maximalgrenze der täglichen Erzeugung auch nur in einer monatlichen Anmeldungsperiode überschritten oder endlich die im §. 7, Z. 2, lit. c festgesetzte jährliche Maximalmenge der Erzeugung nicht eingehalten werden, so wird unabhängig von der gesetzlichen Bestrafung (§. 93 des Gesetzes) der Verlust der zugestandenen Begünstigung ausgesprochen.

Die Brennerei ist in einem solchen Falle verpflichtet, die bezogene Bonification an den Staatsschatz zu ersetzen.

Den mit der Brantweinsteuercontrole betrauten Finanzorganen obliegt es, darüber zu wachen, ob sämmtliche Bedingungen der Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen vorhanden sind.

§. 4.

(Zu §. 12 des Gesetzes.)

Beistandsleistung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen.

Die einer der Consumabgabe unterliegenden Brantweinerzeugungsstätte, beziehungsweise einem Freilager für Brantwein oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie zunächst gelegenen Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, welche von der Finanzbehörde erster Instanz bezeichnet werden, haben einen besonderen Vormerk über alle bei denselben zur Aufgabe gelangenden Brantweinsendungen nach dem angeschlossenen Muster Nr. IV zu führen, in welchem jede einzelne Sendung in der Reihenfolge, in welcher diese zur Weiterbeförderung aufgegeben wird, einzutragen ist.

Muster Nr. IV.

Der Vormerk ist monatlich abzuschließen und bis längstens den 10. des nächsten Monates an die Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Eisenbahn- oder Dampfschiffstation liegt, einzusenden.

Drucksorten für solche Vormerke werden den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffstationen über Verlangen seitens der Finanzbehörden unentgeltlich verabfolgt.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat diese Vormerke mit den Aufschreibungen der betreffenden Erzeugungsstätten, beziehungsweise Freilager zu vergleichen, um beurtheilen zu können, ob nicht größere Brantweinmengen als die durch die amtlichen Aufschreibungen ausgewiesenen versendet wurden.]

§. 5.

(Zu §§. 22 und 23 des Gesetzes.)

Anzeigen hinsichtlich der Destillirapparate. Obliegenheiten der Unternehmer in Absicht auf die Auflassung des Brennereibetriebes und die Behandlung der vorhandenen Vorräthe.

Die kraft des §. 22 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen sind bei jener Finanzwachabtheilung zu überreichen, in deren Umkreise der Besitzer, beziehungsweise der Verfertiger der Destillirapparate seinen Wohnsitz hat.

Die Anzeige über die Beischaffung von Destillirapparaten hat außer dem Namen, der Beschäftigung und dem Wohnorte des Besitzers auch den Namen und den Wohnort desjenigen, von dem der Destillirapparat bezogen wurde, zu enthalten.

[Von jeder Anzeige über die Abgabe eines Destillirapparates hat die Finanzwachabtheilung, bei der dieselbe einlangt, sofort jene Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise der Empfänger seinen Wohnsitz hat, zu verständigen.

Ebenso sind die Zollämter verpflichtet, von jeder Verzollung eines Destillirapparates die Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise der Empfänger seinen Wohnsitz hat, in Kenntnis zu setzen.]

Die Anzeige über die gänzliche Auflassung des Betriebes hat der Unternehmer der Brennerei oder sein Vertreter schriftlich in doppelter Ausfertigung dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu überreichen. Das eine Exemplar der Anzeige wird dem Unternehmer, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Überreichung, zurückgestellt. Das zweite Exemplar ist an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Die Vorräthe an Brantwein, welcher der Consumabgabe unterliegt, sind sowohl nach ihrer Menge, als auch nach ihrem Alkoholgehalte zu erheben.

Hinsichtlich des einzuhaltenden Vorganges, sowie hinsichtlich der hiebei gegen den Abschluss der Rechnung sich ergebenden Abgänge und Überschüsse sind die Bestimmungen des §. 72 des Gesetzes und des §. 26 dieser Vollzugsvorschrift maßgebend.

Will der Unternehmer für die bei der Betriebseinstellung vorhandene Alkoholmenge die Consumabgabe theilweise oder ganz sofort bar entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einbeziehen, so hat er bei dem zuständigen Perceptionsamte vorher die Steuerzahlungs- oder Borgungsbollete zu lösen.

Erst auf Grund dieser Bollete kann die betreffende Alkoholmenge dem Unternehmer zur freien Verfügung überlassen werden. Gleichzeitig hat das Finanzorgan hievon die Anzeige an das betreffende Perceptionsamt zu machen.

Die Alkoholmengen, für welche die Consumabgabe nicht bar entrichtet oder nicht geborgt wurde, sind bis zum Zeitpunkte der Abgabeentrichtung oder Borgung, beziehungsweise bis zu ihrer unter dem Bande der Consumabgabe erfolgenden Hinwegbringung, insofern zu der letzteren die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, unter sicheren amtlichen Verschluss zu legen.

Der Unternehmer kann jedoch für diese Mengen auch eine der entfallenden Consumabgabe gleichkommende Sicherstellung erlegen, in welchem Falle von der amtlichen Mitsperre abgesehen und die Vorräthe dem Unternehmer ohne dieselbe überlassen werden.

In dem Maße, als dann die Abgabeentrichtung, beziehungsweise die Wegbringung in ein Freilager oder die Ausfuhr über die Zollinie oder die Hinwegbringung zur anderweitigen abgabefreien Verwendung erfolgt, wird auch die erlegte Sicherstellung wieder frei.

§. 6.

(Zu §§. 25 und 27 des Gesetzes.)

Ausleihen der Brennvorrichtungen.

Das Ausleihen von Brennvorrichtungen zum Behufe der Brantweinerzeugung ist unter der Bedingung zulässig, dass der Besitzer der Brennvorrichtung die beabsichtigte Übertragung derselben im Sinne des §. 25 des Gesetzes vorher dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane (Finanzwachabtheilung) mündlich oder schriftlich anzeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt hat. Die zu der betreffenden Brennvorrichtung gehörige Befundsübersicht ist dem Ausleiher mit zu übergeben.

[Soll die auszuleihende Brennvorrichtung in den Umkreis einer anderen Finanzwachabtheilung gebracht werden, so hat das Finanzorgan, bei dem die Anzeige erstattet wird, hievon die betreffende Abtheilung eventuell, wenn ein anderes Bolletirungsamt in Frage kommt, auch dieses unter Mittheilung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Brennvorrichtung in Kenntnis zu setzen.]

Derjenige, der sich einer ausgeliehenen Brennvorrichtung bedienen will, hat im allgemeinen allen einem Brantweinerzeuger durch das Brantweinsteuergesetz vorgezeichneten Verpflichtungen nachzukommen.

[Die Finanzorgane haben sich bei ausgeliehenen Brennvorrichtungen stets von der Übereinstimmung dieser mit den Befundsübersichten zu überzeugen.

Amtlicher Verschluss.

A. Im allgemeinen.

Bei einfachen Brennvorrichtungen mit abnehmbarem Blasenhelm kann die Außergebrauchsetzung dadurch bewirkt werden, dass quer über die obere Öffnung der abgekühlten Brennblase eine feste Schnur durch zwei zu diesem Zwecke ungefähr zwei Centimeter vom Blasenrande gebohrte Löcher straff durchgezogen, zusammengeknüpft und mit beiden Enden knapp hinter dem Knoten unter Wachssiegel gelegt wird.

Darf aber der Unternehmer einer solchen Brennerei die Brennblase während des Stillstandes des Brennereibetriebes zu anderen Zwecken benützen, so ist der Blasenhelm eventuell auch das Kühlrohr unter amtlichen Verschluss zu legen. Die Versicherung des Blasenhelmes geschieht am zweckmäßigsten durch ein oder zwei und mittelbar am Blasenhelm, und zwar an der Innen- oder Außenseite des Randes, mit welchem der Helm auf die Brennblase aufgesetzt wird, ohne Verwendung von Schnur und Siegelblättchen angelegte Wachssiegel. Die Gefahr des Abspringens eines solchen Siegels durch Temperaturveränderung oder mechanische Einwirkung ist dann ausgeschlossen, wenn die nachstehenden Vorsichten beachtet werden:

Die Stelle, an welcher das Siegel angebracht werden soll, muss vorerst gut gereinigt, sodann mittels einer darunter zu haltenden Kerze oder dergleichen erwärmt werden. Während dieses Erwärmungsprocesses ist an der Siegelstelle durch Anreiben des Siegelwachses eine dünne, zum deutlichen Siegelabdrucke eben hinreichende Wachsschichte aufzutragen, auf welcher nach Entfernung des betreffenden Wärmeerzeugers das Amtssiegel aufzudrücken ist

Zur Versiegelung der Kühlvorrichtung eignet sich am besten die nachstehende Methode:

Das Kühlrohr wird am oberen Ende, das ist an der Eintrittstelle der Dämpfe mit einem entsprechend großen Stück Carton oder Holz in der Weise verschlossen, dass die Schnur (stets Drahtschnur) durch zwei am Röhrenende angebrachte Löcher und den gleichfalls durchbohrten Deckel gezogen und unmittelbar über dem letzteren geknüpft wird; die Schnurenden werden sodann möglichst nahe am Knoten am Deckel selbst unter Wachssiegel gelegt. Dieser Verschluss kann übrigens auch am Kolbenende des Blasenhelmes angebracht werden, falls nicht die oben beschriebene unmittelbare Versiegelung des letzteren vorgezogen werden sollte.

Bei Brennvorrichtungen mit Dampfheizung ist die Außergebrauchsetzung dadurch zu bewirken, dass die Hähne und Ventile, durch welche die Zuleitung des Dampfes, beziehungsweise der Abfluss der Schlempe erfolgt, abgesperrt und derart versichert werden, dass sie nicht ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses geöffnet werden können. Diese Art der Außergebrauchsetzung einer Brennvorrichtung ist aber nur dann anzuwenden, wenn die Einrichtung der fraglichen Hähne oder Ventile vollständig bekannt und so beschaffen ist, dass der an denselben befindliche amtliche Verschluss nicht umgangen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein bei der Destillation unentbehrlicher Bestandtheil der Brennvorrichtung abzunehmen und dessen Verwendung durch eine ohne Verletzung des amtlichen Siegels nicht zu beseitigende Vorrichtung zu hindern.

Für die Außergebrauchsetzung der Maischgefäße empfiehlt es sich, auf den Boden dieser Gefäße einen Streifen Papier anzusiegeln. Zur größeren Sicherheit können dieselben nebstbei auch schief gestellt oder umgelegt werden.

Das Amtssiegel ist, soweit es sich nicht um Fässer und andere Behältnisse handelt, in Siegellack, und zwar derart abzudrücken, dass die Enden der Verschlussschnur knapp hinter dem Knoten der letzteren auf einem Stück Papier, welches mit dem kaiserlichen Adler, mit dem Datum der Siegelanlegung und der

Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes versehen ist, angesiegelt sind. Sollte Papier sich nicht eignen, so kann als Siegelunterlage auch Holz dienen, auf dem aber ebenfalls das Datum der Siegelanlegung und die Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes angesetzt sein müssen. Datum und Unterschrift müssen auch auf jene Papierstreifen angesetzt werden, mittels welcher die Außergebrauchsetzung von Maischgefäßen erfolgt.

Obwohl der Brennereiunternehmer kraft §. 28 des Gesetzes ermächtigt ist, den amtlichen Verschluss an einer durch denselben außer Gebrauch gesetzten Werksvorrichtung abzunehmen, wenn bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung der Werksvorrichtung wieder beginnen soll, kein Finanzorgan zur Verschlussabnahme erscheint, so ist doch die Finanzwache verpflichtet, jedesmal, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, rechtzeitig in der Erzeugungsstätte zu erscheinen, um den amtlichen Verschluss abzunehmen, und sich hiebei zu überzeugen, dass keine Verletzung desselben stattgefunden habe.

Die Finanzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Controle betrauten Finanzorgane mit dem erforderlichen Verschlussmaterial versehen werden.

B. Plombenverschluss.

In der Brantweinsteuercontrole sind die nachstehend beschriebenen Plomben mit Klappenverschluss, Patent und System Pessanner, eingeführt.

Die Plombe besteht aus einem cylindrisch geformten hohlen Körper. Die Höhlung ist nach oben offen und auf einer Seite zum Behufe der Einführung der Drahtschnur mit zwei parallel laufenden, wagrecht gestellten Einführungscanälen versehen. Über den letzteren ist ein senkrecht in die Höhe stehender, am Fuße mit einer Einkerbung versehener viereckiger Lappen angebracht, dem auf der entgegengesetzten Seite der Höhlung ein ebenfalls eingekerbter, im oberen Theile abgerundeter und mit einem Loche versehener Lappen gegenübersteht, dessen vordere Fläche allmählich in die Bodenfläche der Plombenhöhlung übergeht. Das Normalgewicht jeder Plombe ist mit 6 Gramm festgesetzt.

Bei der Anlegung des amtlichen Verschlusses mit dieser Plombe ist nachstehender Vorgang einzuhalten.

Man führt die beiden Drahtschnurenden in die beiden seitlichen Canäle ein, knüpft dieselben und zieht den Knoten, der aus zwei Schlingen bestehen soll, in das Innere der Plombenhöhle. Gleichzeitig drückt man mit dem Daumen zuerst den viereckigen, ungelochten Lappen nieder, legt sodann den gelochten, runden Lappen über den ungelochten, viereckigen Lappen und schneidet erst jetzt die noch verbleibenden Enden der Drahtschnur knapp an der Plombe weg. Hierauf wird die Plombe in den Stempeleinsatz der Presse hineingelegt und geprägt. Bei der Verwendung der Klappenplomben in der Brantweinsteuercontrole sind ausschließlich sechsfädige sorgfältig und rebschnurartig gedrehte glatte, in ihrer ganzen Länge egale, knotenfreie und einfarbige (lichte) Hanfschnüre mit je drei eingesponnenen Kupferdrähten zu benützen, welche im Wege des Finanz-Landesökonomates in Wien zu beziehen sind.

Zur Anlegung des amtlichen Bleiverschlusses sind sowohl von den Organen der einfachen, als auch der Supercontrole die kleinen Syrowatka'schen Zangenpressen zu verwenden.

Hinsichtlich der Gravirung der Einsätze dieser Pressen, als auch hinsichtlich des Wechsels der fraglichen Zangenpressen bleiben die Anordnungen der Finanzministerialerlässe vom 28. April 1889, Z. 14232, vom 14. Februar 1890, Z. 3830, und vom 13. März 1891, Z. 3130 aufrecht.

Sollte eine Zangenpresse in irgend einer Richtung mangelhafte Abdrücke liefern, so ist dieselbe sofort an das Finanzlandesökonomat in Wien zur Reparatur, beziehungsweise zur Übermittlung einer neuen Zangenpresse einzusenden.

Über den allfälligen Verlust einer Zangenpresse ist stets sofort die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

Die Zangenpresse dürfen jene Controlorgane, denen dieselbe anvertraut wurde, unter keiner Bedingung anderen Organen überlassen.

Müssen in äußerst dringenden Fällen, weil eine Zangenpresse nicht zur Verfügung steht, an einzelnen Werksvorrichtungen Wachssiegel angelegt werden, so sind letztere in kürzester Frist durch die vorgeschriebenen Bleisiegel zu ersetzen.

Vor der Abnahme der amtlichen Bleiverschlüsse haben die Controlorgane die Verschlüsse sorgfältig zu untersuchen und dabei insbesondere darauf zu sehen, ob nicht die äußere Beschaffenheit des unter amtlichen Verschluss gelegten Gegenstandes oder der Verschluss selbst auf eine unbefugte Eröffnung oder Verletzung hinweist und ob der Abdruck der Plombe deutlich erkennbar und mit der betreffenden Gravirung der Zangenpresse in Übereinstimmung ist. Sollte sich in irgend einer Richtung ein Anstand ergeben, so ist noch vor der Abnahme der Plombe der Unternehmer oder dessen Stellvertreter beizuziehen und über die gemachte Wahrnehmung ein Protokoll aufzunehmen, eventuell der Gefällsanstand zu erheben.

Auch die Organe der Supercontrole haben sich gelegentlich ihrer Revisionen von der richtigen und zweckmäßigen Anlegung des amtlichen Verschlusses zu überzeugen.

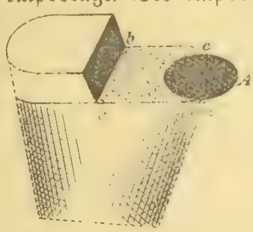
Die abgenommenen Plomben sind zu sammeln und alljährlich längstens bis 15. Jänner des nächst-

folgenden Jahres an das hiezu bestimmte Ökonomat behufs Wiederverwertung des Bleimateriales abzuführen.

Behufs Evidenzhaltung der bezogenen und verwendeten Bleie hat jedes mit einer Zangenpresse betheilte Finanzorgan einen Vormerk zu führen, aus welchem jederzeit die Zahl der empfangenen, der verwendeten und der unbrauchbar gewordenen, endlich der abgenommenen und abgeführten Plomben ersichtlich sein muss. Dieser Vormerk ist öfter zu revidiren und das Ergebnis der Revision in demselben ersichtlich zu machen.

C. Amtlicher Verschluss bei Transportfässern.

1. Behufs Herstellung des amtlichen Verschlusses an Brantweintransportfässern, deren Spundlöcher **mit keinem eisernen Ringe (Blechbüchse)** versehen sind, ist der Verschluss in der Regel in der Art anzulegen, dass mittels eines Centrumbohrers am Spunde des Fasses eine Vertiefung so gebohrt wird, dass die eine Hälfte derselben am Spunde, die andere dagegen in der Daube sich befindet, oder es ist ein entsprechend langer Spund nur so weit in das Spundloch einzuschlagen, dass er noch 1—1 ½ Centimeter über die Daubenfläche emporragt. Der emporragende Spund wird sodann in der Ebene der Daubenfläche bis zu seiner Mitte untersägt und der untersägte Theil mittels eines Stemmeisens, oder eines sonstigen scharfen Instrumentes abgeschlagen. Auf der hiedurch gebildeten, in der vorstehenden Zeichnung veranschaulichten Fläche a, b, c, d ist eine entsprechende Menge Siegelmaterial in der Weise aufzutragen, dass sowohl ein Theil der neuen Spundfläche, als auch die Daube mit dem Siegelmateriale bedeckt wird. Nach Aufdrücken des Amtssiegels ist über das erkaltete Siegel A (der Zeichnung) etwas Werg oder Watte zu legen, und hierüber ein Blechplättchen zu nageln.



Der vorstehende Verschluss hat den Vortheil, dass der erhabene Theil des Spundes einen natürlichen Schutz des Siegels beim Rollen des Fasses bildet. Dieser Schutz wird noch erhöht, wenn das Fass links und rechts vom Spunde mit je einem hölzernen Rollreifen versehen wird.

2. Bei denjenigen Transportfässern, deren **Spundlöcher durch einen eisernen Ring (Blechbüchse) geschützt** sind, an welchem das Siegelmaterial schwer haften bleibt, ist bei Anlegung des amtlichen Verschlusses in der Weise vorzugehen, dass mittels des Centrumbohrers sowohl links und rechts vom Spunde gegen die Fassböden zu, als auch im Spunde selbst, je eine entsprechende Vertiefung gebohrt wird, in welche Vertiefungen die Drahtschnur einzusiegeln ist. Die angelegten Siegel sind gleichfalls mit Werg, Watte oder einem Lappen zu schützen und ist hierüber ein Blechplättchen zu nageln.

Bei dieser Verschlussart wird es sich zur Vermeidung von Bohrungen durch die Überwachungsorgane empfehlen, dass die links und rechts vom Spunde nothwendigen circa zwei Millimeter betragenden Vertiefungen schon bei Herstellung des Fasses durch den Fassbinder an der Fassdaube angebracht werden.

Die Vertiefungen mit dem Centrumbohrer sind nur so tief herzustellen, als es nothwendig ist, damit das in dieselben eingelassene Verschlussmaterial beim Rollen der Fässer keinen Druck erleidet. Um das Beschädigen der Fässer möglichst zu verhüten, ist der Dorn des Centrumbohrers thunlichst zu kürzen. Die bereits bestehenden Bohrungen sind wieder zu benützen.

Eine auf demselben Principe beruhende Verschlussart besteht darin, dass an dem Transportfasse eine gusseiserne Spundbüchse, deren Rand theilweise abgefeilt ist, so angebracht wird, dass die abgefeilte Randstelle mit der Fassdaube in gleiche Höhe zu liegen kommt. In die so befestigte Spundbüchse wird der Holzspund soweit eingeschlagen, bis dessen Oberfläche mit dem abgefeilten Rande der Spundbüchse und der Fassdaube eine horizontale Fläche bildet, auf welcher der amtliche Verschluss so anzubringen ist, dass das Siegel zum Theile auf der Spundfläche, zum Theile auf der Daubenfläche zu liegen kommt. Der nicht abgefeilte über die Fassdaube einige Millimeter hervorragende Rand der Spundbüchse bildet einen natürlichen Schutz des Siegels beim Rollen der Fässer. Zur größeren Sicherung des Siegels empfiehlt es sich jedoch, über das erkaltete Siegel etwas Werg oder Watte zu legen und hierüber ein Blechplättchen zu nageln.

3. Eine besondere Art von Fassverschluss ist der **Spindler'sche Patent-Fassspundverschluss**, welcher aus zwei Theilen, der Spundbüchse G (Fig. 2 der beiliegenden Zeichnung) und dem Spunde R (Fig. 3) mit dem Dichtungsringe D (Fig. 3) besteht.

Die Anlegung des Fassspundverschlusses erfolgt in nachstehender Weise: In eine der Fassdauben F (Fig. 1) wird mittels eines Messerbohrers B (Fig. 1) ein Loch gebohrt. Ist bereits ein Spundloch vorhanden, dieses aber von nicht passendem Durchmesser, so wird ein Pfropfen in dasselbe eingeschlagen und sodann in diesen ein neues, entsprechendes Loch gebohrt. Je nach der Größe des Fasses kann ein größerer oder



Fig. 1.

…neuerer Spund verwendet werden und ist dem-entsprechend das Büchsenloch zu bohren. Zu diesem Zwecke ist das am Bohrer B befindliche Messer stellbar eingerichtet (Fig. 1).

Hierauf wird mit einem geeigneten Schneidebohrer ein Gewinde in die Wandung des in der Daube hergestellten Loches eingeschnitten und in dieses die Büchse G eingeschraubt. Hiezu dient der Schlüssel A, welcher in die Einschnitte des Büchsenrandes eingesetzt wird und die bequeme Drehung der Büchse gestattet (Fig. 2).

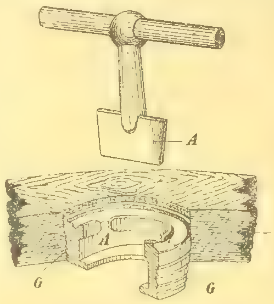


Fig. 2.

Die Büchse G hat an ihrem unteren Ende im Innern einen Ring (Fig. 2), auf welchem sich der Spund R, beziehungsweise der an demselben angebrachte Dichtungsring D aufsetzt (Fig. 3).

Der Spund R (in Fig. 3 für Schlüssel- und Bajonnethebelverschluss dargestellt) bildet eine an ihrem unteren Theile durch einen Boden geschlossene Büchse. Diese hat an ihrem unteren Theile einen Absatz, auf welchen der Dichtungsring D aufgeschoben wird. Letzterer legt sich an die Wand der Büchse G an. Wird mit dem aus Eisenguss hergestellten und vernickelten Schlüssel S (Fig. 4) der Spund angezogen, so erscheint das Fass vollkommen dicht verschlossen.

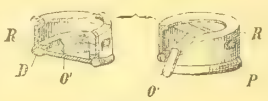


Fig. 3.

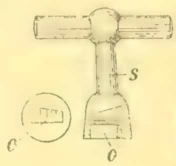


Fig. 4.

Aus Figur 5 ist zu ersehen, dass kein Theil des Patentverschlusses über die Oberfläche der Fassdaube F emporragt und daher auch keinen genügenden Anhaltspunkt zum Ansetzen eines Instrumentes bietet, mit welchem etwa versucht werden könnte, den Verschluss ohne Verletzung des Siegels herauszunehmen.

Der innere Rand der Büchse G (Fig. 5) ist mit kleinen Löchern versehen, welche zum Durchziehen der Drahtschnur E bestimmt sind. Die Drahtschnur E wird sodann in die Löcher des Spundes R eingezogen, hierauf werden die Schnurenden unter amtlichen Verschluss (Blei- oder Wachssiegel) gelegt und der angelegte amtliche Verschluss in dem inneren Raume des Spundes R geborgen (Fig. 6 und 6 a).

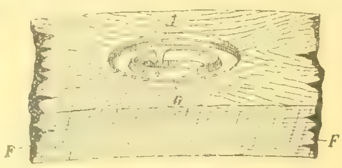


Fig. 5.

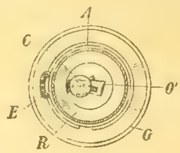


Fig. 6.

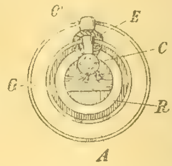


Fig. 6a.

Zur Sicherung des amtlichen Verschlusses vor Beschädigungen ist über den Fassspundverschluss noch ein Blechschildchen zu nageln.

Der Spindler'sche Patent-Fassspundverschluss wird ausschließlich von der Firma „Gebrüder Fischbach in Saaz“ um den Preis von 1 Krone pro Stück und von 50 Heller für einen Schlüssel geliefert.

Allfälligen Schwierigkeiten beim Einziehen der Drahtschnur in die Löcher des Verschlusses kann durch die Vergrößerung der zur Aufnahme der Drahtschnur bestimmten Löcher und durch die Verwendung von dünnen, haltbaren Drahtschnüren leicht abgeholfen werden.

4. Als Verschluss- (Sigillirungs-) Material bei hölzernen Transportfässern ist das von der Firma Posnansky und Strelitz in Wien erzeugte schwarze Siegelmaterial zu verwenden, welches durch das Ökonomat der Finanz-Landesdirection in Wien zu beziehen ist und folgenden Anforderungen entsprechen muss:

Das schwarze Siegelmaterial muss 40 bis 50 Procent Asche enthalten, wovon annähernd die Hälfte in Salzsäure löslich ist, einen Schmelzpunkt zwischen 110 und 120° Celsius haben, soll unter 100° Celsius noch nicht erweichen, scharfe Siegelabdrücke geben, auf Holz, auch wenn dieses etwas von Alkohol befeuchtet ist, gut haften; endlich dürfen 100 Cubikcentimeter Alkohol von 95 Volumenprocenten nach halbstündigem Kochen mit dem Siegelmaterial und darauf folgendem Abkühlen auf die gewöhnliche Temperatur nicht mehr als 0·5 Gramm Siegelmaterial gelöst haben.

Darüber, dass das gelieferte Siegelmateriale, dessen Preis sich auf circa 40 fl. pro 100 Kilogramm loco Fabrik Strebersdorf beläuft, diesen Anforderungen thatsächlich genügt, wird sich das obgenannte Ökonomat in geeigneter Weise die Überzeugung verschaffen.

Bei der Anlegung des amtlichen Verschlusses ist in nachstehender Weise vorzugehen:

Das Siegelmaterial ist in geeigneten Gefäßen bis zur Dünnflüssigkeit zu erwärmen und sodann möglichst heiß und dünnschichtig auf die vorher aufgerauhte entsprechend gereinigte und abgetrocknete Stelle derart aufzutragen und auszuprägen, dass der Siegelabdruck zur Hälfte auf der Daube des Fasses und zur Hälfte auf dem Spunde platzfindet.

Hierauf ist der Abdruck mittels Werg- und Schutzblech gegen Verletzungen zu bewahren. Auch ist sorgfältig darauf zu achten, dass nicht Theile der Siegelmasse in den Brantwein gelangen.

Handelt es sich um die Anlegung des Verschlusses an einer horizontalen Fläche, so ist die Masse mit einem vorgewärmten Löffel auf die betreffende Fläche aufzugießen und sofort mit dem vorher mit Wasser, besser aber mit kaltem Alkohol, gut genässten Siegelstocke zu prägen.

Bei Anlegung des amtlichen Verschlusses an verticalen Flächen (den Zapfenlöchern der Fässer) ist der vorher mit Wasser, beziehungsweise mit kaltem Brantwein gut befeuchtete Siegelstock in die erwärmte Siegelmasse zu tauchen und sofort an die zu versiegelnde, entsprechend geraubte Fläche anzudrücken.

Hiebei hat das Eintauchen des Siegelstockes in die Siegelmasse nicht tiefer zu erfolgen, als nöthig ist, um die Prägefläche desselben zu benetzen.

Auch ist es zweckmäßig, die flüssige Masse mit einem gewöhnlichen Borstenpinsel auf das Fass zu übertragen.

Behufs Vermeidung von Feuersgefahr ist das Sigillirungsmaterial vor der Verwendung in einem außerhalb des Brennlocales befindlichen Raume in einem passenden Gefäße (Schmelztiegel mit Dreifuß) flüssig zu machen; falls der Verschluss an eine größere Zahl von Fässern angelegt werden soll, empfiehlt es sich zum Zwecke der Heißerhaltung des Sigillirungsmaterials unter den Schmelztiegel die heiß gemachte Einlage eines Bügeleisens zu legen.]

§. 7.

(Zu §. 32 des Gesetzes.)

Besondere Anordnungen hinsichtlich der mehlige Stoffe mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeitenden Brennereien.

Die Unternehmer der im §. 32, I des Gesetzes bezeichneten Brennereien haben gleichzeitig mit der nach §. 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Betriebsanzeige die Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, dass sie wirklich Landwirte sind, dass sie im Orte der Brantweinerzeugung nur eine einzige Brennerei besitzen oder betreiben, dann dass und welchen Viehstand sie zu erhalten haben.

Soll bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung verwendet werden, so ist vor Beginn des jeweiligen Betriebes noch die weitere Bestätigung beizubringen, dass das zu verwendende Getreide thatsächlich von ihnen unreif gefechst wurde, beziehungsweise dass dasselbe verdorben ist.

In der bezüglichen Bestätigung ist auch die Menge des nicht reif gewordenen oder verdorbenen Getreides anzugeben.

Hinsichtlich des Verhältnisses der erzeugten Schlempe zum Viehstande wird angenommen, dass auf 1 Hektoliter der täglich zum Abtriebe gelangenden Maische wenigstens 1 Stück Rindvieh oder 10 Stück Borstenvieh oder Schafe entfallen.

Eine unmittelbare Feuerung im Sinne des §. 32, I, lit. c des Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die Heizung der Brennblase mittels erhitzter Luft oder mittels eines Wasserbades bewirkt wird. Da ferner die Brennblase nur mittels Abnahme der Helmes gefüllt werden darf, so ist es unzulässig, dieselbe mit Hähnen oder anderen Öffnungen, beziehungsweise Vorrichtungen zu versehen, die allenfalls geeignet sein könnten, eine anderweitige Füllung der Blase zu ermöglichen.

Als Maß, welches die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume nicht überschreiten darf, wird angenommen, dass der größte Durchmesser der Blase die Höhe derselben, d. i. die Entfernung zwischen dem tiefsten Punkte am Boden und dem oberen Rande der Blase nicht überschreiten darf.

Bei der Höhe der Blase wird der Halsstutzen nicht mitgemessen, wenn derselbe nicht höher als 10 Centimeter ist und sein Durchmesser die Hälfte des größten Durchmessers der Blase nicht übersteigt.

Hat die Brennblase einen Rauminhalt über 100 Liter, so muss nicht nur das oben festgesetzte Maß der Heizfläche genau eingehalten werden, sondern es darf überdies das Maximum der Heizfläche 25 Quadratcentimeter per Liter des Rauminhaltes der Brennblase nicht übersteigen, so dass höchstens ein diesem Verhältnisse entsprechender Theil der letzteren unmittelbar vom Feuer und den Feuergasen bestrichen wird.

Behufs Berechnung dieser Maximalfläche braucht bloß der mittels Wassereinguss in Liter ermittelte Rauminhalt der Brennblase mit dem per Liter zulässigen Maximum der Heizfläche multiplicirt zu werden. Wird von dem so gefundenen Maximum der Heizfläche die Bodenfläche der Brennblase abgezogen, so ergibt der Rest die zulässige Größe der Seitenfläche der Brennblase, deren zu ermittelnde Höhe sodann angibt, wie hoch die Seitenwand der Brennblase von dem Feuer und den Feuergasen bestrichen werden darf. Die Berechnung wird selbstverständlich je nach der Form der Brennblase eine verschiedene sein. Angenommen, die Brennblase hätte die Form eines vollständigen durch einen flachen Boden geschlossenen Cylinders, der Rauminhalt derselben wäre mit 198 Liter, der Durchmesser mit 62 Centimeter, der halbe Durchmesser (Radius) daher mit 31 Centimeter und die Höhe mit 66 Centimeter ermittelt worden, so würde die zulässige Maximalheizfläche $198 \times 25 = 4950$ Quadratcentimeter betragen. Die ebene Kreisfläche der Blase würde sich nach der Formel $r^2 \pi$ (r = Radius, π = Ludolf'sche Zahl 3·14)

mit 31 × 31 × 3·14 = 3017·5 Quadratcentimeter berechnen. Wird die so gefundene Größe der Bodenfläche von der zulässigen größten Gesammtheizfläche (4950—3017·5) abgezogen, so bleibt eine Mantelfläche von 1932·5 Quadratcentimeter übrig, deren Höhe sich nach der Formel $h = \frac{M}{2 r \pi}$, wobei unter M die Mantelfläche zu verstehen ist, leicht berechnen lässt: $h = \frac{1932 \cdot 5}{(31 + 31) \times 3 \cdot 14} = 9 \cdot 9$ Centimeter. Die Brennblase müsste also mindestens so tief eingemauert sein, dass die Seitenfläche derselben nur in einer Höhe von 9·9 Centimenter unmittelbar von dem Feuer und den Feuergasen bestrichen wird. In schwierigeren Fällen ist das Gutachten eines Sachkundigen einzuholen.

Bei der Ermittlung des Rauminhaltes der Blase mittels Wassereinguss ist ein etwa vorhandenes Rührwerk vorher herauszunehmen.

Auch darf in den im §. 32, I des Gesetzes bezeichneten Brennereien im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes die in einem Bottich bereitete Maische, bevor dieselbe in die Brennblase gefüllt wird, in den zweiten Bottich nicht übertragen, und dürfen zur Übertragung der Maische aus den Gährbottichen auf die Brennvorrichtung nur Schöpfer verwendet werden, deren Rauminhalt in den zulässigen Rauminhalt der Gährbottiche der Brennerei einbezogen wurde.

Zu den im §. 42, Z. 4 des Gesetzes erwähnten Kunsthefegefäßen sind in solchen Brennereien auch bei Süßmaischhefegefäße zu rechnen.

[Die Finanzorgane haben überdies strenge darüber zu wachen, dass in diesen Brennereien den Anforderungen des §. 24 des Gesetzes, insbesondere denjenigen der ZZ. 2 und 5 vollkommen Rechnung getragen wird.]

§. 8.

(Zu §. 34 des Gesetzes.)

Abfindung.

Für die zulässige abfindungsweise Bemessung und Entrichtung der Abgabe von der Brantweinerzeugung wird angeordnet:

I.

Im allgemeinen.

1. Jeder Brennereiunternehmer, welcher die Brantweinabgabe innerhalb der gesetzlichen Gestattung abfindungsweise entrichten will, hat spätestens 14 Tage, bei Verarbeitung mehliger Stoffe vier Wochen vor Beginn des zur Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnittes bei der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise seine Brennerei liegt, mündlich oder schriftlich anzuzeigen:

a) seinen Namen und Wohnort;
b) den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem die Brantweinerzeugung stattfinden soll;
c) das für die Brantweinerzeugung gewidmete Locale;
d) die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, den Rauminhalt der Brennblase und den Umstand, ob die Brennvorrichtung bereits amtlich bezeichnet ist.

Die obige Anzeigefrist von 14 Tagen, beziehungsweise vier Wochen kann von der Finanzbehörde erster Instanz nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse herabgesetzt werden.

2. Über die unter 1 erwähnte Anzeige werden die Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen und der Rauminhalt der Brennblase erhoben und sodann die Brennvorrichtungen amtlich bezeichnet. Zugleich wird amtlich festgestellt, ob die Brennerei zu denjenigen Brennereien gehört, welche zur abfindungsweisen Entrichtung der Brantweinsteuer zugelassen werden dürfen.

Das Ergebnis dieser Amtshandlung wird in einer [nach Muster Nr. 3 einzurichtenden] Befundsübersicht dargestellt und ist von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten und, falls jener, beziehungsweise dieser des Schreibens unkundig wäre, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen. [Muster Nr. 3.]

Ist die Rauminhaltserhebung, sowie die amtliche Bezeichnung der Brennvorrichtungen ohnehin erst innerhalb der letzten drei Jahre geschehen und tritt eine Änderung für die Zeit der Abfindung nicht ein, so kann die neuerliche Befundaufnahme unterbleiben.

3. Hierauf wird das Abfindungspauschale in der unten näher bezeichneten Art und Weise je nach der Art der Abfindung bemessen.

4. Die Abfindungen werden nur unter der Bedingung zugestanden, dass

a) während der Abfindungsdauer weder mehr noch andere Brennvorrichtungen, als die für die Abfindung angemeldeten und in Anschlag gebrachten zur Verwendung kommen, dass keine anderen als die angezeigten bei der Brantweinsteuerabfindung gesetzlich zulässigen Stoffe verarbeitet werden und dass überhaupt der Brennereibetrieb nicht über die Abfindungsgrundlagen ausgedehnt wird, dann dass
b) den Finanzbehörden und Finanzorganen freisteht, so oft sie es angemessen finden, Nachschau und Durchsuchungen mit Beachtung der dies-

fälligen Vorschriften vorzunehmen und die Brennvorrichtung nach Ablauf der in der Abfindung begriffenen Betriebszeit auf eine Art, welche die Verwendung der Brennblase zu anderen Zwecken nicht ausschließt, außer Gebrauch zu setzen.

5. Eine Abweichung von den Abfindungsgrundlagen wird, wenn sie die Erzeugung einer dieser Grundlagen überschreitenden Alkoholmenge ermöglicht, als Gefällsverkürzung nach Maßgabe der möglichen Mehrerzeugung gestraft.

Ist die Abweichung so beschaffen, dass die Brennerei dadurch aus der Reihe derjenigen Brennereien getreten ist, welche zur Abfindung zugelassen werden dürfen, so ist nach den einschlägigen, die Pauschalirung der Productionsabgabe betreffenden Strafbestimmungen des Gesetzes vorzugehen.

Im letzteren Falle ist auch der Abfindungsvertrag erloschen, während in anderen Fällen der Abweichung von der Abfindungsgrundlage die Finanzbehörde erster Instanz das Recht hat, den Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären oder aufrecht zu erhalten.

6. Der bedungene Abfindungsbetrag ist, insofern in dem Folgenden nichts anderes bestimmt ist, vor Beginn des für die Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnittes bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte gegen Empfangsbestätigung zu entrichten. Umfasst dieser Zeitabschnitt zwei oder mehrere Monate, so hat die Zahlung in ebensoviel gleichen monatlichen Raten vorhinein zu geschehen, falls der Brennereiunternehmer nicht vorzieht, den ganzen Abfindungsbetrag auf einmal vorhinein zu entrichten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so kann der Finanzwach-Controlbezirksleiter gegen Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz den Abfindungsvertrag als aufgelöst erklären.

7. Ein während der Abfindungsdauer eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Verminderung der in der Abfindung begriffenen Brantweinerzeugung verursacht, ändert nichts an den Bestimmungen des Abfindungsvertrages.

Wird jedoch diese Brantweinerzeugung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis für den ganzen, zur Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitt unmöglich gemacht, so wird der auf denselben fallende Abfindungsbetrag unter der Bedingung rückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, dass noch vor Beginn dieses Zeitabschnittes das eingetretene Betriebshindernis schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz angezeigt wird.

8. Über jede Abfindung ist ein stempelfreies Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, welches enthalten soll:

a) die Bezeichnung der Personen, mit welchen (einzeln oder solidarisch) die Abfindung geschlossen wird, und die Grundlagen der Abfindung;
b) den bedungenen Abfindungsbetrag;
c) die unter den Zahlen 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen.

Die Genehmigung der Abfindung steht der Finanzbehörde erster Instanz zu.

Ein mit der Genehmigungsclausel versehenes Exemplar des Abfindungsprotokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, ist dem Brennereiunternehmer, und bei gemeindeweiser Abfindung dem Gemeindevorstande auszufolgen.

II.

Besondere Bestimmungen für die Abfindungen mit Brennereien, deren Unternehmer zugleich Bierbrauer sind. (§. 34, Z. 1 des Gesetzes.)

1. Jeder Bierbrauer, der bloß die Abfälle der eigenen Biererzeugung (verdorbenes Bier ausgenommen) zur Brantweinerzeugung verwendet und die Abfindung hinsichtlich der Productionsabgabe erlangen will, hat außer den unter Abschnitt I, Z. 1 lit. a, b, c und d bezeichneten Daten, auch die Zahl und den Rauminhalt der Maischgefäße und den Umstand, ob dieselben bereits mit der amtlichen Bezeichnung versehen sind, bei der zur Überwachung der Bierbrauerei und Brennerei berufenen Finanzwachabtheilung schriftlich anzuzeigen.

2. Über diese Anzeige (Z. 1) tritt die amtliche Befundaufnahme nach Maßgabe der unter I, Z. 2 enthaltenen Anordnungen ein.

3. Das Abfindungspauschale ist nach dem Umfange der Biererzeugung, und zwar derart zu bestimmen, dass für die Abfälle von je 100 Hektoliter der während der Abfindungsdauer erfolgenden eigenen Biererzeugung des Brennereiunternehmers eine entsprechende Alkoholausbeute, jedoch nie weniger als 30 Hektolitergrade (Liter Alkohol) mit dem Steuersatze von 70 Hellern für jeden Grad belegt wird.

4. Das Abfindungspauschale hat der Unternehmer der Bierbrauerei und Brennerei sogleich bei der Anmeldung eines jeden in die Abfindungsdauer fallenden Biergebräues nach Maßgabe der angemeldeten Menge Bierwürze bei dem Amte, an welches die Zahlung der Biersteuer zu leisten ist, zu entrichten und deshalb anmerkungsweise in der erwähnten Anmeldung mit Berufung auf den Abfindungsvertrag anzugeben.

5. Der Abfindungsvertrag wird auf drei Jahre mit dem beiderseitigen Vorbehalte abgeschlossen, denselben jederzeit kündigen zu dürfen. Die Kündigung muss schriftlich geschehen. Einen Monat, nachdem dieselbe erfolgt ist, erlischt der Abfindungsvertrag.

6. Eine aus was immer für einem Grunde eintretende Beschränkung in der Verwendung der Bierbrauabfälle zur Brantweinerzeugung ändert nichts an den Bestimmungen des Abfindungsvertrages.

Wird jedoch die Brantweinerzeugung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis auf mindestens einen Monat gänzlich unmöglich gemacht, so wird, wenn das Betriebshindernis bei der zur Überwachung der Brauerei und Brennerei berufenen Finanzwachabtheilung schriftlich angezeigt wird, die Befreiung von dem Abfindungspauschale für die constatirte Dauer des Hindernisses zugestanden, insoferne die Bierbrauabfälle nicht etwa nachträglich zur Brantweinerzeugung benützt werden, sondern thatsächlich eine andere Bestimmung erhalten haben.

III.

Besondere Bestimmungen für die Abfindungen mit Grundbesitzern, welche selbsterzeugtes Obst, Weintreber oder Weinhefe aus der eigenen Weinernte, Beerenfrüchte, Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden. (§. 34, Z. 2 des Gesetzes.)

1. Diese Art Abfindung kann mit einzelnen Unternehmern solcher Brennereien oder mit der Gesammtheit aller in einer Gemeinde befindlichen Unternehmer oder für diese auch mit der Gemeinde eingegangen werden.

2. Der Zeitraum der Abfindung ist so zu bestimmen, dass derselbe nur denjenigen Theil des Jahres umfasst, in welchem die Brantweinerzeugung wirklich stattfinden soll. Deshalb ist, wenn die Brantweinerzeugung in verschiedenen von einander getrennten Abschnitten des Jahres ausgeübt werden soll, für jeden einzelnen Zeitabschnitt eine eigene Abfindung nöthig.

3. Der Brennereiunternehmer, welcher die Brantweinabgabe innerhalb der gesetzlichen Gestattung abfindungsweise entrichten will, hat außer den im Abschnitt I, sub Z. 1 angeführten Angaben auch noch anzuzeigen:

a) den Zeitabschnitt, in welchem die Brantweinerzeugung stattfinden soll, und

b) die Gattung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe, sowie deren Menge, und zwar letztere in Hektoliter.

Sollte ein Brennereiunternehmer mehr als zwei Brennvorrichtungen von der im §. 32, I, lit. c des Gesetzes bezeichneten Art in einer und derselben Brennerei besitzen, so schließt dies die Abfindung nicht aus, wenn der Unternehmer nur zwei Brennvorrichtungen von der in der berufenen gesetzlichen Bestimmung bezeichneten Art benützt und jede andere in seinem Besitze befindliche Brennvorrichtung unter sicherem amtlichen Verschlusse steht.

Verwendet der Brennereiunternehmer nur eine einzige Brennvorrichtung von der oben bezeichneten einfachen Einrichtung, so darf die Brennblase derselben für sich allein einen Rauminhalt von vier Hektoliter haben.

4. Die vorstehende Anordnung (Z. 3) gilt auch für die Fälle, in welchen es sich um eine gemeinschaftliche Abfindung der Brantweinerzeuger einer Gemeinde handelt. Auch ist der Umstand, dass eine gemeinschaftliche Abfindung angestrebt wird, anzugeben.

5. Der für die Brantweinerzeugung bestimmte Zeitabschnitt ist nach Tagen unter Bezeichnung des Anfangs- und des Schlusstages anzugeben.

Derselbe darf den Bedarf nicht überschreiten, welcher sich für die Verarbeitung der angemeldeten Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe nach der Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtung, beziehungsweise der zwei Brennvorrichtungen mit Rücksicht auf das ortsübliche Verfahren ergibt.

Bei der gemeindeweisen Abfindung werden hiebei sämmtliche in die Abfindung fallenden Brennvorrichtungen in der Gemeinde nach ihrer Größe und Beschaffenheit in Betracht gezogen.

6. Über die unter Z. 3 erwähnte Anzeige werden nicht nur die Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen und der Rauminhalt der Brennblase, sondern auch noch der Umstand erhoben, ob die Heizfläche derselben das vorgeschriebene Maß (§. 7 dieser Vollzugsvorschrift) nicht überschreitet.

7. Der Abschluss der Abfindungsverhandlung soll erst dann stattfinden, wenn die Anzeige über die Menge der Brantweinerzeugungsstoffe entweder durch unmittelbare Erhebung oder doch nach sicheren objectiven Merkmalen, z. B. bei Weintrebern nach dem Stande der Weinernte, controlirt werden kann.

8. Behufs der amtlichen Bemessung des Abfindungspauschales sind folgende Größen miteinander zu multipliciren:

a) die der Brennvorrichtung, beziehungsweise den Brennvorrichtungen und der ortsüblichen Betriebsart entsprechende Stoffmenge, welche mit Rücksicht auf die Stoffart täglich verarbeitet werden kann;

b) die für 1 Hektoliter der Stoffmenge entfallende Alkoholausbeute in Hektolitergraden nach dem 100theiligen Alkoholometer;

c) die Anzahl Tage des Brennverfahrens;

d) der Steuersatz von 70 Hellern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

Bei der Feststellung der Stoffmenge kann auf den Umstand, dass auch Lutterfüllungen vorgenommen werden sollen, Bedacht genommen werden. Dagegen sind bei der Bemessung des Abfindungspauschales jene Tage, während welcher Lutter auf der Brennvorrichtung abgetrieben wird, mit zu berücksichtigen.

9. Jenen Unternehmern kleiner landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien, welche nur Weintreber

aus der eigenen Weinernte zur Brantweinerzeugung verwenden, kann die Finanzlandesbehörde über Ansuchen ausnahmsweise die Abfindung auch dann bewilligen, wenn die Brennvorrichtungen neben den im §. 32, I des Gesetzes angeführten Bestandtheilen auch noch einen Lutterkessel und nicht mehr als zwei Dephlegmationsteller haben, und wenn der Rauminhalt der Brennblasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt.

Selbstverständlich ist bei Feststellung des Abfindungspauschales die höhere Leistungsfähigkeit solcher Brennvorrichtungen in Anschlag zu bringen.

IV.

Besondere Bestimmungen für die Abfindungen mit den unter III fallenden Brennereien, deren Unternehmer Weintreber aus der eigenen Weinernte verarbeiten.

1. Jenen Unternehmern, welche Weintreber aus der eigenen Weinernte in dem Maße, als sie nach und nach durch das Abziehen des jungen Weines zu Gebote stehen, zur Brantweinerzeugung verwenden und die Abfindung nicht auf Grund der unter III dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen eingehen wollen, kann eine Erleichterung in der Art gewährt werden, dass eine einzige Abfindung auch für mehrere von einander getrennte Zeitabschnitte derart zugestanden wird, dass die zur Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitte nach Bedarf angemeldet werden dürfen.

Jedoch darf keiner dieser Zeitabschnitte mit Ausnahme des letzten weniger als zwei Tage umfassen; der letzte Zeitabschnitt kann sich auf einen Tag beschränken.

Während der zwischen den einzelnen Zeitabschnitten liegenden Betriebsunterbrechung wird die Brennvorrichtung außer Gebrauch gesetzt.

Der Gesammtzeitraum, in welchen diese Zeitabschnitte fallen, ist unter Berücksichtigung der Zeit, zu welcher das Abziehen des jungen Weines zu geschehen pflegt, von der Finanzlandesbehörde zu bestimmen.

2. Diese Unternehmer (1) müssen in der vorgeschriebenen Anzeige außer den im Abschnitte I sub Z. 1 und im Abschnitte III sub Z. 3, lit. b bezeichneten Daten angeben, ob sie das Brennverfahren bloß von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends oder durch volle 24 Stunden, d. i. bei Tag und Nacht ausüben werden.

3. Das Abfindungspauschale ist für die unter 1 bezeichneten Unternehmer bloß für die bewilligten einzelnen Zeitabschnitte und mit Berücksichtigung des Umstandes zu bemessen, ob das Brennverfahren nur von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends oder bei Tag und Nacht, d. i. durch 24 Stunden täglich, stattfinden wird.

4. Jeden Zeitabschnitt, in welchem innerhalb des Abfindungszeitraumes (1) das Brennverfahren ausgeübt werden soll, hat der Unternehmer 24 Stunden vorher der Finanzwachabtheilung, welcher die Brennerei hinsichtlich der Controle zugewiesen ist, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Jede solche Anmeldung ist in einen zum Abfindungsvertrage gehörigen Anmeldungsbogen von dem Finanzorgane einzutragen. Der Anmeldungsbogen ist zu diesem Behufe jedesmal von der Partei dem Finanzorgane vorzulegen.

Die Verwendung der Brennvorrichtung ohne vorher erstattete Anmeldung und Eintragung im Anmeldungsbogen wird als Gefällsverkürzung behandelt.

5. Der für die jeweilig angemeldeten Zeitabschnitte des Brennverfahrens ermittelte Pauschalbetrag ist gleichzeitig mit der jeweiligen Anmeldung zu entrichten, wenn das zur Empfangnahme bestimmte Organ und die betreffende Finanzwachabtheilung, bei welcher die Anmeldung einzubringen ist, in einem und demselben Orte sich befinden. Ist dies nicht der Fall, so kann der entfallende Abfindungsbetrag nachträglich, jedoch längstens acht Tage nach dem Schlusse des Monates, in dem er vorgeschrieben wurde, bei dem betreffenden Perceptionsamte eingezahlt werden.

Die Wahl dieser nachträglichen Einzahlung muss jedoch bei der Einbringung einer jeden Anmeldung dem Finanzorgane angezeigt werden, welches diesen Umstand im Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen und gleichzeitig das betreffende Perceptionsorgan von der Anmeldung zu verständigen hat.

Diesem liegt ob, die rechtzeitige Einzahlung zu überwachen, eventuell die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten, welche die Einbringung nöthigenfalls im Executionswege zu veranlassen hat und auch den Abfindungsvertrag wegen unterlassener rechtzeitiger Zahlung als aufgelöst erklären kann.

V.

Besondere Bestimmungen für die Abfindungen mit Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten. (§. 34, Z. 3 des Gesetzes.)

1. Die Abfindung bei Verwendung mehliger Stoffe mit Ausnahme von Stärkemehl kann nur mit einzelnen Landwirten, welche in einem und demselben Orte bloß eine Brennerei besitzen oder betreiben, eingegangen werden.

2. Der Zeitraum der Abfindung ist so zu bestimmen, dass er einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Brennereibetrieb nicht überschreitet.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im November stattfinden sollte, wird dieser Zeitraum vom November an gerechnet.

3. Der Landwirt, welcher von der Gestattung, die Productionsabgabe bei Verarbeitung mehliger Stoffe abfindungsweise zu entrichten, Gebrauch machen will, hat außer den im Abschnitte I sub Z. 1 bezeichneten Daten auch die Zahl und den Rauminhalt der Gährgefäße, sowie der zur Kunsthefebereitung bestimmten Gefäße und den Umstand, ob dieselben bereits mit der amtlichen Bezeichnung versehen sind, bei der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreis seine Brennerei liegt, mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Hinsichtlich der in Verwendung kommenden Gährgefäße wird insbesondere bemerkt:

a) Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

b) Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der nach §. 38 des Gesetzes zu ermittelnden täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht überschreiten darf.

In rücksichtswürdigen Fällen können jedoch drei Bottiche zugelassen werden, deren Gesammtrauminhalt das 7·2fache des vollen Rauminhaltes der Brennblase nicht überschreitet.

c) Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

d) Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

4. Gleichzeitig mit der Anzeige (Z. 3) hat der die abfindungsweise Steuerentrichtung für die Verarbeitung mehliger Stoffe anstrebende Unternehmer als Nachweis die Bestätigung des Gemeindevorstandes beizubringen, dass er wirklich Landwirt ist, dann dass und welchen Viehstand er zu erhalten hat, beziehungsweise dass er bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide verwenden wird. Die Bestätigung ist dem Abfindungsprotokolle beizuschließen.

5. Über die unter Z. 3 erwähnte Anzeige wird der Rauminhalt der Maischgefäße, sowie der allenfalls zur Kunsthefebereitung bestimmten Gefäße erhoben und die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße vorgenommen, im übrigen aber nach dem Abschnitte I, Z. 2 dieses Paragraphen vorgegangen.

6. Die Brennereiunternehmer haben die einzelnen Zeitabschnitte, während welcher sie innerhalb des oberwähnten sechsmonatlichen Zeitraumes (Z. 2) die Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen gegen abfindungsweise Abgabeentrichtung vorzunehmen beabsichtigen, gleichzeitig mit der unter Z. 3 erwähnten Anzeige zu bezeichnen.

Brennereiunternehmern, welchen dies nicht möglich wäre, ist gestattet, im vorhinein nur anzuzeigen, in welchen Monaten und Wochen, und an welchen Tagen in jeder Woche die Brantweinerzeugung (Abbrennen der Maische) vorgenommen werden wird.

Es ist auch zulässig, dass die Unternehmer den jeweilig für die Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitt erst von Fall zu Fall mindestens 24 Stunden vorher anzeigen.

Seitens der zur Controle der Brennereien bestellten Finanzorgane muss bei den in den Brennereien vorzunehmenden Nachschauen jedesmal darauf gesehen werden, dass die Brennvorrichtung zu anderen als den im vorhinein angezeigten oder einzelnen angemeldeten Zeitabschnitten nicht zur Brantweinerzeugung verwendet werde. Um letzteres zu verhindern, wird für die Zeit, für welche eine Brantweinerzeugung nicht angemeldet ist, die Brennvorrichtung amtlich außer Gebrauch gesetzt.

7. Der Abschluss der Abfindungsverhandlung kann in der Art erfolgen, dass

a) entweder der zu zahlende Abfindungsbetrag für jeden der einzelnen Zeitabschnitte, während welcher nach der Anzeige des Brennereiunternehmers innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes die Brantweinerzeugung stattfinden soll, im vorhinein festgesetzt wird, oder

b) in der Art, dass ohne Angabe bestimmter Betriebstage, an welchen die Brantweinerzeugung innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes stattfinden soll, das auf je einen Tag nach den unten (Z. 8, lit. a, b und d) angeführten Bemessungsgrundlagen entfallende Abfindungspauschale unter der Verpflichtung des Unternehmers festgestellt wird, jedes Brennverfahren, das er in diesem Zeitraume beabsichtigt, unter Angabe des für dasselbe bestimmten Zeitabschnittes anzumelden.

Jeder solche Zeitabschnitt ist nach ganzen Tagen zu berechnen und muss — mit Ausnahme des letzten im vorerwähnten sechsmonatlichen Zeitraume — mindestens zwei unmittelbar aufeinander folgende Tage umfassen und 24 Stunden vorher bei der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreis die Brennerei liegt, angemeldet werden.

Jede solche Anmeldung wird in einen zum Abfindungsvertrage gehörigen Anmeldungsbogen von dem Finanzorgane eingetragen.

Dieser Anmeldungsbogen ist deshalb bei jeder Anmeldung vorzulegen.

8. Behufs der amtlichen Bemessung des Abfindungspauschales sind folgende Größen miteinander zu multipliciren:

a) die der Größe der Brennvorrichtung und der ortsüblichen Betriebsart entsprechende Maischmenge, welche täglich verarbeitet werden kann;

b) die für 1 Hektoliter der Maischmenge entfallende Alkoholausbeute in Hektolitergraden nach dem 100theiligen Alkoholometer;

c) die Anzahl der Tage des Brennverfahrens;

d) der Steuersatz von 70 Hellern für jeden Hektolitergrad Alkohol. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Lutterfüllung hat auch hier das unter Abschnitt III, Z. 8 Angeordnete zu gelten.

9. Hinsichtlich der Zahlung des bedungenen Abfindungsbetrages gelten die unter I, Z. 6 enthaltenen Bestimmungen.

Die unter IV, Z. 5 den Weintreber verarbeitenden Brennereiunternehmern zugestandene Erleichterung in der Zahlung des Abfindungsbetrages kann unter denselben Bedingungen auch auf jene Brennereiunternehmer angewendet werden, welche die beabsichtigte Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen von Fall zu Fall anmelden (Z. 6).

10. Während der Dauer der Abfindung dürfen keine anderen als die für die Abfindung angemeldeten und in Anschlag gebrachten Maisch- und Kunsthefegefäße in Verwendung kommen.

§. 9.

(Zu den §§. 35, 38 und 39 des Gesetzes.)

a) Gestattung der Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Wenn der Unternehmer einer Brennerei der im §. 32, VI des Gesetzes bezeichneten Art die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes anstrebt, so hat er darum schon in der nach §. 44 des Gesetzes zu überreichenden Betriebsanzeige anzusuchen und den diesbezüglichen Anordnungen des Gesetzes und dieser Vollzugsvorschrift zu entsprechen. Wird dem Brennereiunternehmer diese Ermittlungsart zugestanden, so muss er bei derselben während der ganzen betreffenden Betriebsperiode verbleiben.

b) Bemessung der Leistungsfähigkeit.

Sollen Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche ein Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 des Gesetzes nicht festgesetzt ist, so hat die Finanzbehörde erster Instanz über den letzteren Umstand vorerst zu entscheiden und erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung die Verhandlungsacten dem Finanzministerium vorzulegen.

[Die mit der Überwachung der Brennereien betrauten Organe haben über die ihrer Controle unterworfenen Unternehmungen ein Verzeichnis zu führen, aus welchem auch die tägliche Leistungsfähigkeit, sowie Datum und Zahl der Bemessung derselben ersichtlich sein muss.]

c) Bemessung der Leistungsfähigkeit bei sogenanntem Durchzuge.

Wenn Trebern mit Spiritus gemengt auf die Brennvorrichtung gebracht werden (sogenannter Durchzug), so kann die Finanzbehörde erster Instanz über Ansuchen die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünftel des im §. 38 des Gesetzes festgestellten Ausmaßes bemessen, wobei die daselbst vorgesehene Abrundung nur einmal erfolgen darf.

Hiernach beträgt z. B. für eine unter §. 38 B, Z. 1 des Gesetzes fallende Brennvorrichtung von 58 Liter Blaseninhalt die herabgesetzte Leistungsfähigkeit $58 \times \frac{4}{5} \times 3 \times \frac{4}{5} = 111{\cdot}36$, abgerundet 110 Liter.

In dem Ansuchen ist die verhältnismäßig beizugebende Spiritusmenge anzugeben.

Die Partei ist in einem solchen Falle überdies verpflichtet, auch jeweilig die Menge des per Hektoliter Maische zuzugebenden Spiritus in der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens anzugeben.

Jeder Missbrauch dieser Begünstigung zieht außer der gesetzmäßigen Strafe auch den Verlust der Begünstigung nach sich.

[Die mit der Überwachung der Brennerei betrauten Organe haben strenge darauf zu sehen, dass für diese Zwecke nicht etwa der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirte Spiritus verbotswidrigerweise verwendet werde. Der hiebei zu beachtende Vorgang ist im Abschnitte, Z. 6 der Anlage B zu dieser Vollzugsvorschrift angegeben.]

§. 10.

(Zu §. 40 des Gesetzes.)

a) Nachlass an der Alkoholausbeute.

Landwirte, welche mehlige Stoffe mit Ausnahme von Stärkemehl in einer im §. 32, I des Gesetzes bezeichneten Brennereien verarbeiten und den zwanzigprocentigen Nachlass an der Alkoholausbeute

erzeugen wollen, haben auch dann, wenn sie bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung ausschließlich für den Schlempebedarf ihres Viehstandes verarbeiten, die Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, dass und welchen Viehstand sie haben.

Bezüglich des Verhältnisses der erzeugten Schlempe zum Viehstande gelten die Anordnungen des §. 7 dieser Vollzugsvorschrift.

Der Nachlass wird für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Erfolgt aber die Bewilligung erst nach Beginn dieses Betriebes, so wird der Nachlass nur vom Tage derselben an gewährt.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im November stattfinden sollte, wird der erwähnte sechsmonatliche Zeitraum vom November an gerechnet.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes darf der Brennereibetrieb nicht fortgesetzt werden.

Im übrigen haben alle Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Hauptstückes des Gesetzes, sowie die hiezu erflossene Bestimmung dieser Vollzugsvorschrift auch auf diese Brennereiunternehmer volle Anwendung zu finden.

b) Ausnahmsweise Herabsetzung der Alkoholausbeute bei Verarbeitung von Weintrebern.

Jenen kleinen landwirtschaftlichen Brennereiunternehmern, welche nur solche Weintreber aus der eigenen Weinernte zur Brantweinerzeugung verwenden, welche infolge des Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung (Nachwein, vino piccolo) bereits einen sehr geringen Alkoholgehalt haben, kann die Finanzbehörde erster Instanz über Ansuchen die Herabsetzung der nach §. 40, lit. c des Gesetzes mit 2 Graden festgesetzten Alkoholausbeute auf 1 Grad oder ein zwischen 1 und 2 Grad liegendes Maß gewähren, wenn durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, dass in der Gemeinde der Wasseraufguss auf die Weintrebern zum Behufe der Tagweinbereitung üblich ist, und dass die zur Brantweinerzeugung bestimmten Weintrebern aus der eigenen Weinernte herrühren.

Jeder Missbrauch dieser Begünstigung zieht außer der gesetzmäßigen Strafe auch den Verlust der Begünstigung nach sich.

§. 11.

(Zu §. 44 des Gesetzes.)

Befundaufnahme in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien.

Über die Betriebsanzeige, welche bei der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreis die Brennerei liegt, mündlich oder schriftlich nach dem angehängten Muster Nr. V einzubringen ist, verfügt der Controlbezirksleiter die amtliche Untersuchung der Brennerei.

Muster Nr. V.

Bei dieser Untersuchung sind die Brennblasen, ferner bei Verarbeitung mehliger Stoffe die Gährbottiche und die Kunsthefengefäße mittels Wassereinguss zu messen.

Die zu messenden Gefäße müssen vor der Abmessung leer sein und senkrecht stehen oder gestellt werden.

Die Abmessung hat derart zu geschehen, dass die vorschriftsmäßig geaichte, ärarische 20, beziehungsweise 50 Liter-Aichkanne, welch letztere mit einem Schutzbleche, beziehungsweise mit Verstärkungen (V. Bl. Nr. 4 ex 1875 für das Aichwesen) versehen sein muss, so oft mit Wasser bis zur Aichmarke gefüllt und in das zu messende Gefäß entleert wird, bis der Wasserspiegel in diesem Gefäße den oberen Gefäßrand erreicht hat und das Wasser bei weiterem Zugusse überfließen würde.

Sowohl bei den mit Wasser zu messenden Gefäßen, als auch bei allen übrigen Gefäßen, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt sind, sind die Hauptdimensionen (Länge, Breite, Durchmesser, Tiefe) zu erheben, um jederzeit ohne nochmalige Messung mittels Wasser prüfen zu können, ob nicht eine Änderung stattgefunden hat.

Die amtliche Bezeichnung hat mittels einer haltbaren, auffallenden Ölfarbe oder mittels Brenneisen mit fortlaufenden Zahlen stattzufinden.

Auf denjenigen Gefäßen, deren Rauminhalt auf nassem Wege zu erheben war, ist auch dieser Rauminhalt auf eine der angegebenen Arten oder mittels eines Täfelchens in der Nähe des Gefäßes ersichtlich zu machen.

Zur Bezeichnung der Brennvorrichtungen sind römische Ziffern und zur Bezeichnung der übrigen Werksvorrichtungen arabische Ziffern zu wählen.

Die Theile je einer Brennvorrichtung erhalten als Bezeichnung Buchstaben in fortlaufender alphabetischer Ordnung; so werden zum Beispiel die zu einer Brennvorrichtung gehörigen zwei Blasen mit I a und I b, der Maischvorwärmer mit I c 2c. bezeichnet werden.

Das Ergebnis der Befundaufnahme wird in eine [nach Muster Nr. 3 einzurichtende] Befundübersicht niedergelegt, welche von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten und dem Betriebsleiter, sowie auch von dem betreffenden Finanzorgane zu unterfertigen und sodann unverweilt der Finanzbehörde erster Instanz behufs Prüfung und allfälliger Ergänzung vorzulegen ist.

[Muster Nr. 3]

Ergeben sich bei der Prüfung, welche sich auch auf die cubische Rauminhaltsberechnung nach den erhobenen Dimensionen der mit Wasser ausgemessenen Gefäße zu erstrecken hat, keine Anstände oder sind die

erhobenen bereits beseitigt, so schreitet die Finanzbehörde erster Instanz sofort zur Bemessung der Leistungsfähigkeit (§. 38 des Gesetzes) und versieht die Befundübersicht mit der Bestätigung und dem Amtssiegel.

[Bei der Prüfung der Befundübersichten ist namentlich darauf zu achten, ob die Brennerei nicht etwa zu jenen gehört, in welchen gesetzlich die Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes zu ermitteln ist, oder ob nicht etwa eine Brennvorrichtung vorhanden ist, für welche im Gesetze ein Maßstab der Leistungsfähigkeit nicht aufgestellt ist.] Die bemessene Leistungsfähigkeit wird dem Unternehmer mittels eines amtlich geprüften und bestätigten Exemplares der Befundübersicht bekanntgegeben und je ein weiteres Exemplar derselben dem Controlbezirksleiter und dem Perceptionsamte (Bolletirungsorgane) zugefertigt.

[Die Verständigung des Controlbezirksleiters kann auch mittels eines Verzeichnisses geschehen.

Die Finanzlandesbehörden sind überdies ermächtigt, bei Brennereien, welche nur eine Brennvorrichtung von einem zwei Hektoliter nicht überschreitenden Rauminhalte haben und keine mehligen Stoffe verarbeiten, die Prüfung der Befundübersicht und die Bemessung der Leistungsfähigkeit dem Controlbezirksleiter zu übertragen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist der Controlbezirksleiter verpflichtet, nicht nur die geprüfte und bestätigte Befundübersicht an den Brennereiunternehmer rechtzeitig hinauszugeben, sondern auch eine Abschrift derselben der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen und eine weitere Abschrift an das Perceptionsamt (Bolletirungsamt) zu leiten.

Wird nach erfolgter Befundaufnahme eine Änderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder Werksvorrichtungen vorgenommen, oder werden neue Gefäße oder Vorrichtungen beigeschafft oder tritt eine Änderung der zu versteuernden Leistungsfähigkeit ein, oder muss, weil seit der letzten Abmessung der Gefäße bereits drei Betriebsperioden verflossen sind, oder weil der Unternehmer es verlangt, zur neuerlichen amtlichen Untersuchung von Gefäßen und Werksvorrichtungen geschritten werden, so ist ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen.

Die neu angeschafften Gefäße und Werksvorrichtungen erhalten in der Reihenfolge der vorhandenen Stücke fortlaufende Zahlen.

Sollten ältere Stücke weggeschafft worden sein, so sind die dadurch offen gewordenen Nummern den neuen Stücken zu widmen.

Ist die eingetretene Änderung nur von geringem Umfange, so kann von der Aufnahme einer neuen Befundübersicht Umgang genommen und sich damit begnügt werden, in die vorhandene Befundübersicht den neueren Befund fortsetzungsweise aufzunehmen. Hiebei muss aber zu jeder Stelle, welche durch die Fortsetzung berührt wird, seitwärts mit rother Tinte die neue Befundaufnahme angemerkt werden.

Über die Befundübersichten, sowie über die den Brennereien etwa bewilligten Nachlässe an der Alkoholausbeute haben die Perceptionsämter eine Vormerkung zu führen, in welche der Inhalt der Befundsübersichten, sowie der Nachlassbewilligungen auszugsweise einzustellen ist.]

§. 12.

(Zu §§. 46 und 47 des Gesetzes.)

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien.

Für die Betriebsanmeldungen der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien wird das angehängte Muster Nr. VI vorgezeichnet. Blankette zu denselben werden den Unternehmern gegen Vergütung der Gestehungskosten bei denjenigen zur Einhebung der Staatssteuern bestimmten Ämtern und Cassen erfolgt, bei welchen die Betriebsanmeldungen einzubringen sind. *Muster Nr. VI.*

[Ist eine Brennerei von dem nächsten Perceptionsamte über 8 Kilometer entfernt ist, so kann die Übernahme der Betriebsanmeldungen dieser Brennerei einer näher gelegenen Finanzwachabtheilung übertragen werden. In diesem Falle ist zugleich am Sitze der Finanzwachabtheilung eine geeignete Person zu bestimmen, welche die nach der Betriebsanmeldung entfallende Brantweinabgabe in Empfang zu nehmen und an die Staatscasse abzuführen hat.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der auf Grund des §. 8 dieser Vorschrift bei der abfindungsweisen Steuerentrichtung erfolgenden Anmeldungen der Brantweinerzeugung aus Weintrebern und mehligen Stoffen.]

Es ist zulässig, zu der eingebrachten Betriebsanmeldung im unmittelbaren Anschlusse an die angemeldete Betriebszeit von mindestens 8 Tagen, beziehungsweise 24 Stunden, eine weniger als 24 Stunden umfassende Betriebszeit anzumelden, vorausgesetzt, dass Erzeugungsstoffe derselben Art zur Verwendung gelangen. Für eine derartige Nachtragsanmeldung wird die Einhaltung der vorgeschriebenen Anmeldungsfrist nicht gefordert, sofern sich nur die Anmeldungsbollete im Zeitpunkte des Beginnes des Anschlussverfahrens in der Brennerei befindet.

Wenn z. B. der ursprünglich bis 11 Uhr vormittags angemeldete Betrieb mit Rücksicht auf die

noch vorhandene Menge der Erzeugungsstoffe voraussichtlich bis 5 Uhr nachmittags desselben Tages ausgedehnt werden müsste, so wäre die ergänzende Anmeldung für die Zeit von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags einzubringen.

[Wird die Betriebsanmeldung mündlich gemacht, so ist dieselbe von dem Amte (Finanzorgane) auf dem vorgeschriebenen Formulare in zwei Exemplaren aufzunehmen und von dem Anmeldenden zu unterfertigen, oder falls derselbe des Schreibens nicht kundig wäre, mit dem Handzeichen zu bestätigen. Das Amt (Finanzorgan) hat die aufgenommene Betriebsanmeldung ebenfalls zu unterschreiben und ist verantwortlich dafür, dass dieselbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und überhaupt nicht mangelhaft ist.

Muster Nr. 4. Die Verbuchung der Anmeldung erfolgt in dem nach Muster Nr. 4 zu führenden Anmeldungsregister lit. A.

Ein Exemplar der Anmeldung ist dem Anmeldungsregister beizuschließen; das zweite Exemplar wird von dem Amte mit der Bestätigung der geschehenen Abfertigung versehen, und, falls die Finanzwachabtheilung, in deren Umkreis die Unternehmung liegt, nicht selbst das Bolletirungsorgan ist, unverweilt an diese Abtheilung geleitet.]

Die Finanzbehörde erster Instanz wird ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen die geringste Brennzeit, welche bei der Verarbeitung mehliger Stoffe angemeldet werden muss, bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Bei Verwendung einer entlehnten Brennvorrichtung ist Name, Wohnort und Conscriptionsnummer des Eigenthümers derselben in der Anmerkungscolonne der Anmeldung ersichtlich zu machen.

[Das Ergebnis der Revisionen und Durchsuchungen haben die Controlorgane in den diesfalls aufzulegenden Revisionsbögen ersichtlich zu machen. Die Einrichtung dieser Revisionsbögen bleibt den Finanzlandesbehörden überlassen.]

§. 13.

(Zu §. 50 des Gesetzes.)

Anzeigen über den durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis unmöglich gemachten Betrieb.

Die Anzeige über das eingetretene unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis, welches den Betrieb der Brennvorrichtung gänzlich unmöglich macht, ist bei derjenigen Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Umkreis die Brennerei liegt.

Bei derselben Abtheilung ist auch die abgesonderte Anzeige über die Wiederaufnahme des Betriebes einzubringen.

§. 14.

(Zu §§. 51 und 52 des Gesetzes.)

Vorkehrungen bei Anwendung eines Controlmessapparates, beziehungsweise eines Sammelgefäßes.

In den im §. 32, II und III des Gesetzes bezeichneten, der Consumabgabe unterliegenden Brennereien hat die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge in der Regel auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates stattzufinden; handelt es sich dagegen um eine im §. 32, IV und V bezeichnete, der Productionsabgabe unterliegende Brennerei, so bestimmt das Finanzministerium nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der betreffenden Brennerei fallweise, ob die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes zu geschehen hat.

Die bestehenden Vorschriften über die Einrichtung und Verwendung der Spirituscontrolmessapparate bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bevor der Betrieb in Brennereien, in welchen die Ermittlung der Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates, beziehungsweise unter Anwendung eines Sammelgefäßes nach dem wirklichen Erzeugnisse stattfindet, begonnen wird, muss, abgesehen von der Erfüllung der im §. 51 des Gesetzes aufgestellten Forderungen, auch der Controlmessapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß aufgestellt und die amtliche Versicherung gegen die verbotwidrige Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder alkoholhältigem Dampfe aus der Brennvorrichtung, dem Kühlapparate u. s. w. bereits geschehen sein.

Sowohl für die ursprüngliche Untersuchung, als auch für die weitere Überwachung, ob die Forderungen in Absicht auf die Anwendung eines Controlmessapparates oder Sammelgefäßes erfüllt sind, hat der Brennereiunternehmer jene Vorrichtungen, z. B. Stiege, Leiter, Gallerie bereit zu halten, welche nöthig sind, damit die Finanzorgane alle Bestandtheile der Brennvorrichtung und des Kühlapparates in der Nähe genau besichtigen, eventuell versichern können.

Was in dieser Richtung vorzukehren ist, hängt von der Beschaffenheit der Brennvorrichtungen und der Kühlapparate selbst ab.

Im allgemeinen wird Folgendes gefordert:

I. Für die Anwendung eines Controlmessapparates hinsichtlich

1. des Postamentes.

Für jeden aufzustellenden Controlmessapparat muss der Brennereiunternehmer an dem nach §. 51. A, Z. 1 des Gesetzes ausgemittelten Platze auf

sicherem Fundamente ein Postament aus Ziegelsteinen und Cement ohne äußeren Anwurf herstellen und in dasselbe den Anker der zum Controlmessapparate gehörigen Postamentplatte derart einmauern lassen, dass dieselbe horizontal liegt und ohne sichtbare Verletzung des Mauerwerkes nicht losgemacht oder auch nur in eine schiefe Lage gebracht werden kann.

Ist die mit dem Controlmessapparate zu verbindende Brennvorrichtung (Kühlapparat) nicht ebenerdig aufgestellt, so kann das Postament auf einem allenfalls vorhandenen, genügend starken Mauergewölbe oder auf eisernen Platten, die auf eisernen Traversen oder eisernen Consolen unverrückbar befestigt sind, aufgebaut werden. Die Traversen oder Consolen müssen aber eine feste, gegen jede Erschütterung gesicherte Grundlage (Mauerwerk oder Eisen) haben.

2. des Kühlapparates.

Jeder Kühlapparat muss auf einer sicheren Unterlage ruhen. Besteht derselbe, wie es bei dem sogenannten Kühlfasse der Fall ist, aus einem Wasserbehältnisse mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohre (Kühlschlange), so muss auch der Boden des Wasserbehältnisses von außen der Untersuchung zugänglich sein. Das Wasserbehältnis muss ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der außer den für die Zuleitung des alkoholhältigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Öffnungen nur Luftlöcher von höchstens 1 Centimeter Durchmesser und für den Fall, dass Eis in das Kühlwasser geworfen werden soll, nur noch die hiezu erforderliche Öffnung haben darf, letztere jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit, durch dieselbe die innere Einrichtung des Kühlapparates anzugreifen, durch den Ansatz eines Rohres oder in anderer Weise beseitigt ist.

Endlich muss das Wassergefäß auch in seinem Gefüge gesichert sein und darf das Kühlrohr weder auf dem Boden des Wassergefäßes aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem anderen Punkte als demjenigen, wo das Destillat ein- oder austritt, berühren.

Ist das Kühlfass nicht aus Metall, sondern aus Holz, so muss dasselbe mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Blechmantel umgeben sein, der in dem den Deckel des Kühlfasses umgebenden Theile keine anderen als mit den Öffnungen dieses Deckels correspondirende Öffnungen hat.

In den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien dürfen hölzerne Kühlfässer nicht in Verwendung kommen.

Die Anbringung eines Dampfrohres an dem Kühlapparate der Brennvorrichtung zum Zwecke der Reinigung desselben ist nur unter der Bedingung zulässig, dass es in den Kühlapparat am obersten Theile desselben einmündet und nur mit dem Wasserraume dieses Apparates in Verbindung steht.

Bei Kühlvorrichtungen, bei welchen die alkoholhältigen Dämpfe in einen Kühlcylinder treten, während das Kühlwasser durch die in dem Cylinder befindlichen Rohre fließt (wie bei den Brennapparaten nach dem System Neumann), muss der Kühlcylinder durch einen passenden Mantel, z. B. aus glattem Zinkblech, versichert und dieser Mantel überdies unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

Wenn mehrere Kühlvorrichtungen bei einer und derselben Brennvorrichtung (sogenannte Vor- und Nachkühler) vorkommen, muss das Verbindungsrohr, durch welches alkoholhältige Flüssigkeit von einer Kühlvorrichtung zur anderen geleitet wird, durch ein Überrohr der ganzen Länge nach gedeckt und unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

Etwaige zum Schutze der Kühlvorrichtung gegen das Einfrieren des Wassers dienende Vorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass sie jederzeit leicht weggenommen werden können und die Kühlvorrichtung ohne Schwierigkeit untersucht werden kann.

3. des Maischzuleitungrohres.

Das Maischzuleitungsrohr muss namentlich dann, wenn die Brennvorrichtung aus getrennt stehenden Maischkochern besteht oder alkoholhältige Flüssigkeit in die Blase zurückgeleitet werden kann, gegen heimliche Ableitung alkoholhältiger Dämpfe, beziehungsweise Flüssigkeiten seiner ganzen Länge nach entsprechend versichert werden.

[Eine zweckmäßige Versicherung kann in der Art bewerkstelligt werden, dass:

a) das Maischzuleitungsrohr so eingerichtet wird, dass es bis auf den Boden des zweiten Kochers hinabreicht, und dass gleichzeitig an dem aus diesem Kocher in den ersten Kocher führenden Maischrohre ein Ring angebracht wird, welcher bewirkt, dass im zweiten Kocher immer so viel Maische zurückbleibt, dass das Ende des Maischzuleitungsrohres noch in die zurückbleibende Maische zu liegen kommt, oder

b) dadurch, dass das Maischzuleitungsrohr in ein besonderes am Boden des zweiten Kochers befestigtes Metallgefäß einmündet, welches selbst nach Entleerung dieses Kochers mit Maische gefüllt bleiben würde.

Die Höhe dieses Gefäßes, beziehungsweise des oberwähnten Ringes ist so einzurichten, dass das Maischzuleitungsrohr circa 5 Centimeter in die zurückgebliebene Maische hineinragt.]

Offene Maischleitungsrinnen müssen wenigstens zwei bis drei Meter von der Einmündung an mit Brettern zugedeckt und diese amtlich versichert werden.

Überhaupt müssen alle in die Brennblase führenden Rohrleitungen, einschließlich der Dampf-

leitung, wenigstens soweit versichert werden, dass dieselben nicht auseinander genommen werden können.

4. der Brennvorrichtung und ihrer Rohrverbindungen.

Jede zum Maischabtrieb bestimmte Brennvorrichtung sammt Kühlapparat ist derart zu versichern, dass ohne kennbare Spuren einer Verletzung dieser Werksvorrichtungen oder der Versicherungsmittel gebrannte geistige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma, Brantwein, Spiritus) mit Umgehung des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes nicht abgezogen werden kann, und dass dessenungeachtet die regelrechte Destillation nicht gestört ist.

Auch muss verhindert werden, dass alkoholhältiger Dampf abgeleitet und in einem nicht mit einem Controlmessapparate, beziehungsweise Sammelgefäße verbundenen Kühlapparate condensirt werde.

Insbesondere ist diesfalls Folgendes zu beachten:

a) Bei hölzernen Brennblasen soll das Material, aus dem dieselben hergestellt sind, gut und das Gefüge der einzelnen Theile solid sein. Ergeben sich in dieser Beziehung Bedenken, so kann auch eine besondere Versicherung der Dauben, beziehungsweise der Reifen gefordert werden. Ausgestückelte hölzerne Brennblasen sind zur Verwendung überhaupt nicht zuzulassen.

Der Domaufsatz muss mit dem Deckel oder obern Boden der Brennblase durch Schrauben, welche mittels einer durch Mutter und Bolzen gehenden Bohrung zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichtet sind, verbunden sein, ebenso sind alle in die Brennblase oder aus derselben führenden Rohre einschließlich der Dampf- und Wasserrohre mit der Brennblase durch amtlich zu versichernde Flanschen zu verbinden. Der Anstrich soll womöglich die Structur des Holzes der Blase nicht verdecken.

b) Auch bei metallenen Brennblasen und bei den zur Leitung gebrannter geistiger Flüssigkeiten dienenden Rohren und Räumen der Brennvorrichtung sind schadhafte und ausgestückelte Stellen nicht zuzulassen.

c) Die an der Maischcolonne, beziehungsweise an der Luttercolonne behufs Reinigung angebrachten und mit Kapseln verschlossenen Öffnungen müssen gleichfalls unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

Ausnahmen hievon können nur über Bewilligung des Finanzministeriums platzgreifen.

d) Zwischen einer Maischblase und einem Separator oder zwischen einer Maischcolonne und einer Luttercolonne darf eine eigene, zur Condensirung von aus der Maische kommenden alkoholhältigen Dämpfen geeignete Vorrichtung eingeschaltet werden, wenn diese Vorrichtung von allen Seiten zugänglich und mit einem Mannloche versehen ist, durch welches ihre innere Einrichtung und insbesondere ihr Boden untersucht werden kann, und wenn überdies auch das in den Ablaufwassercanal mündende Abflussrohr für die Lutterwässer seiner ganzen Länge nach für die Untersuchung zugänglich ist.

e) Die zum Durchspülen der Luttercolonnen etwa vorhandenen Wasserrohre, welche zumeist am Domaufsatze der Luttercolonne angebracht sind, dürfen nur mit dem Wasserreservoir in Verbindung stehen. Die Absperrhähne dieser Wasserrohre sind amtlich unter Verschluss zu legen und deren Flanschenverschraubungen bis zum Wasserreservoir amtlich zu versichern.

Will der Unternehmer der Brennerei eine Reinigung der Luttercolonne vornehmen, so hat er hierüber jedesmal vorher die Anzeige an das mit der Überwachung der Brennerei betraute Finanzorgan zu erstatten, dem es obliegt, den Verschluss abzunehmen, die Reinigung der Luttercolonne zu überwachen und sodann den Verschluss wieder anzulegen.

Sollten locale Verhältnisse die jedesmalige Intervention der Finanzorgane undurchführbar erscheinen lassen, so kann sich auch mit anderen, entsprechenden Sicherheitsmaßregeln, wie z. B. mit der Anbringung eines gut und verlässlich functionirenden Rückschlagventils begnügt werden, es ist jedoch in jedem solchen Ausnahmsfalle die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

f) Sämmtliche an der Brennvorrichtung und ihren Rohren befindlichen, zum Betriebe nothwendigen Hähne, welche gebrannte geistige Flüssigkeit oder alkoholhältigen Dampf absperren oder durchlassen, müssen zur Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

Hähne, die zum Betriebe nicht unbedingt nothwendig sind, sind zu beseitigen.

In der Beilage A sind Beschreibung und Zeichnung einer diesen Anforderungen genügenden Einrichtung der fraglichen Hähne gegeben. Beilage A

[Sperrhähne, deren Kegel durch das Hahngehäuse durchgeht und noch mit dem dünneren Ende aus demselben hervorsteht, sind dann nicht abzulehnen, wenn der Hahnkegel aus Einem Stücke besteht und nur die gestattete Bohrung senkrecht auf seine Achse hat.

An derartige Hähne wird der amtliche Verschluss angelegt, indem man durch den aus

dem Hahngehäuse hervorstehenden, mit einem Loche zu versehenden dünnen Theil des Kegels einen metallenen Bolzen steckt, der den Kegel derart festhält, dass dieser aus seinem dichten Anschlusse an das Hahngehäuse nicht gehoben werden kann.

Der Sperrbolzen muss ein aus einem einzigen Metallstücke verfertigter Cylinder sein, der an einem Ende zu einem Knopfe sich verdickt und wenigstens zwei Centimeter von dem anderen Ende entfernt ein Öhr zur Aufnahme der knapp anzulegenden Verschlussschnur hat.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Einrichtung und Versicherung der Lutterhähne zuzuwenden, namentlich ist darauf zu sehen, dass selbe vollkommen dicht schließen. Es unterliegt keinem Anstande, auch die beiden Schrauben an den Stopfbüchsen zu versichern.]

g) Lufteinsaugventile dürfen nur an jenen Stellen der Brennvorrichtung angebracht werden, wo sie unbedingt nothwendig sind; dieselben müssen je nach ihrer Beschaffenheit entsprechend und zweckmäßig gegen die verbotswidrige Ableitung alkoholhältiger Dämpfe versichert werden, insbesondere dann, wenn durch dieselben Dämpfe von höherem Alkoholgehalte abgeleitet werden könnten.

In der Regel sollen nur automatisch wirkende Lufteinsaugventile verwendet werden.

[Der amtliche Verschluss an den Sicherheitsventilen ist an den einzelnen in keiner untrennbaren Verbindung untereinander oder mit der Brennvorrichtung stehenden Ventilbestandtheilen, und zwar in der Weise anzubringen, dass dieselben weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses entfernt werden können und dass insbesondere die Hebung des Ventilkegels über seinen Sitz ohne Verletzung dieses Verschlusses nicht möglich ist. Die Versicherung durch Drahthauben oder durch durchlöcherte Zinkstürze ist aus Sicherheitsrücksichten thunlichst zu vermeiden.]

h) Die an den Brennvorrichtungen angebrachten Lutterrohre dürfen nur mit vorschriftsmäßig eingerichteten und versicherten Absperrhähnen versehen sein und es müssen besonders die sogenannten Luttersäcke aus einem Stücke ohne Flanschenverschraubung angefertigt werden.

i) Die Verbindungen der zur Leitung von alkoholhältigem Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Rohre der Brennvorrichtung untereinander müssen sicher sein. Die Beilage B enthält die Beschreibung und Zeichnung einer geeigneten Versicherung der Flanschen und Holländerverschraubungen.

Beilage B.

Zur Flanschenverbindung sind gute Packungen zu verwenden, die Flanschenschrauben fest anzuziehen und unter amtlichen Verschluss zu legen.

Zur Verhütung einer Explosion empfiehlt es sich, die Brennvorrichtung mit einem Druckmesser zu versehen. Ein solcher einfachster Art besteht aus einem an einem Maisch- oder Schlempegefäße der Brennvorrichtung angebrachten Kupferrohre, welches so gebogen wird dass sich ein sogenanntes Sackrohr bildet und auf dessen Ende eine Glasröhre aufgesetzt ist. Wird das Sackrohr mit einer gefärbten Flüssigkeit gefüllt, so wird diese bei regelrechtem Betriebe in dem Glasrohre einen wenig veränderten Stand einnehmen, bei einem ungewöhnlichen Druck im Brennapparate aber steigen, eventuell überfließen.

5. des Rectificators.

Der Rectificator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte, geistige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma u. dgl.) während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muss entweder von allen Seiten für die äußere Untersuchung zugänglich oder mit einer die innere Untersuchung gestattenden Öffnung versehen sein, deren Deckel durch amtliche Siegel versichert werden kann.

[Ob der Rauminhalt des Rectificators im Sinne des §. 51, A, Z. 6 des Gesetzes mit der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung im richtigen Verhältnisse steht, läßt sich nur von Fall zu Fall beurtheilen. Wenn Bedenken bestehen sollten, so ist seitens der Finanzbehörde erster Instanz das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und nach Maßgabe desselben die entsprechende Entscheidung unter Freilassung des Recurses zu fällen.]

Jedes in die Luttercolonne und in den Rectificator einmündende Dampfrohr muss mit einem Rückschlagventile versehen sein, welches amtlich zu versichern ist. Besteht der Rectificator aus zwei übereinander montirten Abtheilungen, die durch eine Ablassvorrichtung untereinander verbunden sind, so muss auch die Ausmündung des an der unteren Abtheilung angebrachten Lufteinsaugventils höher liegen als der höchste Punkt der oberen Abtheilung des Rectificators.

Wenn aber ein Rectificator (Lutterbehälter) in den Maischvorwärmer eingefügt ist, so muss die Versicherung bei dem letzteren angebracht werden. Sie kann dadurch erzielt werden, dass das Maischrohr bis nahe an den Boden des Vorwärmers geführt und der Deckel des Vorwärmers unter Verschluss gelegt wird. Dieselbe Vorsicht und Versicherung wie bei einem Rectificator, ist bei einem Separator, sowie bei einer Luttercolonne anzuwenden. Da in einem Separator

... in einer Luttercolonne gebrannte geistige Flüssigkeit vorkommt, welche, wenn auch unrein, doch von höherem Alkoholgehalte ist und durch Rectification kaufgerecht gemacht werden kann so sind ausreichende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um eine Ableitung gebrannter geistiger Flüssigkeit aus dem Separator, beziehungsweise der Luttercolonne zu verhüten.

6. des Verbindungsrohres.

Das Verbindungsrohr zwischen dem Controlmessapparate und dem Kühlapparate muss ein angemessenes Gefälle haben und von dem Überrohre der ganzen Länge nach vollständig gedeckt sein.

Beilage C. Die in der Beilage C enthaltene Beschreibung sammt Zeichnung gibt eine entsprechende Einrichtung des Überrohres und der Versicherung desselben an.

Zur Vermeidung allfälliger Zweifel wird bemerkt, dass das Verbindungsrohr vom Kühlapparate weg auch vertical laufen und hiezu auch zwei Kniestücke zur Verbindung mit dem Kühlapparate einerseits und dem Controlmessapparate anderseits haben kann, welche Abweichung von der geraden Richtung ohnehin schon durch das Gesetz (§. 51, A, Z. 7) gestattet ist. [Bei den Flanschenverbindungen ist auf die Beistellung fester Packungen zu dringen.]

Obwohl in dem Alkoholometerständer der zur Steuercontrole zugelassenen Controlmessapparate für das Entweichen der aus dem Kühlapparate der Brennvorrichtung kommenden Luft und Gase Öffnungen angebracht sind, so kann doch für den Fall, als diese Öffnungen in einer oder der anderen Brennerei unzureichend erscheinen sollten, zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem aufgestellten Spiritusmessapparate ein Luftkasten von der in der Beilage D enthaltenen Beschreibung und Zeichnung dargestellten Einrichtung und Beschaffenheit unter Anwendung der in dieser Zeichnung und Beschreibung angegebenen Versicherungsmittel in das Verbindungsrohr eingeschaltet und benützt werden. Der Luftkasten ist möglichst nahe am Messapparate oder Kühlapparate anzubringen und darf der Theil des Verbindungsrohres vom Luftkasten zum Messapparate keinen geringeren Durchmesser haben, als der zwischen dem Luftkasten und dem Kühlapparate gelegene Theil. Auch müssen die Bordscheiben des Verbindungsrohres eine gleiche Höhe wie die Flanschenringe besitzen. (Beilage D.)

[Der Luftkasten selbst wird gegen Missbrauch am zweckmäßigsten in der Art versichert, dass der Mantel desselben durch eine gespannte Drahtschnur einerseits sowohl mit dem Überrohre der Holländerverschraubung und dem Zinksturze des Messapparates, anderseits aber auch mit der Kühlvorrichtung, beziehungsweise mit einer an derselben entsprechend sicher zu befestigenden Öse verbunden wird.]

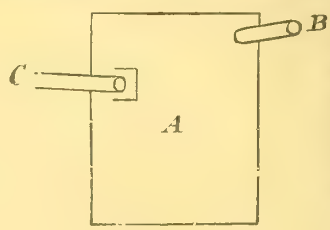
Die Verwendung von Luftkästen ist nur dann zu gestatten, wenn ihre Einrichtung und Versicherung jeden Missbrauch ausschließt. Die Anbringung hölzerner Stützen unterhalb des Luftkastens ist nicht gestattet.

Um die bei der Destillation sich etwa entwickelnden gesundheitsschädlichen Gase aus der Brennvorrichtung in das Freie abzuleiten, kann über Verlangen des Brennereiunternehmers die Einrichtung getroffen werden, dass an dem etwas vergrößerten Luftkasten nach Beseitigung des Domes eine ungelochte Kappe, an welcher ein Rohrstutzen angebracht ist, befestigt und am letzteren ein Rohr angebracht wird, welches außerhalb des Fabriksgebäudes ins Freie ausmündet. Sowohl die Ausmündung dieses Rohres, als auch die Verbindung desselben mit dem Luftkasten müssen entsprechend, und zwar die letztere mit einem Überrohre, versichert sein. Zur größeren Sicherheit ist außerdem die 6 Centimeter breite und 14 Centimeter lange Öffnung der Grundplatte der Kappe durch ein Sieb zu ersetzen.

Vorübergehenden, insbesondere durch den stoßweisen Spirituszufluss in den Spiritusmessapparat hervorgerufenen Störungen im regelmäßigen Gange des letzteren kann, vorausgesetzt, dass ein Manometer vorhanden ist, dadurch vorgebeugt werden, dass excentrisch gebohrte Scheibchen in der Flansche des zwischen dem Kühlcylinder und dem Luftkasten befindlichen Theiles des Verbindungsrohres eingeschaltet werden. Die Größe der Bohrung dieser Scheibchen ist selbstverständlich durch die Größe der Zuflussmenge in den Spiritusmessapparat bedingt; so wird beispielsweise bei einem Zuflusse bis 15 Liter Flüssigkeit per Minute eine Bohrung von 16 Millimeter im Durchmesser genügen.

7. der Brennvorrichtungen, bei welchen Lutter in die Blase zurückgeleitet werden kann.

a) Ist die Brennvorrichtung so eingerichtet, dass alkoholhältige Flüssigkeit in die Blase zurückgeleitet werden kann und wählt der Brennereiunternehmer von den im §. 51, A, Z. 8 des Gesetzes alternativ vorgeschriebenen Versicherungen des Schlemperohres die erstere, so muss das Behältnis, in welches das Schlemperohr zu führen ist, aus Metall (z. B. Eisenblech) hergestellt sein und der Rauminhalt desselben mindestens zehn Procent des Rauminhaltes der dazu gehörigen Brennblase betragen. Überdies darf die Höhe und die Breite des fraglichen Behältnisses nicht bedeutend differiren. Ein derartiges Gefäß ist in folgender Art einzurichten.



A ist ein wasserdichtes Gefäß aus Metall, dessen Wände und Deckel so beschaffen sind, dass eine Anbohrung oder sonstige Ver-

letzung desselben behufs Ableitung von Flüssigkeit nicht geschehen könnte, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Durch die unmittelbar unter dem Deckel einmündende, mit der Abflussöffnung der Brennblase verbundene metallene Röhre B gelangt die Schlempe in das Gefäß. Der Abfluss derselben erfolgt durch die metallene Röhre C, welche von innen durch einen Sturz gedeckt und um nicht mehr als ein Drittel der ganzen Höhe des Gefäßes von dessen Deckel entfernt ist.

Das Schlempebehältnis sowie das Rohr B und das Rohr C, letzteres in der Länge von zwei Meter, muss mittels des amtlichen Verschlusses soweit versichert werden, dass ein Öffnen des Gefäßes, beziehungsweise ein Auseinandernehmen der Rohrleitungen ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses ausgeschlossen ist. Der aus dem Behältnisse führende zu versichernde Theil des Schlemperohres muss aus Metall in solider Weise hergestellt sein und darf keine wie immer geartete Öffnung besitzen. Am oberen Deckel des Schlempegefäßes kann ein Mannloch angebracht werden, doch muss dasselbe verlässlich versichert sein. Die Röhren B und C sollen ziemlich weit sein, damit deren Verstopfung durch die in der Schlempe befindlichen festen Bestandtheile nicht eintritt.

b) Wählt dagegen der Brennereiunternehmer die im §. 51, A, Z. 8 des Gesetzes an zweiter Stelle angeordnete Versicherung des Schlempeabflussrohres, so muss dieses Rohr in die Brennblase soweit hineinragen oder mit einem wasserdichten Ringe so hoch umgeben sein, dass die im Gesetze vorgeschriebene Schlempemenge stets in der Brennblase zurückbleibt.

Steht in einer Brennerei ein Schlempebehältnis mit einem geringeren als dem vorgeschriebenen Rauminhalte in Verwendung oder würde die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Schlempebehältnisses auf Schwierigkeiten stoßen, so kann eine Combination der im §. 51, A, Z. 8 des Gesetzes alternativ vorgeschriebenen Versicherungsarten des Schlempeabflussrohres in der Art gestattet werden, dass die in dem kleinen Schlempebehältnisse stets zurückbleibende Schlempemenge in die in der Blase zurückzulassende Schlempemenge von 10, beziehungsweise 5 Procent eingerechnet wird.

An Stelle der sub a und b vorgeschriebenen Versicherungen des Schlempeabflussrohres kann die Finanzlandesbehörde in rücksichtswürdigen Fällen nach Einholung des Gutachtens von Sachkundigen auch andere Vorkehrungen gestatten, wenn außer Zweifel gestellt ist, dass diese Vorkehrungen dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen.

[Die bewilligten Ausnahmen sind fallweise dem Finanzministerium zur Kenntnis zu bringen.]

c) Bei Brennvorrichtungen, deren Brennblasen wechselweise verwendet werden können und bei denen jede Brennblase ihr eigenes Schlempeabflussrohr besitzt, muss, es mag die Zurückleitung des Lutters nur in eine oder in beide Brennblasen stattfinden, die Versicherung des Schlempeabflussrohres in der vorstehend beschriebenen Art mittels eines Schlempebehältnisses, und zwar in der Art geschehen, dass beide Schlempeabflussrohre in ein- und dasselbe Behältnis geführt werden. Der Rauminhalt dieses Behältnisses hat in diesem Falle nur zehn Procent einer, und zwar der größeren Brennblase zu betragen.

d) Soll die Brennblase, in welche alkoholhältige Flüssigkeit zurückgeleitet werden kann, als Montejus, das heißt zum Befördern der Schlempe in ein höher stehendes Gefäß mittels Dampfdruck benützt werden, so muss die Einmündungsstelle des Schlempedruckrohres so weit vom unteren Boden der Brennblase abstehen, dass in der letzteren mindestens zehn, beziehungsweise fünf Procent der Schlempe einer Blasenfüllung zurückbleiben. Die zur Montejuseinrichtung der Brennblase gehörigen Dampfrohre, welche keine Abzweigungen zu anderen Werksvorrichtungen haben dürfen, sind, falls sie nicht mit Rückschlagventilen versehen sind, ihrer ganzen Länge nach bis zum Dampfkessel zu versichern.

e) Die Verwendung selbständiger Montejus, das heißt besonderer in die Schlempeleitung eingeschalteter Vorrichtungen, mittels welcher die Schlempe durch Dampfdruck in ein höher stehendes Gefäß befördert werden soll, ist, wenn diese Montejus außer dem Dampfdruckrohre noch ein sogenanntes Dampfkochrohr besitzen, bei den hier in Rede stehenden Brennvorrichtungen nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

aa) Muss das Schlempedruckrohr im Montejus so angebracht sein, dass mindestens zehn Procent Schlempe einer Montejusfüllung im Montejus selbst zurückbleiben;

bb) muss das Montejus selbst, sowie alle Rohrleitungen an demselben mittels amtlicher Verschlüsse soweit versichert werden, dass weder ein Eindringen in das Montejus noch ein Abschrauben oder Auseinandernehmen der Rohrleitungen ohne Verletzung der ämtlichen Verschlüsse erfolgen kann. Es genügt, wenn die Schrauben der Flanschen versichert werden. Von der Anbringung von Versicherungskapseln kann abgesehen werden.

Das Dampfdruck-, sowie das Dampfkochrohr, welche Rohre keine Abzweigungen in andere Werksvorrichtungen haben dürfen, müssen, insoferne keine Rückschlagventile in denselben angebracht sind, der ganzen Länge nach bis zum Dampfkessel, beziehungsweise Dampfsammler unter Verschluss gelegt werden. Bei Verwendung von versicherten Rückschlagventilen genügt die Versicherung des dem Montejus zugekehrten Theiles dieser Rohre. Die Schlempeleitung von der Blase bis zum Montejus ist an den Flanschen zu versichern. Ebenso sind die Flanschen des Druckrohres wenigstens auf eine Länge von fünf Meter vom Montejus aus gemessen unter Verschluss zu legen. Das zur gänzlichen Entleerung, beziehungsweise Reinigung des Montejus etwa vorhandene Abflussrohr muss in den Unrathscanal führen; der Zugang in den letzteren muss versichert werden.

Die sub bb) angeordneten Versicherungen der mit einem Dampfkochrohre versehenen Montejus sind auch dann zu fordern, wenn alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase nicht zurückgeleitet werden kann.

8. der Schlempedämpfer.

Schlempedämpfer, worunter aber Montejus nicht verstanden werden, sind nur in Presshefefabriken unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Die Schlempe muss vollkommen entgeistet sein.

b) Die Schlempeleitung muss von dem Brennapparate angefangen bis zu der Stelle, wo die Schlempe offen in den Absatzbottich, das Reservoir oder in den Schlempekühler fließt, so eingerichtet sein, dass alle Verbindungen, Hähne und Ventile, durch die etwa alkoholhältige Dämpfe geleitet werden könnten, unter amtlichen Verschluss gelegt werden können. Wird aber der Lutter in den Rectificator der Brennvorrichtung, also nicht unmittelbar in die Brennblase geleitet, so sind bloß die Verbindungsrohre zwischen den einzelnen Schlempedämpfern und das Schlempedruckrohr unter amtlichem Verschluss zu halten.

c) Die Schlempedämpfer müssen behufs Erprobung des Inhaltes derselben mit zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Probehähnen und die Brennvorrichtung mit Schlempeprobern versehen sein.

9. des Abflussrohres für Lutterrückstände.

Wenn Lutter in einen Separator, das ist in eine zum abgesonderten Lutterabtriebe bestimmte Brennblase, welche unmittelbar aus der Brennvorrichtung durch das Lutterrohr gespeist wird und aus welcher die bei dem Lutterabtriebe sich entwickelnden Dämpfe unmittelbar in diese Brennvorrichtung übergehen, ebenso wenn Lutter in eine eigene, mit der Brennvorrichtung in Verbindung stehende Luttercolonne geleitet wird, muss besonders darauf gesehen werden, dass die Flüssigkeit aus dem Separator oder aus der Luttercolonne in den Ablaufwassercanal der Brennerei gelangt.

Das Abflussrohr für die Lutterrückstände aus dem Separator, beziehungsweise aus der Luttercolonne muss in seinem ganzen Laufe der Untersuchung zugänglich sein und mindestens 30 Centimeter in ein Behältnis aus Metall (z. B. Eisenblech) von mindestens ein Hektoliter Rauminhalt hineinragen, welches in den Boden des Unrathscanales derart eingesenkt ist, dass über seinen Deckel die Abfallwässer fließen. Der Deckel muss gelocht und dessen Verbindung mit dem Behältnisse und dem erwähnten Abflussrohre durch amtlichen Verschluss gesichert sein. Außerdem ist die oberhalb des Behältnisses befindliche Canalöffnung mit einem dichten Drahtgitter oder gelochtem Bleche zu verschließen und amtlich zu versichern.

Sollte die Beischaffung des fraglichen Behältnisses in einer oder der anderen Brennerei auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so ist die Finanzbehörde erster Instanz ermächtigt, ausnahmsweise eine bloße Vertiefung von mindestens 15 Centimeter in dem Abfallwassercanale anstatt des Behälnisses zu gestatten, wenn dieser Canal selbst durch Gitter, Pfähle ꝛc. und durch die daran angebrachten amtlichen Verschlüsse derart gesichert ist, dass niemand durch denselben zu der Vertiefung gelangen kann.

Überdies muss das Abflussrohr selbst gegen seitliche Ableitung der Flüssigkeit angemessen versichert und der an demselben befindliche Hahn so eingerichtet sein, dass mittelst desselben keine andere Ableitung der Flüssigkeit als in den Ablaufwassercanal möglich ist.

Wenn es für den geregelten Brennereibetrieb erforderlich ist, kann jedoch von Fall zu Fall beim Finanzministerium um die Gestattung angesucht werden, den Rückstand aus der Luttercolonne mittels Pumpen oder Injecteurs in die Maischblase, respective Maischcolonne leiten zu dürfen. Eine diesbezügliche ausnahmsweise Gestattung wird jedoch nur dann ertheilt, wenn genügende, von Fall zu Fall erst zu bestimmende Vorkehrungen gegen eine etwaige verbotswidrige Ableitung gebrannter geistiger Flüssigkeit getroffen werden können. Im allgemeinen wird unbedingt die genaue Erfüllung aller im §. 51, A, Z. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln und eine genaue und zweckmäßige Versicherung des Schlempeabflussrohres und der Hähne gefordert.

Ebenso müssen alle Rohre, in denen Lutterrückstand aus der Luttercolonne in die Pumpe oder den Injecteur und von hier aus in die Maischcolonne oder Blase geleitet wird, wie Rohre für alkoholhältige Flüssigkeit, bevor dieselbe durch den Controlmessapparat geflossen ist, behandelt, mit Überrohren umgeben und diese unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

Hinsichtlich der Versicherung der an der Luttercolonne behufs Reinigung angebrachten Kapseln und der zum Durchspülen der Luttercolonne etwa vorhandenen Wasserrohre haben die sub Z. 4 getroffenen Anordnungen Anwendung zu finden.

10. der Lutterprober.

Das zur Prüfung der vollständigen Entgeistung der Maische, beziehungsweise des Lutters dienende Rohr darf keinen größeren inneren Durchmesser als 20 Millimeter haben und muss bei der Maischblase (Maischcolonne) aus der untersten oder vorletzten Blasenabtheilung und bei der Luttercolonne aus der untersten Abtheilung ausgehen. Der Ablauf muss in den Canal oder in das Lutterrohr einmünden. Die Lutterprober sind allenfalls mit einer Glasglocke zu überdecken und zu versichern.

II. Für die Anwendung eines Sammelgefäßes.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes I, Z. 2 bis 10 haben, soweit im Nachstehenden nicht etwas anderes angeordnet wird, auch im Falle der Verwendung eines Sammelgefäßes sinngemäße Anwendung zu finden.

Im besonderen wird für letzteres angeordnet:

1. Einrichtung des Sammelgefäßes.

Als Sammelgefäß dient ein aus Eichenholz oder innen verzinntem Metall hergestellter Ständer, der mit einem Deckel und Mannloch versehen ist. Der Durchmesser dieses Ständers soll nicht größer als dessen Höhe sein. Auch muss derselbe mit einer zur Erhebung der angesammelten Flüssigkeitsmenge geeigneten Vorrichtung (zum Beispiel Messstab) versehen sein. Der Fassungsraum des Sammelgefäßes richtet sich nach dem Betriebsumfange der betreffenden Brennerei, doch muss mindestens das bei acht- bis zehntägigem vollen Betriebe der Brennerei erzielbare Erzeugnis aufgenommen werden können. Das Sammelgefäß ist an einem geeigneten Platz und auf einer gegen jede Verrückung gesicherten Unterlage so aufzustellen, dass es von allen Seiten, insbesondere auch vom Boden aus untersucht werden kann.

Ausnahmen von den vorstehenden Forderungen bewilligt in rücksichtswürdigen Fällen das Finanzministerium.

Wird Vor- und Nachlauf gezogen, so sind zwei mit Nummern zu bezeichnende Ständer als Sammelgefäß in Verwendung zu nehmen. In diese beiden Ständer kann nach Belieben des Unternehmers das Erzeugnis mittels einer zu diesem Ende eigens hergestellten mit dem Alkoholometerständer verbundenen Vorrichtung geleitet werden.

Die Beilage E enthält die Beschreibung und Zeichnung einer solchen Vorrichtung. Beilage E.

2. Zuflussrohr.

Der Zufluss in das Sammelgefäß erfolgt durch ein einziges, zwischen dem Kühlapparate und dem Sammelgefäße eingefügtes Verbindungsrohr, welches durch Flanschen oder Bordscheiben sowohl mit dem Kühlapparate als auch mit dem Sammelgefäße verbunden ist. Das Verbindungsrohr soll nicht länger sein, als unbedingt nothwendig ist, womöglich in gerader Richtung laufen, ein gleichmäßiges Gefälle vom Kühlapparate gegen das Sammelgefäß haben und mit seinem Ende, das in einen Schnabel auslauft, wenigstens 10 Centimeter in den Ständer hineinragen.

Zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Sammelgefäße ist ein Alkoholometerständer von der in der Beilage F enthaltenen Beschreibung und Zeichnung dargestellten Einrichtung und Beschaffenheit unter Anwendung der in dieser Zeichnung und Beschreibung angegebenen Versicherungsmittel in das Verbindungsrohr einzuschalten. Das Verbindungsrohr ist seiner ganzen Länge nach mit einem Überrohre zu versichern. Beilage F.

Die Verwendung eines Luftkastens ist nicht gestattet.

3. Ablaufrohr.

Für jeden Ständer darf nur ein Ablaufrohr bestehen, welches so angebracht sein muss, dass aller im Ständer vorhandene Brantwein zur Gänze abgelassen werden kann. Das Abflussrohr ist mittels Bordscheiben am Boden des Ständers befestigt.

Kann wegen der localen Verhältnisse ein Ablaufrohr nicht angebracht werden, so hat der Unternehmer eine Handpumpe beizustellen, welche bei der jedesmaligen Entleerung des Sammelgefäßes in letzteres durch das Mannloch eingestellt und nach der Entleerung wieder herausgenommen wird.

4. Mannloch.

Das im oberen Deckel des Ständers anzubringende Mannloch muss die zur Untersuchung des Innern entsprechende Größe haben und mit einem gut passenden, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Deckel versehen sein.

5. Versicherung des Sammelgefäßes.

Erfolgt die Aufstellung des Sammelgefäßes nicht in einem von den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen vollständig abgesonderten gemauerten und

gegen jeden Zutritt durch amtlichen Verschluss vollkommen gesicherten Raume, so muss dasselbe durch einen Holzverschlag versichert werden. Die Beilage G enthält die Beschreibung und Zeichnung eines für diesen Zweck geeigneten Holzverschlages.

6. Versicherung der Brennvorrichtung.

a) Bei einfachen Brennvorrichtungen, welche keine anderen Bestandtheile als eine Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlvorrichtung haben, genügt die amtliche Versicherung der Kühlvorrichtung und der vom Blasenhelm in dieselbe führenden Rohrleitung. Besteht an der Brennblase ein eigenes Füllloch und eine besondere Öffnung zum Ablassen der Schlempe, so dass die Abnahme des Blasenhelmes zum Betriebe nicht erforderlich ist, so ist auch der Blasenhelm unter amtlichen Verschluss zu legen.

b) Bei Brennvorrichtungen, welche außer den sub a angeführten Bestandtheilen auch einen Rectificator oder einen Lutterbehälter oder eine Dephlegmationsvorrichtung haben, sind alle diese Bestandtheile für sich und unter einander derart unter amtlichen Verschluss zu legen, dass ohne Verletzung desselben eine Ableitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

Die Zurückleitung des Lutters in die Brennblase ist nur gegen genaue Beachtung der im Abschnitte I, Z. 3 und 7 dieses Paragraphen getroffenen Anordnungen, also insbesondere nur dann zulässig, wenn die Füllung der zu versichernden Brennblase mittels eines entsprechend versicherten Maischzuleitungsrohres geschieht und außerdem auch das Schlempeabflussrohr vorschriftsmäßig versichert wird.

c) Bei Colonnenapparaten ist im allgemeinen auf der Erfüllung der für den Fall der Anwendung eines Controlmessapparates vorgeschriebenen Forderungen zu bestehen.

Sollten sich jedoch in einer oder der anderen Richtung Schwierigkeiten ergeben, so ist commissionell unter Zuziehung eines Organes der technischen Finanzcontrole festzustellen, in welcher Art die Versicherung der Brennvorrichtung am zweckmäßigsten zu erfolgen hätte. Die Entscheidung hierüber steht unter Freilassung des Recurses an das Finanzministerium der Finanzlandesbehörde zu.

In den der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge mittels eines Controlmessapparates oder unter Verwendung eines Sammelgefäßes erfolgt, darf sich kraft §. 52 des Gesetzes eine Brennvorrichtung, deren Kühlapparat mit einem Controlmessapparat oder einem Sammelgefäße nicht versehen ist, nicht befinden.

§. 15.

(Zu §§. 53 und 54 des Gesetzes.)

Beschreibung der Localitäten, Übersicht der Werksvorrichtungen und Befundsaufnahme.

1. Die Beschreibung der Erzeugungsstätte ist nach dem angehängten Muster Nr. VII und das Verzeichnis der Werksvorrichtungen nach dem angehängten Muster Nr. VIII einzurichten. In dem Verzeichnisse sind in erster Reihe die im §. 54 des Gesetzes angeführten Gefäße und Behältnisse, namentlich auch die Reservoirs und die sonstigen Aufbewahrungsgefäße für Brantwein anzuführen. Zu den letzteren zählen die aichamtlich geaichten Transportgefäße nicht, wenngleich sie vorübergehend zur Aufbewahrung von Brantwein verwendet werden.

Muster Nr. VII. Muster Nr. VIII.

Ebenso ist eine genaue Beschreibung der Einrichtung der einzelnen Bestandtheile und der Betriebsweise, dann eine durchaus nach gleichem Maßstabe ausgeführte Zeichnung einer jeden zum Maischabtriebe bestimmten Brennvorrichtung sammt Kühlapparaten in doppelter Ausfertigung bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen.

In dieser Zeichnung müssen insbesondere auch die in den Ablaufwassercanal der Brennerei, beziehungsweise in das hiezu bestimmte Behältnis (§. 14 dieser Vollzugsvorschrift) führenden Ablaufrohre für das Lutterwasser aus der allenfalls vorhandenen Luttercolonne oder aus dem Separator besonders ersichtlich sein.

2. Nach dem Einlangen der Localitätsbeschreibung und der Übersicht der Werksvorrichtungen verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die amtliche Untersuchung der Brennerei [durch den Controlbezirksleiter unter Intervention eines Organes der technischen Finanzcontrole]. Hiebei hat die Abmessung der Gefäße, mit Ausnahme der Aufbewahrungsgefäße, in der Art zu geschehen, dass die vorschriftsmäßig geaichte ärarische 20-, beziehungsweise 50-Liter Aichkanne, welch letztere mit einem Schutzbleche, beziehungsweise mit Verstärkungen (V. Bl. Nr. 4 ex 1875 für das Aichwesen) versehen sein muss, so oft mit Wasser bis zur Aichmarke gefüllt und in das zu messende leere Gefäß entleert wird, bis der Wasserspiegel in diesem Gefäße den oberen Gefäßrand erreicht hat und das Wasser bei weiterem Zuflusse abfließen würde.

[Zugleich sind sowohl bei diesen, als auch bei allen anderen Gefäßen die Hauptdimensionen (Länge, Breite, Durchmesser, Tiefe) zu erheben, um jederzeit ohne nochmaligen Wassereinguß überprüfen zu können, ob nicht etwa eine Änderung stattgefunden hat.

Zum Messen von Längendimensionen haben sich die Finanzorgane ausschließlich des Maticvic'schen Messstabes oder gewöhnlicher geaichter Gliedermessstäbe von 1 bis 2 Meter Länge, deren Glieder in Federn einschnappen, zu bedienen.

Bei der Ausmessung von inneren Dimensionen, z. B. des inneren Durchmessers eines Bottiches, sollen stets zwei Messstäbe und zwar in der Art verwendet werden, dass jeder Messstab mit einem Ende in wagrechter Richtung an die innere Wand des Bottiches so angelegt wird, dass die beiden anderen Enden über einander zu liegen kommen. Sodann braucht man nur die Längen der beiden Messstäbe von einem beliebigen Punkte der übereinander liegenden Theile der Messstäbe aus und zwar dort, wo sie übereinander liegen, zu addiren, um die gesuchte Dimension zu erhalten. Die Anwendung einer Schnur oder die Ausmessung mit einem Stabe ist ganz unzuverlässig.

Beim Ausmessen der großen Kühlstöcke und der Durchmesser großer Bottiche führt folgendes Verfahren zu einem sicheren Resultate: Eine starke Schnur wird über die Endpunkte der zu messenden Länge stramm angespannt und mit zwei Messstäben in folgender Weise gemessen. Der erste Stab wird an die Schnur der ganzen Länge nach anliegend mit Daumen und Zeigefinger der beiden Hände an diese festgeklemmt, wobei das eine Ende des Messstabes am Ausgangspunkte der Messung anliegt. Eine zweite Person legt den zweiten Messstab so an den ersten an, dass er die Fortsetzung des ersten in der Längenrichtung bildet und klemmt denselben mit beiden Händen an die Schnur, wie dies beim ersten Messstabe geschehen ist. Während der zweite Messstab fortwährend festgeklemmt bleibt, wird der erste Messstab abgehoben und an den zweiten angelegt, so wie der zweite an den ersten angelegt wurde. So wird fortgemessen, bis an den Endpunkt der zu messenden Stelle, wobei zuletzt die Bruchtheile der Messstablänge bei dem letzten Anlegen an den Messstab abgelesen werden. Beim Anlegen des Messstabes zählt die eine Person immer die ungeraden, die andere die geraden Zahlen der ganzen Messstablängen, wodurch jede Irrung beseitigt wird.

Metallene, geaichte Messbänder können hier auch mit Vortheil Verwendung finden.

Zur Ausmessung großer Tiefen ist eine Latte, auf der die Tiefe nur markirt und sofort nachgemessen wird, zu verwenden].

3. Die zur Lagerung des Brantweines bestimmten Aufbewahrungsgefäße (Lagerfässer, Reservoirs), müssen auf einer gegen Verrückung gesicherten, soliden, der Untersuchung zugänglichen Unterlage ruhen und mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung zur Mengenerhebung (Scala u. dgl.) versehen sein. [Als sicher und solid sind im allgemeinen gemauerte Unterlagen, wie sie bei eisernen Reservoirs üblich sind, anzusehen; doch unterliegt es keinem Anstande, auch andere Unterlagen, wie Roste oder starke Balken als sicher anzusehen, beziehungsweise zu verwenden, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen. Zweckmäßig ist es, jene Stelle des Balkens, auf welcher das Lagerfass aufliegt, etwas auszuhöhlen.

Müssen Keile oder Brettchen unterlegt werden, so sind dieselben gegen das Wegnehmen entsprechend zu versichern.

Die als Aufbewahrungsgefäße in Verwendung kommenden Lagerfässer sollen so aufgestellt werden, dass das Spundloch den höchsten Punkt einnimmt, und dass der mit der Nummer des Fasses bezeichnete Boden leicht zugänglich und sichtbar ist.]

Eiserne Reservoirs sollen an ihrem tiefsten Punkte einen Ablasshahn haben und ein Mannloch besitzen. Besteht keine Rührvorrichtung, so müssen an dem Reservoir in verschiedenen Höhen desselben Ablasshähne zur Entnahme des Probespiritus aus den verschiedenen Schichten angebracht werden.

Bei amtlich geaichten Brantweintransportfässern sind, wenn selbe bloß vorübergehend zur Aufbewahrung von Brantwein verwendet werden, keine besonderen Vorkehrungen erforderlich.

Die zur Aufbewahrung des Brantweines bestimmten metallenen Reservoirs sind in der Regel mit Standgläsern von entsprechendem Durchmesser und mit den dazu gehörigen Scalen zu versehen, die thunlichst nahe dem Standglase entweder an dem Reservoir selbst oder an einem hiezu hergerichteten Lineal anzubringen sind. Am unteren Ende des Standglases muss außer dem Absperrhahn, durch welchen die Flüssigkeit aus dem Reservoir in das Standglas geleitet wird, noch ein kleiner Ablasshahn zum Ablassen der im Standglase befindlichen Flüssigkeit angebracht sein. Das obere Ende des Standglases muss bei dem Einlassen der Flüssigkeit in dasselbe offen sein, damit die durch das Einströmen der Flüssigkeit verdrängte Luft entweichen kann. Ist daher an dem oberen Ende des Standglases ein Hahn angebracht, so ist derselbe beim Einlassen der Flüssigkeit in das Standglas stets zu öffnen. Überhaupt muss sich ein gut functionirendes Standglas rasch füllen.

[Das Ablesen des Flüssigkeitsstandes im Standglase soll in der Art geschehen, dass das Auge des Beobachters sich in der Niveauhöhe der Flüssigkeit befindet. Hiebei ist stets der tiefste Punkt des Flüssigkeitsspiegels im Standglase abzulesen.

Ist die Scala vom Standglase etwas entfernt und besteht keine besondere Ablesevorrichtung, so empfiehlt es sich, behufs richtiger Vergleichung der Flüssigkeitshöhe mit der Scala ein Winkeleisen anzulegen.

Um nachträgliche Veränderungen der angebrachten Scalen zu verhüten, sollen selbe, wenn deren Construction und Einrichtung nicht an und für sich gegen etwaige Änderung nach erfolgter Ausmessung der Aufbewahrungsgefäße genügenden Schutz gewährt, gefällsamtlich versichert werden. Letzteres geschieht am

anzuheften in der Art, dass die Scala oben und unten durchbohrt, die Verschlussschnur durchgezogen, zugleich um die metallenen Glashalter des Standglases geschlungen und durch ein Loch oder eine Öse am Reservoir gezogen wird. Die Enden der Schnur werden plombirt. Ist eine andere Versicherung zweckentsprechender, so kann sie selbstverständlich angewendet werden, nur ist darauf zu achten, dass eine nachträgliche Verschiebung der Scala verhütet wird.

Bei Lagerfässern können, insoferne die Anbringung von Scalen auf Schwierigkeiten stoßen sollte, zur Ermittlung der Flüssigkeitsmenge Visirstäbe und zwar zu jedem Fasse ein besonderer, mit der Nummer desselben bezeichneter Visirstab verwendet werden. Dieselben sind aus entsprechend starkem Holze oder Metall herzustellen und falls sie aus mehreren Theilen bestehen, durch Charniere derart zu verbinden, dass die einzelnen Theile untereinander fest zusammenhalten und sich beim Einsenken des Visirstabes in das Fass nicht verbiegen. Zweckmäßig ist es, wenn die Visirstäbe überhaupt nur aus einem oder höchstens aus zwei Theilen bestehen.

Bei Visirstäben ist der Abstand des obersten und untersten Endes des Stabes von dem letzten Theilstriche abzumessen und in das Befundprotokoll einzutragen. Knapp hinter diesen Theilstrichen ist der Markirungsadler anzubringen. Ist die Anzahl der Lagerfässer eine größere, so dass die Herstellung von Scalen oder Visirstäben für jedes einzelne Fass zu zeitraubend wäre, so kann sich auch damit begnügt werden, diese Messvorrichtungen nur an einzelnen Aufbewahrungsgefäßen anzubringen, vorausgesetzt, dass der Unternehmer damit einverstanden ist, dass bei der Vorrathserhebung die mit einer solchen Vorrichtung nicht versehenen Aufbewahrungsgefäße aufgefüllt werden.]

4. Die Ausmessung der Brantweinaufbewahrungsgefäße mittels Wassers hat nicht durch Wasserzuguss, sondern in der Art zu geschehen, dass das zu messende Gefäß zuerst mit Wasser ganz vollgefüllt, dieses sodann vorsichtig hektoliterweise abgelassen und das Ablassen jedes Hektoliter durch einen Theilstrich an der Scala oder an dem Visirstabe ersichtlich gemacht wird. Vor der Ausmessung sind alle Zu- und Abflussrohre abzusperren.

[Diese Art der Ausmessung hat den Vortheil, dass die beim Vollfüllen des Aufbewahrungsgefäßes etwa entstehenden Senkungen der Unterlagen, beziehungsweise die etwaigen Deformationen des Gefäßes in die Ausmessung einbezogen werden und dass der Flüssigkeitsspiegel ruhig bleibt, also nicht erst wie beim Wasserzugusse bei der Markirung jedes Theilstriches abgewartet werden muss, bis sich der Wasserspiegel beruhigt hat.]

Ist bereits soviel Wasser abgelassen worden, dass die Flüssigkeit im Standglase bis auf die tiefste Stelle des letzteren gesunken ist, so ist diese Stelle als Nullpunkt anzumerken und sind von diesem Punkte aus nach aufwärts die früher ersichtlich gemachten Theilstriche mit fortlaufenden Zahlen, welche Hektoliter bedeuten, ersichtlich zu machen. Analog ist auch bei der Anfertigung der Visirstäbe vorzugehen. Die Menge der dann noch im Aufbewahrungsgefäße verbliebenen Flüssigkeit ist genau zu ermitteln und im Befundprotokolle und auf dem Titelblatte der Consumabgaberechnung mit Buchstaben ersichtlich zu machen, damit dieselbe bei den Vorrathserhebungen jedesmal zur Anzeige der Scala, beziehungsweise des Visirstabes zugeschlagen werden kann.

[Wird der Rauminhalt des Aufbewahrungsgefäßes cubisch ermittelt, so empfiehlt es sich, auch in diesem Falle den untersten Theil des bezüglichen Reservoirs wegen der Unebenheiten der Bodenfläche soweit mit Wasser auszumessen, bis das Wasser die ganze Bodenfläche bedeckt, und erst von da an mit der cubischen Berechnung zu beginnen.]

Die Abaichung hat in der Regel nach ganzen Hektolitern zu geschehen, während die Bruchtheile der letzteren nur zu schätzen sind. Bei sehr großen Reservoirs kann sich auch mit einer Abaichung von drei zu drei, beziehungsweise fünf zu fünf Hektoliter begnügt werden.

Die Einsenkung der Visirstäbe hat stets mit großer Vorsicht zu geschehen und ist namentlich darauf zu sehen, dass dieselben senkrecht eingeführt werden. Bei regelmäßig gebauten Fässern von kleinerem Rauminhalte kann von der Anfertigung der Visirstäbe auch ganz abgesehen und der Matiević'sche Messstab zum Ausmessen verwendet werden. Übrigens läßt sich derselbe bei kleineren Gefäßen auch in der Art als Visirstab benützen, dass im Befundprotokolle unter Bezugnahme auf die Nummer des Gefäßes angegeben wird, welche Centimeter- oder Millimeteranzahl dieses Messstabes jedem Hektoliter des bei der Ausmessung abgezogenen, eventuell zugegossenen Wassers entspricht.

Die Aufbewahrungsgefäße müssen in derselben Lage bleiben, welche sie beim Ausmessen gehabt haben; es muss daher ihre Lage entsprechend fixirt werden.

[Bei metallenen Reservoirs mit solid gemauerter Unterlage ist eine weitere Versicherung in der Regel nicht erforderlich, insbesondere dann nicht, wenn das Reservoir mit zwei an zwei entgegengesetzten Seiten angebrachten Standgläsern mit Scalen versehen ist. Bei hölzernen Lagerfässern (Kufen ꝛc.) wird es, wenn sie auf einer soliden Unterlage ruhen, in der Regel genügen, wenn die Lage des Fasses im Befundprotokolle näher beschrieben wird, zum Beispiel durch die Angabe, wie weit die beiden vorderen und rückwärtigen untersten Ränder des Fasses von dem Erdboden abstehen und wie weit sie die Unterlage überragen ꝛc. Allenfalls könnte das Fass auch mit der Unterlage durch Eisenstäbe in Verbindung gebracht und so gegen Verrückung gesichert werden.

Ein Fixiren der Fässer durch Drahtschnüre, Messingdrähte rc. ist schon deshalb minder zweckmäßig, weil solche Versicherungen in den meist dunklen und räumlich beschränkten Magazinen schwer anzubringen sind und leicht ohne Verschulden der Parteien der amtliche Verschluss verletzt werden könnte.]

5. Nach erfolgter Ausmessung sind sämmtliche Werksvorrichtungen, Röhren und Flüssigkeitsleitungen der Unternehmung mittels einer haltbaren, auffallenden Ölfarbe, beziehungsweise mittels Brenneisen mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auf denjenigen Gefäßen, deren Rauminhalt auf nassem Wege zu erheben war, ist auch dieser Rauminhalt auf eine der angegebenen Arten oder mittels eines Täfelchens in der Nähe des Gefäßes ersichtlich zu machen.

Zur Bezeichnung der Brennvorrichtungen werden römische Ziffern und zur Bezeichnung der übrigen Werksvorrichtungen arabische Ziffern gewählt.

Die Theile je einer Brennvorrichtung erhalten als Bezeichnung Buchstaben in fortlaufender alphabetischer Ordnung; so werden zum Beispiel die zu einer Brennvorrichtung gehörigen zwei Blasen mit Ia und Ib, der Maischvorwärmer mit Ic u. s. w. bezeichnet werden.

6. Über die Befundaufnahme wird ein Befundprotokoll [nach Muster Nr. 5] aufgenommen, welchem die von dem Unternehmer eingebrachte Beschreibung der Erzeugungsstätte, die Zeichnung der Brennvorrichtung sammt Kühlapparaten und die Übersicht der Gefäße und Werksvorrichtungen beizuschließen sind.

[Muster Nr. 5.]

Für die Beschreibung der Erzeugungsstätte im Befundprotokolle ist ein Grundriss zu entwerfen, in welchem die einzelnen Räume der Erzeugungsstätte mit großen, und die Thüren und Fenster derselben mit kleinen Buchstaben in alphabetischer Ordnung, dann die Plätze der in denselben feststehenden Werksvorrichtungen und Gefäße mit den Bezeichnungsnummern dieser Werksvorrichtungen und Gefäße und mit Figuren, die deren horizontalen Querschnitt darstellen, zu verzeichnen sind.

Eine besondere Genauigkeit fordert die Beschreibung der zur Leitung von Flüssigkeiten zwischen den einzelnen Räumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen vorhandenen Röhren, Rinnen u. s. w.

Insbesondere sind die im §. 51 des Brantweinsteuergesetzes hinsichtlich der Aufstellung und Verwendung des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes aufgestellten Forderungen abgesondert zu erörtern und es ist die bestimmte Angabe beizufügen, ob diese Forderungen erfüllt sind oder nicht.

Überdies ist in den Befundprotokollen jede Brennvorrichtung mit allen Bestandtheilen und deren Verbindungen mittels einer Skizze darzustellen, in welcher die einzelnen Bestandtheile mit den Buchstaben ihrer Bezeichnung, und die Hähne und anderen Stellen an welchen amtliche Verschlüsse angebracht wurden, beziehungsweise angebracht werden sollen, durch fortlaufende Zahlen bemerkt werden.

Der Grundriss der Erzeugungsstätte und die von dem Brennereiunternehmer vorgelegten Skizzen der Brennvorrichtungen, auf welchen die Bestätigung hinsichtlich ihrer Richtigkeit anzusetzen ist, werden dem Befundprotokolle beigeschlossen.

Das Befundprotokoll ist unverweilt der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen, welche dasselbe prüft und soferne Ergänzungen nothwendig sind, dieselben einleitet.

Ergeben sich bei der Prüfung, welche sich auch auf die cubische Rauminhaltsberechnung nach den erhobenen Dimensionen der mit Wasser ausgemessenen Gefäße zu erstrecken hat, keine Anstände, oder sind die erhobenen bereits beseitigt, so versieht die Finanzbehörde erster Instanz das Befundprotokoll mit ihrem Amtssiegel und mit ihrer Bestätigung und schreitet sofort zur Verständigung des Unternehmers, ob nach Maßgabe der Befundaufnahme die Forderungen für die Anwendung des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes als erfüllt erkannt werden, oder ob und in welcher Richtung denselben noch nicht entsprochen ist.

Zugleich mit dieser Verständigung wird die Finanzbehörde erster Instanz auch die Verfügung treffen, dass jeder Controlmessapparat, beziehungsweise jedes Sammelgefäß mit dem dazu gehörigen Kühlapparate unter Beachtung der diesfälligen besonderen Vorschriften sicher verbunden wird, und dass ferner alle bei der Befundaufnahme als erforderlich erkannten, aber noch nicht vorgenommenen Vorkehrungen der Versicherung an der Brennvorrichtung und dem Kühlapparate noch vor Beginn des Brennereibetriebes vollzogen werden.

[Vor Beginn des Betriebes in einer Brennerei wird von der Finanzbehörde erster Instanz das betreffende Perceptionsamt verständigt, dass es die Betriebsanmeldungen dieser Brennerei anzunehmen habe. Über diese Verständigungen hat das Perceptionsamt eine eigene Vormerkung zu führen.]

Eine amtlich beglaubigte Abschrift des Befundprotokolles wird der Partei ausgefolgt und ist von dieser sorgfältig aufzubewahren und über Verlangen der Finanzorgane vorzuweisen. Die Anzeige einer vor Beginn oder während der jährlichen Erzeugungsperiode beabsichtigten Änderung in der Brennereieinrichtung ist gleichfalls in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Das eine Exemplar wird mit der Bestätigung der Überreichung versehen und der Unternehmung zurückgestellt, zugleich verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die Aufnahme des amtlichen Befundes über die eingetretene Änderung.

Die neu angeschafften Gefäße und Werksvorrichtungen erhalten in der Reihenfolge der vorhandenen Stücke fortlaufende Zahlen.

Sollten ältere Stücke weggeschafft worden sein, so sind die dadurch offen gewordenen Nummern den neuen Stücken zu widmen.

Ist die eingetretene Änderung nur von geringem Umfange, so kann von der Aufnahme eines neuen Befundprotokolles Umgang genommen und sich damit begnügt werden, in das vorhandene Befundprotokoll den neueren Befund fortsetzungsweise aufzunehmen.

[Hiebei muss aber zu jeder Stelle, welche durch die Fortsetzung berührt wird, seitwärts mit rother Tinte die neue Befundaufnahme angemerkt werden.]

7. Sollte die von der Finanzbehörde erster Instanz angeordnete amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse, die Aufstellung des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes, die Versicherung desselben und der Brennvorrichtung, überhaupt die Befundsaufnahme und die Bestätigung der letzteren durch die Finanzbehörde erster Instanz noch vor Ablauf von vier Wochen, beziehungsweise von 14 Tagen, vom Tage der Einbringung der oberwähnten Beschreibung an gerechnet, vollzogen sein, so unterliegt es keinem Anstande, dass der Brennereiunternehmer sofort nach der Bestätigung des Befundsprotokolles den Brennereibetrieb anmeldet.

8. Der kraft des §. 54 des Gesetzes festgesetzte und im Befundsprotokolle ersichtlich gemachte durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses kann über Ansuchen des Unternehmers auch während der Betriebsperiode, insoweit es sich nicht um bereits abgelaufene Anmeldungsperioden handelt und insoweit der gesetzlichen Forderung bezüglich des mit Rücksicht auf die durchschnittliche tägliche Erzeugung festgesetzten geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes Rechnung getragen erscheint, herabgesetzt, beziehungsweise von amtswegen erhöht werden. [Bei der Erledigung eines diesbezüglichen Ansuchens sind alle maßgebenden Umstände vorerst sorgfältig zu erwägen, weil der festgesetzte durchschnittliche Alkoholgehalt mit dem durchschnittlichen Alkoholgehalte des wirklichen Erzeugnisses bis auf den diesfalls gebotenen Spielraum möglichst im Einklange stehen soll. Eine Erhöhung des festgesetzten durchschnittlichen Alkoholgehaltes ist von amtswegen vorzunehmen, wenn verhältnismäßig bedeutende Differenzen zwischen dem festgesetzten durchschnittlichen und dem wirklichen Alkoholgehalte des Erzeugnisses wahrgenommen werden. Jede Abänderung des festgesetzten durchschnittlichen Alkoholgehaltes ist nur von Anmeldungsperiode zu Anmeldungsperiode, und zwar immer nur für die Zukunft, nicht aber für bereits abgelaufene und noch laufende Anmeldungsperioden zulässig.]

§. 16.

(Zu §. 56 des Gesetzes.)

Einrichtung des 100theiligen Alkoholometers.

Zur Erhebung des Alkoholgehaltes sind je nach dem Alkoholgehalte des zu prüfenden Brantweines Alkoholometer

a) mit einer Scala von 5 bis 70 Graden, auf welcher jeder Grad in halbe Grade getheilt ist, oder

b) mit einer Scala von 65 bis 100 Graden, auf welcher jeder Grad in Fünftelgrade getheilt ist,

zu verwenden.

Die nach den Bestimmungen der §§. 33 bis 36 der Aichordnung (R. G. Bl. ex 1872, Nr. 171) geaichten Alkoholometer dieser Art haben eine Totallänge von höchstens 440 *mm*. Die Länge der Theilung darf nicht kleiner als 200 *mm*, der Abstand des untersten Theilstriches von der Anschmelzungsstelle am Aräometerkörper nicht kleiner als 10 *mm*, der Abstand des obersten Theilstriches von der Kuppe des Stengels nicht kleiner als 10 *mm* und der Durchmesser des Stengels nicht kleiner als 5 *mm* sein. Das eingeschmolzene Thermometer darf nur eine von — 10° bis + 30° Réaumur reichende Scala tragen und zwischen 38 und 42° abgestochen sein.

Jedem Instrumente ist außer dem Aichscheine und der Reductionstabelle ein Befundschein beigegeben, durch welchen bestätigt wird, dass das geaichte Instrument den obigen Anforderungen entspricht.

Als Senkgefäße sind Glascylinder zu verwenden, die mindestes eine Höhe von 50 *cm* und einen inneren Durchmesser von 70 *mm* haben.

Alkoholometer der obbezeichneten Art sind im Wege der Finanzbehörden erster Instanz um die Anschaffungskosten zu beziehen.

[Die Controlorgane haben die Anzeige ihrer Alkoholometer öfter mit jener der in den Händen der Unternehmer befindlichen Alkoholometer zu vergleichen und, falls sich hiebei Differenzen oder sonstige Bedenken ergeben sollten, diese protokollarisch zu constatiren und die betreffenden Instrumente unter amtlichem Verschlusse behufs Überprüfung an das Aichamt einzusenden.]

Reichen bei der Controlirung der Spirituscontrolmessapparate die angesammelten Brantweinproben zur Vollfüllung der vorgeschriebenen Senkgefäße nicht aus, so können für diese Zwecke auch kleinere Senkgefäße mit einem inneren Durchmesser von mindestens 35 *mm* und einer der Länge des Alkoholometers entsprechenden Höhe unter Beachtung nachstehender Vorsichten verwendet werden:

1. Das zu verwendende gereinigte Alkoholometer ist schon einige Zeit vor der Gradirung in der Nähe

des Messapparates niederzulegen, damit es die Temperatur der Umgebung annehme.

2. Die Gradirung ist in unmittelbarer Nähe des Messapparates vorzunehmen und der Senkcylinder hiebei so aufzustellen, dass er vor Bestrahlung durch benachbarte heiße Gegenstände geschützt ist.

3. Vor jeder Ablesung des Instrumentes ist dasselbe mehrere Male bis zum untersten Striche (nicht weiter) aus der Flüssigkeit emporzuheben und wieder einzusenken.

4. Es sind zum mindesten drei Ablesungen zu machen und ist aus deren Ergebnis das Mittel zu bilden.

§. 17.

(Zu §. 58 des Gesetzes.)

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

1. Im allgemeinen.

Muster Nr. IX.

Die nach dem angehängten Muster Nr. IX vorgedruckten Blankette für Betriebsanmeldungen in Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates, beziehungsweise unter Anwendung eines Sammelgefäßes erfolgt, werden gegen Ersatz der Gestehungskosten bei den Ämtern erfolgt, bei welchen diese Anmeldungen einzubringen sind.

Falls in der angemeldeten Zeitdauer in einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei Presshefe erzeugt werden soll, so ist die nach der Anmeldung entfallende Abgabe für Presshefe anzugeben und diese Abgabe entweder bar zu entrichten oder in die bewilligte Borgung einzubeziehen. Die Abgabe für die Presshefe ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes auch dann zu entrichten, wenn die Presshefeerzeugung bei dem Brennereibetriebe während dieser Zeit nicht ausgeübt werden sollte.

[Bei Brennereien, welche die ganze Betriebsperiode ununterbrochen im Betriebe stehen, ist der Anfangs- und Schlusstag der monatlichen Anmeldungsperiode womöglich so zu bestimmen, dass er auf den Ersten eines jeden Kalendermonates oder wenigstens auf einen der ersten Tage desselben fällt.

Die Verbuchung der Betriebsanmeldungen erfolgt, und zwar:

a) für die der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, in dem nach dem angehängten Muster Nr. 6 zu führenden Anmeldungsregister lit. B. und (Muster Nr. 6.)

b) für die Brantweinerzeugung in den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien in dem nach dem angehängten Muster Nr. 7 zu führenden Anmeldungsregister lit. C. (Muster Nr. 7.)

Ein Exemplar der Anmeldung ist nach erfolgter Bestätigung der geschehenen Überreichung der Partei zurückzustellen, das zweite dem Anmeldungsregister beizuschließen und das dritte an die mit der Überwachung der Unternehmung betraute Finanzwachabtheilung zu leiten.]

2. Anmeldung gegen Sicherstellung der Consumabgabe.

Diejenigen Unternehmer der der Consumabgabe unterliegenden Brennereien, welche weder Eigenthümer der Brennerei, noch Eigenthümer oder Pächter der mit der betreffenden landwirtschaftlichen Brennerei verbundenen Landwirtschaft sind und kein zur Deckung der Consumabgabe ausreichendes bekanntes Vermögen im Inlande besitzen, haben vor der jedesmaligen Anmeldung des steuerbaren Verfahrens eine Sicherstellung zu leisten, welche der Consumabgabe von 70 Kronen per Hektoliter Alkohol für die im Laufe einer Anmeldungsperiode zu erzeugende Alkoholmenge gleichkommt. Die geleistete Sicherstellung wird nach Maßgabe der vorschriftsmäßig erfolgten Wegbringung von Alkohol aus der Erzeugungsstätte frei.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

a) auf eine der im §. 32 dieser Vollzugsvorschrift bezeichneten Arten, oder

b) durch Übernahme der Haftung von wenigstens zwei zahlungsfähigen Personen, welche sich als Bürgen und Zahler mitverpflichten, oder

c) durch die Haftung des Eigenthümers der mit der betreffenden landwirtschaftlichen Brennerei verbundenen Landwirtschaft.

Die Haftungsurkunde in den Fällen b und c ist nach dem angeschlossenen Muster Nr. X auszufertigen. (Muster Nr. X.)

Über die Annahme einer solchen Sicherstellung entscheidet die Finanzbehörde erster Instanz. Die Sicherstellung kann auch für mehrere monatliche Anmeldungsperioden oder für die gesammte im Laufe der ganzen Erzeugungsperiode voraussichtlich zu erzeugende Alkoholmenge mittels einer Haftungsurkunde geleistet werden. Die dem Unternehmer im Falle der etwa bewilligten Borgung der Consumabgabe obliegende Verpflichtung zur Leistung der Sicherstellung bleibt hiedurch unberührt.

[Im Falle einer Änderung der Anmeldung (§. 59 des Gesetzes) hat sich die Finanzbehörde erster Instanz die Überzeugung zu verschaffen, ob die Sicherstellung auch für die Consumabgabe hinreicht, welche von der größeren Alkoholmenge entfällt. Zu

diesem Zwecke haben die Überwachungsorgane die genannte Behörde von jeder Anzeige einer Änderung in der angemeldeten Alkoholmenge des Erzeugnisses in Kenntnis zu setzen.]

§. 18.

(Zu §§. 59 und 60 des Gesetzes.)

Anzeige einer zulässigen Abänderung der Anmeldung und straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge und Stoffmenge.

I. Die Anzeige einer Änderung in der angemeldeten Menge oder Gattung der Erzeugungsstoffe oder in der angemeldeten Alkoholmenge des Erzeugnisses oder im Bestande oder Rauminhalte der Gährgefäße ist schriftlich in zwei Exemplaren bei der Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Umkreis die Brennerei liegt. Das eine Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung der Überreichung der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Wenn die angemeldete Alkoholmenge vermindert oder erhöht, oder die angemeldete Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe abgeändert, oder beides zugleich vorgenommen werden will, so hat die nachträgliche Anzeige zu enthalten:

1. den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

2. den Monatstag, an welchem die nachträglich angemeldete Änderung eintreten soll;

3. die Gattung und Menge von Stoffen, welche von dem bezeichneten Zeitpunkte (2) bis zum Ende der monatlichen Anmeldungsperiode verarbeitet und

4. die Alkoholmenge, welche in diesem Zeitraume (3) beiläufig erzeugt werden will. Eine förmliche Nachtragsanmeldung nach §. 58 des Gesetzes wird also nicht gefordert; es ist die obige Anzeige jedoch bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

II. Da nach §. 60 des Gesetzes für die Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, immer nur der Umfang einer Anmeldung maßgebend sein kann, so ist in Fällen, in welchen zum Beispiel eine Anzeige über die Änderung der angemeldeten Alkoholmenge vorliegt, das auf den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der nachträglichen Anzeige entfallende Erzeugnis mit jener Alkoholmenge zu veranschlagen, welche sich nach dem Verhältnisse der ursprünglich angemeldeten Betriebsdauer zu jenem Zeitraum ergibt, für welchen die ursprüngliche Anmeldung in Wirksamkeit blieb. Für den übrigen Theil der monatlichen Anmeldungsperiode ist selbstverständlich die in der nachträglichen Anzeige angegebene Alkoholmenge maßgebend.

§. 19.

(Zu §. 61 des Gesetzes.)

Anzeige der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates, beziehungsweise in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Die Anzeige der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates, beziehungsweise in der Verwendung des Sammelgefäßes ist bei der Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Umkreis die Brennerei liegt.

In dieser Anzeige ist der Zeitpunkt (Tageszeit und Stunde) der Wahrnehmung der Störung anzugeben.

Blankette solcher Anzeigen (Muster Nr. XI) werden gegen Ersatz der Gestehungskosten von den Organen erfolgt, bei welchen diese Anzeigen einzubringen sind.

Muster Nr. XI.

[Der Finanzwachabtheilung obliegt es, auf jedem Exemplar der Störungsanzeige Tag und Stunde des Empfanges in Worten anzusetzen und diesen Ansatz zu fertigen. Zugleich ist je eine Abschrift der Anzeige an den vorgesetzten Finanzwach-Controlbezirksleiter und an die Finanzbehörde erster Instanz sogleich einzusenden. Auch hat die Finanzwachabtheilung, wenn in ihrem Standorte ein Telegraphenamt besteht, vor Absendung dieser Abschriften unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz zu telegraphiren, dass von der betreffenden Brennerei eine Störungsanzeige eingelangt ist. Überdies hat die Finanzwachabtheilung mit Beschleunigung die Erhebung über die Thatsache der Störung und über den Stand des steuerbaren Verfahrens in der Brennerei vorzunehmen. Der Controlbezirksleiter hat den Constatirungsact nachträglich an Ort und Stelle zu prüfen.

Ist bei einer Störung die Abnahme eines von der Supercontrole angelegten Verschlusses nöthig, so hat der Abtheilungsleiter die Intervention eines Organes der Supercontrole zu veranlassen. In wichtigen Fällen ist der gefällsamtlichen Constatirung der Störung ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.]

§. 20.

(Zu §. 62 des Gesetzes.)

A. Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates; Aufstellung eines Reserveapparates.

1. Insofern der Controlmessapparat während der Störung seines regelmäßigen Ganges suppletorische Anzeigen, sei es hinsichtlich der während der Störung durch denselben geflossenen Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeit allein ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt (wie z. B. der Dolainski'sche und Brick'sche Messapparat mittels der Schaukel), sei es sowohl hinsichtlich der Menge als auch des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses (wie z. B. der Beschorner'sche Spiritusmessapparat mittels der Reservetrommel) liefert, so sind diese Anzeigen zur Ermittlung des Beginnes des Zeitabschnittes, für welchen die erzeugte Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes ermittelt werden soll, mit zu berücksichtigen.

2. Steht der Brennerei ein Reservecontrolmessapparat zur Verfügung, welcher den für die Brantweinsteuercontrole aufgestellten Forderungen entspricht, so hat die Finanzbehörde erster Instanz unverweilt dessen Aufstellung zu verfügen.

Das Brennverfahren darf nur unter den im §. 62, I, II, IV oder V des Gesetzes aufgeführten Bedingungen bis zur Aufstellung eines allfällig vorhandenen Reservecontrolmessapparates, eventuell bis zur Behebung der Störung, durch längstens 10 Tage vom Eintritte der Störung an gerechnet, fortgesetzt werden, falls diese Frist nicht kraft der Bestimmung des §. 62, III des Gesetzes abgekürzt oder gänzlich entzogen worden ist. Diese letztere Bestimmung hat auf nur vorübergehende momentane Störungen im Gange des Controlmessapparates keine Anwendung zu finden, sondern nur auf solche, welche eine Ermittlung der während der Störung erzeugten Alkoholmenge im Sinne des §. 62, I, II oder V des Gesetzes nothwendig machen.

3. Für den im §. 62, IV des Gesetzes angedeuteten Zweck obliegt dem mit der Controle in solchen Brennereien betrauten Finanzorgane, von Zeit zu Zeit die gewöhnliche Leistung der Brennvorrichtung genau zu beobachten. Das Resultat dieser Beobachtung ist in das Brennereiregister einzutragen und überdies von dem Controlbezirksleiter für den allfälligen Bedarf vorzumerken.

4. Wenn die Finanzbehörde erster Instanz es für zweckmäßig erkennt, so kann sie für die Zeit einer Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates die Ermittlung der Alkoholmenge des Erzeugnisses nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische oder in einer anderen verlässlichen Art verfügen.

Die Anlage C enthält die Bestimmungen, welche im Falle einer solchen Verfügung anzuwenden sind.

Anlage C.

B. Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Sobald bei dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane die Anzeige einlangt, dass in der Beschaffenheit, Einrichtung oder Versicherung, oder in der Verbindung des Sammelgefäßes mit der Kühlvorrichtung Änderungen wahrgenommen wurden, welche die bezweckte Ansammlung des Erzeugnisses in diesem Gefäße stören, oder wenn eine solche Wahrnehmung von dem Finanzorgane selbst gemacht werden sollte, so hat, falls der Betrieb innerhalb der zehn Tage (§. 62 B. des Gesetzes) fortgesetzt werden soll, sofort die ständige gefällsamtliche Überwachung der Brennerei behufs Constatirung des thatsächlichen Erzeugnisses derselben einzutreten; der Unternehmer ist in diesem Falle verpflichtet, dem Finanzorgane über Verlangen eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Dem mit der ständigen Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane obliegt es, darüber zu wachen, dass das gesammte Erzeugnis der Brennerei in entsprechender Weise angesammelt und nichts davon beiseite geschafft wird. Die erzeugte Alkoholmenge ist nach Menge und Alkoholgehalt genau zu erheben und die Art und Weise dieser Erhebungen in das Brennereiregister detaillirt einzutragen. Die Eintragung hat der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter mitzuunterfertigen. Nach Beendigung des Brennverfahrens ist die Brennvorrichtung durch Anlegung des amtlichen Verschlusses außer Gebrauch zu setzen.

§. 21.

(Zu §. 63 des Gesetzes.)

Anzeigen über die Betriebsstörung und Änderung des angemeldeten Brennereibetriebes infolge eines unabwendbaren Hindernisses.

1. Die Anzeige des Betriebshindernisses ist bei derjenigen Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Umkreis die Brennerei liegt. [Die Finanzwachabtheilung hat auf jedem Exemplar Tag und Stunde des Empfanges in Worten anzusetzen und diesen Ansatz zu unterfertigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird der Partei zurückgestellt, das andere unverweilt nach geschehener Vormerkung dem Controlbezirksleiter übermittelt.]

Die abgesonderte Anzeige der Wiederaufnahme des Betriebes ist schriftlich in zwei Exemplaren bei derselben Finanzwachabtheilung, an welche die Anzeige des Betriebshindernisses zu gelangen hatte, einzubringen und ebenso wie die letztere zu behandeln.

2. Wenn infolge eines unabwendbaren Hindernisses nur ein geändertes steuerbares Verfahren eintreten soll, so ist die vorgeschriebene neue Anmeldung für den noch übrigen Theil der bereits angemeldeten Betriebszeit unter Anschluss der Bestätigung, welche das mit der Erhebung des Betriebshindernisses betraute Finanzorgan über den Bestand des Hindernisses an die Brennerei auszufolgen hat, und mit Berufung auf die ursprüngliche Betriebsanmeldung einzubringen, und zwar ebenso wie diese schriftlich in drei Exemplaren auf vorgedruckten Blanketten.

Wenn das geänderte Verfahren darin besteht, dass eine unter amtlichem Verschlusse stehende Brennvorrichtung (Reservebrennvorrichtung), deren Kühlapparat selbstverständlich mit einem Controlmessapparate, beziehungsweise Sammelgefäße verbunden sein muss (§. 52, Alinea 1 des Gesetzes), in Betrieb gesetzt wird, so muss die Abnahme des amtlichen Verschlusses unter Intervenirung eines Finanzorganes geschehen und im Brennereiregister bemerkt werden. Kommt infolge des geänderten Verfahrens eine Brennvorrichtung außer Verwendung, so ist sie unter amtlichen Verschluss zu legen und dies im Brennereiregister zu bemerken.

3. Handelt es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brennerei, in welcher die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse stattfindet, oder um eine der Consumabgabe unterliegende Brennerei, in welcher gleichzeitig Presshefe erzeugt wird, so sind bezüglich der bei der Anmeldung zu entrichtenden Productionsabgabe, beziehungsweise der Abgabe für die Presshefe drei Fälle zu unterscheiden:

Für den noch übrigen Theil der ursprünglich angemeldeten Betriebszeit entfällt entweder a) mehr oder b) gleichviel oder c) weniger an Productionsabgabe, beziehungsweise Presshefeabgabe, als sich nach der ursprünglichen Anmeldung ergibt, wenn die in derselben angesetzte Abgabesumme nach Verhältnis der vor und der nach dem Eintritt des Betriebshindernisses liegenden angemeldeten Betriebszeit vertheilt wird.

Im Falle a) ist der Mehrbetrag gegen Ausfolgung der Steuerbollete vorzuschreiben oder sogleich zu entrichten, je nachdem der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt oder nicht.

Im Falle b) wird eine Abgabebollete nicht ausgefertigt.

Auch im Falle c) unterbleibt die Ausfertigung einer Abgabebollete und die Ausgleichung hinsichtlich des Betrages, um welchen die Abgabegebür sich vermindert, erfolgt durch die monatliche Abgabeabrechnung, beziehungsweise Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

In jedem Falle wird der Brennerei ein Exemplar der Anmeldung des geänderten Betriebes mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung zurückgestellt.

§. 22.

(Zu §. 64 des Gesetzes.)

Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, beziehungsweise Abrechnung.

1. Im Falle der Anwendung eines Controlmessapparates wird mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung, die Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, von dem Controlbezirksleiter oder einem Beamten der Finanzbehörde erster Instanz, und zwar:

a) bei den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien, welche keine Presshefe erzeugen, nach Muster Nr. XII; *(Muster Nr. XII.)*

b) bei solchen, die Presshefe erzeugen, nach Muster Nr. XIII und *(Muster Nr. XIII.)*

c) bei den der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse erfolgt, nach Muster Nr. XIV vorgenommen. *(Muster Nr. XIV.)*

Handelt es sich um eine der Consumabgabe unterliegende Brennerei, so darf bei der Constatirung der erzeugten Alkoholmenge kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses als der nach §. 54 des Gesetzes im Befundsprotokolle festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Die erzeugte Alkoholmenge in Liter wird ermittelt, indem der Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginne und am Ende des Abrechnungszeitraumes mit dem erhobenen Alkoholgehalte, beziehungsweise, wenn dieser kleiner wäre als der im Befundsprotokolle festgesetzte durchschnittliche Alkoholgehalt mit diesem letzteren multiplicirt und das Product durch 100 dividirt wird.

2. Im Falle der Anwendung eines Sammelgefäßes hat die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses durch den Finanzwachabtheilungsleiter unter Zuziehung eines zweiten Finanzwachorganes stets am Schlusse der monatlichen Anmeldungsperiode und, falls der Brennereibetrieb vor Ablauf derselben unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebseinstellung, außerdem so oft zu geschehen, als es der Fassungsraum des Sammelgefäßes mit Rücksicht auf den Betriebsumfang der Brennerei fordert. Letzterer Umstand ist schon bei der Befundaufnahme sicherzustellen.

Die Abrechnung selbst ist erst mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode, eventuell mit der Einstellung des Brennereibetriebes auf längere Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 64, Alinea 3 und 4 des Gesetzes vorzunehmen.

Muster Nr. XV. Für diese Abrechnung wird das Muster Nr. XV vorgezeichnet.

3. Ergeben sich bei der Ermittlung der in einer monatlichen Anmeldungsperiode erzeugten gesammten Alkoholmenge Bruchtheile unter $^1/_2$ Hektolitergrad, so sind selbe unberücksichtigt zu lassen; Bruchtheile von und über $^1/_2$ Hektolitergrad dagegen sind mit einem ganzen Hektolitergrade in Rechnung zu ziehen.

Jede Constatirung der monatlich erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise jede Abrechnung ist von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit zu unterfertigen.

Bei den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien wird das eine Exemplar des Constatirungsactes dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten ausgefolgt, das andere aber unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz geleitet. Die durch die Abrechnung constatirte Alkoholmenge wird schließlich in der Consumabgabe-Rechnung (§. 70 des Gesetzes) in Empfang gestellt.

Bei den der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen die Alkoholmenge des Erzeugnisses nach den Anzeigen eines Controlmessapparates, beziehungsweise unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, wird ein Exemplar der Abrechnung gleichfalls dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ausgefolgt, das zweite dagegen unverweilt an das Amt geleitet, bei welchem der Unternehmer die Betriebsanmeldung einzubringen hat.

§. 23.

(Zu §. 65 des Gesetzes.)

Brennereiregister.

I. Für die der Consumabgabe unterliegenden Brennereien.

Die Daten, welche in das Brennereiregister einzutragen sind, bestimmt der §. 65, lit. a bis e des Gesetzes.

Die Einmaischung im Sinne des §. 65, lit. a des Gesetzes ist als beendet anzusehen:

a) In mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien mit Schluss der Maischraft;

b) in Rübenbrennereien, sobald der Rübensaft im Sammelbottich angesammelt und zum Ablassen in den Gährbottich bereit ist;

c) in Brennereien, welche Melasse verarbeiten, mit erfolgter Auflösung der Melasse in dem Auflösbottiche.

Wird in den Fällen a) und b) der Inhalt des Bottichs nicht auf einmal, sondern partienweise in die Gährbottiche abgelassen, so ist die Anzahl der Hektoliter und Saccharometergrade jener Menge der Süßmaische einzutragen, welche im ganzen in den zu füllenden Gährbottich abzulassen ist.

In Berücksichtigung der einzelnen Arten des Gährungsverfahrens, welche in den der Consumabgabe unterworfenen Brennereien dermalen üblich sind, wird hinsichtlich der Eintragung der in die Gährbottiche gefüllten frischen Maische in das Brennereiregister insbesondere noch Nachstehendes angeordnet:

1. Bei der auf einmal erfolgenden Füllung des Gährbottichs mit frischer Maische und Durchführung der Gährung in diesem Bottiche ist sogleich, nachdem der Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, der Zeitpunkt der Füllung, die Nummer des Gährbottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische in die bezüglichen Colonnen des Brennereiregisters einzutragen.

2. Bei der in mehreren Zeitabschnitten (partienweise) oder continuirlich erfolgenden Füllung des Gährbottichs mit frischer Maische ist sogleich nach der ersten Theilfüllung, beziehungsweise bei Beginn der continuirlichen Füllung der Zeitpunkt, in welchem dieselbe stattfand, sowie die Nummer des Bottichs und, sobald die weiteren Theilfüllungen erfolgt sind, beziehungsweise die continuirliche Füllung beendet ist, die Gesammtmenge der in den Bottich eingefüllten Maische in die bezüglichen Colonnen des Brennereiregisters einzutragen.

3. Wenn ein Gährbottich als Angährbottich in der Art verwendet wird, dass er zum Theil oder ganz mit frischer Maische gefüllt und diese nach eingetretener Angährung in einen oder mehrere andere Gährbottiche unter Zurückbehaltung eines Theiles im Angährbottiche und Vollfüllung der hiernach mit angegohrener Maische theilweise gefüllten Gährbottiche vertheilt wird, so ist die Eintragung in nachstehender Weise durchzuführen:

a) Sogleich, nachdem der Angährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, ist der Zeitpunkt der Füllung und die Nummer des Bottichs in die betreffenden Registercolonnen einzutragen.

b) Werden nach vorgenommener Vertheilung der Angährbottich, aus welchem die angegohrene Maische entnommen wurde und die anderen mit angegohrener Maische theilweise gefüllten Bottiche in einem Zuge ganz mit frischer Maische nachgefüllt, so ist sogleich nach der Vollfüllung die nunmehr im Angährbottiche enthaltene Maische bei der ursprünglichen Eintragung in die betreffende Registercolonne nachträglich einzusetzen. Rücksichtlich der anderen Bottiche hingegen sind der Zeitpunkt der Vollfüllung, die Nummern der Bottiche und die in denselben enthaltene Maische in die entsprechenden Registercolonnen einzusetzen.

Wenn dagegen der Angährbottich, sowie die anderen mit angegohrener Maische theilweise gefüllten Bottiche partienweise oder eventuell continuirlich mit frischer Maische nachgefüllt werden, so ist die Registereintragung in der vorstehend sub Z. 2 angeordneten Weise durchzuführen.

4. In Brennereien, in welchen die partienweise Füllung der Gährbottiche oder die Vertheilung der angegohrenen Maische stattfindet, ist die Art und Weise dieser Füllung, sowie eine eventuelle Änderung dieser Betriebsweise auf der ersten Seite des Brennereiregisters in der Anmerkungscolonne anzumerken.

[5. Hat bei dem Übergange aus einer monatlichen Anmeldungsperiode in die andere die Füllung einzelner Gährbottiche mit frischer Maische erst am Schlusse der abgelaufenen Anmeldungsperiode begonnen, so dass dieselbe erst in der laufenden Periode beendet werden kann, so haben die Überwachungsorgane anlässlich der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge sämmtliche in dem einzuziehenden Brennereiregister vorschriftsmäßig eingetragene Daten in die bezüglichen Colonnen des neu aufzulegenden Brennereiregisters zu übertragen und die erfolgte Übertragung in beiden Brennereiregistern anmerkungsweise ersichtlich zu machen. Selbstverständlich ist auch der Stand der Maischen in dem neu aufzulegenden Brennereiregister ersichtlich zu machen.]

In jenen Brennereien, in welchen zwei oder mehrere mit eigenen Kühlapparaten versehene Brennvorrichtungen und daher kraft §. 52, Alinea 1 des Gesetzes eben so viele Controlmessapparate aufgestellt sind, haben sich die Eintragungen des Brennereileiters und der Controlorgane in das Brennereiregister auch auf jenen Controlmessapparat zu erstrecken, mit welchem der Kühlapparat einer nicht in Betrieb stehenden Brennvorrichtung (Reservebrennvorrichtung) versehen ist. Sollte diese Brennvorrichtung überhaupt nicht zum Betriebe angemeldet und daher amtlich außer Gebrauch gesetzt sein, so ist dies bei jeder Eintragung, welche die Controlorgane machen, ausdrücklich zu erwähnen.

Die Eintragung der Uhranzeige hat um 8 Uhr morgens und um 8 Uhr abends zu erfolgen.

Die Brennereiregister für die der Consumabgabe unterliegenden Brennereien sind nach dem angehängten Muster Nr. XVI einzurichten.

Muster Nr. XVI.

II. Für die der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien.

In Brennereien, welche der Productionsabgabe unterliegen, hat der Betriebsleiter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter gleichfalls ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in welchem vom Beginne des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung an (§. 57, letzter Absatz des Gesetzes) bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Sogleich, nachdem die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung begonnen hat, die Gattung und die Menge derselben in Hektoliter;

b) Tag und Stunde, mit welcher der Abtrieb beendet wurde, sofort nach der Beendigung;

c) im Falle der Verwendung eines Controlmessapparates von 12 zu 12 Stunden, und zwar um 8 Uhr morgens und um 8 Uhr abends die Uhranzeige. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von welchem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

Die Brennereiregister für die der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien sind nach dem angehängten Muster Nr. XVII einzurichten.

Muster Nr. XVII.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Drucksorte für die Brennereiregister wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt. Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte der Name des Unternehmers und des Standortes der Brennerei, für welche dasselbe bezogen wird, eingesetzt.

Das Brennereiregister wird bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, beziehungsweise bei der Abrechnung eingezogen und demselben, wenn es sich um eine der Consumabgabe unterworfene Brennerei handelt, die Anmeldungsbollete und, wenn es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brennerei handelt, die betreffende Steuerbollete angeschlossen.

§. 24.

(Zu den §§. 66, 67, 68 und 69 des Gesetzes.)

Über die Wegbringung von Brantwein aus einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei, beziehungsweise aus einem Brantweinfreilager oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie.

Die Wegbringung des Brantweines kann erfolgen:

I. gegen Entrichtung der Consumabgabe;

II. ohne Entrichtung der Consumabgabe in den im §. 66 des Gesetzes aufgeführten Fällen.

In beiden Fällen darf, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, auf einmal nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Dafür, ob die wegzubringende Alkoholmenge in den niedrigeren Satz der Consumabgabe eingerechnet werden soll oder nicht, bleibt die Anmeldung maßgebend, vorausgesetzt, dass eine Alkoholmenge zum niedrigeren Satze noch zur Verfügung steht.

I. Bestimmungen hinsichtlich der Wegbringung von Brantwein gegen Entrichtung der Consumabgabe.

1. Anmeldung.

Jede Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager gegen Entrichtung der Consumabgabe ist vorher rechtzeitig bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane unter Vorweisung der Zahlungs- oder Borgungsbollete schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster Nr. XVIII anzumelden. Als rechtzeitig eingebracht ist eine Anmeldung dann anzusehen, wenn das mit der Überwachung der Unternehmung betraute Organ noch zur angemeldeten Stunde in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager erscheinen kann.

Muster Nr. XVIII.

Diese Anordnung gilt daher auch dann, wenn der Unternehmer einer Brennerei selbst aus seiner Erzeugungsstätte Brantwein gegen Entrichtung der Consumabgabe wegbringen will. Es kann jedoch in einem solchen Falle der versteuerte Brantwein auch innerhalb einer Entfernung von 500 Meter von der Brennerei in jedem Locale untergebracht werden, welches nicht unter dem Dache der Brennereigebäude sich befindet, nicht in dem Hofraume der Brennerei liegt und weder zur Aufbewahrung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, dient, noch mit einem Locale, in welchem solcher Brantwein sich befindet, in innerer Verbindung steht.

Die Bestimmung über die Lösung der bei der Anmeldung vorzuweisenden Zahlungs- oder Borgungsbollete enthält der §. 31 dieser Vollzugsvorschrift.

In eine und dieselbe Anmeldung dürfen auch mehrere für verschiedene Empfänger bestimmte Alkoholmengen aufgenommen werden, wenn

a) der für jeden Empfänger bestimmte Brantwein hinsichtlich der Menge und Gradhältigkeit in der Anmeldung abgesondert ersichtlich gemacht wird, wobei es keinem Anstande unterliegt, für einzelne Empfänger auch Mengen unter 1 Hektoliter zur Wegbringung zu bestimmen, insoferne nur die gesammte, in der cumulativen Anmeldung angeführte Brantweinmenge wenigstens 1 Hektoliter beträgt, und

b) wenn überdies alle in derselben Anmeldung angeführten für verschiedene Empfänger bestimmten Alkoholmengen auf einmal und nicht etwa partienweise, wenngleich an demselben Tage weggebracht werden.

Anmeldungsblankette werden dem Unternehmer gegen Vergütung der Gestehungskosten durch die Finanzorgane, welche mit der Überwachung der Unternehmung betraut sind, ausgefolgt.

2. Beamtshandlung der Anmeldung.

Von den in doppelter Ausfertigung eingebrachten Wegbringungsanmeldungen wird ein Pare mit der Bestätigung der Überreichung versehen der Partei zurückgestellt.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung über die Wegbringung von Brantwein überreicht wird, hat vorerst die eingestellten Daten zu prüfen, eventuell deren Vervollständigung zu fordern. Radirte, corrigirte oder theilweise durchstrichene Anmeldungen sind zurückzuweisen.

Die Anmeldung ist auch zurückzuweisen, wenn die den entfallenden Abgabebetrag vollständig deckende Zahlungs- oder Borgungsbollete nicht beigebracht worden ist. Die vorschriftsmäßige Beibringung der Bollete ist sofort unter Punkt 1 der Erledigung in beiden Parien der Anmeldung selbst zu bestätigen.

[Ergibt sich in dieser Richtung kein Anstand, so hat das Überwachungsorgan den Inhalt der Anmeldung in das nach dem angefügten Muster Nr. 8 zu führende Anmeldungsregister (streng verrechenbare Drucksorte) einzutragen.

Muster Nr. 8.

Bei Anmeldungen, welche auf mehrere Empfänger lauten, hat die Eintragung unter einer einzigen Post zu geschehen.

Das Anmeldungsregister ist ebenso wie das Empfangsregister (Abschnitt II, A, Z. 5 dieses Paragraphen) ausschließlich bei dem betreffenden Überwachungsorgane und nicht in der Unternehmung aufzubewahren.]

Auf Grund der Anmeldung findet in der Regel die amtliche Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes des wegzubringenden Brantweines durch das mit der Überwachung der Unternehmung betraute Finanzorgan statt und es darf eine Wegbringung vor der angemeldeten Stunde nicht stattfinden.

Erscheint jedoch bis zu der angemeldeten Stunde ein Finanzorgan zur Controlirung der Brantweinsendung nicht in der Unternehmung, so ist die Partei befugt, den Brantwein auf Grund der Anmeldung ohne vorherige amtliche Untersuchung wegzubringen.

3. Feststellung der Menge nach dem Aichzeichen.

Die Feststellung der Menge des wegzubringenden Brantweines erfolgt, insoferne in dieser Vollzugs-

[illegible] nichts anderes angeordnet wird, in der Regel auf Grund des Aichzeichens.

Sollten die einzelnen Fässer nicht bis zum Spund, beziehungsweise die geaichten Eisenbahnreservoirs (Caissons) nicht bis zur Füllungshöhe vollgefüllt sein, so ist die fehlende Menge durch Zugießen von Brantwein, dessen Alkoholgehalt vorher erhoben wurde und der dem Alkoholgehalte des in dem Behältnisse befindlichen Brantweines möglichst nahekommen soll, zu constatiren. Die zugegossene Menge ist wieder abzuziehen und von dem durch das Aichzeichen angegebenen Rauminhalte des Behältnisses in Abschlag zu bringen. Die Feststellung der Menge des wegzubringenden Brantweines hat deshalb der Erhebung des Alkoholgehaltes voranzugehen.

Da jedoch der Brantwein bei verschiedenen Temperaturen auch ein verschiedenes Volumen einnimmt, so ist zur genauen Mengenbestimmung der Flüssigkeit noch die Reduction des beobachteten scheinbaren Volumens auf das wahre Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur nothwendig.

[Die Reduction geschieht mit Zuhilfenahme der in der Anlage C der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze vom 20. Juni 1888 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 33 ex 1888) abgedruckten oder mit Zuhilfenahme der mit dem Finanzministerialerlasse vom 12. August 1895, Z. 32108, V. Bl. Nr. 149, hinausgegebenen Reductionstabelle II in der daselbst näher ausgeführten Art.

Im übrigen haben die Finanzorgane auch darauf zu sehen, ob gegen die Richtigkeit des Aichzeichens keine gegründeten Bedenken obwalten, und ob die betreffenden Fässer der vorgeschriebenen Reaichung unterzogen wurden.]

4. Erhebung des Alkoholgehaltes.

Der Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines wird mittels des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers erhoben und, falls die Erhebungstemperatur von der Normaltemperatur (+ 12 Grad Réaumur) abweicht, die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke vorgenommen.

Die bezüglichen Reductionstabellen, sowie die Anleitung zum Gebrauche derselben werden jedem geaichten Alkoholometer beigegeben. [Doch kann hiezu auch die mit dem Finanzministerialerlasse vom 12. August 1895, Z. 32108, V. Bl. Nr. 149, hinausgegebene vereinfachte Tafel I verwendet werden.]

Der Brantwein, aus welchem die zu prüfende Probe entnommen wird, soll, wenn es thunlich ist, vorher durchgerührt werden. Eventuell ist die Probe mittels eines Stechhebers oder eines sonstigen geeigneten Hilfsmittels aus den mittleren Schichten des Fasses, beziehungsweise Behältnisses zu entnehmen. Bei Reservoirs sind die Proben von gleicher Menge stets aus mehreren Schichten zu entnehmen und vor der Prüfung gründlich zu mischen.

Wird das auf die obige Art (Z. 3) ermittelte wirkliche Volumen mit der wahren Stärke des Brantweines multiplicirt und das Product durch 100 dividirt, so ergibt sich hieraus die gesuchte Alkoholmenge in Liter.

Die sich hiebei ergebenden Bruchtheile unter einem Hundertstel eines Hektolitergrades sind unberücksichtigt zu lassen.

Besteht die Brantweinsendung aus mehreren Fässern, beziehungsweise Behältnissen, so ist der Alkoholgehalt, sowie die Alkoholmenge für jedes einzelne Fass, beziehungsweise Behältnis zu ermitteln.

Die Entnahme von sogenannten Durchschnittsproben durch Zusammengießen des aus mehreren Fässern entnommenen Brantweines ist unstatthaft.

[Ergaben sich bei der Ermittlung der Brantweinmenge (Z. 3) einerseits und bei der Ermittlung des Alkoholgehaltes (Z. 4) anderseits verschiedene Temperaturen, so sind diese in den bezüglichen Anmeldungen und Registern in der für die Angabe der Temperatur bei der Ermittlung des Alkoholgehaltes vorgeschriebenen Colonne in Bruchform in der Art einzusetzen, dass der Zähler des Bruches die bei der Erhebung des Alkoholgehaltes und der Nenner des Bruches die bei der Erhebung der Menge des Brantweines ermittelte Temperatur bezeichnet.]

5. Feststellung der Alkoholmenge nach dem Gewichte.

Die Erhebung der Alkoholmenge des wegzubringenden Brantweines nach dem Gewichte hat, insoferne es sich um eine Wegbringung gegen Abgabeentrichtung handelt, nur über ausdrückliches Verlangen des Unternehmers der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers stattzufinden. Der Unternehmer ist in diesem Falle verpflichtet, für die Gewichtserhebung ein geeignetes, gegen die Unbilden der Witterung schützendes Locale, sowie die nöthige vorschriftsmäßig geaichte Wage nebst eisernen geaichten Gewichten beizustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die zur Füllung bestimmten Fässer, bevor die Finanzorgane zur Abfertigung des Brantweines erscheinen, in dem zur Tarirung und zu der unmittelbar auf dieselbe folgenden Füllung geeigneten Zustande bereit gehalten werden. Auch muss die Einrichtung getroffen sein, dass die Füllung der Fässer mit dem abzufertigenden Brantweine schnell vor sich geht.

Der Vorgang bei der Ermittlung der Alkoholmenge nach dem Gewichte ist folgender:

Jedes Fass oder sonstige Behältnis wird vorerst im leeren Zustande gewogen, unmittelbar darauf mit dem wegzubringenden Brantwein gefüllt und sodann, d. i. im gefüllten Zustande gewogen. Die Differenz der erhobenen Gewichte ist das Nettogewicht des in dem Behältnisse enthaltenen Brantweines.

Bei Versendung des Brantweines in Reservoirwaggons (Caissons) hat die Tarirung des Waggons und die Verwiegung des gefüllten Waggons stets auf derselben Wage zu erfolgen.

[Die gefällsamtliche Tara ist mit der bahnamtlichen Tara zu vergleichen und, falls sich hiebei erhebliche Differenzen ergeben sollten, den Ursachen derselben nachzuforschen.]

Wenn Brantwein aus einer Unternehmung, die eine Schienenverbindung besitzt, in Eisenbahn-Reservoirwaggons weggebracht werden soll, so kann sowohl die Tarirung des Waggons als auch die Erhebung der Alkoholmenge dann in der nächsten Eisenbahnstation vorgenommen werden, wenn der Transport des Brantweines aus der Unternehmung bis zur Station gefällsämtlich überwacht wird.

Die Tarirung der Brantweinfässer, beziehungsweise der Reservoirwaggons (Caissons) kann über Verlangen der Unternehmung auch vor der Überreichung der betreffenden Wegbringungsanmeldung jedoch in der Regel nicht früher als 48 Stunden vor dem für die Wegbringung angemeldeten Zeitpunkte vorgenommen und die so ermittelte Tara bei der nachfolgenden, auf Grund der Anmeldung vorzunehmenden Ermittlung des Nettogewichtes berücksichtigt werden.

[Hiebei haben sich die Finanzorgane vorerst von dem thatsächlichen Leersein der Fässer (Caissons rc.), zu überzeugen und das erhobene Gewicht jedes einzelnen leeren Behältnisses unter Beisetzung der Nummer desselben und des allenfalls vorhandenen Aichzeichens in eine diesfalls zu führende besondere Aufschreibung, sowie in die für jedes Behältnis nach dem von der Finanzlandesbehörde vorzuschreibenden Formulare auszufertigenden Tarirscheine einzutragen. Die ausgefertigten, mit der Unterschrift der Finanzorgane versehenen Tarirscheine sind auf die tarirten Behältnisse aufzukleben. Bei der darauf folgenden, auf Grund der Anmeldung vorzunehmenden Beamtshandlung der Brantweinsendung ist die Identität der Behältnisse mit den früher verwogenen durch Vergleichung mit der oberwähnten Aufschreibung zu constatiren. Bei allfälliger Nichtübereinstimmung ist die Thatschrift aufzunehmen. Die ermittelte Tara ist stets in beiden Parien der Anmeldung ersichtlich zu machen.]

Sogleich nach dieser Verwägung wird der Alkoholgehalt des in dem Behältnisse befindlichen Brantweines auf die im vorstehenden Punkte 4 vorgeschriebene Weise erhoben.

Aus dem erhobenen Nettogewichte wird mit Berücksichtigung des wahren Alkoholgehaltes (Stärke) die Menge des Brantweines ermittelt.

[Zur Bestimmung des Volumens für die Normaltemperatur von + 12 Grad Réaumur aus dem Nettogewichte und der wahren Stärke des Brantweines dient die in der Anlage C der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, im Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 33 ex 1888, abgedruckte Reductionstafel III.]

Die so erhobene Menge, multiplicirt mit dem erhobenen wahren Alkoholgehalte und dividirt durch 100, ergibt die in dem Behältnisse befindliche Alkoholmenge in Hektolitergraden (Liter) Alkohol.

Sofort nach Erhebung des Nettogewichtes und des Alkoholgehaltes haben die Finanzorgane dafür zu sorgen, dass eine Änderung des Inhaltes nicht stattfindet und daher auf die sogleiche Verschließung der Behältnisse zu dringen.

[An Stelle der oberwähnten Reductionstafel III wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 12. August 1895, Z. 32108 (Verordnungsblatt Nr. 149) eine neue von der k. k. Normalaichungscommission berechnete und revidirte Reductionstafel zur sofortigen Ermittlung der wahren Alkoholmenge bei + 12 Grad Réaumur für den gefällsamtlichen Gebrauch hinausgegeben, aus welcher ohneweiters aus der ermittelten wahren Stärke und dem Nettogewichte des Brantweines von 57 bis 100 Procent Stärke die Hektolitergrade Alkohol gefunden werden können. Diese Reductionstafel ist auch weiterhin zu verwenden, doch haben im Falle der Anwendung derselben die in den bezüglichen Aufschreibungen für die Reducirung der Menge in Kilogramm auf Liter vorgezeichneten Colonnen unausgefüllt zu bleiben.]

6. Behandlung der gegenüber der Anmeldung sich ergebenden Differenzen.

Ergibt sich bei der Erhebung der zur Wegbringung gegen Entrichtung der Consumabgabe angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund gegen die Anmeldung, welcher fünf Procent überschreitet, so ist nach §. 92 des Gesetzes der Gefällsanstand zu erheben.

Bei Differenzen unter fünf Procent steht es dem Unternehmer frei, sich mit dem amtlichen Befunde zufrieden zu stellen oder die Mengen mit der Anmeldung durch Abschütten in Einklang zu bringen.

7. Schlussamtshandlung.

Hat die amtliche Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes bei Wegbringung des Brantweines stattgefunden, so wird das Ergebnis, sowie die Postnummer der Consumabgaberechnung, unter welcher die Ausgabe stattfand, auf der Rückseite der beiden Exemplare der Anmeldung ersichtlich gemacht [und die amtlich erhobene Alkoholmenge auch in das Anmeldungsregister eingetragen].

Fand eine amtliche Erhebung nicht statt, so hat die Eintragung der Ausgabe in die Consumabgaberechnung sofort nach erfolgter Wegbringung durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter zu geschehen.

Zu der Erledigung der Anmeldung bleibt in diesem Falle die Z. 3 der Erledigung (Rückseite des Musters) unausgefüllt, und hat die Eintragung in das Anmeldungsregister in der hiezu bestimmten Colonne auf Grund der Anmeldung der Partei zu geschehen. Die bezügliche Postnummer der Consumabgaberechnung ist in die Erledigung der Anmeldung nachträglich einzutragen.]

Bei der Ermittlung der auf Grund einer Anmeldung in die Aufschreibungen zur Eintragung gelangenden Gesammtalkoholmengen sind Bruchtheile unter einem halben Hektolitergrade wegzulassen, dagegen Bruchtheile von und über einem halben Hektolitergrade mit einem ganzen Hektolitergrade in Rechnung zu stellen.

[Das Anmeldungsregister, welchem das zweite Pare der erledigten Anmeldung anzuschließen ist, ist nach Kalendermonaten zu führen, mit Schluss jedes Kalendermonates abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III des Finanzministeriums für Zoll und Verzehrungssteuer zum Behufe der Rechnungscensur zu leiten.]

8. Beamtshandlung der Zahlungs-, beziehungsweise Borgungsbolleten.

a) Wurde die Consumabgabe nur für die laut Anmeldung wegzubringende Brantweinsendung erlegt, beziehungsweise die Borgung in Anspruch genommen, so ist die bezügliche Zahlungs-, beziehungsweise Borgungsbollete gelegentlich der Überreichung der Anmeldung einzuziehen und dem Anmeldungsregister beizuschließen.

b) Wurde die Consumabgabe für mehrere in den freien Verkehr übergehende Sendungen von dem Unternehmer der Erzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers im vorhinein gegen Abrechnung erlegt oder werden solche Brantweinsendungen auf Grund einer Borgungsbollete abgefertigt, so hat das Finanzorgan die entfallende Consumabgabe auf der Rückseite der betreffenden Bollete für jede Sendung ersichtlich zu machen und im Falle der Borgung von Fall zu Fall das Perceptionsamt zu verständigen, mit welchem Betrage die Borgungsbollete belastet wurde. Ist die Zahlungs- oder Borgungsbollete erschöpft, so ist dieselbe einzuziehen und von der Erschöpfung der Borgungsbollete das betreffende Perceptionsamt zu verständigen. Ist bei einer Borgungsbollete der Zeitraum abgelaufen, innerhalb dessen die in der Borgung begriffenen Acte vorgenommen werden dürfen, so wird auf Grund derselben eine weitere Wegbringungsanmeldung nicht mehr angenommen und das Perceptionsamt verständigt, dass und bis zu welchem Betrage diese Bollete nicht verwendet worden ist. Auch derartige Borgungsbolleten sind mit Schluss der betreffenden Betriebsperiode einzuziehen und dem letzten Anmeldungsregister, beziehungsweise einem späteren Anmeldungsregister als Beilage beizuschließen.

[Die im Borgungsconto der Perceptionsämter auf Grund der ausgestellten Borgungsbolleten vorgeschriebenen und mit Schluss der betreffenden Betriebsperiode nicht benützten Beträge sind in Abschreibung zu bringen.]

c) Erfolgt die Wegbringung des Brantweines auf Grund einer dem Übernehmer desselben nach §. 32 dieser Vollzugsvorschrift ausgefertigten Borgungsbollete und ist das Perceptionsamt, welches diese Bollete ausgefertigt hat, nicht dasjenige, dem die Erzeugungsstätte zur Bolletirung zugewiesen ist, so hat das Finanzorgan der Bestätigung auf der Bollete auch den Namen und Standort der Brennerei, aus welcher die Versendung erfolgt, sowie den Finanzbezirk, in welchem die Brennerei liegt, beizusetzen, das Amtssiegel beizudrücken und von jeder einzelnen Wegbringung das betreffende Perceptionsamt, von welchem die Borgungsbollete ausgestellt wurde, unter Angabe des Abgabebetrages und unter Berufung auf die Daten der betreffenden Bollete zu verständigen. Bezüglich der Einziehung dieser Borgungsbolleten gilt das sub b Gesagte.

II. Bestimmungen hinsichtlich der Wegbringung von Brantwein ohne Entrichtung der Consumabgabe.

A. Übertragung von Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe in ein Brantweinfreilager oder eine als Freilager erklärte Brantweinraffinerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Anmeldung.

1. Jede Wegbringung von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, aus der Erzeugungsstätte oder einem Freilager für Brantwein in ein Brantweinfreilager oder eine als Freilager erklärte Brantweinraffinerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist dem mit der Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers betrauten Finanzorgane schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem angehängten Muster Nr. XIX anzumelden. (Muster Nr. XIX)

Mit der Anmeldung übernimmt der Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, falls aber der Käufer als Versender eingetreten ist, dieser die Verpflichtung den in der Anmeldung näher bezeichneten Brantwein in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb des bestimmten Zeitraumes

bei dem mit der Überwachung des Freilagers betrauten Finanzorgane (Amte) unter Vorlegung der Anmeldung zur weiteren Abfertigung zu stellen, beziehungsweise die für die betreffende Alkoholmenge entfallende Consumabgabe zu zahlen, wenn und insofern die fragliche Alkoholmenge nicht in das Freilager gelangt und auch nicht nachgewiesen werden kann, dass sie am Transporte zugrunde gegangen ist, beziehungsweise insoferne der Abgang nicht durch die zulässige Transportschwendung gerechtfertigt erscheint.

2. Transportsicherstellung.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat der Versender, insoferne er nicht Unternehmer der Brennerei ist, aus welcher die Wegbringung erfolgt, eine dem entfallenden Abgabebetrage entsprechende Sicherstellung zu leisten. Diese Sicherstellung, beziehungsweise der in Anspruch genommene Theil derselben wird frei und kann wieder benützt werden, sobald die Bestätigung über das richtige Einlangen jener Sendung, für welche die Sicherstellung bestimmt war, am Bestimmungsorte und über die vorschriftsmäßige Endabfertigung derselben einlangt. Die Sicherstellung kann auch für mehrere innerhalb eines gewissen Zeitraumes (Monates, Betriebsperiode) vorkommende Brantweinsendungen geleistet werden.

Der Unternehmer eines Brantweinfreilagers oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie hat, insoferne er als Versender von Brantwein aus seiner Unternehmung oder aus einer Brennerei oder einem Freilager in seine Unternehmung auftritt, eine besondere Transportsicherstellung nicht zu leisten. Für die aus der Versendung ihm erwachsenden Verbindlichkeiten haftet die bereits bei Errichtung des Freilagers geleistete Sicherstellung, welcher Umstand in der betreffenden Sicherstellungsurkunde zum Ausdrucke zu bringen ist (§. 27 dieser Vollzugsvorschrift).

Die Transportsicherstellung kann geleistet werden.

a) In der für die Borgung der Brantweinabgabe im §. 32 dieser Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Art.

In diesem Falle hat der Versender bei der Finanzbehörde erster Instanz um die Annahme der angebotenen Sicherstellung anzusuchen.

Die Transportsicherstellung kann auch in barem geleistet werden.

b) Durch solidarische Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgen.

Als tauglicher Bürge wird derjenige angesehen, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das Staatsbürgerrecht besitzt, daselbst sesshaft ist, ein zur Sicherstellung des in Frage kommenden Abgabebetrages ausreichendes bekanntes Vermögen besitzt und dem keiner der im §. 79 des Gesetzes aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht. Darüber, ob die Bedingungen zur Annahme der Bürgschaft vorhanden sind und in welchem Umfange dieselbe als Sicherstellung angenommen werden kann, entscheidet die Finanzbehörde erster Instanz.

[Über den jeweilig in Anspruch genommenen Betrag der sub a und b erwähnten Transportsicherstellung haben die betreffenden Finanzorgane genaue Evidenz zu führen.]

Zur Erleichterung des unter dem Abgabebande stattfindenden Brantweinverkehres werden über Ansuchen von der seitens der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz hiezu angewiesenen Casse Erlagsbescheinigungen über die nach den vorstehenden Bestimmungen (a und b) geleisteten Transportsicherstellungen aus dem nach dem Muster Nr. XX eingerichteten juxtirten Register ausgestellt werden. Muster Nr. XX.

Auf Grund solcher Erlagsbescheinigungen, beziehungsweise Theilbescheinigungen, kann bis zur Erschöpfung des auf denselben angegebenen Betrages Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus jeder beliebigen Brennerei der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einverständlich mit dem Brennereiunternehmer zur Wegbringung unter dem Bande der Abgabe angemeldet werden.

Derjenige, der die Sicherstellung geleistet hat, hat in der bezüglichen Wegbringungsanmeldung die Finanzbehörde erster Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung erfolgt wurde, dann das Datum und die Nummer der Erlagsbescheinigung anzugeben und diese selbst dem bei der Abfertigung des Brantweines intervenirenden Finanzorgane vorzuweisen. Die Sicherstellung wird frei und kann wieder benützt werden, sobald die Bestätigung über die anstandslos erfolgte Übernahme der Sendung bei der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz einlangt.

Über die freigewordenen Sicherstellungsbeträge wird diese Behörde auf Ansuchen eine neue Erlagsbescheinigung (Theilbescheinigung) gegen Einziehung der ausgegoltenen ausfolgen lassen. Bei dem Versendungsamte ist die jedesmalige Inanspruchnahme der Sicherstellung auf der Rückseite der amtlichen Erlagsbescheinigung mit der Unterschrift des intervenirenden Finanzorganes unter Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen.

[Zugleich hat dieses Organ unter Berufung auf das Datum und die Nummer der Bescheinigung, sowie auf die Anmeldung und unter Angabe des in Anspruch genommenen Sicherstellungsbetrages an die Finanzbehörde erster Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung ausgestellt wurde, die Anzeige zu erstatten. Die mit der Überwachung des die Brantweinsendung empfangenden Freilagers, beziehungsweise der als Freilager erklärten Raffinerie betrauten

[illegible]organe sind verpflichtet, von dem richtigen Einlangen einer solchen Brantweinsendung gleichzeitig mit der Erledigung der Anmeldungsparien, unter Berufung auf das Datum und die Nummer der Erlagsbescheinigung, sowie auf die Anmeldung, die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung ausgestellt wurde, zu erstatten. Etwaige Anstände, welche sich bei der Beamtshandlung ergaben, sind in der Anzeige näher zu bezeichnen.

Bei der erwähnten Finanzbehörde erster Instanz wird für jeden, dem diese Art der Sicherstellung zugestanden wurde, ein eigenes Conto geführt, in welchem sowohl der Betrag der geleisteten, beziehungsweise freigewordenen Sicherstellung unter Berufung auf die Nummer der betreffenden Erlagsbescheinigung, als auch die jeweilig in Anspruch genommenen Sicherstellungsbeträge auf Grund der obigen Anzeigen in genauer Evidenz gehalten werden.

Das Register über die Erlagsbescheinigungen ist monatlich abzuschließen und von der betreffenden Casse im Wege der Finanzbehörde erster Instanz, welche die ausgegoltenen, beziehungsweise eingezogenen Bescheinigungen dem Register beizuschließen hat, an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien einzusenden.]

3. Beamtshandlung des wegzubringenden Brantweines.

Die Wegbringung von Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe muss stets amtlich constatirt und hiebei die Menge und der Alkoholgehalt des Brantweines in der im Abschnitt I, Z. 5 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Weise nach dem Gewichte erhoben werden.

Die Unternehmer der Brantweinerzeugungsstätten, beziehungsweise der Brantweinfreilager oder als Freilager erklärten Brantweinraffinerien sind daher, wenn sie Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe wegbringen wollen, auch zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen der Abfertigung nach dem Gewichte verpflichtet.

Die Finanzbehörde erster Instanz kann jedoch für jene Brennereien, welchen die sofortige Beistellung der erforderlichen Wage besondere Schwierigkeiten bereiten sollte, für die Betriebsperiode 1899/1900 ausnahmsweise die Erhebung der Menge nach dem Aichzeichen (Abschnitt I, Z. 3) gestatten.

Die Gefäße und Behältnisse, in welchem der Brantwein zur Versendung gelangt, müssen, insofern die Versendung nicht unter Ladungsraumverschluss stattfindet, zur Anlegung eines vollkommen sicheren Verschlusses geeignet sein.

Nach erfolgter Ermittlung der Alkoholmenge des zu versendenden Brantweines setzt das Finanzorgan den Befund in beide Parien der Anmeldung ein und weist die Sendung unter amtlichem Colli- oder Raumverschlusse an das mit der Überwachung des Freilagers betraute Finanzorgan an. Das eine Pare der Anmeldung (Unicat), welches die Sendung an den Bestimmungsort zu begleiten hat, ist der Partei einzuhändigen.

[Das Finanzorgan hat vor der Wegbringung des Brantweins aus der Erzeugungsstätte die Anzahl, Zeichen und Nummern, sowie in Beschaffenheit der Behältnisse zu erheben, die Alkoholmenge des Brantweins, soferne nicht die Abfertigung nach dem Aichzeichen ausnahmsweise gestattet worden sein sollte, in der im Abschnitte I, Z. 5 dieses Paragraphen erwähnten Art zu ermitteln und die Übereinstimmung der Anmeldungsparien mit dem Zustande der Sendung zu prüfen.

Wenn die Übereinstimmung der beiden Parien der Anmeldung untereinander und mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist oder wenn überhaupt eine der für die Wegbringung vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Beseitigung aufzufordern.

Ergibt sich bei der Ermittlung der Alkoholmenge gegenüber der Anmeldung ein Minderbefund von mehr als fünf Procent, so ist nach §. 92 des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten.

Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und walten in keiner Beziehung Anstände ob, so ist die Sendung unter amtlichen Verschluss zu legen, der Befund in beide Parien der Anmeldung einzustellen und die Postnummer des Anmeldungsregisters nach erfolgter Eintragung in demselben und in der Consumabgaberechnung in die beiden Parien der Anmeldung einzutragen und auf denselben nach Anhörung des Versenders die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nicht zu kurz zu bemessende Frist anzusetzen, binnen welcher die Sendung an den Bestimmungsort zu gelangen hat.

Das eine Pare der Anmeldung, welches die Sendung an den Bestimmungsort zu begleiten hat (Unicat) ist, wie oben bereits erwähnt wurde, der Partei einzuhändigen, das zweite Pare (Duplicat) dagegen unmittelbar dem mit der Überwachung des Freilagers betrauten Finanzorgane zuzusenden.]

4. Bestimmungen für den Zug der Sendung.

a) Anzeige über Ereignisse während des Transportes.

Im Zuge der Sendung bis zum Bestimmungsorte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beachten.

Die bezüglichen Vorschriften enthalten die §§. 155 bis einschließlich 164, insbesondere aber der §. 160 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, welcher im wesentlichen anordnet, dass alle Ereignisse, durch welche die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, die Ware während des Transportes ab- oder umzuladen oder die zum Eintreffen am Bestimmungsorte festgesetzte Frist zu überschreiten, sowie alle Ereignisse, durch welche die Beschaffenheit der Ware oder das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Warenbehältnisse beschädigt, der Verschluss verletzt oder unkenntlich gemacht, die Bezeichnung der Päcke oder Behältnisse verwischt oder vertilgt wird, unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten zur Verwaltung der politischen Geschäfte bestellten Obrigkeit anzuzeigen sind, von welcher die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erheben und dem Warenführer über die Anzeige, dann über das Erhobene die Bestätigung zu ertheilen ist. Mit derselben hat sich der Warenführer bei dem nächsten Zollamte auszuweisen.

Die oberwähnten Anzeigen können von der Bahnverwaltung außer bei den im §. 160 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung bezeichneten Amtsorganen auch bei der nächstgelegenen Finanzwach-Abtheilung erstattet werden.

[Die Finanzwach-Abtheilung hat über eine jede solche Anzeige die Erhebung des Thatbestandes an Ort und Stelle zu pflegen und die entsprechende Amtshandlung vorzunehmen. Über den Constatirungsact und über die gepflogene Amtshandlung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen und hievon ein Pare dem bezüglichen Frachtbriefe, das andere dagegen dem die Sendung begleitenden Pare der Anmeldung, beziehungsweise Erklärung (Unicat) beizuschließen.

Von der Verlängerung der in den Begleitpapieren für das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsorte festgesetzten Frist ist das mit der Überwachung der versendenden Unternehmung betraute Finanzorgan im Sinne des §. 126 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1853 zu verständigen.]

b) *Vorausgesehene Umleerungen während des Transportes.*

Die Umleerung von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein aus den Transportfässern in eigens hiezu bestimmte, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignete Eisenbahn-Reservoirwaggons, beziehungsweise aus den letzteren in Transportfässer während des Transportes darf unter folgenden Bedingungen stattfinden:

a) Die Umleerung muss sich auf die ganze auf Grund einer Anmeldung weggebrachte Sendung erstrecken;

b) die Umleerung ist schon bei der Wegbringung des Brantweines aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane unter Angabe der Zeit und des Ortes ihrer Vornahme anzumelden, von dem Finanzorgane aber auf der Anmeldung anzumerken und sowohl der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreis das den Brantwein beziehende Freilager liegt, und auch der Finanzwachabtheilung anzuzeigen, in deren Umkreis die Umleerung stattfinden soll;

c) die Umleerung selbst ist unter amtlicher Aufsicht in Gegenwart **zweier** Finanzorgane vorzunehmen. Nach erfolgter Umleerung des Brantweines sind die gefüllten Behältnisse unter amtlichen Verschluss zu legen und der Vollzug, beziehungsweise die Umleerung unter Angabe die Zahl und Art der angebrachten Verschlüsse auf den Begleitpapieren anzumerken.

[Vor der Umleerung haben sich die Finanzorgane zu überzeugen, ob die Behältnisse, in welche die Umleerung stattfinden soll, vollständig leer sind. Zahl, Zeichen, Nummern der Behältnisse, in welche die Umleerung erfolgte, sowie die angelegten Verschlüsse sind in dem Unicate, eventuell in einem hierüber aufzunehmenden kurzen Protokolle ersichtlich zu machen.

Bei jeder Umleerung ist darauf zu achten, dass aller Brantwein in die zur Weiterbeförderung bestimmten Behältnisse überleert wird und nicht etwa ein Theil desselben in den entleerten Behältnissen zurückbleibt. Allfällige Anstände sind sofort zu constatiren.]

5. Einbringung des Brantweines in das Freilager.

Sobald eine an das Freilager angewiesene Sendung Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, einlangt, hat der Unternehmer oder der Stellvertreter desselben unter Vorweisung des Unicates der Anmeldung die Anzeige bei dem zur Überwachung des Freilagers bestimmten Finanzorgane sogleich schriftlich zu erstatten.

Auf Grund dieser Anzeige und des Unicates der vom Versendungsamte erledigten Anmeldung erfolgt, selbst wenn das Duplicat der Anmeldung nicht eingelangt sein sollte, die Einbringung des Brantweines in das Freilager.

[Die Finanzbehörde erster Instanz ist ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen über Ansuchen eine nicht mehr als 8 Tage betragende Überschreitung der Stellungsfrist nachzusehen. Von der ertheilten Nachsicht ist das Versendungsamt zu verständigen.]

a) *Erhebung der Alkoholmenge.*

Das mit der Überwachung des die Brantweinsendung empfangenden Freilagers betraute Finanzorgan ermittelt Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse

und erhebt die Alkoholmenge des Brantweines für jedes einzelne Behältnis in der vom Versendungsamte vorgenommenen Art (Abschnitt II, Z. 3 dieses Paragraphen).

Die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes kann mit Zustimmung des Unternehmers des Freilagers unterbleiben, wenn die Sendung mit unverletztem amtlichen Verschlusse eingelangt ist und sich auch sonst keinerlei Bedenken ergeben. In diesem Falle wird die vom Versendungsamte, beziehungsweise Organe erhobene Alkoholmenge in Empfang gestellt und es gebürt eine Transportschwendung nicht.

b) Transportschwendung.

Für die während des Transportes des Brantweines sich ergebenden Verluste an Brantwein wird, wenn der kürzeste Fahrweg von der Versendungsstelle zur Empfangstelle wenigstens 5 Kilometer beträgt, eine Transportschwendung, und zwar bei eisernen Reservoirs bis zu 1 Procent und bei Fässern, sowie im Falle einer Umleerung auf dem Transporte bis zu $1\frac{1}{2}$ Procent der vom Versendungsamte constatirten gesammten Alkoholmenge gewährt.

Bei Brantwein in anderen Gefäßen, z. B. in Flaschen, wird eine Transportschwendung nicht zugestanden.

Wurde die Alkoholmenge im Freilager um mehr als die zulässige Transportschwendung geringer befunden, so ist für den die zulässige Transportschwendung übersteigenden Abgang die Consumabgabe nach dem Abgabesatze, zu welchem der Brantwein vom Versendungsamte abgefertigt wurde, einzuheben. Übersteigt der Abgang fünf Procent, so ist überdies das Strafverfahren einzuleiten. Der constatirte Abgang an Alkohol rücksichtlich der ganzen Sendung und die hiefür gebürende Consumabgabe ist in jedem Pare der Anmeldung ersichtlich zu machen.

[In der Anmerkungscolonne des Anmeldungsregisters ist auf Grund der zurückgelangten amtlichen Erledigung der Anmeldung anzugeben, wie hoch sich die Transportschwendung, soweit sie sich innerhalb der zulässigen Höhe bewegt, bei jeder einzelnen Sendung, getrennt nach den Abgabesätzen darstellt. Übersteigt die Schwendung das zulässige Maß, so ist der dieses Maß übersteigende Abgang neben der zulässigen Schwendung abgesondert auszuweisen. Ist bei der Einsendung des Anmeldungsregisters das erledigte Pare der Anmeldung noch nicht zurückgelangt, so ist die Transportschwendung am Spiegel des zur Zeit des Rücklangens des erwähnten Documentes aufliegenden Anmeldungsregisters unter der Monatssumme nachträglich unter Anschluss der Anmeldung auszuweisen.

c) Enderledigung.

Nach vollzogener Feststellung der Alkoholmenge setzt das Finanzorgan seinen Befund in beide Pare der Anmeldung und die Postnummer, unter welcher die Eintragung im Empfangsregister erfolgte, sowohl in das von der Partei überreichte Unicat, als auch in das ihm zugekommene Duplicat der Anmeldung ein, und übersendet das mit der Bestätigung über die erfolgte Stellung versehene Unicat als portofreie Dienstsache ohne jeden Verzug recommandirt an das Versendungsamt. Das bestätigte Duplicat der Anmeldung ist dem Empfangsregister beizuschließen.

Schließlich erfolgt die Eintragung der übernommenen Alkoholmenge in die nach §. 71 des Gesetzes zu führende amtliche Rechnung über die Consumabgabe unter Berufung auf die betreffende Post des Empfangsregisters.

[Das Empfangsregister — streng verrechenbare Drucksorte — ist nach dem angehängten Muster Nr. 9 zu führen, monatlich abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusenden.

Muster Nr. 9.

Die Eintragungen in dasselbe haben im Einklange mit dem amtlichen Befunde zu geschehen und sind von dem Organe mit seiner leserlich geschriebenen Unterschrift unter Angabe des Dienstcharakters zu bekräftigen.]

6. **Schlussamtshandlung des Versendungsamtes.**

Das Versendungsamt hat die betreffenden Colonnen des Anmeldungsregisters nach dem zurückgelangten Unicate der Anmeldung auszufüllen und letzteres dem Register beizuschließen.

Wenn in der die Brantweinsendung empfangenden Unternehmung laut des zurückgelangten Unicates eine geringere als die bei der Versendung ermittelte Alkoholmenge constatirt wurde, ohne dass der Abgang gerechtfertigt erscheint, so hat der Versender für diesen Abgang die Consumabgabe binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution einzuzahlen. Die Bekanntgabe erfolgt mittels Befundes.

Wenn innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der in der Anmeldung angegebenen Stellungsfrist das bestätigte Unicat nicht einlangt, so ist hievon die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz sofort zu verständigen und, dass dies geschehen, im Anmeldungsregister bei der betreffenden Post anzumerken. Dieser Behörde obliegt es, die weiteren Erhebungen zu pflegen und, wenn sich herausstellen sollte, dass die Sendung innerhalb der bemessenen Frist im Bestimmungsorte nicht eingetroffen ist, im Grunde des §. 69 des Gesetzes die entfallende Consumabgabe zur Zahlung binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution vorzuschreiben.

[Das Perceptionsamt, bei welchem die Zahlung geleistet wird, hat der Partei die Zahlungsbestätigung auszufolgen, zugleich die erfolgte Zahlung, wenn die Sicherstellung durch Erlagsbescheinigungen geleistet wurde, auf diesen vorschriftsmäßig zu bestätigen und hievon die Finanzbehörde erster Instanz, über deren

Auftrag die Erlagsbescheinigung ausgestellt wurde, zu verständigen.]

7. Behandlung zurückgelangter Sendungen.

Soll der aus einer Erzeugungsstätte unter dem Bande der Consumabgabe hinweggebrachte Brantwein deshalb, weil der Adressat die Bewilligung zur Haltung eines Freilagers nicht besitzt, oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist, oder weil die Übernahme verweigert wird, ohne Zahlung der Consumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückkommen oder an ein anderes Freilager angewiesen werden, so hat dies der Versender oder dessen Frächter bei dem mit der Überwachung des Freilagers, für welches die Sendung bestimmt war, betrauten Finanzorgane anzuzeigen. Dieses Organ hat die erstattete Anzeige auf der ersten Blattseite der die Sendung begleitenden Anmeldung anzumerken und die Sendung nach Maßgabe der bezüglichen Anzeige entweder an die betreffende Brennerei, von welcher sie abgefertigt wurde, oder aber an jenes Freilager, in welches dieselbe nunmehr aufgenommen werden soll, anzuweisen. Für diese Anweisung ist die Leistung einer neuerlichen Transportsicherstellung nicht nothwendig.

[Wird die Sendung an ein anderes Freilager angewiesen, so ist von der erfolgten neuen Anweisung auch jenes Finanzorgan zu verständigen, welches die Sendung in der Erzeugungsstätte abgefertigt hat.

Die dem genannten Organe hierüber zukommende Anzeige, sowie die Anzeige über die festgesetzte Stellungsfrist ist dem Anmeldungsregister beizuschließen.]

Das eingelangte zweite Pare der Anmeldung (Duplicat) sammt der bezüglichen Anzeige ist jenem Finanzorgane zuzusenden, welches nach den geänderten Verhältnissen nunmehr die Schlussamtshandlung der Sendung vorzunehmen hat. In der Brennerei ist vor der Einlagerung zu erheben, ob die zurückgelangte Sendung mit der weggebrachten übereinstimmt.

Ist der angelegte amtliche Verschluss unverletzt und walten auch sonst keine Bedenken ob, so kann mit Zustimmung des Unternehmers der Brennerei die Erhebung der Alkoholmenge unterbleiben.

Für die eventuell constatirten Abgänge, insoweit dieselben das Maß der zulässigen Transportschwendung überschreiten, hat der Versender die entfallende Abgabe längstens binnen drei Tagen zu entrichten.

Die in die Erzeugungsstätte, beziehungsweise das Freilager zurückgelangte Sendung ist nach erfolgter Wiedereinlagerung in der amtlichen Rechnung über die Consumabgabe, beziehungsweise auch im Empfangsregister in Empfang zu stellen und bei der betreffenden Post der Umstand, dass es sich um eine zurückgelangte Sendung handelt, ausdrücklich zu bemerken.

In landwirtschaftlichen Brennereien muss das Zurücklangen der Sendung auch im Anmeldungsregister anmerkungsweise ersichtlich gemacht werden.

Ist die Bonification für die zurückgelangte Alkoholmenge noch nicht angewiesen, so wird diese Alkoholmenge in der Bonificationsrechnung gelöscht.

Ist aber die Bonification bereits angewiesen, so hat die Rückzahlung derselben einzutreten; außerdem ist die Löschung der zurückgelangten Alkoholmenge in der Bonificationsrechnung durchzuführen.

B. Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, über die Zollinie.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, über die Zollinie wird durch die in der Anlage A enthaltene Vorschrift geregelt.

C. Anderweitige abgabefreie Verwendung von Brantwein.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zur anderweitigen abgabefreien Verwendung wird durch die in der Anlage B enthaltene Vorschrift geregelt.

III. Vorgang im Falle von Hindernissen bei der Wegbringung.

Die Wegbringung des Brantweines aus der Brennerei, beziehungsweise aus dem Freilager darf in der Regel nur an dem angemeldeten Tage der Wegbringung (§. 67, Zahl 1 des Gesetzes) stattfinden.

Unter Tag ist in den Monaten April bis einschließlich October die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in den Monaten November bis einschließlich März die Zeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends zu verstehen. Ausnahmen in dieser Beziehung kann im Bedarfsfalle die Finanzbehörde erster Instanz bewilligen.

Für Fälle, in welchen es dem Unternehmer nicht möglich ist, die angemeldete Wegbringung an dem in der Anmeldung angegebenen Tage zu vollziehen, wird Folgendes bestimmt:

a) Ist die angemeldete Wegbringung von Brantwein gegen Entrichtung oder unter dem Bande der Consumabgabe nicht länger als während des angemeldeten Tages behindert, so kann sie ohne neuerliche Anmeldung an dem nächstfolgenden Tage vollzogen werden, wenn das Hindernis der Wegbringung noch an dem für dieselbe angemeldeten Tage bei dem zur Überwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich in zwei Exemplaren angezeigt wird und das eine mit der Überreichungsbestätigung dieses Organes versehene Anzeigeexemplar in der Unternehmung vorliegt. Diese Anzeige kann auch, wenn zur Controlirung der Wegbringung an dem angemeldeten Tage ein Finanzorgan in der Unternehmung erscheint, letzterem übergeben werden.

[Das Finanzorgan bestätigt die Übernahme der Anzeige durch Ansetzung des Tages und der Stunde

der Überreichung und durch seine Unterschrift, constatirt das Vorhandensein des Hindernisses und macht die Verschiebung der Wegbringung der Brantweinsendung auf den nächstfolgenden Tag in den Anmeldungsparien und im Anmeldungsregister ersichtlich.]

b) Ist die Wegbringung des Brantweines auch an dem auf den angemeldeten nächstfolgenden Tage gehindert, so kann die Finanzbehörde erster Instanz über schriftliches Ansuchen des Unternehmers die Annullirung der bezüglichen Anmeldung bewilligen, wenn:

aa) das Hindernis der Wegbringung noch an dem für dieselbe angemeldeten Tage dem zur Überwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich angezeigt worden ist, und wenn überdies

bb) bei der amtlichen Erhebung von der Unternehmung das Hindernis glaubwürdig dargethan wird.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so bewilligt die Finanzbehörde erster Instanz die Annullirung der betreffenden Anmeldung, indem sie deren Streichung im Anmeldungsregister, eventuell auch in der Consumabgaberechnung verfügt.

Die Zahlungs- oder Borgungsbollete, auf Grund welcher die gegen Entrichtung der Consumabgabe angemeldete, jedoch unterbliebene Wegbringung des Brantweines erfolgen sollte, kann für eine spätere Wegbringungsanmeldung benützt werden.

Ist der für die in Frage stehende Brantweinsendung entfallende Abgabebetrag auf der Rückseite der für mehrere Sendungen im vorhinein gelösten Zahlungs- oder Borgungsbollete bereits abgeschrieben, so ist der betreffende Ansatz unter Berufung auf die Annullirungsbewilligung zu streichen.

Die nach Behebung des Hindernisses beabsichtigte Wegbringung des Brantweines, dieselbe mag gegen Entrichtung der Consumabgabe oder unter dem Bande derselben erfolgen, ist nur gegen neuerliche vorschriftsmäßige Anmeldung statthaft.

[Auf jede Anzeige der erwähnten Art hat das übernehmende Finanzorgan Tag und Stunde der Überreichung anzusetzen, diesen Ansatz zu unterfertigen und die Constatirung des Hindernisses vorzunehmen.

Das betreffende Constatirungsprotokoll ist von dem Finanzorgane und dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen und sodann unter Anschluss der beiden Anmeldungsparien und der Anzeige des Hindernisses unverweilt der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen.]

§. 25.

(Zu §. 70 und 71 des Gesetzes.)

Rechnung über die Consumabgabe.

A. Für eine Brennerei.

1. Im allgemeinen.

Für jede unter die Consumabgabe fallende Brennerei wird von dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane eine Rechnung nach den zuliegenden Mustern Nr. XXI und XXII, und zwar abgesondert für die vorgeschriebenen und für die abgeschriebenen Alkoholmengen geführt. In den angehängten Mustern ist je ein Beispiel für eine landwirtschaftliche und eine nicht landwirtschaftliche Brennerei durchgeführt.

Muster Nr. XXI und XXII.

In diese Rechnung ist jeder Empfang und jede Ausgabe Post für Post, wie sie sich ergeben, unter Angabe des Datums der Einschreibung einzutragen und jede Eintragung sowohl von dem eintragenden Finanzorgane, als auch von dem Unternehmer der Brennerei oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

Bei den einzelnen zur Eintragung gelangenden Alkoholmengen sind Bruchtheile unter einem halben Hektolitergrade wegzulassen, dagegen Bruchtheile von und über einem halben Hektolitergrade mit einem ganzen Hektolitergrade in Rechnung zu stellen, es mag sich hiebei um die monatlich constatirte Alkoholmenge des Erzeugnisses einer Brennerei oder um die Einbringung oder Wegbringung von Brantwein auf Grund Einer Anmeldung oder um das Ergebnis einer Brantweinvorrathserhebung handeln.

[Die Drucksorte für diese Rechnung wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Fäden unter amtlichem Siegel liegen, von der Finanzbehörde erster Instanz an das betreffende Finanzorgan ausgefolgt, nachdem vorher auf jedem Hefte der Name des Unternehmers und der Standort der Unternehmung angesetzt worden ist.]

Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Rechnung an einem sicheren und trockenen Orte unter Verschluss aufzubewahren und über jedesmaliges Verlangen den Finanzorganen unverweilt vorzuweisen.

2. Empfang.

In der Rechnung für den Empfang sind vorzuschreiben:

a) Die aus der unmittelbar vorangegangenen Betriebsperiode in der Brennerei verbliebenen wirklichen Vorräthe, getrennt nach den beiden Abgabesätzen und zusammen;

b) die mit Schluss jeder monatlichen Anmeldungsperiode amtlich constatirten Alkoholmengen des Erzeugnisses (§. 22 dieser Vollzugs-Vorschrift);

c) die bei den einzelnen Vorrathserhebungen ermittelten Überschüsse ohne Rücksicht darauf, ob dieselben fünf Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen übersteigen oder nicht (Colonne 12 und 13 des Empfangsheftes);

d) jene Alkoholmengen, welche im Sinne des §. 69 des Gesetzes in die Brennerei zurück gebracht wurden.

Der aus Anlass der während der jährlichen Betriebsperiode stattgefundenen einzelnen Vorrathserhebungen bei Abschluss der Rechnung über die Consumabgabe ermittelte **buchmäßige** Vorrath wird als erste Post auf neue Rechnung übertragen.

3. Ausgabe.

In der Rechnung für die Ausgabe sind einzutragen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist, auf Grund der Anmeldung (Muster Nr. XVIII);

b) die Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe entweder in ein Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übertragen oder zur abgabefreien Verwendung weggebracht oder über die Zolllinie ausgeführt worden sind, getrennt nach den beiden Abgabesätzen auf Grund der auf der dritten Seite der Anmeldung (Muster Nr. XIX), beziehungsweise der Ausfuhrserklärung (Muster Nr. I zur Anlage A), angesetzten amtlichen Befunde;

c) die bei der einzelnen Vorrathserhebung in Anrechnung gebrachte Gesammtschwendung (Colonne 8 und 9 des Empfangsheftes), sowie die hiebei constatirten Abgänge, ohne Unterschied ob dieselben fünf Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen übersteigen oder nicht, und zwar getrennt nach den beiden Abgabesätzen (Colonne 10 und 11 des Empfangsheftes).

Die Colonne 6 des Ausgabeheftes der Consumabgaberechnung enthält sämmtliche zum niedrigeren Abgabesatze in Ausgabe gestellten Alkoholmengen einschließlich der zu diesem Satze verrechneten Schwendungen und Abgänge über 5 Procent, beziehungsweise einschließlich des aus der Gegenrechnung am Schlusse der Betriebsperiode sich ergebenden zu versteuernden Abganges.

Mit Hilfe dieser Colonne kann daher jederzeit ermittelt werden, ob im Hinblicke auf das zugewiesene Contingent noch Brantwein zum niedrigeren Abgabesatze weggebracht werden kann oder nicht.

4. Schwendungen.

Als Maximalschwendung wird zugestanden:

a) Den der Consumabgabe unterliegenden **Brennereien** für die in je einer monatlichen Anmeldungsperiode erzeugten Alkoholmengen $\frac{1}{6}$ Procent (**Erzeugungsschwendung**) und überdies pro anno 2 Procent (**Lagerschwendung**).

b) Den **Freilagern** für Brantwein und den als Freilager erklärten Brantweinraffinerien für die eingelagerte Alkoholmenge pro anno 2 Procent (**Lagerschwendung**).

c) Den der Consumabgabe unterliegenden **Brennereien**, welche unter den im §. 77 des Gesetzes festgesetzten Bedingungen Brantwein raffiniren oder veredeln, sowie den als **Freilager** für Brantwein erklärten Brantweinraffinerien von den der Raffinirung unterzogenen Alkoholmengen $1\frac{1}{2}$ Procent (**Raffinirungsschwendung**).

Die Erzeugungsschwendung wird von der seit der letzten Vorrathserhebung bis zum Tage der neuen Vorrathserhebung erzeugten Alkoholmenge berechnet. Die Anleitung zur Berechnung der Lagerschwendung enthält die Anlage D, jene zur Berechnung der Raffinirungsschwendung §. 28 dieser Vollzugsvorschrift.

Anlage D.

5. Abschluss der Rechnung.

Bei jeder Vorrathserhebung ist die Rechnung über die Consumabgabe abzuschließen.

Dem Rechnungsabschlusse hat die Constatirung der erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses, sowie die Eintragung des Ergebnisses in die Rechnung voranzugehen.

Bei Brennereien, welche die ganze Betriebsperiode hindurch im Betriebe stehen, und bei welchen der Endpunkt der monatlichen Anmeldungsperiode nicht auf den ersten jedes Kalendermonates, 8 Uhr früh fällt, erfolgt der Abschluss der Rechnung am Schlusse der Betriebsperiode erst nach Ablauf des fraglichen Anmeldungszeitraumes. In diesem Falle wird, da die monatliche Constatirung des Erzeugnisses am Schlusse der bereits in die nächstfolgende jährliche Betriebsperiode reichenden monatlichen Anmeldungsperiode stattgefunden hat, mit Hilfe der im Brennereiregister am 1. September jedes Jahres eingetragenen Uhranzeige des Controlmessapparates die auf den Monat August der verflossenen Betriebsperiode verhältnismäßig entfallende Alkoholmenge noch in der Rechnung für diese Betriebsperiode und nur der Rest in die Rechnung für die neue Betriebsperiode in Empfang gestellt.

Der Abschluss der Rechnung geschieht in der Art, dass zuerst die in der Rechnung für den

Empfang eingestellte Gesammtmenge des Alkohols ermittelt und hievon die aus der Rechnung für die Ausgabe sich ergebenden Alkoholmengen in Abzug gebracht werden, welche zum niedrigeren und zum höheren Abgabesatze in der gleichen Zeitperiode in Ausgabe gestellt wurden.

Die Differenz zwischen der Gesammtsumme der vorgeschriebenen und der abgeschriebenen Mengen gibt sodann jenen Vorrath an Alkohol, welcher in der Brennerei vorhanden sein soll, das ist den buchmäßigen Vorrath.

Nach Schluss jeder Betriebsperiode ist die Rechnung über die Consumabgabe sammt Belegen im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien einzusenden.

B. Für ein Freilager, beziehungsweise eine als Freilager erklärte Brantweinraffinerie.

Für jedes Brantweinfreilager, beziehungsweise für jede als Freilager erklärte Brantweinraffinerie wird von dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane eine Rechnung nach den zuliegenden Mustern Nr. XXIII und XXIV, und zwar gleichfalls abgesondert für die vorgeschriebenen und für die abgeschriebenen Alkoholmengen geführt.

Muster Nr. XXIII und XXIV.

Die Führung der Rechnung geschieht in analoger Weise, wie für die Brennerei, jedoch mit dem Unterschiede, dass nicht nur die Ausgabe, sondern auch der Empfang getrennt nach beiden Abgabesätzen eingetragen wird.

Den Empfang bilden hier nicht die mit Schluss jeder Anmeldungsperiode amtlich constatirten, sondern die aus den Brennereien oder aus Freilagern unter dem Bande der Consumabgabe überwiesenen Alkoholmengen.

Aus einem Brantweinfreilager, beziehungsweise aus einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie darf weder zum niedrigeren noch zum höheren Satze der Consumabgabe eine größere Alkoholmenge, einschließlich der Schwendungen, weggebracht werden, als die, welche zum niedrigeren, beziehungsweise zum höheren Satze in das Freilager oder in die als Freilager erklärte Brantweinraffinerie eingebracht wurde, beziehungsweise nach Berücksichtigung der Ausgabe und der Schwendung zur Zeit der Wegbringung thatsächlich vorhanden ist.

[Die Alkoholmengen, welche zum niedrigeren oder zum höheren Satze der Consumabgabe einschließlich der Schwendung bereits weggebracht wurden, sind aus den Colonnen 6, beziehungsweise 9 des Ausgabeheftes ersichtlich und es hat das Finanzorgan bei den einzelnen Wegbringungsanmeldungen auf diesen Umstand zu achten.]

Auch der Abschluss der Rechnung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Brennerei, nur mit dem Unterschiede, dass die Alkoholmengen getrennt nach beiden Abgabesätzen in Rechnung gezogen werden.

C. Für eine Unternehmung, in welcher die Brennerei örtlich mit einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie verbunden ist.

In einer Brennerei, welche mit einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie örtlich verbunden ist, hat eine buchmäßige Übertragung des in der Brennerei erzeugten Brantweines, welcher in die Räumlichkeiten dieses Freilagers eingebracht wird, nicht stattzufinden, vielmehr ist die mit Schluss jeder monatlichen Anmeldungsperiode amtlich constatirte Alkoholmenge des Erzeugnisses der Brennerei nur in der für die letztere zu führenden Consumabgaberechnung und der von auswärts aus anderen Brennereien oder Brantweinfreilagern unter dem Bande der Consumabgabe übernommene Brantwein nur in der Consumabgaberechnung der als Freilager erklärten Brantweinraffinerie in Empfang zu stellen und daselbst zu verrechnen.

Eine Brennerei ist dann als mit der als Freilager erklärten Raffinerie örtlich verbunden anzusehen, wenn beide Unternehmungen in demselben Gebäudecomplexe untergebracht sind und ihre Zugänge aus dem gemeinsamen Hofraume haben.

Bei jeder Wegbringung von Brantwein hat der Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter in der betreffenden Anmeldung anzugeben, ob er den Brantwein aus der Brennerei oder aus der mit derselben örtlich verbundenen als Freilager erklärten Brantweinraffinie wegbringen will, auf Grund welcher Angabe sodann die Eintragung der stattgefundenen Wegbringung in der einen oder der anderen der beiden Consumabgaberechnungen zu erfolgen hat.

Über den zur Raffinirung gelangenden Brantwein sind abgesonderte Contoregister (§. 28 dieser Vollzugsvorschrift) für die Brennerei und für die als Freilager erklärte Brantweinraffinerie zu führen.

[Die Controlorgane haben darauf zu sehen, dass die in die Contoregister eingetragenen Mengen, selbst wenn aller Brantwein raffinirt wird, in keinem Falle die in der Brennerei erzeugten, beziehungsweise in das Freilager von auswärts übernommenen Alkoholmengen übersteigen.]

§. 26.

(Zu §. 72 des Gesetzes.)

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

1. Zeit der Vornahme.

In Brennereien, deren Alkoholerzeugung in einer monatlichen Anmeldungsperiode 220 Hektoliter nicht übersteigt, hat die regelmäßige Vorrathserhebung nach Ablauf einer jeden monatlichen Anmeldungsperiode sogleich nach der Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, in anderen Brennereien aber, sowie in Freilagern und in als Freilager erklärten Branntweinraffinerien, dann in den mit letzteren örtlich verbundenen Brennereien vierteljährig zu geschehen.

[Außerdem sollen im Interesse des Gefälles von Zeit zu Zeit unvermuthete Erhebungen der Brantweinvorräthe stattfinden.

Gelegentlich der Revisionen haben sich die Finanzorgane auch von dem jeweiligen Stande der Brantweinvorräthe zu überzeugen, doch ist zu diesem Zwecke eine förmliche Vorrathserhebung nicht nothwendig, es genügt vielmehr, wenn Stichproben vorgenommen werden. Erst wenn sich bei diesen der Verdacht der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein ergeben oder ein anderes Bedenken entstehen sollte, ist zur förmlichen unvermutheten Vorrathserhebung zu schreiten, der vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung der bei der letzten Abrechnung in Rechnung gezogene Alkoholgehalt zugrunde gelegt werden kann.]

In der zweiten Hälfte des Monates August eines jeden Jahres ist für den Schluss der Betriebsperiode in sämmtlichen der Consumabgabe unterliegenden Brennereien und in den Freilagern die Vorrathserhebung vorzunehmen und der Ausweis über den hiebei constatirten Vorrath an Alkohol, und zwar getrennt nach den beiden Abgabesätzen an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

[Die Finanzbehörden erster Instanz haben die von den Unterorganen an sie einlangenden Ausweise über die in den einzelnen Brennereien und Brantweinfreilagern mit Schluss der jährlichen Betriebsperiode constatirten Alkoholmengen zu sammeln und in eine Totalnachweisung zusammenzufassen, in welcher sämmtliche Brennereien, Brantweinfreilager und als Freilager erklärte Brantweinraffinerien des Bezirkes in alphabetischer Ordnung angeführt werden.

Bei jeder Unternehmung ist der erhobene Alkoholvorrath und am Schlusse des Ausweises die Summe sämmtlicher Alkoholvorräthe in Hektolitergraden, und zwar getrennt nach den beiden Abgabesätzen ersichtlich zu machen.

Die so angefertigten Ausweise sind sodann längstens bis 10. September jedes Jahres ausschließlich nur an das Rechnungsdepartement 2 des Finanzministeriums (Wien, I., Annagasse Nr. 12) unter vollständiger Angabe dieser Adresse abzusenden.]

2. Vorgang bei der Vorrathserhebung.

Bei den regelmäßigen Vorrathserhebungen ist der Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers verpflichtet, am Tage der Bestandaufnahme den zur Vorrathserhebung erschienenen Finanzorganen eine nach Muster Nr. XXV einzurichtende Bestanderklärung über sämmtliche in der Brennerei oder dem Freilager vorhandenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe haftet, zu überreichen.

Muster Nr. XXV.

Die bezügliche Drucksorte kann gegen Entrichtung der Gestehungskosten bei dem Überwachungsorgane bezogen werden.

Bei Ermittlung der Vorräthe an Alkohol ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, den Finanzorganen in jeder Richtung an die Hand zu gehen. Insbesondere hat derselbe dafür zu sorgen, dass den Finanzorganen die bei der Vorrathserhebung erforderlichen Hilfsarbeiten geleistet werden.

Die Erhebung der Vorräthe in den Brennereien und Freilagern hat, insoweit die Finanzbehörde erster Instanz keine andere Verfügung trifft, von dem Controlbezirksleiter und einem zweiten Finanzwachorgane in Gegenwart des Unternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

In Unternehmungen, in welchen die Brennerei örtlich mit einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie verbunden ist, ist die Vorrathserhebung für beide Gewerbszweige gemeinschaftlich vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke sind beide Consumabgaberechnungen nach Vorschrift abzuschließen und die buchmäßigen Vorräthe zu ermitteln. Aus der Vergleichung des rechnungsmäßig ermittelten gesammten buchmäßigen Vorrathes und des vorgefundenen wirklichen Gesammtvorrathes werden sich sodann die allfälligen Überschüsse oder Abgänge ergeben, welche nach Maßgabe der ermittelten buchmäßigen Empfänge wieder auf die beiden Rechnungen aufzutheilen sind.

Ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis muss bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Abschreibung der Consumabgabe stets der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Finanzinspectorat, in Kärnten und Krain der Finanzdirection), binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unter-

[illegible] und, falls er die Unternehmung nicht selbst [illegible] seinem Stellvertreter bekannt geworden ist, [illegible]ftlich, wenn aber zwischen dem Sitze der Behörde und dem Standorte der Unternehmung eine telegraphische Verbindung besteht, auch telegraphisch angezeigt werden. Eine in einer anderen Weise oder an ein anderes Finanzorgan etwa erstattete Anzeige kann die oberwähnte Anzeige nicht ersetzen.

[Die Constatirung eines eingetretenen unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses in Anbetracht dessen die Forderung der Nachzahlung für einen bei der Vorrathserhebung constatirten Abgang unterbleiben soll, obliegt dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Organe. Dasselbe hat in dem bezüglichen Constatirungsprotokolle die thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen der Alkoholabgang entstanden ist, sowie die Beschaffenheit der Ursachen, welche diese Verhältnisse herbeigeführt haben, eingehend darzustellen.]

3. Feststellung der Menge des Brantweines.

Bei Transportfässern ist das Aichzeichen, bei anderen Aufbewahrungsgefäßen ist der gefällsamtlich mittels Wassereinguss erhobene Rauminhalt für die Feststellung der vorhandenen Brantweinmenge maßgebend.

Bei nicht vollen Fässern kann der wirkliche Inhalt durch Zu- und Abfüllen oder mittels des Mariotte'schen Fassmessers, oder wo der Letztere nicht zu Gebote steht, auch durch wirkliches Abmessen oder durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß [unter Benützung der in der Anlage C der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze vom 20. Juni 1888 Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 33 ex 1888) abgedruckten Tafel III] ermittelt werden.

Bei Reservoirs erfolgt die Feststellung der Brantweinmenge nach der am Standglase angebrachten amtlich versicherten Scala, beziehungsweise mittels der hiezu amtlich angefertigten Visirstäbe.

Da jedoch der Brantwein bei verschiedenen Temperaturen auch ein verschiedenes Volumen einnimmt, so ist zur genauen Mengenbestimmung der Flüssigkeit noch die Reduction des beobachteten scheinbaren Volumens auf das wahre Volumen bei der Normaltemperatur von + 12 Grad Réaumur nothwendig.

[Die Reduction geschieht mit Zuhilfenahme der vorgeschriebenen Reductionstabellen (§. 24, I, Z. 3 dieser Vollzugsvorschrift in der daselbst näher ausgeführten Art.]

Im Falle der Erschöpfung der Vorräthe müssen die Aufbewahrungsgefäße vollständig leer sein. Werden dieselben mit etwas Wasser ausgespült und die dabei gewonnene alkoholhältige Flüssigkeit nicht in den Canal gegossen, so ist dieselbe als Brantwein zu behandeln. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, die leeren Aufbewahrungsgefäße behufs ihrer Conservirung mit Wasser zu füllen.

[Brantwein, welcher zur Abfertigung bereits vorbereitet, beziehungsweise bereits beamtshandelt, in der Consumabgaberechnung jedoch noch nicht in Ausgabe gestellt ist, ist in den Vorrathsbestand aufzunehmen.]

In Brantweinraffinerien oder in solchen Brennereien, welche gleichzeitig Brantwein raffiniren und bei der Vorrathserhebung im Betriebe sind, muss auch die Menge des in den Rectificationsapparaten, beziehungsweise Filterständern befindlichen Brantweines ermittelt werden.

Zu diesem Zwecke wird zunächst ermittelt, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt und welche Menge Brantwein ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde. Diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den Brantweininhalt je eines Ständers.

4. Ermittlung des Alkoholgehaltes.

Der Alkoholgehalt ist für jedes Behältnis in der vorgeschriebenen Weise mittels des hunderttheiligen Alkoholometers, und zwar nach erfolgter Mengenerhebung zu ermitteln. Die Ermittlung des Alkoholgehaltes auf Grund sogenannter Durchschnittsproben ist unzulässig.

Bezüglich des Vorganges bei der Probeentnahme gelten die Anordnungen des §. 24 I, Z. 4 dieser Vollzugsvorschrift.

Bei der Erhebung des Alkoholgehaltes haben die Finanzorgane mit der größten Sorgfalt vorzugehen und sich hiebei nur vorschriftsmäßiger Senkgefäße, sowie des amtlichen Alkoholometers zu bedienen.

5. Protokoll.

Über jede Vorrathserhebung ist ein besonderes Protokoll nach dem zuliegenden Muster Nr. XXVI in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, in welchem die vorgeschriebenen Colonnen genau auszufüllen sind. Das eine Pare des von der Partei mitzufertigenden Protokolles ist der Consumabgaberechnung beizuschließen und bei derselben aufzubewahren.

Muster XXVI

[Dem zweiten Pare des Protokolles dagegen ist am Schlusse eine Abschrift des stattgefundenen Abschlusses der Consumabgabeberechnung, aus welcher auch die Höhe der in Rechnung gezogenen Lager- eventuell auch Raffinirungsschwendung ersichtlich sein muss, beizufügen; dieses Pare ist sodann dem Anmeldungsregister des Gegenstandsmonates anzuschließen, mit welchem es im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien gelangt. Bei auffallend großen Abgängen sind wegen des Verdachtes einer unangemeldeten Wegbringung von Alkohol Erhebungen einzuleiten.]

6. Abgänge und Überschüsse.

Der in der vorstehenden Weise erhobene wirkliche Vorrath an Alkohol wird mit dem nach dem Abschlusse der Rechnung (§. 25, A, Z. 5 dieser Vollzugsvorschrift) sich ergebenden buchmäßigen Vorrathe verglichen.

Ist der buchmäßige Vorrath größer als der wirkliche Vorrath, so bildet die Differenz den Abgang; ist dagegen der buchmäßige Vorrath kleiner als der wirkliche Vorrath, so bildet die Differenz den Überschuss.

Nach so erfolgter Feststellung der Abgänge oder Überschüsse wird ermittelt, in welchem Procentualverhältnisse dieselben zu den seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung einschließlich des verbliebenen buchmäßigen Vorrathes in Empfang gekommenen Alkoholmengen stehen. Diese sind aus dem Empfangshefte der Rechnung über die Consumabgabe zu entnehmen.

Überschreitet der Abgang fünf Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung, einschließlich des verbliebenen buchmäßigen Vorrathes in Empfang gekommenen Alkoholmengen, so ist von demselben die zulässige Maximalschwendung (Erzeugungs- und Lagerschwendung, eventuell auch Raffinirungsschwendung) in Abzug zu bringen. Für den sich sodann noch ergebenden Rest hat der Unternehmer, den Fall eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses (Z. 2) ausgenommen, die Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung des Abganges bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wobei die Einrechnung in den höheren oder niedrigeren Satz der Consumabgabe, insoweit eine Alkoholmenge zum niedrigeren Satze der Consumabgabe überhaupt noch zur Verfügung steht, freigestellt bleibt.

Die für den constatirten Abgang entfallende Consumabgabe wird dem Unternehmer mittels eines Befundes nach Muster Nr. XXVII bekannt gegeben.

Muster Nr. XXVII.

Dieser von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von den Finanzorganen zu unterfertigende amtliche Befund ist nach erfolgter Eintragung in das Anmeldungsregister sofort an das Perceptionsamt, welchem die Umrechnung zur Zahlung der Consumabgabe zugewiesen ist, abzusenden.

Sollte die fällige Abgabe nicht längstens binnen drei Tagen nach der Aufnahme des amtlichen Befundes berichtigt werden, so hat das Perceptionsamt ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten; diese hat sogleich die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Einbringung des Ausstandes einzuleiten.

[Die Verbuchung solcher Abgaben hat in derselben Weise, wie bei der steuerbaren Wegbringung zu geschehen, nur ist auf der Rückseite der Zahlungsbollete zu bemerken, dass die Zahlung auf Grund des amtlichen Befundes erfolgte.]

Der nach Abzug der zulässigen Maximalschwendung zu versteuernde Abgang wird im Ausgabehefte (Colonne 4, 5 und 6) der Rechnung zu dem Abgabesatze, zu welchem er versteuert wurde, in Ausgabe gestellt und im Empfangshefte derselben Rechnung als zu versteuernder Abgang vorgemerkt.

Ergibt sich dagegen ein Abgang von oder unter fünf Procent, so wird eine sofortige Versteuerung nicht gefordert, dieser Abgang vielmehr als ein bei der Schlussabrechnung compensirbarer behandelt.

Auch von den Abgängen von und unter fünf Procent ist die zulässige Maximalschwendung vorerst in Abzug zu bringen und nur der sich allenfalls noch ergebende Rest, jedoch mit Rücksicht auf die erst am Schlusse der Betriebsperiode stattfindende Gegenrechnung stets zum höheren Abgabesatze in Colonne 8 beziehungsweise 9 des Ausgabeheftes der Rechnung über die Consumabgabe in Ausgabe zu stellen. Gleichzeitig ist dieser Abgang als compensirbarer Abgang im Empfangshefte der Rechnung vorzumerken.

Wenn der Abgang der zulässigen Maximalschwendung gleich oder kleiner als diese ist, so entfällt jede weitere Verrechnung des Abganges.

Ergibt sich bei der Vergleichung des erhobenen Vorrathes mit dem buchmäßig vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Überschuss, so ist derselbe ohne Rücksicht darauf, ob er fünf Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung einschließlich des verbliebenen buchmäßigen Vorrathes in Empfang gekommenen Mengen überschreitet oder nicht, im Empfangshefte der Rechnung in Empfang zu stellen, und zwar bei Brennereien in der Colonne 6 und bei Freilagern in der Colonne 5, beziehungsweise 6, also immer zum höheren Abgabesatze.

Gleichzeitig ist derselbe, wenn er fünf Procent überschreitet, als nicht compensirbar, und wenn er

fünf Procent oder weniger beträgt, als compensirbar im Empfangshefte der Rechnung vorzumerken.

Bei constatirten Überschüssen bleibt die zulässige Maximalschwendung ganz außer Betracht.

7. Schwendungen.

Die Schwendungen werden nicht wie bisher noch vor Abschluss der Rechnung mit dem zulässigen Maximalbetrage in Ausgabe gestellt, sondern, wie im Vorstehenden bereits ausgeführt wurde, erst mit den constatirten Abgängen in Vergleich und nur dann voll in Rechnung gezogen, wenn sie kleiner oder ebenso groß wie der Abgang sind. Sind dieselben größer als der Abgang, so wird nur dieser als Schwendung verrechnet.

Die Auftheilung der bei den einzelnen Vorrathserhebungen auf diese Art ermittelten Schwendungen auf die beiden Abgabesätze geschieht in dem Verhältnisse, in welchem zur Zeit der Vorrathserhebung die Alkoholmengen stehen, die seit der letzten Vorrathserhebung zum höheren oder niedrigeren Abgabesatze in Ausgabe gestellt wurden.

Wäre also beispielsweise a die zu 70 Heller und b die zu 90 Heller weggebrachte Alkoholmenge und s der als Schwendung zu verrechnende Abgang, so würde die auf a entfallende Alkoholmenge nach der Proportion $x : a = s : (a + b)$ und die auf b entfallende Menge durch eine einfache Subtraction $(s - x)$ zu finden sein.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn seit der letzten Vorrathserhebung eine Ausgabe nicht stattgefunden hat, in welchem Falle die Schwendung in dem Verhältnisse aufzutheilen ist, in welchem zur Zeit der Vorrathserhebung die Alkoholmengen stehen, die seit der letzten Vorrathserhebung zum höheren oder niedrigeren Abgabesatze in Empfang genommen wurden.

8. Gegenrechnung.

Bei der für den Schluss der Betriebsperiode in der zweiten Hälfte des Monates August vorzunehmenden Vorrathserhebung wird die Summe der compensirbaren Abgänge von und unter 5 Procent mit der Summe der compensirbaren Überschüsse von und unter 5 Procent verglichen.

Ist die Summe der Abgänge größer als die der Überschüsse, so hat der Unternehmer für den Unterschied die entfallende Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Schlussabrechnung bei Vermeidung der Execution einzuzahlen. Bezüglich der Einrechnung in den niedrigeren Abgabesatz gelten die sub Z. 6 dieses Paragraphen getroffenen Anordnungen.

In allen anderen Fällen findet eine weitere Verrechnung nicht mehr statt.

Das Formulare für die Durchführung dieser Gegenrechnung enthalten die Muster Nrn. XXI und XXIII.

Die Colonne 4 der Gegenrechnung in dem Empfangshefte der Brennereirechnung enthält sämmtliche zum niedrigeren Abgabesatze weggebrachten Alkoholmengen einschließlich der versteuerten Abgänge und der zu diesem Abgabesatze verrechneten Schwendungen. Durch die Vergleichung der Schlussumme dieser Colonne mit dem Contingente der Brennerei kann daher ohneweiters festgestellt werden, ob und welche Alkoholmenge in der betreffenden Betriebsperiode zum niedrigeren Abgabesatze verfügbar geworden ist.

§. 27.

(Zu §. 73 des Gesetzes.)

Bestimmungen über die Brantweinfreilager.

I. Privatfreilager für Brantwein.

1. Bewilligungsbedingungen.

a) Die Bewilligung zur Haltung eines Privatfreilagers für Brantwein wird über Ansuchen vom Finanzministerium gegen jederzeitigen Widerruf nur solchen handelsgerichtlich protokollirten Kaufleuten ertheilt, welche einen jährlichen Umsatz (Empfang und Ausgabe) von mindestens 2000 Hektoliter Alkohol haben, das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen, weder wegen Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind, über deren Vermögen der Concurs nicht eröffnet ist und welche am Lagerorte selbst wohnen oder doch einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

b) Für die durch die gefällsamtliche Überwachung erwachsenden Kosten hat der Unternehmer eines Privatfreilagers für Brantwein dem Staatsschatze Entschädigung zu leisten.

c) Zur Sicherstellung der dem Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten hat derselbe eine dem Umfange der Unternehmung entsprechende Sicherstellung in der für die Borgung der Consumabgabe vorgeschriebenen Art noch vor der Eröffnung des Betriebes des Privatfreilagers für Brantwein

zu leisten, welche im Bedarfsfalle auch erhöht werden kann.

Die Höhe dieser Sicherstellung hat dem vollen Betrage der Consumabgabe zu entsprechen, welche von dem regelmäßigen Lagerbestande, das ist jener Brantweinmenge, welche in den Freilagerräumen gewöhnlich gleichzeitig eingelagert ist, entfallen würde.

Im Falle der Borgung der Consumabgabe ist eine besondere Sicherstellung zu leisten.

d) Als Privatfreilager für Brantwein dürfen nur solche Gebäude und geschlossene Räume benützt werden, welche von der Finanzbehörde erster Instanz als zu diesem Zwecke geeignet erkannt werden und in welchen der Brantwein vollständig abgesondert von anderen Waren, insbesondere auch von dem bereits versteuerten Brantwein gelagert werden kann.

Auch jede Änderung in den Lagerräumen unterliegt der vorherigen Anmeldung und Genehmigung der Finanzbehörde erster Instanz.

Eine amtliche Mitsperre an den Lagerräumen findet in der Regel nicht statt.

e) Privatfreilager für Brantwein werden in der Regel nur im Standorte einer Finanzwachabtheilung zugelassen.

2. Ansuchen um die Bewilligung.

Dem Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein, welches Gesuch bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen ist, ist eine genaue Beschreibung der Lagerräume und deren Verbindungen nach außen, nebst einer Planskizze anzuschließen.

In demselben ist ferner der beiläufige jährliche Umsatz, der regelmäßige Lagerbestand, die Art der zu leistenden Sicherstellung und die Person anzugeben, welche den Finanzorganen bei ihren Controlirungen Rede und Auskunft zu geben haben wird.

3. Erledigung des Ansuchens.

Über dieses Gesuch läßt die Finanzbehörde erster Instanz eine Untersuchung der Gebäude und der beschriebenen Lagerräume vornehmen, deren Ergebnis in einem Protokolle in doppelter Ausfertigung niederzulegen ist. Ein Pare dieses Protokolles erhält der Unternehmer mit der amtlichen Bestätigung versehen zu seiner Deckung zurück, während das zweite Pare bei der Finanzbehörde bleibt.

In der Bewilligung wird auch bestimmt werden, ob und welchen Entschädigungsbetrag die Unternehmung für die durch die gefällsamtliche Überwachung derselben dem Staatsschatze erwachsenden Kosten zu entrichten verpflichtet ist. Zu vergüten sind bloß die aus Anlass der vorzunehmenden Amtshandlungen den betreffenden Functionären gebürenden Ganggelder, eventuell Reisekosten und sonstigen Gebüren. Der Betrag des Ganggeldes wird in der Bewilligung festgesetzt.

4. Besondere Anordnungen.

a) In jedem Privatfreilager für Brantwein müssen ein 100theiliges Alkoholometer von der im §. 16 dieser Vollzugsvorschrift angeordneten Einrichtung, ein Thermometer nach Réaumur und ein amtlich zimentirtes Aichgefäß (Litergefäß, 10-, 20- oder 50-Litergefäß), ferner eine zur Verwägung von mit Brantwein gefüllten Fässern geeignete vorschriftsmäßig geaichte Wage und geaichte eiserne Gewichte, sowie die zur schnellen Füllung der Fässer nothwendigen Vorrichtungen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

b) Jedes Privatfreilager für Brantwein ist der gefällsamtlichen Controle unterstellt. Der Unternehmer ist daher verpflichtet, bei den vorzunehmenden Untersuchungen und Revisionen den Finanzorganen jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsamtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben und denselben bei ihren Amtshandlungen selbst oder durch sein Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und sich allen Anordnungen der Finanzbehörde, welche im Interesse des Gefälles für nothwendig erachtet werden sollten, jederzeit zu fügen.

c) Die Lagerräume dürfen nur während der Tagesstunden, das ist in den Monaten April bis einschließlich October von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in den Monaten November bis einschließlich März von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends offen gehalten werden. Ausnahmen hievon können im Bedarfsfalle von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

d) Die Freilagerunternehmer sind verpflichtet, die Zahlungs- und Borgungsbolleten, sobald sie erschöpft sind, beziehungsweise ihre Giltigkeit erloschen ist, den Finanzorganen über Verlangen gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Es steht denselben frei, sich die Übereinstimmung der Daten der Bolleten mit ihren etwaigen Vormerken, sowie die erfolgte Einziehung der Bolleten auf dem Vormerk durch die Finanzorgane bestätigen zu lassen.

Die Finanzorgane haben diese Bolleten stets einzuziehen und dem Anmeldungsregister anzuschließen.

e) Hinsichtlich der Einbringung von Brantwein sowie hinsichtlich der Wegbringung, dann hinsichtlich der Vorrathserhebungen und der Abgabeentrichtung oder Borgung sind die einschlägigen Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes und dieser Vollzugsvorschrift zu beachten.

Den Umfang der dem Unternehmer eines Privatfreilagers für Brantwein obliegenden Haftung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Brantwein, sowie hinsichtlich der Geldstrafen für Gefällsübertretungen bestimmt das Brantweinsteuergesetz (§§. 15, 16 und 83).

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses (§. 72 des Gesetzes) findet die Abschreibung der Alkoholmenge immer à conto des dem höheren Abgabesatze unterliegenden Brantweines, insofern ein solcher nach der Rechnung des Freilagers über die Consumabgabe vorräthig sein soll, statt.

Für jedes Brantweinfreilager ist ein nach Anordnung der Finanzlandesbehörde eingerichteter Revisionsbogen aufzulegen, in den das Ergebnis der Nachschau und der Durchsuchungen seitens der Controlorgane einzutragen ist. Dieselben sind monatlich abzuschließen und sammt den eingezogenen Bolleten an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten, welche nach vollzogener Überprüfung die Bolleten an das Fachrechnungsdepartement für Zoll und Verzehrungssteuer zu leiten hat.

5. Erlöschen des Rechtes zur Haltung eines Privatfreilagers für Brantwein.

Das Recht zur Haltung eines Privatfreilagers für Brantwein erlischt:

a) durch die freiwillige Verzichtleistung auf die Bewilligung oder durch den Tod des Lagerinhabers;

b) durch den Widerruf der ertheilten Bewilligung, welcher insbesondere dann einzutreten hat, wenn der Unternehmer des Privatfreilagers den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder, wenn eine der Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt worden ist, hinwegfällt.

In allen Fällen des Aufhörens eines solchen Freilagers hat das mit der Überwachung desselben betraute Organ sämmtliche Vorräthe an Brantwein zu erheben und es ist der Unternehmer verflichtet, für die erhobene Alkoholmenge entweder die Abgabe zu entrichten oder, soweit die Borgungssicherstellung ausreicht, die bewilligte Abgabeborgung in Anspruch zu nehmen, oder den Brantwein über die Zollinie auszuführen, oder unter dem Bande der Consumabgabe in ein anderes Brantweinfreilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu überweisen, oder auch zur anderweitigen abgabefreien Verwendung zu bestimmen. Die Alkoholmengen, für welche die Consumabgabe entrichtet wurde, oder bei welchen die Borgung der Consumabgabe eintritt, werden der Partei zur freien Verfügung überlassen.

II. Öffentliche Freilager.

Die Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Freilager enthält das Gesetz vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64.

Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, muss in einem öffentlichen Freilager abgesondert von allen anderen Waren, diese mögen zoll- oder verzehrungssteuerpflichtig sein oder nicht, eingelagert werden.

Hinsichtlich der Beischaffung der nothwendigen Controlinstrumente, hinsichtlich der Einbringung von Brantwein in das Freilager und hinsichtlich der Wegbringung desselben, dann hinsichtlich der Vorrathserhebungen und der Abgabeentrichtung oder Borgung gilt das sub Abschnitt I, Z. 4 dieses Paragraphen Gesagte.

Wird für ein öffentliches Freilager die amtliche Mitsperre und die Führung eines Magazinsbuches angeordnet, in welchem die Einlagerungen einzeln durchgeführt werden, so kann sich, wenn die einzelnen Fässer, in welchen der Brantwein in das Freilager eingebracht wurde, unverändert mit unverletztem amtlichen Verschlusse vorgefunden werden, bei der Auslagerung, insofern für dieselbe die gleiche Alkoholmenge erklärt wird, welche bei der Einlagerung erhoben wurde, mit der stichprobeweisen Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes begnügt werden, vorausgesetzt, dass sich bei diesen Stichproben kein Anstand ergibt.

Den Umfang der dem Unternehmer eines öffentlichen Freilagers obliegenden Haftung hinsichtlich der Consumabgabe von Brantwein, sowie hinsichtlich der Geldstrafen für Gefällsübertretungen bestimmt das Brantweinsteuergesetz (§§. 15, 16 und 83).

§. 28.

(Zu §. 75 des Gesetzes.)

Erklärung der Raffinerie als Freilager für Brantwein.

Wer Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus Brennereien oder aus Brantweinfreilagern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem Bande der Abgabe beziehen will,

um denselben mittels Destillation zu reinigen, hat um die Erklärung seiner Brantweinraffinerie als Brantweinfreilager bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Die Bewilligung zur Erklärung der Raffinerie als Freilager für Brantwein ertheilt nach Anhörung der Handelskammer gegen jederzeitigen Widerruf das Finanzministerium, jedoch nur solchen Gewerbetreibenden, welche mindestens 3000 Hektoliter Alkohol in einer jährlichen Betriebsperiode raffiniren.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Ertheilung und Erlöschung der Bewilligung solcher Freilager, dann hinsichtlich der Sicherstellung der Consumabgabe, der Entschädigung für die gefällsamtliche Überwachung &c. die für die Freilager für Brantwein im §. 27 dieser Vollzugsvorschrift angeführten Bestimmungen, insoferne im nachstehenden nicht etwas besonderes angeordnet wird.

a) Localitäten und Werksvorrichtungen.

Die für das Brantweinraffineriefreilager bestimmten Localitäten und Räume, zu welchen auch der zugehörige Hofraum zu rechnen ist, sind nur dann als zu diesem Zwecke geeignet anzusehen, wenn dieselben von jenen Räumen, welche zur Aufbewahrung von versteuertem Brantwein dienen, also insbesondere von dem Verkaufsmagazine für versteuerten Brantwein und von der Liqueurfabrik, vollständig abgesondert sind; diese Räume und jene, welche für das Freilager bestimmt sind, dürfen daher weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine Art unter einander verbunden sein und es darf für beide auch kein gemeinsamer Hofraum bestehen.

Ebenso müssen die zu der als Freilager erklärten Brantweinraffinerie gehörigen Localitäten von jenen Räumen abgesondert werden, welche zur Denaturirung von abgabefrei bezogenem Brantwein, beziehungsweise zur Lagerung des bereits denaturirten Brantweines bestimmt sind.

Bei der Untersuchung der zur Aufbewahrung des Brantweines angemeldeten Räume und Behältnisse ist der Rauminhalt der Aufbewahrungsgefäße, insoferne diese nicht ohnehin amtlich geaicht sind, mittels Wassereingusses festzustellen und hierüber ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, welches der Unternehmer oder dessen Stellvertreter mit zu unterfertigen hat.

Der Rauminhalt großer Reservoirs, welche eine regelmäßige Gestalt haben, kann anstatt mittels Wassereingusses durch cubische Berechnung ermittelt werden. Zu dieser Ermittlung ist jedoch ein Organ der technischen Finanzcontrole beizuziehen.

Die zur Aufnahme von Brantwein dienenden Gefäße sind zu numeriren und es ist deren Rauminhalt entweder mit Ölfarbe auf dem Gefäße selbst oder mittels eines Täfelchens in der Nähe desselben deutlich zu bezeichnen. Diese Bezeichnung muss jederzeit unverletzt erhalten werden.

Reservoirs, Bassins &c. sind mit einem Standglase und einer Scala oder einer anderweitigen Vorrichtung zu versehen, welche den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Füllung derselben leicht ersehen läßt. Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und gegen etwaige Veränderungen entsprechend zu versichern.

Behufs Entnahme von Proben sind an den Reservoirs in verschiedenen Abstufungen Probehähne anzubringen.

b) Amtliche Mitsperre.

Soll in eine als Freilager erklärte Raffinerie auch versteuerter Brantwein eingebracht werden, so hat bezüglich dieses Brantweines die amtliche Mitsperre der eingelagerten Vorräthe einzutreten.

Solcher Brantwein kann dann nur unter Intervention eines Finanzorganes aus den Lagerräumen entnommen und nach erfolgter Reinigung in dieselben wieder zurückgebracht werden.

Bezüglich des unversteuert bezogenen Brantweines wird eine amtliche Mitsperre nicht gefordert.

[Über die Einbringung und Wegbringung des versteuerten Brantweines wird eine besondere Aufschreibung geführt, und finden diesbezüglich die Anordnungen der §§. 24, 25 und 26 dieser Vollzugsvorschrift keine Anwendung.]

c) Raffinirungs-Schwendung.

Als Maximalschwendung bei der Raffinirung des unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantweines mittels Destillation wird $1\frac{1}{2}$ Procent der seit Beginn des Betriebes, beziehungsweise seit der letzten Vorrathserhebung laut Contoregister der Raffinirung mittels Destillation thatsächlich unterzogenen Alkoholmengen zugestanden. Die Raffinirungsschwendung darf jedoch in keinem Falle von einer größeren als der in der Brennerei erzeugten, beziehungsweise in das Freilager eingebrachten Alkoholmenge berechnet werden.

Eine weitere Bedingung der Zugestehung der Raffinirungsschwendung bildet die vollkommen correcte Führung des nach dem zuliegenden Muster Nr. XXVIII für jeden Rectificirapparat abgesondert zu führenden Contorregisters.

Muster Nr. XXVIII.

In dasselbe hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter sofort nach jeder Inbetriebsetzung des

Rectificirapparates Tag und Stunde der Inbetriebsetzung, sowie die Menge und den Alkoholgehalt des auf den Rectificirapparat gebrachten Brantweines und sofort nach Beendigung eines jeden Abtriebes Tag und Stunde der Beendigung ersichtlich zu machen.

Die Drucksorte für dieses Contoregister ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen. Dieses Organ hat vor Ausfolgung auf dem Hefte Namen und Standort der Raffinerie, für welche das Contoregister bezogen wird, einzustellen.

Mit Schluss der Betriebsperiode ist das Contoregister im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien einzusenden.

d) Vorrathserhebung.

Bezüglich der Vorrathserhebung und Schwendungsberechnung gelten die Anordnungen des §. 72 des Gesetzes und des §. 26 dieser Vollzugsvorschrift, nur ist außer der Lagerschwendung auch noch die Raffinirungsschwendung in Rechnung zu ziehen.

Zur leichteren Durchführung der regelmäßigen Vorrathserhebungen ist der Unternehmer verpflichtet, den Betrieb so einzurichten, dass an dem festgesetzten Tage die amtliche Aufnahme der Bestände ohne Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Menge des vorhandenen Brantweines leicht ermittelt werden kann.

Zugleich hat derselbe am Tage der Bestandaufnahme dem betreffenden Finanzorgane eine Bestanderklärung nach Muster Nr. XXV zu überreichen, an deren Hand sodann die Aufnahme der Vorräthe stattzufinden hat.

e) Fuselöl.

Die Menge des bei der Raffinirung gewonnenen und gesammelten Fuselöles wird in derselben Weise wie die des Brantweines ermittelt und in den Vorrathsbestand einbezogen. Der Umstand, dass das Product aus Menge und Gradhältigkeit beim Fuselöle nicht Hektolitergrade Alkohol, sondern nur Liter Fuselöl ausgedrückt in Hektolitergraden gibt, bleibt dabei außer Betracht.

Wird das Fuselöl in der als Freilager erklärten Brantweinraffinerie oder in einer Brennerei, welche gleichzeitig Brantwein, auf dem die Abgabe haftet, mittels Destillation raffinirt, gesammelt, so darf dessen weitere Verwendung, beziehungsweise Wegbringung aus der Unternehmung nur unter amtlicher Controle erfolgen.

Als Fuselöle dürfen jedoch ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums nie mehr als $1/4$ Procent der raffinirten Alkoholmengen in der nachstehend angeführten Weise beamtshandelt werden.

Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, jede Verwendung, beziehungsweise Wegbringung von gesammeltem Fuselöl mittels einer nach dem Muster Nr. XXIX auszufertigenden Anmeldung dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane anzumelden. (Muster Nr. XXIX.)

Dieses Organ erhebt auf Grund der Anmeldung die Menge und die Gradhältigkeit des Fuselöles in der für den Brantwein vorgeschriebenen Art und ermittelt auf diese Weise die in Hektolitergraden ausgedrückten Liter Fuselöl.

Soll das Fuselöl in der Unternehmung selbst z. B. zur Gaserzeugung verwendet werden, so überwacht das Finanzorgan nach erfolgter Erhebung der Menge den richtigen Vollzug der angemeldeten Verwendung, stellt die erhobene, in Hektolitergraden ausgedrückte Menge Fuselöl in der Consumabgaberechnung in Ausgabe und folgt ein Pare der bestätigten Anmeldung der Partei aus, während das zweite der Consumabgaberechnung selbst beigeschlossen wird.

Wird dagegen die Wegbringung des gesammelten Fuselöles aus der Unternehmung, sei es zur Ausfuhr über die Zollinie oder zu gewerblichen Zwecken, wozu eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist, beabsichtigt, so muss dasselbe vorher auch auf seine Reinheit amtlich untersucht werden.

Die Beilage H enthält eine Instruction zur Prüfung der Fuselöle auf ihren Alkoholgehalt. Fuselöle, die den Anforderungen dieser Instruction nicht vollständig entsprechen, dürfen als Fuselöle nicht weggebracht werden. Im übrigen erfolgt die weitere Beamtshandlung des Fuselöles, wie oben angeordnet wurde. Das als rein befundene Fuselöl unterliegt nach erfolgter Wegbringung beim Austritte über die Zollinie, beziehungsweise beim Einlangen im Bestimmungsorte keiner weiteren Controle. (Beilage H.)

§. 29.

(Zu §. 76 des Gesetzes.)

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung und Veredelung mittels Destillation.

1. Die nach §. 76 des Gesetzes bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen Finanzorgane (Finanzwachabtheilung, Organ der technischen Finanzcontrole) zu überreichenden monatlichen Anmeldungen sind nach dem Muster Nr. XXX einzurichten. (Muster Nr. XXX.)

Die bezügliche Drucksorte kann gegen Entrichtung der Gestehungskosten bei dem Überwachungsorgane bezogen werden.

Handelt es sich um die Raffinirung von Brantwein in einer als Freilager für Brantwein erklärten Brantweinraffinerie oder um eine mit der Brantweinerzeugung verbundene Raffinirung oder Veredlung von Brantwein der im §. 77, Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Art, so wird ein Pare der Anmeldung versehen mit der Bestätigung der Überreichung der Partei behufs Beischließung zum Contoregister zurückgestellt[; das andere Pare wird am Schlusse des betreffenden Monates dem Anmeldungsregister angeschlossen und dieser Umstand lediglich in der Anmerkungscolonne dieses Registers ersichtlich gemacht].

Handelt es sich dagegen um eine Unternehmung anderer Art, in welcher Brantwein mittels Destillation gereinigt oder alkoholhältige Getränke mittels Destillation bereitet werden, so ist ein Pare der Anmeldung versehen mit der Bestätigung der Überreichung der Partei zurückzustellen, das zweite wird dem in solchen Unternehmungen aufzulegenden Revisionsbogen beigeschlossen. Die monatlich abzuschließenden Revisionsbögen sind an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten.

2. Dauert die Raffinirung oder Veredlung mittels Destillation in einer Unternehmung eine kürzere Zeit als einen Monat, so hat die Anmeldung nur diese Zeit zu umfassen. Die in der monatlichen Anmeldung angegebene Alkoholmenge kann vermehrt oder vermindert werden. Jede solche Änderung ist aber bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

3. Von der Verpflichtung, die Rectification oder die sonstige im Wege der Destillation erfolgende Veredlung bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit anzumelden, werden auf Grund des letzten Absatzes des §. 76 des Gesetzes befreit:

a) die für Wissenschaft und Unterricht errichteten öffentlichen Anstalten (Universitäten, Hochschulen, Gymnasien, Realschulen u. s. w.), insofern in denselben das fragliche Verfahren nur für Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichtes stattfindet;

b) auch die nicht schon unter a) begriffenen chemischen Versuchsanstalten, welche gebrannte geistige Flüssigkeit weder erzeugen noch verschleißen, hinsichtlich der nur zum Zwecke von Versuchen oder Untersuchungen erfolgenden Destillation gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Ob und unter welchen Bedingungen auch andere öffentliche Anstalten und chemische Versuchsstationen die Befreiung von der angegebenen Verpflichtung erlangen sollen, wird das Finanzministerium von Fall zu Fall entscheiden.

§. 30.

(Zu §. 77 des Gesetzes.)

Bedingungen der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Rectification oder Veredlung von Brantwein.

1. Da in Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen einerseits und dem Rectificirapparate anderseits keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen darf, so dürfen die Maisch- und Destillirgefäße einerseits und der Rectificirapparat anderseits auch nicht durch ein gemeinschaftliches Dampfrohr gespeist werden, es müssen vielmehr jene und dieser ein eigenes, unmittelbar aus dem Dampfkessel führendes Dampfrohr haben.

2. Erfolgt die Speisung des Rectificirapparates aus einer Vorlage, so muss diese stets unter amtlichen Verschluss gelegt werden. Wird dagegen die Speiserohrleitung direct aus dem geaichten und bezeichneten Rohspiritusreservoir geführt, so braucht letzteres, wenn sämmtlicher Rohspiritus der Unternehmung nur in diesem Reservoir zur Aufbewahrung gelangt, nicht unter Verschluss gelegt zu werden.

Stehen aber mehrere Rohspiritusreservoirs in Verwendung, so ist jenes Reservoir, welches mit dem Rectificirapparate durch die Speiserohrleitung in unmittelbarer Verbindung steht, als Vorlage zu behandeln und daher unter amtlichen Verschluss zu legen und muss anderseits die Rohrverbindung der übrigen Reservoirs untereinander eine derartige sein, dass aller zur Rectification bestimmte Brantwein das als Vorlage zu betrachtende Reservoir passiren muss.

3. Will der Unternehmer einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei, in welcher die Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, sein eigenes Erzeugnis auf der mit dem Controlmessapparate oder mit dem Sammelgefäße verbundenen Brennvorrichtung abgabefrei rectificiren, so hat er darum fallweise unter Angabe des für die Rectification in Aussicht genommenen Zeitabschnittes und der zu rectificirenden Alkoholmenge bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzusuchen.

Die Rectification darf nur unter amtlicher Controle, und zwar in der Regel erst nach Beendigung des steuerbaren Verfahrens stattfinden und muss in einem ununterbrochenen Zeitabschnitte vorgenommen werden. Eine Vergütung der Überwachungskosten wird nicht gefordert.

Der Beginn der bewilligten Rectification hat die vorschriftsmäßige Constatirung der während des steuerbaren Betriebes erzeugten Alkoholmenge (§. 64 des Gesetzes) stattzufinden. Sodann erhebt das mit der Überwachung der Rectification betraute Finanzorgan die Menge und den Alkoholgehalt des zu rectificirenden Brantweines in der im §. 24, Abschnitt I, Z. 3, 4 und 5 dieser Vollzugsvorschrift vorgezeichneten Weise, trägt das Ergebnis in das Brennereiregister ein und überwacht die Beschickung des Brennapparates, welcher nach Beendigung der Rectification sofort wieder unter amtlichen Verschluss zu legen ist.

Während der Vornahme der Rectification müssen in der Brennerei etwa vorräthige, zum Abtriebe auf der Brennvorrichtung geeignete Erzeugungsstoffe unter amtlichem Verschluss stehen.

Nach Beendigung der Rectification wird auf Grund der Anzeigen des Controlmessapparates, beziehungsweise durch wirkliche Erhebung im Sammelgefäße sichergestellt, dass keine größere als die zur Rectification bestimmte Alkoholmenge durch die Brennvorrichtung gegangen ist. Der Vollzug dieser Amtshandlung ist im Brennereiregister unter Angabe der Uhranzeige des allenfalls in Verwendung stehenden Controlmessapparates auszutragen.

§. 31.

(Zu §. 78 des Gesetzes.)

Fälligkeitstermin der Abgabe.

I. Die Productionsabgabe von Brantwein ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich in vollem Betrage bei der Anmeldung zu entrichten.

Es haben demnach nicht nur jene Brennereien, in welchen die zu versteuernde Alkoholmenge im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 31, I des Gesetzes), sondern auch jene der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen zwar die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird (§. 32, Z. IV und V, eventuell auch VI des Gesetzes), die entfallende Productionsabgabe gleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Die Bestätigung über die erfolgte Abgabeentrichtung, beziehungsweise über die in Anspruch genommene Borgung wird mittels Bolleten ertheilt.

II. Die Presshefeabgabe ist, die Presshefe mag in einer der Productions- oder der Consumabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt werden, stets in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Betriebsanmeldung überreicht wird.

Die Bestätigung über die erfolgte Entrichtung dieser Abgabe, beziehungsweise die Inanspruchnahme der etwa bewilligten Borgung wird, soweit es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brennerei handelt, gleichzeitig in der Zahlungs-, beziehungsweise Borgungsbollete, soweit es sich aber um eine der Consumabgabe unterliegende Brennerei handelt, in der bezüglichen monatlichen Anmeldungsbollete ertheilt.

III. Die Consumabgabe ist vor der Anmeldung der Wegbringung des Brantweines aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager nach der Alkoholmenge des wegzubringenden Brantweins bei dem der Unternehmung bekanntgegebenen Perceptionsamte zu entrichten. Es kann jedoch auch ein die Consumabgabe für mehrere Sendungen deckender Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Die Entrichtung der Consumabgabe geschieht mittels einer besonderen in einfacher Ausfertigung beim Perceptionsamte zu überreichenden Anmeldung, welche nach dem Muster Nr. XXXI einzurichten ist. (Muster Nr. XXXI.)

Besteht eine Borgungsbewilligung, so ist unter Anführung derselben in der Anmeldung anzugeben, bis zu welchem Betrage diese Borgung in Anspruch genommen wird; besteht keine Borgung, so ist der entfallende Betrag nach Abzug des gebürenden Disconto bar zu bezahlen.

In der Anmeldung selbst ist immer der volle Abgabebetrag ohne Rücksicht auf den Discontoabzug anzuführen.

Entrichtet der Übernehmer von Brantwein die Consumabgabe bar, so hat dies bei demjenigen Perceptionsamte zu geschehen, welchem die Brennerei, beziehungsweise das Freilager zur Bolletirung zugewiesen ist.

Genießt jedoch der Übernehmer des Brantweines eine Borgung, so hat derselbe die Borgungsbollete bei demjenigen Perceptionsamte, bei welchem ihm die Borgung bewilligt wurde, zu lösen. Diese Bollete kann entweder auf den für die wegzubringende Brantweinmenge entfallenden Betrag oder auch auf einen mehrere Sendungen deckenden Betrag lauten. In der Anmeldung ist die Brennerei, beziehungsweise das Freilager namhaft zu machen, aus welcher die Wegbringung erfolgen soll.

Die Anmeldung, beziehungsweise die Inanspruchnahme der Borgung geschieht auf die im vorstehenden vorgeschriebene Art.

[Das Perceptionsamt hat diese Anmeldung nach erfolgter Prüfung der Ziffernansätze und eventueller Richtigstellung derselben in dem nach dem angehängten Muster Nr. 10 zu führenden Register über die Zahlung der Consumabgabe zu verbuchen, aus welchem die Zahlungs- oder Borgungsbollete ausgefertigt wird.

Muster Nr. 10.

Die Angaben der Anmeldung sind in die Registerjuxten und übereinstimmend in die Bollete einzutragen und die Abgabebeträge in der Bollete auch mit Worten anzugeben. Die Anmeldung selbst ist dem Register über die Zahlung der Consumabgabe anzuschließen. Das ebenerwähnte Register, welchem auch die zugekommenen Verständigungen über die Bewilligung der Abgabeborgung anzuschließen sind, ist mit Ende jedes Monates abzuschließen und an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien einzusenden.

Von jeder Ausstellung einer Zahlungsbollete ist das Überwachungsorgan der Unternehmung, aus welcher der Brantwein weggebracht werden soll, unter Mittheilung von Datum und Nummer, sowie des Namens und des Betrages, auf welchen die Bollete lautet, zu verständigen.

Über die bewilligten Borgungen der Consumabgabe und über die Benützung der Borgung ist bei dem betreffenden Perceptionsamte für jede Partei (für Brennerei, Freilager, Übernehmer von Brantwein) ein eigenes Conto nach dem zuliegenden Muster Nr. 11 zu führen.

Muster Nr. 11.

In diesem Conto erscheinen auf der einen Seite unter Berufung auf die Bewilligungsdaten die Beträge der Consumabgabe, bis zu welchen der Unternehmung die Borgung für die innerhalb einer bestimmten Zeit stattfindende steuerbare Hinwegbringung von Brantwein bewilligt worden ist. Auf der anderen Seite dieses Conto werden die Borgungsbolleten mit den Beträgen, auf welche sie lauten, eingestellt und die Angabe beigefügt, in welchem Maße laut Mittheilung des überwachenden Finanzorganes die Bolleten zur Versteuerung benützt worden sind. Auch sind im Borgungsconto die geleisteten Zahlungen der geborgten Beträge ersichtlich zu machen.

Von jeder Ausstellung einer Borgungsbollete an einen Übernehmer von Brantwein ist das Überwachungsorgan der in der Anmeldung namhaft gemachten Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter Mittheilung der Höhe des geborgten Betrages sofort zu verständigen.

Über die Abgabebeträge, welche nicht auf Grund einer Anmeldung, sondern wie im Falle der Borgung ohne Einlegung eines Wechsels oder auf Grund von Abrechnungen erst später eingezahlt werden, oder infolge einer Verkürzung der Brantweinabgabe oder eines Rechnungsmangels nachträglich eingehoben werden, sind die Empfangsbestätigungen aus dem Steuerquittungsregister auszufertigen.]

V. B. F. M.

§. 32

(Zu §. 79 des Gesetzes.)

Borgung der Abgabe.

I. Im allgemeinen.

1. Die Bewilligung der Borgung der Abgabe (Consumabgabe, Productionsabgabe und Preshefeabgabe) ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Wenn einem Übernehmer von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Borgungsbewilligung ertheilt wird, so bezeichnet die Finanzbehörde erster Instanz das Perceptionsamt, welches die Borgungsbolleten auszustellen berufen ist und erläſst an dasselbe die entsprechende Weisung.

2. Die Borgung der Abgabe wird höchstens für die innerhalb je einer Betriebsperiode entstehende Abgabeschuldigkeit und nur gegen genügende Sicherstellung ertheilt. Doch ist nicht nöthig, daſs behufs der Erneuerung derselben jedesmal auch die Sicherstellung des zu borgenden Abgabebetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insofern sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für eine zweite und weitere Betriebsperiode belassen werden, vorausgesetzt, daſs keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Wert der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

In den nach Maßgabe der Sicherstellung festgesetzten Gesammtbetrag, bis zu welchem die Borgung bewilligt worden ist, werden die zwar geborgten, aber bereits eingezahlten Beträge nicht eingerechnet. Hat also z. B. ein Steuerpflichtiger von dem ihm zugestandenen Abgabecredite per 5000 K bereits 4900 K in Anspruch genommen, aber, bevor er die Borgung für eine neue Abgabeschuldigkeit beansprucht, 3000 K bar eingezahlt, so stehen ihm für die Borgung einer neuen Abgabeschuldigkeit noch 3100 K zur Verfügung und, hätte er vor der Inanspruchnahme der Borgung für die neue Abgabeschuldigkeit bereits die gesammte frühere Schuldigkeit von 4900 K bar bezahlt, so hätte er für die Borgung der neuen Schuldigkeit wieder den ganzen zugestandenen Credit von 5000 K zur Verfügung.

Die Borgung wird nur solchen Unternehmern von Freilagern und von Brantweinerzeugungsstätten, diese mögen der Consumabgabe oder der Productionsabgabe unterliegen, zugestanden, deren Abgabeschuldigkeit innerhalb einer Betriebsperiode mindestens 1200 K erreicht. Den Übernehmern von Brantwein wird die Borgung nur zugestanden, wenn die jährliche Consumabgabe mindestens 10.000 K erreicht.

Die Finanzbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der

Abgabeborgung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Die Bewilligung der Borgung gegen persönliche Bürgschaft ist dem Finanzministerium vorbehalten. Von der Entscheidung werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständigt.

3. Die Sicherstellung kann geleistet werden, wie folgt:

A. Durch die Widmung und den Erlag von Wertpapieren, und zwar können hiezu verwendet werden:

a) sämmtliche Effecten sowohl der allgemeinen Staatsschuld, als auch der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der königlich ungarischen Staatsschuld;

b) alle Prioritätsobligationen von Eisenbahnen sowohl in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, als auch in den Ländern der ungarischen Krone, insoweit sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen, und

c) alle übrigen österreichischen Werteffecten (Pfandbriefe, Grundentlastungsobligationen, Obligationen von Landes- oder Stadtanlehen &c.), welche gesetzlich als zur Anlage von Pupillargeldern geeignet erklärt worden sind, worüber der Creditwerber den Nachweis zu erbringen hat.

Die unter a) genannten Effecten werden zum vollen, an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten letzten Tagescourse, insoferne derselbe nicht von länger her als von 14 Tagen datirt, aber nicht über dem Nominalwerte, die unter b) und c) genannten Effecten nur zu zwei Drittheilen des vorbezeichneten Courswertes angenommen.

Der Erlag der Wertpapiere muss von einer Widmungsurkunde nach dem angehängten Muster Nr. XXXII begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristete Abgabe ausgedrückt ist.

Muster Nr. XXXII.

B. Durch eine, dieselbe Haftungsclausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angehängten Muster Nr. XXXIII, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem anderen als dem Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muss der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebürenpflichtigen übernehmen. Bei Gebäuden, in welchen die Brantweinerzeugung betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerte außer Anschlag zu bleiben.

Muster Nr. XXXIII.

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittels Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, zu ermittelnde Steuermultiplum als Äquivalent des Wertes eines schuldenfreien Hypothekarobjectes betrachtet und es darf von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

Bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen darf für die hypothekarische Sicherstellung der Brantweinabgabe bis auf weiteres das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlass als der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache angenommen werden (R. G. Bl. 1897, Nr. 301).

C. Durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten unter folgenden Bedingungen:

a) Das Creditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muss für die betreffende Betriebsperiode, das ist für die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, die Bewilligung des Finanzministeriums, bei der Borgung der Abgabe für Brantwein die Sicherstellung durch seine Bürgschaft zu leisten, erwirkt haben und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung zugelassene Gesammtsumme der Bürgschaft, beziehungsweise den noch nicht benützten Theil derselben nicht überschreiten.

b) Die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Abgabe muss mindestens den Betrag von 20.000 K erreichen.

c) Keine Haftungsurkunde des als Bürge eintretenden Creditinstitutes darf auf einen geringeren als diesen Betrag (b) lauten.

In welcher Form die einzulegenden Haftungsurkunden verfasst werden müssen, ist aus dem angehängten Muster Nr. XXXIV zu entnehmen.

Muster Nr. XXXIV.

Die einem solchen Creditinstitute ertheilte Bewilligung kann vom Finanzministerium in dem Falle entzogen werden, wenn das betreffende Creditinstitut in eine derartige Lage gerathen ist, dass die geborgte Abgabe nicht mehr als vollständig sichergestellt anzusehen ist. Die betreffenden Creditinhaber sind in dem Falle einer solchen Entziehung verpflichtet, binnen einer fallweise zu bestimmenden Frist entweder die gegen Bürgschaft des betreffenden Creditinstitutes geborgten, noch ausständigen Beträge bar einzuzahlen oder für dieselben eine anderweitige nach den Bestimmungen dieser Vollzugsvorschrift annehmbare Sicherstellung zu leisten. Die Haftpflicht des betroffenen Creditinstitutes für die vorerwähnten Beträge bleibt ungeachtet der Entziehung der Bürgschaftsbewilligung aufrecht.

D. Durch persönliche Bürgschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Bürgschaft muss von mindestens drei zahlungsfähigen Bürgen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das Staatsbürgerrecht besitzen, daselbst wohnhaft sind und von der Borgungsberechtigung nicht ausgeschlossen sind (§. 79 des Gesetzes), mittelst einer nach dem Muster Nr. XXXIV auszufertigenden Solidarhaftungsurkunde geleistet werden.

Die Zahlungsfähigkeit der Bürgen ist unter Bezugnahme auf die Höhe der sicherzustellenden Summe durch ein Zeugnis der politischen Behörde erster Instanz zu bescheinigen.

b) Die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Abgabe muss mindestens den Betrag von 20.000 Kronen erreichen.

c) Keine Solidarhaftungsurkunde der eintretenden Bürgen darf auf einen geringeren als diesen Betrag lauten.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat die einlangenden Gesuche zu prüfen, und zwar insbesondere in der Richtung, ob gegen die Annahme der angebotenen Bürgen keinerlei Bedenken obwalten, und nach allfälliger Ergänzung im Wege der vorgesetzten Landesbehörde dem Finanzministerium vorzulegen.]

4. Die Bewilligung der Borgung erlischt sofort, wenn gegen den Creditinhaber einer der gesetzlich festgesetzten Ausschließungsgründe eintritt, oder derselbe die Zahlungen einstellt oder suspendirt, ferner im Falle die Sicherstellung durch Bürgschaft eines Creditinstitutes geleistet wurde, wenn das haftende Creditinstitut die Zahlungen einstellt oder suspendirt, oder wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet wird, endlich im Falle der Sicherstellung durch persönliche Bürgschaft, wenn auch nur bei einem Bürgen einer der voraufgeführten Umstände eintritt. Die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen beträgt gemäß des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, fünf Procent.

5. Der Procentsatz des kraft des §. 79 des Gesetzes für den Fall der Barzahlung zu gewährenden Disconto wird bis auf weiteres bei der Consumabgabe mit $1^1/_3$ Procent und bei der Presshefeabgabe mit 2 Procent festgesetzt.

6. Das dem Steuerpflichtigen bei der Consumabgabe zugute zu rechnende Disconto ist in der Bollete, sowie im Register über die Zahlung der Consumabgabe ersichtlich zu machen.

Das Disconto gebürt nur in jenen Fällen, in welchen die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar erfolgt, also nicht auch, wenn es sich um die Zahlung der Abgabe für constatirte Abgänge handelt.

Für die Presshefeabgabe gebürt im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ebenfalls das Disconto, ohne Rücksicht darauf, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht.

Die Legalisirungen der Unterschriften auf den Haftungs- und Widmungsurkunden sind nach T. P. 117, lit. r des Gebürentarifes gebürenfrei zu behandeln. [Über die geborgte Productions- und Presshefenabgabe, sowie über die Fälligkeitstermine der geborgten Beträge hat das Perceptionsamt eine Vormerkung zu führen, aus welcher genau zu ersehen sein muss, welcher Betrag geborgt wurde, bis zu welchem Termine und in welcher Summe jede Zahlung zu geschehen hat, wie viel bereits eingezahlt ist und wie viel noch aussteht. Gehen ausständige Beträge nicht rechtzeitig ein, so ist unverweilt die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten und eine weitere Anmeldung mit dem Anspruche auf Borgung bis auf weitere Weisung nicht mehr anzunehmen.]

II. Besondere Bestimmungen für die Borgung der Consumabgabe für Brantwein.

Die Borgung der Consumabgabe gegen die in der sub Abschnitt I dieses Paragraphen ausgeführten Art bewirkte hinreichende Sicherstellung kann bewilligt werden:

a) auf die Dauer von 4 Monaten:

1. den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt;

2. den Unternehmern eines Brantweinfreilagers, beziehungsweise einer als Freilager erklärten Raffinerie;

3. den Übernehmern von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet.

b) auf die Dauer von 12 Monaten:

den Liqueurfabrikanten als Übernehmern von Brantwein für jene Brantweinmengen, welche sie zur Liqueurerzeugung verwenden (Anlage A, Abschnitt II, B, Z. 2 lit. d). Die Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke der die Borgung genießende Liqueurfabrikant seinen Betrieb ausübt, hat darauf zu sehen, dass die zwölfmonatliche Borgungsdauer nur für Brantwein zur Liqueurerzeugung in Anspruch genommen wird. Die Unternehmer sind verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde die bestimmungsgemäße Verwendung des unter Inanspruchnahme der zwölfmonatlichen Borgung bezogenen Brantweines nachzuweisen.

In welcher Weise die Inanspruchnahme der Borgung in den obigen Fällen geschieht, ist im §. 31 dieser Vollzugsvorschrift des näheren ausgeführt.

Von dem im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, der Finanzverwaltung eingeräumten Rechte, für die geborgte Abgabe von den Steuerpflichtigen ein Wechselaccept zu verlangen, wird nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht, in welchen die während je eines Monates bei Wegbringung des Brantweines in den freien Verkehr

zur Vorschreibung kommenden Beträge zusammen 10.000 K erreichen oder überschreiten.

Das Accept ist sogleich nach Ablauf des Monates, in welchem der Brantwein in den freien Verkehr, d. i. gegen Abgabevorschreibung weggebracht worden ist, dem mit der Abgabeeinhebung betrauten Amte zu übergeben und hat auf den für die weggebrachte Alkoholmenge entfallenden Betrag und auf die Borgungsfrist zu lauten.

Wurde die Sicherstellung mittels Bürgschaft eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitutes geleistet, so ist der von diesem Institute auszustellende, von dem Steuerpflichtigen acceptirte Wechsel von dem Institute unmittelbar an das bemerkte Amt zu giriren.

Im Falle der Sicherstellung durch persönliche Bürgschaft ist der Wechsel von dem einen Bürgen auszustellen, vom Steuerpflichtigen zu acceptiren, sodann an den zweiten und von diesem an den weiteren Bürgen und von dem letzten derselben an das mit der Abgabeeinhebung betraute Amt zu giriren.

Die nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 direct von der Finanzverwaltung auf den Steuerpflichtigen zu ziehenden Wechsel über geborgte Abgabebeträge, zu deren Deckung eine hypothekarische Sicherheit bestellt oder Werteffecten deponirt wurden, können von dem Steuerpflichtigen selbst gelegentlich der einzubringenden Anmeldung jedesmal bei dem zur Abgabeeinhebung berufenen Amte persönlich mit dem Accepte versehen werden.

Solche Wechsel können aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Steuerpflichtigen ausgefüllt mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine und mit dem Accepte versehen gleichzeitig mit der Anmeldung dem Amte übergeben werden, in welchem Falle die Firmirung oder Unterschrift für die Finanzverwaltung mittels der beizusetzenden Namensunterschrift des Einnehmers und des Controlors nachträglich zu erfolgen hat.

Es ist vorzugsweise wünschenswert, dass diese Wechsel zur Zahlung an einem Orte domicilirt werden, in welchem sich ein öffentliches Creditinstitut, wie die österreichisch-ungarische Bank, die Creditanstalt für Handel und Gewerbe u. dgl. oder eine Filiale derselben befindet.

In allen anderen Fällen, wo dieses nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung am Standorte des zur Abgabeeinhebung berufenen Amtes zu domiciliren.

[Bezüglich der Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. (Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1868, Z. 22044, V. Bl. Nr. 31, vom 14. November 1868, Z. 32547, V. Bl. Nr. 44, vom 9. April 1879, Z. 1559, V. Bl. Nr. 27, vom 9. Jänner 1894 Z. 33451 ex 1893, V. Bl. Nr. 2 vom 3. Mai 1897 Z. 61261 ex 1896, V. Bl. Nr. 95 und vom 24. October 1897, Z. 40394, V. Bl. Nr. 202.)]

§. 33.

(Zu §. 100 des Gesetzes.)

Beginn der Wirksamkeit der Vollzugsvorschrift und Außerkraftsetzung der bisherigen Vollzugsvorschriften.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für den vom 1. September 1899 an stattfindenden Brennereibetrieb in Wirksamkeit, wogegen gleichzeitig die dermalige Brantweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888 (R. G. Bl. Nr. 133), insoweit deren Bestimmungen in dem vorstehenden nicht als fortdauernde Normen erwähnt werden, sammt den erflossenen nachträglichen Vollzugsverordnungen außer Kraft gesetzt wird.

Wien, am 21. Juli 1899 (Z. 40378).

Muster Nr. 1
(zu §. 1 der V. V.).

Land: Finanzwachabtheilung:

Controlbezirk: Gemeinde:

Anmeldungs- und Revisionsbogen

für die

steuerfreie Brantweinerzeugung zum Hausbedarfe

des (der) . . . N. N. . . . in . . . . C. N. . . . .

Auf Grund der Bewilligung der/des k. k. . . . . in . . . . vom . . . . Z. . . . . ist N. N. . . . . . in . . . . C. N. . . . berechtigt, . . . Liter durchschnittlich 50grädigen Brantwein aus nachfolgenden selbsterzeugten Stoffen, und zwar:

	(Stoffgattung)		(Monat)		(Tage, Stunden)
aus	....	im	....	durch	....
"	....	"	....	"	....
"	....	"	....	"	....
"	....	"	....	"	....

auf der eigenen / von N. N. in . . . . entlehnten Brennvorrichtung, deren Brennblase einen Rauminhalt von . . . . Liter hat, innerhalb des Gebäudes C. N. . . , beziehungsweise der Grundfläche, Parcellen-Nr. . . , welche er/sie selbst inne hat beziehungsweise bewirtschaftet, steuerfrei zu erzeugen. Der Besitz dieses Anmeldungs- und Revisionsbogens allein berechtigt noch nicht zur Vornahme des Brennverfahrens. Dasselbe ist vielmehr unter Vorweisung dieses Anmeldungs- und Revisionsbogens wenigstens 24 Stunden vor dem in den/die festgesetzten Zeitabschnitt/Zeitabschnitte fallenden Beginne des Verfahrens, das ist bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen vor der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung nicht mehliger Stoffe vor der Übertragung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung für die ganze Dauer des Verfahrens bei der Finanzwachabtheilung in . . . . . . schriftlich oder mündlich anzumelden. Das Brennverfahren ist während der angemeldeten Zeit ohne Unterbrechung, Tag für Tag mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage fortzusetzen, wobei die Brennvorrichtung nicht vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends in Verwendung stehen darf. Es wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, dass es unter anderem insbesondere untersagt ist, eine andere Gattung Stoffe als die angemeldete, oder nicht selbst erzeugte Stoffe zu verwenden, das Verfahren vor dem angemeldeten Zeitpunkte zu beginnen oder über den angemeldeten Zeitpunkt fortzusetzen, das Brennverfahren auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung, oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorzunehmen, eine größere als die angemeldete, beziehungsweise bewilligte Menge Brantwein steuerfrei zu erzeugen, oder steuerfrei erzeugte gebrannte geistige Flüssigkeiten an andere als die in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten hintanzugeben, oder Handel, Kleinverschleiß oder Ausschank mit geistigen Flüssigkeiten (Brantwein, Wein, Bier) zu betreiben.

Datum . . . .

Unterschrift.

Fortlaufende Zahl	Anmeldung des													
	Tag	Stunde	aus Stoffen			die Einmaischung mehliger Stoffe			Verwendung der			
	der Anmeldung		Gattung	Menge		wird beginnen		in Gefäßen	Tag	Stunde	Tag	Stunde
				Hekt.	Lit.	Tag	Stunde		des Anfanges		der Beendigung	

Bei der Revision												
mehlige Stoffe								die Brennvorrichtung, in welchem Betriebe und mit welcher Gattung und Menge von Stoffen gefüllt, oder ob außer Betrieb	Erzeug-			
in Gefäßen	frisch eingemaischte		in der Gährung		als reife Maische				Lutter		Brantwein	
	Hekt.	Lit.	Hekt.	Lit.	Hekt.	Lit.			Hekt.	Lit.	Hekt.	Lit.

Verfahrens							
Brennvorrichtung			Erzeugnisse, die dadurch werden gewonnen werden			Unterschrift des Finanzorganes, bei welchem die Anmeldung geschah	Anmerkung
zum Abbrennen der Stoffe	zum Abtreiben des Lutters	zur Umgestaltung des Brantweines	Gattung	Menge			
Anzahl der Füllungen der Brennvorrichtung				Hekt.	Lit.		

wurden gefunden													
nisse								Entsiegelung	Versieglung	Nachschau	Unterschrift des revidirenden Finanzorganes	Anmerkung
Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, als:												
Hekt.	Lit.	Hekt.	Lit.	Hekt.	Lit.	Hekt.	Lit.					

Muster Nr. II
(zu §. 2, III, Z. 3 der V. V.).

Land:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Conto

über die laut der Abrechnungen bei der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . zur abgabefreien Lagerung zum Behufe der Ausfuhr, beziehungsweise der abgabefreien Verwendung ausgeschiedenen Alkoholmengen.

Anschreibung							Abschreibung							
Laut Abrechnung					Unterschrift		Post-Nummer des Anmeldungsregisters	Datum	Laut Erledigung		Lagerschwendung in Liter Alkohol	Unterschrift		Anmerkung
Zahl	Datum	für die Zeit vom	bis	zur abgabefreien Lagerung ausgeschiedene Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	des Betriebsleiters	des Finanzorganes			ins Ausland ausgeführt	zur abgabefreien Verwendung bezogen		des Betriebsleiters	des Finanzorganes	
		Jahr, Monat, Tag,							Hektolitergrade Alkohol					
1		2		3	4		5	6	7		9	10	11	12

Muster Nr. III
(zu §. 3, I, Z. 1 der V. V.).

Land: ______________________ Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

№ . . . . K ______________________

Anweisung.

Nachdem die landwirtschaftliche Brantweinbrennerei des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . laut Constatirungsactes dd. . . . . 18 . . , Z. . . . . . in der Anmeldungsperiode vom . . . . 18 . . , 8 Uhr früh bis . . . . 18 . . , 8 Uhr früh . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade, daher durchschnittlich während jedes Tages des Betriebes . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols erzeugt hat, während laut Anmeldungsregister in dem Monate . aus dieser Brennerei . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade Alkohol mit Einrechnung in den niedrigeren Satz, und . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade Alkohol ohne Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe weggebracht wurden, so wird das k. k. . . . . Amt in . . . . angewiesen, der genannten Brennerei vorläufig den Betrag von . . . . K . . . . h für die in den niedrigeren Satze der Consumabgabe eingerechnete und . . . . . . K . . . h für die in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht eingerechnete Alkoholmenge, somit zusammen den Betrag von . . . . K . . h, in Worten

____

als Bonification gegen nach Skala II gestempelte Quittung auszuzahlen.

Von de . k. k. . . . .

. . . . am . . . . 18 . .

Streng verrechenbare Drucksorte.

Muster Nr. IV
(zu §. 4 der V. V.).

Land: .... Finanzbezirk: ....

Monat .... 189 .

Monatliche Nachweisung

der bei der Eisenbahn/Dampfschiff-Station in .... zur Aufgabe gelangten Branntweinsendungen.

Datum	Name	Beschäftigung	Standort	Benennung der Brantweingattung (Brantwein, Liqueur 2c.)	Gattung der Behältnisse	Bruttogewicht der Sendung in Kilogramm	Name	Beschäftigung	Standort
	des Aufgebers						des Empfängers		

Muster Nr. V
(zu §. 11 der V. V.).

Betriebsanzeige

des Brennereiunternehmers . . . .

für seine Brennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . . . .

Der Unterzeichnete erstattet behufs der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung

zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . .

die Anzeige, dass er die Brantweinerzeugung in dieser Brennerei am . . . . 189 .

zu beginnen beabsichtigt.

. . . . am . . . . 189 . .

N. N.

Land: ______________________

Muster Nr. VI
(zu §. 12 der V. V.).

Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Anmeldung

des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung in der von . . . . betriebenen, nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennerei in . . . . Conscr.-Nr.

Gattung der Erzeugungsstoffe	In Betrieb kommende Brennvorrichtung		Beginn der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung	Ende des Brennverfahrens	Brennzeit		Betrag der entfallenden				Anmerkung
	Nr.	mit der festgesetzten täglichen Leistungsfähigkeit von Liter Maische	Monat, Tag, Tageszeit und Stunde		Tage	Stunden	Brantwein-Productionsabgabe		Abgabe für die Preßhefeerzeugung		
					Anzahl		K	h	K	h	

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Brennereiunternehmer.

Anmerkung. 1. Bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen ist in der Colonne „Anmerkung" der Tag und die Stunde der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gähr- und Hefegefäße, sowie die Nummern und der Rauminhalt dieser Gefäße anzugeben.

2. Im Falle der Verarbeitung von Weintrebern aus der eigenen Weinernte ist in der Colonne „Anmerkung" die etwa bewilligte Herabsetzung der im §. 40 c des Gesetzes festgesetzten Alkoholausbeute unter Anführung von Datum und Zahl der Bewilligung anzugeben.

3. Die Angabe der Tageszeit ist bei 12 Uhr mitternacht durch den Zusatz „Tages-Anfang" oder „Tages-Ende" zu ergänzen.

4. Bei Verwendung einer entlehnten Brennvorrichtung ist Name, Wohnort und Conscriptionsnummer des Eigenthümers derselben in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen

Muster Nr. VII
(zu §. 15 der V. V.).

Land: ......

Controlbezirk: ......

Steuerbezirk: ......

Beschreibung

der zu dem Gewerbsbetriebe des Gefertigten $\frac{\text{Brennereiunternehmers}}{\text{Spirituspreßhefefabrikanten}}$ .... in dem Orte ...... C.-Nr. . . gehörigen Localitäten.

Nr.	
I.	Kesselstube im Hofraume rechts; aus derselben führt eine Thüre in die
II.	Maischbottichkammer mit 3 Fenstern nach dem Vorhofe.
III.	Heizkammer, welche sich vor dem Eingange zur Kesselstube befindet. Rechts davon ist die
IV.	Erdäpfelwaschkammer gelegen, welche ein Fenster und eine Ausgangsthür nach dem inneren Hofe hat. Links von der Heizkammer führt im Hof eine Thür in die
V.	Malztenne mit zwei Fenstern, welche durch eine zweite Thür mit der Holzkammer in Verbindung steht. Beim Eingange in das Haus gelangt man durch eine Fallthüre in den
VI.	Erdäpfelkeller und Brantweinvorrathskeller, welche beide durch eine Holzwand von einander getrennt und durch eine darin angebrachte Thür verbunden sind.
VII.	Das Handlangerzimmer an die Holzkammer anstoßend hat eine Thür nach dem Hofe und ein vergittertes Fenster auf die Gasse.
VIII.	Die Einmaischkammer mit einer Thür in das Vorhaus und einem Fenster nach dem Hofe ist durch eine zweite Thür in Verbindung mit der
IX.	Malzkammer mit einem Fenster nach dem Hofe. Durch dieselbe führt eine Thür in das
X.	Oberbrennerszimmer, welches zwei Fenster nach dem Garten und einen Ausgang in den Hof hat. Auf der Stiege vor dem Vorhause befindet sich der Eingang auf den
XI.	Schüttboden mit drei Abtheilungen.
XII.	Das Kühlhaus ist im Hofe neben der Einmaischkammer mittels eines bedachten hölzernen Gerüstes aufgerichtet.
XIII.	Geheime Communicationen sind nicht vorhanden.

Das Verzeichnis der Werksvorrichtungen liegt bei.

Den Betrieb leitet .... dessen Unterschrift unten beigesetzt ist.

Die Aufsicht über das Brennereipersonale führt ....

Zur Ertheilung der Auskünfte, welche die Finanzorgane verlangen, ist bestellt ....

.... am .... 18 . .

N. N.,
Betriebsleiter.

N. N.,
Brennereiunternehmer.

Die vorstehende am .... 18 . . überreichte Beschreibung wird von den Unterzeichneten als richtig bestätigt und darüber wurde das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen am .... 18 . .

N. N.,
Finanzwachcommissär.

N. N.,
Gemeinderath.

Muster Nr. VIII
(zu §. 15 der V. V.).

Land: ________

Controlbezirk: ________

Steuerbezirk: ________

Verzeichnis

aller Gefäße und Werksvorrichtungen in der im Orte . . . . Haus-Nr. . . befindlichen Brantweinbrennerei / Spirituspressḩefefabrik des . . . . . .

Nr.	I Benennung der im §. 54 des Gesetzes aufgeführten Gefäße, Behältnisse und Reservoirs	Rauminhalt		Nr.	II Benennung der sonstigen Gefäße und Werksvorrichtungen	Rauminhalt	
		Hektoliter	Liter			Hektoliter	Liter

. . . . , am . . . . 18 . .

N. N.,
Brennereiunternehmer.

Revisionsbefund.

Vorstehende sub I aufgeführte Gefäße und Werksvorrichtungen sind von den Unterzeichneten in der angegebenen Art vorgefunden, abgemessen, numerirt und gefällsamtlich bezeichnet worden, worüber auch das vorschriftsmäßige Protokoll aufgenommen wurde.

N. N.,
Finanzwachcommissär.

N. N.,
Gemeinderath.

Muster Nr. IX
(zu §. 17, Z. 1 der V. V.)

Land: ______________

Finanzbezirk: ______________

Steuerbezirk: ______________

Betriebsanmeldung

für die von . . . . betriebene Brantweinbrennerei zu . . . . . . Conscr.-Nr. . . , in welcher die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates, beziehungsweise unter Anwendung eines Sammelgefäßes erfolgt.

Das steuerbare Verfahren		Zur Verarbeitung gelangen				In Verwendung kommende Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße 2c.)			Nummern der zum Betriebe bestimmten Brennvorrichtungen	Mit den Brennvorrichtungen verbundene Controlmessapparate, beziehungsweise Sammelgefäße			Beiläufige Menge des zu erzeugenden Alkohols in Hektolitergraden bei der Temperatur von 12° Réaumur (Hektolitergrade Alkohol)	Entfallender Betrag der Productionsabgabe		Anmerkung
beginnt	endet	Malz		andere Stoffe		Nr.	Rauminhalt									
Jahr, Monat, Tag und Stunde		Gattung (grün und trocken)	Kilogramm	Gattung	Kilogramm		Hektoliter	Liter		Gattung	Nr.	Uhranzeige		K	h	

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkungen. 1. In der Colonne „das steuerbare Verfahren beginnt, endet" ist auch anzugeben, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.
2. Die Colonne „Uhranzeige" ist nur in jenen Betriebsanmeldungen auszufüllen, welche nach einer Betriebsunterbrechung eingebracht werden.
3. Falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, ist dies in der Colonne „Anmerkung" anzuführen und die entfallende Verbrauchsabgabe für Presshefe einzustellen.
4. Die vorletzte Colonne ist nur dann auszufüllen, wenn die Brennerei der Productionsabgabe unterliegt.

Zahlbare Drucksorte.

Muster Nr. X
(zu §. 17, Z. 2 der V. V.).

Solidar-Haftungs-Urkunde.

. . . . als Unternehmer der Brantweinbrennerei in . . . . Conscr.-Nr. . . ist nach §. 17, Z. 2 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze, R. G. Bl. Nr. . . . . , verpflichtet, für die im Laufe je einer monatlichen Anmeldungsperiode zu erzeugende Alkoholmenge eine Sicherstellung, und zwar bis zum Betrage von . . . . K . . h zu leisten.

$\frac{\text{Die Endesgefertigten}}{\text{Der Endesgefertigte}}$ . . . . $\frac{\text{verpflichten}}{\text{verpflichtet}}$ sich nun hiemit, dem k. k. Ärar für alle hinsichtlich der Brantweinabgabe erwachsenden Verbindlichkeiten des obgenannten Unternehmers bis zum Betrage von . . . . K sage von . . . . Kronen sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und den allfälligen Einbringungskosten als Bürge und Zahler zu haften.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . ausschließlich zuständig.

Urkund dessen die $\frac{\text{legalisirten Unterschriften}}{\text{legalisirte Unterschrift}}$.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. XI
(zu §. 19 d. V. V.).

An die k. k. Finanzwachabtheilung in

. . . .

Anzeige.

In der Brennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . .

ist heute um . . . Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittags $\frac{\text{im Gange des Controlmessapparates Nr. . . System . . . .}}{\text{in der Verwendung des Sammelgefäßes Nr. . . . .}}$

eine Störung wahrgenommen worden.

Uhranzeige . . . . in Worten . . . .

. . . . am . . . . 18 . . Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittags.

. . . .

Betriebsleiter.

Erhalten am . . . . 18 . . Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittags.

. . . .

Finanzwache . . .

Zahlbare Drucksorte.

V. B. F. M.

Muster Nr. XII
(zu §. 22 der V. V.).

Land: ________________ Controlbezirk: ________________

Finanzbezirk: ________________ Steuerbezirk: ________________

Constatirung der erzeugten Alkoholmenge

in der der Consumabgabe unterliegenden Brennerei des . . . .
in . . . . Conscr.-Nr. . . . . . .

Nummer der Brennvorrichtung	Controlmessapparat		Beginn des Anmeldungszeitraumes		Ende des Anmeldungszeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes in Liter	Alkoholgehalt		Menge des erzeugten Alkohols in Hektolitergraden bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade Alkohol)	Anmerkung
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige		der Spiritusproben	durchschnittlicher laut Befundsprotokoll		
I	—	2	3. November 1899 8 Uhr früh	006750	3. December 1899 8 Uhr früh	014835	8.085	91	90	7.357·35	
II	—	5	„	035425	„	046830	11.405	88	90	10.264·50	
									Summe	17.621·85 rund 17.622	

Es wird hiemit amtlich constatirt, dass in der obgenannten Brennerei während der Anmeldungsperiode vom 3. November 1899 bis 3. December 1899, für welche laut Anmeldungsbollette Nr. . . . . des Steueramtes in . . . . eine Erzeugung von 17.000 sage . . . . Hektolitergraden angemeldet war, thatsächlich 17.622, sage . . . . Hektolitergrade Alkohol erzeugt wurden, welche Alkoholmenge dieser Brennerei für die obige Anmeldungsperiode in der Rechnung über die Consumabgabe vorzuschreiben sein wird.

. . . . am 3. December 1899.

N. N.,
Brennereiunternehmer.

N. N.,
Control-Bezirksleiter.

Anmerkung. Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates fällt und infolge dessen theilweise eine suppletorische Berechnung der erzeugten Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes einzutreten hat, ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu dem nach den Anzeigen des Controlmessapparates ermittelten Resultate hinzuzurechnen.

Muster Nr. XIII
(zu §. 22 der V. V.).

Land: ______________

Finanzbezirk: ______________

Controlbezirk: ______________

Steuerbezirk: ______________

Constatirung der erzeugten Alkoholmenge

**in der der Consumabgabe unterliegenden Brennerei des . . . . . in . . . . ,
in welcher auch die Pressheferzeugung betrieben wird.**

Nummer der Brennvorrichtung	Controlmessapparat		Beginn des Anmeldungszeitraumes		Ende des Anmeldungszeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes in Liter	Alkoholgehalt		Menge des erzeugten Alkohols in Hektolitergraden bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade Alkohol)	Anmerkung
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige		der Spiritusproben	durchschnittlicher laut Befundsprotokoll		
I	—	2	3. November 1899 8 Uhr früh	006750	3. December 1899 8 Uhr früh	014835	8.085	91	90	7.357·35	
II	—	5	„	035425	„	046830	11.405	88	90	10.264·50	
									Summe....	17.621·85 rund 17.622	

Es wird hiemit amtlich constatirt, dass in der obgenannten Brennerei während der Anmeldungsperiode vom 3. November 1899 bis 3. December 1899, für welche laut Anmeldungsbollette Nr. . . . . des Steueramtes in . . . . eine Erzeugung von 17.000, sage . . . . Hektolitergraden angemeldet war, thatsächlich 17.622, sage . . . . Hektolitergrade Alkohol erzeugt wurden, welche Alkoholmenge dieser Brennerei für die obige Anmeldungsperiode in der Rechnung über die Consumabgabe vorzuschreiben sein wird.

Da ferner laut der obigen Anmeldungsbollette für die angemeldete Erzeugung von 17.000 Hektolitergraden Alkohol nur eine Presshefeverbrauchsabgabe von 850 K, sage . . . . entrichtet / vorgeschrieben worden ist, so ist mit Rücksicht auf die wirklich erzeugte Alkoholmenge von 17.622 Hektolitergraden noch der Betrag von 31 K 10 h sage . . . . bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . vorzuschreiben (binnen 3 Tagen nachzuzahlen).

. . . . am 3. December 1899.

N. N.,
Brennereiunternehmer.

N. N.,
Finanzwach-Control-Bezirksleiter.

Anmerkung: Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates fällt und infolge dessen theilweise eine suppletorische Berechnung der erzeugten Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes einzutreten hat, ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu dem nach den Anzeigen des Controlmessapparates ermittelten Resultate hinzuzurechnen.

Muster Nr. XIV
(zu §. 22 der V. V.).

Land: ______ Controlbezirk: ______

Finanzbezirk: ______ Steuerbezirk: ______

Brantweinsteuer-Abrechnung

für die der Productionsabgabe unterliegende Brennerei des . . . . in . . . . Consc.-Nr. . . . . .

Nummer der Brennvorrichtung	Controlmessapparat		Beginn des Abrechnungszeitraumes		Ende des Abrechnungszeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes in Liter	Erhobener Alkoholgehalt in den Spiritusproben	Anzahl der zu versteuernden Hektolitergrade Alkohol bei 12° Réaumur	Anmerkung
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige				
I	—	2	3. November 1899 8 Uhr früh	006000	3. December 1899 8 Uhr früh	014000	8000	50	4000 beziehungsweise nach Abschlag des 15 procentigen Nachlasses per . . . 600 / 3400	

Sage . . . . Hektolitergrade Alkohol, wofür die Productionsabgabe (70 h per Hektolitergrad Alkohol) mit . . . . . . sich beziffert.

Nachdem auf Grund der Betriebsanmeldung dd. . . . . . . laut Bollete Nr. . . . . für die Erzeugung von . . . . Hektolitergraden Alkohol eine Productionsabgabe per . . . . entrichtet / vorgeschrieben wurde, so ist der Betrag von . . . sage . . . . beim k. k. . . . Amte in . . . . . . vorzuschreiben (binnen 3 Tagen nachzuzahlen) / abzuschreiben, resp. bar zurückzuzahlen.

Da jedoch laut Erklärung dd. . . . . Nr. . . . . von der obigen Alkoholmenge eine Menge von . . . . . sage . . . . Hektolitergraden (Liter) Alkohol behufs Ausfuhr / abgabefreier Verwendung zur abgabefreien Einlagerung erklärt und bereits eingelagert wurden, für welche eine Abgabe von . . . . . entfallen würde, so ergibt sich ein Guthaben von . . . . K . . h, sage . . . .

. . . . am 3. December 1899.

N. N.,
Brennereiunternehmer.

N. N.,
Finanzwach-Controlbezirksleiter.

Anmerkung. Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates fällt und infolge dessen theilweise eine suppletorische Berechnung der erzeugten Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes einzutreten hat, ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu dem nach den Anzeigen des Controlmessapparates ermittelten Resultate hinzuzurechnen.

Muster Nr. XV
(zu §. 22 der V. V.).

Land: ______ Controlbezirk: ______

Finanzbezirk: ______ Steuerbezirk: ______

Brantweinsteuer-Abrechnung

für die der Productionsabgabe unterliegende Brennerei des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . .

Nummer der Brennvorrichtung	Nummer des Sammelgefäßes	Nummer Ständers	Beginn des Abrechnungszeitraumes Monat, Tag und Stunde	Ende des Abrechnungszeitraumes Monat, Tag und Stunde	Ende des Abrechnungszeitraumes Flüssigkeitsstand in Liter	Erhobener Alkoholgehalt in den Spiritusproben	Anzahl der zu versteuernden Hektolitergrade Alkohol bei 12° Réaumur	Anmerkung
I	I	1.	3. November 1899 8 Uhr früh	3. December 1899 8 Uhr früh	1000	50	500	
	I	2.			500	30	150	
							Sa. . 650 beziehungsweise nach Abschlag des 15 procentigen Nachlasses	

Sage . . . . Hektolitergrade Alkohol, wofür die Productionsabgabe (. . per Hektolitergrad Alkohol) mit . . . . . . sich beziffert.

Nachdem auf Grund der Betriebsanmeldung dd. . . . . laut Bollete Nr. . . . . für die Erzeugung von . . . . Hektolitergraden Alkohol eine Productionsabgabe per . . . . entrichtet / vorgeschrieben wurde, so ist der Betrag von . . . sage . . . . beim k. k. . . Amte in . . . . vorzuschreiben (binnen 3 Tagen nachzuzahlen) / abzuschreiben, resp. bar zurückzuzahlen.

Da jedoch laut Erklärung dd. . . . . Nr. . . . . von der obigen Alkoholmenge eine Menge von . . . . . sage . . . . Hektolitergraden (Liter) Alkohol behufs Ausfuhr / abgabefreier Verwendung zur abgabefreien Einlagerung erklärt und bereits eingelagert wurden, für welche eine Abgabe von . . . . . entfallen würde, so ergibt sich nur ein Guthaben von . . . . K . . h, sage . . . .

. . . . am 3. December 1899.

N. N.,
Brennereiunternehmer.

N. N.,
Finanzwach-Abtheilungsleiter.

Anmerkung. Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung in der Verwendung des Sammelgefäßes fällt und infolge dessen die erzeugte Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes im Wege der amtlichen Überwachung durch unmittelbare Erhebung festzustellen ist, ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu der im Sammelgefäße constatirten Alkoholmenge hinzuzurechnen.

Muster Nr. XVI
(zu §. 23, I der V. V.).

Land: ____________________ Controlbezirk: ____________________

Finanzbezirk: ____________________ Steuerbezirk: ____________________

Register

über die Brantweinerzeugung in der der Consumabgabe unterliegenden Brennerei des . zu . . . . Conscr. Nr. . . . . , in welcher der Spiritus-Controlmessapparat Nr. . . . . . in Verwendung ist, für den monatlichen Zeitraum vom . . . . bis . . . .

Der Betriebsleiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem vom Beginn des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen, dann die Menge und die Saccharometeranzeige der daraus gewonnenen Maische im Vormaischbottich;
b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;
c) sogleich, nachdem die Übertragung der Maische aus einem Gährbottiche auf die Brennvorrichtung begonnen hat die Nummer des Bottichs, die Menge und die Saccharometeranzeige der in demselben enthaltenen Maische;
d) von 12 zu 12 Stunden, die Uhranzeige jedes in Verwendung stehenden Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;
e) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates u. dgl. einzuziehen (§. 65 des Brantweinsteuergesetzes).

Die Anzeige über eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht. Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der oben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten (§. 61, Absatz 4 und 5 des Brantweinsteuergesetzes).

In der gleichen Weise ist im Sinne des §. 63 des Gesetzes die Anzeige, dass durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen wurde, in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates oder eines der übrigen im §. 65 des Brantweinsteuergesetzes bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet (§. 91 des Brantweinsteuergesetzes).

Zeitpunkt der Eintragung			Eingemaischte Stoffe				Maische im Vormaischbottich		Frische Maische gefüllt	
Monatstag	Tageszeit	Stunde	Malz		andere Stoffe		Menge in Hektoliter	Saccharometeranzeige bei $+14°$ Réaumur	im Bottiche Nr.	Menge in Hektoliter
			grün	trocken						
			Kilogramm		Gattung	Kilogramm				
		Summe .								

Reife Maische auf die Brennvorrichtung übertragen			Controlmessapparat		Unterschied der Uhranzeige am Schlusse jedes 10., 20. und letzten Tages des Monates	Anmerkung
aus Bottich Nr.	Menge in Hektoliter	Saccharometeranzeige bei + 14° Réaumur	Nummer	Uhranzeige		

Muster Nr. XVII
(zu §. 23, II der V. V.).

Land: ________ Controlbezirk: ________

Finanzbezirk: ________ Steuerbezirk: ________

Register

über die Brantweinerzeugung in der der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei des . . . . zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . . . , in welcher der Spiritus-Controlmessapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß Nr. . . . . in Verwendung ist, für den monatlichen Zeitraum vom . . . . bis . . . .

Der Betriebsleiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem vom Beginn des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung an bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) sogleich, nachdem die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung begonnen hat, die Gattung und die Menge der Erzeugungsstoffe nach Hektoliter;

b) Tag und Stunde, mit welcher der Abtrieb beendet wurde, sofort nach der Beendigung;

c) im Falle der Verwendung eines Controlmessapparates von 12 zu 12 Stunden, und zwar um 8 Uhr morgens und um 8 Uhr abends, die Uhranzeige. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von welchem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung (§. 23, II. der V. V.).

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates, beziehungsweise des Sammelgefäßes u. d. gl. einzuziehen (§. 65 des Brantweinsteuergesetzes).

Die Anzeige über eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates, beziehungsweise in der Verwendung des Sammelgefäßes ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht. Störungen, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der oben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten (§. 61 4. und 5. Absatz des Brantweinsteuergesetzes).

In der gleichen Weise ist im Sinne des §. 63 des Brantweinsteuergesetzes die Anzeige, dass durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen wurde, in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung geahndet.

Zahlbare Drucksorte.

[illegible] Ein-[illegible]ung			Auf die Brennvorrichtung gebrachte Stoffe		Beendigung des Abtriebes		Controlmeßapparat		Anmerkung
[illegible]tag	Tageszeit	Stunde	Gattung	Menge in Hektoliter	Tag	Stunde	Nummer	Uhranzeige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Summe .						

Muster Nr. XVIII
(zu §. 24, I d. V. V.).

Land: ____________ Controlbezirk: ____________

Finanzbezirk: ____________ Steuerbezirk: ____________

Anmeldung

über die aus der Brantweinbrennerei / dem Freilager für Brantwein des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . gegen Entrichtung der Consumabgabe hinwegzubringenden Brantweinmengen.

Tag und Stunde der Wegbringung	Menge in Liter	Alkoholgehalt nach dem 100theiligen Alkoholometer bei 12° Réaumur	Hektolitergrade (Liter) Alkohol	Name	Wohnort	Die Wegbringung erfolgt nach dem Satze der Consumabgabe von h	Betrag der entfallenden Consumabgabe K	h	Berufung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollete, Postnummer und Datum	Anmerkung
	des hinwegzubringenden Brantweines			des Empfängers						

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .
Betriebsleiter.

Zahlbare Drucksorte, auf weißem Papier zu drucken.

Erledigung.

1. Gedeckt durch die auf den Betrag von . . . K . . h lautende Zahlungs-/Borgungs- Bollete Nr. . . vom . . . . 18 . . des k. k. . . . . .
   Amtes in . . . .

2. Eingetragen im Anmeldungsregister unter Post-Nr. . . .

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf: *)

Behältnisse	Erhobene Menge				Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung			Menge reinen Alkohols	Eingetragen in der Rechnung über die Consumabgabe unter Post-Nummer	Anmerkung
	nach dem Aichzeichen in Liter	nach dem Gewichte in Kilogramm			nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumur-Graden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	der Menge		Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben		
		Brutto	Tara	Netto				in Liter auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm netto auf Liter nach Tafel III			
							bei 12° Réaumur					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

. . . . am . . . . 18 . .   . .

Finanzorgan.

Anmerkung. *) Sollte die Hinwegbringung des Brantweines gegen Entrichtung der Consumabgabe ohne amtliche Intervention erfolgen, so bleiben die sub Z. 3 angeführten Daten unausgefüllt und hat die Eintragung in das Anmeldungsregister in der hiezu bestimmten Colonne auf Grund der Anmeldung zu geschehen.

Die Eintragung in die Rechnung über die Consumabgabe hat in solchen Fällen durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter sofort nach erfolgter Wegbringung zu erfolgen und hat das Finanzorgan die bezügliche Postnummer nachträglich sub 12 in die obige Erledigung einzutragen.

Muster Nr. XIX
(zu §. 24, II d. V. V.).

Land: ______________________ Controlbezirk: ______________________

Finanzbezirk: ______________________ Steuerbezirk: ______________________

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Eingetragen in das Anmeldungsregister unter Post-Nr. . . .

3. Prüfung und Vergleichung der Anmeldung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$ derselben . . . . . .

Anmeldung

(Unicat — Duplicat)

über die ohne Entrichtung der Consumabgabe erfolgende Hinwegbringung von Brantwein aus $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{dem Freilager für Brantwein}}$

des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . .

Zeitraum, binnen welchem die Sendung in dem innenangeführten Bestimmungsorte zur Eintrittsbeamtshandlung zu stellen ist:

. . . .

Finanzorgan.

Angabe des Versenders.

Der Unterzeichnete meldet dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgan die innenangeführte Brantweinsendung zur Hinwegbringung ohne Entrichtung der Consumabgabe für d . . . . in . . . . Land . . . . an mit der Verpflichtung, dieselbe in unveränderter Menge und Beschaffenheit innerhalb der bezeichneten Frist der Eintrittsbeamtshandlung zuzuführen, sowie für die entfallende Consumabgabe zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle, als die Erledigung dieser Anmeldung den Nachweis ergibt, daß der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Versender.

Auf hechtgrauem Papier zu drucken.

I. Anmeldung												
Tag der Wegbringung	des wegzubringenden Brantweines						des Empfängers			Angabe, ob die Wegbringung in ein Freilager oder zur abgabefreien Verwendung erfolgt	Satz der Consumabgabe per Hektolitergrad	Anmerkung
	der Behältnisse			Menge in Hektoliter		Hektolitergrade Alkohol	Name	Standort	Land			
	Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	bei der Temp. von + 12° R.	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometerscala							
1	2			3	4	5	6			7	8	9

Anmerkungen: 1. In der Colonne „Anmerkung" ist die Art der Sicherstellung anzugeben, insoferne überhaupt eine solche zu leisten ist.

2. Bei der Wegbringung zur abgabefreien Verwendung ist in der Colonne „Anmerkung" auch Datum und Geschäftszahl der dem Empfänger ertheilten Bewilligung ersichtlich zu machen.

II. Amtlicher Befund

der Behältnisse: Anzahl	der Behältnisse: Gattung und Zeichen	der Behältnisse: Nummern	Erhobene Menge: nach dem Aichzeichen in Liter	Erhobene Menge nach dem Gewichte Kilogramm: Brutto	Tara	Netto	Erhobener Alkoholgehalt: nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumurgraden	Reducirung (bei 12° Réaumur): des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	Reducirung der Menge: in Liter auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm netto auf Liter nach Tafel III	Menge reinen Alkohols: Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben	die Wegbringung erfolgt zum Satze von der Consumabgabe von	Art der Verfrachtung unter Ladungsraumverschluss: Nummern der Behältnisse	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffsraumes	der Verschluss: Anzahl, Gattung	unter Colliverschluss: Nummern der Behältnisse	der Verschlüsse: Anzahl, Gattung	Postzahl in der Rechnung über die Consumabgabe Post Nr.	Anmerkung
10			11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . . .
2. Eingetragen unter Post-Nr. . . . . des Empfangsregisters.
3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:
   a) die Behältnisse und amtlichen Verschlüsse:
   b) empfangene Menge, und zwar:

der Behältnisse			Erhobene Menge				Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung			Menge reinen Alkohols	Gegen den amtlichen Befund am Aufgabsorte sich ergebender		Von nebigem Abgange überschreiten die zulässige Transportschwendung	Für nebigen Abgang ist vom Absender an Consumabgabe zu entrichten			Das Unicat rückgesendet am	eingetragen in der Rechnung über die Consumabgabe unter Post-Nr.	Anmerkung
Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	nach dem Aichzeichen in Liter	nach dem Gewichte in Kilogramm			nach der hundertheiligen Alkoholmeterscala	bei der Temperatur nach Réaumurgraden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke Tafel I	der Menge		Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben	Überschuss	Abgang	Hektolitergrade	nach dem Satze von	der Betrag von				
				Brutto	Tara	Netto			bei 12° Réaumur	in Liter auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm netto auf Liter nach Tafel III						K	h			
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

. . . . am . . . . 18 . . .

Finanzorgan:

Gesehen in $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{dem Freilager für Brantwein}}$ des Versendungsortes am . . . . 18 . . .

Finanzorgan:

. . . .

Muster Nr. XX
(zu §. 24, II. A, Z. 2 d. V. V.)

Register

über die den Versendern von Brantwein erfolgten Erlagsbescheinigungen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Post-Nr. . . . . . . N. N. . . . . in . . . . N. C. . . . . hat laut Verordnung der k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) vom . . . . 18 . ., Z. . . . . bei dem gefertigten k. k. . . . . Amte für den unter dem Bande der Consumabgabe aus Brennereien zur Versendung gelangenden Brantwein eine Transportsicherstellung per . . . . K, sage: . . . . geleistet. Auf Grund dieser Sicherstellung wurde dem Genannten eine $\frac{\text{Bescheinigung}}{\text{Theilbescheinigung}}$ über den Betrag von . . . ., sage: . . . . ausgestellt. Datum Unterschrift. (Amtssiegel.)	Betrag, auf welchen die Erlagsbescheinigung lautet	
	K	h

Land: K. k. ...... Amt:

Erlagsbescheinigung

Erlagsbescheinigung Nr. ...

Laut Verordnung der k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) vom .... 18...., Z. .... hat N. N. .... in .... bei dem gefertigten k. k ... . Amte eine Sicherstellung bis zum Betrage von .. ... . K (in Worten) geleistet und ist derselbe berechtigt, auf Grund dieser Erlagsbescheinigung aus jeder Brennerei der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einverständlich mit dem Unternehmer der Brennerei Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe in einer solchen Menge zur Wegbringung anzumelden, als die für diesen Brantwein entfallende Consumabgabe noch ihre Deckung in dem obigen Betrage findet.

Datum.

Unterschrift.

Von der laut Erlagsbescheinigung geleisteten Sicherstellung per . . . . K . . h wurden in Anspruch genommen:

Standort der Brennerei unter Angabe der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz	Postnummer der Anmeldung	Datum der Eintragung	Betrag, welcher in Anspruch genommen wurde		Verbleibt noch ein restlicher Betrag		Unterschrift des Finanzorganes und Amtssiegel
			K	h	K	h	

Muster-Nr. XXI
(zu §. 25, A. der V. V.).

(Mit Beispiel für eine landwirthschaftliche Brennerei.)

Land:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Rechnung über die Consumabgabe

A.

(Empfang)

der Brantweinbrennerei des . . . .
in . . . . Consc.-Nr. . . . . für die Betriebsperiode
vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

In 7 Bogen.

Mit . . . . Stück Beilagen, und zwar:

Diese Brantweinbrennerei ist laut Erlass de$\frac{r}{s}$ k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) in . . . . vom . . . . 18 . . Zahl . . . . berechtigt, im Laufe der Erzeugungsperiode 18 . . / . . in Worten Siebenundachtzigtausend Hektolitergrade (Liter) Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugen.

Von dem aus der Betriebsperiode 18 . . / . . verbliebenen Vorrathe können mit Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe in der Betriebsperiode 18 . . / . . noch weggebracht werden 3050 (Dreitausendfünfzig) Hektolitergrade.

Post Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
1	1./9. 18 . .	Vorrath aus der Vorcampagne, und zwar:				
		zum niedrigeren Abgabesatze			3.050	
		„ höheren „			1.020	
		Gesammtvorrath			4.070	
2	26./9. 18 . .	26./9. 18 . .	17./9. 18 . .	26./9. 18 . .	2.930	
		Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./9. 18 . .			7.000	
		Ab die Ausgabe (ohne Schwendung)			.	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			7.000	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			6.858	
		Ergibt einen Abgang per			142	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 7000 Hektolitergrade als unter 5 % darstellt, weshalb der die gestattete Maximalschwendung übersteigende Theil des Abganges per 113 Hektolitergrade zur Compensation zulässig erscheint. In Ausgabe gestellt unter Post Nr. 1 des Ausgabeheftes.				

NB. Der beim Abschlusse sich ergebende Bruttoabgang per 142 Hektolitergrade zerfällt in die nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilende Maximalschwendung per 29 Hektolitergrade und den die Maximalschwendung übersteigenden compensirbaren Abgang per 113 Hektolitergrade, welcher provisorisch zum höheren Abgabesatze in Ausgabe zu stellen ist.

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
25	4	.	113	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung per 29 Hektolitergrade (laut Lagerübersicht) ist kleiner als der sich bei diesem Abschlusse ergebende Abgang, somit anrechenbar, und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Da in dieser Abschlussperiode keine Ausgabe stattfand, ist die Schwendung im Verhältnisse der Empfangsmengen (vide §. 26, Z. 7, letzter Absatz, Vorrath sammt Erzeugnis) aufzutheilen.

Das neue Erzeugnis ist in den niedrigeren Abgabesatz einzurechnen.

Auftheilung der Schwendung:

Gesammtschwendung 29

Gesammtempfang . . . . 7.000 davon

zum höheren Abgabesatze 1.020

x : 29 = 1.020 : 7.000

1020 × 29
9180
2040
29580 : 7000 = 4·2 daher
15
1

zum höheren Abgabesatze 4
„ niedrigeren „ 25
Zusammen . 29

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung			erzeugte Menge Alkohol	Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit			
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
3	26./9. 18 . .	Buchmäßiger Vorrath			7.000	
4	26./10 18 . .	26./10. 18 . .	26./9. 18 . .	26./10. 18 . .	14.109	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./10. 18			21.109	
		Ab die Ausgabe			9.577	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			11.532	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			11.544	
		Ergibt einen Überschuss per			12	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 21.109 Hektolitergrade als unter 5 % darstellt, somit zur Compensation zulässig erscheint. In Empfang gestellt unter Post Nr. 6 des Empfangsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	12	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 135 Hektolitergrade und hat bei dem Umstande, als dieser Abschluss einen Überschuss ergibt, außer Anrechnung zu bleiben.

Post Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
5	26./10. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			11.532	
6	„ 18 . .	Überschuss vom vorigen Abschluss			12	
7	26./11. 18 . .	26./11. 18 . .	26./10. 18 .	26./11. 18 . .	11.822	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./11. 18			23.366	
		Ab die Ausgabe			16.850	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			6.516	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			6.426	
		Ergibt einen Abgang per			90	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 23.366 Hektolitergrade als unter 5% darstellt.				
		In Ausgabe gestellt unter Post Nr. 18 des Ausgabeheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	Angerechnete Gesammtschwendung zum höheren Satze der Consumabgabe	Es ergibt sich ein Abgang zu versteuernder (über 5%)	Es ergibt sich ein Abgang compensirbarer	Es ergibt sich ein Überschuss nicht compensirbarer (über 5%)	Es ergibt sich ein Überschuss compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N	N. N.	
						N. N.	N. N.	
90	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 111 Hektolitergrade.

Mit Rücksicht auf nebigen Abgang von 90 Hektolitergraden ist die Schwendung mit nur 90 Hektolitergraden in Anrechnung zu bringen und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung			erzeugte Menge Alkohol	Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit			
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
8	26./11. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			6.516	
9	26./12. 18 . .	16./12. 18 . .	26./11. 18 . .	26./12. 18 . .	16.275	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./12. 18			22.791	
		Ab die Ausgabe			17.990	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			4.801	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			4.749	
		Ergibt einen Abgang per			52	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 22.791 Hektolitergrade als unter 5% darstellt.				
		In Ausgabe gestellt unter Post Nr. 25 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
52	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 147 Hektolitergrade, ist jedoch mit Rücksicht auf den nebigen Abgang per 52 Hektolitergrade mit nur 5° Hektolitergraden in Anrechnung zu bringen und im Verhältnisse der Ausgabsmengen aufzutheilen.

Post Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit vom	für die Zeit bis	erzeugte Menge Alkohol	
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
10	26./12. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			4.801	
11	26./1. 18 . .	26./1. 18 . .	26./12. 18 . .	26./1. 18 . .	16.162	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./1. 18			20.963	
		Ab die Ausgabe			18.032	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			2.931	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			2.765	
		Ergibt einen Abgang per			166	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 20.963 Hektolitergrade als unter 5 % darstellt, weshalb der die gestattete Maximalschwendung übersteigende Theil des Abganges per 27 Hektolitergrade zur Compensation zulässig erscheint. In Ausgabe gestellt unter Post Nr. 32 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	Angerechnete Gesammtschwendung zum höheren Satze der Consumabgabe	Es ergibt sich ein Abgang zu versteuernder (über 5%)	Es ergibt sich ein Abgang compensirbarer	Es ergibt sich ein Überschuss nicht compensirbarer (über 5%)	Es ergibt sich ein Überschuss compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
115	24	.	27	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 139 Hektolitergrade, ist somit kleiner als der sich ergebende Abgang per 166 Hektolitergrade, daher zur Gänze anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Gesammtschwendung . . . 139

Gesammtausgabe . . . . 18.032 hievon

zum höheren Abgabesatze 3.140

$x : 139 = 3140 : 18032$

3140×139

28260
9420
3140

436460 : 18032 = 24·2 daher
75820
36920
856

zum höheren Abgabesatze . . . 24
zum niedrigeren Abgabesatze . . 115

Zusammen . 139

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung			erzeugte Menge Alkohol	Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit vom	bis	in Hektolitergraden	
			Jahr, Monat, Tag			
1	2	3	4	5	6	7
12	26./1. 18 . .	Buchmäßiger Vorrath			2.931	
13	26./2. „	26./2. 18 . .	26./1. 18 . .	26./2. 18 . .	10.804	
		Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./2. 18			13.735	
		Ab die Ausgabe			9.871	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			3.864	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			3.864	
		Ergibt sich weder ein Ueberschuſs, noch ein Abgang .			.	.

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 93 Hektolitergrade, bleibt jedoch, da sich kein Abgang ergeben hat, außer Anrechnung.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
14	26./2. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			3.864	
15	26./3. 18 . .	26./3 18 . .	26./2 18 . .	26./3 18 .	11.322	
		Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./3. 18			15.186	
		Ab die Ausgabe			10.164	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			5 022	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			4.948	
		Ergibt einen Abgang per			74	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 15.186 Hektolitergrade als unter 5% darstellt.				
		In Ausgabe gestellt unter Post Nr. 40 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Sätze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
59	15	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 97 Hektolitergrade, ist jedoch mit Rücksicht auf nebigen Abgang mit nur 74 Hektolitergrade und zwar im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach beiden Abgabesätzen in Anrechnung zu bringen.

Auftheilung der Schwendung:

Anrechenbare Schwendung 74

Gesammtausgabe . . . . 10.164 hievon

zum höheren Abgabesatze . 2.000

x : 74 = 2000 : 10164
2000 × 74
8000
14000
148000 : 10164 = 14·5 daher
46360
57040
6220

zum höheren Abgabesatze 15
„ niedrigeren „ 59
Zusammen . . 74

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
16	26./3. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			5.022	
17	26./4. 18 . .	26./4. 18 . .	26./3. 18 . .	26./4. 18 . .	11.187	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./4. 18			16.209	
		Ab die Ausgabe			12.000	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			4.209	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			4.312	
		Ergibt einen Überschuss per . . . . welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 16.209 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, mithin zur Compensation zulässig erscheint. In Empfang gestellt unter Post Nr. 19 des Empfangsheftes.			103	.

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren	Angerechnete Gesammtschwendung zum höheren	Es ergibt sich ein zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
Sätze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	103	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 99 Hektolitergrade, und bleibt außer Verrechnung, weil der Abschluss einen Überschuss ergibt.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
18	26./4. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			4.209	
19	26./4. „	Überschuss vom vorigen Abschluss			103	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./5. 18			4.312	
		Ab die Ausgabe			2.900	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			1.412	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			1.195	
		Ergibt einen Abgang per			217	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 4312 Hektolitergrade als **über** 5 % darstellt, mithin zur Compensation **nicht** zulässig erscheint. Den die Maximalschwendung per 3 Hektolitergrade übersteigenden Abgang per 214 Hektolitergrade wünscht der Unternehmer mit Rücksicht auf sein noch vorhandenes Contingent zum niedrigeren Abgabesatze zu versteuern. In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 52 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren	zum höheren	Es ergibt sich ein Abgang: zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	Überschuss: nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
Sätze der Consumabgabe								
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	Der Abgang der 214 Hektolitergrade wurde bei dem Steueramte in . . . . sub Nachtragssteuerquittungsregister Post Nr. . . . . . . am . . . . . 18 . . versteuert. Bollete liegt hier bei
						N. N.	N. N.	
.	3	214	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 3 Hektolitergrade und ist mit Rücksicht auf den nebigen Abgang zur Gänze anrechenbar.

Da in dieser Abschlussperiode nur Ausgaben zum höheren Abgabensatze stattfanden, ist auch die Schwendung zum höheren Abgabensatze zu beausgaben.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung			erzeugte Menge Alkohol	Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit			
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
20	26./5. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			1.412	
		Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./6. 18			1.412	
		Ab die Ausgabe			1.017	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			395	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			467	
		Ergibt einen Überschuſs per			72	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 1412 Hektolitergrade als **über** 5% darstellt, somit zur Compensation **nicht** zuläſsig erscheint. In Empfang gestellt unter Post-Nr. 22 des Empfangsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren	zum höheren	Es ergibt sich ein zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
.	.	.	.	72	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung per 1 Hektolitergrad bleibt mit Rücksicht auf den nebenstehend sich ergebenden Überschuss außer Anrechnung.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung			erzeugte Menge Alkohol	Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
21	26./6. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			395	
22	26./6. 18 . .	Überschuss vom vorigen Abschluss			72	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./7. 18			467	
		Ab die Ausgabe			200	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			267	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			241	
		Ergibt einen Abgang per			26	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 467 Hektolitergrade als **über** 5% darstellt, mithin zur Compensation **nicht** zulässig erscheint und mit Rücksicht auf das bereits erschöpfte Contingent zum höheren Abgabesatze zu versteuern ist.				
		In Ausgabe gestellt unter der Post Nr. 55 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorgane	
Sätze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	Der Abgang per 26 Hektolitergrade wurde bei dem Steueramte in . . . . sub Nachtragsteuerantungsregister Post Nr. . . . . . . am . . . . . . 18 . . versteuert. Bollete liegt hier bei.)
						N. N.	N. N.	
.	.	26	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 0 Hektolitergrade.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
23	26./7. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			267	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 31./8. 18			. 267	
		Ab die Ausgabe.			136	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			131	
		Vorgefundener wirklicher „			129	
		Ergibt einen Abgang per			2	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 267 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, somit zur Compensation zulässig erscheint.				
		In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 57 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	Angerechnete Gesammtschwendung zum höheren Satze der Consumabgabe	Es ergibt sich ein Abgang zu versteuernder (über 5%)	Es ergibt sich ein Abgang compensirbarer	Es ergibt sich ein Überschuss nicht compensirbarer (über 5%)	Es ergibt sich ein Überschuss compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
.	.	.	2	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 0 Hektolitergrade

Übersichtliche

der Gebarung und der statt-

Post-Nr.	Zeit, für welche der Abschluss erfolgte	Empfang sammt den Überschüssen	Ausgabe sammt den Abgängen und Schwendungen		Gesammt-	
			zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	zum höheren Satze der Consumabgabe	Überschüsse	Abgänge
		in Hektolitergraden				
1	2	3	4	5	6	7
	Anfänglicher Vorrath, und zwar:					
1	zum höheren Abgabesatze .	1.020	.	.	.	.
	„ niedrigeren „ .	3.050	.	.	.	.
2	1./9. 18 . . bis 26./9. 18 . .	2.930	.	.	.	142
3	26./9. „ 26./10.	14.109	9.460	117	12	.
4	26./10. „ 26./11.	11.834	16.850	.	.	90
5	26./11. „ 26./12.	16.275	17.990	.	.	52
6	26./12. „ 26./1. 18 . .	16.162	14.892	3.140	.	166
7	26./1 18 . . „ 26./2.	10.804	9.495	376	.	.
8	26./2. „ 26./3.	11.322	8.164	2.000	.	74
9	26./3. „ 26./4.	11.187	11.985	15	103	.
10	26./4. „ 26./5.	103	.	2.900	.	217
11	26./5. „ 26./6.	.	1.014	6	72	.
12	26./6. „ 26./7.	72	200	.	.	26
13	26./7. „ 31./8.	.	.	136	.	2
14	Abgang am 31. 8.		.	2	.	.
	Zusammen .	98.868	90.050	8.689	187	769
	Hievon Ausgabe sammt Abgang	98.739	98.739		956	
	Bleibt auf neue Rechnung zu übertragender Vorrath per .	129				
	welcher mit Rücksicht auf das bereits erschöpfte Contingent nur zum höheren Abgabesatze [illegible] gebracht werden kann.					

Darstellung

gefundenen Gegenrechnung.

Angerechnete Schwendung	Zur Compensation nicht geeignete Überschüsse über 5%	Zu versteuernde Abgänge über 5%	Compensirbare Überschüsse	Compensirbare Abgänge
in Hektolitergraden				
8	9	10	11	12
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
29	.	.	.	113
.	.	.	12	.
90	.	.	.	.
52	.	.	.	.
139	.	.	.	27
.	.	.	.	.
74	.	.	.	.
.	.	.	103	.
3	.	214	.	
.	72	.	.	.
.	.	26	.	.
.	.	.	.	2
.	.	.	.	.
387	72	240	115	142
956				115
				27

Anmerkung

Contingentirter Vorrath aus der Vorcampagne 3.050

Für die laufende Campagne definitiv zugewiesenes Contingent 87.000

Zusammen . 90.050

Zum niedrigeren Abgabesatze beausgabt 90.050

Contingentrest . 0

Der Gesammtabgang (Colonne 7) ergibt sich aus den Summen der Colonnen 8, 10 und 12.

Der Gesammtüberschuss (Colonne 6) ergibt sich aus den Summen der Colonnen 9 und 11.

Der nebenstehende Abgang aus der Gegenrechnung, per 27 Hektolitergrade wurde mit Rücksicht auf das bereits erschöpfte Contingent zum höheren Abgabesatze beim Steueramte in . . . . sub Nachtragssteuerquittungs-Register Post Nr. . . . . am . . . . 18 . . versteuert. (Bollete liegt hier bei.)

Muster Nr. XXI
(zu §. 25, A der V. V.).

Mit Beispiel für eine landwirthschaftliche Brennerei.

Land: ______________________

Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Rechnung über die Consumabgabe

B.
(Ausgabe)

der Brantweinbrennerei des . . . .
in . . . . Consc.-Nr. . . . . für die Betriebsperiode
vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

In 7 Bogen.

Mit 1 Stück Beilage, und zwar:

Lagerübersicht.

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
	Abgeschlossen am 26./9. 18		.	.	.
1	26./9. 18 . .	Schwendung	.	25	25
	Compensirbarer Abgang		.	.	.
2	28./9. 18 . .	1	.	720	720
3	28./9. 18 . .	2	.	1.280	1.280
4	30./9. 18 . .	3	140	.	140
5	3./10. 18 . .	4	.	1.600	1.600
6	7./10. 18 . .	5	.	210	210
7	10./10. 18 . .	6	175	.	175
8	14./10. 18 . .	7	.	1.030	1.030
9	18./10. 18 . .	8	.	1.500	1.500
10	19./10. 18 . .	9	.	1.000	1.000
11	22./10. 18 . .	10	.	580	580
12	25./10. 18 . .	11	.	1.200	1.200
	Abgeschlossen am 26./10 18		315	9.145	9.460
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	117
	Gesammt-Ausgabe		.	.	9.577
		Fürtrag .	315	9.145	9.460

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennereileiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	4	4	N. N.	N. N.	
.	113	113			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	117	117			
.	.				
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	117	117			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	315	9.145	9.460
13	27./10. 18 . .	12	.	3.200	3.200
14	31./10. 18 . .	13	.	1.820	1.820
15	1./11. 18 . .	14	.	1.300	1.300
16	8./11. 18 . .	15	.	5.230	5.230
17	25./11. 18 . .	16	.	5.300	5.300
	Abgeschlossen am 26./11. 18		.	16.850	16 850
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	.
	Gesammt-Ausgabe		.	.	16.850
		Fürtrag .	315	25.995	26.310

Zum höheren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum höheren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen	Bestätigung der Eintragung seitens des Brennereileiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	117	117			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	117	117			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag	315	25.995	26.310
18	26./11. 18 . .	Schwendung	.	90	90
19	4./12. 18 . .	17	.	2.040	2.040
20	8./12. 18 . .	18	.	5.000	5.000
21	11./12. 18 . .	19	.	2.800	2.800
22	13./12. 18 .	20	.	4.100	4.100
23	19./12. 18 . .	21	.	2.730	2.730
24	24./12. 18 . .	22	.	1.230	1.230
	Abgeschlossen am 26./12. 18		.	17.990	17.990
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	.
	Gesammt-Ausgabe		.	.	17.990
		Fürtrag .	315	43.985	44.300

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennerei-leiters	Finanz-organes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	117	117			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N.	. .	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	117	117			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	315	43.985	44.300
25	26./12. 18 .	Schwendung	.	52	52
26	30./12 18 . .	23	.	4.248	4.248
27	5./1. 18 . .	24	.	2.130	2.130
28	7./1. 18 . .	25	.	2.130	2.130
29	14./1. 18 .	26	.	1.526	1.526
30	18./1. 18 . .	27	.	3.474	3.474
31	25./1. 18 . .	28	.	1 332	1.332
	Abgeschlossen am 26./1. 18		.	14.892	14.892
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.		3.140
	Gesammt-Ausgabe		.	.	18.032
		Fürtrag .	315	58.877	59.192

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennerei-leiters	Finanz organes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	117	117			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	3.140	3.140	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	3.140	3.140			
.	.	.			
.	.		N. N.	N. N.	
.	3.257	3.257			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	315	58.877	59.192
32	26./1. 18 . .	Schwendung	.	115	115
	Compensirbarer Abgang		.	.	.
33	2./2. 18 . .	29	.	3.660	3.660
34	7./2. 18 . .	30	.	4.210	4.210
35	19./2. 18 . .	31	.	1.510	1.510
	Abgeschlossen am 26./2. 18		.	9.495	9.495
	Hiezu die Abgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	376
	Gesammt-Ausgabe		.	.	9.871
		Fürtrag .	315	68.372	68.687

Zum höheren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum höheren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen	Bestätigung der Eintragung seitens des Brennereileiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	3.257	3.257			
.	24	24	N. N.	N. N.	
.	27	27			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	325	325	N. N.	N. N.	
.	376	376			
	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	3.633	3.633			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	315	68.372	68.687
36	28./2. 18 . .	32	.	3.514	3.514
37	3./3. 18 . .	33	.	2 520	2.520
38	7./3. 18 . .	34	.	2.130	2.130
39	23./3. 18 .	35	.	.	.
	Abgeschlossen am 26./3. 18		.	8.164	8.164
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	2.000
	Gesammt Ausgabe		.	.	10.164
		Fürtrag .	315	76 536	76.851

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennereileiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	3.633	3.633			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.500	1.500	N. N.	N. N.	
.	500	500	N. N.	N. N.	
.	2.000	2.000			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	5.633	5.633			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	315	76.536	76.851
40	26./3. 18 . .	Schwendung	.	59	59
41	27./3. 18 . .	36	2.100	.	2.100
42	30./3. 18 . .	37	.	1.241	1.241
43	4./4. 18 . .	38	820	.	820
44	7./4. 18 . .	39	.	3.200	3.200
45	12./4. 18 . .	40	.	1.265	1.265
46	16./4. 18 . .	41	.	1.300	1.300
47	25./4. 18 . .	42	.	2.000	2.000
	Abgeschlossen am 26./4. 18		2.920	9.065	11.985
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	15
	Gesammt-Ausgabe		.	.	12.000
		Fürtrag .	3.235	85.601	88.836

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennereileiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	5.633	5.633			
.	15	15	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
..	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	15	15			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	5.648	5.648			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	3.235	85.601	88.836
48	7./4. 18 . .	43	.	.	.
49	2./5. 18 . .	44	.	.	.
50	4./5. 18 . .	45	.	.	.
51	11./5. 18 . .	46	.	.	.
	Abgeschlossen am 26./5. 18		.	.	.
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	2.900
	Gesammt-Ausgabe			.	2.900
		Fürtrag .	3.235	85.601	88.836

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennerei-leiters	Finanz-organes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	5.648	5.648			
.	830	830	N. N.	N. N.	
.	540	540	N. N.	N. N.	
.	1.380	1.380	N. N.	N. N.	
.	150	150	N. N.	N. N.	
.	2.900	2.900			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.			
.	8.548	8.548			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	3.235	85.601	88.836
52	26./5. 18 . .	Schwendung	.	.	.
		Abgang über 5%	214	.	214
53	8./6. 18 . .	47	.	800	800
	Abgeschlossen am 26./6. 18		214	800	1.014
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	3
	Gesammt-Ausgabe		.	.	1.017
54	16./7. 18 . .	48	200	.	200
	Abgeschlossen am 26. 7. 18		200	.	200
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze:		.	.	.
	Gesammt-Ausgabe		.	.	200
		Fürtrag .	3.649	86.401	90.050

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennereileiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	8.548	8.548			
.	3	3	N. N.	N. N.	
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	3	3			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	8.551	8.551			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe gegen Entrichtung	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe ohne Entrichtung	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	3.649	86.401	90.050
55	26./7. 18 . . .	Schwendung . . .		.	.
		Abgang über 5% .	.	.	.
56	9./8. 18 . .	49	.	.	.
	Abgeschlossen am 31./8. 18		.	.	.
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	136
	Gesammt-Ausgabe		.	.	136
57	31./8. 18 . .	Schwendung . . .	.	.	.
	Compensirbarer Abgang		.	.	.
	In der übersichtlichen Darstellung in Ausgabe gestellt		.	.	.
	Ergebnis der Campagne 18 . . / . .		3.649	86.401	90.050

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen	Brennerei-leiters	Finanz-organes	
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	8.551	8.551			
.	.	.	N. N.	N. N.	
26	.	26			
.	110	110	N. N.	N. N.	
26	110	136			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	2	2			
.	2	2	N. N.	N. N.	
26	8.663	8.689			

Muster-Nr. XXII
(zu §. 25 A der V. V.).

(Mit Beispiel für eine nicht landwirtschaftliche Brennerei.)

Land: ______________________

Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Rechnung über die Consumabgabe

A.
(Empfang)

der Brantweinbrennerei des . . . . in . . . . Consc.-Nr. . . . . für die Betriebsperiode vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

Zu 7 Bogen.

Mit . . Stück Beilagen, und zwar:

Diese Brantweinbrennerei ist laut Erlass de. . k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) in . . . . vom . . . . 18 . . , Zahl . . . . , berechtigt, im Laufe der Erzeugungsperiode 18 . . / . . in Worten Dreihundertfünfundvierzigtausend Hektolitergrade (Liter) Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugen.

Von dem aus der Betriebsperiode 18 . . / . . verbliebenen Vorrathe können mit Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe in der Betriebsperiode 18 . . / . . noch weggebracht werden 44.273 (Vierundvierzigtausende zweihundertdreiundsiebzig) Hektolitergrade.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
		Vorrath aus der Vorcampagne, und zwar:				
1	1./9. 18 . .	zum niedrigeren Abgabesatze			44.273	
		„ höheren „			57.395	
		Gesammtvorrath			101.668	
2	1./10. 18 . .	1./10. 18 . .	1./9. 18 . .	1./10. 18 . .	87.003	
3	1./11. 18 . .	1./11. 18 . .	1./10. 18 . .	1./11. 18 . .	87.346	
4	1./12. 18 . .	1./12. 18 . .	1./11. 18 . .	1./12. 18 . .	67.241	
		Abschluss zur Vorratherhebung am 1./12. 18 . .			343.258	
		Ab die Ausgabe			239.577	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			103.681	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			101.418	
		Ergibt einen Abgang per			2.263	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 343.258 Hektolitergrade als unter 5% darstellt. In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 20 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
1.897	366	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 2.509 Hektolitergrade, ist jedoch mit Rücksicht auf nebigen Abgang nur mit 2.263 Hektolitergrade anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Anrechenbare Schwendung . . . 2.263

Gesammtausgabe . . . . 239.577 hievon

zum höheren Abgabesatze . . . 38.739 =

x : 2263 = 38.739 : 239577

38739 × 2263

116217
232434
77478
77478

87666357 : 239577 = 365·9 (366) daher
1579325
1418637
2207520
51327

zum höheren Abgabesatze . . . 366
„ niedrigeren „ . . 1.897

zusammen . 2.263 Hektolitergrade.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
5	1./12. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			103.681	
6	1./2. 18 . .	1./2. 18 . .	16./1. 18 . .	1./2. 18 . .	35.464	
7	1./3. 18 . .	1./3. 18 . .	1./2. 18 . .	1./3. 18 . .	60.468	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 1./3. 18 . .			199.613	
		Ab die Ausgabe			103.412	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			96.201	
		Wirklicher vorgefundener Vorrath			94.931	
		Ergibt einen Abgang per			1.270	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 199.613 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, weshalb der die gestattete Maximalschwendung übersteigende Theil desselben zur Compensation zulässig erscheint. In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 32 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N	Laut Störungs-Register Betriebsstillstand vom 1./12. 18 . . bis 16./1. 18 . . .
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
725	434	.	111	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 1.159 Hektolitergrade, ist mit Rücksicht auf den nebenstehenden Abgang zur Gänze anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Gesammtschwendung 1.159

Gesammtausgabe . . . . 103.412 hievon

zum höheren Abgabesatze . . . 38.734

x : 1159 = 38734 : 103412

```
 38734 × 1159
 348606
193670
38734
38734
44892706 : 103412 = 434 daher
 352790
  425546
   11898
```

zum höheren Abgabesatze . . . 434

„ niedrigeren „ . . . 725

Gesammtschwendung . 1.159 Hektolitergrade.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
8	1./3. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			96.201	
9	1./4. 18 . .	1./4. 18 . .	1./3. 18 . .	1./4. 18 . .	47.838	
10	1./5. 18 . .	1./5. 18 . .	1./4. 18 . .	1./5. 18 . .	37.688	
11	11./5. 18 . .	rückgelangte Sendung			.	12.215
12	1./6. 18 . .	1./6. 18 . .	1./5. 18 . .	1./6. 18 . .	37.392	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 1./6. 18 . .			219.119	12.215
		Hiezu laut Colonne 7			12.215	
		Gesammtempfang			231.334	
		Ab die Ausgabe			139.866	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			91.468	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			91.553	
		Ergibt einen Überschuss per			85	
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfang (ohne Colonne 7) per 219.119 als unter 5% darstellt, somit zur Compensation zulässig erscheint.				
		In Empfang gestellt unter Post-Nr. 14 des Empfangsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren	zum höheren	Es ergibt sich ein Abgang zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	Überschuss nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
Satze der Consumabgabe								
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N	
						N. N.	N. N.	Beausgabt am 8./5. 18 . . sub Post Nr. 45 mit 12.298 Hektolitergrade.
						N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	85	N. N.	N. N	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 1.376 Hektolitergrade und bleibt mit Rücksicht auf nebigen Überschuss außer Anrechnung.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung				Eventuell in die Brennerei rückgelangte Sendungen
		vom	für die Zeit		erzeugte Menge Alkohol	
			vom	bis		
			Jahr, Monat, Tag		in Hektolitergraden	
1	2	3	4	5	6	7
13	1./6. 18 . .	buchmäßiger Vorrath			91.468	
14	1./6. 18 . .	Überschuss vom vorigen Abschluss			85	
15	1./7. 18 . .	1./7. 18 . .	1./6. 18 . .	1./7. 18 . .	52.528	
16	1./8. 18 . .	1./8. 18 . .	1./7. 18 . .	1./8. 18 . .	62.164	
17	1./9. 18 . .	1./9. 18 . .	1./8. 18 . .	1./9. 18 . .	46.662	
		Abschluss zur Vorrathserhebung am 1./9. 18 . .			252.907	
		Ab die Ausgabe			130.695	
		Bleiben als buchmäßiger Vorrath			122.212	
		Vorgefundener wirklicher Vorrath			120.770	
		Ergibt einen Abgang per			1.442	.
		welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 252.907 Hektolitergrade als unter 5% darstellt. In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 61 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
in Hektolitergraden								
8	9	10	11	12	13	14	15	16
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
95	1.347	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 1.958 Hektolitergrade, ist jedoch mit Rücksicht auf den nebigen Abgang mit nur 1.442 Hektolitergrade anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Anrechenbare Schwendung . . . 1.442

Gesammtausgabe . . . . 130.695 hievon

zum niedrigeren Abgabesatze . . 8.642

x : 1442 = 8642 : 130695

8642 × 1442
17284
34568
34568
8642

12461764 : 130695 = 95·3 (95) daher
699214
457390
65305

zum höheren Abgabesatze . . . 1.347
„ niedrigeren „ . . . 95
zusammen . 1.442 Hektolitergrade

Übersichtliche

der Gebarung und der statt-

Post-Nr.	Zeit, für welche der Abschluss erfolgte	Empfang sammt den Überschüssen	Ausgabe sammt den Abgängen		Gesammt-	
			zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	zum höheren Satze der Consumabgabe	Überschüsse	Abgänge
		in Hektolitergraden				
1	2	3	4	5	6	7
1	Anfänglicher Vorrath, und zwar:					
	zum höheren Abgabesatze . . .	57.395	.	.	.	.
	zum niedrigeren Abgabesatze .	44.273	.	.	.	.
2	vom 1./9. 18.. bis 1./12. 18..	211.590	200.838	38.739	.	2.263
3	„ 1./12. 18.. „ 1./3. 18	95.932	64.678	38 734	.	1.270
4	„ 1./3. 18.. „ 1./6 18	135.133	76.364	63.502	85	.
5	„ 1./6. 18.. „ 1./9. 18..	161.439	8.642	122.053	.	1.442
6	„ 1./9. 18.. Post 61 des Ausgabsheftes, Schwendurg	.	95	1.347	.	.
	Zusammen .	735.762	350.617	264.375		.
	Ab zur Richtigstellung der Gebarungssumme, die laut Postnummer 11 des Empfangsheftes rückgelangte Sendung	12.215	12.215	.	.	.
	Verbleiben .	723.547	338.402	264.375	85	4.975
			602.777		5.060	
	Hievon ab die Ausgabe sammt Abgängen	602.777				
	Bleibt ein schließlicher Vorrath per	120.770				
	wovon mit Rücksicht auf den Contingentrest 50.845 Hektolitergrade zum niedrigeren und 69.925 Hektolitergrade zum höheren Abgabesatze vorzutragen sind.					

Darstellung

gefundenen Gegenrechnung.

Angerechnete Schwendung	Zur Compensation nicht geeignete Überschüsse über 5%	Zu versteuernde Abgänge über 5%	Compensirbare Überschüsse	Compensirbare Abgänge	Anmerkung
in Hektolitergraden					
8	9	10	11	12	13
.	.	.	.	.	Contingentirter Vorrath aus der Vorcampagne per . . . 44.273
.	.	.	.		Für die laufende Campagne zugewiesenes Contingent 345.000
2.263	.	.	.	.	Zusammen . 389.273
1.159	.	.	.	111	Zum niedrigeren Abgabesatze beausgabt 338.402
.	.	.	85	.	Abgang aus der Gegenrechnung . . 26
1.442	.	.	.	.	338.428
.		.	.	.	Bleibt Contingentrest . . 50.845
.	.		.	.	Von dem schließlichen Vorrath per 120.770
.	.	.	.	.	sind zum niedrigeren Abgabesatze 50.845
4.864	.	.	85	111	zum höheren Abgabesatze 69.925 auf neue Rechnung zu übertragen.
5.060					
				85	
				26	

Der Abgang aus der Gegenrechnung per 26 Hektolitergrade wurde vom Unternehmer zum niedrigeren Abgabesatze beim Steueramte in . . . . sub Nachtrags-Steuerquittungs-Register Post-Nr. . . am . . . . . . 18 . . versteuert.

(Bollete liegt hier bei.)

Muster-Nr. XXII
(zu §. 25, A der V. V.).

(Mit Beispiel für eine nicht landwirtschaftliche Brennerei.)

Land: ______

Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Rechnung über die Consumabgabe

B.

(Ausgabe)

der Brantweinbrennerei des . . . .
in . . . . Consc. Nr. . . . . für die Betriebsperiode
vom 1. September 18 . bis 31. August 18 . .

In 7 Bogen.

Mit 1 Stück Beilage, und zwar:

Lagerübersicht.

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register-Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
1	5./9. 18 . .	1	.	34.548	34.548
2	7./9. 18 . .	2	2.097	.	2.097
3	11./9. 18 . .	3	.	.	.
4	12./9. 18 . .	4	.	13.272	13.272
5	20./9. 18 . .	5	958	.	958
6	23./9. 18 . .	6	.	24.773	24.773
7	29./9. 18 . .	7	.	.	.
8	30./9. 18 . .	8	.	13.143	13.143
9	5./10. 18 . .	9	.	.	.
10	8./10. 18 . .	10	2.101	.	2.101
11	16./10. 18 . .	11	.	17.860	17.860
12	20. 10. 18 . .	12	3.452	.	3.452
		Fürtrag .	8.608	103.596	112.204

Zum höheren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum höheren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen	Bestätigung der Eintragung seitens des Brennereileiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.173	1.173	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
	24.532	24.532	N. N.	N. N.	
	.	.	N. N.	N. N.	
	11.852	11.852	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	37.557	37.557			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	8.608	103.596	112.204
13	22./10. 18 . .	13	.	16.924	16.924
14	26./10. 18 . .	14	.	958	958
15	3./11. 18 . .	15	.	29.954	29.954
16	11./11. 18 . .	16	3.621	.	3.621
17	23./11. 18 . .	17	.	17.595	17.595
18	27./11. 18 . .	18	1.930	.	1.930
19	29./11. 18 . .	19	.	17.652	17.652
	Abgeschlossen am 1./12. 18		14.159	186,679	200.838
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	38.739
	Gesammtausgabe		.	.	239.577
		Fürtrag .	14.159	186.679	200.838

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennerei-leiters	Finanz-organes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	37.557	37.557			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.182	1.182	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	38.739	38.739			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	38.739	38.739			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag	14.159	186.679	200.838
20	1./12. 18 . .	Schwendung		1 897	1.897
21	7./12. 18 . .	20	3.086	.	3.086
22	11./12. 18 . .	21	.	17.752	17.752
23	17./12. 18 . .	22	.	.	.
24	28./12. 18 . .	23	11.628	.	11.628
25	14./1. 18 . .	24	4.853	.	4.853
26	22./1. 18 . .	25	.	.	.
27	5./2. 18 . .	26	3.399	.	3.399
28	8./2. 18 . .	27	.	.	.
29	11./2. 18 .	28	.	18.176	18.176
30	14./2. 18 . .	29	1.952	.	1.952
31	27./2. 18 . .	30	1.935	.	1.935
	Abgeschlossen am 1./3 18		26.853	37.825	64 678
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	38.734
	Gesammtausgabe		.	.	103.412
		Fürtrag .	41.012	224.504	265.516

Zum höheren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum höheren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen	Bestätigung der Eintragung seitens des Brennerei-leiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanz-organes	Anmerkung
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	38.739	38.739			
.	366	366	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.190	1.190	N. N.	N. N.	
.	17.890	17.890	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.235	1.235	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	18.053	18.053	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	38.734	38.734			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	77.473	77.473			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze		
			gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	41.012	224.504	265.516
32	2./3. 18 . .	Schwendung . . .	.	725	725
	compensirbarer Abgang		.	.	.
33	2./3. 18 . .	31	.	.	.
34	5./3. 18 . .	32	2.906	.	2.906
35	9./3. 18 . .	33	.	17.898	17.898
36	20./3. 18 . .	34	.	.	.
37	26./3. 18 . .	35	1.930	.	1.930
38	28./3. 18 . .	36	.	17.690	17.690
39	8./4. 18 . .	37	2.890	.	2.890
40	11./4. 18 . .	38	.	.	.
41	17./4. 18 . .	39	.	12.373	12.373
42	26./4. 18 . .	40	.	.	.
43	28./4. 18 . .	41	4.776	.	4.776
44	3./5. 18 . .	42	.	.	.
45	8./5. 18 . .	43	.	12.298	12.298
46	17./5. 18 . .	44	1.433	.	1.433
47	30./5. 18 . .	45	1.445	.	1.445
	Abgeschlossen am 1./6. 18		15.380	60.984	76.364
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	63.502
	Gesammtausgabe		.	.	139.866
		Fürtrag .	56.392	285.488	341.880

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Brennereileiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	77.473	77.473			
.	434	434	N. N.	N. N.	
.	111	111			
.	17.916	17.916	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	18.995	18.995	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	12.268	12.268	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.219	1.219	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	12.559	12.559	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	Ad Post 45 in die Brennerei rückgelangt am 11./5. 18.. und in Empfang gestellt sub Post Nr. 11 mit 12215 Hlgde.
.	63.502	63.502			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	140.975	140.975			

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	56.392	285.488	341.880
48	8. 6. 18 . .	46	950	.	950
49	14. 6. 18 . .	47	.	.	.
50	22./6. 18 . .	48	1 907	.	1.907
51	10./7. 18· .	49	.	.	.
52	13./7. 18 . .	50	1.902	.	1.902
53	17./7 18 . .	51	.	.	.
54	22./7. 18 . .	52	.		.
55	30./7. 18 . .	52	1.983	.	1.983
56	7./8. 18 . .	54	949	.	949
57	13,8. 18 . .	55	.	.	.
58	16,8. 18 . .	56	951	.	951
59	19./8. 18 . .	57	.	.	.
60	26,8. 18 . .	58	.	.	
	Abgeschlossen am 1./9. 18		8.642	.	8.642
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze:		.	.	122.053
	Gesammt-Ausgabe		.	.	130 695
	1./9. 18 . .	Schwendung . . .	.	95	95
	In die übersichtliche Darstellung übertragen:		.	95	95
		Ergebnis der Campagne 18 . . / . .	65.034	285.583	350.617

Zum höheren Satze gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum höheren Satze ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen	Bestätigung der Eintragung seitens des Brennereileiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	140.975	140.975			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	18.430	18.430	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
	17.370	17.37	N. N.	N. N.	
.		.	N. N.	N. N.	
.	17.383	17.383	N. N.	N. N.	
	17.271	17.271	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	17.290	17.290	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	17.064	17.064	N. N.	N. N.	
.	17.245	17.245	N. N.	N. N.	
.	122.053	122.053			
.	.	.			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.347	1.347	N. N.	N. N.	
.	1.347	1.347			
.	264.375	264.375			

Muster Nr. XXIII
(zu §. 25, B der V. V.).

Land: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Rechnung über die Consumabgabe

(Empfang)

des Freilagers für Brantwein des . . . .
in . . . . Conscr.-Nr. . . . . für die Betriebsperiode
vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

In 7 Bogen.

Mit . . Stück Beilagen, und zwar:

Post-Nr.	Datum	Berufung auf die Empfangs-Registerpost	Aus einer Brennerei oder einem Freilager		
			zum niedrigeren	zum höheren	Zusammen
			Satze der Consumabgabe		
			eingelagerte Hektolitergrade Alkohol		
1	2	3	4	5	6
1	1./9. 18..	anfänglicher Vorrath	22.424	6.887	29.311
2	25. 9. "	1	31.168	.	31.168
3	5./10. "	2	.	5.067	5.067
4	13./10. "	3	21.356	.	21.356
5	18./10. "	4	10.673	.	10.673
6	22. 10. "	5	.	5.355	5.355
7	15./11. "	6	21.517	.	21.517
8	26. 11. "	7	.	10.805	10.805
9	29. 11. "	8	21.272	.	21.272
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 30. 11. 18..		128.410	28.114	156.524
	Ab die Ausgabe		112.093	17.423	129.516
	Bleiben als buchmäßiger Vorrath		16.317	10.691	27.008
	Vorgefundener wirklicher Vorrath		.	.	24.312
	Ergibt einen Abgang per		.	.	2.696

welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 156.524 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, weshalb der die gestattete Maximalschwendung übersteigende Theil des Abganges per 1.059 Hektolitergrade zur Compensirung zulässig erscheint.
In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 15 des Ausgabsheftes.

Angerechnete Gesammtschwendung zum niedrigeren	zum höheren	Es ergibt sich ein zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
Hektolitergrade Alkohol								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
1.417	220	.	1.059	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung (laut Lagerübersicht) per 1.637 Hektolitergrade ist mit Rücksicht auf nebigen Abgang anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung.

Anrechenbare Schwendung	1.637	
Gesammt-Ausgabe	129.516 hievon	
zum höheren Abgabesatze	17.423	
zum höheren Abgabesatze	220	
zum niedrigeren Abgabesatze	1.417	
zusammen . .	1.637	

$x : 1637 = 17423 : 129516$

```
17423 × 1637
104538
  52269
   121961
28521451 : 129516 = 220
 261825
   27931
```

Post-Nr.	Datum	Berufung auf die Empfangs-Registerpost	Aus einer Brennerei oder einem Freilager: zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	zum höheren Satze der Consumabgabe	Zusammen
			eingelagerte Hektolitergrade Alkohol		
1	2	3	4	5	
10	30./11. 18..	buchmäßiger Vorrath	16.317	10.691	27.008
11	7./12. „	9	16.745	.	16.745
12	13./12. „	10	10.000	.	10.000
13	28./12. „	11	11.093	.	11.093
14	6./1. 18.	12	10.200	.	10.200
15	17./1. „	13	.	5.010	5.010
16	28./1. „	14	16.318	.	16.318
17	2./2. „	15	11.035	.	11.035
18	15./2. „	16	21.800	.	21.800
19	27./2. „	17		6.093	6.093
20	28./2. „	18	.	4.200	4.200
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 28./2. 18..		113.508	25.994	139.502
	Ab die Ausgabe per		90.549	15.917	106.466
	Bleiben als buchmäßiger Vorrath		22.959	10.077	33.036
	Vorgefundener wirklicher Vorrath		.	.	31.132
	Ergibt einen Abgang per		.	.	1.904

welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 139.502 Hektolitergrade als unter 5% darstellt.

In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 30 des Ausgabsheftes.

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Sätze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
Hektolitergrade Alkohol								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
1.619	285	.	.	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 2.108 Hektolitergrade, ist jedoch mit Rücksicht auf nebigen Abgang mit nur 1.904 anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Anrechenbare Schwendung	1904	
Gesammtausgabe	106466	hievon
zum höheren Abgabesatze	15917	
zum höheren Abgabesatze . . .	285	
zum niedrigeren Abgabesatze . .	1619	
Zusammen .	1904	

x : 1904 = 15917 : 106466

15917 × 1904
143253
63668

30305968 : 106466 = 284·6
901276
495488
696240
57444

Post-Nr.	Datum	Berufung auf die Empfangs-Registerpost	Aus einer Brennerei oder einem Freilager: zum niedrigeren	zum höheren	Zusammen
			Satze der Consumabgabe		
			eingelagerte Hektolitergrade Alkohol		
1	2	3	4	5	6
21	28./2 18..	buchmäßiger Vorrath	22.959	10.077	33.036
22	3./3. "	19	13.800	.	13.800
23	14./3. "	20	13.096	.	13.096
24	29./3. "	21	26.874	.	26.874
25	31./3. "	22	.	4.987	4.987
26	8./4. "	23	26.980	.	26.980
27	18./4 "	24	21.233	.	21.233
28	25./4. "	25	.	5.600	5.600
29	2./5. "	26	.	5.076	5.076
30	19./5. "	27	5.500	.	5.500
31	29./5. "	28	5.068	.	5.068
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 31./5. 18..		135.510	25.740	161.250
	Ab die Ausgabe:		119.952	6.946	126.898
	Bleiben als buchmäßiger Vorrath		15.558	18.794	34.352
	Vorgefundener wirklicher Vorrath		.	.	32.356
	Ergibt einen Abgang per		.	.	1.996

welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 161.250 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, weshalb der die Maximalschwendung übersteigende Theil des Abganges per 65 Hektolitergrade zur Compensirung geeignet erscheint.

In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 45 des Ausgabsheftes.

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
Hektolitergrade Alkohol								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
1.825	106	.	65	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung per 1931 Hektolitergrade ist mit Rücksicht auf nebigen Abgang anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Anrechenbare Schwendung	1931	x : 1931 = 6946 : 126898
Gesammtausgabe	126898 hievon	6946 × 1931 62514 20838 6946
zum höheren Abgabesatze	6946	13412726 : 126898 = 105·6 722926 884360 122972
zum höheren Abgabesatze . . .	106	
zum niedrigeren Abgabesatze . .	1825	
Zusammen .	1931	

Post-Nr.	Datum	Berufung auf die Empfangs-Registerpost	Aus einer Brennerei oder einem Freilager		
			zum niedrigeren	zum höheren	Zusammen
			Satze der Consumabgabe		
			eingelagerte Hektolitergrade Alkohol		
1	2	3	4	5	6
32	31./5. 18..	buchmäßiger Vorrath	15.558	18.794	34.352
33	7./6. "	29	.	610	610
34	15./6. "	30	1.554	.	1.554
35	28./6. "	31		540	540
36	7./7. "	32	.	260	260
	Abschluss zur unvermutheten Revision am 12./7. 18..		17.112	20.204	37.316
	Ab die Ausgabe:		8.812	2.001	10.813
	Bleiben als buchmäßiger Vorrath ' . . .		8.300	18.203	26.503
	Vorgefundener wirklicher Vorrath . . .		.	.	26.114
	Ergibt einen Abgang per		.	.	389
	welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 37.316 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, weshalb der die gestattete Maximalschwendung übersteigende Theil des Abganges per 23 Hektolitergrade zur Compensirung zulässig erscheint. In Ausgabe gestellt unter Post-Nr. 50 des Ausgabsheftes.				

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Satze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
Hektolitergrade Alkohol								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
						N. N.	N. N.	
298	68		23	.	.	N. N.	N. N.	

Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 366 Hektolitergrade und ist mit Rücksicht auf nebigen Abgang zur Gänze anrechenbar und im Verhältnisse der Ausgabsmengen nach den beiden Abgabesätzen aufzutheilen.

Auftheilung der Schwendung:

Gesammtschwendung 366

Gesammtausgabe . . . . 10813 hievon

zum höheren Abgabesatze 2001

zum höheren Abgabesatze . . . 68

zum niedrigeren Abgabesatze . . 298

Zusammen . 366

$$x : 366 = 2001 : 10813$$

```
  2001 × 366
 ------------
 12006
12006
6003
 ------------
 732366 : 10813 = 67·7
  83586
   78950
    3259
```

Post-Nr.	Datum	Berufung auf die Empfangs-Registerpost	Aus einer Brennerei oder einem Freilager		
			zum niedrigeren	zum höheren	Zusammen
			Satze der Consumabgabe		
			eingelagerte Hektolitergrade Alkohol		
1	2	3	4	5	6
37	12./7. 18..	buchmäßiger Vorrath	8.300	18.203	26.503
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 31./8. 18..		8.300	18.203	26.503
	Ab die Ausgabe:		5.311	7.461	12.772
	Bleiben als buchmäßiger Vorrath		2.989	10.742	13.731
	Vorgefundener wirklicher Vorrath . . .		.	.	14.723
	Ergibt einen Überschuss per . . .		.	.	992
	welcher sich gegenüber dem Gesammtempfange per 26.503 Hektolitergrade als unter 5% darstellt, sohin zur Compensation zulässig erscheint.				
	In Empfang gestellt unter Post-Nr. 38 des Empfangsheftes.				
38	31./8. 18..	Überschuss	.	992	992

Angerechnete Gesammtschwendung		Es ergibt sich ein				Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
zum niedrigeren	zum höheren	zu versteuernder (über 5%)	compensirbarer	nicht compensirbarer (über 5%)	compensirbarer	Betriebsleiters oder Unternehmers	Finanzorganes	
Sätze der Consumabgabe		Abgang		Überschuss				
Hektolitergrade Alkohol								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
						N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	992	N. N.	N. N.	
Die gestattete Maximalschwendung beträgt (laut Lagerübersicht) 55 Hektolitergrade, bleibt jedoch mit Rücksicht auf nebigen Überschuss außer Anrechnung.								
.		.				N. N.	N. N.	

Übersichtliche

der Gebarung und der statt-

Post-Nr.	Zeit, für welche der Abschluss erfolgte	Empfang sammt den Überschüssen: zum niedrigeren	Empfang sammt den Überschüssen: zum höheren	Ausgabe sammt den Abgängen: zum niedrigeren	Ausgabe sammt den Abgängen: zum höheren
		Satz der Consumabgabe			
		in Hekto-			
1	2	3	4	5	6
1	Anfänglicher Vorrath	22.424	6.887	.	.
2	vom 1./9. 18.. bis 30./11. 18..	105.986	21.227	112.093	17.423
3	„ 30./11. „ „ 28./2. „	97.191	15.303	90.549	15.917
4	„ 28./2. „ „ 31./5. „	112.551	15.663	119.952	6.946
5	„ 31./5. „ „ 12./7. „	1.554	1.410	8.812	2.001
6	„ 12./7. „ „ 31./8. „	.	.	5.311	7.461
7	Überschuss vom 31./8. „	.	992	.	.
	Zusammen . .	339.706	61.482	336.717	49.748
	Zur Richtigstellung der Ausgabssummen wegen Einrechnung des Abganges aus der Gegenrechnung in dem niedrigeren Abgabesatze . . . . ab	.	.	.	155
	Dagegen . . . . zu	.	.	155	.
	Daher im ganzen	339.706	61.482	336.872	49.593
	Ab die Ausgabe	336.872	49.593	.	.
	Bleibt auf neue Rechnung zu übertragender Vorrath	2.834	11.889		
		14.723			

Darstellung

gefundenen Gegenrechnung.

Gesammt- Überschüsse	Gesammt- Abgänge	Angerechnete Schwendung	Zur Compensation nicht geeignete Überschüsse über 5%	Zu versteuernde Abgänge über 5%	Compensirbare Überschüsse	Compensirbare Abgänge	Anmerkung
l i t e r g r a d e n							
7	8	9	10	11	12	13	14
.	.	.	.	.	.	.	
.	2.696	1.637	.	.	.	1.059	
.	1.904	1.904	.	.	.	.	
.	1.996	1.931	.	.	.	65	
.	389	366	.	.	.	23	
992	.	.	.	.	992	.	
.	.	.	.	.	.	.	
992	6.985	5.838	.	.	992	1.147	
						992	
7.977				7.977		155	Der nebenstehende Abgang aus der Gegenrechnung per 155 Hektolitergrade, wurde vom Unternehmer beim Steueramte in . . . . laut Nachtragssteuer-Quittungsregister Post-Nr. . . . . am . . . . 18. . zum niedrigeren Satze der Consumabgabe versteuert. (Bollete liegt hier bei).

Muster Nr. XXIV
(zu §. 25, B der V. V.).

Land: ______________________

Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Rechnung über die Consumabgabe

(Ausgabe)

des Freilagers für Brantwein des . . . .
in . . . . Conscr.-Nr. . . . . für die Betriebsperiode
vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

Zu 7 Bogen.

Mit 1 Stück Beilage, und zwar:

Lagerübersicht.

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
1	11./9. 18 . .	1	9.391	.	9.391
2	24./9. 18 . .	2	.	13.655	13.655
3	1./10. 18 . .	3	.	6.276	6.276
4	3./10. 18 . .	4	.	.	.
5	10./10. 18 . .	5	.	14.661	14.661
6	16./10. 18 . .	6	6.786	.	6.786
7	30./10. 18 . .	7	.	18.426	18.426
8	3./11. 18 . .	8	.	.	.
9	10./11. 18 .	9	.	11.222	11.222
10	13./11. 18 . .	10	5.259	.	5.259
11	19./11. 18 . .	11	.	25.782	25.782
12	20./11. 18 . .	12	.	.	.
13	27./11. 18 . .	13	635	.	635
14	30./11. 18 . .	14	.	.	.
	Abgeschlossen am 30./11. 18		22 071	90.022	112.093
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	17.423
	Gesammt Ausgabe		.	.	129.516
		Fürtrag .	22.071	90.022	112.093

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Betriebsleiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	6.449	6.449	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	6.238	6.238	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	3.666	3.666	N. N.	N. N.	
.	.	.			
.	1.070	1.070			
.	17.423	17.423			
.	17.423	17.423	N. N.	N. N.	

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	22.071	90.022	112.093
15	30./11. 18 . . Schwendung		.	1.417	1.417
	Compensirbarer Abgang		.	.	.
16	1./12. 18 . .	15	3.163	.	3.163
17	2./12. 18 . .	16	.	.	.
18	4./12. 18 . .	17	.	12.670	12.670
19	14./12. 18 . .	18	.	.	.
20	18./12. 18 . .	19	3.179	.	3.179
21	21./12. 18 . .	20	.	.	.
22	7./1. 18 . .	21	.	10.035	10.035
23	12./1. 18 . .	22	.	13.000	13.000
24	26./1. 18 . .	23	.	15.549	15.549
25	31./1. 18 . .	24	3.529	.	3.529
26	6./2. 18 . .	25	.	10.799	10.799
27	20./2. 18 . .	26	.	13.348	13.348
28	23./2. 18 . .	27	3.860	.	3.860
29	28./2. 18 . .	28	.	.	.
	Abgeschlossen am 28./2. 18		13.731	7.6818	90.549
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	15.917
	Gesammt-Ausgabe		.	.	106.466
		Fürtrag .	35.802	166.840	202.642

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Betriebsleiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	17.423	17.423			
.	220	220	N. N.	N. N.	
.	1.059	1.059			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	2.325	2.325	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.445	1.445	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	5.385	5.385	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	5.483	5.483	N. N.	N. N.	
.	15.917	15.917			
.	33.340	33.340	N. N.	N. N.	

Postnummer	Datum	Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze: ohne Entrichtung der Consumabgabe	Zusammen
			Hektolitergrade		
1	2	3	4	5	6
		Übertrag .	35.802	166.840	202.642
30	28./2. 18 . .	Schwendung . . .	.	1.619	1.619
31	5./3. 18 . .	29	.	11.683	11.683
32	6./3. 18 . .	30	.	.	.
33	12./3. 18 . .	31	8.000	.	8.000
34	20./3. 18 .	32	.	.	.
35	21./3. 18 . .	33	.	13.135	13.135
36	8./4. 18 . .	34	.	16.712	16.712
37	10./4. 18 . .	35	.	14.952	14.952
38	17./4. 18 . .	36	6.952		6.952
39	18./4. 18 . .	37	.	.	.
40	20./4. 18 . .	38	3.156	.	3.156
41	24./4. 18 . .	39	566	.	566
42	4./5. 18 . .	40	.	33.141	33.141
43	12./5. 18 . .	41	10.036	.	10.036
44	31./5. 18 . .	42	.	.	.
	Abgeschlossen am 31./5. 18		28.710	91.242	119.952
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze		.	.	6.946
	Gesammt-Ausgabe		.	.	126.898
		Fürtrag .	64.512	258.082	322.594

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Betriebsleiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	33.340	33.340			
.	285	285	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.644	1.644	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	473	473	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.970	1.970	N. N.	N. N.	
.		.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	2.574	2.574	N. N.	N. N.	
.	6.946	6.946			
			N. N.	N. N.	
.	40.286	40.286			

Postnummer	Datum		Berufung auf die Anmeldungs-Register Post	Zum niedrigeren Satze		
				gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen
				der Consumabgabe		
				Hektolitergrade		
1	2		3	4	5	6
			Übertrag .	64.512	258.082	322.594
45	31./5. 18 . .	Schwendung		.	1.825	1.825
	Compensirbarer Abgang			.	.	.
46	5./6. 18 . .		43	1.210	.	1.210
47	15./6. 18 .		44	1.990	.	1.990
48	26./6. 18 . .		45	.	.	.
49	10./7. 18 . .		46	.	3.787	3.787
	Abgeschlossen zur unvermutheten Revision am 12./7 18			3.200	5.612	8.812
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze			.	.	2.001
	Gesammt-Ausgabe			.	.	10.813
50	12./7. 18 . .	Schwendung		.	298	298
	Compensirbarer Abgang			.	.	.
51	20./7. 18 . .		47	.	.	.
52	3./8. 18 . .		48	.	5.013	5.013
53	16./8. 18 . .		49	.	.	.
54	27./8. 18 . .		50	.	.	.
	Abgeschlossen am 31./8. 18			.	5.311	5.311
	Hiezu die Ausgabe zum höheren Abgabesatze			.	.	7.461
			Gesammt-Ausgabe .	.	.	12.772
	Ergebnis der Campagne 18 . . / . .			67.712	269.005	336.717

Zum höheren Satze			Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
gegen Entrichtung	ohne Entrichtung	Zusammen	Betriebsleiters	Finanzorganes	
der Consumabgabe					
Alkohol					
7	8	9	10	11	12
.	40.286	40.286			
.	106	106	N. N.	N. N.	
.	65	65			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	1.830	1.830	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	2.001	2.001			
			N. N.	N. N.	
.	68	68	N. N.	N. N.	
.	23	23			
.	865	865	N. N.	N. N.	
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	6.275	6.275	N. N.	N. N.	
.	230	230	N. N.	N. N.	
.	7.461	7.461			
.	.	.	N. N.	N. N.	
.	49.748	49.748			

Muster Nr. XXV
(zu §. 26, 2 d. V. V.).

Land: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Bestanderklärung

der Brantweinbrennerei / des Freilagers für Brantwein des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . .

über die am . . . . 18 . . vorhandenen Vorräthe an Alkohol.

Postnummer	Behältnis		Inhalt		Sonach Anzahl Hektolitergrade (Liter) Alkohol	Ort der Aufbewahrung	Post-Nr.	Behältnis		Inhalt		Sonach Anzahl Hektolitergrade (Liter) Alkohol	Ort der Aufbewahrung
	Gattung	Nr.	Menge Hektoliter	Alkoholgehalt nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala				Gattung	Nr.	Menge Hektoliter	Alkoholgehalt nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala		
			bei der Temperatur von + 12° Réaumur							bei der Temperatur von + 12° Réaumur			

Unterschrift:

Zahlbare Drucksorte.

V. B. F. M.

Land: .... **Muster Nr. XXVI** (zu §. 26, II, Z. 5 der V. V.). Finanzbezirk: ....

Steuerbezirk: ....

Protokoll

aufgenommen in $\frac{\text{der Brennerei}}{\text{dem Freilager}}$ des . . . . **in** . . . . **Conscr.-Nr.** . . . .
am . . . . 18 . . **über die daselbst stattgefundene Erhebung der Brantweinvorräthe.**

Fortlaufende Postnummer	Gattung jedes einzelnen Aufbewahrungsgefäßes	Nummer und sonstige Bezeichnung jedes einzelnen Aufbewahrungsgefäßes	Gesammtrauminhalt jedes einzelnen Aufbewahrungsgefäßes ohne Rücksicht auf den Inhalt	erhobene Brantweinmenge				erhobener Alkoholgehalt		Reducirung			die sonach in jedem einzelnen Aufbewahrungsgefäße vorgefundene Alkoholmenge in Hektolitergraden
				in Liter							der Menge		
				nach dem Aichzeichen	mittels Fassmesser	auf eine andere näher zu bezeichnende Art	in Kilogramm netto	nach dem 100theiligen Alkoholometer	bei der Temperatur nach Réaumurgraden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf den wahren, Tafel I	in Liter auf das wahre Volumen, Tafel II	eventuell des Nettogewichtes auf Liter, Tafel III	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung: 1. Am Schluss dieses Protokolles ist auch die Postnummer der Consumabgaberechnung zu berufen, der ein Pare des Protokolles beigeschlossen wird.
2. Am Schlusse des für das Fachrechnungsdepartement bestimmten zweiten Pares dieses Protokolles ist eine Abschrift des stattgefundenen Abschlusses der Consumabgaberechnung, aus welcher auch die Höhe der in Rechnung gezogenen Lager-, eventuell auch Raffinirungsschwendung (je getrennt) ersichtlich sein muss, anzusetzen.

Muster Nr. XXVII
(zu §. 26, II, Z. 6 der V. V.).

Amtlicher Befund.

Bei der am . . . . 18 . . in der . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . vorgenommenen Erhebung der Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten wurde gegenüber dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe nach Abschlag der zulässigen Schwendungen ein Abgang von . . . . in Worten . . . . Hektolitergraden (Liter) Alkohol constatirt.

Für diesen, 5 Procent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorrathserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen übersteigenden Abgang ist der Unternehmer . . . . verpflichtet, die gesetzlich entfallende Consumabgabe nach dem Satze von . . h im Betrage von . . K . . h, in Worten . . . . Kronen . . . Heller innerhalb 3 Tagen bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu berichtigen.

. . . . am . . . . 18 . .

Unterschrift der Partei: Unterschrift der Finanzorgane:

Muster Nr. XXVIII
(zu §. 28, c der V. V.).

Conto-Register

des . . . . in . . . . Conser.-Nr. . . . . über die aus den Lagervorräthen zum Zwecke der Raffinirung und Veredlung auf den Rectificirapparat Nr. . gebrachten Alkoholmengen für die Zeit vom 1. September . . . . bis 31. August . . . .

Post-Nr.	Zeitpunkt der Inbetriebsetzung			Den Lagervorräthen entnommene Alkoholmenge			Zeitpunkt der Beendigung des Abtriebes			Unterschrift des Unternehmers, beziehungsweise seines Stellvertreters	Anmerkung
	Monat	Tag	Stunde	Menge in Liter	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometerscala bei + 12° R	Hektolitergrade (Liter) Alkohol	Monat	Tag	Stunde		

Muster Nr. XXIX
(zu §. 28, e der V. V.).

Anmeldung

über die aus $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{dem Raffineriefreilager}}$ des . . . . in . . . .
erfolgende Wegbringung von Fuselöl.

Tag der Wegbringung	des wegzubringenden Fuselöls						Zweck der Wegbringung (über die Zolllinie oder zur Verwendung im Inlande)	Art der Verwendung in der eigenen Unternehmung	Satz der Consumabgabe	Anmerkung
	der Behältnisse			Menge in Hektoliter	Gradhältigkeit nach der 100theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade				
	Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern							
1	2			3	4	5	6	7	8	9

Amtlicher Befund.

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummer	Erhobene Menge nach dem Gewichte (Kilogramm)			Erhobene Gradhältigkeit		Wahre Stärke, Tafel I	Menge reinen Fuselöls (Hektolitergrade)	Satz der Consumabgabe	Ergebnis der Prüfung des Fuselöls in Bezug auf seinen Alkoholgehalt	Amtliche Constatirung, daß das Fuselöl der Anmeldung entsprechend verwendet wurde zu:	Seit der letzten Fuselölwegbringung wurde laut Controregister raffinirt	Beausgabt in der Rechnung über die Consumabgabe, Postnummer	Anmerkung
der Behältnisse			Brutto	Tara	Netto	Nach der 100theiligen Alkoholometerscala	Bei der Temperatur nach Réaumur						Hektolitergrade Alkohol		
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Muster Nr. XXX
(zu §. 29 d. V. V.).

Land: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Anmeldung

der Brantweinraffinerie des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . .
über die Raffinirung und Veredelung von Brantwein.

Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung	Das Verfahren		Menge des zur Raffinirung (Veredelung) bestimmten Brantweines in Hektolitergraden (Liter) Alkohol	Anmerkung
	beginnt	endet		
	Jahr, Monat, Tag und Stunde			

. . . . am . . . . . 18 . .

N. N.

Zahlbare Drucksorte; auf hellgrünem Papier zu drucken.

Muster Nr. XXXI
(zu § 31 d. V. V.).

Land: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Anmeldung.

Der gefertigte . . . . (Name und Beschäftigung) in . . . .

Conscr.-Nr. . . meldet beim k. k. . . . . . Amte in . . . . an, dass er aus $\frac{\text{der Brennerei}}{\text{dem Freilager}}$

in . . . . Brantwein gegen Entrichtung der Consumabgabe wegzubringen beabsichtigt.

Zu diesem Zwecke wird:

a) ein Betrag von . . . . K . . h in Barem gegen Abzug des . . procentigen Disconto per . . . . , daher ein Barbetrag von . . . . . K . . h erlegt

b) die mit dem Erlasse d . . k. k. . . . . vom . . . . 18 . . G. Z. . . für die in der Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . . . 18 . . entstehende Abgabeschuldigkeit bewilligte Borgung der Consumabgabe in Anspruch genommen.

. . . . . . am . . . . 18 . .

. . . .

(Unterschrift der Partei.)

Muster Nr. XXXII
(Zu §. 32, I d. V. V.).

Verpfändungsurkunde.

Der Endesunterzeichnete . . . . (Name, Charakter, Wohnort) als Unternehmer $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{des Freilagers für Brantwein}}$ in . . . . NE. . . . . ist verpflichtet, für den Fall, als ihm die Borgung der Abgabe von der in dieser Unternehmung in der Zeit vom . . . . . . bis . . . . . stattfindenden $\frac{\text{Wegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Betrage von . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt werden sollte, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Oder:

[Dem Endesunterzeichneten . . . . (Name, Charakter, Wohnort) als Unternehmer $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{des Freilagers für Brantwein}}$ in . . . . NE. . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . dd. . . . . Z. . . . . . die Borgung der Abgabe von der in dieser Unternehmung in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden $\frac{\text{Wegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Betrage von . . . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden oder künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete . . . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.]

Der Endesunterzeichnete . . . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . Kronen sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von diesem Betrage und den allfälligen Einbringungskosten hiemit die [genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach allen ihren Merkmalen] dem k. k. Ärar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei [Bezeichnung der Casse] erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte . . . . erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des obigen Betrages sammt allfälligen Nebengebüren das k. k. Ärar ohne weiteres berechtigt sein soll, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention, die börsemäßige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebüren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . . . ausschließlich zuständig.

Urkund dessen die legalisirte*) Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

*) Die Legalisirung erfolgt gebürenfrei.

Muster Nr. XXXIII
(zu §. 32, I d. V. V.).

Verpfändungsurkunde.

Der Endesgefertigte . . . . (Name, Charakter, Wohnort) als Unternehmer $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{des Freilagers für Brantwein}}$ in . . . . NC. . . . . ist verpflichtet, für den Fall, als ihm die Borgung der Abgabe von der in dieser Unternehmung in der Zeit vom . . . . . . bis . . . . stattfindenden $\frac{\text{Wegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Betrage von . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt werden sollte, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Oder:

[Dem Endesunterzeichneten . . . . (Name, Charakter, Wohnort) als Unternehmer $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{des Freilagers für Brantwein}}$ in . . . . NC. . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . dd. . . . . Z. . . . . die Borgung der Abgabe von der in dieser Unternehmung in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden $\frac{\text{Wegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . Kronen unter den diesfalls bestehenden und künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.]

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . Kronen sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von diesem Betrage und den allfälligen Einbringungskosten hiemit [genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität] als Hypothek und ertheilt seine Einwilligung, dass auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages per . . . . K sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und den Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage von . . . . . Kronen für das k. k. Ärar ohne weiteres einverleibt werden könne. (Folgt Gerichtsstandsclausel nebst Datum und Unterschrift wie bei Muster XXXII.)

Muster Nr. XXXIV
(zu §. 32, I der V. V.).

$\frac{\text{Haftungs-}}{\text{Solidarhaftungs-}}$ Urkunde.

Nachdem dem . . . . (Name, Charakter, Wohnort) die Borgung der Abgabe von der in $\frac{\text{seiner Brantweinbrennerei}}{\text{seinem Freilager für Brantwein}}$ zu . . . . NC. . . . in der Zeit vom . . . bis . . . stattfindenden $\frac{\text{Wegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Betrage von . . . . K, sage . . . . . Kronen, unter den diesfalls gegenwärtig bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten und insbesondere mit der Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherheit bewilligt worden ist, so $\frac{\text{verpflichtet d . . unterzeichnete . . . . . . (Creditinstitut)}}{\text{verpflichten die Unterzeichneten . . (Name, Charakter, Wohnort)}}$ sich hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung der auf Grund der bewilligten Borgung creditirten Abgabebeträge bis zu dem oben angegebenen Betrage sammt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe und allfälligen Einbringungskosten als Bürge und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . . . ausschließlich zuständig.

Urkund dessen die $\frac{\text{legalisirte Unterschrift.}}{\text{legalisirten Unterschriften.}}$

(Datum.) $\frac{\text{(Unterschrift.)}}{\text{(Unterschriften.)}}$

Muster Nr. 1
(zu §. 1 d. V. V.).

Finanzwach-Controlbezirk ______ Gemeinde ______

Finanzwachabtheilung ______

Übersicht

der Parteien, welche die steuerfreie Brantweinerzeugung für den eigenen Gebrauch ansprechen für das Brennjahr 189 . .

NB. Das Formulare für die Bestätigung des Gemeindevorstandes ist auf der Rückseite dieser Übersicht enthalten.

Fortlaufende Zahl	Tag der vorläufigen Anzeige	Vor- und Zuname, dann Beschäftigung der Partei	Wohnort	Hausnummer	Stärke des Hausstandes, d. i. die Zahl der Angehörigen und Dienstboten, die bei dem Bewerber in Kost und Quartier stehen mit Einschluß seiner selbst	Brennvorrichtung, Maischgefäße		Die zur steuerfreien Brantweinerzeugung zu verwendende Brennvorrichtung ist		Theil des Jahres, respective Monat(e), in welchem(n) die Brantweinerzeugung betrieben werden wird.	Laufendes Nr., beziehungsweise Parzellen-Nr. des Gebäudes, beziehungsweise der Grundfläche, wo das Brennverfahren vorgenommen werden soll	Grundbesitz, auf welchem die Stoffe gewonnen werden	
						Beschaffenheit und Anzahl	Rauminhalt in Liter	eigene	entlehnt von (Name und Wohnort)			Gattung	Flächeninhalt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Stoffe, aus denen der Brantwein erzeugt werden wird	Getränke, die steuerfrei erzeugt werden		Im Falle mündlicher Anmeldung: Unterschrift der Partei	Ergebnis der gefällsamtlichen Erhebung	Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz					Der Revisionsbogen wurde ausgefolgt unter Nr.	Anmerkung
	Gattung	Menge in Liter			Erzeugungsstoffe (Gattung)	für Zeitabschnitt (Monat)	durch Tage, Stunden	Brantweinmenge in Liter	Rauminhalt der Brennvorrichtung(en) in Liter		
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Bestätigung des Gemeindevorstandes.

Von dem unterzeichneten Gemeindeamte wird hiemit bestätigt:

1. Dass die vorstehend angeführten Parteien in den von ihnen angegebenen Wohnorten wohnen;

2. dass diese Parteien weder den Handel, Kleinverschleiß oder Ausschank von geistigen Flüssigkeiten (Brantwein, Bier, Wein 2c.) noch für Rechnung anderer, die Rectification von Brantwein oder die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten betreiben und dass sie das Gebäude oder die Grundfläche, wo das Brennverfahren vorgenommen werden soll, selbst inne haben, beziehungsweise bewirtschaften;

3. dass diese Parteien die Stoffe, aus welchen sie Brantwein erzeugen zu wollen angeben, selbst erzeugt haben oder zu erzeugen pflegen;

4. dass die angegebenen Brantweinmengen, welche die Parteien steuerfrei zu erzeugen beabsichtigen, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmaße stehen.

Ausgenommen von dieser Bestätigung sind folgende Parteien, bei welchen nachstehende von obigen Umständen nicht zutreffen:

Post-Nr. der Übersicht	Vor- und Zuname der Partei	Bezeichnung des Umstandes, welcher bei dieser Partei nicht zutrifft	

Gemeindeamt ....

am ....

Siegel.

Unterschrift.

Muster Nr. 2
(zu §. 3, I, Z. 6 der V. V.)

Land: ________

Finanzbezirk: ________

Steuerbezirk: ________

Bonifications-Rechnung

der landwirtschaftlichen Brennerei des . . . .

. in . . . . Conscr.-Nr. . . .

Die obige Brennerei ist berechtigt, in der Betriebsperiode 18 . . . . Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugen.

Anmeldungszeitraum vom	Anmeldungszeitraum bis	Vorrath aus der vorausgegangenen Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	Vorrath aus der vorausgegangenen Betriebsperiode zum höheren Satze der Consumabgabe	Erzeugung laut monatlicher Constatirung: Menge	Erzeugung laut monatlicher Constatirung: Durchschnittlich per Tag	Bei Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe wäre die Bonification per Hektoliter	Bei Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe und die Bonification für die erzeugte Menge	Wenn die Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht erfolgt wäre die Bonification per Hektoliter	Wenn die Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht erfolgt und die Bonification für die erzeugte Menge	Wegbringung für den Kalender-Monat	Wegbringung vom: Menge zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	Wegbringung vom: Menge zum höheren Satze der Consumabgabe
		Hektoliter				Kronen					Hektoliter	
15. November	15. December	.	.	50	1·66	10	500	6	300	December	.	.
15. December	15. Jänner	.	.	62	2	10	620	6	372	Jänner	.	.
15. Jänner	15. Februar	.	.	57	1·83	10	570	6	342	Februar	.	.
15. Februar	15. März	.	.	89·6	3·2	8	716·8	4	358·4	März	.	.
15. März	15. April	.	.	108·5	3·5	8	868	4	434	April	.	.
15. April	15. Mai	.	.	54	1·8	10	540	6	324	Mai	.	.
15. Mai	15. Juni	.	.	40 *)	1·9	10	400	6	240	Juni	.	.
15. Juni	15. Juli	.	.	461·1	.	.	4.214·8	.	2.370·4	.	.	.
15. Juli	15. August	.	.	.	.	.	.	.	.	August	.	.
15. August	31. August	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. September	15. September	24·1	.	.	.	.	.	.	.	.	24·1	**)
15. September	15. October	.	.	80	2·66	8	640	4	320	October	.	.
15. October	15. November	.	.	131·75	4·25	6	790·5	2	263·5	November	.	.
15. November	15. December	.	.	140	4 66	6	840	2	230	December	.	.
15. December	15. Jänner		.	130	4·19	6	780	2	260	Jänner	.	.
15. Jänner	15. Februar	.	.	42	1·35	10	420	6	252	Februar	.	.
		.	.	523·75	.	.	3.470·5	.	1.375·5			
		ab die Wegbringung		440								
				80								
				3·75								

*) 10 Tage Betriebsunterbrechung, daher für die Berechnung der durchschnittlichen täglichen Erzeugung nur

**) In diesem Monate beträgt die Wegbringung zusammen 94·1 Hektoliter, deren Vertheilung oben durchgeführt ist.

gung laut Anmeldungsregister									Anmerkung
Vorräthe			Von der Erzeugung						
Bonification			Bei Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe			Wenn diese Einrechnung nicht erfolgt			
per Hektoliter	zum niedrigeren Satze der Consumabgabe	zum höheren Satze der Consumabgabe	Menge	Bonification per Hektoliter	Bonification für die weggebrachte Menge	Menge	Bonification per Hektoliter	Bonification für die weggebrachte Menge	
Kronen			Hektoliter	Kronen		Hektoliter	Kronen		
.	.	.	20	10	200	.	.	.	
.	.	.	40	10	400	.	.	.	
.	.	.	65	10	650	.	.	.	
.	.	.	80	8	640	.	.	.	
.	.	.	85	8	680	.	.	.	
.	.	.	50	8	400	.	.	.	
.	.	.	32	8	256	.	.	.	
.	.	.	372	.	3.226	.	.	.	
.	.	.	65	9·1407	594·15	.	.	.	
.	.	.	437	.	.	.	.	.	
9·1407	220·29	.	**) 70	8	560	.	.	.	
.	.	.	120	6	720	.	.	.	
.	.	.	100	6	600	.	.	.	
.	.	.	150	6	900	20	2	40	
.	.	.	.	.	.	60	2	120	
.	.	.	440	.	2.780	80	.	160	

Für die erzeugten 461·1 Hektoliter Alkohol beträgt die Bonification 4.214 K 80 h
daher für ein Hektoliter . . . . 9 „ 14·07 „
Nach diesem Durchschnitte entfallen für 372 Hektoliter . 3.400 K 34 h
Da jedoch an Bonification für die weggebrachten 372 Hektoliter nur . . . . . . 3.226 „ — „
angewiesen wurden, so sind für dieselben nachträglich noch . . 174 „ 34 „
auszubezahlen.

Für die erzeugten 523·75 Hektoliter Alkohol beträgt die Bonification bei Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe . . 3.470 K 50 h
daher per Hektoliter 6 „ 62·62 „
Nach diesem Durchschnitte entfallen für 440 Hektoliter . . . 2.915 „ 53 „
Da jedoch an Bonification für die weggebrachten 440 Hektoliter nur . . . . . . 2.780 „ — „
angewiesen wurden, so sind für dieselben nachträglich noch . . 135 „ 53 „
auszubezahlen.
Analog wird gefunden, dass für die 80 Hektoliter Alkohol, deren Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht erfolgt, 50 K 10 h nachträglich auszubezahlen sind.

21 Tage als Grundlage genommen werden.

Muster Nr. 3
(zu §. 8 und 11 d. V. V.).

Für die abgefundenen Brennereien und für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien.

Land: Controlbezirk:

Finanzbezirk: Steuerbezirk:

Finanzwachabtheilung:

Befundübersicht

für die laut Betriebsanzeige vom . . . . 18 . . von . . . .
zu . . . . C. Nr. . . . . betriebene Brantweinbrennerei.

A. Bezeichnung und Beschreibung der für die Brantweinbrennerei gewidmeten Räumlichkeiten (Brennlocale, Maisch- und Gährlocale) . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

B. Bezeichnung und Beschreibung der Werksvorrichtungen:

Die Brennvorrichtung Nr. . mit	Bezeichnung des Gefäßes	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt	
		Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
					oberer	unterer		
		Centimeter					Hektoliter	Liter
a) . . . Brennblase von . . . Liter Rauminhalt								
b) . . Blasenhelm								
c) . . Kühlschlange / Kühlrohre gerade (Zahl)	Brennblase Nr. .							
d) Verbindungsrohr zwischen b) und c)	" " .							
	" " .							
e)	Gährbottich " .							
f)	" " .							
g)	Lesegefäß " .							

Anmerkungen:

1. Bei Brennereien der im §. 32, Z. I bezeichneten Art ist nach dem Rauminhalte auch das vorgeschriebene Verhältnis der Heizfläche, das ist das Verhältnis des größten Durchmessers der Brennblase zu ihrer Höhe nachzuweisen (§. 32 des Gesetzes und §. 7 der V. V.).

2. Handelt es sich um eine Brennerei, für welche über die Brantweinabgabe ein freiwilliges Übereinkommen (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe der Alkoholerzeugung auf Grund der diesfälligen Bestimmungen zustande kommt, so wird hier dieses Übereinkommen, sowie dessen Dauer angeführt.

Betriebsleiter ist der Gefertigte N. N. . . . .

Auskünfte ertheilt in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Finanzorganen . . . . . .

. . . .

Aufsicht über das Dienstpersonal führt . . . .

Die Controlpapiere sind . . . . aufbewahrt.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Brennereiunternehmer k. k. Finanzwach- . . . .

. . . .

Betriebsleiter.

Auf Grund dieser Befundübersicht wird die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Nr. . . nach §. 38, lit. . . , Z. . . . des Brantweinsteuergesetzes mit dem . . . fachen des Füllungsraumes der Brennblase per . . . . Liter, sonach mit . . . . Liter (= . . . Hektoliter) Maische festgesetzt.

Datum 189

K. k. Finanz- . . . . .

(LS)

Muster Nr. 4
(zu §. 12 d. V. V.).

Land: . . . . Jahr: . . . .

Finanzbezirk: . . . . Monat: . . . .

K. k. . . . . . . Amt:

Anmeldungs-Register lit. A Nr. . . .

für die der Productionsabgabe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterliegenden Brennereien.

Zu . . . . Bolleten mit . . . . . . Stück Beilagen.

Abschluss

	Betrag der							
	bar entrichteten				geborgten			
	Productionsabgabe		Presshefeabgabe		Productionsabgabe		Presshefeabgabe	
	K	h	K	h	K	h	K	h
Seite 1								
Seite 2								
Seite 3								
u. s. w.								
Zusammen .								
Übertrag vom Anmeldungsregister lit. A Nr. . . .								
Im ganzen .								

Den bar entrichteten Betrag an Productionsabgabe und den bar entrichteten Betrag an Presshefeabgabe in das Verzehrungssteuerjournal unter Artikel . . , beziehungsweise Artikel . . . übertragen.

K. k. . . . . Amt . . . .

am . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Jahr, Monat und Tag der Anmeldung		Name des Unternehmers, Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Die Befundsübersicht liegt bei Register-		Das angemeldete steuerbare Verfahren					Betrag der							
						wird ausgeübt auf der Brennvorrichtung		Gattung der Erzeugungsstoffe	beginnt	endet	bar entrichteten				geborgten			
									Jahr, Monat, Tag, Tageszeit *) und Stunde		Productionsabgabe		Preßhefeabgabe		Productionsabgabe		Preßhefeabgabe	
	Ausstellung	Einbringung		Post	Jahr	Nr.	mit der täglichen Leistungsfähigkeit Hektoliter Maische				K	h	K	h	K	h	K	h

*) Die Tageszeit ist bei 12 Uhr Mitternacht durch den Zusatz „Tagesanfang“ oder „Tagesende“ zu ergänzen.

Anmeldungs-Bollete.

Land: .... K. k. . . . . Amt: ....

Anmeldungs-Bollete lit. A Nr. . . .

für die Productionsabgabe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung

ausgestellt am . . . . 18 . . um . . Uhr vor-/nach-mittags auf Grund der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantwein- (Brantwein und Preßhefe-) Erzeugung dd. . . . . 1 . .

Name des Unternehmers	Standort und Conscr.-Nr.	Das angemeldete steuerbare Verfahren: wird ausgeübt auf der Brennvorrichtung		Gattung der Erzeugungsstoffe	beginnt	endet	Betrag der: Productionsabgabe		Abgabe für die Preßhefeerzeugung	
der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennerei		Nr.	mit der festgestellten täglichen Leistungsfähigkeit		Jahr, Monat, Tag, Tageszeit und Stunde		K	h	K	h

Die entfallenden Abgabegebüren, zusammen im Betrage von . . . . . K . . h, in Worten . . . . Kronen . . Heller sind/ist . . . .

K. k. . . . . . Amt . . . . am . . . . 18 .

. . . . Einnehmer. . . . . Controlor.

Muster Nr. 5
(zu §. 15 d. V. V.).

Für Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes erfolgt.

Land: ______________________ Controlbezirk: ______________________

Finanzbezirk: ______________________ Finanzwachabtheilung: ______________________

Steueramtsbezirk: ______________________

Befund-Protokoll,

welches am . . . . zu . . . . in der in diesem Orte unter Conscr.-Nr. . . befindlichen $\frac{\text{Brantwein-Brennerei}}{\text{Spiritus-Presshefefabrik}}$ des . . . . auf Grund der von dem $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Unternehmer . . . . am . . . . überreichten, unter Nr. 1 beiliegenden Beschreibung der Betriebsräume und der Übersicht der Werksvorrichtungen und Gefäße dieser $\frac{\text{Brennerei}}{\text{Fabrik}}$ aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde: Von Seite des Gemeindevorstandes:

Von Seite des $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Unternehmers:

Die Unterzeichneten haben auf Grundlage der unter Nr. 1 angeschlossenen Beschreibung und Übersicht die Besichtigung der sämmtlichen, zum $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Betriebe gehörigen Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße gemeinschaftlich vorgenommen und Folgendes erhoben:

A. Beschreibung der Erzeugungsstätte und der einzelnen Räume derselben, sowie Angabe der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

13. Erhebung der Dimensionen der Gefäße und der sonstigen zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienenden Werksvorrichtungen, dann Ermittlung des Rauminhaltes der Gährgefäße.

I. Gefäße und Behältnisse, deren Rauminhalt mittels Wassereinguss oder mittels cubischer Berechnung erhoben wurde.

(§. 54 d. G.)

Zahlenbezeichnung	Benennung der Gefäße und Behältnisse	Form	Mittels Wassereingusses erhobener Rauminhalt		Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der cubischen Berechnung	
					Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
								oberer	unterer		
			Hektoliter	Liter	in Centimetern					Hektoliter	Liter

II. Sonstige Gefäße und Werksvorrichtungen.

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der cubischen Berechnung	
			Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
						oberer	unterer		
			in Centimetern					Hektoliter	Liter

C 1. Beschreibung der Brennvorrichtung, ihrer Bestandtheile, Röhren und Verbindungen, sowie des Kühlapparates Angewendete Versicherungsmittel und Verschlüsse.

D. Darstellung der zwischen den Betriebslocalen und Werksvorrichtungen bestehenden Verbindungen zur Leitung der Maische oder anderer Flüssigkeit.

E. Angabe, ob jede der im §. 51 des Brantweinsteuergesetzes aufgestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates, beziehungsweise eines Sammelgefäßes vorhanden, beziehungsweise erfüllt ist.

F. Erklärung des $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Unternehmers:

1. Die monatlichen Anmeldungen hat . . . . zu überreichen.

2. Als Betriebsleiter ist . . . . bestellt.

3. Die Aufsicht über das Dienstpersonale wird . . . . führen.

4. Den Finanzorganen wird die Auskünfte . . . . ertheilen.

5. Die Controlspapiere werden . . . . aufbewahrt.

Nach Vorlesung wird das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Muster Nr. 6
(zu §. 17 d. V. V.).

Land: .... Jahr: ....

Finanzbezirk: .... Monat: ....

K. k. . . . . . Amt: ....

Anmeldungs-Register lit. B Nr. . . . .

für die der Productionsabgabe nach den Anzeigen von Controlmessapparaten, beziehungsweise unter Anwendung eines Sammelgefäßes unterliegenden Brantweinbrennereien.

Zu . . . Bolleten, mit . . . Stück Beilagen.

Abschluss

	Bar entrichtete Productionsabgabe		Geborgte Productionsabgabe	
	K	h	K	h
Seite 1				
Seite 2				
u. s. w.				
Zusammen .				
Übertrag vom Anmeldungsregister lit. B Nr.				
Im Ganzen .				

Den bar entrichteten Betrag der Productionsabgabe in das Verzehrungssteuerjournal unter Artikel . . . übertragen.

K. k. . . . . Amt . . . .

am . . . . 18. .

(Unterschriften.)

Streng verrechenbare Drucksorte.

V. B. F. M. 100

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Jahr, Monat und Tag der Anmeldung		Name des Unternehmers, Standort und Conscr.-Nr der Brennerei	Das angemeldete steuerbare Verfahren (Jahr, Monat, Tag und Stunde)		Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Menge der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden Alkohol	Bar entrichtete Productionsabgabe		Geborgte Productionsabgabe	
	Ausstellung	Einbringung		beginnt	endet				K	h	K	h

Anmeldungs-Bollete.

Land: K. k. . . . . Amt:

Anmeldungs-Bollete lit. B Nr. . .

ausgestellt am . . . . 18 . . um . . Uhr vor-/nach-mittags, auf Grund der Anmeldung der steuerbaren Brantweinerzeugung dd. . . . . 18 . .

Name des Unternehmers	Standort und Conscr.-Nr.	Zu Betrieb gelangende Brennvorrichtungen	Das angemeldete steuerbare Verfahren		der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe		Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden	Betrag der Productionsabgabe	
			beginnt	endet	Gattung	Menge			
			Jahr, Monat, Tag und Stunde					K	h

Die entfallende Abgabegebür im Betrage von zusammen . . . . . K . . h, in Worten . . . . Kronen . . . . h ist . . . .
. . . .
. . . .

K. k. . . . . Amt . . . .

. . . .

Einnehmer. Controlor.

Muster Nr. 7
(zu §. 17 d. V. V.).

Land: ____________ Jahr: ____________

Finanzbezirk: ____________ Monat: ____________

K. k. . . . Amt: ____________

Anmeldungs-Register lit. C Nr. . . . .

für die Brantwein- und Presshefeerzeugung in Brennereien, welche der Consumabgabe unterliegen.

Zu . . . Bolleten, mit . . . . Stück Beilagen.

Abschluss.

	Betrag der entrichteten Preishefeabgaben		Betrag der geborgten Preishefeabgaben		Von den bar entrichteten Beträgen an Disconto verausgabt	
	K	h	K	h	K	h
Seite 1						
Seite 2						
u. s. w.						
Zusammen .						
Übertrag vom Anmeldungsregister lit. C Nr.						
Im Ganzen .						

Den bar entrichteten Betrag an Presshefeabgabe in das Verzehrungssteuerjournal unter Artikel . . . und den an Disconto verausgabten Betrag in dasselbe Journal unter Artikel . . . übertragen.

K. k. . . . . . . Amt . . . .

am . . . . 18. .

(Unterschriften.)

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Jahr, Monat und Tag der Ausstellung der Anmeldung	Jahr, Monat und Tag der Einbringung der Anmeldung	Name des Unternehmers, Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Das angemeldete Brennverfahren beginnt (Jahr, Monat, Tag und Stunde)	Das angemeldete Brennverfahren endet (Jahr, Monat, Tag und Stunde)	Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Menge Kilogramm der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden Alkohol	Betrag der bar entrichteten Abgabe für die Preßhefeerzeugung K	h	Betrag der geborgten Abgabe für die Preßhefeerzeugung K	h	Von den bar entrichteten Beträgen an Disconto verausgabt K	h

Anmeldungs-Bollete.

Land: K. k. ... Amt:

Anmeldungs-Bollete lit. C Nr.

ausgestellt am .... 8.... um Uhr vor- nach- mittags auf Grund der Anmeldung der Brantwein- (Brantwein- und steuerbaren Preßhefeerzeugung) dd.... ....18.....

Name des Unternehmers	Standort und Conscr.-Nr.	In Betrieb kommende Brennvorrichtungen	Das angemeldete Brennverfahren beginnt	endet	Gattung	Menge Kilogramm	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden	Betrag der Abgabe für die Preßhefeerzeugung K	h
			Jahr, Monat, Tag und Stunde		der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe				

Die entfallende Abgabe für die Preßhefeerzeugung im Betrage von. .. ..K..... h in Worten ....Kronen.. h ist ....

K. k...............Amt..........................

....
Einnehmer.

....
Controlor.

Muster Nr. 8
(zu §. 24, I, Z. 2 der V. V.).

Land: ____________ Controlbezirk: ____________

Finanzbezirk: ____________ Steuerbezirk: ____________

Anmeldungs-Register Nr. . . . .

für die gegen und ohne Entrichtung der Consumabgabe erfolgende Wegbringung von der Consumabgabe unterliegenden Alkoholmengen aus der Brantweinbrennerei / dem Freilager für Brantwein des . . . .
in . . . . Nr. . . . . .
zu . . . . Bogen
für den Monat . . . . 18 . .
mit . . . Stück Beilagen zu diesem Register
und . . . Stück Nachtragsbeilagen.

Abschluss.

Laut Blattseite	Zum Satze der Consumabgabe von 70 Heller: gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe: in ein Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	zusammen	Zum Satze der Consumabgabe von 90 Heller: gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe: in ein Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	zusammen	Notizen: Rückgelangte Sendungen	Transport-Überschüsse zum Satze von 70 h	Transport-Überschüsse 90 h	Transportabgänge innerhalb der zulässigen Schwendung 70 h	Transportabgänge innerhalb der zulässigen Schwendung 90 h	Transportabgänge deren die zulässige Schwendung übersteigender Theil 70 h	Transportabgänge deren die zulässige Schwendung übersteigender Theil 90 h
	abgefertigte Hektolitergrade (Liter) Alkohol										Hektolitergrade Alkohol						
1.																	
2.																	
u. s. w.																	
zusammen																	
Übertrag vom vorigen Register																	
Monatssumme																	

. . . . am . . . .

. . . .
Finanzorgan.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Postnummer dieses Registers	Datum	Nummer und Datum der Zahlungs- / Borgungs- Bollete	Postnummer der Consumabgabeberechnung	Nach dem Satze der Consumabgabe von 70 Heller					Nach dem Satze der Consumabgabe von 90 Heller				
				gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe			zusammen	gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe			zusammen
					in ein Freilager für Branntwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	zur Ausfuhr über die Zollinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			in ein Freilager für Branntwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	zur Ausfuhr über die Zollinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	
				abgefertigte Hektolitergrade (Liter) Alkohol									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Festgesetzte Transportfrist	Das Duplicat der Anmeldung abgesendet am	an	Das Unicat der Anmeldung zurückgelangt am	Notizen: Rückgelangte Sendungen	Transportüberschüsse zum Satze von 70 h	90 h	Transportabgänge innerhalb der zulässigen Schwendung 70 h	90 h	deren die zulässige Schwendung übersteigender Theil 70 h	90 h	Anmerkung
					Hektolitergrade Alkohol						
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Muster Nr. 9
(zu §. 24, II, Z. 5 der V. V.).

Land:

Finanzbezirk:

Finanzwachcontrolbezirk:

Steuerbezirk:

Empfangsregister Nr. . . . .

über die in das/die . . . . des . . . . in . . . . . . Nr. . . .
übernommenen Alkoholmengen, auf welchen die Consumabgabe haftet,

zu . . . . Bogen

für den Monat . . . . 18 . .

mit . . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . . Stück Nachtragsbeilagen.

Abschluss.

Laut Blattseite	Aus einer Brennerei oder einem Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen zum Satze von 70 Heller	90 Heller
	Hektolitergrade (Liter) Alkohol	
1.		
2.		
u. s. w.		
Zusammen . .		
Übertrag vom vorigen Register . .		
Monatssumme . .		

. . . . , am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Postnummer dieses Registers	Datum	Des zuliegenden Anmeldungsduplicates		Postnummer der Consumabgabeberechnung	Aus einer Brennerei oder einem Freilager für Brantwein der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen zum Satze von	
		Postnummer	Datum		70 Heller	90 Heller
					Hektolitergrade (Liter)	
1	2	3	4	5	6	7

Gegen den amtlichen Befund am Aufgabsorte sich ergebender		Für den die zulässige Schwendung übersteigenden Theil des Abganges ist vom Versender zu entrichten			Das Unicat der Anmeldung zurückgesendet		Anmerkung
Überschuss	Abgang	nach dem Satze von	die Consumabgabe im Betrage von		an	am	
Alkohol			K	h			
8	9	10	11		12	13	14

Muster Nr. 10
(zu §. 31, III der V. V.).

Land: | Jahr:

Finanzbezirk: | Monat:

K. k. Amt

Register

über die Zahlung der Consumabgabe für den aus einer Brantweinbrennerei, beziehungsweise aus einem Freilager wegzubringenden Brantwein.

№ . . .

Zu . . Bolleten, mit . . Stück Beilagen.

Abschluss.

	Betrag der bar entrichteten Consumabgabe		Betrag der geborgten Consumabgabe		Von den nebenstehend geborgten Beträgen wurden am Monatsschlusse mittels Wechselaccepten gedeckt		Von den bar entrichteten Beträgen an Disconto verausgabt	
	K	h	K	h	K	h	K	h
Seite 1								
Seite 2								
u. s. w.								
Zusammen . .								
Übertrag vom Register Nr. .								
Im ganzen . .								

Den bar entrichteten Betrag und die mittels Wechselaccepten gedeckten geborgten Beträge in das Verzehrungssteuer-Subjournal unter Artikel . . . und den an Disconto verausgabten Betrag in dasselbe Journal unter Artikel . . . . übertragen.

K. k. . . . . Amt . . . . . .

am . . . . 18 .

(Unterschriften.)

Streng verrechenbare Drucksorte.

	Betrag der Consumabgabe: bar entrichteten		Betrag der Consumabgabe: geborgten		Von den nebenstehend geborgten Beträgen wurden am Monatsschlusse mittels Wechselaccepten gedeckt		Von den bar entrichteten Beträgen an Disconto verausgabt	
	K	h	K	h	K	h	K	h
Post-Nr. . . . am . . . . 18 . . N. N. (Name, Beschäftigung) . . . . in . . . . Consc.-Nr. . . . hat laut zuliegender Anmeldung ddo. . . . . 18 . . an Brantweinconsumabgabe . . . . den Betrag von . . . . in Worten . . . . Kronen . . . h bar / gegen Inanspruchnahme der Borgung entrichtet. Von dem bar entrichteten Betrage per . K . . h wurde das Disconto mit . Procent im Betrage von . . . . . K . . h in Abzug gebracht.								

Zahlungs- oder Borgungs-Bollete.

Land: K. k. Amt

Bollete Nr.

für die Consumabgabe von Brantwein

ausgestellt am . . . . 18 . um . . Uhr vor-/nach- mittags auf Grund der Anmeldung dd. . . . . 18 . .

N. N. (Name, Beschäftigung) . . . . in . . . .

Conscr.-Nr. . . . hat für aus der Brennerei / dem Freilager in . . . . Nr. C. . . . wegzubringenden Brantwein an Brantwein-consumabgabe den Betrag von . . . .

Betrag der Consumabgabe	
K	h

in Worten . . . . Kronen . . . . h

bar / gegen Inanspruchnahme der mit dem Erlasse vom . . . . 18 . . . . Z. . . . . bewilligten Borgung entrichtet.

Von dem bar erlegten Betrage per . . . . . K . . h wurde das Disconto mit . . . Procent im Betrage von . . . . . . K . . h in Abzug gebracht.

Der geborgte Betrag ist am letzten Tage des vierten Kalendermonates nach der Wegbringung des Brantweines fällig.

K. k. . . . . Amt in . . . .

. . . .

Einnehmer. Controlor.

Auf Grund vorstehender Bollete über den Betrag von . . . K . . h wurden weggebracht:

Laut Anmeldungsregister					Entfallende		Bleibt Rest an		Anmerkung
der Unternehmung	Post-Nr.	Datum	weggebrachte Liter Alkohol		Consumabgabe				
			zum Satze von 70 h	zum Satze von 90 h	K	h	K	h	

. . . .

Finanzorgan.

Muster Nr. 11
(zu §. 31 der V. V.).

Land:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Conto über die bewilligte Borgung der Consumabgabe und über die Benützung der Bewilligung

für die

Brantweinbrennerei . . . . } des . . . . in
das Freilager für Brantwein . . . . }

dem Übernehmer von Brantwein . . . . in . . . .

Anmerkung. Das Conto ist monatlich abzuschließen und für die im Monate aufgelaufenen Borgungsbeträge der Fälligkeitstermin in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.

Laut Vorgungsbewilligung					Hierauf ausgestellte Vorgungsbolleten			
Datum	Zahl	für die Zeit vom bis	Höhe des gewährten Credites		Nummer	Datum	über den Betrag von	
			K	h			K	h

Laut Mittheilung des Finanzorganes							Fälligkeitstermin	Die Einzahlung der geborgten Beträge erfolgte					Anmerkung
Name und Charakter	Standort	am	wurden hievon in Anspruch genommen					laut Register			im Betrage von		
			laut Vorgungsbollete		Betrag			Gattung	Post-Nr.	Datum			
			Nummer	Datum	K	h					K	h	

Beilage A
(zu §. 14, I, Z. 4 der V. V.).

Beschreibung und Zeichnung

eines Hahnes, der zur Verhinderung der Ableitung von Flüssigkeit unter amtlichen Verschluss zu legen ist.

Ein solcher Hahn ist in Figur 1 im Durchschnitte und in Figur 2 in der um 90° gegen Figur 1 gedrehten Seitenansicht dargestellt. Zeichnung.

Derselbe ist aus Messing, unten ganz geschlossen, oben aber mit einer Stopfbüchse c und der Feder i versehen, welch letztere den Wirbel (Kegel) p herabdrückt und in seiner richtigen Stellung erhält.

Der Wirbel läst sich durch einen in seinen viereckigen Kopf o passenden Schlüssel in seinem Gehäuse nach Belieben und Bedarf drehen.

Um das Herausnehmen des Wirbels zu verhindern, ist derselbe unterhalb des Kopfes bei l rund abgedreht und daselbst von einem Öhr des Bügels k umfangen, der durch die Schraubenspindel m festgeklemmt wird.

Behufs Anlegung des amtlichen Verschlusses ist auf den viereckigen Kopf dieser Schraubenspindel eine Kappe n aufgepasst, deren Basis aus einer mit acht Löchern versehenen Scheibe besteht.

Auch der Bügel k ist durchbohrt.

Wenn nun durch das Loch des Bügels und durch das demselben zunächst liegende Loch der erwähnten Scheibe die Plombenschnur gezogen und mit der Plombe versehen wird, so ist die den Bügel einklemmende Schraubenspindel gegen Drehung und infolge dessen auch die Stellung des Bügels, welcher den Hahnwirbel festhält, derart gesichert, dass letzterer unbefugt nicht herausgenommen werden kann. Trotzdem ist die Drehung des Wirbels nicht gehindert.

Auch kann derselbe durch beliebige Drehung des auf die Feder i drückenden Schraubenkopfes a etwas gehoben oder hinabgedrückt werden; nicht minder läst sich die Packung b jederzeit erneuern, weil die Stopfbüchse c unbehindert herausgenommen werden kann.

Dieselbe wird nämlich durch die in Figur 2 ersichtlichen Flanschen r s unter Vermittlung der Schrauben d niedergehalten. (In Figur 1 sind, um die beschriebenen Theile des Hahnes ersichtlicher zu machen, die übrigen Bestandtheile desselben weggelassen.) Will man die Stopfbüchse herausheben, so werden zunächst die Schrauben d weggenommen und dann die Stopfbüchse gehoben.

Die Versicherung der Sperrhähne entspricht nur dann ihrem Zwecke vollständig, wenn die amtliche Verschlussschnur fest gespannt und die Plombe sehr sorgfältig und möglichst nahe angelegt wird. Sollte der oberwähnte Verschluss im speciellen Falle nicht als hinreichend angesehen werden, so steht einer weiteren entsprechenden Versicherung nichts im Wege. So empfiehlt es sich z. B., die Schraube, eventuell auch die sie bedeckende Kappe n zu durchbohren und sodann die amtliche Verschlussschnur durch den ohnehin durchlochten Bügel und dieses Bohrloch durchzuziehen.

Das Herabziehen der Verschlussschnur kann leicht auch in der Art verhindert werden, dass der Schraubenkopf entsprechend lang hergestellt wird.

Bei den Lutterhähnen unterliegt es keinem Anstande, die beiden Schrauben an der Stopfbüchse zu versichern. Auch der Construction der Sperrhähne ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass selbe zur heimlichen Ableitung von alkoholhältigen Flüssigkeiten besonders hergerichtet werden.

Beilage B

(zu §. 14, I, Z. 4 der V. V.).

Versicherung von Flanschen und Holländer-Verschraubungen.

Zeichnung.

Ganze oder volle Flanschen-Versicherungen, d. h. solche, die eine allseits zugängliche Flansche sichern sollen (Figur 1, 2, 5 und 6), bestehen aus einer cylindrischen Kappe, welche die Flansche deckt und aus den beiden Hälften A und A¹ zusammengesetzt sind.

Diese Hälften sind einerseits durch ein Charnier (e) fix verbunden und haben anderseits Lappen f zur Befestigung der Plomben.

Der Charnierstift — ein Messingdraht — ist aus einem Stück und im Innern der Kappe angelöthet.

Die Seitenwände oder Böden der beiden Kappen haben kreisrunde Ausschnitte von etwas größerem Durchmesser als derjenige ist, den die durch die Flansche verbundenen Rohrstücke besitzen.

An diese Ausschnitte sind die cylindrischen Ansätze h und h¹ angelöthet, die mindestens zwei Centimeter lang sein müssen, also auf diese Entfernung hin die Rohrstücke selbst decken und an ihren Enden mit Ringen g g¹ versehen sind, die sich an das Rohr anschließen und die Stellung der Kappe sichern.

Auch zur Versicherung von Holländer-Verschraubungen (Figur 3 und 4) dienen Kapseln von der angegebenen Form und Einrichtung; nur müssen die Ansätze h und h¹ stets länger sein, als die Theile des Holländers, so dass die Ringe g und g¹ den Holländer völlig einschließen.

Die Kappen sind aus einem haltbaren und festen Material (Zinkblech, Kupfer, Messing) herzustellen und haben im Innern einen Anstrich von weißer Ölfarbe, der an jenen Stellen, wo eine Löthung geschähe, sich bräunen würde.

Jede Versicherungskappe ist übrigens so construirt, dass die Berührungsflächen ihrer beiden Theile gedeckt sind und so die Möglichkeit ausgeschlossen ist, bei denselben zu der unter der Kappe liegenden Flansche oder Holländer-Verschraubung zu gelangen.

Die Lappen und Kappen sollen, wenn möglich, aus einem Stück hergestellt werden.

Beilage C
(zu §. 14, I, Z. 6 der V. V.).

Überrohr und dessen Versicherung.

Das Überrohr, welches das die Verbindung des Kühlapparates mit dem Messapparate herstellende kupferne Leitungsrohr allseits umhüllen muss, ist aus glattem unangestrichenen Zinkblech und besteht aus folgenden Theilen: Zeichnung.

a) aus der halben Flanschenversicherung o,
b) aus der ganzen Flanschenversicherung p,
c) aus dem geraden Rohrstück c, das oben eine Holländerverschraubung q hat, endlich
d) aus der Holländerverschraubung s, die mit ihrem Rohrfortsatze s[1] und s[2] bis nahe an die Rückwand des Messapparates reicht.

Die unter a und b erwähnten Flanschenversicherungen werden in der die Holländerschrauben und Flanschen betreffenden Beschreibung und Zeichnung behandelt; was das Rohrstück c anbelangt, so besteht dasselbe seiner ganzen Länge nach aus zwei Theilen, die längs ihres Zusammenstoßes als Deckung desselben die Blechstreifen a (siehe die Zeichnung „Schnitt c d") angelöthet haben.

Das Gewinde der an das obere Ende dieses Rohres angelötheten Holländerverschraubung ist gleichfalls in zwei Hälften zerschnitten.

Die Kappe oder Schraubenmutter dieser Holländerverschraubung besteht aus einem Stück und hält somit die zwei Theile des Überrohrs zusammen, das andere Ende der beiden Rohrtheile kommt unter die Holländerverschraubung s.

Auf diese Art werden die beiden Rohrtheile zusammengehalten und erlangen dadurch, dass ihre an ihren Enden befindlichen Ansätze u sich an das umschlossene Verbindungsrohr anlegen, einen sicheren Halt.

Das nach aufwärts gekehrte Rohrstück der Holländerverschraubung s besteht gleichfalls aus zwei Hälften mit einem Deckblech und durchschnittenen Gewindansatz, in welchen die volle (unzerschnittene) Mutterschraube eingreift; auch das Rohrstück s[1] und s[2] hat zwei Theile und ist so geformt, dass es den Holländer am Messapparat deckt.

Zwischen dem Verbindungsrohr und dem dasselbe umschließenden Überrohr ist nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimeter frei.

Beilage D
(zu §. 14, I, Z. 6 der V. V.).

Beschreibung des Luftkastens und des dazu gehörigen Zinkmantels.

Zeichnung.

Der Luftkasten ist aus Kupferblech verfertigt, innen verzinnt und besteht aus zwei Theilen:

a) dem Kasten A (Figur 1) und

b) aus der Kappe e (Figur 1) mit dem eingeschlossenen Dome g (Figur 1).

Der Kasten A ist beiläufig 18·5 Centimeter breit, 10·5 Centimeter tief und 20 Centimeter hoch, kann jedoch im Bedarfsfalle auch größer gemacht werden. Im Innern des Kastens ist ein verzinntes Kupferblech d in der Art schräg eingepasst, dass es circa 1·5 Centimeter vom Boden absteht, so dass der durch das Zuflussrohr b in den Kasten gelangende Spiritus unter diesem Bleche zu dem Ablaufe c gelangt.

Durch dasselbe werden Luft und Gas nach oben und durch die Kappe e (Figur 1) ins Freie geleitet.

Die Kappe e besteht aus einer Grundplatte e (Figur 3), welche mit einer beiläufig 6 Centimeter breiten und 14 Centimeter langen Öffnung g (Figur 3) zum Luftaustritte versehen ist.

Auf diese Öffnung g passt ein circa 8 Centimeter hoher oben offener Dom, welcher von der auf derselben Grundplatte aufgelötheten 10 Centimeter hohen Kappe e (Figur 1) derart überdeckt wird, dass diese Kappe von dem Dome g überall 2 Centimeter absteht. Die obere Öffnung dieses Domes ist mit einem diese Öffnung wie ein Schachteldeckel deckenden Siebe versehen.

Die Kappe e ist von der Grundplatte nach aufwärts gemessen bis 7 Centimeter Höhe dicht gelocht, der übrige Theil aber ungelocht.

Der Durchmesser eines Loches darf 0·5 Centimeter nicht überschreiten.

An den Kasten A wird die Kappe e mit vier an den Köpfen durchlochten Schrauben befestigt, durch welche die Drahtschnur zur Anlegung des amtlichen Verschlusses zu ziehen ist.

Figur 2 stellt den Kasten A von der Breitseite dar.

Der Stutzen des Ein- und Auslaufrohres in den Luftkasten muss mindestens 9·5 Centimeter lang sein, damit der Anschluss an den Kühlapparat und an den Messapparat vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Die Stelle, wo der Luftkasten in das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmessapparate eingeschaltet wird, ist je nach der Zweckmäßigkeit und den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in keinem Falle aber darf derselbe unmittelbar an das Kühlgefäß befestigt werden.

Auch ist darauf zu sehen, dass das Verbindungsrohr vom Luftkasten gegen den Messapparat zu ein Gefälle hat oder doch mindestens horizontal lauft.

Die Tiefe des Luftkastens wird in die Maximallänge des Verbindungsrohres eingerechnet.

Durch Plombirung der Flanschen ist der Luftkasten gegen jede Einwirkung von außen zu sichern.

Figur 4 veranschaulicht den Zinkmantel des Luftkastens, der aus angemessen starkem Zinkblech verfertigt, äußerlich blank, innen mit weißer Ölfarbe angestrichen ist und überall 3 Centimeter vom Luftkasten absteht. Diese runden Öffnungen am oberen Theile des Zinkmantels dürfen selbstverständlich nie mit den Öffnungen in der Kappe e correspondiren.

Damit der aus zwei Theilen bestehende Mantel an den Stoßfugen derart anschließt, dass kein Körper durch die Fuge in das Innere des Raumes zwischen Mantel und Luftkasten eingeführt werden kann, muss die eine Mantelfläche wie beim Überrohr eine 1 Centimeter breite Zarge haben (k, Figur 4).

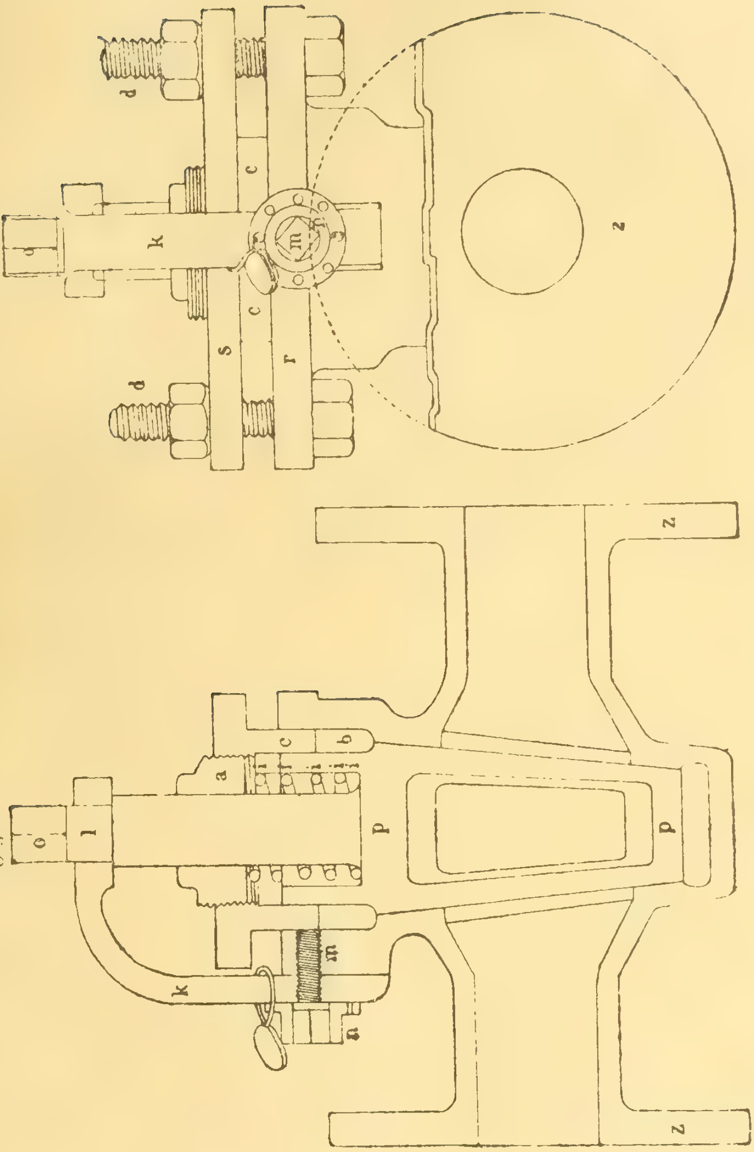
Die Hülsen des Zinkmantels, welche den Ein- und Auslauf umschließen, müssen circa 9 Centimeter lang sein, übergreifende Ränder und einen um 6 Centimeter größeren Durchmesser als das Rohr haben, damit zwischen denselben und dem Rohre ein Luftraum von 3 Centimeter frei bleibt.

A.

Hahnplombirung.

Fig. 1.

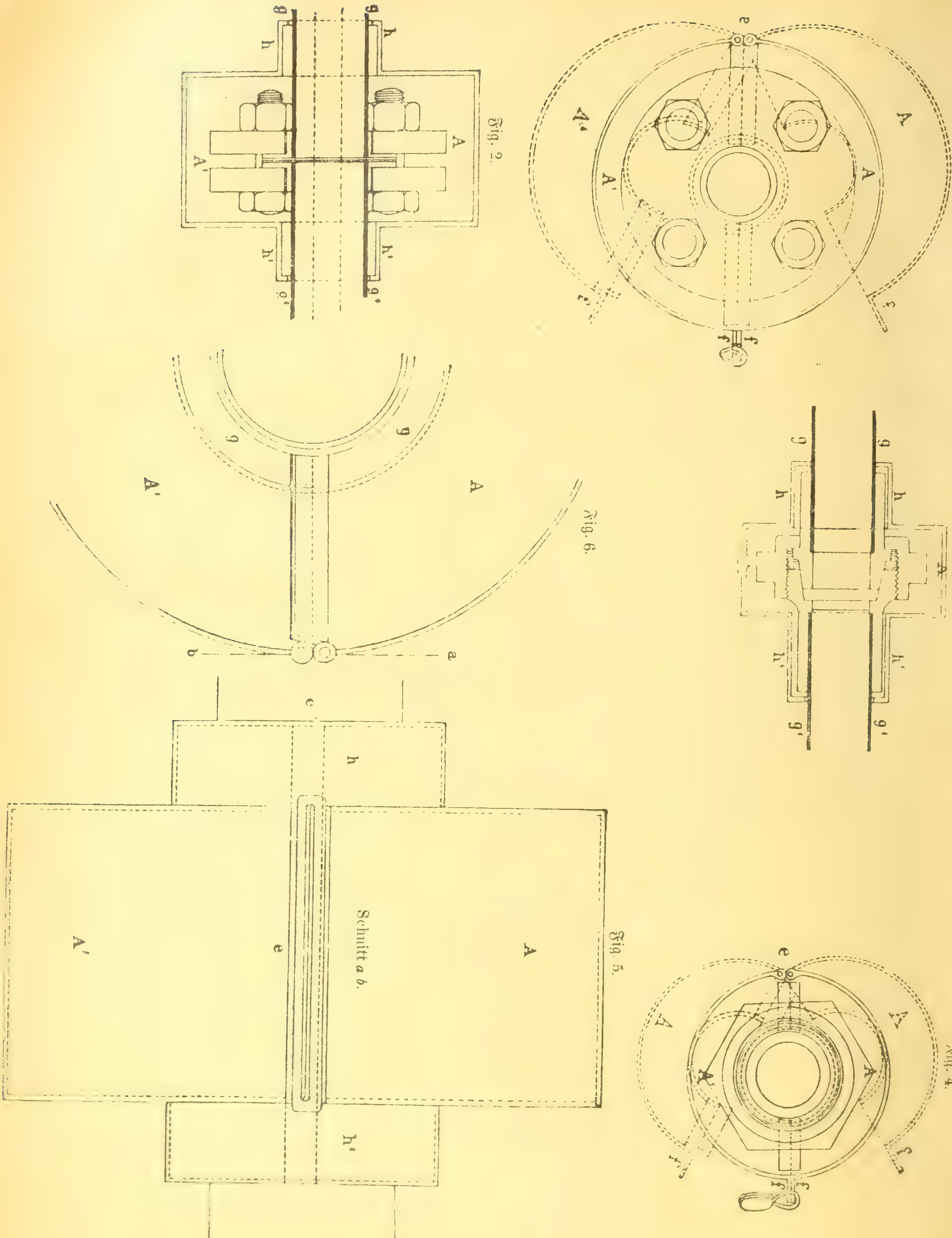
Fig. 2.

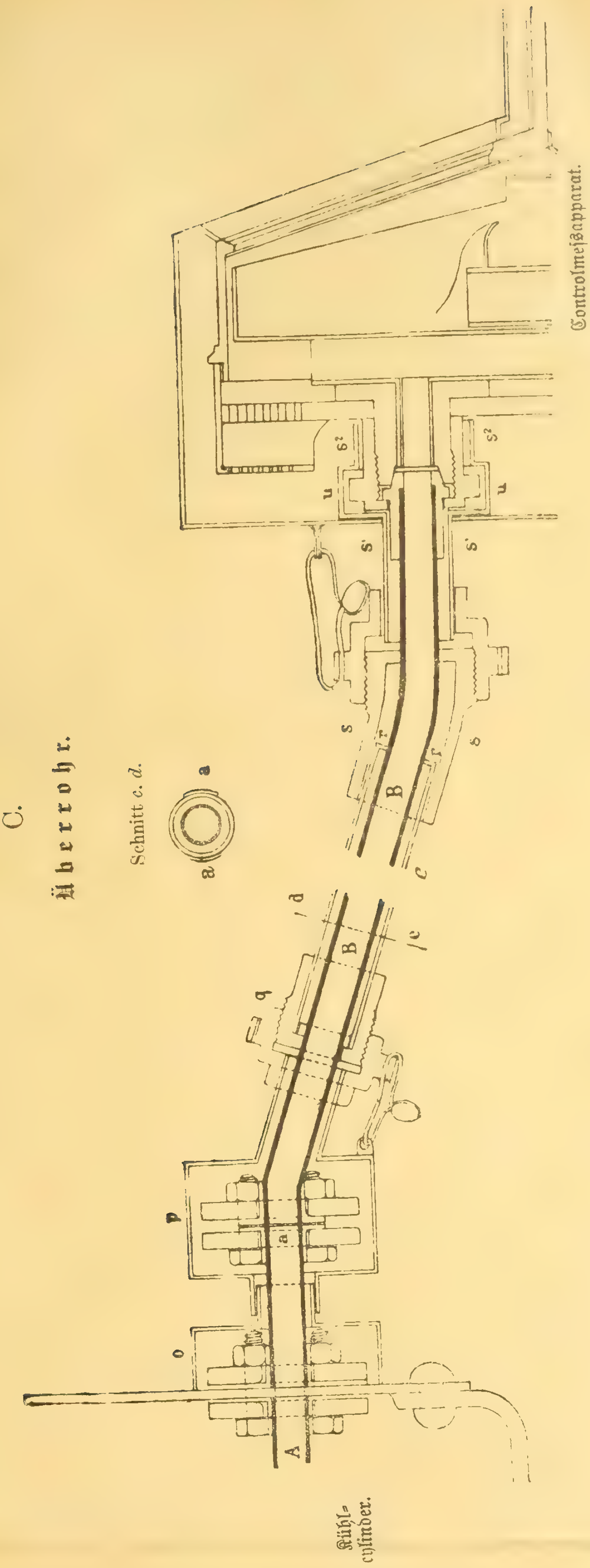


Plombirung einer Flanschenverschraubung.

B.

Plombirung einer Holländerverschraubung.




C.
Überrohr.
Schnitt c. d.
Controlmeßapparat.
Kühl-
cylinder.
A
B
a
o
p
q
s
s'
s²
u
c
d

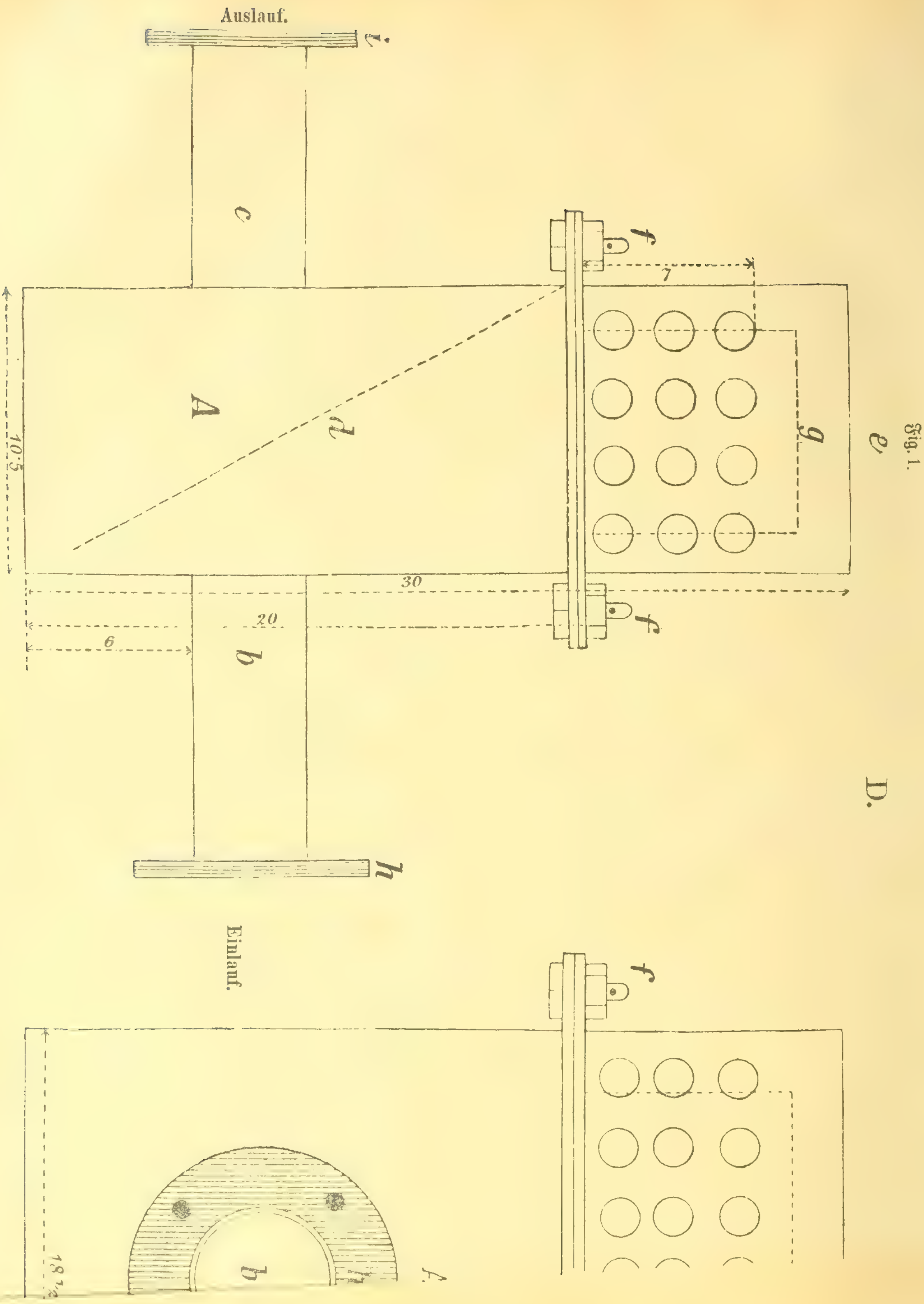
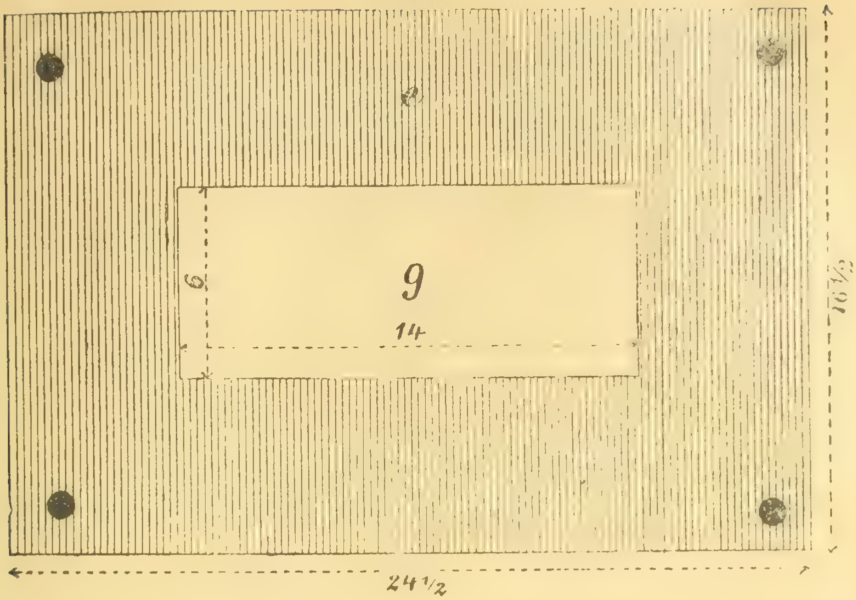

Auslauf.
Einlauf.
Fig. 1.
D.
A
b
c
d
e
f
g
h
i
10·5
30
20
6
7
18 ½

Fig. 3.



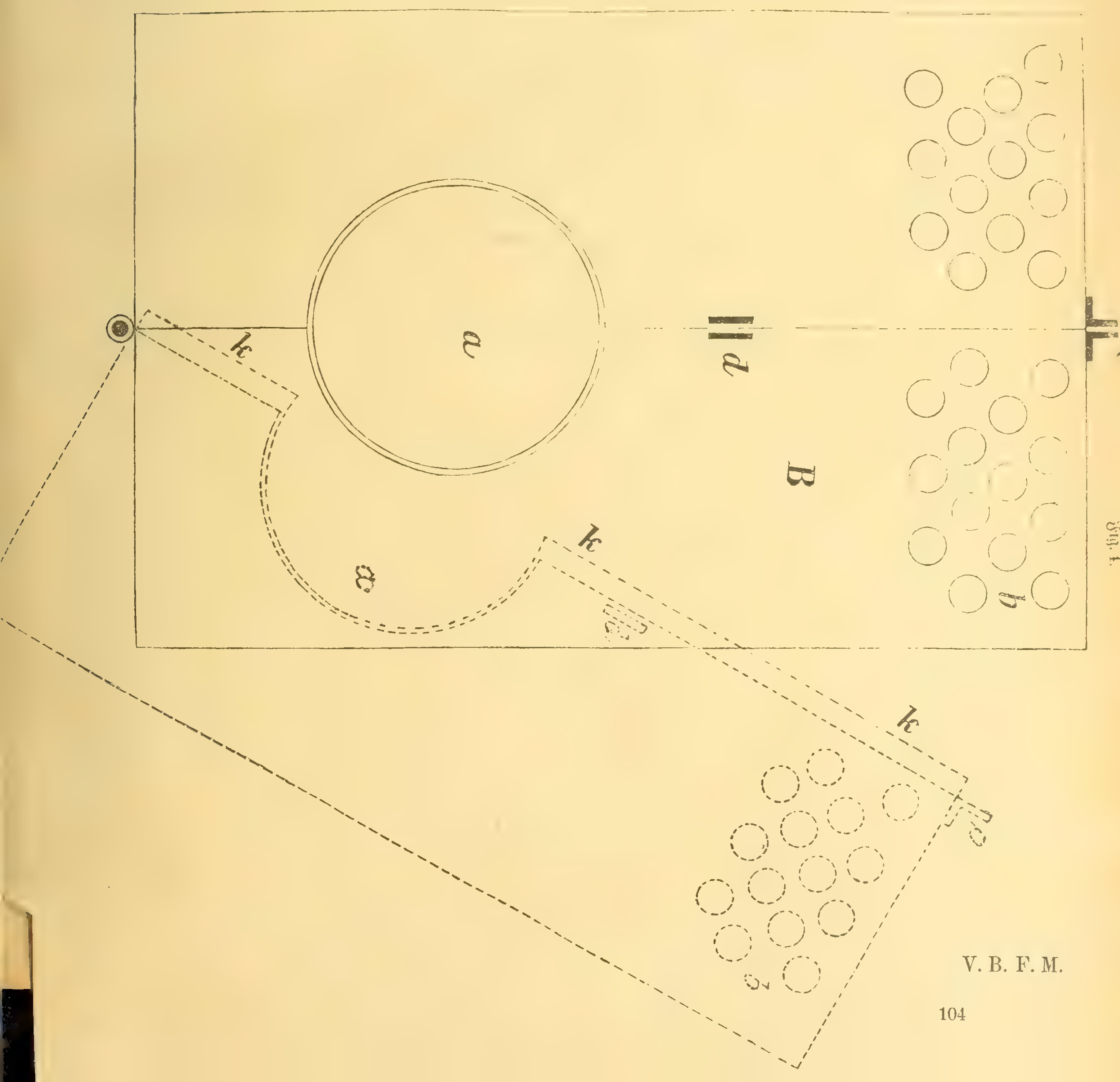


Fig. 4.

Beilage E
(zu §. 14, II, Z. 1 der V. V.).

Beschreibung, Zeichnung und Versicherung des Vertheilungshahnes bei Verwendung eines Sammelgefäßes.

Der Vertheilungshahn, welcher in Figur 1 im Verticalschnitte, in Figur 2 im Horizontalschnitte und in Figur 3 in der Daraufsicht gezeichnet ist, hat den Zweck, den Vor- und Nachlauf von dem Mittelerzeugnisse zu trennen, und wird in den zwischen dem Alkoholometerständer und Sammelgefäße befindlichen Theil des Brantweinablaufrohres eingefügt.

Derselbe ist seinem Wesen nach ein Dreiweghahn, dessen Bohrung so eingerichtet ist, dass, je nachdem der Hahn nach rechts oder links gedreht wird, der Brantwein entweder in den einen oder den anderen Ständer des Sammelgefäßes geleitet werden kann.

Wird der Hahn nach rechts gedreht, so fließt der Brantwein in den linksseitigen, und bei einer Drehung nach links, in den rechtsseitigen Ständer des Sammelgefäßes.

Die Bohrung ist überdies so beschaffen, dass ein völliger Abschluss des Ablaufrohres gegen den Alkoholometerständer zu nicht möglich ist (Figur 2). Außerdem verhindert der Ansatz s (Figur 3) des Hahnkegels die volle Umdrehung des Hahnes um seine Achse.

Der Hahnkörper ist unten geschlossen, der Hahnkegel dagegen wird oben mittels Schrauben, die nachgezogen werden können, durch die Platte P (Figur 1 und 3) niedergehalten.

Die amtliche Versicherung des Hahnes geschieht durch den aus zwei Kappen bestehenden Blechmantel M, welche von oben und von unten aufgesteckt und sodann mittels der durch die angenieteten Laschen gezogenen Drahtschnur zusammengehalten und durch Plomben versichert werden.

Die obere Kappe besitzt für die Hahnspindel eine entsprechende Öffnung.

Fig. 1.

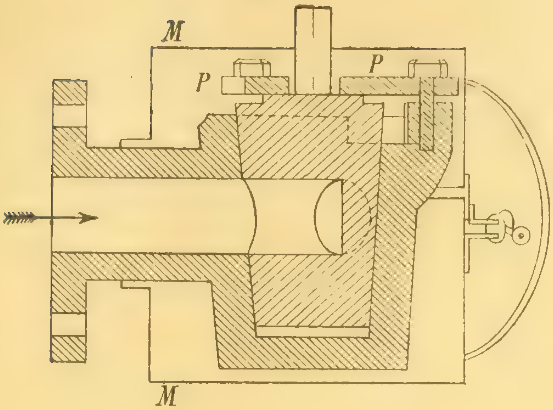


Fig. 2.

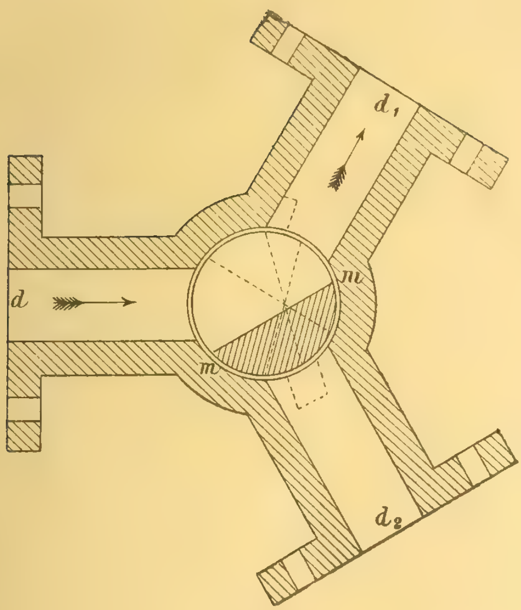
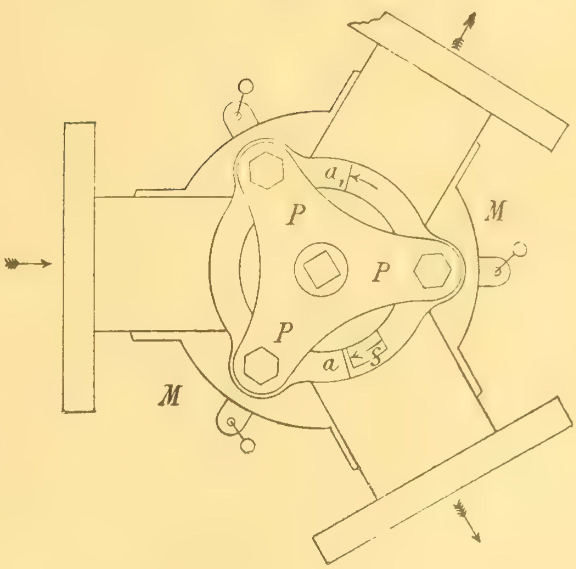


Fig. 3.



Beilage F

(zu §. 14, II, Z. 2 der V. V.).

Beschreibung, Zeichnung und Versicherung des Alkoholometerständers bei Verwendung eines Sammelgefäßes.

Der Alkoholometerständer, welcher in das Ablaufrohr des Kühlers eingeschaltet wird und zur Aufnahme des Alkoholometers bestimmt ist, kann auf zweierlei Art hergestellt werden:

1. Die eine Construction ist aus der Figur 1 im verticalen Schnitte und aus der Figur 2 in der vorderen Ansicht zu entnehmen.

Der Brantwein tritt hier (Figur 1) durch das Rohr a (Ablaufrohr des Kühlers) in den Ständer ein, fällt in die Abtheilung 1 herab, steigt im Rohre 2, welches zur Aufnahme des Alkoholometers dient, empor, fließt sodann über den Schnabel S in die Abtheilung 3 und gelangt von da durch das Rohr b in das Sammelgefäß.

Der vordere obere Theil des Ständers ist durch den mit einer starken Glasplatte versehenen Rahmen m n abgeschlossen, der um die Angel o gedreht und bei r durch einen Bolzen abgesperrt und versichert wird.

Zur Sicherung gegen Stauung ist in der Abtheilung 3 ein kleines Gefäß s eingehängt, das oben einen Schlitz hat, durch welchen der Brantwein bei allfälliger Stauung einströmen müsste, ehe er über den Rand des Ständers ablaufen würde. Das Stauungsgefäß hat stets leer zu sein.

Zum Entweichen der Luft ist in der Abtheilung 1 an der Rückwand des Ständers die Öffnung x angebracht.

Die amtliche Versicherung des Ständers geschieht durch den zweitheiligen Blechmantel M, der für die Glasplatte eine entsprechende Öffnung besitzt und dessen Theile unten durch das im Innern des Mantels angelöthete Charnier c d und oben durch angenietete Laschen, welche mittels der Plombenschnur zusammengehalten werden, verbunden sind.

2. Die zweite Construction des Ständers ist im vertikalen Schnitte in der Figur 3 dargestellt.

Der Brantwein tritt hier vom Kühler kommend durch das Rohr a ein, fließt durch das Rohr 1 herab, dann durch das Rohr 2, welches zur Aufnahme des Alkoholometers bestimmt ist, wieder empor und ergießt sich in die Schale 3, aus welcher er durch das Ablaufrohr b in das Sammelgefäß gelangt.

Die Schale besitzt oben einen breiten Rand, auf welchem die Glasglocke G, ebenfalls mit einem breiten Rande versehen, aufliegt.

Zur Sicherung gegen Stauung ist in der Schale ein Gefäß S eingehängt, welches dieselbe Einrichtung und Bestimmung wie das Stauungsgefäß bei dem Ständer der ersten Construction (Figur 1) hat.

Zum Entweichen der Luft dient der Stutzen x.

Die Glasglocke wird mit der Schale durch einen hohlen zweitheiligen Ring derart verbunden, dass eine Abnahme der ersteren ohne Verletzung der am Ringe anzubringenden amtlichen Verschlüsse nicht möglich ist. Über die Rohre 1 und 2 wird ein sackförmig eingerichteter, mit einem breiten Rande versehener Blechstutzen K gestülpt und über diesen der zweitheilige, mit einer Öffnung für den Stutzen versehene Blechmantel M gezogen, welcher die ganze Schale und auch den die Glocke mit der Schale verbindenden Ring umschließt und mit dem Blechstutzen die Versicherung des Ständers bildet. Die beiden Theile des Blechmantels sind mit zwei im Innern desselben angelötheten Charnieren c d und c_1 d_1 sammt Bolzen versehen, um welche sie gedreht werden können, und werden durch correspondirende Laschen mit der amtlichen Verschlussschnur verbunden und durch Plomben versichert.

Fig. 1.

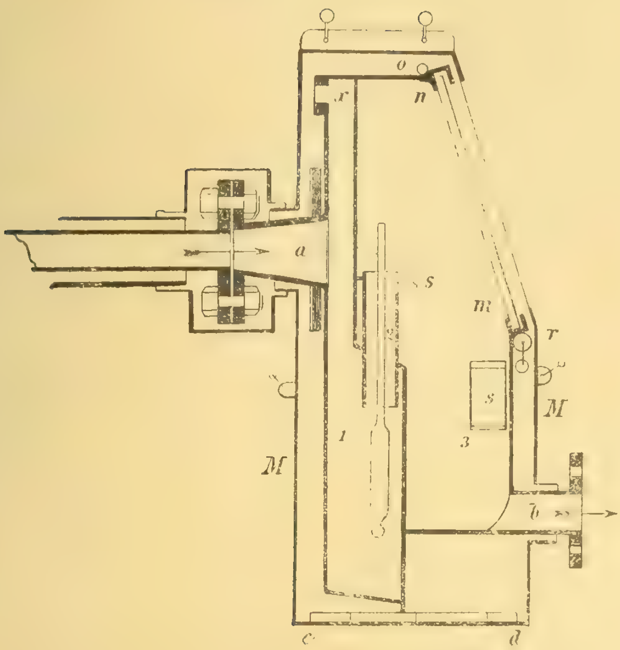


Fig. 2.

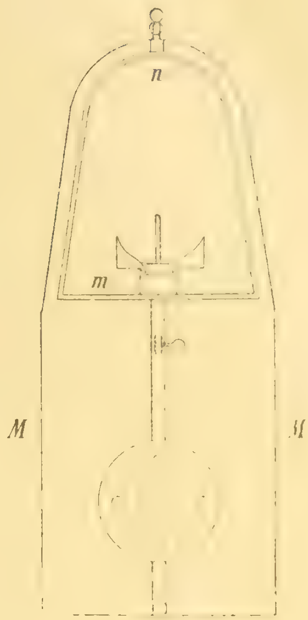
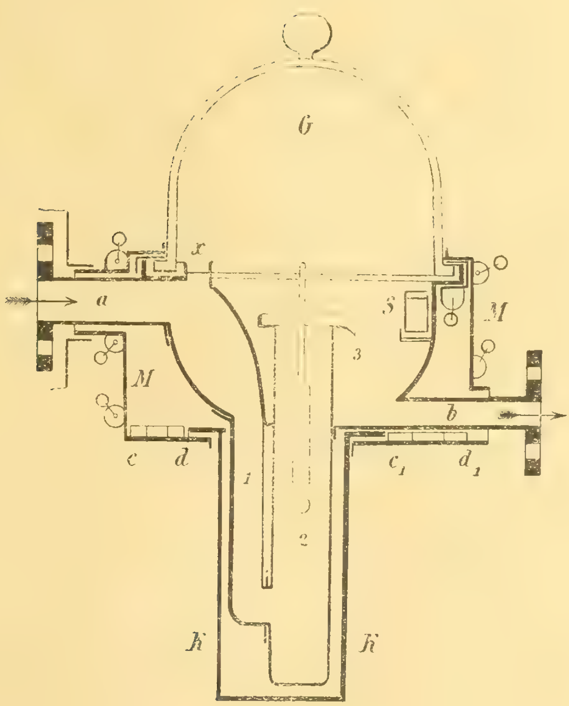


Fig. 3.



Beilage G
(zu §. 14, II, Z. 5 der V. V.).

Beschreibung des zur Versicherung des Sammelgefäßes dienenden Holzverschlages.

Der zur Versicherung des Sammelgefäßes dienende Holzverschlag, welcher die Form einer zerlegbaren Kiste hat, die von dem Sammelgefäße überall wenigstens 20 Millimeter abstehen soll, besteht aus sechs Theilen, und zwar aus dem Boden, den vier Seitentheilen und dem Deckel, welche Theile sämmtlich aus gehobelten, astfreien, gefalzten und mindestens 25 Millimeter starken Brettern herzustellen sind.

Die einzelnen Bretter der sechs Theile werden an der Innenseite, und zwar an den Enden durch eiserne Querbänder, welche an die Bretter angenagelt oder angeschraubt sind, verbunden. Bei längeren Seitentheilen sind statt zwei drei Querbänder anzubringen.

Die oberen Enden der eisernen Querbänder an den Seitentheilen sind um 90° verdreht und mit Ösen (Fig. 3) versehen.

Diesen Ösen entsprechen am Deckel des Holzverschlages correspondirende Öffnungen, die auch durch die Bänder des Deckels gehen, so dass mittels der fraglichen Ösen der Deckel mit den Seitentheilen verbunden und versichert werden kann.

Die Verbindung der vier Seitentheile untereinander und mit dem Boden des Holzverschlages geschieht durch an der Außenseite der Verschalung anzubringende Winkeleisen (Fig. 1 und 2), welche die Kanten der Seitentheile überdecken. Der eine Schenkel jedes Winkeleisens ist gegen unten zu verlängert und umgebogen, so dass er den Boden untergreift.

Die Befestigung dieser Winkeleisen an die Seitentheile erfolgt mittels je zweier Mutterschrauben. Ebenso wird der verlängerte, den Boden umfassende Schenkel jedes Winkeleisens mit einer Mutterschraube mit dem Boden fest verbunden. Die Muttern sind an der Innenseite des Verschlages anzubringen.

Alle diese Schrauben sind so anzubringen, dass sie durch das Winkeleisen, die Bretter und die Querbänder durchgehen. Die Schrauben sind mit Nasen versehen, welche im Schlitze der Winkeleisen eingreifen und das Drehen der Schrauben verhindern.

Der Boden wird auf zwei oder vier Unterlagen aus Riegelholz aufgelegt.

Auf den Boden selbst kommen oberhalb dieser Unterlagen die etwas kürzeren Beilagen, auf welchen dann die Ständer selbst aufliegen.

Unterlagen und Beilagen werden durch Schrauben verbunden.

Nach Aufstellung der Ständer auf die Beilagen werden die vier Seitentheile angelegt und mittels der obbeschriebenen Winkeleisen miteinander und dem Boden durch Mutterschrauben verbunden.

Über die Seitentheile kommt der Deckel zu liegen, der durch die verlängerten, um 90° gedrehten und mit Ösen versehenen Querbänder mit den Seitentheilen verbunden und versichert wird.

Über dem Mannloche des Ständers, beziehungsweise der Ständer befindet sich im Deckel eine entsprechend große Öffnung, welche mittels eines Holzdeckels (Fig. 4), an dessen unterer Seite in die Öffnung des Deckels passende Holzleisten sich befinden, geschlossen wird. Durch diesen Deckel wird der Messstab geführt. Der Holzdeckel selbst wird mit dem Deckel der Holzverschalung durch vier Vorreiber verbunden, deren durchbohrte Köpfe mittels einer Plombenschnur zusammengehalten und versichert werden (Fig. 4).

Das Zuflussrohr führt durch die eine Seitenwand, in welcher die entsprechende Öffnung anzubringen ist. Der Abschluss des Zuflussrohres erfolgt durch außen angebrachte, gut anschließende geschlitzte Blechschilder, welche auf Ösen aufgesetzt und mit Vorsteckbolzen versichert sind.

Das Abflussrohr geht in der Regel nicht durch die Wand, so dass der an demselben befindliche Ablasshahn nur nach Entfernung der Verschalung geöffnet werden kann. Wird dasselbe jedoch durch die Wand des Holzverschlages geführt, so muss sowohl der am Ende des Rohres angebrachte Ablasshahn gefällsamtlich versichert, als auch überdies über den Hahn eine Blechkapsel gelegt und diese versichert werden.

Sammelgefäße für Brantweinbrennereien.

Fig. 1

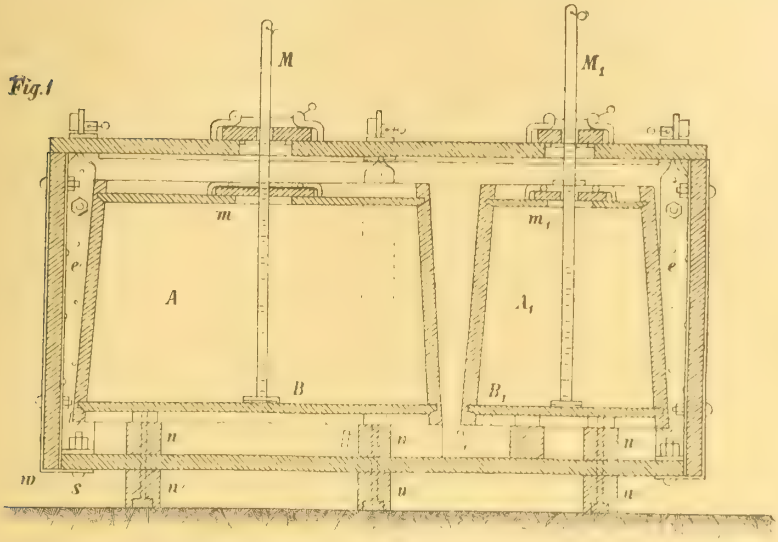


Fig. 2

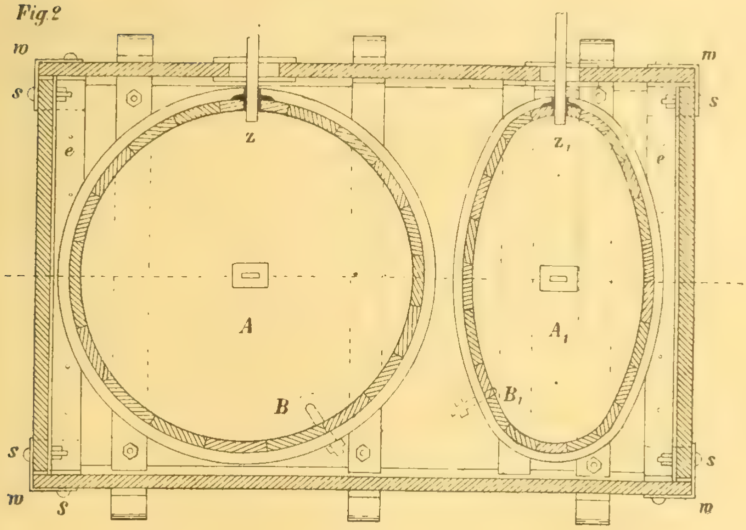


Fig. 3

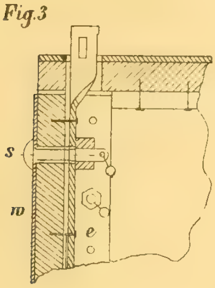
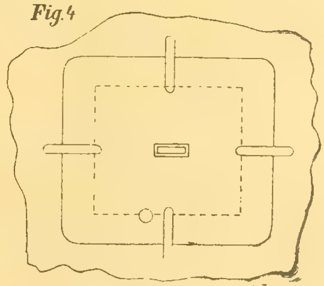


Fig. 4



Beilage H
(zu §. 28, e der V. V.).

Instruction

zur Prüfung der Fuselöle auf ihren Alkoholgehalt.

Behufs Prüfung der Fuselöle auf ihren Alkoholgehalt werden zunächst in die hiefür bestimmte vorher durch Ausschwenken mit Wasser gereinigte Glasröhre (siehe Figur) durch Auffüllen bis zu dem mit 30 bezeichneten Striche 30 cm^3 (= $^3/_{100}$ Liter) Chlorcalciumlösung von unten angegebener Beschaffenheit gebracht. Hierauf überschichtet man die Chlorcalciumlösung in der Röhre durch Auffüllen bis zu dem mit 40 bezeichneten Striche mit 10 cm^3 ($^1/_{100}$ Liter) des zu prüfenden Fuselöles. Es befinden sich nun zwei Flüssigkeitsschichten in der Glasröhre, von denen die eine vom Boden bis genau zum Theilstriche 30, die zweite vom Theilstriche 30 bis genau zum Theilstriche 40 reicht. Man verschließt nun die Röhre mit Hilfe eines dicht passenden Korkstöpsels und vermengt durch etwa zwei Minuten langes kräftiges Schütteln der Röhre (in der Richtung der Längsaxe) die beiden Flüssigkeitsschichten innigst mit einander. Dann stellt man die Röhre in dem dazugehörigen Fuße senkrecht auf und wartet ab, bis sich die darin befindliche Flüssigkeit wieder vollständig geklärt und in zwei übereinander stehende klare Schichten gesondert hat.

Erst nachdem dies erfolgt ist, beobachtet man, welches Volumen jetzt die obere Schichte, d. i. das Fuselöl einnimmt. Das Volumen des Fuselöles wird nach dem Schütteln stets kleiner sein als das ursprünglich in der Röhre vorhanden gewesene. Beträgt jedoch die Volumverminderung bloß 2 cm^3 (d. i. zwei Zehntel des anfänglichen Volumens von 10 cm^3) oder noch weniger, nimmt also die Fuselölschichte nach dem Schütteln noch mindestens 8 cm^3 Raum ein, so ist die Raumverminderung nicht weiter zu berücksichtigen, sondern das Fuselöl als rein und frei von Alkohol anzusehen. Beträgt hingegen die Volumverminderung mehr als 2 cm^3, nimmt also die Fuselölschichte nach dem Schütteln einen kleineren Raum als 8 cm^3 ein, so ist dasselbe als alkoholhältig, d. h. als ein Gemenge von Fuselöl und Alkohol anzusehen. Die Volumverminderung entspricht dann auch direct ohne jeden Abzug dem Alkoholgehalte des Fuselöles. Ein Gemenge von Fuselöl und Alkohol zum Beispiel, das nach dem Schütteln nur mehr 6 cm^3 Raum einnimmt, bei welchem also die Raumverminderung 4 cm^3 beträgt, enthält 4 Raumtheile Alkohol und 6 Raumtheile Fuselöl, besteht demnach zu $^4/_{10}$ (oder 40 Procent) aus Alkohol und zu $^6/_{10}$ (oder 60 Procent) aus Fuselöl.

Beschreibung der Proberöhre.

Die Proberöhre besteht aus einer $1^1/_2$ *cm* gleichmäßig weiten Glasröhre, von der aus der Zeichnung ersichtlichen Einrichtung und Beschaffenheit. Bis zum untersten, mit 30 bezeichneten Theilstriche fasst die Glasröhre genau 30 cm^3 und bis zum obersten, mit 40 bezeichneten, genau 40 cm^3. Der 10 cm^3 abgrenzende Raum zwischen diesen beiden Theilstrichen ist durch längere Striche in ganze und durch dazwischen liegende kürzere Striche noch in halbe Cubikcentimeter, also in 10, beziehungsweise 20 gleiche Theile eingetheilt. Der 30, 32 und 40 cm^3 markirende Strich reicht ringsherum um die Glasröhre.

Bereitung der Chlorcalciumlösung.

Zur Bereitung der Chlorcalciumlösung werden 25 Gramm wasserfreies Chlorcalcium (Calcium chloratum fusum, in jeder Apotheke und Materialwarenhandlung erhältlich) in 100 Cubikcentimeter = $^1/_{10}$ Liter Wasser gelöst und die Lösung, wenn selbe nicht klar sein sollte, filtrirt. Die Chlorcalciumlösung darf nicht alkalisch reagiren, d. h. lichtrothes Lackmuspapier blau färben, sondern selbe muss neutral oder schwach

sauer reagiren (blaues Lackmuspapier roth färben). Reagirt die Lösung alkalisch, so ist sie so lange tropfenweise mit Salzsäure zu versetzen, bis sie schwach sauer reagirt, d. h. blaues Lackmuspapier schwach roth färbt. Die einmal bereitete Chlorcalciumlösung kann in gut verschlossenen Gläsern beliebig lange aufbewahrt werden, ohne Veränderungen zu erleiden.

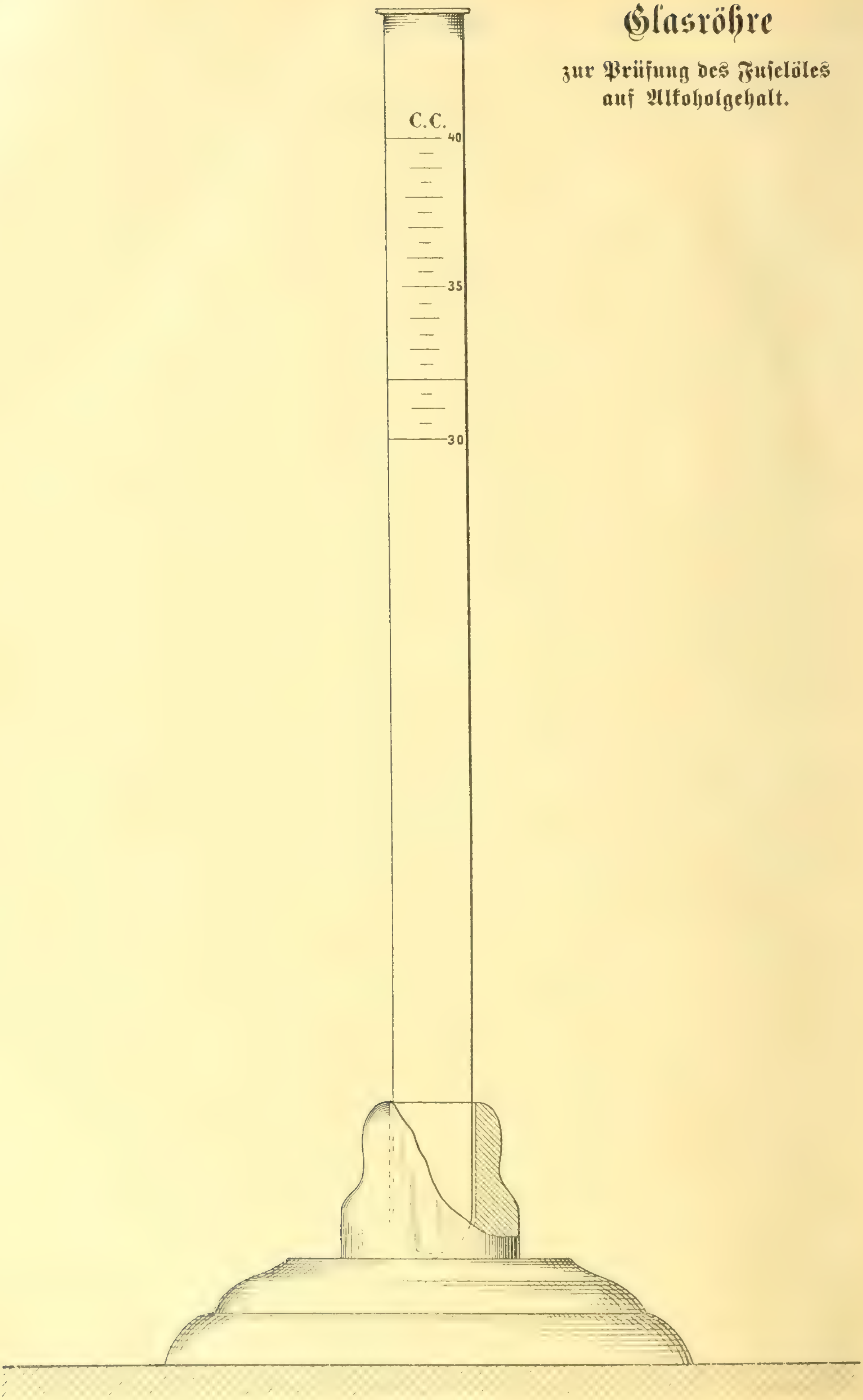
Bemerkungen zur Ausführung der Prüfung.

1. Falls beim Einfüllen der Chlorcalciumlösung oder des Fuselöles mehr davon in die Proberöhre gelangt sein sollte, als beabsichtigt war, so entfernt man den Überschuss am einfachsten in der Weise, dass man einen zusammengerollten trockenen Streifen Löschpapier in die Flüssigkeit eintaucht und so viel davon auffaugen läßt, bis die Oberfläche derselben genau bis zum vorgeschriebenen Theilstriche reicht.

2. Während der Sonderung der Flüssigkeit nach dem Schütteln kommt es mitunter vor, dass einzelne Tröpfchen von Fuselöl an den Glaswänden hängen bleiben und so am Aufsteigen gehindert sind. Durch sanftes, senkrechtes Aufklopfen der Röhre auf eine weiche Unterlage (Handfläche), sowie durch Drehen der Röhre um ihre Längsaxe läßt sich dem abhelfen und das Aufsteigen der Tröpfchen beschleunigen.

Glasröhre

zur Prüfung des Fuselöles auf Alkoholgehalt.



Anlage A
(zu §. 2, I der V. V.).

Bestimmungen

über die

Brantweinausfuhr gegen Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch Abgaberestitution.

I. Ausfuhrbewilligung.

Wer Brantwein mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch Abgaberestitution über die Zollinie ausführen will, bedarf, soferne er nicht Unternehmer einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder eines Brantweinfreilagers oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie ist und Brantwein aus diesen Stätten ausführen will, einer besonderen Bewilligung.

Wer diese Bewilligung erlangen will, hat um dieselbe bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Brantweinerzeugungsstätte, beziehungsweise das Brantweinfreilager liegt, aus welcher, beziehungsweise aus welchem der Brantwein zur Ausfuhr über die Zollinie weggebracht werden soll, schriftlich anzusuchen.

Handelt es sich um die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Abgabe nicht haftet, so müssen in dem Gesuche auch die Räumlichkeiten, in welchen die Brantweinvorräthe aufbewahrt werden, angegeben werden, und hat sich der Bittsteller zu verpflichten, den Finanzorganen die Einsicht in seine Handels- und Gewerbebücher, sowie den Eintritt in seine Aufbewahrungsräume zu dem Ende zu gestatten, damit die Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten erhoben und mit den Büchern verglichen werden können.

Die Bewilligung wird auf die Dauer je einer Betriebsperiode, das ist für die Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nachfolgenden Jahres, den Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien und jedem im Inlande ansässigen handelsgerichtlich protokollirten Kaufmanne ertheilt, der sich der Verbindlichkeit unterzieht, den Finanzorganen die Einsicht in seine Bücher zu gestatten und der weder wegen Schleichhandels, noch wegen einer die Vorschriften über den zollpflichtigen Verkehr oder ein steuerbares Verfahren betreffenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden ist.

Wird die Bewilligung zur Ausfuhr von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, ertheilt, so muss dem Staatsschatze Sicherstellung für die Abgabe geleistet werden, welche für die hinwegzubringende Alkoholmenge entfällt.

Diese Sicherstellung kann in der im §. 32 der Vollzugsvorschrift vorgezeichneten Weise geleistet werden, und zwar entweder für sämmtliche voraussichtlich in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangenden Alkoholmengen, oder von Fall zu Fall für jede einzelne Ausfuhrsendung.

Bei der Leistung der Sicherstellung sind im ersten Falle jene Brantweinerzeugungsstätten, beziehungsweise Freilager zu bezeichnen, aus welchen der zur Ausfuhr bestimmte Brantwein weggebracht werden

wiss; auch ist anzugeben, bis zu welchem Betrage die erlegte Sicherstellung für eine Brantweinerzeugungsstätte oder ein Freilager dienen soll.

[Die Finanzbehörde erster Instanz verständigt hievon, sowie von der ertheilten Bewilligung das mit der Beamtshandlung der Ausfuhrsendung betraute Finanzorgan.]

Die Sicherstellung wird frei und kann neuerdings benützt werden, sobald die Bestätigung des Austrittszollamtes über den wirklich erfolgten Austritt der Sendung über die Zollinie bei dem Versendungsamte eingelangt ist.

Die in den §§. 15 und 16 des Gesetzes hinsichtlich der Abgabe normirte Zahlungs- und Haftungspflicht wird nicht aufgehoben, wenn statt des Unternehmers einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder eines Freilagers eine andere Person die Ausfuhr von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, über die Zollinie vornimmt. Jedoch wird diese Person in erster Linie eventuell durch Inanspruchnahme der geleisteten Sicherstellung zur Zahlung der Consumabgabe für die zur Ausfuhr über die Zollinie aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Freilager ausgelagerten, aber nicht zur Ausfuhr gelangten Alkoholmengen herangezogen.

II. Besondere Bestimmungen über die Ausfuhr von Brantwein.

A. Bestimmungen über die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet.

1. Befugnisse der Zollämter.

Die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, über die Zollinie kann nur über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt I. Classe, welches zur Austrittsbestätigung hinsichtlich gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausnahmsweise ermächtigt ist, stattfinden.

Für den Verkehr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen unter Ladungsraumverschluss haben jene im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter, welche befugt sind, die Stelle der speciell zur Austrittsbehandlung ermächtigten Zollämter zu vertreten, diese Stellung unter gleichen Vorsichten auch bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, auf welchen die Consumabgabe haftet, einzunehmen.

2. Ausfuhrerklärung.

Über jede beabsichtigte Ausfuhrsendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist eine Erklärung nach dem angehängten Formulare (Muster Nr. I) bei dem Versendungsamte in dreifacher Ausfertigung und wenn der Versender eine besondere Austrittsbestätigung erlangen will, in vierfacher Ausfertigung einzubringen.

Nr. I.

Wenn eine von dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers verschiedene Person, welche die Bewilligung zur Ausfuhr von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein besitzt, den Brantwein ausführt, so hat diese Person oder deren Bevollmächtigter die Ausfuhrerklärung mit zu unterfertigen und übernimmt dadurch die volle Verantwortung für Unrichtigkeiten der Ausfuhrerklärung, insoferne dieselben erst nach geschehener Wegbringung der Ausfuhrsendung aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager erhoben werden, sowie für alle nach diesem Zeitpunkte auf dem Transporte vorkommenden Vorschriftswidrigkeiten.

Der Bevollmächtigte hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigens die Ausfuhrerklärung von dem Versendungsamte nicht angenommen werden darf. Die Vollmacht kann für eine einzelne Sendung oder für mehrere innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aus ein und demselben Versendungsorte ausgehende Sendungen ertheilt werden.

Das Versendungsamt hat die Vollmacht einzuziehen und aufzubewahren.

Mit der Erklärung übernimmt der Versender die Verpflichtung, den in derselben näher bezeichneten Brantwein in unveränderter Menge und Beschaffenheit und in der vorgezeichneten Zeit, der Austrittsbeamtshandlung zuzuführen, sowie für die nach dem höheren Abgabesatze entfallende Consumabgabe zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle als die Erledigung der Ausfuhrerklärung den Nachweis ergibt, dass der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

3. Erfordernisse bezüglich jeder Sendung.

a) Keine Sendung darf weniger als 1 Hektoliter betragen.
b) Der Brantwein muss in zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Fässern oder anderen Behältnissen sich befinden, falls nicht die Anwendung des Ladungsraumverschlusses den Colliverschluss entbehrlich macht.
c) Die Fässer oder anderen Behältnisse müssen numerirt sein und in der Erklärung nach der arithmetischen Folge ihrer Nummern aufgeführt werden.

4. Versendungsamt.

Als Versendungsamt haben zwei Finanzorgane zu fungiren.

[Als Versendungsamt hat die Ausfuhrbeamtshandlung in einer Brennerei der Controlbezirksleiter oder in dessen Verhinderung der Abtheilungsleiter

unter Zuziehung eines Finanzwachoberaufsehers vorzunehmen. Ist die Überwachung des Freilagers einem Organe der technischen Finanzcontrole übertragen, so hat dieses unter Zuziehung eines Finanzwachorganes die Amtshandlung vorzunehmen.]

Der Versender ist verbunden, die Fuhr- und Reisegebüren der Finanzorgane, welche die amtliche Behandlung der Ausfuhrsendung zu vollziehen haben, nach dem bestehenden Ausmaße zu erlegen, falls diese Organe nicht im Standorte der Unternehmung ihren Amtssitz haben.

5. Amtshandlung des Versendungsamtes.

Die amtliche Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Brantweines ist in der Brennerei oder in dem Freilager für Brantwein oder in der als Freilager erklärten Brantweinraffinerie, aus welcher, beziehungsweise aus welchem die Ausfuhrsendung weggebracht werden soll, vorzunehmen.

Das Versendungsamt hat sich vor allem zu überzeugen, ob die vorgeschriebene Sicherstellung (Abschnitt I) geleistet worden ist. Die bezüglichen Daten sind in der Anmerkungscolonne der Erklärung einzusetzen.

Die als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane vollziehen die äußere und innere Untersuchung der Sendung, vergleichen dieselbe mit den Angaben der Ausfuhrerklärung, erheben die Menge und den Alkoholgehalt des Brantweines in der im §. 24, I, Z. 5 der Vollzugsvorschrift angeordneten Weise für jedes einzelne Behältnis, überzeugen sich von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Behältnisse und stellen den Befund in die eingebrachten Parien dieser Erklärung ein.

Erfolgt die Versendung in Eisenbahnreservoirwaggons so ist die ermittelte Tara (Reservoir und Waggon) in den einzelnen Parien der Ausfuhrerklärung ersichtlich zu machen. Bei der Ausfuhr von Brantwein in Reservoirwaggons, welche aus zwei Abtheilungen bestehen, hat das Versendungsamt vorerst die Tara des Eisenbahnreservoirwaggons zu ermitteln; hierauf ist die erste Abtheilung des Reservoirwaggons mit Brantwein zu füllen und sodann das Nettogewicht, der Alkoholgehalt und die Menge dieses Brantweines nach §. 24, I, Z. 5 der Vollzugsvorschrift zu erheben; nach erfolgter Füllung der zweiten Abtheilung des Waggons ist sodann das Nettogewicht des in dieser Abtheilung enthaltenen Brantweines durch Abzug der Waggontara und des Nettogewichtes des in der ersten Abtheilung enthaltenen Brantweines vom Gesammtbruttogewichte zu erheben und endlich behufs Ermittlung der Alkoholmenge des in der zweiten Abtheilung enthaltenen Brantweines gleichfalls im Sinne der citirten Bestimmung der Vollzugsvorschrift zu verfahren. Der eingehaltene Vorgang ist in der Erklärung ersichtlich zu machen.

Erfolgt die Ausfuhr des Brantweines in Flaschen, so haben hinsichtlich der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes die Anordnungen des Abschnittes II, B, Z. 2 dieser Anlage, mit der Modification sinngemäße Anwendung zu finden, dass der Alkoholgehalt der stichprobenweise ausgewählten Flaschen stets mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer zu erheben ist. Auch darf in diesem Falle keine Sendung weniger als einen Hektoliter betragen.

Wenn die Übereinstimmung der drei, beziehungsweise vier Parien der eingebrachten Ausfuhrerklärung untereinander oder mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn außer den Fällen, in welchem der Ladungsraumverschluss zulässig ist und auch angewendet werden soll, der Brantwein nicht in zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Behältnissen gestellt wird, oder wenn irgend eine der vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen; bis zur Behebung desselben ist mit dem Abschlusse der Amtshandlung innezuhalten.

Wurde in der Ausfuhrerklärung die Alkoholmenge um mehr als 5 Procent zu groß angegeben oder wurde eine Flüssigkeit vorgefunden, die nicht Brantwein ist, so ist das Strafverfahren einzuleiten (§. 97 des Gesetzes).

Dies gilt auch, wenn sich zwischen der Erklärung und dem amtlichen Befunde Unterschiede ergeben, welche nach §. 98 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und waltet in keiner Beziehung ein Anstand ob, so stellt das Versendungsamt seinen Befund in die betreffenden Colonnen der Ausfuhrerklärung ein, legt den amtlichen Verschluss an, bezeichnet in der Ausfuhrerklärung genau die Beschaffenheit desselben, sowie die Zahl der angelegten Siegel, bemerkt die Postnummer des betreffenden Anmeldungsregisters, unter welcher die Sendung in Ausgabe gestellt ist und setzt nach Anhörung des Versenders die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nicht zu kurz zu bemessende Frist ein, binnen welcher die Sendung zum Austrittsamte zu gelangen hat.

Ist die Unternehmung, aus welcher die Ausfuhrsendung hinweggebracht werden soll, mit einer Eisenbahn mittels Schienen verbunden und soll die Sendung unter Ladungsraumverschluss an das Austrittsamt abgefertigt werden, so überwachen die als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane auch die vollständige Verladung des Brantweines in die Eisenbahnwagen, legen den amtlichen Verschluss an und weisen die Sendung, wenn kein Anstand sich ergeben hat, der die sofortige Abfertigung derselben hindert, an das Austrittsamt an.

Erfolgt die Abfertigung unter Ladungsraumverschluss, so müssen die zum Transporte bestimmten Eisenbahnwägen zur Anlegung eines vollkommen sichernden Verschlusses geeignet sein.

In anderen Fällen ist der Colloverschluss anzuwenden.

Ein Pare der Ausfuhrerklärung hat die Sendung zum Austrittsamte zu begleiten und ist zu diesem Behufe der Partei einzuhändigen [; das zweite und dritte Pare, und falls ein viertes eingebracht wurde, auch dieses, ist recommandirt als portofreie Dienstsache unmittelbar an das Austrittsamt zu senden.

Wenn dem Versendungsamte, welches die Sendung zur Ausfuhr angewiesen hat, binnen 14 Tagen nach Ablauf der vorerwähnten Frist, das vom Austrittsamte bestätigte Triplicat der Ausfuhrerklärung nicht zukommt, oder wenn vom Austrittsamte der Austritt einer geringeren als der zum Austritte beim Versendungsamte beamtshandelten Alkoholmenge bestätigt wurde und der Abgang nicht als Transportschwendung in Rechnung gezogen werden darf, so hat das Versendungsamt sogleich hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs Einbringung der Consumabgabe zu erstatten.

Die Kosten der von den Zollämtern bei der Beamtshandlung von zur Ausfuhr über die Zolllinie bestimmten Brantweinsendungen verwendeten Verschlussmaterialien (Plomben, Drahtschnüre) sind aus dem Verzehrungssteueraufwande zu bestreiten. Behufs Evidenzhaltung des Empfanges und des Verbrauches der bei den Ausfuhramtshandlungen zur Verwendung gelangenden Bleiplomben haben die Zollämter eine besondere Vormerkung zu führen. Diese Vormerkung hat beim Amte zu verbleiben und ist gelegentlich der Amtslustrirungen zu revidiren. Das Ergebnis der Revision ist auf dem Vormerke ersichtlich zu machen.

Insoferne bei den in Rede stehenden Ausfuhramtshandlungen der Zollämter im Sinne der bestehenden Vorschriften von den Parteien eine Drahtschnurgebür einzuheben ist, so ist dieselbe in einem im Wege des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesbehörde an das Fach-Rechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusendenden Hilfsregister für Nebengebüren für das Verzehrungssteuergefälle unter Berufung auf Nummer, Datum und Namen des Ausstellers der Ausfuhrerklärung, sowie auf die Expeditionsnummer und das Datum des Notizregisters zu verbuchen und die buchmäßige Verrechnung dieser Gebüren im Sinne der allgemeinen Verrechnungsvorschriften (Instruction II für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämter) in der Rubrik „Nebengebüren" zu vollziehen. Die Verwendung der Verschlussmaterialien ist in den betreffenden Ausfuhrdocumenten und Registern, in den letzteren im Falle der Einhebung von Drahtschnurgebüren unter Berufung der Post des Hilfsregisters ersichtlich zu machen. Diese Anordnungen haben auch dann zu gelten, wenn nicht Zollämter, sondern andere Organe als Versendungsämter fungiren].

6. Bestimmungen für den Zug der Sendung.

Auf dem Zuge der Sendung aus einer Brennerei oder aus einem Freilager, oder aus einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie bis zum Austrittsamte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter, sowie die im §. 24, II, Z. 4 der Vollzugsvorschrift getroffenen Anordnungen zu beachten. Für vorausgesehene Umleerungen während des Transportes wird außerdem noch Folgendes angeordnet.

Jeder Umleerung hat die gefällsamtliche Ermittlung der Tara jener Behältnisse, in welche die Umleerung stattfinden soll, durch die bei der Umleerung intervenirenden Finanzorgane voranzugehen.

[Die Finanzorgane haben sich in verläßlicher Weise davon zu überzeugen, dass die zu tarirenden Behältnisse vollständig leer sind.

Die gefällsamtlich ermittelte Tara ist in das die Sendung begleitende Unicat der Ausfuhrerklärung einzutragen und dem Austrittsamte unter Anführung von Nummer und Datum der Ausfuhrerklärung, sowie der Gattung, Zeichen und Nummer der tarirten Behältnisse mittels Aviso mitzutheilen.]

Wenn der Brantwein in Eisenbahnreservoirwaggons umgeleert werden soll und die Tara in der Umleerungsstation mangels einer geeigneten Brückenwage nicht erhoben werden kann, so hat sich der Versender des Brantweins an das betreffende Bahnamt wegen Veranlassung der gefällsämtlichen Tarirung des Reservoirwaggons in einer anderen Eisenbahnstation zu wenden. Dortselbst hat die Ermittlung der Tara unter Beiziehung zweier Finanzwachorgane der dieser Station nächstgelegenen Finanzwachabtheilung stattzufinden. [Diese Finanzwachabtheilung hat der bezüglichen bahnämtlichen Aufforderung jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.]

Über die erfolgte Tarirung haben die bei derselben intervenirenden Finanzwachorgane ein Certificat auszufertigen, in welchem nebst der gefällsämtlich ermittelten Tara Nummer und Zeichen des Reservoirwaggons, sowie die bahnämtliche Tara anzugeben ist und dieses Certificat unter Couvert und ämtlichem Siegel an die Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise die Umleerungsstation gelegen ist, recommandirt als portofreie Dienstsache zu senden.

Die zur Überwachung der Umleerung berufenen Finanzorgane haben sofort nach dem Eintreffen des tarirten Waggons, soferne kein Zweifel darüber obwaltet, dass der im Certificate bezeichnete Reservoirwaggon mit jenem, in welchem die Umleerung erfolgen soll, identisch ist, auf Grund des Certificates die

gefällsämtlich erhobene Tara in das Unicat der Ausfuhrerklärung einzutragen, das Certificat selbst hingegen unter Berufung auf Nummer und Datum der Ausfuhrerklärung als portofreie Dienstsache recommandirt an das Austrittsamt zu senden.

Vor dem Einlangen des Tarirungscertificates in der Umleerungsstation darf die Umleerung nicht stattfinden. Die Verwiegung des gefüllten Waggons hat zu unterbleiben.

Der zur Ausfuhr über die Zolllinie beamtshandelte Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, darf im Zollgebiete nicht belassen werden.

7. Amtshandlung des Austrittsamtes.

Ist die Sendung innerhalb der vom Versendungsamte vorgezeichneten Frist bei dem Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Transporte die im Vorstehenden sub Z. 6 erwähnten Vorschriften beachtet, befindet sich der amtliche Verschluss in unverletztem Zustande und wird bei der Revision die vollständige Übereinstimmung der Sendung mit der Erklärung vorgefunden, so fertigt das Austrittsamt die Sendung zum Austritte über die Zolllinie ab, setzt nach erfolgtem Austritte die Austrittsbestätigung auf den drei, beziehungsweise vier Parien der Ausfuhrerklärung an und zieht ein Pare als Beleg des Notizregisters ein.

Der Versender oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, bei der Erhebung der Alkoholmenge des Brantweines gegenwärtig zu sein.

Ist die Ausfuhrerklärung in vier Parien eingebracht worden, so wird das vierte Pare dem Versender als Austrittsbestätigung ausgefolgt.

Zugleich stellt das Austrittsamt die Anweisung auf die Ausfuhrbonification, wenn diese in der Ausfuhrerklärung beansprucht worden ist, nach dem beiliegenden Muster Nr. II aus, welche an die von dem Versender in der Erklärung angegebene Person auszufolgen, beziehungsweise an dieselbe mittels Post recommandirt abzusenden ist. (Muster Nr. II.)

[Die Anweisung ist von den drei ersten Oberbeamten oder, wenn das Austrittsamt nur zwei Oberbeamte hat, von diesen und von dem intervenirenden Finanzwachorgane zu unterfertigen. Die Blankette für die Anweisungen werden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei aufgelegt und den Austrittsämtern im Wege der Landesöconomate als streng verrechenbare Drucksorten erfolgt.]

Hängt die Ausfuhrbonification für den Brantwein, der in den Nachbarstaat ausgeführt wird, nach einem mit diesem geschlossenen Handelsvertrage von der Bestätigung der daselbst geschehenen Eingangsbehandlung des Brantweines ab, so wird die Anweisung erst dann ausgefertigt, bis auch diese Bestätigung vorliegt.

Bezüglich der Transportschwendung haben die Anordnungen des §. 24, II, Z. 5, lit. b der Vollzugsvorschrift sinngemäße Anwendung zu finden.

[Für die Finanzorgane wird noch insbesondere Folgendes angeordnet:

a) Bei dem Austrittsamte ist die amtliche Untersuchung durch drei Beamte, wovon einer den Oberbeamten und einer der Finanzwache angehören muss, zu vollziehen. Sollte das Austrittsamt keinen Finanzwachbeamten haben, so ist derjenige Finanzwachmann, welcher unter der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, zur Untersuchung zuzuziehen. Die Amtshandlung des Austrittsamtes ist in der für das Versendungsamt vorgeschriebenen Weise (Z. 5) zu vollziehen, doch kann sich das Austrittsamt mit der Sporcoverwiegung begnügen, wenn die Sendung mit unverletztem amtlichen Verschlusse einlangt und sich in Bezug auf den Alkoholgehalt keine Differenz ergibt.

b) Sind die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so erledigt das Austrittsamt die Erklärung und setzt darin die Austrittsbestätigung an. Letztere ist von den drei Finanzorganen, welche die Beschau der Sendung vollzogen haben, zu unterfertigen. In Absicht auf die Überwachung des Austrittes über die Zolllinie ist in der für den Austritt von Durchzugssendungen vorgeschriebenen Art vorzugehen.

Das von der Partei überbrachte Pare (Unicat) der Ausfuhrerklärung ist mit der Austrittsbestätigung und der Bonificationsberechnung zu versehen und dem Avisoschreiben an die zur Auszahlung des Bonificationsbetrages bestimmte Casse beizuschließen.

Von den seitens des Versendungsamtes eingesendeten und ebenfalls entsprechend zu bestätigenden zwei Parien (Duplicat und Triplicat) hat das Duplicat als Beleg des Notizregisters zu dienen, wogegen das Triplicat dem Versendungsamte sofort zurückzusenden ist, welches dasselbe als Beleg der betreffenden Post des Anmeldungsregisters beizuschließen hat. Ist die Ausfuhrerklärung in vier Parien eingebracht worden, so wird das mit der Austrittsbestätigung versehene vierte Pare der Partei eingehändigt. Die im Falle einer während des Transportes stattgefundenen vorausgesehenen Umleerung dem Austrittsamte zugekommene Mittheilung über die gefällsamtlich erhobene Tara ist dem Triplicate der Ausfuhrerklärung beizuschließen.

In den Verkehrsnachweisungen über die Warenausfuhr sind die gegen Ausfuhrbonification erfolgten Ausfuhrsendungen von Brantwein gesondert von den ohne Bonification ausgeführten Mengen anzugeben, und zwar mit dem Beifügen ob außer der Bonification auch eine Abgaberückvergütung geleistet wurde oder nicht.]

8. Ausfuhrbonification.

Zur Ermittlung des anzuweisenden Bonificationsbetrages wird:

a) Bei jedem Gebünde oder Behältnisse die Anzahl Hektoliter mit der für die Temperatur von + 12° Réaumur nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala erhobenen Anzahl Alkoholometergraden multiplicirt;

b) aus dem auf solche Art erhaltenen Producte wird für alle einzelnen Gebünde oder Behältnisse, aus welchen die Ausfuhrsendung besteht, die Summe gebildet, welche in der Weise abzurunden ist, dass Bruchtheile unter ½ Hektolitergrad wegzulassen, dagegen Bruchtheile von und über ½ Hektolitergrad mit einem ganzen Hektolitergrad in Rechnung gestellt werden, und

c) diese Summe (Hektolitergrade) mit dem für je ein Hektolitergrad Alkohol gesetzlich festgestellten Ausmaße der Bonification, das ist mit zehn Hellern multiplicirt;

d) von dem sich hierauf ergebenden Gesammtbonificationsbetrage wird jedoch kraft des §. 9 des Brantweinsteuergesetzes vorläufig nur die Hälfte zur sofortigen Auszahlung angewiesen, der Rest dagegen, sowie die genaue Adresse des Empfängers bei der zur Auszahlung bestimmten Casse vorgemerkt und die eventuelle Auszahlung derselben erst über besondere Weisung der vorgesetzten Behörde realisirt.

Die Anweisung wird hinsichtlich der Person, an welche, und hinsichtlich der Staatscasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, nach den in der Ausfuhrerklärung enthaltenen Angaben ausgestellt; doch dürfen in der Ausfuhrerklärung als Auszahlungsstelle nur die k. k. Landeshauptcassen, die k. k. Finanzlandescassen, die k. k. Landeszahlämter, die k. k. Steuerämter und die k. k. Hauptzollämter bezeichnet werden.

Sofort nach der Ausstellung der Anweisung avisirt das Austrittsamt unmittelbar die Staatscasse, auf welche die Anweisung lautet, unter Wiederholung der wesentlichen Daten der Anweisung und unter Anschluss des zweiten Pares der Ausfuhrerklärung.

Die Auszahlung des angewiesenen Ausfuhrbonificationsbetrages erfolgt sofort, nachdem das Aviso bei der Auszahlungsstelle eingelangt ist, an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung gegen die auf dem Rücken derselben angesetzte stempelpflichtige Empfangsbestätigung (Acquit).

Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet. Die Staatscassen sind ermächtigt, die unmittelbar auf sie lautenden Anweisungen der Ausfuhrbonification für ausgeführten Brantwein, wenn sonst kein Anstand obwaltet, noch bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Ausstellungstage der Anweisung auszuzahlen.

[Die Anweisungen der Hälfte der Ausfuhrbonification dürfen von den Austrittsämtern ohne besondere Ermächtigung nur für diejenigen Ausfuhrsendungen ausgefertigt werden, bei welchen weder wegen einer strafbaren, noch wegen einer bloß den Verlust der Bonification begründenden Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung ein Anstand sich ergeben hat.

Ergibt sich hingegen ein Anstand, so ist mit der Anweisung inne zu halten und hievon sofort im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

Die Auszahlungsstelle hat gleich nach Empfang des Avisoschreibens und des demselben beiliegenden Pares der Ausfuhrerklärung und nach Prüfung der Übereinstimmung beider Urkunden dem anweisenden Austrittsamte den Empfang, sowie diese Übereinstimmung zu bestätigen und in der Bestätigung die Daten der Anweisung zu wiederholen. Die Bestätigung dient dem anweisenden Amte als Beleg des Notizregisters.

Die Finanzlandesbehörden haben für die Austrittsämter und für die zur Auszahlung der Anweisungen bestimmten Cassen Blankette von Avisoschreiben und deren Erwiderung in Druck zu legen.

Bei der Auszahlung ist darauf zu sehen, dass der Inhalt und die Unterschriften der Anweisung mit dem Avisoschreiben übereinstimmen und dass die Übertragung der Anweisung von dem in derselben genannten Inhaber bis auf denjenigen, welcher dieselbe der Casse vorlegt und das Acquit gibt, regelmäßig und ohne Lücken vor sich gegangen sei.

Obwohl die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften der Giratare nicht haftet, so ist es doch Pflicht der Cassen, sich mit den Unterschriften der bei denselben vorkommenden Firmen bekannt zu machen, um durch ihre Aufmerksamkeit allfällige Fälschungen zu entdecken.

Die Ausgabspost des Restitutionsregisters für eine eingelöste Anweisung ist nicht bloß mit der mit dem Acquit des letzten Inhabers versehenen Anweisung, sondern auch mit dem Unicate der Ausfuhrerklärung und mit dem Avisoschreiben des anweisenden Austrittsamtes zu belegen.

Jedes Amt (Cassa), bei welchem Ausfuhrbonificationen zur Auszahlung gelangen, hat über die ausgeführten Alkoholmengen eine genaue Vormerkung nach Muster Nr. 1 zu führen. Diese Vormerkung ist jährlich nach Schluss der Betriebsperiode, also mit Ablauf des Monates August abzuschließen und unverweilt an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer des Finanzministeriums einzusenden. (Muster Nr. 1.)

Sollte während der betreffenden Betriebsperiode eine Ausfuhr von Brantwein mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification nicht vorgekommen sein, so ist die Fehlanzeige an die genannte Censurstelle zu erstatten.]

B. Bestimmungen über die Bereitung von zur Ausfuhr bestimmtem Liqueur und Rum aus Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, sowie über die Ausfuhr dieser Artikel.

1. Bewilligung zur Bereitung von Liqueur und Rum aus abgabefrei bezogenem Brantwein zum Zwecke der Ausfuhr.

a) Wer Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zur Bereitung von Liqueur oder Rum beziehen und den daraus erzeugten Liqueur oder Rum über die Zolllinie ausführen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Von der Bewilligung sind ausgeschlossen jene Liqueur- oder Rumfabrikanten, welche wegen Schleichhandel oder wegen einer gegen die Brantweinabgabe begangenen schweren Gefällsübertretung oder wegen Betruges gestraft worden sind, ferner diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, endlich diejenigen, welche in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind. Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder später im Verordnungswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

Die Bewilligung ertheilt die Finanzbehörde erster Instanz.

Der Gesuchsteller hat dem Staatsschatze Sicherstellung für die Abgabe zu leisten. Die Sicherstellung ist noch vor Beginn des Bezuges in einer Höhe zu leisten, dass durch dieselbe die nach dem höheren Satze entfallende Consumabgabe für die noch nicht ausgeführte Menge des abgabefrei bezogenen Brantweines gedeckt ist.

Die Leistung der Sicherstellung hat in derselben Weise zu erfolgen, wie dies im §. 32 der Vollzugsvorschrift bezüglich der Borgung der Abgabe vorgeschrieben ist. Ist die Sicherstellung nur für eine bestimmte Zeit geleistet, so muss sie rechtzeitig erneuert werden.

Personen, welchen diese Bewilligung ertheilt wurde, sind unter gefällsamtliche Controle gestellt und daher verpflichtet, auf Verlangen der Finanzorgane den Bezug ihrer Brantweinvorräthe auszuweisen.

b) In dem Einschreiten um die Bewilligung ist anzugeben:

aa) die jährliche Menge des zur Liqueur- oder Rumerzeugung für den Export bestimmten Brantweines in Hektolitergraden Alkohol;

bb) die Menge des aus diesem Brantwein zu erzeugenden Liqueurs oder Rum;

cc) die Unternehmung, aus welcher der Brantwein abgabefrei bezogen werden soll;

dd) die Art der Sicherstellung der Consumabgabe.

c) Hinsichtlich der Wegbringung des zur Liqueur- oder Rumerzeugung für die Ausfuhr bestimmten Brantweines aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Brantweinfreilager oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie gelten im allgemeinen die im §. 24, II, der Vollzugsvorschrift für die Hinwegbringung von Brantwein, in ein Freilager festgesetzten Bestimmungen.

In den bezüglichen Anmeldungen muss außerdem noch die Unternehmung, für welche der Brantwein bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der bezüglichen Bewilligung zum Bezuge von unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantwein angegeben sein.

Das Finanzorgan, an welches der zur Liqueur- oder Rumerzeugung für die Ausfuhr bestimmte Brantwein angewiesen wurde, ermittelt beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse, erhebt die Menge und den Alkoholgehalt in der im §. 24, II, Z. 5, lit. a der Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise [und setzt den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das nach Muster Nr. 3 der Vollzugsvorschrift zu führende Empfangsregister erfolgte, in beide Parien der Anmeldung ein].

Hinsichtlich der eventuellen Abgänge und der Berücksichtigung der Schwendung sind die im §. 24, II, Z. 5, lit. b der Vollzugsvorschrift getroffenen Anordnungen zu beachten.

Nach vollzogener Feststellung der Alkoholmenge setzt das Finanzorgan den Befund sowohl in das von der Partei überreichte Unicat, als in das ihm zugekommene Duplicat der Anmeldung ein und übersendet das mit der Bestätigung über die erfolgte Stellung versehene Unicat ohne jeden Verzug als portofreie Dienstsache recommandirt an das Versendungsamt.

[Das bestätigte Duplicat der Anmeldung ist dem Empfangsregister beizuschließen.]

d) Der auf diese Art unter dem Bande der Consumabgabe bezogene Brantwein wird dem Unternehmer mit der Verpflichtung überlassen, in Liqueur, beziehungsweise Rum einschließlich der bei Liqueur zulässigen, im nachstehenden festgesetzten Schwendung eine ebenso große Alkoholmenge, als ihm abgabefrei überwiesen wurde, längstens innerhalb einer Frist von zwölf

Monaten vom Tage des Einlangens des abgabefrei bezogenen Brantweines an gerechnet über die Zolllinie auszuführen, eventuell die hiefür entfallende Consumabgabe nachträglich zu entrichten.

Bei Bereitung von Liqueuren, welche eine längere Lagerung erfordern, kann beim Finanzministerium um eine angemessene Verlängerung dieser Frist angesucht werden.

Über jeden abgabefrei erfolgten Bezug von Brantwein und über die innerhalb der festgesetzten Frist ausgeführten Liqueur- und Rummengen ist ein eigenes Conto nach dem zuliegenden Muster zu führen, in welches als Anschreibung die abgabefrei bezogene Alkoholmenge und als Abschreibung die laut der Erledigung der Ausfuhrerklärungen über die Zolllinie ausgetretenen Liqueur- und Rummengen, sowie die für Liqueur mit 2·5 Procent der ausgetretenen Alkoholmenge in Rechnung zu ziehende Schwendung einzutragen sind.

Muster Nr. IIc.

Nach Erschöpfung der den Gegenstand der Anschreibung bildenden Bezugsmenge, jedoch spätestens der oben festgesetzten zwölfmonatlichen Frist ist vom zuständigen Finanzwachcontrolbezirksleiter oder einem von der Finanzbehörde hiezu bestimmten Organe der technischen Finanzcontrole das Conto abzuschließen und die Abrechnung zu pflegen.

Ist die angeschriebene Bezugsmenge größer als die Summe der abgeschriebenen Alkoholmengen, so ist die für den Unterschied entfallende Consumabgabe binnen drei Tagen bei sonstiger zwangsweiser Eintreibung von dem Unternehmer bei dem hiezu bestimmten Perceptionsamte einzuzahlen. Die Vorschreibung erfolgt mittels Befund.

Eine gleiche Abrechnung ist im Falle der Einziehung der Bewilligung rücksichtlich aller in diesem Zeitpunkte anhängigen Conti zu pflegen.

Nach vollzogener Abrechnung ist das Conto sammt den hiezu gehörigen Triplicatsausfuhrerklärungen an die Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen, welche dasselbe an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer des Finanzministeriums einsendet.

Die Drucksorte für diese Conti ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Finanzorgane gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen.

2. Ausfuhr des aus unversteuertem Brantwein hergestellten Liqueur oder Rum.

Bezüglich der Ausfuhr von Liqueur oder Rum, welcher aus dem unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantwein erzeugt wird, gelten im allgemeinen die vorstehend im Abschnitt II, lit. A angeführten Bestimmungen mit folgenden Modificationen:

a) Erfolgt die Ausfuhr von Liqueur oder Rum in Gebünden, so müssen diese einen Rauminhalt von wenigstens je 25 Liter haben. Erfolgt aber die Ausfuhr von Liqueur oder Rum in Flaschen, so muss eine Sendung mindestens 25 Liter umfassen und es dürfen in ein und demselben Collo nur Flaschen von gleicher Form und Größe enthalten sein.

b) Der Liqueur- oder Rumfabrikant hat bei dem Versendungsamte Muster der Flaschen, welche er zur Liqueur- oder Rumausfuhr verwenden will, zu hinterlegen. An jede Musterflasche muss die schriftliche Angabe des Rauminhaltes angesiegelt sein.

c) Die mit Liqueur oder Rum gefüllten Flaschen müssen in Kisten oder Körben, welche zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeignet sind, verpackt sein.

Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in welchen der Ladungsraumverschluss bei dem Eisenbahn- oder Dampfschifftransporte anstatt des Colliverschlusses zulässig ist.

d) Die als Liqueur erklärte Flüssigkeit muss einen Alkoholgehalt von mindestens 35 Volumprocenten haben, widrigens sie zur Ausfuhr nicht zugelassen wird.

Wie Liqueure sind auch die mittels Destillation über Ingredienzien oder mittels Zusätzen hergestellten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wie Anis, Kümmel, Wachholder, Weichselbrantwein, Bitterliqueur 2c. dann Rum zu behandeln.

Für jede Gattung, der in der Ausfuhrsendung enthaltenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist der thatsächliche Alkoholgehalt und die Summe der Hektolitergrade Alkohol in der Ausfuhrerklärung anzugeben.

e) Zur Erhebung des im versüßten Liqueur enthaltenen Alkohols sind eigens hiezu construirte Apparate und Alkoholometer zu verwenden, mit welchen jene Organe, die in die Lage kommen, Liqueure in der Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification zu behandeln, betheilt werden. Zur Erhebung des Alkoholgehaltes des Rums und der sub d) erwähnten nicht süßen gebrannten geistigen Flüssigkeiten dienen die gewöhnlichen Alkoholometer.

Dem Versender steht das Recht zu, der Erhebung des Alkoholgehaltes beizuwohnen.

f) Die Liqueur- oder Rummenge ist bei der Ausfuhr in Flaschen durch die Anzahl und die Inhaltsgröße der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 100 Flaschen zu je 1/4 Liter, 50 Flaschen zu je 1/2 Liter, 25 Flaschen zu je 0·7 Liter 2c.

Die Bonification wird bei der in Gebünden oder Flaschen erfolgenden Ausfuhr von Liqueur auch in dem Falle, als dessen Alkoholgehalt mit mehr als 35 Graden der hunderttheiligen Alkoholometerscala befunden werden sollte, stets nur mit 3½ Heller per Liter berechnet.

[Das Versendungsamt hat an Stelle des Anmeldungsregisters eine Vormerkung über die überreichten Ausfuhrerklärungen zu führen. Dieselbe ist vierteljährig abzuschließen und im Wege der vorgesetzten Finanzbehörde I. Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusenden. Von dem Versendungsamte ist stets auch der Alkoholgehalt des zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification bestimmten versüßten Liqueurs zu erheben.

Beilage a. Die Beilage a enthält eine Beschreibung und Gebrauchsanweisung der zur Prüfung des im Liqueur enthaltenen Alkohols dienenden Apparate.

Behufs Prüfung der Menge und des Alkoholgehaltes des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Collo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem Versender jedoch ein Einfluss nicht zu gestatten ist, zu öffnen.

Beim Austrittsamte ist, wenn der amtliche Verschluss, sowie die Verpackung sich in voller Ordnung befindet, eine Untersuchung des Alkoholgehaltes nicht vorzunehmen.

Sollten sich jedoch gegründete Bedenken gegen die Identität der Sendung 2c. ergeben, so hat das Austrittsamt unter Zuziehung des Versenders eine Probe aus der Sendung zu entnehmen und deren Untersuchung im Wege der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien zu veranlassen.

Selbstverständlich darf die Anweisung der Hälfte der entfallenden Ausfuhrbonification in einem solchen Falle nicht vor dem Einlangen des eingeholten Befundes erfolgen.]

C. Bestimmungen für die Ausfuhr von Wein über die Zolllinie, dem zur Erhöhung des Alkoholgehaltes Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, beigemischt wurde.

1. Bewilligung.

Wer Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zu dem Zwecke beziehen will, um denselben dem für die Ausfuhr bestimmten Weine beizusetzen (Avvinirung), bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Alkohol, welcher in den zum Inlandsconsum bestimmten Wein geschüttet wird, genießt die Abgabefreiheit nicht.

Von der Bewilligung sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen Schleichhandel oder wegen einer gegen die Brantweinabgabe begangenen schweren Gefällsübertretung oder wegen Betruges gestraft worden sind, ferner diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, endlich diejenigen, welche in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind.

Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder später im Verordnungswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

Die Bewilligung ertheilt die Finanzbehörde erster Instanz über schriftliches Ansuchen.

In dem Einschreiten ist anzugeben:

a) Die jährliche Menge des zur Avvinirung bestimmten Brantweines in Hektolitergraden Alkohol;

b) die jährliche Menge des zur Ausfuhr bestimmten Weines, dem der Alkohol beigemischt werden soll;

c) die Unternehmung, aus welcher der Brantwein abgabefrei bezogen werden soll;

d) die Art der Sicherstellung der Verbrauchsabgabe;

e) den Ort, an welchem die Mischung stattfinden soll;

f) das Vorhandensein gesicherter zur Anlegung einer verlässlichen amtlichen Mitsperre geeigneter Localitäten.

Der Gesuchsteller hat dem Staatsschatze Sicherstellung für die Abgabe zu leisten. Die Sicherstellung ist noch vor Beginn des Bezuges in einer Höhe zu leisten, dass durch dieselbe die nach dem höheren Satze entfallende Consumabgabe für die noch nicht ausgeführte Menge des abgabefrei bezogenen Brantweines gedeckt ist.

Die Leistung der Sicherstellung hat in derselben Weise zu erfolgen, wie dies im §. 32 der Vollzugsvorschrift bezüglich der Borgung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben ist. Ist die Sicherstellung nur für eine bestimmte Zeit geleistet, so muss sie rechtzeitig erneuert werden.

Personen, welchen diese Bewilligung ertheilt wurde, sind unter gefällsämtliche Controle gestellt und daher verpflichtet, auf Verlangen der Finanzorgane den Bezug ihrer Brantweinvorräthe auszuweisen.

2. Bezug des Brantweines.

Hinsichtlich der Wegbringung des zur Avvinirung bestimmten Brantweines aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Brantweinfreilager oder aus einer als Freilager erklärten Brantwein-

raffinerie gelten im allgemeinen die im §. 24, II A der Vollzugsvorschrift für die unter dem Bande der Consumabgabe erfolgende Wegbringung von Brantwein in ein Freilager festgesetzten Bestimmungen.

In den bezüglichen Anmeldungen muss außerdem noch die Unternehmung, für welche der Brantwein bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der bezüglichen Bewilligung zum Bezuge von unversteuertem Brantwein angegeben sein.

Die Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise die Aufbewahrungsräume für den zur Avvinirung bestimmten Brantwein sich befinden, ermittelt beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse, erhebt die Menge und den Alkoholgehalt in der im §. 24, II A, Z. 5, lit. a der Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise [und setzt den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das nach Muster Nr. 3 der Vollzugsvorschrift zu führende Empfangsregister erfolgte, in beide Parien der Anmeldung ein].

Hinsichtlich der eventuellen Abgänge und der Berücksichtigung der Schwendung sind die im §. 24, II A, Z. 5, lit. b der Vollzugsvorschrift getroffenen Anordnungen zu beachten.

Nach vollzogener Feststellung der Alkoholmenge setzt das Finanzorgan den Befund sowohl in das von der Partei überreichte Unicat als in das ihm zugekommene Duplicat der Anmeldung ein und übersendet das mit der Bestätignng über die erfolgte Stellung versehene Unicat ohne jeden Verzug als portofreie Dienstsache recommandirt an das Versendungsamt.

[Das bestätigte Duplicat der Anmeldung ist dem Empfangsregister beizuschließen].

3. Vorgang bei der Avvinirung.

a) Die geringste auf einmal zur Avvinirung zu stellende Menge Brantwein, welcher mindestens einen Alkoholgehalt von 90 Grad des 100-theiligen Alkoholometers haben muss, darf nicht weniger als 1 Hektoliter betragen. Dagegen ist die Alkoholmenge, welche dem zur Ausfuhr bestimmten Wein beigegeben werden kann, nicht beschränkt.

b) Die Vermischung des Brantweines mit dem zur Ausfuhr bestimmten Weine darf nur im Standorte eines Hauptzollamtes stattfinden. Der gemischte Wein ist, wenn dessen Ausfuhr nicht unmittelbar nach der Vermischung erfolgt, in zollamtlichen Magazinen einstweilen einzulagern.

c) Die Vermischung des Brantweines, auf dem die Consumabgabe haftet, mit dem zur Ausfuhr bestimmten Wein hat längstens innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Bezuges des Brantweines an gerechnet, zu geschehen, widrigens der Empfänger verpflichtet ist, die für die betreffende Alkoholmenge entfallende Consumabgabe nachträglich zu entrichten.

d) Jede beabsichtigte Vermischung des Weines mit dem unter dem Bande der Consumabgabe bezogenen Brantweine zum Zwecke der Ausfuhr über die Zollinie ist bei dem betreffenden Hauptzollamte nach Muster Nr. IV in doppelter Ausfertigung anzumelden und hat unbedingt in Gegenwart und unter Aufsicht von zwei Zollbeamten zu geschehen.

Muster Nr. IV.

e) Die Zollbeamten erheben auf Grund der Erklärung die Menge des zur Vermischung mit Alkohol bestimmten Weines, sowie die Menge und den Alkoholgehalt des zur Vermischung beigestellten Brantweines, überwachen die Vornahme der Mischung und stellen nach Vollzug derselben die Menge des Gemisches fest. Von dem Gemisch ist aus jedem Behältnisse, in welchem die Mischung erfolgt ist, nach sorgfältigem Umrühren der Flüssigkeit je eine Probe von ungefähr ½ Liter zu entnehmen und in einer reinen Flasche unter amtlichem und unter Verschluss der Partei aufzubewahren.

Waltet kein Anstand ob, und wird unmittelbar nach der Vermischung die Ausfuhrbeamtshandlung vorgenommen, so stellt das Versendungsamt den Befund in beide Parien der Ausfuhrerklärung ein, legt den amtlichen Colli- oder Raumverschluss an, [bemerkt auf den beiden Erklärungen die Postnummer des Empfangsregisters, unter welcher der zur Avvinirung verwendete Brantwein bezogen wurde] und schreibt die Zeit vor, binnen welcher die Sendung zum Austritte gelangen soll.

Ein Pare der Ausfuhrerklärung hat die Sendung zum Austrittszollamte zu begleiten und ist zu diesem Behufe der Partei einzuhändigen, das zweite Pare dagegen unmittelbar an das Austrittsamt abzusenden.

Findet nach der Vermischung die zeitweilige Einlagerung in zollamtliche Magazine statt, so sind die vorstehend angeordneten Amtshandlungen bei der Auslagerung des gemischten Weines behufs der Ausfuhr vorzunehmen.

4. Amtshandlung des Austrittsamtes.

Die Amtshandlungen des Austrittsamtes haben sich in der Regel nur auf die Prüfung der Behältnisse und des amtlichen Verschlusses, sowie der Menge des Weines zu beschränken.

Mengenabgänge bis zu drei Procent der beim Versendungsamte befundenen Menge bleiben unberücksichtigt.

Nur, wenn die amtlichen Verschlüsse verletzt vorgefunden oder sonstige Bedenken gegen die Übereinstimmung der Erklärung mit der Sendung entstehen, hat das Austrittsamt einzelne Stichproben des Weines

zu entnehmen, diese unter Bezeichnung der Behältnisse, aus welchen sie entnommen wurden, in reine Flaschen zu füllen und an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, welche die weiteren Verfügungen wegen der Vergleichung dieser Proben mit den bei der Versendung entnommenen zu veranlassen und eventuell das Strafverfahren einzuleiten hat.

Wird auf diese Weise auch nur bei einem Behältnisse die Nichtübereinstimmung der Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung mit der Erklärung, beziehungsweise dem amtlichen Befunde des Versendungsamtes constatirt, so ist der Versender verpflichtet, die Verbrauchsabgabe für den zur Avvinirung der ganzen Sendung verwendeten Brantwein nachträglich zu bezahlen.

Sind dagegen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so erledigt das Austrittsamt die beiden Erklärungen und setzt darin die Austrittsbestätigung an.

[In Absicht auf die Überwachung des Austrittes über die Zollinie, ist in der für den Austritt von Durchzugssendungen vorgeschriebenen Art vorzugehen.

Das Unicat der Erklärung wird dem Notizregister beigeschlossen, das gleichfalls mit der Austrittsbestätigung versehene Duplicat dagegen dem Versendungsamte zurückgesendet, welches dasselbe dem Empfangsregister als Beleg beizulegen hat.]

Sobald die Bestätigung über den erfolgten Austritt der Sendung in das Ausland einlangt, wird auch die für den abgabefrei bezogenen Brantwein geleistete Sicherstellung frei.

D. Bestimmungen über die Ausfuhr von versteuertem Brantwein.

Wer versteuerten Brantwein in einer Menge von wenigstens 50 Liter mit dem Anspruche auf Ausfuhr-Bonification und Abgaberückvergütung über die Zollinie ausführen will, bedarf der im Abschnitt I dieser Anlage vorgeschriebenen Bewilligung.

Im übrigen finden auch auf diese Ausfuhr die im Abschnitte II, lit. A dieser Anlage angeführten Bestimmungen mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Bei der Ausfuhr von versteuertem Brantwein hat als Versendungsamt ein Hauptzollamt, beziehungsweise ein hiezu ermächtigtes Nebenzollamt I. Classe, oder ein Finanzwachorgan (Controlbezirksleiter, Abtheilungsleiter) zu fungiren.

2. In der Erklärung ist außer dem beanspruchten Bonificationsbetrage auch noch der rückzuvergütende Abgabebetrag anzugeben.

Der zur Versendung bestimmte Brantwein ist in der Regel zu dem im vorstehenden Absatze erwähnten Amte oder Finanzwachorgane zu stellen. Die Versender können jedoch durch die Finanzbehörden erster Instanz von der Verpflichtung zur Stellung enthoben und es kann die Untersuchung der Sendungen, sowie die Anlegung des amtlichen Verschlusses von den Überwachungsorganen in den Erzeugungs- oder Aufbewahrungsräumen selbst vorgenommen werden.

In einem solchen Falle ist der Versender verpflichtet, die eventuellen Fuhr- und Reisekosten des Finanzorganes, welches die Behandlung der Ausfuhrsendung vollzieht, nach dem bestehenden Ausmaße zu leisten.

3. Eine Sicherstellung ist nicht zu leisten.

4. Über die abgefertigten Ausfuhrsendungen hat jedes Versendungsamt eine Vormerkung zu führen, welche dieselben Colonnen, wie die Ausfuhrerklärung zu enthalten hat.

Diese Vormerkung ist vierteljährig abzuschließen und im Wege der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusenden.

5. Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der entfallenden Ausfuhrbonification ist nach den im Abschnitte II, lit. A, Z. 8 dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

6. Zur Ermittlung des Betrages der Abgaberückvergütung wird die nach Abschnitt II, lit. A, Z. 8 dieser Anlage ermittelte Anzahl der Hektolitergrade mit 35 Heller multiplicirt.

Die Abgaberückvergütung wird abgesondert von der Anweisung über die Ausfuhrbonification, jedoch bei derselben Casse, mittels einer stempelfreien, von einem Inhaber auf den anderen frei übertragbaren (girirbaren) Anweisung nach Muster Nr. V seitens des Zollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgt, angewiesen. Die Blankette für die Anweisungen werden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei aufgelegt und den Austrittsämtern im Wege der Landesökonomate als streng verrechenbare Drucksorte erfolgt. Muster Nr. V.

Der angewiesene Betrag wird erst sechs Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, ausbezahlt. Doch wird die Anweisung auch noch vor Ablauf von sechs Monaten bei der Casse, auf welche sie lautet, als Zahlung für solche Brantweinsteuerbeträge angenommen, welche bei dieser Casse zu entrichten sind, und hinsichtlich welcher keine Wechsel von den Steuerpflichtigen acceptirt worden sind.

Die Auszahlung des rückzuvergütenden Abgabebetrages erfolgt an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung gegen sein Acquit (Empfangsbestätigung auf dem Rücken der Anweisung) und gegen Rückstellung der Anweisung.

Die Cassen, auf welche die Anweisungen lauten, dürfen die angewiesenen Beträge, wenn sonst kein Anstand obwaltet, auch noch binnen einem Jahre nach dem Fälligkeitstage auszahlen.

Muster Nr. 1
(zur Anlage A, II A, Z. 2 der V. V.).

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .

Controlbezirk: . . . .

1. Abgegeben am . . . . . . 18 . .
2. Eingetragen $\frac{\text{in das Anmeldungsregister}}{\text{in die Vormerkung}}$ unter Post Nr. . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem { Unicat / Duplicat / Triplicat / Quadruplicat } derselben.

. . . .

Finanzorgan.

Erklärung.

(Unicat—, Duplicat—, Triplicat—, Quadruplicat.)

Unterzeichnete . . . . in . . . . meldet bei dem k. k. . . . . in . . . . auf Grund der Bewilligung de . k. k. . . . . in . . . . . . vom . . . . 18 . . Geschäftszahl . . die inangeführte Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, sowie . . . . zur Ausfuhr über die Zollinie mittels . . . . über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Amt in . . . . nach . . . . an.

Die vorschriftsmäßig beamtshandelte Sendung ist mit der Verpflichtung entlassen worden, dieselbe bei dem $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . . Amte in . . . . . bis . . . . 18 . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. . . . .

in . . . . am . . . . . 18 . .

. . . .

Unterschrift des Finanzorganes.

Der Unterzeichnete übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die auf der folgenden Seite angegebene Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit innerhalb der bezeichneten Frist der Austritts-Beamtshandlung zuzuführen, sowie für die nach dem höheren Abgabesatze entfallende Consumabgabe zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle, als die Erledigung dieser Erklärung den Nachweis ergibt, dass der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

. . . . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Unterschrift des Versenders.

I. Erklärung des Versenders.

der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht				der gebrannten geistigen Flüssigkeit				weggebracht zum Satze der Consumabgabe von	Postnummer des Gewerbebuches des Versenders, unter welcher die Sendung beanságabt wurde	Von der Gesammtmenge beanspruchte					Anzuweisen		Die Zahlungsanweisung ist auszufolgen an	Anmerkung
Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Bruttogewicht Kilogramm	Gattung	Menge für jedes Behältnis Liter bei der Temperatur von + 12° Réaumur	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols für jedes Behältnis und Summe derselben			Ausfuhr-Bonification zum Satze von	Ausfuhr-Bonification im Betrage von		Abgabe-Rückvergütung		für	bei		
										h	K	h	K	h				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12		13	14

[illegible] Art der Sicherstellung anzugeben, insoferne eine solche überhaupt zu leisten ist.

II. Amtlicher Befund.

Anzahl / Gattung und Zeichen / Nummern der Behältnisse	Erhobene Menge				Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung		Menge reinen Alkohols		Befund rücksichtlich der Beträge der Ausfuhr-Bonification und eventuell auch Abgabe-Rückvergütung	Art der Verfrachtung					Beausgabt in der Rechnung über die Consumabgabe Postnummer	Anmerkung
		nach dem Gewichte Kilogramm						der Menge				unter Ladungsraumverschluss			unter Colliverschluss			
	in Liter	Brutto	Tara	Netto	nach der 100theiligen Alkoholometer-scala	bei der Temperatur nach Réaumur Grade	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	in Kilogramm Netto auf Liter nach Tafel III	Hektolitergrade (Liter) für jedes Behältnis und Summe derselben	weggebracht zum Satze von		Nummern der Behältnisse	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffsraumes	Anzahl und Gattung der Verschlüsse	Nummern der Behältnisse	Anzahl und Gattung der Verschlüsse		
							bei 12° Réaumur											
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Verbucht im Notizregister unter Post-Nr. . .
3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:
   a) die Behältnisse und amtlichen Verschlüsse . . . .
   b) ausgetretene Menge und zwar:

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Erhobene Menge				Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung			Menge reinen Alkohols, Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben	Gegen den Befund des Versendungsamtes sich ergebender		Von nebigem Abgange überschreiten die zulässige Transport-Schwendung	Für den Abgang ist vom Absender an Consumabgabe zu entrichten			Anmerkung
der Behältnisse			in Liter	nach dem Gewichte Kilogramm			nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumurgraden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach T. I	der Menge			Überschuss	Abgang	Hektolitergrade	zum Satze von	der Betrag von		
				Brutto	Tara	Netto				in Kilogramm netto auf Liter nach T. III			in Liter Alkohol				K	h	
									bei 12° Réaumur										
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

4. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:
   a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . .
   am . . . . 18 . . auszutreten;
   ist ausgetreten am . . . . 18 . . laut . . . . .
   . . . .

   b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:
   aa) Die obige aus . . . Colli bestehende Sendung wurde unter mit . . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluss des $\frac{\text{Eisenbahnwagens}}{\text{Schiffsraumes}}$ Zeichen . . . . Nummer . . . . mit Ansageschein Nr. . . . vom . . . . 18 . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Zollamt in . . . . . . nach . . . . angewiesen.
   bb) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . am . . . . 18 . . nach Abnahme des . . . . amtlichen Verschlusses nach . . . . . . ausgetreten.

5. Die Zahlungsanweisung (über die Ausfuhrbonification mit dem zulässigen Betrage von . K . . h ist am . . . . . . 18 . . unter Nr. . ; über die Abgabe-Rückvergütung per . . . . K . . h ist am . . . . 18 . . unter Nr. .) ausgefertigt und der Zahlstelle . . . . in . . . . avisirt worden.
6. Eingetragen in die Vormerkung über angewiesene Ausfuhrbonificationen unter Post-Nr. . .

$\frac{\text{K. k.}}{\text{K. ung.}}$ . . . . amt in . . . . . .

am . . . . 18 . .

Anmerkung. Wird die Menge bei der Abfertigung vom Versendungsamte nach dem Nettogewichte festgestellt, so kann sich das Erledigungsamt mit der Sporcoverwiegung begnügen, wenn sich in Bezug auf den Alkoholgehalt keine Differenz ergibt.

Muster Nr. II.
(zur Anlage A, II, lit. A, Z. 7 der V. V.).

Nr. ____________________ K ____________________

Anweisung.

Für die am . . . . 18 . . über die Zollinie nach . . . . ausgetretene Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit erhobenen . . . . Hektolitergraden (Liter) reinen Alkohols, welche . . . . (Name Stand) . . . . in . . . . am . . . . 18 . . zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification erklärt hat, entfällt eine Gesammtbonification von . . . K . . h, in Worten . . . . Kronen . . Heller ö. W.

Von diesem Betrage hat das k. k. . . . . Amt in . . . . an . . . . oder an die Ordre des . . . . die Hälfte, das ist den Betrag von ____________________ nach Einlangen des Avisoschreibens vom Austrittsamte auszuzahlen, die andere Hälfte hingegen auf Grund der Bestimmungen des §. 9 des Brantweinsteuergesetzes bis auf weitere Weisung in Vormerkung zu nehmen.

Vom k. k. . . . . Amte in . . . .

am . . . . 189 . .

Anmerkung. Der Betrag, auf welchen die Anweisung lautet, wird dem letzten Inhaber (Giratar) ausbezahlt. Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Muster Nr. III
(zur Anlage A).

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .
Finanzwachcontrolbezirk: . . . .

№ . . . .

Conto

des . . . . in . . . . C. Nr. . . .
über jene Sendungen von Liqueur, Rum ꝛc., welche unter Inanspruchnahme der Befreiung von der Consumabgabe für den in denselben enthaltenen Alkohol über die Zollinie ausgeführt wurden.

zu . . . . Bogen.

mit . . . . Stück Beilagen.

Auf Grund der Bewilligung der k. k. . . . . in . . . . vom . . . . 189 . , Zahl . . . , hat der Gefertigte am heutigen Tage aus $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{dem Brantweinfreilager}}$ des . . . . in . . . . N. C. . . . laut Anmeldung vom . . . . Nr. . . , . . Hektolitergrade Alkohol abgabefrei mit der Verpflichtung bezogen, bis längstens . . . . 189 . die gleiche Menge Alkohol in Liqueur, Rum ꝛc. über die Zollinie auszuführen, eventuell für den Unterschied die Consumabgabe nach dem $\frac{\text{höheren*)}}{\text{niederen}}$ Satze nachträglich zu entrichten.

Eingetragen im Empfangsregister der Finanzwachabtheilung in . . . . .
unter P. Nr. . . . .

. . . . . am . . . . 189 .
(Unterschrift der Partei.)

*) Je nachdem die Wegbringung des Brantweines aus der Erzeugungsstätte (dem Freilager) zum höheren oder zum niederen Satze der Consumabgabe erfolgt war.

Ausgabe.

Fortlaufende Nummer	Laut Erledigung der Ausfuhrerklärung					Von der in Liqueur ausgeführten Alkoholmenge beträgt die 2·5procentige Schwendung Hektolitergrade Alkohol	Unterschrift der Partei	Anmerkung
	№	sind ausgetreten						
		am	Liter	Gattung	Hektolitergrade Alkohol			

Muster Nr. IV
(zur Anlage A, II, C Z. 3, lit. d der V. V.).

Land: ______

Finanzbezirk: ______

Controlbezirk: ______

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Vorgemerkt im Empfangsregister bei der Post-Nr. . . vom . . . . 18 . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$ derselben.

. . . .

Finanzorgan.

Erklärung.

(Unicat — Duplicat.)

Unterzeichnete . . . . in . . . . meldet bei dem k. k. Hauptzollamte in . . . . auf Grund der Bewilligung de . k. k. . . . . in . . . . vom . . . . 18 . . , G. Z. . . . die Verwendung der inangeführten Alkoholmenge zur Avvinirung und zur Ausfuhr über die Zollinie mittels . . . . über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Amt in . . . . nach . . . . an.

Die vorschriftsmäßig beamtshandelte Sendung ist mit der Verpflichtung entlassen worden, dieselbe bei dem $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . . Amte in . . . . . bis . . . . 18 . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. . . . .

in . . . . am . . . . . . 18 . .

. . . .

Unterschrift des Finanzorganes.

Angabe des Versenders:

Der Unterzeichnete übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die innen angegebene Sendung mit Alkohol versetzten Weines, in unveränderter Menge und Beschaffenheit innerhalb der bezeichneten Frist der Austrittsbeamtshandlung zuzuführen, sowie für die von der enthaltenen Alkoholmenge entfallende Consumabgabe zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle, als die Erledigung dieser Erklärung den Nachweis ergibt, dass der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

. . . . . . am . . . . . . 18 . .

. . . .

Unterschrift der Partei.

I. Erklärung des Versenders.											
Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Bruttogewicht Kilogramm	Menge (Liter), welche zur Mischung bestimmt wird		Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Ort	Tag	Stunde	Anmerkung
der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht				des Weines	des Brantweines			der Vornahme der Avvinirung			
					bei der Temperatur von + 12° Réaumur						
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10

II. Amtlicher Befund.

der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht: Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Menge (Liter), welche zur Mischung gelangt ist: des Weines	des Brantweines bei der Temperatur von + 12° Réaumur	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Beschreibung und Bestätigung der Avvinirung	Erzieltes Product (Liter) der Avvinirung	Art der Verfrachtung: unter Ladungsraumverschluss: Nummern der Behältnisse	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffsraumes	der Verschlüsse: Anzahl	Gattung	unter Colliverschluss: Nummern der Colli	der Verschlüsse: Anzahl	Gattung	Anmerkung
11			12	13	14	15	16	17	18	19	20		21	22		23

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Verbucht im Notizregister unter Post-Nr. . .

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:

   a) die Behältnisse und amtlichen Verschlüsse . . . .
   b) die Menge des mit Alkohol versetzten Weines . . . .
   c) eventuelle Entnahme von Proben . . . .
   d) die constatirten Abgänge . . . .

1. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:

   a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . . am . . . . 18 . . auszutreten;

   ist ausgetreten am . . . . 18 . . laut . . . .
   . . . .

   b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:

   α) Die obige aus . . Behältnissen bestehende Sendung wurde unter mit . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluß des $\frac{\text{Eisenbahnwagens}}{\text{Schiffraumes}}$ Zeichen . . . . Nummer . . . . mit Ansageschein Nr. . . . vom . . . . 18 . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

   β) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . . am . . . . 18 . . nach Abnahme des . . . . amtlichen Verschlusses nach . . . . . ausgetreten.

$\frac{\text{K. k.}}{\text{K. ung.}}$ . . . . amt in . . . .

am . . . . 18 . .

Muster Nr. V
(zur Anlage A, II, D, Z. 6 der V. V.).

Nr. . . . . K

Anweisung.

Sechs Monate nach dem . . . . 18 . . hat das k. k. in . . . . an . . . . oder an die Ordre des . . . . zu zahlen den Betrag von
als Rückvergütung der Abgabe für die am obigen Tage über die Zolllinie nach . . . . ausgetretene Sendung von . . . . . Liter gebrannter geistiger Flüssigkeit in . . . . . Gebinden mit erhobenen . . . . Hektolitergraden reinen Alkohols, welche . . . . in . . . . am . . . . 18 . . zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Abgaberückvergütung erklärt hat.

Vom k. k. . . . . Amte in . . . .

am . . . . 18 . .

Anmerkung. Der Betrag, auf welchen die Anweisung lautet, wird dem letzten Inhaber (Giratar) ausbezahlt. Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet.

Streng verrechenbar.

Muster Nr. 1
(zur Anlage A II, A, Z. 8 der V. V.).

Land: ______________________ K. k. . . . . . . Amt . . . .

Finanzbezirk: ______________________

Vormerkung

über die ausgeführten Alkoholmengen, für welche die entfallende Ausfuhrsbonification bei diese$\frac{m}{r}$ $\frac{\text{Amte}}{\text{Casse}}$ ausbezahlt, beziehungsweise vorgemerkt wurde, für die Betriebsperiode . . .

Post-Nr.	Datum	Nr. und Datum der Erklärung	Name (des Exporteurs)	Stand (des Exporteurs)	Wohnort (des Exporteurs)	Menge des ausgeführten Liqueurs 2c. – Liter	Menge des ausgeführten Brantweines – Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Entfallende Ausfuhrbonification – zum Satze von h	Entfallende Ausfuhrbonification – Betrag K | h	Von dieser Ausfuhrbonification wurde – auf Grund der Anweisung – des Amtes	auf Grund der Anweisung – vom	auf Grund der Anweisung – Nr.	ausbezahlt – unter Restitutions-Reg.-Post	ausbezahlt – Datum	ausbezahlt nach dem Satze von 3½ h per Liter – der Betrag von K | h	ausbezahlt nach dem Satze von 10 h per Hektolitergrad – der Betrag von K | h	vorgemerkt – der Betrag von K | h	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Beilage a
(zur Anlage A, II, B, Z. 2 der V. V.).

Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Destillationsapparates zur Ermittlung des Alkoholgehaltes von Liqueur.

(Hiezu eine Skizze.)

Der Apparat besteht aus der mit einer Spirituslampe zu erhitzenden Destillirblase B und dem durch das Rohr R damit verbundenen Kühlgefäße K, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe wieder verflüssigt werden.

Das Rohr R lässt sich mit Hilfe der an der Destillirblase und am Kühler bei w und w¹ angebrachten Bügelschrauben und Verdichtungsringe durch Anziehen der Schrauben luftdicht mit der Destillirblase und dem Kühlgefäße verbinden. Das Kühlgefäß enthält eine verzinnte Kupferschlange S, welche oben mit dem Rohre R verbunden ist und unten bei a aus dem Kühlgefäße herausragt.

Das im Kühlgefäße befindliche Röhrchen M reicht bis nahe an den Boden des Kühlgefäßes, so dass das durch den aufgesetzten Trichter T einzufüllende kalte Wasser zuerst den unteren Theil der Kühlschlange umspült.

Das warm gewordene Wasser fließt beim Nachgießen von frischem durch das zweite Röhrchen N bei a ab. Der abnehmbare Trichter T wird auch beim Füllen der Destillirblase mit der zu untersuchenden Flüssigkeit benützt.

Das kleine Fläschchen F trägt am engeren Theil des Halses eine Marke, bis zu welcher es genau 100 *cm³* fasst. Es dient zum Abmessen des zu destillirenden Flüssigkeitsquantums und dann zum Auffangen des Destillates. Das Standgefäss G dient zum Abspindeln des Destillates mit Hilfe des dem Apparate beigegebenen kleinen Alkoholometers A.

Die Aufstellung des Apparates beim Gebrauche ergibt sich aus der Abbildung. Um einen ruhigen gleichmäßigen Gang der Destillation zu erzielen, ist der Apparat an einem von Windzug geschützten Orte aufzustellen, eventuell durch ringsum aufgestellte Brettchen vor Zugluft zu schützen.

Nach jedesmaligem Gebrauche ist der ganze Apparat sogleich mit Wasser zu reinigen und erst nach dem Abtrocknen in den Kasten einzulegen.

Gebrauchsanweisung.

Das vollkommen reine Fläschchen F wird zunächst genau bis zur Marke mit der zu untersuchenden Flüssigkeit angefüllt (siehe Anmerkung 1), sodann entleert man dasselbe sorgfältig unter Vermeidung jeglichen Verlustes in die Destillirblase B. Hierauf füllt man das Fläschchen F, ohne es vorher auszuspülen, mit reinem Wasser bis zur Marke an und gießt nun auch das Wasser in die Destillirblase zur bereits darin befindlichen Flüssigkeit. Man hat also auf diese Weise in die Destillirblase 100 *cm³* der zu prüfenden Flüssigkeit und 100 *cm³* Wasser gebracht. Nun wird die Destillirblase mittels des Rohres R mit dem Kühler luftdicht verbunden. (Anmerkung 2.) Dann füllt man den Kühler durch das Trichterrohr M mit kaltem Wasser an, bis der Überschuss bei N abzulaufen beginnt (Anmerkung 3). Endlich erhitzt man die Destillirblase mittels der Lampe L. Sobald der Inhalt der Destillirblase ins Kochen kommt, beginnt aus dem Kühler bei a eine farblose Flüssigkeit in Tropfen abzufließen, welche man sorgfältig in dem vorher mehrmals mit reinem Wasser ausgespülten Fläschchen F auffängt (Anmerkung 4). Im Verlaufe der Destillation beginnt sich nach einiger Zeit das Wasser im oberen Theil des Kühlers zu erwärmen. Sobald sich eine Erwärmung des Kühlwassers bemerkbar macht, muss durch das Trichterrohr so lange kaltes Wasser nachgegossen werden, bis das warme wieder verdrängt ist (Anmerkung 5).

Besonders während der ersten Hälfte der Destillation ist auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers zu sehen.

Die Destillation ist stets so zu leiten, dass ein Überkochen und infolge dessen ein directes Übersteigen der Flüssigkeit in der Destillirblase durch den Kühler hindurch in das Messfläschchen vermieden wird. Es ist deshalb die Flamme entsprechend zu reguliren, so dass kein zu heftiges Kochen stattfindet. Auch empfiehlt es sich, die Flamme nur anfangs unter die Mitte des Kolbens zu halten, später dagegen, nachdem einmal die Destillation, also das Abtropfen von Flüssigkeit aus a, begonnen hat, die Lampe etwas zur Seite zu rücken, so dass die Flamme mehr die Seitenfläche als den Boden der Destillirblase bestreicht. Proben, bei welchen fahrlässigerweise die Destillation so stürmisch erfolgt, dass das Destillat nicht ausschließlich in Tropfen, sondern theilweise im zusammenhängenden Strahle abläuft, sind unbedingt zu verwerfen.

Wenn sich bei gut verlaufender Destillation im Fläschchen F soviel von der überdestillirten Flüssigkeit angesammelt hat, dass dieselbe gerade bis zur Marke reicht, so entfernt man rasch das Fläschchen und unterbricht durch Hinwegnahme der Lampe die Destillation (Anmerkung 6). Das Fläschchen F verschließt man nun entweder direct durch Aufdrücken des Daumens der Hand oder mit einem Stöpsel und mischt den Inhalt gründlich durch öfteres Umkehren und kräftiges Schütteln des Fläschchens. Endlich entleert man die gut gemischte Flüssigkeit aus dem Fläschchen in das Standgefäß G. In diesem wird schließlich der Alkoholgehalt des Destillates mit Hilfe des dem Apparate beigegebenen Alkoholometers ermittelt. Hiebei ist genau so zu verfahren, wie bei der Erhebung des Alkoholgehaltes von Spiritus mit Hilfe der gewöhnlichen (großen) amtlichen Alkoholometer (Anmerkung 7). Die auf solche Art unter Anwendung der den Alkoholometern beigegebenen Reductionstabellen (Tafel I) gefundene wahre Spiritusstärke ist direct der Alkoholgehalt des untersuchten Liqueurs.

Anmerkungen.

Anmerkung 1. Wenn das Fläschchen F vor dem Abmessen der zu untersuchenden Flüssigkeit innen nicht ganz trocken ist, dann muss dasselbe vorerst mit kleineren Portionen dieser Flüssigkeit unmittelbar vor dem Gebrauche mehrmals ausgespült oder ausgeschwenkt werden. Die zum Ausspülen benützte Flüssigkeit ist wegzugießen.

Geräth anlässlich des Anfüllens des Fläschchens F bis zur Marke etwas zu viel Flüssigkeit in dasselbe, so lässt sich der Überschuss am leichtesten durch Eintauchen eines zusammengerollten reinen Löschpapierstreifens, welcher denselben aufsaugt, entfernen. Die Temperatur der einzufüllenden alkoholischen Flüssigkeit soll sich nicht zu weit von der Normaltemperatur (+ 12° R.) entfernen, eventuell ist die Temperatur der Flüssigkeit durch Einstellen des Gefäßes in kaltes oder warmes Wasser zu reguliren.

Anmerkung 2. Bei längerem Gebrauche werden die zur Abdichtung des Rohres R an der Destillirblase und am Kühler dienenden Kautschuk- oder Lederringe hart und unelastisch, wodurch die Dichtung mangelhaft wird.

Derartige Ringe sind dann durch neue zu ersetzen.

Anmerkung 3. Beim Anfüllen des Kühlers und beim Nachgießen von kaltem Wasser ist einige Behutsamkeit nöthig, damit das Wasser nicht überläuft und in das untergestellte Fläschchen, beziehungsweise in das Destillat gelangt, in welchem Falle die Untersuchung als misslungen zu verwerfen wäre.

Anmerkung 4. Es ist nicht nothwendig, dass das zum Auffangen des Destillates benützte Messfläschchen F vollkommen trocken ist, jedoch darf es nur von reinem Wasser feucht, muss aber sonst rein und insbesondere nicht etwa mit der zu untersuchenden Flüssigkeit benetzt sein, weshalb es nach dem Abmessen und vor der Benützung als Auffammelgefäß gut mit Wasser ausgewaschen werden muss.

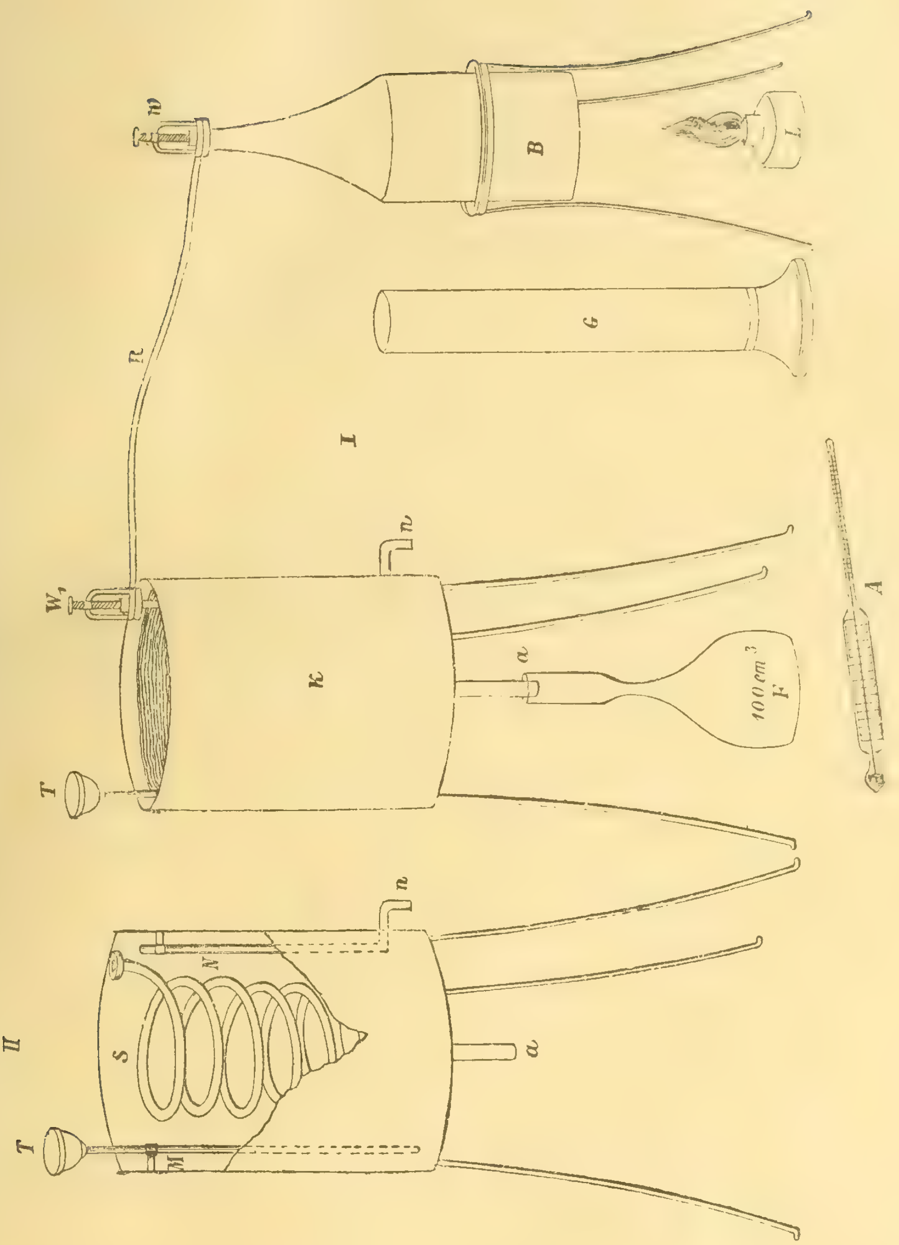
Anmerkung 5. Ein Nachgießen von kaltem Wasser in den Kühler muss stattfinden, sobald sich das obere Drittheil des Blechmantels des Kühlgefäßes warm anfühlt.

Anmerkung 6. Es ist nicht unbedingt nothwendig, das Fläschchen F so lange unter dem Kühler stehen zu lassen, bis es ganz genau bis zur Marke mit dem Destillate angefüllt ist, sondern man kann dasselbe schon entfernen, wenn der Flüssigkeitsspiegel im engeren Theil des Halses etwa noch 0·5 (1/2) Centimeter unter der Marke steht. In diesem Falle ist dann mit reinem Wasser bis zur Marke aufzufüllen, was ganz gut geschehen kann, da auch die letzten Antheile des Destillates nur mehr reines Wasser sind. Das Auffüllen gelingt am besten durch Zutröpfeln von Wasser aus einem zu einer feinen Spitze ausgezogenen Glasröhrchen.

Anmerkung 7. Beim Abspindeln des Destillates mit dem Alkoholometer sind die in der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer angegebenen Vorsichten besonders genau zu beachten. Sollte die Temperatur der Flüssigkeit im Standgefäße zu hoch sein, so stellt man dieses sammt Inhalt in kaltes Wasser ein.

Die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Spiritusstärke hat nach Tafel I der den Alkoholometern beigegebenen Tabellen zu erfolgen.

Fig. I. Skizze des completen Apparates.
Fig. II. Innenansicht des Kühlgefäßes K.



Anlage B

(zu §. 2, II der V. V.).

Regulativ

für den

zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein.

Einleitung.

Zur abgabefreien Verwendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern kann Brantwein nur aus den in diesem Gebiete gelegenen Brennereien, Brantweinfreilagern und den als Freilager erklärten Brantweinraffinerien weggebracht werden, und zwar rücksichtlich der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien nur aus jenen, in welchen die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird.

Der zur abgabefreien Verwendung bestimmte Brantwein muss zuvor denaturirt, das heißt zum menschlichen Genusse untauglich gemacht werden. Eine Ausnahme macht unter bestimmten Bedingungen und Vorsichten nur der zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmte Brantwein. (Abschnitt III dieser Anlage.)

Unbeschadet der durch besondere Anordnungen geregelten Verwendung von abgabefreiem Brantwein zur Herstellung von alkoholhältigen Waren zur Ausfuhr über die Zollinie ist von der abgabefreien Verwendung unbedingt ausgeschlossen jener Brantwein, welcher zur Bereitung von alkoholhältigen, zum menschlichen Genusse geeigneten Fabrikaten dient. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese Fabrikate in reinem oder in verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können.

Die Denaturirung des Brantweines erfolgt entweder:

1. behufs Verwendung desselben zu einem von vornherein nicht näher bezeichneten Zwecke (allgemeine Denaturirung) oder

2. behufs Verwendung des Brantweines zu einem bestimmten Zwecke (besondere Denaturirung).

I. Allgemeine Denaturirung.

1. Bewilligung.

Wer Brantwein, auf welchem die Abgabe haftet, der allgemeinen Denaturirung unterziehen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz. Diese Bewilligung wird gegen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufes nur solchen Personen ertheilt, welche Unternehmer einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei, in welcher die erzeugte Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, oder Unternehmer eines Brantweinfreilagers oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie sind und voraussichtlich pro Jahr mindestens 60 Hektoliter Brantwein zur Denaturirung anmelden werden. Anderen Personen kann diese Bewilligung nur vom Finanzministerium ertheilt werden.

Von der Bewilligung sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen Schleichhandel oder wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind, ferner diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, endlich diejenigen, welche in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind.

In dem Gesuche ist nebst dem Namen, Standort und Conscriptionsnummer der Unternehmung die

beiläufige Menge des in einer Betriebsperiode zu denaturirenden Brantweines in Hektolitergraden Alkohol anzugeben und das Locale, in welchem die Denaturirung vorgenommen und jenes, in welchem der denaturirte Brantwein eingelagert werden soll, zu bezeichnen.

Außerdem hat der Gesuchsteller in dem Gesuche ausdrücklich zu erklären, dass er sich den bereits erlassenen allgemeinen, sowie auch den besonderen von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlmaßregeln unterwerfe.

Das Denaturirungslocale, sowie das Magazin für den denaturirten Brantwein darf mit den zur Brennerei, beziehungsweise zu dem Freilager gehörigen Localitäten nicht in innerer Verbindung stehen, als welche auch der Zugang aus einem gemeinsamen Hofe anzusehen ist.

In jenen Gebäuden oder Gebäudecomplexen, das ist in zwei oder mehreren untereinander, zum Beispiel durch einen gemeinsamen Hofraum, in innerer Verbindung stehenden Gebäuden, in welchen sich das Denaturirungslocale oder das Magazin für denaturirten Brantwein befindet, darf Ausschank, Kleinverschleiß oder Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken nicht betrieben werden.

Das Denaturirungslocale muss so eingerichtet sein, dass die Thüren, sowie die Fenster und sonstigen Öffnungen unter amtliche Mitsperre und amtlichen Siegelverschluss gelegt werden können.

In dem Denaturirungslocale müssen vorhanden sein:

1. Ein geeigneter Denaturirungsbottich, welcher von allen Seiten, also auch am Boden der Untersuchung zugänglich sein muss.

Es ist unstatthaft, die Denaturirung in Transport- oder Aufbewahrungsgefäßen für Brantwein vorzunehmen; das Finanzministerium behält sich jedoch vor, die Denaturirung in Eisenbahnreservoirwaggons unter den fallweise festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

Der Denaturirungsbottich ist gefällsamtlich mittelst Wassereingusses auf die betreffenden Füllungshöhen abzuaichen und mit einer amtlich versicherten Vorrichtung zur Mengeerhebung (zum Beispiel Visirstab) zu versehen. Etwaige Zu- und Abflussleitungen müssen mit einer zur Anlegung des sicheren amtlichen Verschlusses geeigneten Absperrvorrichtung versehen sein.

2. Ein Alkoholometer von der im §. 16 der Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Beschaffenheit und ein Thermometer nach Réaumur.

3. Eine zur Verwiegung gefüllter Brantweinfässer geeignete geaichte Wage nebst geaichten eisernen Gewichten.

Der Alkoholgehalt des der allgemeinen Denaturirung zuzuführenden Brantweines muss bei + 12° Réaumur mindestens 90 Grade der 100theiligen Alkoholometerscala betragen. Eine Denaturirungsanmeldung muss auf mindestens fünf Hektoliter Alkohol lauten.

Der zur allgemeinen Denaturirung weggebrachte Brantwein muss längstens binnen einem Monate nach der Einbringung des Brantweines in das Denaturirungslocale der Denaturirung zugeführt werden, widrigens der Unternehmer die Brantweinabgabe für die bis dahin nicht denaturirte Brantweinmenge zu entrichten hat. Die Leistung einer Sicherstellung wird in der Regel nicht gefordert.

Die Finanzbehörde erster Instanz hat vor Ertheilung der Bewilligung zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere jene rücksichtlich des Denaturirungslocales und des Magazins für denaturirten Brantwein, erfüllt sind.

Ergibt sich kein Anstand, oder sind die etwaigen Mängel behoben worden, so ist dem Gesuchsteller die schriftliche Bewilligung zu erfolgen, in welcher mit Berücksichtigung des Umstandes, dass gemäß der unter Z. 5 getroffenen Anordnung von den zur Überwachung der Denaturirung zu entsendenden Finanzorganen eines dem Beamtenstande angehören soll, jenes Amt (Organ), bei welchem die Denaturirungsanmeldungen zu überreichen sind, ausdrücklich zu bezeichnen ist.

Je eine Abschrift der Bewilligung ist dem letztgenannten Amte (Organe), ferner dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Organe und dem zuständigen Perceptionsamte mitzutheilen.

Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit diesem Regulativ vorgezeichneten oder später im Vollzugswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

2. Allgemeines Denaturirungsmittel.

a) Als allgemeines Denaturirungsmittel dient bis auf weiteres ein Gemisch von 1 Raumtheil Phenolphtaleinlösung, 25 Raumtheilen Pyridinbasen und 100 Raumtheilen Holzgeist, welches Gemisch dem zu denaturirenden Brantweine im Verhältnisse von 2·5 Liter auf je 100 Liter reinen Alkohols beigemengt wird.

Das als allgemeines Denaturirungsmittel dienende Gemisch darf nur in amtlich hiezu befugten Mischstellen hergestellt und von diesen in amtlich verschlossenen Behältnissen mit Ausschluss jedes Zwischenhandels direct an jene Personen abgegeben werden, welche die Bewilligung zur Denaturirung des Brantweines mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel erlangt haben. Bis 1. März 1900 ist es den Denaturateuren gestattet, die einzelnen Bestandtheile

allgemeinen Denaturirungsmittels nach Maßgabe der bis 1. September 1899 in Geltung gestandenen Vorschriften zu beziehen und zur Denaturirung zu verwenden.

b) Wer die Befugnis zum Betriebe einer Mischstelle erlangen will, hat um die Bewilligung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz unter Angabe der hiezu bestimmten und zur Anlegung der amtlichen Mitsperre geeigneten, abgesonderten Localitäten anzusuchen. In dem Gesuche ist auch die Person anzugeben, welche den Finanzorganen bei ihren Controlirungen Rede und Auskunft zu geben haben wird.

c) Die Bewilligung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes vom Finanzministerium nur solchen Personen ertheilt, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen und sich weder im Concurse befinden, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind. Jeder wie immer geartete Missbrauch der Bewilligung hat die sofortige Entziehung derselben zur Folge.

In der Bewilligung, welche in das Verordnungsblatt des Finanzministeriums eingeschaltet wird, wird auch bestimmt werden, ob und welchen Entschädigungsbetrag der Unternehmer für die durch die gefällsamtliche Überwachung dem Staatsschatze erwachsenden Kosten zu entrichten verpflichtet ist.

Der Unternehmer der Mischstelle ist unter gefällsamtliche Controle gestellt und hat die für die Controle erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere eine geaichte passende Wage, ein allen Anforderungen entsprechendes Mischgefäß &c. beizustellen.

d) Der Holzgeist und die Pyridinbasen können von dem Unternehmer der Mischstelle aus beliebiger Quelle bezogen werden. Diese Bestandtheile müssen jedoch die in der Beilage A angegebenen Eigenschaften besitzen und deshalb vor ihrer Verwendung zur Bereitung des allgemeinen Denaturirungsmittels von der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien nach der in der erwähnten Beilage enthaltenen Anleitung geprüft werden.

Beilage A.

Zu diesem Zwecke sind von mindestens zwei Finanzorganen in Gegenwart der Partei je zwei Proben in der Menge von je circa 0·5 Liter zu entnehmen.

Ist die zu bemusternde Flüssigkeit in mehrere Behältnisse vertheilt, so sind aus jedem einzelnen Behältnisse, nachdem der Inhalt gut gemischt worden ist, besondere Proben zu entnehmen und zur Prüfung einzusenden.

Sofern aber eine gemeinschaftliche Probe für mehrere Behältnisse vorgezogen wird, ist der Inhalt der letzteren in ein gemeinsames Reservoir zu bringen, daselbst gründlich zu mischen und sind aus dieser Mischung die Proben zu entnehmen.

Die aus einzelnen Behältnissen entnommenen Proben untereinander zu mischen und hieraus eine gemeinsame Probe zu entnehmen, ist **nicht** gestattet.

Die größte Menge, für welche eine Probe zulässig ist, wird mit 25 Hektoliter festgesetzt.

Die beiden Proben sind sodann in Probefläschchen, welche vor ihrer Verwendung mit der zu prüfenden Flüssigkeit auszuspülen sind, zu füllen und unter amtliches Siegel und das Siegel der Partei zu legen. Auf den Vignetten, mit welchen die Fläschchen zu versehen sind, ist der Name des Einsenders, das Datum der Probeentnahme und das Gewicht der bemusterten Flüssigkeit ersichtlich zu machen. Je eine Probe ist an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden, die Duplicate der Proben dagegen von den Finanzorganen in Verwahrung zu nehmen und, wenn das Denaturirungsmittel als geeignet erkannt wird, längere Zeit hindurch unter Sperre aufzubewahren. Bei dem an die Prüfungsstelle abzusendenden Fläschchen ist auch die Umhüllung unter amtliches Siegel zu legen und gleichzeitig mit der Absendung die Prüfungsstelle zu avisiren.

Die Gefäße, in welchen sich die bemusterten Flüssigkeiten befinden, sowie die Räume, in welchen dieselben aufbewahrt werden, müssen sogleich, nachdem die Probeentnahme geschehen ist, unter sicheren amtlichen Verschluss, beziehungsweise unter amtliche Mitsperre gelegt werden und unter demselben bis zur Herstellung des als allgemeines Denaturirungsmittel dienenden Gemisches bleiben.

Holzgeist und Pyridinbasen, deren Proben von der Prüfungsstelle nicht als geeignet befunden wurden, dürfen zur Bereitung des allgemeinen Denaturirungsmittels nicht verwendet werden.

Die Prüfungscertificate werden von der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien unmittelbar dem Überwachungsorgane der Mischstelle übermittelt, welche sogleich nach dem Einlangen der Certificate von dem Ergebnisse der Prüfung zu verständigen ist.

e) Die zur Bereitung des allgemeinen Denaturirungsmittels erforderliche Phenolphtaleinlösung ist von dem Unternehmer der Mischstelle in bereits

geprüftem Zustande bei dem in der Bewilligung bezeichneten Finanzlandesökonomate gegen Ersatz der Kosten zu beziehen, woselbst diese Lösung in amtlich verschlossenen Flaschen von je 100, 200, 500 und 1000 Cubikcentimeter Inhalt abgegeben wird.

Die Lösung, welche stets an einem dunkeln Orte aufzubewahren ist, wird von den Finanzlandesökonomaten in der Art hergestellt, dass 10 Kilogramm Phenolphtaleïn der vorgeschriebenen Beschaffenheit in 93 Liter Holzgeist, welcher am amtlichen Alkoholometer 90 bis 95 Volumenprocente zeigt, gelöst werden.

[Das zur Lösung verwendete Phenolphtaleïn selbst muss vor der Verwendung durch die k. k. landwirtschaftlich chemische Versuchsstation in Wien auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit geprüft werden. Die Menge der zu diesem Zwecke jeder Sendung zu entnehmenden, unter amtlichen Verschluss zu legenden Probe ist im Einvernehmen mit der genannten Versuchsstation unter Beachtung der in der Beilage A enthaltenen Anleitung zu Prüfung des Phenolphtaleïns festzusetzen.

Die Lösung wird am besten bewerkstelligt, wenn man das gewöhnlich in Gestalt eines feinen Pulvers vorkommende Phenolphtaleïn langsam unter fortwährendem Umrühren in den Holzgeist von der Beschaffenheit, wie er zur Bereitung des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschrieben ist, der aber zu diesem Zwecke nur in der Richtung zu prüfen ist, ob er die vorgeschriebene Alkoholometeranzeige aufweist, einträgt. Enthält das Phenolphtaleïn Knollen, so sind diese vorher zu zerdrücken. Nach der Eintragung des Phenolphtaleïns in den Holzgeist wird so lange gerührt, bis sich alles etwa zu Boden gesetzte Phenolphtaleïn gelöst hat. Ein Bodensatz darf keinesfalls bleiben.

Sobald die Lösung **vollständig** vor sich gegangen ist, wird die hiebei entstandene bräunliche Flüssigkeit in Flaschen à 100, 200, 500 und 1000 Cubikcentimeter abgezogen; die Flaschen werden amtlich versiegelt und an einem dunkeln Orte aufbewahrt.

10 Kilogramm Phenolphtaleïn und 93 Liter Holzgeist geben ziemlich genau 100 Liter Lösung.]

f) Die Mischung der einzelnen Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels hat stets unter ständiger amtlicher Aufsicht zweier Finanzbeamten stattzufinden, zu welchem Zwecke der Unternehmer die beabsichtigte Vornahme jeder Mischung dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane anzuzeigen hat.

Die mit der Überwachung der Mischung betrauten Organe haben sich vorerst von der Unverletztheit der amtlichen Verschlüsse an den Behältnissen, welche die zu mischenden Stoffe enthalten, beziehungsweise von der Unversehrtheit der amtlichen Mitsperre zu überzeugen, die Übereinstimmung mit den eingelangten Prüfungscertificaten zu prüfen und, falls sich kein Anstand ergibt, zur Vermischung in dem hiezu bestimmten Mischgefäße, welches die ganze Menge des Gemisches fassen und vollständig leer und trocken sein muss, zu schreiten.

Die Mischung in Transport oder Aufbewahrungsgefäßen ist unbedingt unstatthaft.

Bei der Mischung ist darauf zu sehen, dass die einzelnen Stoffe genau in dem vorgeschriebenen Verhältnisse zur Mischung gelangen und gut durcheinander gerührt werden.

Nach erfolgter Mischung ist die Menge des Gemisches zu erheben und das bezügliche Mischgefäß, falls nicht die sofortige vollständige Überfüllung des Gemisches in die Versendungsgefäße stattfinden sollte, unter amtlichen Verschluss und überdies das betreffende Locale bis zur Vornahme der Überfüllung, welche längstens innerhalb 8 Tagen nach der erfolgten Mischung stattfinden soll, unter amtliche Mitsperre zu legen.

Die Überfüllung in die Versendungsgefäße ist gleichfalls durch mindestens zwei Finanzbeamte genau zu überwachen, und dürfen sich diese Organe bis zur Beendigung der Amtshandlung, welche auch die gefällsamtliche Verschließung jedes einzelnen gefüllten Versendungsgefäßes umfasst, aus dem Mischlocale nicht entfernen.

g) Als Versendungsgefäße werden Behältnisse aus Glas oder Thon und eiserne Fässer, von der nachstehend beschriebenen Beschaffenheit und Einrichtung, zugelassen.

Behältnisse aus Glas oder Thon müssen einen Flaschenhals besitzen, welcher sich im Lichten nach unten zu etwas verjüngt, um das Hineinfallen des Stöpsels in die Flasche zu verhindern. Ferner muss sich dicht am Rande des Flaschenhalses ein wenigstens 1½ Centimeter hoher, entsprechend breiter Wulst befinden; der Verschlussstöpsel darf höchstens 1 Centimeter über den Rand des Gefäßhalses emporragen.

Glas- und Thongefäße sind nach erfolgter Füllung in der Weise unter amtlichen Verschluss zu legen, dass über den Stöpsel ein Stück mit Wasser angefeuchtetes Pergamentpapier von 15 Centimeter im Quadrat und ein Fleck ungestückelter nicht zu starker Leinwand gelegt und unmittelbar unterhalb des Flaschenwulstes mittels einer durch die Leinwand durchzuziehenden

Drahtschnur zusammengezogen und befestigt werden.

Diese Schnur, welche nur ein-, höchstens zweimal um den Hals des betreffenden Gefäßes gewickelt werden darf, ist unter festem Zusammenziehen so nahe als möglich am Halse des Gefäßes mit der diesfalls besonders gravirten Zangenpresse unter Bleiverschluss zu legen.

Auf das zum Verschlusse bestimmte Pergamentpapier sind noch vor der Anfeuchtung desselben der Name der Partei, Zahl und Datum des auszustellenden Certificates (lit. h), die Menge des Gemisches und die Unterschriften der intervenirenden Finanzorgane mittels **gewöhnlicher schwarzer Galläpfeltinte** niederzuschreiben und vor dem Anfeuchten des Papieres gut trocknen zu lassen.

Eiserne Fässer als Versendungsgefäße für das allgemeine Denaturirungsmittel müssen aus entsprechend starkem, verzinkten ungestückelten Eisenblech hergestellt sein, die einzelnen Theile müssen mittels Nieten zusammengefügt, auch alle übrigen Bestandtheile, wie Spund- und Zapfenbüchse müssen an das Fass angenietet sein.

Der Spund und der Zapfen müssen in die Spund- beziehungsweise Zapfenbüchse eingeschraubt und mittels Gummiringen abgedichtet werden. Spund und Spundbüchse sowie Zapfen und Zapfenbüchse müssen zur Aufnahme der Verschlussschnur correspondirende Bohrungen besitzen.

Der Spund muss an der Außenseite eine kreisrunde Vertiefung von mindestens 40 Millimeter Durchmesser und 10 Millimeter Tiefe zur Aufnahme des amtlichen Siegels besitzen.

Endlich sind zum Schutze des Spundverschlusses zwei Rollreifen anzubringen.

Behufs Identificirung sind die eisernen Fässer mit unverwischbaren, am zweckmäßigsten in das Blech eingepressten Signaturen zu versehen.

Der amtliche Verschluss ist an dem Zapfen mittels Drahtschnur und Bleisiegel anzulegen.

An dem Spunde ist der amtliche Verschluss in folgender Weise anzubringen.

Man schneidet aus Pergamentpapier zwei kreisrunde Scheiben von der Größe der Vertiefung im Spunde. Auf der einen Scheibe wird mittels gewöhnlicher Galläpfeltinte Name und Standort der Mischstelle, auf der zweiten Scheibe Nummer und Datum des auszufertigenden Certificates und die Menge des im Gefäße enthaltenen Denaturirungsmittels in Liter unter Ansetzung der Unterschriften der die Umfüllung überwachenden Finanzorgane ersichtlich gemacht.

Diese Scheiben werden, die beschriebenen Seiten zueinandergekehrt, in die Vertiefung des Spundes gelegt und mit einer gleich großen Scheibe aus Holz oder starkem Carton bedeckt, auf welch' letzterer Scheibe nach Anlegung der Drahtschnur das Siegelwachs aufgetragen und mit dem Siegelabdrucke versehen wird. An Siegelwachs muss so viel eingegossen werden, dass der in der Vertiefung befindliche Knoten der Verschlussschnur ganz bedeckt wird, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass der Knoten nicht über den Rand des Spundes ragt.

h) Über jedes einzelne zur Versendung bestimmte Gefäß haben die bei der Umfüllung intervenirenden zwei Finanzbeamten ein Certificat aus dem für jeden Unternehmer besonders nach beiliegendem Muster Nr. I zu führenden Register anzufertigen, aus welchem ersichtlich sein muss *(Muster Nr. I.)*

aa) der Name des Unternehmers der behördlich befugten Mischstelle;

bb) die Menge des in dem Gefäße enthaltenen Denaturirungsmittels;

cc) das Bruttogewicht und die Signatur des bereits amtlich verschlossenen Versendungsgefäßes;

dd) das Datum der Ausstellung des Certificates nebst den Unterschriften der intervenirenden Finanzorgane.

Die ausgefertigten Certificate sind dem Unternehmer der Mischstelle auszufolgen, welcher das Denaturirungsmittel nur mit dem entsprechenden Certificate versehen, an die Denaturateure absetzen darf.

Das Certificatregister ist mit Ende jedes Jahres abzuschließen und der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen.

i) Der Unternehmer der Mischstelle hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter über den Zuwachs und den Absatz an dem in der Mischstelle hergestellten Denaturirungsmittel eine nach dem Muster Nr. II einzurichtende Aufschreibung zu führen, in welche jeder Empfang und jede Ausgabe genau nach den in dem Muster eröffneten Colonnen sofort einzutragen ist. *(Muster Nr. II.)*

Die Drucksorte ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen und es hat das Amt oder Organ vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen, Standort und die Conscriptionsnummer der Unternehmung, für welche die Drucksorte bestimmt ist, einzustellen.

Die Aufschreibung ist mit Ende jedes Jahres abzuschließen und an die zuständige Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Zum Zwecke der Prüfung, ob diese Aufschreibung ordnungsmäßig geführt wird, ist von Zeit zu Zeit eine amtliche Bestandaufnahme vorzunehmen und die Empfangszeit der Aufschreibung mit dem Certificatregister zu vergleichen.

k) Der jeweilige Vorrath an den einzelnen Bestandtheilen (der geprüften und der ungeprüften) des allgemeinen Denaturirungsmittels, sowie an dem fertigen Gemische soll zusammen den Absatzbedarf von drei Monaten nicht übersteigen; nach Ablauf von sechs Monaten seit Ausstellung des Certificates darf das mit dem betreffenden Certificate gedeckte Denaturirungsmittel nicht mehr verwendet, daher von dem Unternehmer der Mischstelle an Denaturateure nicht mehr abgesetzt werden.

3. Wegbringung des Brantweines zur allgemeinen Denaturirung.

Da die Denaturirung des Brantweines außerhalb der Brantweinerzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers stattfinden muss, so hat der Denaturirung die Wegbringung des Brantweines aus der Brennerei, beziehungsweise dem Freilager und die Einbringung in das Denaturirungslocale vorauszugehen.

In dieser Richtung sind die Anordnungen des §. 24 II A der Vollzugsvorschrift mit der Beschränkung sinngemäß anzuwenden, dass die Erhebung der Menge des Brantweines ausnahmslos nach dem Gewichte zu erfolgen hat.

[Es ist daher von dem Überwachungsorgane der Denaturirungsstätte für diese das Empfangsregister nach Muster Nr. 3 der Vollzugsvorschrift zu führen, doch hat die Colonne 19 der vierten Seite der Anmeldung und Colonne 5 des Empfangsregisters unausgefüllt zu bleiben.]

Der in das Denaturirungslocale eingebrachte Brantwein ist, soferne nicht die Denaturirung im unmittelbaren Anschlusse an die Einbringung stattfindet, nach erfolgter Beamtshandlung unter amtlichen Verschluss und amtliche Mitsperre zu legen.

4. Entrichtung der Controlgebür und Anmeldung der Denaturirung.

Die mit 3 Heller pro Liter Alkohol bestimmte Controlgebür ist für den zu denaturirenden Brantwein mittels einer nach beiliegendem Muster Nr. III in einfacher Ausfertigung bei jenem Perceptionsamte, welchem die betreffende Unternehmung zugewiesen ist, zu überreichenden Anmeldung im vorhinein gegen Empfang einer Bollete zu entrichten.

Muster Nr. III.

Vor der Überreichung ist die Anmeldung dem Überwachungsorgane vorzulegen, welches die bezügliche Postnummer des Empfangsregisters einzusetzen und diesen Ansatz zu unterfertigen hat.

[Diese Anmeldung, beziehungsweise der entrichtete Betrag ist im Zahlungsregister (Muster Nr. 1) für die Controlgebür, aus welchem die Zahlungsbollete auszufertigen ist, zu verbuchen.]

Muster Nr. 1.

Jede beabsichtigte Denaturirung ist mindestens 48 Stunden vorher dem in der Bewilligung bezeichneten Finanzorgan schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem angehängten Muster Nr. IV anzumelden. Die Finanzbehörde erster Instanz ist ermächtigt, diese Frist über Ansuchen insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist.

Muster Nr. IV.

5. Denaturirungsverfahren und Überwachung desselben.

Die Denaturirung hat ausnahmslos in Gegenwart von zwei Finanzorganen, von denen eines dem Beamtenstande angehören soll, stattzufinden.

[Dieselbe wird also in der Regel ein Organ der technischen Finanzcontrole oder der zuständige Controlbezirksleiter mit einem zweiten Finanzwachorgane vornehmen haben.

Die Finanzwachorgane haben auf Reise und Zehrungskosten, beziehungsweise Zehr- und Meilengelder nur dann einen Anspruch, wenn ihnen solche nach den Grundsätzen über die Organisirung der Finanzwache gebüren.]

Die Überwachungsorgane haben sich vor allem die Überzeugung zu verschaffen, ob das vorgeschriebene Denaturirungsmittel in der für die zur Denaturirung angemeldete Alkoholmenge erforderlichen Menge in der vorgeschriebenen Verpackung unter unverletztem amtlichen Verschlusse und mit dem vorgeschriebenen, noch giltigen (Z. 2, lit. k) Certificate versehen, vorhanden ist.

Eine als Denaturirungsmittel vorgewiesene Flüssigkeit, welche sich in einem nicht vorschriftsmäßig verschlossenen oder einem zur Verwendung als Versendungsgefäß des allgemeinen Denaturirungmittels nicht zugelassenen Gefäße befindet, oder mit dem vorgeschriebenen Certificate nicht oder mit einem solchen versehen ist, dessen Giltigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, darf zur Denaturirung unbedingt nicht verwendet werden.

Sollte eine Wahrnehmung dieser Art gemacht werden, so ist die beanständete Flüssigkeit in gefällsamtliche Verwahrung zu nehmen und die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten.

[Von Zeit zu Zeit haben die Überwachungsorgane aus jenen Mengen des allgemeinen Denaturirungsmittels, gegen deren Verwendung zur Denaturirung nach der äußerlichen Beschau kein Anstand obwaltet, insbesondere, wenn sich dasselbe in eisernen Fässern befindet, Proben zu nehmen und diese unter amtlichem Verschlusse und Anschluss einer Abschrift

des zu dem Gefäße, aus welchem die Probe genommen nebst, gehörigen Certificates der Finanzbehörde erster Instanz zur Veranlassung der Untersuchung vorzulegen.]

Der Vermischung des zu denaturirenden Brantweines mit dem Denaturirungsmittel hat die Erhebung der Menge und Gradhältigkeit des zu denaturirenden Brantweines vorauszugehen, wobei zu beachten ist, dass Brantwein von weniger als 90 Grad Alkoholgehalt von der allgemeinen Denaturirung ausgeschlossen ist.

Die Erhebung der Menge und Gradhältigkeit kann unterbleiben, wenn die Denaturirung in unmittelbarem Anschlusse an die Einbringung des Brantweines in das Denaturirungslocale, und zwar rücksichtlich der ganzen eingebrachten Menge stattfindet, und der Brantwein bei der Einbringung von denselben Finanzorganen beamtshandelt wurde, welche zur Überwachung der Denaturirung berufen sind.

Sodann ist der zu denaturirende Brantwein nach Geschmack und Geruch in der Richtung zu prüfen, ob derselbe nicht etwa schon denaturirt, parfümirt oder sonst versetzt ist.

[Letzteres geschieht am einfachsten in der Weise, dass man $^1/_{20}$ Liter des zu prüfenden Brantweines mit einer doppelt so großen Menge kondensirten Wassers in einem Glase verdünnt. Hiebei darf die Flüssigkeit nicht oder nur schwach opalisiren und in keinem Falle eine milchige Trübung zeigen.]

Diese Prüfung, auf welche ein besonderes Augenmerk zu richten ist, darf nie unterlassen werden und hat sich stets auf sämmtliche Behältnisse zu erstrecken.

Sollte eine solche Wahrnehmung gemacht werden, so ist unter gleichzeitiger Entnahme von unter amtliches Siegel und das Siegel der Partei zu legenden Proben die Thatbeschreibung aufzunehmen, der beanständete Brantwein zwar nach Menge und Gradhältigkeit zu erheben, aber keinesfalls der Denaturirung zuzuführen.

Ferner haben sich die Überwachungsorgane zu überzeugen, ob der Denaturirungsbottich vollständig leer ist, und die etwa vorhandenen Abflussöffnungen, sowie allfällige in das Magazin für denaturirten Brantwein führende Flüssigkeitsleitungen abzusperren und unter amtlichen Verschluss zu legen.

Sind alle vorstehenden Bedingungen erfüllt, so ist die vorgeschriebene Menge des Denaturirungsmittels in den Denaturirungsbottich einzuschütten, hierauf mit Vermeidung jeder Verzögerung die entsprechende Brantweinmenge einzulassen und die im Bottiche enthaltene Flüssigkeit gründlich durchzurühren.

Erfordert die mittels einer Anmeldung zur Denaturirung gestellte Brantweinmenge eine mehrmalige Füllung des Denaturirungsbottiches, so ist namentlich darauf zu achten, dass vor jeder neuerlichen Füllung der Bottich vollständig entleert und der bereits denaturirte Brantwein in das für denselben bestimmte Magazin gebracht wird.

Bei der Zugabe des Brantweines ist strenge darauf zu sehen, dass die Fässer und namentlich die Caissons stets vollständig entleert werden, um die allfällige missbräuchliche Verwendung des zurückgebliebenen Brantweines zu verhüten.

[Eine vollständige Entleerung ist bei Fässern dann leicht zu bewirken, wenn dieselben nach der Entleerung längere Zeit mit dem Spundloche nach unten gekehrt liegen gelassen werden.]

Nach erfolgter Denaturirung, der die Finanzorgane unausgesetzt beizuwohnen haben, ist die Gesammtmenge des denaturirten Brantweines in das von dem Unternehmer nach Anordnung der Zahl 6 dieses Abschnittes zu führende Verschleißregister einzutragen. Den Vollzug der Amtshandlung und deren Erfolg haben sie unter Mitfertigung der Partei auf beiden Parien der Anmeldung anzusetzen.

[Das eine Pare der bestätigten Anmeldung erhält die Partei zu ihrer Deckung zurück, während das zweite Pare der bezüglichen Post des Empfangsregisters oder, falls dieses bereits eingesendet worden sein sollte, dem folgenden Empfangsregister nachträglich anzuschließen ist.]

Die Zahlungsbollete über die Entrichtung der Controlgebür und die zu den Behältnissen, in welchen sich das verwendete Denaturirungsmittel befunden hat, gehörigen Certificate sind einzuziehen [und gleichfalls dem Anmeldungsregister beizuschließen].

Der in einem bereits geöffneten Behältnisse etwa erübrigte Rest des Denaturirungsmittels darf zu einer späteren Denaturirung nur dann verwendet werden, wenn das betreffende Behältnis von den Überwachungsorganen alsogleich unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt und bis zur Verwendung des verbliebenen Restes unter amtlicher Mitsperre gehalten wird. In diesem Falle ist die aus dem geöffneten Behältnisse entnommene Menge, sowie die erfolgte neuerliche Verschließung auf der Rückseite des Certificates, welches erst anlässlich der Erschöpfung des erübrigten Restes einzuziehen ist, anzumerken.

Sollte nicht die ganze in das Denaturirungslocale abgabefrei eingebrachte Brantweinmenge unter einem zur allgemeinen Denaturirung gebracht werden, so ist der undenaturirt bleibende Brantwein wieder unter amtliche Mitsperre zu legen. Der denaturirte Brantwein ist nach beendeter Denaturirung in das hiezu bestimmte Magazin einzulagern und darf an keinem anderen Orte aufbewahrt werden.

6. Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturirung zugeführt worden ist.

a) Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturirung vorschriftsmäßig zugeführt worden ist, darf in den freien Verkehr gebracht werden. Es ist jedoch

strenge verboten und strafbar, das Denaturirungsmittel aus dem denaturirten Brantwein ganz oder theilweise wieder auszuscheiden oder dem denaturirten Brantwein Stoffe, welcher Art immer, beizugeben, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch geändert wird, oder solcher Art behandelten Brantwein feilzuhalten oder an andere abzusetzen.

Als eine Übertretung dieses Verbotes wird insbesondere behandelt, wenn bei der Bereitung geistiger Getränke, sei es, dass diese **Bereitung ohne oder mit Destillation stattfindet,** denaturirter Brantwein mit verwendet wird, oder wenn geistige Getränke, welche Spuren von denaturirtem Brantwein enthalten, feilgehalten oder an andere abgesetzt werden.

Die Strafbestimmung enthält §. 94 des Brantweinsteuergesetzes.

b) **Denaturirter Brantwein, welcher in den allgemeinen** Verkehr gesetzt wird, muss bei + 12° Réaumur einen Alkoholgehalt von mindestens **90 Graden der 100theiligen Alkoholometerscala** besitzen. Denaturirter Brantwein von einem **geringeren als dem eben bezeichneten Alkoholgehalte darf weder im Groß- noch im Kleinverschleiße** abgesetzt werden.

c) **Die Denaturateure dürfen** denaturirten **Brantwein** an einen Empfänger nur in Mengen von **mindestens 1 Hektoliter** absetzen.

Über den Zuwachs und Absatz an denaturirtem **Brantwein haben die Denaturateure ein Register nach dem angehängten Muster** Nr. V zu führen, welches Register am 1. September jedes Jahres abzuschließen und der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen ist.

Muster Nr. V

Die Drucksorte ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen, und es hat das Amt oder Organ **vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen, Standort und die Conscriptionsnummer der Unternehmung, für welche das Register bezogen wird, einzustellen.**

In dieses Register hat der Unternehmer oder sein Stellvertreter jeden einzelnen Absatz **an denaturirtem Brantwein nach Maßgabe der in dem Register eröffneten Rubriken einzutragen** und dem jeweiligen Empfänger des Brantweines **die entsprechend ausgefüllte und mit dem gleich**falls auszufüllenden Controlcoupon versehene Absatzbollete zu erfolgen.

Die Empfänger des denaturirten **Brantweines sind verpflichtet, das Einlangen der Sendung längstens binnen drei Tagen der** zuständigen Finanzwachabtheilung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

[Über diese Anzeige hat die Finanzwachabtheilung die Absatzbollete zu vidiren, den Controlcoupon abzunehmen und diesen an das **mit der Überwachung der Denaturirungsstätte,** aus welcher der Brantwein stammt, betraute Finanzorgan zu senden, welches hiedurch in die **Lage versetzt wird, die Führung des Registers** zu prüfen. Die zurückgelangten Controlcoupons **sind gleichzeitig mit dem Register der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen.]**

In jeder Denaturirungsstätte ist mindestens einmal jährlich der Vorrath an denaturirtem Brantwein **gefällsämtlich zu erheben und der Sollbestand** durch Abschluss des Registers festzustellen.

Ergibt sich zwischen dem Istbestande und dem Sollbestande ein Unterschied, welcher fünf Procent des bei der letzten Vorrathserhebung erhobenen Istbestandes zuzüglich der seither in Empfang gekommenen Mengen an denaturirtem Brantwein übersteigt, **so ist das Strafverfahren einzuleiten.**

Der erhobene Istbestand ist von den die Vorrathserhebung pflegenden Finanzorganen stets im Register ersichtlich zu machen.

d) **Personen, welche mit dem allgemeinen Dena**turirungsmittel denaturirten Brantwein zum **Zwecke des Großverschleißes, das ist den Verkauf in Mengen von nicht unter 25 Liter oder des Kleinverschleißes beziehen wollen, bedürfen der Erlaubnis der Finanzbehörde erster Instanz.**

Diese Erlaubnis darf nur nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse ertheilt werden. Sie darf nicht ertheilt werden an Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder die wegen Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, oder wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt **worden sind, oder welche in dem Gebäude oder** Gebäudecomplex, in welchem der Wiederverkauf **betrieben werden soll, einen Destillirapparat besitzen** oder den Ausschank oder den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen in Mengen unter $^{1}/_{4}$ Liter **betreiben.**

Sollte einer der vorangeführten Ausschließungs**gründe erst nach ertheilter Erlaubnis eintreten oder** bekannt werden, so ist die Erlaubnis unter Bewilligung des Absatzes des vorhandenen Vorrathes an denaturirtem Brantwein innerhalb einer zu bestimmenden den Verhältnissen angemessenen Frist einzuziehen.

Personen, welche den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen in Mengen von mindestens $^{1}/_{4}$ Liter betreiben, darf die Bewilligung des Bezuges von denaturirtem **Brantwein zum Zwecke des Wiederverkaufes in dem-**

jenen Gebäude oder Gebäudecomplexe, in welchem sie den Verkauf gebrannter geistiger Getränke betreiben, nur mit der Beschränkung ertheilt werden, dass der denaturirte Brantwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen von mindestens $^1/_8$ Liter Inhalt abgesetzt werden darf.

Großverschleißer haben über den Großverschleiß ein amtlich vorbereitetes Verschleißregister von der in dem angehängten Muster Nr. VI vorgezeichneten Einrichtung zu führen.

Die Drucksorte ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen, und es hat das Amt oder Organ vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Wohnort und die Conscriptionsnummer des Hauses desjenigen, für welchen das Verschleißregister bezogen wird, einzustellen.

Aus diesem Verschleißregister hat der Großverschleißer jedem einzelnen Empfänger eine Verschleißbollete zu erfolgen, in welche die betreffenden Daten in Übereinstimmung mit der Registerjuxta einzutragen sind.

Die Verschleißregister sind am 1. September jedes Jahres abzuschließen und der Finanzbehörde erster Instanz zur Prüfung vorzulegen.

Will ein Großverschleißer den Verkauf von denaturirtem Brantwein auch in Mengen unter 25 Liter betreiben, so darf er dies nur in einer von dem Großverschleißlocale vollkommen abgesonderten Localität thun.

Personen, welche denaturirten Brantwein in Mengen von 25 Liter und darüber beziehen, sind verpflichtet, die vorgeschriebene Verschleißbollete den Finanzorganen über Verlangen vorzuweisen.

Großverschleißer und Kleinverschleißer von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein, sowie Gewerbetreibende, welche solchen Brantwein in ihrem Gewerbsbetriebe verwenden, sind verpflichtet, in dem Verkaufs-, beziehungsweise Gewerbslocale, an deutlich sichtbarer Stelle einen Abdruck des sub lit. a) aufgeführten Verbotes anzuheften.

Diejenigen, welche die Erlaubnis zum Verkaufe von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein erlangt haben, sind verpflichtet, den Finanzorganen den Eintritt in die Aufbewahrungs-, beziehungsweise Verkaufsräume, zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Vorräthe an denaturirtem Brantwein erheben, Einsicht in die zu führenden Aufschreibungen nehmen und vorgefundenen denaturirten Brantwein auf seinen Alkoholgehalt prüfen. Sollte Brantwein vorgefunden werden, dessen Alkoholgehalt geringer ist, als derjenige, welcher als Minimum für den zur Denaturirung mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel bestimmten Brantwein vorgeschrieben ist (Z. 1), so ist derselbe als verbotswidrig verdünnt zu beanständen.

Sollte der Verdacht vorliegen, dass der Brantwein nicht nach Vorschrift denaturirt wurde, so sind behufs Veranlassung der chemischen Untersuchung desselben, unter Zuziehung der Partei, Proben zu entnehmen, welche unter amtlichem und dem Siegel der Partei an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden sind. Die Menge des denaturirten Brantweines, aus welchem die Proben genommen werden, ist protokollarisch zu constatiren.

Dem Verkehre mit dem der allgemeinen Denaturirung zugeführten Brantwein haben die Finanzorgane unausgesetzt die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu diesem Ende haben sich dieselben durch häufige Controlirungen der Groß- und Kleinverschleißer darüber zu informiren, welche Parteien größere Mengen an denaturirtem Brantwein zu beziehen pflegen. Sollte wahrgenommen werden, dass Brantweinschänker oder anderweitige Gewerbsleute, welche sich mit dem Vertriebe gebrannter geistiger Getränke befassen, verhältnismäßig große Mengen von denaturirtem Brantweine beziehen, so haben die Finanzorgane zeitweilig zu prüfen, ob die in den betreffenden Stätten zum Verkaufe gelangenden gebrannten geistigen Getränke, namentlich der gewöhnliche Trinkbrantwein nach Geschmack oder Geruch nicht etwa Spuren des allgemeinen Denaturirungsmittels aufweisen.

Da das in dem denaturirten Brantwein enthaltene Phenolphtaleïn die Eigenschaft hat, dass es sich sowohl in concentrirtem als auch in verdünntem Alkohol, ohne dessen Farbe zu ändern, leicht löst, dass sich jedoch der mit demselben versetzte Brantwein sofort lebhaft und stark roth färbt, sobald demselben Doppel-Normal-Natronlauge beigemischt wird (die Färbung ist selbst noch in einer Verdünnung von 1 : 10,000.000 deutlich wahrnehmbar), so kann sich das betreffende Finanzorgan im Falle eines Verdachtes auf folgende Weise davon überzeugen, ob dieser begründet ist oder nicht:

Ein an einem Ende zugeschmolzenes Glasrohr (ganz zweckmäßig hiezu sind die in den Händen der Finanzorgane befindlichen Essigprober) wird zu drei Viertheilen mit der verdächtigen geistigen Flüssigkeit angefüllt und nun tropfenweise Doppel-Normal-Natronlauge, jedoch nicht einfache Natronlauge, unter öfterem Durchschütteln und Mischen zugegossen, bis die Röhre vollgefüllt oder die Flüssigkeit bereits früher roth geworden ist. Bleibt die Flüssigkeit in der Farbe unverändert, selbst wenn die Röhre mit Doppel-Normal-Natronlauge bis zum Rande angefüllt wurde, so ist kein denaturirter Brantwein, beziehungsweise Phenolphtaleïn darin vorhanden.

Handelt es sich um gefärbte gebrannte geistige Flüssigkeiten, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

In ein reines Schälchen (Porzellanabdampfschale) bringt man 100—200 cm^3 der verdächtigen geistigen Flüssigkeit, sowie einige Fäden starker weißer Schafwolle (sogenannter Berlinerwolle) und dampft die Flüssigkeit am Wasserbade, indem man das Schälchen sammt Inhalt auf einen Topf mit kochendem Wasser stellt, auf ein Viertel ihres Volumens ab. Hierauf nimmt man die Wollfäden aus der abgedampften Flüssigkeit heraus, wäscht sie in einem reinen Wasser gut aus, bis die Fäden weiß oder nur schwach oder unausgesprochen gefärbt erscheinen und bringt dann die Fäden in ein Proberöhrchen, auf dessen Boden man sie zusammendrückt und mit so wenig Wasser übergießt, dass selbe damit gerade bedeckt sind. Endlich tröpfelt man einige Tropfen Doppel-Normal-Natronlauge hinzu. War Phenolphtaleïn vorhanden, so färben sich die Fäden und die darüber stehende Flüssigkeit deutlich roth oder rosa, während bei Abwesenheit von Phenolphtaleïn Fäden und Flüssigkeit unverändert bleiben. Bleiben die Wollfäden nach dem Auswaschen mit Wasser lebhaft gefärbt, was auf Theerfarbstoffe schließen läst, so bleibt nichts anderes übrig, als den Brantwein durch Chemiker prüfen zu lassen.

In allen Fällen eines begründeten Verdachtes ist unter Entnahme von unter amtliches und das Siegel der Partei zu legenden Proben der Anstand zu erheben.

Außerdem sind bei solchen Parteien, welche denaturirten Brantwein unmittelbar aus Denaturirungsstätten beziehen, von Zeit zu Zeit Proben von denaturirtem Brantwein zu nehmen, welche in amtlich verschlossenen Flaschen unter Angabe der Denaturirungsstätte, aus welcher der Brantwein stammt, zum Behufe der Untersuchung, ob der Brantwein vorschriftsmäßig denaturirt wurde, an die Finanzbehörde erster Instanz zu senden sind. Die Untersuchung der Proben steht ausschließlich der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien zu.]

II. Besondere Denaturirung.

1. Bewilligung.

Wer Brantwein zur Verwendung zu einem bestimmten Zwecke gegen besondere Denaturirung abgabefrei beziehen will, bedarf der Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz.

Diese Bewilligung wird über schriftliches Ansuchen gegen Erfüllung der im Nachstehenden festgesetzten und der allenfalls fallweise zu fordernden Bedingungen gegen jederzeitigen Widerruf in der Regel auf unbestimmte Zeit ertheilt. Von der Bewilligung sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen Schleichhandel oder wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind, ferner diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, endlich diejenigen, welche in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind.

In dem Ansuchen um die Bewilligung ist anzugeben:

a) Der bestimmte Zweck, zu welchem Brantwein gegen besondere Denaturirung verwendet werden soll, die Verwendungsart des Brantweines und das Mengenverhältnis, welches zwischen dem abgabefrei zu verwendenden Brantwein und dem zu erzielenden Enderzeugnisse bestehen wird,

b) wenn für den bestimmten Verwendungszweck besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, ob diese Bedingungen erfüllt sind,

c) die jährlich abgabefrei zu beziehende Brantweinmenge in Hektolitergraden Alkohol,

d) die Erzeugungsstätte, beziehungsweise das Brantweinfreilager oder die als Freilager erklärte Brantweinraffinerie, aus welcher der zu denaturirende Brantwein bezogen werden wird,

e) die Art der Sicherstellung der Abgabe,

f) der Raum, in welchem die Denaturirung vorgenommen und jener, in welchem der denaturirte Brantwein aufbewahrt werden soll.

In dem Einschreiten hat überdies der Bittsteller ausdrücklich zu erklären, dass er sich den bereits erlassenen allgemeinen, sowie auch den besonderen von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlmaßregeln unterwerfe.

Ist der bestimmte Verwendungszweck des Brantweines ein solcher, für welchen ein besonderes Denaturirungsmittel nicht vorgesehen ist, so ist im Gesuche ein diesbezüglicher Vorschlag zu machen.

[Den Finanzbehörden erster Instanz obliegt, vor der Ertheilung der Bewilligung bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk das Unternehmen liegt, die Auskunft einzuholen, ob die im Gesuche angegebenen Daten über die Art des Gewerbebetriebes, den Betriebsumfang &c. der Wirklichkeit entsprechen, beziehungsweise ob und inwieweit dies nicht der Fall ist.

Die Finanzbehörde hat sich bei der Erledigung des Gesuches in der Regel an das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer zu halten.]

In der auszufertigenden Bewilligung ist die jährliche Bezugsmenge, die Bezugsquelle, der bestimmte Verwendungszweck, das anzuwendende besondere Denaturirungsmittel, das Mengenverhältnis

zwischen dem abgabefrei zu verwendenden Brantwein und den zu erzeugenden Fabrikaten, das Perceptionsamt, bei welchem die Controlgebür zu entrichten ist, nämlich das Amt (Finanzorgan), bei welchem die Denaturirungsanmeldungen einzubringen sind, anzugeben.

Außerdem sind die nachstehend sub Z. 2 angeführten Verbote wörtlich aufzunehmen.

Je eine Abschrift der ertheilten Bewilligung ist dem mit der unmittelbaren Überwachung der betreffenden Unternehmung betrauten Finanzorgane, dem Überwachungsorgane der Bezugsquelle des Brantweines und dem Perceptionsamte, bei welchem die Controlgebür zu entrichten ist, mitzutheilen. Das Überwachungsorgan der Bezugsquelle hat diese Verständigung jener Post des Anmeldungsregisters beizuschließen, unter welcher die erste Wegbringung von Brantwein aus dieser Bezugsquelle auf Grund der ertheilten Bewilligung stattfindet.

Die Finanzbehörden haben von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die bewilligte Jahresmenge den thatsächlichen Verhältnissen entspricht und hienach eventuell die entsprechende Modification derselben eintreten zu lassen.

Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafrechtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit diesem Regulativ vorgezeichneten oder später im Vollzugswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

2. Allgemeine Anordnungen über die abgabefreie Verwendung von Brantwein gegen besondere Denaturirung.

Diejenigen, welchen die abgabefreie Verwendung von Brantwein gegen besondere Denaturirung bewilligt wird, sind unter gefällsamtliche Controle gestellt und verpflichtet, ihre Handels- und Gewerbebücher ordnungsmäßig zu führen. Außerdem haben diese Unternehmer über den Zu- und Abgang von der besonderen Denaturirung bereits zugeführtem Brantwein, sowie über den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse eigene Aufschreibungen zu führen, deren Einrichtung, soweit diesbezüglich diese Anlage keine Anordnung enthält, die Finanzlandesbehörde bestimmt. Aus der ersteren Aufschreibung muss ersichtlich sein:

a) die Gesammtmenge und der Alkoholgehalt des denaturirten Brantweines;

b) die Menge des von Fall zu Fall aus dem Vorrathe zur gewerblichen Verwendung genommenen denaturirten Brantweines;

c) die Ergebnisse der Erzeugung an Fabrikaten und ersichtlich der entnommenen Menge an denaturirtem Brantwein.

Den Finanzorganen ist auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht sowohl in die Handels- und Gewerbebücher, als in die obenerwähnten Aufschreibungen, sowie der Eintritt in die Gewerbs-, Fabriks- und Aufbewahrungsräume zu dem Ende zu gestatten, damit diese Organe die Vorräthe an denaturirtem Brantwein erheben, das Gewerbeverfahren beobachten, die Vorräthe an Rohstoffen, insbesondere an Brantwein, und an den mittels derselben hervorgebrachten Erzeugnissen erheben, controliren und mit den Büchern vergleichen können.

Der Raum, in welchem die Denaturirung vorgenommen werden soll (Denaturirungslocale), muss sowohl gegen außen als gegen die übrigen Räumlichkeiten der Unternehmung abgeschlossen und unter amtliche Mitsperre gelegt werden können.

In dem Denaturirungslocale müssen vorhanden sein:

1. Ein geeigneter Denaturirungsbottich, welcher von allen Seiten, also auch am Boden der Untersuchung zugänglich sein muss.

Es ist unbedingt unstatthaft, die Denaturirung in Transport- oder Aufbewahrungsgefäßen für Brantwein vorzunehmen.

Der Denaturirungsbottich ist gefällsamtlich mittels Wassereingusses auf die betreffenden Füllungshöhen abzuaichen und mit einer amtlich versicherten Vorrichtung zur Mengeerhebung (zum Beispiel Visirstab) zu versehen. Etwaige Zu- und Abflussleitungen müssen mit einer zur Anlegung des sicheren amtlichen Verschlusses geeigneten Absperrvorrichtung versehen sein.

2. Ein Alkoholometer von der im §. 16 der Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Beschaffenheit und ein Thermometer nach Réaumur.

3. Eine zur Verwiegung gefüllter Brantweinfässer geeignete geaichte Wage nebst geaichten eisernen Gewichten.

Außerhalb des Denaturirungslocales darf die Denaturirung unter keinen Umständen vorgenommen werden.

In den Gebäuden oder Gebäudecomplexen, das ist in zwei oder mehreren untereinander, z. B. durch einen gemeinsamen Hofraum, in innerer Verbindung stehenden Gebäuden, in welchen das gewerbliche Verfahren stattfindet, zu dem der abgabefreie Brantwein verwendet wird, darf Ausschank, Kleinverschleiß oder Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken nicht betrieben werden.

Wird neben dem Gewerbe, in welchem die abgabefreie Verwendung des Brantweines stattfindet, ein anderes Gewerbe betrieben, in welchem Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, verwendet wird, und kommt hiebei, wie beispielsweise bei der Äthererzeugung, ein Destillirapparat in Verwendung, so ist der Unternehmer verpflichtet, die verschiedenen

Fabricationszweige derart getrennt von einander zu halten, dass dieselben nicht nur in völlig abgesonderten Localitäten betrieben werden, sondern auch diese Localitäten untereinander in keiner inneren Verbindung, als welche auch der Zugang aus einem gemeinsamen Hofraume anzusehen ist, sich befinden.

Es ist strenge verboten und strafbar, Brantwein, welcher auf Grund der erhaltenen Bewilligung abgabefrei bezogen wurde, zu einem anderen als dem in der Bewilligung bezeichneten Zweck zu verwenden. Als eine Übertretung dieses Verbotes wird insbesondere auch behandelt, wenn abgabefrei bezogener Brantwein, gleichgiltig ob vor oder nach erfolgter Denaturirung, an andere gegen oder ohne Entgelt überlassen wird; ferner wenn aus denaturirtem Brantwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder ausgeschieden wird, um daraus zum Beispiel Rum-, Ameisen-, Zuckeräther &c. zu bereiten oder dem denaturirten Brantwein Wasser oder andere Stoffe beigefügt werden, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, oder wenn dergestalt behandelter Brantwein verkauft oder feilgehalten wird, endlich wenn aus den Fabricationsrückständen oder Abfällen der etwa noch enthaltene Alkohol gewonnen und zu einem anderen als dem bewilligten Zwecke verwendet wird.

Jeder, dem die abgabefreie Verwendung von Brantwein gegen besondere Denaturirung bewilligt wurde, hat einen Abdruck der vorstehenden Verbote in der Gewerbsstätte an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

Die Strafbestimmungen enthält der §. 94 des Brantweinsteuergesetzes.

Es unterliegt keinem Anstande, mehrere Bezugsquellen unter Angabe der aus jeder einzelnen zu beziehenden Alkoholmenge namhaft zu machen und die Bezugsquellen gegen vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz jederzeit zu ändern.

[Von jeder Änderung der Bezugsquelle ist sowohl das Überwachungsorgan der den Brantwein beziehenden Unternehmung als jenes der Bezugsquelle zu verständigen.]

Jedermann, der die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von Brantwein gegen besondere Denaturirung erlangt, hat dem Staatsschatze Sicherstellung für die Brantweinabgabe, welche durch Missbrauch der Bewilligung oder in anderer Weise gefährdet werden könnte, zu leisten. Diese Sicherstellung ist noch vor Beginn des Brantweinbezuges in derselben Weise, wie dies im §. 32 der Vollzugsvorschrift bezüglich der Borgung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben ist, und zwar in einer Höhe zu leisten, dass der jedesmalige Bezug und der noch vorhandene unverbrauchte Vorrath an Brantwein gedeckt ist.

Ist die Sicherstellung nur für eine bestimmte Zeit geleistet, so muss sie bei sonstiger Entziehung der Bewilligung rechtzeitig erneuert werden.

3. Denaturirungsmittel.

Zur Vornahme der besonderen Denaturirung werden bis auf weiteres für die nachstehenden Verwendungszwecke des Brantweines folgende Denaturirungsmittel zugelassen.

1. Zur Herstellung von Lack aller Art und Polituren, sie mögen zur Verarbeitung in eigenen Fabricationsbetrieben oder zum Verkaufe bestimmt sein, ½ Procent Terpentinöl.

Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Procent zugelassen werden, welche dem Brantwein in dem Verhältnisse von 20 Procent zuzusetzen ist.

2. Zur Herstellung von Knallquecksilber ½ Procent Terpentinöl oder 0·025 Procent Thieröl.

3. Zur Herstellung von Anilinfarben 0·025 Procent Thieröl.

4. Zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien: der Alkaloïde, der als Arzneimittel gebrauchten Extractivstoffe, wie Galappenharz und Scammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Äthylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, Collodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) ½ Procent Terpentinöl oder 0·025 Procent Thieröl oder 10 Procent Schwefeläther.

5. Zur Herstellung von Farblack ½ Procent Terpentinöl oder 0·025 Procent Thieröl.

6. Zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken 0·025 Procent Thieröl.

7. Zur Herstellung des Essigäthers jedoch nur desjenigen, der zu technischen Zwecken bestimmt ist, wenn zugleich eine Controle der Verwendung desselben zu diesen Zwecken in der unter Z. 8, lit. a näher bezeichneten Art eintritt, ½ Procent Terpentinöl oder 0·025 Procent Thieröl oder 10 Procent Schwefeläther.

8. Zur Erzeugung von Glycerinseife vollkommen wasserfreie Ricinusölseife, und zwar mindestens fünf Kilogramm auf 100 Liter Alkohol unter den sub §. 8, lit. b bezeichneten Bedingungen.

9. Zur Huterzeugung ½ Procent Terpentinöl.

10. Zur Appretur von Gummigeweben 20 Procent einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack in 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Procent.

Die im vorstehenden erwähnten besonderen Denaturirungsmittel Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung (Beilage B) sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

11. Zur Essigerzeugung Wasser und Essig unter den sub Z. 8, lit. c) näher bezeichneten Bedingungen und Vorsichten.

Für andere als die voraufgeführten Verwendungszwecke, für welche abgabefreier Brantwein zulässig ist, jedoch der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirte Brantwein nicht geeignet ist, kann die besondere Denaturirung unter den fallweise erforderlichen Bedingungen mit 0·5 Procent Pyridinbasen von der in der Beilage A vorgeschriebenen Beschaffenheit oder mit 5 Procent Holzgeist von der in derselben Beilage vorgeschriebenen Beschaffenheit bewilligt werden.

Der Bezug der besonderen Denaturirungsmittel bleibt den Gewerbetreibenden überlassen.

Ist für das betreffende Denaturirungsmittel eine besondere Prüfung in diesem Regulativ vorgeschrieben, so darf ein solches Denaturirungsmittel erst nach erfolgter Prüfung durch Sachverständige in Verwendung genommen werden.

Diese Prüfung durch Sachverständige kann über Ansuchen des Verkäufers dieser Denaturirungsmittel die Finanzlandesbehörde bewilligen. Die Kosten hat der Verkäufer zu zahlen.

Die Sachverständigen haben über die stattgefundene Prüfung ein Certificat auszustellen, in welchem das geprüfte Denaturirungsmittel, sowie das Behältnis, in welchem sich dasselbe befindet, genau zu bezeichnen ist. Das Behältnis muss sofort nach der Prüfung unter amtlichen Verschluss gelegt werden und bis zur vollständigen Verwendung des Denaturirungsmittels unter sicherem amtlichem Verschlusse bleiben.

Die Prüfungsmittel werden von der Finanzbehörde gegen Ersatz der Kosten beigestellt.

1. Bezug des abgabefreien Brantweines.

a) Hinsichtlich der Wegbringung des zur abgabefreien Verwendung gegen besondere Denaturirung bestimmten Brantweines aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Brantweinfreilager oder aus einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie gelten im allgemeinen die im §. 24, II A der Vollzugsvorschrift für die unter dem Bande der Consumabgabe erfolgende Wegbringung von Brantwein in ein Freilager festgesetzten Bestimmungen, nur muss in den bezüglichen Anmeldungen außerdem noch die Unternehmung, für welche der Brantwein bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der bezüglichen Bewilligung zum Bezuge von unter dem Bande der Abgabe stehendem Brantwein angegeben sein und die Alkoholmenge ausnahmslos in der im §. 24, I, Z. 5 der Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise nach dem Gewichte erhoben werden.

b) Beim Einlangen der Sendung ermittelt das Finanzorgan, an welches der zur abgabefreien Verwendung gegen besondere Denaturirung bestimmte Brantwein angewiesen wurde, Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse und erhebt die Menge und den Alkoholgehalt auf die im §. 24, I, Z. 5 der Vollzugsvorschrift vorgezeichnete Weise.

[Sodann setzt das Finanzorgan den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Eintragung in das nach Muster Nr. 3 der Vollzugsvorschrift zu führende Empfangsregister erfolgte, in beide Parien der Anmeldung ein.]

Hinsichtlich der eventuellen Abgänge und der Berücksichtigung der Schwendung sind die im §. 24, II A, Z. 5, lit. b) der Vollzugsvorschrift getroffenen Anordnungen zu beachten.

Nach vollzogener Feststellung der Alkoholmenge setzt das Finanzorgan den Befund in beide Parien der Anmeldung und die Postnummer, unter welcher die Eintragung im Empfangsregister erfolgte, sowohl in das von der Partei überreichte Unicat als auch in das ihm zugekommene Duplicat der Anmeldungen [und übersendet das mit der Bestätigung über die erfolgte Stellung versehene Unicat als portofreie Dienstsache ohne jeden Verzug recommandirt an das Versendungsamt. Das bestätigte Duplicat der Anmeldung ist dem Empfangsregister beizuschließen].

c) Nach Vollzug dieser Amtshandlungen wird der übernommene Brantwein in das zur Anlegung der amtlichen Mitsperre geeignete Denaturirungslocale eingelagert und bis zur Denaturirung unter amtlicher Mitsperre gehalten.

[Das mit der Überwachung der bezugsberechtigten Unternehmung betraute Finanzorgan hat über die auf Grund der Bewilligung abgabefrei bezogenen Alkoholmengen einen Vormerk anzulegen und darüber zu wachen, dass die bewilligte jährliche Bezugsmenge nicht überschritten wird und dass der jedesmalige Bezug einschließlich der etwa noch vorhandenen Vorräthe hinsichtlich der darauf haftenden Abgabe durch die geleistete Sicherstellung gedeckt ist.]

5. Entrichtung der Controlgebür.

Die Controlgebür von 3 Heller pro Liter Alkohol ist noch vor der Anmeldung der Denaturirung für die ganze zur abgabefreien Verwendung gegen besondere Denaturirung bezogene Brantweinsendung ohne Rücksicht darauf, ob die Sendung auf einmal oder nach und nach zur Denaturirung gelangt, mittels einer nach dem Muster Nr. III zu überreichenden Anmeldung bei dem zuständigen Perceptionsamte gegen Empfang einer Bollete zu entrichten. Vor der Überreichung ist die Anmeldung dem mit der gefällsamtlichen Überwachung der betreffenden Unternehmung betrauten Finanzorgane vorzulegen, welches die bezügliche Postnummer des Empfangsregisters einzusetzen und diesen Ansatz zu unterfertigen hat.

[Diese Anmeldung, beziehungsweise der entrichtete Betrag ist im Zahlungsregister für die Controlgebür (Muster Nr. 1) aus welchem die Zahlungsbollete auszufertigen ist zu verbuchen.]

6. Anmeldung und Bedingungen der Denaturirung.

Jede beabsichtigte Denaturirung von Brantwein ist mindestens 48 Stunden vorher dem in der bezüglichen Bewilligung hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem Muster Nr. IV anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die Menge und den Alkoholgehalt des Brantweines, welcher denaturirt werden soll, und die darin befindliche gesammte Alkoholmenge;

b) die Daten der Zahlungsbollete über die entrichtete Controlgebür;

c) die Menge und Beschaffenheit des Denaturirungsmittels mit der Angabe, ob das letztere der vorgeschriebenen Prüfung bereits unterzogen wurde;

d) Tag und Stunde der Vornahme der Denaturirung.

Die auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Brantwein muss mindestens fünf Hektoliter Alkohol betragen.

Der Alkoholgehalt des zur Essigerzeugung zu denaturirenden Brantweines muss mindestens 35 Grade, des zur Glycerinseifenerzeugung zu denaturirenden Brantweines mindestens 90 Grade und des übrigen der besonderen Denaturirung zuzuführenden Branntweines mindestens 80 Grade der 100theiligen Alkoholometerscala betragen.

Die Denaturirung muss längstens innerhalb Monatsfrist, vom Tage des Bezuges an gerechnet, vorgenommen werden. Für die bis dahin nicht denaturirte Brantweinmenge hat der Empfänger des Brantweins die entfallende Abgabe zu entrichten.

7. Vornahme der Denaturirung.

Die Denaturirung erfolgt durch gründliche Vermischung des Brantweines mit dem jeweilig zu verwendenden Denaturirungsmittel.

Die Vornahme derselben hat ausnahmslos in Gegenwart von zwei Finanzorganen, von denen eines dem Beamtenstande angehören soll, stattzufinden.

[Dieselbe wird, insoferne ein Organ der technischen Finanzcontrole nicht zur Verfügung steht, in der Regel der zuständige Controlbezirksleiter mit einem zweiten Finanzwachorgane vorzunehmen haben.

Die Finanzwachorgane haben auf Reise- und Zehrungskosten, beziehungsweise Zehr- und Meilengelder nur dann einen Anspruch, wenn ihnen solche nach den Grundsätzen über die Organisirung der Finanzwache gebüren.]

Die im Abschnitte I, Z. 5, getroffenen Anordnungen über die von den Überwachungsorganen bei der allgemeinen Denaturirung zu beachtenden Vorsichten haben sinngemäß auch für die besondere Denaturirung Anwendung zu finden. Außerdem haben sich die Überwachungsorgane auch von der Erfüllung der in diesem Abschnitte vorgezeichneten Bedingungen zu überzeugen. Insoferne es sich um die besondere Denaturirung von Brantwein zur Glycerinseifenerzeugung oder jener zur Essigerzeugung handelt, sind auch die im Nachstehenden getroffenen besonderen Anordnungen zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Denaturirung, der die Finanzorgane unausgesetzt beizuwohnen haben, ist die Gesammtmenge des denaturirten Brantweines in die über den Zu- und Abgang an denaturirtem Brantwein zu führende Aufschreibung einzutragen und der Vollzug der Amtshandlung und deren Erfolg unter Mitfertigung der Partei auf beiden Parien der Anmeldung anzusetzen.

Das eine Pare der bestätigten Anmeldung erhält die Partei zu ihrer Deckung zurück [während das zweite Pare sammt der einzuziehenden Zahlungsbollete über die Controlgebür der bezüglichen Post des Empfangsregisters oder, falls dieses bereits eingesendet worden sein sollte, dem folgenden Empfangsregister anzuschließen ist].

Der denaturirte Brantwein ist bis zu seiner Verwendung ausschließlich in dem hiezu bestimmten, in dem Gesuche zu bezeichnenden Raume aufzubewahren.

Wurde nicht die ganze in der Unternehmung vorräthige Menge an abgabefrei bezogenem Brantwein zur Denaturirung angemeldet, so ist der vorläufig undenaturirt bleibende Rest nach Ausscheidung der zur Denaturirung angemeldeten Menge wieder unter amtliche Mitsperre zu legen.

B. Besondere Anordnungen, betreffend die abgabefreie Verwendung von Brantwein zur

a) Herstellung von Essigäther zu technischen Zwecken.

Die abgabefreie Verwendung von Brantwein zur Herstellung von Essigäther für technische Zwecke gegen Denaturirung mit ½ Procent Terpentinöl oder mit 0·025 Procent Thieröl oder 10 Procent Schwefeläther darf nur dann bewilligt werden, wenn eine Controle der Verwendung des erzeugten Essigäthers zu technischen Zwecken eintritt.

Die Erzeuger von Essigäther zu technischen Zwecken sind daher verpflichtet, über den Absatz des aus unversteuertem Brantwein erzeugten Essigäthers ein Verschleißregister in derselben Weise wie die Großverschleißer von denaturirtem Brantwein (Abschnitt I, 3. 6) zu führen und es ist denselben untersagt, solchen Essigäther an andere Personen abzusetzen, als an jene, welche den Essigäther nur zu technischen Zwecken benützen, also insbesondere nicht an Verschleißer.

Diejenigen Personen, die aus abgabefreiem Brantwein erzeugten Essigäther zu technischen Zwecken beziehen, unterliegen der gefällsamtlichen Controle.

[Die Controle über die Verwendung des aus abgabefreiem Brantwein erzeugten zu technischen Zwecken bestimmten Essigäthers ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu üben, da die Gefahr naheliegt, dass der Essigäther anstatt zu technischen Zwecken zu Parfumerie- oder Genusszwecken verwendet wird.]

Behufs Ausübung dieser Controle ist die Partei, welche die Erzeugung von Essigäther aus abgabefreiem Brantwein betreibt, nicht nur zur Führung des vorgeschriebenen Verschleißregisters verpflichtet, sondern auch verhalten, von jedem Essigätherabsatze unter Angabe des Nettogewichtes der Sendung und der Adresse des Empfängers derselben dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane die Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem betreffenden Finanzorgane nach erfolgter Vergleichung mit den Daten des Verschleißregisters jenem Finanzwachcontrolbezirksleiter zu übersenden, in dessen Bezirk der der gefällsamtlichen Controle unterworfene Empfänger des Essigäthers sich befindet.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Essigäthers ist zu controliren. Für die Ermöglichung einer solchen Controle hat der Empfänger namentlich dann, wenn Essigäther, der aus abgabefreiem Brantwein erzeugt wurde, in größeren Mengen bezogen wird, ein eigenes den Finanzorganen zur Einsichtnahme bereitzuhaltendes Verwendungsregister zu führen.

b) Erzeugung von Glycerinseife.

Der zur Erzeugung der Glycerinseife bestimmte Brantwein muss einen Alkoholgehalt von mindestens 90 Graden des hunderttheiligen Alkoholometers haben; die zur Denaturirung bestimmte Ricinusölseife muss für jeden Denaturirungsact besonders in Gegenwart der Finanzorgane frisch, und zwar in folgender Weise bereitet und verwendet werden.

Auf je 100 Hektolitergrade des zu denaturirenden Brantweines werden 5 Kilogramm Ricinusöl in einem passenden Gefäße (Duplicatkessel) auf 90—100 Grad Celsius erwärmt. Sodann werden diesem Öle unter Umrühren langsam 2¼—2½ Kilogramm Natronlauge von 38 Grad Beaumé (gewöhnliche Seifensiederlauge) hinzugefügt.

Nach der sofort erfolgenden Verseifung wird die Masse durch Entfernung des Kessels vom Feuer oder durch Absperren des Dampfes bis auf 50—60 Grad Celsius abgekühlt. Nach der Abkühlung wird die so gewonnene Seife mit Brantwein von mindestens 90 Graden, und zwar mit mindestens 5 Liter auf die zur Denaturirung von je 100 Hektolitergraden Alkohol dienende Seifenmenge unter Umrühren versetzt, wodurch sich dieselbe leicht und klar löst.

Die so erhaltene Lösung wird sodann, so lange dieselbe noch warm ist, unter Umrühren in den zu denaturirenden Brantwein gegossen.

Ricinusöl allein darf zur Denaturirung nicht verwendet werden.

[Bei der Erzeugung von Glycerinseife aus abgabefrei bezogenem Brantwein ist mit aller Strenge auf die vollständige Absonderung dieser Fabrication von anderen Gewerben, namentlich von der Parfumerieerzeugung zu dringen, weil der mit Ricinusölseife denaturirte Brantwein leicht missbräuchlich verwendet werden kann.]

c) Erzeugung von Essig.

aa) Beschreibung der Erzeugungsstätte und Betriebsweise.

Zur Essigerzeugung darf nur solcher Brantwein abgabefrei bezogen werden, welcher zum niedrigeren Satze der Abgabe erzeugt worden ist.

Jeder Essigerzeuger, welcher die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von Brantwein zur Essigerzeugung erlangen will, muss handelsgerichtlich protokollirt sein und hat seinem diesbezüglichen Gesuche auch eine mit einer Planskizze belegte genaue Beschreibung seiner Erzeugungsstätte sowie der von ihm bei der Essigerzeugung beobachteten Betriebsweise in zweifacher Ausfertigung beizuschließen.

In der Beschreibung der Erzeugungsstätte sind nicht nur alle zur Essigerzeugung und Aufbewahrung verwendeten Localitäten, sondern auch alle Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße unter Angabe ihres Rauminhaltes anzuführen.

Die Verwendung anderer als der angemeldeten Localitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, mit Ausnahme der Transportgefäße, ist nur gegen vorherige Anmeldung gestattet.

In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden.

Unter der Betriebsweise ist die bei der Essigerzeugung angewendete Methode zu verstehen. Der Essigerzeuger wird daher in der Beschreibung der Betriebsweise anzugeben haben, in welcher Art die Denaturirung des abgabefrei bezogenen Brantweines erfolgt, wie viele Essigständer in Verwendung stehen, ob diese nur einzeln oder batterieweise und in welcher Reihenfolge benützt werden, wie oft durchschnittlich täglich die Beschickung erfolgt, welchen Alkoholgehalt beiläufig die Ansatz- und Zusatzmaischen haben und wie viel Essig er beiläufig aus einem Hektoliter Alkohol erzeugen wird.

Der Unternehmer ist an die angemeldete Betriebsweise gebunden und hat jede Abweichung von derselben, sowie jede Störung im regelmäßigen Betriebe unverweilt der zuständigen Finanzwachabtheilung anzuzeigen und diese Anzeigen zugleich in das weiter unten vorgeschriebene Erzeugungsregister, und zwar über die ganze Breitseite dieses Registers einzutragen.

Vorübergehende, durch das technische Verfahren der Essigerzeugung selbst bedingte Änderungen in dieser Betriebsweise, zum Beispiel die durch den momentanen Zustand des Ständers gebotene öftere Beschickung desselben oder die nothwendig werdende Reinigung eines kranken Ständers sind nicht als eine Änderung der Betriebsweise oder als eine Störung im regelmäßigen Betriebe anzusehen. Eine solche Störung im Betriebe wäre aber z. B. vorhanden, wenn die ganze Batterie oder einzelne Ständer derselben durch längere Zeit aus einer anderen als im technischen Verfahren begründeten Ursache außer Betrieb gesetzt werden müssten.

bb) Befundaufnahme.

Über die eingebrachte Beschreibung verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die Befundaufnahme.

Ein Exemplar des Befundes, versehen mit der amtlichen Bestätigung, wird der Partei übergeben; diese ist verpflichtet, dasselbe jederzeit auf Verlangen den Überwachungsorganen vorzuweisen.

Das zweite Exemplar bleibt bei der genannten Finanzbehörde.

Die Befundaufnahme obliegt dem Controlbezirksleiter und umfasst:

α) die Prüfung der Richtigkeit der eingebrachten Beschreibung;

β) die Ermittlung des Rauminhaltes der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.
Der Denaturirungsbottich, sowie der Aufbewahrungsbottich für verdünnte Maischen muss stets mittels Wassereingusses ausgemessen und mit einer amtlich versicherten Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes (z. B. Visirstab) versehen werden. Bei den übrigen Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäßen genügt die cubische Ermittlung;

γ) die amtliche Bezeichnung der Localitäten mit den entsprechenden Aufschriften der Werksvorrichtungen mit fortlaufenden römischen Ziffern und der Aufbewahrungsgefäße mit fortlaufenden arabischen Ziffern.

Über die Amtshandlung ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen und der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen.

cc) Denaturirung.

Die besondere Denaturirung des zur Essigerzeugung abgabefrei bezogenen Brantweines hat in der Vermischung des Brantweines mit Essig und Wasser, eventuell Wein, Bier oder Hefewasser und zwar in einem der nachstehend alternativ angeführten Mischungsverhältnisse zu erfolgen: 100 Liter Wasser und 100 Liter Essig von 6 Procent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder 100 Liter Wasser und 50 Liter Essig von 12 Procent Essigsäuregehalt oder 200 Liter Essig von 3 Procent Essigsäuregehalt oder 30 Liter Essig von 6 Procent Essigsäuregehalt, 70 Liter Wasser und 100 Liter Bier, auf je 100 Liter Brantwein. In allen vorangeführten Fällen kann an Stelle der vorgeschriebenen Wassermenge eine gleiche Menge Naturwein, Bier oder Hefewasser verwendet werden.

Auch kann über Verlangen der Partei in die beizumischende Wassermenge, eventuell in die Menge der an Stelle des Wassers verwendeten Flüssigkeit, sowohl die das vorgeschriebene Maß etwa übersteigende Menge des zugesetzten Essigs als auch die in dem zu denaturirenden Brantwein enthaltene Wassermenge eingerechnet werden.

Der Alkoholgehalt des zur Denaturirung gestellten Brantweines muss mindestens 35 Grade und der Alkoholgehalt des bereits denaturirten Brantweines darf nicht mehr als 36 Grade der 100theiligen Alkoholometerscala betragen.

Der als Denaturirungsmittel beigestellte Essig ist vor der Verwendung zur Denaturirung durch den bei der Denaturirung intervenirenden Finanzbeamten sowohl auf den Gehalt an Essigsäure, als auch in der Richtung, ob der Essig etwa Schwefelsäure enthält, zu prüfen. Die Anleitung für diese Prüfung enthält die Beilage C.

Beilage C.

Essig, welcher nach dieser Prüfung Spuren von Schwefelsäure aufweist, darf zur Denaturirung nicht verwendet werden.

dd) Aufschreibungen.

Der Essigerzeuger hat entweder persönlich oder auch seinen der Behörde namhaft zu machenden Stellvertreter ein Erzeugungsregister und ein Verschleißregister nach den zuliegenden Mustern Nr. VII und VIII zu führen.

Beil. Nr. VII u. VIII.

Die Drucksorten für diese Register sind in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen. Vor Ausfolgung der Register ist Name und Standort des Unternehmers in dieselben einzusetzen.

In das Erzeugungsregister sind folgende Daten einzutragen:

1. Sogleich nach jeder Denaturirung die Menge, der Alkoholgehalt und der Essiggehalt des amtlich denaturirten Brantweines, also die factische Menge des Denaturates und die in demselben enthaltene Alkoholmenge in Hektolitergraden Alkohol.

2. Die täglich dem Denaturirungsbottich zur Essigerzeugung entnommene Menge an denaturirtem Brantwein sofort nach der Entnahme.

Diese Menge kann dem Denaturirungsbottich täglich, nicht aber für mehrere Tage im vorhinein, auf einmal entnommen und im Register eingetragen werden.

Sollte nach der angemeldeten Betriebsweise dem Denaturirungsbottich eine dem Bedarfe von mehr als einem Tage entsprechende Menge des denaturirten Brantweines zu dem Behufe entnommen werden, um denselben einer weiteren Verdünnung zu unterziehen, so muss diese Essigmaische in ein besonderes, mit einer amtlich versicherten Vorrichtung zur Erhebung des Flüssigkeitsstandes versehenes Gefäß gebracht und die Menge, der Alkoholgehalt, sowie der Essiggehalt der verdünnten Essigmaische im Erzeugungsregister eingetragen werden.

Ebenso ist die täglich aus diesem Gefäße zur Essigerzeugung entnommene Maischmenge im Register einzutragen.

3. Die Nummern der täglich in Verwendung stehenden Essigständer.

4. Die innerhalb der letzten 24 Stunden erzeugte Essigmenge, deren Gehalt an Essigsäure und die Nummern der Aufbewahrungsgefäße, in welche der fertige Essig gebracht wurde.

Diese Eintragung hat längstens bis 8 Uhr früh des folgenden Tages zu geschehen.

Erfolgt die Ablassung des fertigen Essigs nicht sofort, so ist derselbe erst dann als erzeugt anzusehen, wenn er abgelassen werden soll. Die Eintragung in das Erzeugungsregister hat in solchen Fällen längstens bis 8 Uhr früh des auf die Ablassung des fertigen Productes folgenden Tages zu geschehen.

Sollte Weinessig oder anderer Essig in die Erzeugungsstätte eingebracht werden, so ist die Menge desselben als eingebracht im Erzeugungsregister abgesondert ersichtlich zu machen.

5. Tag und Stunde jeder Eintragung.

In das Erzeugungsregister ist auch von Seite der Finanzorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revisionen einzutragen.

Das Erzeugungsregister ist halbjährig abzuschließen und der Finanzbehörde erster Instanz zur Überprüfung vorzulegen.

Die Eintragungen in das Verschleißregister haben den gesammten Absatz an Essig unter Angabe des jeweiligen Essigsäuregehaltes zu umfassen; der Unternehmer ist verpflichtet, alle vorgeschriebenen Colonnen dieses Verschleißregisters genau auszufüllen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf den in der Erzeugungsstätte befindlichen und nicht auf den aus dieser letzteren in ein abgesondertes Verschleißlocale etwa bereits weggebrachten Essig; dieser Essig ist vielmehr schon bei der Wegbringung in das abgesonderte Verschleißlocale im Verschleißregister in Ausgabe zu stellen.

Der in die Erzeugungsstätte eingebrachte Essig ist bei der Wegbringung wie selbsterzeugter Essig in Ausgabe zu stellen. Ebenso ist die aus dem eigenen Vorrathe zur Denaturirung entnommene Essigsäure unter Angabe dieser Verwendung im Verschleißregister als ausgegeben einzutragen.

Sollte, was wohl nur bei einer Essigerzeugung von geringem Umfange der Fall sein wird, der Kleinverschleiß in der Erzeugungsstätte selbst betrieben werden, so wird zur Vereinfachung der Registerführung gestattet, den täglich in Mengen unter 25 Liter abgesetzten Essig summarisch, und zwar bis 8 Uhr früh des folgenden Tages im Verschleißregister zu verbuchen. Die Angabe der Conscriptionsnummer der Wohnung des Empfängers kann in diesem Falle auch beim Verkaufe in Mengen über 25 Liter unterbleiben.

Essigerzeugern, welche ihre Strazza über den Essigabsatz so einrichten, dass aus derselben alle für das Verschleißregister erforderlichen Daten entnommen werden können, und sich bereit erklären, diese Strazza stets offen aufliegen zu lassen, kann die summarische Übertragung der pro Tag abgesetzten Essigmengen aus der Strazza in das Verschleißregister über Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf gestattet werden.

Macht sich der Essigerzeuger wiederholter Übertretungen in Absicht auf die oben angeordnete Buchführung schuldig, so kann ihm die Finanzlandesbehörde den Bezug von abgabefreiem Brantwein für seine Essigerzeugung auf die Dauer von höchstens einem Jahre einstellen.

cc) Bestandaufnahme.

Mit Schluss jedes halben Jahres ist eine amtliche Bestandaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Brantwein und an fertigem Essig vorzunehmen.

Bei der Bestandaufnahme der Essigvorräthe ist nicht nur die Menge, sondern auch der Essiggehalt (analog wie beim Brantwein die Menge und die Alkoholgrade) in Rechnung zu ziehen. Kommen unter den Vorräthen an Essig mit Spänen gefüllte Essigfässer vor, so kann deren Essiggehalt auch schätzungsweise ermittelt werden.

Selbstverständlich können auch außerdem Vorrathserhebungen stattfinden, wenn es im Interesse des Gefälles liegt.

Vor der Vorrathsaufnahme ist das Erzeugungsregister und das Verschleißregister abzuschließen und der buchmäßig vorhanden sein sollende Vorrath an denaturirtem Brantwein, sowie an fertigem Essig zu ermitteln.

Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande kann von der Einleitung des Strafverfahrens dann abgesehen werden, wenn diese Abweichung, so weit es sich um den denaturirten Brantwein handelt, 5 Procent und, soweit es sich um den Vorrath an Essig handelt, 10 Procent der bei der letzten Bestandaufnahme als vorräthig vorgefundenen und seit dieser Zeit weiterbezogenen, beziehungsweise erzeugten Mengen nicht überschreitet.

Die 10procentigen Abweichungen hinsichtlich des Essigvorrathes beziehen sich nur auf die Verluste bei der Lagerung des bereits fertigen Essigs, keineswegs aber auf die Verluste bei der Essigerzeugung selbst.

Der buchmäßige Abschluss, sowie die ermittelten Vorräthe sind im Erzeugungsregister ersichtlich zu machen und die ermittelten Vorräthe in das neue Erzeugungsregister zu übertragen.

Unrichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Buchführung werden nach den Bestimmungen der §§. 387 bis einschließlich 395 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen geahndet.

III. Abgabefreie Verwendung von Brantwein zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Denaturirung.

Insofern denaturirter Brantwein zu einem wissenschaftlichen Zwecke nicht verwendbar ist, kann die Finanzlandesbehörde ausnahmsweise die abgabefreie Verwendung von nicht denaturirtem Brantwein unter den nachstehenden besonderen Bedingungen und Controlmaßregeln gestatten.

1. Bewilligung.

Wer auf diese ausnahmsweise Gestattung Anspruch erheben will, hat bei der Finanzlandesbehörde mittels stempelfreien Gesuches anzusuchen und in diesem Ansuchen anzugeben:

a) den jährlichen Bedarf an Brantwein zu dem fraglichen Zwecke;
b) die Art der Verwendung; diese ist möglichst detaillirt anzugeben, also beispielsweise, ob der Brantwein zur Conservirung von Präparaten oder zu Reagentien etc. benutzt werden soll;
c) die Bezugsquelle; diese kann gegen vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz geändert werden;
d) die Sicherstellung der Verbrauchsabgabe.

Bei staatlichen Instituten kann von der Forderung einer Sicherstellung abgesehen werden.

Vor Ertheilung der Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von nicht denaturirtem Brantwein hat sich die Finanzlandesbehörde in geeigneter Weise von der Richtigkeit der Gesuchsangaben zu überzeugen und auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Alkoholmenge festzusetzen, bis zu welcher die abgabefreie Verwendung während eines Jahres stattfinden darf.

Kann diese Alkoholmenge nicht durch Aufschreibungen nachgewiesen werden, so ist das Gutachten berufener Sachverständiger einzuholen.

Die Bewilligung wird nur solchen Personen und wissenschaftlichen Instituten, welche erwiesenermaßen wissenschaftliche Ziele verfolgen, und zwar in der Regel auf die Dauer eines Jahres für den in dem Ansuchen angegebenen und als zulässig erkannten bestimmten Zweck ertheilt.

Erreicht der Bedarf an Brantwein während eines Jahres nicht ein Hektoliter, so ist die Bewilligung für jenen Zeitraum zu ertheilen, in welchem die Partei ein Hektoliter abgabefreien Brantweines von einem bestimmten Alkoholgehalte zu wissenschaftlichen Zwecken benöthigt.

Jede andere als in dem Gesuche ausdrücklich angegebene und bewilligte Verwendung von zur abgabefreien Verwendung bezogenem Brantwein, insbesondere dessen Abgabe, wenngleich zu wissenschaftlichen Zwecken an andere Personen oder Institute, sowie die Verwendung desselben zur Erzeugung von Trinkbrantwein ist kraft §. 94, Z. 1 des Brantweinsteuergesetzes strafbar und zieht unbedingt den Verlust der Begünstigung nach sich.

[Von der ertheilten Bewilligung, sowie von jeder während der Bewilligungsdauer eintretenden Änderung der Bezugsquelle oder der Bezugsmenge ist sowohl das Überwachungsorgan der Unternehmung, aus welcher der Brantwein abgabefrei bezogen wird, als auch das Überwachungsorgan des Bezugsberechtigten zu verständigen.]

2. Bezug des Brantweines.

Hinsichtlich des Bezuges des Brantweines zur abgabefreien Verwendung für wissenschaftliche Zwecke gelten die im Abschnitte II, Z. 4 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen.

Die Frage, ob das zur abgabefreien Verwendung zugewiesene Bezugsquantum überschritten wurde, ist lediglich nach dem thatsächlich in einer Bewilligungsperiode bezogenen Quantum zu beurtheilen. Sollte das zugewiesene Quantum in der Bewilligungsperiode nicht vollständig verwendet werden, so ist die unverbrauchte Menge in die nächste Bezugsmenge einzurechnen, eventuell diese zu restringiren.

Der bezogene Brantwein ist in geaichten Gefäßen an einem bestimmten Platze aufzubewahren.

Sind mehrere mit Brantwein gefüllte Aufbewahrungsgefäße vorhanden, so darf stets nur eines zur Entnahme des Brantweines geöffnet sein.

3. Controle.

Derjenige, dem die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von nicht denaturirtem Brantwein zu wissenschaftlichen Zwecken ertheilt wurde, ist unter gefällsamtliche Controle gestellt und verpflichtet, über den Bezug und die Verwendung dieses Brantweines eigene Aufschreibungen zu führen, deren Form unter Berücksichtigung der jedesmaligen Verwendungsart von der Finanzlandesbehörde festgesetzt wird. In jedem Falle muss die Aufschreibung die jedesmal bezogene Alkoholmenge unter Berufung auf die betreffende Anmeldung, auf Grund welcher dieselbe aus der Brennerei oder dem Brantweinfreilager oder der als Freilager erklärten Brantweinraffinerie weggebracht wurde, enthalten und Aufschluss über die täglich verwendete Alkoholmenge und die Art der Verwendung geben. Diese Aufschreibungen sind den Finanzorganen bei den Revisionen zur Prüfung vorzuweisen, damit sie sich die Überzeugung verschaffen können, ob der Sollbestand des abgabefrei bezogenen Brantweines mit dem Istbestande übereinstimmt. Sollte eine größere als die dem durchschnittlichen Bedarfe entsprechende Menge Brantwein in Verwendung kommen, so sind die Ursachen aufzuklären, eventuell ist der Gefällsanstand zu erheben.

Die ungenaue oder unrichtige Führung dieser Aufschreibungen wird nach dem Gefällsstrafgesetze geahndet.

Die Drucksorte zu diesen Aufschreibungen wird in paginirten und paraphirten Heften gegen Ersatz der Gestehungskosten verabfolgt. Die Aufschreibungen sind jährlich abzuschließen und an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

[Die Finanzbehörden erster Instanz haben die Aufschreibungen nach ihrem Einlangen in der Richtung zu prüfen, ob dieselben vorschriftsmäßig und richtig geführt sind und über das Ergebnis dieser Prüfung an die vorgesetzte Behörde zu berichten.]

Muster Nr. I
(zur Anlage B, I, Z. 1 der V. V.).

Land: ______________________

Finanzbezirk: ______________________

Controlbezirk: ______________________

Certificatregister

für die mit Erlass des k. k. Finanzministeriums vom . . . . 18 . . , Z . . . zur Herstellung und zum Verkaufe des allgemeinen Denaturirungsmittels befugte Mischstelle des . . . . in . . . . N. C.

Jahr:

. . . . Bogen

Nummer des Certificates	Monat	Tag	Gattung des Versendungsgefäßes	Menge des enthaltenen Denaturirungsmittels in Litern	Signatur	Bruttogewicht in Kilogramm	Unterschrift der intervenirenden Finanzorgane
	der Ausstellung des Certificates				des amtlich verschlossenen Versendungsgefäßes		

Allgemeines Denaturirungsmittel.

Ausgestellte Certificate

Land: ____________________ Jahr: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Certificat-Nr. . . . .

über . . . . (in Worten) Liter des allgemeinen Denaturirungsmittels, welche in der amtlich befugten Mischstelle des . . . . in . . . . N. C. . . . unter Aufsicht der Gefertigten in . . . . (Angabe der Gattung und der Signatur des Behältnisses) gefüllt und unter amtlichen Verschluss gelegt worden sind.

Das Bruttogewicht des amtlich verschlossenen Versendungsgefäßes beträgt . . . . . . *kg.*

Das angelegte Bleisiegel trägt die Prägung: . . . .

. . . . am . . . . 18 . .

Unterschriften:

L. S.

Land: ____________________ Jahr: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Certificat-Nr. . . . .

über . . . . (in Worten) Liter des allgemeinen Denaturirungsmittels, welche in der amtlich befugten Mischstelle des . . . . in . . . . N. C. . . . unter Aufsicht der Gefertigten in . . . . (Angabe der Gattung und der Signatur des Behältnisses) gefüllt und unter amtlichen Verschluss gelegt worden sind.

Das Bruttogewicht des amtlich verschlossenen Versendungsgefäßes beträgt . . . . *kg.*

Das angelegte Bleisiegel trägt die Prägung: . . . .

. . . . am . . . . 18 . .

Unterschriften:

L. S.

Muster Nr. II
(zur Anlage B, I, Z. 2 der V. V.).

Land: ____________

Finanzbezirk: ____________

Controlbezirk: ____________

Aufschreibung Nr. . . .

der mit Erlass des k. k. Finanzministeriums vom . . . . 18 . . Z. . . . . , zur Bereitung des allgemeinen Denaturirungsmittels befugten Mischstelle des . . . . in . . . . N. C. . . . .

Jahr: . . . . . .

Widerstellung anläs										slich des Registerabschlusses:

Gesammtempfang: . . . . . . Liter.
Gesammtausgabe: . . . . . . Liter.

bleibt Vorrath: . . . . . . Liter.

Dieser Vorrath besteht aus:

Gattung der Gefäße	Anzahl der Gefäße	Inhalt einzeln je Liter	Nummern der zugehörigen Certificate

Übertragen in das Register Nr. . . . . unter Post-Nr. . . . . des Empfanges

am . . . . 18 . . .

. . . .

Unterschrift.

(Zahlbare Drucksorte.)

Empfang.

Postnummer	Datum der Eintragung	Gattung	Anzahl	Mit dem Inhalte von je Liter	Zusammen Liter	Nummern der zugehörigen Certificate	Unterschrift des Unternehmers
		der Gefäße					
				Fürtrag .	. . . .		

Ausgabe.

Postnummer	Datum der Versendung	Name, Beschäftigung, Wohnort des Empfängers	Gattung der Gefäße	Anzahl der Gefäße	Mit dem Inhalte von je Liter	Zusammen Liter	Nummern der zugehörigen Certificate	Unterschrift des Unternehmers
					Fürtrag			

Muster Nr. III
(zur Anlage B, I, Z. 4, und II, Z. 5 der V. V.).

Land: ______________

Finanzbezirk: ______________

Steuerbezirk: ______________

Anmeldung.

Der Gefertigte . . . (Name und Beschäftigung) . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . meldet beim k. k. . . . . . . Amte in . . . . an, dass er . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade (Liter) zur abgabefreien Verwendung gegen Denaturirung bestimmten reinen Alkohol aus de . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . . übernommen hat und entrichtet die hiefür entfallende Controlgebür per . . . . K . . h, in Worten . . . . K . . h.

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.
. . . .

Von Seite des gefertigten Finanzorganes wird bestätigt, dass die obgenannte Alkoholmenge unter der Empfangsregister-Postnummer . . . . am . . . . 18 . . eingetragen wurde.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .
Finanzorgan.

Muster Nr. IV
(zur Anlage B, I, Z. 4, und II, Z. 6 der V. V.)

Land: ____________________ Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Anmeldung

des . . . . (Name und Beschäftigung) in . . . . Conscr.-Nr. . . . über die beabsichtigte Denaturirung von zur abgabefreien Verwendung gegen Denaturirung bestimmtem Brantwein.

Tag	Stunde	Menge des zu denaturirenden Brantweines in Hektolitergraden reinen Alkohols	Zu verwendendes Denaturirungsmittel				Bezeichnung, Nummer und Rauminhalt des Denaturirungsbottiches	Datum und Nummer der Zahlungsbollette über die Controlgebür	Anmerkung
der Vornahme des Denaturirungsactes			Gattung	Menge		Angabe, ob dasselbe der vorschriftmäßigen Prüfung bereits unterzogen wurde und der eventuellen Bestätigung hierüber			
				Kilogramm	Liter				

. . . . am . . . . 18 . .

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . . .
2. Die vorstehende Anmeldung bezieht sich auf die, unter Post-Nr. . . . des Empfangsregisters am . . . . 18 . . von . . . . in . . . . übernommene, zur abgabefreien Verwendung gegen Denaturirung bestimmten Brantweinsendung.
3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung des Brantweines in Bezug auf:
   a) den Zustand . . . .
   b) die Menge nach dem Gewichte . . . .
   c) den Alkoholgehalt und die Temperatur . . . .
   d) die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke (Tafel I) . . . .
   e) die Reduction des Nettogewichtes auf das Volumen (Tafel III) . . . .
   f) die enthaltenen Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols . . . .
4. Bestätigung und Beschreibung des vollzogenen Denaturirungsactes . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
5. Gesammtmenge des denaturirten Brantweines und dessen eventuelle weitere Verbuchung . . .
. . . .

. . . . am . . . . 18 . .

Muster Nr. V
(zur Anlage B, I, Z. 6 der V. V.).

Land: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Controlbezirk: ____________________

Register Nr. . .

des . . . . in . . . . N. C. . . . über den Zuwachs und Absatz des auf Grund der Bewilligung de . . . . vom . . . . Z. . . . . der allgemeinen Denaturirung zugeführten Brantweines

für . . . . 18 . .

Von P.-Nr. . . . . bis P.-Nr. . . . .

Empfang.

Laut Punkt 5 der Erledigung der Anmeldung		Unterschrift des Finanzorganes
vom	Denaturirte Brantweinmenge Liter	

Recapitulation der Ausgabe aus dem Register.

Seite dieses Registers	Menge des abgesetzten denaturirten Brantweines Liter
1	
2	
3	
u. s. w.	

Zahlbare Drucksorte.

[illegible]	Datum der Eintragung	Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort	Menge des abgesetzten Brantweines in Liter	Anmerkung
		des Empfängers				

Absatzbollete für denaturirten Brantwein

Ausgefertigte Absatzbolleten.

Absatzbollete Nr. . .

. . . . Unternehmer der Brantwein-Denaturirungsstätte in . . . . C. N. . . hat am . . . . in . . . . 18 . . (Name, Beschäftigung) in . . . . (Wohnort, Land) . . . . (in Worten) Liter denaturirten Brantwein abgesetzt.

. . . . am . . . .

. . . .

Unterschrift.

Der Empfänger dieser Absatzbollete ist verpflichtet, das Einlangen des denaturirten Brantweines längstens binnen 3 Tagen der zuständigen Finanzwachabtheilung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Controlcoupon

zur Absatzbollete Nr. . . des Brantwein-Denaturateurs . . . . in . . . . C. N. . . über . . . . Liter denaturirten Brantwein, welcher am . . . . 18 . . in (Name, Beschäftigung) in . . . . abgesetzt wurde.

Bezeichnung des Überwachungsorganes der Denaturirungsstätte in . . . .

Absatzbollete Nr. . .

. . . . Unternehmer der Brantwein-Denaturirungsstätte in . . . . C. N. . . hat am . . . . 18 . . in . . . . (Name, Beschäftigung) in . . . . (Wohnort, Land) . . . . (in Worten) Liter denaturirten Brantwein abgesetzt.

. . . . am . . . .

. . . .

Unterschrift.

Der Empfänger dieser Absatzbollete ist verpflichtet, das Einlangen des denaturirten Brantweines längstens binnen 3 Tagen der zuständigen Finanzwachabtheilung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Controlcoupon

zur Absatzbollete Nr. . . des Brantwein-Denaturateurs . . . . in . . . . C. N. . . über . . . . Liter denaturirten Brantwein, welcher am . . . . 18 . . in (Name, Beschäftigung) in . . . . abgesetzt wurde.

Bezeichnung des Überwachungsorganes der Denaturirungsstätte in . . . .

Absatzbollete Nr. . .

. . . . Unternehmer der Brantwein-Denaturirungsstätte in . . . . C. N. . . hat am . . . . 18 . . in . . . . (Name, Beschäftigung) in . . . . (Wohnort, Land) . . . . (in Worten) Liter denaturirten Brantwein abgesetzt.

. . . . am . . . .

. . . .

Unterschrift.

Der Empfänger dieser Absatzbollete ist verpflichtet, das Einlangen des denaturirten Brantweines längstens binnen 3 Tagen der zuständigen Finanzwachabtheilung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Controlcoupon

zur Absatzbollete Nr. . . des Brantwein-Denaturateurs . . . . in . . . . C. N. . . über . . . . Liter denaturirten Brantwein, welcher am . . . . 18 . . in (Name, Beschäftigung) in . . . . abgesetzt wurde.

Bezeichnung des Überwachungsorganes der Denaturirungsstätte in . . . .

Absatzbollete Nr. . .

. . . . Unternehmer der Brantwein-Denaturirungsstätte in . . . . C. N. . . hat am . . . . 18 . . in . . . . (Name, Beschäftigung) in . . . . (Wohnort, Land) . . . . (in Worten) Liter denaturirten Brantwein abgesetzt.

. . . . am . . . .

. . . .

Unterschrift.

Der Empfänger dieser Absatzbollete ist verpflichtet, das Einlangen des denaturirten Brantweines längstens binnen 3 Tagen der zuständigen Finanzwachabtheilung schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Controlcoupon

zur Absatzbollete Nr. . . des Brantwein-Denaturateurs . . . . in . . . . C. N. . . über . . . . Liter denaturirten Brantwein, welcher am . . . . 18 . . in (Name, Beschäftigung) in . . . . abgesetzt wurde.

Bezeichnung des Überwachungsorganes der Denaturirungsstätte in . . . .

Muster Nr. VI
(zur Anlage B, I, Z. 6 der V. V.).

Land:

Finanzbezirk:

Controlbezirk:

Verschleißregister Nr. . . . .

des . . . . (Name und Beschäftigung) in . . . . . . N. C. . .
über den auf Grund der Bewilligung de . . . vom . . . . . Z. . . . .
betriebenen Großverschleiß von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein.

Für . . . . 18 . .

Von Post-Nr. . . . . bis Post-Nr. . . .

Empfang.

Datum des Empfanges	Name und Standort der Denaturirungsstätte, aus welcher der Brantwein bezogen wurde	Menge in Liter	Nummer und Datum der Absatzbollete, mit welcher die Sendung gedeckt war

Wiederholung des in diesem Register verbuchten Großverschleißes.

Seite dieses Registers	Menge in Liter

Post-nummer	Datum der Eintragung	Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort	Menge des abgesetzten Brantweines in Liter	Anmerkung
		des Empfängers				

Ausgefertigte Bolleten.

Verschleißbollete für denaturirten Brantwein

Verschleißbollete Nr. . . .

über denaturirten Brantwein.

Name	Standort	Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort	Menge in Liter
des Großverschleißers		des Empfängers			

. . . . , am . . . . 18 . .   . .

Unterschrift des Großverschleißers.

Verschleißbollete Nr. . . .

über denaturirten Brantwein.

Name	Standort	Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort	Menge in Liter
des Großverschleißers		des Empfängers			

. . . . , am . . . . . 18 . .   . .

Unterschrift des Großverschleißers.

Verschleißbollete Nr. . . .

über denaturirten Brantwein.

Name	Standort	Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort	Menge in Liter
des Großverschleißers		des Empfängers			

. . . . . , am . . . . . . 18 . .   . .

Unterschrift des Großverschleißers.

Muster Nr. VII
(zur Anlage B, II, Z. 8, lit. c der V. V.).

Land: ______________________

Finanzbezirk: ______________________

Controlbezirk: ______________________

Erzeugungsregister Nr. . . . .

der

Essigerzeugungsstätte des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . .
für die Zeit vom . . . . . bis . . . . .

Postnummer	Die Eintragung erfolgte am			Menge des amtlich denaturirten Brantweines			In Verwendung genommene Menge des denaturirten Brantweines							Nummer der an dem Tage der Eintragung in Verwendung stehenden Essigständer	Menge des täglich fertiggestellten Essigs nach Procenten der Essigsäure in Liter				Anmerkung
							Unmittelbar aus dem Denaturirungsbottich						aus dem Bottich für das einer weiteren Verdünnung unterzogene Denaturat in Liter						
							a) zur sofortigen Verarbeitung in Liter	b) zur weiteren Verdünnung für einen längeren Zeitraum											
								entnommene Menge in Liter	Ergebnis der vorgenommenen Verdünnung										
	Jahr, Monat, Tag	Stunde		in Hektoliter und Liter	Alkoholgehalt bei 12° R. des Denaturats	Essigsäureprocente des Denaturats			Menge der verdünnten Maische in Liter	Alkoholgehalt bei 12° R. *)	Nummer des Aufbewahrungsgefäßes			zu . . %	zu . . %	zu . . %	zu . . %	
		Tag-	Nacht-																

*) In dieser Rubrik ist auch der Essiggehalt der verdünnten Essigmaischen in Bruchform einzutragen.

Muster Nr. VIII
(zur Anlage B, II, Z. 8, lit. c der V. V.).

Finanzbezirk:

Land:

Controlbezirk:

Verschleißregister Nr. . . .

des . . . . in . . . . **Conscr.-Nr.** . . . .
über den Absatz an erzeugtem Essig für das Jahr . . . .

Postnummer	Datum der Eintragung: Monatstag	Datum der Eintragung: Stunde	Name des Empfängers	Stand (Beschäftigung) des Empfängers	Wohnort und Conscriptions-Nr. des Empfängers	Menge des abgesetzten Essigs nach Procenten der darin enthaltenen Essigsäure in Liter								
						% zu	% zu	% zu	% zu	% zu	% zu	% zu	% zu	% zu

Zahlbare Standorte.

Muster Nr. 1
(zur Anlage B, I, Z. 4 und II, Z. 5 der V. V.).

Land: .... Jahr: ....
Finanzbezirk: .... Monat: ....
K. k. .... Amt ......

Zahlungs-Register Nr. ....

über die für den zur abgabefreien Verwendung gegen Denaturirung bestimmten Brantwein entrichtete Controlgebür mit .... Stück Beilagen.

Abschluss.

Seite	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Entfallende Controlgebür K	h
1			
2			
3			
4			
Zusammen			
Übertrag vom Register-Nr.			
im ganzen			

Übertragen in das Zahlungs-Register Nr. ....
Übertragen in das Verzehrungssteuer-Sub-Journal unter Artikel ....

K. k. .... Amt ....

am .... 18 ......

Streng verrechenbar.

Post Nr. . . . . . am . . . . 18 . .	Hektoliter-grade (Liter) reinen Alkohols	Entfallende Controlgebür K | h
. . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . . . hat laut zuliegender Anmeldung de dato . . . . 18 . . die nach dem Satze von 3 h per Hektolitergrad für die aus de . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . . laut der Empfangs-Register-Post-Nr. . . . . vom . . . . 18 . . abgabefrei bezogenen zur abgabefreien Verwendung gegen Denaturirung bestimmten . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols entfallende Controlgebür per . . . . . K . . h, in Worten . . . . Kronen . . . . . h hieramts am heutigen Tage bar entrichtet.	. . .	. . . .

Zahlungs-Bollete.

Land . . . . K. k. . . . . Amt . . . .

Bollete Nr. . .

ausgestellt am . . . . 18 . . um . . Uhr vor/nach mittags auf Grund der Anmeldung de dato . . . . 18 . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . hat die nach dem Satze von 3 h per Hektolitergrad für die aus de . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . laut der Empfangs-Register-Post-Nr. . . vom . . . . 18 . . abgabefrei bezogenen, zur abgabefreien Verwendung gegen Denaturirung bestimmten . . . . in Worten . . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols entfallende Controlgebür per . . . .

Betrag der Controlgebür	
K	h
. .	. .

in Worten . . . . Kronen . . . . h ö. W. am heutigen Tage hieramts bar entrichtet.

K. k. . . . . . . Amt in . . . .

. . . .

Einnehmer. Controlor.

Diese Bollete wurde benützt zur Deckung der nachstehenden controlgebürpflichtigen Denaturirungsacte:

Zur Anmeldung vom	wurden der Denaturirung unterzogen		Entfallende		Bleibt Rest an		Unterschrift des Finanzorganes	Anmerkung
	am	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Controlgebür					
			K	h	K	h		

Beilage A
(zur Anlage B, I Z. 2. der V. V.).

Anleitung zur Prüfung der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels.

1. Holzgeist.

1. Farbe. Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein.

Zur Ausführung der Farbenprobe ist das Probefläschchen mit Holzgeist vollzufüllen und so nebst der Farbentype auf ein Blatt weißes Papier zu legen, dass die Farbe einer 5 Centimeter dicken Holzgeistschichte mit der Farbentype verglichen werden kann.

Als Probefläschchen dient ein parallelwandiges, farbloses Glasfläschchen, dessen parallele Wände eine innere Lichte von 5 Centimeter besitzen.

Als Farbentype dient eine Glasplatte von bestimmter Gelbfärbung. Dieselbe kann durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien gegen Ersatz der Kosten bezogen werden.

2. Specifisches Gewicht. Dasselbe darf 0·810 nicht übersteigen, das heißt, die mit einem geaichten hunderttheiligen Alkoholometer zu ermittelnde Stärke des Holzgeistes darf nach Reduction auf die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur nicht geringer sein als 88 Procent.

3. Destillation. 100 Cubikcentimeter Holzgeist werden in einen Metallkolben von ungefähr 300 Cubikcentimeter Inhalt gebracht; auf dem Kolben ist ein mit einer Kugel versehenes gläsernes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Öffnung des Siederohres wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Scala eingeführt, so dass dessen Quecksilbergefäß unter den Ansatz des seitlichen Stutzens reicht. Die Scala des Thermometers muss sich bis über die Hälfte im Dampfraume befinden. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, dass das übergehende Destillat nur tropfenweise aus dem Kühler abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glascylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad Celsius zeigt, bei normalem Barometerstande (760 Millimeter) mindestens 90 Cubikcentimeter übergegangen sein.

Weicht der Barometerstand vom normalen ab, so ist die Destillation für je 30 Millimeter über, beziehungsweise unter dem normalen Barometerstande bei einer Temperatur von je 1 Grad Celsius über, beziehungsweise unter 75 Grad Celsius zu unterbrechen; es muss also zum Beispiel das Destillat bei einem Barometerstande von 750 Millimeter schon mindestens 90 Cubikcentimeter betragen, wenn das Thermometer erst 74·7 Grad Celsius zeigt.

Zu dieser Destillationsprobe ist ein Thermometer von — 1 Grad bis + 80 Grad Celsius, das auf mindestens ± 0·25 Grad Celsius genau ist, zu verwenden.

4. Mischbarkeit mit Wasser. 20 Cubikcentimeter Holzgeist sollen mit 40 Cubikcentimeter Wasser eine klare oder nur schwach opalisirende Mischung geben.

5. Verhalten gegen Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 Cubikcentimeter Holzgeist mit 40 Cubikcentimeter Natronlauge von der Dichte 1·30 sollen nach einer halben Stunde mindestens 5 Cubikcentimeter Ketone als obere Schichte abgeschieden werden.

Zum Durchschütteln des obigen Gemisches ist ein 60 Cubikcentimeter fassender, in halbe Cubikcentimeter getheilter, mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel verschließbarer Messcylinder zu verwenden. Das Durchschütteln hat in horizontaler Richtung und in mäßiger Weise eine halbe Minute lang zu erfolgen.

6. Aufnahmsfähigkeit für Brom. Man bringt in zwei farblose Glasfläschchen mit eingeschliffenem Stöpsel und 200 Cubikcentimeter Inhalt zunächst je 100 Cubikcentimeter einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, und dann in jedes der Fläschchen 20 Cubikcentimeter einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure, wodurch zwei Bromlösungen mit einem Gehalte von je 0·703 Gramm Brom entstehen. Man schließt die beiden

Fläschchen und bringt deren Inhalt möglichst rasch auf die Temperatur von 17·5 Grad Celsius. Nun lässt man sofort zur einen Bromlösung 20 Cubikcentimeter Holzgeist und zur anderen Bromlösung 30 Cubikcentimeter Holzgeist aus entsprechenden, sehr rasch ablaufenden Pipetten hinzufließen, verschließt und beobachtet die Farbe des Gemisches unter öfterem mäßigen Umschütteln.

Nach 6 Minuten, vom Momente des beginnenden Holzgeistzusatzes an, soll die mit 20 Cubikcentimeter Holzgeist versetzte Bromlösung noch deutlich gelb gefärbt, dagegen die mit 30 Cubikcentimeter Holzgeist versetzte Bromlösung bereits entfärbt sein.

Die Prüfungen des Holzgeistes auf seine Aufnahmsfähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslichte auszuführen.

Die Componenten der Bromlösung werden auf folgende Art hergestellt:

a) Bromsalzelösung: Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad Celsius und Abkühlenlassen im Exsiccator werden 1·447 Gramm Kaliumbromat und 8·719 Gramm Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft wurden, abgewogen und zusammen im Wasser zu einem Liter gelöst;

b) verdünnte Schwefelsäure: Ein Volumen concentrirter Schwefelsäure, welche bei 15 Grad Celsius die Dichte 1·84 besitzt, wird in dünnem Strahle zu drei Volumen Wasser hinzugegossen und die Mischung erkalten gelassen.

2. Pyridinbasen.

1. Farbe. Die Farbenprüfung der Pyridinbasen geschieht mit derselben Farbentype und nach demselben Verfahren wie die Farbenprüfung des Holzgeistes.

2. Verhalten gegen Cadmiumchlorid. 10 Cubikcentimeter einer Lösung von 1 Cubikcentimeter Pyridinbasen in 100 Cubikcentimeter Wasser werden mit 5 Cubikcentimeter einer fünfprocentigen wässerigen Lösung von reinem wasserfreien geschmolzenen Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; dadurch soll alsbald eine deutliche flockig-krystallinische Ausscheidung eintreten.

Mit 5 Cubikcentimeter Neßler'schen Reagens versetzt, sollen 10 Cubikcentimeter derselben einprocentigen Pyridinbasenlösung sofort einen rein weißen Niederschlag geben.

3. Destillation. Werden 100 Cubikcentimeter Pyridinbasen in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so soll das Destillat mindestens 90 Cubikcentimeter betragen, wenn das Thermometer 140 Grad Celsius zeigt.

Zu dieser Destillationsprobe ist ein Thermometer von — 4 Grad bis + 190 Grad Celsius, das auf mindestens ± 0·5 Grad Celsius genau ist, zu verwenden.

4. Mischbarkeit mit Wasser. Die Ausführung dieser Prüfung erfolgt in derselben Weise wie beim Holzgeist.

5. Verhalten gegen Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 Cubikcentimeter Pyridinbasen mit 20 Cubikcentimeter Natronlauge von der Dichte 1·40 sollen nach einer halben Stunde mindestens 18·5 Cubikcentimeter der Basen als obere Schichte abgeschieden werden.

Zum Durchschütteln des obigen Gemisches ist ein 50 Cubikcentimeter fassender, graduirter, in halbe Cubikcentimeter getheilter, mit einem eingeschliffenen Stöpsel verschließbarer Meßcylinder zu verwenden. Das Durchschütteln hat in horizontaler Richtung und in mäßiger Weise eine halbe Minute lang zu erfolgen.

6. Titration. Die Lösung von 1 Cubikcentimeter Pyridinbasen in 10 Cubikcentimeter Wasser wird mit Normalschwefelsäure titrirt, bis ein Tropfen der Lösung auf rothem Congopapier einen deutlich blauen Ring erzeugt, dessen Blau sich bald wieder verfärbt.

Bis zum Eintritte dieser Reaction sollen nicht weniger als 10 Cubikcentimeter Normalschwefelsäure verbraucht werden.

3. Phenolphtaleïn.

1. Aschengehalt. 0·6 Gramm Phenolphtaleïn sollen nach dem Veraschen nicht mehr als 3 Milligramm (0·5 Procent) Rückstand hinterlassen.

2. Löslichkeit. 1 Gramm Phenolphtaleïn soll sich in 10 Cubikcentimeter Holzgeist, welcher allen Punkten dieser Anleitung für die Holzgeistprüfung entspricht, ohne Rückstand zu einer mindestens 5 Minuten lang klar bleibenden, meist gelbbraun gefärbten Flüssigkeit auflösen.

3. Färbungsvermögen. Zur Prüfung desselben werden 0·2 Gramm Phenolphtaleïn mit reinem Alkohol von 90 Volumprocent zu 100 Cubikcentimeter gelöst und gemischt. 1 Cubikcentimeter dieser Lösung wird mit 1 Cubikcentimeter Normalalkali versetzt und dann mit reinem Alkohol von 50 Volumprocent auf 200 Cubikcentimeter gebracht. Diese Lösung, welche 1 Theil Phenolphtaleïn auf 100.000 Theile des

Lösungsmittels enthält, wird in ein parallelwandiges farbloses Glasgefäß, zum Beispiel ein Probefläschchen für die Farbenprüfung des Holzgeistes, gefüllt und soll beim Vergleiche mit demselben Quantum einer in ein eben solches Glasgefäß gefüllten, mit 1 Cubikcentimeter Normalalkali versetzten Normalphenolphtaleïnlösung von gleicher Concentration und gleichem Alkoholgehalte keine geringere Farbenintensität wie das Normal phenolphtaleïn zeigen, zu welchem Vergleiche beide Gläser auf ein Blatt weißes Papier zu stellen sind.

Für das zu prüfende Phenolphtaleïn ist jedoch eine 10procentige Intensitätslatitude nach unten gestattet. Ob dieselbe nicht überschritten ist, wird auf folgende Art constatirt. 90 Theilen der im Verhältnisse 1 : 100.000 verdünnten Normalphenolphtaleïnlösung werden 10 Theile Alkohol von 50 Volumprocent zugesetzt. Beim Vergleiche dieser bis zur Latitudengrenze verdünnten Normalphenolphtaleïnlösung mit der Lösung des zu prüfenden Phenolphtaleïnes von der Concentration 1 : 100.000 darf letztere keinesfalls eine geringere Farbenintensität aufweisen als erstere.

Ein zur Herstellung der Normallösung geeignetes Phenolphtaleïn muss ein lufttrockenes, notorisch reines Handelsphenolphtaleïn sein, das den Punkten 1 und 2 dieser Prüfungsvorschrift entspricht und außerdem nur schwach blaustichig ist. Zur Entscheidung, ob ein nach seinen sonstigen Eigenschaften entsprechendes Phenolphtaleïn nicht zu stark blaustichig ist, um als Normalphenolphtaleïn zu dienen, ist in folgender Weise vorzugehen. Man vergleicht auf weißer Unterlage in zwei Probefläschchen für die Holzgeistfarbe die Stichigkeit einer frischbereiteten wässerigen Lösung von reinem krystallisirten Kaliumpermanganat, welche die Concentration 1 : 25.000 besitzt, mit der Stichigkeit einer circa $^1/_{10}$procentigen freies Natriumhydroxyd enthaltenden Lösung des auf seine Normalität zu prüfenden Phenolphtaleïns, welche die Concentration 1 : 20.000 und einen Gehalt von 94 bis 96 Volumenprocent Alkohol bei 12 Grad Réaumur besitzt. Erweist sich die Phenolphtaleïnlösung blaustichiger als die Kaliumpermanganatlösung, so ist sie als Normallösung nicht verwendbar; ist sie gleich oder weniger blaustichig, so ist das Phenolphtaleïn als Normalphenolphtaleïn geeignet. Ein geeignetes Normalphenolphtaleïn wird zweckmäßig in alkoholischer Lösung von der Concentration 1 : 500 vorräthig gehalten, weil 1 Cubikcentimeter dieser Lösung mit 50grädigem Alkohol auf 200 Cubikcentimeter gebracht, der vorgeschriebenen Verdünnung von 1 : 100.000 entspricht. Die alkoholische Lösung eines Normalphenolphtaleïns von der Concentration 1 : 500 ist lange Zeit haltbar, wenn sie wohlverschlossen im Dunkeln aufbewahrt wird.

Beilage B
(zur Anlage B, II, Z. 3 der V. V.).

Anleitung zur Prüfung der besonderen Denaturirungsmittel.

I. Thieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.

2. Destillation. Werden 100 Cubikcentimeter Thieröl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 90 Grad Celsius nicht mehr als 5 Cubikcentimeter, bis 180 Grad Celsius aber im ganzen wenigstens 50 Cubikcentimeter übergehen.

Betreffs des bei dieser Prüfung zu verwendenden Thermometers gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Prüfung der Pyridinbasen.

3. Pyrrolreaction. 2·5 Cubikcentimeter einer einprocentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol von 50 Volumprocent auf 100 Cubikcentimeter verdünnt. Bringt man in 10 Cubikcentimeter dieser Lösung, die 0·025 Procent Thieröl enthält, einen mit concentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspan, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. Verhalten gegen Quecksilberchlorid. 5 Cubikcentimeter der einprocentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit 5 Cubikcentimeter einer 2procentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse flockige Fällung geben. 5 Cubikcentimeter der 0·025procentigen alkoholischen Lösung des Thieröles sollen beim Schütteln mit 5 Cubikcentimeter der 2procentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine deutliche Trübung zeigen.

II. Terpentinöl.

1. Specifisches Gewicht. Das specifische Gewicht des Terpentinöls soll bei 15 Grad Celsius zwischen 0·855 und 0·865 liegen.

2. Destillation. Werden 100 Cubikcentimeter Terpentinöl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 150 Grad Celsius nicht mehr als 5 Cubikcentimeter, bis 160 Grad Celsius aber im ganzen mindestens 90 Cubikcentimeter übergehen. Betreffs des bei dieser Prüfung zu verwendenden Thermometers gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Prüfung der Pyridinbasen.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 50 Cubikcentimeter Terpentinöl werden mit 50 Cubikcentimeter Wasser in einem graduirten 100 Cubikcentimeter fassenden Messcylinder kräftig geschüttelt. Wenn sich nach einigem Stehen beide Schichten getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 47·5 Cubikcentimeter betragen.

III. Äther.

1. Specifisches Gewicht. Dasselbe soll bei 15 Grad Celsius nicht mehr als 0·730 betragen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. 50 Cubikcentimeter Äther werden mit 50 Cubikcentimeter Wasser in einem graduirten, 100 Cubikcentimeter fassenden und gut zu verschließenden Messcylinder kräftig geschüttelt. Wenn sich nach einigem Stehen beide Schichten getrennt haben und klar geworden sind, soll die obere wenigstens 45 Cubikcentimeter betragen.

IV. Schellacklösung.

10 Gramm der Lösung sollen nach Abdampfen auf dem Wasserbade und darauffolgendem zweistündigen Trocknen des Abdampfrückstandes im Trockenschranke bei einer Temperatur von 105 Grad Celsius mindestens 3·3 Gramm Schellack hinterlassen.

Beilage C
(zur Anlage B, II, Z. 8 lit. c der V. V.).

Anleitung zur Prüfung des als Denaturirungsmittel zu verwendenden Essigs.

a) Auf den Gehalt in Essigsäure.

Behufs Prüfung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure wird eine Lösung von 1 Gramm Phtaleïn, welches die Finanzbehörde liefert, in 500 Gramm Brantwein von mindestens 95 Volumprocent Alkohol hergestellt, und ein von der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien amtlich beglaubigter Essigprober beschafft.

Der Preis eines solchen Probers stellt sich auf 1 fl. 80 kr.

Der Essigprober ist eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre mit Fuß, welche mehrere Theil marken trägt. Die unterste Marke begrenzt ein inneres Volumen von 20 Cubikcentimeter, oberhalb dieser Marke befinden sich 12 bis 14 der Reihe nach numerirte Theilstriche, deren je zwei benachbarte ein inneres Volumen von $1^2/_3$ Cubikcentimeter einschließen.

Der Essigprober wird mit dem zu prüfenden Essig bis zur untersten mit 0 bezeichneten Theilmarke gefüllt, dazu ein Tropfen der Phtaleïnlösung gethan und vorsichtig geradesoviel Doppelnormalnatron lösung hineingelassen, bis die vorher farblose Flüssigkeit sich roth färbt und auch nach dem Umschütteln dauernd roth gefärbt bleibt.

Das Zusetzen der Doppelnormalnatronlauge kann anfangs in relativ größeren Portionen erfolgen, bis die beim Zufließen der Lauge stets zunächst eintretende Rothfärbung langsam zu schwinden anfängt. Von diesem Momente an ist die Lauge vorsichtig in kleinen Portionen, etwa von $^1/_4$ zu $^1/_4$ Procent, am Essig prober vorschreitend zuzusetzen, bis eine dauernde Rothfärbung eintritt. Das Umschütteln geschieht, indem man den Essigprober mit reinem Daumen verschließt und mehrmals unter kräftigem Schütteln umkehrt. Beim Wiederentfernen des Daumens ist dieser am Essigprober abzustreifen, damit die anhaftende Flüssigkeit nicht verloren gehe. Hat der Essigprober zwischen den ganze Procente bezeichnenden Theilstrichen keine Unterabtheilungen, so ist der Stand der Flüssigkeitsoberfläche nach dem Augenmaße abzuschätzen.

Der Stand der Flüssigkeitsoberfläche zeigt direct die Procente Essigsäurehydrat an; bei der Ablesung ist jedoch stets der tiefste Punkt der inneren Krümmung (untere Meniscus) der Flüssigkeitsoberfläche als maßgebend anzusehen.

Um sich zu überzeugen, dass bei der Prüfung nicht zu viel Doppelnormalnatronlauge zugesetzt wurde, genügt es hinterher nach dem Ablesen des Standes der rothgefärbten Flüssigkeit eine geringe Menge der zu prüfenden essigsäurehältigen Flüssigkeit zuzugeben, worauf nach dem abermaligen Umschütteln die rothe Farbe verschwinden muss.

Bei Flüssigkeiten, die weniger als 6 Procent Essigsäure enthalten, muss ein Zusatz von höchstens einem ganzen, bei essigsäurereicheren Flüssigkeiten von einem halben, durch zwei numerirte Theilmarken am Essigprober begrenzte Raumtheile hinreichen, um die rothe Farbe wieder zum Verschwinden zu bringen. Ist das nicht der Fall, so ist die Prüfung vorsichtiger zu wiederholen.

Ist eine essigsäurereichere Flüssigkeit, also eine solche, die mehr als 12 bis 14 Procent Essigsäurehydrat enthält, zu prüfen, so füllt man den Essigprober vorerst wieder genau bis zu der mit 0 bezeichneten Theilmarke, fügt dann genau bis zur Theilmarke 12 reines Wasser hinzu und mischt die Flüssigkeit durch öfteres Schütteln gründlich durch, wodurch die ursprüngliche Flüssigkeit genau auf das Doppelte verdünnt wird, da der Essigprober bis zur Theilmarke 0 gerade 20 Cubikcentimeter und von der Theilmarke 0 bis zur Theilmarke 12 ebenfalls 20 Cubikcentimeter fasst.

Wird hierauf der Essigprober wieder so weit entleert, dass die verdünnte Flüssigkeit nur bis zur Theilmarke 0 reicht, so braucht man den sodann in der obbeschriebenen Weise erhobenen Essigsäuregehalt der verdünnten Flüssigkeit nur mit 2 zu multipliciren, um den wahren Essigsäuregehalt zu finden.

Liegt das Flüssigkeitsniveau oberhalb der mit 3, 6 respective 12 bezeichneten Theilmarke des Essigprobers, so enthält der Essig mehr als 3, 6 respective 12 Procent Säure.

Für gefällsamtliche Zwecke genügt es, wenn die mittels des Essigprobers gefundenen Essigsäureprocente auf ganze Procente in der Art abgerundet werden, dass man Bruchtheile unter ½ Procent vernachlässigt, solche von und über ½ Procent dagegen mit ganzen Procenten veranschlagt.

b) Auf das Vorhandensein von Schwefelsäure.

Diese Prüfung ist in der Art vorzunehmen, dass in der Mitte einer weißen Porzellanschale (eines kleinen Tellers oder Schälchens) einige hirsegroße Stückchen gewöhnlichen weißen Zuckers gebracht und mit etwa 20 bis 30 Tropfen des zu prüfenden Essigs begossen werden. Hierauf wird die Tasse auf einen Topf mit kochendem Wasser gestellt und so lange darauf gelassen, bis der Essig verdunstet ist.

War keine Schwefelsäure in dem Essig enthalten, so wird der Zucker und die Tasse weiß bleiben oder sich höchstens schwach gelb färben, war dagegen Schwefelsäure vorhanden, so wird sich der Zucker schwarz färben, beziehungsweise der Fleck, welchen der Zucker eingenommen hat, schwarz werden. Reiner Essig, ohne Zuckerzusatz verdampft, darf nur einen unbedeutenden Rückstand hinterlassen.

Anlage C

(zu §. 20, Abschnitt A d. V. V.).

Anleitung

zur

Vorausberechnung der Alkoholausbeute aus der Brantweinmaische.

Für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates kann die Finanzbehörde erster Instanz, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, in den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien die Ermittlung der voraussichtlichen Alkoholausbeute aus der Brantweinmaische verfügen.

In einem solchen Falle hat sofort bei Eintritt der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates, wenn der Betrieb fortgesetzt werden soll, die ständige gefällsamtliche Überwachung der Brennerei einzutreten und ist der Unternehmer verpflichtet, in das Brennereiregister außer den im §. 65 des Brantweinsteuergesetzes vorgeschriebenen Daten anmerkungsweise auch die Menge und die Saccharometeranzeige der Ansätze für die verwendete Stellhefe einzutragen.

Über Verlangen hat der Unternehmer dem Überwachungsorgane auch eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Das mit der ständigen Überwachung betraute Finanzorgan hat sofort nach seiner Ankunft in der Brennerei den Stand der vorhandenen Maischen nach Menge und Gradhältigkeit, sowie das Gährungsstadium zu erheben und in das Brennereiregister einzutragen und sodann den ganzen Brennereibetrieb zu überwachen. Insbesondere hat es jeder Erhebung der Menge und der Saccharometeranzeige der Maischen im Vormaischbottich, sowie der reifen Maischen, bevor selbe auf die Brennvorrichtung gebracht werden, beizuwohnen, beziehungsweise diese Erhebungen gemeinschaftlich mit dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter vorzunehmen und im Brennereiregister mit zu unterfertigen.

Die Vorausberechnung der zu gewärtigenden Alkoholausbeute kann entweder

A. unter Anwendung des Ebullioskopes, oder

B. unter Benützung der in der Beilage angeschlossenen Lorenz'schen Tabellen erfolgen, welche in Hinkunft ausschließlich an die Stelle der bisher verwendeten Habich'schen Tabellen zu treten haben.

Das Ebullioskop kann in allen Fällen, in welchen die Untersuchung der reifen Maische überhaupt möglich ist, angewendet werden, die Lorenz'schen Tabellen aber nur dann, wenn außer den im Brennereiregister vorgeschriebenen Daten entweder das Volumen und die Saccharometeranzeige der Stellhefe im süßen Zustande bekannt ist, oder wenn die Menge der Stellhefe 10 Procent der süßen Maische nicht überschreitet und die Qualität und Quantität der zur Bereitung der Stellhefe verwendeten Maischmaterialien gegeben sind.

Ad A. Mittelst des Ebullioskopes wird die voraussichtliche Alkoholausbeute aus der Menge und dem Alkoholgehalt der reifen Maische unmittelbar vor deren Übertragung auf die Brennvorrichtung ermittelt. Die Beilage 1 enthält eine Beschreibung, Zeichnung, sowie die Anleitung zum Gebrauche des Ebullioskopes. (Beilage 1.)

Ad B. Die in der Beilage 2 angeschlossenen Lorenz'schen Tabellen ermöglichen die Vorausberechnung der Alkoholausbeute ohne directe Bestimmung des Alkoholgehaltes der reifen Maische aus der Concentration und Attenuation der Brantweinmaischen. (Beilage 2.)

Diese drei Tabellen dienen zur Berechnung der Alkoholausbeute je nach der Art der Maischen.

Die erste Tabelle gilt für mit Hülsen gemengte Maischen, welche neue Hefe bilden (Getreidemaischen, Kartoffelmaischen);

die zweite Tabelle für hülsenfreie Maischen, welche neue Hefe bilden (Rübensaft und Maischwürzen) und

die dritte Tabelle für Maischen, welche keine neue Hefe bilden (Melassemaischen).

Zur Anwendung dieser Tabellen muss bekannt sein:

1. die in jedem einzelnen Falle rechnungsmäßig zu erhebende Saccharometeranzeige S, welche das Maischgemenge (Gesammtmaische) im Gährbottiche hätte, wenn es süß, nämlich noch vollständig unvergohren wäre, das heißt, wenn der eventuell in demselben enthaltene Alkohol ebenfalls in Zucker zurückverwandelt gedacht wird. *) Unter dem Maischgemenge (Gesammtmaische) im Gährbottiche ist jenes Gemenge von süßer Maische mit Stellhefe oder dem zum Anstellen verwendeten Reste einer früheren reifen Maische und eventuell mit anderen Flüssigkeiten, wie Wasser, Schlempe, Zucker, Melasselösung, Fruchtsäften u. dgl. zu verstehen, aus welchem die reife Maische hervorging.

Ergeben sich bei den mit Hilfe der weiter unten angegebenen Formeln ausgeführten Berechnungen von S im Resultate Bruchtheile eines Saccharometergrades, so sind dieselben für die Benützung der Tabellen bis inclusive 0·2 zu vernachlässigen, von 0·3 bis inclusive 0·7 auf 0·5 Saccharometergrade und über 0·7 auf einen ganzen Saccharometergrad abzurunden.

2. Die Saccharometeranzeige s und das Volumen der auf die Brennvorrichtung gebrachten reifen Maische. Aus S und s berechnet man die Attenuation, das ist die Differenz aus der berechneten Saccharometeranzeige S des süßen Maischgemenges und der direct erhobenen Saccharometeranzeige s der reifen Maische, also die während der Gährung verschwundenen Saccharometergrade S—s.

Die Berechnung von S—s hat mit dem noch nicht abgerundeten S und dem direct erhobenen s zu erfolgen und ist die zur Benützung der Tabellen wie bei S vorzunehmende Abrundung von S—s erst am Resultate dieser Subtraction auszuführen.

Die den beiden Zahlenangaben S und S—s entsprechende Zahl der Tabelle gibt die Alkoholausbeute in Literprocenten (hundertstel Liter) per 100 Liter = 1 Hektoliter reifer Maische an.

Wird dieser Ausbeutecoëfficient, welcher der der Art der Maische entsprechenden Tabelle zu entnehmen ist, mit der Hektoliterzahl der zur Destillation gebrachten reifen Maische multiplicirt und das gefundene Product durch 100 dividirt, so erhält man die Ausbeute in Hektolitergraden (Liter) reinen Alkohols.

Wie bei allen hier in Betracht kommenden directen saccharometrischen Erhebungen vorzugehen ist, wird in der Beilage 3 festgesetzt. (Beilage 3.)

*) Dieses S wird zur Abkürzung im Folgenden stets als Saccharometeranzeige der „süßen Gesammtmaische" bezeichnet.

Die hiernach für jeden Gährbottich berechnete Alkoholmenge ist bei dem betreffenden Gährbottich nach erfolgter Übertragung der Maische aus demselben auf die Brennvorrichtung in das Brennereiregister einzutragen.

Während die Saccharometeranzeige s der reifen Maische stets direct mit dem Saccharometer in der filtrirten reifen Maische erhoben wird, muss die Saccharometeranzeige S des süßen Maischgemenges, bevor die Lorenz'schen Tabellen angewendet werden können, erst mit Zuhilfenahme der im nachstehenden angeführten Formeln I bis VI berechnet werden.

Das Maischgemenge im Gährbottiche kann nämlich abgesehen von einem eventuellen Wasserzusatz, der bei der Berechnung in keinem Falle weiter in Betracht kommt, bestehen:

α) entweder bloß aus zwei Maischen, nämlich der süßen Maische aus dem Vorgährbottiche und der Stellhefe, beziehungsweise des zum Anstellen benützten Restes einer früheren reifen Maische, oder

β) aus mehr als zwei Maischen, wobei auch allfällige Zusätze von Schlempe, Melasse oder Zuckerlösung, Obstsäften u. dgl. Flüssigkeiten, wie Maischen anzusehen und in Rechnung zu ziehen sind.

Im ersteren Falle (α) ist zur Berechnung der Saccharometeranzeige S des süß gedachten Maischgemenges im Gährbottiche eine der beiden folgenden Formeln anzuwenden:

Formel I:

$$S = \frac{V_1 D_1 S_1 + V_2 D_2 S_2}{(D_1 - 1) V_1 + (D_2 - 1) V_2 + v}$$

Formel II:

$$S = \frac{(261 + S_1) V_1 S_1 + (261 + S_2) V_2 S_2}{V_1 S_1 + V_2 S_2 + 261 v}$$

In diesen Formeln bedeutet:

v das Volumen in Hektoliter } der reifen Maische im
s die Saccharometeranzeige } Gährbottiche bei + 14° R.

V_1 das Volumen in Hektoliter }
S_1 die Saccharometeranzeige, eventuell } der süßen Maische im Vormaischbottiche
D_1 die Dichte aus der Balling tafel (Beilage 4) } bei + 14° R.

V_2 = Volumen in Hektoliter }
S_2 = Saccharometeranzeige, eventuell } der süßen noch nicht angegohrenen Stellhefe bei + 14° R.
D_2 = Dichte aus der Ballingtafel (Beilage 4) }

(Beilage 4.)

In diesen und den folgenden Formeln sind die Saccharometeranzeigen mindestens auf ein Zehntelgrad genau, die Dichten mit vier Decimalstellen, die Volumina endlich in ganzen und Zehntel Hektoliter einzusetzen. Wird vor, während oder nach der Gährung Wasser in den Gährbottich gebracht, so ist es bei der Anwendung der Formeln nicht nothwendig, die Menge desselben zu kennen, da dasselbe ohnehin da durch berücksichtigt wird, dass in den Formeln das schließliche Volumen v der ganzen reifen Maische vorkommt.

Die rechnerisch einfachere Formel II, welche nicht die Kenntnis der Dichtezahlen voraussetzt, ist nur dann anwendbar, wenn, wie dies übrigens gewöhnlich der Fall ist, keine der in den Gährbottich gebrachten Maischen eine 30 Grad übersteigende Saccharometeranzeige besitzt.

Die Formeln I oder II sind auch in dem Falle sinngemäß anzuwenden, wenn ein Rest der reifen Maische einer vorhergehenden Bottichfüllung als Stellhefe für eine nächste Bottichfüllung verwendet wurde, also ein Verschneiden von reifer Maische mit süßer stattfand.

Das Volumen des als Stellhefe dienenden Restes reifer Maische ist in einem solchen Falle als V_2 in die Formeln einzusetzen, während für S_2 und eventuell D_2 jenes S und eventuell D (Saccharometeranzeige und Dichte der süßen Gesammtmaische der vorhergehenden Bottichfüllung) gesetzt wird, welches sich aus den Daten für die vorhergehende Bottichfüllung ergibt.

Wenn das Volumen V_2 und die Saccharometeranzeige S_2 der süßen Stellhefe nicht bekannt sind, beziehungsweise sich nicht mehr direct ermitteln lassen, so können dieselben doch noch berechnet werden, falls wenigstens Quantität und Qualität der zur Bereitung der Stellhefe verwendeten Materialien erhoben worden ist. Diese Berechnung von V_2 und S_2 ist aber nur dann zulässig, wenn die Menge des Stellhefezusatzes 10 Procent der süßen Maische nicht übersteigt. Hiezu können folgende Formeln dienen:

Formel III:

$$V_2 = v - V_1$$

Formel IV:

$$S_2 = \frac{106\ K + 100\ (M + E)}{0{\cdot}4\ K + 0{\cdot}38\ (M + E) + 100\ V_2 - T}$$

In der Formel IV bedeutet

K Stärke + Zucker } in Kilogramm,
T Treber }

welche in dem zur Stellhefebereitung verwendeten Malz, Getreide, Kartoffeln u. dgl. zusammengenommen enthalten waren.

Ferner M = Kilogramm Trockensubstanz in der etwa mitverwendeten Melasse und E = Kilogramm wasserlösliche Substanz in etwaigen sonstigen Maischmaterialien (Extract in Schlempe, Fruchtsäften u. s. w. oder Zucker u. dgl.).

Mit Hilfe des Zahlenwertes für S_2 und eventuell der dem S_2 entsprechenden Dichte D_2, welche aus der Ballingtafel entnommen werden kann, berechnet man nun weiter die Saccharometeranzeige S der süßen Gesammtmaische nach einer der Formeln I oder II.

Über den Gehalt an Stärke + Zucker, sowie über den Trebergehalt der für die Formel IV in Betracht kommenden Rohmaterialien gibt folgende Tabelle Aufschluss:

	Procent Stärke + Zucker im			mittlerer Trebergehalt in Procenten
	Minimum	Maximum	Mittel	
Kartoffel	14	30	18	3
Gerste	55	65	60	15
Grünmalz	36	42	40	10
Darrmalz	64	70	68	20
Mais	52	62	58	10
Roggen	55	68	63	12
Weizen	59	75	65	12
Hafer	45	62	53	20
Melasse v. 42° Be	Extractgehalt 78			—

Im zweiten Falle (β) ist zur Berechnung der Saccharometeranzeige S des süß gedachten Maischgemenges im Gährbottiche eine der beiden folgenden Formeln anzuwenden:

Formel V:

$$S = \frac{V_1 D_1 S_1 + V_2 D_2 S_2 + V_3 D_3 S_3 + \ldots + V_n D_n S_n}{(D_1 - 1) V_1 + (D_2 - 1) V_2 + (D_3 - 1) V_3 + \ldots (D_n - 1) V_n + v}$$

Formel VI:

$$S = \frac{261 + S_1) V_1 S_1 + (261 + S_2) V_2 S_2 + (261 + S_3) V_3 S_3 + \ldots + (261 + S_n) V_n S_n}{V_1 S_1 + V_2 S_2 + V_3 S_3 + \ldots + V_n S_n + 261 v}$$

In diesen beiden Formeln bedeuten

$V_1, V_2, V_3, V_4 \ldots V_n$ das Volumen
$S_1, S_2, S_3, S_4 \ldots S_n$ die Saccharometeranzeige } bei + 14° R.
$D_1, D_2, D_3, D_4 \ldots D_n$ die Dichte

der verschiedenen im Gährbottiche zusammengemischten Maischen (süße Maische, Stellhefe, Schlempe, Melasse, Zuckerlösung, Obstsäfte u. s. w.), im süßen, das heißt noch völlig unvergohrenen Zustande.

Die rechnerisch einfachere Formel VI kann wiederum nur dann Anwendung finden, wenn keine der in den Gährbottich gebrachten Maischen eine 30 Grade übersteigende Saccharometeranzeige besitzt.

Aus dem mit Hilfe der Formeln I, II, V oder VI berechneten S (Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische) und aus s (Saccharometeranzeige der reifen Maische) bildet man nun die Attenuation S—s, und rundet dieselbe wie vorbeschrieben ab. Mit Hilfe der abgerundeten Größen S und S—s sucht man aus der entsprechenden Lorenz'schen Tabelle den Ausbeutecoëfficienten und verfährt zur schließlichen Berechnung der Alkoholausbeute in der vorhin angegebenen Weise.

Die hiernach für jeden Gährbottich berechnete Alkoholmenge ist, es mag die Berechnung derselben mittels der Lorenz'schen Tabellen, oder mittels des Ebullioskopes erfolgt sein, bei dem betreffenden Gährbottich nach erfolgter Übertragung der Maische aus demselben auf die Brennvorrichtung in das obgenannte Register einzutragen.

Nach Behebung der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates werden die bei den einzelnen Gährbottichen eingetragenen Alkoholmengen summirt, und die Summe zu der vor Eintritt und nach Behebung der Störung nach den Anzeigen des Messapparates constatirten Alkoholmenge hinzugeschlagen. Hiebei sind jedoch diejenigen Gährbottiche die bereits unter vorschriftsmäßiger Verwendung des Controlmessapparates zum Abtriebe gelangen, außer Anschlag zu belassen.

Anhang.

Die Formeln V und VI lassen sich auch zur rechnungsmäßigen Controle längerer Betriebsperioden verwenden.

Hiezu muss man sämmtliche Einzelvolumina und den durchschnittlichen Saccharometergehalt aller süßen und reifen Maischen (und eventuell mitverwendeten Schlempen, Melassen u. s. w.) kennen. Die Einzelvolumina sind dem Brennereiregister zu entnehmen; der durchschnittliche Saccharometergehalt sämmtlicher süßen und reifen Maischen muss berechnet werden. Bezeichnet v das Gesammtvolumen aller reifen Maischen, ferner

$V_1, V_2, V_3 \ldots V_n$ das Volumen
$S_1, S_2, S_3 \ldots S_n$ die Sacch. Anz. bei + 14° R.
$D_1, D_2, D_3 \ldots D_n$ die Dichte a. d. Ballingtafel
} der nacheinander in den Gährbottich gebrachten Maischen (süße Maische, Stellhefe, Schlempe, Melasse u. s. w.) im süßen Zustande

so findet man die durchschnittliche Saccharometeranzeige S dieser n Maischen, wenn man die Volumina, Saccharometeranzeigen und eventuell Dichten der nach einander in den Gährbottich gebrachten n Maischen in die Formeln V oder VI einsetzt.

Für diese Berechnung von S ist es gleichgiltig, ob mit Stellhefe oder durch Verschneiden eines Restes der reifen Maische gearbeitet wird.

Im ersten Falle sind für $V_1 .. V_n$ und für die dazu gehörigen Saccharometergrade und eventuell Dichten der Reihe nach die der süßen Maische und die der süßen Stellhefe entsprechenden Werte einzusetzen, so dass zum Beispiel V_1 D_1 S_1 der ersten süßen Maische, V_2 D_2 S_2 der ersten süßen Stellhefe, V_3 D_3 S_3 der zweiten süßen Maische, V_4 D_4 S_4 der zweiten süßen Stellhefe u. s. w. entsprechen.

Im zweiten Falle werden nur die den aufeinander folgenden süßen Maischen entsprechenden Werte von $V_1 \ldots V_n$ eingesetzt.

Das in dem einen oder dem anderen Falle vor, während oder nach der Gährung eventuell in den Gährbottich gebrachte Wasser kommt auch bei den Formeln V und VI nicht in Betracht; dasselbe ist bereits dadurch berücksichtigt, dass dieselben v das Gesammtvolumen aller reifen Maischen enthalten.

Auf ganz gleiche Weise wird dann auch noch die durchschnittliche Saccharometeranzeige s aller hinweggebrachten reifen Maischen berechnet, indem einfach in der entsprechenden der Formeln V oder VI die Volumina, Saccharometeranzeigen und eventuell Dichten der aufeinander folgenden hinweggebrachten reifen Maischen eingesetzt werden.

Hat man nun S und s gefunden, so berechnet man daraus die Attenuation S—s und mit Hilfe dieser und der Lorenz'schen Tabellen in bekannter Weise die Ausbeute an Alkohol.

Beispiele.

Zahlenbeispiel zur Formel I:

$$S = \frac{V_1 D_1 S_1 + V_2 D_2 S_2}{(D_1 - 1) V_1 + (D_2 - 1) V_2 + v}$$

Erhoben:

$V_1 = 25$ Hektoliter Melasse,
$S_1 = 80°$ bei 14° R.,
$D_1 = 1{\cdot}41586$ (aus der Balling-Tafel).
$V_2 = 6$ Hektoliter Stellhefe,
$S_2 = 20°$ im süßen Zustande bei 14° R.,
$D_2 = 1{\cdot}08329$ (aus der Balling-Tafel).
$v = 143$ Hektoliter reifer Melassemaische,
$s = 5{\cdot}1$ bei 14° R.

Gesucht:

Zunächst die Saccharometeranzeige S der süßen Gesammtmaische und dann die Alkoholausbeute in Hektolitergraden aus obigen 143 Hektoliter reifer Melassemaische.

Setzt man die entsprechenden Zahlenwerte dieses Beispieles in die Formel I ein, so erhält man:

$$S = \frac{25 \times 1{\cdot}41586 \times 80 + 6 \times 1{\cdot}08329 \times 20}{(1{\cdot}41586 - 1) \times 25 + (1{\cdot}08329 - 1) \times 6 + 143}$$

$$= \frac{2831{\cdot}72 + 129{\cdot}99}{10{\cdot}4 + 0{\cdot}5 + 143} = \frac{2961{\cdot}71}{153{\cdot}90} = 19{\cdot}24$$

als Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische mit Berücksichtigung der ganzen in den Gährbottich gebrachten Wassermenge.

Nun bildet man die Attenuation:

$S - s = 19{\cdot}24 - 5{\cdot}1 = 14{\cdot}14$ oder abgerundet
$S - s = 14$ und S (abgerundet) $= 19$.

Geht man mit $S = 19$ und $S - s = 14$ in die Lorenz'sche, für Melassemaische geltende Tabelle III ein, so findet man den diesen beiden Zahlen entsprechenden Ausbeutecoefficienten: 820.

Da 143 Hektoliter reifer Maische zur Destillation gebracht wurden, beträgt die Alkoholausbeute aus dieser Maischmenge

$$\frac{820 \times 143}{100} = 1172{\cdot}6 \text{ Hektolitergrade (Liter)}$$

reinen Alkohols.

Zahlenbeispiel zur Formel II:

$$S = \frac{(261 + S_1) V_1 S_1 + (261 + S_2) V_2 S_2}{V_1 S_1 + V_2 S_2 + 261\, v}$$

Erhoben:

$V_1 = 100$ Hektoliter hülsenhältiger Kartoffelmaische,
$S_1 = 15$ bei 14° R.
$V_2 = 5$ Hektoliter Stellhefe,
$S_2 = 24°$ im süßen Zustande bei 14° R.
$v = 115$ Hektoliter reifer Maische,
$s = 1{\cdot}2$ bei 14° R.

Gesucht:

Zunächst die Saccharometeranzeige S der süßen Gesammtmaische und dann die Alkoholausbeute in Hektolitergraden aus obigen 115 Hektoliter reifer Kartoffelmaische.

Werden die erhobenen Daten in Formel II eingesetzt, so erhält man:

$$S = \frac{(261 + 15) \times 100 \times 15 + (261 + 24) \times 5 \times 24)}{100 \times 15 + 5 \times 24 + 261 \times 115}$$

$$= \frac{276 \times 1500 + 285 \times 120}{1500 + 120 + 30015} = \frac{448200}{31635} = 14{\cdot}17$$

als Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische mit Berücksichtigung der ganzen in den Gährbottich gebrachten Wassermenge.

Ferner ist:

$S - s = 14{\cdot}17 - 1{\cdot}2 = 12{\cdot}97$ oder abgerundet $= 13$ und S abgerundet $= 14$.

Diesen Zahlen entsprechender Ausbeutecoefficient aus Tabelle I = 679.

Ausbeute aus 115 Hektoliter reifer Maische:

$\frac{679 \times 115}{100} = 780{\cdot}85$ Hektolitergrade reinen Alkohols.

Zahlenbeispiel zu den Formeln III und IV:

$$V_2 = v - V_1 \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad \text{III}$$

und $$S_2 = \frac{106\,K + 100\,(M + E)}{0{\cdot}4\,K + 0{\cdot}38\,(M + E) + 100\,V_2 - T} \quad . \quad \text{IV.}$$

Erhoben:

Folgende zur Stellhefebereitung verwendete Materialien:

$K = 130$ Kilogramme Stärke + Zucker aus Kartoffeln,
$T = 15$ „ Trebern aus Kartoffeln,
$M = 20$ „ Extract aus Melasse,
$E = 3$ „ wasserlösliche Trockensubstanz aus Schlempe.

Ferner:

$v = 113{\cdot}4$ Hektoliter Totalvolum der reifen Maische,
$V_1 = 105{\cdot}7$ Volumen der süßen Maische im Vormaischbottiche.

Gesucht:

Das Volumen V_2 der Stellhefe inclusive des eventuell vor, während oder nach der Gährung in den Gährbottich gebrachten Wassers (aus Formel III) und die Saccharometeranzeige S_2 der aus obigen Materialien entstandenen süßen Stellhefe ebenfalls inclusive des eventuell vor, während oder nach der Gährung in den Gährbottich gebrachten Wassers (aus Formel IV).

Setzt man die erhobenen Größen $v = 113{\cdot}4$ und $V_1 = 105{\cdot}7$ in Formel III ein, so erhält man:

$V_2 = 113{\cdot}4 - 105{\cdot}7 = 7{\cdot}7$ Hektoliter.

Setzt man ferner die übrigen erhobenen Größen in die Formel IV ein, so erhält man:

$$S_2 = \frac{106 \times 130 + 100\,(20 + 3)}{0{\cdot}4 \times 130 + 0{\cdot}38\,(20 + 3) + 770 - 15}$$

$$= \frac{16080}{816} = 19{\cdot}7$$

als die gesuchte Saccharometeranzeige S_2.

Zahlenbeispiel zur Formel V:

$$S = \frac{V_1 D_1 S_1 + V_2 D_2 S_2 + \;.\;.\;.\; + V_n D_n S_n}{(D_1 - 1) V_1 + (D_2 - 1) V_2 + \;.\;.\;.\; + (D_n - 1) V_n + v}$$

Erhoben:

Volumina Saccharometeranzeigen Dichten
der süßen Maischen, Schlempen und Stellhefen 2c.

Volumina		Saccharometeranzeigen	Dichten
V_1	= 188 hl	S_1 = 1	D_1 = 1·00388
V_2	= 12 „	S_2 = 1	D_2 = 1·00388
V_3	= 177 „	S_3 = 2	D_3 = 1·00779
V_4	= 23 „	S_4 = 2	D_4 = 1·00779
V_5	= 183 hl	S_5 = 5	D_5 = 1·01970
V_6	= 17 „	S_6 = 5	D_6 = 1·01970
V_7	= 184 „	S_7 = 7	D_7 = 1·02279
V_8	= 16 „	S_8 = 7	D_8 = 1·02279
V_9	= 192 „	S_9 = 10	D_9 = 1·04014
V_{10}	= 8 „	S_{10} = 10	D_{10} 1·04014
V_{11}	= 181 „	S_{11} = 11	D_{11} 1·04852
V_{12}	19 „	S_{12} = 12	D_{12} = 1·04852
V_{13}	= 172 „	S_{13} = 15	D_{13} = 1·06133

V_{14} = 28 hl . .	S_{14} = 15 .	D_{14} = 1·06133
V_{15} = 194 „ . .	S_{15} = 18 .	D_{15} = 1·07441
V_{16} = 6 „ . .	S_{16} = 18 .	D_{16} = 1·07441
V_{17} = 174 „ . .	S_{17} = 20 .	D_{17} = 1·08329
V_{18} = 26 „ . .	S_{18} = 20 .	D_{18} = 1·08329
V_{19} = 186 „ . .	S_{19} = 22 .	D_{19} = 1·09231
V_{20} = 14 „ . .	S_{20} = 22 .	D_{20} = 1·09231
V_{21} = 180 „ . .	S_{21} = 25 .	D_{21} = 1·10607
V_{22} = 20 „ . .	S_{22} = 25 .	D_{22} = 1·10607
V_{23} = 100 „ . .	S_{23} = 30 .	D_{23} = 1·12967
Summe 2300 hl		

Totalvolumen v aller reifen Maischen = 2500 hl (das heißt es wurden während der Gährung obiger 23 Maischen 2500 — 2300 = 200 hl Wasser successive zugesetzt).

Gesucht:

Die durchschnittliche Saccharometeranzeige S obiger 23 Maischen ꝛc. inclusive der während der Gährung zugesetzten Wassermenge (2500 — 2300 = 200 hl).

Setzt man die entsprechenden Zahlenwerte dieses Beispieles in die Formel V ein, so erhält man zunächst:

$V_1\ D_1\ S_1$	= 188	× 1·00388	× 1	=	188·729
$V_2\ D_2\ S_2$	= 12	× 1·00388	× 1		12·046
$V_3\ D_3\ S_3$	= 177	× 1·00779	× 2	=	356·758
$V_4\ D_4\ S_4$	= 23	× 1·00779	× 2	=	46·358
$V_5\ D_5\ S_5$	= 183	× 1·01970	× 5	=	933·025
$V_6\ D_6\ S_6$	= 17	× 1·01970	× 5	=	86·674
$V_7\ D_7\ S_7$	= 184	× 1·02279	× 7	=	1317·353
$V_8\ D_8\ S_8$	= 16	× 1·02279	× 7	=	114·552
$V_9\ D_9\ S_9$	= 192	× 1·04014	× 10	=	1997·069
$V_{10}\ D_{10}\ S_{10}$	= 8	× 1·04014	× 10	=	83·211
$V_{11}\ D_{11}\ S_{11}$	= 181	× 1·04852	× 11	=	2087·603
$V_{12}\ D_{12}\ S_{12}$	= 19	× 1·04852	× 12		239·062
$V_{13}\ D_{13}\ S_{13}$	= 172	× 1·06133	× 15	=	2738·231
$V_{14}\ D_{14}\ S_{14}$	= 28	× 1·06133	× 15	=	445·759
$V_{15}\ D_{15}\ S_{15}$	= 194	× 1·07441	× 18	=	3751·840
$V_{16}\ D_{16}\ S_{16}$	= 6	× 1·07441	× 18	=	116·036
$V_{17}\ D_{17}\ S_{17}$	= 174	× 1·08329	× 20	=	3769·849
$V_{18}\ D_{18}\ S_{18}$	= 26	× 1·08329	× 20	=	563·311
$V_{19}\ D_{19}\ S_{19}$	= 186	× 1·09231	× 22	=	4469·732
$V_{20}\ D_{20}\ S_{20}$	= 14	× 1·09231	× 22	=	336·431
$V_{21}\ D_{21}\ S_{21}$	= 180	× 1·10607	× 25	=	4977·315
$V_{22}\ D_{22}\ S_{22}$	= 20	× 1·10607	× 25	=	553·035
$V_{23}\ D_{23}\ S_{23}$	= 100	× 1·12967	× 30	=	3389·010
				Totalsumme .	32572·989

Diese Totalsumme 32572·989 stellt den Zähler des Bruches dar, aus welchem die Formel V besteht.

Um den Nenner zu erhalten, bildet man:

$(D_1 - 1)\ V_1$	= 0·00388	× 188	=	0·729
$(D_2 - 1)\ V_2$	= 0·09388	× 12	=	0·046
$(D_3 - 1)\ V_3$	= 0·00779	× 177	=	1·379
$(D_4 - 1)\ V_4$	= 0·00779	× 23	=	0·179
$(D_5 - 1)\ V_5$	= 0·01970	× 183	=	3·605
$(D_6 - 1)\ V_6$	= 0·01970	× 17	=	0·335
$(D_7 - 1)\ V_7$	= 0·02279	× 184	=	4·193
$(D_8 - 1)\ V_8$	= 0·02279	× 16	=	0·365
$(D_9 - 1)\ V_9$	= 0·04014	× 192	=	7·707
$(D_{10} - 1)\ V_{10}$	= 0·04014	× 8	=	0·321
$(D_{11} - 1)\ V_{11}$	= 0·04852	× 181	=	8·782
$(D_{12} - 1)\ V_{12}$	= 0·04852	× 19	=	0·922
$(D_{13} - 1)\ V_{13}$	= 0·06133	× 172	=	10·549
$(D_{14} - 1)\ V_{14}$	= 0·06133	× 28	=	1·717
$(D_{15} - 1)\ V_{15}$	= 0·07441	× 194	=	14·435
$(D_{16} - 1)\ V_{16}$	= 0·07441	× 6	=	0·446
$(D_{17} - 1)\ V_{17}$	= 0·08329	× 174	=	14·492
$(D_{18} - 1)\ V_{18}$	= 0·08329	× 26	=	2·165
$(D_{19} - 1)\ V_{19}$	= 0·09231	× 186	=	17·170
$(D_{20} - 1)\ V_{20}$	= 0·09231	× 14	=	1·292
$(D_{21} - 1)\ V_{21}$	= 0·10607	× 180	=	19·093
$(D_{22} - 1)\ V_{22}$	= 0·10607	× 20	=	2·121
$(D_{23} - 1)\ V_{23}$	= 0·12967	× 100	=	12·967
v			=	2500·000
			Totalsumme =	2625·010

Diese Totalsumme 2625·010 stellt den Nenner in Formel V dar und somit wird S gefunden zu:

$$\frac{32572·989}{2625·010} = 12·41\ (12·408).$$

Zahlenbeispiel zur Formel VI.

$$S = \frac{(261 + S_1) V_1 S_1 + (261 + S_2) V_2 S_2 + \ldots + (261 + S_{n-1}) V_{n-1} S_{n-1} + (261 + S_n) V_n S_n}{V_1 S_1 + V_2 S_2 + \ldots + V_{n-1} S_{n-1} + V_n S_n + 261 v}$$

Erhoben:

Dieselben Größen, wie im Falle des vorigen Beispieles, mit Ausnahme der Dichtezahlen.

Gesucht:

Die durchschnittliche Saccharometeranzeige S obiger 23 Maischen &c. inclusive der während der Gährung zugesetzten Wassermenge (200 Hektoliter).

Bildet man zunächst den Zähler des Bruches, welchen Formel VI darstellt, so erhält man:

$(261 + S_1) V_1 S_1 = (261 + 1) \times 188 \times 1 = 49256$
$(261 + S_2) V_2 S_2 = (261 + 1) \times 12 \times 1 = 3144$
$(261 + S_3) V_3 S_3 = (261 + 2) \times 177 \times 2 = 93102$
$(261 + S_4) V_4 S_4 = (261 + 2) \times 23 \times 2 = 12098$
$(261 + S_5) V_5 S_5 = (261 + 5) \times 183 \times 5 = 243390$
$(261 + S_6) V_6 S_6 = (261 + 5) \times 17 \times 5 = 22610$
$(261 + S_7) V_7 S_7 = (261 + 7) \times 184 \times 7 = 345184$
$(261 + S_8) V_8 S_8 = (261 + 7) \times 16 \times 7 = 30016$
$(261 + S_9) V_9 S_9 = (261 + 10) \times 192 \times 10 = 520320$
$(261 + S_{10}) V_{10} S_{10} = (261 + 10) \times 8 \times 10 = 21680$
$(261 + S_{11}) V_{11} S_{11} = (261 + 11) \times 181 \times 11 = 541552$
$(261 + S_{12}) V_{12} S_{12} = (261 + 12) \times 19 \times 12 = 62244$
$(261 + S_{13}) V_{13} S_{13} = (261 + 15) \times 172 \times 15 = 712080$
$(261 + S_{14}) V_{14} S_{14} = (261 + 15) \times 28 \times 15 = 115920$
$(261 + S_{15}) V_{15} S_{15} = (261 + 18) \times 198 \times 18 = 974268$
$(261 + S_{16}) V_{16} S_{16} = (261 + 18) \times 6 \times 18 = 30132$
$(261 + S_{17}) V_{17} S_{17} = (261 + 20) \times 174 \times 20 = 977880$
$(261 + S_{18}) V_{18} S_{18} = (261 + 20) \times 26 \times 20 = 146120$
$(261 + S_{19}) V_{19} S_{19} = (261 + 22) \times 186 \times 22 = 1158036$
$(261 + S_{20}) V_{20} S_{20} = (261 + 22) \times 14 \times 22 = 87164$
$(261 + S_{21}) V_{21} S_{21} = (261 + 25) \times 180 \times 25 = 1287000$
$(261 + S_{22}) V_{22} S_{22} = (261 + 25) \times 20 \times 25 = 143000$
$(261 + S_{23}) V_{23} S_{23} = (261 + 30) \times 100 \times 30 = 873000$

Totalsumme = 8449196

Diese Totalsumme 8449196 stellt den Zähler des Bruches dar, aus welchem Formel VI besteht.

Um den Nenner zu erhalten, bildet man:

$V_1 S_1 = 188 \times 1 = 188$
$V_2 S_2 = 12 \times 1 = 12$
$V_3 S_3 = 177 \times 2 = 354$
$V_4 S_4 = 23 \times 2 = 46$
$V_5 S_5 = 183 \times 5 = 915$
$V_6 S_6 = 17 \times 5 = 85$
$V_7 S_7 = 184 \times 7 = 1288$
$V_8 S_8 = 16 \times 7 = 112$
$V_9 S_9 = 192 \times 10 = 1920$
$V_{10} S_{10} = 8 \times 10 = 80$
$V_{11} S_{11} = 181 \times 11 = 1991$
$V_{12} S_{12} = 19 \times 12 = 228$
$V_{13} S_{13} = 172 \times 15 = 2580$
$V_{14} S_{14} = 28 \times 15 = 420$
$V_{15} S_{15} = 194 \times 18 = 3492$
$V_{16} S_{16} = 6 \times 18 = 108$
$V_{17} S_{17} = 174 \times 20 = 3480$
$V_{18} S_{18} = 26 \times 20 = 520$
$V_{19} S_{19} = 186 \times 22 = 4092$
$V_{20} S_{20} = 14 \times 22 = 308$
$V_{21} S_{21} = 180 \times 25 = 4500$
$V_{22} S_{22} = 20 \times 25 = 500$
$V_{23} S_{23} = 100 \times 30 = 3000$
$261\ v = 261 \times 2500 = 652500$

Totalsumme = 682719

Diese Totalsumme stellt den Nenner der Formel VI dar und somit wird S gefunden zu:

$$\frac{8449196}{682719} = 12{\cdot}38$$

Beschreibung

des

Differentialebullioskopes nach Amagat und Vorschrift über die Verwendung desselben.

(Mit einer Zeichnung.)

1. Das Differentialebullioskop nach Amagat, mit welchem die Ermittlung des Siedepunktes des Wassers und der alkoholhältigen Flüssigkeit gleichzeitig erfolgt, besteht, wie aus der zuliegenden Zeichnung hervorgeht, aus zwei getrennten, nebeneinander aufmontirten Kochgefäßen, die je mit einem Thermometer und einem Kühlrohre versehen sind und gleichzeitig erhitzt werden. Zeichnung.

Das eine dieser Kochgefäße K_1 (links) ist zur Aufnahme des Wassers, das andere K (rechts) zur Aufnahme der zu prüfenden alkoholischen Flüssigkeit bestimmt.

Die Kochgefäße K und K_1 sind mit einem oben und unten mehrfach durchbrochenen Blechmantel M umgeben und tragen an ihrem Boden eine gemeinschaftliche Heizplatte, welche von der Flamme der Spirituslampe L bestrichen wird.

In die Kochgefäße münden von oben die Kühlrohre R und R_1, welche gleichzeitig zum Eingießen der Flüssigkeit dienen.

Außerdem reicht in jedes der Kochgefäße ein Thermometer T und T_1 hinein. Zwischen den beiden Thermometern ist eine durch die Schraube D verstellbare Metallplatte S angebracht, welche einerseits eine Scala, von 0 Grad bis 18 Grad mit Unterabtheilungen von Zehntelgraden, nach Volumprocenten Alkohol, anderseits eine durch die Stellschraube D_1 fixirbare kleinere Metallplatte S_1 mit einem einzigen, mit Null bezeichneten Theilstriche trägt. Zum Eingießen der Flüssigkeiten ist auf jeder der beiden Kühlröhren ein Trichter aufgesetzt.

Das für die Aufnahme der alkoholischen Flüssigkeit bestimmte Kochgefäß ist außer mit der Kühlröhre noch mit einem zweiten, ebenfalls vom Kühlwasser umspülten Röhrchen R_2 lediglich zu dem Zwecke verbunden, um die Ausspülung des Gefäßes behufs Reinigung zu erleichtern.

Jedem Ebullioskope sind zwei gläserne Messgefäße beigegeben, wovon das eine zum Abmessen des einzugießenden Wassers bestimmte Gefäß bis zur Marke 15, das andere zum Abmessen der alkoholischen Flüssigkeit bestimmte Gefäß bis zur Marke 50 Cubikcentimeter fasst.

2. Damit das Ebullioskop richtige Anzeigen liefert, muss dasselbe vorerst justirt werden, das heißt es müssen die beiden Nullpunkte sowohl untereinander, als auch mit den Anzeigen der beiden Thermometer in Übereinstimmung gebracht werden. Zu diesem Behufe füllt man in die vorher mit reinem Wasser ausgespülten Kochgefäße mittels des beigegebenen Messgefäßes je 15 Cubikcentimeter reinen, am besten destillirten Wassers, stellt hierauf das Ebullioskop über die brennende Lampe und bringt das Wasser in beiden Kochgefäßen zum Sieden.

Die Arbeiten mit dem Ebullioskope sollen an einem vor Zugluft möglichst geschützten Orte vorgenommen werden.

Die Lampe ist stets mit hochgrädigem Spiritus zu füllen und soll der Docht möglichst bis an den Boden derselben reichen. Die Größe der Flamme muss derart geregelt werden, dass die Zeitdauer bis zum Kochen der Flüssigkeiten nicht zu lange wird und anderseits die Flamme nicht den oberen Theil der Kochgefäße trifft.

Hat das Quecksilber in beiden Thermometern den höchsten Stand erreicht, steigt es also nicht mehr, so stellt man zunächst durch Drehen an der Schraube D den Nullpunkt der rechtsseitigen Scala auf den höchsten Punkt des Quecksilberfadens ein, lüftet dann die Stellschraube D_1 der linksseitigen Scala, stellt deren Nullpunkt durch Verschieben der kleinen Metallplatte S_1 auf den obersten Punkt der Quecksilbersäule im linksseitigen Thermometer ein und befestigt die Metallplatte S_1 durch Anziehen der Stellschraube D_1. Nach dem Justiren darf die kleinere Scala nicht mehr verschoben, beziehungsweise die Stellschraube D_1 nicht mehr gelockert werden.

Es ist nicht nothwendig, die Justirung des Ebullioskops vor jeder Alkoholbestimmung vorzunehmen, es genügt vielmehr, wenn diese Justirung nach längeren Zeiträumen überprüft wird. Nur bei ganz neuen Instrumenten empfiehlt es sich wegen der Veränderlichkeit der Anzeige neuer Thermometer, das Justiren in kürzeren Zeiträumen vorzunehmen.

3. Vor jedem Gebrauche zur Alkoholbestimmung muss das Ebullioskop gereinigt werden.

Zu diesem Ende wird das Kochgefäß K_1 mit 15 Cubikcentimeter reinen Wassers und das Kochgefäß K mit 50 Cubikcentimeter der zu prüfenden alkoholischen Flüssigkeit gefüllt und durch einfaches Umstürzen des Ebullioskops wieder entleert. Vorsichtsweise ist diese Procedur mindestens zweimal vorzunehmen. Heftigere Bewegungen, namentlich aber das Schütteln des Ebullioskops sind zu vermeiden.

In die gereinigten Kochgefäße werden sodann 15 Cubikcentimeter reinen, wenn möglich destillirten Wassers, beziehungsweise 50 Cubikcentimeter der zu prüfenden alkoholhältigen Flüssigkeit (Maische, welche jedoch vorher durch ein feinmaschiges Sieb oder durch ein lockeres Gewebe durchzuseihen und behufs Entkohlensäuerung in einer halbvollen Flasche, im Falle abnormer Acidität unter gleichzeitigem Zusatze von etwas gebrannter Magnesia, gehörig durchzuschütteln ist) eingegossen, der Apparat über die vorher angezündete Spirituslampe gestellt und gleichzeitig der Kühlmantel W mit möglichst kaltem Wasser angefüllt.

Schon nach wenigen Minuten wird das Quecksilber in den beiden Thermometern zu steigen beginnen und kurz darauf auf dem erreichten höchsten Stande stehen bleiben. Sobald dies der Fall ist, stellt man durch Drehen an der Schraube D den linker Hand auf der kleineren Metallplatte befindlichen Nullpunkt auf das oberste Ende des Quecksilberfadens ein und beobachtet sodann den Stand des Quecksilberfadens in dem rechter Hand befindlichen Thermometer.

Derjenige Punkt der rechtsseitigen größeren Scala, bis zu welchem das oberste Ende des Quecksilberfadens im rechtsseitigen Thermometer reicht, entspricht den Volumprocenten Alkohol, die in der geprüften, alkoholhältigen Flüssigkeit (Maische) vorhanden sind.

Hierauf ist der Apparat von der Lampe abzuheben und wieder zu entleeren, was durch Umstürzen desselben geschieht.

Nach jedem Gebrauche ist das Ebullioskop sogleich mehrmals mit reinem Wasser auszuspülen. Dies gilt insbesondere von dem Kochgefäße K.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Alkoholbestimmungen braucht man das Ebullioskop nicht völlig erkalten zu lassen, sondern es genügt, wenn der Kühlmantel vor jedem Gebrauche, beziehungsweise bevor man die nächste zu untersuchende Flüssigkeit eingießt, mit kaltem Wasser neuerdings gefüllt wird.

Werden die Volumprocente Alkohol a in treberfreier oder nahezu treberfreier reifer Maische (aus Melasse, Rübensaft, Weizen &c.) ebullioskopisch bestimmt, so findet man die Gesammtausbeute A an Alkohol in Hektolitergraden aus v Hektoliter reifer Maische nach der Formel:

$$A = a\,v$$

Wird a jedoch in einer filtrirten, vorher treberhältigen Maische (aus Kartoffeln, Getreide &c.) bestimmt, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die reife Maische im Gährbottiche einen um das Trebervolumen größeren Raum einnimmt als die filtrirte Maische, weshalb bei Anwendung der obigen Formel in diesem Falle, ganz abgesehen von den Fabricationsverlusten, die berechnete Alkoholausbeute etwas höher ausfallen muss, als die thatsächliche.

Behufs einer richtigen Ermittlung der voraussichtlichen Alkoholausbeute muss daher der ebullioskopisch gefundene Alkoholgehalt der filtrirten Maische auf treberhältige Maische, oder das Volumen der treberhältigen reifen Maische auf treberfreie Maische umgerechnet werden. Ebenso muss auf Rechnung der Fabricationsverluste, welche erfahrungsgemäß je nach der mehr oder minder intensiven Betriebsweise 2 bis 5 Procent der theoretischen Alkoholausbeute betragen, durchschnittlich ein Abschlag von 3 Procent der ermittelten Alkoholausbeute gemacht werden.

Für Controlzwecke genügt die Annahme eines mittleren Trebergehaltes von 0·15 Procent der Maischmenge für jeden Saccharometergrad der süßen Maische.

Hienach würde beispielsweise eine 20grädige süße Maische $20 \times 0{\cdot}15 = 3\%$ Treber enthalten.

Es kann jedoch unter der Annahme eines mittleren Trebergehaltes von 0·15 Procent pro Saccharometergrad der süßen Maische direct aus dem Volumen der reifen Maische und aus dem Alkoholgehalte der filtrirten Maische die Alkoholausbeute nach folgender Formel berechnet werden:

$$A = a\,v\,\frac{1000 - 3\ (a + 0{\cdot}5\,s)}{1000}$$

worin A die Alkoholausbeute in Hektolitergraden,

a den Alkoholgehalt der filtrirten Maische nach den Angaben des Ebullioskops in Volumprocenten,

v das Volumen der reifen Maische in Hektoliter und

s die Saccharometeranzeige der reifen Maische bei + 14° R bedeutet.

Die Alkoholausbeute aus 20 Hektoliter reifer Kartoffelmaische, welche nach dem Ebullioskope einen Alkoholgehalt von 8 Procent und nach dem Saccharometer 2 Grade aufweist, würde nach der obigen Formel in Hektolitergraden betragen:

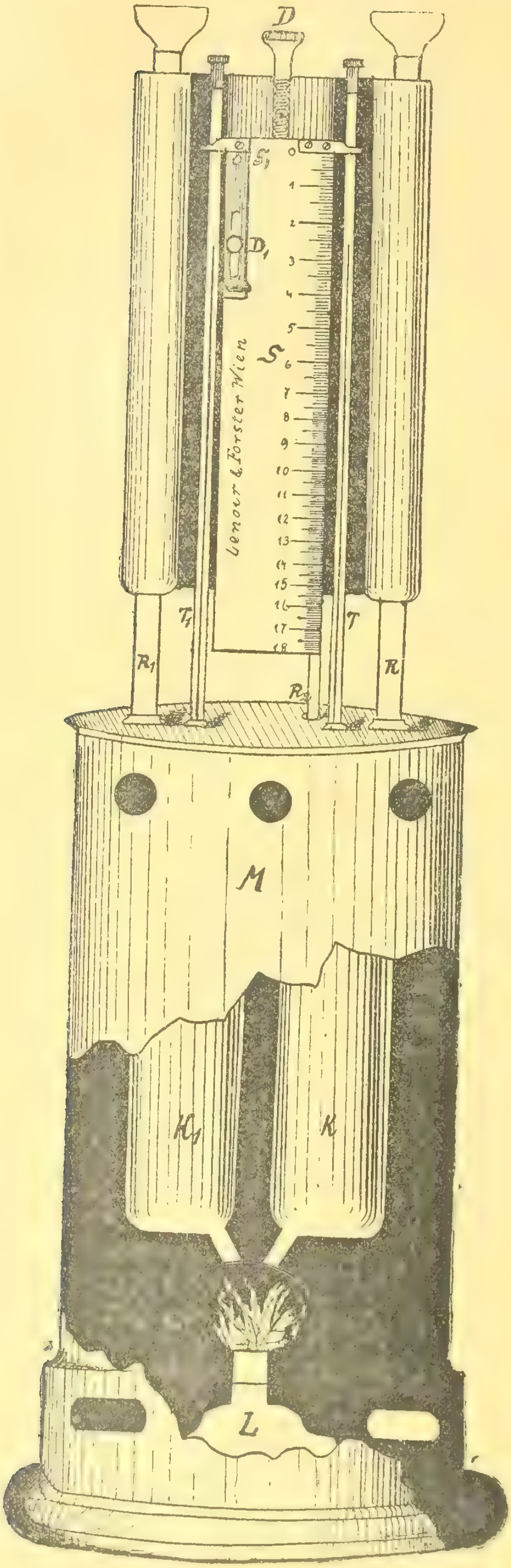
$$A = 8 \times 20 \; \frac{1000 - 3[8 + (0{\cdot}5 \times 2)]}{1000} = 160 \times \frac{1000 - 3 \times (8 + 1)}{1000} = 160 \times \frac{1000 - 27}{1000} =$$

$$= \frac{160 \times 973}{1000} = 155{\cdot}6 \text{ Hektolitergrade.}$$

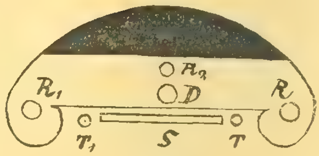
Hievon ab auf Rechnung der Fabricationsverluste 3 Procent von 155·6, das ist 4·6, somit voraussichtliche Alkoholausbeute 155·6 — 4·6 = 151 Hektolitergrade.

Differential-Ebullioskop.

Nach Amagat.



Ansicht von oben.



Tafeln zur Berechnung der Alkoholausbeute

nach

Dr. N. v. Lorenz.

Tafel

Aus mit Hülsen ꝛc. gemengten Maischen, welche neue Hefe bilden

Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische vor der Gährung	Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol												
	0·5	1·—	1·5	2·—	2·5	3·—	3·5	4·—	4·5	5·—	5·5	6·—	6·5	7·—
5·—	26	51	77	102	128	153	178	203	228	253				
5·5	26	51	77	103	128	153	179	204	229	254	279			
6·—	26	52	77	103	129	154	179	205	230	255	280	304		
6·5	26	52	78	103	129	155	180	205	230	256	281	305	330	
7·—	26	52	78	104	130	155	181	206	231	256	282	307	331	356
7·5	26	52	78	104	130	156	181	207	232	257	283	308	332	357
8·—	26	52	78	104	130	156	182	207	233	258	284	309	334	359
8·5	26	53	79	105	131	157	182	208	234	259	285	310	335	360
9·—	26	53	79	105	131	157	183	209	234	260	286	311	336	361
9·5	26	53	79	106	132	158	184	210	235	261	287	312	337	363
10·—	27	53	80	106	132	158	184	210	236	262	288	313	339	364
10·5	27	53	80	106	133	159	185	211	237	263	289	314	340	365
11·—	27	54	80	107	133	159	186	212	238	264	290	315	341	367
11·5	27	54	80	107	134	160	186	213	239	265	291	316	342	368
12·—	27	54	81	108	134	161	187	213	240	266	292	318	343	369
12·5	27	54	81	108	135	161	188	214	240	267	293	319	345	370
13·—	27	54	81	108	135	162	188	215	241	268	294	320	346	372
13·5	27	55	82	109	136	162	189	216	242	269	295	321	347	373
14·—	27	55	82	109	136	163	190	217	243	270	296	322	348	374
14·5	27	55	82	110	137	164	190	217	244	270	297	323	350	376
15·—	28	55	83	110	137	164	191	218	245	271	298	325	351	377
15·5	28	55	83	110	138	165	192	219	246	272	299	326	352	378
16·—	28	56	83	111	138	165	193	220	247	273	300	327	353	380
16·5	28	56	83	111	139	166	193	220	247	274	301	328	355	381
17·—	28	56	84	112	139	167	194	221	248	275	302	329	356	383
17·5	28	56	84	112	140	167	195	222	249	276	303	330	357	384
18·—	28	56	84	112	140	168	195	223	250	277	305	332	359	385
18·5	28	57	85	113	141	168	196	224	251	279	306	333	360	387
19·—	28	57	85	113	141	169	197	225	252	280	307	334	361	388
19·5	29	57	85	114	142	170	198	225	253	281	308	335	363	390
20·—	29	57	86	114	142	170	198	226	254	282	309	337	364	391
20·5	29	57	86	114	143	171	199	227	255	283	310	338	365	393
21·—	29	58	86	115	143	172	200	228	256	284	312	339	367	394
21·5	29	58	87	115	144	172	201	229	257	285	313	341	368	396
22·—	29	58	87	116	144	173	202	230	258	286	314	342	370	397
22·5	29	58	87	116	145	174	202	231	259	287	315	343	371	399
23·—	29	59	88	117	146	174	203	231	260	288	316	344	372	400
23·5	29	59	88	117	146	175	204	232	261	289	318	346	374	402
24·—	30	59	88	118	147	176	205	233	262	290	319	347	375	403
24·5	30	59	89	118	147	176	205	234	263	292	320	348	376	405
25·—	30	59	89	119	148	177	206	235	264	293	321	350	378	406
25·5	30	60	89	119	148	178	207	236	265	294	322	351	379	408
26·—	30	60	90	119	149	178	208	237	266	295	324	352	381	409
26·5	30	60	90	120	149	179	208	238	267	296	325	354	382	411
27·—	30	60	90	120	150	180	209	239	268	297	326	355	384	413
27·5	30	61	91	121	151	181	210	240	269	298	327	356	385	414
28·—	30	61	91	121	151	181	211	241	270	300	329	358	387	416
28·5	31	61	91	122	152	182	212	242	271	301	330	359	388	417
29·—	31	61	92	122	153	183	213	243	272	302	331	361	390	419
29·5	31	62	92	123	153	183	213	243	273	303	333	362	392	421
30·—	31	62	93	123	154	184	214	244	274	304	334	364	393	423

I.

(Getreidemaische, Kartoffelmaische) nach der beobachteten Attenuation.

Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol

7·5	8·—	8·5	9·—	9·5	10·—	10·5	11·—	11·5	12·—	12·5	13·—	13·5	14·—	14·5	15·—
382															
384	408														
385	410	434													
386	411	436	461												
388	413	438	462	487											
389	414	439	464	489	514										
390	416	441	466	491	516	540									
392	417	442	468	493	517	542	567								
393	419	444	469	494	519	544	569	594							
395	420	446	471	496	521	546	571	596	621						
396	422	447	473	498	523	548	573	598	623	647					
398	423	449	474	500	525	550	575	600	625	650	675				
399	425	450	476	501	527	552	577	602	627	652	677	702			
400	426	452	478	503	529	554	579	604	629	654	679	704	729		
402	428	454	479	505	531	556	581	606	632	657	682	706	731	756	
403	429	455	481	507	532	558	583	609	634	659	684	709	734	759	783
405	431	457	483	508	534	560	585	611	636	661	687	711	736	761	786
406	432	459	485	510	536	562	588	613	638	664	689	714	739	764	789
408	434	460	486	512	538	564	590	615	641	666	691	716	742	767	792
409	436	462	488	514	540	566	592	617	643	669	694	719	744	769	794
410	437	463	490	516	542	568	594	620	645	671	696	722	747	772	797
412	439	465	492	518	544	570	596	622	648	673	699	724	750	775	800
414	440	467	493	520	546	572	598	624	650	676	701	727	753	778	803
415	442	469	495	522	548	574	601	627	653	678	704	730	755	781	806
417	444	470	497	524	550	576	603	629	655	681	707	732	758	784	809
418	445	472	499	526	552	579	605	631	657	684	709	735	761	787	812
420	447	474	501	528	554	581	607	634	660	686	712	738	764	789	815
422	449	476	503	530	556	583	610	636	662	689	715	741	767	792	818
423	450	478	505	532	558	585	612	638	665	691	717	743	769	795	821
425	452	479	507	534	561	587	614	641	667	694	720	746	772	798	824
426	454	481	508	536	563	590	616	643	670	696	723	749	775	801	827
428	456	483	510	538	565	592	619	646	672	699	726	752	778	804	830
429	457	485	512	540	567	594	621	648	675	701	728	755	781	807	834
431	459	487	514	542	569	597	623	650	677	704	731	757	784	810	837
433	461	488	516	544	571	599	626	653	680	707	734	760	787	813	840
434	462	490	518	546	573	601	628	655	682	709	736	763	790	816	843
436	464	492	520	548	575	603	630	658	685	712	739	766	793	819	846
438	466	494	522	550	578	605	633	660	688	715	742	769	796	822	849
439	468	496	524	552	580	608	635	663	690	717	745	772	799	825	852
441	470	498	526	554	582	610	638	665	693	720	748	775	802	829	856
443	471	500	528	556	584	612	640	668	696	723	751	778	805	832	859
445	473	502	530	559	587	615	643	671	698	726	754	781	808	835	862
446	475	504	532	561	589	617	645	673	701	729	756	784	811	839	866
448	477	506	534	563	591	620	648	676	704	732	759	787	814	842	869
450	479	508	537	565	594	622	650	679	707	734	762	790	818	845	872
452	481	510	539	567	596	625	653	681	709	737	765	793	821	848	876

Fortsetzung der

Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische vor der Gährung	Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol												
	15·5	16·—	16·5	17·—	17·5	18·—	18·5	19·—	19·5	20·—	20·5	21·—	21·5	22·—
15·5	811													
16·—	814	838												
16·5	816	841	866											
17·—	819	844	869	893										
17·5	822	847	872	896	921									
18·—	825	850	875	900	924	949								
18·5	828	853	878	903	928	953	977							
19·—	831	857	882	906	931	956	981	1005						
19·5	834	860	885	910	935	960	984	1009	1034					
20·—	838	863	888	913	938	963	988	1013	1038	1062				
20·5	841	866	891	917	942	967	992	1017	1041	1066	1090			
21·—	844	869	895	920	945	970	995	1020	1045	1070	1094	1119		
21·5	847	873	898	923	949	974	999	1024	1049	1074	1098	1123	1148	
22·—	850	876	901	927	952	977	1003	1028	1053	1078	1102	1127	1152	1176
22·5	853	879	905	930	956	981	1006	1032	1057	1082	1106	1131	1156	1181
23·—	856	882	908	934	959	985	1010	1035	1061	1086	1111	1135	1160	1185
23·5	860	886	911	937	963	988	1014	1039	1064	1090	1115	1140	1164	1189
24·—	863	889	915	941	966	992	1018	1043	1068	1094	1119	1144	1169	1194
24·5	866	892	918	944	970	996	1021	1047	1072	1098	1123	1148	1173	1198
25·—	869	895	922	948	974	999	1025	1051	1076	1102	1127	1152	1177	1202
25·5	872	898	925	951	977	1003	1029	1055	1080	1106	1131	1156	1182	1207
26·—	875	902	928	955	981	1007	1033	1058	1084	1110	1135	1161	1186	1211
26·5	879	905	932	958	984	1011	1037	1062	1088	1114	1140	1165	1190	1216
27·—	882	909	936	962	988	1015	1041	1067	1093	1118	1144	1170	1195	1221
27·5	886	913	939	966	992	1018	1045	1071	1097	1123	1148	1174	1200	1225
28·—	889	916	943	969	996	1022	1049	1075	1101	1127	1153	1179	1204	1230
28·5	893	920	946	973	1000	1026	1053	1079	1105	1131	1157	1183	1209	1235
29·—	896	923	950	977	1004	1030	1057	1083	1110	1136	1162	1188	1214	1239
29·5	[illegible]	927	954	981	1008	1034	1061	1087	1114	1140	1166	1192	1218	1244
30·—	903	931	958	985	1012	1038	1065	1092	1118	1145	1171	1197	1223	1249

Tafel I.

Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol

22·5	23·—	23·5	24·—	24·5	25·—	25·5	26·—	26·5	27·—	27·5	28·—	28·5	29·—	29·5	30·—
1205															
1210	1234														
1214	1239	1263													
1218	1243	1268	1292												
1223	1248	1272	1297	1321											
1227	1252	1277	1302	1326	1350										
1232	1257	1281	1306	1331	1355	1380									
1236	1261	1286	1311	1336	1360	1385	1409								
1241	1266	1291	1316	1341	1366	1390	1415	1439							
1246	1271	1296	1321	1346	1371	1396	1420	1445	1469						
1251	1276	1301	1326	1351	1376	1401	1426	1450	1475	1499					
1255	1281	1306	1331	1356	1381	1406	1431	1456	1480	1505	1529				
1260	1286	1311	1336	1361	1387	1411	1436	1461	1486	1510	1535	1559			
1265	1291	1316	1342	1367	1392	1417	1442	1467	1492	1516	1541	1565	1590		
1270	1295	1321	1347	1372	1397	1422	1447	1472	1497	1522	1547	1571	1596	1620	
1275	1300	1326	1352	1377	1403	1428	1453	1478	1503	1528	1552	1577	1602	1626	1651

Tafel

Aus hülsenfreien Maischen, welche neue Hefe bilden (Rüben-

Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische vor der Gährung	Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol													
	0·5	1·—	1·5	2·—	2·5	3·—	3·5	4·—	4·5	5·—	5·5	6·—	6·5	7·—
5·—	26	52	78	103	129	154	180	205	230	255				
5·5	26	52	78	104	129	155	180	206	231	256	281			
6·—	26	52	78	104	130	155	181	206	232	257	282	307		
6·5	26	52	79	104	130	156	182	207	233	258	283	309	334	
7·—	26	53	79	105	131	157	183	208	234	259	285	310	335	360
7·5	26	53	79	105	131	157	183	209	235	260	286	311	336	362
8·—	27	53	79	106	132	158	184	210	236	261	287	312	338	363
8·5	27	53	80	106	133	159	185	211	237	262	288	314	339	365
9·—	27	54	80	107	133	159	186	212	238	264	289	315	341	366
9·5	27	54	81	107	134	160	186	213	239	265	291	317	342	368
10·—	27	54	81	108	134	161	187	214	240	266	292	318	344	369
10·5	27	54	81	108	135	162	188	214	241	267	293	319	345	371
11·—	27	55	82	109	135	162	189	215	242	268	295	321	347	373
11·5	27	55	82	109	136	163	190	216	243	269	296	322	348	374
12·—	28	55	82	110	137	164	191	217	244	271	297	323	349	376
12·5	28	55	83	110	137	164	191	218	245	272	298	325	351	378
13·—	28	55	83	111	138	165	192	219	246	273	300	326	353	379
13·5	28	56	83	111	138	166	193	220	247	274	301	328	354	381
14·—	28	56	84	111	139	167	194	221	248	275	302	329	356	383
14·5	28	56	84	112	140	167	195	222	249	277	304	331	357	384
15·—	28	56	84	112	140	168	196	223	251	278	305	332	359	386
15·5	28	57	85	113	141	169	197	224	252	279	306	334	361	388
16·—	29	57	85	113	142	170	197	225	253	280	308	335	362	389
16·5	29	57	86	114	142	170	198	226	254	281	309	336	364	391
17·—	29	57	86	114	143	171	199	227	255	283	310	338	365	393
17·5	29	58	86	115	143	172	200	228	256	284	312	339	367	394
18·—	29	58	87	115	144	173	201	229	257	285	313	341	369	396
18·5	29	58	87	116	145	173	202	230	258	287	315	342	370	398
19·—	29	59	88	117	145	174	203	231	260	288	316	344	372	400
19·5	29	59	88	117	146	175	204	232	261	289	317	346	374	402
20·—	30	59	88	118	147	176	205	233	262	290	319	347	375	403
20·5	30	59	89	118	147	177	206	234	263	292	320	349	377	405
21·—	30	59	89	119	148	177	206	235	264	293	322	350	379	407
21·5	30	60	90	119	149	178	207	237	266	294	323	352	381	409
22·—	30	60	90	120	149	179	208	238	267	296	325	354	382	411
22·5	30	60	90	120	150	180	209	239	268	297	326	355	384	413
23·—	30	61	91	121	151	181	210	240	269	299	328	357	386	415
23·5	31	61	91	121	152	181	211	241	271	300	329	358	388	416
24·—	31	61	92	122	152	182	212	242	272	301	331	360	389	418
24·5	31	62	92	123	153	183	213	243	273	303	332	362	391	420
25·—	31	62	93	123	154	184	214	244	274	304	334	363	393	422
25·5	31	62	93	124	154	185	215	245	275	305	335	365	395	424
26·—	31	62	93	124	155	186	216	246	277	307	337	367	396	426
26·5	31	63	94	125	156	187	217	248	278	308	338	368	398	428
27·—	32	63	94	125	156	187	218	249	279	310	340	370	400	430
27·5	32	63	95	126	157	188	219	250	281	311	342	372	402	432
28·—	32	64	95	127	158	189	220	251	282	313	343	374	404	434
28·5	32	64	96	127	159	190	221	252	283	314	345	375	406	436
29·—	32	64	96	128	160	191	222	254	284	316	347	377	408	438
29·5	32	65	97	128	160	192	223	255	286	317	348	379	410	440
30·—	32	65	97	129	161	193	224	256	287	319	350	381	412	442

II.

saft und Maischwürzen) je nach der beobachteten Attenuation.

Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol															
7·5	8·—	8·5	9·—	9·5	10·—	10·5	11·—	11·5	12·—	12·5	13·—	13·5	14·—	14·5	15·—
387															
388	413														
390	415	440													
392	417	442	467												
393	419	444	469	494											
395	421	446	471	497	522										
397	422	448	473	499	524	549									
398	424	450	475	501	526	551	577								
400	426	452	477	503	528	554	579	604							
402	428	454	480	505	531	556	582	607	632						
404	430	456	482	507	533	559	584	609	635	660					
405	432	458	484	510	535	561	587	612	637	663	688				
407	434	460	486	512	538	563	589	615	640	666	691	716			
409	435	462	488	514	540	566	592	617	643	668	694	719	744		
411	437	464	490	516	542	568	594	620	646	671	697	722	748	773	
413	439	466	492	518	545	571	597	623	649	674	700	725	751	776	801
414	441	468	494	521	547	573	599	625	651	677	703	729	754	779	805
416	443	470	496	523	549	576	602	628	654	680	706	732	757	783	808
418	445	472	499	525	552	578	605	631	657	683	709	735	761	786	812
420	447	474	501	528	554	581	607	634	660	686	712	738	764	790	815
422	449	476	503	530	557	583	610	636	663	689	715	741	767	793	819
424	451	478	505	532	559	586	613	639	666	692	718	745	771	797	822
426	453	480	508	535	562	589	615	642	669	695	722	748	774	800	826
427	455	482	510	537	564	591	618	645	672	698	725	751	778	804	830
429	457	485	512	540	567	594	621	648	675	701	728	755	781	807	834
431	459	487	514	542	569	597	624	651	678	705	731	758	785	811	837
433	461	489	517	544	572	599	627	654	681	708	735	761	788	815	841
435	463	491	519	547	575	602	630	657	684	711	738	765	792	818	845
437	465	494	521	549	577	605	632	660	687	714	741	768	795	822	849
439	468	496	524	551	580	608	635	663	6[illegible]0	718	745	772	799	826	852
441	470	498	526	554	582	610	638	666	693	721	748	775	802	829	856
443	472	500	529	557	585	613	641	669	696	724	751	779	806	833	860
445	474	503	531	559	588	616	644	672	700	727	755	782	810	837	864
447	476	505	533	562	590	619	647	675	703	731	758	786	813	841	868
449	478	507	536	565	593	621	650	678	706	734	762	789	817	844	872
451	480	509	538	567	596	624	653	681	709	737	765	793	821	848	876
453	483	512	541	570	598	627	656	684	712	740	768	796	824	852	880
455	485	514	543	572	601	630	659	687	715	744	772	800	828	856	884
458	487	517	546	575	604	633	662	690	719	747	776	804	832	860	888
460	489	519	548	578	607	636	665	694	722	751	779	808	836	864	892
462	492	521	551	580	610	639	668	697	726	754	783	811	840	868	896
464	494	524	554	583	613	642	671	700	729	758	787	815	844	872	900
466	496	526	556	586	615	645	674	703	732	761	790	819	848	876	904
469	499	529	559	589	618	648	677	707	736	765	794	823	852	880	909
471	501	531	561	591	621	651	681	710	739	769	798	827	856	884	913
473	504	534	564	594	624	654	684	713	743	772	801	831	860	888	917

Fortsetzung der

Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische vor der Gährung	Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol													
	15·5	16·—	16·5	17·—	17·5	18·—	18·5	19·—	19·5	20·—	20·5	21·—	21·5	22·—
15·5	830													
16·—	834	859												
16·5	837	862	888											
17·—	841	866	892	917										
17·5	844	870	895	921	946									
18·—	848	874	899	925	950	975								
18·5	852	878	903	929	954	980	1005							
19·—	856	882	907	933	959	984	1010	1035						
19·5	860	886	912	937	963	989	1014	1040	1065					
20·—	864	890	916	942	967	993	1019	1044	1070	1095				
20·5	867	894	920	946	972	998	1023	1049	1074	1100	1125			
21·—	871	898	924	950	976	1002	1028	1053	1079	1105	1130	1155		
21·5	875	902	928	954	980	1006	1032	1058	1084	1110	1135	1161	1186	
22·—	879	906	932	959	985	1011	1037	1063	1089	1115	1140	1166	1191	1217
22·5	883	910	936	963	989	1015	1042	1068	1094	1120	1145	1171	1196	1222
23·—	887	914	940	967	994	1020	1046	1072	1099	1125	1150	1176	1202	1227
23·5	891	918	945	971	998	1025	1051	1077	1103	1130	1156	1181	1207	1233
24·—	895	922	949	976	1002	1029	1056	1082	1108	1135	1161	1187	1212	1238
24·5	899	926	953	980	1007	1034	1060	1087	1113	1140	1166	1192	1218	1244
25·—	903	930	957	985	1011	1038	1065	1091	1118	1145	1171	1197	1223	1249
25·5	907	934	962	989	1016	1043	1070	1096	1123	1150	1176	1203	1229	1255
26·—	911	938	966	993	1021	1048	1075	1101	1128	1155	1181	1208	1234	1260
26·5	915	943	971	998	1025	1053	1080	1107	1133	1160	1187	1213	1240	1266
27·—	919	947	975	1003	1030	1057	1085	1112	1139	1166	1192	1219	1246	1272
27·5	924	952	980	1007	1035	1062	1090	1117	1144	1171	1198	1225	1251	1278
28·—	928	956	984	1012	1040	1067	1095	1122	1149	1176	1203	1230	1257	1284
28·5	933	961	989	1017	1045	1072	1100	1127	1155	1182	1209	1236	1263	1290
29·—	937	965	993	1021	1049	1077	1105	1133	1160	1187	1215	1242	1269	1296
29·5	941	970	998	1026	1054	1082	1110	1138	1165	1193	1220	1248	1275	1302
30·—	946	974	1003	1031	1059	1087	1115	1143	1171	1198	1226	1253	1281	1308

Tafel II.

Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol																
22·5	23·—	23·5	24·—	24·5	25·—	25·5	26·—	26·5	27·—	27·5	28·—	28·5	29·—	29·5	30·—	
1247																
1253	1278															
1258	1284	1309														
1264	1290	1315	1340													
1270	1295	1321	1346	1372												
1275	1301	1327	1352	1378	1403											
1281	1307	1333	1358	1384	1409	1435										
1286	1313	1338	1364	1390	1416	1441	1466									
1293	1319	1345	1371	1396	1422	1448	1473	1499								
1298	1325	1351	1377	1403	1429	1454	1480	1506	1531							
1304	1331	1357	1383	1409	1435	1461	1487	1513	1538	1564						
1310	1337	1363	1390	1416	1442	1468	1494	1520	1545	1571	1596					
1317	1343	1370	1396	1422	1449	1475	1501	1527	1552	1578	1604	1629				
1323	1349	1376	1403	1429	1455	1481	1508	1534	1559	1585	1611	1637	1662			
1329	1356	1382	1409	1436	1462	1488	1515	1541	1567	1592	1618	1644	1670	1695		
1335	1362	1389	1415	1442	1469	1495	1521	1548	1574	1600	1626	1651	1677	1703	1728	

Tafel

Aus Maischen, welche keine Hefe bilden (Melassen-

Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische vor der Gährung	Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol													
	0·5	1·—	1·5	2·—	2·5	3·—	3·5	4·—	4·5	5·—	5·5	6·—	6·5	7·—
5·—	27	55	82	109	136	163	190	217	244	270				
5·5	28	55	83	110	137	164	191	218	245	271	298			
6·—	28	55	83	110	137	165	192	219	245	272	299	325		
6·5	28	55	83	111	138	165	192	219	246	273	300	327	353	
7·—	28	56	83	111	139	166	193	220	247	274	301	328	355	381
7·5	28	56	84	111	139	167	194	221	219	276	302	330	356	383
8·—	28	56	84	112	140	167	195	222	249	277	304	331	358	384
8·5	28	56	85	112	140	168	196	223	250	278	305	332	359	386
9·—	28	57	85	113	141	169	196	224	251	279	306	333	360	387
9·5	29	57	85	113	141	169	197	225	252	280	307	335	362	389
10·—	29	57	85	114	142	170	198	226	253	281	309	336	363	390
10·5	29	57	86	114	143	171	199	227	255	282	310	337	365	392
11·—	29	58	86	115	143	171	200	228	256	284	311	339	366	394
11·5	29	58	87	115	144	172	201	229	257	285	313	340	368	395
12·—	29	58	87	116	144	173	201	230	258	286	314	342	370	397
12·5	29	58	87	116	145	174	202	231	259	287	315	344	372	399
13·—	29	59	88	117	146	174	203	232	260	288	317	345	373	401
13·5	29	59	88	117	146	175	204	233	261	290	318	346	374	402
14·—	30	59	88	118	147	176	205	234	262	291	319	248	376	404
14·5	30	59	89	118	147	177	206	235	263	292	321	349	377	406
15·—	30	60	89	119	148	177	206	235	264	293	322	351	379	407
15·5	30	60	90	119	149	178	207	237	266	295	323	352	381	409
16·—	30	60	90	120	149	179	208	238	267	296	325	353	382	411
16·5	30	60	90	120	150	180	209	239	268	297	326	355	384	412
17·—	30	61	91	121	151	180	210	240	269	298	327	356	385	414
17·5	30	61	91	121	151	181	211	241	270	300	329	358	387	416
18·—	31	61	91	122	152	182	212	242	271	301	330	360	389	418
18·5	31	61	92	122	153	183	213	243	272	302	332	361	390	420
19·—	31	62	92	123	153	184	214	244	274	303	333	263	392	421
19·5	31	62	93	123	154	184	215	245	275	305	335	364	394	423
20·—	31	62	93	124	154	185	216	246	276	306	336	366	395	425
20·5	31	62	94	124	155	186	217	247	277	307	338	367	397	427
21·—	31	63	94	125	156	187	218	248	278	309	339	369	399	429
21·5	32	63	94	126	157	188	219	249	280	310	341	371	401	431
22·—	32	63	95	126	157	188	219	250	281	312	342	372	403	433
22·5	32	64	95	127	158	189	220	251	282	313	344	374	404	435
23·—	32	64	96	127	159	190	221	252	283	314	345	376	406	436
23·5	32	64	96	128	159	191	222	254	285	316	347	377	408	439
24·—	32	64	96	128	160	192	223	255	286	317	348	379	410	440
24·5	32	65	97	129	161	193	224	256	287	319	350	381	412	442
25·—	32	65	97	130	162	194	225	257	288	320	351	382	413	444
25·5	33	65	98	130	162	194	226	258	289	321	353	384	415	446
26·—	33	66	98	131	163	195	227	259	291	322	354	386	417	448
26·5	33	66	99	131	164	196	228	261	292	324	356	387	419	450
27·—	33	66	99	132	165	197	229	262	294	326	357	389	421	452
27·5	33	66	100	132	165	198	230	263	295	327	359	391	423	454
28·—	33	67	100	133	166	199	231	264	296	329	361	393	424	456
28·5	34	67	100	134	167	201	232	265	298	330	362	394	426	458
29·—	34	67	101	134	168	201	234	266	299	332	364	396	428	460
29·5	34	68	101	135	168	202	235	268	300	333	366	398	430	463
30·—	34	68	102	136	169	202	236	269	302	335	367	400	432	465

III.

maische) nach der beobachteten Attenuation.

Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol															
7·5	8·—	8·5	9·—	9·5	10·—	10·5	11·—	11·5	12·—	12·5	13·—	13·5	14·—	14·5	15·—
409															
411	437														
413	439	466													
414	441	468	494												
416	443	469	496	523											
418	444	471	498	525	551										
419	446	473	500	527	554	580									
421	448	475	502	529	556	583	609								
423	450	477	505	531	558	585	612	638							
425	452	479	507	534	561	588	614	641	668						
426	454	482	509	536	563	590	617	644	671	697					
428	456	484	511	538	565	592	620	647	673	700	727				
430	458	486	513	541	568	595	622	649	676	703	730	756			
432	460	488	515	543	570	598	625	652	679	706	733	759	786		
434	462	490	517	545	573	600	628	655	682	709	736	763	789	816	
436	464	492	520	547	575	603	630	657	685	712	739	766	793	819	846
437	466	494	522	550	578	605	633	660	688	715	742	769	796	823	850
439	468	496	524	552	580	608	635	663	690	718	745	772	799	826	853
441	470	498	526	554	582	610	638	666	693	721	748	775	803	830	857
443	472	500	528	557	585	613	641	669	696	724	751	779	806	833	860
445	474	502	531	559	587	615	643	671	699	727	755	782	809	837	864
447	476	504	533	561	590	618	646	674	702	730	758	785	813	840	867
449	478	506	535	564	592	621	649	677	705	733	761	788	816	844	871
450	480	509	537	566	595	623	652	680	708	736	764	792	820	847	875
452	482	511	540	569	597	626	654	683	711	739	767	795	823	851	879
454	484	513	542	571	600	629	657	686	714	742	771	799	826	854	882
456	486	515	544	574	603	631	660	689	717	746	774	802	830	858	886
459	488	517	547	576	605	634	663	692	720	749	777	806	834	862	890
461	490	520	549	579	608	637	666	695	724	752	781	809	838	866	894
463	492	522	552	581	611	640	669	698	727	756	784	813	841	870	898
465	495	524	554	584	613	643	672	701	730	759	788	816	845	873	902
467	497	527	557	586	616	646	675	704	733	762	791	820	849	877	906
469	499	529	559	589	619	648	678	707	737	766	795	824	852	881	910
471	501	531	562	592	621	651	681	710	740	769	798	827	856	885	914
473	503	534	564	594	624	654	684	714	743	772	802	831	860	889	918
475	506	536	566	597	627	657	687	717	746	776	805	834	864	893	921
477	508	539	569	599	630	660	690	720	750	780	809	839	867	897	926
479	510	541	572	602	632	663	693	723	753	783	812	842	871	900	930
481	512	543	574	605	635	666	696	726	756	786	816	845	875	904	933
483	515	546	577	607	638	668	699	729	759	789	819	849	879	908	937
486	517	548	579	610	641	671	702	732	763	793	823	853	883	912	942
488	519	550	582	613	644	674	705	736	766	796	826	857	886	916	946
490	522	553	584	615	647	677	708	739	769	800	830	860	890	820	950
492	524	556	587	618	649	681	712	742	773	804	834	864	894	924	955
495	526	558	590	621	653	684	715	746	777	807	838	868	899	929	959
497	529	561	592	624	655	687	718	749	780	811	842	872	903	933	963

Fortsetzung der

Saccharometeranzeige der süßen Gesammtmaische vor der Gährung	Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol												
	15·5	16·—	16·5	17·—	17·5	18·—	18·5	19·—	19·5	20·—	20·5	21·—	21·5	22·—
15·5	876													
16·—	880	906												
16·5	883	910	937											
17·—	887	914	941	967										
17·5	891	918	945	971	998									
18·—	895	922	949	975	1002	1029								
18·5	898	925	953	979	1006	1033	1060							
19·—	902	929	957	984	1011	1037	1064	1091						
19·5	906	933	961	988	1015	1042	1069	1096	1122					
20 —	910	937	965	992	1019	1046	1073	1100	1127	1154				
20·5	914	941	969	996	1024	1051	1077	1105	1132	1159	1185			
21·—	917	945	973	1001	1028	1055	1082	1110	1137	1164	1191	1217		
21·5	922	950	978	1005	1033	1060	1087	1115	1142	1169	1196	1223	1249	
22·—	926	954	982	1009	1037	1065	1092	1120	1147	1174	1201	1228	1255	1281
22·5	930	958	986	1014	1042	1069	1097	1124	1152	1179	1206	1233	1260	1287
23·—	934	962	990	1018	1046	1074	1102	1129	1157	1184	1211	1238	1265	1292
23·5	938	966	995	1023	1051	1079	1107	1134	1162	1189	1217	1244	1271	1298
24·—	942	971	999	1027	1055	1083	1111	1139	1167	1194	1222	1249	1276	1304
24·5	946	975	1003	1032	1060	1088	1116	1144	1172	1200	1227	1255	1282	1309
25·—	950	979	1008	1036	1064	1093	1121	1149	1177	1205	1232	1260	1287	1315
25·5	954	983	1012	1041	1069	1097	1126	1154	1182	1210	1238	1265	1293	1321
26·—	959	988	1016	1045	1074	1102	1131	1159	1187	1215	1243	1271	1299	1326
26·7	963	992	1021	1050	1078	1107	1135	1164	1192	1220	1248	1276	1304	1332
27·—	967	996	1025	1054	1083	1112	1140	1169	1197	1225	1254	1282	1310	1337
27·5	971	1000	1030	1059	1088	1117	1145	1174	1202	1231	1259	1287	1315	1343
28·—	975	1005	1034	1063	1093	1122	1150	1179	1208	1236	1265	1293	1321	1349
28·5	980	1009	1039	1068	1097	1127	1156	1184	1213	1242	1270	1299	1327	1355
29·—	984	1014	1044	1073	1102	1132	1161	1190	1219	1247	1276	1304	1333	1361
29·5	989	1019	1048	1078	1107	1137	1166	1195	1224	1253	1282	1310	1339	1367
30·—	993	1023	1053	1083	1112	1142	1171	1200	1230	1259	1288	1316	1345	1374

Tafel III.

Wenn durch die Vergährung die in der ersten Horizontalrubrik angegebenen Saccharometerprocente verschwunden sind, so erhält man durch die Destillation von 100 Liter reifer Maische je nach der Saccharometeranzeige der süßen (frischen) Maische die untenstehenden Literprocente Alkohol															
22·5	23·—	23·5	24·—	24·5	25·—	25·5	26·—	26·5	27·—	27·5	28·—	28·5	29·—	29·5	30·—
1313															
1319	1346														
1325	1352	1378													
1331	1358	1384	1411												
1336	1363	1390	1417	1444											
1342	1369	1396	1423	1450	1477										
1348	1375	1402	1429	1456	1483	1510									
1354	1381	1408	1435	1462	1489	1516	1543								
1359	1387	1414	1442	1469	1496	1523	1550	1576							
1365	1393	1420	1448	1475	1502	1529	1556	1583	1610						
1371	1399	1427	1454	1481	1509	1536	1563	1590	1617	1643					
1377	1405	1433	1460	1488	1515	1543	1570	1597	1624	1651	1677				
1383	1411	1439	1467	1494	1522	1549	1577	1604	1631	1658	1685	1711			
1389	1417	1445	1473	1501	1529	1556	1584	1611	1638	1665	1692	1719	1746		
1396	1424	1452	1480	1508	1536	1563	1591	1618	1646	1673	1700	1727	1754	1780	
1402	1430	1458	1486	1514	1542	1570	1598	1625	1653	1680	1707	1734	1761	1788	1815

Beilage 3 zur Anlage C.

A. Erhebung der Saccharometergrädigkeit der süßen Maische.

1. Zur richtigen Erhebung der Saccharometergrädigkeit der süßen Maische ist erforderlich, dass

a) die zu prüfende Maische ganz gleichmäßig gemischt,
b) durch Abseihen aus derselben die dünne geklärte Maischflüssigkeit geschieden,
c) diese mit dem Thermometer auf ihre Temperatur, und
d) mit dem Saccharometer auf ihren Extractgehalt in Graden geprüft werde.

2. Um die zu prüfende Maische vorerst ganz gleichförmig zu vermischen, muss dieselbe mit der Maischbottich von unten nach oben gut und kräftig durchgearbeitet werden, um eine vollkommene Vermischung der verschiedenen Flüssigkeitsschichten darin zu bewirken, welche Vorsicht und Vorarbeit nie außeracht gelassen werden darf.

3. Von dieser gut durchgerührten Maische ist eine Probe von hinreichender Menge — 1 bis 1 ½ Liter in ein reines Gefäß (einen passenden irdenen Topf oder ein Geschirr von Weißblech) abzunehmen und auf die übliche, in Brantweinbrennereien schon bekannte Art durchzuseihen, um daraus die dünnflüssige geklärte Maischwürze zu gewinnen.

Als vorzüglich passend werden zu diesem Durchseihen gewirkte Spitzbeutel von Baumwolle empfohlen, wovon man sich je zwei Stück aus einer doppelten baumwollenen Nachtmütze durch Zerschneiden in der Mitte und Einsäumen des Randes jedes so entstehenden einzelnen Spitzbeutels machen kann.

Zu dieser Operation richtet man am besten ein Filtrirgestell her, bestehend aus einem viereckigen oder runden Brett von Holz von etwa 20 Centimeter Seitenlänge oder Durchmesser, mit einer runden Öffnung in der Mitte von 15 Centimeter Durchmesser und versehen mit drei 40 bis 50 Centimeter hohen Füßen.

In die Öffnung steckt man den Filtrirbeutel, den man durch dieselbe herabhängen läßt und befestigt ihn mittels einiger spitzigen Stifte oder Nägel an dem Filtrirbrett.

In den Filtrirbeutel bringt man nun die abgeschöpfte Maische und läßt den dünnen Theil aus derselben unbeeinflußt durchfließen.

Das Filtrat wird am einfachsten in einem reinen irdenen Gefäß von etwa 7 Deciliter Inhalt gesammelt.

Dabei ist zu beachten:

a) Daß der Filtrirbeutel jedesmal vorher durch Auswaschen mit Wasser gereinigt und hierauf getrocknet sei. Wenn das letztere nicht der Fall wäre oder sein könnte, soll er durch Eintauchen in die Maische des Gährbottiches mit dieser getränkt und hierauf wieder ausgewunden werden, um die Maische nicht mit dem im Filtrirbeutel aufgesogenen Wasser zu verdünnen und dadurch die Richtigkeit der Erhebung ihrer Grädigkeit zu beeinträchtigen.

b) Der mit Maische gefüllte Filtrirbeutel darf beim Filtriren von außen nicht gedrückt werden, um das Durchfließen zu beschleunigen, weil sonst feine Theile der Maische mit durch den Beutel gehen, die durchgegangene Flüssigkeit trüben und dadurch ebenfalls eine Unrichtigkeit in der Erhebung der Gradanzeige bedingen.

c) Der zuerst durchfließende trübe Antheil Flüssigkeit wird, sobald letztere dünn und klar abzulaufen beginnt, in den Gährbottich zurückgegossen und nur der geklärte Theil aufgesammelt.

d) Man läßt soviel von der dünnen Maischflüssigkeit ablaufen, als zur Füllung des Senkgefäßes für die saccharometrische Prüfung nothwendig ist.

e) Den im Spitzbeutel zurückgebliebenen Antheil dicker Maische sowie die dünne abgeseihte Maischflüssigkeit nach ihrer Prüfung bringt man in den Gährbottich wieder zurück.

f) Der Spitzbeutel wird hierauf wieder ausgewaschen, ausgewunden, getrocknet (was auf dem heißen Blasendeckel sehr schnell vor sich geht) oder sonst zum wiederholten Gebrauch hergerichtet.

4. Die dünne abgeseihte Maischwürze wird in das Senkgefäß gebracht und mit dem Saccharometer auf ihre Grädigkeit geprüft.

Dabei ist genau nach derselben Vorschrift vorzugehen, welche für die Prüfung der Bierwürzen mit dem Saccharometer bereits besteht.

5. Es erübrigt noch, die Temperatur der abgeseihten klaren Maischflüssigkeit im Senkgefäße zu erheben, und darnach, wenn diese Temperatur nicht die normale von + 14° R. sein sollte, die erforderliche Correctur der Saccharometeranzeige vorzunehmen.

Diese Bestimmung der Temperatur kann vor der Erhebung der Grädigkeit der Maische mit dem Saccharometer stattfinden, sie kann aber auch nachher, jedoch sogleich nach letzterer geschehen.

Zur Ermittlung der Temperatur der Maischflüssigkeit bedient man sich in der Regel des im Saccharometer eingeschmolzenen Thermometers, wie dasselbe zur Prüfung der Temperatur der Bierwürze vorgeschrieben und in Anwendung ist; die etwa erforderliche Temperaturcorrectur der Saccharometeranzeige ist nach derselben Anleitung und allenfalls auch mit Hilfe der nachfolgenden Correcturtabelle vorzunehmen.

Die so erhobene und bis auf Zehntelgrade richtiggestellte Concentration der abgeseihten Maischflüssigkeit ist in das Register einzutragen und, wenn eine Correction der Saccharometergrade auf die Normaltemperatur aus zufälligem Abgang der dazu nöthigen Behelfe — amtliches Thermometer oder Correcturtabelle — nicht sogleich ausgeführt werden konnte, die Eintragung der Temperatur und des Saccharometergrades der Maischflüssigkeit in Form eines gemeinen Bruches vorzunehmen, wobei der Temperaturgrad der Maischflüssigkeit im Senkgefäße den Zähler, die Saccharometergrädigkeit derselben aber den Nenner zu bilden hat, um, wenn nothwendig, diese Correctur zu jeder späteren Zeit in Ausführung bringen zu können.

Die Saccharometergrädigkeit der süßen Brantweinmaischen bewegt sich in der Regel zwischen 10 und 25 Graden; selten ist sie höher.

B. Erhebung der Saccharometergrädigkeit der reifen Maische.

1. Bei der Erhebung der Grädigkeit der reifen oder bereits vergohrenen Maische mit dem Saccharometer ist in derselben Weise vorzugehen, wie bei der süßen Maische. Es ist nämlich:

a) die reife Maische mittels Durchrühren gleichförmig zu vermischen,

b) zur Gewinnung einer geklärten dünnen Maischflüssigkeit eine entsprechende Menge davon durchzuseihen,

c) die Temperatur dieser Flüssigkeit im Senkgefäße, und

d) die Grädigkeit derselben mit dem Saccharometer zu erheben, wobei alle die für die gleiche Operation mit der süßen Maische oben gegebenen Vorschriften zu befolgen sind.

2. Bevor jedoch die dünne reife Maischflüssigkeit in das Senkgefäß gebracht wird, muss sie entkohlensäuert werden.

Dazu dient eine gut gereinigte, trockene Glas- oder Thonflasche von etwa 1 Liter Rauminhalt. Wenn aber keine trockene Flasche vorhanden wäre, so ist die Flasche erst mit Wasser und nach dem Ausleeren und Abtropfen dieses mit einer kleinen Menge der zu prüfenden Maischflüssigkeit auszuspülen. Die zu prüfende Maischflüssigkeit ist sodann in die Flasche mit Belassung eines leeren Raumes einzufüllen und die Öffnung des Flaschenhalses mit einem Korkstöpsel oder auch bloß durch Aufdrücken der flachen Hand oder des Daumens zu verschließen.

Durch heftiges Schütteln der Flasche wird die absorbirte Kohlensäure aus der gegohrenen Flüssigkeit größtentheils frei und bläst unter Zischen ab, wenn man den Verschluss der Flasche (Stöpsel, Handfläche oder Daumen) lüftet.

Dieses Schütteln — das Entkohlensäuern der Flüssigkeit — wird solange wiederholt, bis ein zischendes Ausblasen der frei gewordenen Kohlensäure beim Lüften der Flasche nicht mehr wahrgenommen wird.

Dann erst wird die so entkohlensäuerte Flüssigkeit in das Senkgefäß gefüllt, der Schaum von der Oberfläche derselben abgenommen und zur Prüfung derselben mit dem Thermometer und Saccharometer geschritten.

Die ermittelte und für die Normaltemperater von + 14° R. corrigirte Grädigkeit der vergohrenen reifen Maischflüssigkeit ist in das Register einzutragen und, wenn die Temperaturcorrection wegen Abgang der Behelfe nicht sogleich vorgenommen werden könnte, dies wieder wie bei der süßen Maische in Form eines Bruches auszuführen.

Die in der Praxis höchst selten, und zwar nur bei Kukuruzmaischen vorkommende vollständige, also beste Vergährung ist dann vorhanden, wenn die Saccharometergrädigkeit der reifen Maische — 0 ist. Besitzt die reife Maische eine Grädigkeit von ½ bis 1 Grad, so ist die Vergährung eine gute, wenn sie bis 2 Grad zeigt, eine mittlere und, wenn die reife Maische über 2 Grad am Saccharometer und darüber anzeigt, eine sehr unvollkommene Vergährung. Nur bei Rübenzuckermelassen findet eine Ausnahme hievon statt, weil diese wegen ihres größeren Gehaltes an Salzen und anderen Nebenbestandtheilen nicht besser vergähren können und die reifen Melassemaischen deshalb noch wenigstens ¼ der Grädigkeit von der frischen Maische zeigen.

C. Correcturtabelle.

Beobachtete Temperatur nach ° R.:	Entsprechende Correction des Saccharometergrades:
+ 4	— 0·4
+ 5	— 0·4
+ 6	— 0·4
+ 6·5	— 0·3
+ 7	— 0·3
+ 8	— 0·3
+ 9	— 0·2
+ 10	— 0·2
+ 11	— 0·2
+ 11·5	— 0·1
+ 12	— 0·1
+ 13	— 0·1
+ 14	— 0·0
+ 15	+ 0·0
+ 15·5	+ 0·1
+ 16	+ 0·1
+ 17	+ 0·1
+ 17·25	+ 0·2
+ 18	+ 0·2
+ 18·25	+ 0·3
+ 19	+ 0·3
+ 20	+ 0·3
+ 20·5	+ 0·4
+ 21	+ 0·4
+ 22	+ 0·4
+ 22·5	+ 0·5
+ 23	+ 0·5
+ 24	+ 0·6

Beilage 4 zur Anlage C.

a) Tabelle zur Reduction der specifischen Gewichte auf Saccharometerprocente nach Balling.

Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent
1,0000	0,000	1,0046	1,150	1,0092	2,300	1,0138	3,450	1,0184	4,600
1	0,025	47	175	93	325	139	475	185	625
2	050	48	200	94	350	140	500	186	650
3	075	49	225	95	375	141	525	187	675
4	100	1,0050	250	96	400	142	550	188	700
5	125	51	275	97	425	143	575	189	725
6	150	52	300	98	450	144	600	1,0190	750
7	175	53	325	99	475	145	625	191	775
8	200	54	350	1,0100	500	146	650	192	800
9	225	55	375	101	525	147	675	193	825
1,0010	250	56	400	102	550	148	700	194	850
11	275	57	425	103	575	149	725	195	875
12	300	58	450	104	600	1,0150	750	196	900
13	325	59	475	105	625	151	775	197	925
14	350	1,0060	500	106	650	152	800	198	950
15	375	61	525	107	675	153	825	199	975
16	400	62	550	108	700	154	850	1,0200	5,000
17	425	63	575	109	725	155	875	201	025
18	450	64	600	1,0110	750	156	900	202	050
19	475	65	625	111	775	157	925	203	075
1,0020	500	66	650	112	800	158	950	204	100
21	525	67	675	113	825	159	975	205	125
22	550	68	700	114	850	1,0160	4,000	206	150
23	575	69	725	115	875	161	025	207	175
24	600	1,0070	750	116	900	162	050	208	200
25	625	71	775	117	925	163	075	209	225
26	650	72	800	118	950	164	100	1,0210	250
27	675	73	825	119	975	165	125	211	275
28	700	74	850	1,0120	3,000	166	150	212	300
29	725	75	875	121	025	167	175	213	325
1,0030	750	76	900	122	050	168	200	214	350
31	775	77	925	123	075	169	225	215	375
32	800	78	950	124	100	1,0170	250	216	400
33	825	79	975	125	125	171	275	217	425
34	850	1,0080	2,000	126	150	172	300	218	450
35	875	81	025	127	175	173	325	219	475
36	900	82	050	128	200	174	350	1,0220	500
37	925	83	075	129	225	175	375	221	525
38	950	84	100	1,0130	250	176	400	222	550
39	975	85	125	131	275	177	425	223	575
1,0040	1,000	86	150	132	300	178	450	224	600
41	025	87	175	133	325	179	475	225	625
42	050	88	200	134	350	1,0180	500	226	650
43	075	89	225	135	375	181	525	227	675
44	100	1,0090	250	136	400	182	550	228	700
45	1,125	91	2.275	137	3,425	183	4,575	229	5,725

Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent
1,0230	5,750	1,0280	6,975	1,0330	8,195	1,0380	9,413	1,0430	10,619
231	775	281	7,000	331	219	381	438	431	642
232	800	282	024	332	244	382	463	432	666
233	825	283	048	333	268	383	488	433	690
234	850	284	073	334	292	384	512	434	714
235	875	285	097	335	316	385	536	435	738
236	900	286	122	336	341	386	560	436	761
237	925	287	146	337	365	387	584	437	785
238	950	288	170	338	389	388	609	438	809
239	975	289	195	339	413	389	633	439	833
1,0240	6,000	1,0290	219	1,0340	438	1,0390	657	1,0440	857
241	024	291	244	341	463	391	681	441	881
242	048	292	268	342	488	392	706	442	904
243	073	293	292	343	512	393	731	443	928
244	097	294	316	344	536	394	756	444	952
245	122	295	341	345	560	395	780	445	976
246	146	296	365	346	584	396	804	446	11,000
247	170	297	389	347	609	397	828	447	023
248	195	298	413	348	633	398	853	448	047
249	219	299	438	349	657	399	877	449	071
1,0250	244	1,0300	463	1,0350	681	1,0400	901	1,0450	095
251	268	301	488	351	706	401	925	451	119
252	292	302	512	352	731	402	950	452	142
253	316	303	536	353	756	403	975	453	166
254	341	304	560	354	780	404	10,000	454	190
255	365	305	584	355	804	405	023	455	214
256	389	306	609	356	828	406	047	456	238
257	413	307	633	357	853	407	071	457	261
258	438	308	657	358	877	708	095	458	285
259	463	309	681	359	901	409	119	459	309
1,0260	488	1,0310	706	1,0360	925	1,0410	142	1,0460	333
261	512	311	731	361	950	411	166	461	357
262	536	312	756	362	975	412	190	462	381
263	560	313	780	363	9,000	413	214	463	404
264	584	314	804	364	024	414	238	464	428
265	609	315	828	365	048	415	261	465	452
266	633	316	853	366	073	416	285	466	476
267	657	317	877	367	097	417	309	467	500
268	681	318	901	368	122	418	333	468	523
269	706	319	925	369	146	419	357	469	547
1,0270	731	1,0320	950	1,0370	170	1,0420	381	1,0470	571
271	756	321	975	371	195	421	404	471	595
272	780	322	8,000	372	219	422	428	572	619
273	804	323	024	373	244	423	452	473	642
274	828	324	048	374	268	424	476	474	666
275	853	325	073	375	292	425	500	475	690
276	877	326	097	376	316	426	523	476	714
277	901	327	122	377	341	427	547	477	738
278	925	328	146	378	365	428	571	478	761
279	6,950	329	8,170	379	9,389	429	10,595	479	11,785

Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent
1,0480	11,809	1,0530	13,000	1,0580	14,190	1,0630	15,371	1,0680	16,534
481	833	531	023	581	214	631	395	681	557
482	857	532	047	582	238	632	418	682	581
483	881	533	071	583	261	633	441	683	604
484	904	534	095	584	285	634	464	684	627
485	928	535	119	585	309	635	488	685	650
486	952	536	142	586	333	636	511	686	674
487	976	537	166	587	357	637	534	687	697
488	12,000	538	190	588	381	638	557	688	721
489	023	539	214	589	404	639	581	689	744
1,0490	047	1,0540	238	1,0590	428	1,0640	604	1,0690	767
491	071	541	261	591	452	641	627	691	790
492	095	542	285	592	476	642	650	692	814
493	119	543	309	593	500	643	674	693	837
494	142	544	333	594	523	644	697	694	860
495	166	545	357	595	547	645	721	695	883
496	190	546	381	596	571	646	744	696	907
497	214	547	404	597	595	647	767	697	930
498	238	548	428	598	619	648	790	698	953
499	261	549	452	599	642	649	814	699	976
1,0500	285	1,0550	476	1,0600	666	1,0650	837	1,0700	17,000
501	309	551	500	601	690	651	860	701	022
502	333	552	523	602	714	652	883	702	045
503	357	553	547	603	738	653	907	703	067
504	381	554	571	604	761	654	930	704	090
505	404	555	595	605	785	655	953	705	113
506	428	556	619	606	809	656	976	706	136
507	452	557	642	607	833	657	16,000	707	158
508	476	558	666	608	857	658	023	708	181
509	500	559	690	609	881	659	046	709	204
1,0510	523	1,0560	714	1,0610	904	1,0660	070	1,0710	227
511	547	561	738	611	928	661	093	711	250
512	571	562	761	612	952	662	116	712	272
513	595	563	785	613	976	663	139	714	295
514	619	564	809	614	15,000	664	162	713	318
515	642	565	833	615	023	665	186	715	340
516	666	566	857	616	046	666	209	716	363
517	690	567	881	617	070	667	232	717	386
518	714	568	904	618	093	668	255	718	409
519	738	569	928	619	116	669	278	719	431
1,0520	761	1,0570	952	1,0620	139	1,0670	302	1,0720	454
521	785	571	976	621	162	671	325	721	477
522	809	572	14,000	622	186	672	348	722	500
523	833	573	023	623	209	673	371	723	522
524	857	574	047	624	232	674	395	724	545
525	881	575	071	625	255	675	418	725	568
526	904	576	095	626	278	676	441	726	590
527	928	577	119	627	302	677	464	727	613
528	952	578	142	628	325	678	488	728	636
529	12,976	579	14,166	629	15,348	679	16,511	729	17,659

Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent	Specifisches Gewicht	Diesem entsprechende Sacchar.-Anzeige in Procent
1,0730	17,681	1,0745	18,022	1,0760	18,363	1,0775	18,704	1,0790	19,045
731	704	746	045	761	386	776	727	791	067
732	727	747	067	762	409	777	750	792	090
733	750	748	090	763	431	778	772	793	113
734	772	749	113	764	454	779	795	794	136
735	795	1,0750	136	765	477	1,0780	818	795	158
736	818	751	158	766	500	781	841	796	181
737	841	752	181	767	522	782	863	797	204
738	863	753	204	768	545	783	886	798	227
739	886	754	227	669	569	784	909	799	250
1,0740	909	755	250	1,0770	590	785	931	1,0800	19,272
741	931	756	272	771	613	786	954		
742	954	757	295	772	636	787	977		
743	977	758	318	773	659	788	19,000		
744	18,000	759	18,340	774	18,681	789	19,022		

b) Tabelle über den Gehalt hochprocentiger Zuckerlösungen und ihr specifisches Gewicht (von Brix).

Procente Zucker	Specifisches Gewicht	Procente Zucker	Specifisches Gewicht	Procente Zucker	Specifisches Gewicht	Procente Zucker	Specifisches Gewicht
19,0	1,07884	20,8	1,08688	22,6	1,09503	24,4	1,10329
19,1	928	20,9	733	22,7	549	24,5	375
19,2	973	**21,0**	778	22,8	595	24,6	421
19,3	1,08017	21,1	824	22,9	640	24,7	468
19,4	062	21,2	869	**23,0**	686	24,8	514
19,5	106	21,3	914	23,1	732	24,9	560
19,6	151	21,4	959	23,2	777	**25,0**	607
19,7	196	21,5	1,09004	23,3	823	25,1	653
19,8	240	21,6	049	23,4	869	25,2	700
19,9	285	21,7	095	23,5	915	25,3	746
20,0	329	21,8	140	23,6	961	25,4	793
20,1	374	21,9	185	23,7	1,10007	25,5	839
20,2	419	**22,0**	231	23,8	053	25,6	886
20,3	464	22,1	276	23,9	099	25,7	932
20,4	[illegible]	22,2	321	**24,0**	145	25,8	979
20,5	[illegible]	22,3	367	24,1	191	25,9	1,11026
20,6	599	[illegible]	412	24,2	237	**26,0**	072
[illegible]	[illegible]	22,5	458	24,3	283		

Anlage D

(zu §. 25 der V. V.).

Anleitung

zur

Berechnung der Lagerschwendung.

Zur leichteren Berechnung der Lagerschwendung im jährlichen Ausmaße von 2 Procent wird von dem Überwachungsorgane jeder Brennerei, beziehungsweise jedes Freilagers eine Hilfsaufschreibung (Lagerübersicht) nach dem Muster geführt, welche am Schlusse der Betriebsperiode der Rechnung über die Consumabgabe anzuschließen ist.

Muster.

In diese Lagerübersicht sind unter Berufung auf die Postnummer der Rechnung über die Consumabgabe und das Datum der Eintragung in dieselbe nur die in dieser Rechnung in Empfang und in Ausgabe gestellten Alkoholmengen ohne Rücksicht auf die Art der Wegbringung und ohne Rücksicht, ob die Einrechnung in den höheren oder niedrigeren Satz der Consumabgabe stattfand, nach Maßgabe der Colonnen 3, 4, 5 und 6, beziehungsweise 10 und 11 einzustellen.

Diese Eintragung kann von Fall zu Fall oder nachträglich vor der Vorrathserhebung geschehen. Bei Brennereien kann die Eintragung immer erst auf Grund der stattgefundenen Constatirung der erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses geschehen.

Da es zu umständlich wäre für jede einzelne Alkoholmenge die der Anzahl der Lagerungstage entsprechende Schwendung zu berechnen, so wird zur Vereinfachung der Rechnung die Schwendung nur nach Monatsdritteln berechnet und zu diesem Zwecke angenommen, dass die innerhalb der Zeiträume vom 1. bis 10., 11. bis 20. und vom 21. bis letzten eines jeden Kalendermonates vorgekommenen Empfänge und Ausgaben je an einem Tage, und zwar am 1., 11., beziehungsweise 21. des Kalendermonates stattgefunden haben. Es wird also anstatt mit Tagen mit Monatsdritteln gerechnet.

Ungeachtet dieser Annahme sind in die Lagerübersicht alle Empfänge und Ausgaben der Rechnung über die Consumabgabe der Reihenfolge nach mit Angabe des Datums dieser Rechnung, jedoch lediglich rücksichtlich der Alkoholmenge einzutragen. An jedem 10., 20. und letzten eines Monates sind alle bis einschließlich dahin vom Zeitpunkte des Beginnes der Führung der Lagerübersicht, beziehungsweise der letzten Vorrathserhebung an stattgefundenen Eintragungen zu summiren und dies in der Art ersichtlich zu machen, dass am Schlusse des 10., 20. und letzten eines jeden Monates ein Strich gezogen und die gefundene Summe angeschrieben wird (Colonne 6 und 11).

Diese Summen werden sodann jedesmal ausgedrückt in ganzen Hektoliter, wobei Mengen unter 50 Hektolitergraden zu vernachlässigen, solche von und über 50 Hektolitergraden als ein Hektoliter zu rechnen sind, in die Colonne 7, beziehungsweise 12 übertragen.

In dieser Weise wird die Lagerübersicht bis zu dem der Vorrathserhebung unmittelbar vorangehenden Monatsdrittel fortgeführt.

Bei Brennereien sind als Empfang auf Grund des Brennereiregisters in der Colonne 4 jene Brantweinmengen einzutragen, welche innerhalb der einzelnen Monatsdrittel erzeugt wurden. Werden diese Mengen mit dem bei der monatlichen Constatirung, beziehungsweise bei der Vorrathserhebung erhobenen Alkoholgehalte des Erzeugnisses multiplicirt und durch 100 dividirt, so bilden die so gefundenen Producte die für die einzelnen Monatsdrittel in Empfang zu

fallenden Alkoholmengen in Hektolitergraden (Liter) Alkohol.

Im Falle einer Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates müssen vorerst die auf jeden Tag der Störung entfallenden Alkoholmengen ermittelt und die sich hieraus für jedes Monatsdrittel, beziehungsweise für jeden Theil eines Monatsdrittels ergebenden Alkoholmengen entsprechend in Empfang gestellt werden.

Ist bei Eröffnung der Rechnung ein Vorrath vorhanden, so ist dieser als erste Post der Lagerübersicht in Empfang zu stellen, im übrigen aber wie jede andere Eintragung zu behandeln.

Ist bei Schluss einer Rechnung das betreffende Monatsdrittel noch nicht abgelaufen, so sind bei der Schwendungsberechnung nur jene Alkoholmengen in Betracht zu ziehen, welche bis zum Schlusse des vorangehenden Monatsdrittels beempfangt, beziehungsweise beausgabt wurden.

Bei der Vorrathserhebung wird sodann die Summe der in der Colonne 12 seit Beginn der Führung der Lagerübersicht, beziehungsweise seit der letzten Vorrathserhebung erscheinenden Zahlen von der Summe der in der Colonne 7 seit demselben Zeitpunkte erscheinenden Zahlen abgezogen und von dieser Differenz die zweiprocentige Schwendung für ein Monatsdrittel in der Weise berechnet, dass die Differenz mit dem Procentsatze multiplicirt und durch 3600, oder, um die Schwendung sofort in Hektolitergraden ausgedrückt zu erhalten, durch 36 dividirt wird; Bruchtheile eines Hektolitergrades sind zu vernachlässigen. Der Vortheil dieser Art der Berechnung liegt darin, dass die Ausgabe schon von vorneherein von dem Empfange in Abzug gebracht wird und dadurch, dass die mehrere Monatsdrittel lagernden Mengen mit dem entsprechenden Vielfachen in Rechnung gestellt wurden, die Nothwendigkeit der Schwendungsberechnung für die verschiedenen Lagerungszeiten entfällt.

Bei der Weiterführung dieser Lagerübersicht bildet der nach der Rechnung über die Consumabgabe sich ergebende buchmäßige Vorrath wieder die erste Post der Eintragung im Empfange als anfänglicher Vorrath.

Muster
(zu Anlage D).

Land: ____________________

Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Lagerübersicht

der Brantweinbrennerei des . . . . in . . . .

für die Zeit vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 .

In 3 Bogen.

Empfang							
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr.	Datum der Eintragung in der Rechnung	Laut Brennerei-register wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100 theiligen Alkoholometer-scala	In Empfang gestellte Menge Hektolitergrade reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung Hektoliter reinen Alkohols
1	2	3	3	4	5	6	7
	1./9. 18..	1	. . . . . .	Anfänglicher Vorrath		4.070	
I	bis 10./9. 18..		. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
						4.070	41
II	„ 20./9. 18..		. . . .	1.410	82·6	1.165	. . . .
						5.235	52
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./9. 18					. . . .	93
	26. 9. 18..	3		buchmäßiger Vorrath		7.000	
I	bis 30./9. 18..			4.815	83·8	4.035	
						11.035	110
II	bis 10./10. 18 .			4.600	83·8	3.855	
						14.890	149
III	bis 20./10. 18..			5.310	83·8	4.450	
						19.340	193
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26. 10. 18					. . . .	452
	Ab die Ausgabe					. . . .	144
							308

Ausgabe								
Monatsdrittel	Datum	Post Nr. der Eintragung in der Rechnung	Datum der Eintragung in der Rechnung	In Ausgabe gestellte Menge Hektolitergrade reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung Hektoliter reinen Alkohols	Berechnung der Lagerschwendung	Hektolitergrade Liter reinen Alkohols Lagerschwendung	Anmerkung
8	9	10		11	12	13	14	15
I	bis 10./9. 18		. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .	. . . . . .	
II	„ 20./9. 18		. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .	. . . . . .	
						$\frac{93\times2}{36}=\frac{93}{18}$		Berechnung: 93 : 18 = 5·1 30 12 (5)
				Lagerschwendung		. . . . .	5	
				Hiezu 5/6 % von dem Erzeugnis laut Post 2 des Empfangsheftes . 2930=		. . . . .	24	
				Gesammtschwendung . . .		. . . .	29	
		1	26./9.	142				
		2	28./9.	720				
		3	28./9.	1.280				
		4	30./9.	140				
I	bis 30./9. 18			2.282	23			
		5	3./10.	1.600				
		6	7./10.	210				
II	„ 10./10. 18	7	10./10.	175				
				4.267	43			
		8	14./10.	1.030				
		9	18./10.	1.500				
III	„ 20./10. 18	10	19./10.	1.000				
				7.797	78			
			Summe	. . . .	144			
						$\frac{308\times2}{36}$ = 308 : 18		Berechnung: 308 : 18 = 17 128 2
				Lagerschwendung		. . . . . .	17	
				Hiezu 5.6 % vom Erzeugnis laut Post Nr. 4 des Empfangsheftes 14109 .		. . . . . .	118	
				Gesammtschwendung . . .		. . . . . .	135	

Monatsdrittel	Datum	Empfang: Post-Nr. (der Eintragung in der Rechnung)	Empfang: Datum (der Eintragung in der Rechnung)	Laut Brennereiregister wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholmeterscala	In Empfang gestellte Menge: Hektolitergrade reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung: Hektoliter reinen Alkohols
1	2	3	3	4	5	6	7
	26./10. 18..	5–6	......	buchmäßiger Vorrath sammt Überschuss		11.544	
I	bis 31./10.18.	...	....	2.060	81·6	1.681	
						13.225	132
II	„ 10./11.18.	...	....	4.490	81·6	3.664	
						16.889	169
III	„ 20./11.18.	...	......	5.110	81·6	4.170	
						21.059	211
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./11. 18					....	512
	Ab die Ausgabe					....	282
							230
	26./11. 18..	8	......	buchmäßiger Vorrath		6.516	
I	bis 30./11.18.	...	......	3.215	81·7	2.627	
						9.143	91
II	„ 10./12.18.	...	....	6.780	81·7	5.539	
						14.682	147
III	„ 20./12.18.	...	......	6.510	81·7	5.319	
						20.001	200
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./12. 18					....	438
	Ab die Ausgabe					...	240
							198

Ausgabe								
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr. (der Eintragung in der Rechnung)	Datum (der Eintragung in der Rechnung)	In Ausgabe gestellte Menge (Hektolitergrade reinen Alkohols)	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung (Hektoliter reinen Alkohols)	Berechnung der Lagerschwendung	Hektolitergrad · Liter reinen Alkohols (Lagerschwendung)	Anmerkung
8	9	10	10	11	12	13	14	15
		13	27./10.	3.200				
I	bis 31./10. 18. .	14	31./10.	1.820				
				5.020	50			
		15	1./11.	1.300				
II	„ 10./11. 18.	16	8./11.	5.230				
				11.550	116			
III	„ 20./11. 18. .	. .	. . . . .	. . . . .	116			
			Summe .	. . . .	282			Berechnung: 230 : 18 = 12·7 50 140 (12) 14
						230 × 2 / 36		
				Lagerschwendung		. . . . .	12	
				hiezu 5/6 % vom Erzeugnis laut Post-Nr. 7 des Empfangsheftes per 11.822 .		. . . .	99	
				Gesammtschwendung . . .		. . . . .	111	
I	bis 30./11. 18. .	18	26./11.	90	1			
		19	4./12.	2.040				
II	„ 10./12. 18. .	20	8./12.	5.000				
				7.130	71			
		21	11./12.	2.800				
III	„ 20./12. 18. .	22	13./12.	4.100				
		23	19./12.	2.730				
		. .	. . . . .	16.760	168			
			Summe .	. . . .	240			
						198 × 2 / 36		Berechnung: 198 : 18 = 11 18
				Lagerschwendung		. . . . .	11	
				hiezu die 5/6 % vom Erzeugnis laut Post 9 des Empfangsheftes per 16.275 .		. . . . .	136	
				Gesammtschwendung . . .		. . . . .	147	

Empfang							
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr.	Datum der Eintragung in der Rechnung	Laut Brennereiregister wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholmeterscala	In Empfang gestellte Menge — Hektolitergrade — reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung — Hektoliter — reinen Alkohols
1	2	3		4	5	6	7
	26./12. 18..	10	......	buchmäßiger Vorrath		4.801	
I	bis 31./12. 18..	....	....	3.515	82·2	2.889	
						7.690	77
II	„ 10./1. 18..	....	....	7.010	82·2	5.762	
						13.452	135
III	„ 20./1. 18..	....	....	6.725	82·2	5.528	
						18.980	190
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./1. 18					....	402
	Ab die Ausgabe					....	327
							75
	26./1. 18..	12	......	buchmäßiger Vorrath		2.931	
I	bis 31./1. 18..	....	....	1.400	82·4	1.154	
						4.085	41
II	„ 10./2. 18..	....	....	4.715	82·4	3.885	
						7.970	80
III	„ 20./2. 18..	....	....	4.710	82·4	3.881	
						11.851	119
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./2. 18					....	240
	Ab die Ausgabe					....	181
							59

Ausgabe								
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr.	Datum	In Ausgabe gestellte Menge	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung	Berechnung der	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Anmerkung
		der Eintragung in der Rechnung		Hektolitergrade	Hektoliter	Lagerschwendung		
				reinen Alkohols				
8	9	10		11	12	13	14	15
		25	26./12.	52				
I	bis 31./12. 18..	26	30./12.	4.248				
				4.300	43			
		27	5./1.	5.270				
II	„ 10./1. 18..	28	7./1.	2.130				
				11.700	117			
		29	14./1.	1.526				
III	„ 20./1. 18..	30	18./1.	3.474				
				16.700	167			
			Summe		327			Berechnung: 75 : 18 = 4 3
						75 × 2 / 36		
			Lagerschwendung			. . . . . .	4	
			Hiezu die 5/8% vom Erzeugnis laut Post-Nr. 11 des Empfangsheftes per 16.162			. . . . .	135	
			Gesammtschwendung . . .			. . . . . .	139	
I	bis 31./1. 18..	32	26./1.	166	2			
		33	2./2.	3.660				
II	„ 10./2. 18..	34	7./2.	4.210				
				8.036	80			
III	„ 20./2. 18..	35	19./2.	1.835				
				9.871	99			
			Summe		181			Berechnung: 59 : 18 = 3 5
						59 × 2 / 36		
			Lagerschwendung			. . . . . .	3	
			Hiezu 5/8% vom Erzeugnis laut Post-Nr. 13 des Empfangsheftes per 10.804			. . . . .	90	
			Gesammtschwendung . . .			. . . . . .	93	

Empfang							
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr. der Eintragung in der Rechnung	Datum der Eintragung in der Rechnung	Laut Brennereiregister wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholmeterscala	In Empfang gestellte Menge — Hektolitergrade reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung — Hektoliter reinen Alkohols
1	2	3		4	5	6	7
	26./2. 18..	14	......	buchmäßiger Vorrath		3.864	
I	bis 28./2. 18..	....	....	2.815	80	2.252	
						6.116	61
II	„ 10./3. 18..	....	....	4.700	80	3.760	
						9.876	99
III	„ 20./3. 18..	....	....	4.515	80	3.612	
						13.488	135
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./3. 18					....	295
	Ab die Ausgabe					....	229
							66
	26./3. 18..	16	......	buchmäßiger Vorrath		5.022	
I	bis 31./3. 18..	....	....	2.220	82·2	1.825	
						6.847	68
II	„ 10./4. 18..	....	....	4.585	82·2	3.769	
						10.616	106
III	„ 20./4. 18..	....	....	4.610	82·2	3.789	
						14.405	144
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./4. 18					....	318
	Ab die Ausgabe					....	208
							110

Ausgabe								
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr.	Datum	In Ausgabe gestellte Menge	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung	Berechnung der	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Anmerkung
		der Eintragung in der Rechnung		Hektolitergrade	Hektoliter	Lagerschwendung		
				reinen Alkohols				
8	9	10		11	12	13	14	15
I	bis 28./2. 18..	36	28./2.	3514	35			
		37	3./3.	2520				
II	„ 10./3. 18..	38	7./3.	3630				
				9664	97			
III	„ 20./3. 18..	.	.	.	97			
			Summe		229	$\frac{66 \times 2}{36}$		Berechnung: 66 : 18 = 3·6 120 12 (3)
			Lagerschwendung			. . . . .	3	
			Hiezu 5/6 % vom Erzeugnis laut Post-Nr. 15 des Empfangsheftes per 11.322 =			. . . . .	94	
			Gesammtschwendung . .			. . . . .	97	
		40	26./3.	74				
		41	27./3.	2.100				
I	bis 31./3. 18..	42	30./3.	1.241				
				3.415	34			
		43	4./4.	820				
II	„ 10./4. 18..	44	7./4.	3.200				
				7.435	74			
		45	12./4.	1.265				
III	„ 20./4. 18..	46	16./4.	1.300				
				10.000	100			
			Summe		208	$\frac{110 \times 2}{36}$		Berechnung: 110 : 18 = 6 2
			Lagerschwendung			. . . . .	6	
			Hiezu 5/6 % vom Erzeugnis laut Post-Nr. 17 des Empfangsheftes per 11.187 =			. . . . .	93	
			Gesammtschwendung . .			. . . . .	99	

Empfang							
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr.	Datum	Laut Brennereiregister wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholmeterscala	In Empfang gestellte Menge	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung
		der Eintragung in der Rechnung				Hektolitergrade	Hektoliter
						reinen Alkohols	
1	2	3		4	5	6	7
	26./4. 18..	18—19	......	buchmäßiger Vorrath sammt Überschuſs		4.312	
I	bis 30./4. 18..	...	....	....	....	....	43
II	„ 10./5. 18..	...	....	....	....	....	43
III	„ 20./5. 18..	...	....	....	....	....	43
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./5. 18					....	129
	Ab die Ausgabe					....	65
							64
	26./5. 18..	20	......	buchmäßiger Vorrath		1.412	
I	bis 31./5. 18..	...	....	....	....	....	14
II	„ 10./6. 18..	...	....	....	....	....	14
III	„ 20./6. 18..	...	....	....	....	....	14
	Abschluſs zur Vorrathserhebung am 26./6. 18					....	42
	Ab die Ausgabe					....	22
							20

Ausgabe								
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr.	Datum	In Ausgabe gestellte Menge	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung	Berechnung der	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Anmerkung
		der Eintragung in der Rechnung		Hektolitergrade	Hektoliter	Lagerschwendung		
				reinen Alkohols				
8	9	10		11	12	13	14	15
I	bis 30./4. 18..	48	27./4.	830	8			
		49	2./5.	540				
II	„ 10./5. 18..	50	4./5.	1.380				
				2.750	28			
III	„ 20./5. 18..	51	11./5.	150				
				2.900	29			
			Summe .	. . . . . .	65	64 × 2 / 36		Berechnung: 64 : 18 = 3·5 100 310
				Lagerschwendung		. . . .	3	
				5/6 % Schwendung		. . . . .	.	
				Gesammtschwendung .		. . . . .	3	
I	bis 31./5. 18..	52	26./5.	217	2			
II	„ 10./6. 18..	53	8./6.	800				
				1.017	10			
III	„ 20./6. 18..		Summe .	. . . . . .	10			
					22	20 × 2 / 36		
				Lagerschwendung		. . . . . .	1	
				5/6 % Schwendung		. . . .	.	Berechnung: 20 : 18 = 1 2
				Gesammtschwendung .		. . . .	1	

Empfang							
Monatsdrittel	Datum	Post Nr.	Datum der Eintragung in der Rechnung	Laut Brennereiregister wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholmeterscala	In Empfang gestellte Menge Hektolitergrade reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung Hektoliter reinen Alkohols
1	2	3		4	5	6	7
	26./6. 18. .	21—22	. . . . . .	buchmäßiger Vorrath sammt Überschuss		467	
I	bis 30./6. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	5
II	„ 10./7. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	5
III	„ 20./7. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	5
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 26./7. 19					. . . .	15
	Ab die Ausgabe					. . . .	2
							13
	26./7. 18. .	23	. . . . . .	buchmäßiger Vorrath		267	
I	bis 31./7. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3
II	„ 10./8. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3
III	„ 20./8. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3
I	„ 31./8. 18. .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3
	Abschluss zur Vorrathserhebung am 31./8. 18					. . . .	12
	Ab die Ausgabe					. . . .	3
							9

Ausgabe								
Monatsdrittel	Datum	Post-Nr. der Eintragung in der Rechnung	Datum der Eintragung in der Rechnung	In Ausgabe gestellte Menge — Hektolitergrade reinen Alkohols	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung — Hektoliter reinen Alkohols	Berechnung der Lagerschwendung	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols — Lagerschwendung	Anmerkung
8	9	10		11	12	13	14	15
I	bis 30./6. 18. .	. .	. . . . . .	. . . . .	. . . .			
II	„ 10./7. 18	. .	. . . . . .	. . . .	. . . . . .			
III	„ 20./7. 18. .	54	16./7.	200	2			Berechnung. 13 : 18 = 0·7 130 4 (0)
			Summe .	. . . . . .	2	13 × 2 / 36		
				Lagerschwendung		. . . .	0	
				5/6 % Schwendung		. . . . .	. . . . .	
				Gesammtschwendung .		. . . . .	0	
		55	26./7	26	. . . . . .			Ad Post 55 entfällt, weil unter 50 Liter.
I	bis 31./7. 18. .	56	9./8.	110	. . . . . .			
II	„ 10./8. 18. .	. .	. . . . . .	136	1			
III	„ 20./8. 18. .	. .	. . . . . .	. . . . . .	1			
I	„ 31./8. 18. .	. .	. . . . . .	. . . . . .	1			
			Summe .	. . . . . .	3	9 × 2 / 36		Berechnung: 9 : 18 = 0·5 90 (0)
				Lagerschwendung		. . . . .	0	
				5/6 % Schwendung		. . . . .	. . . . .	
				Gesammtschwendung .		. . . . .	0	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums.

XLIII. Stück. Redigirt im Finanzministerium. Wien, 31. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

150.

Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900.

(Enthalten in dem am 31. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 135.)

Auf Grund des §. 3 des V. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wird angeordnet, dass die einzelnen Erzeugungsstätten von Zucker der im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art als Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfällig zu leistenden Bonificationsrückersatzes in der Betriebsperiode 1899/1900 an Stelle des nach dem Finanzministerialerlasse vom 20. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 92, zu leistenden Sicherstellungsbetrages jenen Betrag zu leisten haben, welcher von den einzelnen Zuckererzeugungsstätten als Bonificationsrückersatz zu leisten wäre, wenn die individuelle Vertheilung des für die Betriebsperiode 1898/99 voraussichtlich auf die Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entfallenden Rückersatzes unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse dieser Betriebsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Theiles der obbezogenen kaiserlichen Verordnung vorgenommen würde.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag wird derart abgerundet, dass Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Den einzelnen Zuckererzeugungsstätten werden die auf sie entfallenden Sicherstellungsbeträge von den zuständigen Finanzbehörden erster Instanz bekanntgegeben werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Betriebsperiode 1898/99 noch nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 22.000 fl. (zwanzigzweitausend Gulden) festgesetzt.

Wien, am 28. Juli 1899. (Z. 39852.)

151.

Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

(Enthalten in dem am 29. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 133.)

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausirhandel im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt vom 1. September 1899 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Wien, am 16. Juli 1899. (Z. 37318.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

152.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd in Niederösterreich.

(Enthalten in dem am 20. Juli 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter 123.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Waidhofen an der Thaya und Zwettl abzutrennenden Gerichtsbezirke Litschau, Schrems und Weitra zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 1. October 1899 zu beginnen.

Wien, am 24. Juli 1899. (Z. 39836.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Finanzwachobercommissäre II. Classe Gustav Grund und Emil Cippico zu Finanzwachobercommissären I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 28190-Pr., dd. 23. Juli 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Rechnungsofficial Karl Alfred Siegl zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Johann Pazdernik zum Rechnungsofficial und der Landeszahlamtsassistent Emil Schneeberger zum Rechnungsassistenten beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 963-Pr., dd. 26. Juli 1899.) Der Steueramtscontrolor Anton Kriklewicz zum Steuereinnehmer, der Steueramtsofficial Anton Wampach zum Steueramtscontrolor, der provisorische Steueramtsadjunct Geza Nikolaus Bensch zum definitiven Steueramtsadjuncten und der Finanzwachoberaufseher Maximilian Schröck zum Steueramtsadjuncten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 692-Pr., dd. 26. Juli 1899.)

Triest: Der Concipist der Generaldirection der Tabakregie Thomas Birimisa zum Finanzconcipisten. (Z. 1588-Pr., dd. 26. Juli 1899.)

Troppau: Der Rechnungsunterofficier I. Classe Adolf Hopp und die Steueramtspraktikanten Theophil Piechaczek und Rudolf Warsitzha zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1032-Pr., dd. 20. Juli 1899.)

Wien: Der Oberjäger des 4. Regimentes der Tiroler Kaiserjäger in Linz Heinrich Bretska, der Feuerwerker der Gebirgsbatteriedivision in Trient Anton Gmoser, die Seueramtspraktikanten Anton Haumer, David Wudernitz, Alfred Köstler, der Postenführer Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 8 in Linz Anton Friedl die Steueramtspraktikanten Gustav Roth, Ludwig Husch, Hugo Mach und der Postenführer Titularwachtmeister des Landes (Gendarmeriecommandos Nr. 8 in Linz Anton Dietrich zu Steueramtsadjuncten. (Z. 870-Pr., dd. 18. Juli 1899.)

Zara: Der provisorische Steuerinspector Anton v. Rendić-Miočević zum definitiven Steuerinspector in der IX. Rangsclasse. (Z. 1088-Pr., dd. 11. Juli 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums.

XLIV. Stück. Redigirt im Finanzministerium. **Wien, 1. August 1899.**

Im Monate Juli 1899 gelangte zur Ausgabe die Nummer 12 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

153.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Buchbinderleinwand" und „Wachstuch und Wachstaffet".

(Enthalten in dem am 1. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 138.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen beim Schlagworte „Buchbinderleinwand" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife durch nachstehende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung" (nach dem ersten Alinea):

„Von der Behandlung nach Nr. 211 sind auch glatte (d. i. nicht chagrinirte u. dgl.) Baumwollgewebe in Rollenform nicht ausgeschlossen, sofern aus ihrer sonstigen Beschaffenheit die Verwendung als Buchbinderleinwand zweifellos hervorgeht."

In der Anmerkung 4 zum Schlagworte „Wachstuch und Wachstaffet" ist am Schlusse der Verweisungen beizufügen:

„und bei Buchbinderleinwand".

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 22. Juli 1899. (Z. 40731.)

V. B. F. M.

154.

Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Eisen und Eisenwaren".

(Enthalten in dem am 1. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 139.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird angeordnet, wie folgt:

An Stelle des ersten Absatzes der Anmerkung 7 beim Schlagworte „Eisen und Eisenwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses hat nachstehende Bestimmung zu treten:

„Eisen und Stahl, gezogen oder gewalzt (Walzdraht) von und unter 6 *mm* Stärke ist als Draht der Nr. 261 *bis* zu verzollen, ohne Rücksicht auf die Form des Querschnittes. Die Verzollung als Draht tritt im allgemeinen nicht ein, wenn eine der Dimensionen des Querschnittes (Durchmesser, beziehungsweise Basis und Höhe, wobei als Basis die längste Seitenkante anzusehen ist) mehr als 6 *mm* beträgt; jedoch werden Producte, welche augenscheinlich aus Rundeisen von und unter 6 *mm* Stärke durch Plätten erzeugt sind, als Draht auch dann verzollt, wenn deren Breitendimension 6 *mm* übersteigt.

Im Zusatz zu 6 und 7 sind die Worte „und 7", ferner „und Draht" sowie „beziehungsweise an der [illegible] Axe" zu streichen und ist dieser Zusatz als letztes Alinea der Anmerkung 6 anzufügen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 22. Juli 1899. (Z. 40732.)

155.

Ergänzung der Bestimmungen über die Abfertigung harter Kammgarne aus Glanzwolle (Weftgarne über Nr. 30 metrisch, einfach oder doublirt, roh.)

(Enthalten in dem am 1. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 137.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird in Ergänzung der auf die Abfertigung von Weftgarn bezüglichen Bestimmungen der Instruction zur zollämtlichen Untersuchung der Wollengarne (Verordnung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 18) unter II Nachstehendes angeordnet:

Die vorgeschriebene Einsendung von Mustern der zur Verzollung als zollbegünstigtes Weftgarn der Nr. 154 b) erklärten Garne an das k. k. Hauptzollamt in Wien ist noch am gleichen Tage zu bewerkstelligen, an welchem die zollämtliche Beschau der Garne erfolgt.

Der Partei ist die Wahl anheim zu stellen, ob bis zum Einlangen des Befundes vom k. k. Hauptzollamte in Wien die Abfertigung und Ausfolgung des Garnes gestundet bleiben soll oder nicht. Wünscht die Partei diese Stundung nicht, so darf das Garn nur dann zum Satze von 1 fl. 50 kr. abgelassen werden, wenn das Abfertigungsamt auf Grund einer gewissenhaften Prüfung zur Überzeugung gelangt ist, das Garn entspreche in allen Punkten den in der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Wollengarne aufgestellten Erfordernissen eines zollbegünstigten Weftgarnes, wobei aber in Hinkunft der Umstand, ob das Garn gefettet versponnen ist oder nicht, außer Betracht zu lassen ist; ist das Abfertigungsamt zu dieser Überzeugung nicht gelangt, so darf das Garn der Partei nur gegen Sicherstellung des nach Lage des Falles in Frage kommenden Zolles für nicht besonders benannte Garne ausgefolgt werden.

Die Untersuchung beim k. k. Hauptzollamte Wien ist mit aller Beschleunigung (längstens binnen 4 Tagen) vorzunehmen und deren Ergebnis in jedem einzelnen Falle umgehend dem Abfertigungsamte bekannt zu geben.

Für diese Untersuchung beim k. k. Hauptzollamte in Wien ist in Zweifelsfällen folgendes Verfahren maßgebend:

1. Zuvörderst ist durch sorgfältige Prüfung, eventuell unter Anwendung des Mikroskopes, festzustellen, ob dem Garne andere Spinnstoffe als Thierhaare beigemischt sind.

2. Ist dies nicht der Fall, so wird durch vorsichtiges Aufdrehen mehrerer Fadenabschnitte von etwa 30 Centimeter Länge geprüft, ob in dem Garne Wollhaare von der in der Wollengarninstruction angegebenen Länge (16 bis 20 Centimeter) enthalten sind.

3. Ergibt diese Prüfung kein ausreichend sicheres Resultat, so wird zur Feststellung der mittleren Dicke der in dem Garne enthaltenen Wollhaare mittels eines mit Ocularmikrometer versehenen Mikroskopes geschritten. Die Vergrößerung hat hiebei circa 1:300 zu betragen.

4. Es ist deshalb zunächst von einem Garnkötzer oder Strähne ein Fadenstück von solcher Länge abzuwickeln, dass aus demselben an drei und je 50 Centimeter von einander entfernten Stellen je ein Fadenstück von ungefähr 70 Millimeter Länge herausgeschnitten werden kann.

5. Die so erhaltenen kurzen Fadenstücke werden auf ein mit schwarzem Tuch oder Sammt überzogenes Holztäfelchen aufgelegt, an dem einen Ende mittels eines Wachskügelchens befestigt und mit Hilfe zweier Präparirnadeln (eventuell unter Zuhilfenahme eines zur Beseitigung der Drehung im Garn bestimmten Apparates) in solcher Art vorsichtig aufgelöst, dass ein Überblick über alle einzelnen Haare gewonnen werden kann.

6. Aus jedem derartig vorbereiteten Fadenstücke werden drei Haare von mittlerer Stärke (also unter Vermeidung besonders schwacher und besonders starker Exemplare) mit der Pincette entnommen und auf den Objectträger gebracht.

Bei der Auswahl der zur Messung bestimmten Haarstücke ist die Benützung einer Lupe zu empfehlen.

7. Nach Auflegung des Deckgläschens wird die Dickenmessung für jedes einzelne Haarstück mittels des Ocularmikrometers unter Zuhilfenahme eines Objectmikrometers zur genauen Wertbestimmung des ersteren ausgeführt und der gewonnene Wert jeder Wollfaser in Tausendstelmillimeter notirt. Hiebei sind die ausgewählten Haarstücke ausgestreckt und parallel nebeneinander liegend mit Hilfe kleiner außerhalb des Deckgläschens aufzudrückender Wachskügelchen auf dem Objectträger zu befestigen. Auch ist bei der Auswahl der zu messenden Stelle der einzelnen Haarstücke immer zu berücksichtigen, dass es sich um die Auffindung eines Mittelwertes handelt. Die Klarheit des Bildes wird übrigens durch Einbringung eines Wassertropfens zwischen Objectträger und Deckglas erhöht werden.

8. Die auf diese Weise gewonnenen neun Zahlen werden addirt, die Summe durch 9 dividirt. Der erhaltene Quotient stellt die mittlere Dicke der Wollhaare der betreffenden Garnsorte dar. Beträgt dieselbe $^{34}/_{000}$ Millimeter (34 Mikron) oder mehr, so gehört

das Garn unter die Tarifnummer 154 b), soferne auch die sonstigen Bedingungen für die Einreihung in diese Tarifposition erfüllt erscheinen.

9. Ergeben sich im Zuge der vorgenommenen Untersuchung Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist sie in gleicher Weise an einem anderen Stücke des Musters zu wiederholen.

Diese Verordnung tritt am 15. August in Kraft.

Wien, am 22. Juli 1899. (Z. 40733.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

156.

Errichtung eines Gebürenbemessungsamtes in Graz.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai 1899 wird in Graz ein Gebürenbemessungsamt errichtet, welches seine Thätigkeit mit 1. August 1899 beginnt.

Für dieses Amt gilt die mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1891, Z. 32357, V. Bl. Nr. 35, für die dort angeführten Gebürenbemessungsämter festgesetzte Dienstesinstruction mit der Modification, dass dasselbe auch die seither den leitenden Finanzbehörden I. Instanz übertragenen Geschäfte der Effectenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, und der Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, zu besorgen und sich hinsichtlich der den amtlichen Befunden zuliegenden Befundsausweise im Sinne der Finanzministerialverordnungen vom 16. April 1897, Z. 57747 ex 1896, V. Bl. Nr. 74 ex 1897 und vom 7. Februar 1898, Z. 56886 ex 1897, V. Bl. Nr. 28 ex 1898, zu benehmen hat.

Zur Besorgung der Cassengeschäfte ist diesem Amte das Hauptsteueramt in Graz zugewiesen.

Der Wirkungskreis dieses Gebürenbemessungsamtes erstreckt sich im Rahmen des im §. 16, letztes Alinea, der eingangs bezogenen Finanzministerialverordnung für die Gebürenbemessungsämter in Prag und Lemberg festgesetzten Wirkungskreises auf die Landeshauptstadt Graz und den Bezirksgerichtssprengel Umgebung Graz, für welche Gebiete dem Amte sohin die gesammte Bemessung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren von Rechtsgeschäften, Vermögensübertragungen und Amtshandlungen, der auf Grund amtlicher Befunde vorzuschreibenden einfachen und erhöhten Stempelgebüren und der Effectenumsatzsteuer auf Grund der Revisionsprotokolle und Befunde, sowie überhaupt die Besorgung aller jener Agenden obliegt, welche in Angelegenheit der Stempel- und unmittelbaren Gebüren (mit Ausnahme der Stempelgebarung), der Taxen und der Effectenumsatzsteuer in den Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden I. Instanz fallen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, des §. 9, Absätze 2 bis 4, 6 bis 16, 18 bis 20, 22 und 23 der Verordnung vom 19. September 1891, Z. 27524, V. Bl. Nr. 34, der §§. 17 und folgende der Verordnung vom 19. September 1891, Z. 32357, V. Bl. Nr. 35, dann des bezogenen Effectenumsatzsteuergesetzes sammt Durchführungsvorschriften sind auch von diesem Amte sinngemäß zu beobachten.

Wien, am 16. Juli 1899. (Z. 34361.)

157.

Abänderung des Namens der im punto franco und im Baross-Hafen befindlichen Exposituren des königl. ungar. Hauptzollamtes in Fiume.

(Enthalten in dem am 1. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 142.)

Nach einer Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde die im punto franco befindliche Expositur des königl. ungar. Hauptzollamtes in Fiume, welche bisher den Namen „II. számú tárházi m. kir. fővámhivatali kirendeltség“ (königl. ungar. Hauptzollamts-Expositur im Lagerhause Nr. II) führte, mit der Benennung: „m. kir. fővámhivatali kirendeltség a Salvatore rakparton“ (königl. ungar. Hauptzollamts-Expositur an der Riva Salvatora) und die im Baross-Hafen befindliche Expositur desselben königl. ungar. Hauptzollamtes, welche bisher die Bezeichnung: „fiumarai m. kir. fővámhivatali kirendeltség“ (königl. ungar. Hauptzollamts-Expositur an der Fiumara) führte, hinfort mit der Benennung. „m. kir. fővámhivatali kirendeltség a Baross kikötőben“ (königl. ungar. Hauptzollamts-Expositur im Baross-Hafen) bezeichnet.

Wien, am 26. Juli 1899. (Z. 40730.)

158.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 29. Juni 1899, Abtheilung 5, Nr. 3725, ist in der Militär-Marschroutenkarte im Blatte J—6 (Brünn), Quadrat s—2 die Entfernung: Ronow—Willimow auf . 9·8 Kilometer richtigzustellen. (Z. 38959, dd. 18. Juli 1899.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 25. Juli 1899 der Ministerialsecretär Dr. Engelbert Pilz zum Sectionsrath im Finanzministerium. (Z. 6249-F. M., dd. 27. Juli 1899.)

vom 11. Juli 1899 der Finanzrath Valerian Ritter v. Olszewski zum Oberfinanzrathe extra statum für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 38784, dd. 19. Juli 1899.)

vom 9. Juli 1899 die Finanzräthe Dr. Casimir Luczkiewicz und Dr. Franz Turek-Niewiadomski zu Oberfinanzräthen bei der Finanzprocuratur in Lemberg. (Z. 6026-F. M., dd. 18. Juli 1899.)

Vom Finanzministerium:

Die provisorischen Finanzprocuratorssecretäre Dr. Juvenal Ritter v. Rozwadowski, Dr. Zdzislaus Dziubiński, Dr. Victor Hamerski und Dr. Wladimir Orski zu Finanzräthen bei der Finanzprocuratur in Lemberg. (Z. 6026-F. M., dd. 18. Juli 1899.) — Der Finanzwachoberinspector II. Classe Martin Vackář zum Finanzwachoberinspector I. Classe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 16645, dd. 19. Juli 1899.) — Die Finanzcommissäre Jakob Pederzolli, Dr. Karl Weiß v. Welden und Guido Fischer v. Edelau zu Finanzsecretären für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 5941-F. M., dd. 22. Juli 1899.) — Die Rechnungsrevidenten Franz Stark und Wenzel Laškovka zu Rechnungsräthen im Personalstande der leitenden Finanzbehörden für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 38950, dd. 18. Juli 1899.) — Der Controlor des Landeszahlamtes in Klagenfurt Alexander Walitzi zum Zahlmeister dieser Casse. (Z. 27170, dd. 18. Juli 1899.) — Der Hauptsteuereinnehmer in Lemberg Victor Rosenfeld zum Controlor der Filial-Landescassa in Krakau. (Z. 21093, dd. 18. Juli 1899.) — Der Hauptsteueramtscontrolor Ladislaus Nawratil zum Hauptsteuereinnehmer für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 39636, dd. 19. Juli 1899.) — Der Finanzwachobercommissär II. Classe Robert Guttmann zum Finanzwachobercommissär I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 30898, dd. 22. Juli 1899.) — Die Finanzwachobercommissäre II. Classe Heinrich Luft, Wenzel Zdiarský und Johann Beneš zu Finanzwachobercommissären I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 17285, dd. 23. Juli 1899.) — Der Concipist der Finanzprocuratur in Laibach Dr. August Plachki Edler v. Bruchenheim zum Finanzprocuratursadjuncten daselbst. (Z. 36704, dd. 23. Juli 1899.) — Der Steuereinnehmer Hermann Keller zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 40909, dd. 25. Juli 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Gustav Bleul zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 33273, dd. 21. Juli 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Maximilian Jusa zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 32573, dd. 22. Juli 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Hubert Profeld zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 39228, dd. 22. Juli 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 9. August 1899.**

Kundmachungen und Mittheilungen.

159.

Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe auf dem Bahnhofe in Johanngeorgenstadt (Sachsen).

(Enthalten in dem am 5. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 144.)

Auf dem Bahnhofe in Johanngeorgenstadt (Sachsen) wurde ein Nebenzollamt mit der Bezeichnung „k. k. Nebenzollamt I. Classe Johanngeorgenstadt (Bahnhof)“ errichtet und hat dasselbe seine Thätigkeit am 15. Mai 1899 begonnen.

Dieses Zollamt ist mit den allgemeinen Abfertigungsbefugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe, ferner mit der Befugnis zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre, dann der Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaren ohne Beschränkung, ferner mit der besonderen Ermächtigung zur Einfuhrsbeamtshandlung von Tabakfabrikaten bis inclusive 7·5 *kg* für Reisende, sowie zur zollfreien Behandlung voraus- und nachgesendeter Reiseeffecten und schließlich mit den ausnahmsweisen Befugnissen zur Austrittsbehandlung von Bier gegen Steuerrückvergütung und von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification austretendem Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ausgestattet.

Wien, am 27. Juli 1899. (Z. 32552.)

160.

Einbeziehung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Csik-Gyimes unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zollämter (Eingangsämter) und Aufhebung der dem königlich ungarischen Nebenzollamte Csik-Gyimes zukommenden Befugnis zur Pflanzenabfertigung.

(Enthalten in dem am 5. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 145.)

Im Nachhange zu der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) wird kundgemacht, dass nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums unter die im Anhange zu der bezogenen Verordnung, Anmerkung b) angeführten Zollämter das königlich ungarische Hauptzollamt in Csik-Gyimes einbezogen worden ist.

Unter Einem wurde die dem königlich ungarischen Nebenzollamte in Csik-Gyimes zukommende Befugnis zur Pflanzenabfertigung aufgehoben.

Wien, am 29. Juli 1899. (Z. 40874.)

161.

Zollbehandlung der zu der vom internationalen Kinderschutzcongress in Budapest zu veranstaltenden Ausstellung einlangenden Gegenstände.

Die k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, die für die vom „internationalen Kinderschutzcongress" im Monate September 1899 in Budapest zu veranstaltende Ausstellung aus dem Auslande eingehenden Ausstellungsgegenstände ohne frühere Eröffnung der Colli entweder unter Raum- oder unter Colloverschluss im Ansage- oder Begleitscheinverfahren zur weiteren zollamtlichen Behandlung an das königlich ungarische Hauptzollamt in Budapest anzuweisen.

Wien, am 27. Juli 1899. (Z. 40873.)

Anhang.

— (Concurs zur Erlangung von Stipendien auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen.) Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 28. April 1897, Z. 18888, V. Bl. Nr. 83, wird im Notizenblatte der Concurs zur Bewerbung um Stipendien von je Einhundert Gulden jährlich auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen ausgeschrieben.

Rücksichtlich der weiteren Verlautbarung des Concurses, dann der Sammlung und Vorlage der Gesuche, sowie der Verfassung der Competententabellen sind die für die übrigen Stipendien dieses Fondes bestehenden Bestimmungen zu beachten.

Der Verleihungsvorschlag ist längstens bis 1. November 1899 anher vorzulegen, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen wird.

(Z. 42101, dd. 29. Juli 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1899 dem Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Anton Hirsch anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 40701, dd. 27. Juli 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 27. Juli 1899 der Inspector der Tabakhauptfabrik in Wien-Ottakring Josef Wlasak, sowie der Inspector und Finanzrath Dr. Raimund Hawerland zu Oberinspectoren und Oberfinanzräthen bei der Generaldirection der Tabakregie. (Z. 41899, dd. 28. Juli 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Secretär der Generaldirection der Tabakregie Dr. Julius Judrak zum Inspector und Finanzrathe daselbst. (Z. [illegible], dd. 28. Juli 1899.) — Die Rechnungsrevidenten Anaclet Buzolić und Timante Baccari zu Rechnungsräthen im Personalstande der leitenden Finanzbehörden für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Zara. (Z. 40081, dd. 28. Juli 1899.) — Im Personalstande der Staatsschuldencassa: die Hauptcassiere Franz [illegible] und Friedrich Bayerl zu Liquidatoren und die Adjuncten Edmund Ellinger, Karl Danesch, Hans Ritter Mahl Schedl v. Alpenburg und Oscar Weis zu Hauptcassieren. (Z. 40968, dd. 29. Juli 1899.) — Die Steuereinnehmer Friedrich Leitner und Raimund Schinek zu Hauptsteuereinnehmern im Dienstbereiche der Finanzdirection in Triest. (Z. 37370, dd. 28. Juli 1899.) —

Die Zollobercontrolore Stefan Papucia und Josef Szommer zu Zolloberamtsverwaltern in der VIII. Rangsclasse, und zwar ersterer bei dem Hauptzollamte in Ragusa, letzterer bei jenem in Spalato. (Z. 33674, dd. 1. August 1899.) — Der Concipient bei der Finanzprocuratur in Triest Dr. Andreas Benussi zum Finanzprocuratursconcipisten. (Z. 6199-F. M., dd. 1. August 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der provisorische Assistent der technischen Finanzcontrole Karl Switawský zum definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 1490-Pr., dd. 30. Juli 1899.)

Graz: Die Finanzconcipisten Gustav Lichtner-Hoyer, Dr. Victor Pantke, Karl Fink, Dr. Franz Schreiber, Alois Dalla Rosa und Dr. Karl Dobrauc zu Finanzcommissären und die Finanzconceptspraktikanten Johann Simml, Richard Reddi, Ernst Kubeš, Franz Stoschier, Alfred Pann und Otto Weleba zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 1496-Pr., dd. 26. Juli 1899.) — Die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Hans Fachbach Edler v. Lohnbach, Dr. Josef Povalej, Dr. Jacob Schreiber, Dr. Adolf Kaus und Dr. Ferdinand Oplusstil zu definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1892-Pr., dd. 30. Juli 1899.) — Die Rechnungsassistenten Ludwig Sperl und Franz Protop zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Alois Ustrnul und Josef Majhen zu Rechnungsassistenten. (Z. 1497-Pr., dd. 27. Juli 1899.) — Der Steueramtsadjunct Alois Achtschin zum Assistenten bei der Finanzlandescasse in Graz. (Z. 1590-Pr., dd. 27. Juli 1899.) — Der Feldwebel Karl Pamer des k. und k. Militärverpflegsmagazins in Marburg zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1649-Pr., dd. 27. Juli 1899.) — Der Feuerwerker des 8. Divisionsartillerieregiments Josef Kellner zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1498-Pr., dd. 27. Juli 1899.)

Laibach: Der Finanzconcipist Angelo Savnik zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Alois Huth zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 392-Pr., dd. 26. Juli 1899.) — Der Steueramtsadjunct Friedrich Rauth zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Josef Rotter und Franz Gostiša zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 358-Pr., dd. 26. Juli 1899.)

Lemberg: Die Steueramtscontrolore Kasimir Krasicki, Johann Latoszyński, Karl Stapa, Basilius Marcyniuk, Eduard Schimscheimer, Stefan Nodzeński, Eustachius Kocko, Stanislaus Swidowski, Joachim Blemer, Miezislaus Kaczmarowski, Karl Lang, Felix Wyrobek, Franz Suwald, Karl Dworzaczek, Bronislaus Budziński, Stanislaus Röhrich, Josef Doszla, Ladislaus Kuźniarski, Franz Wertz, Johann Solarski, Johann Radomski, Stanislaus Habliński, Alexander Kunze und der Rechnungsofficial Johann Grabowski zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; ferner die Steueramtsofficiale Kasimir Karaś, Franz Jirsa, Leo Huczyński, Isidor Rudnicki, Anton Jaworski, Vincenz Datka, Alexander Rutkowski, Johann Spohn, Dionisius Frisch, Julian Kałużniacki, Johann Mossoczy, Mieczislaus Kupiec, Thaddäus Lipski, Leo Silkiewicz, Ignaz Primus, Ignaz Dobrowolski, Bonaventura Czaykowski, Johann Ligaszewski, Moses Schildkraut, Michael Stopka, Eduard Sobolski, Roman Modliszewski, Nikolaus Kolankowski, Karl Pietrzycki, Ignaz Siemieński, Karl Zawadzki und Josef Kurzeja zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; der Steueramtscontrolor Julius Moser, dann die Steueramtsadjuncten Marian Burnatowicz, Stephan Wasylkiewicz, Camill Strojnowski, Thaddäus Drozd, Valentin Klus, David Neugott, Johann Pietranowski, Thaddäus Niklewicz, Kalixt Lonicki, Hieronymus Köhler, Eugen Szepanowicz, Johann Cichocki, Andreas Maskowicz, Ladislaus Tarnawski, Othmar Ciliński, Michael Górski, Franz Datka, Eduard Illukiewicz, Albert Mohr, Ladislaus Mazewski, Theophil Witoszyński, Casimir Wąsowicz, Franz Brożyna, Rudolf Schönowitz, Kasimir Domrazek, Alexander Gottfried, Leo Jabłoński, Veit Jarzyna, Marian Welde, Anton Uhryn, Marian Manasterski, Johann Rewakowicz, Ladislaus Dołżycki, Peter Klimecki, Alfred Monseń, Wladimir Goydan und Alfred Keler zu Steuerofficialen in der X. Rangsclasse, schließlich die Steueramtspraktikanten Johann Słuzewski, Ignaz Stadniczeńko, Wladimir Srokowski, der anspruchsberechtigte Postenführer Titularwachtmeister Eduard Kruh, die Steueramtspraktikanten Lucian Kaszuba, Sigismund Pietrański, Maximilian Funkenstein, Anton Rudnicki, Edmund Hawle, Michael Przepiliński, Witold Berczowski, Rudolf Habkiewicz, Ludwig Teyerl, Johann Baran, Thaddäus Halka, Boleslaus Kożian, Alexander Hornicki, Josef Pytlak, Boleslaus Zawilski, Michael Martyniuk, Victor Gutkowski, Stephan Skrobotowicz, Ladislaus Horoszewicz, Michael Słysz, Julian Joluk, Ludwig Karpów, Ladislaus Michalski, Stephan Skołozdra, Stanislaus Budweil, Constantin Drohomirecki, Johann Turkiewicz, Cölestin Jędrzejecki, Edmund Dumnicki, Mieczislaus Nowak, Arthur de Fronsberg Babel, Anton Hubert, Adalbert Tereszczuk, Philipp Wagemann, Johann Żegleń, Wladimir

Le…ern, Ladislaus Bogdanowicz, Ladislaus Grabowski, Wladimir Popiel, Stanislaus Segenreich und Thaddäus Zajaczkowski; die Finanzwachaufseher Eduard Arędarczyk, Josef Was, Ludwig Dobrucki, der Tagschreiber Claudius Postępski und die Rechnungscalculanten Stephan Iwasieczko und Casimir Tarliński zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 38258, dd. 24. Juli 1899.) — Der provisorische Finanzwachobercommissär Sebastian Lyko und die Finanzwachobercommissäre Ladislaus Tyssiel, Rudolf Solowski, Bartholomäus Reichel, Leo Studziński, Fulgent Strzetelski, Johann Chodziński, Miezislaus Engel, Andreas Gruszecki, Nicolaus Postępski, Lucas Ilnicki, Franz Ledwiński, Miezislaus Holzer, Maximilian Leitner und Johann Marmorowicz zu Finanzwachobercommissären II. Classe in der IX. Rangsclasse, dann der Finanzwachcommissär Andreas Sawicki zum provisorischen Finanzwachobercommissär, ferner der provisorische Finanzwachcommissär Leopold Bielski, der k. und k. Oberlieutenant des 73. Infanterieregimentes Ludwig Bartmański und die Finanzwachrespicienten Johann Farkas, Zeno Sadliński, Stanislaus Wnorowski, Johann Jurkiewicz, Bronislaus Kocyan, Edmund Wyszyński, Isidor Wanio, Justin Podoliński, Peter Jaksmanicki, Anton Mikolajski, Ferdinand Otfinowski, Johann Piliński, Franz Bieńkowski und Johann Holowiński zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse, endlich der Finanzwachrespicient Romuald Romański zum provisorischen Finanzwachcommissär. (Z. 900-Pr., dd. 19. Juli 1899.) — Die Conceptspraktikanten Dr. Adolf Polturak, Josef Guzkowski, Stanislaus Fialkiewicz und der Rechnungsassistent Bohdan Bulyk zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 2718-Pr., dd. 18. Juli 1899.) — Der Zollamtsofficial Nicolaus Chudyk und der Zollamtscontrolor Stanislaus Koncki zu Zollamtsverwaltern in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial August Sochor zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Josef Koberwein zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse, die Zollamtsofficiale Anton Ostrowski und Marjan Dobrowolski, dann der Zolleinnehmer Ladislaus Pecina zu Zollamtsleitern in der X. Rangsclasse, der Zollamtsleiter Wilhelm Buczkowski, der Zolleinnehmer Hugo Reusser und die Zollamtsassistenten Josef Aurelius Studzieniecki, Miezislaus Blonarowicz, Ignaz Blaschke und Palladius Turczmanowicz zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Maximilian Mroczkowski zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Ignaz Obst, der provisorische Zollamtsassistent Victor Kublin und der Zollamtspraktikant Josef Buczyński zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, endlich der Zollamtspraktikant Eugenius Orkisz zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2691-Pr., dd. 27. Juli 1899.) — Der Rechnungsassistent Alexander Zurakowski zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Stanislaus Musial zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3251-Pr., dd. 28. Juli 1899.) — Der Aushilfsbeamte für die Domänengeschäfte in der XI. Rangsclasse Octavian Schubert zum Aushilfsbeamten in der X. Rangsclasse. (Z. 77468, dd. 27. Juli 1889.) — Die Rechnungspraktikanten Adam Suchodolski und Johann Sienkiewicz zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 939-Pr., dd. 19. Juli 1899.) — Der Steueramtsadjunct Josef Szklarz zum Salzverschleißamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 71497, dd 15. Juli 1899.) — Der anspruchsberechtigte Unterofficier Julian Simon zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3303-Pr., dd. 29. Juli 1899.)

Linz: Der provisorische Rechnungsrevident Karl Mindl und der Rechnungsofficial Lorenz Birnbauer zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Eduard Krause und Johann Bergmayr zu Rechnungsofficialen, dann die Rechnungspraktikanten Franz Huber und August Forster zu Rechnungsassistenten, sämmtliche beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz. (Z. 607-Pr., dd. 27. Juli 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Friedrich Schul zum Zollobercontrolor, der Zollamtsofficial Karl Aistleitner zum Zolloberamtsofficial, der Zollamtscontrolor Franz Steinkogler zum Zollamtsverwalter, die Zollamtsofficiale Anton Obinger und Michael Flotzinger zu Zolloberamtsofficialen, der Zollamtsofficial Franz Schellinger zum Zollamtsverwalter, sämmtliche in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Josef Sindhöringer zum Zollamtscontrolor, die Zollamtsassistenten Franz Feichtner und Anton Gscheidlinger zu Officialen in der X. Rangsclasse und die Zollamtspraktikanten Josef Kaden, Anton Wintereder, Robert Hellmich und Johann Abraham zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 831-Pr., dd. 27. Juli 1899.) — Der Finanzwachcommissär Josef Brauner zum Finanzwacheobercommissär II. Classe und der zugetheilte Finanzwacherespicient Ignaz Zwiefelhofer zum Finanzwachecommissär. (Z. 656-Pr., dd. 27. Juli 1899.)

Salzburg: Der Landeszahlamtsassistent Justus Ziegeleder zum Official und der Rechnungspraktikant Max Zarcher zum Assistenten beim Landeszahlamte in Salzburg. (Z. 280-Pr., dd. 31. Juli 1899.) — Der Steueramtspraktikant Karl Anderle zum Steueramtsadjuncten. (Z. 386-Pr. dd. 2. August 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. August 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

162.

Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1899, betreffend die fortdauernde Geltung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181.

(Enthalten in dem am 12. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 147.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Vereinigung der Handelskammerbezirke Görz und Rovigno mit jenem von Triest zu einem Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke erster Classe, dann die hinsichtlich der gemeinsamen Sitzungen der Erwerbsteuer-Landescommissionen von Triest, Görz und Gradiska, sowie Istrien, haben auch für die Veranlagungsperiode 1900/1901 und für die weiteren Veranlagungsperioden zu gelten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 15. Juli 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p.	**Ruber** m. p.
Bylandt m. p.	**Kast** m. p.
Kaizl m. p.	**Jędrzejowicz** m. p.

Di Pauli m. p.

163.

Theilweise Abänderung der Verordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, über die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres.

(Enthalten in dem am 20. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 151.)

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird der im §. 33 der Verordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres angeordnete Modus der Contoabrechnung bei getrennter Erklärung von Gewebe und Garn, insoferne es sich um sogenannte „Tüchli" (d. s. kleinere Stickstücke in der Größe von circa 50 *cm* im Quadrat) handelt, welche im Plattstich-Stickereiverkehre eingeführt werden, dahin abgeändert, dass das Einzelgewicht der fehlenden Stücke nicht mehr mit 800 *g*, sondern mit jenem Gewichte anzunehmen ist, welches sich als Durchschnittsgewicht eines einzelnen Tüchli bei der Vergleichung des im Eingange vorgemerkten Nettogewichtes und der Stückzahl derselben ergibt.

Demgemäß ist nach Alinea 1 des §. 33 der citirten Verordnung folgender Passus neu einzufügen:

„Im Plattstich-Stickereiveredlungsverkehre mit sogenannten „Tüchli" ist das Einzelgewicht der fehlenden Gewebestücke auf die Art zu ermitteln, dass das Gesammtnettogewicht der im Veredlungsverkehre eingeführten Gewebe durch die Stückzahl dividirt wird."

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Wien, am 8. August 1899. (Z. 40051.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

164.

Kundmachung des Finanzministeriums in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 147, V. Bl. Nr. 162, betreffend die fortdauernde Geltung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181.

(Enthalten in dem am 12. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 148.)

In Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die fortdauernde Geltung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, wird Folgendes angeordnet:

Die in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 182, enthaltene Anordnung, dass die Handelskammerbezirke Görz und Rovigno mit jenem von Triest zu Einem Veranlagungsbezirke erster Classe zusammengefasst werden, dass als Sitz der Commission für diese Classe die Steueradministration in Triest bestimmt und die Anzahl der Mitglieder dieser Commission mit 6 festgesetzt wird, hat auch für die Veranlagungsperiode 1900/1901 und für die weiteren Veranlagungsperioden zu gelten.

Wien, am 22. Juli 1899. (Z. 39576.)

165.

Vormerkbehandlung der zu der Molkereiausstellung in Prag einlangenden Gegenstände.

Die böhmische Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen veranstaltet in der Zeit vom 20. September bis 1. October d. J. eine Molkereifachausstellung in Prag.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die hiezu aus dem Auslande einlangenden Maschinen, Apparate und andere Schaugegenstände zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt Prag anzuweisen.

Wien, am 9. August 1899. (Z. 43925.)

Anhang.

— (Anhang I zu dem Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften.) Mit Beziehung auf den Erlass vom 15. Juli 1898, Z. 36844, V. Bl. XXVI. Stück, wird bekannt gegeben, dass das k. k. Handelsministerium zu dem am 1. Juli 1898 herausgegebenen Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn und Schiffahrtsstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften am 1. Juli 1899 einen Anhang I herausgegeben hat, in welchem die seit der letzten Auflage jenes Verzeichnisses bekannt gewordenen Änderungen Berücksichtigung gefunden haben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 Hellern für ein Exemplar bezogen werden.

(Z. 36925, dd. 11. Juli 1899.)

— (Richtigstellung der im Anhange zum XIV. Stück des Verordnungsblattes vom 8. April 1899 verlautbarten Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1899.) Die für Galizien sub litera a) festgesetzten Gebüren für Extraposten und Separateilfahrten, dann für Ärarialritte haben für die Gruppe 2 und 3 (nicht 2 und 13) Geltung.

(Z. 39233, dd. 12. August 1899.)

— (Ausgabe des Hof- und Staatshandbuches pro 1900.) Von dem Hof- und Staatshandbuche wird für das Jahr 1900 eine neue Ausgabe im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.

Der Preis eines brochirten Exemplares wird für den Subscriptionsweg mit 4 fl. und für den Verschleiß mit 5 fl. festgesetzt; für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 80 kr. eingehoben werden.

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei wird den Zeitpunkt verlautbaren, von welchem an keine Subscription mehr auf das Werk angenommen wird.

Die k. k. Behörden und Ämter haben bei der Anschaffung dieses Werkes nach jenem Wirkungskreise vorzugehen, welcher ihnen in Betreff der Beistellung der Amts- und Kanzleierfordernisse eingeräumt ist.

(Z. 30254, dd. 8. August 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli 1899 dem Director der Finanzlandescassa in Linz Gustav Aistleitner anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes und dem Controlor derselben Cassa Johann Dillmann aus dem gleichen Anlasse den Titel eines kaiserlichen Rathes, beiden mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 41895, dd. 2. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1899 dem Director der Filiallandescasse in Krakau Adolf Swoboda anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 42759, dd. 4. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1899 dem pensionirten Steueroberinspector Johann Fait taxfrei den Titel eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 42758, dd. 6. August 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Heinrich Tschakert zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 6486 F. M., dd. 12. August 1899.) — Im Personalstande der Landeshauptcasse in Lemberg: der provisorische Hauptcassier Josef Robakowski zum definitiven Hauptcassier und der Adjunct Stanislaus Trzcieniecki zum provisorischen Hauptcassier. (Z. 41783, dd. 4. August 1899.) — Der Steuerinspector Johann Sollog zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 42547, dd. 8. August 1899.) — Die Hauptsteueramtscontrolore Wilhelm Rosner und Eduard Pauler zu Hauptsteuereinnehmern; ferner der Steueramtscontrolor August Suwald und der Steueramtsofficial Richard Jurczek zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzdirection in Troppau. (Z. 40749, dd. 3. August 1899.) — Der Hauptsteueramtscontrolor Johann Ivanišević zum Hauptsteuereinnehmer und der Steuereinnehmer Silvius Zorović zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 42075, dd. 8. August 1899.) — Im Personalstande der Hilfsämter des Finanzministeriums: der Kanzleiofficial Karl Fiedler zum Hilfsämterdirectionsadjuncten und der Kanzlist Franz Lengauer zum Kanzleiofficial. (Z. 6571-F. M., dd. 14. August 1899.) — Der Kanzleiofficial Emil Koreczyński zum Hilfsämterdirectionsadjuncten bei der Finanzprocuratur in Lemberg. (Z. 41061, dd. 1. August 1899.) — Der Assistent des Punzierungsamtes in Krakau Thaddäus Kiszakiewicz zum Wardeinsadjuncten der X. Rangsclasse bei diesem Amte. (Z. 42322, dd. 13. August 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Zara: Der Steueramtscontrolor Richard Pokorny zum provisorischen Steuereinnehmer. (Z. 1123-Pr., dd. 26. Juli 1899.) — Die Finanzwachcommissäre Michael Boban und Anton Lucanovich zu Finanzwachobercommissären II. Classe in der IX. Rangsclasse und die Finanzwachrespicienten Alois Lovrich und Johann Mattas zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 1211-Pr., dd. 2. August 1899.) — Die Steueramtscontrolore Georg Rigatti und Amadeo Bianchi, dann die provisorischen Steueramtsofficiale Anton Lovrić, Nikolaus Pristić und Hugo Nachich zu definitiven Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Rudolf Pfeifer zum provisorischen Steueramtsofficial, die provisorischen Steueramtscontrolore Eugen Maurin, Anton Sladić und Heinrich Majovčić zu definitiven Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse und die Steueramtsadjuncten Alexander Ziliotto, Simeon Ivanko und Alois Raccamarich zu provisorischen Steueramtscontroloren. (Z. 1124-Pr., dd. 26. Juli 1899.) — Der Steueramtspraktikant Johann Gelinich zum provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 1099-Pr., dd. 26. Juli 1899.) — Der Steueramtspraktikant Anton Petrone zum provisorischen Steueramtsadjuncten für den Dienst bei den Steuerbehörden I. Instanz. (Z. 1100-Pr., dd. 26. Juli 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. August 1899.

Gesetze und Verordnungen.

166.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat September 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat September 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung dieser Abgaben statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. August 1899. (Z. 6637-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

167.

Errichtung von Gebürenbemessungsämtern in Pilsen, Brünn und Krakau.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai 1899 werden in Pilsen, Brünn und Krakau Gebürenbemessungsämter errichtet.

Für diese Ämter gilt die mit der Finanzministerialverordnung vom 19. September 1891, Z. 32357, V. Bl. Nr. 35, für die dort bezeichneten Gebürenbemessungsämter festgesetzte Dienstesinstruction mit der in der Finanzministerialverordnung vom 16. Juli 1899, Z. 34361, V. Bl. Nr. 156, betreffend das Gebürenbemessungsamt in Graz angegebenen Modification.

Zur Besorgung der Cassengeschäfte sind diesen Gebürenbemessungsämtern, und zwar in Pilsen das Hauptsteueramt in Pilsen, in Brünn das Hauptzollamt in Brünn und in Krakau das Hauptsteueramt in Krakau zugewiesen.

[illegible]kreis der gedachten Gebürungs- [illegible] erstreckt sich innerhalb des mit der [illegible]ialverordnung vom 16. Juli 1899, [illegible] 156, für das Gebürenbemessungsamt in [illegible] Rahmens in Pilsen auf den Ge[illegible] und Steueramtsbezirk Pilsen, in Brünn auf die [illegible] Hauptstadt Brünn und den Sprengel des [illegible]gerichtes Brünn Umgebung und in Krakau [illegible] den Gerichts- und Steueramtsbezirk Krakau.

Den Gebürenbemessungsämtern in Pilsen und Krakau, in deren Amtsgebiete der Standort einer k. k. Staatsbahndirection gelegen ist, obliegt außerdem im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 24. März 1895, Z. 12130, Geb. Beilage Bl. Nr. 5, die Gebürenbemessung von Rechtsgeschäften über durch die betreffende k. k. Staatsbahndirection im eigenen Wirkungskreise durchgeführten Grundeinlösungen, dann von den bezüglichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

Das Gebürenbemessungsamt in Pilsen tritt mit 1. September 1899 ins Leben, die Gebürenbemessungsämter in Brünn und Krakau werden ihre Thätigkeit mit 1. October 1899 beginnen.

Wien, am 12. August 1899. (Z. 34366.)

168.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Losoncz.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Herczog und Kohn in Losoncz unter Buzatér Consc.-Nr. 291, die Bewilligung zur Errichtung eines Brantwein-Privatfreilagers ertheilt, und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Losoncz und das königl. ungar. Steueramt in Losoncz betraut.

Wien, am 18. August 1899. (Z. 45428.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Josef Pölt in Kufstein aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 42732, dd. 11. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1899 dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanzlandesdirection in Prag, Johann Parsch den Titel eines Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 44155, dd. 11. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1899 dem Steuereinnehmer Angelo Antoniolli in Strigno anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hauptsteuereinnehmers allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 42733, dd. 14. August 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 7. August 1899 der Finanzrath Dr. Benno Freiherr Possanner v. Ehrenthal zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 6508-F. M., dd. 16. August 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der [illegible]controlor Eduard Reichl zum Zolloberamtsvicedirector in der VII. Rangsclasse bei dem [illegible] in Triest (Z. 43923, dd. 12. August 1899.) — Die Zolloberamtsofficiale Josef [illegible], Hubert Benda, Ernst Plankh und Karl Sosna zu Zolloberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Wien. (Z. 37551, dd. 12. August 1899.) — Der Lotto[illegible] in Triest zum Lottoamts- und Cassacontrolor in Triest, der Lottoamtscassier Johann v. [illegible] in Prag zum [illegible] in Triest, der Lottooberamtsofficial Wilhelm [illegible] in Graz, der Lottooberamtsofficial Anton Uber in Prag zum

Lottoamtscassier in Prag, die Lottoamtsofficiale Eduard Ostermeyer in Brünn, Heinrich Lahousen Edler v. Vivremont in Wien, Wilhelm Skorpion in Wien, Wilhelm Bistritschan in Wien, Franz Wolschansky in Graz, Ignaz Stehskal in Brünn, Julius Drexler in Triest und Heinrich Bily in Prag zu Lottooberamtsofficialen unter Zuweisung des Ostermeyer nach Prag und des Wolschansky nach Brünn und Belassung der übrigen auf ihren bisherigen Dienstorten, schließlich der Lottoamtsofficial Johann Böhm in Wien zum Expeditor und Ökonom der Lottogefällsdirection. (Z. 11587, dd. 12. August 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconceptspraktikanten Karl Wagner, Franz Sobotka und Jaroslav Pokorný zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 2117-Pr., dd. 16. August 1899.)

Graz: Der Finanzconcipist Dr. Alfred Kermavner zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1938-Pr., dd. 12. August 1899.)

Innsbruck: Der Zollamtsassistent Rudolf Pölt zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Franz Resch und die Zollamtspraktikanten Faust Budau und Cäsar Postinger zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Controlsassistent Rudolf Schneider und die Finanzwachrespicienten Thomas Obkircher und Johann Frischmann zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 1283-Pr., dd. 8. August 1899.) — Der quiescirte Zollamtsofficial Karl Würtele, die Statthaltereikanzlisten Josef Kremsmüller und Benedict Pichler, der Oberjäger-Rechnungshilfsarbeiter im Landesschützenregiment Nr. 1 Jordan Ernst Bucifal und der Feldwebel des k. und k. Infanterieregiments Nr. 14 Leopold Kaiser zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1203-Pr., dd. 14. August 1899.)

Prag: Die Finanzconcipisten Ernst Proksch, Josef Podhajský, Dr. Franz Pálek, Otakar Kretzer, Otakar Pavlásek, Dr. Emil Wiesenberger, Johann Paleček, Karl Kestler, Dr. Karl Kunzl, Josef Nešpor, Dr. Alois Řehák, Karl Enzmann, Karl Poetsch, Augustin Andres, Wenzel Nohejl, Karl Večlák und Heinrich Kott zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse; die Finanzconceptspraktikanten Dr. Wenzel Režný, Franz Pech, Franz Stecker, Dr. Gustav Fink, Wilhelm Merker, Karl Wondra, Dr. Karl Zechner, Ladislaus Cink, Josef Pospišil, Franz Veselý, Josef Starý, Josef Pinsker, Emil Roubiček, Karl Hasenöhrl, Josef Castek, Franz Horák, Anton Filipovský und Karl Serel zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 3450, 3451-Pr., dd. 29. Juli 1899.) — Die Finanzconcipisten Johann Pokorný, Franz Mikoláš, Victor Neumann, Cyrill Fischer, Dr. Wenzel Plocar, Ernst Holoubek, Adolf Pobitschka, Friedrich Illing, Herrmann Staněk, Bohuslav Chaloupka, Dr. Wenzel Brachtel, Filipp Cvetler, Karl Novák, Dr. Anton Hawranek, Wenzel Pužman, Eduard Blumauer, Ferdinand Cikhart und Wenzel Soukup zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 1044-Pr., dd. 29. Juli 1899.) — Die Zollamtsassistenten Karl Freiherr v. Bibra, Alois Mayer, Wendelin Kraus, Franz Loos und Max Müller zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 2334-Pr., dd. 29. Juli 1899.)

Triest: Die Finanzconcipisten Dr. Karl Ghezzo, Josef Sauli und Leo Fillinich zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 1379-Pr., dd. 29. Juli 1899.) — Der Zollamtsverwalter Alois v. Colombani, der Zollamtscassier Manfred v. Francol, der Linienverzehrungssteueramtscontrolor August Suppanzigh und der Zollamtsofficial Alois Krebs zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse, der Zolloberamtsofficial Eugen v. Camocino und der Salzamtsofficial Josef Hartmann zu Zolloberamtscassieren in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Anton Panzera zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse. (Z. 1672-Pr., dd. 30. Juli 1899.) — Die Conceptspraktikanten Dr. Gustav Gandusio, Alois Pittoni, Dr. Adolf Ritter v. Boeckmann, Dr. Franz Dorčič, Richard Gurresch, Heinrich Malpaga und Stefan Pregelj zu Finanzconcipisten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 1360-Pr., dd. 29. Juli 1899.) — Der Conceptspraktikant Dr. Alois Nulli zum Finanzconcipisten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 1691-Pr., dd. 2. August 1899.) — Die Zollamtsassistenten Aurel Metlikovitz, Heinrich Machaczek und Anton Grom zu Zollamtsofficialen und der Zollamtsassistent Alois Podavini zum Salzamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 1673-Pr., dd. 31. Juli 1899.) — Die Zollamtspraktikanten Hermann Candusso, Julius Krükel, Marcello de Castro, Alfred Gladulich und Justus Skerk zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1674-Pr., dd. 31. Juli 1899.) — Der Finanzwachrespicient Anton Horvatich zum Linienverzehrungssteuereinnehmer in der XI. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Simon Fuchshofer zum Linienverzehrungssteueramts-Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1475-Pr., dd. 30. Juli 1899.)

Troppau: Der Landeszahlamtsofficial Emil Foltinek zum Cassier in der IX., der Landeszahlamtsassistent Maximilian Görlich zum Official in der X. und der Rechnungsassistent Ludwig Paiker zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Landeszahlamte in Troppau. (Z. 1059-Pr., dd. 29. Juli 1899.)

Wien: Der Finanzwachcommissär Josef Poltsch zum Finanzwachobercommissär II. Classe in der IX. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Andreas Sindelař zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 1234-Pr., dd. 16. August 1899.) — Die Officiale Johann Widra und Eduard Ilgner zu Adjuncten, die Assistenten Karl Fähnl und August Mußköller zu Officialen, der Steueramtsadjunct Josef Bauer in Krems und der Adjunct Anton Eschötz bei der Finanz- und gerichtlichen Depositencassa für den XIII. Bezirk in Wien zu Assistenten bei der Landeshauptcassa in Wien. (Z. 1104-Pr. dd. 28. Juli 1899.) — Die Rechnungspraktikanten Josef Aufricht, Max Herbert, Alois Kolbe, Felix Fischer, Leopold Krenmayr und Hugo Kopetzky zu Rechnungsassistenten. (Z. 1136-Pr., dd. 28. Juli 1899.)

Zara: Die Rechnungsofficiale Abelhard Persicalli und Eduard Bulat zu Rechnungsrevidenten in der IX., die Rechnungsassistenten Ernst Galasso und Filomenus Cattich zu Rechnungsofficialen in der X. und die Rechnungspraktikanten Markus Candias und Florianus Stipanovich zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 857-Pr., dd. 12. August 1899.) — Der Zollamtscontrolor Richard Slamnig und die Zollamtsofficiale Josef Kalina und Franz Portolan zu Zollamtsverwaltern in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsleiter Josef Tripalo zum Zolloberamtscontrolor in der IX. Rangsclasse, der Zolloberamtsofficial in Triest Anton v. Grisogono zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara, der Salzamtscontrolor Karl Reitober und der Zolleinnehmer Ferdinand Nikolić zu Zollamtsleitern in der X. Rangsclasse, der quiescirte Salzamtsverwalter Bartolomäus Vitaić, der Zolleinnehmer Domiziano Ragusin und der Zollamtsassistent Johann Masoli zu Zollamtscontroloren in der X. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Alois Brambilla und die Zolleinnehmer Marinus Delić und Heinrich Dvorzak zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, die Zollamtspraktikanten Franz Boglich und Ciril Millich zu Zollamtscontrolsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Zollamtspraktikant Emil Seršić zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, die Zollamtspraktikanten Franz Rubcich, Attilius Curir, Albert Surić und Doimus Galzigna zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 1260-Pr., dd. 12. August 1899.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Dr. Benno Freiherrn Possanner v. Ehrenthal zum Finanzbezirksdirector in Korneuburg bestimmt. (Z. 6508-F. M., dd. 16. August 1899.)

Der Lottooberamtsofficial Moriz Piche in Graz wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Lottogefällsdirection in Wien versetzt. (Z. 41527, dd. 12. August 1899.)

Berichtigung.

In der Nummer 149 des XLII. Stückes des Verordnungsblattes vom Jahre 1899 soll es auf Seite 740 in der zwölften Zeile von oben statt:

„1·447 Gramm Kaliumbromat" richtig:
„2·447 Gramm Kaliumbromat"

und auf Seite 741 in der zehnten Zeile von unten statt:

„$^1/_{10}$procentigen" richtig:
„$^1/_{10}$ Procent"

lauten.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 22. August 1899 ausgegebenen LXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1899.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 26. August 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

169.

Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

(Enthalten in dem am 22. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 158.)

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Immobiliargebüren.

§. 1.

Für die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebüren und ohne Rücksicht auf die Vorbesitzdauer folgende Gebüren zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung erfolgt

von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;

zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;

zwischen Brautleuten durch Ehevacte,

ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 Kronen . . . . . . 1 Procent

b) bei einem Werte über 30.000 Kronen 1 1/2 „

von dem Werte;

2. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 Kronen . . . . 1 1/2 Procent

b) bei einem Werte über 20.000 Kronen 2 „

von dem Werte;

3. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 Kronen . . . . 3 Procent

b) bei einem Werte über 10.000 bis 40.000 Kronen . . . . 3 1/2 „

c) bei einem Werte über 40.000 Kronen 4 „

von dem Werte.

Für eine theilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen

ist die Immobiliargebür zuzüglich der in der Tarifpost 91 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Gebür nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach Z. 3 zu entrichten wäre.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebür in die nach diesem Paragraphen für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebür einzurechnen.

§. 2.

Bildet den Gegenstand der Übertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde, oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im §. 1 festgesetzten Gebüren, unbeschadet der im §. 1, letztes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung an eine der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 Kronen keine Immobiliargebür;

b) bei einem Werte über 5000 Kronen, jedoch nicht mehr als 10.000 Kronen, ½ Procent von dem Werte,

2. Wenn die Übertragung an andere, als die in §. 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 Kronen die Hälfte,

b) bei einem Werte über 5000 Kronen, jedoch nicht mehr als 10.000 Kronen drei Viertel

der im §. 1, Z. 2 und 3, festgesetzten Gebürensätze.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigenthümers, ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Übernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, soferne nicht nach §. 16, lit. e) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.

§. 3.

Ein staatlicher Zuschlag zu den in den §§. 1 und 2 angeordneten Gebüren, dann zu der Gebür nach Tarifpost 45 A b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ist nicht einzuheben.

§. 4.

Soferne nach den §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860 der Procentsatz der Gebür, beziehungsweise die gebürenfreie Behandlung einer Übertragung von einer Wertstufe abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, §. 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend.

Überschreitet der Gesammtwert der innerhalb eines Jahres durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von einem und demselben Übergeber an einen und denselben Übernehmer übertragenen Liegenschaften oder Antheile von Liegenschaften die zum Zwecke der Gebürenbemessung von einer dieser Übertragungen angenommene Wertstufe, so ist der Gesammtwert für die Gebürenbemessung maßgebend, und wird daher der rücksichtlich der gedachten Übertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Procentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt.

§. 5.

Die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebür für die unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordneten 3½procentigen Gebür nur der Gebür nach Scala II vom Werte der gedachten Dienstbarkeiten.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der

Gebür nicht mehr nach lit. A, sondern nach lit. B der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862 unbeschadet einer nach lit. D dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung.

§. 6.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben, so ist zum Zwecke der Gebürenbemessung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§. 7.

Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigenthümern getheilt werden, sind, soferne hiebei jeder Theilhaber nur so viel erhält, als dem Werte seines Antheiles an der einzelnen Sache, beziehungsweise an dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand einer Übertragungsgebür.

Wird jedoch einem Theilhaber mehr zugewiesen, als der reine Wert seines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebür zu entrichten. Erwirbt in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Übertragungsgebür nach verschiedenen Gebürensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrerwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebür entfällt.

§. 8.

Die Bemessung der Gebür für die Übertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freilassung einer derartigen Übertragung von der Gebür auf Grund des §. 2, Z. 1, lit. a) der gegenwärtigen Verordnung, steht ausschließlich den Finanzbehörden zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§. 9.

Der Abschnitt II der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, der §. 2, Punkt 5, dann die §§. 3, 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, endlich die §§. 1 bis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, werden außer Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§. 1 bis 8 dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze Anwendung zu finden.

II. Sicherung der Gebüren von Nachlässen.

§. 10.

Wenn die zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen sechs Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen fünf Procent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebür bis zu dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem die ordnungsmäßig verfasste Nachweisung des Nachlasses erstattet wird.

Erlangt der Gebürenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben, so läuft die sechsmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebür Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt.

Der Gebürenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er einen zur Deckung der auszumittelnden Gebür hinreichenden Betrag auf Rechnung derselben zur Staatscasse erlegt.

§. 11.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, dass das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und dass der zur Überreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, dass dem Nachweisungspflichtigen der Eid abgenommen werde, dass er von dem einzubekennenden Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Dieser Antrag kann nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, insbesondere auch den Erben einzuvernehmen und sodann über den Antrag Beschluss zu fassen.

Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§. 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlassnachweisung richtigzustellen oder

zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefällsstrafgesetze hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagsatzung nicht erscheint oder die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft zu verhängen.

Die in Gemäßheit der §§. 360 bis 366 der Executionsordnung zu vollziehende Haft endet mit der Ablegung des Eides und darf in ihrer Gesammtdauer sechs Monate nicht überschreiten.

Der Verhaftete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsgerichte oder beim Bezirksgerichte des Haftortes beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eidesablegung zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

Wird der Nachlass nicht durch ein k. k. Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen und steht diesem Gerichte die Beschlussfassung hierüber zu.

§. 12.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als drei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind zum Behufe der Gebürenbemessung in den Nachlass einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebür als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Auf übliche Geschenke findet der vorstehende Absatz keine Anwendung.

§. 13.

Wird außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne dass für dieselbe die Gebür als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung in Absicht auf die Gebürenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

§. 14.

Erklärt ein Erblasser letztwillig, dass eine in seinem Nachlasse vorgefundene Sache nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, insbesondere Wertpapiere oder Bargeld durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermanglung einer anderen Glaubhaftmachung darüber, dass die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, in Bezug auf die Gebürenbemessung unwirksam und ist die Gebür von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuheben.

§. 15.

Für die Gebür von den in den §§. 12, 13 und 14 bezeichneten Vermögensbestandtheilen ist ausschließlich deren Erwerber zahlungspflichtig.

§. 16.

Die in den §§. 12, 13 und 14 bezeichneten Vermögensbestandtheile sind zum Zwecke der Gebürenbemessung in die Nachlassnachweisung einzustellen oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben der Finanzbehörde unmittelbar einzubekennen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 17.

Für die in Tirol und Vorarlberg in den ersten zehn Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung vorfallenden Übertragungen unbeweglicher Sachen sind statt der in dem §. 1, Z. 2, lit. b), und Z. 3, lit. c), festgesetzten Gebüren von 2 und 4 Procent nur solche von $1^1/_2$, beziehungsweise von $3^1/_2$ Procent zu entrichten.

Die Bestimmung des §. 8 findet bei Übertragungen von todeswegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalles Anwendung, soferne die Gebürenbemessung vom betreffenden Nachlasse beim Beginne der Wirksamkeit der Verordnung noch nicht stattgefunden hat.

Die §§. 10 bis 16 finden auf alle beim Beginne der Wirksamkeit der Verordnung der Gebürenbemessung noch nicht unterzogenen Verlassenschaften Anwendung.

Der Lauf der im §. 10 angeordneten Zinsen beginnt in solchen Fällen mit der Wirksamkeit der Verordnung.

Ist in den im §. 16 berührten Fällen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der Verordnung die Nachlassnachweisung bereits vorgelegt, die Gebürenbemessung aber noch nicht erfolgt, so obliegt dem Erben, das ebendort vorgeschriebene Einbekenntnis binnen längstens 30 Tagen nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Finanzminister und der Justizminister betraut.

Ischl, 16. August 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.	Welsersheimb m. p.
Wittek m. p.	Ruber m. p.
Bylandt m. p.	Kast m. p.
Kaizl m. p.	Jędrzejowicz m. p.

Di Pauli m. p.

170.

Kaiserliche Verordnung vom 19. August 1899, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt werden.

(Enthalten in dem am 22. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 159.)

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die ständigen Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, unmittelbar aus Staatsmitteln entlohnten Staatsdiener, auf welche sich die Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, und vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, beziehen, werden für die Zeit vom 1. September bis inclusive 31. December 1899 in nachstehender Weise festgesetzt:

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Bezüge sind:

1. der Gehalt,
2. die Dienstalterszulagen,
3. die Activitätszulage,
4. der Genuss des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür.

1. Die Gehalte und Dienstalterszulagen.

Abschnitt I.

§. 3.

Die Gehalte der im §. 1 bezeichneten Dienerschaft mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§. 6 und 7 genannt ist, werden nach vier Classen festgesetzt, wie folgt:

I. Classe	700 fl.
II. "	600 "
III. "	500 "
IV. "	400 "

§. 4.

Die betreffenden Ressortminister bestimmen im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die vier Gehaltsclassen und setzen die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsclasse fest.

§. 5.

Die Dienstalterszulagen werden mit 50 fl. für je fünf in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste vollstreckte Dienstjahre festgesetzt und sind in die Pension einrechenbar.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

Für den Anfall der Dienstalterszulagen ist die Gesammtdauer der, wenn auch vor der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung vollstreckten definitiven Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse maßgebend, so dass auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsclasse die bereits erworbene Dienstalterszulage aufrecht bleibt, beziehungsweise die in den vorhergehenden Gehaltsclassen zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht wird.

Die bei der k. k. Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.

Abschnitt II.

§. 6.

In Bezug auf die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, die Mitglieder der Civilpolizeiwache und die Polizeiagenten gelten hinsichtlich des Ausmaßes der Gehalte und der Dienstalterszulagen folgende besondere Bestimmungen.

Die Gehalte betragen:

1. Für einen Inspector höherer Gebür (I. Classe)	700 fl.
2. Für einen Inspector minderer Gebür (II. Classe)	600 "
3. Für einen Wachmann höherer Gebür (I. Classe), beziehungsweise Oberwachmann und für den Polizeiagenten höherer Gebür (I. Classe)	500 "
4. für einen Wachmann und Polizeiagenten minderer Gebür (II. Classe)	450 fl.

Die Dienstalterszulagen, welche in die Pension einrechenbar sind, werden in nachstehender Weise festgesetzt:

nach vollendetem	3.	Dienstjahre mit	30 fl.
" "	6.	" "	60 "
" "	9.	" "	90 "
" "	12.	" "	120 "
" "	16.	" "	160 "
" "	20.	" "	200 "
" "	25.	" "	250 "

Die von diesen Bediensteten vor der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste zugebrachte Dienstzeit wird bei

Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht.

Die bei der Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.

Abschnitt III.

§. 7.

Der Gehalt der provisorisch oder definitiv angestellten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten, auf welche sich das Gesetz vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, bezieht, wird nach drei Classen mit je drei Gehaltsstufen festgesetzt, wie folgt:

I. Classe	1. Stufe	700 fl.
	2. „	650 „
	3. „	600 „
II. Classe	1. Stufe	600 fl.
	2. „	550 „
	3. „	500 „
III. Classe	1. Stufe	500 fl.
	2. „	450 „
	3. „	400 „

§. 8.

Die Versetzung der Diener aus den geringeren in die höheren Gehaltsstufen innerhalb derselben Gehaltsclasse erfolgt im Wege der graduellen Vorrückung.

Diener der Post- und Telegraphenanstalt, welche in die 1. Stufe der I. Gehaltsclasse vorgerückt sind, haben auf Dienstalterszulagen Anspruch, welche mit 50 fl. für je 5 in der Gehaltsstufe von 700 fl. vollstreckte Dienstjahre festgesetzt werden und in die Pension einrechenbar sind.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

§. 9.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen und setzt die besonderen Erfordernisse für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsclassen fest.

Die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen ist auf die Weise durchzuführen, dass hiedurch den Dienern die graduelle Vorrückung innerhalb derselben Gehaltsclasse in die höhere Gehaltsstufe spätestens nach fünf in der niedrigeren Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren, unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Disciplinarvorschriften, stets gesichert bleibe.

2. Die Activitätszulage.

§. 10.

Die Activitätszulage wird nach den im §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für die Staatsbeamten festgesetzten vier Ortsclassen bemessen und beträgt:

für die I. Ortsclasse der Activitätszulagen 50 Procent vom Gehalte,
für die II. Ortsclasse 30 Procent vom Gehalte,
für die III. Ortsclasse 25 Procent vom Gehalte,
für die IV. Ortsclasse 20 Procent vom Gehalte.

§. 11.

Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Activitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Diese Schmälerung der Activitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

3. Das Dienstkleid.

§. 12.

Die näheren Vorschriften über den nach §. 2 gebürenden Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Übergangs- und Schluss-Bestimmungen.

§. 13.

Bei der ersten Einreihung in die einzelnen Gehaltsclassen hat als Grundsatz zu gelten, dass kein Diener einen geringeren, für die Pension anrechenbaren Gesammtbezug erhalten darf, als er zur Zeit des Inkrafttretens dieser kaiserlichen Verordnung bereits erlangt hat.

Sollte ein Diener auf Grund der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung an Gehalt, Activitätszulage und an Dienstalterszulagen zusammen weniger erhalten, als seine dermaligen Bezüge an Gehalt oder Jahreslohn, an Activitätszulage und an Alterszulagen zusammen betragen, so ist ihm die Differenz durch eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage auszugleichen, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Dieners in höhere Bezüge einzuziehen ist.

§. 14.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt, sowie bei Erlangung der in diesem Gesetze festgesetzten Dienstalterszulagen den bestehenden Vorschriften gemäß zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen; hiebei sind die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen.

§. 15.

Das Gesetz vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet auf die Diener, deren Bezüge durch diese kaiserliche Verordnung geregelt werden, sowie auf deren Witwen und Waisen Anwendung.

§. 16.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch höhere, als die in dieser kaiserlichen Verordnung festgestellten Bezüge zu gewähren.

§. 17.

Alle mit dieser kaiserlichen Verordnung im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung und für die Dauer derselben außer Kraft.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit 1. September 1899 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium betraut.

Ischl, 19. August 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. Welsersheimb m. p.
Wittek m. p. Ruber m. p.
Bylandt m. p. Kast m. p.
Kaizl m. p. Jedrzejowicz m. p.
Di Pauli m. p.

Kundmachungen und Mittheilungen.

171.

Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz bei der Saline in Kałusz.

(Enthalten in dem am 20. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 152.)

Vom Monate Juni 1899 angefangen wird Viehsalz um den ermäßigten Preis von fünf Gulden per Metercentner unter den mit dem Gesetze vom 23. December 1896, R. G. Bl. Nr. 237, V. Bl. Nr. 212, beziehungsweise mit der dazugehörigen Durchführungsvorschrift vom selben Tage, R. G. Bl. Nr. 238, V. Bl. Nr. 213, vorgeschriebenen Bedingungen auch bei der Saline in Kałusz abgegeben.

Wien, am 9. August 1899. (Z. 33826.)

172.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Náchod in Böhmen.

(Enthalten in dem am 20. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 154.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen, die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Náchod allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von dem derzeitigen politischen Bezirke Neustadt a. M. abzutrennenden Gerichtsbezirke Náchod und Skalitz zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Náchod hat am 1. October 1899 zu beginnen.

Wien, am 18. August 1899. (Z. 45164.)

173.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall in Niederösterreich.

(Enthalten in dem am 20. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 153.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1897 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Zwettl, Amstetten und Krems abzutrennenden Gerichtsbezirke Ottenschlag, Persenbeug und Pöggstall zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall hat am 1. October 1899 zu beginnen.

Wien, am 18. August 1899. (Z. 45165.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande der Staatscentralcasse: der Hauptcassier Franz Schramek zum Controlor und der Adjunct Josef Ficha zum Hauptcassier. (Z. 43413, dd. 16. August 1899.) — Der Liquidator der Staatsschuldencasse Johann Duda zum Director und der Cassier der Finanzlandescasse in Linz Georg Voith zum Controlor bei der Finanzlandescasse in Linz. (Z. 43951, dd. 16. August 1899.) — Im Personalstande des Ministerialzahlamtes: der Adjunct Theodor Nickles zum Hauptcassier. (Z. 43690, dd. 16. August 1899.) — Der Zollobercontrolor Robert Schmidt zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Salzburg. (Z. 43921, dd. 18. August 1899.) — Der Steuereinnehmer Karl v. Ernst zum Hauptsteuereinnehmer für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 43911, dd. 16. August 1899.) — Die Rechnungsrevidenten Barthelomäus Sardotsch und Alfred Gayer zu Rechnungsräthen für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 28470, dd. 18. August 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Triest: Der Finanzwachrespicient Johann Rankl zum Zolleinnehmer, zugleich Hafen- und Seesanitätsagenten. (Z. 1791-Pr., dd. 17. August 1899.)

Troppau: Der Gendarm Titularpostenführer Josef Trojan zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (1450-Pr., dd. 21. August 1899.)

Von der Finanzprocuratur in:

Lemberg: Der Kanzlist Josef Michalek zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 494-Pr., dd. 17. August 1899.)

Buchanzeige.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 30. August 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

174.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt werden, wird Nachstehendes verfügt:

I.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird bestimmt, dass die mit der oberwähnten kaiserlichen Verordnung normirten Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen sind.

Für die Dienstalterszulagen ist eine eigene Rubrik zu eröffnen.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 wirksame Regelung der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge sind mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener" dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen.

Weitere Weisungen wegen Documentirung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten.

II.

Die Dienstalterszulagen, welche nach §. 5 der bezogenen kaiserlichen Verordnung den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, im I. Abschnitte dieser kaiserlichen Verordnung behandelten activen Staatsdienern nach fünf, beziehungsweise zehn, in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste oder bei der k. k. Finanzwache zugebrachten Dienstjahren gebüren, sind bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen

ist von denselben auch die Diensttaxe gemäß des §. 178 des kaiserlichen Patentes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, zu entrichten.

III.

Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung von Personalzulagen nach §. 14 macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist.

IV.

In dem Ausmaße der Alimentation von in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, welche vor dem 1. September 1899 vom Dienste und Gehalte suspendirt worden sind, hat eine Änderung nicht einzutreten.

V.

Hinsichtlich der Eintheilung der Diener in die im §. 3 der kaiserlichen Verordnung angeführten vier Gehaltsclassen wird Nachstehendes angeordnet:

In die I. Gehaltsclasse mit 700 fl. werden die Thürhüter des Finanzministeriums gereiht.

Die Auftheilung der übrigen in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten des Finanzressorts in die II., III. und IV. Gehaltsclasse mit 600 fl., 500 fl. und 400 fl. erfolgt in folgender Weise:

1. Auf die Amtsdiener des Finanzministeriums ausschließlich der Thürhüter, jedoch mit Einbeziehung der sämmtlichen Amtsdiener der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, der Direction der Staatsschuld, der Centralleitung für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters sammt lithographischem Institute und Central-Mappenarchiv entfallen 40 Stellen der II. und 40 der III. Gehaltsclasse;

2. auf die Diener der Staatsschuldencasse, Staatscentralcasse und des Ministerialzahlamtes 16 Stellen der II. und 17 Stellen der III. Gehaltsclasse;

3. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Wien sammt Dependenzen 21 Stellen der II., 21 Stellen der III. und 99 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

4. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Innsbruck sammt Dependenzen 3 Stellen der II., 3 Stellen der III. und 19 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

5. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Graz sammt Dependenzen 11 Stellen der II., 11 Stellen der III. und 55 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

6. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Zara sammt Dependenzen 7 Stellen der II., 7 Stellen der III. und 37 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

7. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Prag sammt Dependenzen 17 Stellen der II., 17 Stellen der III. und 83 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

8. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Brünn sammt Dependenzen 9 Stellen der II., 9 Stellen der III. und 44 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

9. auf die Diener der Finanzlandesdirection in Lemberg sammt Dependenzen 36 Stellen der II., 36 Stellen der III. und 169 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

10. auf die Diener der Finanzdirection in Linz sammt Dependenzen 7 Stellen der II., 7 Stellen der III. und 36 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

11. auf die Diener der Finanzdirection in Salzburg sammt Dependenzen 2 Stellen der II., 2 Stellen der III. und 15 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

12. auf die Diener der Finanzdirection in Klagenfurt sammt Dependenzen 4 Stellen der II., 4 Stellen der III. und 21 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

13. auf die Diener der Finanzdirection in Laibach sammt Dependenzen 1 Stelle der II., 1 Stelle der III. und 8 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

14. auf die Diener der Finanzdirection in Triest sammt Dependenzen 8 Stellen der II., 8 Stellen der III. und 41 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

15. auf die Diener der Finanzdirection in Troppau sammt Dependenzen 2 Stellen der II., 2 Stellen der III. und 13 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

16. auf die Diener der Finanzdirection in Czernowitz 2 Stellen der II., 2 Stellen der III. und 11 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

17. auf die Diener der Generaldirection der Tabakregie einschließlich der Generaldirectionscasse, des Ökonomates, sämmtlicher Tabakfabriken, Einlösungsämter und Verschleißmagazine 13 Stellen der II., 13 Stellen der III. und 63 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

18. auf die Diener sämmtlicher Finanzprocuraturen einschließlich der Expositur in Krakau 3 Stellen der II., 3 Stellen der III. und 20 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

19. auf die Diener der Lottogefällsdirection einschließlich sämmtlicher Lottoämter 2 Stellen der II., 2 Stellen der III. und 11 Stellen der IV. Gehaltsclasse;

20. auf die Diener der Hof- und Staatsdruckerei, des Hauptmünzamtes einschließlich des Generalprobiramtes, ferner des Hauptpunzirungsamtes einschließlich des Filialpunzirungsamtes in Wien und sämmtlicher auswärtiger Punzirungsämter sowie Expondituren, und ferner der Dicasterialgebäudedirection 4 Stellen der II., 4 Stellen der III. und 19 Stellen der IV. Gehaltsclasse, und

21. auf die Diener der alpinen Salinenverwaltungen einschließlich der Salzverschleißcassen 1 Stelle der II., 1 Stelle der III. und 6 Stellen der IV. Gehaltsclasse.

Zu den Dienern der einzelnen Finanzlandesdirectionen, beziehungsweise Finanzdirectionen zählen auch jene der Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectorate, Gebürenbemessungsämter (Centraltax- und Gebürenbemessungsamt), Steueradministrationen, Steuerreferate bei den Bezirkshauptmannschaften, der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, der Ökonomate und Stempelämter, der Ländercassen (Landeshaupt-, Finanzlandescassen und Landeszahlämter) einschließlich der Filiallandescasse in Krakau, aller Zoll-, Steuer- und Gefällsämter, des Centralstempelamtes, der Taxamtscasse, der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien, der Salzverschleißcontrolen bei den alpinen Salinenverwaltungen, der galizischen Salinenverwaltungen und Salzverschleißämter, der Salzverschleißniederlagen im Küstenlande und in Dalmatien, sowie der Schloſswart auf Schloſs Tirol.

VI.

Die Bestimmungen über die Erreichung einer höheren Gehaltsclasse bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

VII.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür behalten bis auf weiteres ihre Geltung. Hinsichtlich jener Dienerkategorien, denen bisher ein derartiger Anspruch nicht zukam, wird der nach §. 2 der kaiserlichen Verordnung allen Dienern zustehende Genuss des Dienstkleides oder Äquivalentes hiefür mittels besonderer Verordnung geregelt.

VIII.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung im Sinne des §. 11 der kaiserlichen Verordnung als Natural- oder Dienstwohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände.

In dem Genusse jener für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen, welche einzelnen Dienern auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1857, Z. 7526, Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 21, mit der Verpflichtung zur Übernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen in demselben ohne Mietzins, jedoch gegen Widerruf eingeräumt wurden, tritt bis auf weiteres keine Änderung ein.

IX.

Die Zuweisung der dieser Verordnung entsprechenden Dienstesbezüge hat vom 1. September 1899 an, jedoch nur für die Dauer der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, zu erfolgen. Über die individuelle Einreihung der Diener in die einzelnen Gehaltsclassen folgen die weiteren Weisungen.

Sollten Ausnahmsstellungen im Sinne des §. 16 dieser kaiserlichen Verordnung sich als nothwendig ergeben, so sind die motivirten Anträge im vorgeschriebenen Dienstwege an das Finanzministerium zu erstatten.

Wien, am 28. August 1899. (Z. 6713-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1899 dem Finanzrathe und Steueradministrator in Klagenfurt Karl Rossi den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 46230, dd. 22. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1899 dem Finanzsecretär der Finanzdirection in Linz Karl Friedl den Titel und Charakter eines Finanzoberinspectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6719-F. M., dd. 26. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1899 dem Director und Leiter des Fabrikatenmagazines bei der Tabakhauptfabrik in Wien-Ottakring Adolf Rössler anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes, mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 46661, dd. 22. August 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzinspector Adalbert Dirnhofer zum Finanzoberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 6719-F. M., dd. 26. August 1899.) — Der Steuerinspector Silvius v. Manincor zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 44380, dd. 20. August 1899.) — Die Factore II. Classe der Hof- und Staatsdruckerei Ferdinand Filipowski, Otto Dazin, Eugen Seethaler, Johann Bayer und Friedrich Rolke, dann der zeitlich Bedienstete Johann Neumann zu Factoren I. Classe. (Z. 34592, dd. 7. August 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzwachrespicient Anton Baranowski zum Finanzwachcommissär. (Z. 1175-Pr., dd. 20. August 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzoberinspector in Wels Dr. Heinrich v. Mackowitz wurde in gleicher Eigenschaft nach Linz versetzt und der mit dem Titel und Charakter eines Finanzoberinspectors bekleidete Finanzsecretär Karl Friedl mit der Leitung des Finanzoberinspectorates in Wels betraut. (Z. 6719-F. M., dd. 26. August 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. August 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

175.

Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1899, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.

(Enthalten in dem am 31. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 167.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche anläßlich der Veräußerung der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und der hiezu gehörigen ärarischen Grundflächen auf der Bauarea der Kaserne oder auf bisher unverbauten Theilen der bezeichneten Flächen innerhalb der neuen Straßenregulirungslinien neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf dreißig Jahre ausgedehnt, wenn die genannten Gebäude binnen zehn Jahren nach erfolgter Ausbietung jener Gründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, und auf fünfundzwanzig Jahre, wenn die planmäßige Vollendung und Benützbarmachung binnen zwanzig Jahren nach erfolgter Ausbietung eintritt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt den bezeichneten Neubauten nur dann zu, wenn denselben durch ein Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§. 3.

Für den Fall des Zustandekommens des im §. 2 bezeichneten Landesgesetzes wird die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer auch den Neubauten auf den der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen Nr. 2998/3 im III. Bezirke, ferner Nr. 661/1, 661/2, 662, 1545, 1546/1, 1546/2, 1546/3, 1546/4, 1546/5, 1546/6, 1592,

1594/1, 1594/2, 1595, 1703/1, 1703/2 und 1703/3 im IV. Bezirke Wiens unter der Bedingung zugestanden, dass durch ein Landesgesetz auch den Neubauten auf den eben genannten Gemeindegründen der Anspruch auf eine dreißig-, beziehungsweise fünfundzwanzigjährige Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§. 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, 21. August 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Ruber** m. p.
Bylandt m. p. **Kast** m. p.
Kaizl m. p. **Jedrzejowicz** m. p.
Di Pauli m. p.

Kundmachungen und Mittheilungen.

176.

Auflassung der Zollamtsexpositur Bahnhof Budapest—Leopoldstadt.

(Enthalten in dem am 31. August 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 164.)

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wird die Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Budapest am Bahnhof Budapest-Leopoldstadt der königlich ungarischen Staatsbahnen mit dem 1. September l. J. aufgelassen.

Wien, am 12. August 1899. (Z. 44596.)

177.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Münchner Neueste Nachrichten".

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in München erscheinenden Zeitschrift „Münchner Neueste Nachrichten" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 28. August 1899. (Z. 47741.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 15. August 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Karl Herrmann zum Oberfinanzrathe und der Oberrechnungsrath Friedrich Stüber zum Rechnungsdirector, beide im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 46179, dd. 21. August 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 1. September 1899.**

Im Monate August 1899 gelangte zur Ausgabe die Nummer 13 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

178.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten, R. G. Bl. Nr. 99 ex 1899, auf Portugal.

(Enthalten in dem am 1. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 170.)

Aus Anlass der in Oporto vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 99, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten auf Portugal ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Sanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 31. August 1899. (Z. 46984.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1899 dem Stadtbaumeister und behördlich autorisirten und beeideten Bauingenieur und Geometer in Wien Karl Stigler den Titel eines Baurathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen und zu gestatten geruht, dass dem Oberfinanzrathe der Generaldirection der Tabakregie Adolf Freiherrn v. Merkl-Reinsee in Anerkennung seiner erspriesslichen, bei der Ausführung der Tabakfabriksanlagen in Wien-Ottakring entfalteten Thätigkeit die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde. (Z. 46662, dd. 24. August 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1899 dem Steueroberinspector Eduard Bělohradský aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 46229, dd. 28. August 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Wardein des Linzer Punzirungsamtes Josef Heinrich Pesendorfer zum Oberwardein in der VIII. Rangsclasse. (Z. 42321, dd. 24. August 1899.) — Der Rechnungsrevident Emanuel Bacher zum Rechnungsrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 46870, dd. 28. August 1899.) — Die Evidenzhaltungseleven Johann Orel und Johann Kubeš zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 33590, dd. 28. August 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Rechnungspraktikant Franz Kößler zum Assistenten bei der Generaldirectionscasse der Tabakregie. (Z. 24134, dd. 30. August 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Klagenfurt: Der Cassier des Landeszahlamtes in Klagenfurt, Friedrich Freiherr v. Wetzlar zum Controlor in der IX., der Official Karl Pogatschnig zum Cassier in der IX. und der Assistent Max Thaller zum Officiale in der X. Rangsclasse bei diesem Amte. (Z. 1312-Pr., dd. 18. August 1899.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe des Infanterieregimentes Nr. 17, Ignaz Pospišel zum Kanzlisten. (Z. 1266-Pr., dd. 18 August 1899.)

Prag: Der Rechnungsunterofficier I. Classe Josef Wrtiška zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4008-Pr., dd. 26. August 1899.)

Triest: Der Finanzconcipist Dr. Karl Raspottnigg zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1379-Pr., dd. 28. August 1899.) — Der Finanzconcipist Ernst Piber zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse. (Z. 1359-Pr., dd. 28. August 1899.) — Die Rechnungsofficiale Jacob Punter und Gustav Hoppe zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse. (Z. 196-Pr., dd. 26. August 1899.) — Die Rechnungsassistenten Josef Zorn, Hermann Durn und Cäsar Ortolani zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 197-Pr., dd. 25. August 1899.) — Die Rechnungspraktikanten Emil Werner und Adolf Cavallar zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 198-Pr., dd. 26. August 1899.)

Wien: Der Steueramtsofficial Ignaz Gansterer zum Steueramtscontrolor, die Steueramtsadjuncten Ferdinand Jordan und Johann Beller zu Steueramtsofficialen und die Steueramtspraktikanten Anton Gerhold, Franz Bigler, Alfred Zothe, der Rechnungsunterofficier I. Classe des 14. Infanterieregiments Franz Neundlinger und der Steueramtspraktikant Josef Müller zu Steueramtsadjuncten. (Z. 1201-Pr., dd. 28. August 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 12. September 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

179.

Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 169, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

(Enthalten in dem am 7. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 171.)

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, tritt mit dem 45. Tage nach ihrer Kundmachung, daher am 6. October 1899 in Kraft. Es finden sonach die §§. 1 bis 7, dann 9 der kaiserlichen Verordnung auf Rechtsgeschäfte, welche vor dem 6. October 1899 abgeschlossen wurden, sowie auf Vermögensübertragungen von todeswegen, bei welchen der Anfall vor dem 6. October 1899 stattfand, keine Anwendung.

Bei Übertragungen unbeweglicher Sachen von todeswegen sind die Finanzbehörden ausschließlich zur Gebürenbemessung berufen (§. 8 der kaiserlichen Verordnung), sofern die Gebürenbemessung vom betreffenden Nachlasse beim Beginne der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung noch nicht erfolgt ist, und zwar auch in jenen Fällen, wo der Erbanfall vor dem 6. October 1899 stattgefunden hat.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 8 der kaiserlichen Verordnung schließt unter Aufhebung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, die Anordnung in sich, dass bei unbeweglichem Nachlassvermögen ohne Unterschied des Wertes und ohne Rücksicht darauf, ob eine Immobiliargebür zu entrichten ist, oder ob eine solche nach §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung entfällt, die Finanzbehörde ausschließlich zur Gebürenbemessung berufen ist, und dass hier die Entrichtung der Gebür mittels Stempelmarken ausnahmslos entfällt.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Nachlasse auch bewegliche Sachen befinden.

Bei Übertragungen von todeswegen in den Fällen des §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung kann die Vorlage der Nachlassnachweisung (§. 46 Gebürengesetz) unterbleiben, insoferne der Wert der unbeweglichen Sachen 1000 Kronen nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, mit Hinzurechnung der dem Gerichte bekannt gewordenen, in den §§. 12, 13 und 14 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Vermögensbestandtheile, diesen Wert von 1000 Kronen nicht übersteigt. An Stelle der Nachlassnachweisung hat das Abhandlungsgericht dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mit Beziehung auf §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung das Nachlassinventar oder das eidesstättige Vermögensbekenntnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposten (§. 57

[illegible] der beigebrachten Belege zu übermitteln und die Nachlasszuweisung bekannt zu geben. Erfolgt die Mittheilung gerichtlicher Acten in Urschrift, so hat das Amt diese Acten nach Entnahme der für seine Amtshandlung maßgebenden Daten dem Gerichte ohne Verzug zurückzustellen.

Die im Sinne des ersten Absatzes des §. 8 der kaiserlichen Verordnung der Finanzbehörde zukommende ausschließliche Zuständigkeit zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen bleibt auch in den Fällen des vorstehenden Absatzes unberührt.

In allen übrigen Fällen sind die bestehenden Vorschriften über die Erstattung der Nachlassnachweisung unter Bedachtnahme auf §. 16 der kaiserlichen Verordnung zu beobachten.

§. 3.

Rechtsgeschäfte, deren Freilassung von der Immobiliargebür im Sinne des §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung angesprochen wird, sind gleichwohl behufs Anerkennung dieses Anspruches dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte anzuzeigen.

§. 4.

Bei Anwendung der Begünstigung nach dem Schlussabsatze des §. 1 der kaiserlichen Verordnung ist die grundbücherliche Auszeichnung des vorausgegangenen Erbanfalles nicht erforderlich.

Der ebendort vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren ist von dem Tage, an welchem der vorausgegangene Erbanfall stattgefunden hat, bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem der weitere Erbfall eintritt, beziehungsweise das nachgefolgte Rechtsgeschäft unter Lebenden geschlossen wurde.

Ist der vorausgegangene Erbanfall nach den vor Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung bestandenen Gebürenvorschriften behandelt worden, so ist gleichwohl in die Gebür für die weitere Übertragung jener Betrag einzurechnen, welcher von der vorausgegangenen Übertragung nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vorzuschreiben gewesen wäre.

§. 5.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes im Sinne des Schlussabsatzes des §. 2 der kaiserlichen Verordnung ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers, der zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles und der zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand bedungenen Vorbehalte auf Lebenszeit mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen.

Vorbehalte zu Gunsten von Geschwistern des Übernehmers sind, im Falle dieselben für die Lebenszeit einer einzelnen Person oder mehrerer Personen zur ungetheilten Hand bedungen werden, mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung, soferne sie aber für mehrere Personen auf die Lebenszeit jeder einzelnen bedungen werden, mit dem Fünffachen der auf jede Person entfallenden Leistung zu bewerten.

In Ansehung der Wertveranschlagung von zu Gunsten anderer Personen, zum Beispiel von Geschwisterkindern u. s. w. bedungenen Vorbehalten bewendet es bei den Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

Die Begünstigungen des Schlussabsatzes des §. 2 der kaiserlichen Verordnung sind von dem Werte der übertragenen unbeweglichen Sache unabhängig

§. 6.

Zur Vermeidung von Härten, welche dadurch entstehen können, dass eine nach den §§. 1 und 2 der kaiserlichen Verordnung für den Procentsatz der Gebür maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wurde, wird verordnet:

Die in den §§. 1 und 2 der kaiserlichen Verordnung angeordneten Gebüren sind in der Weise zu bemessen, dass von dem einem höheren Procentsatze zugewiesenen Werte der unbeweglichen Sache nach Abzug der Gebür kein geringerer Betrag sich ergeben darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebür erübrigen würde.

Beträgt also zum Beispiel in dem Falle einer Übertragung nach §. 1, Z. 2, der kaiserlichen Verordnung der Wert 20.040 Kronen, so würde die diesem Werte entsprechende zweiprocentige Gebür 400 Kronen 80 Heller ausmachen. Es soll jedoch von dem dem höheren Satze von zwei Procent zugewiesenen Werte nach Abzug der Gebür kein geringerer Betrag sich ergeben, als von dem höchsten Wertbetrage der nächst niedrigeren Stufe, das ist von 20.000 Kronen, nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebür zu anderthalb Procent per 300 Kronen erübrigen würde. Es ist daher die Gebür nur mit der Differenz zwischen diesem Restbetrage per 19.700 Kronen im Gegenhalte zu dem Werte per 20.040 Kronen, das ist mit 340 Kronen statt mit 400 Kronen 80 Heller zu bemessen.

§. 7.

Die nach §. 2 der kaiserlichen Verordnung zur Erlangung der Begünstigungen unter Zahl 1 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes (bewohntes) Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muss, beziehen sich auf den bisherigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache und sind somit als erfüllt anzusehen, wenn der Übergeber, beziehungsweise Erblasser die betreffende unbewegliche Sache bis zum Tage des

Vertragsabschlusses, beziehungsweise bis zum Tage des Erbanfalles in der angegebenen Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

Die im vorstehenden Absatze aufgestellten Bedingungen werden hinsichtlich des Übergebers, beziehungsweise Erblassers auch zur Erlangung der Begünstigungen nach §. 2, Z. 2, der kaiserlichen Verordnung erfordert. Überdies aber ist zur Anwendung dieser Begünstigungen noch erforderlich, dass auch der Übernehmer, beziehungsweise Erbe oder Vermächtnisnehmer die betreffende unbewegliche Sache auf die oben gedachte Art bewohnt, benützt oder bearbeitet.

Wo dies im Zeitpunkte der Gebürenbemessung nicht der Fall ist, ist nach umsichtiger Erwägung aller Umstände, insbesondere der Standes und Berufsverhältnisse des Erwerbers, zu beurtheilen, ob sein Wille auf eine solche dauernde Bewohnung, Benützung oder Bearbeitung gerichtet ist.

§. 8.

Unter dem Ausdrucke „ganz oder theilweise benütztes Gebäude" im §. 2 der kaiserlichen Verordnung ist in der Regel eine dauernde, wenn auch nur theilweise Benützung (Bewohnung) zu verstehen.

Die Begünstigungen des §. 2 der kaiserlichen Verordnung können sonach in den Fällen nicht zugestanden werden, in welchen der Eigenthümer das Gebäude, welches Gegenstand der Übertragung ist, aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel bei Villen, nur vorübergehend oder zeitweilig bewohnt oder benützt.

Dagegen ist bei Übertragungen von Gebäuden, welche aus wirtschaftlichen Gründen nur zeitweilig bewohnt oder benützt werden, wie zum Beispiel bei Sennhütten, Berghütten, Pressshäusern die Anwendung der Begünstigungen des §. 2 der kaiserlichen Verordnung nicht ausgeschlossen.

§. 9.

Durch den Umstand, dass die übertragene unbewegliche Sache nur wegen einer darauf geführten Execution, wegen Minderjährigkeit, Curatel oder anderer zwingender Verhältnisse (zum Beispiel Militärdienste, Krankheit u. s. w.) vorübergehend in der im §. 2 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt, oder bearbeitet werden kann, wird die Anwendung der Begünstigungen des gedachten §. 2 nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Bestehen Zweifel über das Vorhandensein der im §. 2 der kaiserlichen Verordnung festgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebürenbemessung zuständige Amt — unbeschadet der Verpflichtung der Partei, die Umstände, welche die Gebürenbefreiung oder das geringere Ausmaß der Gebür begründen, nachzuweisen — in der Regel die Äußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die thatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Wird von dem Vorsteher der Gemeinde das verlangte Gutachten nicht erstattet, oder ergeben sich gegen dieses Gutachten Bedenken oder findet das Amt aus besonderen Gründen für angezeigt, von der Einholung einer gemeindeämtlichen Äußerung Abstand zu nehmen, so können jene thatsächlichen Umstände in anderer Weise ermittelt werden, zum Beispiel durch Einvernahme von Vertrauensmännern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperschaften, zum Beispiel Bezirksvertretungen, landwirtschaftliche Bezirksvereine u. dgl. oder die politischen Behörden zur Äußerung veranlasst werden.

§. 11.

Für die Anwendbarkeit der Befreiung nach §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung ist nur der Wert der übertragenen unbeweglichen Sache maßgebend, der Gesammtwert des übertragenen reinen Vermögens hingegen ohne Belang.

§. 12.

Zwei oder mehrere Personen, welche ungetheilt eine Sache erwerben, sind nach Absatz 6, lit. b) der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, als Eine Person zu betrachten. Für die Anwendung der Procentsätze der §§. 1 und 2, dann der Befreiung nach §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung ist daher bei derlei Erwerbungen zur ungetheilten Hand nicht der Wert der betreffenden ideellen Antheile, sondern der von diesen mehreren Personen gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Sache ausschlaggebend.

Bei Übertragungen mehrerer unbeweglicher Sachen an mehrere Personen durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft (Erbgang), wobei jede dieser Personen das volle Eigenthum einer oder mehrerer der übertragenen Sachen erwirbt, ist dagegen für die Gebürenbefreiung, beziehungsweise für die Bestimmung des Procentsatzes der Gebür diejenige Wertziffer maßgebend, welche den von jeder einzelnen Person erworbenen unbeweglichen Sachen entspricht.

§. 13.

Bilden unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, §. 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung, so ist der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend, das ist: die von der Übertragung nicht getroffenen ideellen Antheile bleiben

bei der Bestimmung des Procentsatzes nach den §§. 1 und 2 oder der Anwendung der Befreiung nach §. 2, Z. 1, lit. a) der kaiserlichen Verordnung außer Betracht.

§. 14.

Die Gebürenbefreiung nach Tarifpost 106, B f des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wird durch die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung nicht berührt und bleibt sowohl hinsichtlich des beweglichen, als auch hinsichtlich des unbeweglichen Nachlassvermögens aufrecht.

§. 15.

Nach §. 9 der kaiserlichen Verordnung finden die allgemeinen Vorschriften der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren auch auf die in den §§. 1 bis 8 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Übertragungen insoweit Anwendung, als nicht diese kaiserliche Verordnung ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes festsetzt.

Es sind daher in Ansehung dieser Übertragungen insbesondere zu beobachten:

Die Vorschriften über die Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen (§§. 50 ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Artikel III, des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, Verordnung vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, Verordnung vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 301, und §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17);

die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, jedoch mit Ausschluss des §. 2, Punkt 5, dann der §§. 3, 4 und 5.

§. 16.

Die Vorschriften über die festen Stempelgebüren zu den Urkunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigenthum unbeweglicher Sachen übertragen wird, kommen auch bei den in den §§. 1 bis 4 und 6 bis 8 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Übertragungen zur Anwendung.

§. 17.

Will ein Gebürenpflichtiger sich im Sinne des Schlussabsatzes des §. 10 der kaiserlichen Verordnung durch vorläufigen Erlag auf Rechnung einer auszumittelnden Nachlassgebür von des Verbindlichkeit zur Entrichtung der im ersten Absatze dieses Paragraphen angeordneten Zinsen befreien, so ist ein solcher Erlag bei der zuständigen Casse mittelst eines doppelt auszufertigenden Erlagscheines nach folgendem Muster zu bewirken:

„Auf Grund des Schlussabsatzes des §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, erlegt $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Endesgefertigte auf Rechnung der auszumittelnden Gebür von dem Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am . . . .
verstorbenen . . . .
. . . .
in . . . .
den Betrag von . . . K . . h, sage . . . . .
. . . . Kronen . . . . Heller.
. . . . . am . . . .

N. N.“

§. 18.

Die §§. 1 bis 11 der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 26. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 93, treten außer Kraft.

§. 19.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, in Kraft.

Wien, am 2. September 1899. (Z. 6994-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1899 dem pensionirten Cassier des Landeszahlamtes in Laibach Friedrich Laschan Edlen v. Solstein den Titel eines Zahlmeisters allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 48093, dd. 4. September 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 15. September 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

180.

Erlass des Finanzministeriums, womit das Ablaufen des Präclusivtermines für die Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. österr. Währ. mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und dem Datum vom 1. Juli 1888 in Erinnerung gebracht wird.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Umwechslung von Staatsnoten à 1 fl. österr. Währ. mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und dem Datum vom 1. Juli 1888 im Sinne des Punktes 4 der Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1894, Z. 4135-F. M., R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 29, womit auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, die Einberufung und Einlösung dieser Noten angeordnet wurde, bei den als Verwechslungscassen fungirenden k. k. Cassen, sowie bei der k. und k. Reichscentralcasse gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch mit Ausschluss von Staatsnoten, nur noch bis 31. December 1899 vorgenommen werden wird.

Nach dem 31. December 1899 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währ. nicht mehr statt, und ist mit Ablauf dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Die unterstehenden Cassen und Ämter werden angewiesen, die Parteien auf diese Bestimmungen mittelst Anschlages im Cassalocale aufmerksam zu machen.

Wien, am 31. August 1899. (Z. 48517.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

181.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern in Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichov und Žižkov in Böhmen.

Auf Grund der in dem Finanzministerialerlasse vom 23. März 1899, Z. 58819 ex 1898, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4, enthaltenen Bestimmung wurden vom Präsidium der Finanzlandesdirection in Prag im Einvernehmen mit dem dortigen Oberlandesgerichtspräsidium die Geschäftsstunden bei den Hauptsteuerämtern in Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichov und Žižkov für die Wochentage derart festgesetzt, dass dieselben von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags (mit Cassaschluss um 2 Uhr) zu dauern haben.

Wien, am 5. September 1899. (Z. 48153.)

182.

Änderung der Firma einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie.

Die Firma der Unternehmung der laut Verlautbarung vom 11. November 1888, Z. 37609, V. Bl. Nr. 47, als Freilager erklärten Brantweinraffinerie in Kolin lautet nunmehr electiv entweder deutsch: „Koliner Spiritus-Pottasche-Fabriks- und Raffinerie-Actiengesellschaft“ oder böhmisch: „Kolinské akciové továrny na vyrábění a čištění lihu a drasla.“

Wien, am 31. August 1899. (Z. 41960.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August 1899 dem pensionirten Zolloberamtsvicedirector Ferdinand Kurz in Triest taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 48190, dd. 5. September 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 4. September 1899 der Finanzrath Josef Fischer zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 7040-F. M., dd. 9. September 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Steuerinspector Jakob Wagner zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Klagenfurt. (Z. 47352, dd. 2. September 1899.) — Der Controlor der technischen Finanzcontrole August Zeidler zum Obercontrolor der technischen Finanzcontrole in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 37530, dd. 7. September 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Kanzleiofficial Otto Willert zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 2240-Pr., dd. 31. August 1899.) — Der Steueramtsadjunct Alfred Exner und der Finanzrechnungspraktikant Franz Mück zu Cassaassistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandescasse in Brünn. (Z. 1978-Pr., dd. 31. August 1899.)

Innsbruck: Der Controlor der technischen Finanzcontrole in Brunn a. G. Paul Kaszper zum Controlor der technischen Finanzcontrole in der IX. Rangsclasse mit dem Standorte in Innsbruck. (Z. 1426-Pr., dd. 29. August 1899.)

Linz: Die Cassaofficiale Otto Paissy und Alexander Moser zu Cassieren in der IX. Rangsclasse, der Cassaassistent Franz Fischer zum Official in der X. Rangsclasse und der Statthaltereirechnungspraktikant Josef Konsal zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandescasse in Linz. (Z. 994-Pr., dd. 9. September 1899.) — Der provisorische Finanzconcipist Josef Stein zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1052-Pr., dd. 9. September 1899.)

Prag: Der Finanzconcipist Karl Zörner zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse. (Z. 3752-Pr., dd. 28. August 1899.) — Der Finanzconcipist Franz Tikal zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Dr. Johann Löwenfeld zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 4021 und 4051-Pr., dd. 31. August 1899. — Der provisorische Finanzconcipist Augustin Rousek, die Finanzconceptspraktikanten Wilhelm Petrzilka, Vincenz Kusta, Karl Eder, Dr. Anton Klima, Josef Binar, Adalbert Kral, Vendelin Kugler und Emil Vacek zu Finanzconcipisten des directen Steuerdienstes in der X. Rangsclasse. (Z. 3652-Pr., dd. 31. August 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 22. September 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

183.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird.

(Enthalten in dem am 22. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 175.)

Um die Errichtung und Umbildung von Actienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu erleichtern, wird hiemit in Ausführung des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, das nachstehende Regulativ verlautbart.

Dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Actiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Credit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtscanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Local-, Klein- und Straßenbahnen), oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört.

Werden in den nachstehenden Bestimmungen Actiengesellschaften im allgemeinen erwähnt, so sind hierunter nur solche Actiengesellschaften zu verstehen, auf welche dieses Regulativ sich im Sinne des vorstehenden Absatzes zu erstrecken hat.

Commanditgesellschaften auf Actien sind kein Gegenstand dieses Regulatives.

Erster Abschnitt.

Über die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Zur Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften ist die staatliche Bewilligung erforderlich, und haben hiefür die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die nachstehenden Bestimmungen zu gelten.

§. 2.

Errichtung von Actiengesellschaften. Bewilligungsgesuche im allgemeinen.

Das Gesuch um die Bewilligung einer Actiengesellschaft kann entweder

a) die Genehmigung zur Errichtung der Actiengesellschaft selbst oder

b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezielen (§. 7 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852).

Jedes derartige Gesuch ist bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die geplante Actiengesellschaft ihren Sitz haben soll, zu überreichen und sind die Person oder die Personen, welche sich um diese Bewilligung bewerben, in dem Gesuche unter Anführung des Namens, Standes oder Wohnortes, eventuell der Firma und des Sitzes jeder derselben bestimmt zu bezeichnen.

Bewirbt sich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft allein oder in Verbindung mit anderen Personen um eine solche Bewilligung, so ist eine amtliche Abschrift der auf die ansuchende Gesellschaft bezughabenden Eintragung im Handelsregister beizubringen.

Wenn mehrere Personen zusammen um eine der vorerwähnten Bewilligungen einschreiten, so sind in dem Gesuche jene Person oder jene Personen namhaft zu machen, welche zu der Vertretung der Bewilligungswerber bei der Verhandlung über das Gesuch, sowie insbesondere zur Entgegennahme der behördlichen Bescheide und Entscheidungen in dieser Angelegenheit berufen sind.

Das Ansuchen ist von allen Bewilligungswerbern zu fertigen; erfolgt diese Unterfertigung durch Bevollmächtigte, so sind die erforderlichen Vollmachten im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Gesuche anzuschließen.

§. 3.

…uche um vor…ufige Bewilligungen.

Ein Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, das ist um die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft, hat in den im Gesetze (§. 15 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852) vorgesehenen Fällen stattzufinden. Insbesondere ist ein solches Gesuch auch einzubringen, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen.

In der Eingabe um die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft sind die Gründe, aus welchen um diese Bewilligung angesucht wird, genau zu bezeichnen, und ist der Plan des Unternehmens in seinen Grundzügen darzulegen; zugleich ist ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) wenigstens in den wesentlichsten Bestimmungen in fünf Exemplaren beizubringen.

Insbesondere hat dieser Entwurf zu enthalten:

1. den Namen und eventuell die Firma der Concessionswerber und der Personen, welche sonst etwa die Interessen der Actiengesellschaft bis zu ihrer definitiven Constituirung zu vertreten haben;

2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

3. Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien und Actienantheile;

5. Bestimmungen über die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, sowie die etwa zugelassene Umwandlung der einen in die andere Art;

6. Bestimmungen über die Art der Einzahlung der Actien (Volleinzahlung der Actien oder theilweise Einzahlung derselben);

7. Bestimmungen über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;

8. Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der constituirenden Generalversammlung und die Gegenstände, über welche diese Generalversammlung zu beschließen berufen ist.

In den Entwurf sind ferner, falls Festsetzungen der nachbezeichneten Art getroffen werden sollen, die bezüglichen Bestimmungen aufzunehmen, und zwar:

9. wenn Actien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen, der Gesammtbetrag der Actien einer jeden Gattung unter Angabe der den einzelnen Gattungen etwa zukommenden besonderen Rechte;

10. wenn Apports oder Gründungserwerbungen (§. 7) in Aussicht genommen sind, die im §. 20 angeführten Daten;

11. wenn zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen besondere Vortheile in Aussicht genommen sind, die Art und das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der betreffenden Persönlichkeiten;

12. wenn von den Actionären neben den durch den Gesellschaftsvertrag normirten Capitalseinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen übernommen werden soll, die im §. 30 geforderten Angaben.

§. 4.

Vorla… Bewillig…

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft innerhalb des Rahmens dieses Regulatives namens des Ministeriums des Innern zu ertheilen, wobei sich dieselbe in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer staatlicher Behörden des Landes berühren, mit diesen Behörden thunlichst im kurzen Wege in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Behörden sind hiebei verpflichtet, die bezüglichen Gesuche mit aller Beschleunigung der Erledigung zuzuführen und hat die politische Landesbehörde, falls gegen die Ertheilung einer solchen vorläufigen Bewilligung im Hinblicke auf die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere auch des gegenwärtigen Regulatives keine Bedenken vorliegen, diese Bewilligung in der Regel

längstens binnen dreißig Tagen, von dem Tage der Einbringung eines gemäß der Vorschriften dieses Regulatives vollständig instruirten Gesuches an gerechnet, den Concessionswerbern zuzustellen und zugleich hierüber dem Ministerium des Innern unter Vorlage einer Abschrift der Bewilligungsurkunde und eines Exemplares des Entwurfes der Statutenbestimmungen (§. 3) die Anzeige zu erstatten. Wenn die vorbezeichnete Frist in einem einzelnen Falle nicht eingehalten werden kann, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf der Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und über den Grund der Verzögerung der Erledigung an das Ministerium des Innern zu berichten.

Liegen nach Anschauung einer der zur Entscheidung berufenen Behörden Gründe für die Abweisung des Gesuches vor, so hat die politische Landesbehörde das Gesuch sofort, und zwar jedenfalls noch vor Ablauf der vorerwähnten Frist dem Ministerium des Innern vorzulegen, durch welches dann die Entscheidung, und zwar in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen Ministerien, erfolgt.

Mit der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft wird den Concessionswerbern die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung der geplanten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 16 bis 19 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 und insbesondere die Bewilligung zur Erlassung von öffentlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien ertheilt.

Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft sind die Bedingungen auszudrücken, nach deren Erfüllung die Genehmigung der Actiengesellschaft selbst angesucht werden kann. Als solche Bedingungen sind insbesondere die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Actiencapitales im Wege der Zeichnung, sowie, wenn das Project Apports oder Gründungserwerbungen vorsieht, die Klarstellung der hierauf bezughabenden Verhältnisse im Sinne der §§. 8 bis 10 vorzuschreiben.

Falls die Concessionswerber beabsichtigen, zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen, haben diese Aufforderungen oder Bekanntmachungen wenigstens die im §. 3 unter Z. 1 bis 12 bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Statutenentwurfes zu enthalten.

Die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft erlischt, soferne nicht bei der Ertheilung der Bewilligung ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist vom Datum der Bewilligungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist das Gesuch um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft selbst bei der politischen Landesbehörde eingebracht worden ist. Die letztere Behörde ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Frist ausnahmsweise aus triftigen Gründen zuzugestehen und ist jede derartige Fristverlängerung dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 5.

Gesuche um endgiltige Bewilligungen.

In dem Gesuche um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft ist das von den Concessionswerbern zunächst in Aussicht genommene Programm für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens der geplanten Gesellschaft näher darzustellen und sind die für die Bemessung der Höhe des Anlage-, beziehungsweise Actiencapitales maßgebenden Umstände im allgemeinen zu erläutern. Bei Actiengesellschaften, welche für allmählig auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt anzugeben, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll.

Die Concessionswerber sind verpflichtet, alle zur Klarstellung des Programmes für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens etwa erforderlichen Behelfe beizubringen.

Dem Gesuche ist ferner ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in zehn correcturfreien Exemplaren nebst den vorschriftsmäßigen Stempeln für die Beisetzung der Genehmigungsclausel auf zwei Statutenausfertigungen anzuschließen. Das Statut muss klar und deutlich mit Vermeidung von Widersprüchen verfasst sein und seinem Inhalte nach dem Artikel 209 des Handelsgesetzbuches, sowie den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sonstigen bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch den Vorschriften des gegenwärtigen Regulatives (§. 13, §§. 19 und folgende) entsprechen.

Weiter sind dem Gesuche ein Ausweis über die Zeichnung des bar einzuzahlenden Betrages des Actiencapitales (§. 6) sowie, falls Apports oder Gründungserwerbungen in Aussicht genommen sind, die in den §§. 8 bis 10 dieses Regulatives bezeichneten Belege anzuschließen.

§. 6.

Zeichnung des Actiencapitales.

Bei Einbringung des Gesuches um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft ist ein vorläufiger Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Actiencapitales vorzulegen. Zu diesem Behufe sind die schriftlichen Erklärungen der Concessionswerber oder dritter Personen über die Zeichnung der Actien (Zeichnungs-

erklärungen) im Originale oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Liste der Actienzeichner, in welcher der Name, Stand und Wohnort, eventuell die Firma und der Sitz jedes Actienzeichners und die Anzahl der von demselben gezeichneten Actien ersichtlich ist, beizubringen.

Jede Zeichnungserklärung hat mindestens die im §. 3 unter Z. 1 bis 12 bezeichneten Bestimmungen des Statutes und die vom Zeichner unterfertigte Erklärung zu enthalten, dass derselbe sich für den Fall der Concessionirung und Errichtung der geplanten Actiengesellschaft verpflichtet, die gezeichneten Actien zu übernehmen und bar einzuzahlen, wobei die Anzahl und die Gattung der gezeichneten Actien, der Übernahmscurs derselben, der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen in der Erklärung angegeben werden müssen.

Wurde die Zeichnung der Actien im Wege der öffentlichen Subscription veranlasst, so sind auch Exemplare der erlassenen öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen im Originale oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

§. 7.

Apports und Gründungserwerbungen – Publicität.

Wenn nach dem Gründungsplane Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, auf das Actiencapital eingebracht (Apports) oder sonst vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Actiengesellschaft übernommen werden sollen (Gründungserwerbungen), so ist für eine ausreichende Offenlegung aller für die Beurtheilung dieser Transactionen maßgebenden Verhältnisse Sorge zu tragen, und zwar durch Aufnahme bezüglicher Bestimmungen (§. 20) in das Statut, in die öffentlichen Subscriptionsaufforderungen und in die Zeichnungserklärungen, ferner durch Vorlage der auf diese Transactionen bezughabenden Belege an die constituirende Generalversammlung (§. 13), sowie durch Hinterlegung dieser Belege bei der Handels- und Gewerbekammer (§. 14).

§. 8.

Apports und Gründungserwerbungen – Rechtsverhältnisse.

Falls Apports oder Gründungserwerbungen geplant sind, so sind die hinsichtlich des Gegenstandes der Einlage oder Übernahme bestehenden Rechtsverhältnisse unter Vorlage der hierauf bezüglichen Belege (Auszüge aus den Grundbüchern, Bergbüchern, Naphthabüchern, Handelsregistern 2c., dann Privilegien- und Patenturkunden, Verträge u. s. w.) klarzustellen.

Weiter sind die etwa bereits abgeschlossenen Verträge, welche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft hinzielen, im Originale oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§. 9.

Apports und Gründungserwerbungen – Gründerbericht.

Bei Apports und Gründungserwerbungen haben die Concessionswerber in einem besonderen schriftlichen Berichte den Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwerben soll, die Anzahl der für die Einlage zu gewährenden Actien oder den Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämmtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten und Bedingungen, unter welchen die Einlage oder Übernahme erfolgen soll, genau zu bezeichnen. Sollen bewegliche Sachen, deren Menge zur Zeit der Einbringung des Concessionsansuchens noch nicht bestimmt werden kann, von der Gesellschaft übernommen werden, so sind wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Übernahmspreises dieser Sachen in dem vorerwähnten Berichte anzugeben.

Die Concessionswerber haben in ihrem Berichte ferner die wesentlichen Umstände darzulegen, welche den Übernahmspreis für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände angemessen erscheinen lassen. Soll ein bestehendes Unternehmen an die Gesellschaft übergehen, so sind auch die Betriebsergebnisse dieses Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren in dem Berichte der Concessionswerber anzugeben.

Der Bericht ist von den sämmtlichen Concessionswerbern, sowie von den Personen, welche die betreffende Einlage auf das Actiencapital leisten oder Vermögensgegenstände an die zu errichtende Gesellschaft übertragen wollen, zu fertigen.

§. 10.

Apports und Gründungserwerbungen – Wertverhältnisse.

Die Wertverhältnisse der Apports oder Gründungserwerbungen und die hierüber in dem Gründerberichte gemachten Angaben sind auf ausreichende Weise (Verlassenschaftsinventare, Verträge über frühere Erwerbungen, Steuerleistungsdaten u. dgl.) klarzustellen; die Concessionswerber können den Gründerbericht auch durch zwei besondere Revisoren im Sinne der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften überprüfen lassen. Wenn seitens der Concessionswerber die erwähnten Wertverhältnisse und Angaben des Gründerberichtes nicht auf andere Art ausreichend klargestellt werden, so kann im einzelnen Falle diese Überprüfung durch Revisoren von der Staatsverwaltung behufs Ertheilung der angesuchten Bewilligung verlangt werden.

Bei der Bestellung dieser Revisoren sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

Jede Handels- und Gewerbekammer hat längstens innerhalb zweier Monate nach Verlautbarung dieser

Verordnung eine Liste derjenigen Persönlichkeiten, welche nach Ansicht der Kammer geeignet sind, als Revisoren zur Prüfung der Projecte für die Errichtung von Actiengesellschaften im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung verwendet zu werden, der politischen Landesbehörde mitzutheilen und die in der Liste eintretenden Veränderungen alljährlich längstens im Laufe des Monates Februar bekanntzugeben. Die Liste ist in Gruppen nach den Hauptgattungen der wichtigeren Industriezweige aufzustellen, wobei die Gruppen, sowie die Anzahl der in jeder Gruppe namhaft zu machenden Sachverständigen von der Landesbehörde nach Anhören der Kammer zu bestimmen sind. Die Liste ist von der Kammer über jeweiliges Begehren der Landesbehörde zu ergänzen und zu erweitern.

Die von den Handels- und Gewerbekammern aufgestellten Listen sind von der politischen Landesbehörde zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

Die Revisoren sind von den Concessionswerbern aus den bei den politischen Landesbehörden erliegenden Listen der von den Handels- und Gewerbekammern für den betreffenden oder einen verwandten Industriezweig vorgeschlagenen Sachverständigen, und zwar in der Regel aus der Reihe derjenigen zu wählen, welche von der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke der Sitz der zu errichtenden Gesellschaft geplant oder eine von der Gesellschaft zu erwerbende Unternehmung gelegen ist, namhaft gemacht wurden.

Bericht der Revisoren.

Die Prüfung der Revisoren hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem vorerwähnten Berichte der Concessionswerber enthaltenen Angaben und auf die Angemessenheit der für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände zu gewährenden Vergütung zu erstrecken. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren ein schriftlicher Bericht unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen für die Wertbemessung zu erstatten.

§. 11.

Vorlagebericht der politischen Landesbehörde.

Die politische Landesbehörde hat die Gesuche um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften dem Ministerium des Innern mit aller Beschleunigung, und zwar regelmäßig längstens binnen vierzehn Tagen vorzulegen und sich hiebei über das Project im Hinblicke auf die nach §. 14 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 ins Auge zu fassenden Verhältnisse unter Stellung eines motivirten Antrages zu äußern.

Kann die vorbezeichnete Frist in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf dieser Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und den Grund der Verzögerung der Vorlage an das Ministerium des Innern zu berichten.

§. 12.

Endgiltige Bewilligungen.

Die Entscheidung über Gesuche um die endgiltige Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften erfolgt durch das Ministerium des Innern, und zwar in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen Ministerien.

Die Bewilligung wird immer dann ertheilt, wenn der Plan des Unternehmens den Anforderungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch des gegenwärtigen Regulatives entspricht und keiner der im §. 14 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 angeführten Gründe entgegensteht.

Wird seitens der Staatsverwaltung die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes) im allgemeinen oder in einzelnen Bestimmungen für nothwendig erkannt, so ist vor Ausfertigung der Genehmigungsurkunde die diesen Anforderungen entsprechende Neuausfertigung des Statutes in zehn correcturfreien Exemplaren behufs Beisetzung der Genehmigungsclausel seitens der Bewilligungswerber beizubringen.

Im Falle der Ertheilung der Bewilligung wird den Concessionären die Genehmigungsurkunde und ein mit der Genehmigungsclausel im Originale versehenes Exemplar des Gesellschaftsvertrages (Statutes) ausgefolgt. Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall die politische Landesbehörde zur Ausfertigung der Genehmigungsurkunde und zur Beisetzung der Genehmigungsclausel auf das Statut im Namen des Ministeriums zu ermächtigen.

Die Bewilligung erfolgt stets unter der Bedingung, dass der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Betrag des Actiencapitales vor Registrirung der Gesellschaft thatsächlich zur Gänze eingezahlt und dass die constituirende Generalversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 13 abgehalten wird. Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge.

Die ertheilte Bewilligung erlischt, soferne in der Genehmigungsurkunde nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Registrirung des Gesellschaftsvertrages beim competenten Handelsgerichte erwirkt wurde. Diese Frist kann ausnahmsweise aus triftigen Gründen vom Ministerium des Innern verlängert werden.

Die Ertheilung einer jeden endgiltigen Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft wird vom Ministerium des Innern in der „Wiener Zeitung" verlautbart. Ist der Sitz der geplanten Gesellschaft

außerhalb Niederösterreichs gelegen, so hat die politische Landesbehörde die ertheilte Bewilligung auch in der betreffenden amtlichen Landeszeitung kundzumachen. In gleicher Weise ist auch das Erlöschen der ertheilten Bewilligung nach Ablauf der im vorigen Absatze normirten Frist zu verlautbaren.

Bei jeder Ertheilung der endgiltigen Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft wird ein Exemplar des genehmigten Statutes von der Staatsverwaltung der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke der Sitz der Gesellschaft geplant ist, mitgetheilt.

§. 13.

Constituirende Generalversammlung.

Vor der handelsgerichtlichen Registrirung der Gesellschaft haben die Concessionäre eine constituirende Generalversammlung der Actienzeichner zum Behufe der Beschlussfassung über die Errichtung der Actiengesellschaft einzuberufen und hievon der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der geplanten Actiengesellschaft gelegen sein und die constituirende Generalversammlung abgehalten werden soll, spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Aus besonderen Gründen kann die vorerwähnte Anzeige an die politische Landesbehörde mit Zustimmung der letzteren auch in einer kürzeren Frist vor Abhaltung der Versammlung erfolgen.

In dem Statute der Actiengesellschaft sind Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der constituirenden Generalversammlung, über die Führung des Vorsitzes in dieser Versammlung und über die Gegenstände, welche der Beschlussfassung derselben vorbehalten sein sollen, unter Bedachtnahme auf folgende Vorschriften aufzunehmen:

Zu dem Wirkungskreise der constituirenden Generalversammlung gehört insbesondere:

1. der Beschluss über die Errichtung der Actiengesellschaft und über die endgiltige Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung;

2. die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes oder der ersten Rechnungsrevisoren (§. 37);

3. die Wahl des ersten Vorstandes, falls die Bestellung desselben nach dem Statute nicht in anderer Weise erfolgen soll (§. 34, 6. Absatz), sowie eventuell der Mitglieder des ersten Directionsrathes (§. 36).

In der constituirenden Generalversammlung ist ferner hinsichtlich jenes Betrages des Actiencapitales, welcher gemäß des Statutes durch Barzahlung aufgebracht werden soll, die erfolgte Zeichnung der Actien durch die im §. 6 bezeichneten Belege darzuthun und eine von sämmtlichen Concessionären gefertigte Bestätigung darüber vorzulegen, dass der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft auf diese Actien einzuzahlende Betrag thatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und für die Actiengesellschaft zur Verfügung steht. Erfolgten die Einzahlungen bei einer dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stelle, so ist auch die Bestätigung der letzteren im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.

Weiter sind der constituirenden Generalversammlung der Gründerbericht über die allfälligen Apports oder Gründungserwerbungen (§. 9), die Belege für die Beurtheilung der Wertverhältnisse derselben, eventuell der Bericht der Revisoren hierüber (§. 10), dann die etwaigen Verträge, welche auf den Erwerb der betreffenden Vermögensstücke oder auf die Übernahme besonderer Verpflichtungen seitens der Actiengesellschaft Bezug haben und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, aus welcher die der Gesellschaft zur Last fallenden Vergütungen einzeln nach Höhe und Art derselben, sowie die Namen der Empfänger zu ersehen sind, vorzulegen.

Die zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Actiengesellschaft erforderliche Mehrheit ist im Statute in der Regel derart festzusetzen, dass dieselbe mindestens ein Viertel aller Actienzeichner und ein Viertel der sämmtlichen auszugebenden Actien umfassen muss. Auch wenn die im Statute vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist, hat die Errichtung der Gesellschaft als abgelehnt zu gelten, falls nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages ein oder mehrere Actienzeichner Einlagen auf das Actiencapital anders als durch Barzahlung machen oder sonst Vermögensgegenstände an die zu errichtende Actiengesellschaft übertragen sollen, und die Hälfte der von den anderen Actienzeichnern abgegebenen Stimmen sich gegen die Errichtung ausgesprochen hat.

Weichen die Bestimmungen des Statutes, welches der constituirenden Generalversammlung zur endgiltigen Beschlussfassung vorgelegt wird, in den im §. 3 unter Z. 1 bis 9 bezeichneten Punkten von denjenigen Festsetzungen ab, welche der Zeichnung der Actien (§. 6) zugrunde gelegt wurden, oder sollen die im §. 3 unter Z. 10 und 11 bezeichneten Festsetzungen in dem Statute zu Lasten der Gesellschaft abgeändert werden, so ist im Statute für die endgiltige Feststellung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch die constituirende Generalversammlung ein einstimmiger Beschluss der sämmtlichen in dieser Versammlung erschienenen Actienzeichner zu fordern. Soll eine in der Zeichnungserklärung nicht vorgesehene Verpflichtung der Actionäre zu wiederkehrenden Leistungen (§. 3, Z. 12) begründet werden, so ist die Zustimmung der sämmtlichen Actienzeichner nachzuweisen.

Die Beschlüsse der constituirenden Generalversammlung bedürfen der notariellen oder gericht-

lichen Beurkundung; der Beurkundung über die constituirende Generalversammlung sind auch die in dem 4. und 5. Absatze dieses Paragraphen erwähnten Belege im Originale oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

§. 14.

Publicität der Gründungsacten.

Eine beglaubigte Ausfertigung der Beurkundung über die constituirende Generalversammlung ist sammt den im §. 13, 4. und 5 Absatz bezeichneten Belegen in beglaubigten Abschriften von den Concessionären der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Sitz der zu errichtenden Gesellschaft befindet, vorzulegen.

Die Staatsaufsichtsbehörde wird diese Ausfertigung sammt Beilagen nach genommener Kenntnis bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke der Sitz der Gesellschaft gelegen ist, zu jedermanns Einsicht hinterlegen.

Diese Gründungsacten, sowie die gemäß §. 16, letzter Absatz, und §. 17, letzter Absatz, der Handels- und Gewerbekammer mitgetheilten Acten über die Erhöhung des Actiencapitales von Actiengesellschaften sind nebst den Statuten der betreffenden Gesellschaften (§. 12, letzter Absatz und §. 15, vierter Absatz) bei der Handels- und Gewerbekammer ordnungsgemäß aufzubewahren und in Evidenz zu halten und ist von der Handels- und Gewerbekammer jedermann Einsicht in diese Acten zu gewähren.

§. 15.

Umbildung von Actiengesellschaften. Änderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes).

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes) einer Actiengesellschaft unterliegt der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 und des Artikels 214 des Handelsgesetzbuches.

Gesuche von Actiengesellschaften um Genehmigung von Statutenänderungen müssen statutengemäß gezeichnet und in der Regel bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der Gesellschaft liegt, eingebracht werden. In dringenden Fällen kann ein solches Gesuch auch unmittelbar beim Ministerium des Innern eingereicht werden.

Derartigen Gesuchen sind insbesondere folgende Belege anzuschließen:

1. eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung über die Generalversammlung der Actionäre, welche die betreffende Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen hat, unter Anschluss der Belege über die statutengemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit dieser Generalversammlung, sowie unter Erbringung des Nachweises, dass der Beschluss der Generalversammlung mit der im Statute vorgeschriebenen Stimmenmehrheit, beziehungsweise unter Erfüllung der etwaigen sonstigen gesetzlichen oder statutarischen Erfordernisse gefasst worden ist;

2. eine vergleichsweise Gegenüberstellung der geplanten geänderten Statutenbestimmungen und des bisherigen Wortlautes dieser Bestimmungen in drei Exemplaren;

3. die correcturfreie Ausfertigung des die geänderten Bestimmungen enthaltenden Anhanges zu dem Statute oder eine correcturfreie Neuausfertigung des letzteren in zehn Exemplaren nebst den vorschriftsmäßigen Stempeln für die Beisetzung der Genehmigungsclausel auf zwei Ausfertigungen. Ist die Aufnahme der geänderten Bestimmungen in einem Anhange zu dem geltenden Statute geplant, so ist auch das Originalexemplar des geltenden Statutes sammt den etwa bereits genehmigten Anhängen vorzulegen.

Bei der Behandlung der Gesuche um Genehmigung von Statutenänderungen finden die Bestimmungen des §. 11 und des §. 12, Absatz 1 bis 4, 7 und 8, sinngemäße Anwendung.

Wird seitens der Staatsverwaltung die Abänderung des Textes einzelner Bestimmungen des neuen Statutes für nothwendig erkannt, so ist die neuerliche Schlussfassung einer Generalversammlung über den demgemäß geänderten Text auszuweisen, falls nicht bereits die Generalversammlung, welche die Änderung des Statutes beschlossen hat, den Vorstand oder ein anderes Organ der Gesellschaft zur Vornahme derartiger Modificationen ermächtigt hat.

Die ertheilte Genehmigung erlischt, soferne in der Genehmigungsurkunde nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen sechs Monaten vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Registrirung der genehmigten Änderung des Gesellschaftsvertrages beim competenten Handelsgerichte erwirkt wurde. Diese Frist kann vom Ministerium des Innern ausnahmsweise aus triftigen Gründen verlängert werden.

§. 16.

Erhöhung des Actiencapitales.

Eine Erhöhung des gesellschaftlichen Actiencapitales bedingt stets eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (Artikel 209, Z. 4 und Artikel 214 des Handelsgesetzbuches) und ist daher vor Durchführung einer jeden solchen Erhöhung die staatliche Genehmigung zu erwirken, falls die Ertheilung dieser Genehmigung nicht bereits im Statute ausgesprochen ist.

In dem Gesuche um die Genehmigung einer Erhöhung des Actiencapitales ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Erhöhung in statutengemäßer Weise beschlossen wurde, und sind ferner die Umstände, welche die Vermehrung des Anlagecapitales der

Gesellschaft in dem in Aussicht genommenen Betrage angemessen erscheinen lassen, im allgemeinen zu erläutern und die geplanten Modalitäten der Begebung und Einzahlung der neu zu emittirenden Actien bekannt zu geben. Zugleich ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr vorzulegen.

Bei der Ausgabe neuer Actien sind die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieses Regulatives und die etwa bei der Ertheilung der Genehmigung seitens der Staatsverwaltung aufgestellten besonderen Bedingungen zu beobachten.

Jeder genehmigte Beschluss der Gesellschaft, welcher die Erhöhung des Actiencapitales zum Gegenstande hat, ist dem competenten Handelsgerichte zur Registrirung anzuzeigen.

Sobald eine Erhöhung des Actiencapitales durchgeführt wurde, hat die Gesellschaft die Änderung des Wortlautes der auf das Actiencapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes nach Maßgabe des §. 24 dieses Regulatives zu bewirken.

Dem Gesuche um staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes (§. 15) sind, wenn die Erhöhung des Actiencapitales durch Neuemission bar eingezahlter Actien bewirkt wurde, folgende Belege anzuschließen:

1. Eine Liste der Actienzeichner (§. 6 1. Absatz);

2. die Zeichnungserklärungen der Actienzeichner; in denselben müssen der Tag, an welchem der Beschluss über die Erhöhung des Actiencapitales von der Gesellschaft gefasst wurde, ferner die Anzahl und Gattung der von jedem einzelnen Zeichner übernommenen Actien, der Übernahmscurs der Actien und der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen angegeben sein;

3. eine von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung, in welcher bestätigt wird, dass der Gesammtbetrag der auf die neu emittirten Actien zu leistenden Einzahlungen von den Actienzeichnern in Barem an die Gesellschaft gezahlt worden ist. Erfolgten die auf das Actiencapital geleisteten Einzahlungen bei einer dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stelle, so ist auch die Bestätigung dieser letzteren beizubringen.

Die vorerwähnten Nachweisungen über die Zeichnung und Einzahlung der neuemittirten Actien werden gleichzeitig mit Genehmigung des geänderten Statutentextes von der Staatsaufsichtsbehörde bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer (§. 14) zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

§. 17.

Apports bei Neuemission von Actien

Wenn bei der Ausgabe neuer Actien Einlagen auf dieselben anders als durch Barzahlung gemacht werden sollen, so sind dem Gesuche um die Genehmigung der Erhöhung des Actiencapitales, beziehungsweise der hiedurch bedingten Änderung des Gesellschaftsvertrages außer den im §. 15, Z. 1 bis 3 bezeichneten Nachweisungen folgende Belege in beglaubigten Abschriften anzuschließen:

1. die in §. 8, 1. Absatz bezeichneten Nachweisungen;

2. die Verträge, welche auf die Übernahme der Einlagen durch die Gesellschaft Bezug haben;

3. ein den Vorschriften des §. 9, 1. und 2. Absatz, entsprechender Bericht, der von denjenigen Personen, welche die Einlagen machen wollen, dann von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und, wenn ein Aufsichtsrath besteht, auch des Aufsichtsrathes unterzeichnet sein muss;

4. die Belege über die Wertverhältnisse der Apports. In Betreff der Klarstellung dieser Wertverhältnisse haben die Vorschriften des §. 10 sinngemäße Anwendung zu finden.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des unter Z. 3 erwähnten Berichtes ist jedem Actionär über sein Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Übernahme der Apports endgiltig Beschluss gefasst werden soll, auszufolgen.

Gleichzeitig mit der Genehmigung der auf die Einbringung der Apports bezughabenden Statutenänderung werden die unter Z. 2 bis 4 erwähnten Nachweisungen von der Staatsaufsichtsbehörde bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer (§. 14) zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

§. 18.

Reduction des Actiencapitales.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitales an die Actionäre kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluss bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung (Artikel 248, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches), für deren Ertheilung die nachstehenden Vorschriften maßgebend sind:

Bei einem Einschreiten um Genehmigung einer Reduction des Actiencapitales ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass der bezügliche Beschluss der Generalversammlung in statutengemäßer Weise zustande gekommen ist (§. 15, Z. 1). Ferner sind die Umstände, welche die Reduction des Actiencapitales geboten erscheinen lassen, sowie die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft unter Vorlage der letzten gesellschaftlichen Bilanz klarzustellen und die geplanten Modalitäten der Reduction des Actiencapitales auseinanderzusetzen.

Die Durchführung eines genehmigten Beschlusses auf Reduction des Actiencapitales kann nur unter

Beobachtung derselben gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft maßgebend sind (Artikel 248, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches).

Sobald die Reduction des Actiencapitales durchgeführt ist, hat die Gesellschaft die Änderung des Wortlautes der auf das Actiencapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes zu bewirken. Dem Gesuche um die staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes (§. 15) sind folgende Nachweisungen anzuschließen:

1. die handelsgerichtliche Bestätigung über die Anmeldung des Beschlusses auf Reduction des Actiencapitales zur Eintragung in das Handelsregister (Artikel 243 des Handelsgesetzbuches);

2. der Nachweis darüber, dass die geplante Reduction des Actiencapitales zu drei verschiedenen Malen durch die für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekanntgemacht, und in diesen Bekanntmachungen die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert wurden, sich bei der Gesellschaft zu melden (Artikel 243 des Handelsgesetzbuches);

3. eine von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung darüber, dass die Reduction des Actiencapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Wahrung der gesetzmäßigen dreimonatlichen Frist, vom Tage der dritten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, durchgeführt wurde.

Die vorstehenden Vorschriften, betreffend die theilweise Zurückzahlung des Actiencapitales, finden auf jede Reduction des statutenmäßigen Nominales des Actiencapitales, mag dieselbe durch die Unterlassung der Ausgabe sämmtlicher statutenmäßig zu emittirender Actien, durch den Erwerb eigener Actien seitens der Gesellschaft, abgesehen von dem Falle einer statutengemäßen successiven Einlösung der Actien (§. 33), durch Abstempelung des Nominales der Actien auf Verlust oder durch die Befreiung der nicht volleingezahlten Actien von den restlichen statutenmäßigen Einzahlungen bewirkt werden, sinngemäße Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Über die Einrichtung von Actiengesellschaften.

§. 19.

Gründer.

In dem Statute müssen die Personen, welchen die Bewilligung zur Errichtung der Actiengesellschaft ertheilt wurde, namentlich angeführt werden.

Gründervortheile.

Sollen nach dem Gründungsplane bei der Errichtung der Gesellschaft zu Gunsten einzelner Actionäre oder anderer Personen von der Gesellschaft besondere Vortheile gewährt werden, so ist die Art und das Ausmaß dieser Vortheile unter Namhaftmachung der Personen im Statute anzugeben.

§. 20.

Apports.

Falls Apports, sei es bei der Errichtung der Gesellschaft (§. 7), sei es bei einer Neuemission von Actien (§. 17), auf das Actiencapital eingebracht werden sollen, müssen der Gegenstand der Einlage, die Person des Einlegers, der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Actien und der etwa sonst zu gewährenden Vergütung im Statute festgesetzt werden.

Gründungserwerbungen.

In gleicher Weise müssen, sobald bei der Errichtung der Gesellschaft Gründungserwerbungen (§. 7) geplant sind, der Gegenstand der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand übernimmt, und der Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämmtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten im Statute auch dann festgestellt werden, wenn der Gegenstand nicht in der Form einer Einlage auf das Actiencapital in die Gesellschaft eingebracht werden soll. Hiebei sind, falls bewegliche Sachen, deren Menge im Zeitpunkte der Feststellung des Statutes noch nicht bestimmt werden kann, von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Übernahmspreises im Statute festzusetzen.

Die vorbezeichneten Statutenbestimmungen können in einem späteren Zeitpunkte eine historische Fassung erhalten, dürfen aber niemals gänzlich aus dem Statute ausgeschieden werden.

§. 21.

Firma.

Die Firma der Actiengesellschaft hat den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Artikel 18 und folgende) zu entsprechen.

Wenn in die Firma einer Actiengesellschaft die bisherige Firma des Inhabers einer Handelsunternehmung, welche von der Gesellschaft erworben wurde, aufgenommen werden soll, so ist die Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers zur Fortführung der früheren Firma auszuweisen.

Sollen neben den Mitgliedern des Vorstandes auch Beamte der Gesellschaft mit der Zeichnung der Firma betraut werden, so ist im Statute zum Ausdrucke zu bringen, dass die dem Vorstande nicht angehörenden Personen bei der Zeichnung der Firma ihrer

Unterschrift einen die Procura andeutenden Zusatz beizusetzen haben.

Die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft sind im Statute zu bestimmen.

§. 22.

Sitz.

Das Statut muss als Sitz der Gesellschaft einen bestimmten Ort, welcher innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen ist, bezeichnen. Eine Änderung des Sitzes der Gesellschaft kann nur auf Grund einer vorhergegangenen Änderung des Statutes erfolgen. Der im Statute als Sitz der Gesellschaft bezeichnete Ort muss mit dem Orte der Handelsniederlassung der Gesellschaft (Artikel 19 und 210, Z. 2 des Handelsgesetzbuches) übereinstimmen.

§. 23.

Wirkungskreis.

Durch die Festsetzung des Gegenstandes des Unternehmens im Statute wird der geplante Wirkungskreis der Gesellschaft umschrieben. Bei der Ausübung der Geschäfte ist jedoch die Actiengesellschaft den für diese Geschäfte erlassenen allgemeinen Vorschriften unterworfen. Die Gesellschaft ist daher wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine besondere Berechtigung oder die staatliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung, beziehungsweise zur Erwirkung der Bewilligung, nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

Obligationen

Insbesondere ist eine solche staatliche Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe mittels Ausgabe von Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen) erforderlich. Diese Bewilligung wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den ressortgemäß betheiligten Ministerien ertheilt.

Die Berechtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Theilschuldverschreibungen ist im Statute ersichtlich zu machen; bezügliche Bestimmungen können jedoch erst dann in das Statut aufgenommen werden, wenn die staatliche Bewilligung zur Aufnahme des betreffenden Obligationenanlehens im einzelnen Falle bereits erwirkt wurde.

§. 24.

Actiencapital.

Das Actiencapital ist im Statute in einer den geschäftlichen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Unternehmens angemessenen Höhe festzusetzen.

Hiebei ist die Höhe des Actiencapitales im Statute stets nach dem Stande der thatsächlich emittirten Actien anzugeben, wobei die Anzahl und der Nennbetrag der Actien, eventuell nach Gattungen derselben, sowie der Betrag der auf die Actien geleisteten Einzahlung anzuführen und die Änderungen, welche in dem Ausmaße des Actiencapitales, der Gattung, der Anzahl und dem Nennbetrage der Actien seit dem Bestande der Gesellschaft eingetreten sind, in dem Statute in historischer Fassung darzustellen sind.

§. 25.

Art der Actien. (Actienantheile.)

Das Statut hat Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Actien (Actienantheile) auf Inhaber oder auf Namen lauten, oder ob beide Arten von Actien (Actienantheilen) zulässig sein sollen. Im letzteren Falle ist auch die etwa bestimmte Zahl der Actien (Actienantheile) der einen oder anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben im Statute zu bestimmen.

Lauten die Actien (Actienantheile) auf Namen, so ist im Statute die Führung eines Actienbuches unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Artikel 223, beziehungsweise 182 und 183 des Handelsgesetzbuches) vorzusehen.

Wenn die auf Namen lautenden Actien (Actienantheile) nach Inhalt des Statutes nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, so ist im Statute zum Ausdrucke zu bringen, ob der Vorstand der Gesellschaft für sich allein zur Ertheilung dieser Zustimmung berechtigt oder hiebei an die Entscheidung eines anderen gesellschaftlichen Organes (Aufsichtsrath, Directionsrath, Generalversammlung) gebunden ist.

Die Ausgabe von Actienantheilen kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugestanden werden. Dieselbe ist jedenfalls nur zulässig, wenn und insoferne Actienantheile ausdrücklich im Statute vorgesehen sind, und ist die Anzahl der Actienantheile, beziehungsweise der Actien, welche in Antheile zerlegt sind, im Statute ziffermäßig festzusetzen.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Actien und Actienantheile sind nicht theilbar (Artikel 207, 3. Absatz des Handelsgesetzbuches).

§. 26.

Actien verschiedener Gattungen.

Sollen bei einer Actiengesellschaft verschiedene Gattungen von Actien ausgegeben werden, so sind in dem Statute die den einzelnen Gattungen zukommenden besonderen Rechte, insbesondere in Betreff der Vertheilung des Reingewinnes oder des Gesellschaftsvermögens, genau festzusetzen.

Wenn die Ausgabe von Actien, welchen ein Vorzugsrecht am Reingewinne vor den übrigen Actien der Gesellschaft zukommen soll (Prioritätsactien), geplant ist, so sind in der Regel folgende Directiven zu beachten:

1. Die Prioritätsactien dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des gesammten Actiencapitales betragen.

2. Die den Prioritätsactien vor den übrigen Actien zugestandene Vorzugsdividende soll nicht höher als mit fünf Procent des Nominales der Prioritätsactien bemessen werden.

3. Sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder theilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende aus dem Reingewinne späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende platzgreifen darf, im Statute zu bestimmen, und zwar höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

§. 27.

Nominale der Actien. (Appoints.)

Die Actien oder Actienantheile sind in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens 200 Kronen zu stellen.

Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von localer Bedeutung auf Namen lautende Actien oder Actienantheile auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht auf weniger als 100 Kronen gestellt werden.

Sinkt der Nennbetrag der Actien zufolge theilweiser Zurückzahlung des Actiencapitales, Abstempelung der Actien auf Verlust oder Liberirung der nicht volleingezahlten Actien von den restlichen Einzahlungen unter die oben festgesetzten Minimalgrenzen, so hat die Zusammenlegung der Actien in Titres mit einem Nennbetrage, welcher den vorstehenden Vorschriften entspricht, in der Regel gleichzeitig mit der Reduction des Nennbetrages der alten Actien zu erfolgen. Eine solche Zusammenlegung muss jedenfalls vor Ausgabe neuer Actien seitens der Gesellschaft veranlasst werden.

§. 28.

Einzahlung der Actien.

Die Art der Einzahlung der Actien ist im Statute festzusetzen, wobei folgende Directiven zu beobachten sind:

Die von der Gesellschaft auszugebenden Actien sind in der Regel bar einzuzahlen.

Eine Einlage auf das Actiencapital, welche anders als durch Barzahlung geleistet wird, ist nur insoferne zulässig, als dies im Statute ausdrücklich vorgesehen ist (§. 20, 1. Absatz).

Die Ausgabe von Actien unter dem Nennbetrage ist unzulässig.

Die Actien sind in der Regel vor der Errichtung der Gesellschaft, beziehungsweise vor der Ausgabe der Actien voll einzuzahlen.

Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Actien kann nur ausnahmsweise dann zugestanden werden, wenn diese Art der Beschaffung des Anlagecapitales aus besonderen Gründen mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes geboten erscheint.

Actien, auf welche Einlagen anders als durch Barzahlung gemacht werden, können überhaupt nur als dem Werte nach volleingezahlte Actien zur Ausgabe gelangen.

Bei nicht volleingezahlten Actien hat die erste Einzahlung auf jede Actie in der Regel wenigstens 40 Procent des Nennbetrages der Actie zu betragen. Die Einzahlung einer geringeren Quote des Nennbetrages der Actie, aber nicht weniger als 25 Procent desselben, kann mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens von Fall zu Fall zugestanden werden.

Die erste Einzahlung auf jede Actie hat ferner in der Regel mindestens 200 Kronen zu betragen. Ausnahmsweise kann bei kleinen Unternehmungen von localer Bedeutung, deren Actien auf Namen lauten und nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, der Betrag der ersten Einzahlung auf die Actie mit einem geringeren Betrage als 200 Kronen, jedoch nicht mit weniger als 50 Kronen festgesetzt werden.

Ist der Ausgabepreis der Actien höher als der Nennbetrag derselben, so muss bei der ersten Einzahlung auf die Actien auch der Mehrbetrag eingezahlt werden.

Für die nicht volleingezahlten Inhaberactien sind Interimsscheine auszustellen, auf welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen ist. Die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten. Erst nach erfolgter Volleinzahlung der Actien können die Interimsscheine gegen auf Inhaber lautende Actientitres ausgetauscht werden. Auf die Interimsscheine finden die Bestimmungen des §. 29 über die Actientitres analoge Anwendung. Falls für nicht volleinzahlte Namenactien keine Interimsscheine, sondern gleich die Actientitres selbst ausgegeben werden, ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen auf den Actientitres ersichtlich zu machen.

§. 29.

Actienformulare

Das Formulare der auszugebenden Actien (Actienantheile) unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung und ist dem Statute anzuschließen

Die Actien (Actienantheile) sind von der Gesellschaft firmamäßig zu zeichnen, doch kann die Unterzeichnung der Actien im Statute noch überdies von der Beobachtung besonderer Bestimmungen abhängig gemacht werden. Im Statute kann bestimmt werden, dass zur Firmirung der Actien (Actienantheile) die

Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung genügt.

In dem Texte der Actien (Actienantheile) müssen die Rechte des Actionäres (eventuell durch Hinweisung auf die bezüglichen Bestimmungen des Statutes) bezeichnet werden. Insbesondere hat der Text der Actien oder Actienantheile noch zu enthalten:

1. falls die Unterzeichnung der Titres im Statute von der Beobachtung besonderer Bestimmungen abhängig gemacht ist, diese Bestimmungen;

2. bei auf Namen lautenden Actien, deren Übertragung durch das Statut an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, das statutenmäßige Erfordernis einer solchen Übertragung;

3. falls die Actionäre sich zu wiederkehrenden Leistungen neben der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Capitalseinlage verpflichten, Bestimmungen über diese Verpflichtung und den Umfang der Leistungen (§. 30);

4. falls verschiedene Gattungen von Actien (Actienantheilen) ausgegeben werden sollen, die Anführung der verschiedenen Gattungen der von der Gesellschaft ausgegebenen Actien, sowie die Bezeichnung der Gattung, welcher die betreffende Actie selbst angehört.

§. 30.

Verpflichtung der Actionäre zu wiederkehrenden Leistungen.

Wenn die Actionäre sich zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen neben den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Capitalseinlagen verpflichten, so sind die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen, sowie die für den Fall der Nichterfüllung etwa bestimmten Conventionalstrafen im Statute zum Ausdrucke zu bringen. Derartige Statutenbestimmungen sind nur ausnahmsweise insbesondere bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen zulässig, wenn und insoferne die Durchführung des gesellschaftlichen Unternehmens von der Übernahme derartiger Verpflichtungen seitens der Actionäre abhängig ist. In jedem solchen Falle haben die Actien auf Namen zu lauten, und ist im Statute festzusetzen, dass dieselben nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können.

Eine Statutenbestimmung, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Actionäre zu den vorbezeichneten wiederkehrenden Leistungen zum Ausdrucke gebracht werden soll, kann nur mit Zustimmung der sämmtlichen Actionäre in das Statut aufgenommen werden.

§. 31.

Neuemission von Actien.

Bestehen bei einer Gesellschaft nicht volleingezahlte Actien, so ist die Ausgabe neuer Actien nur nach Volleinzahlung der Actien früherer Emissionen statthaft.

Für den Fall der Erhöhung des Actiencapitales durch Begebung neuer Actien ist die Beschlussfassung über die Modalitäten der Begebung der neu zu emittirenden Actien und insbesondere über die Festsetzung des Begebungscurses im Statute der Generalversammlung vorzubehalten.

Hiebei ist im Statute zum Ausdrucke zu bringen, dass dieser Curs keinesfalls unter pari festgesetzt werden darf (§. 28, 4. Absatz) und jeweilig derart zu wählen ist, dass der anlässlich der neuen Emission von Actien erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Actiengesellschaft zugeführt wird.

Vorbezugsrecht der Actionäre.

Mit den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen kann den Actionären bereits im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Actien zugestanden werden. Anderen Personen, als den jeweiligen Actionären kann im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Actien nicht vorbehalten werden.

§. 32.

Erwerb eigener Actien.

Der entgeltliche Erwerb eigener Actien oder Actienantheile (Interimsscheine) seitens einer Gesellschaft ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und insoweit ein solcher Erwerb zum Behufe einer Reduction des Actiencapitales (§. 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht;

2. wenn und insoweit derselbe in Durchführung einer im Statute vorgesehenen Einlösung der Actien aus dem Reingewinne (§. 33) erfolgt;

3. wenn und insoweit derselbe im Executionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft bewirkt wird.

In dem unter Z. 3 angeführten Falle, sowie, wenn ein Actionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen infolge Versäumnis der rechtzeitigen Einzahlung des eingeforderten Betrages zu Gunsten der Gesellschaft verlustig wird (Artikel 220 des Handelsgesetzbuches), oder wenn sonst die Gesellschaft eigene Actien oder Actienantheile (Interimsscheine) unentgeltlich erwirbt, müssen die erworbenen Actien oder Actienantheile (Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert oder, falls dies nicht durchführbar ist, eine entsprechende Reduction des Actiencapitales (§. 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen sind im Jahresberichte ersichtlich zu machen.

§. 33.

uccessive Ein-
ung der Actien.

Im Statute kann ausnahmsweise die successive Einlösung der Actien zum Nominalbetrage vorgesehen werden, wenn die der Gesellschaft gehörige Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder großentheils aufgezehrt werden muss oder das Vermögen der Gesellschaft aus zeitlich beschränkten Rechten besteht.

Die Modalitäten einer solchen Einlösung sind im Statute genau festzusetzen, und sind hiebei insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Einlösung der Actien kann nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinne erfolgen.

2. Eine derartige successive Einlösung der Actien ist in der Regel im Wege der Verlosung zu bewirken. Das Ausmaß, in welchem die Einlösung von Actien platzzugreifen hat, ist im Statute selbst oder in einem besonderen, der staatlichen Genehmigung unterliegenden Einlösungsplane festzustellen. In dem Statute kann aber auch bestimmt werden, dass eine der jeweiligen, planmäßigen Tilgungsquote entsprechende Anzahl der Actien, soweit der jährliche Reingewinn zureicht, von der Gesellschaft im Wege des freihändigen Rückkaufes aus dem Verkehre gezogen wird, wenn diese Actien unter dem Nominalbetrage erhältlich sind. Die derart erworbenen Actien sind zu vernichten.

3. Für die im Wege der Verlosung eingelösten Actien können den Besitzern derselben Genussscheine ausgefolgt werden. Diesen Genussscheinen, welche an Stelle der eingelösten Actien treten, sind im Statute ausdrücklich die Rechte von Actien, jedoch mit der Maßgabe zuzugestehen, dass ein im Statute zu bezeichnender Theil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelösten Actien bestimmt und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den noch nicht eingelösten Actien ein Vorrecht in der Höhe des Nennbetrages der Actien auf den Liquidationserlös eingeräumt wird. In dem Texte der Genussscheine, welche entweder auf Namen oder auf Inhaber zu lauten haben, müssen die den Besitzern derselben zukommenden Rechte klar ersichtlich gemacht werden. Im übrigen finden auf das Formulare der Genussscheine die Bestimmungen des §. 29 analoge Anwendung.

Actientilgungsfond

An Stelle der successiven Einlösung der Actien kann im Statute auch die Ansammlung eines Actientilgungsfondes, welcher aus dem jährlichen Reingewinne dotirt wird, vorgesehen werden. Wenn dieser Fond in einem gegebenen Zeitpunkte thatsächlich zur Tilgung von Actien herangezogen werden soll, so sind die für die Reduction des Actiencapitales bestehenden Vorschriften (§. 18) zu beobachten.

§. 34.

Vorstand

Im Statute ist das gesellschaftliche Organ, welches die Functionen eines Vorstandes im Sinne der Artikel 227 und folgenden des Handelsgesetzbuches zu übernehmen hat, ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Als Mitglieder des Vorstandes können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vorstandes ist thunlichst auf jene Personen Bedacht zu nehmen, welche sich berufsmäßig mit der unmittelbaren Leitung des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens befassen.

In jedem Falle ist aber im Statute dem Vorstande ein solcher Einfluss auf die innere Geschäftsgebarung zu wahren, welcher mit seiner gesetzmäßigen Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht. Insbesondere ist der Vorstand im Statute zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten zu berufen, welche nicht durch die Vorschriften des Handelsgesetzes oder des Statutes der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten oder durch besondere Statutenbestimmungen anderen gesellschaftlichen Organen zugewiesen sind.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind im Statute auch Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung desselben zu treffen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel entweder unmittelbar von der Generalversammlung der Actionäre oder von einem hiezu durch die Bestimmungen des Statutes berufenen Organe der Gesellschaft, dessen Mitglieder ihrerseits von der Generalversammlung der Actionäre gewählt wurden, periodisch zu bestellen. Im Statute kann aber auch bestimmt werden, dass die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden.

Die statutenmäßige Functionsdauer eines jeden Mitgliedes des Vorstandes soll in der Regel nicht länger als mit fünf Jahren festgesetzt werden, doch kann im Statute die Zulässigkeit der Wiederwahl desselben Mitgliedes nach Ablauf der statutenmäßigen Functionsdauer vorgesehen werden. Im Statute ist zu bestimmen, dass die Functionsdauer der Vorstandsmitglieder mit der Generalversammlung erlischt, in welcher über die letzte Jahresbilanz, bei deren Aufstellung die Vorstandsmitglieder zu functioniren hatten, beschlossen wird.

Im Statute ist ferner für den Fall, als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die statutenmäßig zur Beschlussfassung und zur Vertretung erforderliche Minimalzahl sinkt, vorzusorgen, dass die erledigten Stellen sofort wieder besetzt werden. Es kann hiebei im Statute bestimmt werden, dass

eine durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Functionsdauer erledigte Stelle, vorläufig bis zur definitiven Ersatzwahl durch Option seitens der übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt wird.

Wenn dem Vorstande eine größere Anzahl von Personen angehört, so kann im Statute Vorsorge getroffen werden, dass der Vorstand zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte aus der Mitte seiner Mitglieder ein Executivcomité bestellt, dessen Wirkungskreis sich nach der hierüber vom Vorstande zu ertheilenden Vollmacht richtet.

Statutarische Festsetzungen, betreffend den Wirkungskreis des Executivcomités und sonstiger Bevollmächtigter sind nur unbeschadet der Vorschriften der Artikel 231, 2. Absatz, beziehungsweise 234 des Handelsgesetzbuches zulässig.

§. 35.

Beschränkungen der Vorstandsmitglieder.

Im Statute ist festzusetzen, dass die Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder die Functionen von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrathes oder Directionsrathes bei einer anderen gleichartigen Actiengesellschaft übernehmen dürfen, wobei im Statute auch zu bestimmen ist, welches Organ der Gesellschaft (Vorstand, Directionsrath, Aufsichtsrath, Generalversammlung) zur Ertheilung dieser Zustimmung berufen ist.

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede des Vorstandes ist im Statute unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches die Zustimmung des Directionsrathes, des Aufsichtsrathes oder der Generalversammlung vorzubehalten.

§. 36.

Directionsrath.

Neben dem Vorstande kann im Statute die Bestellung eines besonderen gesellschaftlichen Organes — Directionsrath — vorgesehen werden, welchem unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen, beziehungsweise an dessen Zustimmung der Vorstand für einzelne Geschäfte gebunden wird. Das Statut hat in einem solchen Falle nähere Bestimmungen über die einzelnen, dem Wirkungskreise des Directionsrathes zugewiesenen Geschäfte, sowie über die Zusammensetzung und die Art der Beschlussfassung des Directionsrathes zu enthalten. Der Directionsrath kann im Statute auch mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden, unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder des Directionsrathes ihrerseits jeweilig auf höchstens fünf Jahre von der Generalversammlung der Actionäre, beziehungsweise das erstemal von der constituirenden Generalversammlung der Actienzeichner gewählt werden.

§. 37.

Controlorgane. (Aufsichtsrath; Rechnungsrevisoren.)

Im Statute jeder Actiengesellschaft ist die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft, vorzusehen, und sind hiebei folgende Directiven zu beobachten:

Wird ein Aufsichtsrath bestellt, so ist demselben jedenfalls der im Artikel 225 des Handelsgesetzbuches vorgesehene Wirkungskreis einzuräumen. Ferner kann im Statute bestimmt werden, dass unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches die Zustimmung des Aufsichtsrathes für einzelne im Statute zu bezeichnende Geschäfte erforderlich ist. Endlich kann der Aufsichtsrath im Statute mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden. Der Aufsichtsrath muss mindestens drei Mitglieder haben.

Besteht bei der Gesellschaft kein Aufsichtsrath, so sind Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche die Jahresrechnungen und Bilanzen auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten haben. Es sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Rechnungsrevisoren ist bei Errichtung der Gesellschaft der constituirenden Generalversammlung der Actienzeichner, späterhin der Generalversammlung der Actionäre vorzubehalten.

Wenn in dem Statute die Bestellung eines Aufsichtsrathes vorgesehen ist, so sind für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, folgende Bestimmungen, betreffend die Wahl der Mitglieder, in das Statut aufzunehmen:

Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, dass die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, dass wenigstens der dritte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muss diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrathes so lange keine Anwendung, als

sich im Aufsichtsrathe ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren ist das erstemal nur für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung der Actionäre, in welcher über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschlossen wird, späterhin aber mit nicht länger als fünf Jahren festzusetzen, wobei die Zulässigkeit der Wiederwahl der austretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren im Statute vorgesehen werden kann.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren hat mit der Beendigung der Generalversammlung, welche über die letzte von dem Aufsichtsrathe, beziehungsweise den Rechnungsrevisoren zu überprüfende Jahresbilanz beschließt, zu enden.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Rechnungsrevisoren kann jederzeit von der Generalversammlung der Actionäre widerrufen werden.

Der Vorstand ist im Statute zu verpflichten, für den Fall, als Mitglieder des Aufsichtsrathes oder Rechnungsrevisoren vor Ablauf ihrer Functionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zur Vertretung derselben vorhanden sind, sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der nothwendigen Ersatzwahlen einzuberufen.

Im Statute ist festzusetzen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Rechnungsrevisoren nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft betheiligt sein dürfen.

Als Mitglieder des Aufsichtsrathes oder als Rechnungsrevisoren können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

§. 38.

Entlohnung der gesellschaftlichen Organe.

Das Statut hat klare Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise eines etwa aus der Mitte derselben bestellten Executivcomités, dann die Mitglieder des Directionsrathes oder Aufsichtsrathes oder die Rechnungsrevisoren eine Vergütung für ihre Thätigkeit in der Form eines Antheiles am Reingewinne (Tantièmen) oder in anderer Form erhalten oder ihre Functionen unentgeltlich ausüben sollen.

Die Beschlussfassung über die Zuweisung eines statutengemäßen Antheiles am Reingewinne und über die Festsetzung der Höhe einer sonstigen Entlohnung ist der Generalversammlung vorzubehalten. Nur bezüglich der Entlohnung des Vorstandes oder Executivcomités kann, insoferne diese Entlohnung nicht in einem Antheile am Reingewinne bestehen soll, im Statute bestimmt werden, dass die Höhe derselben vom Directionsrathe oder Aufsichtsrathe festgesetzt wird.

§. 39.

Wirkungskreis der Generalversammlung.

In dem Statute ist der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben.

Insbesondere ist der Generalversammlung jedenfalls vorzubehalten:

1. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrirung der Gesellschaft die Beschlussfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Theiles des Grundcapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderungen solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, soferne es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt;

2. die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschluss über die Vertheilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes;

3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren;

4. die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Maßgabe des §. 38;

5. der Beschluss auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Reduction des Actiencapitales sowie überhaupt auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes;

6. die Beschlussfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Actien bei einer Erhöhung des Actiencapitales (§. 31);

7. der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft (Artikel 215 und 247 des Handelsgesetzbuches).

Von der unter Z. 1 enthaltenen Bestimmung sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet, zulässig.

Jeder Beschluss, welcher einen der unter Z. 5 bezeichneten Gegenstände betrifft, bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der §§. 15 bis 18.

Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesell-

schaft (§. 7) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

§. 40.

Einberufung der Generalversammlung.

Die Bestimmungen des Statutes über die Einberufung der Generalversammlung haben den nachstehenden Vorschriften zu entsprechen:

Die Generalversammlung der Actionäre ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Generalversammlung). Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des §. 50, 1. Absatz, zu erfolgen.

Überdies ist eine Generalversammlung in den im Gesetze und im Statute ausdrücklich bestimmten Fällen, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Eine Generalversammlung muss innerhalb einer im Statute mit längstens 30 Tagen zu bestimmenden Frist auch dann einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird, oder wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, welche den Besitz des zehnten Theiles des Actiencapitales oder eines im Statute normirten geringeren Antheiles am Actiencapitale auf die durch das Statut vorgeschriebene Art ausweisen, die Einberufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Dem Actionär oder den Actionären, welche vermöge der vorstehenden Vorschriften, die Einberufung einer Generalversammlung zu begehren, berechtigt sind, ist im Statute auch das Recht einzuräumen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe zu verlangen, dass Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren innerhalb einer statutarisch festzusetzenden Frist vor Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung geltend machen.

Die Generalversammlung ist in der Regel durch den Vorstand zu berufen. Ist im Statute der Gesellschaft ein Aufsichtsrath bestellt, so steht auch diesem das Recht und die Pflicht zu, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (Artikel 225 des Handelsgesetzbuches). Im Statute kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstande, beziehungsweise Aufsichtsrathe, auch noch andere Organe der Gesellschaft zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt sind.

Die Art der Einberufung der Generalversammlung ist im Statute festzusetzen.

Hiebei ist im Statute vorzuschreiben, dass der Zweck der Generalversammlung bei der Einberufung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche Beschluss gefasst werden soll, bekannt zu machen ist. Insbesondere ist im Statute zu bestimmen, dass beabsichtigte Änderungen des Statutes mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Bekanntmachung anzugeben sind, wobei, falls zu denselben eine gesonderte Abstimmung einzelner Gattungen von Actien erforderlich ist, auch dieser Umstand in der Ankündigung ersichtlich zu machen ist.

Die Verlautbarung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, hat weiter den Ort und den Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung und die statutenmäßigen Vorschriften, in welcher Art sich die Actionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben, zu enthalten.

Die Generalversammlung kann nur am Sitze der Gesellschaft einberufen werden, falls das Statut nicht die Abhaltung der Generalversammlung ausdrücklich auch in anderen Orten, welche im Statute namentlich anzuführen sind, vorsieht.

Die Frist für die Verlautbarung der Einberufung ist im Statute mindestens mit 14 Tagen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung zu bemessen, wobei der letztere Tag nicht mitzurechnen ist.

§. 41.

Publicität der Vorlagen an die Generalversammlung.

Im Statute ist zu bestimmen, dass jedem Actionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen ist.

Überdies ist im Statute festzusetzen, dass jedem stimmberechtigten Actionär über Verlangen Einsicht in die sämmtlichen, für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in der gleichen Frist in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muss.

§. 42.

Ausweis der Stimmberechtigung für die Generalversammlung.

In das Statut sind Bestimmungen über die Art, in welcher die Actionäre sich über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes für die Generalversammlung auszuweisen haben (Eintragung des Actionärs in das gesellschaftliche Actienbuch bei Namenactien, Hinterlegung der Actien u. s. w.) aufzunehmen.

Ist im Statute die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Actien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung abhängig gemacht, so ist im Statute dafür Vorsorge zu treffen, dass bei der Einberufung der Generalversammlung den Actionären eine Frist von mindestens acht Tagen für die Hinterlegung der Actien gewährt wird, und dass spätestens mit dem Zeitpunkte, in welchem die Liste der Actionäre, die Actien zur

Generalversammlung hinterlegt haben, abgeschlossen wird, jedem stimmberechtigten Actionär über Verlangen Einsicht in diese Liste im Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muss.

§. 43.

Stimmrecht der Generalversammlung.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Durch das Statut kann festgesetzt werden, dass nur je eine bestimmte Anzahl von Actien eine Stimme gewähre. In einem solchen Falle muss jedoch bei einem Actiencapitale von wenigstens 1,000.000 Kronen und darüber für Actien, welche zusammen einen Nennbetrag von 10.000 Kronen haben, und, bei einem Actiencapitale von weniger als 1,000.000 Kronen, für Actien, deren Nennbetrag zusammen ein Hundertstel des Actiencapitales beträgt, mindestens eine Stimme zugestanden werden.

Jenen Actionären, welche eine geringere Anzahl von Actien besitzen, als zur Ausübung einer Stimme nach den Statuten erforderlich ist, kann im Statute die Berechtigung vorbehalten werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Anzahl der Actien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Statute die Anzahl der einem Actionär zustehenden Stimmen durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder durch Bestimmung von Abstufungen beschränkt werde.

Wenn Actien mit verschiedenem Nennbetrage oder verschiedene Gattungen von Actien ausgegeben werden, ist das Stimmrecht derart zu bestimmen, dass dem gleichen Theilbetrage des Actiencapitales ohne Unterschied des Nennbetrages oder der Gattung der einzelnen Actien das gleiche Stimmrecht zukommt. Falls Genussscheine ausgegeben werden (§. 33, Z. 3), sind auch klare Bestimmungen über das Stimmrecht der Genussscheine in das Statut aufzunehmen.

§. 44.

Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte.

Im Statute ist ausdrücklich zu bestimmen, dass die Actionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, mögen diese Bevollmächtigten Actionäre sein oder nicht. Zugleich ist im Statute genau festzusetzen, in welcher Form die Legitimation der Bevollmächtigten zu erfolgen hat.

Für nicht eigenberechtigte und für juristische Personen sind die gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen.

§. 45.

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist im Statute jedesfalls an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für einen Mindestbetrag des Actiencapitales, welcher in der Regel nicht mit weniger als mit einem Zehntel festzusetzen ist, auszuüben berechtigt sind.

Im Statute kann bestimmt werden, dass für den Fall, als eine Generalversammlung beschlussunfähig geblieben ist, eine zweite Versammlung einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Actiencapitales für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlussfähig ist, wenn in der Kundmachung der Einberufung der zweiten Versammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird. Für eine solche Versammlung kann im Statute die Frist für die Verlautbarung der Einberufung (§. 40, letzter Absatz) mit acht Tagen, die Frist für die Deponirung der Actien (§. 42, 2. Absatz) mit fünf Tagen bemessen werden.

Im Statute ist zu bestimmen, dass in der Generalversammlung ein Verzeichnis der erschienenen Actionäre oder Vertreter von Actionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Actien und der Anzahl der jedem zustehenden Stimmen aufzulegen und jedem in der Generalversammlung erschienenen Actionäre oder Vertreter von Actionären in der Generalversammlung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren ist.

§. 46.

Beschlussfassung.

Das Statut muss die Gegenstände, über welche in der Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann, bestimmt bezeichnen, sowie genaue Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen zu vollziehen sind, und wer den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

§. 47.

Nachgründungen.

Für die im §. 39, Z. 1, erwähnte Beschlussfassung über Verträge der dort bezeichneten Art hat das Statut vorzuschreiben, dass der Generalversammlung ein den Vorschriften des §. 9, 1. und 2. Absatz, entsprechender Bericht vorzulegen ist, der von den Veräußerern und sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und, wenn ein Aufsichtsrath besteht, auch des Aufsichtsrathes unterfertigt sein muss.

Der Beschluss, mit welchem einem solchen Vertrage die Zustimmung ertheilt wird, ist im Statute

an eine qualificirte Mehrheit zu binden, welche mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen betragen und ein Viertel des gesammten Actiencapitales umfassen muss.

Im Statute ist vorzusehen, dass eine Abschrift oder ein Abdruck des im 1. Absatze erwähnten Berichtes jedem Actionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die betreffenden Verträge endgiltig Beschluss gefasst werden soll, ausgefolgt werden muss.

§. 48.

Statutenänderungen.

Wenn es sich um die Abänderung des Statutes handelt, ist im Statute für die Giltigkeit des Beschlusses der Generalversammlung in der Regel zu fordern, dass die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Actiencapitales auszuüben berechtigt sind, und eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen hiefür stimmt.

Für den Fall, als mehrere Gattungen von Actien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind, ist im Statute festzusetzen, dass jede Änderung des Statutes, welche die Erhöhung oder Herabsetzung des Actiencapitales oder die Änderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Actien zum Gegenstande hat, eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf, bei welchem die Actionäre in Gruppen gesondert nach den Gattungen der Actien abzustimmen und die im 1. Absatze aufgestellten Erfordernisse der Beschlussfassung sinngemäß für jede einzelne Gruppe zu gelten haben. Das Statut kann für die Giltigkeit eines solchen Beschlusses überdies noch andere Erfordernisse aufstellen

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes haben auch dann Anwendung zu finden, wenn neben den Actien Genussscheine für verloste Actien (§ 33, Z. 3) ausgegeben sind und eine Statutenänderung, welche das Rechtsverhältnis der Genussscheine gegenüber den Actien betrifft, beschlossen werden soll.

Auch für die in diesem Paragraphen angeführten Fälle kann im Statute eine Bestimmung im Sinne des §. 45, 2. Absatz getroffen werden.

Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Statute ausdrücklich gestattet ist (Artikel 215 des Handelsgesetzbuches).

§. 49.

Rechnungsabschluss.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Mit Schluss jedes Geschäftsjahres, dessen Beginn und Ende statutarisch zu fixiren ist, muss ein Rechnungsabschluss aufgestellt werden, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustconto) und der Bilanz zu bestehen hat.

Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen ist, müssen im Statute bestimmt werden.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, welcher die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, muss unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind sämmtliche Activen und Passiven nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz thatsächlich beizulegen ist.

Bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, ist eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. Die Vornahme der nothwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem diese Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen.

Das Actiencapital ist auch dann, wenn statutengemäß eine successive Einlösung der Actien aus dem Reingewinne (§. 33) erfolgt, insolange in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven in der Bilanz aufzuführen, als nicht eine Reduction dieses Actiencapitales (§. 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

§. 50.

Rechnungslegung.

Im Statute ist vorzusehen, dass der Rechnungsabschluss alljährlich vom Vorstande der ordentlichen Generalversammlung der Actionäre mit einem Rechenschaftsberichte, und zwar spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres vorgelegt werde. Ausnahmsweise kann bei einzelnen Actiengesellschaften mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zugestanden werden, dass die Frist zur Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung längstens mit zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Statute festgesetzt werde.

In das Statut ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, dass eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes sammt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustconto jedem Actionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluss gefasst werden soll, auszufolgen ist.

Für die Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz ist im Statute vorzuschreiben, dass diese

Beschlussfassung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Theil des gesammten Actiencapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insolange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung ertheilt worden ist.

§. 51.

Gründungskosten.

Bei der Errichtung der Gesellschaft kann im Statute bestimmt werden, dass die in demselben zu specialisirenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre vertheilt werden. Als solche amortisirbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft nothwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlass der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden.

Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillirte Schlussabrechnung über den gesammten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

§. 52.

Reingewinnvertheilung.

Die Grundsätze, nach welchen der Reingewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sind im Statute genau zu bestimmen. An die Actionäre darf nur dasjenige vertheilt werden, was sich als Überschuss der bilanzmäßigen Activen nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt.

Bei der Vertheilung des Reingewinnes hat die obligatorische Dotirung des Reservefondes (§. 53, Z. 1) allen anderen Zuweisungen voranzugehen.

§. 53.

Reservefond.

Bei jeder Actiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Diesem Reservefonde sind einzuverleiben:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefond den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Theil des Grundcapitales nicht überschreitet;

2. die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundcapitales durch Ausgabe neuer Actien für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Actienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind;

3. die Beträge, die von Actionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Actien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Insolange der Reservefond den Betrag des zehnten Theiles des Actiencapitales nicht überschreitet, darf derselbe überhaupt nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Im Statute kann bestimmt werden, dass der jeweilige Überschuss des Reservefondes über den vorerwähnten Betrag dazu verwendet werden kann, die an die Actionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Maximalbetrage, welcher fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen. Für diesen Fall ist im Statute festzusetzen, dass die Auszahlung dieser Dividende nur nach erfolgter Deckung aller bilanzmäßigen Verluste der Gesellschaft erfolgen darf und dass die im 1. Absatze unter Z. 2 und 3 erwähnten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden dürfen.

Außer dem vorerwähnten Reservefonde kann im Statute auch noch die Bildung anderer Fonde vorgesehen werden.

Ein bei der Gesellschaft angesammelter Fond kann zur Vertheilung an die Actionäre, abgesehen von dem Falle einer theilweisen Zurückzahlung des Actiencapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, überhaupt nur insoweit, als dies nach dem Statute zulässig ist und nur in der Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluss der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz herangezogen werden.

§. 54.

Kundmachungen.

In dem Statute ist die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, festzusetzen.

Insbesondere ist hiebei auch zu bestimmen, von welchem Organe, abgesehen von dem bereits im §. 40, 6. Absatz, geregelten Falle, diese Bekanntmachungen auszugehen haben, beziehungsweise von wem dieselben zu fertigen sind.

Weiter sind auch die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen sind, im Statute zu bezeichnen. In jedem Falle ist die „Wiener Zeitung“ und überdies, falls der Sitz der Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen ist, die betreffende amtliche Landeszeitung zur Aufnahme der gesellschaftlichen Bekanntmachungen im

Statute zu bestimmen; doch kann im Statute angeordnet werden, dass die gesellschaftlichen Bekanntmachungen außer in den vorbezeichneten, auch noch in anderen, im Statute anzuführenden öffentlichen Blättern aufgenommen werden.

§. 55.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Bestimmungen des §. 48, 1. und 4. Absatz, haben auch auf den Beschluss der Generalversammlung auf Auflösung der Gesellschaft analoge Anwendung zu finden.

Ein Beschluss auf Vereinigung einer Actiengesellschaft mit einer anderen kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, soferne dies nicht im Statute ausdrücklich gestattet ist (Artikel 215 des Handelsgesetzbuches).

Im Statute ist vorzusehen, dass die Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren auch während der Dauer der Liquidation aufrecht bleiben.

Der Umfang der Vollmacht der Liquidatoren wird durch die Bestimmungen des Handelsgesetzes (Artikel 244, 2. Absatz, beziehungsweise Artikel 137 und folgende) geregelt. Im Statute ist zum Ausdrucke zu bringen, dass die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56.

Staatsaufsicht.

Die Actiengesellschaften unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche von amtswegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen ausgeübt wird.

Ein ständiges Aufsichtsorgan wird bei einer Actiengesellschaft nur ausnahmsweise dann bestellt, wenn eine solche Maßregel aus wichtigen öffentlichen Rücksichten geboten ist.

Ein Anspruch der Actionäre oder sonstiger Interessenten auf ein Einschreiten der Staatsverwaltung besteht nicht zu Recht und muss denselben gegebenenfalls die Geltendmachung ihrer privaten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Civilrechtswege überlassen werden.

§. 57.

Übergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf bestehende Actiengesellschaften nur insoweit Anwendung, als die geltenden gesellschaftlichen Statuten nicht entgegenstehen.

§. 58.

Wirksamkeit der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 20. September 1899. (Z. 7271-F. M.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 23. September 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

184.

Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899,

betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

(Enthalten in dem am 23. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 176.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Wirtschaftliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

Erstes Capitel.

Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse.

Artikel I.

Das durch die Bestimmungen der Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, 25. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 105, 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 72, geschaffene und mit den kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, in seiner Wirksamkeit verlängerte wirtschaftliche Verhältnis zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone wird, unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — soferne bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustande kommt — bis Ende des Jahres 1907 aufrecht erhalten. Hiebei

haben die in den Artikeln IV bis VIII enthaltenen Bestimmungen in Geltung zu treten.

Für die oben angegebene Zeitdauer bleibt es in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen des Zollgefälles bei der im §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 47, getroffenen Bestimmung.

Artikel II.

Zum Behufe des Abschlusses eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone sind die Verhandlungen spätestens im Jahre 1901 aufzunehmen.

Der autonome Zolltarif ist vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluss der neuen Handelsverträge mit dem Auslande durch einen neuen Zolltarif zu ersetzen, welcher die agricolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäßig sichert.

Artikel III.

Wenn während der Zeit bis Ende des Jahres 1907 Vereinbarungen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die in diesem Capitel behandelten Angelegenheiten in Wirksamkeit treten, verlieren die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Anordnungen ihre Geltung. In dem Falle, wenn hinsichtlich dieser Angelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone der den hierseits getroffenen Verfügungen entsprechende Zustand (Reciprocität) nicht unverändert aufrecht erhalten wird, bleiben der diesseitigen Reichshälfte die zur Wahrung und Geltendmachung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

Artikel IV.

Steuerrestitutionen und Ausfuhrbonificationen.

Von den Steuerrestitutionen, beziehungsweise Ausfuhrbonificationen für Steuergegenstände, welche über die Zollinie ausgeführt werden, haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1900 an nur jenen Antheil zu tragen, welcher auf ihre Ausfuhr dieser Art entfällt.

An den Zuckerausfuhrs-Bonificationsbeträgen, welche von den Zuckererzeugungsstätten im Sinne des §. 3 der Bestimmungen über die Zuckersteuer eventuell rückerstattet werden, participiren die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in demselben Verhältnisse, in welchem diese Länder im Sinne des vorstehenden Absatzes die Ausfuhrbonificationen in der betreffenden Betriebsperiode zu tragen hatten, so dass die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Maximalbetrage der Zuckerausfuhrsbonificationen nur so viel zu tragen haben, als im Verhältnisse ihrer eigenen Zuckerausfuhr auf diese Länder entfällt.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis Ende Juli desselben Jahres werden sieben Zwölftel ($^7/_{12}$) der auf die Betriebsperiode 1899/1900 entfallenden Bonificationsrückersätze angerechnet werden.

Die analogen Bestimmungen gelten auch bezüglich Bosniens und der Hercegovina.

Artikel V.

Patentschutz.

Auf allen Gebieten der Industrie werden neue Erfindungen, welche gewerblich verwertbar sind, in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz (Patentschutz) genießen, insoferne nicht durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze Ausnahmen gemacht sind.

Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Wird eine in dem einen Staatsgebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.

Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete im Sinne des vorhergehenden Absatzes angemeldeten Erfindung kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das der Erfindung gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unverändert Geltung.

Die Verlängerung, sowie die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium nach Maßgabe des Antrages für jenes Staatsgebiet außer Kraft, in welchem die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde.

Alle übrigen, ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen. Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrirungsgebür im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe.

Artikel VI.

Marken- und Musterschutz.

Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, sowie die im Handel und Verkehre benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements werden in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

Die in beiden Staatsgebieten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Marken, Mustern und Modellen können nur im Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Mit der Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handels- und Gewerbekammer oder bei einer mit der Registrirung künftig etwa zu betrauenden Behörde im Bereiche eines der beiden Staatsgebiete wird für Angehörige eines der beiden Staatsgebiete, sowie für Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung besitzen, der gesetzliche Schutz im Umfange beider Staatsgebiete erworben.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Staatsangehörigen oder einer Person betreffen, welche im Inlande wohnt oder ihre Niederlassung besitzt, ist jenes Staatsgebiet ausschließlich zuständig, welchem der Besitzer der Marke, des Musters oder Modelles vermöge seiner Staatsbürgerschaft angehört oder in welchem er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung besitzt.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Ausländers oder einer Person betreffen, welche im Inlande weder ihren Wohnsitz, noch eine Niederlassung besitzt, sind die Behörden jenes Staatsgebietes ausschließlich zuständig, in welchem die Registrirung zuerst angemeldet wurde.

Angesichts der Bestimmungen der internationalen Staatsverträge, wonach Ausländer ein Recht auf den Marken-, Muster- oder Modellschutz nur durch die erfolgte Registrirung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest erlangen, ist für die Priorität eines Marken-, Muster- oder Modellrechtes eines Ausländers oder einer Person, welche im Inlande weder ihren Wohnsitz, noch ihre Niederlassung besitzt, der Zeitpunkt der Hinterlegung in jenem Staatsgebiete maßgebend, in welchem die Marke, das Muster oder das Modell zuerst angemeldet wurde; die Dauer dieser Rechte ist von dem Zeitpunkte der auf die Registrirung in dem einen Staatsgebiete nachfolgenden Registrirung in dem anderen Staatsgebiete zu berechnen.

Die in dem einen Staatsgebiete zuständigermaßen vorgenommenen Registrirungen, getroffenen Verfügungen und Entscheidungen werden sich die beiden Handelsministerien allmonatlich behufs der Ersichtlichmachung in den daselbst geführten Registern mittheilen.

Artikel VII.

Viehverkehr.

Die aus einem Staate herstammenden Thiere, thierischen Rohproducte und giftfangenden Gegenstände werden in dem anderen Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden, als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates.

Es können demgemäß Transporte, die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten.

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Thierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestande, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Thiergattung beschränkt oder verboten werden.

Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer der Giltigkeit der vorstehenden Bestimmungen über den Viehverkehr vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlasst.

Artikel VIII.

Versicherungsgesellschaften.

Der §. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, wird in seiner dermaligen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

Die Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes sind im Falle der Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf das andere Staatsgebiet durch Errichtung einer Zweigniederlassung (§. 1) bezüglich des Betriebes der Geschäfte in dem anderen Staatsgebiete jenen Vorschriften unterworfen, welche die dortigen Gesetze und Verordnungen den einheimischen Versicherungsunternehmungen vorschreiben.

Dieselben sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung, entsprechend den im dortigen Staatsgebiete für die einheimischen Versicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften einzurichten und den diesbezüglich in Handhabung der Staatsaufsicht seitens der competenten Behörden ertheilten Weisungen nachzukommen. Binnen drei Tagen nach erwirkter handelsgerichtlicher Eintragung der Zweigniederlassung hat die Gesellschaft hierüber der zur Ausübung der Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften competenten Behörde unter Vorlage des Registerauszuges die Anzeige zu erstatten. Derselben sind außerdem die von ihr verlangten weiteren Belege vorzulegen.

In gleicher Weise ist seitens der Gesellschaft im Falle einer im Heimatlande rechtsgiltig erfolgten und gemäß §. 4 im anderen Staatsgebiete zur besonderen Eintragung gelangten Ergänzung oder Änderung ihrer Statuten vorzugehen.

Das Aufhören der Gesellschaft ist gleichzeitig mit der gemäß §. 4 bei dem Gerichtshofe erfolgenden Anmeldung seitens der Gesellschaft der competenten Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann von der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Verwarnung in Gemäßheit des §. 6 die Löschung der Zweigniederlassung veranlasst werden.

Zweites Capitel.

Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

§. 1.

Der

a) durch Eisenbahnen,

b) durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern,

c) zur See, und

d) durch die Post

bewerkstelligte Warenverkehr zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statistisch zu erheben.

A. Warenverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone.

§. 2.

Für die Zwecke der Statistik sind allen in der im §. 1 bezeichneten Weise verfrachteten Warensendungen, die aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in das Gebiet der Länder der ungarischen Krone übergehen, statistische Erklärungen beizugeben.

Die Erhebung rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone eintreffenden Sendungen erfolgt in der Regel (§. 3) auf Grund der diese Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplicate.

Welche Sendungen von der Einbeziehung in die statistische Erhebung befreit sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3.

Zur Ausstellung der statistischen Warenerklärungen sind bei Versendungen aus dem hierländischen Staatsgebiete, soweit nicht Ausnahmen hievon schon hier (§. 7) oder durch die Regierung im Verordnungswege festgesetzt werden, die Absender verpflichtet.

Beim Eintreffen von Sendungen sind die Adressaten verpflichtet, die etwa geforderte Überprüfung der Warenerklärungsduplicate vorzunehmen oder beim Fehlen von solchen eine statistische Erklärung abzugeben.

Desgleichen kann in jenen Fällen, in welchen eine Sendung, mit einer statistischen Warenerklärung versehen, an einem Bestimmungsorte anlangt, der nicht als definitiver Abgabsort angesehen werden kann, die Weiterbeförderung durch eine Transportanstalt von der Beigabe einer neuen, jedoch gebürenfreien Warenerklärung abhängig gemacht werden.

Langen Sendungen an die Adresse von Personen ein, deren Beruf oder Gewerbe in der Besorgung von Frachtgeschäften für fremde Rechnung besteht, so können statistische Warenerklärungen von jenen Personen abverlangt werden, welche als die eigentlichen Empfänger der Sendungen zu betrachten sind.

Die Aussteller, beziehungsweise die Adressaten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen ausgestellten, beziehungsweise überprüften statistischen Erklärungen verantwortlich (§. 13).

§. 4.

Die statistischen Warenerklärungen bei der Aufgabe von Sendungen dürfen nur den Inhalt je eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Dieselben sind in der Regel (§. 5, zweiter Absatz) in zweifacher Ausfertigung auszustellen; das eine Exemplar ist hierlands einzuziehen, das zweite (das Duplicat) hat die in die Länder der ungarischen Krone übergehenden Sendungen dahin zu begleiten.

§. 5.

Die statistischen Erklärungen haben jedenfalls die Gattung, Menge und mit Ausnahme jener über Postsendungen auch das Herkunftsland der Waren zu enthalten.

Die Feststellung der für die Zwecke der Statistik zu benützenden Formulare, sowie von etwaigen Ausnahmen von der im §. 4, zweiter Absatz, enthaltenen Regel, ferner die Erlassung der näheren Vorschriften über Inhalt und Abgabe der statistischen Erklärungen, sowie über den bei Durchführung der Überprüfung der Erklärungsduplicate (§. 3, zweiter Absatz) zu beobachtenden Vorgang wird durch die Regierung im Verordnungswege erfolgen.

§. 6.

Die Versender, beziehungsweise Empfänger von der statistischen Erhebung im Sinne des §. 2 unterliegenden Warensendungen sind verpflichtet, die behufs Vervollständigung lückenhaft abgegebener Warenerklärungen oder behufs Beseitigung von Zweifeln über die Richtigkeit gemachter Angaben von dem mit der Aufarbeitung der Warenverkehrsstatistik betrauten Amte oder in dessen Auftrage abverlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu ertheilen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt bei den durch Mittelspersonen bewirkten Versendungen auch den eigentlichen Versendern und Empfängern.

§. 7.

Die im §. 1 genannten Transportanstalten dürfen Warensendungen, denen die Befreiung von der Beigabe einer statistischen Warenerklärung nicht ausdrücklich zuerkannt ist, in die Länder der ungarischen Krone ohne die erforderlichen statistischen Warenerklärungen in vorschriftsmäßiger Ausfertigung nicht befördern.

Die Bedingungen, unter denen sie selbst ausnahmsweise die Ausfertigung von statistischen Warenerklärungen bewirken können, sowie das von ihnen bei der Übernahme, Behandlung und Vorlage der statistischen Warenerklärungen, beziehungsweise der Duplicate zu beobachtende Verfahren werden durch die Regierung im Verordnungswege geregelt werden.

§. 8.

Jenen Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit dem Paketsammeldienste befassen, kann gegen jederzeitigen Widerruf und unter Vorbehalt entsprechender Controlsvorkehrungen gestattet werden, an Stelle der Beibringung der statistischen Warenerklärungen bei der Aufgabe jeder einzelnen erklärungspflichtigen, zum Paketsammeldienste gehörigen Sendung die erforderlichen statistischen Warenerklärungen an das mit der Aufarbeitung der Warenverkehrsstatistik betraute statistische Amt direct vorzulegen.

§. 9.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Warenerklärungen oder der die Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplicate sind die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen berechtigt, die Angaben der Warenerklärungen, beziehungsweise Duplicate durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendungen in Gegenwart des Aufgebers, beziehungsweise Empfängers oder der Bevollmächtigten derselben und in Ermanglung solcher in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen zu prüfen und zu berichtigen.

Die Postanstalt ist hingegen in solchen Zweifelsfällen berechtigt, die Vergleichung des Inhaltes der Sendungen mit den Angaben der Warenerklärungen, beziehungsweise der Duplicate mit Zustimmung der Parteien vorzunehmen oder bei Nichtertheilung dieser Zustimmung die Beförderung, beziehungsweise Ausfolgung der Sendungen zu verweigern.

§. 10.

Den amtlichen Organen, welche mit der Controlirung der bei den Transportanstalten zur Durchführung der ihnen hinsichtlich der Warenverkehrsstatistik obliegenden Verpflichtungen getroffenen Einrichtungen betraut werden, sind die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, welche lediglich zu statistischen Zwecken zu dienen haben. Auch ist diesen Organen über Verlangen Einsicht in die einschlägigen Vormerkungen zu gewähren.

§. 11.

Die Warenerklärungen und die Duplicate derselben, welche die Sendungen begleiten, sind von den Transportanstalten und deren Angestellten als streng vertraulich zu behandeln.

§. 12.

Zur Bedeckung der Kosten dieser amtlichen Warenverkehrsstatistik ist eine statistische Gebür von

den Ausstellern statistischer Warenerklärungen, beziehungsweise von den Empfängern der in diese Statistik einbezogenen Sendungen (§. 2, zweiter Absatz) zu entrichten.

Der Postverkehr bleibt jedoch von der Einhebung einer statistischen Gebür ausgenommen.

Die statistische Gebür ist in der Regel mittels amtlicher Marken, und zwar für jede Warenerklärung, beziehungsweise für jedes aus den Ländern der ungarischen Krone einlangende Warenerklärungsduplicat nach einem Einheitssatze zu entrichten, welcher nicht mehr als zehn Heller, bei Erklärung von ganzen Waggon- oder Schiffsladungen nicht mehr als das Dreifache dieses Einheitssatzes betragen darf.

Die Höhe der innerhalb dieser Maximalgrenzen jeweilig zu entrichtenden Gebüren wird nach Bedarf der Kosten der amtlichen Warenverkehrsstatistik durch die Regierung im Verordnungswege bestimmt, desgleichen welche Sendungen von der Gebür befreit sind, oder unter welchen Voraussetzungen von der fallweisen Entrichtung der statistischen Gebür Umgang genommen werden kann.

§. 13.

Vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der zur Durchführung derselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 4 bis 100 Kronen.

Die eingehenden Ordnungsstrafgelder fließen in den Fond zur Bedeckung der Kosten dieser amtlichen Warenverkehrsstatistik.

In Betreff der Ordnungsstrafen sind die Bestimmungen über die Strafcompetenz der Behörden, über das Verfahren, über Recurs, Milderung und gänzliche Nachsicht der Ordnungsstrafen durch die Regierung im Verordnungswege zu erlassen.

Die Strafbarkeit dieser Zuwiderhandlungen verjährt nach Ablauf eines Jahres.

§. 14.

Weder über die Frage, ob eine Gebür nach dieser Verordnung zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Unberichtigte Gebüren und Ordnungsstrafbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 15.

Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Verordnungen, in Dalmatien die bezüglich der Übertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften in folgenden Fällen Anwendung:

1. Wenn jemand die zur Entrichtung der statistischen Gebür dienenden amtlichen statistischen Marken (§. 12) nachmacht oder verfälscht und die nachgemachten oder verfälschten Marken an jemand überläßt oder an einen anderen Ort versendet oder zur Entrichtung der statistischen Gebür verwendet, oder wenn jemand von anderen nachgemachte oder verfälschte statistische Marken mit der Kenntnis des Umstandes, dass sie nachgemacht oder verfälscht sind, zum Absatze übernimmt oder an jemand überläßt oder zur Entrichtung der statistischen Gebür verwendet, oder wenn jemand bereits zur Entrichtung der statistischen Gebür verwendete Marken mit Kenntnis dieses Umstandes neuerdings verwendet;

2. wenn jemand unbefugt mit statistischen Marken handelt.

Die Strafe ist in den unter 1. angeführten Fällen mit dem Fünffachen bis Fünfzehnfachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten statistischen Gebür, jedoch nie unter 10 Kronen und in den unter 2. aufgeführten Fällen mit 4 bis 100 Kronen zu bemessen.

Diese Geldstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Übertretung drei Jahre verflossen sind.

B. Warenverkehr mit Bosnien und der Hercegovina.

§. 16.

Die Durchführung der statistischen Erfassung des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Bosnien und der Hercegovina anderseits kann durch die Regierung unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 2 bis 15 getroffenen Bestimmungen im Verordnungswege verfügt werden.

§. 17.

Die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Zweiter Theil.

Gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhange stehende Verfügungen.

Erstes Capitel.

Gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, dass von der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten nunmehr auch der Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. einzulösen ist.

Artikel II.

Die nach §. 5 des, auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867, abgeschlossenen Übereinkommens bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten ist mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Übereinkommen abgeschlossen wird, aufgehoben.

Von diesem Tage angefangen dürfen daher die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt werden, ohne dass im übrigen die von der österreichischen Gesetzgebung festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld hiedurch alterirt wird.

Insoweit an diesem Tage Partialhypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt sind, wird das k. k. Finanzministerium diese Staatsnoten ausschließlich auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung aus der Circulation ziehen und dieselben einlösen.

Das k. k. Finanzministerium hat sonach Staatsnoten in jenem Betrage einzulösen, in welchem der an dem Tage, an dem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgewiesene Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden zusammen den Betrag von 112 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Einlösung wird vom k. k. Finanzministerium, ohne besondere Einberufung, gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, unter Ausschluss von Staatsnoten, vorgenommen und innerhalb eines Jahres, vom Abschlusse dieses Übereinkommens an gerechnet, durchgeführt werden.

Mit dem Tage, an welchem die k. k. Finanzverwaltung die, Partialhypothekaranweisungen in der Circulation ersetzenden, Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird, geht die Gebarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen von dem k. und k. Reichsfinanzministerium an das k. k. Finanzministerium über.

Auch hört von diesem Tage angefangen jede Mitcontrole der ungarischen Controlcommission bezüglich dieser schwebenden Schuld auf.

Artikel III.

Die im Artikel I festgesetzte Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden ö. W. der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden ö. W. mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden ö. W., mit der Firma der k. und k. Reichscentralcasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 zu erfolgen.

Artikel IV.

Mit dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ist die weitere Hinausgabe von Staatsnoten durch die k. und k. Reichscentralcasse eingestellt und der Umlauf der Staatsnoten zu 5 fl. und beziehungsweise zu 50 fl. auf jenen Betrag beschränkt, in welchem jede dieser Notenkategorien an diesem Tage in Ausgabe sein wird.

Die k. und k. Reichscentralcasse hat aber die Verwechslung von für den Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden gegen neue Staatsnoten dieser beiden Kategorien, nach Maßgabe des für jede derselben zulässigen Ausgabecontingentes, noch weiterhin, und zwar insolange fortzusetzen, bis diese Verwechslung von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege untersagt wird. Die Staatsnoten haben, auch nach dem Zeitpunkte der allgemein obligatorischen Einführung der Kronenwährung, bis zu ihrer Einlösung auf österreichische Währung zu lauten.

Die von der k. und k. Reichscentralcasse in Umlauf gesetzten Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig

Gulden dürfen von den beiderseitigen und den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern noch solange in Zahlung und im Verwechslungswege ausgegeben werden, bis die gänzliche Einstellung jeder Ausgabe und Verwechslung dieser Staatsnoten von den beiden Finanzministern, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet sein wird.

Die Einberufung und Einlösung der im Artikel III bezeichneten Staatsnoten wird von dem k. k. Finanzminister und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet werden, sobald die nach Artikel V des gegenwärtigen Übereinkommens an Stelle der einzulösenden Staatsnoten in den Verkehr zu setzenden Circulationsmittel hergestellt sein werden.

In derselben Verordnung ist zugleich festzusetzen, in welchem Zeitpunkte die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt und bis zu welchem Zeitpunkte diese Staatsnoten noch bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, sowie bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung angenommen werden.

In derselben Verordnung sind ferner diejenigen Cassen anzugeben, welche zur Einlösung der einberufenen Staatsnoten in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel berufen sind.

Der Zeitpunkt, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt, muss auf ein und einhalb Jahre, der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Staatsnoten bei den sämmtlichen beiderseitigen Staatscassen und Ämtern, und bei den k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämtern als Zahlung anzunehmen sind, auf zwei Jahre nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festgesetzt werden.

Der letzte Termin zur Einlösung durch die hiezu berufenen Cassen ist mit Ablauf des sechsten Jahres nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festzusetzen.

Mit Ablauf dieses letzten Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Artikel V.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. findet gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben.

Zum Ersatze der im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten in der Circulation werden die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung für 64 Millionen Kronen gleich 32 Millionen Gulden ö. W. Silbermünzen der Kronenwährung zu fünf Kronen ausgeben und mit der Österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen wegen Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. abschließen.

Die Bestimmungen über die auszugebenden Silbermünzen zu fünf Kronen und Banknoten zu zehn Kronen werden besonders vereinbart werden.

Artikel VI.

Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden wird von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister an die Österreichisch-ungarische Bank übertragen werden.

Im Zusammenhange damit wird auch die Hinausgabe der Silbermünzen zu fünf Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank vorgenommen werden.

Artikel VII.

Die von der Österreichisch-ungarischen Bank eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von derselben, unter Intervention des k. und k. Reichsfinanzministeriums, zu vernichten.

Die vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel II eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium abzuliefern, durch welches dieselben der Vernichtung zugeführt werden.

Das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu interveniren.

Artikel VIII.

Über die vom k. k. Finanzministerium im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens vorzunehmende Einlösung ist eine besondere Rechnung zu führen und diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels II von dem k. k. Finanzministerium eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem Betrage der ausgegebenen Staatsnoten, welche Partialhypothekaranweisungen in der Circulation ersetzen, als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Ebenso ist über die im Sinne des Artikels III dieses Übereinkommens auf gemeinsame Kosten vorzunehmende Einlösung von Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. eine besondere Rechnung zu führen und auch diese Einlösung besonders nachzuweisen.

Die im Sinne des Artikels III eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort

von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen.

Der Betrag der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablaufe des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu fünf und beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W. ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben.

Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. fortlaufend je eine besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. noch im Umlaufe ist.

Artikel IX.

Über die Kosten der Einlösung der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., welche von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), wird zwischen den beiden Finanzministerien auf Grund der von der Österreichisch-ungarischen Bank und beziehungsweise von dem k. und k. Reichsfinanzministerium gegebenen Nachweisungen abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der fünf Gulden-, beziehungsweise der fünfzig Gulden-Staatsnoten herausstellen, dass ein Theil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Procent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Procent den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Artikel X.

Die wegen Durchführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, zugleich mit dem Übereinkommen wegen der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen (Artikel V) abgeschlossen werden.

Artikel XI.

Die Controle über die durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten wird von der zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, beziehungsweise von der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Controlcommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.

Artikel XII.

In Ausführung des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages wird vereinbart, dass, sobald im Sinne des Artikels IV des gegenwärtigen Übereinkommens die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungsstatt erloschen sein wird, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlasst werden wird.

Zweites Capitel.

Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.

Artikel I.

Außer den im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

Artikel II.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben.

Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel III.

Die Fünf-Kronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 5 Cor., sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen.

Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: Franciscus Josephus I. D. G. Impe-

rator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae, etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Der Rand wird glatt sein, und in vertiefter Schrift die Worte „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel IV.

Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 44,800.000 Kronen Fünf-Kronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Fünf-Kronenstücke stattzufinden hat.

Artikel V.

Die in dem Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünf-Kronenstücke mit der Abänderung zu gelten, dass hinsichtlich des Privatverkehres festgesetzt wird, dass niemand verpflichtet ist, Fünf-Kronenstücke im Betrage von mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die im Artikel XX des genannten Gesetzes bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben auch bezüglich der Fünf-Kronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XXIV dieses Gesetzes, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da die gegenwärtige kaiserliche Verordnung in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünf-Kronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen und zwar dergestalt geleistet werden, dass das Fünf-Kronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

Drittes Capitel.

Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen:

Artikel I.

Außer den im Artikel VIII des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127 und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünf-Kronenstücke ausgeprägt.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ Fünf-Kronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünf-Kronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben.

Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen.

Artikel II.

Die Ausprägung der Fünf-Kronenstücke findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt zu prägenden 64 Millionen Kronen dieser Münze werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 44,800.000 Kronen, und in den Ländern der ungarischen Krone 19,200.000 Kronen ausgeprägt.

Die Ausprägung der vorbezeichneten Contingente wird von den beiden Finanzministern sofort nach dem Abschlusse dieses Additionalvertrages eingeleitet und muss beiderseits spätestens innerhalb eines Jahres zu Ende geführt sein.

Der Zeitpunkt, in welchem mit der Hinausgabe zu beginnen ist, wird von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Ausprägung der vorbezeichneten Contingente von Fünf-Kronenstücken wird von beiden Finanzministern ein Betrag von zusammen 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken von der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Ein-

zahlung des gesetzlichen Gegenwertes in Zwanzig-Kronenstücken, und zwar von dem k. k. Finanzminister der Betrag von 22·4 Millionen Gulden und von dem königlich ungarischen Finanzminister der Betrag von 9·6 Millionen Gulden übernommen.

Der Vorgang hinsichtlich dieser Übernahme wird in dem, in Betreff der Golderläge bei der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiderseitigen Ministerien abzuschließenden Übereinkommen vereinbart.

Die von den beiden Finanzministerien übernommenen Einguldenstücke werden von denselben sofort den betreffenden Münzämtern als Münzgut überwiesen.

Artikel IV.

Die in dem Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünf-Kronenstücke mit der Abänderung zu gelten, dass hinsichtlich des Privatverkehres festgesetzt wird, dass Niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünf-Kronenstücken mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen.

Die in den Artikeln XV, XVI und XX des genannten Vertrages bezüglich der Ein-Kronenstücke getroffenen Bestimmungen, sowie die im fünften Alinea des Artikels IV hinsichtlich der Ausstattung der Münzen der Kronenwährung getroffene Bestimmung, haben auch bezüglich der Fünf-Kronenstücke zu gelten.

Ebenso können, im Sinne des Artikels XVIII des Münz- und Währungsvertrages, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünf-Kronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen und zwar dergestalt geleistet werden, dass das Fünf-Kronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

Viertes Capitel.

Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird von den beiden Regierungen durch mit derselben zu treffende Vereinbarungen verpflichtet werden, außer den nach den Artikeln 82 und 111 der abgeänderten Bankstatuten auszugebenden Banknoten auch auf zehn Kronen lautende Banknoten nach Maßgabe der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen auszugeben.

Diese Banknoten sind von der Österreichisch-ungarischen Bank gemäß Artikel V des ersten Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung, an der Stelle der einberufenen Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. in die Circulation zu geben.

Artikel II.

Dieser Verpflichtung kann die Österreichisch-ungarische Bank über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Einhaltung der im Punkte 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder theilweise enthoben werden.

Artikel III.

Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen erfolgt, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Übereinkommen besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den in den Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Banknoten zu zehn Kronen sind die folgenden:

1. Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium erlegen nach dem Abschlusse dieses Übereinkommens bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank Landesgoldmünzen der Kronenwährung zusammen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W.

Hievon wird das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Kronen gleich 56 Millionen Gulden und das königlich ungarische Finanzministerium 48 Millionen Kronen gleich 24 Millionen Gulden erlegen.

2. Die erlegten Landesgoldmünzen dienen zur speciellen Deckung der von der Österreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten zu zehn

Kronen, und können von dem k. k. Finanzministerium und dem königlich ungarischen Finanzministerium nur über ein im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens abgeschlossenes neues Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Erfüllung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Verpflichtung wieder zurückgezogen werden.

3. Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen ist mit Ausnahme des im Punkte 6 vorgesehenen Falles, auf den Betrag des Erlages von Landesgoldmünzen der Kronenwährung durch die beiden Finanzministerien, somit auf 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. beschränkt.

Mit der Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen darf von der Österreichisch-ungarischen Bank erst begonnen werden, wenn die im Punkte 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Erläge von den beiden Finanzministerien im vollen Betrage geleistet sein werden und die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. im Verordnungswege angeordnet sein wird.

4. Die erlegten Landesgoldmünzen werden in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Sie dürfen von der Bank nur zur Bedeckung der genannten Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten zu erhöhen.

Die Bank ist jedoch berechtigt, die in ihren Cassen befindlichen Banknoten zu zehn Kronen, unter Ausscheidung desjenigen Betrages des im Punkte 3 bestimmten Contingentes, welcher im Sinne des nachfolgenden Punktes 5 noch nicht in Ausgabe gebracht wurde, bei der Feststellung der metallischen und bankmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes (Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten), sowie bei der Berechnung der von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtenden Steuer von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

5. Die Österreichisch-ungarische Bank hat die Einlösung der auf gemeinsame Kosten beider Staatsgebiete einzulösenden Staatsnoten zu 5 fl. und zu 50 fl. ö. W. im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., von deren Einberufung an, bei den zu vereinbarenden Bankcassen, unter Verausgabung der Banknoten zu zehn Kronen und der ihr von den beiden Finanzministerien zur Hinausgabe übergebenen Silbermünzen zu fünf Kronen im Betrage von 64 Millionen Kronen gleich 32 Millionen Gulden ö. W. vorzunehmen.

Die Hinausgabe der Banknoten zu zehn Kronen und der Silbermünzen zu fünf Kronen hat mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten thunlichst gleichmäßig zu erfolgen.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat über die Durchführung der Einlösungsoperation dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium, sowie dem k. und k. Reichsfinanzministerium allmonatlich Rechnung zu legen, nach dem gänzlichen Abschlusse dieser Operation, das ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines der einberufenen Staatsnoten aber eine besondere Schlussrechnung in Vorlage zu bringen.

Ein aus dieser Schlussrechnung dadurch, dass die von der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommene Einlösung den Betrag von 112 Millionen Gulden nicht erreichte, sich zu Gunsten der beiden Regierungen ergebender Saldo ist von der Österreichisch-ungarischen Bank an die beiden Finanzverwaltungen, und zwar zu Handen des k. k. Finanzministeriums mit 70 Procent und zu Handen des königlich ungarischen Finanzministeriums mit 30 Procent in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinauszuzahlen, wogegen die zur Einlösung nicht erforderten Banknoten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen in dem gleichen Betrage in das Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank übergehen.

6. Die Österreichisch-ungarische Bank wird bis auf weiteres angewiesen, je nach Bedarf Banknoten zu zehn Kronen über den im Punkte 3 angegebenen Betrag gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen behufs Einlösung von Staatsnoten auszugeben. Diese Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen ist jedoch auf den Betrag von 20 Millionen Kronen gleich 10 Millionen Gulden ö. W. beschränkt, so dass die gesammte Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen in keinem Falle den Betrag von 180 Millionen Kronen gleich 90 Millionen Gulden ö. W. übersteigen darf.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen.

Diese Anweisung der Österreichisch-ungarischen Bank kann von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium einverständlich und unter Einhaltung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens diesfalls festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder theilweise zurückgenommen werden.

7. Die gänzliche oder theilweise Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen muss über von den beiden Regierungen im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens an die Österreichisch-ungarische Bank gestelltes Verlangen von derselben jederzeit verfügt werden.

Die beiden Regierungen haben jedoch die zur Einlösung der Banknoten zu zehn Kronen erforder-

lichen Mittel, in dem der verfügten Einziehung entsprechenden Betrage, der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisen.

Hiezu können zur speciellen Deckung dieser Noten erlegte Landesgoldmünzen (Punkt 1), zu deren gesetzlichem Nennwert berechnet, an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder es kann der erforderte Betrag von den beiden Regierungen in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt werden. Im letzteren Falle ist den beiden Finanzministerien ein dem Nennwerte nach gleicher Betrag der nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Landesgoldmünzen von der Österreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig zurückzustellen.

Der k. k. und der königlich ungarische Finanzminister werden jeweils einverständlich bestimmen, in welcher der bezeichneten beiden Arten die Zuweisung der erforderlichen Mittel an die Österreichisch-ungarische Bank zu geschehen hat.

Soweit es sich hiebei um die Einziehung von gegen Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen ausgegebenen Banknoten dieser Kategorie oder um die Einziehung solcher Banknoten infolge der gänzlichen oder theilweisen Entziehung der im Punkte 6 ertheilten Berechtigung durch die beiden Finanzminister handelt, werden der Österreichisch-ungarischen Bank über ihr Verlangen die zur Einlösung dieses Theiles der ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen Ausfolgung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen von den beiden Finanzverwaltungen zugewiesen werden.

Die zur Einlösung erforderlichen Mittel werden von den beiden Finanzministerien unter sich in demselben Verhältnisse aufgebracht, in welchem nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens die Erläge von Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzministerien stattzufinden haben. Auch sind ihnen, soferne erlegte Landesgoldmünzen oder Silbermünzen zu fünf Kronen von der Österreichisch-ungarischen Bank zurückzustellen sind, dieselben in eben diesem Verhältnisse zurückzustellen.

8. Für die der Österreichisch-ungarischen Bank aus der Herstellung und Gebarung der Banknoten zu zehn Kronen entspringende Mühewaltung und erwachsenden Kosten wird derselben von den beiden Regierungen keinerlei Vergütung geleistet.

Dagegen gestehen die k. k. und die königlich ungarische Regierung der Österreichisch-ungarischen Bank die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für ihre Versendungen von Banknoten, Papier- und gemünztem Gelde zwischen ihren Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete, ferner zwischen den Bankanstalten in dem k. k. Staatsgebiete einerseits und den Bankanstalten in dem königlich ungarischen Staatsgebiete anderseits, sowie für solche Versendungen im Verkehre mit den Staats- und öffentlichen Cassen und Ämtern in dem betreffenden Staatsgebiete insolange zu, als die Österreichisch-ungarische Bank ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen nicht gänzlich enthoben ist und zugleich die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete nicht in Kraft gesetzt sind.

9. Der Betrag der im Sinne des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten, beziehungsweise im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Banknoten zu zehn Kronen (Artikel 85 der Bankstatuten) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der k. k. österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Hierüber wird von den beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank besonders abgerechnet werden.

10. Mit dem Tage, an welchem die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königlich ungarischen Finanzministerium ein Betrag der nach Punkt 1 erlegten Landesgoldmünzen in das definitive Eigenthum der Österreichisch-ungarischen Bank überwiesen werden, welcher der in diesem Zeitpunkte gestatteten Maximalhöhe des Umlaufes von Banknoten zu zehn Kronen (Punkt 3 und 7) gleichkommt.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden diesen Betrag von Landesgoldmünzen in das definitive Eigenthum der Bank in demselben Verhältnisse überweisen, in welchem dieselben die Landesgoldmünzen nach Punkt 1 erlegt haben.

Auch werden der Österreichisch-ungarischen Bank in diesem Zeitpunkte über ihr Verlangen die zur Einziehung der im Grunde der im Punkt 6 ertheilten Anweisung ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel gemäß der im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen von den beiden Finanzministerien zugewiesen.

Dagegen hat die Österreichisch-ungarische Bank fortan für die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

Von diesem Tage angefangen entfallen die im Punkte 2, bezüglich der speciellen Verwendung dieser

Landesgoldmünzen, dann die im Punkte 4 bezüglich der Beschränkung der Einrechnung derselben in den Barvorrath der Bank und bezüglich der Anrechnung der in den Cassen der Bank befindlichen Banknoten zu zehn Kronen getroffenen Bestimmungen.

Endlich erlischt an diesem Tage von selbst die der Österreichisch-ungarischen Bank im Punkte 6 ertheilte Anweisung.

11. Falls das bis Ende des Jahres 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte (Artikel 106 der abgeänderten Bankstatuten), so ist die Einziehung der dann noch ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen zu verfügen (Artikel 89 der Bankstatuten) und die Abrechnung über die Einziehung im Sinne der Punkte 7 und 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen.

Artikel IV.

Die wegen Ausführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister abgeschlossen werden.

Artikel V.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder Staatsverwaltung auf deren Verlangen aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrathe der Bank, die gemäß Punkt 1 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens erlegten Landesgoldmünzen, insoferne dieselben nicht im Sinne des Punktes 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens bis dahin an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder aus der Österreichisch-ungarischen Bank zurückgezogen worden sind, gegen Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Fünftes Capitel.

Erlag von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden, um eine endgiltige Ordnung in Betreff der, gemäß Artikel V des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden ö. W. am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Übereinkommens, von jedem der beiden Finanzministerien bei der Österreichisch-ungarischen Bank ausgeführten Erläge von Landesgoldmünzen zu erzielen und den Vorgang hinsichtlich der Übernahme eines Betrages von 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken durch die beiden Finanzministerien von der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel III des von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abzuschließenden Additionalvertrages) zu bestimmen, anlässlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit derselben Übereinkommen abschließen, welche die im Artikel II angeführten Bestimmungen zu enthalten haben.

Artikel II.

Die Bestimmungen des nach Artikel I von jedem der beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens haben die folgenden zu sein:

1. Das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise das königlich ungarische Finanzministerium erlegt über den im Übereinkommen vom 24. Juli 1894 festgesetzten Höchstbetrag noch 22,400.000 Gulden ö. W., beziehungsweise 9,600.000 Gulden ö. W. in Zwanzig-Kronenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Österreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaße des stattgefundenen Erlages den gesetzlichen Gegenwert

nach dem Maßstabe, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, in Silberguldenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung.

2. Diese erlegten Zwanzig-Kronenstücke werden, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet.

Insoweit der Gegenwert für die nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank an das erlegende Finanzministerium in Silbercourantgeld geleistet ist, ist die Bank berechtigt, diese Erläge auch in den Barvorrath zur Bedeckung des Gesammtbetrages der umlaufenden Banknoten einzurechnen.

Insoweit dagegen der Gegenwert für die nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke von der Bank nicht in Silbercourantgeld, sondern in Banknoten geleistet wurde, dürfen die erlegten Zwanzig-Kronenstücke, insolange dieselben nicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen in das Eigenthum der Bank übergegangen sind, von der Bank auch weiterhin nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrath den Gesammtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen.

In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders nachzuweisen.

3. Die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke gehen in dem Maße, in welchem die Bank den bedungenen gesetzlichen Gegenwert an das erlegende Finanzministerium geleistet hat, von dem Tage angefangen, an welchem die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden (Artikel 111 der abgeänderten Statuten), in das Eigenthum der Bank über. Von diesem Tage angefangen, entfallen die im Punkte 2 dieses Übereinkommens bezüglich der Einrechnung der Erläge in den Barvorrath der Bank gemachten Beschränkungen.

Indes wird das k. k. Finanzministerium, sowie das königlich ungarische Finanzministerium auch nach diesem Zeitpunkte berechtigt sein, im Einverständnisse mit dem anderen Finanzministerium im Verwechslungswege Zwanzig-Kronenstücke gegen Erlag des Nennwertes in Silbercourantgeld nach Maßgabe des stattgehabten Erlages und des Vorrathes der Bank bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank ohne Abzug und kostenfrei zu beanspruchen.

4. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzig-Kronenstücke dem erlegenden Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem können die bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzig-Kronenstücke, insolange die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

5. Die Österreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließenden neuen Vereinbarung, beziehungsweise gemäß des in Betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen = 30 Millionen Gulden ö. W. dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrathes der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

6. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrathes, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium über im Einverständnisse mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silbercourantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen.

7. Die Österreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effectiv erwachsenen Verpackungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

8. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder derselben aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrathe der Bank, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens, sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten, und an jede derselben bis dahin nicht im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens zurückgestellten Zwanzig-Kronenstücke auf deren Verlangen gegen Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Ebenso sind dem k. k. Finanzministerium in diesem Falle auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des vorhandenen bilanzmäßigen Goldvorrathes der Bank die gemäß des im Punkte 5 des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Übereinkommens gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen = 30 Millionen Gulden ö. W. gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen.

Das k. k. Finanzministerium wird jedoch dieses Recht nur ausüben können, insoweit der bilanzmäßig vorhandene Goldvorrath der Österreichisch-ungarischen Bank nicht im Sinne des ersten Alinea dieses Artikels und im Sinne des Artikels V des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen Übereinkommens in Anspruch genommen sein wird.

Sechstes Capitel.

Anweisung der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Artikel I.

Dem Finanzminister werden, unter Beziehung auf das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G Bl. Nr. 155, die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, in Verwahrung erliegenden noch nicht angewiesenen Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 118,318.940 K (= 59,159.470 fl. ö. W.), sowie der aus der Ausprägung des im Sinne des Artikels I des genannten Gesetzes beschafften Goldes resultirte Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85 ½ kr. ö. W.) angewiesen.

Artikel II.

Der Finanzminister hat den angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zur Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden ö. W. (= 44·8 Millionen Kronen) in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels II, Punkt 1 des 5. Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung.

2. Zum Erlage von 112 Millionen Kronen (= 56 Millionen Gulden ö. W.) bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels III, Punkt 1 des 4. Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung.

Insoweit der angewiesene Betrag von Landesgoldmünzen zu den vorgenannten Zwecken nicht ausreicht, hat der Finanzminister bei der k. k. Staatscentralcasse in cassemäßigem Vorrathe befindliche Landesgoldmünzen zur Ergänzung des abgängigen Betrages mitzuverwenden.

Der angewiesene Theilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85½ kr. ö. W.) ist den Cassebeständen der k. k. Staatscentralcasse zuzurechnen.

Ebenso ist jener Betrag der dem Finanzminister mit Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden ö. W.) angewiesenen Landesgoldmünzen, welcher mit Ablauf des 31. December 1899, als zur Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. nicht erforderlich, erübrigen wird, mit 1. Jänner 1900 den Cassebeständen der k. k. Staatscentralcasse zuzurechnen.

Artikel III.

Über die Ausführung der im Artikel II enthaltenen Bestimmungen hat der Finanzminister dem Reichsrathe besonders Bericht zu erstatten.

Artikel IV.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist zur Controle darüber berufen, dass dem Finanzminister die unter ihrer Gegensperre erlegten angewiesenen Beträge ausgefolgt werden.

Dritter Theil.

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

A. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung tritt vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

§. 2.

Vom 1. Jänner 1900 an ist der Staatshaushalt, sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen, und es hat die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen.

Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen.

§. 3.

Vom selben Tage an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, namentlich der Banken, Geld- und Creditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen u. d. gl. in der Kronenwährung zu führen.

§. 4.

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 haben die vorgesetzten Behörden durch die gesetzlich zulässigen Verwaltungsmaßregeln zu sorgen.

Zu diesem Behufe ist die Regierung insbesondere ermächtigt, die Verfügung zu treffen, dass die statutarischen Bestimmungen von Körperschaften, Fonden, Vereinen und Anstalten (§. 3) mit der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung in Einklang gebracht werden.

Für die Österreichisch-ungarische Bank sind die nöthigen Anordnungen im ersten Capitel des IV. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffen.

§. 5.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Conventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Wertverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise dem dritten Absatze der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, ergibt.

§. 6.

Vom 1. Jänner 1900 an sind Geldbeträge in Gesetzen, in Verordnungen und öffentlichen Bekannt-

machungen, in Verfügungen und Aufträgen von Staats- oder anderen öffentlichen Behörden und Ämtern, sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften nur in der Kronenwährung festzusetzen.

Diese Bestimmung hat dann keine Anwendung zu finden, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten ist.

Andere Ausnahmen von der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung.

§. 7.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen, sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden civilrechtlichen Inhaltes, welche über Geldbeträge ausgestellt werden, sowie in allen zu Geldbeträgen verurtheilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Jänner 1900 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung auszudrücken.

Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den in §. 5 angeführten Wertverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältnis der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen, als der Landeswährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, ferner hinsichtlich aller Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältnis zur Kronenwährung nicht festgestellt ist.

B. Die Ordnung des allgemeinen Münz-Verkehres.

§. 8.

Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen.

§. 9.

An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Ein-Guldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hiebei ist das Ein-Guldenstück gleich zwei Kronen zu rechnen (Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126).

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 haben in Gemäßheit des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und Kundmachung vom 11. August 1892, R. G. Bl. Nr. 132) für die Münzen ungarischen Gepräges Anwendung zu finden.

§. 11.

Den als Handelsmünze ausgeprägten Ducaten, sowie den auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden und den als Handelsmünze ausgeprägten sogenannten Levantiner Thalern kommt gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu.

§. 12.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietstheile zu untersagen, dass ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden.

Ein solches Verbot, sowie dessen Aufhebung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes wird von den Gerichten als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

§. 13.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges, sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Cassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muss im Reichsgesetzblatte kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Wert angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Cassen anzunehmen sind.

C. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

§. 14.

Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, soferne nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird.

§. 15.

Alle vor dem 1. Jänner 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, dass ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird.

Beruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sohin nach dem obigen Maßstabe in der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar.

§. 16.

Vom 1. Jänner 1900 an begründete, auf österreichische Währung lautende Verbindlichkeiten unterliegen gleich den vor dem 1. Jänner 1900 begründeten Verbindlichkeiten in Rücksicht ihrer Umrechnung und Zahlbarkeit den Bestimmungen des §. 15, Absatz 1 und 3.

§. 17.

Die vor dem 1. Jänner 1900 begründeten, in einer bestimmten, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv, zu leistenden Verbindlichkeiten werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§. 18.

Vom 1. Jänner 1900 an begründete, in einer bestimmten, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv, zu leistende Verbindlichkeiten sind in der bestimmten Münzsorte, beziehungsweise ausländischen Währung effectiv zu erfüllen.

§. 19.

Die auf eine bestimmte, im dritten Absatze des §. 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte, beziehungsweise Währung effectiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jänner 1900 begründet wurden, von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zugrundelegung des im ersten Absatze des §. 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes, zu erfüllen.

Insoferne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werte (Metallwerte) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte zugrunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Werte in der Kronenwährung zahlbar.

§. 20.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchtheile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

§. 21.

Die vorstehenden Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung haben auch auf die Zahlungen der Staats-, sowie anderer öffentlicher Behörden und Ämter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden, insolange die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht neu geregelt wird.

Die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebüren bestehenden Vorschriften werden hiedurch nicht berührt (§. 2).

Ferner sind diese Bestimmungen hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebürenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

Vierter Theil.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

Erstes Capitel.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Artikel I.

Indem von dem den beiden Staatsgebieten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1910, kein Gebrauch gemacht wird, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, verliehene, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängerte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308 und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, provisorisch bis 31. December 1899 aufrecht erhaltene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 neuerdings verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes vom 27. Juni 1878, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Mai 1887 bildenden Artikel 1, 2, 4, 13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 65, 75, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 92, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Artikeln und die in dem neu hinzugefügten Artikel 114 enthaltenen Bestimmungen zu treten, indem gleichzeitig die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 außer Kraft gesetzt werden.

Ebenso haben an die Stelle der §§. 3, 6, 7, 9, 11, 24, 27, 29, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 48, 54, 55, 57, 60 und 63 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank die in den beifolgenden, gleichfalls einen integrirenden Bestandtheil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten, und werden gleichzeitig die Bestimmungen der §§. 49 und 69 außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Gleichzeitig wird die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, der Österreichisch-ungarischen Bank ertheilte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308 und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, provisorisch aufrecht erhaltene Ermächtigung, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptiren, für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 mit der Abänderung verlängert, dass solche Lagerpfandscheine (Warrants) auf die Kronenwährung zu lauten haben.

Auch wird die Österreichisch-ungarische Bank ermächtigt, den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes entsprechende Lagerpfandscheine (Warrants) gemäß den Artikeln 76 und 77 der Statuten im Girogeschäfte zu übernehmen.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt gemeinschaftlich mit dem k. ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, gleicherweise einen integrirenden Bestandtheil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Übereinkommen, betreffend die in den beiden Staatsgebieten der Monarchie in den Jahren 1900, 1901 und 1902 zu errichtenden neuen Filialen und betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, sowie die Wirksamkeit des auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina abgeschlossenen und zufolge Übereinkommens vom 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1899, provisorisch bis 31. December 1899 unverändert in Geltung verbleibenden Übereinkommens für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 zu verlängern.

Artikel IV.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat vom 1. Jänner 1900 an ihre Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.

Sie ist jedoch berechtigt, auch nach dem 31. December 1899:

a) auf österreichische Währung lautende Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) statutengemäß zu escomptiren (Artikel 60 der abgeänderten Statuten und Artikel II), woferne diese Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) vor dem 1. Jänner 1900 ausgestellt sind;

b) auf österreichische Währung lautende Banknoten bis zur Herstellung der einzelnen Kategorien der auf die Kronenwährung lautenden Banknoten, längstens aber bis 31. December 1902 statutengemäß auszugeben;

c) auf österreichische Währung lautende Pfandbriefe bis zur Herstellung der auf die Kronenwährung lautenden Pfandbriefformularien unter den statutenmäßigen Bedingungen auszugeben.

Artikel V.

Die auf österreichische Währung lautenden Banknoten sind bis zu ihrer Einziehung nach Maßgabe des Artikels 86 der Statuten, und zwar dergestalt anzunehmen, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Banknote gleich zwei Kronen gerechnet wird (Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126).

Solange auf österreichische Währung lautende Noten sich im gesetzlichen Umlaufe befinden, müssen dieselben besonders ausgewiesen werden; im übrigen haben auf diese auf die österreichische Währung lautenden Noten alle Bestimmungen der Statuten volle Anwendung zu finden.

Für die Einziehung der auf österreichische Währung lautenden Noten werden die Fristen im Sinne des Artikels 89 der Statuten festgesetzt werden.

Artikel VI.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten, gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des §. 100, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, 10 Procent; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des §. 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

An Stelle des Abzuges der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die Österreichisch-ungarische Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von 2 Procent desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesammten alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnisse aufgetheilt werden, in welchem der Gesammtbetrag der am 31. December des Steuerjahres ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen steht.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel VII.

Die Effectenumsatzsteuerpflicht der Geschäfte, welche von der Österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, ist auch während der Dauer des verlängerten Privilegiums nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, zu beurtheilen.

Artikel VIII.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 4000 Kronen beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Artikel IX.

Sollten die im ersten Capitel des I. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffenen Verfügungen mit 31. December 1907 außer Kraft treten, ohne dass die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten durch die Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie über diesen Termin hinaus, wenigstens bis 31. December 1910, verfügt worden wäre, so erlischt das im vorstehenden Artikel I bis 31. December 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank von selbst mit dem 31. December 1907.

In diesem Falle haben die in den abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Bestimmungen unverändert in Geltung zu treten.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das beifolgende, einen integrirenden Bestandtheil dieser Verordnung bildende Additionalübereinkommen in Betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. December 1907, mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Beilage I zum ersten Capitel.

Abänderung

der

Bankstatuten.

Artikel 1.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt.

Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Thätigkeit liegt der Österreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der commerciellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben (Artikel 111) zu sichern.

Die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank", in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank". Sie führt in ihrem Siegel den kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache als Umschrift.

Artikel 2.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) haben in Wien und in Budapest Hauptanstalten zu bestehen.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betrieb einzelner oder mehrerer Geschäftszweige in beiden Staatsgebieten der Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Staatsgebiete Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Giro-Geschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf des Bankprivilegiums nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

Für das Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäft wird in Budapest eine Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung errichtet.

Artikel 4.

Das Actiencapital der Österreichisch-ungarischen Bank besteht in zweihundertzehn Millionen Kronen, welche mit je tausendvierhundert Kronen auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrath einberufen und in Wien oder in

Budapest abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung (Artikel 14) aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 23.

Die Generalräthe werden von der Generalversammlung unmittelbar gewählt.

Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, dass von den zwölf Generalräthen (Artikel 26) sechs österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Zu Generalräthen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Mitglieder des Generalrathes der Österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarcreditsgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden.

Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung oder den Directionen ausschließlich vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm festgesetzten Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die Errichtung und Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbrief-Geschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erlässt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die Bestimmungen für sämmtliche Geschäftszweige gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Escomptegeschäfte sowie im Darlehensgeschäfte fest. Von Seite der beiden Regierungen wird durch die betreffenden Commissäre (Artikel 52 und 53) nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrathes formell den Statuten (Artikel 37) entsprechen.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). In das Executivcomité, sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Comités ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen.

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Der Generalrath berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation (Artikel 27), noch einer Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52).

Artikel 26.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vicegouverneur, den Stellvertretern der Vicegouverneure und aus zwölf (Artikel 23) Generalräthen.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Function des Gouverneurs läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf seine Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Der abtretende Gouverneur kann zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Er bezieht aus den Mitteln der Bank einen Jahresgehalt von 40.000 Kronen und hat Anspruch auf eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs (Artikel 25). Als approbirt gelten alle Beschlüsse, welchen der Gouverneur nicht vor Schluss der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Der Gouverneur übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcredits-Abtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung, und erläßt die im Sinne des Artikels 39 erforderlichen Verfügungen.

Artikel 28.

Der Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des k. k. österreichischen Finanzministers, der Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Die Dauer der Function der Vicegouverneure, sowie der Stellvertreter der Vicegouverneure läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf ihre Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab.

Die abtretenden Vicegouverneure, sowie deren Stellvertreter können zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden.

Die Vicegouverneure beziehen aus den Mitteln der Bank je einen Jahresgehalt von 20.000 Kronen.

Die Stellvertreter der Vicegouverneure versehen ihr Amt unentgeltlich.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen sind im Falle der Verhinderung des Gouverneurs zunächst die Vicegouverneure, dann die Stellvertreter der Vicegouverneure nach der von dem Gouverneur zu bestimmenden Reihenfolge berufen.

Die Stellvertreter der Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure, die Stellvertreter der Vicegouverneure und die Generalräthe der Österreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritt ihres Amtes die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Erfüllung der Aufgaben, welche der Bank gemäß Artikel 1 in beiden Staatsgebieten gleicherweise

ablegen, und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure und die Stellvertreter der Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure, die Stellvertreter der Vicegouverneure und die Generalräthe der Österreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrath, das Executivcomité und die sonstigen Comités des Generalrathes werden durch den Gouverneur einberufen.

Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monat an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Art. 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Die Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen Comités des Generalrathes werden nach Bestimmung des Gouveneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Thunlichkeit abwechselnd, abgehalten.

Zu den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités sind außer sämmtlichen Mitgliedern auch beide Regierungscommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende nimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungs-Protokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder an dessen Stelle eines Vicegouverneurs oder des Stellvertreters eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 39.

Das Executivcomité des Generalrathes (Artikel 25) hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlussfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

Jeder Regierungscommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer Sitzung des Executivcomités veranlassen.

Zu den Sitzungen des Executivcomités sind sammtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Ist wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Executivcomités nicht möglich, so trifft der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen und bringt dieselben dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Die beiden Regierungscommissäre sind von solchen Verfügungen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Artikel 40.

Die Direction in Wien und die Direction in Budapest sind zu allen Verfügungen berechtigt, welche sich aus dem ihnen statutenmäßig eingeräumten Wirkungskreise unmittelbar ergeben.

Den Directionen steht das ausschließliche Recht zu, den Bankcredit im Escompte- und Darlehens-Geschäft in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen. Sie setzen zu diesem Behufe die Grenze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen überwachen auch die Benützung dieses Credites in jeder Richtung, verfügen das diesfalls Erforderliche und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Sie sind ferner berechtigt, an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen des betreffenden Staatsgebietes Banknebenstellen für das Escomptegeschäft zu errichten und aufzulösen, sowie an Firmen und Personen das Zugeständnis zu ertheilen, den Bankcredit auch im Correspondenzwege benützen zu dürfen.

Sie bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarf und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze und ernennen die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete.

Die an die Bankanstalten eines oder beider Staatsgebiete schriftlich ergehenden Verfügungen des Generalrathes sind den betreffenden Directionen behufs Mittheilung an die ihnen unterstehenden Bankanstalten zu übermitteln (Artikel 46). An Bankanstalten wegen Dringlichkeit unmittelbar ergehende Verfügungen sind unverzüglich der betreffenden Direction mitzutheilen.

Die Directionen haben dem Generalrathe die von demselben abverlangten Berichte zu erstatten, sind aber auch berechtigt, innerhalb und außerhalb ihres Wirkungskreises liegende Anträge jederzeit an den Generalrath zu stellen.

Artikel 41.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur, dessen Stellvertreter und aus den sechs Generalräthen der betreffenden Staatsangehörigkeit (Artikel 23).

Der Vicegouverneur führt in den Sitzungen der Direction den Vorsitz und ist der ständige Repräsentant der Direction.

Er übt im Namen der Direction unbeschadet des vom Gouverneur im Namen des Generalrathes auszuübenden Rechtes (Artikel 27) die permanente Überwachung der Creditbenützung bei den unterstehenden Bankanstalten.

In diesem Wirkungskreise ist der Vicegouverneur berechtigt, in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen, und bringt letztere dem Gouverneur unverzüglich und der Direction bei deren nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntnis.

Seiner Approbation oder seinem Visum unterliegen alle Anträge, Berichte und Correspondenzen des Referenten der Direction (Artikel 45), in Budapest auch jene der Vertretung der Hypothekarcreditsabtheilung (Artikel 2).

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden, des Gouverneurs oder des betreffenden Regierungscommissärs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern derselben, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend.

Die Beschlüsse der Direction bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden. Als approbirt gelten alle Beschlüsse, welchen der Vorsitzende nicht vor Schluss der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat.

Die dem Vicegouverneur vorbehaltenen Amtshandlungen (Artikel 41) werden im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter versehen.

Falls sowohl der Vicegouverneur, als dessen Stellvertreter verhindert sind, bestellt der Vicegouverneur interimistisch einen der betreffenden Direction angehörenden Generalrath zu seinem Stellvertreter.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe im Einvernehmen mit derselben ein Mitglied der Geschäftsleitung als Centralinspector in dem betreffenden Staatsgebiete sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonale zugetheilt. Der Centralinspector fungirt als Referent der Direction und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vicegouverneurs auszuführen hat.

Außerhalb seines Wirkungskreises als Executivorgan der Direction übt der Centralinspector in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrathe zu erlassenden Instruction die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus.

Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Correspondenzen die Approbation oder das Visum des Vicegouverneurs einzuholen (Artikel 41).

Die Verhandlungsprotokolle und Correspondenzen der Directionen, sowie ihre Erlässe an die Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete sind von dem Vicegouverneur und von dem Referenten — die Verhandlungsprotokolle auch von dem betreffenden Regierungscommissär, soweit letzterer in der Sitzung anwesend war — zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift an den Generalrath einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär als oberster Beamter der Bank im Namen und unter Aufsicht des Generalrathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction. Im Verhinderungsfalle vertritt denselben in der Regel der Generalsecretär-Stellvertreter.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse, unter Aufsicht des Gouverneurs, in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßt unmittelbar, beziehungsweise im Wege der Geschäftsleitung oder der Directionen (Artikel 40), auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank.

Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes, jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Der Generalsecretär erstattet täglich dem Gouverneur ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Situation der Bank und hat dessen Approbation oder Visum zu allen dem Generalrathe zu unterbreitenden Anträgen einzuholen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung ist dem Generalsecretär die Geschäftsleitung als Beirath beigegeben. Dieselbe besteht aus dem Generalsecretär als Vorsitzenden, dem Generalsecretär-Stellvertreter, den Oberbeamten des Generalsecretariates, dem Oberbuchhalter, den beiden Centralinspectoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Director der Hypothekarcreditsabtheilung. Die Oberbeamten des Generalsecretariates und der Oberbuchhalter leiten alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den Director der Hypothekarcreditsabtheilung vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die Dienstesverhältnisse und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Die Pensionen für Beamte, Unterbeamte, Diener und Arbeiter der Bank und deren Hinterlassene, sowie die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Die oberste Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten.

Zur Durchführung von Disciplinaruntersuchungen im Sinne der vom Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung werden in Wien und Budapest

Disciplinarcommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrathe ernannt werden. Den Vorsitz in der Disciplinarcommission führt der betreffende Centralinspector.

Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrathe vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die beiden Staatsverwaltungen die Überzeugung verschaffen, dass die Bankgesellschaft den Gesetzen und den Statuten gemäß, sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.

Artikel 52.

Die Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes, sowie der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Denselben ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nöthige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

Jedem der beiden Regierungscommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluss mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch, oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet (Artikel 25 und 47).

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes, eines Comités oder der betreffenden Direction Einsprache, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss eines Comités oder einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand, sofern es sich um die Beobachtung der in einem oder dem anderen Staatsgebiete geltenden Gesetze oder der Statuten handelt, mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges, ein Schiedsgericht, welches entsprechend der Einladung des Vorsitzenden in Wien oder Budapest zusammentritt. Handelt es sich dagegen um einen aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einspruch, so entscheidet über den Gegenstand endgiltig das betreffende Gesammtministerium.

Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst, nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes, seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluss erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urtheilsschöpfung dem k. k. Landesgerichte in Wien zu.

Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone und

der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normirten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urtheilschöpfung dem Budapester königlichen Gerichtshofe zu.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltungen besorgen.

Der aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte zu Lasten der Staatsverwaltung sich ergebende Saldo ist während des Monates nach Vereinbarung, ein solcher am Schlusse eines jeden Monates verbleibender Saldo aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates bar zu begleichen.

Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, an den zu vereinbarenden Orten, durch die Bankcassen Verwechslungen vorzunehmen. Die Bank hat für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Commission und Ersatz der Kosten.

Außer dem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;

b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);

c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);

d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann

e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);

f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Artikel 78);

g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);

h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;

i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, anzuschaffen und zu verkaufen (Artikel 65);

k) Wechsel und Checks auf auswärtige Plätze, sowie ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare, nicht auf die Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen, sowie Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Incassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten;

l) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;

m) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bank, welche in der Kronenwährung zu leisten sind, können nur in Noten der Bank (Artikel 82) oder in gesetzlichem Metallgelde österreichischer oder ungarischer Prägung geleistet werden.

Die Bank ist berechtigt, unechte Banknoten, im Falle ihres Vorkommens gegen Bestätigung abzunehmen. Hinsichtlich des Münzverkehres sind bei den Bankcassen die durch die Artikel VI und XI des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 (österr. Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, und ungar. Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892), für die Staats- und öffentlichen Cassen festgestellten Normen einzuführen.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf die Kronenwährung lauten, und längstens binnen drei Monaten innerhalb des Geltungsgebietes dieser Statuten zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Die Escomptirungen der Bank haben bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom General-

rath einheitlich festgesetzten Zinsfuße (Artikel 25), welcher öffentlich und an den Schaltern der Bank bekannt zu machen ist, zu geschehen. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrathes oder eines von diesem hiezu beauftragten Comités zulässig.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein auf allen Bankplätzen gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 64.

Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Artikel 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen. Vor der Ernennung der Censoren werden die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, Landesculturräthe, k. k. Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften (Vereine), beziehungsweise der ungarische Landesverband der landwirtschaftlichen Vereine, der kroatisch-slavonische landwirtschaftliche Verein von der competenten Direction einvernommen.

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt, und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden, zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarcreditinstitute im Geltungsgebiete dieser Statuten, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrie-Unternehmungen;
f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. Im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, auch wenn dieselben nicht auf die Kronenwährung lauten.

4. Wechsel auf auswärtige Plätze, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und rücksichtlich der Verpflichteten den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrath setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretendenfalls bis zu welchem Gesammtbetrage, dieselben bei den Cassen der Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie belehnt werden können.

Die Belehnung von gemünztem oder ungemünztem Silber, sowie dessen Anschaffung durch die Bank (Artikel 56 i), darf nur über Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers stattfinden.

Artikel 75.

Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münzen mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

Artikel 82.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums in beiden Staatsgebieten der Monarchie ausschließlich berechtigt, inner-

halt der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem Text und dem kaiserlich österreichischen Adler und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen.

Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies, außer dem Fall einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staatsgebieten der Monarchie verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren Filialen mit gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen, so weit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebür berechnet, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich aller sonstigen fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;

b) statutenmäßig belehnte Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;

c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effecten und Coupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche bezüglich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Artikel 60 und 65 entsprechen, und ausländische Noten (Artikel 111).

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als vierhundert Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse und im selben Zeitpunkte zu entrichten, in welchen jeder der beiden Staatsverwaltungen der Antheil am Gewinne der Bank auszubezahlen ist (Artikel 102).

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monates den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^{5}/_{48}$ Procent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 86.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, dass sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bank ist verpflichtet, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Österreichisch-ungarischen Bank gewährten Privi-

legiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse, in welchem jeder der beiden Staatsverwaltungen der Antheil am Gewinne der Bank auszuzahlen ist (Artikel 102).

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten der Emission mit dem Datum vom 1. Mai 1880 verjährt jedoch im Sinne des Artikels 89 der bisher in Geltung gewesenen Statuten zu Gunsten des Reservefondes.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Generalsecretärs durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Oberbuchhalter und den Director der Bankdruckerei gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und des Betrages, den die Bank den Actionären als Dividende auszahlt, steuerfrei.

Artikel 95.

Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem königlichen Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

Klagen gegen die Bank, welche auf das Hypothekarcreditsgeschäft Bezug haben, sind bei dem k. k. Landesgericht in Wien, oder bei dem Budapester königlichen Gerichtshofe anzubringen, je nachdem die verpfändete Realität in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen ist, soferne nicht nach den Vorschriften der Executionsordnung die Klage bei dem Executionsgerichte eingebracht werden muss.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der Bank befindlichen Wertpapiere sind zum Tagescurse des 31. December in die Bilanz einzustellen. Der cassenmäßig nicht eingegangene Cursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Wertpapieren ist dem Reservefond zuzuschreiben.

Wenn das Privilegium der Bank erlischt und nicht erneuert wird (Artikel 105), oder wenn die Bankgesellschaft vor Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst wird (Artikel 106), so sind die während des letzten Geschäftsjahres der Privilegiumsdauer sich ergebenden cassenmäßig nicht eingegangenen Gewinne nicht dem Reservefond zuzuschreiben, sondern in die Jahreserträgnisse einzurechnen.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst vier vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist, insolange die Gesammtdividende der Actionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu. Von dem weiter erübrigenden Theile des Gewinnes ist ein Drittheil der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Drittheile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu.

Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Antheil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben

Antheilungsverhältnisse auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank, bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens, im Sinne des Artikels VI des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, beziehungsweise des §. 6 des ungarischen Gesetzartikels betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahre, in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von vier Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefond entnommen werden, insolange derselbe hierdurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der vierprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von vier vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote, erhöhen. Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfondes bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Artikel 104.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und
2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustconto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital;
b) den Reservefond;
c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand des Metallschatzes;
bb) den Bestand der Wechsel auf auswärtige Plätze und der ausländischen Noten (Artikel 111);
cc) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
dd) die Effecten;
ee) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ff) die anderen Activa.

Artikel 105.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1910.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will, hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Artikel 106.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen

Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, dass die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 107.

I. Die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarcreditgeschäftes (Artikel 6), welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigenthum an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämmtlichen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, beziehungsweise die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarcreditsgeschäfte zugehören.

Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesammte, nicht der Hypothekarcreditsabtheilung angehörende active Dienstpersonale der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfond und den gesammten Pensionsdienst, insoferne dieselben nicht die Hypothekarcreditsabtheilung betreffen.

Den Actionären der Österreichisch-ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Actie sofort der Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und den XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung hinauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Actionären den Betrag der noch nicht zur Vertheilung gelangten Dividenden und den für jede Actie entfallenden gleichen Antheil an dem bilanzmäßigen Reservefond, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfond ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen.

Die Hinauszahlung an die Actionäre erfolgt zu Handen des Generalrathes, welcher die Gesammtheit der Actionäre der Österreichisch-ungarischen Bank auch bei der Abrechnung über den Reservefond und den Pensionsfond zu vertreten hat, welch letzterer nach Maßgabe des das Bankgeschäft und des die Hypothekarcreditsabtheilung betreffenden Pensionsdienstes zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank zu theilen ist.

Die Befugnisse des Generalrathes erlöschen in Bezug auf die aus der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen entspringenden Geschäfte erst nach der gänzlichen Abwicklung derselben.

Für das der Bankgesellschaft bei Übernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwaltungen verbleibende Hypothekarcreditsgeschäft wird aus den für die Actien hinausgezahlten Beträgen im Sinne des Artikels 6 ein Fond gebildet. Der erübrigende, beziehungsweise der im Sinne des Artikels 6 frei verfügbar werdende Betrag wird vom Generalrathe unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt. Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Hypothekarcreditsabtheilung die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen.

II. Im Falle der Übernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Actiengesellschaft zum Betriebe des Hypothekarcreditsgeschäftes, unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten bezüglich der im Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarcreditsabtheilung im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe, in beiden Staatsgebieten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Wien oder Budapest, zu beschließen. Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Bankstatuten, sowie in den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung eingeräumten besonderen Rechte kommen der Bankgesellschaft für die bis zu dem Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarcreditsabtheilung gewährten Hypothekardarlehen bis zur völligen Abwicklung derselben und insolange zu, als diese Geschäfte im Sinne der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung der Österreichisch-ungarischen Bank geführt werden. Auf die nach der Abtrennung gewährten Hypothekardarlehen finden die Bestimmungen der neuen Gesellschaftsstatuten Anwendung.

III. Sollte das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) ablaufen, ohne dass die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Österreichisch-

ungarischen Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Actiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Wien oder Budapest und mit Zweigniederlassungen in beiden Staatsgebieten der Monarchie zum Betriebe des Bank- und Hypothekarcreditsgeschäftes, unter Ausschluss der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen.

Bezüglich der bis zum Ablaufe des Privilegiums abgeschlossenen Geschäfte haben dann die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Soferne die in den unter II. und III. angeführten Fällen von der Generalversammlung zu beschließenden neuen Statuten den bestehenden Gesetzen desjenigen Staatsgebietes, in welchem der Hauptsitz der Actiengesellschaft errichtet werden soll, entsprechen, bedarf die Fortdauer der Österreichisch-ungarischen Bank keiner besonderen staatlichen Genehmigung von Seite der betreffenden Staatsverwaltung. Diese Staatsverwaltung wird aber der neuen Bankgesellschaft auch alle jene Berechtigungen einräumen, welche anderen Anstalten dieser Art und dieser Bedeutung in dem betreffenden Staatsgebiete ertheilt sein werden. Hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft sind die zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie abgeschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Zulassung von Actiengesellschaften maßgebend.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten über die Antheilnahme der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinne erstrecken sich auf die umgestaltete Gesellschaft nicht.

V. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ohne dass die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der im Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der jeweiligen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Staatsgebiete genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 105), treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels IV, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft, soweit es sich nicht um vordem erworbene Rechte derselben handelt, außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung oder anlässlich der Umgestaltung oder der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 106 und 107) zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Die Anordnung der Execution aus einem, Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung betreffenden Schiedsspruche steht den im Artikel 54 bezeichneten Gerichten zu.

Vor dem bezeichneten Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der im Artikel 35 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 109.

Die Neuwahl der zwölf Generalräthe (Artikel 23 und 26) ferner der fünf Rechnungsrevisoren und der fünf Ersatzmänner der Rechnungsrevisoren (Artikel 24 und 50) ist in der spätestens im Februar 1900 unter Vorsitz des Gouverneurs abzuhaltenden regelmäßigen Sitzung der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 13) gemäß der betreffenden Bestimmungen der abgeänderten Statuten zu vollziehen.

Bis zur Constituirung des auf Grund der Artikel 23, 26, 27 und 28 der Statuten neu zusammengesetzten Generalrathes haben der bis

herige Generalrath und die bisherigen Directionen die Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Staatsgebieten der Monarchie aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung suspendirt.

Hiedurch wird das Recht der Bank auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlichem Metallgelde zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit gesetzlichem Metallgeld einzulösen, nicht beirrt. Die Bank kann bei Führung der ihr statutenmäßig gestatteten Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effectiven Münz- oder Geldsorte übernehmen.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt hinsichtlich sämmtlicher Kategorien derselben erlischt, können die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden. (Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1892 und Artikel XII des ersten Capitels des II. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, beziehungsweise Art. XII des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1899.)

Der Bank wird während dieser Zwischenzeit gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effectiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von sechzig Millionen Kronen in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

Welche effectiven Metallwährungen in diesem Sinne als mit Gold gleichwertig anzusehen sind, wird vom Generalrathe der Bank im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen und mit dem königlich ungarischen Finanzministerium zeitweise festgesetzt.

Wechsel auf auswärtige Plätze sind nur dann in den Barvorrath einrechenbar, wenn sie längstens binnen drei Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind.

Die Bank kann ferner während dieser Zwischenzeit auch auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen ausgeben.

Das k. k. österreichische und das königlich ungarische Finanzministerium bestimmen einverständlich, bis zu welchem Betrage auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen (Artikel 84) ausgegeben werden dürfen.

Artikel 114.

Die Erhöhung des Actiencapitals von neunzig Millionen Gulden ö. W. gleich einhundertachtzig Millionen Kronen auf den durch Artikel 4 festgesetzten Betrag von zweihundertzehn Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, daß ein Betrag von dreißig Millionen Kronen vom Reservefond ab- und dem Actiencapitale zugeschrieben wird, womit jede Actie mit eintausendvierhundert Kronen eingezahlt ist.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Actiencapitals sind Devisen im Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effecten des Reservefondes geführten Devisen im Betrage von 13,525.166 fl. 55 kr., bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892, Nr. 825, auf das Recht, dieselben in den Bestand ihres Metallvorrathes einzurechnen, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Privilegiums verzichtet hat, aus dem Reservefonde in den Metallschatz zu übertragen.

Abänderung

der

Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung.

§. 3.

Jene Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten der Abtheilung auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden von einem Comité besorgt, das aus dem vorsitzenden Gouverneur (Artikel 25 und 29 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank) und vier von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet ist.

§. 6.

Kein Mitglied des Comités darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder Personen betheiligt sind, in Ansehung deren es vor Gericht die Zeugenaussage verweigern könnte.

§. 7.

Als Vertrauensmänner sind in gleicher Anzahl österreichische und ungarische Staatsangehörige zu berufen.

§. 9.

Die von den beiden Regierungen bestellten Commissäre (Artikel 51 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, dass kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 13) erfolgt, und dass bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im §. 57 festgesetzte Grenze genau beachtet werde.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen des Comités der Hypothekarcreditsabtheilung beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss Einsprache (Artikel 52 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank), so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung, und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Falle eines solchen Einspruches seitens eines Regierungscommissärs gegen den diesfälligen Beschluss des Generalrathes hat das weitere Verfahren nach Artikel 53 der abgeänderten Gesellschaftsstatuten stattzufinden.

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Liegenschaft sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgericht) um die Bewilligung der Execution auf die verpfändete Liegenschaft anzusuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde

gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist das k. k. Landesgericht in Wien, für die Länder der ungarischen Krone, bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1887 abgeschlossenen Darlehensverträge, der Budapester königliche Gerichtshof das Cognitionsgericht.

Wird die Execution in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geführt, so hat das Cognitionsgericht die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Liegenschaft oder, soferne nicht aus dem Executionsantrag offenbar erhellt, dass bereits eines der beantragten Executionsmittel zur Befriedigung der gesammten Forderung der Bank hinreicht, beide angesuchten Executionsmittel zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen. Im Falle der bewilligten Versteigerung hat das Executionsgericht, ohne an die in der Executionsordnung bestimmten Fristen gebunden zu sein, die Beschreibung und Schätzung des Zubehörs der Liegenschaft zu veranlassen und, sobald die Versteigerungsbedingungen auf Grund des von der Bank vorgelegten Entwurfes genehmigt sind, ohne Rücksicht auf die Frist, welche sonst zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine liegen muss, den Versteigerungstermin auf möglichst kurze Zeit anzuordnen.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone geführten Executionen hat das Cognitionsgericht die executive Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und, wenn es nicht das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Diesem Ersuchen hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung des Executionsrechtes die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtigt, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) mit Ausnahme der Beschlüsse, durch welche das Processverfahren eingeleitet oder die Execution bewilligt wird, sind gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt oder, wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 24.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in Fällen des §. 25 aus der Nachtragserklärung.

Der Schuldschein, sowie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Bank in den in den §§. 13 und 25 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

In dem Schuldscheine ist das Gericht, welches als Cognitionsgericht (§. 11 lit. c) einzuschreiten haben wird, festzustellen.

In dem Schuldscheine muss der Darlehenswerber sich insbesondere verpflichten:

a) die Zinsen oder Annuitäten, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen zu bezahlen (§. 31);

b) im Falle eines Zahlungssäumnisses von den rückständig gebliebenen Beträgen Verzugszinsen, welche vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind, in der von der Bank jeweilig bestimmten Höhe zu zahlen;

c) die Berichtigung der Einverleibungsgebür, dann nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Raten von den dem Darlehen der Bank vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, dass auf der verpfändeten Realität kein Steuer- oder Gebürenrückstand hafte;

d) bei Erlag der an die Bank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, dass die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei;

e) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten, oder in anderer Weise wie immer entstandenen Kosten zu vergüten, so dass die Bank aus Anlass des bezüglichen Darlehensgeschäftes keine Auslage treffen soll;

f) sich den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen;

g) keine wie immer geartete Veränderung des Besitzstandes der Hypothek durch Parcellirung, theilweisen Tausch oder Abtrennung ohne vorläufige Einwilligung der Bank vorzunehmen und jede Eigenthumsveränderung innerhalb der im Schuldscheine bestimmten Frist anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 27.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen und insbesondere durch amtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachgewiesen hat, dass das Darlehen in der geforderten Rangordnung gehörig einverleibt worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden:

a) wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Wert der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, dass nach dem Befunde der Bank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 13);

b) wenn der Darlehenswerber binnen dreißig Tagen nach erhaltener Verständigung, dass die Zuzählung der Darlehensvaluta angeordnet wurde, dieselbe nicht erhebt;

c) wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;

d) wenn die gerichtliche Feilbietung der zur Hypothek bestimmten Realität sich im Zuge befindet.

§. 29.

Wenn alle Urkunden richtig befunden worden sind, erhält diejenige Bankanstalt, bei welcher der Darlehenswerber die Valuta erheben will, den Auftrag, dem Darlehensnehmer oder dessen mit einer legalisirten Specialvollmacht sich ausweisenden Machthaber den Darlehensbetrag auszufolgen.

Bei der Erfolgung der Valuta werden bei Darlehen, deren Zinsen im vorhinein zu bezahlen sind, nur die Zinsen von dem Tage der Erfolgung bis zum nächsten Verfallstermin eingehoben.

§. 35.

Will derjenige, dem die Forderung in dem im §. 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen, wenn die Hypothek in Niederösterreich gelegen ist, binnen vierzehn Tagen, ist aber die Hypothek in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen, binnen dreißig Tagen, vom Tage der gerichtlichen Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Cognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen ist zur mündlichen oder protokollarischen Verhandlung eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und nach durchgeführtem Verfahren mittels Urtheiles zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht. Die Einwendungen sind als Klagebeantwortung oder Einrede zu behandeln.

§. 37.

Die Execution kann nicht nur auf die der Bank verpfändeten Liegenschaften, sondern auch auf das sonstige unbewegliche Vermögen und auf andere als die im §. 11, lit. e) erwähnten, beweglichen Güter des persönlichen Schuldners geführt werden, soferne nicht die gleichzeitige Executionsführung auf mehrere der früher bezeichneten Vermögensbestandtheile zur Befriedigung der Bank offenbar entbehrlich ist.

In allen diesen Fällen wird das Cognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und entweder selbst vollziehen, oder, wenn es nicht zugleich das Executionsgericht wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat

und nach den im §. 11 angeführten Bestimmungen durchführen lassen muss.

§. 38.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des Schuldners geführt, so ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Schätzung zugleich mit der Pfändung vorzunehmen. Wenn das Gesetz dies nicht gestattet oder wenn bei der Pfändung keine geeigneten Schätzleute vorhanden sind, ist die Schätzung bei der Feilbietung vorzunehmen. Bietet niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswert an, so hat die Veräußerung, soweit dies nach dem Gesetze zulässig ist, auch unter dem Schätzungswerte zu geschehen.

§. 39.

Die Execution auf die verpfändete Liegenschaft wird entweder durch die Zwangsverwaltung, beziehungsweise die Beschlagnahme der Nutzungen oder die Sequestration oder aber durch die Versteigerung der Liegenschaft vollzogen.

Es hängt von der Bank ab, das eine oder das andere Executionsmittel oder, sofern nicht bereits eines dieser Executionsmittel zur Befriedigung der gesammten Forderung der Bank hinreicht, beide Executionsmittel zu wählen (§. 11, lit. c).

§. 40.

Wenn auf die verpfändete Liegenschaft durch Zwangsverwaltung, beziehungsweise durch Beschlagnahme der Nutzungen oder durch Sequestration Execution geführt wird, kann die Bank diese auf alle Einkünfte ausdehnen oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Verwalter selbst eingezogen oder ob sie verpachtet werden sollen.

§. 41.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone geführten Beschlagnahmen der Nutzungen, beziehungsweise Sequestrationen hat das Executionsgericht den von der Bank vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 43) zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Bank zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 43.

Die Gefahr und Verantwortung der Bank für den von ih. vorgeschlagenen Sequester (§. 41) erlischt, nachdem die in §. 42 festgesetzte Frist verflossen, ohne dass der Besitzer der sequestrirten Realität gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben oder von dem Gerichte der Sequester von amtswegen bestellt wurde.

Die Bestimmungen der §§. 41, 42 und 43 gelten nur in den Ländern der ungarischen Krone

§. 45.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, wenn aber die Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte, binnen 14 Tagen nach Aufhebung derselben, gehörig belegt, dem Executionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen sodann ungesäumt nach Vorschrift des Gesetzes zu erledigen hat.

§. 47.

Wenn die Bank die Versteigerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte, im Executionsgesuche angegebene Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung der verpfändeten Liegenschaft.

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11, lit. f);

b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu

geführt, daß durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird bei einer Executionsführung, die in den Ländern der ungarischen Krone stattfindet, von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im Wege der Beschlagnahme der Nutzungen, beziehungsweise im Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach zur Tilgung der Bankforderung sammt Nebengebüren erforderlichen Betrages ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Österreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss dieselbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§. 54.

Alle Executionskosten hat zwar die Bank vorschussweise zu bestreiten, der Executirte aber in dem gerichtlich bestimmten Ausmaße zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen, und sind letztere am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 55.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, dass die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bank angegebenen Betrage zu Recht besteht, so hat er seine Einwendungen im Wege der Klage beim Cognitionsgerichte geltend zu machen. Mit der Klage kann der Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Execution verbunden werden.

Nach Anbringung der Klage kann auf Antrag die Aufschiebung der Execution angeordnet werden, wenn der Verpflichtete die von ihm gegen den Anspruch erhobenen Einwendungen durch öffentliche oder andere beweiskräftige Urkunden darzuthun vermag.

Zur Bewilligung der Executionsaufschiebung ist das Cognitionsgericht, wenn aber der Antrag nach Beginn des Executionsvollzuges gestellt wird, das Executionsgericht berufen.

Vor der Entscheidung über den Antrag muss eine mündliche oder protokollarische Verhandlung der Parteien stattfinden.

Von der Aufschiebung ist die Bank und, wenn die Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden, die politische Behörde zu benachrichtigen.

§. 57.

Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 300 Millionen Kronen hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

§. 60.

Die Pfandbriefe lauten auf den Überbringer und sind mit halbjährigen Zinsencoupons versehen. Sie werden in den vom Generalrathe der Bank zu bestimmenden Beträgen, jedoch für keinen geringeren Betrag als 100 Kronen ausgestellt.

§. 63.

Pfandbriefcoupons, die noch nicht über ein Jahr fällig sind, werden bei allen Haupt- und Zweiganstalten der Bank ausbezahlt.

Beilage II zum ersten Capitel.

Übereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die in den Jahren 1900, 1901 und 1902 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden neuen Filialen.

Auf Grund des Artikels III des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die Österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel II.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die Österreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel III.

Hinsichtlich der Errichtung von Filialen über die im Artikel I, beziehungsweise II, festgesetzte Anzahl hinaus, bleiben die Bestimmungen des Artikels 2 der abgeänderten Bankstatuten maßgebend.

Beilage III zum ersten Capitel.

Übereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank.

Auf Grund des Artikels III des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Der k. k. und der k. ungarische Finanzminister erklären sich damit einverstanden, dass auf Grund der vorgenommenen commissionellen Schätzung der Buchwert der Bankgebäude in Wien: I. Bezirk, Herrengasse Nr. 17, Bankgasse Nr. 1 Einl. und Conscr.-Nr. 454 um 395.000 fl., I., Bankgasse Nr. 3 Einl. und Conscr.-Nr. 78 um 125.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 2 Einl. und Conscr.-Nr. 688 um 140.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 4 Einl. und Conscr.-Nr. 689 um 53.000 fl. und I., Herrengasse Nr. 14 Einl. und Conscr.-Nr. 453 um 555.000 fl. und der Buchwert des Bankgebäudes in Budapest, V., Lipótváros, Józsefter Nr. 2 und 3 Einlage-Nr. 719 und 720 um 232.000 fl., der Buchwert der genannten Immobilien demnach zusammen um den Betrag von 1,500.000 fl. mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, erhöht und der aus der buchmäßigen Werterhöhung dieser Immobilien entspringende Mehrwert bilanzmäßig zum Ausdrucke gebracht wird.

Zur gleichen Zeit ist ein diesem bilanzmäßigen Mehrwerte der benannten Immobilien gleichkommender Betrag dem Reservefonde der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuschreiben.

Artikel II.

Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, die mit dem Beginne der Wirksamkeit des verlängerten Privilegiums im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie den Fundus instructus der Bank mit keinem höheren als dem gegenwärtigen, beziehungsweise als mit dem im Sinne des Artikels I erhöhten Werte, die während der Dauer des verlängerten Privilegiums neu erworbenen Immobilien und die neu angeschafften Bestandtheile des Fundus instructus aber mit keinem höheren als mit dem Anschaffungswerte derselben in die Bilanz der Bank einzustellen.

Eine Erhöhung dieses bilanzmäßigen Wertes der Immobilien, sowie des Fundus instructus der Bank kann während der Dauer des verlängerten Privilegiums, sowie während der Durchführung der im Sinne des Absatzes I und V des Artikels 107 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmenden Abrechnung, unter keinem Titel ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und der k. ungarischen Staatsverwaltung stattfinden.

Artikel III.

Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarcreditabtheilung welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, kann die Österreichisch-ungarische Bank wegen eines etwa den bilanzmäßigen Wert der dann im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie des Fundus instructus übersteigenden Wertes keinen Anspruch an die beiden Staatsverwaltungen erheben.

Auch verzichten die beiden Staatsverwaltungen und die Österreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf das Recht, anlässlich dieser Übernahme die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte zu fordern.

Beilage IV zum ersten Capitel.

Additional-Übereinkommen

zwischen

dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank, in Betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. December 1907.

Auf Grund des Artikels IX des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank nachfolgendes Additionalübereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Falls das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels IX des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, mit dem 31. December 1907 erlöschen sollte, haben die in den zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank, auf Grund des vierten Capitels des II. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung, in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank, und auf Grund des fünften Capitels des II. Theiles derselben kaiserlichen Verordnung, in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank, abgeschlossenen Übereinkommen für den Fall des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Vereinbarungen unverändert in Anwendung zu kommen.

Artikel II.

Das im Artikel II des auf Grund des zweiten Capitels (Abschnitt II) des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österr. Währ. zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Übereinkommens für die Dauer des im ersten Capitel des IV. Theiles der citirten kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums prolongirte restliche Darlehen von 30 Millionen Gulden österr. Währ. wird im Falle des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. December 1907 an diesem Tage fällig, und wird daher die k. k. Staatsverwaltung in diesem Falle verpflichtet sein, diese 30 Millionen Gulden österr. Währ. betragende Darlehensrestschuld am 31. December 1907 an die Österreichisch-ungarische Bank zu berichtigen.

Artikel III.

Falls das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels IX des ersten Capitels des IV. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, mit dem 31. December 1907 erlöschen sollte, gewähren die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung den Actionären der Österreichisch-ungarischen Bank für jede Actie und für jedes der hiedurch entfallenden Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1908, 1909 und 1910, eine Entschädigung von 22 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, und den ungarischen Gesetzartikel XVII vom Jahre 1892 festgestellten Währung.

Die Hinauszahlung dieser Entschädigung an die Actionäre erfolgt zu Handen des Generalrathes am 1. Februar des je nächstfolgenden Jahres, demnach am 1. Februar 1909, 1910 und 1911, und zwar seitens der k. k. Regierung in demjenigen einheitlichen procentuellen Ausmaße, in welchem der k. k. Staatsverwaltung gemäß des Artikels 102 der abgeänderten Bankstatuten ein Antheil an dem Gewinne der Österreichisch-ungarischen Bank während der Dauer der vorausgegangenen Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1900 bis 1907 nach, einverständlich mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu pflegender, Durchschnittsberechnung ausbezahlt worden ist.

Dagegen verzichtet die Österreichisch-ungarische Bank ausdrücklich auf die Erhebung irgend eines anderweitigen Anspruches an die k. k. Staatsverwaltung aus dem Titel eines Gewinnentganges oder einer Schadloshaltung infolge des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. December 1907.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, dass ein mit demselben übereinstimmendes Übereinkommen zwischen dem k. ungarischen Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Zweites Capitel.

Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank.

I.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, und mit Beziehung auf das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, sowie auf die kaiserlichen Verordnungen vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, und vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Das laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reducirt.

Diese Reduction wird in der Art bewirkt, dass die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder am 31. December 1899 den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur theilweisen Berichtigung des bezeichneten Darlehens an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt, die Österreichisch-ungarische Bank aber an demselben Tage zur weiteren theilweisen Tilgung dieses Darlehens von demselben den Betrag abschreibt, um welchen der nach der Abzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. durch die k. k. Staatsverwaltung noch ungetilgte Theil dieses Darlehens den zu erreichenden Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Abschreibung wird von der Österreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefondes vorgenommen, von welchem sonach gleichzeitig derselbe Betrag abzuschreiben ist.

Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank findet eine Tilgung des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. dieses Darlehens nicht statt. Daher entfällt auch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an den jährlichen Reinerträgnisse der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirten Notensteuer zur Abschreibung von dieser Schuld.

Das zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wird der k. k. Finanzminister abschließen.

Artikel II.

Die königlich ungarische Staatsverwaltung wird in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abgezahlten Theilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens in der Weise beitragen, dass dieselbe einen Betrag von 9 Millionen Gulden ö. W. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichtet.

Die erste Jahresrate per 180.000 fl. ö. W. wird, sobald die k. k. Staatsverwaltung den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt haben wird, mit 1. Jänner 1900 fällig.

Hinsichtlich des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens wird die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben, und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung dieses Restbetrages erst mit dem auf das Erlöschen des Privilegiums folgenden Tage ihren Anfang zu nehmen.

II.

Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

§. 1.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlt an die Österreichisch-ungarische Bank am 31. December 1899 auf das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommens vom 29. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 115, beziehungsweise vom 31. December 1898, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1899, mit 31. December 1899 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen

Gulden österr. Währ. den Theilbetrag von 30 Millionen Gulden österr. Währ. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zurück.

Artikel II.

Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, sobald diese Rückzahlung erfolgt sein wird, die verbleibende Restschuld durch Abschreibung aus den Mitteln des Reservefonds bis auf den Restbetrag von 30 Millionen Gulden österr. Währ. sofort herabzumindern, und prolongirt dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des im ersten Capitel des IV. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder diese 30 Millionen Gulden österr. Währ. betragende Darlehensrestschuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, woferne nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongirte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem k. k. Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 2.

Zur Zahlung des Betrages von 30 Millionen Gulden (gleich 60 Millionen Kronen) in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Österreichisch-ungarische Bank hat der Finanzminister bei der k. k. Staatscentralcasse in cassemäßigem Vorrathe befindliche Landesgoldmünzen zu verwenden.

Fünfter Theil.

Schlussbestimmungen.

Artikel I.

Diese kaiserliche Verordnung tritt, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht besondere Termine angegeben sind, mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, deren Wirksamkeit vor dem 1. Jänner 1900 beginnt, treten mit dem hiefür festgesetzten Zeitpunkte die denselben Gegenstand behandelnden Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239, außer Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Gesammtministerium betraut.

Meran, am 21. September 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Ruber** m. p.
Bylandt m. p. **Kast** m. p.
Kaizl m. p. **Jędrzejowicz** m. p.
Di Pauli m. p.

185.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehres mit Getreide.

(Enthalten in dem am 23. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 177.)

Der Mahlverkehr der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen (Ministerialverordnungen vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 50, sub III und vom 6. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 7), wird mit der Wirkung vom 1. Jänner 1900 aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkte an wird demnach eine Abfertigung von Getreide im Mahlverkehre auf Grund der citirten Bestimmungen nicht mehr stattfinden.

Getreide, welches vor dem 1. Jänner 1900 zum Vermahlen angemeldet wird, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln und demgemäß binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Anmeldung — also längstens bis 30. Juni 1900 — im vermahlenen Zustande auszuführen oder der Verzollung zu unterziehen.

Der auf Grund von Handelsverträgen bestehende Gegenseitigkeitsverkehr der Grenzbewohner mit Getreide zum Vermahlen bleibt nach wie vor den hiefür bestehenden besonderen Anordnungen unterworfen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Eine gleiche Verordnung wird seitens der königlich ungarischen Regierung mit der Giltigkeit für die Länder der ungarischen Krone erlassen.

Wien, am 22. September 1899. (Z. 50954.)

186.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat October 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat October 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung dieser Abgaben statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. September 1899. (Z. 7216-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

187.

Einführung einer neuen Schnupftabaksorte in den allgemeinen Verschleißtarif.

Vom 1. October 1899 angefangen, wird im allgemeinen Verschleißtarife eine neue Schnupftabaksorte unter der Benennung „Russischer Schnupftabak“ (Tarifpost Nr. 27) zum Verschleißerpreise von 1 fl. 40 kr. per ein Kilogramm und zum Consumentenpreise von 8 kr. per Päckchen à 50 Gramm, mit der Beschränkung auf Galizien und die Bukowina in Vertrieb gesetzt.

Wien, am 13. September 1899. (Z. 46781.)

188.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Deutsche Zeitung“.

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in München erscheinenden Zeitschrift „Deutsche Zeitung“ auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 19. September 1899. (Z. 51667.)

189.

Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollexpositur in Nowosielitza (Fahrstraße).

(Enthalten in dem am 23. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 180.)

Die laut Kundmachung vom 12. November 1892, R. G. Bl. Nr. 196, V. Bl. Nr. 58, an der Fahrstraße in Nowosielitza errichtete Zollexpositur des Hauptzollamtes Nowosielitza wird mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattet.

Wien, am 29. August 1899 (Z. 64488 ex 1898.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1899 dem Hofrathe der Finanzlandesdirection in Lemberg Dr. Emil Ritter v. Wieniawa-Zubrzycki das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7182-F. M., dd. 15. September 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1899 dem Oberfinanzrathe bei der Finanzdirection in Czernowitz Johann Mayer den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7183-F. M., dd. 15. September 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Josef Schacherl in Ried anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 50806, dd. 18. September 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 13. September 1899 der Professor an der böhmisch-slavischen Handelsakademie in Prag Johann Koloušek zum Sectionsrathe extra statum im Finanzministerium. (Z. 7202-F. M., dd. 15. September 1899.)

vom 12. September 1899 der Finanzrath Ludwig v. Vogl Edler zu Hart und Mohrenfeld zum Oberfinanzrathe extra statum für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 7181-F. M., dd. 19. September 1899.)

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande des Finanzministeriums: die Ministerialvicesecretäre Dr. Alois Körner, Dr. Josef Ritter Kundrat v. Lüftenfeld und Dr. Karl Hunka zu Ministerialsecretären, die Ministerialconcipisten Eduard Bugno, Dr. Vladimír Valníček und Dr. Karl Redinger zu Ministerialvicesecretären. (Z. 7174-F. M., dd. 14. September 1899.) — Der Finanzsecretär Richard Müller zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 46561, dd. 14. September 1899.) — Der Finanzrath und Vorstand der Steueradministration in Salzburg Alois Kliment im Übersetzungswege zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn und der Finanzrath der Finanzlandesdirection in Innsbruck Dr. Anton Mroczeński im Übersetzungswege zum Finanzrathe für den Bereich der Finanz-

direction in Salzburg. (Z. 7181-F. M., dd. 19. September 1899.) — Der Steueroberinspector Moriz Schmied zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 7181-F. M., dd. 19. September 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Adolf Reissig zum Zolloberamtsverwalter bei dem Hauptzollamte in Graz. (Z. 49364, dd. 14. September 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Triest: Die Steueramtscontrolore Peter Biondi und Peter Stabile zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. (Z. 1905-Pr., dd. 29. August 1899.) — Der Finanzwachcommissär Heinrich Podersaj zum Finanzwachobercommissär II. Classe in der IX. Rangsclasse. (Z. 1477-Pr., dd. 31. Juli 1899.) — Der Steueramtsofficial Franz Kaučič und der Steueramtsadjunct Rudolf Zuna zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse und der Steueramtsadjunct Michael Andreičić zum Steueramtsofficial. (Z. 1913-Pr., dd. 29. August 1899.) — Der Zolleinnehmer Josef Badalig zum Finanzwachcommissär für den Seedienst in der X. Rangsclasse. (Z. 1478-Pr., dd. 31. Juli 1899.) — Die Steueramtspraktikanten Pasquale Ritter v. Bosizio und Johann Lovrich zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1914-Pr., dd. 29. August 1899.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Johann Mayer und Robert Diem zu Steuerinspectoren, der Finanzconceptspraktikant Adolf Rochleder zum Finanzconcipisten. (Z. 1360-Pr., dd. 13. September 1899.) — Der Rechnungsofficial Pius Burianský zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Adolf Kleiner zum Rechnungsofficial, die Rechnungspraktikanten Philipp Vorhauer, Richard Raff und Julius Sorger zu Rechnungsassistenten. (Z. 1361-Pr., dd. 13. September 1899.) — Der Finanzcassenpraktikant August Knoll zum Adjuncten bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien. (Z. 1315-Pr., dd. 15. September 1899.)

Zara: Der provisorische Steuereinnehmer Michael Bulat zum definitiven und der Steueramtscontrolor Simeon Jakšić zum provisorischen Steuereinnehmer, der provisorische Steueramtscontrolor Alexander Ziliotto zum definitiven und der Steueramtsadjunct Anton Glušcević zum provisorischen Steueramtscontrolor, die provisorischen Steueramtsadjuncten Vladimir Begović, Adolf Stuk und Andreas Pavišić zu definitiven und die Steueramtspraktikanten Thomas Glušcević, Markus Subotić und Vincenz Mlinarić zu provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 1371 Pr., dd. 29. August 1899.)

Dienstzuweisungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1899 die Übersetzung des Oberfinanzrathes und Finanzbezirksdirectors in Brünn Karl Pernikarz in gleicher Eigenschaft in den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck allergnädigst zu genehmigen geruht. (Z. 7181-F. M., dd. 19. September 1899.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Ottomar Piskorsch zum Finanzbezirksdirector in Innsbruck und den Oberfinanzrath Karl Pernikarz zum Finanzbezirksdirector in Brixen bestimmt. (Z. 7181-F. M., dd. 19. September 1899.)

Der Finanzminister hat den Finanzrath Karl Liebscher zum Steuerlandesinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag bestimmt. (Z. 7147-F. M., dd. 19. September 1899.)

Der Finanzrath Richard Müller wurde zum Steuerlandesinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck bestellt. (Z. 46561, dd. 14. September 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 25. September 1899.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 190. Verordnung des Finanzministeriums wegen theilweiser Änderung der Grundsätze zur Reorganisirung der Finanzwache und Regelung ihrer Gebüren, dann wegen Feststellung des künftigen Ausmaßes der Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft, sowie ihrer Witwen und Waisen.

Gesetze und Verordnungen.

190.

Verordnung des Finanzministeriums wegen theilweiser Änderung der Grundsätze zur Reorganisirung der Finanzwache und Regelung ihrer Gebüren, dann wegen Feststellung des künftigen Ausmaßes der Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft, sowie ihrer Witwen und Waisen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 8. September 1899, werden in theilweiser Abänderung der Bestimmungen des §. 6 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache vom Jahre 1843, dann der Finanzministerialerlässe vom 16. September 1857, Z. 24190, V. Bl. Nr. 42, vom 2. Mai 1869, Z. 14213, V. Bl. Nr. 19, vom 17. April 1872, Z. 11269, V. Bl. Nr. 13, und vom 26. Mai 1890, Z. 19370, V. Bl. Nr. 24, nachstehende Anordnungen erlassen, welche mit 1. October 1899 in Wirksamkeit treten.

A. Änderung der Organisations-Bestimmungen.

§. 1.

Aufnahme in die Finanzwache.

Die Aufnahme in den Mannschaftsstand der Finanzwache geschieht in der Regel auf die Dauer von drei Jahren.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann beim Zutreffen der sonstigen im §. 6 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843 normirten Voraussetzungen die dauernde Aufnahme bewilligt werden.

Fällt in diese Dienstzeit eine Unterbrechung, so ist die der Unterbrechung vorangehende Dienstperiode bei Bewilligung der dauernden Aufnahme zu berücksichtigen, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften für die Bemessung der Versorgungsgebür anrechenbar erscheint.

§. 2.

Finanzwach-Oberrespicienten.

Im Stande der Finanzwachmannschaft wird eine neue Kategorie mit der Bezeichnung „Finanzwach-Oberrespicienten“ bestellt.

Die Finanzwach-Oberrespicienten haben nebst den drei Rosetten aus Metall am Kragen des Uniformrockes und der Blouse ein 1·3 Centimeter breites Bördchen aus Silber mit dem für Staatsbeamte vorgeschriebenen Dessin nach Art der Feldwebelsdistinction zu tragen.

Als Waffe tragen sie den gleichen Säbel wie die Finanzwachbeamten an einer Hängekuppel von grünem Saffianleder mit grünen Seidenborten und silbernem Mittelstreifen, die ganze Adjustirung der Kuppel von versilbertem Metalle.

Das Porteepee ist das für Respicienten vorgeschriebene.

Die mit der Grenzüberwachung betrauten Finanzwach-Oberrespicienten tragen überdies im Dienste den Armeerevolver.

Derselbe ist in einer Revolvertasche von naturbraunem Leder, welche mittels der beiden Tragschupfen an dem Leibriemen der Säbelkuppel angehängt wird, an der rechten Seite zu tragen.

Die Finanzwach-Oberrespicienten des Seedienstes tragen den Flottenrock nach Vorschrift für die Finanzwach-Controlbezirksleiter zur See und im Dienste die Jacke.

Als Distinctionszeichen dient ein silberner Streifen nach Art der Abzeichen für die Finanzwach-Controlbezirksleiter zur See, welcher an der Außenseite des Ärmels eine dreitheilige, kleeblattartige Schlinge bildet.

Die Bewaffnung besteht aus dem für die genannten Finanzwach - Controlbezirksleiter vorgeschriebenen Säbel und im Dienste überdies aus dem Armeerevolver.

Säbelkuppel und Porteepee sind gleich wie bei den Finanzwach-Oberrespicienten zu Lande.

§. 3.

Verwendung der Finanzwach-Oberrespicienten.

Die Finanzwach-Oberrespicienten werden verwendet:

1. Zur Unterstützung der Finanzwach-Controlbezirksleiter im Sinne der Bestimmungen des §. 5 der Reorganisirungsgrundsätze vom Jahre 1869;

2. zur Leitung wichtiger Finanzwachabtheilungen und endlich

3. als erste Maschinisten im Dienste zur See.

Die Bestimmung jener Finanzwachabtheilungen, welche von Finanzwach-Oberrespicienten zu leiten sind, wird den Finanzlandesbehörden überlassen.

§. 4.

Verleihung von Titularchargen.

Dauernd aufgenommenen Finanzwachmännern, deren Betragen in und außer dem Dienste andauernd zufriedenstellend ist, kann als Auszeichnung der Titel der nächst höheren Mannschaftscharge verliehen werden.

Die Entziehung des Titels ist der Strafe der Degradirung gleichzuhalten und kann nur im Disciplinarwege erfolgen.

Die Verleihung des Titels eines Finanzwach-Oberaufsehers steht der Finanzbezirksbehörde (den Finanzinspectoren), jene des Titels eines Finanzwachrespicienten oder Oberrespicienten der Finanzlandesbehörde zu.

B. Gebüren der Finanzwachmannschaft.

§. 5.

Löhnung.

Die Löhnung der Finanzwachmannschaft bildet eine in Tagespertinenzen theilbare Gebür. Dieselbe wird in Jahresbeträgen bemessen und am 1. eines jeden Monates vorhinein in Monatsraten ausbezahlt.

Das jährliche Ausmaß der Löhnung beträgt:

für Finanzwach-Oberrespicienten . . . . 700 fl.,
„ Finanzwach-Respicienten . . . . . 600 „
„ Finanzwach-Oberaufseher . . . . . 500 „
„ Finanzwach-Aufseher . . . . 400 „

Die sich im Laufe des Monates ergebenden Übergenüsse und Nachtragsforderungen der Mannschaft sind mit dem verhältnismäßigen Theile des Jahresbetrages an Löhnung zu berechnen.

Den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in die Finanzwache aufgenommenen Finanzwachaufsehern, welche den Anspruch auf die Dienstzulage (§. 8) noch nicht erlangt haben, ist der Betrag von 1 fl. 50 kr., um welchen der vorstehende Jahresbetrag an Löhnung hinter dem Jahresbetrage ihrer bisherigen Löhnung zurückbleibt, als Personalzulage zur Löhnung zu belassen.

Diese Zulage ist in Monatsraten zugleich mit der Löhnung zu erfolgen und erlischt mit dem Anfallstage eines höheren Bezuges.

§. 6.

Anfall der Löhnung.

1. Der in die Finanzwache aufgenommenen Finanzwachmannschaft gebürt die Löhnung vom Tage des abgelegten Diensteides.

2. Der beförderten Finanzwachmannschaft dagegen gebürt der höhere Löhnungsbezug vom Tage der Beförderung.

§. 7.

Erlöschen des Löhnungsbezuges.

Wird ein Finanzwachmann zur Strafe des Dienstes entlassen oder degradirt, so gebürt ihm die Löhnung, beziehungsweise der der höheren Charge entsprechende Löhnungsgenuss nur bis zum Tage der Vollstreckung dieser Strafe.

Hiedurch wird aber demselben, insoferne er vor der Vollstreckung der Strafe von den Genüssen suspendirt war, auf die nachträgliche Erfolglassung des vollen Betrages der letzteren für die Dauer der Suspension kein ausgedehnteres Recht eingeräumt, als die allgemeinen Vorschriften über die Nachtragung des vollen systemisirten Bezuges an suspendirte Beamte oder Diener überhaupt festsetzen.

In allen anderen Fällen, in welchen ein Finanzwachmann am ersten eines Monats oder im Laufe desselben außer Stand kommt, gebürt ihm die für den betreffenden Monat entfallende Löhnung. Insoweit hiebei eine Cumulirung mit anderweitigen staatlichen Bezügen eintritt, finden die diesfälligen Vorschriften Anwendung.

§. 8.

Dienstzulagen.

Die Mannschaft der Finanzwache erhält Dienstzulagen.

Dieselben bilden einen integrirenden Bestandtheil der Löhnung und werden ohne Rücksicht auf die Charge nach der in der Finanzwache zurückgelegten, für die Bemessung der Versorgungsgebür anrechenbaren Dienstzeit in Jahresbeträgen festgesetzt und zwar:

mit 40 fl. nach vollendetem 3. Dienstjahre
„ 80 „ „ „ 6. „
„ 120 „ „ „ 9. „
„ 160 „ „ „ 12. „
„ 200 „ „ „ 16. „ und
„ 250 „ „ „ 20. „

Hinsichtlich der Erfolgung, dann des Anfalles und Erlöschens gelten die für die Löhnung festgesetzten Bestimmungen (§§. 5, 6, Z. 1 und 7).

Die bisherigen Quinquennalzulagen werden aufgehoben.

§. 9.

Localzulagen.

Die Localzulagen der Finanzwachmannschaft werden in Jahresbeträgen im Ausmaße von mindestens 20 und höchstens 100 fl. bemessen.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachhinein am Tage der Löhnungsauszahlungen.

Im Übrigen bleiben die bisherigen bezüglichen Bestimmungen in Kraft.

§. 10.

Reisegebüren der mit einem Pauschale nicht betheilten Finanzwachmannschaft.

1. Für Dienstreisen und Dienstverrichtungen außerhalb des eigenen Dienstbereiches gebürt der mit einem Reise- und Zehrungskostenpauschale nicht betheilten Finanzwachmannschaft:

a) bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die Fahrtaxe nach dem für die dritte Fahrclasse, beziehungsweise den zweiten Schiffsplatz unter Berücksichtigung der allfälligen für die Finanzwache bestehenden Tarifbegünstigungen entfallenden Ausmaße und außerdem, falls die Wegstrecken vom Standorte bis zur Eisenbahnstation (Landungsplatz) und von der Endstation (Landungsplatz) bis zum Bestimmungsorte zusammengenommen wenigstens zehn Kilometer betragen, für diese Wegstrecken ein Myriametergeld von 1 fl. per Myriameter;

b) bei Benützung der Fahrstraße allein das vorstehende Myriametergeld, wenn der Ort der Dienstverrichtung wenigstens zehn Kilometer vom Standorte des Finanzwachmannes entfernt ist.

Bei gemeinschaftlichen Dienstreisen ist für je drei Mann nur eine Fahrgelegenheit in Anschlag zu bringen und demgemäß das Myriametergeld nach der Zahl der hiernach benöthigten Fahrgelegenheiten zu berechnen.

Die Aufrechnung erfolgt durch den Anführer der Unterabtheilung.

2. Für Dienstreisen und Dienstverrichtungen im eigenen Dienstbereiche gebürt der Ersatz der Eisenbahn- (Dampfschiffahrts-) Fahrtaxe nur dann, wenn die Benützung dieser Transportmittel durch die Dringlichkeit der Amtshandlung oder aus anderen Dienstesrücksichten geboten erscheint und diese Umstände ausdrücklich in der Dienstvorschreibung vermerkt sind.

3. Außer den unter Z. 1 und 2 aufgeführten Fällen kann die Finanzbehörde I. Instanz ausnahmsweise das Myriametergeld, dann die Eisenbahn- (Dampfschiffahrts-) Fahrtaxe zur Auszahlung bewilligen, wenn in einem speciellen Falle durch die besondere Dringlichkeit der Dienstverrichtung oder aus anderen triftigen Gründen die Benützung einer Fahrgelegenheit oder einer Eisenbahn (Dampfschiff) geboten war und diese Umstände im Reiseparticulare ausdrücklich bestätigt sind.

Vorpassen, Streifungen und Patrouillen gewähren keinen Anspruch auf das Myriametergeld.

§. 11.

Zehrungskostenbeitrag der mit einem Pauschale nicht betheilten Finanzwachmannschaft.

Bei Dienstreisen und Dienstverrichtungen im eigenen oder in einem fremden Dienstbereiche erhält die mit einem Reise- und Zehrungskostenpauschale nicht betheilte Finanzwachmannschaft ohne Unterschied der Charge für jeden Tag, an welchem dieselbe nach der Dienstvorschreibung außerhalb des Standortes mehr als 10 Stunden ununterbrochen im Dienste steht und deshalb zur Zehrung außerhalb des Standortes genöthigt ist, einen Zehrungskostenbeitrag, und zwar:

bei einer Dienstdauer von mehr als 10 bis 12 Stunden im Betrage von . . . . . 40 kr.
und von mehr als 12 Stunden im Betrage von . . . . 60 kr.

Außer diesem Falle kann die Finanzbehörde I. Instanz ausnahmsweise für eine mehr als zehnstündige ununterbrochene Dienstverrichtung im Standorte die Auszahlung der vorstehend festgesetzten Zehrungskostenbeiträge bewilligen, wenn der Finanzwachmann infolge dieser Dienstverrichtung zur Zehrung außer seiner gewöhnlichen Menage, beziehungsweise seines Familienstandes thatsächlich genöthigt war.

§. 12.

Übernachtungsgebüren der mit einem Pauschale nicht betheilten Finanzwachmannschaft.

Für Übernachtungen im eigenen oder in einem fremden Dienstbereiche in Orten, welche mindestens 3·8 Kilometer vom Standorte entfernt sind, erhält die mit einem Reise- und Zehrungskostenpauschale nicht betheilte Finanzwachmannschaft ohne Unterschied der Charge eine Übernachtungsgebür von 80 kr., wenn dieselbe nach der Dienstvorschreibung in den Monaten April bis inclusive September vor 11 Uhr nachts und in den Monaten October bis inclusive März vor 9 Uhr nachts nicht mehr in den Standort zurückgelangen kann und eine nächtliche Unterkunft haben muss.

Nächtliche Vorpassen, Streifungen und Patrouillen gewähren keinen Anspruch auf Übernachtungsgebüren.

§. 13.

Reise-, Zehrungs- und Übernachtungsgebüren der mit einem Pauschale betheilten Finanzwachmannschaft.

Auf die in den §§. 10, 11 und 12 normirten Gebüren hat auch die mit einem Reise- und Zehrungskostenpauschale betheilte Finanzwachmannschaft bei Dienstreisen und Dienstverrichtungen außerhalb des eigenen Dienstbereiches Anspruch.

§. 14.

Substitutionsgebüren der Finanzwachmannschaft.

Bei Vertretungen (Substitutionen) im Standorte erhält der Substitut nur das mit dem Dienstposten, den er versieht, verbundene Kanzlei- und Reisepauschale (Pferde-, Wagen- und Zehrungskostenpauschale, beziehungsweise Reise- und Zehrungskostenpauschale.)

Bei Vertretungen außerhalb des Standortes erhält der Substitut:

a) Die Vergütung für die Reise zum neuen Bestimmungsorte und zurück nach dem im §. 15 für Übersiedlungen der ledigen Mannschaft festgesetzten Ausmaße, ferner für die Dauer der Substitution,

b) ein tägliches Zehrgeld von 1 fl., und

c) das mit dem substituirten Posten verbundene Kanzlei- und Reisepauschale.

Ist das Reisepauschale für Reise- und Zehrungskosten vereint bemessen, so sind dem Substituten zwei Drittel dieses einheitlichen Pauschales zu erfolgen.

§. 15.

Übersiedlungsgebüren.

Die Finanzwachmannschaft, welche über behördliche Anordnung mit oder ohne Gewinn übersiedelt, erhält:

1. Für Übersiedlungen mit Benützung der Fahrstraße:

a) ein Myriametergeld, und zwar:

Der ledige Finanzwachmann oder der verwitwete ohne Kinder . . . . . 1 fl. 50 kr.,

der verheiratete oder verwitwete Finanzwachmann mit nicht mehr als zwei Kindern 4 fl.,

der verheiratete oder verwitwete Finanzwachmann mit mehr als zwei Kindern . . 5 fl. pro Myriameter.

Beträgt jedoch die Entfernung zwischen dem alten und neuen Standorte weniger als ein Myriameter, so wird der für ein Myriameter entfallende Betrag erfolgt. Dies gilt auch in jenen Fällen, in welchen die Übersiedlung innerhalb derselben Ortschaft stattfindet;

b) Für die Dauer der Reisebewegung pro Tag das im §. 14 lit. b) festgesetzte Zehrgeld, und zwar:

der ledige Finanzwachmann oder der verwitwete ohne Kinder im einfachen,

der verheiratete oder verwitwete Finanzwachmann mit nicht mehr als zwei Kindern im zweifachen,

und der verheiratete oder verwitwete Finanzwachmann mit mehr als zwei Kindern im zwei- und einhalbfachen Ausmaße.

2. Bei Übersiedlungen mittels Eisenbahn oder Dampfschiffes:

a) für die Zu- und Abfahrt zur, beziehungsweise von der Eisenbahn- oder Dampfschiffstation das vorstehend unter Z. 1 lit. a) festgesetzte Myriametergeld, wobei Wegstrecken unter einem Myriameter zur, beziehungsweise von der Station als ganze Myriameter zu rechnen sind;

b) die Fahrtaxen für die mittels Eisenbahn oder Dampfschiffes zurückgelegte Wegstrecke nach dem für die dritte Fahrclasse beziehungsweise den zweiten Schiffsplatz unter Berücksichtigung der allfälligen für die Finanzwache bestehenden Tarifbegünstigungen entfallenden Ausmaße für sich und die mitübersiedelnden Hausgenossen (Gattin, unversorgten Kinder und einen Dienstboten);

c) die wirklich aufgelaufenen, durch Frachtbriefe nachgewiesenen Transportspesen für die als Frachtgut mit der Eisenbahn oder mit Dampfschiff beförderten Übersiedlungseffecten und zwar:

der ledige Mann oder verwitwete ohne Kinder bis zu einem Maximalgewichte von 150 Kilogramm,

der verheiratete oder verwitwete Mann mit nicht mehr als zwei Kindern bis 1000 Kilogramm und

der verheiratete oder verwitwete Mann mit mehr als zwei Kindern bis 1200 Kilogramm; und

d) die vorstehend unter Z. 1 lit. b) festgesetzten Zehrgelder.

§. 16.

Mautgebüren.

Die aus Anlass einer Dienstreise oder Übersiedlung entrichteten Mautgebüren sind neben den gebürenden Myriametergeldern zu ersetzen.

§. 17.

Allgemeine Anordnungen.

Die Anführung oder Bestätigung unrichtiger, für die Aufrechnung oder Bemessung der vorstehenden Gebüren maßgebender Umstände ist als Aufnahme falscher Angaben in Dienstschriften und die durch Dienstesrücksichten nicht gerechtfertigte Vorschreibung des Dienstes in einer den Zehrungskostenbeitrag bedingenden Dauer, sowie die Vorschreibung unnöthiger Übernachtungen als Diensteswernachlässigung zu strafen.

C. Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Finanzwachmannschaft, sowie ihrer Witwen und Waisen.

§. 18.

Ruhegenüsse der dauernd aufgenommenen Finanzwachmannschaft.

Dauernd aufgenommene Finanzwachmänner haben, soferne sie aus dem Staatsdienste nicht infolge freiwilliger Dienstesentsagung oder strafweiser Dienstesentlassung, strafweiser Dienstesenthebung oder Dienstesverlustes scheiden, Anspruch auf Ruhegenüsse (Jahres-Provisionen), welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Procent, und für jedes weitere Dienstjahr zwei Procent der letzten anrechnungsfähigen Activitätsbezüge (Löhnung sammt Dienstzulage, §§. 5 und 8) betragen.

Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebürt sonach der volle anrechenbare Activitätsbezug als Ruhegenuss.

Der normalmäßige Ruhegenuss eines Finanzwachmannes darf nicht geringer als mit dem Jahresbetrage von 200 Gulden bemessen werden.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§. 19.

Ausnahmsbestimmungen.

1. Dauernd aufgenommene Finanzwachmänner, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

2. Erleidet ein Finanzwachmann ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Folge einer Dienstverrichtung eine Körperbeschädigung, durch welche nachgewiesenermaßen directe und ausschließlich binnen Jahresfrist die bleibende Untauglichkeit zum Finanzwachdienste eintritt, so kann ihm ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit und unbeschadet der etwa noch nicht erlangten dauernden Aufnahme bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Finanzwachmannes vollkommen ausgeschlossen ist, und er einer besonderen Pflege und Unterstützung bedarf, oder wenn derselbe sich das seine Invalidität bedingende Leiden bei einer besonders anerkennenswerten Dienstleistung zugezogen hat, ein Ruhegenuss bis zum vollen Betrage der letzten anrechenbaren Activitätsbezüge bewilligt werden.

Die Entscheidung in den sub Z. 2 genannten Fällen bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 20.

Abfertigungen für die Finanzwachmannschaft.

Dauernd aufgenommene Finanzwachmänner, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern ihnen keiner der im §. 18, Alinea 1, aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einjährigen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweijährigen Betrage der letzten anrechnungsfähigen Activitätsbezüge (§§. 5 und 8) zu bemessen ist.

§. 21.

Versetzung in den Ruhestand ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Finanzwachmänner, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§. 22.

Versorgungsgenüsse der Witwen.

Die Witwen der nach den §§. 18 und 19 anspruchsberechtigten Finanzwachmänner erhalten ein Drittel der zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren letzten Activitätsbezüge des verstorbenen Gatten als Witwenprovision.

Dieselbe wird als Jahresgebür mindestens mit dem Betrage von 200 fl. bemessen.

§. 23.

Erziehungsbeiträge.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines dauernd aufgenommenen Finanzwachmannes gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Provision Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenprovision für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenprovision nicht übersteigen.

§. 24.

Waisenprovisionen.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenprovision zusammen im Betrage der Hälfte jener Witwenprovision, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach §. 22 gebürt hätte.

Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach §. 23 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenprovision überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenprovision nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenprovision im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenprovision sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach §. 22 gebürenden Witwenprovision überschreiten.

§. 25.

Höchstausmaß der Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Finanzwachmannes.

Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Finanzwachmannes dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. für die Witwe bemessen werden.

§. 26.

Abfertigung für die Hinterbliebenen.

Nach dem Ableben eines dauernd aufgenommenen Finanzwachmannes, welcher noch keinen Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuss für sich erworben hat, gebürt der Witwe oder den elternlosen, sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Theile der letzten anrechnungsfähigen Activitätsbezüge (§§. 5 und 8) des Verstorbenen.

§. 27.

Sterbequartal.

Den Hinterbliebenen (§§. 22 und 23) eines dauernd aufgenommenen in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Finanzwachmannes gebürt — unbeschadet aller sonstigen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der vom Verstorbenen zuletzt als Löhnung und Dienstzulage oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebür.

Sind in Ermanglung der vorstehend genannten Hinterbliebenen andere Personen in der Lage nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung des Finanzministeriums diesen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

§. 28.

Bestimmungen in Absicht auf die Rückwirkung dieser Verordnung.

Diese Verordnung findet auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Finanzwachmänner, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Insoferne jedoch die normalmäßigen Provisionen der derzeitigen Witwen einschließlich allfällig bewilligter Gnadengaben den Jahresbetrag von 200 Gulden nicht erreichen, sind dieselben auf diesen Betrag zu erhöhen.

Die Hinterbliebenen nach jenen Finanzwachmännern, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach dieser Verordnung behandelt werden.

§. 29.

Allgemeine Bestimmungen.

Die auf die Versorgung der Staatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen bezughabenden Bestimmungen finden, insoferne sie mit den Anordnungen dieser Verordnung nicht im Widerspruche stehen, auch auf die Versorgung der Finanzwachmannschaft, sowie ihrer Witwen und Waisen Anwendung.

Wien, am 19. September 1899. (Z. 50172.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 30. September 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

191.

Verordnung des Finanzministeriums über die Bemessung und Verrechnung der Zinsenzahlungen und Vorauszahlungen an Nachlassgebüren gemäß §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 169, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

I. Zinsen.

Nach §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, sind, falls die zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen sechs Monaten, von dem Tage des Erbanfalles, beziehungsweise von jenem späteren Zeitpunkte an, in welchem der Gebürenpflichtige Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt (§. 10, zweiter Absatz) gerechnet, vorgelegt wird, vom Ablaufe dieser Frist angefangen fünf Procent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebür bis zu dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem die ordnungsmäßig verfasste Nachweisung des Nachlasses erstattet wird.

Die Bemessung dieser Zinsen hat gleichzeitig mit jener der Nachlassgebür zu geschehen, und ist mittels desselben Zahlungsauftrages, wie diese der Partei ziffermäßig bekanntzugeben. Es ist daher in dem Zahlungsauftrage anschließend an die Bemessung der Nachlassgebür die Bemessung der Zinsen unter Ansetzung des Tages des Beginnes des Zinsenlaufes, sowie des Tages, bis zu welchem die Berechnung stattfindet, darzustellen. Bei Berechnung der Zinsen ist der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 12 Monaten anzunehmen. Der Tag, an welchem die im §. 10 der kaiserlichen Verordnung festgesetzte Frist von sechs Monaten abläuft; dann der Tag, an welchem die Nachlassnachweisung bei Gericht überreicht oder vom Gerichte aufgenommen wird, sind bei Berechnung des Zinsenlaufes nicht einzurechnen.

Sind im Sinne des Schlussabsatzes des §. 10 der kaiserlichen Verordnung vor Erstattung der Nachlassnachweisung bereits Zahlungen auf die Gebür geleistet worden, so endet der Zinsenlauf bezüglich der erlegten Gebürenbeträge mit dem der Zahlung vorangehenden Tage.

Bruchtheile eines Guldens von der Gebür sind bei Berechnung der Zinsen außer Anschlag zu lassen. Verzugszinsen sind von diesen Zinsen nicht einzuheben, daher ist in jenem Theile des Zahlungsauf-

trages, welcher von der Entrichtung der Verzugszinsen handelt, handschriftlich beizufügen, dass die fünfprocentigen Verzugszinsen nur von der ordentlichen Gebür zu entrichten sind.

Bei Gebürenrichtigstellungen (Nachtragsvorschreibungen oder Abschreibungen) ist auch die bemessene Zinsensumme entsprechend richtigzustellen. Bei Rückvergütungen eingezahlter Zinsen sind Vergütungszinsen nicht auszuzahlen.

Die in Rede stehenden Zinsen sind unter Bezeichnung „Zinsen nach §. 10" in gleicher Weise, wie die Nachlassgebür und mit dieser in Vorschreibung und Verrechnung zu bringen. Zahlungen an solchen Zinsen sind demgemäß im F-Register zu verrechnen und vorläufig, bis zu der beabsichtigten Änderung der Drucksorte in der Colonne „Verzugszinsen" mit rother Tinte einzustellen.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben in den monatlichen Cassaerfolgsnachweisungen bei der Rubrik „Verzugszinsen und Ordnungsstrafen" den Erfolg an solchen Zinsenzahlungen bis auf weitere Anordnung gleichfalls mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

Bei Abstattung von Nachlassgebüren, von welchen Zinsen nach §. 10 der kaiserlichen Verordnung einzuheben sind, sind zunächst die für den ausgewiesenen Rückstand eventuell entfallenden Verzugszinsen, sodann die erwähnten „Zinsen nach §. 10", der hienach verbleibende Rest des eingezahlten Betrages aber auf die Gebür in Empfang zu stellen.

II. Gebürenerlag.

Rücksichtlich der im Schlussabsatze des §. 10 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Zahlungen auf Rechnung der auszumittelnden Nachlassgebür (Gebürenerläge) haben die Bestimmungen des §. 45 des Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, über das Verfahren, wenn die Partei vor der ämtlichen Bemessung oder ohne eine solche die Gebür erlegen will, sinngemäße Anwendung zu finden. Es ist daher ein Pare des nach §. 17 der Durchführungsverordnung vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171, auszufertigenden Erlagscheines in das B-Register aufzunehmen und der Partei der erfolgte Gebürenerlag auf dem anderen Pare des Erlagscheines amtlich zu bestätigen. Der erlegte Betrag ist in das Gebürenbemessungsjournal einzustellen und dann sofort der definitiven Verrechnung im F-Register zuzuführen. Im F-Register sind diese Beträge bis auf weitere Anordnung mit rother Tinte in der Colonne 8 „Allgemeine Percentualgebüren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen" in Empfang zu stellen.

Nach Einlangen der bezüglichen Nachlassnachweisung, welche unter einer neuen B-Registerpost zu buchen ist, ist der erfolgte Gebürenerlag der bemessenen Gebür gegenüberzustellen.

Im Interesse der Richtigkeit der Statistik sind jedoch nach Einlangen der Nachlassnachweisung ohne Rücksicht darauf, ob auf Grund derselben noch eine weitere Gebürenvorschreibung erfolgt oder nicht, die entsprechenden statistischen Auszüge zu verfassen.

Die Partei ist zur Wahrung ihres Beschwerderechtes in jedem Falle, das heißt ohne Rücksicht darauf, ob sich eine Nachzahlung oder Überzahlung ergibt, oder ob sich der erlegte Gebürenbetrag mit der bemessenen Gebür deckt, von der erfolgten Gebürenvorschreibung unter Darstellung der gesammten Bemessung und Ersichtlichmachung des geleisteten Gebürenerlages mittels Zahlungsauftrages in Kenntnis zu setzen.

Bei Gebürenüberzahlungen auf Grund des §. 10, Schlussabsatz der kaiserlichen Verordnung, ist die Rückzahlung des mehrgeleisteten Betrages, jedoch ohne Vergütungszinsen von amtswegen zu verfügen und ist diese Verfügung gleichzeitig mit der Hinausgabe des Zahlungsauftrages zu treffen.

In der Nachlassnachweisung ist der für Rechnung der Gebür bereits erlegte Betrag unter Angabe der bezüglichen Verrechnungsdaten anzumerken.

Wien, am 14. September 1899. (Z. 50712.)

192.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gemeindegebiete von Vöslau.

(Enthalten in dem am 23. September 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter 181.)

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, wird der Hausirhandel im Gemeindegebiete des Curortes Vöslau für die Dauer der jährlichen Saison, das ist vom 1. Mai bis 15. September jedes Jahres vom 1. Mai 1900 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Wien, am 31. August 1899. (Z. 40172.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

193.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Gebrüder Braun, Liqueur- und Rumfabrik in Budapest, VIII. Bezirk, Üllöerstraße unter Conscr.-Nr. 60, die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär für den VIII. Bezirk in Budapest und das königl. ungar. Verzehrungssteueramt Budapest, Josefstädter Güterbahnhof, betraut.

Wien, am 21. September 1899. (Z. 51338.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 23. September 1899 die Finanzräthe Vincenz Vidlák und Adalbert Jokl zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 7355-F. M., dd. 24. September 1899.)

Vom Finanzministerium:

Die Finanzsecretäre Ernst Kofranek, Dr. Johann Flögl und Franz Sedlak zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 7045-F. M., dd. 19. September 1899.) — Der Finanzsecretär Dr. Anton Blahovský zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 49741, dd. 19. September 1899.) — Der Steueroberinspector Karl Kabatnik zum Finanzrathe und der Steuerinspector Benedict Leutschacher zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 43837, dd. 24. September 1899.) — Der Rechnungsrath im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Franz Desselier zum Oberrechnungsrathe und der Revident im Rechnungsdepartement der Generaldirection der Tabakregie Emerich Rachner zum Rechnungsrathe, beide im Rechnungsdepartement der Generaldirection der Tabakregie; der Rechnungsrath im Rechnungsdepartement der Generaldirection der Tabakregie Rudolf Müller zum Rechnungsrathe im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 51041, dd. 21. September 1899.) — Der Director der Tabakfabrik in Zablotow Wilhelm Köhler zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Krakau; der Controlor der Tabakfabrik in Monasterzyska Wladimir Siekirski zum Director der Tabakfabrik in Zablotow und der Adjunct der Tabakfabrik in Monasterzyska Karl Czimara zum Controlor daselbst. (Z. 51611, dd. 24. September 1899.) — Der Finanzobercommissär Franz Háb zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Karl Herbst, Dr. Sigmund Löwy und Dr. Ferdinand Frombek zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 7047-F. M., dd. 19. September 1899.) — Die Steuereinnehmer Josef Svata, Heinrich Novák, Josef Frank, Johann Dobsch, Karl Mischner, Franz Kafka, Franz Šrámek, Alois Pulpan, Gustav Modestin, Alois Polansky, dann der Hauptsteueramtscontrolor Alois Hell, sowie der Steuereinnehmer Josef Bausch zu Hauptsteuereinnehmern, ferner der Steuereinnehmer Wenzel Houška, dann die Steueramtscontrolore Josef Hanisch und Wenzel Jung zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 48975, dd. 24. September 1899.) — Im Personalstande des Finanzministeriums: Die in Verwendung beim Finanzministerium stehenden Steuerinspectoren Dr. Maximilian Pipitz, Johann Tonazzolli und Dr. Johann Wollenik zu Ministerialconcipisten. (Z. 7332-F. M., dd. 22. September 1899.) — Die Finanzprocuraturconcipienten Dr. Peter

Budić, Dr. Ludwig Milcovich und Dr. Paul Willenik zu Concipisten bei der Finanzprocuratur in Zara, der letztgenannte in provisorischer Eigenschaft. (Z. 7186-F. M., dd. 19. September 1899.) — Die Evidenzhaltungseleven Moriz Hirsch und August Murauer zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 45373, dd. 19. September 1899.) — Im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister: der bei den agrarischen Operationen in Verwendung stehende Evidenzhaltungseleve Rudolf Kotschy zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe unter Belassung in seiner dermaligen Verwendung. (Z. 51655, dd. 25. September 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Kanzlist Richard Liebelt zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 2054-Pr., dd. 22. September 1899.) — Der Gendarmeriepostenführer des k. k. Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 4 Anton Musil zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2055-Pr., dd. 22. September 1899.)

Innsbruck: Die Finanzwachrespicienten Franz Kettenmayr und Valentin Sommadossi zu Zollamtsassistenten und der Finanzwachrespicient Cäsar Susan zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1648-Pr., dd. 25. September 1899.)

Lemberg: Die Finanzconceptspraktikanten Franz Rzaca und Dr. Rudolf Ritter v. Halban zu Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst I. Instanz in der X. Rangsclasse. (Z. 4061-Pr., dd. 19. September 1899.) — Der Rechnungsassistent Markian Czemeryński zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Johann Wróbel, Ladislaus Chrzanowski und Josef Mazurski zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3963-Pr., dd. 16. September 1899.)

Prag: Der Finanzconceptspraktikant Jaroslav Koza zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 4356-Pr., dd. 23. September 1899.) — Die Assistenten der technischen Finanzcontrole Franz Vašaty, Josef Jozek, Miloslav Sandera, Adalbert Smetana, Wenzel Feifar, Bohuslav Nejedlý und Franz Zvěrina zu Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 3845-Pr., dd. 23. September 1899.) — Die Rechnungsofficiale Ph. Dr. Josef Hrdina und Josef Kužel zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; der Rechnungsassistent Jaroslav Kryšpín zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Adolf Kutín zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3806-Pr., dd. 23. September 1899.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Friedrich Ritter v. Boschan, Dr. René Merores und Dr. Roman Dziedzicki zu Finanzcommissären. (Z. 1411-Pr., dd. 25. September 1899.)

Von der Finanzprocuratur in:

Laibach: Der Gerichtskanzlist Josef Zupančič zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 7584, dd. 23. September 1899.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Dominik Polešovský zum Finanzbezirksdirector in Brünn, den Oberfinanzrath Vincenz Vidlák zum Finanzbezirksdirector in Ungarisch Hradisch und den Oberfinanzrath Adalbert Toll zum Vorstande des Gebürenbemessungsamtes in Brünn bestellt. (Z. 7355-F. M., dd. 24. September 1899.)

Der Finanzrath Dr. Anton Blahovský wurde der Bezirkshauptmannschaft in Olmütz zur Dienstleistung zugewiesen. (Z. 49741, dd. 19. September 1899.)

Der Finanzminister hat den Finanzrath Karl Kabatnik zum Vorstande der Steueradministration in Salzburg bestimmt. (Z. 43837, dd. 24. September 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 6. October 1899.**

Inhalt: Allerhöchste Handschreiben vom 2. October 1899. — Kundmachungen und Mittheilungen: 194. Bildung neuer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie mehrere hiedurch bedingte Änderungen rücksichtlich der angrenzenden Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke. — 195. Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Zara zur Austrittsbehandlung von Zucker. — 196. Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest. — Personalnachrichten.

Im Monate September 1899 gelangten zur Ausgabe die Nummern 14, 15, 16 und 17 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Z. 7458-F. M.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Dr. Kaizl!

Indem Ich Sie über Ihre Bitte von dem Amte Meines Finanzministers in Gnaden enthebe, verleihe Ich Ihnen in voller Anerkennung der ausgezeichneten Dienste, die Sie Mir in aufopfernder Hingebung geleistet haben, taxfrei Meinen Orden der eisernen Krone erster Classe und behalte Mir Ihre Wiederverwendung im Amte vor.

Wien, am 2. October 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. October d. J. den Sectionschef **Dr. Severin Ritter v. Kniaziolucki** mit der Leitung des Finanzministeriums allergnädigst zu betrauen geruht.

Wien, am 3. October 1899.

Kundmachungen und Mittheilungen.

194.

Bildung neuer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie mehrere hiedurch bedingte Änderungen rücksichtlich der angrenzenden Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke.

(Enthalten in dem am 4. October 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 184.)

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 123, beziehungsweise vom 10. August 1899, R. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise vom 10. August 1899, R. G. Bl. Nr. 154, wird im Grunde der §§. 13 und 16 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, je ein Veranlagungsbezirk für die Erwerbsteuergesellschaften der III. und der IV. Classe gebildet.

Die Anzahl der Mitglieder der betreffenden Commissionen wird festgestellt, wie folgt:

Veranlagungsbezirk	Anzahl der Commissionsmitglieder	
	III. Classe	IV. Classe
Gmünd	6	6
Pöggstall	4	6
Nachod	4	6

Weiters wird die Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen für die angrenzenden Veranlagungsbezirke III. und IV. Classe mit Rücksicht auf die durch die Errichtung der vorgenannten drei Bezirkshauptmannschaften herbeigeführte Verringerung des territorialen Umfanges der correspondirenden politischen Bezirke bestimmt, wie folgt:

Veranlagungsbezirk	Anzahl der Commissionsmitglieder	
	III. Classe	IV. Classe
Amstetten einschließlich der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs	6	8
Krems	6	8
Waidhofen a. d. Thaya	6	6
Zwettl	6	6
Neustadt a. d. Mettau	4	6

Hiernach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, kundgemachte Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

(Seite 539, beziehungsweise 555 des am 18. Mai 1897 ausgegebenen XXIV. Stückes des Finanzministerial-Verordnungsblattes)

in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen:

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirk	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III.	IV.
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe		Classe	
5½	Politischer Bezirk Gmünd	Bezirkshauptmannschaft Gmünd	6	6
9	Politischer Bezirk Krems	Bezirkshauptmannschaft Krems	6	8
10½	Politischer Bezirk Pöggstall	Bezirkshauptmannschaft Pöggstall	4	6
11	Politischer Bezirk Waidhofen a. d. Thaya	Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya	6	6
12	Politischer Bezirk Zwettl	Bezirkshauptmannschaft Zwettl	6	6
27	Politischer Bezirk Amstetten, einschließlich der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs	Bezirkshauptmannschaft Amstetten	6	8
19½	Politischer Bezirk Nachod	Bezirkshauptmannschaft Nachod	4	6
21	Politischer Bezirk Neustadt a. d. Mettau	Bezirkshauptmannschaft Neustadt a. d. Mettau	4	6

Wien, am 14. September 1899. (Z. 50148.)

195.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Zara zur Austrittsbehandlung von Zucker.

(Enthalten in dem am 4. October 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 186.)

Das k. k. Hauptzollamt I. Classe in Zara wird zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification über die Zollinie austretendem Zucker ermächtigt.

Wien, am 22. September 1899. (Z. 50771.)

196.

Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der protokollirten Firma Kramer Rezsö in Budapest, VI. Bezirk Hubagasse Nr. 8, die Bewilligung zur Errichtung eines Brantwein-Privatfreilagers ertheilt und mit der Überwachung desselben der königl. ungar. Finanzwachcommissär für den VI. Bezirk in Budapest und das königl. ungar. Verzehrungssteueramt Budapest-Westbahnhof betraut.

Wien, am 28. September 1899. (Z. 52404.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October 1899 dem Sectionschef im Finanzministerium Adolf Freiherrn v. Jorkasch-Koch die Würde eines geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7486-F. M., dd. 2. October 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October 1899 huldvollst zu gestatten geruht, dass dem Ministerialrathe im Finanzministerium Edmund Bernatzký die Allerhöchste Anerkennung für seine ausgezeichnete Dienstleistung bekanntgegeben werde. (Z. 7487-F. M., dd. 3. October 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October 1899 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Ignaz Gruber das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Sectionsrathe dieses Ministeriums Dr. August Freiherrn v. Odkolek den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Ministerialvicesecretär daselbst Dr. Leopold Joas das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, und zwar den beiden ersteren mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7487-F. M., dd. 2. October 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Julian Paslawski, der Finanzsecretär Roman Witoszyński, die Finanzobercommissäre Basil Tychowski, Johann Slezak, Miecislaus Czaderski, August Ritter v. Niwiński, Maximilian Neumann und Anton Soltysik, ferner der Finanzsecretär Michael Osada, der Finanzobercommissär Julius Drak und der Finanzsecretär Dr. Johann Ritter v. Skwarczyński zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 6565-F. M., dd. 21. September 1899.) — Die Finanzcommissäre Ernst Lang und Michael Rudnicki zu Finanzsecretären und die Finanzcommissäre Jakob Wachala, Ladislaus Krasuski, Marian Deyman, Johann Matkowski, Josef Nawrocki, Felix Szeligiewicz, Josef Pieczonka, Dr. Jakob Homicz, Johann Trzaska, Ignaz Janasiński, Gustav Ritter v. Nechay-Felseis, Michael Töpfer, Kasimir Lityński, Theophil Czaban, Stanislaus Ritter v. Kamienski und Kasimir Jarosiewicz zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 6729-F. M., dd. 22. September 1899.) — Der Finanzcommissär Josef Madejewski zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Franz Radzikowski, Nikolaus Czerniawski, Victor Sheybal und Eduard Patryn zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 7149-F. M., dd. 22. September 1899.) — Der Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe Anton Došel zum Evidenzhaltungsinspector in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 52802, dd. 28. September 1899.) — Der Steuereinnehmer Leopold Beyer und der Hauptsteueramtscontrolor Friedrich Kiniger zu Hauptsteuereinnehmern, dann der Steueramtscontrolor Eduard v. Feil zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 50971, dd. 26. September 1899.) — Der Finanzwacheobercommissär II. Classe Gustav Korb zum Finanzwacheobercommissär I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 43831, dd. 29. September 1899.) — Der technische Official II. Classe im litographischen Institute des Grundsteuercatasters Rudolf Sandschuster zum technischen Official I. Classe. (Z. 51221, dd. 24. September 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums (Gruppe I): die Rechnungspraktikanten Hermann Keßler, Franz Krecher, Hermann Grill, Wilhelm Weiß, Oskar Kratky, Karl Köstler, Johann Helm, Adolf Gauster, Peter Nowak, Franz Zoubek, Josef Hybl, Otto Salcher, August Pawek, Achilles Vidrig, Wilhelm Jaksche, Oskar Ragetté und Emanuel Richter zu Rechnungsassistenten. (Z. 52287, dd. 24. September 1899.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Leiter der Gebürenabtheilung der Finanzbezirksdirection in Krakau, Oberfinanzrath Johann Czaban zum Vorstande des in Krakau neu errichteten Gebürenbemessungsamtes bestellt. (Z. 7149-F. M., dd. 22. September 1899.)

Der Secretär bei der Tabakhauptfabrik in Schwaz Karl Freiß ist über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Tabakhauptfabrik in Linz übersetzt worden. (Z. 51612, dd. 26. September 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 13. October 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

197.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Berechnung der Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern.

Bei der Beurtheilung der Verzugszinsenpflicht eines Steuerträgers im Sinne der Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, dann bei der Berechnung der Schuldigkeit an Verzugszinsen nach Maßgabe der an der ursprünglichen Steueranforderung nachträglich eintretenden Änderungen, hat Folgendes als Richtschnur zu dienen:

I. Den im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, vorgesehenen Nachlässen an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude kommt die Wirkung zu, dass die allfällige Verzugszinsenpflicht rücksichtlich einer dieser Steuergattungen nur dann als vorhanden angesehen werden kann, wenn der vorgeschriebene Steuerjahresbetrag nach Abrechnung der bezüglichen Nachlässe noch 50 fl. übersteigt.

Mehrere demselben Steuerpflichtigen vorgeschriebene Steuerbeträge der gleichen Steuergattung (zum Beispiel Grundsteuer in verschiedenen Gemeinden des betreffenden Steuerbezirkes) sind diesfalls zusammenzurechnen.

II. Ist von der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer ein Theil durch den Dienstgeber abzuführen und der Restbetrag durch den Steuerpflichtigen selbst bei dem zur Empfangnahme bestimmten Perceptionsamte unmittelbar abzustatten, so sind hinsichtlich des letzteren Betrages bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen nur dann vorzuschreiben, wenn derselbe für sich allein betrachtet, die Summe von 50 fl. für das ganze Steuerjahr noch übersteigt.

Im Falle verspäteter Einzahlung des von dem Dienstgeber abzuführenden Steuerbetrages kommt die Bestimmung des §. 237, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zur Anwendung.

III. In Ansehung der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Änderungen an der bisherigen Steueranforderung ist zum Zwecke der Beurtheilung der Verzugszinsenpflicht und des Ausmaßes der Verzugszinsen zu unterscheiden, ob die betreffenden Verfügungen derart rückwirkend sind, dass dadurch die ursprüngliche Steueranforderung als solche eine Abänderung erfährt, oder ob dieselben lediglich die Gesammtleistung des Steuerpflichtigen von einem späteren Zeitpunkte an beeinflussen.

A. Der erstere Fall liegt stets vor, wenn der bemessene Steuerbetrag durch eine Entscheidung im Rechtsmittelwege oder eine anstatt der letzteren getroffene gnadenweise Verfügung der hiezu competenten Finanzbehörde herabgesetzt, beziehungsweise abgeschrieben wird, dann bei der Abschreibung an der vorgeschriebenen Grund- und Hausclassensteuer aus dem Titel des Elementarschadens, ferner wenn die gemäß §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, vorläufig nach der Gebür des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres zu entrichtende Steuerschuldigkeit durch die nachträglich erlassene Steuervorschreibung reducirt wird.

In Fällen dieser Art ist so vorzugehen, als ob die Bemessung bereits ursprünglich in dem erst später ermittelten geringeren Ausmaße erfolgt wäre; die etwa schon vorgeschriebenen Verzugszinsen sind daher jeweils nach Maßgabe dieser nachfolgenden Verfügungen mit voller Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Anforderung richtigzustellen, eventuell zur Gänze abzuschreiben.

Diese Richtigstellung, beziehungsweise Abschreibung der Verzugszinsen hat durch die Steuerämter von amtswegen zu erfolgen. Hiedurch etwa zu Gunsten des Steuerpflichtigen entstehende Überzahlungen sind nach den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Wenn jedoch die Steueranforderung nachträglich erhöht wird — sei es infolge einer von amtswegen vorgenommenen nachträglichen Vorschreibung, beziehungsweise einer Richtigstellung der Bemessung oder aus Anlass eines Recurses des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission oder der Steuerbehörde (§§. 59 und 218 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220) — so haben diese späteren Verfügungen auf die Verzugszinsenberechnung für die vorhergegangene Zeit keine Rückwirkung auszuüben. Verzugszinsen von jenen Theilquoten der erhöhten Steuerforderung, welche zur Zeit der Erhöhung sich nach Maßgabe der bestehenden Zahlungstermine bereits als fällig darstellen würden, wären nur dann vorzuschreiben, wenn die Zahlung dieser Theilbeträge nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, beziehungsweise innerhalb 14 Tagen von dem zur Zahlung der Nachtragsschuldigkeit seitens der Bemessungsbehörde speciell bestimmten Termine an erfolgt. Als Zeitpunkt des Beginnes der Verzugszinsenpflicht würde in diesen Fällen der auf die Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgende Tag zu gelten haben.

B. Zu den nachträglichen Verminderungen der Steueranforderung, welche die ursprüngliche Jahresgebür als solche nicht abändern, sind zu zählen: Steuerlöschungen und partielle Abschreibungen im Sinne der §§. 67, 69, 118, 146 und 229 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (wegen Zurücklegung des Gewerbes, Ablebens des Steuerpflichtigen u. s. w.), die im §. 51, Absatz 6 citirte vorgesehene Abschreibung der letzten Quartalsrate der allgemeinen Erwerbsteuer auf Grund einer etwaigen nachträglichen Contingentherabsetzung, ferner die gemäß §§. 73 und 232 citirten bewilligten gänzlichen oder theilweisen Nachlässe einer oder mehrerer Steuerraten, sowie auch die an der Hauszinssteuer aus dem Titel der Wohnungsleerstehung zuerkannten Abschreibungen.

In diesen Fällen hat eine Rückwirkung auf die Verzugszinsenpflicht und die Berechnung der Verzugszinsen hinsichtlich des aufrecht verbleibenden Theiles der Vorschreibung nicht platzzugreifen; die nach Maßgabe der ursprünglichen Jahresvorschreibung zu beurtheilende Verzugszinsenpflicht bleibt hiebei rücksichtlich der bereits früher fällig gewordenen Steuerraten auch dann unberührt, wenn etwa die thatsächliche Gesammtleistung des Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr infolge einer Abschreibung dieser Art den Betrag von 50 fl. nicht mehr übersteigen sollte.

Werden die später fälligen Raten nicht zur Gänze abgeschrieben, sondern auf einen geringeren Betrag herabgesetzt, so kann bezüglich derselben die weitere Verzugszinsenpflicht nur dann eintreten, wenn die Jahresgebür nach Berücksichtigung der bewilligten Abschreibungen noch 50 fl. übersteigt.

Wien, am 30. September 1899. (Z. 42443 ex 1898.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

198.

Änderung in der Bezeichnung des Gefällsamtes in Triest.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Zuweisung der Stempelverlags- und Signaturgeschäfte an das Gefällsamt in Triest wird angeordnet, dass dieses Amt die Bezeichnung „k. k. Gefälls- und Stempelamt" zu führen hat.

Wien, am 6. October 1899. (Z. 35097.)

Anhang.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1899/1900, d. i. für die Zeit vom 1. October 1899 bis 31. März 1900.) Laut Mittheilung des Handelsministeriums vom 20. September 1899, Z. 43182, wird das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. October 1899 an in den nachstehend benannten Kronländern wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarial-ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns		1	6	—	88
Österreich ob der Enns		1	1	—	84
Salzburg		1	14	—	95
Steiermark	a) für die Gruppe 1	1	12	—	93
	b) für die Gruppe 2	1	7	—	89
	c) für die Gruppe 3	1	7	—	89
Kärnten		1	3	—	86
Böhmen	a) für die Gruppen 3, 4, 6, 7 und 13	1	2	—	85
	b) für die Gruppen 1, 2, 9 und 11	1	7	—	89
	c) für die Gruppen 5, 8, 10 und 12	1	12	—	93
Mähren und Schlesien		1	4	—	87
Tirol und Vorarlberg		1	27	1	6
Küstenland		1	7	—	89
Krain		1	2	—	85
Galizien	a) für die Gruppen 1, 2, 6 und 13	—	95	—	79
	b) für die Gruppen 3, 8, 11 und 16	—	96	—	80
	c) für die Gruppen 5, 9, 12 und 17	—	98	—	82
	d) für die Gruppen 7 und 14	1	1	—	84
	e) für die Gruppen 4, 10 und 15	1	2	—	82
Bukowina		—	98	—	82

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 53539, dd. 4. October 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1899 dem Finanzrathe der Finanzdirection in Czernowitz Dr. Max Vogl aus Anlass seiner Übernahme in den zeitlichen Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7443-F. M., dd. 6. October 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October 1899 dem Hauptsteuereinnehmer Peter Paul Diem in Trient aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 54253, dd. 6. October 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Zollobercontrolor Franz Rischawy und der Zollamtsverwalter Roman Iser zu Zolloberamtsverwaltern in der VIII. Rangsclasse, und zwar ersterer bei dem Hauptzollamte in Linz, letzterer bei jenem in Simbach. (Z. 43922, dd. 6. October 1899.) — Der Hauptsteueramtscontrolor Josef Sklenař zum Hauptsteuereinnehmer für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 51430, dd. 5. October 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Franz Mandys zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 53382, dd. 7. October 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconcipisten Alexander Lukinac, Dr. Karl Pollatschek, Franz Herdler, Bohuslav Vaněk, Stanislaus Materna und Wenzel Soldát zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 2050-Pr., dd. 27. September 1899.) — Der Rechnungsassistent Otto Butschek zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Karl Drážbil, Josef Bureš und Johann Bílý zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2053-Pr., dd. 22. September 1899.)

Klagenfurt: Der Finanzconcipist Ferdinand Raunegger zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse (Z. 1086-Pr., dd. 29. September 1899.) — Der Rechnungsofficial Heinrich Pardatscher zum Rechnungsrevidenten in der IX., der Rechnungsassistent Alexander Seebacher zum Rechnungsofficial in der X. und die Rechnungspraktikanten Johann Fischer und Richard Glauninger zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1652-Pr., dd. 29. September 1899.)

Laibach: Der Landeszahlamtsofficial Emanuel Josin zum Cassier in der IX. Rangsclasse, die Landeszahlamtsassistenten Johann Gogala und Valentin Dolenec zu Officialen in der X. Rangsclasse, und die Finanzrechnungspraktikanten Franz Bregant und Milan Paternoster zu Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Landeszahlamte in Laibach. (Z. 471-Pr., dd. 26. September 1899.)

Prag: Der Zolleinnehmer Anton Tischer zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse; die Finanzwachrespicienten Franz Frank, Franz Grußer, Alexander Walter und Karl Reichelt zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 4323-Pr., dd. 26. September 1899.)

Salzburg: Der Finanzconcipist Dr. Georg Pirkmayer zum Steuerinspector und der provisorische Finanzconcipist Dr. Karl Brandstätter zum definitiven Finanzconcipisten. (Z. 554-Pr., dd. 30. September 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Josef Hödl zum Zollobercontrolor, der Zollamtsofficial Franz Doplbauer zum Zolloberamtsofficial, der Zollamtsassistent Alois Oberleitner zum Zollamtsofficial, die Zolleinnehmer Liberatus Pfeifer und Bernhard Pachner Ritter v. Eggenstorf zu Zollamtsassistenten, die Zollamtspraktikanten Rudolf Kaserer und Franz Kreuzer zu Zolleinnehmern. (Z. 629-Pr., dd. 30. September 1899.)

Triest: Die Finanzconceptspraktikanten Dr. Julius Cleva, Dr. Josef Höberth Edler v. Schwarzthal und Johann de Bernardi zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 2111-Pr., dd. 26. September 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 17. October 1899.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 199. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, mit welcher eine Instruction, betreffend die Führung der Gewerbecataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern verlautbart wird.

Gesetze und Verordnungen.

199.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, mit welcher eine Instruction, betreffend die Führung der Gewerbecataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern verlautbart wird.

Gesetzliche Grundlage.

§. 1.

Im Sinne des §. 2, Absatz B, lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, und des §. 145 der Gewerbeordnung ist von jeder Handels- und Gewerbekammer ein Gewerbecataster zu führen.

Behörden, welche bei der Catasterführung mitzuwirken haben.

§. 2.

Die Führung dieses Catasters erfolgt auf Grund der im Nachfolgenden vorgeschriebenen Mittheilungen der Gewerbe- und Steuerbehörden.

Worauf sich die Mitwirkung der Gewerbebehörden bei der Catasterführung bezieht.

§. 3.

Die Gewerbebehörden erster Instanz haben den Kammern Mittheilung zu machen:

1. über jede Ausfertigung eines Gewerbescheines und jede Ertheilung, beziehungsweise Behändigung einer von den Oberbehörden ertheilten Concession;

2. über jede Anzeige im Sinne der §§. 2, 3 und 4 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen;

3. über jede Ertheilung, Verlängerung, Entziehung und bestätigende Vidirung von Hausirbewilligungen, Handelspässen und Licenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Erlass des Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049);

4. über jede Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers), über jede Verpachtung eines Gewerbes, über jede Anmeldung des Fortbetriebes eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben im Sinne des §. 56 der Gewerbeordnung und über jede Verlegung oder Neuerrichtung von Betriebsstätten (§§. 39 und 40 G. O.);

5. über jede Genehmigung einer Betriebsanlage, in welcher Motoren zur Verwendung gelangen. (§§. 25 und 32 G. O.)

§. 4.

Die Verständigung der Handels- und Gewerbekammern von den im §. 3 angeführten Vorkommnissen seitens der Gewerbebehörden geschieht mittels der in

Beilage 1 bis 6.

den Beilagen 1 bis 6 abgedruckten Zählblätter I bis VI, welche die Kammern den Gewerbebehörden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beizustellen haben.

Diese Formulare haben den Vordruck in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betreffenden Kammer zu enthalten.

Die Gewerbebehörden haben den Kammern alljährlich im Laufe des Monates November die im nächsten Jahre voraussichtlich erforderliche Anzahl Exemplare einer jeden Drucksorte bekannt zu geben.

§. 5.

Die Gewerbebehörden haben, falls die Constatirung einzelner von der Gewerbeordnung anlässlich der Anmeldung nicht ausdrücklich geforderter Angaben (z. B. jene über den Geburtsort) nur im Wege einer besonderen Erhebung möglich wäre, die unvollständig ausgefüllten Zählblätter gleichwohl ungesäumt einzusenden und die fehlenden Angaben nachzutragen (vgl. §. 7, P. 3).

Der Controle halber sind die Zählblätter von den Gewerbebehörden mit fortlaufenden Nummern zu versehen, welche mit jedem Jahre neuerdings mit 1 beginnen, so dass das Fehlen eines Zählblattes schon durch das Ausfallen einer Nummer ersichtlich ist; dabei unterliegen die sechs Arten von Zählblättern einer abgesonderten Numerirung.

§. 6.

Da die Zählblätter als Bestandtheile der von den Kammern geführten Gewerbecataster in jeder Beziehung richtig sein müssen, die richtige Ausfüllung derselben aber eine genaue Kenntnis der betreffenden Geschäftsstücke, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Voraussetzung hat, so haben die Gewerbebehörden diese Arbeit entweder den Referenten, welche die bezüglichen Geschäftsstücke erledigen, zuzutheilen oder doch wenigstens unter deren Aufsicht durch einen anderen verlässlichen Beamten oder Angestellten ausführen zu lassen. In letzterem Falle haben die Referenten die ausgefüllten Zählblätter vor deren Absendung an die Kammer auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Bei der Ausfüllung ist darauf zu achten, dass die Eintragungen in die Zählblätter deutlich und leserlich erfolgen. Außerdem ist die Ausfüllung der Zählblätter durch einen Vermerk auf dem Concepte des mit denselben im Zusammenhange stehenden Geschäftsstückes hervorzuheben.

Beilage 7.

Die im Laufe eines Monats ausgefüllten Zählblätter sind abgesondert zu sammeln und unter Begleitung einer in der Beilage 7 abgedruckten Consignation innerhalb der ersten acht Tage des darauffolgenden Monats der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu übermitteln. Vor Absendung an die Handels- und Gewerbekammer ist zu prüfen, ob die laufenden Nummern der Zählblätter eine ununterbrochene Reihe bilden; ferner sind die ausgefüllten Zählblätter I mit den während des Monats vorgenommenen Eintragungen in das Gewerberegister, in welchem ein entsprechender Vormerk über die Ausfüllung des Zählblattes I zu machen ist, zu vergleichen, um die Übereinstimmung sicher zu stellen.

Da die Zählblätter zum Einlegen in die bei den Kammern geführten Gewerbecataster bestimmt sind, so ist das Falten oder Zusammenrollen derselben unzulässig.

Sollte bei einer Gewerbebehörde innerhalb eines Monats keine Veränderung im Stande der Gewerbe eingetreten und daher auch kein Zählblatt zur Ausfüllung gekommen sein, so ist der Kammer in der oben erwähnten Frist die Fehlanzeige zu erstatten.

§. 7.

Bezüglich der einzelnen Rubriken des Zählblattes I wird Nachstehendes bemerkt:

1. In jedem Zählblatt ist anzugeben, ob das betreffende Gewerbe als ein freies oder handwerksmäßiges oder concessionirtes behandelt wurde, und zwar in der Weise, dass die zwei nicht zutreffenden Benennungen im Zählblatte durchstrichen werden. Von eventuellen, nach Ausfertigung eines Gewerbescheines, beziehungsweise nach Ertheilung einer Concession im Recurswege erfolgten Änderungen in der Einreihung eines angemeldeten Gewerbes in eine der Kategorien a bis c des §. 1 der Gewerbeordnung ist der Handels- und Gewerbekammer im Correspondenzwege Mittheilung zu machen.

2. Wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, so ist in der entsprechenden Rubrik des Zählblattes I anzugeben, für welches der in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110 (und Nachträge) angeführten Gewerbe der Befähigungsnachweis gefordert und auf welche der nach §. 14 der Gewerbeordnung zulässigen Arten derselbe erbracht wurde. Erbringt der Anmelder eines Gewerbes den Befähigungsnachweis auf mehrere der im Zählblatte I unter 1—4 angeführten Arten, so sind diese sämmtlich im Zählblatte anzugeben.

3. Ist der Gewerbeinhaber eine physische Person, so sind die Rubriken: „Wohnung, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit“ unter allen Umständen auszufüllen. Die Angaben über Geburtsort und Geburtsland sind, wenn sie in der Anmeldung nicht enthalten waren, nachträglich zu erheben und im Sinne des §. 5 der Instruction den Kammern bekannt zu geben. Die Zusendung des im übrigen ausgefüllten Zählblattes darf jedoch hiedurch keine Verzögerung erfahren.

4. In der Rubrik „Geburtsjahr“ ist nicht das Alter des Gewerbetreibenden, sondern das Kalenderjahr seiner Geburt anzugeben.

5. Bei Ausfüllung der Rubrik „Geburtsort“ ist zu beachten, dass hier nicht nach der Heimatsgemeinde, sondern nach dem Geburtsorte gefragt ist.

6. In der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine, beziehungsweise in der Concession“ ist die Benennung des Gewerbes wörtlich und sprachlich gleichlautend mit dem Gewerbescheine oder der Concession anzugeben. Ist die Anmeldung nicht in einer Amtssprache der Kammer erfolgt, so ist eine Übersetzung beizufügen. Es ist unstatthaft, zum Beispiel bei Handelsgewerben einen Collectivnamen (etwa Gemischtwarenhandel) einzutragen, wenn im Gewerbescheine die einzelnen Waren aufgezählt erscheinen. Ebenso ist es unzulässig, eine Abkürzung anzuwenden, welche im Gewerbescheine, beziehungsweise in der Concession nicht vorkommt. Reicht der leere Raum dieser Rubrik bei langen Gewerbebezeichnungen nicht aus, so ist die Fortsetzung auf dem Rande an passender Stelle aufzuschreiben.

7. Die Subrubrik „Nummer der Gewerbe-Art (-Gruppe)“ ist nach dem vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen systematischen Verzeichnisse der Gewerbe in der Art auszufüllen, dass die der Classification in Klammern beigefügte, beziehungsweise aus dem alphabetischen Register zu diesem Verzeichnisse ersichtliche, arabische Ziffer eingesetzt wird. Sollte jedoch die in einer Gewerbeanmeldung enthaltene Benennung eines Gewerbes in dem alphabetischen Register zum systematischen Verzeichnisse nicht vorkommen, so haben die Gewerbebehörden die Nummer jener Gewerbe-Art (-Gruppe) anzuführen, in welche diese Benennung nach ihrer Ansicht einzureihen wäre.

8. Da die Zusammenfassung mehrerer, mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschiedener Gewerbe in einem Gewerbescheine nach §. 12, Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht gestattet ist, haben die Gewerbebehörden in der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine 2c.“ die voraussichtlich nur selten vorkommenden Fälle, in denen sie eine Cumulirung mehrerer, ihrer Ansicht nach nicht wesentlich verschiedener Gewerbe in einem Gewerbescheine vornehmen, durch Beisetzung der Worte „cumulirt nach §. 12, Absatz 3 der Gewerbeordnung“ ausdrücklich im Zählblatt I hervorzuheben und in der Subrubrik „Nummer der Gewerbe-Art (-Gruppe)“ die für jedes der verschiedenen Gewerbe nach den Bestimmungen des vorausgehenden Absatzes in Betracht kommende arabische Ziffer des systematischen Verzeichnisses einzusetzen.

9. In jenen Bezirken, in denen die Ertheilung beschränkter Baugewerbeconcessionen im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, zugelassen worden ist, müssen die Gewerbebehörden bei Ertheilung solcher Concessionen die Gemeinden ausdrücklich anführen, auf welche sich die Ausübung der ertheilten Concessionen erstreckt.

10. Handelt es sich bei der Anmeldung um die Erweiterung oder Verringerung einer bestehenden Gewerbebefugnis, so ist dieser Umstand im Kopfe des Zählblattes I durch den Vermerk „Erweiterung“, beziehungsweise „Verringerung“ zu bezeichnen. Als eine solche ist jedoch die nach §. 12, Absatz 3 der Gewerbeordnung nothwendige Ausstellung eines zweiten Gewerbescheines für ein von dem bisher betriebenen verschiedenes Gewerbe nicht zu betrachten (Handelsministerialerlass vom 17. Juni 1899, Z. 31844 ex 1898).

11. Die Rubrik „Standort und genaue Adresse der Betriebsstätte“ ist zur Eintragung der vollständigen Adresse der Betriebsstätte (Werkstätte, Laden u. dgl.) und nicht derjenigen der Wohnung des Gewerbetreibenden bestimmt, soferne nicht die letztere selbst als Betriebsstätte dient.

12. Bei Errichtung von Zweigniederlassungen ist das Zählblatt I von jener Behörde auszufüllen, in deren Bezirk die Zweigniederlassung errichtet wird. Die dazu gehörige Hauptniederlassung ist — gleichgiltig, ob sie sich in demselben oder in einem anderen politischen Bezirke befindet — in der Rubrik „Der Betrieb ist eine Zweigniederlassung . . . .“ auszuweisen.

13. Zu diesem Behufe haben die Gewerbebehörden bei jeder Gewerbeanmeldung, beziehungsweise bei jeder Concessions-ertheilung zu erheben, welche Gewerbe der betreffende Gewerbetreibende schon betreibt, welcher Art dieselben sind, wo sie sich befinden und in welchem Verhältnisse sie zu dem dermalen angemeldeten, beziehungsweise bewilligten Gewerbebetriebe stehen. Hiebei ist zu beachten, dass als Zweigniederlassungen im Sinne dieses Zählblattes nur jene Betriebsstätten anzusehen sind, welche unter die Bestimmungen des §. 40 der Gewerbeordnung fallen. Die nicht als Zweigniederlassungen zu behandelnden Betriebe desselben Gewerbeinhabers sind in der Rubrik: „Bezeichnung und Adresse sammtlicher von demselben Inhaber betriebenen Gewerbe“ anzuführen.

§. 8.

Das Zählblatt II haben die Gewerbebehörden in allen Fällen auszufüllen, in welchen sie über die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen im Sinne der §§. 2, 3 und 4 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162, sei es von dem Patentinhaber selbst, sei es von seinem Rechtsnachfolger eine Anzeige erhalten.

Diesem Zählblatte ist jedesmal das der Anzeige beiliegende zweite Exemplar des Patentblattes oder der Patentbeschreibung anzuschließen; dabei ist das

Patent, auf welches sich die Anzeige bezieht, im Patentblatte entsprechend kenntlich zu machen.

§. 9.

Ein Zählblatt III ist auszufüllen über jede Ertheilung, Verlängerung und Entziehung einer Hausirbewilligung, eines Handelspasses oder einer Licenz zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Handelsministerialerlass vom 23. December 1881, Z. 2049). Den Handels- und Gewerbekammern bleibt es überlassen, getrennte Zählblätter für die Ertheilung und Entziehung der oben erwähnten Bewilligungen einerseits und für deren Verlängerung anderseits aufzulegen, doch müssen diese Zählblätter die betreffenden Rubriken des instructionsgemäßen Zählblattes III unverändert enthalten.

Die Ausfüllung der Zählblätter III hat gleichzeitig mit der Ausstellung des Hausirbuches, beziehungsweise Handelspasses oder der Licenz zu erfolgen, ohne dass die steuerrechtliche Amtshandlung abzuwarten wäre.

§. 10.

Die im Sinne des §. 9 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, beziehungsweise des Artikels XV des Gesetzes über das Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 (kaiserliche Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 239), oder des Handelsministerialerlasses vom 23. December 1881, Z. 2049, durch die Gewerbebehörden vorgenommenen Vidirungen von Hausirbewilligungen und Licenzen sind mittels des Zählblattes V an jene Handels- und Gewerbekammer bekanntzugeben, in deren Bezirk die vidirende Behörde sich befindet. Die Ausfüllung des Zählblattes V hat gleichzeitig mit der Vidirung zu erfolgen.

§. 11.

Bei Ausfüllung des Zählblattes IV ist zu beachten, dass der sub d) bezeichnete Veränderungsfall die Verlegung der Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde, und bei concessionirten Gewerben auch in eine andere Gemeinde desselben politischen Bezirkes (§. 39 G. O.), der Veränderungsfall e) dagegen die Errichtung einer zweiten, dritten etc. Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde (§. 39 G. O.) zum Gegenstande hat.

Die Verlegung der Betriebsstätte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben politischen Bezirkes, gleichwie überhaupt die Verlegung einer Betriebsstätte in einen anderen politischen Bezirk ist nach §. 39 der Gewerbeordnung als die Auflassung des bisherigen und Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen. In den letzteren Fällen, sowie bei Errichtung einer zweiten, dritten etc. Betriebsstätte außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes, welche nach §. 40 der Gewerbeordnung als die Errichtung einer Zweigniederlassung betrachtet werden muss, hat daher die Gewerbebehörde des neuen Standortes mittels eines Zählblattes I eine Mittheilung über derlei Vorkommnisse an die Handels- und Gewerbekammer zu erstatten.

§. 12.

Das Zählblatt VI ist auszufüllen und an die Kammer zu übersenden, sobald für eine Betriebsanlage, bei welcher Motoren zur Verwendung kommen, die Genehmigung ertheilt und in Rechtskraft erwachsen ist.

Im übrigen bleiben auch für diese Fälle die Bestimmungen des §. 3, Punkt 1 und 4 in Kraft.

Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Catasterführung.

§. 13.

Von den Steuerbehörden werden den Kammern zum Behufe der Evidenthaltung der Steuerleistungen im Gewerbecataster die folgenden Ausweise, Verzeichnisse und Amtsbehelfe über die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen im Concepte leihweise mit dem Vorbehalte überlassen, dass sich aus diesem Vorgange für den steuerbehördlichen Dienst keine empfindlichen Störungen ergeben.

Unter dieser Voraussetzung werden den Kammern die folgenden Behelfe zukommen:

A. Von den Steuerbemessungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Steueradministrationen):

1. Das Verzeichnis nach Formular K der Vollzugsvorschrift I, betreffend die Steuerbefreiungen bei der contingentirten Erwerbsteuer und die im Sinne des Artikels 52, Z. 1, Absatz 3 und 4 der Vollzugsvorschrift I zu führende analoge Vormerkung rücksichtlich der nicht contingentirten Erwerbsteuer.

2. Die Vormerkung nach Formular a der Rechnungsinstruction II/a (für die Steuerbehörden erster Instanz zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer) über die im §. 37, Absatz 2 des Personalsteuergesetzes nicht selbständig besteuerten Betriebsstätten, und die Vormerkung nach Formular b) der Rechnungsinstruction II/a über jene Betriebsstätten, bezüglich welcher im Sinne des §. 38, Absatz 3 des citirten Gesetzes eine einheitlich bemessene Steuer aufgetheilt worden ist; die Übersendung dieser beiden Formulare hat jährlich zu geschehen.

3. Das Verzeichnis über verpachtete Gewerbe nach Formular A der Vollzugsvorschrift I. Da dieses Formular nur bei der ersten Veranlagung der Erwerbsteuer zur Verwendung kommt und gegenwärtig den Steuerbemessungsbehörden bereits entbehrlich geworden ist, ist dasselbe den Kammern sofort zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vor- und Abschreibungstabellen für die Erwerbsteuer der einer öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nach Formular 2 und 3 und die Ausweise über die überwiesenen, beziehungsweise übernommenen Erwerbsteuertangenten nach Formular 6 der Rechnungsinstruction II/b für die Steuerbehörden erster Instanz zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern.

Sollten diese Tabellen, beziehungsweise Ausweise (was insbesondere bezüglich der letzteren vorkommen dürfte) von der Steuerbehörde selbst auf kurze Zeit nicht entbehrt werden können, so sind dieselben den Kammern abschriftlich zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Steuerbehörden am Sitze der Kammern obliegt es jedoch den Kammern, sich diese Abschriften zu besorgen.

B. Von den Steuerämtern (städtischen Steuerabtheilungen) sind den Kammern alle in §. 15 und §. 18, 4. Absatz der Rechnungsinstruction II/a, dann §. 5 der Rechnungsinstruction III/b erwähnten Vor- und Abschreibungsausweise über die contingentirte und nicht contingentirte allgemeine Erwerbsteuer, sowie über die Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben (Formular N, m, l und U), sowie über die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke zu übersenden; die Vorschreibungsausweise sind durch Eintragung der Handelskammerbeiträge zu ergänzen.

Diese Übersendung hat nach erfolgter Durchführung der Vor- und Abschreibungen in den Einzahlungshauptbüchern (Contobüchern) nach Zulässigkeit des Dienstes, und wenn irgend möglich, vierteljährlich zu erfolgen.

§. 14.

Die Kammern haben dafür Vorsorge zu treffen, dass die Entlehnung der im §. 13 angeführten Behelfe jeweils auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werde, und sind verpflichtet, die Ausweise sorgfältigst vor Verlust, Beschädigung und missbräuchlicher Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen, sowie eventuellen Rückforderungen der Amtsbehelfe seitens der Steuerbehörden sogleich zu entsprechen.

Diese Verpflichtung haben sich die Kammern umsomehr stets gegenwärtig zu halten, als jenen Kammern, welche sich Unregelmäßigkeiten in der Benützung des überlassenen Materiales zu Schulden kommen lassen sollten, dieses Entlehnungsrecht vom k. k. Finanzministerium entzogen werden kann, wodurch denselben behufs Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten hinsichtlich der Catasterführung möglichenfalls bedeutende Kosten erwachsen könnten.

In welcher Art und welchem Umfange die im §. 13 angeführten Amtsbehelfe von den Handels- und Gewerbekammern für die Zwecke der Catasterführung zu benützen sind, wird im §. 21 der Instruction festgesetzt. Soweit diese Anordnungen über einzelne Ausweise fehlen, bleibt es den Kammern überlassen, diese Behelfe für das Cataster zweckentsprechend zu verwerten.

Anlage und Führung der Cataster durch die Kammern.

§. 15.

Zur Controle des richtigen Einlangens der Zählblätter haben die Kammern Vormerke nach Beilage 8 zu führen, in welche für jede einzelne Gewerbebehörde die erste und letzte Nummer des jeweilig letzten Einlaufes jeder Art von Zählblättern (I bis VI) in Evidenz zu halten ist. (Beilage.)

Nach Durchführung dieser Controle sind die Zählblätter einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Ausfüllung zu unterziehen. Allfällige Mängel oder Zweifel sind durch Rückfragen bei jener Gewerbebehörde zu beheben, welche die Zählblätter ausgefüllt hat.

§. 16.

Die Zählblätter I werden nach geschehener Überprüfung ihres Inhaltes nach Ortsgemeinden und innerhalb dieser alphabetisch nach der Firma, beziehungsweise nach dem Namen der Gewerbeinhaber geordnet, in das Cataster A vereinigt.

In das Cataster A ist auch das Zählblatt IV, falls es die Bestellung eines Stellvertreters, die Veränderung einer Betriebsstätte oder die Errichtung einer neuen Betriebsstätte zum Gegenstande hat, hinter das dazu gehörige Zählblatt I einzulegen.

Betrifft das Zählblatt IV die Verpachtung eines Gewerbes, den Fortbetrieb für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf Grund des alten Gewerbescheines, beziehungsweise der alten Concession, so wird auf dem dazu gehörigen Zählblatte I am vorgeschriebenen Orte ein entsprechender Vermerk angebracht, das Zählblatt IV dagegen nach dem Namen des Pächters, beziehungsweise der Witwe oder der minderjährigen Erben in das Alphabet eingereiht. Das weitere Verfahren in solchen Fällen regelt §. 25.

§. 17.

Das Zählblatt II ist in das Cataster A nach dem Namen der anzeigenden Person einzulegen, wenn

es sich um eine Anzeige nach §. 2 oder §. 4 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162, handelt. (P. a und c des Zählblattes.)

Erfolgt dagegen die Anzeige auf Grund des §. 3 dieser Verordnung und betrifft sie die Zurückziehung einer Patentanmeldung oder die Versagung eines Patentes (P. b 1 und 2 des Zählblattes), so ist das im Cataster bereits inliegende, die Anzeige nach §. 2 der Verordnung betreffende Zählblatt auszuheben. Beide Zählblätter sind aber solange gesondert aufzubewahren, bis die Löschungsconsignationen eingelangt sind (vergleiche §§. 13 und 25 der Instruction).

Betrifft endlich die Anzeige die endgiltige Verleihung eines Patentes (P. b 3 des Zählblattes), so ist dieses Zählblatt im Austausche gegen das im Cataster bereits inliegende, die Anmeldung nach §. 2 der Verordnung betreffende Zählblatt in das Cataster A einzulegen.

Der Titel (Wesen) des Patentes ist auf Grund des Patentblattes beziehungsweise der Patentbeschreibung am entsprechenden Orte ins Zählblatt einzusetzen.

§. 18.

Die Zählblätter III sind auf einem ganzen Bogen herzustellen. Die auf eines dieser Zählblätter bezugnehmenden Mittheilungen über die Verlängerung der Bewilligung müssen in das betreffende Zählblatt III eingelegt werden.

Sämmtliche Zählblätter III sind nach den Monaten, in welchen die betreffenden Bewilligungen oder Verlängerungen erlöschen, und innerhalb dieser nach politischen Bezirken geordnet, zu einem Cataster B zu vereinigen.

Die Zählblätter V sind gesondert zu sammeln und nach den vidirenden Behörden, innerhalb dieser Eintheilung aber in drei Gruppen (österreichische, bosnisch-hercegovinische und ungarische) zu ordnen. In jeder dieser drei Gruppen werden die einzelnen Zählblatter alphabetisch nach dem Namen des Inhabers der Bewilligung eingereiht und durch mindestens ein Jahr aufbewahrt.

§. 19.

Bezüglich der Zählblätter VI steht es den Kammern frei, entweder den Inhalt derselben durch entsprechende Anmerkungen im Zählblatte I festzuhalten, oder die Zählblätter VI zu den correspondirenden Zählblättern I im Cataster A einzulegen, oder endlich die gesammten Zählblätter VI gesondert aufzubewahren.

§. 20.

Jene Kammern, welche in geeigneter Form einen nach Ortsgemeinden und innerhalb dieser alphabetisch nach den Namen der Gewerbeinhaber angelegten Index zum Cataster A führen, sind ermächtigt, die dieses Cataster bildenden Zählblätter auch nach anderen als den im §. 16 angeführten Grundsätzen (zum Beispiel nach Gewerben) zu ordnen.

§. 21.

Die Vorschreibungen und nachträglichen Richtigstellungen der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, gleichwie Erwerbsteuerermäßigungen nach §. 73, Absatz 1 bis 3 des Personalsteuergesetzes und Herabsetzungen der Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote (§. 73, Absatz 4 und erster Nachtrag zur V. V. I), endlich zeitliche Erwerbsteuerbefreiungen nach §. 5 P. St. G. sind unter Benützung der im §. 13 bezeichneten Behelfe auf der Rückseite der Zählblätter I und II, beziehungsweise IV (bei verpachteten Gewerben) festzuhalten. Doch kann die Aufnahme jener Änderungen des Steuerbetrages der allgemeinen Erwerbsteuer, welche durch Änderungen des Repartitions-Zu- oder Abschlages im zweiten Jahre der Veranlagungsperiode hervorgerufen werden, unterbleiben.

Zur Festhaltung der Steuerdaten sind die Zählblätter I und II, beziehungsweise IV, auf ihrer Rückseite mit dem aus Beilage 1, beziehungsweise 1 a, zu dieser Instruction ersichtlichen Vordrucke zu versehen.

An die Gewerbebehörden haben jedoch die Handels- und Gewerbekammern lediglich Zählblätter mit Vordrucken auf der Rückseite wie auf Beilage 1 hinauszugeben und bei Einlangen eines Zählblattes I oder II, beziehungsweise IV über Unternehmungen, welche der öffentlichen Rechnungslegung und sohin der Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke unterworfen sind, die Daten dieses Zählblattes auf ein Zählblatt mit der Rückseite nach Beilage 1 a zu übertragen.

Langt eine Erwerbsteuervorschreibung für einen Betrieb ein, für den ein Zählblatt I, II oder IV im Cataster nicht vorgefunden wird, so sind im Correspondenzwege bei den Gewerbebehörden Erhebungen zu pflegen.

§. 22.

Für erwerbsteuerpflichtige Personen, welche die der Besteuerung unterzogene Beschäftigung nicht auf Grund eines Gewerbescheines oder einer Concession im Sinne der Gewerbeordnung oder einer der im §. 3, Punkt 3 angeführten Bewilligungen (Licenzen) betreiben, deren Besteuerung jedoch nach §. 13 den Kammern mitzutheilen ist, haben diese letzteren ein Einlageblatt nach Beilage 9 in blauer Farbe mit den aus der Mittheilung der Steuerbehörden erhellenden Daten auszufüllen und nach den Anordnungen des §. 16, Absatz 1 der Instruction in das Cataster A einzulegen.

Beilage 9.

§. 23.

Zählblätter I über Beschäftigungen, die auf Grund eines Gewerbescheines oder einer Concession im Sinne der Gewerbeordnung betrieben werden und nach §. 3 des Personalsteuergesetzes von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind, werden nach Einlangen des Verzeichnisses nach Formular K (§. 13) von den Kammern mit einem hierauf bezüglichen Vermerke versehen und nach den für Cataster A gegebenen Vorschriften geordnet, abgesondert aufbewahrt.

In jedem für die Erstattung eines statistischen Berichtes bestimmten Jahre, und zwar vor Durchführung der Gewerbezählung, ist eine besondere Erhebung darüber zu pflegen, ob diese Betriebe noch fortbestehen und ob ihre Inhaber noch eine Gewerbeberechtigung besitzen. Im Falle einer etwa eingetretenen Erlöschung des Gewerberechtes ist das bezügliche Zählblatt abzulegen.

§. 24.

In analoger Weise, wie auf den Zählblättern I, sind die im Sinne des §. 13 bei den Kammern einlangenden Vormerkungen über die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer von Wandergewerben nach Formular U auf den Zählblättern III zu vermerken. (Vgl. auch §. 21, letzter Absatz.)

§. 25.

Bei Mittheilung von erfolgten Steuerlöschungen sind die entsprechenden Zählblätter I und II, sowie die Einlageblätter nach §. 22 aus dem Cataster A auszuheben, mit einem Vermerk über die geschehene Löschung, beziehungsweise Abschreibung der Erwerbsteuer zu versehen, sodann abzulegen und alphabetisch geordnet, durch mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Cataster C).

In gleicher Weise sind die nach §. 17, Absatz 2 gesondert aufzubewahrenden Zählblätter II nach Einlangen der Löschungsconsignation abzulegen.

Betrifft die Löschung oder Abschreibung bei verpachteten Gewerben, welche der Besteuerung nach dem I. Hauptstücke unterliegen, die Erwerbsteuer, welche bisher dem Verpächter vorgeschrieben war, so ist das Zählblatt I nicht abzulegen, sondern nur mit einem Vermerk über die geschehene Löschung zu versehen und an seinem bisherigen Orte zu belassen.

Betrifft die Löschung dagegen die Erwerbsteuer des Pächters, so ist sowohl das Zählblatt I, als auch das Zählblatt IV in das Cataster C zu übertragen. Im Falle ein solches neuerlich verpachtet wird, ist beim Einlangen eines hierauf bezüglichen Zählblattes IV das hiezu gehörige Zählblatt I aus dem Cataster C auszuheben und in das Cataster A rückzulegen. Sollte das fragliche Zählblatt I aus dem Cataster C bereits abgelegt sein, so ist die competente Gewerbebehörde im Correspondenzwege um neuerliche Ausfüllung desselben zu ersuchen.

In gleicher Weise ist in jenen Fällen vorzugehen, in welchen ein Gewerbebetrieb von seinem Inhaber auf Grund der alten Gewerbeberechtigung, sei es nach vorausgegangener Verpachtung, sei es nach vollständiger Betriebseinstellung (§. 67 des Personalsteuergesetzes) wieder begonnen wird.

Im Falle ein Gewerbe für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf Grund des alten Gewerbescheines oder der alten Concession fortbetrieben wird, ist gleichfalls die geschehene Löschung der auf den Namen des bisherigen Inhabers vorgeschriebenen Erwerbsteuer nur auf dem Zählblatte I zu vermerken; seine Entfernung aus dem Cataster A findet erst nach Löschung der Steuer für die Witwe oder die minderjährigen Erben, beziehungsweise nach Ausstellung eines neuen Gewerbescheines oder einer neuen Concession statt.

Die Zählblätter IV sind stets mit den dazu gehörigen Zählblättern I abzulegen.

§. 26.

Zählblätter, welche die Verringerung oder die Erweiterung einer Gewerbebefugnis betreffen (§. 7, P. 10), sind gegen die ursprünglich im Cataster inliegenden Zählblätter für den betreffenden Betrieb umzutauschen.

§. 27.

Bei der Führung des Catasters B müssen vierteljährlich die Zählblätter nach der Richtung durchgeprüft werden, ob Verlängerungen für dieselben eingelangt sind oder nicht. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind jene Zählblätter III, für welche eine Verständigung über eine bewilligte Verlängerung nicht eingetroffen ist, abzulegen und durch einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten aufzubewahren.

§. 28.

Die Führung des Gewerbecatasters der Kammern unterliegt einer ständigen Controle durch Vergleichung mit dem von den Kammern gleichfalls zu führenden Register der handelsgerichtlich protokollirten Firmen.

Rücksichtlich jeder Firma, welche zur Registrirung durch die Kammer gelangt, ist sofort nach dem Einlangen der betreffenden Mittheilung des Handelsgerichtes im Cataster A nachzuschlagen, ob ein auf die Firma bezügliches Zählblatt I oder II, sei es unter dem hievon abweichenden Namen des Firmainhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters, im Gewerbecataster enthalten ist.

Im letzteren Falle sind auf dem betreffenden Zählblatte I oder II die Firma, sowie die Namen der persönlich haftenden Firmainhaber, im Firmenregister oder der Name desjenigen (Firmainhabers oder Gesellschafters), auf dessen Namen das Zählblatt lautet, zu vermerken.

Für Firmen, welche im Gewerbecataster nicht enthalten sind, ist ein Catasterblatt auf gelbem Papier auszufertigen und einzulegen, das bei nachträglichem Einlangen des Zählblattes I oder II gegen ein gewöhnliches Catasterblatt umzutauschen ist.

Rücksichtlich aller im Gewerbecataster nicht enthaltenen Firmen, deren Aufnahme in das Firmenregister der Kammer mehr als drei Monate vor der Vergleichung stattgefunden hat, sind außerdem besondere Erhebungen über das Ausbleiben des Zählblattes I, beziehungsweise II, einzuleiten.

In jedem für die Erstattung eines statistischen Berichtes bestimmten Jahre, und zwar vor Durchführung der Gewerbezählung (§. 29), ist eine vollständige Vergleichung des Firmenregisters mit dem Cataster A durchzuführen. Dabei ist derselbe Vorgang wie bei der ständigen Durchführung der Firmenregistrirung im Cataster einzuhalten.

Von den durch diese vergleichende Prüfung, wie überhaupt von allen anlässlich der Catasterführung constatirten Veränderungen im Stande der protokollirten Gewerbeunternehmungen haben die Kammern im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 29. Mai 1898, Z. 15462, den Handelsgerichten eingehende Mittheilungen zu machen.

Ein gleiches Verfahren, wie es für die handelsgerichtlich protokollirten Firmen durch die vorstehenden Absätze vorgeschrieben erscheint, ist auch hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des darüber geführten Registers zu beobachten.

Von der Vornahme der Gewerbezählungen.

§. 29.

In den Quinquennalberichtsjahren haben die Kammern auf Grund der Cataster A und B eine Zählung sämmtlicher in eine der Classen des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe fallenden Unternehmungen nach dem Stande vom 1. Juli vorzunehmen und deren Ergebnis bis längstens 1. December desselben Jahres dem k. k. Handelsministerium vorzulegen.

Dabei sind zu zählen:

1. sämmtliche in den Catastern A und B enthaltenen Zählblätter I, II und III,
2. sämmtliche blaue Einlageblätter nach Beilage 9.

Die nach §. 23 der Instruction abgesondert aufbewahrten, von der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 3 befreiten Gewerbe sind mitzuzählen, soweit deren Inhaber noch eine Gewerbeberechtigung besitzen.

In der Zählung sind die in den Zählblättern II eingetragenen Patentbetriebe durch Beisetzung des Buchstaben P, die in den blauen Einlageblättern (Beilage 9) eingetragenen Unternehmungen durch Beisetzung der Buchstaben E (blaue Einlageblätter) kenntlich zu machen.

Außerdem sind im Jahre 1899 für den seit 1. Juni 1898 bis 30. Juni 1899 verflossenen Zeitraum und in der Folge jährlich für die dem 1. Juli unmittelbar vorangehenden zwölf Monate Nachweisungen über die in diesem Zeitraume vorgefallenen Veränderungen im Stande der Gewerbe, beziehungsweise der im Punkte 3 des §. 3 der Instruction genannten Beschäftigungen zu verfassen und dem k. k. Handelsministerium gleichfalls bis 1. December des betreffenden Jahres vorzulegen.

§. 30.

Zur Durchführung der Zählung (§. 29, 1. Absatz), ist das in der Beilage 10 abgedruckte Zusammenstellungsformular zu benützen, wobei die nachstehenden Grundsätze zu beachten sind: Beilage 10.

1. Die auf Zählblättern I und II oder auf blauen Einlageblättern ausgewiesenen Beschäftigungen sind mit denselben Bezeichnungen anzuführen, mit denen sie im Gewerbecataster vorkommen, und es dürfen nur solche Benennungen, welche dasselbe Gewerbe bezeichnen, in eine Angabe zusammengefasst werden.

2. Die Gewerbe sind nach der Arten-, Gruppen- und Classeneintheilung des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe anzuordnen, wobei die daselbst gegebenen Vorschriften als Richtschnur zu dienen haben. Für die einzelnen Arten, Gruppen und Classen, sowie die Gesammtheit aller Gewerbe sind die entsprechenden Summen zu bilden.

3. Sind mehrere, mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder ihre Betriebsart wesentlich verschiedene Gewerbe gegen die Vorschrift des §. 12 der Gewerbeordnung in einer Anmeldung zusammengefasst, zum Beispiel Gastwirt- und Bäckergewerbe, Mahl- und Sägemühle, so sind auch diese Cumulativ-Benennungen nur an einer Stelle aufzuführen, und zwar bei jenem der darin vertretenen Gewerbe, welches an einer früheren Stelle der Classification und des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe erscheint.

Beispielsweise sind Combinationen des Hammerschmiedgewerbes mit irgend einem in der Classification unter einer späteren Gruppe oder Classe angeführten Gewerbe, wie zum Beispiel Sägemüllerei, Sattlerei, Mahlmüllerei, bei den Hammerschmieden, die Cumulirung der Sägemüllerei mit einem später angeführten Gewerbe, zum Beispiel der Mahlmüllerei, einem Gastwirtgewerbe 2c. bei den Sägemühlen auszuweisen. In gleicher Weise erscheint die Verbindung von Mahl-

müllerei und Ölstampferei, Mahlmüllerei und Gastwirtgewerbe, Mahlmüllerei und Gemischtwarenverschleiß bei den Mahlmüllern, von Gastwirtgewerbe und Gemischtwarenverschleiß bei den Gastwirten &c.

4. Die Zählblätter III des Catasters B sind in einem gesonderten Ausweise nach Beilage 10 aufzuführen.

5. Es bleibt einer späteren Anordnung vorbehalten, eine Nachweisung über jene Fälle vorzuschreiben, in welchen zwei oder mehrere Gewerbe innerhalb derselben Gemeinde in der Hand eines und desselben Gewerbetreibenden vereinigt sind.

§. 31.

Die im §. 29, letzter Absatz, erwähnten Nachweisungen über die Veränderungen im Stande der Gewerbe sind nach Maßgabe der in der Beilage 11 a), b), c) abgedruckten Formulare zu verfassen. In die Formulare a) und b) sind nur Mittheilungen über der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmungen aufzunehmen.

Beilage 11 a, b, c.

Anzuordnen sind die Gewerbe nach der Arten-, Gruppen- und Classeneintheilung der officiellen Classification der Gewerbe. In Betreff der Bezeichnung und Zählung der Gewerbe gelten die im §. 30 enthaltenen Vorschriften. Die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Ausweise sind in jeder Colonne nach Arten, Gruppen und Classen durch Summirung entsprechend abzuschließen.

§. 32.

Alle im §. 29 geforderten Nachweisungen sind für den ganzen Kammerbezirk zu verfassen. Nur die Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Wien haben die Nachweisungen sowohl für ihren Kammerbezirk im ganzen, als auch getrennt für die Stadtgemeinde ihres Sitzes und den übrigen Kammerbezirk zu liefern. Wenn es die localen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, so können der Stadtgemeinde des Sitzes auch Orte ihrer Umgebung zugerechnet werden, zu welchem Zwecke jene Kammer, die eine solche Darstellung für wünschenswert erachtet, dem k. k. Handelsministerium den geeigneten Antrag zu stellen hat.

§. 33.

Zur Zusammenstellung der Veränderungsausweise haben die Kammern mit Hilfe von Formularen nach dem Muster der Beilage 12 monatlich die Anzahl der vorgefallenen Veränderungen innerhalb der einzelnen Gewerbe anzumerken.

Beilage 12.

Diese Formulare sind gesondert mindestens für Städte mit eigenem Statut und für den übrigen Kammerbezirk nach Steuerbezirken anzulegen und auch nach ihrer Benützung für die Zusammenstellung der dem k. k. Handelsministerium nach §. 29, letzter Absatz, beziehungsweise §. 31 zu liefernden Nachweisungen aufzubewahren.

§. 34.

Sämmtliche dem k. k. Handelsministerium auf Grund dieser Instruction zu erstattenden statistischen Nachweisungen sind in vollständig durchgeprüftem Manuscript auf Formularen zu liefern, die aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bezogen werden können. Eine Abweichung der in diesen Nachweisungen enthaltenen Daten von durch Druck veröffentlichten Kammerberichten darf nicht stattfinden.

Wien, am 4. August 1899, Z. 29757.)

Beilage 1.

Handels- und Gewerbekammer in

Laufende Zahl des Zählblattes:

Zählblatt I
für die Ertheilung von Gewerbescheinen und Concessionen.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):

Datum der mündlichen, bezw. Datum praesentationis der schriftlichen Anmeldung, bei concessionirten Gewerben der Concessionsverleihung:

Datum und Geschäftszahl des Gewerbescheines oder der Concession: . . . .
. . . .

Gewerberegister Post Nr.: . . . .

Das Gewerbe ist ein { freies*) / handwerksmäßiges*) / concessionirtes*) }

Bei handwerksmäßigen Gewerben: Der Befähigungsnachweis wurde erbracht für das . . . . Gewerbe

1. Durch Nachweis der Lehr- und Gehilfenzeit*);
2. unter erleichterten Bedingungen nach §. 14, letztes Alinea Gew. O.*);
3. durch Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt*);
4. unter Dispens vom Lehrzeugnisse nach §. 14, Alinea 7 Gew. O.*)

Der Gewerbeantritt erfolgte unter Dispens vom Befähigungsnachweise:

nach dem H. M. E. vom 14. Jänner 1884, Z. 46.987.*)

für verwandte Gewerbe nach §. 14, Alinea 6 Gew. O.*)

Der Befähigungsnachweis wurde gemäß §. 43 Gew. O. nicht gefordert.*)

Bezeichnung der Person (Vor- und Zuname), bezw. der Firma, Gesellschaft, Genossenschaft &c., auf welche der Gewerbeschein, bezw. die Concession lautet:

Bei physischen Personen:
- deren Wohnung (genaue Angabe der Orts- und Catastralgemeinde, bezw. des Gutsgebietes und der genauen Adresse (Straße, Haus- oder Consc.-Nr.):
- deren Geburtsjahr:
- deren Geburtsort und Geburtsland:
- deren Staatsangehörigkeit:

Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbeschein, bezw. in der Concession:

Nummer der Gewerbeart (-Gruppe):

Bei beschränkten Baugewerbeconcessionen Angabe der Gemeinden, auf welche sich dieselben erstrecken:

Standort (Orts- und Catastralgemeinde, bezw. Gutsgebiet) und genaue Adresse der Betriebsstätte:

Der Betrieb ist eine Zweigniederlassung (Niederlage) folgender Unternehmung (folgt genaue Bezeichnung, Standort und Adresse der Hauptniederlassung):

Bezeichnung und Adresse sämmtlicher, von demselben Inhaber betriebener Gewerbe:

Von der Handels- und Gewerbekammer auszufüllen:

Nummer des Erwerbsteuercatasters:

Bezeichnung der Adresse sämmtlicher innerhalb und außerhalb des Kammerbezirkes gelegenen Zweigniederlassungen und Niederlagen:

Im Falle das Gewerbe unter einer protokollirten Firma betrieben wird:

Wortlaut der Firma:	Name der Firmainhaber (bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften)

Das Gewerbe ist verpachtet an . . . .

Wird fortbetrieben für Rechnung der Witwe, bezw. der minderjährigen Erben . . . .

Der Concurs wurde verhängt am . . . . , beendet am . . . .

Eventuelle Abstrafungen:

*) Nichtpassendes durchstreichen.

(Rückseite des Zählblattes I).

Jahr	Bemessener Steuersatz		Steuerbetrag		Handelskammerbeitrag		Jahr	Bemessener Steuersatz		Steuerbetrag		Handelskammerbeitrag		Jahr	Bemessener Steuersatz		Steuerbetrag		Handelskammerbeitrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Befreit nach §. 3:

Zeitlich befreit nach §. 5:

Die Steuer wurde gelöscht vom.

Beilage 1 a.

Handels- und Gewerbekammer in

Laufende Zahl des Zählblattes:

Zählblatt I

für die Ertheilung von Gewerbescheinen und Concessionen.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):

Datum der mündlichen, bezw. Datum praesentationis der schriftlichen Anmeldung, bei concessionirten Gewerben der Concessionsverleihung:

Datum und Geschäftszahl des Gewerbescheines oder der Concession: . . . .

. . . .

Gewerberegister Post-Nr.: . . . .

Das Gewerbe ist ein { freies*) / handwerksmäßiges*) / concessionirtes*) }

Bei handwerksmäßigen Gewerben:

Der Befähigungsnachweis wurde erbracht für das . . . . Gewerbe

1. Durch Nachweis der Lehr- und Gehilfenzeit*);
2. unter erleichterten Bedingungen nach §. 14, letztes Alinea Gew. O.*);
3. durch Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt*);
4. unter Dispens vom Lehrzeugnisse nach §. 14, Alinea 7 Gew. O.*)

Der Gewerbeantritt erfolgte unter Dispens vom Befähigungsnachweise:

nach dem H. M. E. vom 14. Jänner 1884, Z. 46987.*)

für verwandte Gewerbe nach §. 14, Alinea 6 Gew. O.*)

Der Befähigungsnachweis wurde gemäß §. 43 Gew. O. nicht gefordert.*)

Bezeichnung der Person (Vor- und Zuname), bezw. der Firma, Gesellschaft, Genossenschaft &c., auf welche der Gewerbeschein, bezw. die Concession lautet:

Bei physischen Personen:

- deren Wohnung (genaue Angabe der Orts- und Catastralgemeinde, bezw. des Gutsgebietes und der genauen Adresse (Straße, Haus- oder Consc.-Nr.):
- deren Geburtsjahr:
- deren Geburtsort und Geburtsland:
- deren Staatsangehörigkeit:

Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbeschein, bezw. in der Concession:

Nummer der Gewerbeart (-Gruppe):

Bei beschränkten Baugewerbeconcessionen Angabe der Gemeinden, auf welche sich dieselben erstrecken:

Standort (Orts- und Catastralgemeinde, bezw. Gutsgebiet) und genaue Adresse der Betriebsstätte:

Der Betrieb ist eine Zweigniederlassung (Niederlage) folgender Unternehmung (folgt genaue Bezeichnung, Standort und Adresse der Hauptniederlassung):

Bezeichnung und Adresse sämmtlicher, von demselben Inhaber betriebener Gewerbe:

Von der Handels- und Gewerbekammer auszufüllen:

Nummer des Erwerbsteuercatasters:

Bezeichnung der Adresse sämmtlicher innerhalb und außerhalb des Kammerbezirkes gelegenen Zweigniederlassungen und Niederlagen:

Im Falle das Gewerbe unter einer protokollirten Firma betrieben wird:

Wortlaut der Firma:	Name der Firmainhaber (bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften)

Das Gewerbe ist verpachtet an . . . .

Wird fortbetrieben für Rechnung der Witwe, bezw. der minderjährigen Erben . . . .

Der Concurs wurde verhängt am . . . . , beendet am . . . .

Eventuelle Abstrafungen:

*) Nichtpassendes durchstreichen.

Jahr	Besteuerungsgrundlage		Anzuwendender Procentsatz	Entfallende Staatssteuer Gesammtsteuer		Von der Gesammtsteuer (Col. 4) entfällt: den Sitz der Unternehmung und die daselbst befindliche Betriebsstätte — in der Steuergemeinde (Ort)	Procent	die Steuertangente von		beim Steueramte / bei der städtischen Steueramtsabtheilung
	fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.	
1	2		3	4		5	6	7		8

Anmerkung. Die Ausfüllung der Spalte 13 kann für Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen

in Gemäßheit der §§. 102–108 des Gesetzes auf											Von der bei anderen Steuerbehörden bemessenen Steuer wurde übernommen			
die übrigen Betriebsstätten im Verwaltungsgebiete														
der vorgesetzten Finanzlandesbehörde					fremder Finanzlandesbehörden						von der Steuerbehörde im Sprengel fremder Finanzlandesbehörden	für das Steueramt	ein Betrag von	
in der Steuergemeinde	Procent	die Steuertangente von		beim Steueramte	Land — Steuergemeinde	Procent	die Steuertangente von		beim Steueramte				
		fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.
9	10	11		12	13 *	14	15		16	17	18	19	

unterbleiben.

Beilage 2

(grau.)

Handels- und Gewerbekammer in ______ Laufende Zahl des Zählblattes: ______

Zählblatt II

für die Anzeigen nach §§. 2, 3 und 4 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):

Datum der mündlichen, beziehungsweise Datum praesentationis der schriftlichen Anzeige: . . . .

Bezeichnung der Person (Vor- und Zuname), beziehungsweise der Firma, Gesellschaft, Genossenschaft u. s. w., welche die Anzeige erstattet: . . . .

Die Anzeige erfolgt:

a) nach §. 2 *) (Patentblatt Nr. . . . liegt bei)

b) nach §. 3*) und zwar betreffend die
1. Zurückziehung der Patentanmeldung *) (Patentblatt Nr. . . . liegt bei)
2. Versagung des Patentes *) (Patentblatt Nr. . . . liegt bei)
3. endgiltige Ertheilung des Patentes *) (Patentblatt Nr. . . . und Patentbeschreibung liegen bei)

c) nach §. 4 *) (Patentbeschreibung liegt bei)

bei physischen Personen:
- deren Wohnung (genaue Angabe der Orts- und Catastralgemeinde, beziehungsweise des Gutsgebietes und der genauen Adresse (Straße, Haus- oder Conscr.-Nr.): . . . .
- deren Geburtsjahr und Tag: . . . .
- deren Geburtsort und Land: . . . .
- deren Staatsangehörigkeit: . . . .

Standort, Orts- und Catastralgemeinde, beziehungsweise Gutsgebiet der Ausübung des Patentes: . . . .

Von der Handels- und Gewerbekammer auszufüllen:

Titel (Wesen) des Patentes:

Nummer des Erwerbsteuercatasters:

Im Falle die Anzeige von einer protokollirten Firma ausging:

Wortlaut der Firma:

Name der Firmainhaber (bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften):

Der Genuss wurde verhängt am:

Eventuelle Abstrafungen.

*) Nichtpassendes zu durchstreichen.

Rückseite wie bei Beilage 1, beziehungsweise 1 a.

Beilage 3.

(Hellrosa.)

Handels- und Gewerbekammer in ____________ Laufende Zahl des Zählblattes: ____________

Zählblatt III

für Veränderungen im Stande der Hausirbewilligungen, Handelspässe oder Licenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Handelsministerialerlass vom 23. December 1881, Z. 2049).

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):

Je nach den verschiedenen Veranlassungen (a, b, c) der Ausfertigung des Zählblattes sind die nachstehenden Rubriken auszufüllen, und zwar:		Die nachfolgende Beschreibung der den Gegenstand der Mittheilung bildenden Befugnis ist in allen drei Fällen (a, b und c) auszufüllen:
a) Im Falle der Ertheilung einer neuen Bewilligung ist anzugeben:	das Datum der Ausfertigung des Hausirbuches, des Handelspasses, der Licenz:	Vor- und Zuname der Person, auf deren Namen die Bewilligung lautet:
	der örtliche Umfang der Bewilligung:	deren Wohnung (genaue Gemeinde-, Orts- und Adressangabe):
	die Dauer der Bewilligung; dieselbe gilt bis:	Nummer des Hausirbuches, des Handelspasses, der Licenz:
	das Geburtsjahr des Befugten:	Anzahl der im vorerwähnten Documente gestatteten Gehilfen (Warenträger): *) . . . .
	dessen Geburtsort und Geburtsland:	Davon sind männlich . . . . weiblich . . . .
	dessen Staatsangehörigkeit:	Art der Befugnis (Hausirbewilligung, Handelspass, Licenz) und gestattete Waren, beziehungsweise Verrichtungen:
b) Im Falle der Verlängerung einer bestehenden Bewilligung ist anzugeben:	die Dauer der Verlängerung — dieselbe gilt bis:	
c) Im Falle der Entziehung einer Bewilligung ist anzugeben:	die endgiltig erkennende Behörde und das Erkenntnis derselben nach Datum und Geschäftszahl:	

*) Bei Hausirbewilligungen kann nur ein Gehilfe (Warenträger) gestattet werden.

Steuerdaten auf der Rückseite.

Beilage 4.

(Hellgrün.)

Handels- und Gewerbekammer in ____________________

Laufende Zahl des Zählblattes: ____________________

Zählblatt IV

für Veränderungen im Gewerbebetriebe (Bestellung von Stellvertretern oder Geschäftsführern, Verpachtung, Fortbetrieb für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben nach §. 56 der Gewerbeordnung, Verlegung oder Neuerrichtung von Betriebsstätten).

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):

Die Anmeldung, beziehungsweise Genehmigung hat zum Gegenstande:

a) die Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers *),

b) die Verpachtung *),

a)—b)
Bei handwerksmäßigen Gewerben: der Befähigungsnachweis wurde erbracht für das . . . . . . Gewerbe:
1. Durch Nachweis der Lehr- und Gehilfenzeit *),
2. unter erleichterten Bedingungen nach §. 14, letztes Alinea Gew. O. *);
3. durch Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt *);
4. unter Dispens vom Lehrzeugnisse nach §. 14, Alinea 7 Gew. O. *).

Der Gewerbeantritt erfolgte unter Dispens vom Befähigungsnachweise:
nach dem Handelsministerialerlasse vom 14. Jänner 1884, Z. 46987 *),
für verwandte Gewerbe nach §. 14, Alinea 6 Gew.-O. *).
Der Befähigungsnachweis wurde gemäß §. 43 Gew.-O. nicht gefordert *).

c) den Fortbetrieb für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf Grund des alten Gewerbescheines, beziehungsweise der alten Concession *),

d) die Veränderung der Betriebsstätte *).
Neue Adresse:

e) die Errichtung neuer Betriebsstätten *).
Adresse derselben:

Datum der mündlichen, beziehungsweise Datum präsentationis der schriftlichen Anmeldung, beziehungsweise der ertheilten Genehmigung bei concessionirten Gewerben:

Nummer des Erwerbsteuercatasters:
Gewerberegister, Post-Nr.:

Bezeichnung der Person (Vor- und Zuname), beziehungsweise der Firma, Gesellschaft, Genossenschaft ꝛc., auf welche der Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession lautet:

Vor- und Zuname des Stellvertreters, Pächters, der Witwe, beziehungsweise der minderjährigen Erben:

Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine, beziehungsweise der Concession:

Bisheriger Standort und genaue Adresse der Betriebsstätte:

Das Gewerbe ist ein
freies *),
handwerksmäßiges *),
concessionirtes *):

*) Nichtpassendes durchzustreichen.

Rückseite wie bei Beilage 1, beziehungsweise 1a.

Beilage 5. (Violett.)

Handels- und Gewerbekammer in ______ Laufende Zahl des Zählblattes: ______

Zählblatt V

für Vidirungen von Hausirbewilligungen oder Licenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Handelsministerialerlass vom 23. December 1881, Z. 2049).

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):	
	Vor- und Zuname der Person, auf deren Namen die Bewilligung lautet:
	Nummer des Hausirbuches, der Licenz:
Die Vidirung erfolgte: a) nach §. 9 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252 *). b) nach Artikel XV des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 *). c) im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 23. December 1881, Z. 2049, Abschnitt B *).	Behörde, welche die Bewilligung ertheilt hat:
	Anzahl der im vorerwähnten Documente gestatteten Gehilfen (Warenträger): **) . . . .
	Davon sind männlich: . . . . weiblich: . . . .
	Art der Befugnis (Hausirbewilligung, Licenz) und gestattete Waren, beziehungsweise Verrichtungen: . . . .
	Land, aus welchem der Übertritt erfolgt ist:

*) Nichtpassendes durchzustreichen.
**) Bei Hausirbewilligungen kann nur ein Gehilfe (Warenträger) gestattet werden.

Steuerdaten auf der Rückseite.

Beilage 6.

Handels- und Gewerbekammer in

(Orange.)
Laufende Zahl des Zählblattes:

Zählblatt VI,

betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen, welche Motoren verwenden.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat, Stadtrath):

Bezeichnung der Person (Vor- und Zuname), beziehungsweise der Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, welcher die Genehmigung zur Errichtung der Betriebsanlage ertheilt wurde:

Im Falle gleichzeitiger Gewerbeanmeldung oder bei Anzeigen nach §. 32 G. O. Bezeichnung des vom Einschreiter ausgeübten Gewerbes:

Gewerberegister Post-Nr.:

Standort und Adresse der Betriebsstätte:

Der verwendeten Motoren	
Gattung	Anzahl und Pferdekräfte

Datum und Geschäftszahl des Bescheides, mit welchem die Genehmigung rechtskräftig erfolgte:

Beilage 7.

An die Handels- und Gewerbekammer

in

. . . .

Mit Bezugnahme auf die Instruction, betreffend die Führung der Gewerbecataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern (Erlass der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 4. August 1899, Z. 29757) übermittle ich der Handels- und Gewerbekammer in der Anlage

. . . . . ausgefüllte Zählformulare I laufende Zahl . . . . bis . . . . .
. . . . . " " II " " . . . . " . . . . .
. . . . . " " III " " . . . . " . . . . . *)
. . . . . " " IV " " . . . . " . . . . .
. . . . . " " V " " . . . . " . . . . .
. . . . . " " VI " " . . . . " . . . . .

mit dem Bemerken, dass dieselben mit den im Laufe des Monates . . . . . . 189 . in dem Stande der Gewerbe des hiesigen Verwaltungsbezirkes eingetretenen Veränderungen vollkommen übereinstimmen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . .

am . . . . 189 .

*) Von den Handelskammern, welche eine Trennung des Formulares III in IIIa) und IIIb) nach §. 9 der Instruction durchgeführt haben, sind hier beide Formulare anzuführen.

Beilage 8.

Handels- und Gewerbekammer in

Vormerk

über den Einlauf von Zählblättern zum Gewerbecataster von

(Bezeichnung der Behörde) . . . .

in . . . .

Zählblatt I			Zählblatt II			Zählblatt III*)			Zählblatt IV			Zählblatt V			Zählblatt VI		
Einlaufs-datum	Von Nr.	Bis Nr.	Einlaufs-datum	Von Nr.	Bis Nr.	Einlaufs-datum	Von Nr.	Bis Nr.	Einlaufs-datum	Von Nr.	Bis Nr.	Einlaufs-datum	Von Nr.	Bis Nr.	Einlaufs-datum	Von Nr.	Bis Nr.

*) Von den Handelskammern, welche eine Trennung des Formulares III in III a) und III b) nach §. 9 der Instruction durchgeführt haben, sind hier beide Formulare anzuführen.

Beilage 9.

Handels- und Gewerbekammer in (Blau.)

Einlageblatt

für das Cataster A.

Steueramt:

Nummer des Erwerbsteuercatasters:

Name des Steuerpflichtigen:

Betrieb:

Im Falle es sich um eine protokollirte Firma handelt:

Wortlaut der Firma:

Für die Steuerdaten siehe Vordruck auf der Rückseite der Beilage 1, beziehungsweise 1 a.

Beilage 10.

Handels- und Gewerbekammer in

Zusammenstellungsformular I

für Gewerbezählungen.

Post-Nr. der Gewerbearten*)	Gewerbeclassen und Gruppen, Gewerbebenennungen	Gesammtzahl der Gewerbe nach dem Stande am 1. Juli . . .	Davon entfallen auf**)	
				den übrigen Kammerbezirk

*) In diese Colonne ist bei jeder in der zweiten Spalte angeführten Gewerbebenennung die fortlaufende, im systematischen Verzeichnisse der Gewerbe fettgedruckte Nummer jener Gewerbegruppe, beziehungsweise Art einzutragen, in welche die betreffende Gewerbebenennung eingereiht wurde.

**) Nur zur Ausfüllung durch die Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Wien im Sinne des §. 32 der Instruction über die Führung der Gewerbecataster &c. bestimmt.

Beilage 11 a.

Handels- und Gewerbekammer in

Zusammenstellungsformular *)

für die Veränderungen im Stande der Gewerbe vom 1. Juli . . . . bis 30. Juni . . . .

A. Zuwachs und Abfall von Gewerben.

Post-Nr. der Gewerbearten **)	Gewerbeclassen und -Gruppen, Gewerbebenennungen	Zahl der ertheilten Gewerbescheine, beziehungsweise Concessionen für											Zusammen	Zahl der		
		freie Gewerbe	handwerksmäßige Gewerbe ***)									concessionirte Gewerbe		in Cataster C übertragenen Zählblätter I	Wiederaufnahmen von gewerblichen Betrieben (§. 25, Absatz 5)	Ermäßigungen der Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote
			a	b	c	d	e	f	g	h	Zusammen					

*) Die Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Wien haben diese Tabelle im Sinne des §. 32 der Instruction einmal für den ganzen Umfang ihres Kammerbezirkes, sodann aber für den Ort ihres Sitzes und für den übrigen Kammerbezirk gesondert zu liefern.

**) In diese Colonne ist bei jeder in der zweiten Spalte angeführten Gewerbebenennung die fortlaufende, im systematischen Verzeichnisse der Gewerbe festgedruckte Nummer jener Gewerbegruppe, beziehungsweise Art einzutragen, in welche die betreffende Gewerbebenennung eingereiht wurde.

***) a = Befähigungsnachweis durch Nachweis der Lehr- und Gehilfenzeit;
b = " unter erleichterten Bedingungen nach §. 14, letztes Alinea Gew. O.;
c = " durch Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt;
d = " unter Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses nach §. 14, Alinea 7 Gew. O.;
e = Dispens vom Befähigungsnachweise für den Betrieb verwandter Gewerbe nach §. 14, Alinea 6 Gew. O.;
f = der Befähigungsnachweis wurde im Grunde des §. 43 Gew. O. nicht gefordert;
g = Dispens vom Befähigungsnachweis nach dem H. M. E. vom 14. Jänner 1881, Z. 46987 ex 1883.
h = der Befähigungsnachweis wurde auf mehrfache Art (nach Rubrik a und c) erbracht.

Beilage 11 b.

Handels- und Gewerbekammer in

Zusammenstellungsformular

für die Veränderungen im Stande der Gewerbe vom 1. Juli . . . bis 30. Juni . . .

B. Sonstige Veränderungen.

Post-Nr. der Gewerbearten*)	Gewerbeclassen und -Gruppen, Gewerbebenennungen	Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt			Verpachtet			Nach vorausgegangener Verpachtung in Wiederbetrieb genommen			Durch die Witwe oder minderjährigen Erben fortbetrieben nach §. 56 der Gewerbeordnung			Errichtung neuer Betriebsstätten			Verlegung von Betriebsstätten		
		Gesammtzahl	davon entfallen auf**)		Gesammtzahl	davon entfallen auf**)		Gesammtzahl	davon entfallen auf**)		Gesammtzahl	davon entfallen auf**)		Gesammtzahl	davon entfallen auf**)		Gesammtzahl	davon entfallen auf**)	
				den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk

*) In diese Colonne ist bei jeder in der 2. Spalte angeführten Gewerbebenennung die fortlaufende, im systematischen Verzeichnisse [illegible] Nummer jener Gewerbegruppe, bezw. Art einzutragen, in welche die betreffende Gewerbebenennung eingereiht wurde.

**) Nur zur Ausfüllung durch die Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Wien im Sinne des §. 32 der Instruction über die [illegible] der [illegible] bestimmt.

Beilage 11 c.

Handels- und Gewerbekammer in

Zusammenstellungsformular

für Veränderungen im Stande der Gewerbe vom 1. Juli . . . . bis 30. Juni . . . .

C. Hausirbewilligungen, Handelspässe und Licenzen

(gemäß Handelsministerialerlass vom 23. December 1881, Z. 2049).

Post-Nr. der Gewerbearten *)	Gewerbeclassen und -Gruppen, Gewerbebenennungen	Gesammtzahl der											
		neuertheilten Bewilligungen			verlängerten Befugnisse			erloschenen Befugnisse			Vidirungen		
		Gesammtzahl	davon entfallen auf **)		Gesammtzahl	davon entfallen auf **)		Gesammtzahl	davon entfallen auf **)		Gesammtzahl	davon entfallen auf **)	
				den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk			den übrigen Kammerbezirk

*) In diese Colonne ist bei jeder in der zweiten Spalte angeführten Gewerbebenennung die fortlaufende, im systematischen Verzeichnisse der Gewerbe fettgedruckte Nummer jener Gewerbegruppe, beziehungsweise Art einzutragen, in welche die betreffende Gewerbebenennung eingereiht wurde.

**) Nur zur Ausfüllung durch die Handels- und Gewerbekammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Wien im Sinne des §. 32 der Instruction über die Führung der Gewerbecataster &c. bestimmt.

Beilage 12.

Handels- und Gewerbekammer in

Monats-, bezw. Quartalsausweis

für die Veränderungen im Stande des Gewerbes der . . . .

(Gebiet oder Steuerbezirk:) . . . .

Jahr	Monat	Ertheilung von Gewerbescheinen und Concessionen für												Zahl der			Sonstige Veränderungen im Stande der Gewerbe						Bewilligungen und Licenzen für Wander-Gewerbe			[illegible] erfolgten Widerru[illegible]
		freie Gewerbe	handwerksmäßige Gewerbe *)									concessionirte Gewerbe	zusammen													
			a	b	c	d	e	f	g	h	zusammen			in Cataster C übertragenen Zählblätter I **)	Wiederaufnahmen von Gewerbebetrieben **)	Ermäßigungen der Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote **)	Bestellung von Stellvertretern (Geschäftsführern)	Verpachtungen	Wiederbetrieb nach vorausgegangener Verpachtung **)	Fortbetrieb durch die Witwe oder minderjährigen Erben	Errichtungen neuer Betriebsstätten	Verlegungen von Betriebsstätten	neuertheilte	verlängerte	erloschene	

*) a = Befähigungsnachweis durch Nachweis der Lehr- und Gehilfenzeit;
b = " unter erleichterten Bedingungen nach §. 14, letztes Alinea Gew. O.;
c = " durch Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt;
d = " unter Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses nach §. 14, Alinea 7 Gew. O.;
e = Dispens vom Befähigungsnachweise für den Betrieb verwandter Gewerbe nach §. 14, Alinea 6 Gew. O.;
f = der Befähigungsnachweis wurde im Grunde des §. 43 Gew. O. nicht gefordert;
g = Dispens vom Befähigungsnachweis nach dem H. M. E. vom 14. Jänner 1884, Z. 46987 ex 1883.
h = der Befähigungsnachweis wurde auf mehrfache Art (nach Rubrik a und c) erbracht.

**) Diese Rubriken sind nur alle drei Monate (§. 13) zur Ausfüllung zu bringen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 23. October 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

200.

Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette zu 4, 6, 8 und 10 Kronen mit slovenischem Texte.

(Enthalten in dem am 14. October 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 196.)

Vom 1. November 1899 an werden amtliche, mit dem Stempelzeichen nach Scala I versehene Wechselblankette zu 4 K, 6 K, 8 K und 10 K mit slovenischem Texte eingeführt werden.

Die äußere Ausstattung dieser Blankette wird die gleiche sein, wie bei den amtlichen gestempelten Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte.

Wien, am 6. October 1899. (Z. 50989.)

201.

Competenz zur Anmeldung rückständiger directer Steuern, Gebüren und anderer öffentlicher Abgaben zur Zwangsversteigerungstagsatzung.

Im Interesse der durch die Bestimmungen der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, gebotenen Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges wird bestimmt:

1. Die Anmeldung der von einer Liegenschaft zu entrichtenden directen Steuern, Gebüren und sonstigen bezüglich ihrer Einbringung den directen Steuern gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben in Gemäßheit des §. 171 E. O. haben die im §. 172 E. O. bezeichneten öffentlichen Organe (Steuerämter, Gebürenbemessungsamt, Finanzcassen 2c.) und nicht die Finanzprocuratur zu besorgen, zumal die Ausfertigung des

Versteigerungsedictes im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle an diese öffentlichen Organe zu erfolgen hat; die in einzelnen Verwaltungsgebieten allenfalls an die Finanzprocuratur gelangenden Ausfertigungen des Versteigerungsedictes sind von dieser Behörde ohne Verzug den betreffenden, nach dem Vorhergesagten die Anmeldung der bezeichneten rückständigen Abgaben competenten öffentlichen Organen in geeigneter Weise mitzutheilen.

2. Die Intervention bei der Tagsatzung zur Meistbotsvertheilung obliegt wie bisher bei Gerichten am Sitze einer Finanzprocuratur dieser letzteren und bei Gerichten, welche sich nicht am Amtssitze einer Finanzprocuratur befinden, nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften, den Steuerämtern.

Wien, am 10. October 1899. (Z. 6919.)

202.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat November 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat November 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung dieser Abgaben statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von zwanzig (20) Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. October 1899. (Z. 7691-F.M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

203.

Neuerliche Verlängerung des mit der Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefformulare festgesetzten Zeitraumes.

Über neuerliches Ansuchen aus Interessentenkreisen hat das k. k. Eisenbahnministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 16. October 1899, Z. 46967, die mit Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, festgesetzte und mit dem Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 16. April 1899, Z. 16456 (Finanzministerialerlass vom 19. April 1899, Z. 21756, V. Bl. Nr. 82) bis Ende October 1899 verlängerte Frist für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefe neuerlich um weitere zwei Monate, das ist bis Ende December 1899 verlängert.

Innerhalb dieser Frist können sohin die altartigen Frachtbriefe, und zwar nicht nur für Sendungen nach österreichischen Stationen, sondern zufolge gepflogenen Einvernehmens mit dem Herrn königl. ungar. Handelsminister auch für Sendungen nach ungarischen Stationen zur Verwendung gelangen.

Gleicherweise dürfen während der verlängerten Frist Sendungen, welche mit altartigen Frachtbriefen aus Ungarn nach österreichischen Bestimmungsstationen einlangen, nicht zurückgewiesen werden.

Wien, am 19. October 1899. (Z. 57054.)

204.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Przeworsk in Galizien.

(Enthalten in dem am 14. October 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 199.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli 1899 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 17, kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 102, aufrechterhaltenen administrativen Eintheilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Przeworsk allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk den von dem derzeitigen politischen Bezirke Łańcut abzutrennenden Gerichtsbezirk Przeworsk zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit dieser Bezirkshauptmannschaft hat am 1. November 1899 zu beginnen.

Wien, am 14. October 1899. (Z. 56031.)

205.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Hartmanitz und Neuern in Böhmen.

Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1899, R. G. Bl. Nr. 156, kundgemachten, mit 1. Jänner 1900 in

Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Ortsgemein den Markt und Dorf Eisenstein aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Hartmanitz und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Neuern, werden die obgenannten Ortsgemeinden mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Hartmanitz ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Neuern zugewiesen.

Wien, am 16. October 1899. (Z. 51571.)

206.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Sobotka und Libaň in Böhmen.

In Folge der mit der Verordnung des Justizministerums vom 1. September 1899, R. G. Bl. Nr. 173, kundgemachten, mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Ortsgemeinde Lhota zelenska aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Sobotka und Zuweisung derselben zu jenem des Bezirksgerichtes in Libaň, wird die genannte Ortsgemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Sobotka ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Libaň zugewiesen.

Wien, am 16. October 1899. (Z. 55828.)

207.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Skawina und Podgórze in Galizien.

In Folge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 27. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 26, kundgemachten, mit 1. October 1899 erfolgten Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Pychowice aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Skawina und Zuweisung derselben zu jenem des Bezirksgerichtes in Podgórze, wurde die genannte Gemeinde sammt Gutsgebiet mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Skawina ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Podgórze zugewiesen.

Wien, am 16. October 1899. (Z. 55835.)

208.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 20. September 1899, Abtheilung 5, Nr. 2478, gelangen unter einem die Berichtigungsblätter Nr. 88 und 89 zur Militär-Marschroutenkarte zur Vertheilung. (Z. 54923, dd. 9. October 1899.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 6. October 1899 der Oberrechnungsrath Franz Reska zum Rechnungsdirector im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 55296, dd. 11. October 1899.)

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande der Staatsschuldencasse: der Hauptcassier Rudolf Boller zum Liquidator, der Adjunct Josef Chladek zum Hauptcassier, die Officiale Michael Schweiger, Friedrich Riemer, Maximilian Klein, Maximilian Alker und Maximilian Taubert zu Adjuncten, die Assistenten Heinrich Fabian, Wilhelm Bradel, Friedrich Gröger, Ferdinand Liebich und Leo Pöll zu Officialen, endlich der Rechnungsassistent im Finanzministerium Karl Niklas und der Rechnungspraktikant im selben Ministerium Franz Josef Schaumann zu Assistenten. (Z. 52577, dd. 6. October 1899.) — Der Controlor des Tabakhauptmagazines in Wien Karl Walbiner zum Director dieses Magazines. (Z. 51045, dd. 11. October 1899.) — Der Salzoberamtscontrolor Josef Maly zum Salzoberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Salzoberamte in Pirano. (Z. 52104, dd. 11. October 1899.) — Die Einnehmer bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen Josef Niklas und Eduard Wisser zu Obereinnehmern bei den genannten Cassen. (Z. 51737, dd. 11. October 1899.) — Im Personalstande der Staatscentralcasse: die Officiale Franz

[illegible] Rudolf Romanith zu Adjuncten und die Assistenten Anton Sauermann und Alexander [illegible] zu Officialen. (Z. 52050, dd. 6. October 1899.) — Im Personalstande des Ministerialzahlamtes: [illegible] Vincenz Zandonati und Johann Brenner zu Adjuncten und der Assistent Wilhelm Goigner zum Official. (Z. 52181, dd. 6. October 1899.) — Im Status der alpinen Salinenverwaltungen: der Cassacontrolor Eduard Sacchi zum Hauptcassaofficial. (Z. 46126, dd. 8. October 1899.)

Der Evidenzhaltungseleve Rudolf Susanna zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 52803, dd. 12. October 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist Dr. Karl Pospišil zum Finanzcommissär und der Conceptspraktikant Dr. Eduard Rigele zum Concipisten. (Z. 28795, dd. 16. October 1899.) — Im Personalstande des Rechnungsdepartements der Generaldirection: der Rechnungsofficial Ladislaus Stejskal zum Rechnungsrevidenten und der Rechnungsassistent Alois Pannagl zum Rechnungsofficial. (Z. 28629, dd. 17. October 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Gendarmeriepostenführer Anton Musil zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2055-Pr., dd. 10. October 1899.)

Czernowitz: Die Finanzconcipisten Mottel Gottfried und Alois Maschek zu Finanzcommissären und die Finanzconceptspraktikanten Ladislaus Ratsky und Otto Ernst zu Finanzconcipisten. (Z. 1424-Pr., dd. 29. September 1899.) — Der Steueramtsofficial Alois Neunteufel zum Steueramtscontrolor, die Steueramtsadjuncten Johann Szust, Josef Lang, Josef Koczynski, Karl Theodor Tandler, David Goldstein, Anton Rybiczka, Georg Schöbesch zu Steueramtsofficialen, die provisorischen Steueramtsadjuncten Philipp Hohenthal und Maximilian Schröck, der Finanzwachrespicient Franz Plesnik, die Steueramtspraktikanten Ferdinand Hilbert und Bruno Hasenöhrl, der Rechnungsunterofficier I. Classe Isac Liebman, dann die Steueramtspraktikanten Georg Milski, Stanislaus Wondraczek, Josef Fischer, Hilarius Bromilski, Ladislaus Aßmann, Elias Tudan, Meier Ellenbogen, Adolf Hoffman, Emanuel Luczanski und Emanuel Strilczuk zu definitiven Steueramtsadjuncten, ferner die Finanzwachoberaufseher Alois Sevčik und Franz Zeman zu Steueramtsadjuncten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 1318-Pr., dd. 29. September 1899.) — Der Zolleinnehmer Ernst Barfuss zum Zollamtsofficial und der Zollamtsassistent Ferdinand Titze zum Zolleinnehmer. (Z. 1119-Pr., dd. 29. September 1899.)

Lemberg: Die Finanzconcipisten Julius Radewicz, Dr. Aurelius Ritter v. Golkowski, Wladimir Ilkowski, Valentin Rupar, Stanislaus Rylski, Stanislaus Borecki, Julian Podczaski, Franz Paduchowicz, Friedrich Hochmann, Johann Mojewski, August Eustachiewicz und Valentin Markiewicz zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 4077-Pr., dd. 28. September 1899.) — Die Conceptspraktikanten Alfred Rothenberg, Julian Adamsky, Adam Wiśniewski, Adolf Friedmann, Isidor Thal, Maximilian Szuzic, Josef Manelski, Dr. Achilles Rosenkranz, Adam Strzelecki, Dr. Joachim Thumin, Heinrich Heitzmann und Franz Kolbuszewski zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 4078-Pr., dd. 28. September 1899.) — Die Assistenten Josefat Josef Kucinyda, Alexander Meder und Constantin Wasilewski zu Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 4271-Pr., dd. 12. October 1899.) — Die Finanzwachrespicienten Karl Studzieniecki und Karl Piazza zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 99971, dd. 22. September 1899.) — Der k. und k. Rechnungsunterofficier I. Classe beim Infanterieregimente Nr. 15 Johann Jaworczykowski zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 581-Pr., dd. 28. September 1899.)

Prag: Der Gefällsamtsofficial Karl Pollak zum Gefällsamtscassier in der IX. Rangsclasse und der Gefällsamtsassistent Franz Štěpánek zum Gefällsamtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 4502-Pr., dd. 7. October 1899.)

Wien: Der Zollammtscassier August Pitter, ferner die Zollamtsofficiale Rudolf Schönwiese, Josef Fehringer, Mathias Glois, Anton Rigger und Jacob Fleischmann zu Zolloberamtsofficialen, der Zollamtsofficial Franz Ströhr zum Zollamtscassier, der Zollamtsofficial Hermann Heller in Krems an der Donau und die Zollamtsassistenten Franz Ceèrdle, Alois Schippper, Josef Burian, Johann Klanda, Karl Kopp und Ignaz Breindl zu Zollamtsofficialen, die Zollamtspraktikanten Franz Bötsch, Emanuel Schmidt, Oskar Staindl, Arthur Löbe und Karl Gangusch zu Zollamtsassistenten, sämmtliche bei dem Hauptzollamte in Wien. (Z. 1398-Pr., dd. 6. October 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 28. October 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

209.

Verbot der Einfuhr für den unter der Bezeichnung „Occlusivpessar" in den Handel gebrachten Apparat, sowie für das unter dem Namen „Tutelol" in den Verkehr gesetzte Frauenpräservativmittel.

(Enthalten in dem am 28. October 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter 201.)

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des unter der Bezeichnung „Occlusivpessar" in den Handel gebrachten, die Empfängnis verhindernden Apparates, sowie des unter dem Namen „Tutelol" in den Verkehr gesetzten, die Conception verhindernden Frauenpräservativmittels aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 2. October 1899. (Z. 52643.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

210.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Cervignano (Bahnhof) zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

(Enthalten in dem am 28. October 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 202.)

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe Cervignano (Bahnhof) wird zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Z. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Wien, am 5. October 1899. (Z. 49681.)

211.

Erklärung einer Brantweinraffinerie in Schönbrunn (Österreichisch-Schlesien) als Freilager.

Die der Firma Wilhelm Grauer in Troppau gehörige Brantweinraffinerie in Schönbrunn (Österreichisch-Schlesien) wurde als Freilager für Brantwein erklärt und wurde mit der Überwachung dieses Freilagers die k. k. technische Finanzcontrole in Schönbrunn betraut.

Wien, am 23. October 1899. (Z. 57701.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberfinanzrathe der galizischen Finanzprocuratur Dr. Alfred Ritter v. Zygadłowicz anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen hingebungsvollen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 7769-F. M., dd. 25. October 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1899 dem pensionirten Oberrechnungsrathe der Finanzlandesdirection in Innsbruck Anton Vicenzi das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 58001, dd. 25. October 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzcommissär Heinrich Konschil zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 7471-F. M., dd. 17. October 1899.) — Der Steuereinnehmer Wilhelm Michl zum Hauptsteuereinnehmer für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 57259, dd. 26. October 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungsassistenten Franz Swoboda, Johann Hanžl, Josef Horeysch, Heinrich Bauer, Arthur Müller, Leopold Svetina, Johann Schwarz, Adolf Giersig, Rudolf Weiß, Martin Smejkal, Moriz Ritter v. Vivenot, Vincenz Kummer, Johann Peharz, Hieronymus Irschara, Victor Hinterseer, Karl Nusser, Adolf Dwořak, Emil Goebl, Franz Zapomnel und Johann Raschka zu Rechnungsofficialen. (Z. 58008, dd. 24. October 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Karl Beredick zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 54856, dd. 20. October 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Josef Kosmik zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 56751, dd. 25. October 1899.)

Von der Lottogefällsdirection:

Die Lottoamtsassistenten Vincenz Jaut, Franz Wick, Emil Bolberitz, Emanuel Modl, Camillo Niedereder, Vincenz Jarušek, Karl Martin, Leopold Anciszeski und Ludwig Biegl zu Lottoamtsofficialen in der X. Rangsclasse, ferner die Lottoamtspraktikanten Franz Frank, Johann Lewicki, Johann Tluk Ritter v. Toschanowitz, der Feuerwerker des k. und k. Divisionsartillerieregimentes Nr. 5 in Brünn Augustin Olbrich, die Lottoamtspraktikanten Eduard Taske, Emanuel Nagl, Johann Brunello, Arthur Toros und Anton Maschl zu Lottoamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4357, dd. 12. October 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der provisorische Zollamtsassistent Oswald Fladerer zum definitiven Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse und der Finanzwachoberaufseher Anton Siberle zum provisorischen Zollamtsassistenten (Z. 2505 Pr., dd. 24. October 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 7. November 1899.**

Im Monate October 1899 gelangte zur Ausgabe die Nummer 18 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

212.

Abänderung des Punktes 7 und des Schlussabsatzes des Punktes 4 der Finanzministerialverordnung vom 15. December 1897, Z. 61261, V. Bl. Nr. 238, betreffend die Durchführung der Realsteuernachlässe.

(Enthalten in dem am 1. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 207. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

Der Punkt 7 dieser Verordnung hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Insolange für ein Steuerjahr weder die Steuervorschreibung noch die Höhe des für dieses Jahr maßgebenden Nachlassprocentes feststeht, ist im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung des für das letztere Jahr bestandenen Nachlasses einzuheben.

Ist für das laufende Jahr die Steuer noch nicht vorgeschrieben, die Höhe des Nachlasses aber bereits definitiv festgesetzt, so erfolgt die Einhebung der genannten Steuern ebenfalls nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres, jedoch unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr bereits feststehenden Nachlasses.

In jenen Fällen endlich, in welchen zwar die Steuer für das laufende Jahr bereits vorgeschrieben ist, die Höhe des Nachlassprocentes aber noch nicht feststeht, ist die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des laufenden Jahres unter Berücksichtigung des nach Artikel VIII, beziehungsweise X, Z. 1, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit zehn Procent entfallenden Nachlasses einzuheben.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat die Einhebung der genannten Steuern insolange zu erfolgen, bis die Steuerschuldigkeit, beziehungsweise die Höhe des Nachlassprocentes für das laufende Jahr definitiv festgesetzt ist.

Die bis zu diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen sind in die definitiv ermittelten Steuerschuldigkeiten einzurechnen."

[Der Schlussabsatz des Punktes 4 der citirten Verordnung hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Auf den Hauszinssteueranlagescheinen, mit deren Hinausgabe bis zur Feststellung des Nachlassprocentes jedoch nicht zuzuwarten ist, ist der Vermerk anzubringen:

„„Bei Einzahlungen auf die Schuldigkeit des laufenden Jahres wird bis zur definitiven Festsetzung des Nachlasses von der auf die Staatssteuer entfallenden Quote der im Artikel VIII, beziehungsweise X, Z. 1, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, normirte Nachlass von zehn Procent in Abrechnung gebracht werden. Nach erfolgter, definitiver Festsetzung des Nachlasses für das laufende Jahr wird derselbe vom Steueramte im Anlagescheine nachträglich ersichtlich gemacht werden.""

Ein gleicher Vermerk ist auch auf den Grund- und Hausclassensteuer-Zahlungsdocumenten (Steuerbüchel, Zahlungsauftrag), anzubringen."]

Wien, am 25. October 1899. (Z. 48867.)

213.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, einverständlich mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check-) Verkehres des Wiener Giro- und Cassenvereines bei Zahlungen an Gebüren und an Effectenumsatzsteuer für Rechnung der k. k. Taxamtscassa in Wien.

Vom 15. November 1899 angefangen können bis auf Widerruf Gesellschaften, Anstalten oder Personen, welche Gebüren und Effectenumsatzsteuerbeträge, deren unmittelbare Entrichtung ohne vorhergegangene Bemessung (Zahlungsauftrag) durch das Gesetz auferlegt oder kraft besonderer Bewilligung zulässig ist, bei der k. k. Taxamtscassa in Wien zu zahlen haben, diese Zahlungen anstatt bar bei dieser Cassa oder im Anweisungsverkehre der Postsparcassa auch im Wege des Wiener Giro- und Cassenvereines, und zwar entweder in Barem oder von Contoinhabern im Checkverkehr dieses Vereines durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der k. k. Taxamtscassa unter nachstehenden Modalitäten leisten.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ist eine zu diesem Zwecke eigens aufgelegte Drucksorte zu benützen, welche vom Wiener Giro- und Cassenverein unentgeltlich verabfolgt wird.

Diese Drucksorte besteht aus einem Erlagscheine und einem Einzahlungsscheine sammt daran befindlicher, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmter Correspondenzkarte.

Diese Drucksorte muss, um zur Effectuirung übernommen werden zu können, derart ausgefüllt sein, dass sowohl im Erlagscheine als auch im Einzahlungsscheine der Betrag, welcher geleistet werden soll, in Ziffern und im Erlagscheine außerdem auch in Worten angegeben, im Erlag- und Einzahlungsscheine überdies der Vor- und Zuname des Einzahlers (die Firma) und endlich auf letztgedachtem Scheine auch die Wohnungsbezeichnung mit voller Deutlichkeit ersichtlich gemacht ist.

Ferner sind, nachdem die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdocumente erfolgen kann, diese Documente vorher oder gleichzeitig unmittelbar an die k. k. Taxamtscassa in Wien einzusenden. Auf der Rückseite des Einzahlungsscheines sind die Gattung und Art der beabsichtigten Zahlung genau und bestimmt anzuführen und die an die obgedachte Cassa übermittelten Erlagsdocumente ausdrücklich zu beziehen.

Auch ist die an dem Einzahlungsscheine befindliche, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmte Correspondenzkarte im vorhinein mit der genauen Adresse des Zahlers und dem erforderlichen Briefporto zu versehen.

Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim Wiener Giro- und Cassenvereine bestehenden Conto auf das Conto der k. k. Taxamtscassa in Wien, so ist überdies mit dem ordnungsgemäß ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Wiener Giro- und Cassenvereines ausgefertigter Übertragcheck an diesen Verein zu übersenden.

Über den mittels des Einzahlungsscheines bewirkten Erlag erhält der Zahler zunächst einen mit der Übernahmsbestätigung des Wiener Giro- und Cassenvereines versehenen Empfangsschein und ist weiters die k. k. Taxamtscassa in Wien gehalten, nach erfolgter definitiver Verrechnung des erlegten Betrages dem Zahler die mit den Verrechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung ohne Verzug zu übersenden.

Erst durch diese amtliche Bestätigung wird der Zahler gegenüber der genannten Cassa mit jenem Betrage, dessen thatsächliche Verrechnung die amtliche Bestätigung aufweist, liberirt, es gilt aber insoferne, als die Vorschreibung von Verzugszinsen oder Mehrgebüren in Betracht kommt, schon der Tag, an

welchem beim Wiener Giro- und Cassenverein die Zahlung (durch Barerlag oder Überweisung) geleistet wurde, als Zeitpunkt der erfüllten Zahlungspflicht für den in der cassaämtlichen Bestätigung quittirten Betrag.

Eine allfällige, durch den erlegten Betrag nicht vollständig getilgte Schuldigkeit wird dem Zahler von der k. k. Taxamtscassa anschließend an die ämtliche Zahlungsbestätigung mitgetheilt werden.

Wien, am 24. September 1899. (Z. 43336.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

214.

Kundmachung des Vorsitzenden des k. k. Ministerrathes, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss der Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch-ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch-ungarischen Bank, des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken, sowie des Übereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank bekanntgegeben wird.

(Enthalten in dem am 1. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 208.)

In Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, sind von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone die Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die österreichisch-ungarische Bank und den Erlag von Landes-Goldmünzen bei der österreichisch-ungarischen Bank in der im 1., beziehungsweise 4. und 5. Capitel des II. Theiles, der Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken in der im 3. Capitel des II. Theiles, sowie das Übereinkommen in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank in der im 2. Capitel (Abschnitt I) des IV. Theiles dieser kaiserlichen Verordnung festgestellten Fassung abgeschlossen worden.

Zugleich wurde von den beiden Regierungen als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft der abgeschlossenen Übereinkommen, beziehungsweise des Additionalvertrages der 1. November 1899 vereinbart.

Wien, am 1. November 1899. (Z. 7872-F. M.)

215.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die in Wien stattfindende II. Papier- und Schreibwarenausstellung.

In der Zeit vom 18. November bis 3. December l. J. wird vom Comité der Papier- und Schreibwarenausstellung die II. Papier- und Schreibwarenausstellung veranstaltet werden.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die zu dieser Ausstellung etwa aus dem Auslande einlangenden Gegenstände an das Hauptzollamt Wien anzuweisen.

Wien, am 27. October 1899. (Z. 58398.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October 1899 dem pensionirten Zolloberamtsverwalter Wenzel Millan taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 58399, dd. 29. October 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Obercontrolor der technischen Finanzcontrole Franz Gruber zum Inspector der technischen Finanzcontrole für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 58231, dd. 2. November 1899.) — Der Zollobercontrolor Johann Otte zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Troppau. (Z. 58392, dd. 2. November 1899.) — Der Concipist der Finanzprocuratur in Prag Dr. Ludwig Müller zum Finanzprocuratursadjuncten ad personam. (Z. 7792-F. M., dd. 2. November 1899.) — Der Adjunct der Tabakfabrik in Bautsch, Josef Hackenseller zum Controlor daselbst. (Z. 58086, dd. 27. October 1899.) — Der Concipient der Finanzprocuratur in Prag Dr. Hugo Epstein zum Finanzprocuratursconcipisten daselbst. (Z. 7797-F. M., dd. 31. October 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 9. November 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

216.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten, R. G. Bl. Nr. 99 ex 1899, auf Brasilien und Paraguay.

(Enthalten in dem am 9. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 213.)

Aus Anlass der in Santos in Brasilien und in Paraguay vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 99, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten auf Brasilien und auf Paraguay ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchen sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 9. November 1899. (Z. 61338.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

217.

Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie hiedurch bedingte Änderungen hinsichtlich der Schätzungsbezirke Waidhofen an der Thaya und Zwettl in Niederösterreich und Neustadt an der Mettau in Böhmen.

(Enthalten in dem am 9. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 212.)

Für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 123, beziehungsweise vom 10. August 1899, R. G. Bl. Nr. 153 und 154) wird auf Grund der §§. 177 und 179 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer je eine Schätzungscommission bestellt, deren Mitgliederanzahl für die Schätzungsbezirke Gmünd und Nachod mit je 12, für den Schätzungsbezirk Pöggstall mit 6 festgesetzt wird.

Ferner wird mit Rücksicht auf die durch die Errichtung der vorgenannten drei Bezirkshauptmannschaften herbeigeführte Verringerung des territorialen Umfanges der bisher die Schätzungsbezirke bildenden politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya und Zwettl in Niederösterreich und Neustadt an der Mettau in Böhmen die Anzahl der Mitglieder der Schätzungscommissionen für die Schätzungsbezirke Waidhofen an der Thaya und Zwettl in Niederösterreich und Neustadt an der Mettau in Böhmen von je 18 auf je 12 herabgesetzt.

Hienach ist das mit dem Finanzministerialerlasse vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, kundgemachte Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer in nachstehender Weise zu ergänzen, beziehungsweise richtig zu stellen:

(Seite 931, beziehungsweise 938 des am 15. October 1897 ausgegebenen XLVIII. Stückes des Finanzministerial-Verordnungsblattes.)

1	2		3	4	5		6
Bezirksnummer	Schätzungsbezirk		Orts-	Bezirks-	Sitz der Commission		Anzahl der Commissionsmitglieder
			Commission				
	Politischer Bezirk				Bezirkshauptmannschaft		
31a		Gmünd		1		Gmünd	12
41a		Pöggstall	.	1		Pöggstall	6
45		Waidhofen an der Thaya	.	1		Waidhofen an der Thaya	12
47		Zwettl	.	1		Zwettl	12
91a		Nachod	.	1		Nachod	12
94		Neustadt an der Mettau	.	1		Neustadt an der Mettau	12

Wien, am 30. October 1899. (Z. 52117.)

218.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Maros-Ilye im Comitate Hunyad in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 21. October 1899, Z. 82439, wird in der Gemeinde Maros-Ilye im Comitate Hunyad mit 1. December 1899 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Déva die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Abucsa, Almás-Szelistye, Almasel, Alsó Boj, Alsó-Csertés, Alsó Lapugy, Bácsfalva, Baresd, Bástya, Batrina, Bóz, Bradaczel, Branyicska, Brassó, Briznik, Burzsuk, Cserbia, Dannlesd, Dobra, Dumbravicza, Dumesd, Fazacsel, Felsö Boj, Felsö Lapugy, Fintóág, Furksora, Füzesd Bogara, Gerend, Glodgilesd, Godinesd, Gothátya, Guradobra, Guraszáda, Gyalakuta, Holgya, Kabesd, Karmazinesd, Kimpenyszurduk, Kimpur, Kis Muncsel, Kosesd, Kozsa, Kulyes, Lapusnyak, Laszó, Lunksora, Maros-Brettye, Mihalesd, Mitanesd, Nagy Muncsel, Obába, Pánk, Pánk-Szelistye, Petresd, Poganesd, Radulesd, Roskány, Runksor, Szakamás, Szirb, Sztancsesd Ohaba, Sztregonya, Sztrettye, Tamasesd, Talaresd, Tirnáva, Tirna vicza, Tisza, Tyej, Ullyes, Valea Lunga, Vika, Viszka, Vorcza, Zám.

Wien, am 4. November 1899. (Z. 58608.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Controlor der technischen Finanzcontrole Anton Schwarz zum Obercontrolor der technischen Finanzcontrole für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 52680, dd. 2. November 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzwachrespicient Arpád Schmidsfelden zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1572-Pr., dd. 30. October 1899.)

Graz: Der Steueramtscontrolor Andreas Stühler zum Steuereinnehmer in der IX., der Steueramtsadjunct Wilhelm Klementschitsch zum Steueramtscontrolor in der X. und der Steueramtspraktikant Rudolf Vivoa, sowie der k. und k. Militärverpflegsaccessist Ferdinand Hansen zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2324-Pr., dd. 14. October 1899.) — Der Zollamtspraktikant Josef Staindl zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1125-Pr., dd. 28. October 1899.

Innsbruck: Der Zollamtscontrolor Anton Chizzali zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Josef Menon zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse, die Zollamtsassistenten Richard Gottardi und Ludwig Nischler zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, dann die Zolleinnehmer Adolf Schobel und Friedrich Schaffenrath zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1611-Pr., dd. 12. October 1899.)

Klagenfurt: Der Controlor der technischen Finanzcontrole Gustav Doskočil in Graz zum Controlor der technischen Finanzcontrole ia Klagenfurt. (Z. 1556-Pr., dd. 1. November 1899.)

Lemberg: Die Steueramtscontrolore Johann Michael Rothaug, Wenzel Choloniewski und Ignaz Wąsowicz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramtsofficiale Wladimir Zakrzewski, Kasimir Lubowiecki, Thaddäus Daszyński und Michael Rewakowicz zu Steueramtscontrolen in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Hieronymus Ossetzki, Ladislaus Nowicki, Johann Czezowski und Martin Gawlas zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Heinrich Golimunkowicz, Ladislaus Füller, Josef Wanke, Roman Knobloch, Anton Paszkowski, Johann Krogulecki, Josef Gladysz, Felix Skoczylas, Konrad Figwer, Johann Mączeński, Josef Verständig, Ladislaus Dura, Thomas Lodyński und Kasimir Lachowicz zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 109582, dd. 18. October 1899.) — Der Assistent Julius Tabaczyński zum Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (Z. 4495-Pr., dd. 18. October 1899.)

Linz: Der Steuerinspector Heinrich Wolfshofer zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse, der Finanzconcipist Karl Schneider zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Karl Weigl zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1255-Pr., dd. 26. October 1899.) — Der Adjunct der technischen Finanzcontrole Franz Kratochwil zum Controlor der technischen Finanzcontrole in der IX. Rangsclasse. (Z. 1206-Pr., dd. 18. October 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Alois Hansl zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Hermann Bayr, der Zolleinnehmer Johann Schauberger und der Zollamtsassistent Josef Gangl zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse und die Zollamtspraktikanten Friedrich Gartner, Julius Stiglechner und Heinrich Jellouschegg Ritter v. Fichtenau zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1209-Pr., dd. 4. November 1899.) — Die Steueramtscontrolore Adalbert Meindl, Karl Langlacher, Franz Neumayr und Ludwig Schiffler zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramtsofficiale Anton Paukner, Anton Ziegler und Gustav Přihoda, weiters die Steueramtsadjuncten Gustav Petter und Karl Behr zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 1288-Pr., dd. 27. October 1899.) — Die Steueramtsadjuncten Wilhelm Hütteneder und Eduard Ehgartner zu Steueramtsofficialen, der Feldwebel im Pionnierbataillon Nr. 13 Matthias Faktor zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Franz Endl und Ernst Menschik zu provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 998-Pr., dd. 11. October 1899.) — Die Steueramtsadjuncten Franz Feldhoffer, Ernst Schachner und Franz Zinner zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Feldwebel-Rechnungshilfsarbeiter Robert Zechenter, die Steueramtspraktikanten Heinrich Rankl, Josef Eglauer und Alfred Kreipl, endlich der pensionirte Gendarmerie-Postenführer Titularwachtmeister Alois Weitzenböck zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1296-Pr., dd. 28. October 1899.)

Salzburg: Der Hauptsteueramtscontrolor Johann Kadletz und der Steueramtscontrolor Leopold Kramer zu Steuereinnehmern, der Steueramtsofficial Anton Vindisar zum Steueramtscontrolor, der Steueramtsadjunct Franz Saxenhofer zum Steueramtsofficial und die Steueramtspraktikanten Franz Piernbacher, Robert Henoch und Julius Kreiner zu Steueramtsadjuncten. (Z. 749-Pr., dd. 22. October 1899.)

Triest: Die provisorischen Finanzconcipisten Alois Pettarin, Alois Pittoni, Dr. Adolf Ritter v. Boeckmann, Dr. Franz Dorčič, Richard Gurresch, Heinrich Malpaga und Stefan Pregelj zu definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 2272-Pr., dd. 22. October 1899.)

Troppau: Der Finanzconcipist Anton Kučera zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1637-Pr., dd. 24. October 1899.) — Der Zollamtsleiter Ferdinand Osmolsky zum Zolloberamtsofficial und der Zollamtsofficial Johann Nedopil zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse. (Z. 1838-Pr., dd. 24. October 1899.) — Der Zollamtsofficial Franz Domes und die Zollamtsassistenten Ernst Walenta und Rudolf Jäschke zu Zollamtsleitern und die Zollamtsassistenten Karl Fichna, Alois Scholz und Ernst Samsony zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, die Zolleinnehmer Leopold Werber, Anton Freiherr Bibra v. Gleicherwiesen und Josef Kwasnitzka, dann die Zollamtspraktikanten Alois Gerich, Richard Gebauer, Emil Gold und Franz Eichler zu Zollamtsassistenten, und der Zollamtspraktikant Felix Ryparek zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1974-Pr., dd. 28. October 1899.)

Wien: Der Steuereinnehmer Andreas Gelich, die Finanzcassenobercontrolore Conrad Inhofer und August Bock zu Finanzcasseneinnehmern; die Finanzcassencontrolore Victor Bernard und August Frank zu Finanzcassenobercontroloren; der Steueramtsofficial Franz Kornherr und der Finanzcassenofficial Heinrich Schneider zu Finanzcassencontroloren; der Finanzcassenadjunct Alois Franz zum Finanzcassenofficial und der Finanzcassenpraktikant Hermann Freyinger zum Finanzcassenadjuncten, sämmtliche bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien. (Z. 1555-Pr., dd. 31. October 1899.) — Der provisorische Assistent Heinrich Knittel zum definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 1561-Pr., dd. 27. October 1899.) — Der Feldwebel-Rechnungshilfsarbeiter des Landwehr-Infanterieregimentes Zara Nr. 23 Johann Schleimer zum Zollamtsassistenten bei dem Hauptzollamte in Wien. (Z. 1524-Pr., dd. 20. October 1899.)

Zara: Die provisorischen Steueramtsadjuncten Johann Franceschi, Tranquillus v. Ivanišević, Georg Kulišić, Johann Mikulić, Johann Gelinich, Thomas Glušćević, Markus Subotić, Vincenz Mlinarić, Stefan Franasović, Adolf Stuk und Anton Petrone zu definitiven Adjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1693-Pr., dd. 26. October 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 16. November 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

219.

Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen.

(Enthalten in dem am 9. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 209.)

Die Berücksichtigung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, und des Finanzministerialerlasses vom 8. April 1899, R. G. Bl. Nr. 74, bedingt einige Abänderungen der mit dem Finanzministerialerlasse vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252, und mit Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1898, R. G. Bl. Nr. 201, kundgemachten Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. Im Folgenden wird sohin eine zusammenfassende neue Redaction dieser Manipulationsvorschrift verlautbart, welche an die Stelle der mit den vorcitirten Finanzministerialerlässen kundgemachten Vorschriften zu treten hat.

I. Nachweisung der Dienstbezüge.

§. 1.

Im Grunde des §. 201 des Gesetzes*) hat jedermann, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im §. 167 des Gesetzes bezeichneten Bezüge in einem jährlich für Eine Person 1200 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, **alljährlich** der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen.

Hinsichtlich der von den Hof- und Staatscassen, von den Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden **öffentlichen Fonde**, dann von den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge wird die Anzeigepflicht folgenden Organen auferlegt:

1. den **Rechnungsdepartements** (Rechnungsabtheilungen) der Hof-, Central- und **Landesstellen** hinsichtlich jener Dienstbezüge, welche von denselben liquidirt werden;

*) Die in dieser Vorschrift berufenen Paragraphe beziehen sich auf das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Artikel aber auf die mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108, kundgemachte Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes.

2. den Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde, sowie den Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämtern (ausübenden Ämtern) im Falle, als sie instructionsmäßig die Liquidirung der Dienstbezüge selbst zu besorgen haben;

3. den Hof- und Staatsanstalten und Instituten, soferne sie Dienstbezüge auszahlen und die Anzeigepflicht nicht schon den unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Organen obliegt;

4. solchen Staatsfunctionären und Verwaltungen, welche aus ertheilten Vorschüssen, Pauschalgeldern oder sonstigen Dotationen Dienstbezüge zu bestreiten haben, in der Voraussetzung, dass nicht schon die unter Punkt 1 bis 3 erwähnten Organe zur Erstattung der diesfälligen Anzeigen verpflichtet sind, und

5. den Finanzwach-Controlbezirksleitern rücksichtlich der Dienstbezüge der Finanzwachmannschaft.

II. Form und Inhalt der Anzeigen.

§. 2.

Formular A. Anzeige über ausbezahlte Dienstbezüge.

Die im §. 1 dieser Vorschrift erwähnten Anzeigen sind nach Formular A zu verfassen, und zwar getrennt nach den einzelnen Verrechnungszweigen (Etats, Gefällszweigen), zu deren Lasten die Bezüge ausgezahlt werden.

Auf jeder einzelnen Anzeige nach Formular A ist in den Horizontalspalten dem Vordrucke entsprechend Name, Stellung und Wohnort des Steuerpflichtigen, dann insbesondere auch:

a) der Verrechnungszweig (bei Militärbehörden der Standeskörper, das Dienstverhältnis);
b) das den Bezug liquidirende Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung);
c) die Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen, und
d) das Censursorgan (Rechnungsdepartement, welchem die Respicirung des bezüglichen Verwaltungszweiges obliegt)

genau ersichtlich zu machen und im Titel das Jahr, für welches die Bezüge nachgewiesen werden, anzugeben.

§. 3.

In diese Anzeigen sind nur jene Personen aufzunehmen, welche rücksichtlich ihrer Dienstbezüge steuerpflichtig sind, welchen also eine Befreiung im Sinne der §§. 154 und 155 des Gesetzes nicht zukommt; doch bleibt es den zur Anzeige verpflichteten Organen unbenommen, in die Anzeigen auch diejenigen Personen aufzunehmen, für welche Dienstbezüge in einem 1200 K nicht übersteigenden Betrage angewiesen sind.

Inwieferne in die Anzeigen auch außerhalb der österr.-ung. Monarchie wohnhafte Personen der Consular- und diplomatischen Corps aufzunehmen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 4.

In die Anzeigen sind auch jene activen Staatsbediensteten aufzunehmen, deren Anstellung vor dem 1. Jänner 1898 vollzogen war und deren Gehalt (Gage, Löhnung sammt allfälliger Quinquennalzulage) ohne die sonstigen Nebenbezüge (zum Beispiel Activitätszulage, Quartiergeld, Subsistenzzulage rc.) den Betrag jährlicher 1260 K nicht übersteigt.

Da aber bei diesen Personen nach Artikel XVII des Gesetzes, beziehungsweise Artikel 80 der Vollzugsvorschrift*) die Personaleinkommensteuer von ihren gesammten Activitätsbezügen insolange nicht zur Einhebung zu gelangen hat, als der Gehaltsbezug die Höhe von 1260 K nicht überschreitet, so ist in der Anmerkungscolonne der Anzeige auf die nach Artikel XVII stattfindende Befreiung unter Angabe des Zeitpunktes der Anstellung aufmerksam zu machen.

§. 5.

In die Anzeigen sind ferner jene Personen, deren Bezüge den Jahresbetrag von 1200 K nicht übersteigen, in dem Falle aufzunehmen, wenn es dem Liquidirungsorgan amtlich bekannt ist, dass diese Personen auch aus anderen im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen Bezüge empfangen, und die aus diesen Cassen bezogenen Beträge zusammen die steuerpflichtige Höhe erreichen, beziehungsweise überschreiten.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige aus verschiedenen im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen Bezüge erhält, haben sich die Liquidirungsorgane, denen dieser Umstand bekannt ist, in gegenseitiges Einvernehmen zu setzen, und es ist der ganze bei den verschiedenen Cassen flüssig gemachte Bezug von der Liquidatur jener Casse auszuweisen, bei welcher der größte, beziehungsweise — bei Zusammentreffen von stehenden und veränderlichen Bezügen — der stehende Bezug ausgezahlt wird.

§. 6.

Der einer Witwe angewiesenen Pension sind die für die Kinder bewilligten Erziehungbeiträge zuzurechnen und es ist die Bezugsberechtigte in die Anzeige dann einzubeziehen, wenn die Pension mit den Erziehungsbeiträgen zusammen die steuerpflichtige Höhe erreicht.

---

*) Die im Artikel XVII des Gesetzes normirte Begünstigung erstreckt sich auf alle vor dem 1. Jänner 1898 angestellten activen Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 1260 K nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen. Auf Staatseisenbahnbedienstete findet daher diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 7.

In den Anzeigen ist der Wohnort des Empfängers der Bezüge anzugeben. (Vgl. Artikel 36, Z. II d. V. V.)

Es ist daher erforderlich, den Wohnort des Bezugsberechtigten in Evidenz zu halten und zu diesem Zwecke die Empfänger der Dienstbezüge zu verhalten, auf den bezüglichen Quittungen ihre genaue Wohnungsadresse anzugeben.

Werden die Bezüge auf Grund von Gehalts- oder Löhnungslisten erfolgt, so ist die Wohnungsadresse des Bezugsberechtigten auf eine andere geeignete Weise zu erheben.

§. 8.

In den Anzeigen sind sowohl die „stehenden" als auch die „veränderlichen" Bezüge nachzuweisen.

§. 9.

Als „stehende" (feste) Bezüge sind insbesondere folgende anzusehen:

a) Die Gehalte, Activitätszulagen, Personalzulagen, Alterszulagen, Subsistenzzulagen, Localzulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten, Diener u. s. w.

Die genannten Dienstbezüge sind als Einkommen anzurechnen, mögen sie nach bestimmten Jahres- oder Monatssätzen oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben zugesichert sein.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Quartiergeld, Lohn, Honorar 2c.) der Bezug gewährt wird, ebensowenig macht es einen Unterschied, ob der Bezug zur Pension anrechenbar ist oder nicht.

b) Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Communitäten aus dem Staatsschatze oder öffentlichen Fonden zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

c) Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die genannten Personen, dann Officiere und Mannschaften nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen aus Hof-, Staats- oder öffentlichen Fondscassen, sowie aus den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde beziehen.

Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Seelsorger) sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

§. 10.

Alle anderen, den oben genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufsstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen und dergleichen, ferner Accord- und Stücklöhne, sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind, sind als veränderliche Bezüge auszuweisen. Diurnen und Calculantengebüren sind regelmäßig, wenn sie auch in längeren Terminen (etwa monatweise) zur Auszahlung gelangen, als „veränderliche", hingegen die ständigen Bezüge der Finanzwache u. dgl. als „stehende" Bezüge anzusehen. (Vgl. Artikel 23 und 24 der Vollzugsvorschrift, dann die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120.)

§. 11.

In den Anzeigen sind die stehenden Bezüge in der Regel nach dem im Vorjahre (§. 12, Absatz 2 dieser Vorschrift) thatsächlich erzielten Ausmaße zur Nachweisung zu bringen. Sind in diesen Bezügen im Laufe des Vorjahres irgend welche Veränderungen vorgekommen, so sind die Bezüge überdies unter Angabe der Art (Beförderung, Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe, Pensionirung 2c.) und des Zeitpunktes der Veränderung sowohl mit den früheren, als auch mit den geänderten Jahresbeträgen in den Spalten 2 bis 4 der Anzeige nachzuweisen.

Eine Ausnahme von der obigen Regel tritt nur insoferne ein, als die Dienstbezüge sich als eine neue Einnahmsquelle (Artikel 11, Z. 5, Finanzministerialerlass vom 8. April 1899, R. G. Bl. Nr. 74) darstellen, wie dies beispielsweise der Fall ist, wenn ein Angestellter erst im Laufe des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres aus einer oder mehreren der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen stehende Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe erlangt, oder neben solchen bereits bisher besteuerten Bezügen weitere derartige Bezüge durch Erlangung einer Nebenanstellung oder dergleichen empfangen hat. In solchen Fällen ist nicht der im Vorjahre thatsächlich zur Auszahlung gelangte Betrag, sondern der Jahresbetrag der neuen Dienstbezüge, und zwar in den Spalten 11 und 12 der Anzeige auszuweisen.

§. 12.

Die veränderlichen Bezüge sind stets mit jenem Betrage zur Nachweisung zu bringen, welcher im Vorjahre thatsächlich zur Auszahlung gelangt ist. Hat das Bezugsrecht rücksichtlich solcher Bezüge nicht das ganze Vorjahr hindurch bestanden, so ist überdies der Zeitpunkt des Beginnes oder Endes desselben in Spalte 16 anzugeben.

Unter „Vorjahr" ist jeweils der zwölfmonatliche Zeitraum vor Erstattung der Anzeige (§. 22 dieser Vorschrift), d. i. also die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. December, zu verstehen.

§. 13.

Bei der Nachweisung der veränderlichen Bezüge sind jene Bezüge, welche nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, weiterhin dem Steuerabzuge bei der betreffenden Casse unterliegen, in Spalte 6 der Anzeigen auszuweisen; hingegen sind in den Spalten 14 und 15 alle jene veränderlichen Bezüge nachzuweisen, von welchen ein Steuerabzug nicht zulässig, die Steuer vielmehr von den Empfängern der Bezüge unmittelbar bei einer Steuercasse zu entrichten ist.

In Spalte 6 sind hienach veränderliche Dienstbezüge nur dann aufzunehmen, wenn sie an Personen erfolgt werden, welche aus irgend einer der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen auch steuerpflichtige stehende Dienstbezüge erhalten. Eine Ausnahme besteht diesbezüglich nur hinsichtlich der Collegiengelder und Prüfungs- (Promotions-) Taxen, welche stets in den Spalten 14 und 15 auszuweisen sind, da bezüglich dieser ein Steuerabzug unter keinen Umständen stattzufinden hat.

Die unter dem Titel „Geldaushilfen" gewährten Unterstützungen und die nach den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, angewiesenen „Sterbequartale" sind außer Betracht zu lassen, dagegen sind nicht nur laufende, sondern auch die ein für allemal ertheilten Remunerationen, und zwar die letzteren als veränderliche Bezüge in Spalte 6 der Anzeige auszuweisen; nur wenn diese Remunerationen an Personen erfolgt werden, welche nicht auch stehende Bezüge haben, sind sie in Spalte 14 und 15 der Anzeige auszuweisen.

§. 14.

Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien, Substitutionsgebüren, insoweit letztere als Reisegebüren und Diäten sich darstellen und nicht etwa eine besondere Entlohnung für die Substitution bilden, dann Wagen-, Gang- und Zehrgelder, Übernachtungs- und sonstige wie immer benannte Reisegebüren*), ferner Übersiedlungsgebüren, darunter auch die sogenannte Möbelentschädigung, Kanzlei- und Schreibpauschalien, Kanzleilocalpauschalien, Munitions- und Rüstzeugpauschalien bilden als Vergütung für Dienstesauslagen nach Artikel 25 der Vollzugsvorschrift kein steuerpflichtiges Einkommen und sind daher in den Anzeigen nicht auszuweisen.

Hinsichtlich der Functionszulagen der Staatsbeamten wird auf die diesfälligen besonderen Verordnungen verwiesen.

§. 15.

Andere als die eben bezeichneten Bezüge, welche unter dem Titel der Vergütung der Dienstesauslagen gewährt sind, sind in die Anzeigen mit den vollen Jahresbeträgen aufzunehmen und bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, den thatsächlich aus denselben bestrittenen Aufwand zu dienstlichen Zwecken zu erweisen und als Abzugspost in seinem Bekenntnisse geltend zu machen.

Das Finanzministerium behält sich vor, für einzelne Kategorien dieser Bezüge zu gestatten, dass dieselben bei der Ermittlung der in Abzug zu bringenden Steuer (§. 21 dieser Vorschrift) ganz oder theilweise außer Betracht zu bleiben haben.

§. 16.

Die Naturalbezüge sind in der Anzeige im Sinne des Artikels 23, Z. 4 und 5, nachzuweisen.

Bei dem steuerpflichtigen Einkommen sind Dienstwohnungen oder die zur Benützung überlassenen Grundstücke, für welche ein Abzug von der Besoldung rc. (z. B. Rücklassung der halben Activitätszulage) stattfindet, nicht anzurechnen, es darf aber auch der als Miet- oder Pachtzins geltende Besoldungsabzug als Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Der Wert einer Naturalwohnung, für welche ein Abzug von der Besoldung nicht stattfindet, sowie der Geldwert von Naturalbezügen ist in der Regel nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen. (Vgl. Artikel 4, Z. 5 d. V. V.)

Das im vorhinein bestimmte Quartiergeld hat als Wert der Naturalwohnung zu gelten.

§. 17.

Der Wert einer freien Amtswohnung ist, wenn er dem Liquidirungsorgan nicht schon aus den Acten bekannt ist — unbeschadet des Beschlusses der Schätzungscommission — von der Administrativbehörde festzustellen, welche um eine diesfällige Weisung zu ersuchen ist. Hiedurch darf jedoch in der Vorlage der Anzeigen eine Verzögerung nicht eintreten und es ist in dem Falle, als die Entscheidung der Administrativbehörde nicht rechtzeitig erfolgen sollte, der Wert der freien Amtswohnung in der Anzeige unberücksichtigt zu lassen und die Steuerbehörde durch eine entsprechende Bemerkung in der Anzeige hierauf aufmerksam zu machen.

In einem solchen Falle wird behufs Vornahme des vorläufigen Abzuges durch das Liquidirungsorgan die Steuer ohne Rücksichtnahme auf den Wert der freien Amtswohnung nach §. 21 dieser Vorschrift provisorisch zu berechnen und nach Einlangen der Zahlungsaufforderung die Ausgleichung im Sinne des §. 50 dieser Vorschrift vorzunehmen sein.

§. 18.

Die gewönlichen Naturalbezüge (Beheizungs- und Beleuchtungsdeputate) sind nach den Anschaffungs-, beziehungsweise Reluitionspreisen zu berechnen.

*) Zum Beispiele bei Eisenbahnbediensteten Kilometer- und Stundengelder.

die von amtswegen erfolgte Beheizung von Theilen einer Dienstwohnung ist aber nicht zu veranschlagen.

Kann der Wert der Naturalbezüge vom Liquidirungsorgane nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so hat die für die Feststellung des Wertes einer freien Amtswohnung getroffene Bestimmung auch hinsichtlich der Bewertung der Naturalbezüge analoge Anwendung zu finden.

§. 19.

Als Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen sind in die Anzeigen aufzunehmen:

a) die Besoldungssteuer,
b) die Diensttaxe (Charakter-, Urlaubstaxe)*), beziehungsweise die nach Tarifpost 40 des Gebürengesetzes zu entrichtende Dienstverleihungsgebür;
c) die von den activen Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, für Pensionszwecke an das Staatsärar zu leistenden Jahresbeiträge, dann die von anderen, als den vorgenannten Staatsbediensteten an einen Pensions- (Provisions-) Fond zu leistenden Jahresbeiträge, soferne dieselben von den Dienstbezügen durch die auszahlende Casse in Abzug zu bringen sind**);
d) die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge, soferne der Staatsbedienstete im Grunde seines Dienstverhältnisses zur Leistung derselben verpflichtet ist und die Beiträge von den Dienstbezügen durch die auszahlende Casse in Abzug zu bringen sind, und
e) die Stempel für Gehaltsquittungen***),

und zwar bezüglich aller dieser genannten Abzüge mit jenen Beträgen, welche in dem der Überreichung der Anzeige unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahre thatsächlich zu leisten waren.

Nur in den Fällen, in welchen stehende Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden haben und als neue Einnahmsquelle in Spalte 12 der Anzeige mit dem Jahresbetrage auszuweisen sind, sind auch die Abzüge vom Einkommen mit jenem Betrage in Spalte 12 aufzunehmen, welchen sie muthmaßlich im Steuerjahre erreichen werden.

§. 20.

Die Personaleinkommensteuer bildet keine Abzugspost vom Einkommen.

Alle übrigen gesetzlich zulässigen Abzugsposten (Versicherungsprämien, Schuldzinsen 2c.) dürfen in der Anzeige nicht ausgewiesen werden, dieselben sind vielmehr vom Steuerpflichtigen selbst in seinem Bekenntnisse geltend zu machen.

Wie Gehaltsvorschüsse bei dem steuerpflichtigen Einkommen nicht anzurechnen sind, dürfen auch Gehaltsvorschussrückersätze als Abzugsposten nicht berücksichtigt werden.

§. 21.

Die Summe der in Spalte 10, beziehungsweise 12 eingestellten Abzüge ist sodann von der Summe der in Spalte 8, beziehungsweise 12 ausgewiesenen Bezüge abzurechnen und von dem verbleibenden Betrage die Personaleinkommensteuer, und falls der letztere die Höhe von 6400 K erreicht, beziehungsweise überschreitet, auch die Besoldungssteuer in jenem Ausmaße zu berechnen, welches nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass die ausgewiesenen Jahresbezüge das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wären.

Die so ermittelten Beträge an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind in der Spalte 13 der Anzeigen einzutragen, jene Beträge an Personaleinkommensteuer, welche zufolge Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung zu gelangen haben, aber besonders (allenfalls mit rother Tinte oder durch Einringelung) ersichtlich zu machen.

Die nach dieser provisorischen Berechnung entfallenden Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge sind, soweit sie zur Einhebung zu gelangen haben, behufs Bewerkstelligung des vorläufigen Steuerabzuges bei der Auszahlung der Bezüge auf den Personalconten der Liquidationsbücher vorzumerken.

III. Übersendung der Anzeigen an die Steuerbehörden.

§. 22.

Die im Sinne der vorstehenden Paragraphe ausgefertigten Anzeigen sind sammt einem die Anzahl der Anzeigen nachweisenden Umschlage, welcher von dem Vorstande des zur Ausfertigung berufenen Organes (bei Cassen und ausübenden Ämtern von den beiden Oberbeamten) zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen ist, längstens bis 31. Jänner jeden Jahres an jene Steuerbehörde (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden, in

---

*) Dagegen dürfen die Diensttaxen nicht mehr wie bisher in die Steuer eingerechnet werden.

**) Ein zur Leistung von Pensionsbeiträgen allenfalls gewährter Vorschuss darf nicht mit dem vollen Betrage als Abzugspost angerechnet werden; es ist vielmehr auch in einem solchen Falle nur der für das dem Steuerjahr vorangegangene Jahr entfallende Pensionsbeitrag als Abzugspost auszuweisen. Die Geltendmachung des Anspruches allfälliger weiterer Abzüge für diese Pensionsbeiträge bleibt dem Steuerpflichtigen bei der Einbringung des Bekenntnisses vorbehalten.

***) Selbstverständlich auch die Stempel für Quittungen über alle anderen Bezüge, welche in den Anzeigen als Einkommen ausgewiesen werden (zum Beispiel Activitätszulagen, Quartiergelder, Subsistenz-, Local-, Alterszulagen, Functionszulagen, Remunerationen 2c.).

deren Sprengel sich das zur Anzeige verpflichtete Organ befindet.

Die Unterfertigung jeder einzelnen Anzeige ist nicht erforderlich.

IV. Bewerkstelligung der vorläufigen Steuerabzüge.

§. 23.

Die nach §. 21 dieser Vorschrift berechneten Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge sind bis zum Eintreffen der Zahlungsaufforderungen der Steuerbehörde (§. 39 dieser Vorschrift) durch die Auszahlenden, beziehungsweise Liquidatursstellen vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in denselben Terminen und verhältnismäßigen Raten (§. 234, Absatz 2 des Gesetzes), in welchen der Hauptbezug zur Auszahlung gelangt, von den auszuzahlenden Bezügen in Abzug zu bringen.

Bei Personen, welche nach Artikel XVII des Gesetzes steuerfrei zu behandeln sind, hat im Sinne des Artikels 80 der Vollzugsvorschrift der Abzug der Personaleinkommensteuer nicht, oder nur nach Maßgabe des aus einer Staatscasse erhobenen anderweitigen Bezuges stattzufinden. *)

Sollte die vorläufige Berechnung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer zu Beginn des Jahres noch nicht vollzogen sein, so ist bei der Auszahlung der mit 1. Jänner des Steuerjahres fälligen Bezüge der vorläufige Steuerabzug nach dem vorjährigen Ausmaße vorzunehmen.

§. 24.

Wenn der Steuerpflichtige aus verschiedenen der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen Bezüge erhält, hat eine Auftheilung der Steuer nicht stattzufinden, vielmehr ist der ganze einzuhebende Betrag an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer bei jener Casse in Abzug zu bringen, bei welcher der stehende, beziehungsweise der größte stehende Bezug ausbezahlt wird; die Verpflichtung der den steuerpflichtigen stehenden Bezug auszahlenden Casse erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Durchführung des Steuerabzuges mit Rücksicht auf alle bei anderen Cassen ausbezahlten veränderlichen Bezüge, in deren Kenntnis erstere Casse gelangt ist.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen, welche einem Bezugsberechtigten nur veränderliche Bezüge auszuzahlen haben, sind zur Bewerkstelligung des vorläufigen Steuerabzuges nicht verpflichtet.

Sollte der vorläufige Steuerabzug aus irgend einer Ursache nicht eingeleitet worden sein, so ist dies in der Anmerkungscolonne der Anzeige zu bemerken.

V. Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§. 25.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe der steuerpflichtigen Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eintreten, haben keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer des folgenden Jahres in Betracht.

Hievon ausgenommen sind jedoch die in den Artikeln 67 bis 69 der Vollzugsvorschrift aufgezählten Zu- und Abgangsfälle.

Zugangsfälle ergeben sich durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes und durch die Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe, Abgangsfälle aber durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes und durch das Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß.

§. 26.

In den Zugangsfällen ist die Personaleinkommensteuer (eventuell auch die Besoldungssteuer) für das laufende Jahr schon vom Beginne des auf den Eintritt dieses Ereignisses nächstfolgenden Monates, das ist vom Anfallstermine der neuen Bezüge an zu entrichten.

§. 27.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe haben von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer vorläufig in jenem Ausmaße zu berechnen und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre. Es ist daher die auf den Jahresbezug entfallende Jahressteuer zu berechnen, von derselben aber nur so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche der Empfänger des Dienstbezuges innerhalb des Steuerjahres heranzuziehen ist.

Der Berechnung der Jahressteuer ist der Jahresbezug nach Abrechnung der auf ein volles Jahr, und zwar auf die ersten zwölf Monate vom Beginne des neuen Bezuges an voraussichtlich entfallenden Abzugsposten (§. 19 dieser Vorschrift)

---

*) Hat der Bedienstete außer seinen Activitätsbezügen kein anderes Einkommen, so tritt völlige Steuerbefreiung ein. Hat derselbe außer seinen Activitätsbezügen noch anderweitige Dienstbezüge aus einer der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen, so findet eine Auftheilung der Steuer nicht statt und es ist in einem solchen Falle der nicht zur Einhebung gelangende Steuerbetrag besonders zu berechnen.

zugrunde zu legen. Sollte infolge der Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 1200 K erübrigen, so hat die vorläufige Berechnung der Steuer und sohin auch der Steuerabzug zu entfallen.

Im Veränderungsausweise nach Formular B (§. 33 dieser Vorschrift) sind in der Spalte 6 die Dienstbezüge im Jahresbetrage ohne Rücksicht auf die Abzugsposten, und in Spalte 18 die voraussichtlichen Abzüge vom Einkommen detaillirt zur Nachweisung zu bringen. Die am Ende des Jahres zu erstattende Anzeige nach Formular A ist im Sinne der Bestimmungen der §§. 9 bis 19 dieser Vorschrift auszufüllen.

§. 28.

Da bei Personen, bei welchen die im Artikel XVII des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, die von den Activitätsbezügen entfallende Personaleinkommensteuer nur insolange nicht zur Einhebung zu gelangen hat, als der Gehaltsbezug den Betrag von 1260 K nicht überschreitet, so ist vom Beginne des auf die Gehaltserhöhung nächstfolgenden Monates, das ist vom Anfallstermine der erhöhten Bezüge an, die Personaleinkommensteuer nach Maßgabe der für das betreffende Jahr erfolgten Vorschreibung in Abzug zu bringen, die Besteuerung nach dem erhöhten Ausmaße der Bezüge aber erst vom nächstfolgenden Steuerjahre an einzuleiten.

§. 29.

In den Abgangsfällen ist das Erlöschen der Steuerpflicht von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen, das heißt, es sind von der vorgeschriebenen Jahressteuer so viele Zwölftel in Abfall zu bringen, als die erübrigende Zahl der Monate beträgt.

§. 30.

Tritt aber eine Veränderung anlässlich der Transferirung von Civil- oder Militärpersonen aus den Ländern der ungarischen Krone, Bosnien und Hercegovina in das Geltungsgebiet des Gesetzes, beziehungsweise aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes in die bezeichneten Länder mit dem ersten Tage eines Monates ein, so hat die Steuerpflicht der betreffenden Personen mit diesem Tage zu beginnen, beziehungsweise mit Ende des Vormonates zu erlöschen.

§. 31.

In allen übrigen Fällen, in welchen eine Erhöhung oder Verminderung der steuerpflichtigen Bezüge im Laufe des Steuerjahres eintritt (zum Beispiel durch Beförderung, Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder anderen Dienstort innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes rc.), hat die Erhöhung, beziehungsweise Verminderung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer (in der Voraussetzung, dass die Dienstbezüge nicht unter das die Personaleinkommensteuerpflicht begründende Ausmaß herabsinken) erst vom nächsten Steuerjahre angefangen einzutreten.

§. 32.

Bei der Überweisung der Dienstbezüge an eine andere Casse ist das gegenwärtig vorgeschriebene Verfahren auch künftig zu beobachten.

In den Schuldigkeitsextracten ist der Jahresbetrag der vorgeschriebenen, beziehungsweise vorläufig ermittelten Steuer, der bis zur Einstellung des Bezuges thatsächlich erfolgte Steuerabzug und der für den restlichen Theil des Jahres entfallende Steuerbetrag — getrennt nach Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer — nachzuweisen und stets anzugeben, ob der bisherige Steuerabzug auf Grund einer Zahlungsaufforderung der Steuerbehörde oder aber auf Grund einer vorläufigen Berechnung des Liquidirungsorganes vorgenommen wurde. Im ersteren Falle sind die Daten der Zahlungsaufforderung im Schuldigkeitsextract ersichtlich zu machen.

Dem Schuldigkeitsextract ist eine Nachweisung anzuschließen, aus welcher das künftige Liquidirungsorgan behufs Verfassung der nächstjährigen Anzeige den Betrag der im Gegenstandsjahre bis zum Einstellungstermine thatsächlich ausgezahlten Bezüge und durchgeführten Abzüge (§. 19 dieser Vorschrift) entnehmen kann. Ist in den zu überweisenden Bezügen in der Zeit vom 1. Jänner bis zur Überweisung eine Änderung eingetreten, so ist dieselbe in der Nachweisung mit jenen Daten ersichtlich zu machen, welche in den Spalten 2 bis 4, beziehungsweise 11 und 12 der nächstjährigen Anzeige vom künftigen Liquidirungsorgane auszuweisen sein werden.

VI. Nachweisung der im Laufe des Steuerjahres eingetretenen Veränderungen.

§. 33.

Formular B Veränderungsausweis.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe sind verhalten, die im Laufe des Steuerjahres vorkommenden, im zweiten Absatze näher bezeichneten Veränderungen — unter Angabe des Ausmaßes und Einstellungstermines des aufhörenden Bezuges, beziehungsweise des Ausmaßes und Anfangstermines des neuen Bezuges, dann der im Laufe des Jahres bis zur Einstellung des alten Bezuges bewerkstelligten Steuerabzüge, beziehungsweise der vorläufig ermittelten Steuerbeträge — der Steuerbehörde mittels des Ausweises nach Formular B individuell nachzuweisen.

In diesen Ausweis sind alle Zu- und Abgangsfälle im Sinne der Artikel 67 bis 69 der Vollzugsvorschrift, dann die Fälle, in denen zufolge Aufhörens der Begünstigung nach Artikel XVII des Gesetzes die

Einhebung der Personaleinkommensteuer stattzufinden hat, und überdies jene Fälle aufzunehmen, welche einen Wechsel des liquidirenden Organes zur Folge haben.

Die Zugangsfälle sind auch dann in den Veränderungsausweis aufzunehmen, wenn infolge Berücksichtigung von Abzugsposten das Einkommen die steuerpflichtige Höhe nicht erreichen sollte.

Die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen in der Höhe der Bezüge, ohne dass gleichzeitig auch einer der vorangeführten Fälle eintritt, bilden keinen Gegenstand der Nachweisung.

§. 34.

Abfertigungen, welche auf Grund eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses ein für allemal erfolgt werden, sind in den Veränderungsausweisen gleichzeitig mit der Einstellung des Dienstbezuges, und zwar in der Anmerkungscolonne nachzuweisen; bei der Auszahlung der Abfertigungssumme ist eine Steuer nicht in Abzug zu bringen.

§. 35.

Die Veränderungsausweise sind nach Verrechnungszweigen getrennt zu verfassen und nach ordnungsmäßiger Unterfertigung mit Schluss eines jeden Quartales, und zwar längstens bis 15. des dem Quartalsschlusse nächstfolgenden Monates jener Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden, in deren Sprengel sich das zur Anzeige verpflichtete Organ befindet.

VII. Amtshandlungen der Steuerbehörde.

§. 36.

Die in der Vollzugsvorschrift allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Beamtshandlung der Nachweisungen der Dienstgeber haben auch bezüglich der in den §§. 2 und 33 dieser Vorschrift angeordneten Anzeigen und Veränderungsausweise analoge Anwendung zu finden.

§. 37.

Nach erfolgter Veranlagung der Personaleinkommensteuer sind die Steuerpflichtigen, welche ihre Bezüge aus einer der im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Cassen beziehen, einschließlich jener Personen, welche unter die Bestimmung des Artikels XVII des Gesetzes fallen, in ein besonders aufzulegendes Verzeichnis nach Formular P der Vollzugsvorschrift aufzunehmen.

In den Spalten 5 und 6 dieses Verzeichnisses ist der bezügliche Verrechnungszweig, das liquidirende Organ und das Censursorgan ersichtlich zu machen.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Artikel 79 und 80 der Vollzugsvorschrift vorzugehen.

§. 38.

Die Zahlungsaufträge über die Personaleinkommensteuer, Formular J/2 der Vollzugsvorschrift, und die Zahlungsaufträge über die Besoldungssteuer, Formular Q der Vollzugsvorschrift, sind nach den Bestimmungen der Artikel 60 und 81 auszufertigen und den Steuerpflichtigen verschlossen gegen Empfangsbestätigung im Wege der Gemeindevorsteher zuzustellen.

§. 39.

Formular C. Zahlungsaufforderung.

Die Zahlungsaufforderungen sind nach Formular C auszufertigen und haben die in den Spalten 15 und 16 des Verzeichnisses P ausgewiesenen Daten zu enthalten. Die Juxten sind von den Steuerbehörden nicht auszufüllen.

In den Zahlungsaufforderungen ist die nach Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung gelangende Personaleinkommensteuer besonders ersichtlich zu machen.

§. 40.

Die Steuerbehörde, welcher der doppelte (stehende und veränderliche) Bezug eines Steuerpflichtigen bei verschiedenen Cassen zur Kenntnis gelangt, hat die im §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, für solche Fälle aufrecht erhaltene Abzugsverpflichtung der den steuerpflichtigen stehenden Bezug auszahlenden Casse durch Übermittlung einer Zahlungsaufforderung in Anspruch zu nehmen.

§. 41.

Um den Censursorganen die Constatirung zu ermöglichen, dass alle steuerpflichtigen Empfänger von Dienstbezügen zur Nachweisung gebracht, beziehungsweise in die Amtshandlungen der Schätzungscommission einbezogen wurden, sind auch für jene Personen Zahlungsaufforderungen auszufertigen, bei welchen zufolge Anwendung des §. 173 des Gesetzes, oder aus einem anderen Grunde, zum Beispiel infolge Passirung einer im Bekenntnisse geltend gemachten Abzugspost, die Einkommensteuerpflicht entfällt, oder aber nach §. 174 des Gesetzes die Freilassung von der Steuer stattgefunden hat. In diesen Fällen sind die Spalten 5 und 6 der Zahlungsaufforderung auszupunktiren.

§. 42.

Die Zahlungsaufforderungen sind getrennt nach den einzelnen Verrechnungszweigen auszufertigen und nach den verschiedenen Censursorganen und thunlichst auch nach den Liquidirungsorganen zu ordnen.

Es wird sich empfehlen, schon das Verzeichnis P getrennt nach Verrechnungszweigen aufzulegen.

Alle ein und denselben Verrechnungszweig betreffenden Zahlungsaufforderungen (sammt den Juxten)

sind zusammenzufassen, mit einem die Summe der bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer ausweisenden Umschlagbogen, welcher von der Steuerbehörde zu fertigen ist,*) zu versehen, zu heften und zu siegeln und gegen Empfangsbestätigung an jenes Rechnungsdepartement (Censursorgan) zu übersenden, welchem die Respicirung des bezüglichen Verrechnungszweiges obliegt.

§. 43.

Die auf Grund der vierteljährigen Veränderungsausweise (§. 33 dieser Vorschrift) und infolge von Berufungen im eigenen Wirkungskreise der Steuerbehörde verfügten Vor- und Abschreibungen an der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind in besonders aufzulegenden Vormerken nach Formular N der Vollzugsvorschrift zu verzeichnen und dem zuständigen Censursorgan mittelst eines Auszuges aus den gedachten Vormerken zur Durchführung in den Liquidationsbüchern mitzutheilen.

In den Vormerken N und in den Auszügen aus denselben sind die in den Horizontalspalten der Veränderungsausweise bezeichneten Organe ersichtlich zu machen.

VIII. Bestimmung für die Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden.

§. 44.

Behufs Durchführung der von höheren Instanzen bewilligten Vor- und Abschreibungen sind fallweise Auszüge aus den Vormerken M, beziehungsweise O der Vollzugsvorschrift, von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auszufertigen und der betreffenden Steuerbehörde I. Instanz zur Eintragung in den Vormerk N und Zustellung an das competente Censursorgan zu übermitteln.

IX. Amtshandlungen der Censurs- und Liquidirungsorgane.

§. 45.

Nach Erhalt der Zahlungsaufforderungen hat das Censursorgan dieselben einer Durchsicht zu unterziehen und allfällige Anstände, welche sich in Absicht auf die ziffermäßige Richtigkeit der auf dem Umschlagbogen angegebenen Summen der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, oder in anderer Richtung ergeben sollten, im Einvernehmen mit der Steuerbehörde auszutragen. In eine meritorische Prüfung der bemessenen Steuerbeträge hat sich das Censursorgan selbstverständlich nicht einzulassen.

*) Jedem einzelnen Abschnitte ist das Amtssiegel der Steuerbehörde beizudrücken. Die Unterfertigung jeder einzelnen Zahlungsaufforderung (Abschnitt) aber ist nicht erforderlich.

§. 46.

Nach erfolgter Vormerkung der definitiv bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer auf den Personalconten der bezüglichen Bücher sind im Falle, als das Censursorgan nicht auch die Liquidirung der Bezüge zu besorgen hat, die bezüglichen Zahlungsaufforderungen aus dem betreffenden Hefte herauszuschneiden und nach Beisetzung der Vormerkclausel in dem hiefür unterhalb der Betragscolonnen vorgesehenen Raume und Ausfüllung der zurückzubehaltenden Juxta mit thunlichster Beschleunigung, längstens aber binnen 14 Tagen, vom Einlangen der Zahlungsaufforderung an gerechnet, an jenes Organ (Casse, ausübendes Amt, Pauschalempfänger 2c.) zu übersenden, welches zur Liquidirung der auszuzahlenden Bezüge und sohin auch zur Liquidirung des zu bewerkstelligenden Steuerabzuges berufen ist.

Die Zahlungsaufforderungen hinsichtlich der Personaleinkommensteuer der Finanzwachmannschaft sind nach Vormerkung beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde an die dem betreffenden Finanzwachangestellten vorgesetzte Finanzwachcontrolbezirksleitung zu übersenden, welche die Vorschreibung der Steuer im Dienstbuche des Mannes zu veranlassen und für den richtigen und rechtzeitigen Steuerabzug zu sorgen hat.

§. 47.

Sollten einzelne Zahlungsaufforderungen aus irgend einem Grunde nicht realisirt werden können, so sind dieselben (beziehungsweise die einzelnen Abschnitte) vom Censursorgan ohne Verzögerung unter entsprechender Mittheilung an die Steuerbehörde zurückzuleiten. Bei einem Wechsel des liquidirenden Organes ist jedoch die etwa erst nach erfolgter Überweisung der Bezüge einlangende Zahlungsaufforderung unmittelbar an das nunmehr competente Censursorgan zu übermitteln.

§. 48.

Wenn bis Ende September des Steuerjahres die Zahlungsaufforderungen nicht hinsichtlich aller in Vorschreibung stehenden steuerpflichtigen Personen beim Censursorgane eingelangt sein sollten, sind die ausständigen Zahlungsaufforderungen von der betreffenden Steuerbehörde schriftlich zu verlangen.

§. 49.

Dem liquidirenden Organ, sohin auch dem Censursorgan, wenn es die Liquidirung der Bezüge selbst vorzunehmen hat, obliegt die Veranlassung der Steuerabzüge. Der Abzug der definitiv bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer hat in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Hauptbezuges zu erfolgen.

§. 50.

Nach Einlangen der Zahlungsaufforderungen bei dem liquidirenden Organ ist, soferne auf Grund der vorläufigen Berechnung in den ersten Monaten des Jahres mehr abgezogen wurde, als nach der Zahlungsaufforderung auf diesen Zeitraum entfällt, die Differenz bei der nächsten Auszahlung des Bezuges auszugleichen, im entgegengesetzten Falle aber die entfallende Nachzahlung auf die restliche Anzahl der Monate des betreffenden Steuerjahres gleichmäßig aufzutheilen.

Wurde einem Bezugsberechtigten auf Grund der vorläufigen Berechnung eine Steuer in Abzug gebracht, für denselben aber in Anwendung der §§. 173 und 174 des Gesetzes, oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde von der Steuerbehörde für das betreffende Jahr eine Steuer nicht vorgeschrieben, so ist ohne Einholung einer höheren Entscheidung der ganze ungebürlich in Abzug gebrachte Steuerbetrag, und zwar in der Regel bei der nächsten Auszahlung der Bezüge, dem Bezugsberechtigten gegen ungestempelte Quittung bar zu erfolgen und im betreffenden Etatjournale als rückersetzte Steuer in Ausgabe zu verrechnen.

Die mit Schluss eines Jahres allenfalls bestehenden Steuerüberzahlungen sind in der Regel von der nächstjährigen Steuerschuldigkeit abzurechnen.

§. 51.

Die von den Steuerbehörden erster Instanz und von höheren Instanzen verfügten Gebürsänderungen sind auf den Personalconten der bezüglichen Bücher durchzuführen und bei der Bewerkstelligung der Steuerabzüge entsprechend zu berücksichtigen.

Im übrigen ist mit den Verständigungen der Steuerbehörde (Auszüge aus den Vormerken M, N und O der Vollzugsvorschrift) dasselbe Verfahren zu beobachten, wie es hinsichtlich der Zahlungsaufforderungen angeordnet wurde.

§. 52.

Die Zahlungsaufforderungen und sonstigen Verständigungen sind von dem liquidirenden Organ sorgfältig aufzubewahren und, abgesehen von der im §. 56 dieser Vorschrift bezeichneten Ausnahme, nur über Verlangen dem Censursorgan in Vorlage zu bringen.

X. Verrechnung der in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. – Prüfung der Richtigkeit der Abzüge.

§. 53.

In allen Aufschreibungen ist die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer abgesondert auszuweisen.

Bezüglich der Verrechnung der in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer ist der hinsichtlich der bisherigen Einkommensteuer II. Classe vorgezeichnete Vorgang auch künftig unverändert beizubehalten.

Functionäre und sonstige Organe, welche aus Vorschüssen, Pauschalgeldern &c. Dienstbezüge auszuzahlen berufen sind, haben die allenfalls in Abzug zu bringenden Steuerbeträge in der Regel an jene Staatscasse bar abzuführen, bei welcher der Vorschuss, Pauschalbetrag &c. flüssig gemacht wurde.

§. 54.

Um die Finanzlandesbehörden über die in ihrem Sprengel bei allen Verwaltungszweigen eingegangene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Kenntnis zu erhalten, haben die Rechnungsdepartements der Central- und Landesstellen, wie bisher die Einkommensteuer II. Classe, vom Jahre 1898 angefangen die in ihren Etatjournalen verrechneten Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge, nach Empfängen und Ausgaben geschieden, allmonatlich, und zwar bis 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monates, dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen. Hiedurch sind sie jedoch nicht von der Verpflichtung enthoben, diese Gebarungen in die von ihnen dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Rechnungsabschlüsse einzubeziehen.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben bei Verfassung der zu administrativen Zwecken bestimmten periodischen Eingaben (Erfolgsausweis, Steuergebarungsübersicht, Jahresvoranschlag) auf die zugerechnete Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer entsprechend Rücksicht zu nehmen, die bezüglichen fremden Gebarungen aber zur Vermeidung von Doppelnachweisungen keineswegs in die von ihnen vorzulegenden Jahresrechnungsabschlüsse einzubeziehen.

In der Steuergebarungsübersicht sind die bei Hof- und Staatscassen in Abzug gebrachten Steuerbeträge sowohl in der Vorschreibungs-, als auch in der Abstattungsrubrik nur mit den thatsächlich verrechneten, beziehungsweise zugerechneten Beträgen nachzuweisen.

§. 55.

Die Controle der wirklichen Vornahme der von den Steuerbehörden angeordneten Steuerabzüge bleibt nach wie vor der Rechnungscensur vorbehalten.

§. 56.

Steuerabzüge, welche bisher seitens der Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auf Grund von besonderen, mit den Steuerjahresrechnungen vorgelegten Nachweisungen (Einkommensteuer von den Bezügen aus den Bezirksschul- und

Lehrerpensionsfonden, von den Bezügen der Landesbediensteten ꝛc.) geprüft wurden, sind in Hinkunft auf Grund der den Steuerjahresrechnungen anzuschließenden Zahlungsaufforderungen und sonstigen Verständigungen der Steuerbehörden zu controliren.

XI. Haftungspflicht der Liquidaturs- und Censurs-organe.

§. 57.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe haften nicht allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Veränderungsausweise, sondern auch für die rechtzeitige Übersendung derselben an die zuständigen Steuerbehörden.

Für die Richtigkeit der nach Maßgabe der Zahlungsaufforderungen bewerkstelligten Steuerabzüge haften sowohl die liquidirenden, als auch die Censurs-organe.

XII. Bezüge jener Staatsbediensteten, welchen die Befreiung von den autonomen Zuschlägen zur Staatssteuer nicht zukommt.

§. 58.

Auf jene besoldungssteuerpflichtigen Staatsbediensteten, welchen die Befreiung von den autonomen Zuschlägen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeumlagen ꝛc.) zur Staatssteuer nicht zukommt, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung zu finden.

Bezüglich derselben sind die in der Vollzugsvorschrift für die privaten Dienstgeber getroffenen Bestimmungen maßgebend, denen zufolge die jährliche Anzeige auf dem Formular E/2 der Vollzugsvorschrift zu erstatten, der vorläufige Steuerabzug nach der Gebür des Vorjahres, beziehungsweise im Sinne des Artikels 82, Z. 1 V. V., zu bewerkstelligen, die Ausgleichung auf Grund der Zahlungsaufforderung nach Formular R der Vollzugsvorschrift vorzunehmen und sowohl die Personaleinkommensteuer, als auch die Besoldungssteuer nebst den zur letzteren entfallenden autonomen Zuschlägen in den vorgeschriebenen Terminen an das zuständige Steueramt bar abzuführen ist.

Die abgeführten Steuerbeträge sind, da sie bei dem betreffenden Steueramte gleich wie jene der privaten Dienstgeber zu verrechnen sind, in die nach §. 54 dieser Vorschrift dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde monatlich zu übersendenden Ausweise nicht einzubeziehen. (Siehe insbesondere die Artikel 40, 77 bis 85 der Vollzugsvorschriften.)

XIII. Druckauflage der Formularien.

§. 59.

Die Finanzlandesbehörden haben die Druckauflage der dieser Vorschrift beigegebenen Formularien rechtzeitig zu veranlassen und die Drucksorten zu den Formularien A und B über jeweilige Bestellung allen zur Anzeige verpflichteten Organen, beziehungsweise deren vorgesetzten Administrativbehörden ausfolgen zu lassen.

Wien, am 3. November 1899. (Z. 59826.)

An-

über die im Jahre 1 . . .

Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)	Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)
Name und Stellung des Empfängers der Dienstesbezüge:	

A. Dem Steuerabzuge unterliegende

Bezeichnung der Bezüge	Höhe des Jahresbezuges: in der Zeit vom	bis	Jahresbetrag K	h	Angabe der Art der eingetretenen Änderung in den Dienstbezügen	Thatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag ausschließlich der in Spalte 11 und 12 bezeichneten Bezüge: Stehende Bezüge K	h	Veränderliche Bezüge K	h	Bewertung des Naturalbezuges oder Genusses K	h	Zusammen Spalte 5—7 K	h
1	2		3		4	5		6		7		8	
Gehalt													
Dienstalters-Personalzulage													
Activitäts- (Functions-) Zulage . . .													
Pension													

Formular A
zum § 2.

zeige
ausbezahlten Dienstbezüge.

Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen:	Censursorgan:

Wohnort des Empfängers der Dienstbezüge:
(In größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer.)

Dienstbezüge — Thatsächlich durchgeführte Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen (neue Einnahmsquellen): Bezeichnung des Abzuges	Betrag K h	Dienstbezüge, welche sich als neue Einnahmsquelle (Art. 11, Z. 5, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1899) darstellen: Bezeichnung	Jahresbetrag K h	Angabe des vom liquidirenden Organ behufs vorläufiger Bewerkstelligung des Abzuges ermittelten Betrages K h	B. Dem Steuerabzuge nicht unterliegende Dienstbezüge: Bezeichnung der Bezüge	Betrag K h	Anmerkung
9	10	11	12	13	14	15	16
Besoldungssteuer		der neuen Dienstbezüge		an Personaleinkommensteuer			
Diensttaxen....							
Beiträge z. Pensions- (Provisions-) Fond..							
Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge.							
Stempel für Gehaltsquittungen		der Abzüge von obigem Einkommen		an Besoldungssteuer	Abzüge von obigem Einkommen: Bezeichnung	Betrag K h	
							Amtssiegel des zur Anzeige verpflichteten Organes.
Zusammen..							

Aus-

über die im . . Quartale 1 . . . eingetretenen Änderungen

Juxta	Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)				Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)						
	Des Empfängers		Art	Zeitpunkt	Zu-						
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)	der Veränderung		Jahresbetrag der Dienstbezüge		Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), von welchem die Bezüge überwiesen wurden	Vorläufig ermittelter Jahres-			
								Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer	
1)					K	h		K	h	K	h
1	2	3	4	5	6		7	8		9	
Name und Wohnort des Dienstnehmers Art der Veränderung	1)										

Juxta	Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)				Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)						
	Des Empfängers		Art	Zeitpunkt	Zu-						
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)	der Veränderung		Jahresbetrag der Dienstbezüge		Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), von welchem die Bezüge überwiesen wurden	Vorläufig ermittelter Jahres-			
								Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer	
2)					K	h		K	h	K	h
1	2	3	4	5	6		7	8		9	
Name und Wohnort des Dienstnehmers Art der Veränderung	2)										

Formular B
zum §. 33.

weis
in den steuerpflichtigen Dienstbezügen.

Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge ausbezahlt werden:									Censursorgan:						
gänge					Abgänge										Anmerkung
Von der Steuerbehörde in . . . . vorgeschriebener betrag an				Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan mit dem Steuerabzuge begonnen wurde	Jahresbetrag der bisherigen Dienstbezüge		Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), an welches die Bezüge überwiesen wurden	Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan der Steuerabzug eingestellt wurde	Von den für das laufende Jahr vorgeschriebenen (ermittelten) Steuerbeträgen wurde bis zu nebigem Zeitpunkte in Abzug gebracht						
Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer							Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer				
K	h	K	h		K	h			K	h	K	h			
10		11		12	13		14	15	16		17				18

Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge ausgezahlt werden:									Censursorgan:						
gänge					Abgänge										Anmerkung
Von der Steuerbehörde in . . . . vorgeschriebener betrag an				Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan mit dem Steuerabzuge begonnen wurde	Jahresbetrag der bisherigen Dienstbezüge		Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), an welches die Bezüge überwiesen wurden	Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan der Steuerabzug eingestellt wurde	Von den für das laufende Jahr vorgeschriebenen (ermittelten) Steuerbeträgen wurde bis zu nebigem Zeitpunkte in Abzug gebracht						
Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer							Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer				
K	h	K	h		K	h			K	h	K	h			
10		11		12	13		14	15	16		17				18

Königreich, Land: . . . .

Steuerbehörde: . . . .

Formular C

zum §. 39.

Juxta 1.)	**Zahlungsaufforderung** über die für das Jahr 1 . . im Wege des Abzuges einzuhebende und unmittelbar zu verrechnende **Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer** Verrechnungszweig (Standeskörper, Dienstverhältnis): . . . . | Liquidirendes Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung): . . . . Casse (Zahlstelle), bei welcher der Bezug flüssig gemacht wird: . . . . | Censursorgan: . . . .

Name und Stellung des Steuerpflichtigen:	Nummer des Verzeichnisses P	Des Steuerpflichtigen		Dienstbezüge in der ermittelten Höhe von	Betrag der im Wege des Abzuges zu erhebenden			
		Name und Stellung	Wohnort		Personal-Einkommensteuer		Besoldungssteuer	
Liquidirendes Organ:				K	K	h	K	h
	1	2	3	4	5		6	
pro 1 . .								
Perf. Eink. St. . . . . K . . h	Raum für das Amtssiegel der Steuerbehörde:				Vorgemerkt pag.			
Besold. St. . . . . K . . h					Amtssiegel des Censursorganes			
Liquidationsbuch pag.	1.)							

Juxta 2.)	**Zahlungsaufforderung** über die für das Jahr 1 . . im Wege des Abzuges einzuhebende und unmittelbar zu verrechnende **Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer** Verrechnungszweig (Standeskörper, Dienstverhältnis): . . . . | Liquidirendes Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung): . . . . Casse (Zahlstelle), bei welcher der Bezug flüssig gemacht wird: . . . . | Censursorgan: . . . .

Name und Stellung des Steuerpflichtigen:	Nummer des Verzeichnisses P	Des Steuerpflichtigen		Dienstbezüge in der ermittelten Höhe von	Betrag der im Wege des Abzuges zu erhebenden			
		Name und Stellung	Wohnort		Personal-Einkommensteuer		Besoldungssteuer	
Liquidirendes Organ:				K	K	h	K	h
	1	2	3	4	5		6	
pro 1 . .								
Perf. Eink. St. . . . . K . . h	Raum für das Amtssiegel der Steuerbehörde:				Vorgemerkt pag.			
Besold. St. . . K . . h					Amtssiegel des Censursorganes			
Liquidationsbuch pag.	2.)							

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. November 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

220.

Allgemeine Vorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Cassen, dann die k. k. Rechnungs- und Controlorgane, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

Zur Durchführung des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, werden, im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die folgenden allgemeinen Vorschriften erlassen:

Einleitung.

Die Kronenwährung als ausschließliche Landeswährung.

Nach §. 1 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, tritt die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.

Dieser III. Theil der kaiserlichen Verordnung enthält in drei Abschnitten die Anordnungen, betreffend: A. Die Einführung der allgemeinen obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung, B. Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, C. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen haben bei der Ausführung der in dem III. Theile der kaiserlichen Verordnung getroffenen Anordnungen bei den k. k. Finanzbehörden, Ämtern und Cassen, dann bei den k. k. Rechnungs- und Controlorganen in Anwendung zu kommen.

Mit dem 1. Jänner 1900 treten die mit dem Erlasse vom 30. Juni 1858, Z. 3109-F. M., ertheilten allgemeinen Vorschriften für die öffentlichen Cassen, Ämter, dann Rechnungs- und Controlbehörden in Beziehung auf das neue Münzgesetz, Verordnungsblatt Nr. 29 des Jahrganges 1858, und die mit Erlass vom 3. Jänner 1893, Z. 78-F. M., ertheilte allgemeine Vorschrift für die k. k. Cassen und Ämter, dann die k. k. Rechnungs- und Controlbehörden, Verordnungsblatt Nr. 3 des Jahres 1893, sowie die zu diesen Vorschriften nachfolgend ergangenen allgemeinen Weisungen, insoweit sie nicht in der gegenwärtigen Vorschrift ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Anwendung.

Bis zum 31. December 1899 ist sich dagegen nach den derzeit noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen zu benehmen.

I. Abschnitt.

Journal- und Casseabschluss mit Ende December 1899.

§. 1.

Journalabschluss.

Mit Schluss des Monates December 1899 sind sämmtliche Journale und Bücher (Rechnungen) in der bisherigen Weise abzuschließen. Der demgemäß ermittelte, den Cassereft an Staatsgeldern, sowie jenen der Depositen, nichtdotirten Fonde und Stiftungen umfassende Cassestand ist in einem Liquidationsausweise nach dem beiliegenden Muster A ersichtlich zu machen.

Muster A.

§. 2.

Umrechnung der baren Casserefte auf die Kronenwährung.

Die bei diesem Abschlusse in den Colonnen über Bargeld, wozu nach den bestehenden Vorschriften auch die Guthabungen bei der k. k. Postsparcasse zu rechnen sind, sich darstellenden Casserefte an Staatsgeldern sind ebenso wie jene an Depositen, nichtdotirten Fonden und Stiftungen nach dem Maßstabe von 1 fl. ö. W. gleich 2 Kronen umzurechnen, unterhalb der ausgewiesenen Casserefte in der Kronenwährung anzusetzen und in dieser neuen Währung in die Journale des Monates Jänner 1900 als anfängliche Casserefte zu übertragen.

Gleichzeitig sind die Cassestandsausweise und die Münzlisten für den 31. December 1899, in welche die einzelnen Geldbeträge, beziehungsweise Geldsorten noch nach dem bisherigen Cassenwerte einzutragen sind, durch Summirung abzuschließen diese Summen nach dem Maßstabe von 1 fl. ö. W. gleich 2 Kronen umzurechnen und die neuen Summen in der Kronenwährung der Münzliste beizusetzen.

Muster B.

Werden die Wechselbeträge und die Partial-Hypothekaranweisungen, nach der bestehenden Einrichtung, nicht in der Colonne für „Bankvaluta“, sondern in einer eig'nen Colonne in den Journalen verrechnet, so sind die beim Abschlusse nach §. 1 in der Colonne für Partial-Hypothekaranweisungen und Wechsel sich darstellenden Casserefte gleichfalls in die Kronenwährung umzurechnen und in eben genannter Währung, und zwar in der für sie bestimmten Colonne, in die Journale für den Monat Jänner 1900 zu übertragen.

§. 3.

Erhebung und Nachweisung der Münz- und Geldsorten.

Hierauf ist zur Erhebung zu schreiten, aus welchen einzelnen Geldsorten der gesammte Geldvorrath, oder wenn für einzelne staatliche oder nichtstaatliche Verrechnungszweige abgesonderte Cassen geführt werden, aus welchen Geldsorten der für jede einzelne Casse journalmäßig ausgewiesene Geldvorrath besteht. Die Geldvorrathserhebung hat in Übereinstimmung mit den Bargeldcolonnen der Journale nach „Bankvaluta“, „Gold“ und „Silber“ zu erfolgen. Hiebei ist der Wert der vorhandenen, gesetzliche Zahlungsmittel in der Kronenwährung bildenden Geldsorten nach dem gesetzlichen Maßstabe von 1 fl. ö. W. gleich zwei Kronen, der Wert anderer Münz- und Geldsorten im Sinne der im VII. Abschnitte der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Der Befund ist in eben so viel Münzlisten, als abgesonderte Cassen bestehen, nach dem beiliegenden Muster C darzustellen.

Muster C.

§. 4.

Begleichung der Differenzen zwischen dem ermittelten Casserefte und dem Cassewerte der vorhandenen Münz- und Geldsorten.

Bei dieser Geldvorrathserhebung wird sich zwischen dem gemäß §. 2 ermittelten journalmäßigen Casserefte und dem in der Münzliste nach dem neuen Umrechnungsmaßstabe der vorhandenen Münzen ermittelten Cassebestande, bei einigen Münzsorten eine Wertdifferenz, und zwar ein Zugang herausstellen. Dieser Zugang ist in der Goldcolonne des betreffenden Journales für den Monat Jänner 1900 als „Rechnungsausgleichung, infolge der neu vorgeschriebenen Cassenbewertung“, und zwar insoweit die Differenz bei dem Staatsgeldercasserefte und den hiemit cumulirt aufbewahrten Cassereften der Depositen, Fonde und Stiftungen resultirt, zu Gunsten des Capitels „Allgemeine Cassenverwaltung“ in Empfang zu verrechnen.

Bei Depositen, nichtdotirten Fonden und Stiftungen, deren Gelder abgesondert verwahrt werden, ist die Differenz in den betreffenden Journalen als „Rechnungsausgleichung, infolge der neu vorgeschriebenen Cassenbewertung“ zu verrechnen.

Die infolge der neuen Verrechnung der Theilmünzen einiger ausländischer Währungen in der Goldcolonne zwischen dem journalmäßigen Casserefte in den Colonnen Gold und Silber und dem nach §. 3 erhobenen Vorrathe an Gold und Silber sich ergebenden Differenzen sind als Verwechslung durchzuführen, wonach die journalmäßigen Casserefte mit dem nach §. 3 ermittelten Geldvorrathe an „Bankvaluta“, „Gold“ und „Silber“ übereinstimmen müssen.

§. 5.

Verrechnung der Cassereste in Obligationen und Wertpapieren in der Kronenwährung.

Die bei den December-Abschlüssen (§. 1) bei den einzelnen Staatsverrechnungszweigen, Depositen, nicht dotirten Fonden und Stiftungen in der Colonne „Obligationen“ sich darstellenden Cassereste sind gleichfalls nach dem Maßstabe von 1 fl. ö. W. gleich 2 Kronen umzurechnen, unterhalb der ausgewiesenen Cassereste in der Kronenwährung anzusetzen und in dieser neuen Währung in die Journale des Monates Jänner 1900 als anfängliche Cassereste zu übertragen.

Hienach ist zur Erhebung zu schreiten, aus welchen Obligationen und sonstigen Wertpapieren die jeweilig journalmäßig ausgewiesenen Cassereste bestehen.

Der Wert in der Kronenwährung der auf Gold oder ausländische Währungen lautenden Obligationen ist nach dem bestehenden gesetzlichen Maßstabe (§. 70), beziehungsweise nach dem Verhältnisse festzustellen, welches diesfalls im VII. Abschnitte angegeben ist. Der Wert der zum Nennwerte eingestellten auf eine vor dem 1. November 1858 bestandene Währung lautenden Obligationen ist nach den im 2. Absatze des §. 5 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln.

Der Befund ist in ebenso vielen Nachweisungen, als Journale bestehen, welche Cassereste an Obligationen und Wertpapieren ausweisen, nach dem beiliegenden Muster D darzustellen. Muster D.

§. 6.

Begleichung der Differenzen zwischen dem journalmäßigen und dem auf die Kronenwährung umgerechneten Obligationsvorrathe.

Bei der Erhebung des Obligationsvorrathes kann sich zwischen dem journalmäßig ausgewiesenen Cassereste und dem nach §. 5 der gegenwärtigen Vorschrift erhobenen Werte des Obligationsvorrathes in der Kronenwährung eine Differenz ergeben; dieselbe ist im Journale für den Monat Jänner 1900 als erste Post, und zwar als „Rechnungsausgleichung aus Anlass der Umrechnung der Obligationscassereste in die Kronenwährung“ zu verrechnen.

Gleichzeitig ist, soferne es sich um Depositen handelt, welche journalmäßig verrechnet werden, in den Depositenbüchern bei jedem einzelnen Deposite der nach §. 5 erhobene Wert in der Kronenwährung beizusetzen.

§. 7.

Behandlung jener Depositen, welche nicht journalmäßig verrechnet werden.

Für den Fall, dass Depositen nicht in Journalen, sondern nur in Depositenbüchern (Verzeichnissen) in Evidenz gehalten und verrechnet werden, hat ihre Vorschreibung und weitere Behandlung unverändert zu bleiben.

§. 8.

Verrechnung von mit Ende December 1899 vorgeschriebenen schwebenden Posten in Gold.

Mit Ende December 1899 vorgeschriebene schwebende Posten in Gold sind von dem bisher eingetragenen Werte nach dem gesetzlichen Maßstabe von 1 fl. ö. W. gleich 2 Kronen in die Kronenwährung umzurechnen und in dieser neuen Währung in die Liquidations- und Contobücher für das Jahr 1900 als Activa, beziehungsweise Passiva zu übertragen.

Soweit sich bei der Realisirung solcher schwebenden Posten hinsichtlich einzelner Münzsorten eine Wertdifferenz infolge ihrer neuen Bewertung ergeben sollte, so ist diese in der im §. 4 angegebenen Art und Weise zu verrechnen.

II. Abschnitt.

Amts-, Casse- und Rechnungsführung vom 1. Jänner 1900 angefangen.

§. 9.

Allgemeiner amtlicher Gebrauch der Kronenwährung.

Nach §. 6 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, ist sich vom 1. Jänner 1900 an bei der gesammten inneren und äußeren Amtsführung der k. k. Behörden und Ämter ausschließlich der Kronenwährung zu bedienen.

Geldbeträge sind daher in allen für den inneren und den äußeren Dienst bestimmten Amtsschriften immer in der Kronenwährung auszudrücken. Inwieferne, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, in einzelnen Geschäftszweigen der dem k. k. Finanzministerium unterstehenden Behörden, Ämter und Cassen noch gewisse Berechnungen weiterhin in der österreichischen Währung zu führen sein werden, wird durch besondere Weisungen des k. k. Finanzministeriums den betreffenden Ämtern bekannt gegeben werden.

Dabei ist jedoch ausnahmslos der Grundsatz einzuhalten, dass die eigentliche Staatsverrechnung ausschließlich in der Kronenwährung stattfinden muss, sowie dass in für das Publicum bestimmten Anordnungen oder Bekanntmachungen, daher auch in allen an Parteien ergehenden Erlässen und Aufträgen die Geldbeträge in der Kronenwährung ausgedrückt werden müssen.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 14 des

citirten Theiles der kaiserlichen Verordnung besonders eingeschärft.

Dasselbe gilt nach §. 7 des citirten Theiles der kaiserlichen Verordnung für alle in Gefällsstrafsachen oder in anderen Angelegenheiten von den Finanzbehörden zu schöpfenden Erkenntnisse und für Beurkundungen, zu welchen die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Cassen berufen sind. Hiebei ist auf die Bestimmungen des zweiten Absatzes des citirten Paragraphen besonders Bedacht zu haben.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen tritt nur dann ein, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft bereits bestehender gesetzlicher Vorschrift und, gemäß dem, die Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse enthaltenden Abschnitte C des citirten Theiles der kaiserlichen Verordnung in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Kronenwährung zu leisten ist. Für Fälle dieser Art bleibt der bestehende Amtsvorgang ungeändert und ist die journalmäßige Verrechnung solcher Beträge in der Kronenwährung nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

Insoferne Geldbeträge vorkommen sollten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, für die ein Verhältnis zur Kronenwährung weder gesetzlich festgestellt noch in dieser Vorschrift angegeben ist, so ist die Weisung des k. k. Finanzministeriums im gewöhnlichen Instanzenzuge einzuholen.

Sollte das k. k. Finanzministerium außerdem irgend eine ausnahmsweise Anordnung treffen, so wird in derselben das entsprechende Verhalten zugleich vorgezeichnet werden.

§. 10.

Allgemeine Umrechnungsgrundsätze.

Bei der Amtsführung ist sich gegenwärtig zu halten, dass nach §. 5 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, ohneweiters in der Kronenwährung zu verstehen sind.

Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Conventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind nach demselben Paragraphen von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Wertverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise dem dritten Absatze der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, ergibt.

Dieses Wertverhältnis ist gemäß dem zweiten Absatze des §. 15 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, in der Art festzustellen, dass vorerst auf Grund der dort citirten bestehenden Gesetze die Umrechnung in die österreichische Währung vorgenommen wird, wonach sich das in der Kronenwährung zu Leistende nach dem im ersten Absatze desselben Paragraphen angegebenen Maßstabe einfach ergibt.

Bei solchen Umrechnungen werden auch weiterhin die mit Finanzministerialerlass vom 21. Mai 1858, Z. 2459—F. M., R. G. Bl. Nr. 81, veröffentlichten Reductionstabellen zu benützen sein.

Zugleich wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass durch die Berufung der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, neben dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, in den §§. 5 und 15 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, der Umrechnungsmaßstab für Verpflichtungen in **Wiener Währung** endgiltig fixirt ist.

§. 11.

Bezifferung der Empfänge und Ausgaben in der Kronenwährung.

Nach §. 2 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, ist vom 1. Jänner 1900 an der Staatshaushalt in der Kronenwährung zu führen und es hat die gesammte Staatsverrechnung in der Kronenwährung zu erfolgen. Demgemäß sind vom 1. Jänner 1900 angefangen alle Staatseinnahmen und -Ausgaben auf die Kronenwährung zu setzen und alle Rechnungen der k. k. Behörden, Ämter und Cassen in dieser Währung zu führen.

Von dem obigen Zeitpunkte angefangen hat daher die Ausmittlung und Anweisung der Empfangs- und Ausgabsgebüren in der Kronenwährung zu erfolgen.

Insoferne es sich um Gebüren handelt, welche auf eine andere als die Kronenwährung lauten oder in einer bestimmten Münzsorte zahlbar sind, hat ihre Umrechnung auf die Kronenwährung nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

§. 12.

Umrechnung der Leistungen, welche auf einem vor dem 1. Jänner 1900 erflossenen Empfangs- und Ausgabsauftrage beruhen, auf die Kronenwährung. Neue Vorschreibungen in den Liquidations- und Contobüchern.

Alle Leistungen, welche auf einem vor dem 1. Jänner 1900 erflossenen Empfangs- oder Aus-

gabsauftrage beruhen, jedoch erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind, soferne sie nicht nach dem ergangenen Auftrage in einer anderen als der Kronenwährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, in der Kronenwährung nach dem im §. 5 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, angeordneten Maßstabe zu leisten.

Es sind daher diese Leistungen und die auf denselben allenfalls haftenden Abzüge in der Kronenwährung nach dem angeordneten Maßstabe in den Liquidations- und Conto- (Haupt-) büchern rechtzeitig vorzuschreiben.

Leistungen, welche nach dem ergangenen Auftrage in einer anderen als der Kronenwährung oder in einer bestimmten Münzsorte stattzufinden haben, sind, nach im Sinne der Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift vorgenommener Umrechnung in die Kronenwährung, in den bezeichneten Büchern vorzuschreiben, ohne dass jedoch in der Art der Leistung eine Änderung eintritt.

Die neue Vorschreibung ist unterhalb der Ziffer der ursprünglichen Anweisung zur größeren Deutlichkeit mit rother Tinte vorzunehmen.

§. 13.

In der Liquidationsclausel ist die liquide Summe in der Kronenwährung anzusetzen.

Bei den Liquidirungen von Leistungen, welche auf einem vor dem 1. Jänner 1900 erflossenen Auftrage beruhen, ist von dem liquidirenden Beamten die liquide Summe auf dem betreffenden Documente wie bisher, jedoch in der Kronenwährung, ersichtlich zu machen.

Handelt es sich um Aufträge zu Empfängen und Ausgaben, welche in Gold zu leisten sind, so ist sich hiebei nach den im §. 82 enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Es ist insbesondere die Pflicht der auszahlenden Beamten, wahrgenommene Unrichtigkeiten, welche in der Berechnung des auszufolgenden oder zu empfangenden Betrages stattgefunden haben, vor dessen Realisirung zur Berichtigung anzuzeigen.

§. 14.

Behandlung von Cassenanweisungen ohne Bestimmung einer Geldwährung.

Vom 1. Jänner 1900 angefangen werden die Casseverordnungen der Behörden zur Vollziehung von Empfängen oder Ausgaben auf die Kronenwährung lauten. Werden in denselben Geldbeträge ohne Bestimmung einer Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben in der Kronenwährung zu verstehen (§. 14 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176). und somit auch in dieser Währung in die Liquidations- und Contobücher einzustellen.

Drängt sich jedoch der Casse oder dem Amte durch den Inhalt der Beilagen der Anweisungsverordnung oder durch andere Umstände bezüglich der Münzsorte oder Währung ein gegründeter Zweifel auf, so hat die Casse oder das Amt die Anweisung vor ihrer Realisirung unverzüglich, wo möglich auf kurzem Wege, zur Behebung des Zweifels dem anweisenden Amte vorzulegen.

§. 15.

Behandlung von Cassenanweisungen über liquide Beträge in österreichischer Währung.

Kommen nach dem 31. December 1899 bei den k. k. Cassen und Ämtern Anweisungen über liquide Summen vor, die nicht auf die Kronenwährung, sondern auf die österreichische Währung lauten, so sind dieselben nicht zurückzuweisen, sondern es ist bis auf weitere Weisung die Umrechnung der liquiden Summe auf die Kronenwährung von amtswegen nach dem im 1. Absatze des §. 5 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, bestimmten Maßstabe vorzunehmen und dieser Umstand in der Liquidatursclausel ersichtlich zu machen.

Anweisungen, welche auf eine andere als die österreichische Währung, ohne Beifügung der Umrechnung in die Kronenwährung lauten, sind zur Vornahme der Berechnung in der Kronenwährung an das auftragende Amt zurückzuleiten.

§. 16.

Behandlung von Ausgabsdocumenten, in welchen bei der Umrechnung der Beträge auf die Kronenwährung ein Verstoß vorgefallen ist.

Stimmt ein Ausgabsdocument über in der Kronenwährung zu vollziehende Leistungen, für welche Zahlungsbögen bestehen, mit den Bestimmungen der Cassenanweisung bloß deshalb nicht überein, weil bei der Umrechnung des Betrages von der österreichischen Währung auf die Kronenwährung von Seite der bezugsberechtigten Partei ein Verstoß vorgefallen ist, so ist das Ausgabsdocument nicht zurückzuweisen, sondern in demselben, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Stempelvorschriften, von dem liquidirenden Beamten die Berichtigung mit der Bemerkung: „Richtig gestellt auf . . K. . h“ und unter Beifügung seiner Namensfertigung (Chiffre) vorzunehmen.

Solche Berichtigungen können auch in anderen Fällen, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, vorgenommen werden, wenn der Verstoß offenbar ersichtlich und die Partei mit dessen Berichtigung einverstanden ist.

§. 17.

Benehmen bei der Liquidirung bezüglich der Stempelpflicht.

Bezüglich der Stempelpflicht ist sich bei Liquidirungen nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu benehmen.

§. 18.

Cassecämtliche Ausfertigungen, Schuldigkeitsextracte.

Alle casseämtlichen Ausfertigungen haben vom 1. Jänner 1900 an auf die Kronenwährung zu lauten.

In den Schuldigkeitsextracten (Casseeinstellungs-Certificaten), welche Gebüren betreffen, die noch nicht in der Kronenwährung vorgeschrieben sind, sind von der ausstellenden Casse, beziehungsweise von der Rechnungsabtheilung die Beträge, nämlich sowohl der eigentliche Gebürenbetrag, als die auf demselben haftenden Ersätze und Abzüge, sowohl in der österreichischen Währung als auch in der Kronenwährung ersichtlich zu machen. Die vorschreibende Casse, beziehungsweise die Rechnungsabtheilung hat sich von der Richtigkeit der Umrechnung die Überzeugung zu verschaffen und sodann die weitere Amtshandlung zu pflegen.

§. 19.

Behandlung der Zahlungen, Abfuhren und Verläge in Barem, welche vor dem 1. Jänner 1900 geleistet wurden, jedoch erst nach diesem Zeitpunkte bei der Casse, an welche sie gerichtet sind, zur Journalisirung gelangen, sowie der journalmäßig auszugleichenden Zurechnungen.

Bei Zahlungen, Abfuhren und Verlägen in Barem, welche vor dem 1. Jänner 1900 geleistet wurden, jedoch erst nach diesem Zeitpunkte bei der Casse (Amte), an welche die Zahlung, Abfuhr oder der Verlag geleistet wird, zur Journalisirung gelangen, ist von dieser Casse (Amte) auf dem betreffenden Gegenscheine der zur Amtshandlung gelangte Geldbetrag von der österreichischen Währung auf die Kronenwährung umzurechnen und gleichzeitig der Cassewert sämmtlicher eingelangten Münzsorten daselbst ersichtlich zu machen.

In den betreffenden Journalen ist sodann der Betrag der Zahlung, Abfuhr oder des Verlages in der Kronenwährung nach dem Verhältnisse von 1 Gulden gleich 2 Kronen in Empfang zu stellen. Gleichzeitig sind Differenzen zwischen diesem festgestellten Betrage und dem Cassenwerte von Geldsorten nach der Weisung des §. 4 zur rechnungsmäßigen Austragung zu bringen und beziehungsweise in Empfang zu stellen.

In den Abfuhrsquittungen ist die erfolgte Umrechnung des Gesammtbetrages auf die Kronenwährung ersichtlich zu machen.

Bei erst nach dem 31. December 1899 journalmäßig auszugleichenden commissionellen Gebarungen des Jahres 1899 (Zurechnungen) sind die zugerechneten Beträge auf die Kronenwährung umzurechnen und mit den umgerechneten Beträgen in die Journale und Bücher einzustellen.

§. 20.

Behandlung der bloß in Depositenbüchern zur Evidenz gestellten Depositen.

Soweit nach der bestehenden Einrichtung Depositen nicht in Journalen, sondern nur in Depositenbüchern (Verzeichnissen) in Evidenz gehalten und verrechnet werden (§. 7), hat die Vorschreibung und weitere Behandlung von nach Ablauf des Jahres 1899 neu einlangenden Depositen dieser Art bis auf Weiteres nach der bisherigen Gepflogenheit zu geschehen.

§. 21.

Benehmen bei der Zurückstellung von Depositen.

Hat die Aufbewahrung der Depositenbarschaften cumulativ stattgefunden und hat nach dem 31. December 1899 die ganze oder theilweise Zurückstellung eines solchen baren Depositums einzutreten, so ist das Depositum, soweit dies thunlich ist, in den, auf Grund der ursprünglichen Einlage ermittelten Geldgattungen (Münzstücken) zu erfolgen, und es sind die letzteren nach ihrem im Sinne der §§. 2 und 3 in der Kronenwährung festgestellten Cassewerte in Ausgabe zu stellen.

Sind jedoch die als Depositen erlegten Geldgattungen (Münzstücke) aus den Vorschreibungen nicht ersichtlich oder können dieselben aus dem Grunde, weil ihnen die gesetzliche Zahlungseignung seither entzogen wurde, nicht erfolgt werden, so ist der zurückzustellende Betrag in anderen, gesetzlich entsprechenden Zahlungsmitteln zu erfolgen.

Hat die abgesonderte Aufbewahrung jedes einzelnen Depositums stattgefunden, so versteht es sich von selbst, dass dasselbe unverändert zurückzustellen ist. Den Cassen und Perceptionsämtern wird es jedoch zur Pflicht gemacht, die Umwechslung der unter diesen Depositen allenfalls befindlichen einberufenen gesetzlichen Geldsorten rechtzeitig zu bewerkstelligen.

§. 22.

Behandlung unzahlbarer Hellerbruchtheile.

Bei der Liquidirung der Ausgaben, insbesonders der fixen Bezüge, wie z. B. Gehalte, Ruhegenüsse u. s. w. ist auf die Hellerbruchtheile in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass dieselben erst dann zu liquidiren sind, wenn sie für zwei oder mehrere Monate zusammengenommen ganze Heller ergeben.

Bei der Liquidirung der Einnahmen, welche in Monatstangenten einzuzahlen sind, also z. B. Gehaltsvorschuss-Rückersätze, Diensttaxabzüge, Personal-Einkommensteuer u. s. w., sind die Raten in der Art einzutheilen, dass die Ausgleichung der Hellerbruchtheile bei der ersten einzuzahlenden oder abzuziehenden Rate erfolgt.

Im Übrigen sind bei Ausgaben und Einnahmen Bruchtheile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen (§. 20 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176).

§. 23.

Herstellung der Drucksorten auf die Kronenwährung.

Vom 1. Jänner 1900 an ist in den Journalen und Büchern, sowie in sonst in Verwendung gelangenden Drucksorten der k. k. Behörden, Ämter und Cassen, dann der k. k. Rechnungs- und Controlorgane an Stelle der Wertbezeichnung in Gulden und Kreuzern österreichischer Währung die Bezeichnung „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchen.

Die noch zur Verfügung stehenden, auf österreichische Währung lautenden Drucksorten müssen indes verbraucht werden. Vor der Benützung derselben sind die auf österreichische Währung lautenden Rubrikenbezeichnungen mit rother Tinte auf die Kronenwährung umzuändern.

Diese Umänderungen können jedoch auch durch Überdruckung oder mittels Stampiglien vorgenommen werden, soweit dies die Vorstände der betreffenden Behörden, Ämter und Cassen, dann der Rechnungs- und Controlorgane wegen der Menge der abzuändernden Drucksorten für zweckmäßig erachten.

Falls durch Leerlassen der Rubrikenbezeichnung schon vorgesorgt ist, hat die Eintragung der neuen Rubrikenbezeichnung in schwarzer Tinte zu geschehen.

§. 24.

Abkürzungen für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“.

Für die Bezeichnung von Krone und Heller sind nach Erlass des Finanzministeriums vom 1. April 1893, Z. 2112 — F. M., V. Bl. Nr. 17, folgende Abkürzungen zu gebrauchen: für Krone „K“, für Heller „h“.

In jenen Fällen, in welchen der Betrag in Worten ausgedrückt werden muss, ist die Bezeichnung von „Krone“ und „Heller“ auszuschreiben.

Die amtliche Benennung der neuen Landeswährung ist nach dem III. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, „Kronenwährung“. Abgekürzt kann die Kronenwährung durch die Buchstaben K. W. ausgedrückt werden. Bei Angabe von Geldbeträgen ist aber die Bezeichnung Kronenwährung nicht beizusetzen, sobald die Worte „Krone“, beziehungsweise „Heller“ vollständig ausgeschrieben werden oder sich der oben vorgeschriebenen Abkürzungszeichen bedient wird.

Kommen in Parteienschriften andere als die oben bezeichneten Benennungen oder andere Abkürzungszeichen vor, so ist, insbesondere während der Übergangszeit, daran ein Anstand nicht zu nehmen, sobald die gebrauchte Benennung, beziehungsweise Abkürzung die Möglichkeit einer Missdeutung ausschließt.

§. 25.

Betragscolonnen der Journale (Bücher).

Bis zur Aufnahme der Barzahlungen bleiben die bisherigen Betragscolonnen der Journale (Bücher) aufrecht. Die Bargeldcolonnen der Journale sind daher auch weiterhin nach Bankvaluta, Gold und Silber getrennt zu führen.

In der Colonne „Obligationen“ sind die Staatsobligationen und sonstigen Wertpapiere auf die Kronenwährung nach dem Nennwerte umgerechnet einzustellen.

Bei dem künftigen Vorkommen von Obligationen, welche nicht auf die Kronenwährung lauten, ist der Nominalbetrag in der anderen Währung, insoferne derselbe nicht ohnehin aus der Journalisirung ersichtlich ist, innerhalb der Textcolonne, der Wert in der Kronenwährung in der Betragscolonne einzustellen.

III. Abschnitt.

Rechnungshilfsdienst und Controle.

§. 26.

Schriftenwechsel mit den Rechnungslegern.

Die im Schriftenwechsel mit den Rechnungslegern vorkommenden Beträge haben auf jene Währung zu lauten, in welcher die Rechnung gelegt worden ist.

Die Rechnungsersätze sind dagegen vom 1. Jänner 1900 angefangen von den k. k. Cassen und Ämtern, beziehungsweise den Rechnungs- und Controlorganen, umgerechnet auf die Kronenwährung, in die Vorschreibungen und Journale einzustellen. Innerhalb der Journaltextspalte ist jedoch bei Ersätzen aus der Gebarung vor dem 1. Jänner 1900 der zum Ersatze vorgeschriebene Betrag in der früheren Währung ersichtlich zu machen. Das Gleiche gilt auch von den Rechnungs-Guthabungen.

§. 27.

Incontrirungen.

Bei der Incontrirung von Ausgaben, welche vor dem 1. Jänner 1900 stattfanden, jedoch bei den zum Empfang bestimmten Cassen erst nach dem 31. December 1899 zur Verrechnung gelangten (§. 19), ist sich stets zu überzeugen, ob die correlativen Empfänge mit den entsprechenden Beträgen in der Kronenwährung eingestellt erscheinen. Bei richtigem Befunde sind in den Incontrirungs-Ausweisen die beeinnahmten Beträge in der Kronenwährung ersichtlich zu machen.

§. 28.

Erfolgs- und sonstige Nachweisungen, dann Jahresrechnungen für das Jahr 1899.

Die Erfolgs- und sonstigen Nachweisungen, dann die Rechnungs- und Conto-corrent-Abschlüsse für das Jahr 1899 haben auf österreichische Währung zu lauten.

In den Rechnungs-, beziehungsweise Conto-corrent-Abschlüssen für das Jahr 1899 ist bei den schließlichen Rückständen, beziehungsweise bei den als „schließlich schwebend" ausgewiesenen Posten der Wert auch in der Kronenwährung, nach dem gesetzlichen Maßstabe umgerechnet, beizusetzen.

§. 29.

Vergleichungen der Gebarungsziffer späterer mit den früheren Perioden.

Bei Vergleichungen der Gebarungsziffer des Jahres 1900 und der späteren Perioden mit den, dem Jahre 1900 vorangegangenen Perioden sind die auf die letzterwähnten Perioden Bezug nehmenden Summen gehörig umgerechnet auf die Kronenwährung in Ansatz zu bringen.

§. 30.

Erfordernisaufsätze für das Jahr 1900.

Sämmtliche Erfordernisaufsätze, welche das Jahr 1900 betreffen, haben bereits auf die Kronenwährung zu lauten.

IV. Abschnitt.

Münz- und Geldsorten.

§. 31.

Münzen der Kronenwährung.

Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben gesetzlich an den Staatscassen eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen. Ebenso sind dieselben nach Maßgabe der ihnen gesetzlich im allgemeinen Verkehre eingeräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, zu verwenden.

Nur bezüglich der Verwendung von Landesgoldmünzen zu Zahlungen seitens der k. k. Cassen und Ämter bestehen bis zur Aufnahme der Barzahlungen die im §. 45 enthaltenen Beschränkungen.

Inwieferne bestimmte Zahlungen nicht in Landeswährung anzunehmen, beziehungsweise zu leisten sind, ist durch besondere Vorschriften geregelt, welche unverändert aufrecht erhalten bleiben.

§. 32.

Ein-Guldenstücke ö. W.

Die Ein-Guldenstücke ö. W. sind, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, an Stelle der Münzen der Kronenwährung unbeschränkt anzunehmen und beziehungsweise unbeschränkt in Zahlung zu geben.

Hiebei ist das Guldenstück gleich 2 Kronen zu rechnen.

§. 33.

Münzen ungarischen Gepräges.

Die in den §§. 31 und 32 enthaltenen Bestimmungen gelten gleichmäßig für derartige Münzstücke ungarischen Gepräges.

§. 34.

Staatsnoten.

Die im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 50 fl. und zu 5 fl. ö. W. sind bis auf weitere, gemäß dem Artikel IV des 1. Capitels des II. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, ergehende Anordnung bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, an Stelle der Münzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der gesetzlich bestehenden allgemeinen Verpflichtung und nach dem Maßstabe von Einem Gulden gleich 2 Kronen, in Zahlung zu nehmen und in Zahlung zu geben.

§. 35.

Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Insoweit die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank nach den bestehenden Gesetzen (Artikel 86 der abgeänderten Bankstatuten) statt baren Geldes angenommen werden müssen, sind dieselben bis zu ihrer Einziehung, und zwar die auf österreichische

Währung lautenden Banknoten nach dem Maßstabe von Einem Gulden gleich 2 Kronen, die auf Kronen lautenden Banknoten nach ihrem Nennwerte, an Stelle der Münzen der Kronenwährung unbeschränkt anzunehmen und zu Zahlungen zu verwenden.

§. 36.

Ducaten, Acht- und Vier-Goldguldenstücke, Levantiner Thaler.

Hingegen dürfen die als Handelsmünze ausgeprägten Ducaten, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu acht und vier Gulden und die als Handelsmünze ausgeprägten Levantiner Thaler bei Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den k. k. Cassen und Ämtern weder angenommen noch gegeben werden.

§. 37.

Zulassung anderer Münzen und Zahlungsmittel.

Ob und zu welchem Werte andere als die in den §§. 32 bis 35 angegebenen Münzen und Zahlungsmittel von Staatscassen und Ämtern an Stelle der Münzen der Kronenwährung angenommen werden dürfen, wird im Sinne des §. 13 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, durch besondere Anordnung bestimmt.

§. 38.

Verbotene Münzen und Zahlungsmittel.

Kommen bei den k. k. Cassen und Ämtern im Sinne des §. 12 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl Nr. 176, verbotene Münzen oder Zahlungsmittel vor, so ist hievon sofort an das competente Gericht die Anzeige zu erstatten, zugleich aber hierüber im regelmäßigen Dienstwege an das k. k. Finanzministerium zu berichten.

Von Parteien erlegte derartige Münzen oder Zahlungsmittel sind als corpora delicti urückzubehalten und weiter zu behandeln.

V. Abschnitt.

Die Cassebehandlung der Münzen der Kronenwährung.

§. 39.

Die Landesgoldmünzen.

Die Landesgoldmünzen, das sind die Zwanzig-Kronen- und die Zehn-Kronenstücke, sind bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, sei es klingende Münze (Silber) oder Noten, zu ihrem Nennwerte anzunehmen. Die Annahmepflicht erstreckt sich bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Cassen auf alle Stücke österreichischen und ungarischen Gepräges, welche nicht in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf an ihrem gesetzlichen Gewichte verringert sind. Für die Annahme bei Zahlungen macht es demnach keinen Unterschied, ob diese Goldmünzen das volle gesetzliche Gewicht oder nur mehr das gesetzliche Passirgewicht besitzen, oder ob sie am Gewichte noch unter das gesetzliche Passirgewicht verringert sind, sobald nach der Beschaffenheit derselben anzunehmen ist, dass die Gewichtsverringerung nur durch längere Circulation und durch Abnützung im gewöhnlichen Umlaufe verursacht ist. Zur Beurtheilung dessen wird neben anderen Umständen ein wesentliches Kriterium durch die auf jeder Münze ersichtliche Jahreszahl der Ausmünzung geboten. Das durch die Jahreszahl gebotene Kriterium kann jedoch nicht als ausschlaggebend angesehen werden, wenn andere Umstände darauf deuten, dass die Gewichtsverringerung anders denn durch den gewöhnlichen Umlauf verursacht wurde. Insbesondere sind durchlöcherte, beschnittene, geätzte oder gebrochene Goldmünzen von der Annahme ausgeschlossen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Münzen das gesetzliche Passirgewicht noch erreichen oder nicht.

§. 40.

Sortirung der Landesgoldmünzen.

Die in Zahlung angenommenen Landesgoldmünzen sind sofort einer Sortirung zu unterziehen, durch welche die umlaufsfähigen, das heißt jene Stücke, welche das gesetzliche Passirgewicht noch erreichen, von jenen, welche dieses Passirgewicht nicht mehr erreichen und daher nach dem Gesetze nicht mehr umlaufsfähig sind, geschieden werden. Das gesetzliche Passirgewicht beträgt beim Zwanzig-Kronenstück 6·74, beim Zehn-Kronenstück 3·37 Gramm.

Bei dieser Sortirung sind die durch die k. k. Normal-Aichungscommission hergestellten Controlgewichte, welche das Passirgewicht des Zwanzig- und des Zehn-Kronenstückes darstellen, zu verwenden. Über die Benützung dieser Gewichte wird bei ihrer Hinausgabe durch das k. k. Finanzministerium eine besondere Anweisung gegeben werden.

Ebenso sind bei dieser Sortirung diejenigen Goldmünzen besonders auszuscheiden, welche zwar nicht wegen Verringerung ihres Gewichtes, aber aus anderen Gründen (Undeutlichkeit der Prägung u. dgl.), als für den Umlauf nicht mehr geeignet anzusehen sind.

§. 41.

Behandlung der sortirten Landesgoldmünzen.

Die bei dieser Sortirung als umlaufsfähig erkannten Goldmünzen sind der regelmäßigen Cassegebarung zuzuführen. Die wegen Abganges des gesetzlichen Passirgewichtes oder aus anderen Gründen aussortirten Goldmünzen sind zwar zu ihrem Nennwerte cassemäßig in Empfang zu stellen, allein nicht zur regelmäßigen Cassegebarung zu verwenden, sondern von den Cassen an die zuständige Landescasse und von den Ländercassen an die k. k. Staatscentralcasse abzuführen.

Solche Abfuhren haben zugleich mit den regelmäßigen Abfuhren, in jedem Quartale aber mindestens einmal stattzufinden.

Die Ländercassen haben zugleich mittels einer Übersichtstabelle an die k. k. Staatscentralcasse mitzutheilen, bei welchen Cassen die aussortirten Münzen eingezogen worden sind. Bei den Abfuhren sind die umlaufsfähigen Münzen von jenen, welche mangels des Passirgewichtes und von jenen, welche wegen sonstiger Mängel aussortirt worden sind, getrennt sortirt zu halten, und es muss bei jeder Abfuhr sowohl die Anzahl als das Gesammtgewicht jeder dieser drei Kategorien der abgeführten Münzen angegeben werden.

Die k. k. Staatscentralcasse hat die bei ihr als nicht mehr umlaufsfähig von den abführenden Cassen eingelangten Goldmünzen zu ihrem Nennwerte in Empfang zu stellen.

Die k. k. Staatscentralcasse hat zunächst die als nicht umlaufsfähig bei ihr von den Ländercassen eingelangten, sowie die von ihr selbst als nicht umlaufsfähig eingezogenen Goldmünzen zu überprüfen und die nach dem Ergebnisse der Überprüfung als nicht umlaufsfähig erkannten Goldmünzen nach ihrem österreichischen oder ungarischen Gepräge zu sortiren. Die Goldmünzen österreichischen Gepräges sind nach Feststellung ihrer Zahl, ihres Nennwertes und ihres Rohgewichtes in der besonders vorgeschriebenen Art und Weise an das k. k. Hauptmünzamt in Wien zur Umprägung in vollwichtige Stücke abzugeben. Der nach dem Münzungsergebnisse sich herausstellende Münzverlust ist von der k. k. Staatscentralcasse der allgemeinen Casseverwaltung unter dem Titel: „Calo und Prägekosten der zum Einschmelzen abgegebenen Goldmünzen“ zur Last zu schreiben.

Die Goldmünzen ungarischen Gepräges sind, sobald ganze Posten an solchen, also 500 Zwanzig- oder 1000 Zehn-Kronenstücke angesammelt sind, sonst aber in jedem Quartale mindestens einmal an die königlich ungarische Staatscentralcasse unmittelbar und unter Angabe der Stückzahl, des Rohgewichtes und des Nennwertes gegen Ersatz in gleichen, umlaufsfähigen Stücken ungarischer oder österreichischer Prägung zur Umprägung zu übersenden.

Hierüber ist gleichzeitig an das k. k. Finanzministerium zu berichten.

Die k. k. Staatscentralcasse hat dagegen die ihr von der königlich ungarischen Staatscentralcasse zukommenden, im dortigen Staatsgebiete als nicht mehr umlaufsfähig eingezogenen Landesgoldmünzen österreichischen Gepräges nach Feststellung der Stückzahl, des Rohgewichtes und des Nennwertes derselben und nach erfolgter Überprüfung, gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken österreichischer oder ungarischer Prägung, zur Umprägung zu übernehmen.

Auch hierüber ist dem k. k. Finanzministerium besonders zu berichten.

Die Abrechnung mit der königlich ungarischen Staatscentralcasse über die gegenseitig eingesendeten Goldmünzen hat monatlich nach dem Nennwerte zu geschehen. Ein sich hiebei für die königlich ungarische Staatscentralcasse ergebender Activsaldo ist sofort in umlaufsfähigen Landesgoldmünzen zu berichtigen. Über besonderen Wunsch der königlich ungarischen Staatscentralcasse ist der Ersatz in derjenigen Landesgoldmünzensorte zu leisten, aus welcher die Abfuhr bestand.

Sollte sich dagegen bei der Abrechnung ein Activsaldo zu Gunsten der k. k. Staatscentralcasse ergeben, so ist dessen Berichtigung, und zwar in der gleichen Weise, von der königlich ungarischen Staatscentralcasse zu beanspruchen.

Ergibt sich aus diesem Verkehre für die k. k. Staatscentralcasse ein Anlass zu einer Beschwerde, so hat die k. k. Staatscentralcasse hierüber unmittelbar an das k. k. Finanzministerium zu berichten.

Mit den übernommenen, nicht umlaufsfähigen Goldmünzen österreichischen Gepräges ist, wie oben vorgezeichnet, zu verfahren.

Über die Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen hat die k. k. Staatscentralcasse dem k. k. Finanzministerium quartaliter unter Anschluss der von den betreffenden Ländercassen vorgelegten tabellarischen Nachweisungen Bericht zu erstatten.

§. 42.

Von der Annahme in Zahlung ausgeschlossene Landesgoldmünzen.

Werden bei Zahlungen Landesgoldmünzen österreichischen oder ungarischen Gepräges erlegt, welche von der Annahme aus dem Grunde ausgeschlossen sind, weil sie nach ihrer Beschaffenheit als in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert erkannt werden, so ist zwar deren Annahme in Zahlung zu verweigern und die zahlende Partei zum Erlage anderer in Zahlung annehmbarer Stücke zu verhalten, die von der Annahme zur Zahlung zurückgewiesenen Stücke sind jedoch der Partei

nicht zurückzustellen, sondern gegen Empfangsbestätigung einzuziehen. Die eingezogenen Stücke, seien selbe österreichischer oder ungarischer Prägung, sind von allen Staats- und öffentlichen Cassen sofort unter gehöriger Beschreibung an das k. k. Hauptmünzamt in Wien gegen Empfangsbestätigung einzusenden. Dieses hat, soferne die vorgenommene Überprüfung die Nothwendigkeit der Einziehung im Sinne dieses Paragraphen ergibt, den diesen Münzstücken zukommenden inneren Wert nach dem Rohgewichte in Gemäßheit der für die Einlösung von Gold gegen Landesgoldmünzen bestehenden Vorschriften zu ermitteln und sohin den an die Partei zu leistenden Ersatz zu bestimmen. Die eingezogenen Münzstücke verbleiben dem k. k. Hauptmünzamte, als durch Einlösung erworben; dasselbe hat den für die eingelösten Münzen entfallenden Ersatzbetrag monatlich unter genauer Nachweisung an die k. k. Staatscentralcasse abzuführen. Wegen Hinauszahlung des Ersatzbetrages an die Partei, und zwar gegen Einziehung der hinausgegebenen Empfangsbestätigung durch die Casse, welche die Einziehung vornahm, hat die k. k. Staatscentralcasse monatlich unter Anschluss eines Ausweises an das k. k. Finanzministerium zu berichten. Der Partei steht gegen die Bestimmung des Ersatzbetrages eine Beschwerde nicht zu.

Findet das k. k. Hauptmünzamt die Einziehung des eingesendeten Münzstückes nicht nöthig, so ist dasselbe der Partei durch die Casse, welche die Einziehung vornahm, gegen Einziehung der hinausgegebenen Empfangsbestätigung zurückzustellen.

§. 43.

Goldposten in Landesgoldmünzen.

Die für Annahme von Goldposten bestehenden Bestimmungen haben auch auf die Landesgoldmünzen Anwendung zu finden. Eine Post in Landesgoldmünzen hat aus 500 Zwanzig- oder aus 1000 Zehn-Kronenstücken zu bestehen. Die einzelnen Stücke einer Goldpost müssen jedes für sich das gesetzliche Passirgewicht besitzen. Die Post muss als solche das Minimalgewicht von 3370 Gramm haben.

Posten, welche den bestehenden oder den oben gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind als zur postenweisen Übernahme nicht geeignet zurückzuweisen, beziehungsweise nach erfolgter Übernahme wieder zurückzustellen, oder es ist die Partei zum Ersatze des Abganges zu verhalten. Würde der vor oder nach der Übernahme constatirte Mangel lediglich darin bestehen, dass, obschon die Post im gesammten das Minimalgewicht von 3370 Gramm noch erreicht, doch einzelne Stücke derselben das Passirgewicht nicht mehr besitzen, so ist die Post aus diesem Grunde allein gegenüber der Partei nicht zu beanständen. Jede solche Post ist nach der Annahme unter Beobachtung der im §. 40 getroffenen Bestimmungen zu sortiren und nach Maßgabe des Cassevorrathes für die ausgeschiedenen, nicht umlaufsfähigen durch umlaufsfähige Stücke zu ergänzen oder als Post aufzulassen.

Werden vor oder nach der Übernahme der Post Stücke vorgefunden, welche nach §. 42 von amtswegen einzuziehen sind, so ist die Partei gemäß der bestehenden Vorschriften zwar zur Ersatzleistung für die nicht annehmbaren Stücke oder zur Zurücknahme der Post zu veranlassen, die beanständeten Stücke sind jedoch der Partei nicht zurückzustellen, sondern der im §. 42 angeordneten Behandlung zu unterziehen.

§. 44.

Zahlungen und Abfuhren zwischen öffentlichen Cassen.

Für Zahlungen zwischen öffentlichen Cassen und Ämtern gelten die gleichen Bestimmungen. Die für die Abfuhren bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt, indes ist die abführende Casse verpflichtet, die Landesgoldmünzen nicht allein nach ihren Sorten, sondern auch im Sinne des §. 40 sortirt abzuführen.

§. 45.

Zahlungen in Landesgoldmünzen.

Von den öffentlichen Cassen und Ämtern dürfen nur umlaufsfähige, daher nur solche Landesgoldmünzen ausgegeben werden, welche das gesetzliche Passirgewicht besitzen.

Jede Casse ist berechtigt, zu Zahlungen, welche von ihr in **effectivem Golde** zu leisten sind, die bei ihr vorräthigen Landesgoldmünzen nach der im §. 46 angeordneten Wertberechnung zu verwenden.

Bei allen sonstigen Zahlungen dürfen Landesgoldmünzen bis zur gesetzlich verfügten Aufnahme der Barzahlungen nur infolge besonderen Auftrages des k. k. Finanzministeriums verwendet werden.

Hinsichtlich der Abfuhr von eingelangten Landesgoldmünzen sind die jeder Casse speciell ertheilten Anordnungen zu befolgen.

§. 46.

Zahlungen in Landesgoldmünzen bei Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen.

Zahlungsverbindlichkeiten, einschließlich der Zollzahlungen, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden **effectiv** zu leisten sind, können nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen österreichischen oder ungarischen Gepräges erfüllt werden. Hiebei sind je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen zu rechnen. Die k. k. Cassen, einschließlich der Zollcassen, sind

daher verpflichtet, bei Zahlungen von Parteien oder anderen öffentlichen Cassen, welche in Goldgulden effectiv zu leisten sind, Landesgoldmünzen, und zwar das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 8 fl. 40 kr. und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 4 fl. 20 kr., nach Goldguldenstücken österreichischen oder ungarischen Gepräges gerechnet, anzunehmen.

Im übrigen gelten für die Annahme und die weitere Cassebehandlung die in den §§. 39 bis 44 gegebenen Anordnungen.

§. 47.

Fünf-Kronenstücke.

Fünf-Kronenstücke österreichischen und ungarischen Gepräges sind bei allen Zahlungen, welche in der Kronenwährung erfolgen, zu ihrem Nennwerte anzunehmen.

Deren Annahme bei den k. k. Cassen und Ämtern ist der Höhe des Betrages nach nicht beschränkt.

Zahlungen an Parteien, welche in der Kronenwährung erfolgen, können in Fünf-Kronenstücken zu ihrem Nennwerte geleistet werden; die Partei ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als 250 Kronen in Fünf-Kronenstücken in Zahlung anzunehmen.

§. 48.

Ein-Kronenstücke.

Ein-Kronenstücke österreichischen und ungarischen Gepräges sind bei allen Zahlungen, welche in der Kronenwährung erfolgen, zu ihrem Nennwerte anzunehmen.

Deren Annahme bei den k. k. Cassen und Ämtern ist der Höhe des Betrages nach nicht beschränkt.

Zahlungen an Parteien, welche in der Kronenwährung erfolgen, können in Ein-Kronenstücken gleichfalls zu ihrem Nennwerte geleistet werden; die Partei ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als 50 Kronen in Ein-Kronenstücken in Zahlung anzunehmen.

Diese Bestimmungen gelten laut Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 87, auch für die seitens der königlich ungarischen Regierung aus Anlass der Milleniumsfeier ausgeprägten Ein-Kronenstücke.

§. 49.

Nickelmünzen.

Nickelmünzen österreichischen oder ungarischen Gepräges, das sind die Zwanzig- und Zehn-Hellerstücke, sind bei allen Zahlungen, welche in der Kronenwährung erfolgen, zu ihrem Nennwerte anzunehmen.

Deren Annahme bei den k. k. Cassen und Ämtern ist der Höhe des Betrages nach auf 10 Kronen, von einer Partei, beschränkt.

Ebenso ist die Partei nicht verpflichtet, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen in Zahlung anzunehmen.

§. 50.

Bronzemünzen.

Bronzemünzen österreichischen oder ungarischen Gepräges, das sind die Zwei- und Ein-Hellerstücke, sind bei allen Zahlungen, welche in der Kronenwährung erfolgen, zu ihrem Nennwerte anzunehmen.

Deren Annahme bei den k. k. Cassen und Ämtern ist der Höhe des Betrages nach auf 10 Kronen, von einer Partei, beschränkt.

Die Partei ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung anzunehmen.

§. 51.

Annahme der Theilmünzen bei Zahlungen in klingender Münze (Silber).

Verbindlichkeiten, welche im Sinne des letzten Absatzes des §. 15 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, in klingender Münze (Silber) zahlbar sind, sind in Ein-Guldenstücken ö. W., im Sinne des § 32 in der Kronenwährung berechnet, zu berichtigen, soweit nicht das k. k. Finanzministerium über Ansuchen der Partei die Berichtigung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung bewilligt hat.

Auch bei Zahlungen in klingender Münze (Silber) ist immer die Verwendung der Theilmünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der den einzelnen Kategorien derselben eingeräumten, in den vorstehenden Paragraphen angeführten Zahlkraft, zulässig.

§. 52.

Annahme der Theilmünzen bei Zahlungen in Goldgulden effectiv.

Bei Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Goldgulden effectiv zu leisten sind, ausgenommen bei Zollzahlungen, sind die Theilmünzen der Kronenwährung nur wenn es sich um Restbeträge handelt, welche in Goldmünzen nicht mehr berichtigt werden können, nach ihrem Nennwerte berechnet, in Zahlung zu nehmen und zu geben.

§. 53.

Von der Annahme in Zahlung ausgeschlossene Theilmünzen.

Die Theilmünzen der Kronenwährung, das sind die Fünf- und Ein Kronenstücke, die Nickel- und Bronzemünzen österreichischen und ungarischen Gepräges, sind bei den Staatscassen nach Maßgabe der in den §§. 47 bis 50 gegebenen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen. Dieselben sind auch dann in Zahlung zu nehmen, wenn sie am Gewichte oder der Deutlichkeit der Prägung erheblich eingebüßt haben, soferne nach ihrer Beschaffenheit anzunehmen ist, dass diese Mängel

durch längere Circulation und Abnützung verursacht sind. Dagegen sind Münzstücke, welche durchlöchert oder nach ihrer Beschaffenheit als auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert oder sonst als absichtlich beschädigt, zu erkennen sind, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossen.

In allen jenen Fällen, in welchen über die Frage, ob eine in Zahlung präsentirte, beschädigte Münze absichtlich oder nur infolge der Circulation beschädigt wurde, ein Zweifel entstehen kann, ist vor der Vornahme der Durchlochung, beziehungsweise Einschneidung der Münze (§. 55 und 60), die gutächtliche Äußerung des k. k. Hauptmünzamtes in Wien einzuholen.

Die k. k. Cassen und Ämter haben daher in einem solchen Falle die betreffende Münze der Partei gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und an das k. k. Hauptmünzamt zur gutächtlichen Äußerung über die Entstehungsursache der Beschädigung einzusenden. Nach Einlangen dieser Äußerung ist die betreffende Münze, je nach dem Inhalte des Gutachtens des Hauptmünzamtes, entweder der Partei durchlocht, beziehungsweise eingeschnitten gegen Einziehung der Empfangsbestätigung zurückzustellen oder im Sinne des §. 66 in Verwechslung zu nehmen und sohin der Partei an Stelle des eingezogenen Münzstückes ein circulationsfähiges Münzstück gleicher Gattung zu erfolgen.

§. 54.

Sortirung der Theilmünzen.

Die bei den k. k. Cassen und Ämtern eingegangenen Theilmünzen der Kronenwährung sind nach ihrer Annahme sofort der Sortirung zu unterziehen. Da solche Münzstücke, welche an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, von den Staatscassen nicht wieder ausgegeben werden dürfen, sind solche Münzstücke nicht der regelmäßigen Cassegebarung zuzuführen, sondern auszuscheiden und durch die zuständigen Ländercassen an die k. k. Staatscentralcasse abzuführen. Für die Behandlung der aussortirten Theilmünzen haben die Bestimmungen zu gelten, welche im §. 41 über die Behandlung der aussortirten Goldmünzen gegeben sind. Jedoch muss an die königlich ungarische Staatscentralcasse der Ersatz für die von derselben durch die k. k. Staatscentralcasse übernommenen eingezogenen Theilmünzen österreichischer Prägung nicht in gleichen umlaufsfähigen Münzen geleistet werden, sondern der Ersatz des Nennwertes der übernommenen Münzen kann auch in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden. Ebenso ist der Ersatz für von der k. k. Staatscentralcasse an die königlich ungarische Staatscentralcasse abgegebene Theilmünzen ungarischen Gepräges nicht in Münzen derselben Kategorie zu beanspruchen, sondern es hat sich mit dem Ersatze des Nennwertes der abgegebenen Münzen in anderen gesetzlichen Zahlmitteln begnügt zu werden.

Über die Ausführung dessen hat die k. k. Staatscentralcasse quartalsweise unter Vorlage der Nachweisungen über die an die königlich ungarische Staatscentralcasse abgegebenen und anderseits die von dieser Casse bei der k. k. Staatscentralcasse eingelangten aussortirten Münzen zu berichten.

Die k. k. Staatscentralcasse hat zu veranlassen, dass für die eingezogenen Theilmünzen österreichischer Prägung ein dem Nennwerte nach gleicher Betrag derselben Münzsorte ausgeprägt wird. Mit den diesfälligen Mehrkosten ist die allgemeine Casseverwaltung unter dem Titel: „Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Theilmünzen der Kronenwährung“ zu belasten.

§. 55.

Von der Behandlung der von der Annahme in Zahlung ausgeschlossenen Theilmünzen.

Werden bei Zahlungen Theilmünzen der Kronenwährung österreichischen oder ungarischen Gepräges erlegt, welche von der Annahme in Zahlung aus den im §. 53 angegebenen Gründen ausgeschlossen sind, so ist die Annahme in Zahlung zu verweigern und die Partei zum Erlage anderer in Zahlung annehmbarer Münzstücke zu verhalten. Die von der Annahme in Zahlung zurückgewiesenen Münzstücke sind jedoch der Partei erst dann zurückzustellen, nachdem dieselben in der Mitte durchschlagen worden sind.

Hiebei ist sich des mit Finanzministerialerlass vom 21. Juli 1895, Z. 2539-F. M., vorgeschriebenen Apparates zu bedienen.

§. 56.

Behandlung von durch Zufall beschädigten Theilmünzen.

Nach Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 15. März 1895, Z. 9130, R. G. Bl. Nr. 60, steht es denjenigen, in deren Besitz befindliche Theilmünzen der Kronenwährung, und zwar sowohl österreichischer als ungarischer Prägung durch Zufall (insbesondere durch Brand) beschädigt wurden, frei, unter entsprechender Darthuung dieses Umstandes, mittels ordnungsmäßigen Gesuches bei dem k. k. Finanzministerium unmittelbar oder protokollarisch im Wege der competenten Finanzbehörde erster Instanz, um die Gestattung der Verwechslung der durch Zufall beschädigten Münzstücke gegen andere Münzstücke dieser Art einzuschreiten.

Mit den über Anordnung des Finanzministeriums eingezogenen Münzstücken dieser Art ist sich wie mit anderen aussortirten Theilmünzen im Sinne des §. 54 zu benehmen.

Münzstücke ungarischer Prägung sind an die königlich ungarische Staatscentralcasse stets abgesondert und unter Berufung auf die Bewilligung der Einziehung derselben durch das k. k. Finanzministerium zu übersenden.

Für von der königlich ungarischen Staatscentralcasse an die k. k. Staatscentralcasse in analoger Weise eingesendete solche Münzstücke österreichischer Prägung ist der entsprechende Ersatz an die königlich ungarische Staatscentralcasse im Sinne des §. 54 zu leisten.

§. 57.

Falsificat von Münzen der Kronenwährung.

Werden bei Zahlungen Münzen der Kronenwährung österreichischen oder ungarischen Gepräges erlegt, gegen welche sich der Verdacht der Fälschung ergibt, so sind dieselben nicht in Zahlung anzunehmen, sondern zurückzubehalten und dem Erleger über dieselben ein Empfangsschein einzuhändigen.

Das wegen des Verdachtes der Fälschung zurückbehaltene Münzstück ist sofort an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden, welches über die Fälschung zu erkennen hat. Auch hat das Cassenamt die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Als gefälscht erkannte Münzstücke sind für die Münzverwaltung verfallen und ist für einen etwaigen inneren Wert derselben dem Erleger kein Ersatz zu leisten.

Über jeden festgestellten Fälschungsfall hat das k. k. Hauptmünzamt an das k. k. Finanzministerium nach den diesfalls ertheilten Weisungen zu berichten.

Außerdem sind hievon die competente Gerichtsbehörde, die Casse, bei welcher die Einziehung erfolgte, und wenn die Münzverfälschung die ungarische Prägung betrifft, auch das königlich ungarische Münzamt in Kremnitz von dem k. k. Hauptmünzamte in Kenntnis zu setzen. Die Casse, welche das als gefälscht erkannte Münzstück eingezogen hat, hat den Erleger von der Entscheidung des Münzamtes in Kenntnis zu setzen und dies auf dem an den Erleger hinausgegebenen Empfangsscheine anzumerken. Dem Erleger steht gegen die Entscheidung des k. k. Hauptmünzamtes die Beschwerde an das k. k. Finanzministerium zu, welche binnen 14 Tagen nach der erfolgten Verständigung einzubringen ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in öffentlichen Cassen gefälschte Münzstücke vorgefunden werden.

§. 58.

Verpackung der Münzen der Kronenwährung.

Nach der in den §§. 40 und 54 angeordneten Sortirung der Münzen der Kronenwährung sind dieselben sogleich im Sinne der für die Münzen der bisherigen österreichischen Währung erlassenen Vorschriften in Säcke einzuzählen und zu verpacken.

Die aus Goldmünzen bestehenden Posten sind bei den k. k. Cassen und Ämtern unter Intervention zweier Beamten zu formiren und zu schließen, und haben auch die Spitzzettel die Unterschriften dieser beiden Beamten, welche solidarisch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes haften, zu tragen.

In einen Geldsack sind folgende Posten, genau und nur in umlaufsfähigen Stücken sortirt, zu geben:

a) 20-Kronenstücke	500 Stück	=	10.000	Kronen
b) 10- „	1.000 „	=	10.000	„
c) 5- „	200 „	=	1.000	„
d) 1- „	1.000 „	=	1.000	„
e) 20-Hellerstücke	1.000 „	=	200	„
f) 10- „	2.000 „	=	200	„
g) 2- „	1.000 „	=	20	„
h) 1- „	1.000 „	=	10	„

§. 59.

Cassebehandlung der Ein-Guldenstücke österreichischer Währung.

Die in Betreff der Cassebehandlung der Ein-Guldenstücke österreichischer Währung bestehenden Vorschriften bleiben, unter Ergänzung durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, aufrecht erhalten.

§. 60.

Von der Annahme in Zahlung ausgeschlossene Ein-Guldenstücke österreichischer Währung.

Ein-Guldenstücke ö. W. sind auch dann in Zahlung anzunehmen, wenn sie am Gewichte oder der Deutlichkeit der Prägung erheblich eingebüßt haben, sofern nach ihrer Beschaffenheit anzunehmen ist, dass diese Mängel durch längere Circulation und Abnützung verursacht sind.

Derart schadhafte Ein-Guldenstücke ö. W. sind auch von den Verwechslungscassen (§. 66) zu ihrem Nennwerte zur Verwechslung in gleiche oder andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Solche schadhafte Ein-Guldenstücke ö. W. dürfen von den k. k. Cassen und Ämtern nicht mehr in Zahlung gegeben werden, sondern sind von denselben an die k. k. Staatscentralcasse in Abfuhr zu bringen, welche dieselben, bis zu einer von dem k. k. Finanzministerium getroffenen Verfügung, als nicht circulationsfähig zu verwahren hat. Hiezu wird den k. k. Cassen und Ämtern neuerdings eingeschärft, dass die Außerverkehrsetzung von Ein-Guldenstücken ö. W. nur bei erheblichen Mängeln derselben zu verfügen ist. Eventuell ist zur Feststellung dessen ein Gutachten des k. k. Hauptmünzamtes in Wien unmittelbar einzuholen.

Dagegen sind Ein-Guldenstücke ö. W., welche als durchlöchert oder sonst anders denn durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringert, nach Artikel 12

des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossen sind, von der Annahme in Zahlung zurückzuweisen, jedoch der Partei erst dann gegen Erlag anderer gesetzlicher Zahlungsmittel zurückzustellen, nachdem dieselben durch Einschneiden als aus dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen gekennzeichnet wurden.

Hiebei ist sich des mit Finanzministerialerlass vom 21. Juli 1895, Zahl 2539—F. M., vorgeschriebenen Apparates zu bedienen.

Diese Anordnung hat in gleichmäßiger Weise auf Stücke österreichischer und ungarischer Prägung Anwendung zu finden.

§. 61.

Behandlung von durch Zufall beschädigten Ein-Guldenstücken ö. W.

Die im §. 56 bezüglich der Theilmünzen der Kronenwährung getroffenen Bestimmungen gelten auch für durch Zufall beschädigte Ein-Guldenstücke ö. W.

§. 62.

Ausnahmsweise Einlösung von zur Annahme in Zahlung ausgeschlossenen Ein-Guldenstücken ö. W.

Die ausnahmsweise Einlösung von zur Annahme in Zahlung ausgeschlossenen Ein-Guldenstücken ö. W. hat nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juli 1899, Z. 5661-F. M., V. Bl. Nr. 132, bis auf weiteres gemäß der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., V. Bl. Nr. 107, stattzufinden.

§. 63.

Verfälschte Ein-Guldenstücke ö. W.

Verfälschte Ein-Guldenstücke ö. W. sind im Sinne des Artikels VI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, wie Falsificate von Münzen der Kronenwährung (§. 57) zu behandeln.

§. 64.

Cassebehandlung der Staatsnoten und der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die in Betreff der Cassebehandlung der an Stelle der Münzen der Kronenwährung nach den §§. 34 und 35 bei Zahlungen in der Kronenwährung verwendbaren Staatsnoten und Banknoten bestehenden Vorschriften bleiben aufrecht erhalten.

VI. Abschnitt.

Die Münzverwechslung.

§. 65.

Verwechslung der Landesgoldmünzen.

Die k. k. Staatscentralcasse ist verpflichtet, von jedermann und in jedem Betrage Landesgoldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte so viel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, als vollwichtig zu ihrem Nennwerte stückweise zur Verwechslung in gleiche, umlaufsfähige Stücke anzunehmen. Für die Behandlung der eingewechselten Stücke und für die Behandlung solcher zur Verwechslung erlegter Münzstücke, welche zur Verwechslung nicht anzunehmen sind, weil sie in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert oder sonst absichtlich beschädigt wurden, sowie für vorkommende Falsificate gelten dieselben Bestimmungen, welche im vorigen Abschnitte für die zur Zahlung angenommenen Landesgoldmünzen und jene Münzstücke gegeben wurden, welche zur Zahlung erlegt werden, aber in Zahlung nicht anzunehmen sind.

Außerdem ist die k. k. Staatscentralcasse berechtigt, nach Maßgabe des vorhandenen Vorrathes Zwanzig-Kronenstücke in Zehn-Kronenstücke und Zehn-Kronenstücke in Zwanzig-Kronenstücke zu verwechseln.

Eine Verwechslung von Landesgoldmünzen gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel der Kronenwährung darf, bis zur gesetzlich verfügten Aufnahme der Barzahlungen, nur infolge besonderen Auftrages des k. k. Finanzministeriums vorgenommen werden. Dagegen ist die Einwechslung von Landesgoldmünzen gegen Hinausgabe von anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln selbstverständlich stets vorzunehmen.

§. 66.

Verwechslung der Theilmünzen.

Zur Verwechslung der Theilmünzen fungiren außer der k. k. Staatscentralcasse die Landescassen (Landeshauptcassen, mit Ausnahme jener in Wien, Finanzlandescassen, Landeszahlämter, Filiallandescasse in Krakau) als Verwechslungscassen. Dieselben haben von jedermann und in jedem Betrage Fünf- und Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung zu ihrem Nennwerte zur Verwechslung in andere gesetzliche Zahlungsmittel, ferner Fünf- und Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, zu ihrem Nennwerte zur Verwechslung in gleiche oder andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Für die Behandlung der eingewechselten Stücke und für die Behandlung solcher zur Verwechslung erlegter Münzstücke, welche zur Verwechslung nicht anzunehmen sind, weil sie durchlöchert, sonst absichtlich beschädigt oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sowie für vorkommende Falsificate gelten dieselben Bestimmungen, welche im vorigen Abschnitte für die zur Zahlung angenommenen Münzen dieser Kategorie und für jene Münzen gegeben wurden, welche zur Zahlung erlegt werden, aber in Zahlung nicht anzunehmen sind.

Diese Bestimmungen sind auch von über besonderen Auftrag zur Verwechslung berufenen k. k. Ämtern und Cassen zu befolgen.

Außerdem sind alle k. k. Cassen und Ämter berechtigt, Fünf- und Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe des vorhandenen Vorrathes und unter Berücksichtigung der seitens der vorgesetzten Behörde diesfalls etwa erlassenen speciellen Weisungen, auch im Verwechslungswege an Parteien zu verabfolgen.

VII. Abschnitt.

Die Cassebehandlung anderer Münzen und Zahlungsmittel, als der gesetzlichen Zahlungsmittel in der Kronenwährung.

§. 67.

Nach §. 13 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, zur Zahlung in der Kronenwährung zugelassene Münzen und Zahlungsmittel.

Wie bereits im §. 37 hervorgehoben wurde, bedarf die Zulassung anderer Münzen und Zahlungsmittel als der gesetzlichen Zahlungsmittel in der Kronenwährung zu Zahlungen in derselben einer besonderen Anordnung. Ohne eine solche dürfen daher anderweitige Münzen und Zahlungsmittel in Zahlung in der Kronenwährung weder genommen noch gegeben werden.

Auch im Falle der Zulassung solcher Münzen und Zahlungsmittel ist dieselbe strenge auf jene k. k. Cassen und Ämter beschränkt, für welche die Zulassung ausgesprochen worden ist. Das gilt insbesondere bezüglich der bei den im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrsanstalten ausnahmsweise als Zahlung an Stelle der Münzen der Kronenwährung zugelassenen Münzen und Zahlungsmittel.

Bezüglich der cassemäßigen Behandlung solcher zugelassener Münzen und Zahlungsmittel ist sich bei den betreffenden k. k. Cassen und Ämtern nach den diesfalls erlassenen besonderen Weisungen zu benehmen.

§. 68.

Specielle Münz- und Geldsorten.

Außer dem Zahlungsverkehre in der Kronenwährung ergibt sich bei k. k. Cassen und Ämtern auch ein Casseverkehr in speciellen Münz- und Geldsorten. Derselbe ist jedoch innerhalb der diesfalls bestehenden Gebarungsvorschriften auf jene Münz- und Geldsorten beschränkt, für welche nachfolgend Anordnungen getroffen werden, und treten, soweit die letzteren Abweichendes enthalten, die gegenwärtig noch in Geltung stehenden Anordnungen außer Kraft.

Im allgemeinen dürfen solche specielle Münz- und Geldsorten von den k. k. Cassen und Ämtern nur insoweit angenommen und gegeben werden, als sich dies nach den, in Gemäßheit der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse im III. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. 176, vorgenommenen Empfangs- und Ausgabe-Vorschreibungen ergibt.

Der Finanzministerialerlass vom 23. October 1874, Z. 4548/F. M., V. Bl. Nr. 31, wird, soweit er anordnet, dass französische, belgische, italienische und schweizerische, sowie rumänische Goldstücke zu 20, 10 und 5 Francs von allen Staatscassen regelmäßig anzunehmen sind, aufgehoben, desgleichen der Finanzministerialerlass vom 7. April 1879, Z. 1580/F. M., V. Bl. Nr. 25, desselben Inhaltes bezüglich der 20 Francsstücke des Fürstenthums Monaco.

Der Finanzministerialerlass vom 29. December 1892, Z. 7004/F. M., V. Bl. Nr. 70, tritt mit 1. Jänner 1900 außer Wirksamkeit, desgleichen der Finanzministerialerlass vom 21. October 1862, Z. 2674/F. M., V. Bl. Nr. 45.

§. 69.

Cassewert des Ducatens.

Der allgemeine Cassewert des Ducatens österreichischer oder ungarischer Prägung in der Kronenwährung wird mit 11 K 29 h festgesetzt. Ducaten sind daher in allen Fällen ihres Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung mit diesem Werte einzustellen und zu verrechnen.

Die sonstigen in Bezug auf die Cassebehandlung der Ducaten bestehenden Anordnungen bleiben ungeändert aufrecht erhalten.

§. 70.

Acht- und Vier-Goldguldenstücke. Berechnung und Verrechnung von Zahlungsverbindlichkeiten in Goldgulden effectiv.

Der allgemeine Cassewert der Acht- und Vier-Goldguldenstücke österreichischer und ungarischer Prägung in der Kronenwährung wird mit 19 K 04 h

für das Acht-Goldguldenstück und mit 9 K 52 h für das Vier-Goldguldenstück festgesetzt.

Dieselben sind daher in allen Fällen ihres stückweisen Vorkommens oder der stückweisen Berechnung in der allgemeinen Cassegebarung mit diesen Werten einzustellen und zu verrechnen.

Die sonstigen in Bezug auf die Cassebehandlung der Goldguldenstücke bestehenden Anordnungen bleiben unverändert aufrecht.

Die Goldguldenstücke sind bei Zahlungen, welche in Goldgulden effectiv erfolgen, zu verwenden. Zu welchem Werte an deren Stelle Landesgoldmünzen verwendet werden dürfen, ist im §. 46 angegeben.

Der angegebene Cassenwert der Acht- und Vier-Goldguldenstücke hat bei der Berechnung und **Verrechnung von Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Goldgulden effectiv zu leisten sind, keine** Anwendung zu finden.

Diese Berechnung und Verrechnung hat vielmehr **nach dem in dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G.** Bl. Nr. 128, festgesetzten Wertverhältnisse, nach welchem 42 Goldgulden gleich 100 Kronen zu rechnen sind, zu erfolgen.

Soweit sich infolge der Verrechnung von Zahlungsverbindlichkeiten in Goldgulden nach dem angegebenen gesetzlichen Wertverhältnisse bei der Cassegebarung gegenüber dem cassemäßigen Werte der Acht- und Vier-Goldguldenstücke Differenzen ergeben, sind dieselben als „Rechnungsausgleichung infolge Abrundung des Cassenwertes" bei der allgemeinen Cassenverwaltung zu verrechnen.

§. 71.

Levantiner Thaler.

Levantiner Thaler sind von der allgemeinen Cassegebarung ausgeschlossen. (Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1892, R. G. Bl. Nr. 124.)

Im Falle ihres ausnahmsweisen Vorkommens **sind sie nach den im §. 79 enthaltenen Vorschriften** zu behandeln. Ein allgemeiner Tarifwert derselben wird nicht festgestellt.

Bei dem k. k. Hauptmünzamte und von den als Einlösungscassen fungirenden Punzirungsämtern **wird die Materialwertsberechnung nach dem Silberfeingehalte und dem jeweiligen Marktpreise des Silbers im Sinne der bestehenden besonderen Vorschriften** vorgenommen.

§. 72.

Münzen der Francswährung französischer Prägung.

Der allgemeine Cassewert der Goldmünzen der Francswährung und der 5-Francsstücke in Silber französischer Prägung in der Kronenwährung wird festgesetzt, wie folgt:

100-Francsstücke mit	. . . . 95 K	20 h
50- „ „	. . . . 47 „	60 „
20- „ „	. . . . 19 „	04 „
10- „ „	. . . . 9 „	52 „
5- „ „	. . . . 4 „	76 „

Diese Münzstücke sind daher in allen Fällen **ihres Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung mit diesen Werten einzustellen und zu verrechnen. Die Ansammlung von 5-Francsstücken in Silber in den k. k. Cassen und Ämtern ist thunlichst hintanzuhalten.**

Zu denselben Cassewerten sind die den französischen 20-, 10- und 5-Francsstücken in Gold entsprechenden Goldstücke Belgiens, Italiens, der Schweiz und Rumäniens, sowie die 20 Francsstücke in Gold des Fürstenthums Monaco einzustellen und zu verrechnen.

Analoge Goldstücke anderer als der genannten Staaten sind an Stelle der Goldstücke französischer Prägung nicht anzunehmen und zu geben. Dem ent**gegen angenommene derartige Goldstücke sind auf** Kosten des schuldtragenden Beamten gegen zur Cassegebarung geeignete Goldstücke in Umwechslung zu bringen.

Theilmünzen der Francswährung französischer Prägung sind bei ihrem Vorkommen bei den k. k. Cassen und Ämtern zu dem nach dem Maßstabe von 10 Francs = 9 K 52 h und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 22 der gegenwärtigen Vorschrift in der Kronenwährung berechneten Werte einzustellen und zu verrechnen.

In der Münzliste sind die vorhandenen Theil**münzen der Francswährung französischer Prägung zwar nach den einzelnen Sorten derselben stückzahlmäßig auszuweisen, deren Wert ist jedoch nicht, wie** bisher, detaillirt für jede einzelne Münzsorte, sondern nach dem obigen Maßstabe in einer einzigen Summe **in der Kronenwährung berechnet, einzustellen.**

Theilmünzen der anderen Staaten der lateinischen Münzunion und von Staaten, in welchen der Francswährung entsprechende Münzsysteme bestehen, **sind dagegen von der allgemeinen Cassegebarung aus**geschlossen.

Banknoten der Bank von Frankreich sind in der Regel von der allgemeinen Cassegebarung ausgeschlossen.

Summen in der französischen Francswährung sind unter Zugrundelegung des Cassewertes des 10-Francsstückes = 9 K 52 h zu berechnen.

Dasselbe gilt für sich im Cassedienste ergebende Berechnungen in Schweizer-Francs.

Zum Beispiel: ist eine Zahlung, die auf **436 Francs 53 Centimes lautet, wie folgt, in der** Kronenwährung zu berechnen:

$$\frac{436{\cdot}53 \times 9{\cdot}52}{10} = 415{\cdot}57656,$$

und sonach mit 415 K 58 h in Rechnung zu stellen.

Die beim Abschlusse der Journale aus der Abrundung des Umrechnungswertes in die Kronenwährung hinsichtlich der Theilmünzen der Francswährung zwischen dem journalmäßigen Casserefte und der Summe der Münzliste sich allfällig ergebenden Differenzen sind, insoferne die Differenzen bei dem Staatsgeldercasserefte und den hiemit cumulirt aufbewahrten Cassereften der Depositen, Fonde und Stiftungen resultiren, als reeller Münzgewinn, beziehungsweise Münzverlust beim Capitel „Allgemeine Casseverwaltung" zu verrechnen.

Bei Depositen, nichtdotirten Fonden und Stiftungen, deren Gelder abgesondert verwahrt werden, sind solche Differenzen als „Rechnungsausgleichung infolge Abrundung des Umrechnungswertes in die Kronenwährung" in den betreffenden Journalen in Empfang, beziehungsweise in Ausgabe zu verrechnen.

§. 73.

Münzen der deutschen Reichswährung.

Der allgemeine Cassewert der 20-Mark-, 10-Mark- und 5-Markstücke in Gold der deutschen Reichswährung wird in der Kronenwährung festgesetzt, wie folgt:

20-Markstücke	23 K 52 h
10- „	11 „ 76 „
5- „	5 „ 88 „

Diese Münzstücke sind daher in allen Fällen ihres Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung mit diesen Werten einzustellen und zu verrechnen.

Thalerstücke (preußische und Vereinsthaler) gleich drei Mark sind im Falle ihres Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung mit 3 K 53 h zu verrechnen.

Theilmünzen der deutschen Reichswährung sind bei ihrem Vorkommen bei den k. k. Cassen und Ämtern zu dem nach dem Maßstabe von 10 Mark = 11 K 76 h und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 22 der gegenwärtigen Vorschrift in der Kronenwährung berechneten Werte einzustellen und zu verrechnen.

In den Münzlisten sind die vorhandenen Theilmünzen der deutschen Reichswährung in analoger Weise einzustellen, wie dies in Betreff der Theilmünzen der Francswährung französischer Prägung im §. 72 angeordnet ist.

Vorräthe an solchen Theilmünzen sind bei in der Markwährung erfolgenden Auszahlungen entsprechend zu verwenden.

Banknoten der deutschen Reichsbank und deutsche Reichscassenscheine können, über Weisung des k. k. Finanzministeriums, in Zahlung genommen werden. Bei Auszahlungen in der Markwährung können sie nur mit Zustimmung der Partei verwendet werden. Ihr Cassewert in der Kronenwährung ist nach dem obigen Maßstabe zu berechnen, nach welchem 10 Mark = 11 K 76 h zu rechnen sind.

Summen in der Markwährung sind unter Anwendung desselben Maßstabes zu berechnen.

Zum Beispiel: eine Zahlung, die auf 2 Mark 23 Pfennig lautet, ist, wie folgt, in der Kronenwährung zu berechnen:

$$\frac{2{\cdot}23 \times 11{\cdot}76}{10} = 2{\cdot}62248 \text{ K},$$ und sonach mit 2 K 62 h in Rechnung zu stellen.

Die beim Abschlusse der Journale aus der Abrundung des Umrechnungswertes in die Kronenwährung hinsichtlich der Theilmünzen der deutschen Reichswährung zwischen dem journalmäßigen Casserefte und der Summe der Münzliste sich allfällig ergebenden Differenzen sind, insoferne die Differenzen bei dem Staatsgeldercasserefte und den hiemit cumulirt aufbewahrten Resten der Depositen, Fonde und Stiftungen resultiren, als reeller Münzgewinn, beziehungsweise Münzverlust beim Capitel „Allgemeine Casseverwaltung" zu verrechnen.

Bei Depositen, nichtdotirten Fonden und Stiftungen, deren Gelder abgesondert verwahrt werden, sind solche Differenzen als „Rechnungsausgleichung infolge Abrundung des Umrechnungswertes in die Kronenwährung" in den betreffenden Journalen in Empfang, beziehungsweise in Ausgabe zu verrechnen.

§. 74.

Sovereigns.

Der Cassewert der Sovereigns (englisches Pfund Sterling) in der Kronenwährung wird mit 24 K 02 h festgesetzt. Diese Münzstücke sind daher im Falle ihres ausnahmsweisen Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung mit diesem Werte einzustellen und zu verrechnen.

Regelmäßige Sovereigns-Posten müssen aus 500 Stücken bestehen und das börse-usancegemäße Minimalgewicht von 3987 Gramm haben.

§. 75.

Rubel.

Goldmünzen der mit Gesetze vom 7. Juni 1899 eingeführten russischen Goldrubel-Währung sind im Falle ihres ausnahmsweisen Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung nach dem Maßstabe 10 Rubel Gold = 25 K 39 h in Rechnung zu stellen.

§. 76.

Holländische Gulden.

Kommen über Weisung des k. k. Finanzministeriums Zahlungen in holländischen Gulden vor, so sind die-

selben in der Kronenwährung nach dem Maßstabe von 10 holländische Gulden = 19 K 84 h in Rechnung zu stellen

§. 77.

Scandinavische Kronen.

Goldmünzen der scandinavischen Münzunion sind im Falle ihres Vorkommens in der allgemeinen Cassegebarung nach dem Maßstabe 10 scandinavische Kronen = 13 K 23 h in Rechnung zu stellen.

Dieselben sind als Münzen, beziehungsweise Kronen der scandinavischen Münzunion (Kronor, beziehungsweise Kroner; abgekürzt Kr.) ausdrücklich zu bezeichnen und darf für Kronen dieser Währung die im §. 24 vorgeschriebene Abkürzung nicht gebraucht werden.

§. 78.

Andere ausländische Münz- und Geldsorten.

Bei allfälligem Vorkommen ausländischer Münz- und Geldsorten, für welche in der gegenwärtigen Vorschrift ein Umrechnungsmaßstab nicht gegeben ist, bei den k. k. Cassen und Ämtern ist die Weisung des k. k. Finanzministeriums einzuholen.

§. 79.

Außer Curs gesetzte inländische und ausländische Münzsorten.

Der Wert außer Curs gesetzter inländischer und ausländischer Münzsorten, welche aus Caducitäten oder aus einem anderen Anlasse ausnahmsweise an die k. k. Cassen und Ämter gelangen, ist durch das k. k. Hauptmünzamt in Wien nach ihrem inneren Werte festzustellen.

Die k. k. Cassen und Ämter haben sich zu diesem Ende an das Hauptmünzamt direct zu wenden, und ist der von demselben festgestellte Wert in Rechnung zu stellen.

Bezüglich der weiteren Behandlung solcher Münzen bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht. Ebenso bleiben die in Betreff der Einlösung von Münzen durch das k. k. Hauptmünzamt bestehenden Vorschriften von der gegenwärtigen Vorschrift unberührt.

An Stelle von Ein-Guldenstücken österreichischer Währung und beziehungsweise von Ein-Kronenstücken bei den k. k. Staatscassen und Ämtern in Zahlung erlegte Ein-Guldenstücke der Conventions-Münze, beziehungsweise Einviertel-Guldenstücke österreichischer Währung sind nach Finanzministerialerlass vom 11. Juli 1896, Z. 5066/F. M., R. G. Bl. Nr. 107, als außer Curs gesetzt zurückzuweisen, an die erlegende Partei aber erst nach vorgenommener Einschneidung derselben zurückzustellen.

§. 80.

Münzfalsificate.

Nach Art. XI des Gesetzes vom 2. August 1892 R. G. Bl. Nr. 127, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, sind verfälschte Münzstücke irgend einer Art, welche bei den k. k. Staats- oder den übrigen öffentlichen Cassen vorkommen, sofort, ohne jeden Ersatz einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden.

Soweit solche Münzfalsificate nicht Münzen der Kronenwährung betreffen, sind die im §. 57 über die Behandlung von Falsificaten getroffenen Bestimmungen auf dieselben gleichfalls in Anwendung zu bringen.

Zugleich werden die k. k. Cassen angewiesen, in allen Fällen dem Erleger des als gefälscht erkannten Münzstückes über seinen Wunsch die Original-Entscheidung (Certificat) des Hauptmünzamtes gegen Bestätigung auszufolgen.

VIII. Abschnitt.

Die Goldverrechnung.

§. 81.

Die Goldcolonne.

Die gesammte Verrechnung der Gebarung in effectivem Golde ist in der Goldcolonne, und zwar einheitlich in der Kronenwährung zu führen.

Landesgoldmünzen der Kronenwährung und Summen in der Kronenwährung in Gold sind immer nur nach dem Nennwerte, beziehungsweise Nennbeträgen zu verrechnen.

Andere Goldmünzen sind nach den in dem vorstehenden Abschnitte festgesetzten oder durch specielle Weisung bestimmten Werten in der Goldcolonne zu verrechnen.

Außer den Goldmünzen sind auch die Theilmünzen der Francswährung französischer Prägung und der deutschen Reichswährung, sowie die Banknoten der Deutschen Reichsbank und deutsche Reichscassenscheine in der Goldcolonne zu verrechnen.

Die Verrechnung von Forderungen und schwebenden Schulden in Gold ist auch in der Goldcolonne zu vollziehen.

§. 82.

Anweisung, Liquidirung und Zahlung.

Aufträge zu Empfängen und Ausgaben in Gold sind für den internen Dienst vom 1. Jänner 1900

ab, außer auf den Betrag in den besonderen zu leistenden Münzsorten oder in der zu leistenden Währung, beziehungsweise in Goldgulden, zugleich auf den nach dem gesetzlichen Werte und beziehungsweise nach dem neu vorgeschriebenen Cassewerte entsprechenden Betrag in der Kronenwährung zu stellen.

Bei Leistungen, und zwar bei Empfängen und Ausgaben, welche in Gold effectiv zu erfolgen haben, ist dieser Umstand bei der Liquidation auf dem Zahlungsdocumente ausdrücklich zu bemerken und der Liquidirung auch der Betrag beizusetzen, welchem die in Gold effectiv liquidirte Leistung in der Kronenwährung nach dem gesetzlichen Goldnennwerte und beziehungsweise nach dem neu vorgeschriebenen Cassewerte entspricht.

Die Leistung hat gemäß der Vorschreibung der Liquidatur in Goldmünzsorten effectiv zu geschehen. In der Textspalte des Cassejournales ist anzuführen, in welcher Kategorie von Goldmünzsorten die Leistung stattgefunden hat, während in die Goldcolonne im Sinne der Liquidirungsclausel der von der Liquidatur beigesetzte Wert der Leistung in der Kronenwährung einzustellen ist.

§. 83.

Münzgewinn und Münzverlust.

Die Feststellung der Differenzen, welche sich bei der Gebarung in Gold zwischen dem gesetzlichen oder dem cassemäßigen Werte und dem Curswerte der bezüglichen Münz- und Geldsorten und anderer Zahlungsmittel an der Wiener Börse herausstellen, sowie die Verrechnung dieser Differenzen als Münzgewinn oder Münzverlust findet weiterhin im allgemeinen nicht mehr statt.

Nur in jenen Fällen, in welchen sich bei Gebarungen mit Münz- und Geldsorten oder Zahlungsmitteln ein reeller Münzgewinn oder Münzverlust ergibt, hat dessen Feststellung und Verrechnung zu erfolgen.

Bei in Gold zu leistenden Zahlungen, und zwar Empfängen oder Ausgaben, welche in jenen Zahlungsmitteln abgestattet werden, auf welche die Zahlung lautet, ist sonach lediglich der gesetzliche, beziehungsweise der cassemäßige Wert auf die einschlägige Zwecksrubrik zu verrechnen und hat die Feststellung und Verrechnung eines Münzgewinnes oder Münzverlustes gänzlich zu unterbleiben.

Werden hingegen Zahlungen, die auf bestimmte Münz- und Geldsorten oder Zahlungsmittel lauten, in anderen Münz- und Geldsorten oder Zahlungsmitteln geleistet als jene, auf welche die Zahlungen lauten, so ist der gesetzliche oder cassemäßige Wert jener Geldsorten, auf welche die Zahlungen lauten, auf die einschlägige Zwecksrubrik, die sich allfällig gegenüber dem gesetzlichen oder cassemäßigen Werte der verwendeten Geldsorten oder Zahlungsmittel ergebende Differenz dagegen als reeller Münzgewinn oder Münzverlust im Extraordinarium des betreffenden Etats zu verrechnen.

Die bei Verwechslungen, An- und Verkäufen von Münzen, Geldsorten und anderen Zahlungsmitteln zwischen dem gesetzlichen oder dem cassemäßigen Werte derselben und dem hiefür erfolgten Betrage, beziehungsweise Kostenbetrage oder Erlöse sich allfällig ergebenden Differenzen sind als reeller Münzgewinn oder Münzverlust auf den Etat der allgemeinen Cassenverwaltung zu verrechnen.

§. 84.

Verrechnung bei Auszahlungen in Bankvaluta.

Werden in Gold zu leistende Zahlungen, und zwar Empfänge oder Ausgaben, mittels Auszahlung in Bankvaluta berichtigt, so ist dieser Umstand in der Textspalte des Journales, unter Angabe des Umrechnungscurses, ersichtlich zu machen und der hienach zur Zahlung gelangte Betrag in die Colonne „Bankvaluta" einzustellen.

Seitens der Rechnungsabtheilungen hat die Verbuchung in der Weise zu erfolgen, wie dies im vierten Absatze des vorausgehenden Paragraphen angeordnet ist.

IX. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die k. k. Zollämter.

§. 85.

Die bestehenden Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben in Wirksamkeit.

Nach dem zweiten Absatze des §. 2 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, bleiben die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften von der Anordnung der gesammten Verrechnung des Staates in der Kronenwährung auch vom 1. Jänner 1900 an unberührt in Wirksamkeit. Ebenso bleiben nach §. 21 derselben kaiserlichen Verordnung die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebüren bestehenden Vorschriften von den Bestimmungen der §§. 14 bis 20 dieser kaiserlichen Verordnung unberührt.

§. 86.

Zu Zollzahlungen verwendbare Münzen.

Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften und die vorgeschriebene Bewertung der zur Zahlung verwendbaren Goldmünzen bleiben bis auf weiteres ungeändert.

Landesgoldmünzen der Kronenwährung sind hiebei zu ihrem gesetzlichen Werte in Goldgulden (100 Kronen in Gold gleich 42 Goldgulden österreichischer oder ungarischer Prägung) anzunehmen, beziehungsweise auszugeben (§. 46 dieser Vorschrift). Von den anderen Münzen der Kronenwährung dürfen nur Ein-Kronen-stücke, Nickel- und Bronzemünzen, und zwar, wenn es sich um Restbeträge unter Einem Gulden österreichischer Währung gleich 2 Kronen handelt, zu den in der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 82, angegebenen Werten, angenommen, beziehungsweise ausgegeben werden.

§. 87.

Abwägen der einzelnen Goldstücke. Annahme von Goldposten bei Zollzahlungen.

Werden Goldmünzen stückweise erlegt, deren äußere Prüfung schon ergibt, dass sie intact sein dürften, so ist der übernehmenden Casse ein nur stichprobenweises Abwägen der von einer Partei erlegten, die Stückzahl einer Post nicht erreichenden Goldstücke gestattet.

Da die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes über die Einhebung der Zölle in Gold, die Entrichtung der Zollgebüren auch in Posten von Goldmünzen zuläßt, deren Minimalgewicht besonders vorgeschrieben ist, so ist sich bei der Übernahme solcher Posten in sinngemäßer Anwendung der im §. 38, sub 4 des Erlasses des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1850, Z. 494/F. M., für die Annahme von Silberguldenposten vorgeschriebenen Bestimmungen zu benehmen. Hinsichtlich der Gewichtsfeststellung ist sich auf die Abwage und Constatirung des vorgeschriebenen Postenminimalgewichtes zu beschränken. Die Abwage der einzelnen Stücke hat, soferne nicht besondere Bedenken obwalten, erst bei der Sortirung der Post stattzufinden.

Die Nichteinhaltung des stückweise vorgeschriebenen Minimalgewichtes für jedes einzelne Stück kann nicht den Grund einer besonderen Haftung für die Partei bilden, sobald das Gewicht der Post und deren Inhalt im übrigen regulär sind.

§. 88

Verrechnung im Zollgefälle.

Die Verrechnung im Zollgefälle ist nach dem 2. Absatze des §. 2 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung vorzunehmen.

Daher haben die Präliminirung, die Journalisirung und die Schlussabrechnung im Zollgefälle vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung nach den in der citirten kaiserlichen Verordnung getroffenen, allgemein giltigen Bestimmungen stattzufinden und sind die in den vorausgehenden Abschnitten der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen auch für die k. k. Zollämter verbindlich, soweit nicht für dieselben in diesem Abschnitte besondere Bestimmungen getroffen sind.

Es haben mithin auch die k. k. Zollämter beim Journal- und Casseabschluss mit Ende December 1899 an die Bestimmungen des I. Abschnittes der gegenwärtigen Vorschrift sich zu halten.

Die Registerführung über die Zolleinnahmen aber hat nach den bestehenden Einrichtungen, denen zufolge in den Zollregistern die in Gold zu leistenden Zölle und Nebengebüren in Goldgulden und Kreuzern zu verrechnen sind, stattzufinden.

Sogleich nach dem tageweisen Abschlusse der Zollregister ist die Umrechnung der auf Goldgulden lautenden Summe in die Kronenwährung nach dem Verhältnisse 42 Goldgulden = 100 K vorzunehmen. Die derart in der Kronenwährung gewonnene Summe, sowie die Summe der in Bankvaluta zu leistenden Nebengebüren und anderer, anläßlich der Zollzahlung zu entrichtenden Gebüren und Steuern, die vom 1. Jänner 1900 an in den Zollregistern insgesammt in der Kronenwährung zu verrechnen sind, sind in das, wie alle übrigen Journale, auf die Verrechnung in der Kronenwährung eingerichtete Hauptempfangs-Journal, und zwar in die Goldcolonne, beziehungsweise in die Colonne für Bankvaluta zu übertragen.

In der Textspalte dieses Journales ist die auf Goldgulden lautende Registersumme, sowie deren Umrechnung auf die Kronenwährung darzustellen.

Gleichzeitig ist jener Betrag in Gold, der statt in Gold in Silber mit Aufgeld eingehoben wurde, in dem ebenfalls für die Verrechnung in der Kronenwährung eingerichteten Ausgabshauptjournale und im Etatsubjournale für das Zollgefälle in der Goldcolonne zu verausgaben und der hiefür in Silber mit Aufgeld thatsächlich eingeflossene Betrag im Hauptempfangsjournal und im Etatsubjournale für das Zollgefälle in den Colonnen „Silber“, beziehungsweise „Bankvaluta“ in Empfang zu stellen.

In der Münzliste sind die Goldmünzen sowohl mit ihrem zolltarifmäßigen Werte in Goldgulden, als auch mit dem gesetzlichen, beziehungsweise dem in dieser Vorschrift angegebenen allgemeinen Cassewerte in der Kronenwährung aufzuführen und sind beim tageweisen Abschlusse die beiderseitigen Summen zu ziehen. Bei der tageweisen Umrechnung der Registersummen auf die Kronenwährung ist auch die Summe der zolltarifmäßigen Werte der Goldmünzen nach dem Verhältnisse 42 Goldgulden = 100 K auf die Kronenwährung umzurechnen.

Die zwischen den beiden, auf die Kronenwährung lautenden Summen der Goldmünzen und sohin auch gegenüber dem journalmäßigen Cassereste in Gold sich ergebende Differenz ist als reeller Münzgewinn, beziehungsweise Münzverlust beim Capitel „Allgemeine Casseverwaltung“ zu verrechnen.

Da die Ausgaben des Zollgefälles — das sind die Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und die Gefällsrückgaben — im Zollrestitutionsregister, welches vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung zu führen ist, je nach ihrer effectiven Leistung in Gold oder Silber (mit dem Aufgelde) zu verrechnen sind, so ist der Betrag jeder solchen Ausgabe in der Gegenstandscolonne in Goldgulden ersichtlich zu machen, bei thatsächlicher Auszahlung in effectivem Golde nach dem Verhältnisse 42 Goldgulden = 100 K auf die Kronenwährung umzurechnen und in Kronen und Hellern in die Goldcolonne, bei erfolgter Auszahlung in Silber mit Aufgeld dagegen in der Colonne „Silber“, eventuell auch in der Colonne „Bankvaluta“ einzustellen. Selbstverständlich sind im ersteren Falle die zur Zahlung an die Parteien verwendeten Goldmünzen denselben mit ihrem zolltarifmäßigen Zahlwerte zuzurechnen.

Die im Punkte 7 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1898, R. G. Bl. Nr. 45, angeordnete Nachweisung (D) der täglichen Einnahmen des Zollgefälles und der mit Schluss jedes Tages vorhandenen Beträge an Goldmünzen, Ein-Guldenstücken und Theilmünzen der Kronenwährung, sowie an Anerkenntnissen über die creditirten Beträge ist nach dem angeschlossenen Muster E zu führen.

Muster E.

Bei den Monatsabschlüssen und bei der Jahresschlussabrechnung ist sich nach den hier angegebenen Verrechnungsgrundsätzen zu benehmen.

Demgemäß ist auch im Etatsubjournale für das Zollgefälle die auf Goldgulden lautende Monatssumme des Zollregisters, sowie deren Umrechnung auf die Kronenwährung in der Gegenstandscolonne darzustellen.

Der Finanzministerialerlass vom 18. Jänner 1879, Z. 398/F. M., V. Bl. Nr. 9, tritt gleichzeitig mit dem Finanzministerialerlass vom 29. December 1892, Z. 7004/F. M., V. Bl. Nr. 70 (§. 68 dieser Vorschrift) außer Wirksamkeit.

---

§. 89.

Umrechnungstabellen.

Bei den in Ausführung der gegenwärtigen Vorschrift sich ergebenden Berechnungen sind die beigegebenen Umrechnungstabellen zu benützen.

Wien, 16. November 1899. (Z. 8112-F. M.)

Muster A.
ad §. 1.

Cassestand
zum Abschlusse am 31. December 1899.

Verrechnungszweig	Rest in österr. Währ.						Zu übertragender Rest in Kronenwährung					
	Bankvaluta		Gold		Silber		Bankvaluta		Gold		Silber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	K	h	K	h	K	h
Staatsgelder = Cassereſt (laut Conto-corrente-Journal)	150.427	03	844	51½	8.000	.	300.854	06	1.689	03	16.000	.
Depositen:												
Finanzdepositen	1.235	14	.	.	.	.	2.470	28	.	.	.	.
Justizdepositen	5.110	11	.	.	.	.	10.220	22	.	.	.	.
Landwehrdepositen	800	21	.	.	.	.	1.600	42	.	.	.	.
Statthaltereidepositen	1.140	27	24	.	11	80½	2.280	54	48	.	23	61
Forstdepositen	60	.	.	.	.	.	120	.	.	.	.	.
Baudepositen	180	.	.	.	.	.	360	.	.	.	.	.
u. s. w.	7.103	.	.	.	.	.	14.206	.	.	.	.	.
Fonde und Stiftungen:												
Hospitalfond	23.114	15	.	.	.	.	46.228	30	.	.	.	.
Krankenanstaltenfond	15.201	.	.	.	.	.	30.402	.	.	.	.	.
Löwenberg'scher Convictfond	8 910	.	.	.	.	.	17.820	.	.	.	.	.
Waisenhausfond	6.125	01	.	.	.	.	12.250	02	.	.	.	.
Werner'sche Stiftung	4.303	.	.	.	.	.	8.606	.	.	.	.	.
Zahorsky'sche Stiftung	900	.	.	.	.	.	1.800	.	.	.	.	.
u. s. w.	19 097	18	.	.	.	.	38.194	36	.	.	.	.
Zusammen	243.706	10	868	51½	8.011	80½	487.412	20	1.737	03	16.023	61

Muster B.
ad §. 2.

Münzliste
zum Abschlusse am 31. December 1899.

Anzahl der Stücke	Geldsorten	Wert nach den bisherigen Cassenwerten fl.	kr.	K	h
	Bankvaluta:				
112	Banknoten à 1000 fl. . . . . . . 112.000 fl. — kr.				
710	„ à 100 „ . . . . 71.000 „ — „				
2437	„ à 10 „ . . . . 24.370 „ — „				
317	Staatsnoten à 50 „ . . . . 15.850 „ — „				
3982	„ à 5 „ . . . . 19.910 „ — „				
200	5-Kronenstücke . . . . 500 „ — „				
100	1-Kronenstücke . . . . 50 „ — „				
150	20-Hellerstücke . . . . 15 „ — „				
200	10-Hellerstücke . . . . 10 „ — „				
80	2-Hellerstücke . . . . — „ 80 „				
60	1-Hellerstücke . . . . — „ 30 „				
	Summe . 243.706 fl. 10 kr.	243.706	10	487.412	20
	Gold:				
6	20-Kronenstücke	60	—	120	—
8	10-Kronenstücke	40		80	—
3	Dukaten	16	93½	33	87
10	8-Guldenstücke	95	20	190	40
12	4-Guldenstücke	57	12	114	24
20	Napoleonsd'or (20-Fcs.-Stücke)	190	40	380	80
24	½ Napoleonsd'or (10-Fcs.-Stücke)	114	24	228	48
5	¼ Napoleonsd'or (5-Fcs.-Stücke)	11	90	23	80
3	20-Markstücke	35	28	70	56
27	10-Markstücke	158	76	317	52
2	5-Markstücke	5	88	11	76
2	Englische Sovereigns	24	—	48	—
2	Reichsmarkscheine à M. 50	58	80	117	60
	Summe .	868	51½	1.737	03
	Fürtrag .	244.574	61½	489.149	23

Anzahl der Stücke	Geldsorten	Wert nach den bisherigen Cassenwerten			
		fl.	kr.	K	h
	Übertrag .	244.574	61½	489.149	23
	Silber: *)				
8000	Einguldenstücke österr. Währ.	8.000	—	16.000	—
1	5-Francsstücke . . . = Fcs. 5·— 2 fl. 02½ kr.				
2	2-Francsstücke . . . = „ 4·— 1 „ 48 „				
4	1-Francstücke . . . = „ 4·— 1 „ 48 „				
1	½-Francstücke . . . = „ 0·50 — „ 18 „				
3	⅕-Francstücke . . . = „ 0·60 — „ 21 „				
	Fcs. 14·10 = 5 fl. 37½ kr.	5	37½	10	75
1	5-Markstücke . . . . . = M. 5·— = 2 fl. 50 kr.				
2	2-Markstücke . . . . . = „ 4·— = 2 „ — „				
1	1-Markstücke . . . . . = „ 1·— = — „ 45 „				
2	½-Markstücke . . . . = „ 1·— = — „ 50 „				
4	⅕-Markstücke . . . . = „ —·80 = — „ 40 „				
6	10-Pfennigstücke . . . — „ —·60 = — „ 30 „				
10	5-Pfennigstücke . . . . = „ —·50 = — „ 25 „				
1	2-Pfennigstücke . . . . = „ —·02 = — „ 01 „				
4	1-Pfennigstücke . . . . = „ —·04 = — „ 02 „				
	M. 12·96 = 6 fl. 43 kr.	6	43	12	86
	Summe .	8.011	80½	16.023	61
	Totalsumme .	252.586	42	505.172	84

*) Bisheriger Cassenwert:

5-Francsstück = 2 fl. 02½ kr.
2-Francsstück — — „ 74 „
1-Francstück = — „ 37 „
½-Francstück = — „ 18 „
⅕-Francstück = — „ 7 „
5-Markstück = 2 „ 50 „
2-Markstück = 1 „ — „
1-Markstück = — „ 45 „
½-Markstück = — „ 25 „
⅕-Markstück = — „ 10 „
10-Pfennigstück = — „ 5 „
5-Pfennigstück = — „ 2½ „
2-Pfennigstück = — „ 1 „
1-Pfennigstück = — „ —½ „

Muster C zu §. 3.

Münzliste

zum Abschlusse am 31. December 1899.

Anzahl der Stücke	Geldsorten	Wert nach den bisherigen Cassenwerten K	h	Wert nach dem neuen Umrechnungsmaßstabe K	h	Differenz K	h
	Bankvaluta:						
112	Banknoten à 1000 fl. . . . . . 112.000 fl. — kr.						
710	„ à 100 „ . . . . . 71.000 „ — „						
2137	„ à 10 „ . . . . . 24.370 „ — „						
317	Staatsnoten à 50 „ . . . . . 15.850 „ — „						
3982	„ à 5 „ . . . . . 19.910 „ — „						
200	5 Kronenstücke . . . . 500 „ — „						
100	1-Kronenstücke . . . . 50 „ — „						
150	20-Hellerstücke . . . . 15 „ — „						
200	10 Hellerstücke . . . . 10 „ — „						
80	2 Hellerstücke . . . . — „ 80 „						
60	1 Hellerstücke . . . . — „ 30 „						
	Summe . 243.706 fl. 10 kr.	487.412	20	487.412	20	—	
	Gold:						
6	20-Kronenstücke	120	.	120	.	—	
8	10-Kronenstücke	80	.	80	.	—	
3	Ducaten	33	87	33	87	—	
10	8-Guldenstücke	190	40	190	40	—	
12	4-Guldenstücke	114	24	114	24	—	
20	Napoleonsd'or	380	80	380	80	—	
24	1/2 Napoleonsd'or	228	48	228	48	—	
5	1/4 Napoleonsd'or	23	80	23	80	—	
1	5-Francsstücke (Silber) = Frs. 5·— 2 fl. 02 1/2 kr.	4	05	4	76	—	
	Theilmünzen:						
2	2-Francsstücke . = Frcs. 4·— 1 „ 48 „						
4	1-Francstücke . = „ 4·— 1 „ 48 „						
1	1/2-Francstücke . = „ —·50 — „ 18 „						
3	1/5-Francstücke . = „ —·60 — „ 21 „						
	Fcs. 9·10 = 3 fl. 35 kr.	6	70	*) 8	66	2	67
	Fürtrag .	1.182	34	1.185	01	2	67

*) Zur Erklärung wird beigefügt, dass sich dieser Wert nach dem neuen Umrechnungsmaßstabe (§. 72) d. i. 10 Fcs. = 9 K 52 h ergibt:

$$\text{Fcs. } \frac{9·10 \times 9·52}{10} = 8·6632$$

Anzahl der Stücke	Geldsorten	Wert nach den bisherigen Cassenwerten K	h	Wert nach dem neuen Umrechnungsmaßstabe K	h	Differenz K	h
	Übertrag . {	487.412	20	487.412	20	—	
		1.182	34	1.185	01	2	67
3	20-Markstücke	70	56	70	56	—	
27	10-Markstücke	317	52	317	52	—	
2	5-Markstücke	11	76	11	76	—	
2	Reichsmarkscheine à M. 50	117	60	117	60	—	
	Theilmünzen:						
1	5-Markstücke . . . = M. 5· = 2 fl. 50 kr.						
2	2-Markstücke . . . = „ 4·— = 2 „ — „						
1	1-Markstücke . . . = „ 1·— = — „ 15 „						
2	½-Markstücke . . . = „ 1·— = — „ 50 „						
4	⅕-Markstücke . . . = „ —·80 = — „ 40 „						
6	10-Pfennigstücke . . = „ —·60 = — „ 30 „						
10	5-Pfennigstücke . . = „ —·50 = — „ 25 „						
1	2-Pfennigstücke . . = „ —·02 = — „ 01 „						
4	1-Pfennigstücke . . = „ —·04 = — „ 02 „						
	M. 12·96 = 6 fl. 43 kr.	12	86	*) 15	24	2	38
2	Engl. Sovereigns . . . . 24 fl. — kr.	48	.	48	04	—	04
	Summe .	1.760	64	1.765	73	5	09
	Silber:						
8000	Einguldenstücke	16.000	.	16.000	.	—	
	Totalsumme .	505.172	84	505.177	93	5	09

*) Zur Erklärung wird beigefügt, dass sich dieser Wert nach dem neuen Umrechnungsmaßstabe (§. 73) d. i. 10 M. = 11 K 76 h ergibt:

$$\frac{\text{M. } 12·96 \times 11·76}{10} = 15·24096$$

Muster D
zu §. 5.

Nachweisung des Obligationsvorrathes
zum Abschlusse am 31. December 1899.

Stückzahl	Schuldgattung	Wert nach der bisherigen Einstellung				Wert nach Umrechnung in die Kronenwährung		Differenz + —	
		fl.	kr.	K	h	K	h	K	h
3	Einheitliche 4·2 % Notenrente-Obligationen à 100 fl. ö. W. = 300 fl. Nominale . .	300	—	600	—	600	–	—	—
2	4% steuerfreie Kronenrente-Obligationen à 100 Kronen = 200 Kronen Nominale	100		200	—	200	—	—	—
4	4% österr. Goldrente-Obligationen à 200 fl. Gold = 800 fl. Nominale Gold	800	–	1.600	—	[1]) 1.904	76	+ 304	76
7	4% steuerpflichtige Prioritäts-Obligationen der Kaiserin Elisabethbahn à Mark 600 = Mark 4.200 Nominale	2.100	–	4.200	—	[2]) 4.939	20	+ 739	20
6	1854er Staatslose à 250 fl. C. M. = 1500 fl. Nominale C. M.	1.500	—	3.000	—	[3]) 3.150	—	+ 150	–
1	Ordinäre ungarische Hofkammer-Obligation per 1000 fl. Wiener Währung	1.000	—	2.000	—	[4]) 840	—	— 1.160	—
	Summe . .	5.800	—	11.600	—	11.633	96	+ 33	96

[1]) Wert nach dem gesetzlichen Umrechnungsmaßstabe (42 Goldgulden = 100 K) laut Tabelle VII

Goldgulden 800
—420 = 1000 K — h
380
—378 = 900 „
2 = 4 „ 76 „
1904 K 76 h

[2]) Wert nach dem neuen Umrechnungsmaßstabe (§. 73)
10 Mark = 11 K 76 h

$$\frac{4200 \times 11{\cdot}76}{10} = 4939\,K\,20\,h$$

[3]) Wert (nach den mit F. M. Erl. v. 21. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 81, veröffentlichten Reductions-Tabellen) in österr. Währ. (§. 10, 3. Absatz)

$$\frac{1500 \times 105}{100} = 1575$$ fl. ö. W. und in Kronenwährung: 1575 × 2 = 3150 K

[4]) Wert (nach den mit F. M. Erl. v. 21. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 81, veröffentlichten Reductions-Tabellen) in österr. Währ. (§. 10, 3. Absatz)

$$\frac{1000 \times 42}{100} = 420$$ fl. ö. W. und in Kronenwährung: 420 × 2 = 840 K

(Richtiggestellt laut Berichtigung im LXX. Stücke.)

Muster E
zu §. 88.

Nachweisung

der im Monate..........19.. für das Zollgefälle eingeflossenen Beträge an Goldmünzen, Ein-Guldenstücken und Theilmünzen, sowie Anerkenntnissen.

Aufgeld: ..... Procent.

1	2	3						4		5		6		7		8		9		10	11
		Expedition						Gesammte Tageseinnahme		Mit Schluss des Tages sind vorhanden										Reeller Münz-	
Tag		von Nr.	bis Nr.	Gold		Bankvaluta				Gold		Silber		Anerkenntnisse		Theilmünzen		Zusammen		Gewinn	Verlust
				K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h		
	Anfänglicher Cassestand . .	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.	Einnahmeregister	1	45	770	35	.	60														
	Begleitschein-Ausfertigungsregister . . .	1	3	21	60	.	56	795	05	625	60	168	.	.	.	2	66	796	26	.	11
	Hilfsregister für Nebengebüren .	1	2	.	.	1	94														
2.	Einnahmeregister	46	70	513	62	8	60	522	22	476	.	44	.	.	.	2	32	522	32	.	19
	Zusammen .	.	.	1.305	57	11	70	1.317	27	1.101	60	212	.	.	.	4	98	1.318	58	.	30
	Abfuhr	.	.	.	.	.	.	.	.	911	20	200	.	.	.	.	.	1.111	20	.	.
	Rest	.	.	1.305	57	11	70	1.317	27	190	40	12	.	.	.	4	98	207	38	.	30
4.	Einnahmeregister	71	109	1.472	12	6	28	1.478	40	1.428	.	48	.	.	.	2	18	1.478	18	.	57
6.	"	110	150	1.353	40	16	54	1.369	94	1.176	.	190	.	.	.	5	18	1.371	18	.	19
7.	"	151	184	1.017	33	8	78	1.026	11	952	.	72	.	.	.	2	26	1.026	26	.	38
8.	"	185	205	850	76	12	54	863	30	705	60	156	.	.	.	2	74	864	34	.	11
10.	"	206	233	1.234	81	6	24	1.241	05	1.176	.	64	.	.	.	1	32	1.241	32	.	19
11.	"	234	264	1.032	31	8	56	1.040	87	952	.	88	.	.	.	1	12	1.041	12	.	38
12.	"	265	290	1.706	.	7	56	1.713	56	1.523	20	190	.		.	1	20	1.714	40	.	61
14.	"	291	320	1.351	62	13	78	1.365	40	.200	.	166	.	.	.	.	62	1.366	62	.	.
		.	.	11.323	92	91	98	11.415	90	9.303	20	986	.	.	.	21	60	10.310	80	.	2·73
	Zollrestitution .	.	.	.	.	.	.	.	.	57	14	2	.	.	.	.	40	59	54	.	.
	Rest	.	.	11.323	92	91	98	11.415	90	9.246	06	984	.			21	20	10.251	26	.	2·73
16.	Einnahmeregister	321	350	922	57	8	52	931	09	761	60	174	.	.	.	.	48	936	08	.	30
17.	"	351	390	550	69	10	28	560	97	470	40	90		.	.	1	14	561	54	.	7
18.	"	391	430	514	92	8	16	523	08	476	.	46	.			1	20	523	20	.	19
20.	"	431	476	234	76	4	20	238	96	200	.	38	.	.	.	1	24	239	24	.	.
21.	"	477	501	500	95	2	18	503	13	380	80	120	.	.	.	3	14	503	94	.	15
22.	"	502	536	1.353	40	16	54	1.369	94	1.176	.	190	.	.	.	5	18	1.371	18	.	19
23.	"	537	570	850	76	12	54	863	30	705	60	156	.	.	.	2	74	864	34	.	11
25.	"	571	605	513	62	8	60	522	22	476	.	44	.	.	.	2	32	522	32	.	19
	Zusammen .	.	.	16.765	59	163	.	16.928	59	13.892	46	1.842	.	.	.	38	64	15.773	10	.	3·93
	Abfuhr	.	.	.	.	.	.	.	.	12.000	.	1.500		.	.	.	.	13.500	.	.	
	Rest	.	.	16.765	59	163	.	16.928	59	1.892	46	342	.	.	.	38	64	2.273	10	.	3·93
26.	Einnahmeregister	606	617	2.953	38	18	26	2.971	64	2.258	.	700	.	.	.	20	06	2.978	06	86	.
28.	"	618	645	791	95	3	10	795	05	625	60	168	.	.	.	2	66	796	26	.	11
30.	"	646	671	514	92	8	16	523	08	476	.	46	.	.	.	1	20	523	20	.	19
31.	"	672	710	1.032	31	8	56	1.040	87	952	.	88	.	.	.	1	12	1.041	12	.	38
		.	.	22.058	15	201	08	22.259	23	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.
	Monatsschluss . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	6.204	06	1.344	.	.	.	63	68	7.611	74	86	4·61

Umrechnungs-Tabellen.

Inhalt.

I. Tabelle

ad §. 46.

Berechnung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung in Goldgulden.

Umrechnungsverhältnis: 100 Kronen = 42 Goldgulden.

Kronen in Landesgoldmünzen	Zahlwert bei Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen laut Artikel II des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128 — Goldgulden
10	4·20
20	8·40
30	12·60
40	16·80
50	21·—
60	25·20
70	29·40
80	33·60
90	37·80
100	42·—
200	84·—
300	126·—
400	168·—
500	210·—
600	252·—
700	294·—
800	336·—
900	378·—
1.000	420·—
2.000	840·—
3.000	1.260·—
4.000	1.680·—
5.000	2.100·—
6.000	2.520·—
7.000	2.940·—
8.000	3.360·—
9.000	3.780·—
10.000	4.200·—

II. Tabelle

ad §. 69.

Berechnung der Ducaten in der Kronenwährung.

Umrechnungsverhältnis: 1 Ducaten österreichischer oder ungarischer Prägung = 11 K 29 h.

Ducaten	in der Kronenwährung K	h	Ducaten	in der Kronenwährung K	h
1	11	29	**36**	406	44
2	22	58	**37**	417	73
3	33	87	**38**	429	02
4	45	16	**39**	440	31
5	56	45	**40**	451	60
6	67	74	**41**	462	89
7	79	03	**42**	474	18
8	90	32	**43**	485	47
9	101	61	**44**	496	76
10	112	90	**45**	508	05
11	124	19	**46**	519	34
12	135	48	**47**	530	63
13	146	77	**48**	541	92
14	158	06	**49**	553	21
15	169	35	**50**	564	50
16	180	64	**51**	575	79
17	191	93	**52**	587	08
18	203	22	**53**	598	37
19	214	51	**54**	609	66
20	225	80	**55**	620	95
21	237	09	**56**	632	24
22	248	38	**57**	643	53
23	259	67	**58**	654	82
24	270	96	**59**	666	11
25	282	25	**60**	677	40
26	293	54	**61**	688	69
27	304	83	**62**	699	98
28	316	12	**63**	711	27
29	327	41	**64**	722	56
30	338	70	**65**	733	85
31	349	99	**66**	745	14
32	361	28	**67**	756	43
33	372	57	**68**	767	72
34	383	86	**69**	779	01
35	395	15	**70**	790	30

Ducaten	in der Kronenwährung K	h	Ducaten	in der Kronenwährung K	h
71	801	59	2000	22.580	—
72	812	88	3000	33.870	—
73	824	17	4000	45.160	—
74	835	46	5000	56.450	—
75	846	75	6000	67.740	—
76	858	04	7000	79.030	—
77	869	33	8000	90.320	—
78	880	62	9000	101.610	—
79	891	91	10.000	112.900	—
80	903	20			
81	914	49			
82	925	78			
83	937	07			
84	948	36			
85	959	65			
86	970	94			
87	982	23			
88	993	52			
89	1.004	81			
90	1.016	10			
91	1.027	39			
92	1.038	68			
93	1.049	97			
94	1.061	26			
95	1.072	55			
96	1.083	84			
97	1.095	13			
98	1.106	42			
99	1.117	71			
100	1.129	—			
200	2.258	—			
300	3.387	—			
400	4.516	—			
500	5.645	—			
600	6.774	—			
700	7.903	—			
800	9.032				
900	10.161	—			
1000	11.290	—			

III. Tabelle

ad §. 70 (2. Absatz).

Berechnung der Acht- und Vier-Goldguldenstücke in der Kronenwährung.

Umrechnungsverhältnis: 1 Acht-Goldguldenstück österreichischer oder ungarischer Prägung = 19 K 04 h, 1 Vier-Goldguldenstück österreichischer oder ungarischer Prägung = 9 K 52 h.

Goldgulden	in der Kronenwährung	
	K	h
4	9	52
8	19	04
12	28	56
16	38	08
20	47	60
24	57	12
28	66	64
32	76	16
36	85	68
40	95	20
44	104	72
48	114	24
52	123	76
56	133	28
60	142	80
64	152	32
68	161	84
72	171	36
76	180	88
80	190	40
84	199	92
88	209	44
92	218	96
96	228	48
100	238	—
200	476	—
300	714	—
400	952	—
500	1.190	—
600	1.428	—
700	1.666	—
800	1.904	—
900	2.142	—
1.000	2.380	—
2.000	4.760	—
3.000	7.140	—
4.000	9.520	—
5.000	11.900	—
6.000	14.280	—
7.000	16.660	—
8.000	19.040	—
9.000	21.420	—
10.000	23.800	—

IV. Tabelle

ad §. 72.

Umrechnung aus der Francswährung in die Kronenwährung.

Umrechnungsverhältnis: 10 Francs = 9 K 52 h.

Francswährung	Kronenwährung	Francswährung		Kronenwährung		Francswährung		Kronenwährung		Francswährung		Kronenwährung		Francswährung		Kronenwährung	
Cts.	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h
1	1	1	01	—	96	2	01	1	91	3	01	2	87	4	01	3	82
2	2	1	02	—	97	2	02	1	92	3	02	2	88	4	02	3	83
3	3	1	03	—	98	2	03	1	93	3	03	2	88	4	03	3	84
4	4	1	04		99	2	04	1	94	3	04	2	89	4	04	3	85
5	5	1	05	1	—	2	05	1	95	3	05	2	90	4	05	3	86
6	6	1	06	1	01	2	06	1	96	3	06	2	91	4	06	3	87
7	7	1	07	1	02	2	07	1	97	3	07	2	92	4	07	3	87
8	8	1	08	1	03	2	08	1	98	3	08	2	93	4	08	3	88
9	9	1	09	1	04	2	09	1	99	3	09	2	94	4	09	3	89
10	10	1	10	1	05	2	10	2	—	3	10	2	95	4	10	3	90
11	10	1	11	1	06	2	11	2	01	3	11	2	96	4	11	3	91
12	11	1	12	1	07	2	12	2	02	3	12	2	97	4	12	3	92
13	12	1	13	1	08	2	13	2	03	3	13	2	98	4	13	3	93
14	13	1	14	1	09	2	14	2	04	3	14	2	99	4	14	3	94
15	14	1	15	1	09	2	15	2	05	3	15	3	—	4	15	3	95
16	15	1	16	1	10	2	16	2	06	3	16	3	01	4	16	3	96
17	16	1	17	1	11	2	17	2	07	3	17	3	02	4	17	3	97
18	17	1	18	1	12	2	18	2	08	3	18	3	03	4	18	3	98
19	18	1	19	1	13	2	19	2	08	3	19	3	04	4	19	3	99
20	19	1	20	1	14	2	20	2	09	3	20	3	05	4	20	4	—
21	20	1	21	1	15	2	21	2	10	3	21	3	06	4	21	4	01
22	21	1	22	1	16	2	22	2	11	3	22	3	07	4	22	4	02
23	22	1	23	1	17	2	23	2	12	3	23	3	07	4	23	4	03
24	23	1	24	1	18	2	24	2	13	3	24	3	08	4	24	4	04
25	24	1	25	1	19	2	25	2	14	3	25	3	09	4	25	4	05
26	25	1	26	1	20	2	26	2	15	3	26	3	10	4	26	4	06
27	26	1	27	1	21	2	27	2	16	3	27	3	11	4	27	4	07
28	27	1	28	1	22	2	28	2	17	3	28	3	12	4	28	4	07
29	28	1	29	1	23	2	29	2	18	3	29	3	13	4	29	4	08
30	29	1	30	1	24	2	30	2	19	3	30	3	14	4	30	4	09
31	30	1	31	1	25	2	31	2	20	3	31	3	15	4	31	4	10
32	30	1	32	1	26	2	32	2	21	3	32	3	16	4	32	4	11
33	31	1	33	1	27	2	33	2	22	3	33	3	17	4	33	4	12
34	32	1	34	1	28	2	34	2	23	3	34	3	18	4	34	4	13
35	33	1	35	1	29	2	35	2	24	3	35	3	19	4	35	4	14
36	34	1	36	1	29	2	36	2	25	3	36	3	20	4	36	4	15
37	35	1	37	1	30	2	37	2	26	3	37	3	21	4	37	4	16
38	36	1	38	1	31	2	38	2	27	3	38	3	22	4	38	4	17
39	37	1	39	1	32	2	39	2	28	3	39	3	23	4	39	4	18
40	38	1	40	1	33	2	40	2	28	3	40	3	24	4	40	4	19

Francs-währung	Kronen-währung	Francs-währung		Kronen-währung		Francs-währung		Kronen-währung		Francs-währung		Kronen-währung		Francs-währung		Kronen-währung	
Cts.	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h
41	39	1	41	1	34	2	41	2	29	3	41	3	25	4	41	4	20
42	40	1	42	1	35	2	42	2	30	3	42	3	26	4	42	4	21
43	41	1	43	1	36	2	43	2	31	3	43	3	27	4	43	4	22
44	42	1	44	1	37	2	44	2	32	3	44	3	27	4	44	4	23
45	43	1	45	1	38	2	45	2	33	3	45	3	28	4	45	4	24
46	44	1	46	1	39	2	46	2	34	3	46	3	29	4	46	4	25
47	45	1	47	1	40	2	47	2	35	3	47	3	30	4	47	4	26
48	46	1	48	1	41	2	48	2	36	3	48	3	31	4	48	4	26
49	47	1	49	1	42	2	49	2	37	3	49	3	32	4	49	4	27
50	48	1	50	1	43	2	50	2	38	3	50	3	33	4	50	4	28
51	49	1	51	1	44	2	51	2	39	3	51	3	34	4	51	4	29
52	50	1	52	1	45	2	52	2	40	3	52	3	35	4	52	4	30
53	50	1	53	1	46	2	53	2	41	3	53	3	36	4	53	4	31
54	51	1	54	1	47	2	54	2	42	3	54	3	37	4	54	4	32
55	52	1	55	1	48	2	55	2	43	3	55	3	38	4	55	4	33
56	53	1	56	1	49	2	56	2	44	3	56	3	39	4	56	4	34
57	54	1	57	1	49	2	57	2	45	3	57	3	40	4	57	4	35
58	55	1	58	1	50	2	58	2	46	3	58	3	41	4	58	4	36
59	56	1	59	1	51	2	59	2	47	3	59	3	42	4	59	4	37
60	57	1	60	1	52	2	60	2	48	3	60	3	43	4	60	4	38
61	58	1	61	1	53	2	61	2	48	3	61	3	44	4	61	4	39
62	59	1	62	1	54	2	62	2	49	3	62	3	45	4	62	4	40
63	60	1	63	1	55	2	63	2	50	3	63	3	46	4	63	4	41
64	61	1	64	1	56	2	64	2	51	3	64	3	47	4	64	4	42
65	62	1	65	1	57	2	65	2	52	3	65	3	47	4	65	4	43
66	63	1	66	1	58	2	66	2	53	3	66	3	48	4	66	4	44
67	64	1	67	1	59	2	67	2	54	3	67	3	49	4	67	4	45
68	65	1	68	1	60	2	68	2	55	3	68	3	50	4	68	4	46
69	66	1	69	1	61	2	69	2	56	3	69	3	51	4	69	4	46
70	67	1	70	1	62	2	70	2	57	3	70	3	52	4	70	4	47
71	68	1	71	1	63	2	71	2	58	3	71	3	53	4	71	4	48
72	69	1	72	1	64	2	72	2	59	3	72	3	54	4	72	4	49
73	69	1	73	1	65	2	73	2	60	3	73	3	55	4	73	4	50
74	70	1	74	1	66	2	74	2	61	3	74	3	56	4	74	4	51
75	71	1	75	1	67	2	75	2	62	3	75	3	57	4	75	4	52
76	72	1	76	1	68	2	76	2	63	3	76	3	58	4	76	4	53
77	73	1	77	1	69	2	77	2	64	3	77	3	59	4	77	4	54
78	74	1	78	1	69	2	78	2	65	3	78	3	60	4	78	4	55
79	75	1	79	1	70	2	79	2	66	3	79	3	61	4	79	4	56
80	76	1	80	1	71	2	80	2	67	3	80	3	62	4	80	4	57
81	77	1	81	1	72	2	81	2	68	3	81	3	63	4	81	4	58
82	78	1	82	1	73	2	82	2	68	3	82	3	64	4	82	4	59
83	79	1	83	1	74	2	83	2	69	3	83	3	65	4	83	4	60
84	80	1	84	1	75	2	84	2	70	3	84	3	66	4	84	4	61
85	81	1	85	1	76	2	85	2	71	3	85	3	67	4	85	4	62
86	82	1	86	1	77	2	86	2	72	3	86	3	67	4	86	4	63
87	83	1	87	1	78	2	87	2	73	3	87	3	68	4	88	4	64
88	84	1	88	1	79	2	88	2	74	3	88	3	69	4	87	4	65
89	85	1	89	1	80	2	89	2	75	3	89	3	70	4	89	4	66
90	86	1	90	1	81	2	90	2	76	3	90	3	71	4	90	4	66
91	87	1	91	1	82	2	91	2	77	3	91	3	72	4	91	4	67
92	88	1	92	1	83	2	92	2	78	3	92	3	73	4	92	4	68
93	89	1	93	1	84	2	93	2	79	3	93	3	74	4	93	4	69
94	89	1	94	1	85	2	94	2	80	3	94	3	75	4	94	4	70
95	90	1	95	1	86	2	95	2	81	3	95	3	76	4	95	4	71
96	91	1	96	1	87	2	96	2	82	3	96	3	77	4	96	4	72

Francs-währung	Kronen-währung	Francs-währung		Kronen-währung		Francs-währung		Kronen-währung		Francs-währung		Kronen-währung		Francs-währung		Kronen-währung	
Cts.	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h	Fcs.	Cts.	K	h
97	92	**1**	97	1	88	**2**	97	2	83	**3**	97	3	78	**4**	97	4	73
98	93	**1**	98	1	88	**2**	98	2	84	**3**	98	3	79	**4**	98	4	74
99	94	**1**	99	1	89	**2**	99	2	85	**3**	99	3	80	**4**	99	4	75
100	95	**2**	—	1	90	**3**	—	2	86	**4**	—	3	81	**5**	—	4	76
														10	—	9	52
														15	—	14	28
														20	—	19	04
														25	—	23	80
														30	—	28	56
														35	—	33	32
														40	—	38	08
														45	—	42	84
														50	—	47	60
														55	—	52	36
														60	—	57	12
														65	—	61	88
														70	—	66	64
														75	—	71	40
														80	—	76	16
														85	—	80	92
														90	—	85	68
														95	—	90	44
														100	—	95	20
														200	—	190	40
														300	—	285	60
														400	—	380	80
														500	—	476	—
														600	—	571	20
														700	—	666	40
														800	—	761	60
														900	—	856	80
														1.000	—	952	—
														2.000	—	1.904	—
														3.000	—	2.856	—
														4.000	—	3.808	—
														5.000	—	4.760	—
														6.000	—	5.712	—
														7.000	—	6.664	—
														8.000	—	7.616	—
														9.000	—	8.568	—
														10.000	—	9.520	—

Anmerkung: Die Art der Benützung dieser Tabelle bei Umrechnung von Summen der Franceswährung zeigt folgendes Beispiel:

Ist die Summe von 15.877 Fcs. 19 Cts. in die Kronenwährung umzurechnen, so läßt sich der Umrechnungswert aus der Tabelle erheben, wie folgt:

10.000 Fcs.	=	9.520 K	—	h
5.000 „	=	4.760 „	—	„
800 „	=	761 „	60	„
75 „	=	71 „	40	„
2 „ 19 Cts.	=	2 „	08	„
Summe . 15.877 Fcs. 19 Cts.	=	15.115 K	08	h

Probe: $\frac{15.877 \cdot 19 \times 9 \cdot 52}{10}$ = 15.115·08488 gibt abgerundet im Sinne des §. 22 obige 15.115 K 08 h.

V. Tabelle

ad §. 73.

Umrechnung aus der deutschen Reichswährung in die Kronenwährung.

Umrechnungsverhältnis: 10 Mark = 11 K 76 h.

Deutsche Reichswährung	Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung	
Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h
1	—	1	1	01	1	19	2	01	2	36	3	01	3	54	4	01	4	72
2	—	2	1	02	1	20	2	02	2	38	3	02	3	55	4	02	4	73
3	—	4	1	03	1	21	2	03	2	39	3	03	3	56	4	03	4	74
4	—	5	1	04	1	22	2	04	2	40	3	04	3	58	4	04	4	75
5	—	6	1	05	1	23	2	05	2	41	3	05	3	59	4	05	4	76
6	—	7	1	06	1	25	2	06	2	42	3	06	3	60	4	06	4	77
7	—	8	1	07	1	26	2	07	2	43	3	07	3	61	4	07	4	79
8	—	9	1	08	1	27	2	08	2	45	3	08	3	62	4	08	4	80
9	—	11	1	09	1	28	2	09	2	46	3	09	3	63	4	09	4	81
10	—	12	1	10	1	29	2	10	2	47	3	10	3	65	4	10	4	82
11	—	13	1	11	1	31	2	11	2	48	3	11	3	66	4	11	4	83
12	—	14	1	12	1	32	2	12	2	49	3	12	3	67	4	12	4	85
13	—	15	1	13	1	33	2	13	2	50	3	13	3	68	4	13	4	86
14	—	16	1	14	1	34	2	14	2	52	3	14	3	69	4	14	4	87
15	—	18	1	15	1	35	2	15	2	53	3	15	3	70	4	15	4	88
16	—	19	1	16	1	36	2	16	2	54	3	16	3	72	4	16	4	89
17	—	20	1	17	1	38	2	17	2	55	3	17	3	73	4	17	4	90
18	—	21	1	18	1	39	2	18	2	56	3	18	3	74	4	18	4	92
19	—	22	1	19	1	40	2	19	2	58	3	19	3	75	4	19	4	93
20	—	24	1	20	1	41	2	20	2	59	3	20	3	76	4	20	4	94
21	—	25	1	21	1	42	2	21	2	60	3	21	3	77	4	21	4	95
22	—	26	1	22	1	43	2	22	2	61	3	22	3	79	4	22	4	96
23	—	27	1	23	1	45	2	23	2	62	3	23	3	80	4	23	4	97
24	—	28	1	24	1	46	2	24	2	63	3	24	3	81	4	24	4	99
25	—	29	1	25	1	47	2	25	2	65	3	25	3	82	4	25	5	—
26	—	31	1	26	1	48	2	26	2	66	3	26	3	83	4	26	5	01
27	—	32	1	27	1	49	2	27	2	67	3	27	3	85	4	27	5	02
28	—	33	1	28	1	51	2	28	2	68	3	28	3	86	4	28	5	03
29	—	34	1	29	1	52	2	29	2	69	3	29	3	87	4	29	5	05
30	—	35	1	30	1	53	2	30	2	70	3	30	3	88	4	30	5	06
31	—	36	1	31	1	54	2	31	2	72	3	31	3	89	4	31	5	07
32	—	38	1	32	1	55	2	32	2	73	3	32	3	90	4	32	5	08
33	—	39	1	33	1	56	2	33	2	74	3	33	3	92	4	33	5	09
34	—	40	1	34	1	58	2	34	2	75	3	34	3	93	4	34	5	10
35	—	41	1	35	1	59	2	35	2	76	3	35	3	94	4	35	5	12
36	—	42	1	36	1	60	2	36	2	78	3	36	3	95	4	36	5	13
37	—	44	1	37	1	61	2	37	2	79	3	37	3	96	4	37	5	14
38	—	45	1	38	1	62	2	38	2	80	3	38	3	97	4	38	5	15
39	—	46	1	39	1	63	2	39	2	81	3	39	3	99	4	39	5	16
40	—	47	1	40	1	65	2	40	2	82	3	40	4	—	4	40	5	17

Deutsche Reichswährung	Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung	
Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h
41	—	48	1	41	1	66	2	41	2	83	3	41	4	01	4	41	5	19
42	—	49	1	42	1	67	2	42	2	85	3	42	4	02	4	42	5	20
43	—	51	1	43	1	68	2	43	2	86	3	43	4	03	4	43	5	21
44	—	52	1	44	1	69	2	44	2	87	3	44	4	05	4	44	5	22
45	—	53	1	45	1	71	2	45	2	88	3	45	4	06	4	45	5	23
46	—	54	1	46	1	72	2	46	2	89	3	46	4	07	4	46	5	24
47	—	55	1	47	1	73	2	47	2	90	3	47	4	08	4	47	5	26
48	—	56	1	48	1	74	2	48	2	92	3	48	4	09	4	48	5	27
49	—	58	1	49	1	75	2	49	2	93	3	49	4	10	4	49	5	28
50	—	59	1	50	1	76	2	50	2	94	3	50	4	12	4	50	5	29
51	—	60	1	51	1	78	2	51	2	95	3	51	4	13	4	51	5	30
52	—	61	1	52	1	79	2	52	2	96	3	52	4	14	4	52	5	32
53	—	62	1	53	1	80	2	53	2	98	3	53	4	15	4	53	5	33
54	—	64	1	54	1	81	2	54	2	99	3	54	4	16	4	54	5	34
55	—	65	1	55	1	82	2	55	3	—	3	55	4	17	4	55	5	35
56	—	66	1	56	1	83	2	56	3	01	3	56	4	19	4	56	5	36
57	—	67	1	57	1	85	2	57	3	02	3	57	4	20	4	57	5	37
58	—	68	1	58	1	86	2	58	3	03	3	58	4	21	4	58	5	39
59	—	69	1	59	1	87	2	59	3	05	3	59	4	22	4	59	5	40
60	—	71	1	60	1	88	2	60	3	06	3	60	4	23	4	60	5	41
61	—	72	1	61	1	89	2	61	3	07	3	61	4	25	4	61	5	42
62	—	73	1	62	1	91	2	62	3	08	3	62	4	26	4	62	5	43
63	—	74	1	63	1	92	2	63	3	09	3	63	4	27	4	63	5	44
64	—	75	1	64	1	93	2	64	3	10	3	64	4	28	4	64	5	46
65	—	76	1	65	1	94	2	65	3	12	3	65	4	29	4	65	5	47
66	—	78	1	66	1	95	2	66	3	13	3	66	4	30	4	66	5	48
67	—	79	1	67	1	96	2	67	3	14	3	67	4	32	4	67	5	49
68	—	80	1	68	1	98	2	68	3	15	3	68	4	33	4	68	5	50
69	—	81	1	69	1	99	2	69	3	16	3	69	4	34	4	69	5	52
70	—	82	1	70	2	—	2	70	3	18	3	70	4	35	4	70	5	53
71	—	83	1	71	2	01	2	71	3	19	3	71	4	36	4	71	5	54
72	—	85	1	72	2	02	2	72	3	20	3	72	4	37	4	72	5	55
73	—	86	1	73	2	03	2	73	3	21	3	73	4	39	4	73	5	56
74	—	87	1	74	2	05	2	74	3	22	3	74	4	40	4	74	5	57
75	—	88	1	75	2	06	2	75	3	23	3	75	4	41	4	75	5	59
76	—	89	1	76	2	07	2	76	3	25	3	76	4	42	4	76	5	60
77	—	91	1	77	2	08	2	77	3	26	3	77	4	43	4	77	5	61
78	—	92	1	78	2	09	2	78	3	27	3	78	4	45	4	78	5	62
79	—	93	1	79	2	11	2	79	3	28	3	79	4	46	4	79	5	63
80	—	94	1	80	2	12	2	80	3	29	3	80	4	47	4	80	5	64
81	—	95	1	81	2	13	2	81	3	30	3	81	4	48	4	81	5	66
82	—	96	1	82	2	14	2	82	3	32	3	82	4	49	4	82	5	67
83	—	98	1	83	2	15	2	83	3	33	3	83	4	50	4	83	5	68
84	—	99	1	84	2	16	2	84	3	34	3	84	4	52	4	84	5	69
85	1	—	1	85	2	18	2	85	3	35	3	85	4	53	4	85	5	70
86	1	01	1	86	2	19	2	86	3	36	3	86	4	54	4	86	5	72
87	1	02	1	87	2	20	2	87	3	38	3	87	4	55	4	87	5	73
88	1	03	1	88	2	21	2	88	3	39	3	88	4	56	4	88	5	74
89	1	05	1	89	2	22	2	89	3	40	3	89	4	57	4	89	5	75
90	1	06	1	90	2	23	2	90	3	41	3	90	4	59	4	90	5	76
91	1	07	1	91	2	25	2	91	3	42	3	91	4	60	4	91	5	77
92	1	08	1	92	2	26	2	92	3	43	3	92	4	61	4	92	5	79
93	1	09	1	93	2	27	2	93	3	45	3	93	4	62	4	93	5	80
94	1	11	1	94	2	28	2	94	3	46	3	94	4	63	4	94	5	81
95	1	12	1	95	2	29	2	95	3	47	3	95	4	65	4	95	5	82
96	1	13	1	96	2	30	2	96	3	48	3	96	4	66	4	96	5	83

Deutsche Reichswährung	Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung		Deutsche Reichswährung		Kronenwährung	
Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M.	Pf.	K	h	M	Pf.	K	h
97	1	14	**1**	97	2	32	**2**	97	3	49	**3**	97	4	67	4	97	5	84
98	1	15	**1**	98	2	33	**2**	98	3	50	**3**	98	4	68	4	98	5	86
99	1	16	**1**	99	2	34	**2**	99	3	52	**3**	99	4	69	4	99	5	87
100	1	18	**2**	—	2	35	**3**	--	3	53	**4**		4	70	5	—	5	88
															10	—	11	76
															15	—	17	64
															20	—	23	52
															25	—	29	40
															30	—	35	28
															35	—	41	16
															40	—	47	04
															45	—	52	92
															50	—	58	80
															55	—	64	68
															60	—	70	56
															65	—	76	44
															70	—	82	32
															75	—	88	20
															80	—	94	08
															85	—	99	96
															90	—	105	84
															95	—	111	72
															100	—	117	60
															200	—	235	20
															300	—	352	80
															400	—	470	40
															500	—	588	—
															600	—	705	60
															700	—	823	20
															800	—	940	80
															900	—	1.058	40
															1.000	—	1.176	—
															2.000	—	2.352	—
															3.000	—	3.528	—
															4.000	—	4.704	—
															5.000	—	5.880	—
															6.000	—	7.056	—
															7.000	—	8.232	—
															8.000	—	9.408	—
															9.000	—	10.584	—
															10.000	—	11.760	—

Anmerkung: Die Art der Benützung dieser Tabelle bei Umrechnung von Summen der Deutschen Reichswährung zeigt folgendes Beispiel:

Ist die Summe von 15.877 Mark 19 Pfennige in die Kronenwährung umzurechnen, so läßt sich der Umrechnungswert aus der Tabelle erheben, wie folgt:

10.000 Mark		=	11.760 K	— h
5.000 „		=	5.880 „	— „
800 „		=	940 „	80 „
75 „		=	88 „	20 „
2 „	19 Pf.	=	2 „	58 „
Summe . 15.877 Mark	19 Pf.	=	18.671 K	58 h

Probe: $\frac{15.877 \cdot 19 \times 11 \cdot 76}{10} = 18.671 \cdot 57544$ gibt abgerundet im Sinne des §. 22 obige 18.671 K 58 h.

VI.

ad

Berechnung der Zahlwerte der zur Zollzahlung

Umrechnungsverhältnis: 20 Kronen = 8·40 Goldgulden, 20 Francs = 8 Gold-

Stück	Kronen								Francs					
	20 Kronen = 8·40				10 Kronen = 4·20				20 Francs = 8		10 Francs = 4		5 Francs = 2	
	Goldgulden		Kronen-Währung		Goldgulden		Kronen-Währung		Goldgulden		Goldgulden		Goldgulden	
	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	8	40	20	—	4	20	10	—	8	—	4	—	2	—
2	16	80	40	—	8	40	20	—	16	—	8	—	4	—
3	25	20	60	—	12	60	30	—	24	—	12	—	6	—
4	33	60	80	—	16	80	40	—	32	—	16	—	8	—
5	42	—	100	—	21	—	50	—	40	—	20	—	10	—
6	50	40	120	—	25	20	60	—	48	—	24	—	12	—
7	58	80	140	—	29	40	70	—	56	—	28	—	14	—
8	67	20	160	—	33	60	80	—	64	—	32	—	16	—
9	75	60	180	—	37	80	90	—	72	—	36	—	18	—
10	84	—	200	—	42	—	100	—	80	—	40	—	20	—
11	92	40	220	—	46	20	110	—	88	—	44	—	22	—
12	100	80	240	—	50	40	120	—	96	—	48	—	24	—
13	109	20	260	—	54	60	130	—	104	—	52	—	26	—
14	117	60	280	—	58	80	140	—	112	—	56	—	28	—
15	126	—	300	—	63	—	150	—	120	—	60	—	30	—
16	134	40	320	—	67	20	160	—	128	—	64	—	32	—
17	142	80	340	—	71	40	170	—	136	—	68	—	34	—
18	151	20	360	—	75	60	180	—	144	—	72	—	36	—
19	159	60	380	—	79	80	190	—	152	—	76	—	38	—
20	168		400	—	84	—	200	—	160	—	80	—	40	—
21	176	40	420	—	88	20	210	—	168	—	84	—	42	—
22	184	80	440	—	92	40	220	—	176	—	88	—	44	—
23	193	20	460	—	96	60	230	—	184	—	92	—	46	—
24	201	60	480	—	100	80	240	—	192	—	96	—	48	—
25	210		500	—	105	—	250	—	200	—	100	—	50	—
26	218	40	520	—	109	20	260	—	208	—	104	—	52	—
27	226	80	540	—	113	40	270		216	—	108	—	54	—
28	235	20	560	—	117	60	280	—	224	—	112	—	56	—
29	243	60	580	—	121	80	290	—	232	—	116	—	58	—
30	252	—	600	—	126	—	300	—	240	—	120	—	60	—
31	260	40	620	—	130	20	310	—	248	—	124	—	62	—
32	268	80	640	—	134	40	320	—	256	—	128	—	64	—
33	277	20	660	—	138	60	330		264	—	132	—	66	—
34	285	60	680	—	142	80	340	—	272	—	136	—	68	
35	294	—	700	—	147	—	350		280	—	140	—	70	
36	302	40	720	—	151	20	360	—	288		144	—	72	—
37	310	80	740	—	155	40	370	—	296	—	148	—	74	
38	319	20	760	—	159	60	380	—	304	—	152	—	76	—
39	327	60	780	—	163	80	390	—	312		156	—	78	—
40	336		800	—	168	—	400	—	320		160	—	80	—
41	344	40	820		172	20	410	—	328	—	164		82	—
42	352	80	840		176	40	420	—	336		168		84	—
43	361	20	860	—	180	60	430	—	344		172		86	—
44	369	60	880	—	184	80	440	—	352	—	176		88	—
45	378	—	900	—	189	—	450	—	360	—	180	—	90	—

Tabelle.

§. 86.

verwendbaren Goldmünzen in Goldgulden.

gulden, 20 Mark = 9·88 Goldgulden, 1 Ducaten = 4·74 Goldgulden.

Stück	Mark						Ducaten	
	20 Mark = 9·88		10 Mark = 4·94		5 Mark = 2·47		1 Ducaten = 4·74	
	Goldgulden		Goldgulden		Goldgulden		Goldgulden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	9	88	4	94	2	47	4	74
2	19	76	9	88	4	94	9	48
3	29	64	14	82	7	41	14	22
4	39	52	19	76	9	88	18	96
5	49	40	24	70	12	35	23	70
6	59	28	29	64	14	82	28	44
7	69	16	34	58	17	29	33	18
8	79	04	39	52	19	76	37	92
9	88	92	44	46	22	23	42	66
10	98	80	49	40	24	70	47	40
11	108	68	54	34	27	17	52	14
12	118	56	59	28	29	64	56	88
13	128	44	64	22	32	11	61	62
14	138	32	69	16	34	58	66	36
15	148	20	74	10	37	05	71	10
16	158	08	79	04	39	52	75	84
17	167	96	83	98	41	99	80	58
18	177	84	88	92	44	46	85	32
19	187	72	93	86	46	93	90	06
20	197	60	98	80	49	40	94	80
21	207	48	103	74	51	87	99	54
22	217	36	108	68	54	34	104	28
23	227	24	113	62	56	81	109	02
24	237	12	118	56	59	28	113	76
25	247	—	123	50	61	75	118	50
26	256	88	128	44	64	22	123	24
27	266	76	133	38	66	69	127	98
28	276	64	138	32	69	16	132	72
29	286	52	143	26	71	63	137	46
30	296	40	148	20	74	10	142	20
31	306	28	153	14	76	57	146	94
32	316	16	158	08	79	04	151	68
33	326	04	163	02	81	51	156	42
34	335	92	167	96	83	98	161	16
35	345	80	172	90	86	45	165	90
36	355	68	177	84	88	92	170	64
37	365	56	182	78	91	39	175	38
38	375	44	187	72	93	86	180	12
39	385	32	192	66	96	33	184	86
40	395	20	197	60	98	80	189	60
41	405	08	202	54	101	27	194	34
42	414	96	207	48	103	74	199	08
43	424	84	212	42	106	21	203	82
44	434	72	217	36	108	68	208	56
45	444	60	222	30	111	15	213	30

Stück	Kronen								Francs					
	20 Kronen = 8·40				10 Kronen = 4·20				20 Francs = 8		10 Francs = 4		5 Francs = 2	
	Goldgulden		Kronen-Währung		Goldgulden		Kronen-Währung		Goldgulden		Goldgulden		Goldgulden	
	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
46	386	40	920	—	193	20	460	—	368	—	184	—	92	—
47	394	80	940	—	197	40	470	—	376	—	188	—	94	—
48	403	20	960	—	201	60	480	—	384	—	192	—	96	—
49	411	60	980	—	205	80	490	—	392	—	196	—	98	—
50	420	—	1000	—	210	—	500	—	400	—	200	—	100	—
51	428	40	1020	—	214	20	510	—	408	—	204	—	102	—
52	436	80	1040		218	40	520	—	416	—	208	—	104	—
53	445	20	1060	—	222	60	530	—	424	—	212	—	106	—
54	453	60	1080	—	226	80	540	—	432	—	216	—	108	—
55	462	—	1100	—	231	—	550	—	440	—	220	—	110	—
56	470	40	1120	—	235	20	560	—	448	—	224	—	112	—
57	478	80	1140	—	239	40	570	—	456	—	228	—	114	—
58	487	20	1160	—	243	60	580	—	464	—	232	—	116	—
59	495	60	1180	—	247	80	590	—	472	—	236	—	118	—
60	504		1200	—	252	—	600	—	480	—	240	—	120	—
61	512	40	1220	—	256	20	610	—	488	—	244	—	122	—
62	520	80	1240	—	260	40	620	—	496	—	248	—	124	—
63	529	20	1260	—	264	60	630	—	504	—	252	—	126	—
64	537	60	1280	—	268	80	640	—	512	—	256	—	128	—
65	546	—	1300	—	273	—	650	—	520	—	260	—	130	—
66	554	40	1320	—	277	20	660	—	528	—	264	—	132	—
67	562	80	1340	—	281	40	670	—	536	—	268	—	134	—
68	571	20	1360		285	60	680	—	544	—	272	—	136	—
69	579	60	1380	—	289	80	690	—	552	—	276	—	138	—
70	588	—	1400	—	294	—	700	—	560	—	280	—	140	—
71	596	40	1420	—	298	20	710	—	568	—	284	—	142	—
72	604	80	1440	—	302	40	720	—	576	—	288	—	144	—
73	613	20	1460		306	60	730	—	584	—	292	—	146	—
74	621	60	1480	—	310	80	740	—	592	—	296	—	148	—
75	630	—	1500	—	315	—	750	—	600	—	300	—	150	—
76	638	40	1520	—	319	20	760	—	608	—	304	—	152	—
77	646	80	1540	—	323	40	770	—	616	—	308	—	154	—
78	655	20	1560	—	327	60	780	—	624	—	312	—	156	—
79	663	60	1580	—	331	80	790	—	632	—	316	—	158	—
80	672	—	1600	—	336	—	800	—	640	—	320	—	160	—
81	680	40	1620	—	340	20	810	—	648	—	324	—	162	—
82	688	80	1640	—	344	40	820	—	656	—	328	—	164	—
83	697	20	1660	—	348	60	830	—	664	—	332	—	166	—
84	705	60	1680	—	352	80	840	—	672	—	336	—	168	—
85	714	—	1700	—	357	—	850	—	680	—	340	—	170	—
86	722	40	1720	—	361	20	860	—	688	—	344	—	172	—
87	730	80	1740	—	365	40	870	—	696	—	348	—	174	—
88	739	20	1760	—	369	60	880	—	704	—	352	—	176	—
89	747	60	1780	—	373	80	890	—	712	—	356	—	178	—
90	756	—	1800	—	378	—	900	—	720	—	360	—	180	—
91	764	40	1820	—	382	20	910		728	—	364	—	182	—
92	772	80	1840	—	386	40	920		736	—	368	—	184	—
93	781	20	1860	—	390	60	930	—	744	—	372	—	186	—
94	789	60	1880	—	394	80	940	—	752	—	376		188	—
95	798		1900	—	399	—	950	—	760	—	380	—	190	—
96	806	40	1920	—	403	20	960	—	768	—	384	—	192	—
97	814	80	1940		407	40	970	—	776	—	388	—	194	—
98	823	20	1960	—	411	60	980	—	784	—	392	—	196	—
99	831	60	1980	—	415	80	990	—	792	—	396	—	198	—
100	840	—	2000	—	420	—	1000	—	800	—	400	—	200	—

Stück	Mark						Ducaten	
	20 Mark = 9·88 Goldgulden		10 Mark = 4·94 Goldgulden		5 Mark = 2·47 Goldgulden		1 Ducaten = 4·74 Goldgulden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
46	454	48	227	24	113	62	218	04
47	464	36	232	18	116	09	222	78
48	474	24	237	12	118	56	227	52
49	484	12	242	06	121	03	232	26
50	494	—	247	—	123	50	237	—
51	503	88	251	94	125	97	241	74
52	513	76	256	88	128	44	246	48
53	523	64	261	82	130	91	251	22
54	533	52	266	76	133	38	255	96
55	543	40	271	70	135	85	260	70
56	553	28	276	64	138	32	265	44
57	563	16	281	58	140	79	270	18
58	573	04	286	52	143	26	274	92
59	582	92	291	46	145	73	279	66
60	592	80	296	40	148	20	284	40
61	602	68	301	34	150	67	289	14
62	612	56	306	28	153	14	293	88
63	622	44	311	22	155	61	298	62
64	632	32	316	16	158	08	303	36
65	642	20	321	10	160	55	308	10
66	652	08	326	04	163	02	312	84
67	661	96	330	98	165	49	317	58
68	671	84	335	92	167	96	322	32
69	681	72	340	86	170	43	327	06
70	691	60	345	80	172	90	331	80
71	701	48	350	74	175	37	336	54
72	711	36	355	68	177	84	341	28
73	721	24	360	62	180	31	346	02
74	731	12	365	56	182	78	350	76
75	741	—	370	50	185	25	355	50
76	750	88	375	44	187	72	360	24
77	760	76	380	38	190	19	364	98
78	770	64	385	32	192	66	369	72
79	780	52	390	26	195	13	374	46
80	790	40	395	20	197	60	379	20
81	800	28	400	14	200	07	383	94
82	810	16	405	08	202	54	388	68
83	820	04	410	02	205	01	393	42
84	829	92	414	96	207	48	398	16
85	839	80	419	90	209	95	402	90
86	849	68	424	84	212	42	407	64
87	859	56	429	78	214	89	412	38
88	869	44	434	72	217	36	417	12
89	879	32	439	66	219	83	421	86
90	889	20	444	60	222	30	426	60
91	899	08	449	54	224	77	431	34
92	908	96	454	48	227	24	436	08
93	918	84	459	42	229	71	440	82
94	928	72	464	36	232	18	445	56
95	938	60	469	30	234	65	450	30
96	948	48	474	24	237	12	455	04
97	958	36	479	18	239	59	459	78
98	968	24	484	12	242	06	464	52
99	978	12	489	06	244	53	469	26
100	988	—	494	—	247	—	474	—

VII. Tabelle

ad §. 70 (4. Absatz) und §. 88.

Umrechnung von Summen in Goldgulden in die Kronenwährung.

Umrechnungsverhältnis: 42 Goldgulden = 100 Kronen.

fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h
a) Umrechnung von ½ Kreuzer bis 4 fl. 20 kr. Gold																			
—	½	—	1	1	00½	2	39	2	00½	4	77	3	00½	7	15	4	00½	9	54
—	1	—	2	1	01	2	40	2	01	4	79	3	01	7	17	4	01	9	55
—	1½	—	4	1	01½	2	42	2	01½	4	80	3	01½	7	18	4	01½	9	56
—	2	—	5	1	02	2	43	2	02	4	81	3	02	7	19	4	02	9	57
—	2½	—	6	1	02½	2	44	2	02½	4	82	3	02½	7	20	4	02½	9	58
—	3	—	7	1	03	2	45	2	03	4	83	3	03	7	21	4	03	9	60
—	3½	—	8	1	03½	2	46	2	03½	4	85	3	03½	7	23	4	03½	9	61
—	4	—	10	1	04	2	48	2	04	4	86	3	04	7	24	4	04	9	62
—	4½	—	11	1	04½	2	49	2	04½	4	87	3	04½	7	25	4	04½	9	63
—	5	—	12	1	05	2	50	2	05	4	88	3	05	7	26	4	05	9	64
—	5½	—	13	1	05½	2	51	2	05½	4	89	3	05½	7	27	4	05½	9	65
—	6	—	14	1	06	2	52	2	06	4	90	3	06	7	29	4	06	9	67
—	6½	—	15	1	06½	2	54	2	06½	4	92	3	06½	7	30	4	06½	9	68
—	7	—	17	1	07	2	55	2	07	4	93	3	07	7	31	4	07	9	69
—	7½	—	18	1	07½	2	56	2	07½	4	94	3	07½	7	32	4	07½	9	70
—	8	—	19	1	08	2	57	2	08	4	95	3	08	7	33	4	08	9	71
—	8½	—	20	1	08½	2	58	2	08½	4	96	3	08½	7	35	4	08½	9	73
—	9	—	21	1	09	2	60	2	09	4	98	3	09	7	36	4	09	9	74
—	9½	—	23	1	09½	2	61	2	09½	4	99	3	09½	7	37	4	09½	9	75
—	10	—	24	1	10	2	62	2	10	5	—	3	10	7	38	4	10	9	76
—	10½	—	25	1	10½	2	63	2	10½	5	01	3	10½	7	39	4	10½	9	77
—	11	—	26	1	11	2	64	2	11	5	02	3	11	7	40	4	11	9	79
—	11½	—	27	1	11½	2	65	2	11½	5	04	3	11½	7	42	4	11½	9	80
—	12	—	29	1	12	2	67	2	12	5	05	3	12	7	43	4	12	9	81
—	12½	—	30	1	12½	2	68	2	12½	5	06	3	12½	7	44	4	12½	9	82
—	13	—	31	1	13	2	69	2	13	5	07	3	13	7	45	4	13	9	83
—	13½	—	32	1	13½	2	70	2	13½	5	08	3	13½	7	46	4	13½	9	85
—	14	—	33	1	14	2	71	2	14	5	10	3	14	7	48	4	14	9	86
—	14½	—	35	1	14½	2	73	2	14½	5	11	3	14½	7	49	4	14½	9	87
—	15	—	36	1	15	2	74	2	15	5	12	3	15	7	50	4	15	9	88
—	15½	—	37	1	15½	2	75	2	15½	5	13	3	15½	7	51	4	15½	9	89
—	16	—	38	1	16	2	76	2	16	5	14	3	16	7	52	4	16	9	90
—	16½	—	39	1	16½	2	77	2	16½	5	15	3	16½	7	54	4	16½	9	92
—	17	—	40	1	17	2	79	2	17	5	17	3	17	7	55	4	17	9	93
—	17½	—	42	1	17½	2	80	2	17½	5	18	3	17½	7	56	4	17½	9	94
—	18	—	43	1	18	2	81	2	18	5	19	3	18	7	57	4	18	9	95
—	18½	—	44	1	18½	2	82	2	18½	5	20	3	18½	7	58	4	18½	9	96
—	19	—	45	1	19	2	83	2	19	5	21	3	19	7	60	4	19	9	98
—	19½	—	46	1	19½	2	85	2	19½	5	23	3	19½	7	61	4	19½	9	99
—	20	—	48	1	20	2	86	2	20	5	24	3	20	7	62	4	20	10	—
—	20½	—	49	1	20½	2	87	2	20½	5	25	3	20½	7	63				
—	21	—	50	1	21	2	88	2	21	5	26	3	21	7	64				

fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h
—	21½	—	51	1	21½	2	89	2	21½	5	27	3	21½	7	65				
—	22	—	52	1	22	2	90	2	22	5	29	3	22	7	67				
—	22½	—	54	1	22½	2	92	2	22½	5	30	3	22½	7	68				
—	23	—	55	1	23	2	93	2	23	5	31	3	23	7	69				
—	23½	—	56	1	23½	2	94	2	23½	5	32	3	23½	7	70				
	24	—	57	1	24	2	95	2	24	5	33	3	24	7	71				
—	24½	—	58	1	24½	2	96	2	24½	5	35	3	24½	7	73				
—	25	—	60	1	25	2	98	2	25	5	36	3	25	7	74				
—	25½	—	61	1	25½	2	99	2	25½	5	37	3	25½	7	75				
—	26	—	62	1	26	3	—	2	26	5	38	3	26	7	76				
—	26½	—	63	1	26½	3	01	2	26½	5	39	3	26½	7	77				
—	27	—	64	1	27	3	02	2	27	5	40	3	27	7	79				
—	27½	—	65	1	27½	3	04	2	27½	5	42	3	27½	7	80				
—	28	—	67	1	28	3	05	2	28	5	43	3	28	7	81				
—	28½	—	68	1	28½	3	06	2	28½	5	44	3	28½	7	82				
	29	—	69	1	29	3	07	2	29	5	45	3	29	7	83				
—	29½	—	70	1	29½	3	08	2	29½	5	46	3	29½	7	85				
—	30	—	71	1	30	3	10	2	30	5	48	3	30	7	86				
—	30½	—	73	1	30½	3	11	2	30½	5	49	3	30½	7	87				
—	31	—	74	1	31	3	12	2	31	5	50	3	31	7	88				
—	31½	—	75	1	31½	3	13	2	31½	5	51	3	31½	7	89				
—	32	—	76	1	32	3	14	2	32	5	52	3	32	7	90				
—	32½	—	77	1	32½	3	15	2	32½	5	54	3	32½	7	92				
—	33	—	79	1	33	3	17	2	33	5	55	3	33	7	93				
—	33½	—	80	1	33½	3	18	2	33½	5	56	3	33½	7	94				
—	34	—	81	1	34	3	19	2	34	5	57	3	34	7	95				
—	34½	—	82	1	34½	3	20	2	34½	5	58	3	34½	7	96				
—	35	—	83	1	35	3	21	2	35	5	60	3	35	7	98				
	35½	—	85	1	35½	3	23	2	35½	5	61	3	35½	7	99				
—	36	—	86	1	36	3	24	2	36	5	62	3	36	8	—				
—	36½	—	87	1	36½	3	25	2	36½	5	63	3	36½	8	01				
	37	—	88	1	37	3	26	2	37	5	64	3	37	8	02				
—	37½	—	89	1	37½	3	27	2	37½	5	65	3	37½	8	04				
—	38	—	90	1	38	3	29	2	38	5	67	3	38	8	05				
—	38½	—	92	1	38½	3	30	2	38½	5	68	3	38½	8	06				
—	39	—	93	1	39	3	31	2	39	5	69	3	39	8	07				
—	39½	—	94	1	39½	3	32	2	39½	5	70	3	39½	8	08				
—	40	—	95	1	40	3	33	2	40	5	71	3	40	8	10				
—	40½	—	96	1	40½	3	35	2	40½	5	73	3	40½	8	11				
	41	—	98	1	41	3	36	2	41	5	74	3	41	8	12				
	41½	—	99	1	41½	3	37	2	41½	5	75	3	41½	8	13				
—	42	1		1	42	3	38	2	42	5	76	3	42	8	14				
—	42½	1	01	1	42½	3	39	2	42½	5	77	3	42½	8	15				
—	43	1	02	1	43	3	40	2	43	5	79	3	43	8	17				
	43½	1	04	1	43½	3	42	2	43½	5	80	3	43½	8	18				
—	44	1	05	1	44	3	43	2	44	5	81	3	44	8	19				
—	44½	1	06	1	44½	3	44	2	44½	5	82	3	44½	8	20				
—	45	1	07	1	45	3	45	2	45	5	83	3	45	8	21				
—	45½	1	08	1	45½	3	46	2	45½	5	85	3	45½	8	23				
	46	1	10	1	46	3	48	2	46	5	86	3	46	8	24				
—	46½	1	11	1	46½	3	49	2	46½	5	87	3	46½	8	25				
—	47	1	12	1	47	3	50	2	47	5	88	3	47	8	26				
—	47½	1	13	1	47½	3	51	2	47½	5	89	3	47½	8	27				
	48	1	14	1	48	3	52	2	48	5	90	3	48	8	29				
	48½	1	15	1	48½	3	54	2	48½	5	92	3	48½	8	30				
	49	1	17	1	49	3	55	2	49	5	93	3	49	8	31				
—	49½	1	18	1	49½	3	56	2	49½	5	94	3	49½	8	32				

fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h
—	50	1	19	1	50	3	57	2	50	5	95	3	50	8	33				
—	50½	1	20	1	50½	3	58	2	50½	5	96	3	50½	8	35				
—	51	1	21	1	51	3	60	2	51	5	98	3	51	8	36				
—	51½	1	23	1	51½	3	61	2	51½	5	99	3	51½	8	37				
—	52	1	24	1	52	3	62	2	52	6		3	52	8	38				
—	52½	1	25	1	52½	3	63	2	52½	6	01	3	52½	8	39				
—	53	1	26	1	53	3	64	2	53	6	02	3	53	8	40				
—	53½	1	27	1	53½	3	65	2	53½	6	04	3	53½	8	42				
—	54	1	29	1	54	3	67	2	54	6	05	3	54	8	43				
—	54½	1	30	1	54½	3	68	2	54½	6	06	3	54½	8	44				
—	55	1	31	1	55	3	69	2	55	6	07	3	55	8	45				
—	55½	1	32	1	55½	3	70	2	55½	6	08	3	55½	8	46				
—	56	1	33	1	56	3	71	2	56	6	10	3	56	8	48				
—	56½	1	35	1	56½	3	73	2	56½	6	11	3	56½	8	49				
—	57	1	36	1	57	3	74	2	57	6	12	3	57	8	50				
—	57½	1	37	1	57½	3	75	2	57½	6	13	3	57½	8	51				
—	58	1	38	1	58	3	76	2	58	6	14	3	58	8	52				
—	58½	1	39	1	58½	3	77	2	58½	6	15	3	58½	8	54				
—	59	1	40	1	59	3	79	2	59	6	17	3	59	8	55				
—	59½	1	42	1	59½	3	80	2	59½	6	18	3	59½	8	56				
—	60	1	43	1	60	3	81	2	60	6	19	3	60	8	57				
—	60½	1	44	1	60½	3	82	2	60½	6	20	3	60½	8	58				
—	61	1	45	1	61	3	83	2	61	6	21	3	61	8	60				
—	61½	1	46	1	61½	3	85	2	61½	6	23	3	61½	8	61				
—	62	1	48	1	62	3	86	2	62	6	24	3	62	8	62				
—	62½	1	49	1	62½	3	87	2	62½	6	25	3	62½	8	63				
—	63	1	50	1	63	3	88	2	63	6	26	3	63	8	64				
—	63½	1	51	1	63½	3	89	2	63½	6	27	3	63½	8	65				
—	64	1	52	1	64	3	90	2	64	6	29	3	64	8	67				
—	64½	1	54	1	64½	3	92	2	64½	6	30	3	64½	8	68				
—	65	1	55	1	65	3	93	2	65	6	31	3	65	8	69				
—	65½	1	56	1	65½	3	94	2	65½	6	32	3	65½	8	70				
—	66	1	57	1	66	3	95	2	66	6	33	3	66	8	71				
—	66½	1	58	1	66½	3	96	2	66½	6	35	3	66½	8	73				
—	67	1	60	1	67	3	98	2	67	6	36	3	67	8	74				
—	67½	1	61	1	67½	3	99	2	67½	6	37	3	67½	8	75				
—	68	1	62	1	68	4	—	2	68	6	38	3	68	8	76				
—	68½	1	63	1	68½	4	01	2	68½	6	39	3	68½	8	77				
—	69	1	64	1	69	4	02	2	69	6	40	3	69	8	79				
—	69½	1	65	1	69½	4	04	2	69½	6	42	3	69½	8	80				
—	70	1	67	1	70	4	05	2	70	6	43	3	70	8	81				
—	70½	1	68	1	70½	4	06	2	70½	6	44	3	70½	8	82				
—	71	1	69	1	71	4	07	2	71	6	45	3	71	8	83				
—	71½	1	70	1	71½	4	08	2	71½	6	46	3	71½	8	85				
—	72	1	71	1	72	4	10	2	72	6	48	3	72	8	86				
—	72½	1	73	1	72½	4	11	2	72½	6	49	3	72½	8	87				
—	73	1	74	1	73	4	12	2	73	6	50	3	73	8	88				
—	73½	1	75	1	73½	4	13	2	73½	6	51	3	73½	8	89				
—	74	1	76	1	74	4	14	2	74	6	52	3	74	8	90				
—	74½	1	77	1	74½	4	15	2	74½	6	54	3	74½	8	92				
—	75	1	79	1	75	4	17	2	75	6	55	3	75	8	93				
—	75½	1	80	1	75½	4	18	2	75½	6	56	3	75½	8	94				
—	71	1	81	1	76	4	19	2	76	6	57	3	76	8	95				
—	76½	1	82	1	76½	4	20	2	76½	6	58	3	76½	8	96				
—	77	1	83	1	77	4	21	2	77	6	60	3	77	8	98				
—	77½	1	85	1	77½	4	23	2	77½	6	61	3	77½	8	99				
—	78	1	86	1	78	4	24	2	78	6	62	3	78	9	—				

fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h	fl.	kr.	K	h
—	78½	1	87	1	78½	4	25	2	78½	6	63	3	78½	9	01				
—	79	1	88	1	79	4	26	5	79	6	64	3	79	9	02				
—	79½	1	89	1	79½	4	27	2	79½	6	65	3	79½	9	04				
—	80	1	90	1	80	4	29	2	80	6	67	3	80	9	05				
—	80½	1	92	1	80½	4	30	2	80½	6	68	3	80½	9	06				
—	81	1	93	1	81	4	31	2	81	6	69	3	81	9	07				
—	81½	1	94	1	81½	4	32	2	81½	6	70	3	81½	9	08				
—	82	1	95	1	82	4	33	2	82	6	71	3	82	9	10				
—	82½	1	96	1	82½	4	35	2	82½	6	73	3	82½	9	11				
—	83	1	98	1	83	4	36	2	83	6	74	3	83	9	12				
—	83½	1	99	1	83½	4	37	2	83½	6	75	3	83½	9	13				
—	84	2	—	1	84	4	38	2	84	6	76	3	84	9	14				
—	84½	2	01	1	84½	4	39	2	84½	6	77	3	84½	9	15				
—	85	2	02	1	85	4	40	2	85	6	79	3	85	9	17				
—	85½	2	04	1	85½	4	42	2	85½	6	80	3	85½	9	18				
—	86	2	05	1	86	4	43	2	86	6	81	3	86	9	19				
—	86½	2	06	1	86½	4	44	2	86½	6	82	3	86½	9	20				
—	87	2	07	1	87	4	45	2	87	6	83	3	87	9	21				
—	87½	2	08	1	87½	4	46	2	87½	6	85	3	87½	9	23				
—	88	2	10	1	88	4	48	2	88	6	86	3	88	9	24				
—	88½	2	11	1	88½	4	49	2	88½	6	87	3	88½	9	25				
—	89	2	12	1	89	4	50	2	89	6	88	3	89	9	26				
—	89½	2	13	1	89½	4	51	2	89½	6	89	3	89½	9	27				
—	90	2	14	1	90	4	52	2	90	6	90	3	90	9	29				
—	90½	2	15	1	90½	4	54	2	90½	6	92	3	90½	9	30				
—	91	2	17	1	91	4	55	2	91	6	93	3	91	9	31				
—	91½	2	18	1	91½	4	56	2	91½	6	94	3	91½	9	32				
—	92	2	19	1	92	4	57	2	92	6	95	3	92	9	33				
—	92½	2	20	1	92½	4	58	2	92½	6	96	3	92½	9	35				
—	93	2	21	1	93	4	60	2	93	6	98	3	93	9	36				
—	93½	2	23	1	93½	4	61	2	93½	6	99	3	93½	9	37				
—	94	2	24	1	94	4	62	2	94	7	—	3	94	9	38				
—	94½	2	25	1	94½	4	63	2	94½	7	01	3	94½	9	39				
—	95	2	26	1	95	4	64	2	95	7	02	3	95	9	40				
—	95½	2	27	1	95½	4	65	2	95½	7	04	3	95½	9	42				
—	96	2	29	1	96	4	67	2	96	7	05	3	96	9	43				
—	96½	2	30	1	96½	4	68	2	96½	7	06	3	96½	9	44				
—	97	2	31	1	97	4	69	2	97	7	07	3	97	9	45				
—	97½	2	32	1	97½	4	70	2	97½	7	08	3	97½	9	46				
—	98	2	33	1	98	4	71	2	98	7	10	3	98	9	48				
—	98½	2	35	1	98½	4	73	2	98½	7	11	3	98½	9	49				
—	99	2	36	1	99	4	74	2	99	7	12	3	99	9	50				
	99½	2	37	1	99½	4	75	2	99½	7	13	3	99½	9	51				
1	—	2	38	2	—	4	76	3	—	7	14	4	—	9	52				

fl.	kr.	K	fl.	kr.	K	fl.	kr.	K	fl.	kr.	K
b) Umrechnung der Vielfachen von 4 fl. 20 kr. Gold											
4	20	10	138	60	330	273	—	650	407	40	970
8	40	20	142	80	340	277	20	660	411	60	980
12	60	30	147	-	350	281	40	670	415	80	990
16	80	40	151	20	360	285	60	680	420	—	1.000
21	—	50	155	40	370	289	80	690			
25	20	60	159	60	380	294	—	700	840		2.000
29	40	70	163	80	390				1.260		3.000
33	60	80	168		400	298	20	710	1.680		4.000
37	80	90				302	40	720	2.100		5.000
42		100	172	20	410	306	60	730	2.520	—	6.000
			176	40	420	310	80	740	2.940		7.000
46	20	110	180	60	430	315	—	750	3.360	—	8.000
50	40	120	184	80	440	319	20	760	3.780		9.000
54	60	130	189		450	323	40	770	4.200	—	10.000
58	80	140	193	20	460	327	60	780			
63	—	150	197	40	470	331	80	790	8.400		20.000
67	20	160	201	60	480	336	—	800	12.600	—	30.000
71	40	170	205	80	490				16.800	—	40.000
75	60	180	210	—	500	340	20	810	21.000	—	50.000
79	80	190				344	40	820	25.200		60.000
84	—	200	214	20	510	348	60	830	29.400		70.000
			218	40	520	352	80	840	33.600	—	80.000
88	20	210	222	60	530	357	-	850	37.800		90.000
92	40	220	226	80	540	361	20	860	42.000		100.000
96	60	230	231	—	550	365	40	870			
100	80	240	235	20	560	369	60	880	84.000	—	200.000
105	—	250	239	40	570	373	80	890	126.000	—	300.000
109	20	260	243	60	580	378		900	168.000		400.000
113	40	270	247	80	590				210.000		500.000
117	60	280	252	—	600	382	20	910	252.000	—	600.000
121	80	290				386	40	920	294.000		700.000
126	—	300	256	20	610	390	60	930	336.000		800.000
			260	40	620	394	80	940	378.000		900.000
130	20	310	264	60	630	399	—	950	420.000	—	1,000.000
134	40	320	268	80	640	403	20	960			

Anmerkung.

Die Tabelle VII ist zu benützen, wie folgt:

Ist zum Beispiel die Summe von Goldgulden . . . . 35.443·26½
in die Kronenwährung umzurechnen, so ist der dieser Summe zunächst kommende
Betrag in der Tabelle aufzusuchen, das ist . . . . 33.600 = 80.000 K — h

bezüglich des verbleibenden Restes von . . . . 1.843·26½
ist in derselben Weise vorzugehen.
Sonach . . . . 1.680 = 4.000 „ — „

bleiben . . . . 163·26½
159·60 = 380 „ — „

bleiben . 3·66½ = 8 „ 73 „

Summa . 84.388 K 73 h

Probe:

$$\frac{35.443 \cdot 265 \times 100}{42} = 3,544.326 \cdot 5 : 42 = 84.388 \cdot 726$$ und abgerundet nach §. 22 = 84.388 K 73 h

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 21. November 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

221.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat December 1899 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat December 1899 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung dieser Abgaben statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von zwanzig (20) Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. November 1899. (Z. 8138 F. M.)

222.

Festsetzung der Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

(Enthalten in dem am 15. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 214.)

Da seit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten, mehrere Effecten zur Notirung an den inländischen Börsen neu zugelassen, beziehungsweise die Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss bei einigen bereits notirten Effecten geändert worden sind, weiters auch die Notirung einiger Effecten weggefallen ist, findet das Finanzministerium auf Grund der im §. 4, Z. 2, Abs. 3 des citirten Gesetzes ertheilten Ermächtigung an Stelle der mit der Verordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, über die Durchführung desselben Gesetzes kundgemachten Anlagen nachstehende neu verfasste Anlagen A bis C zu dieser Verordnung, enthaltend die für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer maßgebenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss der an den inländischen Börsen notirten Effecten bekannt zu geben.

Diese Verordnung tritt am 1. December 1899 in Kraft.

Wien, am 27. October 1899. (Z. 33700.)

Anlage A

betreffend die

Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
A. Allgemeine Staatsschuld.	
Noten-Rente Mai-November	5.000 fl. ö. W.
„ Februar-August	5.000 „ „ „
Silber-Rente Jänner-Juli	5.000 „ „ „ S.
„ April-October	5.000 „ „ „ „
1854 Lose	2.500 „ C. M.
1860 Lose zu 500 fl.	2.500 „ ö. W.
1860 Lose zu 100 fl.	2.500 „ „ „
1864 Lose zu 100 fl.	2.500 „ „ „
1864 Lose zu 50 fl.	2.500 „ „ „
Staats-Domänen-Pfandbriefe	25 Stück
B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.	
	Nominale:
Oesterr. Goldrente 4%	5.000 Goldg.
„ Rente in Kronen 4%	10.000 K
„ Investitions-Rente $3^1/_2$%	10.000 „
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.	
Albrechtbahn Silber	5.000 fl. ö. W.
Elisabethbahn steuerfr. 4% Gold	5.000 Goldg.
Franz Josephbahn Silber	5.000 fl. ö. W. S.
Pilſ.-Prieſ. ö. W. 200 u. 1000 fl.	5.000 „ „ „
Rudolfbahn	10.000 K
Vorarlberger Bahn 400 u. 2000 K	10.000 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahn-Actien.	
Elisabethbahn . . . . 200 fl. C. M.	25 Stück
dtto. Linz-Budw. 200 „ ö. W. Silber	25 „
dtto. Salzb.-Tir. 200 „ „ „ „	25 „
Galiz. Carl Ludwigbahn	25 „
Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahnprioritäts-Obligationen.	
	Nominale:
Albrechtbahn-Prior. 300 fl. Silb. 5%	5.100 fl. Silb.
detto 200 Goldg. 5%	5.000 Goldg.
detto 200 fl. u. 1000 fl. Slb. 4%	5.000 fl. Silb.
Böhmische Westbahn Silber	5.000 fl. ö. W. S.
detto Gold	10.200 Mark
detto Kronen	10.000 K
Czern.-Novosieliza (Bukow. Localb.)	10.000 „
Eisenerz-Vordernberg Localbahn	5.000 fl. ö. W.
detto v. J. 1892 200 u. 1000 fl.	5.000 „ „ „
Elisabethbahn . . 600 u. 3000 Mk.	10.200 Mark
detto . . . 400 u. 2000 „ steuerfr.	10.000 „
Franz Josephbahn Em. 1884	5.000 fl. ö. W. S.
Galiz. Carl Ludwigbahn Em. 1890 4%	5.000 „ „ „ „
Laibach-Stein, Localbahn, 200 u. 1000 fl.	5.000 „ „ „
Lemberg-Czern.-Jaſſy E. G. Em. 1894	5.000 „ „ „
Localeisenbahn Geſ., öſt.	10.000 K
Mährische Grenzbahn 400 u. 2000 K	10.000 „
Mähr. schleſ. Centralbahn 600 u. 3000 K	10.200 „
Pilſen-Prieſen steuerfr. 150 fl. Slb.	5.100 fl. ö. W. S.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Rudolfbahn (Salzkammergut)	5.000 Goldg.
detto Em. 1884	5.000 fl. ö. W. S.
Vorarlberger Bahn Em. 1884	5.000 " " " "
C. Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone.	
Ung. Goldrente 4%	5.000 Goldg.
" Rente in Kronen 4%	10.000 K
" " " " 3½%	10.000 "
" Staatseisenbahnanleihe in Gold	5.000 Goldg.
" detto in Silber	5.000 fl. ö. W. S.
" Ostbahn-Staats-Obligationen v. J. 1876	5.000 Goldg.
" Schankregal-Abl.-Oblig.	5.000 fl. ö. W. S.
" Eiserne Thor-Reg.-Gld.-St.-A.-Obl.	12.000 K
" Prämien-Anlehen à 100 fl.	2.500 fl. ö. W.
" detto à 50 fl.	2.500 " " "
" Theiß-Regul.-Prämien-Obligationen	2.500 " " "
Croat.-slav. hyp. Grund-Ablöf.-Oblig.	5.000 fl. ö. W.
" Schankreg.-Entsch.-Obl. steuerfr.	5.000 " " "
Ungarische Grundentlastungs-Obl. 4%	5.000 " " "
Croat.-slav. " " 4%	5.000 " " "
D. Andere öffentliche Anlehen.	
Bosnisches Landes-Anlehen 4%	10.000 K
Bosn.-herzeg. Eisenb.-Landes-Anleh. 4½%	10.000 "
Donau-Regulirungs-Lose	2.500 fl. ö. W.
detto Anlehen v. J. 1878	5.000 fl. ö. W.
detto detto " " 1899	10.000 K
Wiener Verkehrsanlagen-Anl.	10.000 "
Bukowinaer Landes-Anl. v. J. 1893	10.000 "
detto Prop.-Schuldv.	5.000 fl. ö. W.
Dalmatin. Landes-Anlehen v. J. 1883	5.000 " " "
detto detto v. J. 1886	5.000 " " "
detto Land.-Mel.-Fonds v. J. 1893	10.000 K
Galizisches detto v. J. 1873	5.000 fl. ö. W.
detto detto v. J. 1893	10.000 K
Galiz. Propinations-Schuldv. v. J. 1889	5.000 fl. ö. W.
Görzer Landes-Anlehen, Serie A u. B v. J. 1888	5.000 " " "
Krainerisches detto v. J. 1888	5.000 " " "

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Mährisches Landes-Anlehen v. J. 1890	5.000 fl. ö. W.
Niederösterr. detto v. J. 1896	5.000 " " "
Oberösterr. detto v. J. 1887	5.000 " " "
Steiermärk. Land.-Eisenb.-A. S. I v. J. 1891	5.000 " " "
detto detto S. II v. J. 1893	5.000 " " "
detto detto S. III v. J. 1895	5.000 " " "
Tiroler Landes-Anl. v. J. 1895	10.000 K
Temes-Bega-Thal-Wasserreg.-Ges. Em. 1897 (div. St.)	10.000 "
Anlehen d. Stadtgem. Aussig a/d. E. v. J. 1890	5.000 fl. ö. W.
detto detto detto v. J. 1894	5.000 " " "
detto detto detto v. J. 1898	10.000 K
detto detto Brünn v. J. 1875	5.000 fl. ö. W.
detto detto Brünn v. J. 1883	5.000 " " "
detto detto Budapest v. J. 1890	5.000 " " "
detto detto Budweis v. J. 1886	5.000 " " "
detto detto Budweis v. J. 1893	5.000 " " "
detto detto Görz v. J. 1879	5.000 " " "
detto detto Görz v. J. 1886	5.000 " " "
detto Stadt Graz	5.000 " " "
detto Stadt Lemberg	5.000 " " "
detto Stadt Pilsen v. J. 1886	5.000 " " "
detto Stadt Smichov	5.000 " " "
detto Stadt Teplitz v. J. 1887	5.000 " " "
detto Stadt Triest v. J. 1865	5.000 " " "
detto Stadt Triest v. J. 1879	5.000 " " "
detto Stadt u. Handelsk. Triest	5.000 " " "
detto Stadtg. Wien 5%	5.000 " " "
detto detto (Silb. od. Gold) 5%	5.000 Goldg.
detto detto v. J. 1894 4%	10.000 K
detto detto v. J. 1898 4%	10.000 "
Prämien-Anlehen d. Stadtg. Wien 1874	2.500 fl. ö. W.
Anlehen der Stadt Zara	10.000 K
Wiener Börsebau-Anlehen	5.000 fl. ö. W.
" Frucht- u. Mehl-Börsebau-Anl.	5.000 " " "
Italienische Rente 5%	10.000 Lire Cap.
detto detto 4%	10.000 " "
Bulgar. Staats-Eisenb.-Hyp.-Anl. v. J. 1889	5.000 Goldg.
" " Hypoth.-Anlehen v. J. 1892	5.000 "
Serbische Prämien-Anleihe	25 Stück
Türkisches Eisenb.-Anlehen Präm.-Obligat.	25 "

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Türk. convert. Staatsschuld Serie B . . .	500 L. St.
" " " " C . . .	500 " "
" " " " D . . .	500 " "
E. Pfandbriefe, Communal-Eisenbahncredit- und Banken-Obligationen.	
Anglo-österr. Bank 30 Jahr. . . verl. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Boden-Credit-Anstalt, öst. allg. 50 J. 4% .	5.000 " " "
detto Präm.-Schuldv. Em. 1880 3%	5.000 " " "
detto detto Em. 1889 3%	5.000 " " "
Bodencredit-Anstalt für Dalmatien 4½% .	10.000 K
Böhm. Hypothekenbank 5%	5.000 fl. ö. W.
detto 4%	5.000 " " "
detto 4% in Kronen .	10.000 K
detto 3½% " .	10.000 "
detto Landesbank, Fondsschuldscheine 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Com.-Schuldv. 4% .	5.000 " " "
detto detto Meliorationsch. 4% .	5.000 " " "
detto Eisenbahn-Schuldscheine 4% . . .	10.000 K
Bukowinaer Bodencredit-Anstalt 5% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 4% . . .	5.000 " " "
detto Sparcasse 4%	10.000 K
Central-Boden-Creditbank, österr. 4½% .	5.000 fl. ö. W.
detto in 50 Jahr. ver. 4%	10.000 K
detto in 65 Jahr. " 4%	10.000 "
detto 2%	5.000 fl. ö. W.
detto vz. i. G. u. S. 2%	**5.100 fl. Silber**
detto 2¼%	5.000 fl. ö. W.
detto Gold 2¼% . .	**5.100 Goldg.**
Credit-Institut, öst., f. Verk.-Unt., Kat. A 4%	10.000 K
detto detto Kat. B 4%	10.000 "
Galiz. Actien-Hypothekenb. mit 10% Pr. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 4½%	5.000 " " "
detto detto 4%	10.000 K
Gal. Boden Creditverein i. 56 Jahr. verl. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto i. 41 Jahr. verl. 4%	5.000 " " "
detto (alte) 4%	5.000 " " "
detto (in Kronen) 4% . .	10.000 K
Galiz. Landesbank (d. K. Galiz.) 4½% . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto in Kronen 4%	10.000 K
detto Com.-Obl. II. Em. 5% .	5.000 fl. ö. W.
detto detto III. Em. 4½%	10.000 K
detto detto IV. Em. 4% .	10.000 "
detto Eisenbahn-Obl. 4% . . .	10.000 "
Istrianer Bodencredit-Anstalt 5%	5.000 fl. ö. W.
Kärntner Landes-Hyp.-Anst. 4%	10.000 K
Landesbank f. Bosnien u. Herz. 5% . . .	10.000 "
Mährische Hypothekenbank 5½%	5.000 fl. ö. W.
detto 5%	5.000 " " "
detto 4%	5.000 " " "
detto 4% in Kronen .	10.000 K
Mähr. Landesculturbank Com.-Obl. 4% .	10.000 "
" " Eisenb.-Obl. 4% .	10.000 "
Mährische Sparcassa, erste, 4%	5.000 fl. ö. W.
detto 4% in Kronen .	10.000 K
Niederöst. L.-Hyp.-Anst. 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 4% i. K	10.000 K
detto detto 3½%	10.000 "
detto detto Com.-Schuldsch. 4%	10.000 "
detto detto detto 3½%	10.000 "
Oberösterr. Landes-Hypoth.-Anst. 4% . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 3½% .	10.000 K
detto Land.-Com.-Cr.-A. Com.-O. 4%	10.000 "
Oesterr. Hypothekenbank 4%	5.000 fl. ö. W.
Oesterr.-schles. Boden-Creditanstalt 5% . .	5.000 " " "
detto detto 4½% .	5.000 " " "
detto detto 4% . .	5.000 " " "
Oesterr.-ungar. Bank 4% 40½jährig . . .	5.000 " " "
detto 4% 50jährig	5.000 " " "
Schlesische Com.-Cr.-Anst. Com.-Obl. 4% .	5.000 " " "
Sparcassa, erste österr. 4%	10.000 K
Steiermärkische Sparcassa 4%	5.000 fl. ö. W.
Schwarzenberg'sche Anl., fürstl. 4%	**10.000 Mark**
Central-Hypotheken-Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. S. I, II, III u. VI, VII 4½%	10.000 K
detto detto S IV u. V 4½%	10.000 "
detto detto detto 4% .	10.000 "

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Central-Hypotheken Bank ungar. Sparcassen als Act.-Ges. Com.-Obl. 4½%	10.000 K
detto detto 4%	10.000 „
Commercialbank, Pester, ungar. 4½% . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 4% . . .	10.000 K
detto Com. Obl. m. 10% Pr. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto. 5% „ 4% .	10.000 K
Hermannst. Boden Cred.-Anst. 6%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 5½% . . .	5.000 „ „ „
detto detto 5%	5.000 „ „ „
detto detto 4½% . . .	10.000 K
detto Sparcassa 10% Pr. 5% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 6% „ 5% . . .	5.000 „ „ „
detto detto III. Em. 5% . . .	5.000 „ „ „
detto detto IV. „ 4½% . .	10 000 K
Croat.-slav. Landes-Hyp.-Bank 4½% . . .	5 000 fl. ö. W.
detto detto Com.-Obl. 4½% . . .	5.000 „ „ „
Sparcassa-Act.-Ges., Arader bürgl. 5½% .	5.000 „ „ „
detto detto m. 10% Pr. 5%	5.000 „ „ „
detto detto 5%	5.000 „ „ „
Sparcassa, Arader Comitats- 4½% . . .	10.000 K
Sparcassa, Budapest, hauptst. 4½% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto. 4%	10.000 K
detto Innerst., Act.-Ges. i. Budapest 4½%	10.000 „
Sparcassever., Pest. vatl., I. C. O. 4% . .	5.000 fl. ö. W.
detto Pfdbr. 4%	10.000 K
Sparcasse, ung. Landes-Centr.- 40 J. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 50 „ 4½%	10.000 K
Temesvarer Sparcassa I. Ser. A 5% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto B 4½% . .	5.000 „ „ „
Ungar. Agrar- u. Rentenb. Weinb.-O. 4% .	10.000 K
detto detto Rentensch. 2% Pr. 4½%	10.000 „
detto detto Pfandbriefe 4½% . . .	10.000 „
detto Bodencredit-Institut 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 41 J. 4% . .	5.000 „ „ „
detto detto 50 J. 3% . .	10.000 K
detto detto 3½% . . .	10.000 „
detto Reg.- u. Bodenamel.-Pfdb. 4% . .	5.000 fl. ö. W.
detto Hypothekenbank in Pest 5% . . .	5.000 „ „ „
detto detto 4½% . .	5.000 „ „ „
detto detto 4% . . .	5.000 „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Ungar. Hypothekenbank in Pest in K 4% .	10.000 K
detto detto Com.-Schuldv. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto detto C.-Obl. 10% Pr. 4%	5.000 „ „ „
detto detto detto 4% . . .	5.000 „ „ „
detto detto Präm.-Schuldv. 4%	5.000 „ „ „
detto Landesbod.-Cr.-J. f. Kleingrndb. 5%	5.000 „ „ „
detto detto detto 4½%	5.000 „ „ „
detto Localeisenbahnen-A.-G., Obl. 4½%	10.000 K
detto detto 5% Pr. „ 4% .	10.000 „

F. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Bozen-Meraner Bahn 4%	5.000 fl. ö. W.
Budapest-Fünfkirchner Bahn Em. 1889 4%	5.000 „ „ „
Buschtěhrader Bahn 5%	5.100 fl. Silb.
detto Emission 1871 5% . .	5.100 „ „
detto Emission 1872 5% . .	5.100 „ „
detto Emission 1896 4% . .	10.000 K
Deutschbrod-Humpoletz Localbahn 4% . . .	5.000 fl. ö. W.
Dux-Bodenbacher I. Emission 1869 5% . .	5.100 fl. ö. W. S.
detto II. Emission 1871 5% . .	5.100 „ „ „ „
detto III. Emission 1874 5% . .	5.100 Goldg.
detto Em. 1891 Silber 4% . .	5.100 fl. ö. W. S.
detto Em. 1891 in Mark 4% .	10.200 Mark
detto Em. 1893 3%	5.000 fl. ö. W.
Ferdinands-Nordbahn Em. 1886 4% . . .	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1887 Silb. 4% .	5.000 „ Silb.
detto detto Em. 1887 Silb. gar. 4%	5.000 „ „
detto detto Em. 1888 4% . . .	5.000 „ ö. W.
detto detto Em. 1891 4% . . .	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1898 4% . . .	5.000 „ „ „
Friauler Eisenbahn Em. 1893 4%	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1897 4%	5.000 „ „ „
Fünfkirchen-Barcser Bahn 5%	5.000 fl. ö. W. S.
Graz-Köflacher 4½%	5.100 „ „ „ „
detto II. Emission 1871 5% . . .	5.100 „ „ „ „
detto III. Emission 1872 5% . . .	5.100 „ „ „ „
Kaschau-Oderb. Eisb. Em. 1889 Silb. 4% .	5.000 fl. ö. W. S.
detto Em. 1889 Gold i. M. 4%	10.000 Mark
detto Em. 1891 Silb. 4% .	5.000 fl. ö. W. S.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Kaschau-Oderb. Eisb. Em. 1891 Gold i. M. 4%	10.000 Mark
detto Em. 1889 Silb. ö. Str. 4%	5.000 fl. ö. W. S.
Lemb.-Czern.-Jassy-Eisb.-Ges. Em. 1884 4%	5.100 fl. ö. W. S.
detto steuerfrei Em. 1884 4%	5.100 " " " "
Leoben-Vordernberger Eisenb. Em. 1893 4%	5.000 fl. ö. W.
Mähr. Budwitz-Jamnitz Localbahn 4% . .	5.000 " " "
Nordwestbahn, Österr. Silber 5%	5.000 fl. ö. W. S.
detto lit. B Silber 5% . .	5.000 " " " "
detto Em. 1874 in Mark 5%	10.200 Mark
detto Em. 1885 Silber 4%	5.000 fl. ö. W. S.
Ostgaliz. Localbahn 4%	5.000 " " "
Ostrau-Friedlander Eisenbahn Silber 5% .	5.100 fl. ö. W. S.
Prag-Duxer Eisenbahn Em. 1896 i. Mark 3%	10.200 Mark
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisb. 4%	10.000 K
Schwarzenau-Zwettl Localbahn 4% . . .	5.000 fl. ö. W.
Staatseisenbahn-Gesellschaft 3%	25 Stück
detto Em. 1874 3% . .	25 Stück
detto X. Em. 1885 3%	25 Stück
detto Ergänz.-Netz 3% .	25 Stück
detto Em. 1895 i. M. 3%	10.000 Mark
detto I. Em. 5% . . .	5.000 Goldg.
detto II. Em. 1874 5% .	5.000 "
detto (Brünn-Rossitzer) 5%	5 100 fl. Silb.
detto Em. 1883 i. M. 4%	10.000 Mark
Strakonitz-Winterberg-Lobalbahn 4% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto Em. 1899 4%	5.000 " " "
Südbahn-Gesellschaft, Jänner-Juli 3% . .	25 Stück
detto April-October 3% . .	25 Stück
detto in Gold 5%	5.000 Goldg.
detto in Mark 4%	10.000 Mark
Südnorddeutsche Verbindgsb. Em. 1892 4%	5.000 fl. ö. W.
Ungar.-galiz. Eisenbahn Em. 1870 Silb. 5%	5.000 fl. ö. W. S.
detto Em. 1878 Silb. 4%	5.000 " " " "
detto Em. 1887 Silb. 4%	5.000 " " " "
Ungarische Westbahn Silber 5%	5.000 " " " "
detto Em. 1890 Silb. 4% .	5.000 " " " "
Unterkrainer Bahnen 4%	5.000 fl. ö. W.
Valsugana Eisenbahn. Ges. 4%	10.000 K
Vereinig. Pr.-Anl. ung. Eisenb. in Mark 4½%	10 000 Mark
Wien-Aspang-Eisenbahn Silber 4% . . .	5.000 fl. ö. W. S.
Wien-Pottend.-Wr.-Neustädt. Bahn Silb. 5%	5.000 " " " "

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Wiener Localbahnen-A.-G. 4%	10.000 K
Wodnan-Prachatitz Localbahn 4%	5.000 fl. ö. W.
detto detto Em. 1899 4%	5.000 " " "
Ybbsthalbahn 4%	5.000 " " "
G. Obligationen von sonstigen Transport-Unternehmungen.	
„Adria", k. ungar. Seeschiffahrts-Ges. (div. St.) 4½%	5.000 fl. ö. W.
Budapester elektr. Stadtbahn-Act.-Ges. 200 u. 2000 K 4%	10.000 K
Budapester Straßen-Eisenb.-Ges. m. 5% Pr. (div. St.) 4%	10.000 "
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 100 u. 200 fl. ö. W. 6%	5.000 fl. ö. W.
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 400 u. 10.000 Mark 4%	10.000 Mark
Donau-Damfschiffahrts-Ges. Em. 1886 4%	10.000 "
Lloyd, österr. Em. 1881 à 500 Goldg. 5%	5.000 Goldg.
" " " 1882 à 500 " 5%	5.000 "
" " " 1884 à 500 " 4½%	5.000 "
" " " 1887 à 500 " 4%	5.000 "
" " Em. 1895 à 1000 u. 5000 Goldg. 4%	5.000 "
Toronitaler Localb.-Act.-Ges. (div. St.) 4½%	10.000 K
H. Obligationen industrieller Gesellschaften.	
Ganz & Co. Eisengieß. u. M.-A.-G. 200, 1000 u. 2000 K 4½%	10.000 K
Montanges. böhm. Em. 1896 500 K 4% .	10.000 "
" österr.-alpine 500, 2.500, 12.500 Frcs. 4½%	12.500 Frcs.
Poldihütte, Tiegelgußst.-F. 5% P. 400, 2000 K 4%	10.000 K
Pottendorfer Baumwoll-Spinnerei u. Zw. 1000 fl. = 2000 K 4½%	5.000 fl. ö. W.
Prager Eisenindustrie-Ges. Em. 1873 300 fl. Silb. 5%	5.100 fl. ö. W. S.
Rudolfshütte, Feinblechw. 5% Pr. 400, 2000 u. 5000 K 4%	10.000 K
Steirische Eisenindustrie-Ges. 6% 200 fl. . .	5.000 fl. ö. W.
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1875 500 F. = 200 Goldg. 5%	5.000 Goldg.
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1880 500 F. = 200 Goldg. 5%	5.000 "

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
	Nominale:
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1883 500 F. = 200 Goldg. 5%	5.000 Goldg.
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1889 500 F. = 200 Goldg. 4%	5.000 „
Trifailer Kohlenwerks-Ges. Em. 1893 500 F. = 200 Goldg. 4%	5.000 „
Union-Eisen- u. Blechfab.-Ges. Em. 1879 200 fl. ö. W. 6%	5.000 fl. ö. W.
Union-Eisen- u. Blechfab.-Ges. Em. 1894 200 fl. ö. W. 5%	5.000 „ „ „
I. Diverse Lose.	
Budapest-Basilica (Dombau)	
Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	50 Stück
Clary	25 Stück
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 4%	25 „
Innsbrucker Stadt-Anlehen	25 „
Krakauer Lotterie-Anlehen	25 „
Laibacher Prämien-Anlehen	25 „
Ofen, Stadtgemeinde	25 „
Palffy	25 „
Rothen Kreuz, österr. Gesellschaft vom	25 „
detto ungar. detto	25 „
Rudolfsstiftung	50 Stück
Salm	25 Stück
Salzburger Prämien-Anlehen	25 „
St. Genois	25 „
Stanislauer (Stadt-) Prämien-Anlehen	25 „
Triester Stadt-Anleihe 4½%	25 „
detto 4%	10 Stück
Waldstein	25 Stück
Gewinstscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1880	25 „
detto detto Em. 1889	25 „
Gewinstscheine der 4% Präm.-Schuldver. der ungar. Hypothekenbank	25 „
	25 „
K. Actien von Transport-Unternehmungen.	
„Adria"	25 Stück
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	5 Stück
Austro-belg. Eisenbahn-Ges.	25 Stück

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Barcs-Pakraczer Eisenbahn-Prior.-Act.	25 Stück
Betriebsges. der Orientalischen Bahnen	25 „
Böhmische Nordbahn	25 „
Bozen Meraner Bahn	25 „
Brünner Local-Eisenbahn-Ges.	25 „
Bukowinaer Localbahnen. Pr. Act.	25 „
detto Stamm-Actien	25 „
Buschtěhrader Eisenbahn	5 Stück
detto (lit. B)	25 Stück
Donau Dampfsch.-Ges., I. k. k. pr.	10 Stück
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	25 Stück
Ferdinands-Nordbahn	5 Stück
Friauler Eisenbahn-Prior.-Actien	25 Stück
Fünfkirchner-Bárcser Eisenbahn	25 „
Gaisbergbahn-Gesellschaft Prior.-Actien	25 „
„ „ Stamm-Actien	25 „
Graz-Köflacher Eisenb. u. Bergbau-Ges.	25 „
Kahlenberg-Eisenb.-Ges. (System Rigi)	25 „
Kaschau-Oderberger Eisenbahn	25 „
Kolomeaer Localbahnen, Prior.-Act.	25 „
Lemberg-Belzec (Tomaszów) Prior. Act.	25 „
Lemberg-Czern.-Jassy-Eisenb.-G.	25 „
Leoben-Vordernberger Eisenbahn	25 „
Lloyd, österr.	10 Stück
Nordwestbahn, österr.	25 Stück
„ „ (lit. B.)	25 „
Nordwest-Dampfschiff-Ges., österr.	25 „
Österr. Omnibus-Gesellschaft	25 „
Ostgaliz. Localbahnen, Prior.-Act.	25 „
Ostrau-Friedlander Eisenbahn	25 „
Prag-Dux. Eisenbahn	25 „
detto Prioritäts-Actien	25 „
Reichenberg-Gablonz-Tannewalder Eisenbahn-Prior.-Actien	25 „
detto Stamm-Act. lit. A	25 „
detto detto lit. B	25 „
Salzburger Eisenb.- und Tramway-Ges.	25 „
Staatseisenbahn-Gesellschaft	25 „
Südbahn-Gesellschaft	25 „
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	25 „
Szamosthal-Eisenbahn-Prior.-Actien	10 Stück

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Tramway-Gesellschaft, Wiener	25 Stück
detto neue Wr. Prior.-Act.	25 „
detto detto Stamm-Actien	25 „
Transport-Ges., allg. öst.	25 „
Ungar. galiz. Eisenbahn, Erste	25 „
Ungar. Westbahn (Stuhlw.-Raab-Graz)	25 „
Wien-Pottendorf Wr.-Neustädter Bahn	25 „
Wiener Localbahnen-Actien-Gesellschaft	25 „
Staatseisenb.-Ges. Act. Genussch.	25 „
L. Actien von Banken.	
Anglo-österr.-Bank	25 Stück
Bankverein, Wiener	25 „
Bielitz-Bialaer Esc. u. Wechslerb.	25 „
Bodencredit Anstalt, österr.	25 „
Bukowinaer Bodencredit Anstalt	25 „
Central-Bodencreditbank, österr.	25 „
Central Hyp.-Bank ung. Sparcassen a. A. G.	10 Stück
Commercialbank, Pester ungar.	5 Stück
Credit-Anstalt für Hanel u. Gew.	25 Stück
Credit-Bank, ungar. allgem.	25 „
Credit-Institut öst., für Verk.-Unt. u. öff. A.	25 „
Depositenbank, allgemeine	25 „
Escomptebank, böhmische	25 „
detto mährische	25 „
Escompte-Bank, Marburger	25 „
detto steiermärkische	25 „
Escompte-Ges., nieder-österr.	10 Stück
detto & Wechsler-Bank, ungar.	25 Stück
Galizische Actien-Hypothekenbank	25 „
detto Bank für Handel und Industrie	25 „
Giro- und Cassen-Verein, Wiener	25 „
Hypothekenbank, österr.	25 „
detto ungarische	25 „
Kroat.-slav. Landes. Hypoth.-Bank	25 „
Länderbank, österr.	25 „
Landesbank f. Bosnien u. Herc.	25 „
Landwirtsch. Creditbank für Böhmen	25 „
Lombard und Escomptebank, W.	25 „
„Mercur", Wechselstuben-Actien-Ges.	25 „
Oberösterr. und Salzburger Bank	25 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Oesterr.-ungar. Bank	5 Stück
Ungar. Bank f. Indust. u. Handel A.-G.	25 Stück
Ungar. Landes-Central-Sparcasse	10 Stück
Unionbank	25 Stück
Unionbank, böhmische	25 „
Verkehrsbank, allgemeine	25 „
Živnostenská banka	25 „
Versicherungs-Anstalten.	
„Allianz", Lebens- u. Rentenvers.-A.-G.	25 Stück
„Anker", Lebens- und Rentenvers.-A.-G.	5 Stück
Assicurazioni generali	5 „
„Donau", österr. Versicherungs-Actienges.	25 Stück
„Foncière", Pester Vers.-A.-G.	25 „
Hagel- u. Rückvers.-Act.-Ges., ungar.	25 „
„Lloyd", ung. Rückvers.-A.-G.	25 „
„Meridionale", Hagel- und Rückvers.-Ges.	25 „
Oesterr. Phönix, k. k. p. V. G.	25 „
Rückversicherungs-Gesellschaft, Wiener	25 „
„Securitas", Rückversicherungs-Gesellsch.	10 Stück
Unfall-Versicherungs-Ges., I. österr. allg.	25 Stück
Wiener Lebens- nnd Rentenversich.-Anstalt	25 „
„ Versicherungs-Gesellschaft	25 „
M. Actien von Industrie-Unternehmungen.	
„Austria", A.-G. d. Em. u. Met.-F.	25 Stück
Baugesellschaft, allgem. österr.	25 „
detto des I. allg. Beamten-Ver.	25 „
Bauverein, niederösterr.	25 „
Bierbrauerei-Actien-Ges. (Schellenhof)	25 „
Brünner Actien-Brauerei u. Malzfabr. I.	25 „
detto Kerzen- und Seifen F.-A.-G.	25 „
detto Maschinenfabriks Ges.	25 „
detto Wasserwerks-Ges.	25 „
detto Wollwarenindustrie Ges.	25 „
Brüxer Kohlenbergbau Ges.	25 „
Brunner Brauerei, Actien Ges.	25 „
Dynamit Nobel, Actien-Ges.	25 „
Egydyer Eisen- & Stahl-Ind.-G.	25 „
Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt, öst.	25 „
„ „ Actien-Ges., ungar.	25 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt
Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft, erste . . .	25 Stück
Elbemühl, Papierfabr. & Verlagsges. . . .	25 „
Elektricitäts-Ges., allgem. österr.	25 „
detto „ internationale	25 „
detto „ Wiener	25 „
detto Actien-Ges., allg. Budapester . .	25 „
detto ungarische	25 „
Felixdorfer Weberei & Appretur	25 „
Galizische Karpathen Petroleum u. Brgh. A. G.	20 Stück
Gasgesellschaft, allgem. österr. ung.	5 Stück
Gasindustrie-Gesellschaft, Wiener	25 Stück
Gösser Brauerei-Actien-Ges.	25 „
Gran-Szászvárer Kohlenb. A. G.	25 „
Grazer Actien-Brauerei, erste (Schreiner) .	10 Stück
Grazer Wag. & Waggon-A. G. v. J. W. . .	25 Stück
Hirtenberger Patr., Zündh. u. Met.-F. . .	25 „
Gummifabr.-Act.-Ges., österr.-amerik. . . .	25 „
Hotel-Actiengesellschaft, erste Wiener . . .	25 „
Jungbunzlauer Spinn- u. Web.-F. A. . . .	25 „
Jute-Spinnerei & Weberei, I. österr. . . .	25 „
Kaltenleutgebener Kalk- und Cementf. . . .	25 „
Kleinmünchner Baumwoll-Spinnerei und Web.	25 „
Lankowitzer Kohlen-Compagnie	25 „
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabr. A. G. . .	25 „
Leykam-Josefsthal	25 „
Liesinger Brauerei	25 „
Linzer Actienbrauerei u. Malzfbr.	25 „
Lobositzer Zuckerfabriks-A.-G.	25 „
Locomotiv-Fabriks-Actien-Ges., Wiener . .	25 „
detto vorm. G. Sigl, Wr.-Neust.	25 „
Maschinenbau-A.-G. v. Brand & Lhuillier .	25 „
„ „ in Prag, v. Daněk u. C.	25 „
Métropole, Hotel-Actiengesellschaft	25 „
Montangesellschaft, böhm. v. F. Fürstenb. M.	25 „
detto österr. alpine	25 „
Nadráger Eisenindustrie-Ges.	25 „
Nesselsdorfer Wagenbau-Fabr.-A.-G. . . .	25 „
Neusiedler Papierfabriks-Actiengesellsch. . .	25 Stück
Nordböhm. Kohlenw.-Ges.	25 „
Nordungar. vereinigte Kohlenbergbau-A. G.	25 „
Oberungar. Hütten- u. Bergb.-A.-G. . . .	25 „
Oel-Industriegesellschaft	25 „
Perlmooser hydr. Kalk- & Portl.-Cement-Fabr.	25 „
Pittener Papierfabrik, k. k. priv.	10 Stück
„Poldihütte" Tiegelgussst.-F.-A.-G. . . .	25 Stück
Pottendorfer Baumwollspinn. & Web. . . .	25 „
Pottendorfer Baumwollspinn. u. W. . . .	25 „
„ „ „ „ Pr.-Act.	25 „
Prager Eisen-Industriegesellschaft	25 „
Reisschäl-Fabriks-A.-G., I. Triester	25 „
Rimamurány-Sálgo-Tarjáner Eisenwerke .	25 „
Rossitzer Bergbau-Gesellschaft	25 „
„Rudolfshütte" Feinblechw.	25 „
Sálgo-Tarjáner Steink.-Bergb.-Act.-G. . .	25 „
Schlöglmühle, Papierfabr.-A.-G. . . .	25 „
„Schodnica" A.-G. f. Petr.-Ind.	10 Stück
Simmeringer Maschinen- u. Waggon Fabrik	25 Stück
Steyrermühl, Papierfabr. u. Verlagsges. . .	25 „
Teppich- u. Möbelstoff-F., v. Ph. H. & S. .	25 „
Trifailer Kohlenwerks-Gesellsch.	25 „
Türkische Tabakregie-Ges.	25 „
Ungar. allg. Kohlenbergbau-Ges.	25 „
Union-Baugesellschaft	25 „
Unionbau-Materialien-Ges.	25 „
Union, Eisen- & Blechfabriks-Gesellsch. . .	25 „
Vareser Eisenindustrie-A.-G.	25 „
Waffenfabriksgesellschaft, österr. in Wien . .	25 „
Waggon-Leih-Actien-Ges., internationale . .	25 „
Waggon-Leihgesellsch., allgem. in Pest . . .	25 „
Westböhm. Bergbau-Actien-Verein	25 „
Wiener Baugesellschaft	25 „
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Bauges. . .	25 „
Wiener Zeitungs-Gesellschaft, erste	25 „
Zuckerindustrie-Ges., böhm.	25 „
„ A.-G., ungar.	5 Stück

Anlage B

betreffend die

Geschäftsbedingungen an der Prager Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt:
A. Actien von Banken. (Rubrik F des Cursblattes.)	
Úvěrni banka v Kolině (Creditbank in Kolin)	5 Stück
Záložni úvěrni ústav v Hradci Králové (Vorschuss-Creditanstalt in Königgrätz)	25 „
Česká průmyslová banka (Böhmische Industrialbank)	25 „
B. Schuldscheine von Actienbanken. (Rubrik G des Cursblattes.)	
4% Hypoth. Rentenscheine der landwirtsch. Creditbank für Böhmen (4% Hypoteční listy duchod. hosp. úvěrní banky pro Čechy)	Nominale: 5.000 fl. ö. W.
C. Actien von Transport-Unternehmungen. (Rubrik H des Cursblattes.)	
Prager-Moldauer- und Elbe-Dampfschiff-Gesellsch.	25 Stück
D. Actien von Industrie-Unternehmungen. (Rubrik I des Cursblattes.)	
Actienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger &c. in Peček	25 Stück
Podoler Cementfabrik (Podolská Cementárna)	25 „
Český akc. pivovar v Budějovicich (Böhm. Actienbrau. in Budweis)	5 Stück
Erste böhm. allgem. Rückversicherungsbank	25 Stück
Erste böhm. Zuckerraffinerie-Actien-Gesellschaft in Modřan	25 „
Prager Maschinenbau-Actiengesellschaft (Ruston)	25 „
Prager Kettensteg-Actienverein	25 „
Prag Smichover Kattunmanufactur	25 „
Prvni česko-moravská továrna na stroje (Erste böhmisch-mährische Maschinenfabrik)	25 „

Anlage C

betreffend die

Geschäftsbedingungen an der Triester Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt:
A. Öffentliche Anlehen.	Nominale:
Anlehen der Stadt Spalato vom Jahre 1889	5.000 fl. ö. W.
B. Actien von Banken.	
Banca commerciale Triestina (Triestiner Comercialbank)	10 Stück
C. Actien von Industrie-Unternehmungen.	
Stabilimento tecnico Triestino	25 Stück
„ „ „ (Prioritätsactien)	25 „
Società d'Aquedotto Aurisina (Wasserleitungsgesellschaft Aurisina)	10 Stück
Società illuminazione a Gas di Gorizia (Görzer Gasbeleuchtungsactiengesellschaft) .	50 „
Società illuminazione a Gas di Pola (Gasbeleuchtungsactiengesellschaft in Pola) . .	50 „
Actienverein „Tergesteo"	10 „
Società Triestina Tramway (Triester Tramwaygesellschaft)	50 „
Riunione Adriatica di Sicurtà	10 „

Kundmachungen und Mittheilungen.

223.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Wodňan und Pisek in Böhmen.

Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1899, R. G. Bl. Nr. 204, kundgemachten, mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Ortsgemeinde Razic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Wodňan und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Pisek, wird die genannte Ortsgemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Wodňan ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Pisek zugewiesen.

Wien, am 7. November 1899. (Z. 52545.)

224.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Bischofteinitz und Staab in Böhmen.

Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1899, R. G. Bl. Nr. 205, kundgemachten, mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Ortsgemeinde Radlstein aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bischofteinitz und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Staab wird die genannte Ortsgemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Bischofteinitz ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Staab zugewiesen.

Wien, am 7. November 1899. (Z. 56651.)

225.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Zlatár im Comitate Varázsd in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 26. October 1899, Z. 86533, wird in der Gemeinde Zlatár im Comitate Varázsd mit 1. December 1899 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Krapina die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Breznica, Lobor, Mace, Mihovljan, Trgoviste-veliko, Zabot, Zajezda und Hrascina.

Wien, am 11. November 1899. (Z. 60285.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November 1899 dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Franz Bartsch aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8041-F. M., dd. 13. November 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1899 dem Oberrechnungsrathe im Finanzministerium Rudolf Pollak den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 61085, dd. 11. November 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Steueroberinspector Johann Schwarz anlässlich seiner Übernahme in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 60396, dd. 8. November 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November 1899 dem Rechnungsrathe der Generaldirection der Tabakregie Eduard Fröhlich anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Oberrechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 61266, dd. 10. November 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 24. November 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

226.

Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien des Handels und der Finanzen wird im Hinblicke auf die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 113, betreffend die Zollbehandlung flüssiger Kohlensäure in schweren eisernen Behältnissen, ferner im Hinblicke auf die durch den VI. Theil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise den Ministerialerlass vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 125, bewirkten Abänderungen des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, sowie auf die durch den IV. Theil der genannten kaiserlichen Verordnung erfolgte Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zuckerbesteuerung, auf Grund des §. 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, verordnet, wie folgt:

Die Nummern 31, 32, 33, 34, 35, 36, 210, 211, 212, 213 a, 213 b, 214 a, 214 b, 215, 216, 381, 382, 383, 387, 388, 1185 und 1197 für die Einfuhr, dann die Nummern 12, 13, 14, 15, 16, 17, 169, 171, 1021 und 1033 für die Ausfuhr, endlich die Nummer 74 für die Durchfuhr des mit der Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 31. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 20 erlassenen und zuletzt mit jener vom 19. December 1895, R. G. Bl. Nr. 194, theilweise abgeänderten „Statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes“ werden mit der Wirksamkeit von den weiter unten bezeichneten Geltungsterminen angefangen in nachstehender Weise theilweise abgeändert und haben demnach künftig zu lauten, wie folgt:

Einfuhr.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses für die Einfuhr	Benennung der Waren und Gegenstände	Zollsatz		Nummer des Einfuhr-Zolltarifs
		fl.	kr.	
31	Rohzucker unter der holländischen Standard Nr. 19	6	—	17 a
32	Rohzucker von der holländischen Standard Nr. 19 und darüber	11	—	17 b
33	Raffinirter Zucker	11	—	18
34	Zum menschlichen Genusse geeignete Zuckerlösungen, welche Rohrzucker oder Invertzucker enthalten	8	—	19 a
35	Zum menschlichen Genusse nicht geeignete Zuckerlösungen, welche Rohrzucker oder Invertzucker enthalten, Melasse	6	—	19 b
36	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose u. dgl.), Maltose und Fruchtzucker (Lävulose)	11	—	20
210	Bier in Fässern	2	—	75 a
211	Bier in Flaschen und Krügen	7	—	75 b
212	Liqueure, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	60	—	76 a
213 a	Arrak	60	—	76 a
213 b	Rum	60	—	76 a
214 a	Franzbrantwein	60	—	76 a
214 b	Cognac	60	—	76 a
215	Alkohol	44	—	76 b
216	Andere gebrannte Flüssigkeiten	44	—	76 b
	Rakia aus Serbien, vertragsmäßig	3	20	76 b
381	Mineralöle, roh, mit Ausnahme der unter der statistischen Einfuhrnummer 383 genannten oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) nicht verwendbar	3	50	119
	aus Rumänien	—	68	119 Anm.
382	Vacat.			
383	Mineralöle, roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) verwendbar	4	60	120
387	Mineralöle, raffinirt oder halbraffinirt, leichte	4	60	121 c
388	Vacat.			
1185	Vacat.			
1197 a	Borax, raffinirter	3	—	323
	vertragsmäßig	2	50	323
1197 b	Kohlensäure, flüssige, in schweren eisernen Behältnissen	3	—	323

Ausfuhr.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses für die Ausfuhr	Benennung der Waren und Gegenstände	Nummer des Einfuhr-Zolltarifes
12	Vacat.	
13	Rohzucker unter 99·3 Procent bis mindestens 90 Procent Polarisation (gegen Ausfuhrbonification von 3 K 20 h für 100 Kilogramm)	17
14	Consumzucker von mindestens 99·3 Procent Polarisation (gegen Ausfuhrbonification von 4 K 60 h für 100 Kilogramm)	18
15	Zum menschlichen Genusse geeignete Zuckerlösungen, welche Rohrzucker oder Invertzucker enthalten	19 a
16	Zum menschlichen Genusse nicht geeignete Zuckerlösungen, welche Rohrzucker oder Invertzucker enthalten, Melasse	19 b
17	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose u. dgl.), Maltose und Fruchtzucker (Lävulose)	20
169	Bier in Fässern ohne Steuerrückvergütung	75 a
171	Bier in Flaschen und Krügen ohne Steuerrückvergütung	75 b
1021	Vacat.	
1033 a	Borax, raffinirter	323
1033 b	Kohlensäure, flüssige, in schweren eisernen Behältnissen	323

Durchfuhr.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses für die Durchfuhr	Benennung der Waren und Gegenstände	Nummer des Einfuhr-Zolltarifes
74	Bier	75

In allen jenen Fällen, in welchen in Gemäßheit des VII. Theiles, lit. b) der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise des Ministerialerlasses vom 20. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 127, die Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird, eintritt, ist seitens der k. k. Zollämter in der Rubrik „Zollsatz“ der statistischen Anmeldescheine, beziehungsweise am Kopfe der Auszugsbogen für derartige Waren nebst dem betreffenden Zollsatze auch der in Anwendung kommende Zollzuschlag anzusetzen.

Die auf die Ansetzung des Zollzuschlages bezügliche Bestimmung, sowie die vorstehenden Abänderungen des statistischen Warenverzeichnisses, betreffend Zucker, gebrannte geistige Flüssigkeiten und flüssige Kohlensäure, treten mit dem Tage, an welchem diese Verordnung den k. k. Zollämtern zur Kenntnis kommt, die Bier und Mineralöle betreffenden Abänderungen hingegen am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Wien, am 9. November 1899. (Z. 62954.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ist die mit Finanzministerialerlass vom 3. November 1899, Z. 59826 hinausgegebene II. alle gegenüber der früheren Manipulationsvorschrift durchgeführten Änderungen berücksichtigende und mit Beispielen versehene amtliche Ausgabe der

Manipulationsvorschrift

für

Hof-, Staats- und öffentliche Fondscassen,

sowie

Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen

erschienen und so weit der Vorrath reicht, im Detailverschleiße erhältlich.

Der Preis für ein Exemplar wurde mit 20 Heller festgesetzt.

Im Verlage der **Manz'schen k. und k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20**, sind erschienen:

Anleitung

zur

Vornahme von Scontrirungen der Steuerämter, der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien, der Verzehrungssteuer-Linienämter, der Taxamtscasse und der Patentamtscasse in Wien.

Von **Karl Linhart**, k. k. Finanzcommissär.

33 Bogen 8°; Preis broschirt **3 fl. 60 kr.**, gebunden in Leinwand **4 fl. 40 kr.**

Inhalt: I. Abschnitt: Vorgang bei der Scontrirung.
II. " Formularien &c.
III. " Zusammenstellung der auf die Scontrirungen bezughabenden Bestimmungen &c. — Anhang. — Index.

Bilanz und Steuer.

Grundriss der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung.

Von

Dr. Richard Reisch,
Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium

und

Dr. Josef Clemens Kreibig,
Professor an der Wiener Handelsakademie, beeideter Buchfachverständiger des k. k. Handelsgerichtes.

In zwei Bänden.

I. Band: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen.
II. " Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen.

Preis des	I. Bandes:	Broschirt: **3 fl. 80 kr.**,	gebunden **4 fl. 50 kr.**
" "	II. "	" **4 fl. 50 kr.**,	" **5 fl. 20 kr.**

Jeder Band bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes und wird einzeln abgegeben.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LXIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 2. December 1899.**

Im Monate November 1899 gelangten zur Ausgabe die Nummern 19 und 20 der Beilagen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Kundmachungen und Mittheilungen.

227.

Festsetzung der Geschäftsstunden bei dem Hauptsteueramte in Waidhofen an der Ybbs und beim Steueramte in Ybbs in Niederösterreich.

Im Grunde des Finanzministerialerlasses vom 23. März 1899, Z. 58819 ex 1898, R. G. Bl. Nr. 65, V. Bl. Nr. 73, Absatz 4, hat das Präsidium der Finanzlandesdirection in Wien im Einvernehmen mit dem Wiener Oberlandesgerichts-Präsidium die Geschäftsstunden bei dem Hauptsteueramte Waidhofen an der Ybbs und beim Steueramte in Ybbs bis auf Weiteres derart festgesetzt, dass dieselben an Wochentagen von 8 Uhr bis 12 Uhr vormittags und von 1 Uhr bis 5 Uhr nachmittags (mit Cassaschluss um 4 Uhr) zu dauern haben.

Wien, am 13. November 1899. (Z. 57580.)

228.

Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Caffaro" und „Supplemento al Caffaro".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde den in Genua erscheinenden Zeitschriften „Caffaro" und „Supplemento al Caffaro" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, und vom 7. Jänner 1899, V. Bl. Nr. 16, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 27. November 1899. (Z. 65432.)

229.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 27. October 1899, Abtheilung 5, Nr. 3140, und vom 6. November 1899, Abtheilung 5, Nr. 2013, ist in der Militär-Marschroutenkarte richtigzustellen: im Blatte H—6 (Budweis), Quadrat s—2 die Entfernung: Rokitzan—Miröschau auf 8·8 Kilometer,

ferner im Blatte L—11 (Užice) im Quadrate s—7 die Entfernung Plevlje—Jabuka auf 16·5 Kilometer und im Quadrate t—7 die Entfernung Jabuka—Prijepolje auf 15·2 Kilometer. (Z. 63161, dd. 17. November 1899.)

Erkenntnis des k. k. Obersten Gefällsgerichtes.

6.

Beweis durch einfaches, obgleich widerrufenes Geständnis.

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluss vom 26. October 1899, Z. 122/O. G. G. über die Berufung des A gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . wegen der schweren Gefällsübertretungen der §§. 314 und 316 G. St. G. erkannt:

Das angefochtene Urtheil wird unter Verwerfung der Berufung im Rechtswege vollinhaltlich bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Urtheile des Gefällsobergerichtes wurde A wegen verbotwidriger Verwendung von 50 Gramm Blättertabak, sowie verbotwidriger Ansichbringung von 4·4 Kilogramm Blättertabak als Thäter der schweren Gefällsübertretungen der §§. 314 und 316 G. St. G., jedoch nicht unter dem ihm angelasteten besonders erschwerenden Umstande der Bestechung (§§. 231 und 273, Z. 3, G. St. G.) schuldig erkannt. Hiefür wurde er im Sinne der §§. 265 und 266, Z. 1, G. St. G. zum Vierfachen der von dem Gegenstande der Übertretung entfallenden Licenzgebür per 31 fl. 15 kr., das ist zu 124 fl. 60 kr., eventuell gemäß §. 116, Z. 1 und §. 119 G. St. G. zum einfachen suppletorischen Arrest von 19 Tagen verurtheilt und letzterer nach §. 122 G. St. G. in strengen mit einem Fasttage verschärften Arrest von 10 Tagen abgekürzt.

Diesem Urtheile liegt nachstehender Thatbestand zugrunde, der theils durch das förmliche, theils durch das einfache Geständnis des Beschuldigten erwiesen erscheint.

Von dem Gendarmeriepostenführer B mit 4·4 Kilogramm Blättertabak betreten, ergriff der Beschuldigte unter Zurücklassung des Tabaks und mehrerer Kleidungsstücke die Flucht. Nach einigen Stunden abermals von dem Gendarmen angehalten, leugnete er zuerst die Identität mit dem Flüchtlinge, gab dieselbe jedoch schließlich in Gegenwart des Gemeindevorstehers C und dessen Gattin zu.

Um seine Freilassung zu erwirken, händigte er dem Gemeindevorsteher 10 fl. für den Gendarmen ein, die er von ersterem später wieder zurückerhielt.

Zur Thatbeschreibung erklärte A, dass der beanständete Tabak ihm gehöre. Ferner gestand er, dass eine Menge von 50 Gramm Blättertabak, welche anlässlich der Aufnahme der Thatschrift in seinem Tabaksbeutel gefunden worden war, gleichfalls sein Eigenthum sei.

In der Gefällsuntersuchung hielt der Beschuldigte sein Geständnis bezüglich der 50 Gramm Blättertabak mit dem Beifügen aufrecht, dass er sich denselben aus seiner eigenen Fechsung zubereitet habe; hingegen leugnete er, mit 4·4 Kilogramm Blättertabak von einem Gendarmen beanständet worden zu sein. Er gab zwar zu, dass die Thatbeschreibung richtig aufgenommen wurde; sein Geständnis darin sei jedoch falsch, weil er dasselbe nur aus Furcht vor der Arretirung und über Zureden der Gattin des Gemeindevorstehers abgelegt habe. Der Gemeindevorsteher C, sowie seine Ehegattin gaben unter Eid an, dass der Beschuldigte sich zuerst vor ihnen, dann vor dem Gendarmen B freiwillig auch als Eigenthümer der 4·4 Kilogramm Blättertabak bekannte.

Auch der Finanzwachcommissär D, von dem die Thatbeschreibung aufgenommen wurde, sowie der dabei als Zeuge anwesende Gendarmeriewachtmeister E gaben mit Berufung auf den Diensteid an, dass der Beschuldigte seine Erklärung ohne irgend eine Verleitung abgegeben habe, worauf ihm die beanständeten Kleidungsstücke zurückgestellt worden seien.

Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes . . . . wurde A wegen der versuchten Bestechung des Gendarmiepostenführers B gemäß §. 311 allg. St. G. zu sechs Tagen Arrest verurtheilt.

In der vorliegenden Berufung wendet A ein, dass er bei der Anhaltung geschlagen und zur Ablegung seines Geständnisses durch Zureden der Gattin des Gemeindevorstehers verleitet worden sei.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach dem Gefällsstrafgesetze wird der Beweis der Thatumstände einer Übertretung, sowie die Überweisung des Beschuldigten unter anderem durch dessen Geständnis hergestellt, wobei das Gesetz (§. 678 G. St. G.) ein förmliches und ein einfaches Geständnis unterscheidet. Beide Formen des Geständnisses machen beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse einen vollkommenen Beweis derjenigen Umstände aus, welche eingestanden werden (§§. 679, 686 und 758 Gt. S.G.) und können zufolge §. 687 G. St. G. durch nachheriges Leugnen oder Widerrufen oder durch die Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet werden, es wäre denn, dass der Beschuldigte eine genügende Ursache seines falschen Geständnisses angeben oder Umstände anzeigen würde, die, nachdem sie wahr gefunden worden, das abgelegte Geständnis nothwendig zweifelhaft machen.

Das in der vorliegenden Untersuchung bezüglich der verbotwidrigen Verwendung von 50 Gramm Blättertabak abgelegte förmliche, ausdrückliche Ge-

ständnis ist mit allen im §. 681 G. St. G. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen und stellt, zumal da es nicht widerrufen und auch in der Berufung nicht angefochten wurde, gemäß §. 679 und §. 758 G. St. G. gegen den Beschuldigten den vollkommenen Beweis der schweren Gefällsübertretung des §. 314 G. St. G. her.

Das bloß in der Thatbeschreibung abgelegte einfache, aber widerrufene Geständnis, betreffend die verbotwidrige Ansichbringung von 4·4 Kilogramm Blättertabak wurde, wie der Beschuldigte in der Untersuchung selbst zugegeben hat, von ihm vor einem in der gesetzmäßigen Vollziehung einer Amtshandlung begriffenen Finanzwachcommissär (§. 685, lit. a, G. St. G.) freiwillig, klar und deutlich abgegeben und in Gegenwart zweier unbefangener Zeugen mit dem Handzeichen bekräftigt. Da der Inhalt dieses Geständnisses im Einklange mit den übrigen erhobenen Umständen steht und sich gegen die Glaubwürdigkeit desselben keine gegründeten Zweifel ergeben, so treffen alle im §. 686 G. St. G. vorgeschriebenen Bedingungen eines vollen Beweises zu.

Dieses gemäß §. 686 und §. 758 G. St. G. zum Beweise der Thatumstände und zur Überweisung des Beschuldigten ausreichende einfache Geständnis wird durch nachheriges Widerrufen gemäß §. 687 G. St. G. nicht entkräftet, weil die von dem Berufungswerber angegebene Ursache seines angeblich falschen Geständnisses zur Thatbeschreibung mit Rücksicht auf die angeführten beeideten Zeugenaussagen sich als unrichtig darstellt.

Demnach muss als erwiesen angenommen werden, dass der Beschuldigte den beanständeten Blättertabak im Gewichte von 4·4 Kilogramm ohne Bewilligung der Gefällsbehörde von einer anderen Person an sich gebracht oder aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen sich der Tabak unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefäll befand (§. 420, Z. 5, Z. M. O.) hinweggenommen habe. Ersteres begründet den Thatbestand der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G., letzteres aber jenen des §. 314 G. St. G.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass diese beiden Übertretungen gemäß §. 265 und §. 266, Z. 1, G. St. G., derselben Strafe unterliegen, konnte der von dem Gefällsobergerichte angenommene Thatbestand der schweren Gefällsübertretung des §. 316 G. St. G. nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Die Lossprechung des Beschuldigten von dem ihm angelasteten besonders erschwerenden Umstande der versuchten Bestechung wurde in der Erwägung als gesetzmäßig anerkannt, dass das Anbieten des Geschenkes nicht, wie dies im §. 273, Z. 3, G. St. G., vorausgesetzt wird, bei dem Versuche oder bei der Vollbringung der Übertretung, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte stattgefunden hat.

Da auch das Ausmaß der ausgesprochenen Geldstrafe in den §§. 265 und 266, Z. 1, G. St. G. und die verhängte eventuell suppletorische Arreststrafe in dem §. 116, Z. 1 und den §§. 119 und 122 G. St. G. begründet erscheint, so musste das angefochtene obergerichtliche Urtheil im Rechtswege vollinhaltlich bestätigt werden.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1899 dem Generaldirector der Tabakregie Dr. Karl Kempf Edlen v. Hartenkampf den Orden der Eisernen Krone zweiter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8174-F. M., dd. 20. November 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1899 dem pensionirten Finanzobercommissär der Finanzdirection in Laibach Josef Svoboda den Titel eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8088-F. M., dd. 16. November 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 30. October der Finanzrath Wilhelm Habelsberger zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 60194, dd. 13. November 1899.)

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande der Finanzprocuratur in Lemberg: der Finanzprocuratursſecretär Dr. Alfred Janowski zum Finanzrathe, der proviſoriſche Finanzprocuratursſecretär Dr. Stanislaus Hofmokl zum definitiven Finanzprocuratursſecretär und die proviſoriſchen Finanzprocuratursadjuncten Dr. Ernſt Mentſchel und Dr. Eugen Bartel zu definitiven Finanzprocuratursadjuncten. (Z. 7918-F. M., dd. 13. November 1899.) — Der Secretär der Tabakhauptfabrik in Wien—Ottakring, Alfred Dreyſchock zum Inſpector daſelbſt. (Z. 63864, dd. 20. November 1899.) — Der Secretär der Tabakhauptfabrik in Krakau Ladislaus Mikulecki zum Inſpector der Tabakhauptfabrik in Winniki. (Z. 63866, dd. 20. November 1899.) — Der Rechnungsrath Johann Gnem zum Oberrechnungsrathe und Vorſtande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Innsbruck und der Rechnungsrevident Georg Huber zum Rechnungsrathe bei dieſem Rechnungsdepartement. (Z. 61207, dd. 11. November 1899.) — Die Commiſſäre der Generaldirection der k. k. Tabakregie Dr. Karl Preißecker und Dr. Karl Seeliger zu Secretären daſelbſt. (Z. 63865, dd. 20. November 1899.) — Der Secretär bei der Tabakhauptfabrik in Sacco Karl Kunthrad zum Director der Tabakfabrik in Rovigno. (Z. 60691, dd. 11. November 1899.) — Der Steuerinſpector Angelo Vicentini zum Steueroberinſpector extra statum für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection Innsbruck. (Z. 56764, dd. 20. November 1899.) — Die Controlore der techniſchen Finanzcontrole Karl Jaroſch und Sigmund Subert zu Obercontroloren der techniſchen Finanzcontrole für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 61488, dd. 20. November 1899.) — Der Steuereinnehmer Ferdinand Gius zum Hauptſteuereinnehmer für den Dienſtbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 55273, dd. 11. November 1899.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct Karl Haraſſin zum Hilfsämterdirector und die Kanzleiofficiale Joſef Kiefert und Eduard Span zu Hilfsämterdirectionsadjuncten der k. k. Finanzprocuratur in Prag. (Z. 62537, dd. 20. November 1899.) — Der Steuereinnehmer Auguſt Unger zum Hauptſteuereinnehmer im directen Steuerdienſte Kärntens. (Z. 58944, dd. 20. November 1899.) — Der Steuereinnehmer Rudolf Durſt zum Hauptſteuereinnehmer und der Steueramtscontrolor Leopold Griſſinger zum Hauptſteueramtscontrolor für den Dienſtbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 61366, dd. 20. November 1899.) — Der Finanzprocuraturſconcipiſt Dr. Otto Edler v. Kratzer zum Finanzprocuratursadjuncten und der Finanzprocuraturſconcipient Dr. Virgil Hirſch zum Finanzprocuraturſconcipiſten bei der Finanzprocuratur in Wien. (Z. 8034-F. M., dd. 13. November 1899.) — Der Rechnungsrevident der Finanzdirection in Czernowitz Karl Alfred Siegl im Überſetzungswege zum Rechnungsrevidenten im Perſonalſtande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzminiſteriums. (Z. 58012, dd. 13. November 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Franz Joſef Paſini zum Evidenzhaltungsgeometer II. Claſſe in der XI. Rangsclaſſe. (Z. 57424, dd. 14. November 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Zollamtsofficial Eduard Renger in Tetſchen zum Zollamtsverwalter bei dem Hauptzollamte in Neutitſchein und der Zollamtsofficial Franz Zeman in Troppau zum Zolloberamtsofficial bei dem Hauptzollamte in Olmütz. (Z. 2449-Pr., dd. 4. November 1899.) — Die Steueramtscontrolore Auguſtin Ondrák, Karl Poſpíšil, Hugo Laab und Karl Procházka zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclaſſe. (Z. 2061-Pr., dd. 4. November 1899.) — Der Caſſaaſſiſtent Ernſt Wittek zum Caſſaofficial in der X. und der Finanzrechnungpraktikant Clemens Tihelka zum Caſſaaſſiſtenten in der XI. Rangsclaſſe bei der Finanzlandescaſſa in Brünn. (Z. 2771-Pr., dd. 14. November 1899.)

Klagenfurt: Der Finanzwachreſpicient Joſef Steiner zum Finanzwachcommiſſär in der X. Rangsclaſſe. (Z. 1913-Pr., dd. 28. October 1899.)

Lemberg: Die Steueramtsadjuncten Johann Milli und Ladislaus Waſowicz und der Rechnungscalculant der galiziſchen Forſt- und Domänendirection Julian Czerkawski zu Aushilfsbeamten für die Domänengeſchäfte in der XI. Rangsclaſſe. (Z. 71880, dd. 18. October 1899.)

Dienſteszuweiſung.

Der Leiter des Finanzminiſteriums hat den Oberfinanzrath Wilhelm Habelsberger zum Vorſtande der Steueradminiſtration in Graz und den Finanzrath Peter Marincovich zum Steuerlandesinſpector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz beſtimmt. (Z. 60194, dd. 13. November 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 6. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

230.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, betreffend den Umtausch der mit der Verordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, eingeführten Eisenbahnfrachtbriefe für den internen Güterverkehr gegen neue Frachtbriefblankette.

(Enthalten in dem am 1. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 230.)

Da die mit der Ministerialverordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, eingeführten Frachtbriefe für den internen Güterverkehr zufolge Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1899, V. Bl. Nr. 203, nur mehr bis 31. December 1899 verwendet werden dürfen, können die bis zu diesem Zeitpunkte unverwendet gebliebenen Frachtbriefblankette der bezeichneten Gattung, soferne sie keinerlei Eintragungen enthalten, bis Ende März 1900 bei den hiezu berufenen Verschleißämtern unentgeltlich gegen mit der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, eingeführte neue Frachtbriefblankette umgetauscht werden.

Altartige, mit gedruckten oder schriftlichen Eintragungen versehene Frachtbriefblankette, von denen ein eisenbahnamtlicher Gebrauch nicht gemacht wurde, können innerhalb derselben Frist, jedoch nur unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und gegen Vergütung der Blankettengebür von 1 h pro Stück gegen neue Frachtbriefblankette umgetauscht werden.

Nach dem 31. März 1900 findet ein Umtausch altartiger interner Frachtbriefe nicht mehr statt.

Wien, am 13. November 1899. (Z. 59659.)

231.

Änderung mehrerer Drucksorten-Formularien für den Zolldienst.

Mit Rücksicht auf die zufolge III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, V. Bl. Nr. 184, vom 1. Jänner 1900 angefangen eintretende obligatorische Rechnung in der Kronenwährung werden nachstehende, im Amtsunterrichte für die ausübenden Ämter vom Jahre 1853, beziehungsweise mit der Verordnung vom 10. October 1898, V. Bl. Nr. 168, vorgezeichnete Drucksorten-Formularien abgeändert, wie folgt:

Einnahme-

Fortlaufende Zahl	Tag und Stunde des Empfanges	Vorregister, aus welchem die Gebür entspringt: Gattung	Vorregister, aus welchem die Gebür entspringt: Zahl	Name und Wohnort des Gebürenzahlers	Gegenstand der Gebürenerhebung	Anzahl der abgenommenen	Anzahl der angelegten Blei- Siegel	Anzahl der angelegten Wachs- Siegel	Anzahl der angelegten Verzollungswachs- Siegel	Eingehobene in Gold: Zollsicherstellung	Eingehobene in Gold: Eingangszoll	Eingehobene in Gold: Ausgangszoll	Eingehobene in Gold: Zollzuschlag	Eingehobene in Gold: Waggeld	Eingehobene in Gold: Zettelgeld	Eingehobene in Gold: Siegelgeld	Eingehobene in Gold: Zusammen	Eingehobene in: Lagerzins
										fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	K | h
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Format $59\frac{1}{2} \times 46\frac{1}{2}$ *cm.*

register.

Gebüren																	
Kronenwährung																	
Drahtschnurgebür	Tabaklicenz	Salzlicenz	Spielkartenstempel			Verzehrungssteuer								Zusammen	Tagesschluss		Anmerkung
						für Zucker	für Brantwein	für Bier	für Mineralöl								
K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	K | h	fl. | kr.	K | h	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

Vormerk-

Der Behandlung			Vorregister		Name und Wohnort der Partei	Gegenstand										Ein-			
fortlaufende Zahl		Tag und Stunde	Gattung	Nummer		Anzahl der Collien und deren Verpackung	Menge			Benennung nach dem Zolltarife	Bestimmung, wohin, an wen, zu welchem Zwecke	Warenbezeichnung			Termin zur Zurückkehr	in			
Eingang	Ausgang						Zollgewicht		anderer Maßstab			abgenommene	angelegte			Sicherstellung		Waggeld	
							Sporco	Netto					Blei-	Wachs-		Eingang	Ausgang		
							Kilogramm					Siegel				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Format 59½ × 46½ *cm*

register.

gehobene Gebüren												Hievon wurden					
Gold	in Kronenwährung											zollfrei zurückgebracht		verzollt			
Zusammen	Lagerzins		Verzehrungssteuersicherstellung						Zusammen	Tagesschluss		Menge	am laut Begleitschein-Ausfertigungs-Register-Nummer	Menge	laut Einnahmeregister		Anmerkung
															Tag	Nummer	
fl. kr.	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	fl. kr.	K h						
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Begleitschein-

[illegible] Zahl	Tag und Stun[illegible]	[illegible]gister, aus welchem die Warensendung entspringt		Name und Wohnort		Die Warensendung				Tag, an welchem das		Bemerkungen was wegen der nicht zurückgelangten Begleitscheine (Unicate, veranlasst wurde	Warenverschluss		Ein-			
der Anweisung (Begleitscheinabfertigung)						hat einzutreffen		ist eingelangt					Angelegte		in			
															Zollsicherstellung			
		Gattung	Zahl	des Ausstellers der Erklärung	desjenigen, an den die Sendung bestimmt ist	bei dem Amte	bis	bei dem Amte	unter Begleit-Empfangs-register- oder Warenprotokolls-Post	Unicat des erledigten Begleitscheines zurückkam	Duplicat des Begleitscheines von hier abgesendet worden ist		Blei-	Wachs-	Eingang		Ausgang	
													Siegel		fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		17	

Format $59^1/_2 \times 46^1/_2$ *cm.*

Ausfertigungsregister.

gehobene Gebüren																	
Gold				in Kronenwährung											Tagesschluss		Anmerkung
Waggeld	Zettelgeld	Siegelgeld	Zusammen	Lagerzins	Drahtschnurgebür	Verzehrungssteuersicherstellung								Zusammen			
						für Zucker	für Brantwein	für Bier	für Mineralöl								
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	K h	fl. kr.	K h	
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35

Hilfsregister für

Fortlaufende Zahl	Tag des Empfanges	Vorregister		Name und Wohnort des Gebührenzahlers	Gegenstand der Gebührenerhebung oder der Amtshandlung	Anzahl der				Eingehobene in Gold							
		Gattung	Nummer			abgenommen	angelegten Siegel			Waggeld		Siegelgeld				Zusammen	
							Blei	Wachs	Verzollungswachs	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12		13		14	

Format 50 × 40 *cm.*

Nebengebüren.

Gebüren																									
in Kronenwährung																				Tagesschluss				Anmerkung
Lager zins		Draht- schnur gebür																Zusammen						
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	fl.	kr.	K	h	
15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27

K. k. . . . . . . Zollamt . . . .

Nr. . . . des { Erklärungs-Reg. / Magazins-Buches.

Beschaubefund

vom . . . . über nachstehende Waren . . . .
Erzeugung, bestimmt für . . . .

Anzahl und Gattung der Collien, bezw. Stückzahl	Gewicht		Benennung nach dem Zolltarife und Angabe der Tarif-Nr.	Zollsatz von der Einheit		Entfallender Betrag	
	Sporco	Netto*)		fl.	kr.	fl.	kr.

*) Hier ist vom Beschaubeamten anzugeben, ob wirkliches oder rechnungmäßiges Netto.

	fl.	kr.
Summe der Zollgebüren .		
Zollzuschlag		
Waggeld		
Summe in Gold . .		

Giltig zum Transporte im Grenzbezirke über . . . . und . . . . nach . . . . binnen . . . Stunden mit der Bestimmung nach . . . .

d. i. . . . . fl. . . . kr.

d. i. . . . . K . . . h

welcher Betrag im Einnahme-Register . . . . sub Post . . . . eingetragen wurde.

Die in Gold berechneten Zollgebüren wurden bezahlt:

in Gold . . . . fl. . . kr.

in Silber mit . . % Aufgeld . . . . fl. . . kr.

		K	h
Lagerzins			
Drahtschnur-Gebür . .			
Tabaklicenz			
Verzehrungssteuer	für Zucker . .		
	für Brantwein		
	für Bier . . .		
Linien-Verzehr.-Steuer			
Gemeindezuschlag . .			
Summe in B. W. . .			

Format 26½ × 21 *cm*.

K. k. . . . . . Zollamt . . . .

Nr. . . . . des { Erklärungs-Reg. / Magazins-Buches.

Zollquittung

vom . . . . über nachstehende Waren . . . . Erzeugung, bestimmt für . . . .

Anzahl und Gattung der Collien, bezw. Stückzahl	Gewicht		Benennung nach dem Zolltarife und Angabe der Tarif-Nr.	Zollsatz von der Einheit		Entfallender Betrag	
	Sporco	Netto*)		fl.	kr.	fl.	kr.

*) Hier ist vom Beschaubeamten anzugeben, ob wirkliches oder rechnungsmäßiges Netto.

	fl.	kr.
Summe der Zollgebüren .		
Zollzuschlag		
Waggeld		
Summe in Gold . .		

Giltig zum Transporte im Grenzbezirke über . . . . und . . . .

nach . . . . binnen . . . Stunden

mit der Bestimmung nach . . . .

d. i. ______________ fl. ____ kr.

d. i. ______________ K ____ h

welcher Betrag im Einnahme-Register . . . .

sub Post . . . . eingetragen wurde.

Die in Gold berechneten Zollgebüren wurden bezahlt:

in Gold . . . . fl. . . kr.

in Silber mit . . % Aufgeld . . . . fl. . . kr.

		K	h
Lagerzins			
Drahtschnur-Gebür .			
Tabaklicenz			
Verzehrungs-steuer	für Zucker . .		
	für Brantwein		
	für Bier . . .		
Linien-Verzehr.-Steuer			
Gemeindezuschlag . .			
Summe in B. B. . .			

Weiters werden die Formularien für die schriftlichen Warenerklärungen (Muster 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 des Amtsunterrichtes für die k. k. Ämter) dahin abgeändert, dass die Verticalcolonne III „Gebürenberechnung“, beziehungsweise „Entrichtete Gebüren“ zu lauten haben wird:

III. Gebürenberechnung				
Gebürensatz von der Einheit	Entfallender Betrag			
	fl.	kr.	K	h
22	23 a		23 b	

III. Entrichtete Gebüren			
fl.	kr.	K	h
15 a		15 b	

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Wien, 25. November 1899. (Z. 64891.)

232.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Berechnung der Aichgebüren bei der Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer.

(Enthalten in dem am 28. November 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 226.)

§. 1.

Für die periodische Nachaichung der im §. 1, Punkt a) und b) der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, bezeichneten Gegenstände ist, wenn sie zu diesem Zwecke innerhalb der dort festgesetzten Fristen überreicht werden und der frühere Aichstempel an ihnen unversehrt vorhanden ist, die Hälfte der durch den Aichgebürentarif vom 19. December 1872, R. G. Bl. Nr. 171, und dessen Nachträge vorgezeichneten Gebüren zu entrichten.

Dieselbe Gebürenbestimmung tritt ein für die im §. 1, Punkt a) und b) der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30, bezeichneten Gegenstände im Falle ihrer auf Grund des §. 4 dieser Ministerialverordnung vorgenommenen Nachaichung.

Werden die im §. 1 unter a) und b) der obbezogenen Ministerialverordnung bezeichneten Gegenstände nach Ablauf der dort vorgezeichneten Fristen zur Nachaichung überreicht, so ist für diese die volle, durch den Aichgebürentarif vom 19. December 1872 und dessen Nachträge festgestellte Gebür zu entrichten.

Zur Nachaichung ist jener Jahresstempel zu verwenden, welcher dem Überreichungstermine des Objectes entspricht.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer (§. 1 der Ministerialverordnung vom 1. April 1894, R. G. Bl. Nr. 67, und §. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30) ist die volle durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 67, festgesetzte Gebür zu entrichten.

Die gleiche Gebür ist für die Nachaichung der Wein- und Sprit- (Spiritus-, Brantwein-) Fässer (§. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30) zu leisten.

§. 2.

Diese Bestimmungen treten an Stelle der Ministerialverordnung vom 21. October 1891, R. G. Bl. Nr. 162, und des §. 3 der Ministerialverordnung vom 1. April 1894, R. G. Bl. Nr. 67.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt dreißig Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 8. November 1899. (Z. 58223.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1899 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Wien Anton Gößl taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 8175-F. M., dd. 21. November 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November 1899 dem Zolloberamtscontrolor Eduard Schaurek in Prag aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Zolloberamtsviecedirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 64389, dd. 22. November 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 17. November 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberfinanzrath und Leiter der Finanzdirection in Czernowitz Gustav Schödl zum Hofrathe und Finanzdirector dortselbst. (Z. 8087-F. M., dd. 20. November 1899.)

vom 19. November 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberfinanzrath und Vorstand des Hauptzollamtes Wien Cornelius Prónay de Tóth Próna et Blatnicza zum Hofrathe ad personam. (Z. 64390, dd. 22. November 1899.)

vom 17. November 1899 der Oberfinanzrath und Finanzbezirksdirector in Wien Friedrich Modes zum Hofrathe für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 8175-F. M., dd. 21. November 1899.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Silvio v. Eghen zum Finanzrathe, der Finanzcommissär Josef Bitschnau zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Bernhard Sevignani zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 8089-F. M., dd. 24. November 1899.) — Der Finanzsecretär Dr. Julius Weiß Ritter v. Ostborn zum Finanzrathe, der Finanzobercommissär Dr. Otto Große und der Steueroberinspector Karl Lewinsky zu Finanzsecretären und der Finanzcommissär Bernhard Freiherr v. Kellersperg zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 8173-F. M., dd. 26. November 1899.) — Der Finanzsecretär Ferdinand Avian zum Finanzrathe im directen Steuerdienste für den Bereich der Finanzdirection Laibach. (Z. 60756, dd. 25. November 1899.) — Der Controlor der Finanzlandescasse in Innsbruck Josef v. Posch zum Director und der Cassier Silvio Dejaco zum Controlor dieser Cassa. (Z. 61195, dd. 26. November 1899.) — Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters: die Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe Stanislaus Weiß, Anton Matejko, Josef Müller, Anton Provasi und Anton Korlakowski zu Evidenzhaltungsobergeometern I. Classe in der VIII. Rangsclasse. (Z. 60205, dd. 28. November 1899.) — Im Stande der Punzirungsbeamten: zum Oberwardein extra statum in der VIII. Rangsclasse der Hauptcassier des Hauptpunzirungsamtes Julius Endlicher, zum Hauptcassier des Hauptpunzirungsamtes in der VIII. Rangsclasse der Wardein Alfred v. Warton, zum Cassencontrolor in der IX. Rangsclasse beim Hauptpunzirungsamte der Wardeinadjunct Max Rieß, zu Wardeinen in der IX. Rangsclasse der Cassencontrolor des Hauptpunzirungsamtes Engelbert Fliegel und der Wardeinsadjunct beim Punzirungsamte in Prag Anton Jirus, zu Wardeinsadjuncten in der X. Rangsclasse der Assistent beim Punzirungsamte in Triest Rudolf Illek und der Assistent beim Punzirungsamte in Lemberg Ladislaus Rmontil, zu Assistenten in der XI. Rangsclasse der Praktikant des Hauptmünzamtes in Wien Pius Sauli und der Praktikant des Hauptpunzirungsamtes August Hackl. (Z. 50849, dd. 24. November 1899.) — Der Finanzwachobercommissär II. Classe Eduard Zahn zum Finanzwachobercommissär I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 55098, dd. 26. November 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungsofficiale Josef Dalecky, Karl Rosenstrauch, Oscar Peikert, Franz Melion, Rudolf Tradinik, Herman Prager, Felix Lux, Engelbert Gerzabek,

Karl [illegible] Edler v. Kronenschild, Wilhelm Hammerschmid, Theodor Schipp, Vincenz Ritter v. [illegible], Hans Wohlwend, Ferdinand Spandl, Karl Haupt und Leopold Löffler zu Rechnungsrevidenten. (Z. 65482, dd. 25. November 1899.) — Der Concipient der Finanzprocuratur in Wien Dr. Johannes Goldschmidt zum Concipisten bei der Finanzprocuratur in Salzburg. (Z. 8092-F. M., dd. 24. November 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Karl Langmayr zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 59889, dd. 20. November 1899.) — Der Evidenzhaltungseleve Karl Schwab zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 62910, dd. 24. November 1899.) — Der Feldwebel im k. und k. Infanterieregimente Freiherr v. Joelson Nr. 93 Rudolf Haberhauer zum Kanzlisten im Finanzministerium in der XI. Rangsclasse. (Z. 8363-F. M., dd. 30. November 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie: zu Adjuncten die Officiale: Ernst Wlasak, Moriz Kammermayer, Kaspar Hübsch, Franz Ventura. (Z. 32002, dd. 20. November 1899.) — Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tababregie: Der Official Gustav Raßl zum Adjuncten, die Assistenten Radivoj v. Tartaglia, Nikolaus Pavišić, Julius Spraitz, Franz Dach und Victor Kikinis zu Officialen und die Praktikanten Josef Nagl, Dante Moscarda, Franz Brabetz und Franz Friedl zu Assistenten. (Z. 32005, dd. 21. November 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Prag: Der Finanzconcipist Dr. Josef Macík zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse; ferner der provisorische Finanzconcipist Dr. Josef Tilp und die Finanzconceptspraktikanten Bohumil Vávra und Franz Horák zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (ZZ. 5206-Pr. und 5207-Pr., dd. 23. November 1899.) — Der Zolloberamtsofficial Franz Kahler zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse, die Zollamtsofficiale Eduard Renger und Ferdinand Wolf zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse und die Zollamtsassistenten Wenzel Schimana und Wenzel Waníček zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 4275-Pr, dd. 26. October 1899.) — Die Finanzwachecommissäre Karl Schmutzer, Johann Sádek, Rudolf Müller und Anton Svoboda zu Finanzwacheobercommissären II. Classe in der IX. Rangsclasse und die Finanzwacherespicienten Johann Dezort, Adalbert Ulrich, Wenzel Schiepek, Eduard Plihal, Johann Pros, Michael Irgang und Josef Schremmer zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 4439-Pr., dd. 29. October 1899.) — Die Hauptsteueramtscontrolore Franz Hnyk, Josef Teyßler, die Steueramtscontrolore Rudolf Jaroschka, Wenzel Podhora, Franz Holý, Josef Pěnička, Franz Zendulka, Eduard Koubík, Stanislaus Jeřábek, Karl Scholz, Leonard Sedloň, Josef Sandholec, Josef Folprecht, Augustin Schwarz, Georg Hrdý, Franz Chomicki, Franz Bečvář, Wenzel Splítek und Gottlieb Dítě zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, der Hauptsteueramtscontrolor Adolf Zuth, der Steueramtsofficial Karl Marschall, die Steueramtscontrolore Franz Kudrnáč und Wenzel Draßlar, ferner der Steueramtsofficial Albin Hartig zu Steuereinnehmern extra statum, die Steueramtsofficiale Josef Zatloukal, Anton Mannl, Josef Uhrner, Anton Pelikán, Johann Smola, Alexander Král, Wenzel Vaníček, Johann Mergl, Johann Venclík, Vincenz Mířadský, Josef Čabský, Wenzel Čížek, Anton Dušek, Karl Bednarzik, Matthias Bumbálek, Eduard Musil und die Steueramtsadjuncten Johann Schilling, Friedrich Gerber, Karl Dolejšek, Wilhelm Bláha, Wenzel Martan, Max Gruß und Prokop Splichal zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Karl Neuhauser, Josef Supich, Josef Roleček, Thomas Lehovec, Franz Schneider, Ludwig Fibir, Eduard Vik, Alfred Winzig, Alois Pfeffer, Josef Moucha, Rudolf Markgraf, Augustin Elsner, Emil Rannert, Johann Sihorsch, Ferdinand Boreš, Norbert Weidl, Anton Durdík, Stanislaus Neuburský v. Neuburg, Johann Beer und Emilian Kirschner zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse, die provisorischen Steueramtsadjuncten Fridolin Tlapa, Alfred Schrötter, Miroslav Brich, der Wachtmeister Karl Tröber, die provisorischen Steueramtsadjuncten Augustin Lang, Franz Fiedler, Franz Paulus, der Feldwebel Johann Johanus, die provisorischen Steueramtsadjuncten Anton Pantuček, Karl Jakob, Wenzel David, der Rechnungsunterofficier I. Classe Wenzel Schäfer, der provisorische Steueramtsadjunct Karl Novák, die Steueramtspraktikanten Wenzel Drozda, Heinrich Bělohlávek, der Rechnungsunterofficier I. Classe Otto Mastík, die Steueramtspraktikanten Franz Vyvadil, Anton Klein, Franz Richter, Josef Schütz, Victor Koydl, Ludwig Vonora, Jaroslaus Marek, Wenzel Smetana und Adolf Weidner zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (ZZ. 3722, 3723, 3724, 3725, dd. 31. October 1899.) — Der Steueramtsadjunct Franz Repka zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Gefällsamte in Prag. (Z. 1016-Pr., dd.

31. October 1899.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Rudolf Kotrouš, der Untersanitätsmeister Franz Jiraska, die Zollamtspraktikanten Hermann Neuber, Jaroslav Blažej, Eduard Schwank, Wenzel Motyčka, Franz Síma, Wenzel Spalek, Adolf Satschek und Johann Schott zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 5010-Pr., dd. 31. October 1899.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzrath Ferdinand Avian ist zum Steuerlandesinspector für den Bereich der Finanzdirection in Laibach bestellt worden. (Z. 60756, dd. 25. November 1899.)

Berichtigungen.

In dem am 21. November 1899 ausgegebenen LXVII. Stücke des Verordnungsblattes, enthaltend die Verordnung des Finanzministeriums vom 27. October 1899, betreffend die Festsetzung der Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer, sind auf Seite 1047 in der zweiten Verticalrubrik die 7. bis einschließlich 28. Zeile, von oben gerechnet, um einen Zeilenraum hinaufzuschieben.

Es hat daher daselbst zu lauten, wie folgt:

I. Diverse Lose.	
Budapest-Basilica (Dombau)	50 Stück
Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe . .	25 Stück
Clary	25 „
Donau-Dampfschiffahrts-Ges. 4%	25 „
Innsbrucker Stadt-Anlehen	25 „
Krakauer Lotterie-Anlehen	25 „
Laibacher Prämien-Anlehen	25 „
Ofen, Stadtgemeinde	25 „
Palffy	25 „
Rothen Kreuz, österr. Gesellschaft vom . .	25 „
detto ungar. detto . .	50 Stück
Rudolfstiftung	25 Stück
Salm	25 „
Salzburger Prämien-Anlehen	25 „
St. Genois	25 „
Stanislauer (Stadt-) Prämien-Anlehen . .	25 „
Triester Stadt-Anleihe 4½%	10 Stück
detto 4%	25 Stück
Waldstein	25 „
Gewinstscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1880	25 „
detto detto Em. 1889	25 „
Gewinstscheine der 4% Präm.-Schuldver. der ungar. Hypothekenbank	25 „

Weiters hat es auf Seite 1049 in der 20. Zeile anstatt: „Jungbunzlauer Spinn- u. Web.-F. A. . . 25 Stück“ richtig zu lauten: „Jungbunzlauer Spir.- u. chem. F. A. G. . . 25 Stück“.

[Eine gleichartige Berichtigung ist im Stücke XCVI des Reichsgesetzblattes vom 1. December 1899 enthalten.]

In der Nummer 220 des am 20. November 1899 ausgegebenen LXVI. Stückes des Verordnungsblattes vom Jahre 1899 soll es im §. 63 an Stelle: „im Sinne des Artikels VI" lauten: „im Sinne des Artikels XI".

Ferner soll es im §. 88, Alinea 11 anstatt: „27. December 1898" lauten: „27. December 1878".

Endlich hat an Stelle des fehlerhaften Musters E (Seite 1012) das beiliegende richtig gestellte Muster E zu treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 11. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

233.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung für Rechnungen und Frachtbriefe.

(Enthalten in dem am 6. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 239.)

Mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 9. December 1886, R. G. Bl. Nr. 175, und vom 11. December 1892, R. G. Bl. Nr. 213, beziehungsweise vom 26. September 1891, R. G. Bl. Nr. 148, und vom 12. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 25, wird bekanntgegeben:

1. Im Laufe des Monates December 1899 wird an Stelle der in den erstbezogenen Verordnungen beschriebenen zwei Stempelzeichen für den Aufdruck auf Rechnungsblanketten und in Privatdruckereien hergestellten Frachtbriefen ein einheitliches Stempelzeichen mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung eingeführt.

Das neue Stempelzeichen ist 30 *mm* hoch, 25 *mm* breit, von zwei Linien umschlossen und zerfällt in zwei Theile. In der Mitte des oberen, von einer dritten Linie eingeschlossenen Theiles ist ein kreisrundes Medaillon mit dem nach links gewendeten allegorischen Brustbildnisse der Austria angebracht, welches von der Umschrift „Kais. Kön. Stempel“ umrahmt ist. Die vier Ecken des oberen Theiles sind mit Ornamenten ausgefüllt. Der untere Theil stellt ein längliches Schild dar, in dessen Mitte der Wertbetrag „2 h“, beziehungsweise „10 h“ zu beiden Seiten von zwei vierzackigen Ornamenten mit den in kleiner Schrift schräge eingesetzten Wertziffern umgeben angebracht ist. Ein kleines Schildchen unterhalb des Bildnisses der Austria enthält die Nummer des Signettes. Das Medaillon sammt der Umschrift, den Kreislinien und dem Schildchen ist in rother und

weißer, der übrige Theil der Zeichnung in blauer und weißer Farbe ausgeführt.

Zum Aufdrucke des Stempelzeichens, und zwar sowohl auf Rechnungsblankette, als auch auf Eisenbahn-, See- und Binnenschiffahrts-Frachtbriefen sind ermächtigt: Das Centralstempelamt in Wien, das Stempelamt in Prag, das Gefälls- und Stempelamt in Triest, die Ökonomate der Finanz-Landesdirectionen in Graz und Brünn, die Hauptzollämter in Lemberg, Linz, Troppau, Reichenberg, Budweis und Bozen und die Hauptsteuerämter in Salzburg, Pilsen, Kolin und Aussig.

Die Betheilung dieser Ämter mit den neuen Signetten wird successive derart erfolgen, dass vom 1. Jänner 1900 an auf die zum Stempelaufdrucke überreichten Rechnungsblankette und Frachtbriefe von allen Ämtern ausschließlich das neue Stempelzeichen aufgedruckt werden wird.

2. Vom 1. Jänner 1900 an werden von der Hof- und Staatsdruckerei successive Eisenbahnfrachtbriefe mit einem neuen Stempelzeichen zur Ausgabe gelangen, welches sich von den vorstehend beschriebenen nur dadurch unterscheidet, dass es in schwarzer und weißer Farbe ausgeführt ist und, dass das kleine Schildchen unter dem Bildnisse der Austria die Jahreszahl der Emission „1900" enthält.

3. Rechnungsblankette und in Privatdruckereien hergestellte Frachtbriefe mit den eingedruckten Stempelzeichen zu 1 kr. und 5 kr., sowie in der Hof- und Staatsdruckerei hergestellte Eisenbahn-Frachtbriefe mit den auf österreichische Währung lautenden Stempelzeichen können auch fernerhin verwendet werden. Ein Emissionswechsel, beziehungsweise eine Einziehung oder ein Umtausch (eine Umwechslung) solcher Blankette und Frachtbriefe findet somit aus diesem Anlasse nicht statt.

Wien, am 1. December 1899. (Z. 63965.)

234.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken und die Änderung des Stempelzeichens für Spielkarten.

(Enthalten in dem am 6. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 240.)

1. Mit 1. Jänner 1900 werden neue Verschlussmarken für Spielkarten eingeführt.

Dieselben unterscheiden sich von den derzeitigen in der hierortigen Verordnung vom 8. Februar 1884, R. G. Bl. Nr. 144, beschriebenen nur dadurch, dass sie das Emissionsjahr „1900" tragen und, dass die Wertbezeichnungen in Ziffern und Buchstaben auf die entsprechenden Beträge in Kronenwährung lauten.

Die Verwendung der vorerwähnten bisherigen Verschlussmarken durch die Spielkartenerzeuger ist nach dem 1. Jänner 1900 unzulässig. Diese Verschlussmarken sind daher bis längstens 16. Jänner 1900 an die zuständigen Ämter abzuführen.

2. Die Stempelzeichen für Spielkarten werden vom 1. Jänner 1900 an dahin abgeändert, dass sie die Wertbeträge in Ziffern nach der Kronenwährung, sohin statt der Ziffern „15", „30" und „60", die Ziffern „30", „60" und „120" tragen.

Sollte ein zur Abstempelung von Spielkarten berufenes Amt nicht rechtzeitig mit dem Signette für das Stempelzeichen „120" betheilt sein, so wird es erforderlichenfalls das Stempelzeichen „60" zweimal aufdrücken.

Wien, am 1. December 1899. (Z. 63965.)

235.

Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturirung zugeführt wurde.

(Enthalten in dem am 6. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 238.)

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden die Bestimmungen des Abschnittes I, Z. 6, lit. d), Absatz 1 bis inclusive 11 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage B zu §. 2, II des Finanzministerialerlasses vom 21. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 130), abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

d) Personen, welche mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirten Brantwein zum Zwecke des Wiederverkaufes beziehen wollen, bedürfen der Erlaubnis der Finanzbehörde erster Instanz. Diese Erlaubnis darf nur nach Maßgabe des örtlichen Bedarfes und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ertheilt werden.

Ausgeschlossen von derselben sind Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder die wegen Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, oder wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welche in dem Gebäude oder Gebäudecomplex, in welchem der Wiederverkauf betrieben werden soll, einen Destillirapparat besitzen. Sollte einer der vorangeführten Ausschließungsgründe erst nach ertheilter Erlaubnis eintreten oder bekannt

werden, so ist die Erlaubnis unter Bewilligung des Absatzes des vorhandenen Vorrathes an denaturirtem Brantwein innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist einzuziehen.

Der Wiederverkauf des denaturirten Brantweines kann stattfinden entweder in Form des Großverschleißes oder in Form des Kleinverschleißes.

Als Großverschleiß wird der Verkauf von denaturirtem Brantwein in Mengen von mindestens 25 Liter erklärt. Wenn in dem Gewerbsbetriebe, in welchem der Großverschleiß von denaturirtem Brantwein betrieben werden soll, auch der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in irgend einer Form ausgeübt wird, so darf der Verkauf des denaturirten Brantweines nur in einem abgesonderten Locale betrieben werden, und es darf in den Räumlichkeiten, in welchen der Verkauf der gebrannten geistigen Getränke ausgeübt wird, denaturirter Brantwein in offenen Gefäßen nicht aufbewahrt werden.

Als Kleinverschleiß wird der Verkauf von denaturirtem Brantwein in Mengen von weniger als 25 Liter Rauminhalt erklärt.

Im Kleinverschleiße darf denaturirter Brantwein nur in verschlossenen Flaschen von mindestens ¹/₂ Liter Inhalt abgesetzt werden. Die zum Kleinverschleiße dienenden Flaschen müssen so verschlossen sein, dass im Falle der Anwendung des Korkverschlusses der Kork nicht über den Rand der Öffnung ragt und dass bei Anwendung eines Patentverschlusses dieser mittels einer Plombe oder eines aufgeklebten Papierstreifens von der Partei versichert wird. An jeder Flasche, in welcher denaturirter Brantwein im Kleinverschleiße abgesetzt wird, muss die darin enthaltene Menge, sowie der mindeste Alkoholgehalt des denaturirten Brantweines auf geeignete Weise deutlich angegeben werden.

Das Umfüllen des zum Zwecke des Kleinverschleißes bezogenen Brantweines in die hiezu bestimmten Flaschen darf nur in einem von dem Verschleißlocale vollkommen getrennten und mit demselben weder durch Thüren noch durch Fenster verbundenen Raum vorgenommen werden. Wird in einem Kleinverschleißlocale, in welchem zugleich der Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, denaturirter Brantwein in offenen Behältnissen oder in nicht vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen vorgefunden, so ist der Erlaubnisschein sofort einzuziehen.

In dem Erlaubnisschein zum Wiederverkaufe von denaturirtem Brantwein ist ausdrücklich anzugeben, ob derselbe für den Groß- oder Kleinverschleiß ertheilt wird.

Großverschleißer haben über den Großverschleiß ein amtlich vorbereitetes Verschleißregister von der im Regulativ (Muster VI) vorgezeichneten Einrichtung zu führen. Die Drucksorte ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen, und es hat das Amt oder Organ vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Wohnort und die Conscriptionsnummer des Hauses desjenigen, für welchen das Verschleißregister bezogen wird, einzustellen. Aus diesem Verschleißregister hat der Großverschleißer jedem einzelnen Empfänger eine Verschleißbollete zu erfolgen, in welche die betreffenden Daten in Übereinstimmung mit der Registerjuxta einzutragen sind. Die Verschleißregister sind am 1. September jedes Jahres abzuschließen und der Finanzbehörde erster Instanz zur Prüfung vorzulegen.

Betreibt der Großverschleißer auch den Kleinverschleiß von denaturirtem Brantwein, so hat er die behufs Umfüllung in die zum Kleinverschleiße bestimmten Flaschen dem Vorrathe entnommene Menge an denaturirtem Brantwein sogleich nach der Wegbringung im Verschleißregister als zum Kleinverschleiße bestimmt in Ausgabe zu stellen und die bezügliche Verschleißbollete dem Register anzuschließen. Die Umfüllung in Flaschen darf nur außerhalb des Verschleißlocales vorgenommen werden.

Personen, welche denaturirten Brantwein in Mengen von 25 Liter und darüber von Großverschleißern, die nicht zugleich Denaturateure sind, beziehen, sind verpflichtet, die vorgeschriebene Verschleißbollete den Finanzorganen über Verlangen vorzuweisen.

Großverschleißer und Kleinverschleißer von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein, sowie Gewerbetreibende, welche solchen Brantwein in ihrem Gewerbsbetriebe verwenden, sind verpflichtet, in dem Verkaufs-, beziehungsweise Gewerbslocale, an deutlich sichtbarer Stelle einen Abdruck des sub lit. a) aufgeführten Verbotes anzuheften. In Verschleißstätten, in welchen neben dem Kleinverschleiße mit denaturirtem Brantwein auch der Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, hat der obige Aufsatz noch den Beisatz zu enthalten, dass denaturirter Brantwein in offenen Behältnissen oder nicht vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen bei sonstigem Verluste der Berechtigung zum Kleinverschleiße nicht aufbewahrt werden darf.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Kraft.

Wien, am 30. November 1899. (Z. 65289.)

236.

Vorgang bei den über gerichtlichen Auftrag vorzunehmenden Einlösungen fälliger Coupons von den in Verwahrung der Steuerämter (Hauptsteuerämter, Finanzcassen) als gerichtlicher Depositenämter befindlichen Staatscreditseffecten.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird mit Beziehung auf die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 31. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 27, folgendes angeordnet:

In jenen Fällen, in denen es sich nicht um die Ausfolgung fälliger Coupons an eine Partei, sondern um eine über gerichtlichen Auftrag vom Steueramte vorzunehmende Couponseinlösung und depositenämtliche Verwahrung des Couponserlöses handelt, ist vom Depositengerichte ein Erfolglassungs-, beziehungsweise Einlösungsauftrag in zwei Ausfertigungen an das Depositenamt zu erlassen.

Das Depositenamt hat die Coupons im gerichtlichen Depositenjournale intra marginem in Ausgabe zu stellen und nach vorschriftsmäßiger Einlösung durch das Depositen- als Steueramt den Erlös in der betreffenden Gebarungscolonne des gerichtlichen Depositenjournales definitiv in Empfang zu verrechnen.

Für den Fall, als Coupons gemäß des Finanzministerialerlasses vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M., V. Bl. Nr. 30, vor ihrer Realisirung an die Staatsschuldencasse zur Liquidirung eingesendet werden müssen, sind diese Coupons ohne Ausfertigung eines Amtsrecepisses in die mit dem Finanzministerialerlasse vom 12. Juli 1870, Z. 16243, vorgeschriebene Vormerkung der deponirten und noch nicht gezahlten Coupons einzutragen.

In diesem Falle ist die Post dieser Vormerkung im gerichtlichen Depositenjournale zu berufen.

Der Ausgabspost im Depositenjournale hat ein Pare des Einlösungsbescheides als Journalsbeleg zu dienen; das zweite Pare ist nach erfolgter Beisetzung der Ausgabs-Empfangsverrechnungsdaten, beziehungsweise der oben besprochenen Postnummer der steuerämtlichen Couponsvormerkung in den Actenfascikel der betreffenden Depositenmasse, und zwar an Stelle der in der Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 27, vorgeschriebenen Einlegung einer Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Das Depositenamt hat die Eintragungen im Depositenjournale sowohl im Depositenhauptbuche als auch in den Detailverzeichnissen ersichtlich zu machen.

Dem Scontrirungscommissär obliegt wie bisher die in den §§. 24, Punkt 2, Alinea 3 und 36, Punkt 6, der Scontrirungsvorschrift für die Steuerämter vom 20. April 1889, Finanzministerialzahl 28164, vorgesehene stichprobenweise Prüfung der Couponsgebarung. Findet der Scontrirungscommissär in einer Depositenmasse eine Verminderung der Coupons von Staatsschuldverschreibungen vor, so hat er zu constatiren, ob diese Verminderung den einliegenden und mit den Verrechnungsdaten versehenen gerichtlichen Einlösungsaufträgen entspricht.

Bezüglich der Empfangsverrechnung des Gegenwertes, das ist des Erlöses aus den realisirten Coupons, hat der Scontrirungscommissär die entsprechenden Erhebungen zu pflegen. Falls diese Erhebungen von ihm selbst nicht vorgenommen werden könnten, weil das betreffende Depositenjournal bereits an das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement eingesendet, beziehungsweise die Realisirung der Coupons noch nicht vorgenommen worden ist, so hat er mittels eines nach dem nachstehenden Formulare zu verfassenden Verzeichnisses diese Couponsverminderungen dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement behufs Constatirung des rechtzeitigen Einganges der Gegenwerte sofort zur Kenntnis zu bringen und im Scontrirungsoperate diesen Umstand vorzumerken. Das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement hat die ihm eingesendeten Verzeichnisse nach vorgenommener Beamtshandlung behufs Anschlusses derselben an die Scontrirungsoperate den betreffenden Finanzbehörden zurückzusenden.

Wien, am 24. November 1899. (Z. 44649.)

K. k. (Haupt-) Steueramt . . . .
als gerichtliches Depositenamt.

Verzeichnis

der bei der Scontrirung (Revision) am . . . . bei den depositenämtlich verwahrten Staatsschuldverschreibungen wahrgenommenen Couponsverminderungen, bezüglich welcher die Empfangsverrechnung der Gegenwerte zu constatiren ist.

1	2	3		4		5						6		7		8
Post-Nummer	Bezeichnung der Depositencasse	Einlösungsauftrag		Depositen-Hauptbuch		Couponsverminderung						Betrag des Coupons-erlöses		Empfangsverrechnungsdaten		Anmerkung
		Datum	Ger. Zahl	Band	Folio	am	sub Journal-Artikel	Nummer der Obligationen	Stückzahl	Einzelwert				Datum	Journalartikel	
										K	h	K	h			

Anmerkung: Die Colonnen 1 bis 5 und eventuell 8 sind von dem Scontrirungscommissär, die Colonnen 6 und 7 dagegen vom oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement auszufüllen.

Kundmachungen und Mittheilungen.

237.

Einschränkung der Abgabe von Stöckelsalz.

Mit Rücksicht auf die beabsichtigte gänzliche Einstellung der Stöckelsalzabgabe wird verfügt, dass im Ebenseer Besalzungsrayon von nun an die Annahme und Effectuirung der neu einlangenden Stöckelsalzbestellungen nur mehr in ganzen Waggonladungen nach Maßgabe der jeweilig vorhandenen Vorräthe und der allmälig abnehmenden Erzeugsfähigkeit der Salinen Ebensee und Ischl in dieser Salzsorte insolange stattfinden kann, als dies mit Rücksicht auf den im Zuge befindlichen Umbau der auf diesen Salinen bestehenden Stöckelsalzpfannen überhaupt noch zulässig erscheint.

Bis zur gänzlichen Einstellung der Stöckelsalzabgabe bleibt der für diese Salzsorte derzeit festgesetzte Preis von 10 fl. per 100 Kilogramm noch weiter in Geltung, doch wird eine Einstellung des entsprechenden Preises in den auf Kronenwährung umgerechneten, von hier aus zur Auflage gelangenden neuen Salzpreistarif nicht mehr stattfinden.

Wien, am 28. November 1899. (Z. 61033.)

Anhang.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1900 der bei der Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1900 dieser Beilage wurde für die im Finanzdienste im Kronlande Oberösterreich angestellten Abnehmer, und zwar in Linz auf 20 kr., auswärts auf 25 kr., für alle anderen Abonnenten auf 50 kr. festgesetzt.

Die Zusendung erfolgt portofrei.

Bestellungen werden bei allen Postämtern, in Linz auch bei der Hilfsämtervorstehung der Finanzdirection in Linz angenommen.

(Z. 22126, dd. 22. November 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November 1899 dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Josef Kudlaček anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 64959, dd. 1. December 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Concipisten bei der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Alois Pernfuß und Dr. Richard Flesch zu Finanzprocuratursadjuncten daselbst. (Z. 8214-F. M., dd. 1. December 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums die Rechnungsofficiale Karl Wobisch, Julius Hofmann, Otto Dinkel, Victor Petrofsky, Richard Edler v. Schickh, Otto Dollezil und Karl Baumgartner zu Rechnungsrevidenten. (Z. 65488, dd. 26. November 1899.) —

Der Evidenzhaltungseleve bei den agrarischen Operationen Arnold Krbec zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse bei der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters. (Z. 62049, dd. 30. November 1899.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Rechnungsassistent Johann Nagel zum Rechnungsofficial und der Rechnungspraktikant Karl Watterich v. Watterichsburg zum Rechnungsassistenten. (Z. 32001, dd. 29. November 1899.) — Der Rechnungspraktikant Josef Olrog zum Rechnungsassistenten. (Z. 32003, dd. 30. November 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconceptspraktikanten Ferdinand Müller, Karl Chochole, Johann Olžbut und Karl Wolf zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 2051-Pr., dd. 23. November 1899.) — Der provisorische Assistent der technischen Finanzcontrole Emanuel Myslivecek zum definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 2897-Pr., dd. 25. November 1899.)

Czernowitz: Der Hilfsämterdirectionsadjunct Johann Entzmann zum Hilfsämterdirectionsadjuncten mit dem Titel „Director", der Kanzleiofficial Rudolf Schmidt zum Hilfsämterdirectionsadjuncten und der Kanzlist Anton Lang zum Kanzleiofficial. (Z. 1412-Pr., dd. 8. November 1899.) — Der Rechnungsofficial im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Julius John zum Rechnungsofficial bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 1694-Pr., dd. 23. November 1899.) — Der beim Hauptzollamte in Wien in Verwendung stehende Zollamtspraktikant Rudolf Karbas zum Zollamtsassistenten. (Z. 1528-Pr., dd. 18. November 1899.)

Graz: Der Rechnungsofficial Peter Puschnigg zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Gustav Pesendorfer zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Konrad Roschay zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2703-Pr., dd. 18. November 1899.) — Der Adjunct der technischen Finanzcontrole Johann Zaunschirm zum Controlor der technischen Finanzcontrole in der IX. Rangsclasse. (Z. 3012-Pr., dd. 29. November 1899.) Der Steueramtscontrolor Johann Strobl zum Steuereinnehmer in der IX., der Steueramtscontrolor Julius Eckrieder zum Steueramtsofficial in der X., der Steueramtsofficial Max Koscher zum Steueramtscontrolor in der X., der Steueramtsadjunct Franz Gigerl zum Steueramtsofficial in der X., der Steueramtsadjunct Josef Scheucher zum Steueramtscontrolor in der X. und der Feldwebel des k. und k. Infanterieregimentes Graf v. Khevenhüller Nr. 7 Victor Wilsan zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3033-Pr., dd. 22. November 1899.) — Die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Alexander Spitzer, Victor Elsbacher, Dr. Eduard Gargitter, Erwin Hlawatsch und Dr. Valentin Kermavner zu definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 3078-Pr., dd. 27. November 1899.) — Der Kanzlist Friedrich Nedogg zum Kanzleiofficial in der X. und der Rechnungsunterofficier I. Classe des Feldjägerbataillons Nr. 9 Karl Wolf zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2973-Pr., dd. 18. November 1899.)

Klagenfurt: Der Steueramtsofficial Franz Melling zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse. (Z. 2105-Pr., dd. 24. November 1899.)

Laibach: Die provisorischen Finanzconcipisten Erich Mühleisen und Valentin Zun zu definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 657-Pr., dd. 13. November 1899.)

Troppau: Der Zolloberamtsofficial Franz Pilat zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 2140-Pr., dd. 22. November 1899.) — Der Finanzconceptspraktikant Erwin Tapla und der Auscultant Heinrich Ochsner zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 2111-Pr., dd. 12. November 1899.) — Die Steueramtsofficiale Josef Wicklicky und Max Strahler, ferner der Steueramtsadjunct Karl Beyer zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, der Steueramtscontrolor Alois Neumann, dann die Steueramtsadjuncten Edmund Brumowsky, Leo Straub, Adalbert Schwehelka, Laurenz Czaputa, Franz Laňda und Rudolf Nitsch zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; ferner der Steueramtspraktikant Ernst Kuhn, der k. und k. Verpflegsfeldwebel Wilhelm Papik und die Steueramtspraktikanten Franz Rotter, Victor Schreiber, Franz Horečka, Josef Janeček, Gustav Stenke und Alois Mück zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1806-Pr., dd. 26. November 1899.) — Der Steueramtscontrolor Wilhelm Pilhatsch zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 2303-Pr., dd. 27. November 1899.) — Der Rechnungspraktikant Peter Dostal zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2134-Pr., dd. 22. November 1899.)

Wien: Der provisorische Assistent Karl Böhmdorfer zum definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse. (Z. 1597-Pr., dd. 13. November 1899.)

Von der Finanzprocuratur in:

Brünn: Der Rechnungsunterofficier des k. und k. Infanterieregimentes Erzherzog Karl Stefan Nr. 8 Franz Bevoda zum Kanzlisten. (Z. 650 Pr., dd. 30. November 1899.)

Graz: Der Feldwebel des k. und k. Infanterieregimentes Leopold II. König der Belgier Nr. 27 Ignaz Zötsch zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 256, dd. 14. November 1899.)

Lemberg: Der k. und k. Rechnungsunterofficier I. Classe des Infanterieregiments Nr. 80 Josef Windisch zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse (Z. 649-Pr., dd. 23. November 1899.)

Triest: Der Kanzlist August Czyhofski zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse und der Rechnungsunterofficier I. Classe des Infanterieregiments Freiherr v. Waldstätten Nr. 97 Felix Herzig zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 275-V., dd. 14. November 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1899.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 18. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

238.

Siebenter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 12. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 243.)

Abrundung der in das Einschätzungsregister einzusetzenden Geldbeträge.

Der Schlussſatz des Artikels 51, Z. 2 hat zu lauten:

„Bei der Ausfüllung der Spalte 10 bis 29 sind von der Veranlagung für das Jahr 1900 angefangen Beträge bis einschließlich 50 Heller zu vernachlässigen, über 50 Heller auf eine Krone abzurunden."

Wien, am 3. December 1899. (Z. 64502.)

239.

Änderung des Rubrikenschemas für die Gefällsverrechnungszweige „Stempel" und „Gebüren."

Das Finanzministerium findet im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe anzuordnen, dass bei den Gefällsverrechnungszweigen der Einnahmen „Stempel" und „Gebüren" vom 1. Jänner 1900 ab die nachstehenden Rubriken eingestellt werden.

Das hinsichtlich der Einnahmen dieser Gefällsverrechnungszweige mit dem Finanzministerialerlasse vom 15. Juli 1867, Z. 28322, V. Bl. Nr. 28, festgestellte und mit den Finanzministerialerlässen vom 13. August 1881, Z. 20635, V. Bl. Nr. 38, 29. December 1892, Z. 48601, V. Bl. Nr. 1 ex 1893, 6. Mai 1893, Z. 17078, V. Bl. Nr. 25 und vom 29. März 1896, Z. 11950, V. Bl. Nr. 55, geänderte Rubrikenschema hat mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit zu treten.

Bei der Verfassung der monatlichen Cassaerfolgsnachweisungen und der Rechnungsabschlüsse pro 1900 sowie der Theilvoranschläge pro 1901 haben schon diese neuen Rubrikenschemas zur Richtschnur zu dienen.

In den monatlichen Cassaerfolgsnachweisungen pro 1900 und in den Rechnungsabschlüssen pro 1899 und 1900 sind ausnahmsweise die Einnahmen im Stempel- und Gebürengefälle mit den bezüglichen Zifferansätzen des Staatsvoranschlages nicht rubrikenweise, sondern nur in der Gesammtsumme zu vergleichen.

Wien, am 27. November 1899. (Z. 64743.)

Rubrikenschema.

Bedeckung. **Stempel.**

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung der Rubrik	
A	1	Allgemeiner Stempelmarkenverschleiß.	
	2	Blanquettenverschleiß: a) für Wechsel und kaufmännische Anweisungen; b) für Promessen; c) für Post-, See-, Eisenbahnfrachtbriefe, dann Postnachnahmescheine; d) Fischerkarten.	
	3	Amtlicher Stempelaufdruck (Signatur).	
	4	Effectenumsatzsteuer: a) Stempelmarkenverschleiß; b) unmittelbare Entrichtung; c) Steuererhöhungen, Strafen und Ordnungsstrafen.	
	5	Spielkartenstempel.	
D	6	Ersätze aller Art.	
E	7	Verschiedene Einnahmen	

Rubrikenschema.

Bedeckung. **Gebüren.**

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung der Rubrik	
A	1	Von Vorschussgeschäften.	
	2	Von Versicherungs- und gesellschaftlichen Versorgungsanstalten	
	3	Von Theilschuldverschreibungen.	
	4	Von Actien.	
	5	Von ausländischen Actiengesellschaften und von der Cotirung ausländischer Wertpapiere.	
	6	Von Zinsen und Dividenden (von Theilschuldverschreibungen und Actien).	
	7	Von statutenmäßigen Einlagen, Gewinstantheilen und Capitalsrückzahlungen von Genossenschaften.	
	8	Von Hypothekargeschäften der Pfandbriefinstitute (für Capitals- und Zinsenzahlungen).	
	9	Von Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder.	
	10	Von Fahrkarten.	
	11	Von Frachtkarten.	
	12	Von Gewinsten im Zahlenlotto.	
	13	Von anderen Lotterien und Ausspielungen.	
	14	Von Wetten beim Totalisateur.	
	15	Von Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollirungen.	

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung der Rubrik	
	16	Von Vermögensübertragungen unter Lebenden (Procentualgebüren und mit diesen gleichzeitig vorgeschriebene sonstige Gebüren).	
	17	Von Vermögensübertragungen von todeswegen (Procentualgebüren und mit diesen gleichzeitig vorgeschriebene sonstige Gebüren): a) Vorhineinzahlungen, b) Zinsen nach §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, c) alle anderen Zahlungen.	
	18	Von bücherlichen Eintragungen und Abschriften von Tabularurkunden.	
	19	Von Gerichtsgebüren (Entscheidungs-, vorgemerkte Stempel- und Schiedspruchsgebüren).	
	20	Vom Gebürenäquivalent, und zwar: a) für unbewegliche Sachen, b) für bewegliche Sachen,	
	21	Alle anderen (scalamäßigen, fixen und pauschalirten) Gebüren, welche sich in keine der vorstehenden Rubriken einreihen lassen.	
	22	Gebürenerhöhungen.	
	23	Verzugszinsen und Ordnungsstrafen.	
D	24	Ersätze aller Art.	
E	25	Verschiedene Einnahmen.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1899.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 20. December 1899.

Gesetze und Verordnungen.

240.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, erlassen werden.

(Enthalten in dem am 20. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 247.)

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, wird mit Rücksicht auf die mit der königlich ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen über die unter gegenseitiger Mitwirkung zu gewinnende Statistik des Warenverkehres verordnet, wie folgt:

I. Abschnitt.

Umfang der Zwischenverkehrsstatistik.

§. 1.

Den Gegenstand der Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bildet die Nachweisung aller Warensendungen, welche

a) durch Eisenbahnen,
b) durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern,
c) zur See,
d) durch die Post

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone, beziehungsweise aus den letzteren in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Beförderung gelangen.

Es sind demnach allen auf die bezeichnete Art verfrachteten Warensendungen die aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der ungarischen Krone befördert werden, statistische Erklärungen beizugeben, sofern im Nachstehenden nicht ausdrücklich Befreiungen von der Einbeziehung in die statistische Erhebung festgesetzt sind.

Die aus den Ländern der ungarischen Krone eintreffenden Sendungen werden in der Regel auf Grund der diese Sendungen begleitenden und mit denselben einlangenden Warenerklärungsduplicate statistisch erhoben.

§. 2.

Von der Beigabe statistischer Warenerklärungen, beziehungsweise von der Begleitung durch Warenerklärungsduplicate sind **befreit**:

I.) 1. Alle jene Sendungen, welche im **directen Verkehre** aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern über das Gebiet der Länder der ungarischen Krone, beziehungsweise aus diesem Gebiete über die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in das **Zollausland** oder nach **Bosnien und der Hercegovina austreten**, sofern diese Bestimmung am Aufgabeorte aus den Begleitpapieren ersichtlich ist;

2. Alle jene Sendungen, welche aus **dem Zollauslande** oder aus **Bosnien und der Hercegovina** im **directen Verkehre** über die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die Länder der ungarischen Krone, beziehungsweise über die Länder der ungarischen Krone in das hierländische Gebiet eingeführt werden, sofern dieser Umstand am Bestimmungsorte aus den Begleitpapieren ersichtlich ist;

3. Alle jene Sendungen, welche bei ihrem Übertritte aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone, beziehungsweise bei ihrem Übertritte aus den Ländern der ungarischen Krone in das hierländische Staatsgebiet **zollämtlich als Durchfuhr erscheinen**, soweit diese Bestimmung aus den Begleitpapieren ersichtlich ist;

4. Alle jene Sendungen, welche im **directen Verkehre** aus dem hierländischen Staatsgebiete über die Länder der ungarischen Krone — sei es auch mit Berührung des Zollauslandes oder Bosniens und der Hercegovina — in das hierländische Staatsgebiet, beziehungsweise alle jene Sendungen, welche aus den Ländern der ungarischen Krone über das hierländische Staatsgebiet — sei es auch mit Berührung des Zollauslandes oder Bosniens und der Hercegovina — in die Länder der ungarischen Krone **befördert werden**, insoferne diese Bestimmung am Aufgabeorte aus den Begleitpapieren ersichtlich ist;

II.) 1. Die für den unmittelbaren Gebrauch Seiner k. und k. Apostolischen Majestät bestimmten Gegenstände oder solche, die im Allerhöchsten Auftrage versendet werden;

2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind oder von diesen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone oder aus diesen Ländern in das hierländische Staatsgebiet gesendet werden;

3. Reisegepäck, welches von Reisenden mitgeführt oder gegen **Gepäckschein** aufgegeben wird;

4. Alle jene Sendungen, welche schon Eigenthum der Militärverwaltung sind und von einer Militärbehörde an eine andere gesendet werden, mit **Ausnahme**:

a) jener neuangeschafften Gegenstände, deren Versendung aus den privaten Erzeugungsstätten auf Grund des Militärtarifs erfolgt,
ferner

b) von Pferdesendungen, welche nicht gelegentlich der Truppenbewegungen befördert werden;

5. Alle Sendungen von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition, Geschossen und Befestigungsmaterialien, welche von der Militärverwaltung angeschafft wurden;

6. Leichen;

7. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

8. Wirklich zur Beförderung dienende Transportmittel jeder Art sammt deren Zugehör, sowie vom wirklichen Gebrauche zurückkehrende Transportmittel oder auch von solchen herrührende und nach dem wirklichen Gebrauche, wenn auch einzeln, rückkehrende Ersatzstücke und Bestandtheile oder sonstiges Zugehör derselben;

9. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, sowie die zum Restaurationsbetriebe in den Eisenbahnspeisewagen dienenden Vorräthe;

10. Regiesendungen derjenigen Transportanstalten, deren Betrieb sich auf beide Staatsgebiete erstreckt, bezüglich derjenigen Betriebsmaterialien sowie Inventargegenstände, welche von solchen Transportanstalten aus einem Staatsgebiete in das andere Staatsgebiet für Zwecke der im letzteren gelegenen Betriebsstrecke (Betriebswechselstation) zum Versandt kommen; ferner alle jene Regiesendungen der übrigen Transportanstalten, welche nicht den Gegenstand einer neuen Anschaffung bilden;

11. Postdienstsendungen;

12. Retourgehende leere Umschließungen von Milch-, Geflügel- und Obstsendungen.

II. Abschnitt.

Warenverkehr mittels Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern.

1. Capitel.

Aufgabe der Warensendungen.

§. 3.

Die statistische Erklärung bei der Aufgabe von erklärungspflichtigen Warensendungen erfolgt schriftlich durch Ausstellung von statistischen Warenerklärungen in **zweifacher** Ausfertigung und Übergabe derselben

an die Transportanstalt, soweit im 3. Capitel dieses Abschnittes (Paketsammeldienst) nicht andere Anordnungen getroffen sind.

Die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen obliegt in der Regel (§. 20, vorletzter Absatz) dem Absender der Ware, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtdocumentes den Frachtvertrag abschließt.

Intervenirt bei der Versendung eine Mittelsperson, deren Beruf oder Gewerbe in der Besorgung von Frachtgeschäften für fremde Rechnung besteht (Spediteure ɛc.), so kann die Warenerklärung von dieser Mittelsperson (Absender) oder auch von dem eigentlichen Versender, d. i. demjenigen, in dessen Auftrage und für dessen Rechnung der Frachtvertrag abgeschlossen wird, ausgestellt werden.

Der Aussteller der Warenerklärung ist in allen Fällen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Warenerklärung verantwortlich.

§. 4.

Die Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes enthalten.

Dieselbe ist in zweifacher Ausfertigung in der Sprache der Frachtdocumente abzufassen, wobei hinsichtlich des Warenverkehres mittels Eisenbahnen die Bestimmungen des gemeinsamen Gütertarifes, Theil I, für die österreichischen, ungarischen und bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen vom 1. Jänner 1898 (Zusatzbestimmung XXIII zu §. 51 Betriebsreglement) sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§. 5.

Zur Ausstellung der statistischen Warenerklärungen sind die vorgeschriebenen in gelber Farbe aufgelegten Formulare zur Verwendung zu bringen, und zwar:

a) für den Verkehr auf Eisenbahnen Formulare mit dem Bilde einer Locomotive (Beilage 1), [Beilage 1.]
b) für den Verkehr auf Binnengewässern Formulare mit dem Bilde eines Dampfschiffes und einem quer über das Formular laufenden grünen Streifen (Beilage 2). [Beilage 2.]

§. 6.

Die statistischen Warenerklärungen bestehen aus zwei durch perforirten Rand getrennten Blättern, von denen das eine als Unicat, das zweite als Duplicat bezeichnet ist.

Beide Exemplare enthalten:

1. Die Bezeichnung: „Statistische Erklärung für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone“ mit dem Zusatze „durch Eisenbahnen“, beziehungsweise „durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern“;

2. Die Vordrucke:

a) Name der Aufgabe- (Versandt-) Station,
b) Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station,
c) „Zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt?“;

3. Die Rubriken:

a) Bezeichnung und Nummer der Colli,
b) Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon-, beziehungsweise Schiffsladungen die Angabe „Waggon, beziehungsweise Schiffsladung“,
c) Benennung und nähere Bezeichnung der Waren,
d) Menge, mit den Untertheilungen: „Bruttogewicht“ (Kilogramm, Gramm) „Stückzahl“,
e) Herkunftsland;

4. Den Vordruck: Gesammtmenge;

5. Den Vordruck: Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers;

6. Die Vordrucke:

a) Raum zum Aufkleben der statistischen Gebürenmarke,
b) Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station,
c) Frachtbriefnummer.

Das Duplicat enthält außerdem die Vordrucke:

a) Tagesstempel der Abgabe- (Bestimmungs-) Station,
b) Abgabenummer,
c) Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Adressaten (Empfängers).

Auf der Rückseite beider Exemplare befinden sich nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

§. 7.

Die Aussteller der Warenerklärungen haben unter Benützung der auf den Formularen vorgezeichneten Rubriken, beziehungsweise Vordrucke im Unicat und Duplicat anzugeben:

1. Den Namen der Aufgabe- (Versandt-) Station (gemäß §. 8);

2. Den Namen der Abgabe- (Bestimmungs-) Station (gemäß §. 8);

3. Das Bestimmungsland oder die Bezeichnung „Zollausland“ (gemäß §. 18), wenn die Ware zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt ist;

4. Die Bezeichnung und Nummer der Colli (§. 9);

5. Die Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung diesen Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon-, beziehungs

[illegible] ladungen die Bezeichnung: „Waggonladung", beziehungsweise „Schiffsladung" (§. 9);

[illegible] die Benennung und nähere Bezeichnung der Waren (gemäß §§. 10 bis incl. 13);

7. Die Menge (gemäß §. 14);

8. Das Herkunftsland (gemäß §. 15).

Ferner ist

9. die statistische Gebür durch Aufkleben der erforderlichen Gebürenmarken an der hiefür bezeichneten Stelle des Unicates zu entrichten (§§. 69 und 70) und

10. die Warenerklärung von dem Aussteller unter Beifügung des Datums und Angabe seines Wohnortes (Sitzes der Geschäftsniederlassung) eigenhändig zu unterschreiben (gemäß §. 20).

Die Transportanstalten haben auf beiden Formularen den Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station aufzudrücken und die Frachtbriefnummer einzusetzen.

Die auf dem Duplicate außerdem angebrachten Vordrucke für den Tagesstempel der Abgabe- (Bestimmungs-) Station und der Abgabenummer sind für die Eintragungen seitens der Abgabestation bestimmt.

§. 8.

Unter Aufgabe- (Versandt-) Station ist diejenige Eisenbahn- oder Schiffsstation zu verstehen, welche die Sendung zur Beförderung übernommen hat.

Die Abgabe- (Bestimmungs-) Station ist diejenige Eisenbahn- oder Schiffsstation, welche im Frachtdocumente als solche genannt ist.

§. 9.

Die Bezeichnung und Nummer, sowie die Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli ist auf den Warenerklärungen mit den bezüglichen Angaben des betreffenden Frachtdocumentes vollkommen übereinstimmend anzugeben.

Wenn eine Sendung aus mehreren Colli mit verschiedenen Warengattungen besteht, so ist die Eintragung in den bezüglichen Rubriken derart vorzunehmen, dass genau ersichtlich ist, in welchem Collo jede Ware, beziehungsweise Warengattung enthalten ist.

Bei lediger Verladung ist das Wort „ledig" und bei lediger Verladung der Ware in ganzen Waggon- beziehungsweise Schiffsladungen ist das Wort „[illegible]" beziehungsweise „Schiffsladung" [illegible].

§. 10.

Die Benennung der Ware [illegible] nach ihrer handelsüblichen oder der dem sonstigen [illegible]

Wenn zur Unterscheidung einer Ware von solchen ähnlicher Art eine nähere Bezeichnung erforderlich erscheint, ist auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben.

Im allgemeinen ist überhaupt jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solcher Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Es sind demnach beispielsweise folgende Bezeichnungen der Waren zu wählen:

statt Kaffee: roher oder gebrannter Kaffee;

statt Feigen: frische oder getrocknete Feigen;

statt Zucker: roher oder raffinirter Zucker;

statt Reis: geschälter oder ungeschälter Reis;

statt Mehl: Mehl aus Getreide, aus Mais, aus Hülsenfrüchten, aus Reis 2c.;

statt Obst: Birnen, Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Melonen 2c., und zwar frisch, getrocknet oder zubereitet;

statt Ochsen: Schlacht- oder Zugochsen;

statt Stiere oder Kühe: Zucht- oder Schlachtstiere, beziehungsweise -Kühe;

statt Pferde: Renn-, Zug-, Reit- oder Wagenpferde, Zuchthengste, Zuchtstuten, Füllen, Schlachtpferde;

statt Schweine: gemästete, halbgemästete oder magere Schweine, Ferkel;

statt Geflügel: lebendes oder todtes Geflügel;

statt rohe Rindshäute: rohe Rindshäute, gesalzen oder getrocknet;

statt Rosshaar: rohes oder zubereitetes Rosshaar;

statt Bettfedern: geschlissene oder ungeschlissene Bettfedern;

statt Butter: frische, geschmolzene oder Kunstbutter;

statt Baumöl: Speisebaumöl oder zu industriellen Zwecken, und zwar zu welchen industriellen Zwecken dienendes Baumöl;

statt Maschinenschmieröl: vegetabilisches oder Mineralmaschinenschmieröl;

statt Leinöl: rohes oder gekochtes Leinöl;

statt Käse: Emmenthaler, Groyer, Imperial- 2c. Käse;

statt Cacao: roher oder gemahlener Cacao;

statt hartes Werkholz oder Bretter: Eichen-, Buchen- 2c. Werkholz oder Bretter;

statt Stöcke: rohe Waldstöcke, theilweise oder ganz ausgearbeitete Stöcke;

statt Schiefertafeln: Dachschiefern oder Schiefertafeln für Schulzwecke;

statt Theer: [illegible] oder Mineraltheer, Schiefersteintheer 2c.;

statt Petroleum: rohes Petroleum, und zwar leichtes oder schweres, raffinirtes Petroleum;

statt Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen &c. Garn: rohes oder gezwirntes Garn, gebleichtes, gefärbtes Webegarn, Strick-, Stick-, Merk- &c. Garn, Nähzwirn aus Baumwolle, aus Leinen, aus Seide &c.;

statt Hanf: roher oder gehechelter Hanf;

statt Säcke: neue oder gebrauchte Säcke; (in letzterem Falle, ob dieselben eine Handelssendung bilden oder nicht;)

statt Schafwolle: Gerberwolle, ungewaschene Wolle, Rückenwäsche oder fabriksmäßig gewaschene Wolle oder Kunstwolle;

statt Sammt: Baumwoll-, Schafwoll-, Halbseiden- oder Seidensammt;

statt Kleider: Herren-, Damen- oder Kinderkleider, nach Beschaffenheit des Stoffes, aus welchem dieselben hergestellt sind, ferner ob neu oder gebraucht;

statt Hüte: Herren- oder Damenhüte aus Filz, aus Stroh, aus Seide &c., und zwar geputzt (adjustirt) oder ungeputzt;

statt Papier: Schreib-, Druck-, Pack- &c. Papier, im letzteren Falle ordinäres oder feines (Seiden) Packpapier;

statt Oberleder: Kalb-, Reh-, Lack-, Juchten- &c. Oberleder;

statt Pelze: Lamm-, Schaf-, Astrachan-, Marder- &c. Pelze;

statt Möbel: gewöhnliche oder feine Holzmöbel, gebogene Holzmöbel, gepolsterte Möbel Eisenmöbel &c.;

statt Ziegel: feuerfeste-, Chamotte-, gewöhnliche Bauziegel, Dachziegel;

statt Thongeschirr: gewöhnliches oder feines Töpfergeschirr, Steingut-, Porzellan-, Majolica-, Fayence- &c. Geschirr;

statt Eisengeschirr: verzinnte, emaillirte Eisenblechgeschirre, emaillirte Gußeisengeschirre;

statt Blech: schwarzes, verzinntes, verzinktes &c. Eisenblech, Blei-, Zinn-, Zink-, Kupfer-, Messing- &c. Blech;

statt Gußeisenräder: Waggon- oder Locomotivräder, Maschinenräder, Karrenräder aus Gußeisen;

statt Eisenachsen: Wagenachsen, Waggonachsen oder Maschinenachsen &c.;

statt landwirtschaftliche Maschinen: Hand-Dreschmaschinen, Göpel-Dreschmaschinen, Dampf-Dreschmaschinen, Ernte-, Säe- &c. Maschinen, gewöhnlicher Pflug, Dampfpflug, Getreideputzmühlen, Trieure &c.;

statt Arbeitsmaschinen: Hobel-, Stemm-, Schrauben-, Schneide- &c. Maschinen;

statt Uhren: Thurmuhren, Wand- oder Stockuhren, und zwar gewöhnliche oder feinere Wanduhren, Taschenuhren, und zwar aus Gold, Silber, Nickel &c.;

statt Kinderspielzeug: Kinderspielzeug aus Holz, aus Metallen, aus Kautschuck, aus Papier &c.;

statt Fächer: Fächer aus Papier, aus Holz, aus Bein, in Verbindung mit Stoffen oder mit Seide;

statt Saiten: Darmsaiten oder Stahlsaiten;

statt Schwefel, Weinstein: roher oder gereinigter Schwefel, beziehungsweise roher oder gereinigter Weinstein;

statt Farben: gewöhnliche Ölfarben, Ölfarben in Kapseln, Theer-, Wasser-, &c. Farben;

statt Seife: gewöhnliche, parfümirte Seife, Fleckseife &c.;

statt Patronenhülsen: gefüllte oder leere Patronenhülsen, im letzteren Falle mit oder ohne Zünder;

statt Bilder: Ölbilder, Stahl- &c. Stiche, Photographien, Öldrucke &c., und zwar zum Verkaufe oder zu Ausstellungszwecken &c. &c.

§. 11.

Bei der statistischen Erklärung von mit gewöhnlichen Frachtbriefen aufgegebenem Reisegepäck, von Musterkoffern und Übersiedlungsgegenständen wird die gesonderte Anführung der in einer Sendung enthaltenen Waren und Warengattungen nach ihrer handelsüblichen Benennung nicht gefordert.

Doch ist in diesen Fällen die diesfällige Eigenschaft dieser Sendungen auf den Warenerklärungen stets genau ersichtlich zu machen.

§. 12.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist für die Bezeichnung jeder einzelnen Warengattung eine eigene Querspalte der Warenerklärung zu benützen, beziehungsweise zum Zwecke dieser getrennten Nachweisung eine Untertheilung der Querspalten vorzunehmen.

Soferne mit Rücksicht auf die Anzahl der in einem Frachtdocumente angeführten Warengattungen die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten nicht ausreichen, sind „Anhängeformulare“ zu verwenden, welche zu diesem Behufe bei den Eisenbahn-, beziehungsweise Schiffsstationen, sowie bei den in Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämtern (Zollamtsexposituren) aufliegen und über Verlangen unentgeltlich ausgefolgt werden.

Beilage 3

Diese Anhängeformulare sind an der Rückseite der Warenerklärung derart zu befestigen, daß sie ohne Beschädigung der Eintragungen abgenommen werden können.

Die Anführung der einzelnen Waren in der Warenerklärung hat in den einzelnen Querspalten in derselben Reihenfolge, wie auf dem Frachtdocumente zu erfolgen.

§. 13.

Wenn eine ein Ganzes bildende Ware in einzelne Theile zerlegt in einer Sendung zur Beförderung durch die Transportanstalt gelangt, so bildet die complete Ware und nicht die einzelnen Theile derselben den Gegenstand der statistischen Erklärung.

Eine, zerlegt, in verschiedenen Sendungen verfrachtete Ware ist nach ihrer Bezeichnung als Ganzes zu benennen. Sonach sind zum Beispiel die zu einer completen Dampfmaschine gehörigen Bestandtheile, die in Theilsendungen zur Verfrachtung gelangen, nicht als Bestandtheile einer Dampfmaschine, sondern als „Theilsendung einer Dampfmaschine" zu erklären.

In einem solchen Falle ist jedoch auf der Warenerklärung über die erste Theilsendung am oberen Rande der Warenerklärung in deutlicher Weise die Bemerkung „erste Theilsendung" beizufügen.

Auf jeder weiteren Warenerklärung ist sodann an derselben Stelle die Bemerkung „zweite, dritte u. s. w. Theilsendung" und die Nummer des zur ersten Theilsendung gehörigen Frachtbriefes einzutragen. Diejenige Warenerklärung, auf welcher die letzte zu dieser Ware gehörige Theilsendung zur Erklärung gelangt, ist mit den Worten „letzte Theilsendung" und der oben erwähnten Frachtbriefnummer zu bezeichnen.

Die Benennung der completen Ware, zu welcher die einzelnen Theile gehören, ist auf jeder, die Stückzahl nur auf der ersten Warenerklärung einzusetzen.

§. 14.

Die Menge der Ware ist, soferne im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gewichte (Kilogramm, Gramm) und zwar brutto (sammt Verpackung) zu erklären und handschriftlich einzusetzen.

Bei Clavieren, Harmoniums, Orgeln, Cymbals, Wagen, Schlitten, Waggons, Draisinen, Tendern, Wasserfahrzeugen jeder Art, Taschenuhren, Fahrrädern, Sonnen- und Regenschirmen und lebenden Thieren ist die Menge nach der Stückzahl anzugeben.

Bei lebendem Geflügel und Maschinen ist die Menge nach der Stückzahl und nach dem Gewichte anzugeben.

Bei kleinen Handmaschinen (Kaffeemaschinen u. dgl.) genügt die Angabe des Gewichtes.

Bei Sendungen, die Nürnberger Waren oder Kurzwaren enthalten, kann die Menge der einzelnen Warengattungen entsprechend der im Handelsverkehr üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück u. dgl.) angegeben werden; jedoch ist jedenfalls auch das Gesammtgewicht der Sendung anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist (§. 12), enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

In diesem Falle wird das Gewicht der Verpackung (Tara) jener Warengattung hinzugerechnet, welche in der größten Menge vorhanden ist. Bei Vorhandensein gleicher Mengen verschiedener Waren in einem Collo ist das Gewicht der Verpackung (Tara) jeder Ware zu gleichen Theilen zuzurechnen.

§ 15.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt.

Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls eine dem vorhergehenden Absatze entsprechende Angabe nicht möglich ist, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Unter keinen Umständen darf für eine Ware, von der die Partei mit Grund annehmen muss, dass dieselbe aus dem Zollauslande stammt (z. B. roher Kaffee, Pfeffer u. dgl.), das Inland als Herkunftsland angegeben werden.

Ist in diesem Falle eine nähere Angabe im Sinne der vorangehenden Absätze nicht möglich, so ist das Wort „Zollausland" einzusetzen.

Bei Waren, die im österreichisch-ungarischen Zollgebiete erzeugt wurden, ist als Herkunftsland der betreffende Theil desselben (die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Länder der ungarischen Krone, Bosnien und die Hercegovina) anzugeben.

Für die Bestimmung der Herkunft macht der Umstand keinen Unterschied, dass die aus dem Zollauslande, beziehungsweise einem der Theile des österreichisch-ungarischen Zollgebietes stammende Ware im Zollgebiete, beziehungsweise in einem anderen Theile desselben Veränderungen erfahren hat, die keine wesentliche Umgestaltung ihrer Beschaffenheit bewirken, zum Beispiel Umpackungen, Zerlegungen, Adjustirung für den Detailverkauf, Abziehen von Flüssigkeiten in Flaschen und dergleichen. In einem solchen Falle bleibt die Ware ihrer Herkunft nach dem Zollauslande, beziehungsweise jenem Theile des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zuzurechnen, woselbst die Herstellung ursprünglich erfolgt ist.

Wenn hingegen eine zollausländische Ware mit einer einheimischen vermengt oder vermischt oder ihr Wert durch inländische Arbeit wesentlich erhöht wurde, so ist das Product der Vermengung oder Bearbeitung als einheimischen Ursprunges zu betrachten.

§. 16.

Als Herkunftsländer sind, soweit das Zollausland in Betracht kommt, von den Parteien nachfolgende Staaten, beziehungsweise Gebiete anzuführen:

Europa.

1. Belgien,
2. Bremen (Freibezirk),
3. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meere (Gibraltar, Malta, Cypern),
4. Bulgarien,
5. Dänemark (mit Island und Grönland),
6. Deutsches Reich (mit Luxemburg, jedoch ohne die Freibezirke Hamburg und Bremen),
7. Fiume (Freigebiet),
8. Frankreich (mit Monaco und Andorra),
9. Griechenland,
10. Großbritannien und Irland,
11. Hamburg (Freibezirk),
12. Italien (mit San Marino),
13. Montenegro,
14. Niederlande,
15. Norwegen,
16. Portugal (mit den Azoren und Madeira),
17. Rumänien,
18. Russland (europäisches und asiatisches) mit Finnland,
19. Schweden,
20. Schweiz,
21. Serbien,
22. Spanien (mit den kanarischen Inseln),
23. Triest (Freigebiet),
24. Türkei (europäische, asiatische und afrikanische).

Asien.

25. Britisch-Indien,
26. China,
27. Französisch-Indochina,
28. Japan,
29. Niederländisch-Indien,
30. Persien.

Afrika.

31. Ägypten,
32. Algier,
33. Deutsche Schutzgebiete in Afrika,
34. Kapland (mit Natal),
35. Kongostaat,
36. Marokko,
37. Tunis.

Amerika.

38. Argentinische Republik,
39. Brasilien,
40. Britisch-Westindien,
41. Chile,
42. Columbia,
43. Cuba (mit Puerto-Rico),
44. Kanada (mit Neufundland),
45. Mexiko,
46. Peru,
47. Vereinigte Staaten von Amerika.

Australien.

48. Britisch-Australien.

Für die hier nicht genannten Staaten und Gebiete ist der betreffende Erdtheil anzugeben, doch bleibt es dem Aussteller der Warenerklärung unbenommen, an Stelle dieser allgemeinen Bezeichnung bestimmte Staaten oder Gebiete anzuführen.

Die Freigebiete von Triest und Fiume dürfen als Herkunftsland nur dann angemeldet werden, wenn dem Aussteller der Erklärung das ursprüngliche Herkunftsland unbekannt ist, und eines dieser Freigebiete den letzten dem Erklärenden bekannten Versendungsort bildet.

§. 17.

Wenn in einer mit einem Frachtbriefe aufgegebenen Sendung Waren der gleichen Gattung, jedoch verschiedener Herkunft enthalten sind, so ist die Ware unter Angabe der auf die einzelnen Herkunftsländer entfallenden Mengen in besonderen Querspalten anzuführen.

§. 18.

Gelangt hierlands eine Sendung nach einem in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Orte zur Aufgabe, die zur Weiterbeförderung ins Zollausland bestimmt ist, so ist, soferne die Sendung nicht nach §. 2 von der statistischen Erklärung befreit ist, diese Bestimmung durch Angabe des betreffenden Landes, oder wenn dieses nicht bekannt wäre, durch die Bezeichnung „Zollausland" ersichtlich zu machen.

§. 19.

Gelangt hierlands eine aus dem Zolllande eingelangte Sendung, die die bahnämtliche Verwahrung (Schiffsstation) nicht verlassen hat, nach einem in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Orte zur Aufgabe, so sind für die statistische Erklärung dieser Sendungen die in rosa Farbe aufgelegten Formulare zu verwenden.

Beilage

§. 20.

Als Wohnort der Partei ist von derselben deren ständiger Aufenthaltsort anzugeben.

In größeren Städten ist bei Angabe des Wohnortes die genaue Adresse (Straße, Gasse, Hausnummer) beizufügen.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wenn die Ausstellung der Warenerklärung durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so hat dieser die Warenerklärung mit einem diese Eigenschaft ausdrückenden Beisatze zu unterfertigen und den Namen (Firma) seines Vollmachtgebers beizusetzen.

Wird bei der Versendung durch Mittelspersonen (Spediteure 2c.) die Warenerklärung durch den eigentlichen Versender (§. 3) ausgestellt, so hat dieser neben seiner Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort der Mittelsperson (des Absenders) ersichtlich zu machen.

Stellt dagegen die Mittelsperson die Erklärung aus, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

In jenen Fällen, in welchen im Sinne der Tarifbestimmungen die Transportanstalten berechtigt sind, namens der Parteien den Frachtbrief auszustellen, sowie sonst in Ausnahmsfällen kann auch die Ausfertigung der Warenerklärung durch die Organe der Transportanstalt vorgenommen werden, jedoch nur dann, wenn diese Organe in der Lage sind, sämmtliche für die Warenerklärung vorgeschriebenen Daten genau anzugeben. In einem solchen Falle ist das die Warenerklärung ausstellende Organ aber verpflichtet, den Namen (Firma) und den Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung) der Partei auf der Erklärung ersichtlich zu machen.

Das die Warenerklärung ausstellende Organ der Transportanstalt ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich.

§. 21.

Mit Ausnahme der in allen Fällen handschriftlich auszufüllenden Rubrik, betreffend die Warenmenge (§. 14) und der handschriftlich abzugebenden Namensfertigung (§. 20), kann die Einsetzung der Daten in die einzelnen Rubriken der statistischen Warenerklärungen auch durch Druck, Lithographie oder durch jede sonstige chemische oder mechanische Vervielfältigungsart vorgenommen werden, soferne dadurch die Deutlichkeit und Dauerhaftigkeit derselben keine Einbuße erleidet.

§. 22.

Die ordnungsgemäß ausgestellten statistischen Warenerklärungen sind in der Regel (den Paketsammeldienst ausgenommen) von dem Aufgeber zugleich mit den zu der Sendung gehörigen Frachtdocumenten der Transportanstalt zu übergeben.

§. 23.

Warensendungen, denen die Befreiung von der Beigabe einer statistischen Warenerklärung nicht ausdrücklich zuerkannt ist, dürfen seitens der Transportanstalten ohne Beigabe der vorgeschriebenen, vorschriftsmäßig ausgestellten Warenerklärungen (§§. 7 bis einschließlich 21) in die Länder der ungarischen Krone nicht befördert werden.

Die Aufgabe- (Versandt-) Stationen sind daher verpflichtet, bei Übernahme einer Sendung zur Beförderung in die bezeichneten Länder die Übergabe der vorgeschriebenen Warenerklärungen zu fordern und bei Nichterfüllung dieses Verlangens die Beförderung der Sendung unbedingt zu verweigern.

§. 24.

Die Transportanstalten sind verpflichtet, die Angaben der Warenerklärungen mit jenen der Frachtdocumente zu vergleichen und auf ihre Übereinstimmung mit denselben zu prüfen.

Bei Wahrnehmung erheblicher Mängel oder Unrichtigkeiten sind die Warenerklärungen dem Aufgeber unter Bekanntgabe des Mangels oder des Fehlers zur Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung zurückzustellen.

Die Beseitigung unwesentlicher Mängel oder Unrichtigkeiten kann durch die Organe der Transportanstalten — soferne sie hiezu in der Lage sind — selbst vorgenommen werden.

In einem solchen Falle ist jedoch seitens des betreffenden Organes der Transportanstalt über die erfolgte Berichtigung auf beiden Exemplaren der Warenerklärung ein entsprechender Vermerk zu machen und unter demselben die eigenhändige Unterschrift beizusetzen.

Radirte Warenerklärungen sind stets, corrigirte jedoch nur dann zurückzuweisen, wenn durch die Correcturen die Deutlichkeit der Eintragungen beeinträchtigt wird.

In diesem Falle ist die Partei verpflichtet, neue ordnungsgemäß ausgefertigte Warenerklärungen auszustellen.

§. 25.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Angaben der Warenerklärungen sind die Transportanstalten berechtigt, die Angaben der Warenerklärungen durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung in Gegenwart des Aufgebers oder des Bevollmächtigten desselben, beziehungsweise in deren Abwesenheit in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Bei Feststellung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangener Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung oder die Bestimmungen dieser Verordnung ist seitens der Transportanstalt im Sinne der Bestimmungen des §. 79 mit Erhebung des Strafanstandes vorzugehen.

§. 26.

Sobald die statistische Erklärung richtig befunden, beziehungsweise richtiggestellt worden ist, hat die Aufgabe- (Versandt-) Station auf beiden Exemplaren der der Sendung beigegebenen statistischen

Warenerklärung an der vorgeschriebenen Stelle den Tagesstempel aufzudrücken und die Nummer des Frachtbriefes einzusetzen.

Das als Unicat bezeichnete Exemplar ist hierauf von der Aufgabestation einzuziehen, das Duplicat, welches die Sendung bis zur Abgabestation zu begleiten hat, in das Frachtdocument einzulegen und an demselben in haltbarer Weise zu befestigen.

§. 27.

Die bei der Aufgabe eingezogenen Warenerklärungen sind täglich zu sammeln und nach den Nummern der betreffenden Frachtbriefe zu ordnen.

Jede Station hat einen Tagesausweis über die Stückzahl der jeden Tag bei der Aufgabe eingezogenen Warenerklärungen zu führen und die hier eingetragenen Summen am Ende des Monats zu addiren.

Die im Laufe eines Monates eingezogenen Warenerklärungen sind längstens bis 5. des nächstfolgenden Monates mittels des hiezu dienenden amtlichen Converts als portofreier Brief (Paket) in Begleitung eines bloß die Stückzahl der bei der Aufgabe abgegebenen Warenerklärungen enthaltenden Monatsausweises ohne weiteren Bericht an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

§. 28.

Wenn eine nach §. 2, Z. I dieser Verordnung von der statistischen Erklärung befreite Sendung infolge geänderter Verfügung über die Ware durch den Absender nachträglich erklärungspflichtig wird, so ist über Aufforderung der Transportanstalt der Absender zur Abgabe der statistischen Erklärung verpflichtet.

(Zum Beispiel Aufgabestation: Wien, ursprüngliche Bestimmungsstation: Belgrad, nachträgliche Bestimmungsstation: Budapest.)

Die Transportanstalten haben daher bei Entgegennahme derartiger abändernder Verfügungen von dem Absender die entsprechenden Warenerklärungen zu verlangen, beziehungsweise dieselben unter den im §. 20, vorletztes Alinea genannten Voraussetzungen selbst auszustellen.

§. 29.

Wenn dagegen eine ursprünglich erklärungspflichtige Sendung infolge geänderter Verfügung über die Ware nachträglich erklärungsfrei wird, so ist in derjenigen Station, in der die Ware angehalten wird (Anhaltestation), das die Sendung begleitende Duplicat einzuziehen, zu durchkreuzen und mit dem Vermerke „infolge geänderter Verfügung erklärungsfrei“ zu versehen und an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

(Zum Beispiel Aufgabestation: Wien, ursprüngliche Bestimmungsstation: Budapest, nachträgliche Bestimmungsstation: Belgrad.)

§. 30.

Wenn eine erklärungspflichtige Sendung infolge nachträglicher Verfügung des Absenders eine geänderte Bestimmung erhält, durch welche jedoch die Erklärungspflichtigkeit derselben nicht aufgehoben wird, so ist die Transportanstalt verpflichtet, im Falle der Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch den Absender auch neue statistische Warenerklärungen von demselben zu fordern.

(Zum Beispiel Aufgabestation: Wien, ursprüngliche Bestimmungsstation: Budapest, nachträgliche Bestimmungsstation: Hermannstadt.)

In diesem Falle ist dann wie bei einer Neuaufgabe der Sendung vorzugehen, sonach seitens der Partei die vorgeschriebene Erklärung abzugeben und seitens der Transportanstalt das neu ausgestellte Unicat der Warenerklärungen einzuziehen, das Duplicat dem neuen Frachtbrief beizuschließen.

Wenn jedoch der neue Frachtbrief nicht von der Partei, sondern von der Anhaltestation im „Namen des Absenders“ ausgestellt wird, so hat diese auch die erforderliche Warenerklärung (in zweifacher Ausfertigung) in dessen Namen auszustellen.

In diesem Falle ist das neu ausgestellte Unicat von der Anhaltestation einzuziehen.

Die Anhaltestation hat das ursprünglich ausgestellte Warenerklärungsduplicat, welches die Sendung von der Aufgabe- bis zur Anhaltestation begleitet hat, jedenfalls zugleich mit den früheren Frachtdocumenten einzuziehen und mit dem Vermerke „infolge geänderter Verfügung eingezogen“ zu versehen und sodann an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

Ist jedoch die Ware inzwischen in die Länder der ungarischen Krone bereits übergetreten, so entfällt die Verpflichtung zu neuerlicher Ausstellung von Warenerklärungen.

2. Capitel.

Abgabe der Warensendungen.

§. 31.

Die statistische Erhebung der aus den Ländern der ungarischen Krone eintreffenden Warensendungen erfolgt bei ihrem Einlangen im hierländischen Staatsgebiete in der Regel (den Paketsammeldienst ausgenommen) auf Grund der die Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplicate, sofern die Sendungen nicht nach §. 2 dieser Verordnung von der statistischen Erhebung befreit sind.

§. 32.

Der Adressat, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die eingelangten Warenerklärungsduplicate in der vorgeschriebenen Weise (Abschnitt V) zu vergebüren und dieselben hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere in Bezug auf die richtige Benennung und genaue Bezeichnung der Ware und die Angabe der Menge derselben, wie dies hinsichtlich der Aufgabe in den §§. 7 bis einschließlich 21 bestimmt ist, zu prüfen, beziehungsweise zu berichtigen oder zu ergänzen.

Langen Sendungen unter der Adresse von Personen ein, deren Beruf oder Gewerbe in der Besorgung von Frachtgeschäften für fremde Rechnung besteht, so kann die Vornahme der Überprüfung, beziehungsweise Berichtigung, außer von diesen Mittelspersonen, auch von den eigentlichen Empfängern verlangt werden.

Zum Zwecke dieser Überprüfung sind die mit den Frachtdocumenten eingelangten Warenerklärungsduplicate dem Adressaten einzuhändigen.

Internen Verfügungen bleibt es überlassen zu bestimmen, in welchen Fällen von der Überprüfung der Warenerklärungen seitens der Adressaten abgesehen werden kann.

§. 33.

Wenn eine aus den Ländern der ungarischen Krone einlangende Sendung nicht in der auf dem Frachtbriefe angeführten Abgabestation zur Abgabe gelangt, sondern nach ihrer Auslösung mit einem neuen Frachtbriefe ganz oder theilweise nach einer im Zollauslande gelegenen Station weiter befördert werden soll, so ist von dem Adressaten diese Thatsache auf dem eingelangten Warenerklärungsduplicate, beziehungsweise bei theilweiser Weiterversendung, wenn eine in einer besonderen Querspalte angeführte Ware weitergesendet wird, in der betreffenden Querspalte anzugeben.

Der Adressat, beziehungsweise Empfänger ist in diesem Falle außerdem verpflichtet, eine neue, jedoch gebürenfreie statistische Warenerklärung in doppelter Ausfertigung (Hilfserklärung) auszustellen. Diese hat alle jene Angaben zu enthalten, die in den mit der Sendung eingelangten Warenerklärungsduplicaten angeführt sind.

(Beilage 5.)

Das Unicat dieser Hilfserklärung wird von der Station, welche die Ware zur Weiterbeförderung übernommen hat, eingezogen.

Das Duplicat derselben verbleibt in, beziehungsweise begleitet die Sendung bis zu jener inländischen Station, bei welcher die Ausfuhrzollamtshandlung vorgenommen wird.

Die erfolgte Vornahme der Zollamtshandlung ist seitens des dort befindlichen k. k. Zollamtes (Zollamtsexpositur) durch Aufdruck des Amtsstempels zu bestätigen, worauf das Duplicat der Hilfserklärung von der Station einzuziehen ist.

§. 34.

Der Adressat, beziehungsweise Empfänger einer aus den Ländern der ungarischen Krone eingelangten Sendung ist verpflichtet, die miteingelangten Warenerklärungsduplicate nach vorgenommener Überprüfung, beziehungsweise Richtigstellung und Ergänzung an der hiefür bezeichneten Stelle unter Beifügung des Datums und Angabe seines Wohnortes (Sitz der Geschäftsniederlassung [§. 20]) eigenhändig zu unterfertigen.

Wenn die Überprüfung, beziehungsweise Richtigstellung oder Ergänzung der Warenerklärungsduplicate und deren Unterfertigung durch einen hiezu Bevollmächtigten vorgenommen wird, so ist dieser verpflichtet, hiebei einen diese Eigenschaft ausdrückenden Beisatz zu machen und überdies den Namen (Firma) seines Vollmachtgebers anzuführen.

Langen Sendungen unter der Adresse von Mittelspersonen (Spediteure ꝛc.) ein und wird die Überprüfung und Unterfertigung der Warenerklärungen durch diese Mittelspersonen vorgenommen, so haben diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung) des eigentlichen Empfängers genau anzugeben.

§. 35.

Wenn bei Ankunft einer erklärungspflichtigen Sendung (den Paketsammeldienst ausgenommen) das vorgeschriebene Warenerklärungsduplicat nicht eingelangt ist, so ist der Adressat (beziehungsweise Empfänger) verpflichtet, eine statistische Warenerklärung mit den im §. 7 vorgeschriebenen Angaben, jedoch in einfacher Ausfertigung auszustellen.

Zur Ausfertigung solcher Warenerklärungen sind Formulare in grüner Farbe zu benützen.

(Beilage 6.)

§. 36.

Jene Personen, welche nach den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zur Überprüfung und zur Unterfertigung der eingelangten Warenerklärungsduplicate, sowie jene Personen, die beim Fehlen des Warenerklärungsduplicates zur Ausstellung einer Warenerklärung (§. 35) verpflichtet sind, sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen überprüften und unterfertigten, beziehungsweise ausgestellten Warenerklärungen verantwortlich.

§. 37.

Nach vorgenommener Überprüfung und Unterfertigung der Warenerklärungsduplicate seitens der Partei sind dieselben vor Übernahme der Ware den Transportanstalten zu übergeben, welche berechtigt sind, die Angaben der Warenerklärungen mit jenen der

Frachtdocumente zu vergleichen, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und hiebei die Bestimmungen der §§. 24 und 25 in analoge Anwendung zu bringen.

§. 38

Bei von den Adressaten nicht ausgelösten und von den Transportanstalten zur Versteigerung gebrachten erklärungspflichtigen Gütern sind die die Versteigerung vollziehenden Stationen verpflichtet, die eingelangten Warenerklärungsduplicate hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und durch ihre Organe unterfertigen zu lassen.

Beim Fehlen des Duplicates hat die Station die im §. 35 vorgesehene Warenerklärung an Stelle des Adressaten ordnungsgemäß auszustellen.

Die auf die Erklärung vorschriftsgemäß entfallende statistische Gebür ist aus dem Licitationsertrage zu decken.

Bei verdorbenen, beziehungsweise der amtlichen Vernichtung zugeführten Waren ist das eingelangte Warenerklärungsduplicat von der Transportanstalt mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen, einzuziehen und dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte mit den übrigen Warenerklärungsduplicaten einzusenden.

§. 39.

Wenn bei einer Station eine Sendung einlangt, die wegen nachträglicher Verfügung des Absenders oder aus anderen Gründen (Retoursendung &c.) zurückbefördert wird, so hat das mit der Sendung eingelangte Warenerklärungsduplicat, welches mit dem Vermerk „Retoursendung" zu versehen ist, mit derselben zurückzugehen.

§. 40.

Die Abgabe- (Bestimmungs-) Station hat auf die von den Adressaten, beziehungsweise Empfängern abgegebenen Warenerklärungsduplicate an der vorgeschriebenen Stelle den Tagesstempel aufzudrücken, die Abgabenummer einzusetzen und dieselben sodann einzuziehen.

§. 41.

Die bei der Abgabe eingezogenen Warenerklärungen sind täglich, abgesondert von den bei der Aufgabe eingezogenen Warenerklärungen, zu sammeln und nach den Abgabennummern der betreffenden Frachtbriefe zu ordnen.

Jede Station hat einen Tagesausweis über die Stückzahl der jeden Tag bei der Abgabe eingezogenen Warenerklärungen zu führen und die hier eingetragenen Summen am Ende des Monates zu addiren.

Die im Laufe eines Monates eingezogenen Warenerklärungen sind längstens bis 5. des nächstfolgenden Monates in der im §. 27 vorgeschriebenen Weise in Begleitung eines bloß die Stückzahl der bei der Abgabe eingezogenen Warenerklärungen enthaltenden Monatsausweises ohne weiteren Bericht an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

3. Capitel.

Paketsammeldienst.

§. 42.

Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit dem Paketsammeldienste befassen, kann auf ihr Ansuchen unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlsmaßnahmen, sowie gegen jederzeitigen Widerruf gestattet werden, an Stelle der Beibringung der vorgeschriebenen statistischen Warenerklärung bei Aufgabe jeder einzelnen erklärungspflichtigen, zum Paketsammeldienste gehörigen Sendung, welche an die eigene Adresse des Aufgebers oder an die Adresse seiner von ihm auf den Frachtdocumenten als solche zu bezeichnenden Agentur lautet, die statistischen Warenerklärungen an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium periodisch unmittelbar vorzulegen.

Die Controle dieses Verkehres erfolgt, abgesehen von den in der Bewilligung besonders vorgeschriebenen Controlsmaßnahmen, durch fallweise Eröffnung der Colli.

Diese Unternehmungen sind überdies verpflichtet, dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium, beziehungsweise den hiezu beorderten Amtsorganen jederzeit Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

III. Abschnitt.

Warenverkehr zur See.

1. Capitel.

Warenverkehr durch Dampfschiffahrtsunternehmungen und verkehrsbegünstigte Dampfer.

§. 43.

Zur Ausstellung der statistischen Warenerklärungen sind die in gelber Farbe aufgelegten Formulare, die mit dem Bilde eines Seeschiffes und einem quer über das Formulare laufenden marineblauen Streifen versehen sind, zur Verwendung zu bringen. Beilage

Die statistischen Warenerklärungen bestehen aus zwei durch perforirten Rand getrennten Blättern, von denen das eine als Unicat, das zweite als Duplicat bezeichnet ist.

Beide Exemplare tragen die Bezeichnung:

[illegible] Erklärung für den Warenverkehr n[illegible] der ungarischen Krone" mit dem Zusatze „zur See" und enthalten die im §. 6 ange[illegible] [illegible]räcke und Rubriken.

§. 44.

Hinsichtlich der Ausstellung, Übernahme, Überprüfung, Sammlung und Vorlage der statistischen Warenerklärungen, beziehungsweise Warenerklärungsduplicate haben die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Verordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Capitel.

Sonstiger Warenverkehr zur See.

§. 45.

Die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen für weder durch Dampfschiffahrtsunternehmungen, noch durch verkehrsbegünstigte Dampfer zu See beförderte erklärungspflichtige Warensendungen obliegt dem Absender oder in dessen Vertretung dem Schiffsführer.

Warensendungen, deren Beförderung durch Fährboote unter zehn Tonnen stattfindet, sind von der Beigabe statistischer Warenerklärungen, beziehungsweise von der Begleitung durch Warenerklärungsduplicate befreit.

Der Absender, beziehungsweise Schiffsführer, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Warenerklärung verantwortlich.

§. 46.

Zur [illegible] der statistischen Warenerklärungen sind die im §. 43 erwähnten Formulare zu ver[illegible].

Hinsichtlich der Art und Weise der Ausstellung [illegible] statistischen Warenerklärung (insbesonder[illegible] Angabe der Menge und des [illegible] der Ware) finden die Bestimmungen [illegible] Abschnittes dieser Verordnung sinngemäße [illegible].

§. 47.

[illegible] Schiffes ist der Schiffsführer verpflichtet, bei Vornahme der Zollamtshandlung die [illegible] und verg[illegible]bürten (V. Abschnitt) Warenerklärungen dem k. k. Zollamte [illegible].

Bei [illegible] Warensendungen führenden Schiffes hat der [illegible] und dem k. k. Zollamte (Zollamtsexpositur) bei Vornahme der Zollamtshandlung zu [illegible].

Für die Überprüfung der Warenerklärungsduplicate gelten die Bestimmungen der §§. 32 bis einschließlich 34.

§. 48.

Wenn das Warenerklärungsduplicat fehlt, ist der Empfänger, beziehungsweise der Schiffsführer verpflichtet, eine statistische Warenerklärung mit den im §. 7 vorgeschriebenen Angaben in einfacher Ausfertigung auszustellen. (§. 35.)

§. 49.

Die Angaben der Warenerklärungen sind von dem k. k. Zollamte (Zollamtsexpositur) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Bei Wahrnehmung von Mängeln oder Unrichtigkeiten der Warenerklärungen, sowie bei Feststellung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangener Zuwiderhandlungen haben die k. k. Zollämter in gleicher Weise, wie dies in den §§. 24 und 25 den Transportanstalten vorgeschrieben ist, vorzugehen.

§. 50.

Hinsichtlich der Retoursendungen sind seitens der Zollämter die Bestimmungen des §. 39 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 51.

Wenn die Warenerklärungen richtig befunden, beziehungsweise richtiggestellt sind, hat das k. k. Zollamt (Zollamtsexpositur) auf beiden Exemplaren der Warenerklärung an der vorgeschriebenen Stelle den Amtsstempel aufzudrücken und die bezügliche Zollregisternummer einzusetzen.

Das als Unicat bezeichnete Exemplar ist von dem Zollamte einzuziehen, das Duplicat, welches die Sendung bis zum Bestimmungsorte zu begleiten hat, dem Schiffsführer zu übergeben.

Die bei der Ankunft erklärungspflichtiger Sendungen eingelangten und abgegebenen Warenerklärungsduplicate sind in gleicher Weise zu behandeln und einzuziehen.

§. 52.

Die bei Vornahme der Zollamtshandlung eingezogenen statistischen Warenerklärungen, beziehungsweise Warenerklärungsduplicate sind nach Aufgabe und Abgabe gesondert zu sammeln und nach den Zollregisternummern zu ordnen.

Hinsichtlich der Führung der Tages- und Monatsausweise, sowie betreffs der Termine für die Einsendung der eingezogenen statistischen Warenerklärungen und Warenerklärungsduplicate an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium gelten die in dem §. 27 festgesetzten Vorschriften.

IV. Abschnitt.

Warenverkehr durch die Post.

1. Capitel.

Aufgabe von Warensendungen.

§. 53.

Die statistische Erklärung bei der Aufgabe von durch die Post zu befördernden erklärungspflichtigen Sendungen erfolgt schriftlich durch Ausstellung von statistischen Warenerklärungen in einfacher Ausfertigung und Übergabe derselben an die Postanstalt.

Die Ausstellung der statistischen Erklärung obliegt dem Absender der Ware.

Der Aussteller der Warenerklärung ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben verantwortlich.

§. 54.

Die Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes (Postbegleitadresse) enthalten.

Zur Ausstellung der statistischen Warenerklärung sind die vorgeschriebenen in gelber Farbe aufgelegten Formulare zu verwenden. (Beilage 8.)

§. 55.

Die statistische Warenerklärung enthält:

1. Die Bezeichnung:
„Statistische Erklärung für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone";
2. Die Rubriken:
   a) Anzahl der Pakete,
   b) Benennung und nähere Bezeichnung der Waren,
   c) Menge, mit den Untertheilungen „Bruttogewicht (Kilogramm, Gramm)", „Stückzahl";
3. Die Vordrucke:
   a) Gesammtgewicht der Sendung,
   b) Name und Adresse des Absenders;
4. Die Vordrucke:
   a) Aufgabestempel,
   b) Aufgabenummer.

Die Aussteller der Warenerklärungen sind verpflichtet, die sub 2 und 3 angeführten Rubriken und Vordrucke im Sinne der Bestimmungen des §. 7 ordnungsgemäß auszufüllen.

Die sub 4 bezeichneten Angaben sind seitens der Postanstalt einzusetzen.

§. 56.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausfüllung der statistischen Warenerklärungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Benennung der Ware hat in der in den §§. 10 bis einschließlich 12 angeordneten Weise zu erfolgen.

Die Menge der Waren ist, soferne im §. 14 dieser Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, nach dem Gewichte in Kilogramm und Gramm anzugeben.

Wenn in einem Postpakete oder in mehreren zu einer Postbegleitadresse gehörigen Paketen Waren verschiedener Gattung enthalten sind, so ist jede Warengattung und deren Menge in einer eigenen Querspalte anzuführen. (Vgl. §§. 12 und 14.) Die Mengen sind annähernd in abgerundeten Zahlen anzugeben.

Die Auftheilung des Gewichtes der Verpackung (Tara) hat in der im §. 14 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§. 57.

Die ordnungsgemäß ausgestellte Warenerklärung ist in der Regel (§. 64) von dem Aufgeber zugleich mit der zur Sendung gehörigen Begleitadresse dem Postamte zu übergeben.

§. 58.

Warensendungen, denen die Befreiung von der Beigabe einer statistischen Warenerklärung nicht ausdrücklich zuerkannt ist (§. 2), dürfen seitens der Postanstalt ohne Beigabe der vorgeschriebenen, vorschriftsmäßig ausgestellten Warenerklärungen in die Länder der ungarischen Krone nicht befördert werden.

Die Postämter sind daher verpflichtet, bei Übernahme einer Sendung zur Beförderung in die bezeichneten Staatsgebiete die Übergabe der vorschriftsmäßig ausgestellten Warenerklärung zu fordern und bei Nichterfüllung dieses Verlangens die Annahme der Sendung zu verweigern.

§. 59.

Die Postanstalt ist verpflichtet, die Angaben der Warenerklärung mit jenen der Postbegleitadresse zu vergleichen und auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen.

Bei Wahrnehmung von erheblichen Mängeln oder Unrichtigkeiten, sowie hinsichtlich der Beseitigung unwesentlicher Mängel der statistischen Warenerklärung durch die Postanstalt ist im Sinne der Bestimmungen des §. 24 vorzugehen.

§. 60.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Warenerklärung ist die Postanstalt berechtigt, die Angaben der Warenerklärung durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung mit Zustimmung der Partei vorzunehmen oder bei Nichtertheilung dieser

Zustimmung die Beförderung der Sendung zu verweigern.

Bei Feststellung erheblicher Unrichtigkeiten ist seitens der Postanstalt im Sinne der Bestimmungen des §. 79 mit Erhebung des Strafanstandes vorzugehen.

§. 61.

Sobald die Erklärung richtig befunden, beziehungsweise richtiggestellt ist, hat die Postanstalt die statistische Warenerklärung an der vorgeschriebenen Stelle mit der Aufgabenummer zu versehen und den Aufgabestempel aufzudrücken.

Die Warenerklärung ist sodann von den Aufgabepostämtern an der Postbegleitadresse zu befestigen und an die die Pakete nach den Ländern der ungarischen Krone abkartirenden Auswechslungspostämter zu leiten.

Die Auswechslungspostämter haben die statistischen Warenerklärungen von den Postbegleitadressen abzutrennen.

Wenn die Auswechslungspostämter in den Warenerklärungen Fehler wahrnehmen, so haben sie dieselben auf Grund der Angaben der Postbegleitadresse zu berichtigen.

Wenn einer Postbegleitadresse eine Warenerklärung nicht beigeschlossen ist, haben die Auswechslungspostämter eine statistische Warenerklärung auf Grund der Angaben der Postbegleitadresse auszustellen.

Die Auswechslungspostämter haben in jenen Fällen, in welchen Sendungen durch die Post zur See nach den Ländern der ungarischen Krone befördert werden, auf die Warenerklärung den Vermerk „zur See“ zu machen.

Die im Laufe eines Tages abgetrennten, beziehungsweise von dem Auswechslungspostamte selbst ausgestellten statistischen Warenerklärungen sind von diesem zu sammeln, die Stückzahl derselben zu controliren, unter Schleife zu geben und die Stückzahl auf der Schleife anzuführen.

Jedes Auswechslungspostamt hat einen Tagesausweis über die Stückzahl der jeden Tag eingezogenen Warenerklärungen zu führen und die hier eingetragenen Summen am Ende des Monates zu addiren.

Die im Laufe eines Monates eingezogenen Warenerklärungen sind bis längstens 3. des nächstfolgenden Monates in Begleitung eines bloß die Stückzahl enthaltenden Monatsausweises ohne weiteren Bericht an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

Wenn im Laufe eines Monates Warenerklärungen nicht eingelangt sind, ist eine Fehlanzeige durch Einsendung eines mit der Bezeichnung „leer“ versehenen Monatsausweises zu erstatten.

§. 62.

In welchen Fällen einzelne Aufgabepostämter die statistischen Warenerklärungen selbst einzuziehen und dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium direct vorzulegen haben, wird über Antrag der k. k. Post- und Telegraphendirectionen von dem k. k. Handelsministerium von Fall zu Fall festgesetzt werden.

§. 63.

Die aus den Ländern der ungarischen Krone als unbestellbar zurücklangenden Postsendungen sind durch Abschriften der bezüglichen Postbegleitadressen nachzuweisen.

§. 64.

Vertrauenswürdigen Parteien, welche Sendungen der gleichen Warengattung in großer Menge täglich oder periodisch der Postanstalt zur Beförderung in die Länder der ungarischen Krone übergeben, kann gegen jederzeitigen Widerruf über specielles Ansuchen von den zuständigen k. k. Post- und Telegraphendirectionen die Bewilligung ertheilt werden, an Stelle der Beibringung der vorgeschriebenen statistischen Erklärung bei Aufgabe jeder einzelnen erklärungspflichtigen Sendung eine Gesammterklärung über die im Laufe eines Tages aufgegebenen Warensendungen auszustellen. Beilage 9.

Die näheren Bedingungen für diese Bewilligung werden bei Ertheilung derselben besonders vorgeschrieben werden.

Vor Ertheilung dieser Bewilligungen haben die k. k. Post- und Telegraphendirectionen die Zustimmung des k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium einzuholen.

2. Capitel.

Abgabe von Warensendungen.

§. 65.

Postsendungen, welche aus den Ländern der ungarischen Krone in das hierländische Staatsgebiet zur Einfuhr gelangen, unterliegen in der Regel nicht der Erklärungspflicht.

Doch sind über Verlangen der Postanstalt die Adressaten solcher Sendungen verpflichtet, zum Zwecke der statistischen Controle Warenerklärungen auszustellen.

§. 66.

Für diese ausnahmsweise abverlangten Warenerklärungen sind die vorgeschriebenen Formulare zur Verwendung zu bringen. Beilage 10.

Dieselben sind in rother Farbe aufgelegt und enthalten:

1. Die Bezeichnung: „Statistische Erklärung für den Warenverkehr aus den Ländern der ungarischen Krone";

2. Die Rubriken:
a) Anzahl der Pakete,
b) Benennung und nähere Bezeichnung der Waren,
c) Menge, mit den Untertheilungen „Bruttogewicht" (Kilogramm, Gramm), „Stückzahl";

3. Die Vordrucke:
a) Gesammtgewicht der Sendung,
b) Name und Adresse des Absenders,
c) Name und Adresse des Empfängers;

4. Die Vordrucke:
a) Abgabestempel,
b) Aufgabeort, -Nummer, -Tag.

Die Aussteller der Warenerklärungen sind verpflichtet, die sub 2 und 3 angeführten Rubriken und Vordrucke ordnungsgemäß auszufüllen; die sub 4 bezeichneten Angaben sind von der Postanstalt einzusetzen.

Betreffs der ordnungsgemäßen Ausfüllung dieser Warenerklärungen haben die im II. Abschnitte dieser Verordnung, sowie die in dem §. 56 erlassenen Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 67.

Die im Grunde des vorhergehenden Paragraphen abverlangten Warenerklärungen sind seitens der Postanstalt im Sinne der Bestimmungen der §§. 59 und 60 zu prüfen, beziehungsweise richtigzustellen.

Die richtig befundenen, beziehungsweise richtiggestellten Warenerklärungen sind von der Postanstalt mit dem Abgabestempel zu versehen und dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium am Monatsschlusse einzusenden.

§. 68.

Wenn der Adressat einer solchen Sendung die seitens der Postanstalt abverlangte statistische Warenerklärung nicht ausstellt, so ist die Postanstalt verpflichtet, die Ausfolgung der Sendung zu verweigern und dieselbe als unbestellbar zu behandeln.

V. Abschnitt.

Zwischenverkehrsstatistische Gebür.

§. 69.

Von den zur Aufgabe, beziehungsweise Abgabe gelangenden erklärungspflichtigen Sendungen ist eine statistische Gebür zu entrichten.

Zur Entrichtung dieser Gebür ist bei der Aufgabe erklärungspflichtiger Sendungen nach den Ländern der ungarischen Krone der Aussteller der statistischen Warenerklärungen, beim Einlangen von solchen Sendungen der Adressat, beziehungsweise im Falle des §. 32, zweites Alinea (Überprüfung und Unterfertigung des Erklärungsduplicates durch den eigentlichen Empfänger), der Empfänger der Ware verpflichtet.

Postsendungen sind von der Entrichtung der statistischen Gebür befreit.

§. 70.

Die Gebür beträgt für jede Warenerklärung, gleichgiltig ob die zu einer Sendung gehörige Warenerklärung eine oder mehrere Warengattungen betrifft, 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Als Waggonladung ist zu betrachten, was nach den geltenden Tarifbestimmungen in der hierländischen Versandt-, beziehungsweise Bestimmungsstation bahnseits als Waggonladung gilt.

Das Duplicat der bei einer hierlands vorgenommenen Aufgabe einer Sendung ausgestellten Warenerklärung ist gebürenfrei

Falls eine aus den Ländern der ungarischen Krone einlangende, zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung von mehreren Warenerklärungsduplicaten begleitet ist, ist diese Gebür von 10, beziehungsweise 30 Hellern jedenfalls nur einmal, und zwar auf einem dieser Warenerklärungsduplicate zu entrichten.

Wenn eine Ware infolge ihres Umfanges, beziehungsweise ihrer Länge 2c. auf einen Waggon nicht verladen werden kann, wie zum Beispiel Dampfkessel, Langholz u. dgl., ist die Gebür nur mit dem einfachen Satze von 30 Hellern, wie für eine Waggonladung zu entrichten.

§. 71.

Fehlt bei aus den Ländern der ungarischen Krone einlangenden Sendungen das vorgeschriebene Warenerklärungsduplicat, welches die Sendung bei ihrem Übertritte in das hierländische Staatsgebiet zu begleiten hat, so ist die gemäß §. 35 auszustellende statistische Warenerklärung gebürenpflichtig.

§. 72.

Den im §. 42 bezeichneten Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Paketsammeldienste befassen, und denen die dort angeführten Begünstigungen zugestanden worden sind, kann über diesbezügliches Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf vom k. k. Handelsministerium (k. k. Zwischenverkehrsstatistisches Amt) die Bewilligung ertheilt werden, die statistische Gebür statt für jede einzelne Warenerklärung, mittels einer festzusetzenden Pauschalsumme zu entrichten.

§. 73.

[illegible] statistische Gebür ist in der Regel (§. 72) [illegible], auf den Warenerklärungen auf[illegible] Gebürenmarken zu entrichten.

[illegible] den amtlichen Gebürenmarken, welche in [illegible] Form mit ausgezackten Rändern ausgeführt [illegible], ist der kaiserliche Doppeladler mit der Umschrift „K. k. Zwischenverkehrsstatistische Gebür“ und die Bezeichnung des Wertbetrages von 10, beziehungsweise 30 Hellern angebracht.

Die 10 Hellermarken sind in rother, die 30 Hellermarken in hellbrauner Farbe aufgelegt.

Das Durchlöchern (Perforiren) der Gebürenmarken mit kleinen Buchstaben oder sonstigen Zeichen oder das Einpressen von Hochdruckbuchstaben oder Zeichen mittels Stanzen in dieselben zur Kenntlichmachung des Eigenthümers ist gestattet, soferne hiedurch die bereits erfolgte Verwendung einer Marke nicht verdeckt werden kann.

Marken, deren Perforirung oder Hochdruckbezeichnung eine solche Verdeckung ermöglicht, oder von welchen die weißen Randzacken abgeschnitten wurden, oder endlich solche, welche beschädigt sind oder bereits aufgeklebt waren, sind ungiltig und dürfen zur Gebürenentrichtung nicht verwendet werden.

[illegible] Auswechslung verdorbener Gebürenmarken und Erklärungsformulare findet nicht statt.

§. 74.

[illegible] amtlichen Gebürenmarken werden vom k. k. Handels[illegible]ministerium nach Maßgabe des Bedarfes bei den [illegible] und Schiffsstationen, bei den in Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämtern sowie bei anderen Stellen [illegible] gebracht.

[illegible] Verschleißstellen sind auch die amtlich in [illegible] aufgelegten Formulare der statistischen Warenerklärungen um den Preis von 1 Heller für [illegible] (Unicat und Duplicat) käuflich.

Diese Formulare sind mit dem Wasserzeichen „Z. St.“ in [illegible] von 39 mm Höhe und der registrirten Marke der betreffenden Papierfabrik versehen.

[illegible] im Postverkehre zu verwendenden Formulare, die in rosa Farbe aufgelegten Formulare (§. 19), die Formulare für die Hilfserklärungen (§. 33) und für die beim Fehlen [illegible] vom Adressaten [illegible] (§. 35), sowie die im §. 12 erwähnten Anhängeformulare [illegible] unentgeltlich ausgefolgt.

[illegible] aufgelegten [illegible] ist nicht gestattet, und sind demnach in privaten [illegible] Formulare [illegible] Waren[illegible]

VI. Abschnitt.

Controlbestimmungen.

§. 75.

Die Aussteller, beziehungsweise Adressaten der statistischen Erklärungen, sowie alle jene Personen, deren Name (Firma) gemäß der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf den statistischen Erklärungen verzeichnet ist, sind verpflichtet, dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium, beziehungsweise dessen Organen, sowie den Organen der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und der k. k. Post- und Zollämter behufs Vervollständigung lückenhaft abgegebener Erklärungen oder Beseitigung von Zweifeln über die Richtigkeit gemachter Angaben jene Auskünfte wahrheitsgetreu zu ertheilen, zu welchen sie nach den Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet sind.

§. 76.

Zum Behufe der Controle der zwischenverkehrsstatistischen Amtsführung der Bahn- und Schiffsstationen, der k. k. Post- und Zollämter werden seitens des Handelsministeriums Beamte entsendet werden. Ebenso können an bestimmten Eisenbahn- und Schiffsstationen Beamte dieses Ministeriums zur Sicherstellung der statistischen Amtsführung ständig exponirt werden. (Statistische Expondituren.)

§. 77.

Die Organe der Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen, sowie der k. k. Post- und Zollämter sind verpflichtet, den fallweise ausgesendeten oder ständig exponirten Beamten des k. k. Handelsministeriums, welche mit der Controlirung der statistischen Amtsführung der einzelnen Stationen betraut sind, die zu statistischen Zwecken erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Schriftliche, die Zwischenverkehrsstatistik betreffende Anfragen des k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amtes an die Bahn- und Schiffsstationen, sowie die k. k. Post- und Zollämter wegen Ergänzung, Richtigstellung u. dgl. der Warenerklärungen sind von denselben ehethunlichst zu beantworten.

Den Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen, sowie den k. k. Post- und Zollämtern obliegt es, den Controlorganen des Handelsministeriums alle jene Behelfe (Frachtdocumente, Frachtkarten, Register 2c.) zur amtlichen Einsichtnahme vorzulegen, welche zur Controle der Zwischenverkehrsstatistik erforderlich sind und von den Controlorganen verlangt werden. Überhaupt ist den bezeichneten Functionären des Handelsministeriums bei Ausübung der Controle der Zwischenverkehrsstatistik an die Hand zu gehen und sind dieselben bei Erfüllung ihrer Aufgabe thunlichst zu unterstützen.

§. 78.

Im Falle der Nichtbefolgung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und der in Ausführung derselben erflossenen Verordnungen und Dienstvorschriften seitens der Organe der Transportanstalten sind die letzteren verpflichtet, dieselben zur Verantwortung zu ziehen.

VII. Abschnitt.

Strafbestimmungen

§. 79.

Vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel oder die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Bestrafung durch die nach dem Thatorte zuständigen politischen Behörden.

Diese Zuwiderhandlungen werden durch die Organe jener Eisenbahn- und Schiffsstationen, beziehungsweise k. k. Post- und Zollämter, in deren Bereich der Anstand zutage getreten ist, beziehungsweise durch die zur Controle fallweise entsendeten oder ständig exponirten Organe des k. k. Handelsministeriums (statistische Exposituren), in der Regel durch Aufnahme einer besonderen Thatschrift festgestellt. [Beilage 11.]

Die beanständete und als Beleg für das Strafverfahren einzuziehende Warenerklärung ist der Thatschrift beizuschließen und diese sodann binnen drei Tagen an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium vorzulegen.

Im Falle einer nachträglich zutage getretenen Zuwiderhandlung kann von dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium die Strafamtshandlung von amtswegen eingeleitet werden.

§. 80.

Das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium prüft, ob die Aufnahme der Thatschrift begründet war; hält dasselbe diese für gerechtfertigt, so leitet es die Thatschrift an die zuständige politische Behörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens.

Falls das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt auf Grund des erhobenen Anstandes, beziehungsweise der vorgelegten Thatschrift keine Veranlassung findet, die Durchführung des Strafverfahrens anzuordnen, wird die Partei von amtswegen von der Ablassung vom Strafverfahren verständigt.

§. 81.

Beim Paketsammeldienste hat im Falle der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, oder der gegenwärtigen Verordnung das mit der Controle betraute Organ die Thatschrift im Sinne der im §. 79 vorgeschriebenen Weise aufzunehmen und dieselbe dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte behufs weiterer Verfügung und Veranlassung der Durchführung des Strafverfahrens seitens der politischen Behörde erster Instanz vorzulegen.

§. 82.

Für das Verfahren vor den politischen Behörden erster Instanz findet das Verfahren in Gewerbestraffällen analoge Anwendung.

Bei Verhängung von Ordnungsstrafen kommen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel zur Geltung, wonach die Ordnungsstrafen mit mindestens 4 Kronen und höchstens 100 Kronen festzusetzen sind.

Für das Ausmaß der Ordnungsstrafen sind etwaige Erschwerungs- oder Milderungsgründe in Rücksicht zu ziehen. Im Falle der Verkürzung der statistischen Gebür ist der Ersatz derselben abgesondert zu bemessen.

Das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium ist behufs eventueller Entsendung eines Vertreters zu der anberaumten Strafverhandlung von dem Verhandlungstermine rechtzeitig zu verständigen. In gleicher Weise ist dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles vorzulegen.

§. 83.

Die im §. 13 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel festgesetzte Verjährungsfrist eines Straffalles beginnt mit dem Tage der Begehung der Zuwiderhandlung, und wird diese Frist durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen.

§. 84.

Gegen das Urtheil der politischen Behörde erster Instanz können die Parteien, und zwar sowohl gegen die verhängten Ordnungsstrafen, als auch gegen den vorgeschriebenen Ersatz verkürzter statistischer Gebüren, im Wege dieser Behörde binnen einer Frist von 14 Tagen den Recurs, beziehungsweise ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der verhängten Strafe an das k. k. Handelsministerium (Zwischenverkehrsstatistisches Amt) einbringen, welch letzteres in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Die politische Behörde erster Instanz hat die Recurse, beziehungsweise Gesuche, unter Anschluss der dazu gehörigen Thatschriften, Zahlungsaufträge, eingezogenen Warenerklärungen und sonstigen Ver-

handlungsacten mit einem gutächtlichen Berichte und eventuellen Anträgen unmittelbar dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium vorzulegen. Die Recursfrist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, und sind bei Berechnung derselben die Tage des Postenlaufes nicht zu zählen, wenn der Recurs der Postanstalt gegen amtliche Übernahmsbestätigung übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§. 85.

Unberichtigte zwischenverkehrsstatistische Gebüren und Ordnungsstrafbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen und als commissionelle Einnahme für das k. k. Ministerialzahlamt „Fond zur Bedeckung der Kosten der Zwischenverkehrsstatistik" zu verrechnen.

§. 86.

In jenen Fällen, in welchen das allgemeine Strafgesetz oder das Gefällsstrafgesetz oder auch diese beiden Gesetze Anwendung finden (§. 15 der kais. Verordnung) werden etwaige concurrirende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Zwischenverkehrsstatistik (§. 13, kais. Verordnung), ohne Rücksicht auf anderweitige Strafbehandlung geahndet.

§. 87.

Weder über die Frage, ob eine statistische Gebür zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

VIII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 88.

Die Warenerklärungen und die Duplicate derselben, welche die Sendung begleiten, sind von den Transportanstalten und deren Angestellten als streng vertraulich zu behandeln.

§. 89.

Behufs genauer Wahrnehmung der auf Grund dieser Verordnung den Transportanstalten, beziehungsweise den k. k. Post- und Zollämtern obliegenden internen Geschäftsthätigkeit werden besondere Dienstvorschriften erlassen werden.

§. 90.

Die Durchführung der statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Bosnien und der Hercegovina anderseits im Sinne des §. 16 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

§. 91.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Warensendungen, welche vor dem 1. Jänner 1900 in den Ländern der ungarischen Krone zur Aufgabe gelangten und nach dem Beginne des Jahres 1900 im hierländischen Staatsgebiete eintreffen, werden statistisch nicht erfasst.

Wien, am 20. December 1899. (Z. 68839.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage 5.

Unicat.

Raum zum Aufkleben der Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station statistischen Gebüren-marke

Statistische Erklärung

für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone durch Eisenbahnen.

Frachtbrief-Nr.

1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.



3. Zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt?

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggonladungen die Angabe „Waggonladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge			Herkunftsland
			Bruttogewicht		Stückzahl	
			Kilogramm	Gramm		
4	5	6	7		8	9
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf **nur** den Inhalt **eines** Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland" einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare" zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.G.Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Duplicat.

Tagesstempel
der
Aufgabe- (Versandt-) Station

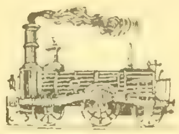
Raum zum
Aufkleben
der
Tagesstempel der Abgabe-(Bestimmungs-)Station
ungarischen
statistischen
Gebüren-
marke

Statistische Erklärung

für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone durch Eisenbahnen.

Frachtbrief-Nr.

Abgabe-Nr.



1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

3. Zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt?

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggonladungen die Angabe „Waggonladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Bruttogewicht: Kilogramm	Menge: Bruttogewicht: Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
4	5	6	7		8	9
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

11. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Adressaten (Empfängers).

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland“ einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare“ zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Beilage 2.

Unicat.

Raum zum Aufkleben der statistischen Gebürenmarke

Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station

Statistische Erklärung

für den Warenverkehr

nach den

Ländern der ungarischen Krone durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern.

Frachtbrief-Nr.

1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.



3. Zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt?

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung der Verpackung der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung ganzen Schiffsladungen die Angabe „Schiffsladung"	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Bruttogewicht Kilogramm	Menge: Bruttogewicht Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
1	2					
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland" einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare" zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Waren-[illegible]en durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Duplicat.

Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station

Raum zum Aufkleben der ungarischen statistischen Gebürenmarke

Tagesstempel der Abgabe-(Bestimmungs-)Station

Statistische Erklärung

für den Warenverkehr

nach den

Ländern der ungarischen Krone durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern.

Frachtbrief-Nr.

A[illegible] Nr.

1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.



3. Zur Weiter[illegible]

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Schiffsladungen die Angabe „Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Bruttogewicht Kilogramm	Menge: Bruttogewicht Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
4	5	6	7		8	9
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

11. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Adressaten (Empfängers).

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland" einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare" zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Beilage 3.

Anhängeformulare.

		Gesammtmenge				

Beilage 4.

Dieses Formular ist für die statist. Erklärung von aus dem Zollauslande eingelangten Sendungen bestimmt, die, ohne die bahnämtliche Verwahrung (Schiffsstation) verlassen zu haben, nach den Ländern der ungarischen Krone weiterbefördert werden.

Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station

Raum zum Aufkleben der statistischen Gebüren-marke

Unicat.

Statistische Erklärung
für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone.

a) Durch Eisenbahnen. *b)* Durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern. *c)* Zur See.

Frachtbrief-Nr.

1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

3. Zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt?

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon- oder Schiffsladungen die Angabe „Waggon-, bezw. Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Brutto-Gewicht Kilogramm	Gramm	Stückzahl	Herkunftsland
4	5	6	7		8	9
		Gesammtmenge				

Ungeteilte Rückseite (vertical margin text: Unentgeltlich)

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers

a) b) c) **Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.**

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland" einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare" zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte, oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Dieses Formular ist für die statist. Erklärung von aus dem Zollauslande eingelangten Sendungen bestimmt, die, ohne die bahnämtliche Verwahrung (Schiffsstation) verlassen zu haben, nach den Ländern der ungarischen Krone weiterbefördert werden.

Tagesstempel der Aufgabe- (Versandt-) Station

Duplicat.

Statistische Erklärung
für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone.

Raum zum Aufkleben der ungarischen statistischen Gebürenmarke

Tagesstempel der Abgabe- (Bestimmungs-) Station

a) Durch Eisenbahnen. *b)* Durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern. *c)* Zur See.

Frachtbrief-Nr.

Abgabe-Nr.

1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.

3. Zur Weiterbeförderung in das Zollausland [illegible]

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon- oder Schiffsladungen die Angabe „Waggon-, bezw. Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Brutto-Gewicht Kilogramm	Menge: Brutto-Gewicht Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
4	5	6	7		8	
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

11. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Adressaten (Empfängers).

a) b) c) **Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.**

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland“ einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare“ zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Beilage 5.

Dieses Formular ist für die statist. Erklärung von aus den Ländern der ungar. Krone einlangenden Sendungen zu verwenden, die zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt sind (§. 33 der Durchführungsbestimmungen).

Tagesstempel der Abgabe-Station

(Hierländische Zwischenstation, in welcher die Sendung aus Ungarn eingetroffen ist)

Unicat.

Statistische Hilfserklärung

für den

Warenverkehr aus den Ländern der ungarischen Krone.

a) Durch Eisenbahnen.

b) Durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern

c) Zur See.

Frachtbrief-Nr.

1. Name der Aufgabe-Station in Ungarn.

2. Name der ausländischen Bestimmungs-Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon- oder Schiffsladungen die Angabe „Waggon-, bezw. Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Brutto-Gewicht Kilogramm	Menge: Brutto-Gewicht Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
3	4	5	6		7	8
		Gesammtmenge				

9. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

a), b) c). Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Gebührenfrei! — Unentgeltlich!

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

1. Diese Hilfserklärung ist **in allen Vordrucken und Rubriken übereinstimmend mit den Angaben des aus Ungarn eingelangten überprüften, bezw. ergänzten und berichtigten Warenerklärungsduplicates** auszufüllen.

2. Das Unicat der Hilfserklärung ist zugleich mit dem aus Ungarn eingelangten Warenerklärungsduplicate dem hiemit betrauten Organe der Transportanstalt zu übergeben.

3. Das Duplicat der Hilfserklärung ist dem neuen Frachtbriefe beizuschließen und verbleibt in, bezw. begleitet die Sendung bis zu jener inländischen Station, bei welcher die Ausfuhr-Zollamtshandlung vorgenommen wird.

Dieses Formular ist für die statist. Erklärung von aus den Ländern der ungar. Krone einlangenden Sendungen zu verwenden, die zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt sind (§. 33 der Durchführungsbestimmungen).

Tagesstempel der Abgabe-Station

(Hierländische Zwischenstation, in welcher die Sendung aus Ungarn eingetroffen ist)

Duplicat.

Statistische Hilfserklärung

für den

Warenverkehr aus den Ländern der ungarischen Krone.

a) Durch Eisenbahnen.
b) Durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern.
c) Zur See.

Tagesstempel der Aufgabe-Station

(Hierländische Zwischenstation, von der die Sendung nach dem Zollauslande aufgegeben wird)

Frachtbrief-Nr.

1. Name der Aufgabe-Station in Ungarn

2. Name der ausländischen Bestimmungs-Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon- oder Schiffsladungen die Angabe „Waggon-, bezw. Schiffsladung"	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Brutto-Gewicht Kilogramm	Menge: Brutto-Gewicht Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
3	4	5	6		7	8
		Gesammtmenge				

9. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

Amtsstempel jenes k. k. Zollamtes, welches die Ausfuhrzollamtshandlung vorgenommen hat.

a), b), c). **Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.**

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

1. Diese Hilfserklärung ist **in allen Vordrucken und Rubriken übereinstimmend mit den Angaben des aus Ungarn eingelangten überprüften, bezw. ergänzten und berichtigten Warenerklärungsduplicates** auszufüllen.

2. Das Unicat der Hilfserklärung ist zugleich mit dem aus Ungarn eingelangten Warenerklärungsduplicate dem hiemit betrauten Organe der Transportanstalt zu übergeben.

3. Das Duplicat der Hilfserklärung ist dem neuen Frachtbriefe beizuschließen und verbleibt in, bezw. begleitet die Sendung bis zu jener inländischen Station, bei welcher die Ausfuhr-Zollamtshandlung vorgenommen wird.

Beilage 6.

Dieses Formular ist für die statist. Erklärung von Sendungen bestimmt, die aus den Ländern der ungar. Krone **ohne** Warenerklärungsduplicat einlangen.

Tagesstempel der Abgabe-(Bestimmungs-)Station

Raum zum Aufkleben der statistischen Gebürenmarke

Statistische Erklärung

für den Warenverkehr aus den Ländern der ungarischen Krone.

a) Durch Eisenbahnen. *b)* Durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern. *c)* Zur See.

Frachtbrief-Nr.

Abgabe-Nr.

1. Name der Aufgabe- (Versandt-) Station.

2. Name der Abgabe- (Bestimmungs-) Station.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Waggon- oder Schiffsladungen die Angabe „Waggon-, bezw. Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Bruttogewicht Kilogramm	Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
3	4	5	6		7	8
		Gesammtmenge				

Unentgeltlich

9. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Name des Aufgebers.

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Adressaten (Empfängers).

a) b) c) **Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.**

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Rubrik 3 und 4.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 5 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 5.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Waren keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare“ zu verwenden.

Zu Rubrik 6 und 7.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 8.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Unicat.

Raum zum Aufkleben der statistischen Gebürenmarke

Tagesstempel der Schiffsunternehmung

Statistische Erklärung

für den Warenverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone zur See.

Frachtbrief Nr.

1. Name des Aufgabe-Hafens.

2. Name des Bestimmungs-Hafens.



3. Zur Weiter[illegible]

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Schiffsladungen die Angabe „Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge			Herkunftsland
			Bruttogewicht		Stückzahl	
			Kilogramm	Gramm		
4	5	6	7		8	9
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Preis 1 Heller.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland" einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare" zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Tagesstempel
der
Schiffahrtsunternehmung

Duplicat.

Statistische Erklärung
für den Warenverkehr
nach den
Ländern der ungarischen Krone zur See.

der
ungar...
statistischen
...
marke

Frachtbrief-Nr.

Abgabe-Nr.

1. Name des Aufgabe-Hafens.



3. Zur Weiterbeförderung in das Zollausland bestimmt?

2. Name des Bestimmungs-Hafens.

Bezeichnung und Nummer der Colli	Anzahl und Gattung (Art der Verpackung) der Colli, bei lediger Verladung dieser Umstand und bei lediger Verladung in ganzen Schiffsladungen die Angabe „Schiffsladung“	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge: Bruttogewicht Kilogramm	Menge: Bruttogewicht Gramm	Menge: Stückzahl	Herkunftsland
4	5	6	7		8	9
		Gesammtmenge				

10. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Ausstellers.

11. Wohnort (Sitz der Geschäftsniederlassung), Datum und Unterschrift des Adressaten (Empfängers).

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Warenerklärung auf der Rückseite.

Nähere Bestimmungen über die Art der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Warenerklärung.

Jede Warenerklärung darf nur den Inhalt eines Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Zu Vordruck 3.

Wenn dem Aufgeber bekannt ist, dass die Ware nicht in den Ländern der ungarischen Krone verbleiben, sondern nach dem Zollauslande weiterbefördert werden soll, so ist an dieser Stelle jener Staat, bezw. jenes zollausländische Gebiet anzugeben, für welches die Ware bestimmt ist (z. B. Rumänien, Russland), oder wenn dieses nicht bekannt wäre, die Bezeichnung „Zollausland“ einzusetzen.

Zu Rubrik 4 und 5.

Die Ausfüllung hat derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli sich die in der nebenstehenden Rubrik 6 verzeichneten Waren und Warengattungen befinden. Wird somit der Inhalt eines oder mehrerer Colli in einer Querspalte angeführt, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt einer aus mehreren Colli bestehenden Sendung in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Bezeichnung, Nummer, Anzahl und Gattung der Colli in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die bezügliche Ware, bezw. Warengattung enthalten ist.

Zu Rubrik 6.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung stattzufinden; hiebei ist, wenn zur Unterscheidung einer Ware erforderlich, auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben. Im Allgemeinen ist jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solchen Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Enthält eine zu einem Frachtbriefe gehörige Sendung Waren verschiedener Gattung, so ist jede Warengattung in einer eigenen Querspalte anzuführen; soferne die auf dem Formulare vorgedruckten Querspalten hiezu nicht ausreichen, sind Untertheilungen derselben vorzunehmen, bezw. die zu diesem Behufe aufgelegten „Anhängeformulare“ zu verwenden.

Zu Rubrik 7 und 8.

Die Menge ist in der Regel nach dem Bruttogewichte, ausnahmsweise, wo dies im §. 14 der Durchführungsbestimmungen besonders vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, bezw. nach der Stückzahl und dem Gewichte oder nach der im Handelsverkehre üblichen Maßeinheit (Dutzend, Stück etc.) anzugeben.

Wenn in einem Collo zwei oder mehrere Waren verschiedener Gattung, hinsichtlich welcher die Eintragung in verschiedenen Querspalten der Erklärung angeordnet ist, enthalten sind, ist das Einzelgewicht jeder Warengattung gesondert anzugeben.

Die Angabe der Warenmenge hat handschriftlich zu geschehen.

Zu Rubrik 9.

Als Herkunftsland einer Ware ist jenes Land zu betrachten, aus welchem die Ware ursprünglich herstammt. Bei Waren, die aus dem Zollauslande stammen, ist, falls das Ursprungsland nicht bekannt wäre, als Herkunftsland jenes ausländische Gebiet anzuführen, aus dessen Handel die Ware kommt, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, jenes, in welchem die Ware für die Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgegeben wurde.

Zu Vordruck 10.

Der Aussteller der Warenerklärung ist verpflichtet, dieselbe eigenhändig zu unterfertigen.

Wird die Erklärung durch eine Mittelsperson (Spediteur etc.) ausgestellt, so hat diese neben ihrer Unterschrift auch den Namen (Firma) und Wohnort des eigentlichen Versenders anzuführen.

Grundsätze für die statistische Vergebürung.

Die statistische Gebür beträgt für jede bei der Aufgabe einer Sendung ausgestellte Warenerklärung 10 Heller, bei Warenerklärungen über ganze Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller.

Das Duplicat der Warenerklärung ist gebürenfrei.

Rücksichtlich aller anderen hier nicht angeführten Bestimmungen über die Ausstellung der statistischen Warenerklärungen durch die Parteien wird auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, und die zu derselben erlassenen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Beilage 8.

Aufgabe-stempel

Statistische Erklärung für den Warenverkehr nach Ungarn.

....
Aufgabenummer

Anzahl der Pakete	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge		
		Bruttogewicht		Stückzahl
		kg	g	
1.	2.	3.		4.
	Gesammtgewicht der Sendung			

....
5) Name und Adresse des Absenders.

Beilage 9.

Statistische Gesammterklärung für den Warenverkehr nach Ungarn

Aufgabe-Stempel.

des .... in ....

für den Monat .... 19......

Benennung und nähere Bezeichnung der Ware: ....

....

Aufgabe-Nummer	Tag der Aufgabe	Menge			Anmerkung	Aufgabe-Nummer	Tag der Aufgabe	Menge			Anmerkung
		kg	g	Stückzahl				kg	g	Stückzahl	

Beilage 10.

Abgabe-
stempel

Statistische Erklärung für den Warenverkehr aus Ungarn.

Aufgabeort.................... Nr.................... Tag....................

Anzahl der Pakete	Benennung und nähere Bezeichnung der Waren	Menge		
		Bruttogewicht		Stückzahl
		kg	g	
1.	2.	3.		4.
	Gesammtgewicht der Sendung			

5) Name und Adresse des Absenders.

6) Name und Adresse des Empfängers.

Beilage 11.

Nr. ex 19

Name der Transportunternehmung.

Amtsstempel der Station.

Thatschrift

aufgenommen bei der obbezeichneten Station am 19

1. Vor- und Zuname und Wohnort der Partei:

2. Darstellung des Sachverhaltes:

a) Anführung der begangenen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Zwischenverkehrsstatistik.

b) Angabe, ob die Partei, über die Art und Weise der statistischen Erklärung belehrt und unterwiesen, gleichwohl die Befolgung der bezüglichen Vorschriften unterlassen hat, beziehungsweise ob aus den besonderen Umständen des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf den Stand, Beruf und Bildungsgrad der Partei mit Grund anzunehmen ist, dass dieselbe die Vorschriften nicht bloß aus Unkenntnis, Unfähigkeit oder mangelndem Verständnis übertreten hat:

3. Erklärung und etwaige Bemerkungen der Partei, bezw. deren Bevollmächtigten:

4. Etwaige Gegenbemerkung des die Thatschrift aufnehmenden Organes:

Unterschrift der Partei, bezw. deren Bevollmächtigten (in deren Abwesenheit der zugezogenen zwei Zeugen):

Unterschrift des die Thatschrift aufnehmenden Organes:

Unterschrift des Stationsvorstandes:

Diese Thatschrift ist unter Beischließung der etwa beanständeten Warenerklärung binnen 3 Tagen ohne weiteren Bericht dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium einzusenden.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LXXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 21. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

241.

Erlass der Ministerien des Handels und der Finanzen, mit welchem eine Dienstvorschrift für die in Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämter in Betreff der Statistik des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone hinausgegeben wird.

In Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes und der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 20. December 1899, R. G. Bl. Nr. 247, wird behufs genauer Wahrnehmung der auf Grund dieser Vorschriften den in Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämtern obliegenden Geschäftsthätigkeit die nachstehende Dienstvorschrift erlassen.

Obliegenheiten bei der Abfahrt der Schiffe.

§. 1.

Die in Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämter (Zollamtsexposituren) haben bei Vornahme der Zollamtshandlung über nach den Ländern der ungarischen Krone bestimmte erklärungspflichtige Warensendungen, welche nach Abschnitt III, Capitel 2 der Durchführungsbestimmungen weder durch Dampfschiffahrtsunternehmungen noch durch verkehrsbegünstigte Dampfer zur See befördert werden, darauf zu achten, dass jedem Frachtdocumente zu solchen Sendungen, beziehungsweise, wenn kein Frachtdocument vorhanden ist, jeder Schiffsladung eine statistische Warenerklärung in

zweifacher Ausfertigung (Unicat und Duplicat in gelber Farbe mit marineblauem Querstreifen) beigegeben ist.

§. 2.

Die vom Schiffsführer überreichten Warenerklärungen sind nach Form und Inhalt zu überprüfen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass:

1. der Form nach:

a) zur Ausstellung der statistischen Warenerklärung das dem Transportwege entsprechende Formulare verwendet wurde;

b) alle Vordrucke und Rubriken der Warenerklärung vollständig ausgefüllt sind;

c) die Angaben des Unicates und Duplicates der Warenerklärung sowohl untereinander, als auch mit jenen des Frachtdocumentes übereinstimmen;

d) die Eintragungen aller Angaben in der Warenerklärung deutlich und leserlich vorgenommen wurden und die Angaben der Warenmenge, sowie die Abgabe der Unterschrift des Ausstellers handschriftlich erfolgt ist;

e) die statistische Gebür in dem vorgeschriebenen Ausmaße (§. 70 der Durchführungsbestimmungen) durch Aufkleben der Gebürenmarke an der vorgeschriebenen Stelle des Unicates entrichtet wurde;

2. dem Inhalte nach:

a) die Benennung und die nähere Bezeichnung der Ware, sowie der einzelnen Warengattungen in der vorgeschriebenen (§§. 10 bis einschließlich 13 der Durchführungsbestimmungen) Weise erfolgt ist;
(Beispiele für die Art der Bezeichnung der Waren siehe in der Beilage 1.)

b) die Menge der Ware in der im §. 14 der Durchführungsbestimmungen angeordneten Weise angegeben ist; insbesondere, dass für jene Waren, welche nach der Stückzahl zu erklären sind, diese genau angeführt ist;

c) für Waren, die ursprünglich offenbar aus dem Zollauslande stammen, z. B. roher Kaffee, Pfeffer, rohe Baumwolle u. s. w., deren ausländische Herkunft angegeben ist.

§. 3.

Unwesentliche Mängel und Unrichtigkeiten der Warenerklärung können durch das k. k. Zollamt (Zollamtsexpositur) selbst beseitigt werden.

In einem solchen Falle hat das Zollorgan über die erfolgte Berichtigung auf beiden Exemplaren der Warenerklärung den Vermerk „berichtigt" zu machen und demselben die eigenhändige Unterschrift beizusetzen.

Bei Wahrnehmung von erheblichen Mängeln oder Unrichtigkeiten ist die Warenerklärung dem Absender (Schiffsführer) unter Bekanntgabe des Mangels oder Fehlers zur Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung zurückzustellen.

Radirte Warenerklärungen sind stets, corrigirte nur dann zurückzuweisen, wenn durch die Correcturen die Deutlichkeit der Eintragungen beeinträchtigt erscheint.

In diesem Falle sind von der Partei, beziehungsweise dem Schiffsführer neue, ordnungsgemäß ausgefertigte und vergebürte Warenerklärungen abzuverlangen.

§. 4.

Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Warenerklärungen (z. B. falls bei Nichtübereinstimmung der Angaben der Warenerklärung mit den Angaben des Fracht- oder Zolldocumentes oder mit Rücksicht auf die Verpackung der Waren oder wegen anderer Umstände die Warenerklärungen bedenklich erscheinen) ist das k. k. Zollamt (Zollexpositur) verpflichtet, die Angaben der Warenerklärungen durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung in Gegenwart des Absenders oder dessen Bevollmächtigten (Schiffsführers), beziehungsweise in deren Abwesenheit in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen zu prüfen, gegebenenfalls zu berichtigen oder bei Feststellung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangener Zuwiderhandlungen im Sinne der Bestimmungen des §. 79 der Durchführungsbestimmungen mit Erhebung des Strafanstandes vorzugehen.

§. 5.

Nach vorgenommener Überprüfung, beziehungsweise Berichtigung oder Ergänzung der Warenerklärung hat das k. k. Zollamt (Zollamtsexpositur) auf beiden Exemplaren der Warenerklärung an der mit „Frachtbrief Nr." bezeichneten Stelle die bezügliche Zollregisternummer einzusetzen und an der Stelle „Tagesstempel der Schiffahrtsunternehmung" den Amtsstempel aufzudrücken.

Der Aufdruck des Amtsstempels hat derart zu erfolgen, dass hiedurch zugleich die statistische Gebürenmarke überstempelt wird. Hiebei ist darauf zu achten, dass der Stempelabdruck den Namen des Zollamtes (der Zollamtsexpositur) unzweifelhaft erkennen läſst.

Das Unicat ist sodann vom Duplicate zu trennen und ersteres einzuziehen.

Das Duplicat, welches die Sendung bis zum Bestimmungsorte zu begleiten hat, ist dem Schiffsführer zu übergeben.

§. 6.

Die Warenerklärungsunicate sind nach den Zollregisternummern zu ordnen und das k. k. Zollamt (Zollamtsexpositur) hat die Stückzahl derselben täglich in den vorgeschriebenen Tagesausweis (Beilage 2.) einzutragen und die hier eingetragenen Summen am Schlusse des Monates zu addiren.

Die im Laufe eines Monates eingezogenen Warenerklärungsunicate sind spätestens bis 3. des nächstfolgenden Monates mittels des hiezu dienenden amtlichen Couverts (Beilage 3.) gegen postamtliche Übernahmsbestätigung als portofreier Brief oder als portofreies Paket, auf welchem das oberwähnte Couvert als Adresse zu verwenden ist, in Begleitung des bloß die Stückzahl der bei der Aufgabe abgegebenen Warenerklärungsunicate enthaltenden Monatsausweises (Beilage 4.) ohne weiteren Bericht an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

Wenn im Laufe eines Monates erklärungspflichtige Sendungen nicht vorgekommen sind, ist zu dem angegebenen Zeitpunkte eine Fehlanzeige durch Einsendung des mit der Bezeichnung „leer" zu versehenden Monatsausweises zu erstatten.

Obliegenheiten bei der Ankunft der Schiffe.

§. 7.

Bei Ankunft eines erklärungspflichtige Warensendungen führenden Schiffes haben sich die k. k. Zollämter (Zollamtsexposituren) bei der Vornahme der Zollamtshandlung zu überzeugen, dass jedes Frachtdocument über aus den Ländern der ungarischen Krone eingelangten Sendungen, oder, wenn ein solches Frachtdocument nicht vorhanden ist, die ganze Sendung von einem, beziehungsweise mehreren Warenerklärungsduplicaten begleitet ist.

Mehrere Warenerklärungsduplicate werden einer aus den Ländern der ungarischen Krone einlangenden Sendung immer dann beiliegen, wenn die Sendung verschiedene Warengattungen enthält und nicht bloß aus einem Collo besteht, und zwar werden so viele Erklärungsduplicate beigeschlossen sein, als Warengattungen vorhanden sind.

Wenn mehrere Warenerklärungsduplicate eingelangt sind, so ist festzustellen, ob die ganze Sendung durch diese Warenerklärungsduplicate gedeckt erscheint.

§. 8.

Wenn mit einem Frachtbriefe, beziehungsweise mit der Sendung mehrere Warenerklärungsduplicate eingelangt sind, so ist die statistische Gebür von 10, beziehungsweise 30 Heller nur einmal, und zwar auf einem dieser Warenerklärungsduplicate zu entrichten; der Amtsstempel ist jedoch auf allen Warenerklärungsduplicaten an der vorgeschriebenen Stelle aufzudrücken.

§. 9.

Wenn mit einem zu einer erklärungspflichtigen Sendung gehörigen Frachtbriefe ein Warenerklärungsduplicat nicht eingelangt ist, so ist der Empfänger, beziehungsweise Schiffsführer aufmerksam zu machen, dass er zur Ausstellung einer neuen Warenerklärung verpflichtet sei. (§. 35 der Durchführungsbestimmungen.)

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Sendung durch die eingelangten Duplicate nicht vollständig gedeckt erscheint (vgl. §. 7).

§. 10.

Die eingelangten und von dem Empfänger oder in Vertretung desselben vom Schiffsführer überprüften und vergebürten Warenerklärungsduplicate, beziehungsweise die neu ausgestellten und vergebürten Warenerklärungen sind nach Form und Inhalt, wie dies im §. 2 dieses Erlasses vorgeschrieben ist, zu überprüfen.

Außer den in diesem Paragraphen angeordneten Vorschriften ist insbesondere das Augenmerk darauf zu richten:

1. dass jedes Warenerklärungsduplicat mit der handschriftlich abgegebenen Unterschrift des Adressaten (Empfängers), beziehungsweise Bevollmächtigten versehen sei (§. 34 der Durchführungsbestimmungen);

2. dass die statistische Gebür im vorgeschriebenen Ausmaße durch Aufkleben der Gebürenmarke an der hiefür bestimmten Stelle entrichtet sei.

§. 11.

Wird eine Sendung wegen nachträglicher Verfügung des Absenders oder aus anderen Gründen (Retoursendung &c.) zurückbefördert, so hat das mit der Sendung eingelangte Warenerklärungsduplicat, welches mit dem Vermerk „Retoursendung" zu versehen ist, mit derselben zurückzugehen.

§. 12.

Bei Wahrnehmung von Mängeln oder Unrichtigkeiten der Warenerklärungen, sowie im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Angaben der Warenerklärungen sind die in den §§. 3 und 4 dieses Erlasses festgesetzten Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

§. 13.

Nach vorgenommener Überprüfung, beziehungsweise Berichtigung oder Ergänzung der Warenerklärungsduplicate, beziehungsweise der neu ausgestellten Warenerklärungen hat das k. k. Zollamt dieselben mit dem Amtsstempel und der Zollregisternummer zu versehen.

Der Aufdruck des Amtsstempels hat in der im §. 5 dieses Erlasses vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§. 14.

Die Warenerklärungsduplicate, beziehungsweise die neu ausgestellten Warenerklärungen sind einzuziehen und nach den Zollregisternummern zu ordnen.

Beilage 5. Hinsichtlich der Führung des Tages- und Monatsausweises, sowie betreffs der Termine für die Einsendung der Warenerklärungen an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium gelten die im §. 6 dieses Erlasses festgesetzten Vorschriften.

Strafbestimmungen.

§. 15.

Eine vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, oder die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 20. December 1899, R. G. Bl Nr. 247, liegt immer dann vor, wenn die Partei, über die Art und Weise der statistischen Erklärung belehrt und unterwiesen, gleichwohl die Befolgung der bezüglichen Vorschriften unterläßt (zum Beispiel die Unterlassung der Übergabe der Warenerklärungen, beziehungsweise Warenerklärungsduplicate oder die Unterlassung der Ausstellung von neuen Warenerklärungen bei der Abgabe — die unrichtige Benennung der Ware und Unterlassung der näheren Bezeichnung derselben — die Verkürzung der statistischen Gebür; ferner wenn aus den besonderen Umständen des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf den Stand, Beruf und Bildungsgrad der Partei, mit Grund anzunehmen ist, dass dieselbe die Vorschriften nicht bloß aus Unkenntnis, Unfähigkeit oder mangelndem Verständnisse übertreten hat.

§. 16.

Die Zuwiderhandlungen sind durch die k. k. Zollämter, bei denen der Anstand zutage getreten ist, beziehungsweise durch die zur Controle fallweise entsendeten Organe des k. k. Handelsministeriums durch

Beilage 6. Aufnahme einer Thatschrift festzustellen.

Die Thatschrift hat die Umstände, welche die Zuwiderhandlung begründen, sowie die von der Partei etwa abgegebene Rechtfertigung oder sonstige Erklärung zu enthalten. Auch ist, soweit dies dem aufnehmenden Organe bekannt ist, ersichtlich zu machen, ob die Partei wegen einer solcher Zuwiderhandlung bereits vorbestraft ist. Die Thatschrift ist durch das den Strafanstand erhebende Zollorgan, eventuell durch den ausgesendeten Beamten des Handelsministeriums, sowie von der Partei oder deren Bevollmächtigten (Schiffsführer), beziehungsweise von den zugezogenen Zeugen zu unterfertigen.

Die beanständete und als Beleg für das Strafverfahren einzuziehende Warenerklärung ist der Thatschrift beizuschließen und diese sodann binnen drei Tagen an das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium einzusenden.

§. 17.

Hinsichtlich des Zusammentreffens einer Verkürzung der statistischen Gebür mit einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung wird auf die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 126, verwiesen. Beim Zusammentreffen einer nach dem Gefällsstrafgesetze strafbaren Handlung mit einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend die Zwischenverkehrsstatistik hat die Durchführung der beiden Strafverfahren ganz unabhängig und abgesondert von einander stattzufinden.

Über die Beanständung von statistischen Marken wegen Verdachtes der Unechtheit oder des wiederholten Gebrauches, sowie wegen unbefugten Handels mit statistischen Marken ist sogleich die Anzeige an die die Gefällsangelegenheiten leitende Bezirksbehörde zu erstatten.

Verschleiß, Bezug und Verrechnung der zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken und Warenerklärungsformulare.

§. 18.

Die in den Seehäfen aufgestellten k. k. Zollämter sind verpflichtet, den Parteien die amtlichen zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken um den darauf ersichtlich gemachten Preis von 10, beziehungsweise 30 Hellern sowie die amtlich aufgelegten gelben mit marineblauem Querstreifen versehenen Formulare der zwischenverkehrsstatistischen Warenerklärungen um den Preis von 1 Heller für je ein Exemplar (Unicat und Duplicat) einzeln oder auch in größeren Mengen zu verkaufen.

Die bei Ankunft der Schiffe vom Empfänger, beziehungsweise Schiffsführer beim Fehlen des Warenerklärungsduplicates auszustellenden, in grüner Farbe aufgelegten Warenerklärungen (§. 35 der Durchführungsbestimmungen), sowie die im §. 12 der Durchführungsbestimmungen erwähnten Anhänge-Formulare sind den Parteien unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 19.

Die zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken und Warenerklärungsformulare sind seitens der oberwähnten k. k. Zollämter (Zollamtsexposituren) vom k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium zu beziehen. Die Versendung der zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken und der Warenerklärungsformulare zum Preise von 1 Heller erfolgt mittels Empfangs- und Gegenscheines. Bestellungen hierauf sind recommandirt so rechtzeitig zu machen, dass die bestellten Wertzeichen beim Amte noch in demselben Monate, in welchem die Versendung stattfindet, in Empfang gestellt werden können. Aus diesem Grunde werden in den letzten Tagen des Monates Gebürenmarken sowie Warenerklärungsformulare zum Preise von 1 Heller nicht verschickt.

§. 20.

Die Zollamtsexposituren haben ihren Bedarf an zwischenverkehrsstatistischen Wertzeichen bei jenen Zollämtern, zu welchen sie gehören, anzusprechen. Zu diesem Zwecke haben diese Zollämter für die ihnen unterstehenden Exposituren, je einen den Verhältnissen entsprechenden ständigen Vorrath (Verlag) an solchen Wertzeichen zu bemessen, mit welchen dieselben mittels Fassungsbögen zu betheilen sind.

Diese Verläge sind bleibend auf der ursprünglichen Höhe dadurch zu erhalten, dass die Exposituren die Erlöse für an Parteien abgegebene Wertzeichen in eigens hiefür festzustellenden Zeiträumen innerhalb einer Verrechnungsperiode, unter allen Umständen vor Monatsschluss, an die zugehörigen Zollämter abzuführen haben, wofür ihnen die letzteren aus ihren eigenen Vorräthen wieder Wertzeichen in der benöthigten Anzahl und Art zu erfolgen haben.

§. 21.

Die Verrechnung der zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken und Warenerklärungsformulare hat mittels Empfangs- und Ausgabsjournals von jenem Amte zu erfolgen, welchem diese Wertzeichen vom k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium in Verlag gegeben wurden.

Beilage 7 und 8.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten ständigen Vorräthe (Verläge) sind jedoch seitens der verlaggebenden Zollämter nicht in dem Empfangs- und Ausgabsjournale zu verrechnen, sondern in einem eigenen Rechnungsbehelfe in Evidenz zu halten. Zur Ermittlung des täglichen, aus dem eigenen und dem Verschleiße der unterstehenden Exposituren erzielten Erlösbetrages ist ein Summarium zu führen. Die beiden vorgenannten Aufschreibungen haben als interne Rechnungsbehelfe bei den Zollämtern zu verbleiben.

Mit Monatsschluss haben die Zollämter das Empfangs- und Ausgabejournal vorschriftsmäßig abzuschließen. Zu diesem Behufe sind im Laufe des Verrechnungsmonates auf Grund von Rechnungsbemängelungen des k. k. Handelsministeriums aufgetragene Ersätze, beziehungsweise zuerkannte Guthabungen an statistischen Wertzeichen (Materiale) im Empfangsjournale unmittelbar vor Ausweisung des schließlichen Wertzeichenvorrathes zu berichtigen. In Bargeld zu leistende Ersätze, beziehungsweise zuerkannte Guthabungen sind jedoch im Ausgabsjournale in der Weise auszutragen, dass erstere der Monatssumme der Erlösbeträge für verkaufte Wertzeichen zugeschlagen, respective letztere von dieser abgezogen werden. Bei der einschlägigen Journalspost sind stets Zahl und Datum des bezüglichen Erlasses des k. k. Handelsministeriums, welcher dem Journale als Beleg beizuschließen ist, zu berufen (siehe Beispiel in der Beilage 7).

Die Monatssumme der für abgesetzte statistische Wertzeichen erzielten Erlösbeträge, welche bei einer allenfalls in vorgezeichneter Weise durchgeführten Ersatz- oder Guthabenverrechnung entsprechend rectificirt wurde, ist im Contocorrentjournale zu verrechnen, und der Journalartikel, unter welchem der Betrag eingestellt erscheint, im Empfangsjournale in der vorgezeichneten Colonne anzuführen.

Das auf besagte Art abgeschlossene Empfangs- und Ausgabsjournal haben die Zollämter sammt den Gegenscheinen über gefasste Wertzeichen und sonstigen Belegen, unter Ersichtlichmachung der Gattung und Stückzahl der Beilagen auf dem Titelblatte, spätestens am 3. des dem Abschlusse nächstfolgenden Monates recommandirt an das Ministerial-Rechnungsdepartement des k. k. Handesministeriums in Wien I/1 (auch wenn eine Gebarung nicht stattgefunden hat) abzusenden.

In keinem Falle dürfen die die Zwischenverkehrsstatistik betreffende Einnahmen im Zollregister oder im Empfangs- beziehungsweise Ausgabsjournale für die Statistik des auswärtigen Handels verrechnet werden.

§. 22.

Den Ämtern wird es zur Pflicht gemacht, vor der Vorlage der Journale eine Selbstcontrirung der zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken und Warenerklärungsformulare vorzunehmen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der in den Journalen ausgewiesene mit dem bei dem Amte thatsächlich verbliebenen Materialvorrathe übereinstimmt.

§. 23.

Bei Scontrirungen sind Empfangs- und Ausgabsjournale abzuschließen und der vorhandene Materialvorrath mit dem Abschlusse zu vergleichen. Zur Durchführung dieses Abschlusses ist nur der Raum in der Colonne „Gegenstand“ des Empfangsjournals zu verwenden; es hat daher eine effective Übertragung des bis zum Scontrirungstage eingegangenen Erlöses in den Bestand des Haupt- und Contocorrentjournals nicht stattzufinden.

§. 24.

Den k. k. Zollämtern (Zollamtsexposituren) obliegt es, für die rechtzeitige Beschaffung und Erneuerung ihres Vorrathes an statistischen Gebürenmarken und Warenerklärungsformularen stets Vorsorge zu treffen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Die Warenerklärungen und die Duplicate derselben, welche die Sendung begleiten, sind als streng vertraulich zu behandeln.

§. 26.

Die Zollorgane haben den Parteien nöthigenfalls mündlich Aufklärungen zu geben und denselben bei Ausstellung der Warenerklärungen, beziehungsweise bei der Überprüfung der Warenerklärungsduplicate nach Möglichkeit behilflich zu sein.

§. 27.

Die k. k. Zollämter (Zollamtsexposituren) sind verpflichtet, den fallweise ausgesendeten Beamten des k. k. Handelsministeriums, welche mit der Controlirung der statistischen Amtsführung der k. k. Zollämter betraut sind, die zu statistischen Zwecken erforderlichen Auskünfte jederzeit zu ertheilen.

Schriftliche, die Warenverkehrsstatistik betreffende Anfragen des k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium sind genauestens und ehestens zu beantworten.

Den k. k. Zollämtern obliegt es, den Controlsorganen des k. k. Handelsministeriums alle jene Behelfe (Warenerklärungen, Zollregister &c.) zur amtlichen Einsichtnahme vorzulegen, welche zur Controle der Zwischenverkehrsstatistik erforderlich sind und von den Controlsorganen verlangt werden. Überhaupt ist den bezeichneten Functionären des k. k. Handelsministeriums bei Ausübung der Controle der Zwischenverkehrsstatistik an die Hand zu gehen und sind dieselben bei Erfüllung ihrer Aufgabe thunlichst zu unterstützen.

§. 28.

Beamte, welche an der Nichteinhaltung der für die Einsendung der statistischen Warenerklärungen, sowie der abgeschlossenen Empfangs- und Ausgabsjournale in den §§. 6 und 21 dieses Erlasses vorgeschriebenen Termine Schuld tragen, werden im Sinne der Bestimmungen des §. 316 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter seitens der vorgesetzten Finanzbehörde bestraft.

Übergangsbestimmung.

§. 29.

Warensendungen, welche vor dem 1. Jänner 1900 in den Ländern der ungarischen Krone zur Aufgabe gelangten und nach dem Beginne des Jahres 1900 im hierländischen Staatsgebiete eintreffen, werden statistisch nicht erfasst.

Wien, am 20. December 1899. (Z. 69978.

Beilage 1

zu §. 2, Zahl 2, lit. a der Dienstesvorschrift.

Anleitung für die Art der Bezeichnung der Waren.

Die Benennung der Ware hat möglichst genau nach ihrer handelsüblichen oder der dem sonstigen Sprachgebrauche entsprechenden Bezeichnung stattzufinden.

Wenn zur Unterscheidung einer Ware von solchen ähnlicher Art eine nähere Bezeichnung erforderlich erscheint, ist auch die Qualität, der Verwendungszweck und der Stoff, aus welchem dieselbe hergestellt ist, anzugeben.

Im allgemeinen ist überhaupt jede Ware so detaillirt zu benennen, wie es üblich ist, dieselbe beim Kaufe zu bezeichnen. Die Anwendung von Sammelnamen oder solcher Warenbenennungen, welche über die Ware keinen vollkommenen Aufschluss bieten, ist unzulässig.

Es sind demnach beispielsweise folgende Bezeichnungen der Waren zu wählen:

statt Kaffee: roher oder gebrannter Kaffee;

statt Feigen: frische oder getrocknete Feigen;

statt Zucker: roher oder raffinirter Zucker;

statt Reis: geschälter oder ungeschälter Reis;

statt Mehl: Mehl aus Getreide, aus Mais, aus Hülsenfrüchten, aus Reis 2c.;

statt Obst: Birnen, Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Melonen 2c., und zwar frisch, getrocknet oder zubereitet;

statt Ochsen: Schlacht- oder Zugochsen;

statt Stiere oder Kühe: Zucht- oder Schlachtstiere, beziehungsweise -Kühe;

statt Pferde: Renn-, Zug-, Reit- oder Wagenpferde, Zuchthengste, Zuchtstuten, Füllen, Schlachtpferde;

statt Schweine: gemästete, halbgemästete oder magere Schweine, Ferkel;

statt Geflügel: lebendes oder todtes Geflügel,

statt rohe Rindshäute: rohe Rindshäute, gesalzen oder getrocknet;

statt Rosshaar: rohes oder zubereitetes Rosshaar;

statt Bettfedern: geschlissene oder ungeschlissene Bettfedern;

statt Butter: frische, geschmolzene oder Kunstbutter;

statt Baumöl: Speisebaumöl oder zu industriellen Zwecken, und zwar zu welchen industriellen Zwecken dienendes Baumöl;

statt Maschinenschmieröl: vegetabilisches oder Mineralmaschinenschmieröl;

statt Leinöl: rohes oder gekochtes Leinöl;

statt Käse: Emmenthaler, Groyer, Imperial- 2c. Käse;

statt Cacao: roher oder gemahlener Cacao;

statt hartes Werkholz oder Bretter: Eichen-, Buchen- 2c. Werkholz oder Bretter;

statt Stöcke: rohe Waldstöcke, theilweise oder ganz ausgearbeitete Stöcke;

statt Schiefertafeln: Dachschiefern oder Schiefertafeln für Schulzwecke;

statt Theer: vegetabilischer oder Mineraltheer, Schiefersteintheer 2c.;

statt Petroleum: rohes Petroleum, und zwar leichtes oder schweres, raffinirtes Petroleum;

statt Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen- 2c. Garn: rohes oder gezwirntes Garn, gebleichtes, gefärbtes Webegarn, Strick-, Stick-, Merk- 2c. Garn, Nähzwirn aus Baumwolle, aus Leinen, aus Seide 2c.;

statt Hanf: roher oder gehechelter Hanf;

statt Säcke: neue oder gebrauchte Säcke; in letzterem Falle, ob dieselben eine Handelssendung bilden oder nicht;

statt Schafwolle: Gerberwolle, ungewaschene Wolle, Rückenwäsche oder fabriksmäßig gewaschene Wolle oder Kunstwolle;

statt Sammt: Baumwoll-, Schafwoll-, Halbseiden- oder Seidensammt;

statt Kleider: Herren-, Damen- oder Kinderkleider nach Beschaffenheit des Stoffes, aus welchem dieselben hergestellt sind, ferner ob neu oder gebraucht;

statt Hüte: Herren- oder Damenhüte aus Filz, aus Stroh, aus Seide 2c., und zwar geputzt (adjustirt) oder ungeputzt;

statt Papier: Schreib-, Druck-, Pack- 2c. Papier, im letzteren Falle ordinäres oder feines (Seiden) Packpapier;

statt Oberleder: Kalb-, Reh-, Lack-, Juchten- 2c. Oberleder;

statt Pelze: Lamm-, Schaf-, Astrachan-, Marder- ꝛc. Pelze;

statt Möbel: gewöhnliche oder feine Holzmöbel, gebogene Holzmöbel, gepolsterte Möbel, Eisenmöbel ꝛc.;

statt Ziegel: feuerfeste-, Chamotte-, gewöhnliche Bauziegel, Dachziegel;

statt Thongeschirr: gewöhnliches oder feines Töpfergeschirr, Steingut-, Porzellan-, Majolica-, Fayence- ꝛc. Geschirr;

statt Eisengeschirr: verzinnte, emaillirte Eisenblechgeschirre, emaillirte Gusseisengeschirre;

statt Blech; schwarzes, verzinntes, verzinktes ꝛc. Eisenblech, Blei-, Zinn-, Zink-, Kupfer-, Messing- ꝛc. Blech;

statt Gusseisenräder: Waggon- oder Locomotivräder, Maschinenräder, Karrenräder aus Gusseisen;

statt Eisenachsen: Wagenachsen, Waggonachsen oder Maschinenachsen ꝛc.;

statt landwirtschaftliche Maschinen: Hand - Dreschmaschinen, Göpel - Dreschmaschinen, Dampf-Dreschmaschinen, Ernte-, Säe- ꝛc. Maschinen, gewöhnlicher Pflug, Dampfpflug, Getreideputzmühlen, Trieure ꝛc.;

statt Arbeitsmaschinen: Hobel-, Stemm-, Schrauben-, Schneide- ꝛc. Maschinen;

statt Uhren: Thurmuhren, Wand- oder Stockuhren, und zwar gewöhnliche oder feinere Wanduhren Taschenuhren, und zwar aus Gold, Silber, Nickel ꝛc;

statt Kinderspielzeug; Kinderspielzeug aus Holz, aus Metallen, aus Kautschuk, aus Papier ꝛc.;

statt Fächer: Fächer aus Papier, aus Holz, aus Bein, in Verbindung mit Stoffen oder mit Seide;

statt Saiten: Darmsaiten oder Stahlsaiten;

statt Schwefel, Weinstein: roher oder gereinigter Schwefel, beziehungsweise roher oder gereinigter Weinstein;

statt Farben: gewöhnliche Ölfarben, Ölfarben in Kapseln, Theer-, Wasser-, ꝛc. Farben;

statt Seife: gewöhnliche, parfümirte Seife, Fleckseife ꝛc.;

statt Patronenhülsen: gefüllte oder leere Patronenhülsen, im letzteren Falle mit oder ohne Zünder;

statt Bilder: Ölbilder, Stahl- ꝛc. Stiche, Photographien, Öldrucke ꝛc., und zwar zum Verkaufe oder zu Ausstellungszwecken ꝛc. ꝛc.

Beilage 2.

Name des k. k. Zollamtes.

Ausweis

über die

Stückzahl der im Jahre 19 . . bei der Abfahrt der Schiffe nach ungarischen Häfen eingezogenen statistischen Warenerklärungen.

Tag	Monat											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14.												
15.												
16.												
17.												
18.												
19.												
20.												
21.												
22.												
23.												
24.												
25.												
26.												
27.												
28.												
29.												
30.												
31.												
Zusammen												

1

N

li

T
F

E

Ei
Bi

mi
eis

ac

Ha
Da
ge
Tr

Beilage 3.

Couvert.

Name des k. k. Zollamtes.

An

das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt

im

k. k. Handelsministerium.

Portofreie Dienstsache.

Wien,
III./2 Löwengasse 2.

Beilage 4.

Name des k. k. Zollamtes.

Ausweis

über die

im Monate ....19..

im Verkehre mit den Ländern der ungarischen Krone eingezogenen statistischen Warenerklärungen.

Bei der Abfahrt der Schiffe	Bei der Ankunft der Schiffe
Stückzahl	

Datum:

Unterschrift des Zollbeamten.

Beilage 5.

....

Name des k. k. Zollamtes.

Ausweis

über die

Stückzahl der im Jahre 19 . . bei der Ankunft der Schiffe aus ungarischen Häfen eingezogenen statistischen Warenerklärungen.

Tag	Monat											
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14.												
15.												
16.												
17.												
18.												
19.												
20.												
21.												
22.												
23.												
24.												
25.												
26.												
27.												
28.												
29.												
30.												
31.												
Zusammen												

Beilage 6.

Nr. ....ex 19............... K. k. Zollamt:

Thatschrift

aufgenommen bei dem obbezeichneten k. k. Hauptzollamte am 19...

1. Vor- und Zuname und Wohnort der Partei: ...

2. Darstellung des Sachverhaltes:

a) Anführung der begangenen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Zwischenverkehrsstatistik:

...

b) Angabe, ob die Partei (Schiffsführer), über die Art und Weise der statistischen Erklärung belehrt und unterwiesen, gleichwohl die Befolgung der bezüglichen Vorschriften unterlassen hat, beziehungsweise ob aus den besonderen Umständen des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf den Stand, Beruf und Bildungsgrad der Partei mit Grund anzunehmen ist, dass dieselbe die Vorschriften nicht bloß aus Unkenntnis, Unfähigkeit oder mangelndem Verständnis übertreten hat: ...

3. Erklärung und etwaige Bemerkungen der Partei, beziehungsweise deren Bevollmächtigten (Schiffsführers): ...

4. Etwaige Gegenbemerkung des die Thatschrift aufnehmenden Organes: ...

Unterschrift der Partei, beziehungsweise deren Bevollmächtigten [Schiffsführers] (in deren Abwesenheit der zugezogenen zwei Zeugen):	Unterschrift des die Thatschrift aufnehmenden Organes:
....	....
....	....
....	....

Diese Thatschrift ist unter Beischließung der etwa beanstandeten Warenerklärung binnen 3 Tagen ohne weiteren Bericht dem k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium einzusenden.

Beilage 7.

K. k. .... Zollamt

K. k. .... Zollamtsexpositur ....

Empfangs-Journal

über zwischenverkehrsstatistische Gebürenmarken und Warenerklärungsformulare für den Monat (z. B. Februar) 19 .

Postnummer	Gegenstand	Stückzahl der Gebürenmarken im Nominalwerte von je 10 h	Stückzahl der Gebürenmarken im Nominalwerte von je 30 h	Stückzahl der Warenerklärungsformulare zum Preise von 1 h	Verbucht unter Contocorrent-Journalpost K	h
1	Vorrath mit Ende Jänner				*)	
2	Gefasst am 15. Februar					
3	Material zusammen					
4	Hievon ab die Ausgabe durch Verkauf pro Februar					
5	Verbleibt mit Ende Februar Vorrath für den Monat März					

*) Diese Colonne ist ausschließlich nur zur Einstellung des im Contocorrent-Journale verrechneten Monatserlöses und der bezüglichen Verrechnungsdaten zu benützen.

Beilage 8.

K. k. ..... Zollamt.........

K. k. Zollamtsexpositur ......

Ausgabs-Journal

über den Verkauf zwischenverkehrsstatistischer Gebürenmarken und Warenerklärungsformulare für den Monat (z. B. Februar) 19 .

Tag und Monat	Gebürenmarken im Nominalwerte von je						Warenerklärungsformulare zum Preise von je			Erlösbetrag [3]	
	10 h			30 h			1 h				
	Stückzahl	Wert		Stückzahl	Wert		Stückzahl	Wert			
		K	h		K	h		K	h	K	h
1. Februar [4]	x^1	y^2		x^1	y^2		x^1	y^2			
2. Februar	x^1	y^2									
3. Februar	x^1	y^2									
u. s. f.											
zusammen .	x^1	y^2									
Hiezu (hievon ab) laut Rechnungsbemängelung des k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium vom . . . . 19.., Z.											
Im Contocorrent-Journal zu verrechnende Schlusssumme											

[1] Stückzahl.
[2] Geldbetrag.
[3] Hier ist der Erlösbetrag für die gesammten, an einem Tage verkauften statistischen Wertzeichen einzusetzen.
[4] Die Eintragungen innerhalb der Tagesrubriken in den vorgezeichneten Colonnen haben am Schlusse eines jeden Tages stattzufinden.

242.

Einführung der Kronenwährung in der Geschäftsgebarung der gerichtlichen Depositenämter und der gemeinschaftlichen Waisencassen.

Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Verordnung vom 12. December 1899, Z. 25480, nachfolgende Bestimmungen erlassen, welche von den k. k. Steuerämtern bei der cassamäßigen Behandlung des gerichtlichen Depositen- und Waisenvermögens genauestens auszuführen und zu beobachten sind.

§. 1.

Vom 1. Jänner 1900 an ist in den Journalen und Büchern, sowie in sonst in Verwendung gelangenden Drucksorten an Stelle der Wertbezeichnung in Gulden und Kreuzern österreichischer Währung die Bezeichnung „Krone“ und „Heller“ (abgekürzt K und h) zu gebrauchen.

Die noch zur Verfügung stehenden auf österreichische Währung lautenden Drucksorten müssen verbraucht werden. Vor der Benützung derselben sind die auf österreichische Währung lautenden Rubrikenbezeichnungen mit rother Tinte handschriftlich oder mittels Stampiglien auf die Kronenwährung (abgekürzt K. W.) umzuändern.

§. 2.

Mit Ende des Monats December 1899 sind die Depositenjournale in der bisherigen Weise abzuschließen.

Die beim Abschlusse sich ergebenden Depositenbestände sind nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse von einem Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen umzurechnen, unterhalb der in den einzelnen Betragscolonnen ausgewiesenen Summe in der Kronenwährung mit rother Tinte anzusetzen und in dieser neuen Währung in die Journale des Monates Jänner 1900 als anfängliche Depositenbestände (Cassareste) zu übertragen.

§. 3.

In gleicher Weise sind die Depositenhauptbücher und Sconti, beziehungsweise Detailverzeichnisse nach dem Stande von Ende December 1899 abzuschließen, die Abschlussziffern in die Kronenwährung umzurechnen und die neuen Wertbeträge in Kronenwährung mit rother Tinte anzusetzen.

Dieser Buchabschluss ist am 31. December 1899 in Angriff zu nehmen und nach der Reihenfolge der Depositenmassen in thunlichst kurzer Frist durchzuführen. Sobald jedoch in einer Masse eine Gebarung vorkommt, muss jedenfalls vorerst der Abschluss dieser Masse vorgenommen werden, selbst wenn die Reihenfolge der Abschlussarbeiten sie noch nicht treffen würde.

Die Zusammenfassung der Abschlussziffern aller Massen muss mit dem im Journale ausgewiesenen anfänglichen Depositenbestande (Cassareste) des Jahres 1900 vollends übereinstimmen.

§. 4.

Nach erfolgtem Abschlusse einer Masse ist darunter in einer neuen Zeile für die Betragscolonne die Wertbezeichnung in der Kronenwährung mit K und h mittels Stampiglie vorzudrucken. Der Vordruck muss sich in der Form und Größe der Typen von den bisherigen Gulden- und Kreuzerbezeichnungen in auffallender Weise unterscheiden, damit ein Blick auf das Blatt genügt, um zu erkennen, ob die Eintragungen sich auf die österreichische oder auf die Kronenwährung beziehen.

§. 5.

Sind nach dem 31. December 1899 vor diesem Zeitpunkte erflossene gerichtliche Aufträge zu vollziehen die auf österreichische Währung lauten, so ist von dem liquidirenden Beamten die Umrechnung der liquiden Summen auf die Kronenwährung vorzunehmen und dieser Umstand in der Liquidirungsclausel ersichtlich zu machen.

§. 6.

In den gerichtlichen Empfangs- und Ausgabsaufträgen und sonstigen Anweisungen, die nach dem 31. December 1899 erlassen werden, sind die Wertbeträge in der Regel nur in der Kronenwährung auszudrücken.

Handelt es sich jedoch um bestimmte Münz- oder Geldsorten oder Werteffecten (Urkunden) einer anderen als der Kronenwährung, so ist in den Anweisungen der Cassawert in der Kronenwährung und zugleich der Wertbetrag in der betreffenden anderen Währung auszudrücken. In den Betragscolonnen der Depositenbücher ist aber stets nur der Cassawert in der Kronenwährung einzustellen.

§. 7.

Bei gerichtlichen Erlägen, die nach dem 31. December 1899 stattfinden werden, sind die nachstehend bezeichneten Münz- und Geldsorten und Werteffecten (Urkunden) mit den für sie bestimmten oder nach den festgesetzten Wertverhältnissen zu be-

rechnenden Cassawerten in der Kronenwährung einzustellen und zu verrechnen, wie folgt:

1. Der Dukaten österreichischer oder ungarischer Prägung . . . . 11 K 29 h

2. die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen österreichischer und ungarischer Prägung in allen Fällen ihres stückweisen Vorkommens oder der stückweisen Berechnung, und zwar:

das Achtgoldguldenstück = . . 19 „ 04 „

das Viergoldguldenstück = . . 9 „ 52 „

die auf Goldgulden lautenden Obligationen nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 128, festgesetzten Wertverhältnisse von 42 Goldgulden = . . 100 „ — „

3. Münzen und Summen der Francs-Währung französischer Prägung nach dem Maßstabe von 10 Francs = ... 9 „ 52 „

4. Münzen und Summen der Markwährung (deutschen Reichswährung) nach dem Maßstabe von 10 Mark = ... 11 „ 76 „

der Thaler (preußischer und Vereinsthaler) gleich 3 Mark = . . 3 „ 53 „

5. Sovereigns (englisches Pfund Sterling) = ... 24 „ 02 „

6. Münzen und Summen der mit dem Gesetze vom 7. Juni 1899 eingeführten russischen Goldrubelwährung nach dem Maßstabe von 10 Rubel Gold = ... 25 „ 39 „

7. Holländische Gulden nach dem Maßstabe von 10 Gulden = . . . 19 „ 84 „

8. Münzen und Summen der skandinavischen Münzunion nach dem Maßstabe von 10 skandinavischen Kronen = ... 13 „ 23 „

dieselben sind als Münzen oder Summen, beziehungsweise Kronen der scandinavischen Münzunion (Kronor, beziehungsweise Kroner, abgekürzt Kr.) ausdrücklich zu bezeichnen und darf für Kronen dieser Währung die im §. 1 vorgeschriebene Abkürzung nicht gebraucht werden.

9. Bei Werteffecten (Urkunden) in Conventionsmünze oder einer anderen der vor dem 1. November 1858 bestandenen Währungen, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt worden ist, sind die Geldbeträge vorerst auf Grund der in den §§. 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, beziehungsweise im Punkte 3 der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, festgesetzten Wertverhältnisse in die österreichische Währung umzurechnen, wonach sich dann der Wert in Kronenwährung nach dem Maßstabe von 1 Gulden österreichischer Währung = 2 Kronen einfach ergibt.

Die Wertverhältnisse dieser älteren Währungen zur österreichischen Währung sind folgende:

100 fl. Coventionsmünze (20 Guldenfuß) = 105 fl. ö. W.

100 fl. sogenannter Wiener Währung = 42 fl. ö. W.

100 fl. sogenannter Reichswährung (24 Guldenfuß) = ... $87^{50}/_{100}$ fl. ö. W.

100 Lire Austriache = . . . 35 fl. ö. W.

100 fl. polnischer Währung des Krakauer Gebietes = ... 25 fl. ö. W.

Bei solchen Umrechnungen in die österreichische Währung sind auch weiterhin die mit Finanzministerialerlaß vom 21. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 81, veröffentlichten Reductionstabellen zu benützen.

10. Das Finanzministerium hat sich vorbehalten, bei allfälligem Vorkommen ausländischer Münz- und Geldsorten, für welche vorstehend in den Punkten 3 bis 8 ein Umrechnungsmaßstab nicht gegeben ist, entsprechende Weisungen zu ertheilen. Die Depositenämter haben daher zutreffenden Falles die Weisung des Finanzministeriums unmittelbar einzuholen.

11. Der Wert außer Curs gesetzter inländischer und ausländischer Münzsorten ist durch das k. k. Hauptmünzamt in Wien nach ihrem inneren Werte festzustellen. Das Gleiche gilt von den Levantiner Thalern.

Die Depositenämter haben sich zu diesem Zwecke an das Hauptmünzamt direct zu wenden, und ist der von demselben festgestellte Wert in Rechnung zu stellen.

§. 8.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung (§. 7) und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchtheile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen.

Übrigens sind bei den Umrechnungen in die Kronenwährung die vom Finanzministerium im Anhang zu der „Allgemeinen Vorschrift, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung“, vom 16. November 1899, Finanzministerialverordnungsblatt Nr. 220, veröffentlichten Umrechnungstabellen zu benützen.

§. 9.

Zur Ausfolgung gelangende Depositen sind in allen Fällen mit jenem Cassenwerte in Ausgabe zu stellen, mit welchem sie in Verrechnung stehen.

§. 10.

In den Depositenbuchauszügen sind die im Buche eingetragenen Wertbeträge beizubehalten. Enthält ein Buchauszug Beträge sowohl in österreichischer als auch in der Kronenwährung, so ist für eine auffallende Unterscheidung der betreffenden Eintragungen im Sinne des §. 4 Sorge zu tragen.

§. 11.

Die Jahresnachweisungen für das Jahr 1899 haben auf österreichische Währung zu lauten.

Bei künftigen Vergleichungen der Gebarungsziffern des Jahres 1900 und der folgenden Jahre mit jenen aus der dem Jahre 1900 vorhergegangenen Periode sind die auf letztere Periode Bezug nehmenden Ziffern gehörig umgerechnet in der Kronenwährung in Ansatz zu bringen.

§. 12.

Den Depositenämtern wird zur Pflicht gemacht, falls sich unter der cumulativ verwahrten Barschaft zur Einlösung einberufene Geldsorten befinden, die Umwechslung derselben jeweils rechtzeitig zu bewerkstelligen.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in der Geschäftsgebarung der gemeinschaftlichen Waisencassen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Insbesondere werden die Gerichte angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass vom 1. Jänner 1900 an die Waisenamtsschuldscheine und Cessionen den Vorschriften über die Kronenwährung entsprechend ausgefertigt werden.

In Ansehung der Waisencassendarlehen, die mittels sogenannter gemeiner Raten oder in Annuitäten rückzahlbar sind, haben die Waisenämter die in den Activconti und in den Einschreibbücheln der Schuldner vorgeschriebenen Raten, beziehungsweise Annuitäten (Ministerialverordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, Abschnitt C, P. 8) nach gehöriger Umrechnung auf die Kronenwährung in dieser Währung mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

Wien, am 15. December 1899. (Z. 8574-F. M.)

243.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Jänner 1900 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Jänner 1900 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung dieser Abgaben statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von zwanzig (20) Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. December 1899. (Z. 8621-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

244.

Erklärung der Brantweinraffinerie in Schönau (Mähren) als Freilager.

Die mit der Brennerei örtlich verbundene Brantweinraffinerie der Firma S. Adler & Söhne in Schönau (Mähren) wurde als Freilager für Brantwein erklärt, und wurde mit der Überwachung dieses Freilagers die k. k. Finanzwachabtheilung in Neutitschein betraut.

Wien, am 2. December 1899. (Z. 65470.)

245.

Wiedergestattung des Postdebites für die Zeitschriften „Münchner Neueste Nachrichten“, „Scena illustrata“, „Deutsche Wacht“, „Katolik“, „Sokol americký“, „Frankfurter Zeitung und Handelsblatt“.

Laut Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde den Zeitschriften „Münchener Neueste Nachrichten“ (Erscheinungsort München), „Scena illustrata“ (Erscheinungsort Florenz), „Deutsche Wacht“

(Erscheinungsort Dresden), „Katolik“ und „Sokol americký“ (Erscheinungsort New-York), sowie „Frankfurter Zeitung und Handelsblatt“ (Erscheinungsort Frankfurt am Main), das seinerzeit entzogene Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Verordnungen des Finanzministeriums vom 28. August 1899, Z. 47741, Vdg. Bl. Nr. 177; 25. Jänner 1899, Z. 5573, Vdg. Bl. Nr. 17; 13. Juli 1897, Z. 35882, Vdg. Bl. Nr. 148; 31. Jänner 1899, Z. 6268, Vdg. Bl. Nr. 18 und vom 12. September 1898, Z. 49307, Vdg. Bl. Nr. 148, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 12. December 1899. (Z. 67946.)

Anhang.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1900 der bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1900 dieses Beilageblattes wird für Innsbruck mit achtzig Heller, für auswärtige Abonnenten mit einer Krone festgesetzt.

Pränumerationen für Innsbruck werden bei der Hilfsämtervorstehung der Finanzlandesdirection, solche von auswärts bei sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 28889, dd. 8. December 1899.)

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1900 der bei der Finanzlandesdirection in Prag redigirten Beilage zu dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1900 dieser Beilage wurde wie im Vorjahre für Prag mit achtzig Heller, für auswärtige Abonnenten mit 1 Krone 10 Heller pro Exemplar festgesetzt.

Pränumerationen für Prag werden bei der Hilfsämterdirection der Finanzlandesdirection, auswärtige bei sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

Von den früheren Jahrgängen können nur noch jene von 1886, 1895, 1896, 1897 und 1898 zum ermäßigten Preise per fünfzig Heller bei dem Finanzlandesdirections-Ökonomate in Prag bezogen werden.

Allenfalls vorkommende Reclamationen sind an das Expedit der Finanzlandesdirection in Prag zu richten, welchem auch im Falle des Wohnungswechsels eines Abonnenten unter Angabe des Namens, des bisherigen und künftigen Wohnortes, sowie der Nummer des Abonnements die entsprechende Mittheilung gemacht werden wolle.

(Z. 134389, dd. 5. December 1899.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1899 dem Finanzrathe Julius Seemann aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 67275, dd. 9. December 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1899 dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Victor Masarei das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8633-F. M., dd. 19. December 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzwachoberinspector II. Classe Abdon Šušteršic zum Finanzwachoberinspector I. Classe für für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 62014, dd. 3. December 1899.) — Der Adjunct bei der Tabakhauptfabrik in Linz Heinrich Sikora Edler v. Siegersfeld zum Director der Tabakfabrik in Zwittau. (Z. 67771, dd. 13. December 1899.) — Die Zolloberamtsofficiale Eduard Marinig und Gustav Neth zu Zolloberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Triest. (Z. 67310, dd. 16. December 1899.) — Der Steueramtscontrolor Johann Holz zum Hauptsteueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 64505, dd. 16. December 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Die Finanzconcipisten Dr. Ferdinand Oplustil, Victor Elsbacher, Dr. Eduard Gargitter und Erwin Hlawatsch zu provisorischen Steuerinspectoren, die Finanzconceptspraktikanten Oskar Sajiz, Oskar Schmelzer und Dr. Ladislaus Fiala zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 1918-Pr., dd. 5. December 1899.)

Klagenfurt: Der Finanzconceptspraktikant Emil Weis zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1628-Pr., dd. 28. November 1899.) — Der Steueramtsofficial Otto Reinisch in Jägerndorf zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Simon Puschl zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse und der Steueramtspraktikant Emil Hecher zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1653-Pr., dd. 28. November 1899.) — Der Rechnungspraktikant Franz Amberger zum Cassaassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1791-Pr., dd. 28. November 1899.)

Triest: Der Zollamtscontrolor Ferdinand Kalin zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse. (Z. 2496-Pr., dd. 29. November 1899.) — Der Salzamtsofficial Peter Kolar zum Salzoberamtscontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 918-Pr., dd. 30. November 1899.) — Der Steueramtscontrolor August Zanella zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse. (Z. 2145-Pr., dd. 5. December 1899.) — Die Zollamtsofficiale Heinrich Mazal und Johann Sussa zu Zollamtsleitern in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Dominik Cauter zum Salzamtsofficial in der X. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Marcus Baldessari zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse, endlich die Zollamtsassistenten Victor v. Sisti, Hamilkar Steinmayer und Innocenz Chizzali zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 2510-Pr., dd. 29. November 1899. — Die Steueramtsadjuncten Josef Frandolič und Alois Perco zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Karl Visintini zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse und der Adjunct Franz Ukovič zum provisorischen Steueramtsofficial. (Z. 2151-Pr., dd. 5. December 1899.) — Der Verzehrungssteuer-Controlsassistent Julius Berze, die Zollamtspraktikanten Franz Mikuz, Romuald Bolle, Feanz Novak und Arthur Alessio zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Zollamtspraktikant Anton Trtnik zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Josef Nitsch zum Linienverzehrungssteuer-Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2538-Pr., dd. 29. November 1899. — Die Steuerramtspraktikanten Johann Politeo, Guido Biasioli, Guido Eberhardt zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse und der Steueramtspraktikant David Kukanich zum Steueramtsadjuncten in provisorischer Eigenschaft. (Z. 2152-Pr., dd. 5. December 1899.) — Der Finanzwachrespicient Rudolf Rangger zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 2620-Pr., dd. 8. December 1899.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Adolf Klaudy und Dr. Emil Freiherr v. Deméz, sowie der Finanzprocuraturconcipist Dr. Gregor Hostinè zu Finanzcommissären; ferner der provisorische Steuerinspector

Dr Karl Šavnik zum Steuerinspector. (Z. 1836-Pr., dd. 19. December 1899.) — Der Kanzleiofficial Julius Volkmer zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse, der Kanzlist Sigmund Weiner zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 1837-Pr., dd. 19. December 1899.) — Die Zollamtsassistenten Josef Opalka, Theodor Zedek und Johann Ullmann zu Zollamtsofficialen bei dem Hauptzollamte in Wien. (Z. 1785-Pr., dd. 19. December 1899.) — Die Steueramtscontrolore Rudolf Trefny, Friedrich Schadenböck, Ignaz Friedrich und Julius Larisch zu Steuereinnehmern, die Steueramtsofficiale Franz Buchegger, Franz Ullmann, Franz Fitzka, Franz Jacobi und Johann Lux zu Steueramtscontroloren; die Steueramtsadjuncten Rudolf Patek, Karl Brantner, Julius Kienner, Josef Berka, Karl Schießl, Ignaz Forster, Florian Höchtl und Leopold Riether zu Steueramtsofficialen und der Rechnungsunterofficier I. Classe des Festungsartillerieregimentes Nr. 1 Andreas Mlakar, der Feldwebel des Pionnierbataillons Nr. 3 Franz Pfeiffer, die Steueramtspraktikanten Anton Rickl und Martin Dwořak, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregimentes Nr. 41 Karl Spannring, der Finanzcassenpraktikant Gustav Straschil und die Steueramtspraktikanten Markus Piger und Robert Preissinger zu Steueramtsadjuncten. (Z. 1755-Pr., dd. 20. December 1899.)

Buchanzeigen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 27. December 1899.**

Kundmachungen und Mittheilungen.

246.

Verschleiß der zwischenverkehrsstatistischen Gebürenmarken und Warenerklärungsformularien.

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium findet das Finanzministerium die in der Verordnung vom 23. Jänner 1898, Z. 61227/97 (Gebürenbeilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums Nr. 3 ex 1898) angeführten Stempelverlagsämter mit dem Verschleiße der ämtlichen Gebürenmarken und Warenerklärungsformularien für den Warenverkehr zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone zu betrauen. Die für diesen Verschleiß, welcher sofort zu activiren ist, erforderlichen Marken und Erklärungsformularien sind von dem zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium mittelst Empfangs- und Gegenscheines zu fassen. Die Verrechnung hat mittelst des vom genannten statistischen Amte zu beziehenden Empfangs- und Ausgabsjournales in der gleichen Weise zu erfolgen, wie dies im §. 14 des Finanzministerialerlasses vom 18. December 1893, V. Bl. Nr. 59, für die k. k. Zollämter hinsichtlich der Verrechnung der Gebürenmarken und Anmeldescheine für die Außenhandelsstatistik vorgeschrieben ist.

Wien, am 22. December 1899. (Z. 70531.)

247.

Widerruf der ertheilten Bewilligung zur Haltung eines Brantweinraffinerie-Freilagers.

Die der Firma Abraham Seidenfrau richtiger A. Seidenfrau ertheilte Bewilligung zur Haltung eines Brantweinraffinerie-Freilagers in Lednica niemiecka (Deutsch-Lednitz), V. Bl. Nr. 30 ex 1889, wurde widerrufen.

Wien, am 18. December 1899. (Z. 66961.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1899 dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Alois Jambour taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 8656-F. M., dd. 20. December 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1899 den Ministerialsecretären im Finanzministerium Dr. Maximilian Veit und Oskar Reindler den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8657-F. M., dd. 20. December 1899.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1899 dem im Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzrathe Emil van Goethem de St. Agathe den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 8655-F. M., dd. 20. December 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 17. December 1899 der Hofrath Josef Ottokar Freiherr v. Buschman und der mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleidete Sectionsrath Robert Wolf zu Ministerialräthen; ferner die Ministerialsecretäre Attilius Conte Smecchia und Jakob Světák zu Sectionsräthen im Finanzministerium. (Z. 8656-F. M., dd. 20. December 1899.)

vom 17. December 1899 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Ignaz Ritter Schwarz v. Schwarzwald zum Oberfinanzrathe für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 8655-F. M., dd. 20. December 1899.)

vom 17. December 1899 der Finanzrath Dr. Rudolf Winter zum Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur. (Z. 8677-F. M., dd. 20. December 1899.)

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande des Finanzministeriums: die Ministerialvicesecretäre Dr. Otto Gottlieb, Dr. Martin August Szarski und Dr. Robert Zwierzina zu Ministerialsecretären; die Ministerialconcipisten Emil Schäffer, Dr. Johann Poppr, Dr. Rudolf Endlicher, Dr. Raimund Swoboda, Dr. Eugen Lopuszański und Dr. Johann Mieczyński zu Ministerialvicesecretären und die Steuerinspectoren Dr. Josef Kock und Dr. Paul Edler v. Mörans, der Finanzcommissär Dr. Karl Dorrek, der Steuerinspector Dr. Arthur Stöger, der Finanzcommissär Dr. Ferdinand Grimm, der Steuerinspector Dr. Otto Ritter v. Bažant und der Finanzcommissär Dr. Rudolf Millsteiger zu Ministerialconcipisten. (Z. 8684-F. M., dd. 13. December 1899.) — Der Ministerialvicesecretär im Finanzministerium Lucas Castelli zum Finanzrathe für den Bereich der dalmatinischen Finanzlandesdirection. (Z. 8684-F. M., dd. 13. December 1899.) — Der Ministerialvicesecretär im Finanzministerium Dr. Ladislaus Michael Pec zum Finanzrathe für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirection. (Z. 8684-F. M., dd. 13. December 1899.) — Im Personalstande der niederösterreichischen Finanzprocuratur: der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzprocuratursſecretär Dr. Ludwig Mayer zum Finanzrathe, der Finanzprocuratursadjunct Dr. Stephan Worms zum Finanzprocuratursſecretär, ferner der Finanzprocuratursconcipist Dr. Ludwig Mekler v. Traunwies zum Finanzprocuratursadjuncten, endlich der Finanzprocuratursconcipient Dr. Stephan Landauer zum Finanzprocuratursconcipisten. (Z. 8677-F. M., dd. 20. December 1899.) — Im Personalstande der Hilfsämter des Finanzministeriums: der Hilfsämterdirector kaiserlicher Rath Karl Adelhart zum Hilfsämteroberdirector, der Kanzleiofficial Eduard Mayer Edler v. Myrtenhain und der im Finanzministerium in Dienstesverwendung stehende Kanzleiofficial im Stande der alpinen Salinenverwaltungen Hugo Schellhammer zu Hilfsämterdirectionsadjuncten, endlich die Kanzlisten Wenzel Wagner, Ludwig Felzmann und Victor Mi[illegible]chanek zu Kanzleiofficialen. (Z. 8688-F. M., dd. 20. December 1899.) — Der Steueroberinspector Josef Nie[illegible] zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in

Innsbruck. (Z. 8483-F. M., dd. 19. December 1899.) — Im Personalstande der Finanzprocuratur in Lemberg: die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Josef Horszowski, Dr. Wladimir Iwasieczko, Dr. Leonhard Stahl, Dr. Simon Wohllerner, Dr. Franz Sawa, Dr. Mathias Ritter v. Męczyński, Dr. Vincenz Ritter v. Męczyński, Dr. Stanislaus Skracha, Dr. Miecislaus Ritter v. Poraj Madeyski, Dr. Thaddäus v. Liwery und Dr. Johann Waygart zu Finanzprocuratursseeretären, ferner der Finanzprocuraturseoncipist Dr. Witold Ritter v. Rubczynski, sowie die provisorischen Finanzprocuraturseoncipisten Dr. Roman Moraczewski v. Cholewa, Dr. Alexander Waldmann und Dr. Adolf Sternschuss zu Finanzprocuratursadjuncten, und die Concipienten Dr. Stefan Talasiewicz, Dr. Stefan Ritter v. Zelechowski, Dr. Stefan Świtalski, Dr. Witold Bielański, Dr. Thaddäus Bauch, Dr. Zbigniew Smolka, Dr. Franz Jaglarz und Dr. Bruno Krise zu Finanzprocuraturseoncipisten (Z. 8377-F. M., dd. 13. December 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungsrevidenten Anton Falger, Ernst Kögl, Karl Kroneck, Robert Lesigang, Victor Hennig, Karl Mitschka, Johann Müller, Karl Oertel, Eduard Güssing, Victor Wallenta, Rudolf Grill, Karl Steinbarzer, Rudolf Berger, Rudolf Kersch, Karl Goeschel, Franz Leiss v. Laimburg und Wilhelm Grunert zu Rechnungsräthen. (Z. 69300, dd. 20. December 1899.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: die Rechnungspraktikanten Josef Krch, Franz Hollnsteiner, Karl Koczanderle, Emil Dunovsky, Stefan Bauer, Arthur Hofmann v. Sternhort, Franz Příhoda, Hugo Moïée, Theodor Eyer, Victor Wallaschek und Karl Gebhardt zu Rechnungsassistenten. (Z. 6938-, dd. 19. December 1899.) — Der technische Eleve I. Classe im lithographischen Institute des Grundsteuercatasters Raimund Wolf zum technischen Assistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 68933, dd. 19. December 1899.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Adjuncten der technischen Finanzcontrole Franz Chvátal und Ludwig Lechner zu Controloren der technischen Finanzcontrole in der IX. Rangsclasse und der Assistent der technischen Finanzcontrole Karl Switawský zum Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse. (ZZ. 2427 und 2428-Pr., dd. 7. December 1899.) — Die Steueramtsofficiale Johann Mondel und Emilian Zeleny zu Steueramtscontroloren, die Steueramtscontrolore Ladislaus Navratil und Josef Siegel zu Steueramtsofficialen, ferner die Steueramtsadjuncten Dominik Bybiral zum Controlor, Franz Hampl und Wladimir Pokorny zu Officialen, Josef Knebl zum Controlor, Friedrich Hartl und Robert Ottahal zu Officialen, Ludwig Jellinek und Adolf Machatti zu Controloren, sämmtlich in der X. Rangsclasse. (Z. 2062-Pr., dd. 7. December 1899.) — Der Feldwebel Wilhelm Motal, der Finanzwachrespicient Josef Tesárek, der Finanzwachoberaufseher Gustav Rippar, der Wachtmeister Franz Torner und die Steueramtspraktikanten Johann Balzar, Franz Kotschi, Bohuslav Bičánek, Alois Kraus, Emil Schilder, Josef Hruby, Vincenz Haas, Victor Unzeitig, Leo Skula, Hugo Kraupner, Walter Spira, Karl Výslouzil, Alois Mašek, Johann Havlik, Franz Novotný, Karl Krepler, Karl Toman, Ludwig Nerada, Hugo Skala und Hugo Swaton zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse und der Steueramtspraktikant Franz Smirk zum provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 2064-Pr., dd. 7. December 1899.) — Zu definitiven Assistenten der technischen Finanzcontrole die provisorischen Assistenten Franz Pokorný (Z. 2323, dd. 9. December 1899), Josef Mysák (Z. 2601, dd. 10. December 1899), Josef Mělka (Z. 2898, dd. 11. December 1899), Adalbert Hes (Z. 2798, (dd. 12. December 1899), Leopold Schlesinger (Z. 3144, dd. 13. December 1899) und Rudolf Jordan (Z. 2896, dd. 14. December 1899).

Czernowitz: Der Rechnungsofficial Longin Stehan zum Rechnungsrevidenten. (Z. 1758-Pr., dd. 19. December 1899.) — Der Steueramtspraktikant Alexander Halip zum Assistenten bei dem Landeszahlamte in Czernowitz. (Z. 1754-Pr., dd. 19. December 1899.)

Innsbruck: Die Finanzwachrespicienten Leo Matt und Josef Duregger zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 2007-Pr., dd. 19. December 1899.)

Buchanzeige.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amts-Kalender für das Jahr 1900.

(XXXV. Jahrgang.)

Groß-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 65 Bogen. — Subscriptionspreis 1 fl. 50 kr. = 3 K.

Der mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellte n. ö. Amtskalender enthält nebst einem für alle Confessionen berechneten Kalendarium und zahlreichen, den verschiedenartigsten Bedürfnissen angepaßten geschäftlichen Notizen, einen ausführlichen Schematismus der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr. ungar. Monarchie, dann aller Unterrichts- und Krankenanstalten, Actiengesellschaften und Vereine in Niederösterreich. — Vermöge seines reichen und verläßlichen, stets die neuesten Veränderungen berücksichtigenden Inhaltes wird der auch diesmal wieder ansehnlich erweiterte Amtskalender allen Behörden, Gemeinden, Anstalten und Corporationen wie auch Jenen, welche mit denselben häufiger in Verkehr zu treten in die Lage kommen, ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Neu aufgenommen, beziehungsweise neu bearbeitet, sind folgende Notizen: Witterungsanzeigen, Kunstrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Patentamt, Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums, die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten, die öffentlichen Humanitäts-, Kranken-, Irren-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in den einzelnen Kronländern, Bezuge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, die neu gebildeten politischen Bezirke Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich, Haushaltungsschulen, Humanitätsanstalten, Organisation des österreichischen patriotischen Hilfsvereines, zugleich Landes- und Frauenhilfsvereines vom Rothen Kreuze für Niederösterreich, Bestimmungen über die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung, Skizze der Rohrpost- (pneumatischen) Stationen in Wien, Tarif der Wiener Stadtbahn und Straßenbahnen, Vorschriften über den Verkehr mit Automobilwagen und Motorfahrrädern, sowie über die gewerbliche Sonntagsruhe in Wien. — Mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner 1900 in Kraft tretende Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung sind bereits in der gegenwärtigen Ausgabe des Amtskalenders die bisher auf österreichische Währung lautenden Ziffernansätze in Kronenwährung umgerechnet.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1900.

(XXVIII. Jahrgang.)

Groß-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 100 Seiten. — Subscriptionspreis 20 kr. = 40 h.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten einen Datumzeiger für das Jahr 1900, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1900—1925, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Übersicht der im Jahre 1900 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen; ferner über 40 entsprechend rubricirte Blätter, und zwar 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerkungen [illegible] Gedenktage (Namens- und Geburtstage 2c., für Wohnungs-Adressen und für den Empfang der einzelnen Nummern [illegible] vier Seiten), 2. zur Eintragung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, [illegible] Winter- und Sommer-Semester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften [illegible] (eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1901 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfaltigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter für alle Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen u. s. w. einen erwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare dieser beiden zunächst zum Gebrauche von Behörden, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Corporationen aufgelegten Publicationen zum obigen Subscriptions-, bezw. ermäßigten Preise, sowie ausführlichere Amtskalender-Prospecte können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien III., Rennweg Nr. 16 bezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LXXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 29. December 1899.**

Z. 8760-F. M.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Clary!

Ich finde Mich bestimmt, den Geheimen Rath und Sectionschef **Dr. Wilhelm Ritter v. Hartel**, den Sectionschef **Dr. Franz Stibral** und den Sectionschef **Dr. Severin Ritter v. Kniaziolucki** über ihr Ansuchen von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, beziehungsweise des Handels- und des Finanzministeriums unter Anerkennung der geleisteten Dienste in Gnaden zu entheben.

Wien, am 21. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Clary m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. December 1899 den Geheimen Rath und Sectionschef **Adolph Freiherrn v. Jorkasch-Koch** mit der Leitung des Finanzministeriums allergnädigst zu betrauen geruht.

Wien, am 27. December 1899.

Gesetze und Verordnungen.

248.

Gesetz vom 26. December 1899, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.

(Enthalten in dem am 29. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 255.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die ständigen Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, unmittelbar aus Staatsmitteln entlohnten Staatsdiener, auf welche sich die Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, und vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, beziehen, sind:

1. der Gehalt,
2. die Dienstalterszulagen,
3. die Activitätszulage,
4. der Genuss des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür.

I. Gehalte und Dienstalterszulagen.

Abschnitt I.

§. 2.

Die Gehalte der im §. 1 bezeichneten Dienerschaft mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§. 5 und 6 genannt ist, werden nach vier Classen festgesetzt, wie folgt:

I. Classe	700 fl.
II. "	600 "
III. "	500 "
IV. "	400 "

§. 3.

Die betreffenden Ressortminister bestimmen im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die vier Gehaltsclassen und setzen die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsclasse fest.

§. 4.

Die Dienstalterszulagen werden mit 50 fl. für je fünf in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste vollstreckte Dienstjahre zuerkannt und sind in die Pension einrechenbar.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

Für den Anfall der Dienstalterszulagen ist die Gesammtdauer der, wenn auch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckten definitiven Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse maßgebend, so dass auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsclasse die bereits erworbene Dienstalterszulage aufrecht bleibt, beziehungsweise die in den vorhergehenden Gehaltsclassen zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht wird.

Die bei der k. k. Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.

Abschnitt II.

§. 5.

In Bezug auf die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, die Mitglieder der Civilpolizeiwache und die Polizeiagenten gelten hinsichtlich des Ausmaßes der Gehalte und der Dienstalterszulagen folgende besondere Bestimmungen.

Die Gehalte betragen:

1. Für einen Inspector höherer Gebür (I. Classe) . . . . 700 fl.
2. Für einen Inspector minderer Gebür (II. Classe) . . . . 600 "
3. Für einen Wachmann höherer Gebür (I. Classe), beziehungsweise Oberwachmann und für den Polizeiagenten höherer Gebür (I. Classe) . . 500 "
4. Für einen Wachmann und Polizeiagenten minderer Gebür (II. Classe) 450 "

Die Dienstalterszulagen, welche in die Pension einrechenbar sind, werden in nachstehender Weise festgesetzt:

nach vollendetem	3.	Dienstjahre mit	30 fl.
" "	6.	" "	60 "
" "	9.	" "	90 "
" "	12.	" "	120 "
" "	16.	" "	160 "
" "	20.	" "	200 "
" "	25.	" "	250 "

Die von diesen Bediensteten vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht.

Die bei der Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.

Abschnitt III.

§. 6.

Der Gehalt der provisorisch oder definitiv angestellten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten, auf welche sich das Gesetz vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, bezieht, wird nach drei Classen, mit je drei Gehaltsstufen festgesetzt, wie folgt:

I. Classe	1. Stufe	700 fl.
	2. „	650 „
	3. „	600 „
II. Classe	1. Stufe	600 fl.
	2. „	550 „
	3. „	500
III. Classe	1. Stufe	500 fl.
	2. „	450 „
	3. „	400 „

§. 7.

Die Versetzung der Diener aus den geringeren in die höheren Gehaltsstufen innerhalb derselben Gehaltsclasse erfolgt im Wege der graduellen Vorrückung.

Diener der Post- und Telegraphenanstalt, welche in die 1. Stufe der I. Gehaltsclasse vorgerückt sind, haben auf Dienstalterszulagen Anspruch, welche mit 50 fl. für je 5 in der Gehaltsstufe von 700 fl. vollstreckte Dienstjahre festgesetzt werden und in die Pension einrechenbar sind.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

§. 8.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen und setzt die besonderen Erfordernisse für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsclassen fest.

Die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen ist auf die Weise durchzuführen, dass hiedurch den Dienern die graduelle Vorrückung innerhalb derselben Gehaltsclasse in die höhere Gehaltsstufe spätestens nach fünf in der niedrigeren Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren, unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Disciplinarvorschriften, stets gesichert bleibe.

2. Die Activitätszulage.

§. 9.

Die Activitätszulage wird nach den im §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für die Staatsbeamten festgesetzten vier Ortsclassen bemessen und beträgt:

für die I. Ortsclasse der Activitätszulagen 50 Procent vom Gehalte,
für die II. Ortsclasse 30 Procent vom Gehalte,
für die III. Ortsclasse 25 Procent vom Gehalte,
für die IV. Ortsclasse 20 Procent vom Gehalte.

§. 10.

Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Activitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Diese Schmälerung der Activitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

3. Das Dienstkleid.

§. 11.

Die näheren Vorschriften über den nach §. 1 gebürenden Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 12.

Bei der in Ausführung dieses Gesetzes vorzunehmenden Einreihung in die einzelnen Gehaltsclassen hat als Grundsatz zu gelten, dass kein Diener einen geringeren, für die Pension anrechenbaren Gesammtbezug erhalten darf, als er zur Zeit des Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, bereits erlangt hatte.

Sollte ein Diener auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt, Activitätszulage und an Dienstalterszulagen zusammen weniger erhalten, als seine Bezüge an Gehalt oder Jahreslohn, an Activitätszulage und an Alterszulagen zusammen im Zeitpunkte des Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, betragen haben, so ist ihm die Differenz durch eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage auszugleichen, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Dieners in höhere Bezüge einzuziehen ist.

§. 13.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt, sowie bei Erlangung der in diesem Gesetze festgesetzten Dienstalterszulagen den bestehenden Vorschriften gemäß zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen; hiebei sind die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen.

§. 14.

Das Gesetz vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet auf die Diener, deren Bezüge durch dieses Gesetz geregelt werden, sowie auf deren Witwen und Waisen Anwendung.

§. 15.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch höhere, als die in diesem Gesetze festgestellten Bezüge zu gewähren.

§. 16.

Die aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener sind im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für den Krankheitsfall zu versichern.

Die Versicherung kann dann entfallen, wenn den provisorischen und Aushilfsdienern mindestens die in den §§. 6 und 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, vorgeschriebenen Minimalleistungen gewährt werden.

§. 17.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium betraut.

Wallsee, am 26. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p. **Welsersheimb** m. p.
Chłędowski m. p. **Blumfeld** m. p.
Stummer m. p. **Jorkasch** m. p.
Stibral m. p. **Schrott** m. p.
Bernd m. p.

Kundmachungen und Mittheilungen.

249.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Karfreit im Küstenlande.

(Enthalten in dem am 28. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 249.)

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 12. October 1899 wird in Karfreit im Küstenlande für die Gemeinde des gleichzeitig in Wirksamkeit tretenden Bezirksgerichtes gleichen Namens ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Dieses Amt hat seine Thätigkeit mit 1. Jänner 1900 zu beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die im Gerichtsbezirke Tolmein gelegenen Gemeinden Bergogna (Breginj), Creda (Kreda), Dreznica, Idersco, Karfreit (Caporetto), Libussina (Libušinja), Luiko (Livel) und Sedula (Sedlo); ferner die im Gerichtsbezirke Flitsch gelegene Gemeinde Ternovo (Trnovo) aus den Steueramtsbezirken Tolmein, beziehungsweise Flitsch ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Karfreit zugewiesen.

Wien, am 14. December 1899. (Z. 65457.)

250.

Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

(Enthalten in dem am 28. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 251.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56 (V. Bl. Nr. 15), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres, wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1900 an den Geweben, welche im Stickereiveredlungsverkehre eingeführt werden, die Identitätsstempel in blauer Farbe anzubringen sind.

Wien, am 16. December 1899. (Z. 60627.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 30. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

251.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, mit welcher der Vertrieb und die Einfuhr von vorgeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten verboten wird.

(Enthalten in dem am 30. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 257.)

Auf Grund eines Gutachtens und Antrages des Obersten Sanitätsrathes wird im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regiernng der Vertrieb und die Einfuhr von Apparaten, welche aus galvanische Elemente bildenden Gliedern oxydirbarer Metalle, insbesondere Kupfer und Zink bestehen und vorgeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken am bloßen menschlichen Körper getragen werden sollen, wie der sogenannten galvanischen Kreuze, Ringe, Ketten, Gürtel, Uhren, Sohleneinlagen u. dgl. aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten, da die Verwendung, beziehungsweise das Tragen derartiger Apparate Hautkrankheiten und selbst Vergiftungen verursachen kann.

Auf Apparate, welche gemäß ärztlicher Anordnung angefertigt und verwendet werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 3. December 1899. (Z. 68543.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

252.

Einführung eines neuen Stempelzeichens zu 10 h für Postbegleitadressen und Nachnahmescheine.

(Enthalten in dem am 28. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 250.)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Handelsministeriums vom 25. November 1899, R. G. Bl. Nr. 232, betreffend die Hinausgabe neuer Post-, Telegraphen- und Telephonwertzeichen, wird bekanntgegeben, dass die neuen Postbegleitadressen und Nachnahmescheine auch ein neues Stempelzeichen mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung tragen werden.

Dasselbe hat eine Größe von 20 Millimeter im Quadrat, ist in brauner Farbe ausgeführt und wird an der linken oberen und rechten Seite von einem 3 Millimeter breiten Schriftbande begrenzt, welches an den Ecken des Quadrates sternförmige Ornamente und in den so gebildeten drei Feldern die Bezeichnungen

„KAIS. KÖN."

beziehungsweise

„ZEHN HELLER STEMPEL"

enthält.

Im Mittelfelde befindet sich der österreichische Doppeladler in einem kreisrunden Medaillon, umgeben von einer Fläche mit feinem Dessin; unterhalb erscheint ein längliches Schild mit dem Wertbetrage in Ziffern „10 h". Den Abschluss des Mittelfeldes bildet die zwischen zwei rankenartigen Verzierungen angebrachte Jahreszahl „1899".

Wien, am 16. December 1899. (Z. 67760.)

253.

Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 48,313.302 fl. 50 kr. ö. W.

(Enthalten in dem am 30. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 260.)

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, wurde am 29. December 1899 ein Betrag von einer Million einhundertneunundsechzigtausend Gulden ö. W. von im Staatsvermögen befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen von der k. k. Staatscentralcasse an das k. und k. Reichsfinanzministerium als eingelöst ohne Ersatz abgeliefert, um von dem Gesammtbetrage der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen sofort als getilgt abgeschrieben und ausgewiesen zu werden.

Hiedurch wird diese schwebende Schuld, welche zuletzt durch die Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. December 1898, R. G. Bl. Nr. 236, auf den Höchstbetrag von 49,505.000 fl. ö. W. beschränkt war, nunmehr auf den Betrag von 48,336.000 fl., beziehungsweise nach Abzug der bisher aus dem Titel der Verjährung als getilgt zur Abschreibung gelangten Partial-Hypothekaranweisungen per 22.697 fl. 50 kr. ö. W. auf den Betrag von Achthundertvierzig Millionen dreihundertdreizehntausend dreihundert zwei Gulden 50 kr. ö. W. herabgemindert und es dürfen an Stelle der oben bezifferten Partial-Hypothekaranweisungen keine Partial-Hypothekaranweisungen mehr ausgegeben werden.

Wien, am 30. December 1899. (Z. 8797-F. M.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums (Gruppe II): die Rechnungsrevidenten Karl Schenk, Anton Keil, Karl Klauser zu Rechnungsräthen, die Rechnungsofficiale Moriz Zotsdorf, Karl Selibovsky, Karl Pesendorfer zu Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Theodor Reinl zum Rechnungsofficial und die Rechnungspraktikanten Adalbert Chval, Karl Janitti, Ladislaus Nimbin, Anton Tschulik zu Rechnungsassistenten. (Z. 70220, dd. 20. December 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

254.

Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 261.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitungs- und Kalenderstempel wird vom 1. Jänner 1900 an aufgehoben.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, bis Ende September 1900 für die bis dahin nicht verkauften gestempelten Kalender des Jahres 1900, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauches an sich tragen, den entrichteten Stempelbetrag unter sinngemäßer Beobachtung der im §. 19 des kaiserlichen Patentes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, festgesetzten Vorsichten bar rückzuvergüten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 27. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p. **Jorkasch** m. p.

255.

Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 209, über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 262.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 209, über Gebürenerleichte-

rungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, wird vom 1. Jänner 1900 an verlängert.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p. Jorkasch m. p.

256.

Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenbefreiung bei Arrondirung von Grundstücken.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 263.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiung bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1900 an verlängert.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 27. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p. Jorkasch m. p.

257.

Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1900.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 264.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1900 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1900 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1900 festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten Credite (Beträge) können noch bis Ende Juni 1900 verwendet werden und sind diese Credite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1899 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1900 bewilligt worden wären.

I. Im Staatsvoranschlage.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 bei Titel 1, §. 1, zur Bestreitung der Kosten anlässlich der Vorarbeiten zu der gesetzlichen Regelung der Gebäudefeuerversicherung vorgesehene Pauschalbetrag von . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 bei Titel 2, §. 1, als vorübergehendes außerordentliches Erfordernis der politischen Verwaltung in Österreich unter der Enns für Amtspauschalien: Einmalige Kosten für die erste Einrichtung einer neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft vorgesehene Betrag von . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bei Titel 2, §. 1, als vorübergehendes außerordentliches Erfordernis der politischen Verwaltung in Österreich unter der Enns für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 3.000 fl. oder 6.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 3, Post 1, für die Reconstruction und Erbreiterung der Lend-Gasteiner Reichsstraße in Wildbad Gastein, Kilometer 50·32 bis 50·88, vorgesehene Betrag von . . 19.100 fl. oder 38.200 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das

Jahr 1898 unter Titel 5, §. 3, Post 2, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbaue über den Salzachfluss zwischen Oberndorf und Laufen vorgesehene Betrag von . . . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für die Reconstruction des Stuttenbachdurchlasses im Zuge der St. Gottharder Reichsstraße, Kilometer 3²/₈, vorgesehene Betrag von . . 8.100 fl. oder 16.200 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 4, Post 4, für die Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Murfluss in Frohnleiten, im Kilometer 28⁴/₈ der Wiener Reichsstraße, vorgesehene Betrag von . 20.000 fl. oder 40.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 4, Post 6, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbaue über den Murfluss bei Gobernitz, im Kilometer 46⁴/₈ der Italiener Reichsstraße, vorgesehene Betrag von . . 20.000 fl. oder 40.000 K

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 4, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 5, Post 3, als Ärarialbeitrag zur Verbauung des Grafendorfer Baches vorgesehene Betrag von . . . . 2.500 fl. oder 5.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 1, für die Umlegung der Fiumaner Reichsstraße zwischen Kilometer 48 und 50 nächst Sapiane, vorgesehene Betrag von
10.500 fl. oder 21.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Wiederherstellung der durch Elementarereignisse beschädigten Gemeindewege in Ronzina, insbesondere zur Instandsetzung und Correction des Weges von Ronzina nach Kambreska vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für die Correction der Bezirksstraße Reifenberg—Komen in der Theilstrecke am Raonjakbache vorgesehene Betrag von . . . . 4.000 fl. oder 8.000 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 4, als Ärarialbeitrag für die Überbrückung der Tominska-Klamm, sowie für die Wegherstellung vor und nach dieser Brücke in der Strecke von St. Peter bis Cadra vorgesehene Betrag von . . . . . . 4.000 fl. oder 8.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Straße von Jelovice nach Podgorje vorgesehene Betrag von . . 3.000 fl. oder 6.000 K

16. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für die Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbaue über den Isonzofluss bei Görz im Zuge der Podgora-Reichsstraße vorgesehene Betrag von . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 8, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bezirksstraße Staroselo—Breginj mit der Abzweigung nach Logje, dann für die Sicherung der von der Kärntner Reichsstraße nach der Tolmein führenden Bezirksstraße in der am linken Isonzoufer gelegenen Theilstrecke nächst der Isonzo-Brücke und für die Instandsetzung der Bačathalstraße zwischen Grahovo und Hudajužna vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 10, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Branicathalstraße vorgesehene Betrag von . 7.000 fl. oder 14.000 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 11, für die Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8 bis 115·2 vorgesehene Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 13, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis zum Vogerscegbache vorgesehene Betrag von . 10.000 fl. oder 20.000 K

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 6, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 15, als Ärarialbeitrag zur Fortsetzung der partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torreflusses vorgesehene Betrag von . . . . 5.000 fl. oder 10.000 K

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 9, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
5.000 fl. oder 10.000 K

25. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 7, Post 17, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze vorgesehene Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 7, Post 11, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag zum Baue einer eisernen Brücke über den Torrefluss im Zuge der von Vitesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
23.500 fl. oder 47.000 K

28. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 1, als Ärarialbeitrag zu den Kosten der Instandsetzung der Durchfahrtsstraßen im Gebiete der Gemeinde Tione (Fraction Brevine) vorgesehene Betrag von . . 3.000 fl. oder 6.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 3, als Ärarialbeitrag zu dem Baue einer neuen Fahrstraße von Corvara über den Campolungo Sattel nach Varda, Arabba und Pieve di Livinallongo Buchenstein vorgesehene Betrag von . 127.350 fl. oder 254.700 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 13, für die Umlegung, beziehungsweise Reconstruction der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße von der Romediobrücke bis zur Ortschaft Sanzeno, Kilometer 24·1 bis 24·5, sowie zwischen Dermullo und Sanzeno, Kilometer 23·2 bis 23·6, vorgesehene Betrag von
11.850 fl. oder 23.700 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 16, für die Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola“ sammt Herstellung einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbaue über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße vorgesehene Betrag von
15.000 fl. oder 30.000 K

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
10.000 fl. oder 20.000 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 8, Post 17, für die Hebung und Umlegung der Italiener Reichsstraße unterhalb Branzoll, Kilometer 136·4 bis 137·2, vorgesehene Betrag von . 8.000 fl. oder 16.000 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 9, Post 4, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbaue über den Egerfluss in Laun im Zuge der Teplitz-Launer Reichsstraße vorgesehene Betrag von
40.000 fl. oder 80.000 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237 für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 11, Post 1, für den Ausbau der Straßenverbindung von der mährisch-schlesischen Landesgrenze über Dobischwald nach Odrau vorgesehene Betrag von . 15.000 fl. oder 30.000 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 12, Post 4, als Ärarialbeitrag zur Reconstruction der steilen Wegstrecken der Landesstraße Neu-Sandez—Zakliczyn zwischen Dąbrowa und Zbyszyce vorgesehene Betrag von
9.800 fl. oder 19.600 K

37. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 5, §. 12, Post 7, für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbaue über den

Wiarfluss bei Przemyśl im Zuge der Przemyślaner Reichsstraße vorgesehene Betrag von
50.000 fl. oder 100.000 K

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 5, §. 14, Post 6, als Beitrag zum Baue einer drei Meter breiten Fahrstraße von Risano nach St. Nicolo di Ledenice bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 5.800 fl. oder 11.600 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 5, §. 14, Post 2, als Ärarialbeitrag zum Baue einer steinernen Brücke über den Cettinafluss bei Podgradje, politischer Bezirk Spalato, vorgesehene Betrag von . . . . . 12.000 fl. oder 24.000 K

40. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 5, §. 14, Post 5, für die Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Bečič über Castellastua und Sutomore di Spizza bis zum Grenzflüsschen Zaljeznica, politischer Bezirk Cattaro, als 1. Rate vorgesehene Betrag von
18.000 fl oder 36.000 K

41. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 5, §. 14, Post 6, für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbaue über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße, politischer Bezirk Sinj, als 2. Rate vorgesehene Betrag von
1.000 fl. oder 2.000 K

42. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

43. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
40.000 fl. oder 80.000 K

44. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 7, Post 1, für Inn-Correctionsbauten vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

45. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
420.000 fl. oder 840.000 K

46. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
420.000 fl. oder 840.000 K

47. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für die Elberegulirung vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

48. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
80.000 fl. oder 160.000 K

49. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für die Anschaffung eines Regierungsdampfers bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . . 21.000 fl. oder 42.000 K

50. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 8, Post 4, als Ärarialbeitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

51. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 11, Post 4, für Bauten am Dniester vorgesehene Betrag von
160.000 fl. oder 320.000 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 11, Post 7, als Ärarialbeitrag zur Regulirung des Solaflusses vorgesehene Betrag von . . . . . 39.778 fl. oder 79.556 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 11, Post 8, als Ärarialbeitrag zur Regulirung des Lomnicaflusses vorgesehene Betrag von . 39.808 fl. oder 79.616 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 11, Post 12, für die Anschaffung eines Dampfbaggers für den Weichselfluss vorgesehene Betrag von . 40.000 fl. oder 80.000 K

55. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 11, Post 13, für die

Anschaffung eines Dampfbaggers und eines Dampfremorqueurs für den Dniesterfluss vorgesehene Betrag von . . . . . 40.000 fl. oder 80.000 K

56. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 6, §. 13, als Staatsbeitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadroflussmündung bei Salona vorgesehene Betrag von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

57. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 13, für denselben Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 10.000 fl. oder 20.000 K

58. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 2, Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg vorgesehene Betrag von . . 8.500 fl. oder 17.000 K

59. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 4, für den Bau eines Statthaltereigebäudes in Triest vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

60. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 5, Post 4, für den Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

61. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 7, Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau vorgesehene Betrag von . . . . . 92.000 fl. oder 184.000 K

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 1, zur Herstellung einer zweiten Auflage des Kataloges der akademischen Gemäldegallerie vorgesehene Betrag von . . . . 1.700 fl. oder 3.400 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 2. Rate bewilligte, und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 15.000 fl. oder 30.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 3. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 5.000 fl. oder 10.000 K

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 4. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 5.000 fl. oder 10.000 K

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 5. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 5.000 fl. oder 10.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 6. Rate vorgesehene Betrag von 5.000 fl. oder 10.000 K

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 5, für die künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau als 4. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 5.000 fl. oder 10.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 5, für die künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von . . . . . . 3.100 fl. oder 6.200 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Franciscanerkirche in Salzburg als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . 15.000 fl. oder 30.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . 20.000 fl. oder 40.000 K

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von
3.000 fl. oder 6.000 K

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 197 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfrrkirche St. Oswald in Eisenerz als 1. Rate der weeren Subvention bewilligte und mit der kaiserlicn Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr 110, bis Ende December 1899 verlängerte Crdit von . . . . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28 December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Ja 1898 unter Titel 10, §. 7, für den gleichen Zw als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unt Titel 10, §. 7, für die Restaurirung des Rectorealastes in Ragusa als 1. Rate bewilligte und mit r kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlänge Credit von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. ember 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Titel 10, 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgeseh Betrag von . 10.000 fl. oder 20.000 K

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 nter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spieg pelle im Clementinum in Prag bewilligte und mer kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, . G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von
500 fl. oder 1.000 K

1Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 r Titel 10, §. 7, für die Restaurirung der Fresken der Barbaracapelle des Franciscanerklosters in Pils ls 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen rdnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 11 erlängerte Credit von
1.000 fl. oder 2.000 K

20 r mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 u Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelc e im Clementinum in Prag bewilligte und mit kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von
1.200 fl. oder 2.400 K

21. mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 un Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der wälschen le in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Ve ung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, ngerte Credit von
1.000 fl. oder 2.000 K

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der St. Wenzelskirche in Prag als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von
5.000 fl. oder 10.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Rathhauses in Prachatitz vorgesehene Betrag von . . . . . . 1.000 fl. oder 2.000 K

24. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, für Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin in Prag als 2. Rate vorgesehene Betrag von
4.000 fl. oder 8.000 K

25. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec vorgesehene Betrag von
6.000 fl. oder 12.000 K

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszow als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 2.700 fl. oder 5.400 K

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
2.700 fl. oder 5.400 K

28. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Klosterkirche in Lezajsk als 2. Rate vorgesehene Betrag von
5.000 fl. oder 10.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Kreuzganges im Dominicanerkloster in Krakau vorgesehene Betrag von
1.000 fl. oder 2.000 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 8, zur Conservirung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von
600 fl. oder 1.200 K

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen in Krain bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
15.000 fl. oder 30.000 K

32. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um- und Zubauten in Krain vorgesehene Betrag von
16.815 fl. oder 33.630 K

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895, unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
1.000 fl. oder 2.000 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, unter Titel 11, §. 12, auf Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen in Dalmatien vorgesehene Betrag von
77.460 fl. oder 154.920 K

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, unter Titel 11, §. 13, auf Neu-, Um- und Zubauten in Böhmen bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von
43.248 fl. oder 86.496 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 13, für den gleichen Zweck vorgesehene Betrag von
77.473 fl. oder 154.946 K

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 13, auf Baubeiträge in Böhmen bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von . 20.000 fl. oder 40.000 K

38. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 13, auf Baubeiträge in Böhmen vorgesehene Betrag von
31.000 fl. oder 62.000 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge in Mähren vorgesehene Betrag von . 91.610 fl. oder 183.220 K

40. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 16, auf Neu-, Um- und Zubauten in Galizien vorgesehene Betrag von
102.100 fl. oder 204.200 K

41. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 6.000 fl. oder 12.000 K

42. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
4.000 fl. oder 8.000 K

43. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
7.535 fl. oder 15.0[illegible] K

44. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, §. 18, für den gleichen Zweck vorgesehene Betrag von
7.507 fl. oder 15.[illegible] K

45. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

46. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 12, §. 2, zur Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien als Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
13.600 fl. oder [illegible] K

47. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 12, §. 2 für den gleichen Zweck als 11. und letzte Rate vorgesehene Betrag
6.000 fl. oder [illegible] K

48. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 12, §. 2 zur Restaurirung der Kathedralkirche in Cattaro als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 4.000 fl. oder [illegible] K

49. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das

Jahr 1898 unter Titel 12, §. 2 für Herstellungen an der Kirche in Tochowitz als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 4.600 fl. oder 9.200 K

50. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien vorgesehene Betrag von 12.730 fl. oder 25.460 K

51. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astro-photographischen Fernrohres für die Universitätssternwarte in Wien, als 2. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl. oder 30.000 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, unter Titel 15, §. 3, zur Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen an der elektrischen Beleuchtungsanlage der Universitätsbibliothek in Graz vorgesehene Betrag von . . . 220 fl. oder 440 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 3, zur Aufstellung eines römischen Mosaikfußbodens im Universitätsgebäude in Graz vorgesehene Betrag von 183 fl. oder 366 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 3, zur Adaptirung und Einrichtung eines Sammelraumes für das anatomische Institut in Graz als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . . 600 fl. oder 1.200 K

55. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 3, zur Herstellung von Plänen des anatomisch-physiologischen, physikalischen und chemischen Institutsgebäudes für die Gebäudeinspection in Graz vorgesehene Betrag von 900 fl. oder 1.800 K

56. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 4, für Herstellungen und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden der deutschen Universität in Prag vorgesehene Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

57. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 5, zur Errichtung eines Institutes für moderne Kunstgeschichte an der Universität in Lemberg als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 500 fl. oder 1.000 K

58. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 5, zur wissenschaftlichen Ausstattung und inneren Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg vorgesehene Betrag von 55.000 fl. oder 110.000 K

59. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899 bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 25.000 fl. oder 50.000 K

60. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, § 6, zur Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 2. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

61. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zum Ankaufe einer Sammlung von galvanischen Abdrücken altpolnischer Siegel für die Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 350 fl. oder 700 K

62. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 6, für den gleichen Zweck als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 350 fl. oder 700 K

63. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, §. 6, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das collegium novum der Universität in Krakau bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 318 fl. oder 636 K

64. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 6, zur Anschaffung von Auer'schen Gasglühlichtbrennern für das erste chemische Institut der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von . . . . 300 fl. oder 600 K

65. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau der oculistischen Klinik der Universität in Krakau als 2. Rate vorgesehene Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

66. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das

Jahr 1898 unter Titel 15, §. 8, zur Ausgestaltung der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

67. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 13, zur Herstellung einer Gartenvolière für Zwecke der Lehrkanzel für Zoologie an der technischen Hochschule in Graz vorgesehene Betrag von . . . . 300 fl. oder 600 K

68. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, §. 15, für die Vorträge der Meteorologie und Klimatologie an der technischen Hochschule in Brünn vorgesehene Betrag von 500 fl. oder 1.000 K

69. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues sammt innerer Einrichtung für das Staatsgymnasium in Wien, II. Circusgasse, als 2. Rate vorgesehene Betrag von 130.000 fl. oder 260.000 K

70. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 9.900 fl. oder 19.800 K

71. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das akademische Gymnasium in Prag (böhmisch) als 1. Rate vorgesehene Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

72. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium in Prag (Neustadt, Stephansgasse), als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

73. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für gemeinsamen Unterbringung des Gymnasiums und der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz (deutsch) als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

74. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes des Staatsgymnasiums in [illegible] bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . 800 fl. oder 1.600 K

75. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Vollendung des Baues des Staatsgymnasiums in Buczacz vorgesehene Betrag von . . . . 60.000 fl. oder 120.000 K

76. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur inneren Einrichtung des Staatsgymnasiums in Buczacz vorgesehene Betrag von . . . 2.000 fl. oder 4.000 K

77. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium zu St. Anna in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 76.500 fl. oder 153.000 K

78. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Neubaues für das III. Staatsgymnasium in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 30.000 fl. oder 60.000 K

79. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staatsuntergymnasium in Czernowitz als 1. Rate vorgesehene Betrag von 60.000 fl. oder 120.000 K

80. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Wandrechen und Regenschirmständern an der Staatsrealschule Wien (XVIII. Bezirk), bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . . 400 fl. oder 800 K

81. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Herstellung eines Neubaues der 2. Staatsrealschule in Wien (II. Bezirk) einschließlich Übertragungsgebür als 1. Rate vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

82. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Herstellung eines Neubaues für die Staatsrealschule in Graz als 2. Rate vorgesehene Betrag von 40.000 fl. oder 80.000 K

83. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das

Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, für die Herstellung eines Neubaues für die zweite deutsche Realschule in Prag für den Grundankauf und als 1. Baurate vorgesehene Betrag von 210.000 fl. oder 420.000 K

84. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 16, §. 2, zur inneren Einrichtung der Staatsrealschule in Königliche Weinberge bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 6.000 fl. oder 12.000 K

85. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken und Lehrmitteln für die dritte deutsche Staatsrealschule in Prag vorgesehene Betrag von . . . . 2.500 fl. oder 5.000 K

86. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zu Herstellungsarbeiten und Anschaffungen für die Staatsrealschule in Budweis (deutsch) als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 1.200 fl. oder 2.400 K

87. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatsrealschule Königliche Weinberge vorgesehene Betrag von 6.000 fl. oder 12.000 K

88. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, §. 2, zur Beschaffung einer neuen Unterkunft für die böhmische Staatsrealschule in Brünn als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 40.000 fl. oder 80.000 K

89. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staatsrealschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 50.000 fl. oder 100.000 K

90. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zum Ausbaue der Staatsgewerbeschule in Prag nebst innerer Einrichtung als 2. Rate vorgesehene Betrag von 92.000 fl. oder 184.000 K

91. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, unter Titel 18, §. 1, für den Zubau der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, als 6. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 12.000 fl. oder 24.000 K

92. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, für die innere Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . 1.500 fl. oder 3.000 K

93. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staatsgewerbeschulgebäude als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 1500 fl. oder 3.000 K

94. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, für die Kosten der ersten Einrichtung der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von . 2.400 fl. oder 4.800 K

95. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur ersten Anschaffung von Werken und mustergiltigen à jour-Arbeiten für die Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 400 fl. oder 800 K

96. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur Errichtung der mechanischen Weberei der Webeschule in Asch als 6. und letzte Rate vorgesehene Betrag von 2.500 fl. oder 5.000 K

97. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei für die Webeschule in Starkstadt als 2. Rate vorgesehene Betrag von 2.600 fl. oder 5.200 K

98. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als 3. Rate vorgesehene Betrag von . 1.500 fl. oder 3.000 K

99. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staatsgewerbeschulgebäude als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von 1.000 fl. oder 2.000 K

100. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, §. 3, zur ersten Einrichtung der Staats-Handelsschule in Lemberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899,

R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . 2.000 fl. oder 4.000 K

101. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa für den Grundankauf und als 1. Baurate vorgesehene Betrag von . 73.500 fl. oder 147.000 K

102. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Budweis, nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von
76.600 fl. oder 153.200 K

103. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237 unter Titel 20, §. 1, für die Herstellung eines Neubaues für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau als 6. und letzte Rate vorgesehene Betrag von
109.000 fl. oder 218.000 K

104. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Sambor als 1. Rate vorgesehene Betrag von
75.000 fl. oder 150.000 K

105. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, §. 1, für die Herstellung eines Schuppens im landwirtschaftlichen Versuchsfelde der Lehrerbildungsanstalt in Krosno als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . 600 fl. oder 1.200 K

106. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 23, §. 1, für die Reconstruction der Kirche in Tochowitz als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . 4.500 fl. oder 9.000 K

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 5, „Finanzwache", für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 4.800 fl. oder 9.600 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 3, „directer Steuerdienst", für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg vorgesehene Betrag von 6.800 fl. oder 13.600 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 5, „Finanzwache", für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
5.500 fl. oder 11.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 6, für den Bau des Amtsgebäudes in Wels vorgesehene Betrag von
28.000 fl. oder 56.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 2, „Leitende Finanzbehörden", für den Bau eines Amtsgebäudes am Poric in Prag als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 6, „Steuerämter", für den Adaptirungsbau beim Amtsgebäude in Hohenelbe vorgesehene Betrag von 2.655 fl. oder 5.310 K

7. Der in derselben Verordnung unter Capitel 10, Titel 3, „Directer Steuerdienst", für den Neubau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe vorgesehene Betrag von . . . . . . 2.268 fl. oder 4.536 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 6, „Steuerämter", für den Bau eines Amtsgebäudes in Mezzolombardo vorgesehene Betrag von . 14.570 fl. oder 29.140 K

9. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 6, „Steuerämter", für den Neubau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld vorgesehene Betrag von . . 8.500 fl. oder 17.000 K

10. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 5, „Finanzwache", für den gleichen Zweck vorgesehene Betrag von . . . . 6.455 fl. oder 12.910 K

11. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 2, „Leitende Finanzbehörden", für den Bau des Amtsgebäudes in Graz als 1. Rate vorgesehene Betrag von
200.000 fl. oder 400.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Capitel 10, Titel 3 „Directer Steuerdienst" für den

Zubau und Adaptirungen zum Amtsgebäude in Oberhollabrunn als 1. Rate vorgesehene Betrag von
5.100 fl. oder 10.200 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter demselben Capitel und Titel für den Bau eines Amtsgebäudes in Mistelbach vorgesehene Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

14. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 10, Titel 8, „Zollverwaltung", für die Aufführung eines Neugebäudes in Trient vorgesehene Betrag von
21.600 fl. oder 43.200 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 11, „Allgemeine Cassenverwaltung", Titel 5, Kosten der Herstellung der Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung vorgesehene Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

16. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 14, „Verzehrungssteuer", Titel 1, für Neubauten, und zwar für die Errichtung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung des Linienverzehrungssteueramtes in Barcola vorgesehene Betrag von . . . . . 22.000 fl. oder 44.000 K

17. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 16 „Tabak", Titel 2, „Neubauten" vorgesehenen Beträge, und zwar:

für Herstellungen bei der Tabakfabriksanlage in Wien (Ottakring) . . 150.000 fl. oder 300.000 K

für Herstellungen von Arbeitshäusern (3. Rate) für den Neubau eines Maschinenhauses sammt Schornstein und für die Herstellung eines neuen Arbeitsbades in Hainburg . . . . . 45.000 fl. oder 90.000 K

für Adaptirungsbauten behufs Installirung des Tabak-Hauptmagazines und für die Herstellung einer Schleppbahn in Wien (Rennweg)
24.000 fl. oder 48.000 K

für den Bau eines Fabricationsgebäudes und Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (2. Rate)
50.000 fl. oder 100.000 K

für den Zubau zum Fabricationsgebäude in Klagenfurt (2. Rate) . . 40.000 fl. oder 80.000 K

für den ersten Theilaufwand zum Baue der neuen Tabaksfabriksanlage in Pisek
50.000 fl. oder 100.000 K

für den ersten Theilaufwand zum Baue der neuen Tabakfabriksanlage in Tachau
50.000 fl. oder 100.000 K

für den Bau eines Amtsgebäudes für das Tabakeinlösungsamt in Gravosa und eines Magazines beim Tabakeinlösungsamte in Sinj, sowie für einen Fortsetzungsbau zum Magazine bei dem Tabakeinlösungsamte in Imoski 100.000 fl. oder 200.000 K
für Herstellung eines Arbeiterbades in Sacco
7.000 fl. oder 14.000 K

für den Bau einer Arbeiterspeisehalle in Neutitschein . . . . 10.000 fl. oder 20.000 K

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 16, Titel 3, „Tabakverschleiß", für Neubauten bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
36.200 fl. oder 72.400 K

19. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 23, „Dicasterialgebäude", sub d) als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (Mehrerfordernis 2. Rate) vorgesehene Betrag von . . 17.700 fl. oder 35.400 K

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 6, §. 6, für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
3.000 fl. oder 6.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 7, §. 5, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von
3.000 fl. oder 6.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 976.000 fl. oder 1,952.000 K

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 7, §. 3, für die Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 5. Rate bewilligte, und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 25.000 fl. oder 50.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 8, §. 3, für denselben Zweck als 6. Rate vorgesehene Betrag von 7.000 fl. oder 14.000 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 8, §. 4, für Herstellung einer Ufermauer in Pučišće auf der Insel Brazza als 1. Rate vorgesehene Betrag von 5.000 fl. oder 10.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 8, §. 4, für Herstellung einer Ufermauer in Tran als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 5000 fl. oder 10.000 K

8. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, §. 4, vorgesehenen Beträge und zwar:

für den Bau eines Amtsgebäudes in Aussig 1. Rate . . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

für die Adaptirung neuer oder Erweiterung schon bestehender Ämter 82.350 fl. oder 164.700 K

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 9, §. 4, bei der Postanstalt für Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 171.000 fl. oder 342.000 K

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 7.410 fl. in Gold oder in Kronen . 17.640 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1, für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 19.000 fl. oder 38.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, unter dem Titel Staatseisenbahnbau, Bau der Linie Stanislau—Woronienka, Auslagen für Mehrarbeiten, vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Betrag von 150.000 fl. oder 300.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft vorgesehene Betrag von . 2.800 fl. oder 5.600 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 4, §. 3, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft vorgesehene Betrag von . 10.500 fl. oder 21.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 5, §. 11, Ergänzung der für den Stations- und Fahrdienst bestimmten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, inclusive Lademittel vorgesehene Betrag von 55.000 fl. oder 110.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 5, §. 11, für Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und die zu Untersuchungszwecken erforderlichen Instrumente und Apparate vorgesehene Betrag von 100.000 fl. oder 200.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 5, §. 11, für Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungsleitungen, Apparate und Einrichtungen vorgesehene Betrag von . . . . 176.500 fl. oder 353.000 K

10. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 5, §. 11, für Durchführung von Versuchen und Neuerungen vorgesehene Betrag von . 30.000 fl. oder 60.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 5, §. 11, für die Verbesserung der Speisewässer, eventuell Druckwertsanlagen vorgesehene Betrag von 120.000 fl. oder 240.000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Capitel 28, Titel 5, §. 12, Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:

b) der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft, für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen vorgesehene Betrag von 84.500 fl. oder 169.000 K

F. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, unter Titel 2, für die Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 86.000 fl. oder 172.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 2 zum Grundankauf für die zu errichtende Lehranstalt in Spalato und deren Filiale vorgesehene Betrag von 40.000 fl. oder 80.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 bei den Montanwerken unter Titel 9, §. 3, für Neubauten und productive Anlagen und Realitätenankauf vorgesehene Betrag von 155.303 fl. oder 310.606 K

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 3, für Ergänzung der Amtsbibliotheken vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtes in Rzeszów bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 5.000 fl. oder 10.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 15.000 fl. oder 30.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 51, für denselben Zweck als 3. Rate vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 13.000 fl. oder 26.000 K

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 12.000 fl. oder 24.000 K

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 33, für denselben Zweck (als Mehrbedarf) bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 5.000 fl. oder 10.000 K

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 32, für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 15.000 fl. oder 30.000 K

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 38, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 25.000 fl. oder 50.000 K

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 33, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 10.000 fl. oder 20.000 K

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 39, für denselben Zweck als letzte Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 15.000 fl. oder 30.000 K

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 16, für den Ankauf eines Baugrundes für das Gerichtsgebäude in Laibach bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von 22.130 fl. oder 44.260 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 25, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 17, für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . 50.000 fl. oder 100.000 K

15. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 24, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 19, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, verlängerte Credit von 3.000 fl. oder 6.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 27, für denselben Zweck vorgesehene Betrag von . 50.000 fl. oder 100.000 K

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . . 30.000 fl. oder 60.000 K

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 28, für die Bauleitung bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Schlan bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Tabor bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 10.000 fl. oder 20.000 K

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 48, für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Złoczów bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 12.400 fl. oder 24.800 K

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 4, §. 50, für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 25.000 fl. oder 50.000 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 60, für denselben Zweck als 2. Rate vorgesehene Betrag von 15.000 fl. oder 30.000 K

24. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 9, für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Mezzolombardo vorgesehene Betrag von 15.033 fl. oder 30.066 K

25. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 14, für den Bau eines Arresthauses und Adaptirung des Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg vorgesehene Betrag von 20.000 fl. oder 40.000 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 18, für die innere Einrichtung des Amtsgebäudes in Knittelfeld vorgesehene Betrag von . . . . . . 3.000 fl. oder 6.000 K

27. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 21, für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg vorgesehene Betrag von 52.300 fl. oder 104.600 K

28. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 22, für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Marburg als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

29. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 29, für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag als 4. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

30. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 31, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen als 2. Rate vorgesehene Betrag von 70.000 fl. oder 140.000 K

31. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 35, für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Arnau vorgesehene Betrag von . . . 20.000 fl. oder 40.000 K

32. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 39, für die Adaptirung des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Hohenelbe vorgesehene Betrag von . 11.360 fl. oder 22.720 K

33. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 40, für die Renovirung der (kunsthistorisch wertvollen) Façade am Amtsgebäude zu Prachatitz vorgesehene Betrag von 1.000 fl. oder 2.000 K

34. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 42, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trautenau als 1. Rate vorgesehene Betrag von 50.000 fl. oder 100.000 K

35. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 46, für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Iglau als 1. Rate vorgesehene Betrag von . 40.000 fl. oder 80.000 K

36. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 47, für den Bau eines Gerichtshauses in Sternberg einschließlich der Baugrundkosten als 1. Rate vorgesehene Betrag von
20.000 fl. oder 40.000 K

37. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 48, für den Bau eines Amtsgebäudes in Skotschau als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 24.500 fl. oder 49.000 K

38. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 56, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zborów als 2. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 15.000 fl. oder 30.000 K

39. Der in derselben Verordnung für das Jahr 1898 unter Titel 4, §. 57, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zydaczów vorgesehene Betrag von . . . . 7.000 fl. oder 14.000 K

40. Der in derselben Verordnung unter Titel 4, §. 59, für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Gwozdziec als 1. Rate vorgesehene Betrag von
10.000 fl. oder 20.000 K

II. Investitionspräliminare.

Die nachstehend aufgeführten Investitionscredite (Beträge) können noch bis Ende Juni 1900 verwendet werden.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II für das Jahr 1898, unter Post 1, für die Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe vorgesehene Betrag von . . . . 300.000 fl. oder 600.000 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 5, für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakau bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 200.000 fl. oder 400.000 K

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1, für das hygienische Institut in Wien als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 100.000 fl. oder 200.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 1, zur Herstellung eines hygienischen Institutes nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Wien als 2. Rate vorgesehene Betrag von . 50.000 fl. oder 100.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2, zum Umbau der Gewehrfabrik in Wien als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 270.000 fl. oder 540.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 4, zum Ankauf der Slupergründe bei der Universität in Prag als 1. Kaufschillingsrate vorgesehene Betrag von
76.000 fl. oder 152.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 5, zum Bau des physikalisch-mathematisch-astronomischen Institutes der böhmischen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene Betrag von . 100.000 fl. oder 200.000 K

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für das böhmische medicinische Institutsgebäude in Prag bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 158.000 fl. oder 316.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 2, für den Ausbau des böhmischen medicinischen Institutsgebäudes in Prag sammt innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene Betrag von
7000 fl. oder 14.000 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 3, zur Herstellung der botanischen Universitätsgärten in Prag sammt Grundankauf als 2. Baurate vorgesehene Betrag von
165.000 fl. oder 330.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 6, für den Bau eines physiologischen Institutes der deutschen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7, für die medicinische Klinik in Krakau bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 160.000 fl. oder 320.000 K

11. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, unter Post 7, zur baulichen Ausgestaltung der technischen Hochschule in Wien als 2. Rate vorgesehene Betrag von
100.000 fl. oder 200.000 K

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 14, für das Gymnasium und die Lehrerbildungsanstalt in Olmütz als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
150.000 fl. oder 300.000 K

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 19, für den Grundankauf und als 1. Rate der Baukosten für die Staats-Oberrealschule in Graz bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von
129.000 fl. oder 258.000 K

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2, für den Bau eines Amtsgebäudes im XV. Bezirke in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 200.000 fl. oder 400.000 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3, für den Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von 100.000 fl. oder 200.000 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 120.000 fl. oder 240.000 K

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4, für den Bau, beziehungsweise die käufliche Erwerbung eines Postgebäudes am Westbahnhofe in Wien bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 68.000 fl. oder 136.000 K

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Die nachstehend benannten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, bewilligten und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerten Credite, und zwar:

a) Staatseisenbahnbau:

1. Unter Post 2 für den Bau der Eisenbahn Chodorów—Podwysokie von . . 1,214.940 fl. oder 2,429.880 K

2. Unter Post 5 für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) 49.470 fl. oder 98.940 K

3. Unter Post 6 für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel 14.690 fl. oder 29.380 K

4. Unter Post 7 für den Bau der Eisenbahn Beraun—Dušnik . 857.660 fl. oder 1,715.320 K

5. Unter Post 10 für den Bau der Localbahn Grulich (Lichtenau)—Schildberg . 780.000 fl. oder 1,560.000 K

6. Unter Post 11 für den Bau der Localbahn Bärn-Andersdorf—Hof 375.000 fl. oder 750.000 K

7. Unter Post 12 für den Bau der Localbahn Olbersdorf—Hotzenplotz . . . . 660.000 fl. oder 1,320.000 K

b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zu Zwecke des Baues von Privatbahnen

8. Unter Post 14 für den Bau der Localbahnen:
Čerčan—Kolin mit Abzweigung nach Kaców
300.000 fl. oder 600.000 K

Karlsbad—Merkelsgrün von
40.000 fl. oder 80.000 K

9. Unter Post 15 der Staatsbeitrag für die Ausgestaltung der Localbahnstrecke Chabówka—Neumarkt . . . . . 1,300.000 fl. oder 2,600.000 K

10. Unter Post 16 der Staatsbeitrag für den Bau der Eisenbahnen Lužan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina) und Nepolokoutz—Wižnitz, einmaliger Staatsbeitrag
1,500.000 fl. oder 3,000.000 K

c) Staatseisenbahnbetrieb:

11. Unter Post 17 für die Herstellung zweiter Geleise: Salzburg—Reichsgrenze
126.000 fl. oder 252.000 K

12. Unter Post 18 für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen: Station Neu-Sandez . . . . 50.000 fl. oder 100.000 K

13. Unter Post 23 für die Überfahrt der Lemberger Straße in der Station Przemyśl-Bakończyce und zweites Geleise im Verbindungsdreiecke daselbst
222.700 fl. oder 445.400 K

Die nachstehend benannten, in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, für das Jahr 1898, vorgesehenen Credite, und zwar:

a) Staatseisenbahnbau:

14. Unter Post 5: Chodorów — Podwysokie von 400.000 fl. oder 800.000 K

15. Unter Post 7, Freudenthal—Klein-Mohrau; Projectskosten und Vorarbeiten von 40.000 fl. oder 80.000 K

16. Unter Post 8, Haugsdorf—Weidenau von 80.000 fl. oder 160.000 K

17. Unter Post 9, Barzdorf—Jauernig von 80.000 fl. oder 160.000 K

18. Unter Post 10, Halicz—Ostrów—Tarnopol; Mehrerfordernis über die gesetzlich genehmigte Baukostensumme von . . 400.000 fl. oder 800.000 K

b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.

19. Unter Post 11, Bau der Localbahnen:

Trzebinia—Skawce . . . . 420.000 fl. oder 840.000 K

Piła—Jaworzno . . . . 116.000 fl. oder 232.000 K

Chabówka—Zakopane . . . 235.000 fl. oder 470.000 K

Kołomea — Stefanówka . . 425.000 fl. oder 850.000 K

Anderweitige, insbesondere für im administrativen Wege zu genehmigende Beitragsleistungen für Bahnen niederer Ordnung . . . 146.000 fl. oder 292.000 K

c) Staatseisenbahnbetrieb.

20. Unter Post 15, Herstellung zweiter Geleise: Salzburg—Reichsgrenze von
50.400 fl. oder 100.800 K

21. Unter Post 17, Investitionen auf der Wiener Verbindungsbahn: Brückenverstärkungen von
18.000 fl. oder 36.000 K

22. Unter Post 19:

a) Erweiterungen hervorragender Bedeutung:

Station Budweis (6. Rate)
200.000 fl. oder 400.000 K

„ Bilin und Saaz (2. Rate)
150.000 fl. oder 300.000 K

„ Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (8. Rate)
110.000 fl. oder 220.000 K

„ und Werkstätte Gmünd
100.000 fl. oder 200.000 K

„ Beraun (3. Rate)
100.000 fl. oder 200.000 K

„ Laibach . 72.000 fl. oder 144.000 K

„ Ullitz-Pleschwitz
53.000 fl. oder 106.000 K

Werkstätte Laun . 51.700 fl. oder 103.400 K

Station Bregenz (1. Rate)
50.000 fl. oder 100.000 K

„ und Werkstätte Wien
49.500 fl. oder 99.000 K

„ Wolschan (3. Rate)
48.000 fl. oder 96.000 K

„ Nürschan (3. Rate)
42.000 fl. oder 84.000 K

„ Przemyśl 40.000 fl. oder 80.000 K

„ Zliv (3. Rate)
31.000 fl. oder 62.000 K

„ Klobuk . 30.800 fl. oder 61.600 K

„ Wrbno . 23.200 fl. oder 46.400 K

b) Erweiterungen geringerer Bedeutung 374.400 fl. oder 748.800 K

23. Unter Post 21, Wohngebäude für Beamte und Diener von . . 500.000 fl. oder 1,000.000 K

24. Unter Post 23, Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien von . . 300.000 fl. oder 600.000 K

25. Unter Post 24, Straßenunterfahrt in Krakau von . . . . 150.000 fl. oder 300.000 K

26. Unter Post 27, Erweiterung und Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene unvorhergesehene Auslagen von
300.000 fl. oder 600.000 K

F. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1 für Investitionen in den Staatsforsten als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . . . . 500.000 fl. oder 1,000.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, unter Post 1, für Investitionen in den Staatsforsten als 2. Rate vorgesehene Betrag von 500.000 fl. oder 1,000.000 K

3. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 237, Beilage II, unter Post 3, für den Ankauf von unterbauten Grundstücken beim Montanwerke Brüx vorgesehene Betrag von . . . . 150.000 fl. oder 300.000 K

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3 für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 100.000 fl. oder 200.000 K

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 4 für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz als 1. Rate bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bis Ende December 1899 verlängerte Credit von . 100.000 fl. oder 200.000 K

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 27. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p. **Welsersheimb** m. p.
Chłędowski m. p. **Blumfeld** m. p.
Stummer m. p. **Jorkasch** m. p.
Stibral m. p. **Schrott** m. p.
Bernd m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXXIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

258.

Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1899 und die Weiterverwendung von, der Gebarungsperiode des Jahres 1899 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1900.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 265.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Als Grundlage für den gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Central-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1899 hat an Stelle des Finanzgesetzes die in den Beilagen I und II enthaltene Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zu dienen, und sind dementsprechend die auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 238, vom 23. März 1899, R. G. Bl. Nr. 59, und vom 24. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 110, bestrittenen Auslagen und realisirten Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§. 2.

Jene Beträge, für welche in der dieser Verordnung angeschlossenen Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen (Beilagen I und II) eine mehr als einjährige Verwendungsdauer verzeichnet ist, können, insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1899 zur Verwendung gelangen, noch bis Ende 1900 verwendet werden, und sind die bezüglichen Auslagen für den Dienst des Jahres 1900 zu verrechnen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 27. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p. **Welsersheimb** m. p.
Chłędowski m. p. **Blumfeld** m. p.
Stummer m. p. **Jorkasch** m. p.
Stibral m. p. **Schrott** m. p.
Lernd m. p.

Zusammenstellung
der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1899.

Beilage I.

Etatmäßige Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1899.
Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche 1900	Ausgaben außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%**	78.307	. . . . .	. . . . .	78.307
3			**III. Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	40.655	. . . . .	. . . . .	40.655
	2		Abgeordnetenhaus	973.091	. . .	. . . . .	973.091
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	124.512	. . . . .	2.400	126.912
	4		Delegation	15.645	. . . . .	. . . . .	15.645
	5		Staatsschulden-Controlcommission	12.785	. . . . .	. . . . .	12.785
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—6)	1,166.688	. . . . .	72.400	1,239.088
4			**IV. Reichsgericht**	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
5			**V. Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	190.675	. . . . .	. . . . .	190.675
	2		Dispositionsfond	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	636.800	. . . . .	. . . . .	636.800
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Summe (Titel 1—4)	1,077.475	. . . . .	. . . . .	1,077.475
	5		Verwaltungsgerichtshof	249.168	. . . . .	2.500	251.668
			Gesammt-Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,326.643	. . . . .	2.500	1,329.143
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	50,210.430	. . . . .	. . . . .	50,210.430
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	. . . . .	73,565.852	. . . . .	73,565.852
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	. . . . .	2,386.594	2,386.594
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3)	50,210.430	73,565.852	2,386.594	126,162.876

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
			Gulden in österreichischer Währung				
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	964.170	.....	16.100	980.270
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	84.550	.....	.....	84.550
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	7,413.154	117.386	65.200	7,595.740
		2	Epidemie- und Epizootie-Auslagen	555.100	.....	.....	555.100
	3		Öffentliche Sicherheit:				
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6.888 fl. in Gold)	5,357.050	.....	.....	5,357.050
		3	Außerordentliche Auslagen in Böhmen	.....	.....	6.973	6.973
		4	Außerordentliche Polizei-Auslagen (Dalmatien)	.....	.....	4.000	4.000
		5	Neubau eines Amtsgebäudes zur Unterbringung des k. k. Polizei-Commissariates und der dazu gehörigen Sicherheitswach-Abtheilung im Prater	.....	.....	138.000	138.000
		6	Theilweiser Umbau des Polizei-Directions-Gebäudes in Prag	.....	.....	79.420	79.420
		7	Staatsbeitrag zu den Kosten für nachträgliche Herstellungen und Anschaffungen bei der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Pardubitz	.....	.....	35.000	35.000
	4	1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	1,382.940	.....	.....	1.382.940
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	79.300	.....	.....	79.300
			Summe (Titel 1—4)	15,956.264	117.386	344.693	16,418.343
	5		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	450.000	.....	.....	450.000
			1. Instandsetzung der Fahrbahnpflasterungen auf den Reichsstraßen in und bei Wien, und zwar von Kilometer 2·940 bis 6·900 der Pressburger, von Kilometer 0·000 bis 6·190 der Linzer, von Kilometer 0·000 bis 5·107 der Triester und von Kilometer 1·020 bis 2·600 der Kagraner Reichsstraße, politischer Bezirk Wien (2. Rate)	.....		50.000	50.000
			2. Herstellung eines Granitwürfelpflasters von Kilometer 1·041 bis 3·310 der Prager und von Kilometer 0·000 bis 1·955 der Brünner Reichsstraße in den Durchfahrtsstrecken Floridsdorf, politischer Bezirk Floridsdorf (5. Rate)	.....		20 000	20.000
			Fürtrag	450.000	.....	70.000	520.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	450.000	. . . . .	70.000	520.000
7	5	2	Österreich ob der Enns	228.500	. . . . .	. . . . .	228.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Traun-Fluss bei Lambach im Zuge der Gmunden-Traunkirchner Reichsstraße, politischer Bezirk Gmunden (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Traun-Fluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			3. Reconstruction, beziehungsweise Umbau der Johannesbrücke über den Ischl-Fluss in Ischl, im Zuge der Ischler Reichsstraße, politischer Bezirk Gmunden (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		3	Salzburg	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Fahrstraße von Scharfling nach See mit Durchbrechung der Kienbergwand, politischer Bezirk Salzburg	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			2. Reconstruction der Gasteiner Reichsstraße zwischen Kilometer 17 bis 48·315, politischer Bezirk St. Johann (1. Rate)	. . .	. . . . .	30.000	30 000
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss zwischen Oberndorf und Laufen, politischer Bezirk Salzburg (2. Rate)	. . . .	. . . . .	20.000	20.000
			4. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss in Hallein, politischer Bezirk Hallein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	56.000	56.000
			5. Ärarial-Beitrag für den Straßenbau von der Wegscheid bei Zell am See über Kaprun bis auf den Moserboden, politischer Bezirk Zell am See (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		4	Steiermark	312.000	. . . . .	. . .	312.000
			1. Pflasterung der Eisenstraße im Markte Vordernberg, Kilometer 17·0, politischer Bezirk Leoben	. . . . .	. . . . .	5.200	5.200
			2. Reconstruction der Stützmauer und der Straßenschutzbauten an der Ödenseer Traun in Aussee, Kilometer $110^6/_8$ und $111^2/_4$ der Salz-Reichsstraße, politischer Bezirk Gröbming (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	1,100.500	. . . . .	272.200	1,372.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,100.500	. . . . .	272.200	1,372.700
7	5	4	3. Neubau der Bierwirtbrücke über die vereinigte Alt-Ausseer und Grundlseer Traun in Aussee, im Zuge der Salz-Reichsstraße, Kilometer 114 8/10, politischer Bezirk Gröbming (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			4. Ärarial-Beitrag zum Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Enns-Fluss nächst der Station Weißenbach-St. Gallen, politischer Bezirk Liezen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Nitscha-Bach im Zuge der Ungar-Reichsstraße, Kilometer 32 2/4, politischer Bezirk Weiz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			6. Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Mur-Fluss bei St. Lorenzen im Zuge der Italiener Reichsstraße, Kilometer 40 6/8, politischer Bezirk Judenburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			7. Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Mur-Fluss in Frohnleiten im Zuge der Wiener Reichsstraße, Kilometer 28 4/8, politischer Bezirk Graz (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			8. Reconstruction der Weinmeister Brücke über den Pusterwalder Bach im Zuge der Tauern-Reichsstraße, Kilometer 32 0/2, politischer Bezirk Judenburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			9. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mur-Fluss bei Gobernitz im Zug der Italiener Reichsstraße, Kilometer 46 4/6, politischer Bezirk Judenburg (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		5	Kärnten	197.000	. . . . .	. . . . .	197.000
			1. Ärarial-Beitrag zur Wiederherstellung des Kremser Weges, politischer Bezirk Spittal .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			2. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Luschari-Baches, politischer Bezirk Villach (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			3. Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Möllthaler Landesstraße in der Strecke zwischen Zlapp und Heiligenblut, politischer Bezirk Spittal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag .	1,297.500	. . . . .	360.600	1,658.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	außer-ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,297.500	. . . . .	360.600	1,658.100
7	5	5	4. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße von Fresach über Laas zur Bahnstation Paternion-Feistritz, politischer Bezirk Villach (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			5. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Grafendorfer Baches, politischer Bezirk Hermagor (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			6. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau in Flitschl im Zuge der Görzer Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			7. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Feistritz-Baches im Gailthale, politischer Bezirk Villach (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			8. Umlegung der Kappler Reichsstraße am Schanz-Riegel, Kilometer 40·6 bis 42·0, politischer Bezirk Völkermarkt (4. Rate)	. . . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			9. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	. . . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		6	Krain	136.450	. . . . .	. . . . .	136.450
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße zwischen Kandia und Unterschwerenbach, Kilometer 0 bis 4/4, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			2. Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurk-Fluss zwischen Rudolfswerth und Kandia, politischer Bezirk Rudolfswerth (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			3. Correction der Agramer Reichsstraße am Čatečer Berge, zwischen Kilometer 4/109 und 1/112, politischer Bezirk Gurkfeld (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	23.835	23.835
			Fürtrag .	1,433.950	. . . . .	494.635	1,928.585

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,433.950	. . . . .	494.635	1,928.585
7	5	7	Küstenland	138.500	. . . . .	. . . . .	138.500
			1. Ärarial-Beitrag für die Herstellung eines fahrbaren Weges von Berseč zur Dampfschiffstation gleichen Namens, politischer Bezirk Voloska	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			2. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Brücke über den Judrio-Grenzfluss bei Mernico politischer Bezirk Gradisca (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Lijahthalstraße, politischer Bezirk Görz (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Ausbau des Straßennetzes im Grenzgebiete zwischen dem Isonzo- und Judrio-Flusse, politische Bezirke Görz, Gradisca und Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			5. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Brücke über den Sušikabach im Zuge der von der Grenze Krains bei Skoflje nach Bazovica bei Triest führenden Concurrenzstraße, politischer Bezirk Sežana (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isonzo-Fluss bei Görz im Zuge der Podgora-Reichsstraße politischer Bezirk Görz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			7. Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Bezirksstraße Klana-Brh-Paka, dann für den Ausbau der Straße Klana-Studena-Rečina, politischer Bezirk Volosca (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			8. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße Staroselo-Briginj mit der Abzweigung nach Logje, dann für die Sicherung der von der Kärntner Reichsstraße nach Tolmein führenden Bezirksstraße in der am linken Isonzo-Ufer gelegenen Theilstrecke nächst der Isonzo-Brücke und für die Instandsetzung der Bacathalstraße zwischen Grahovo und Hudajuzna, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			9. Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deškla und Rodež (Correction II), Kilometer 75·8 bis 76·52, politischer Bezirk Görz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			10. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Branicathal-Straße, politischer Bezirk Görz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			11. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternova, Kilometer 110·8 bis 115·2, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			12. Grundbaulegung in der Strecke Abbazia-Volosca der Fianona-Reichsstraße, politischer Bezirk Volosca (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.320	2.320
			Übertrag .	1,572.450	. . . . .	635.055	2,207.505

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,572.450	. . . . .	635.055	2,207.505
7	5	7	13. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzo-Straße von Canale bis zum Vogerscek-Bache, politischer Bezirk Görz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			14. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Trentathal-Concurrenzstraße von Soča bis zur Baumbachhütte, politischer Bezirk Tolmein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			15. Wiederherstellung und partielle Correction der durch das Hochwasser im Jahre 1891 streckenweise zerstörten Kärntner Reichsstraße zwischen der Flitscher Klause und dem Predil-Passe, politischer Bezirk Tolmein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.700	5.700
			16. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			17. Instandsetzung der Idriathal-Reichsstraße von Ušnik bei Čeginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			18. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		8	Tirol und Vorarlberg	450.000	. . . .	. . . . .	450.000
			1. Reconstruction der gewölbten Brücke über den Sarca-Fluß in der Localität „Ponte Pia“, Kilometer 32·21 der Judicarien-Reichsstraße, politischer Bezirk Tione . . .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			2. Correction der Judicarien-Reichsstraße und des diese Straße durchquerenden Rio-Carbonare, Kilometer 70 bis 71, politischer Bezirk Tione	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
			3. Correction der Durchfahrtsstrecke im Orte Cavareno, Kilometer 32·6 bis 33·25 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Cles	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			4. Herstellung eines neuen Pflasters in der Ortschaft Prad an Stelle des bestehenden schadhaften Koppensteinpflasters, Kilometer 2·32 bis 2·71 der Stilfserjoch-Reichsstraße, politischer Bezirk Meran	. . . . .	. . . . .	8.700	8.700
			Fürtrag .	2,022.450	. . . . .	716.455	2,738.905

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,022.450	. . . . .	716.455	2,738.905
7	5	8	5. Herstellung einer Inundationsbrücke am Schuttkegel des Karlin-Baches, Kilometer 99·8 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck	. . . . . .	. . . . .	9.500	9.500
			6. Ärarial Beitrag zum Bau der Concurrenzstraße Flexenpass-Lech-Landesgrenze (Theilstrecke Flexenpass-Zürs), politischer Bezirk Bludenz	. . . . . .	. . . . .	3.071	3.071
			7. Ärarial-Beitrag zum Bau der Concurrenzstraße Flexenpass-Lech-Landesgrenze (Theilstrecke Zürs-Stutz), politischer Bezirk Bludenz	. . . . . .	. . . . .	4.850	4.850
			8. Ärarial-Beitrag zu der im Bereiche der Stadt Kufstein durchzuführenden Canalisation, Kilometer 12·7 bis 13·7 der Kufsteiner Reichsstraße, politischer Bezirk Kufstein	. . . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			9. Ärarial-Beitrag zum Bau der Straße vom Brünnele im Argenwalde bis Damüls, politischer Bezirk Bludenz	. . . . . .	. . . . .	6.600	6.600
			10. Ärarial-Beitrag zum Bau der Concurrenzstraße Stuben-Flexenpass, politischer Bezirk Bludenz	. . . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			11. Ärarial-Beitrag zu den Mehrkosten beim Bau der Concurrenzstraße Stuben-Flexenpass, politischer Bezirk Bludenz	. . . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			12. Correction der Vintschgauer Reichsstraße in der Ortschaft Gries, Kilometer 2·2 bis 2·8, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			13. Umlegung der Judicarien-Reichsstraße nächst Tione (Fraction Brevine) Kilometer 44·0 bis 44·4, politischer Bezirk Tione (1. Rate) .	. . . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			14. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluss bei Prutz sammt Correction der anschließenden Straßenstrecken, Kilometer 140·5 bis 141·0 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			15. Umlegung der Tannheimer Reichsstraße in der Strecke von Vilsrain bis zur Landesgrenze, politischer Bezirk Reutte (1. Rate) .	. . . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			16. Grunderwerb, Stallbau und Adaptirungen beim Unterkunftshause auf der Franzenshöhe im Zuge der Stilfserjoch-Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Fürtrag .	2,022.450	. . . .	832.876	2,855.326

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,022.450	. . . . .	832.876	2,855.326
7	5	8	17. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei S. Silvestro, Kilometer 88 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.000	5.000
			18. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Pflasterung zweier im Gebiete der Stadt Trient gelegenen Strecken der Valsugana-Reichs-, beziehungsweise Circumvallationsstraße, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	2.000	2.000
			19. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Regulirung des Etsch-Flusses in der Strecke Castelbell-Tscharser Steg, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	7.200	7.200
			20. Ärarial-Beitrag zu dem Neubau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Talser-Bach in Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	20.000	20.000
			21. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Etsch-Fluss bei Latsch sammt der dazugehörigen Straßencorrection, Kilometer 54·1 bis 54·3 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	25.300	25.300
			22. Reconstruction der Stütz- und Wandmauern im Zuge der Stilfserjochstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	20.000	20.000
			23. Ärarial-Beitrag zum Bau der Straße von S. Sebastiano über Zobelli und ai Wirti bis zur Gemeindegrenze gegen Lavarone, politischer Bezirk Roveredo (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.250	5.250
			24. Ärarial-Beitrag zur Herstellung von Concurrenzstraßen in Tirol (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	172.126	172.126
			25. Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge, politischer Bezirk Zell am See (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	8.000	8.000
			26. Correction der Italiener Reichsstraße bei Röthele, Kilometer 103·0 bis 103·4, politischer Bezirk Bozen (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.200	5.200
			27. Erhöhung und Reconstruction einzelner Strecken der Arlberger Reichsstraße, Kilometer 145 bis 200, politische Bezirke Bludenz und Bregenz (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.000	5.000
			28. Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola“ sammt Herstellung einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag .	2,022.450	. . . . .	1,112.952	3,135.402

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,022.450	. . . . .	1,112.952	3,135.402
7	5	8	29. Ärarial-Beitrag zur Tilgung von Straßenbauschulden der Gemeinden des Patznaun-Thales, politischer Bezirk Landeck (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			30. Ärarial-Beitrag zum Ötzthaler Concurrenzstraßenbau, politischer Bezirk Imst (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			31. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Inn-Fluss sammt Correction der anschließenden Straßenstrecken bei Pontlatz, Kilometer 144·34 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.280	34.280
			32. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Passeierthal-Straße von Meran über Saltaus bis St. Leonhard mit Zufahrtswegen nach Platt und Moos, politischer Bezirk Meran (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			33. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Lechthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Reutte (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.329	15.329
			34. Ärarial-Beitrag für den bereits ausgeführten Schnalser Straßenbau von der Abzweigung aus der Vintschgauer Reichsstraße bis nach Neu-Ratteis, politischer Bezirk Meran (5 Rate)	. . . . .	. . . .	3 000	3.000
		9	Böhmen	1,140.000	. . . . .	. . . . .	1,140.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Bau einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Elbe-Fluss bei Brod, politischer Bezirk Königinhof	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			2. Reconstruction der Wodnian-Pilsen-Graslitzer Reichsstraße zwischen Koschutka und Pilsen, Kilometer 104·500 bis 107·300, politischer Bezirk Pilsen	. . .	. . . . .	31.800	31.800
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße von der Überfuhr über den Moldau-Fluss bei Červena zur Station Jetetitz der k. k. Staatsbahnlinie Iglau-Taus, dann weiter zum Anschlusse an die Bezirksstraße Mühlhausen-Bernarditz, politischer Bezirk Mühlhausen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag .	3,162.450	. . . . .	1,228.361	4,390.811

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgabe ordentlich mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgabe ordentlich 1900	Ausgabe außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,162.450	. . . . .	1,228.361	4,390.811
7	5	9	4. Ärarial-Beitrag für den Bau einer eisernen Brücke über den Wýrowka-Fluss im Zuge der Poděbrad-Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Poděbrad	. . . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			5. Reconstruction der Joachimsthaler Reichsstraße zwischen dem Karlsbader Bahnhofe und dem sogenannten Neuwirtshause in Sodau, Kilometer 0·000 bis 3·700, politischer Bezirk Karlsbad (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	18.300	18.300
			6. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wolinka-Fluss, im Zuge der Dobřisch-Winterberger Reichsstraße, politischer Bezirk Strakonitz (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			7. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Pflasterung einer 534·5 *m* langen Theilstrecke der Prager Anhangstraße in der Gemeinde Nusle-Pankraz, politischer Bezirk Königliche Weinberge (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			8. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mummel-Fluss bei Neuwelt im Zuge der Reichenberg-Neuwelter Reichsstraße, Kilometer 39·355, politischer Bezirk Starkenbach (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau einer Straße von Bärenwald über Kronstadt nach Titschkadorf, politischer Bezirk Senftenberg (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			10. Herstellung eines Würfelpflasters aus Rewnitzerstein von Kilometer 0·047 bis 0·813 der Prager Anhangstraße, von Kilometer 0·000 bis 2·730 der Welwarn-Teplitzer, von Kilometer 3·406 bis 4·800 der Beraun-Haselbacher und von Kilometer 1·200 bis 2·700 der Dobřisch-Winterberger Reichsstraße, politischer Bezirk Smichow (1. Rate) . . .	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			11. Herstellung eines Würfelpflasters aus Rewnitzerstein von Kilometer 1·400 bis 3·488 der Reichenberger, von Kilometer 0·400 bis 0·800 der Budweiser, von Kilometer 0·000 bis 0·800 der Poděbrad-Nachoder und von Kilometer 2·000 bis 3·000 der Schwarz-Kosteletzer Reichsstraße, politische Bezirke Karolinenthal und Königliche Weinberge (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			12. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Moldau-Fluss bei Weltrus im Zuge der Weltruser Reichsstraße, politischer Bezirk Schlan (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			13. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Straßenbrücke mit eisernem Oberbau über den Beraun-Fluss in Dobřichowitz, politischer Bezirk Smichow (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag .	3,162.450	. . . . .	1,338.561	4,501.011

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,162.450	. . . . .	1,338.561	4.501.011
7	5	9	14. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wondreb-Bach im Zuge der Mies-Ascher Reichsstraße, politischer Bezirk Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.600	10.600
			15. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße von Stolzenhan zum Schmiedeberger Bahnhofe in der Gemeinde Stolzenhan, politischer Bezirk Joachimsthal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			16. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Eger-Fluss in Laun im Zuge der Teplitz-Launer Reichsstraße, politischer Bezirk Laun (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		10	Mähren	240.000	. . . . .	. . . . .	240.000
			1. Reconstruction der Austerlitzer Reichsstraße in Göding, Kilometer 51·130 bis 51·737, politischer Bezirk Göding	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straßenverbindung von Rohatetz über Ratischkowitz und Watzenowitz nach Wratzow, politische Bezirke Göding und Gaya (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.640	13.640
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straßenverbindung von Niwnitz nach Brezowa-Lopenik, mit Abzweigungen nach Korytna und Strany, politischer Bezirk Ungarisch-Brod (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		11	Schlesien	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			1. Ausbau der Straßenverbindung von der mährisch-schlesischen Landesgrenze über Dobischwald nach Odrau, politischer Bezirk Troppau (2 Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			2. Neubau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Oder-Fluss bei Schönbrunn im Zuge der Ostrau-Teschener Reichsstraße, politische Bezirke Troppau und Mistek (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		12	Galizien mit Krakau	1,109.000	. . . . .	. . . . .	1,109.000
			1. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirks- und Gemeindestraßen im Krakauer Rayon, politische Bezirke Krakau und Podgórze	. . . . .	. . . . .	11.200	11.200
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Skawa-Fluss bei Wadowice im Zuge der Krakauer Reichsstraße, politischer Bezirk Wadowice (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction des Gemeindeweges Bist Zelechow, politischer Bezirk Kamionka strumiłowa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Straße Gródek Stradcz Dobrowica, politischer Bezirk Gródek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			5. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße Jaworów Niemirów Rawa ruska, politische Bezirke Jaworów und Rawa ruska (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	4,676.450	. . . . .	1,523.001	6,199.451

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				(Gulden in österreichischer Währung)			
			Übertrag .	4,676.450	. . . . .	1,523.001	6,199.451
7	5	12	6. Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Gemeindestraße Przemyślany-Pomorzany, politischer Bezirk Pomorzany (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			7. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Zembrzyce-Biertowice, politische Bezirke Wadowice und Myślenice (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			8. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der steilen Wegstrecken der Landesstraße Neu Sandez-Zakliczyn zwischen Dąbrowa und Zbyszyce, politischer Bezirk Neu-Sandez (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800
			9. Reconstruction der Reichsstraßen in der Umgebung von Lemberg, politischer Bezirk Lemberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			10. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Sieniawa-Bukowice, politischer Bezirk Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			11. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Busk-Toporów, politischer Bezirk Kamionka strumiłowa (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			12. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Majdan-Stany-Rozwadów, politische Bezirke Tarnobrzeg, Nisko und Kolbuszowa (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			13. Reconstruction des Gemeindeweges Knihynicze-Żurawno und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Żurawno, politischer Bezirk Żydaczów (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		13	Bukowina	110.440	. . . . .	.	110.440
			1. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Suczawa-Flusses bei Itzkany, politischer Bezirk Suczawa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Moldawa-Flusses und seiner Seitenzuflüsse: Putna, Moldawitza, Sucha und Humora, politische Bezirke Kimpolung und Gurahumora (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.444	8.444
		14	Dalmatien	137.000	. . . . .	. . . . .	137.000
			1. Herstellung eines eisernen Oberbaues bei der Brücke über den Cetina-Fluss bei Bláto im Zuge der Poljiča-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Spalato	. . . . .	. . . . .	16.600	16.600
			2. Herstellung einer Fahrstraße von Gjurić über Morinje nach Risano, politischer Bezirk Cattaro (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000
			3. Herstellung einer Fahrstraße von Kostanje über Podgradje bis zur neuen Brücke über den Cetina Fluss bei Podgradje, politischer Bezirk Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	4,923.890	. . . . .	1,690.845	6,614.735

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,923.890	. . . . .	1,690.845	6,614.735
7	5	14	4. Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Risano über Perasto, Orahovac und Dobrota bis Cattaro, politischer Bezirk Cattaro (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			5. Ärarial-Beitrag zum Ausbaue einer Gemeindestraße vom Hafenorte Crkvice bis zur Ortschaft Kuna auf der Halbinsel Sabbioncello, politischer Bezirk Curzola (2. Rate) .	. . . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			6. Herstellung einer der mittelländischen Reichsstraße als Ergänzung anzugliedernden Fahrstraße entlang des Küstengeländes der Omblabucht nächst Gravosa, politischer Bezirk Ragusa (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			7. Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cetina-Fluss bei Almissa, politischer Bezirk Spalato (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			8. Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Bečić über Castellastua und Sutomore di Spizza bis zum Grenzflüsschen Zeljeznica, politischer Bezirk Cattaro (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			9. Herstellung einer Fahrstraße von Sestanovač bis Mustapić (Madunić) bei Lovreć, politischer Bezirk Makarska (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			10. Ärarial-Beitrag zum Baue der Poljica-Concurrenzstraße von Stobreč bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße bei Bláto, politischer Bezirk Spalato (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			11. Beitrag zum Baue einer 3 Meter breiten Fahrstraße von Risano nach S. Nicolo di Ledenice, politischer Bezirk Cattaro (4. Rate) .	. . . . . .	. . . . .	6.400	6.400
			12. Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens, politischer Bezirk Ragusa (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	26.500	26.500
			13. Erbreiterung und Reconstruction der Reichsstraßenstrecke Lepetane Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane-Stolivo Perzagno-Mula bis in die Nähe von Cattaro, politischer Bezirk Cattaro (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	16.400	16.400
			14. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cetinathal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovač, politischer Bezirk Spalato (10. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		15	Zur Bedeckung unvermeidlicher Mehrauslagen in den einzelnen Ländern und für allfällige, ausschließlich diesen Verrechnungszweig betreffende Erfordernisse der „Centralleitung"	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
			Summe (Titel 5, §§ 1—15) .	4,973.890	. . . . .	1,918.145	6,892.035

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	6		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	279.150	.....	.....	279.150
			1. Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungs-Rayon gelegenen Kehrwandwehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches (6. Rate)	.....	.....	20.000	20.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (18. Rate)	.....	.....	430.000	430.000
		2	Österreich ob der Enns	295.630	.....	.....	295.630
			1. Donaustrombauten	.....	.....	293.000	293.000
			2. Innflussbauten	.....	.....	95.000	95.000
			3. Salzachflussbauten	.....	.....	20.000	20.000
			4. Traunflussbauten	.....	.....	140.000	140.000
		3	Salzburg	60.000	.....	.....	60.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	.....	.....	39.000	39.000
		4	Steiermark	71.905	.....	.....	71.905
			1. Ärarial-Beitrag für die Erhaltung der Regulirungsbauten des Mur-Flusses in der Strecke von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (4. Rate)	.....	.....	45.000	45.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz (5. Rate)	....	.....	8.100	8.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Ausführung von Schutz- und Erhaltungsbauten in der Drauflussstrecke von Marburg abwärts bis Polstrau (5. Rate)	.....	.....	25.000	25.000
		5	Kärnten	37.800	.....	.....	37.800
			Drau-Regulirung	.....	.....	80.000	80.000
		6	Krain	16.300	.....	.....	16.300
			Save-Regulirung	.....	.....	76.100	76.100
		7	Tirol und Vorarlberg	76.380	.....	.....	76.380
			1. Inn-Recessbauten	.....	.....	6.000	6.000
			2. Rhein-Regulirung, 690.000 Francs oder 276.000 fl. in Gold, d. i. im gesetzlichen Werte in österreichischer Währung (6. Rate)	.....	.....	328.570	328.570
			3. Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale (6. Rate)	.....	.....	150.000	150.000
			Fürtrag	837.165	.....	1,755.770	2,592.935

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	837.165	. . . . .	1,755.770	2,592.935
7	6	8	Böhmen	244.450	. . . . .	. . . . .	244.450
			1. Moldau-Regulirung	. . . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			3. Anschaffung eines Motorbootes für die Stromaufsichtsorgane in Aussig und Schönpriesen	. . . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		9	Mähren	500	. . . . .	. . . . .	500
			1. Oder-Regulirung	. . . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		10	Schlesien	4.200	. . . . .	. . . . .	4.200
			Oder- incl. Oppa- und Olsa-Regulirung . . .	. . . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		11	Galizien mit Krakau	280.950	. . . . .	. . . . .	280.950
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			2. „ am Dunajec	. . . . . .	. . . . .	90.000	90.000
			3. „ am San	. . . . . .	. . . . .	195.500	195.500
			4. „ am Dniester	. . . . . .	. . . . .	205.000	205.000
			5. „ an der Wisłoka	. . . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			6. „ am Pruth	. . . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			7. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die oben angeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke: a) Für Weichsel-Bauten . . . 6.000 fl. b) Für Dunajec-Bauten . . . 2.500 „ c) Für San-Bauten . . . . 4.000 „ d) Für Dniester-Bauten . . . 1.000 „ e) Für Wisłoka-Bauten . . . 500 „	. . . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			8. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Sola-Flusses (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	39.778	39.778
			9. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Lomnica-Flusses (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	39.808	39.808
			10. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Bug-Flusses (6. Rate)	. . . . . .	. . . . .	9.900	9.900
			11. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biała-Flusses (7. Rate)	. . . . . .	. . . . .	8.660	8.660
			12. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag	1,367.265	. . . . .	2,885.416	4,252.681

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,367.265	. . . . .	2,885.416	4,252.681
7	6	11	13. Anschaffung eines Dampfbaggers und eines Dampfremorqueurs für den Dniester-Fluss (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		12	Bukowina	8.355	. . . . .	. . . . .	8.355
			1. Bauten am Pruth-Flusse	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			2. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die obigen Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			3. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
		13	Dalmatien:				
			1. Staats-Beitrag zu den Kosten der Assanirungsarbeiten behufs Trockenlegung der Sumpfgründe in Stagno grande, politischer Bezirk Ragusa	. . . . .	. . . . .	6.630	6.630
			2. Staats-Beitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadro-Flussmündung bei Salona, politischer Bezirk Spalato (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—13) .	1,375.620	. . . . .	3,004.746	4,380.366
	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich unter der Enns:				
			Zubau zum ärarischen Amtsgebäude in Ober-Hollabrunn	. . . . .	. . . . .	32.430	32.430
		2	Österreich ob der Enns:				
			Bau eines Amtsgebäudes in Ried (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	35.794	35.794
		3	Steiermark:				
			Bau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		4	Krain:				
			Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
		5	Küstenland:				
			1. Bau eines Statthaltereigebäudes in Triest (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			2. Bau eines Amtsgebäudes in Sesana (Ankauf des Baugrundes)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	238.624	238.624

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außer-ordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	238.624	238.624
7	7	6	Böhmen:				
			1. Ankauf eines Gebäudes zur Unterbringung mehrerer l. f. Ämter in Melnik	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.513	8.513
			3. Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.235	34.235
			4. Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft in Ledeč (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.356	3.356
		7	Galizien mit Krakau:				
			1. Zubau zum Statthaltereigebäude in Lemberg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	72.500	72.500
			2. Bau eines Amtsgebäudes in Krakau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		8	Bukowina:				
			Bau eines Amtsgebäudes in Storožynetz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—8) .	. . . . .	. . . . .	452.228	452.228
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	22,305.774	117.386	5,719.812	28,142.972
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	561.460	. . . . .	118.040	679.500
	2		Landwehr (hierunter 400 Ducaten und 7.500 fl., zusammen 9.420 fl. in Gold)	. . . . .	16,890.531	370.360	17,260.891
	3		Recrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung Stellungspflichtiger und renitenter nichtactiver Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; Auslagen für Mobilisirung-Vorarbeiten	79.010	. . . . .	. . . . .	79.010
	4		Militär-Stiftungen	34.800	. . . . .	. . . . .	34.800
	5		Militär-Polizeiwache	152.170	. . . . .	. . . . .	152.170
	6		Gendarmerie	. . . . .	6,989.799	. . . . .	6,989.799
			Gesammt-Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	827.440	23,880.330	488.400	25,196.170

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	424.600	. . .	. . .	424.600
	2		Schulaufsicht	991.000	. . .	. . .	991.000
	3		Akademien der Wissenschaften	112.000	. . .	. . .	112.000
			Akademie der Wissenschaften in Wien:				
			Adaptirungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . .	. . .	5.000	5.000
			Subventionen und Dotationen	. . .	. . .	14.000	14.000
			Akademie der Wissenschaften, Kunst und Literatur in Prag:				
			Subventionen und Dotationen	. . .	. . .	2.000	2.000
			Akademie der Wissenschaften in Krakau:				
			Subventionen und Dotationen	. . .	. . .	8.000	8.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	96.400	. . .	. . .	96.400
	5		Technologisches Gewerbe-Museum in Wien und Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	40.000	. . .	. . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	100.000	22.500	. . .	122.500
			Subventionen und Dotationen	. . .	. . .	3.000	3.000
			Regiekosten	. . .	. . .	2.000	2.000
	7		Geologische Reichsanstalt	74.800	. . .	. . .	74.800
			Adaptirungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . .	. . .	6.000	6.000
			Subventionen und Dotationen	. . .	. . .	5.000	5.000
	8		Centralanstalt für Metereologie und Erdmagnetismus	37.000	. . .	. . .	37.000
	9		Astronomisch-meteorologisches Observatorium in Triest	9.900	. . .	. . .	9.900
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Errichtung eines astronomischen Pavillons (1. Rate)	. . .	. . .	2.400	2.400
			Adaptirungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . .	. . .	3.200	3.200
	10		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	8.000	. . .	. . .	8.000
			Summe (Titel 1—10)	1,893.700	22.500	50.600	1,966.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	132.700			132.700
		2	Kunstakademie in Prag	39.300			39.300
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Zur Unterbringung der Kunstakademie			100.000	100.000
			Regiekosten			750	750
		3	Kunstschule in Krakau	24.100			24.100
		4	Zur Förderung der Musikpflege	46.400			46.400
			Subventionen und Dotationen			4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen		87.500		87.500
			Subventionen und Dotationen			9.100	9.100
			Summe (Titel 11, §§. 1—5)	242.500	87.500	113.850	443.850
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	24.755			24.755
			Regiekosten			525	525
		7	Conservirung und Restaurirung alter Bau- und Kunstdenkmale		12.000		12.000
			Subventionen und Dotationen:				
			Österreich unter der Enns			19.800	19.800
			Österreich ob der Enns			1.000	1.000
			Salzburg			29.000	29.000
			Tirol			2.300	2.300
			Steiermark			3.000	3.000
			Kärnten			2.000	2.000
			Krain			3.000	3.000
			Küstenland			1.500	1.500
			Dalmatien			41.970	41.970
			Böhmen			45.800	45.800
			Galizien			27.600	27.600
		8	Österreichisches archäologisches Institut	56.924	30.650		87.574
			Subventionen und Dotationen:				
			Kärnten			1.000	1.000
			Küstenland			2.000	2.000
		9	Sonstige Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke	1.500	3.000		4.500
			Summe (Titel 11, §§. 6—9)	83.179	45.650	180.495	309.324
			Summe (Titel 11, §§. 1—9)	325.679	133.150	294.345	753.174
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—11)	2,219.379	155.650	344.945	2,719.974

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Cultus.				
9	12		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	625.000	.....	.....	625.000
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	30.856	30.856
			Baubeiträge	.....	.....	1.667	1.667
		2	Österreich ob der Enns	199.400	.....	.....	199.400
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	5.000	5.000
			Baubeitrag	.....	.....	2.000	2.000
		3	Salzburg	119.500	.....	.....	119.500
			Baubeitrag	.....	.....	5.000	5.000
		4	Tirol	480.000	.....	.....	480.000
			Baubeitrag	.....	.....	800	800
		5	Vorarlberg	41.900	.....	.....	41.900
		6	Steiermark	413.500	.....	.....	413.500
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	4.000	4.000
			Baubeitrag	.....	.....	2.000	2.000
		7	Kärnten	175.800	.....	.....	175.800
		8	Krain	195.900	.....	.....	195.900
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	17.533	17.533
		9	Triest	79.400	.....	.....	79.400
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	1.250	1.250
		10	Görz	127.000	.....	.....	127.000
			Baubeitrag	.....	.....	700	700
		11	Istrien	142.200	.....	.....	142.200
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	2.090	2.090
		12	Dalmatien	405.500	.....	4.000	409.500
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	86.160	86.160
			Baubeitrag	.....	.....	500	500
			Vorschuss gegen Ersatz	.....	.....	3.000	3.000
		13	Böhmen	1,324.000	.....	.....	1,324.000
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	83.315	83.315
			Baubeiträge	.....	.....	32.000	32.000
		14	Mähren	586.000	.....	.....	586.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Realitätenankäufe	.....	.....	101.480	101.480
			Vorschuss gegen Ersatz	.....	.....	12.000	12.000
			Abfuhr an das Stammvermögen des Religionsfondes	.....	.....	2.000	2.000
		15	Schlesien	122.500	.....	.....	122.500
			Baubeitrag	.....	.....	760	760
		16	Galizien	1,538.000	.....	.....	1,538.000
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	35.500	35.500
			Fürtrag .	6,575.600	.....	433.611	7,009.211

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	6,575.600	. . . . .	433.611	7,009.211
9	12	17	Krakau	124.000	. . .	. . . . .	124.000
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
		18	Bukowina	53.700	. . . . .	. . . . .	53.700
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	6.770	6.770
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 12, §§. 1—18) .	6,753.300	. . . . .	511.381	7,264.681
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	875.080	. . . . .	. . . . .	875.080
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	5.730	5.730
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	2.670	2.670
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	1.450	1.450
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich ob der Enns:				
			Ankauf er Kleinhagauer (Brückler) Realität (W. B. Reichraming)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Anlage eines Waldweges über das Pöglgut (W. B. Weyer)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Galizien:				
			Neubau einer Försterwohnung in Kopciowa, 2. und letzte Rate (W. B. Muszyna)	. . . . .	. . . . .	1.040	1.040
			Ankauf von inmitten der forstwirtschaftlichen Waldungen liegenden Enclaven (W. B. Muszyna und Śnietnica)	. . . . .	. . . . .	750	750
			Neubau eines Nebengebäudes bei der Försterwohnung in Śnietnica	. . . . .	. . . . .	640	640
			Grundankauf, Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	33.800	33.800
			Summe (Titel 12, §. 19) .	875.080	. . . . .	53.080	928.160
			Summe (Titel 12, §§. 1—19) .	7,628.380	. . . . .	564.461	8,192.841

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	.....	.....	31.300
		2	Beiträge	161.300	15.000	.....	176.300
			Bauherstellungen:				
			Österreich unter der Enns	.....	.....	2.350	2.350
			Österreich ob der Enns	.....	.....	18.837	18.837
			Salzburg	.....	.....	300	300
			Krain	.....	.....	1.520	1.520
			Küstenland	.....	.....	3.028	3.028
			Dalmatien	.....	.....	4.567	4.567
			Böhmen	.....	.....	14.532	14.532
			Baubeiträge:				
			Österreich unter der Enns	.....	.....	12.000	12.000
			Böhmen	.....	.....	3.000	3.000
			Mähren	.....	.....	3.000	3.000
			Realitätenankauf:				
			Küstenland	.....	.....	363	363
			Vorschüsse gegen Ersatz:				
			Österreich unter der Enns	.....	.....	5.463	5.463
			Summe (Capitel 9, Titel 13, §§. 1 und 2)	192.600	15.000	68.960	276.560
	14		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	46.600	.....	.....	46.600
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	105.000	.....	.....	105.000
			Summe (Titel 14, §§. 1 und 2)	151.600	.....	.....	151.600
	15		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
			Dalmatien	93.100	.....	.....	93.100
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	48.030	48.030
			Summe (Titel 15)	93.100	.....	48.030	141.130
			Zusammen (Capitel 9, Titel 12—15)	8,065.680	15.000	681.451	8,762.131

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				in Gulden österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
9	16		a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	1,001.900	171.000	. . . . .	1,172.900
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	44.038	44.038
			Regiekosten	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
		2	Universität in Innsbruck	312.900	25.500	. . . . .	338.400
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Herstellung weiterer Institutsbauten (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	60.000	60.000
			Zubau zum Stallgebäude für Versuchsthiere im Garten des pathologisch-anatomischen Institutes	. . . . . .	. . . . . .	1.770	1.770
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	8.230	8.230
		3	Universität in Graz	413.700	20.000	. . . . .	433.700
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	33.750	33.750
			Annuitäten	. . . . . .	. . . . . .	35.500	35.500
			Regiekosten	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
		4	Universitäten in Prag	870.200	178.400	. . . . .	1,048.600
			Deutsche Universität:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	9.848	9.848
			Annuitäten	. . . . . .	. . . . . .	492	492
			Regiekosten	. . . . . .	. . . . . .	200	200
			Böhmische Universität:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	18.055	18.055
			Regiekosten	. . . . . .	. . . . . .	7.480	7.480
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	177.200	177.200
			Fürtrag .	2,598.700	394.900	402.563	3,396.163

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	2,598.700	394.900	402.563	3,396.163
9	16	5	Universität in Lemberg	286.600	35.000	. . . . .	321.600
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Herstellung eines Flügelbaues zum Universitäts-Hauptgebäude, insbesondere zur Unterbringung der Universitätsbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Grundankauf behufs Erweiterung des Universitäts-Hauptgebäudes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	9.788	9.788
		6	Universität in Krakau	370.300	83.050	. . . . .	453.350
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	13.771	13.771
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		7	Universität in Czernowitz	128.300	. . . . .	. . . . .	128.300
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Errichtung einer Wassergasanstalt im Institutsgebäude (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. Gold)	20.600	. . . . .	. . . . .	20.600
			Subventionen zu Informationsreisen der Universitäts-Professoren	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—8)	3,404.500	518.950	546.372	4,469.822
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.900	. . . . .	. . . . .	14.900
		10	" " " Olmütz	16.300	. . . . .	. . . . .	16.300
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	28.000	. . . . .	. . . . .	28.000
			Summe (Titel 16, §§. 9—11)	59.200	. . . . .	. . . . .	59.200
			c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	317.000	. . . . .	. . . . .	317.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	12.150	12.150
			Fürtrag	317.000	. . . . .	12.150	329.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				in Gulden österreichischer Währung			
			Übertrag .	317.000	. . . . .	12.150	329.150
9	16	13	Technische Hochschule in Graz	117.100	. . . . .	. . . . .	117.100
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.050	4.050
		14	Technische Hochschulen in Prag	324.300	. . . . .	. . . . .	324.300
			Deutsche technische Hochschule:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Böhmische technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Bau eines photographischen und photochemischen Ateliers	. . . . .	. . . . .	5.700	5.700
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.245	5.245
		15	Technische Hochschule in Brünn	112.100	. . . . .	. . . . .	112.100
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Bauliche Ausgestaltung (3. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Errichtung einer böhmischen technischen Hochschule in Brünn:				
			Pauschalerfordernis	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		16	Technische Hochschule in Lemberg	130.200	. . . . .	. . . . .	130.200
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Nachtragszahlungen für den Neubau der technischen Hochschule	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	10.135	10.135
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			Summe (Titel 16, §§. 12—17) .	1,001.750	. . . . .	237.580	1,239.330

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				in Gulden österreichischer Währung			
9	16	18	Hochschule für Bodencultur in Wien	145.000	. . . .	. . . . .	145.000
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Bau eines Glas- und Vegetationshauses, dann Instandsetzung eines Versuchsgartens beim Anstaltsgebäude (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Summe (Titel 16, §. 18) .	145.000	. . . . .	9.500	154.500
		19	Thierärztliche Hochschule in Lemberg	41.400	. . . . .	. . . . .	41.400
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 16, §. 19)	41.400	. . . . .	1.500	42.900
		20	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		21	Allgemeine Regieauslagen der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	700	. . . . .	. . . . .	700
			Sämmtliche Hochschulen:				
		22	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . . .	. . . . .	36.600	. . . . .	36.600
		23	Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	. . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 16, §§.1—23) .	4,652.550	563.550	794.952	6,011.052

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	17		**Mittelschulen.**				
		1	Gymnasien	4,989.600	. . . . .	. . . . .	4,989.600
			Österreich unter der Enns:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Wien (II. Bezirk Circusgasse) (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Wien (XIII. Bezirk) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	37.815	37.815
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	3.425	3.425
			Tirol:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	7.880	7.880
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Steiermark:				
			Annuitäten und Nebengebüren	. . . . .	. . . . .	15.500	15.500
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	600	600
			Krain:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung des Staatsgymnasiums in Laibach (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Triest:				
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	250	250
			Görz:				
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	420	420
			Istrien:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Staats-Gymnasium in Pola:				
			Bau einer Turnhalle (Mehrherstellungen)	. . . .	. . . . .	600	600
			Dalmatien:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	700	700
			Fürtrag	4,989.600	. . . .	244.490	5,234.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,989.600	. . . . .	244.490	5,234.090
9	17	1	Böhmen:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Budweis (böhmisch)	. . . .	. . . . .	37.000	37.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	9.585	9.585
			Subventionen und Dotationen	. . . .	. . . . .	9.000	9.000
			Mähren:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	2.528	2.528
			Schlesien:				
			Regiekosten	. . . .	. . . . .	960	960
			Galizien:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Gemeinsame Unterbringung des I. und V. Staats-Gymnasiums in Lemberg	. . . .	. . . . .	112.000	112.000
			Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Buczacz (letzte Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Unterbringung der ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kolomea (1. Rate)	. . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Bukowina:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	4.010	4.010
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen	2,082.250	. . . . .	. . . . .	2,082.250
			Österreich unter der Enns:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der zweiten Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk)	. . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Unterbringung der Staats-Realschule in Wien (X. Bezirk) (1. Rate)	. . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Unterbringung der Staats-Unterrealschule in Wien (V. Bezirk)	. . . .	. . . . .	54.000	54.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	4.005	4.005
			Regiekosten	. . . .	. . . . .	480	480
			Steiermark:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Staats-Realschule in Graz (3. Rate)	. . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . .	. . . . .	80	80
			Fürtrag .	7,071.850	. . . . .	654.638	7,726.488

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	7,071.850	. . . .	654.638	7,726.488
9	17	2	Triest:				
			Regiekosten	. . . . . .	. . . . . .	280	280
			Böhmen:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	21.775	21.775
			Mähren:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Staatsrealschule in Brünn (böhmisch) (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	60.000	60.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	3.746	3.746
			Subventionen und Dotationen	. . . . . .	. . . . . .	14.000	14.000
			Schlesien:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	1.242	1.242
			Galizien:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Krakau:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	1.650	1.650
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	1.000	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	6.000	. . . . . .	. . . . . .	6.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . . .	. . . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	5.570	. . . . . .	. . . . . .	5.570
		6	Verdienst-Zulagen und Unterstützungen an Directoren und Lehrer für Leistungen auf wissenschaftlichem oder pädagogisch-didaktischem Gebiete . .	8.000	. . . . . .	. . . . . .	8.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer . .	. . . . . .	. . . . . .	40.500	40.500
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	7,096.420	. . . . .	801.831	7,898.251
	18		Studienbibliotheken	30.700	. . . . .	. . . .	30.700
			Regiekosten	. . . . . .	. . . . . .	380	380
			Summe (Titel 18) .	30.700	. . . . .	380	31.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,273.200	. . . . .	. . . . .	1,273.200
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Staatsgewerbeschule in Smichow:				
			Für die Unterbringung der Anstalt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Für die Unterbringung der Anstalt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Graphische Lehr- und Versuchs-Anstalt in Wien	. . . . .	. . . . .	4.702	4.702
			Staats-Gewerbeschule in Salzburg	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			" " Triest	. . . . .	. . . . .	850	850
			" " Prag	. . . . .	. . . . .	2.450	2.450
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg	. . . . .	. . . . .	760	760
			" " Pardubitz	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	2.750	2.750
			Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			" " Lemberg	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050
			" " Krakau	. . . . .	. . . . .	903	903
			" " Czernowitz	. . . . .	. . . . .	245	245
			Subventionen und Dotationen:				
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Regiekosten:				
			Staats-Gewerbeschule in Prag	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen	. . . . .	. . . . .	700	700
			Summe (a)	1,273.200	. . . . .	178.310	1,451.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19	1	b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	970.339	.....	.....	970.339
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Österreich unter der Enns	.....	.....	950	950
			Österreich ob der Enns	.....	.....	1.200	1.200
			Tirol	.....	.....	4.750	4.750
			Kärnten	.....	.....	3.800	3.800
			Böhmen	.....	.....	7.687	7.687
			Mähren	.....	.....	4.250	4.250
			Schlesien	.....	.....	500	500
			Subventionen und Dotationen:				
			Böhmen	.....	.....	1.450	1.450
			Summe (b)	970.339	.....	24.587	994.926
			c) Zeichenschulen	8.600	.....	.....	8.600
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	98.200	.....	.....	98.200
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	302.500	.....	.....	302.500
			Summe (§. 1)	2,652.839	.....	202.897	2,855.736
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	150.750	.....	.....	150.750
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	24.000	24.000
			Summe (§. 2)	150.750	.....	24.000	174.750
		3	Commercielle Schulen	108.500	.....	.....	108.500
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	500	500
			Summe (§. 3)	108 500	.....	500	109.000
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	1.000	.....	.....	1.000
			Summe (Titel 19, §§. 1—4)	2,913.089	.....	227.397	3,140.486
9	20		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	33.600	16.000	.....	49.600
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	7.000	.....	.....	7.000
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	84.700	8.720	.....	93.420
			Pauschalerfordernisse:				
			Für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen (4. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Summe (Titel 20, §§. 1—3)	125 300	24.720	2.000	152.020

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	21		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1,631.900	. . . . .	. . . . .	1,631.900
			Österreich unter der Enns:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	9.320	9.320
			Österreich ob der Enns:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.150	1.150
			Tirol:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	800	800
			Steiermark:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz	. . . . .	. . . . .	53.000	53.000
			Kärnten:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Görz:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Istrien:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	396	396
			Dalmatien:				
			Bauten und Realitätenankäufe				
			Unterbringung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Ragusa (2. Rate)	. . . .	. . . .	10.000	10.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . .	1.212	1.212
			Böhmen:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	65.500	65.500
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	8.281	8.281
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Mähren:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.460	1.460
			Fürtrag .	1,631.900	. . . . .	154.719	1,786.619

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,631.900	. . . . .	154.719	1,786.619
9	21	1	Schlesien:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Mehrerfordernis für den Neubau der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau	. . . . . .	. . . . . .	12.000	12.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	27.000	27.000
			Galizien:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Mehrerfordernis für den Flügelbau der Lehrer-Bildungsanstalt in Stanislau	. . . . . .	. . . . . .	1.289	1.289
			Unterbringung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Lemberg (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	60.000	60.000
			Unterbringung der Lehrer-Bildungsanstalt in Sambor (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	60.000	60.000
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	4.444	4.444
			Krakau:				
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	. . . . . .	1.519	1.519
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Special Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . . .	. . . . . .	2.620	2.620
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500	. . . . . .	. . . . . .	500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . . .	. . . . . .	100.000	100.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . . . .	. . . . . .	4.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . . .	. . . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . . .	. . . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens:				
			Tirol	. . . . . .	. . . . . .	38.000	38.000
			Istrien	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . . .	. . . . . .	1.000
			Fürtrag .	1,804.512	. . . . .	464.591	2,269.103

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,804.512	. . . . .	464.591	2,269.103
9	21	9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	129.753	. . . . .	. . . . .	129.753
			Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Triest:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Staats-Volksschule in Triest (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Regiekosten	. . . .	. . . . .	797	797
			Istrien:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Staats-Volksschule in Pola (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 21, §§. 1—10) .	1,943.265	. . . . .	536.388	2,479.653
	22		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . .	44.296
		2	Beiträge	155.608	74.800	. . . . .	230.408
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Salzburg	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Annuitäten:				
			Österreich unter der Enns	. . . . .	. . . . .	625	625
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	199.904	74.800	4.425	279.129
			Zusammen (Capitel 9, Titel 16—22) .	16,961.228	663.070	2,367.373	19,991.671
			Gesammt-Summe . (Capitel 9, Titel 1—22) .	27,246.287	833.720	3,393.769	31,473.776

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung				
	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	1,575.700	.....	.....	1,575.700
			Kostentangente für die Adaptirung und Arondirung des Ärarialgebäudes in Wien, I., Singerstraße 17 (3. Rate)	.....	.....	6.300	6.300
			Adaptirungsarbeiten im Amtsgebäude Johannesgasse Nr. 5	.....	.....	1.820	1.820
			Kosten für Drucklegung des Kataloges der Bibliothek des Finanzministeriums	.....	.....	1.050	1.050
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk (3. Rate)	.....	.....	100.000	100.000
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	4,571.100	.....	.....	4,571.100
			Kostentangente für den Umbau eines Osttractes des Finanzdirectionsgebäudes in Linz (1. Rate)	.....	.....	11.000	11.000
			Kostentangente für Errichtung eines Amtsgebäudes in Olmütz	.....	.....	9.500	9.500
			Kosten für den Ankauf eines Amtsgebäudes in Sanok (1. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk (3. Rate)	.....	.....	75.000	75.000
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und nothwendige Adaptirungen in demselben (2. Rate)	.....	.....	7.300	7.300
			Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag (3. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
			Kostentangente für die Errichtung eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec (2. Rate)	.....	....	40.000	40.000
	3		Directer Steuerdienst I. Instanz, Centralleitung, Steueradministrationen und directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	3,359.350	225.250	.....	3,584.600
			Kostentangente für den Ankauf von drei Häusern und Baukosten für das Amtsgebäude in Chotěboř	.....	.....	1.650	1.650
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Storozynetz (1. Rate)	.....	.....	1.871	1.871
			Kostentangente für den Zubau und Adaptirungen zum Amtsgebäude in Oberhollabrunn (2. Rate)	.....	.....	13.000	13.000
			Fürtrag	9,506.150	225.250	358.491	10,089.891

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	9,506.150	225.250	358.491	10,089.891
10	3		Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Mistelbach (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	10.000	10.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	850	850
	4		Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter .	463.000	. . . . . .	. . . . . .	463.000
			Kostentangente für Adaptirung und Arondirung des Ärarialgebäudes in Wien, I., Singerstraße Nr. 17 (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	11.600	11.600
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in diesem Gebäude (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	6.300	6.300
	5		Finanzwache (darunter 74.329 fl. in Gold)	8,440.000	. . . . . .	. . . . . .	8,440.000
			Kostentangente für den Umbau der Finanzwachkaserne in Sizziole	. . . . . .	. . . . . .	13.605	13.605
			Kostentangente für den Umbau der Finanzwachkaserne in Hruschau	. . . . . .	. . . . . .	5.000	5.000
			Kostentangente für den Neubau in Podwołoczyska zur Unterbringung der dortigen Finanzwachabtheilung und der Zollexpositur an der Zollstraße von Podwołoczyska (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	11.970	11.970
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	10.000	10.000
			Errichtung von besseren Finanzwachunterkünften in der Bukowina (4. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	20.000	20.000
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien, dann Taxamtscasse - in Wien und Gefällsamt in Triest und Prag	5,986.390	. . . . .	18.600	6,004.990
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Tulln	. . . . . .	. . . . . .	19.315	19.315
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottensheim	. . . . . .	. . . . . .	13.210	13.210
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Bozen	. . . . . .	. . . . . .	16.695	16.695
			Kostentangente für den Adaptirungsbau in Deutsch-Landsberg	. . . . . .	. . . . . .	5.245	5.245
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Ratschach	. . . . . .	. . . . . .	3.860	3.860
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Arnau	. . . . . .	. . . . . .	10.205	10.205
			Fürtrag .	24,395.540	225.250	534.946	25,155.736

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	24,395.540	225.250	534.946	25,155.736
10	6		Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Teplitz	. . . . . .	. . . . . .	26.955	26.955
			Kostentangente für die Grunderwerbung und den Bau eines Amtsgebäudes in Proßnitz	. . . . . .	. . . . . .	19.020	19.020
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumiłowa	. . . . . .	. . . . . .	7.000	7.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Zborów	. . . . . .	. . . . . .	14.440	14.440
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Gwóździec	. . . . . .	. . . . . .	6.790	6.790
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Storożynetz (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	4.420	4.420
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld	. . . . . .	. . . . . .	1.815	1.815
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in demselben (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.800	5.800
			Kostentangente für die Adaptirung eines Hauses in Ledeč	. . . . . .	. . . . . .	1.860	1.860
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	10.000	10.000
	7		Finanzprocuraturen	601.460	. . . . . .	. . . . . .	601.460
	8		Zollverwaltung (darunter 106.740 fl. in Gold) . .	1,960.000	. . . . . .	. . . . . .	1,960.000
			Kostentangente für die Erweiterung der hauptzollamtlichen Magazine in Trient	. . . . . .	. . . . . .	3.270	3.270
			Kostentangente für die Errichtung eines Neubaues in Podwołoczyska (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	1.330	1.330
	9		Grundsteuercataster und dessen Evidenzhaltung . . .	1,508.505	. . . . . .	. . . . . .	1,508.505
			Revision des Grundsteuercatasters	. . . . . .	. . . . . .	260.000	260.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Wien (III. Bezirk) (3. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	150.000	150.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Storożynetz (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	1.700	1.700
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	14.500	14.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	28,465.505	225.250	1,063.846	29,754.601

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzbewertungsdifferenz bei den gemeinsamen Ausgaben in Gold (6,105.502 fl.)	1,163.000	. . . . .	. . . . .	1,163.000
	2	1	Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
		2	Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Theilmünzen der Kronenwährung	. . . . .	. . . . .	200	200
	3		Kosten der Ausprägung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130)	. . . . .	. . . . .	1.219	1.219
	4		Kosten der Ausprägung von Silberkronen und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die Bronzemünzen	. . . . .	. . . . .	207.050	207.050
	5		Kosten der Herstellung der Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	6		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	7		Militärtaxfond-Beitrag	1,148.613	. . . . .	. . . . .	1,148.613
	8		Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
	9	1	Verschiedene Auslagen	27.120	. . . . .	. . . . .	27.120
		2	Provisionen an Bankinstitute für durchgeführte Geldtransactionen und andere derlei Auslagen	. . . . .	. . . . .	14.100	14.100
	10		Außerordentliche Unterstützungen an Staatsbedienstete	. . . . .	. . . . .	950.000	950.000
	11		Vorschuss an das Land Steiermark für die Erhaltung der Murregulirungsbauten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
	12		Belohnungen aus dem Antheile des Staatsschatzes an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
	13		Erfordernis für die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten und des Staatslehrpersonales, sowie infolge der Regulirung der Congrua	16,180.000	. . . . .	. . . . .	16,180.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—13) .	18,636.733	. . . . .	1,262.569	19,899.302

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
			Gulden in österreichischer Währung				
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	123.000	. . . . .	. . . . .	123.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima-Enschädigungsrenten) . . .	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte verwendeten Aushilfs-Individuen	991.000	. . . . .	. . . . .	991.000
	4		Überweisungen an die Landesfonde	. . . . .	3,000.000	. . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	1,116.300	3,000.000	. . . . .	4,116.300
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	1,095.000	. . . . .	. . . . .	1,095.000
	2		Gefällsrückgaben	219.000	. . . . .	. . . . .	219.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,714.000	. . . . .	. . . . .	2,714.000
			Indirecte Abgaben.				
14	1		Verzehrungssteuer:				
			Verwaltungsauslagen	1,579.185	. . . . .	. . . . .	1,579.185
			Neubau eines Amtsgebäudes in Zaule	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Wien (XV. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
	2		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	720.000	. . . . .	. . . . .	720.000
			Fürtrag .	2,299.185	. . . . .	97.000	2,396.185

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,299.185	. . . . .	97.000	2,396.185
14	2	2	Gefällsrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Brantweinerzeugung	200	. . . . .	. . . . .	200
		3	Gefällsrückgaben anläßlich der Betriebsstörungen bei der Biererzeugung	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	650.000	. . .	. . . . .	650.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:				
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie	970.000	. . . . .	. . . . .	970.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:				
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	515.000	. . . . .	. . . . .	515.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr über die Zollinie	7,550.000	. . . . .	. . . . .	7,550.000
		3	„ landwirtschaftliche Brantweinbrennereien .	2,950.000	. . . . .	. . . . .	2,950.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000
	6		Antheil der Gemeinde Wien an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlages von der Biererzeugung daselbst	515.000	. . . . .	. . . . .	515.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—6) .	16,876.185	. . . . .	97.000	16,973.185
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,888.000	. . . . .	. . . . .	3,888.000
			Neubauten, Realitätenankauf und sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	526.000	526.000
	2		Verschleiß-Auslagen	236.700	. . . . .	. . . . .	236.700
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	4,124.700	. . . . .	526.000	4,650.700
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	1,367.000	. . . . .	. . . .	1,367.000
	2		Fabrications- und Anschaffungskosten (hierunter 14,280.000 fl. in Gold)	18,220.000	17,300.000	. . . . .	35,520.000
			Neubauten:				
			Bau eines Amtsgebäudes für die Generaldirection der Tabakregie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			Fürtrag .	19,587.000	17,300.000	200.000	37,087.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,587.000	17,300.000	200.000	37,087.000
16	2		Neubauten:				
			Errichtung einer Heizung mit Dampf im Donaugebäude in Hainburg	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Bau eines Fabrikationsgebäudes, dann für die Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (3. Rate), dann für den Ausbau eines Stockwerkes auf das Feuerwächtergebäude	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Erwerbung eines Grundstückes zur Erweiterung des Fabriksterritoriums in Klagenfurt . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung eines Arbeiterbades in Joachimsthal	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Bau der neuen Tabak-Fabriksanlage in Pisek (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Bau der neuen Tabak-Fabriksanlage in Tachau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Bau eines neuen Maschinengebäudes, dann Zubau zum Fabrikationsgebäude in Göding (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Herstellung einer Rollbahn in Iglau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Herstellung eines Arbeiterbades in Winniki . .	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Zubau zum Magazinsgebäude und Herstellung einer Schleppbahn in Jagielnica	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Ausbau eines Stockwerkes auf dem Zubau zum Werkstättengebäude in Krakau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Beitrag zu den Kosten der Leno-Regulirung in Sacco	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Bau des Verschleißmagazines und Administrationsgebäudes, s. Grundankauf in Neu-Sandec (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Kleinere Bauten und Grundankäufe im Bereiche der Tabakregie einschließlich kleinerer Bauherstellungen für Wohlfahrtseinrichtungen . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
	3		Verschleiß-Ausgaben	939.000	. . . . .	. . . . .	939.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	20,526.000	17,300.000	620.000	38,446.000
17			Stempel, Taxen, Gebüren:				
	1		Stempel:				
		1	Verwaltungsauslagen	830.510	. . . . .	. . . . .	830.510
		2	Gefällsrückgaben	12.040	. . . . .	. . . . .	12.040
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
			Fürtrag .	842.550	. . . . .	75.000	917.550

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	842.550	. . . . .	75.000	917.550
17	2		Taxen:				
		1	Gefällsrückgaben	21.320	. . . . .	. . . . .	21.320
	3		Gebüren:				
		1	Verwaltungsauslagen	150.260	. . . . .	. . . . .	150.260
		2	Gefällsrückgaben	830.680	. . . . .	. . . . .	830.680
			Summe (Capitel 17, Titel 1—3) .	1,844.810	. . . . .	75.000	1,919.810
18			Lotto	9,556.300	. . . . .	. . . . .	9,556.300
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.700	14.700
			Summe (Capitel 18) .	9,556.300	. . . . .	114.700	9,671.000
19			Mauten	20.050	. . . .	. . . . .	20.050
20			Punzirung	128.011	. . . . .	1.500	129.511
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.917	6.917
21			Besondere Abgabe vom Ausschanke, Kleinverschleiße und Handel mit gebrannten geistigen Getränken .	25.000	. . . . .	. . . . .	25.000
			Summe des Erfordernisses (Capitel 14—21)	53,101.056	17,300.000	1,441.117	71,842.173
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	208.107	. . . . .	900	209.007
			a) Ankauf eines neuen Amtsgebäudes in Wien, Adaptirung desselben und Ergänzung der inneren Einrichtung	. . . . .	. . . . .	384.000	384.000
			b) Kaufschilling für das Haus in Wien, I. Bezirk, Babenbergerstraße Nr. 5 (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	141.450	141.450
			c) Kostentangente vom Kaufschillinge für das angekaufte Haus in Wien, I. Bezirk, Ebendorferstraße Nr. 7 (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.995	34.995
			d) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (42. Rate)	. . . . .	. . . . .	172	172
			Summe (Capitel 22) .	208.107	. . . . .	561.517	769.624
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,176.320	. . . . .	. . . . .	2,176.320
25			Münzwesen	383.491	. . . . .	. . . . .	383.491
			Übersiedlungskosten des Punzirungsamtes in Prag	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Prag (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.917	6.917
			Gesammt-Summe (Capitel 10—25) .	106,818.512	20,525.250	4,337.466	131,681.228

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
26			**XI. Handelsministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	472.900	40.000	47.570	560.470
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . . .	. . . . .	33.000	33.000
		3	Subvention für die gemischte Pruth-Commission (15.000 Francs = 6.000 Goldgulden)	. . . . . .	. . . . .	7.140	7.140
		4	Für inländische Landes-, Fach- und Regionalausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . .	. . . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		5	Betheiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris, (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	224.000	224.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5) .	472.900	40.000	323.710	836.610
	2		Patentwesen	198.570	. . . . .	. . . . .	198.570
	3		Gewerbeförderung.				
		1	Förderung des Kleingewerbes	124.750	32.100	40.000	196.850
		2	Drucklegung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen auf gewerblichem Gebiete und hierauf bezügliche Vorarbeiten, Subventionirung von Fachzeitschriften und Vereinen, Ausgaben für specielle gewerbliche Zwecke	. . . . . .	4.000	. . . . .	4.000
		3	Hebung der Darmsaiten- und der Bogenerzeugung im Erzgebirge	. . . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		4	Förderung der Glasindustrie im Gablonzer Bezirke .	. . . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 3, §§. 1—4) .	124.750	37.100	52.000	213.850
	4		Statistischer Dienst:				
		1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	228.430	. . . . .	. . . . .	228.430
		2	Herstellung der sonstigen statistischen Publicationen und der Zeitschrift „Austria"	24.750	. . . . .	. . . . .	24.750
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	253.180	. . . . .	. . . . .	253.180
	5		Arbeitsstatistisches Amt	65.050	. . . . .	. . . . .	65.050
	6		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	25.200	. . . . .	5.500	30.700
	7		Gewerbe-Inspection	193.790	. . . . .	. . . . .	193.790
	8		Probiranstalten für Handfeuerwaffen . .	17.780	. . . . .	. . . . .	17.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche 1900	Ausgaben außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
26	9	1	Aichdienst	489.390	.....	400	489.790
		2	Ergänzung der elektrischen Station, der Wassermesserstation und der maschinellen Anlagen und Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	.....		18.370	18.370
		3	Bauliche Änderungen bei der Normal-Aichungs-Commission	.....		1.250	1.250
		4	Antheil an den Kosten des Neubaues eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg (3. und restliche Baurate)	.....	.....	2.500	2.500
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	489.390	.....	22.520	511.910
	10	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	605.820	205.000	.....	810.820
		2	Auslagen bei der Narenta	960	.....	.....	960
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Servola bei Triest. Weiterer Staatsbeitrag für die Verlängerung der Operationsriva vor der Hochöfen-Anlage (1. Rate)	.....	.....	12.000	12.000
			St. Sabba bei Triest. Ausbau des Operationsmolo (1. Rate)	.....	.....	19.500	19.500
			Isola. Erweiterung des Landungsmolo (1. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Umago. Herstellung eines Landungsmolo (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Servola bei Triest. Staatsbeitrag für die Herstellung einer Operationsriva vor der Hochöfenanlage (Restbetrag)	.....	.....	12.000	12.000
			Neresine auf der Insel Lussin. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (Restbetrag)	.....	.....	2.900	2.900
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	200	200
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	3.000	3.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.				
			Secca Pegolotta bei Umago. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	.....	.....	3.700	3.700
			Summe (Titel 10, §. 3)	.....	.....	63.300	63.300
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Trebocconi. Herstellung eines Landungsplatzes	.....	.....	3.300	3.300
			Zaton bei Sebenico. Herstellung einer Ufermauer	.....	.....	1.600	1.600
			Bosoljina bei Trau. Bau einer Anlegeriva	.....	.....	3.300	3.300
			Spalato. Verlängerung der Ufermauer vor der Eisenbahnstation (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Macarsca. Weiterer Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Proslap	.....	.....	1.000	1.000
			Prigradica auf der Insel Curzola. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo nebst anliegender Ufermauer (1. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
			Fürtrag	.....	.....	25.200	25.200
				606.780	205.000	63.300	875.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	606.780	205.000	63.300	875.080
				. . . . . .	. . . . . .	25.200	25.200
26	10	4	Trappano auf der Halbinsel Sabioncella. Herstellung des Operationsmolo sammt Ufermauer, (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	5.000	5.000
			Cattaro. Weiterer Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Scurda	. . . . . .	. . . . . .	1.370	1.370
			Pučišće auf der Insel Brazza. Herstellung einer Ufermauer (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Zara. Ausbau des Landungsmolo an der äußeren Riva (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	5.000	5.000
			Kale auf der Insel Ugljan. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	1.500	1.500
			St. Giorgio auf der Insel Giuppana. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	1.500	1.500
			Vodice. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (4. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Traù. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag) . .	. . . . . .	. . . . . .	1.000	1.000
			Trstenik. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (4. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	15.000	15.000
			Gravosa. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	12.000	12.000
			Castelnuovo in der Bocche di Cattaro. Verlängerung des Schutz- und Landungsdammes (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	18.000	18.000
			Almissa. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . . .	1.500	1.500
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . . .	. . . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . . .	. . . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . . .	. . . . . .	7.000	7.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.				
			Capo Fronte auf der Insel Arbe. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . . .	. . . . . .	3.700	3.700
			Eiland Karantunič bei der Enge von Zdrelac im Canal di Mezzo. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . . .	. . . . . .	3.700	3.700
			Summe (Titel 10, §. 4) .	. . . . . .	. . . . . .	109.470	109.470
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:				
			a) Capitalsrückzahlung, 19. Rate	. . . . . .	. . . . . .	25.000	25.000
			b) 4%ige Zinsen pro 1898 für den ungetilgt gebliebenen Capitalsrest per 264.095 fl. 89 kr.	. . . . . .	. . . . . .	10.570	10.570
			Summe (Titel 10, §. 5) .	. . . . . .	. . . . . .	35.570	35.570
			Fürtrag .	606.780	205.000	208.340	1,020.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	606.780	205.000	208.340	1,020.120
26	10	6	Für die Unterstützung der Handels-Marine	. . . . .	. . . . .	651.370	651.370
		7	Ausrüstung der wichtigeren Hafencapitanate mit Dampffahrzeugen für Dienstzwecke und zur Überwachung der Seefischerei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—7) .	606.780	205.000	864.710	1,676.490
	11	1	Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest . .	394.130	. . . . .	. . . . .	394.130
		2	Annuität zur Tilgung des Kaufpreises für die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd an den Staat überlassenen Hangars auf dem Molo III	. . . . .	. . . . .	44.630	44.630
		3	Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	456.440	456.440
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	394.130	. . . . .	501.070	895.200
			Summe (Titel 1—11) .	2,841.520	282.100	1,769.510	4,893.130
	12		B. Post- und Telegraphenanstalt.				
		1	Persönliche Bezüge (darunter in Gold 70.750 fl.) .	24,461.300	. . . . .	. . . . .	24,461.300
		2	Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 41.000 fl.)	17,129.400	. . . . .	. . . . .	17,129.400
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben (darunter in Gold 20.540 fl.) .	598.600	. . . . .	. . . . .	598.600
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Neubauten und Adaptirungen:				
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Bau eines Postgebäudes in Karlsbad (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Bau eines Postgebäudes in Aussig (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Adaptirung neuer oder Erweiterung bereits bestehender Ämter	. . . . .	. . . . .	63.000	63.000
		5	Subvention für Zwecke der Altersversorgung der nicht landesfürstlichen Bediensteten der Post- und Telegraphen-Anstalt	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			Summe (Titel 12, §§. 1—5) .	42,189.300	. . . . .	304.000	42,493.300
	13		C. Postsparcassen-Amt.				
			Verwaltungsauslagen und Dotirung der Reservefonde	2,386.880	. . . . .	10.000	2,396.880
			Gesammt-Summe (Capitel 26, Titel 1—13) .	47,417.700	282.100	2,083.510	49,783.310

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XII. Eisenbahnministerium.**				
	1		Centralleitung (darunter in Gold 98.650 fl.) .	9,923.000	....	287.000	10,210.000
	2		Generalinspection der österr. Eisenbahnen	222.000	.....	.....	222.000
	3		Centralwagendirigirungsamt der österr. Staatsbahnen	243.900	.....	.....	243.900
	4		Betrieb verpachteter Staatsbahnen und Anschlussstrecken:				
		1	Verpachtete Anschlussstrecken:				
			Unvorhergesehene Herstellungen und Nachschaffungen auf sämmtlichen verpachteten Anschlussstrecken . .	.....	.....	3.000	3.000
			Summe (Titel 4, §. 1) .	...	.....	3.000	3.000
			Verpachtete Staatsbahnen:				
		2	Staatsbahn Časlau—Zawratetz und Časlau—Močowitz:				
			a) Betriebskosten-Vergütung	46.480	.....	...	46.480
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	1.120	.....	.....	1.120
			Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	.....	.....	5.200	5.200
			Summe (Titel 4, §. 2) .	47.600	.....	5.200	52.800
		3	Staatsbahn Königshan—Schatzlar:				
			a) Betriebskosten-Vergütung	18.960	.....	.....	18.960
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	240	.....	.....	240
			Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 4, §. 3) .	19.200	.....	1.0.0	20.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—3) .	66.800	.....	9.200	76.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche 1900	Ausgaben außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	5		Staatsbahnbetrieb:				
		1	Centraldienst der Staatsbahn-Directionen:				
			Persönliche Ausgaben	5,720.230	. . . . .	. . . . .	5,720.230
			Sachliche Betriebserfordernisse	346.640	. . . . .	. . . . .	346.640
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 5.200 fl.)	5,889.000	. . . . .	. . . . .	5,889.000
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 7.650 fl.)	11,809.000	. . . . .	. . . . .	11,809.000
		3	Stations- und Fahrdienst:				
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 115.960 fl.)	20,380.890	. . . . .	. . . . .	20,380.890
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 350 fl.)	2,308.780	. . . . .	. . . . .	2,308.780
		4	Zugförderungsdienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:				
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 34.920 fl.)	13,202.450	. . . . .	. . . . .	13,202.450
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 4.430 fl.)	10,878.750	. . . . .	. . . . .	10,878.750
		5	Hilfsanstalten für den Betrieb:				
			Persönliche Ausgaben	1,150.060	. . . . .	. . . . .	1,150.060
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,037.810	. . . . .	. . . . .	1,037.810
		6	Sonstige Betriebsauslagen:				
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 2.000 fl.)	1,518.050	. . . . .	. . . . .	1,518.050
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 3,455.120 fl.)	7,290.600	. . . . .	. . . . .	7,290.600
		7	Sonstige, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben:				
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 4.450 fl.)	427.620	. . . . .	. . . . .	427.620
		8	Auslagen für das Salzgeschäft:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,096.700	. . . . .	. . . . .	1,096.700
		9	Pauschalerfordernis an Auslagen für die staatliche Betriebsführung von neuen Localbahnen, deren Eröffnung im Jahre 1899 angestrebt wird und bezüglich welcher die Modalitäten der Betriebsführung noch nicht festgestellt sind	113.200	. . . . .	. . . . .	113.200
			Summe (Titel 5, §§. 1—9)	83,169.780	. . . . .	. . . . .	83,169.780
		10	Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen:				
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau — Reichsgrenze:				
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung (darunter in Gold 24.080 fl.)	28.310	. . . . .	. . . . .	28.310
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892 und dem Protokolle vom 14. August 1896	3,179.500	. . . . .	. . . . .	3,179.500
			Fürtrag	4,026.810	. . . . .	. . . . .	4,026.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,026.810	. . . . .	. . . . .	4,026.810
27	5	10	Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommen vom 22. December 1888:				
			Rentenerfordernis laut §. 7 des Übereinkommens . . . . 331.010 fl.				
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.580 „	394.590	. . . . .	. . . .	394.590
			Rentenerfordernis für die Erste ungar. galiz. Eisenbahn (galiz. Linie) laut §. 8 des Übereinkommens vom 20. December 1888 . . .	1,449.490	. . . . .	. . . . .	1,449.490
			Erfordernis für die Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa:				
			Laut Artikel V des Übereinkommens vom 8. März 1894 als Entgelt für die Überlassung des Betriebes an den Staat, und zwar:				
			für die Linie Lemberg—Czernowitz pro 1898 . . . . . 1,500.000 fl.				
			für die Linie Czernowitz—Suczawa pro 1899 . . . 700.000 „	2,200.000	. . . . .	. . . . .	2,200.000
			Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:				
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (13. Annuität . . . . 32.320 fl.				
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österr. Nordwestbahn und der österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft (11. Annuität) . . 67.000 „				
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahngesellschaft (5. Annuität) . 33.000 „	132.320	. . . .	. . . . .	132.320
			Summe (Titel 5, §. 10)	8,203.210	. . . . .	. . . .	8,203.210
		11	Außerordentliche Ausgaben:				
			Kosten der Inventarvermehrung der bestehenden Anlagen	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			Vermehrung des Materialvorrathsfondes	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Herstellung von Löschtransport- und Arbeitswagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Ergänzungsarbeiten zum Zwecke der Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1897 auf den k. k. Staatsbahnen	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000
			Verschiedene und unvorhergesehene Auslagen . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	840.000	840.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	. . . . .	. . . . .	840.000	840.000
27	5	11	Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und für zu Untersuchungszwecken erforderliche Instrumente und Apparate, sowie Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtung in der Station Stanislau und in anderen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Vorschussweise bestrittene Nachzahlungen an das Pensionsinstitut der Staatseisenbahnbeamten für die Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit seitens der in den Staatseisenbahndienst unmittelbar übergetretenen certificirten Unterofficiere	. . . . .	. . . . .	37.100	37.100
			Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungs-Leitungen, Apparate und Einrichtungen	. . . . .	. . .	150.000	150.000
			Durchführung von Versuchen und Neuerungen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	. . . . .	770.800	770.800
			Mehrkosten beim Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen gegen solche mit Holzschwellen	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Mehrkosten beim Einlegen imprägnirter und harter gegen unimprägnirte und weiche Schwellen	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Auswechslung von Holzbrücken durch definitive Constructionen	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000
			Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen und Straßenherstellungen 2c.	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. Generaldirection der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbauobjecte, Nebenanlagen 2c.	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
			Einlegen neuer und Verstärkung bestehender Brücken	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg-Gaming (15. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Erneuerung von minderwertigen nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	1,950.000	1,950.000
			Diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Verbesserung der Speisewässer, eventuell Druckwerksanlagen	. . . . .	. . . . .	190.000	190.000
			Summe (Titel 5, §. 11)	. . . . .	. . . . .	4,950.300	4,950.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	5	12	Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:				
			a) Der Linien der Österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft:				
			Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	.....	....	84.800	84.800
			b) Der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa:				
			Erweiterung der Station und Werkstätte in Stanislau	.....	.....	143.600	143.600
			c) Der Linie Czernowitz—Nowosielitza:				
			Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	.....	.....	1.200	1.200
			d) Der Böhmischen Westbahn:				
			Erweiterung der Station Pilsen	.....	....	23.400	23.400
			e) Der Mährischen Grenzbahn:				
			Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	.....	.....	14.900	14.900
			Summe (Titel 5, §. 12)	.....	.....	267.900	267.900
			Summe (Titel 5, §§. 1—12)	91,372.990	.....	5,218.200	96,591.190
	6		Bodensee-Dampfschiffahrt.				
		1	Allgemeine Verwaltung:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	400	.....	.....	400
		2	Schiffahrtsdienst:				
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 11.100 fl.)	104.920	.....	.....	104.920
			Sachliche Betriebserfordernisse	31.060	.....	.....	31.060
		3	Erhaltungsauslagen:				
			Persönliche Ausgaben	9.050	.....	.....	9.050
			Sachliche Betriebserfordernisse	25.470	.....	.....	25.470
		4	Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	1.700	.....	.....	1.700
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 100 fl.)	3.900	.....	.....	3.900
		5	Außerordentliche Auslagen:				
			Beschaffung von maschinellen Einrichtungen	.....	.....	1.600	1.600
			Bauliche Anlagen	.....	.....	5.000	5.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—5)	176.500	.....	6.600	183.100
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—6)	102,005.190	.....	5,521.000	107,526.190

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	385.262		5.000	390.262
			Annuität für den Ankauf des Hauses, I. Bezirk Ebendorferstraße 7 (4. Rate)			30.000	30.000
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	191.913		1.000	192.913
			Reconstruction des Gassammlers für die Ölgasanstalt bei der chemisch physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg			4.000	4.000
			Errichtung der Lehranstalt in Spalato und deren Filiale (2. Rate)			10.000	10.000
			Bauliche Adaptirungen von Dachbodenlocalitäten bei der Samencontrolstation in Wien			1.700	1.700
			Aufführen von Feuermauern und successives Eindecken des Daches am Gebäude der forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn (2. Rate)			3.000	3.000
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen		1,562.500	180.000	1,742.500
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (17. Rate)			7.960	7.960
		3	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (15. Rate)			850.000	850.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares			999.593	999.593
		4	Staatsbeitrag für die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulirung durch Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete nach dem Vorarlberger Landesgesetze vom 9. Mai 1897 (2. Rate)			69.300	69.300
		5	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix			250.000	250.000
		6	Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten infolge Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61			200.000	200.000
		7	a) Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.960			3.960
			b) Neuherstellung von Schleusen, Neubau einer Brücke und Räumungsarbeiten bei den erwähnten Anlagen (3. Rate)			7.000	7.000
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	507.333	103.000	3.000	613.333
			Fürtrag	1,088.468	1,665.500	2,621.553	5,375.521

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außer-ordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,088.468	1,665.500	2,621.553	5,375.521
28	5		Bergbehörden	304.930	. . . . .	19.400	324.330
			Kostentangente zum Neubau eines Amtsgebäudes in Prag (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.400	17.400
	6		Montan-Lehranstalten	120.324	. . . . .	23.400	143.724
	7		Staatspferdezuchtwesen (darunter 50.000 fl. in Gold)	2,010.400	. . . . .	8.800	2,019.200
			Neu- und Reconstructionsbauten bei dem Staatsgestüte Radautz	. . . . .	. . . . .	10.950	10.950
			Neu- und Reconstructionsbauten bei dem Staatshengstendepot Pisek	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
			Neubau bei dem Staatshengstendepot Drohowyze	. . . . .	. . . . .	600	600
			Neubauten bei dem Fohlenaufzuchthofe Radwórna	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 1—7) .	3,524.122	1,665.500	2,708.803	7,898.425
			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen.				
	8		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	433.200	. . . . .	1.500	434.700
		2	Staatsforste und Domänen	4,539.780	. . . . .	. . . . .	4,539.780
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	152.550	152.550
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	37.810	37.810
		5	Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	. . . . .	7.350	7.350
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	24.130	24.130
		7	Zur Sanirung der Hochwasserschäden des Jahres 1897	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		8	Försterschulen	21.130	. . . . .	. . . . .	21.130
		9	„ Neubauten und Realitätenankauf .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—9) .	4,994.110	. . . . .	274.340	5,268.450
	9		Montanwerke:				
		1	Centralauslagen	30.201	. . . . .	. . . . .	30.201
		2	Die k. k. Montanwerke	6,937.896	. . . . .	. . . . .	6,937.896
		3	Neubauten, productive Anlagen und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	133.030	133.030
		4	Sanirungsbeitrag für die Bruderladen und für die Stadt Idria	. . . . .	. . . . .	89.505	89.505
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	6,968.097	. . . . .	222.535	7,190.632
			Summe (Titel 8 und 9) .	11,962.207	. . . . .	496.875	12,459.082
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—9) .	15,486.329	1,665.500	3,205.678	20,357.507

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29			**XIV. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	285.900	. . .	. . .	285.900
	2		Oberster Gerichtshof	524.400	. . .	. . .	524.400
	3		Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	23,418.300	. . .	. . .	23,418.300
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . .	. . .	90.000	90.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und Änderungen im Personale	. . .	. . .	60.000	60.000
			Mehraufwand anlässlich der Civilprocessreform:				
			a) für Adaptirungen und Zumieten von Gerichtslocalitäten	. . .	. . .	100.000	100.000
			b) für die Amtseinrichtung	. . .	. . .	50.000	50.000
			c) für den Beitritt von Gerichten zum Check- und Clearingverkehr des Postsparcassen-Amtes	. . .	. . .	5.000	5.000
			d) Bezüge der Gerichtsinspectoren incl. der Bereisungskosten	. . .	. . .	50.000	50.000
			e) Reisekosten der Kanzlei-Instructoren	. . .	. . .	10.000	10.000
			f) zur Bedeckung einer Quote der fixen Bezüge von im Jahre 1899 zu systemisirenden Beamtenstellen	. . .	. . .	176.390	176.390
	4		Neubauten und Ankauf von Realitäten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf des Gerichtshauses in Favoriten in Wien (10. Rate)	. . .	. . .	906	906
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (23. Rate)	. . .	. . .	647	647
		3	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Tulln (Restbetrag)	. . .	. . .	57.786	57.786
		4	Für die innere Einrichtung desselben Objectes	. . .	. . .	3.000	3.000
			Österreich ob der Enns:				
		5	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wels (5. Rate)	. . .	. . .	80.000	80.000
		6	Für die innere Einrichtung desselben Objectes	. . .	. . .	26.000	26.000
		7	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Ottensheim (1. Rate)	. . .	. . .	20.000	20.000
			Fürtrag	24,228.600	. . .	729.729	24,958.329

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	24,228.600	. . . .	729.729	24,958.329
29	4		Tirol:				
		8	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen einschließlich der inneren Einrichtung, letzte Rate	. . . .	. . .	111.300	111.300
		9	Für den Bau eines Arresthauses in Schwaz . . .	. . . .	. . .	19.100	19.100
		10	Für den Arrestbau in Bruneck (Restbetrag) . . .	. . . .	. . .	9.000	9.000
		11	Für den Bau eines Amtsgebäudes und Arresthauses in Meran (1. Rate)	. . . .	. . .	50.000	50.000
			Steiermark:				
		12	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach (14. Rate)	. . . .	. . .	2.314	2.314
		13	Für den Bau eines Arresthauses und Adaptirung des Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg (Restbetrag)	. . . .	. . .	1.600	1.600
		14	Für die innere Einrichtung dieses Objectes . . .	. . . .	. . .	1.000	1.000
		15	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld (Restbetrag)	. . . .	. . .	4.404	4.404
		16	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg (2. Rate)	. . . .	. . .	30.000	30.000
		17	Für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Marburg (2. Rate)	. . . .	. . .	70.000	70.000
		18	Für den Arrestbau beim Bezirksgerichte Weiz . .	. . . .	. . .	10.500	10.500
		19	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Stainz (1. Rate)	. . . .	. . .	40.000	40.000
			Kärnten:				
		20	Für den Ankauf des Hauses Nr. 20/21 in Feldkirchen (5. Rate)	. . . .	. . .	2.356	2.356
			Krain:				
		21	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach (3. Rate)	. . . .	. . .	50.000	50.000
		22	Für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken (3. Rate) .	. . . .	. . .	50.000	50.000
		23	Für den Ankauf des Amtsgebäudes in Ratschach .	. . . .	. . .	16.144	16.144
			Küstenland:				
		24	Für den Bau eines Justizgebäudes und Gefangenhauses in Triest (2. Rate)	. . . .	. . .	95.000	95.000
		25	Für einen Grundkauf zur Erweiterung der Bauarea in Görz	. . . .	. . .	8.500	8.500
		26	Für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz (2. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Fürtrag .	24,228.600	. . . . .	1,350.947	25,579.547

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	24,228.600	. . . . .	1,350.947	25,579.547
29			Dalmatien:				
		27	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		28	Für den Bau eines Justizgebäudes in Zara (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Böhmen:				
		29	Für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		30	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	80.000	80.000
		31	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Königliche Weinberge (5. Rate)	. . . . . .	. . . . .	16.099	16.099
		32	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichów (24. Rate)	. . . . . .	. . . . .	1.610	1.610
		33	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in Ledeč (4. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.050	5.050
		34	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		35	Für den Gerichtshausbau in Žižkow (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	73.000	73.000
		36	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Smichów (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		37	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Böhmisch-Leipa (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		38	Für die innere Einrichtung dieses Objectes	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		39	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Arnau (Restbetrag)	. . . . . .	. . . . .	3.795	3.795
		40	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Marschendorf (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Mähren:				
		41	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz (4. Rate)	. . . . . .	. . . . .	200.000	200.000
		42	Für den Gerichthausbau in Sternberg (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		43	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Proßnitz (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		44	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Lundenburg (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		45	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mährisch-Budwitz (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Schlesien:				
		46	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Skotschau (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	15.500	15.500
		47	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Polnisch-Ostrau (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			West-Galizien:				
		48	Für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec (4. Rate)	. . . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		49	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Strzyzów (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	23.600	23.600
			Fürtrag .	24,228.600	. . . . .	2,182.601	26,411.201

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	24,228.600	. . . . .	2,182.601	26,411.201
29	4		Ost-Galizien:				
		50	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Stryj (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	28.666	28.666
		51	Für den Bau eine Amtsgebäudes in Zborów (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.964	17.964
		52	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Uhnów (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		53	Für den Erweiterungsbau beim Bezirksgerichte Rizankowice	. . . . .	. . . . .	16.250	16.250
		54	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Krakowiec (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
		55	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Delatyn . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Bukowina:				
		56	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth . .	. . . . .	. . . . .	28.820	28.820
	5		Strafanstalten	2,590.000	. . . . .	. . . . .	2,590.000
	6		Neubauten und Ankauf von Realitäten der Strafanstalten:				
			Küstenland:				
		1	Capitalsrückzahlung an den Triester Religionsfond für die seinerzeit zum Baue der Strafanstalt in Capodistria abgetretenen Grundstücke	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Böhmen:				
		2	Für den Bau eines Beamtenwohnhauses bei der Strafanstalt in Karthaus (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
	7		Erfordernis für das Consular-Obergericht in Constantinopel (22.000 fl. in Gold)	26.190	. . . . .	. . . . .	26.190
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—7) .	26,844.790	. . . . .	2,366.001	29,210.791
30			XV. **Oberster Rechnungshof**	175.500	. . . . .	. . . . .	175.500
31			XVI. **Pensionsetat.**				
	1		Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung (darunter 1.757 fl. Gold)	24,260.000	. . . . .	. . . . .	24,260.000
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen	63.000	. . . . .	. . . . .	63.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	14.490	. . . . .	. . . . .	14.490
			Verbleiben .	48.510	. . . . .	. . . . .	48.510
			Gesammt-Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	24,308.510	. . . . .	. . . . .	24,308.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVII. Subventionen und Dotationen.				
32			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		An den Landesfond von Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ das Land Bukowina	220.905	. . . . .	. . . . .	220.905
	3		„ die Gemeinde Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—3)	452.905	. . . . .	. . . . .	452.905
33			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
		1	Österreichischer Lloyd:				
			a) Meilengelder in Noten	2,910.000	. . . . .	. . . . .	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (595.180 fl. in Gold)	708.550	. . . . .	. . . . .	708.550
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn (30.000 fl. in Gold)	35.700	. . . . .	. . . . .	35.700
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:				
			Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Österreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . .	. . . . .	113.000	113.000
			b) Südnorddeutsche Verbindungsbahn, in Silber	. . . . .	. . . . .	1,034.200	1,034.200
			„ „ „ Noten	. . . . .	. . . . .	61.800	61.800
			c) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz, in Noten	. . . . .	. . . . .	620.000	620.000
			B. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:				
			a) Schwarzenau—Zwettl, in Noten	. . . . .	. . . . .	23.600	23.600
			b) Mähr. Budwitz—Jamnitz, in Noten	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800
			c) Karlsbad—Johannesgeorgenstadt, in Noten	. . . . .	. . . . .	58.100	58.100
			d) Neuhaus—Neubystritz, in Noten	. . . . .	. . . . .	50.600	50.600
			e) Wolframs—Teltsch, in Noten	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			f) Zwittau—Polička—Skuč, in Noten	. . . . .	. . . . .	97.600	97.600
			g) Trient—Reichsgrenze bei Tezze (Valsuganer Bahn), in Noten	. . . . .	. . . . .	236.100	236.100
			h) Monfalcone—(Ronchi)—Cervignano, in Noten	. . . . .	. . . . .	73.600	73.600
			i) Arnoldstein—Hermagor (Gailthalbahn), in Noten	. . . . .	. . . . .	50.400	50.400
			k) Wodnian—Prachatitz, in Noten	. . . . .	. . . . .	9.300	9.300
			l) Beneschau—Wlaschim, in Noten	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800
			m) Deutschbrod—Humpoletz, in Noten	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500
			n) Ybbsthalbahn, in Noten	. . . . .	. . . . .	115.700	115.700
			o) Mauthausen—Grein, in Noten	. . . . .	. . . . .	28.100	28.100
			p) Ostgalizische Localbahnen, in Noten	. . . . .	. . . . .	172.000	172.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3)	3,904.250	. . . . .	3,027.800	6,932.050
			Gesammtsumme (Capitel 32 und 33)	4,357.155	. . . . .	3,027.800	7,384.955

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**XVIII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld.				
	1		Zinsen (darunter 1,608.449 fl. in Gold)	114,634.423	. . . . .	. . . . .	114,634.423
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,160.713	. . . . .	. . . . .	30,160.713
			Verbleiben .	84,473.710	. . . . .	. . . . .	84,473.710
	2		Schuldentilgung (darunter 1,498.350 fl. in Gold)	11,640.167	. . . . .	. . . . .	11,640.167
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	11,490.167	. . . . .	. . . . .	11,490.167
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,963.877	. . . . .	. . . . .	95,963.877
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
	3		Zinsen (darunter 25,427.044 fl. in Gold)	70,760.939	. . . . .	. . . . .	70,760.939
	4		Schuldentilgung (darunter 1,352.800 fl. in Gold)	4,035.867	. . . . .	. . . . .	4,035.867
			Summe (Titel 3 und 4) .	74,796.806	. . . . .	. . . . .	74,796.806
	5		Schuldentilgung auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	1,169.000	. . . . .	. . . . .	1,169.000
			Gesammt-Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	171,929.683	. . . . .	. . . . .	171,929.683
35			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	128.450	. . . . .	. . . . .	128.450
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	10.550	. . . . .	. . . . .	10.550
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld (darunter 41.500 fl. in Gold)	463.580	. . . . .	30.500	494.080
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	602.580	. . . . .	30.500	633.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	ordentliche 1900	außerordentliche 1900	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . .	. . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	78.307	. . . .	. . . .	78.307
3			III. Reichsrath	1,166.688	. . . .	72.400	1,239.088
4			IV. Reichsgericht	23.300	. . . .	. . .	23.300
5			V. Ministerrath	1,326.643	. . . .	2.500	1,329.143
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	50,210.430	73,565.852	2,386.594	126,162.876
7			VII. Ministerium des Innern	22,305.774	117.386	5,719.812	28,142.972
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	827.440	23,880.330	488.400	25,196.170
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	27.246.287	833.720	3,393.769	31,473.776
10/25			X. Ministerium der Finanzen	106,818.512	20,525.250	4,337.466	131,681.228
26			XI. Handels-Ministerium	47,417.700	282.100	2,083.510	49,783.310
27			XII. Eisenbahn-Ministerium	102,005.190	. . . .	5,521.000	107,526.190
28			XIII. Ackerbau-Ministerium	15,486.329	1,665.500	3,205.678	20,357.507
29			XIV. Ministerium der Justiz	26,844.790	. . . .	2,366.001	29,210.791
30			XV. Oberster Rechnungshof	175.500	. . . .	. . . .	175.500
31			XVI. Pensions-Etat	24,308.510	. . . .	. . . .	24,308.510
32/33			XVII. Subventionen und Dotationen	4,357.155	. . . .	3,027.800	7,384.955
34			XVIII. Staatsschuld	171,929.683	. . . .	. . . .	171,929.683
35			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	602.580	. . . .	30.500	633.080
			Gesammtsumme des Erfordernisses	607,780.818	120,870.138	32,635.430	761,286.386

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	638.600	. . . .	638.600
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	129.000	. . . . .	129.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	767.600	. . . . .	767.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	30.540	200	30.740
	2		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	75.339	. . . . .	75.339
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	316.684	. . . . .	316.684
	4		Öffentliche Sicherheit	726.491	. . . . .	726.491
	5		Straßenbau	46.406	33.039	79.445
	6		Wasserbau	69.936	113.474	183.410
			Summe (Capitel 7, Titel 1—6)	1,265.396	146.713	1,412.109
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	120.900	. . . . .	120.900
	2		Militär Polizeiwache	56.525	. . . .	56.525
	3		Gendarmerie	220.937	. . . . .	220.937
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	398.362	. . . . .	398.362
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	12.250	. . . . .	12.250
	4		Statistische Centralcommission	5.380	. . . . .	5.380
	5		Geologische Reichsanstalt	4.200	100	4.300
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	3.450	. . . . .	3.450
	7		Astronomisch meteorologisches Observatorium in Triest	600	. . . . .	600
			Fürtrag	26.205	100	26.305

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	26.205	100	26.305
9	8		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	4.380	. . . .	4.380
		2	Kunstakademie in Prag	8.940	. . . .	8.940
			Beitrag der Stadtgemeinde Prag zum Ankaufe des Baugrundes für die Herstellung eines Neubaues (3. Rate) . .	. . . . .	20.000	20.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	. . . . .	300
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		4	Küstenland	400	. . . . .	400
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	40.225	20.100	60.325
			B. Cultus.			
	9		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	697.300	. . . . .	697.300
		2	" ob der Enns	89.900	. . . . .	89.900
		3	Salzburg	5.700	. . . .	5.700
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	103.200	. . . . .	103.200
		5	Vorarlberg	1.300	. . . . .	1.300
		6	Steiermark	171.500	. . . .	171.500
		7	Kärnten	73.100	. . . . .	73.100
		8	Krain	34.800	. . . . .	34.800
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	16.000	16.000
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300
		10	Görz	24.700	. . . . .	24.700
		11	Istrien	21.400	. . . . .	21.400
		12	Dalmatien	33.800	. . . . .	33.800
			Vom Stammvermögen dieses Fondes	. . . . .	32.000	32.000
		13	Böhmen	846.500	3.255	849.755
			Vom Stammvermögen dieses Fondes	. . . . .	5.000	5.000
		14	Mähren und Schlesien	617.000	2.000	619.000
			Vom Stammvermögen dieses Fondes	. . . .	103.480	103.480
		15	Galizien	489.600	. . . . .	489.600
			Vom Stammvermögen dieses Fondes	. . . . .	35.500	35.500
		16	Krakau (darunter 4.064 fl. in Gold)	34.600	. . . . .	34.600
			Vom Stammvermögen dieses Fondes	. . . . .	70.000	70.000
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 9, §§. 1—17) .	3,255.704	267.495	3,523.199
			b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen . .	1 209.790	500	1,210.290
		18	Vom Stammvermögen der Religionsfonde:			
			Österreich ob der Enns	. . . . . .	5.500	5.500
			Galizien	. . . . . .	36.230	36.230
			Summe §. 18 .	1,209.790	42.230	1,252.020
			Summe (Titel 9, §§. 1—18) .	4,465.494	309.725	4,775 219
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	8.700	660	9.360
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9 und 10) .	4,474.194	310.385	4,784.579

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			C. Unterricht.			
9	11		**Hochschulen.**			
		1	Universitäten	157.220	. . . . .	157.220
			Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malešic:			
			Abschlagszahlungen	. . . . .	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Sämmtliche Universitäten	233.000	. . . . .	233.000
		4	Technische Hochschulen	140.000	. . . . .	140.000
		5	Hochschule für Bodencultur in Wien	11.700	. . . . .	11.700
		6	Thierärztliche Hochschule in Lemberg	6.000	. . . .	6.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—6)	559.120	1.023	560.143
	12		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien	161.214	. . . . .	161.214
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge	. . . . .	1.000	1.000
			Österreich ob der Enns:			
			Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	2.000	2.000
			Tirol:			
			Verschiedene Einnahmen	. . . . .	130	130
		2	Realschulen	73.484	. . . . .	73.484
			Galizien:			
			Beiträge	. . . . .	500	500
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,220.800	. . . . .	1,220.800
			Summe (Titel 12, §§. 1—3)	1,455.498	3.630	1,459.128
	13		**Industrielles Bildungswesen.**			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	89.350	. . . . .	89.350
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	29.550	. . . . .	29.550
			c) Zeichen- und Modellirschulen	1.350	. . . . .	1.350
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	25.050	. . . . .	25.050
		2	Commerielle Schulen	5.000	. . . . .	5.000
			Höhere Staatshandelsschule in Lemberg:			
			Beiträge	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	150.300	2.000	152.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammenschulen	3.052	.....	3.052
		2	Nautische Unterrichtsanstalten	7.800	.....	7.800
			Summe (Titel 14, §§. 1 und 2)	10.852	.....	10.852
	15		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	84.300	.....	84.300
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	.....	413	413
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	200	200
		4	Staats-Volksschulen	5.650	.....	5.650
			Summe (Titel 15, §§. 1—4)	89.950	613	90.563
	16		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	18.352	.....	18.352
			Summe (Titel 16)	18.352	.....	18.352
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—16)	2,284.072	7.266	2,291.338
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,798.491	337.751	7,136.242
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1.400	.....	1.400
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	70.850	.....	70.850
	3		Directer Steuerdienst I. Instanz: Centralleitung, Steuer-Administrationen und directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	215	.....	215
	4		Ländercassen	500	.....	500
	5		Finanzwache (darunter 782 fl. in Gold)	154.650	.....	154.650
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien	19.720	.....	19.720
	7		Finanz-Procuraturen	15.100	.....	15.100
	8		Zollverwaltung (darunter 287 fl. in Gold)	1,460.019	.....	1,460.019
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	209.450	.....	209.450
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,931.904	.....	1,931.904
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	192.405	.....	192.405
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	.....	432.207	432.207
	3		Militär-Taxe	1,035.000	.....	1,035.000
	4		Erlös von an Parteien verkauften Controlgewichten der Landesgoldmünzen der Kronenwährung	1.000	.....	1.000
	5		Verschiedene Zuflüsse	47.000	.....	47.000
	6		Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, angelegten Staatsgeldern und aus dem Checkverkehre mit der Postsparcasse, dann Escomptezinsen (darunter 226.000 fl. in Gold)	.....	1,006.000	1,006.000
	7		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Gold- und Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne für die Prägekosten im Jahre 1899	.....	243.469	243.469
	8		Antheil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	100.000	.....	100.000
	9		Aus den Gebarungsüberschüssen des Jahres 1897 zur Bedeckung des Mehraufwandes aus Anlass der Regelung der Bezüge der Staatsbeamten und des Staatslehrpersonales, sowie infolge der Regulirung der Congrua	.....	10,200.000	10,200.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—9)	1,375.405	11,881.676	13,257.081

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12						
	1		Grundsteuer	29,710.000	. . . . .	29,710.000
	2		Gebäudesteuer	31,852.400	. . . . .	31,852.400
	3		Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,665.000	. . . . .	2,665.000
	4		Bisherige Erwerb- und Einkommensteuer	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	5		Allgemeine Erwerbsteuer	16,402.500	. . . . .	16,402.500
	6		Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben	164.000	. . . . .	164.000
	7		Erwerbsteuer von den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	19,600.000	. . . . .	19,600.000
	8		Rentensteuer	3,620.000	. . . . .	3,620.000
	9		Personaleinkommensteuer	20,520.000	. . . . .	20,520.000
	10		Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen	400.400	. . . . .	400.400
	11		Steuerexecutionsgebüren	970.000	. . . . .	970.000
	12		Verzugszinsen	357.400	. . . . .	357.400
			Summe (Capitel 12, Titel 1–12)	127,261.700	. . . . .	127,261.700
			Zoll.			
13						
	1		Zolleinnahmen	52,924.430	. . . . .	52,924.430
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (17,482.607 fl. Gold)	3,329.912	. . . . .	3,329.912
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2)	56,254.342	. . . . .	56,254.342
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	33,900.000	. . . . .	33,900.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	400.000	. . . . .	400.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	260.000	. . . . .	260.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,400.000	. . . . .	5,400.000
	5		Biersteuer	38,020.000	. . . . .	38,020.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	7,400.000	. . . . .	7,400.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	34,770.000	. . . . .	34,770.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	9,000.000	. . . . .	9,000.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	690.000	. . . . .	690.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	3,132.000	. . . . .	3,132.000
	11		Andere Einnahmen	38.000	. . . . .	38.000
	12		Gefälls-Sicherstellungen	720.000	. . . . .	720.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—12)	133,730.000	. . . . .	133,730.000
15			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	135.000	. . . . .	135.000
	2		" " Verschleißämter	22,309.000	. . . . .	22,309.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	22,444.000	. . . . .	22,444.000
16			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	99,924.100	. . . . .	99,924.100
	2		" der General-Direction (darunter 415.800 fl. in Gold)	720.000	. . . . .	720.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1 und 2)	100,644.100	. . . . .	100,644.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
17			Stempel, Taxen und Gebüren:			
	1		Stempel	23,130.000	. . . . .	23,130.000
	2		Taxen	5,550.000	. . . . .	5,550.000
	3		Gebüren von Rechtsgeschäften	44,100.000	. . . . .	44,100.000
			Summe (Capitel 17, Titel 1—3)	72,780.000	. . . .	72,780.000
18			Lotto	15,671.000	. . . . .	15,671,000
19			Mauten	1,020.050	. . . . .	1,020.050
20			Punzirung	361.560	. . . . .	361.560
21			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,135.000	. . . . .	1,135.000
			Summe (Capitel 14—21)	347,785.710	. . . . .	347,785.710
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
22			Dicasterial-Gebäude	216.793	. . . . .	216.793
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	285.000	. . . . .	285.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,296.320	. . . . .	2,296.320
25			Münzwesen	375.938	. . . . .	375.938
			Gesammt-Summe (Capitel 10—25)	537,783.112	11,881.676	549,664.788
26			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung	3.000	. . . . .	3.000
	2		Patentwesen	1.000	. . . . .	1.000
	3		Gewerbeförderung	2.000	. . . .	2.000
	4		Statistischer Dienst:			
		1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	234.400	. . . . .	234.400
		2	Herstellung der sonstigen statistischen Publicationen und der Zeitschrift „Austria"	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	235.400	. . . . .	235.400
	5		Erträgnis der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater	11.030	. . . . .	11.030
	6		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . . .	15.900
	7		Probieranstalten für Handfeuerwaffen	5.800	. . . . .	5.800
	8		Aichdienst	446.300	. . . . .	446.300
	9	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	430.370	. . . . .	430.370
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	2.780	2.780
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	430.370	2.780	433.150
	10	1	Betrieb der Lagerhäuser in Triest	539.130	. . . . .	539.130
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd für Überlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	. . . . .	44.000	44.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	539.130	44.000	583.130
			Summe (Titel 1—10)	1,689.930	46.780	1,736.710
	11	1	Post- und Telegraphenanstalt (darunter 27.140 fl. in Gold)	46,824.410	. . . . .	46,824.410
		2	Geschäftsüberschuss des Postsparcassenamtes	1,763.270	. . . . .	1,763.270
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	48,587.680	. . . . .	48,587680
	12		Postsparcassenamt	2,396.880	. . . . .	2,396.880
			Gesammt-Summe (Capitel 26, Titel 1—12)	52,674.490	46.780	52,721.270

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				in Gulden österreichischer Währung		
27			**XII. Eisenbahnministerium.**			
	1		Centralleitung (darunter 45.000 fl. in Gold)	292.000	21.000	313.000
	2		Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	2.500	.....	2.500
	3		Staats-Eisenbahnbau: Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Schrambach—Kernhof	.....	520	520
	4		Betrieb verpachteter Staatsbahnen und Anschlussstrecken:			
			Verpachtete Anschlussstrecken:			
		1	Bodenbacher Bahnstrecke: Pachtzins (217.755 Mark = 107.590 fl. in Gold)	128.040	.....	128.040
			Salzburg—Reichsgrenze: Pachtzins	100.410	.....	100.410
			Troppau—Reichsgrenze: Pachtzins	5.970	.....	5.970
			Jägerndorf—Reichsgrenze: Pachtzins	8.000	.....	8.000
			Zwardón—Landesgrenze: Pachtzins	4.320	.....	4.320
			Summe (Titel 4, §. 1)	246.740	.....	246.740
			Verpachtete Staatsbahnen:			
		2	Staatsbahn Časlau—Zawratetz und Časlau—Močowic:			
			a) Transport-Einnahmen	110.000	.....	110.000
			b) Verschiedene Einnahmen	6.200	.....	6.200
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft	.....	5.200	5.200
			Summe (Titel 4, §. 2)	116.200	5.200	121.400
		3	Staatsbahn Königshan—Schatzlar:			
			a) Transport-Einnahmen	45.000	.....	45.000
			b) Verschiedene Einnahmen	2.400	.....	2.400
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 4, §. 3)	47.400	1.000	48.400
		4	Localbahn Böhmisch-Leipa—Niemes: Pachtzins	26.000	.....	26.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—4)	436.340	6.200	442.540
	5		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transport-Einnahmen (darunter 20,000.000 fl. in Gold)	113,625.300	.....	113,625.300
		2	Vergütung der Auslagen für die staatliche Betriebsführung von neuen Localbahnen, deren Eröffnung im Jahre 1899 angestrebt wird und bezüglich welcher die Modalitäten der Betriebsführung noch nicht festgestellt sind	113.200	.....	113.200
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,157.300	.....	1,157.300
		4	Antheil des Staates an dem Gemeinschaftsverkehre, beziehungsweise am Reingewinne der Aussig-Teplitzer Eisenbahn	600.000	.....	600.000
		5	Sonstige verschiedene Einnahmen (darunter 3,055.850 fl. in Gold)	11,503.660	.....	11,503.660
			Summe (Titel 5, §§. 1 bis 5)	126,999.460	.....	126,999.460

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				in Gulden österreichischer Währung		
27	5	6	Außerordentliche Einnahmen:			
			Amortisationsquote der Südbahn-Gesellschaft für die elektrische Beleuchtungsanlage im Administrationsgebäude der k. k. Lagerhäuser in Triest	.....	15	15
			Erlös für cassirte Fahrbetriebsmittel	.....	100.000	100.000
			Amortisationsquote der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn für Erweiterungsbauten in der Station Grulich	.....	1.010	1.010
			Amortisationsquote der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest für den Landungsplatz am Donauquaibahnhof	.....	700	700
			Amortisationsquote für Industriegeleise	.....	4.705	4.705
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleise in Eisenerz	....	20	20
			Antheil an dem Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	.....	550	550
			Summe (Titel 5, §. 6)	.....	107.000	107.000
		7	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes:			
			der Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft	.....	84.800	84.800
			der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa	.....	143.600	143.600
			der Linie Czernowitz—Nowosielitza	.....	1.200	1.200
			der Böhmischen Westbahn	.....	23.400	23.400
			der Mährischen Grenzbahn	.....	14.900	14.900
			Summe (Titel 5, §. 7)	.....	267.900	267.900
			Summe (Titel 5, §§. 1—7)	126,999.460	374 900	127,374.360
			Bodensee-Dampfschiffahrt:			
	6	1	Transport-Einnahmen (darunter 184.950 fl. in Gold)	185.000	.....	185.000
		2	Verschiedene Einnahmen (darunter 8.000 fl. in Gold)	10.700	.....	10 700
			Summe (Titel 6, §§. 1—2)	195.700	.....	195.700
	7		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	.....	1,500.000	1,500.000
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—7)	127,926.000	1,902.620	129,828.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**			
			Centralleitung	100	.....	100
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	69.770	.....	69.770
	2	1	Landescultur	22.265	.....	22.265
	3	2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	999 593	999.593
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	105.943	.....	105.943
	5		Bergbehörden	2.340	.....	2.340
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	264.920	....	264.920
	7		Montan-Lehranstalten	10.900	.....	10.900
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	295.840	.....	295.840
			Summe (Titel 1—8)	772.078	999.593	1,771.671
	9		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.550	.....	4.550
		2	Staatsforste und Domänen	6,344.630	1.040	6,345.670
		3	Försterschulen	150	.....	150
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	6,349.330	1.040	6,350.370
	10		Montanwerke:			
		1	Central-Einnahmen	30.928	.....	30.928
		2	Die k. k. Montanwerke	8,139.674	.....	8,139.674
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	8,170.602	.....	8,170.602
			Summe (Titel 9 und 10)	14,519.932	1.040	14,520.972
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—10)	15,292.010	1,000.633	16,292.643
29			**XIV. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	39.188	.....	39.188
			Beitrag der Gemeinde Lundenburg zum Baue eines Amtsgebäudes	.....	50.000	50.000
			Beitrag der Gemeinde Polnisch-Ostrau zum Baue eines Amtsgebäudes	.....	25.000	25.000
			Beitrag der Gemeinde Sanok zur Errichtung eines Kreisgerichtes (6. Rate)	.....	1.000	1.000
			Beitrag der Gemeinde Franz zu einem Amtsgebäude (3. Rate)	.....	200	200
			Beitrag der Gemeinde Deutsch-Landsberg zu den Bau- und Adaptirungskosten (2. Rate)	.....	1.773	1.773
	2		Strafanstalten	1,017.950	.....	1,017.950
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	1,057.138	77.973	1,135.111
30			**XV. Oberster Rechnungshof**	.....		.....
31			**XVI. Pensions-Etat.**			
	1		Beitrag zum Pensionsaufwande der Militär-Polizeiwache des Studienfondes und des Montanwesens	12.102	.....	12.102
	2		Beiträge der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen	361.000	.....	361.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2)	373.102	.....	373.102

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XVII. Subventionen und Dotationen.**			
			A. Landesfonde.			
	1		Vom Lande Istrien für die übernommene Grundentlastungsschuld (1 Rate)	10.000	. . . . .	10.000
33			B. Verkehrs-Anstalten.			
	1		Rückzahlung auf die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährten unverzinslichen Vorschüsse	. . . . .	100.000	100.000
	2		Abschlagszahlung der Localbahn Strakonitz—Winterberg auf die 4% Zinsenschuld für Garantievorschüsse und auf die Garantievorschussschuld selbst	. . . . .	5.200	5.200
	3		6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	1.300	1.300
			Summe (Titel 1—3)	. . . . .	106.500	106.500
			Summe (Capitel 32 und 33)	10.000	106.500	116.500
34			**XVIII. Staatsschuld.**			
	1		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	580.000	580.000
	2		Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats	466.230	. . . . .	466.230
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	466.230	580.000	1,046.230
35			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . . . .	10.000
	2		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen	850	. . . . .	850
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10.850	. . . . .	10.850
36			**XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	213.950	213.950
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	4.650	4.650
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	. . . . .	218.600	218.600
37			**XXI. Einnahme aus der Theilung der Kaufschillingeinzahlung der Südbahngesellschaft**	. . . . .	522.000	522.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	767.600	.....	767.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,265.396	146.713	1,412.109
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	398.362	.....	398.362
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,798.491	337.751	7,136.242
10-25			X. Ministerium der Finanzen	537,783.112	11,881.676	549,664.788
26			XI. Handels-Ministerium	52,674.490	46.780	52,721.270
27			XII. Eisenbahn-Ministerium	127,926.000	1,902.620	129,828.620
28			XIII. Ackerbau-Ministerium	15,292.010	1,000.633	16,292.643
29			XIV. Ministerium der Justiz	1,057.138	77.973	1,135.111
30			XV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
31			XVI. Pensions-Etat	373.102	.....	373.102
32 und 33			XVII. Subventionen und Dotationen	10.000	106.500	116.500
34			XVIII. Staatsschuld	466.230	580.000	1,046.230
35			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	10.850	.....	10.850
36			XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	.....	218.600	218.600
37			XXI. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingeinzahlung der Südbahngesellschaft	....	522.000	522.000
			Gesammt-Summe der Bedeckung	744,822.781	16,821.246	761,644.027

Beilage II.

Investitions-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1899.

Postnummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	
		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung	
	Erfordernis.		
	A. Ministerium des Innern.		
	Wasserbau:		
1	Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe	400.000	. . . . . .
2	Ärarialbeitrag zur Canalisirung der Moldau und Elbe in der Strecke Prag bis Aussig (3. Rate)	1,240.000	. . . . . .
	Zusammen . .	. . . . . .	1,640.000
	B. Ministerium für Landesvertheidigung.		
1	Herstellungskosten der Infanteriekaserne in Sinj	140.000	. . . . . .
2	Baurate sammt Grunderwerb einer Cavalleriekaserne in Rzeszów, dann Grunderwerb für in den Stationen Rzeszów, Jaroslau und Stryj zu erbauende Infanteriekasernen	262.194	. . . . . .
	Zusammen . .	. . . . . .	402.194
	C. Ministerium für Cultus und Unterricht.		
	Hochschulen.		
	Universität in Wien:		
1	Umbau der sogenannten Gewehrfabrik für Zwecke der medicinischen Facultät (3. Rate)	130.000	. . . . . .
	Universitäten in Prag:		
2	Herstellung der botanischen Universitätsgärten nebst Instituten (3. und letzte Baurate inclusive Grundankauf)	50.000	. . . . . .
3	Ankauf der Sluper Gründe (2. Kaufschillingsrate)	47.500	. . . . . .
4	Bau des chemischen Institutes der böhmischen Universität (1. Rate)	100.000	. . . . . .
	Technische Hochschule in Wien:		
5	Bauliche Ausgestaltung (3. Rate)	100.000	. . . . . .
	Zusammen . .	. . . . . .	427.500

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900	
		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung	
	D. Handelsministerium.		
	a) Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest.		
1	Erweiterung der Anlagen der k. k. Lagerhäuser in Triest	. . . . . .	500.000
	b) Post- und Telegraphenanstalt.		
2	Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen . .	439.000	. . . . . .
3	Errichtung von neuen Staats-Telephonleitungen	950.000	. . . . . .
	Summe b) .	. . . . . .	1,389.000
	Zusammen .	. . . . . .	1,889.000
	E. Eisenbahnministerium.		
	a) Staatseisenbahnbau.		
1	Gravosa (Ragusa)—Boche di Cattaro	1,200.000	. . . . . .
2	Linz—Urfahr	733.000	. . . . . .
3	Lemberg—Sambor—ungar. Grenze	2,260.000	. . . . . .
4	Przeworsk—Rozwadów	3,900.000	. . . . . .
5	Stryj—Chodorów	880.000	. . . . . .
6	Bärn—Andersdorf—Hof	45.000	. . . . . .
7	Röwersdorf—Hotzenplotz	57.000	. . . . . .
	Summe a) .	. . . . . .	9,075.000
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.		
	Bau der Localbahnen:		
8	Hinter Treban—Lochowitz	120.000	. . . . . .
	Tirschnitz—Schönbach	63.500	. . . . . .
	Schwaißing—Haid	25.000	. . . . . .
	Stankau—Ronsperg	66.000	. . . . . .
	Tabor—Bechin	118.000	. . . . . .
	Stecken—Polna	25.000	. . . . . .
	Swětla—Kácow	129.000	. . . . . .
	Nixdorf—Rumburg	109.000	. . . . . .
	Gmünd—Litschau	180.000	. . . . . .
	Neunkirchen—Willendorf	50.000	. . . . . .
	Cerčan—Modřan	129.000	. . . . . .
	Anderweitige, insbesondere für im administrativen Wege zu genehmigende Beitragsleistungen für Bahnen niederer Ordnung	140.000	. . . . . .
	Summe b) .	. . . . . .	1,154.500

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900 — Einzeln	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung	
9	c) Erfordernis für die Erwerbung der Localbahn Aich—Rossbach	. . . . . .	258.600
	d) Staatsbahnbetrieb.		
10	Refundirung der Kosten des zweiten Geleises Brigittenau—Lagerhaus und zugehöriger Anlagen in der Station Brigittenau an die Commission für Verkehrsanlagen in Wien (1. Rate)	80.000	. . . . . .
11	Verstärkung bestehender Oberbausysteme durch Vermehrung der Befestigungsmittel &c.	190.000	. . . . . .
12	Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke . . .	300.000	. . . . . .
13	Bau von Administrationsgebäuden	640.000	. . . . . .
14	Herstellung zweiter beziehungsweise dritter Geleise:		
	Penzing—Hütteldorf . . . . 400.000 fl		
	Tulln—Absdorf (2. Rate) . . . . 600.000 „		
	Wels—Salzburg (3. Rate) . . . . 700.000 „		
	Salzburg—Reichsgrenze (3. Rate) . . . . 58.400 „		
	Königshof—Zditz (1. Rate) . . . . 240.000 „		
	Beraun—Königshof (1. Rate) . . . . 100.000 „		
	Obernitz—Postelberg (1. Rate) . . . . 550.000 „		
	Vyšehrád—Smichow (1. Rate) . . . . 300.000 „		
	Prater Lagerhaus—Donauquaibahnhof . . . . 135.000 „	3,083.400	. . . . . .
15	Herstellungen und Einrichtungen zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit	1,000.000	. . . . . .
16	Investitionen auf der Wiener Verbindungsbahn:		
	Brückenverstärkungen	26.000	. . . . . .
17	Kleinere Erweiterungen von Stationen und dazu gehörigen Anlagen	600.000	. . . . . .
18	Größere Erweiterungen von Stationen und dazu gehörigen Anlagen:		
	a) Erweiterungen hervorragender Bedeutung.		
	Antheil der Staatsbahnen an der Erweiterung der Stationen Heiligenstadt und Hütteldorf (3. Rate) . . . . 200.000 fl.		
	Station und Werkstätte Gmünd (2. Rate) . . . . 100.000 „		
	„ „ „ Wien (3. Rate) . . . . 68.500 „		
	„ Pöchlarn (3. Rate) . . . . 50.000 „		
	„ Groß-Weikersdorf (3. Rate) . . . . 59.600 „		
	„ Klein-Schwechat (5. Rate) . . . . 59.000 „		
	Fürtrag . 537.100 fl.	5,919.400	. . . . . .

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Gulden	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1900 Einzeln	Zusammen
			Gulden in österreichischer Währung	
	Übertrag .	537.100	5,919.400	. . . . .
	Station St. Pölten	13.500		
	„ Böheimkirchen	48.100		
	„ und Werkstätte Linz (1. Rate)	30.000		
	„ Salzburg (3. Rate)	500.000		
	„ Saalfelden (1. Rate)	50.000		
	„ Feldkirch (3. Rate)	20.000		
	„ Wilten	40.000		
	„ Bregenz (2. Rate)	60.700		
	„ Maishofen	54.000		
	„ Bischofshofen (1. Rate)	50 000		
	„ und Werkstätte Knittelfeld (6. Rate)	340.000		
	„ Hieflau (1. Rate)	80.000		
	„ Selzthal (1. Rate)	64.800		
	„ Obernitz (3. Rate)	60.000		
	„ Beraun (4. Rate)	50.000		
	Werkstätte Laun	50.000		
	Zugförderungsanlage und Werkstätte Bodenbach	43.400		
	Station Klobuk (2. Rate)	39.000		
	„ Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (9. Rate)	300.000		
	„ Pilsen (4. Rate)	514.800		
	Werkstätte Pilsen (1. Rate)	500.000		
	Station Budweis (7. Rate)	50.000		
	„ Bilin und Saaz (3. Rate)	100.000		
	„ Eger (7. Rate)	45.500		
	„ Mährisch-Schönberg (4. Rate)	130.000		
	„ Hannsdorf	60.000		
	„ Jägerndorf	26.000		
	„ Podgórze-Płaszów (6. Rate)	58.000		
	„ Rzeszów	50.000		
	„ Neu-Sandez (4. Rate)	50.000		
	„ Wieliczka (1. Rate)	30.000		
	„ Lemberg (6. Rate)	300.000		
	„ Podwołoczyska	93.000		
	„ Borysław (1. Rate)	40.000		
	„ und Werkstätte Przemyśl	96.000		
	Werkstätte Stryj	10.400		
	Station Zuc,ka	30.000		
	Fürtrag .	4,614.300	5,919.400	. . . . .

Postnummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1901 — Einzeln	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung	
	Übertrag . 4,614.300 fl.	5,919.400	. . . . . .
	b) Erweiterungen geringerer Bedeutung.		
	In den Stationen Göpfritz, Nußdorf, Eggenburg, Neulengbach, Wörgl, Landeck, Vordernberg, Pola, Kriegern Josefihütte, Třemošna, Podersam, Petersburg in Böhmen, Stróże, Dawidów, Izkany . . . . 336.900 „	4,951.200	. . . . . .
19	Erweiterungsbauten aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	550.000	. . . . . .
20	Wohngebäude für Beamte und Diener	1,049.700	. . . . . .
21	Bau von Wächterhäusern, diverse Herstellungen bei denselben und bei Signalhütten 2c.	460.000	. . . . . .
22	Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien	700.000	. . . . . .
23	Beschaffung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und maschinellen Einrichtungen von Werkstätten und Heizhäusern	400.000	. . . . . .
24	Vermehrung des Fahrparkes der k. k. Staatsbahnen (2. Rate)	1,500.000	. . . . . .
25	Erweiterung und Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	200.000	. . . . . .
	Summe d) .	. . . . . .	15,730.300
	Zusammen a), b), c) und d) .	. . . . . .	26,218.400
	F. Ackerbauministerium.		
	a) Forste und Domänen:		
1	Investitionen in den Staatsforsten (3. Rate)	250.000	. . . . . .
2	Entsumpfungs-Meliorationen des Erlehens Vrana in Dalmatien (3. Rate) .	50.000	. . . . . .
3	Für landwirtschaftliche Investitionen in diesem Erlehen	90.000	. . . . . .
	Summe a) .	. . . . . .	390.000
	b) Montanwerke:		
4	Idria, Nutzbarmachung der Pečnikquelle	20.000	. . . . . .
5	Přibram, Hüttenrauch-Condensationsanlagen	55.000	. . . . . .
6	Raibl, Unterbaustellen (1. Rate	51.000	. . . . . .
	Summe b) .	. . . . . .	126.000
	Zusammen .	. . . . . .	516.000
	A. **Ministerium des Innern**	. . . . . .	1,640.000
	B. **Ministerium für Landesvertheidigung**	. . . . . .	402.194
	C. **Ministerium für Cultus und Unterricht**	. . . . . .	427.500
	D. **Handelsministerium**	. . . . . .	1,889.000
	E. **Eisenbahnministerium**	. . . . . .	26,218.400
	F. **Ackerbauministerium**	. . . . . .	516.000
	Gesammt-Erfordernis .	. . . . . .	31,093.094

Postnummer	Verwaltungszweig	Einnahmen Einzeln	Einnahmen Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung	
	Bedeckung.		
	Eisenbahnministerium.		
	a) Staatseisenbahnbau.		
	A. Beiträge der Interessenten:		
1	Zum Baue der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf)	550	. . . . . .
2	" " " Eisenbahnverbindung Linz—Urfahr	4.000	. . . . . .
3	" " " Eisenbahn Przeworsk—Rozwadów	125.000	. . . . . .
4	" " " " Stryj—Chodorów	860	. . . . . .
	Summe a) .	. . . . . .	130.410
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zweck des Baues von Privatbahnen.		
5	Antheil des Staates an dem Reingewinne des k. k. priv. österr. Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten	. . . . . .	3.500
6	c) Kaufschilling für den Verkauf der Linie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft . . .	. . . . . .	1,300.000
	Gesammt-Bedeckung .	. . . . . .	1,433.910

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LXXX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. December 1899.**

Gesetze und Verordnungen.

259.

Allerhöchstes Handschreiben vom 30. December 1899, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Dauer der ersten sechs Monate des Jahres 1900 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 266.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Dr. Ritter von Wittek!

Da zwischen den gesetzlichen Vertretungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Übereinkommen im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§. 19, 20 und 21 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867), nicht erzielt worden ist, finde Ich auf Grund des §. 3 des citirten Gesetzes (§. 21 des citirten Gesetzartikels) mit einer Geltung für die Dauer der ersten sechs Monate des Jahres 1900 zu bestimmen, dass zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, ergibt, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder $66 \frac{46}{49}$ Percent und die Länder der ungarischen Krone $33 \frac{3}{49}$ Percent beizutragen haben.

Ich beauftrage Sie dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Wien, am 30. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p.

260.

Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 267.)

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Abschnitte A und C des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, über den Verkehr mit versteuertem Zucker und Brantwein zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina haben auf die im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten vorkommenden Sendungen von versteuertem Bier in Mengen von mehr als zwei Liter und von versteuertem Mineralöl in Mengen von mehr als zwei Kilogramm mit nachstehenden Modificationen sinngemäße Anwendung zu finden:

1. Die Vergütung der Abgabe wird geleistet:

a) Für je ein Hektoliter Bier mit dem Betrage, welcher für ein Hektoliter Bierwürze von zwölf Saccharometergraden Extractgehalt nach dem gemeinsam vereinbarten Steuersatze zu entrichten ist;

b) für je 100 Kilogramm Mineralöl nach dem gemeinsam vereinbarten Steuersatze.

2. Unter jährlicher Betriebsperiode wird die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis 31. August des nächstfolgenden Jahres verstanden.

Artikel 2.

Für jene Mengen von versteuertem Zucker der im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche vom 1. Jänner 1900 an im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergehen, wird die Vergütung für je 100 Kilogramm netto anstatt mit 12 Kronen (Artikel 1 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120), nach dem für Zucker der obbezeichneten Art gemeinsam vereinbarten Steuersatze geleistet.

Artikel 3.

Die gegenwärtige kaiserliche Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Chlędowski m. p.	**Blumfeld** m. p.
Stummer m. p.	**Jorkasch** m. p.
Stibral m. p.	**Schrott** m. p.

Bernd m. p.

261.

Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 enthaltenen R. G. Bl. unter Nr. 268.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits zu $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$ am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, wird mit der durch den gleichfalls angeschlossenen Nachtrag de dato $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$, am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt.

Anlag[e]

Anla[ge]

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. December 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittek m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Chlędowski m. p.	**Blumfeld** m. p.
Stummer m. p.	**Jorkasch** m. p.
Stibral m. p.	**Schrott** m. p.

Bernd m. p.

Anlage 1.

Übereinkommen

zwischen

dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits,

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen.

I. Abschnitt.

Über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

1. Capitel.

Bestimmung des Staatsgebietes, welchem die Gebür zuzukommen hat.

Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte, Behelfe.

§. 1.

Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte und Behelfe sind in der Regel (§§. 4, 16 und 17) dort zu vergebüren, wo der Umstand zuerst eingetreten ist, welcher die Gebürenpflicht oder die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer höheren Gebür begründet.

§. 2.

Demgemäß ist für Rechtsurkunden und Behelfe, bei welchen die Gebür mittels Stempelmarken oder vor Ausfertigung der Urkunde unmittelbar entrichtet wird, die schon bei der Ausfertigung fällige Gebür dort zu entrichten, wo die Urkunde oder der Behelf ausgestellt wird.

Ist die Urkunde oder der Behelf von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten unterschrieben worden, so gilt als Ausstellungsort jener Ort, wo zuerst ein stempelpflichtiger Aussteller die Urkunde oder den Behelf unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn eine Ratification oder ein Consens vorbehalten wurde.

§. 3.

Rechtsurkunden und Rechtsgeschäfte, welche der amtlichen Gebürenbemessung unterliegen, sind dort zu vergebüren, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

Setzt der urkundliche Abschluss des Geschäftes die Unterschrift mehrerer Contrahenten voraus, und wird die Unterschrift der letzteren an verschiedenen Orten beigesetzt, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebür dort stattzufinden, wo die letzte für den Geschäftsabschluss nothwendige Unterschrift eines Ausstellers beigesetzt wurde.

Ist in einer solchen Urkunde eine Ratification oder ein Consens ausdrücklich vorbehalten oder wegen Abgang der persönlichen Fähigkeit eines Contrahenten zur selbständigen Abschließung des Geschäftes erforderlich, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebür in dem Gebiete, wo die Ratification oder der Consens ertheilt wurde, zu erfolgen.

Ist jedoch hinsichtlich eines Rechtsgeschäftes die Ratification eines k. und k. gemeinsamen Ministeriums vorbehalten, so hat die Gebür jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die Rechtsurkunde im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen errichtet worden ist.

§. 4.

Von den in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Regeln treten folgende Ausnahmen ein:

a) Die Gebür von einer Empfangsbestätigung über Geldbeträge, welche bei einer Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Casse mit Einschluss der Cassen des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine ausbezahlt werden, ist in der Regel an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem diese Casse gelegen ist; dagegen sind die Gebüren für Empfangsbestätigungen über Geldbeträge, welche bei Cassen k. und k. gemeinsamer Ministerien (gemeinsame Centralcasse, Zahlamt des Ministeriums des Äußern, Zahlamt des gemeinsamen Kriegsministeriums, Marinezahlamt, Verlagscasse des gemeinsamen obersten Rechnungshofes) ausbezahlt werden, nach den in den §§. 1—3 enthaltenen Regeln zu entrichten;

b) die Procentualgebür für die mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde erfolgende Übertragung des Eigenthumes, der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen, innerhalb eines der beiden Staatsgebiete gelegenen Sache ist in jenem Staatsgebiete zu bemessen und zu entrichten, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist.

Bei Übertragungen von unbeweglichen Sachen durch Tausch kommt jedem Staatsgebiete die Gebür vom vollen Werte der in seinem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sache zu;

c) die Gebüren für die Aufnahme von Personen und Frachten durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind, ohne Rücksicht auf die Reisestrecke, worauf sie sich beziehen, an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem die Ausgabe oder Ausfertigung der Personen- und Frachtkarten erfolgt, oder falls eine Ausgabe oder Ausfertigung dieser Karten nicht stattfindet, wo die Aufnahme der Personen oder Frachten geschieht;

d) die kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten und Versicherungsanstalten unmittelbar abzuführenden Gebüren sind an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem sich der Sitz der Anstalt oder Gesellschaft befindet; falls jedoch die Anstalt oder Gesellschaft eine Filiale oder Agentie in dem anderen Staatsgebiete besitzt, sind die Gebüren von den durch die Filiale oder Agentie abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale oder Agentie selbständig zur endgiltigen Abschließung von Geschäften berechtigt ist oder nicht, an jenes Staatsgebiet, in welchem die Filiale oder Agentie ihren Sitz hat, und nach Maßgabe der in dem letzteren Staatsgebiete geltenden Gesetze nachzuweisen und zu entrichten.

Pensions- und Provisionsinstitute (Versorgungsanstalten) für Angestellte von Gesellschaften und Anstalten, welche statutenmäßig ihren Sitz nicht ausschließlich in einem der beiden Staatsgebiete, sondern in beiden zugleich haben, ferner von Verkehrsunternehmungen, deren Verkehrsbetrieb sich auf beide Staatsgebiete erstreckt, haben die vorerwähnten Gebüren für die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Theilnehmer an den k. k. Staatsschatz nach den in diesem Staatsgebiete geltenden Gesetzen, für die in den Ländern der ungarischen Krone wohnhaften Theilnehmer aber an den königl. ung. Staatsschatz nach den im letzteren Staatsgebiete geltenden Gesetzen nachzuweisen und abzuführen. Bezüglich jener Theilnehmer, welche außerhalb der beiden Staatsgebiete wohnhaft sind, haben diese Gebüren jenem Staatsgebiete, in welchem der finanzielle Dienst des Institutes stattfindet, zuzukommen;

e) alle anderen kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen unmittelbar abzuführenden Gebüren sind in jenem Staatsgebiete nachzuweisen und zu entrichten, in welchem sich der Wohnsitz der gebürenpflichtigen Person befindet.

Bei Gesellschaften, Vereinen, Corporationen und Anstalten gilt der Sitz derselben als Wohnsitz. Besitzt jedoch eine in einem der beiden Staatsgebiete errichtete Actiengesellschaft (Commanditgesellschaft auf Actien) oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im anderen Staatsgebiete eine Zweigniederlassung, so sind die

bezüglich des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Zweigniederlassungen kraft besonderer gesetzlicher Anordnung unmittelbar abzuführenden Gebüren an jenes Staatsgebiet, in welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, und nach Maßgabe der in dem letzteren Staatsgebiete geltenden Gesetze nachzuweisen und zu entrichten.

Wenn eine Actiengesellschaft (Commanditgesellschaft auf Actien) in dem einen Staatsgebiete mit dem Zwecke errichtet wird, ihren unmittelbaren Geschäftsbetrieb ausschließlich im anderen Staatsgebiete auszuüben, so hat dieselbe auch die Couponsstempelgebüren in letzterem Staatsgebiete nach den daselbst geltenden Gesetzen nachzuweisen und abzuführen.

Vermögensübertragungen auf den Todesfall.

§. 5.

Bezüglich der Gebür für Vermögensübertragungen auf den Todesfall wird bestimmt:

a) Die Gebür für solche Übertragungen ist, insoweit sie sich auf das Eigenthum, den Fruchtgenuss oder Gebrauch unbeweglicher Sachen, dann solcher beweglicher Sachen, welche unter dem Fideicommiss- oder Lehensbande stehen, oder aus einem anderen Grunde wegen ihrer Widmung für einen bestimmten Zweck sich unter öffentlicher Verwaltung oder Überwachung befinden, bezieht, in jenem Staatsgebiete zu bemessen und zu berichtigen, in welchem sich die unbeweglichen Sachen befinden, beziehungsweise in welchem die zur Verwaltung und Überwachung der erwähnten beweglichen Sachen berufene Behörde ihren Sitz hat;

b) die Gebür für den übrigen beweglichen Nachlass hat jenem Staatsgebiete zuzufallen, welchem der Erblasser als Staatsbürger angehört. Falls aber der Erblasser in beiden Staatsgebieten die Staatsbürgerschaft besitzt, ist jenes Staatsgebiet bezugsberechtigt, in welchem sich der Geburtsort des Erblassers befindet, oder wenn der letztere im Auslande geboren ist, in welchem er gestorben ist. Befände sich aber auch der Sterbeort im Auslande, so hat jedem Staatsgebiete die Gebür von der Hälfte des freien beweglichen Nachlasses zuzukommen.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der der Armee angehörigen Erblasser.

§. 6.

Bezüglich der Nachlassschulden bei in beiden Staatsgebieten vertheilten Verlassenschaften gelten folgende Grundsätze:

a) Schulden, welche auf einem bestimmten Nachlassobjecte dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, sind bei Bemessung der Gebür nur bei jenem Theile des Nachlasses zu berücksichtigen, zu welchem das belastete Object gehört;

b) Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf einzelnen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind zunächst vom beweglichen Nachlassvermögen in Abzug zu bringen. Wenn jedem der beiden Staatsgebiete von diesem beweglichen Vermögen eine Gebür zuzukommen hat (§. 5), und die Passiven das bewegliche Vermögen nicht erschöpfen, so hat die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der beiden Antheile am beweglichen Nachlasse zu erfolgen;

c) reicht der für die Passiven verhaftete bewegliche Nachlass zu deren Deckung nicht aus, so ist der unbedeckte Theil derselben auf den Immobiliarnachlass zu repartiren, und zwar nach dem unter b angegebenen Maßstabe;

d) bei der im Sinne der vorstehenden Absätze b und c vorzunehmenden Repartirung sind jedoch die Theilmassen nur mit jenem Betrage in Rechnung zu nehmen, welcher sich nach Abzug der auf jeder dieser Theilmassen im Sinne des Absatzes a ausschließlich haftenden Specialschulden, insoweit diesen vor den allgemeinen Schulden ein Vorzugsrecht zukommt, ergibt.

§. 7.

Bei Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche nach dem Gesetze derselben Gebür unterliegen, wie die Übertragungen auf den Todesfall (zum Beispiel gewisse Gutsabtretungen der Eltern an ihre Kinder, urkundliche Bestellungen von Heiratsgütern und Ausstattungen), haben bezüglich der Frage, welchem Staatsgebiete die Stempel- und unmittelbaren Gebüren zuzukommen haben, die in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Gebürenäquivalent.

§. 8.

Das Gebürenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in

welchem die gebürenpflichtige Person ihren Wohnsitz hat. Bei Gesellschaften, Vereinen, Corporationen und Anstalten gilt der Sitz derselben als Wohnsitz. Das Gebürenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem die betreffende Realität gelegen ist.

Eingaben, Beilagen, Rubriksabschriften.

§. 9.

Die Gebür für Eingaben, Beilagen und Rubriksabschriften hat in der Regel jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die Überreichung derselben zuerst stattgefunden hat.

Dies gilt auch dann, wenn die Eingabe, Beilage oder Rubriksabschrift von der Behörde, wo die Übereichung stattfand, an eine Person, Behörde oder Anstalt des anderen Staatsgebietes einbegleitet oder übersendet wird, insoferne nach den bestehenden Vorschriften eine solche mittelbare Überreichung statt der unmittelbaren stattfindet.

§. 10.

Zu den stempelpflichtigen Eingaben an Seine Majestät und an k. und k. gemeinsame Behörden gemeinsame Ministerien, gemeinsamer oberster Rechnungshof, Militärbehörden, Consulate, Missionen und sonstige gemeinsame Anstalten) und zu den Beilagen und Rubriksabschriften dieser Eingaben ist der Stempel jenes Staatsgebietes zu verwenden, in welchem sich der Gesuchsteller befindet.

§. 11.

Insoferne eine Eingabe zugleich der Gebür als Rechtsurkunde unterliegt, finden die in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Es ist jedoch hiebei so vorzugehen, als ob die Unterfertigung solcher als Rechtsurkunden zu behandelnden Eingaben, insoweit sie unter §. 9 fallen, an dem Orte, wo sie überreicht wurden, soferne sie aber zu den im §. 10 erwähnten Eingaben gehören, an dem Orte, in welchem sich der Gesuchsteller befindet, stattgefunden hätte.

Die Eintragungsgebür.

§. 12.

Die Eintragungsgebür ist an jenes Staatsgebiet zu entrichten, wo das öffentliche Buch geführt wird, in welches die Eintragung stattzufinden hat.

Die Befreiung von der Gebür für die Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen, die Übertragung desselben von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigenthümers, endlich die Vertheilung der Haftung für das auf mehreren unbeweglichen Sachen eingetragene Recht auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung) wird auf den Fall beschränkt, wenn die verschiedenen verpfändeten Objecte in einem und demselben Staatsgebiete liegen.

Amtliche Ausfertigungen.

§. 13.

Die Gebür für amtliche Ausfertigungen (Abschriften, Vidimirungen, Heimatscheine, Reiseurkunden, Protokolle, Urtheile, Befähigungsdecrete, Duplicate, Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Zeugnisse und andere amtliche Ausfertigungen) hat in der Regel (§§. 14 und 15) jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die Ausfertigung stattgefunden hat.

§. 14.

Unterliegt eine amtliche Ausfertigung zugleich der Gebür als Rechtsurkunde, so gelten die in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen.

§. 15.

Wenn jedoch in einem Urtheile das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder Gebrauch einer unbeweglichen Sache zuerkannt wird, so hat, insoferne das Urtheil der allgemeinen Gebür für Immobiliarübertragungen unterliegt, diese Gebür jedenfalls jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist.

Handels- und Gewerbebücher.

§. 16.

Handels- und Gewerbebücher und die denselben gleichzuhaltenden Aufzeichnungen sind in jenem Staatsgebiete zu vergebüren, in welchem sie geführt werden.

Königlich ungarisches Ministerium am Allerhöchsten Hoflager.

§. 17.

Die Gebüren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge von Beamten und Angestellten am königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hof-

lager, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums kommen dem ungarischen Staatsgebiete zu.

Gemeinsame Anstalten und Gesellschaften.

§. 18.

Rücksichtlich jener Anstalten und Gesellschaften, welche statutenmäßig ihren Sitz nicht ausschließlich in einem der beiden Staatsgebiete, sondern in beiden zugleich haben, gilt der Grundsatz, dass die kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen unmittelbar zu entrichtenden Gebüren, ferner das Gebürenäquivalent vom beweglichen Vermögen beiden Staatsgebieten nach einem von beiden Finanzverwaltungen von Fall zu Fall zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden Theilungsschlüssel zuzukommen haben.

Auch wird den beiden Finanzverwaltungen vorbehalten, für den Fall, als bei Verkehrsunternehmungen, deren Verkehrsbetrieb sich auf beide Staatsgebiete erstreckt, in Bezug auf die Organisation grundsätzliche Änderungen eintreten sollten, insbesondere im Falle der Einführung einer getrennten Vermögensverwaltung, besondere Vereinbarungen in Ansehung der Entrichtung der im ersten Absatze erwähnten Gebüren zu treffen und im Verordnungswege die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

2. Capitel.

Über die Ermittlung und Berichtigung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, dann über die Anzeige der gebürenpflichtigen Urkunden und Amtshandlungen.

Von der Stempelgebür.

§. 19.

Für jedes der beiden Staatsgebiete werden besondere Stempelzeichen (Marken, Blankette) bestehen, welche, soferne dieses Übereinkommen nicht Abweichendes festsetzt, nur innerhalb des betreffenden Gebietes verwendet werden dürfen. Es werden deshalb in der Regel zu den stempelpflichtigen Urkunden und Schriften ausschließlich die Stempelzeichen jenes Staatsgebietes zu verwenden sein, welchem nach dem ersten Capitel die Stempelgebür zuzukommen hat. Die auf solchen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelzeichen des anderen Staatsgebietes werden als nicht vorhanden betrachtet werden.

Von der unmittelbar zu entrichtenden Gebür.

§. 20.

Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches von verschiedenen in beiden Ländergebieten gelegenen unbeweglichen Sachen enthalten, sind innerhalb der gesetzlichen Frist bei jenem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte, in dessen Grund- oder Gebäudesteuercataster eine der übertragenen unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist, oder (falls die Sache dieser Steuer nicht unterliegt) in dessen Bezirke das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, oder endlich (falls die unbewegliche Sache weder im Cataster noch im öffentlichen Buche eingetragen ist) in dessen Bezirke die unbewegliche Sache liegt, auf die gesetzlich vorgeschriebene Art anzuzeigen.

§. 21.

Gerichtliche Erkenntnisse, welche der Immobiliarübertragungsgebür unterliegen, sind, wenn die unbewegliche Sache außerhalb des Staatsgebietes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, gelegen ist, ebenfalls dem nach §. 20 zuständigen Bemessungsamte mitzutheilen.

§. 22.

Bei Verlassenschaften, von welchen die Gebüren beiden Staatsgebieten zuzukommen haben, sind für die zuständigen Bemessungsbehörden jedes Staatsgebietes abgesonderte Nachlassausweise einzubringen.

Jeder dieser Nachlassausweise hat die gesammte Verlassenschaft, welche in dem einen oder anderen Staatsgebiete gebürenpflichtig ist, zu umfassen, jedoch zugleich darzustellen, welcher Antheil an den Activen und Passiven auf das eine und auf das andere Staatsgebiet entfällt.

§. 23.

Die Überreichung dieser Nachlassausweise hat, wenn eine gerichtliche Abhandlung des betreffenden Theiles des Nachlasses stattfindet, bei dem Bemessungsamte, in dessen Bezirke das Abhandlungsgericht seinen Sitz hat, zu erfolgen.

§. 24.

Außer diesem Falle ist der Nachlassausweis bezüglich des in dem Staatsgebiete, welchem der Erblasser ausschließlich als Staatsbürger angehört, gelegenen unbeweglichen Vermögens, dann des daselbst befindlichen gebundenen beweglichen Vermögens (§. 5a), endlich des freien beweglichen Vermögens

(§. 5b) bei dem Bemessungsamte zu überreichen, in dessen Sprengel der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte, wenn dieser Wohnsitz sich im Staatsgebiete befand, welchem die Gebür zuzukommen hat. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Nachlassausweis über das bezeichnete Vermögen bei jenem Bemessungsamte einzubringen, bei welchem nach §. 20 ein Rechtsgeschäft über die unbewegliche Sache anzuzeigen wäre, oder in dessen Bezirke das gebundene bewegliche Vermögen (§. 5 a) verwaltet wird. Wären hiernach mehrere Bemessungsämter zuständig, so hat der Gebürenpflichtige die Wahl, bei welchem dieser zuständigen Bemessungsämter er unter Verständigung der übrigen den Nachweis einbringen will.

Befinden sich im Nachlasse weder unbewegliche noch gebundene bewegliche Sachen und hatte der Erblasser seinen Wohnsitz außerhalb des Staatsgebietes, welchem die Gebür zuzukommen hat, so ist der Nachlassausweis, wenn die Gebür den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuzukommen hat, bei dem Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Wien; wenn aber die Gebür den Ländern der ungarischen Krone zusteht, bei dem Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Budapest zu überreichen.

§. 25.

Bezüglich des nicht in dem Staatsgebiete, welchem der Erblasser ausschließlich angehörte, gelegenen gebürenpflichtigen unbeweglichen und gebundenen beweglichen Vermögens (§. 5 a) ist der Nachlassausweis bei jenem Bemessungsamte einzubringen, bei welchem nach §. 20 ein Rechtsgeschäft über die unbeweglichen Sachen anzuzeigen gewesen wäre, oder in dessen Bezirke das gebundene bewegliche Vermögen verwaltet wird. Wären hiernach mehrere Bemessungsämter zuständig, so hat der Gebürenpflichtige die Wahl, bei welchem dieser zuständigen Bemessungsämter er unter Verständigung der übrigen den Nachlassausweis einbringen will.

§. 26.

Die Gebüren für die Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahnunternehmungen sind, insoweit diese unbeweglichen Sachen nicht in jenem Staatsgebiete gelegen sind, in welchem die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, bei dem, von Fall zu Fall zu bestimmenden oder im Verordnungswege zu bezeichnenden Bemessungsamte des Staatsgebietes, in welchem die Sache gelegen ist, zu bemessen und zu berichtigen, und es ist daselbst auch die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

3. Capitel.

Über die Wirkung einer in dem einen Staatsgebiete vorschriftsmäßig geschehenen Vergebürung in dem anderen Staatsgebiete.

§. 27.

Rechtsurkunden, welche in dem einen Staatsgebiete errichtet wurden und von der Beschaffenheit sind, dass sie, wenn sie in dem anderen Staatsgebiete ausgestellt worden wären, ebendaselbst hätten vergebürt werden müssen (§§. 1 bis 3), sind in der Regel innerhalb 14 Tagen nach ihrer Übertragung in dieses andere Staatsgebiet, oder auch vor Ablauf dieser Frist, ehe von denselben ein amtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grund dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, nach Maßgabe der in diesem Staatsgebiete bestehenden Gesetze daselbst der Gebürenpflicht zu unterziehen.

Von Rechtsurkunden aber, welche nach den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem sie errichtet wurden, vorschriftsmäßig vergebürt worden sind oder nach diesen Gesetzen die Gebürenbefreiung genießen, ist im Falle ihrer Übertragung in das andere Staatsgebiet, sofern sie daselbst nur einer festen Stempelgebür unterliegen würden, dortselbst eine Gebür nicht zu fordern.

Zu den Rechtsurkunden werden auch die in den §§. 11 und 14 erwähnten Schriften gerechnet.

Der Aussteller einer nach den Gesetzen des Ausstellungsortes vorschriftsmäßig vergebürten oder gebürenfreien Rechtsurkunde kann als solcher im Falle der Übertragung der Urkunde in das andere Staatsgebiet zur Zahlung der nach den Gesetzen dieses letzteren Staatsgebietes von dieser Urkunde entfallenden Gebüren nicht herangezogen werden.

§. 28.

Bei der nach dem vorstehenden Paragraphen vorzunehmenden Vergebürung ist jedoch von der nach den Landesgesetzen entfallenden Schuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher in Gemäßheit der §§. 1 bis 3 an die Finanzen jenes Staatsgebietes, in welchem die Urkunde errichtet wurde, erwiesenermaßen mittels Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt wurde.

§. 29.

Wenn es sich um eine Rechtsurkunde handelt, für welche die Gebür unmittelbar entrichtet werden kann, und welche bereits vor dem im §. 27 erwähnten Zeitpunkte bei einem Bemessungsamte des Staatsgebietes, in welchem sie errichtet wurde, zur Bemessung

angemeldet worden ist, so steht der Partei in dem Falle, wenn bei der Nachtragsbemessung (§. 27) die in dem §. 28 festgesetzte Bedingung der Einrechnung nicht vorhanden war, und deshalb die volle Gebür vorgeschrieben und eingehoben wurde, das Recht zu, nachträglich von der infolge des §. 28 bemessenen Gebür jenen Betrag abrechnen zu lassen und zurückzufordern, welchen sie später an das Staatsgebiet, wo die Urkunde ausgestellt wurde, an einfacher Gebür berichtigt zu haben nachweist.

Eine solche Rückforderung ist jedoch nur innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Zahlung der zu restituirenden Gebür zulässig.

§. 30.

Bei Rechtsurkunden, von welchen die Gebür mittels Stempelmarken zu entrichten ist, wird die nach den §§. 27 und 28 vorzunehmende Vergebürung derart vorzunehmen sein, dass Stempelmarken in jenem Betrage, welcher der gesetzlichen Gebür nach Abzug der vorschriftsmäßig bei der Ausstellung verwendeten Stempelzeichen, beziehungsweise nach Abzug der vor Ausfertigung der Urkunde unmittelbar gezahlten Stempelgebür entspricht, auf der Urkunde angebracht, und von den hiezu berufenen Organen amtlich obliterirt werden.

§. 31.

Bei den der amtlichen Bemessung unterliegenden Rechtsurkunden ist die in den §§. 27 und 28 vorgeschriebene Vergebürung mittels einer binnen 14 Tagen (§. 27) vorzunehmenden Anmeldung bei dem nach den allgemeinen Vorschriften competenten Bemessungsamte zu veranlassen.

§. 32.

Wird eine außerhalb der beiden Staatsgebiete ausgestellte Rechtsurkunde durch eines der beiden Staatsgebiete in das andere eingebracht, so ist bei der im letzteren Gebiete vorzunehmenden Vergebürung jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher in dem anderen Staatsgebiete erwiesenermaßen mittels Stempelzeichen oder unmittelbar bereits vorschriftsmäßig gezahlt wurde.

§. 33.

Die Bestimmungen der §§. 27 bis 32 haben auf die im §. 4, Absatz a erwähnten Urkunden, ferner auf die im §. 4 bezeichneten Rechtsurkunden, von welchen die Gebüren kraft besonderer gesetzlicher Anordnung unmittelbar zu entrichten sind, endlich auf die im §. 17 erwähnten Empfangsbestätigungen keine Anwendung zu finden.

§. 34.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 27 u. ff. haben auch auf die in dem einen Staatsgebiete ausgestellten und in das andere Staatsgebiet übertragenen Zeugnisse sinngemäße Anwendung zu finden.

Die in einem Staatsgebiete ausgestellten amtlichen Ausfertigungen unterliegen, wenn von denselben in dem anderen Staatsgebiete ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, nur dem nach den Gesetzen des letzteren Staatsgebietes entfallenden Beilagenstempel, wobei der §. 28 sinngemäße Anwendung zu finden hat.

§. 35.

Werden Handels- und Gewerbebücher von einem Staatsgebiete in das andere übertragen und dortselbst weitergeführt, so hat bei der im letzteren Gebiete vorzunehmenden Vergebürung eine Abrechnung jenes Betrages, welcher in dem anderen Staatsgebiete an Gebür gezahlt wurde, nicht stattzufinden.

4. Capitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 36.

Die in einem der beiden Staatsgebiete bestimmten physischen oder juristischen Personen, welche diesem Staatsgebiete angehören, als Ausnahme vom Gesetze rechtsgiltig bereits zugestandenen oder künftig auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden Staatsgebieten zuzugestehenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und Gebürenvorschriften sollen, insoweit diese Begünstigungen nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebunden sind und sich nicht auf die Gebür für die Übertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen, oder auf die Gerichts- und Eintragungsgebüren beziehen, auch in dem anderen Staatsgebiete Wirkung haben.

§. 37.

Die nach der Beschaffenheit der Person eintretenden allgemeinen Gebürenbefreiungen sind auch solchen Personen zuzugestehen, welche nicht dem Staatsgebiete angehören, in welchem die Befreiung in Anspruch genommen wird, so dass die Personen, Behörden, Anstalten u. s. w. des einen Staatsgebietes bezüglich der ihnen zukommenden Befreiungen auch in dem anderen Staatsgebiete so zu behandeln sind, wie die in gleichen Verhältnissen befindlichen Personen, Behörden, Anstalten u. s. w. dieses anderen Staatsgebietes.

§. 38.

Die in den Stempel- und Gebürengesetzen vorgezeichneten Fristen zur Anzeige eines Rechtsgeschäftes

oder zur Vornahme einer anderen Handlung haben dadurch keine Änderung zu erleiden, dass die hiezu verpflichtete Person nicht in dem Staatsgebiete, in welchem die Anzeige zu erstatten oder die Handlung vorzunehmen ist, sondern in dem anderen Staatsgebiete sich befindet.

II. Abschnitt.

Über den Verbrauchsstempel von Spielkarten und Kalendern.

§. 39.

Die Gesetzgebung über die Gebüren von Spielkarten und Kalendern hat in beiden Staatsgebieten auf denselben Grundlagen, was die Höhe der Besteuerung und die Art der Entrichtung betrifft, zu beruhen.

§. 40.

Es gilt als Grundsatz, dass die Besteuerung der im §. 39 bezeichneten Gegenstände auf Rechnung jenes Staatsgebietes erfolgt, wo die Erzeugung oder die Einfuhr aus dem Auslande stattfindet, und dass bei einer Überführung in das andere Staatsgebiet keine weitere Versteuerung platzgreift.

III. Abschnitt.

Über die Taxen.

§. 41.

Wenn bei Bemessung einer Taxe auf eine bereits früher gezahlte Taxe Rücksicht zu nehmen ist, so hat dies wie bisher ohne Unterschied stattzufinden, ob die frühere Taxe in dem einen oder dem anderen Staatsgebiete bezahlt wurde.

§. 42.

Bezüglich der Taxbefreiungen, namentlich bei der Verwahrungsgebür, haben die im §. 37 festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Die beiden Staatsgebiete sind rücksichtlich des Gegenstandes dieses Übereinkommens im Verhältnisse zu einander nicht als Ausland zu betrachten.

§. 44.

Die beiderseitigen Finanzverwaltungen sind verpflichtet, sich durch Anzeige von Gefällsübertretungen, Aufnahme von Befunden und sonst auf jede zweckdienliche Weise zu unterstützen.

Die einem Staatsgebiete zukommenden unberichtigten Gebüren können im anderen Staatsgebiete auf die zur Sicherstellung und Einbringung der eigenen Gebüren vorgeschriebene Art sichergestellt und eingebracht werden.

§. 45.

Die Beobachtung dieser Vorschriften von Seite der Parteien und Behörden steht unter den allgemeinen, namentlich den Straffanctionen der Gebürengesetze.

§. 46.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt an die Stelle des im Jahre 1868 zwischen beiden Theilen der Monarchie in Betreff des Stempel-, Gebüren- und Taxwesens abgeschlossenen Übereinkommens und gelangt zu dem von beiden Finanzverwaltungen im Verordnungswege festzustellenden Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach einjähriger Kündigung frei.

§. 47.

Die Bestimmungen des vorstehenden Übereinkommens finden auf das wechselseitige Verhältnis der vorbezeichneten Staatsgebiete zu den Ländern Bosnien und Hercegowina unter der Voraussetzung der Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit in diesen Ländern mit dem Zusatze sinngemäße Anwendung, dass die Gebüren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der beim gemeinsamen Ministerium in Angelegenheit Bosniens und der Hercegowina in Dienstesverwendung stehenden bosnisch-hercegowinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums der bosnisch-hercegowinischen Verwaltung zukommen.

Wien / Budapest, am 26. December 1896.

Biliński m. p. **Lukács** m. p.

Anlage 2.

Nachtrag

zu dem

Übereinkommen zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits,

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, vom 26. December 1896.

Die §§. 39 und 40 des Übereinkommens vom 26. December 1896 werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§. 39.

Die Gesetzgebung über die Gebüren von Spielkarten hat in beiden Staatsgebieten auf denselben Grundlagen, was die Höhe der Besteuerung und die Art der Entrichtung betrifft, zu beruhen.

§. 40.

Es gilt als Grundsatz, dass die Besteuerung der Spielkarten auf Rechnung jenes Staatsgebietes erfolgt, wo die Erzeugung oder die Einfuhr aus dem Auslande stattfindet, und dass bei einer Überführung in das andere Staatsgebiet keine weitere Versteuerung platzgreift.

Dieser Grundsatz hat vorläufig auch bezüglich des Kalenderstempels zu gelten. Sollte sich jedoch im Verlaufe der Zeit rücksichtlich der Besteuerung der Kalender in den beiden Staaten eine Verschiedenheit der Gesetzgebung herausstellen, so wird jeder Staat berechtigt sein, bezüglich der Besteuerung der in dem anderen Staatsgebiete erscheinenden und von dorther überführten Kalender angemessene Maßregeln zu treffen.

$\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$, am 20. April 1898.

Kaizl m. p.

Lukács m. p.

262.

Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 268, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 269.)

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Beginn der Wirksamkeit des zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits zu $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$ am 26. December 1896 abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, sammt Nachtrag de dato $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$, am 20. April 1898 wird auf Grund des §. 46 des bezogenen Übereinkommens auf den 1. Jänner 1900 festgesetzt.

§. 2.

Die Bestimmungen des im §. 1 bezeichneten Übereinkommens sammt Nachtrag finden mit Rücksicht auf die von der Verwaltung der Länder Bosnien und Hercegovina zugesicherte Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit in diesen Ländern auf das wechselseitige Verhältnis der im §. 1 bezeichneten Staatsgebiete zu den Ländern Bosnien und Hercegovina nach Maßgabe des §. 47 des Übereinkommens sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Wien, am 29. December 1899. (Z. 8884-F.M.)

263.

Erlaſs des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 267, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 270. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 267 [V. Bl. Nr. 260], auf Grund des Artikels 3 folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Anmeldung.

Jede auf was immer für eine Weise erfolgende Übertragung (Versendung) von versteuertem Bier in Mengen von mehr als zwei Liter oder von versteuertem Mineralöl in Mengen von mehr als zwei Kilogramm in die Länder der ungarischen Krone oder in die Länder Bosnien und Hercegovina ist nach den beiliegenden Mustern für jeden Steuergegenstand abgesondert anzumelden.

Muster A und B.

Der Anmeldung unterliegen nicht die im Verkehre zwischen den Ländergebieten des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebietes vorkommenden Versendungen der obgenannten Steuergegenstände mittels Eisenbahn oder Dampfschiff oder Postanstalt, wenn der Versendungs- und Bestimmungsort in ein und demselben Ländergebiete liegt, die Sendung aber, um zum Bestimmungsorte zu gelangen, eines der zwei anderen oder beide anderen Ländergebiete durchziehen muſs (Transitosendungen).

Erfolgt die Versendung solcher Transitosendungen zum Theile mittels Eisenbahn und zum Teile mittels Dampfschiff, so tritt eine Befreiung von der Anmeldung nur dann ein, wenn die Sendung von der einen Transportanstalt ohne Vermittlung eines Dritten der anderen zur Weiterbeförderung übergeben wird. Befindet sich dagegen die Abgabsstation der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung in dem Ländergebiete, welches die Sendungen zu transitiren haben, und muſs daselbst über die letzteren behufs Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort, der in demselben Ländergebiete wie der Versendungsort liegt, vorerst disponirt werden, so muſs sowohl die Versendung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff als auch die Weiterbeförderung von der Abgabsstation, und zwar die letztere als Zurücksendung (§. 4, Z. 6) angemeldet werden.

Die Anmeldung hat mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Finanzwachabtheilung zu erfolgen; die Landesbehörden sind jedoch ermächtigt, dort, wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, ausnahmsweise anstatt der Finanzwachabtheilungen andere Organe oder Ämter zur Entgegennahme solcher Anmeldungen zu bestimmen.

Schriftlich hat die Anmeldung zu geschehen, wenn die anmeldungspflichtige Übertragung von Bier aus einer Braustätte oder von Mineralöl aus einer Mineralölraffinerie erfolgen soll. Im letzteren Falle ist diese Anmeldung gleichzeitig mit jener Anmeldung, welche behufs Wegbringung des Mineralöles gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe einzubringen ist, bei demselben Finanzorgane, welches die letzteren Anmeldungen entgegenzunehmen hat, zu überreichen.

Anmeldungsblankette werden den Parteien gegen Vergütung der Gestehungskosten durch die zur Entgegennahme solcher Anmeldungen berufenen Finanzorgane ausgefolgt.

[Die Anmeldungen sind auf lichtgelbem Papier zu drucken.]

Erfolgt die Anmeldung mündlich, so ist dieselbe in zwei Exemplaren der oben vorgeschriebenen Formularien aufzunehmen und sind die Eintragungen nach Vorlesung von dem Anmeldenden zu unterfertigen oder, falls derselbe des Schreibens nicht kundig wäre, mit dem Handzeichen zu bestätigen.

Die Anmeldung dient nach geschehener Abfertigung zugleich als Übergangsschein.

[Das Finanzorgan hat die aufgenommene Anmeldung deutlich unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben und ist dafür verantwortlich, daſs dieselbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und überhaupt nicht mangelhaft ist.

Erfolgt die Anmeldung schriftlich, so hat das Finanzorgan gleichfalls zu prüfen, ob selbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und ob beide Parien miteinander übereinstimmen.

Die Daten der Anmeldung sind in die nach den zuliegenden Mustern abgesondert für Sendungen von Bier und Mineralöl zu führenden Versendungsregister einzutragen. Die Versendungsregister sind als streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln, monatlich abzuschließen und bis längstens 15. des folgenden Monates an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Muster und B.

Die Finanzbehörde erster Instanz prüft die an sie gelangenden Versendungsregister hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Vorganges der Finanzorgane, so-

wie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und übermittelt selbe längstens bis Ende des auf den Gegenstandsmonat folgenden Monates dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer (Wien, I., Fleischmarkt 19) unter Ersichtlichmachung der erhobenen Mängel und der diesfalls getroffenen Verfügung.]

§. 2.

Stellung der angemeldeten Sendung.

Mit der Anmeldung ist die Sendung unter Vorweisung der sie begleitenden Frachtbriefe, Rechnungen 2c. in der Regel bei der zuständigen Finanzwachabtheilung, beziehungsweise, wenn ein anderes Finanzorgan (Amt) hiezu bestimmt ist, bei diesem behufs Vornahme der amtlichen Untersuchung zu stellen.

Wünscht der Versender, dass diese Untersuchung in seiner Gewerbsstätte stattfinden soll, so hat er um die Bewilligung hiezu vorher bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen und sich in dem Gesuche zur Tragung der durch die Gewährung desselben der Finanzverwaltung erwachsenden Mehrauslagen zu verpflichten.

Die Bewilligung wird jedoch nur solchen Personen, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen, und nur mit dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes, der insbesondere im Missbrauchsfalle sofort einzutreten hat, ertheilt.

[Die Finanzwachangestellten haben aus Anlass von derlei Amtshandlungen nur den Anspruch auf die Vergütung der normalmäßigen Gebüren (Myriametergelder, Zehrungskostenbeiträge und eventuell Übernachtungsgebüren), und zwar unter der Voraussetzung, dass für die Aufrechnung dieser Gebüren die in den §§. 10, 11 und 12 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1899, R. G. Bl. Nr. 190, normirten Bedingungen erfüllt sind.]

§. 3.

Amtliche Untersuchung der Sendung beim Versendungsamte.

1. Im allgemeinen.

Jede zur Übertragung in ein anderes Ländergebiet angemeldete Sendung von Bier oder Mineralöl muss amtlich untersucht werden.

Bei dieser Untersuchung prüft das mit derselben betraute Finanzorgan die Übereinstimmung der Anmeldung mit dem Zustande der Sendung, erhebt die Zahl und Gattung der Behältnisse, beziehungsweise die Anzahl der Colli, dann die Gattung, sowie die Menge der zu versendenden Gegenstände in der im folgenden angeführten Art und weist schließlich die Sendung an jene Finanzwachabtheilung an, bei der die Stellung im Bestimmungslande erfolgen soll.

[Da dem durch die gegenwärtige Vorschrift geregelten Übergangsverfahren nur versteuertes Mineralöl unterliegt, so hat das Versendungsamt bei der Untersuchung von Mineralölsendungen auch zu prüfen, ob das gestellte Mineralöl nicht etwa ein steuerfreies ist. Diese Prüfung ist erforderlichenfalls mittels des Aräometers vorzunehmen.

Sollte sich bei Vergleichung der Anmeldung mit den Begleitpapieren eine Nichtübereinstimmung in Bezug auf die Person des Adressaten (Empfängers) ergeben, so sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, um allfällige spätere Anstände beim Stellungsamte zu vermeiden.]

2. Erhebung der Menge.

Erfolgt die Anmeldung der Versendung von Mineralöl in die Länder der ungarischen Krone oder in die Länder Bosnien und Hercegovina gleichzeitig mit der Anmeldung zur Wegbringung von Mineralöl gegen Entrichtung der Abgabe (§. 1), so ist der aus diesem Anlasse hinsichtlich der Menge erhobene Befund auch in den Übergangsschein einzustellen.

Für alle anderen Fälle wird Folgendes angeordnet:

a) Handelt es sich um die Versendung von Bier in amtlich geaichten Fässern, so ist das Aichzeichen maßgebend.

Sind die Fässer nicht geaicht, so ist die Menge durch die Abwage des gefüllten Fasses zu erheben, wobei für je 100 Kilogramm des Bruttogewichtes 0·65 Hektoliter Bier zu rechnen sind.

b) Erfolgt die Versendung von Bier in Flaschen oder Krügen, so wird die Anzahl der Behältnisse von je gleicher Größe festgestellt und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt eines dieser Behältnisse ist, um aus diesen Daten die Menge der Flüssigkeit zu berechnen. Diese Ermittlung wird sich wesentlich vereinfachen, wenn seitens des Versenders zu diesem Zwecke leere Musterbehältnisse beigebracht werden, deren Rauminhalt jederzeit leicht ermittelt werden kann.

Findet die Beamtshandlung der Sendung in der Gewerbsstätte des Versenders statt, so kann der Rauminhalt der zur Aufnahme der Sendung bestimmten Behältnisse, insoferne selbe nicht geaicht sind, noch vor deren Füllung gefällsamtlich ermittelt werden. [Über diese Amtshandlung ist ein kurzes Protokoll in duplo aufzunehmen und beiden Parien des Übergangsscheines beizuheften. Das betreffende Finanzorgan hat darauf zu achten, dass zur Versendung auch wirklich dieselben Behältnisse verwendet werden, deren Rauminhalt erhoben wurde.]

e) Bei der Versendung von Mineralöl, welche nicht gleichzeitig mit der Hinwegbringung aus einer Mineralölraffinerie erfolgt, ist das Nettogewicht für jedes Behältnis durch Abzug der Tara von dem erhobenen Bruttogewichte zu ermitteln. Hiebei kann die Tara mit folgenden in Procenten des Bruttogewichtes ausgedrückten Sätzen angenommen werden:

aa) für hölzerne Fässer . . . . 20 Procent
bb) für eiserne Fässer . . . . . 23 „
cc) für Krüge . . . . 34 „
dd) für Glasballons (in Körben und Stroh verpackt) . . . 26 „
ee) für Blechgeschirre, welche zu je zwei in Kisten verpackt sind 17 „

Erfolgt die Versendung in mehreren Behältnissen von augenscheinlich gleicher Gestalt und Größe, so ist das Nettogewicht des Mineralöles für ein solches Behältnis in der oben angeordneten Weise zu ermitteln und das Gesammtnettogewicht durch Multiplication zu berechnen.

Bei Versendungen von Mineralöl in Mengen von nicht mehr als 25 Kilogramm brutto ist, wenn gegen die Angaben der Anmeldung nach dem Augenscheine kein Bedenken obwaltet, von einer amtlichen Erhebung der Menge ganz abzusehen.

[In dem amtlichen Befunde dürfen in die betreffenden Colonnen nur jene Daten eingestellt werden, welche thatsächlich erhoben wurden; erfolgte keine Erhebung, so sind die Colonnen zu überschreiben.]

3. Amtlicher Verschluss der Sendung.

Über Verlangen des Versenders kann die Sendung auch unter amtlichen Verschluss gelegt werden. In diesem Falle muss jedoch dieselbe zur Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses entsprechend eingerichtet sein.

[Das Finanzorgan hat die erfolgte Verschlussanlegung in beiden Parien des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

Die Kosten für das Verschlussmaterial (Blei, Drahtschnüre) sind aus dem Verzehrungssteuergefälle zu bestreiten.

Behufs Evidenzhaltung des Empfanges und des Verbrauches an Bleiplomben ist ein Vormerk zu führen, in welchem die empfangenen, ausgegebenen und abgenommenen Bleie ersichtlich zu machen sind.

Dieser Vormerk hat bei dem Versendungsamte zu verbleiben und ist gelegentlich der Lustrirungen zu prüfen und zu unterfertigen.]

4. Schlussamtshandlung.

Ergibt sich bei der Ermittlung der Gesammtmenge des zur Versendung gelangenden Bieres oder Mineralöles gegenüber der Anmeldung ein Mehr- oder Minderbefund, so ist, wenn der Unterschied drei Procent überschreitet, der Gefällsanstand zu erheben.

Sind die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so ist der Befund, sowie die Postnummer des Versendungsregisters, unter welcher die Anmeldung eingetragen wurde, in die beiden Parien der Anmeldung (des Übergangsscheines) einzutragen und auf denselben die vom Versender angemeldete, den Umständen angemessene und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nicht zu kurz zu bemessende Frist anzusetzen, binnen welcher die Sendung an den Bestimmungsort zu gelangen hat.

[Erfolgt die Versendung nicht mittels Eisenbahn oder Dampfschiff, so ist auch zu prüfen, ob die in der Anmeldung angegebenen Land- und Wasserstraßen erlaubte sind.

Das eine Exemplar (Unicat) des Übergangsscheines, welches die Sendung zu begleiten hat, ist der Partei einzuhändigen. Das zweite Exemplar (Duplicat) dagegen ist unmittelbar der Finanzwachabtheilung des anderen Ländergebietes, bei der die Stellung erfolgen soll, recommandirt als portofreie Dienstsache zu übersenden.]

§. 4.

Bestimmungen für den Zug der Sendung.

1. Zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte.

Die Meldung über zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte (Artikel 4, Absatz 2 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 [V. Bl. Nr. 135]) ist mündlich oder schriftlich bei der nächstgelegenen Finanzwachabtheilung zu machen.

Erfordern die Umstände dringend eine sofortige Constatirung, wie zum Beispiel im Falle des Schadhaftwerdens eines Behältnisses, und ist eine Finanzwachabtheilung nicht in der Nähe aufgestellt, so kann die Anzeige auch bei dem nächsten Gemeindevorstande gemacht werden, damit derselbe die Richtigkeit der Angabe constatirt und dem Warenführer hierüber eine Bestätigung ertheilt.

Mit dieser Bestätigung hat sich der Warenführer behufs weiterer Amtshandlung bei der nächsten Finanzwachabtheilung auszuweisen.

[Das Finanzorgan hat sofort eine genaue Erhebung des Thatbestandes an Ort und Stelle zu pflegen und hiebei insbesondere zu constatiren, ob und welche Änderung in der Menge des versendeten Gegenstandes, dann, ob diese Änderung noch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in einem der anderen Ländergebiete eingetreten ist.

Das Ergebnis dieser Amtshandlung ist im Unicate des Übergangsscheines, eventuell in einem dem-

selben beizuschließenden Protokolle ersichtlich zu machen. Gleichzeitig ist hievon sowohl das Versendungsamt als auch das Stellungsamt, sowie die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu verständigen, welcher es obliegt, den Sachverhalt zu prüfen und nach dem Ergebnisse amtszuhandeln.]

2. Verlängerung der Stellungsfrist.

Die Finanzbehörden erster Instanz sind ermächtigt, über schriftliches Ansuchen des Versenders beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe die im Übergangsscheine festgesetzte Stellungsfrist auch dann, wenn ein zufälliges Vorkommnis auf dem Transporte, dessentwegen dieselbe überschritten werden musste, nicht constatirt ist, nachträglich um höchstens einen Monat zu verlängern. [Von der bewilligten Fristerstreckung ist das Versendungs- und Stellungsamt zu verständigen.]

3. Belassung der Sendung im versendenden Ländergebiete.

Eine angewiesene Sendung kann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern belassen werden, nur muss dieselbe in diesem Falle bei der nächsten Finanzwachabtheilung unter Vorweisung des Unicates des Übergangsscheines gestellt werden. Das Zurückbehalten eines Theiles der Sendung ist unstatthaft.

[Die Finanzwachabtheilung hat die Belassung der Sendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Übergangsscheine ersichtlich zu machen und diesen an das Versendungsamt zu übersenden. Das Versendungsamt hat das Stellungsamt unter Mittheilung der eingetretenen Änderung um Rückstellung des an dasselbe gelangten Duplicates des Übergangsscheines zu ersuchen und sodann die Sendung im Versendungsregister unter Beischließung beider Parien des Übergangsscheines als „im versendenden Ländergebiete verblieben“ auszutragen.

Das Stellungsamt hat vor der Rücksendung des Duplicates des Übergangsscheines die betreffenden Colonnen des Stellungsregisters nach dem Übergangsscheine auszufüllen und die Sendung im Stellungsregister deutlich als „im versendenden Ländergebiete verblieben“ zu bezeichnen.]

4. Änderung des Bestimmungsortes, solange sich die Sendung noch im versendenden Ländergebiete befindet.

Soll der Bestimmungsort der Sendung geändert werden, solange sich dieselbe noch im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindet, so hat das Finanzorgan, bei dem die Sendung gestellt wird, zu prüfen, ob der Zustand der Sendung mit dem Unicate des Übergangsscheines übereinstimmt und ob der Transport auf den von der Partei nunmehr angegebenen Land- oder Wasserstraßen überhaupt zulässig ist.

[Ergibt sich kein Anstand, so ist die Sendung an die von dem Versender zu bezeichnende Finanzwachabtheilung des neuen Bestimmungsortes abzufertigen und zugleich die Finanzwachabtheilung des ursprünglichen Bestimmungsortes um die Übersendung des Duplicates des Übergangsscheines an die Finanzwachabtheilung des neuen Bestimmungsortes zu ersuchen. Außerdem ist hievon das Versendungsamt behufs Richtigstellung im Versendungsregister in Kenntnis zu setzen.]

5. Änderung des Bestimmungsortes im empfangenden Ländergebiete.

Wird die Sendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, für welche dieselbe bestimmt ist, wegen nachträglicher Änderung des Bestimmungsortes oder, ehe dieselbe in den Bestimmungsort gelangt ist, wegen ihrer Theilung gestellt (Artikel 4, Absatz 3 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, [V. Bl. Nr. 135]), so hat das betreffende Finanzorgan die vorschriftsmäßige Beamtshandlung der Sendung in der im §. 5 dieser Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Da jedoch das Duplicat des Übergangsscheines nicht vorliegt, so hat die Abfertigung der Sendung lediglich auf Grund des Unicates des Übergangsscheines zu erfolgen.

[Gleichzeitig ist jene Finanzwachabtheilung, für welche die Sendung ursprünglich bestimmt war, um die Übersendung des derselben zugekommenen Duplicates des Übergangsscheines zu ersuchen. Letzteres ist nach seinem Einlangen mit dem zurückgehaltenen Unicate zu vergleichen und ist der Befund aus dem Unicate in das Duplicat zu übertragen. Ergibt sich diesfalls kein Anstand, so steht der im §. 5, Z. 1 dieser Vollzugsvorschrift angeordneten Rücksendung des Unicates an das Versendungsamt kein Hindernis entgegen. Im Falle eines Anstandes ist sogleich an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu berichten.]

6. Zurücksendung einer Sendung in das Ländergebiet, aus welchem dieselbe stammt.

A. Wenn die Versendung vorschriftsmäßig erfolgte.

Soll eine Sendung Bier oder Mineralöl in das Ländergebiet, aus welchem sie vorschriftsmäßig mit Übergangsschein versendet wurde, zurückgesendet werden, so ist dieselbe in der Regel vorerst in dem empfangenden Ländergebiete zu stellen und sodann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 dieser Vollzugsvorschrift wieder zur Versendung in das

Ländergebiet, aus dem die Sendung stammt, anzumelden.

Erfolgte die Versendung jedoch im Wege einer öffentlichen Transportanstalt, so kann, solange die Sendung nicht aus den Händen dieser Transportunternehmung gekommen ist, dem Versender die Zurücksendung ohne vorherige Stellung im Ländergebiete, für welches die Sendung ursprünglich bestimmt war, von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Um diese Bewilligung hat der Versender unter Vorlage der ihm zu Gebote stehenden Frachtdocumente und unter Angabe des Grundes, welcher ihn zu diesem Einschreiten veranlasste, bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk das Versendungsamt liegt, anzusuchen und sich in diesem Ansuchen ausdrücklich zu verpflichten, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in unveränderter Beschaffenheit und Menge bei dem Versendungsamte wieder zu stellen.

Wird diese Bewilligung ertheilt, so kann die Sendung von der betreffenden Transportunternehmung mit dem vom Versendungsamte ursprünglich ausgefertigten Übergangsscheine, welchem die erlangte Bewilligung beizuschließen ist, ohne Stellung im anderen Ländergebiete und ohne Ausfertigung eines neuen Übergangsscheines in das Ländergebiet, aus welchem die Sendung stammt, zurückgebracht werden.

[Gleichzeitig mit der Ertheilung der Bewilligung ist das Stellungsamt um die Zurücksendung des an dasselbe gelangten Duplicates des Übergangsscheines an das Versendungsamt zu ersuchen.

Nach erfolgter abermaliger Stellung der Sendung beim Versendungsamte ist dieselbe im Versendungsregister als eine bei der Abrechnung außer Betracht zu lassende Retoursendung auszutragen und sind der bezüglichen Postnummer beide Parien des Übergangsscheines, sowie die Verständigung über die ertheilte Bewilligung anzuschließen.

Das Stellungsamt hat vor der Rücksendung des Duplicates des Übergangsscheines die betreffenden Colonnen des Stellungsregisters nach dem Übergangsscheine auszufüllen und die Sendung im Stellungsregister deutlich als Retoursendung zu bezeichnen.]

B. Wenn die Sendung durch einen Übergangsschein nicht gedeckt ist.

Langt eine Sendung Bier oder Mineralöl aus Ungarn oder Bosnien und Hercegovina in einer mehr als 15 Kilometer von der ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Grenze entfernten Bahn- (Dampfschiff-) Station ohne Übergangsschein ein und kann dieselbe mangels der Voraussetzungen des Artikels 10 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 [V. Bl. Nr. 135], nicht in Strafanspruch genommen werden, so kann über Verlangen des Absenders die Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Abgabsstation der Eisenbahn (Transportanstalt) gelegen ist, die Zurücksendung der fraglichen Sendung bewilligen.

Das diesbezügliche begründete Einschreiten des Absenders ist mit den die Sendung betreffenden Frachtdocumenten (Frachtbrief, Aufgabsrecepisse 2c.) im Original oder in von der Transportanstalt vidimirten Abschriften zu belegen.

Auf Grund dieser Bewilligung ist die fragliche Sendung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 dieser Vollzugsvorschrift bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane unter Berufung auf die bezügliche Bewilligung anzumelden.

[Das betreffende Finanzorgan hat über eine derartige Anmeldung nach §. 3 dieser Vollzugsvorschrift das Amt zu handeln und durch Überschreiben der ersten Blattseite beider Parien des Übergangsscheines die Sendung als Retoursendung zu bezeichnen. Die gleiche Bemerkung ist in der Anmerkungscolonne des Versendungsregisters zu machen. Dem Duplicate des Übergangsscheines sind die beigebrachten Frachtdocumente beizuheften und an das betreffende Stellungsamt zu senden.

Letzteres beamtshandelt die im Bestimmungsorte eingelangte Sendung in der im §. 5 dieser Vollzugsvorschrift vorgeschriebenen Weise und bezeichnet dieselbe in der Anmerkungscolonne des Stellungsregisters als Retoursendung.

Dergleichen Retoursendungen bleiben bei der zu pflegenden Abrechnung unberücksichtigt.]

Sollte weder der Adressat die ohne Übergangsschein eingelangte Sendung an sich bringen, noch der Versender die Zurücksendung derselben ansprechen, so kann der Bahnverwaltung über Ansuchen, insoferne sie über die Sendung zur Deckung ihrer Forderungen zu verfügen berechtigt ist, von der Finanzbehörde erster Instanz die Veräußerung gestattet werden, wenn vorher für jedes Liter Bier, beziehungsweise für jedes Kilogramm Mineralöl, welches die Sendung enthält, der entfallende Vergütungsbetrag (Artikel 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 267) an das von der Finanzbehörde erster Instanz zu bezeichnende Perceptionsamt eingezahlt wird.

§. 5.

Beamtshandlung der Sendung beim Stellungsamte.

1. Im allgemeinen.

Die im ersten Absatze des Artikels 4 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 [V. Bl. Nr. 135], ausgesprochene Stellungspflicht ist erfüllt, wenn die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb der im Übergangsscheine bemessenen, eventuell rechtzeitig erstreckten Frist unter Übergabe

des Unicates des Übergangsscheines an die in demselben bezeichnete Finanzwachabtheilung (Stellungsamt) in den Standort der letzteren gebracht wird.

Das Stellungsamt, bei welchem die Sendung im Bestimmungsorte oder auf dem Zuge zu demselben gestellt wird, vergleicht das von der Partei überreichte Unicat mit dem ihm zugekommenen Duplicate des Übergangsscheines, ermittelt die Zahl und Gattung der Behältnisse, beziehungsweise die Zahl der Colli und erhebt, insoferne in den folgenden Punkten keine Abweichung angeordnet oder zugestanden wird, die Gattung sowie die Menge in der für das Versendungsamt (§. 3) vorgeschriebenen Weise.

Ergibt sich bei der Beamtshandlung der gestellten Sendung, dass ein Theil derselben durch den Übergangsschein nicht gedeckt ist, und überschreitet dieser Theil fünf Procent der nach dem Übergangsscheine vorhanden sein sollenden Bier- oder Mineralölmenge, so ist nach genauer Constatirung der richtigen Menge kraft Artikel 11, Z. 2 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 [V. Bl. Nr. 135], der Gefällsanstand zu erheben.

Der constatirte Abgang in der Menge ist jedesmal in der Erledigung des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

[Nach vollzogener Prüfung setzt das Stellungsamt den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Eintragung im Stellungsregister erfolgte, sowohl in das von der Partei überreichte Unicat, als auch in das demselben zugekommene Duplicat des Übergangsscheines ein und übersendet das mit der Bestätigung über die erfolgte Stellung versehene Unicat als portofreie Dienstsache recommandirt an das Versendungsamt.

Das bestätigte Duplicat des Übergangsscheines wird der betreffenden Post des Stellungsregisters angeschlossen.

Die Finanzorgane haben alle Eintragungen mit ihrer leserlich geschriebenen Unterschrift unter Angabe des Dienstcharakters und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bekräftigen.]

Handelt es sich um kleine Sendungen, die mittels Post, Eisenbahn oder Dampfschiff befördert wurden, und ist der Bestimmungsort nicht zugleich auch der Standort der Finanzwachabtheilung, bei welcher die Stellung erfolgen soll, so genügt es, wenn das Unicat des Übergangsscheines mit dem Frachtbriefe und etwaigen sonstigen auf die Sendung Bezug habenden Papieren, wie Factura u. dgl., innerhalb der festgesetzten Stellungsfrist und noch bevor die Sendung vom Stationsplatze weggebracht wird, der betreffenden Finanzwachabtheilung (dem Stellungsamte) überreicht wird.

Als kleine Sendungen sind bei Bier Gesammtmengen bis zu ein Hektoliter, bei Mineralöl Gesammtmengen bis zu ein Metercentner zu behandeln.

Sollten sich gegen die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung begründete Bedenken ergeben, so ist das Stellungsamt berechtigt, die amtliche Untersuchung der Sendung nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen vorzunehmen.

[Findet eine amtliche Beschau der Sendung nicht statt, so ist seitens des Finanzorganes auf der vierten Seite des Übergangsscheines lediglich das Einlangen der Sendung zu bestätigen und die Eintragung in das Stellungsregister nach Maßgabe des Befundes des Versendungsamtes vorzunehmen.]

Wünscht der Adressat (Empfänger), dass andere als die eben erwähnten kleinen Sendungen außerhalb des Standortes der Finanzwachabtheilung, zum Beispiel in der Gewerbsstätte oder am Stationsplatze beamtshandelt werden, so hat er um die Bewilligung hiezu bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzusuchen und sich in diesem Gesuche zur Tragung der der Finanzverwaltung diesfalls erwachsenden Mehrauslagen zu verpflichten.

Die Bewilligung wird nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes, der insbesondere im Missbrauchsfalle sofort einzutreten hat, ertheilt.

2. Besondere Anordnungen hinsichtlich der Erhebung der Menge.

a) Bei Bier.

Erfolgte die Versendung in geaichten Fässern, so ist lediglich das Aichzeichen mit dem Befunde im Übergangsscheine zu vergleichen und die Anzahl der Fässer abzuzählen. Überdies ist darauf zu achten, ob die Fässer entsprechend gefüllt sind, was sich ohne Öffnung derselben durch Abklopfen leicht feststellen läſst.

Wurden zur Versendung Behältnisse verwendet, deren Rauminhalt vorher gefällsamtlich ermittelt wurde, so ist diese Ermittlung der Aichung gleichzuhalten.

Bei Bier in Flaschen in Mengen von nicht mehr als ein Hektoliter kann, wenn gegen die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung schon nach dem Augenscheine kein Bedenken obwaltet, von der amtlichen Erhebung der Menge ganz abgesehen werden.

Bei größeren Mengen genügt die Abzählung der Colli und, wenn die Menge nicht schon nach dem Augenscheine festgestellt werden kann, die Vornahme einzelner Stichproben, auf die der Partei kein Einfluss zu gestatten ist. Das Ergebnis der Stichproben ist in der Erledigung des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

Ein Öffnen der Flaschen selbst hat nur im Falle des begründeten Verdachtes eines Unterschleifes stattzufinden.

Die Ermittlung der Menge hat zu unterbleiben, wenn die Sendung mit unverletztem amtlichen Verschlusse eingelangt ist und sich auch sonst keinerlei Bedenken ergeben. Der Erledigung ist in solchen Fällen die vom Versendungsamte erhobene Alkoholmenge zugrunde zu legen.

b) Bei Mineralöl.

Ergibt die Untersuchung hinsichtlich der Anzahl und Gattung der Behältnisse keinen Anstand und waltet auch sonst kein Bedenken ob, so kann sich das Stellungsamt mit der stichprobeweisen Bruttoverwiegung einzelner Behältnisse, auf deren Auswahl der Partei ein Einfluss nicht zu gestatten ist, begnügen. Das Ergebnis der vorgenommenen Stichproben ist in der Erledigung des Übergangsscheines ersichtlich zu machen.

Erfolgte die Versendung in den üblichen Petroleumfässern von gleicher Größe, so genügt die Abzählung derselben, wobei nur darauf zu achten ist, ob die Fässer gefüllt sind.

Bei der Versendung in Caissons, Reservoirs rc. kann, wenn sonst keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben im Übergangsscheine obwalten, die Verwiegung ganz unterbleiben.

Langt die Sendung mit unverletztem amtlichen Verschlusse ein und walten sonst keinerlei Bedenken ob, so hat die Ermittlung der Gattung und Menge ganz zu unterbleiben. Der Erledigung ist in solchen Fällen die vom Versendungsamte erhobene Menge zugrunde zu legen.

3. Ausfertigung des Legitimationsscheines.

Nach vollzogener Amtshandlung ist der Partei seitens des Stellungsamtes ein nach den zuliegenden Mustern ausgefertigter Legitimationsschein und im Falle der Theilung der Sendung ein Legitimationsschein für jede Theilsendung auszufolgen. Der Legitimationsschein dient demjenigen, der Bier oder Mineralöl aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und Hercegovina bezogen hat, als Bestätigung über die vorschriftsmäßige Stellung der Sendung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Muster C und D.

[4. Das Stellungsregister.

Jedes Stellungsamt hat für jeden Steuergegenstand abgesondert ein Stellungsregister (streng verrechenbare Drucksorte) nach den zuliegenden Mustern zu führen, welches monatlich abzuschließen und bis längstens 15. des folgenden Monates an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden ist.

Muster c und d.

Die Eintragung der Menge der Sendung in das Stellungsregister hat stets im Einklange mit dem Befunde zu geschehen. In dieses Register sind nicht nur alle Sendungen, welche bei dem betreffenden Stellungsamte gestellt wurden, sondern auch solche Sendungen einzutragen, bezüglich welcher wohl das Duplicat des Übergangsscheines einlangte, eine Stellung der Sendung im Sinne dieses Paragraphen jedoch nicht erfolgte. In einem solchen Falle haben selbstverständlich jene Colonnen, welche sich auf die Erledigung des Übergangsscheines beziehen, unausgefüllt zu bleiben und ist der Umstand, dass eine Stellung nicht erfolgte, in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen. In dieser Colonne ist auch der eventuell erhobene Gefällsanstand unter Angabe des Grundes der Beanständung anzumerken.

Dem Stellungsregister sind außer den Duplicaten des Übergangsscheines auch die von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann von der Postanstalt zu erstattenden Anzeigen (§. 6) beizuschließen.

Die Finanzbehörde erster Instanz prüft die an sie gelangten Stellungsregister hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Vorganges der Finanzorgane, sowie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und übermittelt selbe längstens bis Ende des auf den Gegenstandsmonat folgenden Monates dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer (Wien, I., Fleischmarkt Nr. 19) unter Ersichtlichmachung der erhobenen Mängel und der diesfalls getroffenen Verfügungen.

5. Schlussamtshandlung des Versendungsamtes.

Das Versendungsamt hat das zurückgelangte Unicat des Übergangsscheines in die betreffenden Colonnen des Versendungsregisters einzutragen und letzterem beizuschließen.

Wenn innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der vom Versendungsamte festgesetzten, eventuell nachträglich verlängerten Stellungsfrist das bestätigte Unicat nicht einlangt, so ist hievon die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz sofort zu verständigen und, dass dies geschehen, im Versendungsregister mit Bezug auf die betreffende Post anzumerken.

Dieser Behörde obliegt, die weiteren Erhebungen über den Verbleib der Sendung zu pflegen und allenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen das Strafverfahren einzuleiten. Das Schlussergebnis desselben ist in Kürze, insbesondere unter Angabe der rechtskräftig verhängten Strafe dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer bekannt zu geben.

6. Agnoscirung und Abrechnung.

Das Fachrechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer stellt aus den eingelangten, beziehungsweise richtig gestellten Versendungs- und

Stellungsregistern monatlich je einen Ausweis zusammen und tauscht den Stellungs-Incontrirungsausweis mit einem gleichen Ausweise der Buchhaltung des königlich ungarischen Finanzministeriums, Gruppe für Verzehrungssteuer, (Budapest, II., Hauptstraße 34) und mit dem Fachrechnungsdepartement der Landesregierung in Sarajevo behufs Agnoscirung der einzelnen Posten aus. Aus diesem Ausweise muss bei jeder einzelnen Post der Name und Wohnort des Versenders und des Adressaten (Empfängers), der Standort der Finanzwachabtheilung, welche die Versendung und welche die Stellung controlirt hat, und die gesammte Nettomenge Bier, beziehungsweise Mineralöl, welche laut Befund versendet, sowie welche laut Erledigung gestellt wurde, ersichtlich sein.

Ergeben sich bei der Vergleichung beider Ausweise Mängel, so sind diese im Einvernehmen mit der Fachbuchhaltung des königlich ungarischen Finanz-Ministeriums, beziehungsweise mit dem Fachrechnungsdepartement der Landesregierung in Sarajevo auszutragen, eventuell ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Über jene Sendungen, welche in den Versendungs-Incontrirungsausweisen, dagegen nicht in den zugekommenen Stellungs-Incontrirungsausweisen vorkommen, sind mit den obbezeichneten Censurstellen vierteljährlich besondere Ausweise (Quartalsausweise) auszutauschen.

Auf Grund der richtiggestellten Ausweise wird die Schlussabrechnung gepflogen. Bei dieser Abrechnung sind die Sendungen mit jener Menge in Rechnung zu ziehen, welche sowohl von dem Versendungs- als auch von dem Stellungsamte vorgefunden wurden.]

§. 6.

Kundmachung der Land- und Wasserstraßen und Anzeigen der Transportunternehmungen.

Die Land- und Wasserstraßen (außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien), auf welchen der Transport der anmeldungspflichtigen Sendungen von Bier oder Mineralöl im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten zulässig ist, werden mittels des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für jedes Land, in welchem diese Land- und Wasserstraßen sich befinden, kundgemacht. Auch wird Vorsorge getroffen, dass ein Verzeichnis der zulässigen Land- und Wasserstraßen bei den Finanzwachabtheilungen zur jederzeitigen Einsichtnahme aufliegt.

Für die Anzeigen, welche die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie die Postanstalt über die von ihnen zum Transporte übernommenen, aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus den Ländern Bosnien und Hercegovina kommenden Bier- und Mineralölsendungen im Grunde des Artikels 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 267, beziehungsweise des Artikels 7 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120 [V. Bl. Nr. 135], an die Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise die Abgabsstation liegt, zu erstatten verpflichtet sind, wird das beiliegende Formulare vorgezeichnet. Die Anzeigen genießen die Portofreiheit. Muster E.

[§. 7.

Schlussbestimmungen.

Die Finanzwachabtheilung, welche eine solche Anzeige (§. 6) erhält, hat sogleich zu erforschen, ob die angezeigte Sendung mit einem Übergangs- oder Legitimationsscheine gedeckt ist, oder ob es sich um eine anmeldungspflichtige Sendung handelt. Ergibt sich, dass weder das eine noch das andere der Fall ist, und findet nicht, weil die Abgabestation innerhalb 15 Kilometer von der ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Grenze liegt, ohne weiteres die Strafbestimmung des Artikels 10, Z. 4 des VIII. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, V. Bl. Nr. 135, Anwendung, so ist, falls die Sendung von jemandem ohne Stellung, beziehungsweise ohne Legitimationsschein an sich gebracht oder in Aufbewahrung genommen werden sollte, der Gefällsanstand auf Grund des Artikels 10, Z. 2 des VIII. Theiles der citirten kaiserlichen Verordnung gegen den Adressaten (Empfänger) der Sendung und nicht auch zugleich gegen den Versender zu erheben. Gegen den letzteren ist eine Thatschrift wegen unterlassener Stellung nur dann aufzunehmen, wenn der Empfänger nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Wenn die Sendung erst nach Ablauf der vorgeschriebenen, beziehungsweise der vorschriftsmäßig verlängerten Stellungsfrist gestellt wurde, so ist wegen dieser Ordnungswidrigkeit die Thatschrift gegen den Adressaten (Empfänger) aufzunehmen.

Die Person, gegen welche der Gefällsanstand erhoben wurde, sowie der Grund der Beanständung ist in beiden Parien des Übergangsscheines und im Stellungsregister ersichtlich zu machen. Sollte sich ein erhobener Gefällsanstand nachträglich als unbegründet erweisen und demgemäß aufgelassen werden müssen, so hat die Finanzbehörde erster Instanz vor jeder solchen Auflassung unter Vorlage der Acten vorerst im Wege der vorgesetzten Behörde an das Finanzministerium zu berichten.

Die gemäß Artikels 13 des VIII. Theiles der bezogenen kaiserlichen Verordnung von dem Erlöse der in Verfall erklärten Gegenstände oder von den einfließenden Geldstrafen zu Gunsten des Staatsschatzes in Abzug zu bringenden Beträge sind von den ausübenden Ämtern stets aus den Empfangsregistern (A und D) für Vermögensstrafen auszuscheiden und in das Verzehrungssteuer-Journal zu übertragen, auf dieser Grundlage sodann von den

Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden im Conobuche für das Verzehrungssteuergefälle als Bier- oder Mineralölabgabe zu buchen und in den Erfolgsnachweisungen, sowie in den Rechnungsabschlüssen nachzuweisen.

Der richtige Vollzug dieser Anordnung ist von den Rechnungsdepartements der Finanz-Landesbehörden und von den die Censur der Strafregister besorgenden Rechnungsdepartements-Expposituren mittels gegenseitiger Incontrirung der bezüglichen Daten zu überwachen.

Wurde der Gefällsanstand wegen unterlassener Stellung einer Sendung im empfangenden Ländergebiete gegen den Versender erhoben, so sind die hieraus einfließenden Geldstrafen nicht in den Empfangsregistern für Vermögensstrafen, sondern mittels Conto corrent für Rechnung des empfangenden Ländergebietes in Empfang zu stellen.

Die Finanzbehörden erster Instanz haben dafür zu sorgen, dass die als Versendungs-, beziehungsweise Stellungsämter fungirenden Organe mit den vorgeschriebenen Drucksorten nach Bedarf betheilt werden.

Zur leichteren Unterscheidung der einzelnen Register sind die Rücken derselben mit Papier von verschiedenen Farben zu überkleben, und zwar braun für Bier und blau für Mineralöl.]

Wien, am 30. December 1899. (Z. 72905.)

Muster A
(zu §. 1 d. V. V.).

Land: . . . . Land: . . . .

Versendungsamt, Finanzwachabtheilung in . . . Stellungsamt, Finanzwachabtheilung in . . .

.

1. Abgegeben am . . . . 19 . .

2. Eingetragen in das Versendungsregister für Bier unter Post-Nr. . .

3. Prüfung und Vergleichung mit dem $\frac{\text{Unicat}}{\text{Duplicat}}$: . . . .

Anmeldung (zugleich Übergangsschein) für Biersendungen.
(Unicat—Duplicat.)

N. N. (Beschäftigung) in . . . . Nr. . . meldet dem mitunterzeichneten Finanzorgane (Amte) an, dass er die nachstehend näher bezeichnete Biersendung in die Länder $\frac{\text{der ungarischen Krone}}{\text{Bosnien und Hercegovina}}$ versenden will.

Zeitraum innerhalb dessen die Sendung in dem innen angeführten Bestimmungsorte zu stellen ist: . . . . . .

(Ort) am . . . . 19 . .

. . . .
(Finanzorgan, Charakter.)

LS

Der Gefertigte übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb der nebenstehend festgesetzten Frist bei dem inbezeichneten Finanzorgane unter Übergabe dieses Übergangsscheines gestellt werde.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Stellungsamt bescheinigt sein wird, dass den obenbemerkten Obliegenheiten genügt sei.

. . . .
(Unterschrift der Partei.)

Zahlbare Drucksorte.

1. Anmeldung.

Tag der Versendung	der Behältnisse		Menge des zu versendenden Bieres in Liter für jedes Behältnis und zusammen	Name des Frächters (der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung)	Bezeichnung der erlaubten Land- oder Wasserstraße, auf welcher der Transport erfolgen soll	des Adressaten, bezw. des Empfängers			Standort der Finanzwach-Abtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Anmerkung
	Zahl	Gattung				Name, Beschäftigung	Standort (Wohnort)	Land		
1	2	3	4		6	7	8	9	10	11

II. Amtlicher Befund.

Zahl der Behältnisse	Gattung der Behältnisse	Erhobene Menge nach dem Aichzeichen in Liter für jedes Behältnis und zusammen	Erhobenes Bruttogewicht in Kilogramm		Amtlicher Verschluss, Art desselben und Zahl der angelegten Siegel	Allfällige Abgänge infolge zufälliger Vorkommnisse auf dem Transporte in Liter	Anmerkung
			für jedes Behältnis und zusammen	reducirt auf Liter Bier			
1	2	3	4	5	6	7	8

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 19 . .

2. Eingetragen unter Post-Nr. . . . . des Stellungsregisters für Bier.

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:

a) die Behältnisse . . . . .

b) den amtlichen Verschluss . . . . .

c) die Biermenge, und zwar:

Erhobene Menge nach dem Aichzeichen in Liter für jedes Behältnis und zusammen	Erhobenes Bruttogewicht in Kilogramm		Gegen den amtlichen Befund am Aufgabsorte in Liter sich ergebender		Unicat des Übergangsscheines rückgesendet am	Anmerkung
	für jedes Behältnis und zusammen	reducirt auf Liter Bier	Überschuss	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7

Muster B
(zu §. 1 d. V. V.).

Land: . . . .

Versendungsamt, Finanzwachabtheilung in . . . .

Land: . . . .

Stellungsamt, Finanzwachabtheilung in . .

1. Abgegeben am . . . . 19 . .

2. Eingetragen in das Versendungsregister für Mineralöl unter Post-Nr. . . .

3. Prüfung und Vergleichung mit dem Unicat / Duplicat: . . . . . .

Anmeldung (zugleich Übergangsschein) für Mineralölsendungen.
(Unicat—Duplicat.)

N. N. (Beschäftigung) in . . . . Nr. . . meldet dem mitunterzeichneten Finanzorgane (Amte) an, dass er die nachstehend näher bezeichnete Mineralölsendung in die Länder der ungarischen Krone / Bosnien und Hercegovina versenden will.

Zeitraum, innerhalb dessen die Sendung in dem innen angeführten Bestimmungsorte zu stellen ist: . . . . . .

(Ort) am . . . . 19 . .

. . . .
(Finanzorgan, Charakter.)

LS

Der Gefertigte übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb der nebenstehend festgesetzten Frist bei dem inbezeichneten Finanzorgane unter Übergabe dieses Übergangsscheines gestellt werde.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Stellungsamt bescheinigt sein wird, dass den obenbemerkten Obliegenheiten genügt sei.

. . . .
(Unterschrift der Partei.)

Zahlbare Drucksorte.

V. B. F. M.

I. Anmeldung.

Tag der Versendung	Zahl	Gattung	Menge des zu versendenden Mineralöles			Name des Frächters (der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung)	Bezeichnung der erlaubten Land- oder Wasserstraße, auf welcher der Transport erfolgen soll	Name, Beschäftigung	Standort (Wohnort)	Land	Standort der Finanzwach-Abtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Anmerkung
			Brutto	Tara	Nettogewicht einzeln und zusammen							
			für jedes Behältnis									
	der Behältnisse		in Kilogramm					des Adressaten, bezw. des Empfängers				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

II. Amtlicher Befund.

Zahl der Behältnisse	Gattung der Behältnisse	Bruttogewicht für jedes Behältnis (Kilogramm)	Tara für jedes Behältnis (Kilogramm)	Nettogewicht einzeln und zusammen (Kilogramm)	Amtlicher Verschluss, Art desselben, Zahl der angelegten Siegel	Allfällige Abgänge infolge zufälliger Vorkommnisse auf dem Transporte in Kilogramm	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 19 . .

2. Eingetragen unter Post-Nr. . . . . . . des Stellungsregisters für Mineralöl.

3. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:

a) die Behältnisse . . .

b) den amtlichen Verschluss . . .

c) die Mineralölmenge, und zwar:

Bruttogewicht	Tara	Nettogewicht einzeln und zusammen	Gegen den amtlichen Befund am Aufgabsorte in Kilogramm sich ergebender		Das Unicat des Übergangsscheines rückgesendet am	Anmerkung
für jedes einzelne Behältnis			Überschuss	Abgang		
Kilogramm						
1	2	3	4	5	6	7

Muster C

(zu §. 5 der V. V.).

Land: . . . .

Stellungsamt: Finanzwachabtheilung in . . . .

Legitimationsschein für Bier,

mittels dessen bestätigt wird, dass die nachstehend näher bezeichneten $\frac{\text{aus den Ländern der ung. Krone}}{\text{aus Bosnien und der Hercegovina}}$ versendeten versteuerten Biermengen und zwar:

Zahl	Gattung	Menge in Liter
der Behältnisse		

bei dem gefertigten Finanzorgane gestellt wurden.

Dieser Legitimationsschein wird dem Empfänger der Sendung auf Grund des von der Finanzwachabtheilung in . . . . Land . . . . ausgestellten Übergangsscheines Nr. . . . , welcher im Stellungsregister der gefertigten Finanzwachabtheilung sub Post-Nr. . . eingetragen ist, zur Deckung des Bezuges der angeführten Biermenge ausgefertigt.

Für den übrigen Theil der ganzen in dem obigen Übergangsscheine enthaltenen Sendung wurden noch . . . Stück Legitimationsscheine ausgefolgt.

Datum . . . .

N. N.
(Charakter.)

Siegel.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Muster D

(zu § 5 der V. V.).

Land: . . . .

Stellungsamt: Finanzwachabtheilung in . . . .

Legitimationsschein für Mineralöl,

mittels dessen bestätigt wird, dass die nachstehend näher bezeichneten $\frac{\text{aus den Ländern der ung. Krone}}{\text{aus Bosnien und der Hercegovina}}$ versendeten versteuerten Mineralölmengen, und zwar:

Zahl	Gattung	Menge in Kilogramm
der Behältnisse		

bei dem gefertigten Finanzorgane gestellt wurden.

Dieser Legitimationsschein wird dem Empfänger der Sendung auf Grund des von der Finanzwachabtheilung in . . . . Land . . . . ausgestellten Übergangsscheines Nr. . . . , welcher im Stellungsregister der gefertigten Finanzwachabtheilung sub Post-Nr. . eingetragen ist, zur Deckung des Bezuges der angeführten Mineralölmengen ausgefertigt.

Für den übrigen Theil der ganzen in dem obigen Übergangsscheine enthaltenen Sendung wurden noch . . . Stück Legitimationsscheine ausgefolgt.

Datum . . . .

N. N.
(Charakter.)

Siegel.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Muster E

(zu §. 6 der V. V.).

Eisenbahn- / Dampfschiffahrts- Unternehmung . . . .

Anzeige

an die k. k. Finanzwachabtheilung in

. . . .

Der gefertigte Vorstand der Post- / Eisenbahn- / Dampfschiffahrts- Station in . . . . . erstattet hiemit die Anzeige, dass eine aus Ungarn / Bosnien und Hercegovina kommende Sendung Bier / Mineralöl im Bruttogewicht von . . . . Kilogramm mit / ohne Übergangsschein eingelangt ist und dass diese Sendung an N. N. in . . . . ausgefolgt werden wird.

Datum . . . .

. . . .

Stationsvorstand

Diese Anzeige wurde dem Stellungsregister Post-Nr. . . beigeschlossen.

Datum . . . .

. . . .

Abtheilungsleiter

Anmerkung: Die nicht zutreffenden Worte sind zu streichen.

Muster a
(zu § 1 d. V. V.).

Land . . . . Versendungsamt, Finanzwachabtheilung . . . . .

Finanzbezirk . . . . . .

Versendungsregister Nr. . . . für Bier

für die aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina versendeten Mengen versteuerten Bieres

für den Monat . . . . 19 . .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

V. B. F. M.

Fortlaufende Post Nr. dieses Registers	Tag der Versendung	des Versenders		Vom Versendungsamte festgestellte Gesammt-Biermenge in Liter (Colonne 3, beziehungsweise 5 des amtlichen Befundes des Übergangsscheines)	Transport f. ist	des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers		
		Name	Wohnort			Name	Standort (Wohnort)	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Standort der Finanzwachabtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Duplicat des Übergangsscheines abgesendet am	Unicat des Übergangsscheines zurückgelangt am	Auffällige zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte	Vom Stellungsamte in Ungarn	Vom Stellungsamte in Bosnien oder der Hercegovina	Die Biermenge in Colonne 14, beziehungsweise 15 erscheint eingetragen im Stellungsregister			Anmerkung
				festgestellte Biermenge (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 1, beziehungsweise 3) in Liter		des Stellungsamtes	unter Post-Nr.	Datum	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Muster b

(zu §. 1 der V. V.).

Land . . . .

Versendungsamt, Finanzwachabtheilung . . . . .

Finanzbezirk . . . .

Versendungsregister Nr. . . für Mineralöl

für die aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nach den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina versendeten Mengen von versteuertem Mineralöl

für den Monat . . . . 19 . .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Post=Nr. dieses Registers	Tag der Versendung	Name	Wohnort	Vom Versendungs=amte festgestellte Ge=sammt=Mineralöl=menge in Kilogramm netto (Colonne 5 des amt=lichen Befundes des Übergangsscheines)	Transportfrist	Name	Standort (Wohn=ort)	Land
		des Versenders				des Empfängers		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Standort der Finanzwachabtheilung, bei der die Stellung zu erfolgen hat	Duplicat des Übergangsscheines abgesendet am	Unicat des Übergangsscheines zurückgelangt am	Allfällige zufällige Vorkommnisse auf dem Transporte	Vom Stellungsamte in Ungarn	Vom Stellungsamte in Bosnien oder der Hercegovina	Die Mineralölmenge in Colonne 14, beziehungsweise 15 erscheint eingetragen im Stellungsregister			Anmerkung
				festgestellte Mineralölmenge (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 3) in Kilogramm netto		des Stellungsamtes	unter Post-Nr.	Datum	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Muster c
(zu §. 5. d. V. V.).

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .

Stellungsamt, Finanzwachabtheilung: . . . . .

Stellungs-Register Nr. . . für Bier

über die aus den Ländern der ungarischen Krone und aus den Ländern Bosnien und Hercegovina nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern versendeten und in diesen gestellten Mengen von versteuertem Bier

für den Monat . . . . 19 .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

V. B. F. .

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Tag der Stellung der Biersendung	Name des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers	Wohnort des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers	Zahl der Behältnisse	Gattung der Behältnisse	Vom Stellungsamte (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 1, beziehungsweise 3) constatirte Biermenge in Liter und nach der Provenienz: Ungarn	Bosnien und Hercegovina
1	2	3	4	5	6	7	8

Anzahl der hierüber ausgestellten Legitimationsscheine	Vom Stellungsamte constatirter		Vom Versendungsamte		Des Versendungsregisters		Name	Wohnort	Das Unicat des Übergangsscheines wurde zurückgesendet am	Anmerkung
	Überschuss	Abgang	in	constatirte Biermenge in Liter	Post-Nr.	Datum	des Versenders			
	in Liter									
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Muster d
(zu §. 5. d. V. V.).

Land: . . . . Finanzbezirk: . . . .

Stellungsamt, Finanzwachabtheilung: . . . .

Stellungs-Register Nr. . . für Mineralöl

über die aus den Ländern der ungarischen Krone und aus den Ländern Bosnien und Hercegovina nach der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern versendeten und in diesen gestellten Mengen an versteuertem Mineralöl

für den Monat . . . . 19 . .

Mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Tag der Stellung der Mineralölsendung	Name	Wohnort	Zahl	Gattung	Vom Stellungsamte (laut Erledigung im Übergangsscheine, Colonne 3) constatirte Mineralölmenge in Kilogramm netto und nach der Provenienz	
		des Adressaten, beziehungsweise des Empfängers		der Behältnisse		Ungarn	Bosnien und Hercegovina
1	2	3	4	5	6	7	8

Anzahl der hierüber ausgestellten Legitimationsscheine	Vom Stellungsamte constatirter		Vom Versendungsamte		Des Versendungsregisters		Name	Wohnort	Das Unicat des Übergangsscheines wurde zurückgesendet am	Anmerkung
	Überschuss	Abgang	in	constatirte Mineralölmenge in Kilogramm netto	Post-Nr.	Datum	des Versenders			
	in Kilogramm									
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

264.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien.

(Enthalten in dem am 30. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 259.)

Auf Grund des §. 4, Z. 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, findet das Finanzministerium zu bestimmen, dass für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien lit. A oder in Actien lit. B der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien 25 Stücke als einfacher Schluss zu gelten haben, soferne die Steuer nicht nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu bemessen ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft und findet auf Umsatzgeschäfte, welche vor diesem Tage abgeschlossen worden sind, auch dann keine Anwendung, wenn die Abwicklung derselben nach Beginn der Wirksamkeit der Verordnung geschieht.

Wien, am 23. December 1899. (Z. 71059.)

265.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend den Umtausch der mit dem Vordrucke 18.. für die Jahreszahl versehenen amtlichen Wechselblankette der Emission 1898.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 273.)

Die im Umlaufe befindlichen, mit dem Vordrucke 18.. für die Jahreszahl versehenen, unverwendet gebliebenen Wechselblankette der Emission 1898 werden unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Jänner 1900 an bis auf weiteres bei den Stempelverlags- und -Verschleißämtern gegen neue amtliche Wechselblankette mit dem Vordrucke 1... für die Jahreszahl, unentgeltlich umgetauscht.

Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.

Wien, am 29. December 1899. (Z. 70726.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1899 dem pensionirten Linienverzehrungssteuer-Oberamtsverwalter Johann Haimböck taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 70128, dd. 23. December 1899.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzcassenpraktikant Eduard Wisser zum Assistenten der Staatsschuldencassa. (Z. 72230, dd. 27. December 1899.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

LXXXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 31. December 1899.

Im Monate December 1899 gelangten zur Ausgabe die Nummern 21 und 22 der Beilagen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

266.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einreihung der Insel Ceylon unter die gemäß §. 16 der Ministerialverordnung vom 18. December 1893, R. G. Bl. Nr. 177, für die Zwecke der Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes jedenfalls anzumeldenden Herkunfts- und Bestimmungsgebiete.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl unter Nr. 274.)

In Durchführung des Gesetzes vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, und in theilweiser Abänderung der diesbezüglichen Durchführungsverordnung vom 18. December 1893, R. G. Bl. Nr. 177, wird die Einreihung der Insel Ceylon unter die gemäß §. 16 der ebengenannten Verordnung für die Zwecke der Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes jedenfalls anzumeldenden Herkunfts- und Bestimmungsgebiete hiemit angeordnet. Im §. 16 der bezeichneten Verordnung ist daher statt der Worte: „25. Britisch-Indien" zu setzen „25, a. Britisch-Indien, 25, b. Insel Ceylon".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 29. December 1899. (Z. 72346.)

267.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Festsetzung der Salzverkaufspreise in Kronen und Hellern anlässlich der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

(Enthalten in dem am 31. December 1899 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 275. — Der in [] befindliche Theil ist im R. G. Bl. nicht enthalten.)

In Ausführung des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung [und gemäß der Durchführungsvorschrift hiezu dd. 16. November 1899, R. G. Bl. Nr. 220], wird verordnet, wie folgt:

Vom 1. Jänner 1900 an haben bei allen k. k. Salzniederlagen die in dem anliegenden Salzverschleißtarife angeführten Verkaufspreise in Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 23. December 1899. (Z. 71672.)

Salzverschleiß-Tarif

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Post-Nummer	Salzniederlage	Salzgattung	Preis per 100 *kg* unverpackt ab Wage K	h	Anmerkung
		I. Kochsalz zum menschlichen Genusse.			
		a) Allgemeiner Preis.			
1	Ebensee [1]	Briquettes à 1 *kg* [2]), Mahlsalz [3]) und Bergkern [4])	20	.	
		Sudsalz (Blanksalz)	19	60	
2	Aussee [5])	Briquettes à 1 *kg* [2]), Stöcksalz, Mahlsalz [3]) und Bergkern [4]) .	19	.	
3	Hallein	Sudsalz (Blanksalz)	19	10	
		Bergkern [4])	18	80	
4	Hall in Tirol [7])	Sudsalz (Blanksalz) und Bergkern [4])	16	.	
5	Wieliczka und Bochnia . .	Szybiker Steinsalz in Stücken oder gemahlen	20	.	
		Grün-Steinsalz (gemahlen) . .	17	80	
6	Wieliczka	Spiza-Steinsalz in Stücken oder gemahlen	17	.	
7	Salinen in Ostgalizien und zu Kaczyka in der Bukowina [8])	Sudsalz (Hurmanen zu 1 *kg*) .	18	.	
8	Kaczyka in der Bukowina .	Steinsalz in Stücken	17	.	
9	Pirano und Capodistria . .	Weißes Seesalz	18	80	
10	Triest	Weißes Seesalz	19	30	
11	Volosca	Weißes Seesalz	19	40	
12	Dalmatien [9])	Weißes Seesalz	14	40	
		Graues Seesalz	9	30	
13	Aussig an der Elbe . . .	Sudsalz (Blanksalz)	22	80	

[1]) In Ischl und Hallstatt besteht nur ein Kleinverschleiß für den Localbedarf zu den für die Niederlage in Ebensee festgesetzten bezüglichen Salzpreisen.

[2]) Nur in Paketen zu 4 Stück verpackt; für die Verpackung ist ein Preiszuschlag von 50 h per 100 *kg* zu entrichten.

[3]) Für die Vermahlung ist ein Zuschlag von 24 h per 100 *kg* zu entrichten.

[4]) Bergkern wird nur in beschränkten Mengen nach Maßgabe der jeweilig vorhandenen Vorräthe abgegeben.

[5]) Der Vertrieb des Ausseer Salzes außerhalb der Länder Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Triest und Dalmatien ist verboten.

[6]) Wie in der Anmerkung 2.

[7]) Der Vertrieb des aus der Saline Hall bezogenen Salzes außerhalb Tirols und Vorarlbergs, dann der politischen Bezirke Spittal und Hermagor in Kärnten ist verboten.

[8]) Der Vertrieb des Sudsalzes außerhalb Galiziens und der Bukowina ist verboten.

[9]) Der Vertrieb des Seesalzes in die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist verboten.

Post-Nummer	Salzniederlage	Salzgattung	Preis per 100 kg unverpackt ab Wage K	h	Anmerkung
	b) Limitirter Preis.				
1	Hallein	Sudsalz	17	50	Nur für die Bewohner Salzburgs.
2	Pirano und Capodistria . .	Weißes Seesalz	14	28	Nur für die Bewohner Istriens.
3	Triest	Weißes Seesalz	14	84	
4	Volosca	Weißes Seesalz	15	.	
5	Pirano und Capodistria	Weißes Seesalz	7	50	Für die Fischer, Fischeinsalzer und Fischconserven-Fabrikanten in Istrien (einschließlich der quarnerischen Inseln und der Gemeinde Grado) zum Einsalzen der Fische.
6	Triest	Weißes Seesalz	8	08	
7	Volosca	Weißes Seesalz	8	22	
8	Dalmatien	Weißes Seesalz	6	88	Für die Fischer, Fischeinsalzer und Fischconserven-Fabrikanten in Dalmatien zum Einsalzen der Fische.
	II. Denaturirtes Kochsalz zu Viehfütterungszwecken (Viehsalz).				
1	Ebensee, Aussee, Hallein, Hall, Prag (Bahnhof Smichow), Wieliczka, Bochnia, Lacko (Station Dobromil), Kałusz, Kaczyka, Pirano, Triest und Volosca	Viehsalz	10	.	
	III. Salz zu Düngungszwecken (Dungsalz).				
1	Ebensee, Ischl und Hallstatt), Aussee, Hallein und Hall	Denaturirte Salzsudbetriebsabfälle	2	68	
2	Sämmtliche Salzniederlagen	Vermengtes freiverkäufliches Dungsalz	2	.	

IV. Kochsalz und Salzsole zu industriellen Zwecken (Fabriksalz) (gemäß der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 10. Jänner 1897, Z. 25120, R. G. Bl. Nr. 292, V. Bl. Nr. 236, nur noch für das Jahr 1900 giltig).

Post-Nummer	Salzniederlage	Fabriksalz I. Sorte		Fabriksalz II. Sorte		Salzsole		Anmerkung
		undenaturirt und unverpackt						
		per 100 *kg* ab Wage				per *hl*		
		K	h	K	h	K	h	
1	Ebensee	1	98	1	.	.	16	
2	Aussee	2	30	1	.	.	12	
3	Hallein	1	98	.	98	.	18	
4	Hall	2	20	1	16	.	20	
5	Wieliczka	1	.	.	80	.	.	
6	Bochnia	.	.	1	54	.	.	
7	Stebnik	1	80	.	.	.	.	
8	Delatyn	1	52	.	.	.	.	
9	Kossów	1	60	.	.	.	.	
10	Kaczyka	.	.	.	68	.		
11	Pirano und Capodistria	2	08	1	58	.	.	
12	Triest	2	34	1	84	.	.	
13	Zara	2	64	2	14	.	.	
14	Spalato	2	66	2	16	.	.	

Berichtigung.

In dem am 30. December 1899 ausgegebenen LXXVII. Stücke des Finanzministerialverordnungsblattes hat es auf Seite 1172 unter Nr. 253, Zeile 6 von unten statt „Achthundertvierzig" richtig „Achtundvierzig" zu lauten.

Zur Nachricht.

Das **chronologische Verzeichnis**, dann das **Sach- und Orts- sowie das Namensregister** zum Jahrgange 1899 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums werden im Laufe des Monates Februar 1900 ausgegeben und versendet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum

Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Jahrgang 1899.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1900.

Sachregister

zur

Beilage

zum

Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Die mit * bezeichneten Schlagworte betreffen bloße Citirungen aus dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums.

Inhalt	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
B.		
Bahnen niederer Ordnung, s. Gesetze.		
* **Befundaufnehmer**, Ertheilung von Belohnungen	10	62
Bemessungsgrundlage für die Gebüren von Besitzstörungs-Streitigkeiten	18	113
Bescheinigungen, von politischen Behörden über Vertretungsbefugnisse zu Tabularzwecken ausgestellte	5	23
Besitzstörungsstreitigkeiten, Bemessungsgrundlage für die Gebüren	18	113
Bestätigungen, kirchenbehördliche, Stempelbehandlung	20	126
Bestandverträge, Eintragung mündlicher gerichtlicher Aufkündigungen in das Kündigungsregister	13	76
Blankette:		
— s. Anweisungen.		
— s. Eisenbahnfrachtbriefe.		
— s. Promessenscheine.		
— s. Wechsel.		
Böhmen, Einführung eines Schulbeitrages von gebürenäquivalentpflichtigem Vermögen, Gesetz	9	57
— Durchführungsverordnung	9	58
— Bemessung des Schulbeitrages von dem im Königreiche Böhmen gelegenen, jedoch zu einer außerhalb des Königreiches Böhmen abgehandelten Verlassenschaft gehörigen, unbeweglichen Vermögen, Gesetz	21	131
* **Bozen**, amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Rechnungsblanketten	3	12
* **Brünn**, Gebürenbemessungsamt, Errichtung	16	91
— Lustrirung	21	137
C.		
Cassaquittungen und Erlagscheine, Legalisirung von Handzeichen	5	23
Checks, unmittelbare Entrichtung der Gebüren von denselben seitens der privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien	21	137
— der österreichisch-ungarischen Bank	21	137
Commission zur Prüfung und Zählung der aus dem Verkehre gezogenen amtlichen Blankette für Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Promessenscheine, sowie Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, Vorschrift für dieselbe	3	14
Competenz zur Gebürenabschreibung wegen Doppelbemessung	16	93
* — zur Anmeldung rückständiger Gebüren zur Zwangsversteigerungs-Tagsatzung	20	125
Concessionsurkunden für Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.		

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 12. Jänner 1899.

Erläuterungen und Erlässe.

1. Abänderung einiger auf die Stempelmaterialgebarung bezugnehmender Vorschriften.

(Finanzministerialerlass vom 21. December 1898, Z. 61123.)

Das Finanzministerium findet im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe zu bestimmen, dass vom 1. Jänner 1899 an die rechnungsmäßige Prüfung der Materialhaupt- und Umtauschjournale des Centralstempelamtes in Wien und der Stempelverlagsämter nicht vom Fachrechnungsdepartement II, sondern von dem Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums vollzogen, und nur die Prüfung in Absicht auf die Zulässigkeit des Umtausches, wie bisher, vom Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums vorgenommen werde.

Aus diesem Anlasse findet das Finanzministerium für die mit der Stempelmaterialgebarung betrauten Organe folgende Anordnungen zu erlassen, welche sogleich nach deren Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben, insoweit nicht ein hievon abweichender Termin ausdrücklich festgesetzt wird.

A. Die Verschleißämter.

1. Die Verschleißämter haben mit jeder amtlichen Bestellung sämmtliche im Zeitpunkte derselben im betreffenden Credite aufgelaufenen Materialerlösgelder

und Provisionsbeträge zu verrechnen, so dass über den Zeitpunkt der Bestellung hinaus keine in den Wertcredit einrechenbaren Erlösgelder oder Provisionsbeträge dem Amte verbleiben dürfen.

Bei der definitiven Verrechnung der Erlösgelder im Etatsubjournale für das Stempelgefälle ist in der Gegenstandscolonne stets auch die Summe der mit der bezüglichen Bestellung zu verrechnenden Provisionsbeträge anzugeben.

2. Am 31. December sind mit Tagesschluss die noch nicht definitiv verrechneten Erlösgelder und Provisionsbeträge der Verrechnung zuzuführen, und ist gleichzeitig die Cassaquittung über die verrechneten Erlösgelder und das documentirte Verzeichnis über die Provisionsbeträge zur Ausfertigung einer entsprechenden Materialbestellung zu benützen.

3. Die Verschleißämter haben weiters mit Jahresschluss für die einzelnen Stempelwertzeichengattungen (unter Benützung der für Bestellungen vorgeschriebenen Drucksorten) Inventursverzeichnisse über die vorhandenen Materialvorräthe (nach Kategorien und Geldwerten) zu verfassen, wobei vorkommenden Falles bei Wertzeichen mit verschiedenen Sprachentexten die Anzahl dieser Wertzeichen nicht nur in der Gesammtsumme, sondern auch getrennt nach den einzelnen Sprachentexten durch eine entsprechende handschriftliche Untertheilung der für die Verzeichnung der Stückzahl bestimmten Colonne ersichtlich zu machen ist.

Auf diesen Inventursverzeichnissen ist auch die Bedeckung der betreffenden Wertcredite durch Anführung folgender Posten auszuweisen:

a) Geldwert des Materialvorrathes (laut Inventursverzeichnisses) . . . .

b) Geldwert des etwa vorhandenen Umtauschmateriales . . . .

c) Wertsbetrag der Bestellung vom 31. December (Punkt 2), und zwar laut der Cassaquittung .
und laut des Provisionsverzeichnisses . . .

d) Wertsbetrag des aus einer allfälligen früheren Bestellung noch unterwegs befindlichen Materiales (schwebende Fassung) . . . . . .

Diese derart auszufertigenden Inventursverzeichnisse sind bis längstens 5. Jänner an die Rechnungsexpositaren der Finanzbezirksdirectionen, beziehungsweise Rechnungsdepartements der Finanzdirectionen einzusenden.

Dagegen hat die Vorlage der mit den hierortigen Erlassen vom 7. Juni 1858, Z. 17517 (V. B. Nr. 26) und vom 30. September 1850, Z. 12455 F. M. (§§. 26 und 29 der Instruction III, betreffend die Belehrung über die Abrechnung mit den Stempelverschleißern) angeordneten Inventursverzeichnisse und Verschleißconsignationen zu unterbleiben.

B. Die Verlagsämter.

1. Die Verlagsämter haben bei Übertragung der Monatsergebnisse der Materialhilfsjournale in die bezüglichen Materialhauptjournale im Sinne der bestehenden Vorschriften den Gegenstand der Gebarung des betreffenden Hilfsjournales (zum Beispiel für den Verschleiß, für den Umtausch, für Retourmateriale und dergleichen) genau zu bezeichnen.

2. Die Verlagsämter haben weiters mit Jahresschluss rücksichtlich jener Wertzeichengattungen, welche mit verschiedenen Sprachentexten am Lager gehalten werden (unter Benützung der für Bestellungen vorgeschriebenen Drucksorten) Inventursverzeichnisse über die vorhandenen Materialvorräthe (nach Kategorien und Geldwerten) zu verfassen und auf denselben die Anzahl dieser Wertzeichen nicht nur in der Gesammtsumme, sondern auch getrennt nach den einzelnen Sprachentexten durch eine entsprechende handschriftliche Untertheilung der für die Verzeichnung der Stückzahl bestimmten Colonne ersichtlich zu machen.

Diese derart auszufertigenden Inventursverzeichnisse sind bis längstens 5. Jänner an die Rechnungsexposituren der Finanzbezirksdirectionen, beziehungsweise Rechnungsdepartements der Finanzdirectionen einzusenden.

3. Im übrigen haben für die Verlagsämter in ihrer Eigenschaft als Verschleißämter die im vorhergehenden Abschnitte A getroffenen Anordnungen sinngemäße Geltung.

C. Das Centralstempelamt.

Das Centralstempelamt in Wien hat die im vorhergehenden Abschnitte B unter den Punkten 1 und 2 getroffenen Anordnungen sinngemäß zu beobachten.

D. Rechnungsexposituren der Finanzbezirksdirectionen.

Die Rechnungsexposituren haben das rechtzeitige Einlangen der laut der Abschnitte A, Punkt 3, B, Punkte 2 und 3, und C vorzulegenden Inventursverzeichnisse zu überwachen, ausständige Inventuren zu betreiben, und dieselben bis längstens 20. Jänner mittelst Abfuhrsconsignation an das Rechnungsdepartement der vorgesetzten Landesbehörde einzusenden.

E. Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden.

1. Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben die Materialhaupt- und

Umtauschjournale der Verlagsämter (des Centralstempelamtes) sammt allen Beilagen (einschließlich des Umtauschmateriales), insoweit sie bereits das Jahr 1899 betreffen, innerhalb der vorgeschriebenen Termine an das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums einzusenden, welches das Umtauschmateriale dem Fachrechnungsdepartement II behufs Prüfung in Absicht auf die Zulässigkeit des Umtausches zur Verfügung zu stellen hat.

2. Behufs Erzielung einer Übereinstimmung der Monatsergebnisse der Abrechnungsbücher mit denen des Geldhauptbuches sind die im Verlaufe des Gegenstandsmonates im Etatsubjournale für das Stempelgefälle definitiv verrechneten Erlösgelder, insoweit sie nicht schon auf Grund der den Verschleißhilfsjournalen beigeschlossenen Cassequittungen im Abrechnungsbuche aufgetragen wurden, aus dem Etatsubjournale auch in das Abrechnungsbuch einzutragen.

Es müssen demnach beispielsweise in jenen Fällen, in welchen die definitive Verrechnung der Erlösgelder seitens der Verschleißämter noch im Gegenstandsmonate, dagegen die Verausgabung des entsprechenden Ersatzmateriales seitens der Verlagsämter erst im folgenden Monate stattgefunden hat, die geleisteten Zahlungen nicht nur im Geldhauptbuche, sondern auch im Abrechnungsbuche für den Gegenstandsmonat, in welchem ihre Verrechnung erfolgte, gebucht werden.

Insoweit solche Zahlungen die Gebarung des Monates December betreffen, sind im Abrechnungsbuche für diesen Monat außer den Zahlungen auch die bei denselben im Etatsubjournale ausgewiesenen Provisionsbeträge zu buchen, und nachträglich auf Grund der mit den Materialhilfsaufschreibungen der Verlagsämter für den Monat December einlangenden documentirten Provisionsverzeichnisse in Absicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Dieser Vorgang wird insbesonders stets auch bezüglich der von den Verschleißämtern mit Jahresschluss definitiv zu verrechnenden Erlösgelder (Abschnitt A, Punkt 2) zu beobachten sein.

3. An das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums sind vorzulegen:

a) allmonatlich, und zwar gleichzeitig mit der Einsendung der Materialjournale (Punkt 1), Abschriften der die Monatsergebnisse der Verlagsbezirke darstellenden Summarien der Abrechnungsbücher, wobei auch allfällige Änderungen der bereits vorgelegten Summarien auszuweisen sind;

b) alljährlich, und zwar bis längstens Ende April jeden Jahres, Abschriften der nach Verlagsbezirken zusammengestellten Jahressummarien der Abrechnungsbücher, und Abschriften der an den Obersten Rechnungshof vorzulegenden Verschleißbilanzen sammt Beilagen.

4. Die Rechnungsdepartements der Landesbehörden haben das rechtzeitige Einlangen der Inventursverzeichnisse, und zwar die Rechnungsdepartements der Finanzdirectionen von Seite der Verschleiß- und Verlagsämter (Abschnitte A und B), die Rechnungsdepartements der übrigen Finanzlandesbehörden von Seite der Rechnungsexposituren der Finanzbezirksdirectionen (Abschnitt D) zu überwachen und ausständige Inventuren zu betreiben.

Die Rechnungsdepartements der Landesbehörden haben die Inventursverzeichnisse der Verschleißämter (Abschnitte A, Punkt 3, und B, Punkt 3) nach der Richtung zu überprüfen, ob die nachgewiesenen Credite mit den in der bezüglichen Vormerkung eingestellten Beträgen übereinstimmen, und ob die laut der Inventur mit Jahresschluss verrechneten Erlösgelder und Provisionen richtig eingestellt wurden.

Nach vollzogener Prüfung sind sämmtliche Inventursverzeichnisse (Abschnitt D) bis längstens Ende Februar jeden Jahres an das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums vorzulegen.

5. Die in den hierortigen Erlässen vom 4. März 1865, Z. 2487 (V. B. Nr. 11) und vom 6. April 1893, Z. 12356 (V. B. Nr. 17) vorgesehenen und mit dem hierortigen Erlasse vom 9. December 1894, Z. 35900 (V. B. Nr. 46) zum Theile abgeänderten „Nachweisungen über die von den Stempelmagazinen an die Verschleißer abgegebenen Stempelmarken und Blankette, über die Stempelsignatur und den Verbrauchsstempel" sind für das Verwaltungsjahr 1898 noch in der bisherigen Form vorzulegen und haben in der Folge, insoweit sie sich auf das verabfolgte Stempelmarken- und Blanketten-Materiale (allgemeine Stempelmarken, Effectenumsatzsteuermarken, Zeitungs- und Kalenderstempelmarken, Promessenscheine, Wechselblankette, kaufmännische Anweisungen, Frachtbriefblankette), dann auf die unmittelbar eingezahlte Effectenumsatzsteuer beziehen, zu entfallen. Dieselben haben daher künftighin nur mehr die Stempelsignatur und den Spielkartenstempel zu umfassen und sind nicht mehr halb-, sondern ganzjährig, und zwar spätestens bis 30. Jänner des der Gebarungsperiode folgenden Jahres vorzulegen, wobei eine Vergleichung mit den Ergebnissen des Vorjahres zu unterbleiben hat.

2. Abänderung einiger auf die Stempelmaterialgebarung bezugnehmender Vorschriften.

(Finanzministerialerlass vom 5. Jänner 1899, ad Z. 61123 ex 1898.)

Im Nachhange zum vorstehenden Erlasse wird bekannt gegeben, dass diese neuen Bestimmungen nicht schon auf die Stempelmaterialgebarung des Jahres 1898, sondern erst auf jene des Jahres 1899 Anwendung zu finden haben.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. Jänner 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 71, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus Verlassenschaften, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Mähren einschließlich der Enclave Hotzenplotz befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Tod des Erblassers, beziehungsweise die Todeserklärung, nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, ein Schulbeitrag an den mährischen Landesfond zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens als ein gesetzliches Vermächtnis dann zu entrichten, wenn der reine Nachlass 500 fl. übersteigt.

Dasselbe gilt von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung in Schlesien gelegene Gerichte berufen sind, weil der Erblasser in einer in dem betreffenden Gerichtsbezirke gelegenen mährischen Enclavegemeinde seinen Wohnsitz hatte.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Mähren einschließlich der Enclave Hotzenplotz oder ein in Schlesien gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte außerhalb dieses Gebietes übertragen wurde.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der für den Normalschulfond eingeführten und nach §. 83, Z. 1, des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 18, der Pensionscasse für Volksschullehrer zuge-

[illegible] Beiträge aus Verlassenschaften wird in Ansehung jener Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, aufgehoben.

§. 2. Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebür von einem Gulden zu entrichten.

Übersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse über

1.000 fl.	bis einschließlich	5.000 fl.	von jedem Hundert	mit	25	kr.
5.000 „	„ „	10.000 „	„ „ „	„	30	„
10.000 „	„ „	20.000 „	„ „ „	„	35	„
20.000 „	„ „	30.000 „	„ „ „	„	40	„
30.000 „	„ „	40.000 „	„ „ „	„	45	„
40.000 „	„ „	50.000 „	„ „ „	„	50	„
50.000 „	„ „	60.000 „	„ „ „	„	55	„
60.000 „	„ „	70.000 „	„ „ „	„	60	„
70.000 „	„ „	80.000 „	„ „ „	„	65	„
80.000 „	„ „	90.000 „	„ „ „	„	70	„
90.000 „	„ „	100.000 „	„ „ „	„	75	„
100.000 „	„ „	150.000 „	„ „ „	„	80	„

zu entrichten.

Bei einem reinen Nachlasse über 150.000 fl. steigt der auf 80 kr. von hundert Gulden festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlassmehrbetrage bis 50.000 fl. um je einen Kreuzer und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als ein Procent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Notherbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlassantheile nach dieser Scala entfällt, erhöht:

um 50 Procent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B b) und c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Personen, um 100 Procent, wenn er zu den im Absatze d) der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

Jedoch darf der so erhöhte Schulbeitrag nicht mehr als zwei Procent des reinen Nachlasses betragen.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

Der in diesem Paragraphen erwähnte Schulbeitrag haftet auf der Verlassenschaft und wird von dem Erben eingehoben.

Demselben steht jedoch das Recht zu, den auf die Vermächtnisse entfallenden Betrag von den Vermächtnisnehmern, jedoch unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Erfolgung des Vermächtnisses hereinzubringen.

§. 5. Der Schulbeitrag wird nach den hiefür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und unter subsidiärer Anwendung der für die Vermögensübertragungsgebür bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht.

Die Bezahlung des Schulbeitrages hat von den in Brünn abgehandelten Verlassenschaften bei der mährischen Landescassa, sonst bei den k. k. Steuerämtern zu erfolgen.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag bei den k. k. Steuerämtern, in Brünn bei der mährischen Landescassa zu bezahlen und sich hierüber beim Gerichte behufs Erwirkung der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind auf dieselbe Art, wie die rückständigen Steuern einzubringen und [illegible] sicherzustellen.

Welche Behörde (des Landes) im Falle der im §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen ist, wird des Näheren im Verordnungswege bestimmt.

[illegible] Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung*) in Wirksamkeit und hat auf alle [illegible] Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

*) 19. October 1898.

Bei Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage erfolgt, sind die bisherigen Bestimmungen der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, in Anwendung zu bringen.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz betraut.

2. Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 72, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Bemessung des Schulbeitrages von dem in Mähren gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Mähren abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Von dem in Mähren, einschließlich der Enclaven, gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Mähren abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, der hiezu erlassenen späteren Bestimmungen und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den mährischen Landesfond für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens einzuheben.

§. 2. Die Bemessung erfolgt durch die k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn (Abtheilung für Stempel- und unmittelbare Gebüren), welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlaßnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlaßnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlaßnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das obige Gebürenbemessungsamt gebunden.

Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlaßnachweisung beim Gebürenbemessungsamte (k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn) entfällt, wenn die Nachlaßnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenbemessungsamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Der Schulbeitrag für den mährischen Landesfond ist in der Regel vom reinen Werte des in Mähren liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich — abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes — unbewegliches Nachlaßvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlaßschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Mähren befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 4. Von dem sich hienach ergebenden Betrage des in Mähren gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag zum mährischen Landesfonde nach jenem Scalasatze zu bemessen, welcher nach dem Schulbeitragsgesetze in Mähren der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragsgebür ermittelten reinen Wertes des Gesammtnachlasses entspricht.

§. 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei der mährischen Landescassa in Brünn zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§. 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 2) bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn (Abtheilung für Stempel- und unmittelbare Gebüren) wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 100 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem mährischen Landesfonde für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens zu.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung*) in Wirksamkeit und findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz betraut.

*) 19. October 1898.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 28. Jänner 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Verordnung des Justizministers vom 17. December 1898, R. G. Bl. Nr. 225, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Grundbuchsachen.

Verwendung der als Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken.

§. 9. Es wird gestattet, dass die zur Entrichtung der Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken von dem Beamten der Einlaufstelle entweder auf einem abgesonderten Blatte Papier (§. 11, lit. g, der Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren) oder auf der Eingabe (Protokoll) selbst befestigt werden.

Hinsichtlich der in dieser Weise verwendeten und vorschriftsmäßig entwerteten Stempelmarken entfällt sowohl die im §. 69 der Geschäftsordnung vorgesehene Bestätigung durch den Kanzleibeamten des Grundbuchsamtes, wie die Verzeichnung im Tagebuche für Grundbuchs- oder Verfachbuchseingaben.

2. Gesetz vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 226, betreffend die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.

Laut Artikel II genießen das auf diese Veräußerung bezügliche Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden die Gebüren- und Stempelfreiheit.

3. Gesetz vom 16. December 1898, R. G. Bl. Nr. 227, V. Bl. Nr. 199, betreffend die Befreiung von aus Anlass des 50. Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

4. Concessionsurkunde vom 19. December 1898, R. G. Bl. Nr. 229, für die Localbahn Raudnitz—Hospozin.

Laut §. 1 werden für diese Eisenbahn die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

5. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. December 1898, R. G. Bl. Nr. 231, V. Bl. Nr. 202, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Rechnungsblanketten in Bozen.

6. Gesetz vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die im Jahre 1898 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Laut Artikel IV sind in Bezug auf die im Sinne der vorausgeschickten Bedingungen gebildeten Unternehmungen, und zwar insbesondere bei der Ausgabe von Actien und Obligationen, sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften (Fusionirungsverträgen), welche in diesen Fällen vorgenommen werden müssen, die in den Artikeln IV und V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß anzuwenden. Die in lit. d) des letzten Artikels festgesetzte Befreiung von der Entrichtung der Couponstempelgebür kommt den gedachten Unternehmungen in dem Umfange zu, in welchem dieselbe für jede einzelne der vereinigten Bahnlinien concessionsmäßig zugestanden worden ist.

Artikel XVI. In Ansehung der im Artikel XIV bezeichneten Bahnlinien wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahnen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel XIX. Für die in den Artikeln XVII und XVIII erwähnten Rechtsgeschäfte, sowie für die durch diese Rechtsgeschäfte veranlassten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt.

7. Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1898, R. G. Bl. Nr. 242, V. Bl. Nr. 211, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes.

§. 4. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in dieser Verordnung erwähnten Unterstützungen und Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung der letzteren, dann bezüglich der aus Sammelgeldern und Spenden zugewendeten Beträge sind stempel- und gebürenfrei.

8. Gesetz vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Donauregulirung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Laut §. 18 sind das zur Beschaffung des unbedeckten Erfordernisses von 20,700.000 fl. aufzunehmende Anlehen und die hierauf bezüglichen Interimsscheine, Schuldverschreibungen, deren Coupons und sonstigen Urkunden von der Entrichtung der Stempel und Gebüren befreit ohne Unterschied, ob die Aufnahme des Anlehens durch die Donauregulirungscommission selbst erfolgt oder nach Maßgabe des §. 3, Absatz 2, durch ein Creditinstitut durchgeführt wird.

Die Stempel- und Gebürenfreiheit wird auch eingeräumt für die zum Zwecke der Vollendung und Ergänzung der mit den Gesetzen vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20, vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, angeordneten Regulirung der Donau in Niederösterreich [illegible] [illegible] [illegible]mündung der Isper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben, dann für die

zum Zwecke der Errichtung von Hafen- und Umschlagsanlagen sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge, sowie für die sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel (§. 3), endlich für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.

Bei Rechtsgeschäften anderer Art, die zwischen der Donauregulirungscommission und Privaten abgeschlossen werden, ist nach den Bestimmungen der §§. 20 und 69 Gebürengesetz mit der Maßgabe vorzugehen, dass dieser Commission die persönliche Gebürenfreiheit nach Tarifpost 75 a des Gebürengesetzes zukommt.

9. **Einstellung der Vorlage der „Hauptübersicht über die Ergebnisse des Stempel- und Taxgefälles, dann der unmittelbaren Gebüren.** (Finanzministerialverordnung vom 15. December 1898, Z. 66641, V. Bl. Nr. 195.)

10. **Concessionsurkunde vom 29. December 1898, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1899, für die Localbahn Staukau—Bischof-Teinitz—Ronsperg.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der unter Nr. 4 angeführten Concessionsurkunde

Erläuterungen und Erlässe.

3. Stempelbehandlung der im Sinne des §. 301 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern.

(Finanzministerialerlass vom 7. November 1898, Z. 25004.)

Aus Anlass einer Anfrage wird bekanntgegeben, dass die im Sinne des §. 301 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern gemäß §. 12, Absatz 6 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, der Stempelgebür nach jenem Ausmaße unterliegen, welches dem Antrage auf Bewilligung der Execution entspricht.

Die über solche Erklärungen in der Gerichtskanzlei oder bei Zustellung des Zahlungsverbotes von den mit der Vollziehung der Zustellung betrauten Organen aufgenommenen Protokolle sind jedoch nach §. 2, lit. b derselben Verordnung in dem Falle gebürenfrei zu behandeln, wenn dieselben keine Verzeichnung der vom Drittschuldner angesprochenen Kosten, und somit keinen Antrag auf eine diesfällige gerichtliche Entscheidung enthalten.

4. Stempelbehandlung der beim Erlage und bei der Umschreibung von Dienstcautionen für Staatsbeamte vorkommenden Eingaben.

(Finanzministerialerlass vom 16. December 1898, Z. 62939.)

Eingaben, mit welchen die Anzeige von dem Erlage einer Dienstcaution für einen Staatsbeamten erstattet wird, sind gemäß Tarifpost 44, lit. g des Gebürengesetzes, stempelfrei.

Eingaben um Umschreibung einer cedirten Dienstcaution auf den Namen des Gesuchstellers (Cessionärs) und Eingaben um Vormerkung des Eigenthums- oder Zinsenbezugsrechtes an einer cedirten Dienstcaution zu Gunsten des Cessionärs unterliegen der allgemeinen Stempelpflicht nach Tarifpost 43 a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

5. Stempelbehandlung der in Angelegenheit der zollbegünstigten Abfertigung von Maschinen an die Handels- und Gewerbekammern gerichteten Eingaben.

(Finanzministerialerlass vom 30. December 1898, Z. 47289.)

Aus Anlass einer Anfrage wird bekanntgegeben, dass die in Angelegenheit der zollbegünstigten Abfertigung von Maschinen der Tarifnummern 284 a, 284 b, 284 (bis) und 287 des Zolltarifes an die Handels- und Gewerbekammern gerichteten Eingaben im Sinne der Tarifpost 44, lit. r des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, keiner Stempelabgabe unterliegen.

6. Vorschrift für die Commission zur Prüfung und Zählung der aus dem Verkehre gezogenen amtlichen Blankette für Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Promessenscheine, sowie Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken.

(Finanzministerialerlass vom 31. December 1898, Z. 69646.)

Mit Beziehung auf §. 15 der hierortigen Verordnung vom 17. Juni 1898, Z. 32407, Beil. Bl. Nr. 11, und auf §. 15 der hierortigen Verordnung vom 29. August 1898, Z. 46316, Beil. Bl. Nr. 15, findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe in Ansehung der Commission zur Prüfung und Zählung der aus dem Verkehre gezogenen amtlichen Blankette für Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Promessenscheine, dann Stempelmarken für die Entrichtung der Effectenumsatzsteuer alter Emission Folgendes anzuordnen:

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 14. Jänner 1898, Z. 2067, Beil. Bl. Nr. 2, verlautbarte Vorschrift für die Prüfung und Zählung des aus dem Verkehre gezogenen Stempelmarkenmaterials der Emission 1893 hat unter Bedachtnahme auf die mit den eingangs citirten Verordnungen getroffenen abweichenden Bestimmungen auch für die Commission zur Prüfung und Zählung der aus dem Verkehre gezogenen amtlichen Blankette für Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Promessenscheine, dann Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken sinngemäß zur Richtschnur zu dienen.

7. Ermittlung der Grundlage für die nach §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, zu entrichtende Gebür; Zuständigkeit für die Bemessung derselben.

(Finanzministerialerlass vom 5. Jänner 1899, Z. 56323 ex 1898.)

Bei Ermittlung der Grundlage zur Bemessung der im §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, normirten Procentualgebür sind Zinsen und Kosten, soferne sie nicht selbständig den Gegenstand der Executionsführung bilden, gemäß der §§. 10 und 16 der citirten Verordnung nicht in Anschlag zu bringen.

Die Bemessung dieser Gebür obliegt, insoferne die unmittelbare Gebürenentrichtung platzzugreifen hat, den leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Gebürenbemessungsämter und Gebürenabtheilungen der Finanzbezirksdirectionen).

8. Stempelbehandlung der ersten und der weiteren Bogen von Protokollen, welche eine Rechtsurkunde enthalten, und von solchen, welche nebstdem eine Eingabe vertreten.

(Finanzministerialerlass vom 13. Jänner 1899, Z. 50379 ex 1898.)

Nach lit. a, Z. 2 der Tarifpost 79 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegen Protokolle, welche eine Rechtsurkunde enthalten, außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebür auch der nach lit. a, Z. 1 oder den folgenden Absätzen dieser Tarifpost entfallenden Gebür vom Protokolle.

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung ist sonach der zweite und jeder folgende Bogen nur der Gebür vom Protokolle unterworfen.

Aus der Anordnung dieses und des vorausgehenden Absatzes lit. a, Z. 2 dieser Gesetzesstelle, ergibt sich ferner, dass von Protokollen, welche außer einer Rechtsurkunde auch eine Eingabe zum Gegenstande haben, in Ansehung des ersten Bogens nebst der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde auch die in der Tarifpost 43 dieses Gesetzes für den ersten Bogen der Eingabe vorgesehene Gebür, in Ansehung der folgenden Bogen aber nur die für die weiteren Bögen der Eingabe vorgeschriebene Gebür zu entrichten ist.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebührengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Dem Consumvereine zu Pottenstein an der Triesting für die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von der Verleihung honorirter Dienststellen und sonstiger Entlohnungen an Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 16. December 1898, Z. 51076.)

2. Der bürgerlichen Vorschusscasse in Smichov für die von den Cheques der Vorschusscasse nach Tarifpost 60, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, beziehungsweise nach §. 7, Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, entfallenden Gebüren. (Finanzministerialerlass vom 17. December 1898, Z. 31987.)

3. Der Actiengesellschaft „Österreichische Schuckert-Werke" in Wien für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Verwaltungsräthe. (Finanzministerialerlass vom 31. December 1898, Z. 53587.)

4. Der genossenschaftlichen Buchdruckerei in Pardubitz für die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den Remunerationen an die Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 7. Jänner 1899, Z. 55318 ex 1898.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 2. November 1898, Z. 19011,
b) 2. November 1898, Z. 19013,
c) 2. November 1898, Z. 19016,
d) 16. November 1898, Z. 19922,
e) 27. December 1898, Z. 22445,
f) 29. December 1898, Z. 22566;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Marklowitz,
b) in Groß-Kuntschitz,
c) in Dobrau,
d) für Haslach,
e) für Hirschberg,
f) in Koszarzyska. (Finanzministerialerlass vom 18. Jänner 1899, Z. 63951 ex 1898.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom 5. November 1898, Z. 22217, dem Vorschusscassenvereine für die Orts- und Pfarrgemeinde Julbach. (Finanzministerialerlass vom 18. Jänner 1899, Z. 66469 ex 1898.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg mit Verordnung vom 10. October 1898, Z. 45701, der genossenschaftlichen Darlehenscasse in Muszyna. (Finanzministerialerlass vom 18. Jänner 1899, Z. 66656 ex 1898.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 28. October 1898, Z. 27423,
b) 26. October 1898, Z. 27095,
c) 26. October 1898, Z. 27277,
d) 28. October 1898, Z. 27427,
e) 26. October 1898, Z. 27275,
f) 15. October 1898, Z. 26157,
g) 11. November 1898, Z. 28595,
h) 12. November 1898, Z. 28653,
i) 28. November 1898, Z. 29521,
k) 30. November 1898, Z. 30348;

a) dem Spar- und Darlehenscassenvereine für die Pfarrgemeinde Braz,

den landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscassen:

b) für S. Nicolò mit dem Sitze in Centa,
c) in Besenello,
d) für Oltresarca mit dem Sitze in Bolognano,
e) in Spiazzo-Rendena,
f) in Aldeno,
g) in Pilcante,
h) in Pinzolo, Bezirk Tione,
i) in Pannone,
k) in Tonadico-Transacqua. (Finanzministerialerlass vom 20. Jänner 1899, Z. 60997 ex 1898.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Edmund Kutschera herausgegebene, in Wien erscheinende Wochenschrift: „Berichte der Genossenschaft der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken Zprávy-Společenstva Rakouska Ukerských cukrovárů“ als stempelfreies Fachblatt anerkannt. (Finanzministerialarlass vom 14. December 1898, Z. 58512.)

— (Pauschalirung der Gebüren von Personenfahrkarten.)

Der Actiengesellschaft der Schneebergbahn wurde für die Localbahn von Wiener-Neustadt auf den Schneeberg mit einer Abzweigung nach Wöllersdorf die Umwandlung der in der Tarifpost 47 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Gebüren von den Personenfahrkarten in eine 3procentige Pauschalgebür vom Fahrpreise auf Grund des Artikels V lit. f des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 11. Jänner 1899, Z. 58870 ex 1898.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 3. Februar 1899.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern).

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Gesetz vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, giltig für das Herzogthum Salzburg, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfondscasse (Lehrer-Pensionsfond) neu geregelt werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1871, L. G. Bl. Nr. 45 ex 1872, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu treten:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein salzburgisches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, ein Beitrag zur Salzburger Lehrer-Pensionsfondscasse (Lehrer-Pensionsfond) dann zu entrichten, wenn der reine Nachlass 300 fl. übersteigt.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Beitrages wird auch dann nichts geändert, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Salzburg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Salzburgs übertragen würde.

§. 2. Für diesen Beitrag zu diesem Lehrer-Pensionsfonde hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Beitrag ist bei einem reinen Nachlasse über

300 fl. bis einschließlich	5.000 fl. von jedem Hundert mit	— fl.	60 kr.
5.000 „ „ „	25.000 „ „ „ „ „	— „	70 „
25.000 „ „ „	50.000 „ „ „ „ „	— „	80 „
50.000 „ „ „	100.000 „ „ „ „ „	— „	90 „
100.000	„ „ „ „ „	1 „	— „

zu entrichten.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von dem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Beitrag um 50 Procent erhöht.

Diese Erhöhung tritt bei Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu demselben gestanden sind, nur dann ein, wenn der Erbtheil oder das Legat 1000 fl. übersteigt.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

Der Wert des außer dem Lande Salzburg liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Zwecken, für welche dieser Pensionsfondsbeitrag zu verwenden ist, wird in die zu entrichtende Gebür eingerechnet.

§. 3. Die Berichtigung des im §. 2 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Vermächtnisse die für dasselbe entrichtete obige Gebür in Abzug zu bringen.

Dieses Recht kann nur unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Entrichtung des Vermächtnisses ausgeübt werden.

§. 4. Befreit von dem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher salzburgischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung der Salzburger Lehrer-Pensionscasse so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde.

§. 5. Der an den Lehrer-Pensionsfond zu entrichtende Beitrag ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter analoger Anwendung der für staatliche Vermögensübertragungsgebüren erlassenen Vorschriften von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht, wobei jedoch eine theilweise Ausnahme bezüglich des Steuerbezirkes Salzburg eintritt, in welchem diese Beiträge zum Lehrer-Pensionsfonde unmittelbar bei der Landschaftscassa (Verwaltung der Landesanstalten) einzuzahlen sind.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Staatsgebür mittels Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Abhandlungsrichter bemessenen Beitrag beim Steueramte, beziehungsweise bei der Landschaftscassa zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im zweiten Alinea des §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Beitrages berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 6. Ist die Finanzbehörde zur Gebürenbemessung berufen, so fertigt sie nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebürenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag über den entfallenden gesetzlichen Beitrag zum Lehrer-Pensionsfonde nach dem im Verordnungswege festzustellenden Formulare aus.

§. 7. Wird der Pensionsfondsbeitrag binnen dreißig Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5 Procent Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tag an zu entrichten.

Von Bruchtheilen eines Guldens werden keine Verzugszinsen berechnet.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath Zufristungen und Ratenzahlungen gegen Entrichtung der Verzugszinsen und Sicherstellung zugestehen.

Rückstände sind von denselben Behörden und auf dieselbe Art einzubringen, wie die staatlichen Vermögensübertragungsgebüren.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung*) in Wirksamkeit.

In Ansehung derjenigen Verlassenschaften jedoch, bei welchen der Erbanfall vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1871, L. G. Bl. Nr. 45 ex 1872, in Geltung zu bleiben.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

2. Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. November 1898, L. G. Bl. Nr. 29, zu Artikel I, §§. 5 und 6 des vorstehenden Landesgesetzes.

§. 1. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein im Herzogthume Salzburg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb dieses Herzogthumes bestimmt wird, ist das k. k. Gebürenbemessungsamt in Salzburg zur Bemessung des Beitrages für den Salzburger Lehrer-Pensionsfond berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegierung das genannte Gebürenbemessungsamt und den salzburgischen Landesausschuss zu verständigen, und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle als das delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Salzburg behufs Bemessung des entfallenden Lehrer-Pensionsfondsbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Lehrer-Pensionsfondsbeitrag aufmerksam zu machen.

Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Salzburg einzusenden.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt Salzburg hat die ihm bekannt gegebene Delegierung eines Gerichtes außerhalb des Herzogthumes Salzburg zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten, und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Lehrer-Pensionsfondsbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt Salzburg hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei der Landschaftscassa (Verwaltung der Landesanstalten) zu erfolgen.

§. 2. Ist eine Finanzbehörde im Herzogthume Salzburg zur Bemessung des Beitrages für den Lehrer-Pensionsfond berufen, so hat sie diese Bemessung der zahlungspflichtigen Partei mittels Zahlungsauftrages nach dem beiliegenden Muster bekanntzugeben.

---

*) 25. October 1898.

B. Reg. Post . . . .
Bemessungsverzeichnis Post . . . .

Zahlungsauftrag

für . . . .

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1898 (L. G. und V. Bl. Nr. 27) wird Ihnen zur ungetheilten Hand mit . . . . der Beitrag für den salzburgischen Lehrer-Pensionsfond von dem Nachlasse nach dem am . . . . verstorbenen . . . . in . . . . im reinen Werte per . . . . . . fl. . . . kr., beziehungsweise nach Abzug des im §. 2 des Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per . . . . . . fl. . . . kr., im reinen Werte per . . . . . . fl. . . . kr. mit Rücksicht auf die nach §. 4, lit. a des Gesetzes den Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen per . . . . . . fl. . . . kr. zukommende Befreiung bemessen, wie folgt:

	fl.	kr.
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
zusammen .	. . . . . .	. . .
Hievon kommen in Abzug die gemäß §. 2, letztes Alinea, einrechenbaren Legate und Erbtheile per	. . . . . .	. . .
Restliche Schuldigkeit	. . . . . .	

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, von Ihnen (unbeschadet des allfälligen Regreßrechtes an die Legatare) bei dem gefertigten Amte / der Landschaftscassa (Verwaltung der Landesanstalten) zu entrichten, widrigens er nebst 5 Procent Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Executionswege hereingebracht werden würde.

Wider diesen Zahlungsauftrag kann der Recurs binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung dieses Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei dem gefertigten Amte eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages in der obigen Frist nicht gehemmt wird.

K. k. Steueramt in . . . .
K. k. Gebürenbemessungsamt in Salzburg

. . . . am . . . . 189 .

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 14. März 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (vergleiche die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101 und vom 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184).*)

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Schulbeitrag in Mähren (Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 72, wirksam vom 19. October 1898 an.**)

Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist in Gemäßheit dieses Landesgesetzes die k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn (Abtheilung für Stempel- und unmittelbare Gebüren) berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

*) Siehe Beil. Bl. Nr. 14 und Nr. 17 ex 1898.
**) Siehe Beil. Bl. Nr. 2 ex 1899.

2. **Concessionsurkunde vom 15. Februar 1899, R. G. Bl. Nr. 37, für die Localbahn Raspenau—Weißbach.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 angeführten Concessionsurkunde.

3. **Concessionsurkunde vom 15. Februar 1899, R. G. Bl. Nr. 38, für die Localbahn Friedland—Reichsgrenze nächst Hermsdorf.**

§. 2 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

4. **Änderung in der Einrichtung des Voranschlages, betreffend das Stempel-, Tax- und Gebürengefälle und der damit im Zusammenhange stehenden Verrechnung.** (Finanzministerialerlass vom 29. December 1898, Z. 60976, V. Bl. Nr. 6 ex 1899.)

5. **Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1896, Z. 33657, V. Bl. Nr. 118, wegen Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen.** (Finanzministerialerlass vom 14. Jänner 1899, Z. 2526, V. Bl. Nr. 7.)

6. **Örtliche Zuständigkeit zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren in Gefällsstrafsachen.** (Finanzministerialerlass vom 17. Jänner 1899, Z. 36506 ex 1898, V. Bl. Nr. 22 ex 1899.)

7. **Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, Z. 31410 ex 1898, J. M. V. Bl. Nr. 1 ex 1899, betreffend die Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Grundsteuercataster** (an die Gerichte in Tirol).

VIII. Stempel- und Gebüren.

§. 28. Zur Vermeidung von Zweifeln über die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, in Beziehung auf die Stempel- und Gebürenpflicht, wird den Gerichten Nachstehendes bedeutet:

1. Im Falle des Vorgehens von amtswegen nach §. 2. des bezogenen Gesetzes sind den Parteien keine Eingabenstempel abzufordern. Die grundbücherliche Eintragung erfolgt über die vom Abhandlungsrichter ausgehende Veranlassung; die Verständigung aller Betheiligten findet mittels stempelfreier Rubriken statt.

2. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, wird die Frage, ob für die im Grundbuche von amtswegen erfolgende Eintragung (§. 2) eine Gebür zu entrichten sei, gar nicht berührt.

Die vorausgehende Entrichtung der ½procentigen Eintragungsgebür nach Tarifpost 45 B a des Gebürengesetzes ist nicht als Bedingung des Vollzuges der amtswegigen Eintragung anzusehen. Es steht auch in solchen Fällen, in welchen diese Gebür (ohne den außerordentlichen Zuschlag) nicht mehr als 4 fl. beträgt, nichts im Wege, die Einhebung der Eintragungsgebühr der zuständigen Finanzbehörde zu überlassen; es kann also seitens des Gerichtes von der Einforderung der entfallenden Stempelmarken für derlei officiose Eintragungen gänzlich Umgang genommen und sich darauf beschränkt werden, den die Eintragung verfügenden Grundbuchsbescheid der zuständigen Finanzbehörde zur unmittelbaren Vorschreibung der entfallenden ½procentigen Gebür sammt Zuschlag mitzutheilen.

Das Finanzministerium hat sich zu diesen, die Aufgabe der Gerichte erleichternden Maßnahmen durch die Erwägung bestimmen lassen, dass die Anordnung des §. 6, Absatz C b, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl Nr. 89, die Überreichung eines Grundbuchsgesuches voraussetzt, im Falle des amtswegigen Vorgehens nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, aber ein Einschreiten der Partei entfällt.

3. Die im §. 3, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, normirte Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auch auf Eingaben und Beilagen, welche die Parteien in dem durch §. 2 dieses Gesetzes geregelten Verfahren zur Bewirkung grundbücherlicher Eintragungen überreichen. Solche Eingaben und deren Beilagen genießen also keine Stempelfreiheit. Dieselben unterliegen der Stempelpflicht ebenso wie die nach §. 3 des bezogenen Gesetzes über Aufforderung des Gerichtes überreichten Grundbuchsgesuche und deren Beilagen. Wird das Ansuchen der Partei zu Protokoll gegeben, so ist letzteres einer Eingabe gleichzuhalten.

Eingaben, mit welchen um Verlängerung der Frist zur Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, angesucht wird, und deren Beilagen genießen lediglich die im Absatze 4 dieser Gesetzesstelle normirte Gebürenfreiheit.

Erläuterungen und Erlässe.

9. Stempelbehandlung von Bescheinigungen, die von politischen Behörden über Vertretungsbefugnisse zu Tabularzwecken ausgestellt werden.

(Finanzministerialerlass vom 16. November 1898, Z. 38086.)

Die zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen der politischen Behörden über die Berechtigung bestimmter Personen als Functionäre einer juristischen Corporation, einer Sparcasse, Gemeinde oder eines Patronatsamtes u. dgl. zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden unterliegen, auch wenn diese Bescheinigungen in Form von Clauseln ausgestellt werden, als Zeugnisse gemäß Tarifpost 26, lit. c und 116 lit. a, aa des Gebürengesetzes dem festen Stempel von 1 fl.

10. Stempelpflicht der Patentanmeldungsgesuche.

(Finanzministerialerlass vom 3. Februar 1899, Z. 4885.)

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel wird bekanntgegeben, dass Patentanmeldungsgesuche gemäß Tarifpost 43, lit. c, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, der Gebür von 3 fl. vom ersten Bogen unterliegen.

11. Stempelpflicht der Legalisirungen von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen.

(Finanzministerialerlass vom 7. Februar 1899, Z. 60371 ex 1898.)

Die nach Anordnung des hierortigen Erlasses vom 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897, V. Bl. Nr. 153 ex 1898 *) mit der Einschränkung des weiteren hierortigen Erlasses vom 29. October 1898, Z. 54063, V. Bl. Nr. 169 **), bei Cassaquittungen und Erlagscheinen erforderliche gerichtliche oder notarielle Beglaubigung (Legalisirung) des Handzeichens einer Partei, welche des Schreibens unfähig ist, unterliegt der Stempelpflicht nach Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ohne Unterschied, ob die Cassaquittung oder der Erlagschein an sich stempelfrei oder stempelpflichtig ist.

12. Stempelbehandlung der über richterlichen Auftrag verfassten Übersetzungen der beeideten Dolmetsche.

(Finanzministerialerlass vom 15. Februar 1899, Z. 46315 ex 1898.)

Die über richterlichen Auftrag verfassten Übersetzungen der beeideten Dolmetsche unterliegen der in Tarifpost 100 des Gebürengesetzes normirten Gebür von einem Gulden vom ersten Bogen nur dann, wenn es sich ausschließlich um eine im Interesse der Partei gelegene Übersetzung handelt; sie sind aber kein Gegenstand der Abgabe, soferne sie vom Richter zu Amtszwecken verfügt werden, wenngleich sie auch ein Parteiinteresse betreffen.

---

*) S. Beil. Bl. Nr. 16 ex 1898.
**) S. Beil. Bl. Nr. 18 ex 1898.

13. Stempelbehandlung der zum Zwecke der Verehelichung im Auslande ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse.

(Finanzministerialerlass vom 27. Februar 1899, Z. 4217.)

Aus Anlass einer Anfrage wird bekannt gegeben, dass die von den politischen Bezirksbehörden an österreichische Staatsbürger zum Zwecke der Verehelichung im Auslande ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse der in der Tarifpost 116, lit. a, aa des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen Gebür unterliegen.

14. Berichtigung der Amtsausgabe des Gebürengesetzes.

(Finanzministerialerlass vom 4. März 1899, Z. 11985.)

Die Bestimmung des Gebürentarifes in der amtlichen Ausgabe des Gebürengesetzes unter dem Schlagworte „Disciplinarangelegenheiten" (Seite 136 der amtlichen Ausgabe des Gebürengesetzes) soll richtig lauten:

Disciplinarangelegenheiten, Eingaben, Recurse; s. Eingaben, Tarifpost 43 a; die befreiten, s. Tarifpost 44 m. n.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Der ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft gegen Einbruch in Wien, für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes und von den Dienstverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 13. Februar 1899, Z. 5091.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit Verordnung vom:

a) 8. October 1898, Z. 20163,
b) 8. October 1898, Z. 20164,
c) 24. October 1898, Z. 18148,
d) 24. October 1898, Z. 20719,
e) 24. October 1898, Z. 21485,
f) 24. October 1898, Z. 21486,
g) 12. November 1898, Z. 22808,
h) 29. November 1898, Z. 24473,
i) 14. December 1898, Z. 24666,

den Vorschufscassenvereinen:

a) für die Ortsgemeinden Zinsath, Kumen und Rottenberg,

b) für Tieschen, Patzen, Laasen, Jörgen, Pichla und Größing,

c) für die Ortsgemeinden Ratschendorf, Diepersdorf, Deutsch-Goritz, Schrötten und Krobathen,

d) für die Ortsgemeinden Wald bei Mautern und Treglwang,

e) für die Ortsgemeinden Ligist, Grabenwarth, Steinberg, Oberwald, Unterwald und Krottendorf,

f) für die Marktgemeinde Fehring, die Ortsgemeinden Höflach, Mahrensdorf, Petzelsdorf und Schiefer,

g) für die Ortsgemeinde Proleb,

h) für die Ortsgemeinden Murau und Stallbaum,

i) für die Ortsgemeinden Kloster, Mitterspiel und Osterwitz. (Finanzministerialerlafs vom 29. Jänner 1899, Z. 3216.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom 6. December 1898, Z. 13188, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für die Gemeinde Landskron. (Finanzministerialerlafs vom 21. Februar 1899, Z. 4109.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg mit Verordnung vom 22. December 1898, Z. 62670, der genossenschaftlichen Darlehenscasse in Wesola. (Finanzministerialerlafs vom 21. Februar 1899, Z. 7509.)

4. Seitens der k. k. Finanzdirection in Triest mit Verordnung vom 27. October 1898, Z. 27626, der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscasse in Sissano. (Finanzministerialerlafs vom 28. Februar 1899, Z. 58610 ex 1898.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom:

a) 5. Jänner 1899, Z. 184,

b) 7. Jänner 1899, Z. 351,

den Vorschufsvereinen:

a) für die Orts- und Pfarrgemeinde Urfahr,

b) für die Orts- und Pfarrgemeinde Weilbach. (Finanzministerialerlafs vom 1. März 1899, Z. 9650.)

— (Änderung im Titel eines Fachblattes.)

Die mit dem Finanzministerialerlasse vom 23. Juli 1891, Z. 23160, V. Bl. Nr. 27, als stempelfreies Fachblatt anerkannte periodische Druckschrift: „Marktbericht von Moriz Kaufmann & Sohn" (Herausgeber Ignaz Hecht in Wien) erscheint seit 1. Jänner 1899 ohne Änderung im ursprünglichen Programme unter dem Titel: „Marktbericht von Brüder Kaufmann & Straßer". (Finanzministerialerlafs vom 30. Jänner 1899, Z. 1313.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt dem L. A. Klepzig, Verleger der in Leipzig erscheinenden Wochenschrift „Zeitschrift für die gesammte Textilindustrie", für die in das stempelpflichtige Inland auf anderem Wege als mittels der Postanstalt zu versendenden Exemplare dieser Druckschrift. (Finanzministerialerlafs vom 13. Februar 1899, Z. 63580 ex 1898.)

— (Gebürenbegünstigungen nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)

Da die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Verbauung des Piesendorfer Baches,

2. die Entwässerung der Gezerogründe,

3. die Entwässerung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königs-Lhota,

4. die Herstellung eines Ybbs-Hochwasserdammes bei Amstetten

die Allerhöchste Sanction erhalten haben, wird bekanntgegeben, dass diesen Meliorationsunternehmungen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahlen 1977, 4546, 4547 und 6313 ex 1899.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 7. April 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1898, L. G. Bl. Nr. 12 ex 1899, zu dem Gesetze vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. für Mähren Nr. 71, womit die §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften abgeändert werden. *)

§. 1. Ist eine Finanzbehörde zur Bemessung des gemäß dem Gesetze vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 71, beziehungsweise vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, für den mährischen Landesfond entfallenden Schulbeitrages berufen, so hat sie diese Bemessung der zahlungspflichtigen Partei mittels Zahlungsauftrag nach dem beiliegenden Muster bekanntzugeben.

§. 2. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Mähren einschließlich der Enclave Hotzenplotz oder ein in Schlesien (§. 1, Absatz 2 des Gesetzes) gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb dieses Gebietes bestimmt wird, ist die k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn (Abtheilung für Stempel- und unmittelbare Gebüren) zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegierung die genannte k. k. Finanzbezirksdirection und den mährischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle als dieses delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact der k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn einzusenden.

*) Siehe Beil. Bl. Nr. 2 ex 1899.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn hat die ihr bekanntgegebene Delegierung eines Gerichtes in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Brünn hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Schulbeitrages hat in solchen Fällen bei der mährischen Landescassa zu erfolgen.

B. Register-Post . . . .

Bemessungsverzeichnis-Post . . . . . .

Zahlungsauftrag

für . . . .

Auf Grund der Gesetze vom 30. April 1874 (L. G. und V. Bl. Nr. 37) und vom 18. Juli 1898 (L. G. und V. Bl. Nr. 71) wird Ihnen zur ungetheilten Hand mit . . . . der für den mährischen Landesfond zu entrichtende Schulbeitrag von dem Nachlasse nach dem am . . . . verstorbenen . . . . in . . . . im reinen Werte von . . . . . fl. . . . kr., beziehungsweise nach Abzug des im §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 (L. G. Bl. Nr. 37) erwähnten unbeweglichen Vermögens per . . . . . . fl. . . . kr., im reinen Werte von . . . . fl. . . . kr. bemessen, wie folgt:

	fl.	kr.
a)		
b) 50% Erhöhung der von dem den in T. P. 106 B b) und c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Erben und Legataren zugewiesenen Nachlassantheile per . . . . entfallenden Schulbeitragsquote per . . . . . fl. . . . kr.		
c) 100% Erhöhung der von dem den in T. P. 106 B d) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Erben und Legataren zugewiesenen Nachlassantheile per . . . . entfallenden Schulbeitragsquote per . . . . . . fl. . . . kr.		
zusammen .		
Hievon kommen in Abzug die gemäß §. 4 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, einrechenbaren Legate und Erbtheile per		
Restliche Schuldigkeit .		

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, von Ihnen (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an die Legatare) bei dem (Haupt-) Steueramte in . . . . / der mährischen Landescassa zu entrichten, widrigens er nebst 5% Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Executionswege hereingebracht werden würde.

Innerhalb derselben 30tägigen Frist kann der Recurs wider diesen Zahlungsauftrag bei dem gefertigten Amte eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Schulbeitrages nicht gehemmt wird.

K. k. (Haupt-) Steueramt in . . . .

K. k. Finanzbezirksdirection in . . . .

. . . . , am . . . . 189 .

Erläuterungen und Erlässe.

15. Gebürenbemessungen auf Grund von Mittheilungen der Vermessungsbeamten.

(Finanzministerialerlass vom 27. März 1899, Z. 52200 ex 1898.)

Zur Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten in der Handhabung der Bestimmungen des Abschnittes IV C der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters wird Folgendes angeordnet:

Besitzveränderungen bezüglich eines Grundbuchsobjectes, zu deren Kenntnis das Steueramt aus dem Anmeldungsbogen eines Vermessungsbeamten gelangt, sind zwar sofort in die Vormerkung nach Muster O und gleichzeitig in das Register B der gebürenpflichtigen Acte aufzunehmen, der Gebürenbemessung aber erst nach dem Rücklangen des Anmeldungsbogens vom Grundbuchsgerichte unter Berücksichtigung der von diesem mitgetheilten Daten zu unterziehen.

Das Recht der Finanzbehörde, die Rechtslage zum Zwecke der Gebürenbemessung selbständig zu prüfen, wird hiedurch nicht berührt.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Der österreichischen Actiengesellschaft für Gummiindustrie in Wien, für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes und von den Dienstverleihungen und Dienstveränderungen der Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 26. März 1899, Z. 14916.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzdirection in Laibach mit Verordnung vom 24. September 1898, Z. 17551, dem Spar- und Vorschussvereine in Sturje. (Finanzministerialerlass vom 17. März 1899, Z. 1912.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 12. December 1898, Z. 31200,
b) 31. December 1898, Z. 33205,

a) dem Spar- und Darlehenscassenvereine in Bizau,
b) der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscassa in Drena. (Finanzministerialerlass vom 17. März 1899, Z. 4204.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 8. Jänner 1899, Z. 347,
b) 8. Jänner 1899, Z. 349,
c) 10. Jänner 1899, Z. 497,
d) 10. Jänner 1899, Z. 503,
e) 19. Jänner 1899, Z. 1258,

den landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscassen:
a) in Villa Rendena,
b) in Tajo,
c) in Molveno,
d) in Ronzo,
e) in Cavareno. (Finanzministerialerlass vom 17. März 1899, Z. 9970.)

4. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom:

a) 16. Februar 1899, Z. 3151,
b) 20. Februar 1899, Z. 3034,
c) 21. Februar 1899, Z. 3035,

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Ortsgemeinden St. Thomas am Blasenstein und Rechberg,
b) für die Pfarrgemeinde Gallneukirchen und die Ortsgemeinde Engerwitzdorf,
c) für die Pfarrgemeinden Wels Stadt und Wels Vorstadt. (Finanzministerialerlass vom 17. März 1899, Z. 12582.)

5. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit Verordnung vom:

a) 2. November 1898, Z. 58907,
b) 23. October 1898, Z. 53155,
c) 2. November 1898, Z. 62340,
d) 2. November 1898, Z. 62341,
e) 2. November 1898, Z. 62342,
f) 2. November 1898, Z. 62343,
g) 7. November 1898, Z. 63126,
h) 7. November 1898, Z. 63128,
i) 12. December 1898, Z. 70700,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die die Ortsgemeinde Sieding,
b) für Bergau,
c) für Witzelsdorf und Stopfenreith,
d) für Alt-Ruppersdorf,
e) für Leitzersdorf und Umgebung,
f) für Haringsee,
g) für die Marktgemeinde Ladendorf,
h) für Grünau (politischer Bezirk St. Pölten),
i) für die Pfarrgemeinde Ober-Rohrendorf. (Finanzministerialerlass vom 17. März 1899, Z. 12881.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 9. Juli 1898, Z. 27661,
b) 12. Juli 1898, Z. 27837,
c) 16. Juli 1898, Z. 28783,
d) 26. Juli 1898, Z. 30180,
e) 26. Juli 1898, Z. 30181,
f) 28. Juli 1898, Z. 30500,

den Spar- und Vorschussvereinen:

a) in Podol,
b) in Domamil,
c) in Neudorf,
d) in [illegible],
e) in Groß-Ujezd bei Mährisch-Budějovic,
f) in Rožna. (Finanzministerialerlass vom 21. März 1899, Z. 44344 ex 1898.)

7. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 6. September 1898, Z. 67359 den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Rothsaifen-Liedhöfen und Umgebung,
b) für B.-Bernschlag, Heumoth, Neustift, Fichtau,
c) für Neuhammer,
d) für Krasch und Umgebung,
e) für St. Peter und Paul in Paračov,
f) für die Pfarrgemeinde Mlečic,
g) für die Pfarrgemeinde Smilovy-Hory. (Finanzministerialerlass vom 21. März 1899, Z. 49124 ex 1898.)

8. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 13. December 1898, Z. 104655, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in der Gemeinde Chlum,
b) für Žižetic a. C. und Umgebung,
c) für die Gemeinde Fleyh,
d) für Schallan und Umgebung,
e) für die Gemeinde Maltheuern,
f) für Pankraz bei Nordgabel,
g) für Oberhennersdorf bei Rumburg,
h) für den Pfarrsprengel Milleschau,
i) für Königswalde und Umgebung,
k) in Pocinovic,
l) für Ondřejov und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 21. März 1899, Z. 67983 ex 1898.)

9. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 7. Februar 1899, Z. 3515,
b) 12. Februar 1899, Z. 3615,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinde Häselgehr,
b) für Dalaas. (Finanzministerialerlass vom 26. März 1899, Z. 15560.)

10. Seitens der k. k. Finanzdirection in Triest mit Verordnung vom 15. December 1898, Z. 35135, dem Spar- und Vorschussvereine in Quisca-St. Martin am Coglio. (Finanzministerialerlass vom 29. März 1899, Z. 1140.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt: Dem Dr. Karl Edlen von Rueber, Herausgeber der in Brüx erscheinenden Zeitschrift „Sonntagszeitung für das Erz- und Mittelgebirge." (Finanzministerialerlass vom 29. März 1899, Z. 783.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. Mai 1899.

Erläuterungen und Erläſſe.

16. Vorschrift, betreffend das Verfahren beim Umtausche von Stempelwertzeichen.

(Finanzministerialerlass vom 2. Mai 1899, Z. 16184.)

Zum Zwecke der Regelung des Verfahrens beim Umtausche von Stempelwertzeichen findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe nachstehende Anordnungen, welche mit 1. Juni 1899 in Wirksamkeit zu treten haben, zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zulässigkeit des Umtausches.

Für die Beurtheilung der Zulässigkeit des Umtausches verdorbener Stempelwertzeichen haben die hierüber bereits bestehenden besonderen Vorschriften, insoweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, zu gelten.

§. 2.

Umtausch verletzter Stempelmarken.

Stempelmarken, an welchen das Papier der Marke verletzt ist, dürfen dann umgetauscht werden, wenn die Verletzung geringfügig ist, auf keinen Missbrauch schließen lässt und die sonstigen Bedingungen zum Umtausche vorhanden sind.

§. 3.

Prüfung des umzutauschenden Stempelwertzeichenmateriales.

Die zum Umtausche eingereichten Stempelwertzeichen sind von den zur Entscheidung berufenen Organen vorerst einer genauen Prüfung in der Richtung, ob die Bedingungen zum Umtausche vorhanden sind, zu unterziehen.

Der Befund der Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist nur in jenen Fällen einzuholen, in welchen die Beschaffenheit der Stempelwertzeichen eine technische Untersuchung derselben wünschenswert oder geboten erscheinen läſst.

Dieser Befund ist daher insbesondere dann einzuholen, wenn sich Zweifel bezüglich der Echtheit eines Wertzeichens ergeben; wenn bei Stempelmarken aus was immer für Gründen (Verletzung des Markenpapieres, Beschädigung oder Veränderung [Abfärben] des Markenbildes [des Ober- oder Unterdruckes], gewaltsam oder durch feuchte Mittel bewirkte Trennung zusammengeklebter Marken, Anhaften fremder Papierreste u. s. w.) sich nicht zweifellos bestimmen läſst, daſs die Marken noch gar nicht, beziehungsweise nicht wiederholt verwendet sind; wenn das mit einem Wertzeichen versehene Papier Ätzungen, Radirungen oder dergleichen aufweist.

§. 4.

Art des Umtausches.

Das neue Material ist in der Regel in Wertzeichen der gleichen Gattung, also: allgemeine Stempelmarken gegen allgemeine Stempelmarken, Stempelmarken für die Effectenumsatzsteuer gegen Stempelmarken dieser Gattung, Wechselblankette gegen Wechselblankette u. s. w. auszufolgen; hiebei können über Begehren der Parteien an Stelle der zum Umtausche überreichten Stempelwertzeichen Wertzeichen zwar derselben Gattung, jedoch anderer Wertskategorien, selbstverständlich im gleichen Gesammtwerte wie die zum Umtausche überreichten Wertzeichen, ausgefolgt werden.

Die beim Umtausche von Eisenbahnfrachtbriefen zu entrichtende Blankettengebür ist nach der Anzahl der auszufolgenden Frachtbriefe zu berechnen.

§. 5.

Zuständigkeit zur Vollziehung des Umtausches.

Zur Vollziehung des Umtausches sind die mit der Stempelmaterialgebarung betrauten, ausübenden Ämter (das Centralstempelamt in Wien, die Stempelverlags- und Stempelverschleißämter) berufen.

Dieselben haben den Umtausch entweder selbständig im eigenen Wirkungskreise oder auf Grund einer Anweisung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) vorzunehmen (§. 6).

§. 6.

Wirkungskreis der ausübenden Ämter.

Der Wirkungskreis der ausübenden Ämter zur Vollziehung des Umtausches wird in folgender Weise geregelt:

1. Vom Umtausche im eigenen Wirkungskreise sind — ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Wertzeichen — überhaupt ausgeschlossen:

a) Stempelwertzeichen auf Rechnungen (Facturen), wenn in der Rechnung bereits ein Geldbetrag eingestellt erscheint;

b) Stempelwertzeichen auf Handels- und Gewerbebüchern;

c) Promessenscheine;

d) verletzte Stempelmarken (§. 2);

e) verdorbenes Umtauschmaterial der Kleinverschleißer von Stempelwertzeichen.

2. In anderen Fällen können die Ämter, wenn die Bedingungen für die Zulässigkeit des Umtausches (§§. 1 und 3) zweifellos vorhanden sind und der Wert des von einer Partei zum Umtausche überreichten Materiales in den einzelnen Wertzeichengattungen beim Centralstempelamte in Wien und beim Stempelamte in Prag 40 Kronen, bei den übrigen Verlagsämtern 20 Kronen und bei den Verschleißämtern 10 Kronen nicht übersteigt, im eigenen Wirkungskreise umtauschen:

a) Unaufgeklebte und solche Stempelmarken, welche auf einem unbeschriebenen ganzen Blatte Papier befestigt sind, dann unbeschriebene amtliche Blankette;

b) Stempelmarken, welche auf bereits beschriebenem Papiere befestigt sind, und beschriebene Blankette, wenn diese Schriftstücke weder mit einer Namensfertigung versehen sind, noch durchstrichene, radirte oder unleserlich gemachte Eintragungen enthalten und auch nicht als Bestandtheil einer bereits ausgefertigten Urkunde angesehen werden können.

In zweifelhaften Fällen dagegen, daher insbesondere in allen Fällen, in welchen der Befund der Hof- und Staatsdruckerei einzuholen ist (§. 3), hat der Umtausch im eigenen Wirkungskreise nicht stattzufinden.

Zur [illegible]ung über den Umtausch in den dem Wirkungskreise der ausübenden Ämter entzogenen Fällen ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz berufen.

§. 7.

Verwendung von Drucksorten.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges sind bei Verfassung von Protokollen und Erledigungen im Umtauschverfahren nach Thunlichkeit Drucksorten zu verwenden.

Beispiele für solche Drucksorten finden sich im Muster 1.

Muster 1.

§. 8.

Belehrung der Parteien.

Zur Belehrung der Parteien über den beim Umtausche zu beobachtenden Vorgang ist eine Kundmachung nach dem im Muster 2 gegebenen Beispiele sowohl beim ausübenden Amte, als auch bei der leitenden Finanzbehörde an einer geeigneten Stelle anzubringen.

Muster 2.

§. 9.

Umtausch im Falle eines Emissionswechsels.

Im Falle eines Emissionswechsels sind beim Umtausche überdies noch die hiefür erlassenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

II. Verfahren bei den ausübenden Ämtern.

A. Umtauschgesuche.

§. 10.

Anbringung der Umtauschgesuche.

Ansuchen um Umtausch können beim ausübenden Amte nach Wahl der Partei mündlich oder schriftlich **unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden.**

Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen im Sinne dieser Verordnung sind **stempelfrei.**

Umtauschgesuche sind auch dann entgegenzunehmen, wenn das Amt zur Entscheidung nicht competent ist.

Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über Gattung, Stückzahl und Wertbetrag der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen; bei verschiedenen Wertzeichengattungen (z. B. allgemeine Stempelmarken und Wechselblankette) sind diese Verzeichnisse, soferne es sich nicht um ein amtliches Blankett mit darauf befindlichen Stempelmarken handelt, für jede einzelne Wertzeichengattung zu verfassen.

Von der Beibringung solcher Verzeichnisse kann Abstand genommen werden, wenn es sich bloß um ein einzelnes mit einem Wertzeichen versehenes Papier handelt; die Partei hat aber in einem solchen Falle auf **der ersten Seite des Papieres am oberen Rande ihre Adresse anzugeben.**

Den Parteien können Formularien solcher Verzeichnisse zur Verfügung gestellt werden.

§. 11.

Formelle Behandlung der Umtauschgesuche.

1. Mündliche Ansuchen sind in der Regel in der Reihenfolge ihrer Anbringung zu erledigen.

Ist der Umtausch nicht im Wirkungskreise des Amtes gelegen, so ist bei den Verschleißämtern das Ansuchen der Partei zu Protokoll zu nehmen und der Partei eine Bestätigung über das eingereichte Material unter Angabe des Wertes, beziehungsweise bei größeren Materialmengen des angegebenen Wertes auszufolgen, bei den übrigen Ämtern (Centralstempelamt und Verlagsämter) aber die Partei an die leitende Finanzbehörde zu weisen.

Wird bezüglich des eingereichten Materiales eine Gesetzesübertretung wahrgenommen, so ist jedenfalls entweder der amtliche Befund aufzunehmen oder unter Zurückbehaltung des Materiales das Ansuchen der Partei und die gemachte Wahrnehmung zu Protokoll zu nehmen.

2. Schriftliche Umtauschgesuche und die über mündliche Ansuchen aufgenommenen Protokolle (Punkt 1) sind, insoweit nicht das Amt selbst zu deren Erledigung competent ist, der leitenden Finanzbehörde vorzulegen.

B. Vollziehung des Umtausches.

§. 12.

Umtausch im eigenen Wirkungskreise.

Der Umtausch im eigenen Wirkungskreise (§. 6) erfolgt im kurzen Wege gegen Beibringung und Einziehung des verdorbenen Wertzeichenmateriales.

Eingezogene unaufgeklebte Stempelmarken sind auf einem Blatte Papier aufzukleben, beziehungsweise zusammengeklebte Marken darauf mit Bindfaden zu befestigen.

§. 13.

Umtausch infolge finanzbehördlicher Anweisung.

Ist das Amt nicht im eigenen Wirkungskreise zur Entscheidung berufen, so darf es den Umtausch nur auf Grund einer Anweisung der leitenden Finanzbehörde vollziehen.

Diese Anweisung erfolgt entweder a) im kurzen Wege unmittelbar auf den mit den umzutauschenden Wertzeichen versehenen Papieren (§. 19) oder b) mit besonderer Anweisungsverordnung (§. 20).

Ad a). Die Anweisung im kurzen Wege darf nur von dem am Sitze der anweisenden leitenden Finanzbehörde befindlichen Amte und nur innerhalb eines Monates nach ihrer Ausfertigung realisirt werden; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist hiezu eine neuerliche Anweisung erforderlich. Der Umtausch selbst hat gegen Beibringung und Einziehung des mit der Anweisungsclausel versehenen Materiales zu erfolgen. Das Amt hat sich von der Echtheit der Unterschrift des Beamten auf der Anweisung und von der Unverletztheit der Heftung und des Siegels zu überzeugen. Der Gesammtwert des einzuziehenden Materiales muss mit dem Gesammtwerte des nach der Anweisung umzutauschenden Materiales übereinstimmen.

Ad b). Anweisungsverordnungen dürfen nur innerhalb eines Jahres nach dem Einlangen der Verordnungen beim Amte realisirt werden; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist hiezu eine neuerliche Anweisung erforderlich.

Zur Vollziehung des Umtausches hat die Partei stets den Verständigungsbescheid und die erhaltene Bestätigung über den Erlag des Materiales (§. 11 und §. 19) beizubringen; das Amt hat diese Documente einzuziehen und sich den Empfang des neuen Materiales auf dem Bescheide oder abgesondert bestätigen zu lassen. Diese Empfangsbestätigungen sind stempelfrei.

Über die Anweisungsverordnungen ist jahresweise ein Verzeichnis (Umtauschverzeichnis) nach Muster 3 zu führen. Dieses Verzeichnis ist sammt den noch nicht realisirten Anweisungsverordnungen und Umtauschmaterialien unter Gegensperre aufzubewahren.

Muster 3.

Nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres ist das Umtauschverzeichnis des vorhergegangenen Verwaltungsjahres sammt den dazugehörigen nicht realisirten Anweisungsverordnungen und Umtauschmaterialien, welche nicht zu durchschlagen sind, längstens bis Ende Jänner der leitenden Finanzbehörde vorzulegen.

§. 14.

Verfahren mit dem umgetauschten Materiale.

Das umgetauschte Material ist sogleich nach Vollziehung des Umtausches mit einem Locheisen derart zu durchschlagen, dass die Wertziffer und das Datum einer amtlichen Überstempelung ersichtlich bleiben, wobei auch die bezüglich einzelner Stempelwertzeichen im Verordnungswege getroffenen besonderen Anordnungen zu beobachten sind.

Die Unterlassung der Durchschlagung kann mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Das zu jeder Consignation (§. 10) gehörige Umtauschmaterial ist sammt der Consignation derart zu heften, dass die Prüfung des Materiales ohne Beseitigung der Heftung vorgenommen werden kann.

Das eingezogene Umtauschmaterial dient zur Documentirung der Umtauschaufschreibungen (§§. 15 bis 17); das zu jeder einzelnen Postnummer dieser Aufschreibungen gehörige Material ist zu heften und mit dieser Postnummer zu bezeichnen.

C. Verrechnung.

§. 15.

a) Bei dem Centralstempelamte in Wien und dem Stempelamte in Prag.

Von diesen Ämtern sind Umtauschaufschreibungen (Auswechslungs-Subjournale) als Hilfsaufschreibungen zu den betreffenden Material-Hauptausgabsjournalen zu führen.

In denselben sind zu verrechnen:

1. Das den Parteien im Umtauschwege hinausgegebene Material.

Die Verrechnung hat in der Regel postenweise unter Anführung des Namens der Partei zu erfolgen. Diese Art der Verrechnung hat jedenfalls stattzufinden:

a) beim Umtausche auf Grund einer besonderen Anweisungsverordnung (§. 13 b) und

b) beim Umtausche auf Grund einer Anweisung im kurzen Wege (§. 13 a), wenn der Wertsbetrag des Materiales die im §. 6, Z. 2, festgesetzte Wertsgrenze überschreitet.

In allen übrigen Fällen kann die Verrechnung auch summarisch am Tagesschlusse vorgenommen werden.

Wenn ein amtliches Blankett, auf welchem auch Stempelmarken verwendet sind, gegen Wertzeichen der gleichen Gattungen umgetauscht wird, so ist das hinausgegebene Umtauschmaterial in den Umtauschaufschreibungen für Wechselblankette und für Stempelmarken unter gegenseitiger Berufung der Postnummern zu verrechnen.

2. Das Ersatzmaterial für das umgetauschte und für das verdorbene (maculirte) Material der Verschleißämter und

3. das eigene verdorbene (maculirte) Material (eigene Maculaturen) des Amtes.

Die Umtauschaufschreibungen sind mit den dazugehörigen Beilagen zu documentiren; als solche werden insbesondere bezeichnet:

ad 1. Das von den Parteien eingezogene Umtauschmaterial nebst Anweisungsverordnungen, Erlagsbestätigungen, Parteienbescheiden und Bestätigungen über das hinausgegebene Material;

ad 2. die Bestellungen der Verschleißämter sammt den dazu gehörigen, mit allen Beilagen documentirten Umtauschaufschreibungen (§. 17, letztes Alinea);

ad 3. das eigene verdorbene Material des Amtes und die zu dessen Ausgabsverrechnung erforderliche Anweisung der leitenden Finanzbehörde.

Die Umtauschaufschreibungen sind am Monatsschlusse abzuschließen und, nach Übertragung der Monatsergebnisse in die bezüglichen Material-Hauptausgabsjournale, sammt allen Beilagen gleichzeitig mit den übrigen Materialaufschreibungen bis spätestens zum 6. des dem Abschlusse folgenden Monates mit einem doppelt auszufertigenden Verzeichnisse, von welchem nur ein Exemplar vom Amte zu fertigen ist, an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden, wobei die für Wertsendungen geltenden Vorschriften zu beobachten sind.

§. 16.

b) Bei den übrigen Stempelverlagsämtern.

Von diesen Verlagsämtern sind Umtauschaufschreibungen (Auswechslungs-Subjournale) als Hilfsaufschreibungen zu den betreffenden Material-Hauptausgabsjournalen zu führen.

In denselben sind zu verrechnen:

1. Das den Parteien im Umtauschwege hinausgegebene Material.

Die Verrechnung hat postenweise unter Angabe des Namens der Partei zu erfolgen.

Wenn ein amtliches Blankett, auf welchem auch Stempelmarken verwendet sind, gegen Wertzeichen der gleichen Gattungen umgetauscht wird, so ist das hinausgegebene Umtauschmaterial in den Umtauschaufschreibungen für Wechselblankette und für Stempelmarken unter gegenseitiger Berufung der Postnummern zu verrechnen.

2. Das Ersatzmaterial für das umgetauschte und für das verdorbene (maculirte) Material der Verschleißämter und

3. das eigene verdorbene (maculirte) Material (die eigenen Maculaturen) des Verlagsamtes.

Die Umtauschaufschreibungen sind mit den dazugehörigen Beilagen zu documentiren; als solche werden insbesondere bezeichnet:

ad 1. Das von den Parteien eingezogene Umtauschmaterial nebst Anweisungsverordnungen, Erlagsbestätigungen, Parteienbescheiden und Bestätigungen über das hinausgegebene Material;

ad 2. die Bestellungen der Verschleißämter sammt den dazu gehörigen, mit allen Beilagen documentirten Umtauschaufschreibungen (§. 17, letztes Alinea);

ad 3. das eigene verdorbene Material des Verlagsamtes und die zu dessen Ausgabsverrechnung erforderliche Bewilligung der leitenden Finanzbehörde.

Die Umtauschaufschreibungen sind am Monatsschlusse abzuschließen und, nach Übertragung der Monatsergebnisse in die bezüglichen Material-Hauptausgabsjournale, sammt allen Beilagen gleichzeitig mit den übrigen Materialaufschreibungen bis spätestens zum 6. des dem Abschlusse folgenden Monates mit einem doppelt auszufertigenden Verzeichnisse, von welchem nur ein Exemplar vom Amte zu fertigen ist, an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden, wobei die für Wertsendungen geltenden Vorschriften zu beobachten sind.

§. 17.

c) Bei den Stempelverschleißämtern.

Von den Verschleißämtern sind Umtauschaufschreibungen (Auswechslungs-Subjournale) als Hilfsaufschreibungen zu den betreffenden Material-Hauptausgabsjournalen zu führen.

In denselben sind zu verrechnen:

1. Das den Parteien im Umtauschwege hinausgegebene Material.

Die Verrechnung hat postenweise unter Angabe des Namens der Partei zu erfolgen.

Wenn ein amtliches Blankett, auf welchem auch Stempelmarken verwendet sind, gegen Wertzeichen der gleichen Gattungen umgetauscht wird, so ist das hinausgegebene Umtauschmaterial in den Umtauschaufschreibungen für Wechselblankette und für Stempelmarken unter gegenseitiger Berufung der Postnummern zu verrechnen.

2. Das eigene verdorbene (maculirte) Material (die eigenen Maculaturen) des Verschleißamtes.

Die Umtauschaufschreibungen sind mit den dazu gehörigen Beilagen zu documentiren; als solche werden insbesondere bezeichnet:

ad 1. Das von den Parteien eingezogene Umtauschmaterial nebst Anweisungsverordnungen, Parteienbescheiden und Bestätigungen über das hinausgegebene Material;

ad 2. das eigene verdorbene Material des Verschleißamtes und die zu dessen Ausgabsverrechnung erforderliche Bewilligung der leitenden Finanzbehörde.

Die Verschleißämter haben in der Regel einmal monatlich, spätestens aber vierteljährig das Ersatzmaterial für das umgetauschte und das eigene verdorbene Material vom Verlagsamte mit besonderer Bestellung unter Anschluss der mit allen Beilagen documentirten Umtauschaufschreibung anzusprechen. Hiebei sind die für Wertsendungen geltenden Vorschriften zu beobachten.

III. Verfahren bei den leitenden Finanzbehörden.

§. 18.

Anbringung der Umtauschgesuche.

Ansuchen um Umtausch können bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) nach Wahl der Partei mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden.

Umtauschansuchen sind nicht deshalb zurückzuweisen, weil auch das ausübende Amt zur Entscheidung competent ist.

Gesuche um Umtausch sind stempelfrei; im Falle eines Emissionswechsels tritt diese Stempelfreiheit nur nach Maßgabe der hiefür erlassenen besonderen Vorschriften (§. 9) ein.

Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) der Gattung, Stückzahl und Wertbetrag der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen; bei verschiedenen Wertzeichengattungen (z. B. allgemeine Stempelmarken und Wechselblankette) sind diese Verzeichnisse, wenn es sich nicht um amtliche Blankette mit darauf befindlichen Stempelmarken handelt, für jede einzelne Wertzeichengattung zu verfassen.

Von der Beibringung solcher Verzeichnisse kann Abstand genommen werden, wenn es sich bloß um ein [illegible] Wertzeichen versehenes Papier handelt; die Partei hat aber in einem solchen Falle auf der ersten Seite des Papieres am oberen Rande ihre Adresse anzugeben.

Den Parteien können Formularien solcher Verzeichnisse zur Verfügung gestellt werden.

§. 19.

Verfahren bei mündlichen Ansuchen.

Die Entscheidung über mündliche Umtauschansuchen im kurzen Wege (§. 13 a) kann einem Beamten unter dessen Verantwortung übertragen werden. Dieser Beamte und dessen Namensfertigung sind dem Amte (§. 13 ad a) bekanntzugeben.

Verdorbene unaufgeklebte Stempelmarken sind auf einem Blatte Papier aufzukleben, beziehungsweise zusammengeklebte Marken mit einem Bindfaden darauf zu befestigen.

Die Bewilligung (Anweisung) des Umtausches, welche die Angabe der Gattung, Stückzahl und des Wertes des umzutauschenden Materiales zu enthalten hat, ist entweder auf jedem einzelnen mit Stempelwertzeichen versehenen Papiere oder auf der Consignation ersichtlich zu machen, diese Consignation aber derart mit dem dazu gehörigen Umtauschmateriale zusammenzuheften und zu siegeln, dass eine Zählung des Materiales zwar vorgenommen werden kann, eine Unterschiebung von Papieren aber ohne Verletzung des Siegels ausgeschlossen ist.

Bei Abweisung des Umtausches ist die Entscheidung immer auf jedem einzelnen mit Wertzeichen versehenen Papiere ersichtlich zu machen und sind die Stempelwertzeichen, insoferne es sich nicht um bereits vollständig ausgefertigte Urkunden oder unaufgeklebte, unverdorbene Stempelmarken oder unverdorbene amtliche Blankette handelt, zu durchlochen.

Die Entscheidungsclauseln können auch mittels Stampiglie beigesetzt werden.

Die Entscheidungen sind zu datiren, vom Beamten zu unterfertigen und das Amtssiegel beizudrücken.

Zur Vollziehung des Umtausches hat die Partei das mit der Umtauschbewilligung versehene Material dem ausübenden Amte zu übergeben.

Im Falle der Abweisung bleibt es der Partei unbenommen, ihr Umtauschansuchen auf schriftlichem Wege oder protokollarisch zu erneuern.

Wenn der Wert des von einer Partei überreichten Materiales 100 Kronen übersteigt, oder wenn die Prüfung des Materiales einen längeren Zeitaufwand, insbesondere wegen Einholung des Gutachtens der Staatsdruckerei erfordert, ist die Partei auf den schriftlichen Weg zu verweisen oder ihr Ansuchen zu Protokoll zu nehmen und der Partei eine Bestätigung über das eingereichte Material unter Bezeichnung des Wertes, beziehungsweise bei größeren Materialmengen des angegebenen Wertes auszufolgen.

Wird bezüglich des überreichten Materiales eine Gesetzesübertretung wahrgenommen, so ist entweder der amtliche Befund aufzunehmen oder unter Zurückbehaltung des Materiales das Ansuchen der Partei und die gemachte Wahrnehmung zu Protokoll zu nehmen.

§. 20.

Verfahren über schriftliche Ansuchen.

Von der Entscheidung über schriftliche (protokollarische) Ansuchen ist die Partei stets mittels schriftlichen Bescheides zu verständigen, in welchem das umzutauschende Material nach Gattung, Stückzahl und Wertskategorien zu bezeichnen ist.

Verdorbene unaufgeklebte Stempelmarken sind auf einem Blatte Papier aufzukleben, beziehungsweise zusammengeklebte Marken mit einen Bindfaden darauf zu befestigen.

Das Material, bezüglich dessen der Umtausch bewilligt wird, ist dem ausübenden Amte unter Anschluss, eventuell Berufung des etwa eingeholten Befundes der Hof- und Staatsdruckerei mit dem Auftrage zur Vollziehung des Umtausches zu übermitteln, während das Material, dessen Umtausch abgewiesen wird, der Partei unter Freilassung des Instanzenzuges zurückzustellen ist, wobei bezüglich der Ersichtlichmachung der Abweisung auf dem Material und der Durchlochung der Wertzeichen nach der im §. 19 gegebenen Vorschrift vorzugehen ist.

§. 21.

Einsendung der vorgelegten Umtauschverzeichnisse.

Die von den Ämtern jährlich vorzulegenden Verzeichnisse über die den Umtausch betreffenden Anweisungsverordnungen [Umtauschverzeichnisse] (§. 13) sind zu sammeln und sammt den dazu gehörigen Umtauschmaterialien spätestens bis Ende Februar mit einer Consignation unter Beobachtung der für Wertsendungen geltenden Vorschriften an das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums einzusenden.

IV. Verfahren bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden.

§. 22.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben die einlangenden Umtauschaufschreibungen sammt allen Beilagen gleichzeitig mit den übrigen Materialaufschreibungen (§§. 15 und 16) mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse, von welchem nur ein Exemplar zu fertigen ist, spätestens bis Ende des der Rechnungslegung folgenden Monates an das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums, und zwar im Falle der Abfertigung durch die Post recommandirt, einzusenden.

V. Schlussbestimmung.

§. 23.

Die in Bezug auf das Umtauschverfahren bestehenden Vorschriften, insbesondere der „Unterricht über das Verfahren bei Auswechslung des Stempelpapieres“ vom 30. September 1850, Z. 12455, dann der den bezüglichen Wirkungskreis der ausübenden Ämter regelnde hierortige Erlass vom 11. Jänner 1881, Z. 37875, werden, insoweit dieselben mit den vorstehend erlassenen Anordnungen nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Protokoll,

aufgenommen

bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection

beim k. k. Gebürenbemessungsamte

bei dem k. k. $\frac{\text{Hauptsteueramte}}{\text{Steueramte}}$

bei der k. k. Finanzcasse für den . . . Bezirk

in

. . . .

. . . . am . . . . 1 . . .

Name und Wohnort der Partei	Es erscheint . . . .

und bittet um Umtausch von

. . . Stück allgemeine Stempelmarken im Gesammtwerte von . . . . K . . h

. . . „ Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken im Gesammtwerte von . . . . . „ . . „

. . . „ amtliche Wechselblankette im Gesammtwerte von . . . . „ . . „

. . . „ amtliche Frachtbriefe im Gesammtwerte von . . . . „ . . „

. . . „ kaufmännische Anweisungen im Gesammtwerte von . . . . „ . . „

Der Partei wurde eine Bestätigung über das Material im $\frac{\text{Werte}}{\text{von der Partei angegebenen Werte}}$ von . . . . übergeben.

2.

Bericht.

Wird der k. k. Finanz-Bezirksdirection (G. A.)
dem k. k. Gebürenbemessungsamte

in

. . . .

zur weiteren Amtshandlung vorgelegt.

K. k. (Haupt-) Steueramt (Finanzcasse).

. . . . am . . . . 1 . . .

3.

Zuschrift.

Der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zur technischen Prüfung der beiliegenden Stempelwertzeichen (Stempelmarken, Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken).

K. k. Finanz-Bezirksdirection
(G. A.)

k. k. Gebürenbemessungsamt.

. . . . am . . . . 1 . . .

4.

Schreiben.

An . . . . in . . . . .

Über Ihr Gesuch de praes. . . . . 1 . . .
(protokollarisches Ansuchen vom . . . . 1 . . .)
wird der Umtausch von . . . . Stück allgemeinen Stempelmarken im Gesammtwerte von . . . . K . . . h;

. . . . Stück Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken im Gesammtwerte von . . . K . . h;

. . . . Stück amtlichen Wechselblanketten im Gesammtwerte von . . . . K . . h;

. . . . Stück kaufmännischen Anweisungen im Gesammtwerte von . . . . K . . h;

. . . . Stück amtlichen Frachtbriefen im Gesammtwerte von . . . . K . . h

bewilligt und das k. k. (Haupt-) Steueramt (Stempelamt) in . . . . angewiesen, Ihnen Wertzeichen gleicher Gattung im obigen Werte gegen Übergabe dieses Decretes und der Bestätigung über den Erlag der umzutauschenden Wertzeichen und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung (dann gegen Entrichtung der Blankettengebür) auszufolgen.

(N. B. Nur bei Frachtbriefen.

Mit dem Ansuchen um Umtausch von . . . .
. . . .

werden Sie abgewiesen, weil . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Ein allfälliger Recurs gegen den abweislichen Theil dieser Entscheidung kann binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung derselben nächstfolgenden Tage an gerechnet,

bei der Finanz-Bezirksdirection . . . .

beim Gebürenbemessungsamte . . . .

eingebracht werden.

. . . . am . . . . 1 . . .

5.

Verordnung.

An das k. k. (Haupt-) Steueramt (Stempelamt)

in . . . .

Das k. k. (Haupt-) Steueramt (Stempelamt) wird angewiesen, de . . . .
. . . .
. . . .

über $\frac{\text{sein}}{\text{ihr}}$ Ansuchen im Umtauschwege neue allgemeine Stempelmarken im Werte von . . . . K . . h;
Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken im Werte von . . . . K . . h;
amtliche Wechselblankette im Werte von . . . . K . . h;
kaufmännische Anweisungen im Werte von . . . . K . . h;
amtliche Frachtbriefe im Werte von . . . . K . . h gegen Übergabe des h. o. Verständigungsdecretes vom heutigen Tage und der Bestätigung über den Erlag der umzutauschenden Wertzeichen und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung (dann gegen Entrichtung der Blankettengebür) auszufolgen.

(N. B. Nur bei Frachtbriefen.)

Das umzutauschende Material folgt mit.

. . . . am . . . . 1 . . .

6.

Schreiben.

An . . . . in . . . .

Ihrem Gesuche de praes. . . . . . 1 . . .
(protokollarischen Ansuchen vom . . . . 1 . . .)
um Umtausch von

. . . . Stück allgemeinen Stempelmarken im Gesammtwerte von . . . . K . . h;
. . . . Stück Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken im Gesammtwerte von . . . . K . . h;
. . . . Stück amtlichen Wechselblanketten im Gesammtwerte von . . . . K . . h;
. . . . Stück kaufmännischen Anweisungen im Gesammtwerte von . . . . K . . h;
. . . . Stück amtlichen Frachtbriefen im Gesammtwerte von . . . . K . . h
wird keine Folge gegeben, weil . . . .
. . . .
. . . .

Ein allfälliger Recurs gegen diese Entscheidung kann binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung derselben nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei diesem Gebürenbemessungsamte / dieser Finanz-Bezirksdirection eingebracht werden.

Die Beilage . . folg . . zurück.

. . . . am . . . . 1 . . .

(Beispiel, welches nach Bedarf mit weiteren, für die Parteien wissenswerten Bestimmungen zu ergänzen ist.)

Kundmachung,

betreffend

den Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können nach Wahl der Partei beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei.

Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen.

Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen; bei verschiedenen Gattungen (z. B. Stempelmarken, Wechselblankette, Frachtbriefe) sind diese Verzeichnisse — insoferne es sich nicht um ein amtliches Blankett mit darauf befindlichen Stempelmarken handelt — für jede einzelne Gattung getrennt zu verfassen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Wenn bloß ein einzelnes, mit einem Wertzeichen versehenes Papier vorgelegt wird, genügt die Angabe der Adresse auf der ersten Seite des Papieres am oberen Rande.

Wenn das Ansuchen zu Protokoll genommen wird, erhält die Partei eine Bestätigung über den Erlag des eingereichten Materiales unter Angabe des Wertes, beziehungsweise bei größeren Mengen des von der Partei angegebenen Wertes.

Über zu Protokoll genommene oder schriftlich gestellte Umtauschansuchen wird das neue Wertzeichenmaterial nur gegen Vorweisung und Einziehung des der Partei zukommenden Bescheides über die Bewilligung des Umtausches und der ihr übergebenen Bestätigung über den Erlag des Umtauschmateriales ausgefolgt.

Das neue Material wird in Wertzeichen der gleichen Gattung: also, allgemeine Stempelmarken gegen allgemeine Stempelmarken, Stempelmarken für die Effectenumsatzsteuer gegen Stempelmarken dieser Gattung, Wechselblankette gegen Wechselblankette u. s. w., ausgefolgt; hiebei können aber an Stelle der zum Umtausche überreichten Stempelwertzeichen Wertzeichen zwar derselben Gattung, jedoch anderer Wertskategorien, selbstverständlich im gleichen Gesammtwerte wie die zum Umtausche überreichten Wertzeichen, verlangt werden.

Im Falle der Abweisung des Umtausches wird die Entscheidung auf jedem einzelnen mit Wertzeichen versehenen Papiere ersichtlich gemacht und werden die Stempelwertzeichen — insoferne es sich nicht um bereits vollständig ausgefertigte Urkunden oder unaufgeklebte, unverdorbene Stempelmarken oder unverdorbene amtliche Blanquette handelt — im durchlochten Zustande zurückgestellt.

Muster 3 zu §. 13.

K. k. . . . .

Verzeichnis

über die mittels besonderer Verordnung zur Auswechslung an Parteien angewiesenen Stempelwertzeichen.

Post-Nummer	Datum des Einlangens	Datum und Zahl der Verordnung	Bezeichnung des Materiales	Geldwert fl.	Geldwert kr.	Beausgabt am . . . . Post-Nummer	Anmerkung
1	2. August 1899	15. Juli 1899 Z. 12480	Marken	6	25	5. August 1899 Post 9*	* Der k. k. F. B. Direction sub Prot. Z. . . . . Act wieder vorgelegt.
2	3. " "	19. Juli 1899 Z. 12630	Wechselbl.	2	80	6. August 1899 Post 4	
3	5. " "	20. Juli 1899 Z. 12710	Frachtbriefe	1	50	—	
4							

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 18. Mai 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblattern.)

1. **Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1899, R. G. Bl. Nr. 11, V. Bl. Nr. 38, enthaltend die Richtigstellung der Anlage C zur Verordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).**

2. **Concessionsurkunde vom 13. März 1899, R. G. Bl. Nr. 52, für die Localbahn Mährisch-Ostrau nach Ellgott.**

§. 2 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 verlautbarten Concessionsurkunden.

3. **Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Wien.**

§. 1. Der Stadtgemeinde Wien als Concessionärin werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 25 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Steuerbefreiung für die Linien, welche im Eingange dieser Kundmachung sub ZZ. 1 bis einschließlich 30 angeführt sind, erst mit jenem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem dieselben nach erfolgter Umwandlung dem elektrischen Betriebe übergeben werden.

Bezüglich des Personenfahrkartenstempels haben in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz, des vorangeführten Gesetzes die Gesetze vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, Anwendung zu finden.

4. **Concessionsurkunde vom 5. April 1899, R. G. Bl. Nr. 66, für die Localbahn von Lambach nach Haag.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 2 der unter Nr. 2 angeführten Concessionsurkunde.

5. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. März 1899, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Triest.

§. 1. Für die concessionirten Linien werden der Concessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Steuerbefreiungen für die bisher mit Pferden betriebenen Bahnlinien erst mit jenem Zeitpunkte wirksam werden, in welchem dieselben nach erfolgter Umwandlung dem elektrischen Betriebe übergeben werden.

Bezüglich des Personenfahrkartenstempels hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz, des vorangeführten Gesetzes Anwendung zu finden.

6. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. April 1899, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Concessionirung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien im Gebiete der Stadt Aussig und deren nächster Umgebung.

§. 1. Für die concessionirten Kleinbahnlinien genießt die Concessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 15 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt.

Bezüglich des Personenfahrkartenstempels hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes Anwendung zu finden.

7. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1899, V. Bl. Nr. 50, betreffend die Anrechenbarkeit der im Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des 3procentigen Pensionsbeitrages von denselben.

8. Verlängerung des mit Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefformulare festgesetzten Zeitraumes. (Finanzministerialerlass vom 19. April 1899, Z. 21756, V. Bl. Nr. 82.)

Erläuterungen und Erlässe.

17. Stempelfreiheit des Protokolles über die Ablegung des Staatsbürgereides.

(Finanzministerialerlass vom 27. März 1899, Z. 15542.)

Über eine Anfrage wird bekannt gegeben, dass das anläßlich der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband über die Ablegung des Staatsbürgereides aufgenommene Protokoll keinen Gegenstand einer Stempelabgabe bildet.

18. Gerichtsgebüren im Falle der Cumulirung von strittigen Ansprüchen.

(Finanzministerialerlass vom 7. April 1899, Z. 60531 ex 1898.)

Werden in einem Schriftsatze (einer Klage) mehrere Ansprüche einer Person oder einer Streitgenossenschaft gegen einen und denselben Beklagten geltend gemacht, so ist im Sinne des §. 55 der Jur. Norm. und des §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, für die Ermittlung des Wertes des Streitgegenstandes behufs Bemessung der Gerichtsgebüren unter Beachtung der im §. 10 citirter Verordnung unter Zahl 1 normirten Einschränkung die Summe aller geltend gemachten Ansprüche zusammenzurechnen, insolange über solche in derselben Klage erhobene Ansprüche nicht getrennt verhandelt, beziehungsweise entschieden wird (§. 12 citirter Verordnung, Zahl 3).

Die Schriftsätze in einem Rechtsstreite, welcher mehrere Ansprüche einer Person gegen einen und denselben Beklagten zum Gegenstande hat, unterliegen im Sinne des §. 33 des Gebürengesetzes nur der einfachen Eingabenstempelgebür.

19. Stempelfreiheit der einfachen, nicht gefertigten Abschriften von Grundbesitzbögen.

(Finanzministerialerlass vom 27. April 1899, Z. 18745.)

Aus Anlass eines speciellen Falles wird eröffnet, dass einfache, nicht gefertigte Abschriften von Grundbesitzbögen als ämtliche oder unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgte Abschriften im Sinne der Tarifpost 2, lit. f des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nicht anzusehen sind, und daher keinen Gegenstand einer Stempelabgabe bilden.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der Unfallversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken und Wechselbank, Generalrepräsentanz für Österreich in Wien, für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten. (Finanzministerialerlass vom 15. April 1899, Z. 62456 ex 1898.)

2. Dem allgemeinen Consumvereine in Krems für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Verleihungen entgeltlicher Ämter und Dienstposten an die Functionäre und Angestellten des Vereines. (Finanzministerialerlass vom 20. April 1899, Z. 20302.)

3. Der Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Globus“ in Wien,

a) für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Bezügen der Verwaltungsräthe und den Dienstesverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten der Gesellschaft,

b) für die nach Tarifpost 36, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Urkunden über Polizzendarlehen und nach Tarifpost 47 lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von den Empfangsbestätigungen über die Zinsen aus diesen Darlehen entfallenden Gebüren,

c) für die Gebüren nach Tarifpost 110 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von den Urkunden über Polizzenrückkäufe,

d) für die Gebüren nach Tarifpost 47 lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von den Empfangsbestätigungen über Dividenden, welche für die mit Gewinnantheil abgeschlossenen Versicherungen ausbezahlt werden,

e) für diejenigen Gebüren, welche unter Umständen von den Polizzenanhängen nach Tarifpost 101, II, lit. b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, mit je 50 kr. per Bogen zu entrichten sind,

f) für die nach der letztgenannten Tarifpost von den auf Grund der ursprünglichen Versicherungsverträge und ohne eine neue Vereinbarung ausgefertigten Reductionspolizzen mit je 50 kr. per Bogen entfallenden Gebüren. (Finanzministerialerlass vom 24. April 1899, Z. 68310 ex 1898.)

4. Der Actiengesellschaft „Elektricitätswerke Warnsdorf“ in Warnsdorf für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Bezügen der Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsrathes und den Dienstesverleihungen an die sonstigen Functionäre und Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 3. Mai 1899, Z. 22558.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 1. October 1898, Z. 40621,
b) 21. October 1898, Z. 43984,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Eppersmagen und Kirchsprengel Habicht,
b) für Pruschanek. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 61536 ex 1898.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom 2. November 1898, Z. 45344, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Zubři. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 67381 ex 1898.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 16. Jänner 1899, Z. 129780 ex 1898 den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Stadln und Umgebung,
b) für Altplatz, Platz, Wurzen, Widern und Umgebung,
c) für die Gemeinde Rudelsdorf bei Landskron,
d) für Skřchleb und Wšechlap,
e) für Wlasenka und Umgebung,
f) für Weipert,
g) für Zinnwald,
h) für Schaub und Umgebung,
i) für Pankraz bei Nordgabel,
k) für die Schulgemeinde Repitz,
l) in Mesic. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 3452.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 1. December 1898, Z. 50071,
b) 13. December 1898, Z. 51777,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Giebau,
b) für Bukowa. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 3665.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom 10. Jänner 1899, Z. 719, der genossenschaftlichen Spar und Vorschusscasse für Weichsel. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 6138.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 2. Jänner 1899, Z. 54476 ex 1898,
b) 7. Jänner 1899, Z. 494,
c) 7. Jänner 1899, Z. 495,
d) 10. Jänner 1899, Z. 913,
e) 11. Jänner 1899, Z. 53752 ex 1898,
f) 21. Jänner 1899, Z. 2874,
g) 24. Jänner 1899, Z. 3392,
h) 25. Jänner 1899, Z. 3579,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Zalkowitz,
b) für Neumühl,
c) für Skalitz,
d) für Albendorf,
e) für Tichau,
f) für Krhowa,
g) für Troubek,
h) für Ribnik und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 12450.)

7. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 4. Februar 1899, Z. 4561,
b) 7. Februar 1899, Z. 5389,
c) 8. Februar 1899, Z. 5563,
d) 9. Februar 1899, Z. 5659,
e) 10. Februar 1899, Z. 6177,
f) 11. Februar 1899, Z. 6439,
g) 15. Februar 1899, Z. 6442,
h) 16. Februar 1899, Z. 6889,
i) 18. Februar 1899, Z. 7633,
k) 22. Februar 1899, Z. 7964,
l) 24. Februar 1899, Z. 8536,
m) 25. Februar 1899, Z. 8566,
n) 25. Februar 1899, Z. 8567,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Pobutsch und Umgebung,
b) für Howězy,
c) für Unter-Langendorf,
d) für Wladislau,
e) für Mürau,
f) für Pardorf,
g) für Unter-Tannowitz,
h) für Horněmtsch,
i) für Lang-Pirnitz,
k) für Ober-Aujezd,
l) für Sebrowitz,
m) für Welka,
n) für Turnitz. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 15544.)

8. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Zara mit Verordnung vom 17. März 1899, Z. 6159, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Pago. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 16411.)

9. Seitens der k. k. Finanzdirection in Triest mit Verordnung vom:

a) 13. Februar 1899, Z. 4094,
b) 24. Februar 1899, Z. 5549,

a) der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscasse in Fiumicello,
b) dem Spar- und Vorschussvereine in Bigliana-Medana. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 16850.)

10. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 6. März 1899, Z. 4455,
b) 14. März 1899, Z. 5031,
c) 14. März 1899, Z. 5031,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Kamitz,
b) in Niedeck,
c) in Seibersdorf. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 18275.)

11. Seitens der k. k. Finanzdirection in Salzburg mit Verordnung vom:

a) 4. März 1899, Z. 2164,
b) 10. März 1899, Z. 703,
c) 10. März 1899, Z. 1143,
d) 27. März 1899, Z. 2978,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinde Morzg,
b) für Piesendorf,
c) für Stadt und Land Radstadt, Untertauern, Filzmoos und Forstau,
d) für die Gemeinden Markt und Land St. Michael. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 19173.)

12. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom:

a) 13. März 1899, Z. 5485,
b) 29. März 1899, Z. 6339,
c) 31. März 1899, Z. 6169,

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Orts- und Pfarrgemeinde in Diersbach,
b) für die Ortsgemeinde Hellpfau-Uttendorf,
c) für die Ortsgemeinde Lasberg. (Finanzministerialerlass vom 13. April 1899, Z. 19527.)

13. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 2. März 1899, Z. 9057,
b) 2. März 1899, Z. 9371,
c) 3. März 1899, Z. 9680,
d) 15. März 1899, Z. 11429,
e) 16. März 1899, Z. 11556,
f) 17. März 1899, Z. 11557,
g) 22. März 1899, Z. 12641,
h) 23. März 1899, Z. 12642,
i) 24. März 1899, Z. 12645,
k) 28. März 1899, Z. 12742,
l) 29. März 1899, Z. 12743,
m) 30. März 1899, Z. 13022,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Puklitz,
b) in Trnawa bei Trebitsch,
c) in Vedrowitz,
d) in Herrn-Dubenky,
e) für Willenz und Umgebung,
f) für Wolframs und Umgebung,
g) in Oppatau,
h) für den Pfarrsprengel Ober-Dubenky,
i) in Lispitz,
k) für Stannern und Umgebung,
l) in Roth-Lhotta,
m) für Kölein und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 24. April 1899, Z. 21380.)

14. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 1. März 1899, Z. 5017,
b) 15. März 1899, Z. 6380,

a) dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Pfaffenhofen,
b) der landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscasse in Lizzana. (Finanzministerialerlass vom 24. April 1899, Z. 21750.)

15. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 13. April 1899, Z. 5836, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Hochtann und Umgebung,
b) für Stecken und Umgebung,
c) für Deutsch-Giesshübl und Umgebung,
d) für die politische Gemeinde Märzdorf bei Braunau,
e) für Totzau, Petersdorf, Hermersdorf, Tunkau, Töltsch, Melk, Horn und Dreihäuseln,
f) für die Gemeinde Rückersdorf,
g) für Lukova und Umgebung,
h) für Dorf Tuschkau und Umgebung,
i) in Kottaun,
k) für Groß-Bor und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 27. April 1899, Z. 22080.)

16. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 25. April 1899, Z. 18292, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Katharina bei Pfraumberg,
b) für Tacha und Umgebung,
c) für Kaiserwalde und Umgebung,
d) in Ober-Lhota, Post Lukawetz bei Patzau,
e) in Unter-Aujezd,
f) für Teleci,
g) für Waltersdorf,
h) in Chlum,
i) für Vodolka und Umgebung,
k) für Mischenetz und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 3. Mai 1899, Z. 22557.)

17. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom 18. April 1899, Z. 7084, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Langwasser. (Finanzministerialerlass vom 9. Mai 1899, Z. 24544.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde als stempelfreies Fachblatt anerkannt:

1. Die von Albert Alfred Tindall in London herausgegebene Wochenschrift: „Medical Press and Circular". (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1899, Z. 5348.)

2. Die im Verlage von Julius Springer in Berlin und R. Oldenbourg in München wöchentlich einmal erscheinende Druckschrift: „Elektrotechnische Zeitschrift." (Finanzministerialerlass vom 24. April 1899, Z. 5589.)

3. Die vom deutschen Technikerverbande in Berlin herausgegebene und verlegte Wochenschrift: „Deutsche Techniker-Zeitung". (Finanzministerialerlass vom 25. April 1899, Z. 19521.)

(Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

Der Buchdruckereifirma F. Seifert & Co. in Leitmeritz bezüglich der von ihr gedruckten periodischen Druckschrift: „Aussig-Karbitzer Volkszeitung“. (Finanzministerialerlass vom 6. April 1899, Z. 4697.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 9. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. Mai 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Gesetz vom 8. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 38, für das Königreich Böhmen, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages von gebürenäquivalentpflichtigem Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Von dem im Königreiche Böhmen vorfindlichen, dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögen wird ein Schulbeitrag für den Landesfond zu dem im §. 5 bezeichneten Zwecke eingehoben.

§. 2. Befreit von diesem Schulbeitrage ist nur:

a) das Vermögen, welches das Königreich Böhmen, dessen Vertretungsbezirke und dessen Gemeinden, respective Ortschaften besitzen und zu Selbstverwaltungszwecken verwenden;

b) das Vermögen, welches Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken dient;

c) das Vermögen der geistlichen Gemeinden, der Kirchen, Synagogen und Bethäuser, sowie der Beneficien.

§. 3. Dieser Schulbeitrag ist mit 2 Procent jährlich, somit mit 20 Procent des zehnjährigen staatlich eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag zu entrichten.

§. 4. Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des Landesfondes in derselben Weise bemessen und eingehoben, in welcher die Staatsgebüren von dem gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen bemessen und eingehoben werden.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung derselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§. 5. Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten des öffentlichen Volksschulwesens zu verwenden.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

§. 7. Die Minister des Unterrichts und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 22. März 1899, L. G. Bl. Nr. 30, zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes.

§. 1. Die zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes berufenen leitenden Finanzbehörden I. Instanz (Gebürenbemessungsamt, Finanzbezirksdirection) in Böhmen haben von dem daselbst befindlichen gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen, insoferne dasselbe nicht nach §. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1898 befreit ist, einen Schulbeitrag für Rechnung des Landesfondes des Königreiches Böhmen, und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. December 1900 zu bemessen, welcher für jedes Jahr zwei Procent, somit für den gedachten Zeitraum fünf Procent des vom Staate für das fünfte Decennium eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag beträgt.

Bezüglich der erst nach dem 1. Juli 1898 äquivalentpflichtig gewordenen Vermögen, sowie jener Vermögen, welche erst nach Kundmachung dieser Verordnung äquivalentpflichtig werden, hat sich die Bemessung des Schulbeitrages auf die Zeit vom Tage des Eintrittes der staatlichen Gebürenäquivalentpflicht bis zum 31. December 1900 zu beschränken.

In Bezug auf die Bemessung des Schulbeitrages im nächsten Decennium wird eine besondere Verordnung seinerzeit erlassen werden.

§. 2. Die Bemessung erfolgt auf Grund der zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes eingebrachten und eventuell richtiggestellten Bekenntnisse.

§. 3. Ist zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes von in Böhmen befindlichem Vermögen eine Finanzbehörde außerhalb Böhmens berufen, so hat die Partei behufs Bemessung des Schulbeitrages eine Anzeige, worin die gedachte Finanzbehörde zu bezeichnen ist, bei jener Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten, in deren Bezirk sich das beitragspflichtige Vermögen befindet. Diese Anzeigepflicht ist bezüglich des im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung bereits gebürenäquivalentpflichtigen Vermögens binnen drei Monaten nach dieser Kundmachung und bezüglich des erst nach Kundmachung dieser Verordnung äquivalentpflichtig werdenden Vermögens gleichzeitig mit der Erstattung des Bekenntnisses, betreffend das staatliche Gebürenäquivalent, zu erfüllen. Befindet sich das beitragspflichtige Vermögen in mehreren Finanzbezirken Böhmens, so ist dasselbe zur Gänze nur einer der betreffenden Finanzbehörden anzuzeigen.

Die Finanzbehörden, bei welchen derartige Anzeigen einlaufen, haben behufs Bemessung des Schulbeitrages die das staatliche Gebürenäquivalent betreffenden Bemessungsacten zu requiriren.

§. 4. Die Finanzbehörden haben der zahlungspflichtigen Partei die Bemessung des Schulbeitrages mittels Zahlungsauftrages nach dem beiliegenden Muster A bekannt zu geben.

§. 5. Die Bemessung des Schulbeitrages ist seitens der bemessenden Finanzbehörden in den gemäß des §. 4 des Finanzministerialerlasses vom 18. März 1871, Z. 3050, F. M. V. Bl. Nr. 14, für das staatliche Gebürenäquivalent zu führenden Katastern ersichtlich zu machen. Besondere Bücher sind für den Schulbeitrag nicht zu führen.

§. 6. Die von dem Gebürenbemessungsamte in Prag bemessenen Schulbeiträge sind bei dem k. k. Gefällsamte in Prag und die von einer Finanzbezirksdirection bemessenen Beiträge bei demselben Steueramte wie das staatliche Gebürenäquivalent einzuzahlen. Die Einzahlung der im Sinne des §. 3 dieser Verordnung bemessenen Beiträge hat bei dem Steueramte (Gefällsamte) am Sitze der leitenden Finanzbehörde I. Instanz, welche die Bemessung vorgenommen hat, zu erfolgen.

§. 7. Die Steuerämter, beziehungsweise die Rechnungsdepartementsexpositur des k. k. Gebürenbemessungsamtes in Prag haben den Schulbeitrag und den Zuwachs oder Abfall in dem gemäß §. 8 des oben angeführten Erlasses vom 18. März 1871 für das staatliche Gebührenäquivalent bestehenden Liquidationsbuche vorzumerken und bis zur erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten.

§. 8. Der auf ein Jahr entfallende Betrag des Schulbeitrages ist in gleichen anticipativen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

Die bei Zustellung des Zahlungsauftrages bereits fälligen Raten sind binnen 30 Tagen nach dieser Zustellung zu entrichten.

§. 9. Die zur Einzahlung gelangenden Beträge sind von den Perceptionsämtern nach vorheriger Liquidirung auf Grund des Liquidationsbuches postenweise in einem nach dem Muster B zu führenden und monatlich [illegible] anliegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlussumme in das [illegible] Journal zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journales.

§. 10. [illegible] Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung*) in Wirksamkeit.

*) 20. April 18[illegible]

Muster A.

Ad A. Regist. Z. . . . . . .

Dem k. k. Amte
in . . . .
zur Vorschreibung und Zahlung an die Partei.

Zahlungsauftrag

für . . . .

. . . .

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 38, für das Königreich Böhmen, wird von Ihrem in Böhmen befindlichen und dem staatlichen Gebürenäquivalente unterworfenen Vermögen, insoweit dasselbe nicht gemäß §. 2 dieses Gesetzes befreit ist, das ist von einem Werte per . . . . fl. . . . kr. ein Schulbeitrag für die Zeit vom . . . . bis 31. December 1900 bemessen, wie folgt:

Das für obige Zeit von diesem Vermögen gemäß Tarifpost 106 B. c des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zur $\frac{\text{hierortigen A. Reg.-Z. . . . .}}{\text{A. R. Z. . . . . de k. k. . . . . in . . . .}}$ vorgeschriebene Gebürenäquivalent sammt Zuschlag beträgt . . . . fl. . . . . kr.

An Schulbeitrag sind 20% von diesem Betrage, daher . . . . fl. . . . . kr.

Sage: . . . . Gulden . . . . Kreuzer ö. W.
zu entrichten.

Hievon ist der auf je ein Jahr entfallende Betrag in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten bei dem $\frac{\text{k. k. (Haupt-) Steueramte in . . . .}}{\text{k. k. Gefällsamte in Prag}}$ einzuzahlen.

Die bereits fälligen Raten sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsauftrages zu entrichten.

Wider diesen Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet der Recurs bei dem gefertigten Amte eingebracht werden.

K. k. Finanzbezirksdirection in . . . . ,

K. k. Gebürenbemessungsamt in Prag,

. . . . , am . . . . 1 .

Muster B.

Finanzbezirk: . . . .

Verzeichnis

über die bei dem . . . . in . . . .

im Monate . . . . des Jahres . . . . . für den Landesfond des Königreiches Böhmen

eingezahlten Schulbeiträge vom gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen.

Postnummer	Tag der Einzahlung	Postnummer des Liquidationsbuches über das Gebürenäquivalent	Name der Partei	Einbezahlter Betrag		Für die Zeit	Anmerkung
				in Barem	im Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 30. Mai 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Concessionsurkunde vom 15. April 1899, R. G. Bl. Nr. 77, für die schmalspurige Localbahn von Triest nach Parenzo, eventuell nach Canfanaro.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 verlautbarten Concessionsurkunden.

2. **Concessionsurkunde vom 10. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 88, für die Localbahn von Kolin nach Cerčan mit der Abzweigung von Rattay nach Kácow.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

3. **Concessionsurkunde vom 10. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 89, für die Localbahn Trzebinia—Sierszа.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

4. **Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.**

§. 1. Für die concessionirten Eisenbahnlinien werden der Stadtgemeinde Prag als Concessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 25 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Steuerbefreiung für die

im Eingange dieser Kundmachung unter ZZ. 4 bis einschließlich 9 angeführten Linien erst mit jenem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem dieselben nach erfolgter Umwandlung dem elektrischen Betriebe übergeben werden.

Bezüglich des Personenfahrkartenstempels hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz, des vorangeführten Gesetzes Anwendung zu finden.

5. Abänderung des §. 8 der Finanzministerialverordnung vom 16. April 1897, Z. 57747 ex 1896, V. Bl. Nr. 74 ex 1897, über die Ertheilung von Belohnungen für Befundaufnehmer. (Finanzministerialerlass vom 9. Mai 1899, Z. 18758, V. Bl. Nr. 98.)

Erläuterungen und Erlässe.

---

20. Über die Verwendung der Stempelmarken der Emission 1898.

(Finanzministerialerlass vom 15. Mai 1899, Z. 676.)

Anlässlich der Wahrnehmungen, welche hinsichtlich irrthümlicher und missbräuchlicher Verwendung und vorschriftswidriger Obliterirung von Stempelmarken der Emission 1898 gemacht wurden, findet das Finanzministerium zur Informirung aller Angestellten und Organe, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Wahrung der Gefällsinteressen in Absicht auf die vorschriftsmäßige Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, Folgendes bekanntzugeben:

Die Stempelmarken der Emission 1898 sind unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, auf den Urkunden und Schriften durch ordentliches Befeuchten der Rückseite vollständig und gründlich zu befestigen; es ist daher unstatthaft, die Stempelmarken nur theilweise aufzukleben.

Stempelmarken, deren Bild oder Untergrund die nachstehend angegebenen oder sonstige auffallende Veränderungen oder Spuren von Obliterirungen, beziehungsweise Schriftzügen zeigen, dann solche, von denen größere Stücke fehlen, sind nicht zu obliteriren, sondern zu beanständen.

Hiebei wird bemerkt, dass der Versuch, eine Stempelmarke der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, beziehungsweise Obliterirungsfarben und Schriftzüge von derselben zu entfernen, in der Regel eine starke Beschädigung des Markenbildes oder des Untergrundes hervorruft, sohin bei einiger Aufmerksamkeit meist leicht wahrzunehmen ist.

Die bisher beobachteten Versuche, Stempelmarken der Emission 1898 von einem Schriftstücke auf ein anderes zu übertragen, und die Merkmale, an denen man diese Versuche erkennt, sind folgende:

1. Das Herausschneiden aus einem Papierbogen; in diesem Falle ist die Stempelmarke infolge des auf der Rückseite klebenden Papieres und Klebestoffes dicker, und an den Rändern Papier von dem Schriftstücke sichtbar, aus dem die Marke herausgeschnitten wurde;

2. das Ablösen mittels Wasser; hier weist der braune Untergrund der Marke größere oder kleinere, regelmäßige oder unregelmäßige weiße Flecken auf, wodurch das ganze Markenbild zerstört erscheint;

3. das Ablösen auf trockenem Wege; die Marke hat auf der Rückseite Papierreste, zeigt daher, gegen das Licht gehalten, dunkle Stellen, fühlt sich, wenn die Papierreste bedeutend sind, dicker an und hat häufig an den Rändern vorstehende Papierfasern;

4. das Ablösen durch spirituose Mittel; die bunten Farben des Markenbildes und besonders die der Ränder, sind auffallend verwischt, beziehungsweise ausgeflossen, oder haben stellenweise andere Nuancen;

5. das Ablösen durch Säuren; der braune Untergrund der Marke ist ganz oder theilweise orange- bis hellgelb gefärbt und zeigt weiße Stellen.

21. Gebürenfreiheit der im §. 222, Absatz 4, der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Pfandrechtseintragungen.

(Finanzministerialerlass vom 15. Mai 1899, Z. 26561.)

Aus Anlass einer Anfrage wird eröffnet, dass den im §. 222, Absatz 4, der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Eintragungen zum Zwecke der pfandrechtlichen Sicherstellung der Ersatzansprüche derjenigen Berechtigten, welche einem aus dem Meistbote einer Liegenschaft befriedigten Simultanpfandgläubiger auf dieser Liegenschaft nachstehen, auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften die Gebürenfreiheit im Sinne der Tarifpost 45 D, lit. dd des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zukommt, weil durch diese Eintragungen die Vertheilung der auf mehreren unbeweglichen Sachen bestehenden Haftung auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung) bewirkt wird.

22. Gebürenbehandlung von Absonderungs- (Theilungs-) Verträgen.

(Finanzministerialerlass vom 16. Mai 1899, Z. 65200 ex 1898.)

Unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1897, Z. 54 (Budwiński'sche Sammlung Nr. 10248), wird eröffnet, dass bei Verträgen, durch welche mehrere Miteigenthümer die ihnen gemeinschaftlich gehörigen Sachen physisch unter sich theilen, eine gebürenpflichtige Vermögensübertragung im Sinne des zweiten Absatzes der Tarifpost 3 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 nur insoferne anzunehmen ist, als ein Theilhaber mehr erwirbt, als dem Werte seines ideellen Antheiles an den der Theilung unterzogenen Sachen entspricht.

Liegt eine solche Mehrerwerbung auf Seite keines der Theilnehmer vor, so ist lediglich die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen der Rechtsurkunde gemäß Tarifpost 3, Absatz 1, zu entrichten.

23. Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen des betreibenden Gläubigers oder seines Vertreters über die von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane ausgefolgten Beträge oder Gegenstände.

(Finanzministerialerlass vom 23. Mai 1899, Z. 9536.)

Anlässlich einer Anfrage wird bekanntgegeben, dass in jenen Fällen, in welchen der freiwillig geleistete, abgenommene oder hereingebrachte Gegenstand oder Betrag von dem gerichtlichen Vollstreckungsorgane dem betreibenden Gläubiger oder dessen zum Empfange ermächtigten Vertreter ausgefolgt und dies durch Mitfertigung des Empfängers auf dem Protokolle oder auf dem Berichte über die Nichtvornahme der Executionshandlung beurkundet wird, diese nur für Zwecke der amtlichen Controle beigesetzte Mitfertigung keine gebürenpflichtige Empfangsbestätigung im Sinne der Tarifpost 47 lit. a des Gebürengesetzes darstellt.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 10. Juni 1899.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Gesetz vom 30. August 1898, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1899, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Vorarlberg befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der reine Nachlass nach Abzug der im §. 5 bezeichneten Legate die Summe von 500 fl. erreicht, ein Schulbeitrag zu entrichten, der der Pensionscassa für Lehrer (§. 78 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15) zuzufließen hat.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Vorarlbergs übertragen wird.

§. 2. Der Schulbeitrag wird, wenn der reine Nachlass 500 bis 1000 fl. beträgt, mit einer fixen Gebür von einem Gulden bemessen.

§. 3. Übersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag beträgt bei einem reinen Nachlasse von:

über	1.000 fl. bis einschließlich	5.000 fl.	von je einhundert Gulden	— fl.	15 kr.
„	5.000 „ „ „	10.000 „	„ „ „ „	— „	20 „
„	10.000 „ „ „	15.000 „	„ „ „ „	— „	25 „
„	15.000 „ „ „	20.000 „	„ „ „ „	— „	30 „
„	20.000 „ „ „	30.000 „	„ „ „ „	— „	35 „
„	30.000 „ „ „	40.000 „	„ „ „ „	— „	40 „

über	10.000 fl.	bis einschließlich	50.000 fl.	von je einhundert Gulden	— fl.	50 kr.
„	50.000 „	„ „	60.000 „	„ „ „ „	— „	60 „
„	60.000 „	„ „	70.000 „	„ „ „ „	— „	70 „
„	70.000 „	„ „	80.000 „	„ „ „ „	— „	80 „
„	80.000 „	„ „	100.000 „	„ „ „ „	— „	90 „
„	100.000 „	„ „	—	„ „ „ „	1 „	— „

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Procent erhöht.

Personen indessen, die nach Tarifpost 106 B, b des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur eine staatliche Übertragungsgebür von 1 Procent des Wertes zu entrichten haben, sind von der Entrichtung des Zuschlages befreit.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes nicht aber bei der Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

Der Schulbeitrag ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, dass von dem reinen Nachlasse einer höheren Stufe des Tarifes nach Abzug des Schulbeitrages niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten reinen Nachlasse der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug des auf letztere entfallenden Schulbeitrages erübrigt.

§. 4. Der Wert des außer Vorarlberg liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5. Erbtheile und Legate zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Cultuszwecken sind von dem Schulbeitrage befreit.

§. 6. Die in den §§. 2 und 3 bestimmte Gebür ist auch von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, für den Lehrerpensionsfond einzuheben.

§. 7. In diesem Falle (§. 6) erfolgt die Bemessung der Gebür durch die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch, welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zu Grunde gelegt wurden.

An diese Daten ist die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch gebunden.

Die Überreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu entrichten ist.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 8. Der Beitrag zum vorarlbergischen Lehrerpensionsfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Vorarlberg liegenden unbeweglichen Vermögens (§. 6) zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Vorarlberg befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 9. Der gemäß §. 8 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zu Grunde zu legen und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages beim Hauptsteueramte in Bregenz zu geschehen.

§. 10. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der im §. 7 vorgeschriebenen Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichen Falles gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist. Die Geldstrafe fällt dem Lehrerpensionsfonde zu.

§. 11. Abgesehen von den in den §§. 7 bis inclusive 10 enthaltenen speciellen Bestimmungen wird der Schulbeitrag unter analoger Anwendung der für die staatliche Vermögensübertragungsgebür für den Todesfall bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, denen die Bemessung und Einhebung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür für den Todesfall zusteht.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag beim Steueramte zu bezahlen und sich über die Bezahlung beim Gerichte vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind auf dieselbe Art und durch dieselben Behörden wie die landesfürstlichen Steuern einzubringen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 12. Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben, insoferne er 10 fl. übersteigt, 5 Procent Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

§. 13. Das Hofdecret vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen sind nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Vorarlberg nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen der Erbanfall vor diesem Zeitpunkte eingetreten ist.

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung *) in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

§. 15. Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

---

*) 26. April 1899.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebührenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der österreichischen Asphaltactiengesellschaft für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes und den Dienstesverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 16. Mai 1899, Z. 24799.)

2. Den Asbest- und Gummiwerken Calmon in Wien für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes. (Finanzministerialerlass vom 19. Mai 1899, Z. 26202.)

3. Der Actiengesellschaft „Österreichische Union-Elektricitätsgesellschaft" in Wien für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Verwaltungsräthe. (Finanzministerialerlass vom 30. Mai 1899, Z. 15994.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

Der ersten österreichischen Sparcasse in Wien und deren Pfandbriefanstalt wurde auf Grund des §. 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195 und des §. 40, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer für die von der ersteren auf eigene Rechnung außerhalb der Börse abzuschließenden registerpflichtigen Comptant-, Kauf- und Verkaufgeschäfte über von deren Pfandbriefanstalt auszugebende neue, vierprocentige innerhalb 40 Jahren rückzahlbare Pfandbriefe, ferner für die von der letztgedachten Pfandbriefanstalt commissionsweise für Rechnung ihrer Schuldner gleichfalls außerhalb der Börse abzuschließenden und registerpflichtigen Comptantverkäufe über Pfandbriefe obgedachter Art bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 31. Mai 1899, Z. 28290.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahresprännumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 3. Juli 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Concessionsurkunde vom 26. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 100, für die Eisenbahn von Schönwehr nach Elbogen.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 verlautbarten Concessionsurkunden.

2. **Concessionsurkunde vom 3. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 101, für die Localbahn von Sattledt nach Grünau.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

3. **Verrechnung der von den Finanzprocuraturen und von den Steuerämtern eingehobenen Idealstempelgebüren und Deserviten, dann der bei den letztgenannten Ämtern anläßlich der Executionsführung vorfallenden baren Auslagen.** (Finanzministerialerlass vom 20. Mai 1899, Z. 6749 ex 1898, V. Bl. Nr. 106 ex 1899.)

Erläuterungen und Erlässe.

24. Stempelbehandlung der Schul- und Studienzeugnisse der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Finanzministerialerlass vom 5. Juni 1899, Z. 24543.)

Die Schul- und Studienzeugnisse der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen, mit Ausnahme der Absolutorien, sind nach Tarifpost 117, lit. e des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von der Stempelpflicht befreit.

25. Gebürenbehandlung von Stiftungen.

(Finanzministerialerlass vom 14. Juni 1899, Z. 23893.)

Bei Stiftungen, welche auf Grund letztwilliger Anordnungen errichtet werden, ist die Gebür nach denselben Grundsätzen wie für andere Vermögensübertragungen von Todeswegen (§. 49 Gebürengesetz) zu entrichten; bei Stiftungen hingegen, welche durch einen Act unter Lebenden begründet werden, ist für die Gebürenbemessung der Tag der Genehmigung des Stiftbriefes, eventuell jener frühere Zeitpunkt, in welchem das Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als geschlossen anzusehen und nach §. 1 A des Gebürengesetzes gebürenpflichtig erscheint, maßgebend.

Als Bemessungsgrundlage ist bei der ersterwähnten Art von Stiftungen gemäß §. 49 Gebürengesetz der thatsächlich angefallene Geldbetrag, beziehungsweise der Wert der gewidmeten Sache am Tage des wirklichen Erbanfalles, hingegen bei Stiftungen der zweiten Art der Wert des gesammten beim Eintritte der Gebürenpflicht vorhandenen Stiftungsvermögens anzunehmen.

26. Gebürenrechtliche Behandlung der Fideicommissnachlässe in Absicht auf die Onerirungsschulden.

(Finanzministerialerlass vom 20. Juni 1899, Z. 34044.)

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Bemessung der Gebür von Fideicommissnachlässen in Hinsicht der Onerirungsschulden wird eröffnet:

Die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden (Onerirungsschulden, §. 635 a. b. G. B.) sind bei Bemessung der Gebür, und zwar:

1. bei Realfideicommissen als Passiven zu behandeln,

2. bei Geldfideicommissen — sofern die Onerirung durch Erhebung eines Theiles des Capitales erfolgte — in der Weise zu berücksichtigen, dass als Grundlage der Bemessung das zur Zeit des Anfalles thatsächlich vorhandene Fideicommissvermögen zu bestimmen ist. Hingegen ist in Fällen, in denen eine Belastung des Fideicommissvermögens durch Verpfändung der Papiere erfolgte, wie ad 1 vorzugehen.

Die durch die Onerirungsschulden für das Fideicommiss gegen den Fideicommissinhaber entstandene Forderung auf Depurirung ist nicht als eine Vermehrung des Activvermögens in Anschlag zu bringen.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der Gesellschaft für elektrische Industrie in Wien für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes und [illegible] Dienstverleihungen und Dienstveränderungen der Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 31. Mai 1899, Z. 29116.)

2. [illegible] Spar- und Unterstützungsvereine zu Dauba für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes [illegible] 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen, Remunerirungen und anderen [illegible] Functionäre und Angestellten des Vereines. (Finanzministerialerlass vom 6. Juni 1899, [illegible])

[illegible] Spar- und Unterstützungsvereine zu Ringelshein für die Gebüren nach Tarifpost 40 des [illegible] December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen, Remunerirungen und [illegible] Functionäre und Angestellten des Vereines. (Finanzministerialerlass vom 6. Juni 1899, [illegible])

4. Dem Spar- und Vorschussvereine zu Dessendorf für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen, Remunerirungen und anderen Entlohnungen der Functionäre und Angestellten des Vereines. (Finanzministerialerlass vom 6. Juni 1899, Z. 29608.)

5. Der Actiengesellschaft „Bürgerliches Bräuhaus in Aussig an der Elbe" für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und Remunerationen der Functionäre der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 6. Juni 1899, Z. 29931.)

6. Der Firma Franz Xav. Brosche Sohn, Actiengesellschaft zur Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Producten für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen, Dienstveränderungen, sowie dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 8. Juni 1899, Z. 29602.)

7. Dem Consumvereine „Einigkeit" in Josefsthal für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Remunerirungen und Dienstverleihungen an die Functionäre und Angestellten des Vereines. (Finanzministerialerlass vom 22. Juni 1899, Z. 31371.)

8. Der „Unione Cooperativa Triestina di Credito e di Risparmio", registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und nach Tarifpost 31 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von den Schuldscheinen und den denselben beigesetzten Bürgschaftserklärungen entfallenden Gebüren. (Finanzministerialerlass vom 24. Juni 1899, Z. 20933.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom:

a) 5. März 1899, Z. 19004 ex 1898,
b) 5. März 1899, Z. 310,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die politische Gemeinde Gnesau;
b) für die Ortsgemeinde Köttmannsdorf. (Finanzministerialerlass vom 16. Mai 1899, Z. 23487.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 7. April 1899, Z. 13438,
b) 8. April 1899, Z. 13675,
c) 10. April 1899, Z. 13744,
d) 11. April 1899, Z. 14152,
e) 12. April 1899, Z. 14386,
f) 13. April 1899, Z. 15350,
g) 14. April 1899, Z. 15641,
h) 15. April 1899, Z. 15769,
i) 18. April 1899, Z. 15877,
k) 19. April 1899, Z. 15879,
l) 20. April 1899, Z. 16242,
m) 21. April 1899, Z. 16981,
n) 25. April 1899, Z. 17277,
o) 26. April 1899, Z. 17278,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen

a) für Habrowan,
b) für Babitz,

c) für Littohorn,
d) für Schreibendorf,
e) für Peterswald,
f) für Bzowa und Krhow,
g) für Biharowitz,
h) für Groß-Waltersdorf in Mähren,
i) für Pinkaute und Pudelsdorf,
k) für Römerstadt und Umgebung,
l) für Braunsberg,
m) für Sollowitz,
n) für Dolnemtsch,
o) für Castkow bei Ungarisch-Brod. (Finanzministerialerlass vom 26. Mai 1899, Z. 27502.)

3. Seitens der k. k. Finanzdirection in Czernowitz mit Verordnung vom 13. März 1899, Z. 3743 den Spar- und Creditvereinen:

a) für Razaneze,
b) für Waszloutz,
c) für Zadowa,
d) für Rohozna,
e) für Berhometh a. S.,
f) für Ilischestie (rumänisch)

und mit Verordnung vom 24. März 1899, Z. 5620, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Ilischestie (deutsch). (Finanzministerialerlass vom 28. Mai 1899, Z. 26534.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 8. Mai 1899, Z. 35010, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Fizbic und Umgebung,
b) für Borova und Umgebung,
c) für Schmiedeberg,
d) für Bullendorf, Bezirk Friedland in Böhmen,
e) für Pernharz und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 28. Mai 1899, Z. 27118.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Salzburg mit Verordnung vom 30. April 1899, Z. 3020, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Maishofen und Thumersbach. (Finanzministerialerlass vom 28. Mai 1899, Z. 27418.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 13. April 1899, Z. 8826,
b) 13. April 1899, Z. 8827,
c) 19. April 1899, Z. 9258,

den landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscassen:

a) in Mattarello,
b) in Sacco,
c) dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Oberhofen. (Finanzministerialerlass vom 31. Mai 1899, Z. 28161.)

7. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom 10. Mai 1899, Z. 8340, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Neudörfel und Burgwiese. (Finanzministerialerlass vom 6. Juni 1899, Z. 30095.)

8. Seitens der k. k. Finanzdirection in Czernowitz mit Verordnung vom 4. Mai 1899, Z. 8489, den Spar- und Creditvereinen:

a) für Lukawetz am Sereth,
b) für Panka,
c) für Malatynetz,
d) für Hliboka,

und den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Dorna-Watra,
b) für Neu-Itzkany. (Finanzministerialerlass vom 9. Juni 1899, Z. 29865.)

9. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 20. April 1899, Z. 22303, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinden Zinolten, Leinbaum, Kaltenbrunn und Adamsfreiheit,
b) für die Gemeinden Rosshaupt und Neuhäusl,
c) für Merkelsgrün und Umgebung,
d) für die Pfarrgemeinde Linsdorf,
e) für die Gemeinde Lichtenau,
f) für die Gemeinde Batzdorf bei Rokitnitz,
g) für Hohenörlitz, Ottendorf, Hannchen, Liebenthal,
h) für Tschernowitz und Umgebung,
i) für Kommern,
k) für Bärnsdorf bei Friedland,
l) für Bürgstein und Umgebung,
m) für Klein-Bednárec und Umgebung,
n) für Čestín bei Kohljanovic und Umgebung,
o) für Slatín,
p) für Licno und Umgebung,
q) für Všetar,
r) für Pačiv und Umgebung,
s) für Myslio und Umgebung,
t) für Hradešic,
u) für Dražic und Mezřič,
v) in Dohaličky,
w) der Pfarrgemeinde Mákrov. (Finanzministerialerlass vom 22. Juni 1899, Z. 23495.)

10. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom 13. Mai 1899, Z. 9806, dem Vorschusscassenvereine für die Pfarr- und Ortsgemeinde Steinhaus. (Finanzministerialerlass vom 22. Juni 1899, Z. 31802.)

11. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 8. Mai 1899, Z. 10805,
b) 15. Mai 1899, Z. 11177,
c) 23. Mai 1899, Z. 11886,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Lentasch,
b) für die Gemeinde Platt,
c) für Kennelbach und Fluh. (Finanzministerialerlass vom 22. Juni 1899, Z. 33253.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

Die der k. k. privilegirten allgemeinen Verkehrsbank in Wien mit dem hierortigen Erlasse vom 7. October 1897, Z. 49650, V. Bl. Nr. 10, ertheilte Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, entfallenden Effectenumsatzsteuer wurde auf die bei den in Wien, IV., Margarethenstraße Nr. 25 und VII., Kaiserstraße Nr. 44, bestehenden Filialen dieser Bank neu zu errichtenden Wechselstuben ausgedehnt. (Finanzministerialerlass vom 10. Juni 1899, Z. 28718.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

1. Der Filial-Buchdruckerei des katholischen Pressvereines Rohrbach für die periodische Druckschrift: „Mühlviertler Nachrichten“. (Finanzministerialerlass vom 9. Juni 1899, Z. 12584.)

2. Dem Adolf Schwalbe in Bielitz, Herausgeber der Druckschrift: „Bielitz-Bialaer Wochenblatt". (Finanzministerialerlass vom 10. Juni 1899, Z. 14903.)

3. Der internationalen Eisenbahnschlafwagen-Gesellschaft für die im Auslande gedruckten und in das stempelpflichtige Inland gelangenden Speise- und Getränkekarten. (Finanzministerialerlass vom 20. Juni 1899, Z. 30211.)

4. Dem Peter Frank in Tabor, Drucker der vom „Družstvo vydavatelské občanů okresu Libochovického" in Libochovic herausgegebenen Wochenschriften: „Tábor" und „Hlasy z Podřipska. (Finanzministerialerlass vom 22. Juni 1899, Z. 17574.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 11. August 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Concessionsurkunde vom 3. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 107, für die Localbahn Chlumetz—Königstadtl.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 angeführten Concessionsurkunden.

2. **Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 6. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 111, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.**

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Schulbeitrag in Vorarlberg (Gesetz vom 30. August 1898, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1899, wirksam vom 26. April 1899 an.)*)

Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Landesgesetzes die Finanzbezirksdirection in Feldkirch berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

3. **Concessionsurkunde vom 21. Juni 1899, R. G. Bl. Nr. 116, für die Localbahn Groß-Sieghart–Raabs.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der unter Nr. 1 citirten Concessionsurkunde.

---

*) Siehe Beil. Bl. Nr. 11 ex 1899.

4. Concessionsurkunde vom 12. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 131, für die Localbahn Teltsch—Zlabings.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

5. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 132, V. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung eines Gebürenbemessungsamtes in Graz.

6. Concessionsurkunde vom 14. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 136, für die Localbahn von Mutenitz nach Gaya.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der oben angeführten Concessionsurkunden.

Erläuterungen und Erlässe.

27. Stempelfreiheit der aus Anlass von Pferdeprämiirungen ausgestellten Reverse.

(Finanzministerialerlass vom 10. Juli 1899, Z. 34059.)

Die seitens der Besitzer von mit Staatsgeldprämien prämiirten Pferden aus Anlass dieser Prämiirung an das Staatshengstendepot ausgestellten Reverse sind nach Tarifpost 102 lit. b des Gebürengesetzes bedingt gebürenfrei.

28. Stempelentrichtung bei der Eintragung mündlicher gerichtlicher Aufkündigungen von Bestandverträgen in das Kündigungsregister.

(Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1899, Z. 31995.)

Über eine Anfrage wird eröffnet, dass bei der Eintragung mündlicher gerichtlicher Aufkündigungen von Bestandverträgen in das Kündigungsregister K (§. 59 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 und §§. 230 und 319, Z. 2, der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112), außer der Gebür für die ein Protokoll vertretende Registereintragung eine weitere Gebür für eine Protokollsabschrift nicht zu entrichten kommt, weil die Partei, welcher der Bestandvertrag gekündigt wird, keine Protokollsabschrift, sondern eine Beschlussausfertigung zu erhalten hat.

29. Stempelfreiheit der Gesuche um Eintragung in das Hilfscassenregister.

(Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1899, Z. 36545.)

Zur Beseitigung von Zweifeln wird eröffnet, dass die Gesuche um Eintragung in das Register für Hilfscassen sammt den beigelegten Statutenexemplaren und sonstigen Beilagen im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrirten Hilfscassen, die Stempelfreiheit genießen.

Kundmachungen und Anzeigen.

(Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Dem Spar- und Creditvereine in Bolechów für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Bezügen und Remunerationen der Functionäre und Angestellten des Vereines (Finanzministerialerlass vom 29. Juni 1899, Z. 27379.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschufsvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dafs die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 13. Juni 1899, Z. 44673,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Kaltenbrunn und Umgebung,
b) für Ullersloh und Umgebung,
c) für Hochofen und Umgebung,
d) für Hals und Umgebung,
e) für die Pfarrgemeinde Cihošt,
f) für Helkowitz aus dem ehemaligen Theile Betlehem,
g) in Březno,
h) für Podworow und Umgebung,
i) in Lettin und Umgebung,
k) für Hostitz und Umgebung,
l) für die Pfarrgemeinde Černisko,
m) für Sellnitz und Umgebung,
n) für Mnišek und Umgebung,
o) für Pasek und Umgebung. (Finanzministerialerlafs vom 27. Juni 1899, Z. 34369.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 6. Mai 1899, Z. 19068,
b) 9. Mai 1899, Z. 19206,
c) 13. Mai 1899, Z. 19916,
d) 19. Mai 1899, Z. 20811,
e) 20. Mai 1899, Z. 20901,
f) 23. Mai 1899, Z. 21045,
g) 26. Mai 1899, Z. 21789,
h) 27. Mai 1899, Z. 21725,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Gundersdorf und Umgebung,
b) für Weißstätten,
c) für Nemotitz,
d) für Dittersdorf bei Bärn,
e) für Střebetitz,
f) für Dalleschitz,
g) für Herlsdorf,
h) für Ranzern und Umgebung. (Finanzministerialerlafs vom 5. Juli 1899, Z. 35617.)

3. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom:

a) 23. Mai 1899, Z. 812,
b) 23. Mai 1899, Z. 3478,
c) 23. Mai 1899, Z. 4449,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Ortsgemeinde Albeck,
b) für Preitenegg und Umgebung,
c) für St. Gertraud und Umgebung. (Finanzministerialerlafs vom 7. Juli 1899, Z. 35933.)

4. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom:

a) 9. Juni 1899, Z. 11419,
b) 10. Juni 1899, Z. 11504,
c) 10. Juni 1899, Z. 11505,

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Pfarrgemeinde Andorf,
b) für die Schulgemeinde Pinsdorf,
c) für die Orts- und Pfarrgemeinde Saxen. (Finanzministerialerlass vom 12. Juli 1899, Z. 36955.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Laibach mit Verordnung vom:

a) 2. Juni 1899, Z. 9702,
b) 29. Juni 1899, Z. 10344,

a) dem Spar- und Vorschussvereine in Goisd,
b) dem Vorschussvereine „Heil. Kreuz" bei Landstraß. (Finanzministerialerlass vom 21. Juli 1899, Z. 38870.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurden als stempelfreie Fachblätter anerkannt:

1. Die von Karl Friedmann in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Nautische Rundschau." (Finanzministerialerlass vom 21. Juni 1899, Z. 15091.)

2. Die wöchentlich einmal erscheinende Druckschrift „Bericht von Berisch, Kris & Cie., Viehcommissionsgeschäft Wien." (Finanzministerialerlass vom 22. Juni 1899, Z. 17395.)

3. Die von Alois Stiasny in Wien herausgegebene Wochenschrift „Österreichisch-ungarische Viehverkehrszeitung der Firma Josef Saborsky & Söhne in Wien." (Finanzministerialerlass vom 19. Juli 1899, Z. 26329.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

Der Zeitungsunternehmung der von Anton Karl Würt herausgegebenen, in Saaz erscheinenden Zeitschriften „Nationale Zeitung" und „Wacht an der Eger". (Finanzministerialerlass vom 28. Juli 1899, Z. 28441.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 7. September 1899.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern).

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 6. Mai 1899, L. G. Bl. Nr. 26, zur Durchführung des Gesetzes vom 30. August 1898, L. G. und V. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 19 ex 1899, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Schulbeitrages von Verlassenschaften. *)

I. Schulbeitrag von den durch ein in Vorarlberg befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.

Bemessung.

§. 1. Die Schulbeiträge von den im §. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. August 1898 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein in Vorarlberg befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen. Diese Behörden haben auch über die im §. 5 des Gesetzes vorgesehene Befreiung von Erbtheilen und Legaten von dem Schulbeitrage, und zwar in zweifelhaften Fällen erst nach Einholung einer Äußerung des Landesausschusses zu entscheiden.

Erbtheile und Legate, welchen auf Grund des §. 5 des Gesetzes die Befreiung vom Schulbeitrage zukommt, sind ebenso wie das im §. 4 des Gesetzes bezeichnete unbewegliche Vermögen bei der Feststellung des reinen Nachlasses zum Zwecke der Beitragsbemessung in Abzug zu bringen; der sohin verbleibende, restliche Betrag ist sowohl für die Frage, ob der Nachlass im Sinne des §. 1, Absatz 1 des Gesetzes dem Schulbeitrage unterliegt, als auch für die Bestimmung des Ausmaßes des Schulbeitrages im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes maßgebend.

§. 2. In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür obliegt, haben dieselben die Bemessung des Schulbeitrages mittels Bescheides nach dem Muster A der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag (Muster A.)

*) Siehe Beil. Bl. Nr. 11 ex 1899.

der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Muster B. Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür durch die Finanzbehörde, so hat dieselbe den Schulbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebür unter Benützung des Zahlungsauftragsformulars nach dem Muster B zu bemessen.

Die in den Mustern A und B vorkommende Bestimmung über die Verzugszinsen ist, wenn der Schulbeitrag 10 fl. nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 12 des Gesetzes (§. 6 der Verordnung) im Formulare Muster A zu streichen und im Formulare Muster B durch einen entsprechenden Zusatz auf die Staatsgebür einzuschränken.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

Muster C. §. 3. Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Schulbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften nach dem Muster C zu führen haben.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgetheilten Duplicate des Bemessungsbescheides (§. 2), bei durch eine Finanzbezirksdirection (Gebürenabtheilung) oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B-Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebüren in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubriken 5, dann 7 bis 11 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleiben bei gerichtlichen Bemessungen des Schulbeitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluss eines jeden Monates hat das Steueramt über die im Laufe des Monates im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Schulbeiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug, sowie die von den Gerichten übermittelten Duplicate der Bemessungsbescheide, bezüglich welcher im Laufe des Monates die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge erfolgt ist, dem Journale für den Lehrerpensionsfond zuzulegen.

§. 4. Ebenso wie die bemessene Staatsgebür sind auch die vorgeschriebenen Schulbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder der Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter im Auszuge G (Muster XVI) zu §. 52 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten, und zwar in der Weise, dass dort, wo der Vorschreibung eines Schulbeitrages eine Vorschreibung an Staatsgebür entspricht, diese Vorschreibung in Form eines Bruches ersichtlich zu machen ist, dessen Zähler die Staatsgebür und dessen Nenner der Schulbeitrag bildet, während in anderen Fällen der Zähler des betreffenden Bruches mit 0 zu bezeichnen ist.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebür auch die Fälligkeit des correspondirenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk X b über die Staatsgebür aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§. 5. Die Einzahlung der Schulbeiträge erfolgt bei dem zur Empfangnahme der correspondirenden Staatsgebür berufenen Steueramte.

Muster D. Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge nach vorheriger Liquidirung auf Grund des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge postenweise in einem nach dem Muster D zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlusssumme in das Journal für den Lehrerpensionsfond zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journals.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§. 6. Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages (gerichtlichen Bemessungsbescheides) zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist von jenen Schulbeiträgen, welche 10 fl. übersteigen, fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten (§. 12 des Gesetzes).

Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§. 7. Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise wie die der Staatsgebüren und obliegt deren Veranlassung ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§. 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Rechtsmittel.

§. 8. Über Recurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Schulbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden. Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Schulbeitrages ist das als Zahlstelle fungirende Steueramt durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Schulbeiträge ist derselbe wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondirende Staatsgebür und finden hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Übertragungsgebür ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Vertheilung desselben unter die Erben und Legatare zugrunde liegt, derzufolge auch der Schulbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Änderung des Schulbeitrages von amtswegen vorzunehmen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge durchzuführen und, soferne es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, den betreffenden Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine Abschrift derselben dem Journale für den Lehrerpensionsfond zuzulegen. Ist aber der indebite bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die Rückvergütung unter sinngemäßer Beobachtung der für die Rückvergütung staatlicher Gebüren bestehenden formellen Vorschriften zu vollziehen und sind die rückvergüteten Beträge im Journal für den Lehrerpensionsfond unter Anschluss der Rückvergütungsverordnung oder einer Abschrift derselben zu verrechnen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Schulbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

II. Schulbeitrag von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§. 9. Wenn gemäß der §§. 6 bis 10 des Gesetzes vom 30. August 1898 von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ein Schulbeitrag zu entrichten ist, so haben die Bestimungen der diesbezüglichen Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (F. M. V. Bl. Nr. 72, V. Bl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 16, J. M. V. Bl. Nr 9) zur Anwendung zu gelangen.

III. Schulbeitrag im Falle der Delegirung eines Gerichtes außerhalb Vorarlbergs zur Abhandlung.

§. 10. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Vorarlberg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege

ein Gericht außerhalb Vorarlbergs bestimmt wird, ist die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegirung die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch und den Vorarlberger Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekannt zu geben, im Falle als das delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact der k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch einzusenden.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch hat die ihr bekannt gegebene Delegirung eines Gerichtes außerhalb Vorarlbergs zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanzbezirksdirection in Feldkirch hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Bregenz zu erfolgen.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 8 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

IV. Übergangsbestimmungen.

§. 11. Von jenen Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 30. August 1898, das ist vor dem Tage der Kundmachung desselben, eingetreten ist, ist nicht die durch dieses Gesetz eingeführte Abgabe, sondern der ausschließlich durch die Abhandlungsgerichte zu bemessende Normalschulfondsbeitrag im Sinne des Hofdecretes vom 1. December 1788 (J. G. S. Nr. 926) einzuheben

Diese Beiträge sind in den bisher hiefür in Gebrauch stehenden Büchern, dagegen in den im §. 3 dieser Verordnung angeordneten Liquidationsbüchern nach dem Muster C nur die nach dem Gesetze vom 30. August 1898 bemessenen Schulbeiträge vorzuschreiben.

Das im §. 5 dieser Verordnung angeordnete Empfangsverzeichnis ist von den Steuerämtern spätestens am ersten Tage des auf den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1898 nächstfolgenden Monates aufzulegen und sind von diesem Zeitpunkte an in demselben auch die noch nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 zur Entrichtung gelangenden Normalschulfondsbeiträge in Empfang zu verrechnen, wobei der Umstand, dass es sich um einen solchen Normalschulfondsbeitrag handelt, in der Anmerkungsrubrik des Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist.

Die Gerichte haben rücksichtlich der nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 bemessenen Normalschulfondsbeiträge, solange solche Bemessungen noch vorkommen, sich auch fernerhin an die bisherige Übung zu halten.

Muster A.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1898, L. G. und V. Bl. Nr. 19 ex 1899, wird Ihnen zur ungetheilten Hand mit . . . . . . der Beitrag für den Vorarlberger Lehrerpensionsfond vom Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am . . . . verstorbenen . . . . in . . . . in reinem Werte per . . . . . . fl. . . . kr., beziehungsweise nach Abzug des im §. 4 des Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per . . . . . . fl. . . . kr. und der im §. 5 des Gesetzes gedachten Erbtheile und Legate per . . . . . . fl. . . kr im reinen Werte per . . . . . . fl. . . . kr. mit dem Betrage von . . . . . . fl. . . kr., sage: . . . . Gulden . . . . Kreuzer ö. W. bemessen . . . . und werden Sie aufgefordert (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an die Legatare), diesen Betrag binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, beim k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) in . . . . zu entrichten, widrigens dieser Betrag nebst fünf Procent Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Executionswege hereingebracht werden würde.

K. k. . . . . Gericht.

Muster B.

B.-Reg. Post . . . . . . 189 .

Bem.-Journal Post . . . . . .

Liquidationsbuch über die Schulbeiträge Post-Nr.

Zahlungsauftrag.

An . . . .
. . . . in . . . .

Im Grunde des Gesetzes über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, insbesondere nach §. . . . .
. . . .,
dann im Grunde des Gesetzes vom 30. August 1898, L. G. und V. Bl. Nr. 19 ex 1899, wird Ihnen an Staatsgebür und an Abgabe für den Vorarlberger Lehrerpensionsfond vom Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am . . . . verstorbenen . . . . in . . . .
. . . .
und zwar nach §§. 68 und 73 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 zur ungetheilten Hand mit . . . .
. . . .

	Staatsgebür		Abgabe für den Vorarlberger Lehrerpensionsfond	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammen .	. . . .	. . .	. . . .	. . .

Summe . . . . fl. . . . kr.
sage mit . . . . bemessen.

Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, von Ihnen (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an . . . .) bei dem k. k. (Haupt-) Steueramte in . . . . zu entrichten, widrigens er nebst fünf Procent Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten unverzüglich im Executionswege hereingebracht werden würde.

Zum Beweise der giltig geleisteten Zahlung ist die Leistung derselben bei der Cassa und die Empfangsbestätigung zweier Beamten derselben mittels ihrer eigenhändigen Unterschrift unter Beidrückung des Amtssiegels erforderlich.

Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Recurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann nach dem Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei . . . . eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages in der obigen Frist nicht gehemmt wird.

K. k. . . . .

. . . . den . . . . 189 .

Anmerkung. Die Namen und die Dienstcharaktere der zur Übernahme der Zahlung und deren Bestätigung berufenen Beamten sind bei dem Amte aus dem Anschlage zu ersehen.

Der Zahlungsauftrag wird bei der Zahlung nicht eingezogen, sondern der Partei belassen.

Muster C.

Finanzbezirk . . . .   Steueramt . . . .

Liquidationsbuch

über die

Schulbeiträge nach dem Gesetze vom 30. August 1898, L. G. und V. Bl. Nr. 19 ex 1899.

1	2	3	4	5	6	7		8		9	
								Hievon kommt in Abzug			
Post-Nr.	Datum der Eintragung	Vor- und Zuname, dann Wohnort des Erblassers	Vor- und Zuname, dann Wohnort der zahlungspflichtigen Partei	B. Register-Post	Zahl des Gerichtsbescheides (bei gerichtlichen Bemessungen)	Wert des zur staatlichen Gebürenbemessung angenommenen reinen Nachlasses		Der Wert der gemäß §§. 4 u. 5 des Gesetzes vom 30. August 1898 abgabefreien unbeweglichen Vermögen, Erbtheile und Vermächtnisse		Wert des beitragspflichtigen Nachlasses	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

10		11		12		13			14		15	16	17					18				19
Hievon fällt auf						Hievon kommt in Abfall							Abstattung					Zurückerstattung				
Erben und Vermächtnisnehmer, welche im Sinne des §. 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. August 1898 vom 50procentigen Zuschlage befreit sind		sonstige Erben und Vermächtnisnehmer		Höhe des bemessenen Schulbeitrages		laut Verordnung vom	Betrag		Richtig gestellter Betrag		Tag der Fälligkeit der Abgabe / Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages (Gerichtsbescheides)	Fristerweiterungen	am und unter Verzeichnis-Post	an Schulbeitrag		an Verzugszinsen		laut Verordnung vom	am und unter Journal-Artikel	Betrag		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	

Muster D.

Finanzbezirk . . . . Steueramt . . . .

Verzeichnis

über die im Monate . . . . 189 . für den Vorarlberger Lehrerpensionsfond eingezahlten Schulbeiträge von Verlassenschaften.

Post-Nr.	Tag der Einzahlung	Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge	Zahl des Gerichtsbescheides bei gerichtlichen Bemessungen	Tag der Zustellung des Zahlungsauftrages (Bemessungsbescheides)	Vor- und Zuname, dann Wohnort des Erblassers	Eingezahlter Betrag in Barem		Eingezahlter Betrag im Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes		Anmerkung
						fl.	kr.	fl.	kr.	

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. September 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 169, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

2. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171, V. Bl. Nr. 179, zur Durchführung der vorstehenden kaiserlichen Verordnung.

Erläuterungen und Erlässe.

30. Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

(Finanzministerialerlass vom 15. September 1899, Z. 51000.)

Aus Anlass des bevorstehenden Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, findet das Finanzministerium Nachstehendes zu erinnern:

1. Nach §. 10 der kaiserlichen Verordnung sind, im Falle die zum Zwecke der Gebürenbemessung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen sechs Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, vom Ablaufe dieser Frist angefangen fünf Procent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesammtgebür bis zu dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem die ordnungsmäßig verfasste Nachweisung des Nachlasses erstattet wird.

Nach §. 17 der kaiserlichen Verordnung findet der bezogene §. 10 auf alle, beim Beginne der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung der Gebürenbemessung noch nicht unterzogenen Verlassenschaften Anwendung und beginnt der Lauf der erwähnten Zinsen in solchen Fällen mit der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung. Dies gilt indessen nur unter der Voraussetzung, dass in diesem Zeitpunkte die im bezogenen §. 10 normirte Frist von sechs Monaten bereits abgelaufen ist. War dies im Zeitpunkte des Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung noch nicht der Fall, so beginnt der Zinsenlauf erst nach Ablauf der gedachten sechsmonatlichen Frist.

2. Wird die Übertragung einer unbeweglichen Sache nach §. 2, Z. 1, lit. a, der kaiserlichen Verordnung von der Immobilargebür freigelassen, und ist auch keine Gebür vom reinen Werte der Liegenschaft gemäß Tarifpost 91 B I, beziehungsweise Tarifpost 106 B a, des Gebürengesetzes zu 1 Procent sammt Zuschlag zu bemessen, die Übertragung somit ganz gebürenfrei zu behandeln, so ist doch für die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes die in der Tarifpost 45 A b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Gebür von 1 ½ Procent nicht zu bemessen, diese Eintragung vielmehr nach der bezogenen Tarifpost 45 A a als gebürenfrei zu behandeln.

3. Handelt es sich um einen Fall der Anwendung der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, so ist der Gebürenbemessung nur die Hälfte des Wertes der übertragenen unbeweglichen Sache (des übertragenen ideellen Antheiles) zu grunde zu legen. Bei Bestimmung des Procentsatzes der Gebür oder bei Entscheidung über den Anspruch auf Freilassung von der Immobilargebür nach §. 2, Z. 1, lit. a, der kaiserlichen Verordnung aber ist nicht die Hälfte, sondern der volle Wert der übertragenen unbeweglichen Sache (des übertragenen ideellen Antheiles) in Betracht zu ziehen.

4. Die im §. 13 der kaiserlichen Verordnung angeordnete Einrechnung der in einer Erklärung des letzten Willens erwähnten, durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendungen in den gebürenpflichtigen Nachlass findet in Ansehung dessen nicht statt, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat (§§. 788 und 790 a. b. G. B.).

5. Gemäß §. 14 der kaiserlichen Verordnung sind letztwillige Erklärungen eines Erblassers, dass eine in seinem Nachlasse vorgefundene Sache nicht die seinige sei, oder Bezeichnungen solcher Sachen, insbesondere von Wertpapieren oder Bargeld als Eigenthum einer anderen Person durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift, für sich allein in Bezug auf die Gebürenbemessung unwirksam und ist die Gebür von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuheben. Es sind jedoch diese Sachen in den gebürenpflichtigen Nachlass nicht einzubeziehen, wenn, abgesehen von jenen Erklärungen oder Bezeichnungen auf andere Art auch nur glaubhaft gemacht wird (§. 274 der Civilprocessordnung), dass die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten.

Demnach wird zu diesem Zwecke die Erbringung eines förmlichen Beweises nicht erfordert, sondern es ist sich damit zu begnügen, wenn mindestens wahrscheinlich gemacht wurde, dass die betreffenden Sachen zur Zeit des Todes des Erblassers nicht sein Eigenthum bildeten, sondern jenes einer anderen Person waren.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 16. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 28. September 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 1. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.**

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest (Gesetz vom 23. August 1898, Landesgesetzblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland Nr. 22 ex 1898, wirksam vom 20. September 1898 an). *)

Zur Bemessung dieses Beitrages ist im Sinne dieses Landesgesetzes das Gebürenbemessungsamt in Triest berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

2. **Verordnung des Finanzministeriums vom 12. August 1899, R. G. Bl. Nr. 155, V. Bl. Nr. 167, betreffend die Errichtung von Gebürenbemessungsämtern in Pilsen, Brünn und Krakau.**

3. **Concessionsurkunde vom 11. August 1899, R. G. Bl. Nr. 172, für die schmalspurige Localbahn Bregenz—Bezau (Bregenzer Waldbahn).**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 angeführten Concessionsurkunden.

*) Siehe Beil. Bl. Nr. 16 ex 1898.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juli 1899, J. M. V. Bl. Nr. 31, betreffend die Verwendung der als Eintragsgebür beigebrachten Stempelmarken.

An alle Gerichte.

Nach §. 11, lit. g, der Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, und §. 9 der Verordnung des Justizministers vom 17. December 1898, R. G. Bl. Nr. 225, sind die Stempelmarken, welche die Parteien den Grundbuchsgesuchen zur Entrichtung der im §. 6 C b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten Eintragungsgebür anschließen, von dem Beamten der Einlaufstelle entweder auf einem abgesonderten Blatte Papier oder auf der Eingabe (Protokoll) selbst zu befestigen und zu entwerten. Einige Gerichte beobachten diesen Vorgang nur dann, wenn sie selbst Buchgerichte sind. In sonstigen Fällen leiten sie die beigebrachten Stempelmarken im Wege des Geldbuches an das zum Vollzuge der Eintragung berufene Grundbuchsgericht.

Da die erwähnten Vorschriften zu einer derartigen Unterscheidung keinen Anlass geben, macht das Justizministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Finanzministerium darauf aufmerksam, dass die zur Entrichtung der Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken in allen Fällen von dem Beamten der Einlaufstelle desjenigen Gerichtes zu entwerten sind, bei dem das fragliche Gesuch überreicht wird.

5. Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 36, betreffend die Bemessung von Verlassenschaftsgebüren durch die Gerichte.

An alle Gerichte.

Zur Beseitigung missverständlicher Auffassungen, die hinsichtlich der Competenz der Gerichte zur Bemessung von Verlassenschaftsgebüren zutage getreten sind, macht das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Gerichte aufmerksam, dass nach §. 6 C, Z. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, das Bemessungsrecht des Abhandlungsrichters über den Gebürenbetrag von 25 fl. nicht hinausgeht, und zwar bei einem höheren Gebürenbetrage selbst dann nicht, wenn die Partei die Entrichtungsart mittels Stempelmarken wählt, wozu sie bei Nachlässen, die nur aus beweglichen Sachen bestehen, gemäß §. 6 C des citirten Gesetzes berechtigt ist. Der Abhandlungsrichter hat in Fällen der letztbesprochenen Art die zur Berichtigung einer 25 fl. übersteigenden Nachlassgebür beigebrachten Stempelmarken zwar anzunehmen und auf dem von den Erben überreichten Nachlassausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen und zu entwerten, dann aber, ohne sich in eine Berechnung der Gebür einzulassen, den Nachlassausweis an das Gebürenbemessungsamt zur Vornahme der Bemessung zu leiten; der in Stempelmarken entrichtete Betrag wird von der entfallenden Gebür abgerechnet werden.

6. Verwendung der im Verfahren außer Streitsachen eingehobenen Geldstrafen. (Erlass des Justizministeriums, Z. 25618 ex 1898, J. M. V. Bl. Stück XV ex 1899.)

Bei mehreren Gerichten ist der Zweifel aufgetaucht, an welchen Fond die Geldstrafen abzuführen sind, welche in Angelegenheit der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen und insbesondere in Anwendung des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, als Zwangsmittel auferlegt und eingebracht werden.

Das Justizministerium hat deshalb einem Oberlandesgerichte über diese Frage Folgendes eröffnet: Das Justizministerium hat sich mit dem Finanzministerium in der Anschauung geeinigt, dass die von den Gerichten im Verfahren außer Streitsachen verhängten Geldstrafen auch dann, wenn eine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Verwendung im Gesetze nicht getroffen ist, dem Armenfonde zufließen. Maßgebend hiefür sind nachstehende Erwägungen:

Wenngleich Artikel XIII, Z. 4 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung im allgemeinen die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der im Civilverfahren verhängten Geldstrafen aufrechterhalten hat, so ergibt sich doch ganz zweifellos aus §. 220 der Civilprocessordnung, aus §. 359 der Executionsordnung und aus den §§. 85 und 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes, welche die Zuweisung der Geldstrafen an den Armenfond aussprechen, dass §. 7 der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, durch die Civilprocessgesetze aufgehoben worden ist.

Mit Rücksicht auf die zwingende Analogie aus den §§. 85 und 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes muss deshalb angenommen werden, dass auch in jenen dem Gebiete des Verfahrens außer Streitsachen angehörigen Fällen, in welchen eine ausdrückliche Bestimmung über die Verwendung der Geldstrafen in den neuen Civilprocessgesetzen fehlt, wie bei den Geldstrafen, welche in Anwendung des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, oder in Anwendung des §. 80 der Concursordnung verhängt werden,

gleichfalls die Norm des §. 220 C. P. O. maßgebend ist. Es sind daher auch diese Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes, in welchem der Bestrafte seinen Wohnsitz hat, oder wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, dem Armenfonde des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, zuzuwenden.

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung über die Verwendung der wegen Winkelschreiberei verhängten Geldstrafen in der durch Artikel IV, Z. 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung aufrechterhaltenen Ministerialverordnung vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, werden auch Geldstrafen der zuletzt bezeichneten Art in gleicher Weise zu verwenden sein.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten der neuen Civilprocessgesetze verhängten Geldstrafen hat es bei den bis dahin in Geltung gestandenen Vorschriften sein Bewenden. Von einer Zuweisung an den Armenfond ist auch bezüglich der von dem zuständigen Steueramte derzeit im Taxgefälle bereits verrechneten Geldstrafen abzusehen.

Erläuterungen und Erlässe.

31. Stempelpflicht der gewerbebehördlichen Anmeldungen über den Handel mit Flaschenbier.

(Finanzministerialerlass vom 2. September 1899, Z. 41216.)

Anlässlich einer Anfrage wird bekanntgegeben, dass die im Sinne des §. 7 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, von den Inhabern von Detailhandelsgewerben überreichten gewerbebehördlichen Anmeldungen über den Handel mit Flaschenbier der in der Tarifpost 43 lit. b, Z. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, beziehungsweise im §. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97, festgesetzten Gebür unterliegen.

32. Pauschalirung der Stempelgebüren von Handels- und Gewerbebüchern.

(Finanzministerialerlass vom 2. September 1899, Z. 43321.)

Die Finanzlandesbehörden werden hiemit ermächtigt, Gesuche um Pauschalirung der Stempelgebüren von Handels- und Gewerbebüchern im Sinne der Anmerkung 2 zur Tarifpost 59 des Gebürengesetzes im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

33. Gebürenabschreibung aus dem Titel der Doppelbemessung.

(Finanzministerialerlass vom 2. September 1899, Z. 43322.)

Die Gebürenbemessungsämter und die Gebürenabtheilungen bei den Finanzbezirksdirectionen werden hiemit ermächtigt, die Abschreibung und Rückvergütung von Gebüren aus dem Titel der Doppelbemessung im eigenen Wirkungskreise zu verfügen, wenn seit Fälligkeit des zuletzt bemessenen Gebürenbetrages noch nicht drei Jahre verflossen sind.

In der bezüglichen Abfallsverordnung sind die Bemessungsdaten hinsichtlich der in Vorschreibung verbleibenden Gebür genau zu beziehen.

34. Entrichtung der Stempelgebüren von den Empfangsbestätigungen über Bediensteten der Staatsbahnverwaltung auf Grund des Haftpflichtgesetzes ausbezahlte Renten.

(Finanzministerialerlass vom 3. September 1899, Z. 44702.)

Im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium wurde die laut hierortigen Erlasses vom 14. October 1898, Z. 21076, Beil. Bl. Nr. 18, getroffene Einrichtung, betreffend die unmittelbare Einhebung und etatmäßige Verrechnung der dort angegebenen Gebüren durch die Staatsbahnverwaltung, vom 1. September 1899 an auf die Stempelgebüren von Empfangsbestätigungen über jene Renten ausgedehnt, welche Bediensteten der Staatsbahnverwaltung auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu Lasten des Staatsbahnetats durch Staatsbahncassen ausbezahlt werden.

Kundmachungen und Anzeigen.

(Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:
a) 2. Juni 1899, Z. 12453,
b) 3. Juni 1899, Z. 12643,

a) dem Spar- und Darlehenscassen- und Bezugsvereine für landwirtschaftliche Bedarfsartikel in Gaissau,
b) dem Spar- und Darlehenscassenvereine für die Pfarrgemeinde Natz. (Finanzministerialerlass vom 21. August 1899, Z. 41350.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:
a) 2. Juni 1899, Z. 22353,
b) 6. Juni 1899, Z. 23024,
c) 19. Juni 1899, Z. 24533,
d) 30. Juni 1899, Z. 26070,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:
a) Petersdorf,
b) Schebestein,
c) Hunin,
d) Hustopetsch. (Finanzministerialerlass vom 22. August 1899, Z. 42393.)

3. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom 18. Juli 1899, Z. 12489, dem Spar- und Darlehenscassenvereine in Albersdorf. (Finanzministerialerlass vom 7. September 1899, Z. 42456.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:
a) 10. Juli 1899, Z. 26284,
b) 10. Juli 1899, Z. 26286,
c) 10. Juli 1899, Z. 26328,
d) 17. Juli 1899, Z. 26586,
e) 10. Juli 1899, Z. 27083,
f) 31. Juli 1899, Z. 29500,
g) 31. Juli 1899, Z. 29629,
h) 31. Juli 1899, Z. 29959,
i) 31. Juli 1899, Z. 30187,
k) 31. Juli 1899, Z. 30753,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:
a) Schönau bei Grußbach,
b) Pirnitz,
c) Jalub,
d) Oels,
e) den Pfarrsprengel Studýnky,
f) Bilowitz bei Ungarisch-Hradisch,
g) Prisnek,
h) Studein,
i) Alt-Hrozinkau,
k) Rudic. (Finanzministerialerlaß vom 7. September 1899, Z. 46471.)

5. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 7. Juli 1899, Z. 55917, den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:
a) Hummeln und Umgebung,
b) Köhlendorf und Umgebung,
c) Deutsch-Woleschna,
d) Windig-Jenikau und Umgebung,
e) Hermanic und Umgebung,
f) Trinksaifen,
g) Pistau und Umgebung,
h) Kohling und Umgebung,
i) den Kirchsprengel Wildschütz,
k) den Kirchsprengel Ober-Wernersdorf,
l) Niederleutensdorf, Lindau, Rosenthal,
m) Hielgersdorf und Umgebung,
n) Prischimas und Umgebung,
o) Jesenitz und Umgebung,
p) Částrov und Umgebung. (Finanzministerialerlaß vom 8. September 1899, Z. 40923.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 10. August 1899, Z. 65928, den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:
a) die Pfarrgemeinde Kloster,
b) die Gemeinde Střižovic, Vlčic, Budkov,
c) Praskačka und Umgebung,
d) Pazucha und Umgebung,
e) Leitomischl,
f) Sebranitz und Umgebung,
g) den Pfarrsprengel Liebenstein,
h) Schönlind und Umgebung,
i) Hengstererben und Umgebung,
k) Libuň,
l) Zlunitz und Umgebung,
m) Pirk und Umgebung,
n) Prohn und Striemitz,
o) Flöhau und Stachl,
p) Siertsch und Umgebung,
q) Schwoika und Umgebung,
r) Pawlikow und Umgebung,
s) Stítna und Umgebung,
t) Střežmiř und Umgebung. (Finanzministerialerlaß vom 8. September 1899, Z. 46601.)

7. Seitens der k. k. Finanzdirection in Salzburg mit Verordnung vom 3. August 1899, Z. 7074, dem Spar- und Darlehensvereine für Werfen. (Finanzministerialerlaß vom 12. September 1899, Z. 49657.)

8. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:
a) 13. Juli 1899, Z. 15618,
b) 17. Juli 1899, Z. 15796,
c) 13. Juli 1899, Z. 15995,
d) 31. Juli 1899, Z. 17643,

den landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenscassenvereinen in:
a) Terlago,
b) Cavedine,
c) Moena,
d) Tione. (Finanzministerialerlass vom 18. September 1899, Z. 47127.)

9. Seitens der k. k. Finanzdirection in Czernowitz mit Verordnung vom:
a) 5. August 1899, Z. 15793,
b) 5. August 1899, Z. 15794,
c) 16. August 1899, Z. 16595,
d) 16. August 1899, Z. 16610,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:
a) Lenkoutz,
b) Brodok,
c) Mittoka Dragomirna,
d) Rohozna. (Finanzministerialerlass vom 18. September 1899, Z. 50007.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

1. Die dem Wiener Bankvereine mit dem hierortigen Erlasse vom 25. October 1897, Z. 52768, Beil. Bl. Nr. 11, ertheilte Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, entfallenden Effectenumsatzsteuer, sowie die Bewilligung, die im §. 15, Absatz 1, des Gesetzes gedachte Steuer von den dort bezeichneten Umsatzgeschäften auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar entrichten zu dürfen, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist, wurde auf die von diesem Vereine in Aussig an der Elbe unter der Firma „Wiener Bankverein Filiale Aussig an der Elbe" neu errichtete Filiale ausgedehnt. (Finanzministerialerlass vom 24. August 1899, Z. 46020.)

2. Die der Allgemeinen Depositenbank in Wien mit dem hierortigen Erlasse vom 23. October 1897, Z. 52189, Beil. Bl. Nr. 11, ertheilte Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, entfallenden Effectenumsatzsteuer wurde auf die in Wien in den Bezirken Leopoldstadt, Wieden und Mariahilf neu zu errichtenden Wechselstuben der genannten Bank ausgedehnt. (Finanzministerialerlass vom 24. August 1899, Z. 46329.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die vom Vereine der österreichisch-ungarischen Buchhändler herausgegebene und verlegte Wochenschrift: „Österreichische Bibliographie" als stempelfreies Fachblatt anerkannt. (Finanzministerialerlass vom 5. August 1899, Z. 34692.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

Dem Eduard Feitzinger in Teschen als Herausgeber der periodischen Zeitschrift „Neue schlesische Sonntags-Zeitung." (Finanzministerialerlass vom 12. September 1899, Z. 46206.)

— (Druckfehlerberichtigung.) Im Beil. Bl. Nr. 9 soll es auf Seite 59 in der 3. Zeile rechts oben statt „Zahlung" richtig „Zustellung" und in der 7. Zeile des Zahlungsauftrages statt „Tarifpost 106 B c" richtig „Tarifpost 106 B e" heißen.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 17. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 30. September 1899.

Erläuterungen und Erlässe.

35. Einführung neuer statistischer Auszüge zur besonderen Ausweisung von im B-Register verbuchten Gebürenacten.

(Finanzministerialerlass vom 23. September 1899, Z. 52484.)

Aus Anlass der mit 6. October 1899 in Wirksamkeit tretenden kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 169, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, wird in Bezug auf die besondere Ausweisung der B-Registeracten zu statistischen Zwecken verfügt:

§. 1. Von jedem im B-Register verbuchten Gebürenacte,

a) rücksichtlich dessen eine (im Bemessungsjournale zu verrechnende) Gebür zur Bemessung gelangt, oder ohne amtliche Bemessung zum Erlage gebracht wird (wie z. B. in den im §. 28 lit. a, Alinea 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 und im §. 10, Schlusssatz der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, vorgesehenen Fällen),

b) welcher die Übertragung einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat und gebürenfrei in Abfall gebracht wurde, ist ein besonderer „statistischer Auszug“ herzustellen.

§. 2. Die Ausfertigung dieser Auszüge hat auf den im Folgenden bezeichneten, mit verschiedenfarbigen Randstreifen versehenen Formularien zu erfolgen, und zwar:

1. für Vermögensübertragungen unter Lebenden, einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall, insoferne dieselben nicht gleichzeitig mit einer Vermögensübertragung von todeswegen zur Vergebürung gelangen: auf der Drucksorte „Statistischer Auszug A“ (mit rothem Randstreifen) nach Muster I; Muster I.

2. für Vermögensübertragungen von todeswegen und die damit im Zusammenhange stehenden, gleichzeitig und unter derselben B-Registerpost zur Vergebürung gelangenden Übertragungen unter Lebenden, Erwerbungen aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall und Schenkungen auf den Todesfall: auf der Drucksorte „Statistischer Auszug B“ (mit grünem Randstreifen) nach Muster II; Muster II.

Muster III.

3. für Gerichtsgebüren (Gebüren für gerichtliche Entscheidungen einschließlich der Schiedssprüche und vorgemerkte Gebüren): auf der Drucksorte „Statistischer Auszug C" (mit schwarzem Randstreifen) nach Muster III;

Muster IV.

4. für bücherliche Eintragungen und die für amtlich beglaubigte Abschriften von Tabularurkunden einzuhebenden fixen Gebüren: auf der Drucksorte „Statistischer Auszug D" (mit braunem Randstreifen) nach Muster IV;

Muster V.

5. für Rechtsurkunden, welche die Übertragung einer unbeweglichen Sache nicht zum Gegenstande haben, und von welchen ausschließlich Scala-, beziehungsweise fixe Gebüren bemessen oder vor Ausfertigung der Urkunde ohne amtliche Bemessung bar erlegt wurden: auf der Drucksorte „Statistischer Auszug E" (mit grauem Randstreifen) nach Muster V.

§. 3. Der statistische Auszug ist bei Vornahme der Gebürenbemessung, beziehungsweise bei gebürenfreier Abfallbringung des B-Registeractes oder bei geleistetem Gebürenerlage ohne amtliche Bemessung von jener leitenden Finanzbehörde I. Instanz, beziehungsweise jenem Amte auszufertigen, bei welchem die bezeichneten Amtshandlungen vorgenommen wurden oder der Gebürenerlag erfolgte.

Die Ausfertigung ist von dem amtshandelnden Functionär zu unterschreiben und sodann bei den leitenden Finanzbehörden I. Instanz von dem mit der Approbation betrauten Beamten, bei den Steuerämtern (Hauptsteuerämtern, Finanzcassen) von beiden Oberbeamten nach gehöriger Prüfung mitzufertigen.

§. 4. Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz haben in jenen Fällen, in welchen sie die Gebürenbemessung vornehmen (§. 1, lit. a), beziehungsweise die gebürenfreie Abfallsbringung bewilligen (§. 1, lit. b), bei Übersendung des bezüglichen B-Registeractes an das Steueramt auch den statistischen Auszug anzuschließen.

Muster VI.

Das Steueramt hat in den Fällen des §. 1, lit. a, dem B-Registeracte den statistischen Auszug zu entnehmen, in denselben die betreffende Post des Bemessungsjournales einzusetzen und diese Auszüge, sowie jene, welche das Steueramt auf Grund der im eigenen Wirkungskreise vorgenommenen Gebürenbemessungen oder der bei demselben geleisteten Gebürenerläge (§. 1, lit. a) angefertigt hat, nach Bemessungsjournalposten geordnet zu sammeln und binnen drei Tagen nach Ablauf jenes Monates, in welchem die Eintragung der bemessenen oder der ohne amtliche Bemessung erlegten Gebüren in das Bemessungsjournal erfolgt ist, mittels Abfuhrsconsignation nach Muster VI an die vorgesetzte leitende Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Hat im Laufe eines Monates eine Eintragung in das Bemessungsjournal nicht stattgefunden, so hat das Steueramt für den betreffenden Gegenstandsmonat eine Abfuhrsconsignation mit der Bezeichnung „Fehlanzeige" vorzulegen.

Muster VII.

In den Fällen des §. 1, lit. b hingegen ist die bezügliche B-Registerpost, nach deren gebürenfreier Abfallsbringung, sofort in das Verzeichnis nach Muster VII einzutragen und der zum Abfallsacte ausgefertigte statistische Auszug, auf welchem statt der Bemessungsjournalpost die bezügliche Verzeichnispost beizusetzen ist, diesem Verzeichnisse beizulegen. Dieses Verzeichnis ist, belegt mit den statistischen Auszügen, mit Schluss jeden Quartales, und zwar gleichzeitig mit den übrigen statistischen Auszügen (§. 1, lit. a) für die Monate März, Juni, September und December in Vorlage zu bringen. Hat im Gegenstandsquartale eine Eintragung in dieses Verzeichnis, beziehungsweise Ausfertigung eines statistischen Auszuges (§. 1, lit. b) nicht stattgefunden, so ist dieses Verzeichnis vom Steueramte mit der Bezeichnung „Fehlanzeige" vorzulegen.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz haben die mit den statistischen Auszügen belegten Abfuhrsconsignationen und Verzeichnisse (Fehlanzeigen) ihres Amtsbezirkes gesammelt mit gewöhnlicher Consignation bis längstens 20. des dem Gegenstandsmonate, beziehungsweise Gegenstandsquartale folgenden Monates an das hierortige Rechnungsdepartement 6 einzusenden.

§. 5. Die Eintragung in die statistischen Auszüge hat unter Beachtung der den einzelnen Auszügen beigedruckten Belehrungen mit aller Genauigkeit zu geschehen und ist insbesondere darauf zu achten, dass die Ausweisung des Gebürenfalles auf dem hiefür bestimmten, correspondirenden Auszuge vorgenommen wird.

Die statistischen Auszüge sind derart eingerichtet, dass in der Regel für jeden unter einer B-Registerpost verbuchten Gebürenfall nur ein statistischer Auszug zur Ausfertigung zu gelangen hat, worüber in den den statistischen Auszügen beigegebenen Belehrungen die entsprechenden Bestimmungen getroffen sind. Insoweit dies dortselbst nicht geregelt ist, ist in jenen Fällen, in welchen unter einer B-Registerpost verschiedenartige, unter verschiedene Kategorien von statistischen Auszügen fallende Gebüren vorgeschrieben werden, die Gebürenvorschreibung auf so vielen Auszügen statistisch auszuweisen, als Kategorien von statistischen Auszügen in

Frage kommen, so zwar, dass beispielsweise bei Vorschreibung einer Immobiliargebür von einem Kaufvertrage und einer Pfandrechtseintragungsgebür unter einer und derselben B-Registerpost die erstere Gebür auf dem statistischem Auszuge A, letztere Gebür auf dem statistischen Auszuge D auszuweisen sein wird.

Bestehen trotz der den statistischen Auszügen beigedruckten Belehrungen noch Zweifel über die Art der Ausfüllung derselben, so ist sich mit dem hierortigen Rechnungsdepartement 6 ins Einvernehmen zu setzen und hat letzteres eventuell die hierortige Entscheidung einzuholen.

§. 6. Die bisherigen statistischen Auszüge A/I, A/II, A/III, B, C, D und E sind mit 6. October 1899 außer Gebrauch zu setzen und ist auf den neuen Auszügen A und B in jenen Fällen, in welchen die nach den älteren Vorschriften (und nicht nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158) erfolgte Vergebürung der Übertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache auszuweisen ist, am Kopfe des Auszuges (links oben) der Vormerk „A. V.“ (d. i. alte Vorschrift) beizusetzen.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen haben bei dem Centraltax- und Gebürenbemessungsamte in Wien, sowie den Gebürenbemessungsämtern in Prag, Lemberg, Triest, Graz, Brünn, Krakau und Pilsen sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 8. Die in Betreff der besonderen Ausweisung der auf Grund von B-Registeracten bemessenen Gebüren zu statistischen Zwecken ergangenen hierortigen Verordnungen vom 5. April 1895, Z. 9182 (Beil. Bl. Nr. 4), vom 17. December 1895, Z. 46386 (Beil. Bl. Nr. 13), vom 8. October 1896, Z. 36998 (Beil. Bl. Nr. 10) und vom 9. April 1898, Z. 6889 (Beil. Bl. Nr. 7) treten mit 6. October 1899 außer Wirksamkeit.

Muster I

(mit rothen Randstreifen).

Land: .... B. Reg. Post .... ex 1

Finanz-Bezirk: .... Gem. Journ. Post .... vom Monate 1

des / der { Gebürenbemessungsamtes / (Haupt-) Steueramtes / Finanzcasse } in

Statistischer Auszug A.*)

Vermögensübertragungen unter Lebenden, einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall, insoferne dieselben nicht gleichzeitig mit einer Vermögensübertragung von todeswegen (Auszug B) zur Vergebürung gelangen.

*) In diesem Auszuge sind auszuweisen: Die entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen des Eigenthumes unbeweglicher Sachen unter Lebenden, die Schenkungen auf den Todesfall und die Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden. Es sind jedoch von der Aufnahme in diesen Auszug ausgeschlossen und gehören: 1. in den statistischen Auszug B: die Übertragungen von todeswegen und die damit im Zusammenhange stehenden, unter der gleichen B. Reg. Post zur Vergebürung gelangenden Übertragungen unter Lebenden (Abtretungen in die Verlassenschaftsmasse 2c.) und Schenkungen auf den Todesfall; 2. in den statistischen Auszug E: Rechtsurkunden, welche die Übertragung einer unbeweglichen Sache nicht zum Gegenstande haben und wovon ausschließlich Scala-, beziehungsweise fixe Gebüren bemessen wurden.

1. Bezeichnung des Rechtsgeschäftes:

2. Immobilarwert:

a) gebürenpflichtiger

b) gebürenfreier

3. Vervielfachter Wert des neu stipulirten (aus dem Werte ad Post 2) zu leistenden Ausgedinges (Vorbehaltes):

4. Wert des beweglichen Vermögens:

5. Bemessung:

a) Immobilargebüren:

Bemessungsgrundlage:	Procentsatz:	Gebür:

b) Bereicherungsgebüren:

Bemessungsgrundlage:	Procentsatz:	Gebür:

c) Stempelabgang

Belehrung.

Zum Punkte 1. Ist das Rechtsgeschäft (Hauptgeschäft) kurz zu bezeichnen. z. B. Kauf, Tausch, Ehepacte u. s. w. Bei Stiftungen ist der Stiftungszweck anzugeben.

Zum Punkte 2. Ist der ermittelte Realwert einzustellen. Bei Übertragungen mehrerer unbeweglicher Sachen an mehrere Personen in ein und derselben Urkunde, wobei jede dieser Personen das volle Eigentum einer oder mehrerer der übertragenen Sachen erwirbt, sind die ermittelten Realwerte rücksichtlich jedes einzelnen Erwerbers abgesondert einzustellen.

Bei Tauschverträgen ist zuerst der Wert der größeren Realität und in der Klammer jener der kleineren (beziehungsweise gleichwertigen) anzugeben. Bei Theilungsverträgen ist nur der zur Vergebürung gelangende Wert des Mehrerwerbes einzustellen.

(Für Tirol und Vorarlberg.)

Bei gebürenpflichtigen Übertragungen des Eigenthumes unbeweglicher Sachen, auf welche die Allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. Bl. Nr. 2, angewendet wurde, ist auch der volle Wert der unbeweglichen Sache in der Klammer beizusetzen, zum Beispiel 950 fl. (1900 fl.).

Zum Punkte 4. In dieser Rubrik ist der Wert des gesammten beweglichen Vermögens, welches bei dem, der Bemessung unterzogenen Gebürenacte überhaupt in Frage kommt, auszuweisen. Es ist daher sowohl das veräußerte, geschenkte, gestiftete oder eingebrachte, als auch das von dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich abgetretene bewegliche Vermögen daselbst auszuweisen. Das Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht an einer unbeweglichen Sache, dessen Einräumung durch ein selbständiges Rechtsgeschäft erfolgte, ist als „bewegliches Vermögen" zu behandeln.

Zum Punkte 5 a und b. Ist die erfolgte Bemessung an Immobilar- und Bereicherungsgebüren zur Gänze darzustellen und bei jeder Position auch der entfallende Gebürenbetrag beizusetzen.

Zum Punkte 5 c. Daselbst ist der nach Einrechnung des verwendeten Stempelbetrages nachträglich vorgeschriebene Stempelabgang einzustellen.

6. **Gutgerechnet:**

a) infolge Mehrverwendung von Stempelmarken

b) gemäß Schlussſatz des §. 1 der kaiſ. Verordnung vom 16. Auguſt 1899 (R. G. Bl. Nr. 158).

7. **Vorgeſchriebene Gebürenerhöhung:**

Nach §. 79 Geb. Geſ.

Nach §. 80 Geb. Geſ.

8. **Nachtragsgebür** zur $\frac{\text{B. Reg. Poſt .... ex 1}}{\text{Bem. Jour. Poſt}}$ vom Monate 1

Anmerkung. Von den unter den Punkten 2 und 4 ausgewieſenen Vermögenswerten entfallen auf Stiftungen und Widmungen:

Zu Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Unterrichtszwecken

Zu frommen Zwecken

Zu anderen Zwecken

Belehrung.

Zum Punkte 8. Handelt es ſich um eine Nachtragsgebür, ſo ſind die Punkte 1—7 nicht auszufüllen und iſt bei Punkt 8 der Geſammtbetrag der Nachtragsgebür und die B. Reg. und Bem. Jour. Poſt, zu welcher infolge einer adminiſtrativen Entſcheidung, Verſtändigung oder eines Anſtandes des Fach-Rech. Dep. II die Nachtragsbemeſſung erfolgte, einzuſtellen. Die Nachtragsbemeſſung iſt jedoch auf dem Auszuge dann vollſtändig auszuweiſen (Rubrik 1—7), wenn ſich ſelbe als ſelbſtſtändige Bemeſſung darſtellt, die Nachtragsgebür ſich ſomit nicht auf die Gebür vom urſprünglichen Hauptgeſchäfte bezieht.

Ausgefertigt von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. { Finanz-Bezirks-Direction (G. A.) / Gebürenbemeſſungsamte / (Haupt-) Steueramte / Finanzcaſſe } in .... am 1

Unterſchrift(en) des (der) Approbanten:

Unterſchrift des bemeſſenden Beamten:

Muster II

(mit grünen Randstreifen).

Land:	B. Reg. Post		ex 1
Finanz-Bezirk:	Bem. Journ. Post	vom Monate	1

des / der { Gebürenbemessungsamtes / (Haupt-) Steueramtes / Finanzcasse } in

Statistischer Auszug B.*)

Vermögensübertragungen von todeswegen (und damit im Zusammenhange stehende, gleichzeitig und unter derselben B. Reg. Post zur Vergebürung gelangende Übertragungen unter Lebenden, Erwerbungen aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall und Schenkungen auf den Todesfall).

*) In diesem Auszuge sind nicht nur die Vermögensübertragungen von todeswegen, sondern auch die damit im Zusammenhange stehenden, unter der gleichen B. Reg. Post bemessenen Gebüren für Übertragungen unter Lebenden, Abtretungen in die Verlassenschaftsmasse, Erbverzichte 2c., Erwerbungen aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall und Schenkungen auf den Todesfall aufzunehmen. Gelangen unter einer und derselben B. Reg. Post zwei oder mehrere Nachlässe zur Vergebürung, so ist für jeden einzelnen Nachlass der statistische Auszug herzustellen.

1. Rechtsgrund der Erwerbung . ...

2. Nachlass-Vermögen:

a) Wert des unbeweglichen Vermögens: ....

b) Wert des beweglichen Vermögens: ....

Zusammen . ...

c) anerkannte Abzugsposten: ....

d) reiner Nachlass: ....

e) Überschuldung: ....

3. Mit der Vermögensübertragung von todeswegen im Zusammenhange stehende Vermögensübertragungen unter Lebenden, Erwerbungen aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall und Schenkungen auf den Todesfall:

a) Wert des unbeweglichen Vermögens: ....

b) Wert des beweglichen Vermögens: ....

4. Betrag des außer dem reinen Nachlasse der Bereicherungsgebür unterzogenen Vermögens: ....

5. Bemessung:

a) Bereicherungsgebüren:

Bemessungsgrundlage:	Procentsatz:	Gebür:

b) Immobilargebüren: (Von der Immobilargebür befreit: ....)

Bemessungsgrundlage:	Procentsatz:	Gebür:

c) Zinsen nach §. 10 der k. Vdg. v. 16./8. 1899, R. G. Bl. Nr. 158: ....

Belehrung.

Zum Punkte 1. Diese Rubrik ist nur auszufüllen, wenn die Übernahme des Nachlasses aus einem anderen Rechtstitel als dem des Gesetzes, Erbvertrages oder Testamentes erfolgt, und ist sonach der Rechtsgrund der Erwerbung beizusetzen.

Zum Punkte 2a—e. Daselbst sind grundsätzlich nur jene Wertsbeträge einzustellen, welche bei der Ermittlung des reinen Nachlasses, beziehungsweise der Überschuldung in Rechnung gezogen wurden.

Zum Punkte 3a und b. Daselbst sind alle jene zur Bemessung angenommenen Vermögenswerte auszuweisen, welche sich auf die mit der Vermögensübertragung von todeswegen im Zusammenhange stehenden Vermögensübertragungen unter Lebenden, beziehungsweise auf die Erwerbung aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall oder die Schenkung auf den Todesfall beziehen.

(Für Tirol und Vorarlberg.)

Zu den Punkten 2a und 3a. In jenen Fällen, in welchen die Allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. Bl. Nr. 2, angewendet wurde, ist der volle Wert des unbeweglichen Vermögens (ohne Rücksicht auf die Begünstigung) einzustellen und außerdem und zwar **vor** dem betreffenden Zifferansatze der volle Wert der begünstigten Realität in der Klammer **nochmals** beizusetzen. Wurde zum Beispiel das unbewegliche Nachlassvermögen, aus einer begünstigten Realität im Werte von 3000 fl. und einer nicht begünstigten im Werte von 2000 fl. bestehen, so wäre die Einstellung im statistischen Auszuge: . . . . (3000 fl.) 5000 fl.

Zum Punkte 4. Hier ist auszuweisen der der Bereicherungsgebür unterzogene **reine** Wert der unter Punkt 3 angeführten Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, Erwerbungen aus dem Titel der Gütergemeinschaft auf den Todesfall, ferner Erbtheilserhöhungen, Erbverzichte u. dgl.

Zum Punkte 5a und b. Ist die erfolgte Bemessung an Immobilar- und Bereicherungsgebüren zur Ganze darzustellen und bei jeder Position auch der entfallende Gebürenbetrag beizusetzen. Der von der Immobilargebür befreite Wert des unbeweglichen Vermögens (Punkte 2a und 3a) ist bei Punkt 5b einzustellen.

6. Vorgeschriebene Scala- und fixe Gebüren: ......

7. Gutgerechnet:

a) in Stempelmarken entrichtete Gebür: ......

b) gemäß Schlussatz des §. 1 der k. Vdg. v. 16./8. 1899, R. G. Bl. Nr. 158: ......

8. Gebürensteigerung nach §. 79 Geb.-Ges.: ...... **; nach §. 80 Geb.-Ges.:** ......

9. Vorhineinzahlung im Sinne des §. 10 der k. Vdg. v. 16./8. 1899, R. G. Bl. Nr. 158: ......

10. Nachtragsgebür ad $\frac{\text{B. Reg.-Post} \quad \text{ex 1}}{\text{Bem.-Jour.-Post} \quad \text{vom Monate} \quad 1}$

11. Erbtheile und Legate mit Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses des Erben, bez. Legatars zum Erblasser:

a) mit 1% f. Z. gebürenpflichtig		b) mit 4% f. Z. gebürenpflichtig		c) mit 8% f. Z. gebürenpflichtig	
Verhältnis	Betrag	Verhältnis	Betrag	Betrag	Hievon entfallen auf Stiftungen und Widmungen
					a) zu Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Unterrichtszwecken:
					b) zu frommen Zwecken:
					c) zu anderen Zwecken:

Zum Punkte 9. Wird auf Grund des §. 10 der k. Vdg. vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158 auf Rechnung der erst zu bemessenden Gebüren eine Zahlung geleistet, so ist der erfolgte Gebürenerlag auf dieser Rubrik auszuweisen. Die definitive Bemessung der gegenständlichen Gebüren, welche unter einer neuen B. Reg. Post zu erfolgen hat, ist auf einem neuen statistischen Auszuge nachzuweisen, es hat jedoch dann die nochmalige Einstellung des vorher geleisteten Gebürenerlages bei Punkt 9 zu unterbleiben.

Zum Punkte 10. Handelt es sich um eine Nachtragsbemessung, so sind lediglich
a) bei Punkt 10 der Gesammtbetrag der Nachtragsgebür und die B. Reg. Post (B. J. P.), zu welcher infolge einer administrativen Entscheidung (Verfügung) oder eines Anstandes des F. R. D. II die Nachtragsbemessung erfolgte, und
b) bei Punkt 5 c die eventuell nachträglich bemessenen Zinsen einzustellen.

Zum Punkte 11. Daselbst sind die einzelnen reinen Erbtheilsquoten und die einzelnen Legate mit ihren Wertbetragen (nicht abgerundet) einzeln nacheinander anzugeben und ist weiters in den Colonnen a) und b) außerdem zu den einzelnen Wertbetragen das Verwandtschaftsverhältnis des Erben, beziehungsweise Legatars zum Erblasser bestimmt in Worten (und nicht unter bloßer Berufung der bezüglichen Unterabtheilung der T. P. 91 oder 106 des Geb. Ges.) anzugeben. Bei Raummangel kann die Ausweisung fortsetzungsweise auf einem Einlagsbogen erfolgen. Fällt das reine Nachlassvermögen mehreren Erben, beziehungsweise Legataren zu gleichen Theilen an, so kann dieses Vermögen und die Anzahl der Erben (Legatare) in Bruchform angesetzt werden. Zum Beispiel 4 Kinder erhalten zu gleichen Theilen zusammen 3000 fl. $= \frac{3000}{4}$. In der Colonne c) sind die Stiftungen und Widmungen überdies nach den angegebenen Zweckbestimmungen summarisch einzustellen.

Ausgefertigt von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. { Finanz-Bezirks-Direction (G. A.) / Gebürenbemessungsamte / (Haupt-) Steueramte / Finanzcasse } in ...... am 1

Unterschrift(en) des (der) Approbanten: ......

Unterschrift des bemessenden Beamten: ......

Muster III

(mit schwarzen Randstreifen).

Land: B. Reg. Post .... ex 1 ....

Finanz-Bezirk: Bem. Journ. Post .... vom Monate .... 1 ....

des / der { Gebürenbemessungsamtes / (Haupt-) Steueramtes / Finanzcasse } in ....

Statistischer Auszug C.*)

Gerichtsgebüren.

I. Gebüren im Verfahren der k. k. Gerichte mit Ausnahme der Gewerbegerichte.

1. **Bezeichnung** der gebürenpflichtigen **gerichtlichen Entscheidung** und **Art der Entscheidung** in der Hauptsache:

Urtheil	stattgebend
Zahlungsauftrag	theilweise abweislich
sonstiger Beschluss	ganz abweislich.

2. **An Procentualgebür wurde bemessen:**

Bemessungsgrundlage:	Procentsatz:	Gebür:
....	....	....
....	....	....
....	....	....

3. **An fixer Entscheidungsgebür bemessen:** ....
4. Betrag der im gerichtlichen Verfahren **vorgemerkten** Gebüren: ....

II. Gebüren für Schiedssprüche und für Urtheile der Gewerbegerichte.

5. **An fixer Gebür** für .... Ausfertigung des Schiedsspruches, des gewerbegerichtlichen Urtheiles bemessen je ....,

zusammen ....

6. An Gebür in **Stempelmarken** entrichtet und **gutgerechnet:** ....
7. An **Gebürensteigerung** nach §. 79 des Geb. Ges. bemessen: ....
8. An **Nachtragsgebür** bemessen zur B. Reg. Post .... ex 1 .. / Bem. Journ. Post .... vom Monate .... 1 ..

Belehrung.

Zum Punkte 1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Zum Punkte 2. Ist die bemessene Procentualgebür unter Beisetzung des entfallenden Gebürenbetrages auszuweisen.

Zum Punkte 4. In dieser Rubrik sind alle im gerichtlichen Verfahren vorgemerkten Gebüren, ohne Unterschied, ob sie mit einer Entscheidungsgebür zur Vorschreibung gelangen oder nicht, auszuweisen.

Zum Punkte 8. Handelt es sich um eine Nachtragsvorschreibung (infolge einer administrativen Entscheidung, Verfügung oder eines Anstandes des Fachrechnungs-Departements II) und stellt sich die Nachtragsvorschreibung nicht als selbständige Bemessung dar, so sind die Punkte 1—7 nicht auszufüllen, und ist bei Punkt 8 lediglich der Gesammtbetrag der Nachtragsgebür und die B. Register Post und Bemessungsjournalspost, zu welcher die Nachtragsbemessung erfolgte, einzustellen.

Ausgefertigt von der / dem k. k. { Finanz-Bezirks-Direction (G. A.) / Gebürenbemessungsamte / (Haupt-) Steueramte / Finanzcasse } in .... am .... 1 ....

Unterschrift(en) des (der) Approbanten: .... Unterschrift des bemessenden Beamten: ....

---

*) In diesem Auszuge sind alle Gebüren für gerichtliche Entscheidungen einschließlich der Schiedssprüche, ferner alle im gerichtlichen Verfahren für eine persönlich gebürenfreie oder die Gebürenvormerkung nach §. 14 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. [illegible] vorgemerkten Gebüren, insoferne letztere für sich allein oder zugleich mit einer Entscheidungsgebür zur Vorschreibung [illegible] Gebüren, die gleichzeitig und unter derselben B. Reg. Post mit einer Eintragungsgebür (Auszug D) oder einer [illegible] vorgeschrieben werden, sind nicht in diesem Auszuge auszuweisen.

Liegt dem Rechtsstreite ein Rechtsgeschäft zugrunde, wovon gemäß T. P. 103, Anm. 7 des Gebürengesetzes, beziehungsweise §. 18, [illegible] 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, die Gebürenbemessung gleichzeitig und unter derselben B. Reg. Post, unter welcher [illegible] zur Vorschreibung gelangte, stattgefunden hat, so ist für die Rechtsgeschäftsgebür jedenfalls ein separater, der Art des Rechtsgeschäftes [illegible] auszufertigen.

Muster IV

(mit braunen Randstreifen).

Land: .... **B. Reg. Post** .... ex 1........

Finanzbezirk: .... **Bem. Journ. Post** .... **vom Monate** .... 1........

des / der { Gebürenbemessungsamtes / (Haupt-) Steueramtes / Finanzcasse } in ....

Statistischer Auszug D.*)

Bücherliche Eintragungen.

1. An Procentualgebür wurde bemessen:

Bemessungsgrundlage: .... Procentsatz: .... Gebür: ....

2. An Eintragungsgebür gutgerechnet:

a) weil in Stempelmarken verwendet: ....

b) nach §. 9, Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305........

3. An Gebürensteigerung nach §. 79 des Geb. Ges. bemessen: ....

4. Betrag der im gerichtlichen Verfahren vorgemerkten Gebüren:

5. An fixen Gebüren für Abschriften von **Tabularurkunden** bemessen: ....

6. An Nachtragsgebür bemessen zur **B. Reg. Post**........ ex 1 .... / **Bem. Journ. Post**........Monate vom........1........

Belehrung.

Zum Punkte 1. Daselbst ist die Bemessung der Eintragungsgebür unter Beisetzung des entfallenden Gebürenbetrages auszuweisen.

Zum Punkte 5. Daselbst ist im Sinne der mit dem Finanzministerialerlasse vom **3. August 1894, Z. 10214 (Beil. Nr. 8 zum** Verordnungsblatte des Finanzministeriums) gegebenen Erläuterung der gesammte fixe Gebürenbetrag einzustellen, welcher wegen unterlassener Beibringung brauchbarer Abschriften von Tabularurkunden zur Vorschreibung gelangt.

Zum Punkte 6. Handelt es sich um eine Nachtragsvorschreibung infolge einer administrativen Entscheidung, Verfügung oder eines Anstandes des Fachrechnungs-Departements II), so sind die Punkte 1—5 nicht **auszufüllen, und ist bei Punkt 6 lediglich** der Gesammtbetrag der Nachtragsgebür und die B. Reg. Post und Bem. Journ. Post, zu welcher die Nachtragsbemessung erfolgte, **einzustellen.**

Stellt sich jedoch die Nachtragsvorschreibung als selbständige Bemessung dar (wenn z. B. der bezügliche Tabularbescheid ursprünglich gebürenfrei in Abfall gebracht wurde), so hat die Ausfüllung des Punktes 6 zu unterbleiben, und ist die Nachtragsbemessung auf diesem Auszuge vollständig auszuweisen.

Ausgefertigt von der / dem k. k. { Finanz-Bezirks-Direction (G. A.) / Gebürenbemessungsamte / (Haupt-) Steueramte / Finanzcasse } in .... am .... 1........

Unterschrift(en) des (der) Approbanten: .... Unterschrift des bemessenden Beamten: ....

*) In diesem Auszuge sind nicht nur die für bücherliche Eintragungen (nach T. P. 45 A b, beziehungsweise B a des Gebürengesetzes und §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305) bemessenen Gebüren, sondern auch die für amtliche beglaubigte Abschriften von Tabularurkunden einzuhebenden fixen Gebüren auszuweisen.

In diesem Auszuge hat ferner die Ausweisung der im gerichtlichen Verfahren vorgemerkten Gebüren dann zu erfolgen, wenn diese gleichzeitig und unter derselben B. Reg. Post mit einer Eintragungsgebür zur Vorschreibung gelangen.

Muster V

(mit grauen Randstreifen).

Land: ...... B. Reg Post ...... ex 1

Finanzbezirk: ...... Bem. Jour. Post ...... vom Monate 1

des / der { Gebürenbemessungsamtes / (Haupt-) Steueramtes / Finanzcasse } in ......

Statistischer Auszug E.*)

Rechtsurkunden, welche die Übertragung einer unbeweglichen Sache nicht zum Gegenstande haben, und wovon ausschließlich Scala-, bzw. fixe Gebüren bemessen oder vor Ausfertigung der Urkunde ohne amtliche Bemessung bar erlegt wurden.

1. Bezeichnung der **Rechtsurkunde**:

......

2. **Bemessung:**
   a) für das erste Exemplar der Urkunde:

Scala I		Scala II		Scala III		fix
Grundlage	Gebür	Grundlage	Gebür	Grundlage	Gebür	Gebür

b) Gebürenbetrag für die übrigen Exemplare der Urkunde (§. 40 des G. G.) nach Scala I . . . . nach Scala II . . . . nach Scala III . . . . fix . . . .

3. **Auf der Urkunde in Stempelmarken entrichtet:** . . . .
4. **Gebürensteigerung** a) nach §. 79 des G. G. v. 9. Febr. 1850: . . . .
   b) nach §. 20 des Ges. v. 8. März 1876: . . . .
5. **Vorgemerkte Stempelgebüren** (Idealstempel): . . . .
6. **Vor Ausfertigung der Urkunde** ohne amtliche Bemessung **erlegter Gebürenbetrag** (§. 28 a, Alinea 2 d. G. G.): . . . .
7. **Nachtragsgebür** zur B. R. P. . . . . . . ex 1 . . . . / Bem. J. P. . . vom Monate . . . 1 . . . .

Ausgefertigt von der / dem k. k. { Finanz-Bezirks-Direction (G. A.) / Gebürenbemessungsamte / (Haupt-) Steueramte / Finanzcasse } in ...... am 1

Unterschrift(en) des (der) Approbanten: Unterschrift des bemessenden Beamten:

Belehrung.

Zum Punkte 1. Die Rechtsgeschäfte, welche in der Urkunde vorkommen und zur Vergebürung gelangen, sind daselbst anzuführen.

Zum Punkte 2 a. Daselbst sind sowohl die Grundlagen der Bemessung, als auch die hievon entfallenden Gebüren auszuweisen. — Die der gleichen Scala unterliegenden Werte und hievon entfallenden Gebüren können nach Wahl summarisch oder specificirt eingestellt werden.

Zum Punkte 2 b. Daselbst sind nur die entfallenden Gebüren und nicht die Bemessungsgrundlagen einzustellen.

Zum Punkte 5. Die vorgemerkten Stempelgebüren dürfen daselbst nur dann ausgewiesen werden, wenn sie gleichzeitig und unter derselben B. R. P. mit einer Scalagebür vorgeschrieben wurden.

Zum Punkte 7. Handelt es sich um eine Nachtragsgebür, so sind die Punkte 1—6 nicht auszufüllen und ist bei Punkt 7 der Gesammtbetrag der Nachtragsgebür und die B. R. P. (B. J. P.) zu welcher infolge einer administrativen Entscheidung, Verfügung, (definitiven Bemessung einer approximativ vorgeschriebenen Gebür) oder eines Anstandes des Fach-Rechnungs-Departements II die Nachtragsbemessung erfolgte, einzustellen.

*) In diesem Auszuge sind die von Rechtsurkunden, welche die Übertragung einer unbeweglichen Sache nicht zum Gegenstande haben, bemessenen Scala-, beziehungsweise fixen Gebüren und die vor Ausfertigung der Urkunde ohne amtliche Bemessung erlegten Gebürenbeträge (§. 28 a, Alinea 2 d. G. G.) aufzunehmen.

Von der Aufnahme in diesen Auszug sind jene Scala-, beziehungsweise fixen Gebüren ausgeschlossen, welche

1. [illegible] mit einer Procentualgebür vorgeschrieben wurden und als solche in die stat. Auszüge A oder B gehören;
2. von jure crediti eingeantworteten, nur aus beweglichen Sachen bestehenden Verlassenschaften bemessen wurden (Auszug B); ferner
3. die fixen Urtheilsgebüren (Auszug C), und endlich
4. [illegible] ten, welche für von amtswegen angefertigte Tabularurkunden einzuheben sind (Auszug D).

Die [illegible] der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von Gesellschaften, Anstalten und Personen unmittelbar zu entrichtenden Gebüren sind im Hinblicke auf die in der Anmerkung 3 zu §. 95 des Amtsunterrichtes vom Jahre 1885 getroffenen [illegible] diesem Auszuge nicht zuzuweisen.

Muster VI.

Land:

Finanzbezirk:

Abfuhrsconsignation

über die für das Rechnungsdepartement 6 des k. k. Finanzministeriums bestimmten, für den Monat .... 1 .... ausgefertigten statistischen Auszüge.

Das Bemessungsjournal für obgedachten Monat		Anzahl der ausgefertigten und beigeschlossenen stat. Auszüge	Angabe	
beginnt mit Post-Nr.	schließt mit Post-Nr.		der Bemessungs-Journal Post, zu welcher	der Ursache, aus welcher
			die Ausfertigung, bezw. Beischließung des stat. Auszuges unterblieben ist	

Gebürenbemessungsamt
(Haupt-) Steueramt .... am 1
Finanzcasse

Muster VII.

Land: ....

Finanzbezirk: ....

Verzeichnis

der für das Rechnungsdepartement 6 des k. k. Finanzministeriums bestimmten, pro Quartal 1 ausgefertigten statistischen Auszüge über jene B. Reg. Acten, welche die Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen zum Gegenstande haben und im Laufe dieses Quartals gebürenfrei in Abfall gebracht wurden.

Fort-laufende Post-Nr.	B. Reg. Post vom Jahre	Fort-laufende Post-Nr.	B. Reg. Post vom Jahre	Fort-laufende Post-Nr.	B. Reg. Post vom Jahre	Fort-laufende Post-Nr.	B. Reg. Post vom Jahre

Gebürenbemessungsamt
Haupt- Steueramt
Finanzcasse

am 1

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 18. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 10. October 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. September 1899, V. Bl. Nr. 191, über die Bemessung und Verrechnung der Zinsenzahlungen und Vorauszahlungen an Nachlassgebüren gemäß §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, V. Bl. Nr. 169, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen.

Erläuterungen und Erlässe.

36. Bemessungsgrundlage für die Gebüren in Besitzstörungsstreitigkeiten.

(Finanzministerialerlass vom 21. September 1899, Z. 24742.)

Bei Streitigkeiten über Besitzstörung nach den §§ 454 bis 460 der C. P. O. ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung gemäß §. 11, Z 2 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, mit 400 Kronen anzunehmen.

Der eventuell in der Klage oder in einem späteren Protokolle angegebene geringere Wert des Streitgegenstandes, beziehungsweise die Höhe des klägerischen Interesses ist für die Gebürenbemessung gemäß der §§. 10 und 12 der citirten kaiserlichen Verordnung ohne Belang.

37. Formelle Behandlung der Mittheilungen der Abhandlungsgerichte nach §. 2 der Verordnung vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, dann der Einbekenntnisse nach §. 16 der bezogenen kaiserlichen Verordnung.

(Finanzministerialerlass vom 29. September 1899, Z. 53315.)

I. Bei den im dritten Absatze des §. 2 der Ministerialverordnung vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171, näher bezeichneten Übertragungen von todeswegen kann die Vorlage der Nachlassnachweisung (§. 46 Gebürengesetz) unterbleiben, und hat das Abhandlungsgericht an Stelle der Nachlassnachweisung dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte (Steueramte, Hauptsteueramte, Finanz- und gerichtlicher Depositencasse in Wien, Gebürenbemessungsamte, Centraltaxamte) das Nachlassinventar oder das eidesstättige Vermögensbekenntnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposten (§. 57 Gebürengesetz) beigebrachten Belege zu übermitteln und die Nachlasszuweisung bekanntzugeben.

Wird das Nachlassinventar oder das eidesstättige Vermögensbekenntnis in Abschrift mitgetheilt, so ist die Zuschrift des Gerichtes sammt dieser Abschrift in das Register B der gebürenpflichtigen Acten einzutragen.

Erfolgt dagegen die Mittheilung der bezeichneten gerichtlichen Acten in Urschrift, so hat das Amt auf Grund derselben eine Nachlassnachweisung auf dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen und sodann diese Acten dem Gerichte ohne Verzug zurückzustellen. Die Nachlassnachweisung ist unter Anschluss der die Nachlasszuweisung enthaltenden gerichtlichen Zuschrift, sowie der Passivbelege in das B-Register einzutragen.

Die Passivbelege sind, wie in anderen Fällen der Bemessung von Nachlassgebüren, selbstverständlich erst nach eingetretener Entbehrlichkeit dem Gerichte zurückzustellen.

II. Nach §. 16 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, sind die in den §§. 12, 13 und 14 dieser kaiserlichen Verordnung bezeichneten, der Nachlassgebür zu unterziehenden Vermögensbestandtheile zum Zwecke der Gebürenbemessung in die Nachlassnachweisung einzustellen, oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben (an das Gericht) der Finanzbehörde (dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte) unmittelbar einzubekennen.

Diese Einbekennung hat auf die gleiche Art, wie jene des übrigen Nachlassvermögens, und zwar entweder schriftlich mittels Eingabe oder mündlich zu Protokoll zu geschehen. Die Eingabe oder das Protokoll ist in das Register B der gebürenpflichtigen Acten aufzunehmen. Die Bemessung der Gebür von diesen Vermögensbestandtheilen hat gleichzeitig mit jener von dem übrigen Nachlassvermögen stattzufinden.

38. Einschränkung des Wirkungskreises der Steuer- und Hauptsteuerämter, dann der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien in Absicht auf die Gebürenbemessung.

(Finanzministerialerlass vom 5. October 1899, Z. 54605.)

Aus Anlass des Beginnes der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, findet das Finanzministerium den in der hierortigen Verordnung vom 12. Juni 1894, Z. 6957, Beil. Bl. Nr. 7, geregelten Wirkungskreis der Steuer- und Hauptsteuerämter, dann der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien in Absicht auf die Gebürenbemessung in der Weise einzuschränken, dass die Bemessung der Gebür von Kaufverträgen über unbewegliche Sachen, insoferne auf diese Verträge die Begünstigung des §. 2, Z. 2 der bezogenen kaiserlichen Verordnung Anwendung zu finden hat, von der Zuständigkeit dieser Ämter ausgeschlossen und den leitenden Finanzbehörden erster Instanz zugewiesen wird.

Im Sinne des §. 15 B, lit. c der hierortigen Verordnung vom 12. Juni 1894 und unter den daselbst festgesetzten Beschränkungen sind demnach die gedachten Ämter, was die Immobiliarübertragungen anbelangt, in Hinkunft nur zur Bemessung der Gebür von Kaufverträgen, welche unter die allgemeine Bestimmung des §. 1, Z. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 fallen, berechtigt.

In Betreff der im §. 15 B lit. d der hierortigen Verordnung vom 12. Juni 1894 bezeichneten Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, wird bemerkt, dass die Gebürenbemessung bezüglich derselben den genannten Ämtern nur dann zusteht, wenn die Nachlasszuweisung lediglich auf Grund

des Gesetzes, eines Erbvertrages oder des letzten Willens des Erblassers und nicht auf Grund eines zwischen den Nachlasstheilnehmern oder zwischen diesen und anderen Personen geschlossenen Übereinkommens (Erbsübernahme, Erbtheilung, Erbvergleich) erfolgt, während anderenfalls die Gebürenbemessung bezüglich solcher Verlassenschaften den leitenden Finanzbehörden erster Instanz zusteht.

Die Gebürenbemessung steht ferner auch dann den Finanzbehörden erster Instanz und nicht den mehrerwähnten Ämtern zu, wenn zu einer Verlassenschaft Vermögensbestandtheile der in den §§. 12, 13 und 14 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 gedachten Arten zum Zwecke der Gebürenbemessung hinzuzurechnen sind.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (**Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.**)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der bürgerlichen Vorschusscasse in Smichov (občanská záložna na Smíchově) für die festen Stempelgebüren zu 50 kr. von schriftlichen Offerten ihrer Mitglieder zur Übernahme ihrer Activforderungen im Escomptewege, dann für die Gebüren nach Scala II von den im Escomptewege seitens der genannten Vorschusscasse übernommenen Geschäftsforderungen. (Finanzministerialerlass vom 3. October 1899, Z. 33697.)

2. Der ersten böhmischen Discontogesellschaft (první česká diskontní společnost) in Prag, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die festen Stempelgebüren zu 50 kr. von schriftlichen Offerten ihrer Mitglieder zur Übernahme ihrer Activforderungen im Escomptewege, dann für die Gebüren nach Scala II von den im Escomptewege seitens der genannten Genossenschaft übernommenen Geschäftsforderungen. (Finanzministerialerlass vom 3. October 1899, Z. 48771.)

— (**Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].**)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit Verordnung vom:

a) 26. März 1899, Z. 12940,
b) 2. März 1899, Z. 9218,
c) 6. März 1899, Z. 13954,
d) 2. März 1899, Z. 9590,
e) 2. März 1899, Z. 9217,
f) 2. März 1899, Z. 6508,
g) 2. März 1899, Z. 6507,
h) 19. Mai 1899, Z. 14807,
i) 12. August 1899, Z. 29368,
k) 12. August 1899, Z. 30522,
l) 11. August 1899, Z. 48983,
m) 3. Juli 1899, Z. 24152,
n) 3. Juli 1899, Z. 25373,
o) 3. Juli 1899, Z. 26556,
p) 3. Juli 1899, Z. 25591,
q) 3. Juli 1899, Z. 25590,
r) 3. Juli 1899, Z. 22972,
s) 3. Juli 1899, Z. 24697,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) die Ortsgemeinde Oberndorf,
b) die Ortsgemeinden Riegersdorf, Felling und Mallersbach,
c) die Ortsgemeinde Groß-Hollenstein an der Ybbs,
d) die Pfarrgemeinde Speisendorf,
e) Unter-Themenau und Ober-Themenau,
f) die Pfarrgemeinde Groß-Meiseldorf,
g) die Pfarrgemeinde Groß Stelzendorf,
h) die Ortsgemeinden Thaua und Allentsteig,
i) Fischau und Brunn,
k) St. Johann, Rohrbach, Dunkelstein und Mahrersdorf,
l) Wilfersdorf und Hobersdorf,
m) Sindelburg und Wallsee,
n) St. Georgen am Steinfelde und Umgebung,
o) Poisbrunn,
p) die Pfarrgemeinde Deinzendorf,
q) Absdorf und Umgebung,
r) die Ortsgemeinde Watzelsdorf,
s) die Marktgemeinde Guntramsdorf. (Finanzministerialerlass vom 27. September 1899, Z. 51799.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Zara mit Verordnung vom 11. April 1899, Z. 8169, der bäuerlichen Vorschusscassa für die Pfarrgemeinden Jesenice und Poljice. (Finanzministerialerlass vom 30. September 1899, Z. 31994.)

3. Seitens der k. k. Finanzdirection in Laibach mit Verordnung vom 9. August 1899, Z. 14163, dem Spar- und Vorschussvereine in Theinitz. (Finanzministerialerlass vom 5. October 1899, Z. 51515.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 12. August 1899, Z. 18772,
b) 17. August 1899, Z. 19249,
c) 18. August 1899, Z. 19375,
d) 18. August 1899, Z. 19376,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) Bichlbach,
b) die Gemeinde Bach im Lechthale,
c) Jochberg,
d) Stumm und Stummerberg. (Finanzministerialerlass vom 5. October 1899, Z. 52500.)

— (Pauschalirung der Gebüren von Personenfahrkarten.) Der Actiengesellschaft „Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach—Mank" wurde für die schmalspurige Localbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach (Pielachthalbahn) mit einer Abzweigung nach Mank, eventuell St. Leonhard am Forst (Ruprechtshofen) die Umwandlung der in der Tarifpost 47 lit. e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine dreiprocentige Pauschalgebür vom Fahrpreise auf Grund des Artikels V lit. f des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 22. September 1899, Z. 50397.)

(Gebürenbegünstigungen nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)

Da die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Verbauung des Wildbaches Jabuka,
2. die Verbauung des Trzibalić-Wildbaches,
3. die Mehrkosten der Etschregulirung von der Castellbellerbrücke bis zum Tscharsersteg,

die Allerhöchste Sanction erhalten haben, wird bekannt gegeben, dass diesen Meliorationsunternehmungen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahlen 53926, 53927 und 53928 ex 1899.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ist erschienen und daselbst, sowie in jeder Buchhandlung zum Preise von 80 kr. erhältlich:

Die russischen Gesetze über Erbschaftssteuer, Immobilarübertragungs- und Kanzleigebüren.

Übersetzt und mit Anmerkungen versehen

von

Dr. August Freiherrn v. Odkolek,
Sectionsrath im k. k. Finanzministerium.

Ferner erscheint demnächst in der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung** in Wien:

Die Gebürennovelle vom 16. August 1899.

Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums herausgegeben und erläutert

von

Dr. August Freiherrn v. Odkolek, k. k. Sectionsrath,

und

Dr. Karl Freiherrn v. Lempruch, k. k. Ministerialsecretär.

— **(Druckfehlerberichtigung.)** Im Beil. Bl. Nr. 17 soll es auf Seite 109 unter Punkt 6 statt: „Bem. Journ. Post............Monate vom .... 1 " richtig heißen: „Bem. Journ. Post ....vom Monate............ 1..........".

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahresprännumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 19. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 3. November 1899.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen. Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern. Buchanzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Gesetz vom 27. Juni 1899, L. G. Bl. Nr. 68, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom äquivalentpflichtigen Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Von dem in der Markgrafschaft Mähren, einschließlich der Enclaven, vorfindlichen, dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögen wird ein Schulbeitrag an den mährischen Landesfond zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens eingehoben.

§. 2. Befreit von diesem Schulbeitrage ist nur:

a) Das Vermögen, welches die Markgrafschaft Mähren, deren Vertretungsbezirke und deren Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften besitzen und zu Selbstverwaltungszwecken verwenden;

b) das Vermögen, welches Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken dient;

c) das Vermögen der geistlichen Gemeinden, Kirchen, Synagogen und Bethäuser, sowie der Beneficien.

§. 3. Dieser Schulbeitrag ist mit zwei Procent jährlich, somit mit zwanzig Procent des zehnjährigen, vom Staate eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag zu entrichten.

§. 4. Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des Landesfondes in derselben Weise bemessen und eingehoben, in welcher die Staatsgebüren von dem gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen bemessen und eingehoben werden.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§. 5. Die Minister des Unterrichtes und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 13. September 1899, L. G. Bl. Nr. 70, zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes.

§. 1. Da das Gesetz vom 27. Juni 1899, L. G. Bl. Nr. 68, für Mähren, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen, am 1. October 1899 in Wirksamkeit tritt, haben die zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes berufenen leitenden Finanzbehörden I. Instanz (Gebürenbemessungsamt, Finanzbezirksdirection) in Mähren von dem in Mähren (einschließlich der Enclaven) befindlichen gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen, insoferne dasselbe nicht nach §. 2 dieses Gesetzes befreit ist, einen Schulbeitrag für Rechnung des mährischen Landesfondes, und zwar zunächst für die Zeit vom 1. October 1899 bis 31. December 1900 zu bemessen, welcher für ein Jahr zwei Procent, somit für den gedachten Zeitraum 2½ Procent des vom Staate für das fünfte Decennium eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag beträgt.

Bezüglich jener Vermögen, welche erst nach dem 1. October 1899 äquivalentpflichtig werden, hat sich die Bemessung des Schulbeitrages auf die Zeit vom Tage des Eintrittes der staatlichen Gebürenäquivalentpflicht bis zum 31. December 1900 zu beschränken.

In Bezug auf die Bemessung des Schulbeitrages im nächsten Decennium wird eine besondere Verordnung seinerzeit erlassen werden.

§. 2. Die Bemessung erfolgt auf Grund der zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes eingebrachten und eventuell richtiggestellten Bekenntnisse.

§. 3. Ist zur Bemessung des staatlichen Gebürenäquivalentes von in Mähren befindlichen Vermögen eine Finanzbehörde außerhalb Mährens berufen, so hat die Partei behufs Bemessung des Schulbeitrages eine Anzeige, worin die gedachte Finanzbehörde zu bezeichnen ist, bei jener Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten, in deren Bezirk sich das beitragspflichtige Vermögen befindet. Diese Anzeigepflicht ist bezüglich des am 1. October 1899 bereits gebürenäquivalentpflichtigen Vermögens bis längstens 31. December 1899 und bezüglich des erst nach dem 1. October 1899 äquivalentpflichtig werdenden Vermögens gleichzeitig mit der Erstattung des Bekenntnisses, betreffend das staatliche Gebürenäquivalent, zu erfüllen.

Befindet sich das beitragspflichtige Vermögen in mehreren Finanzbezirken Mährens, so ist dasselbe zur Gänze nur einer der betreffenden Finanzbehörden anzuzeigen.

Die Finanzbehörden, bei welchen derartige Anzeigen einlaufen, haben behufs Bemessung des Schulbeitrages die das staatliche Gebürenäquivalent betreffenden Bemessungsacten zu requiriren.

§. 4. Die Finanzbehörden haben der zahlungspflichtigen Partei die Bemessung des Schulbeitrages mittels Zahlungsauftrages nach dem beiliegenden Muster A bekanntzugeben.

Muster A.

§. 5. Die Bemessung des Schulbeitrages ist seitens der bemessenden Finanzbehörden in den gemäß des §. 4 des Finanzministerialerlasses vom 18. März 1871, Z. 3050, F. M. V. Bl. Nr. 14, für das staatliche Gebürenäquivalent zu führenden Catastern ersichtlich zu machen.

Besondere Bücher sind für den Schulbeitrag nicht zu führen.

§. 6. Die von dem Gebürenbemessungsamte in Brünn bemessenen Schulbeiträge sind bei der Hauptzollamtscassa in Brünn und die von einer Finanzbezirksdirection bemessenen Beiträge bei demselben Steueramte, wie das staatliche Gebürenäquivalent, einzuzahlen.

Die Einzahlung der im Sinne des §. 3 dieser Verordnung bemessenen Schulbeiträge hat bei dem Steueramte (Hauptzollamte in Brünn) am Sitze der leitenden Finanzbehörde I. Instanz, welche die Bemessung vorgenommen hat, zu erfolgen.

§. 7. Die Steuerämter, beziehungsweise die Rechnungsdepartements-Expositur des Gebürenbemessungsamtes in Brünn haben den Schulbeitrag und den Zuwachs oder Abfall in dem gemäß §. 8 des oben angeführten Erlasses vom 18. März 1871 für das staatliche Gebürenäquivalent bestehenden Liquidationsbuche vorzumerken und bis zur erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten.

§. 8. Der auf ein Jahr entfallende Betrag des Schulbeitrages ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

Die bei Zustellung des Zahlungsauftrages etwa bereits fälligen Raten sind binnen 30 Tagen nach dieser Zustellung zu entrichten.

§. 9. Die zur Einzahlung gelangten Beträge sind von den Perceptionsämtern nach vorheriger Liquidirung auf Grund des Liquidationsbuches postenweise in einem nach dem Muster B zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlussumme in das Landesfondsjournal zu übertragen.

Muster B.

Das Verzeichnis bildet eine Beilage des Journales.

§. 10. Diese Verordnung tritt am 1. October 1899 in Wirksamkeit.

Muster A.

Ad A. Reg.-Z. . . . .

Dem k. k. . . . . .Amte in . . . .
zur Vorschreibung und Zustellung an die Partei.

Zahlungsauftrag

für . . . .
. . . .

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1899, L. G. Bl. Nr. 68, für die Markgrafschaft Mähren wird von Ihrem in Mähren (einschließlich der Enclaven) befindlichen und dem staatlichen Gebürenäquivalente unterworfenen Vermögen, insoweit dasselbe nicht gemäß §. 2 dieses Gesetzes befreit ist, das ist von einem Werte per . . . . .fl. . . kr. ein Schulbeitrag für die Zeit vom . . . . bis 31. December 1900 bemessen, wie folgt:

Das für obige Zeit von diesem Vermögen gemäß Tarifpost 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zur $\frac{\text{hierortigen A. Reg.-Z. . . . . .}}{\text{A Reg.-Z. . . d. . k. k. . . . . in. . . . .}}$ vorgeschriebene Gebürenäquivalent sammt Zuschlag beträgt . . . . .fl. . . . .kr.

An Schulbeitrag sind 20 Procent von diesem Betrage, daher . . . . .fl. . . . .kr., sage . . . . .Gulden . . . . .Kreuzer ö. W., zu entrichten.

Hievon ist der auf je ein Jahr entfallende Betrag in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten bei $\frac{\text{der k. k. Hauptzollamtscassa in Brünn}}{\text{dem k. k. (Haupt-) Steueramte in . . . .}}$ einzuzahlen.

Die bereits fälligen Raten sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsauftrages zu entrichten.

Wider diesen Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet der Recurs bei dem gefertigten Amte eingebracht werden.

$\frac{\text{K. k. Finanzbezirksdirection in . . . . ,}}{\text{K. k. Gebürenbemessungsamt in Brünn.}}$

. . . . am 1

Muster B.

Finanzbezirk . . . .

Verzeichnis

über die bei dem . . . . in . . . . im Monate . . . . des Jahres . . . . für den Landesfond der Markgrafschaft Mähren eingezahlten Schulbeiträge von gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen.

Post-Nr.	Tag der Einzahlung	Post-Nr. . . des Liquidationsbuches über das Gebürenäquivalent	Name der Partei	Eingezahlter Betrag				für die Zeit	Anmerkung
				in barem		im Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

Buchanzeigen.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 20. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 24. November 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Änderung in der Bezeichnung des Gefällsamtes in Triest.** (Finanzministerialerlass vom 6. October 1899, Z. 35097, V. Bl. Nr. 198.)

2. **Verordnung des Finanzministeriums vom 6. October 1899, R. G. Bl. Nr. 196, V. Bl. Nr. 200, betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette zu 4, 6, 8 und 10 Kronen mit slovenischem Texte.**

3. **Competenz zur Anmeldung rückständiger directer Steuern, Gebüren und anderer öffentlicher Abgaben zur Zwangsversteigerungstagsatzung.** (Finanzministerialerlass vom 10. October 1899, Z. 6919, V. Bl. Nr. 201).

4. **Neuerliche Verlängerung des mit der Verordnung vom 15. April 1898, R. G. Bl. Nr. 48, für den Aufbrauch der altartigen internen Frachtbriefformulare festgesetzten Zeitraumes.** (Finanzministerialerlass vom 19. October 1899, Z. 57054, V. Bl. Nr. 203.)

5. **Verordnung des Finanzministeriums, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 24. September 1899, Z. 43336, V. Bl. Nr. 213, betreffend die Benützung des Anweisungs- (Check-) Verkehres des Wiener Giro- und Cassenvereines bei Zahlungen an Gebüren und an Effectenumsatzsteuer für Rechnung der Taxamtscassa in Wien.**

6. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. October 1899, R. G. Bl. Nr. 214, V. Bl. Nr. 222, betreffend die Festsetzung der Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notirten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

7. Concessionsurkunde vom 23. October 1899, R. G. Bl. Nr. 215, für die Localbahn Kimpolung—Dorna Watra mit der Abzweigung Pozoritta—Louisenthal.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 verlautbarten Concessionsurkunden.

Erläuterungen und Erlässe.

39. Stempelbehandlung kirchenbehördlicher Bestätigungen.

(Finanzministerialerlass vom 24. October 1899, Z. 39729.)

Über eine Anfrage wurde eröffnet, dass die auf Grund des §. 62 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892, von den Senioren, beziehungsweise den Superintendenten einzelnen Schriften und Urkunden unter Beidrückung des Amtssiegels beizusetzenden Bestätigungen über die Legitimation der Aussteller zum Acte gemäß Tarifpost 117, lit. r des Gebürengesetzes kein Gegenstand der Stempelgebür sind.

40. Stempelbehandlung der zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterunfallversicherung und der Arbeiterkrankenversicherung erforderlichen gerichtlichen Eingaben.

(Finanzministerialerlass vom 3. November 1899, Z. 52378.)

Die im §. 56 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, und im §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, normirte Stempel- und Gebürenbefreiung erstreckt sich auch auf die gerichtlichen Eingaben (Protokolle) und deren Beilagen.

41. Gebürenpflicht bücherlicher Eintragungen des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen.

(Finanzministerialerlass vom 13. November 1899, Z. 61747.)

Über die Anfrage einer Finanzlandesbehörde wurde Folgendes bekanntgegeben:

Was die Frage anbelangt, inwieferne nach Beginn der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, bücherliche Eintragungen des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache, oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame gemäß §. 5, Absatz 3 der kaiserlichen Verordnung nach lit. B oder noch nach lit. A der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu behandeln sind, so kommt es darauf an, ob das Rechtsgeschäft oder der Erbfall, wodurch die Übertragung des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes bewirkt wurde, vor Beginn der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung, das ist vor dem 6. October 1899 stattgefunden hat, und daher diese Übertragung noch der Immobiliargebür unterlag, oder ob die Übertragung des Frucht-

genusses oder des Gebrauchsrechtes schon unter der Herrschaft der kaiserlichen Verordnung erfolgt ist, und daher nach §. 5, Absatz 1 und 2, kein Gegenstand der Immobiliargebür mehr war.

Im ersteren Falle ist die bücherliche Eintragung des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes auch nach dem 6. October 1899 im Sinne der Tarifpost 45 A a gebürenfrei zu behandeln, im letzteren Falle dagegen gemäß §. 5, Absatz 3 der kaiserlichen Verordnung der Gebür nach Maßgabe der Tarifpost 45 B zu unterziehen.

Die Gebür von $1\frac{1}{2}$ Procent nach Tarifpost 45 A b ist von Eintragungen des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes, um welche nach Beginn der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung angesucht wurde, nicht mehr zu bemessen, sondern es sind die betreffenden Eintragungen nach Tarifpost 45 B zu behandeln.

42. Anmerkungen auf Pfändungsprotokollen behufs Erwirkung eines Superpfandrechtes.

(Finanzministerialerlass vom 15. November 1899, Z. 60274.)

Aus Anlass einer Anfrage wird eröffnet, dass die Stempelpflicht in Ansehung der gemäß §. 257 der Executionsordnung vorzunehmenden Anmerkungen auf bereits vorhandenen Pfändungsprotokollen behufs Erwirkung eines Superpfandrechtes im Sinne der Anmerkung zu Tarifpost 77 des Gebürengesetzes zu erfüllen ist.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Dem „Atlas", Actiengesellschaft für Lebens- und Militärdienstversicherung in Wien, für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes und von den Dienstesverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 10. October 1899, Z. 54447.)

2. Der Firma C. Stölzles Söhne, Actiengesellschaft für Glasfabrication in Wien, für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von dem Wahlacte der Mitglieder des Verwaltungsrathes und von den Dienstesverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten der Gesellschaft. (Finanzministerialerlass vom 25. October 1899, Z. 57613.)

3. Der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 31. October 1899, Z. 58751.)

4. Der Wiener Sterilisirungsgesellschaft, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die Gebüren nach Tarifpost 40, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Wahlacten der Vorstandsmitglieder. (Finanzministerialerlass vom 4. November 1899, Z. 52585.)

5. Der Firma Moriz Hansel und Söhne, Actiengesellschaft für Textilindustrie in Wien, für die Gebüren nach Tarifpost 40, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen und Dienstesveränderungen der Angestellten der Gesellschaft, sowie von Wahlacten der Verwaltungsräthe. (Finanzministerialerlass vom 4. November 1899, Z. 53311.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen]).

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom 15. August 1899, Z. 13749, dem Spar- und Darlehenscassenvereine in Trzanowitz. (Finanzministerialerlass vom 7. October 1899, Z. 52703.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom 22. September 1899, Z. 18577, dem Vorschusscassenvereine für die Ortsgemeinde Oberhofen. (Finanzministerialverordnung vom 23. October 1899, Z. 55767.)

3. Seitens der k. k. Finanzdirection in Salzburg mit Verordnung vom 7. October 1899, Z. 7462, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Hüttau, Sonnberg, Gasthofberg und St. Martin. (Finanzministerialerlass vom 23. October 1899, Z. 56244.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Zara mit Verordnung vom 15. October 1899, Z. 21269, der Seoska Zajmovna Blagajnica in Morter. (Finanzministerialerlass vom 3. November 1899, Z. 58117.)

5. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 11. August 1899, Z. 32253,
b) 17. August 1899, Z. 33038,
c) 20. August 1899, Z. 33737,
d) 23. August 1899, Z. 34266,
e) 23. August 1899, Z. 34267,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen in:

a) Löschna,
b) Erdberg,
c) Siluvka,
d) Domanin,
e) Kladná Žilín. (Finanzministerialerlass vom 4. November 1899, Z. 51150.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

1. Die der Anglo-österreichischen Bank in Wien mit dem hierortigen Erlasse vom 16. October 1897, Z. 49971, Beil. Bl. Nr. 11, ertheilte Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, entfallenden Effectenumsatzsteuer, sowie die Bewilligung, die im §. 15, Absatz 1, des Gesetzes gedachte Steuer von den bei der genannten Bank vorkommenden Kaufgeschäften auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar, entrichten zu dürfen, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist, wurde auf die neu errichteten Filialen dieser Bank in Aussig und Teplitz ausgedehnt. (Finanzministerialerlass vom 26. October 1899, Z. 55958.)

2. Die der Unionbank in Wien mit dem hierortigen Erlasse vom 23. October 1897, Z. 52182, Beil. Bl. Nr. 11, ertheilte Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, entfallenden Effectenumsatzsteuer, sofern sie die in den §§. 12, 13 und 15 des citirten Gesetzes gedachten Umsatzgeschäfte betrifft, sowie die Bewilligung, die im §. 15, Absatz 1, des Gesetzes gedachte Steuer von den bei der genannten Bank vorkommenden Kaufgeschäften auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar, entrichten zu dürfen, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist, wurde auf die neu errichtete Wechselstube dieser Bank in Wien, II., Taborstraße 11 b, ausgedehnt. (Finanzministerialerlass vom 6. November 1899, Z. 56069.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde als stempelfreies Fachblatt anerkannt:

1. Die Wochenschrift: „Bericht über den Wiener Viehmarkt von Geiringer und Neufeld". (Finanzministerialerlass vom 25. October 1899, Z. 49241.)

2. Die in Wien erscheinende, von Peter Bambach herausgegebene und verlegte Wochenschrift: „Architekten- und Baumeisterzeitung". (Finanzministerialerlass vom 25. October 1899, Z. 534 9.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

1. Dem G. A. Lurtz, Herausgeber der periodischen Zeitschrift: „Deutsche Nachrichten" in Hohenelbe, für diese Zeitschrift. (Finanzministerialerlass vom 6. November 1899, Z. 53058.)

2. Dem Erwin Hammerschlag, Buchdruckereibesitzer und Verleger in Friedland i. B., für die Zeitschrift: „Friedländer Volksblatt, vormals Morgenpost". (Finanzministerialerlass vom 11. November 1899, Z. 59779.)

— (Gebürenbegünstigungen nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)

Da die Gesetzentwürfe, betreffend

1. die Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Groß-Kadolz und Seefeld,
2. die Lautascher Achregulirung,
3. die Entwässerung der Sümpfe in Olesko (Galizien),
4. die Regulirung des Haselbaches bei Waidring,
5. die Regulirung des Unterlaufes der Jelenka (Böhmen),
6. die Regulirung des Thauabaches,
7. die Regulirung des Fallbaches,
8. die Durchführung von Sicherungs- und Regulirungsarbeiten an den Traunarmen bei Aussee,
9. die Ergänzung der Eindeichung des Weichsel- und Wisloka Flusses im Mielecer Bezirke,
10. die Entwässerung von Grundstücken in Bestowitz (Böhmen)

die Allerhöchste Sanction erhalten haben, wird bekanntgegeben, dass diesen Meliorationsunternehmungen die im §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahlen 57667, 57796, 60669, 60670, 61226, 61711, 61712, 63102, 63103 und 63104 ex 1899).

Ferner wird bekanntgemacht, dass dem auf Grund Beschlusses des Landtages des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns vom 16. Februar 1898 aufzunehmenden Landesdarlehen bis zum Höchstbetrage von 500.000 fl. behufs Bedeckung der Landesbeiträge zu den Kosten der Regulirung und Verbauung der nicht unter staatlicher Obhut stehenden, durch das Hochwasser im Sommer 1897 in ihrem Laufe und an ihren Ufern geschädigten Gewässern Oberösterreichs auf Grund der citirten Gesetzesstelle die Stempel- und Gebürenfreiheit in Ansehung der Rechtsgeschäfte, bücherlichen Eintragungen und Urkunden zuerkannt wurde, welche für das zur Beschaffung des Landesbeitrages aufzunehmende Darlehen nothwendig werden. (Finanzministerialerlass vom 27. April 1899, Z. 22077.)

Buchanzeigen.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahresplänumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 21. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. December 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Gesetz vom 8. September 1899, L. G. Bl. Nr. 61, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Bemessung des Schulbeitrages von dem im Königreiche Böhmen gelegenen, jedoch zu einer außerhalb des Königreiches Böhmen abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Von dem im Königreiche Böhmen gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb des Königreiches Böhmen abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1874, beziehungsweise nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Jänner 1895, L. G. Bl. Nr. 9, und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den böhmischen Landesfond einzuheben.

§. 2. Die Bemessung erfolgt durch das k. k. Gebürenbemessungsamt in Prag, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Abschrift dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Gebürenbemessungsamt in Prag gebunden.

Die Überreichung einer Abschrift der Nachlassnachweisung beim k. k. Gebürenbemessungsamte in Prag entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Der Beitrag zum böhmischen Landesfonde ist in der Regel vom reinen Werte des im Königreiche Böhmen liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen. Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, dass man von dem nach den Vorschriften des Gebürengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Königreiche oder Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich unbewegliches Nachlassvermögen außer im Königreiche oder Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Königreiches oder Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen, unbeweglichen Güter auf das im Königreiche Böhmen befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 4. Von dem sich hienach ergebenden Betrage des im Königreiche Böhmen gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag nach jenem Scalasatze zu bemessen, welcher gemäß der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl Nr. 60 ex 1874, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Jänner 1895, L. G. Bl. Nr. 9, der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür ermittelten reinen Wertes des Gesammtnachlasses entspricht.

§. 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei der königlich böhmischen Landescasse in Prag zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern, zu erfolgen.

§. 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§. 2) beim k. k. Gebürenbemessungsamte in Prag wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher das betreffende unbewegliche Nachlassvermögen liegt. Falls dieses Vermögen in das Gebiet mehrerer Gemeinden fällt, so ist der Strafbetrag nach Verhältnis der von dem Vermögen auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuervorschreibungen zu vertheilen.

§. 7. Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes *) erfolgte.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz betraut.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 7. October 1899, J. M. V. Bl. Nr. 38, betreffend die Ersichtlichmachung des Tages der Überreichung auf den Nachlassnachweisungen und die Änderung des Formulares der Gebürenbemessungsblätter.

An alle Gerichte.

1. Da nach §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, dem Zeitpunkte, in dem die Nachlassnachweisung beim Abhandlungsgerichte überreicht wird (§. 46 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50), wegen der Verpflichtung zur Verzinsung der Nachlassgebüren besondere Wichtigkeit zukommt, werden die Gerichte angewiesen, diesen Zeitpunkt auf jeder Nachlassnachweisung genau ersichtlich zu machen, insoferne letztere nicht schon als selbständige Eingabe mit dem Eingangsvermerk bezeichnet oder unter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zustande gekommen und mit dem Datum der Aufnahme versehen ist.

2. Nachdem durch die §§. 8 und 9 derselben kaiserlichen Verordnung die Zuständigkeit der Gerichte zur Bemessung der Gebüren von Nachlässen, zu denen unbewegliche Sachen gehören, beseitigt wurde, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine entsprechende Abänderung der mit der Justizministerialverordnung vom 26. December 1897, J. M. V. Bl. Nr. 49, eingeführten Gebürenbemessungsblätter vorgenommen. Für diese hat künftighin das angeschlossene Formular zu gelten.

Etwa vorhandene Vorräthe der außer Gebrauch gesetzten Drucksorte sind bei den Bemessungen der 25 fl. nicht übersteigenden Gebüren von Mobiliarnachlässen zu verwenden.

---

*) 3. November 1899.

Actenzeichen

(Vorderseite.)

Gebürenbemessung

von der Verlassenschaft des am . . . . 19 . . verstorbenen
N. N.

I.

1. Wert des beweglichen Vermögens	. . . . . K . . h
2. Abzugsposten	. . . . . . „ . . „
3. Reiner Wert	. . . . . K . . h
4. Überschuldung	. . . „ . . „
5. Außer dem „reinen Wert“ (Punkt 3) der Bereicherungsgebür unterzogenes Vermögen	„ . . „
6. Gebürenbemessung:	
Zu 1% sammt 25% Zuschlag (1¼%) von rund . . . . . . K mit	. . . . . K . . h
„ 4% „ „ „ (5 %) „ „ . . . . „ „	. . . . . . „ . . „
„ 8% „ „ „ (10%) „ „ . . . . „ „	. . . „ . . „
Nach Scala II von . . . . . K . . h mit	. . . . . K . . h
„ „ III „ . . . . . . „ . . „ . . „	„ . . „
Fester Stempel für schriftliche letztwillige Erklärungen (T. P. 101, I, A. 1. Geb.-Ges.) . . .	. . . . . . „ . . „
Summe .	. . . . . K . . h

II.

Eine Gebürenbemessung entfällt, weil

1. die Abhandlung wegen Vermögensabganges (armutshalber) abgethan wurde;
2. die Gebürenbefreiung nach T. P. 106, B. f. Geb.-Ges. eintritt;
3. die Verlassenschaft als erblos (caduk) dem Fiscus übergeben wird.

. . . . , am 19

(L. S.) . . . .

(Unterschrift des richterlichen Beamten.)

1. Die Gebürenbemessung steht dem Gerichte nur zu, wenn die 1, 4 und 8%ige Gebür sammt Zuschlag **25 fl. = 50** K nicht übersteigt, und wenn die Verlassenschaft bloß aus beweglichen Sachen besteht (§. 6, C. c. des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, J. M. V. vom 29. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 36. und § 2 der F. und J. M. V. vom 2. September 1899, R. G. Bl. Nr. 171).

2. In Betreff der Gebürenbehandlung überschuldeter Nachlässe siehe Punkt 1, Absatz 1, und die vom beweglichen Nachlassvermögen handelnden Bestimmungen des Punktes 2 des mit J. M. V. vom 17. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 15, bekanntgegebenen F. M. E. vom 21. März 1894, Z. 11481 ex 1893. Ist der Nachlass nach Punkt 1 dieses Erlasses gebürenfrei, so ist Z. 6 „Gebürenbemessung“ zu durchstreichen, außer es ist ein fester Testamentsstempel zu bemessen.

3. Entfällt eine Gebürenbemessung aus einem der sub II angeführten Gründe, so braucht sub I nicht ausgefüllt zu werden. — Der für das Entfallen der Gebürenbemessung maßgebende Grund (Z. 1, 2 oder 3) ist zu unterstreichen.

(Rückseite.)

Amtlicher Befund.

An das k. k. . . . . .

in

. . . .

Die innen bezeichnete Gebür per . . . . . K . . h.

Der Theilbetrag per . . . . K . . h

der innen bezeichneten Gebür *), welche de . . . .

. . . .

als Erben, Vermächtnisnehmer, Nachlassübernehmer*) zur Entrichtung in Stempelmarken auferlegt wurde, wurde innerhalb der im §. 26 Geb.-Ges. festgesetzten Frist von acht Tagen nicht entrichtet.

Diese Gebür wolle daher von $\frac{\text{der Partei *)}}{\text{den Parteien *)}}$ unmittelbar eingehoben und die erfolgte Einhebung behufs Beendigung der Abhandlung anher mitgetheilt werden.

, am 19

(L. S.) (Unterschrift.)

*) Das nicht Passende ist zu durchstreichen.

3. **Gesetz vom 17. November 1899, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anläfslich von Elementarereignissen.**

§. 8. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Vorschüsse und Unterstützungen, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden und Landesvertretungen für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten, dann bezüglich der aus Sammelgeldern und Spenden zugewendeten Beträge sind stempel- und gebürenfrei.

4. **Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 13. November 1899, R. G. Bl. Nr. 230, V. Bl. Nr. 230, betreffend den Umtausch der mit der Verordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, eingeführten Eisenbahnfrachtbriefe für den internen Güterverkehr gegen neue Frachtbriefblankette.**

5. **Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. November 1899, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von Reichenberg (Tuchplatz) nach Röchlitz.**

Laut §. 1 genießt die Concessionärin die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen; bezüglich des Personenfahrkartenstempels hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

6. **Concessionsurkunde vom 23. November 1899, R. G. Bl. Nr. 234, für die Localbahn von Schweißing nach Haid.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im Beil. Bl. Nr. 3 angeführten Concessionsurkunden.

7. **Concessionsurkunde vom 2. December 1899, R. G. Bl. Nr. 237, für die schmalspurige Localbahn von Jenbach nach Mairhofen (Zillerthalbahn).**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

8. **Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1899, R. G. Bl. Nr. 239, V. Bl. Nr. 233, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung für Rechnungen und Frachtbriefe.**

9. **Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1899, R. G. Bl. Nr. 240, V. Bl. Nr. 234, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken und die Änderung des Stempelzeichens für Spielkarten.**

Erläuterungen und Erlässe.

---

43. Formelle Behandlung der gerichtlichen Gebürenbemessungsblätter und Einsendung der gerichtlichen Zustellungsbücher für Gebürenstücke zur Rechnungscensur.

(Finanzministerialerlass vom 9. November 1899, Z. 54916.)

Zur Beseitigung mehrfacher wahrgenommener Übelstände in Bezug auf die Handhabung der in den hierortigen Erlässen vom 3. Jänner 1898, Z. 63741 ex 1897, Beilagenblatt Nr. 1 ex 1898, und vom 6. März 1898, Z. 9280, Beilagenblatt Nr. 6, enthaltenen Anordnungen findet das Finanzministerium die folgende, theilweise abgeänderte Vorschrift über die formelle Behandlung der gerichtlichen Gebürenbemessungsblätter und über die Einsendung der gerichtlichen Zustellungsbücher für Gebürenstücke zur Rechnungscensur zu erlassen:

1. Die Gebürenbemessungsblätter, welche von dem Abhandlungsgerichte mittels des Zustellungsbuches für Gebürenstücke an das Steueramt gelangen, sind von diesem unter fortlaufenden Jahresnummern, welche auch auf den Gebürenbemessungsblättern selbst, sowie in der Rubrik 5 des gerichtlichen Zustellungsbuches anzusetzen sind, in die Aufschreibung nach dem im hierortigen Erlasse vom 3. Jänner 1898,

Z. 63741 ex 1897, Beilagenblatt Nr. 1 ex 1898, vorgeschriebenen Muster I einzutragen. Befinden sich in dem Amtsbezirke mehrere Abhandlungsgerichte, so ist die gedachte Aufschreibung für jedes derselben abgesondert mit besonders fortlaufenden Jahresnummern zu führen.

2. Auf Grund der Gebürenbemessungsblätter sind vom Steueramte sodann zunächst die entsprechenden Posten im Vormerke über die Todfallsanzeigen als erledigt auszutragen, was auf den Gebürenbemessungsblättern durch Anmerkung der betreffenden Vormerkpostzahlen ersichtlich zu machen ist.

3. Ist durch den auf der Rückseite des Gebürenbemessungsblattes vorgedruckten amtlichen Befund die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Gebürenentrichtung constatirt, so ist die Vorschreibung und unmittelbare Einhebung der bemessenen Gebür unverzüglich zu veranlassen und haben die Steuerämter zu diesem Zwecke das betreffende Gebürenbemessungsblatt der Finanzbehörde sogleich nach dessen Einlangen vorzulegen, vorher jedoch eine Abschrift hievon anzufertigen, auf der die betreffende Jahresnummer der im Punkte 1 gedachten Aufschreibung und die entsprechende Postzahl des Vormerkes über die Todfallsanzeigen, sowie die Daten der Vorlage des Originales an die Finanzbehörde erster Instanz ersichtlich zu machen sind.

Die weitere Behandlung eines solchen Gebürenbemessungsblattes richtet sich nach den Vorschriften über die formelle Geschäftsbehandlung ämtlicher Befunde überhaupt, und es ist die erfolgte Einzahlung oder Abschreibung der bemessenen Gebür dem Abhandlungsgerichte behufs Beendigung der Abhandlung stets sogleich mitzutheilen.

4. Die gesammelten Gebürenbemessungsblätter einschließlich der im Punkte 3 erwähnten Abschriften der daselbst bezeichneten Bemessungsblätter sind von den Steuerämtern nach Ablauf eines jeden Vierteljahres bis 15. des nächstfolgenden Monates sammt der hierüber nach Vorschrift des Punktes 1 geführten Aufschreibung der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Hiebei ist zu jenen Posten, zu welchen nur Abschriften der Bemessungsblätter vorgelegt werden, in der Anmerkungsrubrik der Aufschreibung die Bemerkung „Abschrift" beizufügen.

5. Die Finanzbehörde prüft die Vollzähligkeit der vorgelegten Gebürenbemessungsblätter an der Hand der ihr von den Gerichten direct übersendeten gerichtlichen Zustellungsbücher, bestätigt den Vollzug dieser Prüfung am Schlusse der vom Steueramte vorgelegten Aufschreibung, setzt sodann den in den Punkten 3 und 4 bezeichneten Abschriften die Zahlen bei, unter denen die betreffenden Originalien in das Einreichungsprotokoll eingetragen wurden (§. 78, Z. 1 des Unterrichtes vom 17. Jänner 1885), und sendet die Gebürenbemessungsblätter sammt der zugehörigen steuerämtlichen Aufschreibung bis längstens 25. des betreffenden Monates an das Rechnungsdepartement 6 des Finanzministeriums ein.

6. Das hierortige Rechnungsdepartement 6 übernimmt die Gebürenbemessungsblätter, bestätigt die Übernahme auf der steuerämtlichen Aufschreibung und sendet diese Aufschreibung an das Steueramt zurück, welches dieselbe beim Vormerk über die Todfallsanzeigen aufzubewahren hat.

Die bei der Bearbeitung der Gebürenbemessungsblätter sich ergebenden Anstände gibt das hierortige Rechnungsdepartement 6 der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz bekannt, welche binnen drei Monaten die entsprechenden Aufklärungen sich zu verschaffen und dem hierortigen Rechnungsdepartement 6 mitzutheilen hat.

7. Zur Erleichterung der Systemalstempelrevisionen haben die Finanzbehörden erster Instanz jedesmal sogleich nach Aufstellung des Semestralprogrammes der Revisionen die Gebürenbemessungsblätter der in dem betreffenden Semester zu revidirenden Gerichte vom hierortigen Rechnungsdepartement 6 zu requiriren und den Revisionscommissären mitzugeben; nach eingetretener Entbehrlichkeit sind die Gebürenbemessungsblätter dem hierortigen Rechnungsdepartement 6 wieder zurückzustellen. Bei den Systemalstempelrevisionen ist sich auch zu überzeugen, ob von den Gerichten der Vorschrift in Bezug auf die Ausfertigung von Gebürenbemessungsblättern in allen Fällen entsprochen wurde.

8. Die im Vorstehenden bezüglich der Steuerämter enthaltenen Anordnungen gelten selbstverständlich auch bezüglich der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien und sind auch vom Centraltaxamte in Wien, sowie von den Gebürenbemessungsämtern in Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Pilsen, Prag und Triest hinsichtlich der ihnen von den Gerichten direct zukommenden Gebürenbemessungsblätter sinngemäß zu beobachten.

9. Die gerichtlichen Zustellungsbücher für Gebürenstücke sind von den Finanzbehörden erster Instanz, an welche sie von den Gerichten bis 15. des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monates eingesendet werden, bis 25. desselben Monates nicht, wie dies im hierortigen Erlasse vom 6. März 1898, Z. 9280, Beilagenblatt Nr. 6, angeordnet wurde, an das hierortige Rechnungsdepartement 6, sondern direct an das hierortige Fachrechnungsdepartement 11 einzusenden.

Schließlich wird bemerkt, dass die Anordnung des hierortigen Erlasses vom 3. Jänner 1898, Z. 63741 ex 1897, Beilagenblatt Nr. 1 ex 1898, wonach die Formularien der Gebürenbemessungsblätter von der Finanzverwaltung auf eigene Kosten aufzulegen und nach Bedarf den Gerichten zur Verfügung zu stellen sind, selbstverständlich auch von den neuen Formularien gilt, welche mit der vorstehend abgedruckten Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. October 1899, J. M. V. Bl. Nr. 38, eingeführt worden sind.

44. Lustrirung der Gebürenbemessungsämter in Graz, Brünn, Krakau und Pilsen.

(Finanzministerialerlass vom 30. November 1899, Z. 66398.)

Die betheiligten Finanzlandesdirectionen werden hiemit aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich der Lustrirungen der heuer errichteten Gebürenbemessungsämter in Graz, Brünn, Krakau und Pilsen die mit dem hierortigen Erlasse vom 27. Juli 1895, Z. 29387, Beil. Bl. Nr. 9, ertheilten Weisungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung für Checks.)

Im Sinne des §. 28, Gebürengesetz, wird:

1. Der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien,

2. der Österreichisch-ungarischen Bank

für die Centralen und Filialen die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der nach Tarifpost 60, Z. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den durch sie ausgegebenen Checks ertheilt. Diese Gebürenentrichtung erfolgt für alle gesellschaftlichen Anstalten beider Institute bei der k. k. Taxamtscasse in Wien. (Finanzministerialerlässe vom 22. November 1899, Z. 62083 und Z. 64422.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekanntgegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 19. September 1899, Z. 37786,
b) 26. September 1899, Z. 38426;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) Paskau,
b) Nürnberg Reisendorf. (Finanzministerialerlass vom 29. November 1899, Z. 57055.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 29. September 1899, Z. 96578, den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) die politische Gemeinde Langendorf,
b) Duschawitz und Umgebung,

c) die Catastralgemeinde Nieder-Ehrenberg,

d) Mišek und Umgebung,

e) Chotěborek und Umgebung. (Finanzministerialerlaß vom 29. November 1899, Z. 57231.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg mit Verordnung vom 26. Juni 1899, Z. 10869, der Spar- und Darlehenscasse in Gdów. (Finanzministerialerlaß vom 29. November 1899, Z. 58565.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird die im Verlage von Max Dumont in Leipzig erscheinende Wochenschrift: „Deutscher Färberverband" als stempelfreies Fachblatt anerkannt. (Finanzministerialerlaß vom 13. November 1899, Z. 59645.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1899 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahresprännumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 22. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 18. December 1899.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Änderung des Rubrikenschemas für die Gefällsverrechnungszweige „Stempel" und „Gebüren" (Finanzministerialverordnung vom 27. November 1899, V. Bl. Nr. 239).

Erläuterungen und Erlässe.

45. Änderung der Tabellenform einiger chronologischer Aufschreibungen des Gebürengefälles.

(Finanzministerialerlass vom 27. November 1899, Z. 64743.)

Infolge der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. November 1899, V. Bl. Nr. 239, verfügten Änderung des Rubrikenschemas bei den Gefällsverrechnungszweigen der Einnahmen „Stempel" und „Gebüren" werden im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe die nachstehenden für das Gebürengefälle bestimmten chronologischen Aufschreibungen hinsichtlich ihrer Tabellenform abgeändert und haben die neuen Formularien am 1. Jänner 1900 zur Verwendung zu gelangen.

1. Das Hilfsjournal für die von Gesellschaften, Anstalten und Personen unmittelbar entrichteten Gebüren (§. 95 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren vom 17. Jänner 1885, Z. 1728.)

Formular I. Hinsichtlich der daselbst zu verrechnenden Empfänge wird die Drucksorte nach Formular I vorgeschrieben. Zur Colonne 20 dieses Empfangs-Hilfsjournales („alle anderen scalamäßigen, fixen und pauschalirten Gebüren") wird bemerkt, dass daselbst nur jene Gebürenzahlungen einzustellen sind, welche nicht unter eine der in den vorhergehenden Colonnen bezeichneten Gegenstände der Abgabe fallen; daher beispielsweise eine Pauschalgebür für Fahrkarten nicht bei Colonne 20, sondern bei Colonne 14 zu verrechnen sein wird.

Rücksichtlich der Ausgaben tritt eine Änderung in der bisherigen Drucksorte (Etat-Journal) nicht ein.

2. Das Register F (§. 53 des bezogenen Amtsunterrichtes). Für dasselbe ist die Drucksorte nach Formular II. Formular II zu verwenden.

In derselben ist auf die Zinsenzahlungen und Vorauszahlungen an Nachlassgebüren gemäß §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, entsprechend Bedacht genommen (Colonne 8 und 9), und hat die mit dem hierortigen Erlasse vom 14. September 1899, Z. 50712, V. Bl. Nr. 191, angeordnete Einstellung dieser Zahlungen mit rother Tinte für die Folge zu entfallen.

Weiters wird bemerkt, dass in der Colonne 7 („Gebüren von Vermögensübertragungen unter Lebenden") alle jene Gebüren (Bereicherungs-, Immobilar-, Scala- und fixe Gebüren) zu verrechnen sind, welche unter der betreffenden B-Register-Post zur Bemessung, beziehungsweise Einzahlung gelangten.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Colonne 10 („alle anderen Zahlungen von Gebüren für Vermögensübertragungen von todeswegen") mit der Maßgabe, dass daselbst nicht nur die vom Nachlasse als solchen bemessenen Gebüren zu verrechnen sind, sondern auch jene, welche gleichzeitig und unter derselben B-Registerpost für das mit der Vermögensübertragung von todeswegen im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäft unter Lebenden zur Bemessung gelangten.

3. Das Subjournal über die eingehobenen Nachtrags- und erhöhten Gebüren (§. 79 des bezogenen Formular III. Amtsunterrichtes) ist nach Formular III, und

4. Das Empfangs-Subjournal für die Gebürenäquivalente (Finanzministerialerlass vom 10. März Formular IV. 1864, Z. 11144, V. Bl. Nr. 17) nach Formular IV zu veranlagen.

46. Vorschriften, betreffend die Stempelmaterialgebarung.

(Finanzministerialerlass vom 4. December 1899, Z. 66954.)

Zur Regelung der Gebarung mit dem Stempelwertzeichenmateriale hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe nachstehende Vorschriften mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1900 an provisorisch erlassen, und zwar:

I. Die Vorschrift für das Centralstempelamt in Wien }
II. „ „ „ die Stempelverlagsämter } sammt Beilagenheft für „Anhänge und Drucksortenmuster".
III. „ „ „ „ Stempelverschleißämter }
IV. „ „ „ „ Verschleißer von Stempelwertzeichen.
V. „ „ „ „ leitenden Finanzbehörden.
VI. „ „ betreffend das Verfahren beim Umtausche von Stempelwertzeichen.
VII. Bestimmungen über die Vornahme von Scontrirungen.
VIII. Unterricht für die Finanzwache, betreffend die Überwachung der Verschleißer von Stempelwertzeichen.
IX. Vorschriften für die Rechnungscontrole.

Diese Vorschriften treten mit dem erwähnten Zeitpunkte an die Stelle der bisherigen, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Vorschriften, insbesondere auch des hierortigen Erlasses vom 21. December 1898, Z. 61123, Beil. Bl. Nr. 1 ex 1899, betreffend die Abänderung einiger auf die Stempelmaterialgebarung Bezug nehmender Vorschriften und der mit dem hierortigen Erlasse vom 2. Mai 1899, Z. 16184, Beil. Bl. Nr. 7, hinausgegebenen Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Umtausche von Stempelwertzeichen.

Formular I.

ad 64743 ex 1899.

Finanzbezirk: . . . . Amt: . . . .

Empfangs-Hilfsjournal

für die

von Gesellschaften, Anstalten und Personen unmittelbar entrichteten Gebüren

für den

Monat . . . . 19 . .

mit . . . Beilagen.

Nachtragsbeilagen zu Post / ex Monat, Jahr . . . . . .

Beilagen fehlen zu den Posten . . . .

Verantwortliche Rechnungsleger:

1	2	3	4				5		6		7		8		9		10		11		12	
Postzahl	Anzahl der Beilagen	Tag der Einzahlung und Name der Partei	eingezahlt wurde				Von der Einzahlung (Colonne 4) Gebüren															
			in Barem		in P. A.		Vorschussgeschäften		Versicherungs- und gesellschaftlichen Versorgungsanstalten		Theilschuldverschreibungen		Actien		der Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe und von der Cotirung ausländischer Wertpapiere an einer inländischen Börse		Zinsen und Dividenden (von Theilschuldverschreibungen und Actien)		statutenmäßigen Einlagen, Gewinstantheilen und Capitalsrückzahlungen von Genossenschaften		Hypothekargeschäften der Pfandbriefinstitute (für Capitals- und Zinsenzahlungen)	
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24
entfallen auf																						
von																						
Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder		Fahr- Karten		Fracht Karten		anderen Lotterien und Ausspielungen		Wetten beim Totalisateur						Alle anderen (scalamäßigen, fixen und pauschalirten Gebüren		Gebüren-erhöhungen		Verzugszinsen		Von der Einzahlung (Colonne 4) entfällt auf die rückständige Gebür		Conto Liquidationsbuch Folio
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	

Formular II.

ad 64743 ex 1899.

Finanzbezirk: . . . . Amt: . . . . .

Register F

über die

Einzahlung an unmittelbaren Gebüren

für den

Monat . . . . 19 . .

mit . . . Beilagen.

Nachtragsbeilagen zu $\frac{\text{Post}}{\text{ex Monat, Jahr}}$ . . . . .

Beilagen fehlen zu den Posten . . . .

Verantwortliche Rechnungsleger:

1	2	3	4		5	6				7		8		9		10	
										von der Einzahlung (Colonne 6)							
						Eingezahlt wurde in				Procentual- und mit diesen gleichzeitig vorgeschriebene sonstige Gebüren von Vermögensübertragungen							
												von todeswegen					
Postzahl	Anzahl der Beilagen	Tag der Einzahlung und Name des Zahlers	B-Registerpost		Bemessungsjournalpost	Barem		P. A.		unter Lebende		Vorhineinzahlungen		Zinsen nach §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158		alle anderen Zahlungen	
			Jahrgang			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

11		12		13		14		15		16		17		18		19
entfallen auf														Von der Einzahlung (Colonne 6) entfällt auf die rückständige Gebür		Anmerkung
Gebüren für bücherliche Eintragungen und Abschriften von Tabularurkunden		Gerichtsgebüren (Entscheidungs-, vorgemerkte Stempel und Schiedsspruchgebüren)						alle anderen scalamäßigen und fixen Gebüren		Gebürenerhöhungen		Verzugszinsen				
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	

Formular III.

ad Z. 64743 ex 1899.

Finanzbezirk . . . .

Amt . . . .

Sub-Journal

über die im Monate . . . . 19. . eingezahlten Nachtrags- und erhöhten Gebüren.

Mit . . Beilagen.

Nachtragsbeilagen zu Post ex Monat, Jahr . . . .

Beilagen fehlen zu den Posten . . . .

Verantwortliche Rechnungsleger:

1	2	3	4				5		6		7		8		9
Journalartikel	Postnummer und Jahrgang des Verzeichnisses A über Nachtrags- und erhöhte Gebüren	Tag der Einzahlung und Name des Zahlers	Eingezahlt wurde in				Von der Einzahlung (Colonne 4) entfällt auf								Anmerkung
Stückzahl der Beilagen	Geschäftszahl der Finanzbehörde		Barem		P. A.		einfache Gebür		erhöhte Gebür		Verzugszinsen		die rückständige Gebür		
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	

Formular IV.

ad Z. 64743 ex 1899

Finanzbezirk . . . .

Amt . . . .

Sub-Journal

über die im Monate . . . . 19. . eingezahlten Gebürenäquivalente.

Mit . . Beilagen.

Nachtragsbeilagen zu $\frac{\text{Post}}{\text{ex Monat, Jahr}}$ . . . .

Beilagen fehlen zu den Posten . . . .

Verantwortliche Rechnungsleger:

<table>
<tr><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th colspan="4">4</th><th colspan="2">5</th><th colspan="2">6</th><th colspan="2">7</th><th colspan="2">8</th><th colspan="2">9</th><th colspan="2">10</th><th colspan="2">11</th></tr>
<tr><th rowspan="4">Journal-Artikel</th><th rowspan="4">Zahl der Beilagen</th><th rowspan="4">Tag der Einzahlung und Name des Zahlers</th><th colspan="4">Eingezahlt wurde in</th><th colspan="10">Von der Einzahlung (Colonne 4) entfallen auf</th><th colspan="4">Von der Einzahlung (Colonne 4) mit Ausschluss der Verzugszinsen (Colonne 9) entfallen auf</th></tr>
<tr><th colspan="2" rowspan="2">Barem</th><th colspan="2" rowspan="2">P. A.</th><th colspan="4">das Gebürenäquivalent für</th><th colspan="2" rowspan="2">Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4</th><th colspan="2" rowspan="2">Gebürenerhöhungen</th><th colspan="2" rowspan="2">Verzugszinsen</th><th colspan="2" rowspan="2">Vorhineinzahlungen für die künftigen Jahre</th><th colspan="2" rowspan="2">die rückständige Gebür</th></tr>
<tr><th colspan="2">unbewegliche</th><th colspan="2">bewegliche</th></tr>
<tr><th>K</th><th>h</th><th>K</th><th>h</th><th colspan="4">Sachen
K | h | K | h</th><th>K</th><th>h</th><th>K</th><th>h</th><th>K</th><th>h</th><th>K</th><th>h</th><th>K</th><th>h</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.